





Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN,** Berlin.

24. Jahrgang.

1919.

La, Mag, Cny,

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG
1896

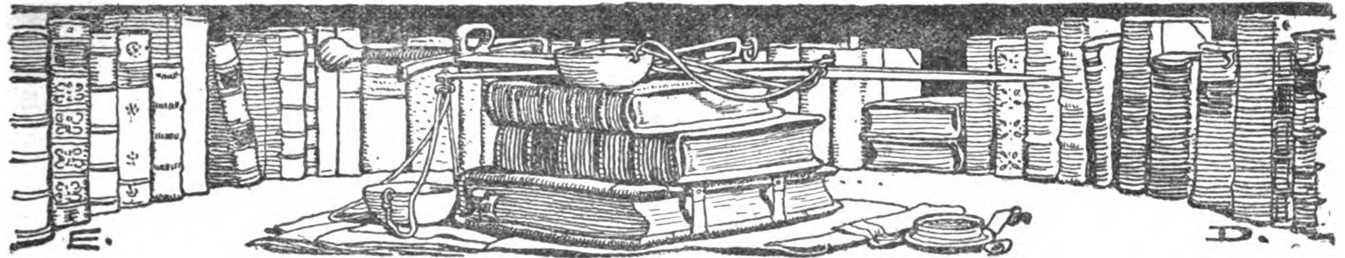
BERLIN 1919.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

VERLAG DER DEUTSCHEN STRAFRECHTS-ZEITUNG.

W. 57, Potsdamer Straße 96.

Inhaltsübersicht.



I. Inhalts-Verzeichnis.

I. Abhandlungen.

II. Juristische Rundschau.
Von Hachenburg.

III. Justizstatistik.
Berichterstatter: Lindenberg.

IV. Vermischtes.



V. Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Lindenau.

VI. Neue Gesetze, Verordnungen u. dergl. des Reiches u. der Länder.

Mitgeteilt von Kreplin.

VII. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

VIII. Sprechsaal.

Spruch-Beilage.

A. Deutsches Reich.

1. Reichsgericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kurlbaum.

Literatur-Beilage.

1. Besprechungen.

2. Literaturübersicht.

II. Verzeichnis der Mitarbeiter des 24. Jahrganges.

III. Sach-Verzeichnis.

Bearbeitet von Dr. jur. Otto Waldschütz, Neuhof, Kr. Teltow.









IV. Gesetzes-Verzeichnis.

Bearbeitet von Dr. jur. Otto Waldschütz, Neuhof, Kr. Teltow.

1. Uebersicht nach der Buchstabenfolge.

(Die Zahlen bezeichnen die Nummern im Gesetzes-Verzeichnis.)



2. Gesetzes-Verzeichnis nach der Zeitfolge.

Die erste Rubrik bezieht sich auf die §§ oder Artikel des Gesetzes, die zweite auf die Seiten der DJZ.

(16. ZivilprozeßO.)

835	356
879	339
883	829
883 ff.	339
888	1018
894	350
917	419
A. 2	188
942 A. 2	793
1005	93
1025 ff.	423
1031, 1033	796
1039	424, 795 f.
1040	797
1041	424
1042	424, 795

17. EinfGes. z. ZPO. v. 30. Jan. 1877.

§ 6 S. 874.

18. StrafprozeßO. v. 1. Febr. 1877.

3	874
8	464
44	593
50	871
59	829
61	501
62	828
63	829
A. 1	828
64	829
67	829, 873
71	874
A. 2	829
72	829, 873
95, 97	872
111	946
112	166, 950
114 A. 3	872
127 A. 2	259
134	871
141, 198	951
229	871
232	999
262	743
263, 264	490
A. 1	940
266	826 f.
276 ff.	275
279, 279 ff.	276
288	828
293, 297	743
306	852
307 A. 2	436
308	852
344	354, 759
346	185, 763
346 ff.	763
360	241
376	241, 760, 940
377 Z. 1	340, 352
383 A. 1	354
384	241, 760
A. 2	760
385	241
386	241, 491
477	1009
477 ff.	591
483	942
484	175, 873

(18. StrafprozeßO.)

490	516
492	107
503 A. 2	186

19. EinfGes. z. StrPO. v. 1. Febr. 1877.

§ 4 S. 874.

20. KonkursO. v. 10. Febr. 1877.

30	856
Z. 2	681
43, 49	181
101, 106	871
239 ff.	83

21. EinfGes. z. KO. v. 10. Febr. 1877.

§ 7 S. 874.

22. Gerichtskostenges. v. 18. Juni 1878.

§§ 8, 26 S. 356; §§ 28, 31 S. 764; §§ 45, 46 S 356.

23. RechtsanwaltsO. v. 1. Juli 1878.

4	729
9	496, 793
9 ff.	264
10	266, 495, 793
18	496, 793
24	729
25	596
27	265, 495, 596
33, 38	1020

24. Nahrungsmittelges. v. 14. Mai 1879.

10 Z. 1	436

25. RechtsanwaltsgebührenO. v. 7. Juli 1879.

5 Z. 2	764
9	176, 957
27,76,78	764
93	957, 1019 f.
94	957

26. Zündwarensteuerges. v. 15. Juli 1879.

§ 3 S. 549.

27. GeschäftsO. f. d. RG. v. 8. April 1880/25. Juli 1886.

§ 3 S. 91.

28. Patentges. v. 7. April 1891.

5 A. 2	673
6	276
11	418, 772
17	277
19 A. 2	276
23,24,26	102
28 A. 3	418

29. RGes. betr. G. m. b. H. v. 20. April 1892.

§29 S. 1027; §47 S. 757.

30. Warenzeichenges. v. 12. Mai 1894.

4 Z. 2	505 f.

31. Börsenges. v. 22. Juni 1896.

§§ 91 f., 94 S. 83.

32. Depotges. v. 5. Juli 1896.

§ 10 f. S. 83.

33. Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. Aug. 1896.

21 ff.	386
31	75, 584
61	773
85 ff.	920
89	75, 386, 584
104 Z 2. 105 A. 1	758
117	510
119, 122, 123	1022
126	185
133	889
134	597
138	890
A. 1	771
140	943
157	849, 889
164	259
164 f.	596
167	273
184	304
226	843
241	685
242	683, 843, 849 f., 889
249	230
251	509
254	1026
259, 260	339, 829
273, 274	181
275	764, 843
276	854, 1028
278	261, 764, 941
280, 281	764
309, 310, 311	797
313	232, 758
315	796, 798
323	269
A. 1	345
326	434
339, 343	599
371	99 f.
400	339, 713
401, 412	233
416	233 f.
427	761
459	434
460	435
482	874
495	434
516	510
518	685
537	269, 345
542	345
548	346
558	682
571, 573, 574	434
581	269, 682
612 A. 1	433

(33. Bürgerl. Gesetzb.)

618, 629	773
632	433
644	328
766, 774	230 f.
777	939
823	421
A. 2	774
823 ff.	351
826	758, 843
831	261
833	328, 938
839	12, 75, 260, 773, 849
903	421, 771
904	871
905	909
978	762
1004	421
1012 ff.	258
1040	1012
1047	501
1274	339
1356	409
1360 f.	676
1363, 1395	440
1483	535, 1016
1503	1017
1565	1023
1568	459, 1022 f.
1570	939
1578 f., 1586 ff.	676
1591, 1593, 1596	937
1608 f.	676
1617	409
1631	771
1635	464
1636	855
1666	464, 855
1703, 1708	676
1717	725
1773, 1774	688
1786	1019
1838	464
1882	688
1945, 1953 A. 3	677
1969	676
1975 ff.	921
2003	298
2006	829
2028	339
2032, 2033 A. 1, A. 2	440
2057	339, 829
2091	187
2162, 2163	684
2178	753
2203, 2206 ff.	763
2207	604
2219	763
2231 Z. 2	185
2235	604
2261	353
2269	995

(33. Bürgerl. Gesetzbuch)

2361	514, 763, 943
2364	763
2365	944

34. EinfGes. z. BGB. v. 18. Aug. 1896.

7 ff.	770
57	874
58	1019
59	772
84	384, 773
93	842
95	258
108	10 f.
109	758, 772
136	462
148	298
213	106 f.

35. GrundbuchO. v. 24. März 1897.

§ 33 S. 516; § 39 S. 108; § 52 S. 106 f.

36. Zwangsversteigerungsges. v. 24. März 1897.

§ 19 S. 792; § 40 S. 844.

37. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897.

1 Z. 1, 4	764
30	346 f.
38 ff.	924
63, 66, 72 A. 2, 74 ff.	966
84, 88	598
195 A. 3, 218 A. 1, 3, 221, 284 A. 3	181
312 f.	83
343 A. 2, 344 A. 1	764
347	854
360	434
425, 425 ff., 429, 430,451	764
866	280

38. RGes. üb. d. freiw. Gerichtsbarkeit v. 17./20. Mai 1898.

1, 2	298
5	688
19 A. 2	514
20	353 f., 763
25, 72	514
168, 169 ff.	604
171	603 f.

39. Militärstrafgerichtso. v. 1. Dez. 1898.

73	373
197	501
337	67
341	92
Z. 5	67



131. **Erbschaftssteuerges.** v. 10. Sept. 1919.

2, 3	992
12	1017
14, 15, 16	993
21	1017
22, 23	993
28	887, 993 f.
30	1017
72 A. 2	888

132. **Ges. üb. e. ao. Kriegsabgabe f. 1919** v. 10. Sept. 1919.
§§ 2, 8, 16 S. 901.

133. **Ges. üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs** v. 10. Sept. 1919.

4	901, 1016
5	901
6	1016 f.
8	889, 902
16	902
20	1017
24	902

134. **Ges. üb. d. Reichsfinanzverwaltung** v. 10. Sept. 1919.

1 A. 2	
2	782
4	783
4ff., 5 A. 2	782
5 A. 3	783
7 ff.	783
12	782
14	783
14 ff., 15	782
17 A. 3, 18, 19, 23 A. 2, 25 ff., 40 ff.	783
44	784
46	784 f.

135. **Spielkartensteuerges.** v. 10. Sept. 1919.
§ 2 S. 998; §§ 12, 22, 39 S. 927; § 40 S. 998; §§ 41, 49 S. 927.

136. **Zündwarensteuerges.** v. 10. Sept. 1919.
§ 1 S. 997.

137. **Grunderwerbssteuerges.** v. 12. Sept. 1919.

5	916
8 Z. 1, 8	889
Z. 9	996 f.
9, 10	997
12 A. 3	889
19	997

138. **Tabaksteuerges.** v. 12. Sept. 1919.
§§ 3, 5, 9, 86 S. 997.

139. **Wuchergerichts-VO.** v. 1919.
Art. I S. 949; Art. II, III S. 952; Art. IV, V S. 953.

B. Landesrecht.

I. Preußen.

140. **Allg. GerichtsO.** v. 6. Juli 1793.
§§ 148, 150, 154 ff. Tl. 1 Tit. 2 S. 88.

141. **Allg. Landrecht** v. 5. Febr. 1794.

26 I 6	682
312 I 12	685
579 ff. I 21	682
1 II 1	771
30 ff.	1018
69 II 10	497
10 II 17	593, 595, 932, 1027

142. **VO. üb. Aufhebg. des eximierten Gerichtsstandes** v. 2. Jan. 1849.
§ 11 S. 88.

143. **Ges. betr. Zusätze z. VO. v. 2. Jan. 1849** v. 26. April 1851.
Art. III S. 88 f.

144. **Verfassung** v. 30. Jan. 1850.

4	1018
13	384
27, 28	503 f.
44	129
46	42
53, 56 f.	131
63	257 f.
108	928
111	488

145. **Ges. üb. d. Polizeiverwaltung** v. 11. März 1850.
§ 6 S. 932.

146. **Richter-Disziplinarges.** v. 7. Mai 1851.
§§ 7, 8 S. 400.

147. **Presseges.** v. 12. Mai 1851.
§ 9 S. 420; § 10 S. 420 f.; § 41 S. 420.

148. **Belagerungszustandsges.** v. 4. Juni 1851.

1	932
2	487
2 ff., 3	488
4	154, 834, 932
5	503
9	255 ff., 646
9 b	94 f., 154, 255 f., 503, 834
15	255

149. **Disziplinarges. f. d. nichtrichterl. Beamten** v. 21. Juli 1852.
§§ 8, 9 S. 399: § 87 Z. 2 S. 392.

150. **Ges. betr. Erweiterung des Rechtswegs** v. 24. Mai 1861.
§ 5 S. 849.

151. **Ges. betr. Einrichtg. d. Oberrechnungskammer** v. 27. März 1872.
§ 4 S. 977.

152. **Eigentumserwerbsges.** v. 5. Mai 1872.
§§ 16, 17 S. 758.

153. **Enteignungsges.** v. 11. Juni 1874.
§ 1 S. 788.

154. **Fluchtliniengesetz.** v. 2. Juli 1875.
§ 15 S. 762.

155. **Forstdiebstahlges.** v. 15. April 1878.
§ 8 S. 83.

156. **AG. z. GVG.** v. 24. April 1878.

18	88
20 A. 2	618, 620
21	352
84	91
87	298

157. **SchiedsmannsO.** v. 29. März 1879.
§§ 2, 4, 6 S. 756.

158. **Feld- u. Forstpolizeiges.** v. 1. April 1880.
§ 11 S. 932.

159. **Landesverwaltungsges.** v. 30. Juli 1883.
§ 32 S. 394; § 71 A. 2 S. 440; § 126 S. 854.

160. **Zuständigkeitsges.** v. 1. Aug. 1883.
§§ 10, 11, 27 f. S. 263.

161. **Kommunalabgabenges.** v. 14. Juli 1893.
§ 68 S. 931.

162. **Stempelsteuerges.** v. 31. Juli 1895.
TarSt. 8 A. 2 u. 25 d 2 S. 761.

163. **Kommunalbeamtenges.** v. 30. Juli 1899.
§§ 8, 9, 10, 14, 18, 21 S. 497.

164. **AG. z. BGB.** v. 20. Sept. 1899.
Art. 6 § 1 S. 437; Art. 12 § 1 S. 758.

165. **Einkommensteuerges.** v. 19. Juni 1906.

1 Z 4	929
6	336
9 Z. 3, 4, 6	925
13	336
19	687
35	261 f.
85	512

166. **Ergänzungssteuerges.** v. 26. Mai 1909.
§ 47 S. 512.

167. **Stempelsteuerges.** v. 26./30. Juni 1909.
TarSt. 11a S. 543; TarSt. 32 S. 536, 1021; TarSt. 71 Z. 2 S. 536.

168. **Ges. üb. Haftung d. Staates f. Amtspflichtverletzungen von Beamten** v. 1. Aug. 1909.
§ 2 S. 260.

169. **Gerichtskostenges.** v. 25. Juli 1910.
§ 55 S. 875.

170. **Wegereinigungsges.** v. 1. Juli 1912.
§ 5 S. 355, 855.

171. **Wasserges.** v. 7. April 1913.
§ 15 Z. 1. S. 440; §§ 114, 119, 120 S. 855; §§ 128, 130 S. 440.

172. **AusfBest. zum Kriegsschädenges.** v. 25. Juni 1917.
Nr. 3 S. 583, 656; Nr. 4 S. 656; Nr. 5 S. 583; Nr. 11 S. 170, 248.

173. **VO. üb. Rechtsmittel in Reichsstempelusw. sachen** v. 21. Okt. 1918.
§ 1 S. 600.

174. **Allg. Verf. d. Justizmin. z. AmnestieVO.** v. 3. Dez. 1918 v. 4. Dez. 1918.
I 5 S. 354, 515; II 5 A. 2 S. 354.

175. **Allg. Verf. d. Justizmin. z. Ausf. d. VO. üb. e. milit. Amnestie** v. 12. Dez. 1918.
I 3 A. 1, 3 S. 515.

176. **VO. betr. einstweil. Versetzg. d. unmittelb. Staatsbeamten in d. Ruhestand** v. 26. Febr. 1919.

1	392
1 ff.	395 f.
3, 6, 7	393

(176. VO. betr. einstweil. Versetzg. d. unmittelb. Staatsbeamten in den Ruhestand.)

8	393 f.
9 Z. 1—4, 12 A. 3	393
13	393-396, 496 f.
14	392, 395 f., 496 f.

II. Bayern.

177. **Verfassungsurk.** v. 26. Mai 1818.
Tit. VIII § 4 S. 187.

178. **AG. z. BGB.** v. 9. Juni 1899.
Art. 5 S. 920.

179. **Beamtenges.** v. 16. Aug. 1908.
Art. 18 S. 975.

180. **Kriegszustandsges.** v. 5. Nov. 1912/6. Aug. 1914.
Art. 4 Z. 2 S. 355; Art. 6 Z. 3; Art. 7 S. 763.

181. **Bek. üb. d. Rat d. Justizbeamten** v. 8. Jan. 1919.
§ 12 S. 254.

182. **Ges. üb. d. Einsetzg v. Volksgerichten** v. 12. Juli 1919.
Art. 1 S. 862.

183. **Bek. betr. dienstl. Würdigung d. Beamten usw.** v. 18. Sept. 1919.
§ 10 S. 916; §§ 13, 18 S. 917; § 34 S. 916.

184. **VO. betr. Ausf.-Vorschr. z. Ges. üb. Aufhebg. d. Fideikommisse** v. 26. Sept. 1919.
§§ 1, 2, 8, 11, 12, 14, 15 ff., 20 S. 920; §§ 23, 25, 26, 27 f., 30, 32, 33 ff., 40, 41, 43, 44, 45, 47 S. 921.

185. **VO. betr. Anwaltsgebühren** v. 10. Okt. 1919.
Art. 1—5 S. 900.

III. Braunschweig.

186. **Ges. über Volksstandgerichte** v. 16. Nov. 1918.
§§ 1, 2, 10 S. 138.

IV. Sachsen.

187. **Einkommensteuerges.** v. 2. Juli 1878.
§ 77 S. 512.



Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 1—2.  Berlin, den 1. Januar 1919. 24. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 5 M.; für das Ausland 6 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.80. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 60 Pf., Stellengesuche 50 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

An die deutschen Juristen!

Ungeteilten Widerhall hat unser Aufruf im Dezemberheft der DJZ. S. 713 gefunden. Nicht in der üblichen Form mit bloßen Namensunterschriften, vielfach unter nachdrücklicher Betonung mit weitergehenden Vorschlägen, durchweg aber in freudiger Anerkennung für die Sache, der wir dienen wollen, ist unser Aufruf: „An die deutschen Juristen" unterstützt worden. Ist auch die Zeit, besonders wegen der Verkehrsschwierigkeiten, bisher zu kurz gewesen, um schon jetzt ein abschließendes Urteil zu fällen, so darf doch heute schon festgestellt werden, daß nicht nur zahlreiche einzelne Personen, sondern auch große juristische Vereine und Gesellschaften sich korporativ dem Aufruf angeschlossen, wir auch von deutsch-österreichischer Seite Zustimmungserklärungen erhalten haben. Vor allem aber haben nun inzwischen alle unsere Herren Mitherausgeber der DJZ. sich grundsätzlich ebenfalls auf den Boden dieses Aufrufes gestellt. Nachdem wir so die gewichtige Unterstützung und Unterschrift aller dieser gefunden haben und, einer Anregung aus diesen Kreisen folgend, den Aufruf nochmals in dem vorliegenden Hefte abdrucken[1]), bitten wir dringend, uns weitere Zustimmungserklärungen zukommen zu lassen. Besonders die inzwischen aus dem Felde Heimgekehrten und die neuen Leser der DJZ., auch die bisher Zweifelnden — alle Juristen, Verwaltungsbeamten, die aus der Justiz Hervorgegangenen und die ihr Nahestehenden, ohne Unterschied der Stellung und des Alters — mögen sich diesem dringenden Gebote der Stunde nicht verschließen. Ein Ereignis aus jüngster Zeit zeigt, wie nötig der Zusammenschluß ist. In der Berliner Juristischen Gesellschaft hielt am 14. Dez. RGR. Dr. Neukamp einen Vortrag über die Umgestaltung unserer Gerichtsverfassung. Diese Gelegenheit benutzte der unabhängige Sozialdemokrat, Rechtsanwalt Dr. Oskar Cohn, zurzeit durch Beschluß des Rates der Volksbeauftragten dem Reichsjustizamt als Beigeordneter beigegeben, zu Bemerkungen, über deren Tragweite nun keine Unklarheit mehr herrschen kann. Er sagte, die Richter trieben zwar nicht subjektiv, wohl aber objektiv Klassenjustiz Er fügte hinzu, daß im sozialdemokratischen Staate die Unabsetzbarkeit der Richter nicht mehr gestattet werden könne und möglich sei. Von nun an müßten die Richter durch das Volk und auf Zeit gewählt werden. Wenn auch der Vorsitzende, Geh.-Rat Prof. Dr. von Gierke, unter einmütigem Beifall aller Anwesenden gegen solche Aeußerungen energisch protestierte und diese zurückwies: kann nun noch ein Zweifel bestehen, wohin wir steuern sollen? Zeigen uns solche Anklagen gegen den deutschen Richterstand und die Forderung eines ausschließlichen Volksrichtertums nicht, wohin wir treiben? Der gesamte deutsche Juristenstand, einschließlich der Laien in der Justiz, sie alle müssen geschlossen auftreten, um solchen Forderungen entgegenzutreten, Forderungen, die um so ernster genommen werden müssen, als sie von einer z. Zt. in der Reichsjustizverwaltung maßgebend tätigen Persönlichkeit vertreten und ins deutsche Volk geworfen werden. Keiner sollte nun zurückbleiben, unseren Aufruf zu unterstützen, der vor allem dafür wirken soll, daß

die Rechtspflege vor dem größten Uebel bewahrt wird, das Staat und Volk bedroht:

[1]) Vgl. S. 3 des Umschlages dieses Heftes; der Aufruf kann auch als Flugblatt in größerer Zahl zur Verbreitung in Kollegenkreisen unentgeltlich von unserer Geschäftsstelle bezogen werden.



der Abschaffung des gelehrten Juristenstandes, des unabhängigen deutschen Richters und der selbständigen deutschen Rechtsanwaltschaft und die an deren Stelle als überradikale Forderungen das ausschließliche Volksrichtertum setzen wollen.

Einmütigen und lauten Widerspruch bei allen, die Recht und Rechtspflege für das höchste Gut unseres Volkes halten, sollten die Worte finden, wie sie Rechtsanwalt Dr. Oskar Cohn geprägt hat. Jeder sollte in den Kreisen seiner Kollegen für den Zusammenschluß wirken und mitarbeiten an der Beibehaltung einer geordneten Rechtspflege im geordneten Staatswesen.

Nicht darum handelt es sich, in den Wirkungskreis der bereits bestehenden juristischen Gesellschaften, Vereine und Korporationen irgendwie einzugreifen. Gemeinsam mit ihnen, aber über alle diese hinaus ist ein Zusammenschluß aller deutschen Juristen erforderlich im Interesse des Juristenstandes, für die Sicherstellung des Rechts und der Rechtspflege, für Gerechtigkeit! Auf, deutsche Juristen, vereinigt Euch; keiner möge zurückbleiben! Ueber den weiteren Fortgang der Arbeiten wird an dieser Stelle berichtet werden: Eine kleine Kommission soll diese übernehmen und die weiteren Schritte einleiten. Aber die Zeit drängt. Möge jeder einzelne, mögen alle juristischen Vereinigungen geschlossen sich dem anschließen!

Deutsche Juristen-Zeitung.

Die Rechtspflege im deutschen Volksstaat.

Vom Wirkl. Geh. Rat, Prof. D. Dr. Adolf Wach, Leipzig.

Die Deutsche Juristen-Zeitung hat sich am 1. Dezember 1918 in einem Aufruf „An die deutschen Juristen" gewendet zu geschlossener gemeinsamer Arbeit für das eine große Ziel der Erhaltung von Recht und Gerechtigkeit im deutschen Volksstaat und für durch die gewaltige Umwälzung unseres Staats- und Rechtslebens unabweisbar gewordene Reformen. Die folgenden Zeilen, wie eingehendere sich anschließende Erörterungen einzelner Hauptfragen, sollen dazu dienen, über die uns gestellten Aufgaben eine Verständigung zu erreichen und die Kräfte aller Berufenen zum Heil des Vaterlandes zu sammeln und lebendig zu machen, damit das Gute in der bevorstehenden Nationalversammlung siege und sich auf den Trümmern der konstitutionellen Monarchie und des Beamtenstaates ein neues gesundes, lebensvolles Staatswesen aufbaue.

Die Sozialdemokratie hatte in ihrem Erfurter Programm von 1891 unter Nr. VIII gefordert: die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes sowie die Rechtsprechung durch vom Volk erwählte Richter, Berufung in Strafsachen, Entschädigung unschuldig Angeklagter, Verhafteter und Verurteilter, Abschaffung der Todesstrafe. Manches davon ist verwirklicht. Wir haben zu erwarten, daß die jetzige Reichsregierung die unerfüllten Forderungen in ihren der Nationalversammlung zu unterbreitenden Verfassungsentwurf aufnehmen wird. Sie stehen daher im Vordergrund der folgenden Erörterung.

Was ist wohl wünschenswerter als die Volkstümlichkeit der Rechtspflege? Daß sie vom Volk begriffen und vom allgemeinen Rechtsbewußtsein getragen werde, daß das für das Volk bestimmte Recht, seine Lebensordnung, sich vor dem Volk bewähre und die Justiz in ihm Verständnis und Billigung finde. Daher suchen wir sie durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit — diese alten Postulate der achtundvierziger Bewegung — dem Volke nahezubringen und den Volksrichter als Geschworenen, Schöffen im Strafgericht und als Zivilrichter im Handels-, Kaufmanns-, Gewerbegericht zu beteiligen. Sollen wir weiter und so weit gehen, daß der Berufsrichter völlig verschwindet, dem Laienrichter (Volksrichter) den Platz räumt und dieser — wie es dann folgerichtig wäre — vom Volke gewählt wird?

Die Antwort darf nicht lieber alter Gewöhnung und politischer Zu- oder Abneigung entnommen werden. Wir stehen auf dem Boden der demokratischen Republik und haben von ihm aus zu urteilen. Die Justiz darf kein Kampfplatz politischer Gegensätze sein. Wie das richterliche Urteil auf dem Gesetz und nur auf dem Gesetz, nicht auf Willkür und Leidenschaft, nicht auf Zu- und Abneigung fußen soll, so muß die Gerichtsverfassung in solcher gerechter Rechtspflege allein ihr bestimmendes, organisatorisches Prinzip finden. So in der demokratischen Republik wie in jedem anders beschaffenen Staatswesen, wenn es ein Rechtsstaat und damit ein Kulturstaat sein will. Und daß wir das bleiben und nicht ausgestrichen sein wollen aus der Reihe der Kulturvölker trotz allem Elend, das über uns gekommen ist, darüber wird das ganze deutsche Volk einig sein.

Was folgt daraus? Vor allem eins: die Unabhängigkeit des Richtertums. Sie ist das A und das O des Rechtsstaats. Mit ihr geht Ordnung und Recht in Trümmer. Wehe dem Volk, das an dieses Palladium der Freiheit, an dieses höchste und heiligste Gut die Hand legt. Die Kabinettsjustiz ist das Brandmal des Despotismus. Und da ist es gleich, ob der Despot ein- oder vielköpfig ist. Ja, wer weiß, ob nicht die Willkürherrschaft, das Beugen und Brechen des Rechts durch eine herrschende Masse noch übler und gefährlicher wirkt als der härteste Absolutismus. Denn jene entfesselt den Klassenkampf. Daher macht in allen geordneten Republiken die Volkssouveränität Halt vor der Rechtspflege und dem Richterspruch. Daher ist der erste und der oberste Satz unserer Reichsgerichtsverfassung: „die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt". Wo sie waltet, ist heiliges Land; kein Herrscher, keine Regierung darf den Fuß darauf setzen.

Wohl hat man bei uns hier und da von sozialistischer Seite gegen unsere bisherige Rechtsprechung den Vorwurf der Klassenjustiz erhoben. Gewiß mit Unrecht. Es mögen vereinzelt Fehlsprüche dazu den Anlaß gegeben haben. Der Hauptgrund war nicht das Urteil, sondern das Gesetz, welches die Partei drückend empfand. Vor aller Welt darf sich die deutsche Justiz das Zeugnis geben, daß sie nur als Organ des Gesetzes, von keinem anderen höheren Willen abhängig, ihres Amtes gewaltet hat. So war es und so soll es

bleiben. Der Schild der Justiz soll auch in der Demokratie rein sein von den Flecken der Willkür, der Parteilichkeit und des Rechtsbruchs.

Was gehört dazu? Nicht nur die Unabhängigkeit in thesi; damit ist's noch nicht getan. Es gehört dazu 1. ein Richtertum, das fähig und gewillt ist, zu richten nach Gesetz und Recht, ohne Ansehen der Person, und 2. der Schutz der richterlichen Stellung, der vor Notlagen bewahrt, in denen der gute Wille gebeugt werden könnte durch Maßregelung der Regierung. Beides erstrebt und erreicht unser Gesetz, indem es die Vorbildung und Anstellung des Richters regelt und ihn umgibt mit den Garantien der richterlichen Unabhängigkeit, die wir finden in der Trennung von Justiz und Verwaltung, der lebenslänglichen Anstellung, der Unabsetzbarkeit, Unversetzbarkeit, dem festen Gehalt. So erreichen wir die Unabhängigkeit nach oben, das Einleben in das allein bestimmende und anzuwendende Recht und — was wichtig ist — die Charakterbildung, welche die Unparteilichkeit, die Objektivität, die Herrschaft über sich selbst verbürgt und die nur erworben werden kann in ernster Schulung der Persönlichkeit. Das sind die Werte, von denen eine heilsame Rechtspflege und damit das Wohl des Staates abhängt. Aber das alles gilt zunächst nur vom geschulten Beamtenrichter, nicht vom Volksrichter, der sein Amt als Nebenbeschäftigung in stetem Wechsel, ohne genügende Rechtskenntnis und ohne eine die Selbstzucht sichernde Uebung verwaltet. Gewiß hat er die Vermutung der Unabhängigkeit für sich. Aber sie ist eine arge Täuschung, wenn der Volksrichter als Wahlrichter einer herrschenden politischen Mehrheit der öffentlichen Meinung, der Parteiung oder Interesseneinwirkung unterliegt. Solche Einflüsse werden in politisch erregten Zeiten, in denen Klassen, Stände um die Herrschaft ringen, wirtschaftliche und soziale Gegensätze das öffentliche Leben bestimmen, das Volksrichtertum verderben und zur politischen Geisel machen[1]). Das ist Herrschaft der Gewalt unter der offiziellen Lüge der Rechtspflege. Um uns davor zu bewahren, bedarf es starken Widerstandes gegen die suggestive Einwirkung des Schlagwortes, bedarf es der Mäßigung und weiser Selbstbeschränkung.

In erster Linie ist das Volksrichtertum fernzuhalten von dem Gebiet, auf dem ihm die Fähigkeit zur Rechtsprechung fehlt. Unsere Rechtsordnung als geschriebenes Juristenrecht, an der keine politische, noch so tiefgehende Umwälzung etwas ändern wird, eine Gesetzgebung, die in die feinsten Verzweigungen ausgebaut ist, kann nur in wissenschaftlichem, sorgfältigem Studium bewältigt werden. Mit dem „gesunden Menschenverstand" und dem Rechtsgefühl, diesen selbstverständlichen Erfordernissen alles Richtens, ist's nicht zu erreichen. Folgeweise ist der rechtsunkundige Laienrichter wesentlich auf das Gebiet der Tatfrage und des Urteilens über Dinge der berufsmäßigen Lebenserfahrung verwiesen, — und, da sich solches nicht isolieren läßt, vielmehr innigst mit der Rechtsfrage verwachsen zu sein pflegt, müssen Berufs- und Volksrichter zusammenwirken, wenn diese gedeihen soll. Von ausschließlichem Volksrichtertum darf nicht die Rede sein. Die Frage ist allein, ob ihm ein breiterer Raum als bisher einzuräumen ist. Sie muß für die Strafrechtspflege rückhaltlos bejaht werden.

Die Sache ist längst spruchreif. Ein nicht verbildetes Strafrecht sollte dem entwickelten Laienverstand, der Intelligenz, die man den gesunden Menschenverstand nennen darf, und dem normalen Rechtsgefühl ohne weiteres zugänglich sein. Die Grundbegriffe des Strafrechts können nur durch Scholastik, die das Natürliche und Einfache verkünstelt und verschraubt, unverständlich werden. Das Wesen des Strafbaren, die Begriffe und Formen der Schuld, der Teilnahme, des Versuchs und dgl. sind nichts spezifisch Juristisches. Man macht sie dazu, indem man sie dem Leben entfremdet. Jedes Strafurteil sollte doch klar Denkenden, gesund Empfindenden faßbar sein, wie wir wünschen müssen, daß der Schuldige es innerlich anzunehmen vermag. Erst fehlerhafte Gesetzgebung und jene Scholastik wirken, häufig genug, das Gegenteil. Das aber ist sicherlich kein Grund, den Laien von der Beurteilung der in ihrer menschlichen Seite durchaus faßbaren Strafsache auszuschließen. Im Gegenteil, die natürliche, einfache Auffassung der Dinge wird hier gegenüber dem sog. juristischen Verstand zum wünschenswerten Korrektiv. So soll man den Volksrichter mit dem zur Wahrung der Rechtsordnung unentbehrlichen Berufsrichter zusammen arbeiten lassen[1]).

Die im Reichsjustizamt tagende Kommission für die Reform des Strafprozesses hat sich bereits vor 13 Jahren, die Regierung in ihrem angeschlossenen Entwurf des Strafprozesses und der Reichstag durch seine Kommission für die durchgängige Beteiligung des Laienelementes — von der einzelrichterlichen Kompetenz abgesehen — ausgesprochen. Ob fernerhin in Gestalt des Geschworenengerichts und Schöffengerichts, oder nur in dieser, bleibe dahingestellt. Dagegen ist in einer höheren oder höchsten allein auf die Rechtsfrage gestellten Instanz für den Volksrichter kein Platz. In Zivilsachen wird es, abgesehen von der Kammer für Handelssachen, im wesentlichen bei der Beschränkung der Laienbeteiligung in besonderen Gerichten (Kaufmanns-, Gewerbegerichten u. dgl.) zu verbleiben haben. Diese zu vermehren, ist oft befürwortet, aber im Interesse der Einheit der Rechtspflege nicht wünschenswert.

Die Volksrichter bleiben unbesoldete Ehrenbeamte und ihre Selektion muß auf demokratischer Basis, aber möglichst unter Ausschluß aller politischen Einwirkung erfolgen. Die bisherige Rechtsordnung gibt dafür eine geeignete, wenn auch abänderungsbedürftige Grundlage.

Für den Berufsrichter, dessen Unabhängigkeit nach wie vor staatsrechtlich zu garantieren ist, fordern wir die wirtschaftliche Unabhängigkeit, die ihm nur gewährt werden kann durch eine der Geldentwertung entsprechende Steigerung der Gehälter. Nur so können wir unserem Richterstand die erwünschten Kräfte sichern und ihn vor schweren Versuchungen und dem Niederbruch bewahren. Die Belastung der Staatskasse wird auszugleichen sein teils durch Verminderung des Richterpersonals, die nicht unerhebliche Veränderungen der Gerichtsverfassung erfordert, teils durch Maßnahmen zur Vermeidung der Prozesse. Auf beide Punkte ist unten kurz einzugehen.

Freilich viel schwerere Opfer würde die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechts-

[1]) Meine Abhandlung: „Berufsrichter und Volksrichter" im Handb. der Politik, Bd. I, 1912, S. 320.

[1]) Meine ang. Abh. S. 321 f.

beistandes erheischen. Wäre sie zum Heil, so sollte man die Opfer nicht scheuen; aber gerade daran fehlt's. Wir müssen die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege entschieden ablehnen. Sie würde die Prozeßsucht, an der das deutsche Volk ohnedies krankt, ins Maßlose steigern. Sie würde eine Vorprüfung, ähnlich der Gewährung des Armenrechts, erheischen, die dem aussichtslosen und frivolen Prozessieren einen Riegel vorschiebt und leicht zur verhängnisvollen Rechtsverweigerung führen könnte, während der säumige, frivol streitende Beklagte nicht getroffen würde. Sie wäre eine durch nichts gerechtfertigte Begünstigung des Bemittelten. — Daß prozessiert wird, liegt, vom Strafprozeß abgesehen, nicht im öffentlichen Interesse. Die Aufgabe des Gemeinwesens ist, den Rechtsschutz zu gewähren; wer aber ihn im eigenen Interesse in Anspruch nimmt — als Kläger oder als Beklagter —, soll die Kosten tragen. Wie kommen die Mitbürger dazu, ihm das Prozessieren zu bezahlen? Solange das Schlaraffenland, in dem die gebratenen Tauben in den Mund fliegen, auf sich warten läßt und wir im Schweiße unseres Angesichts unser Brot essen, soll man nicht unverdient von fremder Arbeit leben, zumal im demokratischen Staat! Wir wollen, wie keine Ausbeuter und Tagediebe, so keine Schmarotzer. Das Armenrecht — und Arme werden wir allzeit auch in Zukunft haben — sorgt im übrigen dafür, daß niemandem die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung verkümmert wird. Und welcher verständige Grund läßt sich dafür anführen, daß der Frevler an Lebensgütern der Allgemeinheit, der Verbrecher die Kosten des durch ihn notwendig gemachten Verfahrens dem Staate aufbürdet?

Und nun die „Unentgeltlichkeit des Rechtsbeistandes". Rechtsauskunft- und Rechtsbeiratstellen für Bedürftige sind ein längst anerkanntes Bedürfnis und als allgemeine Einrichtung sehr wohl möglich. Die Rechtsvertretung des Armen im Zivilprozeß und seine Verteidigung im Strafverfahren steht außer Frage. Will man zukünftig, soweit eine Anwaltstätigkeit im Prozeß noch erforderlich oder beliebt werden sollte, sie von Staats wegen unentgeltlich zur Verfügung stellen, den Anwaltsstand zum besoldeten Beamtenstand oder die Anwaltstätigkeit zur ehrenamtlichen Pflicht machen? Das eine wäre so absurd wie das andere. Es wird sich fragen, ob der Anwaltszwang erhalten bleibt; aber darüber ist kein Zweifel, daß der Anwaltsstand in der deutschen Republik ein freier Stand bleiben muß. Seiner wartet eine große Zukunft, die gleiche, die ihm in allen demokratischen Staaten beschieden ist. Insbesondere wird sich der alte Wunsch erfüllen, daß die bureaukratische Abschließung des Richterstandes zugunsten der Aufnahme von Anwälten in ihn beseitigt wird. Das alles ist die naturgemäße Folge der antibureaukratischen Umwälzung, untrennbar von der wirtschaftlich selbständigen, ergiebigen Stellung der Anwaltschaft.

So wird im deutschen Volksstaat die Rechtspflege auf der bisherigen staatsrechtlichen Grundlage mit den gleichen geistigen berufsmäßigen Kräften, wenn auch unter erweiterter Beteiligung des Volksrichters, fortbestehen — wenn sie nicht verrotten soll.

Nicht geringe Veränderungen unserer Gerichtsordnung werden — wie erwähnt — durch die finanziellen Nöte Deutschlands und durch sachliche Gründe erforderlich werden. Es gilt, Richterkräfte zu sparen durch Minderung der Arbeit und Beschränkung der Kollegialgerichte. Die Zuständigkeit des Einzelrichters in Zivil- und Strafsachen ist zu erweitern; die vielköpfigen berufsrichterlichen Kollegien sind zu reduzieren. So wird die Strafkammer zu ersetzen sein durch ein Schöffengericht, bei dem wir uns möglicherweise mit einem Richter und vier Schöffen begnügen müssen, während nur beim großen Schöffengericht und Schöffenberufungsgericht drei Richter zu funktionieren hätten. Mit einer — durch die bisherige Gesetzgebung bereits angebahnten — Unanfechtbarkeit der Urteile in Bagatellsachen wird man sich vertraut machen müssen. Dazu kommt die Entlastung der Richter durch Uebertragung dazu geeigneter Aufgaben auf andere Stellen, insbesondere auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Vormundschafts-, Pflegschafts- und Fürsorgewesens, der Grundbuchsachen u. a. m., durch Befreiung von untergeordneter, bureaumäßig zu bewältigender Arbeit und durch Vereinfachen der richterlichen Tätigkeit. Wir müssen lernen, unsere Arbeit auf das wesentliche zu beschränken, statt breitspurige Abhandlungen zu schreiben, die des Urteilsstils entbehren. Dazu kommen die prozeßabmindernden Maßnahmen.

Hier ist ein reiches Feld ersprießlicher Tätigkeit. Abgesehen von der Volkserziehung, der moralischen, wirtschaftlichen und politischen, müssen wir es uns angelegen sein lassen, jedes brauchbare und heilsame Mittel anzuwenden, durch das dem Uebel der Prozeßsucht und des überflüssigen Rechtsstreits gesteuert wird. Das gilt auch von der staatlichen Strafverfolgung. Wir müssen von dem starren Legalitätsprinzip zurück. Besonderes aber gilt vom Zivilprozeß. Hier ist gut vorgearbeitet und der Krieg unser Lehrmeister gewesen. Von den Rechtsauskunftsstellen war schon die Rede. Die Einigungsämter haben sich für Miets- und Hypothekenstreitigkeiten trefflich bewährt und auch gutachtlich den Gerichten wesentliche Dienste geleistet. Sie werden zu verallgemeinern sein, organisiert als Verwaltungsstellen unter Benutzung vertrauenswürdiger korporativer Bildungen; man wird das Güteverfahren obligatorisch zu machen haben und der erfolgten Einigung die Vollstreckbarkeit beilegen müssen. Nicht minder ist Bedacht zu nehmen auf die Verbesserung und erweiterte Anwendung unseres bisher an erheblichen Mängeln krankenden Schiedsverfahrens. Hier hat zunächst die Volkserziehung und die Initiative bestimmter Berufsstände (Handel und Gewerbe) einzusetzen. Der Staat mag das seinige tun durch Befreiung des Verfahrens von unnützem Ballast, durch Sorge für berufsständische Schiedsgerichte, durch die Exekutivkraft des Schiedsspruchs. Hiermit sollte Hand in Hand gehen eine Erweiterung des Gebiets der vollstreckbaren Urkunde. Alles das bleibt selbständigen Ausführungen in diesem Blatte vorbehalten[1]).

Das erste und wichtigste ist das geschlossene kraftvolle Eintreten des deutschen Juristenstandes für die Fundamente des Rechtsstaates in der alsbald einzuberufenden Nationalversammlung.

Haftung für Plünderungsschäden.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Otto von Gierke, Berlin.

In der furchtbaren Zeit, die wir durchleben, geht Gewalt vor Recht. Aber bis zu seiner Aufhebung durch verfassungsmäßig zustandegekommenes Ge-

[1]) Eine Aufstellung im einzelnen hierüber folgt demnächst. Dr. L



setz gilt alles bisherige deutsche Recht an sich fort. Der heutige anarchische Zustand der Ausübung der Staatsgewalt durch Machthaber, die ihre Inhabung nur der einseitigen revolutionären Besitzergreifung verdanken, kann nicht dauern. Die Rettung des Vaterlandes durch Herstellung des äußeren und inneren Friedens hängt davon ab, daß eine vom Rechtsbewußtsein anerkannte Rechtsgrundlage geschaffen wird, auf deren Boden die Staatsgewalt von verfassungsmäßig legitimierten Organen gehandhabt werden kann. Wir schulden es der deutschen Ehre und dem Wohle unseres Volkes, daß wir alles, was in unseren Kräften steht, tun, um von uns aus vor der drohenden feindlichen Einmischung eine neue Rechtsordnung aufzubauen. In diesem Sinne ist ja jetzt, wie es scheint, bei der überwiegenden Mehrheit der Nation die Ueberzeugung durchgedrungen, daß kein anderer Weg offen steht als die möglichst schleunige Einberufung einer konstituierenden Nationalversammlung. Sie kann bei den nun einmal bestehenden tatsächlichen Verhältnissen nur auf Grund des von den gegenwärtigen Machthabern oktroyierten Wahlgesetzes erfolgen.[1]) Uns allen, die wir das Ziel wollen, Männern und Frauen, erwächst daher die heilige Pflicht, auf das denkbar früheste Zustandekommen einer solchen Versammlung einmütig hinzuwirken und, so schwere Bedenken gegen das atomistische Wahlrecht und das auf Parteiherrschaft zugeschnittene System der Verhältniswahlen wir hegen mögen, ausnahmslos und unbedingt mitzuwählen.

In diesem Zusammenhange gewinnt auch die Beantwortung der mir vorgelegten Frage, wie es sich nach geltendem deutschen Recht mit der Haftung für Schadensersatz wegen Verletzung der Person und des Eigentums durch kollektive Gewaltakte verhält, eine allgemeine politische Bedeutung. Sie hat ja leider angesichts der von der Spartakusgruppe und anderen vom russischen Bolschewikigift infizierten Kreisen bereits mehrfach in Szene gesetzten und für die Zukunft in erweitertem Maßstabe in Aussicht gestellten Plünderungen und sonstigen Gewaltstreiche ein nur allzu großes aktuelles Interesse!

Zunächst bestehen unzweifelhaft die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen in Kraft. Danach haften die Täter, mögen sie vorsätzlich oder nur fahrlässig gehandelt haben, für den durch widerrechtlichen Eingriff in die obersten Persönlichkeitsgüter und das Eigentum oder sonstige Vermögensrechte verursachten Schaden (§ 823). Hierüber bedarf es an dieser Stelle keiner weiteren Ausführungen. Ich möchte nur das, was darüber der Geh. JR. Hugo Freudenthal im Berliner Tageblatt (Morgenausgabe v. 6. Dez. 1918) gesagt hat, durch die Bemerkung ergänzen, daß die Aussicht der Geschädigten, von den Schuldigen Ersatz zu erlangen, doch nicht ganz so gering ist, wie der Verfasser meint. Denn zu den Fanatikern des Kommunismus gehören auch wohlhabende und allgemein bekannte Personen, die im Falle des Mitverschuldens als Gesamtschuldner haften und demgemäß auf Ersatz des ganzen Schadens belangt werden können. Sie werden freilich regelmäßig bei der Plünderung nicht unmittelbar mitwirken. Allein es genügt ja, wenn sie als Anstifter oder Gehilfen mitverantwortlich sind.[1]) Schadensersatzansprüche auf Grund des BGB. werden auch während des jetzigen revolutionären Zustandes mit der Hilfe der ordentlichen Gerichte meist durchzusetzen sein. Sollte aber ihnen unter dem Drucke von Machthabern, die mit den Schuldigen sympathisieren, der volle Rechtsschutz vorübergehend versagt werden, so dürfen wir doch als gewiß annehmen, daß ihnen nach Herstellung eines gesicherten Rechtszustandes, wie immer die staatliche Neuordnung ausfallen mag, die Gerichtshilfe zu Gebote stehen wird.

Unzweifelhaft gelten ferner die Landesgesetze über die Haftung der Gemeinden für Aufruhrschäden fort. Daß und in welcher Weise sie auf die Fälle einer im Sinne der Spartakusgruppe unternommenen Plünderung anwendbar sind, ist gleichfalls schon von Freudenthal in dem angeführten Aufsatz zutreffend dargelegt[2]). Die Gemeinden haften hiernach für den Ersatz des Schadens, sobald dieser, wie ja meist der Fall zu sein pflegt, bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht. Auf die voneinander mehrfach abweichenden Einzelbestimmungen der Gesetze braucht hier nicht eingegangen zu werden. Im allgemeinen erstreckt sich die Ersatzpflicht der Gemeinde auf alle durch offene Gewalt verursachten Beschädigungen von Personen oder Sachen, mag es sich nun um die widerrechtliche Gewaltanwendung der Plünderer oder um die zur Abwehr derselben ergriffenen gesetzlichen Gewaltmaßregeln handeln. Voraussetzung für die Haftung der Gemeinde ist lediglich, daß die Ansammlung in ihrem Bezirke stattgefunden hat, ohne daß zwischen dem Verhalten der Gemeinde als solcher und den schädigenden Handlungen irgendein Kausalzusammenhang zu bestehen braucht. In Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Koburg-Gotha und beiden Schwarzburg ist nach dem Vorbilde des französischen Rechts der Gemeinde jede Möglichkeit, sich durch den Nachweis der Unmöglichkeit einer Abwehr des Schadens mit den ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zu befreien, abgeschnitten[3]). Die Gesetze für Hessen, Anhalt und Altenburg lassen einen darauf gerichteten Entlastungsbeweis zu.[4]) Ueberwiegend trägt also die Gemeindehaftung den Charakter einer genossenschaftlichen Gesamthaftung, kraft deren im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit der von den einzelnen Gemeindeangehörigen erlittene Schade von der Gesamtheit getragen werden soll. Die Haftung wird aber, seitdem und soweit die Gemeinde der Verfügung über eine eigene bewaffnete Wehrmacht beraubt ist, als unbillig empfunden. Sie kann überdies an der Leistungsunfähigkeit einer kleineren Gemeinde scheitern oder deren finanziellen Ruin herbeiführen. Selbstverständlich bleibt der schadensersatzpflichtigen Gemeinde überall der Rückgriff gegen die schuldigen Einzelpersonen vorbe-

[1]) Wünschenswert wäre freilich um der Rechtskontinuität willen eine Legalisierung des Wahlgesetzes durch den Reichstag, der, da er nicht aufgelöst ist, noch zu Recht besteht. Doch ist geringe Aussicht vorhanden, daß der Plan des Reichstagspräsidenten, den Reichstag noch einmal zu erfolgreicher Tätigkeit zu versammeln, gelingt. Scheitert er, so muß eben die Rechtsunterbrechung hingenommen werden.

[1]) Vgl. mein Deutsches Privatrecht Bd. III 917 ff.

[2]) Freudenthal verweist auf die bei E. Loening, Die Haftung des Staats usw., S. 91 behandelten Gesetze. Seit dieser i. J. 1876 erschienenen Schrift sind in Anknüpfung an EG. z. BGB. Art. 108 weitere gesetzliche Bestimmungen hinzugekommen. Vgl. die Uebersicht über den neuesten Stand der Gesetzgebung und Literaturnachweise in meinem Deutschen Privatrecht Bd. III S. 932.

[3]) Nur wenn die Ansammlung in einem anderen Gemeindebezirk stattgefunden hat, kann nach dem Preuß. Ges. die Gemeinde sich durch den Nachweis, daß die Verhinderung des Eindringens des von außen kommenden Haufens unmöglich war, befreien.

[4]) In Koburg-Gotha u. Schwarzburg-Sondersh. wird durch einen solchen Nachweis die Gemeinde zwar nicht enthaftet, aber befugt, Ersatz aus der Staatskasse zu fordern.

halten[1]). Daß die landesgesetzlich begründeten Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinden nach gehöriger Anmeldung in der vorgeschriebenen Frist auch während des jetzigen revolutionären Zustandes gerichtlich verfolgt werden können, bedarf keiner näheren Ausführung. Ebenso liegt auf der Hand, daß eine etwaige Verhinderung ihrer Geltendmachung durch plünderungsfreundliche lokale Machthaber ihrer Durchsetzung nach Herstellung einer neuen Rechtsordnung nicht entgegensteht. Es handelt sich um wohlerworbene Rechte, in die auch eine Reformgesetzgebung, die für die Zukunft die Mißstände des geltenden Rechtes beseitigen mag, nicht eingreifen würde.

Daß auch die den Gemeinden landesgesetzlich auferlegte Haftung den geschädigten Einzelnen keine durchgreifende Abhilfe verbürgt, ergibt sich aus dem Gesagten. In vielen deutschen Staaten bestehen keine derartigen Gesetze. Wo sie bestehen, ist der Umfang der gewährten Abhilfe ungleichmäßig bestimmt. Soweit ein Entlastungsbeweis zugelassen ist, wird ihn die Gemeinde in vielen Fällen, in denen Plünderungen von übermächtigen augenblicklichen Inhabern zwingender Macht angeordnet oder angestiftet werden, leicht erbringen können. Vor allem jedoch versagt der Schutz überall, wenn widerrechtliche Schadenszufügungen erfolgen, ohne daß die Voraussetzungen einer im Gefolge einer Zusammenrottung durch „offene" Gewalt verursachten Beschädigung von Personen oder Sachen vorliegen. Schon die bisherige Erfahrung aber lehrt, daß Arbeiter- und Soldatenräte mit angemaßter diktatorischer Gewalt tatsächlich in der Lage sind, durch Anwendung oder auch bloße Androhung von Zwangsmaßregeln, die als „offene" Gewalt nicht bezeichnet werden können, und durch Beauftragte, die zum Eindringen in fremde Betriebe keiner „Ansammlung" bedürfen, schweren Schaden anzurichten. Man denke nur an die Art, wie sich in manchen Fällen die gewaltsame Besitznahme von Zeitungsunternehmungen durch anarchistisch gesonnene Gruppen vollzogen hat. Solche Fälle werden sich, wenn die jetzigen Zustände fortdauern, vermutlich mehren. Wächst doch die Neigung der revolutionären Machthaber, und zwar auch der Räte und Vollzugsorgane gemäßigt sozialdemokratischer Richtung, auch in bestehende Privatrechte (z. B. das Mietsvertragsrecht) willkürlich durch Verordnungen einzugreifen, die ohne jede verfassungsmäßige Grundlage sich „Gesetzeskraft" beilegen und die Nichtbefolgung mit Strafen bedrohen!

So drängt sich die Frage auf, ob das geltende Recht nicht noch einen anderen Weg eröffnet, auf dem die in ihrer Privatrechtssphäre geschädigten Personen sich die Sicherheit verschaffen können, daß ihre Schadensersatzansprüche wirklich befriedigt werden. Können sie sich nicht vielleicht auf Grund der Gesetze, nach denen der Staat für widerrechtliche Schadenszufügungen, deren sich seine Beamte in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldig machen, haftet, an den Staat halten? Also, wenn die im Besitze der Reichsgewalt befindlichen Machthaber für eine Plünderung oder sonstige widerrechtliche Privatrechtsverletzung verantwortlich gemacht werden können, auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 an das Deutsche Reich, gegen das im Falle des Dienstvergehens seiner Beamten mit Einschluß der Militärpersonen der Schadensersatzanspruch zu richten ist? Wenn aber die Verantwortlichkeit die tatsächlichen Inhaber der Staatsgewalt eines deutschen Einzelstaats oder der einem Kommunalverbande zustehenden öffentlichen Gewalt trifft, auf Grund eines der deutschen Landesgesetze, die zwar voneinander mannigfach abweichen, fast durchweg aber dem Staate oder dem Kommunalverbande eine Haftung für die von ihren Beamten in Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schäden auferlegen, gegen den betreffenden Einzelstaat oder Kommunalverband?[1])

Voraussetzung des Schadensersatzanspruches gegen den öffentlich-rechtlichen Verband ist überall, daß die widerrechtliche Schadenszufügung durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Amtspflicht, für die der Beamte nach § 839 BGB. verantwortlich ist, erfolgt ist. Diese Voraussetzung ist zweifellos erfüllt, wenn die zeitweiligen Machtinhaber durch ihr Verhalten bei Ausübung der usurpierten öffentlichen Gewalt eine Plünderung oder sonstige Privatrechtsverletzung verschulden. Dies trifft natürlich in allen Fällen zu, in denen ein Arbeiter- oder Soldatenrat oder ein von ihm beauftragtes Vollzugsorgan den Gewaltakt selbst vornimmt oder vorzunehmen befiehlt oder ausdrücklich gestattet. Dem schuldhaften Tun aber steht schuldhaftes Unterlassen gleich. Somit ist die Voraussetzung deliktischer Haftung der Machthaber auch erfüllt, wenn diese eine Ausschreitung der ihnen tatsächlich untergeordneten lokalen Gewalten nicht verhindern, obwohl sie kraft ihrer usurpierten Obergewalt zum Einschreiten verpflichtet und imstande wären. Soweit daher in Besitz genommene Reichsgewalt ausgeübt wird, haften für die von Arbeiter- und Soldatenräten, die sich als Reichsorgane gebärden, angeordneten oder gebilligten oder schuldhaft nicht verhinderten widerrechtlichen Privatrechtsverletzungen nicht nur die Mitglieder der Räte, sondern auch die Volksbeauftragten, die die Funktionen eines Reichskanzlers oder eines verantwortlichen Staatssekretärs ausüben, insoweit, als sie kraft ihrer usurpierten Amtsgewalt hindernd eingreifen mußten und konnten. Vor dieser Haftung schützt sie nicht die Berufung auf die Machtfülle der Arbeiter- und Soldatenräte. Denn wenn sich der Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte die Stellung eines „Reichssouveräns" zuschreibt, so kann nicht davon die Rede sein, daß eine derartige Souveränität auch nur tatsächlich besteht. Die Volksbeauftragten selbst haben sie nicht anerkannt. Bestände sie aber, so ist doch unser Verfassungsrecht noch nicht dergestalt umgestürzt, daß durch Befehle des Souveräns, wie in einer Despotie, die Verantwortlichkeit der obersten

[1]) Ueber die Abgrenzung des Kreises der als „Beteiligte" mitverantwortlichen Einzelpersonen und die Regelung ihres Verhältnisses zueinander sind zum Teil besondere landesgesetzliche Bestimmungen getroffen. Sie sind nach EG. zum BGB. Art. 108 zulässig.

[1]) In Preußen nach dem Ges. v. 1. Aug. 1909, das in Oldenburg, Anhalt und Waldeck nachgebildet ist. In den süddeutschen und den meisten thüringischen Staaten schon nach ihren AG. zum BGB. Im K. Sachsen nach anerkanntem Gewohnheitsrecht. Vgl. über den Rechtszustand bis zum Jahre 1909 mein Gutachten für den XXVIII. D.J.T. Bd. I 102 ff.; über die seitherige Gesetzgebung die Uebersicht in meinem Deutsch. PR. III 934 ff. Dort finden sich auch Nachweisungen hinsichtlich der Einzelbestimmungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Es sei nur bemerkt, daß nach dem Reichsgesetz, dem preußischen Gesetz und den meisten übrigen Gesetzen die Haftung des öffentlich-rechtlichen Verbandes eine primäre ist, so daß sie dem Geschädigten gegenüber an Stelle der deliktischen Haftung des Beamten selbst tritt und die Schadensersatzklage des Verletzten gegen diesen überhaupt wegfällt. In einigen Staaten jedoch haftet der öffentlich-rechtliche Verband nur subsidiär nach Bürgschaftsrecht, in Hessen hat der Verletzte die Wahl zwischen der Klage gegen den Beamten oder gegen den Staat. Ueberall steht natürlich dem Staat oder der Gemeinde ein Rückgriffsrecht gegen den schuldigen Beamten zu.

Reichsbeamten ausgeschaltet wäre. Sie dürften sich einem rechtswidrigen Befehle des Souveräns so wenig fügen wie nach bisherigem Recht dem Befehle des Monarchen. Wollen sie die Verantwortlichkeit für widerrechtliches Tun oder Unterlassen abschütteln, so müssen sie ihr Amt niederlegen. Aehnlich verhält es sich nach den Landesgesetzen. Ueberall liegt nach geltendem Recht eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung vor, wenn Arbeiter- und Soldatenräte oder ihre Vollzugsausschüsse oder die als „Regierung" fungierenden Volksbeauftragten die von ihnen erlangte tatsächliche Macht zu widerrechtlichen Privatrechtsverletzungen mißbrauchen. Und überall trifft die deliktische Verantwortlichkeit die Mitglieder der unter irgendeinem Namen anstatt der verfassungsmäßig berufenen Organe eigenmächtig konstituierten Regierungsbehörden auch dann, wenn sie pflichtwidrig sich den Uebergriffen eines angeblich souveränen Arbeiter- und Soldatenrats nicht widersetzen. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Inhaber der Staatsgewalt Gewaltakte einer Gemeinde dulden, die sich, wie neuerdings Neukölln, nach Art einer selbständigen Republik Souveränitätsrechte anmaßt.

Allein eine weitere Voraussetzung für die Haftung des Reiches, des Staates oder des Kommunalverbandes ist, daß der schuldige Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat. Ist in den hier besprochenen Fällen diese Voraussetzung erfüllt?

Diese Frage muß m. E. zur Zeit verneint werden. Denn die von jetzigen Machthabern ausgeübte öffentliche Gewalt ist nicht „anvertraut". Sie ist vom Standpunkte des geltenden Rechtes aus angemaßt. Das Deutsche Reich kann auf Grund des Gesetzes v. 22. Mai 1910 nur für Schadenszufügungen haften, deren Urheber reichsverfassungsmäßig bestellte Reichsbeamte, vom Reichskanzler abwärts bis zu den untersten Beamten, sind. Diese Eigenschaft fehlt den augenblicklichen Trägern der Reichsverwaltung, dem Reichskanzler und dem sich selbst nur als „provisorische Reichsregierung" bezeichnenden Rat der Volksbeauftragten sowie den von ihnen bestellten Vertretern, und sie fehlt erst recht den Arbeiter- und Soldatenräten und den aus ihnen gebildeten Vollzugsausschüssen. Sie alle entbehren einer verfassungsmäßig übertragenen Organstellung. Würde daher von einer durch sie geschädigten Privatperson eine Klage auf Schadensersatzleistung gegen das Reich angestellt, so müßte das Gericht die Klage abweisen und dem Kläger die Erhebung der Klage gegen die schuldigen Machthaber auf Grund des gemeinen Deliktsrechtes anheimstellen. Nicht anders verhielte es sich, wenn in Preußen auf Grund des Gesetzes v. 1. Aug. 1909 der preußische Staat oder ein Kommunalverband auf Schadensersatz belangt würde, weil ein Arbeiter- und Soldatenrat oder die ohne verfassungsmäßige Berufung zur Macht gelangten sogenannten preußischen Minister oder lokale Usurpatoren von Gemeindegewalt widerrechtlich Schaden zugefügt haben. Und Gleiches oder Aehnliches würde sich in den übrigen Bundesstaaten bei dem Versuch einer Geltendmachung der landesgesetzlich vorgesehenen Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten ergeben.

Kommt das geltende Recht zur Anwendung, so sind eben die Personen, die unbefugt öffentliche Gewalt ausüben, bei deren Ausübung gar nicht als Beamte, sondern als Individuen zu beurteilen, deren Haftung für unerlaubte Handlungen sich nach gemeinem bürgerlichen Recht bestimmt. Sie können also an sich in allen Fällen widerrechtlicher Privatrechtsverletzung durch schuldhaftes Verhalten auf Schadensersatzleistung verklagt und dazu gerichtlich verurteilt werden. Solange sie sich im Machtbesitz befinden, haben sie freilich eine Durchsetzung solcher Ansprüche kaum ernstlich zu befürchten. Allein auf die eine oder andere Weise muß ja in absehbarer Weise die unerträgliche Anarchie, in der wir leben, einem rechtlich geordneten Zustande weichen. Geschieht dies, ohne daß die illegitime Machtausübung nachträglich legalisiert wird, so kann die deliktische Haftung der jetzigen Machthaber eine außerordentliche praktische Bedeutung gewinnen und wenigstens den zahlreichen bemittelten Mitschuldigen sehr gefährlich werden.

Dagegen glaube ich allerdings, daß im Falle einer nachträglichen Legalisierung der usurpierten Ausübung öffentlicher Gewalt die Gesetze über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Verbände für ihre Beamten auch auf die inzwischen von den tatsächlichen Machthabern begangenen und noch ungesühnten Privatrechtsverletzungen anwendbar würden. Eine Legalisierung der augenblicklichen Reichsregierung könnte durch den Reichstag, der als verfassungsmäßiges Reichsorgan immer noch zu Recht besteht, erfolgen. Kommt es nicht dazu, so könnte sie von der konstituierenden deutschen Nationalversammlung ausgesprochen werden, da ihr nach der Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes in seiner überwiegenden Mehrheit die Befugnis zustehen soll, eine Neuordnung des Deutschen Reiches zu schaffen, damit den vollzogenen Rechtsbruch zu heilen und demgemäß auch die illegitime Zwischenherrschaft zu legitimieren. Soweit dies geschieht, würden auch die rechtswidrigen Eingriffe der nunmehr als verfassungsmäßige Organe des Reiches anerkannten heutigen Machthaber als Amtspflichtverletzungen von Reichsbeamten zu behandeln sein. Ein Schadensersatzanspruch wegen der von ihnen bei Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Privatrechtsverletzungen würde also von den Geschädigten ausschließlich gegen das Reich geltend gemacht werden können. Die einzelnen Schuldigen blieben freilich dem Reiche gegenüber verantwortlich und ersatzpflichtig. Allein es hinge vom freien Ermessen der Reichsgewalt ab, ob und inwieweit das Reich von seinem Rückgriffsrecht Gebrauch machen würde. Hiernach leuchtet ein, daß die einzelnen Mitglieder der jetzigen Reichsregierung nicht bloß aus allgemeinen Gründen der öffentlichen Wohlfahrt, sondern auch mit Rücksicht auf ihr eigenstes persönliches Interesse alle Ursache haben, auf schleunigste Beendigung des anarchistischen Zustandes und insbesondere auf möglichst frühzeitige Einberufung der Nationalversammlung hinzuwirken. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß Entsprechendes für Preußen und die anderen Einzelstaaten, in denen Landesgesetze über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten zu Recht bestehen, anzunehmen ist. Ja, vielfach ist die obwaltende Anarchie hier noch schlimmer und bei der Unfähigkeit der gegenwärtigen Reichsregierung, ihr zu steuern, noch gefährlicher und darum für alle Beteiligten die baldige

Rückkehr zu verfassungsmäßiger Regelung der Amtszuständigkeiten noch wünschenswerter. Neuestens hat sich ja auch in Preußen die des festen Rechtsbodens entbehrende augenblickliche Regierung für baldige Einberufung einer preußischen Nationalversammlung ausgesprochen. Hoffen wir, daß die Wiederherstellung einer gesetzlichen Ordnung gelingt, bevor die widerrechtlichen Schädigungen von Person und Eigentum ins Unermeßliche wachsen!

Die Zukunft der direkten Steuern.

Vom Senatspräsidenten des Reichsfinanzhofs Dr. jur. G. Strutz, München.

Seit die Katastrophe über Deutschland hereingebrochen ist, hört und liest man, man solle es unterlassen, der Schuldfrage nachzugehen. Ich bin nicht dieser Ansicht. Gewiß ändern solche Erörterungen nichts mehr. Aber ein in namenloses Unglück gestürztes Volk, das jahrelang übermenschliche Opfer getragen hat und geflissentlich über seine Lage getäuscht worden ist, hat, wenn es sich anschickt, sein Staats- und Wirtschaftsleben aus den Trümmern neu aufzubauen, Anspruch darauf, klar zu sehen, welchen Fehlern es sein Unglück verdankt.

Nicht die kleinste Sünde, die unsere maßgebenden Stellen an unserem Volke begangen haben, ist die Geldverschwendung, mit der der Krieg geführt worden ist. Die Schuld trifft in erster Linie die Heeresverwaltung, in zweiter die Schwäche unserer Reichsleitung gegenüber den militärischen Stellen und in dritter Linie den Reichstag, dessen einsichtiger Teil sich gegenüber Heeresverwaltung und Reichsleitung zu keinem energischen Auftreten aufschwingen konnte. Am 1. Jan. 1916 habe ich in der DJZ. und später in meiner Schrift: „Die Besteuerung der Kriegsgewinne" die unwirtschaftliche Kriegsfinanzgebahrung berührt. Die Heeresverwaltung machte, nachdem sie erfolglos das Staatsministerium gegen mich angerufen hatte, mir durch Drohung mit Zensurmaßregeln weitere Erörterungen unmöglich. Von Lord Kitchener wurde gesagt, er habe mit eiserner Faust für Sparsamkeit in der Heeresverwaltung gesorgt. Wäre unsere Heeresverwaltung und später die Zivilverwaltung ähnlich verfahren, wären Milliarden erspart worden!

Wie hoch sich für uns die Kriegskosten stellen werden, läßt sich auch noch nicht entfernt übersehen. Soviel aber ist sicher, daß alle vor unserem Zusammenbruch aufgestellten Rechnungen unendlich weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben werden, selbst wenn die Entente eine Milde walten lassen sollte, auf die nicht zu rechnen ist und nicht die Unordnung im Innern die Entente zu einem Einschreiten veranlaßt, das sie sich auch noch bezahlen lassen und das zu noch schwereren Friedensbedingungen führen würde. Gewiegte Kenner unserer Finanzen haben schon vor geraumer Zeit, als noch nicht von unserer völligen Niederlage die Rede war, der Ansicht Ausdruck gegeben, das Reich werde um einen Staatsbankerott nicht herumkommen. Sollte dies möglich sein, so wäre es nur um den Preis einer Steuerlast, von der sich das Volk noch keine Vorstellung machen kann, und angesichts deren ich eine Möglichkeit eines wirtschaftlichen Aufschwungs und erträgliche Daseinsbedingungen vorerst noch nicht sehe, am allerwenigsten, wenn man versuchen sollte, die sozialistische Forderung ausschließlich oder überwiegend direkter Steuern vom Einkommen und Vermögen in die Wirklichkeit umzusetzen. Vor dem Kriege mag das deutsche Volksvermögen einschließlich des öffentlichen und Gebrauchsvermögens 300—400 Milliarden betragen haben, das Volkseinkommen vielleicht 30—40. Wenn beides während des Krieges gestiegen sein sollte, so doch sicher nicht mehr, als seine Kaufkraft gesunken ist. Viele Milliarden deutschen Volksvermögens aber sind bei dem überstürzten Rückzug, in der Etappe und den Grenzgebieten durch die Waffenstillstandsbedingungen und die Revolution verloren gegangen. Wie es angesichts eines solchen Volksvermögens und -einkommens und der Notwendigkeit, allein vielleicht hunderte von Milliarden Kriegskosten zu verzinsen und allmählich zu tilgen, möglich sein soll, auf Verbrauchssteuern „möglichst vollkommen" zu verzichten und den Ausfall auch nur annähernd durch „durchgreifende Einkommen- und Vermögenssteuern" zu ersetzen, was der Mitleiter des preußischen Finanzministeriums Simon als sein Ziel bezeichnet haben soll, ist mir, wenn eben die Einkommen- und Vermögenssteuern nicht so „durchgreifend" sein sollen, daß vom Vermögen so gut wie nichts, vom Einkommen nur ein Rest übrig bleibt, der auch nur eine die bescheidenste, das Leben noch erträglich erscheinen lassende Lebenshaltung möglich macht, ebenso schleierhaft, wie die Möglichkeit, unter derartig konfiskatorischen direkten Steuern noch ein Wirtschaftsleben aufrechtzuerhalten, geschweige denn ihm neuen Odem einzuflößen. Für das Volksvermögen an allen nicht dem notdürftigsten Lebensunterhalt dienenden Ge- und Verbrauchsgegenständen bedeutete eine solche Besteuerung überdies infolge Verschwindens einer kaufkräftigen Nachfrage eine ungeheure Entwertung; wieviele könnten dann noch für solche Gegenstände den Gestehungskosten entsprechende Aufwendungen machen?

Daß wir nach dem Kriege auch ohne die innere Umwälzung zu einer bisher für unmöglich gehaltenen Anspannung der direkten Steuern auf Einkommen und Vermögen hätten kommen müssen, war für jeden Einsichtigen klar. Wie die Dinge jetzt liegen, kommt es nur darauf an, die Anspannung nicht so weit zu treiben, daß sie tatsächlich auf eine angeblich nicht gewollte Aufhebung des Privateigentums hinausläuft.

Die dringlichste Maßnahme auf dem Gebiete der direkten Steuern muß eine nochmalige gründliche Erfassung der Kriegsgewinne im Sinne jeder Vermögensvermehrung während des Krieges sein. Diejenigen, die heute reicher sind, als sie vor dem Kriege waren, befinden sich in einer gegenüber der überwiegenden Mehrzahl ihrer Volksgenossen so günstigen Lage, daß der Anspruch, sie durch eine scharfe Vermögensvermehrungssteuer erst einmal wieder auf das Niveau vor dem Kriege, unter das die große Mehrzahl herabgesunken ist, zurückzuführen, berechtigt ist, soweit es sich nicht um ganz kleine Vermögen handelt, die durch Fleiß und Sparsamkeit während der Kriegszeit erworben sind. Dabei muß endlich meine Forderung einer Progression nicht nur nach der absoluten, sondern auch nach der prozentualen Höhe des Vermögenszuwachses und nach der Höhe des Gesamtvermögens erfüllt werden, weil der Vermögenszuwachs um so leichter entbehrt werden kann, je mehr er die noch kurz zu-

vor vorhandene Vermögenslage verbessert hat und je auskömmlicher schon das bisherige Vermögen war. Eine Wegsteuerung bis zu etwa 90 v. H. des gegen 1914 vorhandenen Mehrvermögens scheint mir daher bei prozentual und absolut hohen Vermehrungen ohnehin schon großer Vermögen in unserer Lage gerechtfertigt, wie ich denn bereits gegen die Kriegssteuer von 1918 das Bedenken erhoben habe, daß sie nicht weit genug gehe. Ebenso hatte ich den Gedanken der Heranziehung derjenigen, deren Vermögen zwar nicht gewachsen, aber sich auch nicht erheblich vermindert hat, nach dem Kriegssteuergesetze von 1916 als einen hier zwar ungeschickt ausgestalteten, aber an sich berechtigten bezeichnet. Jetzt wird man ihn in weitergehender Weise verwirklichen müssen, soweit es sich nicht um kleine Vermögen handelt. In beiden Hinsichten, sowohl was die Besteuerung des Vermögenszuwachses als was die der gleich gebliebenen oder nur mäßig gesunkenen Vermögen anlangt, wird aber individuellen Verschiedenheiten in der Empfindlichkeit solcher Vermögensabgaben mehr als bisher Rechnung zu tragen sein. Um ferner dem Vorwurfe zu begegnen, daß durch eine derartige Wegsteuerung des Vermögenszuwachses der Sparsame gegenüber dem Verschwender benachteiligt werde, wird neben Ausbau des § 5 des Kriegssteuergesetzes von 1916 auch der zu erfassen sein, der sein während des Krieges erzieltes hohes Mehreinkommen verpraßt hat, indem ihm ein fiktiver Vermögenszuwachs angerechnet wird. Natürlich ist das nur möglich, wenn überhaupt noch ein faßbares Vermögen vorhanden ist. Ebenso wird man wegen der Verschiedenheiten der Landeseinkommensteuergesetze hierbei gewisse Ungleichmäßigkeiten in den Kauf nehmen müssen. Eventuell bietet einen Weg hierfür auch die einmalige Abgabe vom Gesamtvermögen.

Um eine solche hohe einmalige Abgabe von dem Gesamtvermögen, gegen die ich mich bisher stets ausgesprochen habe[1]), werden wir trotz aller ihrer Nachteile und Gefahren, nicht herumkommen, und zwar mit weit höheren Sätzen, als mit denen ich vor 1½ Jahren rechnete. Bei einer Durchstaffelung, bei der nicht ein Gesamtsteuersatz von dem gesamten Steuerobjekt erhoben, sondern der Steuersatz jeder Staffel immer nur von dem in diese fallenden Teilbetrage des Steuerobjekts berechnet wird (von mir als „Anstoßsystem" bezeichnet), würde gegenüber den ganz großen Vermögen für die höchsten Staffeln selbst bis zu 100 v. H. gegangen werden können. Denn für unsere künftige Volkswirtschaft sind die Riesenvermögen nicht unbedingt erforderlich, wenn eine Verstaatlichung gewisser Großbetriebe eintritt und im übrigen Gesellschaften, an denen das kleine und mittlere Kapital beteiligt ist und in denen nicht ein oder ein paar Großaktionäre Alleinherrscher sind, an die Stelle der ganz großen Einzelunternehmer treten. Daß bei einer Vermögensabgabe die ganz großen Einzelvermögen weniger als die Gesellschaftsvermögen geschont zu werden brauchen, habe ich bereits a. a. O. und vor 1½ Jahren in einem seitens des damaligen Reichsschatzsekretärs von mir erbetenen Gutachten über die mögliche Gestaltung einer einmaligen Vermögensabgabe ausgesprochen. Andererseits ist es, je höher die einmalige Vermögensabgabe bemessen wird, um so wichtiger, daß für die kleinen und mittleren Vermögen — wobei der Begriff solcher der geringen Kaufkraft des Geldes entsprechend weiter als früher gezogen werden muß — Sicherungen zum Schutze trotz gleichen Vermögens steuerlich unkräftigerer Steuerpflichtiger geschaffen werden.

Ihre dauernde Ergänzung wird die einmalige Vermögenssteuer und Vermögensabgabe in einer periodischen Vermögenszuwachs- oder Mehreinkommensteuer mit beträchtlicheren Sätzen, als sie unsere heutige Besitzsteuer hat, zu finden haben. Dazu muß die allgemeine, d. h. auf die Abkömmlinge, den Witwer und in beschränktem Maße auf Witwen ausgedehnte Erbschaftssteuer mit erheblich höheren als den jetzigen Sätzen kommen. Daneben ein Intestaterbrecht des Reiches einzuführen, ist zwar berechtigt, wäre aber, wenn es nicht mit einer Einschränkung der Testierfreiheit verbunden wird, die letztwillige Verfügungen an nicht oder nur ganz entfernt verwandte Personen oder zugunsten der toten Hand nur unter gewissen besonderen Voraussetzungen zuließe, wirkungslos. Die Bedenken, die ich gegen eine solche Einschränkung der Testierfreiheit zuletzt in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik a. a. O. geäußert habe, wird man unter dem Zwange der Not zurückstellen können. Dagegen würde ich ein Pflichtteilsrecht des Reiches neben Kindern und Ehefrau aus den von mir in Bd. 5 Heft 3 der „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung" und in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik angegebenen Gründen auch unter den jetzigen Verhältnissen bedauern und für entbehrlich halten, weil, was an dem Gedanken berechtigt ist, sich auch durch scharfe Erbschaftssteuer erreichen läßt. Die bevölkerungspolitischen Vorzüge des Gedankens sind m. E. mehr wie problematisch und würden in einer Zeit, die derart, wie die uns bevorstehende Zukunft, vor Eheschließung und Familiengründung und -vermehrung abschrecken wird, versagen.

Die künftige Gestaltung der Einkommens- und der periodischen Vermögenssteuern hängt von der künftigen Verfassung Deutschlands ab, davon, ob die zentripetalen oder die zentrifugalen Bestrebungen die Oberhand gewinnen. Geht die Entwicklung, wie ich vermute, dahin, daß Deutschland einen Bund von Einzelrepubliken nach Art der Schweizer Eidgenossenschaft bildet, dann wäre wohl auch mit der Beibehaltung einzelstaatlicher, einander mehr als bisher anzugleichender Einkommensteuern zu rechnen. Ich wüßte wenigstens nicht, auf welchem anderen Steuergebiet dann eine gewisse einzelstaatliche Selbständigkeit, deren Notwendigkeit u. a. von dem bayerischen Finanzminister Jaffé betont ist, noch möglich wäre, wenn nicht eben die Einzelrepubliken glauben sollten, mit Ertrags- oder partiellen Einkommensteuern auf das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb auskommen und die Besteuerung des Einkommens aus Kapitalvermögen und gewinnbringender Beschäftigung wegen der Beweglichkeit dieser Quellen dem Bundesstaat oder Staatenbund, was nun der Gesamtstaat werden mag, überlassen zu können. Die zweite Frage, von der die Einkommensbesteuerung der Zukunft abhängt, ist die, ob die sozialistischen Machthaber einsichtig genug sind, die, sei es nun Reichs- oder Landeseinkommensteuern nicht derart zu überspannen, daß dadurch jeder wirtschaftliche Schaffenstrieb ertötet wird. Eine solche Ueberspannung wäre das Verhängnisvollste, was für unsere wirtschaft-

[1]) Vgl. mein Gutachten über die Abgrenzung der Steuergewalten im 156. Bande der Schriften des Vereins f. Sozialpolitik.



liche Zukunft aus uns heraus geschehen könnte. Starke Erhöhungen der Einkommensteuer werden ja unvermeidlich sein, und auch erhebliche Verschärfungen der Progression sind erträglich, wenn sie mit der Geldentwertung rechnen und dem Mittelstande noch ein erträgliches Dasein gestatten. Bei den wirklich großen Einkommen wird man fest zugreifen können, da für eine Lebenshaltung, wie sie diese bisher gestatteten, künftig kein Raum ist. Im Wege der Durchstaffelung kann man wie bei der einmaligen Vermögensabgabe in den höchsten Staffeln bis zu Sätzen gehen, die die in diese Staffeln hineinragenden Einkommensteile zum größten Teile wegsteuern. Rieseneinkommen von Millionen brauchen wir künftig nicht! Auf der anderen Seite wird man zwar die sog. Kinderprivilegien weiter auszudehnen haben, aber sich dabei gegenwärtig halten müssen, daß die mit ihnen gewährte Erleichterung in der Wirklichkeit wirtschaftlich für den Einzelnen nicht allzuviel ausmacht, finanziell aber für das steuerberechtigte Gemeinwesen ungeheuer schwer in die Wagschale fällt. Nüchternste Steuerpolitik ist in unserer Lage zwingendste Notwendigkeit. Die Gefahr freilich, daß man theoretische Axiome sozialer Gerechtigkeit, die praktisch sich ganz anders als in der Theorie ausnehmen, ohne Rücksicht hierauf in die Praxis umsetzt, ist größer wie je. Vor allem soll man sich nicht einbilden, mit solchen Erleichterungen künftig noch bevölkerungspolitisch Nennenswertes erreichen zu können. Was allerdings unbedingt zu fordern ist, ist eine Differenzierung zwischen Ledigen und Verheirateten, indem die Ehefrau bei den behufs Ermäßigung der Steuersätze zu berücksichtigenden Familienangehörigen mindestens mitgezählt wird. Andererseits verbilligen sich die Kosten der Lebenshaltung durch gemeinsamen Haushalt derartig, daß ich für die Rückkehr zu der Besteuerung nach Haushaltungen eintrete, auch wenn die in dem Haushalt lebenden Angehörigen ein selbständiges Einkommen beziehen. Natürlich muß die Einkommensteuer, wenn neben ihr eine Einkommensvermehrungssteuer eingeführt wird, mit dieser im Einklang stehen, und deshalb ist es nötig, daß beide Steuern in derselben Hand liegen.

Das letztere ist mindestens erwünscht auch bei Vermögens- und Vermögenszuwachssteuern, und nur deshalb hatte ich mich schon früher, da das Reich nicht auf die Vermögenszuwachssteuer wird verzichten können und wollen, nicht gegen Ueberlassung der Vermögensbesteuerung überhaupt an dieses ausgesprochen. Jetzt ist die dauernde Reichsvermögenssteuer neben der einmaligen und neben der Vermögenszuwachssteuer zu erwarten. Sie muß auch den schweren, zu widersinnigen Ergebnissen führenden Mangel der jetzigen Landesvermögenssteuern, das Fehlen einer Progression, vermeiden. Jetzt liegt sogar die Gefahr vor, daß sie in den entgegengesetzten einer zu früh zu sehr hohen Sätzen gelangenden Staffelung verfällt. Gegenüber den sehr großen Vermögen kann man ja in der Staffelung ebenso wie gegenüber den ganzen großen Einkommen sehr weit gehen, aber nicht schon bei den mittleren, deren wirtschaftlicher Wert ohnehin durch den gesunkenen Geldwert außerordentlich vermindert ist. Die neben einer Unterstellung unter die Einkommensteuer unlogische Freilassung der Erwerbsgesellschaften von der Vermögenssteuer wird man besser als durch Ausdehnung auch der letzteren Steuer durch Verwirklichung meines alten Gedankens einer besondern Reichs-Gesellschaftssteuer unter Befreiung der Gesellschaften auch von der Einkommensteuer heilen. Doch wird eine solche Gesellschaftssteuer jetzt in innern Zusammenhang mit der im Programme der jetzigen Regierungen liegenden Sozialisierung geeigneter Unternehmungen gebracht werden müssen. Der Ausdehnung der Vermögenssteuer auf das Gebrauchsvermögen stehen, abgesehen von andern, insbesondere steuertechnische Bedenken entgegen, auch wenn es gelingt, durch die Gestaltung, insbesondere eine Beschränkung auf nach Art oder Wert Luxuscharakter tragender Gegenstände, dem Umstande gebührend Rechnung zu tragen, daß im allgemeinen, je geringer das Gesamtvermögen und je größer die Zahl der Familienglieder, um so größer auch der keine Rente abwerfende, in Gebrauchsgegenständen bestehende Teil des Gesamtvermögens ist, eine Besteuerung des Gebrauchsvermögens also dazu neigt, sich in Widerspruch mit der Leistungsfähigkeit zu setzen. Kommt es im Zukunftsstaat zu einer Verstaatlichung des Versicherungswesens, dann löst man die Frage der Besteuerung des Gebrauchsvermögens besser durch die Prämiengestaltung unter Einführung eines Feuerversicherungszwanges.

Ob, inwieweit und in welcher Form der künftige Staatenstaat oder seine Glieder auch auf die jetzt meist den Kommunalverbänden überlassenen Realsteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb werden zurückgreifen können, hängt von den Bedürfissen der drei Arten der Gemeinwesen und davon ab, inwieweit der Zukunftsstaat zu einer Ueberleitung des Privateigentums an Grund und Boden und gewerblicher Unternehmungen in das Eigentum der Gesamtheit schreitet. Machen derartige Maßnahmen nicht eine weitere steuerliche Belastung der größern Gewerbebetriebe gegenstandslos, dann wäre der von mir schon 1887 als diskutabel bezeichnete Gedanke einer Reichsgewerbesteuer für größere Unternehmungen erneut zu erwägen. Unter Umständen kann er sich sogar als gebotene Ergänzung der Verstaatlichung anderer Großbetriebe darstellen. Damit berührt sich der von manchen Seiten, so von Jaffé, propagierte Gedanke sog. Produktionssteuern.

Ein derartiger Ausbau der direkten Steuern erfordert aber gebieterisch, daß nun endlich diejenigen Sicherungen für gleichmäßige und richtige Veranlagung geschaffen werden, nach denen ich seit langen Jahren gerufen habe, d. h., Veranlagung durch steuertechnisch vorgebildete Beamte im Hauptamt, aber mit wirksamem Rechtsschutz, Fassionspflicht auch bei Vermögens- und je nach ihrer Einrichtung auch bei Ertragssteuern, Ausdehnung der Verpflichtung zu Meldangaben über an Steuerpflichtige gezahlte Gehälter, Löhne, Zinsen usw., Auskunftspflicht der Banken, Sparkassen, Reichs-, Staats- und Gemeindeschuldbücher, Verpflichtung der Erben zur Einreichung von Nachlaßinventaren, ungleich strengere Strafbestimmungen gegen Steuerhinterziehungen (schwere Freiheits- und Ehrenstrafen neben sehr hohen Geldstrafen).

Ebensowenig wie mit Milde in diesen Beziehungen wird bei einer voraussichtlich diejenige anderer, neutraler und feindlicher, Staaten weit übertreffenden Anspannung der Personalsteuern mit dem jetzigen Steuerfluchtgesetz auszukommen sein. Das Opfer von 20 v. H. des Vermögens und Strafen, die gegen den Abwesenden zwar verhängt, aber nicht vollstreckt

werden können, würde wenige überhaupt dazu Geneigte von der Steuerflucht abhalten, und der Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit wird künftig erst recht nicht jedermann als ein schwer zu tragendes Ungemach bedünken.

So scharf man aber auch die direkten Steuern einschließlich der Erbschaftssteuern materiell- und formalrechtlich gestaltet, auch der sozialistische Staat wird auf diesem Wege, wenn er nicht die Hennen, die ihm die goldenen Eier legen sollen, und deren Fruchtbarkeit er ohnehin durch eine hohe einmalige Steuer vom Vermögensstocke schmälert, radikal abschlachten will, niemals seine Bedürfnisse decken können, wenn diese auch nur annähernd derartige sind, wie sie Deutschland künftig zu decken hat. In erster Linie hierfür auch Monopole heranzuziehen, entspricht ja auch den sozialistischen Lehren. Diese und die ungeheure finanzielle Notlage lassen eine weite Ausdehnung der Verstaatlichung einzelner Zweige der Produktion und des Güterumlaufs erwarten. Ihre Hauptgefahr liegt aber im sozialistischen Staate, wie schon jetzt die Vorgänge der letzten Wochen zeigen, in einer durch ungemessene Zugeständnisse an die Arbeiter unwirtschaftlichen Gebahrung der Monopolverwaltungen, namentlich solcher, in denen große Arbeitermengen benötigt werden, oder die für Befriedigung des Massenbedarfs arbeiten. Hierüber und über die Notwendigkeit und Unbedenklichkeit auch eigentlicher Verbrauchssteuern sowie die sonstige Gestaltung der indirekten Steuern im Zukunftsstaat ein andermal!

Das Völkerrecht nach dem Kriege.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Th. Niemeyer, Kiel.

Das Völkerrecht nach dem Kriege wird ein Völkerrecht gegen den Krieg sein müssen. Das ist die allgemeine Ueberzeugung, welche in den Schlagworten: Abrüstung, Schiedswesen, Völkerbund ihren Ausdruck findet. Ueber das Programm gehen die Meinungen im einzelnen auseinander. Dessen politische und wirtschaftliche Voraussetzungen sowie seine Durchführbarkeit werden verschieden beurteilt. Uebereinstimmend aber wird gefordert, daß das künftige Völkerrecht dem einen großen Zwecke diene, der Wiederkehr des Krieges vorzubeugen.

In einer anderen Richtung liegt die Forderung der Freiheit der Meere, die nicht ebenso einhellig wie das eigentliche Friedensprogramm geltend gemacht wird und die nicht sowohl auf Kriegsverhütung als auf Einschränkung der Kriegführung gerichtet ist. Aber auch dieses Verlangen läuft doch auf ein Völkerrecht gegen den Krieg hinaus, zwar nicht gegen seine Zulassung, aber gegen seine Ausdehnung.

Die durch jene Forderungen dem künftigen Völkerrecht auferlegte Tendenz ist die natürliche Folge des Weltkrieges. Sie entspricht dem historischen Gesetz des politischen Pendels, welcher im Rückschlag um so weiter ausholt, je höher er vorher in gewaltsamer Hebung angeholt wurde. Dieses Gesetz ist völkerrechtlich in den Kriegskatastrophen der jüngsten Geschichtsepochen immer wieder zur Geltung gekommen. Des Hugo Grotius' „Völkergesetzbuch Europas" entstand während des dreißigjährigen Krieges. Die naturrechtliche Völkerrechtsanschauung erwuchs während des spanischen Erbfolgekrieges zu ihrer Blüte. Kant schrieb seine völkerrechtliche Friedenslehre mitten im Umsturz. Die ersten Friedensgesellschaften wurden in der Reaktion auf die Napoleonische Zeit, die großen Völkerrechtsgesellschaften 1873 unter der Nachwirkung des deutsch-französischen Krieges gegründet. Richtung und Stärke des völkerrechtlichen Rückschlages wechselten: aber das Eintreten der Reaktion erfolgte jedesmal pünktlich.

Aller Gelegenheitsgesetzgebung haftet die Gefahr der Einseitigkeit an; je dringender die rechtspolitische Forderung auftritt, um so mehr.

Auch die große pazifistische Völkerrechtspolitik der Gegenwart ist gegen diese Gefahr nicht gesichert.

Eine Völkerrechtsordnung, die, unter dem Zeichen des fürchterlichsten aller Kriege aufgerichtet, als ihre Hauptaufgabe oder gar als ihr einziges Ziel betrachtet, den Krieg zu verhüten, läuft Gefahr, den Schwerpunkt der internationalrechtlichen Ordnung in bedenklicher Weise zu verschieben und Erreichbares dem Unerreichbaren zu opfern. Wie es Menschen gibt, die aus Todesfurcht ihr Leben entwerten, so könnte eine lediglich oder vorzugsweise durch Kriegsfurcht bestimmte Völkerrechtsordnung das internationale Staatenverhältnis mittels der Monomanie der Kriegsfurcht erst recht mit jenem Geist des Mißtrauens erfüllen, welchen zu bekämpfen die dringlichste Aufgabe ist. Der durch solche Kriegshypochondrie angekränkelten Staatenwelt müßte man zurufen: Valere aude.

Es würde die dieser Auslassung gesetzten Grenzen überschreiten, wenn hier versucht würde, jene Gefahren ausführlich darzulegen. Nur einzelne Gesichtspunkte seien hervorgehoben, und zwar zu dem Zwecke, um einer Völkerrechtsordnung das Wort zu reden, welche dem mutigen Vertrauen zu einem neuen Zeitalter schaffensfroher Kulturgemeinschaft entspringt, und gleichweit entfernt ist von pazifistischer Kriegsfurcht wie von chauvinistischem Mißtrauen.

Die bekanntgewordenen Entwürfe für einen Völkerbund, auch diejenigen, welche der Kriegszeit entstammen, bemühen sich, wie anzuerkennen ist, die angedeutete Negative zu vermeiden und den positiven Geist der „Friedfertigung" zu bauen. Aber die Haltung nicht nur der Regierungen, sondern auch diejenige weiter Volkskreise und auch die Propaganda einzelner pazifistischer Gruppen scheint darauf hinzudeuten, daß der Schwerpunkt des erstrebten neuen Völkerrechts immer noch in der repressiven Kriegsverhütung (das logische Paradoxon erhebt den Anspruch, der Ausdruck materieller Wahrheit zu sein) gesucht wird, anstatt in der präventiven Kriegsverhütung durch Herstellung einer international verankerten Verkehrsgemeinschaft, deren mittelbare aber um so sicherere Wirkung eine den Kriegswillen und die Kriegsgefahr ausschließende Grundstimmung der Völker ist, gegenüber welcher keine Staatsregierung es wagen kann, „den Krieg zu rüsten, um den Frieden zu erhalten", geschweige denn den Krieg zu entfesseln.

Das Völkerrecht nach dem Kriege sollte nicht ein Völkerrecht gegen den Krieg, sondern ein Völkerrecht ohne Krieg sein.

Der Krieg darf unter keinen Umständen als erlaubter Tatbestand behandelt, er muß als das crimen laesae majestatis des dem Völkerbund zugrunde liegenden Menschheitsideals gebrandmarkt werden. Darüber ist die Gegenwart einig geworden. Aber



dazu gehört, daß der Krieg auch nicht als Exekutivmittel zugelassen oder gar vorgeschrieben wird. Auch der Begriff des „gerechten Krieges" darf völkerrechtlich nicht zugelassen werden. Er ist ein verhängnisvolles Mittel, den Krieg moralisch zu beschönigen.

Der Popanz der völkerrechtlichen Lehre von den Kriegserklärungen ist mit dieser Grundanschauung unverträglich. Also fort damit. Man wird aber auch von dem eigentlichen Kriegsrecht einstweilen vollständig absehen müssen. An seiner Kodifikation hat eine wahrhaft befriedete Welt kein Interesse. Man darf zwar nicht sagen, daß das Kriegsvölkerrecht in allen Teilen und für alle künftigen Kriegsmöglichkeiten als unwirksam zu gelten hätte. Das Rote Kreuz sowie einzelne Teile der Landkriegsordnung haben sich im Weltkrieg bewährt, und es sind künftige Kriege denkbar, in welchen die Lage der Kriegführenden und der Neutralen die getreue Befolgung auch anderer Regeln ermöglicht und erzwingt. Das Seekriegsrecht aber ist bis auf den letzten Rest zusammengebrochen; und ein neues Seekriegsrecht alsbald zu zimmern wird schwerlich gelingen. Die Freiheit der Meere im Frieden zu sichern, und zwar durch völkerrechtliche Gewährleistung der Verkehrsfreiheit auch in Meerengen, internationalen Strömen, Kanälen, Häfen, vielleicht auch durch Einrichtung einer internationalen Seepolizei wird eine Hauptaufgabe der künftigen Verkehrsgemeinschaft der Staaten sein. Aber die Veranstaltung von Konferenzverhandlungen zu dem Zwecke, den Seekrieg durch einen Kodex des Seekriegsrechtes zu reglementieren, die Freiheit der Meere im Kriege zu verhandeln (Ausschluß des Seebeuterechts, der Kriegskonterbande, der Blockade, der Seesperre und der Seeminen!), dies wäre eine Verwendung von Zeit und Kräften, welche dem der Welt augenblicklich auferlegten Druck wichtigster unmittelbarer Aufgaben schlecht Rechnung tragen würde.

Aber auch die der Kriegsverhütung gewidmeten Einrichtungen, welche man mit dem Worte Schiedswesen zusammengefaßt hat, (obwohl ja weder die der Mediation dienenden Einrichtungen noch die — ordentlichen — internationalen Gerichte, die wir anstreben, durch jenen Begriff gedeckt werden), sollte man von dem Gedanken an den Krieg so völlig als möglich freimachen. Gewiß kann das gesamte Schiedswesen der Vermeidung des Krieges gelegentlich dienen. Aber weit wichtiger ist es, daß jene Einrichtungen der Ausdruck des bereits vorhandenen Willens zu rechtlicher Ordnung der Staatenwelt sind. Man muß den Ausbau des Schiedswesens unabhängig von dem — durchaus nicht leichten — Nachweis machen, daß durch schiedsgerichtliches Verfahren Kriege verhütet worden sind und künftig verhütet werden. Alle Welt glaubt an die künftige kriegsverhütende Kraft des Schiedswesens. Diese Tatsache genügt, um den Ausbau des Schiedswesens zur schlechterdings wichtigsten Aufgabe des Völkerrechts nach dem Kriege zu machen. Aber das wesentliche, wie bei jedem einzelnen Schiedsfall so auch bei dem allgemeinen völkerrechtlichen Ausbau, ist der in dieser Behandlung der Dinge sich kundgebende versöhnliche Wille, die justa ac perpetua voluntas suum cuique tribuendi.

Die künftige Herausarbeitung der internationalen Organisation muß einen anderen Weg gehen als denjenigen, auf welchem die Haager Konventionen von 1899 und 1907 entstanden sind. Es war in gewisser Hinsicht ein verzweifelter (obwohl vielgerühmter) Schritt, als 1899 die Staatsvertreter, welche zusammengerufen waren, um Abrüstung und positive Friedensorganisation zu beraten, die Lage dadurch zu retten unternahmen, daß sie, weil sie den eigentlichen Zweck der Konferenz als unerreichbar erkennen mußten, nunmehr die Milderung des Kriegsrechtes und Mittel zur friedlichen Beilegung von Staatsstreitigkeiten in Angriff nahmen. Die Konferenz verlief in dem nunmehr gesteckten Rahmen leidlich. Die aus ihr hervorgegangenen Konventionen konnten aber den Stempel der Kriegsfurcht und Kriegsgefahr nicht verleugnen. Produktive völkerrechtliche Organisationen schufen sie nicht. Die Haager Friedenskonferenz von 1907 litt an dem gleichen Mangel in verstärktem Maße, und die Londoner Seerechtskonferenz 1908/09 war ganz und gar von Kriegsfurcht beherrscht.

Wenn die Friedensverhandlungen, die den Weltkrieg abschließen, nicht beseelt sein werden von dem Geiste positiver und vertrauensvoller Organisation gemäß dem Gedanken der Interessengemeinschaft der Staaten, so wird dies zu der furchtbaren Feststellung nötigen, daß auch der Weltkrieg nicht vermocht hat, die Staaten zu echter Völkerrechtsgemeinschaft zusammenzuzwingen.

Wir müssen auch auf diese Möglichkeit gefaßt sein. Aber auch im Falle so hoffnungslos erscheinender Enttäuschung kann es sich nur um eine Vertagung, nicht um die endgültige Verwerfung des Grundgedankens einer neuen Völkerbundgemeinschaft handeln. Diese wird sich dann später vielleicht in langsamer, vielleicht aber auch in unerwartet rascher Entwicklung auf ähnliche Weise vollziehen, wie sich — etwa von 1874 bis 1914 (vom Weltpostverein bis zum Weltkriege) — diejenige Vergemeinschaftung der Staatenwelt entwickelt hat, welche mit dem Stichwort der „Unionen" bezeichnet wird.

Was im Fall des Mißlingens des Völkerbundes die Regierungen der Völker trotz der Lehren des Weltkrieges nicht vermocht haben werden, und vielleicht gerade wegen des Weltkrieges nicht über sich gebracht haben, das werden die natürlichen Mächte des sozialen Lebens, die übereinstimmenden Lebensbedürfnisse der ganzen Kulturwelt, die internationalen Kräfte der Arbeit, des Handels, des Geistes und des unzerstörbaren menschlichen Gewissens erreichen, zwar nicht durch Verwirklichung eines chiliastischen Idealzustandes, aber durch Herstellung einer internationalen Lebensordnung, welche ihre Gewährleistung in sich selbst trägt, befreit von Kriegsfurcht und von dem Mißtrauen staatlicher Machtpolitik.

Einstweilen darf unser Streben und unsere Hoffnung der Erreichung eines völkerrechtlichen Weltbundes gelten, welcher auf dem mit Abrüstung verbundenen möglichst raschen und möglichst vollkommenen Vergessen des Krieges aufgerichtet ist, eines Völkerbundes, in dessen Bau das Gespenst der Kriegsfurcht nicht aus den Winkeln lugt, in welchem der Gedanke an den Krieg so wenig gedeihen kann wie Pestbazillen im Sonnenschein.

Das Wahlrecht zur deutschen Nationalversammlung.

Von Professor Dr. Erich Kaufmann, Berlin.

Das „Reichswahlgesetz“ (RWG.) für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ist als eine „Verordnung“ v. 30. Nov. 1918, die sich selber in ihrem Schlußparagraphen „Gesetzeskraft“ beilegt, im RGBl. verkündet worden. Sie ist unterzeichnet vom Rat der Volksbeauftragten (Ebert, Haase) und vom Staatssekretär des Innern (Dr. Preuß). Die dazu gehörige Wahlordnung ist auf Grund der Ermächtigung des § 22 durch den Staatssekretär d. Innern unter demselben Datum erlassen. Ein anderer Faktor des politischen Lebens oder die Bundesstaaten sind nicht gehört worden, eine vorherige Diskussion in Versammlungen oder in der Presse über seine Grundlagen hat nicht stattgefunden. Der Verfassungsausschuß des Reichstages hatte im Sommer 1917 die Anträge der beiden sozialdemokratischen Parteien (Bernstein u. Gen. und Dr. David u. Gen. — Reichstags-Drucks. Nr. 690 u. Drucks. d. Aussch. Nr. 2, Ziff. 1), die das Wahlrecht aller über 20 Jahre alten Männer und Frauen nach dem Proportionalsystem gefordert hatten, mit allen Stimmen gegen die der beiden sozialdemokratischen Parteien abgelehnt. Am 26. Okt. 1918 hatten die Unabhängigen Sozialdemokraten ohne die Mehrheitssozialisten einen entsprechenden Antrag wiederholt (Drucks. Nr. 1985). Es ist eben nicht die Demokratie oder die Republik, sondern die „sozialistische Republik“, d. h. eine Klassenrepublik, die das Wahlgesetz nach Entstehungsform und Inhalt gemacht hat. Trotzdem ist der Erlaß des Gesetzes in der breitesten Oeffentlichkeit mit einem Gefühl der Erleichterung aufgenommen worden: Die Tatsache, daß überhaupt eine Nationalversammlung in Aussicht gestellt wurde, hat so beruhigt, daß man an eine kritische Erörterung nicht gedacht hat. Im folgenden soll das kurz geschehen.

Der Kreis der Wähler ist erheblich erweitert. Vom Wahlrecht sind nur noch die Entmündigten oder unter vorläufiger Vormundschaft Stehenden und die zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Verurteilten ausgeschlossen (§ 4), während die bisherigen Ausschließungsgründe des Konkurses und des Bezuges von Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln weggefallen sind. Ebenso nehmen die Personen des Soldatenstandes, für die bisher das Wahlrecht ruhte, natürlich an den Wahlen zur Nationalversammlung teil (§ 3). Für die am Wahltage noch außerhalb des Reiches befindlichen Truppenteile und die noch nicht zurückgekehrten Kriegsgefangenen wird eine besondere Nachwahl vorgesehen (§ 9 Abs. 5). Endlich bestimmt § 25, daß, wenn die deutsche Nat.-Vers. beschließt, Deutsch-Oesterreich seinem Wunsche entsprechend in das Deutsche Reich aufzunehmen, die deutsch-österreichischen Abgeordneten als gleichberechtigte Mitglieder der Nat.-Vers. beitreten sollen, unter der Voraussetzung, daß ihre Wahl nach denselben Grundsätzen stattfindet. Man muß annehmen, daß darunter auch die deutschen Gebiete Westungarns fallen, die ihren Wunsch nach Anschluß an Deutsch-Oesterreich ausgesprochen haben.

Vor allem aber dehnt das RWG. das Recht zu wählen auf alle Männer und Frauen aus, die das 20. Lebensjahr vollendet haben. Darin liegt eine gewaltige Vermehrung der Wähler, nach bisherigen Schätzungen von etwa 18 Millionen auf mehr als 40 Millionen. Daß hinter dieser, in der bisherigen politischen Geschichte beispiellosen, plötzlichen Erweiterung des WR. weder die Mehrheit des bisherigen Reichstages noch wohl auch die der Wähler steht, wurde bereits hervorgehoben. Alle älteren und reiferen Demokratien haben eine solche sprunghafte Erweiterung des WR. peinlich vermieden. Gerade vom demokratischen Standpunkt bemängelt auch Max Weber, daß Bismarck i. J. 1867 auf einmal das allgemeine und gleiche WR. gegeben hat; eine zunächst geringere Zahl der Wähler und eine größere Macht des von ihnen gewählten Reichstages hätte nach ihm eine gesündere und freiheitlichere Entwicklung des deutschen Staatslebens möglich und wahrscheinlich gemacht. Daß England in seiner jüngsten Wahlreform, nach Zeitungsnachrichten, etwa 6 Millionen Frauen das Wahlrecht verliehen hat, galt bereits als ein gewaltiger Sprung; was bedeutet das aber gegenüber den mehr als 20 Millionen Frauen bei uns, gar nicht zu sprechen von dem WR. der „Kinder“ unter 25 Jahren! Es ist eben die „sozialistische Republik“, die hofft, durch die Berufung auch der Unmündigen zur Wahlurne die Klassenherrschaft der industriellen Arbeiterschaft am schnellsten herbeiführen zu können.

Neu ist sodann vor allem, daß die allgemeinen, unmittelbaren, geheimen und gleichen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahlen stattfinden sollen. Am 6. Juli 1917 hatte der Reichstag auf Antrag seines Verfassungsausschusses, unter Ablehnung des VerhWR. für die Gesamtheit der Reichstagswahlen, beschlossen, diese nur für „die Wahlkreise mit besonders starkem Bevölkerungszuwachs, die ein zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet bilden“, einzuführen. Wenn das RWG. nunmehr dies System für die Gesamtheit der Wahlen vorschreibt, so zwingt uns das, etwas näher auf seine Bedeutung einzugehen.

Wie bei allen WR.-Systemen hängt auch beim VerhWR. das meiste und wesentlichste von dem Volkskörper, seiner geistigen Struktur und seinen Parteiverhältnissen ab, auf den es Anwendung finden soll. An sich kommt es weder den radikalen noch den Mittelparteien zugute. Man wird nur sagen können, daß es den Parteien nützt, deren Anhänger im ganzen Lande so verteilt und zersplittert sitzen, daß sie es bei Mehrheitswahlen vielfach nur zu ansehnlichen Minderheiten bringen können. Aber auch dies nur unter der Voraussetzung, daß nicht eine Partei da ist, die in den großen Städten und in den Industriebezirken über so große Zahlen verfügt, daß diese großen Zahlen, die nach dem Mehrheitssystem auf diese Wahlkreise lokalisiert bleiben, noch in die großen Verhältniswahlkreise hinüberströmen. Da z. B. Preußen bez. der Sozialdemokratie in dieser Lage ist, würde das VerhWR. vor allem dieser Partei zugute kommen, und zwar um so mehr, je größer die VerhW.-Kreise geschnitten sind. Anderseits hat in Belgien das VerhWR. den Liberalismus vor der Zerreibung zwischen der sozialistischen und der „katholischen“ Partei gerettet, weil der Sozialismus dort nicht über so große Zahlen verfügt. Ebenso würden in Bayern und Baden vermutlich die Liberalen gegenüber dem Zentrum und der Sozialdemokratie den Hauptvorteil aus dem VerhWR. ziehen. Unter diesen Gesichtspunkten fällt an der W.-Kreiseinteilung des neuen RWG. auf, daß der W.-Kreis 3 nur die

Stadt Berlin umfaßt, trotzdem sie kein geschlossenes Wirtschaftsgebiet darstellt und trotzdem der Gedanke Groß-Berlin gerade von der Sozialdemokratie vertreten wird; so wird es jedenfalls den bürgerlichen Parteien sehr schwer sein, in Berlin ihre Minderheiten zum Ausdruck zu bringen. Sodann sind im Wahlkreis 37 Hamburg und Bremen mit dem Reg.-Bez. Stade vereinigt, so daß die sozialdemokratischen Wähler der beiden Hansastädte in einem W.-Kreise zusammenkommen und den Reg.-Bez. überschwemmen werden. Daß im übrigen bei der Verteilung der Abgeordnetenzahlen auf die W.-Kreise nur die Bevölkerungszahlen und gar nicht die räumliche Größe Berücksichtigung gefunden haben, versteht sich bei dem Zuge der Zeit von selbst, trotzdem es an sich durchaus kein undemokratischer Gedanke wäre, beide Momente zu berücksichtigen. Praktisch bedeutet das angenommene System ein Zurücktreten der landwirtschaftlichen Landesteile hinter den großstädtischen und industriellen, eine Verschiebung des staatlichen Schwergewichtes von dem Osten nach dem Westen und im ganzen eine Stärkung der Konsumenteninteressen vor denen der Produktion.

Eine der wichtigsten Konsequenzen des VerhWR. ist, daß es die Parteiorganisationen stärkt. Nur wer in völliger Verkennung des Wesens des parlamentarischen Mechanismus und der politischen Willensbildung in einem modernen Staat eine solche Stärkung für einen Fehler hält, kann in dieser Konsequenz einen Uebelstand sehen. Gerade in Deutschland, wo eine starke Neigung zur Eigenbrödelei und zur politischen Disziplinlosigkeit besteht, ist aber eine solche Stärkung eher ein Segen. Diese Tendenz zur Stärkung der Parteiorganisationen wird noch vermehrt durch den Grundsatz der streng gebundenen Liste, den das RWG. angenommen hat (WG. § 14 Abs. 2). Dieser Grundsatz ist wegen seiner Beschränkung der Freiheit des Wählers und wegen seiner Unterstreichung der Macht der Parteizentralen viel getadelt worden. Dieser Tadel dürfte jedoch nicht berechtigt sein. Die Freiheit des Wählers ist bei der Mehrheitswahl noch mehr beschränkt, da ihm hier häufig gar keine Bewerber der ihm am nächsten stehenden Partei präsentiert werden, so daß er oft nur vor der Frage steht, welchen der Kandidaten des W.-Kreises er für das kleinere Uebel hält, und da er, wenn seine Partei gerade einen Kandidaten des ihm unsympathischen Flügels aufstellt, noch nicht einmal das Bewußtsein hat, daß seine Stimme wie bei der Verh.-W. zugleich eine Eventualstimme für Bewerber ist, die ihm genehmer sind, wenn sie auch tiefer auf den Listen stehen. Die „obrigkeitliche" Macht, die das System der streng gebundenen Liste den Parteivorständen verleiht, ist ein nicht ungesunder Zwang zur Parteiordnung und Parteidisziplin für ein politisch eigenbrödlerisches Volk. Erfahrungsgemäß machen auch bei weniger streng gebundenen Listen nur sehr wenig Wähler von dem Rechte der Abweichung von den Parteivorschlägen Gebrauch, diese können aber gerade darum durch die sog. Dekapitierung großen Schaden stiften. Vor allem aber gibt es gegen einen Mißbrauch der obrigkeitlichen Parteimacht ein einfaches Mittel: verständige Parteisatzungen. Der Wahlberechtigte muß sich nicht nur am Wahltage um seine Partei kümmern, sondern er muß danach trachten, durch eine, für eine wahre Demokratie schon an sich unbedingt nötige Arbeit in den Lokal- und Provinzialvereinen seiner Partei die Aufstellung der Kandidatenlisten zu beeinflussen.

Weitere Vorteile der VerhW. sind, daß sie nicht nur die Wahlbeteiligung hebt, sondern auch die Stichwahlen mit ihren vielen unerfreulichen Nebenerscheinungen überflüssig macht. Die je nach der Wahlparole und dem Stande des Parteigezänkes ständig wechselnden Stichwahlabkommen verleihen dem Mehrheitswahlsystem eine nervöse, von Augenblicksstimmungen abhängige Ueberempfindlichkeit. Die schon vor dem Wahlgang erfolgende, den Wähler selbst kaum berührende Verbindung von Listen (RWG. § 12) kann nicht so stark wirken. So gibt das VerhWR. den Parlamenten in ihrer Zusammensetzung eine größere Stabilität. Schon allein dadurch, daß es den Parteiführern, die bisher oft ängstlich nach einem W.-Kreise suchen mußten, eine sichere Wahl bietet. Endlich wird das VerhWR. auch auf den ganzen Charakter der Parteien einen günstigen Einfluß ausüben. Die Parteien werden, müssen und können ihr Programm nicht mehr in erster Linie auf ihre sicheren W.-Kreise zuschneiden und mehr oder weniger ihre etwaigen Anhänger in anderen W.-Kreisen unberücksichtigt lassen. Diese mit dem Mehrheits-WR. gegebene Taktik hat bei manchen Parteien verengend und höchst schädlich gewirkt. Das VerhWR. zwingt sie, zu wirklichen Volksparteien zu werden, die ihre Anhänger im ganzen Lande werben und ihr Programm und ihr parlamentarisches Verhalten entsprechend einrichten. In diesem Zusammenhange ist es charakteristisch und lehrreich, daß in Belgien die ersten VerhW. auch die ersten liberalen Abgeordneten in Flandern und die ersten „katholischen" Abgeordneten in Wallonien gebracht und so wesentlich zur Vereinheitlichung des national zwiespältigen Staatswesens beigetragen haben. So erfordert das VerhWR. natürlich die Durchorganisierung aller Parteien durch das ganze Staatsgebiet, und das kostet wiederum viel Geld und viel Arbeit: aber der irrt, der nicht weiß, daß die Demokratie überhaupt für die Gesellschaft sehr viel teurer und arbeitsreicher ist als der sog. Obrigkeitsstaat.

Freilich ist das VerhWR. als solches nicht geeignet, der unter parlamentarischen und demokratischen Gesichtspunkten notwendigen Konzentration des Parteiwesens zu dienen. Es gibt vielmehr auch kleineren Parteien Gelegenheit zu einem zersplitternden, die parlamentarische Arbeit und die Regierungsbildung erschwerenden Sonderdasein. Der Wille zur parlamentarischen Macht, der zur Bildung großer und alle Schichten des Volkes umfassender Parteien drängt, muß es daher ergänzen, wenn es nicht Unsegen stiften soll.

Spricht so zweifellos viel für das VerhWR. in einem parlamentarischen und demokratischen Staatswesen, so ist es eine andere Frage, ob es für eine Nat.-Vers., besonders für die kommende deutsche Nat.-Vers. geeignet ist. Um gut funktionieren zu können, setzt es festgefügte Parteien voraus. Auf einer Nat.-Vers. aber sollen sich die Parteien an den zur Erörterung stehenden großen politischen Prinzipienfragen neu orientieren und neu zusammenfinden. So befinden sich denn auch im gegenwärtigen Augenblick die bürgerlichen Parteien in einem Zustande der Auflösung, der Neuorientierung und Desorganisation, und nur die Sozialdemokratie steht in ihrer Organisation unerschüttert, ja ge-

stärkt da: sie wird daher große Vorteile aus dem VerhWR. ziehen. Es kommt hinzu, daß die anderen Vorzüge, die an dem VerhWR. hervorgehoben wurden, für die Nat.-Vers. nicht in Betracht kommen: die Wahlbeteiligung ist ohnehin eine starke, und die Stabilität der Parlamentszusammensetzung kommt für diese außerordentliche Versammlung nicht in Frage. Im übrigen ist der große Gedanke der Minderheitenvertretung, dem das VerhWR. dienen will, durchaus nicht an dies System gebunden. Der ganz auf demokratischem Boden stehende Wiener Wahlrechtstheoretiker Prof. Wittmayer, der durchaus von der Bedeutung großer und starker Parteiorganisationen erfüllt ist, gibt überhaupt für die Verwirklichung einer Minoritätenvertretung dem System einer möglichst großen Zahl von kleinen Mehrheits-W.-Kreisen den Vorzug. Für eine Nat.-Vers., bei der es nicht so sehr darauf ankommt, wenn die Zahl der Abgeordneten eine außergewöhnlich große ist, wäre jedenfalls ein solches System vorzuziehen gewesen. Es gibt eine Fülle schätzenswerter Kräfte, die sich nur zu einer Nat.-Vers. wählen lassen wollen. Auch kommt es für sie auch auf die Vertretung von besonderen und lokalen Interessen an, während es der große Nachteil des VerhWR. ist, daß die Verbindung des Abgeordneten mit seiner Wählerschaft eine sehr lose ist. Wir hätten statt der vorgesehenen, ganz Elsaß-Lothringen und die ganze Ostmark berücksichtigenden 433, gut 600 bis 700 Abgeordnete haben können. Der dem RWG. zugrunde liegende Schlüssel von einem Abgeordneten auf durchschnittlich 150 000 Einwohner (RWG. § 6) ist überhaupt eigentlich für eine konstituierende Versammlung etwas „undemokratisch".

Das Rechtsstudium der Kriegsteilnehmer.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Kipp, Berlin.

Die deutschen Heere kehren aus dem Felde zurück. Ueberall tönt den heimkehrenden Kriegern ein herzliches und dankbares Willkommen entgegen. Auch die studierende Jugend strömt nach vier Kriegsjahren, nach schweren Kämpfen, nach Wunden und Entbehrungen wieder zurück in die Hörsäle der Universitäten. Wie können wir sie empfangen? Was kann, was soll geschehen, um ihr die schweren Opfer, die sie dem Vaterlande gebracht hat, minder fühlbar zu machen?

Zu Anfang des Krieges, als noch alle Welt glaubte, er werde wie ein wilder Gewittersturm in kurzer Zeit über uns hinwegbrausen, meinte man keine besonderen Vorkehrungen zum Ausgleich verlorener Studienzeit oder für die Wiederaufnahme der Studien nach Kriegsende treffen zu müssen. Als der Krieg ein Jahr gedauert hatte und man seine Länge zu ahnen begann, dachte man daran, durch Verkürzung der Studienzeit unter Zusammendrängen des Lehrstoffs und intensiverer Gestaltung des Unterrichts den Kriegsteilnehmern entgegenzukommen; aber warnende Stimmen erhoben sich, die betonten, daß man ihnen einen schlechten Dienst erweisen würde, wenn man sie mit ungenügender wissenschaftlicher Ausbildung in den praktischen Beruf eintreten lassen wollte, in dem sie, nur scheinbar für den Anfang schneller vorwärts gekommen, dem Wettbewerb der besser Ausgebildeten nicht gewachsen sein würden, und einen noch schlechteren Dienst dem deutschen Volke, wenn man mangelhaft ausgebildeten Richtern, Anwälten, Verwaltungsbeamten die Führung seiner Angelegenheiten anvertrauen wollte[1]). Je länger der Krieg dauerte, desto mehr konnte letztere Meinung für sich anführen, daß die im Felde stehenden Studierenden ihr Wissen aus der Zeit vor dem Kriege vergessen haben und nach der Heimkehr eines gründlichen Neubaues ihrer Ausbildung bedürfen würden, wenn auch, je länger die Reihe der verlorenen Semester wurde, desto dringender und begreiflicher der Wunsch sich geltend machte, durch Verkürzung der Ausbildungszeit wenigstens etwas von dem Verluste wieder einzubringen, den der Kriegsdienst verursachte. Eine Konferenz der Juristenfakultäten im Jan. 1917 kam zu dem Ergebnis, daß bei aller Anerkennung der schwierigen Lage, in der sich die Kriegsteilnehmer befinden, doch eine Herabsetzung der Studiendauer auf 5 oder gar 4 Semester im Interesse der Kriegsteilnehmer selbst nicht wünschenswert sei; sollte aber eine Herabsetzung der Studiendauer dennoch von den entscheidenden Stellen ins Auge gefaßt werden, so dürften doch von der reichsgesetzlich vorgeschriebenen Studiendauer unter keinen Umständen mehr als 2 Semester gekürzt werden. Als Ersatz für jedes ausfallende Semester sollte ein achtwöchiger Herbstferienlehrgang für Kriegsteilnehmer eingerichtet werden. Den Kriegsteilnehmern, denen die Herabsetzung der Studiendauer gewährt werde, müsse nach bestandener erster Prüfung Gelegenheit gegeben werden, die Lücken ihrer theoretischen Bildung durch die Teilnahme an Lehrgängen zu ergänzen, die an den Universitäten oder in Verbindung mit ihnen zu veranstalten seien.

Die preuß. Regierung hat eine Verkürzung der Studienzeit abgelehnt, aber doch eine erhebliche Verkürzung der Gesamtausbildungszeit der Kriegsteilnehmer eintreten lassen. Durch Gesetz v. 9. April 1917 wurde der Justizminister ermächtigt, den Vorbereitungsdienst der Kriegsteilnehmer um höchstens ein Jahr zu verkürzen. Die AusführungsVO. des JMin. v. 23. April 1917 traf Anordnungen, wonach bei mindestens einjähriger Dauer des Kriegsdienstes der Vorbereitungsdienst grundsätzlich nur 3 Jahre dauern soll, also der Kriegsteilnehmer ein Jahr an dem Vorbereitungsdienste wieder einspart.

Mit einer dem GVG. entsprechenden Gesamtvorbereitungszeit von 6 Jahren muß also jeder Kriegsteilnehmer in Preußen rechnen. Die vor dem Kriege verbrachten Semester bleiben selbstverständlich anrechnungsfähig. Dasselbe gilt von den Semestern, die ein Studierender während des Krieges an einer Universität verbringen konnte, z. B. im Falle einer Verwundung während der Genesungszeit. Nach Anordnung des Kriegsministeriums sollten verwundete Studierende, insbes. wenn ihre Behandlung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nahm, tunlichst in Lazarette von Universitätsstädten verlegt werden, damit sie ihre Studien fortsetzen könnten. Daß es manchem gelungen ist, zu Anfang eines Semesters vorübergehend auf der Universität zu erscheinen und Vorlesungen zu belegen, ist eine Tatsache, die sich nach den bestehenden Einrichtungen nicht vermeiden ließ. Ein derartiges Verfahren zu begünstigen, wäre natürlich verfehlt gewesen, schon mit Rücksicht auf die ehrlich denkenden Kommilitonen, die solche krummen

[1]) Vgl. bes. Zitelmann 1917 S. 265 ff. d. Bl.

Wege verschmähten. Es haben auch die Prüfungskommissionen dem Vernehmen nach derartigen Machenschaften durch strenge Kontrolle der Militärpapiere entgegengewirkt, aus denen sich entnehmen ließ, während welcher Zeit ein Heeresangehöriger tatsächlich in der Lage war, in der Universitätsstadt sich aufzuhalten und seinen Studien obzuliegen.

Vielfach ist auch im Felde studiert worden, auf eigene Hand und in Fronthochschulkursen, wie sie in den letzten Kriegsjahren organisiert worden sind. Man hat Lehr- und Uebungsbücher, möglichst kurzgefaßte Büchlein über einzelne Fächer an die Front geschickt, Zusammenstellungen von leicht zu beschaffenden und mitzuführenden Hilfsbüchern den Kriegsteilnehmern zugänglich gemacht. Manchem ist es hierdurch ermöglicht, die Verbindung mit der friedlichen Wissenschaft unter dem Lärm des Krieges wenigstens etwas aufrechtzuerhalten. Es sind sogar Uebungsarbeiten im Schützengraben geschrieben und von Dozenten in der Heimat korrigiert worden. Die Ablegung des Abiturientenexamens hinter der Front ist ermöglicht worden. Solchen, die bis zum Referendarexamen nur noch eine beschränkte Zeit brauchten, sind die Militärbehörden mit Urlaub entgegengekommen. Aber im ganzen war mit dem allen verschwindend wenig geholfen. Der Verlust, den die studierende Jugend an Ausbildungszeit erlitten hat, ist riesengroß und trifft am härtesten die, die schon im August 1914 zu den Fahnen geeilt sind und nun $4^1/_2$ Jahr unter Waffen gestanden haben. Wenn es richtig ist, daß die Jahrgänge 1896—99 noch unter den Fahnen bleiben sollen, so werden diese später als ihre jüngeren Kommilitonen ihr Studium wieder aufnehmen können. Man darf hoffen, daß auch jene Jahrgänge bald zur Entlassung gelangen, und es wird darauf hingewiesen werden dürfen, daß diejenigen unter ihnen bei der Entlassung den Vorrang verdienen, die bei Kriegsbeginn 18jährig als Freiwillige eingetreten sind und nicht den Beginn der gesetzlichen Dienstpflicht abgewartet haben; denn sie haben freiwillig anderthalb Jahr länger im Felde gestanden, als ihre Pflicht gewesen wäre.

Abnehmen können wir den Studierenden die Opfer nicht, die das Vaterland von ihnen gefordert hat; aber die Universitäten empfinden durchaus als Ehrenschuld, den heimkehrenden Kommilitonen sich mit allen Kräften zur Verfügung zu stellen, um ihnen beim Wiedereintritt in das Studium jede mögliche Hilfe zu leisten und sie so rasch zu fördern, wie mit der Gründlichkeit der Ausbildung vereinbar ist.

Das Kultusministerium hat noch unter dem alten Regime unter wesentlicher Mitwirkung von Smend und unter Einfluß der von Pappenheim 1915 S. 747 ff. der DJZ. dargelegten Gedanken einen eingehenden Plan ausgearbeitet, nach dem durch besondere Lehrgänge den Kriegsteilnehmern die Wiederauffrischung des früher Gelernten, im Kriege mehr oder weniger dem Vergessen Anheimgefallenen ermöglicht werden soll. Das neue Ministerium hat sich diesen Plan zu eigen gemacht. Die Kurse sollen in der Hauptsache Wiederholungskurse sein, und jede Vorlesung und Uebung soll deshalb nur solchen Teilnehmern zugänglich gemacht werden, die die entsprechende Vorlesung oder einen Teil davon früher belegt haben. Des näheren hat das Ministerium zwei Pläne wahlweise nebeneinander aufgestellt, den einen so, daß der wichtigste Lehrstoff in abgekürzten, aber nach Art der gewöhnlichen Semester nebeneinander laufenden Vorlesungen geboten wird, den anderen so, daß die einzelnen Vorlesungsstoffe nacheinander durchgenommen werden. Der letztere Plan will, den Wünschen vieler Kriegsteilnehmer entsprechend, durch Erledigung des Lehrstoffes nacheinander eine stärkere Konzentrierung auf den jeweiligen Gegenstand erreichen und Verwirrung vermeiden. Die Kurse sollen in den Ferien wie im Semester gehalten werden, die Ferienkurse je 8 Wochen mit 3 Unterrichtsstunden, die Semesterkurse etwa 12 Wochen mit 2 Unterrichtsstunden täglich. Wer an einem Semesterkurs teilnimmt, soll daneben von den ordentlichen Vorlesungen dieses Semesters hören, was nach dem Stande seiner Ausbildung für ihn paßt. Für den Fall, daß das Studium mit dem Ferienkurs wieder begonnen wird, ist vorgesehen, daß im Kurs I (im 1. Ferienkurs) Einführung in die Rechtswissenschaft und dann bürgerliches Recht durchgenommen wird. Hierauf soll der Kurs II im ersten Nachkriegssemester folgen und nacheinander behandeln: römische Rechtsgeschichte, System des römischen Privatrechts, deutsches Privatrecht, Handelsrecht, Wechsel-, See- und Versicherungsrecht, Zivilprozeß mit Konkursrecht. Ein dritter Kurs (2. Ferienkurs) soll in nachstehender Reihenfolge bieten: Strafrecht, Strafprozeß, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht. Ein entsprechender Plan ist für den Fall aufgestellt, daß das Studium mit dem Semester wieder begonnen wird. Nach dem Gang der Ereignisse wird dieser zweite Plan keine Bedeutung gewinnen, es werden vielmehr in die Osterferien 1919, die Anfang Februar beginnen, der 1. Ferienkurs, in das Sommersemester 1919 der 2. Kurs und in die großen Ferien 1919 der 3. Kurs (2. Ferienkurs) fallen.

Von den beiden zur Wahl gestellten Systemen (Vorlesungen über verschiedene Gegenstände neben- oder nacheinander) verdient, da es sich um Wiederholungskurse handelt, das zweite entschieden den Vorzug. Es ist bekannt, daß bei Wiederholung die Konzentration auf einen einzelnen Gegenstand zu einer Zeit das vorteilhaftere ist. Die Berliner Juristenfakultät hat sich auch einstimmig für letzteren Plan entschieden und wird von Anfang Februar 1919 an einen diesem Plan folgenden Wiederholungskurs über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft veranstalten. Das Ministerium hat in Aussicht genommen, daß die einzelnen Vorlesungen eine Verbindung von Vortrag und Konversatorium darstellen sollten, etwa so, daß ein Vorlesungsleiter eine zusammenfassende einstündige Vorlesung für sämtliche Teilnehmer abhält, an die sich je zwei Stunden Unterricht durch jüngere Lehrkräfte anschließen sollten. In diesem Punkte hat die Berliner Fakultät allerdings geglaubt, dem Plan nicht beipflichten zu können; sie hat den Gegenvorschlag gemacht, daß ein und derselbe Rechtslehrer den ganzen Gegenstand der Vorlesung — vorwiegend konversatorisch — behandeln soll, weil bei der vorgeschlagenen Arbeitsteilung es leicht dahin kommen könnte, daß Vorlesung und Konversatorium wegen wissenschaftlicher Meinungsverschiedenheiten der beiden beteiligten Lehrkräfte nicht reibungslos einander ergänzen, sondern manchmal einander durchkreuzen.

Um den Reiz der Teilnahme an den Kursen zu erhöhen, soll die erfolgreiche Teilnahme an einem ganzen Kurs oder an bestimmten damit verbundenen Uebungsvorlesungen für die Referendarprüfung als Teilnahme an einer Universitätsübung angerechnet



werden. Dies ist sehr zu begrüßen. Es ist dringend wünschenswert, daß auch dann, wenn der Kurs in die Ferien fällt, die Teilnahme an ihm zwar nicht als Semester, aber doch als ordnungsmäßige Vorlesung oder Uebung bei der Prüfung zur Anrechnung kommt.

Für das Wintersemester 1918/19 und die Osterferien 1919 ergibt sich aber noch eine von der Veranstaltung der Kurse unabhängige Aufgabe. Schon seit Nov. kommen viele Kriegsteilnehmer nachträglich mit augenscheinlichem großen Lerneifer in die am 1. Oktober begonnenen Vorlesungen. Es mußte von vornherein als selbstverständlich erscheinen, daß man den zurückkehrenden Kriegern, die sich alsbald wieder dem Studium widmen wollten, diese Möglichkeit nicht beschränken, sie nicht auf den Ferienkurs oder gar auf das Sommersemester vertrösten konnte. Sie werden also in den Vorlesungen zugelassen, und auch die, die im Laufe des Monats Januar in die Vorlesungen eintreten wollen, wird man nicht anders behandeln können. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, daß unmittelbar nach Schluß des Semesters die Vorlesungen des Wintersemesters wiederholt werden müssen, damit die, die nur die letzten Partien gehört haben, in den Stand gesetzt werden, den versäumten Anfang der Vorlesung nachträglich zu hören. Selbstverständlich entspricht es dem Ideal eines wissenschaftlichen Unterrichts nicht, den Anfang einer Vorlesung nach ihrem zweiten Teile zu hören, aber man muß sich in die Verhältnisse schicken. Der Dozent kann schon jetzt das Verständnis des zweiten Teiles denen, die den ersten nicht gehört haben, dadurch erleichtern, daß er mehr, als dies sonst üblich ist, auf die früheren Partien zurückgreift, soweit der Zusammenhang es fordert; aber dadurch kann das nachträgliche Hören des versäumten Teiles der Vorlesung natürlich nicht erspart werden.

Wenn nun aber schon um der verspätet Eingetretenen willen das Wintersemester wiederholt werden muß, so empfiehlt es sich, auch denen, die erst Anfang Februar entlassen werden, zu ermöglichen, in die wiederholten Vorlesungen des Wintersemesters einzutreten. Die Osterferien umfassen die Monate Februar, März, April; sie haben also die Länge eines Sommersemesters, und es ist sehr wohl angängig, sie als ein Semester auszugestalten. Als notwendig wird es sich dabei erweisen, nicht nur denen, die im Dezember, Januar in die Vorlesung eingetreten sind und in dem wiederholten Wintersemester nur hören, was ihnen von dem Anfang der Vorlesung entgangen ist, das Wintersemester, sondern auch denen, die von Februar—April die ganzen Wintervorlesungen hören, diese Zeit als volles Semester anzurechnen. Einer Aenderung der Gesetzgebung bedarf es deshalb nicht. Einer solchen würde es nur bedürfen, wenn einem Kriegsteilnehmer das ordentliche Wintersemester und das Frühjahrssemester als zwei Semester angerechnet werden sollten; aber darum handelt es sich nicht.

Die Berliner Juristenfakultät wird im Sinne des oben Gesagten ein zweites Wintersemester organisieren und hat bereits die Genehmigung des Ministeriums dazu nachgesucht. Dem Vernehmen nach will auch Münster im gleichen Sinne vorgehen, und es ist dringend zu wünschen, daß alle deutschen Juristenfakultäten sich dem anschließen.

Für die Dozenten entsteht durch alles dies eine starke Mehrbelastung und die Notwendigkeit, wissenschaftliche Forschungen zugunsten der unmittelbaren Lehrtätigkeit stark in den Hintergrund zu drängen. Aber sie sind dazu freudig bereit in dem Bewußtsein, daß es jetzt keine edlere Aufgabe für sie geben kann, als den Studierenden, die jahrelang für das Vaterland gelitten und gestritten haben, nun bei der Vorbereitung auf den Lebensberuf, bei dem Eindringen in die wissenschaftliche Arbeit mit ungeteilter Kraft an die Hand zu gehen.

In bezug auf die Prüfungen ist durch Allg. Verf. des Justizministers v. 28. Nov. 1918 eine wichtige Neuerung eingetreten (preuß. JMBl. S. 450). Die bisherige Notprüfung wird nur noch solchen Kandidaten gestattet, die bei Beginn ihres Kriegsdienstes das vorgeschriebene dreijährige Rechtsstudium auf einer Universität oder das ihnen beim Nichtbestehen einer Prüfung auferlegte Rechtsstudium erledigt hatten, vorausgesetzt, daß sie der Kriegsgefahr auf dem Kriegsschauplatz ausgesetzt gewesen sind. Die Notprüfung muß binnen 4 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Kriegsdienst und von denen, die infolge Verwundung und Erkrankung aus dem Kriegsdienst ausgeschieden sind oder noch ausscheiden, binnen 4 Monaten seit dem Zeitpunkt abgelegt sein, zu dem ihre Wiederherstellung soweit vorgeschritten ist, daß sie sich der Prüfung unterziehen können. Kriegsteilnehmer aber, die zur Notprüfung nicht gelangen, also insbes. alle die, die nach Kriegsende erst noch weiter studieren müssen, um prüfungsreif zu werden, wird die Ablegung abgekürzter Prüfungen gestattet. Die häusliche wissenschaftliche Arbeit fällt weg. An ihre Stelle treten 5 Klausurarbeiten, darunter 2 aus dem bürgerlichen Recht und eine aus dem Strafrecht; die Gegenstände der beiden anderen bleiben der Bestimmung des Prüfungsvorsitzenden vorbehalten. Für 3 Arbeiten wird eine Frist von je 5 Stunden, für 2 eine solche von je 3 Stunden gewährt. Die abgekürzte Prüfung ist offen für Kandidaten, die durch den Kriegsdienst die Möglichkeit des Eintritts in die Prüfung um mindestens 2 Jahre verspätet erlangt haben. Eine sachliche Erleichterung der Prüfung ist hiermit offenbar nicht beabsichtigt, könnte auch nicht befürwortet werden. Immerhin aber wird durch den Fortfall der Sechswochenarbeit in Anbetracht der Zeit, die durch ihre Prüfung in Anspruch genommen wird, ein Zeitgewinn von durchschnittlich 10 bis 12 Wochen erzielt werden.

Rechtseinheit.

Ein Beitrag zum Anschlusse Deutsch-Oesterreichs an Deutschland.

Von Dr. von Engel, Vizepräsidenten des Landesgerichtes, Wien.

Ein schreckliches Verhängnis waltet über dem deutschen Volke. Kein anderes Volk hat so viel Unglück erlebt. Dreimal im Laufe seiner Geschichte erhob es sich zu Weltstellung und Weltgeltung: im 12., im 16. und im 19. Jahrhundert. Und jedesmal stürzte es von stolzer Höhe hinab in dunkle Tiefen. Und in welche Tiefen! der „kaiserlosen, der schrecklichen Zeit", des 30 jährigen Kriegs, des jetzt zu Ende gegangenen Weltkriegs.

Da fällt es schwer, nicht zu verzagen. Und doch dürfen wir den Mut nicht verlieren. Unser Volk, das schon so Arges erduldet hat, wird — so hoffen wir — auch den letzten, schwersten Schick-



salsschlag überstehen. Es wird sein Ziel künftig freilich wo anders suchen müssen, als in dem Streben nach **Großmacht**. Aber als **Kulturmacht** kann es eine veränderte Wichtigkeit gewinnen. Alle großen Zeiten deutscher Kultur waren Zeiten politischer Ohnmacht. Man denke nur an die Blüte unseres Städtewesens im 13., 14. u. 15. Jahrhundert, an die klassische Periode unserer Literatur, Kunst und Wissenschaft im 18. Jahrhundert, dieses wahrhaft Perikleische Zeitalter. Jetzt hat die Welt uns von sich gestoßen, hat sich vor uns verschlossen. Nun wohl! Wir werden uns auf uns selbst zurückziehen, werden innerhalb der Grenzen unseres Volkstums uns bewegen und bescheiden lernen müssen. Aber wenn wir diese Aufgabe mit all der Innerlichkeit erfassen, die unserem Volke eigen ist, dann kann aus dieser äußeren Beschränkung eine wertvolle Neuschöpfung im Innern entstehen: **der deutsche soziale Wohlfahrtsstaat**, der, auf dem Boden voller Gleichberechtigung aller Volksgenossen aufgebaut, keine einseitige Klassenvorherrschaft kennt, der neben die Pflicht zur Arbeit das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein stellt und der in der harmonischen Entwicklung der in unserem Volkstume schlummernden geistigen und sittlichen Kräfte ein erstrebenswerteres Ziel erblickt als in der Jagd nach Macht, Größe, Einfluß und Reichtum. Dazu bedarf es der Mitarbeit aller deutschen Volksgenossen. Und da wollen auch wir Deutsch-Oesterreicher nicht beiseite stehen, sondern in inniger, staatsrechtlicher Verbindung teilhaben an den gemeinsamen Aufgaben und Zielen, an Gegenwart und Zukunft unseres Volkes. Deutsch-Oesterreich hat bereits seinen Anschluß an Deutschland verkündet. Ein alter Traum und Wunsch der Deutsch-Oesterreicher geht damit in Erfüllung. Wir hatten freilich gehofft, diesen Anschluß in froher, freudiger Stimmung zu vollziehen. Nun reichen wir uns in ernster, schicksalschwerer Stunde die Hand, ein tiefes Leid im Herzen und im Aug' die Träne um so manche zerstörte Hoffnung, aber in dem festen Glauben, daß wir vereint das erreichen werden, was nun einmal unseres Volkes geschichtliche Sendung zu sein scheint: nicht **Großmacht**, aber **Kulturmacht** zu verkörpern.

Der Anschluß Deutsch-Oesterreichs an Deutschland stellt die deutschen Juristen vor die wichtige Aufgabe, auf dem Gebiete der Rechtspflege[1]) alle Vorbereitungen für die Vereinigung zu treffen. Aus diesem Grunde begrüßt eine große Anzahl deutschösterreichischer Juristen, darunter die **Vereinigung der deutschösterreichischen Richter**, auf das Wärmste den in der DJZ. v. 1. Dez. 1918 erschienenen **Aufruf zum Zusammenschluß aller deutschen Juristen**, denen in dieser schweren Zeit ernste, große Aufgaben zugeteilt sind. Die seinerzeit in den „Waffenbrüderlichen Vereinigungen" viel erörterte Frage: Rechtsannäherung oder Rechtsausgleichung? ist jetzt gegenstandslos geworden. Eine bloße Rechtsannäherung vermöchte nun nicht mehr zu genügen. Soll der neu hinzutretende Bundesstaat Deutsch-Oesterreich organisch mit Deutschland verwachsen, dann müssen auf dem Gebiete des Rechtes die Fäden fester geknüpft werden. Also nicht bloße Rechtsannäherung, sondern **Rechtsausgleichung**, ja **Rechtseinheit** muß das Ziel jetzt lauten. Und die Frage kann nur sein, ob diese Rechtseinheit sofort oder allmählich herzustellen sei.

Die **sofortige** Herstellung der Rechtseinheit zwischen Deutschland und Deutsch-Oesterreich ist nun weder tunlich noch wünschenswert. Denn wir müssen trachten, daß die Veränderungen, die der Anschluß Deutsch-Oesterreichs an Deutschland mit sich bringt, nicht allzu einschneidend und empfindlich wirken. Haben wir doch an erschütternden Veränderungen wahrlich genug erlebt! Alles freilich, was die künftige deutsche Nationalversammlung, in der, wie wir hoffen, auch Deutsch-Oesterreich vertreten sein wird, an Justizgesetzen, die für das ganze deutsche Staatsgebiet Geltung haben, schaffen wird, wird gemeinsamen, einheitlichen Charakter haben müssen. Dazu rechne ich vor allem die Reform der Strafgesetzgebung, die in Deutschland ebenso wie bei uns unabweislich geworden ist. Hier ist Rechtseinheit geboten, aber auch leicht durchführbar, da eine Hauptvoraussetzung der Vereinheitlichung der Strafgesetzgebung — Gleichheit der sittlichen Grundanschauungen — hüben wie drüben gegeben ist, was ja bereits in den vorliegenden Strafgesetzentwürfen Deutschlands und Oesterreichs zutage trat, die in wesentlichen Punkten übereinstimmten, ohne daß eine Verabredung oder Anlehnung des einen an den anderen vorgelegen hätte. Hand in Hand mit dieser Reform der Strafgesetzgebung wird eine Reform des Strafprozesses gehen müssen, die gleichfalls einheitlich durchgeführt werden muß. Der österreichische Strafprozeß vom Jahre 1873 ist längst als reformbedürftig erkannt worden, aber auch der deutsche Strafprozeß steht vor einer Erneuerung in wichtigen Beziehungen, wozu ich die Fragen der Laienbeteiligung an den Strafkammern, sowie der Erweiterung der Grenzen der Schöffengerichtsbarkeit zählen möchte. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege ist also die alsbaldige Herstellung der Rechtseinheit durchaus geboten und kann nur eine Frage der allernächsten Zukunft sein.

Nicht ganz so steht es mit der Zivilrechtspflege. Hier bedarf allerdings das sogen. Verkehrsrecht einer sofortigen einheitlichen Regelung. Denn der deutsche Kaufmann, der unter so schwierigen Verhältnissen seine Tätigkeit fast von neuem aufnehmen muß, darf nicht noch gehemmt werden durch die Fesseln verschiedenen Rechts. Das noch aus der Zeit des deutschen Bundes stammende österreichische AHGB. ist veraltet und durch das neue deutsche HGB. weit überholt. Dieses letztere wird also auch auf Deutsch-Oesterreich übertragen werden müssen.

Was das Gebiet des bürgerlichen Rechtes anbelangt, so hat Oesterreich während des Krieges 1914/1916 sein a. BGB. in wichtigen Teilen erneuert. Da diese Erneuerung sich eben erst einzuleben begonnen hat, wäre es ein bedenkliches Unternehmen, hier abermals eine Neuordnung eintreten zu lassen. Verwirrung und Rechtsunsicherheit müßten die notwendige Folge eines solchen Beginnens sein. Hier wird also für das Gebiet Deutsch-Oesterreichs vorläufig an dem bestehenden Zustande festzuhalten und eine Ausgleichung nur dort vorzunehmen sein, wo sie unbedingt erforderlich ist. Dazu gehört vor allem das 2. Hauptstück des abGB. § 44—136, das vom Eherechte handelt. Dieses Hauptstück wurde einer Erneuerung nicht unterzogen und beruht mit geringfügigen, in den Jahren 1867 und 1868 vorgenommenen Aenderungen noch auf der alten Rechts

[1]) Ich spreche hier von Rechtspflege im engeren Sinne, nämlich nur von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, der eigentlichen Justiz. Die Erörterung des mir ferner liegenden Gebietes der Verwaltung überlasse ich hierzu mehr Berufenen.

ordnung vom Jahre 1811. Namentlich der § 64 (Ehehindernis der Religionsverschiedenheit) und § 111 (Unlösbarkeit der Ehe von Katholiken) sind seit langem als änderungsbedürftig empfunden worden. Hier werden die Bestimmungen des deutschen BGB. übernommen werden müssen, denn auf dem wichtigen Gebiete des Eherechts muß bald Rechtseinheit herrschen. Aber auch auf dem Gebiete des Obligationenrechtes wird eine Uebereinstimmung hergestellt werden müssen. Durch die Novellierung des abGB. wurden die Vorschriften über die Erfüllung und die Folgen der Nichterfüllung von Verträgen (§ 917 ff.) in einer dem modernen Rechtsempfinden zwar entsprechenden Weise neu geregelt, die aber mit den Vorschriften des in Deutsch-Oesterreich geltenden AHGB. (Art. 354 ff.) nicht übereinstimmt, wodurch sich ein unhaltbarer Zustand, nämlich eine verschiedene Behandlung dieses Gegenstandes auf dem Gebiete des bürgerlichen und Handelsrechts, ergeben hat. Die Beseitigung dieser Verschiedenheit müßte unter allen Umständen erfolgen, umsomehr muß sie geschehen, wenn Deutsch-Oesterreich ein Teil Deutschlands wird. Hier ist wohl nur eine Uebernahme der Bestimmungen des deutschen HGB. und BGB. denkbar, wenn auch zugegeben werden mag, daß die österreichische Neuregelung der betreffenden Partien die bessere und modernere ist. Sie an Stelle der deutschen Bestimmungen zu setzen, ginge aber trotzdem nicht an, da hier das Bessere der Feind des Guten wäre.

Von unserer ausgezeichneten ZPO., die wir als die Perle unserer Gesetzgebung ansehen, werden wir Deutsch-Oesterreicher zu trennen uns nicht entschließen können. Wir halten sie für weit besser als die deutsche ZPO. und glauben, daß Deutschland durch ihre Uebernahme seiner Rechtspflege nur nützen könnte. Aber wir wollen sie nicht aufdrängen, sie uns freilich auch nicht nehmen lassen. Sie hat sich während ihres 20jährigen Bestandes so bewährt und ins Rechts- und Volksbewußtsein so sehr eingelebt, daß ihre Beseitigung einer Erschütterung unseres Rechtslebens gleichkäme. Wir wollen sie also bis auf weiteres behalten.

Auf dem Gebiete des Exekutionswesens wäre das deutsche mit dem österreichischen System so zu verbinden, daß die Lichtseiten hervor- und die Schattenseiten zurücktreten. Der Vorzug der österreichischen EO. ist der amtswegige Betrieb, der zweckmäßiger, kürzer, billiger ist als die deutsche Regelung, die alle Initiative der Partei überläßt. Der Vorzug des deutschen Systems ist die Entlastung der Richter von Geschäften des Exekutionsvollzugs. Die Vereinigung könnte darin bestehen, daß zwar der Betrieb von Amts wegen aufrechtzuerhalten bzw. einzuführen wäre, daß aber die in Oesterreich vom Richter vorzunehmenden Erledigungen an die Kanzlei zu übertragen wären mit dem Zusatze, daß den Parteien gegen diese Erledigungen ein Einspruchsrecht an den Richter einzuräumen wäre.

Das österreichische Abhandlungswesen geht auf das Jahr 1854 zurück. Es beruht auf fiskalischer Grundlage und nötigt die Gerichte, auch Abhandlungen, an denen Pflegebefohlene nicht beteiligt sind, rein im Interesse der Gebühren des Staates durchzuführen. Seine Reform ist unbedingt nötig geworden. Hier wäre gleiche Regelung wie in Deutschland möglich und notwendig.

Das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen wäre in Deutschland und Deutsch-Oesterreich auf neue Grundlagen zu stellen und einheitlich zu gestalten. Das Ziel müßte sein, daß das Gericht nur die letzte Instanz in diesen Sachen zu bilden hat, während die Initiative den General-Berufsvormundschaften usw. zu überlassen wäre.

Das Konkurs- und Ausgleichsverfahren wurde in Oesterreich während des Krieges neu geordnet. Die Neuordnung ist gut ausgefallen, ihre abermalige Aenderung wäre daher nicht zu empfehlen, vielmehr der gegenwärtige Zustand für Deutsch-Oesterreich aufrechtzuerhalten; allenfalls wären die in der österreichischen KO. enthaltenen Grundsätze ins deutsche Recht zu übernehmen.

Das Grundbuchwesen wird sich sobald nicht vereinheitlichen lassen, weil das materielle Grundbuchsrecht verschieden ist.

Die Gerichtsverfassung wäre tunlichst auszugleichen. Aehnliche, ja gleiche Grundsätze herrschen bereits hier wie dort. Doch wäre die Frage der sachlichen Zuständigkeit, des Instanzenzugs, der Einzelgerichtsbarkeit und der Laienbeteiligung gleichmäßig zu regeln. Völlige Gleichheit in allen Beziehungen wäre hier schon deshalb nicht nötig, weil eine solche Gleichheit selbst für Deutschland nicht durchgeführt ist. So könnte z. B. wie für Bayern auch für Oesterreich ein Oberstes Landesgericht als III. und höchste Instanz in Zivilsachen für nicht reichsgesetzlich dem Reichsgerichte zugewiesene Sachen bestehen.

Mit diesen Ausführungen sollte selbstverständlich keine erschöpfende Arbeit, sondern nur eine flüchtige Skizze geliefert werden, in der die zu behandelnden Fragen bloß angedeutet wurden. Wichtige Erörterungen z. B. über die Ausgleichung des Anwalts- und Notariatswesens wurden ganz übergangen. Hier muß, wie in allen berührten Fragen, gründliche Detailarbeit einsetzen.

Zweck dieser Zeilen war bloß, das Ziel anzugeben, worauf jetzt die Arbeit aller deutschen Juristen gerichtet sein muß. Und dieses Ziel kann nur lauten: Alsbaldige Herstellung der Rechtseinheit dort, wo sie nötig und möglich, allmähliche Rechtsausgleichung, wo die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes wünschenswert ist!

Vermögensrechtliche Sorgen aus Anlaß von Waffenstillstand und Revolution.

Vom Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. Schwarz, Berlin.

Wie sehr haben wir alle die Ruhe der Waffen, den Frieden ersehnt! Und nun der Waffenstillstand geschlossen, der Frieden in greifbare Nähe gerückt ist, was sehen wir: Unruhe allüberall, Sorgen über Sorgen, die fast größer sind als sie im Krieg waren, wo wir uns im Schutze unserer tapferen, in unablässigem Kampf die heimischen Fluren gegen den Ansturm des an Zahl vielfach überlegenen Feindes haltenden Heere wußten.

Der Krieg setzt Macht und Gewalt an die Stelle von Gesetz und Recht. Der Friede sollte beide wieder zu Ehren bringen. Aber bei uns hat Gewalt und Macht nun im Innern Recht und Gesetz verdrängt. Noch ist zwar der innere, der Bürgerkrieg vermieden, aber jeder Tag kann ihn bringen. Kein Wunder, daß sich das Gefühl ungeheurer Rechts-

unsicherheit weitester Kreise bemächtigt, daß namentlich alle Verwalter eigenen und fremden Vermögens, Testamentsvollstrecker, Vormünder usw. aus den schlaflosen Nächten nicht mehr herauskommen.

Alle ihre Klagen, Besorgnisse, Zweifel aufzuzeichnen und zu erläutern, würde, wenn überhaupt möglich, Wochen und Monate erfordern. Wir müssen uns hier darauf beschränken, nur einige wenige Trostworte zum Beginn des neuen Jahres unseren verängstigten Kapitalisten und Vermögensverwaltern mit auf den Weg zu geben.

Da sind zunächst die Befürchtungen äußerer Zwangsmaßregeln. Was geschieht, wenn Bolschewisten und Spartakusleute ans Ruder kommen? Für diesen Fall gibt es freilich wenig Tröstliches zu sagen. Eine Diktatur des Proletariats, die nicht nur Lebensmittel, sondern auch alle Produktionsmittel und Produkte einfach teilen will, wobei das Proletariat überall möglichst noch die größten und fettesten Bissen beansprucht, kann natürlich für die Besitzenden nur verhängnisvolle Folgen haben. Was die rasende Phantasie dieser Fanatiker dem Besitz für Schraubstöcke anlegen würde, kann heute niemand mit Sicherheit voraussagen. Hiergegen wirksame Maßnahmen vorzuschlagen, erscheint daher nicht möglich. Da heißt es nur: Alles aufbieten, jeder an seinem Teil mitarbeiten, damit dieser Schrecken uns ferngehalten werde! Bolschewisten können namentlich auch Bankdepots angreifen. Ob es aber deshalb richtig ist, seine Wertpapiere von der Bank zu nehmen und zu Hause aufzubewahren, läßt sich schon deshalb nicht einfach mit „Ja" beantworten, weil solche Machthaber natürlich auch vor Privathäusern und -räumen nicht haltmachen werden und daneben auch Feuers- und Einbruchsgefahr mit in den Kauf genommen werden muß. Die Trennung der Zinsscheine von den Anleihestücken und ihre gesonderte Aufbewahrung ist unter ähnlichen Gesichtspunkten zu betrachten, wenngleich ihr gewisse auf der Hand liegende Vorteile natürlich nicht abgesprochen werden sollen.

Die Revolution an sich und der Uebergang von Monarchie zur Republik bringen im übrigen Gefahren für private Vermögensrechte nicht mit sich, auch nicht, soweit es sich um Rechte gegenüber dem Staate handelt, da die Republik nach Staats- und Völkerrecht Rechtsnachfolgerin der Monarchie mit Uebernahme aller Rechte wie Verbindlichkeiten derselben wird.

Es ist daher auch ausgeschlossen, daß von seiten unserer gegenwärtigen Volksregierung und natürlich noch weniger seitens der Nationalversammlung und der von ihr eingesetzten Regierung irgendwelche wohlerworbenen Privatrechte verletzt oder ohne Entschädigung aufgehoben werden könnten. Einer der neuen preußischen Finanzminister (Simon) hat bereits dahingehende Erklärungen abgegeben. Auch haben die Volksbeauftragten (am 15. Nov.) in feierlichster Weise erklärt, daß keine Beschlagnahme von Bank- und Sparkassenguthaben, von Vorräten an Geld, Banknoten oder Wertpapieren, offenen oder geschlossenen Depots beabsichtigt sei.

Indessen dürfen wir nicht vergessen, daß ein Teil unseres Landes infolge des Waffenstillstandes von Feinden besetzt ist, und daß die Verhältnisse sogar in absehbarer Zeit zu einer feindlichen Besetzung einzelner weiterer Landstriche und Städte (zu unserem eigenen Schutze) führen könnten. Haben unsere Kapitalisten und Vermögensbesitzer etwa von ihnen Beschlagnahme und Beraubungen zu befürchten? Wir können ruhig sagen: Nein.

Schon bei feindlicher Okkupation im Kriege ist völkerrechtlich alles Plündern und Beutemachen untersagt. Bargeld und Wertsachen dürfen auch bei Requisitionen nicht angefordert werden (v. Liszt, Völkerrecht, 10. Aufl. S. 331), Kontributionen sind nur zum Zwecke der Deckung der Ausgaben für die ordnungsmäßige Verwaltung des besetzten Gebiets zulässig. Dem Staate und Staatsbanken, nicht etwa auch den Privatbanken gehöriges Bargeld, Wertpapiere und fällige Forderungen können allerdings eingezogen werden. Darunter würden aber Werte der Reichsbank nicht fallen, die seinerzeit absichtlich als ein Privatinstitut (Aktiengesellschaft) organisiert ist. Auch eine Beschlagnahme oder Ungültigkeitserklärung staatlicher Schuldverpflichtungen oder Schuldbücher ist völkerrechtlich nicht gestattet.

Gebietsbesetzung auf Grund von Waffenstillstandsbedingungen ist nun schon deshalb milder als Okkupation im Kriege, weil keine Kriegshandlungen mehr stattfinden und daher auch keine eigentlichen, meist dringlichen Kriegsbedürfnisse mehr zu befriedigen sind. Regel ist ferner, daß die Rechte des Besetzenden in den Waffenstillstandsbedingungen genau fixiert und umschrieben werden. So finden wir in den gegenwärtigen Bedingungen folgendes vereinbart: „In allen geräumten (und vom Feinde besetzten) Gebieten darf dem Eigentum der Einwohner kein Schaden oder Nachteil zugefügt werden. Zerstörungen irgendwelcher Art werden nicht ausgeführt . . . Alle für die Zivilbevölkerung bestimmten Lebensmittelvorräte jeder Art müssen an Ort und Stelle belassen werden. Industrielle Anlagen dürfen keine Schädigung erleiden, ihr Personal darf nicht gewechselt werden. Die Verkehrswege und -mittel jeder Art, Eisenbahnen, Schiffahrtswege und ähnliche Verkehrsanstalten dürfen keinerlei Beschädigungen erleiden u. s. f." Das Requisitionsrecht behalten sich die Feinde allerdings vor, dies findet indes bekanntlich immer nur gegen nachträgliche Entschädigung des Betroffenen statt. Die Besitzer von Aktien, Obligationen der Aktiengesellschaften, die in dem besetzten Gebiete ihren Sitz haben, sowie der dortigen Städte haben also nichts zu befürchten, ebensowenig die Besitzer von Hypotheken auf Grundstücken in den besetzten Gebieten. Auch staatliche Werte dürfen während des Waffenstillstandes vom Feinde nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Waffenstillstandsbedingungen dies ausdrücklich zulassen. Nach den gegenwärtigen Waffenstillstandsbedingungen ist nur bestimmt, daß, um spätere Forderungen der Friedensbedingungen zu sichern, Staatswerte nicht beseitigt werden dürfen. Von einer Beschlagnahme der Werte der Reichsbank ist nirgends die Rede, geschweige von solcher der Privatbanken. Nur das russische und rumänische Gold wird behufs anderweitiger Verwendung in Verwahrung genommen. Nach einem neuerlichen, gelegentlich der Verlängerung des Waffenstillstands getroffenen Finanzabkommen hat sich die deutsche Regierung allerdings verpflichtet, über Gold und Silber des Staats und der Reichsbank, sowie über Auslandseffekten (auch Privater) nicht ohne Einvernehmen mit den Alliierten zu verfügen, sie insbesondere nicht ohne deren Zustimmung ins Ausland auszuführen oder ausführen zu lassen.

Weitere Besorgnisse unserer besitzenden Kreise



richten sich auf die Möglichkeit einer inneren Entwertung ihrer Wertpapiere, namentlich der Kriegsanleihen. Auch hier haben zunächst die neue Volksregierung ebenso wie der frühere Reichstag sich ausdrücklich dafür verbindlich gemacht, daß eine Ungültigkeitserklärung der Kriegsanleihen oder auch nur eine Antastung ihrer Rechtsgültigkeit nicht erfolgen werde. Es ist von vornherein klar, daß sich auch die Nationalversammlung nur auf denselben Standpunkt stellen kann. Dies die rechtliche Seite. Was die tatsächliche Fähigkeit des Reichs, seine Zinsen zu bezahlen, anbelangt, so kommen allerdings zu den bisherigen Kriegslasten voraussichtlich noch viele Milliarden Kriegsentschädigungen hinzu, die unsere Steuerlasten ins Ungeheure steigern werden. Aber da doch selbst Lloyd George nur eine Belastung Deutschlands „bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit“ will, so hängt alles davon ab, daß es unseren Friedensunterhändlern gelingt, diese Grenze herauszufinden und auch bei unseren Feinden die Anerkennung derselben zu erwirken.

Gewiß wird unsere Steuerbelastung trotzdem eine überaus schwere werden. Aber es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß wir die richtigen Steuerformen finden werden, um auch diese Lasten zu tragen, ohne unsere wirtschaftlichen Kräfte aufzuzehren. Auch hier ist freilich die erste Voraussetzung baldige Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung, auf die das Bürgertum mit aller Macht drängen muß.

Wer fremde Gelder in Kriegsanleihe, selbst mit Hilfe der Darlehnskassen, angelegt hat, wird sich unter diesen Umständen vor jedem Richter mit Erfolg darauf berufen können, nicht nur in vaterländischem Interesse gehandelt, sondern auch, rein rechtlich betrachtet, die Sorgfalt eines ordentl. Familienvaters angewandt zu haben. Ueberdies können sich derartige Vermögensverwalter auf mehrere justizministerielle Verfügungen berufen (z. B. vom 23. Febr., 5. März, 24. Aug. 1915, abgedruckt im JMinBl. 1915 S. 40, 47 u. 195), in denen die Kriegsanleihen ausdrücklich als mündelsichere und besonders günstige Kapitalsanlagen Vormündern und Vormundschaftsgerichten zur Zeichnung und Anregung hierzu empfohlen werden.

Manchen kann man heute klagen hören: „Weshalb habe ich s. Zt. soviel Kriegsanleihe gezeichnet? Wieviel Unruhe hätte ich mir ersparen können?“ Damit entwertet er nur nachträglich sein patriotisches Verhalten. Und wäre er denn unbedingt besser daran, wenn er andere Papiere gekauft hätte? Er sehe sich doch nur den Kurszettel an. Wenn er aber wirklich einen Gewinn dabei gemacht hätte, ist er sicher, daß dieser ihm nicht wieder weggesteuert werden würde?

Daß eine Flüssigmachung größerer Bestände Kriegsanleihen zurzeit schwierig und nur mit einigen Prozenten Verlust möglich ist, muß zugegeben werden. Aber da die Reichs-Darlehnskassen noch lange fortbestehen werden, wird jedenfalls der größte Teil eines in Kriegsanleihe angelegten Vermögens auch in Zukunft jederzeit im Lombardwege flüssig gemacht werden können. Auf der andern Seite werden die Kriegsanleihebesitzer, wie dies Reichsschatzsekretär Schiffer kürzlich wieder öffentlich versichert hat, schließlich bei Zahlung der künftigen Steuern vor den Besitzern anderer Vermögenswerte in mehrfacher Weise und nicht unerheblich begünstigt werden.

Ein Wort noch über die Möglichkeit, daß das Reich sich in einzelne Staaten auflösen könnte. In diesem Falle müssen die einzelnen Teile die Schulden des bisherigen Gesamtstaates zu proportionellen Teilen übernehmen (Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts 1889 S. 88/89, weniger bestimmt v. Liszt S. 192, 195). Doch dürfen wir ja hoffen, daß unser Volk so tief nicht sinken wird, das Reich in Stücke gehen zu lassen.

In so unsicheren politischen Zeiten wie den jetzigen ist die Unruhe aller Besitzenden psychologisch wohl verständlich. Das beste Mittel, diese Unruhe zu überwinden, ist, nicht jedes Gerücht, das die Luft durchschwirrt, unbesehen zu glauben, sondern ihm im Gegenteil auf den Grund zu gehen und auf seine Richtigkeit und rechtliche Möglichkeit hin zu prüfen oder durch einen Rechtssachverständigen prüfen zu lassen. Dann wird man finden, daß die meisten Besorgnisse übertrieben, rechtlich nicht haltbar und entweder auf Mißverständnisse oder auf absichtliche Irreführungen dunkler Elemente zurückzuführen sind.

Wilhelm II. in den Niederlanden.

Von Professor Dr. Walter Jellinek, Kiel.

I. Wilhelm II. Als Wilhelm II. die belgisch-niederländische Grenze überschritt, war er einfacher deutscher Bürger. Er war nicht mehr Kaiser und König, nicht mehr preußischer General.

Die Bek. über W.s II. Abdankung ist nur vom Reichskanzler unterzeichnet (Reichsanz. v. 9. 11. 18), der Kaiser hatte also augenscheinlich durch Fernsprecher dem Throne entsagt. Diese Form genügt beim Schweigen des Gesetzes. Einer Gegenzeichnung bedurfte die Erklärung nach herrschender Ansicht nicht [1]). Aber selbst der strengeren Meinung ist sachlich Genüge geschehen, da der Kanzler in der Bek. vom „Regenten“ spricht und damit die Abdankung als zu Recht bestehend anerkennt.

W. II. war vor seinem Regierungsantritt preußischer Offizier. Mit der Thronbesteigung ging diese durch Ernennung erworbene Eigenschaft unter und machte Platz dem unmittelbar aus der Verf. fließenden Oberbefehl über das preußische Heer, die gesamte Landmacht des Reichs, die Kriegsmarine (Pr. VerfU. 46, RVerf. 63 u. 53). Der Offizier schlummerte unter dem Höchstbefehlshaber nicht etwa weiter, um im Falle der Thronentsagung wieder zu erwachen. Folglich bedeutet die Thronentsagung zugleich Ausscheidung aus Heer und Marine, ohne daß zum Hilfsmittel einer stillschweigenden, übrigens am 9. 11. der Gegenzeichnung noch nicht bedürftigen, Selbstverabschiedung gegriffen werden müßte.

Bei dieser klaren Rechtslage ist nicht zu untersuchen, ob der Kaiser unabhängig von der Thronentsagung durch die Revolution des Thrones und Oberbefehls verlustig ging. Auch die Nachholung der förmlichen Thronentsagung am 28. 11. 18 (Reichsanz. v. 30. 11. 18) ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung.

W. II. war also beim Ueberschreiten der niederländischen Grenze weder Monarch noch Offizier. Daraus folgt: 1. Er war und ist für seine Person den Niederlanden gegenüber nicht exterritorial [2]); 2. er gehörte beim Ueberschreiten der Grenze nicht mehr zu den „Truppen der kriegführenden Heere“ (Art. 11 des V. Haager Abk. v. 18. 10. 07), konnte und kann daher nicht kriegsrechtlich interniert werden; 3. er beging durch die Flucht ins Ausland keine Fahnenflucht.

II. Wilhelm II., Preußen und das Deutsche Reich. W. II. war Preuße und ist es geblieben.

[1]) v. Frisch, Thronverzicht 1906 S. 76, 82; Anschütz, in Kohlers Enzykl. IV⁷ S. 132 f.

[2]) E. Loening, Gerichtsbarkeit (Festg. f. Fitting) 1903 S. 148 f. (316 f.).

Als Preuße hat er „dem Auslande gegenüber Anspruch auf den Schutz des Reiches" (RV. Art. 3 Abs. 6). Als Preuße kann er jederzeit nach Deutschland zurückkehren. Eine gesetzliche Pflicht zur Rückkehr besteht für ihn nicht. Insbes. wäre es ein Gesetzesmißbrauch, wenn ihn die Reichsregierung jetzt kurz vor Friedensschluß nach § 27 des Reichs- u. StaatsangGes. v. 22. 7. 1913 zur Rückkehr auffordern wollte.

W. II. hat bei seiner etwaigen Rückkehr keine strafrechtliche Verfolgung zu befürchten, zunächst weil ihm keine strafbare Handlung zur Last gelegt werden kann. Von der Fahnenflucht war bereits die Rede; das Gesetz gegen die Steuerflucht v. 26. 7. 18 ist gleichfalls unanwendbar, schon weil es lächerlich wäre, die weltgeschichtliche politische Flucht als Steuerflucht anzusprechen.

Die Frage, ob der gewesene Monarch wegen irgendwelcher in seine Regierungszeit fallender Handlungen bestraft werden kann, wird durchweg, sei es stillschweigend,[1]) sei es ausdrücklich [2]) verneint. Der Grund dieser Straflosigkeit — Schutz der Würde des Königtums — ist allerdings heute weggefallen und damit die Hauptstütze der herrschenden Meinung. Allein W. II. hat unter der Herrschaft der alten Ansicht regiert, eine nachträgliche Aenderung der herrschenden Meinung wäre daher gleichbedeutend mit Erlassung eines neuen Strafgesetzes [3]). Ein solches hat aber keine rückwirkende Kraft (RStGB. § 2 Abs. 1).

Vor Auslieferung schützt Wilhelm II. RStGB. § 9: „Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden."

Soweit die geltenden Gesetze. Das Reich kann aber seine Gesetze ändern, selbst mit Zuspitzung auf eine einzelne Person. Denkbar wäre ein Verbannungs-, Auslieferungs-, Bestrafungsgesetz. Alle drei Gesetzarten haben ihr Vorbild. Verbannungsgesetze wurden u. a. gegen Napoleon I., Karl X. und Louis Philippe erlassen[4]), die Auslieferung eigener Staatsangehöriger kennt das englisch-amerik. Recht[5]), und das Bestrafungsgesetz (bill of attainder) ist eine englische Einrichtung[6]). Schon ein Verbannungsgesetz würde das deutsche Rechtsbewußtsein aufs tiefste kränken, ein Bestrafungsgesetz würde im Volke und von den Behörden als unerträgliche Rechtsbeugung empfunden werden[7]), und ebenso, da die Auslieferung W.s II. einem Bestrafungsgesetz gleichkommen würde, ein Auslieferungsgesetz.

III. Wilhelm II. und die feindlichen Staaten. Der Ruf der Entente nach einer Auslieferung W.s II. an ihre Strafgerichte befremdet. Versetzen wir uns in die Gedankengänge eines Ententejuristen.

Um alle zweifelhaften Fälle wegzulassen, wird er sagen, die sich ohne Vorwissen des Kaisers ereignet haben mögen: jedenfalls habe der Kaiser durch Anordnung des unbeschränkten U-Bootkrieges gegen die Regeln der Kriegführung verstoßen. Wie der Uebertreter der Zweikampfregeln, wie der Soldat durch Gebrauch verbotswidriger Geschosse sich des Mordes oder Mordversuchs schuldig mache, wie nach den sog. Oxforder Regeln im Bürgerkrieg Akte der „Barbarei" und des „Vandalismus" als gemeine Verbrechen behandelt würden[8]), drohe auch W. II. die Anklage wegen Mordes oder Anstiftung zum Morde für alle widerrechtlichen Tötungen von Privatpersonen. Gleichgültig sei die Straffreiheit W.s II. nach deutschem Staatsrecht; denn es reiche nur bis zur deutschen Grenze. Gleichgültig sei, daß der Kaiser im Namen des Reichs gehandelt habe; denn verbrecherische Staatshandlungen seien in Wirklichkeit keine Staatshandlungen mehr, keine „fautes de service", sondern „fautes personnelles", für die der Kaiser selbst einzustehen habe[1]), wie denn auch Bynkershoek die Tötung eines fremden Monarchen zulasse, „agissant en vrai Brigant"[2]). Gleichgültig sei endlich der Ort, wo der Kaiser den Befehl zum unbeschränkten U-Bootkrieg gab, da nach der in allen beteiligten Staaten vertretenen Theorie vom Distanzverbrechen als Ort des Verbrechens auch der Ort des Erfolges gelte[3]), die Handelsschiffe aber als schwimmende Gebietsteile des Heimatstaates anzusehen seien.

Auf all diese Ausführungen gibt es deutscherseits nur eine Antwort: Die Entente wendet sich an die falsche Adresse. Angenommen, der U-Bootkrieg war wirklich völkerrechtliches Unrecht, so hat dies Unrecht das Reich begangen und nicht der Kaiser[4]). Zudem war der U-Bootkrieg nicht völkerrechtswidrig; mindestens war er — dem Bürgerkriege vergleichbar — der Kampf um eine neue Rechtsidee, der sich selbst an strenge Regeln band, also weit entfernt war von „Barbarei" und „Vandalismus".

Beide Ansichten stehen sich unversöhnlich gegenüber. Im Grunde ist es die Verschiedenheit der Staatsauffassung, die hier in die Erscheinung tritt. Wenn die Entente während des Krieges immer wieder die persönliche Haftbarkeit der Regierenden betonte, so spiegelt sich hierin nur das innere Recht dieser Staaten, die bis heute nicht eine die persönliche Haftung ausschließende Haftung des Staates für seine Beamten kennen[5]), im Gegensatze zu Deutschland, wo sich dieser an sich bodenständige Gedanke immer weitere Gebiete erobert[6]). Nach der herrschenden deutschen Staatslehre ferner ist der Staat eine Person[7]), der Herrscher also geschieden von der Person Staat, eine Staatshandlung des Herrschers nicht zugleich seine persönliche Handlung, Staatsunrecht nicht zugleich Herrscherunrecht. In Frankreich dagegen lehrt, allerdings nicht ohne Widerspruch, u. a. Duguit, daß Staat und Herrscher dasselbe seien; „il ne faudrait parler ni des pouvoirs, ni des obligations de l'État, mais des pouvoirs des gouvernants et de leurs agents"[8]). Es ist klar, daß diese Theorie gut zum Vorgehen der Entente gegen W. II. paßt.

Ein anderer französischer Gelehrter, Barthélemy, hat während des Krieges eine Rede gehalten über die Schuld der deutschen Staatsrechtslehrer am Weltkrieg[9]). Es wäre angebracht, einmal unsererseits den Anteil der französischen und englischen Theorien an den Unbegreiflichkeiten der Entente zu untersuchen. Freilich steht hinter der Entente mächtiger als alle Theorie die Geschichte: ein Karl von Anjou ließ Konradin den Hohenstaufen hinrichten, und England denkt an Napoleon und St. Helena.

IV. Wilhelm II. und die Niederlande. In den Niederlanden gilt der Grundsatz von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung kraft Verfassungsbestimmung auch für den Ausländer (Grondwet Art. 3 Abs. 2).

Das Fremdenrecht ist daher durch Gesetz geregelt: Fremdengesetz v. 13. Aug. 49 (Staatsbl. Nr. 39), Auslieferungsgesetz v. 6. April 75 (Staatsbl. Nr. 66, Staatsbl. 1886 Nr. 64 Art. 18). Ausländer ist jeder Nicht-Niederländer; die Bevorzugung des mit königlicher Genehmigung angesiedelten Ausländers gibt es seit 1892 nicht mehr (Staatsbl. 1892 Nr. 268 a. E.).

1. **Auslieferung.** Das Gesetz nennt als Auslieferungs-

---

1) G. Meyer-Anschütz, StR. ^{7} S. 275, H. Schulze, PrStR. I ^{2} S. 156, Brie, WStVR. II 1913 S. 715, Arndt, VerfUrk. Art. 43, Schwartz, VerfUrk Art. 43 C, Bornhak, PrStR. I ^{2} S. 136 f., Hubrich, PrStR. 1909 S. 192 f.

2) v. Rönne-Zorn, PrStR. I S. 207, Binding, Handbuch d. Strafrechts 1885 S. 669, P. Abraham, Thronverzicht 1906 S. 87 f. (wenigstens für Regierungshandlungen)

3) W. Jellinek, Gesetz, Gesetzesanwendung S. 23 ff.

4) v. Frisch, Fremdenrecht 1910 S. 144.

5) Heilborn in Kohlers Enzykl. V ^{7} S. 528.

6) Encyclop. of the laws of England I ^{2} 1906 p. 616 f.

7) G. Jellinek, Allg. Staatslehre ^{3} S. 372 f.

8) v. Ullmann, Völkerr. ^{2} 1908, S. 397 Nr. 4; v. Martitz, Int. Rechtshilfe II 1897 S. 244 ff.

---

1) Jèze, VerwR. d. franz. Rep. 1913 S. 433 ff.

2) v. Ullmann, a. a. O. S. 159 N. 2; Bynk. Tr. d. J. c. III 18. Uebrigens will B. von einer gerichtlichen Bestrafung nichts wissen.

3) Kitzinger, Vergl. Darst., Allg. Teil I 1908 S. 154 ff., 166 ff.; Sirey-Malepeyre, Code d'instruction crim. ^{4} 1903 art. 5 Ziff. 3 u. 11; Encycl. of the laws of England V ^{2} p. 655.

4) v. Ullmann, a. a. O. S. 148; v. Liszt, Völkerr. ^{11} S. 176.

5) Freund, Oeff. R. d. V. St. v. Amerika 1911 S. 96 ff.; Hatschek, Engl. St.-R. I 1905 S. 90, II 1906 S. 541 ff.; Jèze, a. a. O. S. 440 f.; Errera, St.-R. d. Kön. Belgien 1909 S. 144 ff.

6) Gierke, Genossenschaftstheorie 1887 S. 748 ff., 769, 771 Otto Mayer, Deutsches V.-R. I ^{2} S. 200 N. 19.

7) G. Jellinek, a. a. O. S. 169 ff.

8) Traité de droit constitutionnel I, 1911 p. 49. Ueber Duguit G. Jellinek, a. a. O. S. 142 N. 1, 147 N. 2; Ad. Menzel, Eine realistische Staatstheorie (Oest. Z. f. öff. R. I, S. 114 ff.).

9) Bull. de la soc. de lég. comparée, t 45 (1916).

delikte u. a. Totschlag, Mord, Versenkung von Schiffen und die Teilnahme an diesen Verbrechen (Art. 2 Ziff. 2 u. 19, Art. 3). Einen Vorbehalt wegen politischer Verbrechen enthält das Gesetz nicht[1]), verbietet aber auch nicht die Aufnahme eines solchen Vorbehalts in die Verträge.

W. II. kann alle der Entente gegenüber zulässigen Einwendungen auch den Niederlanden gegenüber erheben (oben III). Mit großer Beredsamkeit hat gerade ein niederländischer Rechtsgelehrter gegen die Gleichsetzung von Herrscher und Staat Front gemacht und die Persönlichkeit des Staats energisch betont[2]). Es ist unwahrscheinlich, daß sich die Niederländer zur Auffassung der Entente bekehren werden.

2. Ausweisung. Nach Art. 12 Abs. 1 Fremdenges. kann jeder für die öffentliche Ruhe gefährliche Ausländer durch königl. Befehl ausgewiesen werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ausweisung hat nur der fälschlich als Ausländer Angesprochene. Der Ausgewiesene wird „womöglich" über die von ihm selbst angegebene Grenze gebracht (Art. 12 Abs. 4).

Nach der ganzen Fassung des Gesetzes entscheidet die Königin die Frage der Gefährlichkeit nach freiem Ermessen, ebenso das „womöglich". Allein eine feste Schranke hat die Ausweisung: sie darf nicht zu einer nach Verf. und Gesetz unzulässigen Auslieferung werden[3]). Unzulässig wäre daher die Ausweisung nach einem Ententestaat oder dem von der Entente besetzten Gebiet. Falls die übrigen neutralen Staaten die Uebernahme W.s II. verweigern, käme eine Ausweisung nach Deutschland in Frage. Solange aber Deutschland der Entente auf Gnade und Ungnade preisgegeben ist, wäre auch die Ausweisung nach Deutschland eine verschleierte Auslieferung an die Entente. Zudem würden die Niederlande gegen ihre eigenen Grundsätze verstoßen, da W. II als Hilfesuchender gerade aus Deutschland kam. So bliebe nur noch übrig die Ausweisung nach den niederländischen Kolonien.

Die ganze Frage ist für die Niederlande nicht brennend, da sie die Sachlage ruhiger beurteilt als die Entente und unmöglich in W.s II. Aufenthalt in den Niederlanden eine ernstliche politische Gefahr erblicken kann.

3. Aufenthaltsbeschränkung. Nach Art. 13 Abs. 1 Fremdenges. behält sich der König vor, einem für die öffentliche Ruhe gefährlichen Fremden einen bestimmten Ort innerhalb des Königreichs zum Aufenthalt anzuweisen oder ihm den Aufenthalt an bestimmten Orten des Reichs zu untersagen. Die erste Maßregel war wohl in den Zeitungsmeldungen über „Internierung" W.s II. gemeint. Mit der kriegsrechtlichen Internierung hat sie keine Verwandtschaft.

4. Auswanderungsbeschränkung. Diese Beschränkungen sind augenscheinlich als die gegenüber der Ausweisung milderen Maßregeln gedacht. Sie dürfen sich nicht, auch nicht auf Antrag der Entente, steigern in eine Auswanderungsbeschränkung, da eine solch ungewöhnliche Maßnahme im Gesetze hätte vorgesehen werden müssen. W. II. darf also die Niederlande ungehindert verlassen.

Im übrigen ist W. II. den Inländern gleichgestellt. Wenn an die Einsetzung eines internationalen Gerichtshofs auf niederländischem Gebiet zur Einleitung einer Untersuchung gegen W. II. gedacht werden sollte, wäre dies nur mit seiner Einwilligung zulässig.

V. Die Niederlande und das Deutsche Reich. Nach dem deutsch-niederl. Auslieferungsvertrag v. 31. Dez. 1896 Art. 2 Abs. 2 hat das Deutsche Reich an sich kein Einspruchsrecht gegen die Auslieferung eines Deutschen an eine dritte Macht. Im deutsch-niederl. Niederlassungsvertrag v. 17. Dez. 1904 Art. 2, Art. 6 Abs. 3 wird die Unüberprüfbarkeit der Fremdenausweisung ausdrücklich anerkannt. Daneben gibt es noch völkerrechtliche Beziehungen des ungeschriebenen Rechts.

1. Das Deutsche Reich hat ein Recht auf Einhaltung der niederländischen Gesetze; denn „man darf wohl unbedingt den völkerrechtlichen Satz aufstellen, daß der Staat den Ausländer nicht durch Verstoß gegen seine eigenen Gesetze schädigen darf"[1]). Das Deutsche Reich kann also gegen jede ungesetzliche Auslieferung und Auswanderungsbeschränkung Verwahrung einlegen. Ja, es wird sogar bis zum Friedensschluß trotz Niederlassungsvertrags Art. 6 Abs. 1 die Uebernahme W.s II. verweigern können, wenn nach Sachlage die Ausweisung gleichbedeutend wäre mit der nach niederländischem Recht verbotenen Auslieferung an die Entente.

2. Das Deutsche Reich kann gegen die Auslieferung W.s II. an die Entente seine eigene Exterritorialität geltend machen[2]). Zwar richtet sich das geplante Strafverfahren der Feinde gegen die nicht mehr exterritoriale Person des früheren Kaisers. Auch wäre nichts dagegen zu erinnern, wenn dabei über eine das Deutsche Reich angehende Frage nur im Nebenpunkte entschieden würde[3]). In Wahrheit ist aber hier eine Tätigkeit des Reichs, nämlich die Kriegführung, die Hauptfrage, über die die Entente bei einem Verfahren gegen W. II. zu Gericht sitzen würde. Hierzu dürfen die Niederlande der Entente nicht behilflich sein.

VI. Die Niederlande und die feindlichen Staaten.

Die von den Niederlanden mit Belgien (31. Mai 1889), Frankreich (24. Dez. 1895), Großbritannien (26. Sept. 1898) und den Ver. Staaten (2. Juni 1887) geschlossenen Auslieferungsverträge sind in der Hauptsache inhaltsgleich. Grundsätzlich wird die Auslieferung nur gewährt für die auf dem Gebiete des ersuchenden Staates begangenen Verbrechen; für auswärts begangene nur, wenn auch das niederländische Gesetz die Verfolgung zuläßt. Dieser letzte Fall ist nicht gegeben, da die wenigen im Niederl. StrGB. v. 3. März 1881 Art. 4 gen. Auslandsverbrechen für die Auslieferung W.s II. nicht in Frage kommen. Mord ist überall Auslieferungsdelikt; aber überall wird dem Auslieferungsvertrag die Anwendung versagt bei einem Delikt „of a political character", bei einem „délit politique" (Großbr. 6, V.ST. 3, Belg. 6, Frankr. 7).

Auf Grund dieser Verträge und mit Rücksicht auf die obigen Darlegungen werden die Niederlande die Auslieferung W.s II. ablehnen können oder müssen:

1. wegen örtlicher Unzuständigkeit; die Theorie vom Distanzdelikt (oben III) herrscht in den Niederlanden nicht, jedenfalls nicht unwidersprochen[4]);

2. wegen Vorliegens nicht eines Mordes, sondern einer kriegerischen Handlung des Deutschen Reichs (oben III und IV);

3. wegen verschleierter Anmaßung einer Gerichtsbarkeit über das Deutsche Reich seitens der Entente (oben V 2);

4. wegen politischen Charakters der zur Last gelegten Handlungen. Allerdings erscheint als Typus des politischen Delikts die Auflehnung des einzelnen gegen die übergeordnete Staatsgewalt, aber zweifellos ist auch die vom Staatsoberhaupt in dieser seiner Eigenschaft gegen einen fremden Staat gerichtete Handlung eine politische Tat, sogar in doppeltem Sinne.

Belgien gegenüber käme außerdem noch die Einrede der zu erwartenden Todesstrafe in Frage (Art. 5 Abs. 3).

So wenig die Entente die Auslieferung verlangen kann, so wenig hat sie einen Anspruch auf Betätigung des Ausweisungs- oder Wohnsitzbestimmungsrechts seitens der Niederlande (IV 2 u. 3). Zugegeben, daß sich ein Staat die von einem andern Staat ausgehenden Störungen nach Art des innerstaatlichen Polizeirechts auch ohne besonderen

[1]) Vgl. Annuaire d. lég. étr. V 1876 p. 650 f.; v. Martitz' a. a. O. S. 446 ff.
[2]) Krabbe, Lehre der Rechtssouveränität 1906 S. 197 ff.
[3]) Vgl. auch J. Langhard, Niederlassungsrecht des Ausländers i. d. Schweiz 1913 S. 110.

[1]) Zitelmann, Canevaro-Streitfall (Das Werk vom Haag II. 1. III. S. 230.)
[2]) Ueber die Exterritorialität der Staaten v. Liszt a. a. O. S. 64 f.
[3]) W. Jellinek, Fehlerh. Staatsakt S. 178.
[4]) Kitzinger, a. a. O. S. 158 ff.

Vertrag verbitten kann[1]), so müßte doch den Niederlanden erst nachgewiesen werden, daß W. II. den Mittelpunkt friedensgefährlicher Verschwörungen bildet, und müßten die Niederlande außerstande sein, diesen Verschwörungen in anderer zweckdienlicher Weise zu begegnen.

VII. Die feindlichen Staaten und das Deutsche Reich.

Das Deutsche Reich steht vor dem Friedensschluß. Es ist möglich, daß die Entente versuchen wird, bei den Friedensverhandlungen in der Kaiserfrage einen Druck auf das Deutsche Reich auszuüben.

Nicht von Bedeutung wäre das Verlangen, das Deutsche Reich möchte auf jedes Einspruchsrecht in der Kaiserfrage den Niederlanden gegenüber und auf den Einwand der Exterritorialität allen beteiligten Staaten gegenüber verzichten. Denn der Niederländische Staat wahrt seine Rechte auch ohne Drängen des Deutschen Reichs, und auch ohne den Einwand der Exterritorialität wird er W. II. nicht ausliefern (VI 1, 2, 4).

Einschneidender wäre die Friedensbedingung, daß W. II. nie mehr deutschen Boden betreten darf. Allein, da die Niederlande gegen das Deutsche Reich ein unverletzliches Recht auf Uebernahme W.s II. hat, so würde selbst ein derartiger Verbannungsvertrag an den Rechten der Niederlande, wenigstens teilweise, scheitern.

Die ärgste Zumutung wäre es, wenn sich das Deutsche Reich verpflichten müßte, W. II. bei Betreten des Reichsgebiets zu ergreifen und gegen seinen Willen entweder vor ein eigenes Gericht zu stellen[2]) oder an die Entente auszuliefern. Denn was immer die Entente mit W. II. vor hat, ob gerichtliche Bestrafung oder Verbannung, dem Wesen nach wäre das verhängte Uebel Strafe für eine früher straflose Regierungshandlung.

Hier gilt es, den Gegnern den Spiegel ihrer eigenen Gesetzgebung vorzuhalten. Die Ver. Staaten denken wohl ohnehin nicht an eine Bestrafung W.s II.; zudem verbietet ihre Verfassung ausdrücklich jedes Verurteilungs- und rückwirkendes Strafgesetz (Art. I sect. IX 3). Die Franzosen wären an ihren Stolz, die Déclaration des droits von 1789, diese über allen Verfassungen stehende[3]) Déclaration „par excellence"[4]) zu erinnern, die (Art. 8) die Bestrafung ebenfalls nur zuläßt, „en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit". Und wenn Amerika und Frankreich nicht ohne Erröten vor sich selbst die Forderung stellen können, sieht wohl auch England von der Zumutung einer Auslieferung Wilhelms II. ab.

Der internationale Schiedsgerichtshof.

Vom Geh. Hofrat, Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy, Würzburg.

1. Die politische Lage läßt Vorschläge zur Einrichtung des internationalen Gerichtshofs, die aus den Vereinigten Staaten kommen, besonders bedeutsam sein. Ein Entwurf zum Abkommen über den Völkerbund, den einige Mitglieder der League to enforce Peace im Dezember 1917 der Organisation centrale pour une paix durable (Anti-Oorlog-Raad) vorgelegt haben, und der mir im Privatdruck zugänglich ist, soll deshalb den folgenden Erörterungen zugrunde gelegt werden.

Dieser Entwurf Marburg — so zu nennen nach dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, die ihn verfaßt hat — unterstellt alle Streitigkeiten der Völkerbundstaaten, die nicht auf diplomatischem Weg, durch Schiedsgerichtsverfahren oder Vermittlung geschlichtet werden können, dem Spruch des Internationalen Gerichtshofs, sofern die Streitfrage der Rechtsentscheidung fähig ist (justiciable in nature), oder dem Gutachten des Vermittlungsamtes, sofern die Frage sich einer Lösung nach Grundsätzen geltenden Rechts entzieht. Ehe dieser Spruch oder dieser vermittelnde Rat nachgesucht und gegeben ist, darf keiner der beiden Staaten, bei Strafe der Völkeracht, Feindseligkeiten beginnen. Dieses „Obligatorium" wird heute fast überall für richtig gehalten. Der Sonderausschuß der „Studienkommission für den Völkerbund" in der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht hat zur Frage der Gerichtsbarkeit und Vermittlung nach Meurers Vorschlag unter Pilotys und meiner Zustimmung das Bekenntnis zum Grundsatz der obligatorischen Gerichtsbarkeit und Vermittlung gefordert und ist auch vor der Bereitstellung von Zwangsmitteln gegen einen widerstrebenden Staat nicht zurückgeschreckt; ja, wir haben es für richtig gehalten, nicht nur mit der allgemeinen Ansicht den Sprüchen des Gerichtshofs, sondern auch den Gutachten des Vermittlungsrats eine Sanktion zu geben: Die Parteien sollen innerhalb einer vom Vermittlungsrat zu bestimmenden Frist an ihn die Erklärung abgeben, ob sie den Vorschlag annehmen oder nicht, und wenn es nach Annahme durch eine Partei und Ablehnung durch die andere zum Krieg zwischen ihnen kommt, soll der Völkerbund als Gesamtheit gegen die ablehnende Partei die geeigneten Maßnahmen ergreifen; nach meiner Meinung soll er zum mindesten die freundlichste Neutralität der annehmenden, die strikteste Neutralität der ablehnenden Partei gegenüber einhalten, wozu die Verhinderung aller Kriegslieferungen an die letztere gehören müßte.

2. Der internationale Gerichtshof des Entwurfs Marburg besteht aus 15 Richtern, von denen nicht mehr als zwei durch Geburt oder Staatsbürgerschaft dem gleichen Land angehören dürfen, während im übrigen ihre Herkunft gleichgültig ist. Sie werden durch eine Versammlung von Wahlmännern auf Lebenszeit gewählt; die Wahlmänner werden von den Staaten des Völkerbundes, von jedem Staat drei, auf neun Jahre bestimmt — auf welche Art, darüber hat jeder Staat selbständig zu befinden. Die Kandidaten für die Richterstellen können von einem Staat des Völkerbundes oder von einem Wahlmann aufgestellt werden; zur Wahl ist absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; die Wahlmännerversammlung soll für ihre Abstimmung zu der einen Stimme, die jeder Wahlmann hat, eine Zusatzstimme für zweite und dritte Wahl (Präferentialstimme) fügen können. Vakanzen sind in gleicher Weise auszufüllen. Dem Wahlmännerkollegium fällt aber auch die wichtige Aufgabe zu, auf dargelegte triftige Gründe hin durch Beschluß einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Richter seines Amtes zu entsetzen, während im übrigen die Richter unabsetzbar sein sollen. Gegen dieses Recht der Wahlmännermehrheit bestehen schwere Bedenken, die sich vermindern, aber nicht ganz beseitigen ließen, wenn zur Absetzung Dreiviertelmehrheit aller Wahlmänner (nicht bloß der Erschienenen) gefordert würde. Denn der Entwurf Marburg verlangt zwar von den Wahlmännern vor der Wahl die ehrenwörtliche Versicherung, daß die Stimme durch kein persönliches Interesse, durch keine Voreingenommenheit zugunsten oder zum Nachteil eines Landes, durch keine noch so formlose Vereinbarung mit einem Staat beeinflußt ist, sondern allein durch das ernste Verlangen des Wahlmannes, einen rechts-

[1]) Vgl. etwa J. Langhard, Recht d. polit. Fremdenausweisung 1891 S. 56 ff.

[2]) Gegen die Möglichkeit einer solchen Zumutung Triepel, Völkerr. u. Landesr. 1899 S. 354 N. 1. Vgl. auch oben unter II.

[3]) Duguit, Manuel de droit constitutionnel 1907 p. 486.

[4]) Esmein Eléments de droit constitutionnel 5. éd. 1909 p. 496.

erfahrenen und gerechten Richter zu wählen; und dieses Ehrenwort gälte auch für die Absetzung in entsprechender Weise. Aber die politischen Einflüsse, die man hier zu befürchten hätte, sind so subtil und wirken so sehr im Unterbewußtsein, daß sie durch keine derartige Versicherung wirklich unschädlich gemacht werden könnten.

Der Entwurf der Meurer'schen Kommission hat für die Zusammensetzung des internationalen Gerichtshofs einfach den Haager Entwurf eines Abkommens über die Errichtung eines Schiedsgerichtshofs angenommen. Auch hier sollen die Staaten bei der Besetzung in gleichem Recht, also unter Beseitigung der schon politisch unheilvollen, vor dem Recht überhaupt nicht haltbaren Großstaat-Vormacht erfolgen. Man wird in absehbarer Zukunft damit rechnen dürfen, daß das Vertrauen zum „richterlichen Geist" bei Richtern aus der Schweiz, den Niederlanden, den skandinavischen Staaten oder Spanien größer sein wird, als bei den Richtern der großen Kriegsvölker, schon aus dem einfachen Grund, weil diese „neutralen" Richter durch wirklich unparteiische Gerechtigkeit wenigstens Lob und Ehre bei ihren Volksgenossen in der Heimat ernten können, während der unparteiische Richter eines Kriegsstaats nur Verdacht und Vorwurf mangelnden Nationalitätsgefühls von den Seinen zu gewärtigen haben wird. Nach meiner Ansicht würde der Gerichtshof für den einzelnen Fall aus einer ständig geführten Richterliste am besten so ausgewählt, daß wie bei der Bildung einer Geschworenenbank den beiden streitenden Staaten-Parteien das abwechselnde Recht der Ablehnung je eines Richters so lange zustände, bis die zur Besetzung des Gerichtshofs vorgeschriebene Zahl der Richter übrig ist. Jede Wahl durch die Parteien aus einer ständigen Liste schafft die Gefahr der Voreingenommenheit, die auch durch den unparteiischen, nicht von den Streitenden bestimmten Obmann kaum ganz auszugleichen ist. Dieser Uebelstand wird beim System der Ablehnungen vermieden.

3. Der Entwurf Marburg gibt dem internationalen Gerichtshof die zur Vereinfachung der Prozedur sehr erwünschte Kompetenz-Kompetenz: The Court shall determine for itself whether a dispute is justiciable. Die Gerichtsbarkeit soll sich auch nicht auf Streitigkeiten zwischen Staaten beschränken; die Klage eines einzelnen gegen den fremden Staat soll hier ihre Erledigung finden, und sogar Klagen zwischen zwei Einzelpersonen können vor das Gericht gebracht werden, wenn das Auswärtige Amt eines Staates bescheinigt, daß der Streit „of international consequence" ist; ein Streit, der über das Urteil eines nationalen Gerichts gegenüber Ausländern entstanden ist, soll nicht einmal dieser Bescheinigung bedürfen, sondern ohne weiteres als Streit von internationaler Bedeutung gelten (sect. 62).

Das geht wohl zu weit, nicht nur als schwere Beeinträchtigung der Souveränität der Staaten, die in ihren Gerichten verkörpert ist und, wenn der Völkerbund geschlossen und die Abrüstung ihm gefolgt sein wird, gerade in diesen Gerichten ihre achtunggebietenden Träger suchen muß — sondern auch als eine übergroße Belastung des Gerichtshofs selbst. Soll jeder Ausländer, der mit einem Urteil unzufrieden ist, vielleicht mit einem Urteil des Supreme Court oder des Reichsgerichts oder des Judicial Committee of the Privy Council, vielleicht aber auch mit einem der hunderttausende von Amtsgerichtsurteilen, von Entscheidungen der Juges de paix, von nordischen Gemeinderichtern, dagegen noch ein Rechtsmittel der Revision zum internationalen Gerichtshof einlegen können? Selbst ein sehr hoher Gebührensatz könnte hier nicht genügend vom Mißbrauch abschrecken, da die meisten ausländischen Parteien ohnehin große oder wenigstens viel wagende Handelsfirmen sind. Der Entwurf der Meurer'schen Kommission geht hier den richtigen Mittelweg; er gibt dem Gerichtshof Zuständigkeit für Klagen gegen auswärtige Staaten und Staatsoberhäupter, die sich der Gerichtsbarkeit eines nationalen Gerichts nicht unterwerfen wollen; er gibt ihm ferner die Stellung eines Revisionshofs „bei streitiger Auslegung von Staatsverträgen, insbesondere auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts, wenn die Entscheidung eines Staatsgerichtes über bestrittene Ansprüche statt vor dem obersten Gerichte des Landes durch internationalen Rekurs angefochten wird, wobei das Prisenhofabkommen art. 28 ff. als Vorbild dienen kann". Das ist keine Beeinträchtigung der Gerichtshoheit der einzelnen Staaten, denn die Zuständigkeit des internationalen Gerichtshofs ist nur da als begründet zu denken, wo die streitenden Parteien Mitglieder oder Angehörige von Mitgliedern des Völkerbundes sind. Im Völkerbundsgericht haben diese Mitglieder dann ihre Gerichtshoheit zu einem gemeinschaftlichen Organ zusammengelegt, dessen Urteile für keinen der Staaten und für keinen Angehörigen der Bundesstaaten „fremde", von einer außenstehenden oder übergeordneten Gewalt getragene Einmischungen, sondern eigene Gerichtsbarkeitsübung sind. Das ist dann nichts anderes als wir es im Verhältnis der Unionsstaatengerichte zu den Federal Courts oder der deutschen Gerichte der Einzeljustizverwaltungen zum Reichsgericht oder der englischen Kolonien zum Privy Council hatten. Mit Ausnahme der romanischen Staaten in ihrem nüchternen Zentralismus war ja fast die ganze Welt schon auf die freiere Staatsform des Bundesstaats oder Staatenbundes eingestellt, schon ehe der Krieg ausbrach und den Völkerbundplan zum schnellen Reifen brachte. Uebrigens liegt die Beschränkung der Zuständigkeit des Bundesgerichts auf Bundesangehörige auch durchaus im Plan einer möglichst starken und umfassenden Gestaltung des Bundes; für die Staaten, die außerhalb des Völkerbunds stehen, wird das Ausgeschlossensein von dem Gerichtshof sich als Nachteil geltend machen, und das ist dann die für die Anhänger des Völkerbundes erwünschte Lage: die Staaten sollen sich ihm nicht widerwillig fügen, sondern ihren Vorteil darin finden, daß sie ihm angehören und an seinen Einrichtungen teilnehmen können. Man denke an die Klage gegen den fremden Staat oder Fiskus: sie ist nur dem Angehörigen eines Staates erlaubt, der sich dem Völkerbund angeschlossen hat und damit auch die Gegenseitigkeit gewährt. Er wird sie gewähren können, auch wo er bisher geglaubt hat, aus Mißtrauen gegen die Rechtsprechung ausländischer Gerichte auf seiner Exemtion von fremder Gerichtsbarkeit bestehen zu sollen; denn der internationale Gerichtshof wird solches Mißtrauen nicht verdienen. Gegen den Vorschlag des Entwurfes Marburg, der die Zuständigkeit auch auf Staaten erstrecken will, die außerhalb des Bundes stehen, sprechen also Gründe nicht nur nationalistischer

Art, sondern Bedenken aus dem Völkerbundplan selbst.

4. Daß der Gerichtshof sich eine eigene Verfahrensordnung schaffen muß, wird allgemein anerkannt. Der Entwurf Marburg schließt nur die Teilnahme der Richter aus, die einem streitenden Staat angehören. Damit stimmt der Meurer'sche Entwurf überein. Wo der Streit sich nach feststehenden geschriebenen oder ungeschriebenen Sätzen des Völkerrechts entscheiden läßt, ist das Gericht an diese gebunden, wie ein nationales Gericht an sein nationales Recht — oder an das nach internationalem Privat-, Straf- oder Verwaltungsrecht den Fall beherrschende ausländische Gesetz. Wo aber das Gesetz fehlt, muß es der Gerichtshof aus seinem Rechtsgewissen schaffen. Auch das ist nichts Neues. Die Richter des internationalen Gerichtshofs werden keine schwerere Aufgabe haben als sie der berühmte Artikel des Schweizer Zivilgesetzbuchs den Richtern der Schweiz gestellt hat.

5. Den Vermittlungsrat denkt sich der Entwurf Marburg zusammengesetzt aus je einem Delegierten jedes Bundesstaats. Die große Zahl der Mitglieder ließe das Plenum schwerlich arbeitsfähig erscheinen; deshalb soll der Vermittlungsrat Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden und diesen die Vermittlung übertragen. Die Beschlüsse sollen mit absoluter Mehrheit der Ausschußmitglieder gefaßt werden. Auch hier ist die Zuständigkeit in subjektiver Hinsicht zu weit gesteckt; sie soll dieselben Fälle umfassen, wie sie dem internationalen Gerichtshof im Entwurf Marburg zugewiesen sind, also auch alle Beschwerden eines einzelnen gegen einen fremden Staat und insbesondere gegen Gerichtsentscheidungen eines fremden Staates. Dagegen sprechen die oben geltend gemachten Bedenken hier noch stärker. Der Meurer'sche Entwurf beschränkt durchaus sachgemäß die Tätigkeit dieses Rates auf Vermittlung zwischen den Staaten des Bundes.

Die Arbeiterfrage vor, im und nach dem Kriege.

Vom Geh. Regierungsrat, Professor Dr. H. Herkner, Berlin.

I. Während man in der Bismarck'schen Zeit unter Sozialpolitik den Schutz der wirtschaftlich Schwachen verstand, trat in diesem Jahrhundert mehr und mehr das Bestreben hervor, sie in ein System der Menschenökonomie umzuwandeln, mit ihrer Hilfe die maximale Leistungsfähigkeit unseres Volkes zu erzielen und in ihm eine echte Staatsgesinnung, eine tatkräftige Freude am eigenen Staatsleben, auszubilden. Trotzdem ist gerade in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch nicht nur in gewissen Unternehmerkreisen, sondern auch in der Wissenschaft eine wachsende Abneigung gegen alle Sozialpolitik hervorgetreten. Man konnte sich gar nicht genug tun in den Klagen über die unerträglich gewordenen „sozialen Lasten“ und die „unerwünschten Folgen“ unserer Sozialpolitik. Sie habe ein unmännliches, verweichlichtes, hysterisches, Krankheiten simulierendes, von maßlosen Ansprüchen erfülltes Geschlecht entstehen lassen. Und trotz der gewaltigen Opfer, die man der Industrie aufgebürdet habe, sei es keineswegs gelungen, die vaterlandslose, umsturzlüsterne Gesinnung in der Arbeiterklasse auszurotten. Man hätte am liebsten das ganze Koalitionsrecht aufgehoben, um nur ja die Streikausschreitungen zu verhüten und den „Schutz der Arbeitswilligen“ überall mit pupillarischer Sicherheit zu gewährleisten. Schon begannen die Polizeibehörden wieder die Gewerkschaften als politische Vereine anzusehen und nach Möglichkeit zu beeinträchtigen. Eine große Kundgebung, die von der Gesellschaft für soziale Reform am 10. Mai 1914 zugunsten der Fortführung der sozialen Reform veranstaltet worden war und an der Staatsmänner und Gelehrte ersten Ranges teilgenommen hatten, wurde von der Rheinisch-Westfälischen Zeitung kurzweg als „Unfug“ bezeichnet. So brachte der frühere Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, auf dem deutschen Arbeiterkongreß seinen Unmut über dieses Treiben mit der melancholischen Prophezeiung zum Ausdruck, der tiefe Riß, der durch unser Volk geht, werde sich erst in ferner Zukunft einmal schließen.

II. Da brach der Weltkrieg über uns herein und mit ihm ein gewaltiger Umschwung in der Beurteilung unserer Arbeiterklasse und der Errungenschaften unserer Sozialpolitik. Ueberall scharte sich die Arbeiterklasse in ihrer erdrückenden Mehrheit fest um Vaterland und Staat. Der Klassenkampf wich dem Burgfrieden. Der Kampf auf Tod und Leben mit dem Auslande brachte uns eines der höchsten Güter, den Frieden im Innern. Neue, ungeahnte Kräfte wuchsen uns zu, und wir wurden zunächst im Kriege größer und stärker als wir im Frieden gewesen waren. Selbst Arbeitgeberverbände, die bis dahin stets im schärfsten Kampfe gegen die freien Gewerkschaften gestanden hatten, gaben jetzt zu, daß diese den Aufgaben der Zeit zumeist ein volles und freudiges Verständnis entgegengebracht hätten. Die Verfügungen, durch die Gewerkschaften zu politischen Vereinen erklärt worden waren, wurden aufgehoben. Sozialdemokraten wurden als Stadträte bestätigt, die Mitglieder der sozialdemokratischen Organisationen nicht mehr von der Beschäftigung in den Betrieben des Reiches und der Gliedstaaten ausgeschlossen, die Verbreitung der sozialdemokratischen Presse sogar unter den Heeresangehörigen freigegeben. Die Sozialpolitik hatte uns, wie jetzt von allen Seiten anerkannt wurde, nicht nur ein wehrhaftes, sondern auch ein in seinem tiefsten Wesen durchaus staatstreues Volk geschaffen.

Diese Hochflut nationaler Begeisterung konnte leider nicht auf die Dauer in vollem Umfange festgehalten werden. Mehr und mehr machten sich die Ernährungsschwierigkeiten in empfindlichster Weise fühlbar. Die Preise erklommen eine beängstigende Höhe und trotzdem kamen die Waren nur in unzulänglichen Mengen auf den Markt. Die den Kriegsfamilien und Kriegsbeschädigten gewährten Hilfen reichten in keiner Weise mehr aus. Man glaubte die Erhaltung des Vaterlands bereits gesichert. Der Krieg wurde nur noch wegen der maßlos überspannten Kriegsziele einzelner Interessengruppen fortgesetzt. So trat die Spaltung der sozialdemokratischen Partei ein. Man wurde mißtrauisch dagegen, daß alle der Arbeiterklasse zugedachten Reformen erst nach dem Kriege eintreten sollten. „Vaterlandspartei“ und „Volksbund für Freiheit und Vaterland“, der die gewerkschaftlichen Verbände aller Richtungen vereinte, traten einander entgegen. Geringere Spannungen als auf politischem ergaben sich auf sozial-wirtschaftlichem Gebiete. Für einzelne Arbeitergruppen entstanden glänzende Verdienst-

gelegenheiten. Immerhin kam es in einzelnen Fällen auch zu Lohnbewegungen, um eine der Verteuerung des Lebensunterhaltes entsprechende Lohnerhöhung durchzusetzen. In der Regel handelte es sich aber nur um reichlichere Ausstattung mit Lebensmitteln. An sozialpolitische Fortschritte gesetzlicher Art dagegen konnte nicht gedacht werden, da ja wegen des Mangels an männlichen Arbeitern die wichtigsten zugunsten der Frauen und jugendlichen Personen bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen außer Kraft gesetzt werden mußten. Dagegen bahnte sich durch die Reichswochenhilfe, die allen minderbemittelten Frauen der Kriegsteilnehmer gewährt wurde, und durch die Entrichtung der Altersrente vom 65. Lebensjahre an ein Ausbau der Arbeiterversicherung an. Auch im Hilfsdienstgesetz war ein neuer Geist zu erkennen. Das Gesetz war in engster Fühlung mit den politischen und gewerkschaftlichen Vertrauensmännern der Arbeiterschaft zustandegekommen und durchgeführt worden. In das Kriegsamt war der Führer der größten deutschen Gewerkschaft, des Metallarbeiterverbandes, berufen worden, um bei der Durchführung des Gesetzes die Interessen der organisierten Arbeiter zu wahren. Die vom Gesetz vorgesehenen Feststellungs-, Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse waren durchaus paritätisch zusammengesetzt. Die Festsetzung der Arbeitsbedingungen erfolgte nicht mehr einseitig durch die Arbeitgeber, sondern im Wege der Verhandlungen mit den Vertrauensleuten der Arbeiterschaft. So hieß es nicht mit Unrecht, innerhalb der paar Tage, in denen das Hilfsdienstgesetz zustandekam, habe man größere sozialpolitische Fortschritte gemacht als sonst in zehn Jahren. Eine Novelle zum Reichsvereinsgesetz und die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung erfüllten langgehegte Wünsche der Gewerkschaften. Für etwelche strafbare Nötigungen bei Streiks treten keine Ausnahmebestimmungen mehr, sondern lediglich die Normen des allgemeinen Strafrechts ein. Ein neuer Gesetzentwurf zur Einführung von Arbeitskammern wurde vorgelegt. Schließlich traten Vertreter der Sozialdemokratie selbst in hohe Staatsämter ein und übten einen maßgebenden Einfluß auf den Gang der inneren und äußeren Politik aus.

III. Mit der Revolution ist jetzt sogar die von vielen Sozialdemokraten ersehnte „Diktatur des Proletariats" verwirklicht worden. Ein Füllhorn politischer und sozialpolitischer Neuerungen hat sich über die Arbeiterklasse ergossen: Volles Vereins- und Versammlungsrecht auch für Beamte und Staatsarbeiter, Aufhebung der Gesindeordnungen und aller Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter, Achtstundentag, Einführung der Erwerbslosen-Unterstützung und Wohnungsreformen. Zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden ist eine Arbeitsgemeinschaft vereinbart worden, in der die Gewerkschaften überall als berufene Vertretung der Arbeiterschaft in vollstem Umfange anerkannt wurden.

Aber freilich, die wichtigsten Voraussetzungen dafür, daß alle diese an sich zu begrüßenden Fortschritte wahren Segen spenden, fehlen noch: ein unser nationales Dasein sichernder Frieden und die feste Begründung einer neuen Ordnung. Solange die Nationalversammlung noch nicht gesprochen und eine von der Mehrheit des deutschen Volkes anerkannte Regierung eingesetzt hat, fehlt das Vertrauen, ohne das wir weder Frieden schließen noch Kredit im Auslande erhalten können. Ohne Frieden und Kredit ist aber auch die Wiederbelebung unserer durch den Krieg, den Militärsozialismus der Kriegswirtschaft und die Revolution zerrütteten und auch von ungeheuren Steuerlasten bedrohten Volkswirtschaft nicht zu erreichen. Fleißige, gewissenhafte Arbeit, Disziplin, Gehorsam gegen die Weisungen der eigenen Organisation und der bewährten Führer, unumwundene Respektierung der Unternehmerstellung in dem weiten Bereiche, in dem sie heute für den Lebensprozeß der Volkswirtschaft noch unentbehrlich ist, zielbewußte Anwendung aller überhaupt möglichen technischen und betriebsorganisatorischen Fortschritte, Ausnutzung aller Vorteile der internationalen Arbeitsteilung und der Weltwirtschaft: nur unter diesen Bedingungen kann nach dem Sturze des Alten neues Leben aus den Ruinen erblühen. Heute besteht die wichtigste Aufgabe der Sozialpolitik darin, erst wieder einen großen Reinertrag der nationalen Produktion zu ermöglichen.

Die neue Prüfungsordnung für die erste juristische Staatsprüfung in Baden.

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. Hans Fehr, Heidelberg.

I. Prüfende, wie Geprüfte, hatten es in Baden immer mehr als schweren Mißstand empfunden, daß die Kandidaten der ersten juristischen Staatsprüfung nicht weniger als 44 Klausurarbeiten anzufertigen hatten. Auch mit anderen Bestimmungen der Prüfungsordnung war man unzufrieden. Der neue Justizminister, Dr. Düringer, forderte daher die beiden Juristenfakultäten von Freiburg und Heidelberg auf, ihre Wünsche kundzugeben und sie in einer gemeinsamen Sitzung mit Vertretern der Verwaltungsbehörden zu begründen. Diese Sitzung fand im S.-S. 1918 in Karlsruhe statt. Jede Fakultät schickte 3 Vertreter. In überaus dankenswerter Weise ging die Regierung auf die Vorschläge der Professoren ein, die sich ihrerseits in allen Hauptpunkten geeinigt hatten. Aus diesen Beratungen entstand die neue Prüfungsordnung v. 29. Aug. 1918, eine Neuordnung, welche den Theoretiker wie den Praktiker, den historisch wie dogmatisch gerichteten Juristen vollauf befriedigen kann.

II. Einige der wichtigsten Punkte seien hervorgehoben. Eine häusliche Arbeit wird nicht gefordert. Statt der 44 Klausuren werden nunmehr 12 schriftliche Aufgaben gestellt, je 2 aus einem Prüfungsgebiet. Für jede Aufgabe soll die Arbeitsfrist regelmäßig nicht mehr als 2 Stunden betragen.

Die Aufgaben zerfallen in solche theoretischer Natur und in einfachere Rechtsfälle. Bei den letzteren ist die m. E. einzig richtige Anordnung getroffen, daß dem Kandidaten die Benutzung von Gesetzestexten gestattet wird. Ist eine theoretische Aufgabe zu lösen, so bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission, ob ein Gesetzestext zugezogen werden darf. Er setzt sich dabei nötigenfalls ins Benehmen mit dem Mitglied, welches die Aufgabe gestellt hat. Es ist zu hoffen, daß auch bei den theoretischen Klausuren die Praxis dahingeht, dem Kandidaten das Gesetz in die Hand zu geben. Handelt es sich doch im schriftlichen Examen darum, zu prüfen, ob der Schüler versteht, das Gesetz anzuwenden. Die Frage der Stoffbeherrschung steht erst im Mittelpunkt der mündlichen Prüfung.

Der Prüfungsgebiete sind sechs. Es sind die nämlichen Fächer, wie sie im preußischen Referendarexamen gefordert werden. Das Justizministerium ernennt die Prüfenden für die Gebiete A bis D. Das Ministerium des Innern bestimmt das Mitglied, welches im deutschen und badischen Staats- und Verwaltungsrecht und im Kirchenrecht, sowie das Mitglied, welches in der Volkswirtschaftslehre und in der Finanzwissenschaft zu prüfen hat. Das ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den preußischen Einrichtungen. Dort prüft in der Volkswirtschaft ein Jurist, kein Fachmann. Ist aber einmal die Nationalökonomie zum Prüfungsfache erhoben (was sehr zu begrüßen ist), so muß zum Prüfenden auch ein wirklich Sachverständiger gekoren werden. Zum Heil für ihn, wie für den Kandidaten! Von den 6 Examinatoren sollen in der Regel 3 Universitätslehrer sein. —

Bedenklich erschien zunächst die Norm im § 7:

„Bei der Prüfung in den juristischen Fächern soll das geltende Recht im Vordergrund stehen; römische und deutsche Rechtsgeschichte, System des römischen Privatrechts und Grundzüge des älteren deutschen Privatrechts sollen nur insoweit geprüft werden, als sie die geschichtliche Grundlage des geltenden Rechts bilden."

Aber bei näherem Zusehen rechtfertigt sich auch diese Bestimmung. Die Prüfungsordnung steht damit nicht auf einem unhistorischen oder gar antihistorischen Boden. Die Prüfungsordnung will vielmehr nur verhindern, daß völlig ausgefallene Fragen geschichtlicher Art gestellt werden. Sie richtet sich nicht gegen den Rechtshistoriker, sondern gegen den Antiquar. Dem Antiquar aber braucht eine Prüfungsordnung, die für praktische Juristen eingerichtet ist, keinen Raum zu geben.

Im übrigen hat der Vorsitzende jederzeit das Recht, in die Prüfung einzugreifen, wenn im alten oder im neuen Recht etwa allzusehr in Einzelheiten eingegangen werden sollte. Er hat auf „geeignete Fragestellung hinzuwirken". Das ist von Vorteil. Denn der Prüfende, dem nur ungefähr eine halbe Stunde zur Verfügung steht, unterschätzt besonders leicht die verflossene Zeit. Er wird daher nur dankbar sein für einen Wink, etwa noch einen anderen Stoff oder ein anderes Rechtsgebiet in Angriff zu nehmen.

Die Zeiteinteilung erscheint mir als der schwächste Punkt in der Prüfungsordnung. Zwar heißt es, daß bei Einzelprüfungen mindestens $1^1/_2$ Stunden auf den Kandidaten zu verwenden seien, bei Mehrheitsprüfungen (zugelassen sind bis 3 Kandidaten) mindestens $1^1/_4$ Stunde. Das ist Zeit genug, um das Wissen des Einzelnen zu ergründen. Die Schwäche steckt nicht hier, sondern in der Zuziehung von 6 Mitgliedern zur mündlichen Prüfung. Hier gebe ich dem preußischen System den Vorzug. Vier Examinatoren genügen. Es brauchen nicht in jeder Prüfung sämtliche Fächer geprüft zu werden. Wohnten auch in Baden nur vier Herren als Prüfende bei, so entfiele auf den Einzelnen genügend Zeit. So aber kann sich der Examinator mit einem Kandidaten 15, mit 2 Kandidaten 25 und mit 3 Kandidaten 37 Minuten befassen. Und das ist zu wenig. Kleine praktische Fälle lösen oder Quellenstellen übersetzen zu lassen, wird bei diesem System beinahe zur Unmöglichkeit. —

Die Beurteilung der Prüfung erfolgt zahlenmäßig durch die Noten: 6 (sehr gut) bis 0 (ungenügend). Mit Erfolg hat die Prüfung nur abgelegt, wer die Gesamtsumme von 60 erreichte. Jedoch ist die Starrheit, die in jeder zahlenmäßigen Beurteilung liegt, abgeschwächt durch die Bestimmung:

„Ausnahmsweise kann die Beurteilung der Gesamtleistung dazu führen, daß auch bei nicht vollständiger Erreichung dieser Gesamtnotensumme die Prüfung als bestanden, oder daß sie trotz ihrer Erreichung und selbst bei unerheblicher Ueberschreitung als nicht bestanden erklärt wird."

Damit ist in einer sehr praktischen Form der Kommission die Möglichkeit gegeben, von der Härte der zahlenmäßigen Bewertung abzuweichen und den Umständen des Einzelfalles Geltung zu verschaffen.

Die Geprüften werden untereinander gewertet. Sie sind, je nach der Gesamtnotensumme in eine bestimmte Reihenfolge einzuordnen, wobei bei gleicher Gesamtnotensumme die richtige Regel aufgestellt ist, daß die Notensumme der mündlichen Prüfung entscheiden soll. Der badische Staat hat mit diesen Bewertungslisten gute Erfahrungen gemacht und deshalb lag kein Grund vor, diese Einrichtung fallen zu lassen.

Die erste Prüfung nach der neuen Ordnung fand im Spätjahr 1918 statt.

Reichserwerbslosenfürsorge.

Von Professor Dr. Kaskel, Berlin.

Durch VO. des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung v. 13. Nov. 1918 (RGBl. S. 1305) ist eine Reichserwerbslosenfürsorge eingeführt worden.[1]) Sie ist am 14. Nov. in Kraft getreten und gilt bis spätestens 1 Jahr nach diesem Tage.

Schon vorher war während des Krieges für die Arbeiter einzelner Industrien[2]) eine Erwerbslosenfürsorge eingeführt worden. Diese Fürsorge war aber dadurch von geringerer Bedeutung geblieben, daß sie nur auf die Arbeiter einer einzelnen stillgelegten Industrie beschränkt war und der Arbeitermangel es gestattete, solche Erwerbslose schnell in eine andere Industrie zu überführen. Die neue Erwerbslosenfürsorge soll dagegen ohne fachliche Beschränkung gelten und wird bei der drohenden Arbeitslosigkeit infolge Stillegung der Rüstungsindustrie, der Schwierigkeit der Beschaffung neuer Arbeit für die entlassenen Soldaten und der Zurückhaltung der heimischen Industrie voraussichtlich in den ersten Monaten für Millionen Deutscher die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz bilden müssen.

I. Die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge ist nicht durch das Reich selbst geschehen, sondern ist den Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragen. Diese werden für verpflichtet erklärt, eine solche Fürsorge einzuführen und erforderlichenfalls von der Kommunalaufsichtsbehörde hierzu gezwungen[3]). Das Reich beschränkt sich auf die Aufstellung von Normativbestimmungen, die aber nur gelten sollen, soweit nicht Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen günstiger sind, sowie auf die Bereitstellung von Mitteln.

[1]) Auf die mit Erlaß der VO. zusammenhängenden staatsrechtl. Fragen soll hier nicht eingegangen werden, da sie allen Verordnungen seit 9. Nov. gemeinsam sind. Im vorl. Fall ist das Demobilmachungsamt durch Erl. des Rates der Volksbeauftragten v. 12. Nov. errichtet, und das Demobilmachungsamt hat am 13. Nov. die VO. erlassen. Eine Ergänzung ist durch VO. v. 3. Dez. (RGBl. S. 1401) erfolgt.

[2]) Textil-, Bekleidungs-, Schuhwaren- und Tabak-Industrie.

[3]) Preuß. Ausführungsvorschriften v. 18. Nov. 1918 im Min.-Bl. für die preuß. i. Verw. S. 234.

II. Die Erwerbslosenfürsorge ist ihrer **rechtlichen Natur** nach verschieden von der Arbeitslosenversicherung, denn sie setzt weder die Zahlung von Versicherungsbeiträgen, noch eine früher geleistete Arbeit, noch die Zugehörigkeit des zu Versorgenden zu bestimmten Berufsständen voraus. Sie wird lediglich auf Grund tatsächlichen Mangels an Erwerbstätigkeit (Erwerbslosigkeit) gewährt. Der Erwerbslose erhält bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein subjektives öffentliches Recht gegenüber dem zur Fürsorge Verpflichteten auf Gewährung der Versorgungsleistungen, das seiner rechtlichen Natur nach dem Anspruch der Militärpersonen auf Grund der Militärversorgungs-Gesetze nahesteht. Der Charakter der Armenunterstützung darf nach § 2 der VO. der Erwerbslosenunterstützung nicht beigelegt werden.

III. Der **Personenkreis**, welcher der Fürsorge teilhaftig wird, ist berufsständisch unbeschränkt. Nicht nur wer bisher auf Grund von Arbeitsverträgen unselbständig tätig war, auch die bisher selbständigen Unternehmer sowie die Angehörigen der freien Berufsstände fallen darunter.

Zur Unterstützung berechtigt sind Männer wie Frauen, letztere nur, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.[1]) Die Unterstützungsberechtigung beginnt mit dem 14. Lebensjahr, doch erhalten solche Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, keine Unterstützung.

IV. **Voraussetzung** der Gewährung der Unterstützung sind Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Bedürftigkeit infolge von Erwerbslosigkeit.

Arbeitsfähigkeit ist die Fähigkeit, die dem Menschen innewohnende Arbeitskraft als Erwerbsquelle zu verwerten. Arbeitsunfähigkeit ist daher entweder mangelnde Arbeitskraft oder mangelnde Verwertbarkeit derselben zum Erwerb[2]). Arbeitsfähig i. S. der Erwerbslosenfürsorge ist, wer diese Eigenschaften, wenn auch nur zum Teil, besitzt; eine bloße Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bedeutet also noch keine Arbeitsunfähigkeit, sondern erst ihre Aufhebung in einem Umfang, daß der verbleibende Rest praktisch nicht mehr in Betracht kommt. Als Maßstab hierfür wird zu dienen haben, ob der Erwerbslose trotz der Beeinträchtigung bisher in der Lage war, eine gewinnbringende Tätigkeit zu verrichten, bei Kriegsteilnehmern wird die Grenze der Bezug der Vollrente bilden.[3])

Arbeitswillig ist, wer trotz Bereitwilligkeit, gewinnbringende Arbeit anzunehmen, keine Arbeit findet. Diese Bereitwilligkeit darf sich nicht nur auf die Arbeit in dem bisher ausgeübten Beruf oder Wohnort beschränken; sie muß sich vielmehr auf den gesamten inländischen Arbeitsmarkt erstrecken. Erforderlich ist lediglich, daß für die Arbeit ein angemessener ortsüblicher Lohn gezahlt wird, die Arbeit nicht gesundheitsschädlich, die Unterbringung sittlich bedenkenfrei und bei Verheirateten die Unterbringung der Familie nicht unmöglich ist. Auch ist anzunehmen, daß die angebotene Arbeit wenigstens einigermaßen den Kräften und Fähigkeiten des Erwerbslosen entspricht. Erst wenn es nicht gelingt, dem Erwerbslosen solche Arbeit zuzuweisen, steht seine Arbeitswilligkeit fest.

Bedürftigkeit liegt vor, wenn die Einnahmen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß der zu Unterstützende nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Bedürftigkeit ist demnach kausal und quantitativ beschränkt. Kausal muß sie auf Erwerbslosigkeit, d. h. auf tatsächlichen Mangel an entgeltlicher Beschäftigung infolge des Krieges, zurückzuführen sein. Quantitativ ist sie auf einen Einnahmebetrag beschränkt, der zur Bestreitung des notwendigen (nicht des standesgemäßen) Unterhalts nicht ausreicht. Dabei gilt der Grundsatz der Familieneinheit, so daß die Einnahmen des zu Unterstützenden und der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen zusammengezählt werden. Soweit gesetzliche Unterhaltsansprüche bestehen und befriedigt werden können, liegt Bedürftigkeit nicht vor. Nach ausdrücklicher Vorschrift ist aber kleiner Besitz, wie Spargroschen oder Wohnungseinrichtung, für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht zu ziehen. Wo die Grenze hierfür liegt, ist Tatfrage, die unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse (Kinderzahl, Gesundheitszustand, Lebensalter, örtliche Preislage) zu entscheiden ist. Für Kriegsteilnehmer dürfte der bisherige Bezug der Kriegsunterstützung durch Angehörige als ausreichend anzunehmen sein.

Die Gemeinden dürfen den Bezug der Erwerbslosenunterstützung noch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen. Von Wichtigkeit ist hier ein Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule durch Jugendliche, der um so notwendiger ist, als die Unterstützungsberechtigung bereits mit dem 14. Lebensjahr beginnt.

V. Für die **Leistungen** sind zu unterscheiden Mindestleistungen, welche die Gemeinde unter allen Umständen gewähren muß, Ersatzleistungen, die sie an ihrer Stelle und freiwillige Mehrleistungen, die sie darüber hinaus gewähren kann.

Mindestleistung ist die Zahlung des Ortslohns, wie er nach den §§ 149 ff RVO. von jedem Oberversicherungsamt festgesetzt ist, für jeden Arbeitstag. Für den Ernährer einer Familie ist der Ortslohn nach der Zahl der Familienmitglieder angemessen zu erhöhen.[1]) Bei teilweiser Erwerbslosigkeit infolge beschränkter Arbeitszeit ist Erwerbslosenunterstützung zu gewähren, wenn 70% des regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbetrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Dann ist der fehlende Betrag als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.

Ferner ist bei Beschäftigung außerhalb des Wohnorts freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort zu gewähren.

Statt der Geldunterstützung können auch Sachleistungen, vor allem Lebensmittel gewährt werden, doch handelt es sich hierbei für die Gemeinde lediglich um eine facultas alternativa, die Gewährung einer solchen Ersatzleistung steht also im freien Belieben der Gemeinde und kann nicht erzwungen werden.

---

[1]) Nach den Best. für Groß-Berlin nur, wenn sie vor dem Kriege tatsächlich erwerbstätig gewesen sind, was nachzuweisen ist. Ein bisheriger Erwerb, der nicht einmal die Sätze der jetzigen Fürsorge erreicht hat, wird nur als Nebenbeschäftigung, nicht als eigentliche Erwerbstätigkeit angesehen werden müssen.

[2]) Vgl. Siefart i. Monatsschr. für Arbeiter- u. Angestelltenvers. 1913 Sp. 7 ff., Kaskel i. Zeitschr. f. d. ges. Versicherungsw. 1917 Sp. 539.

[3]) Die Anerkennung der Arbeitsfähigkeit in diesem weiten Umfang ist nicht unbedenklich und nur mit Rücksicht auf den provisorischen Charakter der VO. gerechtfertigt.

[1]) Die Sätze für Groß-Berlin betragen für Männer über 17 Jahre 4 M., unter 17 Jahren 3 M., für Frauen über 17 Jahre 3 M., unter 17 Jahren 2,50 M., für Ehefrau, Kinder unter 14 Jahren und sonstige im Haushalt lebende erwerbsunfähige Personen 1 M.



Ueber die Mindestleistungen hinaus kann die Gemeinde die Unterstützung nach Art und Betrag freiwillig erhöhen. Wird eine solche Erhöhung indessen durch Gemeindebeschluß vorgenommen, so besteht nunmehr auf die erhöhten Leistungen ein Rechtsanspruch. Ferner kann die Gemeinde die Kosten der freiwilligen Weiterversicherung nach den Vorschriften der Krankenversicherung übernehmen. In diesem Fall ist dafür zu sorgen, daß die Unterstützten sich als freiwillige Mitglieder bei ihrer Krankenkasse melden. Auf alle diese Leistungen dürfen sonstige Bezüge, insbesondere Renten auf Grund der Sozialversicherung oder Militärversorgung, nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen mit der Erwerbslosenunterstützung den vierfachen Ortslohn übersteigen.

Die Leistungen beginnen für Kriegsteilnehmer sofort mit dem ersten Tage der Erwerbslosigkeit nach erfolgter Entlassung. Für Nichtkriegsteilnehmer kann dagegen die Gemeinde eine Wartezeit von höchstens einer Woche festsetzen. Die Leistungen endigen mit dem Tage der Arbeitsaufnahme oder dem Wegfall einer der Voraussetzungen der Erwerbslosenunterstützung, z. B. Ablehnung angebotener Arbeit. Weitere Ausschließungsgründe für den Bezug der Unterstützung, wie Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften usw. können von der Gemeinde festgesetzt werden.

VI. Die Verwirklichung der Versorgungsansprüche erfolgt derart, daß die zu Unterstützenden ihren Antrag bei der von der Gemeinde bestimmten Stelle, z. B. dem Arbeitsnachweis, anbringen und dort das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterstützungsberechtigung dartun. Zuständig ist die Gemeinde des Wohnorts, für Kriegsteilnehmer die Gemeinde des Wohnorts vor ihrer Einziehung zum Heer. Doch ist für sie die Gemeinde des Aufenthaltsorts vorläufig vorschußweise unterstützungspflichtig.[1])

Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen sind hierauf auf Antrag ihrer Organisation dieser zur weiteren Kontrolle und Auszahlung der Unterstützungen zu überweisen, wenn die Organisation satzungsgemäß ihren Mitgliedern eine Erwerbslosenunterstützung gewährt und die Gewähr bietet, daß Kontrolle und Auszahlung ordnungsmäßig erfolgen. Für Nichtorganisierte erfolgt die Kontrolle und Auszahlung durch die Gemeinde. Zum Zweck der Kontrolle haben sich die Erwerbslosen regelmäßig beim Arbeitsnachweis zu melden, um dort etwaige Arbeit nachgewiesen zu erhalten. Auf Grund einer Bescheinigung, daß dies nicht möglich war, erfolgt Auszahlung.

Wird die Unterstützung ganz oder in der beantragten Höhe abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde ein paritätisch zu besetzender Fürsorgeausschuß, gegen dessen Entscheidung geht die Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde, die endgültig entscheidet.

VII. Die Kosten der Erwerbslosenfürsorge werden zur Hälfte vom Reich, zu einem Drittel vom Staat und zu einem Sechstel von der Gemeinde getragen. Leistungsschwachen Gemeinden kann eine Erhöhung der Reichsbeihilfe bewilligt werden. Die Kosten werden zunächst von der Gemeinde verauslagt und ihr, sowie sie nicht endgültig leistungspflichtig ist, auf ihren Antrag hinterher erstattet.

[1]) Eine Erstattung durch die endgültig unterstützungspflichtige Gemeinde wird sich in den meisten Fällen praktisch kaum verwirklichen lassen. Wer während des Krieges verzogen ist, soll möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und dort unterstützt werden. Ein Zwang hierzu besteht aber nicht, sondern nur die Möglichkeit, freie Fahrt zu gewähren.

Juristische Rundschau.

Wir stehen noch immer im Zeichen der Erwartung. Kein Jahr schloß so trübe wie das jetzt dem Ende sich nähernde. Der Waffenstillstand drückt mit seiner ganzen Schwere auf uns. Man darf sich nicht wundern, wenn die Alliierten ihn auch durchführen. Das ist ja die Genugtuung, die sie Frankreich und Belgien gewähren. Man darf nicht erstaunen, daß die Besetzungen des deutschen Gebiets durch diese beiden Staaten sich in besonders unangenehmer Weise bemerkbar machen. Wer jahrelang den Feind im eigenen Lande hatte, müßte übermenschlich stark im Bezwingen eigener Gefühle sein, wenn er jede Regung der Vergeltung unterdrückte. Auch muß man hier in der Beurteilung beiderseitiger Handlungen vorsichtig sein. Wir kennen vielfach die Motive nicht. Aber wir mißbilligen sie. Es ist nicht undenkbar, daß die Verwendung der Kolonialtruppen zur Besetzung sich daraus erklärt, daß man dadurch den weißen Franzosen die Rückkehr in die Heimat rascher ermöglicht. Freilich für uns bleibt das Unbehagen vor den „Schwarzen" bestehen, mag man sie auch nicht aus Bosheit uns geschickt haben. Wir warten auf den Frieden selbst. Er allein entscheidet unser Schicksal. Dann wird es sich zeigen, ob die innere Neugestaltung auch auf die Friedensbedingungen von Einfluß ist.

Das am 1. Dez. 1918 unterzeichnete Schlußprotokoll über die Waffenstillstandsbedingungen legt der deutschen Regierung die Verpflichtung auf, „keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, ihren fiskalischen oder privatrechtlichen Besitz in irgendeiner Weise zu vermindern, da dieser Besitz das gemeinsame Unterpfand der Alliierten zur Deckung der Kriegsschäden ist". Es dürfen Eisenbahnen, Kanäle, Bergwerke usw. weder veräußert, noch dürfen Gold oder ausländische Wechsel oder Effekten, die dem Reiche gehören, ins Ausland gebracht werden. Ist Deutschland durch unabweisbare Bedürfnisse seines Wirtschaftslebens gezwungen, von diesen Maßnahmen abzuweichen, so sind die Alliierten sofort in Kenntnis zu setzen. Deutschland steht also wie ein zahlungsunfähiger Schuldner unter Geschäftsaufsicht. Nicht nur das. Auch das höhnende Mißtrauen, daß es sein Staatsvermögen gleich einem betrügerischen Bankerotteur auf die Seite schaffe und durch Schiebungen die Ansprüche seiner Feinde vereitele, ist deutlich ausgesprochen. Der Pfeil kam aus Frankreichs Köcher. Das zeigt schon die dem code civil entstammende Phrase von dem Vermögen als dem gemeinsamen Unterpfand aller Gläubiger. Er soll den am Boden liegenden Gegner seelisch verwunden. O Völkerfrieden, o Völkerbund!

Zuerst aus dem jetzigen bayerischen Staatsministerium kam eine Veröffentlichung, die einen Beweis von Deutschlands und seiner früheren Regierung Schuld am Ausbruche des Krieges erbringen sollte. Sofort setzte eine lebhafte Erörterung ein. Weiteres Material wurde in Aussicht gestellt. Aktenstücke mit Randbemerkungen des Kaisers sollen folgen. Wer aber geglaubt hatte, durch ein solches Bekenntnis scheinbar fremder Sünden eine Besserung

der Lage Deutschlands herbeigeführt zu sehen, hatte sich schwer getäuscht. Der geständige Verbrecher bleibt in den Augen der Franzosen immer noch der Verbrecher. Sein Geständnis setzt sie über das letzte Zweifeln an ihrem Vergeltungsrecht hinweg. Die deutsche Regierung hat bei den feindlichen Staaten die Einsetzung einer neutralen, unparteiischen Kommission, der alle Akten offenzulegen seien und die über die Schuld am Kriege urteilen soll, beantragt. Vergebens auch das. Sicherlich kann durch ein einziges Schriftstück kein Beweis erbracht werden. Kein Richter wird einen aus dem Zusammenhang gerissenen Brief des bayerischen Gesandten in Berlin als Ueberführungsmittel gelten lassen. Aber gerade, weil dem so ist und weil im Grunde die eine der kriegführenden Parteien mindestens genau so viel Schuld trägt als die andere, kann die Entente auf den deutschen Gedanken nicht eingehen. Deutschlands Schuld ist ihr dadurch bewiesen, daß es den Krieg verloren hat. Weshalb soll man diese Lage ändern?

In der ersten Zusammenkunft der Vertreter der Bundesstaaten v. 25. Nov. 1918 begann der frühere Reichskanzler, jetzt Volksbeauftragter Ebert seine Ausführungen mit dem Hinweis, daß in der neuen Republik die Volksbeauftragten die Exekutive hätten, während die politische Macht in den Händen der Arbeiter- und Soldatenräte ruhe. Damit erkannte er diese revolutionäre Erscheinung als zu Recht bestehend an. Schärfer noch drückt der Vollzugsausschuß des Berliner Arbeiter- und Soldatenrats die Lage aus. Die Volksbeauftragten leiten ihre Befugnisse von ihm her. Berlin aber repräsentiere das Reich. Zum 16. Dez. sandten die sämtlichen Arbeiter- und Soldatenräte des Reiches Delegierte nach Berlin. Mit großer Mehrheit sprach sich der Kongreß für die Einberufung der Nationalversammlung und für die Wahlen schon am 19. Januar 1919 aus. Das spricht für die richtige Auffassung der politischen und der rechtlichen Lage. Usurpiert ist die Macht der A.- u.S.-R. Sie kann als vorübergehende ertragen werden. Je rascher sie verschwindet, desto besser das Andenken, das sie hinterlassen kann.

Das Wahlgesetz für die verfassunggebende Nationalversammlung ist am 30. Nov. 1918 im RGBl. erschienen. Den Inhalt kannte man aus den vorhergegangenen Kundgebungen bereits. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der das zwanzigste Jahr vollendet hat ohne Unterschied des Geschlechtes. Nur die Entmündigung oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nimmt das aktive Wahlrecht. Die Armenunterstützung also nicht mehr. Auch nicht der Konkurs. Der Besitz spielt nicht die geringste Rolle. Das ganze Reich ist in 38 Wahlkreise eingeteilt. Auf je 150000 Einwohner soll ein Abgeordneter entfallen. Den 38. Wahlkreis bildet Elsaß-Lothringen mit 12 Abgeordneten. Ob eine Wahl dort zugelassen werden wird, erscheint zweifelhaft. Um die durch den Waffenstillstand geschaffene Rechtslage kümmert sich die französische Heeresleitung bis jetzt nicht. Gewählt wird nach dem System der Verhältniswahl nach gebundenen Wahlvorschlägen mit dem Rechte der Verbindung mehrerer miteinander. Zum ersten Male wird der Proporz für Deutschland Geltung haben. Man wartet gespannt, wie das Frauenwahlrecht gepaart mit der Verhältniswahl wirkt. Man fürchtet, daß durch die großen Wahlkreise und das Listensystem der Schwerpunkt der Auswahl in die Parteivorstände gelegt wird. Meist kommt es anders, als man denkt.

Die Revolution ruft die Besorgnis vor einer weitgehenden Gleichmacherei hervor. Die Vertreter der sozialdemokratischen Mehrheit mahnen zur Besonnenheit, sie bestreiten jeden Willen des gewaltsamen Umsturzes. Dazwischen hört man aber das Toben der Spartakusgruppe. Das Empfinden der Bevölkerung prägt sich teils in auflösenden Tendenzen, teils wieder in zusammenfassenden Bestrebungen aus. Auf der einen Seite der Ruf: „Los von Berlin!“, das Liebäugeln mit Sonderrepubliken und Sonderfrieden. Auf der andern Seite schließen sich die Berufsstände enger zusammen. Den Ausgang der einen Gruppe bildet die Eigenart der Stämme und Landschaften, den anderen der der Gesellschafts- und Erwerbskreise. Beide zeigen ein energisches Widerstreben gegen ein Nivellieren der äußersten Richtung. Der konkrete Mensch wehrt sich gegen den abstrakten. Aus diesem Gesichtspunkte erklärt sich auch der Aufruf der DJZ. „An die deutschen Juristen“ und die Zustimmung, die er gefunden hat. Die Juristen vergessen das sie Trennende und wenden sich als Einheit gegen einen Versuch, sie beiseite zu schieben. Das ist im Kulturstaat doch auch wohl undenkbar, und ein Kulturstaat wird Deutschland auch bleiben.

Am 2. Dez. 1918 begann die durch Verordnung v. 30. Nov. 1918 ins Leben getretene Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland ihre Tätigkeit. Sie setzt Spruchabteilungen ein. Es soll ihnen alles Material zur Verfügung stehen. Den fremden Staaten ist die Teilnahme beglaubigter Vertreter an den öffentlichen Sitzungen der Kommission gestattet. Das deutet auf das gute Gewissen und das ehrliche Bestreben, für vorgekommene Ausschreitungen Einzelner Sühne zu schaffen. Aber man begreift doch nicht, weshalb nur Deutschland dazu schreitet. Wenn uns der Friedensvertrag eine solche Pflicht einseitig auferlegt, so müssen wir sie tragen, wie so manches andere. Solange dies nicht der Fall war, wird die auf Deutschland beschränkte Untersuchung wieder als Schuldbekenntnis ausgelegt werden. Was werden unsere aus der Gefangenschaft heimkehrenden deutschen Soldaten dazu sagen? Was tun wir, wenn sie ihre Leiden erzählen?

Der Rat der Volksbeauftragten hat die Einstellung der Ansprüche der Reichstagsmitglieder auf freie Fahrt beschlossen. Präsident Fehrenbach protestierte dagegen. Die neue Regierung könne den Reichstag auflösen. Sie dürfe ihm aber, solange er bestehe, keines seiner Rechte nehmen. Ebert erwiderte. Fehrenbach wiederholte die Verwahrung. Er erließ zuletzt eine formelle Einberufung, aber ohne Ort und Zeit anzugeben. Die Volksbeauftragten machten ihn für alle Folgen verantwortlich. Jeder hat von seinem Standpunkte aus recht. Für den Vertreter des Reichstages dauert dieser weiter. Für den der revolutionären Regierung hat er aufgehört zu sein. Nicht der juristische Beweis entscheidet. Die Prämisse wird durch die Macht der Tatsachen gegeben. Hätte der Reichstag sich in den ersten Stunden der Umwälzung versammelt und seine Stimme erhoben, so hätte er vielleicht sich als Faktor des öffentlichen Lebens behaupten können. Er hätte die Brücke zur Ueberleitung vom alten zum neuen Leben gebildet. Jetzt ist sie ab-

gebrochen. Sie könnte nur künstlich durch Einwirkung von außen her wieder errichtet werden.

Die Presse der Entente erörtert die Auslieferung des deutschen Kaisers. Sie sucht ihr Recht darauf durch Gutachten von Autoritäten zu begründen. Als ob nicht für jedes Begehren des Siegers sich völkerrechtliche Grundsätze konstruieren ließen. In Deutschland wich der Volksbeauftragte Ebert dieser Frage aus. Er sprach nur von der Errichtung eines Staatsgerichtshofes, der über die am Kriege und im Kriege Schuldigen urteilen soll. Wer sich vor ihm zu verantworten habe, bleibt noch offen. Das wird wohl für die ganze Frage gelten. Ist die Ruhe wieder eingekehrt, so wird die Vernunft wieder zu Worte und zu Gehör kommen. Sie warnt davor, im Unglück den Schuldigen nach strafrechtlichen Begriffen zu suchen. Das schafft Märtyrer. Und daraus wieder erwachsen den Ideen, für die jene leiden, neue Anhänger.

Inzwischen bietet das Haus Hohenzollern ein wenig erfreuliches Schauspiel. Seine Mitglieder greifen einander in der Oeffentlichkeit an. Jeder sucht von sich ein günstigeres Bild hervorzurufen. Der Kaiser selbst hat einem Pressevertreter gegenüber die Verantwortung für den Krieg auf den Reichskanzler Bethmann-Hollweg abwälzen zu können geglaubt, der ihn gegen seinen Willen auf die Nordlandreise geschickt habe. Das mag im vertraulichen Gespräche als Ausdruck seelischer Depression geschehen sein. Der Kronprinz aber wendet sich in der Oeffentlichkeit gegen seinen Vater. Er klagt Ludendorff an. Er selbst sei mit der besseren Einsicht nicht zu Wort gekommen. Dann trat Prinz Heinrich auf. Ihm ist der Kaiser das Oberhaupt des Hauses. Gegen ihn spricht Prinz Adalbert. Er bestreitet ihm das Recht, für die Hohenzollern zu reden. Er steht auf dem Boden der neuen Verhältnisse. Zuletzt versichert Prinz Friedrich Leopold, daß er schon früher stets das bürgerliche Prinzip vertreten habe. Es wird einem weh ums Herz, wenn man diese Dinge liest. Die preußischen Prinzen haben der Sache der Republik sehr gedient. Sie zeigten, daß das Haus Hohenzollern keinen Mann von der Art des großen Kurfürsten oder des großen Friedrich mehr besitzt. Kleinliches Familiengezänk ist kein würdiger Abgang von der Bühne der Weltgeschichte.

Anders als in den meisten deutschen Bundesstaaten vollzog sich die Umwälzung in Baden. Am 14. Nov. 1918 verzichtete der Großherzog zunächst auf die Ausübung der Regierungsgewalt. Er wollte kein Hindernis sein der Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse durch eine verfassunggebende Versammlung. Neben ihm bildete sich die provisorische Regierung. Die Ereignisse drängen weiter. Am 22. Nov. 1918 erfolgte der Thronverzicht. Die vorläufige Regierung sprach es aus, daß der Großherzog die Folgerungen aus der „von ihm nicht verschuldeten Lage" gezogen habe. Sie widmet ihm, seiner Mutter und dem Prinzen Max warme Worte der Anerkennung und des Abschiedes. Scheint es nicht fast, als ob trotz des Schlusses „es lebe die Republik Baden" die Verfasser die „Kundmachung" nicht ohne Wehmut schrieben? Gleichzeitig wurde die Wahlordnung für die Konstituante bekanntgemacht. Sie teilt das Land in vier große Bezirke. Die Wahl geschieht nach demselben Prinzip wie zur Reichs-Nationalversammlung. Sie soll am 5. Januar stattfinden. Zugleich arbeitet eine Kommission von vier Mitgliedern, aus jeder der bisherigen vier Parteien eines, den Entwurf der neuen Verfassung aus. Sollte Baden doch immer noch das Musterländle sein?

Die künftigen Steuern werfen ihre Schatten voraus. Die neue Regierung erläßt Gesetze. Sie hat die diktatorische Macht. Sie erhöhte am 15. Nov. 1918 die Rücklage für die Kriegsgewinnsteuer auf 80%. Damit sind auch die beim Erlaß bereits abgelaufenen Geschäftsjahre der A.-G. und G. m. b. H. getroffen, solange der Gewinn noch nicht verteilt ist. Dann folgte am 21. Nov. 1918 das Verbot der Verbringung von Wertpapieren in das Ausland. Sie ist nur durch eine Bank zulässig. Auch dann nur, wenn das Geschäft, dem der Vorgang dient, nach Inhalt und Zweck klargelegt ist. Die Steuerbehörde erhält Abschrift davon. Die Steuerflucht des Vermögens soll verhindert werden. Wenn diese Maßregel nur nicht zu spät kommt. Wer jetzt seine Habe ins Ausland bringt, wird in erster Linie durch die Furcht vor den inneren Unruhen bestimmt. Die vielberufenen Kriegsgewinnler werden schon vorher sich und das ihre in Sicherheit gebracht haben. Verboten ist endlich die Errichtung eines Depots und das Mieten eines Fachschrankes auf falschen Namen. Die Bank muß sich über die Person des Kunden vergewissern. Das soll dem Verstecken von Vermögen entgegentreten. Rückwirkende Kraft kann die Vorschrift aber nicht haben. Man kann doch niemand dafür strafen, daß er vor diesem Erlasse unter anderem Namen ein Konto errichtete. Die Hauptschuldigen trifft man wieder kaum. Bei der Ausführung der neuen Steuergesetze wird noch über die Offenlegung der Bankdepots zu reden sein. Dann läßt sich auch über die Behandlung der anonymen sprechen.

Eine weitgehende Amnestie wurde durch die VO. des Rates der Volksbeauftragten v. 3. Dez. 1918 verkündet. Alle Untersuchungen wegen solcher vor dem 9. Nov. 1918 begangenen Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bedroht sind, werden niedergeschlagen. Ist die Untersuchung noch nicht eingeleitet, so wird Straffreiheit gewährt. Auch bei Straftaten, die unter strengerer Strafdrohung stehen, tritt die gleiche Vergünstigung ein, „wenn die Tat aus Not und Unerfahrenheit oder infolge Verführung" begangen ist, sobald nur eine höhere Strafe als sechs Monate nicht zu erwarten ist. Ausgenommen werden aber Täter, die durch die Straftat einen Gewinn erstrebten. Rechtskräftige Strafen werden erlassen, wenn sie nicht mehr betragen als Gefängnis oder Festung bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu M. 3000. Ausgenommen sind hier die Verurteilungen wegen Kriegswuchers und Höchstpreisüberschreitung. Hier gibt es nur einen bedingten Straferlaß. Auch diesen nur bei Strafen nicht über drei Monate Gefängnis oder M. 600.— Geldbuße. Es wird also Gnade in weitgehendem Maße gespendet. Auch die Republik beginnt ihre Regierung mit Straferlassen. Eigenartig ist die Härte gegen den Gewinnsüchtigen, solange er nicht verurteilt ist. Der Betrüger, auch der aus Not, ist schlimmer daran als der gefährliche Raufbold.

Als der Krieg ausbrach, war die sog. Kriegsklausel in den Lieferungsverträgen der Lieferer von ungeahnter Bedeutung geworden. Ihr folgend hat der Militärfiskus als Großbesteller namentlich in den letzten Monaten des Krieges sich durch die Friedens-

klausel den Rücktritt gesichert, wenn er die bedungene Heereslieferung nicht mehr braucht. Wo diese fehlt, schafft eine Verordnung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilmachung v. 21. Nov. 1918 den Behörden eine Erleichterung. Sie haben die Wahl, die Arbeiten fortsetzen zu lassen oder zu sistieren. In beiden Fällen aber ist der Unternehmergewinn für den Lieferer ausgeschlossen. Bei Weiterarbeiten erhält er nur die Selbstkosten. Beim Aufhören darf der Schadensersatz nicht den entgangenen Gewinn enthalten. Die Kriegsindustrie wird sich in diese Bestimmung finden. Es ist schließlich gleichgültig für sie, ob ihr der Nutzen später durch die Kriegsgewinnsteuer abgenommen oder ihr sofort versagt wird. Rechtlich liegt der Fall einer Lastabschüttelung des Staates vor. Er befreit sich selbst von einer zivilrechtlichen Pflicht. Das ist die Folge der Notlage und ein Zeichen der Revolution.

Abgeschlossen 24. Dezember 1918.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Statistik der Zivilprozesse in Deutschland im Jahre 1916. In dem kürzlich erschienenen Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich finden wir die Hauptzahlen der bisher sonst nirgends veröffentlichten Beschäftigungsstatistik der deutschen Gerichte für 1916. Danach ist die zivilprozessuale Tätigkeit im genannten Jahre weiter sehr erheblich zurückgegangen, und zwar bei den Amtsgerichten verhältnismäßig viel mehr als bei den Landgerichten und bei diesen wieder viel mehr als bei den Oberlandesgerichten, während beim Reichsgericht sogar eine Zunahme stattgefunden hat. Die für das Jahr 1915 gemachte Beobachtung (vgl. Jahrg. 1917 S. 940), daß der Rückgang in den Grenzbezirken zum Teil nicht so erheblich war, wie in Mitteldeutschland, trifft für das Berichtsjahr nur in abgeschwächtem Maße zu. In ein rechtes System lassen sich die Verschiebungen der Zahlen der einzelnen Bezirke überhaupt nicht bringen. Die Gesamtzahl der erstinstanzlichen Prozesse, die i. J. 1913 3 313 782 betragen hatte, ist i. J. 1914 auf 2 827 722, i. J. 1915 auf 1 505 467 und i. J. 1916 auf 806 727 zurückgegangen, hat sich also unter ein Viertel der Zahl von 1913 vermindert. Im letzten Jahre 1916 ist ein Rückgang um 46,4 % erfolgt, der verhältnismäßig fast genau so groß war, wie der von 1914 zu 1915 (46,8 %). Bei den Amtsgerichten hat sich die Zahl der Mahnsachen von 1 911 393 auf 1 574 074 vermindert; der Rückgang betrug nur 17,6 % gegen 37,3 % i. J. 1916, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß das Mahnverfahren am 1. Oktober 1915 obligatorisch geworden ist. Der Rückgang erstreckt sich auf sämtliche OLG.-Bezirke bis auf Kassel, wo eine Zunahme von 27 635 auf 29 297 stattgefunden hat. Die ordentlichen Prozesse sind bei den Amtsgerichten von 1 215 603 auf 677 825, also um 44,2 (i. J. 1915 um 46,3) % gesunken; vier Bezirke (Braunschweig, Jena, Karlsruhe und Oldenburg) hatten einen Rückgang unter die Hälfte, wogegen im Bez. Königsberg die Abnahme infolge der Wiederkehr geordneter Verhältnisse nur 19,2 % betragen hat. Die amtsgerichtlichen Wechselprozesse sind von 128 253 auf 12 542, also auf ein Zehntel gesunken; die Höchstzahl i. J. 1913 hatte fast das 30 fache (346 363) betragen. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen, die i. J. 1915 um 53,5 % gesunken waren, sind jetzt nur noch um 28,7 % (von 31 550 auf 22 502) gesunken.

Bei den Landgerichten sind i. J. 1916 108 855 ordentliche Prozesse erster Instanz anhängig geworden gegen 140 421 i. J. 1915, so daß die Abnahme 22,5 (i. J. 1915 25,2) % betrug. Am größten war sie in den Bez. Oldenburg und Jena mit je 32 %, wogegen der Bez. Königsberg, als einziger, eine Zunahme (von 3245 auf 3574) hatte. Die landgerichtlichen Wechselprozesse sind von 18 578 auf 6357, also um 65,8 (i. J. 1915 um 55,2) % gesunken. Seit 1913 ist eine Abnahme auf ein Siebentel erfolgt, die also nur etwa ein Viertel so stark war wie bei den amtsgerichtlichen Wechselprozessen. Arreste und einstweilige Verfügungen wurden bei den Landgerichten 17 067 anhängig gegen 19 063 i. J. 1915; die Abnahme beträgt mithin nur 10,4 % gegen 39,0 i. J. 1915. Die Prozesse in Ehe- und Entmündigungssachen sind nach dem vorjährigen Rückgang um 32,7 %, jetzt von 18 087 auf 23 369, also um 29,2 % gestiegen. Die Zunahme, die sich auf alle Bezirke erstreckt, ging bis zu 65,4 % in Nürnberg. Im Kammergerichtsbezirk haben die Ehesachen usw. von 3802 auf 5069, also um 33,3 % zugenommen. In die Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 36 804 Prozesse gekommen gegen 53 301 i. J. 1915, so daß eine Abnahme um 16 497 Sachen oder 30,9 (i. J. 1915 um 45,2) % erfolgt ist. Auf je 1000 i. J. 1916 in der ersten Instanz ergangene kontradiktorische Endurteile wurden 276 Berufungen anhängig gegen 299 i. J. 1915 und 304 i. J. 1914, so daß die Inanspruchnahme der höheren Instanz einen sehr wesentlichen Rückgang zeigt.

Bei den Oberlandesgerichten sind die Berufungen von 30 914 auf 28 945, also nur um 6,4 (i. J. 1915 um 25,0) % gesunken. Auf 1000 Urteile der Landgerichte kommen 519 (i. J. 1915 490) Berufungen, so daß hier also, im Gegensatz zu den landgerichtlichen Berufungen, das Beschreiten der höheren Instanz stark gestiegen ist. Beim Reichsgericht und beim bayerischen Obersten Landesgericht sind die anhängig gewordenen Revisionen von 2724 auf 2851, also um 4,7 % gestiegen, nachdem sie i. J. 1915 um 25,9 % zurückgegangen waren. Auf 1000 oberlandesgerichtliche Urteile kamen 146 Revisionen gegen 141 i. J. 1915 und 135 i. J. 1914, so daß also auch hier die Neigung, in die höhere Instanz zu gehen, zugenommen hat.

Weiterer Rückgang der Referendare in Preußen. Am 1. August 1918 waren in Preußen 5492 Referendare vorhanden gegen 5699 i. J. 1917, 5901 i. J. 1916, 6165 i. J. 1915, 6668 i. J. 1914, 7701 i. J. 1910, 6512 i. J. 1905 u. 4602 i. J. 1900. Es hat also im letzten Jahre ein Rückgang um 207 (i. J. 1917 u. 202) stattgefunden, der sich auf alle OLG.-Bezirke erstreckt und am größten war im Bezirk Breslau mit 26 und im Kammergerichtsbezirk mit 35, am geringsten im Bez. Kassel mit 3 und im Bez. Posen mit 2. Seit dem Jahre 1910, das den Höchststand gehabt hatte, hat sich die Zahl der Referendare um 2209 oder 28,7 % vermindert. Verhältnismäßig am größten war die Abnahme im Bez. Hamm, wo die Zahl von 926 auf 516, also um 410 oder 44 % zurückgegangen ist. Auch die Bezirke Kassel, Celle und Königsberg hatten eine starke Abnahme, ersterer um 42, letztere um je 40 %. Im Bez. Breslau hat ein Rückgang von 856 auf 531, also um 38 %, stattgefunden. Im Kammergerichtsbezirke, der mit 1218 Referendaren von allen Bezirken die bei weitem größte Zahl hat, ist seit dem Jahre 1910 nur ein Rückgang um 120 erfolgt. Es gehören jetzt 22,2 % aller preußischen Referendare dem Kammergerichtsbezirk an, während dies i. J. 1910 nur bei 17,4 % der Fall war.

Vermischtes.

Mit dieser Nummer tritt die DJZ. in ihren 24. Jahrgang ein. Das Jahr 1919 wird dem deutschen Volke den langersehnten Frieden bringen. Wie die DJZ. versucht hat, gleichen Schritt mit den rechtspolitischen und kriegerischen Ereignissen in den vier vergangenen Jahren zu halten, so steht sie nun vor neuen, weit schwierigeren Aufgaben. Durch die veränderten Zeitverhältnisse werden auch Recht und Rechtspflege im weitesten Sinne eine Umgestaltung erfahren. Wie Exz. D. Wach, der den Reigen einer großen Zahl von Arbeiten über das Recht der Gegenwart und Zukunft eröffnet, bereits mitgeteilt hat,



wird die DJZ. in einzelnen Arbeiten das Recht der Neuzeit darzustellen versuchen. Schwerere Aufgaben als je zuvor sind ihr damit gestellt. Unverdrossen ist die DJZ. auch in der langen Kriegszeit und nun seit fast einem Vierteljahrhundert von allen Mitarbeitern treu unterstützt worden. Mit dem Danke an sie alle verbinden wir die Bitte, uns auch in dieser neuen Aufgabe zu unterstützen; nach dem Niedergang einen Neubau für das Recht zu errichten — zum Wohle der Rechtspflege, zum Segen des deutschen Volkes!

Militärrechtliche Notverordnungen. Während die Rückführung der deutschen Truppen trotz der harten Forderungen des Waffenstillstandes gelungen ist, war die Bergung und Ablieferung der Waffen und des sonstigen Heeresgerätes stark im Rückstande geblieben. Erhebliche Bestände befinden sich noch ohne Recht und Titel im Privatbesitze und bilden dort eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine VO. der Reichsregierung v. 14. Dez. 1918 über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs (RGBl. S. 1425) ermächtigt deshalb die Landeszentralbehörden, eine Frist zur Ablieferung zu bestimmen, nach deren Ablauf der unbefugte Besitzer der Bestrafung mit Gefängnis bis zu 5 Jahren sowie mit Geldstrafe bis zu 100 000 M. unterliegt. Unberührt hiervon bleiben die durch die Aneignung etwa verwirkten Strafen des Diebstahles, der Unterschlagung usw., die jedoch durch Ablieferung innerhalb der vorgeschriebenen Frist vermieden werden können.

Wird hier also ein neuer strafbarer Tatbestand und zugleich ein Straferlaß gegeben, so gilt die zweite VO. v. 5. Dez. 1918, betr. die einstweilige Aenderung der MilStrGO., des EinfGes. dazu und des MilStrGB. (RGBl. S. 1422) hauptsächlich der Anpassung des militärgerichtlichen Strafverfahrens an die bestehenden Verhältnisse. Die Standgerichte, die bisher ausschließlich mit Offizieren besetzt waren, fallen fort und werden durch das Strafverfügungsverfahren (MilStrGerO. § 349 ff.) ersetzt, das zugleich vom Legalitätsprinzip befreit wird. Die Verteidigung ist bereits vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens (abweichend von § 337) zulässig und darf von jedem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt ausgeübt werden, ohne daß es — wie bisher § 341[5] vorschrieb — einer besonderen Ernennung durch die Militärjustizverwaltung bedarf. Hier haben wohl die guten Leistungen auch der nicht militärisch vorgebildeten Juristen in der Kriegszeit Bahn gebrochen. Eine vollkommene Neuerung stellt dagegen die Zulassung von Soldatenratsmitgliedern zu den Untersuchungshandlungen und die Wahl der nichtjuristischen Mitglieder der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch die Soldatenräte dar. Schließlich wird der Ausschluß der Oeffentlichkeit auf die Fälle beschränkt, in denen eine Gefährdung der Sittlichkeit zu befürchten oder der Verrat militärischer Geheimnisse zur Verhandlung steht.

Das erste „Gutachten" des Reichsfinanzhofes. Nach § 15 des Reichsfinanzhofgesetzes können der Reichskanzler und die obersten Reichsfinanzbehörden Fragen der Auslegung von Vorschriften der Reichsabgabengesetze dem RFH. zur Begutachtung vorlegen. Er hatte Gelegenheit gehabt, sich sogleich mit einer der grundlegendsten Fragen zu beschäftigen.

Sind Lieferungen oder sonstige Leistungen, die ihrer Art nach unter das UStG. fallen, vor Inkrafttreten des Gesetzes bewirkt worden, so ist die Steuerpflicht nach diesem Gesetze begründet, wenn für sie nach seinem Inkrafttreten Entgelte vereinnahmt werden. Für Lieferungen von Luxusgegenständen, die unter die Sicherungsverordnung vom 2. Mai 1918 fallen und für die das Entgelt in der Zeit v. 5. Mai 1918 bis 31. Juli 1918 entrichtet worden ist, besteht die Umsatzsteuer-(Luxussteuer-)pflicht nur, wenn auch die Lieferung nach dem 4. Mai 1918 erfolgt ist (§§ 1 Abs. 1, 6, 42 Abs. 4 u. 6 UStG.). Aus der Begr.: Das UStG. ist aus dem WUStG. herausgewachsen. Einen wirtschaftlichen Vorgang, der die Voraussetzungen der Steuerpflicht nach beiden Gesetzen erfüllt und sonach in dem einen oder dem anderen Gesetze steuerpflichtig sein würde, wenn er in seinem ganzen Umfange in das zeitliche Geltungsgebiet des einen oder des anderen Gesetzes fiele, kann der Gesetzgeber nicht lediglich deshalb haben steuerfrei lassen wollen, weil sein Tatbestand sich zum Teil unter dem früheren, zum Teil nach dem späteren Gesetze verwirklicht hat. Eine solche nicht gewollte Steuerfreiheit würde sich aber ergeben, wenn einerseits Leistungen, die vor dem 1. Aug. 1918 bewirkt sind, dem Warenumsatzstempel nicht unterlägen, weil sie nach dem 31. Juli 1918 bezahlt worden sind, andererseits Zahlungen, die nach dem 31. Juli 1918 geleistet worden sind, von der Umsatzsteuer nicht ergriffen würden, weil die Leistungen vor dem 1. Aug. getätigt wurden. Der Gesetzgeber hätte diese Umsätze dem alten Gesetze unterwerfen können. Da dies nicht geschehen ist und die Umsätze nach dem Willen des Gesetzgebers nicht steuerfrei bleiben sollten, so mußte er sie notwendig dem neuen Gesetz unterstellen wollen. Daß der Gesetzgeber diesen Standpunkt einnimmt, hat er in § 42 Abs. 6 u. 4 zum Ausdruck gebracht. Diese Vorschriften ziehen Folgerungen aus dem als bestehend vorausgesetzten Rechtssatz, daß für Zahlungen nach dem 31. Juli 1918 auf vorher bewirkte Leistungen die Umsatzsteuerpflicht besteht; damit ist dieser nicht ausdrücklich ausgesprochene Rechtssatz als bestehendes Recht zum Ausdruck gebracht. Anders wäre es nur, wenn er im Widerspruch mit dem sonstigen Rechtsinhalte des Gesetzes stände. Das ist nicht der Fall. Das Gesetz läßt in § 1 Abs. 1 zwar die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, setzt aber kein zeitliches Verhältnis fest, in dem die Leistung zum Geltungsbereich des Gesetzes stehen müßte. Wohl aber bringt es die Zahlung in ein solches Verhältnis. Nach Maßgabe des vereinnahmten Entgelts wird gemäß § 6 nicht nur die Steuer berechnet, sondern nach Maßgabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts nach §§ 16, 17 auch erhoben. Das hat die Bedeutung, die Zahlung selbst zu einem Entstehungselement der Steuerpflicht zu machen. Eine Ausnahme hiervon, die ihrem eigenen Rechte folgt und die daher keine Rückschlüsse für den Regelfall gestattet, enthält — abgesehen von den Sonderfällen des § 10 — die Vorversteuerung auf Grund der Sicherungsverordnung. Bei dieser kam dem Gesetzgeber darauf an, gerade die Lieferungen aus einem bestimmten Zeitabschnitt zu fassen. (Gutachten des Reichsfinanzhofs II 2/18 v. 25. Nov. 1918, erstattet dem Reichsschatzamt.)

Ein schwerer Eingriff in die Strafrechtspflege. In der von AR. Dr. Brons geleiteten Schöffengerichtssitzung in Landsberg a. W. am 11. Dez. 1918 hat seitens des Soldatenrates ein ungewöhnlich schwerer Eingriff in die Strafrechtspflege stattgefunden. Dieser typische Fall beansprucht grundsätzliche Bedeutung. Indem wir einen von authentischer Seite kommenden Tatbestandsbericht geben, bemerken wir, daß eine Beschwerde von dem gesamten Gerichtshof an die preuß. Regierung gerichtet wurde, Abschrift erhielten der LGPräs., der Beamtenrat der Justizbeamten in Landsberg und der Vorstand der dortigen Ortsgruppe des Richtervereins. Ausdrücklich wird bemerkt, daß von Verhängung von Ungebührstrafe, abgesehen von der Unmöglichkeit, sie zu vollstrecken, deshalb Abstand genommen wurde, um die Ruhe aufrechtzuerhalten.

In eingehender Verhandlung war mit erschöpfender Beweisaufnahme gegen den Inspektor Szukala wegen gefährlicher Körperverletzung verhandelt worden. Das Urteil lautete auf 2 Monate Gefängnis und war verkündet worden. Der Sachverhalt war folgender:

Der Angekl. hatte von dem jüdischen Kaufmann Pagelsohn zwei Grundstücke gekauft. Am 12. Sept. 1918 ließ dieser auf seinen benachbarten Pachtländereien Kartoffeln ausnehmen. Während P. abwesend war, veranlaßte der Angekl. die Leute des P. unter Drohungen, ihre Arbeit einzustellen mit der Behauptung, die Kartoffeln gehörten ihm. Die Leute gingen fort. Unterwegs begegnete ihnen P.

mit seinem Fuhrwerk. Sie erzählten ihm den Vorfall. P. nahm die Leute mit auf sein Fuhrwerk und fuhr mit ihnen nach dem Kartoffelfelde. Bald darauf kam ihm der Angekl. mit seinem Wagen entgegen. Nach Ausstoßung von Drohungen nebst Aeußerungen, P. habe ihn betrogen und bestohlen, sprang der Angekl. von seinem Wagen und schlug dem P. unbarmherzig in der rohesten Weise mit einem schweren Spazierstock auf den Kopf und auf den übrigen Körper, so daß zahlreiche erhebliche Verletzungen entstanden und das Blut in Strömen floß. Auch als P. versprach, ihm alles zurückzugeben, schlug der Angekl. weiter auf ihn ein. P. konnte sich, nachdem der Angekl. endlich von ihm abgelassen hatte, kaum mehr bewegen, mußte sich in ärztliche Behandlung begeben und war 14 Tage krank.

Das Gericht hat dem jähzornigen, nervösen Angekl., weil er vermindert zurechnungsfähig ist, mildernde Umstände zugebilligt. Es hat ferner angenommen, daß der Angekl. geglaubt hat, P. habe ihn betrogen und bestohlen.

Während der Verhandlung hatte ein Mitglied des Soldatenrats zugehört und sich Notizen gemacht.

Nachdem das Urteil verkündet war, mitten während der folgenden Verhandlung, stürmten plötzlich zwei Soldaten mit weißen Armbinden herein. Als der Vorsitzende sie ruhig fragte, „was wünschen die Herren", schlugen sie Lärm durch Schreien und Schlagen mit der Faust auf die Verteidigerbank. Der Vors. bedeutete zunächst dem einen — es war ein Hauptmann —, die Hand aus der Tasche zu nehmen, da er vor Gericht stände. Sodann wies er darauf hin, daß die Unabhängigkeit der Gerichte garantiert sei. Der Hauptmann erklärte herausfordernd, er sei der Garnisonkommandant, er müsse für Ordnung sorgen, es sei nicht angängig, daß ein Kriegsbeschädigter wegen Körperverletzung eines Juden, der ihn betrogen und bestohlen habe, zu Gefängnis verurteilt würde; er könne nicht garantieren, daß nicht Judenpogrome stattfänden, das Urteil würde nicht verstanden werden, man würde sagen: „der Jude geht leer aus", es müsse auf eine Geldstrafe erkannt werden. Der Vors. lehnte das Ansinnen ruhig ab, sprach die Hoffnung aus, daß die Ordnung aufrechterhalten werde, und erklärte, der Angekl. könne ja Berufung einlegen, der Soldatenrat ihm einen Rechtsanwalt stellen; wenn sich in der Berufungsinstanz herausstellen würde, daß das Schöffengericht sich geirrt hätte und ein milderes Urteil fällen würde, würde es ihn (Vors.) im Interesse des Angekl. freuen. Der Vors. betonte, daß die Richter auch nur Menschen seien und Irrtümern unterlägen, wies aber mit Nachdruck darauf hin, daß das Recht nicht gebeugt werden dürfte. Schließlich gelang es ihm mit vieler Mühe, die Soldaten zu beruhigen; er gab ihnen anheim, den Angekl. zur Einlegung der Berufung zu veranlassen und ein Verfahren gegen P. wegen Diebstahls und Betruges zu betreiben, der, wenn er schuldig sei, streng bestraft werden würde. So war der Friede äußerlich infolge der ruhigen sachlichen Darlegungen des Vors. wiederhergestellt.

Die Soldaten haben unmittelbar unter dem Eindruck der Versammlung im Garnisonkommando, die durch die einseitige Darstellung des Angekl. beeinflußt war, gehandelt. Daß eine Strömung gegen das Judentum in Landsberg, und zwar besonders beim Militär, besteht, ist richtig. Namentlich muß den Soldaten zugerechnet werden, daß sie das Bestreben hatten, wie bisher die Ordnung aufrechtzuerhalten.

Dies der Vorfall. Wer garantiert, daß nicht öfter solche Eingriffe, die gegen § 114 und § 123 StrGB. verstoßen, vorkommen? Es muß unbedingt die Unabhängigkeit der Gerichte geschützt werden, wenn nicht schwerste Schäden eintreten sollen. Den Beamten und den Schöffen ist nicht zuzumuten, solchem Terror ausgesetzt zu werden. Wenn kein Schutz garantiert wird, müssen die Schöffensitzungen solange ausfallen. Es ist deshalb beschwerdeführend gebeten worden, sofort energische Schritte zu unternehmen und den Soldatenrat anzuweisen, solche Eingriffe zu unterlassen, die offensichtlich gegen die Bek. der preuß. Regierung betr. die Unabhängigkeit der Gerichte v. 16. Nov. 1918 verstoßen.

Eine Neuregelung der Amtsbezeichnungen für die Beamten wird nach einer Bek. der preuß. Regierung v. 14. Dez. 1918 im Anschluß an die in Aussicht stehende Reform des Beamtenrechts und der Besoldungsverhältnisse vorgenommen werden. Bis dahin sollen für sie die bisherigen Bestimmungen über Amtsbezeichnungen bestehen bleiben.

In derselben Bek. wird verkündet, daß die Verleihung von Orden nicht mehr stattfindet. Doch sei es jedermann gestattet, ihm früher verliehene Orden, insbes. auch Kriegserinnerungszeichen weiterzutragen. Desgl. findet die Verleihung von Titeln nicht mehr statt; verliehene Titel können weitergeführt werden.

Rechtsabteilung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung. Mit Bezug auf mehrere Anfragen wegen des weiteren Bestehens und der weiteren Arbeiten der Rechtsabteilung bringen wir zur Kenntnis, daß es nicht in der Absicht des Vorstandes der RWV. liegt, sie aufzulösen. Die politischen Ereignisse haben allerdings eine Aenderung nötiggemacht. Die Waffenbrüderliche Vereinigung wird daher künftig den Namen „Großdeutsche Vereinigung" führen. Sie wird unter engem Anschluß an die bluts- und geistesverwandten Deutsch-Oesterreicher gemeinsam mit dem Deutsch-österreichischen Arbeitsausschuß (unter Führung des Geh. RegRats, Prof. Dr. Herkner) mehr als bisher einen Zusammenschluß des Deutschen Reiches mit den Deutsch-Oesterreichern zum Ziele haben. Die Großdeutsche Vereinigung bezweckt daher insbes. die praktische Durchführung des von der deutsch-österreichischen Republik durch Beschluß ihrer Nationalversammlung v. 12. Nov. ausgesprochenen Anschlusses Deutsch-Oesterreichs an das Deutsche Reich. Die Revision des Arbeitsprogramms, für die ein besonderer Ausschuß eingesetzt worden ist, wird demnächst bewirkt werden. Für die Rechtsabteilung wird es sich vor allem nicht mehr um eine Rechtsannäherung handeln, sondern um eine Rechtsangleichung und eine Rechtsausgleichung zwischen Deutschland und Deutsch-Oesterreich. In solchem Sinne ist der Aufsatz des Landesgerichtspräsidenten Dr. von Engel, Wien, in diesem Hefte S. 34, besonders zu begrüßen. Der Vorstand der Rechtsabteilung der neuen Großdeutschen Vereinigung bittet seine Mitglieder, die Gruppenvorsitzenden und alle die Herren, die sich ihrer Aufgabe bisher in so dankenswerter Weise bereits unterzogen haben, sich auch fernerhin um die deutsch-österreichische Rechtsfahne zu scharen.

Ein Reichsverband der akademischen Berufsstände ist in Berlin begründet worden. Er will alle akademischen Berufsstände umfassen, mit dem Ziele, daß alle Einzelorganisationen sich ihm anschließen, um bei gesetzgeberischen Neuregelungen, die alle akademischen Berufsinteressen berühren, entscheidend mitwirken zu können. Bisher haben sich 22 Verbände mit 150000 Mitgliedern ihm bereits angeschlossen. Die Organisation soll auf gewerkschaftlicher Grundlage ruhen und die gemeinsamen Standesinteressen der jetzigen und jeder künftigen Regierung gegenüber durch bevollmächtigte Delegierte zu vertreten in der Lage sein. Darüber hinaus will der Verband die Gemeinsamkeit aller wissenschaftlichen und kulturellen Interessen wahren. Auskunft durch den akademischen Hilfsbund Berlin NW 7, Georgenstr. 44.

Deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Die Berliner Mitglieder haben am 21. Dez. 1918 beschlossen, die Arbeiten der Vereinigung wieder und zunächst für Deutschland aufzunehmen. Es wurde eine Kommission aus 8 Personen mit dem Rechte der Zuwahl aus Rechtslehrern, Richtern, Staats- und Rechtsanwälten usw. eingesetzt, die zunächst einen Entwurf einer StrPO. und des GVG. mit möglichster Schnelligkeit ausarbeiten soll. Die gleichartige Arbeit für das StrGB. soll sich daran anschließen.



Dieser Schritt ist sehr zu begrüßen. Es wäre aber zu wünschen, daß, sobald die Verkehrsschwierigkeiten behoben sind, eine Versammlung aller Mitglieder der deutschen Landesgruppe stattfände.

Der Kriegsfürsorgeausschuß der Deutschen Rechtsanwaltschaft in Leipzig hat einen Unterausschuß für Arbeitsfürsorge (Vors. Geh. JR. Wreschner, Geschäftsstelle Berlin W 35, Schöneberger Ufer 40) eröffnet. Er bittet, die Vermittlung dieser Stelle zum Nachweis von Juristen jeder Art zu benutzen; sie verfügt bereits über ein starkes Angebot von Bewerbern für Anwaltssozietäten, von Hilfsarbeitern und Terminsvertretern, wie von solchen, die zur Uebernahme eines juristischen Mitarbeiterpostens bei Behörden, Banken, Versicherungsgesellschaften und Großbetrieben bereit sind. Eine Zentralisierung der Arbeitsfürsorge auch auf diesem Gebiet ist wünschenswert, um kriegsbeschädigten und kriegsgeschädigten Juristen zum Wiederaufbau ihrer Existenz zu verhelfen.

Das „Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege" kostete bis 1916 jährlich 6 M., von 1917 an 9 M., von 1918 an 12 M. Jetzt ist der Bezugspreis vom Jahre 1919 an auf jährlich 24 M. festgesetzt worden. Seit 2 Jahren also eine Preissteigerung um 300 %! Wenn amtliche Organe, deren Besitz für die Gerichtsbehörden und -Beamten unerläßlich ist, eine solche Preiserhöhung vornehmen —, welche Steigerung wäre dann wohl für die anderen, nicht amtlichen Zeitschriften gerechtfertigt? — Dieselbe Frage muß bez. des amtlichen Terminkalenders für 1919 gestellt werden. Dieser Kalender, bearbeitet im Justizministerium, kostete bis Kriegsbeginn 4 M., jetzt für 1919 nicht weniger als 16 M. Der Terminkalender ist für alle preuß. Justizbeamten unentbehrlich. Um so weniger sollten Veröffentlichungen des Justizministeriums solche Preiserhöhungen erfahren.

Vorträge für Kriegsteilnehmer veranstaltet der Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft, Berlin NW, Dorotheenstr. 41, im Kammergericht zu Berlin. Die Vorträge sind unentgeltlich und betreffen fast das gesamte Rechtsgebiet unter Einschluß der sozialen Gesetzgebung, des Rechts der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und des Kriegswirtschaftsstrafrechts. Außer einer größeren Zahl der bekanntesten Rechtsanwälte haben sich u. a. folgende Redner der guten Sache zur Verfügung gestellt: Prof. Dr. Flechtheim, Sen.-Präs. Dr. Koffka, AGR. Dr. Levin, Geh. RegR. Dr. Schlegelberger, Geh. Kriegs-R. Dr. v.) Olshausen.

Unsere Einbanddecken für den Jahrgang 1918 können aus Mangel an geeignetem Rohmaterial einstweilen noch nicht hergestellt werden. Sobald dies der Fall ist, werden alle schon eingegangenen und noch eingehenden Bestellungen ohne weiteres erledigt. Auch der Deutsche Juristenkalender (Abreißkalender) kann einstweilen nicht weiter erscheinen. Um unnötige Arbeit und Portokosten zu sparen, beschränken wir uns an Stelle schriftlicher Mitteilungen auf diese Anzeige.

Kriegsteilnehmer und neu eintretende Abonnenten seien auf die vorübergehende Preisermäßigung bei Bezug ganzer Reihen unserer DJZ. und unseres Schwesterorgans, der Deutschen Strafrechts-Zeitung, besonders hingewiesen. (Vgl. Umschlag dieses Heftes S. 12 u. 15.)

Der Verlag.

Hermann Fitting †. Am 3. Dez., am Vorabend seines 60jährigen Jubiläums als ord. Prof., starb in Halle, wo er von 1862 bis 1902 gewirkt hatte, Hermann Fitting im Alter von 87 Jahren. Seine Lebensarbeit galt drei Gebieten. Er begann als Romanist mit mehreren Schriften und zahlreichen Aufsätzen geschichtlicher und dogmatischer Art, letztere bes. im Archiv für zivilistische Praxis, das er auch mehr als ein Jahrzehnt lang leitete. Dann wandte er sich dem Prozeßrecht zu und hat hier besonders sein weit bekanntes Lehrbuch im Laufe vieler Auflagen aus einer bloßen Umschreibung des Gesetzes allmählich zu einer wissenschaftlich selbständigen Darstellung erhoben. Nebenher aber ging, schon 1871 einsetzend und bis in die letzten Lebensjahre fortgeführt, seine eifrige Mitarbeit an der Erforschung der Juristenschriften des frühen Mittelalters. Gerade diese Seite seiner Tätigkeit verschaffte ihm eine dem deutschen Juristen nur selten beschiedene internationale Geltung auch in den romanischen Ländern, von der Zahl und Art der Mitarbeiter an den „Mélanges Fitting" bei seinem 50jährigen Doktor-Jubiläum beredtes Zeugnis ablegt.

Fitting gehörte nicht zu den großen Bahnbrechern der Rechtswissenschaft. Aber ihn zeichnete eine staunenswerte liebevolle Versenkung in die „Quellen" aus, mochten sie der Geschichte oder der Gegenwart angehören, und eine an den Philologen gemahnende Sorgfalt in ihrer Bearbeitung. Dem entsprach seine Persönlichkeit: eine stille Gelehrten-Natur von unbeirrbarer Lauterkeit des Charakters und der Gesinnung, liebenswürdig und bescheiden, und dabei auch in schweren Tagen voll innerlich froher Lebensbejahung, die vielleicht ein Erbteil seiner pfälzischen Heimat war.

Professor Dr. Friedrich Stein, Leipzig.

Personalien. Bei Ausdehnung des Wirkungskreises unserer DJZ. am 1. Juni 1918 (S. 329, 1918 d. Bl.) und mit Rücksicht auf die damals gedachte Rechtsannäherung auch zwischen Deutschland und Ungarn wurde auch der frühere Justizminister, Exz. Prof. Dr. Plósz, Budapest, gebeten, in den Kreis der Mitherausgeber einzutreten, eine Anregung, der er unter Hervorhebung, daß ihm die Mitwirkung zu besonderer Freude und Ehre gereiche, sofort gern entsprochen hatte. Exz. Plósz hat mit Rücksicht auf die politischen Ereignisse nunmehr seinen Rücktritt als Mitherausgeber erklärt. — Die Umwälzung hat dazu geführt, daß die Justizminister der meisten Bundesstaaten ihren Abschied genommen haben. Die Raumbegrenzung macht es uns nicht möglich, jedem einzelnen, gemäß unserer Uebung, ein Abschiedswort zu widmen. Die Juristen wissen, welcher Maßstab an die Verdienste der einzelnen Chefs der Justizverwaltungen anzulegen ist, daß unter ihnen solche sich befanden, die in langjähriger hingebender Arbeit sich der Rechtspflege ihres Landes gewidmet haben, andere durch den plötzlichen Umschwung jedoch noch nicht in der Lage gewesen sind, ihre Kräfte voll zu entfalten. Zu den ersteren gehört vor allem der preuß. Justizminister, Exz. Dr. Spahn, der, wenn er nun im Alter von 72 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand trat, des Dankes versichert bleiben darf, den er sich durch seine verdienstvolle Wirksamkeit und seine unverdrossene sachliche Arbeit im Interesse der preuß. Landesjustizgesetzgebung und Rechtspflege erworben hat. (Ueber ihn vgl. bes. anläßlich seiner Ernennung zum Minister DJZ. S. 798, 1917). Auch der bayrische Staatsminister der Justiz von Thelemann hat eine lange Dienstzeit hinter sich und nahezu 40 Jahre an bedeutsamen Stellen des Justizdienstes gewirkt. Zu den anderen gehören u. a. der vor kurzem erst zum sächsischen Justizminister und dann zum Ministerpräsidenten ernannte Dr. Heinze, der württembergische Justizminister Dr. von Mandry und einer der hervorragendsten Juristen Deutschlands, der badische Justizminister Dr. Düringer. Es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß diese Männer und viele bisherige Justizminister der anderen Bundesstaaten im Interesse des Staatswohles und der Justiz auch weiterhin noch werden wirken können. An deren Stelle sind durch die Umwälzungen neue Männer getreten. In Preußen ist die Leitung des Justizministeriums dem Minister und Mitglied der preuß. Regierung, Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld und dem Rechtsanwalt Wolfgang Heine, letzterem unter Ernennung zum Minister und Mitglied der preuß. Regierung, gemeinschaftlich übertragen worden. Von den beiden neuen Chefs der preuß. Justizverwaltung hat sich



Heine durch viele Einzelschriften und Abhandlungen über die Rechtspflege und das volkstümliche Recht, auch als langjähriges Mitgl. des Reichstages bekanntgemacht. — In Bayern ist das Mitgl. des bayer. Landtages, Arbeitersekretär Timm Justizminister geworden, der ursprünglich das Schneiderhandwerk erlernte, aber später als Gewerkschaftssekretär und Mitgl. der II. bayer. Kammer hervortrat. — In Sachsen hat der volksbeauftragte Minister Dr. phil. Gradnauer die Leitung des Justizministeriums übernommen. Er war früher Redakteur an verschiedenen sozialdemokratischen Zeitungen und M. d. R. Juristischen Inhalts sind seine Schriften über das Elend des Strafvollzuges, Verfassungswesen und Verfassungskämpfe usw. — In Württemberg ist das Zentrums-Mitglied der 2. Kammer, der bisherige Generalstaatsanwalt Dr. von Kiene zum Chef der Justizverwaltung ernannt worden. — Der neue badische Justizminister Marum war bisher Rechtsanwalt in Karlsruhe und sozialdem. Mitglied der 2. Kammer. — In Oesterreich ist nach Auflösung der Regierung und Rücktritt des Ministeriums Lammasch an Stelle des Justizministeriums für Deutsch-Oesterreich das Staatsamt für Justiz getreten. Der neue Staatssekretär Dr. Roller, bis in die jüngste Zeit OLGR., aus Deutsch-Böhmen stammend, vertrat als Abg. einen deutsch-böhmischen Wahlkreis, ehem. in dem österr. Reichsrat, jetzt in der deutsch-österr. Nationalversammlung. Als ein Mann von erprobter deutscher Gesinnung und aufrechtem Charakter hat er sich in weitesten Kreisen Verehrung und Achtung erworben. Die Richter Deutsch-Oesterreichs begrüßen ihn nicht nur als einen Mann aus ihren Reihen, sondern weil er auch mit den richterlichen und den deutsch-österr. Verhältnissen innig vertraut ist. Möge es ihm gelingen, die Beziehungen zwischen den Juristen des Deutschen Reiches und Deutsch-Oesterreichs immer enger zu knüpfen. — Ernannt wurden ferner: Zum vortr. Rat und Geh. Justizrat im sächs. Justizministerium Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto, Dresden, zum Senatspräs. des preuß. OVG. Oberverwaltungsgerichtsrat D. Berner, Berlin. — Das nach Rücktritt von v. Liszt lang verwaiste Ordinariat für Strafrecht und Strafprozeß an der Univ. Berlin ist nunmehr zur Besetzung gelangt durch Berufung des Prof. Dr. Kohlrausch, Straßburg. Gleichzeitig wurde ao. Prof. Dr. James Goldschmidt, Berlin, zum Ordinarius das. ernannt. Beide lesen Strafrecht, Strafprozeß und Zivilprozeß. — Ao. Prof. Dr. Bredt, Marburg, ist zum ord. Prof. daselbst, Geh. Justizrat Prof. Dr. Wilh. van Calker, Kiel, zum Ordinarius für Völkerrecht, Staats- und Verwaltungs-, Finanz- und Kirchenrecht an der Univ. Freiburg, ord. Prof. Dr. Hoffmann, Konstantinopel, zum ord. Honorarprof. in Kiel ernannt worden. — Prof. Dr. v. Schwerin, Straßburg, hat den Ruf nach Freiburg angenommen. — Der Juristenstand hat abermals den Verlust bedeutender Männer in Wissenschaft und Praxis zu beklagen: Wirkl. Geh. Rat Dr. Petri, Straßburg, ist verstorben. Aus der Rechtsanwaltschaft hervorgegangen, wurde er 1892 Direktor der A.-G. f. Boden- und Kommunalkredit, 1898 Unterstaatssekretär für Justiz und Kultus in Elsaß-Lothr. Außerdem war er Mitgl. des Ev. Oberkonsistoriums, des Bezirkstages, des Landesausschusses, Reichstages und später der Ersten Kammer in Els.-Lothr. Geborener Elsässer, doch treu zur deutschen Sache stehend, ist er ein Opfer des blinden Hasses, der ihn aus Els.-Lothr. vertrieben hat, geworden. Die elsaß-lothr. Justizbeamten und das rechtsuchende Volk werden ihm ein dankbares Andenken bewahren, das ihm in weiteren juristischen Kreisen auch durch seine vielen rechtspolitischen Schriften gesichert ist. Unserer DJZ. war er ein treuer Freund und Mitarbeiter. — In Straßburg verstarb auch der bekannte Zivilprozessualist Prof. Dr. August Siegismund Schultze. Seinem Wirken hat sein ihm im Tode vorausgegangener berühmter Kollege Paul Laband anläßlich seines 80. Geburtstages S. 574, 1913 anerkennende Worte gewidmet, auf die wir verweisen. — Geh. JR., Prof. Dr. Leist, Göttingen, verstarb plötzlich im Alter von nur 56 Jahren. Als Sohn des bekannten Rechtsgelehrten Burkhard L. hat er sich in gleich bedeutsamen Richtungen bewegt. Er war Privatdoz. in Halle, ao. Prof. in Göttingen und Marburg, Ord. in Gießen und zuletzt in Göttingen. Zahlreiche verdienstvolle Schriften, z. B. über Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit, Untersuchungen im Vereinsrecht, Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert u. a. m., werden sein Leben überdauern. — Auch ord. Honorarprof. Dr. Krauel, Freiburg, ist verstorben. Aus der Anwaltschaft hervorgegangen, war er im Auswärt. Amt, Gesandter und Konsul in China, Australien und Südamerika, wurde dann vortr. Rat in der handelspolitischen Abt. des Auswärt. Amtes. 1898 trat er in den Ruhestand und wurde 1904 ord. Honorarprof. an der jurist. Fakultät Berlin. Exz. Krauel hat sich durch historisch-politische, in der neueren Zeit durch völkerrechtliche Schriften bekannt und um die Erhaltung des Deutschtums im Auslande besonders verdient gemacht. — Vortr. Rat im sächs. Justizministerium, Geh. Justizrat Dr. May, Dresden, ist verstorben. — Prof. Dr. Friedrich Stein, Leipzig, der bekannte Prozessualist, wird am 27. Januar 60 Jahre alt. In ihm verehrt die Wissenschaft und Praxis einen der bedeutsamsten Kenner des Prozeßrechts. Seine zahlreichen Schriften, insbes. sein großer Kommentar zur ZPO., gehören zum täglichen Rüstzeug jedes Juristen. Möge Stein durch viele gleich wertvolle Veröffentlichungen die Wissenschaft und Praxis noch weiter befruchten!

Kriegsschäden-Feststellung.[1])

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Der Zuschlag des § 3 Abs. 2 KrSchGes. ist dazu bestimmt, einen gleichwertigen Ersatz zu ermöglichen. (Beschl. v. 17. Juli 1918 i. S. H. in B.; Streitliste Nr. 44.)

2. Wenn es der im Betriebe zurückgebliebenen Frau und den Angestellten des zum Heere einberufenen Gesch. infolge der beim Heranrücken der russischen Truppen einsetzenden Flucht der Bevölkerung unmöglich war, den Schweinebestand der mit Mästerei verbundenen Molkerei ausreichend zu versorgen, weil die Futtermengen nicht aufzutreiben waren, und auch die Zurückgebliebenen zu ihrer eigenen Sicherheit den Betrieb verlassen mußten, auch die Bemühungen, die Schweine abzusetzen, erfolglos waren, so ist die Abmagerung der Schweine unmittelbare Folge der Flucht der Bevölkerung gemäß § 2 Nr. 3 KrSchGes. Unmittelbar bezeichnet den Grad des ursächl. Zusammenhanges. Der Schaden beruht hier nur auf den angegebenen Vorgängen, ohne das Hinzutreten anderer Ursachen. Da das Ges. allgemein die unmittelbar durch die Flucht der Bevölkerung hervorgerufenen Sachschäden als KrSch. ansieht, läßt es nicht nur die Flucht des Gesch., sondern auch die der übrigen Bevölkerung entscheidend sein. (Beschl. v. 17. Juli 1918 i. S. S. in B.; Streitliste Nr. 78.)

3. Nr. 2 Abs. 3 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 führt nur Beispiele von KrSch. an. Nach ihr sind als KrSch. i. S. des § 2 Nr. 3 KrSchGes. „auch Schäden anzusehen, die durch unerlaubte oder eigenmächtige Handlungen der Flüchtlinge oder durch das von ihnen mitgenommene Vieh verursacht sind". Daneben werden Schäden gestellt, bei denen die Flüchtlinge oder ihr Vieh als Veranlasser des Schadens nicht in Betracht kommen, nämlich „solche an Grundstücken oder zurückgelassenen Gegenständen eingetretene Schäden, die auf mangelnde Aufsicht oder Fürsorge während der Abwesenheit der Flüchtlinge zurückzuführen sind". (Beschl. des RA. wie zuvor.) (Zu 1—3 mitget. v. Reg.-Rat Dr. Steigertahl, Berlin.)

Schadenersatzklagen gegen den Reichsfiskus bei KrSch. Für die Zulässigkeit des Rechtswegs im Einzelfall ist das Klagevorbringen maßgebend, das insoweit als richtig zu unterstellen ist, RG. 48, 334, 84, 87. Wird der Klageanspruch auf ein privatrechtliches Verhältnis gestützt, liegt eine nach § 13 GVG. vor die bürgerl. Gerichte gehörende Rechtsstreitigkeit vor. Dies gilt somit grundsätzlich für Klagen gegen den Reichsfiskus, die auf Best. des BGB. über unerlaubte Handlungen gestützt werden. Eine Ausnahme ist gegeben, wenn ein an sich dem ordentl.

[1]) Vgl. unten Federn S. 89.

Rechtsweg entzogener, öffentlich-rechtlicher Anspruch in Gestalt einer Schadensersatzforderung vor den Zivilrichter gebracht wird. RG. 70, 398 z. B., wenn der Fiskus auf Grund der §§ 31, 89 BGB. wegen Verschuldens seiner Beamten bei Ausübung privatrechtlicher Verrichtungen in Anspruch genommen wird. Dagegen gehört der Klageanspruch, der auf § 839 BGB. — wegen Amtspflichtverletzung von Beamten bei Ausübung der öffentl. Gewalt — in Verb. mit dem Ges. v. 22. Mai 1910 gestützt wird, ohne Rücksicht auf die Natur des Rechtsverhältnisses, um das es sich bei der Amtshandlung handelt, grundsätzlich vor die ordentl. Gerichte. In solchem Falle handelt es sich nicht um einen öffentl.-rechtl., dem ordentl. Rechtsweg entzogenen Anspruch. RGZ. 84, 119, 120—OLG. Kolmar v. 10. Juli 1918: Richet gegen Reichsmilitärfiskus. Den sachlichen Grund für die Entstehung eines solchen auf § 839 BGB. beruhenden Anspruchs bildet regelmäßig die Ausübung eines Militärhoheitsrechts. Dessen Folgen sind im Frieden und Kriege dieselben. Der Rechtsweg ist daher auch zulässig, wenn der Schaden im Kriege entstanden ist. In diesem Falle können aber irgendwelche, eine Verletzung der Amtspflicht bei Ausübung der öffentlichen Gewalt enthaltende Handlungen auch einen Schaden zur Folge haben, der sich als „Kriegsschaden" i. S. des RGes. v. 3. Juli 1918 darstellt. Dies dann, wenn es sich um Beschädigungen an beweglichem und unbewegl. Eigentum handelt, die „unmittelbar" durch den Krieg hervorgerufen wurden. Das Moment der Unmittelbarkeit ist nicht stets gegeben. Gewisse Maßnahmen dienen oft nur unmittelbar dem Kriegszweck, bilden aber nicht selbst einen Teil der kriegerischen Unternehmungen. Das kann auch von der Räumung eines Dorfes gesagt werden, z. B. wenn sie vorgenommen wird, um den Soldaten bequemere Quartiere zu verschaffen. Dann liegt kein Kriegsschaden vor und die Zulässigkeit des Rechtswegs ist zu bejahen.

Sind aber die Voraussetzungen des KrSchGes. gegeben, ist zu untersuchen, ob die Handlung, die den Schaden verursacht hat, nicht einem Verschulden einer Militärperson bei Ausübung der öffentl. Gewalt zuzuschreiben ist. Z. B. mutwillige Plünderung. Bejahendenfalls kann nach § 839 BGB. in Verb. mit RGes. v. 22. Mai 1910 vor den ordentl. Gerichten geklagt werden.

Der Umstand, daß der Anspruch sich auch als KrSch.-Anspruch bezeichnet, ist in diesem Falle für die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von Einfluß. Der Beschädigte hat die Wahl, seinen Anspruch als KrSch. anzumelden oder ihn im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

Dr. J. Kraehling, Mülhausen i. Els.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1]).

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) BRVO. v. 7. 11. 1918 z. Ergänz. d. Bk. z. Biersteuerges. v. 8. 8. 1918 *[1. 10. 1918]* (RGBl. S. 1291). — BRVO. v. 7. 11. 1918 ü. d. wirtschaftl. Demobilmach. *[22. 11. 1918]* (S. 1292). — BRVO. ü. d. Erweiter. d. Notenausgaberechts d. Württemberg. Notenbank *[22. 11. 1918]* (S. 1294). — VO. d. KrEA. v. 8. 11. 1918 ü. Kunsthonig *[23. 11. 1918]* (S. 1295). — RkzlrBk. v. 8. 11. 1918, bt. Aender. d. AusführBest. v. 10. u. 27. 10. 1916 z. d. VO. ü. Rohtabak *[23. 11. 1918]* (S. 1296). — BRVO. v. 7. 11. 1918 ü. d. Bild. v. Wohnungsverbänden *[23. 11. 1918]* (S. 1298). — RkzlrBk. v. 4. 11. 1918, bt. Ankauf v. Menschenhaaren im Umherziehen (S. 1299). — RkzlrBk. v. 5. 11. 1918, bt. d. Rücktritt Luxemburgs v. d. a. 31. 10. 1911 i. Luxemburg unterz. Branntweinabk. (S. 1300). — Aufruf des Rates d. Volksbeauftragten v. 12. 11. 1918 an d. deutsche Volk (S. 1303). — Erl. v. 12. 11. 1918 ü. d. Erricht. d. Rchsamts f. d. wirtschaftl. Demobilmach. (S. 1304). — VO. v. 13. 11. 1918 ü. Erwerbslosenfürsorge *[28. 11. 1918]* (S. 1305). — VO. v. 12. 11. 1918 ü. Forterheb. d. Pauschbeträge, d. v. d. Versicherungsträgern zu d. Kosten d. Oberversicherungsämter zu erheben sind (S. 1309). — VO. v. 12. 11. 1918 ü. Arbeiterschutz *[28. 11. 1918]* (S. 1309). — VO. v. 12. 11. 1918 ü. d. Weitergewähr. v. Zulagen an Empfänger e. Invaliden- usw. Rente aus d. Invalidenversicher. (S. 1310). — VO. v. 14. 11. 1918 ü. d. Ermächtig. d. Bundesrats z. Ausüb. v. Verwaltungsbefugnissen *[29. 11. 1918]* (S. 1311). — Erl. v. 15. 11. 1918 ü. d. Bild. e. Ausschusses f. d. Einführ. v. Lebens-, Futter- u. Düngemitteln (S. 1313). — Anordn. v. 16. 11. 1918, bt. Einquartier. *[5. 12. 1918]* (S. 1315). — RkzlrBk. v. 19. 11. 1918 ü. d. Mitteil. v. Wertpapierpreisen *[25. 11. 1918]* (S. 1316). — VO. v. 20. 11. 1918 ü. d. Verhüt. v. Seuchen *[5. 12. 1918]* (S. 1317). — Namensänder. d. Kriegsernährungsamts v. 19. 11. 1918 (S. 1319). — RkzlrBk. v. 7. 11. 1918, bt. AusfBest. z. Kapitalabfind.Ges. f. Offiziere (S. 1319). — VO. v. 22. 11. 1918 ü. Ausdehn. d. Versicherungspflicht u. Versicher.-Berechtigung i. d. Krankenversicher. *[7. 12. 1918]* (S. 1321). — VO. v. 21. 11. 1918 ü. d. Festsetz. neuer Preise f. d. Weiterarbeit i. Kriegsmaterial (S. 1323). — VO. v. 15. 11. 1918 ü. d. Post- u. Telegrammüberwach. i. Verkehr m. d. Ausland (S. 1324). — VO. v. 21. 11. 1918 ü. Maßnahmen geg. d. Kapitalabwander. i. d. Ausland *[7. 12. 1918]* (S. 1325). — Unterstell. d. Zentral-Einkaufsges. unter d. Reichsernährungsamt (S. 1329). — VO. v. 23. 11. 1918 ü. d. Arbeitszeit i. d. Bäckereien u. Konditoreien *[m. Wirk. v. 15. 12. 1918]* (S. 1329). — Bk. v. 22. 11. 1918, bt. Aufheb. d. § 7 d. VO. ü. d. Regel. d. Verkehrs m. Web-, Wirk- u. Strickwaren v. 10. 6./23. 12. 1916 (S. 1333). — Anordn. v. 23. 11. 1918 ü. d. Regel. d. Arbeitszeit gewerbl. Arbeiter *[10. 12. 1918]* (S. 1334). — VO. v. 26. 11. 1918, bt. d. vorläuf. Regel. d. Luftfahrt (S. 1337). — VO. v. 27. 11. 1918 ü. d. Erlaß v. Strafbestimm. durch d. Rchsamt für d. wirtschaftl. Demobilmach. (S. 1339). — VO. v. 28. 11. 1918 ü. d. Benutz. v. Grundstücken u. Gebäuden, Schiffen u. Wasserfahrzeugen z. militär. Zwecken nach Eintritt d. Friedenszustandes *[11. 12. 1918]* (S. 1341).

Preußen: Allg. Vf. v. 5. 11. 1918 ü. d. politische Betätigung d. Staatsbeamten (JMBl. S. 420). — Allg. Vf. v. 6. 11. 1918, bt. Zuschläge z. d. Tagegeldern d. Justizbeamten b. Reisen i. gerichtl. Angelegenheiten (S. 422). — Erlaß d. Preuß. Reg. v. 15. 11. 1918, bt. d. Bestell. e. Prß. Staatskommissars f. Demobilmach. (GesS. S. 179). — Anordn. v. 17. 11. 1918 bt. e. vereinfachtes Enteignungsverf. (S. 79). — Allg. Vf. d. JustMin. v. 16. 11. 1918 ü. Strafverf. geg. Kriegsteilnehmer (JMBl. S. 425). — Allg. Vf. d. JustMin. v. 23. 11. 1918 ü. Gewähr. v. Straffreiheit (S. 434).

Bayern: Kgl. VO. v. 16. 9 1918 z. Vollzuge des Rchsstempelges. (G.- u. VOBl. S. 1181). — VO. v. 15. 11. 1918 d. Reg. d. Volksstaates Bayern (S. 1231). — VO. v. 14. 11. 1918, d. Erricht. e. Ministeriums f. Soziale Fürsorge bt. *[14. 11. 1918]* (S. 1232). — VO. v. 22. 11. 1918 ü. d. Niederschlag. v. Strafverfahren u. d. Erlaß v. Strafen (S. 1237).

Baden: Ges. v. 5. 10. 1918, d. Biersteuer bt. (G.- u. VOBl. S. 365). — VO. v. 12. 11. 1918, Abliefer. v. Waffen bt. (S. 385). — VO. v. 16. 11. 1918 Verkauf militär. Gegenstände bt. (S. 395). — VO. v. 16. 11. 1918, Verordnungen d. Bad. vorläufigen Volksregierung bt. (S. 397). — VO. v. 20. 11. 1918 ü. d. Wahlen z. verfassunggebenden bad. Nationalversamml. (S. 401). — VO. v. 20. 11. 1918, bt. Zuständigkeit d. Bad. vorl. Volksregier. (S. 403). — VO. v. 19. 11. 1918, Erwerbslosenfürsorge bt. (S. 404). — VO. v. 27. 11. 1918, d. Wahl d. Militärpers. z. verfassungsgeb. Nationalvers. bt. (S. 439).

Mecklenburg-Strelitz: Wahlordnung v. 19. 11. 1918 f. d. Wahlen z. verfassunggebenden Versammlung (Offiz Anz. S. 1183).

---

[1]) Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

Braunschweig: Ges. v. 16. 11. 1918 ü. Volksstandgerichte *[16. 11. 1918]* (G.- u. VOS. S. 264).

Reuß ä. L.: VO. v. 19. 11. 1918, bt. d. Ausüb. des Rechtes d. Niederschlag. v. Strafprozessen, sowie der Verwandl., Minder. u. d. Erlasses v. Strafen (GesS. S. 83).

Reuß j. L.: Notges. v. 19. 11. 1918 ü. d. Aufheb. d. Gesindeordn. (GesS. S. 101).

52. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Preussen.

Justiz:

Landrichter:

Bauer, Engelbert, Dortmund,
von Dorrien, Sophus, Kiel.

Amtsrichter:

Schiller, Arthur, Sprottau.

Staatsanwälte:

Hertrampf, Dr. Heinrich, Ratibor,
Weitze, Werner, Ratibor.

Rechtsanwälte und Notare:

Kaestner, Dr. Alfr., Guhrau,
Martens, Dr. Maximilian, Lauenburg, Elbe,
Rakowski, Curt, Domnau,
Theodor, Dr. Max, Posen,
Weil, Josef, Frankfurt a. M.

Gerichtsassessoren:

Guenter, Dr. Erich, Allenstein,
Hauchecorne, Wilhelm, Berlin,
Ichenhäuser, Heinrich, Köln,
Kraft, Richard, Brilon,
Mannaberg, Dr. Max, OLG.-Bez. Breslau,
von Nassau, Jobst, Berlin-Lichterfelde,
Paasche, Ernst, Beeskow,
Scheller, Albert, Weißenfels.

Referendare:

Albrecht, Franz, Stendal,
Finke, Dr. Herb., Breslau,
Gillet, Fritz, Kalkberge,
Meents, Johannes, Melle,
Moßdorf, Hubert, Naumburg a. S.,
Odernheimer, Dr. Ludwig, Bromberg,
Pahl, Karl, Mettmann,
Prausnitz, Dr. Alfr., Berlin,
Salomon, Walter, Magdeburg,
von Schmettow, Graf Maximilian, Zoppot,
Schnell, Kurt, Erfurt,
Sicker, Dr. Kurt, OLG.-Bez. Breslau,
Stephan, Joh., OLG.-Bez. Breslau.
von Wietersheim, Axel, Löwenberg, Schl.

Verwaltung:

Hahndorff, RegRef., Schleswig.

Bayern.

Brändlein, Richard, RA., Waldsassen,
Regerbis, Anton, RA., München,
von Ziegler, Dr. Eugen, RA., Starnberg.

Württemberg.

Dorn, Friedrich, Oberamtm. b. d. Landes-Versicherungsanstalt, Stuttgart,
Hugger, Anton, Ref,, Aalen,
Kieser, Wilhelm, Ref., Stuttgart,
Müller, AR., Eßlingen,
Noll, Karl, GerAss., Horb,
Prölß, Erich, Ger.-Ass., Frankfurt a. M.,
Zinser, Walter, Amtm. b. d. Oberamt Hall.

Baden.

Burger, Erwin, OAR. b. AG. Konstanz,
Keller, Dr. August, GerAss., Mannheim,
Müller, Dr. Heinrich, RA., Heidelberg,
Schwartz, Jvo, Rechtsprakt., Schopfheim.

Hessen.

Kessel, Philipp, Ref., Schwabsburg,
Schuchmann, Heinrich, Ref., Groß-Gerau.

[1]) Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material. Weitere Einsendungen erbeten.

Oldenburg.

Tantzen, Emil, AR., Brake,
Werner, Otto, RegAss., Eutin.

Grossherzogtum Sachsen.

Strohm, Hermann, Ref., Jena.

Sachsen-Koburg-Gotha.

Hocker, Paul, AR., Zella St. Bl.

Sachsen-Meiningen.

Höhn, Dr. Max, RA., Eisfeld,
Kreß, Ernst, Ref., Eisfeld.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Mohr, Erich, Ref., Königsee.

Bremen.

Geber, Dr. Herbert, Ref., Mayer, Philipp, Ref.

Elsass-Lothringen.

Bast, Ger.-Ass., Forbach.

Sprechsaal.

Was ist heute in Deutschland und Preußen Rechtens? Der große englische Parlamentsgelehrte Erskine May führt in seinem Werke „On parliamentary Government" in England das Gespräch zweier Förster in Shakespeares Drama Heinrich VI. an, das sich um die Frage dreht, wer als König in England zu gelten habe und wem Gehorsam zu leisten sei, Heinrich VI. aus dem Hause Lancaster (rote Rose) oder Richard bzw. Edward York (weiße Rose)? Alle diese nahmen das bessere Recht für sich in Anspruch und konnten sich auf Parlamentsbeschlüsse berufen, die je nach Wind und Wellen, nach Gunst und Ungunst der Schlachten sich bald für die eine oder andere Seite erklärten. Man einigte sich dahin, daß derj. als König gelten müsse und dem die Bürger zu gehorchen haben, der tatsächlich die Macht besitze. Den umgekehrten Standpunkt, das reine Legitimitätsprinzip, vertraten lange die Mächte der heiligen Allianz. Als sie dies auf Amerika ausdehnen wollten, stellte sich ihnen siegreich die Monroedoktrin entgegen. Auch Bismarck hat sich in seinen Ausführungen gegen den Appellpräsidenten von Gerlach dafür ausgesprochen, daß das Legitimitätsprinzip nicht in allen Fällen und namentlich nicht völkerrechtlich Anwendung zu finden habe. Auf diesem Boden finden sich heute Doktrin und Praxis des Völkerrechts zusammen. Völkerrechtlich gilt als legitimiert, wer tatsächlich die Macht im Staate inne hat. Dieser Satz erleidet eine Ausnahme, wenn das Ausland einen dauernden Zustand erstrebt, der durch die Beschaffenheit der tatsächlichen Macht nicht ausreichend gewährleistet ist. Deshalb wollte Deutschland 1871 nicht mit der provisorischen Regierung in Frankreich Frieden schließen, sondern nur mit einer zu berufenden konstituierenden Nationalversammlung. Deshalb könnte man verstehen, wenn die Entente erklärt haben sollte oder erklären würde, daß sie einen Frieden nicht mit der gegenwärtigen Regierung in Deutschland abschließen wolle.

Was nun die internen Verhältnisse anlangt, so kann man die Stellung der jetzigen Regierung vergleichen mit der, die die okkupierende Macht im besetzten Gebiete ausübt. Der Okkupant ist, wie die Franzosen treffend sagen, nicht souverain de droit, wohl aber souverain de fait. Er hat nicht bloß die Rechte, die ihm die Haager Abmachungen geben, sondern alle, die sie ihm nicht entziehen, und zwar übt er sie nach der im Leben vorherrschenden Ansicht aus eigenem Rechte und im eigenen Namen aus. Er kann insbes. alles hindern, auch durch Strafsanktionen, was seine Macht gefährdet; er kann die bestehenden Steuern einziehen, über die Staatsgelder verfügen und das Staatsvermögen wie ein Nutznießer (nicht Eigentümer) gebrauchen.

Innerstaatlich hat der, der tatsächlich die Macht im Staate innehat, die Rechte, die das Gesetz dem Besitzer gibt. Man kann seine Stellung auch dahin bezeichnen, daß er alle Rechte der Exekutive, aber nicht die der Gesetzgebung hat.

Hiernach beantworten sich viele Fragen, die in jüngster Zeit aufgeworfen sind. Die auf Gesetzen beruhende Gesindeordnung ist für aufgehoben erklärt. Daraus folgt, daß die Polizei keine Gesindebücher mehr ausstellen, die Staats- und Amtsanwaltschaft keine Anklage wegen Verletzung der GesindeOrd. erheben kann und eine etwaige Verurteilung wegen Verletzung der GesindeOrd. nicht vollstreckt werden darf. Somit ist sie in ihrer Wirkung mit Recht beseitigt. Aehnliches gilt von der Theaterzensur. Sie darf von den Exekutivorganen nicht gehandhabt werden. Die Zivil- und Militärstrafgesetze, die Zivil- und Militär-StrGO. bleiben in Kraft. Ausnahmegerichte bleiben unzulässig. Niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. An diesen Sätzen kann derj. nicht rütteln, der nur die tatsächliche Macht in Händen hat — wenigstens de jure. Dagegen kann er de facto Strafgesetze außer Kraft setzen, und zwar auch in rechtlich zulässiger Weise. Er kann anweisen, daß Anklagen in gewissen Fällen nicht erhoben, überhaupt Untersuchungen nicht eingeleitet werden. Ebenso zweifellos kann er erkannte Strafen mit ihren Nebenwirkungen im Gnadenwege erlassen. Nicht unzweifelhaft ist, ob er bereits eingeleitete Untersuchungen niederschlagen kann. Dies konnte z. B. der König von Preußen nur auf Grund eines Gesetzes. Wenn in der VO. v. 3. Dez. 1918 über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung der Straferlaß auch für die Fälle vorgesehen ist, in denen ein Urteil erlassen, aber noch nicht rechtskräftig geworden ist (etwa durch Einlegung eines Rechtsmittels), so läßt sich auch dies vertreten, da durch Zurückziehung eines Rechtsmittels das Urteil rechtskräftig würde, im ungünstigsten Falle also für den Angeklagten eine rechtskräftige Strafe erkannt ist. Noch weniger Bedenken möchten gegen die militärische Amnestie v. 7. Dez. 1918 bestehen.

Da zur Einführung von Steuern Gesetz nötig ist, kann die gegenwärtige Regierung keine neuen Steuern einführen. Es steht jedoch nichts im Wege, daß sie solche Gesetze vorbereitet. Was die Sozialisierung oder Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel anlangt, muß man unterscheiden, ob diese nur durch Eingriff in die persönliche Freiheit und das Privateigentum erfolgen kann. Geschieht des, so ist Gesetz nötig, die gegenwärtige Regierung ist hierzu nicht befugt. Meist wird die Sozialisierung nur durch Gebot oder Verbot an Privatpersonen möglich sein. Solche unmittelbaren Eingriffe in die Freiheit der Person des Eigentümers kann nur der Gesetzgeber vornehmen. Jede Sozialisierung enthält übrigens auch einen mittelbaren Eingriff in die Rechte des Arbeiters, insofern sie ihm nicht eine Mehrheit von Unternehmern zur Auswahl stellt, sondern ihn an den Staat als alleinigen Arbeitgeber kettet.

Die Arbeitsordnung, die durch Aushang verbindlich wird, stellt heute Vertrags- nicht Rechtsnorm dar. Um ihr — wie gewünscht wird — letzteren Charakter zu geben, ist Gesetz nötig. Bis zum Erlasse des in Art. 26 der preuß. Verf. in Aussicht gestellten allgemeinen Unterrichtsgesetzes hat die Exekutive in Preußen — im Unterschiede vom belgischen Recht — ein weitgehendes selbständiges An- und Verordnungsrecht im Unterrichtswesen, und sie übt dieses Recht aus; sie erläßt insbes. Schulregulative, Prüfungsvorschriften für Lehrer und Lernende, bestimmt den Lehrplan mit Einschluß der Unterrichtsgegenstände usw. Diese Befugnis muß der heutigen Regierung zugestanden werden. Demgemäß konnte sie die Aufhebung der Vorschulen in die Wege leiten und die Beseitigung des Religionsunterrichts und der kirchlichen Schulaufsicht in der Schule anordnen. An den verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft bleibt sie gebunden.

Ebenso zweifellos steht der tatsächlichen Regierungsgewalt das Recht der Selbstverteidigung mit Strafverordnungsbefugnis zu. Sie kann also, wie die Exekutive und wie insbes. auch die besetzende Macht im besetzten Gebiete, zum Sicherungszwecke Strafverordnungen erlassen, insbes. das Verbot des Waffentragens, das Gebot der Waffenablieferung; sie kann auch gefahrdrohende Ansammlungen verbieten, auch Akten entgegentreten, von denen sie eine Gefährdung ihrer Regierung oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen hat.

Wie ist es nun mit dem Gebiete der Gesetzgebung? Die bisherigen gesetzgebenden Faktoren bestehen de jure fort; tatsächlich haben sie zu bestehen aufgehört. Sie sind also außerstande, gesetzgeberische Funktionen auszuüben. Mit dieser Tatsache muß man sich wohl oder übel abfinden. Die Rechtswissenschaft hat nicht die Aufgabe, wie Iphigenie mit Anmut zu sagen, was dem Mächtigen gefällt, sie muß die Wahrheit reden, und deshalb muß sie erklären, daß jede Abweichung vom Wege Rechtens, jede Verletzung der zu Recht bestehenden Verfassung, mag diese in der Form eines Staatsstreiches oder Revolution geschehen, einen Rechtsbruch darstellt. Aber aus einem Rechtsbruch, wenn er sich tatsächlich durchsetzt, kann neues Recht entstehen. Die bisherigen gesetzgebenden Gewalten sind vorerst tot. Es gilt, was Heinrich von Gagern 1848 in der Paulskirche sagte, die alte Autorität ist eine Leiche, wir machen sie wieder lebendig, indem wir das Recht dazu aus der Souveränität des deutschen Volkes hernehmen. Aus der Volkssouveränität leitete die Frankfurter Nationalversammlung ihre konstituierende Gewalt ab. Als sie aber die Folgerung daraus zog und erklärte, daß ihr Verfassungswerk auch ohne und gegen den Willen der deutschen Fürsten verbindlich sei, mußte sie allerdings erkennen, daß sie auf Sand gebaut hatte, weil damals — 1849 — die deutschen Fürsten ihre tatsächliche Macht wiedererlangt hatten. Daß wenigstens in absehbarer Zeit die früheren Autoritäten nicht zur tatsächlichen Macht zurückgelangen, kann heute wohl als sicher gelten. Deshalb kann und muß der neue Rechtszustand der größeren Sicherheit wegen wie aus anderen Gründen auf eine möglichst breite und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechende Grundlage gestellt werden. Eine solche Grundlage — jedenfalls läßt sich eine bessere kaum finden — bilden die Beschlüsse einer auf Grund des breitesten, allgemeinsten Wahlrechts gewählten deutschen Nationalversammlung. Mag diese revolutionären Ursprung tragen und in ihrem Dasein und Wirken nicht dem bisherigen Rechtszustande entsprechen, so schafft sie neues, verbindliches Recht. Ihre Beschlüsse müssen deshalb als höchste und unbedingt maßgebende Normen gelten. Ihr muß die höchste Gewalt beigelegt und zugesprochen werden.

Zum Schluß darf behauptet werden, daß die Rechtswissenschaft ähnlich, wie es in dem Aufruf der DJZ. „An die deutschen Juristen" und in der Erklärung des Berliner Juristenbundes heißt, mit allen Mitteln auch ihrerseits bestrebt sein muß, dahin zu wirken, daß Gerechtigkeit die Grundlage des Staates bleibt, sowie ein festes Staatsgefüge aufbauen zu helfen, und daß sie die Regierung, die ein solches zu schaffen gewillt und zu gewährleisten imstande ist, in geschlossenen Reihen unterstützen wolle, nicht weil sie etwa über Nacht ihre Ueberzeugung gewechselt hat, sondern weil sie ihrer Aufgabe gemäß dem Vaterlande dienen will und dem Vaterlande vor allem eins not ist, eine starke Regierung. Die Rechtswissenschaft „soll unabhängig sein und bleiben, unabhängig nach oben und nach unten, zum Heile des deutschen Volkes und zur Wahrung des Ansehens der deutschen Justiz im Verkehr der Völker untereinander".

Geh. Rat, Professor Dr. Arndt, Charlottenburg.

Eine Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland ist gebildet worden. Auf die andauernden schweren Vorwürfe hinsichtlich der Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland, die von seiten unserer Feinde erhoben wurden, hat der Rat der Volksbeauftragten durch Niedersetzung einer Kommission geantwortet, die in unparteiischer Weise unter dem Vorsitz des bekannten Vorkämpfers einer friedlichen Verständigung unter den Völkern, Prof. Schücking, Marburg, der Berechtigung dieser Vorwürfe auf den Grund gehen soll. Deutschland hat sich aus freien Stücken zu einer derartigen Untersuchung entschlossen, wie sie die österreichisch-ungarische Regierung hinsichtlich der Vorbereitung des Verbrechens von Serajewo in ihrem Ultimatum v. 22. Juli 1914 vergeblich



von Serbien verlangt hat. Denn auch wir gestatten nach § 2 der VO. v. 30. Nov. 1918 (RGBl. 1388) über Zusammensetzung und Geschäftsgang jener Kommission, den beglaubigten Vertretern der gegnerischen Regierungen, an den öffentlichen Sitzungen der Kommission teilzunehmen, ein Verlangen, das die serbische Regierung als eine unzulässige Einmischung in die Rechtspflege zurückweisen zu müssen glaubte, während die österr.-ungar. Regierung lediglich ihre Beteiligung an den einleitenden polizeilichen Ermittelungen gefordert hatte. Auch die jetzt von unserer Regierung eingesetzte Kommission hat in der Hauptsache nur eine vorbereitende Aufgabe. Sie hat den Tatbestand aufzuklären (§ 8), den Gegenstand der Untersuchung und Verhandlung bildet das dem Vorsitzenden durch das Auswärtige Amt übermittelte Beschwerdematerial der gegnerischen Regierung (§ 3). Beschwerden Privater und der Presse sind mithin von der Kommission nicht weiter zu verfolgen, vielmehr erlangen diese nur dann Bedeutung, wenn die gegnerischen Regierungen sich ihrer annehmen, was voraussichtlich erst nach einer Vorprüfung erfolgen dürfte, bei der manche unbegründete Beschwerde von vornherein ausgeschieden werden wird.

Wenn die VO. sich als eine über „Zusammensetzung und Geschäftsgang der Kommission" bezeichnet, so ist dieser Titel insofern unzutreffend, als sie über die Zusammensetzung der Kommission nichts enthält, vielmehr an die Spitze den politisch bedeutsamen Satz stellt, daß die Verhandlungen der Kommission öffentlich sind. Dadurch soll bewiesen werden, daß wir nichts vertuschen, sondern helles Licht in die Behandlung unserer Kriegsgefangenen hineinleuchten lassen wollen. Ueber die Stärke der Kommission ist nichts gesagt, man hat sich offenbar nicht an eine bestimmte Zahl binden wollen. Die Kommission hat aber das Recht, für ihre Verhandlungen Abteilungen (Spruchkammern) einzusetzen, die aus drei Mitgliedern bestehen (§ 2). Die Geschäftsverteilung unter den Spruchkammern wird vom Vors. der Kommission geregelt. Die VO. bestimmt nichts darüber, in welchen Fällen die Spruchkammern und in welchen die Gesamtkommission in Tätigkeit treten soll. Es steht also nichts im Wege, daß von vornherein die Gesamtkommission einen Fall selbst in Behandlung nimmt. Offenbar wird aber damit gerechnet, daß in der Regel jeder Fall zunächst von der Spruchkammer untersucht und erledigt wird und daß die Gesamtkommission lediglich als zweite Instanz funktioniert, denn nach § 9 steht, soweit die Spruchkammer zum Erlaß eines Urteils befugt ist, dem Verurteilten die Beschwerde gegen das Urteil an die Gesamtkommission zu. Schon aus praktischen Gründen wird man, namentlich wenn, wie es tatsächlich der Fall ist, ein reichhaltiges Material zu erledigen sein wird, dazu kommen müssen, die gewöhnlichen Fälle in den Spruchkammern zu erledigen und die Tätigkeit der Gesamtkommission auf die außerordentlichen Fälle und die Ausübung einer Kontrolle zu beschränken.

Das Verfahren, das die Kommission zu befolgen hat, ist ganz allgemein geregelt, wie das bei einer solchen mehr oder weniger politischen Einrichtung naturgemäß der Fall sein muß. Gewiß soll die Kommission unparteiisch und streng gerecht vorgehen, was schon dadurch bewiesen wird, daß nach Maßgabe des Bedürfnisses Berichterstatter berufen werden dürfen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen (§ 2), und daß auf die Leitung und die Durchführung der Verhandlungen die Vorschriften der StPO. sinngemäße Anwendung finden sollen (§ 7). Aber der ganze Charakter der in der Kommission zu erledigenden Arbeit macht es notwendig, daß das Verfahren einen sehr dehnbaren, nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles enger oder weiter zu ziehenden Rahmen erhält. Deshalb sollen die Vorschriften der StPO. auch nur sinngemäß zur Anwendung kommen. Die Spruchkammern haben auch das Recht, Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe der StPO. zu laden und eidlich zu vernehmen und die Einnahme des Augenscheines anzuordnen (§ 4). Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sollte man annehmen, daß nur den Spruchkammern, nicht auch der Gesamtkommission dieses Recht zustehen soll. Das ist aber offenbar nicht zutreffend. Denn da die Gesamtkommission und die Spruchkammern das gleiche Recht bez. der Behandlung der Fälle haben und vor allem, da die erstere in gewissen Fällen als die höhere Instanz betrachtet wird, so muß dieser auch das volle Recht zur Erhebung der erforderlichen Beweise zustehen. Daß auch der Gesamtkommission die volle Rechtshilfe von allen Gerichten und sonstigen Behörden ebenso wie den Spruchkammern zu leisten ist, bestimmt § 5. Die angegangenen Gerichte haben solche Ersuchen mit der für Strafsachen üblichen besonderen Beschleunigung zu erledigen. Auch sind sämtliche Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden gehalten, dem Vorsitzenden der Kommission die für die Verhandlungen der Spruchkammern notwendigen aktenmäßigen Grundlagen auf Ansuchen zu verschaffen, sowie Auskunft über sämtliche Vorgänge zu erteilen (§ 6).

Wenn sich aus dem festgestellten Tatbestand ergibt, daß eine strafbare Handlung vorliegt, dann haben die Spruchkammern und die Gesamtkommission die Angelegenheit an die zuständigen Gerichte abzugeben (§ 8). Diese Abgabe wird sich nicht immer so leicht durchführen lassen, wie es früher der Fall gewesen wäre. Denn regelmäßig werden solche strafbare Handlungen in Frage kommen, die der Zuständigkeit der Militärgerichte unterliegen, insbesondere Mißbrauch der Dienstgewalt militärischer Vorgesetzter, z. B. Ueberschreitung der Strafbefugnisse (§§ 114 ff. MilStGB.). Die Militärstrafgerichtsbarkeit ist aber durch die Umwälzung so sehr ins Wanken gekommen[1]), daß auf diesem Wege eine genügende Ahndung derartiger strafbarer Handlungen kaum zu erwarten ist. Auf irgendeine Weise wird hier ein Ausweg geschaffen werden müssen. Bei Disziplinarvergehen oder ähnlicher völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen hat die Spruchkammer und die Gesamtkommission die Befugnis, selbst ein Urteil auf Ausstoßung aus dem Heere ohne Pension zu erlassen. Der Kriegsminister hat das Urteil zu vollziehen. Auf weitere Disziplinarstrafen als diese schärfste Strafe kann die Kommission und die Spruchkammer dagegen nicht erkennen, vielmehr wird sie, falls sie eine mildere Disziplinarstrafe für angebracht hält, die Akten dem militärischen Vorgesetzten des Betreffenden zur disziplinarischen Ahndung übersenden müssen, soweit ein solcher überhaupt noch vorhanden ist.

Die VO. entspricht allen Anforderungen, die an eine unparteiische Aufklärung und Sühne dieser schweren Vorwürfe gestellt werden können. Wir müssen aber wünschen und hoffen, daß nunmehr auch unsere Feinde, und namentlich die Franzosen, sich zur Niedersetzung gleicher Kommissionen entschließen. Denn die von unserer Seite gegen die Behandlung unserer gefangenen Landsleute seitens unserer Feinde erhobenen sind nicht minder zahlreich als die gegnerischen Beschuldigungen und, wie wir guten Grund haben anzunehmen, sehr viel mehr begründet. Möge Präsident Wilson auch hier für volle Gerechtigkeit und Verteilung gleichen Lichts und Schattens auf beide Parteien sorgen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Nöldeke, Hamburg.

Der neue Amnestie-Erlaß. Der „Rat der Volksbeauftragten" hat am 3. Dez. 1918 die für politische Straftaten in der VO. v. 12. Nov. 1918 (RGBl. S. 1303) gewährte Amnestie durch eine weitere „VO. über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung" (RGBl. S. 1393) ergänzt. Die Niederschlagung (§ 1) betrifft alle zur Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden gehörigen Untersuchungen wegen solcher vor dem 9. Nov. 1918 (dem Revolutionstage) begangenen Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis 1 Jahre oder mit Geldstrafe, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Geldstrafe, bedroht sind. Hierher gehören: I. alle Uebertretungen, mögen sie im StrGB., den Reichsstrafneben-

[1]) Vergl. Goldstein, 1918 S. 742 ff. dieser Zeitschr.

gesetzen, Landesgesetzen, Pol.-Verordnungen oder anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sein. II Die Vergehen gegen §§ 111^2, 116, 121^2, 123, 126, 127^2, 128, 129 (1. Alternative), 132, 134, 136—138, 140 Nr. 1, 2, 145, 145a, 148, 159—160 (2. Alternative), 163, 172, 182, 184, 184a, 184b, 185f. (1. Alternative), 189, 201, 203, 240f., 248a, 271, 276f., 279, 285, 290—293, 296, 296a, 298—302c, 309, 316, 318, 320, 326 (1. Altern.), 328, 331, 342, 347^2, 352. III. Die meisten Vergehen gegen die Reichsstrafnebengesetze.[1]) IV. Nahezu alle Vergehen gegen die Landesstrafgesetze[2]). V. Die Verstöße gegen die auf Grund des preuß. BZG. und des bayer. KriegszustandsGes. erlassenen Militärbefehle. VI. Fast alle Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 3 des ErmächtGes. v. 3. Aug. 1914 erlassenen Vorschriften[3]). — Diese umfassende Vergünstigung **schränkt** Abs. 3 **ein**; darnach erfolgt die Niederschlagung, falls der Täter einen Gewinn erstrebt hat, nur dann, wenn die Verfehlung geringfügig und höchstens Geldstr. — 500 M. oder Gef. bis zu 1 Monat — zu erwarten ist. Damit scheiden wenigstens die schwersten Fälle, darunter die schlimmsten Nahrungsmittelfälschungen, die meisten Vergehen gegen die Friedenswuchervorschriften, auch die Mehrzahl der Steuerhinterziehungen, insbesondere der neben der Geld- und Gefängnisstrafe mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten, an sich unter § 1^1 fallenden Zuwiderhandlungen gegen das Kriegssteuerges. v. 21. Juni 1916 (§§ 33, 34) aus. — Dagegen **erweitern** Abs. 2 und 4 die Rechtswohltat des § 1^1. Nach Abs. 2 wird das Verfahren auch beim Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 niedergeschlagen, wenn die Tat aus Not, Unerfahrenheit oder infolge von Verführung begangen und nicht mehr als 6 Monat Gef. oder Geldstrafe zu erwarten ist. „Dabei sind Personen, die ihre zu den Fahnen einberufenen Angehörigen im Haus und Beruf vertraten und hierbei Straftaten begangen haben, besonders zu berücksichtigen." Nach Abs. 4 sind auch **Straftaten, wegen deren die Untersuchung noch nicht eingeleitet ist**, unter den Voraussetzungen der Abs. 1—3 straffrei. Das fällt nicht mehr unter den Begriff „Niederschlagung" (Abolition) und ist wohl noch nie dagewesen. Sonderbarerweise sind hier wie in Abs. 1 nicht einmal die **Antragsvergehen** (vgl. z. B. §§ 172, 182, 185f., 292, 299 StrGB.) ausgenommen, an die man bei der anscheinend schleunigen Abfassung der VO. wohl kaum gedacht hat, — eine schwere Schädigung des Verletzten. So kann z. B., wer einen anderen vor dem 9. Nov. 1918 wörtlich beleidigt hat (§§ 185f. StrGB.), nicht verfolgt werden, mag auch der Verletzte — der so auch seinen Bußanspruch verliert — von der Straftat noch nichts erfahren haben und deshalb noch nicht in der Lage gewesen sein, Strafantrag zu stellen.

Abgesehen hiervon, unterliegt die Vergünstigung des § 1^1 bei den meisten der gen. Straftaten keinem wesentlichen Bedenken, besonders bei den Uebertretungen der zahlreichen, zum Teil entbehrlichen Polizeiverordnungen — deren Sichtung jetzt vorgenommen werden soll — und bei den Zuwiderhandlungen gegen die so vielfach anfechtbaren Kriegsstrafvorschriften (oben V.—VI.). Aber manche Fälle mußten bei näherer Prüfung ausgeschieden werden, so § 182 StrGB. (Verführung) und § 184 (Verbreitung unzüchtiger Schriften und verwandte Fälle), ein Vergehen, bei welchem auf Verlust der bürg. Ehrenrechte und Zulässigkeit von PolAufsicht erkannt werden kann.

Aber weiter als die Niederschlagung geht der **Straferlaß** (§§ 2—5). Nach §§ 2—5 werden alle von den bürgerl. Behörden einschließlich der außerordentlichen Kriegsgerichte bis zum Inkrafttreten der VO. (5. Dez. 1918) rechtskräftig erkannten oder binnen 2 Wochen rechtskräftig werdenden Strafen ohne Rücksicht auf die Art der Tat mit Nebenstrafen (abgesehen von der Einziehung) und Kosten erlassen, soweit sie nicht schwerer sind als Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Festungshaft bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 3000 M. allein oder in Verb. miteinander oder mit Nebenstrafen. Am wichtigsten ist die erste dieser 3 Gruppen. Darunter fällt die große Mehrzahl aller Gefängnisstrafen; nach der Statistik von 1912 wurden nur 6% Erwachsene, 1½% Jugendliche mit Gefängnis von mehr als 1 Jahr bestraft. — Also Kuppler, die mit 1 Jahre Gefängnis, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulassung von Polizeiaufsicht bestraft sind, Zuhälter, bei denen neben diesen Strafen noch auf Ueberweisung an die Landespol.-Behörde erkannt ist, Totschläger, rückfällige Diebe, Einbrecher und Urkundenfälscher, die unter Zubilligung mildernder Umstände ein Jahr Gefängnis erhalten haben, werden ohne jede Sühne für ihre Tat und ohne jede Schutzmaßregel auf die menschliche Gesellschaft wieder losgelassen, als wenn nichts geschehen wäre[1]). Die Strafe wird sogar im Register gelöscht (§ 5). Aber nicht genug damit. § 3^1 erläßt allen nicht unter § 2 fallenden Verurteilten, die beim Inkrafttreten der VO. höchstens noch 1 Jahr zu verbüßen haben, gleichviel, welche Strafe erkannt ist, den Rest unter der Bedingung, daß sie nicht binnen 3 Jahren wegen einer nach dem 5. Dez. 1918 begangenen vorsätzlichen Straftat zu mehr als 3 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt werden. Von der bisherigen bedingten Begnadigung wird hier insofern abgewichen, als nicht einmal eine Schutzaufsicht angeordnet ist. — Noch weiter geht Abs. 2. Er erläßt auch den Verurteilten, welche noch mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, ohne Rücksicht darauf, wieviel bereits verbüßt ist, den Rest unter den gleichen Bedingungen, falls die Erwartung gerechtfertigt ist, daß sie die Freiheit nicht zu neuen Straftaten mißbrauchen werden; hierüber entscheidet die Justizverwaltung. Der preußische JM. überträgt in seiner Anweisung v. 4. Dez. 1918 (JMBl. S. 445) die Ausführung des § 3 der Strafvollstreckungsbehörde in allen Fällen, in denen sie die Voraussetzung des § 2 unzweifelhaft für vorliegend halten; bei gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechern werde diese regelmäßig nicht gegeben sein (No. II, 8).

Also wenn ein zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilter Verbrecher auch nur 1 Monat verbüßt hat, kann ihm, falls die „Erwartung" des Abs. 2 für gerechtfertigt erachtet wird, der Rest erlassen werden. Nahezu ausnahmslos wird dieser Erlaß bei **fahrlässigen** Straftaten erfolgen, weil hier die Befürchtung des Freiheitsmißbrauchs zu neuen Straftaten wegfällt.

Die VO. ist geeignet, das Gefühl für Recht und Sittlichkeit auf das tiefste zu erschüttern und die öffentliche Sicherheit, mit der es in neuester Zeit namentlich in Großstädten trotz der massenhaften Anstellung hochbezahlter „Sicherheits"-Organe nicht gut bestellt ist, weiter zu gefährden. Wenn nach Hegel die Strafe eine Negation des Unrechts ist, so ist dieser Erlaß eine Negation des Strafrechts.

Geh. Justizrat Dr. **Kronecker**, Kammergerichtsrat a. D., Charlottenburg.

Das Kriegswucherstrafrecht und der Ein- und Ausfuhrhandel während der Uebergangszeit. Für die wirtschaftliche Lage Deutschlands in der kommenden Uebergangszeit ist es von wesentlicher Bedeutung, ob es gelingt, den während des Krieges infolge der Absperrung Deutschlands und aus anderen Gründen aufs äußerste beschränkt gewesenen deutschen Einfuhr- und Ausfuhrhandel wieder zu beleben und zu kräftigen. Die Gestaltung der Verhältnisse auf diesen Gebieten hängt natürlich in erster Linie von den Bedingungen des künftigen Friedens ab. Nachdem der Wirtschaftskrieg nach dem Kriege durch

[1]) Ausnahme- u. a. Vereinszollges. § 141; Rinderpestges. v. 21. Mai 1878; Viehseuchenges. v. 26. Juni 1909 § 74; HGB. § 312f.; KonkO. §§ 239ff.; Depotges. § 10f.; Börsenges. §§ 91f., 94. Das sog. Spionageges. v. 3. Juni 1914 scheidet als politisches hier aus.

[2]) Ausn. z. B. in Preußen § 8 des ForstdiebstGes. v. 15. April 1878.

[3]) Ausn. u. a. die Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland u. die Preistreiberei v. 8. Mai 1918 §§ 1, 4f.

[1]) Strafen wegen übermäßiger Preissteigerung aus § 1 der PreistreibereiV. v. 8. Mai 1918 oder den entsprechenden früheren Strafvorschriften oder wegen Höchstpreisüberschreitung (jetzt § 4 der PreistreibereiV.) werden nur erlassen, wenn sie nicht höher sind als Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 M., allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, und nur unter der Bedingung, daß der Verurteilte nicht binnen 1 Jahr wegen einer nach dem 5. Dez. 1918 begangenen gleichartigen Straftat verurteilt wird (§ 4).

den vierten der 14 von Deutschland und nun auch von sämtlichen Ententeregierungen grundsätzlich anerkannten Bedingungen **Wilsons** ausgeschlossen ist, darf davon ausgegangen werden, daß für Deutschlands Ausfuhr- und Einfuhrhandel bald nach Friedenschluß eine Periode allmählichen Wiederauflebens und Erstarkens anbrechen wird; dieses Ergebnis kann aber nur eintreten, wenn dem Einfuhr- und Ausfuhrhandel auch durch das nationale Recht die zu seiner Betätigung nötige Bewegungsfreiheit gelassen wird. Soweit es sich um Beschränkungen durch Vorschriften des Kriegswucherstrafrechts handelt, ist das Erforderliche in der VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 vorgesehen.

Der **Ausfuhrhandel** ist in § 19 PTVO. von den Fesseln des Kriegswucherstrafrechts völlig befreit. Nach dieser Vorschrift finden auf Lieferungen nach dem Auslande weder die Bestimmungen der PTVO., insbes. die über Preiswucher und Kettenhandel, noch die inländischen Höchstpreise Anwendung. Es liegt auf der Hand, daß diese Regelung einen außerordentlichen Anreiz zu Ausfuhrgeschäften in sich schließt. Sie könnte, wenn die Ausfuhr nicht anderen Beschränkungen unterworfen wäre, zu einer für die Versorgung des inländischen Marktes gefährlichen Steigerung der Ausfuhr führen. Hiergegen muß durch die bestehenden und je nach der Wirtschaftslage noch zu erlassenden Ausfuhrverbote, durch sachgemäße Handhabung der von diesen Ausfuhrverboten zuzulassenden Ausnahmen und erforderlichenfalls durch andere Verwaltungsmaßnahmen Sicherung geschaffen werden. Aus § 19 erwächst aber noch eine weitere Gefahr für die Inlandsversorgung. Die Möglichkeit, Waren zu jedem im Ausland erreichbaren Preise auszuführen, könnte dazu führen, daß die Warenbesitzer versuchen, auch vom Inlandsabnehmer die im Ausland erreichbaren Preise zu fordern. Diese Gefahr wäre besonders groß, wenn § 19 so verstanden werden könnte, wie er nach den mir zugegangenen Mitteilungen von weiten am Exporthandel beteiligten Interessentenkreisen aufgefaßt wird. Diese Kreise nehmen an, von den Vorschriften der PTVO. und den Höchstpreisen seien durch § 19 alle Geschäfte ausgenommen, die sich auf später nachweislich ins Ausland gelieferte Waren beziehen. Diese Auslegung ist jedoch weder mit dem Wortlaut noch mit dem Zwecke des § 19 vereinbar. Die Vorschrift bezieht sich nur auf die eigentlichen Exportgeschäfte, d. h. die Geschäftsabschlüsse zwischen dem inländischen Verkäufer und dem ausländischen Käufer, nicht auch auf die Eindeckungsgeschäfte des Exporteurs, durch welche sich dieser die Exportware verschafft. Bei diesen vorbereitenden Geschäften des Exporthandels dürfen also weder preiswucherische Kaufpreise gefordert werden noch kettenhändlerische Warenverschiebungen Platz greifen. Allerdings kann der Umstand, daß es sich um Waren handelt, die zur Ausfuhr bestimmt sind, den bei der Erzeugung, Herstellung und Bearbeitung des auszuführenden Gegenstands und bei seiner Weitergabe im Handel zeitlich vor dem Exporteur Beteiligten unter Umständen die Befugnis geben, sich einen entsprechenden Anteil an dem vom Ausland später einzubringenden erhöhten Gewinn durch eine angemessene Erhöhung des Reingewinns gewähren zu lassen, der ihnen bei einem gleichartigen, der Inlandsversorgung dienenden Geschäfte zukommen würde[1]). Selbst die eigentlichen Exportgeschäfte in dem dargelegten Sinne sind nicht ohne weiteres von der PTVO. ausgenommen, sondern nur, wenn sie eine „Lieferung nach dem Auslande" zum Gegenstande haben. Dies ist nur der Fall, wenn nach dem Vertragsinhalte der Ort für die Ablieferung der Ware im Auslande liegt. Geschäfte zwischen inländischen Verkäufern und ausländischen Käufern, bei denen die Ware im Inlande dem ausländischen Käufer geliefert wird, um von diesem ausgeführt zu werden, fallen nach wie vor unter das Kriegswucherstrafrecht. Die gegenteilige Auffassung würde Umgehungen des Preiswucherverbots und der Kettenhandelsvorschrift Tür und Tor öffnen.

1) Näheres hierüber in meinem Kommentar zur VO. gegen Preistreiberei (Mannheim 1918), zu § 1 Nr. 1 Anm. 122 S. 149. Die Rechtsprechung hat zu dieser Frage m. W. noch nicht Stellung genommen.

Noch wichtiger als das Ausfuhrgeschäft wird in der Uebergangszeit, besonders anfangs, das **Einfuhrgeschäft** sein. Hierfür ist in § 20 PTVO. die Regelung getroffen, daß der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle[1]) für Bedarfsgegenstände, die aus dem Auslande eingeführt werden, Ausnahmen von den Höchstpreisen und von den Vorschriften im § 1 Nr. 1 und 2 PTVO. (Preiswucher; Provisionswucher) über die Bemessung von Preisen und Vergütungen zulassen kann. Bei dieser Bestimmung wird es m. E. für die Uebergangszeit auch unter der veränderten wirtschaftspolitischen Lage sein Bewenden behalten müssen. Eine völlige Freigabe der für Einfuhrwaren zulässigen Preisforderungen, wie sie vielfach von den Einfuhrinteressenten angestrebt wird, würde auf den Inlandsmarkt geradezu verheerend wirken. Durch eine verständige Handhabung der Ausnahmebewilligungen lassen sich die Interessen des Einfuhrhandels und die besonders schutzwürdigen Interessen der Inlandsverbraucher gegeneinander ausgleichen. Ueber die Grundsätze, die bei diesen Ausnahmebewilligungen zu beachten sein werden, und über die Wirkungen solcher Ausnahmen für den weiteren Inlandsverkehr mit den eingeführten Waren kann ich mich hier des Raummangels wegen nicht weiter äußern; ich muß insoweit auf die ausführlichen Bemerkungen in meinem Kommentar zu § 20 (S. 401—410) verweisen, die durch die Veränderung der wirtschaftspolitischen Lage nicht erschüttert worden sind. Natürlich kann nicht angenommen werden, daß sich die Regelung des Einfuhrverkehrs während der Uebergangszeit in den im Kriegswucherstrafrecht getroffenen Maßregeln erschöpft. Vielmehr werden in dieser Richtung wegen unserer schwierigen Wirtschaftslage, insbesondere auf dem Gebiete der Volksernährung und des Bezugs industrieller Rohstoffe, noch mancherlei Sonderbestimmungen und Einzelmaßnahmen vorzusehen sein. Der Anfang ist bereits durch Erlaß der Reichsregierung v. 15. 11. 1918 (RGBl. S. 1313) gemacht, durch den ein Ausschuß für die Einführung von Lebens-, Futter- und Düngemitteln mit weitgehenden Vollmachten eingesetzt ist.

Amtsrichter Dr. **Schäfer**, Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt, Berlin.

Die Rechtsstellung des Reichstags nach der Revolution. Es war eine der ersten Handlungen der Revolutionsregierung im Reiche, zu erklären, daß sie unter keinen Umständen eine Neutagung des Reichstages zulassen werde, da dieser wie der Bundesrat **in seiner Eigenschaft als Mitgesetzgeber** durch die neuen gesetzgeberischen Faktoren, die Volksbeauftragten, ersetzt sei. Von seiten des Reichstagspräsidenten **Fehrenbach**, wie von verschiedenen Behörden ist gegen diese Auffassung schärfster Protest eingelegt worden. Inzwischen kam die Kunde, daß der Reichstagspräsident (ob das politisch zweckmäßig, interessiert hier nicht) den Reichstag unter Vorbehalt der Bestimmung von Ort und Zeit zu einer Tagung „einberufen" habe. Und in der Tat: Leidenschaftslose, lediglich vom Standpunkt des Rechtes ausgehende Betrachtung lehrt, daß die Auffassung der Volksbeauftragten vor dem Forum des Rechtes nicht bestehen kann. Es sei denn, daß man nach der Lafontaineschen Fabel argumentiert: „La raison du plus fort est toujours la meilleure". Es muß, will man zu einer klaren Erkenntnis der Rechtslage kommen, davon ausgegangen werden, daß eine staatliche Umwälzung, daß eine Revolution, und zwar selbst dann, wenn sie aus sittlichen Gründen notwendig sein sollte (zu der sittlichen Berechtigung oder Nichtberechtigung derjenigen v. Nov. 1918 soll in dieser rein juristischen Abhandlung damit keine Stellung genommen werden), doch stets und immer einen Verfassungsbruch,[2]) allgemeiner aus-

1) Eine solche Stelle ist bis jetzt nicht bestimmt. Zuständig ist hiernach bis auf weiteres das Reichswirtschaftsamt. Eine Aenderung in dieser Zuständigkeit ist auch durch die innerpolitischen Umwälzungen der beiden letzten Monate nicht eingetreten.

2) Unhaltbar war die franz. Auffassung, daß jede Revolution die bestehende Verfassung in toto über den Haufen werfe. Das ist allenfalls Naturrecht alias Politik, steht aber in schroffstem Gegensatz zu dem Grundgedanken der Rechtsordnung. Siehe auch die französische Doktrin bei **Esmein**, Éléments de droit constitutionnel français et comparé, 5e éd., 1909, p. 519 sq

gedrückt, einen Bruch der bestehenden Rechtsordnung, zum Inhalte hat.

Nie und nimmer (darin ist sich die Wissenschaft vom Staatsrecht einig, und das hat erst neuestens wieder Somló in seinem ausgezeichneten Buche über juristische Grundlehren gezeigt) kann aber ein Bruch der Rechtsordnung geeignet sein, „neues Recht“ aus eigener Kraft unlegitimierter Personen, die als tatsächliche Inhaber der Staatsgewalt amtieren, an die Stelle des bisherigen, echten Rechtes zu setzen. Alles Recht ist Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht. Schied als Rechtsquelle für eine Anordnung von der Art, wie sie das Verbot des Zusammentritts des Reichstages darstellt, das Gesetzesrecht selbstverständlich aus, weil jenes Verbot erlassen wurde, als rechtlich keinerlei Basis für die Macht der Volksbeauftragten vorhanden war, so läßt sich auch nicht sagen, daß sie später diese entsprechenden Befugnisse auf gewohnheitsrechtlichem Wege erlangt hätten. Gewiß vermag die normative Kraft des Faktischen Recht zu setzen, und man kann sich gewiß vorstellen, daß das deutsche Volk, das seit dem 9. Nov. als Träger der Staatsgewalt angesehen werden könnte, in Abweichung von der Reichsverf., aus praktischen Erwägungen den tatsächlichen Rechtsverhältnissen Rechnung tragend, durch die es eben zum Träger der Staatsgewalt in seiner Gesamtheit geworden ist, den Volksbeauftragten ausdrücklich oder durch schlüssige, von der Ueberzeugung, Uebergangsrecht zu schaffen, getragene Handlungen die Leitung der Regierung bis zur Nationalversammlung übertragen hat. Man wird dabei jedenfalls berechtigt sein, anzunehmen, daß die Volksbeauftragten von dem Volke die Befugnisse zugewiesen bekommen haben, die der Reichskanzler und seine Ressortminister bis jetzt innegehabt hatten. Die Lage kompliziert sich aber dadurch, daß das Präsidium im Sinne der Reichsverfassung, daß der Kaiser weggefallen und die dann nach preuß. Staatsrecht einzutretende Regentschaft nicht zur Entstehung gelangt ist. Nur wenn man die Frage beantwortet, ob die Volksbeauftragten nach dem Willen des Volkes auch die Exekutive erlangt haben sollten, genauer, in die Befugnisse eingetreten sein sollten, die zur sog. kaiserlichen und zur bundesrätlichen Sphäre gehören, wird man dahinkommen können, die Frage, die allein uns hier beschäftigt, zu entscheiden. Unzweifelhaft steht fest, daß, indem die Mehrheit des Volkes eine verhandlungsfähige Regierung will und als solche die Regierung Ebert-Haase anerkennt, sie zum Zwecke des Herbeiführens des Friedens den Volksbeauftragten die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis jedenfalls für diesen Spezialfall zuerkannt hat. Nicht aber, das ergibt nicht nur die Protestatio facto contraria Fehrenbachs, sondern der leidenschaftliche Protest weiter Kreise der Bevölkerung, sollte damit auch der Reichstag und der Bundesrat ausgeschaltet werden. Das um so weniger, als erst durch die Verfassungsreform vom November die staatsrechtliche Mitwirkung von Reichstag und Bundesrat beim Abschluß von Staatsverträgen in vollem Umfange geschaffen worden ist. Man muß bei der Schaffung von Behörden auf revolutionärer Basis, wenn und soweit diese allmählich rechtliche Befugnisse erlangen, ganz besonders vorsichtig sein und diese streng restriktiv auslegen. Soweit aber diese Auslegung nicht zu einer (zeitweisen oder dauernden) Anerkennung neuen Rechtes (wozu auch Schaffung neuer Organe und Bestimmung ihrer Zuständigkeit gehören), führt, liegt tatsächliches, vom Rechte nicht erfaßtes Machtverhältnis vor. Es liegt aber in der ganzen Natur des Rechtes begründet, daß, wie eine Wunde die Tendenz zeigt, sich an den Wundrändern wieder zusammenzuschließen, so auch die getroffene Rechtsordnung sich sofort wieder zusammenzieht, wo sie gesprengt ward. Das aber besagt, daß zwar die Volksbeauftragten befugt sind, bis die Nationalversammlung zusammengetreten ist, auch solche Maßnahmen, die über die Verhandlungen mit dem Feinde hinausreichen, vorzunehmen, die für den Fortgang der Staatsmaschine notwendig sind, nicht aber, daß sie bevollmächtigt sein sollen, gerade im Interesse des Ganges der Staatsgeschäfte bestehende Organe, wie den Reichstag, auszuschalten und sich eigenmächtig seine Kompetenzen beizulegen[1]). Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß sich die Reichsleitung, freilich in Anlehnung an historische Vorbilder, damit auch mit einem der wichtigsten Grundsätze der Demokratie, dem Grundsatz der Gewaltenteilung, in besonders schroffen Gegensatz bringt. Kein Geringerer als Kant hat den Ausspruch getan, daß eine Regierung, in der Gesetzgebung und Verwaltung in einer Hand vereinigt seien (und die Volksbeauftragten bilden juristisch diese eine Hand), als eine despotische zu bezeichnen sei.[1])

Dr. jur. Strupp, Frankfurt a. M.

[1]) Im Hinblick auf diese Auffassung braucht auch nicht näher darauf eingegangen zu werden, daß Verbot des Zusammentritts und Auflösung (RV. Art. 12, 24) nicht identisch sind und daß erstere, weil in der RV. nicht vorgesehen, die nackte Machttatsache noch besonders unterstreicht.

Die Aufhebung des Geheimen Justizrats. Mit der Märzbewegung von 1848 war der seit 100 Jahren mit dem Kammergerichte verbundene „Geheime Justizrat“ fortgefallen, der bis dahin nach mannigfacher Zuständigkeits-Minderung anzugehen war, wenn Mitglieder des Königshauses, Gesandte und Geschäftsträger an auswärtigen Höfen beklagt werden sollten und kein dinglicher Gerichtsstand vorhanden war. Im § 11 der VO v. 2. Jan. 1849, deren Rechtsgültigkeit indes in den beiden folgenden Jahren bestritten wurde, war bestimmt, daß rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der königlichen Familie sowie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten derselben durch die gegenwärtige VO. nichts geändert werden, es vielmehr bei der Hausverfassung sein Bewenden haben sollte. Es erschien geboten, diese VO. zum Gesetz zu erheben und gleichzeitig manche Lücke durch Zusätze auszufüllen. Im Art. III des beantragten Gesetzes waren die Zusätze zu § 11 jener VO. enthalten, die den Mitgliedern der königl. Familie sowie des süddeutschen Hohenzollernhauses den persönlichen Gerichtsstand vor dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrate derart zu geben beabsichtigten, daß 5 Mitglieder des KG. die erste und 7 die zweite Instanz bilden sollten. Den Gesandten und Geschäftsträgern im Ausland wurde dagegen das Berliner Stadtgericht als Gerichtsstand verordnet. Aus den rednerischen Kämpfen, die am 8. Febr. und 7. April 1851 in beiden Häusern des Landtages über die Wiedereinführung des Geh. Justizrats stattfanden, ersieht man die Uebereinstimmung aller Redner, daß es sich dabei um etwas ziemlich Unerhebliches gehandelt. Denn der Geh. Justizrat sollte nur in persönlichen Angelegenheiten der Berechtigten angegangen werden. In Angelegenheiten der Vermögensverwaltung waren dagegen unstreitig gemäß §§ 148, 150, 154ff. T. I Tit. 2 AGO. die mit der Verwaltung dieses Vermögens beauftragten Stellen zu verklagen. Man meinte daher, daß sich nur mit Schwierigkeit Fälle ausdenken ließen, in denen die Zuständigkeit dieses Sondergerichtshofes eintreten könnte. Tatsächlich ist er denn auch in den folgenden Jahrzehnten sehr selten in Wirksamkeit getreten. Dies änderte sich, als die ZPO. von 1879 diese sog. Administrationsfora beseitigte. Damit erhielt der durch § 18 des Pr. Ausf.-Ges. z. GVG. beibehaltene Geh. Justizrat eine größere Zuständigkeit, da jetzt jeder, der irgendeine Forderung gegen eine landesherrliche Verwaltungsstelle, z. B. gegen die königliche Theaterverwaltung zu haben meinte, den König beim Geh. Justizrat zu verklagen hatte. Es ist bereits darauf hingewiesen worden,[2]) welche Unzuträglichkeiten für beide Streitteile seitdem hervortreten mußten. Denn, da die beiden Abteilungen des Geh. Justizrats als LG. und OLG. auftraten, so mangelte wegen Fehlens des zum Erlaß von Zahlungsbefehlen zuständigen AG. das so segensreiche Mahnverfahren, Widerklagen waren ausgeschlossen, Anwaltszwang bestand in der kleinsten Sache usw.

[1]) Daß die Einberufung des RT. durch dessen Präs. Fehrenbach rechtlich zulässig, steht außer Zweifel. Was bisher geschehen ist rechtlich nur ein nachdrückliches Bekenntnis zum Fortbestehen des Einberufungsrechtes. Die Einberufung selbst bedarf der Konkretisierung nach Ort und Tag. Was ersteren anlangt, so ist zwar die Uebung, daß Bundesrat (arg. Art. 10 RV.) und auch Reichstag in Berlin tagen sollen; eine Rechtsüberzeugung, daß dies so sein müsse, besteht aber nicht. Insoweit also der Präsident des Reichstags ermächtigt ist, den Reichstag einzuberufen, kann er dies auch vollgültig nach einem anderen Orte als Berlin tun.

[2]) Beiträge zur brandenb. und preuß. Geschichte. Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag. Leipzig 1908 S. 18ff.



Wenn daher jetzt die Regierung durch VO. v. 30. Nov. 1918 bestimmt, daß der in Art. III des Ges. v. 26. April 1851 berechtigte Kreis von nun an diesen Sondergerichtsstand nicht mehr haben soll, so ist dies vom juristischen Standpunkt aus als ein Fortschritt zu bezeichnen. Ausdrücklich aufgehoben ist der Geh. Justizrat nicht, aber es steht keiner mehr vor ihm zu Recht. Die schwebenden Prozesse in erster Instanz sind an das LG. I in Berlin, die in der zweiten an das KG. verwiesen[1]).

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Dr. Holtze, Berlin.

Ein italienisches Gesetz für die Erstattung von Kriegsschäden. Das italienische Amtsblatt v. 25. Nov. 1918 veröffentlicht ein mit Gesetzeskraft ausgestattetes Dekret über die Erstattung von Kriegsschäden. Es fällt zunächst auf, daß der Begriff des Kriegsschadens darin nicht einheitlich definiert wird. Wenn es sich um Personenverletzungen — Tod oder Arbeitsunfähigkeit — handelt, verlangt das Gesetz im Art. 3, daß „irgendein Kriegsereignis die gewaltsame, direkte und unmittelbare Ursache" der Beschädigung sein müsse; Sachbeschädigungen müssen nach Art. 5 „die direkte und unmittelbare Folge irgendeines Ereignisses im Rahmen kriegerischer Unternehmungen, sei es der eigenen, sei es der verbündeten, sei es der feindlichen Heere" sein, und „als Kriegsereignis i. S. dieses Art. ist jedes mit der Vorbereitung oder Durchführung der kriegerischen Operationen im Zusammenhang stehende oder selbst ohne solchen Zusammenhang durch sie veranlaßte Ereignis zu betrachten". Es ist also für Sachbeschädigungen das Merkmal der Gewaltsamkeit nicht erforderlich; dagegen scheint die genauere Definition des „Kriegsereignisses", die Art. 5 gibt, nur für Kriegsereignisse zu gelten, die Sachbeschädigungen zur Folge hatten. Im Fall einer Personenverletzung wird also die Kommission zu entscheiden haben, was sie als ein Kriegsereignis betrachten will, anderseits wieder scheint sich aus der Definition des Art. 5 selbst zu ergeben, daß der Gesetzgeber den Begriff in diesem Fall eher weiter ausdehnen als ihm engere Grenzen ziehen wollte.

Art. 1 des Gesetzes erklärt, daß günstigeren Bestimmungen anderer Gesetze kein Abbruch geschehen soll, sowie daß es zwar auf Fischerbarken und andere kleinere Fahrzeuge, nicht aber auf größere Schiffe Anwendung finde, eine Bemerkung, die zweifellos besser im Art. 6, der vom Ersatz beweglicher Sachen handelt, am Platze wäre.

Art. 2 ist insofern besonders wichtig, als durch ihn der Anspruch auf Beschädigung nicht nur italienischen physischen wie juristischen Personen, sondern auch Ausländern, und zwar ohne Unterschied, zuerkannt wird, allerdings nur gemäß den Bestimmungen erst noch abzuschließender Verträge zwischen Italien und dem Staat, dem der Beschädigte angehört.

Art. 3 gewährt Personen, die erwerbsunfähig geworden sind oder ihren Ernährer verloren haben, ein Kapital bis zu 20 000 oder eine lebenslängliche Rente bis zu 1000 Lire. Die Anspruchsberechtigung im zweitgenannten Fall ist nach Art. 10 des it. Arb.Unfallvers.Ges. (v. 31. Jan. 1904) zu beurteilen. Nicht unter das Gesetz fallen nach Art. 4 im Militärdienst oder Hilfsdienst erlittene Verletzungen, gleichgültig, ob der Dienst ein obligatorischer oder freiwilliger war. Personen, die über ein steuerpflichtiges Einkommen von jährlich mindestens 5000 Lire verfügen, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Nach Art. 5 und 6 werden bewegliche Sachen, wenn ihr Verlust, ihre Vernichtung oder Beschädigung nachgewiesen wird, nach ihrem tatsächlichen Wert im Augenblick der Zerstörung usw. vergütet. Wird dieser Beweis oder der des Wertes nicht erbracht, kann die Kommission dennoch als Entschädigung einen gewissen Prozentsatz vom Wert des unbeweglichen Gutes bewilligen, in dem die bewegliche Sache sich befand; der Prozentsatz schwankt zwischen 5 und 15 %, kann jedoch, wenn es sich um Wohnungen handelt, bis zu 30%, bei kleineren Wohnungen bis 40% ihres Wertes steigen. Das ital. Gesetz kennt also in diesem Fall auch die Vergütung nur vermuteter oder doch wahrscheinlich gemachter Schäden. Doch scheint die Fassung hier überhaupt eine ungenaue, da Art. 6 erläuternd auch vom Ersatz der Ackerbauwerkzeuge und Maschinen sowie des Viehstands spricht, die gemäß Art. 413 des it. Bürg. Ges.B. als Zubehör unbeweglicher Sachen, selbst als unbewegliche Sachen anzusehen sind; diese Fälle wären also richtiger in Art. 8 des Dekrets beim Ersatz unbeweglichen Gutes zu behandeln gewesen. Die Entschädigung kann auch im Naturalersatz bestehen und ist in jedem Fall nur „mäßigen Bedürfnissen entsprechend" festzusetzen. Luxusgegenstände werden nicht ersetzt. Für den Ersatz vernichteter Inhaberpapiere ist nach Art. 7 des Dekrets Art. 56 des it. Handelsges. maßgebend, der sich von §§ 228, 229 des deutschen HGB. nicht wesentlich unterscheidet. Es ist bemerkenswert, daß der Entwurf des Gesetzes in seinem Art. 15 viel weiterging und gerade für den Ersatz verlorener Inhaberpapiere besondere Erleichterungen verfügte. Dies hatte zu lebhaftem Widerspruch italienischer Juristen geführt, die offenbar mit ihrer Meinung durchgedrungen sind.

Für unbewegliche Güter wird nach Art. 8—12 der Schaden nach dem Wert berechnet, den der Besitz im Augenblick vor Ausbruch des europäischen Krieges ohne Rücksicht auf eine Altersentwertung hatte, hiervon ein der Altersentwertung entsprechender Betrag abgezogen, dagegen die infolge der Preissteigerung entstehenden Mehrkosten einer Wiederherstellung nach dem Kriege hinzugerechnet; doch darf bei Wohnungen und Luxusbauten die Ersatzsumme im Fall der Zerstörung den Betrag von 100 000, im Fall der Beschädigung den von 50 000 Lire nicht übersteigen. Für den übersteigenden Schaden kann ein in 35 Jahren rückzahlbares, durch eine Hypothek auf dem betr. Gut sicherzustellendes und mit 3% zu verzinsendes Darlehen gewährt werden, dessen Verzinsung während der ersten 5 Jahre der Staat trägt. Bedingung des Schadensersatzes ist die wirkliche Wiederherstellung oder Anlage entsprechender Neubauten innerhalb derselben Gemeinde, es wäre denn, die Kommission erteilte ihre Zustimmung zu einer andern Verwendung des Betrags; es wird daher nur 1/5 der Ersatzsumme sofort, der Rest nur entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten ausbezahlt. Eine Kumulierung der Kriegsentschädigung mit irgendwelchen anders gearteten Entschädigungen ist unzulässig; der Verlustträger hat die Wahl, welchen Ersatz er in Anspruch nehmen will. Nach Art. 17 und 18 können Nutznießer und Hypothekengläubiger den Ersatzanspruch für den Beschädigten stellen, falls dieser ihn zu stellen unterläßt oder ihn aus Rechtsgründen nicht stellen kann oder die Wiederherstellung nicht durchführt. Art. 19 verfügt das Fortbestehen der alten Hypotheken und andern dinglichen Rechte an dem wiederhergestellten Gut. Doch hat die gemäß Art. 10 des gegenw. Dekrets für ein etwa gewährtes Darlehen zugunsten der staatlichen Darlehnskasse begründete Hypothek den Vorrang vor allen andern.

Die Wirksamkeit des Gesetzes ist für den Fall, daß es sich um Personenverletzungen handelt, ausdrücklich durch Art. 4 auf Nichtkriegsteilnehmer beschränkt, eine solche Beschränkung im Falle von Sachbeschädigungen ist nicht verfügt.

Die übrigen Artikel des Dekrets enthalten Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schadenersatzkommissionen und das Verfahren vor diesen.

Dr. Carl Federn, Lugano.

Einheitliche Rechtsprechung, Herbeiführung durch die Justizverwaltung. Die Beseitigung der zahllosen Streitfragen in unserem Recht darf nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden. Es muß immer von neuem auf den Schaden hingewiesen werden, welchen abweichende Entscheidungen unserer Gerichte bei gleicher Sach- und Rechtslage im Volke anrichten. Kein Mittel darf unversucht bleiben, das auch nur in etwas Erfolg verspricht. Auf S. 390, 1918 d. Bl. hatte ich im Hinblick auf § 33 des Entwurfs zum neuen Umsatzsteuergesetz vorgeschlagen, der Gesetzgeber möge den Bundesrat (Staatsministerium) ermächtigen, nötigenfalls nach Anhörung eines

---

[1]) Gesetz-Sammlung 1918, S. 185.

Justizausschusses des Reichstags (Abgeordnetenhaus) und Einforderung eines Gutachtens des höchsten Gerichtshofes (Verwaltungsbehörde) durch Verordnung jedesmal die Streitfrage zu beseitigen, da Gerichte und Verwaltungsbehörden aus sich heraus den Krebsschaden nicht aus der Welt schaffen können. Der § 33 ist nicht Gesetz geworden. Der Gesetzgeber ist überlastet, für die Justiz wird er nicht viel Zeit aufwenden wollen. Bietet sich ein anderes Mittel? Der § 15 Ges. üb. Errichtung eines Reichsfinanzhofes v. 26. Juli 1918 (RGBl. S. 959) bestimmt: „Der Reichskanzler und die obersten Landesfinanzbehörden können Fragen der Auslegung von Vorschriften der Reichsabgabengesetze dem Reichsfinanzhof zur Begutachtung vorlegen." Diese Gutachten werden veröffentlicht werden und dann den nachgeordneten Behörden als Richtschnur dienen, das war auch die Absicht des Gesetzgebers; sie haben allerdings keine Gesetzeskraft, allein der Reichsfinanzhof wird, wenn ihm die Frage später zur Entscheidung vorgelegt werden wird, von seinem Gutachten wohl kaum abgehen. So dient schon das Gutachten zu einer Vereinheitlichung des Rechts. Was für die Auslegung neuer Gesetze für angemessen erachtet ist, kann man auch bei alten Gesetzen in Anwendung bringen. Im preuß. JMBl. lesen wir ab und zu Gutachten des KG. über diese und jene Streitfrage aus denjenigen Rechtsgebieten, auf welchen dieses Gericht für Preußen allein zuständig ist. Zweck der Veröffentlichung ist, den Gerichten diese Entscheidung zur Nachachtung zu empfehlen. Ein Erfolg muß wahrnehmbar sein, denn sonst hätte der Justizminister die Sache gewiß aufgegeben. Nach § 84 AG. z. GVG. sind die Gerichte in Preußen verpflichtet auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

Im GVG. findet sich eine gleiche Vorschrift nicht. Nach § 3 der kraft § 141 GVG. erlassenen Geschäftsordnung für das RG. gehören vor das Plenum desselben die von dem RG. zu erstattenden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungsfragen. Danach ist also das RG. zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet, jedenfalls dann, wenn durch ein Nachtragsgesetz ein streitiger Punkt beseitigt werden soll. Daß nur Reichsgesetze in Betracht kämen, ist bei der allgemeinen Fassung nicht anzunehmen. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts ist gewiß berechtigt, das Gutachten zu fordern, an ihn mögen sich die Landesregierungen wenden, wenn das RG. ihr direktes Ersuchen ablehnen sollte. Die Veröffentlichung des Gutachtens, auch wenn es zu keiner gesetzgeberischen Tätigkeit kommt, ist unbedenklich. Es wird dadurch möglich, eine Stellungnahme des RG. auch in den Fragen herbeizuführen, die sonst nie oder erst spät, rein zufällig seiner richterlichen Entsch. unterbreitet werden. Das hat immerhin Vorteile, denn die meisten Gerichte werden dem Gutachten des RG. folgen.

Ein energischer Staatssekretär kann also viel zur Abhilfe des immer weiter fressenden Uebels tun, wenn er möglichst viele Gutachten vom RG. einfordert. Eine Ueberlastung des RG. ist nicht zu befürchten. Die Justizverwaltung muß besonders in jetziger Zeit handelnd auftreten. Der Bürger will einen festen Rechtsgrund, auf dem er nach dem Kriege bauen kann.

Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat, Berlin.

Verteidigung durch Rechtsanwälte vor Militärgerichten. Im feldgerichtlichen Verfahren, d. h. in dem außerord. kriegsrechtlichen Verfahren gegen Ausländer (Kais. VO. II v. 28. Dez. 1899) steht dem Beschuldigten (§ 9) „in jedem Falle das Recht zu, sich durch einen Dritten verteidigen zu lassen, insofern dieser zur Stelle ist und durch seine Zulassung eine Gefährdung der Sicherheit des Reiches nicht zu besorgen ist". Hier konnte also jedermann, Jurist oder Nichtjurist, Ausländer oder Deutscher, Militärperson oder Zivilist als Verteidiger auftreten. Im feldkriegsgerichtlichen Verfahren, also in dem im Felde gegen „mobile" Heeresangehörige (auch Kriegsgefangenen gegenüber nach Maßgabe des § 19 Kais. VO. II, Fassung v. 3. Juli 1917) geübten Verfahren kann „im Bedürfnisfall", der in der Praxis der Normalfall war, jedweder Heeresangehöriger als Verteidiger zugelassen oder bestellt werden (§ 348 MilStrGO.), sonst gelten die Friedensvorschriften. Für das „immobile" Verfahren, also für das Verfahren im Heimatsgebiete und im Frieden, gilt § 343 MilStrGO. Er läßt 5 Klassen als Verteidiger zu: 1. aktive Offiziere, 2. Kriegsgerichtsräte sowie die bei den Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendare, 3. nichtrichterliche obere Militärbeamte, 4. Personen des Beurlaubtenstandes im Offiziersrang, 5. Rechtsanwälte, welche von der obersten Militärjustizverwaltung ernannt sind. (Bez. der Einzelheiten und Ausnahmen vgl. den Text des § 343 MilStrGO.)

Für die Rechtsanwälte herrschte der Grundsatz des „Siebens". Es solle eine Gewähr dafür bestehen, daß der Rechtsanwalt durch seine Verteidigung nicht die militärische Disziplin gefährde, eine Gewähr, von der aber gerade im Felde, wo die Disziplin als das wichtigste Gut galt, abgesehen werden kann (§ 348 MilStrGO.). Die Ernennung, die in Fühlungnahme mit den Kammervorständen erfolgt, kann jederzeit zurückgenommen werden. Viele angesehene Anwälte haben die obrigkeitliche Unterscheidung zwischen zu ernennenden und nicht zuzulassenden Anwälten als mit der Standesehre unvereinbar empfunden und sich infolgedessen nicht „ernennen" lassen.

Kann diese Regelung bleiben? Hunderte von Rechtsanwälten, die nicht „ernannt" worden wären, sind im Kriege jahrelang im Militärjustizdienst tätig gewesen. Sollen diese unter einer Nr. 6 im § 346 MilStrGO. zugelassen werden? Hunderte von Rechtsanwälten haben als Gemeine, Unteroffiziere usw. vor den Feldkriegsgerichten ständig verteidigt. Haben diese den gleichen Anspruch auf Zulassung? Endlich gibt es wenige Rechtsanwälte, die sich nicht während der langen Dauer des Krieges eine für Friedenszeiten ungewöhnlich große Kenntnis des Militärrechts angeeignet hätten.

Mit diesen Erwägungen trifft man aber nicht den Kern. In Wahrheit hat sich das ganze Ernennungsprinzip überlebt. Es kann nur einen Grundsatz geben: Jeder deutsche Rechtsanwalt muß das Recht haben, vor jedem Militärgericht als Verteidiger aufzutreten. Auch mögen die im § 341 MilStrGO. aufgeführten Personen weiter zugelassen bleiben; aber es wird sich empfehlen, der früheren Nummer 5 die Nummer 1 zu geben.[1])

Daneben kommt die Bestellung von Amts wegen in Betracht (vgl. auch §§ 342, 343 MilStrGO.). Die Offizialverteidigung in Militärsachen wird nicht jedem Anwalt willkommen sein. Zudem wird der geübte Militärverteidiger ein geeigneterer Offizialverteidiger sein als der Gelegenheitsverteidiger. Das Militärstrafrecht wird seine Eigenheiten behalten, deren Erlernung Uebung erfordert. Am praktischsten ist diese Frage durch eine Art Spezialisierung zu lösen. Rechtsanwälte, die vor Militärgerichten als Offizialverteidiger auftreten wollen, mögen ihre Bereitwilligkeit den Kammervorständen anzeigen. Die so entstehenden Listen gehen an die Militärgerichte, welche im Kammerbezirk ihren Sitz haben.

Diese Bereitwilligkeitserklärung könnte von dem einzelnen auch auf eine Verteidigung vor dem Reichsmilitärgericht (§ 341 Abs. 3 MilStrGO.), das uns hoffentlich erhalten bleiben wird, beschränkt werden. Denn für die Revisionsinstanz wird sich zum mindesten von der Revisionsbegründung an, weil es sich um reine Rechtsfragen handelt, Anwaltszwang empfehlen. § 404 MilStrGO. mit seiner Revisionsbegründung durch einen Kriegsgerichtsrat (vgl. das Protokollmuster bei Lorenz-Haeger S. 629) hat sich im Kriege immer mehr zu einem Formularakt entwickelt, was dem Sinne des bei einem obersten Gerichte einzulegenden Rechtsmittels nicht entspricht.

Dr. Alfred Friedmann, Rechtsanwalt b. KG., Berlin.

Ein Vorschlag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Schon bei der Reichsfinanzreform i. J. 1909 wurde die Ansicht laut, die ganze Finanznot wäre gelöst, wenn jedermann zur richtigen Angabe seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse genötigt werden könnte. Tatsache ist, daß, falls ein Vermögen über 100000 M.

[1]) Durch VO. v. 5. Dez. 1918 (RGBl. S. 1422) ist inzwischen eine einstweilige Regelung in diesem Sinne erfolgt.



hinausgeht, genauere Nachprüfungen über die Richtigkeit der Fatierung der Steuerbehörde kaum möglich sind.

Unsere seitherige Finanzlage mag uns gestattet haben, von Eingriffen in den Grundsatz der Selbsteinschätzung abzusehen. Die ungeheueren Lasten, die uns jetzt bevorstehen, machen deren möglichst gerechte Verteilung zur Lebensnotwendigkeit. Alles sollte geschehen, gerade die zahlreichen Vermögensverschiebungen während des Krieges der Steuerbehörde möglichst offenzulegen. Strafandrohung für falsche Angabe hilft nicht genügend. Ein großer, dem Auge des Steuerkommissärs sonst leicht zu verschleiernder Teil unserer Vermögenswerte ließe sich folgendermaßen der regelrechten Besteuerung zuführen:

Man erkläre sämtliche Wertpapiere dem Staate als verfallen, die nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt — etwa dem 1. März 1919 — dem Steuerkommissär oder einer anderen hiermit zu betrauenden Stelle zur Abstempelung vorgelegt sind. Auch auf Erneuerungs- und Zins- oder Dividendenscheinen müßte die erfolgte Vorlage kenntlich sein. Der Eigentümer oder sein Vertreter hat die Papiere mit einem zuverlässigen Ausweis über seine Person — etwa seinem letzten Staatssteuerzettel — vorzuweisen, da ohne solche Legitimation natürlich Abstempelungen ohne Nennung des wahren Eigentümers erschlichen würden. Der Steuerkommissär legt die Liste der von ihm abgestempelten Papiere der Einschätzung des Wertpapierbesitzes des Eigentümers zugrunde. Das Ergebnis wird in vielen Fällen die bisherige Gesamtvermögenseinschätzung des Eigentümers überschreiten. Ein Vergleich der Listen mit einem Verzeichnis der überhaupt ausgegebenen inländischen Wertpapiere würde für diese schon zu einer Feststellung der dem Staat verfallenen Stücke führen. Diese könnten für kraftlos erklärt und die in ihnen verbrieft gewesenen Rechte vom Staate geltend gemacht werden.

Soweit eine Hilfeleistung der Ausgeber der Papiere oder der Einlösungsstellen, bei denen unabgestempelte Stücke oder Coupons zu verwerten gesucht werden, bei den nötigen Feststellungen angezeigt erscheint, könnte hierzu durch Gewährung eines Anteils an den dem Staat verfallenen Beträgen angespornt werden.

Wie weit gleichzeitig zur Erreichung vollständiger Vorlagen und Abstempelungen eine Amnestie für bisherige Steuerhinterziehungen zu bewilligen ist, bleibt zu erwägen.

Schiebungen sind natürlich dadurch möglich, daß sehr Vermögliche, um die Einreihung in die gehörige obere Staffel zu vereiteln, ihre Papiere durch mäßiger Begüterte anmelden lassen. Da aber gerade die Inhaber kleinerer und mittlerer Vermögen leichter kontrollierbar sind und unbegründete Anmeldungen durch sie auffallen, ist diese Gefahr nicht sehr erheblich.

Jedenfalls würde bei Durchführung des Vorschlags eine beträchtliche Zahl Wertpapiere der Versteuerung neu zugeführt, und bei dem nicht zur Vorlage gelangenden Teil erhielte der Staat statt der Steuerquote den ganzen Wert.

Eine Ausdehnung des Verfahrens auf den Besitz ausländischer Wertpapiere der in Deutschland Steuerpflichtigen wäre ohne wesentliche Schwierigkeiten wirkungsvoll nur möglich, wenn die ausländischen Staaten mit uns übereinkämen, gleichartige Bestimmungen zu erlassen, die ja dem Ausland ebenfalls zum Vorteil gereichten. Damit wären auch die Bedenken überwunden, die das Ausland — entgegen einem dem § 1005 ZPO. entsprechenden Zuständigkeitsgrundsatz — gegen die Pflicht zur Abstempelung und die etwaige Kraftloserklärung im Ausland befindlicher deutscher Papiere erheben könnte. Solche Bedenken dürften sich schon deshalb nicht auf berechtigte Interessen gründen, weil der Bewohner des Auslands, der nicht bei uns steuerpflichtig ist, durch die Abstempelung keinerlei Nachteil erleidet.

Gegen unverschuldete Versäumung der Frist zur Abstempelung könnte eine Art „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Hand in Hand mit der Abstempelung der Papiere wären die Einträge in die Staatsschuldbücher der Steuerbehörde zugänglich zu machen.

Amtsrichter Dr. Wörter, Adelsheim.

Die Aufhebung der Zensur und die Zeitungsanzeigen. Durch mehrere Kriegsverordnungen des BR. ist das Erscheinen bestimmter Zeitungsanzeigen verboten worden, so durch die VO. v. 16. Dez. 1915 solcher, in denen Gegenstände des täglichen und Kriegsbedarfs angeboten usw. werden, falls sie nicht gewisse Angaben enthalten, durch BRVO. v. 24. Juni 1916 § 12 der Anzeigen mit Ankaufsanerbieten auf Lebens- und Futtermittel, wenn sie nicht behördlich genehmigt sind, durch die VO. vom 22. März und 28. Juni 1917 unter gewissen Voraussetzungen der Anzeigen über Arzneimittel und über Tabakwaren und mehrerer anderer. Ferner haben viele Militärbefehlshaber auf Grund des § 9 zu b BZG. viele Anzeigen verboten, so betr. Ueberführung von Leichen aus dem Felde, Heeresbedarf, Behandlung von Krankheiten, empfängnisverhütende Mittel, Arbeitsgelegenheit, Anzeigen mit Kennwort und dergl. Durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 (RGBl. 1303) ist der Belagerungszustand aufgehoben, eine Zensur findet nicht statt (Ziff. 1, 3). Es fragt sich, welchen Einfluß diese Vorschriften auf die obigen Verbote haben. Ein Zweifel kann nicht bestehen bei den Verordnungen der Militärbefehlshaber, sie beruhen auf dem Bestehen des Belagerungszustandes, mit dessen Aufhebung sind sie von selbst weggefallen. Dagegen werden die Verordnungen des BR. als weiterbestehend angesehen werden müssen. Die Vorprüfung bedeutet eine Beschränkung der Preßfreiheit, diese hat aber mit solchen Anzeigen nichts zu tun. Aus § 1 Preßges. läßt sich das allerdings nicht ersehen; es herrscht aber Einverständnis darüber, daß die Freiheit der Presse nicht bloß den im Preßgesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen Beschränkungen, sondern auch den allg. Strafgesetzen unterliegt (§§ 20ff.). Als solche haben aber die erwähnten Vorschriften des BR. zu gelten.

Syndikus A. Ebner, Potsdam.

Sind Zuwiderhandlungen gegen § 9^b BZG. und das Vaterländische Hilfsdienstges. noch strafbar, wenn sie vor Inkrafttreten des Aufrufs des Rats der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 (RGBl. S. 1303) begangen sind, aber erst nachträglich zur Aburteilung gelangen? Theoretisch ist jedenfalls nicht anzuerkennen, daß der Belagerungszustand und das Hilfsdienstgesetz durch jenen Aufruf des Rats „mit Gesetzeskraft“, wie er vorgibt, rechtsgültig aufgehoben sind, da der derzeitigen Regierung die rechtliche Grundlage fehlt und die Aufhebung nicht im verfassungsmäßigen Wege stattgefunden hat. Stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß Belagerungszustand und Hilfsdienstges. mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen durch die jetzige vorübergehende Regierungsgewalt tatsächlich aufgehoben sind, so unterliegen Zuwiderhandlungen gegen § 9^b BZG. und das Hilfsdienstges., die vor deren Aufhebung begangen sind, aber erst nach dieser zur rechtskräftigen Aburteilung gelangen, nichtsdestoweniger der Bestrafung. Der § 2 Abs. 2 StGB., der bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Straftat bis zu deren Aburteilung rückwirkende Kraft des mildesten Strafgesetzes festsetzt, ist nicht anwendbar, da von einer Verschiedenheit der Gesetze, wie das Reichsgericht (vgl. Entsch. Bd. 21 S. 296, Bd. 49 S. 388 und Bd. 50 S. S. 400/401) ausgeführt hat, nur gesprochen werden kann, wenn der Wechsel eines Strafgesetzes auf Grund einer veränderten Rechtsanschauung des Gesetzgebers über die Strafbarkeit gewisser Normwidrigkeiten eintritt, nicht aber, wenn bei von vornherein nur für eine gewisse Zeitdauer gegebenen, auf vorübergehende Ausnahmeverhältnisse berechneten Strafvorschriften der Wechsel der Strafgesetze oder die Aufhebung eines Strafgesetzes lediglich auf eine Aenderung in den tatsächlichen Verhältnissen zurückzuführen ist. Zu solchen „temporären“ Strafgesetzen hat man mit einer Entsch. des RG. v. 24. Mai 1917 50. Bd. S. 401 auch die Kriegsstrafgesetze zu rechnen, „welche der Versorgung des Heeres mit Kriegsbedarf, der Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und ähnlichen Zwecken unter den außer-



ordentlichen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen zu dienen bestimmt sind". Das Hilfsdienstges., dessen zeitlich beschränkte Dauer im § 20 durch die Aufnahme des Vorbehalts zum Ausdruck gebracht ist, daß der Bundesrat den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt, fällt daher unter die vom RG. als „temporär" bezeichneten Strafgesetze, bei denen man im Falle der Aufhebung nur von einer Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen, hier infolge Einstellung der Feindseligkeiten und Rückkehr der Leute aus dem Felde, nicht aber von einem Wechsel in der Rechtsanschauung reden kann. Infolgedessen greift § 2 Abs. 2 StGB. nicht Platz, so daß eine Verurteilung nach dem Hilfsdienstges. auch dann zulässig ist, wenn die Zuwiderhandlung, die vor der Aufhebung begangen ist, erst nach dieser zur Aburteilung gelangt.

Die Aufhebung des Belagerungszustandes durch den Rat der Volksbeauftragten hat gleichfalls nicht im Wechsel der Rechtsanschauung, sondern allein in der infolge der Einstellung der Feindseligkeiten eingetretenen Aenderung in den tatsächlichen Verhältnissen ihren Grund. In dem Aufruf des Rats kommt das auch dadurch zum Ausdruck, daß nicht das BZG. überhaupt, sondern nur der Belagerungszustand selbst für aufgehoben erklärt wird. Danach hat eine Bestrafung bei Verstößen gegen § 9b auch dann noch einzutreten, wenn die Aburteilung wegen der vor Aufhebung des Belagerungszustandes begangenen Zuwiderhandlung erst nachträglich geschieht.[1])

Gerichtsassessor Dr. Bertin, Mülheim-Ruhr.

Zum Kapitel der Kriegsverordnungen. Wie sehr sich in der Masse der Kriegsverordnungen selbst die höchsten Behörden nicht mehr zurechtfinden, zeigt ein Beispiel aus jüngster Zeit.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts hat in einer Bek. v. 29. Nov. 1918 (RGBl. S. 1386) die Ausführungsbestimmungen v. 21. Juli 1916 über den Verkehr mit Seife usw. (RGBl. S. 166) ergänzt. Diese Bestimmungen waren aber schon durch die Bek. v. 21. Juni 1917 (§ 12 RGBl. S. 546) ersetzt!

Justizrat Burgheim, Minden.

Gehalt für Referendare! Muß man diese Forderung heute noch begründen? Nach über vier Kriegsjahren kehren viele von uns heim. Was diese Jahre uns gebracht haben, jeder einzelne weiß es und wird Unaussprechbares für sich behalten. Zu sagen aber ist, daß wir in unserer Laufbahn nicht bloß stehen geblieben sind, daß wir durch den Verlust fast aller Kenntnisse, durch das allmähliche Abhandenkommen der erarbeiteten juristischen Einstellung weit hinter das schon Erreichte zurückgeworfen worden sind. Die meisten von uns lebten auch diese vier Jahre, wie die Referendarzeit vorher, die Studentenzeit vorher von Vaters Tasche. Soll das weiter so bleiben? Verständige sehen ein, daß man das Studium nicht beliebig abkürzen kann, nicht Ahnungslose auf den kurulischen Sessel setzen kann, daß noch weniger für unsere recht ernste Zeit die ironische aber auch hochmütige Phrase in Betracht kommt, daß mit dem Amt der Herr schon den Verstand mit verleihen werde. Wir setzen keinen Stolz mehr in die Tatsache, die Hartleben in seinem „Gastfreien Pastor" so köstlich persifliert, daß wir durch keine ökonomische Verbilligung, durch keine technische Erfindung aus unserer Würde verdrängt werden können, da wir „Gratis" sind.

Wir wollen ernsthaft arbeiten, an uns einmal und dann direkt und indirekt für die Allgemeinheit. Wir bringen einen durch vier Jahre gestauten oder abgelenkten Arbeitswillen in den Frieden. Aber wir verlangen auch, daß man diese Arbeit ehrlich entlohnt, daß man uns das schlechte Gewissen nimmt, das auch unsere Tätigkeit beeinträchtigt, noch immer nicht auf eigenen Füßen zu stehen, immer noch auf Vaters oder gar eines entfernten Wohltäters Tasche zu liegen.

Finanzielle Bedenken kann die Staatsbehörde diesem Verlangen nicht entgegensetzen. Mit den Riesensummen kann auch das die Allgemeinheit aufbringen. Es sind produktive Ausgaben! Wohl aber gebietet staatliche Notwendigkeit grundsätzlich unsere Forderung. In der Ausnahmestellung der Referendare steckt ein Klassenmonopol, das dem berechtigten demokratischen Streben: „Freie Bahn dem Tüchtigen!" entgegensteht. Fürchtet man daraus einen größeren Andrang zum juristischen Studium? Nun, dann erschwere man noch weiter jedes Examen. Aber man bezahle endlich den Tüchtigen ihre tüchtige Arbeit!

Referendar Friedrich Block, Berlin-Wilmersdorf.

Ausbildung im Bureaudienst. Die politische Neuordnung wird auch eine Umbildung des Beamtentums zur Folge haben. Eine besondere Rolle wird hierbei das Verhältnis der höheren zu den mittleren und unteren Beamten spielen. Hier waren bisher Standesunterschiede vorhanden, die dienstlich und gesellschaftlich von den übrigen Justizbeamten als Zurücksetzung empfunden und für unüberbrückbar gehalten wurden, deren Beseitigung aber durchaus möglich und wünschenswert ist.

Einer der Wege, auf dem eine Verständigung erreicht werden kann, ist die schon vor dem Kriege geforderte Aenderung des Vorbereitungsdienstes. Die Klagen über mangelhafte Bureaukenntnisse der Richter und der aus ihnen hervorgegangenen Verwaltungsbeamten sind längst allgemein als berechtigt anerkannt. Deshalb empfiehlt sich ein wirkliches Eindringen der für den Vorbereitungsdienst in Aussicht genommenen Juristen in die Bureauarbeit. Dies kann dadurch geschehen, daß derjenige, der sich der juristischen Laufbahn widmen will, entweder nach Verlassen der Schule, oder nach Beendigung des Studiums in eine Gerichtsschreiberei, in das Bureau einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder eines Rechtsanwalts eintritt und dort mindestens ein Vierteljahr genau so arbeitet, wie das übrige Bureaupersonal, nicht als Volontär, wenigstens nicht in der früher üblichen Form eines Jünglings, der nur der Form halber praktische Betätigung vortäuschte, sondern in intensiver Arbeit unter Leitung der zuständigen Bureaubeamten und als deren Untergebener. Die so erworbenen Kenntnisse werden von dauerndem sachlichen Wert sein. Worauf es aber im Augenblick vor allem ankommt: Der Verkehr mit den Bureaubeamten wird von wohltuendem persönlichen Einfluß auf den Schüler sein. Dieser wird Verständnis für die Bedürfnisse der Bureaubeamten gewinnen und ihre Leistungen achten lernen. Er wird mit ihnen gemeinsam denken und fühlen und ihre Interessen beruflicher, sozialer und gesellschaftlicher Art teilen. Wird er später auf Grund seines Studiums und seiner Leistungen im Vorbereitungsdienst und im Examen geeignet, als Richter oder höherer Beamter der Vorgesetzte derjenigen zu werden, mit denen und unter denen er früher gearbeitet hat, so wird sich das Verhältnis der verschiedenen Beamtengruppen verständnisvoller und ersprießlicher gestalten.

Aber nicht nur im oder vor dem Vorbereitungsdienst ist diese Arbeit der Juristen im Kreise der Bureaubeamten möglich und wünschenswert. Aehnlich wie in Bayern der geprüfte Rechtspraktikant zunächst Gerichtsschreiber wird (wenn auch diese Tatsache mehr auf die Ueberfüllung als auf die Notwendigkeit eines Ausgleichs sozialer Unterschiede zurückzuführen ist), muß in Deutschland allgemein die Beschäftigung eines Assessors im Bureau, sei es zu seiner Information, sei es zur dauernden oder vorübergehenden Beschäftigung, durchführbar sein. Es kann z. B. für einen künftigen leitenden Kommunalbeamten nur von Vorteil sein, wenn er zunächst, wie jeder andere Bureaubeamte, längere Zeit in einer städtischen Kasse oder in dem Bureau einer staatlichen Verwaltungsbehörde arbeitet. Es darf aber auch nicht von dienstlichem oder gesellschaftlichem Nachteil sein, wenn er aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen sich zunächst dem Beruf des Bureaubeamten widmet. Eine solche Umgestaltung der Ausbildung und Betätigung der Volljuristen wird ein wertvoller Baustein in der volkstümlichen Ausgestaltung unseres Staatslebens sein.

Gerichtsassessor Dr. Rasch, Charlottenburg.

---

[1]) Nach der neuesten AmnestieVO. v. 3. 12. 1918 ist aber das Verf. nun auf Grund der gemäß § 1 Abs. 1 der VO. erfolgten Niederschlagung der Untersuchungen wegen beider Vergehen einzustellen, soweit sie vor dem 9. 11. 1918 begangen sind.

Spruch-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 1/2

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Tragweite der Entscheidung über den Grund des Anspruches, wenn nur in den Gründen und nicht im Urteilstenor Einschränkungen des Klageanspruches angenommen werden. ZPO. § 322. Die Bekl. hat Klägerin 2000 Zentner Stärkesyrup „Erzeugnis W." verkauft. Die Bekl. ist mit 80 000 Kilo im Rückstand geblieben. Die Klägerin, die sich anderweit eingedeckt hat, verlangt jetzt Schadensersatz. Das LG. hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen. Das BerGer. nahm den Einwand der Beklagten an, daß Beklagte sich nur verpflichtet habe, Syrup aus einer bestimmten Fabrik zu liefern. Sie sei deshalb nach der Konkurseröffnung über das Vermögen dieser Fabrik für ihre Erfüllungsweigerung nur insoweit der Klägerin schadensersatzpflichtig, als ihr trotz der Konkurseröffnung noch möglich gewesen sei, sich bei dem Konkursverwalter Syrup aus der Fabrik zu verschaffen. Bez. einer Menge von 1360 Kilo sei dies jedenfalls der Fall gewesen, irgend ein Schaden also der Klägerin auf alle Fälle entstanden. Die Revision der Kläg. gegen dieses Urt. ist vom RG. für unzulässig erklärt worden. Das BerGer. hätte seinen EGründen entsprechend der Urteilsformel eine Einschränkung beifügen können, vielleicht auch beifügen müssen. Jedenfalls aber sei eine Entsch. dahin, daß der Anspruch der Klägerin nur mit der Einschränkung dem Grunde nach gerechtfertigt sei, nicht ergangen. Die Gründe seien nach § 322 ZPO. für sich allein nicht der Rechtskraft fähig. Für eine Auslegung der Entsch. an der Hand der Gründe sei kein Raum, da in der Urteilsformel unzweideutig die den Anspruch dem Grunde nach ohne Einschränkung für berechtigt erklärende landgerichtl. Erklärung bestätigt sei. Die Klägerin sei nicht gehindert, in dem Verfahren über den Betrag des Anspruches mit neuem Vorbringen geltend zu machen, daß ihr Anspruch nicht den in den Gründen des angefochtenen Urteils angenommenen Einschränkungen unterliege. Daraus ergäbe sich, daß der Klägerin das Rechtsmittel der Revision nicht zustehe. (Entsch. II. 79. 18 v. 18. Juni 1918.)

= ★) = **Einfluß einer HöchstpreisVO. auf bereits abgeschlossene Geschäfte.** Ges. v. 4. Aug. 1914, BRBek. v. 17. Dez. 1914 und 21. Jan. 1915. Beklagte hat vom Kläger am 31. März 1916 Altblei für 107 M. für 100 kg gekauft. Am 1. April 1916 trat eine an diesem Tage erlassene Bek. des komm. Gen. des 4. Armeek. in Kraft, die für Altblei einen Höchstpreis von 55 M. für 100 kg bestimmte. Die Lieferung erfolgte am 11. Mai. Die Bekl. bezahlte nur den Höchstpreis und blieb über 5000 M. schuldig. Die Kl. ist mit dem Anspruch auf den Rest vom BerGer. abgewiesen, das RG. hat aufgehoben und verurteilt. Die Bek. v. 1. April 1916 enthalte keine Angabe darüber, welche Einwirkung sie auf laufende Kaufverträge haben solle. Die Entsch. müsse also auf anderem Wege gesucht werden. Es seien drei Auffassungen denkbar. 1. ergriffe entweder die HöchstpreisVO. auch die früher abgeschlossenen nichterfüllten Kaufverträge, oder 2. sie mache die Erfüllung der Verträge auf seiten des Käufers unmöglich, da er durch die Höchstpreisfestsetzung außer Stand gesetzt sei, den bedungenen Kaufpreis zu bezahlen, oder 3. sie lasse die vorher gutgläubig oder erlaubt abgeschlossenen Verträge gänzlich unberührt. Das BerGer. habe die erste Folgerung für richtig gehalten und sich auf eine Auskunft des stellv. GenKomm. v. 18. April 1916 berufen, die es als authentische Deklaration bezeichne. Indessen sei für alle Beteiligten allein der Inhalt der Bek. maßgebend, der zur öffentlichen Kenntnis gebracht sei. Es sei ausgeschlossen, daß das GenKomm. im Wege einer bloßen nachträglichen Meinungsäußerung an einen einzelnen Beteiligten etwas in eine RechtsVO. hineintrage, was bisher darin nicht ausgedrückt gewesen sei. Mit der Beseitigung dieses Schreibens falle der wesentlichste Teil der Begründung des BerUrt. Sonst sei auch, ebenfalls unrichtig, auf die BRBek. v. 11. Nov. 1915 hingewiesen, die sich nur auf Verträge über Lieferung gewisser Lebensmittel, Fettersatzstoffe, Brotaufstriche beziehe, und die weder mittelbar noch unmittelbar angezogen werden könne. Sie bestimme, daß Verträge über derartige Stoffe mit Inkrafttreten des Höchstpreises als zum Höchstpreise abgeschlossen gelten sollten, soweit die Lieferung noch nicht erfolgt sei, daß aber ein vor Intrafttreten der VO. gezahlter höherer Preis nicht zurückgefordert werden dürfe. Selbst sie lasse unter gewissen Voraussetzungen die Bezahlung eines den Höchstpreis übersteigenden Preises zu, wenn die Lieferung der Ware damals bereits erfolgt gewesen sei. Selbst bei den wichtigsten Gegenständen des tägl. Bedarfs schließe also die Höchstpreisfestsetzung nicht unter allen Umständen die Bezahlung eines den Höchstpreis übersteigenden Kaufpreises aus. Sie habe also nicht ohne weiteres die Unmöglichkeit der Zahlung eines höheren Vertragspreises zur Folge. Deshalb sei auch die zweite Frage zu verneinen. Ein befriedigendes Ergebnis gewähre nur die dritte Auffassung, wenn man der Höchstpreisfestsetzung bei Fehlen einer ausdrücklichen anderweiten Regelung jede Einwirkung auf die laufenden Verträge versage. Die Einführung von Höchstpreisen sei durch Ges. v. 4. Aug. 1914 und die BRBek. v. 17. Dez. 1914 und 21. Jan. 1915 geregelt. Auf letztere weise auch die Bek. des komm. Gen. hin, so daß die Festsetzung des Höchstpreises nach beiden Vorschriften die gleiche rechtliche Bedeutung habe. Aus dem HPrGes. ergäbe sich nur so viel, daß nach § 4 dem Besitzer von Höchstpreisgegenständen die Verpflichtung auferlegt werden könne, die Gegenstände zu den Höchstpreisen zu „verkaufen", aus § 6, daß mit Strafe bedroht sei, wer die festgesetzten Höchstpreise überschreite und einen anderen zum Abschluß eines die Höchstpreise überschreitenden Vertrages auffordere. Diese Bestimmungen böten einen gewissen Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber sich die Wirkung der HPr.-Festsetzung nicht im Zusammenhange mit der Erfüllung der bereits früher ordnungsmäßig zustandegekommenen Verträge vorgestellt habe. Es entspräche auch einem allg. Rechtsgrundsatz, daß Rechtsverhältnisse nach dem Gesetz zu beurteilen seien, unter dessen Herrschaft sie zustandegekommen seien; dann aber müßten sie auch im Rechtsleben anerkannt und im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs aufrechterhalten werden. Die Erstreckung der HPr.-Festsetzung auf alle noch nicht getilgten Preise aus älteren Geschäften würde, namentlich bei Stundung der Preise, zu unerträglichen Härten führen. In früheren Entsch. seien Fälle behandelt, in denen die Kaufgeschäfte in der Zwischenzeit zwischen Veröffentlichung und Inkrafttretung der HPrVO. abgeschlossen seien. Sie hätten anders behandelt werden müssen als der vorl. Fall. (Entsch. I. 93/18 v. 25. Sept. 1918.)

= ★) = **Einfluß des Krieges auf schwebende Verträge (Kupfer).** Die Klägerin war nach einem im Febr. 1914 geschlossenen Vertrag verpflichtet, der Bekl. auf Abruf 10 000 kg Kupferdraht zu liefern, die bei Kriegsbeginn erst zum kleinen Teil geliefert waren. Ihre gesamten Kupferbestände wurden alsbald beschlagnahmt. Im Jan. 1915 einigten sich die Parteien, daß die Lieferung des restlichen Kupferdrahtes bis zum Friedensschluß mit England hinausgeschoben sein solle. Im Juli 1915 und Mai 1916 erklärte Kläg., überhaupt nicht mehr liefern zu wollen, und erhob, als die Bekl. widersprach, Feststellungsklage, daß sie zur Lieferung nicht verpflichtet sei. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, das RG aufgehoben und nach dem Klageantrage erkannt. Die Annahme des

BerGer., daß die Kläg. im Jan. 1915 schon mit der Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse gerechnet, trotzdem die Lieferung und in berechnender Weise die mit dem Geschäft verbundene Gefahr übernommen habe, werde der Entwickelung des Krieges und der ungeahnten Umwälzung aller Verhältnisse nicht gerecht. Die Befreiung des Schuldners, die durch die Notwendigkeit der Leistungsverschiebung nach der Rechtsprechung des RG. infolge des Krieges eintrete, müsse auch Platz greifen, wenn während des Krieges eine Einigung über spätere Lieferung stattgefunden habe, es sei denn, daß nach dem Willen der Parteien die Leistung nach dem Kriege ohne Rücksicht auf irgendwelche infolge des Krieges eingetretenen Aenderungen der Verhältnisse unter allen Umständen erfolgen solle. Die Uebernahme einer solchen Gefahr sei nicht zu vermuten; auch in den Briefen v. Jan. 1915, die zwischen den Parteien gewechselt, nicht enthalten. Das BerGer. habe also die Rechtslage verkannt. Der Krieg habe sich nicht auf die zunächst beteiligten Staaten beschränkt, sondern auf eine Reihe anderer Länder ausgedehnt und mit dem Eintritt Amerikas einen Umfang und eine Bedeutung erlangt, die Anfang 1915 noch nicht vorauszusehen war. Namentlich sei nun auch der Handel Deutschlands nach dem Kriege betroffen. Alle Rohstoffe würden einer gesteigerten Nachfrage unterliegen, Lieferungsschwierigkeiten aller Art, insbes. durch Mangel an Schiffsraum eintreten, so daß die Verhältnisse, auch wenn man nicht an absichtliche Ausschließung Deutschlands vom Welthandel denken wollte, vollständig umgewälzt seien. Der deutsche Kaufmann würde eines außerordentlichen Maßes von Mut, Kraft und Ausdauer bedürfen, um nach dem Kriege wieder ersprießliche Handelsverhältnisse herbeizuführen und den Handel mit dem Auslande neu aufzubauen. Seine Unternehmungslust und Kraft würden gelähmt werden, wenn er durch alte aus der Zeit vor dem Kriege stammende, unter anderen Verhältnissen abgeschlossene Verträge gebunden sei, allein schon durch die Ungewißheit, in welchem Umfange seine Mittel durch jene ungewissen Verhältnisse in Anspruch genommen würden. In den früheren Entsch. des 1. und 2. ZivSen. werde regelmäßig betont, daß die Leistung für beide Vertragsteile eine andere geworden sein müsse; allein dadurch, daß sie für den einen Teil eine wirtschaftlich andere geworden sei, werde sie es begriffsnotwendig auch für den anderen Teil. Diesen Grundsätzen unterliege auch dieser Vertrag über Kupferdraht, zu dessen Herstellung die Klägerin das aus Amerika zu beziehende Elektrolyt-Kupfer bedürfe. (Entsch. III 104/18 v. 15. Okt. 1918.)

= *) = **Klage des Zwangsverwalters über das Vermögen eines Ausländers auf Herausgabe eines Depots, wenn ihm der Depotschein fehlt.** BGB. § 371 Satz 2. V. v. 26. Nov. 14 § 2 und 10. Febr. 16. Die bekl. Bank, die auch im Auslande Niederlassungen hat, verwahrt für einen französischen Staatsangehörigen Wertpapiere. Die Papiere und die dem Franzosen aus der Geschäftsverbindung mit der Bank zustehenden Ansprüche sind zwangsweise unter Verwaltung gestellt und der Kläger zum Zwangsverwalter ernannt worden. Da er den in den Händen des Franzosen befindlichen Hinterlegungsschein nicht vorlegen kann, hat er sich bereit erklärt, ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis nach § 371, Satz 2, BGB. auszustellen. Das Ber.Ger. hat die Beklagte zur Herausgabe verurteilt, die Revision ist zurückgewiesen. Die Rechtslage sei, obwohl der Berechtigte selbst den Schuldschein würde vorlegen können, für den Kläger keine andere, als wenn dem Berechtigten die Rückgabe des Schuldscheins unmöglich sei. Dem könne nicht entgegengehalten werden, daß ein auf Grund der BRVO. bestellter Zwangsverwalter nicht mehr Rechte als der Gläubiger selbst habe und deshalb die Herausgabe nur gegen Depotschein fordern dürfe. Der Zwangsverwalter sei ein Organ, das nicht zur Wahrnehmung der Rechte des Gläubigers, sondern entsprechend dem Vergeltungszwecke, den die bezeichneten Verordnungen im Auge hätten, zur Verfolgung der deutschen Allgemeininteressen an der Verwaltung der fremden Vermögenswerte bestellt werde. Er sei deshalb nicht der gesetzliche Vertreter des Gläubigers, sondern versehe ein zur Wahrung staatlicher Interessen bestimmtes öffentl. Amt und mache die seiner Verwaltung unterstellten Vermögensrechte im eigenen Namen und an Stelle des Gläubigers geltend. Es sei auch nicht richtig, daß i. S. von § 371, Satz 2 BGB. nur eine Erklärung des Gläubigers selbst den Hinterlegungsschein ersetzen könne. Der Zwangsverwalter habe sich nach § 2 VO. v. 26. Nov. 14 in den Besitz der unter diese Verwaltung gestellten Vermögenswerte zu setzen und könne alle hiernach erforderlichen Rechtshandlungen vornehmen. Auch der Einwand, daß die Bekl. vom Gläubiger selbst durch eine im Ausland gegen sie unter Vorlegung des Hinterlegungsscheins angestellte Klage ihre nochmalige Verurteilung erzwingen könne, sei zurückzuweisen. Bei dem Hinweise, daß die Zwangsverwaltung eine Einrichtung zum Schutze der inländischen Wirtschaft sei, mit der die Nichtberücksichtigung der Möglichkeit einer doppelten Verurteilung nicht im Einklang stehe, werde verkannt, daß es nur private Interessen seien, die durch die Möglichkeit einer solchen Sachgestaltung gefährdet würden und daß diese hinter die mit der Klage verfolgten allgemeinen Interessen zurücktreten müßten. Mit der Zwangsverwaltung solle u. a. erreicht werden, daß die inländischen Gläubiger, die infolge der im feindl. Ausland gegen Deutschland erlassenen Zahlungsverbote Zahlung von ihren ausländischen Schuldnern nicht verlangen könnten, aus dem im Inland befindlichen Vermögen befriedigt würden. Die Interessen der deutschen Volkswirtschaft erheischten es gerade, daß der Zwangsverwalter dieses Vermögen ohne Rücksicht auf Privatinteressen sicherstellen könne. (Entsch. III. 234/18 v. 18. Okt. 1918.)

= *) = **Verlust von Transportgut während des Krieges. Wann darf das Gut als verloren angesehen werden?** EVO. §§ 90, 95, 75. Bek. des Reichs-Eisenbahnamtes v. 10. Aug. 1914. Der Kläger hat im Febr. 1916 von Stallupönen nach Landsberg Maschinenteile zur Reparatur geschickt. Trotz vorschriftsmäßiger Adressierung gelangten die Gegenstände fälschlich nach Berlin. Dort soll der Wagen mit einem Beklebezettel „Militärgut, Empfänger Kriegsmetall-A.-G." versehen sein. Letztere hat die Sendung weiter verwertet und die Maschinenteile einschmelzen lassen. Der Kläg. verlangt als Schadensersatz nicht nur den Wert der Sendung, sondern auch Vergütung der Nachteile, die ihm dadurch entstanden sind, daß die Maschinenteile nicht rechtzeitig in seine neueingerichtete Brennerei eingebaut werden konnten und deren Betrieb erst drei Monate später fertig geworden ist. Der beklagte Eisenbahnfiskus hat geltend gemacht, daß Kläger sich die fehlenden Maschinenteile alsbald von anderer Seite hätte beschaffen müssen und dadurch den weiteren Schaden hätte verhindern können. Das BerGer. hat dem Kläger nur den Schaden zugebilligt, der durch Verlust der Maschinenteile entstanden ist, und im übrigen seine Klage abgewiesen. Das RG. hat aufgehoben. Außer dem unstreitigen Schadensersatz nach § 88 EVO., wonach der Wert des Gutes zu ersetzen sei, werde voller Schaden vom Kläger verlangt, dessen Voraussetzung nach § 95 EVO. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn sei. Das BerGer. habe die Untersuchung, ob grobe Fahrlässigkeit vorliege, nicht vorgenommen, weil es das mitwirkende Verschulden des Klägers für überwiegend gehalten habe. Dabei habe das BerGer. nach § 90 EVO. angenommen, daß der Kläger 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (§ 75 EVO.) das Gut als verloren habe betrachten dürfen und daraufhin so frühzeitig Maßregeln wegen Neubestellung der Maschinenteile habe treffen können und müssen, daß der geforderte Schaden nicht entstanden wäre. Hierbei werde aber übersehen, daß durch Bek. des Reichseisenbahnamtes, betr. vorübergehende Aenderungen der EVO. v. 10. Aug. 1914, sämtliche Lieferfristen der EVO. für den Privatverkehr außer Kraft gesetzt seien und damit auch § 90 EVO. die Grundlage und Voraussetzung entzogen sei. (Entsch. I. 91/18 v. 19. Okt. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **BRVO. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 gegen übermäßige Preissteigerung. § 5 Nr. 1. Voraussetzungen**



strafbarer Beihilfe. A ist im Hinblick auf ein mit B über Malz abgeschlossenes Kaufgeschäft aus § 5 Nr. 1 a. a. O. als Täter, neben ihm ist C als Gehilfe verurteilt worden. Erfolg der Revision des C: Aufhebung bez. des C und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Die Schuld des A i. S. des § 5 Nr. 1 ist anscheinend darin gefunden worden, daß er sich in dem Kaufvertrag den ihm von vornherein in Aussicht gestellten Preis versprechen und demnächst bezahlen ließ. Darauf muß sich also die Hilfeleistung des C bezogen haben. Die Möglichkeit einer solchen Hilfeleistung auch zur Entgegennahme des Versprechens und zur Annahme der Leistung ist an sich nicht ausgeschlossen. Dagegen fehlt es in dem Urteil an dem Nachweis, daß C hierzu Hilfe geleistet und daß seine Tätigkeit überhaupt darauf abgezielt hat, gerade A in seinem strafbaren Verhalten zu unterstützen. Das Vergehen, das in dem Versprechen- oder Gewährenlassen eines Preises besteht, setzt notwendig die Teilnahme eines anderen, nämlich desjenigen, der verspricht oder gewährt, voraus. Dieser Teilnehmer ist aber nach dem erkennbaren Willen und dem Zweck des Gesetzes, das zur Hintanhaltung steigender Teuerung dem Käufer Schutz gegen Uebervorteilung bieten will, straflos, wenigstens solange als seine Tätigkeit sich lediglich auf Versprechen oder Gewähren beschränkt. Als Täter der Vergehen kommt daher nur der Verkäufer in Betracht. Ihm muß sonach Hilfe geleistet, es muß eine Tätigkeit entwickelt sein, die darauf abzielt, ihm die Annahme des Versprechens oder der Leistung zu erleichtern oder zu ermöglichen. Dagegen ist die Unterstützung desjenigen, der verspricht oder gewährt, nicht Beihilfe zu einer „Straftat"; sie wird es auch nicht dadurch allein, daß der Unterstützende voraussieht und will, daß der Verkäufer das Versprechen oder die Leistung, die ihm geboten wird, annimmt, und dadurch einen Preis erzielt, der einen übermäßigen Gewinn enthält. Denn etwas anderes tut auch der straflos bleibende Versprechende und Gewährende nicht, wenn er die Uebermäßigkeit des aus seiner Leistung für den Verkäufer entspringenden Gewinnes kennt. Im Urteil ist nunmehr nichts anderes nachgewiesen, als daß C im Auftrage des Käufers B den Mitangekl. A aufsuchte, ihm auftragsgemäß mitteilte, daß B Malz zu kaufen beabsichtige, daß er 60 M. für den Zentner zahle, sowie daß er dann in Erledigung seines Auftrages B benachrichtigte, A habe noch Malz zu verkaufen. . . Daraus ist aber nicht mehr zu entnehmen, als daß C ausschließlich für die Zwecke des Käufers tätig wurde. . . Von einer Unterstützung des Verkäufers bei der Begehung der Straftat, also der Entgegennahme dieses erst später wirklich abgegebenen Gebots oder gar der Leistung, die dem Verkäufer den übermäßigen Gewinn brachte, ist keine Rede. Nicht dem Verkäufer wollte C die künftige Begehung der Tat ermöglichen, sondern dem Käufer zu dem straflosen Einkauf der Ware, auch zu einem übersetzten Preis, behilflich sein. (Urt. I. 396/17 v. 15. Nov. 1917.)

= *) = **BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) gegen übermäßige Preissteigerung. § 5 Nr. 1. Gestehungskosten bei Höchstpreisüberschreitung. Strafberechnung bei Mittätern.** Die Angekl. A und B sind u. a. wegen Preiswuchers im Hinblick auf gewisse von ihnen bewirkte Malzverkäufe als Mittäter verurteilt, ihre Revisionen sind verworfen worden. Aus den Gründen: . . . . C) Der Angekl. A macht geltend, die Strafk. habe der Berechnung des beim Malzverkauf zuzulassenden Gewinnes auch hinsichtlich derjenigen zu Malz verarbeiteten 1454 Zentner Gerste, die er unter Ueberschreitung des Höchstpreises angekauft habe, nur einen Selbstkostenpreis von 80 M. für den Doppelzentner, wie bei den übrigen Gerstenvorräten, nicht aber den von 109,40 M., den er in Wirklichkeit gezahlt habe, zugrunde gelegt. Die Nichteinstellung dieses höheren Selbstkostenpreises in die Berechnung rechtfertigt die Strafk. damit, daß es unzulässig sei, Gerste, die mit Höchstpreisüberschreitung gekauft und vermälzt sei, bei den Gestehungskosten zu einem höheren Werte, als dem gesetzlich erlaubten Höchstpreise zu berücksichtigen. Diese Rechtsauffassung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung, die in dieser Hinsicht der IV. Strafs. d. RG. (s. insbes. die Sachen IV. 207/16; IV. 247/16; IV. 329/16; IV. 622/17) vertreten hat und der sich andere Senate des RG. angeschlossen haben. Auch der erkennende Senat trägt kein Bedenken, der Ansicht des IV. Strafs. beizutreten. . . . D) Die Ansicht beider Angekl., daß bei einer von mehreren Personen gemeinschaftlich begangenen Zuwiderhandlung gegen § 5 Nr. 1 der BRVO. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 als übermäßiger Gewinn nicht der Gesamtgewinn, sondern nur der Gewinnanteil der einzelnen Mittäter angesehen und der Bemessung der nach der Uebermäßigkeit des Gewinns zu berechnenden Strafe zugrunde gelegt werden dürfe, ist irrig. Die von der Vorinstanz zur Geltung gebrachte gegenteilige Auffassung hat der erk. Senat in wiederholten Urteilen v. 1. Okt. 1917 I. 355/17 und v. 26. Nov. 1917 I. 421/17 gebilligt. Von dieser Rechtsprechung abzugehen, liegt kein Anlaß vor. (Urt. I. 583/17 v. 11. März/18. April 1918.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= *) = **Unter welcher Voraussetzung ist bei nicht gerechtfertigter Beschlagnahme eines Schiffes Ersatz für entgangenen Gewinn zu leisten?** Aus den Gründen: Zwar ist in einzelnen Fällen (z. B. Sache Sidney Albert) — vgl. 1916, S. 731 d. Bl. — Entschädigung für Zeitverlust, der durch nicht gerechtfertigte prisenrechtliche Maßnahmen verursacht worden ist, zugesprochen worden. Es ist dabei aber hervorgehoben, daß nur der Gewinn, der in sicherer Aussicht stand, zu ersetzen ist, während Schadensersatzansprüche, die aus dem Verlust künftiger, mehr oder weniger hypothetischer Gewinne hergeleitet werden, nicht zu berücksichtigen sind. Nun ist es zwar richtig, daß in der ersten Zeit des Krieges, insbes. zur Zeit des Erlasses der erwähnten Urteile, für die Neutralen nicht nur ein hoher, sondern auch ein ziemlich sicherer und regelmäßiger Verdienst aus dem Schiffahrtsbetriebe in Aussicht stand. Seitdem haben sich aber die Verhältnisse erheblich geändert. Durch die weitgehenden, immer steigenden Hemmungen und Beschränkungen, denen der Seehandel der Neutralen jetzt von den Kriegführenden unterworfen wird, insbes. die langwierige Festhaltung der Schiffe in englischen Häfen und durch den ihnen auferlegten Zwang zur Befahrung besonders gefährdeter Seegebiete, wie auch durch die Verschärfung der eigentlichen Kriegsmaßnahmen, insbesondere die stete Erweiterung der Konterbandevorschriften, ist die Ausübung der neutralen Schiffahrt derartig beeinträchtigt, daß zwar die Möglichkeit sehr hoher Gewinne auch jetzt noch gegeben ist, irgend eine Sicherheit dafür aber in keiner Weise mehr besteht. Damit ist der Verdienst aus dem Frachtgeschäft derartig in das Gebiet der bloß hypothetischen Gewinne gerückt, daß, wenn nicht besondere Umstände dargetan werden, die eine andere Beurteilung rechtfertigen, eine Entschädigung für entgangenen Gewinn aus diesem Gesichtspunkte nicht mehr in Frage kommt. (Urt. in Sache Gamma, Ber.-Reg. Nr. 224, v. 26. Sept. 1918.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

Vorschußpflicht des Einsprechenden für die Kosten einer von ihm veranlaßten Beweisaufnahme. Es bedarf keiner Untersuchung, ob der Einsprechende nach dem Patentgesetz lediglich Gehilfe der Behörde oder als Partei i. S. des Prozeßrechts anzusehen ist. In jedem Falle sucht der Einsprechende in erster Linie seine eigenen gewerblichen Interessen zu wahren. Er will die Begründung des ihn störenden Patentrechts verhindern (§§ 23, 24 PG.). Uebernimmt er die Rolle des Beweisführers, so muß er auch die Kostenlast der Beweisführung tragen. Hierfür spricht auch § 26 Abs. 1 u. 5 a. a. O., der die Kostenpflicht des Einsprechenden im Beschwerdeverfahren berührt. Auch hat das Patentamt in ständiger Uebung die Erhebung eines Gutachtenbeweises von einer von dem Beweispflichtigen zu leistenden Deckung für die Kosten des Gutachtens abhängig gemacht oder die kostenfreie Beibringung des Gutachtens dem Einsprechenden aufgegeben. Es besteht kein Anlaß, diese

Uebung nur auf diese eine Art der Beweiserhebung zu beschränken, vielmehr ist ihre Ausdehnung auf andere Ermittlungshandlungen geboten, die auf Antrag eines der Beteiligten erfolgen, insbesondere auch auf die Beweiserhebung über eine vom Einsprechenden behauptete offenkundige Vorbenutzung. Zu vgl. die sinngemäße Vorschrift des § 379 ZPO. (Entsch. d. Beschw.-Abt. I. v. 18. Dez. 1916.)

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Lass, Präsidenten des Oberschiedsgerichts, Berlin.

= *) = **Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges. I.** Eine Person, die sich zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberlaufbahn gemeldet hatte, wurde während des Krieges bei einem LG. im Bureaudienst mit nicht lediglich mechanischen Arbeiten beschäftigt. Vor dieser Tätigkeit besuchte sie noch die Schule. Der Angestellte ist für versicherungspflichtig nach dem AVG. erklärt worden. Die Voraussetzungen der BRVO. v. 30. Sept. 1916, welche Versicherungsfreiheit für Beschäftigungen während des Krieges vorsieht, liegen insofern vor, als der Angestellte vor dem Kriege noch Schüler war, also keine nach dem AVG. versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat. Dagegen fehlt es an einem Anhalt dafür, daß er auch nach Kriegsende eine derartige, „an sich" nach dem AVG. versicherungspflichtige Tätigkeit nicht ausüben wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Tätigkeit als Justizanwärter, die nach §§ 9, 10 AVG. als versicherungsfrei gelten würde, als eine „an sich versicherungspflichtige" i. S. der BRVO. v. 30. Sept. 1916 anzusehen wäre. Denn es steht keineswegs fest, daß der Angestellte als Justizanwärter in den Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberlaufbahn aufgenommen werden wird. (Entsch. v. 27. Okt. 1917.)

II. Ein Angestellter, der vor dem Kriege in Moskau in Stellung war, trat nach seiner Ausweisung aus Rußland im Juli 1915 in einen deutschen Betrieb in eine unstreitig nach dem AVG. versicherungspflichtige Stellung, hofft aber bestimmt, nach dem Krieg seine Stellung in Moskau wieder antreten zu können. Die Versicherungspflicht für die Beschäftigung in Deutschland hat das OSchG. bejaht. Die BRVO. v. 30. Sept. 1916 findet keine Anwendung. Ob die Voraussetzungen der VO. für die Zeit vor dem Kriege gegeben sind, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls liegen sie nicht vor, soweit es sich um die Zeit nach dem Kriege handelt. Denn es ist keineswegs anzunehmen, daß es dem Angestellten gelingen wird, nach Kriegsende seine frühere Stellung in Moskau wiederzuerlangen, insbes. nicht vorauszusehen, ob und in welchem Umfang nach dem Kriege Deutsche in Rußland wie vor dem Kriege zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugelassen werden. Noch weniger ist sicher, ob die Verwandten des Angestellten, um deren Unternehmen in Moskau es sich handelt und die sich z. Zt. in Sibirien befinden, in der Lage sein werden, den Betrieb wieder aufzunehmen und in ihm den Angestellten zu beschäftigen. (Entsch. v. 9. Nov. 1917.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat Baath, Berlin, Mitglied des Bundesamtes.

= *) = **Unterstützungswohnsitz der Kriegsflüchtlinge.** Eine Person, die ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt infolge einer auf den Krieg zurückzuführenden Anordnung einer Behörde oder weil der Verbleib dort infolge der kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden war, hat aufgeben müssen, bleibt willensfrei in der Aufenthaltswahl, wenn sie nicht gehindert ist, an anderen Orten willensfrei Aufenthalt zu nehmen. Die Frist zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes ruht für solche Personen trotz Kriegswohlfahrtspflege nicht, weil diese nicht den Charakter der Armenpflege hat. (Urt. H. N. 554 v. 27. April 1918[1]).

= *) = **Zum Heeresdienst eingezogene Ausländer** sind von ihrer Einberufung an ebenso wie Inländer willensunfrei in der Aufenthaltswahl, sodaß in ihren landesrechtlichen Unterstützungswohnsitzverhältnissen keine Aenderungen eintreten können. (Urt. H. N. 549 v. 27. April 1918.)

= *) = **Unterstützungswohnsitz russischer Landarbeiter.** Trotzdem ihnen durch Erlaß des Oberbefehlshabers in den Marken v. 3. Okt. 1914 gewisse Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt sind, sind sie willensfrei in der Wahl ihres Aufenthalts, weil sie ihn unter bestimmten Bedingungen wechseln dürfen. (Urt. H. N. 765 v. 29. Juni 1918.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Inwieweit ist der Rechtsweg zulässig für Streitigkeiten, die ihre Grundlage in der BRVO. über Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie v. 17. März 1917 haben?** Auf Grund des § 2 BRVO. hat der Ueberwachungsausschuß verlangt, daß eine Schuhwarenfabrik ihre Fertigerzeugnisse der nach der BRVO. errichteten Schuhwaren - Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft zu Eigentum überlasse. Fabrik und Gesellschaft haben sich über den Preis, den diese jener für die Schuhwaren zu zahlen hat, geeinigt. Die Gesellschaft weigert sich aber, den Preis zu zahlen, weil sie eine höhere Gegenforderung gegen die Fabrik hat, daraus entstanden, daß die Fabrik der BRVO. entgegen beschlagnahmte Schuhwaren an Dritte veräußert habe. Nachdem die Fabrik gegen die Gesellschaft Klage auf Zahlung des vereinbarten Preises erhoben hat, hat das LG. die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen. Das KG. hat dagegen den Rechtsweg für zulässig erklärt. Nach dem unstreitigen Parteivortrag ist der erhobene Anspruch ein im Privatrecht wurzelnder, also ein privatrechtlicher. Allerdings ist er insoweit auf der Grundlage eines öffentlichrechtl. Verhältnisses entstanden, als der Ueberwachungsausschuß gemäß Art. III § 2 der BRVO. bei der Klägerin Schuhwaren für die Bekl. beschlagnahmt hat. Die Bekl. hat sich aber mit der Klägerin über das Entgelt für diese Schuhwaren geeinigt und es auf einen bestimmten Betrag festgesetzt; hiergegen erhob Klägerin keinen Widerspruch. Der Anspruch der Kläg. stützt sich ausschließlich auf dieses Abkommen, das rein privatrechtlicher Natur ist, und auf das der Art. III § 5 der BRVO. nach seinem Wortlaut und Inhalt keine Anwendung findet; denn hiernach ist der Rechtsweg nur ausgeschlossen für Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gesellschaft und Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis, oder zwischen einer Gesellschaft und ihren Abnehmern aus dem Lieferungsvertrag, oder zwischen einer Gesellschaft und Herstellern aus der Unterlassungspflicht ergeben. Nur diese Streitigkeiten sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Zuständigkeit der ord. Gerichte wird auch nicht dadurch beseitigt, daß die Bekl. eine Gegenforderung aus einem mit dem Klageanspruch an sich in keinem Zusammenhang stehenden Verhältnis öffentlichrechtl. Art in den Streitstoff einführt und geltend macht. (RGZ. 77 S. 412.) (Urt. 6. Ziv.-Sen. 6 U. 3356/18 v. 17. Okt. 1918.)

= *) = **Zur Anwendung des Gesetzes über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher v. 1. April 1918.** In einer Prozeßsache war das Urt. des KG. v. 25. März 1918 verkündet. Der zweitinstanzliche Anwalt der obsiegenden Partei hat in seiner Kostenrechnung v. 21. Mai bereits die erhöhten Gebühren des Ges. v. 1. April 1918, das am 15. April 1918 in Kraft getreten ist, berechnet und Festsetzung seiner Gebühren beantragt, während das LG. die erhöhte Gebühr gestrichen hat, da es sich um ein nicht revisibles Objekt gehandelt habe, und deshalb die erst nach dem 15. April erfolgte Zustellung des Urt. zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht nötig gewesen sei. Das KG. hat die erhöhte Gebühr dagegen zugesprochen: Nach § 5 des Ges. v. 1. April 1918

[1]) Erst nach der BRVO. v. 15. Mai 1918 betr. Einwirkung der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht (RGBl. S. 409), der rückwirkende Kraft zukommt, bewirkt die den Kriegsflüchtlingen a. G. des Ges v. 28. Febr. 1888/4. Aug. 1914 oder sonst im Wege der öffentlichen Kriegswohlfahrtspflege gewährte Unterstützung das Ruhen des Fristenlaufes. (Vgl. Baath, PrVBl. 39, 497). Anm. d. Einsenders.

finden §§ 1 und 2 — die die Erhöhung der Gebühren enthalten — auf die vor Inkrafttreten dieses Ges. anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendigt war. Die Entsch. hängt deshalb davon ab, in welchem Zeitpunkt die Instanz als beendigt anzusehen ist. Die Rechtsprechung steht einheitlich auf dem Standpunkt, daß erst die Zustellung des Urteils, insbes. auch i. S. des § 29 Ziff. 7 RAGebO. die Instanz beendigt. (DJZ. 1917 S. 343.) Von dieser Rechtsprechung für diesen Fall abzuweichen, lag keine Veranlassung vor. Die Auffassung des LG., daß von dieser Grundregel bei irrevisiblen Objekten eine Ausnahme zu machen sei, ist nicht zu billigen. Denn die Berufungsurteile der OLG. werden auch bei irrevisiblen Objekten erst nach Ablauf der Revisionsfrist rechtskräftig, da immer noch die Einlegung der Revision aus einem der Gründe des § 547 ZPO. möglich ist, und die Entsch. über die Zulässigkeit der Revision nur dem Revisionsgericht zusteht. Die Zustellung des Urt. war daher auch im vorliegenden Falle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, um die Revisionsfrist in Lauf zu setzen und damit die Rechtskraft des Urt. herbeizuführen. Eine Verzögerung der Zustellung des bereits am 25. März verkündeten Urt. ist dem Anwalt nicht zur Last zu legen, da es ihm vom Gerichtsschreiber erst am 8. Mai zugesandt ist. (Beschl. des 6. Ziv.-Sen. 6 W. 1850/18 v. 24. Okt. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Ueber den Verkehr mit Schuhwaren.** Die Verurteilung des Angekl. wegen Entnahme und wegen Verkaufs von Schuhen ohne Bezugsschein konnte nicht aufrechterhalten werden. In der Bek. über Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren v. 23. Dez. 1916 (RGBl. 1420) ist ein Verbot der Entnahme von Schuhen ohne Bezugsschein nicht enthalten und der Verkauf von Schuhen an Verbraucher ohne Bezugsschein nach § 11 nur denjenigen untersagt, die mit Schuhen ein Gewerbe betreiben. Nur diese Gewerbetreibenden werden wegen eines solchen Verkaufs gemäß § 20[1] bestraft. Wer nicht gewerbsmäßig mit Schuhen Kleinhandel treibt, darf solche Gegenstände an Verbraucher überhaupt nicht verkaufen, andernfalls er sich nach § 20[1] der Bek. strafbar macht. Da der Angekl. ein Gewerbe mit Schuhen nicht betrieben hat, so findet § 11 der Bek. auf ihn keine Anwendung; sein Verkauf von Schuhen konnte nur als Vergehen gegen § 9 angesehen werden. Dieses Vergehen stellt aber mit dem weiter festgestellten Vergehen der übermäßigen Preissteigerung ein und dieselbe Straftat dar. (Urt. S. 848/18 v. 25. Okt. 1918.)

= *) = **Uebermäßige Preissteigerung in Tateinheit mit irreführender Warenbezeichnung.** Die Ansicht der Strafk., daß diese beiden Verfehlungen je eine selbständige strafbare Handlung darstellen, ist rechtsirrig. Maßgebend für die Frage ist die Entsch., ob die Tatbestände der beiden Straftaten denselben historischen Vorgang bilden oder Vorgänge verschiedener Art. Der den Gegenstand der Untersuchung bildende Vorgang ist hier der Verkauf des vom Angekl. hergestellten Getränks, des Malzsprudels. Durch diesen Verkauf allein sind beide Tatbestände erfüllt, sowohl der Verkauf zu übermäßigen Preisen (§ 5[1] der Bek. v. 23. März 1916), wie der Verkauf unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung (§ 1 der Bek. v. 26. Juni 1916). Die Strafk. hat die Bedeutung des § 73 StrGB. verkannt, indem sie trotz dieser Einheitlichkeit des Vorganges zwei selbständige Straftaten angenommen hat. (Urt. S. 858/18 v. 29. Okt. 1918.)

= *) = **Verbot des Versuchs der Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband.** Die Anordnung findet ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 2, 3, 18[5] der VO. über die Regelung des Fleischverbrauchs v. 19. Okt. 1917 (RGBl. S. 949). Zur Verbrauchsregelung gehören alle Anordnungen, die nach Ermessen der Behörden zur Versorgung ihres Bezirks mit Fleisch und Fleischwaren erforderlich sind. Die Kommunalverbände dürfen deshalb auch solche Handlungen verbieten, die eine ordnungsmäßige Versorgung des Bezirks gefährden, insbes. die auf den Kopf der Einwohner berechnete Fleischmenge herabzumindern geeignet sind. Wenn der Kreisausschuß bereits in dem Versuch der Fleischausfuhr aus seinem Bezirke eine die Versorgung gefährdende Handlung erblickt und ihn deshalb verbietet, so tritt er mit seinem Verbote nicht aus dem Rahmen der ihm gewährten Ermächtigung. Seine Anordnung findet vielmehr ihre Grundlage im § 2. Allerdings ist der Begriff des „Versuches" hier nicht nach den Grundsätzen des § 43 StrGB. zu beurteilen. Der vom Kreisausschuß gewählte Ausdruck kann nur die Bedeutung des „Unternehmens" der Ausfuhr haben, weil die Kreisbehörde nicht berechtigt gewesen wäre, abweichend von der VO., in der nur die vollendeten Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Verbote und Gebote mit Strafe bedroht werden, auch den strafrechtlichen Versuch zu erfassen. (Urt. S. 861/18 v. 5. Nov. 1918.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Wegebaupolizeiliche Abbürdungsklage. An der in dem Urt. v. 22. März 1890, Entsch. des OVG. Bd. 37 S. 226, vertretenen Auffassung, daß eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Uebernahme einer durch unanfechtbar gewordene wegepolizeiliche Verfügung angeordneten, aber noch nicht ausgeführten Leistung zulässig sei, konnte bei nochmaliger Prüfung nicht festgehalten werden, und es mußte die Zulässigkeit einer solchen Klage verneint werden. (Urt. IV. C. 186/14 v. 4. Jan. 1916 mit näh. Begr.)

Bauerlaubnis unter Widerruf. Eine Bauerlaubnis, die nicht von vornherein im Widerspruche mit dem öffentlichen Baurecht erteilt wird, darf nach Beginn der Bauausführung nicht schon wegen eines Vorbehalts, sondern nur aus objektiv erkennbaren polizeilichen Beweggründen widerrufen werden. (Urt. IX. A. 31/15 v. 25. Jan. 1916.)

Generalsuperintendenten. Gemeindeeinkommensteuer. Der Gerichtshof ist der Auffassung, daß — jedenfalls nach der heutigen Stellung der Generalsuperintendenten in der evangelischen Landeskirche — sie ein der Kirche organisch eingefügtes geistliches Amt bekleiden, und daß auch ihre Tätigkeit in den Konsistorien sich lediglich als ein Ausfluß ihres geistlichen Amtes darstellt. (Urt. I HC. 357/14 v. 28. Febr. 1916.)

Handdienste. Nichtphysische Personen. Durch Ortsstatut darf die Feuerlöschdienstpflicht ebenso, wie die Verpflichtung zur Leistung von anderen Handdiensten, auch nichtphysischen Personen auferlegt werden. (Urt. II C. 128/15 v. 29. Febr. 1916 mit näh. Begr.)

Ergänzungsurteil. Von den Fällen eines Ergänzungs-(Nachtrags-) urteils liegt der vor, daß über einen von mehreren Ansprüchen nicht entschieden worden ist. Die Entscheidung des Vorderrichters ist daher unvollständig, und sie kann nicht mit einem Rechtsmittel angefochten und auf das Rechtsmittel entsprechend aufgehoben oder abgeändert werden. (Urt. IV C. 131/14 v. 9. März 1916.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Beurteilung einer fideikommissar. Substitution nach früherem Recht; auch § 52 GBO. findet keine Anwendung. Da nach Art. 213 EG. BGB. das Verhältnis des Fiduziars und Fideikommissars nach dem früheren R., nicht aber das Recht des Vorerben und Nacherben nach BGB. in Frage ist, kann auch von einer unmittelbaren oder entsprechenden Anwendung des auf den Fall der Nacherbschaft nach BGB. beschränkten § 52 GBO. keine Rede sein. Das Recht der Vor- und Nacherbschaft nach BGB. ist von dem Rechte der Fideikommiss. Substitution und des Universalfideikommisses nach GemR. so wesentlich verschieden, daß eine Uebertragung der in § 52

GBO. aufgestellten Grundsätze auf die altrechtlichen Verhältnisse zu dem Zwecke der Ausfüllung einer in der Tat bestehenden Lücke nicht angeht. Die mögliche Gefährdung des Restitutionsanspruchs ist eine unvermeidliche Folge des Zusammentreffens von altem Erbrecht und neuem Grundbuchrecht (a. M. Habicht, Einwirk.[2] § 64 S. 702). Ein Handeln des GBAmts für die Fideikommissare und eine darauf gestützte Ablehnung des Antrags auf Löschung der noch für den Erblasser eingetr. Hypothek war also nicht veranlaßt. Die Wahrnehmung ihrer Interessen muß den Fideikommissaren überlassen bleiben, da ihnen dingliche, der grundbuchmäßigen Beurkundung fähige Ansprüche gegen die Fiduziarin nicht zustehen. Aus diesem Grunde versagt die Anwendung des § 52 GBO. selbst dann, wenn man die Wirksamkeit des Art. 213 EG. BGB. auf die rein erbrechtlichen Fragen beschränkt und ihn in bezug auf die sich nach der GBO. bemessenden Eintragungen bei Erbfällen, die in die Zeit vor dem 1. Jan. 1900 zurückreichen, nicht gelten läßt. Denn die Voraussetzung einer Eintragung ist stets das Vorhandensein eines eintragungsfähigen dinglichen Rechtes, das eben dem fideikomm. Substituten der seinerzeit zu restituierenden Erbschaft gegenüber nicht zusteht. (Beschl. FS.III46/18 v. 14. Aug. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat, Geh. Rat Dr. K. Meyer, München.

Gesamtstrafe und Straferlaß. Nach der Rechtslehre und Rechtsprechung ist eine Gesamtstrafe nachträglich auch dann zu bilden, wenn z. Z. der Beschlußfassung gemäß § 492 StrPO. eine der früher erkannten Strafen verbüßt ist; in diesem Falle ist die verbüßte Strafe an der Gesamtstrafe anzurechnen. Ein Grund zu der in der Bildung der Gesamtstrafe liegenden Ausgleichung besteht aber nicht, wenn eine der Einzelstrafen der Gesamtstrafe gnadenweise erlassen worden ist. Der nachträgliche Ausspruch einer Gesamtstrafe ist in diesem Falle ebensowenig veranlaßt wie dann, wenn die sämtlichen Einzelstrafen schon verbüßt sind oder wenn sie sämtlich unter den Gnadenerlaß fallen. Bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe ist demnach eine vorher aus Gnade erlassene Einzelstrafe nicht zu berücksichtigen. (Beschl. Nr. 146/18 v. 2. Mai 1918.)

= *) = **Höchstpreisüberschreitung und Einziehung des Erlöses.** Nach § 7 Abs. 1 BRVO. v. 8. Mai 1918 ist neben der Strafe bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 4 Nr. 1 (Höchstpreisüberschreitung) ein Betrag einzuziehen, der dem über den Höchstpreis erzielten Erlös entspricht. Der Wortlaut der Vorschrift kann zu Zweifel keinen Anlaß geben; sie steht auf dem Standpunkte, daß jeder, der den Höchstpreis überschreitet und deswegen bestraft wird, den über den Höchstpreis erzielten Erlös an den Staat herauszugeben hat getreu dem der VO. zugrunde liegenden Grundsatz, daß niemand durch Ueberschreitung der Höchstpreise sich bereichern dürfe. Der Grad des Verschuldens ist auf die Einziehung ohne Einfluß. Ist der Höchstpreis durch eine und dieselbe Tat zum Teil strafbar, zum Teil straflos überschritten, so kann wie der Höchstpreis so auch der über diesen erzielte Erlös nur einheitlich sein; eine Teilung ist nach § 7 Abs. 1 übrigens auch begrifflich ausgeschlossen. Der über den Höchstpreis erzielte Erlös ist demnach der Unterschied zwischen dem Höchstpreis und dem Verkaufspreis. Der Umstand, daß dem Angeklagten zum Teil der Schutz der VO. v. 18. Jan. 1917 zugebilligt worden ist, kann gemäß § 7 der VO. v. 8. Mai 1918 auf die Einziehung des vollen über den Höchstpreis erzielten Erlöses keinen Einfluß haben, da die Bestrafung wegen Höchstpreisüberschreitung erfolgt ist. (Urt. Nr. 343/18 v. 24. Okt. 1918.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Kann bei Zurücknahme der Berufung durch die Hauptpartei der Nebenintervenient seine Berufung aufrechthalten? Die Frage ist nach § 67 ZPO. zu verneinen. Der NI. kann Rechtsmittel innerhalb der für die Partei laufenden Frist selbständig einlegen. Hat aber auch die Hauptpartei das Rechtsmittel eingelegt und nimmt sie es zurück, so kann auch der NI. sein Rechtsmittel nicht weiter verfolgen. Das folgt schon daraus, daß das Rechtsmittel — auch ohne eine dahingehende Erklärung — stets als im Namen der Hauptpartei eingelegt gilt, sodaß, wenn diese es nicht fortsetzen will, damit auch der Durchführung abseiten des NI. der Boden entzogen ist. Hinzu kommt, daß in der dem Gericht und der Gegenpartei gegenüber abgegebenen Erklärung, die Berufung werde zurückgenommen, auch ein Verzicht auf das Recht der Berufung zu erblicken ist, dessen Wirksamkeit nach § 514 ZPO. nicht davon abhängt, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat. Liegt aber ein solcher Verzicht vor, so kann auch der NI. den Prozeß nicht fortsetzen, weil diese Handlung mit einer Handlung der Hauptpartei in Widerspruch steht. (Urt. des 3. ZivSen. Bf. III 340/16 v. 1. Mai 1917.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

= *) = **Zu § 4 BRVO. v. 15. März 1918.** Das Grundbuchamt darf ein Ersuchen der Verwaltungsbehörde um Eintragung eines Widerspruchs nach § 4 der VO. nicht aus einem sachlichen Grunde ablehnen, da nach § 4 das Ermessen der Verwaltungsbehörde selbst entscheidet, ob die Genehmigung zur Auflassung erforderlich war. Auch die Begr. der VO. (preuß. JMBl. 1918 S. 72) sagt zu § 4, dieser gebe der Behörde das Recht, die Eintragung eines Widerspruchs zu verlangen, wenn nach ihrem Ermessen auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts zu Unrecht eine Eintragung erfolgt sei. Da ein beschränkender Zusatz fehlt, kommt tatsächliches und rechtliches Ermessen in Frage und umfaßt es auch Zweifel über Sinn und Tragweite der VO. selbst. Auch nach § 39 GBO. beschränkt sich die Prüfungspflicht des Grundbuchrichters grundsätzlich auf formelle Fragen, während für eine sachliche Nachprüfung in der Regel kein Raum ist; vielmehr ersetzt das Ersuchen Antrag und Bewilligung der Beteiligten und wird der Grundbuchrichter sachlich durch die Verantwortlichkeit der Behörde gedeckt. (Beschl. des 1. ZivSen. Y 8/18 v. 25. Sept. 1918.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

Zur Erstattungsfähigkeit der Mehrkosten zweier Anwälte infolge des Ueberganges vom Mahnverfahren zum ord. Verfahren — §§ 697, 91[2] der ZPO. Der Kl. in Tilsit erwirkt durch einen dortigen Anwalt beim AG. in Nikolaiken einen Zahlungsbefehl wegen 6000 M. Hypothekenforderung gegen den Bekl. Dieser widerspricht, das AG. verweist den Rechtsstreit auf Antrag des Kl. an das LG. in Lyck. Der Bekl. erkennt den Klageanspruch an und beantragt nur, ihm eine Zahlungsfrist zu bewilligen. Gerichtsschreiber und LG. in Lyck setzen die Gebühren des Tilsiter Anwalts des Kl. ab: er hätte gleich einen Lycker Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte im Mahnverfahren beauftragen können. Das OLG. hat abgeändert und erachtet die Gebühren des Tilsiter Anwalts für erstattungsfähig, in Erwägung, daß die Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten mehrerer Anwälte infolge des Uebergangs vom Mahnverfahren zum ordentlichen Verfahren nicht aus allgemeinem Gesichtspunkt, sondern nach Lage des Einzelfalls zu beantworten ist, daß im vorliegenden Falle der Bekl. sachlich nichts gegen den Anspruch des Kl. einzuwenden gehabt hat, dieser daher damit rechnen konnte, der Bekl. werde dem Zahlungsbefehl nicht widersprechen und deshalb einen nicht beim späteren Prozeßgericht zugelassenen Anwalt mit dem Vorgehen im Mahnverfahren betrauen durfte. (Beschl. des 3. ZS. 3. W. 187/17 v. 19. Juni 1917.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 1/2

Besprechungen[1].)

Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrts-, Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts herausg. von Prof. Dr. V. Ehrenberg. II. Bd. I. Abt. 1914 u. V. Bd. II. Abt. 1915. III. Bd. I. Abt. 1916. Leipzig, Reisland. 14 M., 23 M. u. 12 M.

Trotz der Schwierigkeiten, die die Kriegszeit größeren literarischen Unternehmungen fachwissenschaftlicher Art bereitet, ist dieses bedeutende Sammelwerk, das noch zur Friedenszeit begonnen wurde, inzwischen rüstig weiter gefördert worden. Dem I. Bande, der in der DJZ. von 1914 S. 577 besprochen wurde, ist schon in den ersten Kriegsmonaten die 1. Abt. des II. Bandes, dann außer der Reihe die 2. Abt. des V. Bandes und auch die 1. Abt. des III. Bandes gefolgt. Der II. Band behandelt im 1. Abschnitte, in dessen Bearbeitung sich Ehrenberg und Glitsch geteilt haben, die Lehre vom Kaufmanne, im 2. Abschn. (Pisco und Rudolf Fischer) das kaufmännische Unternehmen und im 3. Abschn. (Pisco) die Hilfseinrichtungen für den Handelsverkehr (Märkte, Messen und Börsen). Die 1. Abt. des III. Bd. (Rud. Fischer) ist der Darstellung des Rechtes der Aktiengesellschaft gewidmet. Der V. bringt vorweg zwei wichtige Kapitel aus dem Gebiete der Handelsgeschäfte, nämlich die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels von Riezler und die Beförderungsgeschäfte (Fracht- und Eisenbahnrecht) von Rundnagel, und schließt mit dem Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht von Scholz. Das günstige Urteil, das schon nach dem Erscheinen des I. Bandes abgegeben werden konnte, wird durch die Fortsetzungen bestätigt. In allen Abschnitten tritt eine klare, leicht übersehbare Gliederung des behandelten Stoffes zutage, dessen Grenzen allemal weit gesteckt sind. Besonders reich ist in dieser Hinsicht der Abschnitt ausgefallen, der das kaufmännische Unternehmen behandelt. Der Leser findet hier nicht nur eine gute Darstellung des Unternehmens als Gegenstandes des Rechtsverkehrs, sondern auch die Lehre von den rechtlich geschützten Kennzeichen der Unternehmung (Firma, Ausstattung, Marke) und endlich auch das Kapitel vom Schutze gegen den unlauteren Wettbewerb. Es bleibt zu hoffen, daß auch die noch rückständigen Teile des groß angelegten Werkes in nicht zu ferner Zeit nachfolgen möchten.

† Senatspräsident am RG. Dr. Sievers, Leipzig.

Bundesratsverordnung gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918. Erläutert von Reichsgerichtsrat Dr. Adolf Lobe, Leipzig. 1918. Berlin, Guttentag. Geb. 6,50 M.

Die Verordnung gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918. Erläutert von Amtsrichter Dr. Leopold Schäfer, Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt. 1918. Bensheimer, Mannheim. Geb. 12 M.

Der Waffenstillstand ist bereits eingetreten, der Friedensschluß steht bevor. Damit werden in absehbarer Zeit die Grundlagen hinfällig werden, auf denen sich die neueste PreistreibereiVO. aufbaut; denn die alsbald zu erhoffende Steigerung der Warenvorräte wird durch Ermöglichung des ungehemmten Handelsverkehrs dem Streben nach Erzielung übermäßigen Gewinns den Boden entziehen und dazu führen, die aus der Not des Krieges geborene VO., wie in § 22 vorgesehen, wieder außer Kraft zu setzen. Die vorliegenden Erläuterungen haben hiernach allerdings nur noch vorübergehende Bedeutung; immerhin bergen sie auch mancherlei Stoff von bleibendem Werte, insbes. hinsichtl. der Lehre von der strafrechtlichen Behandlung des rechtlichen und tatsächlichen Irrtums. Daß die Arbeiten gründlich und durchdacht sind, dafür bürgt schon die Persönlichkeit der Verf., von denen Lobe bereits mehrfach auf dem Gebiete des Kriegswucherrechts schriftstellerisch mit Erfolg hervorgetreten ist, während Schäfer in seiner amtlichen Eigenschaft an dem Zustandekommen der VO. wesentlichen Anteil gehabt hat. Lobes Werk umfaßt 308 Seiten und bietet neben einer Einleitung den eigentlichen Kommentar auf S. 28—177, dem sich im übrigen eine Reihe von Anlagen anschließt, darunter insbesondere die amtliche Begründung der VO. (S. 178—227). Die Schäfersche Arbeit schickt eine Uebersicht über das Schrifttum und eine ausgiebige Einleitung (S. 1—56) voraus, bringt auf S. 69—415 die Erläuterung der VO. und fügt (S. 416—453) ebenfalls die amtliche Begründ. der VO. bei, der sich (S. 454—510) weitere Anlagen anreihen.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Das parlamentarische System. Eine Untersuchung seines Wesens und Wertes. Von Prof. Dr. Rob. Piloty. 2. Aufl. 1917. Berlin, Rothschild. Geb. 4,20 M.

Die Schrift zeigt ihren inneren Wert heute noch deutlicher als zuvor. Ihr fein abwägendes Urteil über die Vorzüge und Nachteile des parlamentarischen Systems, über seine Angemessenheit für die politische Volksart diesseits und jenseits des Kanals, über das Verhältnis des Systems zur monarchischen Staatsform hat sich in den gewaltigen Umwälzungen der Gegenwart wunderbar bewährt — und wie könnte man sie besser loben als mit dieser Feststellung? Im kleineren Rahmen und in der bewegteren Form des politischen Gesprächs ist dem Verf. ein Gegenstück zu Bryces Meisterwerk gelungen, dessen Kapitel über die Vorzüge und Nachteile der amerikanischen Verfassung verglichen mit der englischen heute ebenfalls lebendigste Gegenwart sind. Aus der Pilotyschen Schrift hebe ich die Ausführungen der Einleitung S. 8/9, dann S. 16 ff., 21, 25, 28/9, 35, 41, 65, 73 ff. besonders hervor; mit vollem Recht hat Piloty immer wieder die kardinale Bedeutung der Bundesstaatsfrage für jede Umgestaltung der deutschen Reichsverfassung betont.

Geh. Hofrat, Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy, Würzburg.

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 12. Jg. Nr. 21: Schäfer, Risikoprämie weg. drohender Beschlagnahme u. Enteigng. od. Höchstpreisfestsetzg. Breit, Schiedsrichter u. staatl. Recht. Wertheimer, Deutsch-russ. Privatrechts-Abkommen v. 27. 8. 1918. Glaser, Warenumsatzstempel u. umsatzsteuerfreie Umsätze. Guba, D. BRVO. z. Fernhaltg. unzuverläss. Personen v. Handel.

Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch. Rechts. 62. Jg. H. 6: Eulau, D. Treuhänder f. d feindl. Vermögen. Starck, Wird bei obligator. Verhältnissen d. Ausdruck „Verletzen" v. BGB. i. S. einer objektiven oder schuldhaften Nichterfüllg. gebraucht? Josef, Letztwillige Zuwendgn. an einen nicht rechtsfähigen Verein. Holzapfel, Rentengutsverträge.

Gesetz u. Recht. 19. Jg. H. 21—22: Frommer, D. neue Finanzgesetzgebg. d. Reiches. II: D allg. Umsatzsteuer. Frommer, D. neue Finanzgesetzgebg. d. Reiches. III: D. Luxussteuer. Marcus, D. preuß. Kriegszuschläge z. d. Gebühren d. Notare, Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher u. z. d. Gerichtskosten nach d. Gesetz v. 6. 7. 1918 Bornhak, Gottesurteil, Folter u. Indizienbeweis i. Strafverfahren.

Das Recht. 22. Jg. Nr. 19—22: Lindemann, Umsatzsteuer u. Justizbehörden. Ebbecke, Bereicherg. u. Geschäftsführg. ohne Auftrag. Hörle, Kriegsnotrecht u. künftige Rechtsentwicklg. i. Gebiete d. Bürgerl. u. ZPrechts. Crüger, Z. „Revision" d. eingetragenen Genossenschaft.

Recht u. Wirtschaft. 7. Jg. Nr. 11: Bell, Justizreform. Köppe, Kriegsbureaukratismus u. Steuermoral. Wygodzinski, D. Landarbeiterfrage. Wissell, D. neue Reichsarbeitsamt. Bendix, Mehr Rechtssicherheit?

Jurist. Wochenschrift. 47. Jg. Nr. 14: Friedländer, D. Reform d. Armenrechts u ihre prozessuale Gestaltg. Weißler, E. Plebiszit d. Rechtsanwaltschaft. Bechert, Soziale Organisation d. Rechtsanwaltschaft. Alsberg, Z. Kettenhandel.

Jurist. Blätter. 47. Jg. Nr. 47 u. 48: Merkl, Einige Gegenbemerkgn. üb. d. §§ 1154 b u. 1155 a. b. G. B. Mayer, D. österr Justizminister i. d. letzt. 2 Jahren. Dechant, Z. Gerichtsstande d. beklagten Aerars.

Gerichtshalle. 62. Jg. Nr. 44/45: Sternberg, D neue Mieterschutz V.O. Apfelbaum, D. Verfügung d. Eigentümers üb. d. Hypothek.

---

1) Wegen der immer noch bestehenden Papiernot kann der „Literatur-Beilage" leider einstweilen noch kein grösserer Umfang eingeräumt werden. Möge es recht bald möglich sein, auch diesen Teil unseres Blattes wieder, wie vor Kriegsbeginn, auszugestalten.
Die Schriftleitung.

1) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden

Allg. österr. Gerichts-Zeitg. 69. Jg. Nr. 41—44: D. Gründg. d. dtsch.-österr. Staates u. d. Ende d. Krieges. Hellmer, D. neue MieterschutzO. v. Hofmannsthal, D. Stimmaktie. Hellmer, D. Republik Deutschösterr. u. d. Rechtspflege. Hantsch, Streitige Rechtsfragen i. Zuge d. Verlassenschaftsabhandlgn. Reinold, D. Entwurf d. Jugendschutzgesetzes.

Oesterr. Richterzeitg. (v. 11. Jg. Nr. 11 an: Deutsch-österr. Richterzeitg.) 11. Jg. Nr. 9—11: Kastner, Demokratie u. Richtertum. Langer, D. Dreier-Senat mit d. Doppelstimme d. Vorsitzenden. Fröhlich, D. Philosophie d. Als Ob. Gilly, E. zeitgemäße Kurzschrift, e. treffl. Mittel f. d. Rechtspflege. Langer, Aus d. Justiz-Statistik. Haerdtl, „Gerichtsdeutsch".

Schweiz. Juristen-Zeitg. 15. Jg. H. 10: Lardelli, D. qualifizierte Einlagegründg. d. A.-G. Stein, Anwendg. d. Art. 21 d. Versicherungsvertragsgesetzes gegenüb. d. Einlösungsklausel i. d. Police.

Juridisk Tidsskrift. 4. Aarg. Nr. 9—11: Krenchel, Bemoerkninger angaaende Aktieselskabs-Lovens administrative Forstaaelse. Cohn, Folkenes Forbund.

Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis. Onder redactie van: De Blécourt, van Kuyk, van Kan, Meijers. Verlag: H. D. Tjeenk Willink & Zoon, Haarlem. Preis: pro Jg. Fl. 22. Deel 1 Afl. 1: van Kuyk, Levend Volksrecht. De Blécourt, Heerlijkheden en heerlijke rechten. Meijers, De Universiteit van Orleans in de XIIIe eeuw.

Archiv f. bürg. Recht. Bd. 43 H. 2: Klausing, Ueb. Rechtsformen f. d. gesellschaftl. Betrieb d. Landwirtschaft. Tecklenburg, Wahl u. Beschluß. Müller-Eisert, Objektives u. richtiges Recht. Eckstein, Schadensersatz i. Verhältnis z. Minderg. u. Wandlg. Lippmann, D. § 465 d. BGB. u. seine Literatur.

Mitteilgn. v. Verband Dtsch. Patentanwälte. 18. Jg. Nr. 9: Lutter, D. Einwirkg. d. Friedensschlüsse mit Rußland, d. Ukraine u. Finnland auf d. gewerbl. Rechtsschutz.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 23. Jg. Nr. 7—9: Schanze, Beschwerden üb. d. richterl. Bemessg. d. Patentschutzes u. Vorschläge z. Abhilfe. Rosenthal, D. Namenschutz d. Firma. Mothes, D. Urheberrecht an militärdienstl. Lichtbildaufnahmen. Kautter, Ueb. patentrechtl. u. absolute Patentnichtigkeit. Niebour, Z. Frage d. Zeichenübereinstimmung.

Zeitschrift f. Industrierecht. 13. Jg. Nr. 19/20: Schanze, D. patentrechtl. Jahresgebühr.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 14. Jg. Nr. 21 u. 22: Meyer, Rechtspflege u. Volk. Schierlinger, Mitangeklagte u. Mitbeschuldigte. Mayr, D. Wohnungspolizei i. Bayern.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 29. Jg. Nr. 8/9: Josef, Rechtslagen b. Tode v. Kriegsteilnehmern.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 13. Jg. Nr. 16—18: Endemann, V. jurist. Willen z. Gerechtigkeit. Werber, Z. Ausleg. d. § 1300 BGB.

Blätter f. Rechtspflege i. Thüringen u. Anhalt. N. F. Bd. 44 H. 4: Schuster, E. Versuch z. rechtswissenschaftl. Bestimmg. d. Begriffe Recht u. Gerechtigkeit. Corbach, Neurichtg. i. d. Rechtspflege. Beck, D. Recht d. Verstandes u. d. Recht d. Ideen.

Württemberg. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 11. Jg. Nr. 5: Josef, Zeitpunkt d. Wirksamkeit b. Uebernahme e. Vormundschaft (§ 46 Abs. 2 FGG.) u. Aenderg. d. Gerichtsbezirke i. d. freiwill. Gerichtsbarkeit.

Bank-Archiv. 18. Jg. Nr. 4—5: Trumpler, Einige Bemerkgn. üb. d. Ursachen d. Inflation. Koch, Warenlager als Gegenstände d. Sicherungsübereignung. Roesler, D. Fortschritte i. bargeldlosen Zahlungsausgleich u. d. Entlastung d. Reichsbank. Arons, D. Kursentwickelg. d. Dividendenwerte u. d. Vergesellschaftung d. Industrie. Petersen, Russ. Zustände unt. bolschewist. Herrschaft.

Hansa. 55. Jg. Nr. 40: Seelig, Vom Völkerrecht nach d. Kriege.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 14: v. Graßmann, D. Reichswasserstraßengesetz u. d. süddtsch. Wasserstraßenpläne. Bartels, Dtsche. Gerichtsbarkeit i. Belgien. Lifschütz, Verfügungen d. Generalkommandos u. ihre Wirkg. auf d. bürg. Recht. Hagens, D. Seeversicherg. d. Güter i. Kriege. Dörstling, Sparversicherg. u. Versicherg. mit festem Auszahlungstermin. Mittelstein, Vertragsschluß i. fremden Interesse. Pauly, D. bisherige Stadtgemeinde Hamburg.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 11. Jg. H. 7/9: Oertmann, Klagen auf Unterlassg. vertragswidriger Dienstleistgn. Leitner, Ueb. staatl. Preispolitik i. d. Kriegswirtschaft. Fürst, D. Arbitragegeschäfte i. Bankverkehr. Beyer, V. Recht auf Arbeit. Leskow, Kalkulationen f. d. Handel u. d. Kriegsrisiko. Brönner, D. Umsatzsteuergesetz v. 26. 7. 1918. Heilfron, Rechtsfragen d. Tages.

Zeitschrift f. Dtsch. Zivilprozeß. Bd. 48 H. 1: Krückmann, Z. materiellen Urteilswirkg. Bornhak, Wesen u. Umfang d. Gerichtsbarkeit. Kluckhohn, Zuständigkeit f. d. Pfändg. u. Ueberweisg. auf Grund e. einstweilig. Verfügung. Schultzenstein, D. Bindung an d. Revisionsurteil.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 10. Jg. Nr. 15/16: Kloke, Arbeitszwang geg. unehel. Väter. Mengelkoch, D. Erweiterg. d. Unterhaltszahlg. f. d. Unehelichen.

Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 19. Jg. H. 9/10: Herold, Winke f. d. freiw. Gerichtsbarkeit.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 66 H. 2 u. 3: Kohler, Aequivalenz i. Strafrecht. Pröll, Gewinnvereitelg., Vermögensgefährdg. u. Vollstreckungsabwendg. Auer, Fahrlässigkeit u. Betriebsunfall. Knapp, Schuld u. Sühne i. alten baierisch. Recht. Bode, D. Kindesmord i. China. Hellwig, D. Gesetzentw. zugunsten v. Ammenkindern. Inhülsen, Engl. Entscheidgn. i. Internierungssachen.

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 40 H. 1: Exner, Gesellschaftl. u. staatl. Strafjustiz. Wachenfeld, Mittelbare Täterschaft u. doloses Werkzeug. Becker, D. persönl. u. sachl. Tragweite d. Friedensvertragsamnestien. Meyer, Z. Frage d. Prüfg. d. rechtskräftigen militärgerichtl. Urteile u. d. Nachprüfg. d. gemachten Ausstellgn.

Tijdschrift voor Strafrecht. Deel 29, Afl. 4 u. 5: Blok, Uitlokking naar Nederlandsch recht. de Haan, Strafrechtelijke significa. Frenkel, Enkele opmerkingen over de leer van het „Versari in re illicita". Hoeven, Oud-Bredasche Rechtspleging.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 40 Nr. 5—8: Schultzenstein, D. Beschwerdegegenstand i. preuß. Verwaltungsstreitverfahren. Maatz, Personal- oder Realsteuer? Popitz, Zusammenstellg. d. Rechtsprechg. d. Reichsausschusses z. Feststellg. v. Kriegsschäden. Sahm, D. Erwerbslosenfürsorge während d. Demobilmachg. Lehmann, D. Entwicklg. d. Kriegswirtschaftsrechts.

Dtsch. Steuerblatt. 1. Jg. Nr. 2: Arlt, Reichsfinanzhof u. Reichsgericht. Meyer, D. Zulässigkeit d. sog. Filial-Gewerbebesteuerg. nach d. preuß. Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893.

Fischers Zeitschrift f. Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltg. Bd. 48 H. 7/8: Sobelcher, Z. Lehre v. öffentl. Eigentum.

Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtschaft i. Dtsch. Reiche. 42. Jg. H. 3 u. 4: Wittmayer, Herrschaftl. u. genossenschaftl. Elemente i. dtsch. u. österr. Ministerialsystem. Schreuer, D. dtsch. Königtum. Holzapfel, D. Begriff d. preuß. Rentengutes u. seine Umwertg. durch Gesetz, Gesetzanwendg. u. Rechtsverkehr. Meisel, Stand u. Wert d. dtsch. Finanzwissenschaft.

D. Arbeiter-Versorgung. 35. Jg. H. 28—34: Jaeger, D. Ausdehng. d. Versicherungspflicht i. d. Angestelltenversicherg. Kobler, D. Krankheit, ihr Beginn u. ihr Ende. Hoffmann, Z. Befreiung landwirtschaftl. Arbeiter v. d. Krankenversicherungspflicht.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 6. Jg. H. 11: Aurin, Neue BRVO. z. Unfallversicherg. Laß, Ausdehng. d. Versicherungspflicht i. d. Angestelltenversicherg. Vollmer, Ueb. d. Schweigepflicht d. Krankenkassen nach § 141 d. ReichsversicherungsO.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 14. Jg. Nr. 21: Hoffmann, Z. Ersatzanspruch d. Armenverbände geg. Krankenkassen.

Archiv f. Militärrecht. Bd. 8 H. 3: Schätzel, Strafverfügungen geg. Ausländer i. besetzten feindl. Gebiet. Schäfer, Beitreibg. u. Beschlagnahme i. Feindesland. Schroeder, § 4 EG. MStGB. u. d. DStO.

Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen. 3. Folge Bd. 56 H. 1: Moeli, D. Berücksichtig. d. geist. Anomalien durch d. Zivilgesetzgebg. d. Schweiz u. Oesterr.

Zeitschrift f. Militärrecht. Bd. 1 H. 6: v. Steffan, Gebührenbegünstigungen f. Nachlässe nach Kriegsteilnehmern. Dölter, Inanspruchnahme v. Industrieanlagen nach d. Kriegsleistungsgesetz. Seidl, Inanspruchnahme v. Schiffen auf Grund d. Kriegsleistungsgesetzes. Unger, D. Demobilisierg. d. Militärstrafgerichtsbarkeit.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entsch. d. RG. i. Zivils. Generalregister z. 81.—90. Bd. Bearb. v. H. Cornelius. Leipzig, Veit & Co. Geb. M. 18.

RG.-Entsch. i. kurzen Auszügen. Hrsg. v. Dtsch. Richterbund. Zivils Bd. 88, 89. München, Schweitzer. Je M. 1,15.

Kopp, R. Gesamtübersicht der bis Oktober 1918 ergang. dtsch Reichs-Kriegsgesetze u. VO. . . , Harburg a. d. Elbe, Selbstverl. v. R. Kopp. M. 3,25.

Bürgerliches Recht.

Auswärt. Amt. Ausnahmegesetze geg. dtsch. Privatrechte i. d. feindl. Ländern. H. 1: Italien. Berlin, Heymann. M. 3,40.

Scheurer, D. D. VO. üb. d. schweiz. Zivilstandsregister. Zürich 1917, Orell Füßli. M. 10,50.

Strafrecht usw.

Lenz, E. Z. Lehre v. bürgerl.-rechtl. Betrug unt. bes. Berücks. d. Praxis d. Schwindelfirmen. (Schriften d. Verbandes d. dtsch. gemeinnütz. u. unparteiisch. Rechtsauskunftstellen. H. 1) Lübeck, Selbstverl. d. Verbandes. M. 2,20.

Bering, D. Darlehnsschwindel. (Schriften d. Verbandes d. dtsch. gemeinnütz. u. unparteiisch. Rechtsauskunftstellen. H. 2) Lübeck, Selbstverl. d. Verbandes. M. 1,60.

Großmann: VO. geg. Preistreiberei v. 8. 5. 1918 u. Gegenstände d. tägl. Bedarfs. Zsgst. nach höh. Gerichtsentscheidgn. Leipzig, Hartung. M. 1.

Lehner, G. J. D. Rechtsgüterschutz (Realprinzip) i. sog. internat. Strafrecht d. Schweiz (Kantone, Bund, Entwürfe.) Basel, Finckh. M. 16.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Entscheidgn. d. Bundesamts f. d. Heimatwesen. I. Auftr. d. Mitglieder bearb. u. hrsg. v. P. A. Baath. Bd. 54 enth. die in d. Zeit v. 1. 1. bis 31. 8. 1918 ergang. wichtig. Entscheidgn. (Mit e. d. Bde. 51—54 umfass. alph. Sachreg.) Berlin, Vahlen. Geb. M. 6,50.

Handbuch z. Gesetz üb. d. Pensionierg. d. Offiziere, einschließl. d. Sanitätsoffiziere . . . v. 31. 5. 1906. Hrsg. v. Mahnkopf. Berlin 1919, Mittler & Sohn. Geb. M. 10,50.

Koppe, F., u. Varnhagen, P. Gesetz üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsjahr 1918 v. 26. 7. 1918 nebst Ausf.-Best. 2. Aufl. d. N. F. u. 6. Aufl. d. Kriegssteuergesetzes d. gleichen Autoren. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 7,80.

Rheinstrom, H. Gesetz üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsjahr 1918 v. 26. 7. 1918. (Kriegssteuergesetze Bd. 5) München 1919, Beck. Geb. M. 4,50.

Popitz, J. Kommentar z. Umsatzsteuergesetze v. 26. 7. 1918. Nebst d. SicherungsVO., d. Ausf.-Best. d. BR. u. d. Vollzugsvorschriften d. größeren Bundesstaaten. Berlin. Liebmann. Geb. M. 23.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 3—4. Berlin, den 1. Februar 1919. 24. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 5 M.; für das Ausland 6 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.80. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme. Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 60 Pf., Stellengesuche 50 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

Die kommende Reichsverfassung.[1])

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Anschütz, Heidelberg.

Wenn diese Zeilen vor der Oeffentlichkeit erscheinen, wird, so dürfen wir hoffen, uns nur noch eine kurze Zeitspanne von dem Zusammentritt der Versammlung trennen, die, nach dem Willen der überwiegenden Mehrheit der Nation, die Ergebnisse der Revolution sicherstellen und sie damit schließen soll. Und so ist es nicht unzeitig, es ist vielmehr geboten, von dem Werke zu reden, welches der deutschen Nationalversammlung obliegen wird, von ihrer welthistorischen Aufgabe: das zusammengebrochene Staatswesen des deutschen Volkes neu zu gründen und aufzubauen. Notwendig ist es, hiervon zu reden, und bedauerlich, daß dies nicht in viel höherem Maße, als bisher der Fall, schon geschehen ist. Das Werk der N.-V. bedarf der Vorarbeit, und zwar nicht so sehr, womit man unter dem alten System sich begnügt hätte, der geheimen Beratung in den Amtsstuben der „zuständigen Ressorts“, sondern, dem neuen Staatsgeist entsprechend, demokratischer Vorarbeit: einer öffentlichen Aussprache, bei der jedermann aus dem Volke, der will, sich beteiligen mag. Der Zweck solcher Aussprache kann natürlich nicht sein, schon fertig geformte und artikulierte Entwürfe herzustellen; auch können und sollen keine Entscheidungen getroffen, wohl aber soll, soweit möglich, Klarheit geschaffen werden über die staatsrechtlichen Probleme, die uns erwarten, und über die Wege, die zu ihrer Lösung führen. Klärende Vorarbeit, das ist die Aufgabe, die auch der Schreiber dieser Zeilen sich stellt. Eine Reihe von Gedanken und Wünschen über den Neubau des Reiches soll vorgeführt, Vollständigkeit aber in irgendeinem Sinne — das bedarf keines Wortes — weder geboten noch nur angestrebt werden.

1. Die kommende RVerf. wird, wie die bisherige, Bestimmung treffen müssen über das Reichsgebiet. Viel wird freilich in dieser Hinsicht nicht zu sagen sein und gewiß nichts Erfreuliches. Wie glücklich wäre das deutsche Volk, wenn es jetzt, seinen Staat von Grund aus neu errichtend, unabhängig und eigenmächtig auch darüber bestimmen dürfte, welche Länder zum Deutschen Reiche gehören sollen und welche nicht, — wenn es, den Torso seiner bisherigen Einheit zur Vollgestalt entwickelnd, souverän aussprechen könnte: zum Reichsgebiet gehören alle Länder deutschen Volkstums, die ihm angehören wollen; das Deutsche Reich ist der Staat aller Deutschen, für sie alle und nur für sie bestimmt. Wir wissen, daß wir, als die Besiegten, nicht so glücklich sind, so sprechen zu dürfen. Die Bestimmung des Reichsgebietes und seiner Grenzen hängt nicht von uns, sondern von unseren Feinden ab. Unser Gebiet wird aus den Ländern bestehen, die jene nicht für gut befinden werden, uns wegzunehmen. Und so wird der verfassunggebenden N.-V. nichts übrigbleiben, als anzuerkennen: das Reichsgebiet besteht aus den Ländern, die zum bisherigen Deutschen Reiche gehörten, mit Ausnahme derer, die durch den Friedensvertrag vom . . . abgetreten worden sind. Hinzuzufügen wäre eine Klausel zugunsten des einzigen Zuwachses, auf den wir — vielleicht — hoffen dürfen: Deutsch-Oesterreichs. Es wäre zu sagen: Die Aufnahme Deutsch-Oesterreichs in das Deutsche Reich erfolgt auf dessen Antrag durch einen Akt der Reichsgesetzgebung.

2. Nicht fehlen dürfen in der RVerf. Vorschriften über die Reichsangehörigen. Zwar die rechts-

[1]) Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der in dieser Abhandlung behandelten Fragen haben wir ihr ausnahmsweise einen größeren Umfang eingeräumt. Vgl. im übrigen die Notiz z. Entwurf der künftigen Reichsverfassung S. 169 d. Heftes.
Die Schriftleitung.

technischen Einzelheiten über Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit gehören nicht in die Verfassung. In letztere wäre nur etwa der Grundsatz aufzunehmen, daß — abweichend von dem jetzigen Recht — 1. jeder Deutsche das Bürgerrecht in dem deutschen Einzelstaate, in dem er seinen Wohnsitz nimmt oder sich niederläßt, ohne weiteres (ohne daß es, wie bisher, einer besonderen Aufnahme bedarf) erwirbt und 2. die Einbürgerung von Ausländern nur durch die Reichsregierung bzw. eine von ihr ermächtigte Behörde erfolgen darf, der Art, daß der Eingebürgerte die Zugehörigkeit zu dem Einzelstaate des Wohnsitzes ipso jure erwirbt. Hiermit wäre zugleich, im Sinne folgerichtiger Durchführung des Gedankens der Reichseinheit, eine Forderung erfüllt, der das seitherige Recht nur unvollkommen genügte: die Forderung restloser Gleichberechtigung aller Deutschen im ganzen Reich. Wenn nämlich, wie angegeben, jeder Reichsangehörige kraft Gesetzes Bürger des Einzelstaates ist, in dem er wohnt, und es also eine bloße Wohnsitzfrage ist, welchem Einzelstaate man als Deutscher angehört, so sind die partikularen Staatsgewalten nicht mehr in der Lage, die „landesfremden Reichsangehörigen" ungünstiger zu behandeln als die eigenen Staatsangehörigen, einfach weil es landesfremde Reichsangehörige nicht mehr gibt noch geben kann. Damit wäre das unzulängliche Institut des „gemeinsamen deutschen Indigenates" (Art. 3 RVerf.) überholt, überflüssig gemacht.

Die Aufnahme von **Grund- und Freiheitsrechten** in die neue RVerf. darf, im Gegensatz zur alten, nicht unterbleiben, sie muß vielmehr entschieden verlangt werden. Gerade jetzt erscheint das, was am Individualismus ethisch berechtigt und kulturpolitisch unentbehrlich ist, mehr denn je gefährdet. Sozialismus und Kollektivismus sind die herrschenden Mächte; sie mögen sich ausleben, aber auch bedenken, daß jede Macht der Einschränkung und jede Regel der Ausnahme bedarf. In diesem Sinne wird die persönliche Freiheit des einzelnen in ihren wichtigsten Betätigungsmöglichkeiten erneut der Verbriefung bedürfen, und zwar nicht nur gegenüber administrativer, sondern — anders wie bisher — auch gegenüber legislativer Willkür, selbst gegenüber Reichsgesetzen, die mit den Garantien der RVerf. im Widerspruch stehen. Unter diesen Grundrechten darf, das wird der herrschende Sozialismus, wenn er einsichtig ist, zugestehen müssen, auch die Gewähr des Privateigentums nicht fehlen; selbstverständlich nicht im Sinne einer Immunität des Eigentums gegenüber der durch Gesetz durchzuführenden Sozialisierung, aber gegenüber expropriativen Einzelakten ohne Entschädigung des Betroffenen. Wert muß auch darauf gelegt werden, daß der **Grundsatz der Rechtsgleichheit** in der RVerf. ausgesprochen werde, und zwar nicht als wohlklingende Redensart, sondern als wirksamer, mit Schutzgarantien ausgestatteter Rechtssatz. Dieser Rechtssatz würde sich nicht so sehr gegen die privilegierten Klassen von gestern und vorgestern — die sind ja vollständig erschlagen! —, sondern gegen die von heute richten. Es handelt sich dabei ganz einfach um die stark in Frage gestellte Parität des Bürgertums mit der Arbeiterklasse. Wesentlich von der Ausgestaltung und Durchführung der Rechtsgleichheit in dem hier vorschwebenden Sinne hängt es ab, ob wir in einer ehrlichen, unverfälschten Demokratie oder, allen Beschönigungen zum Trotz, unter der Diktatur des Proletariats, also einer Klassenherrschaft, leben werden.

3. Wichtiger und weitgreifender als jede der bisher behandelten ist die Frage nach der **Rechtsform der deutschen Einheit. Bundesstaat oder Einheitsstaat?** Jeder weiß, was dieser Gegensatz bedeutet. Der Bundesstaat läßt die aus der Vergangenheit herkommenden, oder wenn nicht genau diese, so doch irgendwelche Partikularstaaten bestehen, indem er sie, so oder ähnlich wie bisher, genossenschaftlich zum Reichsganzen zusammenfügt; der Einheitstaat löst sie restlos auf. Diese Schicksalsfrage ist bereits oben, als von der Reichs- und Landesangehörigkeit die Rede war, stillschweigend im Sinne der bundesstaatlichen, also gegen die einheitsstaatliche Lösung entschieden worden. Nicht aus Wunsch und Neigung. Ich bekenne mich zum reinen Unitarismus. Jede nicht bloß nominell staatliche Konstituierung der Teilgebiete, in welche unser Vaterland — ich kenne nur eins, es heißt Deutschland — auf Grund ethnischer, wirtschaftlicher und sonstiger Verschiedenheiten sich gliedert, halte ich für eine Hypothek auf dem Gut der nationalen Einheit, deren Dasein ich nicht anders einzuschätzen vermag wie das jeder anderen hypothekarischen Belastung; es ist ein Passivum, eine Wertminderung. Indessen das ist Ansichtssache, und es mag sein, daß ein großer Teil des deutschen, der größere des süddeutschen Volkes hierin anders denkt. Und wenn auch in der künftigen N.-V. die unitarische Strömung stark zur Geltung kommen dürfte (um so stärker, je mehr ihre norddeutschen Anhänger das Bestreben vermeiden, die Vorherrschaft Preußens oder gar Berlins zu rekonstruieren), so darf es doch schon als gewiß gelten, daß die Mehrheit der Versammlung der Föderativrepublik, also dem Bundesstaat, vor der Einheitsrepublik den Vorzug geben wird. Diese Gewißheit gehört zu den Wirklichkeiten unserer politischen Gegenwart, mit denen man sich abzufinden und von denen man auszugehen hat.

Ist dem aber so, dann erheben sich sofort drei schwerwiegende Fragen, die sämtlich bei den Verhandlungen der N.-V. eine große Rolle spielen werden. Nämlich erstens: soll die bisherige partikulare Gliederung Deutschlands bestehen oder soll sie durch eine andere, mit planvoll neu abgegrenzten Einzelstaaten ersetzt werden; zweitens: wie soll die politische Zuständigkeit, die Gesamtheit aller staatlichen Aufgaben und Betätigungsmöglichkeiten zwischen dem Reich und den Einzelstaaten verteilt werden; drittens: in welcher Art sollen die Einzelstaaten an der Reichsgewalt, bei der Bildung des Reichswillens beteiligt werden?

4. Es ist nicht möglich, alle diese Fragen hier mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln. Die beiden ersten sollen nur gestreift werden, um Raum für eine etwas eingehendere Untersuchung der dritten und damit zugleich einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus ein freier Blick auf den künftigen Aufbau der obersten Gewalten des Reichs sich öffnet.

Was die Neuregulierung unseres „partikularen Grenznetzes" anlangt, so muß eine Forderung mit stärkstem Nachdruck erhoben werden: die der unbedingten Souveränetät der N.-V. Sie allein darf das Recht haben, Zahl, Größe und Grenzen der Gliedstaaten des Reiches zu bestimmen, und dieses

Recht muß unbeschränkt sein. Sie wird bei Ausübung dieses Rechtes selbstverständlich die Wünsche und Gefühle der beteiligten Volkskreise tunlichst berücksichtigen, die Entscheidung aber muß bei ihr allein stehen. Kein Selbstbestimmungsrecht — in diesem Sinne — für die einzelnen Partikulargebiete! Das Reich muß in noch ganz anderem Maße als seither der deutsche Staat schlechthin sein, zu dem sich die politischen Organisationen des stammesmäßigen oder landschaftlichen Partikularismus, mögen sie sich auch fernerhin gleichfalls „Staaten" nennen, nur verhalten wie Teile oder Glieder zum Ganzen. Souveränetät der Nationalversammlung in bezug auf die innere Gestaltung der deutschen Landkarte! Wenn auf irgendeinem, so hat auf diesem Gebiet die Revolution den Beruf, revolutionär zu sein, das Nurhistorische zu entthronen zugunsten des Vernünftigen. Einzelvorschläge wird man hier nicht erwarten wollen; den Schreiber dieser Zeilen drängt es nicht, in der Rolle eines politischen Projektenmachers zu erscheinen. Richtlinie muß sein, natürliche und wirtschaftliche Zusammengehörigkeiten nicht zu zerreißen, Gebiete, die bisher vernunftwidrig getrennt waren, zu vereinigen, die künftigen Gliedstaaten groß genug zu gestalten, um ihnen ein gedeihliches Eigenleben auf den ihnen vom Reiche zugewiesenen Tätigkeitsgebieten zu ermöglichen, aber auch nicht so groß, daß sie als einzelne imstande wären, der Reichsgewalt Schwierigkeiten zu bereiten oder gar sie lahmzulegen. Dies führt zunächst zur Auflösung der bisherigen Kleinstaaten, und zwar nicht nur der zwerghaftesten, wie Reuß, Schwarzburg, Lippe, Waldeck, sondern auch der ansehnlicheren, indem man sie entweder gruppenweise zu größeren Ganzen zusammenlegt (Thüringen!) oder mit benachbarten größeren Staaten vereinigt. Sodann aber tritt uns hier das Problem der Erhaltung oder Auflösung Preußens in seiner vollen Schwere entgegen. Es wird, wie die Dinge liegen, nicht anders gelöst werden können als im Sinn der Auflösung: der Zerlegung des preußischen Staates in diejenigen seiner Teile, welche als engere historisch-organische (landschaftliche, ethnische oder wirtschaftliche) Einheiten sich zur politischen Verselbständigung eignen. Auch hier beschränke ich mich auf die Forderung des Daß und bitte mir die Erörterung des Wie zu erlassen. Ueber das Daß kann wohl kein Zweifel sein. Was Friedrich Meinecke (im Januarheft der „Neuen Rundschau") gesagt hat, trifft so sehr meine eigene Ansicht, daß ich nicht umhin kann, es völlig hierherzusetzen:

„Auch diejenigen, die mit ihrem Herzen am altpreußischen Namen hängen, müssen sich völlig darüber klar werden, daß mit der Zertrümmerung der Monarchie und des Militarismus auch der Lebensnerv Preußens und die historisch-politische Berechtigung des bisherigen preußischen Systems dahin sind. Wir duldeten es bisher in seiner Härte aus machtpolitischen Gründen, als Wehr und Waffe nationaler Selbstbehauptung in der Welt. Wir hofften, die Härte mildern zu können durch liberale und demokratische Reformen. Aber über die Reformen ist die Revolution hinweggeschritten. . . . Der preußische Einheitsstaat, seines Lebensprinzips und seiner Rechtfertigung beraubt, kann sich gar nicht mehr auf die Dauer behaupten."

Dann die Zuständigkeitsverteilung. Hier wird das alte Recht in weitem Umfange bestehen bleiben können. Insbesondere wird, wie bisher (Art. 4 RVerf.), auch auf den vom Reiche gesetzlich geregelten Sachgebieten die verwaltende Tätigkeit den Einzelstaaten verbleiben, der Vollzug der Reichsgesetze also grundsätzlich nicht durch Reichs-, sondern durch Landesbeamte erfolgen. Jedoch mit Ausnahmen. Die Verwaltung der großen Monopole, die es sich aus finanziellen Gründen beilegen wird, kann das Reich nicht aus der Hand geben, und als ein Gebot verkehrspolitischer Notwendigkeit muß es bezeichnet werden, daß die Staatseisenbahnen — unbeschadet des Eigentums an ihnen und des Rechts auf die Erträgnisse, welche sie abwerfen — in die eigene und unmittelbare Verwaltung des Reiches übernommen, insoweit also in Reichseisenbahnen verwandelt werden. Auf einem Gebiete bedarf die seitherige Zuständigkeit der Einzelstaaten einer gründlichen Verkürzung: auf dem der auswärtigen Angelegenheiten. Alle auswärtige Politik muß fortab ausschließlich Sache des Reichs sein; wie es die Frankfurter Verfassung von 1849 § 6 so trefflich klar ausspricht: „Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus." Das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten ist demnach zu streichen, ihr Vertragsschließungsrecht, soweit es sich um Staatsverträge mit dem Ausland handelt, auf ein möglichst geringes Maß (Frankf. Verf. § 8 Abs. 2: „Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei") zu beschränken.

5. Beteiligung der Einzelstaaten bei der Bildung des Reichswillens. Das hiermit bezeichnete Problem ist verschiedener Lösungen fähig. Zwei greife ich heraus. Die eine beteiligt die Einzelstaaten im wesentlichen nur bei der Gesetzgebung, nicht oder doch nur in geringem Maße bei der Regierung und Verwaltung des Reichs, indem sie gewählte Repräsentanten der Staaten zu einer parlamentarischen Versammlung vereinigt und dieser Versammlung die Stellung einer föderalistischen Zweiten Kammer des Reichsparlamentes neben der unitarischen Ersten Kammer, dem Volkshause, anweist. Es ist der Weg, den, nach dem Vorbilde der nordamerikanischen und schweizerischen, die Frankfurter Verfassung gegangen ist: wie in Amerika (Senat) und in der Schweiz (Ständerat), so beschränkt sich auch nach der Verfassung der Paulskirche der Einfluß der Einzelstaaten auf die Zentralgewalt darauf, daß sie die eine Kammer des Zentralparlamentes, das Staatenhaus, besetzen. Diesem Staatenhaussystem steht als eine andere föderalistische Möglichkeit, das Bundesratssystem gegenüber, wie es der seitherigen RVerf. zugrunde liegt. Hier erscheinen die Vertreter der Einzelstaaten nicht als gewählte Repräsentanten, die frei, sondern als (von den Einzelregierungen) ernannte Bevollmächtigte, die nach Instruktion abstimmen, und sie bilden ein Kollegium, welches in seiner Formation wie seiner Zuständigkeit nicht einem Parlamente, sondern vielmehr einem Regierungskörper gleicht.

Welches von den beiden Systemen verdient den Vorzug? Was bisher an Aeußerungen über diese Frage bekanntgeworden ist, neigt überwiegend dem Staatenhaussystem zu.[1]) Ich bin anderer Ansicht und halte — ohne mich auf die Ausgestaltung festzulegen, die es gerade in der bisherigen RVerf. gefunden hat — das Bundesratssystem für das uns nützlichere, also richtigere.

[1]) So Max Weber in der Frankf. Ztg. v. 28. Nov. 1918 — der indessen doch mit der Möglichkeit des Bundesratssystems rechnet —, Meinecke in dem angef. Aufsatz, S. 6, Th. Heuß in der Deutschen Politik 1918 Heft 52 S. 1640.

1*

Sicher ist und wirkt das Bundesratssystem weit föderalistischer als das Staatenhaussystem. Niemand hat das deutlicher zu machen vermocht als Bismarck: „Im Staatenhause stimmt nicht der Staat, sondern das Individuum ab ... So leicht wiegen die Stimmen im Bundesrate nicht; da stimmt nicht der Frhr. v. Friesen (sächsischer Bevollmächtigter), sondern das Königreich Sachsen stimmt durch ihn" (Reichstagsrede v. 19. April 1871). In der Tat kommen die Einzelstaaten als staatliche Individualitäten in einem Bundesrate, wo sie durch instruierte Bevollmächtigte ihrer Regierungen vertreten sind, ganz anders und viel kräftiger zur Geltung als in einem nach freier Ueberzeugung votierenden Staatenhause im amerikanischen, schweizerischen oder Frankfurter Stil. Gerade deshalb aber möchte ich, nicht weil ich den Föderalismus für das an sich bessere Prinzip halte, sondern aus realpolitischen Gründen, für das Bundesratssystem eintreten. Die von den Einzelstaaten, insbesondere den Mittelstaaten, erhobenen föderalistischen Ansprüche sind zurzeit und für absehbare Zeit sehr hoch; man wird nicht umhin können, diesen Ansprüchen entgegenzukommen, weil man sonst Gefahr läuft, daß der Föderalismus zum Partikularismus, wo nicht gar zum Separatismus wird. Noch immer hat sich in zusammengesetzten Staatswesen die Schaffung föderalistischer Einrichtungen als das wirksamste Vorbeugungsmittel gegen das Ueberhandnehmen zentrifugaler, separatistischer Strömungen erwiesen. Ich wage vorherzusagen: Die Mittelstaaten werden sich mit dem Recht zum Mitreden in einem mehr oder minder sekundären Staatenhause nicht begnügen; sie werden nicht bloß durch losgelassene Abgeordnete, auf die ihre Regierungen und Landtage keinen Einfluß haben, mitparlamentieren, sondern durch instruierte Bevollmächtigte mitregieren wollen. Will man diesem Wunsch entsprechen, so wird die Versammlung, innerhalb deren er Erfüllung finden soll, nicht als Parlament, sondern mehr als ein in Verwaltungssachen beratendes und beschließendes Kollegium — Mitgliederzahl möglichst klein, weniger mit Parteimännern als mit Sachverständigen der in Betracht kommenden Verwaltungszweige besetzt, geheim verhandelnd — auszubilden sein.

Es sind nicht allein die angegebenen realpolitischen Erwägungen, welche das Bundesratssystem empfehlen; andere Gründe kommen hinzu. Zu bedenken ist vor allem, daß, wenn man den Gedanken des Bundesrats annimmt, eine der Vertretung der partikularen Interessen dienende parlamentarische Einrichtung, eben das Staatenhaus, überflüssig wird, denn der Bundesrat leistet jenen Interessen mehr als es ein Staatenhaus jemals kann. Das Staatenhaus fällt also dann fort, und dadurch erfährt der Aufbau des Reichsparlaments eine willkommene Vereinfachung: Einkammer- statt Zweikammersystem; eine Vereinfachung, deren Nützlichkeit um so höher anzuschlagen ist, als dadurch die konstitutionelle Stellung der Reichsregierung, die alsdann nur einer Versammlung, nicht zweien (die möglicherweise parteipolitisch ganz verschieden zusammengesetzt sind) verantwortlich gegenübersteht, erheblich an Klarheit gewinnt. Schließlich spricht für das Bundesratssystem, daß es für uns ein Festhalten an Gewohntem und Bewährtem bedeutet. Dies ist allerdings mehr konservativ als revolutionär gedacht. Aber soll die verfassunggebende N.-V. immer und überall revolutionär sein? Sie wird auch Bausteine, ja ganze Konstruktionsteile des alten Reichsgebäudes in das neue hinübernehmen dürfen, wobei diese freilich, nötigenfalls, etwas anders zugehauen werden müssen, so daß sie sich in die Architektur des Neubaues fügen.

Dieser Prozedur wird auch der Bundesrat, falls man ihn beibehält, unterzogen werden müssen. Schon in seiner Formation kann er nicht unverändert bleiben; ist doch mit der Fortdauer der Präsidialrechte Preußens auf keinen Fall zu rechnen: daraus ergibt sich der Wegfall des dauernd an Preußen übertragenen Vorsitzes (statt dessen: Wahl des präsidierenden Staates für jede Sitzungsperiode bzw. jedes Jahr) und der preuß. Vetorechte, auch wohl eine neue Stimmgewichtsverteilung (dies insbes. dann, wenn zur Zerteilung Preußens und andererseits zur Zusammenlegung der kleinsten Staaten geschritten werden sollte). Sodann aber könnte auch die Zuständigkeit nicht unverändert bleiben. Vor allem kann keine Rede davon sein, daß der neue Bundesrat so wie der alte — der das allerdings mehr zu sein vorgab, als wirklich war — den obersten Regierungskörper des Reichs darzustellen hat. Das neue Reich will und wird nicht von einer Neuauflage der „verbündeten Regierungen", sondern von einer dem Willen des Reichstags gemäß zusammengesetzten, dem Reichstag und niemand sonst verantwortlichen Regierung geleitet sein. Auch darf, abgesehen hiervon, der durchaus unzweckmäßige Regierungsdualismus, die Zwiespältigkeit der bisherigen Regierungsorganisation (zwei Reichsregierungen statt einer einzigen: die „Reichsleitung" neben den „verbündeten Regierungen") nicht in das neue Staatsrecht hinübergenommen werden. Ich denke mir die Sache so: Der neue Bundesrat soll nicht selbst regieren, aber bei der Regierung des Reiches mithelfen, er soll ferner die Reichsregierung hemmen können, indem er über — bestimmt zu bezeichnende — wichtige Maßnahmen der Regierung, legislative wie administrative, berät und beschließt. Er soll einen föderalistischen Staatsrat darstellen, aber doch wieder mehr als ein solcher sein, indem er, wie nochmals betont sei, nicht nur beratende, sondern beschließende Stimme hat. Freilich wären — damit der Primat der Reichsregierung gewahrt wird — die meisten seiner jetzigen Beschlußfassungsrechte (vgl. insbes. Art. 7 u. 36 RVerf.) auf Rechte der Zustimmung zu reduzieren. Seine bisherigen Verwaltungsbefugnisse könnte man ihm — mit der eben erwähnten Maßgabe — größtenteils belassen; das Recht der Gesetzessanktion kann er natürlich nicht behalten, es muß herabgedrückt werden auf ein suspensives Veto gegenüber legislativen Reichstagsbeschlüssen (unabhängig von dem gleichen Recht der Reichsregierung und konkurrierend mit diesem Recht). Auch darf der Bundesrat das Recht behalten, im Reichstage Anträge zu stellen; seine Mitglieder sind dort, am Regierungstisch, jederzeit zum Erscheinen und zum Reden berechtigt, wobei Art. 9 Satz 1 der jetzigen RVerf. (ein föderalistisches Sicherheitsventil!) unbedenklich bestehen bleiben könnte.

6. Wie soll nun die Regierung aussehen, deren Tätigkeit, wie vorstehend angegeben, der neue Bundesrat, teils helfend, teils hemmend begleitet, die Reichsregierung?

Ihre Formation muß, das ist das erste, im Gegensatz zu dem föderalistischen Bundesrat rein



und streng *unitarisch* sein. Das folgt unentrinnbar aus dem der neuen RVerf. zugrunde liegenden demokratischen Prinzip. Der deutsche Volksstaat kann nicht anders regiert werden als durch Beauftragte des Volkes, d. h. der deutschen Nation als Einheit, die Reichsregierung demnach nur nach dem Willen dieser Einheit bzw. ihrer parlamentarischen Vertretung, des Reichstags, nicht nach dem Willen partikularer Faktoren zusammengesetzt sein.

Für den Aufbau des Regierungskörpers sollte das parlamentarische System maßgebend sein. Die Vorzüge dieses Systems sind so groß, daß es unklug wäre, wollte man sie (nachdem schon das alte Reich sich, allzuspät freilich — Ges. v. 28. Okt. 1918 —, entschlossen hatte, aus ihnen Nutzen zu ziehen) nicht auch dem neuen Reich zugute kommen lassen. Parlamentarismus heißt geregelter und gesicherter, im Streitfalle ausschlaggebender Einfluß des Parlaments auf die Besetzung der Ministerposten und damit auf die Richtung der von der Regierung geführten Politik. Im Sinne dieses Systems wäre also die Führung der Regierungsgeschäfte einem Ministerium (Kabinett) anzuvertrauen, das dem Reichstag strikt verantwortlich ist, zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstages bedarf und in seiner Zusammensetzung mit dem Willen der jeweiligen Mehrheit des Parlaments in Einklang gehalten werden muß.

Wer soll dieses Reichsministerium ernennen? Denkbar wäre es, das Ernennungsrecht dem Parlament, also dem Reichstag selbst zu übertragen, d. h. das Ministerium aus Wahlen des Reichstags hervorgehen zu lassen. Praktisch würde jedoch dieses System zu Unzuträglichkeiten führen, insbesondere — eine Möglichkeit, mit der bei uns stets gerechnet werden muß — bei starker Zersplitterung der Parteien; auch würde es, wenn infolge eines Konflikts zwischen Parlament und Ministerium das bessere Recht und die Volksmeinung auf seiten des Ministeriums ist, an einer Instanz fehlen, welche imstande ist, an die Volksmeinung zu appellieren, m. a. W. das Parlament aufzulösen und Neuwahlen herbeizuführen. Tatsächlich ist auch in den parlamentarisch regierten Demokratien der Gegenwart (Nordamerika und die Schweiz gehören bekanntlich nicht zu ihnen, wohl aber Frankreich) dem Parlament die Wahl der Minister nirgends zugestanden, vielmehr steht deren Ernennung (natürlich ohne faktische Auswahlfreiheit) einer staatsoberhauptlichen Spitze der Republik, einem *Präsidenten* zu. Auf eine solche — monokratische, aber nicht monarchische — Spitze wird auch die deutsche Republik nicht verzichten können, schon deshalb nicht, weil überhaupt staatsoberhauptliche und ministerielle Funktionen verschiedene Dinge und daher zweckmäßigerweise auch organisch zu trennen sind. So führt die Annahme des parlamentarischen Regierungssystems zu der Forderung, in die künftige Reichsverfassung das Amt eines Präsidenten der Republik einzufügen, und sofort erhebt sich die weitere Frage, wer dieses demokratische Staatsoberhaupt zu wählen haben soll. Das Parlament (wie in Frankreich) oder das Volk bzw. die Wählerschaft selbst (wie in Nordamerika)? Parlamentarische oder plebiszitäre Präsidentschaft? Der politische Unterschied zwischen diesen beiden Systemen ist sehr erheblich. Ein aus Volkswahlen hervorgehender Präsident pflegt — wie der Vergleich der amerikanischen Präsidenten mit der Durchschnittsbedeutung der französischen lehrt — als unmittelbarer Vertrauensmann der Millionen eine unvergleichlich viel größere Autorität zu besitzen als ein vom Parlament gewählter, und in der hierdurch bedingten Stärke und Selbständigkeit der vollziehenden Gewalt liegt unleugbar ein großer Vorzug. Ein Vorzug jedoch, der vermutlich mit der Preisgabe des parlamentarischen Regierungssystems, das doch Richtschnur sein soll, erkauft werden müßte. Die plebiszitäre Präsidentschaft duldet neben sich kein parlamentarisches Ministerium als faktischen Alleinträger der Regierungsgewalt. Der plebiszitäre Präsident ist politisch zu stark für ein Parlament, welches mehr und noch anderes will als bloß debattieren und mitreden. Er hat es nicht nötig, sich seine Mitarbeiter vom Parlament bezeichnen zu lassen, er ist vielmehr — staatsrechtlich und faktisch — in der Lage, sie frei auszuwählen, überhaupt selbst zu regieren, und dementsprechend würde also nach diesem System das Parlament auf einen verhältnismäßig bescheidenen Einfluß beschränkt, es würde der Reichstag wiederum, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich auf die Rolle zurückgeführt sein, welche er früher innehatte und über welche ihn die Reform vom 28. Okt. 1918 emporheben wollte: die *Rolle eines Sprechsaals*. Es ist deutlich: wer ein starkes, nicht bloß redendes, sondern regierendes Parlament will, wird nicht die plebiszitäre Präsidentschaft wollen dürfen, sondern die parlamentarische wollen müssen.

7. Der Präsident ist selbstverständlich auf bestimmte Zeit zu wählen, und zwar auf nicht zu kurze. Die siebenjährige Amtsperiode des französischen Präsidenten erscheint mir zweckmäßiger als die vierjährige des amerikanischen.

Der Präsident übt — selbst unverantwortlich — die ihm übertragenen Gewalten durch verantwortliche Minister aus, die er, dem parlamentarischen System entsprechend, nur im Einvernehmen mit dem Reichstag ernennen darf und entlassen muß, wenn der Reichstag es verlangt. In der Hand der Gesamtheit der Minister — des Ministeriums oder Kabinetts —, vor allem aber in der des (wünschenswerterweise mit starken, nicht bloß formalen, sondern realen Prärogativen auszustattenden) Hauptes des Kabinetts, des Ministerpräsidenten (wäre es allzu revolutionär, wenn man ihm den altgewohnten Titel Reichskanzler beilegte?) liegt praktisch die eigentliche Machtfülle der vollziehenden Gewalt. Damit ist nicht gesagt, daß die Stellung des Präsidenten der Republik eine rein dekorative und seine Tätigkeit eine lediglich unterschreibende ist. Anlaß und Pflicht zu selbständigem Handeln würde dem Präsidenten insbesondere bei eintretenden Konflikten zwischen Parlament und Ministerium erwachsen. In diesem Falle ist es Sache des Präsidenten, entweder den Streit schiedsrichterlich auszugleichen, oder, falls der Reichstag den Rücktritt der Minister fordert, bzw. diese selbst auf ihrer Entlassung bestehen, die alsdann erforderlichen Verhandlungen wegen Neubildung des Kabinetts mit den maßgebenden politischen Faktoren, den Parteiführern, einzuleiten und durchzuführen.

Inwieweit der Präsident bei einzelnen Regierungsakten, z. B. Auflösung des Reichstags, Abschluß von Staatsverträgen, Erlaß von Verordnungen, Beamtenernennungen, aufsichtlichen Verfügungen an die

Einzelstaaten, an die Zustimmung des Bundesrates zu binden wäre, bleibt näherer Erwägung, die hier nicht angestellt werden soll, vorbehalten.

Trennung von Staat und Kirche.

Vom Geh. Rat, Professor D. Dr. Wilhelm Kahl, Berlin.

Die Revolution schien es sehr eilig zu haben, ihre Errungenschaften auf staatskirchlichem Gebiete zu sichern. Mit plumper Hand und ohne Sachkenntnis griff der zur Macht gelangte, vorläufig überstandene Adolf Hoffmann zu. Er hat dadurch den Kirchen einen unschätzbaren Dienst getan, wofür ihm Dank gebührt. Sein Mitminister Haenisch hat alsbald den politisch schweren Fehler der Verbindung eines Kirchenstreits mit dem sozialen Kampf erkannt und in verständnisvoller Weise erklärt, daß die Auseinandersetzung „pflegsam und wohlwollend" geschehen solle. Er hat den würdelosen Erlaß über den Religionsunterricht einstweilen beseitigt und im übrigen die Trennungsfrage der Nationalversammlung vorbehalten. So besteht immerhin einige Gewähr, daß die Sache zuletzt verständig und gerecht zum Austrag gebracht werde. Nämlich dann, wenn die bürgerlichen Kandidaten das wirklich halten, was sie in Programmen, Flugblättern und Wählerversammlungen feierlich zugesagt haben.

Soll auf dem Boden deutschen Rechts mit Verstand und Ernst über die Trennung von Staat und Kirche verhandelt werden, so ist vor allem der Grundirrtum aufzugeben, als ob in irgendeinem Trennungsstaate der Welt, deren man wohl an ein Dutzend aufbringen mag, ein kopierfähiges Vorbild zu finden wäre. Alles ist in Voraussetzungen und Wirkungen geschichtlich bedingt. Dies gilt im besonderen von Nordamerika und Frankreich, die zumeist als Paradestücke vorgeführt werden. Der Unionsverf. von 1787 ist die Formel Trennung von Staat und Kirche überhaupt fremd. Sie verbietet nur in Art. 17 § 3, daß ein Religionsbekenntnis als Qualifikation zur Erlangung eines Staatsamts gefordert werden, daß durch den Kongreß die gesetzliche Etablierung einer Religionsgesellschaft geschehen und die freie Religionsübung behindert werden darf. Alles Uebrige ist Sache der Bundesstaaten geblieben. Bei unglaublicher Mannigfaltigkeit im einzelnen tritt doch das Gesamtergebnis der Entwicklung in zwei charakteristischen gemeinsamen Grundzügen hervor: in der Ausschaltung zwar des Kirchentums aus dem öffentlichen Rechte auf der einen, aber der engen Verbindung des Staates mit der Religion auf der anderen Seite. Die Kirchen treten dem Staate lediglich als Vermögensrechtssubjekte auf dem Boden des bürgerlichen Rechts gegenüber. Mit der Verwaltungsorganisation des Staates kommen sie überhaupt nicht in Berührung. Die hinter der Korporation versteckte Bekenntnisgemeinschaft, die Kirche, kennt er nicht. Konflikte zwischen Staat und Kirche im Sinne unserer Geschichte kann es hiernach nicht geben. Andererseits ist Religion als solche das öffentlichste Gut, das es gibt: Eröffnung der Kongresse mit Gebet, allgemeine Buß- und Danktage, Bestrafung der Gotteslästerung, bürgerliche Sonntagsheiligung, fakultativ kirchliche Eheschließung, ohne staatlich gebotenen Religionsunterricht die Bibel die Herrscherin in der Volksschule, in vielen Verfassungen in irgendeiner Wendung die Anerkennung des Wertes der Religion. So führen die Kirchen im unscheinbaren Gewande privatrechtlicher Existenz in Wahrheit ein blühendes öffentliches Leben als einflußreiche Volkskirchen. Das alles ist nicht gemacht, sondern geworden, Ergebnis aus den eigentümlichen geschichtlichen Bedingungen bei der erstmaligen Kolonisation oder späteren Staatengründungen. Insbesondere blieb überall da, wo Bedrückungen in der Heimat, zumal in der englischen Staatskirche, zur Gründung der Kolonien geführt hatten, von vornherein jede Verbindung mit dem Staate zum Schutze der religiösen Freiheit ausgeschlossen. Die Trennung in Nordamerika war und ist eine solche aus Religion. Die Trennung in Frankreich wurde eine solche gegen die Religion, ein unter bewußter Ablehnung des amerikanischen Systems gegen den Einfluß des Katholizismus im Staatsleben gerichteter politischer Akt. Der Kommissionsbericht von Aristide Briand verbreitet darüber volle Klarheit. Beweggrund und Ziel war durch das Schlagwort „Laisierung von Gesellschaft und Kirchenverfassung" zutreffend ausgedrückt. Dort realisiert durch die gewaltsame Entfernung aller religiösen Symbolik aus dem öffentlichen Leben, hier durch die Aufzwingung der Rechtsform der „Kultusvereine". Die französische Trennung war und ist Trennung von der Religion als solcher, nicht aber vom Kirchentum. Im grundsätzlichen Widerspruch mit dem Wesen des Trennungssystems hat man vielmehr eine ungewöhnlich schroffe Staatsaufsicht über die Kirchen vorbehalten. Die Garantie der öffentlichen Kultusübung ist nichts anderes als Mittel der polizeilichen Kontrolle. Die gesamte kirchliche Finanzverwaltung ist der Aufsicht staatlicher Rechnungskammern unterstellt, jene dadurch freilich ungemein vereinfacht, daß die kirchliche Einnahmequelle gesetzlich auf freiwillige Beiträge, Kollekten und Gebühren beschränkt, jeder Erwerb durch Schenkung oder Testament verboten und nur die Bildung bescheidener Reservefonds zugelassen ist. Der französische Staat hat nicht die Kirche von sich, wohl aber sich von Religion und Kirche getrennt.

Es erübrigt sich, noch andere Beispiele heranzuziehen, etwa einige Staaten von Mittel- und Südamerika oder Belgien oder Genf und Basel, oder gar Italien, Holland, Irland, die überhaupt mit Unrecht den Trennungsstaaten zugerechnet werden. Kein einziges paßt auf Deutschland. Im geistigen Stabe Adolf Hoffmanns schien man vom französischen Systeme offenbar aus dem Grunde sehr angetan, weil es am ehesten geeignet wäre, das deutsche Kirchenwesen von Grund aus zu ruinieren. Ich trage kein Bedenken, diesen Eindruck aus einer einmaligen Besprechung unter „unabhängigem" Vorsitz im neuen Ministerium für Wissenschaft usw. hier wiederzugeben, zu der ich am 14. Dez. 1918 mit einer Einladung beehrt worden war. Gerade diese Anlehnung an das französische Beispiel verrät aber den völligen Mangel an geschichtlichem Verständnis und rechtlichem Augenmaß. In allen entscheidenden Punkten sind dort und hier die Voraussetzungen einer Trennung von Staat und Kirche schnurstracks entgegengesetzte. In Frankreich galt die Trennung ausschließlich der katholischen Kirche; um der 600 000 Protestanten willen hätte, wie Briands Kammerbericht ergibt, der französische Staat sich niemals zu dieser mit dem Ordensgesetz von 1901 eingeleiteten und durch den „Nominavit"-Streit mit



Rom unmittelbar veranlaßten kirchenpolitischen Aktion veranlaßt gesehen. In Deutschland wäre ohne jeden Kampfanlaß die Trennung erstmalig an einem paritätischen Staatswesen größten Stiles, dem kompliziertesten der Welt, zu vollziehen. In Frankreich hatte es die Staatsgesetzgebung nur mit Aufräumung des auf einheitlichen Quellen beruhenden Staatskirchenrechts eines Einheitsstaates zu tun. In Deutschland würde die Beseitigung eines regional unendlich vielgestaltigen, durch den Bundesstaat gewährleisteten, teils auf Reichs-, teils auf Landesgesetzgebung beruhenden, und in den Einzelstaaten selbst wieder nach geschichtlichen Bedingungen territorial überaus mannigfaltig gegliederten Staatskirchenrechts erforderlich sein. In Frankreich war schon einmal durch Gesetz von 1789 das Kirchengut für Staatseigentum erklärt und konnte daher um so mehr das Trennungsgesetz von 1905 „die vom Staat herstammenden Güter" an diesen „zurückfallen" lassen und sogar noch den Schein der Großmut dadurch erwecken, daß es den Kultusvereinen gewisse Vermögensbestandteile in widerruflicher Weise überließ. In Deutschland sind kirchliches Eigentum und Staatsleistungen an die Kirche durch alte und neue Rechtstitel derart festgelegt, daß ohne schwerste Rechtsverletzung ein willkürlicher Zugriff darauf überhaupt ausgeschlossen wäre. Schon diese Verschiedenheiten zeigen, daß es unmöglich ist, in einen durch Jahrhunderte organisch gewordenen Zustand ein auswärtiges kirchenpolitisches System, und noch dazu ein so einseitiges und giftiges wie das französische, mechanisch hineinzutragen. Wem die Revolution ein Amt gibt, gibt sie nicht immer Verstand.

Entsteht ein Trennungsproblem für Deutschland, so muß es nach seinen eigenen geschichtlichen Bedingungen gestellt und gelöst werden. Diese liegen in den Vorstellungsreihen über das Verhältnis von Staat und Kirche, die im Anschluß an die staatskirchenrechtlichen Grundsätze des Pr. ALR. im wesentlichen schon in der Rheinbundszeit sich gebildet, nachmals in den Verfassungen der Einzelstaaten und ihren kirchenpolitischen Ausführungsgesetzen ihre positivrechtliche Prägung und zuletzt durch die Reichsgesetzgebung eine vielfache Ergänzung erfahren haben. Nach dem Ergebnis dieser Entwicklung hat Deutschland seine Trennung schon jetzt so vollkommen und gut wie irgendwo, soweit eine solche durch die Verschiedenartigkeit des Wesens von Staat und Kirche sich bedingt. Trennung hiernach in der Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechtsfähigkeit vom religiösen Bekenntnis, in der Gewissens- und Kultusfreiheit, in der Selbständigkeit der Kirchen quoad sacra interna, Lehre, Verfassung, Autonomie, in der Säkularisierung von Personenstand und Ehe. Eine zweifache Verbindung andererseits ist geblieben durch die Staatsaufsicht über gemischt kirchlich-weltliche Angelegenheiten und einen weitgehenden Staatsschutz, wie er namentlich in der Sicherung des kirchlichen Eigentums, in Staatsleistungen für kirchliche Zwecke, in Darbietung staatlichen Verwaltungszwangs für Kirchensteuern, in Beteiligung der Kirche an Aufgaben der Staatspflege, wie Schul-, Heeres-, Gefangenenwesen, und in einem besonderen strafrechtlichen Schutz der Kirchen- und Religionsgesellschaften sich darstellt. Hier liegt der Schwerpunkt und die Eigenart des deutschen Trennungsproblems. Es gälte, auch die noch bestehende Verbindung zu lösen. Eine absolute Trennung ist überhaupt unmöglich und in keinem Staate der Welt durchgeführt. Selbst wenn das System auf die äußersten und letzten Konsequenzen gezogen wird, bleiben doch die aus der Kirchenhoheit des Staates entlassenen Religionsgesellschaften noch immer unter der staatlichen Vereinspolizei. Das Problem bedeutet also die Ermittelung des Mindestmaßes der an sich unvermeidlichen Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche. Woraus sich ergibt, daß auf der Linie der sog. Trennung von dem Punkte an, wo sie beginnt, bis zu ihrem konsequent durchgeführten Ende sich eine Fülle von Möglichkeiten der rechtlichen Ausgestaltungen eröffnet. Das Trennungsgeschäft wird Maßfrage. Die Maßfrage bestimmt sich nach den Gesichtspunkten der geschichtlichen Gerechtigkeit, der politischen Zweckmäßigkeit und Bewertung des religiösen Moments für Staats- und Volksleben.

Auf die Maßfrage selbst kann hier nicht einzugehen sein. Sämtliche bürgerlichen Parteien fordern die Sicherung der finanziellen Selbständigkeit und des Religionsunterrichts. Darüber hinaus werden sich die Ansprüche an den Fortbestand des alten oder die Art eines neuen Staatsschutzes natürlich verschieden abstufen. Vor allem ist der Widersinn zu vermeiden, einem abstrakten Prinzip zuliebe die großen historischen Kirchen und Sekten in der rechtlichen Behandlung einander gleichzustellen. Ungleiches kann gerecht und billig nur ungleich behandelt werden. Grundlegend wichtig ist aber noch der Weg, auf dem die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche hergestellt werden soll. Es kann normativ nur im Wege der Reichsgesetzgebung geschehen.[1]) Die Gründe, die bisher gegen die Reichskompetenz in Religionssachen geltend zu machen waren, sind durch die völlige Umgestaltung des deutschen Staatensystems nicht nur in Wegfall gekommen, sondern in ihr Gegenteil verkehrt. Ein grundsätzlicher Partikularismus kann in diesem Fragengebiet nicht weiterbestehen. Die Norm muß das Reich geben, die Ausführung ist den Einzelstaaten vorzubehalten, die dabei die geschichtlichen Sonderbedingungen ihrer Landesteile verständnisvoll berücksichtigen mögen. Aber die religiösen Grundrechte der einzelnen wie der Kirchen- und Religionsgesellschaften selbst sind reichsrechtlich zu sichern. Ob diese Sicherung in der Reichsverfassung oder in einem besonderen Reichsgesetz erfolge, ist Frage zweiten Rangs. Ich würde ersterem den Vorzug geben. Es muß bald Beruhigung und Ordnung geschaffen werden.

Die Staatsumwälzung im Deutschen Reiche.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Philipp Zorn, Ansbach.

I. Die beiden Gesetze v. 28. Okt. 1918, durch die Art. 21 Abs. 2 der Reichsverf. aufgehoben wurde und die Art. 11, 15, 17, 53, 64, 66 eine grundsätzliche Veränderung im Sinne des sog. parlamentarischen Systemes erfuhren, sind die letzten, im RGBl. Nr. 144 (S. 1273—1275) verkündeten Gesetze, die die Unterschrift Kaiser Wilhelms — mit der Gegenzeichnung Max Prinz von Baden — tragen.

Die am 14. Nov. 1918 ausgegebene Nr. 152 des RGBl. enthält in einer Bek. v. 9. Nov. 1918, betr. Aenderung der MilitärtransportO. (S. 1302) die letzte

[1]) Der Aufsatz ist vor Veröffentlichung des Entw. d. Reichsverf. geschrieben.

Anordnung der kaiserl. Gewalt, ergangen durch den Stellvertreter des Reichskanzlers von Payer, für das Deutsche Reich.

Die am gleichen 14. Nov. ausgegebene Nr. 153 des RGBl. veröffentlicht einen „Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk" v. 12. Nov. 1918, dessen Eingangsworte lauten: „An das deutsche Volk. Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes." Es folgen nunmehr 10 Ziffern, deren Inhalt von höchster Wichtigkeit ist, aber für die gegenwärtige Untersuchung keine Bedeutung hat; das gleiche gilt für sechs weitere Absätze des Aufrufes. Der letzte Abs. lautet: „Auch für die Konstituierende Nationalversammlung, über die nähere Bestimmung noch erfolgen wird, gilt dieses Wahlrecht", nämlich das im vorletzten Abs. für „alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften" mit Gesetzeskraft „fortan" vorgeschriebene „gleiche, geheime, direkte, allgemeine Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen." Unterzeichnet ist der Aufruf von den sozialdemokratischen Führern: Ebert, Haase, Scheidemann, Landsberg, Dittmann, Barth, ohne weitere Bezeichnung dessen, der ihnen hierzu Auftrag erteilt hätte.

Dem Aufruf folgt in der gleichen Nr. des RGBl. ein „Erlaß über die Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt). Vom 12. Nov. 1918", kraft dessen dieses Amt als oberstes Reichsamt neben den übrigen als solche bestehenden errichtet, sein Leiter, ein aktiver Offizier, „mit Zustimmung des Herrn Kriegsministers" ernannt und „alle Zivil- und Militärbehörden" aufgefordert werden, dessen „Weisungen in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Demobilisierung unweigerlich und mit größter Beschleunigung Folge zu leisten." Unterzeichnet ist dieser Erlaß: „Der Rat der Volksbeauftragten: Ebert. Haase."

Die gleiche Nr. des RGBl. enthält sodann eine „VO. über Erwerbslosenfürsorge v. 13. Nov. 1918", erlassen vom Demobilmachungsamt „auf Grund des vorstehenden Erlasses des Rates der Volksbeauftragten", sowie drei weitere VO. v. 12. Nov. 1918 über Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz, sämtlich unterzeichnet: „Der Rat der Volksbeauftragten. Ebert. Haase. Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts. Bauer" und ausdrücklich bezeichnet als ergangen „mit Gesetzeskraft".

Inzwischen sind die Nrn. 154—198 des RGBl. bis Schluß des Jahres ausgegeben worden, enthaltend zahlreiche wichtige Anordnungen, die als „Erlasse", „Verordnungen", „Bekanntmachungen" bezeichnet sind; als befehlendes Staatsorgan erscheint meist „der Rat der Volksbeauftragten. Ebert. Haase", nur einige Male (S. 1313, 1329, 1339, 1342, hier mit den sechs oben angegebenen Namen, 1432) heißt es statt dessen: „die Reichsregierung", aber mit den gleichen beiden Namen; eine Anzahl von VO. sind von obersten Reichsämtern, teils allein, teils gemeinsam mit dem „Rat der Volksbeauftragten" erlassen; zweimal (Nr. 166 und Nr. 174) erscheint in der Unterschrift des befehlenden Staatsorganes neben dem „Rat der Volksbeauftragten" noch der „Vollzugsausschuß des Arbeiter- und Soldatenrates" mit den Unterschriften Molkenbuhr und Richard Müller, nämlich in einer „Bek. betr. die Verwertung des durch die Demobilisation freiwerdenden Armeematerials" und in einer „VO. betr. Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie". Der Versuch einer juristischen Untersuchung dieser Verschiedenheiten in der äußeren Form der Anordnungen der Revolutionsregierung ist nicht beabsichtigt; es genügen die Feststellungen.

II. Zwischen den beiden am 14. Nov. 1918 ausgegebenen Stücken des RGBl. klafft staatsrechtlich die ungeheure welthistorische Kluft, die inzwischen durch die Tatsachen geschaffen worden war und die durch zwei andere Urkunden ihren staatsrechtlichen Ausdruck fand, zwischen der welthistorischen Epoche des deutschen Kaisertumes der Hohenzollern und einem neuen Zeitalter Deutschlands, das noch nicht vorhanden ist, sondern erst geschaffen werden muß; diese Urkunden haben den alten Staat und sein Staatsrecht beendet; was im gegenwärtigen Augenblick an seine Stelle getreten ist, ist nicht eine Schöpfung des Rechtes, sondern eine Tatsache der Gewalt. Davon wird weiterhin zu handeln sein. Vorher muß der Rechtsinhalt der beiden Urkunden festgestellt werden. Hervorzuheben ist auch, daß diese beiden Urkunden trotz ihrer gewaltigen staatsrechtlichen Wichtigkeit eine Verkündigung in dem amtlichen Publikationsorgan des Deutschen Reiches, dem RGBl., nicht gefunden haben.

In der Urkunde „gegeben Amerongen den 28. Nov. 1918" erklärt Kaiser Wilhelm „urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel": „Ich verzichte hierdurch für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preußen und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone." Zugleich entbindet Kaiser Wilhelm alle Beamten und Soldaten des Treueides, „den sie Mir als ihrem Kaiser, König und obersten Befehlshaber geleistet haben". Dieser Entbindung sind die Worte beigefügt, die zwar mit der juristischen Erörterung nichts zu tun haben, die aber ein ewig denkwürdiges Vermächtnis des Kaisers an Preußen und Deutschland enthalten: „Ich erwarte von ihnen, daß sie bis zur Neuordnung des Deutschen Reichs den Inhabern der tatsächlichen Gewalt in Deutschland helfen, das deutsche Volk gegen die drohenden Gefahren der Anarchie, der Hungersnot und der Fremdherrschaft zu schützen."

Die kaiserl. Urkunde ist datiert v. 28. Nov., der unter I. besprochene Erlaß an das deutsche Volk v. 12. Nov. Die Vorgänge, die zwischen diesen beiden Zeitpunkten und unmittelbar vor dem ersten derselben liegen, sind zurzeit noch nicht sicher bekannt; diese Vorgänge werden zweifellos welthistorisch vom allergrößten Interesse sein; juristisch dagegen kommt es nur auf den Inhalt der Urkunde v. 28. Nov. an: sie bestätigt durch den kaiserl. Verzicht auf die preußische Königs- und die deutsche Kaiserkrone die in dem Erlaß v. 12. Nov. ausgesprochene Tatsache, daß an Stelle der Kaiserl. und königlichen eine „aus der Revolution hervorgegangene Regierung" Deutschlands bestehe, der zu „helfen" der Kaiser von den Beamten und Soldaten „erwartet". Die zeitliche Verschiedenheit der beiden Urkunden darf unter diesen Umständen als gleichgültig betrachtet und die Verzichtserklärung des Kaisers unbedenklich auf den 12. Nov. zurückbezogen werden. Nach einer im „Reichs-Anz." v. 9. Nov. 1918 erschienenen Bek. hatte an diesem Zeitpunkte

der Kaiser bereits mündlich Verzicht geleistet; maßgebend ist dermalen lediglich die Urkunde v. 28. Nov. Der „Reichs-Anz." ist kein amtliches Publikationsorgan mit rechtlichem Charakter, sondern nur ein Organ für amtliche Nachrichten.

Die Verzichtserklärung bezieht sich auf „die Rechte an der Krone Preußens und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone". Dies entspricht den Vorschriften der deutschen Reichsverf. Art. 11. Ob in Wirklichkeit der Gedanke erwogen wurde, nur auf das deutsche Kaisertum unter Festhaltung des preußischen Königtumes zu verzichten, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls war dies reichsverfassungsrechtlich unmöglich, da die kaiserl. Rechte „dem Könige von Preußen" zustehen, „welcher den Namen Deutscher Kaiser führt". Eine Trennung des Verzichtes war somit staatsrechtlich unmöglich; der „König von Preußen" wäre rechtlich immer zugleich „Deutscher Kaiser" geblieben.

Die Verzichtserklärung enthält keine Gegenzeichnung. Zweifellos ist die Verzichtserklärung ein Regierungsakt, der letzte Regierungsakt des Königs von Preußen und des Deutschen Kaisers als solchen. Regierungsakte bedürfen sowohl nach preußischem als nach Reichsstaatsrecht zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung, dort „eines Ministers" (Preuß. Verf.-Urk. Art. 44), hier des Reichskanzlers (Reichsverf. Art. 17). Die Verzichtserklärung enthält keine Gegenzeichnung; es könnte aus diesem Grunde ihre „Gültigkeit" juristisch angefochten werden. Die Frage der Gegenzeichnung bei Thronverzichtserklärungen ist in der Literatur bereits früher eingehend behandelt worden. Große welthistorische Ereignisse lassen sich nicht mit juristischen Zwirnsfäden binden; aber auch für solche Ereignisse hat die genaue juristische Feststellung ihre Bedeutung Die Schriftsteller sind überwiegend (G. Meyer, Anschütz, Rehm, v. Frisch, Seydel, Abraham) der Meinung, daß für Thronverzichtserklärungen, obwohl sie Regierungsakte seien, das staatsrechtliche Erfordernis der Gegenzeichnung nicht bestehe, was eingehend und mit guten Gründen gerechtfertigt wird. Man wird diese Ansicht als richtig anzuerkennen und demgemäß auch formal-juristisch die Gültigkeit einer Thronverzichtsurkunde auch ohne ministerielle Gegenzeichnung anzunehmen haben.

Die Verzichtserklärung vom 28. Nov. ist somit sowohl für das preußische Königtum wie das deutsche Kaisertum rechtsgültig.

III. Die Urkunde v. 28. Nov. 1918 ist in Holland ausgestellt. Auch die Vorgänge, die dazu geführt haben, daß der Kaiser die Armee verließ und sich auf holländischen Boden begab, liegen noch vollständig im Dunkel, und man sollte Bedenken tragen, ohne genaue und sichere Kenntnis dieser Vorgänge ein Urteil fällen zu wollen, wie dies leider in der Tagespresse vielfach geschehen ist Die juristischen Fragen, die sich an die Tatsache des Aufenthaltes des Kaisers in Holland anknüpfen, sind in vortrefflicher Weise von Jellinek S. 42 d. Bl. erörtert worden und erscheinen als durch diese Erörterung völlig geklärt. Insbes. gilt dies von der Frage der Auslieferung des Kaisers und der Stellung desselben vor einen Gerichtshof. Daß beide Forderungen juristisch in keiner Weise gerechtfertigt werden können, hat Jellinek zweifellos erwiesen; es würde sich hier auch nur um einen Gewaltakt handeln können. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt der schweizerische Jurist Zoller in einem bemerkenswerten Aufsatze der „Neuen Zürich. Ztg." v. 18. Dez. 1918. Aber es soll auch hier nicht unbetont bleiben, daß der Wunsch nach einer gerichtlichen Entscheidung eines unparteiischen neutralen Gerichtshofes über die Frage: wer trägt die Schuld am Weltkriege? deutscherseits aufs lebhafteste geteilt wird; freilich müßten diesem Gerichte die englischen und französischen Akten der auswärtigen Aemter genau ebenso zur Verfügung gestellt werden wie die deutschen; die veröffentlichten belgischen und russischen Akten haben ja bereits grelle Lichter in die dunklen diplomatischen Vorgänge der Zeit vor Ausbruch des Weltkrieges geworfen, und wir Deutschen, insbes. der Kaiser selbst, können nur wünschen, daß das Dunkel jener Vorgänge vollständig gelichtet werden möge. Das gleiche gilt für die Völkerrechtsverletzungen während des Krieges; es wäre gegenüber dem geradezu wahnwitzigen Verleumdungsfeldzuge der Weltpresse gegen Deutschland im Interesse der ganzen Menschheit dringend erwünscht, wenn ein streng neutraler Gerichtshof gegenüber allen Kriegführenden ein unparteiisches Urteil über die behaupteten Völkerrechtsverletzungen fällen könnte.

Seit dem Thronverzicht lebt der Kaiser als Privatmann deutscher Staatsangehörigkeit in Holland; daß er als solcher aus Holland ausgewiesen sowie daß ihm ein bestimmter Wohnsitz angewiesen werden kann, ist ebenso zweifellos möglich, wie es nach deutschem Recht unmöglich ist, daß er aus Deutschland ausgewiesen oder an fremde Gerichtsbarkeit ausgeliefert werden kann.

Die schwierigen Fragen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem preußischen Königshause und dem Staate bleiben hier unerörtert. (S. dazu die Bek. v. 13. u. 30. Nov. 1918, Preuß. GS. S. 180 u. 193, die selbstverständlich rechtlich nur vorläufigen Charakter tragen können.)

IV. In der Urkunde vom 28. Nov. hat der Kaiser auf Kaisertum und Königtum verzichtet. Nach preußischem Staatsrecht trat mit dem Momente der gültigen Verzichtserklärung ipso jure der Kronprinz an die Stelle des Königs und, da das preußische Staatsrecht in dieser Frage die Voraussetzung des Reichsstaatsrechts bildet, ebenso ipso jure an die Stelle des Kaisers.

Diese Rechtsfolge ist streng genommen am 28. (bzw. 14. oder 9.) Nov. eingetreten. Aber am 1. Dez. hat der Kronprinz durch eine Urkunde d. d. Wieringen am 1. Dez. 1918 „urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift" gleichfalls verzichtet durch die Erklärung: „Ich verzichte hiermit ausdrücklich und endgültig auf alle Rechte an der Krone Preußens und an der Kaiserkrone, die Mir, sei es auf Grund der Thronentsagung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, sei es aus einem anderen Rechtsgrunde zustehen mögen." Auch die Vorgänge, welche zur Abreise des Kronprinzen nach Holland und zur Ausstellung seiner Verzichtsurkunde geführt haben, liegen noch im Dunkel, und es darf demnach ehrlicherweise auch hierüber kein Urteil gefällt werden.

Der geringe Zeitunterschied zwischen 1. Dez. und 28. Nov. darf auch hier unberücksichtigt bleiben. Die Frage der Gegenzeichnung fällt beim Kronprinzen weg. An der Rechtsgültigkeit der völlig eindeutigen Verzichtsurkunde des Kronprinzen kann kein Zweifel sein. Damit wäre auch der Kronprinz in die Stellung

eines deutschen Privatmannes in Holland eingetreten, wenn er nicht deutscher Offizier wäre. Der Kaiser hat durch die Niederlegung der Kaiserkrone seine militärische Stellung als Oberbefehlshaber des deutschen Heeres niedergelegt und damit jeden militärischen Charakter verloren; er braucht somit nicht interniert zu werden, ja er darf nicht einmal interniert werden. Der Kronprinz aber ist nicht als solcher Offizier, sondern ist hierzu vom Oberbefehlshaber ernannt worden und hat diesen Offiziers-Charakter auch nach Verzicht auf seine Rechte als Kronprinz behalten. Er mußte demnach nach Uebertritt auf neutrales Gebiet gemäß Art. 11 des 5. Haager Abkommens v. 18. Okt. 1907 interniert werden und hat alle rechtlichen Folgen dieser Sachlage zu tragen, unabhängig von seinem Verzicht auf die Regierungsnachfolge, den er als Kronprinz erklärt hat.

V. Der Kronprinz hat — ebenso wie der Kaiser — nach dem klaren Wortlaut der obigen Urkunden den Verzicht lediglich für seine Person ausgesprochen. Die in der Literatur lebhaft umstrittene Frage, ob der Kronprinz auch für seine Nachkommenschaft bzw. für die bereits vorhandene Nachkommenschaft hätte verzichten können, braucht demnach nicht erörtert zu werden. Ebenso bleibt aus dieser Erörterung alles ausgeschlossen, was lediglich tatsächlichen oder nur politischen Charakter trägt; insbes. also die Frage der Rechtsfolgen des Verzichtes von Kaiser und Kronprinz für die übrigen Mitglieder des Hohenzollernhauses; die demnächstige Neuordnung der deutschen Staatsverhältnisse wird selbstverständlich auch diese Fragen zu regeln haben.

Juristisch liegt die Sache heute einfach so, daß nach dem Verzicht von Kaiser und Kronprinz 1. der älteste Sohn des Kronprinzen der berechtigte Nachfolger im preußischen Königtum ist (preuß. Verf. Art. 53); 2. daß mit dieser preußischen Nachfolge das deutsche Kaisertum verfassungsmäßig verbunden ist (Reichsverf. Art. 11); 3. daß, da der Thronfolger minderjährig ist, die Sätze der preußischen Verf. über die Regentschaft (Art. 56—57) zur Anwendung zu kommen hätten.

VI. Daran hat formaljuristisch weder die Tatsache der Revolution noch der Aufruf an das deutsche Volk v. 12. Nov. etwas ändern können: der ganze durch die Revolution geschaffene Zustand ist bis heute lediglich Tatsache der Gewalt. Das Recht, auf das diese Tatsache begründet werden kann, ist nur das Recht des gesamten deutschen bzw. des preußischen Volkes. Durch den Umsturz der bisherigen Regierungsgewalt ist die Gesamtheit der Regierungsrechte zurückgefallen an das Volk, und Kaiser wie Kronprinz haben in ihren Verzichtsurkunden für ihre Person allen Rechten an der und auf die Regierungsgewalt entsagt. Die einzige Regierungsgewalt, welche nach diesen Verzichtsurkunden besteht, ist, da die oben unter V. angegebene juristische Folgerung gegenüber der Gewalt der Tatsachen nicht gezogen werden kann, die Regierungsgewalt des deutschen Volkes bzw. nach Maßgabe der bundesstaatlichen Verf. des Deutschen Reiches der einzelnen Staatsvölker der Einzelstaaten. Dieser allein zu Recht bestehende Inhaber der Regierungsgewalt hat aber die Regierung noch nicht übernommen; die Gewalten, die die Regierung in Händen haben und sich als „Regierung" bezeichnen, entbehren der rechtlichen Grundlage und sind nur tatsächliche Machterscheinungen; dies gilt in gleicher Weise von allen ihren Anordnungen, auch wenn sie sich als „mit Gesetzeskraft" erlassen bezeichnen, denn ein „Gesetz" im Rechtssinne zu erzeugen, sind die gegenwärtigen tatsächlichen Machthaber nicht in der Lage.

Erst die deutsche Nationalversammlung ist imstande, den Rechtsboden wieder herzustellen: sie ist nicht allein „verfassunggebend", wie sie im „Wahlgesetz" (RGBl. S. 1345) bezeichnet wird, sondern sie ist als Vertretungskörper des Inhabers der Regierungsgewalt, des Volkes, allein fähig, die rechtliche Grundlage des neuen Deutschlands zu schaffen. Von ihrer souveränen Entscheidung allein kann es abhängen, was von den Einrichtungen, Behörden und Anordnungen, die durch die November-Revolution erzeugt wurden, zum Recht wird, alle Regierungspersonen und Regierungshandlungen der Zwischenzeit bestehen nicht zu Recht, sondern sind tatsächliche Erscheinungen ohne Rechtscharakter, die nur insoweit Kraft haben, als die Macht ihnen Kraft zu geben imstande ist. Erst mit dem Zusammentritt der Nationalversammlung tritt wieder an Stelle des Zustandes der Macht der Zustand des Rechtes.

Die Zukunft der indirekten Steuern[1]).

Vom Senatspräsidenten des Reichsfinanzhofs Dr. jur. G. Strutz, München.

Unser derzeitiges Reichssteuersystem setzt sich bekanntlich überwiegend aus indirekten Steuern zusammen, nämlich aus Verbrauchssteuern — richtiger ist für diese nicht nur Steuern auf Verbrauchs-, sondern auch solche auf Gebrauchsgegenstände umfassende Steuerart die Bezeichnung „Aufwandsteuern" — in Gestalt der Zölle und sog. inneren Verbrauchssteuern und aus den Verkehrssteuern, die aber ihrem Wesen nach teils Aufwandsteuern, teils Erwerbs-, teils Besitzsteuern sind. Das Ueberwiegen indirekter Steuern im Reich hat seinen guten Grund in dem unbedingten Vorherrschen der direkten in den Einzelstaaten und ihren Kommunalverbänden und Sozietäten (Kirchen- und Schulgemeinden!), bildete aber je länger je mehr einen Stein des Anstoßes für die radikal-bürgerliche und namentlich die sozialistische Demokratie. Diese Abneigung gegen indirekte Steuern, vor allem gegen Steuern auf Gegenstände des Massenverbrauchs, entspringt bei der bürgerlichen Demokratie dem Doktrinarismus, an dem diese seit jeher krankte, und der sie um nachhaltige Erfolge gebracht hat, bei den überzeugten Sozialisten, die sich mit diesen Dingen ernsthaft beschäftigt haben. einem weltfremden Idealismus und hier wie dort der befremdlichen Unfähigkeit, sich die Zusammenhänge der Reichs-, Staats- und Kommunalbesteuerung gegenwärtig zu halten. Die gegen die indirekten Steuern, insbesondere die Verbrauchssteuern geltend gemachten Gründe sind zum großen Teil theoretisch richtig, sehen sich aber in der Praxis ganz anders an und wiegen leicht gegen praktische Vorzüge, die diesen Steuern auch vom Standpunkt der Steuerpflichtigen gegenüber einer zu hohen Anspannung der direkten Steuer innewohnen. Wenn auch das Ziel einer gerechten Besteuerung tunlichst gleiche Empfindlichkeit der Steuer-

[1]) Vgl. meinen Artikel „Die Zukunft der direkten Steuern" S. 15 d. Bl.

last sein muß, so richtet sich doch diese Empfindlichkeit des Steueropfers nicht bloß nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Steuer zu Einkommen, Vermögen oder Ertrag, sondern auch nach der Art der Steuereinziehung, insbesondere nach der Verteilung der Steuer auf mehrere Ziele und nach der Verlegung dieser Ziele auf für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich möglichst bequeme Zeitpunkte. Eine diesen Gesichtspunkten besser als eine andere Rechnung tragende Steuer kann trotz ihrer ziffermäßig größeren Gesamthöhe weniger drückend sein als jene andere. So entspricht z. B. die Salzsteuer nach ihrem Verhältnisse zum Einkommen und zur Zahl der Familienmitglieder gewiß nicht dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit, und doch ist sie vermöge der Unmerklichkeit der Belastung so wenig empfindlich wie keine direkte Steuer. Je niedriger aber der Gesamtbetrag einer Steuer ist, um so weniger erträgt er aus steuertechnischen Gründen und im Interesse der Billigkeit der Einhebung die Verteilung auf viele Einziehungstermine. Andererseits gibt es Steuerkräfte, die so schwach sind, daß sie nur bei einer solchen weitgehenden Verteilung zu Steuerträgern gemacht werden können, auf deren Heranziehung aber bei hohem Steuerbedarf nicht verzichtet werden kann. In dieser Hinsicht sind die Aufwandsteuern den direkten Steuern überlegen, und die Verkehrssteuern haben vor letzteren den Vorzug, daß ihre Fälligkeit in Augenblicke verlegt werden kann, wo der Steuerpflichtige über liquide Mittel verfügt. Dazu kommt, daß der Steuerpflichtige indirekten Steuern gegenüber mehr als gegenüber direkten selbst Umfang und Zeitpunkt seiner Besteuerung beeinflussen kann.

So wenig auch lediglich mit indirekten Steuern eine gerechte Besteuerung zu bewerkstelligen ist, so wenig kann deshalb bei einigermaßen hohem Steuerbedarf auf sie verzichtet werden. Wohl aber sind unsere indirekten Steuern einer noch stärkeren Durchtränkung mit sozialem Oele fähig.

Am nächsten liegt dem Sozialismus die Form des Monopols als der Verstaatlichung einzelner Zweige der Erzeugung und des Güterumlaufs, und auch im Interesse der Verminderung des Steuerdrucks empfehlen sich Monopole dadurch, daß sie auch den Unternehmergewinn für den öffentlichen Finanzbedarf verfügbar machen. Freilich muß man sich hüten, Wirtschaftszweige zu verstaatlichen, die allzu hohe Abfindungen für die bisherigen Unternehmer erfordern, wegen notwendiger Zersplitterung in allzuviele Betriebe sich für eine Zentralisierung nicht eignen, im Interesse der Rentabilität schnelle Entschlüsse erfordern, mit besonders großem Risiko verbunden sind oder die Gefahr in sich bergen, durch ungemessene Forderungen der die Macht in Händen habenden Arbeiter und konsumierenden Massen unrentabel zu werden. In erster Linie empfehlenswert erscheinen mir in dieser Hinsicht Kraftmonopole, insbes. von den Wasserkräften für die Elektrizitätserzeugung. In einem gewissen Zusammenhange damit steht einerseits die Monopolisierung der Schiffahrt auf künstlichen oder vom Staate regulierten Wasserstraßen, andererseits die Frage der Behandlung des Kohlenbergbaus. Trotz der Bedenken, die gegen dessen Verstaatlichung sprechen, scheint es mir zweifelhaft, ob ein sozialistischer Staat auf diese verzichten wird. Vorgearbeitet ist ihr ja durch das Kohlensyndikat, und ohne eine schärfere staatliche Kontrolle und Einwirkung auf den bergbaulichen Großbetrieb, seine Förderungs- und Preispolitik wird es keinesfalls abgehen. Die Befähigung des bisherigen Obrigkeitsstaates zum Kohlenbergbau auch ohne die von der Privatindustrie gezahlten Riesengehälter hat Preußen bewiesen. Noch mehr Gründe sprechen für, weniger Gründe gegen ein Kalimonopol. Erst recht monopolreif erscheint die erst während des Krieges und mit Reichsmitteln entwickelte Stickstofferzeugung, auch damit in Verbindung zu bringende Sprengstoffmonopole. Im übrigen wird man wirklichen Fabrikationsmonopolen gegenüber zurückhaltend sein müssen. Etwas anderes ist die Verstaatlichung einzelner Großbetriebe und die Beteiligung des Reiches oder Staates an solchen, wozu vielleicht schon die einmalige Vermögensabgabe Anlaß und Handhabe bieten wird.

Den Herstellungsmonopolen verwandt sind Einfuhrmonopole. An solche wie an Ausfuhrmonopole lassen Rücksichten auf den Schiffsraum und die allmähliche Gesundung unserer Valuta denken. Einfuhrmonopole gestatten überdies anders wie Herstellungsmonopole die einheitliche Erfassung einer größeren Anzahl verschiedenartiger Gegenstände. Endlich ermöglichen sie eine weitreichende Beeinflussung der Produktion, des Handels und der Preise im Inland. Aehnliches gilt von Ausfuhrmonopolen. Sollte der Zukunftsstaat zur Sozialisierung der großen Seeschiffahrtsunternehmungen schreiten, so würde diese in Verbindung mit Ein- und Ausfuhrmonopolen zu bringen sein. Es würde sich dann aber auch die Frage einer Verstaatlichung der großen Werften erheben.

Die Zahl der im wesentlichen im Inland erzeugten Waren, für die Zwischenhandelsmonopole in Betracht gezogen werden können, ist eine sehr begrenzte. Ich habe seinerzeit als solche den Branntwein, für den wir das Monopol ja schon haben, den Tabak und vielleicht den Zucker bezeichnet und daneben auf ein Getreidehandelsmonopol, verbunden mit Brottaxen, hingewiesen. In einem Staatswesen aber, in dem die breiten Massen herrschen, die Volksvertretung auf dem allgemeinen gleichen Wahlrecht der Männer und Frauen beruht, bergen Staatsmonopole für die notwendigen Lebensmittel in besonderem Maße die Gefahr in sich, durch niedrige Normierung der Verkaufspreise finanziell unrentabel zu werden oder durch zu niedrige Einkaufspreise von der Erzeugung abzuschrecken. Das könnte dann zu dem von sozialdemokratischer Seite während des Krieges geforderten Produktionszwang in der Landwirtschaft führen. Eine mit einem solchen belastete Landwirtschaft würde aber infolge der Unlust der Unternehmer in ihrer Produktion eher beeinträchtigt als gesteigert werden. Wenn ein Zweig der Urerzeugung seinem Wesen nach weitgehender staatlicher Bevormundung widerstrebt, so ist es die Landwirtschaft, auch schon wegen der großen Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe verschiedenster Größe. Und gerade noch auf eine Vermehrung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Zerschlagung der großen Güter und innere Kolonisation wird das Bestreben eines sozialistischen Staates gerichtet sein und bis zu einem gewissen Grade auch mit Recht gerichtet sein dürfen. Voraussetzung eines Anbauzwanges wäre auch die Ermöglichung intensivster Wirtschaft durch Sicherstellung der erforderlichen Arbeitskräfte gegen Löhne, die dem Unternehmer eine angemessene

Rente übrig lassen. Gelingt dies nicht, dann wird der Arbeitermangel in der Landwirtschaft größer, als er schon war, und geht die landwirtschaftliche Erzeugung trotz Güteraufteilung und innerer Kolonisation zurück.

Mit der Zweifelhaftigkeit der Rentabilität eines Getreidemonopols im sozialistischen Staat habe ich den Punkt berührt, der für die Frage des Monopols als staatlicher Einnahmequelle überhaupt entscheidend ist: nur wo die Monopolisierung gegenüber eigentlichen Steuern erhebliche Mehrerträge für die Reichs- oder Staatskasse in Aussicht stellt, kommt sie als Mittel zur Gesundung der Finanzen in Betracht. Gerade im Interesse der finanziellen Ergiebigkeit kann es auch liegen, statt des reinen Staatsmonopols die Form der gemischten Unternehmung zu wählen, namentlich dort, wo es darauf ankommt, die Erfahrungen des privaten Unternehmertums für den finanziellen Erfolg nutzbar zu machen, oder wo auf diesem Wege allzu hohe Abfindungen erspart werden können. Die einmalige Vermögensabgabe kann ohne gewaltsame Eingriffe ein derartiges Zusammenarbeiten von Reich und bisherigem Unternehmertum wesentlich erleichtern.

Wo weder das reine Reichs- oder Staatsmonopol noch die gemischte Unternehmung am Platze ist, und das wird in weitem Umfange der Fall sein, sind auch künftig eigentliche Aufwandsteuern nicht, ja angesichts der Finanzlage weniger als je zu entbehren. Je weniger sie aber entbehrlich sind, um so notwendiger ist es, diese Steuern der Verschiedenheit der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Steuerträger, d. h. der Ver- (oder Ge-) braucher, anzupassen und ausgiebige steuerliche Ausgleiche durch Vorbelastungen der Wohlhabenden herzustellen. In erster Linie sind daher Gegenstände zu besteuern, die entweder dem Luxusver- oder gebrauch dienen, wie z. B. Weine, oder — da nur mit Steuern auf solche finanziell große Erfolge zu erzielen sind — zwar auch von den breiten Massen ver- oder gebraucht werden, aber doch nicht schlechtweg unentbehrlich sind, deren Ver- oder Gebrauch also immerhin den Beweis des Vorhandenseins nicht für schlechthin unentbehrliche Bedürfnisse erforderlicher Mittel liefert. Hierher gehören insbesondere Tabak, Bier, Branntwein und auch Mineralwässer, soweit sie nicht zu Brunnenkuren dienen. Die Besteuerung solcher Gegenstände ist aber so einzurichten, daß die besseren und teuereren Qualitäten stärker als nur im Verhältnisse der Preise vor den geringeren und billigeren mehrbelastet werden, und es dürfen nicht Gegenstände steuerfrei bleiben, die von den Wohlhabenderen an Stelle von dem Verbrauche der Minderbemittelten dienenden steuerpflichtigen verwendet werden.

In der Richtung einer Vorbelastung des auf eine über das Mindestmaß hinausgehende Steuerkraft schließen lassenden Konsums ist eines weiteren verfeinernden Ausbaues insbesondere die Umsatzsteuer fähig. Den in ihrem § 8 enthaltenen Gedanken auszugestalten, auch durch Minderbelastungen unter dem Normalsatz, wird eine Aufgabe der künftigen Gesetzgebung sein, wobei auch erneut zu prüfen wäre, ob nicht die einen wirksameren Schutz der kleinen Steuerkräfte ermöglichende Form des Quittungsstempels der Vorzug verdient. Eine ersatzlose Beseitigung der Umsatzsteuer wäre vom Standpunkt ausgleichender Gerechtigkeit verwerflich, der es gerade entspricht, die auf einzelne Verbrauchsgegenstände gelegten speziellen Verbrauchssteuern durch eine allgemeine zu ergänzen. Als nach der Absicht des Gesetzgebers den Gewerbetreibenden und nicht den Abnehmer treffende Gewerbesteuer wäre die Umsatzsteuer dagegen verfehlt, weil der Umsatz ein völlig ungeeigneter Maßstab für eine solche ist, wenn nicht zwischen den verschiedenen Gewerbearten unterschieden wird. Selbst bei einer solchen Unterscheidung spricht gegen die Verwendung des Umsatzes als Maßstabes für eine Gewerbesteuer, daß er einen Anreiz enthält, bei geringem Umsatz viel zu verdienen. Im Interesse der Volkswirtschaft liegt aber gerade eine Steigerung der Produktion bei möglichst niedrigen Verkaufspreisen. Deshalb hat allerdings der Gedanke von „Produktions- und Handelssteuern" (Jaffé) oder „Erziehungssteuern" (Mombert) auf die Produktionsmittel, zu dem Zwecke, um zu intensivster Ausnutzung der letzteren zu erziehen, um die Steuer ohne entsprechende Erhöhung der Verkaufspreise einzubringen, etwas Bestechendes. Er setzt freilich eine staatlich überwachte Preisfestsetzung voraus, an der aber der sozialistische Staat schwerlich Anstoß nehmen würde. Selbst dann haben indes solche Einsparungen der Steuer durch Betriebsverbesserungen ihre Grenzen, die sogar in unserer künftigen Wirtschaft nach deren Erschütterungen und Schwächungen und unter sozialistischem Drucke noch enger als bisher sein werden; tatsächlich findet übrigens doch eine Abwälzung der Steuer statt, weil eben auch die Höchstpreise höher sein müssen, als sie ohne die Produktionssteuer zu sein brauchten. Daß diese Steuern zu einer Unterdrückung der unter ungünstigeren Verhältnissen, insbesondere mit unvollkommenen Produktionsmitteln arbeitenden kleineren Betriebe führen und damit zur Vernichtung des gewerblichen Mittelstandes beitragen können, wird vielleicht augenblicklich herrschenden Anschauungen als kein Fehler erscheinen.

Die Verkehrssteuern sind überwiegend solche auf Vorgänge des Vermögensverkehrs, bezwecken die Erfassung von in Bewegung geratenen Vermögenswerten, weil man annimmt, daß diese im Zustande der Ruhe durch die direkten Steuern noch nicht genügend erfaßt werden, und sind vom Gesetzgeber ausgesprochenermaßen als Besitzsteuern gedacht. Insoweit bewegen sie sich in der Richtung einer sozialistischen Steuerpolitik. Im einzelnen sind sie verbesserungs- und ausbaufähig. Insbes. wäre die sog. Talonsteuer richtiger an die Ausgabe der Stücke, nicht der Zins- und Gewinnanteilscheinbogen zu knüpfen, wenn man sie nicht zu einer Kapitalrentensteuer umgestaltet und erweitert. Bei Einführung einer Gesellschaftssteuer müßte sie auf diese Rücksicht nehmen. Im übrigen hängt ihre Zukunft davon ab, wieweit in der Sozialisierung der Großunternehmungen gegangen wird. Die Tantiemesteuer hat neben der Einkommensteuer nur dann eine Existenzberechtigung, wenn zu letzterer auch eine Kapitalrentensteuer tritt. Die jetzt nebeneinander bestehenden Grundstücksumsatzstempel und -steuern von Reich, Staat und Kommunalverbänden schreien nach einer Vereinheitlichung durch das Reich unter Teilung des Aufkommens und Berechtigung von Staat und Kommunalverbänden zur Erhebung von Zuschlägen. Dabei wird es ohne Erhöhungen der Belastung des Grundbesitzes nicht



abgehen. Inwieweit dann im Rahmen dieser einheitlichen Eigentumswechselabgabe der Gedanke einer Vorbelastung des Mehrwerts in besserer Gestalt als nach dem Reichszuwachssteuergesetz zu verwirklichen wäre, würde zu erwägen sein.

Auch die, indem sie den Besitz im Zustande der Ruhe treffen, einen andern Charakter tragenden Versicherungsstempel stellen sich als Besitzsteuern dar. Als solche sind sie durch Staffelung für höhere Versicherungssummen nach deren Höhe und auch bei Schadensversicherungen nach Art der versicherten Objekte sozialer zu gestalten. Wirksamer aber läßt sich solchen Gesichtspunkten durch die Prämienpolitik bei Verstaatlichung der Schadens- und Lebensversicherungen Rechnung tragen. Die Vorbedingungen für ein Monopol scheinen mir im Versicherungswesen gegeben zu sein, wenn dadurch erheblich höhere Erträgnisse als durch Steuern zu erzielen sind.

Auch die Steuern von den Transportleistungen der Eisenbahnen würden einen vollkommeneren Ersatz finden auf dem Wege der Gestaltung der Tarife bei einer Vereinigung aller Eisenbahnen in der Hand des Reiches. Ihrer Wirkung nach sind sie teils Aufwand-, teils Produktions- und Handelssteuern in dem früher erwähnten Sinne. Ob es zu dem Reichseisenbahnsystem kommt, ist natürlich bedingt von der vorläufig noch nicht vorauszusehenden politischen Gestaltung Deutschlands, wie denn überhaupt die ganze Zukunft der indirekten wie der direkten Steuern von zwei großen Unbekannten abhängt, von den Forderungen der siegreichen Feinde und von der Art unserer politischen Neugestaltung.

Die Kompetenz-Kompetenz in der neuen deutschen Republik.

Von Reichsgerichtsrat W. Rosenberg, Leipzig.

Die Revolution hat in den kunstvollen Bau unserer alten Reichsverfassung ein großes Loch geschlagen. Zwei Hauptpfeiler dieses Baus — Kaiser und Reichskanzler — sind verschwunden. Ob der Reichstag, der weder geschlossen noch aufgelöst wurde, die Revolution überlebt hat, ist streitig; jedenfalls ist er tatsächlich als Organ der Gesetzgebung vollständig ausgeschaltet worden. Der Bundesrat — einst Träger der souveränen Reichsgewalt — fristet nur noch ein bescheidenes Dasein als Verwaltungsbehörde[1]). Die übrigen Funktionen des Bundesrats sowie die Funktionen des Reichstags, des Reichskanzlers und des Kaisers sind auf einen kleinen Kreis von sozialdemokratischen Parteiführern — den Rat der Volksbeauftragten — übergegangen, der die vollziehende und gesetzgebende Gewalt in sich vereinigt. Aehnlich ist die Entwicklung in den einzelnen Bundesstaaten gewesen, wo gleichfalls kleine Gruppen von Politikern die vollziehende und gesetzgebende Gewalt an sich gerissen haben[2]).

Die ungeheure Machtfülle, welche die neuen Diktaturgewalten besitzen, genügt ihnen noch nicht. Der Rat der Volksbeauftragten greift in die Befugnisse der Einzelstaaten ein. In seinem Aufruf an das Deutsche Volk v. 12. Nov. 1918 (RGBl. 1303) hat er z. B. bestimmt:

„Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen."

Diese — dem Erfurter Programm der sozialdemokratischen Partei entnommene — Vorschrift enthält eine radikale Lösung der langjährigen Verfassungskämpfe, die in Preußen, Sachsen, Mecklenburg und anderen Bundesstaaten über die Reform des Wahlrechts zu parlamentarischen Körperschaften geführt worden sind; sie regelt also Materien, die bisher nicht Gegenstand der Reichsgesetzgebung, sondern ausschließlich Gegenstand der Landesgesetzgebung waren. Andererseits haben auch einzelne Bundesregierungen sich für befugt erachtet, in die Rechtssphäre des Reichs einzugreifen und reichsgesetzliche Vorschriften abzuändern. In § 1 des braunschweigischen Ges. über Volksstandgerichte v. 16. Nov. 1918 ist z. B. angeordnet:

„Mit dem Tode wird bestraft, wer plündert, raubt, mordet oder totschlägt, Notzucht verübt, vorsätzlich Brand stiftet oder durch explodierende Stoffe Schaden anrichtet, mit Gewalt oder Drohung unbefugt Requisitionen vornimmt, in ein Haus oder einen bestimmten Raum eindringt und dort Gewalttätigkeiten begeht, wer vorsätzlich Lebens- und Futtermittel vernichtet, wer den Eisenbahn- und sonstigen Transportverkehr vorsätzlich schädigt oder gefährdet[1])."

Nach Zeitungsberichten soll derselbe braunschweigische Arbeiter- und Soldatenrat, der diese Verschärfung des gemeinen Strafrechts angeordnet hat, 6 Wochen später beschlossen haben, die Todesstrafe „aus parteipolitischen und menschlichen Grundsätzen" gänzlich abzuschaffen[2])!

Durch das Ges. v. 16. Nov. 1918 sind auch das GVG. und die StrPO. teilweise außer Kraft gesetzt. Die Aburteilung der mit Todesstrafe bedrohten Delikte ist besonderen Ausnahmegerichten — den Volksstandgerichten — übertragen, die auch für Zivilpersonen zuständig sind (§ 2). Gegen die Urteile der Volksstandgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Todesurteils, das der Bestätigung durch den Arbeiter- und Soldatenrat bedarf, erfolgt durch Erschießen (§ 10).

Eine sächsische VO. v. 30. Nov. 1918, die Bildung der Militärgerichte und das Verfahren derselben betr., bestimmt, daß reichsgesetzlich bestellte Sondergerichte — nämlich die Stand- und Kriegsgerichte der MilStrGO. — durch landesgesetzlich bestellte Sondergerichte ersetzt werden sollen[3]). Dieselbe VO. hat auch das Verfahren in ganz anderer Weise geregelt, insbesondere dadurch, daß sie alle Vorschriften über den Gerichtsherrn aufgehoben hat.

Sowohl die neue Reichsregierung als die neuen Landesregierungen — oder wenigstens ein Teil derselben — nehmen also das Recht in Anspruch, ihre Zuständigkeit nach eigenem Gutdünken zu erweitern. Die Ausübung dieses Rechts, der sog. Kompetenz-Kompetenz, muß unfehlbar zu Konflikten führen, sobald die Reichsregierung von ihrer anscheinend in Vergessenheit geratenen Befugnis, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen (Art. 17 RV.), Gebrauch macht. Vom juristischen Standpunkt aus kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die gen. Landesgesetze, soweit sie mit zwingenden Vorschriften der

[1]) VO. über die Ermächtigung des BR. zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen v. 14. Nov. 1918 (RGBl. 1311).
[2]) Vgl. z. B. VO. betr. Zuständigkeit der badischen vorläufigen Volksregierung v. 20. Nov. 1918 (Badisches G. und VOBl. 403).

[1]) Braunschweig. Ges.- und VOS. 264.
[2]) Leipz. Neueste Nachr. v. 4. Jan. 1919 Nr. 4.
[3]) Ges.- und VOBl. für die Republik Sachsen 379.

Reichsgesetze in Widerspruch stehen, nichtig sind. Durch die Revolution ist nicht die ganze Reichsverf. aufgehoben worden. Die Art. 1, 2, 3, 4 z. B. sind durch die Aenderung der Staatsform nicht berührt worden. Auch Art. 6, der die Zusammensetzung des Bundesrats und das Stimmrecht in ihm regelt, ist bestehen geblieben (vgl. Anm. 1 S. 137). Dasselbe gilt von Art. 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3, 4 RV. Zweifelhaft kann nur sein, ob Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 mit der Ausschaltung des Bundesrats aus der Reichsgesetzgebung hinfällig geworden ist. Hiernach hat auch heute noch der Grundsatz Geltung, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Das StrGB., das GVG., die StrPO. und die MilStrPO. können durch die Landesgesetzgebung ebensowenig geändert werden wie die Reichsverfassung und andere Reichsgesetze.

Schwieriger ist die Frage, ob das Recht der Kompetenz-Kompetenz, das bisher von den Organen der Reichsgesetzgebung, Bundesrat und Reichstag, ausgeübt werden durfte, auf das neue Reichsorgan, den Rat der Volksbeauftragten, übergegangen ist. Die Frage wäre zu bejahen, wenn er eine dauernde Institution bildete, die endgültig an die Stelle von Bundesrat und Reichstag getreten wäre. Die Befugnis zur Verfassungsänderung bildet einen Bestandteil der Gesetzgebung des Reichs. Wenn es feststeht, daß der Bundesrat nicht mehr Faktor der Gesetzgebung ist, so ist auch Art. 78 RV. gegenstandslos geworden, welcher die Zustimmung des Bundesrats zu Verfassungsänderungen von besonderen Voraussetzungen abhängig macht. Allein der Rat soll nach seiner eigenen Erklärung die gesetzgebenden Organe des Reichs gar nicht dauernd ersetzen. Er bezeichnet es als seine Aufgabe, „das sozialistische Programm zu verwirklichen"[1]). Es enthält die Forderung der direkten Gesetzgebung durch das Volk vermittelst des Vorschlags- und Verwerfungsrechts. Auch ist bereits im ersten Aufruf des Rats v. 12. Nov. 1918 die Einberufung einer konstituierenden Versammlung angekündigt. Der Rat nimmt also in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber kein eigenes Recht in Anspruch; er übt ein Recht des Volkes aus. Den Auftrag zur Ausübung dieses Volksrechts hat er bis jetzt nicht vom ganzen Volke, sondern nur von einzelnen Volksteilen: ursprünglich vom Berliner Arbeiter- und Soldatenrat, später vom Zentralrat der Arbeiter- und Soldatenräte bzw. den durch diese Organe vertretenen Volksklassen. Rechtlich hat der Rat also nur die Stellung eines negotiorum gestor. Nach allgemeinen Grundsätzen ist seine Geschäftsführung für den Geschäftsherrn — das Gesamtvolk — nur so weit verbindlich, als dieselbe Handlungen betrifft, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, also notwendig und dringlich sind. Ob der Erlaß eines bestimmten Gesetzes notwendig und dringlich erscheint, ist Tatfrage. Die Beseitigung eines veralteten Wahlsystems kann unter Umständen nicht bloß notwendig, sondern auch dringlich sein. Die Ausdehnung des Wahlrechts für alle öffentlichen Körperschaften auf Minderjährige, die bisher nur von einer einzigen Partei verlangt wurde, wird schwerlich als dringlich anerkannt werden können. Noch weniger ist einzusehen, daß ein dringendes Bedürfnis bestanden haben soll, im Wege der Reichsgesetzgebung in die Zuständigkeit der Einzelstaaten einzugreifen, um die Begnadigung von Personen zu sichern, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Landstreicherei, Fahnenflucht, Feigheit usw. verfolgt wurden oder bereits verurteilt waren[1]). Von dem hier vertretenen Standpunkt aus ist es mindestens zweifelhaft, ob die verfassungändernden Reichsgesetze, welche der Rat erlassen hat, rechtswirksam sind. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es daher erwünscht, daß die Nationalversammlung ausdrücklich erklärt, ob bzw. in welchem Umfange sie die Gesetze des Rats genehmigt.

[1]) VO. v. 12. Nov. 1918.

[1]) VO. v. 3. u. 7. Dez. 1918 (RGBl. 1393, 1415).

Der Schutz des Volkswillens.

Vom Geh. Hofrat, Prof. Dr. Reinhard Frank, München.

Alsbald nach Ausbruch der Revolution ersuchte mich der Vorstand einer bürgerlichen Partei um den Entwurf einer VO. gegen den Wahlterror. Bei der Ausarbeitung ließ ich mich von dem Gedanken leiten, daß die Bestimmungen des StrGB. „in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" nach verschiedenen Richtungen hin einer Erweiterung bedürfen und daß dabei die Gesetzgebung schon seither demokratisch regierter Staaten vielfach als Vorbild dienen könne. So gelangte ich zu dem nachstehend veröffentlichten Entwurf, der sich zwar — entsprechend dem augenblicklichen Bedürfnis — nur mit den Angelegenheiten der gesetzgebenden Versammlungen befaßt, in diesem Umfange aber als Ersatz für die §§ 105—109 des RStrGB. gedacht ist. Es handelt sich um den Schutz des Volkswillens, wie das der neueste schweizerische Entw. v. 23. Juli 1918 klar zum Ausdruck bringt. Zuständig zum Erlaß der VO. wäre die z. Zt. bestehende Reichsregierung. Ein Eingreifen der Einzelstaaten in die vom Reichsrecht geregelten Materien muß so lange vermieden werden, als irgend möglich ist.

§ 1. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. wer vorsätzlich durch Gewalt oder durch Androhung von Gewalt das Zusammentreten einer politischen Versammlung vereitelt oder sie auseinandersprengt;

2. wer vorsätzlich durch eines dieser Mittel oder durch Androhung von Verrufserklärung, von Strafanzeige, von Offenbarung eines Geheimnisses, von wirtschaftlichen Nachteilen irgendwelcher Art eine über 18 Jahre alte Person unbefugt abhält, sich an einer politischen Versammlung zu beteiligen, zu der sie Zutritt hat, oder eine wählbare Person abhält, bei der Wahl zu einer gesetzgebenden Versammlung als Bewerber aufzutreten.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer eine politische Versammlung durch unbefugtes Eindringen oder durch Erregung von Lärm oder Unordnung böswillig stört;

2. wer wider besseres Wissen eine falsche Nachricht über Ort und Zeit der Wahl zu einer gesetzgebenden Versammlung, über den Rücktritt eines Wahlbewerbers, über Zurücknahme oder Aenderung eines Wahlvorschlags oder über einen andern Umstand verbreitet, der geeignet ist, Wahlberechtigte von der Ausübung des Wahlrechts oder von dessen Ausübung in einem gewissen Sinne abzuhalten.

Wird im Falle der Ziff. 1 die Handlung von mehreren gemeinschaftlich oder mit Waffen begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§ 3. Wer einem Wahlberechtigten Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, damit er bei der Wahl zu einer gesetzgebenden Versammlung seine Stimme in einem gewissen Sinne abgebe oder sich der Abstimmung enthalte, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.



Die gleiche Strafdrohung findet auf einen Wahlberechtigten Anwendung, der Geschenke oder andere wirtschaftliche Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, damit er bei der Wahl zu einer gesetzgebenden Versammlung seine Stimme in einem gewissen Sinne abgebe oder sich der Abstimmung enthalte.

Das Empfangene oder dessen Wert ist als dem Staate verfallen zu erklären.

§ 4. Wer am Tage der Wahl zu einer gesetzgebenden Versammlung oder am vorhergehenden Tage in Gast- oder Schankräumen oder an anderen öffentlichen Orten Getränke oder andere Genußmittel an Wahlberechtigte oder deren Angehörige (RStrGB. § 52 Abs. 2) unentgeltlich oder zu Scheinpreisen verabreicht oder verabreichen läßt, desgleichen wer an einem dieser Tage innerhalb des Wahlbezirkes oder dessen Umgebung öffentliche Darstellungen oder Lustbarkeiten unentgeltlich oder zu einem Scheinpreise veranstaltet, wird, sofern nicht der Tatbestand der Wahlbestechung (§ 3) vorliegt, mit einer Geldstrafe von eintausend bis zu zehntausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der am Tage der Wahl einer gesetzgebenden Versammlung Wähler unentgeltlich oder zu einem Scheinpreise nach dem Wahlort oder zu dem Wahlraum befördert.

§ 5. Mit Zuchthaus bis zu drei Jahren wird bestraft, wer bei der Wahl zu einer gesetzgebenden Versammlung

1. durch Gewalt oder durch Androhung von Gewalt den gesetzlichen Vollzug der Wahlhandlung oder die Feststellung des Wahlergebnisses vorsätzlich vereitelt;

2. durch eines dieser Mittel oder durch Androhung von Verrufserklärung, von Strafanzeige, von Offenbarung von Geheimnissen, von wirtschaftlichen Nachteilen irgendwelcher Art einen Wahlberechtigten von der Wahl vorsätzlich abhält.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer bei der Wahl zu einer gesetzgebenden Versammlung durch unbefugtes Eindringen in den Wahlraum oder durch Erregung von Lärm oder Unordnung die Wahlhandlung oder die Feststellung des Wahlergebnisses vorsätzlich vereitelt oder böswillig stört.

Wird die Handlung von mehreren gemeinschaftlich oder mit Waffen begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 7. Wer bei der Wahl zu einer gesetzgebenden Versammlung den Wahlraum mit einer Waffe betritt oder sich während der Wahlhandlung in der Umgebung des Wahlraumes mit Waffen versehen aufhält oder daselbst Schießwaffen aufstellt, wird, sofern nicht der Tatbestand einer anderen in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlung vorliegt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 8[1]). Wer bei der Wahl zu einer gesetzgebenden Versammlung durch eine in der Wahlordnung nicht ausdrücklich erlaubte Besichtigung eines abgegebenen Stimmzettels, durch Bezeichnung eines solchen oder durch ähnliche Mittel es unternimmt, sich Kenntnis davon zu verschaffen, wie ein Wähler stimmt oder gestimmt hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 9. Jede Beweiserhebung oder andere Nachforschung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden darüber, wie jemand bei der Wahl zu einer gesetzgebenden Versammlung gestimmt hat, ist verboten.

§ 10. Wer vorsätzlich bei der Wahl zu einer gesetzgebenden Versammlung durch unbefugte Abstimmung, durch Täuschung eines Wählers über den Inhalt oder die Gültigkeit der von ihm abzugebenden Stimme oder auf andere Weise ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung herbeiführt oder das Ergebnis der Wahlhandlung verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 11. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft:

1. wer vorsätzlich durch Gewalt oder durch Androhung von Gewalt das Zusammentreten einer gesetzgebenden Versammlung vereitelt oder sie auseinandersprengt oder zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen nötigt;

2. wer durch eines dieser Mittel oder durch Androhung von Verrufserklärung, von Strafanzeige, von Offenbarung von Geheimnissen, von wirtschaftlichen Nachteilen irgendwelcher Art ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung abhält, der Versammlung beizuwohnen oder in ihr in einem gewissen Sinne zu stimmen.

Der Vollversammlung stehen im Falle der Ziff. 1 ihre Ausschüsse gleich. Dasselbe gilt im Falle der Ziff. 2, sofern das Mitglied Zutritt hat.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die Tagung einer gesetzgebenden Versammlung durch unbefugtes Eindringen oder durch Erregung von Lärm oder Unordnung böswillig stört.

Wird die Handlung von mehreren gemeinschaftlich oder mit Waffen begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§ 13. Wer sich an einer öffentlichen Zusammenrottung beteiligt, bei welcher eine der in den §§ 1, 2, 5, 6, 11, 12 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, ist schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§ 14. Eine zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verpflichtete Person, die von dem Vorhaben einer in den §§ 1, 2, 5, 6, 11, 12 bezeichneten Handlung zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung möglich ist, Kenntnis erhält und es unterläßt, die zur Verhütung erforderlichen Maßregeln zu treffen, wird, wenn die Handlung oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, gleich dem Täter bestraft.

Im Falle der Fahrlässigkeit tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§ 15. Wer einem Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, damit es in der Versammlung seine Stimme in einem gewissen Sinne abgebe oder sich der Abstimmung enthalte, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die gleiche Strafdrohung findet auf das Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung Anwendung, das Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, damit es in der Versammlung seine Stimme in einem gewissen Sinne abgebe oder sich der Abstimmung enthalte.

Das Empfangene oder dessen Wert ist als dem Staate verfallen zu erklären.

Der Vollversammlung stehen ihre Ausschüsse gleich.

§ 16. Wer vorsätzlich in einer gesetzgebenden Versammlung oder in einem ihrer Ausschüsse ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis der Abstimmung verfälscht oder dessen Feststellung unmöglich macht, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 17. Gewalt im Sinne dieser Verordnung sind auch Gewalttätigkeiten gegen Sachen, desgleichen die Absperrung von Wegen und anderen Zu- oder Abgängen.

Soweit die Verordnung Androhungen mit Strafe bedroht, ist es unerheblich, gegen welche Person sich das angedrohte Uebel richten soll.

§ 18. Bei allen nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen kann das Gericht auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (RStrGB. §§ 31, 35) sowie auf die Unfähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder andere politische Rechte auszuüben, auf die Dauer von drei bis zu zehn Jahren erkennen.

§ 19. Das Vereinsgesetz vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) bleibt unberührt.

§ 20. Nichtig sind Verfügungen, durch welche wegen einer nach dieser Verordnung strafbaren Handlung

1. der Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage verboten oder

2. die Niederschlagung des Strafverfahrens angeordnet oder

3. die gerichtlich erkannte Strafe erlassen oder gemildert wird.

---

[1]) S. zu §§ 8, 9: Julius Rosenthal, Ueber den reichsrechtlichen Schutz des Wahlgeheimnisses (Tübingen 1918).



Kriegs-, Waffenstillstands- und Aufruhrschäden.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Der Waffenstillstand hat dem deutschen Volke die ersehnte Ruhe und Sicherheit noch nicht gebracht. Der Rückmarsch des Heeres mußte in überstürzter Eile erfolgen, die Besetzung des linken Rheinufers und der Brückenköpfe durch feindliche Truppen schloß sich an, und schließlich entbrannten neue Kämpfe innerhalb des Reiches gegen die Polen und selbst Bruderkämpfe Deutscher gegeneinander. Wieder ist Blut geflossen, aber auch schwere Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum sind angerichtet worden. Die Frage erhebt sich, wie weit auf diese die Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Juli 1916 über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete Anwendung finden.

Hierfür besteht eine doppelte Voraussetzung. Nach der allgemeinen Vorschrift des § 1 kann es sich nur um Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum handeln, die „durch den gegenwärtigen Krieg" verursacht sind. Damit ist nicht gesagt, daß der Schaden während dieses Krieges entstanden sein muß. Zweifellos würden z. B. unter das Gesetz die Zerstörungen fallen, die selbst geraume Zeit nach Friedensschluß durch das Anschwemmen einer feindlichen Mine verursacht werden. Aber abgesehen davon ist ja der Frieden noch nicht geschlossen, und selbst dann könnten noch Besatzungen zurückbleiben, Truppenbewegungen und innere Kämpfe stattfinden. Auch ist zu beachten, daß das Kriegsschädengesetz in Ausführung des § 35 des Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 ergangen ist und daß nach § 32 des letzteren der Zeitpunkt, mit dem der Friedenszustand für die bewaffnete Macht wieder eintreten soll, durch — bisher nicht ergangene — Verordnung im RGBl. bekanntgemacht wird. Es bleibt also zu prüfen, ob die Truppenrückmärsche, die feindliche Besetzung und die inneren Kämpfe in so engem Zusammenhange mit dem Kriege stehen, daß die in ihrem Gefolge eintretenden Beschädigungen noch als durch den Krieg verursacht gelten können. Die Antwort muß für den Heeresrückzug und die feindliche im Waffenstillstande zugestandene Besetzung deutscher Landesteile bejahend lauten. Der Abmarsch ist so gut wie der Aufmarsch ein notwendiger Bestandteil des Krieges. Die Ueberlassung heimischen Bodens durch Vereinbarung der Heeresleitungen unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht von der Räumung unter feindlichem Feuer. Abmarsch und Besetzung dienen der Durchführung des großen Weltkrieges, den der Gesetzgeber im § 1 als den „gegenwärtigen" bezeichnet. Nicht ganz so klar liegen die Verhältnisse in den östlichen Provinzen. Man wird aber feststellen dürfen, daß es sich bei den dort neu aufgelebten Kämpfen um die Fortsetzung der Verteidigung handelt, die das Deutsche Reich seit August 1914 für seine Ostgrenze führt. Wer die deutschen Ostmarken bedroht, schlägt sich zu den Feinden Deutschlands, die seit jenen Tagen das gleiche Ziel verfolgen — gleichviel, ob er die Staatsangehörigkeit als Russe, als Untertan des von Rußland abgelösten neuen polnischen Staates besitzt oder gar Bürger einer preußischen Provinz ist. Deshalb bilden auch diese gewaltsamen Versuche zur Losreißung deutscher Gebietsteile einen Abschnitt des gegenwärtigen Krieges und die dadurch verursachten Sachschäden Kriegsschäden i. S. des Ges. v. 3. Juli 1916.

Dagegen erscheint dessen Anwendung nicht statthaft auf die Folgen der verbrecherischen Umtriebe, die von den Anhängern und Mitläufern des Spartakusbundes in Berlin und an anderen Orten verübt werden. Mußte auch zu ihrer Ueberwältigung Militär aufgeboten werden, so handelt es sich doch nur um innere Unruhen, die nicht die Bedeutung und den Umfang eines Bürgerkrieges angenommen haben. Von einer Spaltung des Volkes in feindliche Parteien ist keine Rede. Gegen einige tausende Verhetzter und Verirrter stehen geschlossen die Millionen der Bürgerschaft einschließlich der überwiegenden Mehrheit der Arbeiter. Zudem sind diese Aufstandsbewegungen kein Teil des großen Krieges, dessen Schadensfolgen das Gesetz v. 3. Juli 1916 beseitigen will. Sie stellen sich freilich wie die ganze deutsche Revolution dem historisch geschulten Blicke als eine Nachwirkung des Weltkrieges und der Politik seiner Leiter dar, müssen aber im Rechtssinne als innenpolitische Gewaltakte scharf getrennt werden von dem Kampfe, den Deutschland gegen feindliche Völker zu führen hatte.

Zum entsprechenden Ergebnisse gelangt die Prüfung der besonderen Voraussetzungen, an die § 2 des Ges. v. 3. Juli 1916 den Begriff des feststellbaren Kriegsschadens knüpft. Als solcher wird nicht jeder irgendwie auf den Krieg zurückführbare Nachteil, sondern nur der Sachschaden anerkannt, der unmittelbar hervorgerufen ist:

1. durch die kriegerischen Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte,
2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl oder Plünderung in den vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß ein Zusammenhang der Entstehung und des Umfanges des Schadens mit dem Kriege nicht vorliegt,
3. durch die Flucht, Abschiebung oder Verschleppung der Bevölkerung oder die Wegschaffung ihrer Habe aus den vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten.

Sowohl der Rückzug unserer Truppen wie die feindliche Besetzung des Westens und die Kämpfe gegen die polnischen Scharen können solche Folgen nach sich ziehen. An sich bedeuten freilich weder der Rückmarsch der Deutschen noch die Anwesenheit der Besatzungsarmeen kriegerische Unternehmungen i. S. der wiedergegebenen Ziffer 1, denn sie sind keine unmittelbar mit der Kriegführung zusammenhängenden militärischen Maßnahmen, d. h. keine Kampfhandlungen, die allein hier in Frage kommen. Daher stellt weder die Abnutzung der Straßen durch marschierende, noch die der Wohnungen durch einquartierte deutsche oder feindliche Truppen einen Kriegsschaden dar[1]). Wohl aber können bei Gelegenheit des Rückmarsches oder der Besetzung schädigende Ereignisse im Rahmen des § 2 Platz greifen. Trotz des Waffenstillstandes können sich noch Kämpfe zwischen deutschen und nachdrängenden feindlichen Heeresteilen oder Zusammenstöße zwischen Besatzungstruppen und der Bevölkerung abspielen. Sachschäden, die dabei

[1]) Vgl. Beschluß des Ausschusses Berlin v. 9. Jan. 1918 und Beschl. des Reichsausschusses v. 5. Juni 1918 und v. 29. Mai 1918, S. 305, 559 und 492, 1918 d. Bl.



durch Angriff oder Abwehr angerichtet werden, sind als Kriegsschäden festzustellen. Das gleiche gilt für die Anwendung der Ziffern 2 und 3. Die nachteiligen Folgen, die mit der Anwesenheit feindlicher Truppen und der dadurch etwa bedingten Ausschaltung der heimischen Behörden zusammenhängen, sollen von dem einzelnen Betroffenen auf die breiten Schultern des Staates abgewälzt werden. Der klare Wortlaut des Gesetzes unterscheidet nicht, ob der Feind gewaltsam oder vereinbarungsgemäß eingedrungen ist. Daß in den Kämpfen gegen die Polen sämtliche Schadensfälle des § 2 eintreten können, bedarf keiner Ausführung.

Wieder liegen die Verhältnisse anders bei der Niederzwingung des Spartakusaufstandes. Die Vorschrift der Ziffer 1 spricht von den kriegerischen Unternehmungen „deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte" und kann deshalb nur auf Kämpfe angewendet werden, bei denen auf der einen Seite Deutsche, auf der anderen deren Feinde stehen. Streiten Deutsche gegen Deutsche, so ist keine Partei Feind im Sinne des Gesetzes. Aus demselben Grunde sind die Schauplätze der Spartakusunruhen nicht als „vom Feinde besetzte oder unmittelbar bedrohte Gebiete" anzusehen, denn dieser Ausdruck in Ziffer 2 und 3 bezieht sich auf Teile des Reichsgebietes, dem ein „Feind" nur von jenseits der Grenzen nahen kann. Jede andere Auslegung würde letzten Endes zu der grotesken Folgerung führen, daß die Feststellungsausschüsse abwechselnd die eine oder andere Seite als „Feind" bezeichnen müßten — je nachdem, in wessen Händen sich die Regierungsgewalt gerade befindet.

Sind hiernach die Schadenswirkungen des Spartakusaufruhres von der Feststellung als Kriegsschäden auszuschließen, so bleibt die Frage des Ersatzes offen, deren Beantwortung vielfach mit den Ausführungen des Geh. Rates Prof. Dr. von Gierke über die Plünderungsschäden (S. 8 ff. d. Bl.) zusammenfällt. Die dort für die bürgerlich-rechtliche Haftung aus unerlaubten Handlungen gegebenen Fingerzeige werden allerdings praktisch selten befolgbar sein. Denn noch schwieriger als bei einzelnen Beraubungen muß sich bei größeren Aufständen die Feststellung und Heranziehung bestimmter Schädiger gestalten, selbst wenn der Gesichtspunkt der Mittäterschaft und Anstiftung ausgiebig verwertet wird. Fast unmöglich wird es sein, den Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges gegenüber zahlungsfähigen Hintermännern zu führen. Dagegen ergeben sich keine rechtlichen Bedenken gegen die Inanspruchnahme der beteiligten Gemeinden auf Grund des preuß. Ges. v. 11. März 1850 (G. S. S. 199) und der übrigen entsprechenden Landesgesetze, soweit solche erlassen sind. Allerdings hat der Vorstand des deutschen Städtetages bereits seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß diese Gesetze „auf die im Zusammenhang mit der Revolution entstandenen Schäden keine Anwendung finden und daß deshalb den Mitgliedsstädten zu empfehlen ist, jeden Anspruch auf Erstattung solcher Schäden abzulehnen"[1]. Diese Rechtsauffassung, die der Städtetag selbst als „nicht unbestreitbar" bezeichnet, dürfte schwer zu begründen sein. Das preuß. Gesetz spricht von „bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln" angerichteten Beschädigungen, also von den Tatbeständen, die in den §§ 115 und 125 des RStrGB. Aufruhr und Landfriedensbruch genannt werden und in Wirklichkeit vorliegen. Daß diese Ausschreitungen im Zusammenhange mit einer durchgreifenden politischen Umwälzung stehen und einen besonders großen Umfang angenommen haben, kann doch kaum ein Rechtsgrund sein, die für solche Ereignisse vorgesehenen Behelfe **nicht** anzuwenden.

[1]) Frankf. Zeitg 1919 Nr. 28.

Wohl aber liegen rechtspolitische Erwägungen nahe, die für die Forderung des Städtetages nach einer reichsgesetzlichen Sonderregelung sprechen. Die in vielen Landesrechten festgesetzte Haftung der Gemeinden stammt aus dem mittelalterlichen Grundsatze des Einstehens der Gemeinschaft für die rechtswidrigen Handlungen ihrer Angehörigen[1]). Demgegenüber dürfen die deutschen Städte sich darauf berufen, daß für die in ihren Mauern verübten Gewalttaten nicht die einzelne Gemeinde, sondern die große Gemeinschaft des Reiches verantwortlich ist. Der Zusammenbruch der deutschen Politik hat die Revolution hervorgerufen und zugleich die bösartigen Ausschreitungen, die betrübende, aber unvermeidliche Begleiterscheinungen solcher Erschütterung der ganzen Staatsgrundlagen sind. Es geht nicht an, die Schuld allein der Bevölkerung der Reichshauptstadt oder überhaupt der Großstädte aufzubürden, die nun einmal die Brennpunkte des öffentlichen Lebens und die großen Ventile für alle Ausbrüche der Volksleidenschaften sind. Eine Statistik über die Herkunft der Spartakusleute dürfte deren Gemeindeangehörigkeit, die ja nach dem Willen des Gesetzgebers die Grundlage der Haftung abgeben soll, nicht zum Schaden der Großstädte aufklären. Im ganzen spielen hier dieselben irrigen Vorstellungen mit, die zu der unberechtigten „Los-von-Berlin-Bewegung" Anlaß geben und die auf nichts anderem als auf einer groben Verwechslung zwischen Ursprung und Ort der Handlung beruhen. Die Feststellung der Haftung für die Berliner Schäden nach dem preuß. Gesetze v. 11. März 1850 würde noch besonderen Schwierigkeiten wegen der leidigen Zersplitterung der hiesigen Kommunalverhältnisse begegnen. Die Spartakusbanden sind von einem Ende Groß-Berlins zum andern gezogen und haben sich bald hier bald dort festgesetzt. Da die §§ 2 und 3 die Verantwortlichkeit der Gemeinde zuschieben, von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgefunden hat, wäre mit einem Wirrwarr von Prozessen zwischen Berlin und seinen Vororten zu rechnen.

Die Forderung des Städtetages nach einer Uebernahme der gesamten Revolutionsschäden durch das Reich verdient also aus politischen und praktischen Gründen Unterstützung. Sie wird zweckmäßig erfüllt in Anlehnung an das Kriegsschädengesetz und die zu seiner Ausführung geschaffene Organisation, aber unter Ausdehnung auf Personenschäden. Dabei ist Eile geboten, denn die Tatbestandsfeststellung wird durch Zeitverlust erschwert.

Wahlrichtertum.

Vom Geh. Regierungsrat von Lewinski, vortr. Rat im Reichsjustizamt, Berlin.

Die Forderung nach dem vom Volke gewählten Richter stand bereits im Gothaer Programm von 1875; sie wurde im Erfurter Programm von 1891

[1]) Dernburg, Preuß. Privatrecht II. § 299 Anm. 10.



erneut erhoben. Ihre Aufnahme in dieses Glaubensbekenntnis der sozialdemokratischen Partei ist die einzige Erklärung dafür, daß sie auch heute noch aufrechterhalten wird. Denn weder historisch noch sachlich bildet sie einen wesentlichen Bestandteil der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Im Jahre 1875 lagen die Verurteilungen Bebels wegen Hochverrats und Majestätsbeleidigung erst kurze Zeit zurück. Zum ersten Male hatte die Sozialdemokratie in diesen Prozessen das Gespenst der Klassenjustiz zu erkennen geglaubt. Mit ihnen setzte die Verfolgung der Partei ein. Sie führte schließlich zum Sozialistengesetz, in dessen Durchführung die Sozialdemokratie — mit Recht oder Unrecht — den Gipfel einer von Standesherrschaft diktierten Klassenjustiz erblickte. Das ist die Atmosphäre, aus der die Forderung nach Volksgerichten herausgewachsen ist. Sie ist der Protest gegen den der herrschenden Klasse angehörigen, in Klassenvorurteilen bewußt oder unbewußt befangenen, den sozialistischen und internationalistischen Strömungen verständnislos gegenüberstehenden Strafrichter. Mit der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hatte die Forderung nichts zu tun; sie richtete sich auch nicht eigentlich gegen den Berufsrichter als solchen, sondern gegen den in Klassenvorurteilen befangenen Richter überhaupt, also auch gegen den zur Bourgeoisie gehörigen Laienrichter; waren es doch die Leipziger Geschworenen, die in dem Majestätsbeleidigungsprozeß gegen Bebel den Vorwurf auf sich geladen haben, die ersten Vertreter der Klassenjustiz zu sein.

Diese Auslegung des Gothaer und Erfurter Programms wird bestätigt durch das Referat, das Haase auf dem Mannheimer Parteitag i. J. 1906 über Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug erstattete. Darin ist ausgeführt, daß die von der Regierung des Klassenstaates ernannten, bureaukratisch vom Volke abgeschlossenen Strafrichter, befangen in den Anschauungen der Klasse, aus der sie stammen, den Bestrebungen der Arbeiterklasse verständnislos, ja mit instinktiver Abneigung gegenüberständen und daß die Rechtsprechung in immer schneidenderen Gegensatz zu dem Rechtsbewußtsein der großen Mehrheit des Volkes trete. Im Anschluß hieran fordert der Referent: „Wahl der Richter ohne Unterschied des Geschlechts durch das Volk mittels des allgemeinen, gleichen, geheimen, direkten Wahlrechts." — Zu ergänzen ist hier, daß an eine Wahl auf Zeit gedacht ist[1]).

Das Erfurter Programm ist hiernach, wie in zahlreichen anderen Punkten, so auch in diesem ein ausgesprochenes Kampfprogramm. Dieser Kampf ist jetzt abgeschlossen, er hat mit dem Siege der Sozialdemokratie geendet, und wie die Dinge sich auch immer in Zukunft gestalten mögen, das eine ist gewiß, daß die arbeitenden Klassen mit einer in Vorurteilen befangenen, nur die Interessen des Kapitalismus berücksichtigenden Justiz niemals mehr zu rechnen haben werden. Zum Schutz hiergegen bedarf die Sozialdemokratie des vom Volke gewählten Richters nicht mehr. Ihren Interessen ist ebenso gedient, wenn die Richter von den Gewalten bestellt werden, die an die Stelle der Könige oder sonstigen Landesherren getreten sind. Will die Sozialdemokratie die alte Forderung gleichwohl aufrechterhalten, so muß sie ihre Richtigkeit aus allgemeinen Grundsätzen des Sozialismus oder des allgemeinen Volkswohls rechtfertigen. Das aber ist nicht möglich.

Aus dem Grundsatze der Volkssouveränität, der naturgemäß den sozialistischen Staat beherrscht, läßt sich die Notwendigkeit des Volksrichters nicht herleiten. Wenn aus diesem Grundsatze heraus in Nr. 2 des Erfurter Programms die Forderung nach der Wahl der Behörden durch das Volk aufgestellt ist, so kann sich dies nur auf die Mitglieder gewisser politischer Behörden beziehen. Was aber für diese Art von Beamten allenfalls gelten mag, gilt keinesfalls für den Richter. Es hat noch keinen Kulturstaat gegeben, in dem nicht allgemein anerkannt gewesen wäre, daß die erste Voraussetzung für eine gute Rechtsprechung die Unabhängigkeit der Gerichte ist. Wie der Richter keinen Unterschied kennen darf zwischen arm und reich, so darf es für ihn auch keine Regierungsaufsicht, keine Volkskontrolle und keinen Einfluß der Partei geben. Unbeirrt muß er seinen graden Weg gehen, zur leidenschaftslosen, unparteiischen Ermittelung des wirklichen Rechts.

Dieser Grundsatz gilt auch für die sozialistische Republik. Er hat ja gerade zu der Forderung des Volksgerichts geführt. Gerade der Volksrichter sollte ja die unterdrückten Volksklassen gegen die vermeintliche Abhängigkeit des Richters von der Beeinflussung durch den Obrigkeitsstaat schützen. Auch in Zukunft wird daher der Satz unserer jetzigen Gerichtsverfassung aufrechterhalten werden müssen, wonach die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt wird. Vor dieser Forderung der Unabhängigkeit des Richters muß der Gedanke der Volkssouveränität zurücktreten, und die Frage ist daher dahin zu stellen, ob ein vom Volke auf Zeit gewählter Richter eine wahrhaft unabhängige Rechtsprechung besser gewährleistet, als das von der vollziehenden Gewalt, die in der Volksrepublik ja auch vom Willen des Volkes getragen sein muß, bestellte Gericht. Daß diese Frage zu verneinen ist, zeigt das Beispiel der Vereinigten Staaten, in denen das System der Richterwahl seit $1^1/_2$ Jahrhunderten verwirklicht ist.

Dieses Land ist ein besonders gutes Beispiel für die Wirkung des Wahlrichtertums, weil in ihm beide Systeme, das der Volkswahl und das der lebenslänglichen Anstellung, nebeneinander bestehen, so daß ein unmittelbarer Vergleich zwischen beiden Systemen möglich ist. Die amerikanische Gerichtsverfassung unterscheidet Bundes- und Staatengerichte. Die ersteren, dreiinstanzlich aufgebaut, mit dem Supreme Court als Spitze, sind durchweg mit Richtern besetzt, die vom Präsidenten mit Zustimmung des Bundessenats auf Lebenszeit ernannt werden. Die Begründer der Union haben dieses System aus England übernommen. Während man aber dort in der Unabhängigkeit der Richter ein Gegengewicht gegen die Uebergriffe der Krone gesehen hatte, lag der tiefere Grund für die Nachahmung dieser Einrichtung in Amerika darin, daß man in der neugeschaffenen Republik Parteikämpfe voraussah, denen man in der selbständigen, von jeder Beeinflussung durch die Parteien unabhängigen Gerichtsgewalt ein Gegengewicht gegenüberstellen wollte. Die Entwicklung hat diesem Gedanken rechtgegeben. Das System der Bundesgerichte hat sich in einer Weise bewährt, daß Bryce, dieser unübertroffene Kenner des ameri-

[1]) Zu vgl. S. 1 des Januarheftes der DJZ.

kanischen Staatslebens, sie mit Recht als den Glanzpunkt in den Institutionen der Vereinigten Staaten bezeichnen konnte.

Ein ganz anderes Bild zeigen die Staatengerichte Amerikas. Auch sie sind meist dreiinstanzlich aufgebaut. Ihre Besetzung ist aber nicht gleichmäßig geregelt. In einigen Staaten werden die Richter sämtlicher Gerichte vom Gouverneur auf Lebenszeit ernannt, in anderen liegt die Ernennung bei Gouverneur und Senat, in wieder anderen bei den gesetzgebenden Körperschaften allein. In der überwiegenden Mehrzahl der Staaten aber werden die Richter aller Instanzen vom Volke auf Zeit gewählt. Die Amtsdauer schwankt zwischen 21 und 2 Iahren.

Dieses System hat sich nach dem übereinstimmenden Urteil der amerikanischen Juristen und Staatsmänner nicht bewährt. Seine Nachteile sind mannigfacher Art. Sie können hier nur in wenigen Strichen angedeutet werden.

Die Bestellung des Richters wird zu einer politischen Angelegenheit. Der Richter selbst muß sich einer Partei anschließen, um aufgestellt und gewählt zu werden; er kann es sich nicht leisten, über den Parteien zu stehen. Die Aufstellung ist Sache der Partei. Sie liegt in den keineswegs immer sauberen Händen der gewerbsmäßigen Parteiführer und -agenten. Diese müssen durch Versprechungen — und nicht nur durch solche — gewonnen werden. Die Wahlkampagne ist für die Parteien eine kostspielige Angelegenheit, ihr natürlicher Geldgeber ist der Kandidat. Die Höhe des von ihm an die Parteiorganisation zu zahlenden Beitrags beläuft sich für eine New-Yorker Richterstelle üblicherweise auf ein volles Jahresgehalt. Unbemittelte Leute können also überhaupt nicht kandidieren oder sie sind genötigt, der Partei andere Zugeständnisse zu machen, sich also von vornherein für ihre spätere Richtertätigkeit an gewisse Punkte des Parteiprogramms zu binden, — eine schwere Gefahr für die unparteiische Rechtsprechung des so gebundenen Richters.

Ist die Aufstellung geglückt, so folgt der eigentliche Wahlkampf. An ihm muß sich der Bewerber nicht nur aktiv als Redner in ungezählten Versammlungen beteiligen, er muß es sich auch gefallen lassen, daß nicht nur sein Privatleben, sondern auch seine frühere berufliche Tätigkeit als Anwalt oder Richter von der Presse der Parteien einer gehässigen, vor keinen Vorwürfen und Anschuldigungen zurückschreckenden Kritik unterworfen wird.

Ist der Kandidat zurzeit als Richter tätig, so darf er es während des Wahlkampfs mit keinem seiner Wähler verderben. Er sieht sich also namentlich in kleineren Orten und Bezirken in der letzten Zeit vor der Wiederwahl genötigt, Prozesse von irgendwelcher Bedeutung zu vertagen, um sich nicht durch die Entscheidung eine der Parteien zum Feinde zu machen und sich damit eine unter Umständen ausschlaggebende Gegnerschaft zu erwerben. Eine ungeheuerliche Prozeßverschleppung ist die Folge.

Nach der Wahl treten an den Richter die Verpflichtungen heran, die er seiner Partei und deren Führern gegenüber übernommen hat. Diese erwarten von ihm, daß er keine Entscheidungen fällt, die ihrer Parteipolitik zuwiderlaufen. Es ist außerordentlich schwer für ihn, namentlich wenn er mit einer späteren Wiederaufstellung rechnet, sich diesen Verpflichtungen zu entziehen. Die Fälle der offenbaren Rechtsbrüche durch solche abhängigen Richter sind keineswegs selten. Am bekanntesten sind zwei Vorgänge dieser Art geworden, die sich in Pennsylvania und New-York abgespielt haben. In beiden Staaten gelangten zeitweilig Organisationen nach Art der italienischen Camorra zur politischen Herrschaft; in Pennsylvania die Molly Maguire, in New-York die Tammany Hall. Beide verstanden es, die Rechtsprechung jahrelang völlig in ihre Hand zu bekommen, indem sie durch ihre politische Macht bei den Wahlen Leute in die Richterstellen brachten, die völlig von ihnen abhingen und die durch ihre offenkundige absolute Parteilichkeit die Rechtspflege zur Komödie machten.

Ein anderes Moment, das während der Amtsdauer hervortritt, ist die Versuchung, die Macht auszunutzen, die das Richteramt verleiht, um diejenigen Leute, die zum Wahlerfolge mitgeholfen haben, zu belohnen. Die Richterstellung gibt hierzu mannigfache Gelegenheit, so z. B. in der Ernennung von Parteifreunden zu Konkurs- oder Vermögensverwaltern und ähnlichen Aemtern.

Ein weiterer Nachteil, der sich ganz besonders schwer bemerklich macht, liegt in der kurzen Wahlperiode. Das auf wenige Jahre berechnete Amt ist natürlich kein Lebensziel, keine endgültige Versorgung, zumal Pensionen an Richter nur in seltenen Fällen gezahlt werden. Die natürliche Folge ist, daß hervorragende Kräfte sich zur Uebernahme des Richteramts überhaupt nicht bereit finden. Der Anwalt, der eine gute Praxis bereits besitzt, wird sie nicht aufgeben, um nach wenigen Jahren eine neue erwerben zu müssen. Aber auch derjenige Jurist, der zufolge seiner Tüchtigkeit auf die Erwerbung einer guten Praxis rechnen kann, wird nicht geneigt sein, seine Aussichten dadurch zu verschlechtern, daß er sich für einige Jahre auf den Richterstuhl zurückzieht. Man findet deshalb in den Staatengerichten nur selten hervorragende Kräfte, ganz anders als bei den Bundesgerichten, deren Mitglieder durchweg weit über dem Durchschnitt des amerikanischen Juristen stehen.

Es soll nun keineswegs gesagt werden, daß die Rechtsprechung der amerikanischen Gerichte in den Staaten, wo die Volkswahl besteht, ausnahmslos schlecht wäre oder daß alle vom Volke gewählten Richter korrupt wären. Aber immerhin sind so vielfach Schäden und Nachteile hervorgetreten, die ihren Grund im System haben, daß unter den verständigen Juristen und Staatsmännern Amerikas nur eine Stimme darüber herrscht, daß es besser wäre, zu der bei den Bundesgerichten herrschenden Verfassung überzugehen. Man kann unbedenklich sagen, daß das amerikanische System der Richterwahl sich als ein schwerer Mißerfolg erwiesen hat. Die vom Volke gewählten Richter sind zu einem großen Teile weder gute Richter noch gerechte Richter. Gerade das, was auch nach den Grundsätzen einer sozialistischen, republikanischen Verfassung das Wesen der Justiz ausmacht, die Unabhängigkeit, ist bei ihnen nach aller Erfahrung nicht in dem Maße gewährleistet, wie es bei den auf Lebenszeit von der Exekutive ernannten Richtern der Fall ist und wie es die Bevölkerung eines Kulturstaates fordern muß.

Es wäre im höchsten Maße bedauerlich, wenn die deutsche Sozialdemokratie versuchen wollte, dieses in Amerika längst als verfehlt erkannte System heute



noch hier einzuführen, lediglich weil sie sich an einen durch Parteitradition geheiligten, aber durch die Entwicklung überholten, für den erstrebten Zweck ganz unbrauchbaren Glaubenssatz klammert. Möge es der von der DJZ. ins Leben gerufenen und geführten Bewegung gelingen, durch Zusammenfassung der besonnenen Elemente des Richter- und Anwaltstandes dieses Unheil vom deutschen Volke abzuwenden, auf daß dem deutschen Richter das gewahrt bleibe, was von jeher sein Stolz und seine Ehre gewesen ist — die richterliche Unabhängigkeit.

Das Kriegswucherstrafrecht und die Uebergangszeit.

Von Amtsrichter Dr. Schäfer, Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt, Berlin.

Früher, als man es beim Erlaß der BRVO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 (PTVO.) annehmen konnte, geht der Krieg zu Ende. Die Uebergangszeit hat eigentlich schon begonnen, und zwar unter ganz anderen politischen und wirtschaftlichen Begleitumständen, als wir erhofft hatten. Bei solcher Sachlage scheint es geboten, die gesetzlichen Maßnahmen, die in der Kriegszeit zunächst für deren Dauer geschaffen wurden, aber auch in die Uebergangszeit hinein Geltung behalten sollten, zu prüfen, ob sie noch brauchbar sind. Für das Kriegswucherstrafrecht wird diese Frage zu bejahen sein.

1. Was die formale Rechtslage betrifft, so ist es nicht zweifelhaft, daß die PTVO. auch während der Uebergangszeit weiter gilt. Als BRVO. auf Grund des § 3 ErmG. hat sie die rechtliche Natur eines Reichsgesetzes. Ihre Geltung als solches ist auch durch die innerpolitischen Umwälzungen nicht berührt. Die jetzt herrschenden Gewalten denken auch nicht entfernt daran, den in der PTVO. fest verankerten Schutz der Volksgenossen gegen wucherische Ausbeutung der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage abzuschwächen. Im Gegenteil! In zahlreichen Beschlüssen von Arbeiter- und Soldatenräten, in Erklärungen der derzeitigen Regierungen des Reichs und vieler Bundesstaaten und in der sozialistischen Presse ist der schärfste Kampf gegen den Kriegswucher gefordert worden. Sogar mit Todesstrafe und Einrichtung von Standgerichten gegen Kriegswucherer ist da und dort vorgegangen worden. Lediglich aus dieser scharfen Kampfstellung gegen den Preiswucher erklärt sich, daß der Rat der Volksbeauftragten in seiner AmnestieVO. v. 3. Dez. 1918 (RGBl. S. 1393) eine Ausnahme von dem weitgehenden Straferlaß nur zuungunsten der wegen übermäßiger Preissteigerung oder Höchstpreisüberschreitung Verurteilten gemacht hat (§ 4, auch § 1 Abs. 3). Demnach ist sicher darauf zu rechnen, daß die PTVO. noch längere Zeit in Geltung bleiben wird.

Für ihre dereinstige Aufhebung kommen verschiedene Wege in Betracht. Vor der Revolution boten sich als Wege dar die Aufhebung durch Reichsgesetz, durch Beschluß des BR. gemäß § 3 ErmG. oder durch VO. des RK. nach § 22 PTVO. Nach dieser Vorschrift ist der RK. aber auch ermächtigt, zum allmählichen Abbau des Kriegswucherstrafrechts zu bestimmen, in welchem Umfange die VO. außer Kraft treten soll; hiernach kann der RK. einzelne Bestimmungen der VO. vor den übrigen außer Kraft setzen oder die VO. oder einzelne ihrer Vorschriften mit Bezug auf bestimmte Warengruppen ihrer Wirksamkeit entkleiden.

In diesen Zuständigkeiten sind durch die Revolution grundlegende Aenderungen eingetreten. Die verfassungsmäßige Reichsgesetzgebung und die Beschlußfassung des BR. gemäß § 3 ErmG. sind unmöglich gemacht (vgl. VO. des Rats der Volksbeauftragten v. 14. Nov. 1918 — RGBl. S. 1311). Geblieben ist dagegen der Weg einer VO. des RK., dessen Funktionen m. E. der Rat der Volksbeauftr. übernommen hat. Ferner könnte nach ständiger Uebung[1]) der Staatssekretär des Reichs-Justizamts „in Vertretung des Reichskanzlers“ auf Grund des Stellvertretungsges. v. 17. März 1878 die dem Reichskanzler in § 22 PTVO. zugewiesenen Bestimmungen treffen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine mit Gesetzeskraft ausgestattete VO. des Rats oder des Staatssekretärs des RJA. kraft besonderer Ermächtigung durch die Reichsregierung[2]) zu erlassen. Schließlich könnten noch etwa nötige Bestimmungen durch das Reichs-Demobilmachungsamt getroffen werden, dem in den Erlassen des Rats v. 12. und 27. Nov. 1918 (RGBl. S. 1304, 1339) die Befugnis übertragen ist, die zur wirtschaftlichen Demobilisierung erforderlichen Maßnahmen selbständig zu ergreifen und die Uebertretung seiner Anordnungen mit Strafe zu bedrohen; zu diesen Maßnahmen dürfte auch der etwa notwendig werdende Abbau des Kriegswucherstrafrechts zu rechnen sein (vgl. RGBl. 1919 S. 5).

2. Daß eine völlige Aufhebung der PTVO. noch lange nicht in Betracht kommen kann, steht außer Zweifel. Sie kann erst eintreten, wenn wieder normale Marktverhältnisse bei allen wesentlichen Bedarfsgegenständen Platz gegriffen haben. Dies ist aber in weite Ferne gerückt. Unsere nach fast 5jähriger Absperrung vom Weltmarkt an sich schon knappe Ernährungsbasis und Versorgung mit anderen Bedarfsgegenständen ist durch die schweren Bedingungen des Waffenstillstandes, die überstürzte Räumung der besetzten Gebiete, die feindliche Besetzung Elsaß-Lothringens und des linken Rheinufers (Ueberschußbezirke!), die Einrichtung der neutralen Zone rechts des Rheins, die überhastete Demobilmachung unseres Millionenheeres, die polnischen Einfälle im Osten (gleichfalls Ueberschußbezirke!), durch die innerpolitischen Umwälzungen mit ihren Folgen der Warenverschleuderung und Produktionsminderung, die mangelhafte Bergung der Ernte infolge Ausfalls der Kriegsgefangenen und der Grippeepidemie, den Kohlenmangel usw. noch weiter verringert worden. Diese Umstände müssen an sich preiserhöhend wirken und bilden auch für Preiswucher einen guten Nährboden. Ob und inwieweit eine Milderung unserer Notlage durch Zufuhren von außen eintreten wird, steht dahin; jedenfalls werden sich diese in so bescheidenen Grenzen halten, daß von normalen Marktverhältnissen noch lange nicht gesprochen werden kann. Hiernach wird m. E. die PTVO. eine der KriegsVOen. sein, die erst ganz am Ende der Uebergangszeit völlig beseitigt werden können. Wann dies der Fall ist, läßt sich z. Z.[3]) noch nicht übersehen. Wesentlich wird es davon abhängen, in welchem Umfang der Friedensschluß

[1]) RGBl. 1918 S. 1316, 1333, 1386, 1387, 1388, 1390, 1391, 1397, aber auch S. 1397, 1414, 1429, 1432, 1440, 1444, 1475 und 1919 S. 7 wo der Hinweis auf das Stellvertretungsverhältnis fehlt.

[2]) RGBl. 1918 S. 1385, 1386, 1390.

[3]) Vgl. Begr. z. PTVO. (S. 452 meines Kommentars z. PTVO Mannheim 1918.)

uns Zufuhren an Lebensmitteln und Rohstoffen bringen wird und wann das Volk, von den schweren inneren Unruhen befreit, sich wieder dem Aufbau des Wirtschaftslebens widmen kann.

3. Zum allmählichen Abbau des Kriegswucherstrafrechts bedarf es m. E. keiner Aenderung der bestehenden Vorschriften. Für die Zeit, in der die Preise zu sinken beginnen, ist durch Ausbau des § 1 Nr. 5 PTVO. (preissteigernde unlautere Machenschaften) vorgesorgt, daß diese Vorschrift auch Machenschaften zum Zwecke der Hochhaltung der Preise erfaßt. Im übrigen ist die geltende Regelung dank der trotz Widerstands aus Interessentenkreisen beibehaltenen dehnbaren Formulierung der Tatbestände fähig, sich künftigen wirtschaftlichen Veränderungen in weitestem Umfange anzupassen. Treten einmal auf einem Versorgungsgebiete Verhältnisse ein, die einen der Friedenslage entsprechenden Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage ermöglichen, so werden sich wieder ordnungsmäßige Marktpreise bilden. Diese sind nach der Begr. zur PTVO.[1]) wie der Rechtsprechung und Wissenschaft zu berücksichtigen. In solchen Fällen kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß der Marktpreis nur einen angemessenen Reingewinn i. S. des Preiswucherrechts in sich schließt, also von dem Verkäufer gefordert werden darf[2]). Ein solcher Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage wird aber auf keinem Versorgungsgebiete mit einem Schlage eintreten, meist wird eine allmähliche Verringerung der Gestehungskosten vorhergehen, die sich in einem Sinken der für die billiger erzeugte Ware zulässigen Verkaufspreise äußern muß. Es wird dann die in der Uebergangszeit hergestellte bessere Ware billiger zu stehen kommen und deshalb an sich billiger verkauft werden müssen als die während des Krieges hergestellte schlechtere Ware. Den hieraus zu befürchtenden Verlusten der Besitzer von Kriegswaren kann durch Bildung von Durchschnittspreisen aus den Gestehungskosten der alten und der neuen Ware auf Grund des § 2 der PTVO. vorgebeugt werden. Auf diese Weise lassen sich auch volkswirtschaftlich unerwünschte plötzliche Preisstürze vermeiden oder wesentlich mildern.

4. Besondere Bedeutung kommt während der Uebergangszeit dem Einfuhr- und Ausfuhrhandel zu. Der Ausfuhrhandel ist durch § 19 PTVO. von den Fesseln des Kriegswucherstrafrechts völlig befreit, zugunsten des Einfuhrhandels ist in § 20 PTVO. die Ermächtigung des RK. oder der von ihm bestimmten Stelle zur Bewilligung von Ausnahmen vorgesehen. Diese beiden Maßnahmen reichen, wie ich bereits S. 84 d. Bl. dargelegt habe, auch unter den veränderten Wirtschaftsverhältnissen aus, um das Wiederaufleben des Ein- und Ausfuhrhandels zu ermöglichen.

5. Beim Abbau des Kriegswucherstrafrechts könnten in erster Linie die Geschäfte über Gegenstände in Betracht kommen, die ausschließlich solche des Kriegsbedarfs sind; besonders dann, wenn der Friedensvertrag auch die Beschränkung der stehenden Heere und Flotten sowie der Kriegsrüstungen bringt. Eine wesentliche Bedeutung hätte eine solche Maßregel, die auf § 22 PTVO. gestützt werden könnte, allerdings kaum, da die meisten Kriegsbedarfsgegenstände, insbes. die dazu gehörenden Rohstoffe und Zwischenfabrikate, zugleich unmittelbare oder mittelbare Gegenstände des täglichen Bedarfs darstellen.

6. Die ersten gesetzgeberischen Maßnahmen, die auf dem Gebiete des Kriegswucherstrafrechts m. E. erforderlich werden, beziehen sich auf das Höchstpreisrecht. Es muß die fortdauernde Geltung der bereits festgesetzten Höchstpreise (HP.) gesichert sowie ihre Anpassung an den jeweiligen Stand unserer Wirtschaftslage und die Festsetzung neuer HP. ermöglicht werden. Soweit die HP.-festsetzungen unmittelbar auf Grund des § 3 ErmGes. vom BR. oder auf Grund der VO.en v. 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401, 402) vom RK. oder vom Kriegs- (jetzt Reichs-)ernährungsamt erlassen sind, bedarf es keiner weiteren gesetzlichen Grundlage für die Weitergeltung nach Kriegsende. Anders liegt es bei den HP., die gemäß § 9b oder § 4 BelZG. von den Militärbefehlshabern erlassen sind. Diese sind durch die Aufhebung des BelZustandes (Nr. 1 des Erl. der Volksbeauftr. v. 12. Nov. 1918) mitaufgehoben; bezüglich dieser HP. ist jedoch bereits durch Anordnung des Demobilmachungsamtes v. 13. Nov. 1918[1]) bestimmt, daß sie im Interesse der wirtschaftlichen Demobilmachung zunächst bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung durch das Demobilmachungsamt oder in seinem Auftrag in Kraft bleiben. Dagegen bedarf es m. E. noch einer ähnlichen Anordnung für die wichtigste Gruppe von HP., nämlich diejenigen, welche sich auf das HPG. v. 4. Aug. 1914[2]) stützen. In § 1 dieses Ges. ist bestimmt, daß Höchstpreise für die Dauer des gegenwärtigen Krieges festgesetzt werden können. Ueber die Bedeutung dieser Vorschrift können Zweifel bestehen, insbes. wegen § 7 HPG., wonach der BR. bestimmen soll, wann das HPG. wieder außer Kraft tritt. M. E. kann § 1 nur so aufgefaßt werden, daß mit Kriegsende die auf Grund des HPG. festgesetzten HP. ihre Kraft verlieren und neue nicht mehr erlassen werden können. Dem § 7 würde dabei nur die Bedeutung zukommen, daß der BR. in der Lage gewesen wäre, noch vor Kriegsende das HPG. und damit die darauf gestützten HP. außer Kraft zu setzen. Die Auffassung von Feisenberger (R. u. W. 1916 S. 62), wonach die während des Krieges festgesetzten HP. auch nach Friedensschluß ihre Geltung bis zu ihrer Aufhebung im einzelnen oder bis zur Aufhebung des HPG. behalten, und daß nur die Festsetzung neuer HP. nach Kriegsende nicht mehr stattfinden dürfe, teile ich nicht. Aber selbst, wenn sie zutreffend wäre, würde damit ein unhaltbarer Zustand geschaffen sein. Die bestehenden HP. würden so zu Petrefakten, die jeder Aenderung nach Maßgabe der Verschiebungen im Wirtschaftsleben, insbes. des allmählichen Abbaus und der Ersetzung durch anders bemessene HP., nicht fähig wären. Jedenfalls ist die Rechtsgrundlage der Auffassung von Feisenberger so schwankend, daß sich eine gesetzliche Klarstellung empfiehlt. Wegen des Wegs vgl. oben u. 2.

7. Ausreichende Waffen zum Kampfe gegen die schmähliche Auswucherung des Volkes durch gewissenlose Profitsucht standen teils seit Beginn des Krieges, teils seit Juli 1915 zur Verfügung. Im März 1916

[1]) Zu § 1 Nr. 1 (in meinem Kommentar S. 423); vgl. im einzelnen zu der Frage der Marktpreise meinen Kommentar zu § 1 Nr. 1 Anm. 109 ff. S. 145 ff.

[2]) Vgl. insbes. auch RGE. Bd. 51 S. 344.

[1]) Reichsanz. Nr. 270 v. 14. Nov. 1918; dazu Erl. der Volksbeauftr. v. 12. Nov. 1918.

[2]) In seiner jetzt gültigen Fassung abgedr. in meinem Kommentar z. PTVO. S. 456.

wurden sie erheblich verschärft, im Mai 1918 neuerdings ausgebaut. Der praktische Erfolg war nur gering. Er hätte größer sein können, wenn sich die Gerichte rechtzeitig entschlossen hätten, energischer durchzugreifen, insbes. von der Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen und wirklich hoher Geldstrafen rücksichtslos Gebrauch zu machen. Der Schaden an der Volksseele, der durch unzureichendes Einschreiten gegen Kriegswucher mit angerichtet wurde, ist offensichtlich. Er läßt sich vielleicht in der Uebergangszeit wieder heilen. Das beste Heilmittel wird sein: Schärfstes Zufassen gegen Menschen, die es fertig bringen, in der kommenden Uebergangszeit, der schlimmsten Zeit deutscher Geschichte, aus der Not des Volkes ihre Taschen zu füllen.

Internationales Arbeitsrecht und Friedensvertrag.

Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

Das Programm, das von den Arbeiterorganisationen in den Entente-Ländern auf der Internat. Gewerkschaftskonferenz zu Leeds (5. Juli 1916) und von den Gewerkschaftsführern der Mittelmächte und neutralen Staaten am 4. Okt. 1917 auf der Berner Konferenz für die internationale Gewährleistung und Förderung des Arbeiterschutzes nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgestellt ist, entspricht wesentlich den von der Internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz stets gepflegten Gedankengängen. Da die deutschen Sozialpolitiker stets eifrige Pioniere dieser Bestrebungen waren, ist der Weltfriedensvertrag und die Gründung eines Völkerbundes für sie Anlaß genug, auf der Grundlage der Leedser und Berner Arbeiterprogramme systematische Richtlinien für die Regelung der sozialpolitischen Probleme im Gefolge der internat. Friedensvereinbarungen auszuarbeiten.

Diese Richtlinien für das „internationale Arbeitsrecht“, wie es in den Kundgebungen des Kanzlers Prinzen Max von Baden und der neuen Reichsregierung als auch von Sozialpolitikern der Schweiz und Englands genannt wird, bewegen sich bisher hauptsächlich nur auf den Gebieten des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung; darüber hinaus erfassen die Richtlinien vom allgemeinen Arbeitsrecht bloß einzelne grundsätzliche Forderungen wie Freizügigkeit, Koalitionsfreiheit, Gleichstellung der ausländischen Arbeiter, Lohnschutz für Heimarbeiter u. ä. Von einer systematischen Aufrollung der eigentlichen Probleme eines internat. Arbeitsrechts, also der Hauptfragen des kollektiven und individuellen Arbeitsvertragsrechts für Arbeiter und Arbeitgeber, haben die Programme internationaler Sozialpolitik und Arbeitergesetzgebung Abstand genommen oder sich auf einige Andeutungen beschränkt. Einzig der Frage einer internat. Regelung gewisser Grundsätze des Tarifvertragsrechts hat Prof. Stephan Bauer[1]) eine Betrachtung gewidmet, und das Berner Konferenzprogramm fordert allgemein die Ausarbeitung eines „internat. Seemannsrechtes“ neben dem Seemannsschutz, was zu besagen scheint, daß auch das Dienstvertragsrecht, der Heuervertrag und Arbeitsverkehr zwischen Kapitän und Seemann unter einheitliche Rechtsgrundsätze in allen Ländern gestellt werden sollen.

[1]) „Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft“ Zürich 1918. Kap. II, S. 18ff

Sonst ist aber das Arbeitsvertragsrecht oder richtiger gesagt, das Arbeitsverkehrsrecht, das die Wechselbeziehungen und Leistungs- und Gegenleistungsinteressen der im Arbeitsverkehr miteinander stehenden Parteien — Arbeitgeber und Arbeiter (im weitesten Sinne unter Einschluß der Kopfarbeiter und Angestellten in öffentlichen Betrieben) — in individueller wie in kollektiver Hinsicht regeln will, innerhalb der internat. Arbeitsrechtserörterungen noch ein Waisenkind. Dabei handelt es sich nicht nur um juristisch bedeutsame Fragen, sondern um wirtschaftlich und sozial mindestens ebenso wichtige Elemente des Arbeitsverhältnisses, wie sie der gesundheitliche Arbeiterschutz und die Notfürsorge der Arbeiterversicherung umschließen. Man kann also nicht von einem „internationalen Arbeitsrecht“ sprechen, ohne auch an die Regelung dieser Kapitel des Arbeitsverkehrs zu denken.

Für den Kenner des Arbeitsrechts ist es nicht überraschend, daß die Kapitel in der internat. Erörterung bisher eine Aschenbrödelrolle gespielt haben. Denn die Regelung des Arbeitsverkehrsrechts liegt selbst noch in vielen nationalen Staatsgebilden im argen. Das Arbeitsvertragsrecht z. B. ist in vielen Gesetzgebungen der Kulturstaaten noch zersplittert und uneinheitlich, je nachdem der Arbeitsvertrag im Gewerbe oder Handel, in der Landwirtschaft oder in öffentlichen Betrieben abgeschlossen wird, von den Gesindeordnungen zu schweigen. Dazu die mannigfaltige Konkurrenz der Rechtswege, die zu einer buntscheckigen, oft widerspruchsvollen Rechtsprechung führt. Obendrein die Unvollständigkeit und Rückständigkeit vieler arbeitsrechtlichen Gesetzesordnungen gegenüber den neuzeitlichen Umbildungen und Fortentwicklungen des industriellen Arbeitsverhältnisses, z. B. gegenüber der Akkordarbeit, dem Arbeitstarifvertrag, Lehrlingswesen, Erfinderrechtsanspruch des Angestellten usw.

Es gibt also im Bereich der nationalen Arbeitsrechtsordnungen noch viel anzubauen. Dieser Umstand und die mangelnde Kodifikation des Arbeitsrechts[1]) galten bisher als Hindernisse für internationale Verhandlungen auf diesem schwierigen Gebiete. Aber grade weil das meiste erst im Werden ist, muß man rechtzeitig gemeinsame Grundsätze aufstellen, die einen Ausbau der nationalen Arbeitsrechtsgesetzgebungen in einheitlichem Geiste für die kulturverwandten Staaten gewährleisten und die allmähliche Entwicklung eines wirklichen internat. Arbeitsverkehrsrechtes, ähnlich dem Rechte der internationalen Arbeiterschutzabkommen, ermöglichen.

Die Vorbereitungen für einen Völkerbund, der sich zu einer geordneten Kulturgemeinschaft der Nationen entwickeln soll, liefern die Voraussetzungen für den Beginn des systematischen Zusammenarbeitens der Staaten zur Vereinbarung gemeinsamer Grundsätze.

In diesem Sinne sind die folgenden Anregungen als erstmalige Versuche der Aufstellung einheitlicher. Leitgedanken für das internat. Vorgehen zu verstehen. Schritt für Schritt muß der Boden bereitet werden, um feste Rechtswege für den Arbeitsverkehr zu bauen. Man muß ein internat. Rahmenabkommen treffen, dessen einheitliche Gesichtspunkte die Arbeitsrechtspflege der nationalen Gesetzgebungen befruchten

[1]) Nur Frankreich hat einen vollständigen „Code du Travail“. Italien und Spanien sind m. W. über die Vorarbeiten dazu noch nicht hinausgekommen, am verwickeltsten ist die Materie in England.



und lenken sollen, bis das internationale Arbeitsverkehrsrecht kristallisationsreif wird.

Es wäre also mit dem Friedensvertrage oder dem Völkerbundsvertrage folgendes internationale Abkommen zu verknüpfen:

I Die Staaten verpflichten sich, binnen gemessener Frist nach Abschluß des Friedens, in ihrem Hoheitsgebiete nationale Gesetzgebungsausschüsse zur Kodifikation des Arbeitsverkehrsrechtes in einem Rechtsbuch der Arbeit einzusetzen. Die nationale Kodifikation soll die bisher noch vielfach fehlenden Voraussetzungen klarer Rechtssicherheit im Bereich des Arbeitsrechts jedes Staates schaffen und an Stelle der miteinander konkurrierenden Gesetzbücher und Rechtsüberlieferungen ein einheitliches Rechtssystem für den Arbeitsverkehr zwischen Arbeitern [1]) und Arbeitgebern in allen Zweigen der Wirtschaft und der Verwaltung setzen. Sie soll zugleich den Rahmen für die notwendigen Sonderbestimmungen für Industrie und Landwirtschaft, Fabrik- und Hausbetriebe, das Lehrlingswesen, ausländische Wanderarbeiter, die Personen mit höheren Dienstleistungen usw. liefern.

II. Bei der einheitlichen nationalen Gestaltung des Arbeitsverkehrsrechts sind in allen Staaten folgende Grundsätze zu beachten, um einer späteren internat. Ordnung des Arbeitsverkehrsrechtes von vornherein den Weg zu bereiten.

A. Das kollektive Arbeitsverkehrsrecht ist für Arbeitgeber und Arbeiter und Angestellte zu sichern und zu regeln:

1. durch volle Koalitionsfreiheit, die keiner straf- oder polizeirechtlichen Ausnahmebehandlung unterliegen darf;

2. durch strafrechtliches Verbot von Geheimabreden zur Einschränkung des Arbeitsverkehrsrechts einer Person oder zu ihrer völligen Ausschließung aus dem Arbeitsverkehr;

3. durch ein Berufsvereinsgesetz, das a) das äußere und innere Vereinsrecht der Berufsorganisationen, ihre Handlungs- und Prozeßfähigkeit und die Verantwortlichkeit der Vereine regelt; b) bestimmte Normen für die Verfassung und Satzungen der Vereine für Kassenprüfung, für Auflösung des Vereines und für Ausschluß von Mitgliedern aus den Berufsvereinen aufstellt; c) den Minderheiten im Verein Rechtsschutz gegen Vergewaltigung bei grundsätzlichen Wandlungen der Satzung und des Charakters des Vereines gewährt;

4. durch Einführung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen in allen Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern zur geordneten Erörterung der strittigen Fragen des Arbeitsverhältnisses im Betriebe, zur Mitwirkung bei Erlaß von Arbeitsordnungen, zur Mitverwaltung der für die Arbeiterwohlfahrt im Betriebe stehenden Einrichtungen, Kassen usw.;

5. durch Einführung von Arbeitsordnungen in jedem Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern unter Mitwirkung der Arbeiterschaft zwecks Ordnung des Arbeitsverkehrs, der Arbeitseinteilung usw. im Betriebe;

6. durch gesetzliche Einführung eines Arbeitstarifsvertragsrechtes, das a) die Mindesterfordernisse eines rechtsgültigen Tarifvertrages aufstellt; b) die Voraussetzungen für die orts- und gewerbeübliche Geltung des Tarifvertrages regelt; c) dispositiv die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages durch private Sonderabreden und d) die Haftung der Parteien für Tarifvertragsverletzungen regelt; e) das Verhältnis von Gewerbetarifverträgen und Arbeitsordnungen eines einzelnen Betriebes regelt; f) die Errichtung von Tarifauslegungs- und Schlichtungsstellen im Bereich der Gewerbetarifverträge vorschreibt;

7. durch Errichtung von öffentlichen Einigungs- und Schiedsgerichtsstellen zur Erörterung, Verhütung und Beilegung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten;

8. durch Einrichtung öffentlich-rechtlich geordneter Interessenvertretungen aller Arbeiter, Angestellten und Arbeitgeber auf Grund allgemeiner Wahlen zur gleichberechtigten Aussprache über alle grundsätzlichen, das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen und zur Mitverwaltung der einer öffentlichen Regelung unterliegenden Arbeiterangelegenheiten (Arbeitskammern, Arbeitsräte, Industrieausschüsse, Arbeitsgemeinschaften oder wie diese Vertretungen sonst in den einzelnen Ländern bereits heißen);

9. durch öffentliche Einrichtung gemeinnützig wirkender Arbeitsnachweise und Nachweisverbände unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeiter;

10. durch Errichtung eines obersten Arbeitsamtes in jedem Staat zur besonderen Pflege aller das Arbeitsverhältnis berührenden Fragen und insbesondere zur obersten Entscheidung aller aus dem kollektiven Arbeitsverkehr sich ergebenden Interessenstreitigkeiten und grundsätzlichen Streitfragen, soweit sie nicht durch die unteren Tarif- und Verhandlungsstellen erledigt werden können.

B. Für die gesetzliche Regelung des individuellen Arbeitsverkehrsrechts (Einzelarbeitsvertrag) sind folgende Grundsätze zu beachten:

Anspruch auf schriftliche Bestätigung des abgeschlossenen Arbeitsvertrages und seiner wichtigsten Bedingungen. Regelung des Kündigungswesens, der Zeugnisausfertigung oder Arbeitsbescheinigung. Die Einstellung in einen anderen Betrieb darf nicht von der Zustimmung des früheren Arbeitgebers abhängig gemacht werden. Das unlautere Abspenstigmachen von Arbeitern aus Konkurrenzbetrieben ist strafbar.

Wettbewerbsklauseln sind verboten. Der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist strafbar. Ebenso die Zahlung von Bestechungsgeldern an Angestellte zur unlauteren Erlangung von Aufträgen oder geschäftlichen Vorteilen.

Das Recht des Arbeiters zum kündigungslosen Austritt und des Arbeitgebers zu sofortiger kündigungsloser Entlassung ist auf bestimmte wichtige Gründe zu beschränken und unterliegt richterlicher Nachprüfung. Arbeiter, die länger als 5 Jahre in einem Betrieb tätig sind, dürfen nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden, der richterlicher Nachprüfung unterliegt.

Arbeitsvertragliche Bindungen über 5 Jahre hinaus unterliegen richterlicher Nachprüfung.

Während der Kündigungsfrist hat der Arbeiter Anspruch auf angemessene Zeit zur Aufsuchung neuer Arbeit.

Beschränkung des Anspruchs des Arbeitgebers auf sofortige Räumung der Dienstwohnung bei Kündigung des Arbeitvertrages durch den Arbeitgeber oder im Todesfalle.

Lohn- und Gehaltszahlungsschutz, insbesondere auch gegen Ausbeutung des Arbeiters durch Warenlieferung (Trucksystem), durch geschäftliche Nebenverträge usw.

Arbeitsverträge mit Kost und Wohnung unterliegen der Genehmigung der Gewerbeaufsicht.

Fortzahlung des Lohnes und Gehalts bei unverschuldeter Dienstbehinderung, bei kurzem Stillstand des Betriebes, bei militärischen Uebungen, bei Krankheit usw. für eine volle Kündigungsperiode.

Urlaubsgewährung je nach dem Dienstalter unter Lohnfortzahlung.

Gesetzliche Regelung der Akkordlöhnung und der Zahlung von Remunerations- und Gratifikationsgeldern.

Sicherung des Eigentumsrechts der Arbeiter an ihren Erfindungen und ihrer Ansprüche auf angemessene Vergütung oder Gewinnbeteiligung bei Verwertung der Erfindungen durch den Arbeitgeber.

Vorrecht der Lohn- und Gehaltsforderungen im Konkurse des Arbeitgebers. Sicherung der Löhne und Gehälter in bestimmter Höhe gegen Zurückbehaltung oder Pfändung. Gerichtliche Sicherstellung etwaiger Dienstkautionen.

Beschränkung der Schadenshaftung des Arbeiters aus dem Dienstleistungsvertrage und aus Vertragsbruch. Aufhebung aller öffentlichen Vertragsbruchstrafen.

Nichtig sind alle Bestimmungen des Arbeitsvertrages:

1. Die gegen die guten Sitten verstoßen oder ein Mißverhältnis von Wert und Vergütung der Leistung aufweisen (an die Stelle der nichtigen Bestimmungen treten die gewerbeüblichen Bestimmungen).

2. Die hinter den Bestimmungen des Arbeitstarifvertrages zurückbleiben, insofern ein solcher für das Gewerbe oder den Beruf besteht.

[1]) Das Wort „Arbeiter" ist bei diesen Darlegungen im weitesten Sinne zu verstehen. Es umfaßt Hand- und Kopfarbeiter, Arbeiter und Angestellte in privaten und öffentlichen Betrieben.



3. Die gesetzliche Vorschriften, welche zum Schutz der Interessen des schwächeren Teils im Arbeitsvertrag dienen, durch Sondervereinbarung abdingen wollen.

4. Die Rechte und Pflichten einer Arbeitsvertragspartei außerhalb des Arbeitsverhältnisses in den privaten oder politischen bürgerlichen Lebensfragen oder die Koalitionsfreiheit beschränken wollen. Insbesondere ist auch Schutz des Arbeiters gegen Mißbrauch einer Betriebspensionskasse zur Beschränkung seiner Arbeitsvertrags- und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten.

C. Lehrlingsverträge unterliegen einer besonderen gesetzlichen Nachprüfung, insbesondere auch nach erzieherischen Gesichtspunkten.

D. Für die rasche und billige Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag — gleichviel, ob das Arbeitsverhältnis im privaten oder öffentlichen Betriebe sich abspielt — sind besondere Arbeits- und Gewerbegerichte an größeren Orten und ein oberstes Arbeitsgericht zwecks Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Anbahnung eines praktisch einheitlichen Arbeitsverkehrsrechts zu errichten.

Juristische Rundschau.

Die Wahlen zur Nationalversammlung haben am 19. Januar stattgefunden. Die Ergebnisse liegen in dem Augenblicke, in dem ich dies schreibe, noch nicht vor, aber daß sie zustande kam, daß ihre Geburt unblutig und normal verlief, läßt schon allein ein Gefühl der Beruhigung in uns aufkommen. Sie schließt die Revolution ab. Sie ist eine ordnungsgemäß aus dem Umsturz auftauchende Vertretung des gesamten Volkes. Der Rechtsstaat beginnt wieder. Möge die Arbeit der konstituierenden Versammlung zum Wohle des Vaterlandes werden. Es harret voll Verlangen auf die Wiederkehr besserer Tage.

Er bildet eines der dunkelsten Blätter in der Geschichte unserer traurigen Zeit, der Spartacusaufstand in Berlin in der Woche v. 6. zum 13. Jan. Wir stehen ihm noch zu nahe, um Ursache und Folgen völlig zu übersehen. Das eine ist heute schon klar, daß es sich um eine zweite Revolution handelte, bei der nicht nur die radikalere Auffassung, der Glaube an eine sofortige Durchführung des sozialistischen Staates bestimmend waren. Die Herbeiführung der völligen Anarchie und die Aufhebung jeden Besitzes stand auf der roten Fahne. Daneben liefen alle die, welche diese allgemeinen Begriffe auf eigene Faust zu eigenem Nutzen betrieben. Man nannte sie bisher gemeinhin Mörder und Räuber. Nun der Berliner Aufstand blutig niedergeschlagen ist, wird das Recht wieder in seine Rechte treten. Man wird die Gefangenen nach dem Strafgesetz aburteilen. Dabei wird der Zweck ihres Vorgehens, ihres Verhaltens wesentlich werden. Das gemeine Verbrechen muß streng von dem politischen gesondert werden. Es wird sich zeigen, wieviel verführte Idealisten neben dem Gesindel stehen. Liebknecht und Rosa Luxemburg sind getötet. Der erstere ist bei einem Fluchtversuche erschossen, die letztere von der Volksmenge gelyncht worden. Jenes bedauerlich. Es wäre besser gewesen, wenn Liebknechts Vergehen in öffentlicher Gerichtsverhandlung geklärt und gesühnt worden wäre. Dieses verabscheuenswürdig. Nur die von jeder moralischer Empfindung losgelöste Masse handelt nach solch brutalen Instinkten. „Also starben der große Räuberhauptmann und mit ihm die besten seiner Gesellen den Tod freier Männer und ehrlicher Soldaten.“ Mit diesen Worten schließt Mommsen seine Schilderung des Sklavenkrieges.

Je länger es dauert, bis Deutschland innerlich zur Ruhe kommt, desto später erhält es den Frieden, desto häufiger muß der Waffenstillstand erneuert werden und desto teurer wird er. Jede Prolongation dieses Akzeptes kostet schwere Zinsen. Das zeigt die zweite Verlängerung wieder. Schritt für Schritt werden wir weitergedrängt. Unter dem Titel der Sicherheiten nimmt der militärische Machthaber einen Teil der Friedensforderung nach dem anderen vorweg, einstweilige Verfügungen, die schon den vollen Urteilsspruch enthalten. Wie kommt Frankreich dazu, als Strafe für die nicht gelieferten Lokomotiven landwirtschaftliche Maschinen zu fordern? Was hat die Rückgabe der während der deutschen Besetzung requirierten Fabrikeinrichtungen mit der Sicherung gegen die Wiederaufnahme der Kriegshandlungen zu tun? Wie rechtfertigt England die Ausdehnung der Stelle des Waffenstillstandvertrages über die U-Boote auf die noch im Bau begriffenen? Ueberall liegt die Begründung nur in der Uebermacht des Siegers. Deutschland protestiert und duldet.

Deutschland gibt seine Kriegsgefangenen heraus. Mann für Mann. Sie werden in guter Ordnung zur Grenze gebracht. Für die Verwundeten und Kranken, die noch in deutschen Lazaretten liegen, wird gesorgt. Das eigene Sanitätspersonal kommt, sie zu holen. Man mag es ihnen gönnen. Aber wenn man die französischen und englischen Soldaten heiteren Gesichts als freie Männer durch eine deutsche Stadt ziehen sah, wie packte da der Gedanke an unsere eigenen braven Kämpfer, die in Gefangenschaft bleiben und, wer weiß wann, den Ihrigen wiedergegeben werden. Viel Ungerechtes brachte der verlorene Krieg. Strafe nennen es die Feinde, Rache sagen wir. Am härtesten trifft es die, die schon bisher am schlimmsten gelitten haben. Das kann nicht oft genug betont werden. In Berlin hat sich jetzt ein Reichsverband zum Schutze der deutschen Kriegsgefangenen gebildet. Er erstrebt die sofortige Freigabe nach Friedensschluß. Ganz Deutschland sollte ein einziger Verband mit diesem Verlangen sein. Hinausschreien müßte man es täglich in alle Lande. Wo nur noch ein sittliches Gefühl lebt, wird man uns verstehen. Die Versklavung der Kriegsgefangenen wäre eine Barbarei ohnegleichen, ein Hohn auf jede Kultur. Schon die Drohung mit diesem Vorgehen ist eine Folter für die Daheimgebliebenen, grausamer als die des Körpers, weil sie die Seelen zerreißt.

Die Handelskammer München hat an das Reichsjustizamt den Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften über die Geschäftsaufsicht auf alle Schuldner gestellt. Die bisherige Voraussetzung, daß die Zahlungsschwierigkeit eine Folge des Krieges ist, soll fortfallen. Das trägt all denen Rechnung, die durch die innerpolitischen Umwälzungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet wurden. Damit ist ein begrüßenswerter Schritt aus der Mitte des Handelsstandes heraus zum Ausbau einer lebensfähigen Idee getan. Nur wird man hierbei nicht stehenbleiben dürfen. Noch wird der außergerichtliche Zwangsvergleich als Nachspiel zur Geschäftsaufsicht betrachtet. Noch ist diese die notwendige Voraussetzung für jenen. Man wird in den immer kritischer werdenden Zeiten erkennen lernen, daß er als eigenes Mittel zur Vermeidung des Konkurses zu gestalten ist. Und wenn er dabei etwas freier und wenig formal-ängstlich gehalten wird, so wird auch das den Intentionen des Handels und Gewerbes entsprechen.

Das Reichsschatzamt hat am 14. Jan. die Entwürfe der Gesetze über die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 und über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs veröffentlicht. Beide sind nur Neuauflagen der früheren Gesetze. Nur werden jetzt bei den physischen Personen die Mehreinkommenssteuer und die Abgabe vom Vermögenszuwachs verbunden. Der Kriegsgewinn soll restlos erfaßt werden. Was die Mehreinkommensteuer noch dem Steuerpflichtigen ließ, erreicht die Zuwachsabgabe. Dann wird das Gesetz über die große Vermögenssteuer folgen. Es erfaßt die alten Vermögen. Auch von dem größten Kriegsgewinn wird dem Gewinner nicht mehr als 199 950 M. bleiben. Wie die alten Vermögen besteuert werden, steht noch nicht fest. Und doch sollte man es wissen, um zu sehen, ob die Verteilung der Last zwischen altem und neuem Vermögen gerecht erfolgte. Das Schlagwort vom Kriegsgewinn sollte nicht allein maßgebend sein. An der Notwendigkeit der Steuern auf das Vermögen zweifelt niemand mehr. Die Schuldenlast des Deutschen Reiches ist zu groß. Man hat nur die Wahl zwischen dem ganzen oder teilweisen Staatsbankerott oder der Abbürdung auf die Privatvermögen. Das erstere wäre ein schweres Unrecht gegen alle die, welche vertrauensvoll ihre Habe dem Reiche aus vaterländischem Empfinden anvertrauten. Zugleich eine Begünstigung derer, die aus ängstlichem Mißtrauen ihre Hilfe dem Vaterlande vorenthielten.

Schon das Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916 hatte alle Schenkungen der Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum dem steuerpflichtigen Vermögen wieder zugeschlagen. Es war vorauszusehen, daß auch die Wiederholung der Zuwachssteuer diese Bestimmung wieder enthält. Das bestätigt auch der jetzt vorliegende Entwurf. Sicher wird die große Vermögensabgabe denselben Gedanken aufnehmen. Trotzdem waren die Schenkungen der Eltern an Kinder in den letzten Monaten zahlreicher als je. Man hofft auf die Steuerersparnis durch die Verteilung des Vermögens in mehrere Hände. Das ist vergeblich. Auch bei der kommenden Erbschaftssteuer wird dasselbe gelten. Der Gesetzgeber kennt diese Versuche. Er wird ihnen begegnen. Sie sind aber auch bedenklich. In gar vielen Fällen zeigt sich später erst die Notwendigkeit einer letztwilligen Fürsorge. Dann ist sie aber nicht mehr möglich. Wegen eines scheinbaren Vorteils hat man einen größeren Nachteil herbeigeführt. Und ist es schließlich nicht eine Pflicht eines jeden, jetzt die Kriegsopfer zu bringen, die das Unglück ihm auferlegt?

Die Volksrepublik Bayern hat ein neues Stück Gerichtsverfassung geschaffen. Die standrechtlichen Gerichte beruhten bisher auf dem bayerischen Gesetze über den Kriegszustand. Nun sollen sie durch Volksgerichte ersetzt werden. Sie werden mit 2 Berufsrichtern und 3 Laienrichtern besetzt. Die Ernennung geschieht durch den Justizminister in Verb. mit dem Minister für militärische Angelegenheiten. Jener wieder hat die Ernennung dem Präsidenten des Landgerichts übertragen. Bei den Laienrichtern ist er an die örtlichen Volksräte verwiesen. Irgendwelche Mitteilungen über Erfahrungen, die man mit diesen Volksgerichten gemacht hat, fehlen noch. So wenig es wünschenswert ist, daß man heute in stürmischen Zeiten grundlegende Veränderungen vornimmt, so wenig soll man aber auch gerade jetzt über eine solche revolutionäre Maßnahme sich ein Urteil bilden, ehe man ihre Wirkung kennt. Sie kann eine unheilvolle, sie kann auch eine günstige sein. Nicht die Maßnahme entscheidet, sondern die Menschen, die zu ihrem Vollzuge berufen sind.

Der neue preuß. Justizminister Rosenfeld hatte in der kurzen Zeit seines Amtes sich bemüht, im Strafprozeß längst besprochene Verbesserungen einzuführen und vorzubereiten. Man wird dieses Vorgehen des sozialistischen Ministers dankbar anerkennen dürfen. Vielleicht kam ihm dabei gerade die Loslösung von der bisherigen Amtstradition zugute. Eine Verfügung schränkt die Verhängung der Untersuchungshaft ein. Das Gesetz bleibt. Aber der Staatsanwaltschaft werden eine Reihe von Momenten ans Herz gelegt, die, wenn sie beobachtet werden, wohl eine Zurückhaltung im Gefolge haben mögen. Vielfach handelt es sich dabei um Anregungen, die schon in dem letzten Entwurfe der StrPO. gegeben waren. Ein anderer Erlaß beschäftigt sich mit den Vorstrafen. Ein vielbehandeltes Thema. Ihre Feststellung soll in der Hauptverhandlung nur geschehen, wenn es nötig ist, und nur soweit erforderlich. Sehr gut gemeint ist die Vorlegung der Strafliste an den Angeklagten schon vor der Verhandlung, „da sich dadurch auch die Tatsache, daß der Angeklagte bereits bestraft ist, möglicherweise gänzlich verbergen läßt". Doch paßt dies wohl nur auf die Fälle, in denen die Vorstrafen nicht bei der Urteilsfällung berücksichtigt werden.

Die preuß. Regierung hat die Veräußerung des land- und forstwirtschaftlichen Geländes durch ein Vorkaufsrecht des Staates beschränkt. Es erfaßt jeden Besitz über 200 Hektar. Der Staat kann es einer gemeinnützigen Gesellschaft übertragen. Nur bei Veräußerungen an Verwandte in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie greift es nicht Platz. Ist der Preis zu hoch, so kann der Vorkaufsberechtigte die Abschätzung des gemeinen Wertes fordern. Damit wird aus dem Vorkaufsrecht ein Enteignungsrecht. Der Zweck ist klar. Man will Bauernland schaffen. Man denkt an die Siedelungsgesellschaften und die Landaufteilung durch sie. Haben diese oder hat der in erster Linie vorkaufsberechtigte Staat auch das nötige Geld dazu? Wenn nicht, so bleibt die schön gedachte Verordnung wieder Papier statt Wirklichkeit. Vielleicht führt die Vermögensabgabe dem Reiche Siedelungsgebiet zu. Dies wird dann aber der Anfang zu einer Neubelebung des bäuerlichen Besitzes werden, wo bisher die Latifundien herrschten.

Der badische Justizminister hat den Gerichten die Fürsorge für die Rechtsanwälte anempfohlen. Sie sollen bei der Auswahl der Konkursverwalter, der Nachlaßpfleger, der Testamentsvollstrecker usw. berücksichtigt werden. In erster Reihe ist dabei auf die Kriegsteilnehmer zu sehen. Ein Mittel, dies durchzusetzen, besitzt die Justizverwaltung freilich nicht. Die Wünsche der Rechtsanwälte in dieser Richtung sind alt. Sie stiegen mit jedem Jahre, mit dem die Not des Standes größer wurde. Es fehlte auch nicht an freundlich gesinnten Ministerien und deren Mahnungen. Der Schwerpunkt liegt aber bei den Konkurs- und Nachlaßrichtern. Vielleicht bringt die heutige Zeit und ihre schlimmen Erscheinungen



auch in den breiten Kreisen der Richter ein Eingehen auf die Gedanken an der leitenden Stelle.

Stärker als je taucht der Gedanke des gesetzlichen Miterbrechts und Pflichtteilsrechts des Staates auf. Ihm liegt die Sorge um seine finanzielle Stärkung zugrunde. Das gilt nicht nur für Deutschland. In Holland hat der frühere Finanzminister Treub den Entwurf eines Staatserbrechts veröffentlicht. Danach soll dieser neben Deszendenten, Ehegatten und Aszendenten ein Drittel erhalten, jedoch nicht mehr als ein Kindesteil. Auf diese Quote hat er einen Pflichtanspruch. Sind nur Seitenverwandte vorhanden, so fällt auch der Rest an den Staat. Doch kann der Erblasser über diesen letztwillig verfügen. In Deutschland tritt jetzt auch der frühere bad. Finanzminister Rheinboldt in seiner lichtvollen Schrift über die deutsche Finanzwirtschaft für ein Erb- und Pflichtteilsrecht des Staates ein. Vielleicht wird man, wenn die Zeiten wieder ruhiger werden, doch auch die Bedenken dieses Staatserbrechts nicht ganz übersehen. Es wird lähmend auf den Spar- und Kapitalerhaltungstrieb wirken. Dieser ist uns für die Zukunft bitter nötig. Der Staat darf nicht nur nehmen. Er muß auch auf eine Förderung der Privatwirtschaft wirken. Auch darf man die Bedeutung eines dem Testamente weichenden Staatsanspruches nicht zu hoch veranschlagen. Man vermehrt dadurch die Testamente. Daß endlich die Väter bei Lebzeiten suchen werden dafür zu sorgen, den Pflichtteil des Staates tunlichst klein zu halten, darf man wohl auch vermuten. Das wird zu unerwünschten Prozessen und Konflikten führen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Sächsische Justizstatistik für 1917. Im allgemeinen sind die Zivilsachen wieder zurückgegangen, während die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Strafsachen zugenommen haben. Bei den Amtsgerichten sind die Mahnsachen von 126 612 auf 80 755, also um 36,2 (in Preußen um 32,8) % gesunken. Die gewöhnlichen Prozesse zeigen eine Abnahme von 50682 auf 36 289, also um 28,4 (in Preußen um 24,1) %. Die Urkundenprozesse haben sich von 1 457 auf 617 vermindert; im letzten Friedensjahr 1913 hatte ihre Zahl 33 676 betragen, ein beredtes Zeichen für den Rückgang des kleinen Wechselkredits. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen haben einen Rückgang von 1 140 auf 857, die Zwangsversteigerungen sind von 1 605 auf 1 111, die Zwangsverwaltungen von 1 110 auf 792, die eröffneten Konkurse von 340 auf 199, die angeordneten Geschäftsaufsichten von 184 auf 45 zurückgegangen. Die neuen Zwangsvergleichsverfahren sind in 61 Fällen eingeleitet. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Eintragungen in die Grundbücher, die von 1913 bis 1916 von 318 131 auf 94 437 zurückgegangen waren, i. J. 1917 auf 102 538 gestiegen. In die Beurkundungs- und Beglaubigungsregister sind zusammen 22 041 Eintragungen erfolgt gegen 17 932 im Vorjahre, in das Handelsregister 7 115 gegen 6 728, in die Testamentserrichtungslisten 6 217 gegen 5 780. Die Eintragungen in die Vormundschaftsbücher sind noch etwas zurückgegangen, von 20 789 auf 19 464. Von den amtsgerichtlichen Strafsachen haben auch in Sachsen die Strafbefehle eine sehr starke Zunahme gehabt; sie sind von 14 402 auf 24 941, also um 73,2 (in Preußen um 85,3) % gestiegen. Die hierbei nicht berücksichtigten Strafbefehle in Feld- und Forstrügesachen zeigten eine verhältnismäßig noch viel stärkere Zunahme von 2 681 auf 6 710. Die Anklagesachen wegen Vergehen sind von 14 976 auf 17 458 gestiegen, die wegen Uebertretungen sind dagegen infolge der Ausdehnung der Strafbefehle von 2 737 auf 1 897 zurückgegangen. Die Zahl der Verurteilten ist von 17 834 auf 19 791, die der Freigesprochenen von 3 481 auf 3 644 gestiegen, so daß sich der Anteil der Freigesprochenen von 16,3 auf 15,5% vermindert hat. Bei den Landgerichten ist die Zahl der anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozesse von 8 523 auf 8 074, also um 5,1 (in Preußen um 4,0) % gesunken, die der Urkundenprozesse nur von 675 auf 665. Die Prozesse in Ehesachen sind von 2 224 auf 2 243, also unwesentlich gestiegen. Bei den Berufungssachen war der Rückgang mit 23,5% (1 883 gegen 2 461) verhältnismäßig beträchtlich; er ist wohl vor allem auf die Beschränkung des Objekts zurückzuführen. In Strafsachen wurden vor den Schwurgerichten 125 (i. J. 1916 148) Hauptverfahren eröffnet, vor den Strafkammern wegen Verbrechen 3 815 (3 308) und wegen Vergehen 605 (615). Die Berufungen sind von 2 010 auf 1 848 gesunken. Die Anzeigesachen bei der Staatsanwaltschaft sind recht erheblich, von 39 180 auf 56 318, gestiegen und liegen damit um mehr als 17 000 über dem höchsten Friedensstand. Verurteilt sind von den Schwurgerichten und Strafkammern 5 572 (i. J. 1916 4 955) Personen, freigesprochen 514 (437). Der Prozentsatz der Freigesprochenen betrug also wie im Vorjahr 8,4. Beim Oberlandesgericht ist die Zahl der anhängig gewordenen Zivilsachen von 1 895 auf 1 527, also um 19,0 (in Preußen nur um 9,5 %) gesunken. Die Revisionen in Strafsachen sind von 141 auf 135 zurückgegangen. Die amtliche Justizstatistik Sachsens stellt auch für das dritte Kriegsjahr (1. August 1916 bis 31. Juli 1917) die Geschäfte zusammen und vergleicht sie mit denen des ersten und zweiten Kriegsjahrs. Wir können auf diese Zahlen, die gegenwärtig an Interesse etwas verloren haben, hier nicht näher eingehen.

Ehescheidungen in Preußen im Jahre 1917. Nach dem starken Rückgange der Ehescheidungen, die in der ersten Kriegszeit stattgefunden haben, ist im Jahre 1917 eine recht wesentliche Steigerung erfolgt. Es wurden nämlich nach der „Statist. Korr." 7410 Ehen rechtskräftig geschieden gegen 6409 i. J. 1916, 6942 i. J. 1915, 11 065 i. J. 1914 u. 11 162 i. J. 1913. Die Zunahme betrug also im Berichtsjahre 1001 oder 15,6%. Auch im Verhältnisse zur Zahl der Eheschließungen ist die Zahl der Ehescheidungen gestiegen, indem auf 1000 Eheschließungen 37,3 Scheidungen kamen gegen 36,2 im Vorjahre. Die Zunahme entfällt, wie aus den Scheidungsgründen hervorgeht, vornehmlich auf Ehebruch der Frau. In 5210 Fällen (gegen 4043 i. J. 1916) war Ehebruch der Scheidungsgrund, wobei in 3273 (i. J. 1916 in 2283) Fällen die Frau der für schuldig erklärte Teil war. Es bildete also in 44,2% aller Fälle der Ehebruch der Frau den Scheidungsgrund, während dies i. J. 1916 nur bei 35,6 und i. J. 1915 bei 28,4% aller Scheidungen der Fall war.

Vermischtes.

Unser Aufruf: „An die deutschen Juristen!" [1] hat bisher lebhafte Zustimmung und freudige Teilnahme gefunden. Mehr als **11 500 deutsche Juristen und Verwaltungsbeamte** oder aus der Justiz Hervorgegangene haben sich grundsätzlich unserem Aufruf angeschlossen — gewiß ein verheißungsvoller Anfang und ein schöner Erfolg, zumal wegen der Verkehrs- und Ruhestörungen uns noch stündlich neue Zustimmungen zugehen. Läßt sich daher bis zum Abschluß dieses Heftes auch noch nicht annähernd ein endgültiges Ergebnis ziehen, so wird mit Rücksicht auf die hohen Erwartungen, die an unsere Bewegung geknüpft worden sind, doch schon eine ungefähre Aufzeichnung über den Erfolg unseren Lesern erwünscht erscheinen.

Schon das scheint uns beweiskräftig für die Durchführung des Gedankens zu sein, daß nicht, wie sonst üblich, einfach die Unterschriften geleistet worden sind, sondern daß wir in zum Teil hochgehenden, freudigen Ausdrücken in unserem Bestreben, eine Sammlung aller deutschen Juristen durchzuführen, unterstützt worden sind.

[1]) Sonderabdrucke des Aufrufes mit Zeichnungslisten zur Verbreitung in Kollegenkreisen versendet unentgeltlich unsere DJZ.



Maßgebender ist, daß eine größere Zahl von korporativen grundsätzlichen Zustimmungserklärungen schon jetzt vorliegt.

Der Deutsche Richterbund ist mit seinen rund etwa 8000 Mitgliedern beigetreten, einschl. der 1650 Mitgl. des Bayrischen Richtervereins, der 762 Mitgl. des Vereins Sächsischer Richter und Staatsanwälte, des Bremischen und Altenburger Richtervereins, die ihren Anschluß außerdem noch besonders erklärt haben. Weiter: die Deutsch-Oesterreichische Richtervereinigung mit 1500 Mitgl., der Vorstand des Fachvereins höherer Justizbeamten des Landgerichtsbezirkes Düsseldorf, einschl. des OLG. mit 170 Mitgl., der Anhaltische Anwaltverein in Dessau, der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten mit 1000 Mitgl., der Verein für das Notariat in Rheinpreußen mit 264 Mitgl., der preußische Amtsanwaltsverein mit 91 Mitgl. u. a. m. haben sich angeschlossen.

Besonders erfreulich ist auch die geschlossene Anmeldung aus ganzen Bezirken und Städten, und daß sich auf Grund unseres Aufrufes bereits jetzt Richter, Anwälte, Assessoren und Referendare zusammengefunden und gemeinsam ihre Zustimmung ausgesprochen haben, ebenso die Vorsitzenden einiger Anwaltskammern für diese. Aus der Verwaltung sei u. a. nur die korporative Anmeldung der preuß. Oberrechnungskammer in Potsdam erwähnt mit dem Präsidenten, den Direktoren und Mitgliedern, ebenso sämtlicher Juristen des Sächsischen Bergamtes.

Von Einzelpersonen liegt die Anmeldung bisher von 20 Professoren, 119 Richtern (vom Reichsgericht bis zu den Einzelrichtern), von 21 Präsidenten und Räten der Verwaltung, 10 Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten, 127 Rechtsanwälten und Notaren, 72 Assessoren und Referendaren vor. Weiter sind vertreten: Patentanwälte, Bürgermeister, Stadträte, Bergwerks- u. Bankdirektoren, Justitiare, Herausgeber, Schriftleiter von Zeitungen und Zeitschriften, Syndici, Studenten usw. Mögen sich recht bald noch viele andere diesem gemeinsamen Vorgehen anschließen — zum Wohle einer unerschütterlich gerechten Rechtspflege im geordneten Staatswesen!

Juristen in der deutschen Nationalversammlung. Nach dem „vorläufigen Ergebnis" in der Sonderausgabe des Deutschen Reichsanzeigers v. 23. Jan. 1919 sind in 35 von 36 Wahlkreisen bisher 415 Abgeordnete gewählt worden (ausg. Els.-Lothr.). Soweit dies bisher festzustellen ist, werden folgende Abgeordnete aus dem Juristenstande der Nationalversammlung angehören. Außer den Fachjuristen sind die z. Zt. als Staatssekretäre und Minister fungierenden Persönlichkeiten mit aufgeführt.

Deutschnationale Volkspartei: LGR., Geh. JR. Schultz, Bromberg (2mal gewählt), Geh. Finanzrat Dr. Hugenberg, Rohbraken, AR. Warmuth, Jauer, Staatsminister a. D. Dr. Graf Posadowsky-Wehner, Naumburg, RA. Kempkes, Essen, Staatsminister a. D. Dr. Düringer, Karlsruhe, Staatsminister Dr. Clemens von Delbrück, Jena. (7 Mitgl.)

Deutsche Volkspartei: Prof. Dr. Graf zu Dohna, Königsberg, Geh. JR., Prof. D. Dr. Kahl, Berlin (2mal gewählt), Stadtsynd. Maretzky, Berlin-Lichtenberg, Synd. Dr. Stresemann, Charlottenburg, Geh. JR., Prof. Dr. Rießer, Berlin, Oberbürgermeister Dr. Most, Sterkrade, Staatsminister a. D. Dr. Heinze, Dresden, Finanzminister Dr. Becker, Darmstadt. (8 Mitgl.)

Christliche Volkspartei (Zentrum): RGR. Burlage, Leipzig, Geh. JR. Trimborn, Unkel, Staatsminister a. D. Dr. Spahn, Berlin, Oberbürgermeister Farwick, Aachen, Unterstaatssekretär Giesberts, Berlin, Geh. JR. Marx, Düsseldorf, JR. Dr. Bell, Essen, Staatssekretär a. D., LGDir. Gröber, Heilbronn, Staatssekretär Erzberger, Charlottenburg, AR. Bolz, Rottenburg, Geh. JR. Dr. Schmitt, Mainz, Ministerialdirektor von Brentano, Darmstadt. (12 Mitgl.)

Katholische Volkspartei: RA. Dr. Herschel, Breslau, Geh. JR. Bitta, Breslau. (2 Mitgl.)

Bayerische Volkspartei: RA. Dr. Wilhelm Meyer, München, JR. Dr. Taucher, Amberg, Prof. Dr. Beyerle, München, Amtsgerichtssekretär Schneider, Nürnberg. (4 Mitgl.)

Badische Zentrumspartei: RA. Fehrenbach, Freiburg, OLGPräs. Dr. Zehnter, Karlsruhe, Prof. Dr. Wirth, Freiburg, z. Zt. Finanzminister, Karlsruhe. (3 Mitgl.)

Deutsche demokratische Partei: JR. Siehr, Insterburg, Staatssekretär a. D. Dr. Dernburg, Berlin, JR. Lippmann, Stettin, JR. Bärwald, Bromberg, RegAss. Dr. Heidsieck, Posen, Oberbürgermeister Pohlmann, Kattowitz, Minister Fischbeck, Berlin, JR. Dr. Ablaß, Hirschberg, Staatssekretär Schiffer, Berlin, Bürgermeister Hesse, Dessau, JR. Waldstein, Altona, RA. Dr. Blunck, Hamburg, Legationsrat a. D. Frhr. von Richthofen, Wendenhof, Bürgermeister Dr. Luppe, Frankfurt a. M., Oberbürgermeister Koch, Kassel, Prof. Dr. Schücking, Marburg, JR. Falk, Köln, RA. Dr. Zöphel, Leipzig, Richter Brodauf, Chemnitz, Staatssekretär a. D von Payer, Stuttgart, Staatssekretär a. D. RA. Konrad Haußmann, Stuttgart, Oberbürgermeister Dietrich, Konstanz, z. Zt. Minister, Karlsruhe, RA. Dr. Haas, z. Zt. Minister, Karlsruhe, Ministerialdirektor Henrich, Darmstadt, JR. Grünewald, Gießen, Staatsminister Dr. Wendorff, Schwerin, Staatsminister Sivkovich, Schwerin, JR. Ludewig, Erfurt, Senator Dr. Petersen, Hamburg. (29. Mitgl.)

Braunschweigischer Landeswahlverband: OLGR. Hampe, Braunschweig. (1 Mitgl.)

Württ. Bürgerpartei und Württ. Bauern- und Weingärtnerbund: RA. Kraut, Stuttgart. (1 Mitgl.)

Sozialdemokratische Partei: Landw.-Minister Otto Braun, Berlin (2mal gewählt), AR. Dr. Zint, Danzig, Staatssekretär Scheidemann, Berlin (2mal gewählt), Unterstaatssekretär Robert Schmidt, Berlin, Volksbeauftragter Wissel, Berlin, Mitgl. der Reichsregierung Ebert, Berlin, Staatssekretär Bauer, Berlin, RA. u. Volksbeauftragter Landsberg, Berlin, Vors. des Staatsrats RA. Wolfgang Heine, Dessau, RA. Dr. Jasper, Braunschweig, RA. Dr. Sinzheimer, Frankfurt a. M., Minister Auer. München, RA. Saenger, München, Minister Dr. Gradnauer, Dresden, Volksbeauftragter Noske, Berlin, Verkehrsminister Rückert, Karlsruhe, Ministerpräsident Ulrich, Offenbach a. M., Unterstaatssekretär Dr. David, Berlin, Staatsminister Starosson, Schwerin, Staatsminister Krüger, Neustrelitz (20 Mitgl.).

Unabhängige sozialdemokratische Partei: RA. Haase, Berlin, Volkskommissar Merges, Braunschweig, RA. Dr. Oskar Cohn, Berlin (3 Mitgl.).

Demnach gehören der Nationalversammlung zunächst an: von Ministern (ehem., jetzigen und Volksbeauftragten) 33, von Richtern 10 (dem Reichstage i. J. 1904: 29, 1907: 35, 1912: 25), aus der Verwaltung 9, von Professoren 5 (i. J. 1904: 0, 1907: 0, 1912: 2), von Rechtsanwälten u. Notaren 24 (i. J. 1904: 29, 1907: 33, 1912: 39), Bürgermeister u. Syndici 8, Amtsgerichtssekretär 1, zusammen 90.

Gegen Härten der Untersuchungs- und Strafhaft wenden sich zwei Verfügungen des preuß. Justizministers v. 18. u. 19. Dez. 1918 (JMinBl. S. 526 u. 529) Erstere geht davon aus, daß die in der StrPO. aufgestellten Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft veraltet, zudem aber Mindestforderungen sind, und verpflichtet die Staatsanwaltschaften, als die für die Praxis der Haftverhängung sehr maßgebenden Behörden, darüber hinaus einen strengeren, dem heutigen Rechtsempfinden mehr entsprechenden Maßstab anzulegen. Deshalb sollen nicht nur, wie in § 112 vorgeschrieben, die eine sog. Kollusionsgefahr, sondern ebenso die den Fluchtverdacht begründenden Tatsachen im Haftantrage angegeben werden und zwar grundsätzlich auch bei Verbrechensverfolgungen. Fluchtverdacht soll die Haft nur rechtfertigen, wenn mehr als 3 Monate Freiheits- oder über 5000 M. Geldstrafe zu erwarten oder Fluchtvorbereitungen festgestellt sind, ebenso wie für den Kollusionsverdacht bereits Unternehmungen des Beschuldigten vorliegen sollen. Zur Vermeidung überflüssiger Festnahmen werden vom Verdächtigen freiwillig zu übernehmende Auflagen, z. B. Hausarrest, regelmäßige Meldungen



bei der Polizei empfohlen. Schließlich werden fortgesetzte Prüfungen unter persönlicher Ueberwachung der ersten Staatsanwälte darüber angeordnet, ob die Voraussetzungen einer verhängten Untersuchungshaft weiterbestehen, deren Aufrechterhaltung über 6 Monate künftig nur mit Zustimmung des Oberstaatsanwaltes beantragt werden darf.

Der Strafvollzug erfährt erhebliche Milderungen durch Aufhebung des Schweigegebotes bei Gemeinschaftshaft, sowie der körperlichen Züchtigung, der Fesselung und der Lektüreentziehung als Disziplinarmittel. Das Halten einer Tageszeitung, der Genuß von Kau- und Schnupftabak werden gestattet, Erleichterungen im Briefverkehr und bei den Arreststrafen gewährt. Das Endziel des Strafvollzuges wird dahin zusammengefaßt, „unter Wahrung des Ernstes der Strafe durch gerechte und wohlwollende Behandlung die geistige und sittliche Hebung der Gefangenen tunlichst zu fördern, damit sie geläutert ins Leben zurücktreten".

Reformbewegung in der Berliner Anwaltschaft. Am 22. Dez. 1918 fand im Anwalthause zu Berlin eine vornehmlich von jüngeren Berliner Anwälten einberufene und besuchte Versammlung statt, deren Tagesordnung neben einigen alten Forderungen des Standes (Simultanzulassung sämtlicher Landgerichtsanwälte bei allen Landgerichten Berlins, Zusammenlegung der Zivilgerichte an eine Zentralstelle) vor allem die Ausgestaltung der künftigen Berufsorganisation der Anwaltschaft zum Gegenstand hatte. Die Versammlung billigte eine Entschließung, nach der die organisierte Zusammenfassung der deutschen Rechtsanwälte in Berufsvereinen erstrebt wird. Zu diesen sollen die Anwaltsvereine ohne Beeinträchtigung ihres wissenschaftlichen Tätigkeitsgebietes ausgestaltet werden. Die Organisation soll die bedrohten beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft schützen, vor allem neue Arbeitsgebiete erschließen und den bedürftigen Berufsgenossen Arbeit vermitteln. Weiterhin wird ihr die Aufgabe zugewiesen, in lebendiger, sich immer wieder aus den Kreisen der gesamten Anwaltschaft ergänzender Arbeitsgemeinschaft die großen sozialen Berufspflichten zu erfüllen, als deren dringlichste die Mitarbeit an der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung der Kriegsgeschädigten erscheint.

Die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Anwaltschaft und Notariat wurde gefordert und gleichzeitig der Grundsatz aufgestellt, daß unter Bevorzugung der Kriegsgeschädigten grundsätzlich jedem Anwalt nach einer Wartezeit von höchstens 10 Jahren das Notariat zu verleihen sei, sofern die zuständige Berufsorganisation keinen Widerspruch erhebt.

In einer weiteren Entschließung wurde die Befreiung der Rechtsanwaltschaft von obrigkeitsstaatlichen Einschränkungen verlangt, insbes. durch gesetzliche Schaffung eines keinerlei staatlichen Aufsicht unterworfenen Rechtes der Kammer und ihres Vertretungsorganes auf Mitwirkung im Rechtsleben, eines die ganze deutsche Rechtsanwaltschaft vertretenden öffentlich-rechtlichen Organes, einer lediglich von Rechtsanwälten auszuübenden, mit eigener Gerichtsgewalt auszustattenden Ehrengerichtsbarkeit und eines die Parteirechte des Betroffenen wahrenden Aufsichtsverfahrens, das sich jeder Einmischung in rein private, den Beruf nichts angehende Angelegenheiten wie jeder einen Strafcharakter tragenden Maßregel zu enthalten hat.

Bemerkenswert ist, daß es der jungen Bewegung, deren Anfänge übrigens bereits auf den Sommer des Jahres 1918 zurückgehen, gelang, bei den Neuwahlen zum Vorstande der Berliner Anwaltskammer am 25. Jan. 1919 für ihre sämtlichen 3 vorgeschlagenen Vertreter Sitze im Vorstande zu gewinnen.

Eine juristische Studiengesellschaft in München wurde unter zahlreicher Mitwirkung von Staats- und Gemeindebeamten, Richtern, Universitätsprofessoren, Rechtsanwälten, Vertretern der Bank- und Handelskreise und der Rechtspraktikantenschaft gegründet. Die Gesellschaft will in diesen Zeiten großer gesetzgeberischer Aenderungen unter Vermeidung jeder Parteipolitik schwebende Rechtsfragen erörtern, Gesetzentwürfe besprechen und bestehende Gesetze auf ihre Reformbedürftigkeit prüfen; sie will insbes. das Arbeits- und Steuerrecht in Betracht ziehen und den Zusammenhang der Gesetzgebung mit den wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Gegenwart nicht außer acht lassen. In naher Zeit will die Studiengesellschaft mit zeitgemäßen Vorträgen, insbes. Vorträgen über Verfassung und Steuerrecht hervortreten. Es ist damit ein Organ geschaffen, das in München bisher gefehlt hat. Vors. ist OLGPräs. Exz. von Heinzelmann, München.

Hamburgische Universitätskurse für das WS. 1919 werden in Hamburg veranstaltet. Den Studenten, die im Felde waren und, jetzt zurückgekehrt, nicht sogleich wieder das Elternhaus verlassen wollen, soll Gelegenheit gegeben werden, hier ihren Studien obzuliegen. Die Vorlesungen umfassen Rechtswissenschaft, Medizin, Geistes- und Naturwissenschaften und werden von etwa 1200 Hörern besucht, von denen mehr als 200 auf die Juristen entfallen. An den juristischen Vorlesungen beteiligen sich Professoren aus Kiel und Rostock, die Hamburger Professoren, Richter und Staatsanwälte. — Ferner veranstaltet die Gesellschaft Hamb. Juristen Vorträge für Kriegsteilnehmer, die sich regen Zuspruchs erfreuen.

Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Ein erster Anfang zur Verringerung der juristischen Zeitschriften. Das Juristische Literaturblatt hat sein Erscheinen mit Abschluß des Jahres 1918 eingestellt. Diese Tatsache wird an sich von vielen sehr bedauert werden. In der Tat hat das Juristische Literaturblatt unter Leitung des Wirkl. Geh. Oberregierungsrates von Keil der Wissenschaft die wertvollsten Dienste geleistet, so daß der Entschluß dem Carl Heymannschen Verlage sicher schwer geworden sein wird. Andererseits ist es aber zu begrüßen, wenn er, „kurz entschlossen, die notwendige Folgerung aus den Zeitverhältnissen gezogen und damit eine Bewegung eröffnet hat, die voraussichtlich noch andere Zeitschriften ergreifen wird", wie der Verlag an der Spitze der letzten Nr. des Blattes erklärt. Es würde allerdings eine der wenigen günstigen Folgeerscheinungen des Krieges sein, wenn, aus Zeit und Not veranlaßt, manche Zeitschriften diesem Vorbilde folgen würden. Daß die rechtswissenschaftliche und volkwirtschaftliche Literatur an einem Uebermaß von Zeitschriften und periodischen Unternehmungen krankt und dadurch unnötig Kraft und Zeit vergeudet werden, ist eine schon oft erwähnte Tatsache und nicht erst seit dem Kriege uns bewußt geworden. Möge daher jenes Vorbild Nacheiferer finden und die Erwartung des Heymannschen Verlages dadurch in Erfüllung gehen.

Freie Stellen in der Justiz. Eine verhältnismäßig große Zahl von Stellen für Oberlandesgerichtsräte, Landgerichtsdirektoren, Landrichter, Amtsrichter, Erste Staatsanwälte, Staatsanwälte und Amtsanwälte ist im preuß. JMBl. S. 13 und 25 ausgeschrieben. Bewerbungsgesuche sind bis 8. Februar 1919 auf dem üblichen Wege einzureichen. Hoffentlich werden dabei die aus Elsaß-Lothringen vertriebenen oder geflüchteten Juristen in erster Linie berücksichtigt, von denen die meisten unter Zurücklassung ihres ganzen Hab und Gutes nur ihr nacktes Leben retten konnten und sich als Vorkämpfer Deutschlands bemühen, in ihrem Heimatland Brot und Unterkommen zu finden.

Preisausschreiben. 1. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat einen Preis von 5000 M. ausgesetzt für die beste Arbeit über das Thema: „Die Praxis der Staatennachfolge bei Gebietsveränderungen seit Beginn des 19. Jahrh. soll urkundlich dargelegt, die dabei erkennbaren Grundsätze sollen klargestellt, die Möglichkeiten leitender völkerrechtlicher Gesichtspunkte für Gegenwart und Zukunft untersucht werden. Ausgeschieden sollen bleiben die Fragen der Option und des Plebiszites." Die Arbeiten sind bis 1. Okt. 1919 einzureichen. Alles Nähere, auch die Preisrichter, geht aus der Anzeige auf dem Umschlage S. 2 d. Heftes hervor.



II. Das Deutsche Ausland-Institut in Stuttgart setzt zwei Preise von M. 1000 und M. 500 aus für die Beantwortung der Frage der Wahlfähigkeit von Auslanddeutschen, die im Besitz einer deutschen Staatsangehörigkeit sind oder eine zweite besitzen, nach der völkerrechtlichen wie staatsrechtlichen Seite. Positive Vorschläge über die praktische Durchführung, insbes. über die Aufstellung von Kandidatenlisten und das Wahlverfahren sowie eine rechtsvergleichende Darstellung werden erwartet. Preisrichter sind die Prof.: von Blume, Tübingen, Anschütz, Heidelberg, Mendelssohn Bartholdy, Würzburg, Partsch, Freiburg i. Br., und Dr. K. Strupp, Frankfurt a. M. Die Arbeiten sind bis 1. Mai 1919 nach Stuttgart, Königstraße 16 einzusenden.

III. Der Reichsausschuß der akademischen Berufsstände, Berlin C 2, Burgstr. 28, setzt zwei Preise von 500 M. und 300 M. aus für Gutachten über die Frage: „Der Akademiker und der Streik". Es soll ausgeführt werden, ob, wie und unter welchen Voraussetzungen und welchen rechtlichen Folgen ein Streik der höheren Beamten und der in freien Berufen tätigen Akademiker möglich ist, sowie welche Forderungen auf Abänderung des geltenden Rechtes unter Umständen aufzustellen sind.

Der Entwurf des allgemeinen Teiles der künftigen Reichsverfassung nebst der Denkschrift des Staatssekretärs Prof. Dr. Preuß ist erst nach Abschluß dieses Heftes erschienen. Die darin behandelten Rechtsfragen standen so im Vordergrunde des Interesses, daß wir bereits vorher als Beiträge zur Klärung die Arbeiten von Anschütz, Kahl u. a. aufgenommen hatten. Auf der Grundlage des nunmehr veröffentlichten Entwurfes des Reichsamtes des Innern werden im nächsten Hefte weitere bedeutende Sachkenner die maßgebenden Abschnitte erörtern, teilweise von abweichenden Gesichtspunkten gegenüber den heute vorliegenden Beiträgen. Dabei darf für die zahlreichen neuen Leser darauf hingewiesen werden, daß jeder Beitrag selbstverständlich nur die freie wissenschaftliche Ueberzeugung des Verfassers wiedergibt, ohne die Auffassung der Schriftleitung der DJZ. festzulegen.

Personalien. Nach Rücktritt des preuß. Justizministers Dr. Rosenfeld (Unabh. Soz.) hat RA. Heine (Mehrh.-Soz.) die alleinige Leitung des Justizministeriums übernommen. Mit seiner Vertretung ist während dessen Behinderung RA. Dr. Hugo Heinemann (Mehrh.-Soz.), Berlin, beauftragt worden. Letzterer ist zugleich an Stelle des ausgeschiedenen RA. Dr. Oskar Cohn (Unabh. Soz.) zum Beigeordneten im Reichsjustizamt ernannt worden. Daß nun ein Mann mit so ausgezeichneten strafrechtlichen, wissenschaftlichen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen, Mitbegründer der Internat. Kriminalist. Vereinigung, ein so objektiv denkender, maßvoller, auch in richterlichen Kreisen angesehener Sachkenner an diese Stelle getreten ist, ist zu begrüßen. — Reichsgerichtsrat Dr. Hagens ist zum Senatspräsidenten am Reichsgericht ernannt worden. Im Jahre 1856 in Bremen geb., war er zunächst Rechtsanwalt, dann Staatsanwalt, trat dann zum Richteramt über und war seit 1896 OLGR. in Hamburg, bis er 1899 in das RG. berufen wurde. Als Mitglied des 1. Zivilsenates hat Hagens sich um die Rechtsprechung dieses wichtigen Senates in hohem Maße verdient gemacht. Er ist ein hervorragend tüchtiger Jurist, der die Wissenschaft und Praxis voll beherrscht und tiefgehende Kenntnisse des Handels- und Verkehrsrechts besitzt. — Oberlandesgerichtsrat Dr. Nieland, Hamburg, ist zum Reichsgerichtsrat, Direktor im Reichsschatzamt Meuschel zum Unterstaatssekretär das., Geh. Reg.-Rat, vortr. Rat Moesle, unser sehr geschätzter Mitarbeiter, zum Ministerialdirektor im Reichsschatzamt ernannt worden. — Der Vizepräsident der Justizprüfungskommission, vortr. Rat im preuß. Justizminist., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Wedow ist in den Ruhestand getreten. — Ernannt wurde zum Ehrendoktor der jur. Fakultät der Univ. Marburg LGPräs., Geh. OJR. Muhl, Marburg, z. Ehrendoktor der theol. Fakultät der Univ. Zürich Prof. Dr. Niedner, Jena. — Prof., JR. Dr. Löwenfeld, München, ist im Alter von 71 Jahren gestorben. Er war ein viel beschäftigter Anwalt und erfreute sich auf dem Gebiete des Handels-, Urheber- und Patentrechts einer besonderen Autorität. Als Dozent und ord. Honorarprof. an der Univ München, besonders aber als Mitherausgeber des großen Staudingerschen Kommentars z. BGB. und durch andere Werke hat er sich einen bleibenden Namen gesichert.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Deutsches Reich. Durch VO. mit Gesetzeskraft der Volksbeauftragten v. 4. Jan. 1919 (RGBl. S. 62) ist die Best. in § 18 des KrSchGes. über endgültige Einigung im Vorverfahren auf KrSch. bis zum Betrage von 3000 M. ausgedehnt worden. — VO. des RK. v. 20. Juni 1918 betr. Abänderung u. Ergänzung der AusfBest. v. 28. Sept. 1916 (Preuß. MBl. f. d. innere Verw. 1918 S. 147). Dazu Erläuterungen des RA. d. I. v. 19. Juli 1918 (I K. 3572).

Württemberg. Bek. d. Min. d. Innern betr. Ersatz für Fliegerschäden v. 21. Sept. 1918 (Amtsbl. S. 171) dehnt die Ersatzpflicht auch auf die nach Ablauf des Jahres 1917 angerichteten Fliegerschäden aus.

Literatur. Käckell, Kriegsleistungsschäden (Berlin 1918) erörtert in der Einleitung das Verhältnis der Kriegsleistungen zu den KrSch. — Steigertahl, Viehseuchenschaden als KrSch. im Preuß. VerwBl. 40, 133. Vgl. auch unten Anm. 1 u. Lindenau S. 143 d. Heftes.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Ersatzbeschaffung i. S. des § 3 Abs. 2 des Ges. kann auch durch Nachzucht des Viehs erfolgen. (Beschl. v. 17. Juli 1918, S. G. in O.; Streitliste Nr. 30.) Vgl. im Heft 5 6 Nr. 1, 1919.

2. Die Feststellungsbehörden sind an die Anträge des Gesch. nicht gebunden und dürfen über sie in der Bewertung hinausgehen. (Beschl. wie zuvor.)

3. Nach fristgerechter Einlegung der Beschwerde können, solange das Verf. in der betr. Instanz schwebt, noch weitere Beschwerdepunkte vorgebracht werden. (Beschl. v. 17. Juli 1918, S. J. in B.; Streitliste Nr. 31.)

4. Die Normalwerte i. S. der Nr. 5 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 i. Verb. m. § 3 Abs. 1 u. 2 KrSchGes. sind nach Nr. 11 der preuß. erg. AusfBest. v. 25. Juni 1917 zusammengesetzt aus Friedenswert und Zuschlägen. Um einen Ausgleich für die durch die Nachwirkung des feindl. Einfalls erhöhten Betriebskosten zu bieten, sind für die Ernte 1914 Preise berechnet, die ohne das feindl. Eingreifen voraussichtlich zu erzielen gewesen wären. Daß hierbei entgangener Gewinn, sogar Konjunkturgewinn mit eingeschlossen ist, steht dem Gesetz nicht entgegen. Die Normalwerte gelten für die ganze Ernte 1914, ohne Unterschied zwischen den zum Verkauf und zur Verfütterung an das eigene Vieh des Gesch. oder zum sog. Deputat für die in deren Betrieben Beschäftigten zu verwendenden Feldfrüchten. (Beschl. wie vor.)

5. Die Frage, ob der Gesch. den Friedenswert in III. Instanz noch bemängeln kann, obgleich er gegen den Bescheid I. Instanz Beschwerde nicht erhoben hatte und in II. Instanz nur über die Höhe der zuschlagsfähigen Masse verhandelt war, hat der RA. bejaht. Die Unterlassung der Beschw. gegen den Bescheid des FA. durch den Gesch. hat nur zur Folge, daß die Gesamthöhe des festgestellten Schadens der weiteren Anfechtung durch ihn entzogen ist. Die einzelnen Beträge (Friedenswert und Zuschläge), aus denen sich die Gesamthöhe zusammensetzt, werden nicht rechtskräftig; innerhalb ihres Rahmens können die einzelnen Beträge auch im Falle der Nichteinlegung der Beschw. noch mit der w. Beschw. bemängelt werden. (Beschl. v. 17. Juli 1918, S. B. in N.; Streitliste 34.)

6.[1]) Die Annahme, daß Teuerungszuschläge nach § 3 Abs. 2 KrSchGes. nur zulässig sind, soweit vom BR.

[1]) Vgl. Steigertahl „Allgemeine Zulässigkeit von Teuerungszuschlägen aus Billigkeitsgründen im KrSchFVerf.", im Preuß. VerwBl., Bd. 40 S. 61.



Einzelbestimmungen nach Nr. 4 AusfBest. v. 28. Sept. 1916 getroffen sind, widerspricht dem Ges., das allgemein nicht nur angemessene Zuschläge aus Billigkeit zuläßt, sondern sie auch da als geboten bestimmt, wo Ersatzbeschaffung höhere Kosten verursacht. Das Ges. will nur die näheren Bestimmungen dem BR. übertragen. Sind solche bei einzelnen Sachgattungen in den AusfBest. des BR. oder der Landeszentralbehörden nicht erlassen, so kann nach Vorschrift des Ges. selbst ein angemessener Zuschlag überall aus Billigkeitsgründen gewährt werden. (Beschl. v. 17. Aug. 1918, S. K. in J.; Streitliste Nr. 35.)

7. Mindererlös für zwei auf der Flucht mitgenommene, wegen Unabsehbarkeit der Dauer der Abwesenheit oder wegen Futtermangels verkaufte Pferde ist kein feststellbarer KrSch., weil nicht unmittelbar durch die Flucht oder Wegschaffung der Habe, sondern durch allg. Einwirkung des Krieges auf die wirtschaftl. Verhältnisse hervorgerufen. (§ 2 Nr. 3 des Ges.) Der Verkauf hat nicht unter dem Zwange des Krieges zur Bergung vor dem Feinde binnen 2 Wochen nach Entfernung vom Standorte stattgefunden (Nr. 14 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916.) (Beschl. v. 31. Juli 1918, S. B. in L.; Streitliste Nr. 57.) (Zu 1—7 mitget. von Reg.-Rat Steigertahl, Berlin.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1]).

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) Bk. d. R. d. V. u. Vollzugsaussch. v. 29. 11. 1918, bt. d. Verwert. des durch d. Demobilisation freiwerdenden Armeematerials (S. 1343). — VO. d. R. d. V. u. Staatssek. d. Inn. v. 30. 11. 1918 ü. d. Wahlen z. verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung *[14. 12. 1918]* (S. 1345). — Wahlordn. v. 30. 11. 1918 f. d. Wahlen z. verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (S. 1353). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 29. 11. 1918 z. Ergänz. d. Bk. ü. d. Erricht. v. Herstell.- u. Vertriebsgesell. in d. Schuhindustrie v. 17. 3. 1917 *[16. 12. 1918]* (S. 1385). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 29. 11. 1918 ü. einmalige Sonderzuteil. v. KA.-Seife (S. 1386). — VO. d. R. d. V. v. 15. 11. 1918 ü. Sicher. d. Kriegssteuer *[16. 12. 1918]* (S. 1387). — RkzlrBk. v. 27. 11. 1918, bt. d. Außerkraftsetz. d. Bk. ü. Höchstpreise f. Metalle v. 31. 7. 1916 (S. 1387). — RkzlrBk. v. 27 11. 1918, bt. d. Außerkraftsetz. d. Bk. ü. Preisbeschränk. b. metallischen Produkten v. 31. 7. 1916 (S. 1388). — VO. d. R. d. V. v. 30. 11. 1918 ü. Zusammensetz. u. Geschäftsgang d. Kommission z. Untersuch. d. Anklagen wegen völkerrechtswidr. Behandl. d. Kriegsgefangenen i. Dtschld. *[16. 12. 1918]* (S. 1387). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 30. 11. 1918 z. Abänder. d. Bk. ü. örtl. Bereich u. Sitz d. Herstell.- u. Vertriebsges. i. d. Schuhindustrie v. 24. 3. 1917 *[16. 12. 1918]* (S. 1390). — Namensänder. d. Kais. Statist. Amtes v. 30. 11. 1918 (S. 1391). — Bk. d. RschatzA. v. 2. 12. 1918 ü. d. Aufheb. d. VO. z. Ergänz. d. Bk. z. Biersteuerges. v. 7. 11. 1918 (S. 1391). — VO. d. R. d. V. u. d. RjustizA. v. 3. 12. 1918 ü. d. Gewähr. v. Straffreiheit u. Strafmilder. *[19. 12. 1918]* (S. 1393). — VO. d. R. d. V. u. d. RwirtschaftsA. v. 30. 11. 1918 ü. Druckpapier *[19. 12. 1918]* (S. 1395). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 30. 11. 1918, bt. Aufheb. d. § 11a d. VO ü. d. Regel. d. Verkehrs m. Web-, Wirk- u. Strickwaren v. 10. 6. 23. 12. 1916 (S. 1397). — VO. d. R. d. V. u. d. RarbeitsA. v. 2. 12 1918 ü. d. Entlohn. u. d. Erricht. v. Fachaussch. i Bäckerei- u. Konditoreigewerbe *[15. 12. 1918]* (S. 1398). — VO. d. R. d. V. u. d. RarbeitsA. v. 2. 12. 1918 ü. d. Weitergewähr. v. Zulagen z. Verletztenrenten a. d. Unfallversicher. *[19. 12. 1918]* (S. 1398). — Erl. d. Staatssek. d. Inneren v. 4. 12. 1918 ü. d. Erricht. d. Rchsluftamts (S. 1400). — VO. d. RA. f. Demobilmach. v. 3. 12. 1918, bt. Abänder. d. VO. ü. Erwerbslosenfürsorge *[20. 12. 1918]* (S. 1401). — VO. d. R. d. V. u. d. Staatssek. d. Inn. v. 6. 12. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. d. Wahlen z. verfassunggeb. dtsch. Nationalversamml. v. 30. 11. 1918 *[21. 12. 1918]* (S. 1403). — VO. d. R. d. V., d. Vollzugsr. u. d. RA. f. Demobilmach. v. 7. 12. 1918, bt. Arbeitsverdienst bei Verkürz. d. Arbeitszeit i. d. Groß-Berliner Metallindustrie *[23. 12. 1918]* (S. 1405). — VO. d. Staatss. d. Inneren v. 7. 12. 1918, bt. d. vorläuf. Regel. d. Luftfahrtrechts *[23. 12. 1918]* (S 1407). — Namensänder. d. Kaiserl. Normal-Eichungskomm. v. 5. 12. 1918 (S. 1411). — VO. d. RA. f. Demobilmach. v. 9. 12. 1918 ü. Familienunterstütz. (S. 1411). — VO. d. R. d. V. u. d RarbeitsA. ü. d. Befrist. d. Beschwerde geg. Straffestsetz. d. Einberufungsausschüsse *[26. 12. 1918]* (S. 1413). — AusfBest. d. RernährA. v. 10. 12. 1918 z. d. VO. ü. d. Malzkontingente d. Bierbrauereien u. d. Malzhandel *[26. 12. 1918]* (S. 1414). — VO. d. R. d. V. u. d. Kriegsmin. v. 7. 12. 1918 ü. e. militärische Amnestie *[26. 12. 1918]* (S. 1415). — Bk. d. R. d. V. v. 10. 12. 1918, bt. Einsetz. e. Kommission z. Untersuch. d. Vorgänge am Freitag, d. 6. 12. 1918 (S. 1419). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 11 12. 1918 ü. d. Zahlungsverkehr m. Belgien u. Luxemburg *[27. 12. 1918]* (S. 1420). — Anordn. d. RA. f. Demobilmach. v. 9. 12. 1918 ü. Arbeitsnachweise *[28. 12. 1918]* (S. 1421). — VO. d. R. d. V. u. Kriegsmin. v. 5. 12. 1918, bt. d. einstweil. Aender. d. Militärstrafgerichtsordn., des EinfG. 's. dazu u. des Militärstrafgesb. *[28. 12 1918]* (S. 1422). — Ges. d. R. d. V. v. 12. 12. 1918 z. Bild. einer freiwilligen Volkswehr (S. 1424). — VO. d. R. d. V. v. 14. 12. 1918 ü. d. Zurückführ. v. Waffen u. Heeresgut i. d. Besitz d. Rchs. *[30. 12. 1918]* (S. 1425). — VO. d. R. d. V. u. d. RjustizA. v. 14. 12. 1918 z. Schutze d. Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreck. *[31. 12. 1918]* (S. 1427). — VO d. R. d. V. u. d. RarbeitsA. v. 14. 12. 1918 ü. d. Gewähr. v. Zulagen an Empfänger e. Altersrente aus d. Invalidenversicher. *[31. 12. 1918]* (S. 1429). — VO. d. Rchsreg. u. d. Staatssek. d. Inn. v. 11. 12. 1918 z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankht. (S. 1431). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 16. 12. 1918, bt. Abänder. d. Bk. ü. Ericht. v. Herstellungs- u. Vertriebsgesellsch. i. d. Schuhindustrie v. 17. 3. 1917 *[1. 1. 1919]* (S. 1432). — VO. d. RA. f. Demobilmach. v. 17. 12. 1918 ü. Fürsorge f. geschlechtskranke Heeresangehörige *[2. 1. 1919]* (S. 1433). — VO. d. R. d. V. u. d. RarbeitsA. v. 14. 12. 1918 ü. versicherungsrechtliche Wirkungen d. Aufheb. d. Hilfsdienstges. (S. 1434). — Anordn. d. RA. f. Demobilmach. v. 17. 12. 1918 z. Ergänz. d. Anordn. ü. d. Regel. d. Arbeitszeit gewerbl. Arbeiter v. 23. 11. 1918 (S. 1436). — VO. d. R. d. V. u. RarbeitsA. v. 14. 12. 1918 ü. Nachentricht. freiwilliger Beiträge u. d. Anmeld. v. Ansprüchen i. d. Invalidenversicher. (S. 1437). — VO. d. R. d. V. u. RarbeitsA. v. 9. 12. 1918 ü. d. Gewähr. v. Sterbegeld u. Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädig. durch Gaskampfstoffe u. Nitromethan (S. 1439.) — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 18. 12. 1918 ü. d. Zahlungsverkehr mit d. Ausland *[3. 1. 1919]* (S. 1440). — VO. d. R. d. V. u. Staatssek. d. Inn. v. 19. 12. 1918 z. Abänder. d. VO. ü. d. Wahlen z. verfassgeb. dtsch. Nationalversamml. (S. 1441). — VO. d. Staatssek. d. Inn. v. 19. 12. 1918. z. Abänder. d. Wahlordn. f. d. Wahlen z. verfassgeb. dtsch. Nationalversamml. v. 30. 11. 1918 (S. 1442). — VO. d. RA. f. Demobilmach. v. 17. 12. 1918 ü. d. Festsetz. d. Entschädig. f d. von d. militär. Ueberwachungsstellen z. Verhinder. d. unerlaubten Handels angehaltenen Gegenstände v. 12. 12. 1918 (S. 1443). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 20. 12. 1918 ü. d. Aufheb. d. Beschlagnahme eiserner Fässer (S. 1444). — Bk. d. R. d. V. v. 17. 12. 1918, bt. d. Rchsverwertungsamt (S. 1445). — VO. d. RA. f. Demobilmach v. 21. 12. 1918, bt. Aender. d. VO. ü. Erwerbslosenfürsorge v. 13. 11. 1918 *[6. 1. 1919]* (S. 1445). — VO. d. RA. f. Demobilmach. v. 15. 12. 1918 ü. d. Ver-

[1]) Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

kehr m. Opium *[7. 1. 1919]* (S. 1447). — VO. d. R. d. V. u RjustizA. v. 11. 12. 1918 z. Ergänz. d. VO. ü. d. Gewähr. v. Straffreiheit u. Strafmilder. v. 3. 12. 1918 *[7. 1. 1919]* (S. 1451) — VO. d. R. d. V. u. RarbeitsA. v. 23. 12. 1918 z. Ergänz. d. § 592 d. RversicherOrdn. (S. 1453). — VO. derselben v. 23. 12. 1918 z. Sicher. d. ärztlichen Versorg. b. d. Krankenkassen *[10. 1. 1919]* (S. 1454). — VO. d. R. d. V. u. RarbeitsA. v. 23. 12. 1918 ü. Tarifverträge, Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse u. Schlicht. v. Arbeitsstreitigkeiten *[10. 1. 1919]* (S. 1456). — VO. d. R. d. V. u. RarbeitsA. v. 21. 12. 1918 ü. d. Wochenhilfe aus Mitteln des Rchs. *[10. 1. 1919]* (S. 1467). — VO. d. R. d. V. v. 21. 12. 1918 ü. d. Verlänger. d. Verjährungsfrist des § 109 des Rchsstempelges. *[10. 1. 1919]* (S. 1468). — VO. d. RernährungsA. v. 27. 12. 1918 ü. d. Anbau v. Zuckerrüben u. d. Brennen v. Rüben i. Betriebsjahr 1919/20 *[13. 1. 1919]* (S. 1469). — VO. d. RernährungsA. v. 28. 12. 1918 ü. d. Verkehr m. Süßigkeiten *[15. 1. 1919]* (S. 1471). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 28. 12. 1918 ü. e. einmalige Sonderzuteil. v. K. A.-Seife (S. 1475). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 27. 12. 1918 ü. Druckpapier *[1. 1. 1919]* (S. 1475). — VO. d. RA. f. Demobilmach. v. 28. 12. 1918 ü. d. Verfallserklär. v. Waffen u. Heeresgut (S. 1478). — VO. d. R. d. V. u. Staatssek. d. Inn. v. 28. 12. 1918 z. Ergänz. d. VO. ü. d. Wahlen z. verfassgeb. dtsch. Nationalversamml. v. 30. 11. 1918 *[14. 1 1919]* (S. 1479). — **Berichtigung:** S. 1386. S. 766. S. 546 (S 1446). — S. 1443 (S. 1478).

Preußen: VO. v. 30. 11. 1918, bt. d. Zuständigkt. d. mit d. Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrats *[17. 12. 1918]* (GesS. S. 185). — Bk. d. Prß. Reg. v. 12. 11. 1918, bt. d. Fortsetz. d. amtl. Tätigkeit d. Behörden u. Beamten (S. 187). — Aufruf der Prß. Reg. v. 13. 11. 1918 an d. prß. Volk (S. 187). — Bk. v. 13. 11. 1918, bt. d. Beschlagnahme d. prß. Kronfideikommißvermögens (S. 189). — VO. v. 14. 11. 1918, bt. d. Zuständigkt. d. Prß. Reg. sowie d. Zuständigkt. u. d. Bezeichn d. Zentral-, Provinzial- u. Lokalbehörden. — Bk d. Prß. Reg. v. 14 11. 1918, bt. d. Inkraftbleiben d. bestehenden Ges. u. VO. (S. 190). — VO. v. 15. 11. 1918, bt. Auflös. d. Abgeordnetenhauses u. Beseitig. d. Herrenhauses (S. 191). — Bk. d. Prß. Reg. v. 16. 11. 1918, bt. d. Unabhängigkeit der Gerichte (S. 191). — Bk. d. Prß. Reg. v. 16. 11. 1918, bt. Entschädig. d. Mitglieder d. Arbeiter-, Soldaten- u. Bauernräte (S. 191). — Bk. v. 30. 11. 1918, bt. Beschlagnahme d. Vermögens d. Prß. Königshauses (S. 193). — VO. v. 6. 12. 1918, bt. Aufheb. d. § 13b d. Ges. v. 10. 8. 1904 *[25. 12. 1918]* (S. 194). — VO. v. 21. 12. 1918, bt. e. vereinfachtes Enteignungsverfahren z. Beschaff. v. Arbeitsgelegenheit *[2. 1. 1919]* (S. 197). — VO. v. 13. 12. 1918, bt. Aufheb. v. Abgabebefreiungen *[2. 1. 1919]* (S. 198). — Allg. Vf. d. Just.- u. Finanz-Min. ü. gerichtl. Rchsstempelsachen v. 25. 11. 1918 (JMBl. S. 457). — Kundgeb. d. R. d. V. v. 5. 12. 1918, bt d. Wahrung d. Zuständigkt. d. Rchs. auf d. Gebiete d. Gesetzgeb. (S. 503). — Allg. Vf. v. 12. 12. 1918 z. Ausführ. d. VO. ü. e. militär. Amnestie v. 7. 12. 1918 seitens d. bürgerl. Justizbehörden (S. 504). — Allg. Vf. v. 13. 12. 1918, bt. gemeinschaftl. Bestimm. ü. d. Ausführ. d. AmnestieVO. d. R. d. V. v. 3. u. 7. 12. 1918 (S. 512). — Ges. v. 13. 12. 1918, bt. Erleichter. d. Austritts aus d. Kirche u. aus d. jüd. Synagogengem. (GesS. S. 199). — VO. v. 21. 12. 1918 ü. d. Wahlen z. verfassunggeb. prß. Landesversamml. (S. 201).

Sprechsaal.

Das bayerische „Staatsgrundgesetz". Das bayerische Staatsgrundgesetz ist wohl die kleinste geschriebene Verfassung, die es gibt. Es ist in mehrfacher Hinsicht ein Kuriosum. Dem Inhalt nach ist es ein Auszug aus einem größeren Verfassungsentwurf, welchen die provisorische Regierung dem verfassunggebenden Landtag vorzulegen gedenkt. Es enthält Rechtssätze und Programmsätze, die in ihrer Gesamtheit dem Staate Bayern das Gepräge der Republik geben. Das allgemeine, gleiche Bürgertum wird hergestellt durch Stimm-, Wahl-, Grund- und Freiheitsrechte und durch die Aufhebung aller Rechte geburtsständischer Herkunft. Adel und Fideikommisse werden beseitigt, die Stärkung der Selbstverwaltung wird versprochen. Eine Landesrepräsentation durch einen auf breitestem Wahlrecht aufgebauten, einhäusigen Landtag ist vorgesehen.

Das Werk macht auf den ersten Blick einen stümperhaften Eindruck; denn es fehlt so manches, was in einer Verfassung nicht fehlen darf. Die Rechte des Landtags sind gänzlich unbeschrieben, und von einer Regierung ist zwar die Rede, aber es fehlt an Grundsätzen über ihre Bildung und über ihren Wirkungskreis, ihre Verantwortlichkeit und ihr Verfahren. Man frägt: „où est le gouvernement?" Steht es auch nicht im Gesetz, wie die Regierung zu bilden ist, so ist sie dennoch da. Das „Gesamtstaatsministerium", von dem nämlich in Art. 7 gesagt ist, daß es die oberste vollziehende Gewalt habe, ist nicht etwa eine vom Volk oder durch den Landtag zu bestellende Regierungsbehörde, sondern es ist das Ministerium der provisorischen, revolutionären Regierung, die sich selbst durch dieses „oktroyierte" Staatsgrundgesetz die Rechtsbasis zu schaffen sucht, um mittels dieser Handhabe weiterzuregieren, wenn der konstituierende Landtag einberufen sein und an seinem verfassunggebenden Werke tätig sein wird. Die Regierung sucht sich durch diese selbstgebaute Stufe aus der von ihr gemachten Revolution zu erheben. Sie tut dies, nachdem sie kurz vorher in der von ihr erlassenen Wahlordnung dem Volk die Handhabe zur Wahl, dem Landtag den Boden für seinen Bestand geschaffen hat.

Wie ein abnehmender Mond schneidet dazu der Nationalrat, den die provisorische Regierung in der Revolutionsnacht sich zur Seite gesetzt hat, ein übles Gesicht, denn man hat ihn nicht gefragt, weder bei der Wahlordnung noch bei dem Staatsgrundgesetz. Er wird wohl bald ganz verschwinden, spätestens sobald der Landtag aus seinen Wahlen hervorgegangen sein wird.

Ueber das Staatsgrundgesetz war man allenthalben sehr verdutzt. Es kam sogar zu Protesten. Die Kritik der Presse war ziemlich hilflos über diesen „Witz" des Herrn Eisner. Die gemeine Meinung ging dahin: „Die provisorische Regierung hat kein Recht, ein Staatsgrundgesetz zu erlassen, dies zu tun, hat sie dem Landtag zu überlassen. Der Landtag wird, wenn er nur erst da ist, schon wissen, was er will und was er zu tun hat."

Wenige nur entdeckten den Kern der Sache. Dieser Kern besteht in dem, was Art. 7 anordnet, der sagt: „Das Gesamtministerium hat das Recht, Beschlüsse des Landtages spätestens innerhalb vier Wochen der Volksabstimmung (Referendum) zu unterbreiten. In solchen Fällen werden die Beschlüsse des Landtags erst wirksam, wenn sie in der Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Staatsbürger bestätigt sind.

Entscheidet die Volksabstimmung gegen den Landtag, so ist er aufzulösen. Entscheidet sie gegen das Gesamtministerium, so hat es zurückzutreten."

Dies letzte Absätzchen ist des Pudels Kern. Hierdurch nämlich wirkt das Grundgesetz als eine Selbstbindung. Es weist der provisorischen Regierung den unblutigen Weg seiner Erledigung durch Volksabstimmung.

Wie man auch im übrigen über das Gesetz denken mag, diese Ordnung der Dinge ist loyal. Und sie ist für keinen Teil demütigend, denn sie sieht auch für den Landtag ein etwaiges Ende durch Auflösung vor, für den Fall nämlich, daß die angerufene Volksabstimmung den Landtag richtet und seinen Beschluß verwirft. Das Volk ist also zum Richter angerufen, wenn zwischen Regierung und Landtag es zum Konflikte kommt.

Nun wird natürlich daran herumgesonnen, ob die Regierung denn auch wirklich gehen werde, wenn der Beschluß der Volksabstimmung gegen sie ausfallen wird. Wer kann das wissen? Doch ist anzunehmen, daß selbst eine revolutionäre Regierung so viel Selbstachtung besitzt, daß sie sich nicht mit sich selbst in Widerspruch zu setzen beabsichtigt.

Ich halte deshalb diesen Weg für den besten, der z. Zt. zur Verfügung steht, um unblutig aus dem Zustand der Rechtlosigkeit in denjenigen des Rechtes zu gelangen.

Wird der Landtag mit dem von ihm zu unternehmenden Verfassungswerke fertig, dann mag er die Regierung einsetzen, die ihm beliebt. Und man wird nicht aus formalen Gründen fordern müssen, daß es dazu erst eines Landtages bedarf, der nach einem erst zu erlassenden Wahlgesetze zu bestellen wäre, sondern es ist anzuerkennen, daß schon der konstituierende Landtag gemäß der von ihm zu beschließenden Verfassung seine Regierung einsetzen kann.

Geh. Hofrat, Professor Dr. Piloty, Würzburg.

Gesetzgebungsrecht des Rats der Volksbeauftragten. Die 3. Strafkammer des LG. in Hirschberg (Schles.) — Beschlußkammer — hat sich in einer Entsch. v. 30. Dez. 1918 mit der Rechtsgültigkeit der Amnestieverordnung v. 3. Dez. 1918 beschäftigt und sie verneint. In dem Beschl. ist ausgeführt, daß die VO. in Ansehung der Begnadigung ein Regierungsakt, in Ansehung der Niederschlagung von Untersuchungen ein Gesetz sei. In ersterer Hinsicht sei sie ungültig, weil das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht bisher den Landesherren und Senaten der freien Städte, nicht aber — abgesehen vom Fall des § 484 der StrPO. — dem Kaiser zustand, die Befugnisse der Landesherren und Senate aber keinenfalls auf die vorläufige Reichsregierung übergegangen sein können, welche sicherlich auch nicht das Recht habe, mittels eines Regierungsaktes Befugnisse der Regierungen der Einzelstaaten an sich zu reißen. Insoweit dagegen die VO. sich als ein Gesetz darstelle, sei sie ebenfalls ungültig. In dieser Hinsicht heißt es in dem Beschlusse: „Es mag dahingestellt bleiben, ob die Reichsgewalt befugt ist, Gesetze auf Gebieten zu erlassen, die der einzelstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten waren . . . ., gewiß aber dürfte dies nur dasjenige Organ der Reichsgewalt, welchem überhaupt das Recht der Gesetzgebung zusteht. Nun unterliegt es, nach zahlreichen Verlautbarungen des „Rats der Volksbeauftragten“ selbst, keinem Zweifel, daß er sich selbst nur das Recht der vollziehenden Gewalt zuspricht und den Träger der Reichssouveränität in dem . . . . sog. „Zentralrat“ erblickt. Von diesem Standpunkt aus könnte also nur dieser Stelle das Gesetzgebungsrecht zugesprochen werden. Wenn man aber selbst bei der außerordentlichen Unklarheit der augenblicklichen staatsrechtlichen Verhältnisse auch die Gesetzgebung zur „vollziehenden Gewalt“ rechnen wollte und annähme, daß der sog. „Träger der Souveränität“ nur ein Aufsichts- oder Kontrollrecht habe . . ., so könnte doch das Gesetzgebungsrecht dem Rat der Volksbeauftragten nur in demjenigen Umfange zustehen, wie es sich aus dem Wesen einer lediglich „vorläufigen Regierung“ ergibt. Eine solche kann, wie anerkannt ist, Gesetze oder Verordnungen mit Gesetzeskraft überhaupt nur erlassen, soweit die Daseinsbedingungen des Staates das Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt unbedingt erheischen. Daß davon bei der vorliegenden Verordnung . . . ganz und gar nicht die Rede sein kann, ist im Ernst nicht zu bestreiten. Daraus aber ergibt sich, selbst beim weitesten Entgegenkommen gegenüber dem Standpunkte, daß die Machtbefugnisse der tatsächlichen Regierung von den Behörden bis zur Grenze aller Möglichkeit, und soweit es ihre Gewissenspflicht irgend zuläßt, anerkannt werden müssen, mit überzeugender Notwendigkeit die Feststellung der Rechtsungültigkeit der VO. v. 3. Dez 1918.“ Infolge Beschw. der StA.schaft hat jetzt das OLG. Breslau sich mit dieser hochwichtigen Frage zu beschäftigen[1]).

Landgerichtspräsident, Geh. OJustRat Dr. Karsten, Hirschberg (Schles.).

Die VO. zum Schutze der Kriegsteilnehmer (KT.) gegen Zwangsvollstreckungen (ZV.) v. 14. Dez. 1918. Bisher war rechtens: Ein unbedingter Vollstreckungsschutz bestand nur für mobile KT., deutsche Kriegsgefangene und Personen, die sich aus Anlaß der Kriegsführung im Auslande aufhalten; dieser Schutz untersagte aber nichts weiter als die Versteigerung und anderweite Verwertung von beweglichen körperlichen Sachen und Immobilien; anderen Vollstreckungsmaßnahmen, insbes. in Forderungen und sonstige Rechte, der Zwangsverwaltung von Grundstücken, der Eintragung von Sicherungshypotheken, Mobiliarpfändung usw., stand er nicht im Wege (KT.-SchutzGes. v. 4. Aug. 1914 § 5). Darüber hinaus aber war die Einstellung der ZV. gegen einen mobilen oder immobilen KT. oder einen früheren KT. für die Dauer bis zu 6 Monaten zulässig unter 3 Voraussetzungen: 1. daß der Schuldner sie beantragte, 2. daß die wirtschaftliche Lage des Schuldners durch die Teilnahme am Kriege so wesentlich verschlechtert war, daß sein Fortkommen gefährdet erschien, 3. daß die Forderung vor oder während seiner KTschaft entstanden war (§§ 1, 2 BRVO. v. 8. Juni 1916, RGBl. S. 452). Der Gläubiger konnte nachträglich, wenn veränderte Umstände ihm einen unverhältnismäßigen Nachteil drohten, Aufhebung der Einstellung verlangen (§ 3).

In außerordentlicher Erweiterung dessen hat der Rat der Volksbeauftragten am 14. Dez 1918 mit Gesetzeskraft für das Reich verordnet (RGBl. S. 1427): Bis zum 1. Juli 1919 ist die ZV. gegen einen KT. oder früheren KT. — und dazu zählen außer den in § 2 des KT.-SchutzGes. genannten auch immobile Soldaten usw. sowie diejenigen Personen, die sich in Ausübung des vaterländischen Hilfsdienstes im Ausland aufhalten oder aufhielten — nur mit Bewilligung des Vollstreckungsgerichts zulässig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ihre Versagung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig wäre. Vor der Bewilligung ist der Schuldner zu hören. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt[1]).

Diese VO. zeugt von dem neuen Geiste: ein Schuldner, falls er KT. ist oder war, wird grundsätzlich als schutzwürdig, ein Gläubiger grundsätzlich als Kapitalist betrachtet. Man braucht z. B nur an Unterhalts-, Dienstlohn-, Gehalt-, Handwerkerforderungen zu denken, um der Unrichtigkeit dessen inne zu werden. Aber auch sonst schüttet die VO. das Kind mit dem Bade aus. Keine Rede mehr vom Zeitpunkte der Entstehung der Schuld. Man braucht nur 1914 drei Tage lang bei der Fahne geweilt zu haben, um auch gegen die Beitreibung weit späterer Schulden einstweilen gefeit zu sein. Immerhin mag hier der Schutz als offenbar unbillig abgelehnt werden. Doch wird die Notwendigkeit, in jedem Falle zuvor den Schuldner zu hören, nicht die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstw. Verf. zumeist illusorisch machen? Es ist dringend zu wünschen, daß eine NachtragsVO. zum mindesten bestimmen möchte, die VO. v. 14. Dez. 1918 finde keine Anwendung auf die Vollstreckung von Forderungen, die erst nach der Teilnahme des Schuldners am Kriege entstanden sind, und ein Gehör des Schuldners habe zu unterbleiben, wenn die Bewilligung zur Vollziehung eines Arrestes oder einer einstw. Verf. begehrt werde. Auch sollte ihre Anwendbarkeit auf die Erzwingung einer Unterlassung ausgeschlossen werden. Denn es ist kein Grund einzusehen, weshalb ein früherer KT unausgesetzt sollte ungestraft Handlungen fortsetzen dürfen, zu deren Unterlassung er verurteilt ist.

Die Handhabung der VO. wird folgende sein müssen: Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgericht machen ihre Tätigkeit nicht abhängig vom Nachweise, daß der Schuldner KT. nicht ist und nicht war Aber sie versagen ihre Tätigkeit, wenn ihnen die KTschaft bekannt ist oder vom Schuldner (durch Vorlegung der Militärpapiere, des Entlassungsscheines usw.) dargetan wird. Gegebenenfalls hebt das Vollstreckungsgericht bereits erfolgte Vollstreckungsmaßnahmen auf nachträgliche bescheinigte Vorstellung des Schuldners wieder auf. Andernfalls hat es nichtbefristete Beschwerde zu gewärtigen. § 793 ZPO. findet auf diese Beschwerde keine Anwendung. Als sofortige befristet ist nur die Beschwerde des Schuldners über den Ausspruch und des Gläubigers über die Ablehnung des

[1]) Vgl. auch Urt. des Bayr. Ob.LG. v. 19. Dez. 1918 unten S. 187.

[1]) Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Der Anwalt erhält $^2/_{10}$ der Gebühr des § 9 GO. Wert des Streitgegenstandes höchstens $^1/_{20}$ des Vollstreckungsanspruchs.



Ausspruchs, daß eine Versagung der ZV. offenbar unbillig wäre. Vor dem 14. Dez. 1918 erfolgte, aber noch nicht beendete Vollstreckungsmaßregeln **können** (freies Ermessen des Richters!) auf Antrag des Schuldners aufgehoben werden.

Rechtsanwalt Dr. Glaser, Dresden.

Advokatenfürsorge. Eine Aufgabe der Rechtspflege. Deutsch-Oesterreich hat den Anschluß an das Deutsche Reich beschlossen. Noch steht die Form nicht fest, in der er erfolgen soll. Sicher aber ist, daß die geistige Zusammengehörigkeit dieses einheitlichen Kulturreiches unzerreißbar ist. Das gilt, nicht erst von heute an, ganz besonders von den juristischen Berufen und zumal vom Anwaltsstande. Des letzteren spärliches Glück und reichliches Leid ist gemeinsam. So darf denn auch die Advokatenfürsorge, nach der Auffassung maßgebender Kreise hüben wie drüben mit Recht als eine Aufgabe der Rechtspflege erkannt, in beiden Staaten gleichen werktätigen Interesses gewärtig, ja sicher sein.

Unerwartet wie die Art des Kriegsendes ist die Größe des Kriegselends Vorauszusehen und vorbeugender Behandlung zuzuführen war die Advokatennot. Allerdings nicht in dem gegenwärtigen Grad und Maße. Indes hatte sich das Deutsche Reich kräftig gerüstet, ihr zu steuern. Die Resolution Gröber, bereits am 22. März 1918 im deutschen Reichstage eingebracht, verlangte eine soziale Organisation der deutschen Rechtsanwaltschaft. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. von Krause trat für diese entschieden ein. Die Rechtsanwaltschaft selbst trachtet, die Existenzsicherung des Standes herbeizuführen. Die Einzelbestrebungen sind den Lesern dieses Blattes kaum fremd.

So mag denn die Bemerkung gestattet sein, daß auch Deutsch-Oesterreichs Advokatur nicht müßig geblieben ist. Von den Forderungen, die sich Verfasser im letzten Spätsommer, gedrängt vom selbstverständlichen Mitgefühl für die bedrückten Standesgenossen, in einer zusammenfassenden Schrift[1]) aufzustellen erlaubte, ist inzwischen die eine und andere erfüllt. Die Kollegen, die das Schwert des Mars mit jenem der Themis vertauschten, finden Gelegenheit, ihr Wissen in juristischen Kursen zu ergänzen, die Wiener Rechtsanwälte in erfreulicher Zahl und Güte abhalten. Die Strafprozeßnovelle v. 5. Dez. gewährt „im Hinblick auf die Belastung des Advokatenstandes durch Armenvertretungen" einen Pauschalbetrag, der den Advokatenkammern zu leisten ist. Der Ofnerfonds ermöglicht augenblickliche materielle Unterstützung, die neue Darlehenskasse Gewährung von Darlehen, die Hilfskasse Berücksichtigung auch der Witwen und Waisen der Rechtsanwälte. Zum Teil wird es an den Advokaten selbst liegen, ihr Tätigkeitsgebiet zu erweitern. Zum anderen Teile wird die Gesetzgebung Vertretungsschranken zu beseitigen, neue Heranziehung der Anwälte festzustellen haben. Kraft und Mark sollte eine Vereinigung schaffen, die nicht nur die deutschen Advokaten des alten Oesterreichs, sondern außer diesen und gemeinsam mit ihnen des Deutschen Reiches in einem einheitlichen Zentralorgan zu verbinden berufen wäre. Möge dieses bald erstehen, wachsen und gedeihen, zum Schutz des Standes, zum Segen der Rechtspflege, zum Wohl der Gesamtheit!

Geh. Justizrat, RegR. Dr. Edler von Bachrach, Wien.

Einheitliche Regelung der vermögensrechtlichen Behandlung feindlicher Ausländer in Italien. In letzter Stunde vor Friedensschluß ist in Italien ein einheitliches Gesetz für die vermögensrechtliche Behandlung der feindlichen Ausländer geschaffen worden. Durch Dekret des Reichsverwesers, Herzogs von Genua, v. 28. Nov. 1918, im Amtsbl. v. 7. Dez verkündet, werden die zahlreichen während des Krieges nach dem Bedürfnis des Augenblicks oder unter dem Zwang einer Agitation erlassenen Verfügungen zusammengefaßt und ergänzt. Die 13 wichtigsten dieser früheren Dekrete werden ausdrücklich ganz, eines teilweise außer Kraft gesetzt; ihre Bestimmungen sind größtenteils wörtlich in das neue Gesetz aufgenommen, gewisse nur für den Uebergang im Kriegsanfang erlassene Verfügungen weggelassen, aber auch einige wichtige neue Bestimmungen hinzugefügt. Alle im Dekret nicht erwähnten, auf feindliche Untertanen bez. Verfügungen bleiben nach Art. 53 in Kraft.

Das Dekret zerfällt in fünf Titel und einen Schlußabschnitt mit insgesamt 54 Artikeln. Tit. I wiederholt ohne wesentliche Aenderungen in Art. 1—3 das Verbot des Warenhandels mit feindlichen Staaten und in Art. 4—9 das der Einfuhr und Ausfuhr von Wertpapieren, die nach der Kriegserklärung im Besitz feindlicher Untertanen waren. In Tit. II Art. 10 wird das Verbot bestimmter Rechtsgeschäfte, insbes. Eigentumsübertragungen und Zessionen, wiederholt. Ein Verbot des Erwerbs von Rechten durch Erbschaft oder auf andere Weise ist für feindliche Ausländer während des Krieges nicht ausgesprochen worden, doch ist zum mindesten der Erwerb von Rechten an unbeweglichen Gütern durch das Verbot aller Grundbucheintragungen so gut wie unmöglich gemacht, das im Art. 11 des gleichen Titels ausgesprochen wird, in dem auch das Verbot der Vornahme aller gerichtlichen Handlungen überhaupt für f. A. wiederholt ist. Es fällt auf, daß in diesem Artikel, im Gegensatz zu andern, ausdrücklich von Oesterreich-Ungarn, Deutschen und Türken die Rede ist, er also anscheinend auf Bulgaren keine Anwendung findet. Dieses Verbot, das im Sommer 1915 auf Drängen der Mailänder Anwaltskammer für Oesterreicher und Ungarn erlassen und erst gegen Ende des Krieges auch auf deutsche Reichsangehörige ausgedehnt wurde, ist von italienischen Juristen vielfach bekämpft, als ungerecht bezeichnet und auch in der Praxis insofern in einschränkendem Sinn ausgelegt worden, als Ausländer immerhin verklagt werden und, wie der römische Kassationshof in einer Entsch. v. 30. Juni 1917 anerkannt hat, in solchen Fällen auch von Rechtsmitteln Gebrauch machen können. Allgemein wird angenommen, daß, solange die Unfähigkeit zu gerichtlichen Handlungen währt, keine Verjährung läuft. Angesehene italienische Juristen sprachen die Ansicht aus, daß ein Verbot der Zahlung an f. A. völlig genügt hätte. Ein solches allgemeines Verbot ist erst am 15. April 1917 ausgesprochen worden und in Titel III, Art. 12—16 des Dekr. wiederholt. Titel IV erneuert in Art. 17—20 das allg. Handelsverbot v. 8 Aug. 1916 und in Art. 21—36 die am gleichen Tag erlassenen Verfügungen über Staatsaufsicht und Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen, mit gewissen Aenderungen und neuen Bestimmungen, deren wichtigste die scheint, daß die Zwangsverwalter innerhalb eines Monats nach dem Friedensschluß ihren Rechnungsabschluß dem Eigentümer des Unternehmens oder seinem gesetzlichen Vertreter in Italien mitzuteilen haben. Vierzehn Tage später ist dieser Rechnungsabschluß nebst den erforderlichen Belegen von der Finanzverwaltung mit einem Gutachten versehen der „Kommission für den Handel feindlicher Untertanen" vorzulegen, die im gleichen Dekret als oberste Behörde für diese Angelegenheiten geschaffen wird und eine bedeutende Rolle zu spielen bestimmt scheint. Wie G. Scaduto-Mendola in einer Abhandlung über die Rechtsbehandlung feindlicher Ausländer mitteilt, wären im ganzen etwa 400 Firmen der Staatsaufsicht unterstellt, hiervon 5 in Zwangsverwaltung genommen, keine aber liquidiert worden. Von anderer Seite wird die Zahl der Zwangsverwaltungen ungleich höher angegeben. Der gleiche Autor versichert, daß all diese Maßnahmen die Erhaltung der Unternehmungen zum Zweck und keineswegs konfiskatorischen Charakter haben; den gleichen Grundsatz, der übrigens auch in einem Rundschreiben des französischen Justizministers v. 10. Okt. 1914 ausgesprochen ist, hat s. Zt. der ital. Handelsminister Ciuffelli in einer Unterredung bekräftigt; man wird aber zwischen dem „Geist" dieser Verfügungen im juristischen Sinn und dem „Geist" im politischen Sinn, der zu ihnen trieb, und der die Praxis mehr oder minder beeinflußte, unterscheiden müssen.

Titel V, Art. 37—42, ermächtigt die Behörden zur Sequestration feindlicher Güter, Waren, Wertpapiere, Forderungen usw., die nicht von den Bestimmungen des

[1]) Advokatenfürsorge. Eine Aufgabe der Rechtspflege. Vom Geh. Justizrat RegR. Dr. Adolf Edlen v. Bachrach, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Graz 1918.



vorhergehenden Titels getroffen werden, und ordnet diese Sequestration für Güter türkischer Untertanen in Art. 43—45 an. Unter der gemeinsamen Ueberschrift „Schluß- und Uebergangsbestimmungen" wird zunächst in Art. 46 die Regierung zu strengeren Sequestrations- und Verbotsmaßnahmen in einzelnen Fällen zum Zweck der Vergeltung ermächtigt. Umgekehrt werden in Art. 47 u. 48 verschiedene Ausnahmebestimmungen zugunsten österr.-ungar. Staatsbürger, italienischer und türk. Untertanen nichtosmanischer Nationalität gestattet, endlich in Art. 49 der Handelsminister oder jeweils der Justizminister allgemein zur Befreiung von den Bestimmungen des Dekrets in berücksichtigenswerten Fällen ermächtigt. Dagegen erklärt Art. 50 gegen die auf Grund des Dekrets getroffenen Verfügungen jedes darin nicht ausdrücklich gestattete Rechtsmittel für unzulässig.

Eine einschneidende und völlig neue Sonderbestimmung enthält Art. 51: daß alle Privaten oder Institute (Banken usw.) sämtliche in ihrer Verwahrung befindlichen und feindl. Ausländern gehörenden Waren, Wertsachen und Papiere binnen 20 Tagen zur genauen Kenntnis der Behörde zu bringen haben, die ihrerseits die Versiegelung verfügen kann. In Art. 52 wird die erwähnte Kommission ins Leben gerufen, die sich aus Vertretern des Ministerpräsidiums, der Ministerien des Aeußern, Innern, Handels, der Finanz und der Justiz zusammensetzt und einen eigenen Beamtenstab zugewiesen erhält. Sie hat ihren Sitz beim Handelsministerium, und ihr obliegt nach dem Wortlaut des Artikels die Durchführung aller Bestimmungen, die für die wirtschaftlichen Beziehungen zu feindlichen Ausländern erlassen wurden, soweit sie nicht andern Behörden vorbehalten sind, die Obsorge für ihre einheitliche Durchführung sowie die Prüfung der Rechtsmittel. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese Kommission eine viel weitergehende politische Bestimmung hat, daß ihre Einsetzung im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Art. 51 den Zweck hat, dem ital. Staat eine Uebersicht über sämtliche in feindlichem Besitz befindlichen auf ital. Boden vorhandenen Werte zu verschaffen, und daß sie bei der endgültigen Regelung der sich aus all diesen Verhältnissen ergebenden Fragen und Ansprüche und bei der Aufnahme der — je nach den noch zu schließenden Verträgen — normalen oder anormalen Beziehungen eine bedeutende Rolle spielen wird. In welchem Sinn die Verwertung dieser Kenntnisse und die Ueberleitung in den Friedenszustand erfolgen wird, bleibt abzuwarten. Wenn man auch aus einzelnen Bestimmungen des Dekrets auf billige und gerechte, der modernen Auffassung des internationalen Privatrechts entsprechende Absichten der ital. Regierung schließen möchte, so gibt es doch auch andere Strömungen und noch keinerlei Sicherheit.

Bez. der Patentrechte verfügt der 2. Abs. des Art. 53, daß Art. 5 d. Dekr. v. 20. Juni 1915 sowie das Dekr. v. 22. März 1917 in Kraft bleiben. Art. 5 d. ersteren Dekr. verordnete den Aufschub der Eintragung von Patenten und Musterschutzrechten zugunsten feindl. Ausl. für Kriegsdauer. Das letztere Dekr. gestattete die Verwertung, d. h. die Aufhebung des Schutzes feindl. Patente — wieder nur für Kriegsdauer —, wenn dies den Kriegszwecken oder dem öffentl. Interesse dienlich wäre, und da es kaum ein Patent geben dürfte, das in diesem Krieg nicht unter eine jener beiden Bestimmungen fallen könnte, so hat das für diese Fragen eingesetzte Komitee die Verwertung feindl. Patente im weitesten Maße gestattet. Und wenn auch aus diesen Bestimmungen negativ hervorgeht, daß feindl. Patenten und Musterrechten der Schutz während des Krieges in Italien grundsätzlich gewahrt wurde, so werden sich diese Fragen dennoch in der Praxis sehr schwierig gestalten. So vor allem die Frage nach der Erlöschung oder Verlängerung der Patente während des Krieges. Art. 3 des Dekr. v. 20. Juni gestattete „Fremden" im allg. für den Fall der Reziprozität die Nachzahlung der fälligen Taxen auch nach Friedensschluß, und diese Reziprozität wurde durch Dekrete des ital. Handelsministeriums v. 5. u. 18. Febr. 1916 gerade für Oest.-Ungarn und das Deutsche Reich festgestellt; aber eben dieser Art. ist durch das gegenwärt. Dekret nicht ausdrücklich aufrechterhalten, wenn auch nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt. Die Entsch. solcher Fragen wird also, wo nicht von den Bestimmungen des Friedensschlusses, so von der Auffassung der ital. Gerichte und Behörden, ev. von besonderen Verhältnissen abhängen.

Durch ein am 10. Jan. veröffentlichtes Dekr. v. 3. Jan. 1919 werden die Bewohner der im Art. 3 des Waffenstillstandes v. 3. Nov. 1918 bezeichneten öst.-ung. Gebiete den ital. Staatsbürgern gleichgestellt; auch sind die Bewohner von Elsaß-Lothringen nicht länger als feindliche Ausl. anzusehen. Doch können die kompetenten Behörden gegen bestimmte Personen oder Firmen Ausnahmen verfügen.

Dr. jur. Karl Federn, Lugano.

Ausbildung im Bureaudienst. Die Vorschläge des GAss. Dr. Rasch, S. 96 d. Bl., können von der Organisation derjenigen Beamten, die von dem zweiten Teil dieser Vorschläge in erster Linie betroffen werden würden, dem „Bund deutscher Referendare und Rechtspraktikanten, Gruppe Brandenburg", nicht unwidersprochen bleiben. Soweit Rasch die Ausbildung des jungen Studenten im Bureaudienst vorschlägt, ließe sich darüber bei der Neuordnung des juristischen Studiums und Vorbereitungsdienstes reden, wenn auch hier u. E. zu weit gegangen wird. Um den Geschäftsbetrieb in den Gerichtsschreibereien kennen zu lernen, bedarf es nicht ein Vierteljahr „intensiver Arbeit unter der Leitung der zuständigen Bureaubeamten und als deren Untergebener". Wenn aber Verf. den Assessoren zumutet, „zu ihrer Information oder zu dauernder oder vorübergehender Beschäftigung im Bureaudienst tätig zu sein", so verkennt er m. E. die Stellung des wissenschaftlich gebildeten Beamten im Staatsdienst. Der Unterschied zwischen Beamten mit wissenschaftlicher und solchen mit nur geschäftsmäßiger Ausbildung muß bestehen bleiben. Die Gerichtsschreiber und Aktuare werden es selbst am wenigsten wünschen, daß Assessoren in der Gerichtsschreiberei tätig sind und ihnen daraus Konkurrenz erwächst. Denn die Durchführung jenes Vorschlags würde die Folge haben, daß bei den schlechten Anstellungsverhältnissen im höheren Justizdienst Assessoren ganz in die Gerichtsschreiberlaufbahn abwandern würden. Dazu hätte also dann ein Teil der Assessoren 3 Jahre studiert und wäre 4 Jahre als Referendar tätig gewesen, um eine Lebensstellung zu erlangen, die an sich nur die Berechtigung zum Einjährigendienst erfordert und die unter besonderen Umständen auch Militäranwärtern offensteht. Es muß verbittern, wenn Männer zu Tätigkeiten gezwungen werden, die ihrer Durchbildung und den für ihre Ausbildung aufgewandten Mühen und Kosten nicht entsprechen. Der Jurist ist für die Rechtsfindung und die wissenschaftliche juristische Tätigkeit bestimmt, nicht aber für Arbeiten, die, so gewissenhafte und tüchtige Beamten dieselben auch erfordern, immerhin von Beamten ohne derartig intensive geistige Durchbildung gemacht werden und gemacht werden können. Eine Tätigkeit im Dienst des mittleren Beamten darf ihm nicht zugemutet werden, nicht weil dies etwa nicht „standesgemäß" wäre, sondern weil darin eine Verschwendung von geistigen Kräften liegt, die für höher qualifizierte Arbeit ausgebildet sind.

Referendar Dr. Kagermann, Schöneberg.

Zahlreiche Abonnenten haben, wie uns bekannt geworden ist, noch nicht das Januar-Heft der DJZ. erhalten. Massnahmen zur ordnungsgemässen Erledigung sind von uns bereits ergriffen worden. Selbstverständlich sind die Postämter verpflichtet, jedem Abonnenten alle Hefte zuzustellen. Wir bitten, uns jede Unregelmässigkeit sofort mitteilen und überzeugt sein zu wollen, dass wir darauf dringen werden, dass ähnliche Vorfälle, die möglicherweise durch Verkehrsschwierigkeiten in diesem Falle eingetreten sind, sich nicht wieder ereignen. Andererseits wolle beachtet werden, dass es jetzt wegen der technischen Schwierigkeiten und der Arbeitsverhältnisse nicht immer möglich sein wird, dass, wie in 24jähriger Uebung, alle Hefte pünktlich erscheinen können.

Die Geschäftsstelle der DJZ.

Spruch-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 3/4

═ Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch ═ ★) ═ am Anfange besonders hervorgehoben. ═

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Einlageforderung der in Konkurs geratenen Akt.-Gesellschaft. Unzulässigkeit der Aufrechnung. Forderung des Aktionärs auf Ausfertigung der Aktien nach Konkurseröffnung. HGB. §§ 218 Abs. 1, 3, 195 Abs. 3, 284 Abs. 3, 221 Satz 2, KO. §§ 43, 69, BGB. §§ 273, 274. Die in Konkurs geratene Akt.-Ges. S. & P. hatte i. J. 1911 zur Beseitigung ihrer Zahlungsschwierigkeiten ihr Grundkapital durch Ausgabe von 200 Vorrechtsaktien über je 1000 M. mit 200 000 M. zu erhöhen beschlossen. Ein Teil der neuen Aktien wurde von den drei Beklagten, Gläubigern der Gesellschaft, übernommen, die ihre Einlageschuld gegen ihre Forderung aufrechneten. Nach Konkurseröffnung verlangte der Konkursverwalter Einzahlung der Einlagen, während die Bekl. wirksame Tilgung der Einlagepflicht durch die Aufrechnung behaupteten. Das BerGer. verurteilte sie zur Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung der ihnen zustehenden Vorrechtsaktien und wies die Zinsansprüche des Verwalters ab. Das RG. hat die Rev. der Bekl. zurückgewiesen, auf die Rev. des Konkursverwalters die Verpflichtung zur Lieferung von Vorrechtsaktien gestrichen und die Bekl auch zur Zinszahlung verurteilt. Die Bekl. hätten zu Unrecht bezweifelt, ob eine wirkliche Aufrechnung vorliege. Der von ihnen behauptete Vorgang, daß sie mit dem Betrage ihrer Forderungen in der Kasse der Gesellschaft erschienen seien, daß sie das Geld aber nicht in die Kasse gelegt, vielmehr gegen Empfang von Quittungen über die Einlagen auch ihrerseits Quittungen über die Gesellschaftsschulden erteilt und somit nur das Hin- und Herschieben des Geldes vermieden hätten, stelle nichts weiter als eine Verrechnung dar, nicht aber eine Barzahlung, wie das Gesetz sie verlange. Als Barzahlung gelte nach § 195 Abs. 3 HGB. nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken. Auch müsse der bar eingezahlte Betrag im Besitz des Vorstandes sein. Damit sei zunächst der nach § 195 Abs 2, § 284 Abs. 3 HGB. bar zu zahlende Teil von 25% als nicht erfolgt festgestellt. Wegen des Restes von 75% dürfe eine gegenseitige Aufrechnung jedenfalls dann nicht erfolgen, wenn die Gegenforderung des Zeichners der Einlageforderung nicht gleichwertig sei, weil sonst die Aufrechnung eine durch § 21 Satz 1 verbotene teilweise Befreiung des Zeichners von seiner Leistung enthalte. Daß Vollwertigkeit nicht vorliege, sei vom BerGer. richtig festgestellt. Aus diesem Grunde sei die Rev. zurückgewiesen. Was die Anschluß-Rev. anlange, so sei die Verurteilung zur Zahlung gegen Hergabe von Aktienurkunden rechtsirrtümlich. Aktienurkunden seien bisher für die Erhöhung vom Jahre 1911 nicht ausgestellt worden. Würden sie da sein, so hätte allerdings der Zeichner, da er kraft seiner Eigenschaft als Aktionär Eigentümer der Urkunden sei, sie aussondern können (§ 43 KO.). Mit diesem Aussonderungsanspruch, der auf demselben Verhältnis wie seine Einzahlungspflicht beruhe, hätte er auch nach §§ 273, 274 BGB. ein Zurückbehaltungsrecht gegen die Einlageforderung geltend machen können Anders sei es, wenn Aktienurkunden vor der Konkurseröffnung noch gar nicht ausgefertigt worden seien. Nach § 69 KO. könne der Zeichner den Verschaffungsanspruch nicht geltend machen; er könne daher auch nicht fordern, daß der Konkursverwalter Aktien ausfertige und ihm übereigne. Da somit ein Gegenanspruch nicht gegeben sei, falle das Zurückbehaltungsrecht und damit auch der Grund, der das BerGer. verhindert habe, Zinsen von der Klageerhebung an zuzubilligen. Der Zinsenlauf beginne nach § 218 Abs. 1, 3 HGB. mit der Einforderung der Einlagen. (Entsch. II./158 v. 22. Okt. 1918.)

═ ★) ═ **Einfluß des Krieges auf aufgeschobene Lieferungspflicht (Baumwolle).** Der zwischen den Parteien geschlossene, auf Lieferung von Baumwolle gerichtete Vertrag, der mit der Kriegsklausel versehen war, sollte nach einer im Oktober 1914 getroffenen Vereinbarung erst erfüllt werden, wenn die für den Kläger unterwegs befindlichen Dampfer hereinkommen, oder, falls diese inzwischen verlorengegangen sein sollten, neue Abladungen von Indien eintreffen könnten. Im Okt. 1916 erhob der Kläger Klage mit dem Antrage auf Feststellung, daß die Kaufverträge keine Rechtswirkung mehr hätten. Das BerGer. hat die Kläg. abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Die grundsätzliche Auffassung, auch des BerRichters, daß die Umgestaltung der Verhältnisse durch den Krieg eine der Unmöglichkeit gleichkommende Verhinderung der Lieferung mit sich bringe, finde ihre Rechtfertigung auch hier in der Art der zu liefernden Ware. Gegenstand der streitigen Verträge sei ein von Uebersee einzuführender Rohstoff, der früher nach den mitteleuropäischen Ländern in großen Mengen gelangt sei und dort nach seiner Bearbeitung der Befriedigung der verschiedenartigsten dauernden Bedürfnisse genügt habe. Gerade bei solcher Ware müsse sich die Unterbindung der Einfuhr in immer stärkerem Maße fühlbar machen, so daß die wirtschaftlichen Verhältnisse nach mehrjähriger Kriegsdauer völlig verändert sein müßten. Bei solcher Sachlage könne die Fortdauer der Erfüllungspflicht des Lieferanten nur angenommen werden, wenn gewichtige, vom Käufer darzulegende Umstände eine entsprechende Absicht der Parteien unzweifelhaft ergeben würden. Das BerGer. wolle schon aus dem Fehlen einer Kriegsklausel im Vertrage annehmen, daß der Käufer die Gefahr einer völligen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Kauf habe nehmen wollen, und daß er als Gegenwert des hierin liegenden spekulativen Moments die bis zum Ende des Krieges dauernde vertragliche Bindung des Bekl. angesehen habe. Damit seien aber auch besondere Umstände und ein Ausnahmefall nicht dargetan. (Entsch. II. 187/18 v. 22. Okt. 1918).

═ ★) ═ **Bedeutung des gegenseitigen Stillschweigens bei Nichterfüllung des Vertrages im Verhältnis zwischen Deutschen und Ausländern während des Krieges.** Die Bekl. ist eine englische Firma in Nottingham. Die Kläg. hat von ihr in den Jahren 1912 und 1913 etwa 20 000 Pfund Garn gekauft. Im Schlußschein steht die Klausel, daß der Vertrag suspendiert sein solle, „in case of stoppage of the mill, arising from fire, strikes, combination of workmen, breakdown or any other accident". Die Kläg. hatte vor Kriegsbeginn bestimmte Mengen auf die Monate August bis Okt. 1914 abgerufen und hat, da die Bekl. keine Folge leistete, mit der im Febr. 1917 eingereichten, öffentlich zugestellten Klage Schadensersatz wegen Nichterfüllung gefordert, weil sie infolge des Verzugs der Beklagten an der Lieferung kein Interesse mehr habe. Indem sie ihre Forderung gegen die Kaufpreisforderung der Bekl. für die bereits gelieferten Garne aufrechnet, verlangt sie Feststellung, daß sie der Bekl. nichts mehr schuldig sei. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, weil es annahm, die Verträge der Parteien seien durch eine schon z. Zt. der Klageerhebung vollzogene stillschweigende Vereinbarung aufgehoben, da sie in einer dem Vertragszweck und den beiderseitigen Interessen der Parteien entsprechenden Weise nicht mehr erfüllt werden könnten und da durch die Hinausschiebung der Leistung auf so lange Zeit der Leistungsgegenstand selber verändert worden sei. Das RG. hat aufgehoben. Selbst wenn die Parteien beiderseits den Willen zur völligen Ausstreichung der Verträge gehabt hätten, was bedenklich sei, so liege doch jedenfalls keine gegenseitige Erklärung dieses Willens vor. In anderen von den Gerichten entschiedenen Fällen habe es sich um im Inland

wohnende und darum von den Einwirkungen des Krieges in gleicher Weise betroffene Parteien gehandelt, die von den Handlungen des anderen Teils Kenntnis erlangen konnten. Hier liege nur ein völliges Schweigen beider Teile seit Kriegsausbruch vor, und die Einwirkung des Krieges auf sie sei völlig verschieden. Die Parteien hätten bis zur Klageerhebung nicht miteinander in Verbindung treten können. Wenn der BerRichter betone, daß die Klägerin trotz Nichtlieferung auf ihren Abruf jahrelang geschwiegen, nicht gemahnt und zur Lieferung aufgefordert habe und dann unerwartet mit der Schadensersatzklage aufgetreten sei, so sei darauf hinzuweisen, daß auch die Bekl. jahrelang geschwiegen, nicht geliefert und die Klägerin nie zur Zahlung der Schuld aufgefordert habe. Nur der Krieg, der sie ganz voneinander abschnitt, sei der Grund ihres Schweigens gewesen. Die Kläg. habe als Anlaß der Klageerhebung die ihr bekanntgewordenen englischen Maßnahmen, betr. die Verträge mit feindlichen Ausländern, bezeichnet. Für die Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung der Bekl. liege nicht einmal eine Prozeßerklärung von ihr vor. Ihr Prozeßbevollmächtigter wisse nicht einmal, ob ein Stillstand ihrer Produktion im Sinne der Vertragsklausel eingetreten sei. Das angebliche Motiv der Partei für ihr Verhalten sei in Wahrheit nur die eigene nach deutschen Maßstäben gewonnene Anschauung des BerRichters, daß die Vertragserfüllung in wirtschaftlich erweitertem Sinne unmöglich geworden sei, und der Ber.-Richter wolle lediglich diese seine Anschauung in einer stillschweigenden Vereinbarung der Parteien verwirklicht wissen, während die Sach- und Rechtslage für eine solche keine Handhabe biete. (Entsch. III. 131/18 v. 25. Okt. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **BRVO. v. 4. Mai 1916 (RGBl. S. 355) über das Verbot des Malzhandels. § 4 Satz 1. Zum Begriff „rechtsgeschäftliche Verfügungen".** Der Angekl. ist wegen Zuwiderhandl. gegen § 4 verurteilt worden, weil er im Mai 1916 10 000 kg Malz für 20 000 M. käuflich erworben und zur Bierbereitung verwendet hat. Erfolg der Rev. des Angekl.: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: § 4 spricht nicht vom „Handel", sondern verbietet allgemeiner, „rechtsgeschäftliche Verfügungen" über die anzeigepflichtigen Malzvorräte ohne Genehmigung des deutschen Brauerbundes vorzunehmen. Es kommt also darauf, ob die Verfügung ein Handelsgeschäft ist, nicht an. Verboten ist jede Rechtshandlung, die . . . Rechtsänderungen in bezug auf die von ihr betroffene Malzmenge herbeiführt. Daß derjenige über eine Sache verfügt, der sie einem anderen verkauft, steht außer Frage. Es bleibt also nur zu entscheiden, ob auch in dem Erwerben der Sache ein Verfügen über sie liegt. Das ist . . . zu verneinen[1]). Allerdings setzt auch der Erwerb eine rechtsgeschäftliche Willenstätigkeit auf Seiten des Käufers voraus, ohne die die Verfügung des Verkäufers nicht wirksam zu werden vermag. Der Käufer muß die zu erwerbende Sache übernehmen und dadurch den Veräußerungsakt zum Abschluß bringen. Aber dieses Uebernehmen schafft keine selbständige Rechtsänderung, sondern enthält lediglich die Zustimmung zu der Verfügung des anderen Teiles. Gleichgültig ist daher, zu welchem Zweck der Erwerb erfolgt, insbesondere ob der Käufer das Malz verarbeiten oder unverarbeitet weiter veräußern will. Selbst wenn er im Augenblick des Malzerwerbs bereits den festen Entschluß eines Weiterverkaufs gefaßt oder wohl gar schon im voraus sich einen bestimmten Abnehmer für das anzukaufende Malz fest gesichert hat, verliert sein Erwerb nicht den Charakter einer bloßen Annahme der gegnerischen Verfügung. Erst wenn er zum Weiterverkauf schreitet, verfügt er dadurch seinerseits über das erworbene Malz in dem Sinne, wie dies § 4 voraussetzt. Die Richtigkeit dieser Auslegung wird, abgesehen von der dem Worte „Verfügen" nach dem Sprachsinne und nach dem bürgerlichen Rechte zukommenden Bedeutung, auch durch Art. I § 7 BRVO. v. 20. Nov. 1917 (RGBl. S. 1058) bestätigt. Wenn hier im Gegensatz zu den BRVO. v. 4. Mai und 7. Okt. 1916 (RGBl. S. 355; 1137), in denen (§ 10, § 7) nur von Veräußerungen des Malzes schlechthin die Rede ist, zum ersten Male zwischen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäft unterschieden und letzteres dem ersteren ausdrücklich gleichgestellt wird, so bringt dies gleichfalls zum Ausdruck, daß bis dahin eine solche Gleichstellung nicht bestand und durch die VO. in dieser Hinsicht neues Recht geschaffen wurde. Nach dem Angeführten hat die Strafk. § 4 Satz 1 a. a. O. . . gegen den Angekl. mit Unrecht zur Anwendung gebracht. (Urt. I. 597/17 v. 18. Febr./8. April 1918.)

= *) = **BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S 467/514) gegen übermäßige Preissteigerung. § 5 Nr. 1. Vermittler.** Der Angekl., ein Reisender, ist wegen Preiswuchers in Tateinheit mit Kettenhandel verurteilt worden. Erfolg seiner Revision: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Der Angekl. hat die 100 Zentner Rollgerste, die für ein Gefangenenlager gebraucht wurden, nicht von dem Lieferanten B gekauft und sodann an die Frau P oder die Frau S weiterverkauft, vielmehr ist er bei dem Ankauf nur Vermittler gewesen und hat der Verkauf von seiten des B unmittelbar an die beiden genannten Frauen stattgefunden. Auf diesen Tatbestand durfte § 5 Nr. 1 BRVO v. 23. Juli 1915/23 März 1916 nicht angewendet werden[1]). Denn danach verfällt in die dort angedrohte Strafe derjenige, der für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise, die einen übermäßigen Gewinn enthalten, fordert oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt. Die Bestimmung setzt also einen für den Bedarfsartikel verlangten oder bewilligten Kaufpreis voraus und läßt Bestrafung eintreten, wenn ein solcher Preis übermäßig hoch bemessen ist. Im vorl. Falle hat nach der Annahme der Strafk. der Angekl. keinen Preiswucher begangen, sondern sich für eine bloße Vermittlertätigkeit eine übermäßig hohe Vergütung — Provision — zahlen lassen. Dieser Wucher wird von § 5 Nr. 1 a. a. O. nicht getroffen. Er würde nur dann darunter fallen, wenn diejenige Tätigkeit, die durch die übermäßig hohe Vergütung abgegolten werden sollte, — die Geschäftsvermittlung — als ein Gegenstand des täglichen Bedarfs angesehen werden könnte. Das trifft aber, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, nicht zu. (Daher und wegen der angenommenen Tateinheit mit Kettenhandel Aufhebung und Zurückverweisung.) (Urt. I. 151/18 v. 29. April 1918.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat Baath, Berlin, Mitglied des Bundesamtes.

= *) = **Die Kosten der militärischen Schutzhaft** sind keine Armenpflegekosten und können daher Armenverbänden auch bei Hilfsbedürftigkeit nicht in Rechnung gestellt werden. (Urt. H. N. 546 v. 27. April 1918.)

= *) = **Die Kosten eines Stelzfußes**, dessen der kriegsunterstützungsberechtigte Angehörige eines Kriegsteilnehmers bedarf, sind keine Armenpflegekosten, sondern als Kriegsunterstützungskosten von dem zuständigen Lieferungsverbande zu tragen. Der Armenverband, welcher derartige Kosten verauslagt hat, kann sie von dem Lieferungsverbande im ordentlichen Rechtswege erstattet verlangen. (Urt. H. N. 762 v. 29. Juni 1918.)

= *) = **Voraussetzung des Anspruchs einer Mutter auf Kriegsunterstützung** ist, daß sie von ihrem einberufenen Sohne zuvor im wesentlichen oder überwiegend erhalten wurde oder daß ihr Unterhaltsbedürfnis erst nach der Einberufung hervorgetreten ist. Letzteres ist nicht der Fall, wenn das Bedürfnis zuvor im wesentlichen und nicht nur vorübergehend von der Armenverwaltung befriedigt worden ist. (Urt. H. N. 766 v. 29. Juni 1918.)

= *) = **Hilfsbedürftigkeit von Angehörigen österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer** ist nicht gegeben, wenn ihre Heimatbehörden, worauf die Armenverbände hinzuwirken haben, für sie eintreten. (Urt. H. N. 548 v. 27. April 1918.)

[1]) So auch Urt. d. RG. IV. 865/17 v. 12. April 1918 und IV 229/18 v. 10. Mai 1918. Der Einsender.

[1]) Vgl. jedoch jetzt § 1 Abs. 1 Nr. 2 der VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395). Der Einsender.



Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

Unterzeichnung eines eigenhändigen Testamentes mit: „Eure Mutter" erfüllt nicht das Erfordernis der Unterschrift. Der Senat hält an seiner ständigen Rechtsauffassung fest, daß die Testamentsunterschrift des § 2231 Nr. 2 BGB. Namensunterschrift sein muß. (KGJ. 48, 85; 50, 79.) Er folgert dies trotz der vom RG. (87, 110) geäußerten Zweifel aus dem für Willenserklärungen allgemein geltenden § 126 BGB., zumal § 2231 Nr. 2 gegenüber § 126 noch strengere Erfordernisse hinsichtlich der zu beachtenden Schriftform stellt. Daß der Gesetzgeber in § 126 Abs. 1 als eine Namensunterschrift nicht die Unterzeichnung mit einem Titel oder einer Bezeichnung des Verwandtschaftsverhältnisses für ausreichend erachten wollte, ist aus der Entstehungsgeschichte des § 126 Abs. 1 zu entnehmen. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauche können die Worte „Unterschrift" und „unterschrieben" nur in dem Sinne der Unterzeichnung mit einem Namen verstanden werden. (Beschl. 1. ZivSen. 1. X. 164/18, v. 19. Sept. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Beschwerde gegen die Entsch. einer Strafkammer, durch welche in einer Privatklagesache das Verf. auf Grund des § 1 der VO. über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung v. 3. Dez. 1918 (RGBl. 1393) auf Kosten des Privatklägers eingestellt ist.** Der PrKl. beantragt: a) in erster Linie den Beschl. aufzuheben, b) in zweiter ihn dahin abzuändern, daß das Verf. nicht auf Kosten des PrKl. eingestellt, die Kosten vielmehr niedergeschlagen werden. Insoweit, als das LG. gemäß dem ihm im Abs. 5 § 1 der VO. erteilten Auftrage in der äußeren Form der Einstellung des Verf. (I Ziff. 2, 3, 5 der Allg. Verf. des JustizM. v. 4. Dez. 1918) geprüft und entschieden hat, ob die Untersuchung i. S. der VO. niedergeschlagen ist oder nicht, unterliegt der Beschl. einer Anfechtung durch Beschwerde nicht. Denn eine solche hat die VO nicht zugelassen, und eine Entsch. i. S. der StrPO. (§ 346) liegt nicht vor. Die Beschwerde war somit, was den Beschwerdeantrag zu a angeht, als unzulässig zu verwerfen. Der Beschwerdeantrag zu b richtet sich gegen die Kostenentsch., wonach der PrKl. die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des PrKlverf. zu tragen habe. Der Senat legt § 1 der VO. dahin aus, daß in allen niedergeschlagenen Untersuchungen auch sämtliche Gerichtskosten einschl. der Auslagen im Gnadenwege niedergeschlagen sein sollen (I Ziff. 9 der Verf. des Justizm. v. 4. Dez. 1918). Begriffsmäßig wird durch die Niederschlagung der Untersuchung der Verfolgungsanspruch, der durch die Begehung der Straftat dem Staate gegen den Täter erwachsen ist, seinem ganzen Umfange nach getilgt; mit dem Anspruche auf Verhängung von Haupt- oder Nebenstrafen ist deshalb auch jedweder Anspruch auf Zahlung von Gebühren oder Erstattung von Auslagen an die Staatskasse durch die Niederschlagung für alle Zeiten beseitigt. Diese umfassende Bedeutung des Begriffs machte es unnötig, im § 1 der VO. die einzelnen Richtungen, nach denen hin die getroffene Anordnung Wirkungen ausübte, besonders zu bezeichnen. Anders wie im § 2, wo dem Gesetzgeber ein derartig umfassender Begriff nicht zur Verfügung stand, ist deshalb in § 1 ebensowenig der Verfahrenskosten wie der verschiedenen Arten von Strafen besondere Erwähnung geschehen. Eines Ausspruchs des Gerichts über die gerichtlichen Kosten eines für niedergeschlagen erklärten Verfahrens bedarf es mithin an sich nicht. Erfolgt er aus Zweckmäßigkeitsgründen zur Klarstellung der Rechtslage, so kommt ihm, wenn die Gerichtskosten für niedergeschlagen erklärt oder der Staatskasse auferlegt werden, in gleichem Maße wie der auf Einstellung lautenden Entsch. nur deklarative Bedeutung zu. Im vorl. Falle kann es sich um eine solche Klarstellung nicht handeln, weil sich das LG. auf den Standpunkt gestellt hat, die Kosten seien nicht niedergeschlagen, sondern vom PrKl. zu tragen. Eine Begr. dieser Absicht enthält der Beschl. nicht. Offenbar liegt ihm aber § 503 Abs. 2 StrPO. zugrunde. Die von dem LG. getroffene Kostenentsch. stellt sich somit nicht als eine Entschließung a. Gr. des § 1 (VO. v. 3. Dez. 1918) dar, sondern erweist sich als eine a. Gr. der StrPO. getroffene Gerichtsentsch., die mangels entgegenstehender Sondervorschrift des Ges. gemäß § 346 StrPO. der Beschwerde unterliegt. Die hiernach insoweit zulässige Beschwerde ist in Ansehung der gerichtl. Kosten des PrKl. auch begründet, weil die Auferlegung dieser durch § 1 (VO. v. 3. Dez. 1918) niedergeschlagenen Kosten zu Lasten des PrKl. der VO. zuwiderläuft. Was hinsichtlich der außergerichtl. Kosten der niedergeschlagenen PrKl.-Verfahren Rechtens sein soll, ist aus der VO. nicht zu entnehmen. Der Senat hält es für zweckmäßig, wenn die in der äußeren Form des Einstellungsbeschl. ergehende Entschließung des zuständigen Gerichts auch hierüber Entsch. trifft. Mag es sich auch nicht um eine Einstellung i. S. der StrPO. handeln (der abweichenden Ansicht von Löwe-Rosenberg Vorbem. z. 5. Abschn. des 2. Buches der StrPO. tritt der Senat nicht bei), so erachtet er eine entsprechende Anwendung des für einstellende Entsch.en gegebenen § 503 Abs. 2 StrPO., dessen Geltung für den durch die Niederschlagung beseitigten Teil der Kosten allerdings nicht in Frage kommen konnte, hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten doch für geboten. In dieser Vorschrift gelangt der Grundsatz zum Ausdruck, daß der PrKl. die Gefahr der von ihm übernommenen Verfolgung des staatlichen Strafanspruchs zu tragen hat. Den Fall der Niederschlagung anders zu behandeln wie die Fälle, in denen der Angekl. vor der rechtskräftigen Entsch. des Prozesses stirbt oder in Geisteskrankheit verfällt, liegt keinerlei Anlaß vor. Eine über die außergerichtlichen Kosten hiernach ergehende Entsch. im Anschluß an die Entschließung gemäß § 1 (VO. v. 3. Dez. 1918) stützt sich demnach nicht auf die VO., sondern ergeht in entsprechender Anwendung der StrPO. und ist der Anfechtung nach deren Vorschriften unterworfen. Das LG. hat durch die Einstellung „auf Kosten des Privatklägers" diesem auch die außergerichtlichen Kosten, d. h. auch die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen auferlegt. Diese Entsch. ist demnach für zutreffend zu erachten und die Beschwerde, soweit sie die Einstellung des Verf. als solche angreift, unzulässig, soweit sie die Kostenentscheidung bemängelt, in vollem Umfange zulässig, aber nur in Ansehung der gerichtl. Kosten begründet. (Beschl. des Strafs. W. 2/19 v. 10. Jan. 1919.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

V. und VI. Senat. (Staatssteuersachen.)

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

= *) = **Kriegssteuer. Abrundung des Anfangsvermögens auf volle Tausende nach unten.** Nach § 20 BStG. gilt als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. Jan. 1914 das nach dem WBG. festgestellte Vermögen. Hierunter ist das Vermögen zu verstehen, nach dem der WB. berechnet worden ist, und das ist das auf volle Tausende nach unten abgerundete Vermögen (WBG. § 15 Abs. 3). Hiermit stimmen überein die AusfBest. des BR. z. WBG., wo es im § 55 (1) heißt, daß der Veranlagungsbescheid zu enthalten habe: Die Höhe des Vermögens, von dem der WB. berechnet und dessen Feststellung für eine spätere Veranlagung zur Besitzst. maßgebend ist (§ 47 Abs. 1 WBG.). Die Abrundung bedeutet eine Vereinfachung und zunächst bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag eine Begünstigung des Beitragspfl. Bei Festsetzung der Besitz- und Kriegssteuern kann sie eine Belastung des Steuerpfl. in sich schließen, wenn der Ueberschuß über volle Tausende am Anfang größer war als am Ende. Es kann aber ebenso gut das Umgekehrte zutreffen. (Entsch. d. V. Senats K. Vb. 4./17 v. 1. Mai 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Auslegung einer letztw. Verf. des durch gemeinschaftl. Testament gebundenen längstlebenden Ehegatten. Die Eheleute E hatten sich in einem gemeinschaftl. Testament gegenseitig zu Erben eingesetzt; dabei blieb dem Längstlebenden das Recht gewahrt, über die Art und Weise der Verteilung des Gesamtnachlasses unter die drei Abkömmlinge letztwillig zu verfügen. Der überlebende Ehegatte bezeichnete in seinem Testament die drei Abkömmlinge als Erben, setzte jedoch zwei von ihnen auf den Pflichtteil. Das NachlG. erteilte Erbschein dahin, daß der Erblasser auf Grund des gemeinschaftl. Testaments von seinen drei Kindern zu gleichen Teilen beerbt worden ist. Auf Beschwerde hat das LG. das NachlG. angewiesen, den Erbschein einzuziehen. Auf weitere Beschw. der auf den Pflichtteil gesetzten Kinder hat das Oberste LG. den Beschl. des LG. aufgehoben. Die gesetzl. Regelung, daß die Kinder an dem elterl. Nachlasse gleiche Rechte haben, entspricht so dem natürlichen Rechtsgefühl und der Rechtssitte, daß die Eltern nur in besonderen Ausnahmefällen von der gesetzl. Regel abweichen werden. Es ist daher nicht gerechtfertigt, daß das BeschwG. ohne tatsächliche Unterlage den Ehegatten das Bestreben unterschiebt, die Verfügungsmacht des überlebenden Ehegatten auf Kosten der Kinder zu erweitern, und es hieraus ohne weiteres die Berechtigung des Ueberlebenden zur Bestimmung der Kindererbteile ableitet. Von einer solchen Berechtigung ist im gemeinschaftl. Testamente keine Rede. Vielmehr läßt die allg. Fassung der Bestimmungen, daß der Gesamtnachlaß unter die 3 Abkömmlinge zu teilen sei, zur Genüge erkennen, daß die Eltern ihren Kindern gleiche Erbteile gewähren wollten. Selbst wenn mit dem BeschwG. anzunehmen wäre, daß die Kinder ohne Bestimmung der Erbteile zu Erben eingesetzt seien, wären sie auch dann nach § 2091 BGB. als zu gleichen Teilen eingesetzt zu erachten. Ob das Testam. des überlebenden Ehegatten eine Erbeinsetzung enthält oder nicht, braucht also überhaupt nicht untersucht zu werden. (Beschl. I. ZS. III 54/1918 v. 18. Okt. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat, Geh. Rat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Amnestien und Gesetzgebung.** Die Regierung des Volksstaates Bayern hat in der VO. v. 22. Nov. 1918 die Niederschlagung von Strafverfahren verfügt und durch VO. v. 16. Dez. 1918 die in der VO. des Rates der Volksbeauftragten v. 3. Dez. 1918 enthaltenen Vorschriften, soweit sie weitergehen als die Vorschriften ihrer VO. v. 22. Nov. 1918, auf Bayern erstreckt. Der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft hat diese Vorschriften über die Niederschlagung von Strafverfahren mit Rücksicht auf Titel VIII § 4 der Verf. des Königreichs Bayern nicht für rechtsgültig erachtet, denn diese Vorschrift könne nur auf ordnungsmäßigem Wege, also durch Gesetz geändert oder aufgehoben werden, das aber nicht vorliege. Der Strafsenat des Obersten Landesgerichts ist dieser Ansicht nicht beigetreten und hat aus folgenden Gründen die Einstellung des Verfahrens verfügt: Die gesetzgebende Gewalt ist ein Ausfluß der Staatsgewalt. Sie steht dem zu, der die Staatsgewalt tatsächlich innehat, also z. Z. der Regierung des Volksstaates Bayern. Die Anordnungen der Regierung haben deshalb verbindliche Kraft. Zwischen Gesetz und Verordnung kann kein Unterschied gemacht werden. Durch VO. v. 22. Nov. und 16. Dez. 1918 hat die Regierung des Volksstaates Bayern die Niederschlagung von Strafverfahren wegen der dort gen. Straftaten verfügt. Damit hat sie sich auch die Berechtigung beigelegt, im Rahmen dieser VOen., abweichend von der Best. im Titel VIII § 4 der Verf., anhängige strafgerichtliche Untersuchungen zu hemmen. Soweit die Niederschlagung von Strafverfahren verfügt ist, bleibt daher für die Anwendung der Vorschrift im Tit. VIII § 4 kein Raum. (Urt. Nr. 407/18 v. 19. Dez. 1918.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten, Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt.

= *) = **Ausländer-Sicherheit.** Die in Prag ansässige Firma M. klagt seit 1915 gegen die reichsdeutsche Firma W. auf Schadensersatz. Das LG. wies die Klage am 7. Mai 1917 ab. Auf Berufung der Kläg. erließ das OLG. am 14. März 1918 Beweisbeschl. Nach wiederholter Vertagung brachte Bekl. im Dez. 1918 die Einrede mangelnder Sicherheit für die Prozeßkosten vor und verlangte, daß der Kläg. eine Frist zur Sicherheitsleistung von M. 1283 für Kosten der Bekl. gesetzt werde. Infolge Auflösung der österr-ung. Monarchie gehöre Kläg. einem neuen, noch dazu deutschfeindlichen Staatswesen an, so daß § 110 Z. 1 ZPO. weggefallen sei und § 111 Platz greife. Kläg. entgegnete, daß der neue tschecho-slowakische Staat nicht im Kriegszustand mit dem Deutschen Reich sich befinde und keine Aufhebung der älteren internat. Verträge in Frage komme. Die Einrede der Bekl. wurde durch Zwischenurteil verworfen, ihre Zulässigkeit zwar bejaht, da die Gründe des Wegfalls der Gegenseitigkeit (§ 110) erst nach Beweisbeschl. v. 14. März 1918 entstanden sein könnten, im übrigen jedoch ausgeführt: wenn ein bisher einheitlicher Staat sich spalte, blieben die vom Einheitsstaat geschlossenen Verträge für die nun selbständigen Teilstaaten weiterbestehen, abgesehen von dem Kündigungsrecht. Dies gelte auch von dem Abk. mit der vorm. österr.-ung. Monarchie. Richtig sei, daß ein zwischen Vertragsstaaten bestehender Kriegszustand die zwischen beiden abgeschlossenen internat. Verträge aufhebe. Es sei aber nicht zu unterstellen, daß Deutschland z. Zt. mit dem ehem. Oesterr.-Ung. oder den Tschecho-Slowaken im Kriege stehe. Es sei glaubhaft gemeldet, daß letztere mit dem Reiche neuerdings einen Kohlenlieferungsvertrag abgeschlossen und versucht hätten, Vereinbarungen über die Heimbeförderung deutscher Truppen durch Böhmen zu treffen. Demnach bleibe dahingestellt, ob die Inhaber der kläg. off. Handelsgesellsch. Deutsch-Böhmen oder Tschechen seien, da in beiden Fällen der Kriegszustand zu verneinen sei. Ebenso sei nicht zu erörtern, ob die kläg. Firmen-Inhaber Reichsdeutsche seien, da sie schon als Oesterreicher kraft Gegenseitigkeit von Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit seien sowohl nach der ZPO. wie nach Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905. (Urt. OLG. II. ZS. U 68/17 v. 27. Dez. 1918.)

Amtsgericht Jena.

Mitgeteilt von Referendar Loening, Jena.

= *) = **Wohnsitz des Schuldners in Elsaß-Lothringen als ausreichender Arrestgrund nach § 917 Abs. 2 ZPO.** Der Gläubiger beantragt dinglichen Arrest gegen in Jena befindliche Vermögensstücke des Schuldners, der in Mülhausen i. Els. wohnt. Der Antragsteller macht geltend, die Vollstreckung sei erschwert, weil der Schuldner im Elsaß wohne, das Urteil also im Ausland vollstreckt werden müßte. Das AG. stimmte dem zu. Nach dem Buchstaben des Abs. 2 des § 917 wäre der Beschl. allerdings unzulässig, da Elsaß-Lothr. zum Deutschen Reiche gehört. Der Normalfall, auf den die Bestimmung sich bezieht, ist der, daß der Schuldner sich außerhalb des Reichs, also im Ausland befindet. Die Besonderheit hier ist aber die, daß der Schuldner sich z. Zt. des Arrestantrags zwar in einem Bezirk des Reichs befindet, dieser aber z. Zt. der Vollstreckung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr zu Deutschland, sondern zu Frankreich gehören, also Ausland sein wird. Diese Gefahr der feindlichen Annektion ergibt sich aus der „nüchternen, objektiven Beurteilung der Tatsachen" (Gaupp-Stein, § 917 Abs. 1 Anm. I, die insofern hier auf Abs. 2 anwendbar ist), die in dem Gebaren unserer Feinde in Els.-Lothr. liegen. (Beschl. v. 3. Jan. 1919.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 3/4

Besprechungen.

Kommentar zum Umsatzsteuergesetze v. 26. Juli 1918. Nebst SicherungsVO., den Ausf.-Best. des Bundesrats und den Vollzugsvorschriften der größeren Bundesstaaten. Von Regierungsrat Dr. Joh. Popitz. 1918. Berlin, Liebmann. 20 M., geb. 23 M.

Unter den Kommentatoren eines neuen Gesetzes, zu dem noch keine Rechtsprechung vorliegt, hat stets der einen gewaltigen Vorsprung der den Entw. ausgearbeitet, ihn im Parlamente vertreten und die Ausf.-Best. entworfen hat. Ihm stand das gesamte, meist auch später nicht veröffentlichte Material zur Verfügung. Er kann seinen Kommentar schon halb fertig haben, wenn andre erst anfangen können. Andererseits freilich ist ein solcher Kommentator leicht versucht, seine und seiner Amtsstelle Auffassung als die allein richtige anzusehen und über Mängel des Ges. hinwegzusehen. Jener Vorteile erfreut sich beim UStG. Popitz; deshalb mußte man, wer überdies die ungewöhnliche qualitative und quantitative Leistungsfähigkeit des Verf. kannte, der m. E. zu den allerersten Kräften unter den jüngeren Referenten unserer obersten Reichs- und Staatsbehörden gehört, von ihm eine vortreffliche Arbeit erwarten. Immerhin war ich überrascht, als mir schon im Herbst 1918 der stattliche Band zuging, übrigens auch eine Glanzleistung des Verlages angesichts der ungeheueren gegenwärtigen Schwierigkeiten. Allerdings entfallen von den 500 S. nur etwa 200 auf den Kommentar Aber jene 200 Seiten imponieren mehr als durch ihren Umfang durch den gediegenen, tiefschürfenden Inhalt. In Einzelheiten mag auch Popitz nicht immer der Versuchung entgangen sein, seiner und des Reichsschatzamts verfolgter Absicht, selbst wo der Entw. vom Reichstage geändert ist, ausschlaggebendere Bedeutung für die Auslegung beizumessen, als angebracht ist. So würdigt er zu wenig die Bedenken, die sich gegen seine Ansicht erheben lassen, daß der grundlegende Begriff der „gewerblichen Tätigkeit" im § 1 die Absicht einer Gewinnerzielung nicht zur notwendigen Voraussetzung habe. Jedenfalls hätte man, wenn man dieses Erfordernis des Gewerbebegriffs für die USt. ausschalten wollte, gut getan, die Bezeichnung „gewerbliche" Tätigkeit zu vermeiden. Ich hätte auch gewünscht, daß Popitz sich mit dem weiteren vom preuß. OVG. aufgestellten Begriffsmerkmal der „Beteiligung am allg. wirtschaftlichen Verkehr", dem verschwommensten Teile der Begriffsbestimmung des OVG., ausführlicher auseinandergesetzt hätte als auf S. 58. Im Ergebnisse zutreffend, aber finanzwissenschaftlich unzulänglich begründet sind die Ausf. über das Wesen der USt. S. 5, verfehlt dagegen die Bemängelung der im Gegenteil berechtigten Streichung der Auskunftspflicht der Angestellten und die Beschränkung des Ordnungsstrafrechts durch den Reichstag, wie überhaupt Popitz manchmal den in den Kriegsabgabengesetzen zur Geltung gelangten zu rücksichtslos-fiskalischen Standpunkt der Reichsfinanzverwaltung verrät. Der Gesamteindruck des Werkes aber ist der einer erstklassigen Bereicherung der steuerrechtlichen Literatur und eines Kommentars, der sich würdig neben die auf anderen Steuergebieten führenden stellt und für die USt. stets eine erste Stelle behaupten wird. Verf. wie Verleger haben in erstaunlich kurzer Zeit Hervorragendes geleistet.

Senatspräs. d. Reichsfinanzhofs Dr. Strutz, München.

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 12. Jg. Nr. 22: Sauerländer, Ü b d. Geltungsgrundlage d. Rechtsquellenlehre. Tremblau, Gesetzl. Preisbeschränkg. u. Schadensversicherg. Doerr, Verfehltes i d. Regelg. d. Strafbefehlsverfahrens.

Gesetz und Recht. 19 Jg H 24: Rühmekorb, Vorbereitg f. d. Schöffendienst Bromby, D. Befruchtg. d. Rechtsstudiums.

Recht u. Wirtschaft. 7. Jg. H. 12 Standinger, D. Verhältnis d. Konsumgenossenschaft z. Handelssystem. Bendix, D. tatsächl. Feststellg. i. Strafurteil — e. Fiktion. Fuchs, Mehr Rechtssicherheit. Schwaighofer, Ausbreitg. d. „Stadtrohrposten; einige Wirtschafts- u. Rechtsfragen. D. Tätigkeit d. chem. Laborantinnen u. d. Rechtspflege.

Dtsche. Richterzeitg. 10. Jg. Nr. 21/22: Riß, Neue Zeiten, neue Pflichten. Schmidt, Unsere Stellg z. d. neuen Gewalten.

Jurist. Wochenschrift. 47. Jg. Nr. 15: Waldecker, Z. augenblickl. staatsrechtl. Lage. Anschütz, D. Programm d. Reichsregierg. Baum, D. sozialrechtl. Bestimmgn. i. Aufruf d. Rates d. Volksbeauftragten v. 12. 11. 1918.

Jurist. Blätter. 47. Jg. Nr. 51 u. 52: Wittmayer, Staatsrechtliches z Regierungsantritt Karls v. Habsburg u. and. dtsch. Herrscher. Altschul, Subjektloses Urheberrecht an sich. Mravlag, D. Einkommensteuer aus landwirtschaftlichen Großbetrieben mit kameralist. Buchführg.

Glückauf. 54. Jg. Nr. 48: Schlüter, D. Recht d. Arbeitervertretgn b Bergbau i. Preuß. Butz, D. VO. üb. d. Rechtsmittel in Reichsstempel-, Wechselstempel-, Verkehrssteuer-, Erbschaftssteuer u. Kohlensteuersachen v. 21 10. 1918.

Markenschutz und Wettbewerb. 18. Jg. Nr. 2/3: Kohler, Patent u. Nichtpatent. Elster, Schutz d. Verpackg. v. Markenartikeln. Marcuse, D. Besteuerg. d. geistig. Eigentums.

Gewerbl Rechtsschutz u Urheberrecht. 23. Jg. Nr. 10-11: Fischer: 1. Wie ist d. angemessene Abgabe f. d. Benutzg. e. Patents z. bemessen? 2. Wie groß ist d. Schaden, den e. Patentinhaber durch d. Wettbewerb e. Patent-Verletzers erleidet? Lutter, Offenbarg. u. Beschreibg. d. Erfindg. Müller, Merkmalsumme u. Kausalgefüge. Hoffmann, Z. Geschichte d. Ausländerschutzes i. fremdländ. Zeichenrecht. Fuld, D. Bekämpfg. des Schmiergeldunwesens i. Oesterr. Rosenthal, D. Begrenzg. d. Rechts, den eigenen Namen zu benutzen.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 24. Jg Nr. 3: Lieb, Fortzahlg. d. Lohnes u. Gehalts an z. Heeresdienst eingezogene Arbeiter u. Angestellte. Schulz, Abkehrschein u. Lehrlinge.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. und Verwaltungsrechtspflege. 50. Jg. Nr. 25 u. 26: Josef, Bindung d. Gerichte an Entscheidgn. d. Verwaltungsbehörden u. Nichtigkeit dieser.

Zeitschrift f Rechtspflege i. Bayern. 14. Jg. Nr. 23 u. 24: Beling, Privat- und Nebenkläger i. Strafbefehlsverfahren. Dittrich, D. Vollmachtsstempel i. Lichte d. Rechtsprechg. d. Obersten Landesgerichts.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 29. Jg. Nr. 11/12: Sontag, Reformvorschläge f. d. Technik d. Voruntersuchungsverfahrens.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 13. Jg. Nr. 19/20: Brons, D. Kosten d. Widerspruchsklage.

Zeitschrift f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württemberg. 60. Jg. Nr. 12: Pfund, Abtretg. d. Ersatzanspruchs e. verletzt. Beamten an d. Gemeinde. Vermächtnis u. Testamentsvollstreckg.

Bank-Archiv. 18. Jg. Nr. 6—7: Bernstein u. Ohse, D Geldumsatzsteuer. Loeb, Wohin steuern wir? Dove, Internat. Rechtsgarantien. Hartmann, D. SteuerfluchtVO. v. 21. 12. 18.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 15: Ehrenberg, D. Mahnschreiben d. Versicherers weg. Nichtzahlg d. Prämie. Köppel, Bindende Wirkg. v. Vertragsauflösgn. durch d. Reichsschiedsgericht f. Kriegswirtschaft Hagens, D. Seeversicherg. d. Güter i. Kriege. Hager, Ueb. d. Andienungsfähigkeit v. Konnossementsteilscheinen. Wedemeyer, Einbürgerungsfragen und Bundesstaaten.

Plutus. 15. Jg. H. 39/40: Brugsch, Wucheranklagen.

Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht. Bd. 81 H. 3/4: Meyer, Handelsregistererkläg. u. Widerruf d. Prokura.

Zeitschr. d. Dtsch. Notarvereins. 19. Jg. H. 1: Weißler, Umbau d. Stempelrechts. Oberneck, D gesetzl. Begriff der „Auflassung". Verhältnis d. Auflassg. z. Eigentumseintragung.

Dtsche. Strafrechts-Zeitg. 5. Jg. H. 11/12: Reichel, Katastrophenpsychologie. Lindenau, Z. NeuO. d. Strafrechtspflege i. Preuß. Becker, D. Kriegspatenschaft i. d. Praxis. Klock, Fahrläss. Höchstpreisüberschreitg. durch d. Käufer. Holzinger, D. Stellg. d. Kriegsgefangenen i. dtsch. MilStr.-recht. Becher, Z Rechtslage d. Kriegsgefangenen. Kamps, D. internat. Strafrecht u. Strafverfahrensrecht i. besetzt. Gebiet. Kamnitzer, D. Demobilisierg. d. Instinkts. Schierlinger, Teilg. d. gesetzl. Mindeststrafe d. Preiswuchers gegenüb. Mittätern? D. Londoner Polizeistreik Bovensiepen, Verminderte Zurechnungsfähigkeit d. Kriegsteilnehmer. Mittermaier, Z. 100. Geburtstag v. A. F. Berner. Liepmann, Prof. Dr. H. Kollmann †. Berthold, D. ukrainisch. Strafgerichte. Wolffhügel, Sind mobile u. immobile Militärgerichte verpflichtet z. gegenseit. Rechtshilfe b. Rechtshilfeersuchen? Lindt, Zwangsarbeit statt Freiheitsstrafen. Blümich, Z. Bestrafg. weg. Beihilfe b. Ueberlaufen z. Feinde. Haber, Osteoskopie. Zeitschel, Zusammentreffen e. Arreststrafe d. MilStrGB. mit e. Freiheitsstrafe d. RStrGB. Hagemann, D. rechtl. Natur u. Wirkg. d. Einziehg. auf Grund d. KriegswirtschaftsVO. Reiff, D. Entferng. aus Feigheit b. Vormarsche z Gefecht nach § 85 Abs. 1 MilStrGB. Karger, D. Anstellg. vorbestrafter Personen u. d Unternehmerhaftg.

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 40 H. 2: Mezger, D. Beschuldigtenvernehmg auf psychol. Grundlage. Zeiler, Verurteilg. auf Grund wahldeutiger Tatsachenfeststellg. Delaquis, D. Strafrechtsreform i. d. Schweiz.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 40. Nr. 9—12: Stölzel, Ueb. Strafvermerkg. u. Straflöschg. Siller, Verhältniswahl- u. Reichswahlgesetz. Steigertahl, Viehseuchenschaden als Kriegsschaden. Moll, Besteuerg. d. Leistungsfähigkeit. Moll, D. Berücksichtig. d. Leistungsfähigkeit b. d. Auflagen auf Einkommen u. Besitz. Moll, D. Berücksichtig. d. Leistungsfähigkeit i. Rahmen d. Einkommensteuer.

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

Steuer-Archiv. 21. Jg. Nr. 19—24: Strutz, D. neue Gesetz üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe. Consbruch, D. Hinzurechnungen nach § 6 d. neuen Kriegsabgabengesetzes. Gerling, E. neuer Weg z. Beseitigung d. gemeindl. Doppelbesteuerg. Forderung u. Schuld i. Steuerrecht. Maßmann, Z. Ausleg. d. neuen Kriegsabgabengesetzes. D. Neufeststellg. d. kriegsabgabepflichtig. Vermögens. Kullmann, D. Umsatzsteuerpflicht i. d. Uebergangszeit. Maatz, D. Wesen d. Steuerveranlagung, insbes. d. Veranlagungsbeschlusses. Gerling, D. Gemeindefinanzinteresse an d. Fortfall d. Durchschnittsrechng. Teubner, D. Konto f. d. Uebergang aus d. Kriegs- in d. Friedenswirtschaft.

Dtsch. Steuerblatt. 1. Jg. Nr. 3/4: Strutz, Homogene Landeseinkommensteuer oder Reichseinkommensteuer? Haußmann, Z. Theorie d. Finanzrechts i. Lichte d. neueren Steuerrechtsentwicklg. Boethke, Feststellg. d. gemeinen Wertes v. Grundstücken. Mrozek, D. Abzugsfähigkeit von Steuern i. Reiche u. i. Preußen. Kullmann, Unterliegen verbotene u. unsittl. Leistgn. der Umsatzsteuerpflicht? Zimmermann, Ueb. d. Tilgung d. Kriegsschulden.

Zeitschrift f. Zollwesen u. Reichssteuern. Bd. 18 Nr. 8: Hallbauer, D. Erbeprivileg auf d. Gebiete d. neuen Gesetzes üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe v. 26. 7. 1918. Werneburg, Aus d. Erbschafts- u. Kriegssteuergesetz. Greiner, D. Entstehg. d. Zollanspruchs.

Archiv d. öffentlichen Rechts. Bd. 38 H. 2/4: Oeschey, Wandelgn. d. Bundesstaaten u. Art. 6 d. Reichsverfassg. Tecklenburg, „Gebundene" u. „freie" Liste. Hubrich, D. Korporationsnatur d. preuß. Universitäten. Stier-Somlo, D. moderne Staat u. d. Polizeigedanke, polit. Freiheit u. Kulturprobleme. Behr, V. Rechte d. Fiskus. Thoma, D. Gasröhrenkonzession u. d. Rechtslage d. Röhrennetzes nach Ablauf d. Konzessionsdauer. Haff, Z. modernen Körperschafts- u. Genossenschaftsbegriffe. Löwenstein, D. Stellg. d. oberst. Reichsbeamten z. BR. v. Standpunkt d. parlamentar. Systems. Pohl, D. Neutralisation d. ostasiat. Gewässer i. dtsch.-franz. Kriege 1870/71.

Zeitschrift f. Selbstverwaltg. 1. Jg. H. 15—16: Landsberg, D. Zwillingsgesellschaft, e. neue Form d. gemischt-wirtschaftl. Unternehmgn. Dochow, Landwirtschaftl. Sachverständige b. d. Kreisverwaltgn. Martius, D. Wert d. verschied. Besitzgrößen f. d. Volksernährg.

Oesterr. Zeitschrift f. öffentl. u. private Versicherg. 8. Jg. H. 3: Hartmann, Heilwerkstätten f. Unfallverletzte u. Invalide. Sperl, D. Zwangsgenossenschaft d. Luftfahrer als Versicherungsverband. Mumelter, D. Soldaten-Arbeiter-Versicherg. i. Oesterr. Fischel, Tuberkulose u. Versicherg. minderwertiger Leben. Ullrich, D. Anrechng. v. Dienstzeiten nach d. Pensionsversicherungsgesetze. Wertheimer, Verstaatlichungsbestrebgn. auf d. Gebiet d. bayer. Mobiliar-Feuer-Versicherg.

Archiv f. kathol. Kirchenrecht. Bd. 98 H. 3: Gillmann, Von wem stammen d. Ausdrücke „potestas directa" u. „potestas indirecta" papae in temporalia?

Niemeyers Zeitschrift f. internat. Recht. Bd. 27 H. 6: Gieskerzeller, D. Gerichtsstandsregelg. i. Haager Scheidungsabkommen v. 12. 6. 1902. v. Geldern, Z. Tauchboot-Kriegsrecht.

Rechtsgeleerd Magazijn. 37. Jg. Afl. 5/6: Blok, De regeling der verbeurdverklaring in het Wetboek van Strafrecht in verband met de noodwetgeving. Vrijheid, Daad en gevolg in het Romeinsche Strafrecht. Fokker, Het bestuur der buitenlandsche betrekkingen.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entsch. d. RG. i. Zivils. N. F. Bd. 43. D. ganzen Reihe 93. Bd. Leipzig 1918, Veit & Co. Geb. M. 10.

Schlegelberger, F. Kriegsbuch. D. Kriegsgesetze mit d. amtl. Begründg. u. d. gesamt. Rechtsprechg. u. Rechtslehre. Begr. v. G. Güthe u. F. Schlegelberger. Bd. 7. S.-Bd. d. Jahrbuchs d. Dtsch. Rechts. Berlin 1918, Vahlen. Geb. M. 48.

Uebersicht üb. d. Kriegs-Notgesetze u. NotVO. d. Dtsch. Reichs sowie d. reichsgesetzl. Ausf.-Best. 6. Ausg. nach d. Stande v. 1. 10. 1918. München 1918, Weiß. M. 3,50.

Breitenstein, M. u Koropatnicki, D. Die Kriegsgesetze Oesterr. Bd. 4. Abgeschlossen bis 1. 1. 1917. Mit e. Uebersicht üb. d. gesamte österr. Gesetzgebg seit Kriegsbeginn bis z. 1. 1. 1917 einschließl. d. Kriegsgesetzgebg. sowie d. einschläg. Rechtsprechg. u. Literatur v. M. Sternberg. Wien 1917, Breitenstein. M. 20.

Bürgerliches Recht.

Englis, K. u. Weyr, F. D. Rechtsverhältnis zwischen geschied. Eltern u. ihren Kindern nach österr. bürg. Rechte. Wien 1918, Deuticke. M. 6,60.

Beck, E. D. Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen nach d. VO. d. BR. v. 20. 2. 1918. Bern 1918, Stämpfli & Co. M. 17.

Erfinderschutz. Sozialpolit. Fordergn. einzelner Berufsgruppen. (Schriften d. Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. d. Vorstande. H. 50.) Jena, Fischer. M. 1,80.

Handelsrecht usw.

Auswärt. Amt. Rechtsverhältnisse dtsch. Schiffe u. ihrer Ladgn. i. Italien währ. d. Krieges. Berlin, Heymann i. Komm. M. 3.

Zivilprozeß usw.

Gesetz betr. d. ZPrO. (f. d. Kanton Bern). Textausg. mit Reg. Bern 1918, Stämpfli & Co. Kart. M. 7.

Ziegler, G. Der Solicitor des Supreme Court of Justice. Bern, Stämpfli & Co. M. 8.

Strafrecht usw.

Graeffner, E. u. Herrmann, M. D. VO. d. BR. geg. Preistreiberei v. 8. 5. 1918. Berlin 1918, Spaeth & Linde. Geb. M. 5,60.

Juliusberger, F. Einführg. i. d. Wucherrecht d. Kriegs- u. Uebergangszeit f. Handel u. Industrie nebst e. Anleitg. f. d. allg. Verhalten vor d. Strafbehörden. Berlin, Schweizer & Co. M. 3,50.

Conrad, H. KriegsVO. f. d. Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe, Heizungs- u. Beleuchtungswesen. (Kriegswucher-Vorschriften. H. 4. Mit Nachtr. z. H. 1.) Berlin-Zehlendorf, Kalkoff. M. 3.

Schweiz. StrGB. Protokoll d. 2. Expertenkommission. Bd. 8. Oktober 1915. Luzern 1918, Keller & Co.

Wachsmann, K. D. neue russ. StrGB. v. 22. 3. 1903 in der sich aus den StrafrechtsVO. i. Verwaltungsgebiet Ober-Ost ergeb. Fassg. Berlin, Guttentag. M. 8.

Staats- und Verwaltungsrecht.

VO. üb. d. Wahlen z. verfassunggebend. dtsch. Nationalversammlg. (Reichswahlgesetz) v. 30. 11. 1918 nebst WahlO. f. d. Wahlen z. verfassunggebend. dtsch. Nationalversammlg. v. 30. 11. 1918. (Sammlg. amtl. Bkm. Nr. 15.) Berlin, Galle. M. 1,—.

Reichswahlgesetz. VO. üb. d. Wahlen z. verfassunggebend. dtsch. Nationalversammlg. nebst WahlO. v. 30. 11. 1918. Textausg. mit Einl. u. Sachreg. Berlin, Vahlen. M. 1,20.

Reichswahlgesetz u. WahlO. z. verfassunggebenden dtsch. Nationalversammlg. VO. v. 30. 11. 1918. Textausg. mit Sachreg. u. graph. Darstellg. d. Wahlkreiseinteilg. (Guttentag'sche Sammlg. Dtsch. Reichsges.) Berlin 1918, Guttentag. Geb. M. 1,20.

Jan, H. v. Reichswahlgesetz v. 30. 11. 1918. VO. üb. d. Wahlen z. verfassunggebenden Dtsch. Nationalversammlg. u. d. WahlO. f. d. neuen Bayer. Landtag v. 7. 12. 18 mit e. Einl. üb. d. Verhältniswahl. München 1918, Schweitzer. M. 0,95.

Schulze, A. D. Wahlrecht f. d. verfassunggebende dtsche. Nationalversammlg. Berlin 1918, Reimar Hobbing. M. 3,50.

Schulz, H. D. Verhältniswahl z. Nationalversammlg. Berlin, Vahlen. M. 1,20.

Saitschick, R. D. Staat u. was mehr ist als er. München, Beck. Geb. M. 7,—.

Strupp, K. Entwurf e. (Reichs-) Gesetzes, betr. d. Ausnahmezustand i. Reiche u. i. d. Schutzgebieten, mit Begründg. (Sammlg. militärrechtl. Abhandlgn. u. Studien. Bd. 8, H. 1.) Rastatt, K. & H. Greiser. M. 1,85.

Fußhöller, C. D. militär. u. staatl. Versorgung d. Kriegsteilnehmer, ihrer Angehörigen u. Hinterbliebenen i. Oesterr. (Sammlg. militärrechtl. Abhandlgn. u. Studien. Bd. 3, H. 2.) Rastatt, K. & H. Greiser. M. 1,85.

Reichs-Steuergesetze 1918. Mit Ausf.-Best. (Sämtl. Kriegsgesetze, VO. u. Bekm.) Berlin, Verl. d. Dtsch. RGB. f. Industrie, Handel u. Gewerbe. Geb. M. 8,—.

Friedländer, M. D. Kriegsabgabe f. 1918. (Norden u. Friedländer, D. Kriegssteuergesetz. Fortsetzg.) Berlin 1918, Guttentag. M. 9,—.

Gesetz üb. d. Errichtg. e. Reichsfinanzhofs u. üb. d. Reichsaufsicht f. Zölle u. Steuern v. 26. 7. 1918 nebst ReichsfinanzhofO. u. Begründg. z. ReichsfinanzhofO. Hrsg. i. Reichsschatzamt. Berlin 1918, Heymann i. Komm. M. 1,20.

Frank, C. D. Wein- u. Schaumweinsteuergesetz v. 26. 7. 1918 nebst d. Ausf.-Best. Mit d. NachsteuerVO. u. d. in Frage kommend. Mustern, Sachreg. Berlin 1918, Spaeth & Linde. Geb. M. 6,20.

Buschle, M. D. Reichsweinsteuer. Stuttgart, Kohlhammer. M. 2,50.

Zapf, H. D. Biersteuergesetz v. 26. 7. 1918 mit Ausf.-Best. u. Erl. Berlin, Müller. Geb. M. 12,65.

Fuisting, B. D. Preuß. Einkommensteuergesetz v. 24. 6. 1891 i. d. Fassg. d. Bkm. v. 19. 6. 1906 nebst Ausführungsanweisg. 6. verm. Aufl. v. Strutz. (Taschen-Gesetzsammlg. 1.) Berlin, Heymann. Geb. M. 10,—.

Lion, M. D. Grundstücks-Umsatzsteuer i. d. Kreisen, Städten u. Landgemeinden Preußens. Systemat. Kommentar . . . Hälfte 1. Berlin, Vahlen. M. 14,—.

Schlutius, F. D. Rechtsprechg. d. Oberverwaltungsgerichts auf d. Gebiete d. Gemeindeeinkommensteuer. Berlin, Heymann. Geb. M. 10,—.

Rosendorff, R. D. Steuerrecht d. stillen Reserven d. A.-G. . . . Berlin, Vahlen. M. 6.

Vlasák, B. D. Gesetz v. 17. 4. 1918, betr. d. Ausdehng. d. Kriegssteuer auf d. Jahr 1918 u. d. Durchführgs.-VO. v. 6. 7. 1918 uo. d. Kriegssteuer f. d. Jahre 1916, 1917 u. 1918. (Erg.-H. z. Ausg. d. Kriegssteuerges. f. d. J. 1916 u. 1917.) Wien 1918, Manz. M. 4,10.

Zusammenstellg. d. VO. üb. Aus- u. Durchfuhrverbote (A) sowie der auf Grund d. letzteren erlass., noch gilt. Bkm. d. Reichskanzlers (B) . . . Nebst Nachtr. 1—5. Bearb. i. Kais. Staust. Amte. 4. Ausg. Abgeschlossen am 6. 1. 1918. Berlin, Weber. M. 2,80.

Völkerrecht usw.

Harms, B. Völkerrechtl. Sichergn. d. wirtschaftl. Verkehrsfreiheit i. Friedenszeiten. (Kriegswirtschaftl. Untersuchgn. aus d. Institut f. Seeverkehr u. Weltwirtschaft a. d. Universität Kiel. H. 7.) Jena, Fischer. M. 2,40.

Zitelmann, E. D. Unvollkommenheit d. Völkerrechts. München, Duncker & Humblot. M. 2,40.

Cassirer, E. Natur- u. Völkerrecht i. Lichte d. Geschichte u. d. systemat. Philosophie. Berlin, Schwetschke & Sohn. M. 9,—.

Bernstein, E. Völkerbund oder Staatenbund. Berlin 1918, Cassirer. M. 1,50.

Lundborg, R. 2 umstrittene Staatenbildgn. u. e. allg. Uebers. üb. Staaten mit begrenzter Souveränität. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 6,50.

Strupp, K. D Friedensverträge. Mit Erl. u. histor. Einl. 1: Die Ostfrieden (Ukraine, Großrußland, Finnl., Rumänien) nebst Zusatzverträge. (Guttentag'sche Sammlg. Dtsch. RG. Nr. 134.) Berlin 1918, Guttentag. Geb. M. 12,—.

Hibbert, W. N. International private law or the conflict of laws. London 1918, University of London press. Geb. M. 31,50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 5–6. Berlin, den 1. März 1919. 24. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. OSKAR HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte, DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R., EUGEN SCHIFFER, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkl. Geh. Rat, DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Bürgermeister, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 5 M.; für das Ausland 6 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.80. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 60 Pf., Stellengesuche 50 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

Zur Verfassungsfrage.

Preußen in dem Entwurf der künftigen Reichsverfassung.

Von Staatsminister Dr. Friedberg, Berlin.

Man hat der Denkschrift zum Verfassungsentwurf den Vorwurf gemacht, daß sie einen fanatischen Haß gegen Preußen atme. Ich möchte mir dieses Urteil insofern nicht zu eigen machen, als ich nicht glaube, daß Haß die Triebfeder des Vorschlages ist, Preußen zu zertrümmern. Aber ich muß zugestehen, daß die zum Teil recht ungeschickte Ausdrucksweise, die ungeschichtliche Art der Betrachtung und die Oberflächlichkeit der Beweisgründe den Anschein erwecken müssen, als ob dem Verfasser der Denkschrift die Antipathie gegen Preußen die Feder geführt hat.

Die Denkschrift beginnt mit einer Verbeugung vor der Revolution und wiederholt das übliche Wort von dem „Zusammenbruch des bisherigen deutschen politischen Systems", das wir bis zum Ueberdruß gehört haben. Mag auch ein solcher Ausdruck in einem Wahlaufruf zulässig sein, der sich prägnanter Kürze befleißigen muß, so darf man doch von einer wissenschaftlichen Arbeit verlangen, daß sie genauer darlegt, was denn eigentlich zusammengebrochen ist. Es steckt hinter diesem allgemein gehaltenen Ausdruck die von dem Staatssekretär Dr. Preuß gemachte Erfindung von dem Gegensatz des Obrigkeitsstaates und des Volksstaates. Diese Erfindung scheint manchen Kreisen imponiert zu haben. Denn sie arbeiten beständig mit ihr, ohne sich darüber klar zu werden, daß das lediglich ein neues Wort für eine alte Sache ist. Die ganze Gegenüberstellung beruht auf dem Unterschiede, ob die Obrigkeit von einem Herrscher aus eigenem Recht oder ob sie durch den Willen des Volkes, d. h. durch Volkswahl geschaffen wird. Deshalb bleibt aber Obrigkeit Obrigkeit, und sie übt ihre Wirkung auf den Staatsangehörigen in ganz anderen Momenten als in dem Rechtsgrunde, auf dem sie in letzter Linie beruht. Es macht schwerlich für den Staatsbürger einen Unterschied, ob er Befehle erhält von einer Behörde, die ihre Entstehung dem Willen eines Herrschers oder dem Volkswillen verdankt. Jede bureaukratisch organisierte größere Stadtverwaltung kann dies bestätigen. So hoch daher das Moment der selbstgewählten Staatsgewalt vom Standpunkte der politischen Freiheit aus zu bewerten ist, so wenig fällt es ins Gewicht, wenn man von einem besonderen politischen Regierungssystem spricht. Maßgebend für das Regierungssystem ist vielmehr die Art und Weise, wie das Beamtentum organisiert ist. Es lassen sich hierbei nach Adolf Wagner drei Systeme unterscheiden: 1. Wahl der Beamten auf Zeit, sodaß das Beamtenverhältnis nach Ablauf der Wahlperiode ohne jeden weiteren Anspruch erlischt, 2. Anstellung der Beamten durch die Regierung, jedoch mit Entlaßbarkeit zu jeder Zeit und 3. endlich Berufung des Beamten nach Erfüllung gesetzlicher Vorbereitung für den Dienst auf Lebenszeit mit Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt bzw. das erdiente Ruhegehalt: das letztere System ist bekanntlich das deutsche und für die Erzielung einer guten Beamtenqualität wirksamste, das zu verlassen nicht der mindeste Anlaß für uns vorliegt. Deshalb ist auch die deutsche Verwaltung stets mustergültig gewesen, sowohl die Militär- wie die Zivilverwaltung, und man kann von einem Zusammenbruch dieses Systems jedenfalls nicht reden, um so weniger als auch die Revolutionsregierung ohne die Mithilfe dieses Beamtentums vollständig regierungsunfähig wäre. Was ist also schließlich zusammengebrochen? Nicht das Regierungssystem, sondern die falsche Politik,

die von den **letzten Regierungen** sowohl nach außen wie auch teilweise nach innen getrieben worden ist. Zusammengebrochen ist die uferlose Kriegspolitik; zusammengebrochen ist das unerträgliche Verhältnis zwischen Militär- und Zivilgewalt, durch das die leitenden Staatsmänner in ihren politischen Entschlüssen lahmgelegt wurden und die Außenpolitik in die Hände dilettantischer Militärpolitiker geriet. Mitgewirkt bei diesem Zusammenbruch haben alle diejenigen Elemente, die jetzt die Schuld von sich abwälzen möchten, indem sie es zu verschleiern suchen, daß nur ihr völliger Mangel an Verständnis für das politisch und militärisch Erreichbare den Verlust des Krieges und damit den Ausbruch der Revolution verschuldet hat. Das darf aber nicht zu einer derartigen allgemeinen Verurteilung unseres gesamten Regierungs- und Verwaltungssystems führen, wie sie die Denkschrift ausspricht. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, unser ganzes Regierungssystem von unten an neu aufzubauen, wie es der Verfasser der Denkschrift im Auge zu haben scheint

Gleich bedenklich ist die Verurteilung des Aufbaues des Reiches, wie er durch **Bismarck** stattgefunden hat. Tatsächlich ist die Konstruktion des Bundesrates ein Meisterwerk Bismarcks gewesen, und zwar nicht bloß, „weil er mit virtuoser Kunst die Formen des Föderalismus benutzte, um in ihnen die preußische Hegemonie fest zu verankern“. Die Genialität des Bismarckschen Werkes beruht darauf, daß er die vorhandenen Elemente, die dynastisch regierten Einzelstaaten, in eine Form der Verbindung zu bringen verstand, die bei dem Widerstreben der sonderstaatlichen Interessen und Neigungen die einzig mögliche und erreichbare war. Daß dabei dem größten Bundesstaate die führende Rolle zufiel, war in der Natur der Verhältnisse gegeben, und sie brauchte deshalb nicht erst besonders verankert zu werden. Gerade vom Standpunkte einer tieferen geschichtlichen Betrachtung aus sollte man deshalb dahin gelangen, das Bismarcksche Werk nicht zu **verurteilen**, sondern es als **ein notwendiges Uebergangsstadium** zu der jetzt hoffentlich eintretenden stärkeren Zusammenfassung der Einzelglieder des Reiches zu betrachten.

Wenn das die richtige Auffassung ist, so wäre es grundfalsch, zu behaupten, daß der neue Bau des Deutschen Reiches „ganz bewußt auf den Boden gestellt werden muß, den Bismarck bei seiner Reichsgründung ganz **bewußt nicht betreten** hat“. Es ändert nichts an dem Verhältnis der Einzelstaaten zum Reich, ob sie in Zukunft dynastisch oder republikanisch regiert werden. Gerade wenn man sich über die Gefahr partikularistischer Strömungen beunruhigt, sollte man anerkennen, daß diesen Strömungen, die sich durch das Vorhandensein von Einzelstaaten geltend machen. dadurch Rechnung getragen werden muß, daß die Einzelstaaten erhalten werden. Aber ihr Verhältnis zum Reiche muß in eine Form gebracht werden, die ihnen diese Weiterexistenz ermöglicht und zugleich dem Reiche nicht zum Schaden gereicht. Daß das nur dadurch geschehen kann, daß man den bedeutendsten dieser Einzelstaaten zertrümmert, ist eine Annahme, für die schwerwiegendere Gründe vorgebracht werden müßten, als es in der Denkschrift geschieht. Es sind eigentlich nur zwei, die dafür geltend gemacht werden: nämlich zunächst die Behauptung, daß die Einzelstaaten nur Zufälligkeitsgebilde seien und der richtigen Zusammenfassung der Bevölkerung nach Volksstämmen nicht entsprächen. Ueber diesen Punkt hat sich in geradezu klassischer Weise Fürst Bismarck in seinen „Erinnerungen“ geäußert. Im Gegensatze zu dem, was der Verfasser der Denkschrift Bismarck vorwirft, daß er seine Reichspolitik nach dynastischen Gesichtspunkten orientiert habe, erkennt er unbedingt an, daß ihm das Stammesgefühl höher stände als das dynastische. Er führt aber aus, daß die Dynastien der feste Kristallisationspunkt für die Zusammenfassung der Stammeszugehörigen gewesen seien, wenn er auch nicht verkennt, daß dabei manche unrichtigen Schnitte gemacht worden sind. Inzwischen sind aber diese einzelstaatlichen Bildungen **geschichtlich** geworden. Es hat sich in den neu gebildeten Staaten ein starkes Staatsgefühl entwickelt. Sie sind auch wirtschaftlich zusammengewachsen und würden eine Auseinanderreißung als eine Vivisektion an ihrem Wirtschaftskörper empfinden. Gerade in Preußen zeigt sich dies am stärksten. Hier sind die einzelnen zusammengeschweißten Glieder derartig voneinander abhängig geworden, daß eine Auseinandersetzung zwischen ihnen kaum möglich erscheint. Der Vorschlag, daß der Ausgleich, der in der Größe des Staatsgebietes liegt, bei einer Zertrümmerung Preußens vom Reiche übernommen werden müsse, ist wohl nicht ganz als ernst gemeint anzusehen. Wie sollte es wohl möglich sein, Süddeutschland zu veranlassen, Lasten zu übernehmen, um die Kulturaufgaben des preußischen Nordostens zu fördern! Daß aber selbst da, wo ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang nicht besteht, die Abtrennung dem schärfsten Widerstande begegnen würde, beweist wohl der Protest, der von Bayern aus gegen die Loslösung der Pfalz erfolgt ist. Fürst Bismarck hat also vollständig recht, wenn er seine Ausführungen mit dem lapidaren Satze schließt: „Die Dynastien bildeten überall den Punkt, um den der deutsche Trieb nach Sonderung in engeren Verbänden seine Kristalle ansetzte.“ Ich bedauere außerordentlich, daß in diesem Punkte Anschütz der Ansicht des Staatssekretärs Dr. Preuß sich anschließt, nur gestützt auf eine Aeußerung von **Meinecke**, der mit der Zertrümmerung der Monarchie und des Militarismus die historisch-politische Berechtigung des bisherigen preußischen Systems für erledigt hält. Die Aeußerung von **Anschütz**, daß, wenn auf irgendeinem, so auf diesem Gebiete die Revolution den Beruf hat, revolutionär zu sein, das Nurhistorische zu entthronen zugunsten des Vernünftigen, muß entschieden zurückgewiesen werden. Sie schwebt in der Luft und steht im stärksten Widerspruch zu einer anderen Bemerkung desselben Schriftstellers über das Bundesratsystem: „daß es für uns ein Festhalten an Gewohntem und Bewährtem bedeute. Das sei allerdings mehr konservativ als revolutionär gedacht. Aber soll die verfassunggebende Nationalversammlung immer und überall revolutionär sein?“ Man sieht, der Autor ist manchmal nicht besonders wählerisch mit seinen Argumenten. Was bedeutet schließlich die Frage „Bundesrat oder Staatenhaus“, so wichtig sie an sich sein mag, gegenüber **einem ungeschichtlichen Gewaltakt mit seinen ganzen Folgen**, wie ihn die Zertrümmerung Preußens darstellen würde?

Nicht besser bestellt ist es mit dem zweiten Grunde, der in der Denkschrift für die Auflösung



Preußens ins Feld geführt wird. Der Fortbestand Preußens, das vier Siebentel des Reiches umfasse, müsse notwendig wieder zur Hegemonie Preußens und zur Herabdrückung des Einflusses der anderen Bundesglieder führen. Die Hegemonie Preußens im alten Reiche hat, wie ich bereits ausführte, ihre geschichtlichen Gründe. Bismarck mußte mit den bisherigen Zuständigkeiten der Einzelstaaten schonend umgehen. Ursprünglich ging sein Plan nicht einmal so weit, die Zuständigkeit des Reiches so zu sichern, wie es später durch die konstituierende Versammlung geschehen ist. Sein ursprünglicher Entwurf ähnelte noch weit mehr dem Staatenbund als dem Bundesstaate. Ihm schwebte vor, daß die Geschäfte des Reiches durch die Mittel der preußischen Verwaltung geführt werden sollten, und erst durch die Nationalversammlung ist in dem Organ des Reichskanzlers der Ansatz zu einer besonderen Reichsverwaltung geschaffen worden. Diese Art starker Hegemonie wird aber völlig gegenstandslos, sobald die großen Leistungen, die noch heute durch Preußen für das Reich ausgeführt werden, dem Reiche zufallen. Wenn auf dem Gebiete des Militärwesens an Stelle der preußischen Kontingentsherrschaft das Reichsheer tritt, wenn die großen Verkehrsmittel, einer der Hauptmachtfaktoren des preußischen Staates, auf das Reich übergehen, wenn naturgemäß der Schwerpunkt der Steuerpolitik aus den Einzelstaaten auf das Reich übertragen wird und wenn schließlich die Institution des Bundesrates einer völligen Umbildung unterzogen wird, ist es mit der Hegemonie Preußens ein für allemal vorüber, ganz gleichgültig, wie groß es territorial und an Einwohnerzahl sein mag. Gerade der letzte Punkt bedarf aber noch einer besonderen Hervorhebung Es ist mir schwer verständlich, wie Anschütz, der sich als theoretischer Unitarier bekennt, gerade hier dem Partikularismus das größte Entgegenkommen zeigt, und zwar lediglich deshalb, weil „die von den Einzelstaaten, insbesondere den Mittelstaaten erhobenen föderalistischen Ansprüche zurzeit und für absehbare Zeit sehr hoch sind". Der bisherige Bundesrat hatte bekanntlich drei Funktionen zu erfüllen: er war Organ der Gesetzgebung, der Reichsverwaltung und schließlich das Mittel, um die Rechte der Einzelstaaten gegenüber dem Reiche wirksam zu machen. Die beiden ersten Funktionen werden in Zukunft keine erhebliche Rolle mehr spielen. Daß die Einzelstaaten bei der Gesetzgebung des Reiches in irgendeiner Form beteiligt werden müssen, wird kaum bestritten werden. Die Reichsverwaltung wird sich innerhalb der ihr zugewiesenen Zuständigkeiten freier und selbständiger entwickeln als bisher, so daß diese Tätigkeit des Bundesrates nahezu entbehrlich wird. Aber die dritte Funktion ist es besonders, die dem Partikularismus und damit auch dem preußischen Partikularismus und der preußischen Hegemonie mächtig Vorschub geleistet hat. Die Nebeneinanderexistenz von Reichsbehörden und umfangreichen preußischen Behörden von gleicher Kompetenz ist es gewesen, die die Reichsleitung auf Schritt und Tritt abhängig gemacht hat von der Zustimmung Preußens, und die Vereinigung der Aemter des Reichskanzlers und des preußischen Ministerpräsidenten in einer Person war demgegenüber nur ein schwaches Mittel der Abhilfe. Gerade aus diesem Grunde muß sich aber derjenige, der eine etwas straffere Zusammenfassung der Reichsgewalt wünscht, für ein Staatenhaus und gegen die Aufrechterhaltung des Bundesratssystems erklären. Ein Staatenhaus ist auch vollständig ausreichend, um die besonderen Interessen der Einzelstaaten zur Geltung zu bringen. Bedenkt man, daß die Mitglieder des Staatenhauses von den Einzellandtagen gewählt werden und daß letztere in ganz anderem Maße als früher für die von dem Einzelstaate zu befolgende Politik bestimmend sind, so wird man diese einzelstaatliche Interessenvertretung für vollständig genügend erachten können. Anders lag es früher. Das oft zitierte Wort des Fürsten Bismarck, daß der Bundesrat eine ausgesprochenere Vertretung des einzelstaatlichen Willens darstelle, weil die in ihm abgegebenen Stimmen die Diagonale bilden aus den gesamten Kräften des Einzelstaates, ist so lange richtig gewesen, als der ausschlaggebende Faktor dieses Willens die landesherrliche Regierung war. Wenn aber in Zukunft dieser Wille fast ausschließlich bestimmt wird durch die Volksvertretung, verliert die Frage, ob Bundesrat, ob Staatenhaus, in diesem Sinne viel an Bedeutung.

Unter den eben angegebenen Voraussetzungen kann also eine Gefahr für den föderativen Bestand des Reiches nicht eintreten. Wohl aber wäre eine solche zu fürchten bei der Zertrümmerung Preußens, deren politische und wirtschaftliche Nachteile ich bereits dargelegt habe. Gerade wer der unitarischen Auffassung zuneigt, sollte eine gewisse Sicherheit darin erblicken, daß in dem Vorhandensein eines großen Bundesstaates ein mächtiger Pfeiler als Träger der unzerstörlichen Reichseinheit gegeben ist. Anders liegt natürlich die Sache, wenn zu kleine Staatskörper aus freiem Entschluß sich zu größeren Staatsbildungen zusammenfassen. Auch dieser an und für sich wünschenswerte Prozeß wird einen erheblichen Antrieb erfahren dadurch, daß große Bundesstaaten vorhanden sind, denen sie in ihrer winzigen Kleinheit nicht das nötige Gegengewicht zu bieten imstande sind.

Zum Schluß sei mir noch eine Bemerkung gestattet. Der Verfasser der Denkschrift weist darauf hin, daß die Entscheidung der preußischen Frage durch geschichtliche Erinnerungen und damit verknüpfte starke Gefühlsmomente sehr erschwert sei. Ich bekenne mich schuldig, durch solche Gefühlsmomente ebenfalls beeinflußt zu werden. Aber sind denn geschichtliche Erinnerungen und Gefühlsmomente vollkommen wertlos? Soll ein Altpreuße alle die ruhmreichen Erinnerungen, die sich mit der Geschichte seines engeren Vaterlandes verbinden, aus seiner Seele reißen? Soll er rein verstandesmäßig Fragen lösen, bei denen sein Fühlen in leidenschaftlicher Weise mitspricht? Ich meine doch, solche „Imponderabilien" haben auch ihren materiellen Wert, und gerade die Lehre, die uns die Geschichte unseres unglücklichen Krieges gegeben hat, sollte auch in dieser Frage nicht ungenutzt bleiben. Haben wir nicht den Krieg zum Teil auch dadurch verloren, daß es uns nicht gelungen ist, das Ausland, einschließlich der Neutralen, von der Gerechtigkeit unserer Sache zu überzeugen? Sollen Millionen Preußen, die mit allen Fasern an ihrem Vaterlande, trotzdem es dynastischen Ursprunges ist, hängen, die neue Reichsverfassung mit Mißtrauen betrachten und grollend zur Seite stehen, wenn das Reich neu aufgebaut wird? Ich glaube, daß diese Erwägungen ausreichend sind, um es zu bedauern,

daß der Verfasser der Denkschrift mit so nüchternen und kalten Worten über alles hinweggeht, was weit überwiegenden Volkskreisen Preußens von jeher verehrungswürdig gewesen ist. Ein Sieg seiner Anschauungen wird ihm ja hoffentlich nicht beschieden sein. Wenigstens spricht der Vergleich des § 11 seines Entwurfes mit dem § 4 des angenommenen Notgesetzes nicht zu seinen Gunsten. Wenn jetzt auch aus süddeutschen Kreisen — ich erinnere an die Ausführungen des früheren bayerischen Justizministers Dr. von Miltner in der Leipziger Zeitschrift S. 169, 1919 — Widerspruch gegen die Auflösung Preußens erhoben wird, so möge dem Verfasser der Denkschrift das eine Lehre sein, daß geschichtlicher Sinn noch überall in unserem Vaterlande genügend vorhanden ist, um einen so folgenschweren Gewaltakt wie die Zertrümmerung des preußischen Staates zu unterbinden.

Der Aufbau der obersten Gewalten im Entwurf der deutschen Reichsverfassung.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Anschütz, Heidelberg.

I. Auf S. 113ff. d. Bl. habe ich zu zeigen versucht, wie ich mir das neue Deutsche Reich, seine staatsrechtliche Natur, sein Verhältnis zu den Einzelstaaten, seine Zuständigkeit, seine Organisation denke. Während die Abhandlung gedruckt wurde, erfolgte die Veröffentlichung des von dem Staatssekretär des Innern, Herrn Dr. Preuß, verfaßten ersten amtlichen Entwurfs der neuen RVerf. War es damals für mich zu spät, zu diesem Entwurf noch Stellung zu nehmen, so benutze ich um so lieber die mir von dem Herausgeber der DJZ. gebotene Gelegenheit, das damals nicht mehr Mögliche jetzt, wenn auch nur in der durch die Ueberschrift bezeichneten gegenständlichen Begrenzung, nachzuholen.

Der Entwurf[1]) hat, ebenso wie die ihm beigegebene begründende Denkschrift, in der Oeffentlichkeit eine wenig günstige, vielfach eine schroff ablehnende Aufnahme gefunden. Den Kundigen konnte das kaum überraschen. Das Werk des Staatssekretärs ist ausgeprägt und unverschleiert unitarisch. Eine starke, im Verhältnis zu den Gliedstaaten unbedingt übermächtige Reichsgewalt, ein Reich, zu dem sich die Gliedstaaten in der Tat nur verhalten wie Glieder oder Teile zum Ganzen, ein Reich, dessen Zuständigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung weiter reicht und in dem der Einfluß der Einzelstaaten auf die Bildung des Reichswillens geringer bemessen ist wie bisher. Es war zu erwarten, daß gegen einen so orientierten Verfassungsplan alles aufbegehren würde, was in der Erhaltung und Erweiterung der partikularen Selbständigkeit seine oberste politische Lebensaufgabe erblickt. Es zeigte sich wieder einmal (und gerade in dieser Revolutionszeit nicht zum ersten Male), wie tief den Deutschen der Partikularismus im Blute sitzt und wie groß die Zahl derer ist, die in der steten Furcht befangen sind, daß Deutschland zu einig, die Reichsgewalt zu stark, das Gefüge des Reiches zu fest werden könnte. Namentlich in Süddeutschland ist die Opposition gegen den Entw. überaus stark. Vor allem in Bayern, dessen neue Beherrscher noch weniger als die alten geneigt zu sein scheinen, den Unterschied zwischen einem deutschen Gliedstaat und einer europäischen Großmacht anzuerkennen. Aber auch in dem viel weniger partikularistischen Württemberg glaubt ein sonst so maßvoller Beurteiler wie V. Bruns sagen zu können (Württemb. Ztg. 25. Jan. 1919):

> „Den Bundesstaaten wird nicht viel mehr übrigbleiben, als Kirchhofsordnungen und Feldhüteranweisungen auszuklügeln; sie werden zu völliger Bedeutungslosigkeit verurteilt. Die Bezeichnung Staat bleibt ihnen ein Begriff ohne Inhalt. Wird der Entwurf Gesetz, so haben wir, wenn auch nicht formal-juristisch, so doch tatsächlich den Einheitsstaat."

Solchen Angriffen gegenüber verdient der Entw. mit allem Nachdruck in Schutz genommen zu werden. Es muß mit Dank und Freude begrüßt werden, wie er, — ausgehend von dem Grundsatz, daß einer großen, aber durch mancherlei innere Gegensätze zerklüfteten Nation nur eine wahrhaft staatliche, nicht bloß bündische Zusammenfassung dasjenige Maß von Einheit und Macht verleiht, das sie nach außen wie im Innern nicht entbehren kann, — in fester Prinzipientreue überall die Staatlichkeit des Reiches betont; wie er unerschütterlich an der Souveränetät des Reiches gegenüber den Gliedstaaten festhält, wie er das neue Reich nicht durch Vertrag der Staaten, sondern durch „das freie Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation in ihrer Gesamtheit" (Denkschr. S. 2) entstehen läßt, und wie in ihm der neugeformte deutsche Nationalstaat auch sonst restlos befreit erscheint von den staatenbündischen Wesenszügen, mit denen die bisherige RVerf., gleichsam wie mit Schlacken, noch behaftet war. Theorien der Art, wie sie einst der wissenschaftliche Prophet des Partikularismus, M. v. Seydel, aufstellte, werden, wenn der Entw. Gesetz wird, de lege lata nicht mehr vertreten werden können, was in dem Ursprungslande dieser Theorien von gewissen Kreisen bedauert werden, der Reichseinheit aber nur förderlich sein wird. Wenn die Denkschrift (S. 2) sagt:

> „Nicht das Dasein der Einzelstaaten ist das Erste und Entscheidende für die politische Lebensform des deutschen Volkes, vielmehr das Dasein dieses deutschen Volkes selbst als eine geschichtlich gegebene Einheit. Es gibt so wenig eine preußische oder bayrische, wie eine lippische oder reußische Nation; es gibt nur eine deutsche Nation, die sich in der deutschen demokratischen Republik ihre politische Lebensform gestalten soll",

so verdient dieses feste und klare Bekenntnis zum nationalen Staatsgedanken ebenso wie vieles andere, was in dieser schönen Staatsschrift steht, den wärmsten Beifall aller Vaterlandsfreunde, auch derer, die dem Entw. nicht in allen Einzelpunkten zu folgen vermögen.

II. Von dem Aufbau der obersten Gewalten im neuen Reich soll hier die Rede sein. Vergegenwärtigen wir uns zunächst den Hauptinhalt dessen, was der Entw. hierüber sagt.

Das Deutsche Reich ist nach dem Entw. ein vorwiegend unitarisch geformter Bundesstaat mit einigen föderalistischen Einrichtungen. Seine Verfassungsform ist die einer grundsätzlich repräsentativen, ausnahmsweise unmittelbaren Demokratie mit parlamentarischem Regierungssystem. Der demokratische Grundton wird gleich anfangs (Entw. § 2: „Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke") kräftig angeschlagen und klingt überall durch: der Entw. will Mehrheits-, keine Minderheitsherrschaft,

[1]) Er trägt das Datum des 3. Jan. 1919. Ich zitiere ihn, ebenso wie die ihn begleitende Denkschrift nach der amtl. Druckausgabe.

Souveränetät des Volkes, nicht Diktatur des Proletariats. Der Urquell aller Gewalten, „Träger" der Reichsgewalt ist die Gesamtheit aller politisch berechtigten Deutschen, also die Wählerschaft, das Volk in diesem Sinne, nicht etwa nur das „arbeitende" oder „werktätige" Volk, wie die radikalsozialistische, den Bolschewismus beschönigende Forderung lautet. Von irgendwelcher Hinneigung zu Ideen der letzteren Art, insbes. zu dem „Rätesystem", zeigt der Entw. keine Spur.

Der Träger der Reichsgewalt ist, dem Repräsentativprinzip entsprechend, im allgemeinen nur ein außerordentliches, zur Bestellung anderer (ordentlicher) Organe bestimmtes Staatsorgan („Kreationsorgan"); die Wählerschaft besetzt die erste und Hauptkammer des Reichstags, das Volkshaus, sowie das höchste Regierungsamt des Reiches: der Reichspräsident geht aus direkter Volkswahl hervor. Zu selbsttätiger Bildung des Reichswillens ist die Wählerschaft sonst nur ausnahmsweise, in der Form der Volksabstimmung (des Referendums) berufen: Volksabstimmung **muß** (nach Ablauf einer Uebergangszeit von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung) stattfinden über jede vom Reichstag beschlossene Verfassungsänderung, sie **kann** (vom Reichspräsidenten) herbeigeführt werden zwecks Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Häusern des Reichstags.

Gesetzgebende und vollziehende Gewalt sind klar geschieden. Erstere steht (unbeschadet der vorstehend angegebenen Bestimmungen über das Referendum) bei dem Reichstage, letztere bei der diesem verantwortlichen Reichsregierung: dem Reichspräsidenten und seinen Ministern.

1. Der Reichstag (die altgewohnte Bezeichnung hat der Entw. für das Reichsparlament dankenswerterweise ebenso beibehalten wie den Namen „Reichskanzler" für den ersten Minister des Reichs) ist, abweichend von der bisherigen, aber in Uebereinstimmung mit der 1849er Verf. nicht nach dem Ein-, sondern nach dem Zweikammersystem aufgebaut: dem aus allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und proportionellen Wahlen hervorgehenden Volkshause steht ein Staatenhaus gegenüber, dessen Mitglieder von den einzelstaatlichen Landtagen gewählt werden, so zwar, daß grundsätzlich auf je 1 Million Einwohner ein Abgeordneter entfällt, kein Staat des Reichs durch mehr als ein Drittel aller Abgeordneten vertreten sein darf und die Staaten mit weniger als 1 Million Einwohner mit anderen Staaten zum Zwecke gemeinschaftlicher Wahl eines Staatenhausvertreters verbunden werden. Die Legislatur(Wahl-)periode beider Häuser dauert 3 Jahre. Die Zuständigkeit des Reichstags ist in dem Entw. nicht erschöpfend geregelt, insbes. stehen die Kompetenzen in finanziellen Angelegenheiten (Reichshaushaltsplan, Kontrolle usw.), welche in einem einschlägigen Sonderabschnitt der RVerf. ihre Regelung erhalten werden, noch aus. Dem Reichstage steht vor allem die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Reiches zu: zu einem Reichsgesetze ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse (Zweidrittelmehrheit bei Verfassungsänderungen!) erforderlich und ausreichend (vorbehaltlich der Volksabstimmung, s. oben); ein auch nur suspensives Veto der Reichsregierung gegen die Beschlüsse des Reichstags ist nicht vorgesehen. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und alle Verträge des Reiches, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags. Jedem Hause für sich steht das Recht zu, seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer zu wählen, Geschäftsordnung und Hausdisziplin zu regeln, Ausschüsse für Untersuchung von Tatsachen einzusetzen und die Mitglieder der Reichsregierung, auch den Präsidenten, wegen schuldhafter Verfassungsverletzung vor dem Staatsgerichtshofe anzuklagen, **nicht** jedoch das bisher übliche Recht der Wahlprüfung: diese Funktion soll (§ 48 d. Entw.) einem aus Mitgliedern beider Häuser und Mitgliedern des Reichsgerichts (künftig des neu zu schaffenden Reichsverwaltungsgerichts) zusammengesetzten Wahlprüfungsgericht übertragen werden. Die Rechte beider Häuser sind gleich, jedoch mit einer einschneidenden Ausnahme: der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens nur des Volks-, nicht des Staatenhauses; nur jenes, nicht auch dieses ist somit befugt, durch Entziehung des Vertrauens die Minister zum Rücktritt zu zwingen.

2. Die **Reichsregierung** wird dargestellt durch den Reichspräsidenten, der die ihm übertragenen Gewalten durch die Reichsregierung i. e. S., die Reichsminister und den an ihrer Spitze stehenden Reichskanzler ausübt. Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt. Der Entw. entscheidet sich also für das System der plebiszitären Präsidentschaft (vgl. meine Ausführungen S. 121, 122). Die Amtsperiode des Präsidenten dauert 7 Jahre. Er kann auf Antrag des Reichstags durch eine Volksabstimmung seines Amtes entsetzt sowie außerdem von jedem der beiden Häuser des Reichstags wegen Verfassungs- oder Gesetzesverletzung angeklagt werden (s. oben); im übrigen unterliegt er wegen seiner Regierungshandlungen keiner Verantwortung. Seine Zuständigkeit gleicht der anderer republikanischer Staatsoberhäupter. Insbesondere hat er das Reich völkerrechtlich zu vertreten, die Reichsgesetze zu verkündigen, die Reichsbeamten und Offiziere zu ernennen; er hat das Recht, den Reichstag zu berufen, zu vertagen, zu schließen, aufzulösen und bei Meinungsverschiedenheiten der beiden Häuser eine Volksabstimmung herbeizuführen. Auf ihn gehen, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, die Befugnisse über, welche bisher dem Kaiser zustanden (§ 6). Er ernennt den Reichskanzler und auf dessen Vorschlag die übrigen Reichsminister. Die Ernennung darf sich nur auf solche richten, die das Vertrauen des Volkshauses genießen; die Ernannten müssen entlassen werden, wenn das Volkshaus ihnen das Vertrauen entzieht. Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für die Richtlinien der Reichspolitik, jeder Reichsminister selbständig die Verantwortung für die Leitung des ihm anvertrauten Geschäftskreises. Bei jedem Reichsministerium sind **Reichsräte** zu bilden, zusammengesetzt aus Vertretern der Einzelregierungen, dazu bestimmt, um bei den Geschäften des betreffenden Ministeriums beratend mitzuwirken (§ 15).

III. Die Beurteilung der vorstehend veranschaulichten Teile des Entwurfs kann, des begrenzten Raumes wegen, nur einige Hauptpunkte herausheben.

1. Am meisten Angriffsfläche bieten der Kritik die Bestimmungen über die Teilnahme der Einzelstaaten an der Bildung des Reichswillens. Ich habe in meinem Aufsatz (DJZ. S. 118 ff. u. „Deutsche

Politik" 1919 S. 112 ff.) wiederholt davor gewarnt, in der Gewährung solcher Teilnahme zu sparsam zu sein, anders ausgedrückt, die Reichsverfassung zu unitarisch[1]), zu wenig föderalistisch zu gestalten. Es handelt sich hier um einen politisch ungemein wichtigen Punkt, darum nämlich, dem (durch Krieg und Revolution keineswegs gedämpften, sondern bedenklich gesteigerten) Selbstbewußtsein der größeren Gliedstaaten, vorab der süddeutschen, die Zugehörigkeit zum Reich, die Unterordnung unter das Reich nicht nur erträglich, sondern auch erfreulich zu machen, indem man sie bei Bildung und Vollzug des souveränen Reichswillens angemessen beteiligt, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß diese Beteiligung in um so stärkerem Ausmaß gefordert werden wird, je weiter die Zuständigkeit und damit die Macht der Zentralgewalt reicht. Gerade unter diesem Gesichtspunkte aber. bietet der Entw. den Einzelstaaten gegenüber der durchaus überragenden und mitumfassendsten Kompetenzen ausgestatteten Reichsgewalt doch wohl zu wenig; er ist zu wenig föderalistisch. Was er bietet, ist einmal die etwas schattenhafte Einrichtung der „Reichsräte" (s. oben) und dann das aus den (frei, nicht instruiert abstimmenden!) Erwählten der Landtage bestehende Staatenhaus. Die Reichsräte mit ihrer nur beratenden Zuständigkeit[2]) werden kaum den Beifall unserer mittelstaatlichen Föderalisten finden, aber auch das Staatenhaus dürfte den von dorther zu gewärtigenden (ich sage nicht berechtigten, aber nach Lage der Verhältnisse nicht wohl abweisbaren) Ansprüchen nicht genügen. Diese Ansprüche dringen auf ein dem bisherigen Bundesrat in der Formation gleichwertiges, in der Zuständigkeit wenigstens nahekommendes föderalistisches Zentralorgan. Ich möchte doch, unter Bezugnahme auf all das, was ich über diese Frage bereits ausgeführt habe (DJZ. S. 118 ff. und „Deutsche Politik" a. a. O.), nochmals anheimgeben, ernstlich zu erwägen, ob es nicht geraten sein möchte, ein solches Zentralorgan — mit breiter administrativer Zuständigkeit, Initiativ- und suspensivem Vetorecht auf dem Gebiete der Gesetzgebung — zu schaffen, womit ebenso das Staatenhaus wie die Reichsräte des Entw. überflüssig werden würden. Die neueste Entwicklung der Dinge hat diese Frage im Grunde bereits bejaht. Das am 10. Febr. 1919 von der Nationalversammlung verabschiedete Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt bringt einen durchaus bundesratsartigen „Staatenausschuß", zusammengesetzt aus instruierten Vertretern der Einzelstaaten, dessen Zustimmung erforderlich ist zur Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bei der NatVers. und zum Zustandekommen von Reichsgesetzen während der Tagung der NatVers. (ausgenommen die neue RVerf., über welche die NatVers. allein und souverän beschließt). Mit diesem Staatenausschuß ist das Bundesratssystem zunächst provisorisch in unser Staatsrecht wieder eingeführt, und es ist mindestens nicht unwahrscheinlich, daß die NatVers. dies Provisorium zu einem Definitivum erheben wird.

2. Die deutsche Demokratie ist nach dem Entw. eine grundsätzlich repräsentative, doch sind einige wichtige Einrichtungen dem System der unmittelbaren Volksherrschaft entnommen: die Volksabstimmung über Verfassungsänderungen und über Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Häusern des Reichstags, die Wahl des Reichspräsidenten und die Möglichkeit seiner Absetzung durch das Volk, der Appell an die Wählerschaft durch Auflösung des Reichstags seitens des Reichspräsidenten. Diesen Einrichtungen wird man zustimmen können. Beifall verdient insbesondere der Gedanke, daß der Reichspräsident berechtigt sein soll, Meinungsverschiedenheiten der beiden Häuser durch die Wählerschaft entscheiden zu lassen. Zu bedenken ist aber folgendes: die Herbeiführung der Volksabstimmung und ebenso auch die Maßregel der Auflösung ist, falls sie sich gegen das Volkshaus wendet, staatsrechtlich nur möglich, wenn man den Präsidenten hier von dem Erfordernis ministerieller Gegenzeichnung entbindet[1]), denn der politische Gegner des Präsidenten ist in diesem Falle nicht sowohl das Volkshaus als das notwendigerweise hinter diesem stehende Ministerium. Auch der Gestaltung der Präsidentenwahl durch den Entw. stimme ich jetzt zu. Ich habe bisher (a. a. O. S. 121, 122) dem System der plebiszitären Präsidentschaft widersprochen, weil ich glaubte, daß es mit der unbedingt zu erstrebenden und in ihrer Wirksamkeit zu sichernden parlamentarischen Regierungsform nicht vereinbar sei. Indessen habe ich mich bei nochmaligem Nachdenken über diese Frage an der Hand der vorzüglichen Ausführungen der Denkschrift (S. 12, 13) eines andern überzeugt. — Auffallend ist, daß der Entw. zwar die Volksabstimmung über Gesetze, nicht aber die mit ihr eng zusammengehörige Einrichtung der Volksinitiative (des Volksbegehrens) kennt. Ich rate dazu, dieses Institut aufzunehmen, etwa in der Form, daß die Reichsregierung auf Verlangen von mindestens einer Million Wahlberechtigter verpflichtet ist, einen diesem Verlangen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Reichstage vorzulegen.

3. Die Aufzählung der Befugnisse des Reichspräsidenten läßt einiges vermissen. So würde ich zu § 60 beantragen, daß der Präsident die Gesetze nicht nur zu verkündigen, sondern auch vor der Verkündigung auszufertigen hat. Ferner wäre hier einzuschalten, daß der Präsident die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen erläßt und daß diese Verordnungen, soweit sie sich an die Landesregierungen und deren Behörden richten, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (falls man meinem Gedanken, den Bundesrat wieder einzuführen, folgt). Sodann vermisse ich eine Bestimmung, wonach dem Präsidenten der Oberbefehl über die bewaffnete Macht zusteht. Warum schweigt der Entw. hierüber? Scheut man sich, diese doch wohl selbstverständliche (übrigens auch aus § 6 Abs. 2 des Entw. folgende) Machtbefugnis ausdrücklich zu erwähnen, weil sonst die neue Präsidialgewalt zu „militaristisch" erscheinen könnte? Endlich möchte ich wünschen, daß der Einfluß des Präsidenten auf die Gesetzgebung eine Verstärkung erfährt, indem man dem Präsidenten — nach dem Vorbild der nordamerikanischen Verfassung —

[1]) „Unitarisch" bedeutet hier nicht den reinen Einheitsstaat, sondern einen zusammengesetzten Staat, der die Einzelstaaten fortbestehen läßt, sie aber als solche bei der Bildung und dem Vollzug seines Willens außer acht läßt. Das gegenteilige System bezeichnet man als „föderalistisch".

[2]) In dem Entwurf des Verfassungsausschusses des Vereins Recht und Wirtschaft (1919), Art. 106 erscheinen, gleichartig gestaltet, „Reichsausschüsse", deren Votum jedoch anscheinend als ein beschließendes gedacht ist.

[1]) Ebenso der oben S. 203 Anm. 2 zit. Entw. des Vereins Recht und Wirtschaft, Art. 99, auch K. Rathgen, Künftige Verfassung d. D. Reiches (1919) S. 16.



ein suspensives Veto gegen die gesetzgeberischen Beschlüsse des Reichstags einräumt. Einen formulierten Vorschlag hierüber habe ich in der „Deutschen Politik“ S. 117 gemacht. Undemokratisch ist dieser Gedanke gewiß nicht — denn der Präsident ist ja kein Monarch, sondern der erwählte Führer der Nation —, und außerdem liegt er in einer Linie, die festzuhalten aller Anlaß besteht: er dient der Verstärkung der Regierungsgewalt, und eine starke Regierung tut uns jetzt vor allem andern not, mehr noch als eine wohldurchdachte Verfassung.

Das Werden der neuen Reichsverfassung.

Vom Geh. Regierungsrat im Reichsministerium des Innern Dr. W. Apelt, Berlin, z. Zt. Weimar.

Die Deutsche Nationalversammlung in Weimar hat am 10. Febr. den Grundstein zum neuen Verfassungsbau gelegt und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt unter Annahme mehrerer Abänderungsanträge verabschiedet. Damit ist der von der Revolution geschaffene Zustand, daß die tatsächlichen Machtverhältnisse Recht bedeuteten, beendet und eine neue Epoche deutscher Verfassungsgesetzgebung eröffnet worden. Nicht als ob in der Zwischenzeit seit den stürmischen Tagen des 9. Nov. ein Zustand völliger Verfassungslosigkeit in Deutschland bestanden hätte. Die Revolution hatte mit wuchtigem Hammer eine klaffende Lücke in den alten Verfassungsstaat geschlagen, indem sie die wichtigsten Organe des Reichs, Kaiser, Bundesrat und Reichstag, entthront und ausgeschaltet hatte; aber in ihren übrigen Teilen war die Verfassung in Geltung geblieben, das Reich als Bund der Einzelstaaten lebte fort und wußte sich seine Kompetenzen zu erhalten.

Von dieser Grundlage geht auch das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt aus. Das Provisorium sieht das Deutsche Reich nicht etwa als durch die Ereignisse der Revolution in seine Teile zerfallen an, die durch Verträge neu verbunden werden müßten, sondern es geht von ihm als von einer bestehenden staatsrechtlichen Einheit aus und will nur die Lücken schließen, die in die alte Organisation gerissen worden sind. An die Stelle des früheren Reichstags tritt die Nationalversammlung, der § 1 als vornehmste Aufgabe zuweist, die künftige Reichsverf. zu schaffen. Ihre Souveränetät bei der Lösung dieser gewaltigen Aufgabe wird anerkannt, jedoch mit einer Einschränkung hinsichtlich der Territorien der Einzelstaaten versehen, die bereits das politische Hauptproblem berührt, von dessen Lösung die staatsrechtliche Zukunft des Reichs im wesentlichen abhängen wird. Es ist dies das Verhältnis von Reich und Gliedstaaten, ihre Unterordnung unter den Willen des Reichs und ihre Beteiligung an seiner Willensbildung.

Das provisorische Gesetz setzt an die Stelle des alten Bundesrats einen Staatenausschuß, in dem jeder Gliedstaat mindestens eine Stimme führt, und in dem keiner mit mehr als einem Drittel aller Stimmen vertreten sein darf. Das historische Stimmgewicht der Einzelstaaten ist beseitigt und durch ein modernes Prinzip der Einflußverteilung ersetzt worden, das sich auf dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Gliedstaates zum Ganzen aufbaut, wobei grundsätzlich auf eine Million Einwohner eine Stimme entfällt.

Diesem Staatenausschuß ist bei der Lösung der Verfassungsfrage ein Einfluß nur im Stadium ihrer Vorbereitung eingeräumt, indem lediglich die Einbringung der Verfassungsvorlage an die Nationalversammlung seiner Zustimmung bedarf. Kann die Reichsregierung diese nicht erhalten, so bleibt ihr der Weg zur verfassunggebenden Körperschaft darum nicht verschlossen, sondern sie vermag gleichwohl ihren Entwurf an sie zu bringen. Welche Gestalt die Verfassung erhalten soll, steht demnach ausschließlich bei der Versammlung, in die das deutsche Volk die Männer und Frauen seines Vertrauens entsendet hat. Nur in einer Hinsicht sind sie zugunsten der Gliedstaaten gebunden, und das ist die Ausnahme, die bereits angedeutet worden ist. Den Gebietsbestand der einzelnen Freistaaten dürfen unter der Geltung des Provisoriums auch sie nur mit deren Zustimmung verändern.

Wenn sonach die Nationalversammlung bei der Schaffung des Verfassungswerks nahezu völlig freie Hand hat, so ist ihre Stellung eine wesentlich schwächere, sobald sie über diese ihre Hauptaufgabe hinaus gesetzgeberisch tätig wird. Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt erweitert nämlich ihre Aufgabe dahin, auch sonstige dringende Reichsgesetze zu beschließen. Auf diesem Gebiete hat sie jedoch nicht mehr die souveräne Stellung einer Konstituante, sondern sie wird tätig als Reichstag, und Reichsgesetze kommen nur durch Uebereinstimmung zwischen ihr und dem Staatenausschuß zustande. Dieser rückt damit insoweit in die Stellung des alten Bundesrats wieder ein und wird vor allem bei der Genehmigung des Friedensvertrags und der Verabschiedung der großen Finanzreform zu seiner Bedeutung kommen. Hervorzuheben ist hier noch die Bestimmung, daß der Reichspräsident eine Volksabstimmung herbeiführen kann, wenn zwischen Nationalversammlung und Staatenausschuß die erforderliche Uebereinstimmung über einen solchen Gesetzesvorschlag nicht zustande gekommen ist und die Vorlage an sich gescheitert wäre. In das deutsche Verfassungsleben wird damit das in der staatsrechtlichen Literatur viel erörterte Referendum eingeführt, in dem das demokratische Prinzip sich am reinsten auswirkt, und das in keiner modernen freistaatlichen Verfassung mehr entbehrt werden kann.

Ein weiteres Problem von ungeheurer politischer und staatsrechtlicher Tragweite wird im Provisorium bereits angerührt, nämlich die Vereinigung Deutsch-Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche. Sobald der Anschluß vollzogen sein wird, soll Deutsch-Oesterreich im Staatenausschusse in der gleichen Weise wie die übrigen Gliedstaaten nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl Vertreter erhalten. Bis zum Vollzuge des Anschlusses wird ihm das Recht der Teilnahme an den Beratungen ohne Stimmrecht eingeräumt. Eine Erweiterung der deutschen Nationalversammlung durch den Hinzutritt der Abgeordneten des österreichischen Volkes brauchte im provisorischen Verfassungsgesetz nicht vorgesehen zu werden, da die Regelung dieser Frage aus politischen Gründen bereits durch § 25 des Reichswahlgesetzes v. 30. Nov. 1918 vorweggenommen ist.

An die Spitze des deutschen Staatswesens stellt das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt einen Reichspräsidenten. Er ist von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden. Seine Amtsführung ist nur als vorübergehend gedacht

bis zum Amtsantritt des neuen auf Grund der künftigen RVerf. gewählten Präsidenten, zu dessen Wahl voraussichtlich das ganze Volk aufgerufen werden wird. Das Provisorium gibt dem Präsidenten die Befugnis, das Reichsministerium zu berufen, das zu seiner Leitung der Geschäfte nach den Grundsätzen des parlamentarischen Systems des Vertrauens der Nationalversammlung bedarf. Durch ein besonderes Uebergangsgesetz, welches das provisorische Verfassungsgesetz ergänzen soll, werden dem Reichspräsidenten ferner alle Befugnisse übertragen, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Kaiser zugestanden haben, wie der Staatenausschuß in derselben Weise in die Verwaltungsbefugnisse des alten Bundesrats eintreten soll. Ueber die Organisation des Reichsministeriums wird im übrigen nichts bestimmt; es soll dies bis auf weiteres der Staatspraxis überlassen bleiben. Unter Führung eines Ministerpräsidenten verwaltet jeder Reichsminister das ihm unterstellte Ressort unter eigener Verantwortlichkeit, ohne daß ein wirkliches Kollegialsystem vorgesehen ist. Daß alle zivilen und militärischen Verfügungen des Reichspräsidenten zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Reichsministers bedürfen, ist in einem demokratischen Staate eine Selbstverständlichkeit.

Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt nimmt insofern eine staatsrechtliche Sonderstellung ein, als es nicht vom Reichspräsidenten oder der Reichsregierung, sondern von dem Präsidenten der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vollzogen worden ist. Auch ist es sofort mit seiner Annahme durch die Nationalversammlung in Kraft getreten. Der Entw. der Reichsregierung hatte einen anderen Modus vorgesehen. Das Gesetz sollte danach zwar sofort in Kraft treten, um die verfassungsrechtliche Grundlage für die Wahl des Präsidenten und die Berufung der Reichsminister zu schaffen, sollte dann aber vom Reichspräsidenten vollzogen und verkündet werden. Ein von der Nationalversammlung angenommener Abänderungsantrag schlug jedoch den anderen Weg ein, wonach die Vollziehung und Verkündung unmittelbar durch den Präsidenten der Nationalversammlung erfolgt ist. Da die Nationalversammlung in Fragen der Verfassungsgestaltung völlig souverän ist, wird gegen dieses außergewöhnliche Verfahren nichts eingewendet werden können.

Um im Reiche einen geordneten Rechtszustand herzustellen, ist endlich noch eine Bestimmung erforderlich, welche die Weitergeltung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht mit dem neuen Verfassungsrecht in Widerspruch stehen, ausspricht und über die Rechtsgültigkeit der vom Rate der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung in der Zwischenzeit seit den Tagen der Revolution erlassenen Verordnungen eine Bestimmung trifft. Dies soll in dem bereits erwähnten besonderen Uebergangsgesetze dahin geschehen, daß die von den revolutionären Reichsgewalten erlassenen Verordnungen bis zu einer etwaigen Annullierung durch die Nationalversammlung, die jedoch nur innerhalb bestimmter Frist erfolgen kann, oder bis zu ihrer ordnungsgemäßen Abänderung im Wege der Gesetzgebung weitergelten.

Die Revolution hat nunmehr ihren verfassungsrechtlichen Abschluß und ihre Ergebnisse haben die staatsrechtliche Grundlage erhalten; die Grundmauern sind gelegt, auf denen der neue Verfassungsbau aufgeführt werden kann. Wie dieser selbst sich gestalten wird, ist im Augenblick, da diese Zeilen geschrieben werden, noch nicht mit Bestimmtheit zu übersehen. Die Vorlage der Reichsregierung, die in wesentlichen Punkten von dem ursprünglichen Entwurf des Reichsministers des Innern Dr. Preuß abweicht, gelangt in diesen Tagen an den Staatenausschuß, um dann — sei es mit dessen Zustimmung, sei es schlimmstenfalls ohne diese — bei der Nationalversammlung eingebracht zu werden. Der Kompromiß zwischen unitarischer und föderativer Reichsauffassung, den der erste Preuß'sche Entwurf bereits eingeleitet hatte, ist weiter ausgebaut und in föderativem Sinne verstärkt worden. Wie die Nationalversammlung, in der sich zweifellos starke unitarische Strömungen geltend machen werden, in ihrer Mehrheit ihn aufnehmen wird, kann im Augenblick noch nicht gesagt werden. So viel ist jedoch bereits heute gewiß, daß diejenigen, welche aus der Revolution den Einheitsstaat hervorgehen zu sehen hofften, reichlich Wasser in ihren Wein werden gießen müssen und daß vor den Realitäten der tatsächlichen Machtverhältnisse und der Volksstimmungen mancher Wunsch auf konsequente Ausgestaltung staatsrechtlicher Ideen sich bescheiden muß.

Möge das schwierige Verfassungswerk, das dem deutschen Volke eine Grundlage zu neuem Aufstieg bieten soll, durch alle Klippen, die es noch bedrohen, mit starker Hand glücklich hindurchgesteuert werden.

Völkerrechtliche Haftung Rußlands für spartakistische Gewalttaten auf deutschem Boden.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Franz v. Liszt, Berlin.

I. Nach einer Mitteilung des WTB. hat die deutsche Reichsregierung Mitte Januar durch Funkspruch der Regierung der russischen föderativen Sowjetrepublik erklärt, die Unterdrückung der spartakistischen Aufruhrbewegung habe unwiderlegliche Beweise dafür erbracht, daß diese Bewegung mit russischen amtlichen Mitteln von russischen Behörden unterstützt worden sei und daß gewisse russische Behörden an ihr teilgenommen haben. „Die deutsche Regierung legt gegen diese unzulässige verbrecherische Einmischung in die inneren Verhältnisse Deutschlands strengste Verwahrung ein. Sie sieht zunächst davon ab, aus diesem Grunde sämtlichen russischen Staatsangehörigen, die sich bisher frei in Deutschland aufhalten konnten, das gewährte Gastrecht zu entziehen, wozu sie an sich berechtigt wäre. Sie will aber keinen Zweifel bestehen lassen, daß sie gegen alle Russen, die sich der Unterstützung einer Aufruhrbewegung schuldig gemacht haben oder noch in diesem Sinne tätig sind, auf das schärfste vorgehen wird."

II. Die politischen Betrachtungen, zu denen dieser Funkspruch Anlaß geben könnte, sobald man etwa an die Vorgeschichte der Revolution vom 9. November sich erinnern wollte — gehören nicht an diese Stelle. Auch strafrechtlich habe ich zu dem Funkspruch nichts zu sagen. Daß die russischen Männer und Frauen, die in Berlin und an anderen Orten an der Bewegung gewalttätig sich beteiligt haben, nach deutschem Strafrecht zu verfolgen sind, versteht sich von selbst. Die Staatsanwaltschaft ist



verpflichtet, die öffentliche Klage gegen sie zu erheben, soweit die Verfolgung tatsächlich möglich ist; einer besonderen Anregung durch die Reichsregierung bedarf es dazu nicht. Welche Verbrechen ihnen zur Last gelegt werden können, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung; nach den Zeitungsberichten dürfte es sich in erster Linie um Hochverrat handeln; daneben aber um eine ganze Reihe von gemeinen Delikten, von der Sachbeschädigung bis zum Mord. Je strenger die Bestrafung der Schuldigen ausfällt, desto mehr Menschenleben und Sachgüter werden vor künftiger sinnloser Vernichtung bewahrt werden. Die praktisch überaus wichtige Frage, wie die durch die spartakistisch-bolschewistischen Unruhen geschädigten Privatpersonen nach dem öffentlichen und privaten Recht des Deutschen Reichs und seiner Gliedstaaten zum Ersatz des erlittenen Schadens gelangen können, hat Otto v. Gierke (S. 8) an dieser Stelle in seiner Abhandlung „Haftung für Plünderungsschäden" zum Gegenstand einer erschöpfenden Untersuchung gemacht, die freilich zugleich zeigte, daß jeder der gewiesenen Wege durch zahlreiche Fußangeln bedenklich gefährdet wird. Ich wüßte nicht, was diesen Ausführungen hinzugefügt oder entgegengesetzt werden könnte.

Dagegen vermisse ich in der Erklärung der Reichsregierung und den durch die Unruhen hervorgerufenen Erörterungen jeden Hinweis auf das völkerrechtliche Problem, das durch die von der Reichsregierung scharf betonte Beteiligung der russischen Regierung an den spartakistischen Umtrieben gestellt ist. Dieses Problem soll den Gegenstand meiner Untersuchung bilden, die sich wegen Raummangels auf die Hervorhebung der leitenden Gesichtspunkte beschränken muß. Ich schicke das Ergebnis voraus. Nach meiner Ueberzeugung hat sich die russische föderative Sowjet-Republik durch die Anregung und Unterstützung der spartakistischen Bewegung eines Deliktes gegen das Völkerrecht schuldig gemacht, das sie zum vollen Ersatz aller angerichteten Schäden verpflichtet.

III. Der Begriff des völkerrechtlichen Delikts ist von der völkerrechtlichen Literatur bisher recht stiefmütterlich behandelt worden. Ich habe ihm in meinem Völkerrecht (11. Aufl.) über sechs Seiten gewidmet, ohne in allen Einzelfragen zu abschließenden Ergebnissen zu gelangen. Insbesondere ist die Abgrenzung der Haftung für eigenes und der für fremdes Verschulden noch lange nicht genügend klargestellt. Immerhin stehen die grundlegenden Rechtssätze fest, und über diese braucht im vorliegenden Fall zunächst nicht hinausgegangen zu werden.

Festzuhalten ist an der Grundauffassung, daß das Völkerrecht als zwischenstaatliches Recht nur die Staaten berechtigt und verpflichtet, daß also nur die Staaten selbst, nicht die einzelnen Staatsorgane oder Staatsbürger, Subjekte des Völkerrechts sind. Die von vereinzelten Schriftstellern vertretene abweichende Ansicht, die der voraussichtlichen künftigen Entwicklung des Völkerrechts vorauseilt (vgl. mein Völkerrecht § 5 Note 2), kann hier unberücksichtigt bleiben; denn sie geht zwar über meine Auffassung hinaus, stellt aber die Rechtssubjekts-Natur der Staaten nicht in Abrede.

Der Staat handelt völkerrechtlich durch seine mit der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis ausgerüsteten Organe. Die Rechtshandlungen dieser Organe sind völkerrechtlich Rechtshandlungen des Staates selbst. Als der deutsche Kaiser dem russischen Zaren den Krieg ansagte, war das die Kriegserklärung des Deutschen Reichs an Rußland. Art. 11 RVerf. hat diesem Gedanken den vollkommen zutreffenden Ausdruck gegeben.

Daraus folgt der ebenfalls unbestrittene und unbestreitbare Satz, daß nur die Staaten als solche Subjekte eines völkerrechtlichen Delikts sein können und daher die Unrechtsfolgen zu tragen haben. Wenn der Gesandte im Empfangsstaat sich einer strafbaren Handlung, etwa der Beleidigung des Staatsoberhauptes, bei dem er beglaubigt ist, schuldig macht, so erhält er seine Pässe und wird nach Hause geschickt; der Absendestaat aber, als das Subjekt der begangenen Beleidigung, hat für diese Genugtuung zu leisten.

Die erste Voraussetzung für das Vorliegen eines völkerrechtlichen Delikts ist die Verletzung einer Norm des geschriebenen oder ungeschriebenen Völkerrechts. Zu den elementarsten Pflichten eines jeden Staates der Völkerrechtsgemeinschaft gehört es aber, daß er sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, geschweige denn jedes gewaltsamen Angriffs auf dessen Bestand und Sicherheit, Verfassung und Verwaltung in Friedenszeiten enthält (vgl. mein Völkerrecht § 7 II). Gerade eine solche „unzulässige, verbrecherische Einmischung in die inneren Verhältnisse Deutschlands" wirft aber der deutsche Funkspruch den leitenden Männern der russischen Regierung vor. Der Beweis für die Richtigkeit der behaupteten Tatsache wird leicht zu erbringen sein. Es wird von russischer Seite kaum bestritten werden, daß die in Rußland herrschende bolschewistische Partei grundsätzlich darauf hinarbeitet, die maximalistischen Lehren in alle Länder zu tragen und die Arbeitermassen mit revolutionärem Geist zu erfüllen; weil sie erst, wenn die bisherige Gesellschaftsordnung in allen Ländern zertrümmert zu Boden liegt, hoffen darf, die Diktatur des Proletariats dauernd sichern und so den neuen Staat und mit ihm den ewigen Frieden zwischen den Völkern aufrichten zu können. Die Verhandlungen zu Brest-Litowsk Ende 1917 und Anfang 1918 haben dafür den urkundlichen Nachweis erbracht.

Diese allgemeine, aus dem ungeschriebenen Völkerrecht stammende Pflicht aller Staaten hat nun Rußland in dem zweiten Brester Frieden vom 3. März 1918 (Austausch der Ratifikationsurkunden zu Berlin am 29. März 1918) dem Deutschen Reich und seinen damaligen Verbündeten gegenüber noch besonders und ausdrücklich anerkannt. Art. II des Friedensvertrages sagt:

„Die vertragschließenden Teile werden jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die Staats- und Heereseinrichtungen des anderen Teiles unterlassen. Die Verpflichtung gilt, soweit sie Rußland obliegt, auch für die von den Mächten des Vierbundes besetzten Gebiete."

Das Deutsche Reich befindet sich mit Rußland im Friedenszustande. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen hat daran nichts geändert. Rußland hat mithin eine an sich selbstverständliche, von ihm durch Staatsvertrag überdies ausdrücklich anerkannte völkerrechtliche Pflicht verletzt, indem es die spartakistische Aufruhrbewegung in der ersten Januarhälfte anregte und unterstützte. Es kann sich auch

nicht darauf berufen, daß das mit Einwilligung der deutschen Reichsregierung geschehen und dadurch die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens ausgeschlossen sei. Denn damals waren, wie man in Rußland genau wußte, die Unabhängigen bereits aus der Regierung ausgeschieden, und die Bewegung war auf den Sturz des Rates der Volksbeauftragten: Ebert, Scheidemann, Landsberg, Noske und Wissel gerichtet.

Der Staat kann zweitens unmittelbar ein Delikt nur begehen durch schuldhafte Handlungen seiner Vertretungsorgane. Auch diese Voraussetzung ist zweifellos gegeben. Die gesamte russische Regierung ist an der revolutionären Propaganda beteiligt und mit ihr die ganze heute in Rußland herrschende bolschewistische Partei. Es ist ganz gleichgültig, ob diese Beteiligung im Einzelfall als ein Tun oder als ein rechtspflichtwidriges Unterlassen, ob sie als Täterschaft oder Mittäterschaft, als Anstiftung oder Beihilfe erscheint. Der völkerrechtlichen Deliktslehre sind diese feineren Unterscheidungen des nationalen Rechtes fremd. Für die völkerrechtliche Haftung reicht es vollständig aus, daß die russische Regierung der spartakistischen Bewegung Geld und Waffen geliefert und sie auf andere Weise gefördert hat. In der deutschen Rechtssprache ausgedrückt: es genügt der Nachweis der Beihilfe; Anstiftung oder Täterschaft ist nicht erforderlich. Beihilfe aber dürfte unter allen Umständen unschwer nachzuweisen sein.

Die Haftung der russischen Republik ist mithin doppelt begründet: sie beruht einmal als Deliktshaftung auf ungeschriebenem, aber allgemein anerkanntem Gewohnheitsrecht; dann aber als Vertragshaftung auf dem Brester Friedensvertrag v. 3. März 1918. Aus dem einen wie aus dem andern Grunde ist die russische Republik völkerrechtlich verpflichtet, den vollen Ersatz für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden zu leisten.

IV. Sache der Reichsregierung wird es sein, falls sie die von mir vertretene Ansicht sich zu eigen macht, zunächst einmal den Umfang der verursachten Schäden an Leib und Leben wie an öffentlichem und privatem Eigentum festzustellen. Und zwar nicht nur die Schäden, die durch die spartakistischen Angriffe unmittelbar herbeigeführt worden sind, sondern auch alle die, deren Ursache in den gegen jene Angriffe gerichteten Abwehrmaßregeln gelegen ist. Man denke etwa an die Zurückeroberung der von den Aufrührern besetzten Baulichkeiten. Da die Haftung Rußlands sich selbstverständlich nicht auf die Berliner Bewegung beschränkt, wird sorgfältig zu prüfen sein, inwieweit auch bei den spartakistischen Unternehmungen, die sich an andern Orten des Deutschen Reiches abgespielt haben, russische Rubel, russische Waffen, russische Emissäre anregend und unterstützend mitgewirkt haben. Die wilden Streiks, namentlich in den Kohlenbezirken, werden dabei nicht vergessen werden dürfen. In das ganze Getriebe der bolschewistischen Propaganda muß schonungslos hineingeleuchtet werden. Es wird sich dabei, soweit sich das heute schon überblicken läßt, nur eine einzige juristische Schwierigkeit ergeben: die Frage, ob die ganze Bewegung der deutschen Spartakisten als eine Einheit zu betrachten oder ob sie in ihre einzelnen gewaltsamen Entladungen zu zerlegen sei. Je nach der Beantwortung dieser Vorfrage wird Kausalzusammenhang im weiteren oder im engeren Umfang anzunehmen sein. Nach meiner Meinung ist jede nach größeren Gebieten lokalisierte Bewegung gesondert ins Auge zu fassen. Es darf also einerseits nicht der Nachweis gefordert werden, daß der Angriff gerade auf dieses Gebäude, die Plünderung dieses Ladens, die Erschießung dieses Menschen mit russischer Unterstützung erfolgt ist; die ganze einheitlich geleitete Berliner Bewegung bildet vielmehr auch für die Frage der Haftung eine unteilbare Einheit. Andererseits halte ich es für notwendig, daß für die Bewegung in anderen Städten oder Gebieten außerhalb Berlins der Nachweis der russischen Unterstützung jedesmal selbständig geführt werde. Die Abgrenzung der einzelnen „lokalisierten Bewegungen" wird gewisse Schwierigkeiten bieten; der gerichtlichen Untersuchung muß es aber gelingen, innerhalb der großen Zusammenhänge die Unabhängigkeit der lokalen Organisationen und ihre selbständige Tätigkeit festzustellen. Sollte die Untersuchung zu dem Ergebnis führen, daß die ganze Bewegung in allen Teilen Deutschlands einheitlich organisiert war und nach einem zusammenhängenden Plane gearbeitet hat, so wäre damit der Kausalzusammenhang allgemein nachgewiesen und meine oben geforderte Unterscheidung gegenstandslos geworden.

Der aus den festgestellten Schäden sich ergebende Ersatzanspruch ist von der deutschen Reichsregierung gegen Rußland geltend zu machen. Ob über ihn schon von der Friedenskonferenz entschieden werden kann, läßt sich heute noch nicht übersehen. Denn einmal wissen wir noch nicht, ob das Deutsche Reich bei den Verhandlungen überhaupt zu Worte kommen oder, trotz Wilson, den von unsern Gegnern diktierten Gewaltfrieden ohne Widerrede zu unterzeichnen haben wird. Dann aber gehört Rußland gar nicht zu den „alliierten und assoziierten Mächten", wird also auch seinerseits gar nicht in der Lage sein, auf der Friedenskonferenz mit uns zu verhandeln. Eine Anmeldung unserer Forderungen in Paris kann immerhin versucht werden.

Unverzüglich aber müßte die Reichsregierung unseren Ersatzanspruch bei der Regierung der Sowjet-Republik in amtlicher Form geltend machen. Weigert sich Rußland, ihn anzuerkennen, so ist der Weg der schiedsrichterlichen Erledigung einzuschlagen. Der Alabamastreit zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien mag dabei als Vorbild dienen. In der Zwischenzeit wäre Beschlag auf die in Deutschland befindlichen russischen Werte zu legen und der Ernst der deutschen Forderung durch die Verwirklichung der in dem Funkspruch angedrohten Repressalien zum Ausdruck zu bringen. Beschränkt sich die deutsche Reichsregierung nach wie vor auf papierne oder radiotelegraphische Proteste, so ist es sicher, daß sie gar nichts erreichen wird; nicht einmal die Einstellung der bolschewistischen Propaganda.

Ein entschlossenes Vorgehen des Deutschen Reichs wird von den Sympathien der gesamten Kulturwelt begleitet sein, die keinen gefährlicheren und unversöhnlicheren Feind hat als den nur zur Zerstörung, nicht aber zum Aufbau fähigen Bolschewismus. Sie wird auch für unser künftiges Verhältnis zu dem östlichen Nachbar günstige Wirkung haben. Denn das läßt sich heute schon mit aller Sicherheit sagen: der Bolschewismus ist eine durch

den Krieg hervorgerufene Massenpsychose, der, wie jeder Epidemie, zeitliche Grenzen gesetzt sind. Auch die Zukunft Rußlands gehört nicht der wahnwitzigen Diktatur des Proletariats, sondern der Demokratie; nicht der brutalen Schreckensherrschaft, sondern der Idee des Rechts.

Der deutsche Entwurf einer Verfassung des Völkerbundes.

Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. Niemeyer, Kiel.

Der am 8. Januar 1919 nach vielmonatlicher Arbeit der Studienkommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht fertiggestellte deutsche Entwurf für die Verfassung des Völkerbundes, welcher, wie man jetzt durch die einem holländischen Journalisten gemachte Mitteilung des Vertreters des Auswärtigen Amtes erfährt, von der Reichsregierung für die Friedensverhandlungen gebraucht werden soll, beruht auf dem Grundgedanken, „daß der Völkerbund einen auf der sittlichen Macht des Rechtes beruhenden dauerhaften Frieden sichern und durch gemeinsame Arbeit die Wohlfahrt der Völker fördern soll".

So drückt sich der erste von den 36 Artikeln des Entwurfes aus.

Als Grundlagen des Völkerbundes werden bezeichnet: das Verbot politischer Sonderbündnisse und Geheimverträge, die Verpflichtung der Völkerbundstaaten, jede Staatsvereinbarung dem „Ständigen Ausschuß des Völkerbundes" behufs Veröffentlichung mitzuteilen, das konstitutionelle Recht der Völker, durch ihre Parlamente über Krieg und Frieden zu entscheiden.

Organe des Völkerbundes sollen sein:

a) der Völkerbundkongreß, b) der ständige Ausschuß des Völkerbundes, c) der ständige internationale Gerichtshof, d) der ständige Schiedshof, e) der Vollzugsausschuß des Völkerbundes, f) das Einigungsamt des Völkerbundes.

Der Völkerbundkongreß das oberste Willensorgan des Völkerbundes, seine Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit gefaßt. Er tritt mindestens jedes dritte Jahr im Haag zusammen. Der Ständige Ausschuß steht ihm als dauernd im Haag amtierende Verwaltungsinstanz zur Seite.

Wie nach der Entwicklung selbstverständlich ist, soll schiedsgerichtliches Obligatorium, ohne Vorbehalt, insbesondere ohne Ehrenklausel, gelten. Der ständige Schiedshof im Haag von 1907 ist die regelmäßige Schiedsinstanz.

Nicht ebenso selbstverständlich, aber durch den Grundgedanken internationaler Rechtsorganisation gegeben, ist die Einsetzung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes, der regelmäßig für alle Staatsstreitigkeiten, außerdem aber für Klagen Privater gegen auswärtige Staaten und Staatsoberhäupter sowie bei streitiger Auslegung von Staatsverträgen, insbesondere auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes, zuständig sein soll.

Ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollzugsausschuß, der von Fall zu Fall von den streitenden Staaten und 2 neutralen Staaten ernannt wird, während den Obmann die Schweiz bestimmt, ist nicht nur die Exekutiv-Instanz für schiedsgerichtliche Urteile sowie Entscheidungen des ständigen Gerichtshofes, sondern kann auf Beschluß des ständigen Ausschusses in Wirksamkeit treten, wenn ein Völkerbundstaat auf Grund einer von einem anderen Völkerbundstaat vorgebrachten Klage es beantragt, um die Durchführung der Völkerbundssatzungen gegen Verletzung und Bedrohung zu gewährleisten. Er kann Zwangsmaßnahmen anordnen, welche insbesondere bestehen können in der Auflage einer Entschädigung, dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen durch die übrigen Staaten, wirtschaftlichen Maßnahmen, Beschlagnahme von Schiffen, im äußersten Falle auch in militärischen Zwangsmaßnahmen. Der Vollzugsausschuß kann diese Maßnahmen dem verletzten Staate allein oder in Verbindung mit anderen Staaten auftragen. Er hat auch sonst weitgehende Freiheit in der Wahl seiner Maßnahmen.

Das Internationale Einigungsamt kann von Streitenden sofort angegangen oder durch einen Ueberweisungsbeschluß des Internationalen Gerichtshofes in Tätigkeit gesetzt werden. Die regelmäßige Form, in welcher er die Behandlung eines Streitfalles abschließt, ist ein gutachtlich begründeter Vorschlag.

Neben diesen organisatorischen Einrichtungen und Verfahrensarten fordert der Entwurf eine Magna Charta Libertatum für die Freiheit des Verkehrs zu Wasser, zu Lande und in der Luft. Die hier aufgestellten Grundrechte sehen, wie durchweg die Bestimmungen des Entwurfs, vom Falle des Krieges ab, indem der Entwurf von der Auffassung ausgeht, daß Völkerbund und Krieg unverträgliche Begriffe sind, daß die Völkerbundverfassung den Krieg nicht als Rechtsverhältnis anerkennen darf, daß sie den Krieg grundsätzlich als völkerrechtswidriges Verhalten und, im Verhältnis der Völkerbundstaaten, als Bruch des Völkerbundes behandeln muß.

Die Staatsangehörigen der Völkerbundstaaten sollen in jedem Völkerbundstaat in bezug auf persönliche Freiheit und Hausrecht, Kultusfreiheit, Polizei- und Gerichtsschutz, Erwerb von Grundeigentum, geistiges Eigentum, Verlags- und Markenschutzrecht, Ein- und Ausreisefreiheit den Inländern gleichgestellt werden.

In jedem Völkerbundstaate müssen die Angehörigen der übrigen Völkerbundstaaten gleichbehandelt werden. Dies gilt insbesondere für Niederlassungs- und Gewerbefreiheit, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, Zulassung zur Benutzung von Unterrichtsanstalten und anderen Kultureinrichtungen.

Die Völkerbundstaaten gewähren sich gegenseitig handels- und zollpolitische Meistbegünstigung.

Für die Kolonien und Schutzgebiete, einschließlich der Protektorate, sollen Grundsätze der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit, der Toleranz und der offenen Tür gelten, welche durch ein Weltkolonialamt, außerdem durch Beauftragte des Völkerbundes in den einzelnen Kolonien (Konsuln des Völkerbundes) überwacht werden.

Den nationalen Minderheiten soll parlamentarische Vertretung und Schutz gegen Unterdrückung gewährleistet werden.

Ein umfassendes Programm für internationalen Arbeiterschutz, der durch ein Weltarbeitsamt überwacht wird, ist dem Entwurf als wichtigste Beilage beigefügt[1]).

Strafrechtlicher Schutz gegen Völkerverhetzung in Wort, Schrift und Bild wird den Völkerbundstaaten zur Pflicht gemacht[2]).

---

[1]) Vgl. Prof. Dr. Zimmermann S. 155 d. Bl.

[2]) Ueber diese und andere strafrechtliche Gesichtspunkte wir die Deutsche Strafrechts-Zeitung eingehender berichten.

Abrüstung soll in der Weise stattfinden, daß 25% der Heeres- und Marineetats des Jahres 1909 nicht überschritten werden.

Besonders betont der Entwurf die völkerbundmäßige Weiterbildung der bestehenden und Schaffung neuer internationaler Einrichtungen insbesondere auf dem Gebiete von Recht und Wirtschaft (Weltpostverein, Schutz der Urheberrechte, Maß-, Münz- und Gewichtswesen, Weltzahlungsausgleich). Die bestehenden Unionen sollen dem Völkerbund nach Möglichkeit angegliedert werden.

Besondere Hervorhebung verdient es, daß der Entwurf den Gedanken vollkommener Gleichmäßigkeit der Rechte und Pflichten der Staaten im Sinne des gegenseitigen Vertrauens und des Zusammenwirkens zu gemeinsamer Arbeit und Wohlfahrtspflege gemäß den sittlichen und rechtlichen Forderungen aller menschlichen Gemeinschaft durchzuführen unternimmt.

Personalverhältnisse der Juristen in Preußen.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Dienstalterslisten des Terminkalenders für preußische Justizbeamte sind diesmal einheitlich an einem bestimmten Tage abgeschlossen[1]). Damit ist ein oft auch von uns geäußerter Wunsch erfüllt. Daß als Stichtag der 1. August gewählt ist, so daß beim Erscheinen des Kalenders nahezu fünf Monate verstrichen waren seit Abschluß der Listen, muß man in den jetzigen Zeiten mit in den Kauf nehmen. Später wird es sich hoffentlich ermöglichen lassen, den Zeitpunkt der Ausgabe des Kalenders wieder um einige Monate zurückzuverlegen, wonach dann die Listen bei unserer Besprechung nicht so veraltet sein werden wie jetzt. Bisher haben wir uns immer bemüht, die bis zum 1. Oktober bekanntgewordenen Personalveränderungen nachzutragen, so daß unsere Uebersicht das Jahr vom 1. Okt. ab umfaßte. Dem einheitlichen Abschlusse der Listen gegenüber erscheint dieses Verfahren nicht mehr notwendig. Wir halten uns also streng an den Kalender, wobei allerdings für die jetzige Berichtszeit der Uebelstand eintritt, daß unsere Zusammenstellung nur die zehn Monate vom 1. Okt. 1917 bis 1. Aug. 1918 umfaßt, die Vergleiche mit den Vorjahren also etwas unstimmig sind.

Im Justizministerium haben nur 2 Veränderungen bei den Vortragenden Räten stattgefunden. Der Wirkl. Geh. Oberjustizrat Fritsch ist zum OLG.-Präs. in Kassel ernannt und der Geh. JR. Dr. Fricke ist gefallen. Zum Vortr. Rat ernannt ist der bisherige OLG.-Rat Dr. Schollen in Düsseldorf; die zweite Stelle ist noch unbesetzt. Neu in das Justizministerium aufgenommen ist der Vortr. Rat Dr. Finkelnburg vom Minist. des Innern, der Dezernent für die Strafanstalten, die bisher dem Min. d. I. unterstanden und durch den Haushalt für 1918 auf das Justizmin. übergegangen sind. Aus der Justizprüfungskommission ist von den Mitgliedern im Hauptamt der KGR. Geh. JR. Lorenz infolge seiner Ernennung zum RGR. ausgeschieden; ein Nachfolger ist nicht ernannt, so daß von den 6 Stellen nur 3 besetzt sind. Bei den Mitgliedern im Nebenamt sind Veränderungen nicht vorgekommen; auch hier sind von den 18 Stellen 3 unbesetzt. Von den 14 Oberlandesgerichtspräsidentenstellen haben 3 einen neuen Inhaber erhalten. Der Wirkl. Geh. Rat Dr. Vierhaus in Breslau ist gestorben; an seine Stelle ist Wirkl. Geh. OJR. Greiff aus Kassel getreten, der durch den bisherigen Vortr. Rat Fritsch ersetzt ist. Die am Schlusse des Vorjahrs freie Stelle in Frankfurt a. M. hat der LGPräs. Schwartz aus Danzig erhalten. Von den Senatspräsidentenstellen sind 3 durch Pensionierung und 2 durch Tod erledigt; neu ernannt sind 2 Senatspräsidenten, beide bisherige Oberlandesgerichtsräte, der eine seit 1907, der andere seit 1908. Unbesetzt waren am Schlusse des Berichtsjahrs von den 86 Stellen 19, also der fünfte Teil, darunter allein 5 beim Kammergericht. Von den Oberlandesgerichtsratsstellen sind 24 freigeworden, darunter 5 durch Ernennung zum RGR., 1 durch Ernennung zum OVGR., 2 durch Beförderung zum Senatspräs., 3 durch Beförderung zum LGPräs., 1 durch Beförderung zum Vortr. Rat, 1 durch Ernennung zum Ersten Staatsanwalt, 6 durch Pensionierung und 5 durch Tod. Neu ernannt sind 14 Oberlandesgerichtsräte, darunter 12 LGRäte oder LR. und 2 AGRäte oder AR. Von ihnen hatten ein Assessorendienstalter 1 aus 1899, 2 aus 1900, 2 aus 1901, 6 aus 1902 und je 1 aus 1903, 1904 und 1906. Unbesetzt waren am Schlusse des Berichtsjahrs von 457 Stellen 73, also 16 %.

Landgerichtspräsidentenstellen sind 6 frei geworden und zwar 4 durch Pensionierung, 1 durch Tod und 1 durch Versetzung. Neu ernannt sind 5 LGPräsidenten, darunter 3 OLGRäte und 2 LGDirektoren; von ihnen waren 1 seit 1908 und 4 seit 1909 in ihren bisherigen Stellungen. 3 Stellen waren bei Abschluß des Kalenders unbesetzt. Landgerichtsdirektorenstellen sind 13 freigeworden, darunter 2 durch Beförderung zu LGPräs., 1 durch Versetzung, 8 durch Pensionierung und 2 durch Tod. Neu ernannt sind nur 5 LGDirektoren (4 bisherige LGRäte und 1 Gefängnisdirektor); das Dienstalter war bei je 1 aus 1899 und 1900 und bei 3 aus 1902. 66 Stellen von 409, also 16%, waren bei Kalenderschluß frei. Von den 5272 Land- und Amtsrichterstellen sind 172 (im Vorjahr 163) Stellen freigeworden, darunter 51 (47) bei den LG. und 121 (116) bei den AG. Beförderungen haben 18 (11) stattgefunden, darunter 14 zum OLGRat und 4 zum LGDirektor. 3 Landgerichtsräte sind als Regierungsräte in Reichsämter übergetreten, 1 ist Vortr. Rat im RWA. geworden und 1 ist als Reg.Rat in die allg. Staatsverwaltung getreten. Versetzt in andere Richterstellen sind 17, darunter 6 Amtsrichter in Landrichterstellen und 1 Landrichter in eine Amtsrichterstelle. 1 Amtsrichter ist Staatsanwalt geworden. Pensioniert sind 42, auf Nachsuchen entlassen 2, sonst ausgeschieden 2, gestorben 38, im Kriege gefallen 47 Land- oder Amtsrichter. Neu ernannt sind 6 (im Vorjahr 3) GAss. zu Landrichtern und 47 (55) zu Amtsrichtern. 1 früherer AR. ist wieder angestellt. Unbesetzt waren am Schlusse des Berichtsjahres 361 Land- oder Amtsrichterstellen, d. i. noch nicht 7%. Zählt man sämtliche am 1. Aug. freien Richterstellen zusammen, so ergibt sich die stattliche Zahl von 522, darunter 161 sog. gehobene.

[1]) Preuß. Terminkalender für das Jahr 1919. Bearbeitet im Bureau des Justizministeriums. 67. Jahrg. Zum Gebrauch für Justizbeamte. 2 Teile mit einer Karte des OLGBez. Naumburg. 1918. Berlin, R. v. Deckers Verlag. Geb. M. 16,—.

Bei der Staatsanwaltschaft war der Personenwechsel im Gegensatz zum voraufgegangenen Jahre sehr gering. Von den Oberstaatsanwaltsstellen ist keine zur Erledigung gekommen. Von den Ersten Staatsanwaltsstellen sind 6, 3 durch Pensionierung, 2 durch Tod und 1 durch Versetzung, freigeworden. Besetzt sind nur 2 Stellen, beide mit Staatsanwaltschaftsräten, von denen je 1 ein Dienstalter aus 1900 und 1901 hatte. Die Zahl der erledigten Staatsanwaltsstellen hat sich dadurch erhöht, daß im Haushalt für 1918 11 neue Stellen bewilligt sind. Im übrigen sind, abgesehen von 15 durch Versetzung erledigten, 13 (im Vorjahr 21) Stellen freigeworden, darunter 2 durch Beförderung zum Ersten StA., 1 durch Ernennung zum Vortr. Rat im RWA., 1 durch Ernennung zum Gefängnisdirektor, 1 durch Pensionierung, 1 durch Entlassung auf Nachsuchen, 7 durch Tod, darunter 3 im Kriege. Neu ernannt sind zu Staatsanwälten 26 (im Vorjahr 20) GAss. Erledigt waren beim Abschlusse der Listen 8 Stellen.

Gerichtsassessoren führt der Kalender 3690 auf, während nach dem vorigen Jahrgang 3895, nach unseren Feststellungen am 1. Okt. 1917 3901 vorhanden waren. Es ergibt sich also für die 10 Monate der Berichtszeit eine Abnahme um 211. Aus den Veröffentlichungen im „J.Min.Bl." ist nur ein Abgang von 187 GAss. nachweisbar. Der Unterschied dürfte auf die Unsicherheit der früheren Listenführung zu schieben sein. Der Rückgang ist hauptsächlich veranlaßt durch die Todesfälle im Kriege, deren 73 gezählt werden, und durch das zahlreiche Ausscheiden von GAss., die sich einem anderen Berufe zuwenden. Es ist 121 Ass. die nachgesuchte Entlassung bewilligt gegen 83 und 48 in den beiden Vorjahren. Der Uebertritt zur Rechtsanwaltschaft hielt sich andauernd in engen Grenzen; er umfaßte 39 GAss. gegen 42 im Vorjahre. Allerdings sind auch 25 GAss., die bereits ausgeschieden waren, als Rechtsanwälte eingetragen worden. 3 GAss. sind zu Notaren ernannt, 31 sind zu anderen Behörden übergetreten (darunter 8 zur Staatseisenbahnverwaltg. und je 7 zur kirchlichen Verwaltung und zur Verwaltung der direkten Steuern), 10 sind in der Heimat gestorben. 1 Rechtsanwalt ist als GAss. in den Justizdienst wieder aufgenommen. Im Justizdienst angestellt sind 79 (im Vorjahr 83) GAss., darunter 6 als LR., 47 als AR. und 26 als StA. Dem Dienstalter nach waren von den Angestellten 1 aus 1905, 5 aus 1906, 8 aus 1907, 12 aus 1908, 14 aus 1909, 10 aus 1910, 13 aus 1911, 6 aus 1912, 5 aus 1913, 4 aus 1914 und 1 aus 1916. Die Hälfte (40) gehörte also den Jahrgängen 1905 bis 1909 an. Wie sich die Dienstaltersverhältnisse der GAss. gestaut haben, ist daraus zu ersehen, daß am 1. Aug. 1736, also 47%, ein Dienstalter von mehr als 5 Jahren hatten. Bei 536 (i. J. 1917 384, i. J. 1916 199, i. J. 1915 91) betrug das Dienstalter mehr als 8 Jahre, bei 127 (62, 29 und 15) mehr als 10 Jahre. 2 Gerichtsass. hatten sogar ein Dienstalter von mehr als 15 Jahren, der älteste ein solches vom 23. Mai 1901. Was aus all den bejahrten GAss. werden soll, ist völlig unklar. Selbst wenn die 522 freien Richterstellen in nächster Zeit besetzt werden sollten, was nicht anzunehmen ist, würde nur ein kleiner Teil der älteren GAss. angestellt werden. Wir sehen hierbei ganz ab von den gegenwärtigen für die Richterlaufbahn nichts weniger als günstigen politischen Verhältnissen und von den Reformideen, die auf eine Vereinfachung der Rechtspflege und Verminderung der Richterzahl hinzielen. Zu berücksichtigen ist auch die durch den Niedergang des Wirtschaftslebens verminderte Möglichkeit, in Handel und Industrie, auch in der Rechtsanwaltschaft Unterkunft zu finden. Andererseits wird allerdings vielleicht die Verstaatlichung vieler Betriebe und die Umgestaltung der Steuerorgane auf den Beamtenbedarf einen fördernden Einfluß ausüben.

Ebenso ungünstig liegen die Aussichten für die Referendare, deren Zahl trotz der großen Kriegsverluste (in der Berichtszeit wieder 144) immer noch sehr groß ist und vielleicht in nächster Zeit nach der Rückkehr der Kriegsteilnehmer zu ihren Studien wieder steigen wird. Es waren am 1. Aug. v. J. 5492 Referendare vorhanden gegen 5699 i. J. 1917, 5901 i. J. 1916 und 7701 i. J. 1910. Es hat also im letzten Jahre ein Rückgang um 207 stattgefunden. Gegenüber der Höchstzahl des Jahres 1910 hat sich der Bestand um 2209 vermindert, er überschreitet aber noch wesentlich den Bedarf selbst normaler Zeiten.

Die Zahl der Rechtsanwälte (einschl. der nicht zahlreichen Nurnotare) betrug in Preußen, abgesehen von den zum OLG.Bezirk Jena gehörenden Gerichten, am 1. Aug. 1918 7419 gegen 7511 i. J. 1917, 7651 i. J. 1916, 7753 i. J. 1915, 7965 i. J. 1914 und 7157 i. J. 1912. Der Rückgang war im Berichtsjahre also mit 92 (oder auf 12 Monate berechnet 110) nicht so groß wie im Vorjahre, in dem er 140 betragen hatte. Seit 1914 hat ein Rückgang um 546 oder noch nicht 7% stattgefunden. 146 RA. sind in der Berichtszeit eingetragen und 108 haben sich löschen lassen. Im Kriege gefallen sind 42, sonst gestorben 73 Anwälte. An dem Rückgange des letzten Jahres sind alle OLG.Bezirke beteiligt mit Ausnahme von Königsberg, wo die Zahl um 1 gestiegen ist. Am größten war die Abnahme im Bez. Breslau mit 15 und im Kammergerichtsbezirk mit 16. Die Zahl der Notare ist auch jetzt wieder gesunken. 47 Notare sind gestorben und 19 ausgeschieden, wogegen 33 ernannt sind, so daß ein Rückgang um 33 (im Vorjahre um 72) stattgefunden hat.

Die Gerichtsverfassung im neuen Deutschland.

Vom Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

Aeußerste Sparsamkeit in allen staatlichen Ausgaben wird die Zukunft auf lange Zeit hinaus gebieterisch von uns verlangen. Für die Rechtspflege wird dies die Notwendigkeit weitgehender Vereinfachung unserer Gerichtsverfassung zur Folge haben und dabei der Grundsatz schrankenlos durchgeführt werden müssen, daß das, was ein Richter sachgemäß leisten kann, nicht einem Richterkollegium zu übertragen ist. (Relativitätsprinzip.) Schon mehrere Monate, bevor das neue Deutschland geboren wurde, ist darauf hingewiesen worden,[1]) daß wir uns nach dem Kriege den Luxus zweier erster Instanzen nicht mehr leisten können, und es dann, wie früher in Preußen, nur ein Gericht erster Instanz geben wird. Konnte man damals darüber noch Zweifel hegen, so wird man jetzt unbedenklich zustimmen müssen. Muß aber als 1. Instanz entweder das AG. oder das LG. ausscheiden, so

[1]) Geh. JR. Rausnitz in der JW. 1918 S. 200.



wird man sich für den Fortfall des LG. zu entscheiden haben, da der Zug der Rechtspflege zu den AG. geht, diese die Grundlage unserer Rechtsordnung bilden und die Schädigung zu vermeiden ist, welche die Bevölkerung des flachen Landes und der kleinen Städte, also die überwiegende Zahl der Bürger, bei Ausschaltung der kleinen Gerichte erleiden würde. Dazu kommt, daß schon jetzt rund 92% unserer erstinstanzlichen Zivilprozesse und etwa ebensoviel Prozent unserer Strafprozesse im ersten Rechtsgang von den AG. erledigt werden, der Schritt bis zu ihrer ausschließlichen erstinstanzlichen Rechtsprechung also kein großer wäre. Auch ist zu berücksichtigen, daß, wenn die Zuständigkeit der AG. nur wieder erhöht würde, die erstinstanzliche Zivilkammer vieler kleiner LG. nicht mehr hinreichend beschäftigt wäre. Anderseits würde die Zahl der bei den AG. infolge Zuwachses aller übrigen Prozesse erster Instanz erforderlich werdenden neuen Richterstellen nur sehr gering sein. Sind doch, als die Novelle v. 1. Juni 1909 die Zuständigkeit der AG. von 300 auf 600 M. erhöhte und damit ein reichliches Drittel aller damaligen vermögensrechtlichen Landgerichtsprozesse erster Instanz an die AG. überwies, beim AG. Berlin-Mitte nur 8 neue Prozeßrichterstellen bei gleichzeitigem Fortfall von 3 Hilfspensen errichtet worden und ausreichend gewesen. Man wird sich mit dem Gedanken, daß die AG. durchweg 1. Instanz werden, aber nur befreunden können, wenn für die ihnen neu zuwachsenden Zivilprozesse der Anwaltszwang in der Weise Platz greift, daß jeder deutsche Rechtsanwalt vertretungsberechtigt ist und die Mitwirkung des Laienelements in Strafsachen erweitert sowie in den Kammern für Handelssachen erhalten bleibt. Da durch Mitwirkung fachmännischer Laienrichter die Urteile für Objekte von über 600 M. in Handelssachen mit besonderen Rechtsgarantien im Gegensatz zu allen anderen Urteilen der gleichen Wertstufen umgeben würden, wäre vielleicht in Anlehnung an die französische Gesetzgebung[1]) dann für diese Handelskammerurteile 1. Instanz etwa bis zur Wertgrenze von 1000 M. der Ausschluß von Rechtsmitteln zu erwägen.

Auf diese Weise kämen wie schon oft vorgeschlagen[2]) auch die Ehe- und Entmündigungsprozesse 1. Instanz an die AG., und es könnte bei ihnen je ein männlicher und aber auch ein weiblicher Richter als Laienbeisitzer mitwirken, um das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege zu erhöhen.

Als Berufungsinstanz wäre für die den AG. nicht neu zuwachsenden Zivilprozesse, also insbes. für alle Sachen bis 600 M., bei einem Beschwerdegegenstand von mehr als 50 M.[3]) ein aus drei AR. gebildetes Kollegium angebracht, das bei den grösseren AG. — also meist bei denen am Orte des bisher zuständig gewesenen LG. — zu bilden wäre und nur aus fest angestellten Richtern bestehen dürfte. Dadurch wäre die Berufungsinstanz mit grösseren Garantien umkleidet als sie die Berufungs-Zivilkammer und die Berufungskammer für Handelssachen bisher boten, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Verwaltung an den grösseren AG. besonders tüchtige Richter sowohl aus den Reihen der bisherigen LR., als aus der Zahl der bisherigen AR. anzustellen in der Lage wäre.

Die Berufung gegen die übrigen Zivilurteile 1. Instanz wäre, soweit sie zulässig bleibt, an die OLG.[1]) in Besetzung von 3 Richtern zu leiten, die auf Grund der Geschäftsverteilung als Spezialisten entscheiden, daher die AG. wohltätig befruchten und dadurch auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung 1. Instanz fördern würden. Würden aber die Zivilsenate der OLG. in Besetzung von nur 3 Richtern entscheiden, so wäre die Revision gegen ihre Urteile, soweit summa revisibilis, sowie in nicht vermögensrechtlichen Sachen an Senate von 5 statt bisher 7 Reichsgerichtsräten zu leiten. Und zwar mit der Maßgabe, daß das RG. befugt ist, wenn übereinstimmende Urteile beider Vorinstanzen (duae conformes) vorliegen, eine unbegründete Revision in Besetzung von nur 3 Richtern mit Stimmeneinheit durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung zu verwerfen.

Für die Ehesachen ferner empfiehlt es sich, wenigstens bei duae conformes, die Revision gegen die Berufungsurteile der OLG. zwecks Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens nur noch in rechtlich zweifelhaften Fällen, um für sie die Fortdauer der reichsgerichtlichen Einwirkung zu sichern, und daher nur auf Grund ausdrücklicher Zulassung in der Formel des Berufungsurteils für statthaft zu erklären. Denn die Materie ist durch das RG., welches zweckmäßigerweise in erster Linie doch als Hüter der Rechtseinheit zu gestalten ist, so erschöpfend geklärt, daß die letzten 14 Bände seiner Entsch. bis zum Jahre 1917 nur noch 6 Urteile aus diesem Gebiet enthielten. Gerade bei diesen Prozessen bedarf es aber wegen der mit ihnen meist verbundenen Unzuträglichkeiten wie Getrenntleben, wilde Ehen, Nervenzerrüttung, Verminderung der ehelichen Fortpflanzung, Unterhaltspflicht auch zugunsten der schuldigen Ehefrau, Erziehungsstreitigkeiten usw. einer schleunigeren Erledigung als bisher, wo der Rechtsstreit in 3 Instanzen durchschnittlich 2 bis 3 Jahre dauerte.

Für die Strafsachen erster Instanz wäre die Entscheidung dem Einzelrichter insoweit zu belassen, als er zur Zeit zuständig ist, und die Zuständigkeit der bisherigen dreigliedrigen Schöffengerichte am besten auf alle übrigen Strafsachen 1. Instanz auszudehnen. Denn die im Krieg erfolgte Erstreckung auf alle Vergehenssachen hat sich durchaus bewährt, und die Schöffengerichte haben sich ihrer durch die Anwendung der zahlreichen Kriegsverordnungen besonders erschwerten Aufgabe so gewachsen gezeigt, daß man ihnen auch die Aburteilung der Verbrechen insoweit übertragen kann, als diese nicht etwa dem Schwurgericht zugeteilt werden. Freilich müßte dann für besonders umfangreiche Prozesse — und das sind am häufigsten die Straftaten, die nicht nur wegen Rückfalls, Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit Verbrechen sind — dem Schöffengericht ein Assessor ohne Votum zur Urteilsabsetzung in ähnlicher Weise beigeordnet werden, wie dies jetzt beim preuß. Oberverwaltungsgericht der Fall ist und in der Begr. des letzten StrPO.-Entwurfes vorgeschlagen wurde[2]).

Es würde sich deshalb empfehlen, da die Beiordnung des Assessors an kleinen AG. im allge-

[1]) In Frankreich sind die Tribunaux d'arrondissement (unsere LG.) für Objekte von 600—1500 Fr. erste und letzte Instanz.
[2]) So zuletzt von Ring, 1917 S. 32 d. Bl. und Chuchul 1918 S. 244 d. Bl.
[3]) Vgl. § 20 EntlastungsVO. v. 9. 9. 1915.

[1]) Vgl. 1917, S. 290 ff. d. Bl.
[2]) Vgl. die Begründung zu § 195 in der Sonderbeilage der DJZ. 1908 S. 186.



meinen nur selten nötig wäre und daher nur im einzelnen Bedürfnisfall erfolgen könnte, die letztgenannten Verbrechen den Schöffengerichten der obenbezeichneten größeren AG. zu überweisen und die Berufung von ihnen an den Strafsenat des OLG. in der Besetzung von 5 Richtern zu leiten.

Zu warnen ist dagegen für die größeren Strafsachen 1. Instanz vor Schöffengerichten mit einer Mehrheit von stimmberechtigten Berufsrichtern, wie sie der Entw. der StrPO. von 1908 im § 77 Abs. 2 GVG. in Gestalt von 2 Richtern und 3 Schöffen an Stelle der Strafkammern vorsah. Denn die Folge wäre, daß häufig diese mehreren Berufsrichter verschiedene Rechtsansichten verträten und infolgedessen die Schöffen von ihnen einander widersprechende Rechtsbelehrungen erhielten. Auch eine Besetzung der Schöffengerichte mit mehr als 2 Schöffen erscheint selbst bei Verbrechen nicht erforderlich und als unnützer Kräfteaufwand, immerhin aber noch besser, als die Besetzung mit einer Mehrheit von stimmberechtigten Berufsrichtern.

Die vorgeschlagene Ausdehnung der Schöffengerichte hätte die das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege stärkende Folge, daß alle Strafsachen im ersten Rechtsgang unter Mitwirkung von Laien entschieden würden und, soweit nicht etwa die Schwurgerichte zuständig bleiben, durchweg Berufung und Revision gegeben wäre.

Die Berufung wäre bei allen Uebertretungs- und Vergehenssachen und denjenigen Taten, die nur infolge Rückfalls bzw. Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit Verbrechen sind[1]), an die größeren AG. zu leiten. Und zwar bei Uebertretungen und Privatklagen wie bisher (§ 77 GVG.) in der Besetzung von 3, im übrigen aber in der Besetzung von 5 fest angestellten Richtern. Denn die Fünfzahl bietet für den Angeklagten stets erheblich größere Garantien, da hier seine Verurteilung nur erfolgen kann, wenn 4 von allen Stimmen dafür sind, während er vom Dreirichter-Kollegium schon mit 2 Stimmen verurteilt werden kann.

Die Revision gegen die Berufungsurteile der AG. und die Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte in Sachen, die nicht nur wegen Rückfalls, Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit Verbrechen sind, würde an die Strafsenate der OLG. in Besetzung von 5 Richtern zu leiten sein, während das RG. mit der Revision gegen diese Berufungsurteile der OLG. und event. auch gegen die Schwurgerichtsurteile in siebengliedrigen Senaten befaßt wäre. Und zwar auch hier bei duae conformes mit dem Recht des OLG. und des RG. auf Verwerfung unbegründeter Revisionen durch Beschluß von 3 Richtern bei Einstimmigkeit derselben.

Hiernach ergäbe sich folgendes Bild:

I. Zivilsachen. 1. In I. Instanz, zuständig der AR., und zwar mit Laien-Beisitzern in Ehe- und Entmündigungsprozessen und in Handelssachen über 600 M.

2. In II. Instanz, zuständig:

a) Für Streitwerte von 50 bis 600 M. und für die bisher ohne Rücksicht auf die Objektshöhe dem AG. zugewiesen gewesenen Sachen dreigliedrige AG.-Kollegien.

b) Für die übrigen Prozesse das OLG. in Senaten von je drei Richtern.

3. In III. Instanz bei summa revisibilis, sowie in nicht vermögensrechtlichen Sachen, in Ehesachen jedoch nur, wenn in der Formel des Berufungsurteils Revision zugelassen ist, zuständig fünf bzw. drei Richter des RG.

[1]) Vgl. § 23 Nr. 6 u. 8 des Regierungsentw. von 1908 z. GVG.

II. Strafsachen. 1. In I. Instanz zuständig:

a) Der AR., insoweit er z. Z. zuständig ist.

b) Für alle übrigen Strafsachen, soweit sie nicht etwa den Schwurgerichten übertragen werden, das dreigliedrige Schöffengericht, und zwar nötigenfalls unter Zuweisung eines Assessors für die Urteilsabsetzung.

2. In II. Instanz zuständig:

a) Drei AR. für alle Uebertretungen und Privatklagen.

b) Fünf AR. für alle übrigen Vergehen, sowie für diejenigen Straftaten, die nur infolge Rückfalls bzw. Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit Verbrechen sind.

c) Fünf Richter des OLG. für alle übrigen Verbrechen, soweit sie nicht etwa Schwurgerichtssachen werden.

3. In III. Instanz zuständig:

a) Zu 2a und b fünf bzw. drei Richter des OLG.

b) Zu 2c sieben bzw. drei Richter des RG.

Träte auf diese Weise das Relativitätsprinzip bei der Urteilsfällung in seine Rechte, so wäre zu seiner weiteren Inkraftsetzung die Uebertragung der Strafvollstreckung, soweit sie bisher der Gerichtsschreiber vorzuverfügen hatte, sowie die Uebertragung der Zahlungsbefehle vom AR. auf den Gerichtsschreiber, der „I. A." zu zeichnen hätte, mit der Maßgabe angebracht, daß der Auftrag vom Richter jederzeit zurückgezogen werden kann und der Gerichtsschreiber die Sachen in zweifelhaften Fällen dem Richter vorzulegen hat. Denn der Gerichtsschreiber erledigt jetzt diese Materien — wenigstens in Preußen — durch tadellose Vorverfügung, ohne daß der Richter, zum mindesten in Strafsachen bei belasteten Gerichten, stets jede einzelne Verfügung genau nachprüfen könnte.

Andererseits wäre unbedenklich bei allen Kollegialverhandlungen, wenn mehrere Berufsrichter mitwirken — außer vielleicht bei einzelnen Beweisaufnahmen —, der Gerichtsschreiber als Protokollführer auszuschalten und zu ersetzen durch einen der mitwirkenden Richter, welcher nicht Verhandlungsleiter und nicht Berichterstatter ist.

Soweit die Amtsgerichte nach Vorstehendem als Berufungskollegium zu entscheiden hätten, empfiehlt sich alternierender Vorsitz der Richter, wie er vor 1879 auch in einzelnen deutschen Staaten stattfand. Dadurch wird jeder Vorsitzende zu besonders sorgsamer Vorbereitung und Konzentration für seinen Sitzungstag veranlaßt, und es wird vermieden, was mit dem Vorsitz des jeweils ältesten Richters häufig verbunden ist, daß nämlich die Leitung der Verhandlungen dauernd einem Richter zufällt, der nicht mehr die dazu nötige Frische und Energie besitzt.

Auf den hier bezeichneten Wegen würde sich in der streitigen Gerichtsbarkeit — und nur diese konnte hier behandelt werden — ein zur Erzielung verbesserter und vom erhöhten Vertrauen des Volkes getragener Rechtspflege geringst möglicher Aufwand an Berufsrichtern und Gerichtsschreibern vereinen lassen mit erweiterter Mitwirkung von geeigneten Laienbeisitzern. Sie vermögen die Rechtspflege wohltätig zu unterstützen, nimmermehr aber den gelehrten Richter zu ersetzen, wie der Aufruf der Deutschen Juristen-Zeitung zum Zusammenschluß aller deutschen Juristen zu treffendem Ausdruck gebracht hat.

Von Laien-Mitwirkung in zweiter oder gar dritter Instanz ist in den vorstehenden Vorschlägen, welche ohne Rücksicht auf die jeweils geltende Staatsform gedacht sind, abgesehen. Denn die mit den Kammern für Handelssachen als zweiter Instanz gemachten Erfahrungen müssen davon abschrecken.

Obwohl dort nämlich regelmäßig geistig hochstehende fachmännische Laienrichter mitwirken,

werden die Berufungsurteile der Kammern für Handelssachen sowohl von den Amtsgerichten wie von den Rechtsanwälten weit geringer gewertet als die Berufungsurteile der Zivilkammern.

Die Folge davon ist, daß bei Einlegung der Berufung in Handelssachen der Rechtsanwalt, wenn er das zweifellose Recht für sich zu haben glaubt, mit seltenen Ausnahmen die Zivilkammer und nicht die Kammer für Handelssachen angeht.

Wie immer aber die neue Gerichtsverfassung auch ausfallen mag, möge sie dem Vaterlande zum Segen gereichen und stets den Raum geben für Erfüllung der vornehmsten Aufgabe des Richters: Das Recht zu schützen und dadurch an seinem Teil das Rückgrat des Reiches zu erhalten!

Einfluß des Kriegsendes auf Lieferungsverträge.

Vom Privatdozenten Dr. Hueck, Münster.

Der Ausbruch des Krieges hat infolge der gewaltigen Erschütterung des Wirtschaftslebens, von der er begleitet war, auf alle am 1. August 1914 noch nicht erfüllten Verträge erheblichen Einfluß ausgeübt. Das gilt insbes. auch von den damals noch schwebenden Lieferungsverträgen. Eine ganze Reihe neuer Fragen entstand. Waren die der Vertragserfüllung sich entgegenstellenden Schwierigkeiten rechtlich einer Unmöglichkeit der Erfüllung gleichzustellen? Trat also Befreiung von der Lieferungsverpflichtung ein? War diese Befreiung eine endgültige oder galt sie nur für die Dauer des Krieges? Konnte auch die mehr und mehr auf allen Gebieten einsetzende Preissteigerung zur Lieferungsbefreiung führen? Welche Bedeutung kam der Kriegsklausel, welche der allgemeinen force-majeure-Klausel zu? Alle diese Fragen haben die Rechtsprechung stark beschäftigt und eine umfangreiche Literatur hervorgerufen.

Jetzt ist das Ende des Krieges da. Und ähnlich wie bei Kriegsausbruch, wenn auch nicht so plötzlich, setzt wieder eine vollständige Umwälzung des Wirtschaftslebens ein. Die Industrie, die allmählich fast ausschließlich direkt oder indirekt für Kriegsbedarf beschäftigt war, stellt sich wieder für die Friedensarbeit um; aus dem Felde strömen Scharen von Fabrikanten und Kaufleuten, Angestellten und Arbeitern zurück und beginnen von neuem ihre Tätigkeit; die die freie Wirtschaft, die Fabrikation wie den Handel einschränkenden Bestimmungen werden, wenn auch nur langsam, wieder beseitigt; es ist zu hoffen, daß in absehbarer Zeit auch die Grenzen wieder dem freien Verkehr geöffnet werden, daß auch der internationale Warenaustausch wieder normale Verhältnisse annimmt. Andererseits sind auch wieder neue große Erschwerungen für den Handelsverkehr entstanden, es sei nur an die Besetzung weiter Gebiete erinnert. Und zu dem Ende des Kriegs kommt dann die Revolution, die auch das Wirtschaftsleben erheblich beeinflussen wird.

Daß diese Aenderungen im Wirtschaftsleben für schwebende Verträge von großer Bedeutung sind, ist einleuchtend, so daß es angebracht erscheint, nun die Wirkung des Kriegsendes auf die Lieferungsverträge zu skizzieren.

Ein Satz sei an die Spitze gestellt. Soweit nicht besondere Verordnungen ergangen sind, hat die Revolution das bürgerliche Recht nicht berührt. Für sich allein bildet sie daher keinen Grund zur Aufhebung von Lieferungsverträgen, die vor der Revolution abgeschlossen sind. So selbstverständlich dieser Satz erscheint, es ist doch in weiten Kreisen das Gegenteil angenommen worden, und die Regierung sah sich genötigt, in einer Kundmachung v. 18. Dez. 1918 ausdrücklich das unveränderte Bestehenbleiben der privatrechtlichen Beziehungen zu betonen. Das ist aber nicht so zu verstehen, als ob Revolution und Kriegsende auf die Lieferungsverträge keinen Einfluß haben könnten, im Gegenteil; nur richtet sich dieser Einfluß ausschließlich nach den auch vor der Revolution geltenden Grundsätzen.

Daraus folgt, daß mangels entgegenstehender Vereinbarungen Kriegsende und Revolution genau so wie der Kriegsausbruch nur dann eine Befreiung von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung bewirken können, wenn sie diese unmöglich machen oder doch so erschweren, daß die Erfüllung niemandem mehr zugemutet werden kann. Wann das der Fall ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Steht man allerdings auf dem Standpunkt, daß schon veränderte Umstände ein Recht zum Rücktritt geben, oder zum mindesten bei allen langfristigen Verträgen jedem Teil ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde zuzubilligen sei, so würde wohl auch in der jetzt eingetretenen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein solcher wichtiger Kündigungsgrund zu finden sein. Die Neigung zur Anerkennung einer allgemeinen clausula rebus sic stantibus oder doch eines Kündigungsrechts aus wichtigem Grunde bei länger dauernden Lieferungsverträgen, insbes. beim Sukzessivlieferungsvertrage, ist gerade unter dem Einfluß des durch den Krieg bedingten, häufig sehr plötzlichen und scharfen Wechsels der Verhältnisse vielfach stärker hervorgetreten. Es ist auch unzweifelhaft, daß die entgegenstehende Ansicht Härten zur Folge haben kann. Trotzdem ist m. E. an dem ablehnenden Standpunkt festzuhalten, und zwar de lege lata wie de lege ferenda. Das erfordert das Interesse der Verkehrssicherheit, dem im Einzelfall Billigkeitserwägungen zum Opfer gebracht werden müssen. Ich verweise auf frühere Darlegungen[1]). Hier genügt die Feststellung, daß auch die herrschende Meinung in der Rechtsprechung durchaus an dem hier vertretenen Standpunkt festgehalten hat[2]).

Eine Folge dieser Ansicht ist, daß insbes. auch der Käufer sich nicht deshalb von einem Lieferungsvertrage lossagen darf, weil er infolge veränderter Verhältnisse für die bestellte Ware keine Verwendung mehr hat. Grundsätzlich müßte demnach jeder Besteller von Kriegsmaterial, insbes. auch der Staat, das gesamte schon bestellte Kriegsmaterial abnehmen und bezahlen, soweit nicht etwa im Vertrage ein besonderes Rücktrittsrecht für den Fall des Kriegsendes vorgesehen war oder schon bei Vertragsschluß der Wille zum Ausdruck gekommen ist, daß der Vertrag nur so lange wirksam sein solle, als der Krieg fortdauere. Das würde m. E. an sich auch der Billigkeit entsprechen, jedenfalls mehr als der ersatzlose Fortfall des Lieferungsvertrages, durch den der Lieferant, der kostspielige Vorbereitungen für die Lieferung getroffen, die Ware schon fast fertiggestellt hatte, grundlos geschädigt würde. Ob

[1]) Vgl. DJZ. 1916, S. 855 und meine Schrift: Der Sukzessivlieferungsvertrag S. 117f.

[2]) Vgl. RG. in DJZ. 1916, S. 815.

für die bestellte Ware z. Zt. der Lieferung noch eine Verwendungsmöglichkeit vorhanden sein wird, ist eine Frage, die grundsätzlich nur den Käufer angeht, für die dieser das Risiko übernehmen muß. Will er das nicht, so muß er das Gegenteil vereinbaren. Wenn somit privatrechtlich und vom Standpunkt des einzelnen aus das Fortbestehen der Verträge auf Lieferung von Kriegsmaterial an sich berechtigt sein würde, so stellt sich vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit aus die Frage doch ganz anders dar. Die Herstellung von Kriegsmaterial hat von dem Augenblick an, in dem die Feindseligkeiten eingestellt wurden, jeden Sinn verloren. Das Interesse der durch den unglücklichen Kriegsausgang so schwer getroffenen Volkswirtschaft erfordert die sofortige Einstellung dieser unproduktiven Arbeit, die möglichst rasche Umstellung aller Betriebe auf produktive Friedensarbeit.

Bei dieser Sachlage war es erforderlich, daß durch besonderes Gesetz die privatrechtlich an sich gegebene Fortdauer der Kriegsaufträge beseitigt wurde. Infolge der durch die Revolution geschaffenen Verhältnisse war allerdings ein Reichsgesetz im alten Sinn nicht möglich, es war nur der Weg der Verordnung offen, und dieser wurde auch vom Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung mit dem Erlaß v. 21. Nov. 1918 beschritten. Es ist in der DJZ. bereits die staatsrechtliche Gültigkeit der von den neuen Machthabern mit Gesetzeskraft erlassenen Anordnungen untersucht worden. Selbst wenn man ihnen zweifelnd gegenübertreten wollte, so müssen m. E. doch gerade bei den Verordnungen des Demobilmachungsamtes solche Bedenken zurücktreten, und zwar auch dann, wenn diese Verordnungen tief in bestehende Privatrechte eingreifen. Die Neuregelung vieler Dinge kann warten, bis durch die Nationalversammlung wieder ordnungsmäßige gesetzgebende Gewalten geschaffen sind, die mit der Demobilmachung und Umstellung des Wirtschaftslebens verbundenen Fragen dulden keinen Aufschub, hier müssen alsbald notwendige Maßregeln getroffen werden, hier haben die Männer, die heute die Macht in den Händen haben, Recht wie Pflicht, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, hier handelt es sich geradezu um Notverordnungen.

Die durch jene VO. getroffene Regelung ist nun die folgende. Die Kriegsaufträge werden zwar nicht grundsätzlich aufgehoben, ihre Ausführung soll aber nach Möglichkeit unterbleiben. Deshalb dürfen die Beschaffungsbehörden irgendwelche Ansprüche auf Herstellung von Kriegsmaterial aus laufenden Verträgen nicht mehr erheben. Die Industrie muß auf den Anspruch, noch fernerhin herzustellendes Kriegsmaterial auszuliefern, grundsätzlich verzichten. Hiernach ist zu trennen zwischen schon fertiggestelltem Material und noch herzustellendem. Ersteres muß noch abgenommen werden, letzteres dagegen nicht mehr. Das entspricht dem oben Ausgeführten, wonach die Verträge nach privatrechtlichen Grundsätzen fortbestehen würden, das Allgemeininteresse aber die weitere Herstellung von Kriegsmaterial verbietet. Eine Ausnahme von dem Verbot weiterer Herstellung von Kriegsmaterial gilt nur insoweit, als sie notwendig ist, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Das ist aber nur eine Ausnahme, und um diese einzuschränken, ist vorgesehen, daß für solche Arbeiten, die lediglich den Charakter von Notarbeiten haben sollen, der Unternehmer keinen Gewinn erzielen darf. Dementsprechend sind die Preise neu festzusetzen. Da privatrechtlich die Lieferungsverträge ohne diese VO. fortbestehen würden, der Staat sie aber jetzt einseitig aufhebt, würde an sich dem Verkäufer ein Anspruch auf entgangenen Gewinn wegen Nichterfüllung zustehen. Durch § 2 der VO. wird aber auch dieser Anspruch beseitigt, eine Bestimmung, die sich nur aus dem Gesichtspunkt rechtfertigen läßt, daß die Kriegsindustrie ohnehin große Gewinne gemacht hat und deshalb jetzt dieses Opfer bringen kann. Fällt dieser Anspruch im Verhältnis vom Lieferanten zum Staat fort, so mußte dasselbe auch im Verhältnis vom Unterlieferanten zum Hauptlieferanten bestimmt werden. Zu begrüßen ist, daß für die Entscheidung von Zweifelsfragen über die Anwendbarkeit der VO. der Rechtsweg ausgeschlossen und das Demobilmachungsamt für allein zuständig erklärt ist. Die Industrie hat ein dringendes Interesse daran, bald zu erfahren, inwieweit sie auf die Fortdauer der Verträge rechnen kann, und da würde ihr mit einer Klage vor den ordentlichen Gerichten, die längere Zeit in Anspruch nehmen würde, nicht gedient sein. Ob es notwendig war, auch für Entschädigungsansprüche, insbes. für Ansprüche auf Ersatz der auf die Fabrikation von noch nicht fertiggestelltem Kriegsmaterial schon verwandten Kosten, den Rechtsweg auszuschließen, ist eine andere Frage. Daß ein Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, überhaupt auf Schadenersatz, soweit es sich nicht um entgangenen Gewinn handelt, bestehen bleibt, dürfte nicht zu bestreiten sein. Das folgt daraus, daß die Erfüllung der Verträge an sich nicht unmöglich ist, daß die Erfüllungsverpflichtung nur durch einseitige Erklärung des Staates aufgehoben wird. Weigert aber der Staat als Vertragspartei die Erfüllung, so ist er schadenersatzpflichtig wie jede andere vertragschließende Privatperson, und der Ersatzanspruch fällt nur fort, insoweit er durch eine ausdrückliche Bestimmung, wie es hinsichtlich des entgangenen Gewinnes geschehen ist, ausgeschlossen worden ist.

Die während des Krieges geschlossenen Lieferungsverträge bleiben also trotz aller Aenderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich bestehen, soweit nicht die Erfüllung unmöglich oder in einem der Unmöglichkeit gleichzuachtenden Grade erschwert wird oder die VO. über Kriegsmaterial eingreift.

Eine weitere Frage erhebt sich hinsichtlich der schon vor dem Krieg geschlossenen Verträge, deren Erfüllung während des Krieges ausgesetzt worden ist. Müssen diese jetzt oder doch dann, wenn wieder normale Verhältnisse eingetreten sind, noch nachträglich erfüllt werden? Es ist zu unterscheiden zwischen solchen Verträgen, bei denen die Lieferungszeit in den Krieg fiel und jetzt schon abgelaufen ist, und solchen, bei denen nach der ursprünglichen Vereinbarung die Lieferung zum mindesten teilweise erst im Jahre 1919 oder noch später erfolgen sollte. Hinsichtlich der ersteren habe ich S. 815, 1915 d. Bl. ausgeführt, daß die Frage in der Regel zu verneinen ist. Soweit die Lieferung infolge Unmöglichkeit unterblieben ist, lag zwar streng genommen nur eine zeitweise Unmöglichkeit vor. Diese zeitweise Unmöglichkeit aber wurde wirtschaftlich zu einer dauernden, d. h. die Lieferungsverpflichtung völlig ausschließenden, wenn der Inhalt der Leistung durch die zeitliche Verschiebung in dem Maße ge-

ändert wurde, daß die Leistung im späteren Zeitpunkt für keine Partei die bei Vertragsschluß erwartete und gewollte sein würde. Das wird infolge der langen Kriegsdauer und bei den auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens eingetretenen Aenderungen fast stets der Fall sein. Diese Ansicht ist auch in der Rechtsprechung anerkannt worden[1]).

Genau das gleiche gilt, wenn die Lieferung zwar nicht unmöglich war, aber auf Grund einer Kriegsklausel die Erfüllung während des Krieges verweigert wurde. Das ist unzweifelhaft, wenn die Kriegsklausel ausdrücklich das Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder dgl. gewährt. Aber auch wenn die Klausel nur dahin geht, daß der eine Vertragsteil die Erfüllung während der Dauer des Krieges verweigern dürfe, gilt grundsätzlich dasselbe. Zur Leistung während der Dauer des Krieges besteht dann auf Grund der Klausel keine Verpflichtung, genau so, als ob die Leistung unmöglich wäre. Die Leistung nach dem Kriege aber würde infolge der veränderten Umstände inhaltlich eine andere sein, und hierzu ist wieder keine der Vertragsparteien verpflichtet[2]).

Vielfach hat der, der die Vertragserfüllung während des Krieges verweigerte, sei es auf Grund einer Kriegsklausel, sei es wegen Unmöglichkeit, sei es auf Grund einer Vereinbarung mit dem Vertragsgegner, zugleich erklärt, er werde nach dem Kriege erfüllen. Welche Bedeutung kommt dieser Erklärung zu? Es ist davon auszugehen, daß an sich eine Verpflichtung zur Erfüllung nicht mehr bestehen würde. Nun herrscht zwar Vertragsfreiheit, es ist also möglich und zulässig, daß die Parteien das Gegenteil vereinbaren und sich zur Vertragserfüllung nach dem Kriege bindend verpflichten. Aber eine solche Verpflichtung muß auch gewollt und dieser Wille zum Ausdruck gebracht werden. Dazu genügt die bloße Erklärung, man wolle während des Krieges nicht liefern, man sistiere den Abschluß nur für die Kriegsdauer und annulliere ihn nicht, der Abschluß bleibe bis nach dem Kriege bestehen usw., an sich nicht. Es ist zu berücksichtigen, daß der Erklärende zur sofortigen Annullierung des Vertrages meist kein Recht hatte. Wäre der Krieg rasch und ohne einschneidende wirtschaftliche Folgen vorübergegangen, etwa wie die Kriege von 1864, 1866 und selbst auch der von 1870/71, so hätte die Lieferung nach dem Kriege nicht einen wesentlich anderen Inhalt gehabt als die ursprünglich gewollte, die Verpflichtung wäre bestehen geblieben. Erst die immer längere Dauer des Krieges, das immer stärkere Hinübergreifen seiner Wirkungen auf das wirtschaftliche Leben änderte den Inhalt der Leistung, machte die ursprünglich gewollte Leistung dauernd unmöglich und gab damit ein Recht zur endgültigen Lösung des Vertrages. Dieses Recht wurde durch die frühere Erklärung nur dann beseitigt, wenn der Wille des Erklärenden und seines Gegners wirklich auf einen solchen Verzicht ging, wenn also die Vertragsparteien wirklich gesonnen waren, die mit der Verschiebung der Erfüllung verbundene Gefahr einer wesentlichen Veränderung der Vertragsleistung zu übernehmen[3]). Wann das der Fall ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Anders, wenn die Vertragserfüllung von vornherein erst für das Jahr 1919 oder später vorgesehen

[1]) Vgl. statt aller jetzt RG. v. 15. 5. 18 DJZ. 1918 S. 705.
[2]) Vgl. auch DJZ. 1915 S. 816. [3]) RG. in DJZ. 1918 S. 705.

war. Es wird sich dabei meist um Sukzessivlieferungsverträge handeln, die auf so lange Zeit abgeschlossen waren, daß ein Teil der Raten zwar in die Kriegszeit, ein Teil aber in die spätere Zeit fällt. Es fragt sich, wie hier eine während des Kriegs eintretende Leistungsunmöglichkeit wirkt. Diese Unmöglichkeit wird regelmäßig eine nachträgliche sein, denn z. Z. des Vertragsschlusses, also vor dem Krieg, erschien die Leistung noch möglich, erst während des Kriegs wurde bei einzelnen Raten die Erfüllung unmöglich. Die nachträgliche Unmöglichkeit hat aber beim Sukzessivlieferungsvertrage nach geltendem Recht Wirkungen nur für die unmittelbar betroffenen Raten[1]). Diese brauchten nicht erfüllt zu werden, dagegen bleiben die späteren unberührt. Sobald deshalb die Vertragserfüllung wieder möglich wird, muß sie bei diesen Verträgen auch wieder aufgenommen werden[2]).

Die Ausbietungsgarantie.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Oertmann, Göttingen.

Das Thema meines Aufsatzes gehört zu den Problemen, die in der Praxis des täglichen Rechtslebens eine große Bedeutung aufweisen, dagegen in der Wissenschaft bisher nur eine unverhältnismäßig geringe Beachtung gefunden haben. Nur Stillschweig hat in einem wertvollen Aufsatz darüber gehandelt.[3]) Aber erschöpft hat er die zahlreichen dabei auftauchenden Zweifelspunkte nicht. Um so weniger kann dies das Ziel meines noch ungleich kürzeren Aufsatzes sein. Ich möchte nur einige Bemerkungen über die einschlägigen Hauptfragen den Lesern unterbreiten und dadurch ihre Aufmerksamkeit auf ein Gebiet lenken, das zu näherer Betrachtung eindringlichst einlädt.

I. Die Ausbietungsgarantie kommt im Leben, soweit ich habe feststellen können, besonders in vier verschiedenen Anwendungen vor:

1. Sie wird übernommen vom Hypothekengläubiger, der seine Forderung nebst Hypothek einem andern überträgt.[4])

2. Der Käufer eines Grundstücks verspricht die Garantie für die dem Verkäufer wegen des Restkaufgeldes gewährte Hypothek. Das ist vermutlich der häufigste Fall.[5])

3. Seltener übernimmt der Verkäufer sie. Es kommt aber doch vor,[6]) bei schwierigen Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt, seitens der Bodengesellschaften. Hier in Verbindung mit der bekannten Abrede, wonach die Restkaufgelderhypothek hinter der demnächstigen Baugelderhypothek im Range zurückstehen soll. Die Ausbietungsgarantie verfolgt dabei den Zweck, den Geldgeber zur Kreditgewährung in Zeiten rückläufiger Konjunktur geneigter zu machen. Gläubiger aus der Garantie ist dabei der Geldgeber, aber es ist möglich und scheint öfters vorzukommen, daß sie bereits dem Käufer gegenüber zu seinen (des Geldmannes) Gunsten eingegangen wird.

[1]) Vgl. meine Schrift: Der Sukzessivlieferungsvertrag S. 38 f.
[2]) Vgl. auch RG. in DJZ. 1918 S. 513.
[3]) Jur. Woch. 1914 S. 334 ff.
[4]) S. den Fall des RG. V. v. 29. Jan. 1910, Sörgel, Rspr. 1910 S. 77, Stillschweig S. 334 zu a.
[5]) S. den Fall des RG. ZivSen. V. v. 27. Febr. 1915, Entsch. 86 Nr. 66 S. 280 ff.
[6]) Diesen Fall bespricht, besonders in seiner bilanzmäßigen Tragweite für die beteiligten Terraingesellschaften, S. Goldschmidt in M.-Schr. H.-R. 22 S. 98 ff. Vgl. auch RG. ZivS. V. v. 1. April 1916, Warneyer Erg.-Bd. 9 Nr. 157 S. 244.

4. Einen vierten Fall behandelt RG. ZivS. III. v. 23. Nov. 1917, Entsch. 91 Nr. 53 S. 213 ff.[1]) wohl aus den praktischen Erfahrungen des großstädtischen Anwaltsberufs heraus: jemand verpflichtet sich durch ein besonderes „Ausbietungsabkommen", für die Ausbietung der Hypothek bei der Zwangsversteigerung zu sorgen, gegen das Versprechen des Gläubigers, die fällig gewordene oder demnächst fällig werdende Hypothek stehen zu lassen. Das ist dann ein selbständiger, gegenseitiger Vertrag.

Aber auch von diesem Sonderfall abgesehen, ist die selbständige Uebernahme einer Ausbietungsgarantie möglich, wennschon kaum sehr praktisch, sowohl mit als ohne Gegenleistung des Garantieempfängers.

II. Der Inhalt der Garantie kann gleichfalls verschieden sein; ich fasse mich dabei ganz kurz und nehme übrigens auf die einleuchtenden Ausführungen bei Stillschweig bezug.

a) Möglicherweise will der Garant nur, minder weitgehend, dafür einstehen, daß es nicht zum Ausfall der Hypothek im Zwangsversteigerungsverfahren komme. Er braucht dann nicht unbedingt selbst mitzubieten, sondern nur dafür zu sorgen, daß das Versteigerungsverfahren nicht mit dem Zuschlage unter Ausfall der garantierten Hypothek ende. Tritt ein solches Ergebnis auch ohne Mitbieten des Garanten nicht ein, z. B. infolge Rücknahme des Versteigerungsantrags, Nichtabgabe anderweiter Gebote oder Nichterreichung des Geringstgebots, so ist der Garant in diesem Falle zu nichts verpflichtet.

b) Die Garantie kann aber auch die schärfere Bedeutung haben, den Garanten zur Abgabe von Geboten positiv zu verpflichten — er muß für ein dem Gläubiger günstiges Ergebnis des Verfahrens mittelst eigener Ausbietung der garantierten Post einstehen. So wohl im Fall des RG. 91 Nr. 53 zit. Freilich entfällt seine Pflicht auch alsdann natürlich, nach dem Gesichtspunkte der Zweckerreichung, wenn von dritter Seite ein noch günstigeres Gebot abgegeben wird.

Welche Bedeutung der Ausbietungsgarantie zukomme, bestimmt sich nach der ausdrücklichen oder aus den zugrunde liegenden Zwecken ergänzten Sonderabrede; im Zweifel wird mit Stillschweig für den ersten, milderen Inhalt zu vermuten sein. Anders aber vermutlich in dem von ihm besprochenen Falle 4 — Stillschweig will dabei von einer Ausbietungspflicht im Gegensatz zu bloßer Ausfallsgarantie geredet wissen.

Andererseits ist, wie er gleichfalls beifallswert entwickelt, das Garantieversprechen in diesem Falle vermutlich nur mit Rücksicht auf ein einzelnes, konkretes Versteigerungsverfahren abgegeben, erreicht also mit diesem sein Ende.

Auf keinen Fall enthält das Versprechen eine Garantieübernahme wegen des rechtlichen Bestandes der Hypothek oder der durch diese gesicherten Forderung, sondern immer nur eine solche dafür, daß jene, wenn zu Recht bestehend, in dem bisher geschilderten Sinne ausgeboten werde. So mit Recht Stillschweig S. 334—335.

Was dazu gehöre, damit die übernommene Garantiepflicht im einen oder anderen Falle als erfüllt zu gelten habe, kann ich im Rahmen meines Aufsatzes nicht näher entwickeln; ich darf auch dabei auf Stillschweigs ausführlichere Ausführungen verweisen (S. 336 ff.); ebenso auf seine besonders beachtenswerte Darstellung „anderer Erlöschungsgründe" für die übernommene Garantie (S. 338 ff.).

Auch die Folgen der Nichterfüllung sind grundsätzlich die allgemeinen — der Garant haftet insbesondere auf Schadensersatz. Hat infolge seines Untätigbleibens der Garantieempfänger seinerseits das Grundstück erstanden, so kann er vom Garanten unter dem Gesichtspunkt der Naturalherstellung (BGB. § 249) Uebernahme des Grundstücks gegen Erstattung der Kosten und Wiedereintragung der Hypothek verlangen, und der Garant kann sich demgegenüber nicht auf Vorteilsausgleichung berufen. So mit Recht RG. 91 S. 213 ff. zit.

Dagegen will ich mich im folgenden mit einigen Hauptfragen des Problems beschäftigen, die in jenem Aufsatze mehr zurücktreten.

III. Der rechtliche Charakter unseres Garantieversprechens ist verschieden, je nachdem es als selbständiges Ausbietungsabkommen oder in Zusammenhang mit einem anderen Geschäfte übernommen wird.

1. Ersterenfalls stellt es einen selbständigen Vertrag dar, der unter keine der besonders geregelten Typen des geltenden Rechts einzureihen sein dürfte, also einen „Innominatvertrag". Ob er entgeltlich oder unentgeltlich sei, läßt sich nicht allgemein sagen; häufiger wird jenes zutreffen (s. oben I, 4). Aber auch im umgekehrten Fall stellt das Ausbietungsabkommen keine Schenkung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar, ebensowenig wie Bürgschaft und Pfandbestellung.[1]) Denn es will den Hypothekar nicht bereichern, sondern ihm nur erhöhte Sicherheit verleihen für die tatsächliche Durchführbarkeit und Erhaltung seines bereits vorhandenen Rechts.

Dagegen ist das Abkommen der Bürgschaft verwandt. Sieht man darin nur einen Anwendungsfall des Garantievertrages im sonstigen Sinne, so bewendet es bei der Wesensähnlichkeit mit jener, und zu einer Anwendung der Sonderregeln des Bürgschaftsrechts, insbesondere der Schriftform des § 766 und des gesetzlichen Rechtsüberganges aus § 774, besteht weder Anlaß noch auch nur Möglichkeit.[2])

Aber ist das Abkommen nicht vielleicht sogar als echte Verbürgung, im Sinne der sogen. Schadlos- oder Ausfallsbürgschaft, anzusehen? Das würde zu seiner Unterstellung unter die Schriftform führen, also sehr erhebliche praktische Bedeutung haben. Mit Stillschweig[3]), aber im Gegensatz zum Kommentar der Reichsgerichtsräte[4]), glaube ich diese Frage verneinen zu sollen. Das scheint mir von vornherein unbestreitbar, soweit der Garantie der weitergehende, positive Inhalt im Sinne der „Ausbietungspflicht" (oben II, b) innewohnt. Der Garant übernimmt dabei ja nicht nur die Pflicht, den etwaigen Ausfall der Hypothek zu decken, sondern die positive Verpflichtung zum Ausbieten, also zu einer Tätigkeit, einem facere. Eine Geldleistungspflicht liegt ihm dabei nur subsidiär ob — wenn er nämlich die ursprüngliche Tätigkeitspflicht in vertretbarer Weise unerfüllt läßt, also im Sinne einer Schadensersatzpflicht wegen Nichterfüllung. Somit ist die Uebernahme der positiven Ausbietungs-

[1]) S. auch Stillschweig a. a. O. unter b, 2.

[1]) S. meinen Kommentar zu § 516 Ziff. 1c BGB. mit weiteren Angaben.
[2]) S. auch wegen der Form des Garantievertrages RG. ZSen. VI v. 29. VI. 05, Recht 1905 Nr. 1933.
[3]) A. a. O. S. 335. [4]) Vorbem. vor §§ 765 ff., Ziff. 6 b.



pflicht nicht als Bürgschaft anzusehen, die Formvorschrift aus § 766 darauf unanwendbar. Dann aber wäre es von vornherein unfolgerichtig, die minder strenge bloße Ausfallsgarantie dem strengeren Sonderrecht der Bürgschaft zu unterwerfen. Dagegen spricht weiterhin die Erwägung, daß der Ausbietungsgarant keineswegs schlechthin den Ausfall zu übernehmen verspricht, der dem Gläubiger aus der Kreditgewährung an den Schuldner überhaupt erwachsen wird, sondern nur den gerade durch Nichtausbieten der Hypothek im Zwangsversteigerungsverfahren eintretenden. Erleidet der Gläubiger ohnedies einen Ausfall, z. B. durch Abbrennen des versicherten Gebäudes, Wassersnot, Bombenwurf, so steht der Ausbietungsgarant dafür nicht ein. Andererseits braucht der Gläubiger sich bei unterlassener Ausbietung seiner Hypothek durch den Garanten wohl nicht damit abspeisen zu lassen, daß ihm wegen der persönlichen Zahlungsfähigkeit des Schuldners kein Schaden erwachsen werde.

Enthält sonach die Ausbietungsgarantie keine Bürgschaft, so scheint mir auch für einen gesetzlichen Uebergang der Rechte des Gläubigers auf den zahlenden Garanten aus § 774 kein Raum zu sein. Ob und welche Rückgriffsrechte er dafür gegen den Schuldner gewinne, ist eine nicht unschwierige Frage, die ich an dieser Stelle nicht näher verfolgen kann; es dürften dafür je nachdem Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, äußerstenfalls der Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung in Frage kommen.

2. In den meisten Fällen wird die Ausbietungsgarantie wohl den Bestandteil eines anderweiten Vertrages darstellen.

a) In denen zu I, 1 den des Uebertragungsgeschäftes von Forderung und Hypothek,[1]) genauer: des solcher Uebertragung zugrunde liegenden Kausalaktes. Dann nimmt sie offenbar an der besonderen rechtlichen Natur dieses Kausalaktes teil. In der Regel wird es sich dabei um Kauf handeln; alsdann stellt die Ausbietungsgarantie eine eigenartige Garantieklausel dar für die Güte der zu übertragenden Forderung (die „bonitas nominis"). Einer besonderen Form ist diese Klausel selbstverständlich nicht unterworfen. Von einer Verbürgung ist hier noch weniger die Rede als in den Fällen des selbständigen Ausbietungsabkommens. Die Garantie steht ganz im Dienste des Umsatzzweckes und darf sinngemäß in ihrer rechtlichen Bewertung aus dieser Zusammengehörigkeit nicht losgelöst werden.

b) In den Fällen oben zu I, 2 und 3 ist die Garantieklausel Bestandteil des Immobiliarveräußerungsvertrages. Das macht zwar die Anwendung der Bürgschaftsregeln darauf m. E. wieder unmöglich, aus entsprechenden Gründen wie im vorigen Fall; eine Klausel, die ausschließlich im Dienste eines anderweiten Geschäftszweckes steht, dem tonangebenden Akte lediglich als sozusagen dienendes Glied eingefügt ist, muß auch in ihrer rechtlichen Beurteilung nach den Gesichtspunkten dieses anderen Hauptgeschäftes beurteilt werden. Es wäre sinnwidriger Formalismus, solche Nebenabreden um deswillen als selbständige Rechtsakte zu beurteilen, weil sie zugleich die begriffswesentlichen Erfordernisse eines besonderen, andersartigen Geschäftes erfüllen. Eine Garantie im Rahmen des Kaufzweckes hat auch ihrerseits kaufartigen, nicht selbständig-bürgschaftsartigen Charakter, unterliegt nicht dem Sonderrecht der Bürgschaft. Ganz davon abgesehen, daß auch die obigen Bedenken (zu 1) gegen dessen Anwendung hier wiederkehren.

[1]) S. auch RG. ZSen. IV v. 13. April 1905, Entsch. 60 Nr. 89 S. 369 f.

Dafür erhebt sich nunmehr die Frage nach der Anwendbarkeit der Geschäftsform des § 313 BGB. (gerichtliche oder notarielle Beurkundung) auf die Garantieklausel. Daß diese bloße Nebenabrede (pactum adiectum) zum Veräußerungsvertrage ist, enthebt sie nicht ohne weiteres dem Formzwange, da dieser nach fast allgemein anerkannter Lehre grundsätzlich alle Vertragsbestandteile umfaßt.[1])

Aber die Unterwerfung der Nebenabreden unter den Beurkundungszwang hat doch ihre Grenzen. Das ist besonders in der bekannten, maßgebenden Entsch. des RG., ZivSen. V v. 12. April 1902, Entsch. Bd. 51 Nr. 43 S. 180 ff. überzeugend entwickelt worden:

„Sind in dem Vertrage (außer den Vereinbarungen, aus welchen sich „nach dem Willen der Beteiligten der obligatorische Veräußerungsvertrag zusammensetzen soll") noch andere Vereinbarungen getroffen, welche mit dem Veräußerungsgeschäft nicht in innerem Zusammenhange stehen, welche also nicht die Eigentumsübertragungspflicht und die Gegenleistungen der anderen Teile unmittelbar betreffen, so sind diese Vereinbarungen nicht Bestandteile der auf die Uebertragung des Eigentums gerichteten Veräußerungsgeschäfte und stehen daher nicht unter der Regel des § 313 Satz 1."

Ein solcher „unmittelbarer" Zusammenhang fehlt hier offenbar. Die Garantieklausel hat mit der Uebereignungspflicht wegen des Grundstückes gar nichts, und mit der Kaufschuld weder in der Höhe noch auch nur in den Modalitäten der Erfüllung etwas zu tun. Sie will nur eine erhöhte rechtliche Sicherung dafür schaffen, daß der Verkäufer den ihm zukommenden Preis hernach auch wirklich erhalte. Zur Preisabrede gehört unmittelbar freilich die Klausel, daß der Verkäufer einen Teil des Preises (oder auch den ganzen Preis) gegen hypothekarische Deckung stehen lassen solle, aber nicht auch eine weitere Klausel, die sich nur auf die demnächstige Sicherung dieser Hypothek bezieht. Die Garantieklausel ist ein Musterbeispiel eines zwar mit dem Vertrage in seiner Totalität, aber nicht mit dem auf Veräußerung gerichteten Hauptinhalte des Vertrages zusammenhängenden Vertragsbestandteiles; man kann sie zu den akzessorischen oder sekundären Bestandteilen des Veräußerungsvertrages im Gegensatze zu den (formbedürftigen) primären rechnen. Denken wir sie uns nachträglich beigefügt, so würde sie den anfänglichen Geschäftsinhalt nur ergänzen, aber in keiner Weise ändern, also nicht zu den nach Ansicht des Reichsgerichts a. a. O. allein formbedürftigen abändernden Nachtragsabreden zählen. Warum soll sie demgegenüber als anfänglich eingefügte vom Formzwang betroffen werden?

Das muß erst recht in den Fällen zu I, 3 gelten, wo der Veräußerer die Garantie übernommen hat. Alsdann ist der Zusammenhang mit dem auf entgeltliche Grundstücksveräußerung gerichteten Vertragsinhalte noch ferner gerückt. Die Ausbietungsgarantie dient hier rechtlich allein dem Interesse eines am Veräußerungsvertrage gar nicht beteiligten Dritten, des Baugeldgebers, und kommt dem Versprechensempfänger zunächst nur wirtschaftlich zugute, indem sie die Kreditbeschaffung

[1]) S. die Kommentare zu § 313 von Oertmann Ziff. 3, Planck-Siber Ziff. 3, Staudinger-Kuhlenbeck Ziff. IIc.



erleichtert. Dieser Zweck mag genügen, um die Abrede als Bestandteil des Veräußerungsvertrages im weiteren Sinne erscheinen zu lassen: sie dient zur besseren Erreichung der damit vom Käufer verfolgten Zwecke; er kauft, um zu bauen, und er kann nur bauen, wenn er zu erträglichen Bedingungen Baugeld bekommt, was ihm durch die Garantieklausel ermöglicht oder doch erleichtert wird. Aber von einem unmittelbaren, rechtlichen Zusammenhange mit der Veräußerung selbst ist dabei offenbar keine Rede; ob die Klausel beigefügt ist oder nicht, macht für diese als solche nicht das mindeste aus.

IV. Unter den mancherlei praktischen Fragen aus dem Rechte der Ausbietungsgarantie möchte ich zum Schluß wenigstens auf zwei hinweisen, die sich bisher im Rechtsleben als besonders bedeutsam erwiesen haben:

a) Wird sie von einem Zedenten der garantierten Hypothekenforderung übernommen (oben I, 1), so erhebt sich die Frage, ob das Recht daraus auf einen demnächstigen Dritterwerber der Forderung und Hypothek ohne weiteres übergeht[1]). Enthielte unsere Abrede eine Bürgschaft, so müßte die Antwort bejahend lauten. Denn nach §§ 401, 412 BGB. gehen mit der rechtsgeschäftlichen wie mit der gesetzlichen Uebertragung einer Forderung auch die Bürgschaftsrechte auf den Gläubiger mit über.

Mit guten Gründen hat das Reichsgericht dieses Ergebnis abgelehnt. Es handelt sich auch nach der Ansicht unseres höchsten Gerichtshofes bei der Hypothekengarantie um ein besonderes Gewährschaftsversprechen aus dem der Abtretung zugrunde liegenden Kaufvertrage. Der Verkäufer will nur die Neigung des erhofften Zessionars, auf den Kauf der Hypothekenforderung einzugehen, stärken, er denkt aber gar nicht daran, dem Schuldner durch Uebernahme einer Bürgschaft zu Hilfe zu kommen.

b) Wie steht es mit der vom Grundstückserwerber übernommenen Ausbietungsgarantie, wenn die Schuld hernach im Wege des § 416 BGB. von einem weiteren Ersteher, in einer den früheren befreienden Weise, übernommen wird? Ueber diese Frage hatte das Reichsgericht, ZivSen. V, in seiner bereits angezogenen Entscheidung Band 86 Nr. 66 zu befinden. Es macht das Ergebnis mit Recht davon abhängig, ob man in der Garantie nur eine „nochmalige Betonung der persönlichen Haftung" des Käufers zu erblicken habe, oder aber „die Uebernahme einer besonderen persönlichen Verpflichtung" desselben, „die gerade für den offenbar von vornherein ins Auge gefaßten Fall eines Weiterverkaufs vorsorglich getroffen worden sei." Im Einklang mit der zweitinstanzlichen Entscheidung des Kammergerichts gibt der Senat der zweiten Auffassung den Vorzug; die Verpflichtung aus der Garantie falle danach nicht zusammen mit der (ohnedies selbstverständlichen) persönlichen Haftung des Käufers für den Restkaufpreis und erreiche folgerecht nicht mit dieser ohne weiteres ihr Ende.

Man wird dieser Auffassung durchaus Beifall zu zollen haben. Schon nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ist einer Abrede im Zweifel derjenige Sinn beizulegen, nach der sie Bestand, Erfolg haben kann. Wäre aber die Ausbietungsgarantie des Käufers nur eine Deklaration der persönlichen Haftung für den Kaufpreis, so bedeutete sie inhaltlich etwas Selbstverständliches, die denkbar trivialste Wiederholung einer Rechtsfolge, die auch jedem nur einigermaßen geschäftserfahrenen Laien einfach als zweifellos erscheinen muß.

Soll die Garantie aber mehr bedeuten, als was sich schon ohnedies aus dem Kaufvertrage ergibt, so kann es sich dabei sinngemäß doch nur um eine selbständige, dauernde Verpflichtung des Käufers handeln, die mit der gewöhnlichen Pflicht zur Kaufpreiszahlung nicht ohne weiteres ihr Ende erreicht, nicht um eine unselbständige Nebenerscheinung der Kaufpreisschuld selbst. Hypothekarisch gesichert ist allein diese, während es widersinnig wäre, die Pflicht zur Ausbietung und damit — wirtschaftlich betrachtet — Rettung der Hypothek ihrerseits wieder als Gegenstand der hypothekarischen Sicherung anzusehen. Die Pflicht aus der Ausbietungsgarantie ist also gar nicht die Pflicht, von deren Uebernahme § 416 BGB. handelt; sie kann folgerecht schon nach dem Gesetz nicht in der dadurch erleichterten Weise von einem Dritten befreiend übernommen werden, sondern nur nach den sonstigen Regeln der Schuldübernahme, also nicht ohne die in aller Form erklärte Genehmigung des Gläubigers. Der Uebergang der Kaufpreisschuld auf einen Dritterwerber des Grundstücks ist auf die Garantiepflicht des früheren Käufers ohne jeden Einfluß; diese wird vermutlich sogar gerade mit Rücksicht auf den als möglich unterstellten Fall solchen späteren Ueberganges vereinbart sein.

[1]) S. den Fall in RG. Entsch. 60 Nr. 89 S. 369 ff. Vgl. auch die in m. Kommentar zu § 401 Ziffer 1 Abs. 4 angeführte sonstige Rechtsprechung.

Juristische Rundschau.

Am 6. Februar 1919 ist die Deutsche Nationalversammlung in Weimar zusammengetreten. Aller Augen richten sich auf sie. Alle Gedanken kreisen um die Vorgänge im Weimarer Theater. Wir sehen in ihr den Uebergang von der gesetzlosen Zeit der Revolution zum geordneten Rechtsstaat. Revolution ist Bewegung. Sie kann von kurzer oder längerer Dauer, aber doch nie von Dauer sein. Noch mehr wie der ewige Stillstand wäre die ewige Unruhe der Tod eines Volkes. Revolution kann das einzig übrigbleibende Mittel zur Erhaltung des Staates sein. Aber nie ist sie Selbstzweck. Die Nationalversammlung kann die Gedanken, die zur Revolution führten, vollenden. Aber deshalb endet doch mit ihrer Eröffnung die Revolution. Es ist nur die logische Folge hieraus, wenn die Volksbeauftragten ihre Aemter sofort noch vor der neuen Verfassung und vor der Wahl einer neuen Regierung der Nationalversammlung zur Verfügung stellten, wenn auch nur, um sie aus ihren Händen zurückzuerhalten. Die Nationalversammlung ist durch die Wahl des ganzen deutschen Volkes berufen. Sie ist der derzeitige Souverain. In ihren Händen ruht die Fülle der Staatshoheit, die das Volk besitzt. Schon heute darf man sagen, daß der neue Herrscher sich seiner Aufgabe bewußt ist, Frieden nach außen und innen zu schaffen.

Es sind nur vereinzelte Töne energischer Art gewesen, die bei der Eröffnung der Nationalversammlung an das Ausland gerichtet wurden. So bescheiden sie sind, sie lösen doch eine tiefe Befriedigung aus. Deutschland lebt noch. Es atmet wieder. Es wird auch wieder laut reden lernen. Niemals sollen die Worte Eberts, „lieber Entbehrung

als Entehrung", vergessen werden. Jeder durfte sich an dem Regierungsprogramm freuen, das für den kommenden Frieden ein Festhalten an den 14 Wilsonschen Punkten und an dem Verlangen der Rückgabe der deutschen Kolonien verspricht. Wohl sind wir unterlegen. Aber jede Regierung, sie mag sein, welche sie will, muß sich darauf besinnen, daß wir leben wollen und leben müssen.

Am 10. Febr. 1919 erhielt das Deutsche Reich seine Notverfassung. Sie verdient den Namen aus zwei Gründen. Einmal weil sie nur die notwendigsten Teile enthält. Sie ist nur im Rohbau fertig. Aber fest genug, um dem Reiche Schutz zu gewähren. Sie bestätigt seine Rechtsfähigkeit. Sie macht es verhandlungsfähig. Zum andern aber — und das ist der schlimmere Teil — ist sie nur unter Vorbehalt erfolgt. Sie ist ein Kompromiß zwischen zwei Gegensätzen, die sich bei allen zusammengesetzten Republiken zeigen. Auch die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben den Streit zwischen Unitarismus und Föderalismus ausgetragen. Das muß auch bei uns geschehen. Nur haben wir andere Waffen als Gewehre und Kanonen dazu nötig. In der Notverfassung zeigt sich der Gedanke des alten Rechtes von der föderativen Regierung noch mächtig genug, um den Staatenausschuß zu schaffen. An die Stelle früherer verbündeten Regierungen trat der Bund der Freistaaten. Aber immerhin steht daneben und vor ihm der Reichspräsident, den die Nationalversammlung selbst erwählt und der nicht nur ein Mitglied des Bundesrates ist. Erledigt ist die brennende Lebensfrage noch nicht. Daß das Streben nach starker Zentralisierung im ganzen Reiche lebendig ist, konnte man schon während des Krieges beobachten. Es ist in der Revolution trotz aller partikularistischen Neigungen nur stärker geworden.

Am 14. Febr. 1919 sprach der Minister des Auswärtigen, Graf v. Brockdorff-Rantzau als Liquidator der Erbschaft, welche die neue Regierung von der alten übernommen. Er sprach versöhnende und doch nicht erniedrigende Worte. Er gab ein Programm des neu gestalteten Deutschland, das seine Aufgabe in der Welt anders auffassen lernte. Zugleich betonte er aber, daß die neue Aufgabe der Kulturnationen anders aussieht. „Wie nach den Stürmen des Reformationszeitalters kein Friedensschluß denkbar war ohne Bestimmungen über religiöse Freiheit, wie nach den Erschütterungen der französischen Revolution Fragen von politischer Freiheit den Friedenskongreß bewegten, so muß nach diesem Weltkriege die Frage der sozialen Befreiung der Arbeiterschaft international entschieden werden." Dabei braucht man den Westfälischen Frieden und den Wiener Kongreß nicht als Muster zu nehmen. Wir erwarten Besseres und mehr vom kommenden Frieden von Paris. Bringt er das internationale Arbeiterrecht, so wird er wirtschaftlich und rechtlich eine neue Grundlage für das Leben der Völker geschaffen haben.

Am 15. Febr. 1919 folgte dem Minister des Auswärtigen der Reichsfinanzminister Schiffer. Er mußte ein offenes Bild der Finanzlage des Reiches geben, mochte es noch so trübe aussehen. Er mußte aussprechen, daß das Reich an der Erfüllung seiner Pflicht gegenüber seinen Gläubigern aus den Kriegsanleihen festhalte. Er mußte erklären, welche Gesichtspunkte ihn bei der Steuergesetzgebung leiten. Sie soll wirtschaftlich sein. Sie soll sozial sein. Sie soll im Einvernehmen mit allen Gliedern des Reiches erfolgen. Gelingt es, das Programm durchzuführen, so wird man den schweren Druck ertragen können. Denn alle drei Momente gehen wieder auf das eine Grundprinzip aller Steuergesetze zurück, auf das der ausgleichenden Gerechtigkeit. Nirgends darf das Gefühl berechtigt sein, daß der eine Besteuerte schlechter behandelt sei als ein anderer. Daraus wird wieder die sittliche Steuerpflicht gestärkt werden. Wenn der Minister den Steuerbetrüger schärfer anfassen will als jeden andern, so kann man sich auch mit dieser Erziehung durch Drohung und Strafe einverstanden erklären. Nur weiß jeder Pädagoge, daß diese Mittel gegenüber der Hoffnung, nicht entdeckt zu werden, doch nicht immer helfen.

„Ich wünsche den einzelnen Mitgliedern dieses Hauses nicht, daß sie in ihrem Leben je die schweren Stunden durchmachen müssen, wie es mir in Trier beschieden war". Mit diesem Worte begann Reichsminister Erzberger am 17. Febr. seinen Bericht in der Nationalversammlung über den Abschluß des Waffenstillstandsabkommens v. 16. Febr. Die Abgeordneten haben ihn mit Bewegung angehört. Sie wird sich durch das ganze Volk verbreiten. Sie wird verstärkt durch die zugleich veröffentlichten Aufzeichnungen über die Verhandlungen. Aufgabe und Verantwortung der deutschen Vertreter sind ungeheuer. Wer darf es in solchem Augenblick wagen, die Besprechungen abzubrechen? Wer gewährleistet es, daß die Entente nicht doch den Rhein überschreitet und den ganzen Westen besetzt? So müssen wir Verständnis für die ganze Schwierigkeit der Stellung des deutschen Vertreters haben. So müssen wir nun alle die neuen Bedingungen tragen. Ein Waffenstillstand mit dreitägiger Kündigung öffnet dem Feinde die Türe, jeden Augenblick mit neuen Drohungen und Forderungen aufzutreten. Die einstweilige Verfügung in der Polenfrage greift der Entscheidung in der Hauptsache vor. Sie demütigt das stolze Deutschland vor dem begehrlichen Nachbarn. Das scheint auch der wesentliche Zweck der ganzen Behandlung. Vom Rechtsfrieden spürt man immer weniger.

In dem Programm der neuen deutschen Regierung ist auch die Sozialisierung der hierzu reifen Unternehmungen und ihr Uebergang auf Reich, Staat oder Gemeinde enthalten. Namentlich sollen die Bergwerke und die Erzeugung von Energie der öffentlichen Kontrolle unterstellt und in öffentliche Bewirtschaftung übergeleitet werden. Man hat sich mit diesem Gedanken, der ja kein sozialistischer ist, schon früher beschäftigt und wird ihn unter der neuen Aera noch eingehender verfolgen. Aber liegt nicht auch in dem oben wiedergegebenen Programmsatze eine Vermengung zweier verschiedener Ziele? Auch in den Händen einer Privatgesellschaft kann der Betrieb eines Unternehmens sozial sein. Auch die Staatsfabriken und -Werkstätten können sehr asozial geleitet werden. Nicht die Form des Eigentumes entscheidet, sondern der Geist, in dem es genützt wird. Nicht die Enteignung der Unternehmungen ist der Weg zur Sozialisierung, sondern die Arbeitergesetzgebung, die ihnen einen Anspruch auf einen Teil am Gewinne und auf Betätigung ihrer eigenen Meinung innerhalb der durch den Geschäftszweck möglichen Grenzen verschafft. Auch die großen gewerblichen Unternehmungen können wirtschaftliche Republiken werden. Nur muß die Regierung auch hier in einer einzigen zielbewußten

Hand ruhen. Ob aber der kapitalistische Eigner des Geschäfts eine A.-G. oder der Staat ist, das verschlägt für die Arbeiter und den sozialen Gedanken gar nichts. Die Ueberwachung durch den Staat gehört daher zum sozialen Programm. Nicht aber die rein finanziell wirkende Uebernahme der Werke auf ihn. Hier ist er nur Fiskus.

Die Unabhängigen Sozialdemokraten hatten einen Antrag gestellt, der die Arbeiter- und Soldatenräte in die Verfassung aufnehmen sollte. Auch dieses auf der Revolution beruhende Organ wäre dadurch legalisiert worden. Die Reichszentrale der A.- und S.-Räte sollte die Kontrolle über die Nationalversammlung haben. Ihr stünde das Recht der Antragstellung zu. Ihr auch die Einholung einer Volksabstimmung. Es ist nötig, sich diesen von der Nationalversammlung abgewiesenen Versuch vor Augen zu halten. Die A.- und S.-Räte wollen nicht der souveränen Nationalversammlung sich unterordnen. Sie wollen ihr übergeordnet sein. Das ist das Zeichen der einseitigen Klassenherrschaft des Proletariats. Man braucht nur sich zu erinnern, wie die bolschewistische Verfassung in Rußland sie ausgebaut hat, um die Tragweite dieses Verlangens zu verstehen. Man braucht nur zu lesen, was Scheidemann am 21. Febr. in der Nationalversammlung über die Unterdrückung der Presse und ihrer Freiheit durch die A.- und S.-Räte berichtete. Ihr Vorgehen hat ihm „mehr wie einmal die Schamröte ins Gesicht getrieben". Mehr braucht man wohl nicht zu sagen.

Auch die Klagen über Eingriffe der A.- u. S.-Räte in die Rechtspflege verstummen nicht. In Cuxhaven waren Mitglieder des dortigen A.- u. S.-Rats auf Klage des Kommandeurs einer militärischen Abteilung zur Herausgabe der zu Unrecht konfiszierten Vorräte und Gelder des Offizierkasinos verurteilt worden. Daraufhin verhaftete der A.- und S.-Rat den Kommandeur und bestrafte ihn mit einem Tage schweren Arrestes. Der Rechtsanwalt, der den Prozeß geführt hatte, erhielt eine Verwarnung. Das Auflehnen dieses A.- und S.-Rats gegen Recht und Urteil zeigt deutlich, wie wenig seine Mitglieder geeignet sind, sich selbst zu beherrschen. Damit ist auch ihre Unfähigkeit, über andere zu regieren, dargetan.

In Nürnberg hat der A.- und S.-Rat die Freilassung von Untersuchungsgefangenen angeordnet. Der Gefängnisinspektor fügte sich. Die Beschuldigten waren als des Betruges und der Preistreiberei verdächtig verhaftet worden. Der Hauptangeklagte war Mitglied des Vollzugsausschusses des Arbeiterrates. Das ist in einer „Beschwerde eines Richters an das Volk" in der „Fränkischen Tagespost", dem Organ der Sozialdemokratie, zu lesen. Die Zeitung fügt die Worte bei: „Wie weit muß es gekommen sein, wenn ein Richter sich in seinem Gewissen gedrungen fühlt, — die Flucht in die Oeffentlichkeit zu ergreifen."

In Mannheim fand am 22. Febr. eine „zweite Revolution" im kleinen statt. Die badische Regierung hat das Land in Belagerungszustand erklärt. Zwei Dinge brachte der Aufstand. Das eine findet sich regelmäßig als Begleiterscheinung der Unruhen, die Oeffnung der Gefängnisse. Die befreiten Insassen machten einen Rundgang durch einen wohlhabenden Stadtteil. Die Sicherheitswachen versagten. Die Bewohner der heimgesuchten Häuser kauften sich durch Geld, Lebensmittel und Kleider los. Das mag als vorübergehende Erscheinung auch noch verschmerzt werden. Schlimmer ist der andere Vorgang, der Ueberfall der Gerichte und die Zerstörung der Akten. Vielleicht wollten einige ihre eigenen Untersuchungsakten vernichten. Aber dabei blieb es nicht. Der materielle Schaden ist noch nicht zu übersehen und die Rechtsfolgen auch nicht. Nie wieder gutzumachen ist der ideelle Verlust. Wer die Gerichte und ihre Tätigkeit angreift, kann nur ein Verbrecher oder ein Wahnsinniger sein. Und wie muß es um uns bestellt sein, wenn der Rechtsschutz keinen Schutz vor solchen hat!

In Paris spielte sich hinter den Kulissen der Kampf um den Völkerbund ab. Anscheinend widerstrebte ihm nur Frankreich. Oder doch seine derzeitige Regierung. Wilson arbeitete mit der Zähigkeit der Amerikaner für seine Idee. Frankreich will eine Fortsetzung der Entente unter Einschluß der Vereinigten Staaten als Bund zur Niederhaltung Deutschlands. Dem will es die Bezeichnung Völkerbund zugestehen. Das wäre nur die Neuauflage der heiligen Allianz von 1815, nur jetzt gegen Osten gerichtet. Wilson will einen alle nach freierem staatlichem Grundgesetz lebenden Nationen umfassenden Bund. Aus diesem Gedanken heraus soll sich dann die friedliche Lösung aller internationalen künftigen Streitfragen ergeben. Das ist nicht utopisch. Man blättere in der Rechtsgeschichte. Wie lange hat es gedauert bis der Einzelne von der Selbsthilfe und Blutrache zum geordneten Rechtswege kam. Wie lange, bis das Fehderecht der Grafen und Herren, der Städte und Fürsten aufhörte? Weshalb soll nicht dem ewigen Landfrieden der ewige Weltteil-Friede folgen? Aber nur dann ist er möglich, wenn die Schlußbilanz des Krieges zugleich die Eröffnungsbilanz einer neuen Epoche ohne alten Zündstoff ist. Die Vorschläge, wie sie hier veröffentlicht werden, deuten auf einen einstweiligen Sieg der französischen Regierung. Der Schwerpunkt liegt in der Beschränkung der Mitglieder bei der Zulassung weiterer Staaten zum Bunde nur durch Einwilligung von mindestens zwei Dritteln der in der Delegiertenversammlung vertretenen Staaten. Deutschland ist also noch vor der Türe. Wird es Wilson gelingen, sie aufzutun? Am Tage nach dem Waffenstillstand sprach er vor dem Kongreß, sagte er von sich und den Mitträgern seiner Gedanken „they have a mind in the matter not only, but a heart also". Wir vertrauen, daß er sein Wort einlösen will und kann.

Die Reichsregierung hat durch eine VO. v. 1. Febr. 1919 über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser den Lieferungsverpflichteten einen Anspruch auf Abänderung des Lieferungsvertrags zugesprochen. Das wichtigste ist die Erhöhung der Lieferpreise. Voraussetzung ist ein übermäßiges mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorherzusehendes Anwachsen der Selbstkosten und die Nichtzumutbarkeit der Tragung dieser Mehrkosten durch den Lieferer allein. Das Schiedsgericht entscheidet unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten. Mehr aber als die vollen Selbstkosten kann es dem Lieferer nicht zusprechen. Damit ist eine vielbesprochene Streitfrage entschieden. Die veränderten Umstände geben ein Recht auf Aenderung des Vertrages. Das fließt aus der Natur des vorliegenden Rechtsverhältnisses. Werden aber auch die Lieferungen von Kraft und Energie zu beschränken sein? Wird es nicht auch auf Dauerverträge über die Lieferung körperlicher Sache sich erstrecken? Und wird nicht

auch die einmalige Leistung gleich behandelt werden müssen? Das Prinzip der Grenzen der Zumutbarkeit einer Lieferpflicht ist ja anerkannt.

Die preußische Regierung hat durch VO. v. 24. Jan. 1919 das Gesetz über „die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen“ v. 2. Juni 1902 auf Körperverletzungen und Todesfälle der unmittelbaren Staatsbeamten ausgedehnt, „die aus Anlaß der Ausübung des Dienstes während der gegenwärtigen Unruhen erlitten worden sind“. Damit ist jeder Zweifel darüber abgeschnitten, ob ein Schuß aus dem Revolver eines in das Amtszimmer einer Behörde eindringenden Spartakisten als Unfall anzusehen ist. Dem Sinne des Gesetzes entspricht dies zweifellos. Welche Unruhen unter das Gesetz fallen, behält sich die preußische Regierung vor, nach Zeit und Ort zu bestimmen. Damit wird ein Teil der Bestimmung doch wieder der Verwaltung überlassen. War das nötig? Man hätte hier ruhig den berufenen Gerichten auch die Entscheidung dieses Punktes übertragen dürfen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Badische Justizstatistik für 1917. Wie in Preußen und Sachsen, so ist auch in Baden die Geschäftstätigkeit in Zivilsachen weiter zurückgegangen, in Strafsachen und in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit dagegen gestiegen. Bei den Amtsgerichten sind die Zahlungsbefehle in Mahnsachen gegenüber dem Jahre 1916 von 42 074 auf 27 031, also um 35,8 (in Preußen um 32,8, in Sachsen um 36,2) % gesunken. Die anhängig gewordenen Zivilprozesse haben sich von 19 368 auf 15 198, also um 21,5 % vermindert. Die Zahl der streitigen Verhandlungen ist von 12 860 auf 10 122, die der streitigen Urteile von 2868 auf 2226 zurückgegangen. Die Vollstreckungssachen einschl. der Arreste haben sich von 13 248 auf 10 455, also um 21,1 % vermindert. Konkurse sind 143 anhängig geworden gegen 196 i. J. 1916, so daß die Abnahme 27,0 % beträgt. Die Zahl der Geschäftsaufsichten zur Abwendung des Konkursverfahrens betrug nur 17 gegen 39 i. J. 1916 und 157 i. J. 1915, so daß auch in Baden diese neue Einrichtung trotz der Reformen immer mehr an Boden verliert. Die Zahl der Rechtspolizeisachen, die i. J. 1916 nur um ein Geringes zurückgegangen war, ist jetzt von 49 777 auf 51 460 gestiegen. In der Strafrechtspflege der Amtsgerichte betrug die Zahl der ergangenen Urteile 7158 gegen 7307 im Vorjahre. Strafbefehle im Forststrafverfahren sind 10 359 erlassen gegen 5467 i. J. 1916, sonstige Strafbefehle 14 989 gegen 13 291. Die Strafbefehlssachen (außer den Forstsachen) haben mit 11,3 % bei weitem nicht so stark zugenommen wie in Preußen mit 85,3 und in Sachsen mit 73,2 %; allerdings hatte bereits das Jahr 1916 in Baden eine Steigerung auf das Dreifache gehabt, während in Preußen nur eine Zunahme um die Hälfte und in Sachsen eine solche um noch nicht ein Viertel zu verzeichnen gewesen war. Bei den Landgerichten sind 3615 Zivilprozesse erster Instanz anhängig geworden gegen 3990 im voraufgegangenen Jahre; die Abnahme betrug also 9,4 % und war damit etwas größer als in Preußen und Sachsen. Die streitigen Verhandlungen sind von 4141 auf 3876, die streitigen Urteile von 1575 auf 1449 gesunken. In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 578 Prozesse anhängig geworden gegen 826 i. J. 1916, also jetzt 30,0 % weniger. Die Prozesse in Ehesachen weist die badische Justizstatistik leider nicht besonders nach. Die Zahl der Beschwerden ist von 465 auf 348 gesunken. In Strafsachen sind von der Staatsanwaltschaft 43 656 Vorverfahren eingeleitet gegen 32 735 i. J. 1916 und 22 714 i. J. 1915; die Zunahme, die auch in anderen deutschen Staaten festgestellt ist, dauert also an, so daß die Zahl fast das Doppelte der vor zwei Jahren notierten beträgt. Die Zahl der geführten Voruntersuchungen ist von 251 auf 237 gesunken. Urteile sind gefällt von den Schwurgerichten 48 (i. J. 1916 47), von den Strafkammern wegen Verbrechen 1229 (1114) und wegen Vergehen 109 (107), in der Berufungsinstanz 457 (507). Die Zahl der Beschwerden ist von 377 auf 418 gestiegen. Beim Oberlandesgerichte sind in Zivilsachen 523 Berufungen anhängig geworden gegen 614 i. J. 1916, so daß der Rückgang 14,8 (in Preußen 9,5, in Sachsen 19,0) % beträgt. Die Zahl der Beschwerden ist von 247 auf 246 zurückgegangen. In Strafsachen sind die erledigten Revisionen von 48 auf 34 zurückgegangen, die erledigten Beschwerden von 62 auf 66 gestiegen. Bei den Notariaten hat sich die Zahl der anhängig gewesenen Rechtspolizeisachen von 48 867 auf 57 948 erhöht; davon sind 53 367 (i. J. 1916 45 074) erledigt. Sehr erheblich gestiegen ist die Zahl der Aufnahmen von öffentlichen Urkunden in Grundbuchsachen mit 18 173 gegen 12 207 i. J. 1916, also 48,9 % Zunahme, nachdem schon das Jahr 1916 eine Zunahme um 30 % gehabt hatte. Zwangsvollstreckungssachen sind 834 erledigt gegen 1032 im Vorjahre; Erbschaftssteuersachen wurden 3038 anhängig gegen 2593, Erbschaftssteuerbescheide wurden erlassen 2538 gegen 2141 i. J. 1916.

Vermischtes.

Richterliche Unabhängigkeit in den Verfassungsentwürfen für das Reich und für Preußen. In unserem Aufruf „An die deutschen Juristen!“ haben wir geglaubt, die Aeußerungen des unabhängigen Sozialdemokraten, Rechtsanwalts Dr. Oskar Cohn, dem Forum des Juristenstandes nicht vorenthalten zu sollen. Wie wir S. 2, 1919 d. Bl. festgestellt haben, hat er in der Berliner Juristischen Gesellschaft am 14. Dez. 1918 gesagt, „die Richter trieben zwar nicht subjektiv, aber objektiv Klassenjustiz“; er fügte hinzu, „daß im sozialdemokratischen Staate die Unabsetzbarkeit der Richter nicht mehr gestattet werden könne. Von nun an müßten sie durch das Volk und auf Zeit gewählt werden“.

Jene Worte des RA. Dr. Cohn, besonders in seiner damaligen Eigenschaft als Beigeordneter des Reichsjustizamtes, haben lebhafteste Beunruhigung, vor allem in richterlichen Kreisen hervorgerufen. Gerade deshalb haben sich viele Juristen, juristische Körperschaften, Vereinigungen usw. unserem Aufruf angeschlossen, der insbesondere gegen solche überradikalen Forderungen Front machen will.

Mit Bezug hieraut sind wir in der Lage, mitzuteilen, daß der Regierungsentwurf der Verfassung für den preußischen Staat folgende Bestimmungen enthalten wird:

„§ 57. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ 58. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden.“

Einen fast völlig gleichen Inhalt hat auch der der Nat.-Vers. am 22. Febr. nunmehr vorgelegte Entwurf der Verf. des Deutschen Reiches in Art. 108 ff.

Eine bessere Zurückweisung der Aeußerungen des RA. Dr. Cohn war nicht zu erwarten.

Neuerungen im Strafverfahren. Das preuß. JMBl. veröffentlicht zwei Verfügungen, die, dem Zuge der Zeit folgend, einer nachdrücklicheren Wahrnehmung der Rechte des Angeklagten dienen. Die Verf. v. 30. Dez. 1919 (JMBl. 1919 S. 4) ist bestimmt „zur Förderung der Aufgaben der Verteidigung im Strafverfahren“. Sie bezweckt an erster Stelle, die Akteneinsicht durch den Verteidiger zu erleichtern, und schreibt vor, daß die Verweigerung der Einsicht wegen Gefährdung des Untersuchungszweckes dem

Verteidiger mit einer schriftlichen Begründung mitgeteilt werden muß. Die Bestellung von Referendaren als Offizialverteidiger soll nur mit vorsichtiger Auswahl in sachlicher und persönlicher Hinsicht erfolgen, in Schwurgerichtssachen grundsätzlich gar nicht und auch sonst bei notwendiger Verteidigung nur in einfacheren und leichteren Fällen. Praktisch erscheint der Hinweis, daß es sich nicht empfiehlt, Referendare bei der Strafkammer oder Abteilung als Verteidiger zu bestellen, der sie gerade zur Beschäftigung überwiesen sind. Vielleicht hat dem Ministerium der Juristenscherz vorgeschwebt, der davon berichtet, daß einem Referendar, der sich als Verteidiger nach längerem Plaidoyer nochmals das Wort erbat, von einem Beisitzer zugeflüstert wurde: „Kollege, denken Sie an Ihr Zeugnis.“ Die Verf. des JM. empfiehlt ferner eine weitherzige Handhabung der in § 494 Abs. 2 der StrPO. eingeräumten Befugnis, die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, und schließt mit ernsten Mahnungen an Justizbehörden und Verteidiger zum verständnisvollen sachlichen und reibungslosen Zusammenwirken.

Eine Verbesserung der Stellung des Angeklagten, dem der Rat eines rechtskundigen Verteidigers fehlt, strebt die Verf. v. 3. Jan. 1919 an (JMBl. S. 13), indem sie die Belehrung über Rechtsmittel in Strafsachen vorschreibt. Bei der Zustellung verurteilender Erkenntnisse, die in Abwesenheit des Angeklagten verkündet sind, soll den Schöffengerichtsurteilen eine Belehrung über Zulässigkeit und Form der Berufung, bei Urteilen der Landgerichte und Schwurgerichte eine entsprechende Revisionsbelehrung beigefügt werden, ebenso bei Zustellung eines vom Angeklagten bereits mit der Revision angefochtenen Urteiles eine Belehrung über die gemäß §§ 384, 385 StrPO. weiter abzugebenden Erklärungen und Revisionsanträge. Die Zustellung von Beschlüssen, durch die gemäß §§ 360, 386 StrPO. Berufungen oder Revisionen als unzulässig verworfen sind, soll mit einer Aufklärung über das Recht, auf die Entscheidung des Berufungsgerichtes anzutragen, verbunden werden. Für alle diese Rechtsmittelbelehrungen schreibt die Verf. die Verwendung besonderer Zettel aus farbigem Papier vor, die auf die Ausfertigung aufzukleben sind. Daß die Augenfälligkeit dieser Belehrungen vielfach wie eine Aufforderung, den Instanzenweg zu erschöpfen, empfunden werden wird und zu vermehrten Einlegungen von Rechtsmitteln führen wird, darf wohl angenommen werden. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß diese im Verwaltungsstreitverfahren allgemein vorgeschriebene Aufklärung der Parteien über ihre Befugnisse im Interesse der Rechtspflege liegt. Dabei ist zu bemerken, daß im Fehlen der Rechtsmittelbelehrung eine Gesetzesverletzung (§ 376 StrPO.) nicht erblickt werden kann, da die hierüber ergangenen Vorschriften nur als instruktionelle Anordnungen der Justizverwaltung gegeben sind.

Recht und Rechtspflege in der Nationalversammlung zu Weimar. Von der Revolution ist auch der deutsche Reichstag hinweggespült worden. An Stelle unserer Berichte „Aus dem Reichstag und den Landtagen“ tritt zunächst ein Ausschnitt aus der Nationalversammlung, deren Sitz, wie die letzten Tage zeigen, leider nach Weimar verlegt worden ist. Ueber die verfassungsrechtlichen Arbeiten und Vorgänge berichten wir an anderer Stelle d. Heftes und unser „Rundschauer“ über die maßgebenden Reden einzelner Reichsminister. In Ergänzung seien die Vorgänge hier hervorgehoben, die sich besonders auf Recht und Rechtspflege beziehen. Ueber das Recht oder das Unrecht, die Sicherheit oder Unsicherheit, die Gesetzlichkeit oder Willkür hat sich jeder Redner je nach seiner politischen Anschauung ausgesprochen. Besonders sei noch folgendes hervorgehoben.

Die N.-V. hat die provisorische Verfassung, „das Ges. über die vorläufige Reichsgewalt“ verabschiedet und einen Verfassungsausschuß zur Vorbereitung des endgültigen Staatsgrundgesetzes gebildet. Auch abgesehen von dieser Recht schaffenden Betätigung standen die ersten Verhandlungen unter der Herrschaft des Rechtsgedankens. Der neugewählte erste Reichspräsident Ebert legte in Fortführung alten Rechts- und Reichsbrauches ein förmliches Gelöbnis ab, daß er die Verfassung „getreulich beachten und schützen werde“. Das vom Präsidenten des Reichsministeriums Scheidemann vorgetragene Regierungsprogramm widmete dem Beamtenrecht breiten Raum, sicherte die Beseitigung aller Vorrechte bei der Stellenbesetzung zu, Heranziehung der Frauen zum öffentlichen Dienste, Aufrechterhaltung der staatsbürgerlichen und beruflichen Rechte der Beamten, einschließlich des Koalitionsrechtes, Neuregelung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse, Schaffung eines einheitlichen Beamten- und Disziplinarrechtes. In der Rede des Reichsministers der Auswärtigen Angelegenheiten, des Grafen v. Brockdorff-Rantzau, wurde die Bereitschaft Deutschlands zur Annahme des Völkerbundes und der internat. Schiedsgerichte aufs neue betont. Schließlich wies die große Programmrede des Reichsfinanzministers Schiffer, unseres hochgeschätzten Mitherausgebers, den Gedanken der Kriegsanleihenannullierung oder der Guthabenbeschlagnahme als größte Rechtsverletzung von sich und bekundete den festen Willen, auf dem Boden des Rechtsstaates zu bleiben — ein Bekenntnis, wie man es von diesem hervorragenden, aus der richterlichen Laufbahn hervorgegangenen Politiker erwarten durfte. Seine Ausführungen über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Finanzgebarung wirkten oratorisch glänzend, durch die Gewalt der dargelegten Tatsachen eindrucksvoll. Schiffer zeigte, daß das deutsche Volk nach dem Zusammenbruch vor die Alternative gestellt ist: Annullierung der Kriegsanleihen oder starke, noch stärkere Ansetzung der Steuerschraube. Bis in die weitesten Kreise des Wirtschaftslebens und des Juristenstandes hat es lebhaft beunruhigt, daß die erste Frage überhaupt aufgeworfen werden konnte. Diese, dem Staatsbankerott gleichkommende Maßnahme lehnte er unzweideutig und kraftvoll ab, und in der Tat muß nach den früheren Versicherungen, auch vom juristischen Standpunkte (Treu und Glauben), jede Möglichkeit der Annullierung der Kriegsanleihen schlankweg verneint werden.

Besonderes Interesse für die Rechtspflege boten die Reden des preuß. Justizministers RA. Heine, des Geh. JR., Prof. D. Dr. Kahl und die Antwort des Reichsjustizministers Landsberg. Heine stellte fest, daß das Verfahren wegen der Tötung der Rosa Luxemburg wie die Verhaftung Radeks einwandfrei und ordnungsgemäß durchgeführt würden, und wies alle entgegengesetzten Angriffe zurück. Im übrigen wird vielleicht schon bis zur Ausgabe dieses Heftes wieder ein neuer preuß. Justizminister ernannt worden sein, und es kann nicht verhehlt werden, daß gerade für die Justiz der häufige Wechsel, wie er binnen kurzer Zeit eingetreten war: v. Beseler, Spahn, Rosenfeld, Heine und dessen Vertreter Heinemann, von Nachteil ist. Es wäre zu wünschen, daß dem kommenden Chef der preuß. Justizverwaltung eine längere Dauer seiner Amtsführung beschieden wäre. In warmherziger Darstellung hat Kahl sich auf den Standpunkt des deutschen Beamtentums gestellt und eine Eingabe der Rechtsfakultäten aller Universitäten, Mitglieder des Reichsgerichts und der führenden Anwaltskreise zur Sicherung der Unabhängigkeit der Richter vertreten. Es sei dazu auf den Inhalt der Reichs- und preußischen Verfassung wegen der richterlichen Unabhängigkeit, den wir an anderer Stelle dieses Heftes bringen, verwiesen. Bei allen Juristen wird Kahl Zustimmung auch darin finden, daß „wir an Amnestien vorläufig genug haben“. Wir möchten hinzufügen: auch nachläufig. Wenn Landsberg von der Unabhängigkeit der Richter gesagt hat, „er wisse als Reichsminister der Justiz diese als höchstes Rechtsgut stets zu wahren“, so wird der Beifall, den er in der Versammlung erhalten hat, auch in den Reihen deutscher Juristen lauten Widerhall finden. Wenn er aber hinzufügte, daß die Unabhängigkeit nur in Frage gestellt worden sei durch die Bemerkungen des Rechtsanwalts Dr. Oskar Cohn in der Jurist. Gesellschaft Berlin (vgl. unseren Aufruf S. 2 d. Bl.), so stellen wir zwar mit Genugtuung fest, daß der gegenwärtige Reichsjustizminister von seinem Vorgänger, dem bisherigen Beirat



in der Reichsjustizverwaltung Dr. Cohn, weit abgerückt ist. Daß aber ein solcher Ausspruch des Dr. Cohn nicht glattweg übergangen werden durfte, bedarf keiner Betonung.

Der Zusammenschluß Deutsch-Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche scheint sich nun zu verwirklichen. Aber das besondere Gefühl des Bedauerns darf hierbei nicht unterdrückt werden, daß die N.-V. bei dem Wiederaufbau des größeren Deutschen Reichs und des deutschen Rechts des Rates des ersten österreichischen Juristen, unseres hochverehrten Mitherausgebers, Exz. Dr. Franz Klein, entbehren muß, der, auch zum Schmerze aller deutschen Juristen, bei der Wahl unterlegen ist.

Die traurigen Vorgänge, wie sie in den letzten Tagen sich in Bayern, Baden, am Rhein usw. abgespielt haben, zeigen, wie an Stelle des Rechts der Mißbrauch des Rechts, an Stelle des geistigen Kampfes das Faustrecht getreten ist. Mögen auch dort bald wieder Ordnung und Recht einkehren, und was deutsche Juristen bisher unter Recht und Wahrung der Rechtspflege verstanden haben, auch unter dem Zeichen der Republik und dem Banner schwarz-rotgold, wie es jetzt als Reichsfahne gewählt worden ist, weiterbestehen können vor den Augen aller deutschen Juristen im Interesse einer unerschütterlich gesicherten Rechtspflege und Gerechtigkeit!

Unser Aufruf: „An die deutschen Juristen!" hat eine weitere starke Anteilnahme in den Kreisen deutscher Juristen, Verwaltungsbeamten, aus der Justiz hervorgegangener Männer, auch Deutsch-Oesterreichs, gefunden. Im Anschluß an unsere Angaben S. 164 d. Bl. können wir heute mitteilen, daß uns bis Abschluß dieses Heftes, 25. Febr., nun rund **17000 Zustimmungserklärungen** zu unserem Aufruf, zum Teil in begeisterten Worten, zugegangen sind.

Korporativ haben sich folgende Aemter, Gerichte, Vereine und Gesellschaften usw. unterzeichnet:

Deutscher Richterbund (1. Vors. Erster Staatsanwalt Dr. Leeb) (8000 Mitgl.) einschl. des Bayerischen Richtervereins (1650), des Vereins Sächsischer Richter und Staatsanwälte (AGPräs. Dr. Becker) (762), des Hessischen Richtervereins (OLGR. Welcker) (205), des Altenburger Richtervereins (30), des Richtervereins von Reuß j. L. (LGDir. Stephanus) (40),

Bremischer Richterverein (LGPräs. Hobelmann) (41),

Richterverein der Freien und Hansestadt Lübeck (LGPräs. Oemler) (18),

Deutsch-Oesterreichische Richtervereinigung (LGPräs. Dr. von Engel) (1500),

Reichsfinanzhof in München mit dem Präsidenten (Exz. Jahn), Senatspräs. u. Mitgliedern (8),

Oberrechnungskammer in Potsdam mit d. Präs. (Exz. Holtz), den Direktoren u. Mitgliedern (18),

sämtl. jurist. Mitglieder der 3 Senate des Reichsmilitärgerichts, der Reichsmilitäranwaltschaft und der Bibliothekar (27),

Verband deutscher Heeres- und Marinejustizbeamten (1. Vors. Reichsmilitäranwalt Knappmeyer) (650),

sämtl. jurist. Fakultätsmitglieder der Univ. Gießen (8),

Fachverein höherer Justizbeamten des LG.-Bez. Düsseldorf einschl. des OLG. (170),

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten (Gefängnisdir. Dr. Schwandner) (1000),

Deutscher Notarverein (JR. Weißler) (3000),

Verein für das Notariat in Rheinpreußen (Geh. JR. Dorst) (264),

Juristische Gesellschaft, Frankfurt a. M. (OLGPräs. Schwartz) (210),

Gesellschaft Hamburger Juristen (400),

Kieler Juristische Gesellschaft,

Vorstand der Anwaltskammer Köln (Geh. JR. Heiliger),

Vorstand der Anwaltskammer Mainz (Geh. JR. Cause) (6),

Verein der Rechtsanwälte b. OLG. Köln (60),

Duisburger Anwaltsverein,

Anhaltischer Anwaltsverein,

Erfurter Rechtsanwaltsverein (30),

Preußischer Amtsanwaltsverein (91),

sämtl. Juristen des Sächs. Bergamtes in Freiberg (4),

die Landesräte und Assessoren in Düsseldorf (6),

sämtl. Juristen, Marine- und Militärjuristen aus Wilhelmshaven u. Umgebung (58),

Vereinigung Bremischer Referendare,

in gemeinschaftlichem Anschluß die Richter aus dem OLG., LG. und AG. Posen unter Führung des OLGPräs. Lindenberg (48),

ferner ganze Gerichtsbezirke mit Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Assessoren und Referendaren, auch aus Deutsch-Oesterreich,

geschlossen sämtl. Rechtsanwälte ganzer Bezirke.

Bisher beläuft sich die Mitgliederzahl der korporativen Anmeldungen auf 15647. Nicht mitgerechnet sind die Mitglieder solcher Vereinigungen, die uns die Zahl noch nicht angegeben haben.

Außerdem liegen von Einzelpersonen bisher Anmeldungen vor von 21 Professoren, 209 Richtern (vom Reichsgericht bis zu den Einzelrichtern), 37 Präsidenten und Räten der Verwaltung, 22 Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten, 246 Rechtsanwälten und Notaren, 103 Assessoren und Referendaren. Außerdem sind vertreten: Bürgermeister, Stadträte, Bank- und Bergwerksdirektoren, Justitiare, Syndici, Patentanwälte, Herausgeber, Schriftleiter und Redakteure von Zeitschriften und Zeitungen, Studenten usw. (bisher 32).

Damit die organisatorischen Arbeiten in Angriff genommen werden können, bitten wir nunmehr, alle noch ausstehenden Meldungen uns unverzüglich mitteilen zu wollen. Daß der deutsche Juristenstand eines geschlossenen Vorgehens in der gegenwärtigen Zeit bedarf, geht überzeugend aus dieser starken Beteiligung an dem von dem Unterzeichneten angeregten Aufruf hervor.

Der Herausgeber Dr. Liebmann.

Das neue Reichsministerium. Der Reichspräsident Ebert (MehrhSoz.) hat folgendes Ministerium berufen:

Präs. d. Reichsministeriums Scheidemann (MehrhSoz.),
Vizepräs. d. Reichsministeriums und Reichsminister der Finanzen Schiffer (Demokr.),
Reichsminister des Auswärtigen Graf v. Brockdorff-Rantzau,
Reichsminister d. Innern Dr. Preuß (Demokr.),
Reichsminister d. Arbeitsamtes Bauer (MehrhSoz.),
Reichsminister d. Wirtschaftsamtes Wissell (MehrhSoz.),
Reichsminister d. Ernährungsamtes Robert Schmidt (MehrhSoz.),
Reichsminister d. Justiz Rechtsanw. Landsberg (MehrhSoz.),
Reichswehrminister Noske (MehrhSoz.),
Reichsminister d. Kolonien Rechtsanwalt JR. Dr. Bell (Zentr.),
Reichspostminister Giesberts (Zentr.),
Reichsminister ohne Portefeuille und Mitglieder des Reichsministeriums: Dr. David (MehrhSoz.), Erzberger (Zentr.), Gothein (Demokr.),
Reichsminister und Leiter des Demobilmachungsamtes Dr. Koeth,
Mitglied des Reichsministeriums und preuß. Kriegsminister Oberst Reinhardt.

Ein deutsches Juristensemester an der Univ. Dorpat. Im Frühsommer 1918 wurden von dem Armeeoberkommando 8 die Vorbereitungen zur Wiedereröffnung der alten Alma mater Dorpatensis unter deutschem Zeichen getroffen. RegRat aus dem Kultusministerium, Prof. Dr. Helfritz widmete sich der Aufgabe mit rastlosem Eifer und großem Geschick. Am 15. Sept. konnte die feierliche Eröffnung, ein kostbares Wahrzeichen deut-



-schen Wesens, erfolgen. Am Tage darauf wurden die Vorlesungen aufgenommen und bis 1. Dez. durchgeführt, so daß der Lehrstoff eines Friedenssemesters einigermaßen erledigt werden konnte.

Der Lehrkörper war aus den deutschen Professoren der Russenzeit (auch ein Esthe und ein Lette gehörten ihm an) und Lehrkräften, die aus Reichsdeutschland beigezogen waren, zusammengesetzt. Dabei hatte die juristische Fakultät ein besonderes Gepräge. Denn ihr fehlte ganz und gar der alte Stamm, da sämtliche juristische Professoren des russischen Regiments geflüchtet oder ausgewiesen waren. Die Fakultät mußte deshalb ganz neu aufgebaut werden. Es gehörten ihr außer dem Dekan, Professor Hedemann aus Jena die Proff. Litten und Graf Dohna, Königsberg, Buch, Breslau, Preyer, Straßburg, und Helfritz, Berlin, an. Gelesen wurde nach der deutschen Lehrmethode. Insbes. wurden die bis dahin unbekannten Praktika, zum Teil mit schriftlichen Arbeiten, eingeführt. Der Lehrerfolg, aber auch die Aufnahmefähigkeit der Hörerschaft, waren ausgezeichnet. „Geschwänzt" wurde so gut wie nicht. Erst gegen Ende des Semesters brach ein Teil der Studierenden die Studien ab, um die gefährdete Durchfahrt nach der Heimat zu erreichen oder sich der Landesschutzwehr anzuschließen. Da mit einem dauernden Ausbau der Univ. in dem begonnenen Sinne gerechnet wurde, ging man auch bereits an die Vorbereitung von Institutionen bleibenden Wertes. So wurde eine Promotionsordnung geschaffen und ein gefälliges, baldige Blüte versprechendes Seminar eingerichtet. Beides ist jedoch nicht mehr praktisch verwirklicht worden.

Der Umschwung in Deutschland hat den Traum von Dorpat zerstört. Aber wir werden ihn nicht vergessen, und die Balten, prächtige Menschen von vorbildlicher Charakterreinheit, auch nicht. Was auch kommen möge, das Geistesband wird nie ganz zerreißen. Wir haben reiche und schöne Erinnerungen nach Deutschland mitgenommen, und oben wird etwas von der Geistessaat, die wir ausgetan, doch zwischen den Trümmern emporsprießen.

† Edgar Loening. Kurz vor Redaktionsschluß dieses Heftes erhalten wir die traurige Nachricht, daß Geh. JR., Prof. D. Dr. Dr. Edgar Loening, der berühmte Staatsrechtslehrer der Univ. Halle, am 20. Febr. gestorben ist. Wir können uns um so mehr darauf beschränken, den Dank für sein Wirken um die Rechtswissenschaft in knappen Zügen zusammenzufassen, als wir seine hohen Verdienste früher bereits, u. a. anläßlich seiner 25 jähr. Tätigkeit als Ord. in Halle (S. 974, 1911), seines 70. Geburtstages (S. 793, 1913) und seines 75. Geburtstages (S. 383, 1918) im einzelnen gewürdigt haben. Loening wurde i. J. 1843 in Paris geboren, habilitierte sich 1869 in Heidelberg, war dann zunächst in der Verwaltung des Generalgouvernements Elsaß tätig, wurde 1872 ao. Prof. in Straßburg, 1877 o. Prof. in Dorpat, 1883 in Rostock und 1886 nach Halle berufen, wo er bis jetzt wirkte. Als Lehrer des Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrechts hat er unter seinen Fachgenossen eine hochangesehene Stellung eingenommen, Kirchenverfassung und Kirchenrecht vielfach gefördert, durch sein Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, zahlreiche Abhandlungen und Monographien, z. B. über die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, die Gemeindeverfassungen der Urchristen, die Repräsentativverfassung im 19. Jahrhundert, Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne, und durch seine Grundzüge der Verf. des Deutschen Reiches Verwaltung, Verfassung und Staatsrecht aus schöpferischem Geiste befruchtet, als Mitglied des Herrenhauses, dem er seit 1901 angehörte, an der Gesetzgebung regen Anteil genommen und als Mitherausgeber der Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, als Mitbegründer des Handwörterbuches der Staatswissenschaften eine fruchtbare Tätigkeit auch auf diesen Gebieten entfaltet. Sein Ableben bedeutet nicht nur für die Hallesche Fakultät, sondern für die Wissenschaft einen überaus schweren Verlust. Auch unsere DJZ., die in ihm einen hochverehrten Mitarbeiter verliert, steht trauernd an seinem Grabe und wird wie seine Kollegen, Freunde und eine überaus große Zahl von Schülern ihm ein treues und dankbares Andenken für alle Zeiten bewahren!

Joseph Kohler feiert am 9. März **seinen 70. Geburtstag.** Man glaubt das kaum, wenn man die Fülle seiner neueren Schriften sieht: die neue Aufl. der Rechtsphilosophie, das Völkerrecht von 1918, zahlreiche Monographien und Aufsätze. Kohlers frische Kraft verspricht unserer Wissenschaft noch Vieles — und er hat uns schon so reich beschenkt, wie Wenige es getan haben. Der Kernpunkt seines Schaffens sind die bahnbrechenden Arbeiten zum Patent- und Urheberrecht, daneben quoll ununterbrochen eine Kette von Schriften über bürgerliches Recht, Strafrecht, Völkerrecht, Zivilprozeß, Rechtsvergleichung. Kohler weiß allen seinen Werken den Stempel seiner eigenartigen Persönlichkeit aufzuprägen: vom französischen Recht seiner badischen Heimat ausgegangen, aus der er 1878 als Prof. nach Würzburg zog, an Hegel philosophisch orientiert, erfüllt von Liebe zum Recht aller Zeiten und Völker, immer vorausschauend und doch stets die goldenen Fäden der Vergangenheit fortspinnend, mit dem praktischen Rechtsleben durch eine reiche Gutachtentätigkeit stets in engster Fühlung, alle Kulturäußerungen der Menschheit verfolgend, Dichtung und Musik selbst übend, ist Kohler ein wirklich universaler, künstlerischer Geist. Deutschland und insbes. Berlin und die Berliner Universität, der er seit 1888 angehört, können mit hohem Stolze auf ihn blicken. Wenn bei der Riesenfülle seiner Produktion auch gelegentlich einmal die Genauigkeit nicht so groß ist wie beim juristischen bonus pater familias, und wenn er auch manchmal mit den Gesetzesbestimmungen etwas gewaltsamer umgeht, als dem wohlerzogenen preußischen Juristen lieb ist — er ist eben ein Großer, der in seiner Genialität manches tun darf, was anderen verwehrt ist, und der immer kostbare Saat ausstreut, die ein Geschlecht freischaffender Juristen pflegen und ernten mag. Mit hohem Vaterlandsgefühl und unerschütterlichem, eigensinnigem Optimismus hat Kohler diese vier Kriegsjahre hindurch an den deutschen Stern geglaubt — der Zusammenbruch hatte ihn tief niedergeschlagen. Aber seine unverwüstliche Kraft hat sich schon wieder zu neuem Optimismus aufgerafft, er sieht, daß mutige Weiterarbeit nottut, und seine Arbeit ist auch unabhängig vom Wechsel der Zeiten, ihr innerster Gehalt wird dauernd bestehen. So kann ihm die deutsche Juristenschaft und insbes. die DJZ., deren treuer Freund er ist, heute hoffnungsvoll ihr Glückauf zurufen — auf frohes, erfolgreiches Weiterschaffen!

Geh. Justizrat, Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Ein Kriegsteilnehmerverzeichnis deutscher Rechtsanwälte gedenkt Rechtsanwalt Dr. Müller, Detmold, Paulinenstr. 15, demnächst zu veröffentlichen. Da etwa 8000 der in Deutschland zugelassenen Anwälte durch den Krieg ihrer Berufsarbeit entzogen waren, soll ein solches Verzeichnis es ermöglichen, in erster Linie diejenigen Anwälte mit Vertretungen usw. zu beauftragen, die durch den Kriegsdienst wirtschaftlich geschädigt wurden. Das Verzeichnis soll die Angabe enthalten, wie lange die Kriegsteilnehmer eingezogen waren, in welcher militärischen Dienststellung und ob die Praxis durch einen Sozius fortgesetzt wurde.

Personalien. Seinen zahlreichen Freunden wird es eine wehmütige Erinnerung sein, daß Friedrich Althoff am 19. Febr. seinen 80. Geburtstag hätte feiern können. Seine Verdienste um das Universitätswesen werden dauernd fortleben. — Geh. Rat, Prof. Dr. Mitteis, Leipzig, begeht am 17. März seinen 60. Geburtstag. Aus Oesterreich stammend, woselbst er von 1880—1886 Richter in Wien, 1884 Privatdoz. das., dann Prof. in Prag und Wien war, wurde er 1899 nach Leipzig berufen und gehört seitdem dieser Fakultät an. Die Wissenschaft verdankt ihm eine große Reihe von bedeutenden Schriften, besonders auf dem Gebiete des römischen Rechts, über Papyrusurkunden und Arbeiten aus dem bürgerlichen Recht. Mitteis, zu-

gleich Mitherausg. d. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Ehrendoktor verschiedener ausländischer Fakultäten, gehört zu unseren bedeutendsten Romanisten. Möge der Neubegründer der römisch-hellenistischen Rechtsgeschichte noch lange in gleicher Schaffensfreudigkeit wirken können! — Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. von Krause ist in den Ruhestand getreten. Wir haben anläßlich seiner Ernennung (S. 797, 1917) seiner eingehend gedacht und können uns daher darauf beschränken, zu bemerken, daß, wenn er durch die Aenderungen in der Reichsleitung nun sein Amt verlassen hat, ihm der Dank für sein unparteiisches, gerechtes, kluges Wirken nachfolgt. — Ernannt wurden: ao. Prof. Dr. Langen, Greifswald, zum ord. Prof. das., Privatdoz. Dr. Henle, Bonn, z. ao. Prof., Gießen. — Aord. Prof. Dr. Merk, bisher Straßburg i. Els., erhielt die Genehmigung zu Vorlesungen in Freiburg i. B. — Prof. Dr. Delaquis, Frankfurt a. M., ist zum Leiter der schweizerischen Polizeiverwaltung in Bern berufen worden. — Nach kurzem Leiden verstarb, 66 Jahre alt, Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig. In ihm verliert der höchste Gerichtshof eines seiner bekanntesten Mitglieder, der Juristenstand und das Wirtschaftsleben einen überaus fruchtbaren Schriftsteller, unsere DJZ. einen treuen Mitarbeiter. Neukamp wurde i. J. 1909 in das RG. berufen. Die Zahl seiner Veröffentlichungen ist eine überaus große. Neukamp gehörte zu den Männern, die das ganze Rechtsgebiet universell beherrschen. Er hatte bei feinem sozialen Empfinden den Flügelschlag der Zeiten verstanden und oft vorgeahnt. In seltener Weise verstand er es, die Interessen von Handel und Verkehr mit denen des Rechts zu vereinigen. Jede seiner Schriften atmet diesen Geist, von denen als größere nur hervorgehoben seien seine Kommentare z. Gewerbesteuerges., zur GewerbeO. und zu den gewerbl. Nebengesetzen, zum Gesetz betr. die GmbH., sein Kommentar zur ZPO. und zum Börsengesetz. Daneben hat er sich kritisch über viele Handels-, Börsen- und andere Fragen ausgesprochen und in juristischen und wirtschaftlichen Zeitschriften, juristischen Gesellschaften, in Wort und Schrift oftmals zu brennenden Tagesfragen Stellung genommen. Als eine seiner bekanntesten Schriften, die große Aufmerksamkeit fand, ist die über „Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr!“ zu erwähnen, als seine letzte „Das Kriegswucherstrafrecht und seine Bedeutung für den Handel“. Auch um die Entwicklung des Rechtslebens hat sich N. bleibende Verdienste erworben, besonders als Leiter der Gruppe Vorträge der Rechtsabt. der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, in der er in rühriger, unverdrossener Weise zum engeren Zusammenschluß der Juristen Deutschlands und Oesterreichs wesentlich beigetragen hat. — Weiter verstarb Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. Romen, der als früherer Staatsanw., seit 1900 als vortr. Rat im Kriegsmin., zahlreiche militärrechtliche Werke (z. B. z. MilitärstrafgerichtsO., MilitärStrGB.) verfaßt hat. — Im Alter von erst 40 Jahren verstarb unser geschätzter Mitarbeiter, Amtsgerichtsrat Meene, Bad Oeynhausen. Unseren Lesern ist er bekannt als Bearbeiter völkerrechtlicher Fragen, die er, ungemein belesen, mit gründlichen Fach- und Sprachkenntnissen, wissenschaftlich und stets fesselnd darzustellen wußte. Als Mitarbeiter der Heilfronschen Lehrbücher für Völkerrecht und Staatsrecht war er besonders unter den jungen Juristen sehr geschätzt.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Preußen. Die Ausf.-Anw. v. 24. Okt. 1916 z. KrSchGes. erfährt durch Nachtrag v. 5. Dez. 1918 (M.-Bl. f. d. i. Verw. 1919 S. 28) folgende Aenderungen: VI 5. Eine gemäß § 13 KrSchGes. zu versagende Vorentschädigung kann gewährt werden, um außergewöhnliche Härten zu vermeiden. VII 2 u. 3. Ueberzahlungen bei Vorentschädigungen können auf Bestimmung des Landrates oder Oberbürgermeisters wieder eingezogen werden.

Rechtsprechung. 1. Bei Ersatzbeschaffung durch Nachzucht für verlorengegangene Stücke lebenden Inventars spricht weder der Ausdruck „Anschaffungspreise“ in Nr. 13 Abs. 1 Ausf.-Best. des BR. v. 28. Sept. 1916 noch der Umstand, daß ein bestimmter Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung nicht in Erscheinung tritt, gegen die Bewilligung von Zuschlägen. (Beschl. v. 31. Juli 1918, S. S. in A.; Streitliste Nr. 74.)[1])

2. Der Friedenswert des lebenden Inventars kann sich zusammensetzen aus dem der Berechnung der Zuschläge allein zugrunde zu legenden Gebrauchswert und dem Zuchtwert. Zuchtwert ist nach Entstehungsgeschichte und Wortlaut nur der Wert einer besonders ausgezeichneten Zuchtrichtung, i. S. von Qualitätswert — die Nebeneinanderstellung von Zuchtwert und Qualitätswert in Nr. 11 4a, Abs. 3 preuß. erg. AusfBest. v. 25. Juni 1917 ist nicht zutreffend —, während der Gebrauchswert nicht nur den Arbeitswert darstellt. Es hätte keinen Sinn gehabt, nur bei diesem Zuschläge zuzulassen, da für die Wiederaufrichtung der landwirtschaftl. Betriebe die Eigenschaft der zu beschaffenden Ersatzstücke als Vater- und Muttertiere nicht weniger wesentlich ist als ihre Arbeitsleistung. Der Gebrauchswert einer Zuchtstute besteht nicht nur darin, daß sie als Arbeitspferd benutzt wird, sondern auch darin, daß sie Fohlen bringt. Das ergibt auch der Ausdruck „normale gesunde Gebrauchskühe“ in Nr. 11 4 der preuß. erg. AusfBest. für die Prov. Ostpreußen v. 25. Juni 1917, da die Verwendung von Kühen zur Arbeit in Ostpreußen nicht üblich ist und ihr Gebrauch nur in der Milcherzeugung und Kälberzucht bestehen kann. (Beschl. wie zuvor.)

3. Die VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916 enthält keine dem § 406 Abs. 1 i. Verb. mit § 41 Nr. 6 ZPO. entsprechenden Vorschr. Die Zuziehung eines Sachverständigen, der in derselben Sache in einer früheren Instanz bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist zulässig. (Beschl. wie zuvor.)

4. Die militärische Einziehung des Mannes der Gesch., dessen Abwesenheit das Eingehen zweier Kühe zur Folge hatte, ist keine unmittelbare Einwirkung kriegerischer Ereignisse i. S. des § 2 KrSchFGes. (Beschl. v. 31. Juli 1918, S. S. in S.; Streitliste Nr. 75.)

5. a) Nach §§ 43, 48 VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916 werden die mit Beschwerde und weiterer Beschw. anfechtbaren Bescheide und Beschlüsse der Feststellungsbehörden gegen den, der nicht Beschw. einlegt, rechtskräftig; von Anschließungsmöglichkeit des anderen Teiles außerhalb der Beschw.Frist (Anschluß-Beschw.) ist im Ges. nichts gesagt.

b) Für die mit Einspruch angreifbaren Vorbescheide des Vors. der Feststellungsbehörde besteht keine gleiche oder ähnliche Vorschr. Wird von einer Seite Einspruch eingelegt, so ist der Erledigungsversuch des Vorsitzenden gescheitert und das ganze Verf. unter völliger Beseitigung des Vorbescheides für alle Teile (nicht nur im Rahmen der Anfechtung) der Feststellungsbehörde nach § 21 VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916 zu überweisen, die neu zu verhandeln hat. Die Beteiligten sind an ihre früheren Anträge nicht mehr gebunden. (Beschl. v. 31. Juli 1918, S. P. in A.; Streitliste Nr. 88.) (Zu 1—5 b mitget. von RegRat Steigertahl, Berlin.)

Literatur. Im jetzt vorliegenden 2. Bande des Werkes „Die rechtliche Behandlung der KrSch.“ von Geh. JR., Prof. Dr. Heilfron (Bensheimer, Mannheim 1918, M. 36,—, vgl. über Bd. I 1917, S. 497 d. Bl.) wird die Entwicklung bis zum Weltkriege von 1914 dargestellt. Der Verf. weist nach, daß bis dahin nicht der Rechts-, sondern nur der Gnaden- und Unterstützungsgedanke in Rechtslehre wie Gesetzgebung anerkannt wurde. Erst unter den schweren Wirkungen des allgemeinen Kriegselends und dem Einflusse des erstarkten sozialen Empfindens setzte sich die Notwendigkeit durch, den Kriegsgeschädigten einen Rechtsanspruch auf Ersatz gegen den Staat zu gewähren. Die Einsicht siegte, daß die öffentlich-rechtliche Entschädigung lediglich auf der Tatsache des Leidens des Untertanen durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt beruht und daß die Grundlagen des

[1]) Vgl. DJZ. 1919 S. 170 Nr. 1.

bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzes, unerlaubte Handlung und rechtlose Bereicherung, hierbei völlig ausgeschaltet sind. Zutreffend hebt aber Heilfron hervor, daß diese Anerkennung der Ersatzpflicht als „Norm" eben nur einen Leitsatz aufstellt, dessen Durchführung nach jedem Kriege besondere gesetzliche Maßnahmen erfordert in Anpassung an die jedesmal bestehenden politischen, wirtschaftlichen, kriegstechnischen Verhältnisse. Die Darstellung dieser besonderen KrSch.-Gesetzgebung aus Anlaß des Weltkrieges, über die das Schlußkapitel einen Ueberblick bietet, bleibt dem 3. Bande vorbehalten, der also die eigentliche Gesetzesanwendung behandeln wird. Doch wird die Praxis schon dem stoff- und gedankenreichen Inhalte des vorl. Bandes volle Aufmerksamkeit zu widmen haben, denn je deutlicher gegenüber der unerschöpflichen Fülle der lebendigen Wirklichkeit sich Lücken und Unklarheiten des KrSchGes. zeigen, desto unentbehrlicher wird für die zur Auslegung berufenen Behörden die volle Herrschaft über die zugrunde liegenden Begriffe und Entwicklungen, wie sie der Verf. in bekannter Anschaulichkeit entrollt. (Mitget. von OVGR. Dr. Lindenau, Berlin.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1]).

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) Demobilmach.- u. Landsturmauflös.befehl v. 31. 12. 1918 (RGBl. S. 1). — Bk. d. RReg. v. 2. 1. 1919, bt. d. Erricht. e. Rchszentralstelle f. Kriegs- u. Zivilgefangene (S. 2). — VO. d. RReg. v. 31. 12. 1918, bt. d. Maßnahmen z. Besser. d. Lage d. versorgungsberechtigten Militärpers. d. Unterklassen (S. 2). — Anmerk. d. RReg. zur vorstehenden VO. (S. 4). — Bk. d. RA. f. Demobilmach. v. 21. 12. 1918 z. d. VO. d. BR. ü. künstliche Düngemittel v. 3. 8. 1918 *[21. 12. 1918]* (S. 5). — VO. d. RernährA. v. 2. 1. 1919 ü. d. Verkehr m. Esel-, Maultier- u. Mauleselfleisch *[18. 1. 1919]* (S. 6). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 2. 1. 1919, bt. Abänder. d. Bk. ü. d. Handel m. Karton, Papier u. Pappe v. 17. 5. 1918 *[23. 1. 1919]* (S. 7). — VO. d. RReg. u. RA. f. Demobilmach. v. 4. 1. 1919 ü. d. Einstell., Entlass. u. Entlohn. gewerbl. Arbeiter während d. Zeit d. wirtsch. Demobilmach. *[23. 1. 1919]* (S. 8). — VO. d. R. d. V. u. Staatssek. d. Inn. v. 7. 1. 1919 ü. d. Teilnahme d. Angehörigen d. dtsch.-österr. Repbl. a. d. Wahlen z. verfassgeb. dtsch. Nationalvers. *[24. 1. 1919]* (S. 15). — Bk. d. RReg. v. 28. 12. 1918 ü. d. Gültigkeit d. während d. Krieges v. d. BR., d. Rkzlr., d. Heeresverw. u. d. militär. Befehlshab. erlassenen wirtschaftl. VO. (S. 13). — VO. d. RReg. u. d. RwirtschA. v. 4. 1. 1919 ü. Druckpapier (S. 17). — VO. d. RernährA. v. 8. 1. 1919 ü. d. Verwert. v. Speiseresten u. Küchenabfällen (S. 17). — VO. d. R. d. V. u. RA. d. Inn. v. 27. 12. 1918, bt. d. Anstell. u. Zurruhesetz. d. Rchsbeamten *[12. 11. 1918]* (S. 18). — Namensänder. d. Kais. Biolog. Anstalt f. Land- u. Forstwirtsch. v. 7. 1. 1919 (S. 19). — VO. d. R. d. V. u. RA. d. Inn. v. 9. 1. 1919 ü. d. Einreich. v. Wahlvorschlägen f. d. Wahlen z. verfassgeb. dtsch. Nationalvers. i. 8. Wahlkreis (Prov. Posen) (S. 19). — VO. d. RReg. u. RarbeitsA. v. 2. 1. 1919 ü. d. Festsetz. d. Jahresarbeitsverdienstes i. d. Seeunfallversicher. (S. 20). — VO. d. R. d. V. u. RwirtschaftsA. v. 27. 12. 1918 ü. d. Teilnahme d. Werksangestellten b. Entscheid. d. Verteil.-Stelle f. d. Kaliindustrie *[25. 1. 1919]* (S. 20). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 9. 1. 1919 z. Abänder. d. Bk. ü. Stickstoff v. 18. 1. 1917 *[28. 1. 1919]* (S. 23). — Bk. d. RA. d. Inn. v. 11. 1. 1919, bt. AusfBest. z. Ges. ü. Kapitalabfind. an Stelle v. Kriegsversorg. u. z. Ges. z. Ergänz. d. Kapitalabfind.ges. *[1. 2. 1919]* (S. 23). — VO. d. R. d. V. v. 28. 12. 1918 ü. d. Ermächtig. d. RschatzA. z. vorläufigen Maßnahmen geg. d. Steuer- u. Kapitalflucht *[28. 1. 1919]* (S. 28). — VO. d. RA. f. Demobilmach. v. 9. 1. 1919 ü. d. Beschäftig. Schwerbeschädigter (S. 28). — VO. d. R. d. V. u. Kriegsmin. v. 13. 1. 1919 z. Ergänz. u. Ausleg. d. VO. ü. e. militärische Amnestie v. 7. 12. 1918 *[28. 1. 1919]* (S. 30). — VO. d. R. d. V. u. RjustizA. v. 13. 1. 1919 ü. Waffenbesitz *[29. 1. 1919]* (S. 31). — VO. d. R. d. V. u. RA. d. Inn. v. 14. 1. 1919 z. Ergänz. d. VO. ü. d. Wahlen z. verfassgeb. dtsch. Nat.vers. v. 30. 11. 1918 (S. 32 u. 35). — VO. d. RernährA. v. 14. 1. 1919 ü. d. Einfuhr v. Gemüse u. Obst *[30. 1. 1919]* (S. 36). — VO. d. RReg. v. 13. 1. 1919 ü. d. Finanzgebaren d. Arbeiter- u. Soldatenräte (S. 37). — AusfBest. d. RA. f. Demobilmach. v. 13. 1. 1919 z. d. VO. ü. d. Einstell., Entlass. u. Entlohn. gewerbl. Arbeiter während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmach. (S. 38). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 15. 1. 1919 ü. d. Aufheb. d. VO. ü. Guthaben türkischer Staatsangehöriger i. Dtschland *[1. 2. 1919]* (S. 41). — VO. d. RReg. u. RwirtschaftsA. v. 13. 1. 1919 z. Sicher. d. Leistungsfähigkeit d. Krankenkassen (S. 41). — VO. d. RReg. u. RarbeitsA. v. 13. 1. 1919 z. Ergänz. d. VO. ü. Geschäftsg. u. Verfahren d. Schiedsgerichte f. Angestelltenversicher. v. 21. 6. 1913 (S. 42). — VO. d. RReg. v. 15. 1. 1919 z. Ergänz. d. VO. ü. Maßnahmen geg. d. Kapitalabwander. i. d. Ausland v. 21. 11. 1918 (S. 43). — VO. d. RReg. v. 15. 1. 1919 ü. Kapitalabwander. i. d. Ausland durch Abschluß v. Versicherungen (S. 49). — VO. d. RReg. v. 15. 1. 1919 ü. d. Ausgestalt. d. Statistik d. Warenausfuhr (S. 53). — VO. d. RReg. u. RA. d. Inn. v. 4. 1. 1919, bt. Abänd. d. Ges. ü. d. Feststell. v. Kriegsschäden i. Rchsgebiete v. 3. 7. 1916 *[3. 2. 1919]* (S. 62). — RkzlrBk. v. 18. 1. 1919, bt. d. Verlänger. d. Prioritätsfristen i. Norwegen (S. 63). — VO. d. RReg. v. 18. 1. 1919, bt. d. Bergbau (S. 64). — Ernennung v. Rchsbevollmächtigten f. d. rheinisch-westfälische Kohlengebiet v. 18. 1. 1919 (S. 65). — VO. d. RReg. v. 13. 1. 1919 ü. d. Aufstell. v. Vermögensverzeichnissen u. d. Festsetz. v. Steuerkursen auf d. 31. 12. 1918 (S. 67). — VO. d. RReg. u. RarbeitsA. v. 15. 1. 1919 z. Beheb. d. dringendsten Wohnungsnot *[5. 2. 1919]* (S. 69). — VO. d. RReg. u. RarbeitsA. v. 15. 1. 1919 ü. d. Erbbaurecht (S. 72). — VO. d. RA. f. Demobilmach., bt. Abänder. d. VO. ü. Erwerbslosenfürsorge v. 13. 11. 1918 *[5. 2. 1919]* (S. 83). — VO. d. RReg. u. RarbeitsA. v. 13. 1. 1919 ü. d. Erricht. v. Fachausschüssen f. Hausarbeit (S. 85). — Bk. d. RA. f. Demobilmach. v. 16. 1. 1919 ü. Aufheb. v. Bk, bt. Web-, Wirk- u. Strickwaren (S. 91). — VO. d. RReg. u. RjustizA. v. 20. 1. 1919 ü. d. Verlänger. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts *[5. 2. 1919]* (S. 91). — VO. d. RReg. u. RA. d. Inn. v. 21. 1. 1919 ü. d. Berufung d. verfassgeb. Dtsch. Nationalvers. (S. 93). — VO. derselben v. 21. 1. 1919 z. Ergänz. d. VO. ü. d. Wahlen z. verfassgeb. Dtsch. Nationalvers. v. 30. 11. 1918 (S. 93). — VO. d. RReg. u. KriegsA. v. 13. 1. 1919 ü. d. Gewähr. v. Straffreiheit b. Zuwiderhandl. geg. Vorschr., d. auf Grund d. Ges. ü. d. vaterl. Hilfsdienst erl. sind (S. 95). — Bk. d. RernährA. v. 24. 1. 1919 ü. d. Ausgestalt. d. Fleischkarte usw. (S. 96). — VO. desselben v. 24. 1. 1919 ü. d. Regel. d. Fleischverbrauchs. — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 23. 1. 1919 z. Aender. d. AusfBest. ü. d. Verkehr m. Zündwaren (S. 97). — VO. d. RReg. u. RA. d. Inn. v. 24. 1. 1919, bt. Kraftfahrzeuglinien (S. 97). — VO. ders. v. 23. 1. 1919 ü. d. Frist d. Zuckerung v. Wein (S. 98). — VO. d. RReg. u. RA. f. Demobilmach. v. 24. 1. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. Einstell., Entl. u. Entlohn. gewerbl. Arbeiter usw. v. 4. 1. 1919 (S. 99). — VO. derselb. v. 24. 1. 1919 ü. d. Einstell., Entlass. u. Entlohn. d. Angestellten während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmach. (S. 100). — VO. d. RReg. v. 25. 1. 1919 ü. Zahlungsmittel (S. 107). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 20. 1. 1919, bt. d. Aufheb. d. § 2 Ziff. 4 d. VO. ü. d. Regel. d. Verk. mit Web-, Wirk- u. Strickwaren, v. 10. 6. 23. 12. 1916 (S. 108). — Namensänder. d. Kriegsausschusses f. pflanzl. u. tierische Oele u. Fette v. 25. 1. 1919 (S. 108). — VO. d. RA. f. Demobilmach. v. 25. 1. 1919 ü. Arbeitseinstell. v. Militärpers. (S. 109). — VO. d. RReg. u. RarbeitsA. v. 24. 1. 1919, bt. e. vorläufige Landarbeitsordn. (S. 111). — Bk. d.

[1]) Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

RwirtschaftsA. v. 27. 1. 1919, bt. d. Außerkraftsetz. d. Bk. ü. Silberpreise v. 19. 6. 1917 (S. 115). — VO. d. RReg. u. RarbeitsA. v. 29. 1. 1919 z. Beschaff. v. landwirtschaftl. Siedlungslande (S. 115). — Bk. d. RReg. v. 29. 1. 1919, bt. Wahlen z. öffentl. Körperschaften (S. 123). — VO. d. RReg. v. 22. 1. 1919, bt. Gewähr. e. einmal. Teuerungszul. an d. Hinterbl. d. Militärpers. d. Unterklassen (S. 123). — VO. d. RReg. u. RwirtschaftsA. v. 23. 1. 1919 ü. d. Bild. d. Spruchabt. d. Rchsschiedsgerichts f. Kriegswirtschaft (S. 124). — VO. d. RReg. u. RA. d. Inn. v. 1. 2. 1919 ü. d. Beschränk. d. Aufenthalts in Weimar während d. Dauer d. dtsch. verfassgeb. Nationalvers. (S. 125). — Bk. d. RA. d. Inn. v. 1. 2. 1919 z. Ausf. d. VO. ü. d. Beschränk. d. Aufenthalts in Weimar v. 1. 2. 1919 (S. 126). — VO. d. RReg. v. 29. 1. 1919 ü. Inkraftsetz. v. Vorschriften d. Ges. ü. d. Branntweinmonopol (S. 129). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 31. 1. 1919, bt. Aender. d. AusfBest. v. 24. 10. 1917 z. d. VO. ü. Zigarettentabak (S. 130). — **Berichtigung**: S. 1471 (S. 13). — S. 8 (S. 62). — S. 30 (S. 92). — S. 72 u. 31 (S. 122).

Preußen: Allg. Vf. v. 30. 12. 1918 z. Förder. d. Aufgaben d. Verteidig. i. Strafverfahren (JMBl. S. 4). — Allg. Vf. v. 2. 1. 1919, bt. Vereidig. d. Notare (S. 10). — VO. v. 9. 1. 1919 z. Abänder. d. VO. ü. d. Wahlen z. verfassgeb. prß. Landesversamml. v. 21. 12. 1918 *[24. 1. 1919]* (GesS. S. 1). — VO. v. 23. 12. 1918, bt. d. ges. Vorkaufsrecht an land- u. forstwirtschaftl. Besitz. *[25. 1. 1919]* (S. 3). — VO. v. 20. u. 21. 1. 1919 z. Abänder. d. VO. ü. d. Wahlen z. verfassgeb. prß. Landesvers. v. 21. 12. 1918 *[26. u. 27. 1. 1919]* (S. 9 u. 11). — VO. nebst NachtragsVO. v. 24./31. 1. 1919 ü. d. anderweite Regel. d. Gemeindewahlr. (S. 13 u. S. 15). — Allg. Vf. v. 30. 1. 1919 z. weiteren Ausleg. d. VO. d. R. d. V. ü. e. militärische Amnestie v. 7. 12. 1918 (JMBl. S. 32).

Bayern: Wahlproklamation v. 5. 12. 1918 an d. bayerische Volk (G.- u. VOBl. S. 1255). — Bk. v. 7. 12. 1918, Wahlordn. f. d. neuen bayerischen Landtag bt. (S. 1257). — VO. v. 31. 12. 1918 weg. Einsetz. e. Nationalgerichtshofs (G.- u. VOBl. S. 1287). — VO. v. 31. 12. 1918 z. Sicher. d. Wahlfreiheit f. d. Landtag (S. 1288). — MinBk. v. 28. 11. 1918 z. Vollzuge d. Vermögenssteuerges. (S. 1289). — Staatsgrundgesetz d. Rep. Bayern v. 4. 1. 1919 (S. 1). — VO. v. 2. 1. 1919 ü. d. Niederschlag. v. Strafverfahren, d. Erlaß v. Strafen u. d. Lösch. v. Strafvermerken i. Strafreg. (S. 5). — Bk. v. 17. 1. 1919 ü. d. Vorbedingungen f. d. höh. Justiz- u. Verwaltungsdienst (S. 18). — Bk. v. 20./22. 1. 1919 ü. d. Erricht. v. Volksgerichten (S. 20 u. 22). — VO. v. 24. 1. 1919 ü. d. Volksgerichte (S. 23).

Sachsen: Amnestie v. 19. 11. 1918 (G.- u. VOBl. S. 367). — VO. v. 19. 11. 1918, d. Aufheb. d. Verbotes d. Tragens republikanischer Abzeichen bt. (S. 370). — VO. v. 22. 11. 1918, d. Maximal-Arbeitszeit bt. *[25. 11. 1918]* (S. 372). — VO. d. Min. v. 28. 11. 1918, d. Amnestie v. 19. 11. 1918 bt. (S. 374). — VO. v. 30. 11. 1918, d. Bildung d. Militärgerichte u. d. Verfahren vor denselben bt. (S. 379). — Amnestie v. 30. 11. 1918 f. alle Personen innerhalb d. sächs. Zuständigkt., d. während des Krieges zum aktiven Heere gehört od. sich in e. Dienst- od. Vertragsverhältnisse beim kriegführenden Heere befunden haben (S. 381). — Bk. v. 23. 12. 1918, bt. d. Militärstrafverfahren (G.- u. VOBl. S. 406). — VO. v. 16. 1. 1919 z. Abänder. d. Landeswahlges. v. 27. 12. 1918 (S. 8).

53. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Preussen.

Justiz:

Landgerichtsräte:

Braune, Eugen, Frankfurt a. O.,
Rogge, Curt, LG. III Berlin.

Amtsrichter:

Oblasser, Willi, Gr.-Strehlitz,
Schuster, Dr. Eugen, Falkenberg, Oberschles.,
Weyer, Paul, St. Wendel.

Rechtsanwälte und Notare:

Arnemann, Franz, Einbeck,
Boden, Joh., Nimptsch,
Brostowski, Erich, Pr. Holland,
Claußen, Paul, Neuhaldensleben,
Lüdicke, Dr. Walter, Berlin,
Nadrowski, Arthur, Stuhm,
Schmidt, Dr. Fritz, Brieg.

Gerichtsassessoren:

Dähnert, Otto, Greifswald,
Warmbrunn, Dr. Paul, OLGBez. Breslau.

Referendare:

Aengeneyndt, Ad., Hoya,
Bergemann, Dr. Konrad, Berlin,
Gericke, Kurt, Berlin,
Hünnebeck, Paul, Berlin,
Keuter, Wilhelm, Kempen, Rhein,
Kronen, Johannes, Lennep,
Krüer, Heinrich, OLGBez. Celle,
Maas, Gottfried, Berlin,
Müller, Heinrich, OLGBez. Kassel.
Spohr, Hermann, Wesel.

Verwaltung:

Heinichen, W., RegAss., Labiau.

Sachsen.

Raensch, Dr., AR., Großenhain,
Rohde, Dr. Adolf Wilh. Artur Heinrich, Ref., Nossen.

Baden.

Maier, Karl, GerAss., Offenburg.

Mecklenburg-Schwerin.

Behrens, Otto, GerAss., Kröpelin,
Diercks, Erich, GerAss., Rostock,
Toedt, Johann, Ref., Zarrentin,
Wernicke, Kurt, GerAss., Gehlsdorf.

Braunschweig.

Fricke, Dr. Georg, RA., Braunschweig,
Sommer, Hugo, Ref., Blankenburg, Harz.

Sachsen-Altenburg.

Thurm, Fritz, RA., Meuselwitz.

Hamburg.

Brandis, Hans Henning Tilo, Ref.,
Wohlfarth, Raoul, RA.

Sprechsaal.

An unsere jungen Juristen. Welche Bedeutung der Eintritt in die Juristerei und nach ihr die Ausbildungsart der jungen Juristen hat, ist, wie vielfach anderwärts, so auch in der DJZ. 1916 S. 108 und 1914 S. 984 erörtert worden. Jetzt aber gilt es noch eine weitere Frage: die Wahl der Lebensstellung für bereits geprüfte und durch das Staatsexamen zur Anstellung reife Assessoren. Deren Zahl ist trotz des Kriegsabgangs so groß im Verhältnis zu den vorhandenen Stellen, daß auch berechtigtsten Wünschen um so weniger genügt werden kann, als das beim Reichsgericht und in einigen Staaten bewährte Platzschaffen von oben durch Pensionierung der Alten mit vollem Gehalt in Preußen noch nicht beliebt wurde. Für diese Wahl seien aus langer Tätigkeit und Beobachtung in verschiedensten Gegenden einige Winke gegeben.

Ob ein Gerichtsassessor Richter oder Staatsanwalt oder Rechtsanwalt werden oder in andere Verwaltung (Auslandsdienst, Kommunaldienst, Generalkommission, Landwirtschaftskammer, Steuer, Post, Eisenbahn) oder zur Industrie, Bank usw. übertreten wollte, hing vor dem Weltkrieg überwiegend von seiner Neigung, seinen Personalbeziehungen und seinen Vermögensverhältnissen ab. Jetzt dagegen wird mancher durch Aussichtslosigkeit seiner Wünsche zum Annehmen einer Lebensstellung getrieben, an die er vor dem Kriegsende nicht gedacht hatte. Wenn jemand nicht großes Vermögen besitzt, anderseits aber sogar für Frau und Kind zu sorgen hat, kann er nicht

10 Jahre lang nach dem Assessor-Examen, das doch auch schon viel Geld und Zeit gekostet hat, unbesoldet warten, bis eine mäßig ausgestattete Richterstelle für ihn frei wird. Er denkt also an jene anderen Berufe und erliegt zuweilen Einflüssen, die er unter früheren Verhältnissen nicht beachtet hätte.

Bei jeder Wahl hat er aber besonders zu prüfen, ob seine eigensten Lebensauffassungen und Gewohnheiten, seine körperlichen und geistigen Eigenschaften diesem oder jenem Beruf günstig sind oder etwa direkt entgegenstehen. Nur bei innerer Befriedigung im Beruf kann man sich auf die Dauer glücklich fühlen und über äußere Unannehmlichkeiten, wie sie ausnahmslos jede Lebensstellung mit sich bringt, fortkommen.

Nicht jeder paßt zum Rechtsanwalt; mancher nur zu solchem in einer Großstadt, nicht aber in ländlicher Kleinstadt, trotz ihrer durchschnittlich leichteren Erwerbsmöglichkeit; mancher zum Notar besser als zum Verteidiger. Kenntnis fremder Sprachen und großzügige Unabhängigkeit ist nötig für den Auslandsdienst; ohne gesellschaftliche Gewandtheit zum Verkehr mit jedermann werde niemand Bürgermeister einer Mittelstadt; Industrie und Handel fordern Aufgewachsensein oder Vorschulung in den einschlagenden Verhältnissen. Ja selbst der Dienst und die gesellschaftliche Stellung als Richter oder Staatsverwaltungsbeamter ist sehr verschieden bei großer oder kleiner Behörde, als Rad einer Großstadtmaschine oder als selbständiger verantwortlicher Vertreter und Leiter untergebener Beamten in einem Landort.

Die Anstellungsbehörden haben meist nicht genügende Kenntnis von allen Eigenschaften eines Anwärters, denn selbst die eingesehenen Dienstakten geben ihnen oft kein volles Bild, weil sie vielfach nur oberflächliche Zeugnisse mit allgemeinen Redensarten enthalten, ohne Eingehen auf Mängel oder besondere Vorzüge, die nur selten von besonders wohlwollenden Vorgesetzten betont werden, zumal sie auf verschiedensten Gebieten liegen können.

Auch der Examens-Ausfall gibt nur wenig Anhalt, denn kein noch so eingehendes Examen zeigt alles Wissen oder gar Können des Prüflings. Alles, was ein Examinator fragen kann, weiß wohl keiner, und anderseits weiß jeder vieles, wonach er nicht gefragt wird. Zu jedem Examen gehört eben Glück, und gar oft kommt es vor, daß ein Examensheld später in der Praxis versagt, daß aber anderseits ein zunächst Durchgefallener oder knapp Durchgekommener später in der Praxis Hervorragendes leistet. Das Wissen allein macht überhaupt nicht den Juristen oder anderen Beamten, sondern die Verwertung seines Wissens in der Praxis des alltäglichen Lebens.

Daher muß vor der endgültigen Berufswahl jeder sich selbst prüfen, wohin er geht — er ist ja als Assessor alt genug dazu und weiß: nur dem Tüchtigen winkt freier Aufstieg!

In neuester Zeit ist der Aufruf zum Zusammenschluß deutscher Juristen in DJZ. 1919 S. 1 ergangen und hat sich ein Bund Preußischer Gerichtsassessoren gebildet noch neben dem Deutschen Beamtenbund auf gewerkschaftlicher Grundlage. Mögen beide ihren Zweck der Wahrung gemeinschaftlicher Interessen erfüllen unter Erhalten des auch bei neuer Staatsform schätzenswerten altpreußischen Beamtengeistes, der in Pflichttreue und Unbestechlichkeit zusammen mit der Armee-Erziehung so wesentlich beigetragen hat zum Emporblühen unseres Vaterlandes!

Landgerichtspräsident, Geh. Oberjustizrat Chuchul, Stendal.

Der Rat der bayerischen Justizbeamten. In der Deutschen Richterzeitung v. 1. Febr. 1919 begrüßt der Münchener Oberamtsrichter Frank eine Bek. des bayer. Staatsministeriums der Justiz v. 8. Jan. über den Rat der Justizbeamten mit Freude als eine erhebliche Stärkung des Beamtentums[1]). Eine solche Stärkung des Beamtentums mag wohl vorliegen, ob sie aber in der Art, wie sie in der Bek. enthalten ist, auch vom Standpunkt der Richter aus zu begrüßen ist, erscheint mindestens fraglich.

[1]) Vgl. auch AGR. Riß, Recht 1919 S. 73.

In Preußen bestehen auf Grund vorläufiger Regelung bei den Justizbehörden auch Beamtenräte, aber eben nur bei diesen, nicht auch, wie in Bayern, vereinigte beim Justizministerium. Die Beamtenräte werden hier von den Beamten und Angestellten der einzelnen Gerichte gewählt, und jede Kategorie von Beamten hat aus ihrer Klasse Beamte zu bezeichnen, aus denen dann die gemeinschaftliche Wahl stattfindet. Jede Klasse der Beamten ist nach Maßgabe der Zahl ihrer Angehörigen im Beamtenrat vertreten. Man mag über die Notwendigkeit und Nützlichkeit dieser Einrichtung verschiedener Ansicht sein, kann sich aber, dem Zuge der Zeit folgend, schließlich damit abfinden, und die Richter werden, wenn sie im ganzen auch in der Minderzahl sind, falls sie die nötige sachliche — nicht persönliche — Autorität besitzen, mit ihren Ratschlägen durchdringen. Jedenfalls aber haben die Beamtenräte nur eine begutachtende, nicht eine beschließende Tätigkeit. Die Vorstände der Behörden werden die Gutachten sicher gewissenhaft prüfen und, wenn angängig, ihnen folgen.

Die bayer. Bek. geht aber darüber hinaus. Nach ihr wird der Rat der Justizbeamten nur aus etatsmäßigen Beamten des Zivil-Justizstaatsdienstes gebildet, die einer Standesorganisation bayerischer Justizbeamten angehören. Die Organisierung, auf die jetzt überall solcher Wert gelegt wird, ist also die Hauptsache. In Preußen haben sich die Justizbeamten auch organisiert zu verschiedenen Verbänden, die Mitgliedschaft im Beamtenrat ist aber hiervon ganz unabhängig. Jede Standesorganisation bayerischer Justizbeamten mit mehr als 200 aktiven Justizbeamten als Mitglieder entsendet für jedes auch nur angefangene halbe Tausend ihrer Mitglieder je ein Mitglied und je einen Ersatzmann in den Rat. Die Möglichkeit oder vielmehr Wahrscheinlichkeit liegt hiernach vor, daß die Richter und Staatsanwälte erheblich in der Minderheit bleiben. Wie gesagt, kommt dies bei den preußischen Beamtenräten auch vor. Allein in Bayern ist die Zuständigkeit des Rats der Justizbeamten eine erheblich größere. Während es in Preußen, wenigstens nach der bisherigen Regelung, sich nur um innere Angelegenheiten der Gerichte oder ihrer Mitglieder oder der Geschäftsverteilung handelt, wird nach § 12 der bayerischen Bek. die Justizverwaltung alle Maßnahmen allgemeiner und grundsätzlicher Art auf sozialem, wirtschaftlichem und öffentlich rechtlichem, insbes. beamtenpolitischem Gebiete, soweit sie die Interessen der Beamtenschaft ihres Geschäftskreises berühren, nur gemeinsam mit dem Rate treffen. Inwieweit sich die Justizverwaltung an die Beschlüsse des Rates bindet, geht aus dem Wortlaut der Bek. nicht mit Sicherheit hervor. Aber eine mehr als begutachtende Tätigkeit scheint dem Rate danach doch sicher zuzustehen. Angelegenheiten, die nur einzelne Personen angehen, werden von dem Rate nur behandelt, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung für die Justizbeamten sind. Das ist gewiß nur zu billigen. Nun kommt aber das Bedenkliche. Dagegen wird das Staatsmin. die Justizveränderungen in der Besetzung höherer Stellen nur im Benehmen mit dem Rate treffen und, wenn von diesem Bedenken geltend gemacht werden, sie würdigen und ein Einvernehmen zu erzielen suchen. Hiergegen ist doch geltend zu machen, daß es nicht angemessen erscheint, wenn über die Besetzung der höheren Stellen auch die mittleren und Unterbeamten der Justiz mitzusprechen haben sollen. Ich stehe auf dem allerdings vielleicht veralteten Standpunkte, daß ich es für ein Unglück halte, wenn die Soldaten sich ihre Offiziere wählen können. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so, liegt es, wenn die mittleren und unteren Beamten bei Besetzung der höheren Beamtenstellen mitzusprechen haben. Eine nähere Begründung dieser Ansicht würde mich hier zu weit führen. Aber diese Bestimmung ist es, die mir die bayer. Bek. nicht erfreulich erscheinen läßt, so daß ich in die freudige Begrüßung, die sie in der Deutschen Richterzeitung gefunden hat, nicht einstimmen kann.

Senatspräsident Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Nochmals Gesetzgebungsrecht des Rats der Volksbeauftragten. Der S. 175 d. Bl. mitgeteilte Beschl.



der 3. Strafk. des LG. Hirschberg v. 30. Dez. 1918 ist durch Beschl. des Strafsenats des OLG. Breslau v. 24. Jan. 1919 aufgehoben worden. Der Strafsenat sieht die AmnestieVO. v. 3. Dez. 1918 als rechtswirksam an und führt zur Begründung dieser Ansicht unter Berufung auf Georg Meyers Lehrb. des Staatsrechts aus, daß „mit der Zerstörung der alten gleichzeitig eine neue Staatsordnung geschaffen“ wurde, „d. h. die Personen, welche infolge der Revolution über die Gewaltmittel des Herrschers verfügen, erlassen die Normen, nach welchen die Beherrschten dem neuen Herrscher zu gehorchen haben. Dieser Schaffungsakt ist vollendet, sobald die Beherrschten von der Vorstellung beherrscht werden, daß diese Normen für sie verbindlich sind, mögen sie damit einverstanden sein oder nicht“. Da nun der Rat der Volksbeauftragten im tatsächlichen Besitz der Reichsgewalt sich befinde, so haben die von ihm in Ausübung dieses tatsächlichen Besitzes der Reichsgewalt erlassenen Gesetze und VO.en verbindliche Kraft. Auf die Ausführungen der Strafk. über das Wesen und die Schranken einer — sich selbst nur als solche ansehenden — „vorläufigen“ Regierung ist das Beschwerdegericht nicht eingegangen, offenbar mißbilligt es sie aber, da es sonst den Beschl. nicht hätte aufheben können. Es nimmt also an, daß das deutsche Volk „von der Vorstellung beherrscht“ sei, daß es sich allen gesetzgeberischen Anordnungen des Rats der Volksbeauftragten fügen müsse. Nach dieser Entsch. steht man also ebenso wie nach der ebenfalls in der DJZ. S. 187 mitgeteilten des Bayer. Obersten Landesgerichts vor der Tatsache, daß nach ober- und höchstgerichtlichen Sprüchen auch einer „vorläufigen“ Regierung das Gesetzgebungsrecht ohne jede Schranke zusteht; wir hatten also im Reiche bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung und haben in den Einzelstaaten, in denen die Landesversammlungen noch nicht zusammengetreten sind (z. B. Preußen), einen absoluten Monarchen in dem Kollegium des Rats der Volksbeauftragten!

Die Aussichten, die dieser Rechtsstandpunkt auch auf anderen Gebieten, z. B. gegenüber dem nackten Rechtsbruch der Ausschreibung von Gemeindevertretungswahlen nach einem neuen Wahlgesetz durch die „Preußische Regierung“, dem Bürgertum eröffnet, sind also recht trübe.

Man darf gespannt sein, ob das OVG. nicht gewillt sein wird, den Gesetzwidrigkeiten auf diesem Gebiet einen Riegel vorzuschieben. Verlautet doch sogar, daß die preußische Regierung, aufgefordert vom „Zentralrat“, dessen „Begutachtung“ sie den Entwurf unterbreitet hat, im Wege der Notverordnung, obwohl die preußische Landesversammlung schon gewählt ist, ihren Entwurf über die neue Zusammensetzung der Kreistage unverzüglich in Kraft setzen werde, wonach bis 15. April die Neuwahl aller Kreistage nach dem für die Nationalversammlung geltenden Wahlrechte erfolgen soll.

Landgerichtspräsident, Geh. Oberjustizrat Dr. Karsten, Hirschberg (Schles.).

Weitere Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen nach § 9 unter b des Belagerungszustandsgesetzes. Auf Seite 94 d. Bl. prüft Dr. Bertin die Frage, ob Zuwiderhandlungen gegen die in § 9 unter b BZG. enthaltenen Vorschriften noch bestraft werden können, wenn sie zwar vor Inkrafttreten des Aufrufs der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 (RGBl. S. 1303) begangen sind, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Aburteilung gelangen. Er bejaht die Frage aus zutreffendem Grunde. In der Tat ist § 2 Abs. 2 StrGB., aus dem man die Straflosigkeit herleiten könnte, nicht anwendbar. Neue Rechtsgedanken über die Strafwürdigkeit oder -bedürftigkeit der betr. Handlungen sind nirgends aufgetaucht, vielmehr haben lediglich die veränderten tatsächlichen Verhältnisse zur Aufhebung des Strafgesetzes geführt. Ein Aufhören des Strafschutzes für früher begangene Straftaten wäre durch sie nicht zu rechtfertigen. Im übrigen bestimmt aber § 15 BZG. noch ausdrücklich, daß nach aufgehobenem Belagerungszustand alle noch nicht abgeurteilten Sachen in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erledigen sind.

Bleiben mithin alle bis 14. Nov. 1918, dem Tage der Rechtskraftwirkung des Erlasses v. 12. Nov. 1918, begangenen Zuwiderhandlungen trotz des in der Aufhebung des Belagerungszustands liegenden Wegfalls der Strafvorschrift nach wie vor nach § 9 BZG. strafbar, so kann dagegen § 9 nicht angewendet werden auf Handlungen, die erst nach dem 14. Nov. 1918 begangen worden sind. Seit diesem Tage ist eben die Voraussetzung nicht mehr gegeben, die § 9 an erster Stelle vorsieht, daß nämlich „in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte“ eine der unter a—d bezeichneten Handlungen verübt sei.

Durch die Reichsamnestie v. 3. Dez. 1918 sind freilich alle vor dem 9. Nov. 1918 begangenen Zuwiderhandlungen gegen die nach § 9 unter b erlassenen Verbote straflos geworden, da sich die in § 9 angedrohte Strafe in dem Rahmen des § 1 Abs. 1 der Amnestieverordnung hält. Da die Wirkung der Amnestie indessen zeitlich beschränkt ist, kann ein von § 9 aufgestellter Tatbestand von neuem erfüllt werden und die Frage, ob eine Bestrafung zulässig sei, wiederum auftauchen. § 9 scheidet zwar nach dem Obigen als Unterlage hierfür endgültig aus; jedoch erheischt ein am gleichen Tage wie der Aufruf veröffentlichter (RGBl. S. 1304) Erlaß Berücksichtigung. Durch diesen ist für die wirtschaftliche Demobilmachung ein besonderes Reichsamt errichtet und dieses gleichzeitig ermächtigt worden, die zur Rückführung des deutschen Wirtschaftslebens in den Friedenszustand erforderlichen Maßnahmen nötigenfalls selbständig zu ergreifen. Von dieser Befugnis hat das Demobilmachungsamt Gebrauch gemacht. Es hat bereits am 13. Nov. 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 270 v. 14. Nov. 1918) bekanntgemacht, daß „alle von den deutschen Kriegsministern, stellvertretenden Generalkommandos, Gouvernements und Kommandanturen erlassenen Bekanntmachungen über die Regelung kriegswirtschaftlicher Verhältnisse (z. B. Beschlagnahmen, Höchstpreiserlasse usw.) zunächst in Kraft bleiben. Demgemäß ist einem großen Teil von Kriegsverordnungen, denen durch den Aufruf v. 12. Nov. 1918 der Todesstoß versetzt worden war, alsbald neuer Lebensodem eingeflößt worden. Soweit die gemäß § 9 unter b erlassenen militärischen Verbote kriegswirtschaftliche Verhältnisse betrafen, fordern sie infolge der Anordnung des Demobilmachungsamtes auch jetzt noch Beachtung Ihre Uebertretung ist auf Grund von § 9 BZG. nach Aufhebung des Belagerungszustands nicht mehr möglich; ebensowenig dürfen jetzt neue militärische Verfügungen gemäß § 9 erlassen und unter Strafe gestellt werden. Auch das Demobilmachungsamt selbst könnte sich für eine Bestrafung der Verbotsverletzungen nicht auf § 9 BZG. berufen. Wohl aber könnte es eine neue Strafbestimmung treffen. Die Grundlage hierfür hat die VO. über den Erlaß von Strafbestimmungen v. 27. Nov. 1918 (RGBl. S. 1339) geschaffen, die das Demobilmachungsamt ermächtigt, Zuwiderhandlungen, die von ihm oder seinen Organen erlassen worden sind, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen zu belegen. Es ist also jetzt sogar eine härtere Ahndung jener Zuwiderhandlungen vorgesehen, die früher auf Grund von § 9 unter b BZG. verfolgt wurden. Wenn man die außerordentliche Wichtigkeit der wirtschaftlichen Interessen erwägt, die hier eine Rolle spielen, wird man diese Verschärfung nur begreiflich finden. Leider aber hat sich bisher das Demobilmachungsamt noch nicht dazu entschließen können, Verstöße gegen seine Anordnungen auch wirklich unter Strafe zu stellen. In der Bek. v. 28. Dez. 1918 (RGBl. 1919 S. 16) ist nochmals gesagt worden, daß alle von dem Bundesrate, dem Reichskanzler, der Heeresverwaltung und den militärischen Befehlshabern erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen, soweit nicht ihre Aufhebung seitens der zuständigen Stellen besonders verfügt ist, ihre Wirksamkeit in vollem Umfange behalten. Dieser wiederholte Hinweis kann die Strafbestimmung nicht ersetzen. Auf die Dauer wird dieser Zustand kaum haltbar sein; weniger denn je kann heutzutage eine lex imperfecta als ein geeignetes Mittel erscheinen, um den Bestand der Rechtsordnung zu sichern. Besonders an der Grenze wird der gegenwärtige Rechtszustand als höchst

ungünstig empfunden. Früher waren unbefugte Grenzüberschreitungen fast überall auf Grund von Verfügungen der Militärbefehlshaber nach § 9 BZG. verfolgbar. Durch Wegfall dieser Strafbestimmung ist der Grenzübertritt jetzt vielfach eine tägliche Erscheinung geworden. Im Anschluß an die Grenzüberschreitung finden zahlreiche Vergehen, wie Diebstahl, Schleichhandel, Schmuggel u. dgl. statt. Da es sich insoweit nicht um kriegswirtschaftliche Verhältnisse handelt, kann nicht von dem Demobilmachungsamte Hilfe kommen. Wohl aber wäre es wünschenswert, wenn die zuständigen Verwaltungsbehörden von sich aus neue Verordnungen erließen, durch die der früher durch § 9 BZG. gewährleistete Strafschutz mindestens gegen die drückendsten Uebelstände neu geschaffen würde.

Oberstaatsanwalt Dr. Weber, Dresden.

Reichs-Notverordnungen[1]. Daß wir nicht zum wenigsten auch auf dem Gebiete der Gesetzgebungskunst in einer Zeit verblüffendster Ueberraschungen leben, dies uns deutlich vor Augen zu führen, haben die jetzigen deutschen Regierungen, insbes. die Reichsregierung, meisterhaft verstanden, auch wenn wir unsere Betrachtungen auf das Gebiet der „Notverordnungen" beschränken. Während von dieser der deutschen Juristenwelt namentlich aus dem preußischen, bayerischen und württembergischen Verfassungsrecht geläufigen Einrichtung z. B. Preußen in den 70 Jahren seit der oktroyierten Verf. v. 5. Dez. 1848 (Art. 105) nur ungefähr ein dutzendmal Gebrauch gemacht hat (darunter zweimal erst jüngst, während des Krieges; VO. v. 14. Sept. 1916 und 15. April 1917), wurden seit dem Vierteljahr des Bestehens der preußischen Republik bereits gleichfalls rund ein Dutzend solcher VO.en in der preuß. Gesetzsammlung veröffentlicht. Von diesen entsprechen die auf die Wahlen zur preuß. Landesversammlung bez. m. E. durchaus sowohl den Voraussetzungen des Art. 63 der geltenden Verf.-Urkunde (1850) wie einem Vorgange v. 30. Mai 1849 (GesS. S. 205); auch die VO. v. 11. Dez. 1918 betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit paßt unter Art. 63, wogegen die v. 13. Dez. betr. Aufhebung von Abgabenbefreiungen und v. 23. Dez. über Vorkaufsrecht an land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen kaum der „Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes" dienen und insbes. die VO. v. 24. Jan. 1919 über die anderweitige Regelung der Gemeindewahlen mit Fug bereits zu lebhaften Protesten Anlaß gegeben hat.

Aber viel größer ist die Ueberraschung, die das Studium des Reichsgesetzblattes bietet. Hier wird in bisher rund 40 Fällen mit der Wendung „Diese VO. hat Gesetzeskraft" der Begriff der „Notverordnung" ganz einfach — auf das Deutsche Reich ausgedehnt, wiewohl dieses in seiner Verf.-Urkunde eine solche Einrichtung gar nicht kennt und auch in der Literatur ihre Zulässigkeit durchweg abgelehnt wird. Als Beispiel sei die VO. über Erbbaurecht v. 15. Jan. 1919 (S. 72 ff.) gewählt. Aus den erwähnten formal-legislatorischen Gründen eine Totgeburt, wäre sie mangels eines „Notstandes" auch lediglich als preuß. VO. nichtig. Es kommt aber eine andere Merkwürdigkeit hinzu: sie weicht nämlich in vielen Punkten von dem im Mai 1918 (Sonderbeilage z. Reichs-Anzeiger Nr. 104) veröffentlichten Entwurfe ab und springt mit ihm willkürlich um; nicht nur in Form redaktioneller Aenderungen (die übrigens durchweg lobenswerte Verbesserungen sind), sondern auch durch inhaltliche Neuerungen, betreffs derer ich mich aus Raummangel auf die Andeutung beschränken muß, daß die neue VO. den Bestimmungen des Entw. mehrere Zusätze anfügt (Abs. III des § 7, Satz 2 des § 9 II, Satz 2 des § 12 I, ein ganz neuer § 24 — zwischen dem bisherigen § 23 und 24 —, endlich Satz 2 des § 27 III), und daß andererseits Abs. III des § 21 jetzt gestrichen ist.

Gegen die Gültigkeit der VO. kommt noch hinzu[2], daß das Erbbaurecht eine Angelegenheit des „bürgerlichen Rechtes" ist und als solche (RVerf. Art. 4 Nr. 13) der „Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben" unterliegt und daß letztere nach der — einstweilen noch zu Recht bestehenden — RVerf. (Art. 5) ausgeübt wird durch Bundesrat und Reichstag; und wenn von diesen Gesetzgebungsfaktoren nun auch der erstere in die Versenkung gesunken scheint, so wird hierdurch doch die Eigenmacht der gegenwärtigen Regierung, mittels einer bloßen VO. eine im BGB. (§§ 1012 ff.) geregelte Materie abzuändern, keineswegs gerechtfertigt. Es trifft also auch auf diese „Reichsnotverordnung" durchaus zu, was Oberpräsidialrat Frh. v. Maltzahn, Kreuzztg. v. 28. Jan. d. J. Nr. 41 Morgenausg., bei Besprechung der preuß. VO. über das Gemeindewahlrecht sagt, daß die in ihrer überwiegenden Mehrheit sozialistische Regierung Gefahr laufe, in den Verdacht zu geraten, als habe sie es für dringend gehalten, noch schnell vor Zusammentritt einer gesetzgebenden Körperschaft „eine VO. unter Dach zu bringen, deren Verabschiedung durch diese gesetzgebende Körperschaft gefährdet erschienen sei"; darin liege „ein Akt der Willkür, des Absolutismus in einer Form, die selbst in den Zeiten des monarchischen Absolutismus des 18. Jahrhunderts nicht üblich war" und der in unserem Falle noch außerdem durch die Abschneidung parlamentarischer Durchberatung des früher veröffentlichten Entwurfes eine um so eigentümlichere Prägung erhält.

Formal ließe es sich ferner nur als „Notverordnung" einem Rechtfertigungsversuche unterziehen, wenn der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 (S. 1303) die Gesindeordnungen „außer Kraft setzt". Hier greift aber noch das weitere Bedenken Platz, wie sich dieser reichsrechtliche Eingriff in „unberührt gebliebenes" Landesrecht mit dem Vorbehalt des EBGB. Art. 95 verträgt. Auch hier ist also das Ergebnis unserer Prüfung: Nichtigkeit der VO. und Verdacht ihrer Beschleunigung, ehe sie zu spät käme.

Aber selbst wenn man alle obigen Fälle für „dringende" Notstände erachtet, so bleibt es ein Bruch der RVerf., wenn die Abhilfe im Wege bloßer Verordnung erfolgte. Denn man sage nicht etwa, daß ein horror vacui vorgelegen hat und die Regierung auf die Wahl dieses Weges beschränkt blieb; war doch durch „Ermächtigungsgesetz" v. 4. Aug. 1914 wenigstens zur Anordnung derjenigen „gesetzlichen Maßnahmen, die sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen" würden, der Bundesrat für befugt erklärt worden, und war doch diese Ermächtigung gerade wieder vom „Rat" selber durch VO. v. 14. Nov. 1918 (S. 1311) ausdrücklich verlängert worden. Es wäre mithin sachgemäß gewesen, wenn er gegen die einseitigen Anordnungen der Regierung protestiert hätte; einen solchen Protest hätten wegen des Erbbaurechtes und der Gesindeordnungen auch die einzelstaatlichen Regierungen erheben sollen. Und der Nationalversammlung wäre die Aufnahme eines Notverordnungsrechts (am besten der verbündeten Regierungen [des gegenwärtigen Bundesrats], im Wortlaut angelehnt etwa an pr. Verf. Art. 63 und Ermächtigungsges. § 3) in die künftige RVerf.-Urkunde dringend ans Herz zu legen.

Professor Dr. Weyl, Kiel.

[1] Geschrieben Anfang Februar 1919.

[2] Aehnlich ist die Rechtslage wegen der meisten Bestimmungen der „vorläufigen" Landarbeitsordnung v. 24. Jan. 1919 (S. 111 ff.).

Epilog zum Thyssen-Prozeß. Die Festnahme Thyssens und anderer Großindustrieller auf Grund einer erfundenen Beschuldigung des Landesverrats, ihr Transport nach Berlin und das Unterbleiben jeder gerichtlichen Vernehmung hat überall das Gefühl völliger Rechtsunsicherheit hervorgerufen. Hinzu kommt, daß der gemeingefährliche, gewissenlose Denunziant seiner verdienten schweren Strafe infolge des Amnestieerlasses v. 7. Dez. 1918 entgangen ist.

1. Durfte der A.- u. S.-Rat in Mülheim die Festnahme vornehmen? Die staatsrechtliche Stellung der örtlichen A.- u. S.-R. ist nicht klar, Träger der Souveränität sind sie jedenfalls nicht, aber sie besitzen tatsächlich obrigkeitliche Gewalt und haben daher wohl die Befugnisse von Polizei- und Sicherheitsbeamten. Die Mitglieder konnten wenigstens annehmen, sie zu haben. Da Fluchtverdacht bei dem Verbrechen des Landesverrats bestand, war die

Voraussetzung des § 127 Abs. 2 StrPO. an sich gegeben. Als Belastungsmaterial lag vor die Beschuldigung eines Kellners, früheren Mitgliedes des Sicherheitsausschusses des A.- u. S.-R. in Dortmund. Auffallen mußte, daß Vorbereitungen zum Landesverrat in Gegenwart von Kellnern vorgenommen sein sollten. Der Vorsitzende will vorher in Dortmund sich nach der Glaubwürdigkeit des Denunzianten erkundigt und sie vom dortigen A.- u. S.-R. in vollem Umfange bestätigt erhalten haben. Wenn er schon nach Dortmund telephonierte, konnte er sich dort auch gleich bei dem Besitzer des „Fürstenhof" nach dem Stattfinden der verdächtigen Versammlung am 5. Dez. erkundigen, dann war der Schwindel sofort aufgedeckt. Darin liegt ein schwerer Unterlassungsfehler.

2. Unverzügliche Vorführung vor den Richter des Orts der Festnahme. Es ist betrübend und zugleich ein plastisches Zeugnis für die politische Unreife unserer Bevölkerung, daß dieser fundamentale Rechtssatz, der in der sozialdemokratischen Presse und in Versammlungen bei etwaigen Versehen der Polizei immer wieder betont wurde, gerade von Anhängern der sozialdemokratischen Partei nicht beachtet ist. Ueberall ruft man nach Laien zur Mitwirkung in Verwaltung und Rechtspflege. Hier sieht man, welches Unheil Laien anrichten können, wenn sie sich allein überlassen sind. Zur Entschuldigung beruft sich der Vorsitzende darauf, daß Schutzhaft angeordnet sei. Eine leere Ausrede! Mit der Aufhebung des Belagerungszustandes am 12. Nov. war das sog. Schutzhaftges. v. 4. Dez. 1916 beseitigt. Zum Einschreiten auf Grund des Ges. zum Schutze der persönl. Freiheit v. 12. Febr. 1850 lag aber nicht der mindeste Anlaß vor, denn daß Thyssen usw. vor der Wut des Volkes hätten gesichert werden müssen, war doch nicht zu erwarten.

3. Transport nach Berlin. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Auch an diesen Satz hat man sich nicht gehalten. Anscheinend hat man gedacht, daß die Aburteilung durch den Staatsgerichtshof in Berlin erfolgen müsse. Dieser besteht aber auch jetzt noch nicht. Jedenfalls eine bedauerliche Gesetzesunkenntnis. Wer ein Amt übernimmt, muß die erforderlichen Fähigkeiten haben, sonst handelt er schuldhaft.

4. Verhalten der Berliner Behörden. Nach Ablieferung im Moabiter Untersuchungsgefängnis durch den Mülheimer A.- u. S.-R. sind die Festgenommenen durch einen Berliner Kriminalkommissar vernommen. Dadurch hat die Berliner Polizei die Sache tatsächlich an sich genommen, obwohl sie nicht zuständig war, sie war also verpflichtet, die schleunigste Vernehmung durch einen Richter zu veranlassen. Der Kriminalkommissar hat erklärt, die Festgenommenen seien ja in der Haft des A.- u. S.-R. gewesen, und er habe nicht nötig gehabt, juristische Erwägungen anzustellen. Das ist nicht zutreffend. Der Berliner Polizeipräsident Eichhorn ist mitschuldig. Die StA. in Berlin war für die Strafsache nicht zuständig, sie hat dieselbe auch nicht an sich genommen; die OStA. hat auf Vorstellung der Verhafteten hin den PolPräsidenten ersucht, die Sache zu beschleunigen. Beschwerden über die Polizei, soweit sie in Strafsachen tätig ist, gehen nicht an die übergeordnete Verwaltungsbehörde, sondern an die StA. (OVG. 1. S. 5. Dez. 1918, I. A. 49/18). Auch für Strafsachen, welche die Polizei ihres Bezirks auch nur tatsächlich bearbeitet, ist die StA. Beschwerdeinstanz. Als oberste Instanz für ganz Preußen ist der Justizminister zuständig. Die genannten Justizbehörden mußten also auf eine Vorstellung der Verhafteten, welche als Beschwerde aufzufassen war, einschreiten und die Vernehmung durch einen Richter herbeiführen, nicht bloß anregen usw.

5. Straferlaß für den Denunzianten. Da er im gegenwärtigen Kriege Soldat gewesen ist, aber nicht mehr zur Zeit der Tat (falsche Anschuldigung § 164 StrGB.), war zweifelhaft, ob der militärische alle bis zum 12. Dez. 1918 begangene Vergehen umfassende Amnestieerl. v. 7. Dez. 1918 Anwendung fand. Alsberg, Reichsamnestiegesetze S. 35, 49 verlangt mit Recht, daß die Tat während des militärischen Verhältnisses begangen sein muß. Auf demselben Standpunkt steht der preuß. Justizminister (JMBl. 1918 S. 504) in seiner Verf. v. 12. Dez. 1918 zu I. 1 a. E. Löwenstein, Reichsamnestie S. 39, hält dagegen es für gleichgültig, ob die Tat nach der Entlassung vom Militär begangen ist. Man versteht nicht, weshalb für eine Zivilperson, die früher einmal Soldat war, der militärische und nicht der bürgerl. Amnestieerlaß v. 3. Dez. 1918 maßgebend sein soll. Auffällig ist, daß die Strafkammer den Rat der Volksbeauftragten um eine authentische Auslegung des Erlasses ersucht hat. Ein Recht darauf hat das Gericht zweifellos nicht, es muß selbst das Gesetz auslegen, aber anregen darf es. Man hat es seinerzeit beanstandet, daß das KG. Mitglieder der Reichtagskommission und des Bundesrates über die Absicht des Gesetzgebers als Zeugen vernommen hat. (RG. i. DJZ. 1913 Sp. 467.)

Bei einem Reichsgesetz ist der Wille des vielköpfigen Gesetzgebers (Reichstag und Bundesrat) schwer zu ermitteln. Da hier nur 6 „Gesetzgeber" in Frage kamen, hat das Gericht offenbar geglaubt, die Streitfrage so am einfachsten zu erledigen. Die Erteilung einer authentischen Auslegung, die Gesetzeskraft gehabt hätte, hat der Rat der Volksbeauftragten zwar abgelehnt, gleichwohl aber seine Auffassung i. S. Löwensteins ganz klar kundgegeben. Maßgebend für das Gericht ist dieselbe nicht, obwohl die Antwort im JMBl. 1919 S. 32 vom Justizminister amtlich bekanntgemacht ist. Aber wer will es dem Gericht verdenken, wenn es sich der Ansicht der Volksbeauftragten, die am besten Bescheid wußten, anschloß? Das Ergebnis ist unbefriedigend. Die weitgehenden, lediglich aus politischen Gründen erfolgten Amnestieerlasse schädigen geradezu die Strafrechtspflege.

6. Haftung für den Schaden. Das Gesetz betr. die Entschäd. für unschuldig erlittene Untersuchungshaft v. 14. Juli 1904 findet keine Anwendung, da eine gerichtl. Untersuchungshaft nicht stattgefunden hat und die vorl. Festnahme als solche nicht gilt. Nach den Amtshaftungsgesetzen v. 1. Aug. 1909 und 22. Mai 1910 ist ein Anspruch gegen das Reich oder Preußen gegeben, da die Mitgl. des A.- und S.-R. als „Beamte" i. S. des § 839 BGB. anzusehen sind. Als „Personen des Soldatenstandes" haben sie nicht gehandelt. Die örtlichen A.- und S.-R. sind Organe nicht des Reiches, sondern des betr. Bundesstaates, die öffentliche Gewalt ist ihnen zwar nicht „anvertraut", aber tatsächlich in ihrer Hand. Es haftet also Preußen, nach § 2 Ges. v. 1. Aug. 1909 ist indes Erhebung des Konflikts (Ges. v. 23. April 1854) zulässig. Nach der Gerichtspraxis werden nicht rechtskundige Beamte hinsichtlich des Verschuldens milder beurteilt (vgl. Delius, Haftpflicht der Beamten, 2. Aufl. S. 216), allein hier sind Gesetze verletzt, die allgemein bekannt sein müssen. Für Beamte besteht die Amtspflicht i. S. des § 839 BGB. gegenüber allen Staatsbürgern, jede Amtshandlung so einzurichten, daß ihnen kein unnötiger Schaden zugefügt wird. Vgl. RG. Z. 91, 381. Ob der preuß. Staat auch deshalb haftet, weil die übergeordneten Organe ihre Aufsichtspflicht gegenüber dem A.- und S.-R. vernachlässigt oder andere Organe ein sofortiges Eingreifen schuldhaft unterlassen haben, kann dahingestellt bleiben.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit. Freiheitsberaubung liegt an sich vor. Hat der A.- und S.-R. nicht in gutem Glauben gehandelt, sondern die Denunziation des Kellners als Vorwand genommen, um den Großindustriellen etwas antun zu können, so ist Verurteilung unbedenklich.

Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat, Berlin.

Revolutionäres Uebergangsrecht. Revolution ist ein Titel illegitimer Rechtsentstehung. Das bedeutet für die beteiligten Rechtssysteme, daß die revolutionären Handlungen zwar rechtswidrig sind im Hinblick auf das frühere Recht, jedoch notwendig nicht rechtswidrig für das neue durch sie geschaffene. Soweit es sich um Maßnahmen der Gegenrevolution oder neue Revolutionsversuche handelt, zögert keine zur Macht gelangte revolutionäre Regierung, sie sofort als rechtswidrig im zivilistischen und strafrechtlichen Sinne zu behandeln. Die Abgrenzung solcher Handlungen von damit zusammenhängenden, bloß gelegentlichen, die auch rechtswidrig

sind, ist daher bei ihnen nicht erforderlich. Anders steht es mit den Handlungen, die die siegreiche Revolution getragen haben. Hier ist für das neue, durch die Revolution zur Entstehung gekommene Recht, auch ohne gesetzliche Bestimmung, folgende Unterscheidung zu machen:

Man muß die Handlungen, welche die Revolution „trugen" und den Umsturz hervorriefen, als eine besondere Kategorie solchen gegenüberstellen, die nur „bei Gelegenheit" der Revolution geschahen. Es ist derselbe Grundgedanke, der uns in den §§ 278, 831 BGB. zu der bekannten Unterscheidung nötigt, auch hier auf die Handlungen der revolutionären Uebergangszeit anzuwenden. Diejenigen von ihnen, welche die Revolution „trugen", d. h. sie hervorriefen, ermöglichten, sicherten, nennen wir „echt revolutionäre Handlungen". Sie sind nicht rechtswidrig; denn sie repräsentieren innerhalb des neuen Rechtssystems, das auch stets für die rechtliche Beurteilung des Vergangenen Maßgeblichkeit beanspruchen muß, eine naturrechtlich-legitime Form seiner Entstehung.* Also nicht bloß alles, was „notwendiges Mittel" für die Revolution war, sondern alle Handlungen, die sie „trugen", wie Aufzüge; Befreiungen solcher Personen, die jetzt regieren; Beschlagnahme von Geldern usw. sind nicht rechtswidrig. Kein neuer rechtlicher Gewalthaber kann seine Vergangenheit schmähen! Das Fehlen der Rechtswidrigkeit bei den „echt revolutionären Handlungen" wird mit jedem Gebot des neuen Gewalthabers implizite, logisch notwendig, behauptet; ein ausdrücklicher Ausspruch des Gesetzes wäre daher überflüssig. Von diesen „echt revolutionären Handlungen" sind zu unterscheiden die „unechten" bloß „bei Gelegenheit der Revolution" erfolgten. Alle Plünderungen, Schießereien, Gewaltakte, die von einzelnen oder mehreren geübt wurden, ohne von der zur Herrschaft gelangten revolutionären Idee legitimiert zu sein, sind solche unechten Revolutionshandlungen. Man erkennt sie daran, daß der neue Gewalthaber sie nicht bloß als „ungeschicktes, verfehltes Mittel", sondern als leidige, „nicht gewollte Folge" der Revolution ansehen muß. Sie sind also auch nach neuem Recht rechtswidrig und strafbar, sofern dieses nicht ausdrücklich anders bestimmt. Das Naturrecht, auf das sich jede Revolution zu ihrer eigenen Rechtfertigung berufen muß, bildet so einen rechtlich anerkannten Titel innerhalb des neuen Rechtssystems.

Vielleicht lassen sich durch die von uns getroffene Unterscheidung wichtige Gegenwartsfragen (z. B. wegen der Anwendung des Tumultgesetzes) lösen, ohne daß man durch rein dogmatische Betrachtung von Ueberdogmatischem Zirkelschlüssen verfällt.

Privatdozent Dr. C. A. Emge, Gießen.

Die hauptamtlichen Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommissionen. Eine alte Forderung der Steuerpraktiker, die u. a. auch der Unterzeichnete seit Jahren immer wieder erhoben hat, wird jetzt endlich verwirklicht, nämlich die, daß der Vorsitz in den Veranlagungskommissionen durchweg hauptamtlichen Vorsitzenden übertragen wird. Das Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891, das Miquelsche EinkommensteuerGes. bot in seinem § 34 (jetzt 35) schon immer die Möglichkeit dazu. Denn es bestimmte: „Für jeden Veranlagungsbezirk ist unter dem Vorsitz des Landrats oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission zu bilden . . ." Diese vorsichtige Fassung zeigt, daß Miquel, der Vater des Gesetzes, wohl das Gefühl hatte, daß der ganze Gedanke seines Gesetzes eine selbständige Steuerbehörde zur Durchführung erfordere, daß er aber den gesetzgeberischen Gedanken nicht zu Ende gedacht hat oder wahrscheinlicher, daß er sein Gesetz nicht durch den Widerstand gefährden wollte, von dem er voraussah, daß ihn eine grundsätzliche Festlegung der selbständigen hauptamtlichen Veranlagungskommissare im Gesetz finden würde. Darin hat er sich dann auch nicht getäuscht. Mehrere Anläufe, der ernstlichste kurz vor dem Ende der selig entschlafenen Immediatkommission, auf Schaffung selbständiger Steuerbehörden führten nicht zum Ziel. Sie begegneten immer wieder einem hartnäckigen und zielbewußten Widerstand. Nun gab ja der § 34 (35) dem Finanzministerium das Recht, besondere Kommissare zu bestellen. Von diesem Rechte wurde ja auch Gebrauch gemacht und im Laufe der Jahre die Zahl der hauptamtlichen Kommissare immer vermehrt. Aber es geschah doch lange nicht in dem Umfange, wie es im Interesse des Staates und einer gerechten Steuerveranlagung hätte geschehen müssen. Wo es aber geschehen ist, hat sich in für jeden, der sehen will, unwiderleglicher Weise gezeigt, daß nur durch die Bestellung hauptamtlicher Kommissare das erreicht werden kann, was das Gesetz will. Die Landräte sind dazu ganz ungeeignet. Eine Steuerveranlagung durch den mit anderen Dingen mehr als genügend belasteten Landrat mochte zu einer Zeit genügen, wo die Steuergesetze noch keine eingehenden Vorschriften über die Berechnung des Einkommens gaben, wo es keine zwingenden formellen Vorschriften, wie die über das Beanstandungsverfahren, und keine Rechtskontrolle durch das Oberverwaltungsgericht gab. Jetzt ist das anders. Ein wirkliches Mitarbeiten unter Beachtung der heutigen verwickelten Vorschriften und der Rechtsprechung gestatten dem Landrat seine anderweitigen Geschäfte nicht. Er beschränkt sich also auf eine sehr oberflächliche Oberleitung, was der Wichtigkeit der Sache nicht entspricht. Außerdem wird er aber an einer wirklich zutreffendsn Veranlagung auf Schritt und Tritt gehindert gerade durch seine Stellung als Landrat und besonders als Beamter des Kreises, als Vorsitzender des Kreisausschusses. Die Rücksicht auf den Kreisausschuß und den Kreistag steht einem Eingreifen, wie es nötig wäre, in vielen Fällen entgegen. Wenn auch nicht alle Landräte auf dem Standpunkt stehen, den ein solcher mir gegenüber einmal in die Worte faßte: „Ich betrachte mich überhaupt nicht als Staatsbeamter, sondern als Beamter des Kreises", so ist doch die Neigung, auf die Wünsche und Stimmungen im Kreistag und Kreisausschuß mehr Rücksicht zu nehmen, als sich mit einer zutreffenden Steuerverwaltung verträgt, weit verbreitet. Damit hängt auch die häufig gehörte Wendung zusammen, „der Landrat müsse den Vorsitz in der Veranlagungskommission haben, um seinen Einfluß im Kreise zu behalten". Diese Begründung ist schon recht bedenklich, denn sie unterstellt dem Landrat, daß er die Steuerveranlagung zu ganz anderen Zwecken benutzen wolle, als zu denen, für die sie bestimmt ist. Aber abgesehen davon, die Hauptsache bleibt, daß die Veranlagung der direkten Steuern allmählich zu einer recht verwickelten Technik geworden ist, zu deren zweckentsprechender Bewältigung auch technisch gebildete Beamte nötig sind, nicht aber Dilettanten im Nebenamt. Was hier von den Landräten gesagt ist, gilt ebenso von den Oberbürgermeistern der Stadtkreise. Auch bei diesen hat sich ihre Beseitigung als Vorsitzende überall als außerordentlich segensreich für die städtischen wie für die staatlichen Finanzen erwiesen. Die jetzige Aenderung zieht auf dem Gebiet der Behördenordnung nur die richtige Folgerung aus den Voraussetzungen, von denen man bei der Miquelschen Neuordnung ausgegangen ist. Die weitere Folgerung wird nun noch sein müssen, daß man, wie man in der unteren Stelle die Steuerveranlagung von der allgemeinen Verwaltung losgelöst hat, dies nun auch an der mittleren Stelle tut und besondere Steuerbehörden für die Provinz oder sonst einen größeren Bezirk schafft, denen dann die Veranlagungskommissionen unterstehen und in deren Stellen die hauptamtlichen Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen aufsteigen können, um dann endlich vielleicht ins Oberverwaltungsgericht zu gelangen. Eine solche folgerichtige Amtslaufbahn ist notwendig, um der Steuerverwaltung die tüchtigen Kräfte zu sichern, auf die sie in der kommenden Zeit immer mehr angewiesen sein wird.

Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi, Arnsberg.

Einfluß der Reichswahlordnung auf die Entscheidung bei Gemeindewahlen. Ob die Berichtigung der Wählerlisten sich in Zukunft nach der Reichswahlordnung §§ 4—6 oder nach den Gemeindeordnungen richten wird, kann sich erst bei den Wahlen i. J. 1921 entscheiden.



Sicher ist aber, daß die Behandlung der Wahlstreite sich nach wie vor nach ZG. §§ 10, 11, 27, 28 richten wird, denn die RWO. behandelt diese Frage nicht, und die Verordnungen v. 24. Jan. und 31. Jan. 1919 ändern daran nichts. Trotzdem muß bei gleichem Wortlaut die Behandlung der Sachen sich ändern.

Denn nach der festen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist der Gegenstand eines Wahlstreits nur das Ergebnis, welches von dem Wahlvorstand verkündet und bekanntgemacht ist. Wenn diese Bekanntmachung falsch ist, so kann nur die Wahl für ungültig erklärt, aber nicht ein anderer Bewerber als gewählt erklärt werden, vielmehr muß die Wahl von Amts wegen wiederholt werden; auch wenn eine Stichwahl unnötig und das Ergebnis der Hauptwahl nicht zweifelhaft war; Belege finden sich in meinem Landesverwaltungsgesetz 118 (Anm. 16 zu § 61), sie haben sich inzwischen vermehrt, aber nichts an der Sache geändert. An diese Grundsätze ist auch die Gemeindevertretung gebunden, die nach ZG. §§ 10, 11, 27, 28 zu entscheiden hat.

Aber für die Verhältniswahl werden sie nicht aufrechtzuerhalten sein. Es wird auch in Zukunft Fälle geben, in denen die ganze Wahl aufgehoben werden muß. Zu den bekannten wird noch der hinzukommen, daß der Wahlausschuß, oder wer in der Gemeinde an seine Stelle tritt, nach RWO. § 24 einen besonders zugkräftigen Bewerber als nicht wählbar von dem Wahlvorschlag streicht und seine Freunde deshalb einen Andern wählen oder zu Hause bleiben. Denn z. B. die Vorschriften, daß nahe Verwandte nicht zusammen in der Gemeindevertretung und im Gemeindevorstand sitzen können, sind nicht aufgehoben, und die Frage, ob Antritt, Wahltag oder Vorbereitungszeit maßgebend sein werden, ist noch nicht geklärt.

Anders aber, wenn einem Vorschlage zu viel oder zu wenig Stimmen zugeteilt sind, weil Stimmzettel zu Unrecht für gültig oder ungültig erklärt oder Nichtberechtigte zur Wahl zugelassen oder Berechtigte durch Wahlbeeinflussung oder durch Beschluß des Wahlvorstandes an der Stimmabgabe gehindert waren. Die Stimmenzahl des Bewerbers, dem die Stimmen zu- oder abgerechnet werden, muß dann neu durchgeteilt werden, und eine Stimme mehr oder weniger kann einen Unterschied machen, nicht nur dann, wenn nach RWO. § 51 gelost ist. Wenn sich dann ergibt, daß bei richtiger Berechnung ein anderer Bewerber als gewählt hätte bezeichnet werden müssen, so kann nicht die ganze Wahl als ungültig aufgehoben werden: das würde die Rechte derer verletzen, die mit Recht als gewählt aufgerufen sind; auch kann nicht die Wahl eines Bewerbers als ungültig bezeichnet und wiederholt werden; denn auch die Nachwahl muß nach §§ 61—65 RWO. eine Verhältniswahl sein. Daher muß die Zählung berichtigt werden, wie bei dem Streit über Gemeindeabgabenverteilung. Dasselbe gilt, wenn ein Bewerber nicht wählbar war; dann kann nicht die Wahl für ungültig erklärt werden, sondern der nächste Bewerber desselben Wahlvorschlages rückt nach, wie im Falle des § 20 RWO.

Dies hat zur Folge, daß auch jeder Bewerber, dem der Wegfall eines Verordneten unmittelbar zugute kommen würde, zu dem Verfahren zugezogen werden muß, und zwar so früh wie möglich, schon vor der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung, spätestens durch Beiladung in erster Instanz des Streitverfahrens. Seine Stellung wird als notwendige aufzufassen sein, so daß er gegen das Urteil ein wirksames Rechtsmittel einlegen kann, Friedrichs LVG. 153 (Anm. 10 zu § 70). Ihm wird auch die Klage zustehen müssen gegen den Beschluß der Gemeindevertretung, der die Wahl eines Andern für gültig erklärt.

Justizrat Dr. Friedrichs, Düsseldorf.

Vermögensrechtliche Sorgen aus Anlaß von Waffenstillstand und Revolution. Hierzu antwortet Geh. Rat Dr. Schwarz DJZ. S. 40 auf die Frage: Haben in den von unseren Feinden besetzten Gebieten unsere Kapitalisten und Vermögensbesitzer von ihnen Beschlagnahmen und Beraubungen zu befürchten? „Wir können ruhig sagen: Nein." Dies gelte schon bei feindlicher Okkupation im Kriege, um so mehr bei Gebietsbesetzung auf Grund von Waffenstillstandsbedingungen.

Demgegenüber möchte ich doch im Interesse der Beteiligten und zur allgemeinen Aufklärung darauf hinweisen, daß die Franzosen offenbar anderer Meinung sind, wenigstens sich in Elsaß-Lothringen ganz anders benehmen, als Schwarz voraussetzt, trotzdem sie Elsaß-Lothringen, abgesehen von einem ganz kleinen Gebiete, nicht im Kriege okkupiert, sondern lediglich auf Grund des Waffenstillstandes besetzt haben. Sie haben nämlich in Kolmar bald nach der Besetzung die Bankguthaben der Deutschen, d. i. aller Personen, die nicht geborene Elsässer oder Lothringer sind, beschlagnahmt, unter Aufsicht gestellt und nur Abhebung von kleineren Beträgen gestattet. Sie haben ferner den Ausgewiesenen nur die Mitnahme eines bestimmten Geldbetrags, und nur in deutschem Gelde, gestattet. Endlich durfte jeder Ausgewiesene bzw. jede ausgewiesene Familie von ihrer sonstigen Habe nur etwa 60 kg mitnehmen. Neuerdings wird das Gewicht genau festgestellt und muß das Gepäck, welches das zugelassene Gewicht übersteigt, zurückbleiben. Welches Schicksal dieses Gepäck und das übrige Vermögen der Ausgewiesenen haben wird, wissen die Ausgewiesenen nicht. Gesuche auf Herausgabe sind bis jetzt erfolglos geblieben. Die Zahl der Ausgewiesenen ist schon jetzt groß, und die Ausweisungen werden fortgesetzt. Immer mehr Vermögenswerte geraten dadurch in die Gefahr des Verlustes!

Nach diesen Erfahrungen vermag ich die optimistische Auffassung von Schwarz leider nicht zu teilen.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Finger, z. Zt. Freiburg.

Simultanzulassung. Von den vier Möglichkeiten der gleichzeitigen Zulassung eines Anwalts bei mehreren Gerichten nach §§ 9—12 der RAO. steht seit langer Zeit die Zulassung der Berliner Anwaltschaft bei den drei Berliner Landgerichten im Vordergrund der Diskussion und ist wegen der großen Zahl der beteiligten Anwälte und der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung Berlins auch für nicht Berliner Kreise von Interesse.

In Berlin bestand ursprünglich für den Bezirk der politischen Gemeinde Berlin das LG. I und für die Vorortgemeinden das LG. II. Die Bezirke stellten juristisch wie wirtschaftlich verschiedene Einheiten dar. Der Bezirk des LG. II war ein wesentlich ländlicher, jedenfalls kein großstädtischer, was schon daraus hervorgeht, daß erst i. J. 1902 Kammern für Handelssachen beim LG. II eingerichtet wurden. Das Bedürfnis nach gleichzeitiger Zulassung beim LG. I u. II trat deshalb bei der wesentlich verschiedenen wirtschaftlichen Struktur der Gerichtseingesessenen in beiden Bezirken nicht in nennenswertem Umfang hervor. Allmählich wuchs aber Groß-Berlin räumlich wie wirtschaftlich immer mehr ineinander und bildet jetzt eine wirtschaftliche Einheit. Trotzdem wurden aber die beiden Gerichtsbezirke nicht etwa in einen zusammengefaßt, sondern in drei zerlegt und, nachdem der Beschl. des KG. v. 22. Dez. 1904 (Preuß. JMBl. S. 332) es dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt hatte, daß eine Anzahl von Rechtsanwälten, welche der Summe derjenigen entspricht, die bis 22. Dez. 1904 einschl. bei dem LG. I oder dem LG. II in Berlin zugelassen waren, v. 1. Juli 1906 ab gleichzeitig bei den LG. I, II und III in Berlin zugelassen werden, die zu dem bezeichneten Zeitpunkt bei dem LG. I oder II zugelassen gewesenen Anwälte — es waren im ganzen 798 — bei allen drei Berliner LG. zugelassen. Von diesen sind inzwischen 236 durch Tod oder aus anderen Gründen weggefallen, so daß die Zahl der simultan zugelassenen Anwälte gegenwärtig 562 beträgt, während alle erst nach dem 22. Dez. 1904 zugelassenen — gegenwärtig 1029 — auf eines der drei LG. beschränkt sind. Da nach Ansicht der Preuß. Justizverwaltung der zit. Beschl. des KG. durch die damals erfolgte Simultanzulassung erschöpft ist, und ein Nachrücken in die durch Ausscheiden eines simultan zugelassenen Anwalts frei gewordene Stelle nicht stattfindet, wird die Zeit kommen, an der es überhaupt keine simultan

zugelassenen Anwälte in Berlin mehr gibt. Dieser Zustand ist je länger je mehr unhaltbar.

Die Rechtsbeziehungen der Groß-Berliner Einwohnerschaft machen vor den willkürlichen Grenzen der Gerichtsbarkeit nicht halt; sie erstrecken sich auf ganz Groß-Berlin. Das Publikum braucht einen Anwalt seines Vertrauens, an den es sich in allen Berliner Rechtsangelegenheiten wendet, zumal es in den wenigsten Fällen selber beurteilen könnte, welches der drei Gerichte zuständig ist. Ein Warenhaus zählt zu seinen Kunden Bewohner von ganz Groß-Berlin und muß einen Anwalt haben, der alle diese Kunden im Bedarfsfalle verklagen kann. Aehnliches gilt von Standes- oder Berufsvereinen, die zur eigenen Beratung und solcher ihrer Mitglieder einen ständigen Anwalt ihres Vertrauens zu haben pflegen, aber gewiß sein müssen, daß dieser sie in allen ihren Berliner Beziehungen beraten kann. Zieht der Beklagte zwischen Einreichung und Zustellung der Klage — ein bei der Nomadenhaftigkeit der Berliner Bevölkerung häufiger Fall — über die Straße und damit in einen anderen Gerichtsbezirk, so darf der bisherige Prozeßbevollmächtigte nicht genötigt werden, das Mandat, weil er bei dem nunmehr zuständig gewordenen Gericht nicht zugelassen ist, abzugeben.

Der Zwang der Verhältnisse hat sich denn auch als stärker erwiesen als die gesetzlichen Bestimmungen. Es gibt keinen Berliner Anwalt, der nicht aus Selbsterhaltungstrieb Prozesse auch bei solchen Berliner LG.en führte, bei denen er nicht zugelassen ist. Er entwirft Klagen und Schriftsätze, läßt sie aber von einem bei dem betr. LG. zugelassenen Anwalt unterzeichnen und empfängt von diesem Untervollmacht zur Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung. Er ist der wahre dominus litis, während der als Prozeßbevollmächtigter nach außen auftretende Anwalt mit dem Prozeßbetriebe in Wahrheit nichts zu tun hat. Als gesetzwidrig kann man ein solches Verfahren nicht bezeichnen, nachdem das RG. in dem Frankfurter Konflikt entschieden hat (1912, S. 1286 u. S. 1344 d. Bl.), daß das Gericht nicht befugt ist, zu prüfen, warum in der mündlichen Verhandlung nicht der Prozeßbevollmächtigte selbst, sondern ein Substitut für ihn auftritt. Auch ein Verstoß gegen die Standespflicht liegt nicht vor; nach der Entsch. des Ehrengerichtshofes für RA. v. 18. Nov. 1911 (DJZ. a. a. O.) widerspricht es nicht richtiger Auffassung der Standespflichten, wenn von § 27 der RAO. stärkerer Gebrauch gemacht wird, als dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben mag, wie denn auch das Verfahren unter den Augen der Behörden geübt wird, ohne je zu einem ehrengerichtlichen Einschreiten Anlaß gegeben zu haben. Wohl aber leidet unter diesen, den Anwalt zu einer Fiktion zwingenden Verhältnissen die Würde und Wahrhaftigkeit des Standes, auch bleiben schwere praktische Unzuträglichkeiten nicht aus in der Gestalt von Unsicherheit über die Person des Prozeßbevollmächtigten, Störungen des Prozeßbetriebes, unwirksamen Zustellungen, Versäumung von Fristen und dergleichen, ganz abgesehen von der unproduktiven Mehrarbeit, zu der dies Verfahren sowohl den eigentlichen Prozeßinstruenten als denjenigen, der seinen Namen hergibt, zwingt. Diese Uebelstände haben in München, wo nach der Zweiteilung der Gerichte zunächst der Anwalt nur bei einem Gericht zugelassen wurde, dahin geführt, daß grundsätzlich jedem Anwalt die Zulassung bei beiden Münchener LG.en gewährt wird, auch sind die berufenen Vertreter der Berliner örtlichen Interessen, Magistrat, Handelskammer, Aeltesten der Kaufmannschaft, Innungsverband, wiederholt bei den zuständigen Stellen um Einführung der allgemeinen Simultanzulassung vorstellig geworden[1]). Ebenso hat die Groß-Berliner Anwaltschaft, selbst die simultan Zugelassenen, die doch als Privilegierte ein Opfer bringen, wenn sie die Ausdehnung der Simultanzulassung auf die Gesamtheit ihrer Kollegen anstreben, wiederholt, noch im Beschl. des Berliner Anwaltvereins v. 10. Febr. 1919, sich für die Simultanzulassung ausgesprochen, für die schon der Breslauer Anwaltstag[2]) 1913 eingetreten war. Es besteht also in dieser Frage eine communis opinio der gesamten deutschen Anwaltschaft.

Zur Zeit unterliegt dem KG. ein Antrag der nicht simultan zugelassenen Anwälte, ihre Simultanzulassung gemäß § 10 RAO. den Interessen der Rechtspflege für förderlich zu erklären. Daß das KG., das sich 1910 auf einen ablehnenden Standpunkt gestellt hatte, heute dem Antrage stattgebe, ist um so mehr zu wünschen, als sich der Natur der Sache nach gerade die Kriegsteilnehmer hauptsächlich aus der Zahl der nicht simultan zugelassenen Anwälte rekrutieren, ihre Not aber eine Beseitigung unnötiger Hemmungen ihrer Berufstätigkeit dringend erfordert, und die Schaffung eines kommunalen Groß-Berlins allem Anschein nach vor ihrer Vollendung steht[1]), der Einheit eines kommunalen Groß-Berlins aber die Einheit eines juristischen Groß-Berlins entsprechen muß.

Rechtsanwalt Dr. Ernst Wolff, Berlin.

Zur Rechtslage der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen Beamten. Solange „das Reichsland Els.-Lothr." besteht, hat es auch eine els.-lothringische Frage gegeben; nicht nur zwischen Deutschland und Frankreich, sondern auch in der deutschen Staatsrechtslehre. Die letztere Frage, ob nämlich Els.-Lothr. ein Staat, ein werdender Staat oder nur „Reichsland" ist, taucht auch jetzt wieder auf, wo es sich darum handelt, was aus den aus E.-L. vertriebenen Beamten werden soll. Daß Frankreich sie bei der Abtretung von E.-L. nicht zu übernehmen braucht, ist nicht zweifelhaft; soweit nicht Verträge es anders regeln, fällt dem Eroberer das einverleibte Gebiet frei von Lasten zu, und insbes. braucht er in das Dienstverhältnis mit den Beamten dieses Gebiets nicht einzutreten. (Vgl. Fuzier-Herman-Carpentier unter Annexion.) Was also wird aus den Beamten in E.-L., die Frankreich nicht übernimmt? Muß das Deutsche Reich für sie sorgen?

Bei den eigentlichen Reichsbeamten (der Reichspost- und der Reichseisenbahn-Verwaltung) bedarf es zur Bejahung dieser Frage keiner Ausführung. Sie stehen im unmittelbaren Reichsdienst, und die Loslösung des Ortes ihrer zufälligen dienstlichen Verwendung vom Reich löst nicht ihr Staatsdienerverhältnis zum Reich. Bei den Reichspostbeamten macht es auch keine sachlichen Schwierigkeiten, sie im Reichsdienst und in gleichartigen Stellen weiterzuverwenden, und auch die Reichseisenbahnbeamten behalten kraft ihres Anstellungsverhältnisses nicht nur auf ihr Gehalt, sondern auch auf weitere Verwendung den bisherigen rechtlichen Anspruch.

Anders scheint es mit den eigentlichen Landesbeamten zu liegen. Auch sie waren ursprünglich (bis 1879), solange E.-L. nur „Reichsland", d. h. ein wie eine Provinz vom Reich unmittelbar beherrschtes und verwaltetes Gebiet war, unmittelbare Reichsbeamte. Diese Reichsunmittelbarkeit des Landes und der darin angestellten Beamten ging verloren, als E.-L. zu einem staatsähnlichen und im Laufe der Zeit auch zu einem bundesstaatsähnlichen Gebilde ausgebaut wurde; die Landesbeamten wurden dadurch (wenigstens nach herrschender Ansicht zu mittelbaren Reichsbeamten, etwa wie die Provinzial- und Gemeindebeamten in Preußen als mittelbare Staatsbeamte gelten. Würde E.-L. während andauernder Geltung seiner bundesstaatsähnlichen Verfassung an Frankreich abgetreten, so ließe sich behaupten, daß dann die E.-L. Landesbeamten, vorbehaltlich etwaiger Abmachungen im Friedensvertrag, rechtlos dastånden; gegen Frankreich, das in ihr Staatsdienerverhältnis nicht einzutreten braucht, und gegen das Reich, zu dem sie in keinem unmittelbaren Dienstverhältnis standen, so daß es nur eine Ehrenpflicht des Reichs wäre, für sie zu sorgen.

Inzwischen hat sich diese rechtliche Grundlage wesentlich zugunsten der E.-L. Landesbeamten verschoben; es gibt jetzt keinen „Staat" Els.-Lothr. mehr. Selbst wenn man absieht von der inneren Umwälzung in E.-L. und ihrer „kraft der Tatsache der Gewalt", wie es Prof. Zorn (DJZ. 1919 S. 128) bezeichnet, rechtbildenden Wirkung (d. h. der Ersetzung der verfassungsmäßigen Staatsgewalt von Statthalter, Ministerium und Landtag

---

[1]) Dankenswerterweise hat die Berliner Handelskammer noch am 21. Febr. d. J. erneut einen Beschluß gefaßt, in welchem sie die Erstreckung der Simultanzulassung auf alle bei einem der Berliner Landgerichte zugelassenen Anwälte warm befürwortet.

[2]) Vgl. Beschl. zu 2b DJZ. 1913 S. 1179.

[1]) Vgl. Kommunale Praxis 1919 Nr. 3.

durch den „Nationalrat von E.-L."), so wurden doch auf alle Fälle diese und alle anderen Behörden und Einrichtungen, die die besondere Staatsgewalt im Reichsland bisher verkörperten, inzwischen von den französischen Machthabern restlos beseitigt; und zwar nicht bloß durch Verdrängung der Personen, die die Träger ihrer Aemter waren, sondern durch Unterdrückung dieser Behörden als solcher. Ob Frankreich als besetzender Staat hierzu nach dem Völkerrecht und Waffenstillstandsvertrag das Recht hatte, braucht nicht untersucht zu werden; denn für diesen Umsturz durch den Eroberer gilt nicht minder, als für die innere Umwälzung, daß Gewalt Recht schaffen kann und Recht geschaffen hat. Wir stehen also vor der kraft Gewalt zu Recht gewordenen Tatsache, daß es jetzt wieder nur ein Gebiet von E.-L. gibt, in dem alle Einrichtungen geflissentlich beseitigt sind, die die drei früheren départements und späteren Bezirke umklammerten, um ihnen nach außen und nach innen die Stellung eines Staates zu verleihen. Mit Wegfall dieser Klammer ist E.-L., dessen Zugehörigkeit zum Deutschen Reich staatsrechtlich wie völkerrechtlich noch fortbesteht, wieder das geworden, was es bis 1879 war: das „Reichsland", und nichts als das Reichsland, ein Gebiet, über das die Staatsgewalt dem Reich unmittelbar zusteht und, soweit die feindliche Besetzung es zuläßt, auch tatsächlich vom Reich noch ausgeübt wird.

Damit ist aber die Reichsunmittelbarkeit der E.-L. Landesbeamten wieder aufgelebt; sie sind wieder unmittelbar Reichsbeamte geworden, wie sie es bis 1879 waren und wie die Reichspost- und Reichseisenbahnbeamten in E.-L. es immer geblieben sind. Gleich diesen haben sie daher auch nach ihrer Verdrängung aus E.-L. einen — in seiner vermögensrechtlichen Beziehung sogar klagbaren — Rechtsanspruch gegen das Reich auf ihr Gehalt und auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses. Soweit das Reich nicht in der Lage ist, diese Beamten im Reichsdienst zu verwenden, hat es deshalb allen Anlaß, dafür zu sorgen, daß sie eine angemessene Anstellung in den Bundesstaaten, insbes. im Heimatsstaat finden; damit erfüllt es nicht nur eine Ehrenpflicht, sondern zugleich eine Rechtspflicht. Daß dies so bald als möglich geschehen muß, um diese unter Zurückbehaltung von Hab und Gut aus Amt und Sitz vertriebenen Beamten nicht länger dem Flüchtlingselend und der Heimatlosigkeit preiszugeben, bedarf keiner Ausführung.

Geh. Justizrat, OLGR. Dr. Vogt, Kolmar, jetzt Freiburg i. B.

Privatrechtliche Neuschöpfungen für die Uebergangszeit. Unter Mitwirkung des Demobilmachungsamts hat die Reichsregierung vor kurzem zwei Verordnungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung von gewerblichen Arbeitern[1]) und Angestellten[2]) während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung erlassen, deren Bestimmungen tiefgehende Eingriffe in das Privatrecht enthalten.

Nach beiden Verordnungen sind die Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, die bei Kriegsausbruch bei ihnen beschäftigt gewesenen Kriegsteilnehmer wiedereinzustellen und ihre gegenwärtigen Arbeiter und Angestellten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt weiterzubeschäftigen; darüber hinaus kann, soweit es sich um Angestellte handelt, unter Umständen auch eine Pflicht zur Neueinstellung bisher betriebsfremder Elemente vorgeschrieben werden.

Die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer liegt bei Arbeitern allen Unternehmern gewerblicher Betriebe, in denen in der Regel 20 Arbeiter beschäftigt werden, sowie den Staats- und Kommunalbetrieben ob (§§ 1 Abs. 1; 3 ArbV.), bei Angestellten allen „Betriebsunternehmern und Büroinhabern einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts" (§ 2 AngV.), also z. B. auch Rechtsanwälten. Bei den Angestellten sind die reichsdeutschen Zivilinternierten den Kriegsteilnehmern gleichgestellt. Im übrigen gilt grundsätzlich die Wiederherstellung des status quo ante bellum, doch sind z. B. Arbeiter, die bei Kriegsausbruch schon in gekündigter Stellung waren, nicht zur Rückkehr berechtigt (a. a. O.). Das Verlangen nach Wiedereinstellung muß innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel 4, in Sonderfällen 2 Wochen[1])) gestellt werden. Die Wiedereingestellten sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere ihrer Entlohnung, so zu stellen wie die Daheimgebliebenen unter sonst gleichen Verhältnissen (§§ 1 Abs. 2 ArbV., 4 f. AngV.). Ihre Entlassung darf, soweit sie Angestellte sind und nicht ein „wichtiger Grund" vorliegt (§ 14 AngV.), nicht vor Ablauf von 3 Monaten erfolgen (§ 3 AngV.).

Die Weiterbeschäftigungspflicht bezieht sich grundsätzlich auf alle bei Inkrafttreten der Verordnungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten; ausgenommen sind namentlich solche, die nicht auf Erwerb angewiesen sind (§§ 2, 7 ArbV., 7 AngV.). Zugunsten weiterzubeschäftigender Angestellter besteht ein Entlassungsverbot bis zum 28. Febr. 1919 (§ 7 Abs. 3 AngV.), dem für die Zeit v. 31. Dez. 1918 ab rückwirkende Kraft beigelegt ist (§ 8 AngV.); für Arbeiter gilt das Entlassungsverbot bis zum Außerkrafttreten des Gesetzes.

Die Belastung des Unternehmers durch die vorstehenden Pflichten findet eine Grenze, wenn ihre Durchführung ihm infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes ganz oder zum Teil unmöglich ist (§§ 5 ArbV., 9 AngV.). Er kann dann zur Verminderung seines Personals schreiten, zunächst im Benehmen mit dem Arbeiter- bzw. Angestelltenausschuß (§§ 6 ArbV., 9 AngV.), nötigenfalls unter Anrufung des von der VO. v. 23. Dez. 1918 (RGBl. S. 1456) vorgesehenen Schlichtungsausschusses (§§ 12 Abs. 2 ArbV., 15 AngV.). Die Verordnungen stellen gewisse Richtlinien für die Reihenfolge der Entlassungen auf (§§ 7 ArbV., 9 Abs. 2 AngV.). Bei Arbeitern ist eine mindestens zweiwöchige Kündigungsfrist einzuhalten.

Dem Zwang zur Neueinstellung betriebsfremder Angestellter sind nur im Kriege entstandene oder wesentlich vergrößerte Betriebe und nur auf behördliche Anordnung unterworfen. Die Demobilmachungsausschüsse können nämlich solchen Betrieben ein gewisses Kontingent von Kriegsteilnehmern und Zivilinternierten zuweisen (§ 11 AngV.), und die Betriebe sind dann verpflichtet, bis zu der bestimmten Höchstzahl alle geeigneten Bewerber anzunehmen, auch wenn sie vorher nicht bei ihnen tätig waren (§ 12). Aus der Ablehnung eines Bewerbers entsteht jedoch kein klagbarer Anspruch für diesen, sondern nur die Möglichkeit, den Betriebsunternehmer durch den Schlichtungsausschuß mit einer Buße bis zu 10 000 M. für gemeinnützige Zwecke belegen zu lassen (§§ 13, 15 ff.)[2])

Eine Aufrechterhaltung der Verordnungen über die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung hinaus ist nicht geplant. Sie sind nach Form und Inhalt echte Notgesetze. Ihr Zweck ist erfüllt, wenn sie dazu beitragen, die sozusagen über Nacht hereingebrochene katastrophale Arbeitslosigkeit zu lindern, an der Deutschland als Folge der Blockade, des plötzlichen Kriegsendes und der Ueberstürzung der militärischen Demobilmachung daniederliegt.

Gerichtsassessor Dr. Lehfeldt, Berlin.

Die Jagdpacht in den besetzten Gebieten Westdeutschlands. In den von den Verbandstruppen besetzten Gebieten ist die Jagdausübung gestört. Eine der ersten Maßnahmen der Besatzungsarmee war die an die Bevölkerung gerichtete Anordnung, alle Waffen abzuliefern. Von dieser Ablieferungspflicht sind auch Jagdwaffen nicht ausgenommen worden. Einzelne Militärbefehlshaber haben ferner ausdrückliche Jagdverbote erlassen. In Kreisen der Jagdpächter wird daher die Frage erörtert, ob trotz der Unmöglichkeit der Jagdausübung die Verpflichtung zur Zahlung der Jagdpacht fortbesteht. Sie ist vielfach schlechthin verneint worden (z. B. JR. Dubelmann in Nr. 3 des Kölner Stadtanzeigers) mit der Begr.,

[1]) VO. v. 4. Jan. 1919 (RGBl. S. 8), zit. mit „ArbV.".
[2]) VO. v. 24. Jan. 1919 (RGBl. S. 100), zit. „AngV.".

[1]) Die Frist war ursprünglich gleichmäßig auf 2 Wochen vorgesehen, wurde aber, da sie sich als zu kurz erwies, durch VO. v. 24. Jan. 1919 (RGBl. S. 99) und 7. Febr. 1919 (RGBl. S. 184) verlängert.
[2]) Die Regelung schließt sich an die des § 6 der VO. v. 9. Jan. 1919 (RGBl. S. 28) über die Einstellung Schwerbeschädigter an.

daß die einem Jagdverbot praktisch gleichkommende Ablieferung der Waffen den Jagdvorsteher außerstande setze, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrage nachzukommen, er daher gemäß § 323 BGB. den Anspruch auf Zahlung der Pacht und des Wildschadens verliere.

Diese Ansicht ist nicht bedenkenfrei. Es geht nicht an, daß aus dem Jagdpachtvertrag sozusagen eine Verpflichtung des Verpächters abgeleitet wird, dem Pächter den freien Gebrauch der Jagdwaffen während der Pachtzeit zu gewährleisten. Auch ist es unzutreffend, die Ablieferungspflicht der Waffen in der Wirkung dem ausdrücklichen Jagdverbot völlig gleichzusetzen; denn dem Jagdpächter kann unter Umständen die Möglichkeit bleiben, auch wenn er seine Jagdwaffen abgegeben hat, aus der gepachteten Jagd Nutzungen zu ziehen, wie etwa in dem Falle, daß er die Jagd durch Angehörige der Besatzungsarmee ausüben läßt. Sicherem Vernehmen nach haben ferner einzelne feindliche Befehlshaber in Milderung des ursprünglichen Ablieferungszwanges den Mitgliedern des Allg. deutschen Jagdschutzvereins die Jagdwaffen wieder freigegeben, sodaß von einer ausnahmslosen Unmöglichkeit, die Jagd auszuüben, nicht mehr die Rede sein kann. Soweit sie infolge der Waffenablieferung besteht, kann sie nicht auf eine Nichtleistung des Jagdverpächters zurückgeführt werden. Dieser behält daher den Anspruch auf die Jagdpacht.

Ist dagegen vom zuständigen Militärbefehlshaber ein allgemeines Jagdverbot erlassen, so wird allerdings für die Dauer dieses Verbots der Jagdverpächter außerstande gesetzt, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrage nachzukommen. Diese sind nicht schon damit erfüllt, daß er nach Vertragsabschluß sein Grundstück oder als Jagdvorsteher den Jagdbezirk dem Pächter zu Jagdzwecken zur Verfügung stellt. Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist nicht das zu bejagende Grundstück, sondern das Jagdrecht selbst. Dessen Genuß muß er während der Vertragsdauer dem Pächter gewähren. Wird ihm dies infolge Jagdverbots unmöglich, so verliert er für dessen Dauer gemäß § 537 in Verb. mit § 581 BGB. den Anspruch auf die Pacht, während der Vertrag selbst fortbestehen bleibt.

Es ergeben sich somit für die Jagdpachtverträge in den besetzten Gebieten folgende Grundsätze:

1. Die Rechtswirksamkeit der vor der Besetzung abgeschlossenen Pachtverträge wird durch eine Hemmung der Jagdausübung, mag sie auf Ablieferung der Waffen oder auf Jagdverbot beruhen, nicht berührt.

2. Der Jagdpächter wird nicht schon durch die von der Besatzungsarmee angeordnete Ablieferung der Waffen von der Verpflichtung zur Zahlung der Jagdpacht frei.

3. Ein vom zuständigen feindlichen Militärbefehlshaber erlassenes Jagdverbot befreit für dessen Dauer den Pächter von der Pachtzahlung.

Regierungsassessor Dr. Frhr. Raitz v. Frentz, Köln.

Literaturübersicht[1].

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht

A. Zeitschriften.

Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Bd. 39. Romanist. Abt.: Binding, Culpa. Culpa lata u. culpa levis. Jörs, Erzrichter u. Chrematisten. Kübler, D. Haftg. f. Verschulden bei kontraktsähnl. u. deliktsähnl. Schuldverhältnissen. Lenel, Textkritische Miszellen. Lipsius, Nochmals zur δίκη ἐξούλης. Schönbauer, Z. Entwicklg. d. Doppel-Urkunde i. ptolemäischer Zeit. — Germanist. Abt.: Rehme, Wilh. v. Brünneck. v. Brünneck, Z. Geschichte d. alt-preuß. Jagd- u. Fischereirechts. Goldmann, Tertia manus u. Intertiation im Spurfolge- u. Anefangsverfahren d. fränk. Rechtes. Kováts, Preßburger Grundbuchführg. u. Liegenschaftsrecht i. Spätmittelalter. Moeller, D. NeuO. d. Reichsfürstenstandes u. d. Prozeß Heinrichs d. Löwen. Planitz, Studien z. Geschichte d. dtsch. Arrestprozesses. — Kanonist. Abt.: Köstler, Consuetudo legitime praescripta. Levison, E. angebl. Urkunde Papst Gelasius II. f. d. Regularkanoniker. Müller, Z. Geschichte u. z. Verständnis d. Episkopalsystems. Wetterer, D. Säkularisation d. Ritterstifts Odenheim i. Bruchsal.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 12. Jg. Nr. 23 — 13. Jg. Nr. 8: Ebermayer, D. jüngsten polit. Vorgänge u. d. Strafrechtsreform. Krückmann, D. stillschweigende u. d. ausdrückl. Kriegsklausel. Liszt, D. anarchist. Verbrechen. Kisch, D. Recht am Versicherungsschein. Hüfner, Ueb. d. Verfahren vor d. Reichsfinanzhof. Felsenberger, Künftiges Jugendstrafrecht. Mettgenberg, Rechtsfragen z. Ausliefrg. Kaiser Wilhelms II. Wertheimer, D. Internationalisierg. d. Rechtsschutzes i. kommend. Friedensvertrag. Levis, Aus d. Rechte d. Zwangsvergleichs z. Abwendg. d. Konkurses. Rosenberg, D. gesetzgebende Gewalt provisor. Regiergn. i. d. französ. Rechtsentwicklg. Salinger, D. fortgesetzte unerlaubte Handlg. i. bürg. Recht. Levis, Aus d. Rechte d. Zwangsvergleichs z. Abwendg. d. Konkurses.

Annalen d. Dtsch. Reichs. 51. Jg. Nr. 1—6: Rosin, D. Wahlrecht d. Grundherrn z. 1. Kammer in Baden. Waldecker, Rechtsfriede u. Güteverfahren auf d. Gebiete d. öffentl., insbes. d. Einkommensteuerrechts. Blum, Stille Reserven. Merkl, D. Staatsverträge mit d. Feindesstaaten. Weber, D. rechtl. Behandlg. d. Kriegsschäden. Eiermann, D. Friedensvertrag nach d. Reichsverfassg. Bornhak, D. allg. Stimmrecht mit Verhältniswahl i. d. Niederlanden.

Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch. Rechts. 63. Jg. H. 1: Nitze, D. Eheschließg. d. Internierten i. d. Schweiz. Heckel, Heeresgefolge u. Privatrecht. Prenzel, D. Aufsichtsrat bei gemischtwirtschaftl. Unternehmgn. Senckpiehl, D. Haftg. d. Eisenbahn f. Postsendgn. i. Preußen.

Das Recht. 23. Jg. Nr. 1/2: Kiehl, Verweigerg. d. Einzahlg. auf d. 9. Kriegsanleihe. Oertmann, D. Klausel „Postschein statt Quittung". Flad, Handeln auf eigene Gefahr.

Dtsch. Recht. 8. Jg. H. 1/2: Kade, D. Aufnahme d. röm. Rechts i. Deutschland. Schwiete, Rechtsbegriffe aus d. BGB. Bovensiepen, D. Recht d. Verlöbnisses.

Recht und Wirtschaft. 8. Jg. H. 1: Düringer, D. Verein Recht u. Wirtschaft nach d. Kriege. Oncken, D. dtsch. Nationalversammlg. 1848 u. 1919. Lusensky, Völkerbund u. zwischenstaatl. Verkehr. Francke, Weltarbeitsrecht. Umbreit, D. Magna Charta d. dtsch. Gewerkschaften. Saenger, D. Revolution als Rechtsquelle. Liefmann, Gegenwärt. Möglichkeiten e. Verstaatlichg. d. Produktionsmittel. D. Programm d. Sozialisierungskommission.

Dtsche Richterzeitg. 11. Jg. Nr. 1—4: de Niem, Durch Nacht z. Licht. Göbel, Vorwärts! Dosenheimer, D. dtsch. Richterschaft u. d. Revolution. „Freiheit, die ich meine!" Kohler, Erneuerg. d. Rechtspflege. Meyer, Bayer. Justizfragen. David, D. Zukunft d. Dtsch. Richterbundes.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd. 12. H. 2: Kohler, Einleitg. Cathrein, D. „Volksstaat" i. Sinne d. hl. Thomas v. Aquin. Leonhard, D. Weltkrieg u. d. Anfangsgründe d. Rechtsunterrichts. Bierling, Krit. Bemerkgn. z. Warschauers Versuch einer Rechtsenergetik. Emge, Philosophisches z. Lehre vom Wesen d. jurist. Person. Kohler, Tarifverträge u. Sozialverträge. Tecklenburg, D. Wahlrecht z. Nationalversammlg.

Jurist. Wochenschrift. 48. Jg. Nr. 1: Heilberg, D. Gesetzgebg. d. Revolutionszeit. Fuchs, Rechtsfakultäten und Weltwende. Berndt, D. Besetzg. d. Lehrstühle. Friedrichs, Fremdwörter i. d. Rechtssprache. Abraham, Zwangsvollstreckg. geg. Heeresangehörige vor u. nach ihrer Entlassg. Hachenburg, D. Kriegsaufträge u. ihre Abwicklg.

Gerichtshalle. 62. Jg. Nr. 50 u. 63. Jg. Nr. 1/2: Scharfmesser, D. Advokatur unserer Zeit. Edler v. Bachrach, Personen- u. familienrechtl. Bestimmgn. i. d. Teilnovellen z. a. b. G.B. Schulhof, D. verbindlichkeitsbefreiende Wirkg. d. Unterganges d. Vertragsgegenstandes. Sternberg, D. kais. VO. v. 24. 3. 1917, RGBl. Nr. 191, üb. d. Versorgung d. Bevölkerg. mit Bedarfsgegenständen.

Oesterr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 36. Jg. H. 11/12: Geller, Recht u. Gesetz. Klein, Z. § 1154b BGB.

Schweiz. Juristen-Zeitg. 15. Jg. H. 11—12: Pfenninger, D. Verweis. Meyer-Wild, D. Werkvertrag d. Obligationenrechts als selbständ. Vertrag. Holer, Generalstreik u. Gesamtarbeitsvertrag. Liechti, Aus d. Praxis d. zürch. kant. Versicherungsgerichts.

Zeitschrift f. Industrierecht. 14. Jg. Nr. 1/2: Demeter, D. BRVO. v. 10. 9. 1914 betr. vorübergehende Erleichtergn. auf d. Gebiete d. gewerbl. Rechtsschutzes u. d. Praxis d. Patentamts. Werneburg, Aus d. techn. Patentrecht.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 15. Jg. Nr. 1—2: Rabel, D. Institut f. Rechtsvergleichg. a. d. Universität München. Mauerer, D. VO. üb. d. Benützg. u. Unterhaltg. d. Staatsgebäude v. 28. 2. 1851, ihre Anwendg. u. ihre Rechtsgültigkeit. Schmidt, D. Reichsfinanzhof. v. d. Pfordten, D. Feststellg. v. Tatsachen i. Strafurteil.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 13. Jg. Nr. 21/22: Schack, Rechtshilfe zwischen Gerichten verschied. Bundesstaaten in landesrechtl. Angelegenheiten.

Bank-Archiv. 18. Jg. Nr. 8—9: Flechtheim, Verlorene stille Reserven. Heyn, D. Geldentwertg., ihre Ursache u. d. Mittel z. ihrer Beseitigung. Sintenis, D. neuen Kriegssteuern. Jessen, D. ZusatzVO. z. Steuerfluchtgesetz v. 15. 1. 1919. Liefmann, Valutakurse u. Inlandpreise.

Monatsschrift f. Handelsrecht und Bankwesen. 27. Jg. Nr. 10—11: Josef, Streitfragen aus d. freiwill. Gerichtsbarkeit i. Handelssachen. Eckstein, D. Nachnahmezahlg. durch d. Vollmachtspediteur. Lindemann, D. NeuO. d. Rechtsmittelzugs i. gerichtl. Reichsstempelsachen f. Preußen. Werneburg, D. Lieferungsverhältnis außerhalb d. Syndikatsvertrages.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 1 u. Beih. 1: Mittelstein, Z. 2. Jg. Nöldeke, D. Entwicklg. d. Kriegswucherrechts. Knittel, Haftg. d. Versicherers üb. 100%. Pauly, Wann haftet d. engl. Seeversicherer üb. 100%. Schaefer, Rechtsmittel geg. Heranziehg. z. direkt Steuern. Hagens, Vertragsschluß i. fremden Interesse. Sieveking, D. Entwicklg. d. engl. Handelskriegsrechts. Inhülsen, Engl. Entscheidgn. Fick, Uebersicht üb. d. schweiz. Gesetzgebg. u. d. gebräuchlichsten Hilfsmittel zu deren Erkenntnis. Neuberg, Etwas v. internat. Markenrecht: D. dtsche. u. d. schwed. Verbandsmarke. Baumgarten, Ungar. Judikatur üb. d. Lieferungsmöglichkeit infolge d. Krieges.

[1] Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

Zeitschrift d. Dtsch. Notarvereins. 19. Jg. H. 2: Du Chesne, D. Bedingung i. Hypothekenrechte. Froehlich, E. Beitrag z. Feststellg. d. Grundstücksbestandes durch histor. Ermittlg. u. z. Reglg. d. Verfahrens d. Grenzberichtigung.

Rheinische Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht. 9. Jg. H. 3 u. 4: Kohler, E Gedenkblatt d. Rechtswissenschaft. Oswald, Z. Ausleg. d. § 2065 BGB. Wurzer, Bei d. Schadensersatzansprüche d. § 945 ZPO. wegen ungerechtfertigter Arrestanordng. bedeutet Besorgnis wirkliche Gefährdg. Levy, D Bedeutg. d. Kriegshandelsverbote (Zahlungsverbote, Moratorien) f. d. Privatversicherungsrecht. Haff, Z. Beamtenhaftpflicht nach schweiz. Zivilrecht. Knöpfel, Z. Systematik d. russ. Zivilrechts. Fuchs, Z. Umschaffg. d. BGB. Josef, Ersatzansprüche d. Kindes oder d. Vaters b. Körperbeschädigungen d. Kindes.

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 31. Jg. H. 3 u. 4: Zürcher, Schweiz. Kriminalstatistik v. 1909—1911. Lotmar, D. Litiskontestation i. röm. Akkusationsprozeß. Stooß, Z. schweiz. Strafgesetzentw. 1893—1918. Pfenninger, D. Vollzug d. Todesstrafe. Stooß, Aus d. Praxis d. eidgenöss. Militärkassationsgerichts.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 40. Nr. 13—17: Meyer, Grenzen d. besond. Gewerbesteuer. Reichert, D. Beteilig. d. Gemeinden an d. Ertrage d. Umsatzsteuer. Graf Schack v. Wittenau, Einkommen- u. Vermögenssteuer. Mooshake, D. Polizeiverwaltg. i. neuen Preuß. Sahm, D. Friedenseinnahmebedarf d. Gemeinden. Posse, D. Organe wirtschaftl. Demobilmachg. u. ihre Aufgaben. Schlegelberger, D. preuß. Wasserbuch nach d. Beschlüssen d. Landeswasseramts. Schütz, D. preuß. Schule u. d. sozialist. Republik. Rechenbach, D. Zuständigkeit d. Arbeiter- u. Soldatenräte. Stein, Verwaltungszwang u. Rechtsbehelfe d. öffentl. Vieh- u. Fleischbewirtschaftg. i. Preuß. Plage, D. Gebührenpolitik d. öffentl. Bücherei.

Steuer-Archiv. 22 Jg. Nr. 1: Strutz, D. gesetzgeberischen Maßnahmen geg. d. Steuerflucht. Lotz, D. Wandlgn. d. Staatsform u. d. Beamtentum.

D. Arbeiter-Versorgung. 36. Jg. H. 1—3: Hahn, D. Bedeutg. d. Aufrufs d. Rats d. Volksbeauftragten v. 12. 11. 18 f. d. Reichsversicherungsrecht. Jaeger, Demobilmachg. u. Reichsversicherg. Mosbach, D. Krankenversicherg. d. Hausgewerbetreibenden.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 6. Jg. H. 12: Lippmann, D. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherg. während d. Krieges. Albrecht, Z. Begriffe d. „Verschuldens" i. S. d. § 179 d. Versicherungsgesetzes f. Angestellte.

Masius Rundschau. N. F. 30. Jg. H. 10/11: Gegenstand u. Umfang d. Haftpflichtversicherg. Pflichten d. Anspruchserhebenden i. d. Unfallversicherg. nach Eintritt d. Versicherungsfalles. Ausstellg. d. Versicherungsscheins Josef, Eigenhändige Unterschrift b. d. Zeitungsabonnenten-Versicherg.

Oesterr. Zeitschrift f. öffentl. u. private Versicherg. 8. Jg. H. 4: Nabholz, D. schweiz. Kranken- u. Unfallversicherg. Smissaert, Verstaatlichg. d niederländ. Lebensversicherg. van Eden, D. Pflicht d. Versicherungsträger z. Nachbehandlg. Unfallverletzter. Lohrer, D Entwurf d. Bayer. Beamten-Versicherungsgesetzes. Somlo, 10 Jahre Unfallversicherg. i. Ungarn. Husserl, D. Bruderladekriegsgesetz.

Zeitschrift f. Verwaltg. (bis 51. Jg. Nr. 47: Oesterr. Zeitschrift f. Verwaltg.) 51. Jg. Nr. 48/50: Merkl, D. Oesterreich von gestern, heute u. morgen. D. Verhältniswahlrecht. Köstler, D. Abdankg. d. Kaisers u. d. kathol. Kirche.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Marx, H. D. Wissenschaftscharakter d. Jurisprudenz. Berlin 1918, Guttentag. M. 4.

Schröder, R. Lehrbuch d. dtsch. Rechtsgeschichte. 6., verb. Aufl. fortgef. v. E. Frhr. v. Künßberg. T. 1. Leipzig, Veit & Co. M. 29,90.

Bürgerliches Recht.

Stern, C. D. neue MieterschutzVO. nebst verwandten VO. D. „MieterschutzVO." 2., völlig umgearb. u erweit. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 3.

Graven, D. Mietrecht nach d. Mieterschutzgesetz unt. Berücks. d. Vorschriften d. BGB. u. and. Notgesetze. (Sammlg. v. Kriegsschutzgesetzen. H. 2). Leipzig 1918, Gloeckner. M. 1.

Unger, M. u. Dittrich, C. D. Mietrecht i. Kriege u. i. d. Uebergangszeit. Berlin, Heymann. Geb. M. 5.

Jüllig, D. VO. üb. d. Geltendmachung v. Hypotheken, Grundschulden u. Rentenschulden v. 8. 6. 1916 (Sammlg. v. Kriegsschutzgesetzen. H. 4). Leipzig 1918, Gloeckner. M. 0,80.

Homberger, A. D. Verpfründungsverträge i. schweizer. Recht (Abhandlgn. z. schweiz. Recht. H. 87). Bern 1918, Stämpfli & Co. M. 12.

Handelsrecht usw.

Pappenheim, M. Handbuch d. Seerechts. Schuldverhältnisse d. Seerechts. 2. (Systemat. Handbuch d. Dtsch. Rechtswissenschaft hrsg. v. K. Binding. Abt. 3. T. 3, Bd. 3). München 1918, Duncker & Humblot. M. 26,25.

Entscheidgn. d. Oberprisengerichts i. Berlin. Hrsg. i. Auftr. d. Reichs-Justizamts. Berlin 1918, Guttentag. M. 16.

Rauchhaupt, F. W. v. D. italien. PrisenO. (Abhandlgn. u. Mitteilgn. aus d. Seminar f. öffentl. Recht u. Kolonialrecht. H. 6. Jahrbuch d. Hamburg. Wissenschaftl. Anstalten 35, 1917. Beih. 4). Hamburg 1918, Meißner i. Komm. M. 2,50.

Zivilprozeß usw.

Marwitz, B. D. Sozialisierg. u. d. Rechtsanwaltschaft (Deutschlands Wiederaufbau. Nr. 5). Berlin Zehlendorf-West, Zeitfragen-Verlag. M. 0,25.

Wieruszowski. D. Geschäftsaufsicht (Sammlg. v. Kriegsschutzgesetzen H. 3). Leipzig 1918, Gloeckner. M. 1.

Gämlich, R. Kgl. Sächs. Ges. üb. d. Gerichtskosten, insbes. i. Angelegenheiten d. freiw. Gerichtsbarkeit sowie d. Zwangsversteig. u. Zwangsverwaltg. v. 21. 6. 1900 i. d. Fassg. d. Ges. v. 21. 5. 1918. 2., verb. Aufl. Bd. 1: Gesetz. Bd. 2: Tabellen. Dresden, Hackarath. Je M. 2,25.

Strafrecht usw.

Sammlg. v. Entscheidgn. d. Bayer. Obersten Landesgerichts i. Strafs. Hrsg. unt. Leitg. u. Aufsicht d. Staatsministeriums d. Justiz. Bd. 17. München 1918, Oldenbourg. M. 4,40.

Nagler, J. D. Strafe. Hälfte: 1. Leipzig 1918, Meiner. M. 33,60.

Werthauer, J. Strafenrecht. Berlin, Pulvermacher & Co. M. 4.

Neukamp, E. D. Kriegswucherstrafrecht u. seine Bedeutg. f. d. Handel (Wirtschaftspolit. Beiträge. H. 1). Halle a. d. S. 1918, Marhold. M. 3.

Kröckmann, P. D. Boykott i. Lohnkampf, zugleich e. Untersuchg. üb. d Erpressungsbegriff. Leipzig 1918, Weicher. M. 8.

Wieruszowski. D. Kriegswuchergesetzgeb. (Sammlg. v. Kriegsschutzgesetzen. H. 5). Leipzig 1918, Gloeckner. M. 0,75.

Thiele, W. Uebermäß. Gewinn, Schleichhandel u. Höchstpreis. 2., wes. erw. Aufl. Berlin, Flemming. Geb. M. 6.

Schlott, K. D. DisziplinarstrafO. f. d. Heer unt. Berücks. d. bayer. Verhältnisse . . . 4., verm. u. verb. Aufl. Berlin 1918, Eisenschmidt. M. 5.

Warschauer: Z. Militärgerichtsverfassg. i. Kriegszeiten (Sammlg. militärrechtl. Abhandlgn. u. Studien. Bd. 3 H. 3). Rastatt, K. & H. Greiser. M. 1,85.

Sammlg. grundsätzl. Entscheidgn. d. k. k. Oberst. Landwehr-Gerichtshofes veröffentl. v. k. k. Generalmilitäranwalte. Bd. 2 (Entscheidgn. 47—88). Wien 1918, Seidel & Sohn. Geb. M. 10.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Entwurf d. künft. Reichsverfassg. (allg. Teil) hrsg. i. Auftrage d. Reichsamts d. Innern. Berlin, Reimar Hobbing. M. 1.

Stier-Somlo, F. D. Vereinigten Staaten v. Deutschland (Demokrat. Reichsrepublik). E. Entwurf m. Begr. Tübingen, Mohr. M. 4,30.

Feiler, A. D. Staat d. sozialen Rechts. S.-A. (Flugschriften d. Frankfurter-Zeitg.) Frankfurt a. M. 1919, Frankf. Societäts-Druckerei. M. 0,60.

Weiß, B. Reichswahlgesetz. VO. üb. d. Wahlen z. verfassunggeb. dtsch. Nationalversammlg. Nebst WahlO. Berlin, Heymann. M. 3.

Rosenthal: Ueb. d. reichsrechtl. Schutz d. Wahlgeheimnisses. (Abhandlgn. aus d. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht. Bd. 14, H. 2.) Tübingen 1918, Mohr. M. 3.

Dessauer, L. D. Militärbefehlshaber u. seine Verordnungsgewalt i. d. Praxis d. Weltkrieges. Berlin 1918, Engelmann. M. 6.

Meyerheim, H. D. neue ReichsVO. v. 23. 12. 1918 üb. d. Vereinbargn. mit d. Arbeitern (Arbeitstarif) . . . Berlin, Handelsprakt. Verl. M. 0,50.

Graven: D. Kriegsteilnehmer-Schutzgesetz v. 4. 8. 1914 mit d. Erg.-Gesetzen. 2. Aufl. (Sammlg. v. Kriegsschutzgesetzen, H. 1). Leipzig 1918, Gloeckner. M. 0,50

Syrup, F. D. Regelg. d. Arbeitszeit, Einstellg., Entlassg. u. Entlohng. gewerbl. Arbeiter während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmachg. Berlin, Heymann. M. 2.

Konietzko: D. Reichsstempelabgabe b. Errichtg. u. Kapitalserhöhgn. v. A.-G., G. m. b. H., Offenen Handelsgesellsch. usw. (Tarif-Nr. 1 A a bis f d. Reichsstempelges. v. 26. 7. 1918). Berlin 1918, Spaeth & Linde. Geb. M. 3,50.

Becher, C. Umsatzsteuergesetz v. 26. 7. 1918 mit d. Ausf.-Best. d. BR unt. Berücks. d. preuß. u. bayer. Vollzugsvorschriften. München 1918, Schweitzer. Geb. M. 8,60.

Kloß, R. D. Umsatzsteuergesetz v. 26. 7. 1918 nebst Ausf.-Best. d. BR. sowie Vollzugsvorschriften v. Preuß., Bayern, Sachsen, Württemberg u. Baden. (Jurist. Handbibliothek Bd. 443.) Leipzig, Roßberg. Geb. M 8,40.

Albath, R. Reichsumsatzsteuergesetz v. 26. 7. 1918 nebst sämtl. Ausf.-Vorschriften Berlin 1918, Hartmann. M. 1.50.

Stier-Somlo, F. Kommentar z. Gesetz geg. d. Steuerflucht v. 26. 7. 1918 . . . Berlin, Vahlen. M. 4,50.

Entscheidgn. d. Preuß. Oberverwaltungsgerichts i. Staatssteuersachen. Im amtl. Auftrage hrsg. v. Mitgliedern d. Gerichtshofs. Bd. 17. Berlin 1918, Heymann. M. 12.

Liebrecht, A. Preuß. Tumultschadengesetz. Gesetz, betr. d. Verpflichtung d. Gemeinden z. Ersatz d. bei öffentl. Aufläufen verursacht. Schadens v. 11. 3. 1850. Berlin, Vahlen. M. 2,40.

Pauly, C. A. Studien z. Hamburgischen öffentl. Recht. 2: Gibt es eine Stadtgemeinde Hamburg i Staate Hamburg? (Abhandlgn. u. Mitteilgn. aus d. Seminar f. öffentl. Recht u. Kolonialrecht. H. 7. Jahrbuch d. Hamburg. Wissenschaftl. Anstalten. 35. 1917. Beih.) Hamburg 1918, Meißner in Komm. M. 1,50.

Kirchenrecht usw.

Koeniger, A. M. Grundriß e. Geschichte d. kathol. Kirchenrechts. Köln, Bachem. M. 3,20.

Meurer, Chr. D. Codex iuris canonici u d. bayerische Staatskirchenrecht. Stuttgart 1918, Enke. M. 6.

Völkerrecht usw.

Zorn, P. D. Zukunft d. Völkerrechts. (Im neuen Deutschland H. 1) Berlin 1918, Voß. M. 2,50.

Nelson, L. V. Staatenbund. Schlußvorlesg; geh. am 31. 7. 1914 Leipzig, 1918, D. neue Geist Verl. M. 1,20.

Niemeyer, Th. u. Strupp, K. D. völkerrechtl. Urkunden d. Weltkrieges. Bd. 2: Niemeyer, Polit. Urkunden z. Entwickelg. d. Weltkrieges. (Jahrbuch d. Völkerrechts. Bd. 4.) München 1918, Duncker & Humblot. M. 30.

Calker, W. van. D. völkerrechtl. Sichergn. d. wirtschaftl. Verkehrsfreiheit i. Friedenszeiten. Jena 1918, Fischer. M. 1,80.

Hommerich, A. Deutschtum u. Schiedsgerichtsbarkeit. (D. Völkerrecht. H. 3.) Freiburg i. Br. 1918, Herder. M. 2,50.

Heilfron, E. D. rechtl. Behandlg. d Kriegsschäden bis z. Weltkriege. (Heilfron: D. rechtl. Behandl. d. Kriegsschäden. Bd. 3.) Mannheim 1918, Bensheimer. Geb. M. 40.



Spruch-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 5/6

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Krieg sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = *) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Schrankfachvertrag. Ist Uebertragung der Befugnis an einen Dritten Vollmacht? Bei der klagenden Bank hatte ein Kunde einen anderen bevollmächtigt, an seiner Statt den Tresor der Bank zu besuchen und über das vom Kunden gemietete Schrankfach zu verfügen. Hierfür verlangte der beklagte Steuerfiskus eine Stempelabgabe für Vollmachten nach der Tarifstelle 73 des pr. StStG. Mit der Rückforderungsklage ist die klagende Bank abgewiesen, ihre Rev. zurückgewiesen. In dem hier zur Versteuerung gezogenen, der Bank von dem Kunden ausgestellten und ihr übergebenen Schriftstück sei die Erteilung der Vollmacht nicht durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden, sondern durch Erklärung gegenüber dem Dritten, der Bank, erfolgt. Damit erfüllte die Urkunde den Tatbestand der Vollmachtserteilung i. S. des Zivilrechts § 167 BGB. Es bleibe deshalb nur die Erörterung der Frage, ob diese Vollmacht auf die Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur gerichtet sei. Dies sei zu bejahen. Die Tarifstelle erfordere nicht, daß die Ermächtigung die Vornahme von Rechtsgeschäften in technisch-juristischem Sinne des Worts zum Gegenstand habe. Es genüge, wenn die Vollmacht dem Bekl. die Befugnis gewähre, Rechte des Machtgebers geltend zu machen. Hier solle der Bevollmächtigte befugt sein, an Stelle des Kunden den Banktresor zu besuchen und über das vom Kunden gemietete Schrankfach zu verfügen. Müsse man nun den Schrankvertrag als Verwahrungsvertrag ansehen oder als besonders gearteten Mietvertrag oder als Vertrag besonderer Natur, so sei doch jedenfalls die Bank verpflichtet, die Benutzung des Schrankfaches dahin zu überwachen, daß kein Unbefugter Zutritt nehmen könne, und dazu mitzuwirken, daß dem Kunden auf sein Verlangen der Zugang zum Fach eröffnet werde. Gewähre sie einem Unbefugten den Zugang oder verweigere sie diesen dem Kunden, so hafte sie für etwa entstehenden Schaden. Sei nichts Besonderes verabredet, so sei das Zugangsrecht des Kunden ein höchst persönliches. Ermächtige er einen anderen, so werde die Verpflichtung der die Ermächtigung annehmenden Bank dahin festgestellt, daß sie auch dem anderen den Zutritt zu gestatten und auch ihm gegenüber zur Eröffnung mitzuwirken habe. Dies Recht sei für den anderen durch die Vollmacht neu begründet. Mache er es geltend, so nehme er damit ein Geschäft rechtlicher Natur vor; die Bank gerate in Leistungsverzug, wenn sie seinem Verlangen nicht stattgebe. Das Geschäft, zu dem die Vollmacht den anderen ermächtige, gehe daher über den Begriff einer bloßen tatsächlichen Handlung hinaus. (Entsch. VII. 200. 18. v. 25. Okt. 1918.)

= *) = **Was ist unter Betriebsstörung zu verstehen?** Die auf Lieferung von 40 000 Zollpfund Strumpfkops gerichtete Verpflichtung des Bekl. war durch die Klausel beschränkt, daß Arbeiterausstand und Betriebsstörungen ihn zu entsprechenden Hinausschiebungen der Lieferungen ermächtige. Im Okt. 1914 erklärte der Bekl., daß er, solange neue Baumwolle nicht nach Bremen gekommen sei, nicht wisse, wie er die Lieferung ausführen könne. Er lieferte auch nicht, nachdem ihm eine am 31. Jan. 1915 ablaufende Nachfrist gestellt war. Die Kläg. verlangt jetzt Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Ihr Anspruch ist vom BerGer. dem Grund nach festgestellt. Das RG. hat aufgehoben. Das BerGer. erkläre kurz, bei Klauseln vorliegender Art seien unter Betriebsstörungen solche Störungen im Gange der technischen Warenerzeugungen, nicht aber der hier in Betracht kommende Mangel an Rohstoffen, zu verstehen, wie von den Ber.-Gerichten mehrfach erkannt sei und auch das RG. in den bei Warneyer, 10. Jahrg., S 293 ff. abgedr. Urt. ausgesprochen habe. Danach scheine der BerRichter davon auszugehen, daß solche Vertragsbestimmungen nach einer allg. Regel zu beurteilen seien. Es sei aber eine Frage der Auslegung des einzelnen Vertrages, was als Betriebsstörung i. S. der Abrede anzusehen sei. Auch die zit. RG.-Entsch. lasse erkennen, daß auch Rohstoffmangel unter den Begriff „Betriebsstörung" fallen könnte, wenn auch nicht in jenem Prozeß fiele. Der BerRichter habe danach zu prüfen, was in den gegebenen Fällen unter Betriebsstörung zu verstehen sei. (Entsch. III. 156/18 v. 29. Okt. 1918.)

= *) = **Immissionsschaden durch ein Kriegsschiff. Zulässigkeit des Rechtsweges.** Im Juli 1915 wurden auf einem Kriegsschiff, während es zu Instandsetzungsarbeiten im Innenhafen der Kaiserl. Werft in Kiel lag, auf Befehl des leitenden Ingenieurs im Einverständnis mit dem Kommandanten des Schiffes die Kessel ausgekocht. Die dabei sich bildenden ätzenden Sodadämpfe wurden beim Mangel von Auskochrohrleitungen nicht in das Wasser geleitet, sondern strömten frei in die Luft aus und verbreiteten sich auch über die Grundstücke der Kläger, wo sie Schaden anrichteten. Die Kläger behaupteten, der Schaden sei auf ein Verschulden der beteiligten Marinestellen zurückzuführen. Es sei notwendig und allgemein üblich, daß die Schiffe mit besonderen, leicht anzubringenden Auskochrohrleitungen versehen würden, die ein Ausströmen der Dämpfe verhinderten. Dies sei bei Indienststellung des Schiffes zu Beginn des Krieges versäumt worden. Gegen den Schadensersatzanspruch erhob der beklagte Reichsfiskus den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Dieser ist in allen Instanzen verworfen worden. Das Reichsgericht hat ausgeführt: Mit Recht habe der BerRichter verneint, daß ein Kriegsschade i. S. von § 35 KLG. vorliege. Als solcher sei ein durch Kriegshandlungen mittelbar oder unmittelbar herbeigeführter Vermögensschaden zu verstehen. Das Fehlen einer Auskochrohrleitung sei aber nicht Ausübung einer Kriegshandlung, sondern ein Fehler bei der fiskalischen Instandsetzungsarbeit, wie sie auch im Frieden in gewissen Zwischenräumen vorgenommen werden müsse. Wenn auch das Schiff als Patrouillenschiff während des Kriegsdienstes weder Zeit zur Anbringung einer besonderen Rohrleitung, noch zum Auskochen der Kessel außerhalb des Werftgeländes gehabt habe, so sei doch damit der erforderliche nähere Zusammenhang zwischen Schadensfall und Krieg nicht dargetan. Die Handlung liege hier ganz auf dem Gebiet der technischen Materialvorbereitung für die Kriegszwecke, die in Kriegszeiten wohl besonders dringlich und eilig, aber doch nicht als Kriegshandlung anzusehen sei. Unerheblich sei auch, daß das Auskochen nicht von der Marineverwaltung, sondern vom Schiffskommandanten angeordnet wurde, denn auch ein als Ausfluß der Kommandogewalt anzusehender militärischer Befehl könne auf dem Gebiete der Marineverwaltung liegen. Abzulehnen sei auch die Meinung des Beklagten, daß der Schaden den Klägern in Ausübung des Militärhoheitsrechts zugefügt worden sei. Grund der Klage sei, daß die allgemein übliche Auskochrohrleitung gefehlt habe. Die letzte Ursache des Schadens sei zwar die Ausführung des Befehls des Kommandanten, der Schaden wäre aber nicht entstanden, wenn eine Auskochrohrleitung vorhanden gewesen sei. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob den Kommandanten irgendein Verschulden treffe. (Entsch. VI. 135/18 v. 30. Okt. 1918.)

= *) = **Warenumsatzsteuer. Anwendbarkeit auf die Geschäfte einer Kriegseinkaufsgesellschaft mit ihren Mitgliedern. RStGes. §§ 76, 83a, Gesetz über den Warenumsatzstempel v. 26. Juli 1916.** Die Klägerin ist die Einkaufsgesellschaft der Vereinigung deutscher Kleiderstoff-Grossisten; sie verteilt an ihre Mitglieder Waren, die

ihr von der Reichsbekleidungsstelle geliefert werden. Von dem Umsatz, den sie auf diese Weise gehabt hat, ist sie zur USt. veranlagt, die sie auch bezahlt hat. Sie fordert mit der Klage Zurückzahlung des Betrages und hat in der Berufungsinstanz obgesiegt, weil nach Annahme des BerGer. ein Gewerbebetrieb, von dessen Vorliegen nach § 76 des durch Ges. über den Warenumsatzstempel v. 26. Juli 1916 umgeänderten Reichsstempelges. die Steuerpflicht abhängt, nicht gegeben sei; es habe sich bei der Kläg. um einen auf Erwerb gerichteten Betrieb nicht gehandelt. Das RG. hat aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das RStGes. brauche nicht unbedingt seine Rechtsbegriffe in dem sonst in der Reichsgesetzgebung bekannten Sinne zu verwenden. Für die Bedeutung des Gewerbebetriebes, auf die es hier ankomme, werde ein weiterer Sinn in Anspruch genommen. Der § 76 sei zustande gekommen, nachdem man den Entw. eines Quittungsstempelgesetzes dem Reichstag vorgelegt habe, wonach von jedermann über Zahlungen für gelieferte Waren von bestimmter Höhe eine stempelpflichtige Quittung habe ausgestellt werden sollen. Dies sei als zu belastend für den Verkehr empfunden worden. Man habe zwar im § 83a des RStGes. die stempelpflichtige Quittung für den Warenumsatz beibehalten, der **nicht** im Betriebe eines inländischen Gewerbes erfolge, habe aber den Gewerbetreibenden die Zahlung eines Jahrespauschals nachgelassen und im § 76 bestimmt, daß, wer ein Gewerbe betreibe, am Schluß des Kalenderjahres den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden habe. Das Ges. spreche durch § 76 Abs. 2 (als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft) aus, daß es unter den Gewerbetreibenden des § 76 nicht nur die der RGO. verstehe. Im Sinne des Gesetzes müsse, wie aus dem weiteren Satz des § 76 hervorgeht, ein Gewerbebetrieb auch dann als vorliegend angesehen werden, wenn das von einer Gesellschaft betriebene Gewerbe nicht darauf abgestellt sei, Gewinne zu erzielen. Es sei auch kein verständiger Grund abzusehen, einem solchen, den Warenumsatz dauernd geschäftsmäßig betreibenden Unternehmen unter Freilassung von der Verpflichtung zur Zahlung eines Jahrespauschals nach § 76 die im § 83a vorgesehene Verpflichtung zur Ausstellung stempelpflichtiger Einzelquittungen aufzuerlegen. Auch der Bundesrat habe sich bald nach Inkrafttreten des Ges. v. 26. Juli 1916 ebenso ausgesprochen, was er unter Gewerbebetrieb verstanden wissen wolle. Für dieselbe Auffassung spreche die Bek. des BR. v. 14. Nov. 1916. Ob das klägerische Geschäft auf Erzielung von Gewinn eingerichtet sei oder ob die der Kläg. von ihren Abnehmern zu berechnenden Preise so eingerichtet seien, daß lediglich die eigenen Unkosten gedeckt würden, sei unerheblich. (Entsch. VII. 306/18 v. 19. Nov. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat **Conrad**, Leipzig.

§§ 279 bis 287 StrPO. Bildung der Geschworenenbank bei verspätetem Erscheinen eines Geschworenen während der Auslosung. Die Angekl. ist schwurgerichtlich verurteilt, ihre auf Verfahrensbeschwerden gestützte Rev. verworfen. Aus den Gründen: Bei Beginn der Hauptverhandl. waren 27 Geschw. erschienen, der Geschw. B. dagegen nicht zur Stelle. Die Namen der erschienenen und nicht ausgeschiedenen 27 Geschw. wurden in die Urne gelegt, und . . . vom Vors. mit der Ziehung der einzelnen Namen begonnen. Als 6 Geschw. ausgelost waren, erschien der Geschw. B. und entschuldigte sein verspätetes Erscheinen. Hierauf wurde der Gerichtsbeschluß verkündet, daß der Gen. als rechtzeitig erschienen anzusehen und daher mit der Bildung der Geschworenenbank neu zu beginnen sei. Die Namen aller nunmehr erschienenen 28 Geschw. wurden wieder in die Urne gelegt und dann durch Losziehung und Ablehnung diejenige Geschworenenbank gebildet, vor welcher die Hauptverhandl. stattgefunden hat . . . Weiter wird Verletzung der §§ 276 ff. StrPO. gerügt, weil die Bildung einer neuen Geschworenenbank nach diesen Vorschriften unzulässig gewesen sei, zum mindesten aber die 6 Geschw., deren Namen bei der ersten Auslosung gezogen und die nicht abgelehnt worden waren, nicht hätten ausgeschaltet werden dürfen. Die Rüge ist unbegründet. Nach § 279 StrPO. waren von der Auslosung nur die zum Geschworenenamte überhaupt Unfähigen sowie die von der Ausübung des Amtes in der zu verhandelnden Sache Ausgeschlossenen auszuscheiden. Alle anderen zur Hauptverhandl. erschienenen Geschw. mußten der Auslosung unterzogen werden. Hinsichtlich des Geschw. B. ist weder absolute noch relative Unfähigkeit behauptet worden. Er war auch, wie das Schwurgericht festgestellt hat, rechtzeitig zur Hauptverhandl. erschienen. Eine Nachprüfung dieser tatsächlichen Feststellung steht dem Rev.-Ger. nicht zu, sie ist auch nicht möglich, da das Sitzungsprotokoll nicht angibt und auch nicht anzugeben brauchte, worauf die Feststellung beruht. Ist hiernach davon auszugehen, daß B. als rechtzeitig erschienen bei der Auslosung zu berücksichtigen war, so entsprach die erste, nicht durchgeführte Auslosung, bei der sein Name nicht in die Urne gelegt war, nicht dem Gesetze. Es blieb deshalb nichts übrig, als sie abzubrechen und zu einer neuen Auslosung zu schreiten. Daß bei dieser einer der zuerst ausgelosten 6 Geschw. nicht wieder ausgelost worden sei, ergibt das Sitzungsprotokoll nicht. Es kommt darauf aber auch nicht an, denn die Angekl. hatte nur Anspruch darauf, von einer nach §§ 279 bis 287 StrPO. gebildeten Geschworenenbank abgeurteilt zu werden, und die Geschworenenbank, vor der die Hauptverhandl. stattgefunden hat, entsprach diesen Anforderungen. (Urt. IV. 111/18 v. 16. April 1918.)

= *) = VO. d. RK. v. 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) über den Handel mit Lebens- u. Futtermitteln. § 9. Einziehung. Der Angekl. ist aus § 9 verurteilt, weil er vorsätzlich ohne erforderl. Erlaubnis Handel mit Kaffee-Ersatz getrieben hat. Gleichzeitig wurde die Einziehung der bei ihm lagernden Kaffee-Ersatz-Vorräte ausgesprochen. Die Rev. d. Angekl. hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Die Anordnung über Einziehung des beim Angekl. lagernden Kaffee-Ersatzes wird vom Vert. ohne Grund beanstandet. Die Strafk. hat diese Maßnahme auf § 40 StrGB.[1]) gestützt unter der Begr., daß der noch nicht verkaufte Kaffee-Ersatz zur Begehung des festgestellten Vergehens bestimmt, die verkaufte, von den Käufern aber zurückgegebene Ware dagegen dazu gebraucht gewesen sei. In dieser Ausführung tritt kein Rechtsirrtum hervor. Das Vergehen, dessen sich Angekl. schuldig gemacht hat, bestand . . . darin, daß er einen Handel mit Lebensmitteln ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben hatte. Die Straftat lag also in dem unerlaubten Handelsbetriebe selbst, d. h. in der Anschaffung, dem Feilhalten und der Weiterveräußerung des Kaffee-Ersatzes. Der letztere war im vorl. Falle nicht bloß Gegenstand des Handels, sondern auch das Mittel zu dem verbotenen Handelsbetrieb. Die Ware, die der Angekl. anschaffte, war zum Betriebe des unerlaubten Handels bestimmt und ist zum größten Teil auch hierzu verwendet worden. Mit der Anschaffung und dem Weiterverkauf des Kaffee-Ersatzes verwirklichte der Angekl. den ihm nicht gestatteten Handelsbetrieb. Die Ware bildete für ihn also das Mittel zur Begehung dieses Vergehens. (Urt. IV 228/18 v. 10. Mai 1918.)

Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat **Feldt**, Direktor im Patentamt, Berlin.

Die Anzeige einer Firmenänderung bedarf nicht der beweisenden Form. Wie aus der amtl. Bescheinigung des britischen Registrar of Joint Stock Companies hervorgeht, hat die Anmelderin — originally called the Acetylene Illuminating Company Limited — ihren Namen in Acetylene Equipment Company Limited umgeändert. Name was changed. Sonach steht hier lediglich eine Firmenänderung in Frage und nicht der Uebergang des Anspruchs auf Patenterteilung auf ein anderes Rechtssubjekt i. S. des § 6 PG. Der § 19 Abs. II findet deshalb auf diesen Fall keine Anwendung. (Entsch. der Beschw.-Abt. I v. 27. April 1918.)

Auch im Abschriftenerteilungsverfahren hat der Vertreter des Antragstellers eine Vollmacht vorzulegen.

[1]) Vgl. jetzt VO. d. RK. v. 16. Juli 1917 (RGBl. S. 626) Art. I Nr. 2. Der Einsender.



Nach § 28 der K. VO. zur Ausführung des PG. haben Vertreter in Patentangelegenheiten dem PA. ihre Bevollmächtigung nachzuweisen. Der Antrag auf Bewilligung der Einsicht in Patentanmeldungsakten stellt eine Patentangelegenheit i. S. dieser Vorschrift dar. Also mußte der Vertreter des Antragstellers seine Bevollmächtigung z. B. durch das Auftragsschreiben dartun. § 28 der K. VO., der d. § 80 der ZPO. nachgebildet ist, hat die Kraft einer gesetzlichen Vorschrift (§ 17 des PG.), auf deren Einhaltung muß darum das PA. jedem Vertreter gegenüber und unbeschadet seiner persönlichen Glaubwürdigkeit bestehen. (Entsch. der Beschw.-Abt. II v. 26. Nov. 1917.)

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Lass, Präsidenten des Oberschiedsgerichts, Berlin.

Wegfall der Befreiung von der eignen Beitragsleistung (§ 390ff. AngVersGes.). Die Umwandlung einer Lebensversicherung mit Vorbehalt der Ermäßigung der versicherten Summe in eine gewöhnliche Lebensversicherung mit gleicher Versicherungssumme und Prämie bedeutet auch dann keine Aufhebung der Versicherung i. S. des § 393 AngVersGes., wenn die Umwandlung von dem freien Ermessen des Versicherers und dem Ausfall einer neuen ärztlichen Untersuchung abhängig ist. (Entsch. v. 30. März 1916.)

= *) = **Begriff „Kriegsdienstzeit“.** Als Kriegsdienstzeit i. S. der BRVO. v. 26. Aug. 1915 (RGBl. S. 531) gilt die Zeit nicht, in der ein Angestellter auf Reklamation seines früheren Arbeitgebers vom Kriegsdienst beurlaubt und im Betriebe dieses Arbeitgebers tätig ist. (Entsch. v. 6. Nov. 1917.)

= *) = **Ausschluß der Revision.** Bei Ansprüchen berufsunfähiger Kriegsteilnehmer auf Erstattung von Beiträgen gemäß BRVO. v. 26. Mai 1916 (RGBl. S. 425) ist die Revision ausgeschlossen. (Entsch. v. 19. Jan. 1918.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Welcher Höchstpreis ist maßgebend, wenn eine Ware aus einem Orte, für den ein bestimmter Höchstpreis festgesetzt ist, nach einem anderen Orte verkauft wird, für welchen andere Höchstpreise bestehen?** Ein in der Westpriegnitz wohnhafter Gutsbesitzer hatte sich zur Lieferung von Milch an einen in Berlin wohnhaften Milchhändler verpflichtet. Unter den Parteien entstand, nachdem Höchstpreise für die Milch festgesetzt waren, Streit darüber, welcher Höchstpreis für ihre Geschäftsverbindung maßgeblich sei. Das KG. hat sich darüber wie folgt ausgesprochen: Der Kläger (Berliner Milchhändler) stützt seinen auf Rückgabe der Kaution gerichteten Anspruch darauf, daß er den ihm aus dem Vertrage obliegenden Verpflichtungen genügt habe, da der Kaufpreisberechnung der durch VO. der Minister d. I., für Landwirtschaft, für Handel und Gewerbe v. 14. Juni 1916 für Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Schöneberg, Wilmersdorf, Lichtenberg sowie die Kreise Teltow und Niederbarnim festgesetzte HPr. zugrunde zu legen sei. Dieser Schluß ist rechtsirrig. Die lokale HPr.festsetzung will einem Wirtschaftsbezirke von gewisser Selbständigkeit und Abgeschlossenheit die ihm eigenen ökonomischen Güter erhalten und insbes. verhindern, daß diese Güter gegen ein in diesem Bezirke nicht als angemessen anzusehendes Entgelt in einen Außenbezirk verschleudert werden. Sie erfaßt daher ausnahmslos alle Waren, die in dem lokalen Bezirke vorhanden sind, für den sie ergangen ist, und der HPr. selbst bestimmt sich demgemäß, was seine Höhe und die ergangenen Nebenbestimmungen angeht, grundsätzlich nach dem Orte, wo die gekaufte Ware sich befindet. (RG. in JW. 1917 S. 368). Da im vorl. Falle der Kl. zudem, wie der Vertrag ausweist, die auf dem Gutshof des Bekl. im Kreise Westpriegnitz produzierte Milch „ab Hof“ gekauft hat, so berechnet sich der für diese Milch in Ansatz zu bringende HPr. nicht nach der Berliner VO., sondern nach der für den Kreis Westpriegnitz geltenden VO. des dortigen Kreisausschusses. Daß im Vertrage Berlin als Abnahmeort bezeichnet ist, ist unerheblich. Der Abnahmeort der Ware ist für die Ermittlung des auf ihr ruhenden Höchstpreises deshalb unbeachtlich, weil die Bestimmung dieses Ortes der Willkür der Vertragschließenden überlassen bleibt, die lokale HPr.festsetzung aber, um eine Umgehung des HPr. zu verhindern, gerade an einen Ort anknüpfen muß, dessen Bestimmung dem Belieben des Käufers und Verkäufers entzogen ist. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 2575/18 v. 23. Jan. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Die VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 und Zuwiderhandlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen sind.** Der Ausspruch der Strafk., daß die VO., weil sie im Gegensatz zur PreissteigerungsVO. v. 23. März 1916 keine Mindeststrafe anordne, allgemein und für alle von ihr geregelten Tatbestände als das mildere Gesetz i. S. des § 2 Abs. 2 StrGB. zu gelten habe, ist zu beanstanden. Die VO. v. 8. Mai 18 selbst hat sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Sie bestimmt im § 14 Abs. 2, daß bei Anwendung des § 5 der PreissteigerungsVO. auf Zuwiderhandlungen, die vor Inkrafttreten der PreistreibereiVO. begangen sind, die in Abs. 2 § 5 bestimmten Mindeststrafen außer Anwendung bleiben sollen. Unrichtig ist es aber, die zeitlich aufeinander folgenden Gesetze lediglich abstrakt miteinander zu vergleichen. Vielmehr ist die konkrete Tat der Vergleichung zugrunde zu legen und zu ermitteln, ob gerade diese Tat in dem neuen Recht eine günstigere Beurteilung erfährt als in dem alten. Wenn also das LG. nicht feststellen konnte, daß die Angeklagten i. S. des § 5, Ziff. 3 der PreissteigerungsVO. „um die Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs zu steigern, unlautere Machenschaften vorgenommen haben“, sondern nur für erwiesen erachtet, daß sie „vorsätzlich den Preis für diese Gegenstände durch Kettenhandel gesteigert haben“, so war zu prüfen, ob z. Zt. der Straftaten, also im Jan. u. Febr. 1918, eine solche Tat überhaupt mit Strafe bedroht war. Diese Frage war zu verneinen, weil § 11 der KettenhandelsVO. v. 24. Juni 1916 auf diese Ware nicht anwendbar ist und die PreissteigerungsVO. eine Vorschrift entsprechend dem § 1[4] der neuen PreistreibereiVO. nicht enthielt. Diese Bestimmung ist nicht an die Stelle der aufgehobenen Ziff. 3 des § 5 der PreissteigerungsVO. getreten, welch letztere vielmehr im § 1[5] der neuen PreistreibereiVO. in der Hauptsache unverändert aufrechterhalten ist. § 1[4] des neuen Gesetzes ist vielmehr eine erweiterte Erneuerung des § 11 der KettenhandelsVO. und seiner Parallelvorschriften wie der VO. über Kettenhandel in Textilien v. 8. Febr. 1917 (RGBl. 112). Alle früheren Vorschriften treffen aber die Tat der Angekl. nicht, ihre Bestrafung auf Grund eines erst später erlassenen Strafgesetzes wäre unzulässig. (Urt. S. 865/18 v. 1. Nov. 1918.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG Dr. Schultzenstein, Berlin.

Polizeiliche Verfügung mit erst künftiger Erfüllung. Die die Befestigung eines Bürgersteigs betreffende Verfügung ist keineswegs deshalb unzulässig, weil sie nicht sofort erfüllt werden sollte, sondern ihre Erfüllung an eine bestimmte Zeit nach Freigabe des Fahrdammes für den Verkehr geknüpft worden ist. Das Verfahren erscheint für den Kl. nur günstig, mindestens nicht ungünstig, und seitens der Polizei oft zweckmäßig und geboten. — Da der erlassenen Verfügung die Bedingung stillschweigend zugrunde liegt, daß die Polizeibehörde nur unter den fortbestehenden Verhältnissen so verfügen durfte, wie sie getan, so hat es der Kl. stets in der Hand, sich gegen die ihm gemachte Auflage zu

wehren, wenn er glaubt, es sei eine Aenderung in jenen Verhältnissen eingetreten. Die Voraussetzungen, unter denen das Fortbestehen der Verfügung abhängig bleibt, sind im vorliegenden Falle nach Lage der Sache allein die, daß das Eigentum des Kl. an den in Rede stehenden Grundstücken andauert, sowie daß die Notwendigkeit und Zweckmäßgkeit für die Anordnung dieselbe bleibt. Trifft dies nicht mehr zu, so kann der Antrag auf Aufhebung der Verfügung gestellt werden und, wird dem nicht entsprochen, so steht dem Kl. der Schutz des Verwaltungsstreitverfahrens offen. (Urt. IV B. 15/15 v. 30. März 1916.)

Gemeindeeinkommensteuer zum Heere Einberufener. (Urt. II C. 262/16 H. v. 11. Mai 1916.) DJZ. 1916 S. 996.

Gemeindesteuerpflicht eingezogener Landwehroffiziere. (Urt. II C. 228/16 H. v. 18. Mai 1916.) Siehe DJZ. 1916 S. 823.

Zuwachssteuer. Erwerbspreis. Der § 20 Abs. 2 des Reichszuwachssteuerges. gilt auch dann, wenn, wie im Falle des § 17 Abs. 4, an Stelle des Erwerbspreises der Wert tritt. (Urt. VII C. 76/16 v. 12. Mai 1916.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Begründung der Notwendigkeit, die Verhandlung und Entscheidung über die Entmündigung dem Gerichte des Aufenthaltsorts des zu Entmündigenden zu überweisen. Der Ortsarmenverband hatte bei dem AG. J. die Entmündigung des geistesschwachen R. angeregt. Auf Ersuchen des AG. äußerte sich der Arzt der Pflegeanstalt, in der R. untergebracht war, dahin, daß der 21 J. alte R. unfähig sei, sich sein Fortkommen selbständig zu verschaffen, worauf der StA. die Entmündigung beantragte. Das AG. J. leitete das Entmündigungsverf. ein und überwies die Verhandlung dem AG. N., in dessen Bezirk die Pflegeanstalt gelegen war. Das AG. N. lehnte die Uebernahme ab, wogegen das AG. J. die Entsch. des OberstLG. anrief. Dieses hat die Uebernahmepflicht des AG. N. verneint. Zuzugeben ist, daß die Vernehmung des R. durch den nach § 648 ZPO. zuständigen Richter erheblich erschwert ist. Damit ist aber nicht ohne weiteres die in § 650 ZPO. geforderte Notwendigkeit der Ueberweisung dargetan. Denn da nach § 654 Abs. 2 die Vernehmung auch durch einen ersuchten Richter erfolgen kann, hätte das AG. J. sich vor allem überzeugen müssen, daß nur die Vernehmung durch den entscheidenden Richter die über das Vorhandensein von Geistesschwäche bestehenden Zweifel zu beseitigen geeignet sein werde. Das AG. J. hat jedoch die Ueberweisung ausgesprochen, ohne für seine Behauptung, daß eine solche Vernehmung erforderlich sei, durch Einholung eines eingehend begründeten ärztl. Gutachtens und sonstige geeignete Ermittlungen die geeignete Grundlage zu schaffen. (Beschl. II. ZS. IV 30/1918 v. 21. Okt. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat, Geh. Rat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Einziehung des Wuchergewinns trotz Niederschlagung des Strafverfahrens.** Die Einziehung des Uebererlöses nach § 7 der BRV. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 ist trotz Niederschlagung des Strafverfahrens zulässig. Die in § 7 vorgeschriebene Einziehung des über den Höchstpreis erzielten Betrags erscheint nicht als eine Nebenstrafe, sondern als ein öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch eigener Art, dessen Geltendmachung als anderweite Folge einer Straftat den Strafgerichten übertragen ist. Für diese Anschauung spricht insbes. der Umstand, daß in § 7 Nr. 2—4 die Einziehung auch gegen Personen gerichtet ist, die an der Straftat nicht beteiligt sind, in solchen Fällen sohin die Eigenschaft einer Strafe nicht haben kann und es nicht angeht, die rechtliche Natur der Einziehung, je nachdem sie sich gegen den Täter und Teilnehmer oder an der Straftat Unbeteiligte richtet, verschieden zu beurteilen. Dazu kommt, daß nach § 18 der VO. § 7 auch dann anzuwenden ist, wenn die Strafe gemäß § 73 StrGB. auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist und nach § 10 VO. auf die Einziehung selbständig erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Das Einziehungsverf. richtet sich, wie die Einziehung selbst gegen die Sache; der Einziehungsanspruch des Staates wird durch die Niederschlagung nicht betroffen. (Urt. Nr. 380/1918 v. 19. Dez. 1918.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

Klageerhebung im Namen einer bei Zustellung der Klage bereits verstorbenen Person. Klageänderung, wenn die Klage auf die Namen der Erben umgeschrieben wird? (ZPO. §§ 50, 253, 268.) Die Erblasserin hatte die Rechtsanwälte Dr. W. und N. in G. mit der Durchführung der Klage bevollmächtigt. Diese Vollmacht erlosch nicht mit dem Tod der Erblasserin. Die Klage konnte sonach noch nach deren Tode von dem von jenen Anwälten beauftragten Prozeßbevollmächtigten erhoben werden; es macht hierbei keinen Unterschied, ob zurzeit der Beauftragung des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten durch die G.'er Anwälte die Erblasserin noch am Leben oder schon verstorben war. Die Klage gilt natürlich als im Namen der Erben erhoben. Sie ist aber nicht deshalb unwirksam, weil der Prozeßbevollmächtigte in Unkenntnis von dem Tode der Vollmachtgeberin die Klageschrift auf den Namen der Erblasserin gestellt hat. Partei ist trotzdem nicht die Erblasserin geworden, sondern sind von vornherein die Erben, auf deren Namen das Rubrum, auch noch im Berufungsverfahren, umgeschrieben werden kann. Eine Klageänderung ist hierin nicht zu finden. (Förster-Kann 1. Bd. S. 178, 282; Seuffert, 1. Bd. S. 150; Hellwig, Lehrb. 2. Bd. S. 300—303; Sächs. Ann. 19, 86; RGZ. S. 68, 390; RG. bei Hein, Identität der Partei S. 57.) (Beschl. des 7. ZS. 7 O. 105/18 v. 11. Okt. 1918.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Unwiderruflichkeit der Abandonerklärung, § 866 Abs. 3 HGB. Kl. hatte versichertes Gut abandonniert und aus dem Abandon auf die Versicherungssumme geklagt. Bekl. hatte im Prozeß den Abandon für nicht zulässig erklärt, weil eine Bedingung der Police nicht erfüllt sei. Kl. hat daraufden Gesichtspunkt des Abandons fallen lassen und die Klage nun auf Totalverlust gestützt, die Tatsachen dafür seien schon mit der Klage vorgebracht. LG. hat Klagänderung nicht angenommen und verurteilt. Aus den Gründen: Eine Anfechtung der Entsch., daß der Uebergang des Kl. von dem Klaggrunde des Abandons zu dem des Totalverlustes keine Klagänderung enthalte, ist nach § 270 ZPO. unstatthaft. Dagegen ist der Einwand, daß dieser Uebergang nach § 121 ASVB. (§ 866 HGB.) unmöglich sei, materieller Art. Es wäre widersinnig, wenn der Versicherte, dessen Abandonerklärung von dem Versicherer als unzulässig zurückgewiesen ist, sich nicht nachträglich dieser Auffassung des Versicherers sollte fügen und den zuerst erklärten Abandon fallen lassen dürfen. Die Protokolle ergeben auch, daß das nicht die Meinung des Gesetzgebers war. § 121 Abs. 3 bedeutet vielmehr, daß der Versicherte bis zur Erklärung des Versicherers über den Abandon und ferner nach Billigung der Erklärung durch den Versicherer an die Abandonserklärung gebunden ist. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb der Versicherte diese Zurücknahme alsbald erklären müßte, nachdem der Versicherer den Abandon als unzulässig zurückgewiesen hat, und weshalb er sich nicht nach anfänglichem Beharren bei dem Abandon nachträglich dazu entschließen dürfte. Etwas Gegenteiliges ist auch nicht in dem Falle „Odessa“ (RG. 88, 238) entschieden. Kl. war daher trotz § 121 Abs. 3 für berechtigt zu erachten, im Laufe des Prozesses den Gesichtspunkt des Abandons aufzugeben und die Klage auf Totalverlust zu stützen. (Bf. V 23/43/17. Urt. des 5. Z. S. v. 6. Juli 1917.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. OSKAR HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor, Mitglied der Nat.-Vers., DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied der Nat.-Vers., EUGEN SCHIFFER, Reichsminister der Finanzen, Vizepräsident des Reichsministeriums, DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Bürgermeister a. D., DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P. Berlin. Postscheckkonto: Nr 46 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich, Ungarn Luxemburg 5 M.; für das Ausland 6 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.80. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 60 Pf. Stellengesuche 50 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

Das Gesetzgebungsrecht der revolutionären Reichsregierung.

Vom Landgerichtspräsidenten Geh. Oberjustizrat Dr. Schwalb aus Straßburg, z. Z. in Berlin.

I. Ueber die Befugnis der aus der Revolution hervorgegangenen Reichsregierung zum Erlasse von Gesetzen bestand bis zum Uebergangsgesetze v. 4. März 1919 weitgehende Meinungsverschiedenheit. Während Lobe[1]) der Reichsregierung unbeschränktes Gesetzgebungsrecht zugestand, insbes. keine Beschränkung durch Sonderrechte der Einzelstaaten gelten ließ, bestritt Zorn[2]) ihren „mit Gesetzeskraft verkündeten“ Erlassen und Bekanntmachungen jede rechtliche Grundlage. Saenger[3]) und Meyer[4]) billigten den Standpunkt einiger Landesregierungen, daß bei dem Erlasse jener Anordnungen die „vorbehaltenen Rechte und Hoheitsrechte der Einzelstaaten“ (Meyer) oder die nach den Verfassungen der Einzelstaaten dem Träger der Krone zugewiesenen Rechte (Saenger) hätten beachtet werden müssen. Rosenberg[5]) und ähnlich Strupp[6]) und Arndt[7]) hielten nur solche Gesetze für gültig, die „notwendig und dringlich“ wären, wobei Rosenberg namentlich die in das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten eingreifenden Reichsamnestien, Strupp die Ausschaltung „im Interesse des Ganges der Staatsgeschäfte bestehender Organe wie des Reichstags“ beanstandete. Durch das Uebergangsgesetz hat die Frage ihre förmliche Entscheidung gefunden. Dennoch dürfte der Versuch, sie auf dem Wege wissenschaftlicher Erörterung weiter zu klären, nicht nur für eine rückschauende Betrachtung von Bedeutung sein.

II. Als fester Ausgangspunkt darf der Satz dienen, daß nach einem gewaltsamen Umsturze der Staatsordnung diejenige Person oder Gruppe von Personen, die in den Besitz der Macht gelangt, als die rechtmäßige Regierung anzusehen ist, sobald die übrigen Mitglieder der Volksgesamtheit sie als solche anerkennen, und daß diese Anerkennung hinlänglich kundgegeben ist, wenn sie die Anordnungen des neuen Machthabers ihrem Handeln als verbindlich zugrunde legen, gleichviel, ob sie sie billigen oder nicht (s. Saenger S. 27 und den dort angef. Ausspruch von Loening, Lobe S. 18). Diese Voraussetzungen sind in den Staaten, die einen revolutionären Wechsel der gesamten Staatsordnung vor uns durchgemacht haben, stets zur Rechtsbeständigkeit der neuen Regierung als ausreichend erachtet worden; sie gelten auch im zwischenstaatlichen Verkehr als ausreichend zur völkerrechtlichen Anerkennung. Sie waren für die von dem Groß-Berliner Arbeiter- und Soldatenrat eingesetzte Regierung der Volksbeauftragten am 12. Nov. erfüllt. Das Vorgehen jenes Rates wurde von den A.- und S.-Räten des gesamten Reichsgebiets, die überall die unmittelbare Gewalt ausübten, gebilligt. Die Behörden und Militärbefehlshaber hatten sich der neuen Regierung zur Verfügung gestellt. Der Versuch des Präsidenten des Reichstags, diese Körperschaft zu berufen, ist nicht zur Bedeutung eines Protestes gegen die Ausübung der Staatsgewalt durch die neue Regierung gediehen, da er auf deren Einspruch aufgegeben wurde. Die Bewegung der Spartakisten, so bedrohlich sie zeitweise war, ist über das Maß örtlicher Aufstände nicht hinausgewachsen.

---

1) Jur. Woch. S. 18, 1919.
2) „Die Staatsumwälzung im Deutschen Reiche“, S. 126, 1919 der DJZ.
3) „Die Revolution als Rechtsquelle“, R. u. W. S. 26, 1919.
4) „Reichseinheit und Rechtseinheit“, eb. S. 34, 1919.
5) „Die Kompetenz-Kompetenz in der neuen deutschen Republik“, S. 137, 1919 der DJZ.
6) „Die Rechtsstellung des Reichstags nach der Revolution“, S. 66, 1919 DJZ.
7) „Was ist heute in Deutschland und Preußen Rechtens?“ S. 78, 1919 eb.



III. Der Rat der Volksbeauftragten (R. d. V.) und der Vollzugsausschuß des Groß-Berliner A.- und S.-Rats haben die gesamte Reichsgewalt übernommen. Insbes. haben sie den Willen, auch die gesetzgebende Gewalt auszuüben, schon in dem Aufrufe v. 12. Nov. unzweideutig ausgedrückt, indem sie diesen „mit Gesetzeskraft verkündet“ und in ihm eine Anzahl wichtiger, unzweifelhaft nur im Wege der Gesetzgebung möglicher Anordnungen getroffen haben. Die Anerkennung, die ihr Auftreten bei der Volksgesamtheit gefunden hat, läßt sich nur auf die gesamte von ihnen in Anspruch genommene Stellung beziehen, nicht auf einen Teil der Staatsgewalt, etwa die Befugnisse des Kaisers und Bundesrats, beschränken.

IV. Zweifelhaft konnte erscheinen, ob der R. d. V. oder der Vollzugsausschuß des Groß-Berliner A.- und S.-Rats als Inhaber der Staatsgewalt anzusehen oder wie deren Ausübung zwischen beiden geteilt sei, da jener mit dem Aufrufe v. 12. Nov. die Regierungsgewalt einschl. der gesetzgebenden Gewalt übernommen hatte, dieser aber in den ersten Wochen eine konkurrierende Verordnungsgewalt ausübte. Die Unklarheit wurde aber durch die Vereinbarungen v. 12. Nov. und 9. Dez. behoben. In ersterer ist festgelegt, daß „die politische Gewalt in den Händen der A.- und S.-Räte der deutschen sozialistischen Republik liege, die Bestallung des R. d. V. durch den A.- und S.-Rat von Groß-Berlin die Uebertragung der Exekutive bedeute“. In der Vereinbarung v. 9. Dez. erkannten die Volksbeauftragten an, daß dem Vollzugsausschusse die Zustimmung zu Verfassungsänderungen und die Kontrolle über die Exekutive zustehe. Die A.- und S.-Räte wurden also als Träger der Staatsgewalt anerkannt, die ihre Befugnisse durch den durch Delegierte von Gliedstaaten erweiterten Groß-Berliner Vollzugsrat ausübten; den Volksbeauftragten wurde unter ihrer Kontrolle die vollziehende und, vorbehaltlich der Zustimmung zu Verfassungsänderungen, auch die gesetzgebende Gewalt zugestanden. Die vom LG. Hirschberg v. 30. Dez. 1918 (S. 175 d. Bl.) vertretene Auffassung, daß die Volksbeauftragten die gesetzgebende Gewalt dem Vollzugsrate der A.- und S.-Räte überlassen und selbst nur die vollziehende Gewalt beansprucht hätten, ist mit der in der zweiten Vereinbarung getroffenen Bestimmung über Verfassungsänderungen unvereinbar.

V. Die von den A.- und S.-Räten vertretenen und geleiteten Massen des Heeres und der Arbeiterschaft, die die Revolution gemacht hatten und stützten, nicht die Gesamtheit des Volkes, waren hiernach Träger der Staatsgewalt, als deren Vollzugsorgan der R. d. V. handelte. Zorn (S. 132) will hieraus einen Einwand gegen die Rechtmäßigkeit der revolutionären Regierung herleiten, weil der Umsturz, an sich nur eine Tatsache der Gewalt, ein Recht zur Regierung nur für das gesamte Volk, nicht für die Volksbeauftragten begründet habe. Indessen Regierung durch das Volk war bis zur Revolution nicht Grundsatz des Verfassungsrechts, sondern nur eine Forderung politischer Parteien, da auch nach der Reform v. 28. Okt. 1918 die „verbündeten Regierungen“ Träger der Reichsgewalt geblieben waren. Und von allgemeineren Gesichtspunkten aus ist Umsturz zugunsten des gesamten Volkes ebenso wie Umsturz zugunsten einer Volksklasse oder eines Fürstenhauses eine bloße Tatsache der Gewalt, aus der nur im Falle der tatsächlichen Anerkennung seitens der Volksgesamtheit eine rechtmäßige Regierung hervorgeht.

VI. Da der R. d. V. die Regierung als Beauftragter einer innerhalb des Volkes zur Herrschaft gelangten Klasse übernommen hatte, so war er nicht, wie Rosenberg (S. 139) aufstellt, unbeauftragter Geschäftsführer der Volksgesamtheit. Die Aufnahme einer Bestimmung über das Wahlrecht zur konstituierenden Nationalversammlung in den Aufruf v. 12. Nov. schließt nicht die Erklärung in sich, sie in naher Frist berufen oder die Regierungstätigkeit auf Maßnahmen zu ihrer Vorbereitung und zum Friedensschlusse beschränken zu wollen. Daß die Volksbeauftragten als Hauptaufgabe die Durchführung des sozialistischen Programms hinstellten, wies vollends nicht auf die Absicht baldiger Berufung der Versammlung hin, da die Auslegung zulässig war, daß die Durchführung zuvor noch durch weitere als die im Aufrufe selbst getroffenen Anordnungen gefördert werden sollte. In der Tat hat innerhalb des R. d. V. wie der A.- und S.-Räte lange Wochen hindurch ein unausgetragener Streit bestanden, ob die Berufung bald zu geschehen oder ganz oder doch bis nach Durchführung des sozialistischen Programms zu unterbleiben habe[1]).

Eine Zusage der Volksbeauftragten, die Macht zu gegebenem Zeitpunkt an die NatVers. oder die von dieser zu bildende neue Regierung abzutreten, wäre aber auch nicht gleichbedeutend gewesen mit der Verpflichtung, sie bis dahin in deren Namen und als deren „Geschäftsführer“ auszuüben. Auch die NatVers. nimmt in dem Gesetze v. 10. Febr. 1919 für sich und den von ihr gewählten Präsidenten nur die „vorläufige“ Reichsgewalt in Anspruch; man wird deshalb nicht behaupten, daß sie nicht in eigenem Namen, sondern als Geschäftsführerin der von ihr in der künftigen RVerf. einzusetzenden Gewalten handle. Die im § 1 ausgesprochene Begrenzung ihrer Aufgabe auf den Erlaß der künftigen Verf. und „sonstiger dringlicher Reichsgesetze“ hat nur die Bedeutung eines politischen Programms, nicht einer Beschränkung der Befugnis zur Gesetzgebung. Im übrigen wären unter der Annahme, daß der R. d. V. die Gewalt im Namen der künftigen NatVers. ausgeübt hätte, für die Rechtsverbindlichkeit seiner VO.en nicht die Grundsätze über das Verhältnis zwischen dem unbeauftragten Geschäftsführer und dem Geschäftsherrn maßgebend gewesen, aus denen Rosenberg die Beschränkung des Gesetzgebungsrechts auf notwendige und dringliche Anordnungen herleiten will, sondern die Grundsätze über die Rechtsfolgen der Geschäfte des vollmachtlosen Vertreters gegenüber Dritten. Die Gültigkeit der VO.en, die sachlich das Gebiet der Gesetzgebung berühren, würde also unter jener Annahme allgemein von der Genehmigung der NatVers. abhängen; die Frage der Notwendigkeit und Dringlichkeit käme nur für die etwaige Verantwortlichkeit des R. d. V. gegenüber der NatVers. in Betracht.

VII. Trotz des Umsturzes ist wie alle anderen Reichsgesetze auch die Reichsverfassung in Kraft geblieben, soweit sie nicht durch entgegenstehende VO.en der neuen Gewalthaber aufgehoben worden ist. Die Aufhebung des Reichstags, des Kaisertums und Bundesrats lag in der Uebernahme der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt durch die re-

[1]) Oncken, „Die deutsche Nationalvers. 1848 und 1919“ R. und W., S. 5, 1919.



volutionären Machthaber; wenn der Bundesrat in der VO. v. 14. Nov. 1918 durch die neue Regierung ermächtigt wurde, „die ihm nach Gesetzen und VO.en zustehenden Verwaltungsbefugnisse auch fernerhin auszuüben", so bedeutete dies die Einsetzung einer neuen, nach den bisherigen Vorschriften über die Zusammensetzung des Bundesrats gebildeten, aber mit wesentlich anderen, geringeren Befugnissen ausgestattenen Reichsbehörde. Dagegen erlitt die bundesstaatliche Gestaltung des Reichs durch Einsetzung der neuen Reichsregierung nur insofern eine Aenderung, als Träger der Reichsgewalt nicht mehr die Gesamtheit der Träger der Staatsgewalten der Gliedstaaten, sondern die durch die A.- und S.-Räte vertretene gesamtdeutsche Volksklasse wurde, wodurch die Gliedstaaten zu dieser in ein ähnliches Verhältnis kamen, wie es nach der vorläufigen RVerf. zwischen ihnen und dem Gesamtvolke besteht.

In Geltung geblieben ist auch die in der RVerf. bestimmte Verteilung der gesetzgeberischen Zuständigkeit zwischen Reich und Gliedstaaten. sowie der Satz des Art. 2 der RVerf., daß innerhalb der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung diese dem Landesrechte vorgeht. Ferner steht nach wie vor der zwar nicht in der RVerf. niedergelegte, aber aus dem körperschaftlichen Wesen des Reichs und den seiner Errichtung zugrunde liegenden Verträgen sich ergebende Grundsatz in Kraft, daß das Reich den Bestand seiner Gliedstaaten nicht ohne deren Zustimmung verändern und ihre Gleichberechtigung nicht verkürzen darf; ebenso Art. 78 Abs. 2 über den Schutz vertragsmäßiger Sonderrechte. Dagegen wurde Art. 78 Abs. 1 über die zu Verfassungsänderungen erforderliche Bundesratsmehrheit durch die Ausschaltung des Bundesrats aus der Gesetzgebung gegenstandslos. Die Grenzen der Zuständigkeit zwischen den Gesetzgebungen des Reichs und der Gliedstaaten konnten daher nun durch bloße VO. des R. d. V. verschoben werden. Eine Ausnahme bestand nur, soweit diese Grenzen nicht auf allgemeinen Vorschriften der RVerf., sondern auf verfassungsmäßigen oder vertraglichen Sonderbestimmungen beruhten.

Hiernach waren allgemeine Vorschriften über den Inhalt der Verfassungen der Gliedstaaten, wie sie im Aufrufe v. 12. Nov. hinsichtlich des Wahlrechts getroffen sind, nicht zu beanstanden, weil die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung durch einfache VO. der Volksbeauftragten auf das Gebiet des einzelstaatlichen Verfassungsrechts erstreckt werden konnte. Unzulässig wären dagegen Vorschriften über Aenderung der Verf. eines einzelnen Gliedstaates gewesen, weil sie eine einseitige Verschiebung der Zuständigkeitsgrenzen zu dessen Nachteil enthalten, somit seine Gleichberechtigung beeinträchtigt hätten. Belanglos war es für die Zulässigkeit des reichsgesetzlichen Eingriffs, ob das einzelstaatliche Recht nach den Landesverfassungen der Krone oder der Legislative zustand. Die RVerf. verteilt die Zuständigkeit zwischen Reich und Gliedstaaten nach sachlichen Gesichtspunkten, nicht nach der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den einzelstaatlichen Gewalten; ebensowenig kann letztere bei Verschiebungen der Zuständigkeitsgrenzen in Betracht kommen. Die Einwendungen, die aus diesem Gesichtspunkte gegen die Amnestieerlasse der Reichsregierung erhoben worden sind, treffen daher nicht zu.

VIII. Obgleich demnach die Rechtsbeständigkeit der mit Gesetzeskraft erlassenen VO.en der revolutionären Reichsregierung zu bejahen ist, empfahl es sich angesichts der zahlreichen Einwände aus Rücksichten der Rechtssicherheit, eine Entscheidung der NatVers. nachträglich einzuholen. Damit wird auch der Anstoß beseitigt, den die weitere Handhabung von Vorschriften, deren Billigung durch die geordnete Vertretung des Gesamtvolkes zweifelhaft erscheint, in den von ihnen betroffenen, einer einseitigen Klassenherrschaft widerstrebenden Kreisen in zunehmendem Maße erregen müßte. Die im Uebergangsgesetze gewählte Fassung, wonach die von der revolutionären Regierung bisher erlassenen und verkündeten VO.en, soweit die NatVers. innerhalb dreier Monate ihre Außerkraftsetzung beschließt, „von der Reichsregierung außer Kraft zu setzen sind, im übrigen aber in Kraft bleiben", entspricht der hier dargelegten Rechtsauffassung.

IX. In den Verf. des preuß. Justizministers v. 23. und 26. Nov. 1918 über Gewährung von Straffreiheit ist der Aufruf v. 12. Nov. als Reichsgesetz bezeichnet. Die Form eines Gesetzes hat er aber nur insofern, als mit Inkrafttreten der von ihm verkündeten Regierungsgewalt eine besondere, das Gesetz von der VO. unterscheidende Form zu bestehen aufhörte. Auf der anderen Seite wird durch die im Uebergangsgesetze gewählte Bezeichnung „Verordnungen" die gesetzgeberische Bedeutung der Akte nicht voll zum Ausdruck gebracht. Es dürfte sich für die mit Gesetzeskraft erlassenen, aber einer besonderen Gesetzesform entbehrenden VO.en eine besondere Bezeichnung empfehlen, die sie sowohl von den in verfassungsmäßigen Formen erlassenen Gesetzen als auch von den bloßen VO.en unterscheidet. Hierzu wäre die Bezeichnung „Gesetzesverordnung" geeignet, die in dem von der französischen Rechtssprache für die Rechtsverordnungen der Diktatur des dritten Napoleon angewendeten „décret-loi" ein Gegenstück hätte.

Zum Rechtsstudium der Kriegsteilnehmer.

I.

Die Anrechnung des Zwischensemesters für Kriegsteilnehmer in Preußen.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. v. Hippel, Göttingen.

Seit Anfang Februar ist an den Universitäten das Zwischensemester für Kriegsteilnehmer im Gange, bei starker Beteiligung und großem Fleiße unserer aus dem Felde heimgekehrten Studierenden.

Die beteiligten preußischen Ministerien (für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, und für Justiz) haben in dankenswerter Weise die allein richtige Bestimmung getroffen, daß dieses Zwischensemester den Juristen[1]) grundsätzlich als volles Studiensemester in Anrechnung gebracht wird. Hinsichtlich der Ausnahmen von diesem Grundsatz aber bestehen bisher Unstimmigkeiten, die der Klärung und Beseitigung bedürfen. Solche herbeizuführen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Der Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft usw. v. 15. Jan. 1919 bestimmt:

„Für die Anrechnung des Zwischensemesters auf die für die Ablegung der Berufsprüfungen nachzuweisende Studienzeit ist der Grundsatz maßgebend, daß ein Studierender durch die Anrechnung keinesfalls den Vorteil erlangen darf, daß er seine Ausbildung in früherer Zeit beendet,

[1]) Ebenso in den anderen Fakultäten.

als es ihm in Friedenszeiten möglich gewesen wäre. Dies trifft insbesondere auch für diejenigen Studierenden zu, die aus Anlaß des Krieges vorzeitig das Schulreifezeugnis erhalten haben. Die Teilnehmer an dem Zwischensemester sind hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen. Inwieweit hiernach eine Anrechnung des Zwischensemesters zu erfolgen hat, kann erst nach Be ei.men mit den zuständigen Behörden bekanntgegeben werden.“

Der preußische Justizminister hat sich dazu durch Erlaß v. 18. Jan. 1919 einverstanden erklärt, „daß Studierenden der Rechte, die durch Kriegsdienst oder vaterländischen Hilfsdienst, der in Gemäßheit des Staatsministerialbeschlusses v. 22. März 1917 dem Kriegsdienst gleichgeachtet wird, mindestens ein Semester verloren haben, die ordnungsmäßige Teilnahme an den für die Zeit v. 8. Febr. bis 16. April d. J. an den Universitäten getroffenen besonderen Veranstaltungen als Studiensemester angerechnet wird, sofern ihnen das Wintersemester 1918/19 nicht angerechnet wird.“

Beiden Erlassen gemeinsam ist die Auffassung: Das Zwischensemester ist grundsätzlich anzurechnen, es darf aber dadurch niemand früher zum Examen gelangen, als dies bei normalem Schulgang in Friedenszeiten möglich gewesen wäre. Diese Einschränkung halte ich für berechtigt. Denn ohne sie würden manche Kriegsteilnehmer bevorzugt werden, nicht nur vor denen, die in der Heimat blieben — wogegen ich nichts einzuwenden hätte —, sondern auch vor denen, die so lange im Felde standen, daß sie unter allen Umständen Zeitverlust erleiden. Das aber wäre eine ungerechte Begünstigung jüngerer Kriegsteilnehmer gegenüber den älteren, die es am schwersten haben.

Verfehlt ist die weitere Durchführung des richtigen Grundgedankens im Erlaß des Justizministers, wonach das Zwischensemester nur angerechnet wird, falls das Wintersemester 1918/19 nicht zur Anrechnung kommt. Gedacht ist dabei offenbar daran, daß nach Heimkehr unserer Truppen zahlreiche Kriegsteilnehmer noch gegen Schluß des Wintersemesters ihr Studium aufnahmen. Will man in solchen Fällen das Wintersemester nicht anrechnen, so muß bestimmt werden, daß bei Immatrikulation nach bestimmtem Termin, z. B. etwa nach dem 1. oder 15. Dez., das Wintersemester nicht zur Anrechnung kommt. Ich persönlich würde es allerdings vorziehen, eine solche Bestimmung zu unterlassen und dem einzelnen Beteiligten anheimzustellen, ob er sich zur Prüfung reif fühlt. Denn jede solche Terminsbestimmung hat etwas Willkürliches; wer zufällig einen Tag früher kam, wird dabei vor dem andern bevorzugt. Ueberdies waren zahlreiche Studierende schon im Felde immatrikuliert; hier könnte nur der Termin des Belegens der Vorlesungen in Betracht kommen, der aber regelmäßig später liegt als der tatsächliche Beginn des Studiums. Dazu kommt, daß auch in früherer Zeit zahlreiche Verwundete und Kranke erst gegen Ende des Semesters zum Studium kamen und die Anrechnung solcher Semester wohl häufig bereits erfolgt sein dürfte.

Unter allen Umständen aber muß das Wintersemester neben dem Zwischensemester denjenigen voll angerechnet werden, die mindestens ein Semester als Kriegsteilnehmer verloren und rechtzeitig zu Beginn des Wintersemesters 1918/19 ihr Studium aufnahmen. Für die Nichtanrechnung in solchen Fällen läßt sich gar nichts anführen, sie ist eine Ungerechtigkeit, die nur verbitternd wirken kann, doppelt in heutiger Zeit, wo alle Kriegsteilnehmer vorwärts wollen und zahlreiche auch aus materiellen Gründen vorwärts müssen. Es ist reiner Zufall — abhängig von Verwundung, Krankheit, Urlaub —, ob der eine in einem früheren Semester ordnungsmäßig studierte, der andere grade im Winter 1918/19. Warum soll der letztere schlechter gestellt werden? Der Erlaß des Justizministers steht insoweit auch in Widerspruch zu dem Grundgedanken des Erlasses des Ministers für Wissenschaft usw.

Erforderlich ist hiernach eine übereinstimmende und gerechte Regelung durch beide Ministerien. Ich erblicke sie in der grundsätzlichen Bestimmung: Das Zwischensemester wird angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt nur dann, wenn der Kriegsteilnehmer dadurch früher zur Referendarprüfung gelangen würde, als dies bei normalem Schulgang in Friedenszeiten möglich gewesen wäre.

Dieser Grundsatz muß auch für die zahlreichen Berufsoffiziere gelten, die sich jetzt dem Rechtsstudium zuwenden. Auch sie haben als Lohn für den Dienst im Felde berechtigten Anspruch auf Anrechnung des Zwischensemesters, auch bei ihnen aber muß obige Schranke gelten, da sonst ganz junge aktive Offiziere unbegründeten Vorteil haben könnten. Ob es zur Durchführung in dieser Richtung noch näherer Ausführungsbestimmungen bedarf, wird zu erwägen sein. Jedenfalls müßten diese Bestimmungen für die beteiligten Ministerien übereinstimmend lauten.

II.

Die Forderungen der Rechtsstudierenden.

Von Oberlandesgerichtsrat, Prof. Dr. H. Gerland, Jena.

Bereits auf S. 671, 1916 d. Bl., bin ich dafür eingetreten, das Studium der Kriegsteilnehmer auf 2 Jahre zu verkürzen, die Prüfung zu entlasten durch Beschränkung auf das geltende Recht. Seit damals hat es noch mehr als 2 Jahre, also eine längere Zeit, als damals der Krieg gewährt hatte, gedauert, bis unsere Rechtsstudierenden wieder zum größten Teil ihrem Rechtsstudium nachgehen konnten. Was damals eine Forderung der Billigkeit erschien, ist heute ein Gebot der Notwendigkeit.

Freilich wird das leider noch nicht überall eingesehen. Von den Forderungen, die ich 1916 stellte, sind von der preußischen Regierung nur 2 erfüllt, die Abkürzung des Examens und der Vorbereitungszeit der Referendare auf 3 Jahre[1]. Weitergehend hat Bayern auf die im wesentlichen historische Zwischenprüfung verzichtet und damit doch wohl auch die Entlastung des Examens von bestimmten Materien durchgeführt.

Neuerdings hat nun **Kipp**, S. 29 d. Bl., sich wieder zu der ganzen Frage geäußert und sich im wesentlichen auf einen dem meinen entgegengesetzten Standpunkt gestellt, das Studium könne nicht abgekürzt, die Anforderungen im Examen nicht vermindert werden, da sonst die Ausbildung leide. Sein Argument ist der Zitelmannsche Gedanke, daß die verkürzte und erleichterte Ausbildung der Kriegsteilnehmer für diese selbst kein Glück sei, da sie im Konkurrenzkampf mit den besser ausgebildeten Nichtkriegsteilnehmern

[1] Daß wir 3jährige Vorbereitungszeit in einigen deutschen Staaten schon vor 1914 hatten, sollte nicht übersehen werden.



unterliegen müßten. Das Argument, scheinbar überzeugend, greift m. E. nicht durch. Denn einmal gewinnt der Kriegsteilnehmer zum Teil durch Intensivierung der Arbeit, was er durch die Abkürzung der Studienzeit verliert. Die Erfahrungen, die ich bisher mit Kriegsteilnehmern gemacht habe, beweisen mir, daß von ihnen durchschnittlich ein beträchtlich größerer Fleiß prästiert wird, als dies der Fall vor dem Krieg war. Ferner wird die Zeit mehr ausgenützt. Die eingelegten Zwischensemester, die doch hinter dem wirklichen Semester in nichts zurückstehen, lassen die früheren ungebundenen langen Ferien fast verschwinden. Bis an die Grenze des Möglichen werden heute die Kräfte von Lehrer und Schüler angespannt, um nur das Versäumte einigermaßen wieder wettzumachen[1]). Und auch die Kriegsteilnehmer selbst bringen aus dem Krieg gar manches mit, was in die Wagschale fällt. Ich will nicht die größere Charakterfestigung erwähnen, so bedeutungsvoll sie auch ist. Aber ich meine, daß die große Zahl, die Kompagnie- oder Bataillonsverbände geführt, die sich als Gerichtsoffizier betätigt hat, doch viel gelernt hat, was für unseren Beruf von direkter Bedeutung ist. Daß sich ferner der Blick durch den Aufenthalt in fremden Landen, durch die Berührung mit den verschiedensten Volksschichten bei vielen vertieft und erweitert hat, kann auch nicht bezweifelt werden. Und das gilt ja nicht nur für die eigentlichen Kriegsteilnehmer, sondern auch für die, die im Zivildienst dieser oder jener Art beschäftigt waren. Ich wage den Satz, daß die größere soziologische Ausbildung, die die Kriegsteilnehmer genossen haben, das Wagnis wagbar erscheinen läßt, bei ihnen mit einer geringeren formaltechnischen, d. h. eigentlich juristischen Ausbildung vorlieb zu nehmen. Und ich meine gerade, die Tatsache, daß die Nichtkriegsteilnehmer eine umfassendere und damit bessere juristische Ausbildung genossen haben, wird die Kriegsteilnehmer zwingen, in freier Arbeit das nachzuholen, was sie jetzt nicht verwerten können. Gerade der Konkurrenzkampf wird hier das heilsame Regulativ sein, und daß auch bei einer 3jährigen Vorbereitungszeit bei stärkster Intensivierung der Arbeit noch sehr viel sich erreichen läßt, wer will daran zweifeln?

So scheint mir das Hauptargument Kipps nicht beweiskräftig. Wenn er aber die Sache so darstellt, als ob die Angelegenheit durch die preußischen Erlasse betr. Abkürzung der Vorbereitungszeit und des Examens nun endgültig erledigt ist, so kann nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß dem nicht so sein möge. Als Januar 1917 Vertreter aller deutschen juristischen Fakultäten sich in Eisenach versammelten, ist der Antrag auf Abkürzung der Studienzeit nur mit geringer Majorität abgelehnt. Ich bin überzeugt, daß er heute nicht mehr abgelehnt werden würde. Die damals schon bestehende Notlage ist noch unvergleichlich schlimmer geworden. Alle Erwägungen der Staatspolitik, nicht zuletzt die einer gesunden Bevölkerungspolitik verlangen gebieterisch, denen zu helfen, die viereinhalb Jahre ihres Lebens den Staatsnotwendigkeiten gewidmet haben. Mit Dankesworten an unsere tapferen Helden ist hier nichts geholfen. Hier müssen Taten einsetzen, und wenn auch das verkürzte Studium, wie ich ohne weiteres zugebe, ein Uebel ist, so muß eben doch dieses Uebel mit in Kauf genommen werden, um größeres Uebel zu vermeiden. Da aber bei einem abgekürzten Studium trotz äußerster Anspannung nicht der Stoff des ungekürzten Studiums bewältigt bleiben kann, so ergibt sich als logische Folge der Abkürzung des Studiums die Entlastung des Examens, um die man nicht herumkommen wird, will man die erstere nicht illusorisch machen. Da nun aber naturgemäß das geltende Recht das eigentliche Rüstzeug des Juristen, der eine angewandte Wissenschaft studiert, ist, so müssen für die kurze Uebergangszeit die historischen Fächer notgedrungenerweise zurücktreten, so bedauerlich auch das sein mag.

Der Grund der Erleichterung liegt in der Notwendigkeit, den erlittenen Zeitverlust auszugleichen. An der Vergünstigung müssen also alle die teilzunehmen berechtigt sein, die durch Erfüllung ihrer Staatspflichten während des Krieges Zeit verloren haben, also sowohl die Kriegsteilnehmer i. e. S. wie auch die Zivildienstpflichtigen. Denn es handelt sich lediglich um einen Zeitausgleich, nicht um eine Belohnung für kriegerische Leistungen. Daraus ergibt sich ferner, daß, wenn ein Zeitausgleich schon stattgefunden hat, wie z. B. bei den Notabiturienten, dieser mit in Ansatz gebracht werden muß. Und ferner kann nicht alle Zeit ersetzt werden. Das Minimum von zwei Studienjahren kann nicht unterboten werden, und es kann auch nur gewährt werden unter Voraussetzung der Teilnahme an Feriensemester. Endlich aber muß auch noch so eine einheitliche Norm geschaffen werden, daß ein Mindestverlust an Zeit nachgewiesen werden muß. Zwei Jahre würden hier ein durchaus entsprechendes Mittelmaß sein.

Die hier aufgestellten Forderungen sind ein Mindestmaß von dem, was erfüllt werden muß. Die Fakultäten sollten sich auf seinen Boden stellen, ehe es ihnen von außen her aufgenötigt wird. Heute vertrauen uns die Studierenden und hoffen auf unsere Unterstützung bei ihren Versuchen, die Regierungen zu einem Eingehen auf ihre Forderungen zu veranlassen[1]). Wir sollten ihnen helfen; zum mindesten haben mir meine Erfahrungen bewiesen, daß wir es wagen können. Daß wir es aber wagen müssen, das beweist ein Blick auf die schwierige Lage, in der sich die Kriegsteilnehmer befinden. Und so unangenehm der zu machende Schritt auch sein mag, es gilt auch hier der alte Satz: Not kennt kein Gebot.

---

[1]) Daß ein derartiger Raubbau an der Kraft der Lehrer auf die Dauer natürlich unmöglich ist, liegt auf der Hand, wie auch, daß an wissenschaftliche Forschertätigkeit heute so gut als nicht gedacht werden kann.

[1]) Die Rechtsstudierenden der Jenaer Juristischen Fakultät haben z. B. eine Eingabe an die verschiedenen Regierungen geplant, die in folgenden, m. E. durchaus maßvollen Forderungen gipfeln: „1. Die nach § 2 GVG. vorgeschriebene Studienzeit wird durch Reichsgesetz auf zwei Jahre herabgesetzt. Teilnahme an mindestens zwei regelrechten und einem Zwischensemester jährlich ist erforderlich. 2. In der ersten juristischen Prüfung werden vier schriftliche Arbeiten, darunter zwei aus dem bürgerlichen Recht und eine aus dem Strafrecht in fünf Stunden, eine aus dem öffentlichen Recht in drei Stunden unter Aufsicht während einer Woche angefertigt. Hierauf folgt die mündliche Prüfung. 3. Unter Fortfall der Exegese des Corpus juris und der reinen Rechtsgeschichte sind die Gegenstände des römischen und deutschen Privatrechtes nur insoweit zu prüfen, als sie zum Verständnis hierfür wirklich unerläßlich sind. 4. Auf die persönlichen Verhältnisse und die Art der Vorbildung des Kandidaten ist Rücksicht zu nehmen." Voraussetzung der Erleichterungen ist zweijähriger Zeitverlust. Man beachte, daß hier nicht etwa schlechthin der Wegfall der historischen Fächer verlangt wird. Mit dem Vorschlag 4 kann ich mich allerdings nicht befreunden.

Reichsrecht und internationales Recht.

Eine Lanze für Artikel 3 des Regierungsentwurfes der deutschen Verfassung.

Von Dr. Alfred von Verdroß, Legationssekretär an der Gesandtschaft der Deutsch-österreichischen Republik in Berlin.

Der Preußsche Entwurf der deutschen Reichsverfassung bestimmte im letzten Abs. des § 2: „Das Reich erkennt das geltende Völkerrecht als bindenden Bestandteil seines eigenen Rechtes an." Im Anschlusse daran verfügte der der Nationalversammlung vorgelegte Regierungsentwurf im Art. 3: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechtes." Die amtliche Denkschrift enthält für jene Norm keine Begründung. Auch in seiner, anläßlich der Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung gehaltenen Rede wies Reichsminister Preuß lediglich darauf hin, daß damit an einen Grundsatz der amerikanischen Verfassung angeknüpft werden soll.

Der Verfassungsausschuß hat diesen Artikel einer wesentlichen Aenderung unterzogen und ihm folgende Fassung gegeben: „Für die Beziehungen des Deutschen Reiches zu auswärtigen Staaten sind die Staatsverträge, die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes und, wenn das Reich in den Völkerbund eintritt, sind dessen Bestimmungen maßgebend."

Bevor wir an die Kritik dieser Bestimmungen schreiten, wollen wir uns über ihre Tragweite klar werden und uns dazu vor allem das amerikanische Vorbild ansehen. Dieses liegt im Art. 6 der Verfassung der Vereinigten Staaten vor, nach dem die von der Union geschlossenen Verträge, zusammen mit der Verfassung und den Bundesgesetzen, das höchste Gesetz des Landes bilden. Diese Norm wurzelt in der Rechtsüberzeugung, daß das Völkerrecht einen Teil des Landesrechtes ausmacht und daher die einzelnen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Diese Auffassung war früher in der angelsächsischen Welt herrschend, wurde aber allmählich eingeschränkt und ist besonders in England verlassen worden, das sich der kontinentalen Meinung wesentlich genähert hat. Diese, die vor allem in Deutschland unter Führung von Triepel ihre theoretische Begründung erfahren hat, lehrt, daß Völkerrecht und Landesrecht zwei völlig getrennte Rechtskreise sind, daß sich das Völkerrecht nur an die Staaten als solche wendet, nur diese als Rechtssubjekte aufweist, während der einzelne ausschließlich dem Staate und seinen Normen unterworfen ist. Ein völkerrechtlicher Satz müsse daher, um Behörden und Bürger zu berechtigen und zu verpflichten, vorerst in Landesrecht umgewandelt, in staatsrechtliche Formen umgegossen werden. Diese Ansicht wurde in der kontinentalen Praxis grundsätzlich geteilt. Das deutsche Reichsgericht und Reichsmilitärgericht haben ihr in ausdrücklicher Anerkennung wiederholt Geltung verschafft.

Diese behauptete völlige Scheidung von nationalem und internationalem Recht erweist sich jedoch als widerspruchsvoll, wenn ihr von derselben Theorie der Satz gegenübergestellt wird, daß zum Zustandekommen einer völkerrechtlichen Norm die Anerkennung durch die betroffenen Staaten erforderlich ist. Denn unter dieser Voraussetzung gibt es überhaupt keine völkerrechtliche Regel, die nicht in einer staatsrechtlichen Form in die Erscheinung getreten ist, da die staatliche Anerkennung doch nur in staatsrechtlicher Form erfolgen kann, mag diese nun die ausdrückliche Form des Staatsvertrages oder die stillschweigende des Gewohnheitsrechtes sein; kann der Staat doch nicht anders als in Staatsakten, also staatsrechtlich handeln. Bei einem Widerstreit zwischen staatlich anerkanntem Völkerrecht und Gesetzesrecht handelt es sich daher in Wahrheit nicht um einen Widerspruch zwischen zwei getrennten Rechtskreisen, sondern um einen solchen zwischen verschiedenen Willenserklärungen desselben Staates. Praktisch dreht es sich darum, ob Behörden und Bürgern auch in der staatsrechtlichen Form des Vertrages oder bloß in der des Gesetzes Verpflichtungen auferlegt werden können. Diese Unterscheidung allerdings hatte in einem Staate mit einem starken monarchischen Prinzip guten Sinn, da nach außen hin die monarchische Gewalt absolutistische Züge aufwies. Der einzelne sollte daher vor der Gefahr geschützt werden, durch einseitige Verpflichtungserklärungen des Monarchen ohne Zustimmung der Volksvertretung in seiner Rechtssphäre berührt zu werden.

In einem parlamentarischen Volksstaate dagegen, in dem der Chef der Exekutive nur durch ein aus dem Volkshause hervorgegangenes Ministerium handelt, ist diese Auseinanderhaltung von Vertragsrecht und Gesetzesrecht unhaltbar. Im monarchischen Staate konnte man infolge der Teilung der Staatsgewalt zwischen Monarch und Parlament, wenn auch nicht ohne schwere Bedenken, einen Vertrag nach außen hin als gültig, nach innen hin als unverbindlich betrachten, solange er noch nicht parlamentarisch genehmigt war. In einem Staate dagegen, wo alle Rechtsgewalt beim Volke ruht, wo alle Staatsorgane Volksorgane sind, ist eine derartige Scheidung ausgeschlossen. Entweder es liegt überhaupt kein gültiger Staatsakt vor, wenn der Vertrag laut Verfassung der Zustimmung des Reichstages bedarf, ohne sie erhalten zu haben, oder der Chef der Exekutive war verfassungsgemäß allein dazu befugt, dann muß der Vertrag aber auch allgemein nach innen und nach außen verbindlich sein. Soweit es sich also um völkerrechtliche Regeln handelt, die seit dem Bestande des Volksstaates entstehen, ist daher unbedingt zu verlangen, daß sie unmittelbar Behörden und Bürger berechtigen und verpflichten, sofern sie sich ihrem Inhalte nach an diese wenden. Auch für die bereits in Kraft stehenden Völkerrechtsregeln ist diese unmittelbare Geltung für die Einzelnen unbedenklich.

Diesen neuen Rechtsgedanken wollen nun offenbar der letzte Abs. des § 2 des Urentwurfes sowie § 3 der Regierungsvorlage, wenn auch vielleicht nicht mit der nötigen Klarheit, kodifizieren. Der Beschluß des Verfassungsausschusses sucht scheinbar dieser Bestimmung eine deutlichere Fassung zu geben, tatsächlich nimmt er ihr gerade aber die entscheidende Bedeutung, indem er die völkerrechtlichen Normen bloß „für die Beziehungen des Deutschen Reiches zu auswärtigen Staaten" gelten lassen will. Denn die Geltung des Völkerrechts in Beziehung zwischen den Staaten ist unbestritten. Fraglich ist es nur, ob eine internationale Norm dann, wenn sie sich ihrer Bedeutung nach an Behörden und einzelne wendet, diese unmittelbar berechtigen und verpflichten kann, ohne daß ein be-

sonderer staatlicher Durchführungsbefehl erlassen wird. Auch die vom Verfassungsausschuß vorgenommene Ergänzung, daß die Bestimmungen des Völkerbundes maßgebend sein sollen, wenn das Reich in ihn eintritt, bedeutet keine Neuerung, da der Eintritt in denselben doch nur in der Form des Staatsvertrages erfolgen kann, so daß die Bestimmungen des Völkerbundes Vertragsrecht darstellen und daher als solches verbindlich sein werden. Die vorgeschlagene Formulierung des Verfassungsausschusses ist allerdings in dieser Richtung keine klare. Denn aus dem Wortlaute geht nicht hervor, ob auch die Bestimmungen des Völkerbundes nur als zwischenstaatliches Recht gelten sollen oder ob ihnen auch eine unmittelbare Wirkung für Behörden und Bürger zukommen kann. Wenn letzteres nicht der Fall sein sollte, so würde Art. 3 in der Formulierung des Verfassungsausschusses keinerlei Aenderung des bisherigen als geltend angesehenen Rechtszustandes bedeuten; ja durch ihn würde nicht einmal die alte Streitfrage der verschiedenen Geltung der Verträge nach innen und nach außen zur Lösung gebracht werden. Es bliebe weiterhin ungeklärt, wie sich die Behörden zu gesetzwidrigen Verträgen und zu vertragswidrigen Gesetzen zu verhalten haben. Diese wichtige Frage darf aber durch die Verfassung nicht umgangen werden.

Wer daher nicht die Anomalie festlegen will, daß ein Völkerrechtssatz gleichzeitig nach außen gültig und nach innen hin ungültig sein kann, der muß zum Grundgedanken des Regierungsentwurfes zurückkehren. Doch müßte ihm eine solche Fassung gegeben werden, die keinen Zweifel übrigläßt, daß die Behörden unmittelbar durch das Völkerrecht gebunden werden können. Es müßte also ausgesprochen werden, in welchem Verhältnis das Vertragsrecht zum Gesetzesrecht steht, insbesondere, ob vertragswidrige Gesetze anzuwenden sind oder nicht. In diesem Falle dürfte es sich empfehlen, nach Analogie des Verfassungsgerichtshofes einer Gerichtshof des öffentlichen Rechtes mit der Prüfung dieser Fragen im Streitfalle zu betrauen.

Die A.-S.-Räte im neuen Verwaltungsrecht.

Von Professor Dr. **Bredt**, Marburg.

Wir haben im Kriege manches lernen müssen. So hätte wohl noch 1916 kaum jemand unter einem Arbeiter- und Soldatenrat sich etwas vorstellen können. Auch als die ersten Nachrichten aus Rußland kamen und von der Bildung der Sowjets Kunde brachten, ist uns die volle Tragweite dieser Einrichtung erst langsam klar geworden. Am wenigsten aber hätten wir es damals für möglich gehalten, daß auch wir uns einmal mit diesem Gedanken abzufinden haben würden. Heute ist es tatsächlich dahin gekommen, daß wir uns klar darüber sein müssen, daß eine Entwicklung, wie wir sie uns dachten, nicht eingetreten ist. Die A.-S.-Räte waren die erste rohe Organisationsform der Revolution. Sie entstanden formlos und fanden weder ihren Bestand noch ihren Wirkungskreis in irgendwelchen allgemeingültigen Rechtsnormen umschrieben. An einigen Orten nahm der Rat die ganze Regierung und Verwaltung an sich, an anderen beschränkte er sich auf eine gewisse Kontrolle der bestehenden Behörden, an anderen setzte er sich nur aus Arbeitern und Soldaten zusammen, wieder an anderen zählte er auch Bürger zu seinen Mitgliedern, und wieder an anderen bildeten sich auch Bürgerräte und Bauernräte, die in Konkurrenz mit den A.-S.-Räten zu wirken versuchten, aber selten zu einer wirklichen Geltung kamen. Alles das aber war doch nur als ein Provisorium gedacht. Schon die starke Anteilnahme der Soldaten mußte dies zeigen. Wir befanden uns schon in der Demobilisation, und die Abschaffung des Militarismus bildete einen Hauptprogrammpunkt jener politischen Richtung. Die Soldatenräte konnten also nur als vorübergehende Erscheinung aufgefaßt werden. Aber selbst die Arbeiterräte trugen diesen Charakter insofern, als sie nur die dauernde Sicherung der revolutionären Errungenschaften in Form einer neuen Staatsverfassung erstreben wollten. Die ganze Einrichtung also schien nichts Dauerndes werden zu sollen; aber eben darin haben wir uns getäuscht.

Als die Wogen der Revolution sich soweit geglättet hatten, daß man die Dinge im Reiche übersehen konnte, taten die Räte einen weiteren Schritt auf dem Wege ihrer Organisation, indem sie sich zusammenschlossen. Der Versuch des A.-S.-Rates von Groß-Berlin, sich an die Spitze des Reiches zu stellen, wurde nicht anerkannt, vielmehr bildete sich das neue Parlament der Räte aus Vertretern der im ganzen Reiche bestehenden Räte. Dieses Parlament aber erklärte sich mit dem Plane einer verfassunggebenden Nationalversammlung nicht nur einverstanden, sondern rückte sogar den Termin der Wahlen erheblich näher. Es zeigte überhaupt durch sein Verhalten, daß es sich nur als Platzhalter für die künftige N.-V. betrachtete, und man erwartete sein stillschweigendes Verschwinden nach Beendigung der Wahlen. Ebenso erwartete man ein Abtreten der einzelnen lokalen A.-S.-Räte, nachdem eine förmliche Reichsgewalt eingesetzt und ein Gesetz über die einstweilige Regierungsgewalt in Weimar zustande gekommen war. Nichts von alledem ist geschehen.

Wir wollen in diesem Zusammenhange die Frage, wieweit der Zentralrat sich neben der N.-V. noch als bestehend ansieht, übergehen und uns nur den lokalen Räten zuwenden. Hier sehen wir zwei verschiedene Erscheinungen heute noch wie im Anfange. In einzelnen Orten denken die Räte gar nicht daran, irgendeine andere Regierungsgewalt neben sich anzuerkennen; sie beanspruchen die volle Diktatur nach jeder Richtung. Dieses Verhalten charakterisiert sich rechtlich als eine Auflehnung gegen die tatsächlich nun einmal bestehende Staatsgewalt, und seine endgültige Regelung ist lediglich eine Machtfrage. In anderen Orten fügen sich die Räte willig in den bestehenden Verwaltungsapparat ein und beanspruchen nur das Recht einer Kontrolle. Sie schicken ihre Vertrauensmänner in die Rathäuser und Landratsämter, prüfen die Verfügungen und setzen bei Polizeiverordnungen ihren Bestätigungsvermerk in das Kreisblatt. Auch das ist anfangs nicht vorgesehen gewesen; aber dieser Punkt ist es auch, der uns vom Standpunkte des neuen Verwaltungsrechtes aus am meisten interessiert.

Wenn man heute bei den A.-S.-Räten aus dem Gewirre der Einzelerscheinungen die große Leitlinie herausschält, so findet man den Gedanken, daß das System des vielgeschmähten Obrigkeitsstaates ersetzt werden müsse durch ein System, bei dem das Volk ein Recht der Mitwirkung, d. h. der Kontrolle hat. Dieser Gedanke wird noch unklar zum Ausdruck

gebracht, aber er liegt dem ganzen Verhalten zugrunde, und er ist es deswegen auch, mit dem wir uns abfinden müssen, nachdem unsere Erwartung, die A.-S.-Räte würden mit der N.-V. verschwinden, sich als Irrtum erwiesen hat.

Nun bedeutet der ganze Gedanke aber für das preußische Verwaltungsrecht gar nichts Neues. Schon Frhr. vom Stein hatte die Absicht, unabhängig von der neuen Städteordnung, die Bestimmung einzuführen, daß in den Regierungen ebenfalls Laien an den Geschäften teilhaben sollten. Er wollte auf diese Weise nicht nur bei den Städten, sondern auch bei den eigentlichen Königl. Behörden den Gedanken der Selbstverwaltung zu Ehren bringen. Die Verordnungen sind aber nicht zur Durchführung gelangt, und nur die Magistratsverfassung in den Städten hat sich damals durchgesetzt und erhalten. Erst die Verwaltungsreform der 70er Jahre, die man als die Gneistsche zu bezeichnen pflegt, hat den Gedanken wieder aufgenommen in den neu geschaffenen Kreis- und Bezirksausschüssen, Provinzialräten. Der Kreisausschuß ist vor allem Selbstverwaltungsorgan für die wirtschaftlichen Angelegenheiten und dazu Verwaltungsgericht, der Bezirksausschuß ist Verwaltungsgericht, beide aber sind auch Organe der allgemeinen Landesverwaltung; der Provinzialrat ist nur solches. Die Tätigkeit dieser Körperschaften als Organe der allgemeinen Landesverwaltung soll nun aber im Grunde nichts anderes sein als das, was die A.- und S.-Räte heute wollen. Quantitativ allerdings besteht ein Unterschied insofern, als diese Körperschaften nur in den Angelegenheiten mitwirken, die durch das Gesetz ausdrücklich genannt sind. Eine allgemeine Kontrolle steht ihnen nicht zu. Dies würde aber wohl nicht der entscheidende Punkt sein, wenn die Körperschaften wenigstens qualitativ das böten, was man von ihnen erwartet, nämlich eine Verbindung zwischen Regierung und Staatsbürgertum.

Am 16. Febr. 1917 habe ich im preuß. Abg.-Hause die Rede zum Etat des Innern gehalten und dabei in bezug auf die heutige Kommunalaufsicht folgendes ausgeführt:

„Die Staatsaufsicht wird heute bei den Städten von der Regierungsinstanz ausgeübt, und die Regierungsinstanz ist ohne Zweifel die Stelle im preußischen Staate, wo der reine Bureaukratismus am klarsten und ungetrübtesten zum Ausdruck kommt. Es gibt keine Instanz, die so wenig Fühlung mit der Bevölkerung, mit den Kreisen hat, wie gerade die Regierung. Man kann dies natürlich nicht etwa den Personen zur Last legen — es sind ja dieselben, die an anderer Stelle sich wohl bewähren —, es muß in erster Linie am System liegen. Ich möchte glauben, es liegt am Losgelöstsein der Regierungsinstanz vom praktischen Leben, an ihrem Losgelöstsein von der Fühlung mit den beteiligten Kreisen. Man kann einwenden, daß bei der Regierungsinstanz der Bezirksausschuß besteht, der nicht nur verwaltungsgerichtlich, sondern auch als Organ der allgemeinen Landesverwaltung neben dem Regierungspräsidenten sich betätigt. Ich glaube aber, der Bezirksausschuß ist kaum geeignet, in jener Richtung einen wirklichen Wandel herbeizuführen. Die Bedeutung des Bezirksausschusses ist überhaupt in das Bewußtsein großer Kreise der Bevölkerung noch nicht eingedrungen, und wenn man in den Städten Kaufleute, Industrielle, Handeltreibende nach dem Bezirksausschusse fragt, so wird oft kaum ein Mensch etwas von ihm wissen; das Interesse an ihm ist sehr gering, und es liegt an der Wahl, die auf einem zu großen Umwege erfolgt. Der Bezirksausschuß wird vom Provinzialausschusse gewählt, der Provinzialausschuß vom Provinziallandtag, der Provinziallandtag von den Kreistagen und Stadtvertretungen, und diese womöglich auch noch auf indirektem Wege — wenn kreisangehörige Städte dabei sind. Auf diese Weise hat der Bezirksausschuß noch keine solche Fühlung mit der Bevölkerung gewonnen, daß er als eine Vertretung der Insassen des Bezirks angesehen wird, und so kommt es, daß die Regierungsinstanz sich überall am wenigsten der Beliebtheit erfreut. Auch bei der Immediatkommission scheint die Regierungsinstanz diejenige gewesen zu sein, die am wenigsten — ich will einmal sagen — auf weitere Förderung bei den kommenden Arbeiten zu rechnen hätte. Ich glaube, hier liegt die Ursache. Die Kommunalaufsicht wird gehandhabt von Behörden, die keine Fühlung mit der Selbstverwaltung haben. (Zuruf.) Die Regierungsinstanz hat die Fühlung mit den Insassen des Bezirks verloren, und der Bezirksausschuß hat bisher nicht die Möglichkeit gehabt, diese Fühlung wieder in die Bevölkerung hineinzubringen. Es wird auch kaum helfen, etwa die Kommunalaufsicht auf den Oberpräsidenten zu übertragen. Tut man das, so ändert man an dem System nichts. Die Instanz des Oberpräsidenten ist aufgebaut auf derselben Grundlage wie die des Regierungspräsidenten. Was beim Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß ist, ist beim Oberpräsidenten der Provinzialrat; aber der Provinzialrat wird genau so gewählt wie der Bezirksausschuß. Der Provinzialrat ist bei den Insassen der Provinz noch weniger bekannt als der Bezirksausschuß in dem Bezirk. Ich habe kürzlich an einer Versammlung teilgenommen von Leuten, die im wirtschaftlichen Leben eine große Bedeutung haben. Da stellte sich heraus, daß kein Mensch sich darüber klar war, was eigentlich der Unterschied von Provinzialrat und Provinzialausschuß wäre."

Hier liegt tatsächlich die Ursache dafür, daß die genannten Körperschaften nicht das geworden sind, was sie sein sollten, nämlich eine Verbindung der Behörden mit dem Staatsbürgertum. Hier liegt auch die Ursache für das Weiterbestehen der A.-S.-Räte. Der uralte Steinsche Gedanke und der neuere Gneistsche sind mit großer Gewalt zum Durchbruch gekommen; hier gilt es, den Hebel anzusetzen. Was die Bezirksausschüsse und Provinzialräte zu wenig haben, das haben die A.-S.-Räte zu viel; es muß daher eine mittlere Linie getroffen werden. Die neu zu bildenden Körperschaften müssen selbstverständlich aus Wahlen auf breitester Grundlage hervorgehen und der Behörde in freiester Weise gegenüberstehen, etwa so wie ein Magistrat dem Oberbürgermeister. In zwei Punkten aber muß die Organisation der A.-S.-Räte entscheidend abgeändert werden. Sie müssen von allen Staatsbürgern gewählt werden und nicht nur von Arbeitern und Soldaten und sodann gesetzlich genau umschriebene Befugnisse haben und nicht ins Blaue hinein regieren dürfen. Bauen wir nach diesen Gesichtspunkten unsere Landesverwaltung neu auf, so werden wir jenem unklaren Drange, der sich in den A.-S.-Räten zeigte, eine gesunde gesetzliche Bahn erschließen und damit nur das ausführen, was unser größter preußischer Verwaltungsmann schon vor mehr als hundert Jahren erdacht hat.

Einheitsstaat und Einheitsrecht.

Von Justizrat **Adolf Weißler**, Halle a. S.

Nachdem der Sturm, den die preußische Denkschrift zum Entwurf der Reichsverfassung erregt hat, vorüber gebraust, der Entwurf selbst durch einen andern ersetzt ist, der das Dasein Preußens nicht mehr bedroht, möchte es unzeitig erscheinen, sich mit den Gedanken der Denkschrift noch zu beschäftigen. Allein wie immer man zu diesen stehen mag, so wird man die Denkschrift nach Form und



Inhalt als Muster einer politischen Streitschrift anerkennen, die zum Nachdenken anregt und deren Wirkungen mit ihrem vorläufigen Mißerfolg nicht verflogen sein werden. Auch gut preußisch Gesinnten, wie mir, sind mit der Zeit Zweifel darüber aufgestiegen, ob nach dem Wegfall der dynastischen Bedingungen das Nebeneinander des preußischen Einheits- und des deutschen Bundesstaats noch ein Daseinsrecht hat und ob nicht das Bestehen eines preußischen Großstaats innerhalb des Reiches, das er nicht mehr führt, bedrohliche Verwicklungen auslösen wird.

Beschränkt man die Betrachtung auf das Gebiet der Gesetzgebung, so zog schon die bisherige RVerf. die Grenzen der Zuständigkeit des Reichs so weit, daß ein Staat wie Preußen sie sich nur deshalb gefallen lassen konnte, weil er durch die Kaiserkrone mit dem Reiche fest zusammengeschmiedet war. Der neue VerfEntw. geht noch weiter. Das Enteignungsrecht, das gesamte Arbeiter- und Angestelltenrecht, der Bergbau, das Gesundheitswesen, der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Wohlfahrtspflege — was alles läßt sich allein unter diesen Begriff bringen! —, das Wohnungs- und Siedlungswesen, die Regelung der Bevölkerungsverteilung und die Bindung des Grundbesitzes, der Schutz und die Pflege der schulentlassenen Jugend, endlich und vor allem die Regelung der Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter für die deutsche Gemeinwirtschaft: dies alles soll der Reichsgesetzgebung unterliegen. Ja, auch für ihre innere Staatsverfassung, selbst für Schule und Kirche werden den Gliedstaaten bindende Richtlinien gegeben. Was bleibt eigentlich noch übrig? Schon die bisherige Landesgesetzgebung war recht kümmerlich, selbst in Preußen; ein Blick auf die schmächtigen Bände der preußischen Gesetzsammlung im Vergleich mit den immer unförmlicher anschwellenden des RGBl. lehrt das. Immerhin hat Preußen in den letzten Jahren einige größere Gesetze, das Wasser-, Fischerei-, Kriegs-Knappschaftsgesetz herausgebracht, die aber gerade geeignete Gegenstände für die Reichsgesetzgebung gewesen wären. Viel unfruchtbarer ist die Gesetzgebung der kleineren Bundesstaaten. Sie hat fast nur mit der Ausführung der Reichsgesetze zu tun, und auch da ist in der Regel das preußische Muster unverkennbar. Man sehe sich nur die Ausführungsgesetze z. BGB. an, wie sie Aufbau und Inhalt vom preußischen entlehnen; die Kostengesetze sind meist wörtliche Nachbildungen der preußischen. Die größeren Bundesstaaten haben sich allerdings mehr Selbständigkeit bewahrt, aber auf Kosten der Rechtseinheit. Auf den Gebieten, die bei Schöpfung des BGB. dem Landesrechte überlassen wurden, hat dieses Verwicklungen geschaffen, die über alles erträgliche Maß hinausgehen und keinen Augenblick länger geduldet werden würden, wenn sie über den kleinen Kreis Eingeweihter hinaus bekannt wären.

Die einfachen Vorschriften des Reichsrechts, nach denen gewisse Rechtsgeschäfte **gerichtlicher oder notarieller Beurkundung** bedürfen, sind durch die in Art. 141 EinfG. dem Landesrechte erteilte Ermächtigung, Gerichte oder Notare von der Beurkundung auszuschließen, in eine Verwirrung geraten, die den Rechtsverkehr schwer gefährdet. Wo nämlich die Gerichte ausgeschlossen, nur die Notare für zuständig erklärt worden sind, kommen doch die Gerichte als Vormundschafts- und Nachlaßgerichte vielfach in die Lage, Urkunden aufzunehmen; das Nachlaßgericht ist sogar in den §§ 86ff. GFG. ausdrücklich zur Beurkundung der Erbteilung ermächtigt, muß aber, wenn diese einen Grundstücks- oder Erbschaftskauf enthält, diesen vor den Notar verweisen, darf auch sonst keinen Schritt über die Erbteilung hinausgehen, etwa bei der Gelegenheit eine Löschungsbewilligung aufnehmen; eine solche wäre, obwohl von einem Gerichte aufgenommen, keine gerichtliche Urkunde. Andrerseits gelten die Erbteilungen, die von einer nichtgerichtlichen Nachlaßbehörde, wie sie Württemberg kennt, aufgenommen werden, als gerichtliche Urkunden. Die **Auflassung**, die nach § 925 nur vor dem Grundbuchamte möglich ist, ist in Wahrheit auch vor anderen Gerichten und Notaren möglich, weil fast überall das Landesrecht auf Grund des Vorbehalts im Art. 143 EinfG. dies zugelassen hat, wieder mit Unterschieden, indem hier nur der Notar, dort auch das Gericht, hier jeder deutsche Notar, dort nur der Landesnotar für zuständig erklärt ist. Ebenso ist § 2003, der das Nachlaßgericht für zuständig zur Aufnahme des Inventars erklärt, auf Grund des Vorbehalts im Art. 148 EinfG. vielfach außer Kraft gesetzt. Ueberall erscheinen die Formvorschriften des BGB. in verschiedener Gestalt, weil überall die Zuständigkeit und Verfassung der Urkundämter dem Landesrechte untersteht. Der deutsche Notarverein hat ein eigenes Buch herausgegeben, dessen Aufgabe lediglich ist, den überaus verwickelten Rechtszustand darzustellen, der allein auf dem Gebiete des öffentlichen Urkundwesens durch die Zulassung des Landesrechts entstanden ist.

Noch schlimmer ist die Sache auf dem Gebiete des **Steuerwesens**, dessen Feinheiten außerhalb der Landesgrenzen natürlich unbekannt sind. Es ist vorgekommen, daß ein bayerischer Notar für mehrere tausend Mark Stempel, die zu einer von ihm aufgenommenen Urkunde verwendet werden mußten, deshalb haftbar gemacht wurde, weil er hätte wissen und seiner Partei sagen müssen, daß derselbe Akt, in Preußen aufgenommen, stempelfrei gewesen wäre.

Die **Rechtshilfepflicht** der Gerichte ist geregelt durch §§ 157ff. GVG. Aber nur für den Prozeß. Für die Sachen, „welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören“, spricht § 87 des preuß. AusfG. GVG. die Rechtshilfepflicht aus. Dieser Paragraph ist nun, was die freiwillige Gerichtsbarkeit betrifft, überholt durch eine reichsrechtliche Vorschrift, den § 2 GFG., der aber nach § 1 wiederum nur für solche Sachen gilt, die durch Reichsrecht den Gerichten übertragen sind. Für die durch Landesrecht den Gerichten übertragenen Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit gilt obiger § 87 weiter. Da aber dieser eine landesrechtliche Vorschrift ist, so verpflichtet er nicht die Gerichte anderer Bundesstaaten. Will man Rechtshilfe von diesen, so muß man zurückgreifen auf die Rechtshilfeverträge, die noch in den Zeiten des Bundestages zwischen den einzelnen deutschen Staaten geschlossen worden sind; und wo solche Verträge nicht bestehen, ist **diplomatische Vermittlung** anzurufen. Man denke: diplomatische Vermittlung zwischen Gliedstaaten desselben Reichs zum Zwecke der Rechtshilfe!

Nun sind diese Absonderlichkeiten keineswegs solche, die in der Eigenart der Landschaften und Stämme oder durch geschichtliche Ueberlieferung begründet wären, an denen die Bevölkerung zäh



hinge. Das bayerische Notariat mit seiner die Gerichte ausschließenden Urkundbefugnis besteht erst seit 1862; vorher gab es dort nur ein kümmerliches, auf Wechselproteste und Unterschriftsbeglaubigungen beschränktes Notariat. Allenfalls das nichtgerichtliche Amt freiwilliger Gerichtsbarkeit in Württemberg hängt mit den Gewohnheiten der Bevölkerung zusammen. Aber derartiges kann auch eine zentrale Gesetzgebung berücksichtigen, wie denn die preußische die alten Ortsgerichte in Hessen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Im allgemeinen sind die Abweichungen vom Reichsrecht willkürlich, ungeschichtlich, unnötig.

Hiernach ist nun freilich der Gedanke, Preußen in mehrere Staaten zu zer egen, die Rechtseinheit, die wir nun wenigstens für das große preußische Gebiet genießen, auch für dieses preiszugeben, für uns völlig unerörterbar. Will aber Deutschland den in der geschichtlichen Entwicklung Preußens ihm so klar angedeuteten Weg zum Einheitsstaate weitergehen, so wird Preußen mit Freuden bereit sein, sein Sonderdasein aufzugeben. Dann mögen die deutschen Stämme in ihren Heimatländern frei ihre Eigenart pflegen. Es soll ihnen alles gewährt werden, was sie dazu brauchen: weitestgehende Selbstverwaltung, freie Wahl ihrer Beamten, ein umfassendes Besteuerungsrecht. Nur die gesetzgebende Gewalt ruht beim Reiche, die Ausführung der Reichsgesetze gebührt dem Lande, ist ihm im Verfassungsentwurf bereits übertragen. Keine öde Zentralisierung des öffentlichen Lebens; auch in Preußen ist sie stets mehr Schein als Wirklichkeit gewesen; jedermann wußte, daß, um etwas zu erreichen, die Hebel beim Präsidenten, nicht beim Minister, anzusetzen waren. Es ist nichts Geringes, was den Ländern nach Abgabe der gesetzgebenden, ohnehin durch das Reich aufs stärkste eingeschränkten Gewalt bleibt: die Pflege der eignen Wirtschaft und Kultur, ein starkes Bürgerleben, wie es sich in der Selbstverwaltung der deutschen Städte — übrigens auch eine Schöpfung des vielgeschmähten preußischen Obrigkeitsstaates — glücklich entfaltet.

Der Gesichtspunkt der Rechtseinheit ist nur einer unter vielen, aber ein sehr wichtiger. Es wäre Sache des großen, in der Bildung begriffenen Juristenbundes, den Einheitsgedanken in sein Programm aufzunehmen und furchtlos für ihn einzutreten. Er hat mehr Anhänger, als man glaubt; im tiefsten Herzen trägt jeder Deutsche dieses Ideal. Aber man darf nicht zagen, nicht vor dem Partikularismus zurückweichen. Nur die Sache, an deren Sieg man nicht glaubt, ist verloren. Heut ist's noch Zeit, morgen vielleicht nicht mehr!

Die neue Verordnung über Tarifverträge.

Von Magistratsrat P. Wölbling, Berlin.

Die lange ersehnte und auch von uns an dieser Stelle geforderte Regelung der Tarifverträge und des damit eng verbundenen gewerblichen Schlichtungswesens wurde uns als eine Weihnachtsgabe zugleich mit einer Ordnung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse nach mehr als zehnjährigem Warten beschert. Am 23. Dez. 1918 ist die VO. über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten ergangen. (RGBl. 1918 S. 1456.) Die alsbaldige Regelung war mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Demobilmachung und Uebergangswirtschaft dringend geboten, und wir wollen daher diese Gabe ohne allzu scharfe Kritik entgegennehmen, die wir uns aber in milder Form nicht versagen dürfen, denn dieser erste gesetzgeberische Versuch soll die Grundlage für einen weiteren Ausbau des Tarifrechtes bilden.

Der Weg, den wir in Uebereinstimmung mit anderen Sachverständigen als den der Idee des Tarifvertrages am besten entsprechenden bezeichnet haben, den Tarifgemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeiter das Recht der Autonomie zu verleihen, diese weitgehende gesetzgeberische Befugnis aber im Interesse der Allgemeinheit gewissenhaft zu umgrenzen, wurde nicht gewählt. Es wurde vielmehr nur die Rechtswirkung der Tarifverträge auf die einzelnen Arbeitsverträge im Sinne der von uns als der Logik widersprechenden und damit unausführbaren Unabdingbarkeit (S. 602, 1918 d. Bl.) festgelegt.

„Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind oder soweit sie eine Aenderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages.

Den Begriff der Unwirksamkeit dehnt die VO. offenbar nicht so weit aus wie Lotmar, der die vom Tarifvertrag abweichende Bestimmung als überhaupt „nicht existent“ bezeichnet. Deshalb sind neben der Forderung auf Erfüllung der tariflichen Bedingung auch Klagen auf Unterlassung tarifwidriger Verträge bzw. auf Unterlassung der Erfüllung tarifwidriger Bestimmungen oder auf Schadenersatz zulässig. In dieser Beziehung wäre eine Regelung besonders erwünscht gewesen, weil eben die Unabdingbarkeit nicht immer eine ausreichende Sicherung der Tarifverträge gewährleisten wird. Ein wirksames Mittel zur Durchführung der Tarifverträge sind auch Streiks, Aussperrungen und Arbeitsnachweise, doch soll hiervon nicht weiter die Rede sein, weil die Regelung dieser Fragen noch nicht erfolgt ist, abgesehen von der durch § 13 den Arbeiterausschüssen auferlegten Pflicht, über die Durchführung der Tarifverträge zu wachen.

Richtig ist der Weg, den die VO. in § 2 eingeschlagen hat. Danach kann das Reichsarbeitsamt Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung haben, für allgemein verbindlich erklären. Aufgabe des Reichsarbeitsamtes wird es sein, im Wege der Verhandlung derartigen Tarifverträgen eine Fassung zu geben, die Unklarheiten möglichst vermeidet und den Interessen aller Beteiligten gerecht wird. Anderenfalls trägt das Reichsarbeitsamt die Verantwortung für die aus einem unklaren Rechtszustand sich ergebenden Folgen, in erster Linie hinsichtlich der Unabdingbarkeit.

Mit den beiden Bestimmungen über die Rechtswirkung des Tarifvertrages auf die Arbeitsverträge erschöpft sich der wesentliche Inhalt der VO., soweit sie die Tarifverträge betrifft. Die wenigen weiteren Bestimmungen sind formeller Art, so betr.

die Berechtigung zum Antrag auf Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit, die Bek. dieses Antrages durch den Reichsanzeiger und ihre Eintragung in das Tarifregister. Man hätte wenigstens diese beiden Formen zur Voraussetzung für die Unabdingbarkeit überhaupt machen sollen, zumal kaum anzunehmen ist, daß der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit allzuoft gestellt werden wird. Namentlich bei den wichtigen Verträgen großer Tarifgewerbe wird ein derartiger Antrag wohl meist für eine überflüssige Formalität angesehen werden.

Nach § 6 sollen die Vorschriften über die Allgemeinverbindlichkeit entsprechend auch bei Abänderung eines Vertrages gelten, d. h. auch sie können für allgemeinverbindlich erklärt werden. Geschieht dies nicht, so hört logischerweise die Allgemeinverbindlichkeit grundsätzlich auf. Denkbar wäre es, die Allgemeinverbindlichkeit in der alten Weise für die Außenseiter weiterbestehen zu lassen, wenn die Aenderungen unwesentlich sind. Ein solcher Fall wird allerdings kaum eintreten, denn unwesentliche Aenderungen wird das Reichsarbeitsamt wohl regelmäßig für allgemeinverbindlich erklären. Aber die Frage, was unwesentlich ist, kann doch sehr streitig sein, und dann könnte man zu einem allgemein für verbindlich erklärten Tarifvertrag kommen, der tatsächlich doch nicht allgemeinverbindlich ist.

Ich erlaube mir diese Spezialausführung nur zu machen, um an einem Beispiel zu zeigen, welche Streitfragen die wenigen Bestimmungen über Tarifverträge in ihren Schoße bergen, und auf die Notwendigkeit eines weiteren gesetzlichen Ausbaues des Tarifrechts auf Grund des vorliegenden umfangreichen theoretischen und präjudiziellen Materials hinzuweisen.

Der dritte Abschnitt der VO. behandelt die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Man versteht darunter die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Ausschüsse, welche in gleicher Zahl aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sind, die sich außerdem einen Unparteiischen als Vorsitzenden wählen können. Die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse sind ungefähr dieselben wie die der Gewerbegerichte als Einigungsämter, ähnlich ist auch ihr Verfahren geordnet. Sie können an Stelle der Gewerbegerichte in Tätigkeit treten, wo solche bestehen. Sie können aber auch für solche Arbeitsstreitigkeiten errichtet werden, für welche es an Gewerbegerichten fehlt, also für alle nichtgewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter.

Gelingt es den Schlichtungsausschüssen nicht, eine Einigung herbeizuführen, so haben sie einen Schiedsspruch abzugeben, der aber nur insoweit für die Parteien verbindlich ist, als sie sich ihm unterwerfen.

Die Schlichtungskommissionen gestalten das Bild unserer Rechtsprechung und Justizverwaltung — sie sind ein Mittelding zwischen beiden — noch bunter, als es ohnehin, namentlich infolge unserer Sondergerichtsbarkeit, schon ist. Es muß aber von unserer Regierung, die sich vornehmlich die Gesundung der Arbeiterrechtsverhältnisse, d. h. des Rechts der breiten Massen unseres Volkes, zur Aufgabe macht, dringend gefordert werden, daß es ihr gelingt, den schweren Stoff der Rechtsprechung zu meistern.

Was uns dabei Not tut, ist Volkstümlichkeit, und diese hat zur Voraussetzung: Einfachheit und Klarheit. Zweierlei Rechtsprechung gibt es für den einfachen Sinn des Volkes nicht. Ich kann daher die Schlichtungsausschüsse nur als einen Notbehelf ansehen, der der in Aussicht gestellten künftigen gesetzlichen Regelung nicht vorgreifen darf. Diese künftige gesetzliche Regelung muß uns einheitliche Volksgerichte mit unabsetzbaren Richtern in Angliederung an die bestehenden ordentlichen Gerichte bringen. Lebenslänglich angestellte Richter als Vorsitzende und sachverständige Laien als Beisitzer. Dadurch wird die Rechtsprechung weder schneller noch eleganter, aber für das Volk verständlicher. Aber nur ganze Arbeit führt zum Ziele, nicht spielerisches Renovieren und Verzieren dieses und jenes Teiles des Gebäudes unter Entgegenkommen an rasch vorübergehende Wünsche einzelner Klassen und Gruppen.

Der dritte Abschnitt behandelt die Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse.

Der Abschnitt knüpft an das Hilfsdienstgesetz an. In allen Betrieben, in denen nach diesem Gesetz ständige Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse bestehen, sollen die Mitglieder dieser Ausschüsse neu gewählt werden. In allen Betrieben, Verwaltungen und Bureaus, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden und nicht schon auf Grund des Hilfsdienstgesetzes oder auf Grund der Berggesetze ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind solche Ausschüsse zu errichten, es sei denn, daß nach einem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeiter oder Angestellten besteht. Die Ausschüsse sind auch für die Reichs- und Staatsbetriebe aller Verwaltungen zu errichten. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Arbeitern und Angestellten in unmittelbarer geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sowie die entsprechenden tariflichen Vertretungen haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten des Betriebes, der Verwaltung oder des Bureaus gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden, was bereits oben erwähnt wurde. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber oder Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Angestelltenverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft oder Angestelltenschaft sowie zwischen diesen und den Arbeitgebern zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Bureau zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Der Abschnitt 2 bedeutet also einen weitgehenden Schritt in der Ausgestaltung der konstitutionellen Fabrik; er bedeutet die konstitutionelle Regelung der Arbeitsverhältnisse der Fabriken. In dieser Regelung liegt auch ein Sieg der Vertragsidee auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, und darin besteht der Zusammenhang der Arbeiterausschüsse mit den Tarifverträgen.

Am 15. Nov. 1918 haben die Gewerkschaften bereits eine bedeutsame Vereinbarung mit der gesamten Arbeitgeberschaft geschlossen, die man als die magna charta der deutschen Arbeiterschaft bezeichnet hat. Es ist zunächst nur eine Punktation, ein Präliminarvertrag, dessen Ausführung weiterer Einzelvereinbarungen bedarf. Der Vertrag enthält zunächst die Anerkennung der Aktivlegitimation der Gewerkschaften, die ihnen bisher von den wichtigsten Arbeitgebergruppen versagt wurde. Der Vertrag behandelt weiter die Wiedereinstellung der von dem Heeresdienste Entlassenen, die Arbeitsnachweise, die Regelung der Arbeitsbedingungen aller Arbeiter durch Kollektivvereinbarungen, die Arbeiterausschüsse, Schlichtungskommission, den achtstündigen Arbeitsvertrag, die Einsetzung eines paritätischen Zentralausschusses zur Demobilisierung und Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Entscheidung grundsätzlicher Streitfragen.

Das ist ein glänzender Erfolg der Gewerkschaften auf dem Gebiet des Tarifvertrages und die Grundlage für weitere Vereinbarungen auf Grund der neuen VO. v. 23. Dez. 1918 (RGBl. 1456 ff.), die sie ihrer energischen und konsequenten, aber zugleich maßvollen Politik im Interesse der deutschen Arbeiterschaft zu verdanken haben.

Zugleich regt sich aber schon wieder der blinde Hödur, der leider so manches Mal das deutsche Volk um seine höchsten Erfolge gebracht hat: nicht unbeträchtliche Teile der großstädtischen Arbeiterschaft wollen die Führung der Gewerkschaften nicht mehr anerkennen. Sie jagen dem Trugbild der allgemeinen Gleichheit nach, mit dem die Gewerkschaften früher wohl auch zu viel geliebäugelt haben. Sie haben nun die schwere Aufgabe, die erreichten großen Erfolge gegen Angriffe von innen und außen zu verteidigen. Es handelt sich um den Aufbau eines neuen Arbeitsrechts, dessen Gelingen wir um so mehr wünschen müssen, als Arbeit, eine reibungslose ungehemmte Betätigung der Arbeitskraft, die einzige Rettung aus der gegenwärtigen großen Not unseres Volkes ist.

Die Zwangsvollstreckung in feindliches Vermögen.

Von Amtsrichter Dr. **Fischer**, Charlottenburg.

Das völkerrechtswidrige Vorgehen unserer Feinde gegen das im feindlichen Ausland befindliche Privatvermögen deutscher Staatsangehöriger hat deutsche Vergeltungsmaßnahmen gegen im Inland befindliche Vermögensgegenstände feindlicher Staatsangehöriger veranlaßt. So ist u. a. die Verfügung über solches Vermögen und, um eine Durchkreuzung der mit den Vergeltungsmaßnahmen verfolgten Absichten zu verhüten, auch die Zwangsvollstreckung durch verschiedene Verordnungen des BR. Beschränkungen unterworfen worden. Diese Abweichungen von dem Vollstreckungsrecht der ZPO. sind wenig bekannt, so daß vielfach Vollstreckungsmaßnahmen unwirksam sind. Wenn auch nach Friedensschluß die Beschränkungen wegfallen werden, werden doch auch noch später Streitigkeiten über die Wirksamkeit solcher Zwangsvollstreckungen die Gerichte vielfach beschäftigen und die für die Zwangsvollstreckung in feindliches im Inland befindliches Vermögen maßgebenden Bestimmungen noch längere Zeit praktisch von Bedeutung bleiben.

I. Nach § 8 der BRVO. über Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten v. 7. 10. 1915 (RGBl. S. 633) kann solches Vermögen, insbes. auch ein dazu gehöriger Anspruch, vom Inkrafttreten der VO. an, nur mit Genehmigung des Reichskanzlers (jetzt des Treuhänders für das feindl. Vermögen, § 5 Abs. 1 der BRVO. v. 19. 4. 17; RGBl. S. 363) veräußert, abgetreten oder belastet werden. Unberührt bleibt nach Abs. 2 die Zulässigkeit der Ausübung eines vor Inkrafttreten der VO. erlangten dinglichen Rechtes oder eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts. Die im § 8 bezeichneten Beschränkungen gelten weiter gemäß § 9 nicht: 1. für das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, die sich im Inland aufhalten, 2. für das Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, das zu einem im Inland befindlichen Betriebe gehört, soweit es sich in beiden Fällen um Veräußerungen, Abtretungen oder Belastungen zugunsten von Personen handelt, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Danach ist also — abgesehen von jenen Ausnahmen — die Belastung eines feindlichen Vermögensgegenstandes mit einem Pfandrecht, und zwar einem rechtsgeschäftlichen wie einem Pfändungspfandrecht, von der Genehmigung des Treuhänders abhängig. Da nach dem BGB. unter „Genehmigung" die nachträgliche Zustimmung zu verstehen ist (§ 184), sind die Vollstreckungsorgane zwar nicht gehindert, Pfändungen vorzunehmen. Die Pfändung wird aber erst mit der Genehmigung, die rückwirkende Kraft hat (§ 184 BGB.), wirksam. Vorher sind Verwertungsmaßnahmen, wie die Versteigerung von Sachen und die Ueberweisung von Forderungen unzulässig.

Das RG. hat zwar (Entsch. v. 9. 3. 17, RGZ. Bd. 89 S. 214 ff.) ausgesprochen, „daß der Gläubiger, der einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, die Zwangsvollstreckung in alle im Inland befindlichen Vermögensstücke seines im feindlichen Ausland ansässigen Schuldners betreiben kann und er deshalb auch das Recht auf Pfändung und Ueberweisung einer seinem Schuldner gegenüber einem Inländer zustehenden Forderung hat". Dieser Satz ist in dieser Allgemeinheit mißverständlich. Das Vollstreckungsrecht des Gläubigers ist von der Genehmigung des Treuhänders abhängig, und eine Ueberweisung nur statthaft, wenn und soweit die Genehmigung erteilt ist. Solange die Genehmigung weder erteilt noch verweigert ist, ist die Wirksamkeit der Pfändung in der Schwebe, und es kann nur die Aufhebung solcher Vollstreckungsmaßnahmen, die auf die **Verwertung** des Gegenstandes gerichtet sind, mit der Erinnerung aus § 766 Z. P. O. sowohl von den Beteiligten wie dem Drittschuldner verlangt werden. Wird die Genehmigung verweigert, so sind alle Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben.

Die Verfügungsbeschränkung des § 8 erstreckt sich auf Angehörige folgender Staaten: **Großbritannien und Irland und Frankreich**, sowie ihrer Kolonien und auswärtigen Besitzungen (§ 4), **Portugal** (Bek. v. 14. Mai 1916), **Rumänien** (Bek. v. 28. Aug. 1916), **Italien** (Bek. v. 24. Nov. 1916), **Siam und China** (Bek. v. 12. Sept. 1917), **Ver. Staaten von Amerika** (Bek. v. 10. Nov. 1917), und **Brasilien** (Bek. v. 10. Jan. 1918). Die für russisches Vermögen erlassene Verfügungsbeschränkung ist inzwischen und zwar für Angehörige der **russischen Sowjetrepublik** durch Kap. 3 Art. 6



des Deutsch-Russischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrage v. 3/7. März 1918, der ukrainischen Volksrepublik durch Kap. 3 Art. 6 des Deutsch-Ukrainischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrag v. 9. Febr. 1918 und Finnland durch Kap. 4 Art. 7 des Deutsch-Finnischen Friedensvertrages v. 7. März 1918 und Bek. v. 26. Juni 1918 aufgehoben worden. Für Personen, die in den Randstaaten, d. h. in den bisher unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten des vormaligen Rußlands, ihren Wohnsitz, Sitz oder Verwaltungssitz haben, ist bereits durch Bek. v. 21. Okt. 1915 eine Ausnahme von der Verfügungsbeschränkung zugunsten von Personen der bezeichneten Art oder solchen, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben, gemacht worden. Eine ähnliche Ausnahme galt zugunsten des Vermögens der in den besetzten Gebieten Rumäniens domizilierenden natürlichen und juristischen Personen durch die Bek. v. 2. Mai 1918.

II. Für das Vermögen der durch BRVO v. 4. Sept. und 22. Okt. 1914 unter staatliche Aufsicht gestellten feindlichen Unternehmungen und der durch BRVO. v. 26. Nov. 1914 unter zwangsweise Verwaltung gestellten feindlichen Unternehmungen, Grundstücke, Vermögenswerte, die zu einem Unternehmen gehören, und Nachlaßmassen (Bek. v. 10. Febr. 1916) ist die unter I behandelte Verfügungsbeschränkung durch § 9 Abs. 2 der AnmeldeVO. v. 7. Okt. 1915 ausgeschlossen. Dagegen ist durch Bek. v. 24. Aug. 1916 bestimmt, daß Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstw. Verf. und Konkursanträge gegen das unter staatlicher Aufsicht oder zwangsweiser Verwaltung gemäß den gen. VOen. stehende feindl. Vermögen nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erfolgen können. Bez. dieses Vermögens sind also Vollstreckungen erst seit 24. August 1916 genehmigungspflichtig. Von diesem Zeitpunkt ab gilt das unter I über das Wirksamwerden und die Zulässigkeit von Vollstreckungshandlungen Gesagte.

Insoweit Zwangsvollstreckungen, Arreste und einstw. Verf. nach d. 7. Okt. 1915, dem Inkrafttreten der AnmeldeVO., erfolgt sind, kann die Aufsichtsperson oder der Verwalter mit Genehmigung der Landeszentralbehörde die Aufhebung verlangen (§ 1 S. 2 der VO. v. 24. Aug. 1916). Wird dies Verlangen gestellt, so muß selbst die wirksame Vollstreckung wieder aufgehoben werden. Damit ist ein weiterer Aufhebungsgrund neben den Fällen der §§ 775 Nr. 1 u. 3, 776 ZPO. geschaffen worden. Die Aufhebung hat, wie im Fall § 776 ZPO. durch das Vollstreckungsorgan zu erfolgen.

Die staatliche Aufsicht kann von der Landeszentralbehörde gegenüber Unternehmungen aller feindlichen Länder, die zwangsweise Verwaltung nur gegenüber französischen (Bek. v. 26. Nov. 1914), britischen (Bek. v. 22. Dez. 1914), russischen (Bek. v. 4. März 1915, vgl. jedoch zu I), portugiesischen (Bek. v. 14. Mai 1916), rumänischen (Bek. v. 28. Sept. 1916), siamesischen und chinesischen (Bek. v. 12. Sept. 1917), italienischen (Bek. v. 24. Nov. 1916) und amerikanischen (Bek. v. 13. Dez. 1917) Vermögensmassen angeordnet werden.

III. Hinsichtlich desjenigen feindlichen Vermögens, das gemäß BRVO. v. 31. Juli 1916 der Liquidation unterstellt ist, gilt gemäß § 5 Ab. 1 der VO. nicht die Verfügungsbeschränkung des § 8 der AnmeldeVO., aber es können, wie zu II, gemäß § 5 Abs. 2 Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstw. Verf. und Konkursanträge nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erfolgen, und der Liquidator kann mit Genehmigung der Landeszentralbehörde die Aufhebung von Zwangsvollstreckungen, Arresten und einstw. Verfügungen, die nach dem 7. Okt. 1915, dem Inkrafttreten der AnmeldeVO., erfolgt sind, verlangen.

Die Anordnung der Liquidation ist nur gegenüber britischen (Bek. v. 31. Juli 1916), französischen (Bek. v. 14. März 1917), russischen (Bek. v. 22. Sept. 1917, vgl. oben zu I.) und amerikanischen (Bek. v. 4. März 1918) Vermögensmassen zulässig.

IV. Endlich dürfen auch gegen das von dem Treuhänder für das feindliche Vermögen gemäß § 1 BRVO. über den Treuhänder für das feindliche Vermögen v. 19. April 1917 in Verwaltung genommene feindliche Vermögen nach § 5 Abs. 2 u. 3 der VO. Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstw. Verf. und Konkursanträge nur mit Genehmigung des Treuhänders erfolgen, und dieser kann die Aufhebung verlangen, soweit Zwangsvollstreckungen, Arreste und einstw. Verf. gegen das verwaltete Vermögen nach der Erklärung des Kriegszustandes gegenüber dem im einzelnen Falle in Betracht kommenden Staate erfolgt sind.

Der Treuhänder kann das inländische Vermögen von Angehörigen sämtlicher feindlicher Staaten in seine Verwaltung nehmen. Soweit es staatlicher Aufsicht oder zwangsweiser Verwaltung untersteht, erstreckt sich seine Befugnis nur auf Gegensände, die ihm aus diesem Vermögen überwiesen sind.

V. Die unter I bis III erörterten Bestimmungen gelten nach BRVO. v. 23. März 1916 und 12. Juli 1917 auch für das Vermögen von landesflüchtigen Personen, die a. Gr. des § 27 Abs. 1 des Reichs- u. StaatsangehGes. v. 22. Juli 1913 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt sind.

Internationales Staats- und Verwaltungsrecht im besetzten Gebiet.

Von Rechtsanwalt H. Kamps, Bonn[1]).

I. Der Krieg ist zu Ende. Unbesiegt verlassen unsere Truppen das besetzte Gebiet, und der Feind besetzt das linke Rheinufer. Beide Arten der Besetzung sind grundverschieden. Gemeinsam ist ihnen die internationale Rechtskollision auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts.

Man hat die Möglichkeit eines internationalen Staats- und Verwaltungsrechtes bestritten[2]). Mit Unrecht. Das internationale Privat- und Strafrecht behandelt die Kollision von Privat- und Strafrechtssystemen verschiedener Staaten und ist als solches anerkannt. Entsprechend ist das internationale Staats- und Verwaltungsrecht das Recht der Kollision von mehreren Staatsgewalten und Staatsfunktionen auf demselben Gebiete. Daß diese Fragen im Völkerrecht behandelt zu werden pflegen, hindert die Bezeichnung als internationales Staats- und Verwaltungsrecht so wenig, wie die Behandlung der territorialen

[1]) Lit.: Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, 1874; Meurer, Haager Friedenskonferenz 1907, Bd. 2; Strupp, Das intern. Landkriegsrecht, 1914; Laband, Verwaltung Belgiens während der kriegerischen Besetzung, 1916. Vgl. meinen Aufsatz in DJZ. 1916 S. 775: Das internat. Privat- u Prozeßrecht im besetzten Gebiet. — Chrysant, Rechtl. Stellung des Generalgouverneurs in Belgien. 1917.

[2]) v. Bar in der Enzyklop. v. Holtzendorff-Kohler Bd. 2, S. 278.

Kollision von Privatrechtsnormen im ersten Teil des BGB. die Zusammenfassung als Internationales Privatrecht hinderte.

Internationales Staats- und Verwaltungsrecht kommt nicht nur bei Besetzung im Kriege vor, sondern auch beim friedlichen Staatenverkehr. Man denke an die Zoll- und Eisenbahngemeinschaft zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg und an die Konsulargerichtsbarkeit[1]).

In folgendem soll zunächst die Rechtskollision auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts bei kriegerischer Besetzung und alsdann die Rechtskollision bei Besetzung auf Grund der Waffenstillstandsbedingungen dargestellt werden.

II. Rechtskollision bei kriegerischer Besetzung.

1. Schon der Ausgangspunkt, das Verhältnis der Staatsgewalten auf dem besetzten Gebiet, ist umstritten. Die ältere Lehre schreibt dem Sieger im besetzten Gebiet Allgewalt zu. Sie nimmt an, daß die verdrängte Macht tatsächlich ihre Souveränität im Okkupationsgebiet verloren habe. Dieser Standpunkt wurde 1899 auf der Haager Konferenz von dem belgischen Vertreter Beernaert geschickt, aber in völliger Verkennung der Interessen der kleineren Staaten vertreten[2]).

Dieser Auffassung gegenüber, die bis in die neueste Zeit Vertreter findet[3]), hat eine weitschichtige Verhandlung schon 1899 auf der Haager Konferenz eine andere herrschende Meinung herausgebildet[4]). Danach verdrängt der Okkupant die gegnerische Souveränität nicht völlig. Sie wird nur tatsächlich suspendiert, lebt aber fort, gleichgültig, ob dem besetzenden Staat die Absicht des endgültigen Erwerbs fehlt oder ob er das Gebiet zu behalten gedenkt. Es bleibt die Besetzung stets ein Provisorium bis zum Erwerb. Sie ist aber nicht bloß ein tatsächliches Verhältnis, sondern zugleich eine rechtlich geordnete, wenn auch ohne Rechtsgrund entstandene Beziehung. Es ist nicht bloß ein Macht-, sondern auch ein Rechtsverhältnis[5]).

2. Es bestehen also 2 Mächte auf demselben Gebiet nebeneinander. Doch tritt nur eine in Tätigkeit. Die Regierung und Verwaltung durch den Besetzenden ist nicht Funktion der bisherigen Staatsgewalt, sondern Tätigkeit des Besetzenden an Stelle der bisherigen souveränen Macht. Die Machtlage ist hier die Grundlage der Rechtsbeziehung. Privatrechtliche Analogien versagen. Der Sieger kann nicht als Stellvertreter oder negotiorum gestor gelten; auch versagt das Recht des Besitzes. Daß es ein Fehlgriff war, im Art. 55 der Haager LKO. den besetzenden Staat als Nutznießer zu bezeichnen, ergibt die Tatsache, daß nunmehr bestritten ist, ob bei analoger Anwendung des privatrechtlichen Begriffs der Nutznießung und des Nießbrauchs das Nießbrauchsrecht des besetzenden oder des verdrängten Staates gilt[6]). „Selbnützig und sekundär fremdnützig" handelt der Okkupant[7]). Das Ergebnis der Haager Verhandlungen 1899 kleidet Meurer, S. 236, in die wohlerwogene Formel:

„Die militärische Besetzung ist somit Ausübung der Staatsgewalt für den Souverän auf Grund der tatsächlichen Gewalt und nach Maßgabe des objektiven Kriegsrechts zur Wahrnehmung der Interessen der Kriegführung und zum Schutze der Bevölkerung des besetzten Gebietes[1])."

Der Okkupant ist Regent aus eigenem Recht gegen den Willen der verdrängten Macht.

3. Seine staatlichen Funktionen sind aber durch die Bedürfnisse der Kriegsnotwendigkeit umgrenzt; andererseits hat er die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Herstellung der Ruhe im besetzten Land[2]). Er kann nach Wiederherstellung der Ordnung den bisherigen Verwaltungsapparat in Tätigkeit lassen oder aber, provisorisch durch den Zweck beschränkt, selbst eine Verwaltung einführen. Selbst bei Okkupationsabsicht gehen seine Rechte bis zum Definitiv-Erwerb nicht weiter[3]).

4. Die Regierungsgewalt der verdrängten Macht wird durch den Sieger ausgeübt. Daher treten die bisherigen Regierungsorgane, die Minister, der Staatsrat, das Parlament für das besetzte Gebiet außer Tätigkeit[4]). Ihre Anordnungen und Beschlüsse sind, solange die Besetzung dauert, für die Bewohner des besetzten Gebietes nicht rechtsverbindlich[5]). Doch bleiben sie Untertanen der bisherigen Macht, ändern ihre Staatsangehörigkeit nicht und sind ihrem bisherigen Souverän Treue schuldig, soweit nicht die Kriegsnotwendigkeit positive Leistungen an diesen verbietet[6]). Nicht bloß die Zentralregierung, auch die sonstigen höheren politischen Beamten müssen weichen[7]). Der Okkupierende hat das Recht zur Gesetzgebung. Der Besetzende übt die Regierungsgewalt aus zunächst für seine, nicht für fremde Interessen. Daher kann er außer Kraft setzen, was seinen Interessen widerspricht. So wird er die Aushebung von Truppen verhindern müssen. Selbst die Verfassung des besetzten Landes kann er ändern, soweit er damit militärisch-politische Zwecke verfolgt.

5. Das Verhältnis zwischen den bisherigen Landesbehörden und den etwa vom Okkupierenden ergänzend eingesetzten Behörden ist kein völkerrechtliches, sondern ein staatsrechtliches, so z. B. zwischen den Kommunalbehörden und den Zentralbehörden der Zivilverwaltung[8]).

6. Die von der deutschen Macht im besetzten Gebiet angeordneten Gerichte hatten im Namen der bisherigen Regierung Recht zu sprechen[9]). Unerheblich ist hierfür, ob die bisherige Macht der Rechtsprechung in ihrem Namen widerspricht und eine konkurrierende Rechtsprechung einrichtet[10]). Die Militär- und Kriegsgerichte aber, die vom deutschen Heer im fremden Land eingerichtet worden sind, mußten nach bisherigem deutschen Staatsrecht im Namen des Kaisers als obersten Kriegsherrn, nicht im Namen des Oberbefehlshabers oder des General-

---

1) Neumeyer, Intern. Verwaltungsrecht. München 1910.
2) Meurer, S 207 ff.
3) So noch Wenzel in Dietz, Handwörterb. des Militärrechts, 1912, unter „Besetzung".
4) Meurer §§ 45 ff.
5) So insbes. der Standpunkt der deutschen und russischen Delegierten 1899. Vgl. Meurer a. a. O.; Strupp S. 96; Loening S. 6; Laband, Reichsstaatsrecht. Bd. 2, 1911, S. 212 Anm. 1; ebenso der Staatssekretär des Innern, DJZ. 1915, S. 805.
6) Strupp, S. 124 Anm. 1.
7) So Strupp, S. 96.

1) Vgl. auch Loening, S. 32; Laband, S. 5.
2) Art. 43 Haager LKO. — Ueber die Streitfrage der Geltung dieses Art. s. DJZ. 1916, S. 572/573. — Laband mißt dem Art. 43 nur „deklaratorische" Bedeutung bei. Die „Pflicht" beruhe nicht auf einem Satz des Völkerrechts, sondern auf „natürlicher Notwendigkeit". S. 4 u. 6.
3) So auch Loening, S. 38 ff.; anders Wenzel a. a. O. und A. Zorn, Völkerrecht 1903, S. 273, welcher bei Eroberungsabsicht dem Sieger freie Hand gibt.
4) Vgl. Loening, S. 22 ff.; Laband, S. 4, 9, 25 ff.
5) Laband, S. 25 ff.
6) Vgl. Meurer, § 52.
7) Bonfils, Nr 1174; Strupp, S. 101, 2a.
8) Die Ausübung der Staatsgewalt im besetzten Gebiet erfolgte bisher nach deutschem Staatsrecht durch den Kaiser als obersten Kriegsherrn. Es wurde also nicht Regierungsgewalt, sondern Militärgewalt ausgeübt. Die deutschen Beamten unterstanden daher nicht dem Reichskanzler, sondern dem Kaiser. So auch Laband S. 6, 7.
9) Selbst bei etwaiger Okkupationsabsicht. S. oben II. 1.
10) So Belgien. Vgl. DJZ. 1915 S. 427.

gouverneurs Recht sprechen[1]). Daß die Militär- und Kriegsgerichte im Gegensatz zu den sonstigen Gerichten nicht im Namen der bisherigen Macht Recht sprechen müssen, hat darin seinen Grund, daß sie nicht einen Ersatz für die bisherige Landesrechtsprechung darstellen. Sie sind neue Rechtserscheinungen, die das Recht des Okkupierenden vorübergehend in das fremde Land bringt. Diese Funktion nimmt die besetzende Macht nicht als Regent des Landes an Stelle der Regierung vor. Das Begnadigungsrecht für Urteile der bürgerlichen Strafgerichte, die im Namen des bisherigen Souveräns urteilen, steht demjenigen zu, der die Regierungsgewalt im besetzten Gebiet ausübt. Denn Begnadigung ist ein Regierungsakt[2]).

7. Nach dem Grundsatz des Art. 43 LKO. bleibt im besetzten Gebiet auch das bisherige Verwaltungsrecht in Geltung, soweit es aus politischen oder militärischen Gründen keines Eingriffs bedarf[3]). Der Okkupierende kann auch neue Verwaltungsverordnungen erlassen, die Preßfreiheit und andere Grundrechte einschränken, wenn zwingende Gründe es rechtfertigen.

8. Das besetzte Land bleibt finanziell Ausland. Es verschmilzt nicht mit dem Fiskus der besetzenden Macht. Für Schulden der Verwaltung haftet nur das besetzte Land. Nur dieses hat die Mittel der Verwaltung aufzubringen[4]). Der Okkupierende übt die finanziellen Rechte der bisherigen Macht aus[5]). Zölle und Steuern sind möglichst nach dem bisherigen Recht zu erheben, erstere auch gegenüber der Grenze des okkupierenden Staates (Art. 48 LKO.). Das Nutzungsrecht an Waldungen[6]) und Eisenbahnen ist ein durch die Kriegszwecke beschränktes. Private Eisenbahnen sind zu entschädigen. Forderungen des Staates darf der Okkupierende einziehen, weil man über die Staatskasse verfügen darf. Dies ist nicht bloß eine Verwaltungsbefugnis, sondern ein Teil des Beuterechts, da die Staatskasse dem Sieger als Beute anfällt[7]). Kriegsmaterial unterliegt ebenfalls dem Beuterecht. Im übrigen geht aber das Eigentum am Staatsgut nicht auf den Sieger über. Ein etwaiger Ueberschuß gebührt dem Besetzenden.

9. Maßgebend für die Ersetzung der bisherigen Beamten durch die Beamten des Okkupierenden ist nur das eigene Interesse des Besetzenden. Auch ohne daß die bisherigen Beamten sich irgendeiner Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, können sie ersetzt werden. Für die bisherigen Beamten des besetzten Gebietes gilt das einheimische Beamtenrecht, ebenso für die vom Okkupierenden neu eingesetzten im besetzten Land einheimischen Beamten. Die vom Okkupierenden eingesetzten Beamten seiner eigenen Nationalität aber unterstehen nicht dem Beamtenrecht des besetzten Landes. Sie wollen nicht der verdrängten Macht dienen, sondern der besetzenden, welche ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Durchführung einer geordneten Verwaltung im besetzten Land hat. Lediglich wegen Mangels an geeigneten einheimischen Kräften werden landesfremde angestellt. Sie bleiben oder werden Beamte ihres Heimatlandes. Schuldner ihrer Gehälter ist der Okkupierende, der diese Verwaltungskosten aus dem besetzten Land entnimmt. Soweit sie bereits Beamte waren, brauchen sie keinen neuen Beamteneid zu leisten; sie setzen nur ein altes Beamtenverhältnis in einem neuen Amt im Ausland fort.

III. Gänzlich verschieden von dieser Besetzung im Kriege ist die Besetzung auf Grund eines Waffenstillstandes[1]). Hier ist nicht die bloße Machtlage die Grundlage der Besetzung, sondern ein Vertrag. Daß dieser Vertrag erzwungen ist, beeinträchtigt nach Völkerrecht nicht seine Gültigkeit. Die Besetzung im Kriege ist einseitige und originäre Begründung eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Okkupanten und der verdrängten Macht, die Besetzung auf Grund eines Waffenstillstandes ist vertragsmäßige translative Begründung von Rechten am besetzten Land. Auch hier bestehen zwei souveräne Mächte auf demselben Gebiet, aber die Funktionen der einen sind nicht völlig ausgeschaltet. Der Sieger übt hier nicht wie ein Regent aus eigenem Recht die bisherige Regierungsgewalt aus; diese verbleibt vielmehr dem Besiegten. Der Sieger hat nur die Rechte, die der Waffenstillstandsvertrag ihm gewährt. Und diese Rechte sind ihm vom Besiegten eingeräumt. Die Rechtsstellung des Siegers hat die Rechtsform einer völkerrechtlichen Servitut am besetzten Land. Soweit nicht im Waffenstillstandsvertrag etwas anderes bestimmt ist, gehen die Rechte des Siegers nicht weiter, als seine Sicherungszwecke es erfordern. Daher fehlt ihm das Recht der Gesetzgebung und Verwaltung. Dieses bleibt den bisherigen Organen des besetzten Landes. Diese haben auch die Ordnung im Lande aufrechtzuerhalten. Militärgerichte kann der Sieger nur für seine Truppen einrichten. Requisitionen sind dem Sieger nur gestattet, wenn dies der Waffenstillstandsvertrag vorsieht, weil der Sicherungszweck dies nicht erfordert. Ein kriegsrechtliches Beuterecht am Staatsgut fehlt dem Sieger ebenfalls; denn die Kriegshandlungen sind eingestellt[2]). Wird aber die Sicherheit des Siegers durch das Verhalten der Behörden oder der Bevölkerung im besetzten Land gefährdet, so wird man ihm alle Maßnahmen zugestehen müssen, die zur Wiederherstellung der Sicherheit erforderlich sind. Die Gefährdung der Sicherheit ist ein völkerrechtliches Delikt[3]).

Dem Sieger ist es nicht gestattet, über den Rahmen des Sicherungszweckes hinaus sich um die Verwaltung des Landes zu kümmern; insbesondere darf er keine Propaganda gegen die Zentralgewalt des Besiegten ausüben. Das widerspricht sowohl der Vertragstreue, als auch dem Grundsatz, daß sich ein Auslandsstaat nicht in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einmischen darf.

---

1) So auch Strupp S. 101.

2) Nach bisherigem deutschen Staatsrecht hatte also der Kaiser das Begnadigungsrecht, das er durch den Generalgouverneur ausüben lassen konnte. Einer Analogie zu sonstigen Begnadigungsrechten des Kaisers bedurfte es hier so wenig, wie bei außerordentlichen Kriegsgerichten. (Vgl. Rosenberg, DJZ. 1915 S. 151.) In beiden Fällen begnadigte der Kaiser in Ausübung der Kommandogewalt, im übrigen nach dem Recht des besetzten Landes.

3) So auch Strupp, S. 99, Anm. 2, gegen Meurer, der nur Gesetze, nicht auch Verwaltungsverordnungen aufrechterhalten will.

4) Daher erschien im Reichsetat das besetzte Land nicht. Dem Reichstag stand auch nicht das Recht zu, beim Etat des Innern die Höhe der Gehälter im okkupierten Land zu besprechen (so 20. Mai 1916 geschehen), auch nicht beim Etat des Auswärtigen unter dem Gesichtspunkt, daß durch Ausbeutung das Ansehen des Reiches leide. Die Kommandogewalt unterlag damals nicht der Parlamentskritik. Wohl würde das Reich für Delikte von Organen haften müssen. So auch Strupp S. 96 Anm. 5.

5) Loening S. 132 ff. 6) Loening, S. 140 ff.; Bonfils S. 624.

7) Art. 53 der LKO.; Strupp, S. 115 116; Ullmann, S. 334; Bonfils, S. 631.

1) Im Schrifttum ist die Frage bisher nicht behandelt. Bisher war es üblich, im Waffenstillstand die Front nicht vorzurücken (Lueger in Holtzendorff, Völkerrecht Bd. IV S. 536). S. 537 spricht Lueger nur von der Besetzung, die vor dem Waffenstillstand bereits erfolgt ist. Neuerdings Strupp i. Frankf. Ztg. 1918 Nr. 336.

2) Ullmann S. 339; Art 36 LKO.; Bonfils Nr. 1252. Der Kriegszustand bleibt aber. Lueger S. 536.

3) Schwere Verletzung des Waffenstillstandes würde zu dessen Kündigung berechtigen. Art. 40 LKO.

Die Bestrebungen der preußischen Gerichtsassessoren.

Von Gerichtsassessor Niedieck, Vorsitzenden des Assessorenvereins für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf.

Nachdem sich ein Bund preußischer Gerichtsassessoren begründet hat, seien nachstehend die Ziele angegeben, die er verfolgt.

Darüber, wie trostlos die Lage der Assessoren und wie trübe ihre Zukunft ist, besteht gewiß nur eine Ansicht. Die Gesamtzahl der preuß. GAssessoren beträgt z. Zt. etwa 3700, also rund zwei Drittel der etatmäßigen höheren Justizbeamten. Dieses Zahlenverhältnis bedingt eine durchschnittliche Wartezeit vom Tage des Assessorendienstalters bis zur etatmäßigen Anstellung als Richter oder Staatsanwalt von nicht weniger als zwölf Jahren. Diese ungünstige Lage ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß die Justizverwaltung die im Kriege freigewordenen etatmäßigen Stellen aus finanziellen und anderen Gründen meist unbesetzt gelassen hat. Die Aussichten der Assessoren werden sich aber noch weiter verschlechtern, wenn durch Gebietsabtretungen zahlreiche etatmäßige Beamte frei werden und durch eine erhöhte Beteiligung des Laienelements an der Rechtspflege eine Verminderung des Bedarfs an Berufsrichtern eintreten würde.

Die Leitsätze, die der Bund preuß. GAssessoren aufgestellt hat, lauten:

I. Schaffung von Arbeitsgelegenheit, insbes.:

a) Beschränkung der Arbeitslast stark beschäftigter Richter und der gegenwärtig durchweg überlasteten Staatsanwälte,

b) Schaffung von Notstandsarbeiten, z. B. Bereinigung und Neuanlegung von Grundbüchern,

c) allgemeine Einführung der Vernehmungsdezernate (Versuchsdezernate) bei den Staatsanwaltschaften,

d) sofortige Wiederbesetzung aller erledigten planmäßigen Stellen und Umwandlung der Hilfsrichter- und ständigen Hilfsarbeiterstellen in planmäßige Stellen.

II. Keine unentgeltliche Beschäftigung über die Dauer von 2 Jahren, bei Kriegsteilnehmern von einem Jahre hinaus. Kriegsteilnehmer sind unter Würdigung der Art ihrer Kriegstätigkeit möglichst sofort entgeltlich zu beschäftigen oder, falls dies nicht angängig, bei anderen Behörden unterzubringen.

Nach Ablauf der zwei Jahre (bzw. 1 Jahr) ist der Assessor fest zu besolden, sofern ihm nicht bis dahin mitgeteilt ist, daß er für den Justizdienst untauglich sei. Von da an gelten für die Entlassung der Assessoren die Grundsätze über die Entlassung der festangestellten höheren Justizbeamten. Die Assessoren erhalten den Titel „Richter" oder „Staatsanwalt".

III. Angemessene Erhöhung der Besoldung und der Kriegsteuerungszulagen. Vollanrechnung des Assessorendienstalters auf das Besoldungsdienstalter bei Anstellung und Ersatz der Umzugskosten bei dieser.

IV. Einführung einer Altersgrenze für Justizbeamte als Regel. (Pensionierung aller Richter, die jetzt das 60. Lebensjahr überschritten haben, mit vollem Gehalte bis zum 65. Lebensjahre; in Zukunft in der Regel: Pensionierung mit Vollendung des 65. Lebensjahres.)

Die schwere Bürde der gegenwärtigen Zeit kann nicht allein von den wirtschaftlich Schwächsten, den Assessoren, getragen werden. An ihr müssen die älteren, in ihrer Arbeitskraft oft schon nachlassenden Beamten auf diese wenig beschwerliche Art tragen helfen.

V. Insoweit der Staat nicht imstande ist, die Assessoren nach den zu III angegebenen Grundsätzen zu versorgen:

a) Einrichtung einer amtlichen Vermittlung von Stellungen bei anderen Behörden,

b) angemessene tageweise Unterstützung für die Uebergangszeit bis zur Beschaffung einer entgeltlichen Beschäftigung (nach Art der Erwerbslosenfürsorge).

VI. Zuziehung einer Vertretung der Assessoren bei allen die Assessoren betreffenden Gesetzes- und Verwaltungsmaßnahmen, namentlich bei den bevorstehenden.

VII. Vertretung behinderter Dezernenten nur durch hierfür zu besoldende Gerichtsassessoren, auch bei kürzerer Dauer der Behinderung.

Die Durchführung dieses Programms würde eine Belastung des preuß. Staatshaushalts mit jährlich höchstens 9 Mill. M. bedingen, ein Betrag, der, so hoch er auch absolut erscheint, doch im Rahmen eines Staatshaushaltes verhältnismäßig geringfügig ist. Verschlingt doch allein die Erwerbslosenunterstützung der einen Stadt Düsseldorf 9 Mill. M. in nicht ganz 6 Wochen.

Neben den Assessoren haben auch die Referendare und Rechtsstudenten an einer Verbesserung ihrer Zukunft für die Zeit, wenn sie Assessoren geworden sind, das gleiche Interesse. Ebenso aber auch die Rechtsanwälte. Wenn zahlreiche Assessoren zwangsweise aus dem Justizdienst entlassen würden — und mit einer solchen Absicht könnte nach dem Inhalt der jüngst ergangenen Justizministerialverf. immerhin gerechnet werden —, würden sich die meisten von ihnen schon aus Mangel an anderen Möglichkeiten als Anwälte niederlassen. Aber auch wenn Zwangsentlassungen nicht stattfinden und lediglich seitens des Staates nichts zur Hebung der Lage der Assessoren geschieht, müßte es zu Niederlassungen als Anwalt in großem Umfang kommen. Da es sich aber möglicherweise um mehrere tausend von neuen Anwälten handelt, würden dadurch die Aussichten des Anwaltstandes noch eine weitere wesentliche Verschlechterung erfahren.

Hierzu kommt, daß das rechtsuchende Publikum, auch der Staat selbst, ein erhebliches Interesse daran hat, sich den Forderungen der Assessoren nicht zu verschließen. Es ist moralische Pflicht des Staates, die Assessoren jetzt nicht im Stich zu lassen, nachdem sie viele Jahre und hohe Kosten auf ihre Ausbildung verwendet und zum größten Teil seit Jahren im Feld oder in der Heimat dem Staate gedient haben. Man kann nicht einwenden, daß sie bei Ergreifung ihres Berufes die ungünstigen Aussichten gekannt und mit einer langen Wartezeit bis zur Erreichung einer Besoldung gerechnet hätten. Weder waren die starke Minderung des Geldwertes, noch die Vermögensabgaben, noch die Tatsache vorauszusehen, daß die Aussichten auf etatmäßige Anstellung derart schlechte werden würden. Wollte sich der Staat seiner moralischen Pflicht einer Fürsorge für die Assessoren entziehen, so würde sich das rächen. Zunächst würde der Zustand eintreten, daß gerade die Tüchtigeren unter den Assessoren bei einem ihnen aufgezwungenen Versuch, sich nach einer anderen Tätigkeit umzusehen, noch am ehesten Erfolg haben würden. Für die Ausübung des Richterberufs würden also nur die weniger Tüchtigen übrigbleiben. Sodann ist für jeden Menschen, und sei er auch auf Grund erheblichen Vermögens nicht auf die Notwendigkeit eines Verdienstes angewiesen, das Bewußtsein, daß seine Tätigkeit keines oder keines entsprechenden Lohnes wert erachtet wird, dazu geeignet, ihm die Freude an seiner Tätigkeit zu rauben und seine Leistungen zu beeinträchtigen. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß bei den Assessoren, auf deren richterlicher Tätigkeit doch bei ihrer

großen Zahl ein nicht geringer Bruchteil unserer Rechtspflege beruht, die aus den wichtigsten Gründen im GVG. festgelegte richterliche Unabhängigkeit tatsächlich nicht vorhanden ist. Aus finanziellen Gründen und aus Sorge, sich ihre endgültige Anstellung nicht zu verscherzen, sind die Assessoren mit ihrer ganzen Zukunft von dem Gutdünken der Justizverwaltung abhängig. Dieser Zustand ist des Richterstandes unwürdig. Da sich der Richterstand gerade jetzt gegen alle Bestrebungen und politischen Richtungen zur Wehr setzt, die seine Unabhängigkeit antasten wollen, so wird er auch die tatsächlich vorhandene Abhängigkeit der Assessoren nicht gutheißen können.

Wenn man also fragt, welche Mittel die Assessoren zur Erreichung ihrer Wünsche anwenden wollen, so lautet die Antwort, daß sie laut und deutlich vor aller Oeffentlichkeit ihre Stimme erheben und auf ihre guten Gründe und ihr gutes Recht immer wieder hinweisen werden so lange, bis es nutzt. Sodann aber besteht die Tatsache, daß sich außer den Assessoren eine große Zahl von nicht etatmäßigen Beamten anderer Kategorien in derselben unglücklichen Lage befindet wie die Assessoren. Bei ihnen allen besteht dieselbe Furcht und dasselbe Ziel: keine Zwangsentlassung und ein Entgelt, das die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz ermöglicht und dem Geldwert angepaßt ist. Bei ihnen allen sind Organisierungsbestrebungen im Gange oder schon vollendet. Es steht nichts im Wege, daß sich alle diese Beamtenklassen zu einem großen Kartell vereinigen, um sich gemeinsam für ihre berechtigten Ziele einzusetzen. Den Stimmen der Vielen wird dann gelingen, was vielleicht die Wenigen nicht zu erreichen vermögen.

Juristische Rundschau.

Noch liegt Deutschland in den Zuckungen der Revolution. In Weimar wird die Verfassung beraten. Sie ist aber nur das Kleid für den Volkskörper. Weit wichtiger ist jetzt dessen Schicksal selbst. Wie wird das Verhältnis zu den bisherigen Feinden werden? Wer siegt dort, Clemenceau oder Wilson? Wie wird sich unser inneres Leben gestalten? Anarchie oder Staatsordnung? Wer wird es bestimmen, russischer oder deutscher Geist? Man hat gefunden, daß die juristische Rundschau zu politisch geworden sei. Aber die Zeiten der behaglichen Kleinarbeit sind vorbei. Es genügt längst nicht mehr, über einen Erlaß eines Justizministers zu sprechen, ein merkwürdiges Urteil zu verzeichnen, einzelne Punkte aus den Reden zum Justizetat herauszugreifen usw. Eine neue Welt ist im Entstehen und mit ihr ein neues Recht. Nur wer jene Vorgänge mit verfolgt, wird auch dieses zu erfassen vermögen. Anders ist die Erörterung des gewordenen, anders des werdenden Rechtes. Die ungeheuren Vorgänge auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete stehen im Vordergrund jeder Betrachtung. Sie müssen es auch für den Juristen sein. Ihre Wirkung wird sich in den Formen des Rechtes ausprägen. Diese sind später aus jenen zu erklären. Das kann man nur, wenn man sie heute miterlebt.

Das Brüsseler Abkommen vom März 1919 zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland über die Lebensmittelversorgung ist für uns ein Moment von vitaler Bedeutung. Es wird auch für spätere Zeiten geschichtlich und völkerrechtlich von Interesse sein. Es enthält zwei scharf zu trennende Teile. Einmal die unmittelbare Lieferung von 270 000 Tonnen Getreide und Fett durch die Entente. Sie müssen in Gold oder ausländischen Währungsmitteln bezahlt werden. Zum anderen die Erlaubnis, trotz Fortdauer der Blockade bis zu der angegebenen Grenze in den feindlichen und den neutralen Ländern die festgesetzten Gegenstände zu kaufen. Hier ist die Bezahlung noch offen. Hier ist auch der Erwerb gegen Kredit möglich. Als Leistung Deutschlands für beide Zugeständnisse erscheint die Herausgabe der Handelsflotte, jedenfalls unter die Kontrolle der Feinde. Das ganze Abkommen ist nur unter dem Gesichtspunkte des Kriegszustandes zu verstehen. Der zweite Teil baut auf dem Rechte der Blockade auf. Er gestattet deren Durchbrechung. Woraus folgt, daß mit Friedensschluß diesem Vertrage der Boden entzogen wird. Wir wissen nur nicht, ob nicht auch dieser völkerrechtliche Neuheiten bringt. Man kann auch im Frieden Deutschlands Ernährung von der Gnade seiner Sieger abhängig machen. Der Besiegte hat nach dem Rechte der prähistorischen Zeit sein Leben verwirkt. Die Sklaverei war ein Fortschritt demgegenüber. Im Völkerverkehr scheinen ja heute auch diese Präjudizien maßgebend zu werden.

Eine in Paris tagende Kommission hat ein Sündenregister Deutschlands im Kriege zusammengestellt. Eine ganze Reihe von Punkten ist in dieser Anklageschrift enthalten. Die Verletzungen des Völkerrechts sollen gesühnt werden. Man wundert sich schließlich, daß die Liste nicht noch größer wurde. Es ist keine besonders schwere Aufgabe, aus allerhand unkontrollierbaren Angaben, ohne den Beschuldigten zu hören, Verstöße gegen völkerrechtliche Grundsätze zu konstruieren. Wo aber ist der unparteiische Richter, der über Tatsachen und Rechtsfragen entscheidet und vor dessen Forum auch die andere Seite Rechenschaft zu geben hat? Heute ist kein Fürst und kein Staat auf der ganzen Erde zu diesem Amte berufen. Erst die Geschichte wird das Urteil fällen. Wir erwarten es in Ruhe. Für die Entente wäre es einfacher auszusprechen, daß Deutschland verurteilt wird, den Krieg verloren zu haben. Also ist alles, was es getan hat, Unrecht. Das ist doch die ganze Quintessenz der Untersuchungen und Aussprüche, die aus Frankreich kommen.

Die Nationalversammlung hat am 13. März 1919 das sog. Sozialisierungsgesetz angenommen. Es enthält Vorschriften verschiedenster Art. Der erste Teil proklamiert den Schutz der Arbeitskraft durch das Reich, den Anspruch auf Arbeit und mangels einer solchen das Recht auf Unterhalt. „Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt." Das ist kein Gesetz, sondern das Versprechen von Gesetzen. Der einleitende Satz: „Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert" ist noch weniger. Er motiviert nur die übrigen Erklärungen. Im zweiten Teile wird dem Reiche das Recht zugesprochen, „im Wege der Gesetzgebung gegen Entschädigung" die dazu geeigneten Unternehmungen in die Gemeinwirtschaft überzuführen. Es darf „im Falle dringender Bedürfnisse die Herstellung und Verteilung wirtschaft-

licher Güter gemeinwirtschaftlich regeln". Auch hier bleiben „die näheren Vorschriften" dem besonderen Reichsgesetz überlassen. Das ist wieder keine gesetzliche Regelung. Es ist ein Programm. Kommen solche gemeinwirtschaftlichen Gesetze, so wird aus ihnen das Prinzip sich von selbst ergeben. Kommen sie nicht, so bleibt der allgemeine Teil ohne den besonderen abstrakte Theorie. Das Gesetz schließt mit dem Hinweis auf die Neuregelung der Kohlenwirtschaft in dem gleichzeitig zur Wirksamkeit gelangenden Spezialgesetz. Dessen bedarf es nicht. Das Kohlengesetz hat genau dieselbe Bedeutung und Wirkung, auch wenn nicht in dem Sozialisierungsgesetz von ihm die Rede ist. Man hat dieses bald als Rahmengesetz, bald als Mantelgesetz bezeichnet. Es ist keines von beiden. Es ist ein Ankündigungsgesetz. Es redet nur von kommenden Dingen. Bisher hat man solche allgemeinen Betrachtungen in die dem Gesetz mitgegebenen Motive als Einleitung hineingestellt. Jetzt scheint man sie dem Ganzen als eigenes Gesetz vorausschicken zu wollen. Es ist nicht wünschenswert, daß sich diese neue Art von Gesetzgebung einbürgert.

Auch das am gleichen Tage von der Nationalversammlung verabschiedete Reichskohlengesetz ist ein unvollständiges. Das Reich soll die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft regeln. Die Leitung der Kohlenwirtschaft wird einem zu bildenden Kohlenrat übertragen. Die näheren Vorschriften über die Durchführung des Gesetzes erläßt aber die Reichsregierung. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatenausschusses und eines von der Nationalversammlung einzusetzenden Ausschusses von 28 Mitgliedern. Die Nationalversammlung selbst kann verlangen, daß die Vorschriften außer Kraft gesetzt werden. Wohin die Fahrt endgültig geht, weiß man bei diesem Inhalt des Gesetzes nicht. Es ist im Grunde nur ein Ermächtigungsgesetz. Es verlegt den Schwerpunkt der Entscheidung in die Hände der Regierung und der ihr zur Seite stehenden Sachverständigen. Das Vorgehen erinnert stark an die Ermächtigung des Bundesrats durch das Gesetz v. 4. Aug. 1914 zu wirtschaftlichen Maßnahmen. Dort konnte man aber die Notwendigkeit des Zurücktretens des Reichstags aus der ganzen Zeit verstehen. Hier fragt man vergebens, warum nicht die Nationalversammlung selbst das Gesetz als ganzes durchberät und beschließt. So ungeheuer eilig kann doch die Ueberleitung des Kohlenbergbaues in die Gemeinwirtschaft nicht sein, daß nicht der gewiesene Weg des Vollgesetzes eingehalten werden könnte. Es sind nicht formaljuristische Gründe, die zu diesem Bedenken führen. Man betritt einen gefährlichen Weg, wenn man die letzte Entschließung in Fragen von grundlegender Bedeutung der Regierung überläßt. Die Verantwortung bleibt deswegen doch auf der Nationalversammlung selbst.

Die Sozialisierungskommission hat einen eingehenden Bericht über die Sozialisierung der Kohle veröffentlicht. Er zeigt, wie sehr noch die ganze Frage der Klärung bedarf. Mehrheit und Minderheit haben getrennte Gutachten erstattet. Nur über die Neugestaltung des Arbeiterverhältnisses und der Lohnfragen waren beide Gruppen einig. „In der Arbeitsverfassung soll der Grundsatz der Demokratie zur Anwendung kommen." Bei der Frage nach dem Interesse des Staates, bei der Zuweisung der Ergebnisse des Kohlenbergbaues an die Allgemeinheit trennen sich beider Wege. Die Minderheit hält an dem Gedanken der Privatwirtschaft fest. Durch eine starke auf Differenzialrente ruhende Steuer soll dem Unternehmer neben der normalen Verzinsung seines Kapitals nur ein entsprechendes Entgelt für seine besondere Tüchtigkeit verbleiben. Alles andere Ergebnis bezieht der Staat. Die Mehrheit setzt an Stelle der Einzelbetriebe „die Deutsche Kohlengemeinschaft". Sie erhält im Wege der Enteignung alle Kohlenbergwerke. Dem Reiche steht die Oberaufsicht zu. Die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft wird einem Kohlenrat unterstellt, der die verschiedenen Interessentenkreise enthalten soll. (Betriebsleitung, Arbeiterschaft, Konsumenten usw.) Er bestellt das Reichskohlendirektorium und dessen Präsidenten. Dieses ernennt für die einzelnen Bezirke die Generaldirektoren und für die Zechen die Zechendirektoren. Bei all diesen Leitern sollen „die Motive sozialen Pflichtgefühls und sachlicher Arbeitsfreude mit einem wirtschaftlichen Interesse an dem Produktionserfolge" verbunden werden. Trotz dieses Aufbaues ist die deutsche Kohlengemeinschaft doch nichts anderes, als eine Amtsstelle des Deutschen Reiches. Dieses erwirbt wirtschaftlich die Bergwerke. Es zahlt ja auch die Enteignungsgelder. In das Reich fließen ja auch die Ergebnisse des ganzen Unternehmens. Man täusche sich auch nicht über die Bedeutung des Kohlenrates. Er wird auf die Führung der Geschäfte selbst keinen endgültigen Einfluß haben können. Der Schwerpunkt muß im Direktorium liegen. Ist es aber ratsam, die Besetzung dieses wichtigsten und sehr einträglichen Postens einer vielköpfigen Versammlung zu überlassen? Wird hierdurch wirklich die Wahl des Tüchtigsten gewährleistet? Werden nicht solche Aemter leicht zu Parteibelohnungen benutzt? Schließlich ist doch die Ernennung beim Minister oder dem Reichskanzler besser aufgehoben. Es mag nicht leicht zu entscheiden sein, auf welchem Wege der Staat den von der Allgemeinheit verlangten Anteil am Ergebnisse der Kohlenbergwerke erlangt. Aber darüber soll man sich klar sein, daß auch die von der Kommission in ihrer Mehrheit vorgesehene Deutsche Kohlengemeinschaft nichts anderes ist, als die auch von der Mehrheit selbst nicht gewünschte Verstaatlichung.

Von Zeit zu Zeit bilden sich neue Schlagworte. Sie verbreiten sich, ohne daß man es merkt, und beherrschen plötzlich Ausdruck und Empfinden. So ist jetzt „die Verankerung" überall zu hören. Sie ist aber doch nur ein Bild. Es kann nichts anderes besagen, als daß bestimmte politische oder wirtschaftliche Vorgänge rechtlich festgelegt werden sollen. Dazwischen aber der weitere Gedanke, daß diese Sicherung unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt wird. Und endlich, daß jede Aenderung der einmal getroffenen Vorschrift nur im Wege der Verfassungsänderung möglich werde. Es ist dringend notwendig, sich über den jeweiligen Sinn solcher Verlangen klar zu sein. Das gilt namentlich in dem Punkt, wo die Verankerung am lautesten gefordert wird, bei der Gestaltung der Arbeiterräte. Sie sind zunächst nur eine Erscheinung der Revolution. Die erste Frage ist, ob sie mit ihr wieder völlig zu verschwinden haben. Bleiben sie, so muß ihre Bedeutung im Gesamtkörper des Reiches erfaßt werden. Eine ganze Stufenleiter mehr oder minder durch-

dachter Vorschläge kann man täglich lesen. Da ist das Verlangen ihrer ausschließlichen Herrschermacht. Nach russischem Vorbild sollen sie die Diktatur übernehmen. Rußland zeigt, wohin diese Diktaturen führen. Dann der gemilderte Gedanke, sie neben das Parlament zu stellen. Sie sollen ein Kontrollrecht haben, das Volk befragen dürfen, Gesetze einbringen usw. Das ist ein Herrenhaus, schlimmer noch als das preußische in seinen schlimmsten Tagen, geeignet, den Reichstag zur Ohnmacht zu verdammen. Ein weiterer Schritt. Mit den Arbeiterräten sollen andere Berufsstände sich zusammenschließen. Die freien Berufe, die Kaufleute, die Beamten und wie sie alle heißen sollen, ihre Stätte in diesem Hause finden. Das führte im günstigsten Falle zu einer ersten Kammer und einer Vertretung der Berufsstände. Im ungünstigsten wieder zu einer verkappten Herrschaft der Industriearbeiter. Man wird schließlich doch wieder die Arbeiterräte aus dem politischen Bereiche entfernen müssen. Sie gehören in das wirtschaftliche Gebiet. Dort werden sie im neuen Staate Gutes leisten können. Sie sind eine Interessenvertretung. Als solche können sie niemals beanspruchen, die Leitung des Ganzen zu übernehmen.

Die Nationalversammlung mußte zu den vom Rate der Volksbeauftragten erlassenen Verordnungen Stellung nehmen. Das geschah durch das Uebergangsgesetz v. 4. März 1919. Es spricht grundsätzlich aus, daß alle diese Verordnungen in Kraft bleiben. Nur muß eine Verordnung von der Reichsregierung außer Kraft gesetzt werden, wenn es die Nationalversammlung innerhalb 3 Monate nach dem Inkrafttreten des Uebergangsgesetzes beschließt. Wie viel Gebrauch davon gemacht werden wird, steht dahin. Wahrscheinlich ein recht geringer. Es ist viel schwerer, ein Gesetz wieder abzuschaffen, als die Zustimmung zur Einführung zu versagen. Jedenfalls ist durch das Uebergangsgesetz festgestellt, daß die Verordnungen der Volksbeauftragten rechtswirksam sind. Auch bei ihrer späteren Wiederaufhebung kann die Gültigkeit während der Dauer des Bestehens nicht bestritten werden. Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches bleiben „bis auf weiteres“ in Kraft. Dessen hätte es nicht bedurft. Die Revolution hat wohl die Verfassung umgestürzt. Sie hat eine neue Verfassung herbeigeführt. Die nicht zur Verfassung gehörenden Gesetze konnte sie nicht berühren.

Als Notgesetz hat das Deutsche Reich eine neue Wehrverfassung erhalten. Das stolze deutsche Heer ist verschwunden. Mit ihm das Reichsmilitärgesetz, die Wehrordnung und alle Einzelvorschriften. Was man noch vor einem halben Jahre für undenkbar erklärt hätte, die allgemeine Wehrpflicht besteht nicht mehr. Die Not der Zeit schuf ein Freiwilligenheer. Sie brachte auch zugleich den Mann, der aus dem Buchstaben des Gesetzes organisches Leben schafft, den Reichswehrminister Noske. In der Hand des energischen Mannes wird auch die neugebildete Wehrmacht genügen, Ordnung zu bringen. Sonderbar erscheint es, daß nach dem Ende des Weltkrieges Deutschland zum Berufsheer greifen muß. Sonderbar, daß die Volkswehrpflicht in England und den Vereinigten Staaten besteht. Der Militarismus ist nicht tot. Er ist nur ausgewandert.

Ein Reichsgesetz v. 1. März 1919 verbietet das Aufkaufen deutschen Papiergeldes gegen Agio. Die Zuwiderhandlung wird streng bestraft. Es klingt seltsam, daß in der Zeit des Tiefstandes der deutschen Valuta ein Aufgeld auf die deutschen Scheine gewährt wird. Der Grund liegt in dem Verlangen der feindlichen Staaten, daß Deutschland das in ihrem Bereiche befindliche deutsche Papier zu hohem Kurse einlöst. Das gibt schon in Frankreich und Belgien Anlaß zu mancherlei Spekulationen. Es verlockt auch zur Ausfuhr deutschen Geldes in die feindlichen Gebiete, um auf Kosten des Deutschen Reiches einen Gewinn zu erzielen. Mit Recht sucht man diese schmachvollen Geschäfte zu unterdrücken. Neben das Strafgesetz müßte eine Brandmarkung durch die öffentliche Meinung treten. Die Bereicherung aus der Not des Vaterlandes ist noch schlimmer als der Wucher zur Zeit des Krieges. Zivilrechtlich sind die Geschäfte nichtig. Es gibt keine Klage auf den Vollzug. Eine Rückforderung des bezahlten Aufgeldes ist ausgeschlossen. Das fließt aus der Sittenwidrigkeit des ganzen Verhaltens.

Der Kriegsausbruch hatte die Ermächtigung der Richter zur Bewilligung von Zahlungsfristen gebracht. Man erwog bereits während des Krieges, inwieweit diese Vorschrift in das gemeine Recht zu übernehmen sei. Einen Schritt auf diesem Gebiete zeigt das Gesetz „zum Schutze gegen die Folgen der Verkehrserschwerung“ v. 3. März 1919. Es dehnt die Rechte des Richters auf Fristgewährung, auf Einstellung der Zwangsvollstreckung oder deren Aufhebung und auf die Beseitigung der Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung einer Geldforderung nunmehr auf alle Schulden aus, auch auf die, die nach dem 31. Juli 1914 entstanden sind. Voraussetzung ist heute, daß infolge der derzeitigen Erschwerung des Verkehrs mit Teilen des Reichsgebietes die wirtschaftliche Lage des Schuldners wesentlich erschwert ist. Man wird bei diesen Spezialfragen nicht stehenbleiben. Die wirtschaftliche Lage des Schuldners kann aus einer Reihe von anderen Gründen genau so schlimm sein, als daß ihm der Verkehr mit dem linksrheinischen Gebiet oder mit dem östlichen Teile des Reiches unmöglich geworden ist.

Die Nationalversammlung hat das Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder ohne Debatte erledigt. Sie erscheint heute selbstverständlich. Der Gedanke der früheren Verfassung, die den Diäten grundsätzlich abhold war und sich erst spät zu bescheidenen Anwesenheitsgeldern bekehrte, ist verschwunden. Jeder Abgeordnete erhält monatlich 1000 M. Für jede versäumte Vollsitzung werden 30 M. abgezogen. Durch die Zugehörigkeit zur Nationalversammlung entsteht der Anspruch kraft Gesetzes. Er ist aber ausdrücklich als nicht übertragbar erklärt. Er soll jedenfalls auch nicht pfändbar sein. In das Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft fällt er also auch nicht. Das fließt aus der Unübertragbarkeit. Aber für den verstorbenen Abgeordneten erfolgt die Zahlung gültig an die Ehefrau, „ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen werden braucht“. Aber die Erben haben doch wohl das Recht des Widerspruches und des Beweises, daß die Ehefrau vom Nachlaß ausgeschlossen ist. Eine Aufrechnung ist nicht verboten. Das Reich kann seine Gegenforderung abziehen. Etwa eine solche wegen zuviel erhobener Vergütung. Man freut sich auch wieder einmal an der kleinen Jurisprudenz des täglichen Lebens der Nationalversammlung.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.



Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Dauer der Zivilprozesse in Preußen. Der Krieg hat selbstverständlich, hauptsächlich infolge der Abwesenheit der Parteien, Rechtsanwälte und Zeugen, einen hemmenden Einfluß auf die Erledigung der Prozesse ausgeübt. Will man genauer prüfen, wie weit dies der Fall war, so stehen uns nur Zahlen über die Dauer der erledigten Sachen zu Gebote. Die vielleicht noch wichtigeren Angaben über die ruhenden oder ausgesetzten Sachen entziehen sich jeglicher statistischen Darstellung. Die preußische Justizstatistik stellt die Zahlen der durch streitiges Endurteil erledigten Prozesse nach ihrer Dauer nur in drei Gruppen fest, die je nach der Art der Gerichte etwas verschieden sind. Bei den Amtsgerichten werden die Prozesse, die weniger als 3 Monate, die, die 3 Monate bis ausschl. 1 Jahr und die, die ein Jahr und länger gedauert haben, unterschieden; bei Landgerichten und Oberlandesgerichten umfaßt die erste Gruppe die Prozesse, die weniger als 6 Monate gedauert haben. Eine Berechnung der Relativzahlen dieser Gruppen an der Gesamtzahl ergibt für die fünf Jahre von 1913 bis 1917 folgendes:

Amtsgerichte

	unter 3 Monaten	3 Monate bis unter 1 Jahr	1 Jahr u. darüber
1913 . . .	51,38	42,65	5,97
1914 . . .	51,17	42,36	6,47
1915 . . .	44,89	45,32	9,79
1916 . . .	40,79	45,05	14,16
1917 . . .	38,31	47,31	14,38

Man sieht, daß die binnen kurzer Zeit erledigten Prozesse von Jahr zu Jahr zugunsten der langfristigen abnehmen; besonders stark war der Rückgang im ersten vollen Kriegsjahre 1915.

Bei den Landgerichten ergeben sich folgende Zahlen:

a) Prozesse erster Instanz

	unter 6 Monaten	6 Monate bis unter 1 Jahr	1 Jahr u. darüber
1913 . . .	45,59	31,05	23,36
1914 . . .	45,57	31,20	23,23
1915 . . .	41,68	30,83	27,49
1916 . . .	36,41	31,44	32,14
1917 . . .	34,77	31,32	33,91

b) Prozesse zweiter Instanz

1913 . . .	67,81	24,76	7,43
1914 . . .	67,21	24,94	7,83
1915 . . .	57,85	28,41	13,74
1916 . . .	57,63	26,25	16,12
1917 . . .	59,60	25,03	15,37

Bei den erstinstanzlichen Sachen zeigt sich ungefähr dasselbe Bild wie bei den amtsgerichtlichen, nur daß die mittlere Gruppe überraschend gleichmäßige Zahlen hat. Bei den zweitinstanzlichen Sachen hat das Jahr 1917 bereits wieder eine Zunahme der kurzfristigen und eine Abnahme der langfristigen Sachen, die wohl auf das erwähnte Liegenbleiben älterer Sachen zurückzuführen ist.

Bei den Oberlandesgerichten läßt sich folgende Zahlenreihe berechnen:

	unter 6 Monaten	6 Monate bis unter 1 Jahr	1 Jahr u. darüber
1913 . . .	42,00	33,61	24,39
1914 . . .	40,78	34,83	24,39
1915 . . .	36,56	34,80	28,64
1916 . . .	33,77	35,05	31,18
1917 . . .	30,05	35,02	34,93

Also auch hier steigt der Anteil der Sachen, die erst nach 1 Jahr und länger erledigt werden, sehr erheblich. Voraussichtlich wird das Jahr 1918 bei allen Gerichten noch eine Fortsetzung dieser Bewegung bringen, dann wird sich hoffentlich ein rascher Umschwung vollziehen.

Rückgang der Gerichtsassessoren in Preußen. In neuester Zeit macht sich vornehmlich infolge des starken Abgangs zur Rechtsanwaltschaft eine erhebliche Abnahme in der Zahl der GAssessoren bemerkbar. Nach den Listen des Terminkalenders waren am 1. Aug. 1918 3690 GAss. vorhanden. In den seitdem bis Anfang März verflossenen 7 Monaten sind nach den Personalveränderungen des „JustMinBl." 104 Referendare zu Gerichtsassessoren ernannt und 1 GAssessor a. D. ist wieder aufgenommen. Dagegen sind 3 GAssessoren zu Amtsrichtern, 6 zu Staatsanwälten und 1 zum Notar ernannt; 3 sind in den Reichsdienst, 15 in andere Zweige der Staatsverwaltung und 2 in den Gemeindedienst getreten; 209 sind Rechtsanwälte geworden, 91 haben die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten, 39 sind im Kriege gefallen und 10 anderweit gestorben. Im ganzen hat also ein Abgang von 379 GAss. stattgefunden, so daß ihre Zahl um 274 gesunken ist und Anfang März d. J. nur noch 3416 beträgt. Der Uebertritt zur Rechtsanwaltschaft entfällt vornehmlich auf die letzten Monate; im Januar umfaßte er 87, im Februar 92 GAssessoren. Hält er in dieser Weise noch einige Zeit an und erfolgt die jetzt erwartete Anstellung einer größeren Zahl von GAssessoren als Land- und Amtsrichter, so wird eine weitere erhebliche Abnahme der GAssessoren erfolgen, von der man mit Befriedigung Kenntnis nehmen wird.

Vermischtes.

Weitere Gutachten des Reichsfinanzhofs[1]**.**

1. Der RFH. ist zur Entscheidung über die am 1 Okt. 1918 beim Bundesrat anhängigen Beschwerden nach § 6 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 nicht zuständig. Die durch § 14 RFHGes. begründete Zuständigkeit des RFH. zur Entscheidung von Doppelsteuerbeschwerden kann mangels besonderer Gesetzesbestimmung die Mitwirkung des Bundesrats bei am 1. Okt. 1918 bei diesem bereits anhängigen Beschwerden nicht ausschalten. § 25 1 bis 2 RFHGes. bezieht sich nur auf Reichsabgaben, nicht auf Staatssteuer. Auch § 25 Abs. 1 in Verb. mit § 14 Nr. 1 kann nicht herangezogen werden. Zwar findet sich in der Literatur der Rechtssatz vertreten, daß bei einer durch Gesetz ausgesprochenen Aenderung der bisherigen Verfahrensvorschriften diese ohne weiteres auf rechtshängige Sachen anzuwenden seien. Aber bei der Abgabe der Doppelsteuerbeschwerden vom Bundesrat an den RFH. handelt es sich nicht um eine bloße Aenderung von Verfahrensvorschriften; vielmehr wird sachlich etwas ganz Neues geschaffen. Beim Verfahren vor dem Bundesrat ist der Beschwerdeführer an der Behandlung seiner Beschwerde überhaupt nicht unmittelbar beteiligt, die Entscheidung ergeht unter den Bundesregierungen und hat nach Laband (Staatsrecht 5. Aufl. Bd. I S. 111) nur den Charakter einer Belehrung der Regierungen durch den Bundesrat über den Inhalt ihrer allgemeinen Bundespflicht, die Reichsgesetze zu beobachten. Nach dem RFHGes. handelt es sich um ein geordnetes gerichtliches Verfahren, das der Beschwerdeführer selbst betreibt, die Entscheidung ist ohne weiteres durch die Bundesstaaten auszuführen. (Gutachten, erstattet dem Reichsfinanzministerium, v. 21. Jan. 1919 I D. 1/18.)

2. Umsatzsteuerpflicht von Privatkrankenanstalten. Privatkrankenanstalten, die nicht gemäß § 3 Nr. 2 UStG. als gemeinnützige und wohltätige Unternehmen anerkannt sind, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht hinsichtlich der innerhalb des Anstaltsbetriebs liegenden entgeltlichen Lieferungen und Leistungen, insbes. der Gewährung von Unterkunft, Beköstigung, Bedienung und Wartung und der von angestellten Aerzten geleisteten ärztlichen Hilfe, auch dann, wenn die Anstalt von einem Arzte und lediglich als Mittel zur Ausübung der ärztlichen Wissenschaft und Kunst betrieben wird. Im Falle des Betriebes der Anstalt durch einen Arzt sind die Leistungen, die sich als persönliche Ausübung des ärztlichen Berufs durch den die Anstalt betreibenden Arzt darstellen, von der Umsatzsteuer befreit. — Aus der Begründung: Die Berufstätigkeit des Arztes stellt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des

[1] Indem wir zwei weitere Gutachten des RFH. auf Grund des § 15 des RFHGes. an dieser Stelle veröffentlichen (vgl. das erste Gutachten S. 67, 1919 d. Bl.), machen wir darauf aufmerksam, daß wir über die Entscheidungen und Urteile des RFH. eine besondere Rubrik in unserer Spruchbeilage errichten. Die Berichterstattung über diese Urteile hat das Mitglied des RFH., Herr Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München, freundlichst übernommen.



§ 1 Abs. 1 UStG. dar. Das ergibt sich nicht so sehr aus dem Sprachgebrauche als aus der besonderen Entstehungsgeschichte des UStG.: die freien Berufe, bei denen die freie wirtschaftliche Auswertung ihrer geistigen Tätigkeit beschränkt ist, sollten nach der Absicht des Reichstags steuerfrei bleiben. Im übrigen bedarf es für den Begriff der gewerblichen Tätigkeit nicht der Absicht der Gewinnerzielung, wie sich auch aus den Sonderbestimmungen des § 3 Nr. 2 und des § 2 Nr. 9 ergibt. Es genügt eine selbständige, nicht der Ausübung eines freien Berufs dienende, in entgeltlichen Lieferungen und Leistungen bestehende Tätigkeit, die, wie das Wort „ausüben" im § 1 Abs. 1 erkennen läßt, auf die Dauer berechnet sein muß. Hiernach sind auch Privatkrankenanstalten — sofern nicht § 3 Nr. 2 gegeben ist — mit allen ihren Leistungen schlechthin umsatzsteuerpflichtig, einschließlich der von angestellten Aerzten geleisteten ärztlichen Hilfe, denn die Anstalt selbst ist nicht Angehörige des ärztlichen Berufsstandes. An der Steuerpflicht wird nichts dadurch geändert, daß die Anstalt von einem Arzte betrieben wird, selbst dann nicht, wenn der Anstaltsbetrieb lediglich als Mittel zur Ausübung der ärztlichen Wissenschaft anzusehen ist. Es liegt anders, als im preußischen Gewerbesteuerrecht: in diesem setzt der Gewerbebegriff Erwerbsabsicht voraus, es bedarf eines Betriebs, der ein selbständiges Mittel zur Erzielung dauernder Einnahmen bildet, daher hat das pr. OVG. (Entsch. in Steuersachen Bd. 7 S. 418, Bd. 12 S. 426) die Gewerbesteuerpflicht für solche Anstalten verneint, die von Aerzten lediglich zum Zwecke der Ausübung ihres ärztlichen Berufs ohne die Absicht, aus dem Betriebe einen besonderen Gewinn zu erzielen, unterhalten werden. Für die USt. ist es gleichgültig, wozu die Anstalt betrieben wird. Eine Tätigkeit hört i. S. des UStG. nicht dadurch auf, eine gewerbliche zu sein, daß sie nach dem vom Ausübenden verfolgten Erwerbszwecke nur eine nebensächliche oder Hilfstätigkeit ist. Steuerpflichtig sind aber nur die Leistungen und Lieferungen innerhalb der gewerblichen Tätigkeit. Der Betrieb der Privatkrankenanstalt ist daher insoweit frei, als er in der persönlichen Ausübung des ärztlichen Berufs durch den Anstaltsunternehmer besteht. Es ist also in solchem Falle eine Scheidung zwischen den Lieferungen und Leistungen, die in der Gewährung von Unterkunft, Beköstigung, Bedienung und Pflege bestehen, und der Gewährung der ärztlichen Behandlung erforderlich. Nötigenfalls ist sie durch Schätzung nach § 22 UStG. durchzuführen. (Gutachten des RFH, erstattet dem RFM. v. 7. Febr. 1919 II D. 1.)

Aus den Volksvertretungen. In der deutschen National- wie in den Landes-Versammlungen bilden die Entwürfe der Staatsgrundgesetze den Hauptgegenstand der Beratungen. Ueber diese und andere zur Erörterung gestellte Vorlagen berichtet die DJZ. an anderer Stelle und in der Rundschau. Auch sonst finden sich in den Drucksachen der National-Vers., zahlreiche Anregungen auf rechtlichem Gebiete, so der Antrag Arnstadt und Gen. (Nr. 12) auf Schaffung eines aus allen Parteien gebildeten Ausschusses, der die seit der Revolution als Gesetze erlassenen VO.en zusammenstellen, prüfen und über ihre Rechtsbeständigkeit, Zweckmäßigkeit und finanzielle Wirkung berichten soll, während weitere Anträge desselben Abg. (Nr. 37 u. 38) die Wiedereinsetzung der Ausschüsse für Bevölkerungs- und Wohnungspolitik sowie die gesetzliche Regelung der Landarbeiterverhältnisse fordern einschließlich der Errichtung von Landarbeitsgerichten für die ländliche Bevölkerung nach dem Vorbilde der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. An Entwürfen sind das Ges. zum Schutze gegen die Folgen der Verkehrserschwerung (Nr. 79) zu erwähnen, wonach Zahlungsfristen und Zwangsvollstreckungseinstellungen für längstens 6 Monate zulässig sein sollen, wenn durch die genannte Ursache die Lage des Schuldners wesentlich verschlechtert ist, ferner das Notgesetz für elsaß-lothringische Angelegenheiten (Nr. 60), das zur Abwehr von Nachteilen aus der feindlichen Besatzung den Erlaß von Reichsnotverordnungen mit Gesetzeskraft unter Zustimmung des Staatsausschusses vorsieht. Die überaus traurigen Verhältnisse in dem Reichslande beleuchtet mit erschreckender Klarheit eine der Deutschen Nat.-Vers. von dem Ausschusse vertriebener Elsaß-Lothringer zugegangene Bitte um Schutz und Hilfe gegen französische Vergewaltigung, die sich auf die Ausweisung von 400 000 Deutschen stützt, in ergreifenden Worten die Notlage der Vertriebenen schildert und verlangt, daß der ungeheure, von Frankreich angerichtete Schaden in den Friedensverhandlungen zum Ersatz angemeldet werde.

In dem von der **Preußischen Landesversammlung** angenommenen Gesetze zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt wird die Aufgabe der Landesversammlung dahin bezeichnet, die künftige Verf. der Republik Preußen als Staates der deutschen Republik festzustellen sowie die Gesetze, die keinen Aufschub erdulden, zu erlassen. Auf Grund desselben Gesetzes hat der Präs. der Landesversammlung Leinert am 25. März 1919 das Ministerium berufen (vgl. S. 323 d. Bl.). In seiner Programmrede betonte der Ministerpräsident Hirsch, „daß die Rechtspflege unter Aufrechterhaltung eines unabhängigen Richterstandes volkstümlich gestaltet werden müsse."

In der Eröffnungssitzung des provisorischen Nationalrates des **Volksstaates Bayern** gebrauchte der inzwischen ermordete Ministerpräsident Eisner die bemerkenswerten Worte: „Wir betrachten die Justiz als eine Form der Sozialpolitik". Er kündigte die Errichtung eines Nationalgerichtshofes an — bis zur endgültigen Regelung aus 12 Mitgliedern des Nationalrates, darunter drei zum Richteramte befähigten, zusammengesetzt —, der bei Unternehmungen gegen den Bestand der Republik und der gegenwärtigen Ordnung die Aufgaben des Untersuchungsrichters auszuüben habe. Die Bedenken, daß nicht nur gegen die zwingenden Vorschriften des GVG. und der StPO., sondern auch gegen den wichtigen Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter verstoßen werde, boten Eisner Anlaß zu dem Ausspruch, daß eine revolutionäre Regierung sich nur durch neues Recht behaupten könne und die unabhängige Justiz während der $4\frac{1}{2}$ jährigen Kriegsdauer die „unbeschränkte Diktatur der Militäranarchisten" geduldet habe, woran sich Angriffe auf die Rechtsprechung des RG. zum BZGes. schlossen.

Der verfassunggebenden **württembergischen Landesversammlung** legte die provisorische Regierung eine praktische Uebersicht über die wichtigeren von ihr erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Erlasse vor. Das Justizministerium ist daran mit mehreren Amnestien beteiligt, aber auch mit einer Bekanntmachung (Nr. 37), daß der Gnadenerlaß des deutschen Rates der Volksbeauftragten v. 3. Dez. 1918 (RGBl S. 1393) in Württemberg nicht rechtsverbindlich sei, da hier der provisorischen Regierung die Ausübung des Gnadenrechts zustehe. Der Antrittserlaß des Justizministers (Nr. 31) enthält die beherzigenswerte Mahnung: „Nur wenn das Recht frei und ungehindert seine Wirksamkeit entfalten kann, ist der Boden für die Ueberwindung der außerordentlichen Schwierigkeiten geschaffen, die in der gegenwärtigen bitter ernsten Zeit vor uns stehen."

Die verfassunggebende **Volkskammer der Republik Hessen** berät u. a. den Entw. eines Ges. betr. die religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, denen das Recht der Niederlassung und Anstaltsgründung unter Beachtung der allgemeinen Gesetze, insbes. auch des Vereins- und Polizeirechts zugebilligt wird. Ferner ist der Kammer ein Antrag Hattemer u. Gen. (Nr. 57) zugegangen, der die Regierung ersucht, auch Frauen in die leitenden Stellen in den Ministerien zur Mitarbeit zu berufen und als geeignete Verwaltungszweige die sozialen und karitativen Staatsaufgaben, das weibliche Bildungswesen und die Fürsorge für Kinder, Arme, Kranke, die Waisen-, Gefangenen-, Sittlichkeits- und Wohnungspflege erwähnt. Das Ministerium des Innern hat die Entwürfe der Gesetze betreffend die Abänderung der Landgemeinde-, Städte-, Kreis- und Provinzialordnung vorgelegt, die bestimmt sind, den Grundgedanken des neuen Reichswahlrechts

auch auf dem Gebiete der kommunalen Selbstverwaltung zum Durchbruch zu verhelfen.

Parlamentarische Literatur: Schotte, Der Weg zur Gesetzlichkeit (Berlin 1919, Engelmann) mit Abdruck der wichtigsten demokratischen Verfassungen — Weck, Die neue Reichsverfassung (Berlin 1919, Carl Heymann), eigener Entwurf. — Vogelstein, Das parlamentarische System (Berlin-Zehlendorf 1919, Demokratischer Verlag). — Maas, Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung (Lebensgang, Lebensziele d. Mitglieder, mit Bildnissen), (Charlottenburg 1919, Paul Baumann, M. 3.—). — Bredt, Trennung von Kirche und Staat. Rechtsgutachten (Berlin 1919, Gsellius). — Stier-Somlo, Republik oder Monarchie im neuen Deutschland. (Bonn 1919, Marcus & Weber.) — Entw. e. Verf. d. Deutschen Reichs. Herausg. v. Verein Recht u. Wirtschaft (Berlin o. J., Reimar Hobbing).

Amtliche Bezeichnung der obersten Reichsbehörden (Erlaß v. 21. März 1919). Die Geschäfte des Reichs werden durch das Reichsministerium geführt. Es besteht aus Reichsministern, die ein Ressort leiten, und Reichsministern ohne Portefeuille. Im einzelnen sind folgende amtliche Bezeichnungen festgesetzt worden:

Der Präsident des Reichsministeriums (Reichsministerium),
der Reichsminister des Auswärtigen (Auswärtiges Amt),
der Reichsminister des Innern (Reichsministerium des Innern),
der Reichsminister d. Finanzen (Reichsfinanzministerium),
der Reichswehrminister (Reichswehrministerium),
der Reichsminister der Justiz (Reichsjustizministerium),
der Reichswirtschaftsminister (Reichswirtschaftsminister.),
der Reichsarbeitsminister (Reichsarbeitsministerium),
der Reichskolonialminister (Reichskolonialministerium),
der Reichspostminister (Reichspostministerium),
der Reichsernährungsminister (Reichsernährungsministerium),
der Reichsminister für wirtschaftliche Demobilmachung (Reichsministerium f. wirtschaftliche Demobilmachung).

Zum Geschäftsbereich des Reichswehrministers gehören die Angelegenheiten der Marine unter dem „Chef der Admiralität" (Reichs-Marineamt).

Aus dem Geschäftsbereich des Reichsfinanzministeriums geht die Bearbeitung der Angelegenheiten: Verwaltung reichseigenen Besitzes, finanzielle Beaufsichtigung der kriegs- und wirtschaftlichen Friedensorganisationen, Beschaffung von Einnahmen aus anderen Quellen als Zöllen, Steuern und Gebühren und Verwaltung der sich daraus ergebenden Vermögensrechte des Reichs, Verwertung von Heeres-, Marine- und sonstigen reichseigenen Gütern auf das „Reichsschatzministerium" über. Chef ist Reichsminister Gothein. Bez. der anderen Chefs vgl. S. 244 d. Bl.

Die Regierungsbildung in Preußen ist nun erfolgt:
Ministerpräsident Hirsch, (MehrhSoz.),
Inneres: RA. Heine (MehrhSoz.),
Justiz: Geh. JR., RA., Dr. am Zehnhoff (Zentr.), politischer Unterstaatssekretär RA. Dr. Hugo Heinemann (Mehrh.-Soz.), neben Unterstaatssekr. Exz. Dr. Mügel,
Kultus: Haenisch (MehrhSoz.), Unterstaatssekretär Geh. RegR., Prof. Dr. Tröltsch (Demokr.) und ein noch zu bestellendes Mitgl. des Zentrums.
Finanzen: Dr. Südekum (MehrhSoz.),
Landwirtschaft: Otto Braun (MehrhSoz.),
Volkswohlfahrt: Generalsekretär Stegerwald (Zentr.),
Eisenbahnen: Chefredakteur Oeser (Demokr.),
Handel: Fischbeck (Demokr.).
Kriegsminister: Oberst Reinhardt.

Chef der preuß. Justizverwaltung wird nunmehr wieder ein Mitglied des Zentrums, und in am Zehnhoff gelangt ein weiterer Vertreter der Rechtsanwaltschaft in die Führung der Staatsgeschäfte. Er ist RA. am OLG. Düsseldorf, Vors. d. Vorst. der Anwaltskammer das., war seit 1899 M. d. R., von 1898 bis 1908 Mitgl. des preuß. AbgH. und ist jetzt Mitgl. d. preuß. Landesversammlung. Ihm geht der Ruf eines tüchtigen Juristen voraus, der zugleich auch großes Interesse für kulturelle Bestrebungen als stellv. Vors. des Niederrhein. Geschichtsvereins und Mitgl. des Vorst. des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft gezeigt hat. Es kann im Interesse der Justiz und des rechtsuchenden Volkes nur dem lebhaften Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß die Leitung der Justizverwaltung nunmehr wieder in stetige ruhige Bahnen gelenkt werden möge. Ueber Dr. Heinemann und den neuen Minister des Innern Heine vgl. S. 72 u. S. 169 d. Bl.

Unserem Aufruf: „An die deutschen Juristen!" haben sich abermals weitere Juristen, Verwaltungsbeamte usw. angeschlossen. Abgesehen von der uns noch nicht mitgeteilten Mitgliederzahl einiger Vereinigungen, beläuft sich nun die Zahl der Zustimmungserklärungen auf **mehr als 17 100.** Im Anschluß an die Aufstellung S. 243 seien noch angeführt von korporativen Unterzeichnungen:

Unter Führung der Mitgl. der Fakultät in Jena (6 Proff.) haben sich 59 Studenten von dort gemeinschaftlich angeschlossen, weiter die Anwaltskammer im Bez. des OLG. Augsburg (165 Mitgl.), Vorstände der Anwaltskammer Naumburg und Stettin, Hamburger Anwaltsverein (211), Anwaltsverein Gera, die Magdeburger Rechtsanwaltschaft (56), Anwaltsverein Konstanz (30), Anwaltsverein Hamm (36), das Bundesamt für das Heimatwesen, die Mitgl. des OLG. Hamm mit dem Präsidenten (28) und mehrere ganze Gerichtsbezirke.

Auch die organisatorischen Vorarbeiten sind inzwischen vorbereitend in Angriff genommen worden. Ein kleiner Kreis von Vertretern des Deutschen Juristentages, der Berliner Fakultät, der Richter, Verwaltungsbeamten und Rechtsanwälte ist nunmehr berufen worden, um den überall mit lebhaftem Beifall begrüßten Gedanken eines solchen Zusammenschlusses praktisch in die Wege zu leiten. Weitere Mitteilungen erfolgen an dieser Stelle.

Ein Zivilprozeßjubiläum. Am 29. April 1869 wurde in Bayern die neue ZPO. eingeführt, die dann durch die Reichs-ZPO. von 1879 wieder außer Kraft gesetzt wurde. Es war ein gutes Gesetzbuch über das Zivilstreitverfahren, das sich im wesentlichen dem französischen Verfahren anschloß und auf der Mündlichkeit des Verfahrens mit vollständiger Durchführung der dadurch bedingten Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem Richter beruhte. Es gab den Parteien hinreichend Freiheit in Verfolgung ihrer Rechte, gewährte aber dem Richter entsprechenden Spielraum zur Erforschung der Wahrheit und Verwirklichung des materiellen Rechtes. Biegsame Formen des Verfahrens sollten die dem Erfordernisse des einzelnen Falles entsprechende Behandlung möglich machen. Die vollständige Aufklärung und Erledigung des Rechtsstreits im ersten Verfahren war möglichst gefördert. Die Staatsanwaltschaft konnte im Zivilstreitverfahren zum Schutz der Rechte und zur Aufrechterhaltung der Gesetze mitwirken. Gerade auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechtes hat Bayern seine besonderen Verdienste. Im Jahre 1862 wurde auf eine 1859 von Bayern gegebene Anregung vom Bundestag eine Kommission zur Ausarbeitung einer ZPO. in Hannover eingesetzt, allerdings ohne Anteilnahme Preußens. Das Ergebnis dieser Beratungen war der 1866 veröffentlichte sog. hannöverische Entwurf. In den Zeiten, wo nach neuen Rechtsformen gesucht wird, ist es gut, zuweilen auch an die alte Partikulargesetzgebung zu erinnern. Gerade die bayer. Gesetzgebung hatte vor 1870 wesentliche Fortschritte gebracht, um die wir jetzt wieder kämpfen. Das StrGB. von 1861, das zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht unterschied, anerkannte die verminderte Zurechnungsfähigkeit als gesetzlichen Strafmilderungsgrund, und das bayer. Strafverfahren kannte auch die Berufung gegen Strafkammerurteile.

Ministerialrat, Geh. Rat Dr. K. Meyer, München.

Das Reichsmilitärgericht und die Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit. Das Reichsmilitärgericht hat in einer einstimmig beschlossenen, von seinem



Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem Obermilitäranwalt unterzeichneten Vorstellung, die u. a. dem Präsidenten der Nationalversammlung und dem Reichswehrminister zugegangen ist, den Wunsch ausgesprochen, „daß die geplante Uebertragung der rein bürgerlichen Straftaten auf die bürgerlichen Gerichte unterbleibe.“ Die Eingabe geht davon aus, daß auch die rein bürgerlichen Straftaten in vielen Fällen in Zusammenhang mit der Umgebung und der dienstlichen Gebundenheit, oft auch der wirtschaftlich stark veränderten Lage des Soldaten stehen und nur aus diesen Verhältnissen richtig zu beurteilen sind. Deshalb solle nur das mit der Lebensatmosphäre des Täters vertraute, aus Kameraden und berufsmäßig in das militärische Leben eingegliederten Juristen gebildete Gericht die Strafe verhängen. Daß eine Abneigung gegen die Militärgerichte vielfach besteht, wird nicht bestritten, aber zurückgeführt auf das schriftliche und geheime Untersuchungsverfahren der inzwischen abgeschafften preußischen MilStrGO. von 1845 sowie auf einzelne Urteile mit besonders hartem Strafausspruche. Demgegenüber hebt die Eingabe die Vorzüge der neuen MilStrGO. von 1898 hervor, die mit ihrer durchweg gewährten Berufung einen Fortschritt vor der geltenden bürgerlichen StrPO. bedeute. Eine Anfrage bei den als Verteidiger in militärischen Spruchgerichten aufgetretenen Rechtsanwälten werde ergeben, daß diese dem gründlichen Ermittlungsverfahren und der ebenso eingehenden und objektiven Verhandlungsführung wie dem Militärstrafgerichtsverfahren überhaupt volle Anerkennung zollen. Zum Schlusse wird darauf hingewiesen, daß der von der französischen konstituierenden Versammlung mit Gesetz v. 22. Sept. (5. Okt.) 1790 unternommene Versuch einer Aburteilung der von Militärpersonen begangenen Straftaten vor den bürgerlichen Gerichten bald wieder aufgegeben werden mußte und noch heute auf Grund des Art. 56 des Code de justice militaire v. 9. Juni 1857 die allgemeine Zuständigkeit der Kriegsgerichte besteht.

Tschechischer Vorstoß in der Prager Advokatenkammer. Die tschechische Regierung versucht, trotz aller in den früheren „staatsrechtlichen Erklärungen“ gegebenen Verheißungen auf sprachliche Gleichberechtigung der Minderheiten, die bisher national-paritätische Prager Advokatenkammer zu vertschechen. Demgegenüber hat die freie Vereinigung der deutschen Advokaten Reichenbergs (Deutschböhmen) folgende Erklärung beschlossen:

„Wir deutschen Rechtsanwälte, als berufsmäßige Vertreter der Rechte unserer Mitbürger, betrachten es als unsere selbstverständliche Pflicht, auch in der Lebensfrage Deutschböhmens auf der Seite unseres Volkes zu stehen. Wir beanspruchen aber auch für unseren Stand das völkische Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht. Damit finden für uns alle jene gestellten Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht und die Selbstverwaltung der Deutschen in Böhmen berühren, von vornherein ihre allgemeine und grundsätzliche Erledigung. Wir fordern für den deutschböhmischen Anwaltsstand eine selbständige deutsche Anwaltskammer . . . Die Deutschen in Böhmen — und auch wir deutschen Advokaten — müssen für uns die Stellung vollberechtigter Bürger in dem Staate in Anspruch nehmen, dem wir angehören. Selbst wenn das deutsche Volk Böhmens vorübergehend das Schicksal eines von der Gewalt unterworfenen rechtlosen Volkes erdulden muß, so verlangen schon die völkerrechtlichen Bestimmungen den Schutz privater Rechte; es müssen daher auch den deutschen Advokaten und Advokaturskandidaten alle erworbenen Rechte, einschließlich ihrer Rechte aus den bisher abgelegten Prüfungen und aus der zurückgelegten Praxis, anerkannt bleiben. Deshalb müssen uns auch die bez. der Sprachkenntnisse gestellten Fragen zu der entschiedenen Verwahrung dagegen veranlassen, daß etwa die Erlangung oder weitere Ausübung der Advokatur in Deutschböhmen von der Kenntnis der tschechischen Sprache abhängig gemacht wird. Wir wollen auch nicht abgeschnitten sein von dem Zugange zu dem in steter Entwicklung befindlichen Strome deutscher Wissenschaft; wir verlangen, daß den deutschböhmischen Juristen der Besuch aller deutschen Hochschulen offen steht und daß sie die an diesen Schulen erworbenen Kenntnisse auch in ihrer Heimat verwerten können.“

Deutschösterreichischer Notarenverein. In Anpassung an die neuen politischen Verhältnisse ist an Stelle des Oesterreichischen Notarenvereins der Deutschösterreichische Notarenverein für das kleinere, national geeinigte Oesterreich getreten. Zugleich erscheint die „Zeitschrift für Notariat und freiw. Gerichtsbarkeit in Oesterreich“ unter dem Titel „Deutschösterreichische Notariats-Zeitung“ (Leitung Notar Dr. Reichel, Grünburg, Oberösterreich). Wir begrüßen den Deutschösterreichischen Notarenverein mit dem Wunsche, daß auch er dazu beitragen möge, die Beziehungen zwischen den Juristen Deutschlands und Deutschösterreichs enger und enger zu gestalten.

Eine Kommission zur Ausarbeitung eines Staatsvertrages hat das Deutsche Auslandsinstitut Stuttgart eingesetzt. Es sollen die aus der Staatenlosigkeit und der doppelten Staatsangehörigkeit sich ergebenden Unzuträglichkeiten bearbeitet und ein Entwurf fertiggestellt werden, der der nächsten Völkerrechtskonferenz vorgelegt werden soll. Der Kommission gehören an: die Prof. Drs. Kohler, Berlin, Piloty und Mendelssohn Bartholdy, Würzburg, Niemeyer, Kiel, Delaquis, Frankfurt a. M., Hatschek, Göttingen, Neumeyer, München, Partsch, Freiburg, Geh. Legationsrat von Keller, Berlin, Oberbürgermeister Dr. Trautmann, Frankfurt a. O., und Dr. Strupp, Frankfurt a. M.

Vortragskurse über Kriegsbeschädigungen und ihre Einwirkung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafvollzugsfähigkeit. In Bayern sind im März auf Veranlassung der Staatsministerien der Justiz und des Innern Vorträge hierüber für Richter, Staatsanwälte, Gerichtsärzte, Strafanstaltsbeamte, Rechtsanwälte, Militärjustizbeamte abgehalten worden. Sie wurden in München (Prof. Dr. Rüdin), Erlangen (Medizinalrat Dr. Kolb) und Würzburg (Prof. Dr. Reichhardt) gehalten, waren zahlreich besucht und entsprachen einem dringenden Bedürfnis. Den Münchener Vortrag eröffnete Ministerialrat Geh. Rat Dr. Meyer mit einem Hinweise auf die Bedeutung der Vorträge für die Sicherheit der Strafrechtspflege, in der diese Fragen wohl auf Jahre hinaus vielfach erörtert werden. An die Vorträge, mit denen auch die Vorstellung von Kriegsbeschädigten verbunden war, schloß sich die Besichtigung von Heil- und Pflegeanstalten.

Ferdinand von Martitz kann am 27. April bei der Feier seines **80. Geburtstags** auf ein an Arbeit und Erfolgen reiches Gelehrtenleben zurückblicken. An vier deutschen Hochschulen, in Königsberg, Freiburg i. B., Tübingen und Berlin, hat er als akademischer Lehrer gewirkt, überall von den Hörern seiner Vorlesungen wegen der lebendigen Wärme seines Vortrags hochgeschätzt, von den näheren Schülern, denen er mit einer oft aufopferungsvollen Fürsorge zur Seite gestanden, dankbar geliebt, von den Kollegen um der äußeren und inneren Vornehmheit seines Wesens und der Pflichttreue seiner Amtsführung willen aufs herzlichste verehrt. Von der Beschäftigung mit dem Rechte des deutschen Mittelalters ausgehend, wandte sich v. M. bald ausschließlich dem modernen öffentlichen Rechte zu. Seine „Betrachtungen über die Verf. des Nordd. Bundes“ leiteten i. J. 1868 die junge Wissenschaft des deutschen Bundesstaatsrechts aufs würdigste ein. Der Kern seines wissenschaftlichen Lebenswerks liegt indes in seinen völkerrechtlichen Schriften beschlossen. Neben einer großen Reihe von Abhandlungen, bei denen die Schärfe der Problemstellung mit der Feinheit der Durchführung wetteifert, hat ihm vor allem das zweibändige Werk „Internat. Rechtshilfe in Strafsachen“ (1888/97), das gleich ausgezeichnet ist durch Fülle des Stoffs, durch Sicherheit dogmatischer Linienführung und durch liebevolle Vertiefung in geschichtliche und juristische Einzelheiten,

den Ruf eines Meisters des internationalen Rechts weit über Deutschlands Grenzen hinaus verschafft. Sein in der „Kultur der Gegenwart" erschienenes Völkerrecht (2. Aufl. 1913) ist ein Kabinettstück knapper Zusammenfassung eines gewaltigen Rechtsgebiets. Dem preuß. OVG. hat v. M. fünf Jahre lang als geschätztes Mitglied angehört; an den Arbeiten des Institut de droit international hat er durch Jahrzehnte mit regem Interesse teilgenommen. Der Unterzeichnete weiß sich eins mit den deutschen Fachgenossen des Völkerrechts, wenn er in ihrem Namen dem verehrten Senior ihrer Wissenschaft an seinem 80. Geburtstage einen Gruß dankbarer Huldigung darbringt, und wenn er den Wunsch ausspricht, es möge dem Jubilar noch lange vergönnt sein, in der ihm eigenen beneidenswerten Frische des Körpers und Geistes an unserm gemeinsamen Werke zu schaffen.

Geh. Justizrat, Prof. Dr. Triepel, Berlin.

Personalien. Heinrich Dernburg, der berühmte Rechtslehrer und Rechtsgelehrte, dem viele Tausende von Juristen, Staats- und Verwaltungsbeamten ihre juristische Ausbildung verdanken, und dessen Wirken für die Rechtswissenschaft unvergeßlich bleiben wird, hätte am 3. März seinen 90. Geburtstag feiern können (vgl. v. Gierkes Gedenkblatt zu Dernburgs Ableben am 23. Nov. 1907, DJZ. S. 1337, 1907). — Franz Klein, einer der ganz Großen am juristischen Firmament, begeht am 24. April seinen 65. Geburtstag. Was über seine Bedeutung und Förderung zu sagen ist, die er der Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtspflege hat zuteil werden lassen, ist jedem deutschen Juristen ebenso vertraut wie den deutsch-österreichischen, haben wir auch bei erfreulich vielen Anlässen nachzuweisen uns bemüht (vgl. bes. anläßlich seiner Ernennung zum Justizmin. S. 1140, 1916). Dem Schöpfer des österreichischen Prozesses, dem Meister der Redekunst, dem tiefgründigen Forscher des sozialen Rechts, unserem hochverehrten Mitherausgeber senden wir die herzlichsten Glückwünsche. Möge ein günstiges Geschick ihm seine seltene Schaffensfreudigkeit und Jugendfrische noch viele Jahre bewahren zum Segen der Förderung und Pflege unserer Wissenschaft. — Ernannt wurden bei dem Reichsgericht: RGR. Dr. Stoeckel zum Senatspräs., OLGR., Geh. JR. Stölzel, Marienwerder, und KGR. Geh JR. Seyfarth, Berlin, zu Reichsgerichtsräten, KGR. Bünger, Berlin, und LGDir. Dr. Freiesleben, Leipzig, zu Reichsanwälten. — Zu Geh. Regierungsräten und vortr. Räten im Reichsfinanzministerium: RegRat Dr. Popitz, Berlin, der bekannte Kommentator des Umsatzsteuergesetzes, und der wissenschaftl. Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium Norden. — In der bayerischen Justizverwaltung sind zahlreiche Personalveränderungen eingetreten: Zum Chef des Staatsministeriums d. Justiz ist der frühere Gewerkschaftssekretär Endres ernannt worden. Zugleich ist Staatsrat und MinDir. Dr. Unzner aus dem Ministerium ausgeschieden und zum Präs. des Obersten Landesgerichts ernannt worden. Unzner war Schriftführer in der Kommission für das BGB., über 20 Jahre, zuletzt als Ministerialdir., im Justizministerium, von 1912 bis 1915 zugleich Senatspräs. am Obersten Landesgericht. Für weite Kreise ist sein Name mit der Einführung des BGB. in Bayern und als Mitherausgeber des Planckschen Kommentars z. BGB. verbunden. An seiner Stelle ist Ministerialrat, Geh. Rat Dr. Karl Meyer zum Staatsrat im ord. Dienste und Ministerialdirektor ernannt worden. Unseren Lesern ist der neue und einzige Ministerialdir. durch seine vielfachen Arbeiten so vorteilhaft bekannt, daß wir uns darauf beschränken können, zu erwähnen, daß er die richterliche und staatsanwaltschaftliche Laufbahn durchlief, 1909 als Referent ins Justizministerium berufen wurde und seit jener Zeit dort wirkt. Meyer hat sich um die Reformarbeiten des Strafrechts besonders verdient gemacht. Er wurde 1906 als bayrisches Mitglied in die Kommission zur Reform des Strafrechts gewählt und hat durch umfangreiche schriftstellerische Tätigkeit seit Jahren sich für eine volkstümliche Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtspflege eingesetzt. Seine jetzige Ernennung darf zugleich als ein Zeichen angesehen werden, daß die große Strafrechtsreform nunmehr wesentlich gefördert werden wird. — Ober-regRat Frost, Breslau, ist z. preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, Geh. OberRegR. im Reichsarbeitsministerium, Privatdoz. der jur. Fakultät Berlin, Prof. Dr. Laß zum ord. Honorarprof. das. ernannt worden. — Geh. JR., Prof. Dr. Kohler, Berlin, hat von der Techn. Hochschule Berlin die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber erhalten. — Karl Gareis, der ausgezeichnete Gelehrte, einer der beliebtesten ehem. Rechtslehrer, wird am 24. April 75 Jahre alt. Dem hochverehrten Jubilar sprechen wir die herzlichsten Glückwünsche aus — Der ehem. Prof. an der Univ. Neuchâtel Dr. Boehmer ist z. aord. Prof. in Halle ernannt worden.

Die Einbanddecken für die DJZ. sind jetzt sämtlich wieder vorrätig. — Mehreren Wünschen entsprechend, ist der Termin für Preisherabsetzung früherer Jahrgänge der DJZ. bis 30. April d. J. verlängert worden.

Die Rücksendung von unerbetenen Manuskripten erfolgt nur, wenn Rückporto beigefügt ist. Wir bitten die Herren Einsender, dies beachten zu wollen.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Deutsches Reich. Der Nationalversammlung ist der Entw. eines Ges. betr. die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Gebiete und die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer zugegangen.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Ein Schneider, der fremde Stoffe verarbeitet hat, ist bei deren Verlust nicht antragsberechtigt nach § 5 des Ges. Das Eigentum verblieb dem Besteller, der zum Antrag auf Feststellung des Schadens in dem durch die Bearbeitung geschaffenen höheren Werte berechtigt ist. Der Schneider trägt als Unternehmer nach § 644 BGB. auch nicht die Gefahr für den zufälligen Untergang des vom Besteller gelieferten Stoffes. (Beschl. v. 31. Juli 1918, S. K. in B.; Liste Nr. 92.)

2. Wenn ein Schaden ohne Bewilligung von Teuerungszuschlägen rechtskräftig festgestellt ist, ist es wegen der Natur der von dem eigentl. Schadensanspruch untrennbaren Zuschläge unzulässig, diese nachträglich zuzusprechen oder noch Schadensfeststellungen irgendwelcher Art, die sich auf den rechtskräftig festgestellten Schaden beziehen, zu treffen. (Beschl. v. 31. Juli 1918, S. U. in W.; Liste Nr. 100[1]).

3. Vermögensbeschädigung durch Seuchenübertragung infolge Ankaufs russischer Beutepferde ist mangels unmittelbaren Zusammenhanges mit dem Kriege kein KrSch. (Beschl. v. 25. Sept. 1918, S L. in E.; Liste Nr. 135.)

4.[2]) Unmittelbare Sachschäden sind im KrSchrecht solche, die nach Entstehung und Umfang auf die Einwirkungen des feindl. Einfalls zurückzuführen sind. (Beschl. v. 25. Sept. 1918, S. W. in M.; Liste Nr. 41.)

5.[3]) Wenn Vieh, das aus dem vom Feinde unmittelbar bedrohten Gebiete kam, Ansteckungsstoff, sei er vom Standort her, sei er unterwegs aufgenommen, mit sich brachte und während der Bergungsmaßnahmen auf andere Tiere übertrug (Seuchenschaden), ist die Beschädigung unmittelbar durch die Wegschaffung der Habe der Bevölkerung hervorgerufen. (Beschl. wie zuvor.)

6.[3]) Die Anwendung des § 833 BGB. (Tierhalterparagraph) auf Seuchenschäden ist ausgeschlossen, da es sich nicht um unmittelbare Einwirkungen der zu bergenden Tiere selbst handelt, und keine privatrechtliche Schadensersatzforderung gegenüber dem Tierhalter, den ein gewisses Verschulden trifft, begründet wird. (Beschl. wie zuvor.)

7. Die Anforderung eines Kraftwagens durch Bürgerwehr ist keine kriegerische Unternehmung i. S. des § 2 Nr. 1 KrSchFGes. (Beschl. v. 9. Okt. 1918, S. J. in R.; Liste Nr. 107.)

[1]) Vgl. DJZ. 1918 S. 559 Nr. 2. [2]) Vgl. aber DJZ. 1919 S. 74 Nr. 2.
[3]) Vgl. Steigertahl, Viehseuchenschaden als Kriegsschaden (im preuß. VerwBl. Bd. 1918/19 S. 133.)

8. § 2 Nr. 3 KrSchFGes. läßt keine Unterscheidung zwischen Entstehung und Umfang des Schadens zu. (Beschl. wie zuvor.)

9.[1]) Daß beim Bergungs- und Räumungsverkauf nach Nr. 14 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 Entfernung vom Standort vorauszusetzen ist, entspricht dem Wortlaut der Vorschrift und dem Willen des Gesetzgebers, der nur den unter dem objektiven Zwange des Krieges vorgenommenen Verkauf begünstigt und ein in die äußere Erscheinung tretendes Merkmal dafür haben will, daß die Fortschaffung des Viehs zu dessen Sicherung erforderlich war. (Beschl. v. 9. Okt. 1918, S. T. in Gr. B.; Liste Nr. 120.)

10. Das Ges. weist die Feststellung in 1. Instanz dem FA. zu; die nachträgliche Feststellung erst beim OFA. vorgebrachter weiterer Schäden ist deshalb abzulehnen und auf ein vom Gesch. zu beantragendes neues Verf. vor dem FA. zu verweisen. (Beschl. v. 9. Okt. 1918, S. S. in E.; Liste Nr. 103.)

11. Das Streifen feindlicher Patrouillen in 6 km Entfernung und die Fortschaffung der Regierungsakten und Rekruten der Garnison beweisen nicht die in § 2 Nr. 2 Ges. verlangte unmittelbare Bedrohung, sondern nur eine Besorgnis vor künftiger Gefährdung. (Beschl. v. 30. Okt. 1918, S. S. in K.; Liste Nr. 116.)

12. Die Anerkennung eines KrSchs. allein dem Grunde nach ist unzulässig, da das KrSchFG. und die AusfVorschriften als Inhalt der zu treffenden Entsch. ausschl. die Feststellung von Schadensbeträgen angeben (vgl. § 1 Abs. 1 des Ges. und § 39 Abs. 1 VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916). Hierfür sprechen auch Zweckmäßigkeitsgründe: bei begründeten Ansprüchen würde die Feststellung verzögert und Beweissicherung gefährdet werden, nur bei unberechtigten Anträgen, bei denen es auf eine Beschleunigung weniger ankommt, würde das Verf. abgekürzt werden. (Beschl. v. 30. Okt. 1918, S. S. in T.; Liste Nr. 106.) (Zu 1—12: mitgeteilt von RegRat Steigertahl, Berlin.)

Der Allg. KrSch.-Ausschuß in Marienwerder hat am 2. Aug. 1918 die Rechtsgültigkeit der Nr. 14 der AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 zum KrSchGes. verneint. Antragsteller hatte Verluste geltend gemacht, die er erlitten habe, weil er im Aug. 1914 wegen Bedrohung der Gegend durch die Russen 98 Schweine, die im Mai 1914 zur Mast gekauft waren, schleunigst und billig habe verkaufen müssen. Der Antrag wurde abgelehnt. Die AusfBest. sehen zwar unter Nr. 14 als KrSch. auch Verluste vor, die dadurch eingetreten sind, daß Vieh unter dem Zwange des Krieges verkauft ist. Der Ausschuß hat jedoch diese Best. nicht angewendet. § 14 legt zwar dem Bundesrate die Befugnis bei, AusfVorschriften zu erlassen, insbes. Schätzungsgrundsätze aufzustellen. Zur Ausführung eines Gesetzes können jedoch nur Vorschriften dienen, die sich im Rahmen der gesetzl. Best. halten, denen sie keinesfalls widersprechen dürfen. Die Nr. 14 enthält aber einen Widerspruch zu dem in den §§ 1 u. 2 des Ges. aufgestellten obersten Grundsatze, daß nur Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum als KrSch. festgestellt werden dürfen. Daß die Schweine durch den Krieg Schaden, etwa wegen mangelnder Fütterung, genommen haben, ist nicht behauptet, und der Schaden, den das Vermögen des Antragstellers erlitten, ist keine Sachbeschädigung, sondern ein Einnahmeausfall, der nur ursächlich auf den Krieg zurückzuführen ist. Solche Vermögenseinbußen als KrSch. anzuerkennen, würde der Feststellung einen vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Umfang geben und auch dem in Nr. 1 Abs. 2 der AusfBest. v. BR. selbst ausgesprochenen Grundsatze widersprechen. Der Nr. 14 muß demnach eine gesetzesgleiche Bedeutung versagt werden. (Mitgeteilt von RegRat Dr. Reichelt, Marienwerder.)[2])

Literatur. Preußisches Tumultschadengesetz. Mit Erläuter. von Magistratsrat Dr. Liebrecht (Berlin, Vahlen. 1919. 2,40 M.) Verf. rechnet die sog. Revolutionsschäden, die bei der militärischen Bekämpfung eines bereits weit ausgebildeten, auf die Umwälzung der bestehenden Staatsordnung gerichteten Unternehmens entstehen, als Folgen „innerer Kriegsführung“ zu den KrSch. unter Hinweis auf Entsch. des OAppGer. Dresden v. 18. Mai 1852 (in Seufferts Arch. 5, 390). Dagegen Wüsthoff, Haftpflicht der Gemeinden und Zuschauer bei Aufruhrschäden (Dortmund, 1919. 2,85 M.) mit Darlegung des für Tumultschäden vorgeschriebenen Verfahrens und Zusammenstellung der außerpreuß. Gesetze. (Ueber die Unanwendbarkeit des Ges. v. 3. Juli 1916 auf Revolutionsschäden vgl. auch S. 145 d. Bl.)

[1]) Vgl. DJZ. 1918 S. 385 Nr. 1.

[2]) Vgl. jedoch die Entsch. des RA. v. 27. März 1918 (1918 S. 385) und zahlreiche spätere, in der die Gültigkeit der Nr. 14 für den wirklichen Bergungsverkauf anerkannt ist.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.[1]).

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[2]) VO. d. RernährungsA. v. 24. 1. 1919 ü. d. Einfuhr v. Lebens- u. Futtermitteln *[17. 2. 1919]* (RGBl. S. 131). — VO. d. RA. f. Demobilmach. v. 1. 2. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. Beschäftig. Schwerbeschädigter v. 9. 1. 1919 *[17. 2. 1919]* (S. 132). — AusführVorschr. dess. v. 30. 1. 1919 z. VO. ü. Einstell., Entlass. u. Entlohn. gewerbl. Arbeiter während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmach. v. 4. 1. 1919 (S. 133). — VO. nebst Bk. d. RReg. u. RwirtschaftsA. v. 1. 2. 1919 ü. d. schiedsgerichtl. Erhöh. v. Preisen bei der Liefer. v. elektr. Arbeit, Gas u. Leitungswasser (S. 135 u. 137). — VO. d. RReg. v. 13. 1. 1919 ü. d. Hemmung v. Ausschlußfristen i. MannschaftsversorgGes. zugunsten v. Kriegsteilnehmern *[m. Wirk. v. 4. 8. 1914]* (S. 138). — VO. d. RReg. u. Kriegsmin. v. 29. 1. 1919, bt. Tagegelder u. Fuhrkosten d. Beamten d. Militär- u. Marineverwalt. *[1. 1. 1918]* (S. 139). — VO. d. RernährungsA. ü. d. Einfuhr v. tierischen Fetten *[15. 2. 1919]* (S. 142). — VO. d. RReg. u. RA. d. Inn. v. 1. 2. 1919 ü. d. Rückgabe d. in Belgien u. Frankreich weggenommenen Betriebseinricht. *[18. 2. 1919]* (S. 143). — VO. d. RReg. u. RA. d. Inn. ü. d. Zahl. v. Aufwandsentschädig. an die Mitglieder des Reichstags (S. 145). — VO. d. ReichsernährungsA. v. 4. 2. 1919 ü. d. Aufheb. d. VO. ü. Schilf (S. 147). — VO. d. RReg. v. 1. 2. 1919 ü. Aender. d. Verf. in Militärversorgungssachen *[1. 3. 1919]* (S. 149). — Bk. d. RA. f. Demobilmach. v. 4. 2. 1919 ü. d. Aufrechterhalt. d. v. militär. Stellen z. Regel. verkehrswirtschaftl. Verhältnisse erlassenen Bk. (S. 159). — Bk. d. RernährungsA. v. 6. 2. 1919 ü. Saatkartoffeln *[22. 2. 1919]* (S. 161). — VO. d. RReg. u. RwirtschaftsA. v. 29. 1. 1919 ü. d. Schädlingsbekämpf. m. hochgiftigen Stoffen *[22. 2. 1919]* (S. 165). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 7. 2. 1919, bt. Ausführ. d. VO. ü. d. Schädlingsbekämpf. m. hochgiftigen Stoffen v. 29. 1. 1919 *[22. 2. 1919]* (S. 166). — AusfBest. d. RA. f. Demobilmach. v. 6. 2. 1919 z. d. VO. v. 24. 1. 1919 ü. d. Einstell., Entlass. u. Entlohn. d. Angestellten während d. wirtschaftl. Demobilmach. (S. 167). — VO. d. RReg. u. RwirtschaftsA. v. 5. 2. 1919, bt. d. Herstell., d. Einfuhr v. Roh- u. Reinglyzerin u. d. Verkehr damit *[24. 2. 1919]* (S. 167). — Ges. d. Rchspräsid. v. 10. 2. 1919 ü. d. vorläufige Rchsgewalt (S. 169). — VO. d. RernährA. v. 7. 2. 1919 ü. d. Preise f. Thomasphosphatmehl *[m. Wirk. v. 1. 1. 1919]* (S. 171). — VO. d. RReg. u. Kriegsmin. v. 1. 2. 1919, bt. Uebertrag. v. Befugnissen, d. dem Kaiser od. d. König v. Preußen als Kontingentsherrn zustanden *[26. 2. 1919]* (S. 173). — VO. d. RReg. u. RwirtschaftsA. v. 1. 2. 1919 ü. wirtschaftl. Maßnahmen auf d. Textilgebiete *[26. 2. 1919]*. — Bk. d. RwirtschaftsA. ü. Befugnisse d. Rchsstelle f. Textilwirtschaft u. d. Rchswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete *[26. 1. 1919]* (S. 175). — VO. d. RReg. u. RarbeitsA. v. 5. 2. 1919 ü. Sonntagsruhe i. Handelsgewerbe u. in Apotheken *[1. 4. 1919]* (S. 176). — VO. d. RernährungsA. v. 4. 2. 1919 ü. d. Sicher. d. Acker- u. Gartenbestell. *[26. 2. 1919]* (S. 177). — Bk. d. Rernäh-

[1]) Wegen Papiernot können nur die wichtigsten Ges. und VO. mitgeteilt werden.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

rungsA. v. 4. 2. 1919, neue Fassung d. VO. ü. d. Sicher. d. Landbewirtschaftung bt. (S. 179). — Bk. d. RwirtschaftsA. v. 8. 2. 1919 ü. d. Aufheb. d. Beschlagnahme v. Fässern (S. 181). — VO. d. RReg. u. RarbeitsA. v. 5. 2. 1919 ü. d. Wahl d. Vorstandsvorsitzenden bei d. Ortskrankenkassen u. ü. d. Kassenangestellten (S. 181). — VO. d. RReg. v. 30. 11. 1918 ü. Anrechn. d. Zeit d. Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit (S. 183). — VO. d. RA. f. Demobilmach. v. 7. 2. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. d. Einstell., Entlass. u. Entlohn. d. Angestellten während d. wirtschaftl. Demobilmach. v. 24. 1. 1919 (S. 184). — VO. d. RReg. u. RjustizA. v. 9. 2. 1919 ü. d. Geltendmach. v. Ansprüchen v. Personen, die i. Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 185). — VO. ders. v. 9. 2. 1919 ü. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Loth. (S. 186). — VO. d. RReg. u. RarbeitsA. v. 8. 2. 1919 ü. d. soziale Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenenfürsorge (S. 187). — VO. ders. v. 9. 2. 1919 ü. Anwartschaften i. d. Invalidenversicher. (S. 191). — VO. ders. v. 3. 2. 1919 ü. Krankenversicher. (S. 191). — Bk. d. RA. d. Inn. v. 15. 2. 1919, bt. d. Außerkraftsetz. d. Bk. ü. Gummisauger v. 27. 8. 1918 (S. 195). — Bk. d. Auswärt. A. v. 16. 2. 1919, bt. d. Kündig. d. a. 12. 6. 1902 i. Haag abgeschloss. Abkommen ü. d. Eheschließ. sowie ü. d. Ehescheid. u. Trenn. v. Tisch u. Bett durch Belgien (S. 197). — Bk. d. RReg. v. 4. 2. 1919, bt. Auskunftspflicht gegenüber d. Sozialisierungskommission (S. 198). — Ges. v. 19. 2. 1919 z. Abänder. d. VO. ü. d. Rückgabe der in Belgien u. Frankreich weggenommenen Betriebseinricht. v. 1. 2. 1919 *[m. Wirk. v. 20. 2. 1919]* (S. 199). — VO. d. RA. f. Demobilmach. v. 17. 2. 1919 ü. d. Pflicht der Arbeitgeber z. Anmeld. e. Bedarfs an Arbeitskräften (S. 201). — VO. d. RReg. u. RarbeitsA. v. 8. 2. 1919 ü. d. Errricht. v. Arbeitskammern i. Bergbau (S. 202). — Bk. d. RpostA. v. 18. 2. 1919, bt. d. Postprotestaufträge m. Wechseln u. Schecken, d. in Elsaß-Loth. zahlbar sind (S. 215). — Best. d. RarbeitsA. v. 18. 2. 1919 ü. d Militärversorgungsgerichte u. d. Rchs-Militärversorgungsgericht sowie ü. d. Verf. vor ihnen *[1. 3. 1919]* (S. 217). — Ges. v. 22. 2. 1919 ü. d. Gewähr. e. Entschädig. an d. Mitglieder d. verfassgeb. dtsch. Nationalvers. (S. 241). — VO. d. RA. f. Demobilmach. v. 21. 2. 1919 ü. d. Neuausstell. v. Zulassungsbescheinig. f. Kraftfahrzeuge (S. 243). — Ges. v. 25. 2. 1919, bt. d. Feststell. e. dritten Nachtrags z. Rchshaushaltsplane f. d. Rechnungsjahr 1918 (S. 245). — **Berichtigungen:** S. 53 u. S. 58 (S. 168). — S. 112 (S. 184). — S. 115 (S. 198). — S. 2 (S. 216).

Preußen: VO. v. 24. 1. 1919 ü. d. Ausdehn. d. Ges., bt. d. Fürsorge f. Beamte infolge v. Betriebsunfällen, v. 2. 6. 1902 aus Anlaß d. gegenwärtigen Unruhen (Ges.-S. S. 18). — Allg. Vf. v. 5. 2. 1919 z. weiteren Ausf. d. VO. ü. e. militärische Amnestie v. 7. 12. 1918 (JMBl. S. 38). — VO. v. 18. 2. 1919, bt. d. Zusammensetz. d. Kreistage u. einige weitere Aenderungen d. Kreisordnungen (Ges.-S. S. 23). — VO. v. 16. 2. 1919 ü. d. Gewähr. v. Straffreiheit u. Strafmilder. i. Disziplinarsachen (S. 27). — VO. v. 18. 2. 1919, bt. d. Zuständigkeit d. Disziplinarhofs z. Entscheid. ü. d. Beruf. i. Disziplinarsachen (S. 29). — VO. v. 18. 2. 1919 ü. die Beruf. d. verfassgeb. prß. Landesversamml. (S. 31).

Bayern: Bk. v. 3. 2. 1919 ü. d. Erricht. e. Volksgerichts (Ges.- u. VOBl. S. 36). — Bk. v. 24. 1. 1919, d. Vorbeding. für d. höh. Justiz- u. Verwaltungsdienst bt. (S. 38 u. S. 46). — Bk. v. 3. 2. 1919 ü. d. Erricht. v. Volksgerichten (S. 39). — VO. v. 6. 2. 1919 ü. d. Niederschlag. v. Strafverf., den Erlaß v. Strafen u. d. Lösch. v. Strafvermerken i. Strafregister (S. 42). — VO. v. 15. 2. 1919, d. Kriegsabgabe d. Notare bt. (S. 45).

Sachsen: VO. v. 24. 1. 1919 z. Ergänz. d. Landeswahlges. v. 27. 12. 1918 (Ges.- u. VOBl. S. 11 u. S. 14). — VO. v. 24. 1. 1919 ü. d. Geltungsbereich d. VO. d. R. d. V. z. Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen v. 14. 12. 1918 (S. 12). — VO. v. 25. 1. 1919 d. Verpflicht. d. Staatsdiener bt. (S. 13). — VO. v. 12. 2. 1919 ü. d. Löschungen i. Strafregister (S. 28).

Oldenburg: Ges. v. 29. 1. 1919. bt. d. Wahlen z. verfassunggeb. oldenb. Landesversamml. nebst e. Wahlordn. (GesBl. S. 225).

Ratzeburg: Landesgrundges. v. Mecklenburg-Strelitz v. 29. 1. 1919 *[1. 2. 1919]* (AmtlAnz. S. 103). — Landtagswahlges. f. Mecklenburg-Strelitz v. 30. 1. 1919 (S. 143). — Bk. v. 30. 1. 1919, bt. Ergänz. d. Bk. v. 14. 12. 1918 bt. e. allgem. Gnadenerlaß (S. 168).

54. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Preussen.

Justiz:

Amtsgerichtsräte:

Kunz, Robert, Saarbrücken.

Amtsrichter:

Baum, Theodor, Dt. Eylau,
Fabian, Dr. Theodor, Potsdam.

Gerichtsassessoren:

Höpfner, Richard, Reinhausen,
Meyer, Theodor, Berlin-Lichterfelde,
Mix, Dr. Wilhelm, Kempen i. P.,
Noell, Dr. Otto, Charlottenburg,
Saueracker, Gustav, Magdeburg.

Referendare:

Clauditz, Josef, Hannover,
Krebs, Friedrich, Bad Homburg v. d. H.,
Nolte, Karl, Kassel,
Sarre, Dr. Theodor, OLGBez. Breslau,
Sievert, Otto, Osterwieck
Voß, Dr. Erich, Potsdam.

Bayern.

Fleischmann, Hans, gepr. Rechtsprakt., Furth i. W.,
Scherer, Walther, RA., München.

Sachsen.

Clauß, Dr. Walter Moritz, LGR., Leipzig,
Freytag, Dr. Moritz Richard, RA., Dresden.

Baden.

Conrath, Theodor, Rechtsprakt., Eberbach,
Hoffmann, Dr. Ludwig, Rechtsprakt., Heidelberg,
Roßhirt, Konrad, GerAss., Freiburg.

Hamburg.

Becker, Friedrich Hermann Henry, Ref.

Sprechsaal.

Das Werden der neuen Reichsverfassung[1]. Der Verfassungsausschuß der Nat.-Vers. ist am Werke, den Entwurf einer Verf. des Deutschen Reiches nicht nur einer gründlichen Durchberatung, sondern auch einer wesentlichen Umgestaltung zu unterziehen. Schon die 1. Lesung hatte erkennen lassen, daß der unter starkem Vordringen partikularistischer Tendenzen erfolgte Ausbau des Kompromisses zwischen Reich und Gliedstaaten, der in den Verhandlungen des Staatenausschusses an dem ursprünglichen Entw. des Ministers Dr. Preuß durchgeführt worden war, lebhaftem Widerspruch bei nahezu allen Parteien der N.-V. begegnete. Die Aussprache hat bereits insoweit eine Klärung gebracht, daß die verfassunggebende Körperschaft mit überwiegender Mehrheit zwar gesonnen ist, der von der Revolution nicht berührten Existenz der Gliedstaaten und der Verteilung der tatsächlichen Machtverhältnisse zwischen ihnen und dem Reiche Rechnung zu tragen, daß sie aber eine kräftige Erhöhung der Reichsgewalt über die Einzelstaaten und eine neuschöpferische Zusammenfassung der Machtmittel des Reiches gegenüber den nicht zu unterschätzenden Zerfallstendenzen für eine unabweisliche Voraussetzung seines Daseins ansieht.

[1]) Vgl. S. 205 d. Bl.

In diesem Sinne hat denn auch der Verfassungsausschuß die wichtigen Artikel des 1. Abschnitts des Entw., welche die Zuständigkeit des Reiches zur Gesetzgebung und Verwaltung abgrenzen, behandelt und keinen Zweifel gelassen, daß künftig die Reichsgewalt umgekehrt wie bisher die ursprüngliche Quelle aller gesetzgeberischen Befugnisse sein soll, und daß die Gliedstaaten nur über eine aus dieser abgeleitete Zuständigkeit verfügen sollen. Er hat daher folgerichtig auch vor den süddeutschen Reservatrechten nicht haltgemacht und Abs. 4 Art. 5, der die bayerischen Sonderrechte auf dem Gebiete des Heerwesens konservieren wollte, gestrichen. Diese Entschließung findet ihre staatsrechtliche Rechtfertigung in der als zutreffend anzuerkennenden Auffassung, daß die Reservatrechte nicht mehr Vertragscharakter haben, sondern durch Art. 78 Abs. 2 der alten RVerf. in Verfassungsrecht übergeführt worden sind, über das die N.-V. ebenso souverän verfügt wie über jede andere Bestimmung. Bezeichnend für diese Grundauffassung der Mehrheit des Ausschusses ist auch der Beschluß, nicht wie der Entw. es tat, vom Reiche und seinen Gliedstaaten zu sprechen, sondern den Begriff des Gliedstaates durch den Begriff „Land" zu ersetzen. Es soll sonach offenbleiben, ob die Länder der neuen Verf. staatsrechtlich noch als Träger einer vollen Staatspersönlichkeit gelten können, oder ob ihnen nicht lediglich das Wesen von mit gehobener Selbstverwaltung ausgestatteten territorialen Organisationen zukommen wird.

Die Hauptaufgabe, die es zu lösen gilt, wenn mit der neuen Verf. dem deutschen Volke das Haus gebaut werden soll, dessen es zur Erneuerung seines staatlichen Lebens bedarf, ist jedoch im gegenwärtigen Augenblick noch nicht in Angriff genommen. Drei große Probleme sind es, die der Entw. nur zum Teile anrührt, geschweige denn gestaltend bewältigt. Hier liegt der Prüfstein dafür, ob es gelingen wird, an die Stelle des zerschlagenen Alten eine tragfähige Neuschöpfung zu setzen. Das erste der Probleme bilden Art und Maß der Beteiligung von Vertretern der Gliedstaaten oder Länder an der Willensbildung des Reiches. Das zweite, wohl schwierigste, ist die Eingliederung des Rätesystems in die Organbildung des Reiches, die in einer Weise geschehen muß, die den politischen Forderungen der Arbeiterschaft in angemessenem Umfange Genüge tut, ohne die Fundamente der Demokratie umzustoßen. Es würde ein verhängnisvoller Fehler sein, wollte man, wie der Entw. es tut, an diesem Problem völlig vorübergehen und es auf eine Kraftprobe zwischen der N.-V. und den Arbeiterräten ankommen lassen. Nachdem die Reichsregierung die Kodifizierung und den einheitlichen Ausbau des gesamten Rechts der Arbeit unter Einbeziehung der Räteorganisation zugesagt und in Angriff genommen hat, sind die Voraussetzungen geschaffen, der auf Betriebsräten und Arbeitskammern sich aufbauenden wirtschaftlichen Organisation des 4. Standes in einem Reichsorgan neben anderen den Staat tragenden gesellschaftlichen Kräften und mit diesen gemeinsam eine politische Spitze zu geben. Ein solches Organ wäre ein Staatenhaus, dessen Konstruktion nach zwei Gesichtspunkten vollzogen werden müßte: Zusammenfassung der großen selbstverwaltungsmäßig organisierten sozialen Gruppen unter scharfer Auswahl der geeignetsten Persönlichkeiten zu einer ersten Kammer und sodann gleichzeitige Berücksichtigung der territorialen Gliederung des Reiches bei Zuweisung der Vertreter an diese Gruppen. Ein solches Organ wäre in viel höherem Maße, als der jetzt vorgesehene, überwiegend aus Beamten gebildete Reichsrat geeignet, die politische Funktion der Gesetzgebung neben dem Reichstage auszuüben und zu diesem das für den ruhigen Gang der Staatsmaschine unentbehrliche, auch in allen übrigen Demokratien zu findende Gegengewicht zu bilden. Dem aus Mitgliedern der Regierungen der einzelnen Länder gebildeten Reichsrate, den übrigens auch der deutschnationale Abg. v. Delbrück in der ersten Lesung als für seine Aufgabe unzulänglich bezeichnet hat, verbliebe dann lediglich eine gutachtliche Mitwirkung bei der Vorbereitung der Gesetze, bei der die Sachkenntnis und Erfahrung des gliedstaatlichen Beamtentums nicht entbehrt werden kann, sowie die Ausübung der früher dem Bundesrat zustehenden Verwaltungsfunktionen, soweit man diese der Reichsregierung nicht allein überlassen will. Dieser Vorschlag kann hier aus Raummangel nicht näher begründet werden.

Das dritte ungeklärte Problem ist die künftige territoriale Einteilung des Reiches, die in entscheidender Weise von der Weiterentwicklung Preußens abhängt. Es steht hier die Schicksalsfrage zur Beantwortung, ob die deutsche Kleinstaaterei auch durch die Revolution hindurch am Leben erhalten werden soll oder ob der Sturm der Ereignisse, wenn auch nicht schon den Einheitsstaat, so doch wenigstens eine vernünftige und innerlich begründete Umschichtung herbeiführen wird, welche die Zahl der fünfundzwanzig Einzelstaaten auf eine solche von acht bis zehn abgerundeten und für kulturelle Lasten tragfähigen staatlichen Gebilden herabsetzt. Die N.-V. allein wird zu diesen Umwälzungen kaum die nötige Kraft besitzen, es sei denn, daß der Fluß einer von eigenem inneren Schwergewicht getriebenen Entwicklung, der zeitweise zu stocken schien, ihr dabei wieder zu Hilfe kommt.

Schließlich sei auch noch des Problems des Anschlusses Deutsch-Oesterreichs gedacht, das sich auf der Grundlage der mit dem Staatssekretär Dr. Bauer gepflogenen Verhandlungen günstig weiter entwickelt, ohne daß bereits für die allernächste Zeit seine staatsrechtliche Formulierung zu erwarten sein dürfte.

Geh. Regierungsrat i. Reichsministerium d. Innern
Dr. Apelt, Berlin.

Das Reichsgericht und die Amnestieerlasse des Rats der Volksbeauftragten. Durch das RGBl. hat „mit Gesetzeskraft" der Rat der Volksbeauftragten am 12. Nov., 3. und 7. Dez. 1918, 13. Jan. 1919 (RGBl. 1918 S. 1303, 1393, 1415; RGBl. 1919 S. 30) in einem bis dahin unbekannten Umfange Amnestien verkündet, die sich insbes. auch auf schwebende Strafverfahren erstrecken. Die wegen politischer Straftaten „anhängigen Verfahren werden niedergeschlagen", verordnet der Aufruf v. 12. Nov. zu 6; alle zur Zuständigkeit der — jeweilig in Betracht kommenden — „Behörden gehörigen Untersuchungen werden niedergeschlagen", heißt es in § 1 Abs. 1 der VO. v. 3. und 7. Dez. Zugleich bestimmt § 1 Abs. 5 der VO. v. 3. Dez.: „Ob eine Untersuchung durch diese VO. niedergeschlagen ist, muß in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden". Ihre Rechtsgültigkeit vorausgesetzt[1]), übertragen sonach die Amnestien den erkennenden Strafgerichten eine weitgehende Prüfungspflicht, die um so schwerer in das Gewicht fällt, als ihre Bestimmungen zu vielfachen Zweifeln Anlaß geben und deshalb der Anwendung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bieten. Da „in jeder Lage des Verfahrens" die Frage der Niederschlagung geprüft werden soll, kommt auch das Reichsgericht in die Lage, zu den Amnestien und deren rechtlicher Bedeutung Stellung zu nehmen. Aus diesem Gesichtspunkte ist das Urteil des RG. I 5/19 v. 10. Febr. d. J. von wesentlichem Interesse, das die Revision eines von einem bayerischen LG. wegen Diebstahls verurteilten Angeklagten verwirft, zunächst aber grundsätzlich erörtert, inwieweit das RG. überhaupt gehalten ist, die Anwendbarkeit der AmnestieVO. v. 3 Dez. 1918 zu prüfen, ferner, ob die tatsächlichen Feststellungen des ersten Richters hinsichtlich des Niederschlagungsgrundes das Revisionsgericht binden, endlich, ob und in welchem Umfange die Rüge eines Verstoßes gegen die AmnestieVO. dem Rechtsmittel der Revision als Stütze dienen kann. Das erwähnte Urteil führt in dieser Beziehung aus:

„Bevor den in der Revisionsbegr. erhobenen Beschwerden nähergetreten werden konnte, hatte das Revisionsgericht nach § 1 Abs. 5 der VO. v. 3. Dez. 1918 über die Gewährung von Straffreiheit usw. (RGBl. S. 1393) von Amts wegen zu prüfen, ob das Verf. gegen den Angekl. durch diese VO. niedergeschlagen ist, weil die VO. unter den von ihr aufgestellten Voraussetzungen durch Verzicht auf das staatliche Strafverfolgungsrecht ein prozessuales

[1]) Vgl. dazu: Uebergangsgesetz v. 4. März 1919 (RGBl. S. 285) § 1

Hindernis geschaffen hat, das bei Vorliegen jener Voraussetzungen der Fortsetzung des Verf., also auch der Verhandlung über die Revision entgegensteht. Als Niederschlagungsgrund kann hier nur in Frage kommen, daß der Angekl. den Diebstahl aus Not begangen habe, und das ist zu verneinen. Die in dieser Richtung von der Strafk. getroffenen Feststellungen sind allerdings für die Rev.-Instanz nicht bindend, es steht aber nichts im Wege, sie der hier vorzunehmenden selbständigen Prüfung zugrunde zu legen, jedenfalls dann nicht, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, nicht angefochten werden, der Angekl. sich vielmehr darauf beschränkt, zu behaupten, daß die Strafk. den Begriff der Not verkannt habe, also nur den von der Strafk. aus ihren eigenen Feststellungen gezogenen rechtlichen Schluß bemängelt. Die Verteidigung des Angekl. geht dahin, es habe ihm z. Zt. der Tat an den nötigen Nahrungsmitteln für seinen und seiner Familie Unterhalt gefehlt. Demgegenüber stellt das Urteil fest, daß der Angekl. nach seiner eigenen Angabe und nach dem Zeugnis seiner Frau Brot im Hause gehabt habe, weil gebacken worden war, daß er Brotgetreide und Kartoffeln gebaut und eine Milchkuh im Stalle gehabt habe, und daß, wenn er zufällig keine Kartoffeln und kein Mehl im Hause gehabt haben sollte, ihm sicher von einem anderen Landwirt ausgeholfen worden wäre. Danach ist das Verteidigungsvorbringen des Angekl. tatsächlich unrichtig, er und seine Familie haben nicht Mangel gelitten, sondern gehabt, was sie zum Leben brauchten. Es bleibt für die Annahme, daß der Angekl. in Not gewesen wäre, schlechterdings kein Raum, mag man den Begriff der Not auch noch so weit fassen, und damit entfällt auch die Möglichkeit, daß er den Diebstahl aus Not begangen haben könnte. Daraus ergibt sich, daß das Verfahren gegen den Angekl. durch die VO. v. 3. Dez. 1918 wie auch durch die Bayer. VO. über die Niederschlagung von Strafverfahren usw. v. 22. Nov. 1918 (JMBl. S. 239) nicht niedergeschlagen worden ist. Ist also dem Verfahren Fortgang zu geben und die Möglichkeit einer Prüfung der Rev.-Beschwerden gegeben, so ist doch auf die — übrigens unbegründete — Rüge, die Strafk. habe mehrfach gegen die VO. v. 3. Dez. 1918 verstoßen, nicht einzugehen, da diese Rüge niemals zur Aufhebung des Urteils führen kann. Das RG. hat die Frage, ob das Verfahren niedergeschlagen ist, selbständig zu prüfen und auf Grund seiner eigenen Sachuntersuchung zu entscheiden; etwaige von der ersten Instanz bei ihrer Entscheidung der Frage begangene Verstöße können dabei nicht nachwirken. Kommt das Revisionsgericht zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen der Niederschlagung vorliegen, so hat es das Verfahren einzustellen, ganz gleich, aus welchen Gründen die Strafk. zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist, nimmt es aber die Voraussetzungen der Niederschlagung nicht als gegeben an, so kann das Urteil nicht aufgehoben werden, wenn die Strafk. ebenso, also jedenfalls im Ergebnis richtig entschieden hat, wenn auch unter dem Einfluß eines Rechtsirrtums und unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften. Beschwerden, von denen von vornherein feststeht, daß sie, ob begründet oder nicht, keinesfalls der Revision zu einem Erfolge verhelfen können, bedürfen keiner Erörterung."

Auf dem gleichen Standpunkt hinsichtlich der Prüfungspflicht des RG., wie der I. Strafsen. des RG. im vorstehenden Urt., steht der IV. Strafsen. des RG. in den Urteilen IV. 1085/18 und IV. 1184/18, beide v. 11. Febr. 1919, wenn dort — jedesmal vor Erörterung der ausdrücklich geltend gemachten Rev.-Beschwerden — im Eingange die Bemerkung vorausgeschickt wird: „Die Voraussetzungen der AmnestieVO. v. 3. und 7. Dez. 1918 liegen nicht vor. Dafür, daß der Angekl. aus Unerfahrenheit gehandelt hat, fehlt jeder Anhalt" und „Eine Niederschlagung der Untersuchung kommt nicht in Betracht, da der Beschwerdef. bei dem Handel mit Schuhwaren zweifellos einen Gewinn erstrebt hat und gegen ihn auf 3 Monat Gefängnis erkannt worden ist (§ 1 Abs. 3 VO. v. 3. Dez. 1918)."

Folgt man den Darlegungen der mitgeteilten Urteile, so liegt auch dem Reichsgericht, nicht nur, wenn es als erste Instanz in Hoch- und Landesverratssachen oder auf Grund des sog. Spionagegesetzes v. 3. Juni 1914, sondern auch, wenn es als Revisionsgericht tätig wird, die Pflicht ob, die Anwendbarkeit der 3 AmnestieVOen. zu prüfen, und zwar von Amts wegen sowie auf Grund eigener Sachuntersuchung hinsichtlich der in der VO. gekennzeichneten Niederschlagungsgründe, nicht gebunden an die etwaigen einschlagenden Feststellungen des ersten Gerichts. Weiter würden danach Verstöße der ersten Instanz gegen die AmnestieVO. nicht zur Aufhebung des davon betroffenen auf Strafe lautenden Urteils führen können. Offen bleibt die Frage, wie sich das Verfahren zu gestalten hat, wenn das erste Gericht zu Unrecht die Voraussetzungen der AmnestieVO. und danach die Niederschlagung als gegeben angesehen hat. Dabei wird zu unterscheiden sein, ob die Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß oder auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil ausgesprochen wird. Nur in dem letzteren Falle wird das RG. zur eigenen Prüfung hinsichtl. der AmnestieVO. imstande sein, und zwar nur unter der Voraussetzung einer Revision der Staatsanwaltschaft, denn nur beim Vorliegen eines Urteils ist für eine Tätigkeit des RG's. Raum. (RGStrafs. Bd. 23 S. 155; Bd. 50 S. 24.)

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Sind Schadensauszahlungen der Versicherungsgesellschaften bei dem Geschädigten umsatzsteuerpflichtig? Bei der Auslegung des Umsatzsteuergesetzes hat sich die Frage ergeben, ob die Schadensauszahlungen der Versicherungsgesellschaften umsatzsteuerpflichtig sind. Man mag geneigt sein, die Frage[1]) von vornherein zu verneinen. Eine rechtliche Begründung dieses Ergebnisses erfordert aber eingehendere Erwägungen.

Die USt. hat in ihrer Erhebungsform zweifellos nicht geringe Aehnlichkeit mit einer direkten Steuer[2]). Wenn die Einkommensteuer nach § 6 pr. EStG. von den gesamten Jahreseinkünften ausgeht, so entspricht dem, in gewissen Beziehungen jedenfalls, die USt., bei der die in einem Steuerabschnitt — im Regelfalle dem Kalenderjahr — vereinnahmten Entgelte als Steuermaßstab anzusehen sind. Nun ist es für die Einkommensteuer anerkannt[3]), daß die Schadensauszahlungen der Versicherungsgesellschaften zum Roheinkommen gehören können. Das trifft nicht zu, wenn die zerstörte oder abhanden gekommene Sache zur Substanz des Vermögens gehört, wie das Mobiliar des Privatmannes, das Gutshaus und die Wirtschaftsgebäude des Landwirts, die Fabrik des Gewerbtreibenden. Wohl aber, wenn der Schaden Gegenstände trifft, die dazu bestimmt waren, dem Eigentümer durch ihre Verwertung Einkünfte zu bringen. Die Brandentschädigungen für Wirtschaftserzeugnisse und Vorräte, die Hagelentschädigungen auch für die noch auf dem Halm stehenden Früchte treten an die Stelle der Einnahmen, die ohne Eintritt des Schadens durch Verkauf oder sonstige wirtschaftliche Verwendung dieser Gegenstände erzielt worden wären[4]). Ebenso hat der Kaufmann in seinen Büchern die Entschädigung für die ihm verbrannten oder gestohlenen Warenvorräte dem Erlös aus dem Verkauf gleichzubehandeln, und ergibt sich durch günstige Versicherung dabei gegenüber dem Buchwert ein Mehr, so liegt in diesem Zuwachs ein einkommensteuerpflichtiger Geschäftsgewinn[5]). Auch die Entschädigung für einen Diebstahl aus der Geschäftskasse hat der Kaufmann durch seine Geschäftsbücher gehen zu lassen, denn der Verlust an Betriebskapital ist infolge der Angleichung der Einkommensberechnung mit der kaufmännischen Buchführung durch § 13 EStG. abzugsfähig, die Entschädigung hebt den Abzug wieder auf oder mindert ihn[6]). Aehnliche Grundsätze sind bei der Gewerbesteuer für die Ermittlung des Ertrags maßgebend.

[1]) Die Kommentare zum UStG. gehen sämtlich, soweit ich sehe, auf die Frage nicht ein.

[2]) Vgl. damit meinen Kommentar z. UStG. nebst d. SicherungsVO., den AusfBest. des BR. und den Vollzugsvorschriften der größeren Bundesstaaten S. 5, 50.

[3]) Vgl. Fuisting-Strutz 8. A. I. S. 535c.

[4]) OVG. v. 16. April 1910, Fuisting-Strutz a. a. O.

[5]) OVG. i. St. Bd. 11 S. 216. [6]) Vgl. OVG. i. St. Bd. 4 S. 14



Ist daraus nun zu schließen, daß die Entschädigungen auch umsatzsteuerpflichtig sind? Dem stehen die Merkmale der Umsatzsteuer entgegen, die sie trotz ihrer Abstellung auf ein Jahresergebnis als indirekte Steuer kennzeichnen. Es muß sich bei den vereinnahmten Entgelten um solche für Lieferungen und sonstige Leistungen handeln. Diese Voraussetzung fehlt bei den Entschädigungen. Zunächst sind sie kein Entgelt für eine „Lieferung". Dagegen könnte man allerdings davon sprechen, daß die Entschädigungen das „Entgelt" für die Prämienzahlungen seien; denn Entgelt im Sinne des § 6 UStG. ist jede Leistung, die zur Erlangung der Leistung des anderen gemacht wird[1]), und, um sich den Entschädigungsanspruch zu verschaffen, sind die Prämien gezahlt worden. Im Sinne des bürgerlichen Rechts ist die Zahlung — die Prämienzahlung — auch eine „Leistung": so wäre also die Entschädigung das Entgelt bei den Prämienzahlungen? Demgegenüber mag schon Bedenken hervorrufen, ob hier der Begriff „Entgelt" nicht mißbraucht ist; denn für Prämienzahlungen wurde nur der bedingte Anspruch auf Entschädigung eingetauscht, nicht nahm die Versicherungsgesellschaft die Prämien, um für sie eine Entschädigung auszuzahlen. Vor allem aber ist die Zahlung keine „Leistung" i. S. des UStG. Wie ich in meinem Kommentar[2]) ausgeführt habe, sind die Zahlungen der Steuermaßstab für die Besteuerung der für sie gewährten Leistungen und nicht selbst Steuerobjekt. Grundsätzlich würden Zahlungen als steuerpflichtige Leistungen nur in Betracht kommen können, wenn sie einen selbständigen wirtschaftlichen Charakter haben, wie das etwa bei Darlehnsgewährungen — die nach § 2 Nr. 2 ausdrücklich von der Steuer ausgenommen sind — der Fall ist. Die Prämienzahlung ist lediglich das Entgelt für die Leistung eines anderen, und danach würde sie der Maßstab für dessen Besteuerung sein, wenn die Leistung des Zahlungsempfängers — die Versicherung — nicht nach § 2 Nr. 8 ausdrücklich umsatzsteuerfrei wäre. Verhageln also dem Landwirt die Felder, verbrennt ihm in der Scheune das Getreide, werden dem Kaufmann Waren gestohlen und vereinnahmt er hierfür Entschädigungen auf Grund von Versicherungsverträgen, so entstehen hieraus keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze. — Zu beachten ist aber, daß nicht etwa jeder Verlust, der infolge eines Brandes, Diebstahls usw. einen Unternehmer trifft, auf die Umsatzsteuer einwirkt. Wird einem Kaufmann am Schlusse des Tages die Ladenkasse gestohlen, so wird er wegen der Einnahme, die er den Tag über gehabt hat, nicht etwa umsatzsteuerfrei: denn die Vereinnahmung war bereits erfolgt, die Steuerpflicht, die an den Vorgang der Vereinnahmung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anknüpft, war bereits entstanden und fällt nicht wieder weg, wenn die Vereinnahmung statt dem Unternehmer dem Dieb zugute kommt. Ob der Unternehmer seinen Verlust auf Grund einer von ihm eingegangenen Einbruchdiebstahlversicherung ersetzt bekommt, ist, im Gegensatz zu der vorher behandelten Einkommensteuer, für die Berechnung der USt. gleichgültig.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß ebenso wie die Entschädigungen der Versicherungsgesellschaften auch Entschädigungen anderer Art zu behandeln sind, so diejenigen der Gemeinden auf Grund des preuß. Tumultgesetzes, wenn etwa Spartaciden ihre politischen Gesinnungen in die „Beschlagnahmung" nützlicher Gegenstände umgewertet haben, oder die Vorentschädigungen, die der preuß. Staat auf die nach dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1916 festgestellten Kriegsschäden in Ostpreußen und in den jetzt vom Feinde besetzten Gebieten zahlt. Stets sind diese Beträge bei der Berechnung der USt. außer Ansatz zu lassen.

Geh. Regierungsrat Dr. Popitz, Vortr. Rat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Zur VO. zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen. I. Folgen einer in Unkenntnis der Kriegsteilnehmereigenschaft des Schuldners ohne Vollstreckungsbewilligung vorgenommenen Zwangsvollstreckung. Es wird sich in der Praxis nicht immer vermeiden lassen, daß auf Antrag eines Gläubigers Zwangsvollstreckungsmaßregeln gegen Schuldner vorgenommen werden, ohne daß zuvor die in der VO. v. 14. Dez. 1918 angeordnete Bewilligung nachgesucht und ausgesprochen war, weil die KrT.-Eigenschaft des Schuldners, der vielleicht nur wenige Tage während der langen Kriegsjahre zum Heere eingezogen war, unbekannt war. Mit diesen Fällen beschäftigt sich AR. Dittrich in der Deutschen Richter-Ztg. 1919 S. 63, dessen Ausführungen jedoch nicht überall zugestimmt werden kann. Daran kann auch m. E. kein Zweifel sein, daß die bewilligungslos vorgenommene ZwVollstr. an sich unwirksam ist. Ist der Schuldner Kr.-T., so ist die Bewilligung in dem gleichen Sinne Bedingung für den Beginn der ZwV., wie die in den §§ 750 bis 752 ZPO. normierten allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen. Genau so wie die Pfändung vor Zustellung des Schuldtitels, erzeugt auch die unter Verletzung der VO. vorgenommene Pfändung kein Pfandrecht. Diese Unwirksamkeit wird auch nicht durch Nachholung der fehlenden Bewilligung geheilt, so daß nun also die Vollstreckungshandlungen mit rückwirkender Kraft Gültigkeit erwürben. Vielmehr ist Dittrich darin zuzustimmen, daß dem Gläubiger, der ohne die erforderliche Bewilligung pfändet, unter Umständen, z. B. gegenüber anderen Vollstreckungsgläubigern, die später, aber mit Bewilligung gepfändet haben, durch Rangverlust Nachteile erwachsen können.

Dagegen würde es zweckloser Formalismus sein, zu verlangen, daß der Richter, wenn der Schuldner auf das Fehlen der Bewilligung Einwendungen aus § 766 ZPO. stützt, die Vollstreckung als unzulässig aufheben müsse, so daß dem Gläubiger, wie Dittrich annimmt, in solchen Fällen nur die Möglichkeit offenstände, die Vollstreckung in gültiger Weise von neuem zu beginnen und sich dadurch mit dreifachen Kosten zu belasten: mit denen der ersten Vollstreckung, des Einwendungsverfahrens und der zweiten Vollstreckung.

Es ist davon auszugehen, daß die Bewilligung der Vollstreckung auch nachträglich im schwebenden Vollstreckungsverfahren vom Gläubiger, sobald er von der KrT.-Eigenschaft des Schuldners Kenntnis erlangt, noch nachgesucht und vom Vollstreckungsgerichte, wenn die Versagung offenbar unbillig sein würde, erteilt werden kann mit dem Erfolge, daß die vorgenommenen Zwangsvollstreckungsmaßregeln vom Zeitpunkte der Bewilligung an wirksam werden. Nichts spricht dagegen, eine solche nachträgliche Heilung — im weiteren Sinne, ohne rückwirkende Kraft — auch für den Mangel dieser Vollstreckungsvoraussetzung als zulässig zu erachten, wie sie für die Vollstreckungsbedingungen der §§ 750 ff. ZPO. bisher ziemlich allgemein angenommen wurde. Erkennt man aber an, daß der Gläubiger die versehentlich vor Beginn der Vollstreckung nicht nachgesuchte Bewilligung noch nachträglich einholen kann, und berücksichtigt, daß, gerade in den für Bewilligung geeigneten Fällen, in dem Vollstreckungsantrage selbst auch schon der Antrag auf Bewilligung der Vollstreckung stillschweigend enthalten sein wird, endlich, daß die gleiche Stelle über die Frage der Bewilligung wie über die Erinnerung als solche zu entscheiden hat, so wird man auch der Erinnerung des Schuldners, die den Mangel der Bewilligung rügt, Zweck und Bedeutung der sie stützenden Rechtsnorm entsprechend, zunächst nur den Erfolg zusprechen können, daß durch sie das unterlassene Bewilligungsverfahren in Gang gesetzt wird. Wollte der Richter wegen des Mangels der vor Beginn der Vollstreckung einzuholenden Bewilligung ohne Rücksicht auf die Berechtigung des Vollstreckungswunsches des Gläubigers die Zwangsvollstreckung einfach aufheben, so würde er dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht werden, und dem Rechtsbehelfe des Schuldners eine rein formalistische, außerhalb des Gesetzeszwecks liegende, den Gläubiger unnütz schädigende Bedeutung beilegen. Es wird deshalb stets Sache des Vollstreckungsgerichts sein, von solchen Einwendungen des Schuldners vor der Entscheidung den Gläubiger in Kenntnis zu setzen, um ihm Gelegenheit zu geben, zur Frage nachträglicher

[1]) Vgl. Begründung (Drucks. des RT. 1914/18 Nr. 1461) S. 34, meinen Kommentar b. S. 109f. [2]) S. 66 zu 3.

Bewilligung der Zwangsvollstreckung Stellung zu nehmen. Ist der Bewilligungsantrag gestellt, stillschweigend im Vollstreckungsantrage enthalten, oder ausdrücklich nachgeholt, muß das Vollstreckungsgericht hierüber zunächst entscheiden. Lehnt es die Bewilligung ab, ist der Erinnerung stattzugeben. Bewilligt dagegen das Gericht die Vollstreckung, so erledigt sich damit die Einwendung in der Regel ohne weiteres, da der Schuldner jetzt sein Ziel nicht mehr im Einwendungsverfahren, sondern nur noch durch sofortige Beschwerde gegen den Bewilligungsbeschluß erreichen könnte.

Landrichter Dr. Sattelmacher, Halle a. d. S.

II. Sind Zwangsvollstreckungen gegen Kriegsteilnehmer nach der VO. v. 14. Dez. 1918 unter allen Umständen unzulässig? Die VO. will, wenn auch keine Begründung dies feststellt, die KrT. gegen ZwVollstr. bis zum 1. Juli 1919 schützen, um ihnen den Aufbau ihrer Existenz hemmungslos zu ermöglichen. Um dies zu erreichen, mußte sie das Verbot der ZwVollstr. grundsätzlich aussprechen und durfte Ausnahmen davon nur im einzelnen Falle zulassen, wo das besondere Schutzbedürfnis des Gläubigers einerseits und die wirtschaftliche Lage des KrT.-Schuldners, seine Erwerbsfähigkeit und -tätigkeit andererseits, es rechtfertigten.

Darüber hinaus gibt es aber Fälle, in denen der Schutz des KrT. höheren Interessen eines einzelnen oder der Allgemeinheit, insbes. dem Staatsinteresse, weichen muß, wenn auch der Wortlaut der VO. für keine Art der ZwVollstr. eine Ausnahme von der Beschränkung des § 1 vorsieht. Das ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, insbes. in nachstehend erörterten Fällen.

Vor Anordnung oder Durchführung von Arresten oder einstweiligen Verfügungen die Interessen des Gläubigers und Schuldners sorgsam prüfen und gegeneinander — womöglich unter Anhörung des Schuldners — abwägen, hieße nicht nur die Rechtsbehelfe ihrer Wirkung von vornherein berauben, sondern auch direkt unlauteren Machenschaften und drohender Gewalt Vorschub leisten, statt ihnen entgegentreten. Das ist nicht die Absicht der VO; daher greift sie in diesen Fällen nicht in die Bestimmungen der ZPO. ein.

Der KrT. darf aber auch nicht gegen Strafmaßregeln geschützt werden, die der Staat kraft seiner Justizhoheit gegen ihn als Sühne für begangenes Unrecht auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts verhängt. Geldstrafen, welche zur Erzwingung einer Unterlassung, Duldung oder unvertretbaren Handlung von den Gerichten gegen ihn festgesetzt sind, müssen ohne weiteres, also außerhalb der Einschränkungen der VO. beigetrieben werden können. Das gleiche gilt bei Geldstrafen zur Erzwingung des Offenbarungseides in Fällen der §§ 879, 883 ff. ZPO. Auch wegen der im Strafverfahren gegen den KrT. verhängten Geldstrafen ist die ZwVollstr. trotz der VO. unbedingt zulässig.

Die Leistung des Offenbarungseides gemäß §§ 259, 260, 2028 und 2057 BGB. stellt noch keine Vollstreckungshandlung dar, ist also stets vom KrT. ohne weiteres zu fordern; der prozeßrechtliche Offenbarungseid auf Grund fruchtloser Pfändung kann dagegen vom KrT. nur dann erzwungen werden, wenn die ZwVollstr. gegen ihn, unserer VO. entsprechend, genehmigt war. — Ob aber selbst unter dieser Voraussetzung event. zu seiner Verhaftung geschritten werden darf, erscheint äußerst zweifelhaft: nach dem Wortlaut und dem Zwecke der VO. ist m. E. die Frage zu verneinen.

Kann der KT. trotz der VO. über sein Vermögen frei verfügen? Er ist wohl in der Lage, freiwillig selbst nach § 811 ZPO. unpfändbare Gegenstände seines Vermögens zu übereignen oder zu verpfänden, auch alle Rechte an unbeweglichem Vermögen. Dasselbe gilt aber auch bez. aller seiner Außenstände, trotz des in der VO. ausgesprochenen Pfändungsverbotes. Die §§ 400, 1274 BGB. stehen dem nicht entgegen; sie kommen in diesem Falle garnicht zur Anwendung. Denn es wird in der VO. nicht einer bestimmten Forderung wegen ihrer besonderen Artung die Eigenschaft ihrer Unpfändbarkeit beigelegt, sondern schlechthin jede auch an sich sonst erlaubte Pfändung verboten. Die angez. Paragraphen untersagen aber nur Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen, die ausdrücklich vom Gesetze, sei es aus Rücksicht auf den Schuldner, sei es im öffentlichen Interesse, für unpfändbar erklärt sind.

Justizrat Georg Meyer, Berlin.

Semesteranrechnung nach § 2 GVG. Eine VO. der Hamb. Justizverwaltung, wonach Studierenden, die infolge Einberufung zum Heere verhindert waren, ihrem Studium obzuliegen, wenn sie die in Hamburg für das W.-S. eingerichteten Universitätskurse (S. 168 d. Bl.) besucht haben, bei der Zulassung zur ersten Prüfung dies Semester angerechnet wird, gibt Anlaß, die Gültigkeit dieser Anrechnung nach § 2 GVG. zu erwägen. Nach dem Gesetze muß das vorgeschriebene dreijährige Studium auf einer Universität geschehen. Die §§ 2 ff. GVG. enthalten Mindestanforderungen an die Ausbildung für den Beruf des Richters. Daß sich diese Bestimmungen des GVG. nicht an die Landesgesetzgebungen, sondern unmittelbar an die Landesjustizverwaltungen wenden, ergibt sich aus den interessanten Verhandlungen der Reichstagskommission, die diese Vorschriften in das Gesetz gebracht hat. Es handelt sich um mehr als eine Anweisung an die Landesjustizverwaltungen, wie sie bei der Ernennung von Richtern verfahren sollen, vielmehr um reichsrechtliche, das Landesrecht brechende, für die Landesjustizverwaltungen unmittelbar verbindliche Normen, um persönliche Voraussetzungen, bei deren Mangel die Ernennung zum Richter der Gültigkeit entbehren würde[1]). Wenn jemand ohne die gesetzlichen Mindestanforderungen zum Richter ernannt würde, z. B. ein Referendar ohne zweite Prüfung, so würde das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt sein, und dies würde mit allen Rechtsmitteln, insbes. mit der Revision (ZPO. § 551 Nr. 1, StrPO. § 377 Nr. 1) gerügt werden können.

Die Frage ist also berechtigt, ob nicht die Anrechnung des Hamburgischen W.-S. auf das vorgeschriebene dreijährige Studium auf Universitäten ungültige Richterernennungen schaffen kann. Das preuß. Justizministerium hat es abgelehnt, für die Studierenden preußischer Staatsangehörigkeit ohne Aenderung des § 2 Abs. 2 GVG. das Semester anzurechnen und der Hamb. Regierung anheimgestellt, eine solche Aenderung in die Wege zu leiten. Die Aenderung ist auch beim Reichsjustizamt beantragt, aber ein Entwurf der Nationalversammlung noch nicht zugegangen. Im übrigen aber scheinen weder das RJA. noch das preuß. Justizministerium gegen die Anrechnung für die Hamburgischen Staatsangehörigen Bedenken gehabt zu haben, sonst würde die VO. der Hamb. Justizverwaltung nicht ergangen sein.

Es würde m. E. ein abzulehnender Formalismus sein, wenn man die Anrechnung so, wie beabsichtigt, nicht für zulässig halten würde. Beim Erlaß des GVG. konnte niemand daran denken, daß es einmal nach einem langen Kriege ein Bedürfnis sein würde, auch außerhalb der eigentlichen Universitäten einen Notbehelf für eine Möglichkeit zu beschaffen, dem Studium obzuliegen. Umstände verändern die Sachlage; die Universitäten sind überfüllt, die jetzt heimgekehrten Studenten haben den berechtigten Wunsch, eine Zeitlang in ihrer Heimat zu sein, die Voraussetzungen für ein ordnungsmäßiges Studium sind geschaffen, — wenn unter solchen Umständen als Ausnahmefall den infolge des Krieges am Studium verhindert gewesenen Hamburgischen Studierenden erlaubt wird, ein Semester in ihrer Heimatsstadt zu studieren, so scheint mir dies bei einer verständigen Auslegung des GVG. mit seinem Wortlaut immerhin verträglich zu sein. Auch in den anderen Fakultäten, so den Medizinern, Naturwissenschaftlern und Philologen, wird das Semester auf Grund

[1]) Einige der jetzt im GVG. enthaltenen Garantien für die richterliche Unabhängigkeit scheinen demnächst in den Verfassungen ihren Platz finden zu sollen, vgl. S. 240 d. Bl.



Bundesratsausschußbeschlusses und Vereinbarung mit dem preuß. Kultusministerium angerechnet.

Am 18. März hat die abtretende bürgerliche Bürgerschaft Hamburgs in ihrer vorletzten Sitzung die Schöpfung einer Universität in Hamburg mit Stimmengleichheit abgelehnt, obgleich vorauszusehen ist, daß die bereits gewählte sozialdemokratische Bürgerschaft über kurz oder lang die Universität ins Leben rufen wird, freilich vermutlich in abweichender und mehr der Volkshochschule gleichender Gestalt. Bis dahin wird sich die studierende Jugend Hamburgs gedulden müssen; daß die Universitätskurse mit Semesteranrechnung noch weiter verlängert werden, dafür besteht geringe Aussicht.

Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Das Schieds- und Sühneverfahren in und nach dem Kriege. Während des Krieges ist das Bedürfnis nach Entlastung der Gerichte, Vereinfachung des Verfahrens, vor allem nach mehr Frieden im Volke, stark hervorgetreten. Noch ist aber keine Einrichtung getroffen worden, die diesen Wünschen entsprochen hätte. Man hat die Richter nur besonders angewiesen, in allen Verhandlungen bes. während des Krieges auf Vergleiche hinzuarbeiten. Aber vor allem fehlt es unserem Rechtsleben an einer guten Sühne- oder Schiedseinrichtung: Von dem Sühnetermin, wie ihn § 510 ZPO. vorsieht, wird so gut wie kein Gebrauch gemacht. Die Schiedsmannseinrichtung hat fast völlig versagt, wenigstens in Zivilsachen. Von diesen sind im Kriegsjahr 1917 so wenig vor die Schiedsmänner gebracht worden, daß erst auf jeden neunten Schiedsmann eine Sache kommt, und i. J. 1913 sind nur ungefähr so viel Vergleiche abgeschlossen worden, wie die Gesamtzahl der Schiedsmänner damals betrug. Daß aber eine dem eigentlichen Gerichtsverfahren vorhergehende Schiedseinrichtung dem Volksbedürfnisse entspricht und segensreich wirken kann, hat die erste allgemeine Einführung der Schiedsmannseinrichtung in Preußen gezeigt. Denn i. J. 1880 wurden von 700 850 Zivilsachen freiwillig 90 760 vor die Schiedsmänner gebracht und 59 250 Vergleiche geschlossen. Auch aus dem Wesen des bürgerlichen Rechtsstreits heraus läßt sich die Nützlichkeit, ja Notwendigkeit einer Vergleichs- und Sühnevorinstanz begründen. Vor dem Richter und für die gerichtliche Verhandlung soll der Rechtsstreit reine Verstandessache sein. Das ist er aber in Wirklichkeit für die Parteien in den seltensten Fällen. Ein Prozeß gilt fast immer auch als persönlicher Angriff, als Gefühls- und Ehrensache, und wird meist von den Parteien nach solchen Gesichtspunkten behandelt. Gerade mit Rücksicht darauf muß und kann aber eine Vergleichsstelle wirken, die eigentlichen Rechtsfragen treten zunächst zurück. Laien sind daher durchaus berufen, auf diesem wichtigen Gebiet der Rechtspflege mitzuhelfen. Dann gibt es Streitigkeiten, die für einen gütlichen Einigungsversuch geradezu bestimmt erscheinen z. B. solche zwischen nahen Verwandten oder Nachbarn, Rechtsstreite um Grund und Boden, Rechnungssachen, inbes. Prozesse, bei denen das Beweismaterial unvollständig und unklar ist, z. B. solche, deren Entscheidung von der Eidesleistung einer Partei abhängig gemacht werden müßte. Zudem ist klar, daß Vergleichsverhandlungen ungleich wirksamer sein müssen, wenn sie frühzeitig einsetzen, und den Streit im Keime ersticken, bevor Zeitversäumnisse, Kosten und Aufregungen entstanden sind oder gar die Sache der Oeffentlichkeit übergeben ist. Während des Krieges ließe sich auch die Frage, in welchem Umfange und in welcher Weise die zur Sühneverhandlung geeigneten Rechtsstreite der Vergleichsstelle zuzuführen wären, einfach durch Kriegsmaßnahme lösen. Es wäre dies zugleich eine Feststellung, wie die Zuweisung der Sachen an die Vergleichsbehörde nach dem Kriege dauernd festzulegen ist. Zu empfehlen wäre es, jedem Kläger mit Aussicht auf Erfolg die Möglichkeit zu geben, seine Sache vor die Schiedsbehörde zu bringen, da er am besten beurteilen kann, ob Aussicht auf Vergleich besteht. Dann müßte auch dem Richter das Recht gegeben werden, geeignete Streitigkeiten von vornherein oder im Laufe des Prozesses auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen an die Vergleichsstelle zurückzuweisen. Gewisse Gruppen von Prozessen, z. B. unter nahen Verwandten oder um Grund und Boden, könnten auch, wie die Privatklagen, dem Schiedsamt als pflichtmäßiger Vorinstanz überwiesen werden.

Vorbedingung für solche Maßnahmen ist aber das Vorhandensein einer wirklich guten Schiedsbehörde, zu der die Allgemeinheit Vertrauen hat. Die jetzige Schiedsmannseinrichtung genügt dazu nicht, weil dieses schwierige Amt in die Hand eines Einzelnen gelegt ist. Wie man aber sonst, wo Laien zur Mithilfe bei der Rechtspflege herangezogen werden, überall mehrere genommen hat, so ist dies bei der Schiedsmannstätigkeit besonders nötig. Man sollte ein Schiedsamt, am besten aus drei Mitgliedern, für einen bestimmten Bezirk oder eine bestimmte Zahl Eingesessener, etwa je 5000, bilden, deren Sitzungen zu bestimmten Zeiten stattzufinden hätten. Da es bei Vergleichsverhandlungen vor allem auf den Vorsitzenden ankommt, wäre es von Bedeutung, wenn der ständige Vorsitzende möglichst ein Jurist sein könnte. Es dürfte nicht schwer fallen, Rechtsanwälte und Notare hierfür zu gewinnen, wenn ihnen der Vorsitz aller Schiedsämter eines größeren Bezirks übertragen und hierfür eine Vergütung ausgesetzt würde. Ein wirklich gutes Schiedsamt ist für unser Volksleben von so großem Wert — es würde auch für Privatklagesachen ungleich wirksamer sein — daß es auf die geringen Kosten hierfür nicht ankommen kann. Wenn es gelänge, wie in Preußen i. J. 1880, dauernd in jedem Jahre $^1/_{12}$ aller Prozesse, darunter gerade die langwierigsten, in ihren Nebenfolgen bedauerlichsten und zur Entscheidung am wenigsten geeignetsten aus der Welt zu schaffen, so wäre dies aus volkswirtschaftlichen und ethischen Gründen sehr zu begrüßen.

Amtsgerichtsrat, Geh. Justizrat Gescher, Traben-Trarbach.

Zur Richterfrage. I. Das Existenzminimum eines Richters. Es hat immer etwas Mißliches, mit Gehaltsfragen an die Oeffentlichkeit zu treten, und aus dieser Scheu heraus mag es sich auch erklären, daß so selten aus unseren Kreisen mit solchen vor die Oeffentlichkeit getreten wird. Die Energie jedoch und die Unbekümmertheit, mit der heute weite Kreise ihre Ansprüche verfolgen, muß uns veranlassen, auch aus der bisherigen Zurückhaltung herauszutreten, wenn wir nicht für lange Zeit ins Hintertreffen geraten wollen.

Nachfolgend soll versucht werden, einen Haushaltsplan für eine Richterfamilie (bei ähnlichen Berufsständen wird die Sache gleichliegen) aufzustellen. Es handelt sich um eine aus Vater, Mutter und zwei Kindern bestehende Familie. Sie lebt in der Großstadt und hält ein Dienstmädchen. Als Wohnung hat sie eine 5-Zimmerwohnung inne. Ferner sei vorausgeschickt, daß nicht die heutigen wilden Preise zugrunde gelegt sind, die über kurz oder lang doch verschwinden müssen und hinsichtlich derer nur Teuerungszulagen einen Ausgleich schaffen können, sondern gesenkte Preise in der Höhe, wie anzunehmen ist, daß sie bei stabilen Verhältnissen, geregelter Nachfrage und Angebot sich einstellen werden, Preise etwa, die gegen die von 1914 um ungefähr 50% gestiegen sind. Demnach solche, die bei einer Neuregelung der Gehaltsverhältnisse zugrunde zu legen sind. Ferner ist davon ausgegangen, daß die Familie zwar bescheiden lebt, immerhin aber einen Lebenszuschnitt einhält, der ihr nach ihrer sozialen Stellung zukommt.

1. Miete einschl. Heizung 2300 M.

2. Für Verpflegung der Hausstandsmitglieder soll für die Eltern den Verpflegungstag je 3 M., den Dienstboten 2,50 M., für jedes Kind 2 M. eingesetzt werden, so ergibt sich für den Tag 12,50 M. oder den Monat 375 M.

3. Als Taschengeld für den Hausherrn, von dem er Fahrgeld, Zigarren, kleine Anschaffungen, Theater, Vergnügungen usw. zahlt, mag sehr mäßig 100 M. im Monat, im Jahr 1200 M. veranschlagt werden.

4. Ein Dienstmädchen in der Großstadt wird mit monatlich 40 M. sehr niedrig angesetzt sein, wozu die

Beiträge zu den Versicherungen und der Krankenkasse mit 5 M. kommen. Rechnet man dann für Weihnachten 100 M. hinzu, so ergibt sich im Jahr 640 M.

5. Für Beleuchtung der Wohnung und Kochgas bzw. Kohlen zur Herdfeuerung sind 100 M. + 120 M. = 220 M. erforderlich.

6. Schulgeld, Fahrgeld, Schulbücher, Musikunterricht, Geschenke für die Kinder erfordern mindestens 500 M. im Jahr.

7. Kleidung mindestens 2000 M.

8. Einbruchs- und Feuerversicherung 100 M.

9. Auch wird die Zeit hoffentlich bald wieder kommen, wo man für 1000 M. eine Ferienreise „mittlerer Art und Güte" machen kann.

10. Für Zeitschriften und Bücher 100 M.

11. Steuern 700 M.

12. Für Arzt, Zahnarzt und Apotheke sind wohl 300 M. selbst bei gutem Gesundheitszustande erforderlich (wobei auf die Erhöhung der ärztlichen Gebühren hingewiesen sei: die Aerzte sind, wie alle freien Berufe, in der glücklichen Lage, ihr Einkommen den jeweiligen Verhältnissen entsprechend regulieren zu können).

13. Endlich für Erneuerungen im Hausstand, Anschaffungen, Geschenke und Unvorhergesehenes noch 1000 M.

Ich glaube, daß diese Sätze alle mäßig sind und als Normalsätze gelten können; jede Ausnahme wirft die Rechnung um, z. B. bei langer Krankheit, Hinzuziehung von Spezialärzten, Badereisen usw.

Die Zusammenzählung dieser Zahlen, die, wie nochmals gesagt werden mag, nicht die geringste Bewegungsfreiheit lassen und bei größerem Kindersegen hinter den Bedürfnissen weit zurückbleiben, ergibt einen Betrag von 14 560 M. Gibt man also dem Richter das Recht, in bescheidenen Grenzen seiner Stellung gemäß zu leben, so muß ihm ein Gehalt von 14 000—15 000 M. gegeben werden!

Wirft man angesichts dieser Summe einen Blick auf die gegenwärtigen Gehaltsverhältnisse der Richter in den einzelnen Bundesstaaten, so ergibt sich, daß, wir folgen Kade, „der Deutsche Richter", 1910, die meisten Bundesstaaten hinter Preußen, das den Richtern ein Anfangsgehalt zahlt von 3000 M., steigend in 3jährigen Zwischenräumen um je 600 M. bis 7200 M., zu welchem Betrag das Wohnungsgeld hinzuzurechnen ist, noch zurückbleiben! Nur die Hansastädte[1]) gehen hierüber hinaus, in Baden begegnet man einem Anfangsgehalt von 2500 M. und einem Endgehalt von 6400 M. (außer Wohnungsgeld). (Natürlich sind bei diesen Beträgen die zurzeit gezahlten Teuerungszulagen unberücksichtigt geblieben.)

Zugleich seien die Angaben zusammengestellt, die v. Lewinski in „England als Erzieher?" Beiträge zur Erl. des deutsch. Rechts, 51. Jahrg., über die Gehaltsverhältnisse der englischen Richter macht. Dort erhält ein Richter am High Court, an dem alle Zivilprozesse, in der Regel aber nur solche, bei denen das Objekt 2000 M. überschreitet, verhandelt werden, ein Jahresgehalt von 100 000 M.; die Registrars und Masters, ein Mittelding zwischen Richtern und Gerichtsschreibern, natürlich mit juristischer Vorbildung, 24 000—30 000 M.; die Richter am County Court, der für Zivilsachen bis zu einer Wertgrenze von 2000 M. zuständig ist, 30 000 M. Das niedrigste in England gezahlte Richtergehalt ist das der Clerks am High Court, die 16 000 M. im Jahr beziehen. Alle diese Gehälter wurden schon 1907 gezahlt, also zu einer Zeit, zu der die Lebensbedürfnisse unendlich viel billiger waren, als sie es zu der Zeit sein werden, die wir im Auge haben.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die hier begründete Forderung auf Heraufsetzung der Gehälter um etwa 8000 M. jährlich im Durchschnitt dem Staate große finanzielle Lasten auferlegen wird. Die in allen Bundesstaaten insgesamt erforderlich werdenden Beträge sind leicht zu berechnen, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der deutschen Richter und Staatsanwälte nach der deutschen Justizstatistik 1915 etwa 10 000 betrug.

Aber Geld, das unbedingt erforderlich ist, muß geschafft werden. Die Folgen von unzureichendem Gehalt für Richter werden nicht zuletzt Staat und Volk tragen müssen. Sie werden nicht nur in Abwanderung gerade der Tüchtigeren in andere, besser bezahlte Berufe (Syndikate, Rechtsanwaltschaft) bestehen, sondern die Arbeitsfreudigkeit muß mit der Zeit einer zermürbenden und verbitternden Unlust weichen, unter der unbedingt die Güte der Arbeit leiden muß. Es ist nicht nur Sache der Richter, sondern mehr noch Sache der Gesetzgeber und des ganzen Volkes, es hierzu nicht kommen zu lassen!

Amtsrichter Dr. Islar, Hamburg.

[1]) Hamburg zahlt gegenwärtig ein mit 5500 M. beginnendes Gehalt, steigend in 4jährigen Zwischenräumen um je 1000 M., zuletzt um 500 M., bis 11 000 M. Die Teuerungszulagen betragen seit 1. März 1919 monatlich bei Verheirateten 200 M., für jedes Kind weitere 40 M.

II. Zur Frage der Richterbesoldung. Bei der dringend gebotenen Neuregelung der Richtergehälter möchte ich ein vereinfachteres System befürworten, wie ja auch in der gesamten Justiz eine erhebliche Vereinfachung des viel zu komplizierten Apparats dringend erwünscht ist. Das bisherige System der Dienstalterszulagen ist eine soziale Ungerechtigkeit schlimmster Art, da es erst dem alten Richter ein menschenwürdiges Dasein sichert, nicht dem Richter in der Vollkraft seiner Jahre, wo er am dringendsten für Frau und Kinder zu sorgen hat. Die Dienstalterszulagen vertragen sich auch nicht mit der Auffassung, daß der geistige wie körperliche Arbeiter für die von ihm geleistete Arbeit zu entlohnen ist. Der ältere Richter wird regelmäßig dem Staate nicht mehr, eher weniger leisten als der jüngere; es ist daher unberechtigt, daß er mehr, ja das Doppelte an Gehalt erhält. Erhält doch auch der ältere Arbeiter nicht mehr als der junge, und wo wir etwa in kaufmännischen Betrieben einer ähnlichen Gewährung von Zulagen mit fortschreitendem Alter begegnen, bilden sie doch nur eine Gegenleistung dafür, daß der Empfänger längere Zeit in demselben Betriebe geblieben ist und infolge der hier erworbenen Spezialkenntnisse dem Geschäftsherrn mehr leisten kann, ein Gesichtspunkt, der bei einheitlich vorgebildeten Beamten vollkommen ausscheidet. Auch die Unterschiede der Besoldung von Richtern, Direktoren, Oberlandesgerichtsräten und Senatspräsidenten können fallen. Die Stellung der genannten Richter ist zu ähnlich, und man kann nicht etwa sagen, daß hier eine qualifiziertere Arbeit zu leisten wäre, die unbedingt eine höhere Bezahlung erfordert. Besteht doch schon lange, besonders bei vielbeschäftigten Gerichten die Gepflogenheit, daß für einzelne Senate oder Kammern ein Senatspräsident oder Landgerichtsdirektor nur dem Namen nach zum Vorsitzenden bestellt wird, während in Wahrheit dort ständig der älteste Richter den Vorsitz führt. Auch die erfahrungsgemäß mit besonderen Anstrengungen verbundene Tätigkeit des Schwurgerichtsvorsitzenden wird, wie es auch dem Gesetze entspricht, keineswegs immer von Landgerichtsdirektoren und Oberlandesgerichtsräten ausgeübt. Bei der Justizreform wird sich die Stellung der genannten Richter voraussichtlich noch mehr angleichen. Geht doch längst das Bestreben dahin, auch im Kollegialverfahren dem einzelnen Richter die Funktionen gesetzlich zuzuweisen, die er zweckmäßigerweise selbständig ausübt, während nach dem bisherigen veralteten Verfahren der Vorsitzende auch zur geringfügigsten Sache seinen Namen hergeben muß.

Von diesen Gesichtspunkten aus möchte ich ein einheitliches Grundgehalt für alle richterlichen Beamten vorschlagen, das — will man die Richter vor wirtschaftlicher Not schützen — mindestens auf 800 M. monatlich festzusetzen wäre. Ein besonderer Wohnungsgeldzuschuß, der doch bei dem völlig veralteten Tarif nur Ungerechtigkeiten birgt, ließe sich dann entbehren, und es brauchte nur den Inhabern von Dienstwohnungen ein dem wahren Wert ihrer Wohnung entsprechender Gehaltsabzug gemacht zu werden. Solange die heutige Teuerung fortdauert, wird sich daneben ein System der Teuerungszulagen empfehlen, das aus sozialen Gründen auf Verheiratung und Kinderzahl Rücksicht nimmt, etwa in Höhe eines monatlichen Zuschlages

von 200 M. für den Verheirateten und 50 M. für jedes Kind.

Für die Gerichtsvorstände wären mit Rücksicht auf ihre Repräsentationspflichten Funktionszulagen von 2—3000 M. angebracht. Selbstverständlich dürften diejenigen, deren Bezüge zurzeit höher sind, durch die Neuregelung keine Kürzung erfahren.

Weitaus am erwünschtesten würde erscheinen, wenn das gesamte Justizwesen, das in seinen Hauptgesetzen längst auf reichsrechtlicher Grundlage beruht, auf das Reich überginge und die Gehaltsfrage einheitlich für ganz Deutschland von der Nationalversammlung geregelt würde. Behält der Partikularismus weiter die Oberhand, so möge wenigstens die preußische Landesversammlung bald ihren Richtern Gerechtigkeit widerfahren lassen!

Amtsrichter Methner, Breslau.

Einquartierung im besetzten Gebiet. Das Gesetz v. 2. März 1919 (RGBl S. 261) über Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet usw. dürfte, wie wenig Gesetze, ungeteilte Zustimmung in ganz Deutschland gefunden haben. Denn die ohnehin unter der feindlichen Besatzung schwer leidende Bevölkerung des besetzten Gebietes wird nun wenigstens eine, wenn auch unzureichende Entschädigung für ihre materiellen Opfer erhalten, was bisher nicht der Fall war. Die Entschädigung wird nicht nur für Leistungen gewährt, die nach dem Kriegsleistungsges. v. 13. Juni 1873 und den ergänzenden VO.en vergütet werden könnten, sondern auch für solche, die darüber hinaus notwendig waren, um die feindlichen Anforderungen zu erfüllen. Ueber die Tragweite und Zweckmäßigkeit der letzteren Fassung kann man verschiedener Ansicht sein, da sie dem Feind als Generalklausel für die weitestgehenden Anforderungen unter Berufung auf die Ersatzpflicht des Reiches dienen kann.

Auf der anderen Seite werden durch das Gesetz insbes. die Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter in befriedigenderer Weise geregelt. Hierfür ist es besonders bedeutsam, daß sich das Gesetz in § 10 rückwirkende Kraft bis 11. Nov. 1918 beilegt. Vor Erlaß des Ges. mußte für die Beurteilung der Frage, ob den Mieter oder Vermieter die Quartierlast treffe und welchen Einfluß diese auf das Vertragsverhältnis zwischen beiden habe, mit dem geltenden Recht davon ausgegangen werden, daß der Mieter infolge der Einquartierung entweder Herabsetzung des Mietzinses beanspruchen (§ 323 Abs. 1 BGB.) oder wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs nach §§ 537, 542 BGB. Minderung des Mietzinses verlangen oder kündigen konnte[1]). Die Last ruhte also auf dem Vermieter allein.

Anders als bei dem Kriegsleistungsges., das in § 1 Ziff. a des Ges. v. 2. März 1919 nur für die Feststellung der vergütungsberechtigten Leistungen und in § 2 für die Höhe der Vergütung in Bezug genommen wird, liegt die Ersatzpflicht unmittelbar beim Reich. Für die Feststellung der Vergütungen ist in den §§ 4 ff. ein besonderes Verfahren gegeben. Entsprechend dem Kriegsleistungsges. wird aber in § 2 die Einquartierungslast als öffentlichrechtlich persönliche aufgefaßt, da hiernach vergütungsberechtigt ist die Person, aus deren Vermögen die Leistung bewirkt ist. Da der Mieter den Mietzins zahlt, so erfolgt bei der Einquartierung die Leistung aus seinem Vermögen. Der Mieter kann jetzt sonach in der Regel weder eine Herabsetzung des Mietzinses beanspruchen noch kündigen. Ebenso hat er selbst in dem Fall, daß ihm durch die Einquartierung die ganze Wohnung genommen wird, den Mietzins weiterzuzahlen, was natürlich im Ergebnis unbefriedigend ist. Aber aus § 6 des Ges., wonach sich die Gemeinde unter Umständen auch zwangsweise in den Besitz „der Grundstücke und Gebäude" setzen kann, folgt, daß die Leistung des Naturalquartiers begrifflich nicht voraussetzt, daß der dadurch Betroffene selbst im Besitz wenigstens eines Teiles der Mietsache bleiben muß. Der § 35 gibt in diesem Falle dem Mieter den wenig zureichenden Trost, daß im Falle solcher außergewöhnlichen Belastung durch ein Spezialgesetz des Reichs genügende Vergütung gewährt werden kann.

Andererseits hat der Vermieter infolge der Einquartierung kein Kündigungsrecht. Er hat auch die Gefahr insofern zu tragen, als er den Mieter nicht für schuldhafte Beschädigung durch den Einquartierten haftbar machen kann, insofern den Mieter nicht selbst dabei ein Verschulden trifft (§ 548 BGB); denn der Einquartierte wird nicht als Erfüllungsgehilfe des Mieters gelten können, da die Aufnahme des Einquartierten nicht in sein Ermessen gestellt ist und er gerade bei feindlicher Einquartierung meist keinen Einfluß auf diese hat (Staudinger § 535 BGB. A. V). Es wird daher auch ein Verstoß gegen seine allgemeine Obhutspflicht (Staudinger § 548 BGB. 1a) gewöhnlich nicht vorliegen. Der Vermieter muß sich in diesem Falle an den Einquartierten halten, was meist aussichtslos sein dürfte, oder er hat, wie oben der Mieter, den schwachen Trost des § 35 des Kriegsleistungsges.

Dr. jur. Sippell, b. d. Discontogesellschaft, Berlin.

[1]) Vgl. Mittelstein, Miete 1913 S. 281; Kom. d. RGR.e § 546, 1c; Staudinger, § 546 Abs. 2.

Der Einfluß künftiger Ereignisse auf die Bewertung der Bilanzposten im Hinblick auf die Steuergesetze. Bei der Frage der Bewertung von Vermögensgegenständen der kaufmännischen Bilanz für die Kriegssteuern ist davon auszugehen, daß neues Recht für die Bewertung nicht geschaffen ist. § 16 KriegsStGes. besagt, daß Geschäftsgewinn der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn ist und Abschreibungen insoweit zu berücksichtigen sind, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung darstellen. § 22 des Ges. über eine außerord. Kriegsabgabe für 1918 nimmt auf § 16 KrStGes. Bezug. Beide Bestimmungen gelten für die Abgabepflicht der Gesellschaften. Sie enthalten jedoch keine besonderen Grundsätze für die Gewinnberechnung, noch für die Einzelkaufleute. Maßgebend bleibt also § 40 HGB., wonach bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Wert anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für den die Aufstellung stattfindet.

Ist nach KrStGes und aord. KrAbgGes. das bestehende Recht für die Gewinnberechnung und Wertberechnung maßgebend, so können hierfür auch die durch VO. erlassenen Ausf.-Best. zu den Gesetzen kein neues Recht schaffen. Dies gilt auch von Abs. 2 § 22 der Kriegssteuerausf.-Best., gleichlautend mit § 19 der Ausf.-Best. z. Ges. über eine aord. KrAbgabe, der besagt, daß, inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung darstellen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Unternehmens, insbes. der durch den Krieg und die Ueberführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen nach den Grundsätzen eines ordentl. Kaufmannes zu beurteilen ist. Diese Bestimmung soll also keineswegs (noch kann sie es als AusfBest.) ein besonderes Wertbestimmungsrecht für den Krieg oder die Ueberführung in die Friedenswirtschaft oder für einen bestimmten Kreis von Unternehmungen schaffen; sie geht von der zutreffenden Voraussetzung aus, daß jene Berücksichtigung dem bestehenden Recht entspricht. Man wird daher immer darauf zurückgehen müssen, was nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen als Wert anzusehen ist.

Nach den bestehenden Grundsätzen für die Bewertung der Bestandteile eines Unternehmens sind zwar die einzelnen Bestandteile für sich zu betrachten, aber doch in der Weise, daß berücksichtigt wird, daß sie einem bestimmten Unternehmen dienen, daß in dieser Verwertung eben der Wert besteht, den sie für das Unternehmen haben. Maßgebend ist nicht der Wert, der sich bei einer augenblicklichen Zwangsversilberung ergeben würde, sondern der objektive Wert, den ein Vermögensstück für das Geschäft und bei dessen Fortbestehen hat (Staub, HGB. § 40 Anm. 3). Daraus ergibt sich, daß künftige

Ereignisse schon im voraus wertmindernd wirken können, wenn sie den Bestand des Unternehmens gefährden oder gewisse Aufwendungen für den Fortbestand des Unternehmens erheischen. Solche Wertminderungen rechtfertigen daher Abschreibungen, die bei Bewertung der einzelnen Bestandteile unmittelbar oder durch Schaffung eines besonderen Kontos erfolgen können Bei Bemessung der Höhe der Abschreibung ist zu berücksichtigen, wie weit entfernt das künftige Ereignis von dem Zeitpunkt, für den die Aufstellung erfolgt, zu schätzen ist, ob es mit Sicherheit eintritt oder wie groß die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts ist. Daß der Eintritt des Ereignisses außer allem Zweifel steht, wird man nicht als Erfordernis erachten müssen. Auch die bloße Möglichkeit des Eintritts beeinträchtigt bereits im voraus den Wert. Wenn, was im § 40 Abs. 3 HGB. ausgesprochen ist, bei Forderungen schon die Zweifelhaftigkeit ihrer Eintreibungsmöglichkeit genügt, um einen bestimmten Betrag von ihnen abzusetzen, ist nicht einzusehen, weshalb dasselbe nicht bei anderen Aktivposten zulässig sein soll, wenn es zweifelhaft erscheint, ob ihre Verwertung in Zukunft ohne besondere Aufwendungen möglich ist. Auch wird ein zu erwartendes Ereignis in seinen wirtschaftlichen Folgen häufig nicht ohne weiteres übersehbar sein. Daß der Krieg einmal beendigt sein würde, stand zwar fest, nicht aber, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse dann sein würden, welche Folgen für das Wirtschaftsleben das Ende nach sich ziehen würde. Das steht auch heute noch nicht fest. Gerade diese Momente sind aber bei der Wertermittlung wesentlicher als das Ereignis selbst.

Vielfach vertreten wird die Auffassung, daß nur solche Abschreibungen zulässig sind, die sich auf bestimmte Aktivposten beziehen (so Hachenburg in Frankfurter Ztg v. 16. Dez. 1917), wie z. B. Abschreibungen für Entwertung von eigens für den Kriegsbetrieb geschaffenen Einrichtungen. Dies wird damit begründet, daß nur bei solchen Posten etwas vorhanden wäre, was abgeschrieben werden könne. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Wert der einzelnen Aktivposten von dem Bestand des Gesamtunternehmens abhängt. Ebenso wie die Gefährdung eines Aktivpostens in seiner Verwertbarkeit für den Fortbestand des Unternehmens auch die Verwertbarkeit anderer Aktivposten ergreifen kann, können dies auch Umstände, die überhaupt nicht einen bestimmten Aktivposten, sondern lediglich das Unternehmen als Ganzes betreffen. Auf diese Weise rechtfertigen sich Konten, die die Entwertung des Unternehmens durch Rohstoffmangel oder Verlust von Absatzgebieten betreffen. Es ist jedoch daran festzuhalten, daß es sich hier rechtlich nicht um Aufsparung von Beträgen zur Sicherstellung des Bestandes des Unternehmens, sondern um Abschreibungen wegen Wertminderungen, die durch künftige Ereignisse bereits im voraus verursacht sind, handelt, Abschreibungen, die deshalb begründet sind, weil für die einzelnen Vermögensstücke an sich nicht der Liquidationswert, sondern der Wert, den sie für das Geschäft und bei dessen Fortbestehen haben, anzusetzen ist. Daher haben diese Abschreibungen ihre natürliche Grenze in dem Liquidationswert des Unternehmens. Ist dieser durch die Abschreibungen erreicht, gibt es keine weiteren Abschreibungen mehr, denn der Liquidationswert ist der Wert, den das Unternehmen unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf seinen späteren Bestand, hat. Andernfalls würde die Abschreibung lediglich eine Rücklage von Vermögenswerten für die Zukunft sein. Eine solche kann aber ebensowenig wie bei einem Privatmann bei einem kaufmännischen Unternehmen steuerfrei bleiben.

Rechtsanwalt Dr. Sommer, Hamburg.

Trennung von Notariat und Anwaltschaft. Auf die viel erörterten inneren Gründe, die für die Trennung sprechen, soll hier nicht eingegangen werden; es sei nur ein wirtschaftspolitischer Gesichtspunkt hervorgehoben.

Auf S. 167 d. Bl. wird über die Reformbewegung der Berliner Anwaltschaft, die inzwischen auch ihren Weg in die Provinz gefunden hat, berichtet:

Die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Anwaltschaft und Notariat wurde gefordert und der Grundsatz aufgestellt, daß jedem Anwalt nach einer Wartezeit von höchstens 10 Jahren das Notariat zu verleihen sei.

Eine solche Liebesgabe an die Anwaltschaft würde viele Assessoren (auch ältere) veranlassen, Anwalt zu werden und durch die so entstandene Konkurrenz würde der erhoffte wirtschaftliche Vorteil für die Anwälte zum mindesten ausgeglichen, wenn nicht in das Gegenteil verkehrt. Dahingegen würde durch eine grundsätzliche Trennung von Notariat und Anwaltschaft — wie sie sich im Rheinland bewährt hat — eine erhebliche Zahl von Assessoren untergebracht werden können. Eine noch größere Anzahl würde durch die also vermehrte Anstellungsmöglichkeit und die Abkürzung der Wartezeit davon abgehalten werden, ihr Glück als Anwalt zu versuchen.

Die Trennung liegt demnach gleichmäßig im Interesse der Anwälte und der Assessoren. Daß der Staat unter solchen Umständen zunächst die Interessen seiner Beamten, der Assessoren, berücksichtigen möge, ist keine unbillige Forderung.

Daher: Trennung von Notariat und Anwaltschaft! Und wenn der Staat nicht das Aussterben der Anwalt-Notare abwartet, sondern alsbald von den Anwälten, die zugleich Notare sind, die Abkehr von einem dieser beiden Berufe (nach ihrer Wahl) fordert — mit Ausnahme der Stellen an den kleinsten Amtsgerichten —, so wäre dies zugleich ein wünschenswerter sozialer Ausgleich, der eine von mehreren Einkommensquellen der wirtschaftlich Stärkeren verstopft, um sie den wirtschaftlich Schwächsten zu erschließen.

Gerichtsassessor Heymann, Düsseldorf.

Notlage der Referendare. Die Worte, die LGPräs. Chuchul an die jungen Juristen S. 252 d. Bl. richtet, haben in ihren Reihen williges Gehör gefunden. Ist doch die materielle und seelische Not, unter deren Druck sie heranwachsen, ungewöhnlich groß! Die Aussichten des juristischen Nachwuchses, in absehbarer Zeit zu Brot zu kommen, sind so gering wie nie. Die Zahlen, die OLG.-Präs. Lindenberg S. 215ff. d. Bl. anführt, zeigen besser als alle Erläuterungen die erschreckende Ueberfüllung des Juristenstandes. Um so mehr wird die Schwere der augenblicklichen Notlage empfunden.

Die Referendare, die, 30 Jahre alt und mehr, aus dem Felde zurückkehren, müssen sich wieder aus den Taschen ihrer Angehörigen ernähren lassen. Und die Arbeit, die sie nach den bisherigen Bestimmungen zu verrichten haben, entspricht oft nicht ihrer Reife.

Aus der Mitte der Referendare hat sich infolge dieser Verhältnisse der Reichsbund Deutscher Referendare und Rechtspraktikanten gebildet. Seine erste Aufgabe ist, die dringendsten Notstände des Augenblicks zu mildern. Das preußische Justizministerium, mit dem der Bund in Verbindung steht, hat entgegenkommend gewisse Erweiterungen der Allg. Verf. v. 28. Nov. 1918 über das Notexamen der Kriegsteilnehmer in Aussicht gestellt. Die Zulassung einer beschränkten Oeffentlichkeit bei der großen juristischen Staatsprüfung ist wahrscheinlich. Eine Gehaltsregelung wenigstens für die älteren durch den Krieg wirtschaftlich besonders schwer betroffenen Referendare wird erwogen und vom Bund mit Beschleunigung angestrebt.

Aber nicht nur engen Standesinteressen will er dienen. Er stellt sich die Aufgabe, sobald die fühlbarsten Mißstände geregelt sind, dabei mitzuwirken, daß die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Auswahl der für das Staatsleben Berufenen in einer Weise erfolgt, die den neuen Verhältnissen entspricht. Unter Wahrung des Bewährten wird dabei manche Bestimmung, die in der Neuzeit einer freien Entwicklung des Charakters und der wissenschaftlichen Befähigung entgegensteht, fallen müssen.

Durch den korporativen Beitritt des Bundes Deutscher Referendare und Rechtspraktikanten in den von der DJZ. durch ihren Aufruf „An die deutschen Juristen!" angeregten Deutschen Juristenbund werden sich die Referendare in die Standesorganisation aller deutschen Juristen organisch eingliedern.

Referendar Dr. Beutner, Charlottenburg.



Spruch-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 7/8

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = **Rechtlicher Charakter der von einer Kriegsgesellschaft an die angeschlossenen Unternehmer erfolgten Zuteilungen.** Die klagende Kriegsleder-Akt.-Ges. hat die beschlagnahmten Großvieh-Häute durch eine Verteilungskommission nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel den zu Kriegslieferungen verpflichteten Gerbereien zuzuweisen. Die Gerbereien, darunter die beklagte, mußten sich verpflichten, gegen die von der Klägerin zu treffenden Maßregeln keinen Widerspruch zu erheben und insbes die ihnen zuzuweisenden Rohstoffe zu den festzusetzenden Preisen und Bedingungen anzunehmen. Am 27. Nov. 1914 wurde der Bekl. mitgeteilt, wie groß ihr Anteil in der Verteilungsquote sei, daß die Verteilungsquote aber veränderlich wäre und sie von der Veränderung Kenntnis erhalten werde. Die Zahlung der Häute habe innerhalb acht Tagen vom Datum der Rechnung zu erfolgen, widrigenfalls über das der Bekl. zugeteilte Quantum anderweit verfügt werde. Der Verteilungsschlüssel wurde dann am 1. März 1915 geändert, und die Bekl. erhielt nach Inkrafttreten des neuen Schlüssels statt der ihr danach zustehenden 2535 Stück 3890 Häute geliefert. Die ihr darüber zugesandten Rechnungen bezahlte sie bis 15. April 1915. Am 18. April wurde ihr mitgeteilt, daß sie v. 1. Mai ab nur nach neuen von ihr zu vollziehenden Bedingungen erhalten werde. Die Preise der Häute würden höher sein. Die Bekl. vollzog darauf einen Verpflichtungsschein, in dem sie von neuem versprach, gegen die von der Kläg. zu treffenden Maßregeln keinen Widerspruch zu erheben und die Rohstoffe zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen anzunehmen. Die erhöhten Preise für Häute erkannte sie ausdrücklich an. Die Kläg. stellte nunmehr fest, daß die Bekl. bis 1. Mai mehr Häute empfangen habe, als ihr nach dem Verteilungsschlüssel zugestanden hätten. Sie verlangte, die Bekl. müsse sich den Ueberschuß auf die Zeit nach dem 1. Mai anrechnen lassen und dementsprechend auch diese Häute zu dem nach dem 1. Mai geltenden Preise bezahlen. Den Preisunterschied von 48 000 M. hat die Kläg. mit der Klage eingefordert. Die Kläg. will die Lieferung und Fakturierung von ihrer Seite und die Bezahlung von der andern nicht wie eine Preisvereinbarung angesehen wissen, weil der Preis gar nicht von der Vereinbarung des Lieferanten und des Abnehmers abhänge, sondern abredegemäß von der Verwaltung für gewisse Zeiträume festgesetzt werde. Das BerGer. hat sie abgewiesen, die Revision ist vom RG. zurückgewiesen. Nach dem feststehenden Sachverhalt habe die Bekl. in keinem der Monate vom Nov. 1914 bis April 1915 genau die in Aussicht gestellte Zahl von Häuten, und zwar im ganzen 1619 Häute mehr, geliefert erhalten. Ueber jede Teillieferung sei ihr Rechnung zugegangen, die unter Zugrundelegung der für alle Gerbereien von der Kläg. einheitlich festgestellten Preise ausgestellt gewesen sei. Sie habe die einzelnen Rechnungen pünktlich bezahlt, und die Kläg. habe sämtliche Zahlungen angenommen, ohne Vorbehalte zu machen. Dies habe allerdings nicht ausgeschlossen, daß Bekl. die vor dem 1. Mai 1915 mehr empfangenen Häute auf die ihr nach dem Verteilungsschlüssel für die spätere Zeit zustehenden anrechnen lassen mußte. Deshalb brauche sie aber nicht etwa die vor dem 1. Mai empfangenen Häute höher zu bezahlen, nachdem die Kläg. die Preise einmal festgesetzt und der Bekl. die Häute zu den festgesetzten Preisen in Rechnung gestellt habe. Nachdem sie auch den Preis dafür bezahlt erhalten habe, sei ihr Preisfestsetzungsrecht hinsichtlich der gelieferten Häute erschöpft. Weder aus der Beschlagnahmeverf. v. 22. Nov. 1914 noch aus den Verpflichtungserklärungen der Bekl. sei zu entnehmen, daß die Kläg. befugt sein solle, den Preis für bereits gelieferte und bezahlte Häute hinterher einseitig zu erhöhen. Da sie berechtigt war, die von ihr monatlich zu liefernde Menge nicht genau nach dem Verteilungsschlüssel zu bemessen, vielmehr die spätere Quote schon früher zu liefern, so hätte sie es unzweideutig zum Ausdruck bringen müssen, wenn ihre Preisfestsetzung nicht für die tatsächlich gelieferten, sondern nur für die bei genauer Einhaltung des Verteilungsschlüssels zu liefernden Häute hätte maßgebend sein sollen. (Entsch. II. 306/18 v. 26. Nov. 1918.)

= ★) = **Sind Verträge, deren Genehmigung durch die Gerstenverwertungsgesellschaft (GVG.) erfolgen muß, vor dieser Genehmigung unter den Parteien bindend? Bek. betr. Uebertragung von Malzkontingenten v. 16. März 1916.** Die Parteien haben vereinbart, daß Klägerin an den Bekl. 500 Z. Braurecht im Juli/Sept. verkauft habe. Der Kaufvertrag kam aber nicht zustande, da die GVG. ihre Vermittlung versagte. Der Bekl. hatte zwei Tage nach Abschluß zu Protokoll der GVG. erklärt, er bitte, die Braurechtübertragung der Klägerin nicht zu genehmigen, da er das Kontingent nicht mehr zu erwerben wünsche. Die GVG. hatte darauf der Klägerin schriftlich mitgeteilt, da sonach übereinstimmende Erklärungen der Klägerin und des Erwerbers bez. der Kontingentübertragung nicht mehr vorlägen, könne sie die Genehmigung nicht erteilen. Klägerin hatte mit der Klage zunächst verlangt, daß der Bekl. den Kaufpreis zahlen und bei der GVG. die Genehmigung des Vertrages beantragen solle. Sie fordert jetzt Schadensersatz, weil die an den Beklagten erteilten Braurechte infolge des Vertragsbruches des Beklagten erloschen seien. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. hat ausgeführt: Der GVG. sei im öffentlichen Interesse behufs gleichmäßiger, die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigender Verteilung der angebotenen Kontingente völlige Freiheit in der Vermittlung von Verträgen über die Uebertragung von Malzkontingenten eingeräumt worden. Infolge dieses gesetzgeberischen Zweckes und des ihm entsprechenden Gesetzesinhaltes (Bek. v. 16. März 1916, AusfBest. des Reichskanzlers v. 5. April 1916, Best. des Bundesrats und Kriegsernährungsamtes v. 7. Okt. und 8. Dez. 1916) ständen die eine Vermittlung der GVG. nachsuchenden Personen ihr als auch untereinander noch nicht rechtlich gebundene gegenüber. Bestände schon vorher eine rechtliche Gebundenheit der Parteien, so würden sich für die GVG. Verwicklungen und Schwierigkeiten ergeben, welche die rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die der GVG. zur Richtschnur zu dienen hätten, trüben und damit die Prüfung stören könnten. Dies zeige der zunächst erhobene Klageantrag, der auf Erfüllung der Vorabrede gegangen sei. Ein diesem Antrag entsprechendes Urteil würde der GVG. zumuten, sich mit als abgegeben geltenden Willenserklärungen des § 894 ZPO. zu befassen und auch solche Erklärungen im Rahmen einer alle Umstände der einzelnen Malzkontingentsübertragung wirtschaftlich und nach Recht und Billigkeit erwägenden Prüfung zu berücksichtigen. Eine derartige Belastung der GVG. solle durch die Gesetzesbestimmung ausgeschlossen werden. (Entsch. III. 218/18 v. 3. Dez. 1918.)

Wann hat der Patentinhaber für Warnungen vor Verletzungen seines Patentes einzustehen, wenn er dabei die Bedeutung des Patentes übertreibt? Die Bekl. ist Inhaberin eines eine Sprechmaschine betreffenden Patentes. Sie vertrat 1912 und 1913 die Auffassung, daß ihre Patente ganz allgemein die Anordnung des Schalltrichters unten am Apparategehäuse schützten. Unter die Erfindung sollten daher auch die von der Klägerin vertriebenen Apparate fallen. Von dieser Auffassung ausgehend, erließ sie mündlich und durch die Presse Warnungen an Fabrikanten und Händler, mit sog. trichter-

losen Apparaten in die Patente der Bekl. einzugreifen. Sie hat auch in Patentverletzungsprozessen in erster Instanz ihrer Auffassung entsprechende Urteile erzielt, besonders noch Febr. 1913, und auch das BerGer. trat in einer Entsch. v. Mai 1911 einer solchen Auffassung bei. Dagegen hat das KG. gegen die jetzige Bekl. im Okt. 1913 entschieden, daß die Erfindung beschränkter auszulegen sei, so daß die Konstruktion der Kläg. nicht unter das Patent fiele. Dieses Urt. wurde auch im Febr. durch das RG. bestätigt. Die Kläg. verlangt jetzt von der Bekl. 400000 M. Schadensersatz, weil sie mit ihren Warnungen gegen das UWG., § 1 GO. und §§ 823 ff. BGB verstoßen habe. Die Kläg. ist in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. führt, nachdem es die aus dem UWG. hergeleiteten Klagegründe zurückgewiesen hat, zu dem übrigen Klagegrunde aus: Mit Unrecht stütze Kläg. ihren Anspruch auf einen Eventualdolus der Bekl. Die Rev. wollte ein Verschulden darin erblicken, daß die Urt. v. Febr. 1913 bei den Veröffentlichungen der Bekl. vom Jan. und Sept. 1912 noch nicht vorhanden gewesen und bei den späteren Veröffentlichungen noch nicht rechtskräftig waren; ferner daß sie, ohne daß eine rechtskräftige Entsch. vorgelegen, die Kundschaft eingeschüchtert und mit dem Staatsanwalt bedroht habe. Angesichts der Möglichkeit, daß das letztinstanzliche Urt. anders ausfallen könne, und der Tatsache, daß das Patent nur den Umfang habe, den ihm der letzte Richter zusprach, habe Bekl., so meint Kläg., dies auf eigene Gefahr mit dem Eventualdolus getan. Dies sei zu mißbilligen. Die Einwendung der Rev. beruhe auf einer starken Ueberschätzung der Bedeutung des richterl. Urteiles und werde dem guten Glauben des Patentinhabers nicht gerecht. Das Schlagwort: „Recht sei, was der letzte Richter für Recht erkennt", sei aus der Wahrnehmung entsprungen, daß infolge der Schwäche der menschlichen Erkenntnis die Urteile der verschiedenen Instanzen, besonders in Patentverletzungssachen, nicht selten verschieden ausfielen. Aber auch in solchen Streitigkeiten habe das Urteil nicht konstitutive, sondern nur deklaratorische Wirkung. Der Patentinhaber könne auch ohne Urteil allein ebensogut das Richtige finden. Er dürfe auch seiner gewissenhaft gebildeten Ueberzeugung öffentlich Ausdruck geben und vor Verletzungen warnen, ohne abzuwarten, bis solche begangen seien. Da der Patentverletzer nur dann auf Schadenersatz hafte, wenn er den Eingriff in das Patent wissentlich oder fahrlässig begehe, so könnte sich der Inhaber häufig ohne Warnung vor Eingriffen nicht wirksam schützen. Unmöglich handele also der Inhaber bei solchen Warnungen auf eigene Gefahr, daß er der Konkurrenz schon dann für Schadensersatz aufkommen müsse, wenn seine Meinung über den Umfang der Patente demnächst von den Gerichten mißbilligt werde. Voraussetzung der Haftung sei vielmehr, daß ihm ein Verschulden zur Last falle. Dies sei bedenkenfrei mit der Feststellung vereint, daß die Bekl. von ihrem Recht überzeugt gewesen sei. (Entsch. II 220/18 v. 10. Jan. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Landgerichtspräsident als Beisitzer der Strafkammer gemäß § 69 GVG. Die Angekl. ist durch die Strafk. in der Besetzung mit einem LGR. als Vors. und 4 Amtsrichtern als Beisitzern verurteilt worden; sie rügt Verletzung des § 69 GVG. Erfolg der Rev.: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Die Beschwerdef. behauptet, daß der Präs. des LG. verpflichtet gewesen sei, die Stellvertretung eines der verhinderten Mitglieder der Strafk. zu übernehmen, dies aber nicht getan habe, weil er grundsätzlich ablehne, als Beisitzer an einer Strafkammersitzung teilzunehmen. Das letztere wird durch die dienstliche Aeußerung des LGPräs. bestätigt. Da eine Verhinderung für den vorl. Fall nicht nachgewiesen ist, muß angenommen werden, daß der LGPräs. nur deshalb nicht als Stellv. eingetreten ist, weil er sich hierzu nicht für verpflichtet erachtet hat. Alsdann ist aber die Rüge begründet. Nach dem GVG. geschieht die Vertretung der Mitglieder einer Kammer des LG. zunächst durch die vor Beginn des Geschäftsjahres vom Präsidium bestellten regelmäßigen Vertreter (§§ 62, 65 GVG.) und, wenn auch diese verhindert sind, durch zeitweilige Vertreter, die der LG.-Präs. aus den Mitgliedern des Gerichts bestellt (§ 66 GVG.). Nur soweit eine Vertretung durch ein Mitglied des LG. nicht möglich ist, ist nach § 69 GVG. zu verfahren (Entsch. RG. Strafs. Bd. 3 S. 231; Bd. 32 S. 283). Im Einklang hiermit schreibt § 21 des AusfGes. z. GVG. in Abs. 4 ausdrücklich vor, daß die Einberufung (von Amtsrichtern) nur dann statthaft ist, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes (des LG.) durch ein Mitglied des LG. nicht möglich ist. Zu den „Mitgliedern" des LG. i. S. von § 69 GVG. u. § 21 AG. gehören auch der Präsident und die Direktoren (Entsch. RG. Strafs. Bd. 36 S. 379). Die von dem LGPräs. in seiner erwähnten dienstlichen Aeußerung vertretene Ansicht, diese dürften nur als Stellvertreter des Vorsitzenden, nicht aber eines Beisitzers der Strafk. herangezogen werden, findet im Gesetze keinen Anhalt und übersieht, daß nach § 65 GVG. im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vors. den Vorsitz in der Kammer das Mitglied der Kammer zu führen hat, das dem Dienstalter nach das älteste ist. (Aufhebung gemäß § 377 Nr. 1 StrPO.). (Urt. IV. 391/18 v. 4. Juni 1918.)

= *) = VO. d. RK. v. 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) über Handel mit Lebens- u. Futtermitteln. §§ 1, 4, 9. Anwendbarkeit auf Leiter von Zweigniederlassungen. Auf Rev. des aus § 9 verurteilten Angekl. ist die Vorentsch. aufgehoben worden. Maßgebend waren Erwägungen, die hier nicht in Betracht kommen. Aus den Gründen: Wenn der Vert. gegenüber der Verurteilung wegen Handelsbetriebs ohne Erlaubnis und Zuwiderhandlung gegen die Untersagung des Handelsbetriebs geltend macht, daß Angekl. nur als Angestellter der Firma G. H., nicht aber als selbständiger Gewerbetreibender gehandelt habe, so kann ihm zugegeben werden, daß in dieser Hinsicht die Begr. des angef. Urt. nicht klar ist. Denn wenn der Vertrag zwischen dem Angekl. und der Firma G. H. über die Leitung der K'er. Zweigniederlassung kein Scheinvertrag war, durfte die Strafk. nicht annehmen, daß der Vertrag seitens des Angekl. nur zur Umgehung des an ihn erlassenen Handelsverbots geschlossen sei und er auch bez. des fraglichen Geschäfts als selbständiger Gewerbetreibender anzusehen sei, obwohl das Geschäft im Namen der Zweigniederlassung von ihm getätigt war. Allein auf diesem Widerspruch würde das Urt. nicht beruhen, weil, auch wenn Angekl. nur als Leiter der Zweigniederlassung in Betracht käme, der Strafk. im Ergebnis darin beigepflichtet werden müßte, daß er der Handelserlaubnis bedurfte bzw. der an ihn früher ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs zuwidergehandelt hätte. Denn bei den weitgehenden Befugnissen, die dem Angekl. in dem Vertrage von der Firma G. H. beigelegt und bei der großen Selbständigkeit, die ihm eingeräumt war, hat die Strafk. mit Recht angenommen, daß er auf alle Fälle der Handelserlaubnis bedurfte. Der in der erwähnten VO. angestrebte Zweck, unzuverlässige Personen während des Krieges vom Handel mit Lebensmitteln und sonst. Gegenständen des tägl. Bedarfs fernzuhalten, würde nicht erreicht werden, wenn Personen, die keine Handelserlaubnis haben oder denen gar der Handelsbetrieb mit Gegenständen des tägl. Bedarfs untersagt ist, die Leitung von Zweigniederlassungen für andere in der Weise übernehmen könnten, daß sie in dem Handelsbetriebe nahezu unabhängig sind. (Urt. IV. 336/18 v. 14. Juni 1918.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

=[1]) Bedeutung eines Vergleichs der Beteiligten über streitige Erbansprüche für die Steuerbehörde. Die Be-

=[1]) Die zur amtlichen Veröffentlichung durch den RFH. nach § 16 des Ges. über die Errichtung eines RFH. usw. v. 26. Juli 1918 bestimmten Entsch. sind mit = gekennzeichnet. Von einer derartig veröffentlichten Entsch. darf ein Senat nicht selbständig abweichen, vielmehr hat er, wenn er solches beabsichtigt, die Sache an die vereinigten Senate zu verweisen, die dann in der Sache entscheiden (§ 20). Nicht amtlich vom RFH. veröffentlichte Entsch. sowie die Gutachten des RFH. haben diese Bedeutung nicht. Anders beim RG.; vgl. § 137 GVG.



schwerdeführerin hatte die Gültigkeit und die Auslegung des Testaments ihrer Schwester bestritten, worin einer dritten Person der Nachlaß zugewandt wurde. Gegen Zahlung von 15000 M. erkannte sie das Erbrecht der dritten an. Wegen dieser 15000 M. ist sie von den Vorinstanzen zur Erbschaftssteuer herangezogen worden. Der RFH. ist dem beigetreten. Sei das erbrechtliche Verhältnis unter den Beteiligten ungewiß oder streitig, so müsse eine bestimmte rechtliche Beurteilung für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer Platz greifen. In dieser Beurteilung sei die Steuerbehörde nicht schlechthin frei. Daß ihre Beurteilung die rechtliche Ordnung nicht unberücksichtigt lassen könne, in der ein ungewisses oder streitiges erbrechtliches Verhältnis unter den Beteiligten seine gewisse und unstreitige Ausprägung gefunden habe, folge aus der Natur der Erbschaftssteuer als einer Bereicherungssteuer. Wenn zwischen den Beteiligten an einem Nachlasse über ihre erbrechtlichen Beziehungen ein gerichtl. Urt. ergehe, so binde dieses die Steuerbehörde. Das gleiche müsse für einen Vergleich gelten. Nur dürfe das Urt. nicht zum Zwecke der Steuerersparung erschlichen oder dürfe einem Beteiligten im Vergleiche nicht etwas aus einem anderen Grunde zugesprochen sein, als um den Streit und die Ungewißheit zu beseitigen. Die Abfindungssumme sei von den Beteiligten als Bereicherung aus dem Nachlaß gedacht und gewollt. Sie könne, nachdem die andere Beteiligte als Alleinerbin anerkannt sei, nur als Vermächtnis angesehen werden und sei als solches zu versteuern. (Urt. II A 14/18 v. 30. Jan. 1919).

= **Wesen des Vergütungsstempels; Anwendung des höheren Steuersatzes nach TNr. 9 RStempGes. in der Fassung v. 26. Juli 1918.** Gegenstand der Besteuerung nach TNr. 9 RStempGes. ist die einzelne Zahlung der Vergütung oder die sonstige materielle Befriedigung des Anspruchs auf die Vergütung; die Fälligkeit der Abgabe ist aufgeschoben bis zur Einreichung der vorgeschriebenen Aufstellung oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufstellung nach den gesetzlichen Vorschriften der Steuerstelle vorzulegen ist. Die Aufstellung hat daher die im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen zu enthalten, nicht aber die in Gewinnanteilen bestehenden Vergütungen, die für das abgelaufene Geschäftsjahr erst von der Gen.-Vers. durch Genehmigung der Bilanz festgestellt werden. § 164 AB. z. RStempGes. findet, soweit er Abweichendes bestimmt, im Gesetze keine Stütze. Für Anwendung des alten Steuersatzes (8 v. H.) oder des neuen Steuersatzes (20 v. H. gemäß dem Abänderungsges. v. 26. Juli 1918) ist daher entscheidend, ob die Vergütung vor Inkrafttreten des Abänderungsges. (1. Aug. 1918) oder später gezahlt worden ist. Diese von der bisherigen Uebung der Steuerstellen und in gewissem Umfange von der Stellungnahme des RG (Zivils. 67, 109) abweichende Auffassung stützt der RFH auf den Wortlaut von § 73 u. TNr. 9 RStempGes., auf deren Entstehungsgeschichte (Vergütungsstempel zunächst als Quittungsstempel gedacht), auf die Rechtsähnlichkeit des Schlußnoten-, des Geldumsatz-, des Versicherungs- und des Warenumsatzstempels, endlich auf die vorgeschriebene Anfertigung der Aufstellung nach TNr. 9 in Verbindung mit der die Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres darstellenden Bilanz. (Urt. II A 13/19 v. 26. Febr. 1919).

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Keine Beschwerdebefugnis des Gerichts, das ein von ihm verwahrtes Testament dem Nachlaßgerichte übersendet, gegen die Ablehnung der Annahme. Dem Gerichte, das gemäß § 2261 BGB. ein von ihm verwahrtes Testament nach der Eröffnung dem Nachlaßger. übersendet, steht gegen die Ablehnung der Annahme durch das Nachlaßger. die Beschwerde nicht zu. Eine gesetzl. Bestimmung, die ihm in solchem Falle das Beschwerderecht einräumte, gibt es nicht; es läßt sich auch die Beschwerdebefugnis nicht aus § 20 FGG. entnehmen. Zwar kann das durch die Verfügung beeinträchtigte Recht i. S. des § 20 FGG. auch ein öffentliches sein, dem Verwahrungsgerichte ist aber die Sorge dafür, daß das veröffentlichte Testament von dem Nachlaßger. verwahrt werde, nicht im öffentl. Interesse übertragen worden. Ebensowenig hat es die Interessen der Beteiligten wahrzunehmen. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf Uebersendung des eröffneten Testamentes an das Nachlaßger. Die Entsch., ob die Voraussetzungen für Uebernahme des Testaments in die Aufbewahrung des Nachlaßger. vorliegen, gehört zur amtlichen Zuständigkeit des letzteren. Es mag möglich erscheinen, den Streit zweier Gerichte darüber, wer ein eröffnetes Testament weiter aufzubewahren habe, als einen solchen über die Zuständigkeit aufzufassen und auf dem hierfür gegebenen Wege zur Entscheidung zu bringen; nicht angängig ist es dagegen, ihn durch Beschwerde des einen Gerichts über das andere zum Austrag zu bringen. (Beschl. des 1. ZivSen. I. X. 9/17 v. 18. Jan. 1917.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Zurücknahme einer vorschriftsmäßig eingelegten und gerechtfertigten Revision nach Inkrafttreten der VO. über Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung v. 3. 12. 18. Niederschlagung der Untersuchung oder Erlaß der Strafe?** Ob eine Untersuchung „durch die VO. niedergeschlagen ist", muß nach § 1 Abs. 5 in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden. Bejaht das mit Untersuchung befaßte Gericht die Frage, ist mit Inkrafttreten der von dem Rat d. Volksbeauftragten ausgesprochenen Niederschlagung, seit 5. Dez. 1918, jede weitere Verfolgungshandlung wegen der Straftat unzulässig und unwirksam; Rechtswirkungen, die das Gesetz an Prozeßvorgänge in einem von Rechts wegen schwebenden Strafverfahren knüpft, können hier nicht mehr eintreten. Dieser Rechtslage entspricht auch der Ausspruch u. I 5 Abs. 2 AusfVerf. d. preuß. JM. v. 4. Dez. 1918 (JMBl. 445): „Eine Niederschlagung gilt in allen Fällen ohne Rücksicht auf das Datum der tatsächlich erfolgten Einstellung des Verf. als in dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO. erfolgt." Bevor im vorl. Strafverf. eine Entschließung des RevGer. erging, hat Angekl. am 16. Dez. 1918 die Rev. zurückgenommen. Die von der Strafvollstreckungsbehörde vertretene Auffassung, daß damit die Prüfung und Entschließung des z. Zt. mit Untersuchung befaßten Gerichts entbehrlich, die Bestrafung des Verurteilten ohne Rücksicht auf das Ergebnis rechtskräftig geworden sei, ist nicht zu billigen. Am 5. Dez. 1918 befand sich die Untersuchung im Zustande des § 383 Abs. 1 StrPO. Die sich aus § 344 ergebende Rechtsfolge — Beseitigung der die Rechtskraft hemmenden Wirkung der RevEinlegung — kann nur eintreten in einem von Rechts wegen noch schwebenden Verf. Lautet die vorgeschriebene Entschließung des Gerichts, daß die Untersuchung am 5. Dez. 1918 niedergeschlagen ist, ist mit diesem Tage auch das landgerichtl. Urt. beseitigt; der Angekl. bleibt nach dem Willen des Rats unbestraft. Die nach 5. Dez. 1918 erklärte Zurücknahme der Rev. greift also in diesem Falle ins Leere. Das bereits endgültig beseitigte BerUrt. ist nicht mehr fähig, die Rechtskraft nachträglich zu erlangen. Nur, wenn das RevGer. seine Entschließung dahin trifft, daß das Verf. nicht niedergeschlagen ist, kann die — innerhalb der zugelassenen Frist erfolgte — Revisionszurücknahme die Wirkung äußern, daß das landgerichtl. Urt. rechtskräftig wird. Der Angekl. ist dann wegen Diebstahls bestraft, wenn a. Gr. des § 2 der VO. diese Strafe, weil erlassen, nicht vollstreckt wird. Hieraus ergibt sich, daß, abgesehen von der klaren Rechtslage, auch ein schwerwiegendes Interesse des Angekl. — man denke an die Folgen eines Rückfalls — dafür spricht, daß die Prüfung i. S. der VO. nicht unterbleibt. Diesem Interesse des Angekl. würde übrigens durch den Vorschlag des JM. unter II 5 Abs. 2 seiner Verfg., wonach eine Prüfung nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschuldigten erfolgen soll, nicht hinreichend Rechnung getragen werden, weil ein solches Verlangen oft aus Unkenntnis oder aus Mißver-



ständnis oder aus Lässigkeit nicht gestellt werden dürfte. Die nach alledem gebotene Prüfung des RevGer. ergab, daß eine Niederschlagung der Untersuchung nicht erfolgt ist, weil die Voraussetzungen, unter denen nach Abs. 2 u. 3 des § 1 VO. die Niederschlagung ausgesprochen ist, nicht gegeben sind. Darüber, ob infolge Zurücknahme der Rev. die erkannte Strafe erlassen ist, hat die Strafvollstreckungsbehörde anderweit zu befinden. (Beschl. des Strafsenats S. 15/19 v. 4. März 1919.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Entstehung des Anspruchs auf einen Anliegerbeitrag. Die Verpflichtung des angrenzenden Eigentümers ist von vornherein und ihrem Entstehungsgrunde nach nur für ihn in seiner Eigenschaft als angrenzenden Eigentümer und für die Dauer dieser seiner Eigenschaft begründet worden. (Urt. IV C. 54/14 v. 22. Juni 1916 mit näherer Begründung und mit der Erklärung, daß der in dem Urteile v. 1. Juli 1912 IV C. 36/11 angenommene Grundsatz nach nochmaliger Erwägung nicht aufrechterhalten werden könne.)

Kirchensteuer. Rechtskraft. Was die wider die Ansicht der Antragstellerin getroffene Entscheidung angeht, so hatte der Polizeipräsident damit die ihm im § 23 Abs. 2 kathol. Kirchensteuerges. zugewiesene, der richterlichen entsprechende Aufgabe erfüllt. Seine Entsch. war der Rechtskraft fähig und durfte von ihm weder widerrufen noch auch wiederholt werden. (Urt. VIII A. 15/16 v. 27. Juni 1916.)

Wegereinigung. Auferlegung durch Ortsstatut. Im § 5 Wegereinig.-Ges. v. 1. Juli 1912 ist von entscheidender Bedeutung, daß nicht von der Auferlegung der Pflicht bloß der Gemeinde gesprochen wird, sondern von der Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung schlechthin, welche den genannten Personen auferlegt werden darf. Daß dies die Auffassung des Ges. ist, wird noch dadurch bestätigt, daß in dem die in Rede stehende Befugnis behandelnden § 5 die §§ 1—4 angezogen worden sind. Einer zuvorigen Uebernahme der Verpflichtung zur polizeil. Straßenreinigung, um sie den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke aufzuerlegen, bedurfte es nicht. (Urt. IV C. 10/16 v. 6. Juli 1916.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitget. v. Staatsrat, Ministerial-Direktor Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Zensur und Presse.** Der Militärbefehlshaber ist vollkommen berechtigt, auf Grund des Art. 4 Nr. 2 Kriegszustandsges., wie in jedes Landesgesetz und Reichsgesetz, so auch in das Reichsgesetz über die Presse ändernd oder aufhebend einzugreifen, insbes. durch Anordnung der Zensur, die durch § 1 d. Ges. gewährleistete Preßfreiheit zu beschränken, falls er sie zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit für erforderlich erachtet. An dieser Befugnis des MilBef., in § 1 Preßges., den Grundpfeiler der Pressefreiheit einzugreifen, kann § 30 Abs. 1 Preßges., der eine Uebergangsbestimmung ist, nichts ändern. (Urt. Nr. 248/18 v. 10. Okt. 1918.)

= *) = **Preistreiberei, milderes Gesetz, Zinsabzug.** Als das mildeste Gesetz nach § 2 Abs. 2 StrGB. ist das Strafgesetz zu erachten, das die mildeste Strafe zuläßt, bei dessen Anwendung im Einzelfall der Angekl. am besten wegkommt, nach dem der tatsächliche der Aburteilung unterliegende Fall die mildeste Beurteilung erfährt. Nach § 1 Abs. 1 der VO. v. 8. Mai 1918 ist für die vorsätzlich begangene übermäßige Preissteigerung die geringste gesetzl. zulässige Strafe Geldstrafe von 3 M.; im vorl. Fall war nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der älteren VO. für das Tun des Angekl. eine Geldstrafe von mindestens 1869 M. auszusprechen, da nach Annahme der Strafkammer ein übermäßiger Gewinn in dieser Höhe erzielt werden sollte. Die Strafe war demnach aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 der VO. v. 8. Mai 1918 zu bemessen. Ob die Strafk. bei Bemessung des übermäßigen Gewinns des Angekl. Zinsen und Risikoprämien berücksichtigt hat, kann dahingestellt bleiben. Der Angekl. hat verbotswidrig Handel und Kettenhandel mit Lebensmitteln betrieben. Sein Handeln verstieß gegen das Gesetz. Er hat daher keinen Anspruch auf den Abzug von Zinsen aus dem in dem verbotenen Handel angelegten Kapital und auf Ansatz einer Risikoprämie wie der ehrbare Kaufmann. (Urt. Nr. 363/18 v. 28. Nov. 1918.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten, Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt.

Kosten des Armenanwalts. Nach dessen Tode ließen die durch ihn vertreten gewesenen obsiegenden Kl. ohne Mitwirkung seiner Erben die Kosten festsetzen. Das LG. nahm an, daß durch den Tod des Anwalts sein Recht auf Kostenfestsetzung auf die Partei allein übergegangen sei. Dem ist nicht beizupflichten. Der § 124 ZPO. gibt dem Armenanwalt das Recht, seine Kosten vom Gegner selbst beizutreiben, analog der Stellung des Ueberweisungsgläubigers nach § 835 ZPO., die sich auch als Pfandrecht konstruieren läßt. Die arme Partei ist daher nicht berechtigt, ohne seine bzw. seiner Erben Zustimmung die vom Bekl. zu erstattenden Kosten auf ihren eigenen Namen festsetzen zu lassen (Beschl. OLG. I. ZS. W. 198/16 v. 18. Nov. 1916.)

Berechnung der Gebühr aus § 45 GKG. Eine von einem Notar erteilte Vollstreckungsklausel wurde auf weitere Beschw. vom OLG. aufgehoben. Bei Berechnung der Kosten der w. Beschw. sind nach § 45 GKG. $^{3}/_{10}$ der vollen Gebühr des § 8 GKG. anzusetzen, nicht etwa — unter Heranziehung des § 35, der für Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen $^{2}/_{10}$ dieser vollen Gebühr erhebt, — nur $^{3}/_{10}$ von diesen $^{2}/_{10}$, also unter zweifacher Ermäßigung der Gebühr des § 8. Die Gebühr des § 45, der ausdrücklich auf § 8 Bezug nimmt, gilt nach den Motiven für alle Prozeßarten, auch wo, wie im Urkunden- und Wechselprozeß, nur $^{6}/_{10}$ oder im Falle des § 26 nur $^{5}/_{10}$ der vollen Gebühr sonst fällig werden. Das Gesetz wollte eine gleichmäßige Behandlung der Beschwerdekosten; andernfalls hätte § 45 — wie dies z. B. im § 46 geschehen ist — seinen abweichenden Willen ausdrücken müssen. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 193/16 v. 5. Jan. 1917.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Armenrecht für eine offene Handelsgesellschaft. § 114 ZPO. Das LG. hat der mitverklagten offenen Handelsges. das Armenrecht verweigert, weil es nur natürlichen Personen erteilt werden könne. Die Frage ist aber, ob die o. H. eine juristische Person oder nur eine Zusammenfassung natürlicher Personen ist, ohne eigene juristische Persönlichkeit. Das ist streitig, doch verdient die Ansicht den Vorzug, daß die o. H. keine besondere Rechtsperson ist. Auch das RG. hat grundsätzlich diesen Standpunkt eingenommen (RGZ. 17, 365; 46, 39; 64, 77; 65, 227). Von der gegenteiligen Auffassung aber geht die Entsch. des RG. in JW. 1902, 250[4] aus, und diese betrifft gerade die Frage, ob einer o. H. das Armenrecht gegeben werden kann. Die Entsch. verweigert es, weil Partei nicht die Personen seien, auf die die beigebrachten Armutszeugnisse lauteten, sondern die Handelsges., ein von jenen verschiedenes Rechtssubjekt. Das steht in unlöslichem Widerspruch zu der erw. Grundauffassung des RG. Der Senat teilt dessen Ansicht über das Wesen der o. H. Verklagt ist daher nicht die o. H. als besondere Rechtsperson, sondern ihre beiden Inhaber, zusammengefaßt unter ihrer Firma. Da für beide die Armut nachgewiesen ist, war ihnen das Armenrecht zu erteilen unter dem Namen, unter dem sie verklagt sind, also der o. H. (Beschl. d. 1. ZivSen. W. 1/19 v. 8. Jan. 1919.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 7/8

Besprechungen.

Weitere Literatur zum Umsatzsteuergesetz v. 26. Juli 1918.

1. Becher, Dr. C. 1918. München, Schweitzer. Geb. 9,40 M.
2. Hirschfeld, Dr. E. 2 Hefte. 1918. Stuttgart, Heß. 5,40 M.
3. Kloß, Dr. R., Reichsfinanzrat. 1919. Leipzig, Roßberg. Geb. 8,40 M.
4. Koppe, Dr. Fr., RA., u. Varnhagen, Dr. P. 1918. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 6,60 M.
5. Lindemann, O., Geh. OJR. 1918. Berlin, Guttentag. Geb. 5,50 M.
6. Marcuse, Dr., RA. 1918. München, Beck. Geb. 4,50 M.
7. Stier-Somlo, Dr. Fr., Prof. 1918. Berlin, Vahlen. Geb. 8 M.

Bei der Bedeutung des UStG. war zu erwarten, daß trotz des Vorsprungs, den der große Kommentar von Popitz (vgl. S. 189 d. Bl.) vermöge der Beteiligung des Verf. an Entstehung und Ausführung des Ges. zeitlich und auch in. Benutzung nicht veröffentlichten Materials haben mußte, sich auch andere an die Erläuterung machen würden. Zuerst erschienen m. W. Koppe-Varnhagen und Stier-Somlo. Es ist erstaunlich, in welcher Schnelligkeit diese Verf. mit Kommentaren aus verschiedenen Gebieten an die Oeffentlichkeit zu treten pflegen. Der Umstand, daß sie bereits das WUStG. bearbeiteten, erleichterte es ihnen freilich, der Gefahr aus der Pistole geschossener Gesetzeskommentare zu entgehen, in den Erläuterungen in der Hauptsache nur die Materialien und AusfBest. wiederzugeben. Immerhin scheint mir Stier-Somlo ihr nicht ganz entgangen zu sein. Beanstanden möchte ich auch, was freilich dem Verf. nicht zur Last fällt, daß auf Umschlag und Rücken seines Kommentars „2. Auflage" aufgedruckt ist, während man ihn so nur höchstens insofern nennen kann, als er auf dem Kommentar z. WUStG. fußt; so wird aber der Anschein erweckt, als handle es sich bereits um einen solchen z. UStG. Welcher Beliebtheit sich die Koppe & Varnhagenschen Steuerkommentare beim Publikum, auf das sie in erster Linie zugeschnitten sind, erfreuen, beweist der Umstand, daß ihr Kommentar z. WUStG. 5 Aufl. erlebt hat. Ich bezweifle nicht, daß es Verf. und Verlag gelingen wird, auch mit diesem Kommentar einen gleichen Erfolg zu erzielen. Auch Lindemann konnte seine vortreffliche Bearbeitung des WUStG. benutzen und auf dieser Grundlage in kurzer Zeit eine gut durchgearbeitete Erläuterung liefern. Für die Praxis außerordentlich geeignet erscheint mir, schon infolge der zahlreichen Beispiele, die Bechersche Bearbeitung. Der Kommentar von Marcuse enthält die Vorzüge der von Rheinstrom selbst bearbeiteten Bändchen seiner Sammlung der Kriegssteuergesetze. Sowohl in der Klarheit des Inhalts und Uebersichtlichkeit der Anordnung der Erläuterungen als in der bei aller Knappheit des Raumes für die Auslegung des Ges. so bedeutsamen wissenschaftlichen Gründlichkeit eine ausgezeichnete Arbeit ist — wie nicht anders zu erwarten war — die Kloßsche. Ich glaube, wenn ich mit der Handhabung des Gesetzes zu tun hätte, würde ich sie neben der Popitzschen in erster Linie befragen. Damit will ich nicht sagen, daß ich dem Verf. überall beitreten möchte. So halte ich es nach einer wissenschaftlichen Steuerterminologie für unrichtig, wenn er als eigentlichen „Gegenstand" der USt. die „Gewährung des Entgelts" ansieht. „Gegenstand" der Besteuerung sind, wie das Gesetz richtig sagt, die Leistungen; die für sie empfangenen Entgelte bilden nur die Bemessungsgrundlage; beide Begriffe sind aber auseinanderzuhalten, wenn es auch in den Steuergesetzen nicht immer geschieht. Hirschfelds Arbeit ist kein eigentlicher Kommentar, sondern eine Darstellung des Hauptinhalts des Ges., in der der Verf. mehrfach selbständige Anschauungen vertritt, denen man nicht überall zuzustimmen braucht, die man aber doch nicht ohne Interesse liest, wie seine sich in Gegensatz zu der herrschenden Lehre setzenden Ausführungen gegen die Annahme, daß zum Begriffe der „gewerblichen Tätigkeit" i. S. des UStG. die Gewinnabsicht nicht erforderlich sei.

Senatspräsident des Reichsfinanzhofs Dr. Strutz, München.

Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik. Von Prof. Dr. F. Stier-Somlo. 1917. Bonn, Marcus & Weber. 6 M.

Das Werk dient dem Gedanken der Politisierung des deutschen Volkes. Es will die Durchdringung seines ganzen Wesens mit politischen Vorstellungen und Ideen, politischer Bildung und Ueberlegung, politischem Verständnis und Handeln fördern. „Wenn dem Deutschen, wie dies hier versucht worden ist, auch die Einzelheiten der politischen Gestaltung nahegebracht werden, wenn er sie nicht in verwirrender, ordnungsloser Fülle, sondern in einige führende Linien geteilt und schattiert erkennen kann, dann tritt der dunkel im Bewußtsein schlummernde Trieb nach Verständnis des politischen Wesens in das helle Licht des Tages hinaus." Diesem Zweck dient nach einer Begriffsbestimmung der Politik eine eingehende systematische Darstellung der politischen Fragen, ohne Bezug auf Parteiauffassungen, aber mit eingehender Behandlung der sachlichen, staats- und verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Unterlagen jeder einzelnen Frage. In dem 1. Buche werden die Gruppen von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung besprochen; es schließen sich die Gegenstände der auswärtigen Politik an, von dem Völkerrecht bis zu einem geschichtlichen Ueberblick der deutschen auswärtigen Politik seit 1888. Im 2. Buche folgen die Bedeutung und die treibenden Kräfte der Politik. Machen einzelne Abhandlungen, die sich in diesem System aneinander reihen, vielfach mehr den Eindruck eines Lehrbuches für Staats- und Verwaltungsrecht, als den einer politischen Schrift, so möchte ich hierin einen besonderen Vorzug des Werkes, jedenfalls einen verdienstvollen Versuch erkennen, die politische Bildung auf die Grundlage wirklicher Erkenntnis der wissenschaftlichen, rechtlichen und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge zu stellen. So enthält das Werk eine Reihe ausgezeichneter wissenschaftlicher Einzelabhandlungen. Für besonders wertvoll halte ich die Literatur-Nachweise, die auch demjenigen, der Einzelfragen eingehender studieren will, ein wertvolles Hilfsmittel sein werden. Als Beispiel möchte ich die Anmerkung über das Wahlrecht (S. 374) nennen.

Oberverwaltungsgerichtsrat Graf Westarp, Berlin.

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 13. Jg. Nr. 4: Miltner, D. Entwurf e. neuen Reichsverfassg. Salomon, Wertpapierabstempelg. geg. Steuerhinterziehg.?

Das Recht. 23. Jg. Nr. 3/4: Schollenberger, Referendum u. Initiative. Engelmann, Verhältnis d. Unterhaltungspflicht d. unehel. Vaters z. Unterhaltungspflicht d. Annehmenden.

Recht und Wirtschaft. 8. Jg. H. 2: Meyer, Reichseinheit u. Rechtseinheit. Staudinger, D. Bedeutg. d. Konsumgenossenschaft f. d. Uebergangswirtschaft. Feisenberger, D. tatsächl. Feststellg. i. Strafurteil — eine Fiktion. Brauer, Arbeiterfordergn. an d. neue Recht.

Jurist. Wochenschrift. 48. Jg. Nr. 2: Goldschmidt, D. Reform d. Strafverfahrens. Kirchberger, Amnestie u. Einziehg. d. übermäß. Gewinnes. Baum, D. Recht d. Arbeitstarifvertrages i. d. sozialist. Republik. Junck, Neues Tarifvertragsrecht. Flatow, D. Beschäftigungszwang zugunsten d. gewerbl. Arbeiter, Angestellten u. Schwerbeschädigten.

Schweiz. Juristen-Ztg. 15. Jg. H. 13—14: Zeller, D. Entwurf e. Schweiz. StrGB. v. 23. 7. 1918. Meyer-Wild, D. Gerichtssprache d. zürcherisch. Rechts. Fick, Vom freien Ermessen d. Richters b. Festsetzg. d. Prozeßentschädigung. Kaufmann, Z. prakt. Anwendg. d. Wohnsitzbestimmgn. d. ZGB. i. Vormundschaftsrecht.

Juridisk Tidsskrift. 5. Aarg. Nr. 1: Krenchel, Bemoerkninger angaaende Aktieselskabs-Lovens administrative Forstaaelse. Cohn, Asyl og Internering paa neutralt Omraade.

Markenschutz u. Wettbewerb. 18. Jg. Nr. 4/5: Katz, Gesamtbericht üb. d. Arbeiten d. Gesellsch. f. Weltmarkenrecht. Duchesne, Weltkrieg u. Wettbewerb. Lutter, D. Angabe v. „Gründen" i. Einspruch.

Mitteilgn. v. Verband Dtsch. Patentanwälte. 18. Jg. Nr. 12: Stern u. Ohnesorge, Inwieweit ist d. Ersatz v. Teilen einer nach

---

1) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

patentiert. Verfahren arbeitenden Anlage zulässig? Starck, Haftg. d. Lizenzgebers gegenüb. d. Lizenznehmer b. Abhängigkeit d. Patentes. Ephraim, D. rechtzeit. Erhebg. d. Einspruches.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 23. Jg. Nr. 12: Osterrieth, D. Friedensregelung auf d. Gebiet d. gewerbl. Rechtsschutzes. Richter, D. Löschg. v. Patenten während der Kriegszeit.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 24. Jg. Nr. 5: Sitzler, D. VO. üb. Tarifverträge, Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse u. Schlichtg. v. Arbeiterstreitigkeiten v. 23. 12. 1918. Landsberger, Ausdehng. d. Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte z. Arbeitsgerichten.

Glückauf. 55. Jg. Nr. 1 u. 5: Gottschalk, D. Haftg. d. Bergbautreibenden f. Kauendiebstähle. Starck, Beweissicherungsverfahren i. Bergschäden u. Immissionsprozessen.

Zeitschrift f. Bergrecht. 60. Jg. H. 1: Wahle, Bemerkgn. z. d. sächs. Gesetz üb. d. staatl. Kohlenbergbaurecht v. 14. 6. 1918.

Zeitschrift f. Industrierecht. 14. Jg. Nr. 3/4: Fischer, D. Verlängerg. d. Geltungsdauer v. Patenten i. Lichte d. heutig. Lage.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 15. Jg. Nr 3—4: Friedländer, D. Zukunft d. Rechtsanwaltschaft i. Bayern. Reindl, Sind d. Kriegsteuerungsbezüge d. Beamten bei Berechnung d. Unfallfürsorgebezüge anzusetzen? Rothenbücher, D. Entwurf d. dtsch. Reichsverfassg. Schiedermair, D. Ueberleitg. d. gesetzl. Güterstands d. Bayer. Landesrechts. Böckl, Ist geg. e. Militärperson als Privatkläger Widerklage zulässig?

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 14. Jg. Nr. 1/3: Endemann, D. Recht d. Fahnenfluchtpflegers u. d. polit. Zwangsverwalters z. Annahme einer d. Fahnenflüchtigen angefallenen Erbschaft. Lessing, D. Revolutionsamnestien.

Bank-Archiv. 18. Jg. Nr. 10—11: Reichsgerichtsrat Dr. E. Neukamp†. Terhalle, Z. Inflationsproblem d. Uebergangswirtschaft. Rautenberg, Kosten u. Finanzierg. unserer Nahrungsmittelversorgung aus d. Auslande. Manasses, Z. Verstempelg. v. Schrankfachvollmachten. Sippell, Ueb. d. Pflicht z. Wiedereinstellg. d. Angestellten. Springer, Z. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs. Blankenburg, Z. Berechng. d. Tantieme-Steuer. v. Werthern, Nochmals d. Stempelpflicht v. Schrankfachvollmachten.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 2: Hagens, D. Eigentumsinteresse i. d. Seeversicherg. Amtmann, Hypothekenschutz u. Versicherungsaufsicht. Hager, Z. Klärung einiger Fragen aus d. Rechte d. Schiffsrequisition. Meumann, Z. Frage d. Einkommen- u. Gewerbesteuerpflichtigkeit d. Kriegssteuersonderrücklage. Nord, D. „Liefergn. nach d. Ausland" i. d. VO. geg. Preistreiberei. Schaefer, Rechtsmittel geg. Heranziehung z. direkt. Steuern.

Zeitschrift f. d. gesamte Aktienwesen. 29. Jg. Nr. 2: Sontag, Verhältniswahl u. Aktienrecht.

Zeitschrift f. d. Notariat. 63. Jg. Nr. 11/12: Kerschbaumer, D. Einkommen unter 2000 M. als Reichsstempelbefreiungsgrund.

Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 19. Jg. H. 15/16: Polster, D. Beseitig. d. Strafzinsen.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 10. Jg. Nr. 21/22: Klumker, Fürsorgewesen u. Reichsverfassg. Schlosser, Z. Ausgestaltg. d. Berufsvormundschaft. Hagemann, D. wichtigsten Entscheidgn. i. Vormundschaftssachen aus d. Jahren 1914—1918 Wassertrüdinger, D. Erhöhg. d. Unterhaltsrenten unehel. Kinder infolge d. Kriegsteuerg.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 40. Nr. 18—20: Delius, Revolutionsschäden u. Tumultgesetz. Kraemer, D. Rechtsverhältnis v. Kirche u. Staat i. Preußen. Bruer, Rechtsnatur d. Sparkassenreservefonds. Lindenau, Reichsverfassungsentwurf u. Polizei.

Verwaltungsarchiv Bd. 27. H. 1: Scholz, D. polizeirechtl. Gefahr. Schoen, Z. Frage d. Grenzen d. Ueberprüfg. polizeilicher Verfügungen i. Verwaltungsstreitverfahren.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 27. Jg. Nr. 1—4: Kirchhoff, D. Verkehrswesen i. neuen Deutschland. Helmolt, Aufgaben d. Nationalversammlg. Schneider, D. Aufhebg. d. GesindeO. D. Beschlagnahme d. Kronfideikommißvermögens.

Steuer-Archiv. 22. Jg. Nr. 2: Leisterer, D. Strafverfahren nach d. Besitz- u. nach d. Kriegssteuergesetz. Petermann, D. Mehreinkommensteuer. Richter, Rechtsmittel u. Rechtsbehelfe b. d. Kriegsabgabe 1918. Erler, Z. steuerrechtl. Behandlg. bedingter oder zweifelhafter Geschäftsschulden. Gerling, Ist d. Wegsteuerg. d. Kriegsgewinne überhaupt möglich? Glatzor, Volkstüml. Steuerveranlag. Jacobi, D. neuen Kriegssteuern.

Dtsch. Steuerblatt. 1. Jg. Nr. 5: Mrozek, Einnahmen aus Viehverkäufen i. gewerbl. Betrieben ohne kaufmänn. Buchführg. u. i. d. Landwirtschaft als Einkommen i. Preußen. Becher, D. Buchführungspflicht d. Luxuswarengeschäfte Uhlich, Das d. Nutznießg. unterlieg. Kindesvermögen u. d. Kriegsabgabe vom Mehreinkommen. Boethke, Erläutergn. z. Besitzsteuergesetze v. 1913 u. z. Kriegssteuergesetze v. 1916.

Zeitschrift f. Zollwesen u. Reichssteuern. Bd. 19. Nr. 1: Hummel, D. Verhältnis d. Strafbestimmgn. d. Kriegsausfuhrverbote z. d. Strafbestimmgn. d. Vereinszollgesetzes. Wolffram, Ueb. Zollpflicht.

Fischers Zeitschrift f. Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltung. Bd. 49. H. 1—3: Wittmaack, D. Verträge auf d. Gebiete d. sächs. Verwaltungsrechts. Grüllich, Ueberversicherg. u. Unterversicherg. d. Gebäude b. d. sächs. Landes-Brandversicherungsanstalt.

Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtschaft i. Dtsch. Reiche. 43. Jg. H. 1: Spiegel, Stammlers Kritik d. Rechts- u. Staatstheorien d. Neuzeit. Hollmann, D. neue Verfassg. u. d. Entwicklg. d. Parlamentarismus i. Dänemark.

D. Arbeiter-Versorgung 36. Jg. H. 6: Düttmann, Kann d. Angestelltenversicherg. bestehen bleiben? Hahn, Einfluß d. Erhöhg d. Versicherungsgrenzen auf laufende Verträge zwischen Kassen u. Aerzten.

Ortskrankenkasse. 6. Jg. Nr. 4: Dersch, D. Beziehgn. zwischen d. Krankenkassen u. d. Reichsversicherungsanstalt auf d. Boden d. Heilverfahrens. Baum, D. neue Arbeitsrecht u. d. Krankenkassen.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 15. Jg. Nr. 2—3: Hoffmann, Z. Anwendg. d § 405 Abs. 2 RVO. Werneburg, Z § 1542 d. RVO. Eckert, D. Anspruchsberechtigung aus d. bürgerl. rechtl. Haftpflichtrecht bei gleichzeitig. Bestehen e. sozial. Versicherungsanspruches. Dersch, Gestattet d. Angestelltenversicherungsgesetz allg. Wohlfahrtsaufwendgn?

Zeitschrift f. schweiz. Recht. N. F. Bd. 37 H. 4: Lamazure, Principes d'une loi fédérale sur la lettre de gage. von Schultheß-Rechberg, Grundzüge e. Bundesgesetzes üb. Pfandbriefe.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

D. Rechtsprechg. d. Reichsgerichts auf d. Gebiete d. Zivilrechts . . . Hrsg. v. O. Warneyer. 11. Jg. enth. Urteile aus d. Zeit v. 13. 11. 1916 bis z. 16. 10. 1918. (Warneyer's Jahrb. d. Entscheidgn. Erg.-Bd.) Leipzig 1918, Roßberg. Geb. M. 12.

D. Praxis d. Oberst Gerichtshofs. Hrsg. v. L. Geller u. H. Jolles. Bd. 19. Wien 1918, Perles. Geb. M. 29.

Bürgerliches Recht.

Schaeffer, C. D. Hauptfragen d. Kriegslieferungsprozesse u. d. Lieferungsprozesse d. Uebergangszeit. Leipzig, Hirschfeld. M 0,60.

D. neue VO. üb. d. Erbbaurecht v. 15. 1. 1919 nebst ausführl. Begründg. (Sammlg. amtl. Veröffentlichgn. Nr. 45.) Berlin, Heymann. M. 1,20.

Stillschweig, D. HypothekenVO. v. 8. 6. 1916. 2. verm. Aufl. Berlin 1918, Moeser. Geb. M. 6,25.

Bettelheim, E. u. Ehrenreich, M., L. D. Rechtsschutz d. heimisch. Kunsthandwerks. Wien, Fromme. M. 7,50.

Handelsrecht usw.

Müller-Erzbach, R. Deutsches Handelsrecht. Lfg. 1. Tübingen, Mohr. M. 7,20.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Bredt, J. V. Entwurf einer Reichsverfassg. Berlin, Unger. M. 1,80.

Friters, A. Revolutionsgewalt u. Notstandsrecht. Berlin, Guttentag. M. 6.

Jacobi, E. Einführg. i. d. Gewerbe- u. Arbeiterrecht. Leipzig, Meiner. M. 1,65.

Giesberts, J. u. Sitzler, F. VO. üb. Tarifverträge, Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse u. Schlichtg. v. Arbeitsstreitigkeiten v. 23. 12. 1918 nebst VO. verwandten Inhalts u. Ausf.-Best. Berlin, Vahlen. M. 5.

Potthoff, H. D. staatl. Organisation d. Arbeiter, Angestellten u. Beamten z. wirtschaftl. u. sozialpolit. Zwecken. München, Duncker & Humblot. M. 1.

Mayer, G. Reichsfinanzgesetzgebg. 1918. Bd. 1: Getränkesteuern. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. RG. Nr. 131 a.) Berlin 1918, Guttentag. Geb. M. 6,60.

D. neuen Kriegssteuer-Entwürfe 1919. 1. Entw. e. Gesetzes üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsj. 1919. 2. Entw. e. Gesetzes üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs. Berlin, Heymann. M. 1.

Marcuse, P. Umsatzsteuergesetz v. 26. 7. 1918. (Kriegssteuergesetze 4.) München 1918, Beck. Geb. M. 4,50.

Kelsen, H. D. Verfassungsgesetze d. Republik Deutschösterreich. Teil 2: WahlO., Verfassungsnovelle. Wien, Deuticke. M. 4,60.

Völkerrecht usw.

Sägmüller, J. B. D. Apostolische Stuhl u. d. Wiederaufbau d. Völkerrechts u. Völkerfriedens. (Das Völkerrecht. H. 6.) Freiburg i. Br., Herder. M 3,80.

Petersen, C. D. Darlehn i. internat. Privatrecht. (Rechtsvergleich. Einzeldarst. H. 6.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 2,40.

Infolge des Streiks in unserer Buchdruckerei und Buchbinderei konnten die Hefte vom 1. Februar und 1. März unserer DJZ. nicht rechtzeitig erscheinen. Das letztere konnte sogar erst am 11. März fertiggestellt werden und ist wegen der Post- und Bahnsperre stark verspätet in die Hände unserer Bezieher gelangt. In der gegenwärtigen Zeit lassen sich solche durch unvorhergesehene Umstände und höhere Gewalt veranlassten Verzögerungen nicht vermeiden. Ebenso bitten wir unsere Leser in den besetzten Gebieten und im Osten beachten zu wollen, dass Zeitungs-Zustellungen dorthin z. Zt. teils gar nicht, teils nur unregelmässig oder stark verspätet erfolgen können.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 9—10. Berlin, den 1. Mai 1919. 24. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Luxemburg 5 M.; für das Ausland 6 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.80. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 60 Pf., Stellengesuche 50 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Verwaltungsreform.

Von Staatsminister Dr. Drews, Berlin.

Aus einer Denkschrift, die der Herr preußische Staatsminister und frühere Minister des Innern Dr. Drews, zugleich Kommissar für die Reform der preußischen Verwaltung, Ende vorigen Jahres verfaßt hat, werden uns die nachstehenden Ausführungen zur Verfügung gestellt, die in ihrer grundlegenden Bedeutung für die Gestaltung des künftigen Verwaltungsrechts das Interesse aller Juristen beanspruchen dürfen. Die Schriftleitung.

Eine Verwaltungsreform in Preußen muß unter den jetzigen Verhältnissen viel tiefer greifen, als sie früher in Aussicht genommen war. Sie muß getragen und in allen Einzelheiten diktiert sein von dem Gedanken der Selbstverwaltung. Der preußische Staat muß sich demgemäß zusammensetzen aus Selbstverwaltungsbezirken, die durch selbstbestellte Organe regiert werden. Diese Selbstverwaltungsbezirke haben alle gesetzlich zur Zuständigkeit der Zentralregierung, die ihrerseits den Exekutivausschuß des höchsten Selbstverwaltungsbezirks, des Staates, bildet, gehörigen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz zur Ausführung übertragen werden, nach materieller Anweisung der Zentralregierung als deren Exekutivorgane auszuführen; im übrigen nehmen sie alle Tätigkeiten als reine Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr — d. h. ohne materielles Anweisungsrecht der Zentralbehörde, lediglich unter verwaltungsrechtlicher Rechtskontrolle. Der gesamte unmittelbare staatliche Behördenapparat der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Lokalinstanz kommt demgemäß in Fortfall — abgesehen von einzelnen, in der Natur der Sache besonders begründeten Ausnahmen, z. B. in der Steuerverwaltung, Forstverwaltung, Eisenbahnverwaltung, Universitäten usw. Die gesamte, vom Staat bisher direkt durch unmittelbare Beamte wahrgenommene Exekutive wird mit obigen Ausnahmen den Selbstverwaltungskörpern der verschiedenen Ordnungen zur Ausführung gemäß Anweisung übertragen; die Umgestaltung einzelner Materien zu reinen Selbstverwaltungsangelegenheiten bleibt vorbehalten. Der Staat kontrolliert lediglich, ob die Selbstverwaltungskörper in den reinen Selbstverwaltungsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Normen in formeller und materieller Hinsicht beobachten, ob sie in den ihnen zur Ausführung übertragenen Angelegenheiten die gegebenen zuständigen Anweisungen pflichtgemäß erledigen, und ob sie in solchen Selbstverwaltungsangelegenheiten, bei denen sie einen staatlichen Zuschuß erhalten, die an die Gewährung des Zuschusses geknüpften Bedingungen innehalten. Im Streitfall entscheiden über die Rechtmäßigkeit in diesem Rahmen aufgestellter Anordnungen und Anforderungen der Staatsregierung — vorbehaltlich ihrer sofortigen Ausführung in den erforderlichen Fällen — die Verwaltungsgerichte.

Die Selbstverwaltungskörper sind in Anlehnung an das historisch und wirtschaftlich Gewordene und Bewährte einzurichten. Als berufene Selbstverwaltungsbezirke erster Ordnung ergeben sich nach Lage der Dinge die bestehenden Provinzen. Zu den ihnen schon bisher gesetzlich obliegenden Aufgaben werden sowohl auf dem Gebiete der reinen Selbstverwaltung als auch im Auftrage und nach Anweisung des Staates noch eine ganze Reihe anderer Aufgaben zu treten haben, insbesondere solche, deren Erfüllung die Leistungsfähigkeit der kleineren Selbstverwaltungskörper, die im Provinzialbezirk liegen, übersteigen würde — z. B. das Landeskultur- und Meliorationswesen, das höhere Schulwesen einschließlich der höheren Fachschulen usw. Unberührt bleiben würde dabei das Recht des Staates, derartige Einrichtungen, falls die Provinz sie nicht ausführen will, im allgemeinen Interesse auf seine



Kosten durchzuführen oder ihre Einrichtung einem Dritten zu übertragen.

Ebenso wie die Provinzen — vorbehaltlich von Grenzbereinigungen — werden auch die bestehenden Kreiskommunalverbände mit der Maßgabe beizubehalten sein, daß leistungsschwache Kreise, insbesondere in Hannover und Hessen-Nassau, zu leistungsfähigen Gebilden zusammengelegt werden. Auch die Landbürgermeistereien im Rheinland und Westfalen werden unter der gleichen Voraussetzung beizubehalten sein; in den östlichen Provinzen und in Hannover werden kommunale Amtsbezirke mit hauptamtlichen Leitern einzurichten sein. Endlich bleiben auch die vorhandenen Gemeinden — mit denselben Maßgaben und unter Beseitigung der Gutsbezirke — bestehen. Allen diesen Verbänden wird die Erfüllung gewisser neuer Aufgaben — Selbstverwaltungs- und Auftragsgeschäfte — neben den bereits bestehenden zu übertragen sein; im Falle der Leistungsunfähigkeit haben die übergeordneten Verbände unterstützend einzugreifen; dafür haben die nachgeordneten Verbände innerhalb ihrer Bezirke den übergeordneten bei der Ausführung ihrer Geschäfte — vorbehaltlich der Erstattung besonderer Kosten — durch Erledigung entsprechender Ersuchen Hilfe zu leisten. Ueber die in dieser Hinsicht entstehenden finanziellen Fragen entscheiden im Streitfalle nach billigem Ermessen reine Selbstverwaltungsbeschlußbehörden, die für jeden Kreis, jede Provinz und das gesamte Staatsgebiet durch Wahlen der Amtsbezirke, der Kreise und der Provinzen gebildet werden. Ueber eine etwaige Unterstützung leistungsschwacher Provinzen durch den Staat würde ein vom Parlament besonders gewählter Beschlußkörper zu befinden haben.

Die laufende ordentliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Selbstverwaltungskörper würde dem jeweils stufenförmig übergeordneten Selbstverwaltungskörper zu übertragen sein; das obenerwähnte staatliche Kontrollrecht kann immer nur als außerordentliche Maßnahme — stichprobenweise oder aus besonderen Anlässen — zur Ausübung kommen. Den Provinzen gegenüber würde die Staatsregierung die Aufsicht wahrnehmen. Im Streitfalle würden in Fragen der Rechtskontrolle die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben. Handelt es sich nicht um die Rechtsfrage, ob ein Verband eine von gesetzlich dazu berufener Stelle festgestellte allgemeine Norm oder spezielle Anordnung zu erfüllen hat oder nicht, sondern darum, ob ein Verband von seinem Selbstverwaltungsrecht durch Handlungen oder Unterlassungen einen mit den allgemeinen öffentlichen Interessen nicht verträglichen Gebrauch macht, so muß der Aufsichtsbehörde gleichfalls die Möglichkeit gegeben werden, einen das allgemeine öffentliche Interesse befriedigenden Zustand herbeizuführen. Als entscheidende Stelle über diese reine Zweckmäßigkeitsfrage sind die Verwaltungsgerichte nach allen gemachten Erfahrungen ungeeignet; die Entscheidung würde den obenerwähnten Selbstverwaltungsbeschlußbehörden zu übertragen sein.

In einzelnen — aber sehr wenigen! — reinen Selbstverwaltungsangelegenheiten wird auch in Zukunft eine Zustimmung — am besten wohl der übergeordneten Beschlußbehörde — zum Zustandekommen rechtsgültiger Beschlüsse vorzuschreiben sein, um länger wirkenden, nicht alsbald wiedergutzumachenden Schaden für die betreffende Gemeinde oder den Gemeindeverband durch unvernünftige Handhabung des Selbstverwaltungsrechts zu verhindern, so z. B. bei der Aufnahme von Anleihen. Im allgemeinen wird man es aber der „selbstreinigenden Kraft unter eigener Verantwortung gemachter Dummheiten" überlassen können, dafür zu sorgen, daß jeder Selbstverwaltungsbezirk allein für eine vernünftige, ihren dauernden Interessen angepaßte Verwaltung sorgt.

Allen Selbstverwaltungsbezirken wird bezüglich ihrer Vereinigung im ganzen oder ihres Zusammenschlusses zu einzelnen Zwecken sowie hinsichtlich von Gebietsaustauschungen und Grenzverschiebungen, wenn sie von den beteiligten Verbänden übereinstimmend beschlossen werden, grundsätzlich volle Freiheit zu gewähren sein. Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat oder den übergeordneten Selbstverwaltungsverbänden bleiben ohne deren Zustimmung selbstverständlich unberührt. Eine Verhinderung solcher von den Beteiligten vereinbarten Maßnahmen oder ein Zwang beim Widerstreben einzelner Beteiligter darf nur im Falle, daß das allgemeine öffentliche Interesse es dringend gebietet, durch Entscheidung der übergeordneten Selbstverwaltungsbeschlußbehörde erfolgen. Ein Eingreifen der Staatsgesetzgebung bleibt natürlich stets vorbehalten; insbesondere wird schon bei der ersten Einrichtung sicherzustellen sein, daß überall nur wirklich leistungsfähige Verbände bestehen.

Für den inneren Ausbau der Selbstverwaltungskörper wird das Wahlrecht zu ihren Vertretungen entscheidend sein. Wird das Wahlrecht in den Gemeinden auf der Grundlage des gleichen Wahlrechts stabilisiert, so wird man, schon um die Wahlen nicht unnötig zu häufen, die Vertretungen der Kreise von denjenigen der Gemeinden und die der Provinzen von denjenigen der Kreise wählen lassen können. Werden überall die Verhältniswahlen eingeführt, so kommt dabei jede Richtung zu ihrem Rechte.

Alle Beamten, insbesondere auch die leitenden Beamten der Verbände, werden von deren Vertretungen frei und ohne Bestätigung gewählt. Die Beamten — auch die leitenden — führen aber nur „die laufenden Geschäfte"; der Provinzial-, Kreisausschuß u. s. f. „verwaltet" — wie das nach der jetzigen Provinzialordnung der Fall ist. Beamte, die ihre Pflichten verletzen, sind vor den unabhängigen ordentlichen Verwaltungsgerichten zu disziplinieren. Das Verfahren ist auch auf Antrag der Staatsregierung einzuleiten.

Von entscheidender Bedeutung für den Charakter und die Tätigkeit des gesamten Beamtentums ist die Frage der Art ihrer Anstellung. In unserem lebenslänglich angestellten Beamtentum liegt eine äußerst starke Kraft der Ordnung, deren wir uns gerade in den Zeiten der gewaltigen Umwälzung, in der wir stehen, nicht berauben dürfen. Das amerikanische System des kurzfristigen Wechsels der Beamten je nach den Wahlerfolgen einer Partei, ihrer beliebigen Kündbarkeit ohne Pension muß uns bei seinen bekannten Folgeerscheinungen als Warnung dienen. Lediglich für die leitenden Beamten kann — wie jetzt für die Bürgermeister usw. — eine Ausnahme gemacht werden, aber mit langen Fristen und Pensionsberechtigung. Politische Beamte, d. h. Beamte, die kraft ihres Amtes berufen sind, für die Politik einer bestimmten Partei einzutreten, darf es

nicht mehr geben. Die einzige Aufgabe jedes Verwaltungsbeamten muß sein, seine Amtshandlungen so vernünftig und sachlich einzurichten, wie es ihm nach bestem Gewissen im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse irgend möglich ist.

Die Verwaltungsaufgaben des Staates und der Zentralregierung, die — wie immer wieder betont werden muß — den Exekutivausschuß des Parlaments darstellt, bleiben nach wie vor große. Kraft seiner zentralen Steuergewalt ist der Staat der große finanzielle Ausgleicher zwischen leistungsstarken und leistungsschwachen Teilen seines Gebiets; große Unternehmungen, die die Leistungsfähigkeit einzelner Provinzen übersteigen, wird nur er ins Leben rufen können; zahlreiche andere Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens, zu denen sich die Selbstverwaltungsverbände allein nicht entschließen, wird er durch finanzielle Unterstützung ermöglichen und fördern, wobei ihnen die im Gesamtstaat erworbene einheitliche Erfahrung zur Seite steht. Auf den ihm gesetzlich vorbehaltenen Gebieten hat die Zentralregierung den mit der Ausführung beauftragten Selbstverwaltungskörpern die erforderlichen allgemeinen Normen und speziellen Anweisungen zu geben. Das wird z. B. in weitgehendem Maße auf dem Gebiete der inneren Schulangelegenheiten der Fall sein, die im Interesse der Einheit unserer Volksbildung zentralisiert bleiben müssen. Auf dem Gebiete der äußeren Schulverwaltung kann der Selbstverwaltung unter der Voraussetzung der Erfüllung von Mindestnormen freie Hand gelassen werden. Zentralisiert und dem allgemeinen und speziellen Anordnungs- und Anweisungsrecht muß auch die Polizeigewalt bleiben; die öffentliche Sicherheit, Gesundheit usw. müssen überall gleichmäßig gewährleistet bleiben. Daß eine durch und durch demokratische Staatsregierung dabei den Polizeibehörden der Provinzial-, Kreis- und Lokalinstanz möglichst weitgehende Freiheit belassen wird, ist selbstverständlich. Die Landespolizeigeschäfte werden von der Provinz, die Kreispolizeigeschäfte vom Kreise, die Ortspolizeigeschäfte von den Städten, auf dem Lande von den Amtsbezirken und deren Organen wahrzunehmen sein; eine sachgemäße Abgrenzung dieser verschiedenen Gruppen der Polizeigeschäfte ist durchzuführen. Empfehlen wird es sich, daß die Provinzen — vielleicht auch die Kreise — für solche Geschäfte, die ein besonders ausgebildetes Personal verlangen — wie kleine Bezirke es nicht anstellen können —, ein eigenes Exekutivbeamtenkorps für den Provinzbezirk anstellen; auch für den ganzen Staat kommt für bestimmte Zwecke (Grenzschutz, Spionage) ein solches eigenes Beamtenkorps in Frage.

Eine geregelte Inspektions- und Kontrolltätigkeit von Beauftragten der Zentralbehörden draußen im Lande — aber nicht mit dem Hauptziele, die von den zuständigen Stellen im Lande getroffenen Maßnahmen zu korrigieren und abzuändern, sondern in erster Linie zu dem Zwecke der Information über die Lage der Dinge — hat die Fühlung der Zentralregierung mit dem praktischen Leben aufrechtzuerhalten. Staatliche Institutionen müssen bleiben die Gerichte und Verwaltungsgerichte. Beide müssen von unabhängigen, nur dem Gesetze unterworfenen Richtern ausgeübt werden. Beteiligung von Laien kann bei den unteren Gerichten überall durchgeführt werden. Die Richter werden vom Staat (oder auch vom Reich) ernannt — bei höheren Gerichten nach Anhörung des Gerichtskollegiums (und evtl. des Bundesrats).

Um Unklarheiten und Widersprüche in Kompetenzfragen und in der materiellen Rechtsprechung zu vermeiden, bedarf es nicht nur wie jetzt eines Kompetenzkonfliktsgerichtshofes, sondern auch einer Spruchstelle, die im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtseinheit sowohl bei verschiedener Auslegung einer Gesetzesbestimmung durch verschiedene Gerichte die allein gültige Auslegung feststellt, als auch im Einzelfalle einander direkt ausschließende Urteile verschiedener Gerichtshöfe beseitigen kann.

Die vorstehend entwickelten Gedanken bedeuten im weitesten Umfange die Ueberführung des bisherigen „Obrigkeitsstaates" in den „Selbstverwaltungsstaat". Die Umwälzung ist eine außerordentlich tiefgreifende und wird sich sicherlich nicht ohne zahlreiche Reibungen und Störungen vollziehen. Sie wird deshalb auch nicht mit einem Schlage gemacht werden können, da die Staatsmaschine sonst in Gefahr kommt, stillzustehen. Man wird verständig, aber doch Schritt für Schritt vorgehen müssen; den Selbstverwaltungsverbänden wird eine Materie nach der anderen zu übertragen sein, damit sie Zeit haben, unter Uebernahme der in den betreffenden Dingen geschulten staatlichen Beamtenschaft, ohne die sie unmöglich wirtschaften können, sich in die neue Materie einzuarbeiten; die staatlichen Provinzial-, Regierungs- usw. Behörden werden in entsprechendem Vorgehen aufzulösen sein.

Ob eine derartig umgestaltete Verwaltung in näherer Zeit sachlich besser oder auch nur ebensogut arbeiten wird als die des bisherigen Obrigkeitsstaates, kann allerdings sehr zweifelhaft erscheinen. Der demokratische Geist der Zeit, in der wir stehen, würde sich aber nicht beruhigen, wenn die Umwandlung des Obrigkeitsstaates in den Selbstverwaltungsstaat nicht alsbald tatsächlich und ernsthaft in Angriff genommen wird. Die Reform läßt sich deshalb trotz zahlreicher gewichtiger und an sich berechtigter Bedenken nicht abweisen. Bei vernünftiger Ueberleitung lassen sich die zu erwartenden Störungen und Reibungen immerhin erheblich vermindern. Ich persönlich glaube, daß nach einer längeren Uebergangszeit die Maschine des neuen Selbstverwaltungsstaats bei richtiger Konstruktion und richtiger Bedienung ihre Arbeit zum Dienste des öffentlichen Wohles mit Erfolg wird leisten können.

Der Entwurf des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Staatsgerichtshofs.[1]

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Triepel, Berlin.

Das Deutsche Reich hat vor kurzem den feindlichen Mächten den Vorschlag unterbreitet, die Vorgänge, die zum Ausbruche des Weltkriegs geführt haben, durch eine internationale Untersuchungs-

[1]) Der Entwurf des Reichsgesetzes über die Errichtung eines Staatsgerichtshofs sollte nach den Mitteilungen des Ministerpräsidenten Scheidemann in der Sitzung der Nationalversammlung zu Weimar v. 27. März alsbald vorgelegt werden. Bis zum Redaktionsschluß dieses Heftes, dem 28. April, ist das noch nicht geschehen. Nur die offiziöse Deutsche Allgemeine Zeitung hat in ihrer Nummer vom 11. April den Entw. veröffentlicht mit einer Mitteilung, er sei der Nationalversammlung zugegangen. Wir können nicht feststellen, wie diese Unstimmigkeit zu erklären ist. Selbst für den Fall, daß der Entw. gar nicht mehr veröffentlicht werden sollte, glauben wir, den nachstehenden, von so autoritativer Seite abgefaßten Aufsatz mit Rücksicht auf die bleibende Wertung des angekündigten Entw. und seine grundsätzliche und typische Bedeutung in einem ausnahmsweise größeren Umfange zum Abdruck bringen zu sollen. Die Schriftleitung.

kommission unparteiisch prüfen und feststellen zu lassen. Am Widerspruche Englands ist der Vorschlag sofort gescheitert. Die deutsche Regierung hätte sich nun damit begnügen können, vor aller Welt diese Ablehnung als das festzunageln, was sie ist: als die offene Bekundung eines schlechten Gewissens. Aber bei einer solchen Erklärung glaubte sie es nicht bewenden lassen zu dürfen. Das Volk, meinte sie, habe ein Recht, „Aufklärung" zu verlangen. Die Regierung müsse also von sich aus alles tun, was an ihr liege, um „die Wahrheit ans Licht zu bringen". Der Weg, den sie hierzu als geeignet ansah, ist in dem Gesetzentwurfe über die Errichtung eines Staatsgerichtshofs angegeben, der nach der Mitteilung einer offiziösen Zeitung soeben der Nationalversammlung vorgelegt worden ist.

Die Ziele freilich, die sich dieser Entw. gesteckt hat, sind nicht mehr dieselben wie die, denen man bei dem mißglückten Antrage an die Ententeregierungen zustrebte. Denn was man durch die vorgeschlagene internationale Untersuchungskommission beantwortet wissen wollte, war die Frage, ob wir oder ob die anderen die Schuld an der Katastrophe tragen, von der die Welt durch einen vierjährigen Krieg von riesenhafter Ausdehnung heimgesucht worden ist. Der Entw. aber will eine Feststellung darüber herbeiführen, wer das deutsche Volk, indem er den Krieg herbeiführte oder indem er ihn verlorengehen ließ, ins Unglück gestürzt hat. Die Untersuchung, die der Entw. verlangt, soll sich darauf beziehen, welche Vorgänge (§ 1) und Personen (§ 2) „zum Ausbruch, zur Verlängerung oder zum Verlust des Krieges beigetragen haben". Und die „Schuldigen" werden von den Urhebern des Entw. ausschließlich im eigenen Lande gesucht. Denn das in Aussicht genommene Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe richtet sich gegen „Deutsche", gegen Personen, die „vermöge ihrer Stellung im öffentlichen Leben in der Lage waren, Einfluß auf die Politik des Reiches zu nehmen" (§ 2). Es wird also nicht mehr danach gefragt, welches Maß von Verantwortung an dem allgemeinen Unheil die einzelnen am Kriege beteiligten Staaten tragen, sondern es wird nach den Männern gefahndet, die in Deutschland für das dem Vaterlande widerfahrene Unglück verantwortlich sind.

Man braucht sich nur über diese Verschiebung des thema probandum ins klare gekommen zu sein, um sofort zu erkennen, welch ungeheurer politischer Fehler schon mit der Einbringung des Entw. begangen worden ist. Bis zu gewissem Grade läßt sich ja verstehen, daß ein Volk nach einem unglücklichen Kriege, der ihm gewaltige Opfer zugemutet hat, die Männer haftbar gemacht haben will, denen es die Schuld an seiner Niederlage zuschreibt. Das ist in der Welt immer so gewesen. Man hat Monarchen vom Throne gestürzt, wenn sie Kriege verloren hatten, und hat Feldherren, denen der erhoffte Sieg versagt geblieben, den Kopf vor die Füße gelegt. Die Athener belegten Miltiades nach dem unglücklichen Unternehmen gegen Paros mit unerschwinglicher Geldbuße, die Italiener bestraften den Admiral Persano für die Niederlage bei Lissa mit Verlust von Amt und Rang, und Bazaine büßte die Kapitulation von Metz mit kriegsgerichtlicher Verurteilung zu Tod und Degradation. Es wäre freilich ein Zeichen der Reife gewesen, wenn sich unser Volk zu der Erkenntnis durchgerungen hätte, daß die Schuld für die Heimsuchung, die uns betroffen, nicht allein bei einzelnen Staatsmännern und Heerführern, sondern zum Teil in Umständen, die außerhalb unserer Einwirkung lagen, zum anderen Teile in unser aller, in des ganzen Volkes eigenen Sünden zu finden sei. Immerhin, die Suche nach Einzelpersönlichkeiten, die für unsere Niederlage verantwortlich sind, läßt sich wenigstens menschlich begreifen. Allein der Entw. geht weit darüber hinaus. Er brandmarkt nicht nur jeden Deutschen, der zu dem unglücklichen Ausgange, sondern auch den, der zum „Ausbruche" des Kriegs schuldhaft beigetragen hat, von vornherein mit dem Stempel des Verbrechertums. Da nun der Krieg, wie unzweifelhaft feststeht, durch die von Deutschland an Rußland erfolgte Kriegserklärung „ausgebrochen" ist, so stellt der Entwurf — anders ist er beim besten Willen nicht zu verstehen — die Eröffnung des Krieges selber vor aller Welt als ein Verbrechen hin, ohne Rücksicht auf die Umstände, die uns im Jahre 1914 das Schwert in die Hand gezwungen haben. Gewiß, nur als ein Verbrechen am deutschen Volke! Aber das Ausland wird die Sache auf seine Weise ansehen. Es wird sagen: da die Deutschen unmöglich die Narretei begehen können, einen Verteidigungskrieg als ein Verbrechen am Vaterlande zu bezeichnen, so gestehen sie nun offen zu, daß sie und nur sie die Schuld am Weltkriege tragen. So sind wir Deutschen wieder einmal im Begriffe, in selbstmörderischer Weise unsern Feinden eine Waffe in die Hand zu drücken, deren sie sich ohne Zweifel mit bekanntem Geschick in dem literarischen Verleumdungsfeldzuge bedienen werden, der dem Kampfe der Heere und Flotten vorausgegangen ist, der ihn fortdauernd begleitet hat und der ihn jahrelang überdauern wird. Und wir werden diesen Streit für unsere Gegner noch dadurch erleichtern, daß wir, ohne irgendwelche Hoffnung auf Gegenseitigkeit hegen zu können, das gesamte Material unserer Archive in aller Ruhe vor ihren Augen ausschütten. Nach dem Entwurfe soll der Staatsgerichtshof auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung entscheiden (§ 10). Die Reichsregierung hat ihm alle Akten und Urkunden, die er verlangt, vorzulegen (§ 5). Der ganze Vorgang ist in der Geschichte der Staatenwelt ohne jedes Beispiel. Selbst der Prozeß gegen den russischen Kriegsminister Suchomlinow, der die meisten Analogien zu zeigen scheint, war in anderer Weise aufgezäumt; die „Schuld am Kriege" spielte in ihm nur die Rolle eines Inzidentpunktes.

Viel härter aber noch als das politische, muß das juristische Urteil über den Gesetzentwurf ausfallen. Er stellt sich zu den grundlegendsten Gedanken unserer bisherigen Rechtsordnung in Widerspruch, und er leidet an formellen Gebrechen so stark, wie nur je ein hastig und ab irato ausgearbeitetes Werk der Gesetzgebung gelitten hat.

Der Entw. verlangt zunächst, daß die Nationalversammlung aus ihrer Mitte einen Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern bilde zur Untersuchung der Vorgänge in der politischen und militärpolitischen Leitung des Reichs, die zum Ausbruche, zur Verlängerung oder zum Verluste des Krieges beigetragen haben (§ 1). Die Verhandlungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Sieht man von der Frage ab, ob ein parlamentarischer, also nach parteipolitischen Rücksichten zusammengesetzter Ausschuß das richtige Organ für eine

solche Aufgabe sei, so könnte man sich zur Not mit einem Verfahren, wie es der § 1 in Aussicht nimmt, befreunden. Man könnte es verstehen, wenn das Gesetz eine Kommission zur Feststellung von Tatsachen einsetzte, um, soweit es die Unvollständigkeit des Materials und die Unvollkommenheit der menschlichen Einsicht gestatten, dem lebenden Geschlechte ein Urteil zu ermöglichen über die Ereignisse beim Ausbruche, bei der Führung und bei der Beendigung des Krieges, auch über den Anteil an den Kriegsbegebenheiten, der den von vielen Seiten als „schuldig" bezeichneten Personen zuzuschreiben ist. Ja, man kann sagen, daß manche der in Parlament und Presse so viel geschmähten Männer ein wohlbegründetes Interesse an solcher Feststellung besitzen. Die Einrichtung einer Untersuchungskommission würde eine staatsrechtliche Analogie zu dem Institute der internationalen Untersuchungskommissionen bilden, die, im Art. 9 ff. des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung zwischenstaatlicher Streitigkeiten vom 18. Oktober 1907 vorgesehen, zu unparteiischer und gewissenhafter Prüfung von Tatfragen, zur „Feststellung von Tatsachen" bestimmt sind, wobei den Parteien volle Freiheit in Ansehung der Folge gelassen wird, die dieser Feststellung zu geben ist. Aber leider bricht der Entw. gerade an der Stelle ab, an der er etwas Nützliches hätte schaffen können. Denn der von ihm vorgesehene Prüfungsausschuß soll zwar untersuchen, aber er soll gerade nichts feststellen. Er hat ein eigenes Urteil überhaupt nicht abzugeben. Das würde ihm auch gar nicht möglich sein. Denn seiner Prüfung unterliegen nur Urkunden und Akten (die ihm die Reichsregierung auf seinen Wunsch zur Verfügung zu stellen hat); Zeugen, Sachverständige oder „Beschuldigte" darf er nicht vernehmen.

Der Ausschuß hat nur das Recht, allerdings auch die Pflicht, gegen Personen, die er für „verdächtig" hält, zu dem Ausbruche, der Verlängerung oder zum Verluste des Krieges schuldhaft beigetragen zu haben, das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe zu eröffnen. Auch kann jeder Deutsche bei ihm die Eröffnung dieses Verfahrens gegen sich selbst beantragen (§ 2); dem Antrage muß aber offenbar nur dann stattgegeben werden, wenn der Ausschuß selber genügende Verdachtsmomente als vorliegend ansieht. Der Ausschuß erhält also, wie es die Begr. ausdrückt, die Rolle eines politischen (?) Anklägers zugewiesen. Das tritt dann noch besonders dadurch in Erscheinung, daß der Ausschuß „zur Wahrung seines Standpunktes" einen „Beauftragten" bestimmt — ob aus seiner Mitte oder nicht, wird nicht gesagt —, der allen Beweisaufnahmen und Verhandlungen des Staatsgerichtshofs beiwohnen kann (§ 8).

Der Staatsgerichtshof verhandelt nun ganz in der Weise eines Strafgerichts. Sein Verfahren erfolgt nach Vorschriften, die denen der StrPO. nachgebildet oder an sie angelehnt sind (§§ 5—14). Der „Verdächtige" oder „Beschuldigte" wird durchaus als Angeklagter behandelt. Wenn er auf geschehene Ladung zur mündlichen Verhandlung ausbleibt, kann seine Vorführung verfügt werden. Wird er für schuldig erklärt, so darf man ihm die baren Auslagen des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen. Der Spruch des Staatsgerichtshofs hat festzustellen, ob die zur Verantwortung gezogene Person ein Verschulden trifft, ob ein solches Verschulden nicht erwiesen oder ob die Nichtschuld erwiesen ist. Und wenn der Gerichtshof ein Verschulden feststellt, so „kann" er den Schuldigen für dauernd unfähig erklären, öffentliche Aemter zu bekleiden und in öffentliche Körperschaften gewählt zu werden. Das bedeutet die Verurteilung zu einer Kriminalstrafe, und zwar zu einer Strafe von außerordentlicher Schwere. Sie stellt den Verurteilten auf die Stufe eines Zuchthäuslers (StrGB. § 31)[1]. An dem Strafcharakter der Maßregel wird auch dadurch nichts geändert, daß der Gerichtshof zu ihrer Verfügung nur berechtigt, nicht verpflichtet ist. Freilich zeigt sich darin deutlich die klägliche innere Unsicherheit, an der die Verfasser des Entw. leiden. Wären sie überzeugt gewesen, daß es sich um eine Sühne für wirkliche Verbrechen handele, so hätten sie die Zuerkennung der Strafe nicht bloß in das Ermessen des Richters stellen dürfen. Zumal dem geltenden deutschen Strafrechte dergleichen völlig fremd ist; unser Strafgesetzbuch überläßt wohl die Verurteilung zu gewissen Nebenstrafen der richterlichen Freiheit, aber die Auferlegung der Hauptstrafe ist grundsätzlich richterliche Pflicht. Der Entwurf bürdet hiernach dem Gerichtshofe eine kaum erträgliche Last auf, die um so schwerer wiegt, als zu erwarten steht, daß der Richter seinen Spruch unter dem „Kreuzige!" einer schreienden Menge zu fällen haben wird.

Daß die Verfasser des Entwurfs dem Gesetze die Form eines Strafgesetzes gegeben haben, gehört zu den vielen Ungeheuerlichkeiten, die uns die gesetzgeberische Arbeit der Revolutionsmonate beschert hat. Der Satz des geltenden Strafgesetzbuchs: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde" (§ 2 StrGB.), ist einer der Grund- und Ecksteine unseres ganzen Strafrechts. Nulla poena sine lege praevia. Die Kritik mag an der Starrheit dieses Satzes manches mit Recht getadelt haben. Aber sein Inhalt ist doch nun einmal seit unendlich langer Zeit in unser Rechtsbewußtsein eingedrungen. Zum mindesten enthält er eine Forderung, die kein gerecht Denkender auch nur im entferntesten bestreiten wird: daß es unzulässig sei, jemanden wegen Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsnorm zu bestrafen, die noch nicht bestand, als er seine Tat beging. Eben das aber will der Entwurf geschehen wissen. Wer in Deutschland überhaupt noch einen Sinn für die Würde des Rechts besitzt, muß das als einen Schlag ins Gesicht empfinden. Die amerikanische Demokratie hat vor mehr als hundertdreißig Jahren den Grundrechten der Unionsverfassung das Verbot der ex post factolaws, d. h. der Strafgesetze mit rückwirkender Kraft, einverleibt. Die französische Revolution schrieb in die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte den Satz: Niemand kann auf Grund eines Gesetzes bestraft werden, das erst nach seiner Tat aufgestellt und verkündet worden ist. Und die Jakobinerverfassung von 1793 gebraucht die starken Worte: Ein Gesetz, das ein vor Erlaß des Gesetzes begangenes Delikt mit Strafe bedroht, ist ein Akt der Tyrannei. Es scheint der deutschen

[1]) In den Augen radikaler Politiker ist allerdings die in Aussicht genommene Strafe noch viel zu gering. E. Kuttner, Vorwärts Nr. 188 vom 12. April 1919, fordert Verbannung!

Revolution von 1918 vorbehalten zu sein, eine Einrichtung zu schaffen, die von ihren Vorgängerinnen mit Ausdrücken des lebhaftesten Abscheus bezeichnet worden ist.

Nun sehe man sich aber weiterhin die Formulierung an, die der Verf. des Entw. den Tatbeständen gegeben hat, die er unter Strafe gestellt sehen will.

Als Täter kommt in Betracht, wer vermöge seiner Stellung im öffentlichen Leben in der Lage war, Einfluß auf die Politik des Reichs zu nehmen. So viel Worte, so viel Unklarheiten. Welche Personen hat der Entwurf im Auge? Natürlich in erster Linie Staatsmänner des Reichs, die Reichskanzler, Staatssekretäre, Reichsgesandten, andere Beamte in hohen Stellungen, Generalstäbler, Heerführer. Aber der Wortlaut greift sehr viel weiter. Er deckt selbstverständlich auch Mitglieder des Bundesrats und Minister der Einzelstaaten, er deckt auch sämtliche Mitglieder des Reichstags. Nehmen wir einmal vorläufig an, daß in der Bewilligung von Kriegskrediten im dritten oder vierten Kriegsjahre ein vorsätzliches, also schuldhaftes Beitragen zu einer „Verlängerung“ des Kriegs zu finden sei — ich wüßte in der Tat nicht, was sich dagegen sagen ließe — so hätten sich sämtliche Reichstagsabgeordnete, die dabei mitgewirkt, der strafbaren Handlung schuldig gemacht. Ihre Immunität nach RV. Art. 30 würde sie zwar für ihre Abstimmung, nicht aber für das, was sie „außerhalb des Hauses“ zu jenem Anschlusse beigetragen, dem Verdikte des Staatsgerichtshofs entziehen! Allein außer Beamten, Offizieren und Parlamentariern gibt es noch Scharen von anderen Leuten, die nach § 2 des Entwurfs als Täter in Betracht kommen können: die Männer der Presse in erster Linie[1]), ferner politische Schriftsteller von Ansehen, dazu Hunderte von Führern und Mitgliedern einflußreicher politischer und wirtschaftlicher Vereinigungen. Es steht zu fürchten, daß es keinen Saal in Deutschland gibt, der imstande wäre, die zahllosen Angeklagten zu fassen, die nach der Ansicht des Entw. vor der Barre des Gerichtshofs zu erscheinen haben. Auf der anderen Seite aber — warum beschränkt sich der Entw. auf Personen, die bei Kriegsausbruch oder während des Krieges „im öffentlichen Leben“ gestanden haben? Ist es denn ausgeschlossen, daß Freunde oder Vertraute der Staatsoberhäupter, Adjutanten, Geistliche, wissenschaftliche Gutachter — alles Leute, für die das Prädikat des Entw. nicht zutrifft — auf folgenschwere Entschließungen einen ebenso großen Einfluß ausgeübt haben wie Männer in verantwortlichen Stellungen?

Die Tat besteht nach dem Entw. in dem schuldhaften, also offenbar sowohl fahrlässigen wie vorsätzlichen Beitragen zum Ausbruche, zur Verlängerung und zum Verluste des Kriegs. Nach § 12 hat allerdings der verurteilende Spruch des Staatsgerichtshofs nur das „Verschulden“, nicht das schuldhafte Beitragen festzustellen; aber das ist wohl nur eine der mancherlei Liederlichkeiten, an denen der Entw. leidet. Schlimmer ist die Formulierung des Tatbestandes selbst. Zunächst: der Ausbruch des „Krieges“. Welches Krieges? Der Weltkrieg ist eröffnet worden durch die deutsche Kriegserklärung an Rußland. Die Kriegserklärung an Frankreich ist gefolgt. Aber England hat den Krieg an uns erklärt. Gehört das mit zum „Ausbruch des Krieges“? Und wie steht es mit dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen uns und den vielen anderen Staaten, die sich auf die Seite unserer Hauptgegner geschlagen haben? Nach der Absicht des Entw. sollen doch gewiß auch die getroffen werden, die den Krieg mit Italien, Rumänien, vor allem mit den Ver. Staaten verschuldet haben. Oder gehört das zur „Verlängerung“ des Krieges? Das mag in bezug auf den Krieg mit den Ver. Staaten zutreffen. Aber auch für den mit Italien und Rumänien? Das dürfte doch sehr zweifelhaft sein! Was wichtiger als das ist — wer und was alles zum Ausbruche des Kriegs „beigetragen“ hat, das läßt sich überhaupt durch keinen richterlichen Spruch, mag er so gewissenhaft und so eingehend sein, wie nur denkbar, sicher und vollständig feststellen. Zum Ausbruche des Kriegs hat nicht nur beigetragen, wer auf unsere Kriegserklärungen oder auf eine der politischen oder militärischen Maßregeln hingewirkt hat, die unsern Gegnern den formalen Kriegsgrund geboten haben. Beigetragen zum Kriege hat alles, mag es gut oder schlecht begründet, wohl erwogen oder leichtherzig beschlossen gewesen sein, was uns im Auslande Feindschaft oder Neid erweckt, was uns Freunde oder gar Verbündete gekostet hat. Hätten wir keine Kolonial- und keine Flottenpolitik getrieben, so wäre uns der Krieg mit England und mit Japan ganz sicher erspart geblieben. Will man die Forderung des Entwurfs erfüllen, so muß man bis auf das Krügertelegramm, auf die Beteiligung an der europäischen Demarche gegenüber Japan am Schlusse des japanisch-chinesischen Krieges, auf die Kündigung des deutsch-russischen Rückversicherungsvertrags, ja im Grunde bis auf den Frankfurter Frieden und die Gründung des Deutschen Reichs zurückgehen. Aber selbst wenn man sich auf das beschränkt, was dem Ausbruche des Kriegs unmittelbar vorangegangen ist, und was sich seither ereignet hat, so mutet man dem Richter eine schlechthin unlösbare Aufgabe zu, wenn man von ihm verlangt, er solle sich über den Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen oder Unterlassungen deutscher Staatsmänner und dem Ausbruche und der Fortsetzung des Krieges aussprechen. Welcher gewissenhafte Richter wird z. B. den Mut haben, als erwiesen anzusehen, daß uns ohne den Einmarsch in Belgien England den Krieg nicht erklärt hätte, oder daß ohne den verschärften Unterseebootskrieg die Vereinigten Staaten dem Kriege ferngeblieben wären? Mit Recht sagt die Begr.: es sei letzten Endes die Aufgabe der Geschichtschreibung, die Frage, durch wessen Schuld der Krieg verursacht worden, erschöpfend zu beantworten. Da ist es doch ein vollendeter Widerspruch, wenn man dieselbe Aufgabe jetzt einem Strafrichter zuweist. Oder soll dieser die Frage etwa nicht „erschöpfend“ erledigen? Aber es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, einzelne Männer, die irgendein Stück in die unendlich lange und unendlich verwickelte Kausalkette gefügt haben, um die es sich hier handelt, für den Krieg als solchen verantwortlich zu machen.

Was für den Ausbruch des Krieges gilt, das trifft auch auf seinen für uns so unglücklichen Ausgang zu. Es hat einen guten Sinn, wenn man nach dem Verluste eines Kriegs militärische Führer, die ihre Pflichten gröblich verletzt haben, vor ein

[1]) Der erwähnte Vorwärtsartikel hat schon darauf hingewiesen und hat sich beeilt, den „kriegshetzerischen“ Journalisten zu nennen, auf den er es in erster Reihe abgesehen hat.



Kriegsgericht stellt und hart bestraft. Mit Recht sind im Jahre 1806 die Kommandanten der preußischen Festungen, die nach der Schlacht von Jena in schimpflicher Weise kapituliert hatten, strenger Strafe zugeführt worden. Dabei handelt es sich um ganz bestimmte, in Verlauf und Folgen genau nachweisbare Einzelvorgänge, und die militärischen Strafgesetze pflegen hierfür im voraus die erforderlichen Vorschriften zu erlassen (MilStrGB. § 63). Aber wer will sich vermessen, aus der ungeheuer großen Zahl aller derer, denen im Jahre 1918 eine Schuld an dem völligen Zusammenbruche von Heer und Heimat zuzuschreiben ist — die Schuldigsten sind vielleicht die Tausende von Namenlosen, deren man niemals habhaft werden kann! —, einige wenige herauszugreifen? Ueber den Begriff der „Verlängerung" des Krieges schließlich könnte man, wenn die Sache nicht so verzweifelt ernst wäre, nur eine Schale bittersten Spottes ausgießen. Der Staatsgerichtshof mag die Herren, die den Entwurf ausgearbeitet haben, um eine authentische Erklärung ersuchen, wie lange der Krieg nach ihrer Ansicht im höchsten Falle hätte dauern dürfen.

Der Staatsgerichtshof soll beim Reichsgerichte gebildet werden und sich aus 15 Mitgliedern zusammensetzen. Fünf davon sollen beamtete Richter sein: die Präsidenten des Reichsgerichts, des Reichsmilitärgerichts, des Preuß. Oberverwaltungsgerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Oberlandesgerichts Hamburg. Daß nach geltendem Rechte der Präsident des Reichsmilitärgerichts ein General oder Admiral ist, der an der Rechtsprechung niemals teilnehmen darf (§ 73 MilStrGO.), scheinen die Verf. des Entw. nicht gewußt zu haben. Die anderen Richter sollen je zur Hälfte von der Nationalversammlung und vom Staatenausschusse gewählt werden. Jeder Deutsche ist wählbar; nur darf er keiner der beiden wählenden Körperschaften angehören. Man mag billig bezweifeln, ob diese Art der Richterernennung eine Gewähr für die volle Unbefangenheit der Mitglieder des Staatsgerichtshofs bietet. Die Nat.-Vers. kann bei einer derartigen Wahl der Natur der Sache nach von Parteirücksichten nicht absehen; es ist ihr daraus nicht einmal ein Vorwurf zu machen. Der Staatenausschuß repräsentiert Regierungen, die auch aus politischen Parteien hervorgegangen sind, und seine Wahl hängt von Instruktionen ab, die seine Mitglieder von jenen Regierungen empfangen. Wie heikel die Angelegenheit ist, kann man aus dem Artikel des „Vorwärts" erkennen, der allen Ernstes verlangt, daß im Staatsgerichtshofe „keine Gesinnungsgenossen der Angeklagten" sitzen dürfen, und dem „angesichts der bekannten reaktionären Gesinnung der hohen Beamten des alten Systems" schon die fünf Gerichtspräsidenten als viel zu viel erscheinen. Man sieht daraus, auf welche abschüssige Bahn man sich begibt, wenn man ein Ausnahmegericht schafft, folglich wiederum — wie mit der Mißachtung des Grundsatzes: nulla poena sine lege — einen der festesten Steine aus dem Gebäude der überlieferten Rechts- und Staatsordnung (GVG. § 16) herausbricht.

Wenn das englische Parlament in der Zeit des Kampfes gegen die Stuarts seine Rache an einem politischen Feinde auslassen wollte, dem mit den Mitteln des gemeinen Rechts nichts anzuhaben war, so drückte es eine Bill of attainder durch, ein Gesetz, das für einen bestimmten Einzelfall, „pro re nata", die Strafe des Hochverrats verhängt. Auf solche Weise machte sich das Parlament durch einen einzigen Akt zum Strafgesetzgeber, Ankläger und Richter. Den Grafen von Strafford und manche andere hat es durch dieses Verfahren dem Beile des Henkers überliefert. Das Gesetz, dessen Erlaß man in unsern Tagen der Nat.-Vers. von Weimar vorschlägt, unterscheidet sich von einer Bill of attainder allein dadurch, daß es die Erhebung der Anklage auf einen parlamentarischen Ausschuß, den Urteilsspruch auf einen nur teilweise vom Parlamente besetzten Gerichtshof abschiebt. Bei Lichte besehen, sind das indes nur kümmerliche Verkleidungen. Trotz seiner generalisierenden Fassung richtet sich das Gesetz im Grunde doch gegen eine Anzahl ganz bestimmter Personen; ihre Namen sind in aller Munde. Dafür, daß der Gerichtshof sie verurteilen wird, läßt sich durch die Auswahl der Richter und durch den Druck der „öffentlichen Meinung" sorgen. Als sich die amerikanischen Kolonien ihre Unabhängigkeit von England erkämpft hatten, machten sie das Verbot der Bills of attainder zu einem Fundamentalsatze ihrer jungen Verfassung. Auch in diesem Punkte scheint die deutsche Demokratie im Begriffe zu stehen, die guten Lehren in den Wind zu schlagen, die ihr die amerikanische gegeben hat.

Wir hoffen, daß sich in der Nat.-Vers. eine Mehrheit finden wird, die Festigkeit genug besitzt, um sich gegen die ungesunden Gedanken des ihr vorgelegten Entw. zu wehren. Möchte es uns erspart bleiben, daß man dereinst dem Strafverfahren gegen unsere Staatsmänner und Heerführer etwas Aehnliches nachsagt wie dem verfassungswidrigen Verfahren, das die Athener nach der Seeschlacht bei den Arginusen gegen ihre Feldherrn anstellten: daß es durchgesetzt worden sei „von oligarchischer Bosheit im Bunde mit ochlokratischer Meisterlosigkeit". Sollte der Entw. zum Gesetze werden, so wird der Tag, an dem dies geschieht, für alle Zeiten als ein schwarzer Tag in der Geschichte des deutschen Rechts zu verzeichnen sein.

Die Ausbildung der Kriegsteilnehmer zum Richteramte.

Vom Geh. Ober-Regierungsrat Dronke, vortr. Rat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Einstimmig hat die verfassunggebende Nationalversammlung am 11. April das Gesetz angenommen, das den rechtsbeflissenen Kriegsteilnehmern die Möglichkeit eröffnet, schneller zu den Prüfungen zu gelangen und die im Dienste des Vaterlandes geopferte, der juristischen Ausbildung entzogene Zeit, soweit tunlich, wieder einzubringen. Gleich der Reichsregierung hat sich damit die Volksvertretung zu der in der Begr. ausgesprochenen Anschauung bekannt, daß die für Beamte vorgesehene spätere Anrechnung der Kriegszeit auf das Dienstalter und die gleichfalls wohl allgemein eingeführten Prüfungserleichterungen allein noch keinen ausreichenden Ausgleich gegenüber dem Vorsprung bilden, den die vom Kriegsdienst befreit Gebliebenen hierdurch erlangt haben. „Es ist nicht nur eine Maßregel vorausschauender sozialer Fürsorge, wenn den ins bürgerliche Leben zurückgekehrten Kämpfern geholfen wird, daß sie sich tunlichst rasch die Grundlage beruflicher Selbständigkeit verschaffen können,

sondern ein Gebot anerkennender Gerechtigkeit, daß ihnen der im Dienste erlittene Zeitverlust, soweit angängig, durch Zeitgewinn wieder gutgemacht wird." (Begr.). Eine Verschlechterung der Gesamtausbildung der KrT. braucht von der Verkürzung der auf sie zu verwendenden Zeit nicht befürchtet zu werden. Einmal darf, wie die Begr. bemerkt, „angenommen werden, daß die jungen Juristen in dem langen Kriegsdienst ein Maß von allgemeiner Lebenserfahrung und Menschenkenntnis, in vielen Fällen[1]) auch von Geschäftsgewandtheit erworben haben, das ihrer berufsmäßigen Fachausbildung zugute kommen wird"[2]). Mit Recht hat aber auch der Reichsminister der Justiz Landsberg darauf hingewiesen, daß es unter den Studierenden, die am Kriege teilgenommen haben, viele geben wird, deren Spannkraft und Fähigkeit, sich geistig intensiv zu betätigen, so gelitten hat, daß ihnen durch Gewährung von Erleichterungen ein gewisser Anreiz gegeben werden muß. Nutzbarmachung des erworbenen geistigen Kriegsguts für die bürgerliche Tätigkeit und Befeuerung der persönlichen Friedensarbeit durch Setzen eines die Mühe lohnenden Zieles sind die Erwägungen, die die nicht leicht zu nehmenden Bedenken zerstreuen und es gestatten, durch Erfüllung eines dringenden Wunsches den Kriegsteilnehmern zugleich eine moralische Genugtuung und eine fühlbare wirtschaftliche Erleichterung zu gewähren.

Für die Ausbildung zum Richteramte, die zugleich die Voraussetzung für eine große Zahl anderer Berufe mit juristischer Vorbildung ist, gibt das Reichsrecht nur die Grundzüge. Der § 2 GVG. schreibt für das Rechtsstudium wie für den Vorbereitungsdienst zwischen den beiden Prüfungen einen Mindestzeitraum von je 3 Jahren vor. In den meisten Bundesstaaten ist der eine oder andere Zeitraum durch landesrechtliche Vorschrift verlängert. So verlangt Bayern ein Studium von 4 Jahren, Württemberg, Baden und Hessen ein solches von 3½ Jahren. In Preußen, Sachsen-Meiningen, Anhalt und beiden Lippe dauert der Vorbereitungsdienst 4 Jahre, in Baden, beiden Mecklenburg, Oldenburg, den meisten thüringischen Staaten und in Lübeck 3½ Jahre. Alle diese Staaten sehen von den über das reichsgesetzliche Maß hinausgehenden Anforderungen für Kriegsteilnehmer heute schon ab und haben sie entweder durch Gesetz oder VO. ausdrücklich aufgehoben oder lassen im Verwaltungswege den Bewerber nach Ablauf von nur 3 Jahren zu der betreffenden Prüfung zu. Unter die 3 Jahre hinunterzugehen, hindert sie bis jetzt das Reichsrecht. Hier greift das neue Gesetz ein, das am 19. April vollzogen und in Nr. 86 des RGBl. vom 23. April (S. 403) verkündet ist. Es enthält Vorschriften für beide Stufen der juristischen Ausbildung.

§ 1 bestimmt, daß Zwischensemester, die an einer deutschen, d. i. reichsdeutschen, Universität zwischen den ordentlichen Studienhalbjahren eingerichtet werden, Kriegsteilnehmern als volle Studienhalbjahre angerechnet werden können. Die Zahl der anrechenbaren Zwischensemester ist nicht beschränkt. Wenn also die Universitäten, wie erwartet wird, die Einschiebung von Zwischensemestern wiederholen, so kann ein KrT. in einem Kalenderjahre vier Studienhalbjahre zurücklegen und günstigenfalls, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, nach einem Rechtsstudium von kalendermäßig nur anderthalb Jahren zur ersten Prüfung zugelassen werden. Ob diese äußerste Ausnutzung häufig vorkommen wird, mag fraglich erscheinen; sie wird sich wegen der allzu großen ununterbrochenen Anspannung auch nicht empfehlen. Aber durch Mitnehmen eines oder zweier Zwischensemester seine Studienzeit um ein halbes oder ein ganzes Jahr abzukürzen, wird den meisten KrT. möglich und erwünscht sein. Neben der Anrechnung der Zwischensemester ist auch die von sog. Universitätskursen gestattet, die an anderen Stellen (wie z. Zt. in Hamburg) veranstaltet werden. Bis jetzt sind solche Kurse nur an Stelle der ordentlichen Semester eingerichtet worden, um Ortsansässigen und Bewohnern der näheren Nachbarschaft den Besuch einer auswärtigen Hochschule zu ersparen. Da das Unterrichtswesen Sache der Einzelstaaten ist, steht die Einrichtung eines vollwertigen Universitätslehrganges außerhalb des Verwaltungskörpers einer Volluniversität jedenfalls als vorübergehende Ausnahmemaßregel mit den staatsrechtlichen Anforderungen des Reichsrechts an die richterliche Vorbildung nicht im Widerspruch. Hiernach wäre die Anrechnung solcher Kurse auch bisher schon möglich gewesen und Hamburg hat sie denn auch für die dortige Prüfung zugelassen (vgl. S. 340 d. Bl.). Die neue Vorschrift stellt die Anrechenbarkeit außer Zweifel und ermöglicht es kraft Reichsrechts auch den Zulassungsbehörden anderer Staaten, die Anrechnung zu bewilligen, ohne daß sie dazu noch einer besonderen landesrechtlichen Ermächtigung bedürfen. Die Frage, ob die „Universitätskurse" einem ordentlichen Universitätssemester gleichwertig sind, ist zwar an sich von den Zulassungsbehörden jedes Bundesstaates selbständig zu entscheiden, wird aber in Wirklichkeit schwerlich verschieden beantwortet werden. Reichsrechtlich wird in Zukunft ferner nichts im Wege stehen, Universitätskurse auch als Zwischensemester einzurichten.

Für den Vorbereitungsdienst zwischen den beiden Prüfungen kam nur eine einfache Abkürzung in Frage. Den älteren KrT. diese Vergünstigung vorzuenthalten, nachdem den jüngeren eine so erhebliche Zeitersparnis ermöglicht wird, ging nicht an. Der § 2 gestattet daher die Abkürzung um höchstens ein Jahr, jedoch nur, soweit das Rechtsstudium des KrT. nicht durch Anrechnung von Zwischensemestern oder Universitätskursen abgekürzt worden ist. Wer also vermöge der Einschiebung von Zwischensemestern schon nach einem Studium von 2 Kalenderjahren die erste Prüfung ablegt, muß volle 3 Jahre Vorbereitungsdienst tun, wer ein halbes Jahr Rechtsstudium erspart, kann schon nach zweieinhalb Jahren zur zweiten Prüfung zugelassen werden, und wer 3 Jahre oder länger studiert hat, kann eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 2 Jahre erlangen, auch dann, wenn er z. B. in seinem 5. oder 6. Semester in den Krieg gezogen ist, jetzt einer längeren Auffrischung seiner Kenntnisse bedarf und dieses Nachstudium durch Benutzung eines (oder mehrerer) Zwischensemester gegenüber der sonst erforderlichen Zeitspanne abkürzt.

Die Gewährung der Vergünstigungen ist in das Ermessen der Landesbehörden, und zwar der Zentralbehörden gestellt. Einen Anspruch auf eine be-

[1]) z. B. als Gerichtsoffizier, als Adjutant oder Ordonnanzoffizier und in mancher Verwaltungsstelle.

[2]) Vgl. auch Gerland, S. 289 d. Bl.

stimmte Anrechnung hat der einzelne KrT. nicht. Die zuständige Stelle — je nach dem betreffenden Landesrecht die Justiz-, die Unterrichts- oder die allgemeine Verwaltung — kann also die Bewilligung von der Art, wie das Studium betrieben worden ist, oder der Bewährung im Vorbereitungsdienst abhängig machen. Hält sie die Voraussetzungen für gegeben, so kann die Behörde die Anrechnung oder Abkürzung kraft Reichsrechts aussprechen, ohne daß es noch einer besonderen landesrechtlichen Ermächtigung bedarf; etwa noch bestehende strengere landesgesetzliche Vorschriften stehen nicht im Wege. Voraussetzung für jede Bewilligung ist jedoch, daß sie zum Ausgleich einer durch die Teilnahme am Kriege verursachten Verzögerung der Ausbildung erforderlich ist (§ 3). Zu einem außerordentlichen Zeitgewinn sollen die Maßregeln nicht führen. Wer also z. B. durch Ablegung der Notreifeprüfung einen zeitlichen Vorteil gehabt hat, kann eine Anrechnung von Zwischensemestern oder eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes nur noch insoweit erlangen, als ihm aus seiner Teilnahme am Kriege auch dann noch ein Zeitverlust verblieben ist. Als ein solcher Vorteil, der die Bewilligung der reichsgesetzlichen Vergünstigungen hindert, werden die obenerwähnten landesrechtlichen Abkürzungen des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes auf die reichsrechtliche Mindestdauer nicht angesehen werden dürfen. Die Ausbildung, deren Verzögerung durch Ges. v. 19. April 1919 ausgeglichen werden soll, ist die sechsjährige des GVG., und die Beseitigung einer landesgesetzlichen Verschärfung der Anforderungen darf nicht zur Vereitelung der von diesem Zeitraum zugestandenen Abkürzungen dienen. (Ob die Landesgesetzgebung dem neuen Gesetze gegenüber ihre früheren höheren Anforderungen wiederherstellen oder neue einführen kann, ist eine andere Frage, die zwar an sich zu bejahen, aber in Wirklichkeit eine „akademische“ bleiben dürfte.)

Die KrT., denen die Vergünstigungen zuteil werden, sind die, die an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen haben. Der Teilnahme an diesem Kriege sind (§ 4 Abs. 2) der Dienst bei anerkannten Verbänden freiwilliger Truppen zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes sowie der vaterländische Hilfsdienst ausdrücklich gleichgestellt. Die Anerkennung der freiwilligen Truppe muß von der zuständigen Heeresbehörde ausgehen. Bei dem vaterländischen Hilfsdienst macht es keinen Unterschied, ob er im Ausland oder in der Heimat geleistet worden ist. Wer im einzelnen als Kriegsteilnehmer anzusehen ist und was als Teilnahme am Kriege (Ordnungsdienst, Grenzschutz, Hilfsdienst) angerechnet werden kann, bestimmen die Landeszentralbehörden (§ 4 Abs. 1). Arbeitssoldaten, Krankenpfleger, Beamte der Militärverwaltung und der Verwaltung der besetzten Gebiete usw. sollen ebenso berücksichtigt werden können, wie Angehörige der kämpfenden Truppe; der unmittelbaren militärischen Dienstleistung können andere Dienstverrichtungen, die Lazarettbehandlung und die Nachkur bei Erkrankungen, der Aufenthalt in feindlicher Kriegsgefangenschaft und anderes mehr gleichgestellt werden. Eine entgegenkommende Auslegung entspricht, wie auch in der Nationalversammlung ausgesprochen wurde, der Absicht und dem Zwecke des Gesetzes. Im allgemeinen werden die Grundsätze anzuwenden sein, die bei der Handhabung der mehrerwähnten landesrechtlichen Vorschriften maßgebend sind. Wenn einzelne Gesetze und Verordnungen (z. B. in Bayern, Baden, Hessen und Anhalt) den unfreiwilligen Aufenthalt im Auslande oder in einem Schutzgebiet dem Kriegsdienst gleichstellen, so erscheint die Uebertragung dieses Grundsatzes auf die Auslegung des Reichsgesetzes zwar nicht völlig zweifelsfrei, weil dieser Fall nicht, wie der des vaterländischen Hilfsdienstes, besonders erwähnt ist; immerhin wird auch sie sich bei vorsichtiger Anwendung unter sorgfältiger Prüfung der Umstände des Einzelfalles rechtfertigen lassen. Die ebenfalls mehrfach zugelassene Anrechnung der durch den notwendigen Aufschub der Prüfung verlorenen Zeit hat dagegen wohl nur für die Berechnung des Dienstalters Bedeutung und ist hier, wo der Aufschub eben vermieden werden soll, gegenstandslos. Auch die in mehreren Bundesstaaten übliche Anrechnung einer bestimmten Anzahl von Wochen auf jedes Jahr des Vorbereitungsdienstes nach Art der Anrechnung des Militärdienstes im Frieden wird bei einer abgekürzten Zeit von nur zwei Jahren nicht mehr am Platze sein. Keinen Unterschied macht es schließlich, ob der Kriegsteilnehmer sich vor, während oder nach dem Kriege der Rechtswissenschaft zugewendet hat. Der frühere Berufsoffizier ist von den Wohltaten des Gesetzes nicht ausgenommen; die Frage, wann und inwieweit bei ihm von einer Verzögerung der Ausbildung durch die Teilnahme am Kriege die Rede sein kann, muß mit demselben Wohlwollen geprüft werden, das für den Erlaß des Gesetzes bestimmend gewesen ist und ebenso seine Handhabung beherrschen soll.

Die Durchführung des Gesetzes stellt hohe Anforderungen an die Lehrer des Rechts und die ausbildenden Beamten. Sie werden sich ihnen gern unterziehen, aus Dank gegen jeden einzelnen, der zur Verteidigung des Vaterlandes unter Einsetzung seiner Person mitgewirkt hat, und im Vertrauen darauf, daß unsere künftigen Richter und alle die zahlreicheren Rechtsbeflissenen, die die Befähigung zum Richteramt als Grundlage für andere Stellungen erstreben, sich auch bei erleichterten Bedingungen ihre vollwertige und abgerundete Durchbildung angelegen sein lassen. An ihnen ist es, durch Fleiß und Selbstzucht dies Vertrauen zu rechtfertigen.

Die Freiheit der Meere nach dem Kriege.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Nöldeke, Hamburg.

Ueber kein Kriegsziel ist bei uns seit Beginn des Krieges so viel und so offen gesprochen worden wie über das der Freiheit der Meere. Auf allen Seiten bestand völlige Einhelligkeit darüber, daß uns der Friede unter allen Umständen die Freiheit der Meere bringen müsse. Denn unter keinen Kriegsmaßnahmen litt unsere Kriegs- und Lebensführung in den letzten vier Jahren so stark wie unter der fast vollständigen Abschneidung der Handelsschiffahrt mit unseren Häfen und der überaus starken gegen uns gerichteten Beschränkung der Schiffahrt mit den an Deutschland angrenzenden neutralen Häfen und Küsten. Und es erschien uns im Anfang des Krieges als eine für unser Ziel sehr ersprießliche Unterstützung, als auch Präsident Wilson mit der ihm eigenen Entschiedenheit bei den verschiedensten Gelegenheiten für die Freiheit der Meere eintrat.



Inzwischen hat sich die Lage durch die Entwicklung des Krieges gründlich geändert. Im Beginn des Krieges verstanden wir unter der Freiheit der Meere im wesentlichen die Zulassung einer möglichst unbeschränkten Handelsschiffahrt auch während des Krieges, wenn auch die aus diesem Grundsatz zu ziehenden Folgerungen im einzelnen sehr voneinander abwichen[1]). Nachdem aber unsere Feinde an der Beschränkung unseres Handels so großen Gefallen gefunden haben, daß sie, und zwar besonders nach den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz vom Juni 1916, unsere Handelsbeziehungen, namentlich auch die überseeischen, auch nach dem Kriege fast in der gleichen Weise wie im Kriege einzuschränken bestrebt sind, mußte sich die Forderung der Freiheit der Meere auch auf die Zeit während des Friedens erstrecken. Gewiß hat es auch im Frieden nicht an einzelnen Beschränkungen der Schiffahrt gefehlt, so haben die Seestaaten für die an sie angrenzenden Küstengewässer und auch für einzelne Meerengen der Schiffahrt solche Beschränkungen auferlegt. Auch stehen die auf der Schiffahrt in fremden Häfen lastenden Abgaben der Freiheit der Meere im allgemeinen entgegen. Aber in der Praxis hat sich die große Schiffahrt an diese Einschränkungen so sehr gewöhnt, daß sie sie als eine besondere Belästigung nicht mehr empfand, namentlich da durch die Handels- und Schiffahrtsverträge eine gleichmäßige Behandlung der verschiedenen Nationen durchweg gesichert war. Das würde sich wesentlich ändern, wenn der Plan des Wirtschaftskrieges nach dem Kriege durchgeführt, der deutsche Handel, wie geplant ist, besonderer Behandlung unterworfen werden würde und unsere Feinde sich über die Strafbestimmungen einigen würden, die „auf Schiffe der Feindesmächte" Anwendung finden sollen. Dadurch hat unsere Forderung der Freiheit der Meere einen ganz anderen Charakter erhalten. Sie muß sich jetzt in erster Linie darauf richten, daß für die Friedenszeit zum mindesten der Zustand der freien Schiffahrt wiederhergestellt wird, wie er vor dem Kriege bestand. Diese Wiederherstellung ist nicht nur für Deutschland, sondern auch für die neutralen Völker und vor allem für die Vereinigten Staaten, die sich ja auch den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz niemals formell angeschlossen haben, von der größten Bedeutung. Hinter sie muß die Durchführung einer Freiheit der Meere während des Krieges zunächst zurücktreten, mag auch gerade der Verlauf des gegenwärtigen Krieges deutlich gezeigt haben, von wie großem Einflusse auf den Ausgang eines Krieges die rücksichtslose Beherrschung der Meere sein kann.

Wir müssen uns in letzterer Beziehung nach dem Verlauf des Krieges etwas bescheiden. Wir haben nicht die Macht, um England zu einem Verzicht auf die Ausübung seiner Seeherrschaft zu zwingen, wie wir es während des Krieges so sehr erhofft hatten. Wir haben uns jahrelang mit der Hoffnung getragen, daß ein siegreicher Ausgang des Krieges uns die Möglichkeit geben werde, nicht in unserem Interesse allein, sondern im Interesse aller seefahrenden Staaten, vielleicht mit Ausnahme Englands, dieses zu einem Verzicht auf seine übermächtige Stellung zur See und zur Anerkennung einer gerechten Freiheit der Meere auch während des Krieges zwingen zu können, besonders da vor dem Kriege in England bereits Stimmen (z. B. Lord Loreburn) lautgeworden waren, die sich für eine solche Beschränkung der britischen Seeherrschaft, und zwar gerade im britischen Interesse aussprachen. Jetzt aber hält England, wie der Staatssekretär Lansing Anfang November bekanntgegeben hat, sich nicht einmal an die von dem Präsidenten Wilson nach dieser Richtung aufgestellte Forderung gebunden. Präsident Wilson hatte unter den 14 Forderungen seiner Rede an den Kongreß vom 9. Januar 1918, denen unsere Regierung zugestimmt hat, als zweiten: „die vollkommene Freiheit der Schiffahrt auf dem Meere außerhalb der territorialen Gewässer im Frieden sowohl wie im Kriege mit Ausnahme jener Meere, die ganz oder teilweise durch eine internationale Handlung zwecks Durchsetzung internationaler Verträge geschlossen werden", verlangt. Es ist bezeichnend für die Bedeutung dieser Forderung, daß Wilson sie an die zweite Stelle seines Programms rückt, wie er dieser Forderung bisher auch während des ganzen Krieges treugeblieben ist. Deshalb wird es nicht überraschen, daß neuerdings in einzelnen dem Präsidenten nahestehenden Blättern, z. B. der New York World v. 18. Nov. 1918, die Forderung der Freiheit der Meere ganz besonders betont und erklärt wird, daß die Vereinigten Staaten ihrer ganzen Geschichte untreu werden würden, wenn sie nicht auf einer allgemeinen und befriedigenden Regelung dieser Frage, die sie selbst aufgeworfen hätten, bestehen würden. „Die Haltung der britischen Vertreter auf der Friedenskonferenz bez. dieser und verwandter Fragen werde ein Prüfstein für die Behauptung Englands sein, daß es die reinen Ideale, die der Präsident so edel verkündigte, unterstütze."

Hiernach ist zu erwarten, daß die Frage der Freiheit der Meere im Kriege bei den Friedensverhandlungen die gleiche Rolle spielen wird wie diejenige der Freiheit der Schiffahrt im Frieden. In letzterer Beziehung wird der Präsident Wilson, mit dem unsere Vertreter vollständig Hand in Hand gehen werden, voraussichtlich sehr viel leichteres Spiel haben als in bezug auf die Freiheit der Meere im Kriege. Denn daß der Wirtschaftskrieg nach dem Kriege von unseren Feinden aufgegeben werden wird, dürfte schon jetzt feststehen. Die Durchsetzung der Freiheit der Meere im Kriege wird aber m. E. mit dem Projekte des Völkerbundes stehen und fallen. Kommt der Völkerbund nicht zustande, so wird England schwerlich sich zu wirklichen Konzessionen in bezug auf die Beschränkung seiner Seeherrschaft bereitfinden lassen. Es ist nicht zu leugnen, daß England auf der zweiten Haager Friedenskonferenz 1907 wie auf der Londoner Konferenz von 1908/9 dem Verlangen nach Einschränkung der Rechte der Kriegführenden zur See sowohl gegenüber den Neutralen wie auch gegenüber dem Gegner nicht unbedeutend entgegengekommen ist. Es sei nur hingewiesen auf die Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege (Briefpostsendungen, Küstenfischerei), über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten (Indultfrist) v. 18. Okt. 1907 und auf die erhebliche Beschränkung des Blockade- und Bannwarerechts durch die Londoner Erklärung

[1]) Vgl. Stier-Somlo „Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht".

v. 26. Febr. 1909, insbesondere durch die starke Einschränkung des Begriffs der „fortgesetzten Reise“. Aber schon vor dem Kriege zeigte sich in England eine scharfe Gegenbewegung gegen diese Nachgiebigkeit auf den internationalen Konferenzen, die denn auch bekanntlich zu der Verwerfung der Londoner Erklärung durch das britische Oberhaus geführt hat. Während des Krieges haben die genannten Abkommen zum größten Teil nur auf dem Papier gestanden. Auch der Präsident Wilson hat dies, solange er noch nicht in den Krieg eingegriffen hatte, wiederholt in seinen Reden und Worten anerkannt. England hat sich in diesem Kriege, wie stets, über das Völkerrecht hinweggesetzt, wenn dies seinen Interessen diente. Es ist auch nicht zu erwarten, daß England sein Verfahren in Zukunft ändern wird, auch wenn es sich jetzt auf dem Friedenskongreß zu einigen formellen Konzessionen bereiterklären sollte. Nachdem seine Stellung aus diesem Kriege ganz außerordentlich verstärkt hervorgehen wird, dürfte es weniger denn je geneigt sein, ohne besonderen Zwang auf die freie Hand zu verzichten, die ihm seine gewaltige Uebermacht gewährt. Neue Abmachungen in der Form derjenigen von 1907 und 1909 werden England während eines Krieges niemals hindern, seine Seekriegsführung ausschließlich nach seinen eigenen Interessen einzurichten. Dazu kommt noch die ungeheure Schwierigkeit, überhaupt die Freiheit der Meere in einer mit der Kriegführung verträglichen Weise zu regeln. Bekanntlich handelt es sich bei der Freiheit der Meere um die Beseitigung des Seebeuterechts und eine erhebliche Einschränkung des Bannware- und Blockaderechts im Interesse der Neutralen. Aber wenn sich auch vielleicht die Unterdrückung des Seebeuterechts mit der Kriegführung vereinigen läßt, so wird doch schwerlich eine Macht, die auf eine solche Kriegführung zur See Wert legt, sich damit einverstanden erklären können, daß der Verkehr der Handelsschiffahrt mit den Häfen des Gegners unbeschränkt ist und daß dem Feinde auf diesem Wege auch solche Gegenstände zugeführt werden, deren er zur Kriegführung bedarf. Durch die praktische Handhabung des Bannware- und Blockaderechts läßt sich aber unschwer ein großer Teil der Unzuträglichkeiten wiederherstellen, unter denen gegenwärtig die Handelsschiffahrt infolge des Bestehens des Seebeuterechts leidet.

Hierüber ist man sich in weiten Kreisen schon längst klar, und das hat auch Präsident Wilson vollkommen erkannt. Deshalb reicht sein Plan eben sehr viel weiter als bis zur Durchführung der Freiheit der Meere. Kommt der Völkerbund wirklich zustande, was wir hoffen müssen, wenn wir auch die der imperialistischen Stimmung unserer siegestrunkenen Gegner entspringenden Widerstände gegen Wilsons Plan nicht unterschätzen dürfen, so ist die Freiheit der Meere im Frieden ohne weiteres sichergestellt. Aber auch das Problem der Meeresfreiheit im Kriege hat dann an Bedeutung stark verloren, da doch zu erwarten ist, daß schon die Bildung einer lebenskräftigen Organisation aller Kulturvölker dem Wiederausbruch von Kriegen stark entgegenwirken wird.

Kommt es jedoch trotz der Errichtung eines Weltstaatenbundes zu einem Kriege, dann werden diesem Bunde Einrichtungen zur Verfügung stehen, namentlich in Form einer internationalen Exekution, die in der Lage sind, gegenüber den Kriegführenden eine Einhaltung völkerrechtlicher Abmachungen über das Seekriegsrecht durchzusetzen. Gerade weil es an irgendwelchen derartigen Einrichtungen im Weltkriege gefehlt hat und auch die Neutralen nicht die erforderliche Macht besaßen, um den internationalen Abmachungen zur praktischen Geltung zu verhelfen, ist das Seekriegsrecht so kläglich zusammengebrochen. Ohne Zweifel werden derartige Abmachungen eine ganz andere Bedeutung erhalten, wenn hinter ihnen die Autorität eines Völkerbundes steht.

So steht die Freiheit der Meere während des Krieges in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt des Völkerbundes. Es ist selbstverständlich, daß mit dem Völkerbunde auch im Frieden nur die vollständige Wiederherstellung der Freiheit der Schiffahrt vereinbar ist, wie sie bis zum Beginn des Krieges bestanden hat. Denn jede Differenzierung der verschiedenen Völker nach Art der Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz würde im schärfsten Widerspruch stehen zu dem Grundsatze einer gleichberechtigten Mitgliedschaft an der Gesellschaft der Völker, die allein ein gedeihliches Arbeiten dieses Bundes ermöglicht. Alle Kundgebungen des Präsidenten Wilson laufen denn auch darauf hinaus, daß der Völkerbund „keine Besiegten kennt und keine Abstufungen, sondern nur gleiche Rechte für alle beteiligten Völker“ (Rede v. 27. Sept. 1918).

Aber auch wenn es nicht gelingen sollte, die Errichtung des Völkerbundes durchzusetzen und damit die Freiheit der Schiffahrt im Kriege sicherzustellen, ist es durchaus erforderlich, daß die Frage der Freiheit der Meere wenigstens für den Frieden auf der Friedenskonferenz und im Friedensvertrage geregelt wird. Das muß nicht nur nach allem, was während des Krieges geschehen ist, und mit Rücksicht darauf, daß unsere Gegner trotz des Waffenstillstandes ihre tief einschneidenden Schiffahrtsbeschränkungen bisher immer noch aufrechterhalten, erfolgen, sondern vor allem auch deshalb, weil während des Krieges Boykottbestrebungen schärfster Art gegen unsere Schiffahrt bei unseren Feinden hervorgetreten sind und auch jetzt noch in den Kreisen französischer wie namentlich englischer Interessenten die entschiedene Forderung aufgestellt wird, daß die deutsche Handelsschiffahrt im Frieden erheblichen Beschränkungen in bezug auf den Verkehr mit den französischen und britischen Häfen unterworfen werde.

In dieser Beziehung muß im Friedensvertrage volle Klarheit geschaffen werden. Die feindlichen Regierungen müssen nicht nur die Erklärung abgeben, daß sie die deutsche Handelsschiffahrt ganz auf dem gleichen Fuße behandeln wollen wie diejenige der ihnen während des Krieges verbündeten Völker, sondern sie müssen auch ohne jeden Hintergedanken sich auf diesen Standpunkt stellen. Denn es ist klar, daß solche Erklärungen in der Praxis gar leicht durch ein abweichendes Verhalten der in Betracht kommenden Volkskreise, insbesondere der Handelswelt, der Schiffsmannschaften, der Hafenarbeiter usw. umgangen werden können, wenn seitens der Regierung auch nur der Anschein erweckt wird, daß sie mit einer solchen stillschweigenden Umgehung der im Friedensvertrag vereinbarten Freiheit der Schiffahrt einverstanden sei.

Wir müssen also verlangen, daß die Freiheit

der Meere für die Friedenszeit im Friedensvertrage genau in demselben Umfange wiederhergestellt wird, wie sie bis zum August 1914 bestanden hat. Und es ist auch zu erwarten, daß dies geschehen wird, da es ja nicht nur im deutschen, sondern nicht minder auch im Interesse der bisherigen Neutralen wie auch der Vereinigten Staaten liegt. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die amerikanische Regierung, die sich mit Absicht von den Beschlüssen der Pariser Wirtschaftskonferenz ferngehalten hat, mit Entschiedenheit darauf dringen wird, daß wenigstens für den Frieden die frühere Freiheit der Meere wiederhergestellt wird. Denn durch die jüngste Entwicklung ihrer Handelsschiffahrt haben die Vereinigten Staaten ein erhöhtes Interesse an der Freiheit der Meere. Ueberhaupt bildet diese Entwicklung wie auch die starke Förderung der amerikanischen Kriegsflotte ein neues Moment, das für die Regelung der Freiheit der Meere gewaltig ins Gewicht fallen muß und namentlich auch auf diejenigen britischen Kreise von Einfluß sein kann, die da meinen, daß die Aufrechterhaltung der unbeschränkten Seeherrschaft für die Existenz Englands von wesentlichster Bedeutung sei und England deshalb sich niemals für die Freiheit der Meere erklären dürfe. Denn diese unbeschränkte Herrschaft zur See ist neuerdings durch die Vereinigten Staaten ernstlich gefährdet. Gerade deshalb ist zu hoffen, daß man sich im Friedensvertrage allgemein auf die **Wiederherstellung der freien Schiffahrt**, wie sie bis zum Beginn des Weltkrieges bestanden hat, einigen wird.

Die Kirchenfrage im Verfassungsausschuß.

Vom Geh. Hofrat, Prof. Dr. **Meurer**, Würzburg.

Ein neuer Art. (30a) des Entw. einer Verf. des Deutschen Reiches sieht Normativbestimmungen für das Staatskirchenrecht der Gliedstaaten vor, die weitherzig und religionsfreundlich gedacht sind, aber in ihrer juristischen Fassung nicht überall befriedigen können. Zu billigen ist das Bekenntnis zur Kultusfreiheit, die schon eine Anzahl deutscher Staaten verwirklicht hat. Die Bildung einer Religionsgesellschaft bedarf hiernach keiner staatlichen Genehmigung mehr, und auch der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Was soll aber gleich der erste Satz: „Es besteht keine Staatskirche"? Eine solche gab es doch auch bis jetzt nicht in Deutschland, und der ganze Aufbau der Normativbestimmungen schließt Mecklenburgisches Schildbürgertum aus. Der Satz ist überflüssig und irreführend. Die öffentliche Meinung deutete die Absage von der Staatskirche als Trennung von Staat und Kirche. Aber auch das liegt nicht in dem Wort, und weiterhin ist eine vollkommene Trennung dem Art. 30a fremd. Sie ist auch weder notwendig noch durchführbar. Der Satz wird am besten wieder gestrichen.

Zu begrüßen ist die kirchliche Autonomie, welche der Kirche ihre Freiheit wiedergibt, nach welcher sie sich immer gesehnt hat. Die Auswirkung dieses Grundsatzes ist von größter Bedeutung: Das bisherige Kirchenhoheitssystem bricht damit zusammen. Niemand wird ihm eine Träne nachweinen; die Kirche aber wird aufatmen und die mit der Trennung notwendig werdenden Unbequemlichkeiten leichter ertragen.

Nicht befriedigen kann das, was über die Rechtsfähigkeit und Rechtsstellung der Kirche im Staat gesagt wird.

Der Art. 30a spricht da zunächst von „Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften" und bemerkt, daß diese nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Rechtsfähigkeit erwerben.

Die Wendung „Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften" stammt aus Art. 13 der preuß. VU. v. 1850, der dann im EG. z. BGB. Art. 84 verankert wurde. Aber hier handelte es sich um neuentstehende **Religionsgesellschaften** bzw. solche, die noch keine Korporationsrechte haben. Daß solche sogen. Sekten, die auf den Boden des Privatrechts gestellt sind, nicht mehr, wie die genannten Rechtsquellen für ihren Geltungsbereich forderten, durch besonderes Gesetz, sondern ganz allgemein im Reich einfach nach Maßgabe des BGB. Rechtsfähigkeit erlangen, ist verständlich und zu billigen. Aber eine Verfassungsurkunde, die mit der ganzen Vergangenheit bricht und eine vollkommen neue Zeit einleitet, muß durch eine jeden Zweifel ausschließende Fassung sofort erkennen lassen, daß sie wirklich nur **neue** Religionsgesellschaften im Auge hat, und diese Anordnung sollte nicht an die Spitze gestellt werden, sondern den Bestimmungen über die alten Religionsgesellschaften nachfolgen. Der Entw. denkt ja nicht daran, daß die katholische und protestantische Kirche nun in ganz Deutschland auf den Boden des Privatrechts gestellt und der in harmonischer Zweckmäßigkeit ausgeführte und herrlich gegliederte Bau der juristischen Persönlichkeit einfach abgetragen werden soll.

Durchaus abzulehnen ist es, wenn der Entw. aus den gen. Rechtsquellen auch die dort schon mißlungene Gleichsetzung von Religionsgesellschaften und **geistlichen Gesellschaften** herübernimmt. Geistliche Gesellschaften sind in der Hauptsache die Orden und ordensähnlichen Korporationen mit ihren Niederlassungen, also nur Verbandsorganisationen der katholischen Kirche. Neue Orden und Ordensniederlassungen einfach mit dem Maßstab des bürgerlichen Rechts zu messen, ist aber sinnwidrig, wenn im übrigen die katholische — wie die protestantische — Kirche als ein öffentlichrechtlicher Verband bewertet wird und ihre juristischen Personen Organisationsformen des öffentlichen Rechtes sind. Wie steht es in dieser Hinsicht?

Der Art. 30a sagt:

„Den Religionsgesellschaften stehen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu, sofern sie solche bisher besessen haben. Anderen Religionsgesellschaften sind gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch die Zeit ihres Bestehens und die Zahl ihrer Mitglieder eine Gewähr für Dauer bieten. Sie sind berechtigt, ihre Mitglieder zu besteuern. Die Rechte der Mitglieder dürfen nicht nach der Höhe der Beiträge abgestuft werden."

Was sind „Rechte einer öffentlichen Körperschaft"? Das bayerische, badische und hessische Recht billigte der kath. und prot. Kirche „die Rechte öffentlicher Korporationen" zu. Das scheint dem Verfassungsausschuß als Vorbild gedient zu haben. Ob er sich aber auch die Streitfragen vergegenwärtigt hat, die diese Formel ausgelöst hat? Heute darf als erwiesen gelten, daß mit dieser Wendung nur der Gedanke der staatlichen Auszeichnung ausgesprochen werden wollte. Es handelte sich nicht um die ein für allemal gleiche Feststellung von Rechten, die sich aus dem Wesen einer öffentlichen Korporation ergeben würden und an dieser abgelesen



werden könnten — eine solche Möglichkeit bestand damals so wenig wie heute —, sondern um eine mehr oder weniger mißlungene Gesamtbezeichnung, um ein Bekenntnis zur Privilegierung überhaupt, die den großen christlichen Kirchen wegen ihres gemeinnützigen Charakters, im Hinblick auf ihre Bedeutung für das öffentliche Leben, zuteil werden soll und deren Inhalt wie Umfang sich nach Maßgabe weiterer gesetzlicher Anordnungen zu bestimmen hat, die aber ohne „Korporationsrechte" oder ohne die Rechtsfähigkeit der verfassungsmäßig eingegliederten Korporations- und Stiftungsverbände nicht gedacht werden konnte. Die großen christlichen Kirchen wurden nicht privilegiert, weil sie öffentliche Korporationen sind, sondern sie wurden bezüglich gewisser Rechte auf eine Stufe mit den öffentlichen Korporationen gestellt, weil sie wegen ihres gemeinnützigen Wirkens bevorrechtigte Verbände sind und sein sollen. Dieses und nicht mehr wollte die Formel besagen.

Mit einer solch allgemeinen Bestimmung hätten die Gesetze nicht kommen sollen. Ein Programmsatz darf dem Gesetzgeber wohl vorschweben, aber er soll unausgesprochen bleiben und sich lediglich in faßbaren Anordnungen auswirken. Daran muß jetzt erinnert werden, damit nicht ein unnützer Streit von neuem wieder auflodert. Wir wünschen nicht, daß die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches die alte Streitfrage verewigt, statt sie durch eine eindeutige Fassung aus der Welt zu schaffen. Es widerspricht aber auch der juristischen Wahrheit, noch ein Bekenntnis für die Privilegierung abzulegen, die in der Hauptsache beseitigt werden soll.

Der Entw. will offenbar aber auch etwas anderes ausdrücken. Er will anscheinend nur sagen:

> Die Religionsgesellschaften sind Verbände des öffentlichen Rechtes, sofern sie solche bisher schon gewesen sind oder dazu erhoben werden. Das öffentliche Landesrecht hat demnach die Rechtsfähigkeit ihrer Verbandsorganisationen sowie das Kirchensteuerrecht zu regeln.

Auf den alten Streit, ob die großen christlichen Kirchen in Wahrheit Körperschaften des öffentlichen Rechts, also wirkliche öffentliche, d. h. öffentlichrechtliche Korporationen sind, sollte die neue Verfassung nicht eingehen. Ob die öffentlichrechtliche Entstehung bzw. die Schöpfung durch Staatsakt, das offene Beitrittsrecht, der Mitgliedschaftszwang, das öffentliche Interesse bzw. der öffentliche Zweck und Wirkungskreis, die Eingliederung in den Staatsorganismus, die Führung öffentlicher Verwaltung, die öffentliche Privilegierung, der besondere Staatsschutz und die besondere Staatsaufsicht, die obrigkeitliche Gewalt oder irgendein anderer Umstand für sich allein oder in Verbindung mit anderen Momenten den Begriff der öffentlichrechtlichen Körperschaft bestimmt oder ob ein durchgreifendes einheitliches Kriterium überhaupt nicht aufgestellt werden kann und die in der Rechtsordnung ausgeprägte Gesamtauffassung entscheidet, darüber mag die Wissenschaft weiter streiten. Die Verfassungsurkunde braucht hier keine Stellung zu nehmen und soll sich damit begnügen, die für die Entstehung der Rechtsfähigkeit maßgebende Anordnung zu treffen. Und da hat die Entscheidung zu lauten:

Ist eine Religionsgesellschaft auf den Boden des bürgerlichen Rechts gestellt, so entsteht ihre Rechtsfähigkeit nach Maßgabe des BGB.; ist aber eine Religionsgesellschaft kraft alten oder neuen Landrechts ein öffentlichrechtlicher Verband, so bestimmt sich die Rechtsfähigkeit ihrer verfassungsmäßig eingegliederten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen nach öffentlichem Recht. Das liegt schon dem BGB. zugrunde und ist mehr oder weniger selbstverständlich. Nur müßte das Reich verhindern, daß ein Gliedstaat eine bisher schon begründete öffentlichrechtliche Verbandsstellung einer Religionsgesellschaft sollte wiederum vernichten können.

Die im BGB. §§ 21—88 getroffene Regelung findet nach § 89 auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Anwendung. Damit ist reichsgesetzlich das Gebiet bezeichnet, auf das die Herrschaft des öffentlichen Landrechtes aufgepflanzt ist; damit sind die Punkte hervorgehoben, an denen die charakteristische Besonderheit der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zutage tritt, ihr Sozialrecht in das Gebiet des öffentlichen Rechts emporgehoben, d. h. unter Gesichtspunkte und Normen gestellt wird, wie sie das staatliche Gemeinleben beherrschen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts i. S. des BGB. § 89 sind alle juristische Personen, welche in den in den §§ 21—88 genannten Punkten dem öffentlichen Recht unterstehen, das somit die Entstehung sowohl des Substrats wie der Rechtsfähigkeit, die Verfassung, die Umwandlung und Aufhebung mit allen ihren Folgeerscheinungen beherrscht.

Von größter Bedeutung ist die ausdrückliche Anerkennung des Kirchensteuerrechts, wobei nur außer Zweifel gestellt werden sollte, daß damit nicht bloß die Kirchensteuern für landes- und sonstige höhere Verbandszwecke, sondern auch die kirchengemeindlichen Umlagen getroffen erscheinen.

Daß die Mitgliedschaftsrechte nicht nach dem Kirchensteuerzettel abgestuft werden dürfen, ist eine höchst unnötige und auch verletzende Vorkehrungsbestimmung, auf die ein Staatskirchenrecht verzichten sollte, das mit der Aufsicht möglichst wenig mehr zu tun haben will.

Wenn der Entwurf den Religionsgesellschaften die Vereinigungen, „die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen," also z. B. den Monistenbund und ähnliche Verbände gleichstellt, so scheint hier die Rücksicht auf den Religionsunterricht maßgebend geworden zu sein, der erfreulicherweise nach Art. 31 ordentlicher Lehrgegenstand der Schule sein soll.

Daß die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage erhalten bleiben, ist zu billigen. Zu begrüßen ist auch die Bestimmung, daß die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen, jedoch ohne Zwang, „in Krankenhäusern, Straf- oder sonstigen öffentlichen Anstalten" zuzulassen sind, soweit dort das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge besteht. Ist mit dieser Fassung aber auch die Militärseelsorge im Krieg und Frieden gedeckt?

Erfreulich ist die erneute Garantierung des Kirchenvermögens; und vor allem wird die Bestimmung freudige Genugtuung auslösen, daß der Staat seine auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften erneut anerkennt. Besonders bei den Vertragsverbindlichkeiten handelt es sich um Rechtspflichten, deren man sich nicht einseitig entledigen kann. Im übrigen aber ist die Fassung nicht unbedenklich. Der Entwurf sagt, daß die genannten Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung ab-

gelöst werden, und zwar nach Grundsätzen, die hierfür das Reich aufstellen werde. Der Staat möchte also auch auf diesem Gebiet frei werden. Das ist begreiflich; ist es aber auch ausführbar?

Ich befürchte, daß sich der Vorgang des bayerischen Konkordats wiederholen wird. Der Art. 5 hatte hier eine Dotation der Bistümer durch Güter und ständige Fonds vorgesehen, welche Jahresgehälter von bestimmter Höhe sichern sollten. Der Staat war aber schließlich froh, daß er die Jahresgehälter zahlen konnte. Güter und Fonds von der erforderlichen Größe standen ihm nicht zur Verfügung. Wenn man nun berücksichtigt, daß es sich bei der jetzigen Ablösung aber um weit höhere Beträge handelt — man denke nur an die staatliche Baulast —, so wird man bei der heutigen ungeheuren Not annehmen müssen, daß das Reich entweder nur eine ganz unzureichende Ablösung anbietet oder aber daß die Ablösungspflicht durch die Gliedstaaten nicht erfüllt werden kann. Dabei stände aber das Land einem zwingenden Reichsgesetz gegenüber. Wäre es da nicht besser, wenn das Reich es den Gliedstaaten freistellen würde, ob sie sich für die Ein- oder die Ablösung der genannten Rechtsverbindlichkeiten entscheiden?

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß es den Gliedstaaten auch erlaubt sein muß, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um sich nach und nach in die Neuordnung einleben zu können.

Religionsunterricht, Rechtsfähigkeit, Kirchensteuer und Staatsleistungen bilden zusammen ein beachtliches Band, welches Staat und Kirche auch unter dem Trennungsrecht noch verbinden wird.

Die Kapitalertragsteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. Dalberg, Referent im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Als erste der neuen direkten Steuern wird außer den Kriegssteuern die Kapitalertragsteuer der Nationalversammlung vorgelegt. Sie bildet einen wesentlichen Teil des Programms des Reichsfinanzministers und soll 1,3 Milliarden M. jährlich erbringen, also die Zinsenlast für etwa 26 Milliarden M. Kriegsanleihe decken. Das gesamte Einkommen aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich der Steuer unterfallen und gleichmäßig mit einem Satze von 10% herangezogen werden. Der Entw. zählt im § 2 als steuerpflichtige Kapitalerträge auf:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, und an Gesellschaften m. b. H., deren Stammkapital den Betrag von 300 000 M. übersteigt;
2. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
3. Zinsen von Hypotheken, Grundschulden sowie Renten von Rentenschulden;
4. vererbliche Rentenbezüge, sofern nicht die Vererblichkeit auf 30 Jahre beschränkt oder nach den Umständen zur Zeit der ersten Rentenzahlung anzunehmen ist, daß sie in dieser Zeit ihr Ende erreichen wird;
5. Zinsen aus den nicht unter Nr. 2, 3 fallenden Darlehen einschl. der Bankguthaben, soweit sie nicht nach § 3 befreit sind, sowie ferner Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
6. Diskontbeträge von Wechseln einschl. der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt;
7. Erträge aus den Nrn. 1 bis 6 entsprechenden ausländischen Kapitalanlagen.

Auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Zinsen oder an deren Stelle gewährt werden, sollen als Zinsen gelten. An Hand dieser weit gefaßten Formel wird die Rechtsprechung mit Erfolg Versuchen der Steuerumgehung entgegentreten können. Beachtlich ist, daß Geschäftsforderungen, die aus Warenlieferungen oder Leistungen herrühren, nicht als Kapitalanlagen angesehen werden, auch wenn sie Zinsen bringen. Erst wenn sie 3 Jahre gestundet waren, soll Steuerpflicht eintreten. Dies gilt auch für die Fälle, wo Wechsel ausgestellt sind. Der regelmäßige Geschäftsverkehr soll also nicht belastet werden.

Nach dem Grundsatz in § 2 müßten die auf Bankguthaben entfallenden Zinsen sowohl als auch die, welche ein Kreditnehmer einer Bank zahlt, der Steuer unterfallen. Das würde aber auf eine Doppelbesteuerung hinauslaufen. Denn bei den Kreditvermittlungsinstituten ist die Sachlage doch so, daß das von Depositengläubigern, Pfandbriefbesitzern usw. der Bank zufließende Geld von dieser wieder an andere ausgeliehen wird, so daß wirtschaftlich nur eine Kreditierung vorliegt, etwa des Bankgläubigers an den Schuldner, bei der die Bank nur die technische Vermittlung besorgt. Wenn dieser wirtschaftlich einheitliche Vorgang an zwei Stellen von der Steuer getroffen würde, so hätte das zur Folge, daß die Bank den ihr durch die Steuer geschmälerten Ertrag durch andre Zinsbedingungen wieder hereinholen müßte. Dadurch hätten aber die Bankkunden doppelte Steuer zu zahlen, und sie wären geneigt, Geschäfte unmittelbar zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer abzuschließen. Um dies zu vermeiden, ist vorgesehen, daß die an Kreditanstalten fließenden Kapitalerträge (mit Ausnahme der aus Anleihen und Unternehmensbeteiligung — § 2 Nr. 1 und 2 — herrührenden) von der Steuer befreit sind (§ 3). Durch die Einschaltung einer Bank zwischen Kreditgeber und -nehmer entsteht also keine steuerliche Mehrbelastung, wohl aber durch Einschaltung privater Mittelspersonen zwischen Geldgeber und -nehmer, und ebenso dadurch, daß jemand zugleich Gläubiger und Schuldner ist. Denn aus der Erhebungsart der Steuer beim Schuldner ergibt sich die Folgerung, daß ein Abzug von Schuldenzinsen allgemein nicht zugelassen werden kann. Der Bruttokapitalertrag ist Steuerobjekt, nicht das reine Einkommen aus Kapital. Wenn die Steuer so auf einen Abbau der Kreditanspannung hinwirkt, ist das volkswirtschaftlich nur erwünscht; denn die vielbeklagte Geldentwertung ist vor allem auf die Kreditinflation zurückzuführen, besonders auf die Anspannung des Staatskredits zwecks Bestreitung der Staatsausgaben, als deren Teil nur die Geldvermehrung erscheint, die man bisher allein zu betrachten gewohnt war. Eine Verhinderung weiteren Anschwellens der Kreditkaufkraft muß auch das Fortschreiten der Geldentwertung hemmen[1]).

Im § 4 wird die subjektive Steuerpflicht geregelt und bestimmt, wann die Kapitalerträge aus Gründen, die in der Person des steuerpflichtigen Gläubigers liegen, nicht steuerbar sein sollen. Die Unternehmungserträge sind stets steuerpflichtig. Es

[1]) Vgl. Dalberg, Die Entwertung des Geldes. Eine Untersuchung über die Einwirkungen von Kreditanspannung und Geldumlauf auf Preisniveau und Valutastand. Berlin 1918.

gibt also keine „Netto-"dividenden derart, daß einer besonders begünstigten Klasse von Gläubigern die volle Dividende ohne Abzug ausbezahlt würde. Bei den Zinserträgen sind Ausländer freigestellt. Sie müssen aber die Voraussetzungen der Befreiung besonders nachweisen (Affidavit). Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Abweichungen. Durch die Befreiung der Ausländer wird dem Grundsatz Rechnung getragen, daß nur im Inland befindliche Personen der Steuerhoheit unterliegen, wennschon bei der Erhebungsart der Steuer an der Quelle auch die Heranziehung der Ausländer technisch möglich wäre. Hierzu hat die Erwägung bestimmt, daß wir alles tun müssen, um ausländischen Kredit heranzuziehen. Durch Steuerbelastung würde aber eine Verstimmung des kreditgebenden Auslands eintreten, selbst wenn die Belastung durch Erhöhung des Zinses ausgeglichen werden könnte.

Im § 6 wird als Steuerpflichtiger der Gläubiger, also der Bezieher der Kapitalerträge, bezeichnet. Zu seinen Lasten hat der Schuldner die Steuer zu entrichten. Wenn hier das englische Prinzip der Steuererhebung an der Quelle übernommen wird, so liegt der Grund dafür in der damit gewährleisteten Zuverlässigkeit des Steueraufkommens. Gerade das Einkommen aus Kapitalvermögen ist bisher nicht ausgiebig erfaßt worden. Es fehlten Kontrollmöglichkeiten, um Hinterziehungen zu begegnen. Wenn jetzt der Schuldner die Steuer für Rechnung des Gläubigers zahlen muß, fehlt ihm das eigene Interesse an der Ersparung der Steuer, so daß Hinterziehungen nur möglich wären, wenn Schuldner und Gläubiger betrügerisch zusammenarbeiten würden, was an sich unwahrscheinlich und überall dort ausgeschlossen ist, wo öffentliche Körperschaften und Banken beteiligt sind. Allerdings sind dabei auch Nachteile in Kauf zu nehmen. Es ist keine Abstufung nach der Leistungsfähigkeit möglich. Der kleine Rentner zahlt von seinem Einkommen prozentual dieselbe Steuer wie der Großkapitalist. Bez. der Berücksichtigung eines Existenzminimums vgl. unten. Für besonders schwere Schädigungen ist in § 21 die Befreiung von der Steuer im Falle besonderer Härte vorgesehen. Der Ausgleich für den kleinen Kapitalbesitzer wird bei der Vermögensabgabe erfolgen, wo gerade wegen der Vorbelastung durch die Kapitalertragsteuer die kleinen Vermögen geschont werden sollen, so daß deren Kapitalsubstanz in höherem Maße erhalten bleiben wird als die der großen. Das dürfte dem Interesse des kleinen Kapitals mehr dienen als eine weitergehende Begünstigung beim Zinsertrag.

Auch die Versagung des Schuldenzinsenabzugs ist ein Mangel, der aber bei Wahrung des Charakters der Steuer als einer an der Quelle erhobenen Ertragsteuer sich praktisch nicht vermeiden, vielleicht nur in besonderen Fällen auf Grund des Härte-§ mildern läßt. Mit der Zeit wird sich die Steuerbelastung auch ausgleichen, da die Steuer eine Tendenz zur Erhöhung des Zinsfußes auslösen dürfte, und später der Kapitalist sein Kapital zu höherem Zinsfuß wieder anlegen kann, als es ohne Steuer der Fall wäre. Hiervon wird besonders der kleine Kapitalist Nutzen haben, der sein Kapital bei Sparkassen, in Hypotheken oder Bankforderungen nach Ablauf der Frist zurückfordern kann. Der Großkapitalist, der mehr Wertpapiere besitzt, entweder ohne Rückzahlungspflicht oder nur mit langfristiger Rückzahlung, wird hieraus weniger Nutzen ziehen können. Im § 7 ist zwar eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner dahin, daß der Schuldner die Steuer für den Gläubiger übernehme, für nichtig erklärt; aber die wirtschaftliche Abwälzung, die in der Erhöhung der Zinssätze liegen würde, ist nicht ganz zu verhindern. Sie wird aber wohl immer nur einen Teil der Steuer ausmachen, da die Höhe des Zinssatzes von der Lage des Geldmarktes, von Angebot und Nachfrage an Kapital abhängt.

Die Steuerentrichtung erfolgt derart, daß bei den Sammelschuldverhältnissen, d. h. den Anleihezinsen und Dividenden die auszahlende Stelle unmittelbar den Gesamtsteuerbetrag auf alle an einem Termin zur Auszahlung gelangenden Erträge an die Steuerbehörde abführt.

Bei den Einzelschuldverhältnissen, insbes. Hypothekenzinsen, erfolgt die Steuerentrichtung durch Verstempelung. Der zinszahlende Schuldner hat dem Gläubiger eine schriftliche Mitteilung von der Auszahlung zu übermitteln und diese in Höhe des Steuerbetrages zu verstempeln. 100 M. Hypothekenzinsen werden also mit 90 M. ausbezahlt, und die Nachricht darüber wird mit 10 M. Stempel versehen. Wenn auch Stempel im Verkehr nicht beliebt sind, so ist doch die Möglichkeit gegeben, daß die Verstempelung einer Bank übertragen wird, für welche sie keine wesentliche Geschäftserschwerung bedeuten dürfte.

Bei dieser Art der Steuerzahlung wird der Verkehr sich selbst kontrollieren, ohne daß es behördlicher Aufsichtsmaßnahmen bedürfte. Der Gläubiger wird den Schuldner, der die Verstempelung unterläßt, zur Nachholung auffordern oder muß binnen einem Monat der Behörde Mitteilung machen (§ 11 Abs. 2). Für behördliche Kontrollen muß der Gläubiger die verstempelten Benachrichtigungen 3 Jahre lang aufbewahren.

Die Steuer auf Auslandskapital und Wechseldiskontbeträge wird gemäß Deklaration des Gläubigers erhoben. Eine Erfassung an der Quelle ist hier nicht möglich. Bei Wechseln ist zu beachten, daß nur der Kapitalanlage dienende Wechsel der Steuer unterfallen, also nicht die gewöhnlichen Warenwechsel. Schatzwechsel sind also steuerbar, aber nach § 3 befreit, soweit sie sich im Besitz von Kreditanstalten befinden.

Eine Rückerstattung gezahlter Steuern ist noch vorgesehen für die Besitzer von Kriegsanleihen, die Kredite aufnehmen mußten. Da sie günstigstenfalls bei den Darlehnskassen 5¹/₄% Zinsen zahlen müssen, würden sie, wenn ihr Kriegsanleiheertrag von 5 auf 4¹/₂% infolge der Steuer herunterginge, unmittelbar geschädigt. Nach § 14 Nr. 1 soll nur der Ueberschuß der Kriegsanleihezinsen über die Schuldzinsen der Steuer unterfallen; der mehr erhobene Steuerbetrag wird zurückerstattet.

Weiter ist Steuererstattung vorgesehen für verschachtelte Unternehmen. Wenn eine AktGes. eine dauernde Beteiligung besitzt bei einem anderen Aktienunternehmen und daraus Dividende zieht, würde zunächst diese versteuert und weiter auch die der besitzenden AktGes. selbst, die zum Teil nur aus der Dividende der Untergesellschaft herrührt. Eine solche Doppelbelastung würde schwer erträglich sein. § 14 Nr. 2 bestimmt daher, daß, wenn seit Beginn des letzten Geschäftsjahres der Finanzierungsgesellschaft sich mindestens ¹/₅ der Anteile der

Untergesellschaft im Portefeuille der Finanzierungsgesellschaft befindet, Steuererstattung der auf die Erträge der Untergesellschaft entfallenen Steuer eintreten soll. So wird bei allen langsichtigen Beteiligungen Doppelbesteuerung vermieden, während bei vorübergehendem und kleinerem Besitz allerdings eine Doppelbesteuerung eintreten kann.

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits fällig gewesenen, aber noch nicht zur Auszahlung gelangten Kapitalerträge sind steuerfrei. Dies hat Bedeutung für die Erträge aus Auslandskapital, die vielfach seit dem 1. Kriegsjahre rückständig sind, deren Heranziehung zur Steuer unbillig wäre.

Das Bekanntwerden des Entwurfs hat bereits einen lebhaften Meinungsaustausch veranlaßt. In der Kritik wurde zunächst gerügt, daß er eine einseitige Belastung des mobilen Kapitals darstelle, während fundiertes Einkommen aus Grundbesitz und zum großen Teile aus Gewerbe frei bleibe. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Rahmen dieses an die Quelle des Ertrags greifenden Gesetzes schlechterdings eine Einbegreifung der anderen Arten fundierten Einkommens aus technischen Gründen unmöglich ist. Das bedeutet nicht, daß diese Einkommen bei dem ungemessenen Geldbedarf leer ausgehen werden. Je mehr das Reich in die direkte Besteuerung eingreift, und das tut es mit diesem Gesetz, der allgemeinen Vermögensabgabe und anderen Steuerentwürfen, um so mehr werden Einzelstaaten und Kommunen genötigt, die ihnen verbleibenden Steuermöglichkeiten auszuschöpfen. Dazu gehören die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, die in manchen Einzelstaaten auch jetzt schon stark angespannt sind. Wenn die Steuer, wie bemängelt wurde, eine allgemeine Kreditverteuerung begünstigen würde, so würde damit übrigens gerade der mit Hypotheken belastete Grundbesitz getroffen. Auch hängt viel davon ab, welche Wertansetzung die große Vermögensabgabe z. B. für landwirtschaftlichen Besitz vorschreiben wird. Als ergänzende Gewerbebelastung ist weiter eine Reichsbetriebssteuer für hoch rentierende Unternehmungen bereits angekündigt.

Die schärfsten Angriffe richten sich gegen die mangelnde Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit; es wird gefordert, daß ein Existenzminimum frei bleiben müsse. Das würde gewiß dem Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit entsprechen. Aber die technischen Schwierigkeiten, dies mit dem Grundsatz der Erfassung der Erträge an der Quelle zu vereinbaren, sind außerordentlich; die für die Steuerverwaltung entstehende Belastung würde ein Heer von Beamten erfordern, deren Tätigkeit der produktiven Leistung entzogen würde. Mit Rücksicht hierauf schien es praktischer, einen Ausgleich der stark belasteten kleinen Rentner usw. bei der Vermögensabgabe in Aussicht zu stellen, wenngleich es dem Staatenausschuß an Hand des Härte-§ möglich sein wird, bestimmte Richtlinien für die Erstattung bei geringem Gesamteinkommen vorzuschreiben.

Gegen die Bemängelung, daß nicht die Versicherungsunternehmen wie die Geldvermittlungsinstitute des § 3 freigestellt würden, ist zu bemerken, daß für diese der Grund der Freistellung, daß sie nur Vermittlungsstellen zwischen Geldgeber und Geldnehmer sind, versagt. Die von Versicherungsunternehmen ausgezahlten Gelder unterliegen aber auch nicht der Kapitalertragsteuer. Es tritt also keine wirtschaftliche Doppelbesteuerung ein, wie bei den Kreditanstalten, wenn die eigenen Kapitalerträge der Versicherungsunternehmen versteuert werden. Bleiben sie frei, so würde sich weitgehende Begünstigung ergeben, die um so weniger begründet erscheint, als durch die Zinsfußerhöhung während des Krieges von 4 auf 5% die kalkulatorischen Grundlagen der Versicherungsanstalten sich erheblich zu deren Gunsten verschoben haben.

Nur dann könnte eine Freistellung der Versicherungsunternehmen in Frage kommen, wenn die Versicherungsleistungen, soweit sie Zinsen enthalten, gleichfalls versteuert würden. Das könnte aber wieder nur für die Lebensversicherungen in Betracht kommen, nicht für die Schadensversicherungen, die nicht entsprechend die ihnen zufließenden Prämiengelder auch nur buchmäßig verzinsen.

Das Fehlen von Vorschriften über Steuerveranlagung, -Erhebung, Verfahren usw. erklärt sich daraus, daß hier die in Ausarbeitung befindliche Reichsabgabenordnung eingreifen soll. Mit dem Fortschreiten dieser Arbeiten wird dann auch die Fassung der Kapitalertragsteuer noch in gewissen Punkten Angleichungen erfahren müssen.

Die preußischen Beamten im Uebergangsrecht.

Von Amtsrichter Dr. Stroetzel, Berlin.

I. Die preußische VO. v. 26. Febr. 1919 „betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand" hat die clausula rebus sic stantibus für das Beamtenrecht nach drei Richtungen anerkannt: das Amt kann fortfallen, der Beamte sich in seinen politischen Anschauungen so weit von denen des Staates entfernen, daß er nicht mehr verwendbar ist, und der Staat sich so verändern, daß den Beamten die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist. In den ersten Fällen gibt der Gesetzgeber dem Staat das Recht, ihn einstweilig in den Ruhestand zu versetzen, im dritten Fall dem Beamten einen außerordentlichen Pensionierungsanspruch. Gemeinsam ist allen Fällen, daß ein vorzeitiges Ende der Tätigkeit des Beamten ohne sein Verschulden eintritt, er daher erhöhter Fürsorge bedürftig ist[1]).

II. Die VO. findet wie das bisherige Recht Anwendung auf alle unmittelbaren Staatsbeamten (§ 1) mit Ausnahme derer, die unter das Richter-Disz.-Ges. v. 7. Mai 1851 fallen (§ 14 Abs. 2).

A. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand (e. V. i. d. R.).

1. Die e. V. i. d. R. ist zulässig:

a) für alle Beamten, einschl. zu b), wenn „das von ihnen verwaltete Amt infolge Umbildung der Staatsbehörden aufhört"[2]) (§ 1, ebenso RBGes. § 24);

b) für die politischen Beamten, deren Kreis unverändert geblieben ist, ohne Angabe von Gründen jederzeit (§ 3).

2. In den Wirkungen hat die VO. das preuß. Recht wesentlich dem geltenden Reichsrecht angenähert, doch finden sich einige Neuerungen.

[1]) Wie sehr diese Fragen gerade in Zeiten politischer Umwälzungen in den Vordergrund treten, zeigt, daß auch das bisherige Recht auf eine Revolution zurückgeht (VO. v. 14. Juni 1848 mit Erlaß v. 24. Okt. 1848, aufrechterhalten und ergänzt durch § 87 Nr. 2 Disz.-Ges. v. 21. Juli 1852).

[2]) Hier kommt in Betracht nicht nur der Fortfall des Amtes oder der Behörde infolge organisatorischer Veränderungen innerhalb des Staates, sondern auch Fortfall infolge veränderter Landesgrenzen oder infolge einer Erweiterung der Reichskompetenz (Eisenbahnen).



a) Hinsichtlich ihrer Rechte werden die Beamten verschieden behandelt, je nachdem ihre e. V. i. d. R. nach 1a oder 1b erfolgt ist. Im Falle 1b erhält der Beamte nach der VO., die die veralteten Sätze des bisherigen preuß. Rechts mit ihrem Höchstbetrage von 6000 M. mit dem geltenden Reichsrecht (RBG. § 26) in Uebereinstimmung bringt, als Wartegeld $^3/_4$ seines pensionsfähigen Diensteinkommens bis zum Höchstbetrage von 12 000 M. oder zum Betrage des erdienten Ruhegehalts, falls dieses höher ist (§ 3 Abs. 2). Im Falle 1a erhält der Beamte für die ersten fünf Jahre Wartegeld in Höhe des vollen Gehalts, danach die Sätze wie zu 1b. Doch besteht hier keine obere Grenze, auch ist der letzte Wohnungsgeldzuschuß, nicht ein Durchschnittssatz, zugrunde zu legen (§ 1 Abs. 2). Eine Mindestdienstzeit ist in keinem Falle Voraussetzung für den Anspruch auf Wartegeld.

b) Außer den allg. Beamtenpflichten hat der Wartegeldempfänger nach der VO. gewisse Sonderpflichten zu erfüllen. Der planmäßige oder außerplanmäßige Dispositionsbeamte ist bei Verlust des Wartegeldes zur Uebernahme eines gleichartigen Amtes verpflichtet (§ 6; RBG. § 28), unter Gleichstellung von Reichs- und Staatsdienst (§ 8). Ausdehnung auf den Kommunaldienst durch Beschl. des Staatsministeriums sieht § 8 Abs. 2 vor.

Eine Neuerung enthält § 7, wonach der Dispositionsbeamte auch die zeitweilige Wahrnehmung derartiger Aemter bei Verlust des Wartegeldes nicht ablehnen darf (§§ 7, 8), also weitergehend als die VO. v. 14. Juni 1848 („mäßige Hilfe"). Da die Verwirkungsfolge der Weigerung dem bisherigen preuß. Rechte fremd war, konnte eine Aberkennung des Anspruchs auf Wartegeld bei Ungehorsam nur im Disziplinarverfahren erfolgen, während jetzt der Verwaltungschef allein entscheidet (§ 12 Abs. 3).

Die sonstigen Endigungsgründe für Bezug des Wartegeldes entsprechen dem Reichsrecht (§ 9, Nr. 1—4; RBG. § 29).

B. Das Recht des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand. Ein temporäres Sonderrecht schafft § 13 zugunsten solcher Beamten, die nach Vollendung des 10. Dienstjahres bis 31. Dez. 1920 infolge Umgestaltung des Staatswesens ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen. Sie „sind in den Ruhestand zu versetzen", ohne daß weitere Voraussetzungen verlangt werden. Ihr Ruhegehalt beträgt $^3/_4$ des pensionsfähigen Einkommens.

III. Aus der verschiedenartigen Behandlung der Beamtenkategorien ergeben sich eigentümliche Rechtsfolgen.

Ein politischer Beamter, dessen e. V. i. d. R. infolge Aufhörens seines Amtes gemäß § 1 ausgesprochen ist, muß ein anderes politisches Amt annehmen (§ 6), kann aber (§ 3) ohne Angabe von Gründen jederzeit von neuem einstweilig in den Ruhestand versetzt werden und erhält dann auch während der Zeit, für die er nach der ersten e. V. i. d. R. das volle Gehalt als Wartegeld zu beziehen hätte, nur $^3/_4$, und zwar nur bis zur Grenze von 12 000 M. und mit anderer Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses. Dasselbe gilt, soweit einem nichtpolitischen Beamten ein politisches Amt übertragen werden kann.

Weiter ist möglich, daß einem nichtrichterlichen Beamten ein richterliches Amt übertragen wird. Durch Annahme verliert er das ihm nach § 13 zustehende Recht, durch Ablehnung seinen Anspruch auf Wartegeld. Trifft dieser Fall einen Dispositionsbeamten, der das 10. Dienstjahr noch nicht vollendet hat, aber bis 31. Dez. 1920 mit der Vollendung rechnen kann, so bleibt ihm, wenn er von § 13 Gebrauch machen will, nur möglich, unter Ablehnung des Richteramtes und Verzicht auf Wartegeld die Vollendung des 10. Dienstjahres abzuwarten. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen einem Beamten ein Reichsamt übertragen wird (§ 8).

Keine besondere Regelung ist für den Fall getroffen, daß ein Beamter, der unter die VO. fallen würde, ein richterliches Nebenamt bekleidet oder umgekehrt. Schwierigkeiten ergeben sich für die Frage, ob und inwieweit einem solchen Beamten das Recht nach § 13 zusteht. Dies wird davon abhängen, welches Amt als Hauptamt anzusehen ist. Ein Verwaltungsgerichtsdirektor, der nach § 32 LVG. als Mitglied des Bezirksausschusses insoweit dem Richter-Disz.-Ges. untersteht, wird demnach keinen Pensionierungsanspruch auf Grund von § 13 haben, auch wenn er nebenamtlich bei der Regierung noch eine reine Verwaltungstätigkeit ausübt, während ein hauptamtlich der Regierung angehöriger Regierungsrat, der zugleich stellv. Mitglied des Bezirksausschusses ist, dadurch nicht gehindert wird, als Verwaltungsbeamter von dem Rechte nach § 13 Gebrauch zu machen.[1])

IV. Die Deutsche Allg. Zeitung bemerkte offiziös, daß die Bestimmungen der VO. nicht als endgültige zu betrachten seien und man mit ihrer Revision rechnen müsse. Es fragt sich, inwieweit eine Abänderung ohne einen Eingriff in wohlerworbene Rechte möglich ist.

A. Hinsichtlich der e. V. i. d. R. ist davon auszugehen, daß ein Beamter, gegen den sie ausgesprochen ist, vorbehaltlich der in der VO. selbst bestimmten Ausnahmen, einen unentziehbaren Anspruch auf Gewährung von Wartegeld in der durch die VO. bestimmten Höhe hat. Das schließt nicht aus, daß über die endgültige Verabschiedung von Dispositionsbeamten Sonderbestimmungen ergehen, wie sie, meist unter Gewährung von $^3/_4$ des Gehalts als Pension, auch bei früheren Organisationsveränderungen erlassen sind[2]).

Die Beamten, hinsichtlich deren eine e. V. i. d. R. nicht ausgesprochen ist, haben keinen Anspruch, bei einer späteren e. V. i. d. R., ohne Rücksicht auf inzwischen erfolgten Wechsel in der Gesetzgebung, nach der VO. behandelt zu werden, wie sich auch die Pensionierung eines Beamten stets nach dem im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Amt maßgebenden Rechte bestimmt, mag dies auch für ihn weniger vorteilhaft sein wie das bei seinem Diensteintritt gültige.

B. Günstiger ist die Rechtslage nach § 13. Hier sind nicht nur die Beamten geschützt, die ihren Abschied genommen haben, sondern auch alle noch im Dienst befindlichen, bei denen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens etwaiger Abänderungen, zur Verwirklichung einer Pensionierung aus § 13 nur noch ihre Erklärung fehlt, denen mithin ein öffentlichrechtliches Gestaltungsrecht zusteht, durch dessen Ausübung sie § 13 zu ihren Gunsten in Kraft setzen.

---

[1]) ähnlich bei Kumulation von unmittelb. Staatsämtern mit mittelb. oder Reichs- u. Kommunalämtern.

[2]) Brand, Beamtenrecht, S. 268 und die dort zit. Gesetze.

Keinen Schutz genießen die Beamten, die eine bloße Anwartschaft darauf haben, daß sich in ihrer Person bis 31. Dez. 1920 die Voraussetzungen des § 13 verwirklichen, zumal dies von verschiedenen Umständen abhängen kann (Zeitablauf, Anrechnung eines weiteren Kriegsjahres, Uebernahme eines unter § 14 fallenden Gerichtsassessors in die Verwaltung).

V. Abänderungsbedürftig erscheint § 14 Abs. 2, der die VO. in vollem Umfange auf Richter für unanwendbar erklärt.

Die Unanwendbarkeit der §§ 1—12 der VO. ergibt sich daraus, daß insoweit für die Richter der günstigere reichsrechtliche § 8 GVG. zur Anwendung gelangt, der durch Landesrecht nicht abgeändert werden kann.

Dagegen ist eine Ausdehnung des § 13 auf die Richter nicht nur zulässig, sondern geboten, da er den besonderen Schwierigkeiten Rechnung tragen will, in die die Revolution alle Staatsbeamten, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Tätigkeit, gebracht hat.

Im Gegensatz zu der Tätigkeit des Lohnarbeiters erfordert der Staatsdienst die Hingabe der ganzen Persönlichkeit. Der Beamte tritt in ein Treuverhältnis zu dem Staate, in dessen Dienste er sich freiwillig begibt[1]). Von seiner Treuverpflichtung wird er nicht durch jeden Wechsel in der Regierung entbunden, z. B. wenn in einem monarchisch regierten Staate im Rahmen der Verf. die bisherige Regierungspartei durch Mitglieder der Opposition abgelöst wird. Mit derartigen Schwankungen der politischen Willensbildung mußte der Beamte ohne weiteres rechnen. Anders bei einer Revolution, da hier die neue Regierung stets auf einem Bruche der bisherigen Verf. beruht. Man darf hier den Beamten nicht zwingen, unter Preisgabe der unter Berufung auf die Verf. übernommenen Verpflichtungen, der Revolutionsregierung gegenüber ein neues Treuverhältnis einzugehen. Dies trifft auch für den Richter in vollem Umfange zu. Er hat bei seinem Eintritt in den Staatsdienst die allgemeinen Beamtenpflichten übernommen. Ausdrücklich stellt die Bestallung des preuß. Richters die Treupflicht in den Vordergrund. Ebenso wie jedem anderen Staatsbeamten ist ihm daher das Recht zu gewähren, unter den im § 13 vorgesehenen günstigeren Bedingungen seinem Berufe zu entsagen, wenn sein Verbleiben im Staatsdienst seiner Ueberzeugung nicht entspricht.

Die jetzige Regelung bedeutet aber auch für die Richter eine ungerechtfertigte Benachteiligung, die in der Zeit bis 31. Dez. 1920 infolge Alters oder Dienstunfähigkeit ausscheiden. Namentlich jüngere Richter, die durch den Krieg ihre Dienstfähigkeit eingebüßt haben, werden vielfach geringere Pensionen beziehen wie ein gleichbesoldeter nichtrichterlicher Beamter, der in voller Rüstigkeit gemäß § 13 seinen Abschied nimmt.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Tätigkeit des Richters, wenn sie auch eine unpolitische ist, doch nicht völlig losgelöst werden kann von der Staatsform und dem innerhalb des Staates geltenden Recht. Der Richter ist kein Rechtsprechungsautomat. Eine ersprießliche richterliche Tätigkeit setzt die Billigung des von ihm angewandten Rechtssystems, als Ganzes betrachtet, voraus. Ebensowenig wie man heute von einem Richter verlangen könnte, daß er ein mittelalterliches Rechtssystem anwendet, in dem die Hexenprozesse eine Rolle spielten, kann man ihm zumuten, entgegen seiner Ueberzeugung, jede durch einen Wechsel der Staatsform ermöglichte, sich als Fortschritt gebärdende moderne Entartung des Rechtes mitzumachen[1]). Auch deshalb ist die Ausnahme des § 14 Abs. 2 nicht zu billigen. Eine Vergünstigung, die § 13 einem Turnlehrer oder Bahnmeister gewährt, wird man dem Richter nicht vorenthalten dürfen.

Endlich sind wichtig die Veränderungen, die der Beamtenstand in seinem Aufbau durch die Revolution erfahren hat, insbes. durch Einführung und Ausbau der Beamtenräte. Man wird von einem Richter, mag er selbst an sich dem Gedanken der Beamtenräte sympathisch gegenüberstehen, keine Unterordnung unter diese Organisationen verlangen dürfen, namentlich, wenn ihnen so weitgehende Befugnisse eingeräumt werden, wie dies in der bayerischen Justiz schon vor Einführung der Räteregierung der Fall war (DJZ. 1919 S. 253), wo Unterbeamte einen maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der höheren Stellen im Justizdienst auszuüben in der Lage waren.

Aus diesen Gründen ist darauf zu dringen, daß bei einer Revision der VO. vom 26. Febr. 1919 das in § 14 Abs. 2 enthaltene privilegium odiosum der Richter verschwindet, indem dieser Abs. die Fassung erhält: „§§ 1—12 dieses Gesetzes finden keine Anwendung usw." Auf Grund des § 7a des Notverfassungsges. dürfte die preußische Landesversammlung bald Gelegenheit haben, im Rahmen einer allgemeinen Prüfung der erlassenen Notverordnungen sich auch mit dieser Materie zu befassen, doch steht zu hoffen, daß auch im Falle einer derartigen Abänderung der VO. nicht allzuviel preußische Richter genötigt sein werden, von § 13 Gebrauch zu machen.

[1]) Lindenau, Beamtenfragen im Berl. Tagebl. v. 28. März 1919.

[1]) Vgl. z. B. Bek. v. 16. Nov. 1918 (Ges.S. S. 191), die vorgekommene Eingriffe der A.- und S.-Räte in die Rechtspflege rügt.

Das Streikrecht der Beamten in Preußen.

Von Gerichtsassessor Dr. Holbeck, Godesberg.

Neben anderen Neuerungen, die bereits in der Entwicklungstendenz der letzten Jahre lagen, hat die Revolution eine Erscheinung gezeitigt, die noch vor 4 Monaten außerhalb jeder Möglichkeit zu liegen schien: den Streik der Beamten.

Ende Januar 1919 brachten die Zeitungen eine Meldung, der AS.-Rat in Stettin habe anläßlich des Todes von Liebknecht und der Rosa Luxemburg zum Zwecke der Demonstration gegen die Regierung Ebert-Scheidemann verlangt, daß auch sämtliche öffentlichen Gebäude an einem bestimmten Trauertage die rote Flagge hißten, und nach Ablehnung dieses Ansinnens seinen Willen mit Gewalt durchgesetzt. Dieser Vergewaltigung wegen habe die Stettiner Beamtenschaft unter Vorgang des Oberpräsidenten Michaelis ihren Dienst eingestellt, bis — wie es in dessen Anschreiben an die Berliner Regierung heißt — „Gewähr geboten sei, daß die Entschließungen der AS.-Räte fortan den Intentionen der gegenwärtigen Regierung entsprächen".

Diesem „Proteststreik" folgten in immer rascherer Folge weitere Arbeitseinstellungen ganzer Beamtenkörper bis zum Streik sächsischer Bahnbeamten zwecks Gehaltserhöhung. Darnach dürfte eine Untersuchung des Streikrechtes der Beamten vom recht-



lichen Standpunkt aus Interesse haben, um so mehr, als die zunehmende Verwilderung im wirtschaftlichen Kampf ein Zurückbesinnen weiter Kreise auf den Boden des Rechtes zur Pflicht macht.

Unter Streik versteht man eine verabredete Arbeitseinstellung in großem Maßstabe zwecks Durchsetzung gewisser Forderungen meist wirtschaftlicher Art. Neuerdings wird dieses ursprünglich rein wirtschaftliche Kampfmittel auch zur Durchsetzung politischer Forderungen angewandt. In der Regel wollen die Streikenden das Arbeitsverhältnis nicht lösen, sondern nur auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Erreichung ihrer Ziele unterbrechen. Die Rechtsordnung verlangt freilich aus wohl verstandenen Gründen, daß die Arbeitnehmer in jedem solchen Falle das Vertragsverhältnis kündigen, und zwar regelmäßig unter Innehaltung einer bestimmten Kündigungsfrist. Die Kündigung hat aber rechtlich die Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

Ein Streik unter Kontraktbruch löst das bisherige Vertragsverhältnis nicht ohne weiteres, sofern nicht aus ihm der Wille zu entnehmen ist, das Verhältnis auf diesem Wege durch die Tat zu kündigen. Davon abgesehen, lebt aber der bisherige Vertrag weiter, und der Streik macht nur die Vertragsbrüchigen schadensersatzpflichtig und gibt dem Arbeitgeber das Recht zur sofortigen Entlassung.

Entsprechend ist die „Wiederaufnahme" der Arbeit im ersten Falle rechtlich der Abschluß eines neuen Vertrages, im zweiten Falle die Fortsetzung des alten Vertrages.

Das Streikrecht des gewerblichen Arbeiters ist rechtlich die Folge des freien Arbeitsvertrages und Koalitionsrechtes. Ebensogut wie der Arbeiter jederzeit eine ihm zusagende Arbeit aufnehmen kann, muß ihm auf Grund des freien Arbeitsvertrages das Recht zustehen, die Arbeit einzustellen, wann es ihm beliebt, vorausgesetzt, daß er dadurch das bisherige Vertragsverhältnis nicht verletzt. Das Koalitionsrecht ermöglicht dazu dem Arbeiter, das Recht auf Arbeitseinstellung durch Massierung der Teilnehmer zur Massenarbeitseinstellung zwecks Erlangung günstigerer Arbeits- und Lohnbedingungen zu entwickeln.

Seit dem Aufruf des Rates der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 (RGBl. S. 1303) — bestätigt durch das „Uebergangsgesetz" der Nationalversammlung v. 4. März 1919 —, in dem es heißt:

> Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das soziale Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:
>
> 1. . . . .
>
> 2. Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.

haben alle Beamten das Koalitionsrecht, d. h. das Recht auf Vereinigungen zur Wahrnehmung ihrer Interessen wirtschaftlicher und politischer Art.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß die zweite Voraussetzung des Streikrechtes, der freie Arbeitsvertrag, mit dem Beamtenverhältnis wenig Gemeinsames hat. Bedingt diese Verschiedenheit trotz des verliehenen Koalitionsrechtes etwa die Unzulässigkeit des Beamtenstreiks? Das ist die Frage!

Zur Beantwortung müssen wir einen Blick auf die rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses im Vergleich zum freien Arbeitsvertrage werfen. Nach herrschender Lehre und Praxis beruht das Beamtenverhältnis auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrage, durch den der Beamte sich dem Staate gewissermaßen hingibt, ihm bei Wahrnehmung der übertragenen Dienste besondere Treue und Gehorsam angelobt und in dem der Staat dieses Versprechen sowie das besondere Gewaltverhältnis meist auf Lebenszeit annimmt, dafür aber dem Beamten seinen besonderen Schutz und als Regel standesgemäßen Lebensunterhalt zusichert.

Trotz der Anstellung auf Lebenszeit hat der Beamte wie jeder Arbeiter das Recht, jederzeit seine Entlassung zu fordern und das Beamtenverhältnis zu beenden. Diese Entlassung kann ihm nicht verweigert werden. Obwohl kein Gesetz diesen Grundsatz ausspricht, beruht er nicht nur auf allgemeiner Rechtsüberzeugung, sondern er ergibt sich auch aus der besonderen Natur des Beamtenverhältnisses. Wie gesagt, fordert dieses von dem Beamten nicht bestimmt begrenzte Leistungen, sondern die Hingabe seiner ganzen Persönlichkeit an den Staat zur Förderung des Gesamtwohls. Es kann aber niemand gezwungen, in einem solchen Dienst gehalten werden.

Auch aus einem anderen Gesichtspunkt ergibt sich das Recht des Beamten, das Dienstverhältnis jederzeit aufzulösen. Staat und Beamter stehen einander nicht wie zwei gleichberechtigte Parteien, sondern wie Herr und Diener gegenüber. Der Staat hat sein Hoheitsrecht, seine Disziplinargewalt, um den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen. Dieser hat dafür den Schutz seiner Freiheit und Persönlichkeit in dem Recht, den Dienst zu kündigen und sich diesem Zwang zu entziehen.

Wenn ein Beamter von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, hat er bis zur Erteilung seiner Entlassung die Amtsgeschäfte weiterzuführen. Das hierfür noch heute gültige ALR. sagt im § 97:

> „In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist."

Unter diesen klaren Verhältnissen heißt das nichts anderes als, der Beamtenstreik nach vorhergegangener Kündigung ist trotz des verliehenen Koalitionsrechtes ohne Kontraktbruch praktisch unmöglich, solange die Entlassungsfrist nicht ähnlich wie die Kündigungsfrist im BGB. genau begrenzt ist.

Danach wären also die vielen Streiks der Beamten von Januar 1919 bis heute ungesetzlich und rechtfertigten streng genommen mindestens eine disziplinarische Bestrafung der Teilnehmer? Gemach!

Ebenso wie bei dem kündigungslosen Streik der gewerblichen Arbeiter ist zu prüfen, ob er den Willen der Teilnehmer erkennen läßt, das Beamtenverhältnis zu beenden, ob er also wie eine formlose Kündigung wirkt, die keine Entlassungsfrist beachtet, oder ob, wie meist, die Streikenden nur eine Unterbrechung des Dienstes vorhatten mit der Absicht, nach einer gewissen Zeit oder Erreichung ihrer Zwecke die Tätigkeit wiederaufzunehmen.

Im ersten Falle kann der Staat nach allgemeinen Grundsätzen diesem, wenn auch formlos ausgesprochenen Willen Folge geben und die Beamten entlassen, wenn er es nicht für angemessen hält, die Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Entlassung durch seine Disziplinargewalt zu erzwingen.



Im zweiten Falle bestimmt das preuß. Gesetz betr. Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten v. 21. Juli 1852 im §§ 8 u. 9:

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, ... ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, ... zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

Die entscheidende Frage ist danach, wann kann man von einem Streik „unter besonderen Entschuldigungsgründen" i. S. des Gesetzes sprechen? Weder Literatur noch Rechtsprechung bieten hierzu einen Beitrag. Es muß daher unter Abwägung der konkurrierenden Interessen der Beamten und des Staates eine Lösung gesucht werden. Sie dürfte in dem Kriterium gefunden werden: Stellt sich die Diensteinstellung als Akt der Notwehr oder Erpressung dar?

Im ersten Falle wird sie als „besonderer Entschuldigungsgrund" anzusehen sein, im zweiten nicht. An diesem Maßstabe gemessen, war die Stettiner Beamtenschaft berechtigt, den Dienst einzustellen, bis ihr der erforderliche Schutz gegen spartakidische Willkür gewährleistet würde. Im sächsischen Lohnstreik liegt die Sache schon zweifelhafter. Mangels tatsächlicher Unterlagen ist allgemein zu sagen, wenn sich der Staat in Zeiten großer Teuerung der Pflicht entzieht, seinen Beamten auskömmlichen Lebensunterhalt durch rechtzeitig gewährte Zulagen zu sichern, kann der zur Abwendung der immer unerträglicher werdenden Not begonnene Beamtenstreik sehr wohl als ultima ratio als Notwehrhandlung gerechtfertigt werden. Gewiß verlangt das Beamtenverhältnis seiner ganzen Natur nach einen besonderen Grad von Opferwilligkeit, aber auch diese muß eine Grenze haben.

Man könnte dem entgegenhalten, die Allgemeinheit müsse unter allen Umständen vor einer völligen oder auch teilweisen Stillegung des staatlichen Verwaltungsapparates durch Ueberrumpelung seitens der Beamtenkoalitionen geschützt werden, gleichviel aus welchem Anlaß der Streik erfolge. Diese Ansicht vertritt offenbar auch die preuß. Regierung im Erl. v. 7. April 1919: „Die Staatsregierung stimmt mit großen Beamtenverbänden darin überein, daß der festen Anstellung der Beamten und der staatlichen Garantie ihrer besonderen Rechte ihre Gebundenheit an den Dienstzwang, den sie einseitig nicht lösen können, entspricht. Auch das Koalitionsrecht rechtfertigt keinen Kontraktbruch. Jede nicht genehmigte Dienstverweigerung stellt sich daher als Dienstvergehen dar, das die gesetzlichen Folgen nach sich zieht." Weiteste Kreise der Beamtenschaft wie des Bürgertums sind dagegen der Ueberzeugung, daß sich beispielsweise die Stettiner Beamtenschaft die Vergewaltigung und Beleidigung durch die Spartakisten nicht gefallen zu lassen brauchte, sondern angesichts des versagenden staatlichen Schutzes zum Streik als Notwehr greifen durfte. Rechtsanschauungen, die in der Ueberzeugung weitester Kreise wurzeln, können von der Rechtsauslegung nicht einfach ignoriert werden, zumal wenn gewichtige Gründe für sie sprechen. In gleicher Weise ist aber auch der zweite Streikfall zu beurteilen, vorausgesetzt daß die zugrunde gelegten Annahmen zutreffen.

Uebrigens hat es der Staat durch seine Disziplinargewalt in der Hand, die Diensteinstellung auf ihre Tendenz nachzuprüfen und bei Verneinung der Notlage disziplinarisch gegen die Streikenden vorzugehen.

Diese für alle nichtrichterlichen Beamten auf Grund des Gesetzes v. 21. Juli 1852 aufgestellten Grundsätze gelten auch für die richterlichen Beamten gemäß Gesetz v. 7. Mai 1851, in dem in §§ 7 und 8 die gleichen Vorschriften wie oben niedergelegt sind.

Juristische Rundschau.

Die Waffenstillstandsbedingungen bilden die Quelle fortgesetzter Bedrängungen für uns. Wohl fordert auch dieser völkerrechtliche Akt eine Auslegung nach Treu und Glauben. Aber der Sieger Frankreich kennt ihn nur als Mittel zur Rache und Demütigung des gefallenen Gegners. Deutschland hat der Entente den Truppendurchzug zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebieten des ehemaligen russischen Reiches gestattet. Nun verlangt sie die Landung einer polnischen Armee in Danzig. Diese bilde einen Teil ihrer Streitkräfte. Wir bestreiten das. Denn Polen war und ist kein Teil der Entente. Aber auf diese formalen Momente kommt es nicht an. Das Verlangen des vorübergehenden Aufenthaltes einer polnischen Streitmacht in Danzig dient nicht der Vertragsabsicht. Die deutsche Zusage soll zu einem Zweck ausgenützt werden, der ihrem Sinne widerspricht. Wieder zeigte sich, daß ein aufrechtes Ablehnen unlauterer Zumutungen das beste Mittel ist, sich wieder Achtung zu verschaffen. Der Danziger Plan fiel. Es ist keine Freude für uns, die ohnedies belasteten Eisenbahnen zum Transport unserer intimsten Feinde herzugeben —, besser aber sie rollen durch Deutschland hindurch, als sie setzen sich in Westpreußen fest.

Die Regierung hat bei der Nationalversammlung den Entwurf eines Staatsgerichtshofes eingebracht. Vor ihm soll auf Anklage eines Ausschusses der Nationalversammlung gegen politische und militärische Leiter über Vorgänge, „die zum Ausbruche, zur Verlängerung oder zum Verlust des Krieges" beigetragen haben, verhandelt werden. Der Gerichtshof soll aus dem Reichsgerichtspräsidenten, den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, des preuß. OVG., des bayer. ObLG. und des OLG. Hamburg bestehen. Des weiteren ernennt der Staatenausschuß und die Nationalversammlung je fünf Mitglieder. Die Verurteilung spricht zunächst das Verschulden aus. Sie kann aber zugleich den Schuldigen dauernd für unfähig erklären, öffentliche Aemter zu bekleiden. Der Schwerpunkt liegt auf der moralischen Seite. Auch die Aberkennung der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern ist eine Ehrenstrafe als Ausfluß der Mißbilligung des Verhaltens. Wird aber ein Gerichtshof, seine Mitglieder mögen noch so sorgsam gewählt sein, heute ein politisch moralisches Urteil fällen können? Das Verschulden setzt doch die genaue Feststellung der Pflicht voraus. Und deren Inhalt wird durch die politische Auffassung bestimmt. Anders muß ein Pazifizist, anders ein Militarist, anders muß ein Sozialdemokrat, anders ein Konservativer denselben Vorgang auffassen. „Diese Fragen erschöpfend zu beantworten, ist letzten Endes Sache der Geschichtsschreibung". Das sagt die Begründung

zu dem Gesetz selbst. Damit spricht sie sich selbst gegen den Entwurf aus.

Der 1. Mai ist nun doch zu einem allgemeinen Feiertag geworden. Freilich nicht zu dem des revolutionären Deutschlands. Er soll ein Weltfeiertag werden. Ein Tag des Gedenkens an Freiheit und Fortschritt, Kriegsende und Verbrüderung. Aber solche Tage lassen sich nicht dekretieren. Nicht nur wird die feindliche Gruppe, die siegreiche Entente, sich von Deutschland keinen solchen gemeinsamen Gedenktag aufzwingen lassen. Man wird auch bei uns kaum in die Herzen der Menschen heute den Gedanken eines Feiertages einimpfen können. Sowenig wie die Bezeichnung „Wilhelm der Große" jeweils im Volke Wurzel geschlagen hat. Es ist ein Zeichen der Zeit, daß man glaubt, alles durch Gesetze erreichen zu können.

Vielleicht macht sich ein späterer Historiker an die Aufgabe, den Begriff des Bolschewismus festzustellen. Oder wenigstens herauszufinden, was sich die Deutschen im Jahre 1919 darunter gedacht haben. Vielleicht entdeckt er, daß hier weder Gedanke noch Begriff zu finden ist, sondern nur ein Gefühl, ein nervöser Schrei, ein Ausbruch der Verzweiflung. Wer nie etwas besaß oder wer nichts mehr zu verlieren hat, ist der natürliche Parteigänger des alles Eigentum verneinenden und vernichtenden Bolschewismus. Aber aus der Psyche des Volkes erklärt es sich, daß ihn auch die bekennen, welche den Zusammenbruch fürchten. Die Angst vor dem Tode macht zum Selbstmörder. Nur so läßt sich der Aufsatz von Prof. Eltzbacher im „Tag" v. 2. April begreifen. Die Zukunft des deutschen Volkes kann „nur noch durch den Bolschewismus gerettet werden", wenn die Entente nicht zur Einsicht kommt. Dann soll dem Bolschewismus die Führung überlassen werden. Eine seltsame Rettung, die uns unter den Trümmern begräbt, ein seltsamer Führer, der uns in den Untergang stürzt. Man brauchte kein Wort darüber zu reden, wenn hier nicht ein Jurist von Name und Ansehen gesprochen hätte.

Das Pariser Schwurgericht hat Jaurès' Mörder, Villain, freigesprochen. Er war „déséquilibré". Seine Zurechnungsfähigkeit war vermindert, aber nicht ausgeschlossen. Jaurès wurde von den führenden Politikern rühmend als patriotischer Staatsmann gefeiert. Und trotzdem der völlige Freispruch. Vielleicht dachten die Geschworenen, daß der Angeklagte genug mit seiner langen Untersuchungshaft gestraft sei. Wahrscheinlicher noch standen sie unter dem Eindruck der heutigen Siegesstimmung. Ihr Wahrspruch war eine politische Demonstration. Schlimm genug, daß man die Sühne eines Mordes über vier Jahre hinauszog, weil man während des Krieges die Erregung des Volkes durch den Prozeß fürchtete. Noch schlimmer, daß man den Zeitpunkt zur Aburteilung des Täters wählte, in dem man mit der chauvinistischen Stimmung des Bürgertums rechnete. Am schlimmsten, daß diese Rechnung stimmte.

Am 13. April 1919 hat das badische Volk durch seine Abstimmung die von der badischen Nationalversammlung beschlossene Verfassung gutgeheißen. Man hatte das nicht anders erwartet. Die Verfassung zeigt das Bild einer Verständigung. Ein demokratischer Freistaat mit sozialen Zielen ist geschaffen. Auch das Eigentum steht unter dem Schutz der Verfassung. Es ist beschränkt durch die Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Interessen. Die Gesetze hierüber bedürfen aber der zur Verfassungsänderung vorgeschriebenen Mehrheit. Gewissensfreiheit und Gottesverehrung sind jedem einzelnen gewährleistet. Die kirchlichen Gemeinschaften aber sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit Selbstverwaltung. Der Religionsunterricht bleibt Aufgabe der Schule. Kein Schüler aber darf gegen die Ueberzeugung seiner Erzieher zu seinem Besuche gezwungen werden. Für die Volksvertretung ist der alte Name Landtag beibehalten. An der Spitze des Landes steht das Staatsministerium. Es wird vom Landtag gewählt. Auch ihr Vorsitzender, der „Staatspräsident". Man kann nur wünschen, daß, wie die Verfassung in Ruhe und Ordnung entstand, auch das Leben unter ihr sich entfalten möge. Dann wird die Südwestecke Deutschlands ein gutes Präjudiz abgeben.

Die Nationalversammlung des Freistaates Baden hat die von der vorläufigen Regierung vorgeschlagene Auseinandersetzung mit dem Großherzoge gutgeheißen. Nach der bisherigen badischen Verfassung war das Verhältnis der Domänen rechtlich ungeklärt geblieben. Sie waren nicht als Eigentum des Staates anerkannt. Ihm aber stand der Genuß derselben zu. Doch war wieder die Zivilliste des Großherzogs darauf angewiesen und durch sie gesichert. Man ging auf die Streitfragen, die sich hieraus ableiten ließen, nicht ein. Die Verständigung erfolgte aus dem beiderseitigen Wunsche einer schiedlichen Lösung. Der Großherzog erhielt die drei Schlösser Baden, Freiburg und Badenweiler, dann badische Schuldverschreibungen in Höhe von 8 000 000 M. und einen lebenslänglichen Nießbrauch bedeutender Walddomänen. Auf alle andere Ansprüche verzichtete er. Die Schlösser fallen beim Aussterben des Mannesstammes des Hauses Zähringen wieder an das Land. Bei den Verhandlungen war kein Mißklang bemerkt worden. In der Nationalversammlung rühmte der Minister das großzügige Verhalten des Fürsten. Für ihn wie für das Volk wird dieses ethische Moment noch wichtiger sein als die glückliche wirtschaftliche oder juristische Lösung der verwickelten Fragen.

Auch Frankfurt a. M. hat am 31. März 1919 seinen Plünderungstag erlebt. Es wurde geraubt und gestohlen, zerschlagen und verbrannt. Die Gefängnisse wurden geöffnet und Gerichtsakten vernichtet. Diesmal ist es außer jedem Zweifel, daß ein politischer Anstoß vollständig fehlt. Das strafgerichtliche Nachspiel wird zeigen, daß die Zerstörung der moralischen Hemmungen durch Krieg und Revolution, daß die Aufregung durch geschichtliche Vorgänge und verwirrende Reden, der Fortfall der Achtung und der Furcht vor einer staatlichen Autorität die Ursachen waren. Zivilrechtlich wird sich der Mangel einer gesetzlichen Grundlage für den Ersatz der Aufruhrschäden fühlbar machen. Das preuß. Gesetz v. 11. März 1850 gilt nicht für die erst 1866 zu Preußen gekommenen Landesteile. Es bleibt also nur ein Anspruch auf Grund des BGB. Der Boden ist zu ungenügend, um hierauf eine Klage aufzubauen. Gleich wie bei den Kriegsschäden wird auch bei den Revolutionsschäden ein Reichsgesetz nötig werden. Es kann keinen Unterschied machen, ob ein Haus durch eine französische Bombe oder deutsches Raubgesindel zerstört wurde. Dann wird auch die Frage nicht zu umgehen sein, ob nicht in allen

solchen Fällen der Ersatz Reichssache ist und nicht den einzelnen Gemeinden zur Last bleiben kann.

Auch die jetzige Regierung erhielt ihr Ermächtigungsgesetz. Uebergangsvorschriften darf sie ohne das Plenum der Nationalversammlung treffen. Es bedarf nur der Mitwirkung des Staatenausschusses und eines Ausschusses der Nationalversammlung. Der Grund ist die Beschleunigung der Arbeit. Die Verlangsamung der Beratung soll vermieden werden. Die Erfahrungen, die man während der Kriegszeit mit den bundesrätlichen Verordnungen gemacht hat, verlocken gerade nicht zur Weiterfolge auf diesem Wege. Es ist nicht nur die Volksvertretung als solche ausgeschaltet. Auch die Oeffentlichkeit und deren starker Einfluß fehlt. Erst durch die Verordnungen werden die Beteiligten über das, was über sie beschlossen wurde, unterrichtet. Was hat man in den Kriegsjahren nicht alles unter die wirtschaftliche Fürsorge gebracht. Strafrechtliche und zivilprozessuale Neuerungen und völkerrechtliche Gegenmaßnahmen. Auch die neue Ermächtigung läßt den weitesten Spielraum. Uebergang ist alles. Man vergißt auch, daß trotz der Vorwürfe über das zu viele Reden doch die Bevölkerung das Recht hat, alles zu erfahren. In dem jetzt beschlossenen Wege ist die Grundlage zu einer Diktatur geschaffen.

Der Entwurf einer Kapitalertragssteuer ist veröffentlicht worden. Alle Rente aus Kapital, sie bestehe in Gewinnanteilen der A.-G. oder Zinsen aus Hypotheken, Staatsschuldscheinen oder was sonst, wird unterschiedslos mit einer Abgabe von 10% belastet. Sie ist aber nicht vom Kapitalseigner zu entrichten. Sie wird direkt vom Schuldner gekürzt und an die Staatskasse abgeführt. Das ist der Grundgedanke der neuen Steuer. Sie ist die jüngste Form der früher vielerörterten und vielverlangten Dividendensteuer, das Verlangen nach einer stärkeren Heranziehung des mühelosen Erwerbes des „Nurkapitalisten". Nun wissen wir noch gar nicht, welche Lasten auf das Vermögen überhaupt gelegt werden, und schon wird vorher ein Stück des Kapitalertrags verlangt. Wir sehen noch nicht, was vom Einkommen bleibt, und ein Teil desselben wird vorweg genommen. Immer wieder muß verlangt werden, daß man erst dann sich über einzelne Steuern schlüssig macht, wenn man die Gesamtlage kennt. Die neueste Form ist gerade nicht anmutend. Sie ist für alle gleich und daher ungleich. Der Arzt, der sich in mühsamer Lebensarbeit 50 000 M. ersparte, zahlt dieselbe Steuer wie der reiche Erbe des reichen Vaters. Nur wenn diese Steuer auch im Rahmen des ganzen Systems unentbehrlich ist, wird man sie mit in den Kauf nehmen müssen.

Das Gesetz über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramt ist am 11. April 1919 von der Nationalversammlung in unmittelbar aufeinanderfolgenden 3 Lesungen angenommen worden. Den Studierenden können die Zwischensemester als volle Halbjahre angerechnet, der dreijährige praktische Vorbereitungsdienst kann um ein Jahr abgekürzt werden. Damit ist die vielumstrittene Frage erledigt. Der Reichsjustizminister sieht in dem Gesetz den Anreiz für die Studierenden, ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Er bittet aber die, welche der Vergünstigung nicht bedürfen, die volle Studienzeit auszunützen. Ginge es so, dann wäre wohl das dem Gerechtigkeitsempfinden entsprechend. Es ist aber auch das Gegenteil denkbar. Die, deren „Spannkraft und Fähigkeit, sich geistig intensiv zu betätigen", schwer gelitten haben, werden kaum die Energie haben, das ganze Jahr hindurch und ohne größere Ferien zu arbeiten. Die nervenstark Gebliebenen werden sich der Zwischensemester mit Erfolg bedienen. Die Bitte des Ministers, so berechtigt sie ist, wird gerade auf die am wenigsten Eindruck machen, die sich die stärkste geistige Frische mitbrachten. Daß die Zwischensemester auch an die Kräfte der Lehrer unserer Hochschulen besondere Anforderungen stellen, sollte bei allem Hervorheben des Interesses der Kriegsteilnehmer nicht unerwähnt bleiben.

Die preußische Regierung hat am 10. März 1919 mit Gesetzeskraft die Auflösung der Familiengüter verordnet. Das hat begreiflicherweise in der bald darauf zusammengetretenen preuß. Landesversammlung Anlaß zu Beschwerden gegeben. Man hätte warten sollen, bis diese selbst die Angelegenheit regelte. Man wollte aber offenbar das Land vor die vollendete Tatsache stellen. Nicht unähnlich, wie während des Krieges die damalige Regierung das Fideikommißgesetz durch den alten Landtag genehmigt sehen wollte. Es ist das Zeichen aller Revolutionen, daß sie die Gebundenheit der Stammgüter beseitigen. Das ist teils auf wirtschaftliche Erwägungen, teils auf politische Gefühle zurückzuführen. Man darf dem preuß. Gesetz zugestehen, daß es mit einer gewissen Mäßigung vorgeht. Es schreibt zunächst nur die Auflösung der Familiengüter grundsätzlich vor. Bis 1. April 1921 läßt es sie durch den Familienschluß zu. Erst dann tritt das Zwangsverfahren ein. Wie die Familie vorgehen kann, ist durch das Gesetz selbst nicht bestimmt. Nur bedarf ihr Entschluß der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Es ist also das Familiengut nicht ohne weiteres dem derzeitigen Inhaber zugewiesen. Er wird sich mit den Anwärtern abzufinden haben. Die Zeit wird lehren, wie sich die beiderseitigen Interessen abwägen lassen.

Die weiblichen Studierenden der Rechte an der Univ. Leipzig haben an die Volkskammer der Republik Sachsen eine Eingabe gerichtet mit der Bitte, ihnen „die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen und die Ausübung der juristischen Berufe zu ermöglichen". Richtig ist darin die unabweisbare Logik, die aus der Erteilung des aktiven und passiven Wahlrechts auch den Anspruch auf das Staatsamt und die Rechtsanwaltschaft ableitet. Zweifelhafter die Begründung, daß gerade die Frauen der besseren Volksklassen „das dringende Bedürfnis haben, von Frauen beraten zu werden". Das kann erst durch eine Probe nach erfolgter Zulassung erwiesen werden. Am bedenklichsten erscheint die wirtschaftliche Seite. Staat und Anwaltschaft stöhnen unter der Ueberfüllung. Sie haben keinen Nahrungsspielraum für den trotz des Krieges immer noch gewaltigen Zudrang. Ist es klug, ihn aus logischer Folgerichtigkeit noch zu vergrößern? Ich darf die Frage aufwerfen. Ich bin seit Jahren für die Gleichstellung der Frauen eingetreten. Auch für die weiblichen Rechtsanwälte. Dann darf ich auch heute die Bedenken aussprechen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.



Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Deutsche Konkursstatistik für 1917. Die in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs veröffentlichte Konkursstatistik für das Jahr 1917 läßt ein weiteres sehr erhebliches Zurückgehen der Konkurse erkennen. Es sind nur 2492 Anträge auf Konkurseröffnung gestellt worden gegen 3831 i. J. 1916, 6492 i. J. 1915, 10 480 i. J. 1914 und 12 756 i. J. 1913. Gegenüber dem letzten Friedensjahre hat also ein Rückgang auf weniger als ein Fünftel stattgefunden. Von den Anträgen sind 1263 wegen Massemangels abgelehnt, also 50,7% gegen 41,1% i. J. 1916, 30,0% i. J. 1915 und 23,4% i. J. 1913. Dieser stark steigende Anteil der Konkursanträge, die wegen des Nichtvorhandenseins einer die voraussichtlichen Kosten deckenden Masse abgelehnt werden mußten, kennzeichnet die traurige wirtschaftliche Lage in den Kriegszeiten. Eröffnet sind 1229 Konkurse gegen 2258 i. J. 1916, 4545 i. J. 1915, 7849 i. J. 1914 und 9775 i. J. 1913. Es hat also im Berichtsjahre wiederum ein Rückgang um 45,4% stattgefunden, und gegenüber dem Jahre 1913 ist die Zahl auf ein Achtel gesunken. Zum Teil wird der Rückgang zurückzuführen sein auf die im August 1914 eingeführte Möglichkeit, durch Herbeiführung einer Anordnung der Geschäftsaufsicht das Konkursverfahren abzuwenden. Dabei ist aber zu bemerken, daß auch diese Anordnungen in sehr starkem Sinken begriffen sind. Für das gesamte Reich liegen Zahlen nicht vor; in Preußen sind Geschäftsaufsichten angeordnet i. J. 1915 2180, i. J. 1916 562, i. J. 1917 261. Dieser ungemein große Rückgang läßt vermuten, daß sich die neue Einrichtung doch nicht so bewährt hat, wie man bei ihrer Einführung angenommen hatte. Das Statistische Reichsamt verspricht uns, die Zahlenangaben über die Geschäftsaufsichten später zu bearbeiten, so daß man mit weiteren Schlüssen vorläufig noch zurückhalten muß. Von den Anträgen auf Konkurseröffnung entfallen im Jahre 1917 1065 auf die Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern. Wegen Massemangels sind hier nicht weniger als 62,3 (i. J. 1916 52,6, i. J. 1915 42,3)% aller Anträge abgelehnt. Trotzdem ist der Anteil der Großstädte an der Gesamtzahl der eröffneten Konkurse etwas gestiegen; er betrug 32,7% gegen 30,2% i. J. 1916. Bei den Konkursen spielen die über einen Nachlaß eine immer größere Rolle. Im Jahre 1913 betrafen nur 17,8% aller Konkursanträge einen Nachlaß; i. J. 1915 war die Zahl auf 40,4% gestiegen, i. J. 1916 betrug sie 60,4%, i. J. 1917 sogar 73,6%. Also nahezu drei Viertel aller Konkursanträge bezogen sich auf einen Nachlaß. Allerdings sind 58,9 (i. J. 1916 54,2)% dieser Anträge wegen Massemangels abgelehnt worden. Die eigentlichen kaufmännischen Konkurse treten immer mehr zurück. Es wurden eröffnet Konkurse über Einzelfirmen 92 (i. J. 1916 249), offene Handelsgesellschaften 29 (64), Kommanditgesellschaften 4 (10), Aktiengesellschaften 2 (10), Gesellschaften m. b. H. 35 (101), bergbauliche Gewerkschaften 1 (1) und eingetragene Genossenschaften 21 (42). Beendet sind i. J. 1917 2657 Konkurse gegen 4335 i. J. 1916, 6027 i. J. 1915, 8600 i. J. 1914 und 9088 i. J. 1913. Trotz des starken Rückgangs sind immer noch 1428 Konkurse mehr beendet als eröffnet. 73,9 (i. J. 1916 71,2)% sind durch Schlußverteilung, 16,1 (18,3)% durch Zwangsvergleich, 2,0 (1,9)% mit allgemeiner Einwilligung und 8,0 (8,7)% wegen Massemangels beendet. Es ist beachtenswert, daß der Anteil der durch Zwangsvergleich beendeten Konkurse in letzter Zeit in dauerndem Rückgange begriffen ist; i. J. 1913 hatte er noch 23,0% betragen. Der stark steigende Anteil der Nachlaßkonkurse, die sich ihrer Natur nach weniger zu Zwangsvergleichen eignen, dürfte dies veranlassen. Die Schuldenmasse betrug bei den i. J. 1917 beendeten Konkursen zusammen 178,32 Mill. M. gegen 240,29 Mill. i. J. 1916, 311,86 Mill. i. J. 1915 und 442,87 Mill. i. J. 1913. Es hat also im letzten Jahre ein Rückgang um 61,69 Mill. M. oder 25,8% stattgefunden. Auf den beendeten Konkurs entfällt hiernach eine Schuldenmasse von rund 67 000 M. gegen 55 000 i. J. 1916 und 49 000 i. J. 1913. Die Teilungsmasse betrug 60,30 Mill. M. gegen 57,35 i. J. 1916, ist also um rund 3 Mill. M. gestiegen. Von den bevorrechtigten Forderungen sind 17,1% ausgefallen gegen 17,3% i. J. 1916, von den nicht bevorrechtigten 85,2 gegen 84,7%. In 82 (i. J. 1916 87) beendeten Konkursverfahren erhielten die nichtbevorrechtigten Gläubiger 100% ihrer angemeldeten Forderungen, in 32 (47) über 80%, dagegen in 365 (613) nur über 5 bis 10%, in 397 (684) höchstens 5% und in 368 (594) Fällen fielen sie ganz aus. In den durch Zwangsvergleich beendeten Konkursen wurden nur 23 (i. J. 1916 48) mal mehr als 50% gezahlt, 2mal 100%. Daß von den beendeten Konkursen 194 fünf Jahre und länger gedauert hatten, verdient hervorgehoben zu werden; es sind dies 7,3% der Gesamtzahl gegen 3,7% i. J. 1916. Allerdings ist die Zahl der Konkurse, die zehn Jahre und länger gedauert hatten, von 19 auf 5 gesunken.

Vermischtes.

Die Reform des Strafrechts ist nach Mitteilungen des Reichsjustizministers Dr. Landsberg in der Nationalversammlung v. 11. April und des Unterstaatssekretärs Dr. Heinemann im Berliner Anwaltverein v. 10. April nunmehr in Angriff genommen worden[1]). Die Regierung hat sich danach entschlossen, zunächst die dringendsten Anforderungen auf Abänderung des Strafverfahrens durch eine Novelle zur StrPO. zu erfüllen, deren Veröffentlichung schon in einigen Wochen zu erwarten steht. Erst dann soll die Reform des StrGB. durchgeführt, eine grundlegende Reform der StrPO. aber nach deren Erledigung gemeinsam mit der Reform des Militärstrafverfahrens in Angriff genommen werden. Die Deutsche Strafrechts-Zeitung spricht hierzu den Wunsch aus, daß an Stelle der verschiedenen, bereits in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Ausschüsse zur Vorbereitung dieser Reformen eine gemeinsame, aus der Initiative des Reichsjustizministeriums hervorgehende Kommission gebildet werden möchte. Wir können uns dem nur anschließen, da auf diesem Wege eine Zersplitterung der Arbeit vermieden und am sichersten die Zusammenarbeit der amtlichen Organe mit maßgebenden Sachverständigen der Wissenschaft und Praxis gewährleistet wird, und weil auch andererseits hier sich wieder Gelegenheit bietet, Richter und Anwälte zu gemeinsamer Tätigkeit fruchtbringend zu vereinigen.

In der Vertreterversammlung des Preußischen Richtervereins am 28. u. 29. März 1919 waren etwa 80 Abgesandte der zum preuß. Richterverein gehörenden LG.-Bezirksverbände erschienen. In dem Bericht über die verflossene Geschäftszeit wurde zunächst hervorgehoben, daß der Verein vor Jahren hauptsächlich zu dem Zweck gegründet worden sei, allgemeine Standesinteressen der Richter zu vertreten, die nicht wirtschaftlicher Natur sind. Bei Ausbruch der Revolution hatte sich aber gezeigt, daß gerade die wirtschaftlichen Interessen der Richter durch die Neuordnung aller Verhältnisse schwer gefährdet werden können und eine Organisation, die geeignet war, den Schutz dieser Interessen wahrzunehmen, nicht bestand. Deshalb sind viele preußische Richter, und zwar solche, die dem früheren Richterverein angehört haben, wie solche, die ihm bisher fernstanden, zusammengetreten, um eine solche Organisation zu gründen. Diese Gründung ist dadurch erleichtert worden, daß der alte preuß. Richterverein sich bereit erklärt hat, unter Preisgabe einiger früherer Grundsätze diese Neuorganisation in sich aufzunehmen. Dieser Entschluß hat bewirkt, daß die Zahl der Mitglieder in den wenigen Monaten seit der Neugründung fast um das Doppelte, auf über 7000, gestiegen ist.

Die Abänderung der Ziele erforderte auch eine Aenderung der Satzungen. Hieraus sei hervorgehoben:

In § 1 wird bemerkt, daß der preuß. Richterverein ein Fachverein ist, der die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, aber auch die Förderung der Rechts-

[1]) Deutsche Strafrechts-Ztg. 1919, S. 77.

pflege und der Standesangelegenheiten bezweckt. Der Kreis der Mitglieder, der sich bisher auf Richter und Staatsanwälte beschränkte, ist auf alle richterlichen Beamten ausgedehnt, also z. B. auf die Mitglieder des OVG. und des RVersA. sowie auf Assessoren, Referendare und gewisse Kategorien der Amtsanwälte. Der Jahresbeitrag wurde von 4 M. auf 8 M. erhöht. Der Vorstand wurde grundlegend umgebildet. Er besteht aus einem engeren und einem weiteren Vorstand; ersterer aus 11 Mitgliedern, von denen 9 in Groß-Berlin, 2 in der Mark Brandenburg ansässig sind. Er soll alle eiligen Angelegenheiten selbständig erledigen, aber tunlichst seine Maßnahmen nach den Richtlinien treffen, die ihm vom Gesamtvorstand gegeben werden. Letzterem gehören außer jenen 11 Mitgliedern noch weitere 24 an. Zum engeren Vorstand muß gehören: je ein Mitglied des OVG., des RVersA. und ein Assessor. Die weiteren 24 Mitglieder des Gesamtvorstandes sind derart aus den OLG.-Bez. zu wählen, daß auf Breslau, Düsseldorf und Hamm je 3, auf Celle, Köln und Naumburg je 2, auf die anderen OLG. je ein Mitglied entfällt. Dazu tritt je ein solches aus den Reihen der Amtsanwälte und Referendare.

Hinsichtlich der z. Zt. bestehenden Gehaltsverhältnisse war die Versammlung mit den beiden Berichterstattern darüber einig, daß die jetzigen Gehälter völlig unzureichend sind. Es war ausgerechnet worden, daß, wenn man die Ausbildungskosten amortisieren würde, bei einer 30jährigen Dienstzeit, das für die Ausbildung verauslagte Kapital mit 4% verzinst berechnet, ein Jahreseinkommen des Richters von höchstens 1500 M., bei Berechnung einer Verzinsung zu 6% aber nur ein Jahreseinkommen von 140 M. übrigbleibt. Es wurde vorgeschlagen, ein Jahresgehalt von 10 000 M., das in fünfmal zwei Jahren um je 1000 M. auf 15 000 M. steigt, zu gewähren. Auf anderem Wege wurde ausgerechnet, daß ein Anfangsgehalt von 9000 M. erforderlich sei, um überhaupt leben zu können, jedoch empfohlen, zunächst unter Beibehaltung des bisherigen Gehalts reichliche Teuerungszulagen zu gewähren, die pensionsfähig sind. Der engere Vorstand wurde beauftragt, an Hand dieser Grundsätze sich mit der Regierung wegen der Neuregelung des Gehalts in Verbindung zu setzen.

Hinsichtlich der Notlage der Assessoren wurde hervorgehoben, daß sie heute durchschnittlich etwa 12 Jahre auf Anstellung warten müssen, ohne Aussicht, in anderen Berufen unterzukommen. Es wurde vorgeschlagen, den Assessoren sei Gelegenheit zu geben, sich durch Arbeit zu betätigen; daher seien sie zur Entlastung der Richter heranzuziehen, es müßten ihnen aber auch Notstands-Dezernate übertragen werden, z. B. im Grundbuchamt, bei der Staatsanwaltschaft. Alle z. Zt. unbesetzten Stellen seien schnellstens zu besetzen, insbes. dürfen keine Stellen eingezogen werden. Nach längstens 2jähriger Tätigkeit müsse Anstellung des Assessors erfolgen und zwar, wenn keine Richterstelle frei ist, durch Ernennung zum Richter oder StA. in einem OLG.-Bez. mit der Verpflichtung, sich überall da, wo ein Bedarf ist, verwenden zu lassen. Bis zur Anstellung sind bei jeder Beschäftigung angemessene Tagegelder zu zahlen. Bald nach der Prüfung ist dem Assessor zu eröffnen, ob er auf Anstellung im Staatsdienst rechnen kann.

Auch die Notlage der Referendare, die, wenn sie Kriegsteilnehmer waren, oft ein Dienstalter von 9 bis 10 Jahren haben, ehe sie zum Examen kommen, wurde hervorgehoben und mit Rücksicht auf die Teuerung empfohlen, auch ihnen ein kleines Gehalt zu geben. Der engere Vorstand wurde beauftragt, im Sinne dieser Vorschläge bei der Regierung vorstellig zu werden.

Anlangend die Stellung des preuß. Richtervereins zu dem Deutschen Beamtenbund und dem Justizbeamtenbund herrschte Einstimmigkeit, daß der Richterverein in irgendeiner Form mit beiden in ein freundschaftliches Verhältnis treten sollte. Die Frage, ob eine direkte Angliederung an den Justizbeamtenbund herbeigeführt werden soll, wurde dem Vorstand überlassen. Hinsichtlich der Wünsche der an der polnischen Grenze wohnenden Beamten auf Sicherung ihrer Zukunft ist vorgesehen worden, daß sie Anspruch darauf haben, in Deutschland in gleichartiger Stellung wie bisher beschäftigt zu werden, und daß dahin gewirkt werden soll, daß für diejenigen, die ihr Amt im abgetretenen Gebiet beibehalten, um ihre deutschen Landsleute nicht im Stich zu lassen, insofern gesorgt wird, als im Friedensvertrag für sie Unabsetzbarkeit und Fortbezug ihres Gehalts ausbedungen wird. Diese Wünsche sollen der Nationalversammlung ans Herz gelegt werden.

Die Frage, daß Richter und StAnwälte aus dem Dienst der Bundesstaaten ausscheiden und in den Reichsdienst übernommen werden sollten, wurde vertagt.

Zum Vors. des preuß. Richtervereins wurde LGDir. Geh. JR. Dr. Neuenfeld, Berlin, gewählt.

Landgerichtsrat Otto Koffka, Berlin.

Aus den Volksvertretungen. Der **Deutschen Nationalversammlung** ist der Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs in der vom Staatenausschusse angenommenen Fassung zugegangen (Drucks. Nr. 59). Die vom Reichsarbeitsminister vorgelegte Denkschrift über die seit dem 9. Nov. 1918 auf dem Gebiete der Sozialpolitik getroffenen gesetzgeberischen und sonstigen wichtigen Maßnahmen (Drucks. Nr. 215) enthält in 7 Abschnitten (Arbeitsrecht — Arbeiterschutz — Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsnachweis, Frauenarbeit — Maßnahmen zugunsten der Kriegsbeschädigten, Militärversorgung — Internationales Arbeitsrecht — Arbeiter- und Angestelltenversicherung — Förderung des Wohn- und Siedlungswesens) die Grundzüge der neuen deutschen Sozialpolitik, darunter auch die vom Reichsarbeitsamte unter Mitwirkung des Auswärtigen Amtes und des preußischen Handelsministeriums aufgestellten Programmpunkte für den Friedensvertrag, in denen besonders internationale Freizügigkeit sowie Gleichstellung der in- und ausländischen Arbeiter hinsichtlich Koalitionsrecht, Arbeitsbedingungen, Sozialversicherung und Arbeiterschutz (internationaler Achtstundentag!) gefordert wird. Der Wortlaut der Verordnungen und Bestimmungen, beginnend mit dem ersten Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk v. 12. Nov. 1918, ist in einer umfangreichen Anlage beigegeben. Außerdem hat der Reichsjustizminister ein Verzeichnis aller vom Rate der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung erlassenen und verkündeten VOen. zusammengestellt (Drucks. Nr. 223), wie dies im Uebergangsges. v. 4. März 1919 (RGBl. S. 285) angeordnet war.

In dem Entw. des Reichshaushaltes (Drucks. Nr. 226) ist für die Reichsjustizverwaltung die Stelle eines weiteren Reichsanwaltes neu vorgesehen.

Ueber den Entw. eines Ges. über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramte (Drucks. Nr. 229) vgl. Dronke S. 374 d. Nr.

Unter den der **Preußischen Landesversammlung** unterbreiteten förmlichen Anfragen verdienen Hervorhebung Nr. 156, die ein Gesetz zur Regelung des kommunalen Verhältnisses zwischen der Stadt Berlin und ihren Vororten verlangt, sowie Nr. 161, in der das Eingreifen der Staatsregierung zur Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage der unteren, mittleren und höheren Justizbeamten gewünscht wird, ein Begehren, das die Anfrage Nr. 110 (Friedberg und Gen.) noch besonders im Interesse der durch den Krieg schwer geschädigten jüngeren Justizbeamten unterstreicht. Ein Antrag Schubert u. Gen. (Nr. 202) bezweckt die gesetzliche Regelung des Personalaktenwesens, der Antrag Dr. Struwe u. Gen. die Neuordnung der Prostitutionsüberwachung, Beseitigung der ordnungs- und anstandspolizeilichen Ausnahmebestimmungen, Loslösung der Sitten- von der Kriminalpolizei und Umwandlung in ein ausschließlich gesundheitlichen und pfleglichen Zwecken dienendes Amt.

Ein der **Sächsischen Volkskammer** vorgelegtes Gesetz (Vorlage Nr. 3) bestimmt die weitere Geltung aller sächsischen Gesetze und VOen., soweit ihnen nicht das vorläufige Grundgesetz für den Freistaat Sachsen entgegensteht. Die bisher königlichen Zuständigkeiten werden auf das Gesamtministerium übertragen.

Der Bericht der Verfassungskommission der **Badischen Nationalversammlung** zum Verfassungsentwurf (Nr. 1a) enthält eine Geschichte des politischen Umsturzes in Baden,



die sich durch ebenso fesselnd wie objektiv geschriebene Darstellung auszeichnet. Nach dem Entw. des Ges. betr. den Geschäftskreis der Ministerien (Auswärtiges, Finanzen, Inneres, Justiz, Kultus und Unterricht, Militär, Arbeit) wird das Fürsorgeerziehungswesen dem Justizministerium zugewiesen (Nr. 1e).

In der **Volkskammer der Republik Hessen** verlangt eine dringliche Anfrage der Abg. Pagenstecher u. Gen. (Drucks. Nr. 97) Auskunft über die Maßnahmen der Regierung gegen das immer mehr einreißende Verbrecherunwesen bolschewistischer und nichtbolschewistischer Natur und gegen die Unsicherheit in Stadt und Land.

In **Deutsch-Oesterreich** ist ein Ges. über die Abschaffung der Todesstrafe erlassen und im Staatsgesetzblatt veröffentlicht worden.

Parlamentarische Literatur: Erich Kaufmann (Prof. a. d. Univ. Berlin): Grundfragen d. künftigen Reichsverf. („Im neuen Deutschland", 6. Heft, Berlin 1919, Vossische Buchhandlung, 2,50 M.). — Zur europäischen Politik. 1897—1914. Unveröffentlichte Dokumente. Im amtl. Auftrage herausg. u. Leitung v. Bernh. Schwertfeger. Bd. I: 1897—1904: Wilh. Köhler: Zweibund, Englisch-deutscher Gegensatz. Bd. II: 1905—1907: Bernh. Schwertfeger: Marokkokrisis. König Eduard VII. Bd. III: 1908—1911: Alfr. Doren: Bosnische Krise. Agadir. Albanien. Bd. IV: 1912—1914: Alfr. Doren: Kriegstreibereien u. Kriegsrüstungen (Berlin 1919, Reimar Hobbing. Preis vollständig in 5 Bänden 20 M.). — Erhard Deutelmoser (zuletzt Ministerialdirektor d. Nachrichten-Abt. i. Ausw. Amt): Zwischen Gestern und Morgen. Politische Anregungen (Berlin 1919, Hans Rob. Engelmann. 3 M.).

Gutachten des Reichsfinanzhofs. Umsatzsteuerpflicht der Entnahmen von Erzeugnissen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb. Gegenstand der Besteuerung nach dem UStG. ist die Gewährung des Entgelts für Lieferungen und Leistungen. Dabei spielt die Art des Entgelts keine Rolle. Die Lieferung von Erzeugnissen eines landwirtschaftlichen Unternehmens an Bedienstete als Gegenleistung für die Dienste ist demnach eine entgeltliche Leistung. Sie liegt auch innerhalb der gewerblichen Tätigkeit. Diese spielt sich nicht bloß in dem Rechtsverkehr zwischen Unternehmer und Kunden ab, setzt sich vielmehr aus den Handlungen zusammen, die vorgenommen werden, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Hierher gehören alle Maßnahmen, die getroffen werden, um den Absatz zu ermöglichen; soweit dabei bezahlte Hilfskräfte beschäftigt werden, fällt deren Annahme und Bezahlung in die gewerbliche Tätigkeit. In Verbindung mit der Sondervorschrift des § 1 Abs. 2 über den Eigenverbrauch ergibt sich für die Entnahme aus einem landwirtschaftlichen Betriebe: a) Was der Landwirt entnimmt, um es persönlich zu verbrauchen, ist steuerpflichtig nach § 1 Abs. 2; b) was er entnimmt, um Personen zu beköstigen, denen gegenüber er unterhaltspflichtig ist, ist ebenfalls nach § 1 Abs. 2 steuerpflichtig; c) was er entnimmt, um damit seine landwirtschaftlichen Arbeiter zu entlohnen, ist nach § 1 Abs. 1 steuerpflichtig; d) was er entnimmt, um damit seine persönlichen Dienstboten zu entlohnen, unterfällt nicht dem § 1 Abs. 1, wohl aber dem § 1 Abs. 2; e) soweit vom Unternehmer beköstigte Familienmitglieder mittätig sind, braucht nicht unterschieden zu werden, ob sie gegen Entgelt beschäftigt werden oder ob sie kraft gesetzlicher Vorschrift (BGB. §§ 1356, 1617) die Dienste leisten: die Entnahmen für sie sind erstenfalls nach § 1 Abs. 1, im zweiten Falle nach § 1 Abs. 2 steuerpflichtig. (Gutachten, erstattet dem Reichsfinanzministerium, II. D. 3 v. 4. April 1919.)

Die Hamburgische Universität ist über Erwarten schnell (S. 340 d. Bl.) durch Gesetz v. 1. April durch die neugewählte Bürgerschaft errichtet worden. Sie besteht aus 4 Fakultäten: Rechtswissenschaft, Medizin, Geistes- und Naturwissenschaften. Befremdlich ist die Bestimmung, daß das Gesetz rückwirkende Kraft bis 6. Jan. 1919 haben soll, womit den für das W.-S. eingerichteten Universitätskursen rückwirkend Universitätscharakter verliehen werden soll; bedenklich, da selbst die Allmacht des Gesetzgebers nicht wohl für die Vergangenheit etwas zu einer Universität machen kann, was noch keine wirkliche Universität war.

Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Die Rechtspflege im kommunistischen Ungarn. Obgleich der magyarische Kommunismus aus nationalem Anlaß zur Herrschaft gelangt ist, haben die neuen Machthaber sofort auf verschiedenen Gebieten einschneidende Neuerungen eingeführt. Durch VO. Nr. 4 der Revolutionären Räteregierung v. 25. März wurde der Revolutionäre Gerichtshof „der Notwendigkeit entsprechend" eingesetzt. Er besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die ebenso wie die Anklagekommissare und Protokollführer durch die Revolutionäre Regierung ernannt werden. Diese Betrauungen sind an keine Qualifikation geknüpft. Ein formelles Untersuchungsverfahren oder die Unterbreitung einer Anklageschrift ist nicht statthaft. Das Gericht kann zu jeder Stunde, auch unter freiem Himmel, seine Sitzung halten. Der Beschuldigte kann jeden zu seinem Anwalt wählen. Das Gericht entscheidet in der Schuldfrage durch geheime Abstimmung. Todesstrafe kann nur durch einstimmigen Beschluß des Präsidenten und der Mitglieder ausgesprochen werden. Berufung oder ein anderes Rechtsmittel ist unzulässig. Die Strafen müssen sofort nach Verkündung des Urteils vollstreckt werden.

VO. Nr. 9 gibt dem Volksbeauftragten für Justiz das Recht, Richter oder Anwälte zur Disposition zu stellen und mit der provisorischen Leitung der Gerichte und Anwaltschaften jede beliebige Person zu betrauen. Er kann ferner die Autonomie der Advokaten- und Anwaltkammern suspendieren und mit der vorläufigen Leitung dieser Kammern jeden beauftragen.

Der Volkskommissar für Justizwesen hat die Tätigkeit der Advokatur- und Richterprüfungskommission bis auf weiteres suspendiert. Die bereits eingezahlten Prüfungsgebühren sollen denjenigen Kandidaten, die die Prüfung noch nicht abgelegt haben, zurückgezahlt werden.

In Deutsch-Westungarn (Preßburg, Oedenburg, Eisenburg und Wieselburg), das seine Wiederangliederung an Deutschösterreich verlangt, sind diese Verordnungen noch nicht durchgeführt worden.

Dr. Lange, Berlin.

Adolf Stölzel †. Nach längerem Leiden starb am 19. April der langjährige Vorsitzende der Justizprüfungskommission, Wirkl. Geh. Rat Dr. iur. et phil. h. c. Adolf Stölzel. Ein an Ehren und Erfolgen, aber auch an Arbeit reiches Leben hat damit seinen Abschluß gefunden, ein Leben so reich, daß es mehrerer Spalten bedürfte, um auch nur in losen Umrissen des Entschlafenen Werdegang zu entwerfen, in dem sich ein gutes Teil deutscher Geschichte seit fast drei Menschenaltern widerspiegelt. Am 28. Juni 1831 in Gotha geboren, stand er seit 1860 im kurhessischen Justizdienste, um nach der Einverleibung ein größeres Wirkungsgebiet im preußischen zu finden; und am Abend seines Lebens fand der einzige Sohn seines Sohnes den Heldentod im Weltkriege! Am bekanntesten ist St. durch seine Tätigkeit in der Justizprüfungskommission geworden, der er seit 1875 als Mitglied, seit 1886 bis 1905 als Präsident angehört hat. Er hat diese Stellung großzügiger als irgendeiner seiner Vorgänger aufgefaßt; er stellte nicht nur das Wissen der Prüflinge fest, sondern war zugleich bestrebt, durch Vorlesungen an der Berliner Hochschule, durch belebende juristische Praktiken, durch seine eingehenden Jahresberichte an den Justizminister und verschiedene Schriften, insbes. seine weitverbreitete „Schulung für die zivilistische Praxis", den jungen Nachwuchs unermüdlich darauf hinzuweisen, worauf es für den Richter und Anwalt im Berufsleben ankomme. Wenn er aber so für scharfes logisches Denken eintrat, war er andererseits davon durchdrungen, daß die zur Rechtspflege berufenen Männer auch möglichst eingehend mit der geschichtlichen Entwicklung



des heimischen Rechts vertraut sein müßten. Auch auf diesem Gebiete hat er nicht nur Forderungen aufgestellt, sondern selbst tüchtig an der Erforschung dieser Entwicklung gearbeitet. Als die reifsten Früchte sind hier seine i. J. 1872 erschienene „Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien" und sein 13 Jahre später herausgegebener „Carl Gottlieb Svarez" zu bezeichnen. Namentlich im letzteren Werke erhebt sich der Verf. auf eine von ihm selbst kaum wieder erreichte Höhe; es gehört zum Allerbesten, was jemals auf dem Gebiete rechtsgeschichtlicher Forschung geschrieben ist. Möge das Andenken des Mannes mit dem eisernen Fleiße und dem weichen Herzen noch in langer Zukunft ebenso segensreich fortwirken, wie er im Leben Unzähligen zum Segen gewirkt hat! Besonders auch die DJZ., die er oftmals mit tiefgehenden Arbeiten erfreut hat und zu deren Gönnern und Förderern er gehörte, wird ihm gewiß ein treues und dankbares Andenken allezeit bewahren!

Geh. Justizrat Dr. Holtze, Kammergerichtsrat, Berlin.

Personalien. In der Reichsleitung sind neuerdings folgende Veränderungen eingetreten: Reichsfinanzminister und Vizepräsident des Reichsministeriums Schiffer hat seinen Rücktritt vom Amte erklärt. Es darf der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß eine so bedeutende Kraft (vgl. insbes. 1917 S. 799 und 948, 1918 S. 753 d. Bl.) sich für andere maßgebende höchste Aufgaben wird gewinnen lassen können. An seiner Stelle ist der ehem. Staatssekretär des Reichskolonialamtes, Exz. Dr. jur. h. c. Dernburg zum Reichsfinanzminister ernannt worden. — Weiter wurden ernannt: zum Unterstaatssekretär im preuß. Ministerium f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung der um das Universitätswesen hochverdiente Geh. RegRat, vortr. Rat das., Prof. Dr. Becker, zum parlamentarischen Unterstaatssekretär im preuß. Ministerium des Innern Handelskammersyndikus Oskar Meyer, zu Reichsgerichtsräten: die OLGRäte Dr. Salinger, Breslau, und Geh. JR. Frhr. von Richthofen, Jena, zum Oberpräsidenten der Prov. Pommern: Rechtsanwalt JR. Lippmann, Stettin, zum preuß. OVGR.: Geh. RegRat, vortr. Rat im Ministerium d. Innern von Kries, zum Geh. RegRat und vortr. Rat i. sächs. Ministerium des Kultus u. öffentl. Unterrichts: OLGR. Dr. Wünschmann, Dresden, zum Geh. JR. und vortr. Rat i. sächs. Justizministerium: LGDir. Prölß, Dresden. — Ord. Prof. Dr. Binder, Würzburg, und Prof. Dr. Eßlen von der Handelshochschule Berlin haben den Ruf nach Göttingen, ord. Prof. Dr. Max Weber, Heidelberg, den Ruf nach München angenommen. — Ao. Prof. Dr. Hoeniger, Freiburg, und ao. Prof. Dr. Jellinek, Kiel, sind zu ord. Prof. das. ernannt worden. — Geh. Hofrat Prof. Dr. Oetker, Würzburg, der bekannte Kriminalist und Mitherausgeber des „Gerichtssaals", begeht am 6. Mai seinen 65. Geburtstag. — Senatspräsident b. Reichsgericht, Exz. Dr. jur. h. c. Reichardt, Leipzig, ist in den Ruhestand getreten. Er hat sich als Vors. des 4. Strafsenats beim höchsten Gerichtshof um die Rechtsprechung in Strafsachen bleibende Verdienste erworben (vgl. u. a. DJZ. 1906 S. 864 u. 1909 S. 1076). — Aus Deutsch-Oesterreich: Staatssekretär für Justiz Dr. Roller ist zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, Wien, ernannt worden. Während einer kurzen, aber wichtigen Uebergangszeit hat er sich um die Justizverwaltung Deutsch-Oesterreichs sehr verdient gemacht (vgl. im übrigen S. 73 d. Bl.). An seiner Stelle ist Sektionschef Dr. von Bratusch zum Staatssekretär für Justiz ernannt worden. Auch er ist wie sein Amtsvorgänger aus dem Richterstande hervorgegangen; er hat jahrelang in der gesetzgeberischen Abteilung des Justizministeriums besonders auf strafrechtlichem Gebiete eine fruchtbare Tätigkeit entfaltet. Ihm geht der Ruf eines ausgezeichneten Juristen und Verwaltungsbeamten voraus, und nicht nur die Kriminalisten, sondern die weitesten juristischen Kreise Deutsch-Oesterreichs bringen seiner Leitung vollstes Vertrauen entgegen. — Prof. Dr. Bernatzik, Wien, der bekannte Rechtslehrer und Gelehrte für Staatsrecht und Verwaltung, Verfasser zahlreicher bedeutender Schriften — besonders erwähnt sei die seinen Ruhm begründende über Rechtsprechung und materielle Rechtskraft —, ist im Alter von 65 Jahren gestorben. Ao. Prof. Dr. Giesker-Zeller, Zürich, der sich durch zahlreiche Arbeiten a. d. Gebiete d. intern. Privatrechts einen bekannten Namen erworben hat, ist gestorben.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[1]) Bestimm. v. 25. 2. 1919 ü. d. Herstell., d. Einführ. v. Roh- u. Reinglyzerin u. d. Verkehr damit *[12. 3. 1919]* (RGBl. S. 247). — Bk. v. 25. 2. 1919 auf Grund d. § 1 d. Ges. v. 19. 2. 1919 z. Abänder. d. VO. ü. d. Rückgabe d. i. Belgien u. Frankreich weggenommenen Betriebseinricht. v. 1. 2. 1919 (S. 250). — Namensänder. d. Kaiserl. Zoll- u. Steuer-Rechnungsbureaus v. 22. 2. 1919 (S. 251). — Ausf.-Best. v. 27. 2. 1919 z. VO. ü. Aender. d. Verfahrens i. Militärversorg.-Sachen v. 1. 2. 1919 (S. 251). — Bk. v. 24. 2. 1919 ü. d. Verwend. v. Gleitschutzmitteln bei nicht gummibereiften Lastkraftfahrzeugen (S. 255). — Ernenn. v. Rchsbevollmächtigten f. d. Braunkohlengebiet östlich d. Elbe u. d. Braunkohlenbergbau d. Casseler Bergreviers v. 24. 2. 1919 (S. 256). — Notges. v. 1. 3. 1919 für elsaß-lothringische Angelegenheiten *[15. 3. 1919]* (S. 257). — VO. v. 27. 2. 1919 ü. Kaffee-Ersatzmittel *[17. 3. 1919]* (S. 259). — Ges. v. 2. 3. 1919 ü. d. Vergüt. v. Leistungen für d. feindl. Heere i. besetzten Rchsgebiete u. ü. d. vereinfachte Abschätz. v. Kriegsleistungen f. d. dtsche Heer *[m. Wirk. v. 11. 11. 1918]* (S. 261). — Ges. v. 1. 3. 1919, bt. Verbot des Agiohandels m. dtschen Banknoten u. Darlehnskassenscheinen *[18. 3. 1919]* (S. 263). — Ges. v. 1. 3. 1919 z. Abänder. d. VO. ü. ausländ. Wertpap. v. 22. 3. 1917 *[18. 3. 1919]* (S. 264). — Ges. v. 1. 3. 1919 ü. d. Einsiegel. v. Schriften, Drucksachen, Wertpap. u. Zahlungsmitteln beim Grenzübertritt nach d. Ausland *[18. 3. 1919]* (S. 265). — VO. v. 1. 3. 1919 ü. d. Gebühren d. Rechtsanwälte i. Verf. vor d. Militärversorg.gerichten u. d. Rchs.-Militärversorg.gerichten *[1. 3. 1919]* (S. 266). — VO. v. 2. 3. 1919 ü. e. Anbau- u. Ernteflächenerheb. i. J. 1919 *[20. 3. 1919]* (S. 269). — Ges. v. 3. 3. 1919 z. Schutze gegen d. Folgen d. Verkehrserschwer. *[21. 3. 1919]* (S. 281). — Bk. d. Teile d. Rchsgebiets, mit denen d. Verkehr als erschwert anzusehen ist, v. 6. 3. 1919 (S. 283). — Bk. v. 30. 1. 1919, bt. Aender. d. allg. polizeil. Bestimm. über d. Anleg. v. Schiffsdampfkesseln (S. 283). — Uebergangsges. v. 4. 3. 1919 *[21. 3. 1919]* (S. 285). — Ges. v. 6. 3. 1919 z. Durchführ. d. Waffenstillstandsbedingungen *[21. 3. 1919]* (S. 286). — Ges. v. 1. 3. 1919 ü. d. weitere Zulass. v. Hilfsmitgliedern i. Patentamt (S. 287). — Bk. v. 11. 3. 1919, bt. d. Außerkrafttreten d. Handels- u. Schiffahrtsvertrags zwischen d. Dtsch. Rch. u. Schweden (S. 288). — Bk. v. 5. 3. 1919 ü. d. Schiedsgerichte f. d. Erhöhung v. Preisen bei d. Liefer. v. elektr. Arbeit, Gas u. Leitungswasser (S. 288). — Ges. v. 6. 3. 1919 ü. d. Bild. e. vorläufigen Rchswehr nebst AusfVO. *[26. 3. 1919]* (S. 295 u. 296). — Bk. v. 10. 3. 1919 ü. Druckpapier *[1. 4. 1919]* (S. 299). — VO. v. 11. 3. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. Beschäftig. Schwerbeschädigter v. 1. 2. 1919 u. damit auch v. 9. 1. 1919 *[26. 3. 1919]* (S. 301). — VO. v. 14. 3. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. Erwerbslosenfürsorge v. 13. 11. 1918 *[31. 3. 1919]* (S. 303). — VO. v. 13. 3. 1919 ü. d. Preise für Stickstoffdüngemittel *[16. 3. 1919]* (S. 305). — VO. v. 13. 3. 1919 ü. d. Bildung e. Preisausgleichsstelle f. Stickstoffdüngemittel (S. 306). — Bk. v. 13. 3. 1919 ü. d. Aufheb. d. Bk. d. BR. ü. Preisbeschränkungen b. Verkäufen v. Spinnstoffen, Garnen u. Fäden v. 8. 2. 1917 (S. 308). — VO. v. 16. 3. 1919 zur Beheb. des Arbeitermangels i. d. Landwirt-

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

schaft (S. 310). — Bk. v. 16. 3. 1919 z. Aender. d. Ausf.-Best. ü. d. Verkehr m. Zündwaren v. 16. 12. 1916 *[2. 4. 1919]* (S. 313). — VO. v. 18. 3. 1919 ü. d. Regel. d. Arbeitszeit d. Angestellten während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmach. *[1. 4. 1919]* (S. 315). — Ges. v. 15. 3. 1919, bt. Verkehr m. russ. Zahlungsmitteln *[3. 4. 1919]* (S. 321). — Namensänder. d. Kais. Aufsichtsamts f. Privatversicher. v. 17. 3. 1919 (S. 322). — VO. v. 19. 3. 1919 ü. d. Preis d. Zuckerrüben i. Betriebsjahr 1919/20 *[3. 4. 1919]* (S. 323). — Bk. v. 20. 3. 1919 auf Grund des § 1 d. Ges. v. 19. 2. 1919 z. Abänder. d. VO. ü. d. Rückgabe d. i. Belgien u. Frankreich weggenommenen Betriebseinricht. v. 1. 2. 1919 ü. Verlänger. d. i. d. Bk. v. 25. 2. 1919 festgesetzten Anmeldefrist (S. 325). — Erlaß v. 21. 3. 1919, bt. d. Erricht. u. Bezeichn. d. obersten Rchsbehörden (S. 327). — VO. v. 20. 3. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. d. Einstell., Entlass. u. Entlohn. gewerbl. Arbeiter während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmach., v. 4. 1. 1919 (S. 328). — VO. v. 21. 3. 1919 ü. Eier *[1. 4. 1919]* (S. 329). — Bk. v. 26. 3. 1919, bt. d. Ueberlass. ausländischer Wertpapiere an d. Reich *[10. 4. 1919]* (S. 333). — Anordn. v. 3. u. 26. 3. 1919, bt. d. Verbot d. Ausfuhr, Veräußer. od. Verpfänd. ausländischer Wertpapiere nach d. Ausland *[10. 4. bzw. 1. 4. 1919]* (S. 340 u. 339). — Sozialisierungsges. v. 23. 3. 1919 *[11. 4. 1919]* (S. 341). — Ges. v. 23. 3. 1919 ü. d. Regel. d. Kohlenwirtschaft *[11. 4. 1919]* (S. 342). — Ges. v. 27. 3. 1919 ü. d. Eintritt d. Freistaats Württemberg in d. Biersteuergemeinschaft *[1. 4. 1919]* (S. 345). — Bk. v. 26. 3. 1919 ü. Druckfarbe *[1. 4. 1919]* (S. 346). — Namensänder. v. Rchsbehörden v. 24. 3. 1919 (S. 347). — Bk. v. 25. 3. 1919 z. Aender. d. Bk. ü. d. Einricht. d. Kriegsernährungsamts *[12. 4. 1919]* (S. 347). — VO. v. 28. 3. 1919 ü. d. Rückgabe d. aus Belgien u. Frankr. entfernten Maschinen *[12. 4. 1919]* (S. 349). — Ges. v. 27. 3. 1919 ü. d. Besteuer. d. Rchsbank f. d. Jahr 1918 (S. 353). — Bk. v. 22. 3. 1919, bt. d. Außerkrafttreten d. Handels- u. Zollvertrages zwischen d. Dtsch. Rch. u. d. Schweiz (S. 354). — VO. v. 28. 3. 1919 ü. Erweiter. d. Fortbildungsschulpflicht f. d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmach. *[14. 4. 1919]* (S. 354). — VO. v. 28. 3. 1919 ü. d. Freimach. v. Arbeitsstellen während d. Zt. d. wirtschaftl. Demobilmach. *[14. 4. 1919]* (S. 355). — Ges. v. 29. 3. 1919, bt. d. Festst. e. vierten Nachtrags z. Rchshaushaltsplane f. d. Rechnj. 1918 (S. 361). — Ges. v. 29. 3. 1919, bt. d. vorläuf. Regel. d. Rchs.-haushalts f. d. Rechnj. 1919 (S. 363). — Ges. v. 29. 3. 1919, bt. d. vorläuf. Regel. d. Haushalts d. Schutzgebiete f. d. Rechnj. 1919 (S. 368). — Zusatz v. 31. 3. 1919 z. AusfVO. z. Ges. ü. d. Bild. e. vorläufigen Reichswehr (S. 369). — **Berichtigung:** S. 333 (S. 347).

Preußen: VO. v. 26. 2. 1919, bt. d. einstweilige Versetz. der unmittelbaren Staatsbeamten in d. Ruhestand *[13. 3. 1919]* (GesS. S. 33). — VO. v. 10. 3. 1919, bt. d. Rechtsstellung d. Landgendarmerie (S. 37). — Allg. Vf. v. 21. 2. 1919, bt. d. Grundbucheinsicht durch Notare (JMBl. S. 53). — Allg. Vf. v. 22. 2. 1919 ü. d. Bildung örtlicher Beiräte bei d. größeren Strafanstalten (S. 54). — Allg. Vf. v. 25. 2. 1919 ü. d. „Landespolizeiamt beim Staatskommissar f. Volksernährung" (S. 56). — Allg. Vf. v. 24. 2. 1919 ü. d. Zustell. v. Kostenfestsetzungsbeschlüssen (S. 58). — VO. v. 16. 2. 1919 u. Allg. Vf. v. 26. 2. 1919 ü. d. Gewähr. v. Straffreiheit u. Strafmilder. in Disziplinarsachen (S. 58). — Allg. Vf. v. 3. 3. 1919, bt. Hebung d. wirtschaftl. Lage der durch d. Krieg geschädigten Rechtsanwälte (S. 67). — VO. v. 10. 3. 1919 über Familiengüter *[1. 4. 1919]* (GesS. S. 39). — VO. v. 10. 3. 1919 ü. d. Versorg. d. Hofbeamten u. ihrer Hinterbliebenen *[26. 3. 1919]* (S. 45). — VO. v. 12. 3. 1919 wegen Aender. d. Ges., bt. d. Beförder. dtscher Ansiedl. in d. Provinzen Westpreußen u. Posen, v. 26. 4. 1886 in d. Fass. v. 20. 3. 1908 *[29. 3. 1919]* (S. 51). — Ges. v. 20. 3. 1919 zur vorläufigen Ordnung d. Staatsgewalt in Preußen (S. 53). — Ges. v. 21. 3. 1919 ü. d. Gewähr. e. Entschädig. an d. Mitglieder d. verfassgeb. Prß. Landesversamml. (S. 55). — Allg. Vf. v. 12. 3. 1919, bt. d. Anwend. d. VO. d. Prß. Reg. v. 16. 2. 1919 auf ehrengerichtl. Strafen u. ehrengerichtl. Verfahren geg. Rechtsanwälte (JMBl. S. 100). — Allg. Vf. v. 17. 3. 1919, bt. Kriegsteuerungsbezüge (S. 105).

Bayern: Bk. v. 20. 2. 1919, d. Erlaß u. d. Löschung v. Dienststrafen bt. (G.- u. VOBl. S. 61). — Bk. v. 24. 2. 1919, d. Mitwirk. d. Handelskammern u. d. Handwerkskammern bei d. Führung d. Handelsregister bt. (S. 65). — Bestimm. v. 13. 3. 1919 ü. d. bayerischen Militärversorg.gerichte u. d. Landes-Militärversorg.gericht sowie ü. d. Verfahren vor ihnen (S. 69). — Vorläufiges Staatsgrundgesetz des Freistaates Bayern v. 17. 3. 1919 (S. 109). — Ges. v. 28. 3. 1919 ü. d. Ermächtig. d. Reg. zu gesetzgeberischen Maßnahmen (S. 112). — Ges. v. 28. 3. 1919 ü. d. Adel, ü. d. Lehen u. ü. Aufheb. d. Familienfideikommisse (S. 114).

Sachsen: Vorläufiges Grundges. f. d. Freistaat Sachsen (G.- u. VOBl. S. 37). — VO. v. 28. 2. 1919, bt. Ueberwach. d. sächs.-böhmischen Landesgrenze (S. 42).

Württemberg: Ges. v. 31. 1. 1919, bt. d. Verwalt. d. Staatsschuld (RegBl. S. 5). — Ges. v. 6. 3. 1919 ü. d. vorläufige Ausübung d. Staatsgewalt i. Württemberg (S. 11).

Hessen: Ges. v. 20. 2. 1919 ü. d. vorläufige Verfassung für d. Freistaat Hessen (RegBl. S. 23). — Bk. v. 25. 2. 1919, Erricht. d. hessischen Militärversorg.-Gerichts bt. (S. 31). — VO. v. 7. 3. 1919, Beschränk. d. Befugnis zur Verfüg. über Grundbesitz bt. (S. 106).

Mecklenburg-Schwerin: Bk. v. 21. 1. 1919, bt. weitere Ergänz. d. Bk. v. 12. 12. 1918, bt. e. allgemeinen Gnadenerlaß (RegBl. S. 97).

Sachsen-Weimar: Bk. v. 20. 2. 1919, bt. Beschlagnahme d. Vermögens des Großherzogl. Hauses (RegBl. S. 49). — VO. v. 14. 3. 1919 üb. d. Neuregel. d. Volksschulwesens (S. 65).

Braunschweig: Vorläuf. Verfassung f. d. Freistaat Braunschweig v. 27. 2. 1919 (Ges.- u. VOBl. S. 47). — Ges. v. 27. 2. 1919 üb. Arbeiterräte (S. 51). — Ges. v. 19. 3. 1919 z. Abänder. d. Kreisordn. (S. 79). — Ges. v. 22. 3. 1919 z. Ergänz. d. Ges. ü. d. bäuerlichen Grundbesitz v. 22. 3. 1874, Nr. 11 (S. 81).

Hamburg: Ges. v. 10. 3. 1919 z. Abänder. der §§ 44, 45, 46 des Ges., bt. Ausf. des BGB. v. 14. 7. 1899 (Amtsbl. S. 383). — Ges. v. 17. 3. 1919 nebst Berichtigung v. 17. 3. 1919, bt. d. Handelskammer u. d. Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns (S. 415 u. 427). — Vorläuf. Ges. v. 31. 3. 1919, bt. d. Hamb. Universität u. Volkshochschule (S. 535).

Sprechsaal

Zum Begriff des Schleichhandels. Im täglichen Leben werden zahlreiche wirtschaftliche Vorgänge mit dem Ausdrucke „Schleichhandel" bezeichnet, die auf eine Umgehung der kraft Gesetzes bestehenden Vorschriften über die gleichmäßige Verteilung der geringen Mengen verfügbarer Warenvorräte, namentlich von Lebensmitteln, an die Gesamtheit des deutschen Volkes abzielen. Ihr Gepräge erhalten Geschäfte dieser Art besonders durch die Heimlichkeit, mit der sie in der Regel abgewickelt werden. Es wird „hintenherum" gehandelt, in offenen Verkaufsstellen lagern die „Schleichwaren" nicht auf, sondern unter dem Ladentisch, von wo sie in verständnisvoller Weise ohne viel Worte dem Kauflustigen ausgeantwortet werden. Gehört das Merkmal der Heimlichkeit, wenn auch unausgesprochen, zu den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der SchleichhandelsVO. v. 7. März 1918 (RGBl. S. 122)? Und auf welchen Kreis von Gewerbetreibenden erstreckt sich die letztere? Nur auf solche, die Handel im eigentlichen Sinne treiben, oder auch auf Gastwirte und ähnliche Geschäftsleute? Die rechtliche Bedeutung der vorstehenden Fragen für unser wirtschaftliches Durchkommen und für die hierzu bitter notwendige Bekämpfung des Schleichhandels in allen seinen



Erscheinungsformen liegt zutage. Es mag deshalb auf das Urteil des Reichsgerichts I. 695/18 v. 24. Febr. 1918 in der Strafsache gegen eine Schankwirtin hingewiesen werden, die — in einer großen westdeutschen Stadt — größere Mengen Rind- und Kalbfleisch unter Ueberschreitung der Höchstpreise für ihren Haushalt, hauptsächlich aber zu gewinnbringender Verwendung für ihre Gäste ohne den erforderlichen Bezugsschein (vgl. § 8 BRVO. v. 21. Aug. 1916/19. Okt. 1917 [RGBl. S. 941/949] über die Regelung des Fleischverbrauchs) und entgegen § 4 a. a. O. ohne Fleischmarken angekauft hatte. Das zuständige Landgericht verurteilte die Schankwirtin zwar wegen der Höchstpreisüberschreitung (§ 4 Nr. 2 PreistreibereiVO.) und des marken- und bezugsscheinfreien Ankaufs von Fleisch (§ 18 BRVO. v. 19. Okt. 1917), lehnte aber die gleichzeitige Anwendung der Vorschrift des § 1 der SchleichhandelsVO. ab, weil sie nur den „Schleichhandel" treffen wolle, der Gastwirt aber nicht als „Händler" in diesem Sinne anzusehen, vielmehr der „Handel" mit der Abgabe an den Wirt als abgeschlossen zu betrachten sei und auch von einem „Hintenherumhandel" angesichts der offenen Abgabe in der Gastwirtschaft nicht die Rede sein könne.

Demgegenüber führt das RG. aus:

„Diese Erwägungen beruhen auf wesentlicher Verkennung des der VO. v. 7. März 1918 zugrunde liegenden Begriffs des strafbaren Schleichhandels. Einen einheitlichen, allgemeinen Deliktsbegriff des Schleichhandels i. S. eines heimlich sich vollziehenden, unlauteren Warenumsatzes durch Händler, von dem die Strafk. offenbar im Anschluß an die an sich ihr naheliegende sprachliche Bedeutung des Wortes Schleichhandel ausgegangen ist, kennt die VO. überhaupt nicht; sie hat sich vielmehr zur Sicherung einer gerechten Verteilung der im Kriege nur beschränkt noch vorhandenen wichtigen Lebens- und Futtermittel damit begnügt, in § 1 lediglich einige von ihr für besonders bekämpfenswert erachtete, hauptsächliche Erscheinungsformen des unlauteren Handels damit als solche zu besonderen Tatbeständen des strafbaren Schleichhandels zu stempeln. Die Frage nach dem Vorliegen eines strafbaren Schleichhandels i. S. dieser VO. ist daher ohne weiteres überall da zu bejahen, wo die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, und keinesfalls kann es daneben noch auf das Vorhandensein weiterer, in der VO. selbst nicht zum Ausdruck gelangter vermeintlicher Begriffserfordernisse des Schleichhandels ankommen. Insbesondere vermag der Umstand, daß ein im übrigen den gesetzlichen Tatbestand des § 1 der VO. erfüllendes Geschäft sich nicht heimlich abwickelt, dessen Ahndung als Schleichhandelsgeschäft nicht auszuschließen, und als Täter kommt hierbei überhaupt schon ein jeder in Betracht, der gewerbsmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt, ganz gleichgültig, ob der Weiterabsatz der Ware in unverändertem Zustand oder erst nach vorheriger Zubereitung, an Wiederverkäufer oder lediglich an Selbstverbraucher beabsichtigt und ob und wie er überhaupt vor sich gegangen ist. Ein gesetzlicher Grund, einen Wirt, der Fleisch unter vorsätzlicher Ueberschreitung der dafür festgesetzten Höchstpreise und ebensolcher Außerachtlassung der für dessen Erwerb bloß gegen Bezugsschein ergangenen behördlichen Anordnung zur Verabreichung von Fleischspeisen an seine Wirtschaftsgäste ankauft, der Strafbestimmung des § 1 a. a. O. nicht zu unterstellen, ist somit nicht erfindlich; vielmehr stellt dieser Schleichhandel erfahrungsgemäß eines der hauptsächlichsten Hindernisse für die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln wie Fleisch dar, und es erscheint daher auch die VO. v. 7. März 1918 gerade zu seiner Bekämpfung besonders bestimmt. Gewerbsmäßiger Schleichhandel kann schon bei einem einzelnen Lebensmittelerwerbsgeschäft vorliegen, wenn es nur den auf dessen Wiederholung gerichteten Erwerbswillen erkennen läßt."

Man wird die vorstehenden Darlegungen des RG. als zutreffend und dem Sinne der SchleichhandelsVO. entsprechend anerkennen dürfen; sie werden dazu beitragen, der VO., deren Strafdrohung — Gefängnis bis zu 5 Jahren in Verb. mit Geldstrafe bis zu 500 000 M.; Zulässigkeit des Verlustes der bürgerl. Ehrenrechte — den Strafrahmen der sonst in Betracht kommenden Verordnungen weit überragt, ihr für unser Wirtschaftsleben leider noch immer unerläßliches Anwendungsgebiet zu sichern.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Herabsetzung des Großjährigkeitsalters in Deutsch-Oesterreich. Die provisorische Nationalversammlung von Deutsch-Oesterreich hat in der letzten Sitzung vor den Neuwahlen am 6. Febr. 1919 ein Gesetz beschlossen, das als das erste Privatrechtsgesetz bezeichnet werden muß, das den Anschluß Oesterreichs an das Deutsche Reich verwirklicht. Es handelt sich um die Herabsetzung des Großjährigkeitsalters von 24 auf 21 Jahre. Dadurch scheidet Deutsch-Oesterreich aus dem Rechte der österr.-ung. Monarchie aus; denn nicht nur das eigentliche Oesterreich hatte seit dem 18. Jahrhundert die Volljährigkeit auf 24 Jahre festgesetzt, sondern auch Ungarn und Kroatien hatten diesen Termin. Da mir nicht bekannt ist, daß Ungarn, der tschecho-slowakische Staat oder ein anderes Gebiet der ehem. Donaumonarchie das Großjährigkeitsalter geändert hätten, löst Deutsch-Oesterreich als erster Teilstaat die bisher auf diesem Gebiete bestandene Rechtseinheit und schließt sich dem Rechte Deutschlands, das übrigens in diesem Punkte auch das Recht West-Europas ist, an.

Die Bestrebungen, zu einer Herabsetzung des Großjährigkeitsalters zu gelangen, sind nicht erst durch den Umschwung hervorgerufen worden. Als die Versuche einer Novellierung des ABGB. begannen, also bald nach Beginn des 20. Jahrhunderts, dachte man auch an die Herabsetzung des Großjährigkeitsalters auf 21 Jahre. Ein ernstes Hindernis bildete das Bedenken, ob die Angehörigen aller Nationen Oesterreichs wirklich mit 21 Jahren die Reife erlangten, die die Deutschen zweifellos besaßen. Im Schoße der Regierung bestanden ferner Zweifel, ob diese Neuerung nicht auch die gleichen Wünsche hinsichtlich der politischen Wahlfähigkeit auslösen würden. Darum unterblieb in letzter Stunde eine Bestimmung über die Großjährigkeit in der RegV. einer Nov. zum ABGB. (1907). Dieselben Bedenken waren ein Hindernis für eine solche Bestimmung bei der Beratung der Nov. im Herrenhause und bei der Inkraftsetzung der Nov. durch kaiserl. VO. während des Krieges (1914—1916).

Nun sind alle Bedenklichkeiten und Hemmnisse schon dadurch entfallen, daß zur Wahlfähigkeit für die Nationalversammlung das 20. Lebensjahr als ausreichend befunden wurde.

Die Festsetzung der Großjährigkeit mit 21 Jahren ist vor allem unter dem Gesichtspunkte der Herstellung der Rechtsgleichheit mit Deutschland zu werten. Die bestandene Ungleichheit gab namentlich bei Verträgen von Oesterreichern im Deutschen Reiche zu Schwierigkeiten Anlaß. Ich erinnere mich mehrerer Fälle, in denen von mehr als 21jährigen, aber noch nicht 24jährigen Oesterreichern in Deutschland geschlossene Dienstverträge wegen Mangels der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ungültig waren. Die Gleichheit des Großjährigkeitsalters wird daher im zwischenstaatlichen Verkehr fördend auf die Freizügigkeit wirken, da eine der bestandenen Schwierigkeiten hinwegfällt. Zugleich zeigt sich hier, wie sehr die Verbindung mit anderen Völkerschaften zu einer Rechtsgemeinschaft, wie sie das alte Oesterreich darstellte, auf die Deutsch-Oesterreicher immer als Hemmnis gewirkt hatte. Ihnen hatte das Recht genügen müssen, für das die zurückgebliebenste Nation eben reif war.

Für Deutsch-Oesterreich selbst bedeutet die Neuerung zunächst eine starke Entlastung der Vormundschaftsgerichte. Drei Jahrgänge von Minderjährigen fallen mit einem Schlage weg; zudem Minderjährige, die dem Vormundschaftsrichter viel Arbeit gaben. Mehr als bei jüngeren Altersklassen kamen bei ihnen Genehmigung von Verträgen, Heiratsbewilligungen und Großjährigkeitserklärungen vor, alles Akte, die nicht selten umständliche Erhebungen erfordert



hatten. Besonders schwer waren Vormünder zu finden, wenn sich in diesen Jahrgängen ein Bevormundungsfall ergab. Das war um so schlimmer, als an geeigneten Einzelvormündern ohnedies kein Ueberfluß besteht. Es ist zu hoffen, daß die Entlastung der Vormundschaftsrichter einer Verstärkung der Fürsorge für die jüngeren Jahrgänge zugute kommt.

Sodann bedeutet die Reform eine Entlastung für die Bevölkerung, der viele zwecklose Gänge zu Gericht erspart werden.

Gleichzeitig mit der Herabsetzung des Großjährigkeitsalters wurde die Untergrenze für die Großjährigkeitserklärung, die bisher 20 Jahre betragen hatte, in Uebereinstimmung mit dem deutschen Recht (§ 3 BGB.) auf 18 Jahre herabgesetzt.

Eine wichtige wirtschaftliche Folge der Reform ist es, daß auf einmal die Mündelgelder von drei Jahrgängen, die in Oesterreich grundsätzlich bei Gericht hinterlegt werden müssen, frei werden. Es ist kein Zweifel, daß dadurch Kapital, das sonst noch drei Jahre sicher angelegt gewesen wäre, in Umlauf gebracht wird und daß namentlich kleine Vermögen vorzeitig aufgezehrt werden. Besonders schwierig gestaltet sich die Lage der gemeinschaftlichen Waisenkassen, einer aus dem 18. Jahrhundert stammenden Einrichtung, die von den Gerichten verwaltet, Mündelgelder gegen Verzinsung entgegennehmen und fruchtbringend, meist gegen Hypotheken oder in Wertpapieren anlegen. Um eine überstürzte Aufkündigung solcher Hypotheken und den Verkauf von Wertpapieren zu vermeiden, wurde die Auszahlung von Guthaben aus diesen Waisenkassen, soweit der Berechtigte nicht inzwischen 24 Jahre alt wird, bis zu Ende des Jahres 1920 aufgeschoben.

Ministerialrat, Prof. Dr. Bartsch, Wien.

Die Verlängerung der durch den Krieg in ihrer Verwertung gehemmten Patente und Gebrauchsmuster. Bereits seit Kriegsbeginn setzte in industriellen Kreisen eine Bewegung ein, um eine Verlängerung der gewerblichen Schutzrechte herbeizuführen. Man führte an, daß viele Inhaber von Patenten und Gebrauchsmustern durch ihre Einziehung zu den Waffen an ihrer Ausnutzung gehindert werden und selbst, wo dies nicht geschah, viele dieser Rechte wegen Mangels der Rohstoffe oder weil sie sich auf Friedensartikel bezogen, brachlagen. Diese Bewegung, die namentlich aus den Kreisen der mittleren und kleineren Industriellen hervorging, fand zunächst nicht viel Anklang, teils weil man nicht glaubte, daß der Krieg so lange dauern würde, um eine solche Maßregel zu rechtfertigen, teils weil es der Industrie im großen und ganzen während der Kriegszeit nicht schlecht ging. Allmählich trat aber ein Umschwung in der Meinung ein. Man erkannte, daß die Verlängerung nicht bloß im Interesse der geschädigten Inhaber der Rechte lag, sondern auch unsere Volkswirtschaft darunter leiden würde, wenn wertvolle Erfindungen nicht während der vollen gesetzlichen Schutzdauer ausgenutzt werden. Die Parallele mit anderen Gewerbetreibenden, die durch den Krieg geschädigt werden, ist nicht angebracht, weil es sich hier um gesetzlich befristete Rechte handelt, zu deren Erwirkung und Ausbildung oft große Kapitalien verausgabt sind und die Abhilfe hier durch die Verlängerung des gesetzlichen Schutzes auf einfache Weise erfolgen kann. Diese Gründe brachen sich immer mehr Bahn. So kam es, daß, während eine Sachverständigenkonferenz, die im Dez. 1916 von der Regierung einberufen war, sich der Verlängerung gegenüber ablehnend aussprach, eine erneute Beratung, die im Febr. 1919 stattfand, das entgegengesetzte Resultat ergab.

Es ist unverkennbar, daß in manchen Fällen die Verlängerung für den Industriellen, der während des Krieges das Schutzrecht nutzbringend verwerten konnte oder der sonst Kriegsgewinne bezog, ein unverdientes wertvolles Geschenk bedeutet. Man hat deshalb angeregt, den einzelnen Fall zu prüfen und nur den wirklich Geschädigten die Verlängerung zu gewähren. Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Die Zahl der in Betracht kommenden Patente beträgt weit mehr als 50 000, die der Gebrauchsmuster übersteigt sie um ein Mehrfaches. Es ist sicher anzunehmen, daß der größte Teil der Inhaber die Verlängerung beantragen wird. Jeder Antrag müßte geprüft, über seine Begründung Beweis erhoben werden. Wenn wir uns in heutiger Zeit auch wirklich den Luxus einer Behörde, die diese Riesenaufgabe bewältigen soll, leisten könnten, würde die Erledigung der Anträge doch viele Jahre dauern, und in der Zwischenzeit wüßte niemand, ob die Schutzrechte endgültig erloschen sind oder wieder aufleben. Deshalb kann nur eine automatische allgemeine Verlängerung in Betracht kommen.

Nach dem unverbindlichen Entwurfe, den das Reichsministerium der Justiz bei der letzten Beratung vorlegte, soll als Kriegszeit die Frist v. 1. August 1914 bis 31. Juli 1919 angesehen und diese Frist auf die Dauer eines Patents, das nach dem 31. Juli 1914 in Kraft gewesen ist, nicht angerechnet werden. Der früher begonnene Lauf setzt sich also unmittelbar am 1. August 1919 fort. Unerheblich ist es, ob das Patent vor oder nach dem 31. Juli 1914 angemeldet war, nur muß die Anmeldung vor dem 1. August 1919 erfolgt sein und zur Erteilung eines Patents geführt haben. Für die Verlängerungsfrist werden keine Gebühren bezahlt. War ein Schutzrecht innerhalb jener fünfjährigen Frist wegen Nichtzahlung der Gebühr oder Zeitablaufs erloschen, so tritt es wieder in Kraft. Bei diesem Wiederaufleben handelt es sich um einen Interessenausgleich. Dem Inhaber des wiederauflebenden Rechts soll dadurch ein Vorteil zugewendet werden. Der Zwischenbenutzer, der die Erfindung nach dem Erlöschen des Patents rechtmäßig ausgebeutet hatte, kann nachträglich nicht zur Entschädigung herangezogen werden. Auch den anderen Industriellen kann man nicht gut das Recht vorenthalten, diese Erfindung zu benutzen. Ein billiger Ausgleich ist darin zu finden, daß jeder Industrielle das Recht hat, die Erfindung gegen Zahlung einer angemessenen Lizenz an den Berechtigten zu benutzen. Die Pflicht der Lizenzzahlung tritt aber erst v. 1. August 1919 ab ein; die Benutzung bis dahin ist kostenlos. Zu beachten ist, daß nach diesem Vorschlage, der bei der Konferenz allgemeine Zustimmung fand, das Recht zur Mitbenutzung ohne weiteres kraft Gesetzes eintritt, so daß es also nicht erst der Anstrengung einer Zwangslizenzklage gemäß § 11 PG. bedürfen soll. Andererseits lehnte die Konferenz diese Regelung für die Fälle ab, in denen das Patent noch nicht erloschen war, bei denen es sich also um die Verlängerung eines in Kraft befindlichen Patents handelt.

Die fünfjährige Frist zur Anstellung der Nichtigkeitsklage (§ 28 Abs. 3 PG.) konnte vielfach von den im Felde Stehenden nicht eingehalten werden. Man wird deshalb diese Präklusivfrist bis zu einem gewissen, nicht zu fernen Termin verlängern müssen, etwa bis 31. Dez. 1919.

Zweifelhaft war und ist es, ob man diese Verlängerung nicht bloß den Patenten, sondern auch den Gebrauchsmustern zugestehen soll, da letztere nur eine gesetzliche Höchstdauer von 6 Jahren haben und durch die Verlängerung um 5 Jahre eine unverhältnismäßig lange Schutzdauer erhalten. Trotz dieses Bedenkens wird man aus sozialen Gründen die Gebrauchsmuster von der Wohltat des Gesetzes nicht ausschließen können. Sie werden wegen ihrer geringeren Kostenlast vielfach von weniger begüterten Erfindern nachgesucht, gelten deshalb als das Patent des kleinen Mannes. Man würde es deshalb in heutiger Zeit nicht verstehen, wenn man nicht auch sie der Wohltat des Gesetzes teilhaftig werden ließe.

Wenn das Gesetz zunächst auch im Interesse der heimischen Volkswirtschaft gegeben wird, so wird man doch nicht umhin können, auch Ausländern die Vorteile der Verlängerung zu gewähren, aber natürlich nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit[1]).

Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin.

Ist Wohnsitz im Elsaß Arrestgrund? Das AG. Jena (1919 S. 188 d. Bl.) hat bejaht mit der Begründung,

[1]) Der Aufsatz ist Anfang März geschrieben. Seitdem soll die Neigung der Reichsregierung zur Vorlegung eines Gesetzentw. nachgelassen haben. Der Verf.



da Annexion durch Frankreich höchstwahrscheinlich, so sei anzunehmen, daß das künftige Urteil in Frankreich vollstreckt werden müsse (ZPO. § 917). Solcher Prophezeiung bedurfte es nicht. Denn das Elsaß ist vom Feinde besetzt. Ein vom Feinde besetzter inländischer Gebietsteil aber steht hinsichtlich ZPO. § 917 einem ausländischen Gebietsteil gleich; vgl. meine Darlegungen 1915 S. 1017 d. DJZ., die auch hier zutreffen.

Professor Dr. Reichel, Zürich.

Zum Fall Fryatt. Die deutsche Völkerrechtskommission, die das in Brügge gegen den englischen Kapitän Fryatt gefällte feldgerichtliche Urteil untersucht hat, hat am 2. April 1919 folgendes Urteil verkündet:

„Die Erschießung des Kapitäns Charles Fryatt, die das Feldgericht Brügge auf Grund des Urteils des feldgerichtlichen Verfahrens am 27. Juli 1916 fällte, enthält keine Verletzung des Völkerrechts. Die Kommission bedauert auf das lebhafteste die Schnelligkeit, mit der das Urteil vollstreckt wurde."

Der 2. Satz dieses Urteils gibt zu Bedenken Anlaß. Er erweckt den Anschein, als ob das Gericht zwar den Normen des Rechts äußerlich Genüge getan hätte, bei der Vollstreckung des Urteils aber doch nicht korrekt verfahren wäre. Auch die in den Tageszeitungen veröffentlichte Begründung des Urteils (vgl. 1. Morgenblatt der Frankfurter Zeitg. v. 4. April 1919) läßt diese Auffassung der Kommission erkennen. Sie gibt zwar zu, daß die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt worden wären, gibt aber der Ansicht Ausdruck, daß die Vollstreckung des Urteils übereilt erfolgt sei. Dem muß vom Standpunkte der Militärrechtspflege im Felde, insbes. von dem des Gerichtsherrn aus — unter Ausschaltung jeder politischen Stellungnahme — bei Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen mit Entschiedenheit widersprochen werden.

Das feldgerichtliche Verfahren, nach dem Kapitän Fryatt abgeurteilt worden ist, ist durch VO. v. 28. Dez. 1899 über das außerord. feldgerichtliche Verfahren gegen Ausländer usw. geregelt. Nach § 15 dieser VO. wird das vom Gerichtsherrn bestätigte Urt. dem Beschuldigten durch den Untersuchungsführer (Kriegsgerichtsrat) alsbald bekanntgemacht und „ist demnächst unverzüglich zu vollstrecken". Der Gerichtsherr und seine Organe hatten daher i. S. der gesetzlichen Bestimmungen für eine schnelle Vollstreckung des Urteils Sorge zu tragen. Die Völkerrechtskommission weist in ihrer Begr. des Urt. zwar darauf hin, daß die VO. ursprünglich für die Verhältnisse des Bewegungskrieges gedacht und im Stellungskriege daher eine sofortige Vollstreckung von Todesurteilen nicht erforderlich sei. Das trifft aber nur teilweise zu. Gewiß trägt die VO. in erster Linie den Erfordernissen des Bewegungskrieges, der auch in der Rechtspflege schnelle Entscheidungen fordert, Rechnung. Aber auch im Stellungskriege wird die unverzügliche Durchführung eines Urteils zur Notwendigkeit, wenn es sich darum handelt, durch die Vollstreckung des Urteils auf die feindlichen Staatsangehörigen Eindruck zu machen, von gleichen Taten abzuschrecken. Die von der VO. aufgestellte Forderung der unverzüglichen Vollstreckung von Urteilen behält insoweit auch im Stellungskriege ihre volle Berechtigung. Der Gerichtsherr würde daher dem Sinne des Gesetzes zuwidergehandelt haben, wenn er ohne zwingenden Grund die Vollstreckung des Urteils hinausgeschoben hätte. Ein zwingender Grund würde für den kommandierenden Admiral des Marinekorps aber nur dann vorgelegen haben, wenn er von seinem Standpunkt als Gerichtsherr aus einen Gnadenerweis für angebracht gehalten hätte. Nach dem Gesetze hatte er allein als Gerichtsherr über Tod und Leben zu entscheiden, eine Verantwortung, die von den Gerichtsherrn im Felde immer sehr schwer und ernst genommen worden ist. Als Gerichtsherr hatte der höhere Truppenbefehlshaber in erster Linie daran zu denken, ob die Sicherheit der ihm unterstellten Truppen die Vollstreckung eines Todesurteils notwendig erscheinen ließ. Dem komm. Admirale des Marinekorps unterstanden die zahlreichen U-Boot-Formationen Flanderns. Ein Angriff auf ein U-Boot, wie der von Kapitän Fryatt unternommene, konnte sich tagtäglich ereignen und ist tatsächlich wiederholt erfolgreich gemacht worden (U 29, Weddigen!). Der Gerichtsherr mußte daher nach Möglichkeit seine Truppen vor derartigen Angriffen schützen. Das konnte aber nur bei Anwendung der vollen Strenge des Gesetzes geschehen, da erfahrungsgemäß Freiheitsstrafen von dem Betroffenen nur als Martyrium, in der Hoffnung auf späteren Dank seines Vaterlandes in Gestalt von Auszeichnungen und Belohnungen, empfunden wurden. Der komm. Admiral des Marinekorps mußte daher, als für die Durchführung des Verfahrens allein verantwortlicher Gerichtsherr, die Vollstreckung des Todesurteils für notwendig halten und demgemäß „unverzüglich" verfahren.

Möchte die deutsche Völkerrechtskommission bei künftigen Entscheidungen daran denken, daß der deutsche Militärbefehlshaber im Felde vor allem die Sicherung der deutschen Heeresmacht, nicht aber politische Bedenken seiner Entscheidung als verantwortlicher Gerichtsherr zugrunde zu legen hatte.

Landrichter Dr. Mende, Frankfurt a. M., früher Kriegsgerichtsrat b. General-Gouvernement in Belgien.

Der Klebeteufel. Daß das Aussehen Berlins und wohl auch anderer Städte nach der Revolution schöner geworden sei, wird niemand behaupten können. Alle Flächen: Mauern, Zäune, Wände, Säulen, Denkmäler, Schaukästen, Fensterscheiben, selbst die stillen Stätten verschwiegener Zurückgezogenheit sind mit Plakaten bedeckt. Es gilt der Grundsatz: „O kleb, so lang du kleben kannst." Bekanntmachungen der Regierung, Aufrufe der Parteien, Werbeplakate der Freikorps, Warnungen vor Streiks und Bolschewismus kleben nebeneinander, übereinander, durcheinander. Neben dem gräulichen Drachen des Bolschewismus, unter den ein Spartakusjüngling geschrieben hat: „Det is Noske!" findet sich die Aufforderung zu einer Konkurrenz für die schönsten Beine (natürlich nicht männlicher Herkunft); Ankündigungen von Vorträgen, Bällen, Konzerten, Wohltätigkeitsveranstaltungen werden wahllos an jeden nur irgend erreichbaren Platz geklebt. Es kann einem Geschäftsinhaber passieren, daß er eines Morgens in seinem Lokal finstere Nacht sieht, weil ihm sämtliche Fenster verklebt sind.

Ist das zulässig? Bei Beantwortung dieser Frage ist die strafrechtliche und zivilrechtliche Seite zu unterscheiden. Strafrechtlich kommt zunächst § 303 StrGB. in Betracht, welcher dem eine Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren androht, der vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt. Die Verfolgung der Sachbeschädigung tritt nur auf Antrag ein. Als Anstifter kann auch der Auftraggeber des Zettelklebers strafbar sein. Voraussetzung zu der Bestrafung wegen Sachbeschädigung ist allerdings, daß der beklebte Gegenstand selbst in irgendeiner Weise angegriffen worden ist, was bei der mangelhaften Zusammensetzung des Klebematerials wohl häufig der Fall sein wird. Die Rechtswidrigkeit wird in Zweifel zu ziehen sein, wenn die Beklebung im Auftrag der Behörde erfolgt.

Ferner kämen jedenfalls bis zur Revolution die §§ 9, 10, 41 des preuß. Pressegesetzes v. 12. Mai 1851 in Betracht. Sie sind, soweit sie sich auf das öffentliche Anschlagen beziehen, nach §§ 5, 30 Abs. 2 Reichspressegés. v. 7. Mai 1874, § 43 der GewO. in Kraft geblieben[1]). Es ist hierzu eine umfangreiche Rechtsprechung ergangen, aus der erwähnt sei: Plakate sind nur solche Schriften, die für sich und unabhängig von äußeren Umständen eine dem Publikum verständliche Mitteilung enthalten (KG. Selbstverwaltung 1911 S. 418). Schilder mit Sinn- und Aussprüchen ganz allgemeiner Art sind keine Plakate (KG. DJZ. 1911 S. 1095). Plakate, welche den Verkauf boykottfreier Waren ankündigen, enthalten keine Nachrichten für den gewerblichen Verkehr und sind deshalb verboten

[1]) Vgl. KG. v. 23. Jan. 1896, MinBl. S. 68 und Kronecker, Die Ruinen des preußischen Preßgesetzes, DJZ. 1912, S. 476.



(KG. Johow, 20. C. 32, 31, 35, OVG. 54, 24, Goltdammer, 58, 214). Verboten ist das Plakat eines Gewerbetreibenden, welches ankündigt, daß er die Forderungen eines Verbandes bewilligt habe (KG. Selbstverwaltung 1911 S. 914, 1912 S. 811). Ein Wahlaufruf für einen Kandidaten darf wegen seines Inhalts nicht öffentlich angeheftet werden. Wer einen solchen Aufruf von der Anschlagsäule abreißt, macht sich nicht strafbar (KG. Recht 1908, 47). Zum Begriff des Anschlagens gehört die Verbindung mit einem festen Gegenstande, d. h. einer feststehenden, unbeweglichen Sache (KG. DJZ. 1912, 226).

Die Vorschriften des § 10 preuß. Pressegesetzes und § 43 RGO. stehen der Regelung des Anschlagwesens durch eine Polizeiverordnung (im Verkehrsinteresse) nicht entgegen (OVG. Pr. VBl. 30, 24). Auch die Gesetze zum Schutze von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden können das Anbringen von Plakaten an bestimmten Stellen verbieten.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese preßrechtlichen und polizeilichen Vorschriften die Revolution überdauert haben. Denn nach Z. 4 des Aufrufs des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk v. 12. Nov. 1918, der sich Gesetzeskraft beilegt, ist die Meinungsäußerung in Wort und Schrift frei. Damit wird auch die Klebefreiheit an sich gewährleistet sein, und entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen sind beseitigt.

Anders liegt die privatrechtliche Seite. Der Aufruf verspricht auch den Schutz des Eigentums gegen Eingriffe Privater. Der Eigentümer ist nach § 903 BGB. berechtigt, andere von jeder Einwirkung auf die ihm gehörende Sache auszuschließen, er kann also auch das Bekleben der Sache verbieten. Er kann nach § 1004 BGB. von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung seines Eigentums verlangen und kann auch auf Unterlassung klagen, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Diese Ansprüche werden sich mit Erfolg weniger gegen den Zettelkleber als gegen seinen Auftraggeber richten, und zwar auch gegen Behörden. Werden die Plakate trotz Aufforderung nicht entfernt, so kann sie der Eigentümer auf Kosten des Anbringers entfernen lassen, von ihm auch Ersatz für etwaige Beschädigungen, welche das Ankleben hinterlassen hat, beanspruchen (§ 823 BGB.). Da niemand verpflichtet ist, einem anderen seine Sache unentgeltlich für seine Zwecke zur Verfügung zu stellen, wird dem Eigentümer ein billiger Ersatzanspruch für die Zeit der Anbringung des Plakats zuzusprechen sein, sei es nun nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung oder des Schadensersatzes. Es wäre zu wünschen, daß der eine oder der andere dieser Wege beschritten würde, damit das Stadtbild wieder ästhetischer wird, als es sich zurzeit darstellt. Genügen die Anschlagsäulen nicht, um die Fülle auch der amtlichen Plakate aufzunehmen, so schaffe man längs der Bordschwellen an geeigneten Stellen besondere Bretterwände zu ihrer Aufnahme, aber beklebe nicht wahllos alles nur irgendwie Erreichbare!

Geh. Regierungsrat Baath, Berlin.

Rechtswirren. Die Revolution hat eine große Verwirrung in die Gesetzgebung gebracht. Mit fliegender Hast werden Gesetze erlassen, die z. T. (wie der milit. Amnestie-Erlaß v. 7. Dez.) so schlecht redigiert sind, daß sie eine authentische Auslegung notwendig machen, oder die so überstürzt sind, daß sie schon nach wenigen Wochen abgeändert oder wieder aufgehoben werden müssen. Die Zahl der seit dem Beginn der Revolution erlassenen Gesetze und Verordnungen ist so groß, daß es selbst dem Fachmann, den man heute übrigens notwendiger braucht als je, kaum möglich ist, die Flut zu übersehen. Die Schwierigkeiten, die sich dadurch einstellen, daß das Reich (mit seinen Amnestie-Erlassen) seine Zuständigkeit gegenüber den Einzelstaaten überschritten hat, während die Einzelstaaten (namentlich mit ihren VO.en über Militärstrafprozeß, Volksgerichte und Nationalgerichtshof, über den Schutz der Wahlen usw.) in die Zuständigkeit des Reichs übergegriffen haben, sollen hier nur angedeutet werden. Ebenso die Schwierigkeiten, die daraus erwachsen, daß sich in einzelnen Staaten die politischen Machtverhältnisse noch nicht gefestigt haben, daß also die Träger der gesetzgebenden Gewalt noch immer einem Wechsel unterworfen sind. So hat in Bayern bis 21. Febr. „die Regierung des Volksstaates Bayern" die Gesetze sanktioniert; seit der durch die Ermordung Eisners hervorgerufenen zweiten Revolution haben sich die verschiedensten Mächte und Mächtegruppen die gesetzgebende Gewalt beigelegt; so ist die Verhängung des Belagerungszustands über München unterzeichnet vom „Stadtkommandant, Kriegsminister und Vollzugsausschuß des bayr. Landessoldatenrates"; die VO. über die Verpflichtung zur Waffenablieferung und die Bewaffnung des Proletariats trägt die Unterschriften: „Der Zentralrat, die Kommunistische Partei, die unabhängige Partei, die sozialdemokratische Partei, der Gewerkschaftsverein, die Bewaffnungskommission", während ein diese VO. einschränkender Erlaß v. 5. März 1919 vom „revolutionären Zentralrat, Stadtkommandant und Polizeidirektion" gezeichnet ist. Dabei handelt es sich keineswegs um rein örtliche Bestimmungen. Spätere VO.en sind meist vom „Zentralrat des Volksstaates Bayern" erlassen. Solche Uebergriffe in fremde Zuständigkeit und solcher Wechsel der Gewalten sowie die daraus entspringende Rechtsunsicherheit liegen im Wesen der Revolution.

Dagegen läßt sich eine andere Ursache der Rechtsverworrenheit vermeiden, eine Ursache, die in der Form der Gesetzesverkündung liegt: Bis zur Revolution war es nach dem Staatsrecht des Reichs und aller größeren Bundesstaaten Rechtens, daß die Publikation der Gesetze und gesetzvertretenden VO.en in einem bestimmten Gesetzblatt (RGBl., GesS. für Preußen, Ges.- und VOBl. für Bayern, Württembergisches RegBl. u. s. f.) notwendige Voraussetzung für die Entstehung eines Gesetzes war. Die Verkündung in diesem bestimmten Blatt war die einzige Form, die rechtliche Wirksamkeit hatte; sie konnte durch kein anderes Mittel der Bekanntmachung ersetzt werden. Für das Reich Preußen, Sachsen, Baden usw. war dieser Rechtszustand teils in der Verfassung selbst, teils in einem die Verf. ergänzenden Gesetz einwandfrei festgestellt. Für Bayern speziell war seit 1. Jan. 1874 die Verkündung in dem Ges.- und VOBl. für das Königreich Bayern allgemein anerkanntes Gültigkeitserfordernis. Nur für Württemberg herrscht die gegenteilige Auffassung, wonach die Veröffentlichung im „Regierungsblatt" zwar die gewöhnliche, aber keineswegs die ausschließliche Form der Gesetzesverkündigung darstelle. Diese Auffassung beruht auf einer falschen Auffassung einer alten VO. v. 28. Nov. 1812; außerdem steht ihr ein langjähriges Gewohnheitsrecht entgegen.

Dieser Rechtszustand, demzufolge also nur die Veröffentlichung in einem bestimmten Gesetzblatt zur wirksamen Entstehung eines Gesetzes führen konnte, hatte zur Wirkung, daß diese Gesetzblätter eine vollständige Sammlung der Gesetze des Staates waren, es also kein Gesetz mit verbindlicher Kraft gab, das nicht in diesem GesBl. abgedruckt war. Das führte zu einer klaren Uebersicht über den Stand der Gesetzgebung und ermöglichte auch dem Reich, sich einen vollständigen Ueberblick über die Gesetzgebung der Einzelstaaten zu verschaffen, so daß eine Nachprüfung darüber, ob sich die Gesetze der Einzelstaaten innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit bewegten und die Einzelstaaten die Ausführungsgesetze erließen, jederzeit möglich war.

An diesem Rechtszustand hat auch die Revolution nichts geändert. Der Zustand ist aber tatsächlich ein anderer geworden: Die Gesetzsammlungen geben kein vollständiges Bild mehr; man muß vielfach alle möglichen anderen Blätter, in Bayern den Bayerischen Staatsanzeiger oder gar Amtsblätter der einzelnen Ministerien, oft auch lediglich öffentliche Anschläge, die in keinem amtlichen Blatt abgedruckt sind, durchlesen, um zu sehen, was Rechtens ist. So ist die Verhängung des Belagerungszustandes über München lediglich durch Plakate bekanntgegeben worden, ebenso die VO. über Ablieferung der Waffen und Bewaffnung des Proletariats. Die wichtige

VO. über Volksgerichte findet sich[1]) lediglich im Bayerischen Staatsanzeiger, nicht aber im Ges.- und VOBl., während spätere AusfBest. zu dieser VO. (wonach an bestimmten Orten solche Volksgerichte errichtet werden sollen) im Ges.- und VOBl. auftauchen; die verkehrte Welt! Auch Württemberg hat wichtige VO.en nur im Staatsanzeiger veröffentlicht (den milit. Amnestie-Erlaß müssen wir sogar im württ. MilVOBl. aufsuchen), hat sich aber, was gesetzgebungstechnisch ein Novum ist, später zu einer „Zusammenstellung einer Anzahl bisher nur im Staatsanzeiger veröffentlichten Kundgebungen" (will sagen: VO.en mit Gesetzeskraft) im RegBl. entschlossen, offenbar aus dem richtigen Gefühl, daß die Veröffentlichung im Staatsanzeiger unzureichend war.

Es wäre dringend erwünscht, daß alle Bundesstaaten solche Erlasse, denen sie Gesetzeskraft beilegen wollen, wieder ausschließlich in ihrem Gesetzblatt veröffentlichen, und es ist zu erwägen, ob nicht in dieser Richtung von seiten des Reiches ein sanfter Druck auf die Regierungen der Einzelstaaten ausgeübt werden sollte.

Gerichtsassessor Dr. Kern, München.

Ausbau des Schiedsverfahrens. Wie mancher andere wird auch der Jurist in vielem umlernen müssen. Es war ohnedies nötig. Die fortschreitende Konstitutionalisierung und Laisierung der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung und auch der Privatbetriebe, also fast des ganzen nationalen Lebens, machte es längst immer schwerer, das fast reine Beamtenregiment der Rechtsprechung inselhaft aufrecht und es volkstümlich zu erhalten. Das schrieb ich schon am 1. Dez. 1913 in der DJZ. In der instinktiven Erkenntnis der Unhaltbarkeit jenes Zustandes wurzelt in Wahrheit das immer drängendere Verlangen nach möglichst weitgehender Einschiebung von Laien in die Rechtspflege. Der Hauptgrund, in den Laienrichtern nicht bloß sachverständige, sondern vor allem auch kontrollierende Vertrauensmänner des rechtsuchenden Publikums wie der Oeffentlichkeit in die geheim beratende Justiz eingefügt zu sehen, wurde nicht erkannt. Nur so erklärt sich, daß man die Laienzuziehung stets mit technischen und daher unzulänglichen Rücksichten bekämpfte, während sie wesentlich aus politischen gefordert und nach der Gesamtentwicklung auch unabweisbar geworden war. Während sich der Landesherr, Verwaltungschef, Fabrikherr, selbst der Geistliche und Lehrer längst Parlamente, Beiräte, Ausschüsse zur Seite setzen ließen und lassen mußten, glaubte die Rechtspflege im Bewußtsein ihrer Unbestechlichkeit, ihrer Pflichttreue und Sachkenntnis unter sich bleiben zu können. Das war ein Verkennen des Zeitgeistes, das Festhalten an einer auch ohne den gegenwärtigen Wandel auf die Dauer politisch unhaltbaren Position. Aber freilich: jedem deutschen Richter sträuben sich sofort die Haare, wenn er das Wort Politik in Verbindung mit der Justiz hört, ohne zu bedenken, daß wohl die Handhabung der Justiz unpolitisch zu sein hat, die Einrichtung selbst aber ein eminent politischer Gegenstand ist, da er einem täglichen Bedürfnis des ganzen Volkes zu genügen hat.

Doch soll heute nicht weiter über Justizpolitik, als vielmehr über einen justiztechnischen Vorschlag gesprochen werden, der die reformbedürftige Schwerfälligkeit, Kostspieligkeit und Umfänglichkeit unseres Rechtzuges mit einem Schlage und ohne viele Umstände für einen großen Kreis von Sachen wesentlich vereinfachen könnte: über eine Reform des Schiedsverfahrens in Zivilsachen (§§ 1025 ff. ZPO.) auf volkstümlicher Basis. Eine ungeheure Entlastung der ordentlichen Gerichte, zumal der höheren Instanzen, würde die Folge sein.

Schon jetzt ist im kaufmännischen Verkehr die Schiedsklausel mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte und aller Instanzen beinahe die Regel. Laufende Verträge aller Art, Seekonnossemente, Kartellabkommen usw. pflegen sie formularmäßig zu enthalten. Die Handels- und Gewerbekammern, die gewerblichen Verbände, Innungen usw. haben durchweg ständige vielbeschäftigte Schiedsgerichte statutenmäßig eingerichtet. Das zeigt, wie groß das Bedürfnis nach abgekürzter, fachmännischer, rascher und billiger Rechtspflege in ungekünstelter, gemeinverständlicher Form ist, nach einer Rechtspflege, die wie das Schiedsverfahren, auch materiellrechtlich den Rücksichten der Billigkeit weiteren Raum zu geben gestattet als die ordentliche Gerichtsbarkeit. Dem großen Publikum steht dieses Verfahren lediglich in der unhandlichen, schwerfälligen und ohne juristischen Beistand kaum benutzbaren Form der §§ 1025 ff. ZPO. zur Verfügung. Es genügt, darauf zu verweisen, daß die Partei auf die Gutwilligkeit der Schiedsrichter angewiesen ist, daß nach §§ 1028, 1033², 1038 ZPO. jede Partei einen Schiedsrichter zu ernennen hat, wodurch dann im ganzen 2 vorhanden sind und bei Stimmengleichheit der Schiedsvertrag nach allen Umständen, Kosten und Zeitverlusten außer Kraft tritt! Die Schwerfälligkeit zeigt sich schon in der Notwendigkeit eines kontradiktorischen Vollstreckungsurteils (§ 1042 a. a. O.) und der Anrufung des ordentl. Richters behufs Herbeiführung jeder Eidesleistung. Wie ein Nichtjurist als Schiedsrichter oder Partei diese Bestimmungen, dazu die Zustellungsvorschrift des § 1039 ZPO., die Aufhebungsklage des § 1041 ZPO. und manches andere bewältigen soll, ist mir unklar.

Mit einem solchen Verfahren kann das große Publikum nichts anfangen, und deshalb muß es mit jeder Bagatelle die ordentlichen Gerichte überlaufen. Stände auch nur fakultativ neben diesen ein einfach gestaltetes, von jedermann mit Hilfe eines käuflichen Formulars, äußerstenfalls mit Hilfe des Gerichtsschreibers zu handhabendes billiges und rasches Verfahren, so fiele in zahllosen Sachen jeder vernünftige und wirtschaftliche Grund für die Anrufung der ordentlichen Gerichte mit ihren Scherereien und Kosten fort. Folgende Richtlinien für ein solches Verfahren wären ins Auge zu fassen:

Wahl rechtskundiger Friedensrichter als ständige Schiedsvorsitzende für jeden Amtsgerichts- oder Gemeindebezirk, Wählbarkeit der staatlichen Richter ohne ihre Zustimmung, der Notare, Anwälte und sonstigen Rechtskundigen mit ihrer Zustimmung, Zuziehung je nach dem Objekt von 2 bis 4 Laien-Beisitzern aus einer unter Beteiligung der Handels- und Gewerbevertretungen jährlich aufzustellenden Schöffenliste, Ausschluß des ordentl. Rechtsweges und aller weiteren Instanzen außer der sofortigen Beschwerde über die Rechtmäßigkeit des wie schon jetzt möglichst frei zu gestaltenden Verfahrens, Zustellung, Eidesabnahme, Vollstreckungsanordnung und alle richterlichen Handlungen durch den Vorsitzenden direkt, ermäßigte Gebühren, kein Anwaltszwang.

Grundlage müßte allerdings ein freier Schiedsvertrag der Parteien bleiben, da ohne seinen Willen niemand seinem ordentl. Richter entzogen werden darf. Jedoch soll der Vorsitzende auf Anruf einer Partei befugt sein, bei der Gegenpartei, solange die ordentliche Klage noch nicht erhoben ist, auf schiedsgerichtlichen Spruch oder Vergleich hinzuwirken. Für Objekte bis 100 M. etwa sollte das gewählte Schiedsgericht instanzenlos obligatorisch sein (vgl. z. B. die Gewerbegerichte und die kolonialen Bezirksgerichte in Bagatellsachen). Schließlich ist ja die Instanzlosigkeit nicht nur Einbuße, sondern auch Schutz gegen ein Uebermaß an Rechthaberei und Schikane.

Selbstverständlich soll den Parteien nicht das Recht genommen werden, sich ihr Schiedsgericht wie bisher auch ohne staatliche Mitwirkung selbst bilden und seinen Spruch durch Gerichtsakt vollstreckbar machen zu können. Schon die Rücksicht auf die bestehenden privaten Schiedsgerichte der Handelskammern usw. verlangt dies. Die vorgeschlagene allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit soll lediglich die jetzt praktisch klaffende Lücke in den häufigen Fällen ausfüllen, wo dem Volke die Fähigkeit, Erfahrung und Möglichkeit zur Bildung eines Sonderschiedsgerichts fehlt und es nur aus diesem Grunde, nicht aus innerer Notwendigkeit, den umfänglichen Apparat der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Anspruch nimmt. Es soll dem Bürger allgemein geboten werden, was schon jetzt z. B. dem Kaufmannsstande das Schiedsgericht seiner Handelskammer ist:

[1]) Ursprünglich; seit 29. Jan. ist die VO. auch in das Ges.- u. VOBl. aufgenommen.

eine feststehende zweckmäßige Organisation, die ihm ohne Umstände zur Verfügung steht und ihm fakultativ einen vereinfachten, aber voll vertrauenswürdigen billigen Rechtsschutz gewährt, und zwar gerade auch in den untergeordneten Tagesstreitigkeiten.

Bürgert sich, wie bei immer wiederholter Belehrung in allen Vereinen und Organisationen zu erwarten steht, ein solches allgemeines Schiedsgericht rasch ein, so wäre damit der Anfang eines zeitgemäßen demokratischen Umbaues der Justiz überhaupt gegeben. Die Rechtsprechung ist ja eine Kunst, keine Wissenschaft, ihre Technik ein erlernbares Handwerk. Deshalb ist dem urteilsfähigen gerichtserfahrenen Laien die weiteste Möglichkeit der Mitwirkung an ihr gegeben, wie eine solche auch zu allen Zeiten und bei allen Völkern stattgefunden hat.

Dr. Victor Fuchs, Senatsvorsitzender bei dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin.

Der Härteparagraph. Das Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916 enthält in § 36 den sog. Härteparagraphen: Der Bundesrat kann zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns bewilligen. Der Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs bringt in § 34 eine ähnliche Bestimmung; nur soll hier die Landesfinanzbehörde entscheiden: eine entschiedene Verschlechterung, weil so die Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung entfällt und auch vielleicht nicht überall gewährleistet ist, daß das Interesse des Reichs nicht hinter dem Interesse des Einzelstaats an der Erhaltung steuerkräftiger Vermögen zurücktritt; wobei von persönlichen Einflüssen, die sich etwa in kleineren Staaten geltend machen könnten, ganz abgesehen werden soll. Auch der Entwurf des Kapitalertragssteuergesetzes läßt in § 21 allgemein zur Vermeidung besonderer Härten Befreiung zu, die der Staatenausschuß, also praktisch das Finanzministerium des Reichs, bewilligen kann.

Dies System der Härteparagraphen ist ein Rückschritt; es gehört nicht in den Rechtsstaat, in dem sich die öffentlichrechtlichen Pflichten nach Gesetzen, nicht nach der Willkür der Behörden regeln sollen und in dem über die Anwendung jener Gesetze Gerichte und Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben. Es ist undemokratisch, da es die Gleichheit vor dem Gesetze aufhebt, rechtlich, weil das Privileg in Ermangelung jeder festen Grundlage von der Behörde nach Ermessen, d. h. nach Willkür bewilligt und versagt werden kann, tatsächlich, weil viele des Privilegs nur deshalb verlustig gehen werden, weil sie die sich geheim vollziehende Praxis der Finanzbehörde nicht kennen.

Härten sind bei Anwendung jedes Gesetzes möglich. Die Kunst des Gesetzgebers hat bisher darin bestanden, sie durch Aufstellung von Ausnahmetatbeständen zu beseitigen und die Entwicklung dieser Tatbestände im einzelnen der Praxis der Gerichte zu überlassen. Sowenig nun auch unsere Zeit den Beruf zur Finanzgesetzgebung zu haben scheint, so ist dies Verfahren doch auch bei den Steuergesetzen möglich: Kriegsgewinne und Renten sind nicht so mannigfaltig, daß sie ein nicht allzusehr der Bequemlichkeit huldigender Gesetzgeber nicht in festen Formen erfassen könnte. Nur die veröffentlichte Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs wird eine gleichheitliche und gerechte Gesetzesanwendung verbürgen.

Gerade in einem von Parteien regierten Staat sollte man dem Richter lassen, was des Richters ist, und sich vor allem hüten, was, wenn nicht die Gefahr des Mißbrauchs, so doch die des Mißtrauens herbeiführen kann.

Kammergerichtsrat Dr. Kaiser, Berlin.

Die Zivillisten der Bundesfürsten. Die regierenden Fürsten erhielten zu ihrer Repräsentation aus den Staatskassen die Zivillisten oder Krondotationen. Auf diese zur Befriedigung der Bedürfnisse des Herrscherhauses bestimmten Summen hatten sie in ihrer Eigenschaft als Staatsoberhäupter einen persönlichen Anspruch gegenüber dem Staat. Seinem Ursprung nach ist der „Zivilliste" genannte staatliche Ausgabebetrag eine Staatsleistung, die nur historisch betrachtet und erst nach Kenntnis des einzelstaatlichen Verfassungsrechts und seiner Geschichte verstanden werden kann. Es wäre verfehlt, wollte man die Zivillisten der Bundesfürsten mit den Bezügen vergleichen, die die Chefs anderer Staaten als Regenten erhalten.

Im mittelalterlich organisierten Patrimonialstaat wurden die Bedürfnisse des landesherrlichen Hofes aus dem Domanium gedeckt. Als solches wurde im alten Deutschen Reich der Besitz der Fürsten allgemein bezeichnet. Aus der rein privatrechtlichen Auffassung von der Stellung des Fürsten im Staat ergab sich, daß die Erträgnisse der Domänen auch zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung verwendet wurden. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts machten die stetig steigenden staatlichen Bedürfnisse die Aufstellung eines eigenen, geordneten und kontrollierten Staatshaushalts nötig. Hinzu kam die veränderte politische Stellung der Herrscherhäuser; die früher privatrechtliche Auffassung von der fürstlichen Würde wich seit Beginn der neueren Zeit der öffentlichrechtlichen. Der Uebergang vom „Landesvater" zum „Staatsorgan" machte es erforderlich, die Frage des Eigentums an den Domänen zur Lösung zu bringen; ihr nun gemischter Charakter mußte aufgehoben und über die Eigentumsverhältnisse Entscheidung getroffen werden. Als der Absolutismus vom konstitutionellen System abgelöst wurde, setzte in fast allen Einzelstaaten eine Regulierung des Domanialbesitzes ein. Die Regelung erfolgte nicht überall gleichmäßig; jedoch stand allenthalben das eine fest: die Domänen sind weder rein landesherrliches Eigentum noch schlechthin Staatsgut. In Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg wurden sie für reines Staatsgut erklärt und ihre Einkünfte zur Befriedigung aller Staatsbedürfnisse herangezogen; dem Monarchen gegenüber übernahm aber der Staat in der Zahlung der Zivilliste die Verpflichtung, für seinen finanziellen Bedarf aufzukommen. Hier erscheint die Zivilliste mit als eine Entschädigung, die der durch Eigentumsübergang des Domaniums aus der Hand der Dynastie in die des Staates bereicherte Fiskus an den Throninhaber bzw. dessen Familie zu leisten sich verpflichtete. Die anderen Staaten ordneten die Domänenangelegenheiten teilweise so, daß das Domanium in das Eigentum des landesherrlichen Familie übergeführt wurde mit der Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Beträge an die Staatskasse; teilweise auch derart, daß, wie in Hessen, eine Teilung zwischen Staat und Fürst stattfand. Jedenfalls ist in allen Fällen erreicht worden, daß man der Unmöglichkeit, eine Unterscheidung der einzelnen Domanialbestandteile in Staatsgut und fürstliches Familieneigentum durchzuführen, Herr ward. Hieraus ergibt sich, daß trotz verschiedener Durchführung im einzelnen der leitende Gedanke bei der Domänenordnung einheitlich war: dafür, daß die Fürsten auf ihre Rechte am Domanium teils verzichteten, teils in ihren Hausdomänen zugunsten des Staates beschränktes Eigentum erhielten, wurde die Verpflichtung des Staates normiert, dem Landesherrn einen Betrag zu zahlen, eben die Zivilliste. Der Zusammenhang zwischen Kronrente und Domanium ist auch da nicht zu leugnen, wo die Domänen in ihrer Gesamtheit in die Hand des Staates übergingen. Ueberall stehen den für den Landesherrn aufgewendeten staatlichen Ausgaben die Einnahmen aus dem Domanium gegenüber, überall beruht die Zivilliste ihrem Grunde nach auf dem landesherrlichen Domänenanteil, mag dieser Anteil auch äußerlich in den Staatsdomänen verschwunden sein oder als Familienkronfideikommiß existieren.

Nun ist nie bestritten worden, daß nur der regierende Fürst die Zivilliste erhielt und nur auf Grund der Tatsache seiner Regierung. Es besteht also eine Unzertrennlichkeit der Kronrente resp. der Hausdomänen, auf denen sie in verschiedenen Staaten beruht, von der Krone. Aber diese Unzertrennlichkeit setzt voraus, daß überhaupt eine regierende landesherrliche Familie vorhanden ist. Eine Thronerledigung im juristischen Sinne kann nur eintreten



bei Tod oder (freiwilligem) Thronverzicht. Einen Thronverlust zieht die einzelstaatliche Verf. nicht in Betracht, so daß man bei einem solchen plötzlich vor einer vollkommen neuen Situation steht. Alle Bestimmungen gehen eben von dem Gesichtspunkt aus, daß eine fürstliche Familie immer regiere, sind nur unter dieser Voraussetzung seinerzeit von den Monarchen und den Landtagen vereinbart und in ihrer rechtlichen Wirksamkeit gewollt.

Durch die Proklamierung der Republik sind die Verfassungen aufgehoben, wenigstens, soweit die Regierungsform in Betracht kommt; die fürstlichen Häuser bestehen staatsrechtlich nicht mehr. Sind aber die Verfassungen außer Kraft getreten, so wird die Regelung der Domänenverhältnisse von neuem akut. Zugrunde zu legen wäre dann der Rechtszustand, wie er vor der jeweiligen verfassungsmäßigen Regelung bestand. Daß die notwendige Trennung in Privatvermögen und Staatseigentum noch möglich ist, muß nach früheren Erfahrungen bezweifelt werden. Ohne Willkür in der Trennung im Einzelfalle ist zu keinem Ziel zu gelangen. Es muß aber eine Liquidation eintreten, die die Interessen beider Teile, des Staates und depossedierten Fürstenhauses, gerecht gegeneinander abwägt. Ungangbar ist der Weg, die Zahlung der Zivilliste einfach zu sperren und damit die Angelegenheit für erledigt zu erklären. Es ist klar, daß es sich bei dieser Auseinandersetzung um einen Komplex von schwierigen Rechts- und Tatfragen handelt, aus dem sich nicht eine einzelne willkürlich herausreißen läßt.

Es kommt darauf an, einen Weg zu finden, wonach die Liquidierung in Zukunft vorgenommen werden soll. An Vorgängern einer solchen hat es in der Geschichte nicht gefehlt, z. B. die Mediatisierungen. Bei ihnen werden die Domänen der von der Herrschaft zurücktretenden Dynastie überlassen. Es wäre demnach zu erwägen, ob nicht auch jetzt in den Staaten, in denen eine bestimmte Domanialquote seinerzeit als Familieneigentum der Herrscherfamilie bestimmt war, die Hausdomänen nun dem entthronten Herrscher als Privateigentum zu überlassen wären. Da, wo die Domänen ungeteilt Staatseigentum geworden waren, also der Staat um den Familienanteil des Herrscherhauses an allen Domänen bereichert war, müßte Ablösung stattfinden, die diese Bereicherung nach ihrem heutigen Wert, die Höhe der während des Bestehens der Monarchie an die Throninhaber in den Zivillisten gezahlten Summen, aber auch die Zwecke berücksichtigt, für welche von den Souveränen aus den Zivillisten Beträge aufgewendet sind. Unbestreitbar haben viele Dynastien Bedeutendes für Schaffung und Erhaltung des Domaniums geleistet, ein Umstand, der bei der nunmehrigen Ablösung doch sehr zu berücksichtigen ist. Unberücksichtigt bei Abfindung der Depossedierten dürfen auch nicht bleiben alle Aufwendungen, die die Monarchen aus der Kronrente nicht für private Zwecke, sondern zwar auch privatim, aber doch im Staatsinteresse gemacht haben; z. B. für Kunst und Wissenschaft.

In verschiedenen Staaten ist man damit beschäftigt, diese Fragen zu lösen, aber in einer Art, die nicht sachlichen Motiven entspringt. Die in dem zu Jahresanfang veröffentlichten Warnungsruf der hervorragendsten deutschen Juristen an den Rat der Volksbeauftragten niedergelegten Grundsätze gelten auch hier: eine nur tatsächlich bestehende Staatsgewalt hat nur dann die Befugnis zum Einschreiten, wo ein öffentlicher Notstand eine unaufschiebbare Aenderung des Rechts im Interesse des Ganzen erheischt. Keiner Erwähnung bedarf es, daß nach Konstituierung einer Volksvertretung dieser allein die Befugnis zur Entscheidung auch hier zusteht.

In keinem Falle ist eine bloße Verordnung von rechtsverbindlicher Kraft.

Gerichtsassessor Dr. Andrae, Darmstadt.

Aenderung des italienischen Kriegsschadengesetzes. Das italienische Gesetz v. 24. Nov. 1918 für die Erstattung von Kriegsschäden, das S. 89 d. Bl. besprochen wurde, hat bereits eine tiefgreifende Umänderung erfahren.

Das ital. Amtsblatt v. 11. März veröffentlicht ein Dekret des Reichsverwesers v. 17. Febr., durch das die meisten Artikel aufgehoben und in neuer Fassung bekanntgegeben werden. Die Absicht war offenbar teils schärfere Fassung, teils praktische Verbesserungen. So wird zunächst die — damals gerügte — unklare Doppeldefinition des „Kriegsereignisses" beseitigt und die in der ersten Fassung im Art. 5 nur für Sachbeschädigungen gegebene Definition im nunmehrigen Art. 3 kürzer und schärfer als einheitlich geltende aufgestellt: „Als Kriegsereignis i. S. des gegenwärtigen Dekrets ist jedes von der nationalen, verbündeten oder feindlichen bewaffneten Macht vollzogene Ereignis anzusehen, das mit der Vorbereitung oder Durchführung des Krieges verbunden ist, sowie jedes, das, wenn auch nicht mit der Vorbereitung oder Durchführung der kriegerischen Operationen unmittelbar verbunden, so doch durch sie veranlaßt wurde." Die sämtlichen, dem Arbeiterunfallgesetz sich anschließenden Bestimmungen des früh. Art. 3 über die Entschädigung im Fall von Personenverletzungen werden aufgehoben und im neuen Art. 4 dem erwerbsunfähigen Verletzten oder den Familienmitgliedern, die von ihm oder einem Getöteten erhalten wurden, die gleichen Pensionen zuerkannt, wie Invaliden des Heeres oder den Angehörigen gefallener oder erwerbsunfähig gewordener Unteroffiziere und Soldaten, denen die Getöteten oder Verletzten je nach dem Einkommen der Anspruchsberechtigten gleichgestellt werden, und zwar logisch in umgekehrter Stufung: wer im Augenblick, in dem der Anspruch gestellt wird, ein Einkommen zwischen 5000 und 3000 L. bezieht, erhält die Pension des Soldaten, wer ein Einkommen zwischen 3000 und 2000 L. hat, die eines Korporals, Personen mit einem Einkommen unter 2000 L. die eines Sergeanten. Die obere Einkommensgrenze bleibt nach wie vor 5000 Lire. Eine Kapitalisierung der Pension ist zulässig. Im Art. 6 werden die Prozentsätze der Entschädigung für zerstörte, verlorene oder beschädigte bewegliche Sachen teilweise anders festgesetzt; im Art. 7 wird bez. verlorener Inhaberpapiere, für die in der ersten Fassung eine Bestimmung überhaupt fehlte — da nur von bewiesenermaßen vernichteten Papieren die Rede war —, nun ausdrücklich auf § 32 eines früheren Dekrets v. 1. Febr. 1918 verwiesen. Die grundsätzlichen Bestimmungen über den Schadenersatz für unbewegliche Güter im Art. 8 bleiben unverändert. Dagegen wird im Art. 9 die Gewährung von Darlehen behufs ihrer Wiederherstellung nicht auf wenige bestimmte Fälle beschränkt wie früher, sondern allgemein zugelassen, jedoch in allen Fällen von der Genehmigung des Schatz- und Handelsministeriums abhängig gemacht. Eine Beteiligung des Staates an der Verzinsung der größeren Darlehen auch nach Ablauf der ersten fünf Jahre, und zwar für höchstens weitere 35 Jahre mit 2%, wird in Aussicht gestellt. Die Darlehen werden in einer Höhe bis zu drei ev. vier Fünftel des Wertes des Gutes gewährt. Für den Beweis des „legitimen Besitzes" — (das ist nach Art. 686 des ital. BGB. der „andauernde, ununterbrochene, ungestörte, offenkundige und unzweideutige" Besitz) — werden gewisse Erleichterungen gewährt. Im Art. 10 werden genauere Bestimmungen über die Verwendung der Entschädigungssummen, so bei der Aufforstung von Waldungen gegeben; in Art. 11 die Bestimmungen über die durch die Kommission zu gewährende Erlaubnis zu anderweitiger Verwendung der Entschädigungssumme vereinfacht. Die Auszahlungsvorschriften werden gleichfalls abgeändert, indem nach Art. 13 dem Beschädigten nicht ein Fünftel sofort und vier Fünftel sukzessive gemäß dem Fortschritt der Wiederherstellungsarbeiten, sondern nun ein Drittel sofort und zwei Drittel in der Folge auszuzahlen sind. Im Art. 17, nach welchem die Schadenersatzforderung im Fall der Säumigkeit des Besitzers dem Hypothekengläubiger, Nutznießer oder Gebrauchsberechtigten („Usuar" i. S. des röm. Rechts, den das ital. bürg. Ges. im Gegensatz zum deutschen kennt) zusteht, wird die Bedingung hinzugefügt, daß die Rechtstitel vor der Beschädigung begründet sein müssen. Durch Art. 22 wird die Frist zur Erhebung des Anspruchs von 6 Monaten auf ein Jahr nach Friedensschluß verlängert.

Im Fall der Behinderung durch Vis major kann der Anspruch auch später erhoben werden.

Die Gesuche sind der Finanzbehörde der Provinz einzureichen; dem Beschädigten steht frei, schon vorher gerichtlichen Augenschein oder einen Sachverständigenbefund zu verlangen, so wie auch das Gericht diese Schritte von Amts wegen vornehmen kann. Kommt zwischen der Finanzbehörde und dem Beschädigten keine Einigung zustande, so findet zunächst ein Einigungs-, dann ein streitiges Verfahren vor der Kommission statt, die vom Präsidenten des Appellgerichts der Provinz aus einem Rat des Appellhofs, einem Techniker und einer sachkundigen Person, die nicht Staatsbeamter ist, zusammengesetzt wird. Streitigkeiten über den Personenstatus oder das Recht des Anspruchstellers an der beschädigten Sache sind auf Verlangen der Streitenden oder, wenn die Kommission das für richtig findet, von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden, ausgenommen, wenn alle Streitteile die Entscheidung durch die Kommission fordern. (Art. 26 unverändert.) Wenn die Schadenersatzsumme 50000 L. übersteigt, kann von der Entscheidung der Kommission an die Oberkommission berufen werden, in der auch das Schatzministerium und die Wasserrechtsbehörde vertreten sind und die ihren Sitz in Venedig (nach der früheren Fassung in Rom) haben wird.

Wie man sieht, sind die durch das neue Dekret eingeführten Aenderungen größtenteils zugunsten einer besseren Stellung der Kriegsbeschädigten erfolgt, während die andern eine Vereinfachung oder größere Bestimmtheit und Klarheit der Verordnungen, größeren praktischen Nutzen oder die Verhütung von Mißbräuchen zum Zweck haben. Die Bestimmung des Art. 2, nach der auch Ausländer, falls ein Staatsvertrag es ihnen ermöglicht, Schadenersatzansprüche i. S. des Dekrets erheben können, blieb unverändert.

Dr. Karl Federn, Lugano.

Zur Frage der internationalen Rechtsbeziehungen. Am 27. April 1909 ist das zwischen dem damaligen Oesterreich-Ungarn, dem Deutschen Reiche, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Norwegen, den Niederlanden, Rußland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz am 17. Juli 1905 abgeschlossene Uebereinkommen betr. das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen in Kraft getreten (Haager Prozeßübereinkommen). Es wurde, da keine Kündigung erfolgte, von fünf zu fünf Jahren verlängert.

Die Gründung der auf dem Boden der österr.-ungarischen Monarchie erstandenen neuen Staaten hat, wenngleich vorläufig eine Reihe der wichtigsten Gesetze noch als fortbestehend erklärt und anerkannt wurde, die Notwendigkeit ergeben, den Rechtshilfeverkehr zwischen Deutschland und Deutsch-Oesterreich einerseits und den Nationalstaaten anderseits zu regeln. Der Hinweis auf die Klärung der völkerrechtlichen Fragen durch die Pariser Friedenskonferenz hilft über die Schwierigkeiten nicht hinweg, zumal es noch fraglich ist, ob der zu gewährende Friedensvertrag auch jene Wünsche erfüllen wird, die wir in Ansehung der zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen hegen.

Es erscheint daher geboten, die Lösung in der Richtung zu suchen, daß sich die zuständigen Behörden und Körperschaften so rasch wie möglich über den Beitritt der neuen Staaten zum Haager Prozeßübereinkommen einigen; es wäre im Hinblick auf den nicht mehr zweifelhaften Anschluß Deutsch-Oesterreichs an Deutschland Sache der obersten Justizämter, in dieser Richtung voranzuschreiten.

Rechtsanwalt Dr. Herbatschek, Wien.

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 13. Jg. Nr. 5—7: Staffel, D. Recht i. Lichte d. Wundtschen Völkerpsychologie. v. d. Pfordten, Z. Lehre v. d. ungerechtfertigt. Bereicherg. Meyer, D. Entw. e. Schweiz. MilStrGB. v. 26. 11. 18. Berolzheimer, D. Rechtsgutachten d. Reichsfinanzhofs bt. Umsatzsteuer. Lobe, Einziehg. übermäß. Gewinns u. d. AmnestieVO. Ebermayer, Nötigung u. Erpressg. i. geltend. u. künft. Strafrecht. Sauerländer, D. neue Erbbaurecht. Binding, D. strafrechtl. Bedeutg. d. Wette. Paul, D. Gesetzgebungstätigkeit d. Revolutionsregierg. u. ihre rechtl. Grundlage. Bondi, Angestelltentantieme u. Kriegssteuer.

Recht u. Wirtschaft. 8. Jg. H. 3: Giesberts, Sozialisierg., Unternehmergewinn u. Arbeitslohn. Kaufmann, D. Verfassungsentwurf d. Vereins „Recht u. Wirtschaft". Leonhard, Erbrechtsreform. Dietz, Kriegsgesetzgebg. u. Gesetzestechnik. Schultze, Einschränkg. d. Streikrechts.

D. gemeinnütz. Rechtsauskunft. 4. Jg. Nr. 3—5: Hüttner, D. Erwerbslosenfürsorge. Lenz, D. Schwindelfirmen jetzt u. nach d. Kriege. Fußhöller, Rechtsfrieden. Radbruch, D. Güteverfahren u. d. dtsch. Rechtsgefühl.

Deutsche Revue. 44. Jg. H. 4: Giese, D. staatsrechtl. Grundgedanken d. neuen Reichsverfassg. Zorn, Deutschland u. d. beiden Haager Friedenskonferenzen. Gothein, D. Minoritäten.

Dtsche. Richterzeitg. 11. Jg. Nr. 5—8: Meyer, Josef Kohler z. s. 70 Geburtstag. De Niem, D. Mügelschen Vorschläge z. Justizreform. Silberschmidt, D. wirtschaftl. u. rechtl. Bedeutg. d. Lohnarbeiter-Gewerkschaft. Lutz, Aus d. Beamtenbewegung. Gewerkschaftl. Beamtenorganisation. Weber, D. Gesamtlebenseinkommen d. Richters i. Vergleich mit d. der übrigen Erwerbsstände. Meyer, Bayer. Justizfragen. Dittrich, Versuch d. Entwurfs e. Novelle z. ZPO. u. Nebengesetzen.

D. Gerichtssaal. Bd. 86 H. 5 u. 6: Binding, D. Gefährdungshandlg., besond. i. Verhältnis z. fahrläss. Delikt. Nagler, D. Grundlagen d. Entwurfs z. e. Schweiz. StrGB. Oetker, D. Jugendlichen i. schweiz. Entwurf.

Tidskrift, utgiven av Juridiska Föreningen i Finland. 55. Årg. H. 1: Granfelt, Frivillig rättsvård.

Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis. Deel 1. Afl. 2: Meijers, De invloed der praktijk op de vorming van het Nederlandsche procesrecht. van Kan, De rechtsgedachte der codificatie-beweging in Frankrijk voor de revolutie. Naber, De formularum origine. van Meurs, De instituten van Gaius en het Oudhelleensche recht.

Annalen d. Philosophie. Hrsg. v. Hans Vaihinger u. Raymund Schmidt. Verlag: Leipzig, Meiner. Preis M. 55,20. Bd. 1: Krückmann, Wahrheit u. Unwahrheit i. Recht. Kelsen, Z. Theorie d. jurist. Fiktionen.

Markenschutz u. Wettbewerb. 18. Jg. Nr. 6: Lobe, D. Bekämpfg. d. unlaut. Wettbewerbs u. d. Aufnahme Dtsch.-Oesterr. i. d. Dtsche. Reich. Degen, Teilweise Zeichenlöschg. infolge teilweiser Aufgabe d. Geschäftsbetriebes.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 24. Jg. Nr. 1—2: Kohler, Neue autorrechtl. Studien. Isay, D. Behandlg. laufend. Lizenzverträge i. d. Kriegsfolgezeit. Starck, Fällt unt. d. Vorbenutzungsrecht d. § 5 Pat.-Ges. auch d. Benutzg. d. Erfindg. i. privat. Haushalt? An Josef Kohler. Adler, D. Zwangsvollstreckg. i. gewerbl. Immaterialgüterrechte. Finger, Immaterialgüter i. BGB. Herse, Einheitl. Erfindungsrecht u. einheitl. Musterrecht. Robolski, Patentamt u. Gericht. Schuster, Ueb. Erweiterg. d. Wirkungskreises d. Patentamtes. Ephraim, Z. Begriff d. gewerbl. Verwertbarkeit. Heimann, „Abhängigkeit v. Patenten". Osterrieth, D. Patentrecht i. d. Kulturentwicklg. Seligsohn, A.: Haftg. d. Beamten f. Patentverletzg. Seligsohn, M.: Patentpfändg. u. Patentrolle. Tolksdorf, D. Schutz v. Teilen e. Erfindg. Dunkhase, Blinde Zeichen. Rosenthal, Namenrecht u. Warenbezeichng. Allfeld, D. Gewinnbeteiligung d. bildend. Künstlers. Abel, Staatensukzession u. gewerbl. Rechtsschutz. Kloeppel, Verlängerung d. Patentdauer um d. Kriegszeit.

Zeitschrift f. Industrierecht. 14. Jg. Nr. 5/6: Landenberger, D. Schutz chem. Erfindgn. Hübers, Erfinderschutz u. Vermögensabgabe.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 15. Jg. Nr. 5—7: Hoegner, D. soziale Ausgestaltg. d. BGB. Goldschmit, Streitfragen aus d. bayer. Güterzertrümmerungsgesetze. Riehm, § 2316 Abs. 4 BGB. b. Ueberleben d. Ehegatten. Schaefer, D. Kaduzierung v. Kuxen nach bayer. Recht. Bleicher, D. „Dienstalter" i. S. d. Gerichtsverfassungsgesetzes. Buff, D. Schadenshaftg. b. Tumulten i. Bayern. Zahler, D. Begriff „Plünderg." i. StrG.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbark. u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 56. Jg. N. F. 20. Jg., Nr. 1/2: Schmitt, D. Bayer. Notariat i. d. neuen Zeit. Josef, Vermittlg. d. Auseinandersetzg. durch d. Nachlaßgericht u. notarielle Beurkundg. d. Auseinandersetzg. i. prakt. Betätig. Schanz, D. Neuregelg d. Postverkehrs d. Notariate.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 30. Jg. Nr. 2—3: Stillschweig, Z. BRVO. üb. d. Verkehr mit landwirtschaftl Grundstücken v. 15. 3. 18. Bendix, Reformvorschläge f. d. Technik d. Voruntersuchungsverfahrens.

Württ. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 12. Jg. Nr. 1: Hochstetter, D. Reichsfinanzhof u. seine Zuständigkeit.

Bank-Archiv. 18. Jg. Nr. 12—13: Hauser, Ueb. d. volkswirtschaftl. Wirkg. e. Vermögensabgabe. Byk, Einkommensteuer auf nachgezahlte russ. Coupons. Opitz, D. Stempelpflichtigkeit d. Stahlfachvollmachten. Rießer, D. Sozialisierungsgesetz u. d. Gesetz über die Regelg. d. Kohlenwirtschaft. Rosendorff, Bewertg. v. Schulden u. and. Verbindlichkeiten. Delius, Verbesserg. d. Rechtshilfeverkehrs mit d. Auslande i. Weltfriedensvertrage.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 28. Jg. Nr. 1: Frankenburger, D. zivilrechtl. Inhalt d. Umsatzsteuerges. Tecklenburg, Tarife. Z. Reichsstempelges. v. 19. 7. 1909.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 3: v. Baumer, Gewährung v. Beihilfen nach d. Gesetz v. 7. 11. 1917 z. Hebung versenkter Schiffe. Fuld, D. Wiederherstellg v. Lebensversichergn. d. Kriegsteilnehmer. König, D. Eigentumsübergang b. d. Versendungskaufe. Rosenthal, D. Anspruch auf Rechnungslegung. Deumer, E. bedeutsame Entscheidg. d. Reichsgerichts f. d.

---

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

Genossenschaftswesen. Bollmann, D. Auseinandersetzg. v. Staat u. Gemeinde i. d. Hansestädten.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 11. Jg. H. 10/12: Oertmann, Privatrecht u. Revolution. Leitner, Bemerkgn. z. Vergesellschaftg. v. Unternehmgn. Stern, D. Revolution u. d. Gerichtsreform. Pariser, Revolutionssozialismus u. Arbeitswucher. Brönner, D. Kriegsabgabegesetz f. d. Rechnungsj. 1918. Rosendorff, D. Revolution u. d. A.-G.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. Bd. 35. H. 2: Nord, Gefahrtragung b. Seetransport nach d. Dtsch.-niederländ. Getreidekontrakt, insbes. d. Bedeutg. d. Verladungsanzeige. Gorden, D. Haftg. d. Preuß. Eisenbahnfiskus f. Verlust od. Beschädigung v. Postsendgn. Richter, D. Verpflichtg. d. Eisenbahn z. Auskunfterteilg. üb. ihre Erörtergn. b. Verlust, Beschädigung u. Minderg. v. Gütern.

Dtsche. Rechtsanwalts-Zeitg. 16. Jg. Nr. 3: Berthold, Verleihg. d. Notariats an alle Rechtsanwälte. Froeschmann, Steuerrecht u. Spezialanwalt.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 71. H. 1: v. Mayr, Beschleunigung d. Ausbaues d. Kriegskriminalstatistik. Kohler, D. Zwang z. Fingerabdruck. Widmann, D. Bedeutg. d. psychopathischen Konstitution f. d. Rechtspflege u. deren Berücks. i. d. Strafrecht u. b. d. Strafvollstreckg. Hurwicz, D. Gesichtsausdruck d. Leiche in kriminalist. Beziehg.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 66. H. 4—6: Kohler, Negative Kausalität u. Aequivalenz. Siebs, D. strafrechtl. Schutz von Heide u. Moor geg. Feuersbrunst u. Feuersgefahr nach preuß. u. Reichsrecht. Ball, Entwurf e. ReichsbeschlagnahmeO. Pröbl, Gewinnvereitlung, Vermögensgefährdg. u. Vollstreckungsabwendg. Knapp, Schuld u. Sühne im alt. bayrisch. Recht. Oetker, Vorläuf. Einstellung im Militärstrafverfahren. Arndt, Z. Frage d. Bestrafg. Kriegsgefangener u. üb. sogenannt. Kriegsstrafrecht. Hellwig, Z. Begriffsbestimmg. d. Kriminalwissenschaft. Kohler, Z. Thyrénschen Entwurf.

Dtsche. Strafrechts-Zeitg. 6. Jg H. 1/2: Lindenau, D. Strafrecht im Reichsverfassungsentwurfe. Schlayer, Neue VO. d. Reichs u. d. Bundesstaaten auf militärrechtl. Gebiet. Delius, D. Aufhebung d. Belagerungszustandes u. ihre strafrechtl. Wirkung. Meyer, Amnestien u. Strafrechtspflege. Hafter, D. Entw. e. schweiz. StrGB. Besond. Teil. Levin, Richterl. Unabhängigkeit u. Sitzungspolizei. Klee, D. Neuregelung d. Anwendung d. Untersuchungshaft durch d. Justizverwaltg. u. d. Vorschläge d. Entwurfs e. StrPO. Eichbaum, Tumultschäden u. Revolution. Eckstein, D. Standgerichte d. A.- u. S.-Räte. Kisch, Z. Psychologie d. Ehebruches d. Frau. Grosch, D. Auslieferg. flücht. Verbrecher. Hueck, Z. § 19 d. Entw. d. neuen Reichsverfassg. Reichel, Z. Psychologie d. Aussage. Blaschko, Z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten. Engel, Fürsorge f. unehel. Kinder. Hurwicz, Eine Lücke im Gesetz? Mendel, D. Verzinsg. d. Geldstrafen. e. neue staatl. Einnahmequelle. Mannheim, Z. Frage d. Rechtsmittelbelehrg. in Strafs. Schneickert, Verbrecherhandschriften. Magnus, Z. Frage d. Behandlg. d. Vorstrafen im StrP. D. Volksgerichte in Bayern. D. Entwurf e. ungar. Preßges.

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 40. H. 4: Kollmann, Bedingte Begnadigung im Felde durch Oberbefehlshaber u. Gerichtsherren. Werneburg, D. dtsche. Handelsschiff als Begehungsort strafbarer Handlgn.

Oesterr. Zeitschrift f. Strafrecht. 8. Jg. H. 4 u. 5: Löffler, Deutschösterr. Gesetzgebg.: Gesetz v. 5. 12. 1918, StGBl. Nr. 93, üb. d. Vereinfachg. d. Strafrechtspflege.

Tijdschrift voor Strafrecht. Deel 29. Afl. 6: Beyerinck, Uit de pratijk van het gevangeniswezen. Nieuwenhuis, Opmerkingen betreffende de strafbaarheid van het tweegevecht.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 40. Nr. 21—24: Rohde, D. Entwürfe d. neuen Kriegssteuerges. Fischer, D. Vertretg. d. Stadtgemeinden I.: D. Form d. Vertretg. b. Rechtsgeschäften. Falck, Wirtschaftl. Amnestie. Schmölders, D. Bindung an d. Revisionsurteil. Müller u. Durst, Z. Frage d. Ersatzpflicht b. Revolutionsschäden. Hoffmann, D. Recht d. Angestellten d. Krankenkassen. Jöhlinger, D. Verwaltungsakademie in Berlin. Wiesner, Wahrung d. Amtsgeheimnisses b. d. öffentl. Sparkassen u. Auskunftserteilg.

Steuer-Archiv. 22. Jg. Nr. 5—7: Wollburg, Z. Frage d. Abschreibgn. Saalwächter, Härten d. reinen Besteuerg. nach d. Vergangenheit. Gerling, D. Konkurrenz zwisch. Gemeindesteuer u. Kriegsabgabe. Erler, D. Bewertg. d. Betriebsvermögens nach d. künft. Gesetz üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs. Consbruch, Steuerpflicht u. Veranlagung.

Dtsch. Steuerblatt. 1. Jg. Nr. 6: Mrozek, Kriegssteuer u. steuerpflicht. Einkommen d. A.-G. in Preuß. Arlt, Ueb. d. Kriegssteuerpflicht des durch Minderung oder Fortfall e. Nießbrauchs- oder Rentenlast herbeigeführt. Vermögenszuwachses.

D. Arbeiter-Versorgung. 36. Jg. H. 7/8: Jaeger, Erwerbslosenfürsorge u. Krankenversicherg. Fuisting, Z. VO. üb. Aenderg. d. Verfahrens in Militärversorgungssachen v. 1. 2. 1919.

Ortskrankenkasse. 6. Jg. Nr. 5/6: Spielhagen, 2 neue VO. z. Krankenversicherg. Jaeger, D. Aufhebg. d. Ges. v 4. 8. 1914 üb. d. Sicherg. d. Leistungsfähigkeit d. Krankenkassen. Köhn, D. Anschluß d. Erwerbslosenversicherg an d. Krankenversicherg.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 15. Jg. Nr. 4/5: Werneburg, Z. Rechtsstellg. d. Ersatzkassen d. RVO. Heine, Z. Rechtsstellg. d. unehel. Kindes nach d. RVO. Kobler, Einige Gedanken üb. d. Reform d. Arbeiterversicherg. Stier-Somlo, Neue VO. z. Sicherg. d. Leistungsfähigkeit d. Krankenkassen u. üb. d. Wahl d. Vorstandsvorsitzenden b. d. Ortskrankenkassen u. üb. d. Angestellten.

Psychiatrisch-neurolog. Wochenschrift. 20. Jg. Nr. 49/50: Fischer, Wahlrecht, Wahlfähigkeit u. Wählbarkeit d. Geisteskranken.

Zeitschrift f. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten. Bd. 18. H. 11: Flesch, D. Anzeigepflicht d. Aerzte u. d. Gesetzentw. üb. d. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten. Lindenau, Vorschläge z. NeuO. d. Schankwirtschaften mit weibl. Bedieng. auf Grundlage d. Novelle z. NeuO.

Zeitschrift f. Verwaltg. 51. Jg. Nr. 51—52. 52. Jg. Nr. 1—5: Ritter von Pachmann, D. Vereinbarg. u. ihr Verfahren nach d. Kriegsleistungsges. Caspaar, Leitsätze f. d. Entwurf e. Arbeiterversicherungsges. Merkl, Studien aus d. österr. Gewerberecht X.: D. Gewerbeinspektion mit besond. Berücks. d. Behördenstellg. d. Gewerbeinspektoren. Hatschek, D. Vollzugsanweisgn. nach d. neuen Verfassungsgesetzen. Merkl, D. Staatsoberhaupt d. dtsch.-österr. Republik. Kronegger, D. Vermögenssteuer. Ritter von Pachmann, Unmittelbar vor d. Erkenntnis d. Rechtes auf Arbeit.

Zeitschrift f. vergleich. Rechtswissenschaft. Bd. 36. H. 1 u. 2: Ebrard, D. Grundsätze d. modernen Interpolationenforschung. Handelsmann, Z. Fragestellg. in d. mittelalterl. poln. Sozialgeschichte. Bernhöft, D. röm. Geschlechterrecht. Cohn, D. Stellvertretg. im jüd. Recht. Ungnad, Altbabylon. Briefe aus d. Museum z. Philadelphia.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Sämtl. Kriegs-Ges.-VO. u. -Bkm. . . . hrsg. v. d. Red. d. Dtsch. RGB. f. Industrie, Handel u. Gewerbe. Bd. 5. ErgH. 4. Abgeschl. am 31. 12. 18. Berlin, Verl. d. Dtsch. RGB. f. Industrie, Handel u. Gew. (O. Drewitz). M. 5,50.

Jahrbuch d. Rechtsprechg. u. Rechtslehre z. gesamt. Zivil-, Handels- u. Prozeßrecht d. Reichs u. d. Bundesstaaten hrsg. v. H. Th. Soergel, O Warneyer . . . 19. Jg. Stuttgart, Dtsche. Verlagsanstalt. Geb. Vorzugspreis M. 15.

Breitenstein, M., u. Koropatnicki, D. D. Kriegsgesetze Oesterr. Bd. 5. Abgeschl. bis 30. 6. 1917. Wien 1918, Breitenstein. M. 28.

Bartholomae, Chr. Z. sasanid. Recht (Sitzungsberichte d. Heidelberger Akademie d. Wissensch. Philos.-hist. Klasse. Jg. 1918. Abh. 5.) Heidelberg 1918, Winter. M. 2,40.

Bürgerliches Recht.

Wehli, A. D. Einfluß d. Krieges auf Verträge. Mit e. Anh., enth. d. französ. Gesetz Failliot u. d. engl. Ges. v. 10. 7. 1917. Wien 1918, Manz. M. 1,85.

Heinze, E. D. Tarifgemeinschaft als Verein. Mannheim 1918, Bensheimer. M. 2.

Wahle, G. H. D. neue Berggesetzgebg. i. Sachsen, e. Nachtr. z. Handausg. d. Allg. Bergges. f. d. Kgr. Sachsen v. 31. 8. 10. (Jurist. Handbibliothek. Bd. 381 II). Leipzig, Roßberg. Geb. M. 12,10.

Lenhoff, A. D Reform d. österr. Zivilrechts u. ihr Einfluß auf d. Bergrecht. S.-A. Wien 1918, Manz. M. 3,70.

Stiefel, G. Ueb. d. Begriff d. Beding. i. schweiz. Zivilrecht. (Zürcher Beiträge z. Rechtswissensch. 70.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 12.

Kellerhals, F. D. Pfandrecht d. Grundpfandgläubiger a. d. Miet- u. Pachtzinsfordergn. (Abhandlgn. z. schweiz. Recht. H. 89.) Bern, Stämpfli & Co. M. 15.

Strafrecht usw.

Jahrbuch d. Strafrechts u. Strafprozesses. Hrsg. v. H. Th. Soergel, Krause u. Rosenmüller. 13. Jg. Rechtsprechg. u. Literatur 1918. Hannover, Helwing. M. 9. (Vorzugspreis M. 5.)

Loewenstein, S. D. Reichs-Amnestie d. Friedensverträge u. Revolutionsgesetze d. Dtsch. Reichs. Berlin, Heymann. M. 3.

Weiser, M. Preistreiberei u. ähnl. Delikte nach d. Kais. VO. v. 24. 3. 17. 2. Aufl. Wien 1918, Manz. M. 7,50.

Thyrén, J. C. W. Vorentwurf z. e. schwed. StrGB. Abschn.: 1—8. Lund 1918, Ohlsson. M. 3,20.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Binding, R. D. staatsrechtl. Verwandlg. d. Dtsch. Reiches. Leipzig, Reinicke. M. 1,50.

Hasbach, W. D. parlamentar. Kabinettsregierg. Stuttgart, Dtsche. Verl.-Anst. M. 13,20.

Schotte, W. D. Weg z. Gesetzlichkeit. D. demokrat. Verfassgn. d. Welt i. dtsch. Wortlaut. Berlin, Engelmann. M. 6.

Scapinelli, P. D. WahlO. f. d. konstituierende Nationalversammlg. in Deutsch-Oesterr. Wien, Manz. M. 5,90.

Scapinelli, P. D. Erwerbg. d. Staatsbürgerschaft in Deutschösterr. Ges. v. 5. 12. 18 . . . Wien 1918, Manz. M. 3,40.

Fleiner, F. Verwaltungsrechtsfälle. 2., verm. Aufl. Tübingen, Mohr. M. 3.

Eckert, Chr. D. Eintritt d. erfahrungswissenschaftl. Intelligenz in d. Verwaltg. (Schriften d. Dtsch. Gesellsch. f. soz. Recht. H. 5.) Stuttgart, Enke. M. 10.

Schulz, H. Wahl u. Aufgaben d. Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse. 2. Aufl. Berlin, Springer. M. 3.

Jaeggy, P. C. D. Erbschafts- u. Schenkungssteuer in d. Schweiz. (Abhandlgn. z. schweiz. Recht. H. 88.) Bern, Stämpfli & Co. M. 12.

Buck, L. Kommentar z. Kriegssteuergesetz 1918. 3. Aufl. Düsseldorf, Schwann. Geb. M. 12.

Lion, M. D. Grundstücks-Umsatzsteuer i. d. Kreisen, Städten u. Landgemeinden Preuß. 2. Hälfte. Berlin, Vahlen. M. 14.

Gesetze üb. direkte Steuern i. Hamburg. Erg. z. Pauly, C. A. Hamburg. Einkommensteuerges. v. 9. 1. 1914. (Boysens Sammlg. Hamburg. Ges. Nr. 14.) Hamburg, Boysen. Geb. M. 5.

Kirchenrecht usw.

Virágh, J. D. Lösung v. österr., italien. u. kroatisch-slawonisch. Ehen i. Ungarn (mit Bez. auf d. Haager internat. Abkommen v. J. 1902). Wien 1918, Manz. M. 2,45.

Völkerrecht usw.

Bendix, L. Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens. (Zeitschrift f. Völkerrecht. Bd. 11. ErgH. 3.) Breslau, Kern. M. 7.



Spruch-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 9/10

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

= Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. =

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Kann der Schiedsrichter von beiden Parteien Bezahlung für seine Tätigkeit fordern? Rechtsnatur der schiedsrichterlichen Tätigkeit. Der Kläger war für ein schiedsrichterliches Verf. zwischen A und B von A als Schiedsrichter ernannt. Nachdem er von B mit Erfolg abgelehnt war, stellte er nach zwei Jahren seine schiedsrichterl. Tätigkeit ein. Er verlangt jetzt eine Vergütung dafür von dem Bekl. B. Seine Klage ist in den unteren Instanzen abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Der SchR. habe gleich dem staatlichen Richter einen Rechtsstreit zu entscheiden, also eine Tätigkeit zu entfalten, an deren Erledigung beide Parteien ein gleiches Interesse hätten; mit der Uebernahme des Schiedsamtes entstehe denn auch ein Vertragsverhältnis zu beiden Parteien, und zwar ganz gleich, ob beide Parteien die Schiedsrichter gemeinsam oder jede einen für sich oder gar ein Dritter den Schiedsrichter ernannt hätten. Er hafte denn auch beiden Parteien für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben. Daraus ergäbe sich, daß auch ihm beide Parteien haften müßten, wenn er eine Vergütung zu beanspruchen habe. Der Antrag auf Uebernahme eines schiedsrichterl. Amtes sei immer in dem Sinne zu verstehen, daß der Schiedsrichter beiden Parteien gegenüber in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet sein solle. Das entspreche auch der Aufgabe des SchR., der über beiden Parteien zu stehen habe und deshalb von beiden Parteien gleich unabhängig sein müsse. Die Parteien hafteten ihm also gemäß § 424 BGB. als Gesamtschuldner. Ob der SchR. eine Vergütung zu beanspruchen habe, sei danach zu bestimmen, ob seine Tätigkeit den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten sei (§§ 612 Abs. 1, 632 BGB.). Dies sei hier der Fall. Der Anspruch des Klägers lasse sich auch nicht dadurch erledigen, daß es zu einem Schiedsspruch nicht gekommen sei, der Kläger also das versprochene Werk nicht hergestellt habe. Der zwischen dem SchR. und den Parteien geschlossene Vertrag sei kein Werkvertrag, sondern ein Vertrag besonderer Art. Seinen Gegenstand, der eher dem Auftrag oder Dienstvertrag zu vergleichen sei, bilde nicht nur die Erledigung des Schiedsspruches, sondern die gesamte schiedsrichterl. Tätigkeit. Finde sie ein vorzeitiges Ende, so sei die bloße Tatsache der Beendigung noch kein Grund, ihm eine Vergütung auch für das bis dahin Geleistete zu versagen. (Entsch. III. 333/18 v. 3. Dez. 1918.)

Welche rechtliche Natur hat ein Vertrag über die Ausnutzung eines Kiesberges? Anwendung des § 571 BGB. auf Mietverträge, bei denen der Mietzins mit einem Male im voraus zu entrichten ist. Der Grundstückseigentümer K. hat dem Kläg. 1000 qm Fläche zur Ausnutzung eines Kiesberges verpachtet. Der Pachtzins ist auf insgesamt 2700 M vereinbart worden. Der Rechtsnachfolger des Kläg. im Eigentum des Grundstückes hat für den Bekl. den Nießbrauch am Grundstück eintragen lassen und der Bekl. die Duldung der Kiesentnahme verweigert. Der Kläg. begehrt deshalb seine Verurteilung, die Entnahme dem Vertrage entsprechend zu gestatten. Das BerGer. hat abgewiesen, RG. aufgehoben. Es sei zunächst zu prüfen, ob der Vertrag als Kauf oder, wenn als Pacht, als solche eines Rechts oder endlich, ob er zwar als Pachtvertrag über ein Grundstück anzusehen sei, der Verpächter jedoch das Grundstück dem Kläger zur Ausübung der Vertragsrechte nicht überlassen habe. Keine dieser Voraussetzungen treffe zu. Verträge, die die Einräumung einer schuldrechtlichen Befugnis zur Gewinnung von Bodenbestandteilen gegen Entgelt zum Gegenstand hätten, seien in der Regel als Pachtvertrag über Grundstücke und nur bei besonderer Sachlage als Kaufverträge aufzufassen. Hier läge kein Grund zur ausnahmsweisen Behandlung vor. Insbes. sei die Gegenleistung des Kläg. nicht nach der tatsächlichen Ausbeute, sondern nach einer festen Summe bestimmt worden. Die Annahme, daß der Pachtvertrag ein Recht und kein Grundstück zum Gegenstand habe, sei ausgeschlossen, weil die sachgemäße Ausübung der eingeräumten Rechtsame wirtschaftliche Maßnahmen des Pächters erforderten, die den Besitz von Grund und Boden zur Voraussetzung hätten. Die Ueberlassung der für die Kiesgewinnung in Betracht kommenden Bodenfläche sei unzweifelhaft. Nunmehr sei zu prüfen, ob, wie das BerGer. angenommen habe, § 571 Abs. 1 BGB. keine Anwendung auf Pachtverträge finden könne, die bestimmten, daß der Pachtzins in einer vorwegzuzahlenden Summe und nicht periodenweise zu entrichten sei. Diese Ansicht sei zu mißbilligen. § 571 mache keinen Unterschied, ob der Grundstückserwerber bei Eintritt in die Vermieterpflichten noch Rechte auf den Mietzins habe oder nicht. Gegen Vorauserhebungen und Vorauszahlungen von Mietzinsen, die in Gemäßheit des Mietvertrages erfolgten, lasse das Gesetz dem Erwerber keinen Schutz angedeihen. Der Erwerber trete nach § 571 Abs. 1 in die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte ein, d. h. er erwerbe Mietsansprüche überhaupt nicht, soweit der Mietzins vorher vertragsmäßig bezahlt sei. Die §§ 573/4 BGB. stellten, teils im Interesse des Vermieters, teils zum Schutze des Mieters, Ausnahmen von der sich aus § 571 Abs. 1 ergebenden Beschränkung der rechtsgeschäftlichen Verfügungsfreiheit der Vertragsparteien in Ansehung der Mietzinsen auf. Auch ihr Anwendungsgebiet erstrecke sich nicht auf Mietzinsen, die im voraus übereinstimmend mit dem Mietvertrage gezahlt seien. Auch die Entstehungsgeschichte des Ges. führe zum gleichen Ergebnis. (Entsch. III. 336/18 v. 14. Jan. 1919.)

Rechte des Käufers bei einem Kauf auf Besicht. §§ 459, 460 und 495 BGB. Der Kläg. hat im Sept. 16 500 Kisten norwegische Sardinen ab Lager Hamburg, netto Kasse, gegen Lieferschein, auf Besicht gekauft. Da ihm weder Ware noch Muster gesandt wurde, setzte er gemäß § 326 BGB. eine Frist und erhob Klage auf Schadenersatz. Der Bekl. behauptete, daß er dem Kläg. eine bestimmte Partie Sardinen verkauft habe. Diese habe sich als so schlecht herausgestellt, daß der Kläg. sie auf Besicht nicht gebilligt haben würde und daß er sie im Falle der Billigung nur mit Verlust hätte weiterverkaufen können. In den beiden Vorinstanzen wurde die Klage dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das RG. hat aufgehoben. Das BerGer. hatte angenommen, Käufer habe bei einer auf Besicht gekauften Ware nicht etwa nur das Recht, die Ware zu nehmen oder abzulehnen, sondern auch Anspruch auf kontraktliche Ware. Er könne trotz Billigung i. S. von § 495 BGB. Ansprüche aus kontraktwidriger Beschaffenheit erheben. Ob ein Spezies- oder ein Genuskauf vorliege, sei nicht von entscheidender Bedeutung. In beiden Fällen würde als kontraktliche Ware, sei es nach § 459 BGB, sei es nach § 360 HGB., nur eine kurante Ware zu gelten haben. Der Kläg. würde daher wegen etwaiger Minderwertigkeit der Ware eine verhältnismäßige Herabsetzung des vereinbarten Kaufpreises gemäß § 472 BGB. haben verlangen können. Das RG. hat die Ausführungen des BerGer. mißbilligt. Gehe man davon aus, daß der Kauf eine bestimmte Partie Sardinen auf Besicht i. S. des § 495 BGB., zum Inhalt gehabt habe, so sei zwar der Kauf schon mit dem Abschluß des Vertrages zustande gekommen, seine Wirksamkeit aber an die aufschiebende Bedingung der Billigung des Kaufgegenstands durch den Käufer geknüpft. Der Bekl. sei nur verpflichtet gewesen, die Ware dem Kläg. zur Besichtigung zu stellen, nicht aber, dafür einzustehen, daß sie zurzeit der Besichtigung von mittlerer Art und Güte sei oder daß sie nicht mit zur

Preisminderung berechtigenden Fehlern behaftet sei. Bei sinngemäßer Anwendung des § 460 BGB. sei für das Maß der Vertretungspflicht des Verkäufers nicht der Abschluß des aufschiebend bedingten Vertrages, sondern die Billigung des Vertragsgegenstandes durch den Käufer entscheidend. Der Verkäufer habe also nur solche Sachmängel zu vertreten, die der Käufer zur Zeit der Billigung weder kannte, noch infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Der Kläg. habe die Sardinen, wenn sie mangelhaft waren, nach freiem Belieben billigen oder nicht billigen können; würde er sie gebilligt haben, so würde er sie trotz der ihm bekannten oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannten Mängel zum Vertragspreise annehmen müssen, u. zw. auch, wenn er die Billigung ohne Besichtigung erklärt habe. Der Bekl. sei deshalb zwar nicht mit dem Einwande zu hören, daß der Kläg. die Sardinen auf Besichtigung nicht gebilligt haben würde, wohl aber mit dem, daß er den Kläger vor der Billigung von den Mängeln der Sardinen in Kenntnis gesetzt habe und daß ihm die Mängel im Falle der Besichtigung nur bei grober Fahrlässigkeit hätten verborgen bleiben können. Stelle sich der Einwand als begründet dar, so sei der Klageanspruch dem Grunde nach nur gerechtfertigt, wenn die Ware trotz der Mängel für den Kläger einen den Vertragspreis übersteigenden Wert hatte. Das sei vom Berufungsrichter noch nicht festgestellt. (Entsch. II. 263/18 v. 21. Jan. 1919.)

Wie weit können die Vorgänge, die sich bei der Beratung vor Erlaß des Urteils abgespielt haben, zum Gegenstand der Ermittelung gemacht werden? ZPO. § 309, GVG §§ 194/200. Der Bekl. hat gegen das ihn verurteilende Erk. eingewandt, es sei nicht auf Grund einer gemeinsamen Beratung und Abstimmung derjenigen Richter gefaßt, die der letzten Verhandlung beigewohnt und das Urteil unterschrieben hätten, sondern auf Grund einer Beratung, an der statt des unter dem Urteil stehenden Berichterstatters eine andere Person teilgenommen und bei der nur das vom Berichterstatter gefertigte Gutachten vorgelegen habe. Dieser sei vom Tage der letzten Verhandlung bis nach Verkündung des Urt. schwer erkrankt gewesen. Nach der letzten mündl. Verhandl. habe keine Beratung mehr stattgefunden. Das RG. hat über die Behauptungen des Bekl. Beweis beschlossen durch Erhebung amtlicher Auskunft des Vors. und Berichterstatters und hat dann die Rev. zurückgewiesen. Grundsätzlich sei über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beachten, was für Schöffen und Geschworene in § 200 GVG. bestimmt wäre und für Richter aus der Unabhängigkeit des Richteramtes folge, so daß sie darüber ebenfalls grundsätzlich nicht als Zeugen vernommen werden dürften. Jedoch werde dadurch eine Feststellung, ob ein Verstoß gegen § 309 ZPO. vorliege, auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie nur durch Aeußerung beteiligter Richter zu gewinnen sei. Deshalb sei die Beweisaufnahme erfolgt. Das RG. habe aus der amtlichen Auskunft beider Richter die Ueberzeugung gewonnen, daß der den erkrankten Berichterstatter vertr. Hilfsrichter nicht an der dem Urteil zugrunde liegenden Beratung teilgenommen habe. Da dagegen der Berichterstatter der letzten Verhandlung beigewohnt und das Urt. unterzeichnet habe, sei § 309 ZPO. nicht verletzt. Ob das Urt. etwa zustande gekommen sei, ohne daß dieser Richter an einer ordnungsmäßigen Beratung teilgenommen habe, könne dahingestellt bleiben, weil diese Behauptung auf die von der Rev. verlangte Weise nicht nachgeprüft werden könne. Eine Ausnahme könne davon nur gemacht werden, wenn Interessen im Spiele ständen, die höher zu bewerten seien als das grundsätzlich zu wahrende Stillschweigen über die Abstimmung (RGStr. Bd. 26 S. 202; RGZ. Bd. 89 S. 16). Das liege hier nicht vor. (Entsch. V. 226/18 v. 25 Jan. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **Nachmachen von Ersatznahrungsmitteln. § 10 Nr. 1 Nahr.Mitt.Ges.** Die Angekl. sind u. a. von der Anschuldigung aus § 10 Nr. 1 a. a. O. freigesprochen worden. Auf die Rev. der StA.schaft erfolgte Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Der Vorderrichter beschränkt sich auf den Ausspruch, es sei nicht dargetan, daß die Angekl. eine Flüssigkeit hergestellt hätten, die Oel vortäuschen sollte . . . Anscheinend wird indes für bewiesen erachtet, daß die Angekl. „Salatin" . . ., einen Oelersatz, bestehend aus . . . angefertigt und vertrieben haben. Demzufolge handelte es sich um eine Ware, die das in der gegenwärtigen Kriegszeit mangelnde Speiseöl ersetzen sollte und gleich diesem für die menschliche Ernährung bestimmt war. Es kam also unter den obwaltenden Umständen nicht das Nachmachen von Oel, was die Strafk. allein ins Auge faßt, sondern das Nachmachen eines Oelersatzes in Frage. Demgemäß wäre zu erörtern gewesen, ob das Salatin, mochte es schon nicht als Oel anzusprechen sein, doch die bei normaler Beschaffenheit für den Gebrauch des Oeles wesentlichen und wertvollen Eigenschaften hätte aufzeigen müssen, so daß es in Wirklichkeit wenigstens teilweise Oel zu ersetzen vermochte. Auch ein Oelersatz in letzterem Sinne ist ein Nahrungsmittel, das zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr durch neugeschaffene Erzeugnisse mit neuen, auf das Vorhandensein gewisser Bestandteile und Eigenschaften hindeutenden Namen nachgemacht werden kann (Entsch. RG. Strafs. Bd. 50 S. 346; Bd. 51 S. 333, Goltd. Arch. Bd. 65 S. 554). Solchenfalls mußte geprüft werden, ob die Ware nach Benennung und äußerem Anschein, nach Ankündigung, Preis, Zweck usw. sich als ein wahres Oelersatzmittel kennzeichnete und dadurch die Vorstellung und Erwartung des Publikums von dem Vorhandensein dieser Eigenschaft erweckte, sowie, ob diese Eigenschaft fehlte. Denn auch dann ist ein Abweichen von der berechtigten Auffassung des kaufenden Publikums über die normale Beschaffenheit der Ware ein Nachmachen nach § 10 Nr. 1, sofern sie derart hergestellt wird, daß sie ein bestimmtes Nahrungsmittel zu sein scheint, was sie tatsächlich nicht ist. Allerdings wird von einem Nachmachen und Hervorbringen nachgemachter Ware nicht die Rede sein können, falls die Möglichkeit ihrer Verwechslung mit einem wirklichen Ersatze nach Lage der Sache völlig ausgeschlossen ist (Entsch. RG. Strafs. Bd. 48 S. 23 z. Weinges.). Hier blieb aber die Möglichkeit einer Täuschung des Publikums über das Salatin als Oelersatz (wenn auch nicht als Ersatzöl) sowie die Möglichkeit einer Täuschungsabsicht der Angekl. beim Nachmachen offen. (Urt. V. 179/18 v. 8. Juni 1918.)

Schwurgerichtliche Fragestellung bei Verbr. nach § 334 StrGB. (Richterbestechung). Angabe des Stimmenverhältnisses bei rechtlichem Zusammentreffen (§ 73 StrGB.). Die Angekl. ist schwurgerichtlich verurteilt worden wegen Verbrechens nach § 334 Abs. 2 StrGB. in Tateinheit mit Vergehen gegen mehrere KriegsVO. In ersterer Hinsicht ist die Angekl. durch den Spruch der Geschworenen mit mehr als 7 Stimmen für schuldig erklärt worden, einem Richter, dem Amtsrichter L., zu dem Zwecke Geschenke angeboten zu haben, daß er Rechtssachen, nämlich eine näher bezeichnete Zwangsversteigerungssache und eine ebenfalls näher bezeichnete Strafsache, zugunsten eines Beteiligten leite oder entscheide. Erfolg der Rev. des Angekl.: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Der Tatbestand des § 334 Abs. 2 StrGB. ist nicht erschöpfend festgestellt, denn danach genügt es nicht, daß der Täter durch das Anbieten von Geschenken bezweckt hat, einen Richter zur parteiischen Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zu bestimmen, sondern ist objektiv noch erforderlich, daß dem betr. Richter die Leitung oder Entscheidung der in Frage kommenden Rechtssache oblag. Ob dies bei dem Amtsrichter L. in Ansehung der obenerwähnten beiden Rechtssachen der Fall war, hatten lediglich die Geschworenen zu entscheiden. Der ihrem Spruch insoweit anhaftende Mangel nötigte deshalb zur Aufhebung des Urteils . . . Dies mußte auch aus dem weiteren Grunde geschehen, weil bei den Fragen nach dem Vorliegen von Idealkonkurrenz das Stimmenverhältnis, mit welchem die Geschworenen die Fragen beantwortet haben, entgegen der Vorschrift des § 307 Abs. 2 StrPO. nicht angegeben ist (vgl. Entsch. RG. Strafs. Bd. 49 S. 391). (Urt. IV. 500/18 v. 9. Juli 1918.)



Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

Inhalt der Beschwerdeschrift nach § 12 Abs. 4 Ziff. 2 RFHO. und der Begründungsschrift nach § 14 Ziff. 2a das. Der Gebrauch des Ausdruckes „Rechtsbeschwerde" ist nicht wesentlich; ebensowenig ist notwendig die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm unter Anführung der verletzten Gesetzesstelle. In der Erklärung, daß gegen eine Entsch. Beschwerde an den RFH erhoben werde, weil bei Berechnung der Erbmasse ein Anspruch der als Erbin eingesetzten Pflegerin des Erblassers auf Vergütung der Pflege nicht berücksichtigt sei, ist eine zulässige, auf § 29 Abs. 1 u. 2 EStG. gestützte Rechtsbeschwerde erblickt worden. (Urt. II A 11/18 v. 19. Febr. 1919).

= **Berücksichtigung von Auflagen bei Bemessung des Steuersatzes nach § 10 Ab. 2 EStG.** Ist einer Zuwendung eine Auflage beigefügt, wonach ein Teil der Zuwendung zu Zwecken der im § 12 Abs. 1 Ziff. 3 EStG. erwähnten Art zu verwenden ist, so ist für die Staffelung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 das. nur der Wert des von der Auflage nicht erfaßten Restes der Zuwendung maßgebend. Diese vom RG. (Entsch. v. 20. Okt. 1916, Amtl. Mitt. über die Zuwachsst. usw. S. 205) abweichende Auffassung wird vom RFH. darauf gestützt, daß Auflagen in der Form von Zweckzuwendungen (unselbständige Stiftungen) nach § 12 Abs. 1 Ziff. 3 u. § 31 Abs. 1 EStG. selbst als Steuerträger zu gelten haben, für die der Beschwerte entsprechend den Organen einer selbständigen Stiftung die Steuer zu entrichten hat, und daß diese Auflagen bei der Bemessung des Steuersatzes des Beschwerten nach Maßgabe seiner Bereicherung ebenso ausscheiden müssen wie die Auflagen zugunsten bestimmter Personen. (Urt. II A 27/19 v. 14. März 1919.)

Verjährung der Erbschaftssteuer. Diese läuft in Ansehung von Schenkung an juristische Personen in Preußen erst von der Erteilung der behördlichen Genehmigung zur Annahme der Schenkung gemäß Art. 6 § 1 preuß. AG. z. BGB.; die Genehmigung stellt eine aufschiebende Bedingung nach § 21 EStG. dar. (Urt. II A 24/19 v. 14. März 1919.)

Beschwerung juristischer Personen mit Auflagen. Ist der Zuwendung an eine juristische Person eine Zweckbestimmung beigefügt, die sich nicht mit den von der juristischen Person verfolgten Zwecken deckt, sei es, daß sie nur einen Ausschnitt aus dem Kreise dieses Zweckes umfaßt, sei es, daß sie darüber hinausgeht, so stellt sie eine Auflage dar, die unabhängig von der möglicherweise vorliegenden steuerlich begünstigten Stellung der beschwerten juristischen Person (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 EStG.) zu beurteilen ist, die aber zutreffendenfalls oder selbst nach § 12 Abs. 1 Ziff. 3 das. steuerlich begünstigt sein kann. (Urt. II A 40/19 v. 26. März 1919.)

Wegfall des Auflassungsstempels nach TNr. 11b Abs. 3 RStempGes. Werden mehrere aufeinanderfolgende obligatorische Veräußerungsgeschäfte durch eine Auflassung erfüllt, so ist der Auflassungsstempel nur dann nicht zu erheben, wenn die Urkunden über die mehreren obligatorischen Geschäfte sämtlich vorgelegt werden. (Urt. II A 3/19 v. 26. März 1919).

Oberprisengericht.[1])

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

= ⋆) = **Zum Begriff des „Lebensmittels" i. S. von Z. 23¹ PrO.** (Reisstärke, Fuselöl, Lakritzen gehören nicht dazu, wohl aber Käselab und Hirschhornsalz.) Reisstärke kann an sich zur Herstellung von Speisen verwendet werden, aber sie ist regelmäßig für andere Zwecke bestimmt; es wäre unwirtschaftlich, es zu tun! Auch liegt kein Anlaß vor und ist unwahrscheinlich, daß z. Z. der Versenkung des Schiffes (17. Jan. 1917) in England ein so fühlbarer Mangel an Reis, Reismehl oder Maizena geherrscht hat, daß man mit einer Verwendung von Reismehl zum Zwecke der Ernährung zu rechnen hätte. Die Aufmachung der Ware läßt nicht nur erkennen, daß von seiten der Absender an keine andere als die bestimmungsmäßige Verwendung gedacht ist, sondern spricht auch dagegen, daß es zu anderer Verwendung gekommen wäre, wenn die Ware ihren Weg nach London gefunden hätte. Fuselöl ist Amyl-Alkohol, der technisch beim Abdestillieren der gegorenen Maische zugleich mit gewöhnlichem Alkohol (Aethyl-Alkohol) gewonnen wird. Er ist nicht geeignet zum menschlichen Genuß und findet seine Hauptverwendung in der Lackindustrie zur Auflösung der Harze. Es kann nicht darum generell als Lebens- oder Genußmittel bezeichnet werden, weil es Menschen von tieferer Kulturstufe geben soll, die ihn in Ermangelung eines genießbaren Alkohols trinken. Aber auch die Verwendung zu Essenzen, die einen fruchtähnlichen Geruch und Geschmack haben, macht ihn noch nicht deshalb zu einem Genußmittel, weil solche Essenzen nun wieder verwendet werden können, um Speisen oder Getränke damit zu würzen. Das ist eine nur mittelbare Verwendung zum Genuß, von der nicht feststeht, in welchem Umfange sie praktisch zur Ausführung kommt. Im allg. müssen die Bezeichnungen in den Listen der PrO. in dem praktischen Sinne verstanden werden, den sie im Leben und Verkehr haben. (Urt. i. S. Import. Ber.-Reg. Nr. 175 v. 7. März 1918.) Käselab ist ohne Bedenken zu den Lebensmitteln i. S. der PrO. zu rechnen. Es mag sein, daß, wie die Sachverständigen erklären, der Käselab bei der Käsefabrikation lediglich als Ferment dient und im genußfertigen Käse, wenn auch noch vorhanden, nicht mehr nachweisbar ist. Er ist nur ein Mittel zur Herstellung des Käses. Aber deshalb darf er nicht mit den rein äußerlichen Mitteln der Käsefabrikation, den dazu erforderlichen Gefäßen, Maschinen usw. auf eine Stufe gestellt werden, die gewiß keine Lebensmittel sind. Er ist immerhin ein Zusatz zum Käsestoff und macht sich in dem fertigen Käse durch die Eigenart, die dieser durch die Zusetzung erhalten hat, beim Genuß geltend. Es liegt mit ihm nicht anders, wie z. B. beim Hirschhornsalz oder mit den verschiedenen Backpulvern, die nur dazu dienen, durch Gasentwickelung den Teig zu treiben, die selbst im Backprozeß verloren gehen und nur in dem Wohlgeschmack, den das Backwerk durch sie erhalten hat, sich geltend machen. (Urt. i. S. Kiew. Ber.-Reg. Nr. 95 v. 9. Febr. 1917.) Lakritzen kann nicht unter den Begriff Lebensmittel gebracht werden. Wenn er auch von Kindern als Genußmittel verwendet wird, so tritt doch dieser Gebrauch, der zudem bei Soldaten nicht in Frage kommt, gegenüber dem eigentlichen Verwendungszweck als beliebtes Volksheilmittel gegen Husten und Heiserkeit völlig zurück. Hinzu kommt, daß die Sendung an eine Drogen-Niederlage gerichtet war, die Verwendung zu medizinischen Zwecken also offenbar von vornherein ins Auge gefaßt ist. (Urt. i S. Pitea-Presto. Ber.-Reg. Nr. 189 v. 6. Juni 1918.)

[1]) Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die amtlichen Entscheidungen des Oberprisengerichts, herausg. im Auftrage des Reichs-Justizamtes (Berlin 1918, J. Guttentag, M. 16) in Buchform erschienen sind. Die Sammlung enthält die gesamten Urteile des OPrG. bis Ende 1917, soweit sie grundsätzliche Bedeutung beanspruchen.
Die Schriftleitung.

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Ist der Kaufmann verpflichtet, sich Handelsgebräuchen zu unterwerfen, die ihm nicht bekannt sind? Ein in Frankfurt a. M. wohnender Kaufmann hatte von einer Berliner Handlung Spaltlederabfälle gekauft und bezahlt. Es entstand nun Streit unter den Parteien über Brauchbarkeit der Ware und Angemessenheit des Preises. Der Käufer klagte beim LG. I Berlin gegen den Verkäufer auf Rückzahlung eines Teils des Kaufpreises. Der Bekl. erhob den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts, da nach den Handelsgebräuchen im Berliner Leder-, Häute- und Fellhandel Streitigkeiten auf Verlangen auch nur eines der Vertragschließenden der Entscheidung durch Schiedsgericht der Sachverständigenkommission der Lederinteressenten unterlägen. Das LG. hat den Einwand für begründet erachtet. Auf Berufung des Klägers hat das KG. ausgeführt: Dem Vorderrichter ist zwar darin beizu-



pflichten, daß ein Kaufmann im Handelsverkehr sich Handelsbräuchen auch dann zu unterwerfen hat, wenn sie ihm nicht bekannt sind. Auch ist ihm darin beizustimmen, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht anzunehmen, daß der Bekl. das Recht auf schiedsgerichtliche Entsch. des Rechtsstreits dadurch verwirkt hat, daß er es unterlassen hat, innerhalb einer Woche, nachdem ihm die Erhebung der Klage bei dem ord. Gericht angedroht worden, das Verlangen auf eine solche Entscheidung zu stellen. Dagegen ist es unzutreffend, wenn dem von dem Kl. geltend gemachten Einwande, daß es sich bei dem behaupteten Handelsgebrauch nur um einen Berliner, d. h. einen örtlich beschränkten Handelsgebrauch handle, dem er als in Frankfurt a. M. ansässig sich nicht zu fügen brauche, keine Beachtung geschenkt ist. Der Handelsbrauch stellt sich in der Tat, wie sich aus Auskünften der Handelskammer in Köln und Frankfurt a. M. ergibt, als ein örtlich beschränkter und jedenfalls nicht für ganz Deutschland geltender dar. Er besteht weder in Köln noch in Frankfurt a. M., und die Handelskammer in Fr. bezeugt, daß er nur örtliche Bedeutung hat. Ist das aber der Fall, so kann der Bekl. den Berliner Handelsbrauch nur für sich geltend machen, wenn der Kl. bei Abschluß des Geschäfts ihn gekannt und ihm nicht widersprochen hat. Sonst aber ist er nicht gezwungen, sich einem Handelsgebrauch von nur örtlicher Geltungskraft zu unterwerfen. Auch die Handelskammer in Berlin vertritt die Auffassung, daß auswärtige Vertragschließende sich der Herrschaft lokaler Handelsgebräuche „natürlich“ nur dann unterwerfen können, wenn sie sie nachweislich gekannt haben. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 2517/18 v. 27. Jan. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

= *) = Sind Schreibmaschinen Gegenstände des täglichen Bedarfs? Bek. v. 23. März 1916 (RGBl. S. 183). Die Frage hat die Strafk. mit folg. Ausführungen bejaht: „In weiten Kreisen des Volkes, bei Behörden, Fabriken, kaufmännischen Geschäften, in Bureaux von Rechtsanwälten, in weiten Kreisen Privater, hat die Schreibmaschine Eingang gefunden. Viele Private, deren Hand durch vieles Schreiben nervös geworden ist, benutzen sie, und überall, wo man Wert darauf legt, daß der schriftliche Meinungsaustausch leicht und sicher zu erkennen ist, legt man die Gedanken durch Schreibmaschinen fest. Sie nutzen sich auch durch den Gebrauch ab, müssen durch andere, alte brauchbare oder neue ersetzt werden. Es handelt sich bei Schreibmaschinen um eine täglich begehrte und von der Allgemeinheit benötigte Ware, um so mehr, als das Schreiben auf mechanischem Wege bei dem Mangel von Schreibkräften im Kriege immer mehr zunimmt.“ Der Senat tritt dem bei. Dagegen spricht nicht, daß Schreibmaschinen, was die Notwendigkeit und die häufige Wiederkehr des Bedürfnisses anlangt, den in der Bek. z. B. aufgeführten Gegenständen nicht gleichsteht. Das KG. vermag die Entsch. anderer Gerichte, welche in dieser Ungleichheit ein wesentliches Merkmal erblicken, das zu einer anderen Beurteilung führen muß, nicht zu billigen. Insbes. scheint ihm die Begründung des RG. (Urt. v. 12. Okt. 1917 J. W. 1918 S. 182 Z. 6) nicht überzeugend, insoweit darin ausgesprochen ist, daß Möbel zu den gen. Gegenständen nicht gehören, weil ihre Anschaffung regelmäßig für lange Zeit vorhält und das Bedürfnis nach Ergänzungen und Neuanschaffungen meist nicht mehr in Frage kommt. Diese Begründung verkennt, daß es nicht sowohl auf die Dauer der Abnutzung und der Gebrauchsfähigkeit ankommt, als vielmehr darauf, ob der Gegenstand allgemein oder von gewissen Volks- oder Berufskreisen notwendig oder üblicherweise in dem Maße gebraucht wird, daß ein Bedürfnis danach sich täglich geltend macht. Es erscheint daher nicht rechtsirrig, daß die Strafk. Schreibmaschinen für Gegenst. des tägl. Bedarfs erklärt hat. (Urt. des Strafs. S 875/18 v. 1. Nov. 1918).

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Anliegerbeitrag. Aenderung des Klageantrags. Hierin liegt eine Ergänzung und Berichtigung der früheren Anführungen sowie eine Abänderung — nicht etwa eine Einschränkung — des früheren Klageantrags. Beides ist nach § 71 Abs. 2 LVG. auch im Streitverfahren über einen Anliegerbeitrag statthaft und deshalb jetzt allein maßgebend. (Urt. IV C. 3/16 v. 25. Sept. 1916.)

Verwaltungsklage auf Feststellung der Unterhaltungspflicht für einen Wasserlauf erster Ordnung. Nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1 Wasserges. liegt bei natürlichen Wasserläufen erster Ordnung dem Staate die Unterhaltung ob. Demgemäß ist auf der hier in Betracht kommenden Strecke der L. seit dem Inkrafttreten des Wasserges. der Staat zur Unterhaltung und somit auch zur Krautung der L. öffentlich-rechtlich verpflichtet. Zu einem Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 130 Abs. 1 zwischen dem Kläger (dem Fiskus, vertreten durch den Regierungspräs.) und dem Bekl. (einem Hofbesitzer) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Krautung der L. vor dem Grundstück des Bekl. obliegt, ist daher nach dem Wortlaute dieser Vorschrift kein Raum. Es fragt sich aber, ob § 130 Abs. 1 nicht über die Wortfassung hinaus dahin verstanden werden muß, daß die hier zugelassene Feststellungsklage auch dann stattfindet, wenn die Beteiligten darüber streiten, ob die Voraussetzungen des § 128 des Ges. vorliegen, ob also der Bekl. vom Staate in Höhe seiner bisherigen Verpflichtungen zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen werden kann, weil er beim Inkrafttreten des Ges. zur Unterhaltung der streitigen Strecke des Wasserlaufs erster Ordnung verpflichtet war. Diese Frage ist ungeachtet der engen Wortfassung des § 130 Abs. 1 zu bejahen. (Urt. IX B. 17/16 v. 26. Sept. 1916.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Verfügung über den Anteil einer in gesetzl. Güterstande lebenden Ehefrau an einem zum Nachlasse gehörenden Grundstück. Die Erben des F. beantragten, die Auflassung eines zum Nachlasse gehörenden Grundstücks an den Miterben A in das GB. einzutragen. Das GBA. beschied die Antragsteller dahin, daß A als Eigentümer erst eingetragen werden könne, wenn die nach § 1395 BGB. erforderliche Zustimmung des Ehemanns der mit diesem in gesetzl. Güterstande lebenden Miterbin B zur Auflassung in öffentl. begl. Form beigebracht sei. Beschw. und weitere Beschw. blieben ohne Erfolg. Wenn der Erbl. mehrere Erben hinterläßt, so wird nach § 2032 der Nachlaß gemeinschaftl. Eigentum der Erben. Die Verfügung der Miterben über seinen Anteil (§ 2033 Abs. 1) ist zugelassen, weil die Erbengemeinschaft nicht, wie die beiden anderen Gesamthandsverhältnisse (Gesellsch. und Gütergemeinsch.), auf die Dauer bestimmt ist. Im Interesse der Erbschaftsgl. ist aber der einzelne Erbe in der Verfügung über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen beschränkt (§ 2033 Abs. 2) und können die Miterben über ihre Anteile an solchen nur mit gesamter Hand verfügen. Aus dem Wortlaute des § 2033 Abs. 2 ergibt sich, daß dem Miterben ein Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen zusteht. Rechtslehre und Rechtsprechung stehen fast einstimmig auf diesem Standpunkte; a. M. DNotV. 1918, 313. Der Anteil der B an dem Anwesen gehört deshalb zu ihrem eingebrachten Gute (§ 1363 Abs. 2); sie bedarf darum gem. § 1395 BGB. zur Verfügung darüber der Einwilligung des Mannes. (Beschl. I. ZS. III. 62/18 v. 29. Nov. 1918.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Heft 11—12. Berlin, den 1. Juni 1919. 24. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Luxemburg 5 M.; für das Ausland 6 M. Einzelne Doppelhefte M. 1.80. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 60 Pf., Stellengesuche 50 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

Rechtliche Tragweite der Friedensbedingungen von Versailles.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Th. Niemeyer, Kiel.

Wenn man mit juristischem Maßstab an die Versailler Artikel geht, so liegt es für den an logischen Aufbau, strengen Gedankenschluß und scharfe Ausdrucksweise gewöhnten mitteleuropäischen Privatrechtsjuristen nahe, sofort Kehrt zu machen. Das Buch von Versailles ist von diesen technisch-juristischen Eigentümlichkeiten so weit entfernt, daß auch der wohlwollendste Leser sich des Eindruckes nicht leicht wird erwehren können, es sei hier, wenn nicht mit dolus, so doch mit culpa lata dolo proxima der Stoff so vermengt und in seltsamen Formulierungen aufgetischt worden, daß logische Gliederung und Folgerichtigkeit und eine hierdurch gesicherte Rechtsanwendung grundsätzlich ausgeschlossen sein soll.

Es ist uns soziologisch und rechtspolitisch gerichteten Juristen geläufig, Zweck und Grenzen der juristischen Technik bestimmt einzuschätzen. Wir wissen, daß die Begriffsjurisprudenz zur Mißhandlung der höchsten Aufgaben der Rechtspflege führen kann, und daß sie beständiger Kontrolle durch die Rechtspolitik bedarf. Wir wissen aber auch, daß die auf Logik aufgebaute Technik ein in bestimmten Grenzen unentbehrliches Mittel ist, um die Objektivität und Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung zu gewährleisten. Dieses Mittel ist auch im internationalen Rechtsverkehr, im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht, unentbehrlich. Daß dieses Mittel in diplomatischen Urkunden oft verschmäht wird, ist bekannt. In rechtsetzenden Staatsverträgen der Neuzeit aber hat man es grundsätzlich durchweg angewendet. Louis Renault wußte es meisterhaft dem besonderen Zweck völkerrechtlicher Abmachungen anzupassen.

In den Friedensbedingungen von Versailles ist von diesem Mittel sicherer gleichmäßiger und in diesem Sinn gerechter Rechtsanwendung so gut wie gar kein Gebrauch gemacht.

Ein Beispiel bietet Artikel 283, in welchem Weltpostvertrag und Telegraphen-Union behandelt sind, an sich die einfachsten und klarsten Materien der Friedensbedingungen. „Die Vertragschließenden" heißt es dort, „werden mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages die alten Verträge wieder anwenden sous condition de l'application, par l'Allemagne, des stipulations particulières, contenues dans le présent article". Für diese stipulations kommt nur der letzte Abs. des Artikels in Betracht:

„L'Allemagne s'engage à ne pas refuser son consentement à la conclusion avec les nouveaux Etats des arrangements spéciaux prévus par les conventions et arrangements relatifs à l'Union postale universelle et à l'Union télégraphique internationale, dont les dits nouveaux Etats font partie ou auxquels ils adhéreront."

Es ist bekannt, daß „sous condition" (englisch „on condition") nicht gleichbedeutend mit dem scharfen Begriff „Bedingung" ist, sondern eine mehrdeutige Handhabung zuläßt (Voraussetzung, Auflage, Vertragsverpflichtung, Resolutivbedingung). Der gewöhnliche diplomatische Sprachgebrauch nimmt es mit diesen Dingen nicht genau, weil man sich sagt, daß es doch schließlich immer auf die diplomatische Verständigung ankommt. Dieser Gedanke ist bei rechtsetzenden Abkommen, insbesondere angesichts der erstrebten Zuständigkeit wirklicher internationaler Rechtsprechung überhaupt von der Hand zu weisen. Er ist aber vollends unmöglich, im Rahmen dieser Friedensbedingungen, in welchen fast alle Entscheidungen auf den einseitigen Willen der Ententeregierungen gestellt sind, und welche erfüllt sind von dem Willen, Deutschland zu erniedrigen, zu entkräften, zu entrechten, ein Wille,

dessen Wegfall bei der späteren Durchführung der Bedingungen sicher nicht erwartet werden darf. Die zweite Unklarheit, welche Fallstricke verbirgt, liegt in „nouveaux Etats". Daß die vier neuen Staaten Hedschas, Polen, Jugo-Slavien, Tschecho-Slovakien, die als Vertragschließende des Friedensvertrages auftreten, die einzigen „neuen Staaten" sind, welche durch diesen Ausdruck gedeckt sind, wird man nicht sagen können. Alle neuen Staatenbildungen gehören dazu, welche die Entente anerkennen will. Deutschland läuft also Gefahr, bei Strafe des Post- und Telegraphenboykotts („à condition!") alle neuen Staatenbildungen gemäß Belieben der Entente anerkennen zu müssen.

Daß sich Deutschland in blanco den „arrangements spéciaux" unterwerfen soll, welche über seinen Kopf hinweg beliebt werden, ist ausdrücklich gesagt, liegt also nicht in der Linie der technischen Mängel der Friedensbedingungen, vielmehr in der Reihe rechtlicher Ungeheuerlichkeiten, welche den Inhalt der Bestimmungen bilden. Damit ist nicht das Ausmaß und die Art der Gebiets- und Geldforderungen, nicht der Bruch mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, auch nicht die ehrverletzende Behandlung jeder Einzelfrage gemeint. Gemeint ist vielmehr das Furchtbare, daß in den Formen des Rechtes, unter Anrufung der Heiligkeit der Verträge, von Deutschland Zusagen erpreßt, Verpflichtungen erzwungen werden sollen, welche mit den primitivsten Anforderungen an rechtliche Gemeinschaft unverträglich sind, deren Forderung und Eingehung nach den elementaren Grundsätzen aller Rechtsordnung unsittlich, unwirksam, unmöglich ist.

Ein Beispiel für dieses Verfahren von allergrößter Gefährlichkeit gewährt Art. 284:

„Lorsqu'une nouvelle convention réglant les relations radio-télégraphiques internationales aura été conclue en remplacement de la convention du 5 juillet 1912, cette nouvelle convention liera l'Allemagne, même au cas où celle-ci aurait refusé soit de participer à l'élaboration de la convention, soit d'y souscrire. Cette nouvelle convention remplacera également les règles provisoires en vigueur."

Das heißt daß Deutschland sich jedweder Zumutung, jedweder Dienstleistung, Beschränkung und Enteignung blindlings unterwerfen soll, welche die Entente in Hinsicht der Radiotelegraphie für gut befinden wird. Wie diese, einstweilen in der Blankoklausel verhüllten, Bestimmungen ausfallen werden, läßt sich aus der in der Enteignung sämtlicher deutscher Kabel exhibierten Absicht der Ausschließung Deutschlands vom Welttelegraphenverkehr voraussehen.

Die Methode der Blankoklausel beherrscht das ganze Buch. Es muß ein herrlicher Augenblick für die Mitglieder der Pariser Kommission gewesen sein, als ihnen ein kundiger Thebaner diesen Weg wies, der dann jedesmal, wenn sich die Einzeldurchführung eines Vergewaltigungsgedankens als schwierig oder die Regelung im Friedensvertrage selbst als zu umständlich erwies, mit Hülfe weniger Worte eine glatte Lösung ergab. So war es mit der künftigen Gestaltung Belgiens (Art. 31 . . . „so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, den Beitritt zu erklären"), mit Luxemburg (Art. 40 . . . „accepte par avance tous arrangements internationaux conclus par les Puissances alliées etc."), dem Kolonialwesen (Art. 118), mit der Abänderung der Generalakte von Berlin 1885, von Brüssel 1890 (Art. 126), so mit der Regelung des Luftrechtes (Art. 319), der Hafentarife (Art. 326), der internationalisierten Ströme (Art. 338, 349, 354, 378), der tschecho-slowakischen Freihäfen in Hamburg und Stettin (Art. 364), des Transitverkehrs (Art. 379), der Eisenbahnunion (Art. 366), des Missionswesens (Art. 438). Nur in der Form abweichend, in der Sache gleichbedeutend, sind alle jene Klauseln, welche Kommissionen vorsehen, deren freiem Ermessen wichtigste Entscheidungen zugewiesen sind, und in denen Deutschland entweder gar nicht vertreten oder von vornherein zur Majorisierung durch die Entente verdammt ist. So die „Regierungskommission" für das Saarbecken (Anlage zu Art. 50 Kap. 2), die interalliierten militärischen Ueberwachungskommissionen (Art. 203—210), die interalliierte „Commission des réparations" (Art. 233) und endlich der Versailler Völkerbund, an dessen „Rat" wichtige Entscheidungen (z. B. in Art. 39, 98) überwiesen sind, ohne daß die Mitgliedschaft Deutschlands im Völkerbunde dafür als Voraussetzung bezeichnet ist.

Die Krönung dieses Systems ist die Behandlung des Völkerbundes. Nach dem Pariser Entwurf ist der Völkerbund nichts anderes als die Aufrichtung einer durch Rechtsformen gesicherten Vorherrschaft der im Völkerbund vereinten Großmächte England, Amerika, Frankreich, Italien, Japan. Diese fünf sollen in dem Exekutivrat von vornherein und immer vertreten sein. Die übrigen vier Mitglieder werden beliebig gewählt. Die Dauer der Sonderherrschaft wird dadurch gestützt, daß Aenderungen der Völkerbundverfassung nur mit Mehrheit aller Mitglieder des Bundes, bei Einstimmigkeit des Rates, beschlossen werden können (Art 26). Ob und wann ein neuer Staat aufgenommen wird, hängt davon ab, ob zwei Drittel der Völkerbundstaaten dafür sind, das heißt bis auf weiteres, wenn diejenigen Staaten es wollen, welche, in der Zahl von 27, ursprüngliche Mitglieder sind. Die Neutralen: Argentinien, Chile, Columbien, Dänemark, Spanien, Norwegen, Paraguay, Niederlande, Persien, Salvador, Schweden, Schweiz, Venezuela, welche aufgefordert sind, Mitglieder zu werden, ergeben die Gesamtzahl 40, so daß die Ententestaaten über mehr als $^2/_3$ der Stimmen verfügen. Ob Deutschland im Falle seiner Aufnahme eine Stimme im Rat erhält, hängt von dem einstimmigen Beschluß der Vormächte ab. Ein weiterer Riegel besteht darin, daß als Voraussetzung der Aufnahme neben der Stimmenzahl gefordert wird, 1) daß der aufzunehmende Staat gibt: „garanties effectives de son intention sincère d'observer ses engagements internationaux", und 2) daß er annimmt „le règlement établi par la Société" — so heißt der Völkerbund im französischen Text — „en ce qui concerne ses forces et ses armements militaires et navales".

Die Behandlung der geltenden Staatsverträge, wie sie generell in den Art. 282 bis 289, hinsichtlich des Verhältnisses Deutschlands zu einzelnen Staaten in Art. 31, 40, 128, 132, 135, 139, 141, 147, 290, 292 ihren Ausdruck findet, beruht auf dem Grundgedanken, daß die Entente in völliger Freiheit der Entschließung ihrerseits alle Staatsverträge Deutschlands für Fetzen Papier erklären, und die Anerkennung dieser Erklärung von Deutschland von Rechts wegen verlangen kann, weil sie die Macht hat. Alle Versündigungen gegen das Völkerrecht während des Krieges verblassen gegenüber



dieser Bankerotterklärung des völkerrechtlichen Vertragsprinzipes.

Das Privateigentum des besiegten Staates und seiner Angehörigen wird in den Versailler Artikeln für vogelfrei erklärt. Ueber die Bergwerke im Saargebiet und in Marokko, deutsche Schiffe und Kabel, Eisenbahnen und Hafenanlagen, über das Eigentum der deutschen Missionen wird frei verfügt.

Alle Ansprüche Deutschlands gegenüber den 27 Gegenstaaten aus der Zeit vor dem Friedensschluß werden für erloschen erklärt (Art. 439). Die Nachprüfung aller gegnerischen Prisensprüche ist ausgeschlossen (Art. 440), während die alliierten und assoziierten Mächte sich die Prüfung und freie Entscheidung über die Anerkennung und Ausführung der deutschen Prisensprüche vorbehalten (Art. 440).

Die Reihe dieser Maßnahmen, welche ebensoviele Verneinungen der Kraft des Rechtes und Behauptungen der Macht gegen das Recht bedeuten, setzt sich fort in der Deformierung des internationalen Privatrechts, welche insbesondere in den Artikeln 296 bis 311 vorgenommen und mit Brutalität und Raffinement durchgeführt wird.

Die Friedensbedingungen von Versailles bedeuten nicht nur den Umsturz des geltenden Völkerrechts, sondern die Verneinung des auf Völkerversöhnung, Völkerfrieden und internationale Arbeitsgemeinschaft gerichteten Willens. Sie enthalten die Sünde wider den heiligen Geist des Völkerrechts. Indem sie sich in erster Linie gegen Deutschland richten, wirken sie darüber hinaus gegen die ganze Menschheit, deren Hoffnung auf Frieden und Arbeit, Gesittung und Gerechtigkeit in dieses Buch eingesargt wird, wenn es das Gesetzbuch der Welt werden sollte.

Ein Deutscher Juristenbund.

Zum Aufruf der Deutschen Juristen-Zeitung: „An die deutschen Juristen!"

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Staff, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Düsseldorf.

Der November 1918 hatte Deutschland die Umgestaltung aus einem Kaiserreich in einen Freistaat gebracht. Alle Gliedstaaten des Deutschen Reiches waren gefolgt. Eine Umwälzung in solchem Umfang und mit solcher Schnelligkeit hatte wohl niemand erwartet, niemand — je nach seinem politischen Standpunkt — gehofft oder gefürchtet.

Wenn eine gewaltige Flut die Dämme durchbricht, so vermag niemand vorher zu sagen, wie weit sie sich ergießen wird. Sie wird nicht nur Abgelebtes, Morsches, dem Untergang mit Recht Geweihtes fortspülen. Es besteht die Gefahr, daß sie auch Gesundes, Nützliches, ja Lebensnotwendiges zerstört, wenn die Bedrohten es nicht rechtzeitig, kraftvoll und zielbewußt in gemeinsamer Arbeit durch neue Dämme schützen.

Auch der deutschen Rechtspflege drohte und droht noch solche Gefahr. Will sie auch und soll sie unparteiisch nicht nur, sondern nach Möglichkeit auch unpolitisch sein, so sind die Fäden und Fasern, welche sie mit der Verwaltung und überhaupt mit dem öffentlichen Leben verbinden, doch zu zahlreich und festgeknüpft, als daß sie unberührt von aller Umgestaltung ringsum, als ein starrer Fels der Brandung trotzend, in alter Form und Art fortbestehen könnte. Das verkennt wohl kein deutscher Jurist, und wir sind allzumal bereit, an einer zeitgemäßen Umgestaltung des materiellen und formellen Rechts mitzuarbeiten, um der Rechtspflege Volkstümlichkeit und Volksvertrauen zu erhalten und, soweit nötig, wiederzugewinnen.

Zu solcher Mitarbeit aber sind wir nicht nur bereit, sondern auch berechtigt. Wird es doch als eine Errungenschaft der Umwälzung gerühmt, daß jede Interessengemeinschaft ungehindert sich zusammenschließen und verlangen dürfe, gehört und berücksichtigt zu werden. Fordert man doch mit Recht, daß nicht fernerhin vom grünen Tische Gesetze und Verordnungen ausgehen sollen, mit unendlichem Fleiß in monate-, ja jahrelanger Arbeit mühsam ersonnen, aber doch versagend in der praktischen Anwendung.

Es ist in dem Völkerleben der Gegenwart eben unbedingtes Erfordernis, daß bei dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen auch die gehört werden, die sie anwenden und auch die, auf die sie angewendet werden sollen. Wir Juristen wollen nicht beanspruchen, allein die Sachverständigen auf diesen Gebieten zu sein. Wir stellen nur die eine Seite dar, die das Recht schafft und anwendet. Auch die Volksgenossenschaft, die bei uns Recht nimmt, ist zu hören. Nur wenn beide Teile zusammenwirken, wird volkstümliches, der Zeit entsprechendes Recht gesprochen werden.

Der fachgelehrte deutsche Juristenstand ist deshalb für den Freistaat genau so notwendig, wie für die Monarchie. Die Erhaltung dieses Standes in seiner unbedingten stolzen Unabhängigkeit, die Unabsetzbarkeit seiner Richter, die materielle Sicherstellung seiner Beamten durch Gehalt und Ruhegehalt, die Freiheit und die genügende wirtschaftliche Sicherung der Rechtsanwälte sind deshalb Staatsnotwendigkeiten, nicht nur Standesforderungen.

Um diese Grundlagen einer nutzbringenden Mitarbeit am neuen Staate zu sichern und, soweit sie fehlen, zu schaffen, bedarf es aber eines Zusammenschlusses des gesamten Juristenstandes. Dieser Zusammenschluß muß bald erfolgen, er muß unbeirrt durch auseinandergehende Sonderwünsche großzügig den gemeinsamen Interessen dienen. Er muß auch fest und dauerhaft sein, bereit und geeignet, die Standesrechte nach jeder Seite hin nachdrücklich zu verfechten.

Alles das hat der Schriftleiter der Deutschen Juristen-Zeitung mit schnellem und klarem Blick erkannt. Bereits das am 1. Dez. 1918 erscheinende Heft enthielt auf S. 713 an der Spitze seinen Aufruf: „An die Deutschen Juristen!" Die Mitherausgeber des Blattes haben sich im folgenden Heft am 1. Jan. 1919, S. 1 d. Bl., einhellig auf den gleichen Standpunkt gestellt, und die inzwischen auf fast 20 000 gestiegene Zahl der Zustimmungserklärungen aus allen Gauen Deutschlands und allen Kreisen seiner Rechtskundigen beweist am besten, daß die Erkenntnis der Notwendigkeit einer festen und großzügigen Vereinigung aller Juristen und die Forderung einer solchen bereits Gemeingut geworden sind.

Dieser Entschluß konnte aber damals nicht mehr als eine Grundlage bieten. Wie soll aber der Aufbau erfolgen und der allzusammenfassende Zusammenschluß ermöglicht und gestaltet werden? Wie soll erst einmal Klarheit darüber gewonnen werden, in welcher Gestalt die Mehrheit der deutschen

Juristenwelt ihn wünscht? — Hier beginnen die Schwierigkeiten, die doppelt schwer in dieser Zeit behinderten persönlichen Verkehrs zu überwinden sein werden.

Vor dem Versuch einer Anregung in dieser Richtung werden aber die Ziele und Aufgaben des geplanten Zusammenschlusses möglichst fest zu umgrenzen sein. Diese Aufgaben sind zweierlei Art. Sie liegen einmal auf idealem und wissenschaftlichem Gebiet.

Der Deutsche Juristenbund (DJB.) hat mitzuarbeiten an der künftigen Gestaltung des Rechtes im Freistaat Deutschland. Er muß sich einen entscheidenden Einfluß auf diese Entwicklung verschaffen durch gesetzgeberische Vorschläge und wissenschaftliche Gutachten, durch gemeinverständliche Aufsätze in der Tagespresse, durch Vorträge, Tagungen, Stellungnahme zu Regierungsentwürfen und zu den Anschauungen, die in der Oeffentlichkeit Bedeutung gewinnen. In dieser Hinsicht würde er also in erweitertem Umfang die Ziele und Aufgaben des Deutschen Juristentages übernehmen.

Sodann aber würde dem DJB. die Vertretung der wirtschaftlichen und der Standesinteressen der deutschen und deutsch-österreichischen Juristen obliegen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird in besonders hohem Maße Selbstbeschränkung, Mäßigung und taktvolle Würdigung und Ausgleichung auseinandergehender Interessen, andererseits aber auch feste und entschiedene Vertretung der als uner'äßlich erkannten Forderungen verlangen.

Auf diesem Gebiet sind z. Z. schon zahlreiche Vereinigungen tätig, von denen eine Mehrzahl erst seit der Umwälzung entstanden ist: Richter-, Staatsanwalts-, Rechtsanwalts-, Assessoren- und Referendarvereine, meist ohne Zusammenschluß, vielfach ohne klar umschriebene Ziele, schnell entstandene Schöpfungen der Sorge um die Zukunft mehr der Einzelpersonen als des ganzes Standes.

Nun entsteht die Frage, welche Stellung der DJB. zu allen diesen kleinen und großen Vereinen einnehmen soll. Soll er sie völlig in sich verschmelzen, so daß sie nur als unselbständige Teile eines neugeschaffenen Ganzen fortbestehen? Oder sollen diese Vereine unverändert und unbehindert fortleben, neben ihnen aber der DJB? Auch hier dürfte der Mittelweg der richtige sein. Die zahlreichen örtlichen Vereine und Bünde einzelner Gruppen von Juristen müssen sich zu größeren Verbänden zusammenschließen; eine Vereinigung in möglichst wenigen solchen Gesamtverbänden scheint mir empfehlenswert. Vielleicht kann der „Deutsche Richterbund" alle Einzelvereine von Richtern, Staatsanwälten, Assessoren und Referendaren in letzter Instanz zusammenfassen. Zwischen ihm und den Ortsvereinen würden in zweckmäßigem Umfange Provinzialvereine und — insbesondere auch zur Interessenvertretung gegenüber den Gliedstaaten — Landesverbände sich einschieben müssen. In gleicher Weise hat der Anwaltstand sich bereits im Deutschen Anwaltverein zusammengeschlossen. Wenn, wie zu hoffen, sich die Juristenfakultäten deutscher Hochschulen anschließen, so würden auch sie zur Klärung und Wahrung ihrer Sonderinteressen einen ganz Deutschland und Deutsch-Oesterreich umspannenden Verband, der noch nicht besteht, zu begründen haben.

Richterverein, Anwaltverein, Hochschullehrerverein und etwaige sonstige daneben selbständig bestehenbleibende Juristenvereine haben dann ihre Zusammenfassung in dem DJB. als der Spitze der Pyramide zu finden.

Dieser Bund soll alle Juristen Deutschlands umfassen. Seine Aufgabe würde — in großen Zügen — sein:

1. Förderung der Rechtsentwicklung, Gesetzgebung und Rechtsanwendung in Deutschland,

2. Wahrung der wirtschaftlichen und der Standesinteressen der deutschen Juristen, sowohl in ihrer Gesamtheit als in ihren Teilen, soweit nicht widerstreitende Interessen solcher Teile als unausgleichbar sich erweisen.

Solche widerstreitende Interessen zu vertreten, muß den Einzelvereinen überlassen bleiben. Aufgabe des DJB. ist in derartigen Fällen die Fürsorge, daß diese Vertretung in maßvoller und die Bedürfnisse der Gesamtheit berücksichtigender Art erfolgt.

Seine Vertretung und äußere Gestalt hat der DJB. durch den Zusammentritt von Abgeordneten der ihm angeschlossenen Vereine im ungefähren Verhältnisse ihrer Kopfzahl und ihrer Bedeutung zu finden. Für jeden Abgeordneten ist ein Vertreter zu bestimmen. — Eine Geschäftsordnung hat die Tätigkeit der Abgeordneten — die aus ihrer Mitte sich den Vorsitzenden, einige Vertreter für diesen, den Schriftführer, Schatzmeister usw. zu wählen haben — näher zu regeln. Den Entschließungen dieses „Vorstandes des DJB." hätten sich die angeschlossenen Vereine zu fügen. Auf Einzelheiten ist hier nicht einzugehen.

Dagegen fordert die Frage Antwort, wie denn dieser DJB. ins Leben gerufen werden kann. Die DJZ. teilt in dieser Hinsicht im April-Heft S. 324 mit:

> „Die organisatorischen Vorarbeiten sind vorbereitend in Angriff genommen worden. Ein kleiner Kreis von Vertretern des Deutschen Juristentages, der Berliner Fakultät, der Richter, Verwaltungsbeamten und Rechtsanwälte ist berufen worden, um den überall mit lebhaftem Beifall begrüßten Gedanken eines Zusammenschlusses praktisch in die Wege zu leiten."

Dieser Ausschuß hat sich zunächst schriftlich an einen weiteren Kreis, insbesondere an Juristenvereine, mit einer Darlegung über die Notwendigkeit eines Juristenbundes und zugleich mit der Frage gewendet, ob der Bund als ein neuer Verein gegründet „oder der Deutsche Juristentag ersucht werden sollte, die Sache seinerseits in die Hand zu nehmen".

Das Schreiben hebt hervor, daß der Deutsche Juristentag als neutrale Körperschaft, der zahlreiche Richter und Anwälte, auch aus Deutsch-Oesterreich, angehören, die geeignete Grundlage für einen allgemeinen Zusammenschluß bilden könnte. Es bezeichnet dabei als Voraussetzung, daß der Deutsche Juristentag gewillt wäre, seine Organisation umzugestalten oder eine neue Gliederung vorzunehmen und seine Ziele zu erweitern: er müßte ein „permanenter Deutscher Juristentag" werden.

Hier wird man zwei Stadien der Entwicklung auseinanderzuhalten haben: die Mitwirkung des Deutschen Juristentages bei der Begründung und Organisation des DJB. und seine künftige Stellung in oder zu diesem Juristenbunde.

Zunächst interessiert nur die erste dieser Fragen.

Der Deutsche Juristentag ist eine Vereinigung, die in lebendigem Meinungsaustausch Rechtseinheit



und Rechtspflege fördern und zu diesem Zweck in der Regel alljährlich zusammentreten will. Sie umfaßt die deutschen Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte, die Hochschullehrer und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

Seit dem Jahre 1912 ist der Deutsche Juristentag nicht mehr zusammengetreten. Wenn man von ihm in seinem gegenwärtigen Bestande spricht, so kann man nur den losen Kreis der Juristen meinen, die noch für das laufende Jahr ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. — Daß der Juristentag in diesem Sinne nicht Begründer des DJB. werden kann, leuchtet ohne weiteres ein.

In Frage kann dafür nur die „ständige Deputation des Juristentages" kommen. Deren Aufgaben sind aber im § 10 des Statuts genau umschrieben, und sie hat danach nicht die geringste Befugnis zu einer solchen bedeutsamen Tätigkeit. Es ist also nicht leicht, einen Weg zu finden, den Deutschen Juristentag gleich von Anfang an in einen engen geistigen Zusammenhang mit dem DJB. zu bringen.

Und doch ist dieser Gedanke gesund und anmutend.

Es liegt in den Verhältnissen der Zeit, welche die wirtschaftliche Lage der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Juristen ungewiß und bedrängt und ihre Standesinteressen bedroht erscheinen lassen, daß die Gefahr besteht, in dem DJB. möchte die Wahrung der Wirtschafts- und Standesinteressen die Förderung des idealen Zieles der wissenschaftlichen Rechtsfortbildung allzu stark in den Hintergrund drängen. Wesentlicher Förderer und Träger dieser geistigen Bestrebungen war aber der Juristentag. In ihm trafen auf neutralem Boden auch die sonst durch Sonderinteressen leider oft getrennten einzelnen Gruppen der deutschen Juristen zusammen.

Wenn nun die ständige Deputation auch nicht auf Grund der ihr bei dem letzten Juristentag in Wien im Jahre 1912 statutengemäß übertragenen Befugnisse als geschlossene Körperschaft bei der Begründung des DJB. mitzuwirken vermag, so wird der zu diesem Zweck gebildete Ausschuß doch unbedenklich an die einzelnen Mitglieder der Deputation mit dem Ersuchen um ihre Mitarbeit herantreten können. Er wird mit diesem Schritt einen um so sichereren Erfolg haben, wenn er sich vorher vergewissert, daß die Juristenvereine, mit denen er bereits in Verbindung getreten ist, ihm zustimmen. Die Mitglieder der Deputation werden sich dann der Einsicht nicht verschließen können, daß es für den Fortbestand und ein gedeihliches ferneres Wirken des Deutschen Juristentages von entscheidender Bedeutung ist, daß für ihn ein richtiges Verhältnis zum DJB. bereits bei dessen Begründung geschaffen wird. Auf der festen Grundlage der zwischen ihnen bestehenden wissenschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen werden sie auch leicht den Weg zu ersprießlicher Mitarbeit bei der Begründung des DJB. finden können, — sei es, daß sie insgesamt dabei unmittelbar mitwirken oder daß sie nach der erforderlichen Vorarbeit dazu eine Kommission abordnen.

Solche Mitarbeit würde sicherlich ausgleichend und anregend und dadurch in hohem Grade nutzbringend sein. Vielleicht würde es aber auch von vornherein des Juristenbundes Bedeutung und Gewicht mehren, wenn an seiner Wiege neben Vertretern der für den Zusammenschluß eintretenden Vereinigungen die Mitglieder der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, unter denen sich eine Anzahl hervorragender Rechtsgelehrter und Praktiker aus dem künftigen deutschen Gesamtvaterlande befindet, Pate gestanden hätten.

Vor allem kommt es zunächst darauf an, den rechten Weg zu finden, um einen Deutschen Juristenbund zu schaffen, dessen Tätigkeit die Gesamtheit der Interessen der deutschen und der deutsch-österreichischen Juristen, die wissenschaftliche Fortbildung des Rechts und die Erhaltung einer unparteiischen und von den politischen Tagesströmungen unberührten Rechtspflege durch rechtskundige Richter und Anwälte wirksam zu schützen und zu fördern vermag.

Die Notwendigkeit eines solchen allgemeinen Zusammenschlusses haben wir alle erkannt; der Weg dazu muß und wird sich finden lassen!

Zum Jubiläum der Reichsgewerbeordnung.

Vom Staatsminister a. D. Dr. **von Landmann**, München.

Am 21. Juni 1869 ist die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund erlassen worden und am 1. Okt. 1869 in Kraft getreten, nachdem schon durch das im Jahr vorher ergangene sog. Notgewerbegesetz die hauptsächlichsten Beschränkungen der Gewerbefreiheit beseitigt waren. In den Jahren 1871 bis 1873 wurde die GewO. in den süddeutschen Staaten eingeführt, in Elsaß-Lothr. erst im Jahre 1889. Seit der Neu-Redaktion v. 1. Juli 1883 führt das Gesetz den Namen „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich". Es hat im Laufe der 45 Jahre, die bis zum Ausbruch des Weltkriegs verflossen, durch nicht weniger als 41 Novellen und ergänzende Verordnungen vielfache Abänderungen erlitten, die den Schutz des Publikums gegen Gefahren, den Schutz des Kleingewerbes gegen unlautere Konkurrenz und den Schutz der Arbeiter gegen übermäßige Ausbeutung ihrer Arbeitskraft bezweckten, aber die Grundlagen des Gesetzes, Gewerbefreiheit und Freiheit des Arbeitsvertrags, unberührt ließen. Erst das Kriegsrecht hat so tiefgreifende Eingriffe in die GewO. gebracht, daß man, wenn der Rechtszustand so bliebe, wie er jetzt ist, das Jahr 1919 nicht als das Jubiläumsjahr, sondern als das Todesjahr der GewO. bezeichnen müßte. Es ist aber zu hoffen, daß gesunde volkswirtschaftliche Grundsätze wieder zur Herrschaft gelangen und das aus der Not der Zeit geborene Ausnahmerecht wieder verdrängen werden. Im folgenden will ich versuchen, für die einzelnen Hauptteile der GewO. die fortschreitende Entwicklung des Rechtes kurz darzustellen.

Der oberste Grundsatz der GewO., „der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet", war in der Fassung v. 21. Juni 1869 nur von wenigen durch das öffentliche Interesse gebotenen Ausnahmen durchbrochen. Die Konzessionspflicht war vorgesehen für gewisse für die Nachbarschaft oder das Publikum lästige oder gefährliche Anlagen und für Dampfkesselanlagen, für Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, Schauspielunternehmer, die Gast- und Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit Branntwein, für den Gifthandel und das Lotsengewerbe, ferner das Erfordernis eines Befähigungsnachweises für Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lotsen und für Markscheider. Außerdem

konnten die Gewerbe der Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer, der Gesindevermieter und der Trödelhandel Personen untersagt werden, die wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen bestraft waren. Der öffentliche Verkehr innerhalb der Ortschaften war ortspolizeilicher Regelung überlassen. Für die Kolportage von Drucksachen war ortspolizeiliche Erlaubnis, für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ein Wandergewerbeschein und für den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden ein Legitimationsschein vorgesehen, welche Scheine aber nur aus gewissen, beschränkten Gründen versagt werden durften. Der Regierungsentwurf hatte sowohl hinsichtlich der Arten der zu beschränkenden Gewerbe wie der Fassung der Vorschriften im einzelnen strengere Bestimmungen vorgesehen, aber im Reichstag hierbei keine genügende Unterstützung gefunden. Im Laufe der Jahre machte sich jedoch in der Presse und im Reichstag das Bedürfnis nach einer Erweiterung und Verschärfung der Vorschriften über gewisse Gewerbe so dringlich geltend, daß eine ganze Reihe von Novellen erfolgte. Das Verzeichnis der konzessionspflichtigen Anlagen ist nach und nach von 31 auf 51 Nummern gebracht worden. Verschärft wurden die Vorschriften für die Privat-Kranken-Anstalten durch Erweiterung der persönlichen und sachlichen Anforderungen, für die Gast- und Schankwirtschaft in mehrfacher Richtung, insbes. durch Zulassung des Erfordernisses des Bedürfnisnachweises und die Ausdehnung auf Konsumvereine, für die Schauspielunternehmer durch Beschränkung auf ein bestimmtes Unternehmen und erhöhte Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Bewerbers, für die Kolportage von Druckschriften, Straßenmusikanten u. dgl. Leute, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Handlungsreisenden durch strengere persönliche Anforderungen; zugleich wurde der ambulante Gewerbebetrieb am Wohnorte sowie der Geschäftsbetrieb der Detailreisenden den Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen. Der Befähigungsnachweis wurde vorgesehen für die Maschinisten auf Seedampfschiffen und für das Hufbeschlaggewerbe. Für die Kleinbühnen (Singspielhallen, Variététheater) wurde die Konzessionspflicht eingeführt mit dem Erfordernis des Bedürfnisnachweises, der Unbescholtenheit des Gewerbetreibenden und der Geeignetheit des Lokals. Die Landesregierungen können den Bedürfnisnachweis auch fordern für Pfandleiher und Pfandvermittler. Dasselbe galt seit 1900 für Stellenvermittler, jedoch ist für diese jetzt infolge des Spezialgesetzes v. 2. Juni 1910 der Bedürfnisnachweis obligatorisch. Die Liste der Gewerbe, deren Betrieb mit Rücksicht auf die Person des Inhabers untersagt werden kann, wurde erheblich erweitert, wobei statt bestimmter Bestrafungen die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb als Voraussetzung der Untersagung aufgestellt wurde; neu hinzu kamen insbes. die Rechtskonsulenten und Kommissionäre, Auskunftsbureaus, Heirats- und Darlehensvermittler, Immobilienmakler, Auktionatoren, Viehhändler, der Kleinhandel mit Bier, Bauunternehmer und Bauleiter und der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes.

Ein zäher Kampf ist um die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises im Handwerk geführt worden. Die verbündeten Regierungen und der Reichstag wollten die Zwangsinnungen und den obligatorischen Befähigungsnachweis nicht zugestehen und suchten die Handwerkerführer mit halben Maßnahmen zu beruhigen, die aber nicht befriedigten und wiederholt geändert werden mußten. Nach vier kleineren Novellen zu Tit. VI brachte die Novelle v. 26. Juni 1897, die sog. Handwerkernovelle, außer einer Neuregelung des Lehrlingswesens und der Befugnis, den Meistertitel zu führen, das Institut der Handwerkskammern und die fakultativen Zwangsinnungen; sie ermöglichte unter gewissen Voraussetzungen die Bildung von Zwangsinnungen im Bereiche des Handwerks. Endlich ist durch die Novelle v. 30. Mai 1908 der sog. „kleine Befähigungsnachweis" eingeführt worden, wonach, wer Lehrlinge im Handwerk anleiten will, eine Gesellen- und Meisterprüfung bestanden haben muß.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Aenderungen, welche die GewO. seit 1869 bis Kriegsbeginn durch Einschränkungen der Gewerbefreiheit erfahren hat, fast ausschließlich, wenn man von der Erweiterung der Liste der konzessionspflichtigen Anlagen absieht, den kleinen oder mittleren Gewerbebetrieb betrafen, der unmittelbar mit dem Publikum verkehrt. Einerseits zu weitgehende behördliche Fürsorge, andererseits der Widerstreit der Privatinteressen haben hierbei Vorschriften zuwege gebracht, die so kompliziert sind, daß sie in der Praxis schwer vollständig durchgeführt werden können und, obwohl sie nun jahrzehntelang bestehen, immer noch zu Zweifeln Anlaß geben.

Großindustrie, Großhandel und Bankwesen sind von dieser Gesetzgebung wenig berührt worden. Aber innerhalb dieser Gewerbezweige hat seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Entwicklung um sich gegriffen, die ebenfalls die Beschränkung der Konkurrenz und Sicherstellung des Unternehmergewinns bezweckt, nämlich das Kartellwesen in der Industrie und das Heranwachsen der Großbanken. Beim Beginn dieser Entwicklung erhob sich die Frage, ob das Geschäftsgebaren der Kartelle, das durch die Herbeiführung tatsächlicher Monopole auf die Ausbeutung des Publikums abziele, mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit vereinbar sei. Aber nachdem das Reichsgericht sich schützend vor die Kartelle gestellt und insbes. in dem Urt. v. 7. Febr. 1897 ausgesprochen hatte, daß der Zusammenschluß von Gewerbetreibenden zum Zweck der Verhinderung von Preisunterbietungen volkswirtschaftlich ebenso nützlich sei wie die Einführung von Schutzzöllen, hat das Kartellwesen in Deutschland eine riesige Ausdehnung angenommen und zu einem gewaltigen Aufschwung der Gütererzeugung und des Exports geführt. Gleichzeitig ging die Aufsaugung der kleinen Bankgeschäfte durch die Großbanken Schritt für Schritt weiter.

So war, als der Krieg ausbrach, der Boden im deutschen Gewerbe schon vorgearbeitet für die tiefen Eingriffe, die der Kriegszustand mit sich brachte. Vom preuß. Kriegsministerium wurden sogleich nach Beschlagnahme der Vorräte an Textilstoffen, Leder, Metallen usw. die Kriegsgesellschaften für die Bewirtschaftung der Gegenstände des Kriegsbedarfs gebildet, und die Militärbefehlshaber erließen „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" zahllose, das Gewerbe störende und hemmende Anordnungen, die, nachdem das Reichsgericht die Militärdiktatur gebilligt hat, heute noch gelten, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind. Der Bundesrat organisierte

auf Grund des Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914 zahlreiche Reichsstellen zur Erfassung und Verteilung von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs (Getreide und Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Kohlrüben, Schlachtvieh und Fleisch, Speisefette und Milch, Futtermittel, Zucker, Eier, Web-, Wirk- und Strickwaren, Schuhwaren, Druckpapier und Druckfarben, Papierholz, Säcke, Fässer, Stickstoff) und erteilte den an diese Reichsstellen angegliederten und verschiedenen anderen selbständigen, aber unter der Aufsicht des Reichskanzlers stehenden Gesellschaften Monopole, teils nur für die Einfuhr aus dem Auslande, teils für den Einkauf und Verkauf inländischer und ausländischer Waren. Dieses vier Jahre lang fortgesetzte System der amtlichen Bewirtschaftung und Rationierung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs konnte nicht ohne Rückwirkung bleiben auf die weiteste Verbreitung sozialistischer und kommunistischer Anschauungen im Volke.

Dazu kamen die vielen anderen vom Bundesrat und dem i. J. 1916 geschaffenen Kriegsernährungsamt (jetzt „Reichsernährungsamt") erlassenen, meist noch geltenden Kriegsverordnungen, welche die Versorgung der Bevölkerung, des Heeres und der Marine mit Lebensmitteln und anderen Gegenständen sicherstellen und den Kriegswucher sowie den immer mehr um sich greifenden Schleichhandel eindämmen sollten. Von besonderer praktischer Bedeutung war die VO. über Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung v. 25. Sept. 1915 (9. Nov. 1915), durch welche den Landesregierungen, Kommunalverbänden und Gemeinden weitgehende Befugnisse eingeräumt sind, insbes. die Erlassung von Vorschriften über Preise, Buchführung usw., über Monopolisierung des Handels, die Organisierung von Verbänden der Produzenten und die Regelung des Verbrauchs. Hierauf beruht es, daß z. B., während die Reichs-Eierstelle bereits aufgehoben ist, in Bayern die Zwangsbewirtschaftung der Eier durch die Landesstelle noch fortbesteht. Ferner wurde verordnet, daß der Handel mit Lebens- und Futtermitteln nur solchen Personen gestattet ist (Selbsterzeuger und Kleinhändler ausgenommen), die eine besondere Erlaubnis erhalten haben (BRVO. v. 24. Juni 1916), und der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs oder Kriegsbedarfs zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun (BRVO. v. 23. Sept. 1915). Die Herstellung und das Inverkehrbringen von Ersatzlebensmitteln ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig (BRVO. v. 7. März 1918).

Die einzige von dem Reichskanzler Herrn v. Bethmann-Hollweg vorbereitete und sofort bei Kriegsausbruch in Kraft gesetzte wirtschaftliche Maßnahme war das Höchstpreisgesetz v. 4. Aug. 1914, durch das, abweichend von den Grundsätzen des Tit. V der GewO., die Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbes. für Nahrungs- und Futtermittel, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe und nach Bestimmung des Bundesrats auch für andere Gegenstände zugelassen wurde. Dieses Gesetz hat so wenig entsprochen, daß es sechsmal geändert und vom Bundesrat durch die VOen. gegen übermäßige Preissteigerung und zur Bekämpfung des Kettenhandels ergänzt werden mußte. Diese VOen. sind später in der VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 zusammengefaßt und durch die VO. gegen den Schleichhandel v. 7. März 1918 vervollständigt worden.

Es bleibt nur noch einiges über die Entwicklung des Arbeitsrechts in der GewO. zu sagen (Tit. VII). Der leitende Grundsatz „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern ist Gegenstand freier Uebereinkunft" war in der GewO. von 1869 durch nur wenige Ausnahmen beschränkt. Außer einigen zivilrechtlichen Bestimmungen über Sonntagsarbeit und Kündigungsfristen enthielt das Gesetz nur das Verbot des Trucksystems für Fabrikarbeiter, ferner einige das Lehrlingswesen und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken beschränkende Vorschriften und einen unbestimmt gefaßten Satz über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Herstellung von Einrichtungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter. Dieser Zustand war unbefriedigend. Infolge eines Reichstagsbeschlusses von 1873 wurden Erhebungen über das Bedürfnis einer Verbesserung der Gesetzgebung veranstaltet, deren Ergebnis die Novelle v. 17. Juni 1878 war. Durch dieselbe wurden die Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter wieder eingeführt, die Schutzvorschriften für jugendliche Fabrikarbeiter verbessert, dem Verbote des Trucksystems alle Gewerbetreibenden unterworfen; ferner wurde dem Bundesrat die Möglichkeit eröffnet, die Beschäftigung von Frauen und Kindern aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit zu beschränken, die Fabrikgesetzgebung wurde auf alle mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe sowie auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften ausgedehnt und das Institut der Fabrikinspektoren (jetzt „Gewerberäte") obligatorisch gemacht.

Nun trat eine Pause in der Arbeiterschutzgesetzgebung ein, während deren die Arbeiterversicherungsgesetze entstanden. Durch das KrVGes. v. 15. Juni 1883 sind die Bestimmungen in Tit. VIII GewO. über die auf Ortsstatut beruhenden Hilfskassen für gewerbliche Arbeiter aufgehoben worden. Nachdem die Arbeiterversicherungsgesetze mit dem Inv.- u. AVG. v. 22. Juni 1889 ihren Abschluß gefunden hatten, erschienen am 4. Febr. 1890 die berühmten Erlasse Wilhelms II., durch welche die Wiederaufnahme der Arbeiterschutzgesetzgebung angeordnet wurde. Die Einleitung hierzu bildete die Berliner Arbeiterschutzkonferenz, und das Resultat für Deutschland war die Novelle v. 1. Juni 1890. Hierdurch ist die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Fabriken und Werkstätten, Werften, Bauhöfen, Ziegeleien und bei Bauten aller Art unter Vorbehalt verschiedener Ausnahmen (insbes. für das Handelsgewerbe) untersagt, der Schutz der Fabrikarbeiterinnen durch das Verbot der Nachtarbeit, Einführung einer Maximalarbeitszeit und Fürsorge für Wöchnerinnen erweitert, der Schutz der Jugendlichen in Fabriken weiter verbessert, der Inhalt der notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit genauer umschrieben, die Arbeitsordnung für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern obligatorisch gemacht und die Ausdehnung der Vorschriften für Fabriken auf Bergwerke, Hüttenwerke, Zimmerplätze, Ziegeleien, Motorbetriebe u. a. für sofort oder spätere Zeit vorgesehen worden.

Weitere Fortschritte brachten die Novellen v. 30. Juni 1900, 28. Dez. 1908 und 27. Dez. 1911.

In ersterer wurden insbes. die Sonntagsruhe in Handwerk und Kleingewerbe, ferner Arbeitszeit, werktägiger Ladenschluß, Lehrlingshaltung und Erlassung von Arbeitsordnungen in Detailgeschäften des Handels und endlich die Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Betriebsbeamten geregelt. Die Novelle v. 28. Dez. 1908 erstreckte die bisherigen Vorschriften zum Schutze der Fabrikarbeiter auf alle Betriebe mit einer größeren Arbeiterzahl (10 bzw. 20), so daß damit der Begriff „Fabrik" für den Bereich der Arbeiterschutzgesetzgebung gegenstandslos geworden ist. Außerdem erfolgten einige weniger erhebliche Aenderungen, um die GewO. den Bestimmungen der Berner Konvention über Arbeitsruhe und Nachtarbeit der Arbeiterinnen anzupassen. Das Gesetz v. 27. Dez. 1911 endlich bezweckte u. a., namentlich den Besuch der Fortbildungsschulen zu sichern und den sog. „sanitären Arbeitstag" einzuführen, d. i. die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit auch für erwachsene männliche Arbeiter in gesundheitsgefährlichen Betrieben.

Außerhalb des Rahmens der GewO. stehen das Ges. v. 30. März 1903 betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, das einen ausgiebigeren Schutz der zu gewerblichen Zwecken insbes. in der Hausindustrie beschäftigten Kinder erreichen will, und das Hausarbeitgesetz v. 20. Dez. 1911, das Vorschriften zum Schutze der Hausgewerbetreibenden brachte, die den Vorschriften für gewerbliche Arbeiter teilweise nachgebildet sind, und außerdem die Errichtung von Fachausschüssen für die Hausindustrie vorsieht, insbes. für den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen.

Der Krieg hat auch die Weiterentwicklung des Arbeitsrechtes gestört. Durch Ges. v. 4. Aug. 1914 sind der Reichskanzler und die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt worden, Ausnahmen von gewissen Arbeiterschutzbestimmungen zuzulassen. Indes ist jetzt der frühere Zustand durch den grundlegenden Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk v. 12. Nov. 1918 wiederhergestellt worden. Durch denselben Akt wurde das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wieder aufgehoben, das in die Grundsätze der GewO. über die Freiheit des Arbeitsvertrages und die Kündigungsfristen stark eingegriffen hatte. Dagegen gilt noch das Gesetz über die Aufhebung des § 153 GewO. v. 23. Mai 1918, das zwar eine zuungunsten der gewerblichen Arbeiter wirkende Ausnahmevorschrift beseitigt, aber zugleich den Schutz der Arbeitswilligen gemindert hat. Positives neues Recht brachten die auf das Arbeitsverhältnis bez. Verordnungen des neugeschaffenen Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung und der Ebertschen Regierung. In die erstere Kategorie fällt eine VO. v. 23. Nov. 1918, durch welche der achtstündige Arbeitstag für gewerbliche Arbeiter eingeführt wurde, unter Vorbehalt der notwendigen Ausnahmen für die Verkehrsgewerbe und für Betriebe, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet oder deren unbeschränkte Aufrechterhaltung im öffentlichen Interesse nötig ist usw. Zur zweiten Kategorie gehört die VO. v. 23. Dez. 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Darin ist insbes. die Unabdingbarkeit der Tarifverträge festgelegt und ausgesprochen, daß, wenn ein Tarifvertrag für die Arbeitsbedingungen innerhalb eines Berufskreises überwiegende Bedeutung erlangt hat, das Reichsarbeitsamt auf Antrag von Beteiligten den Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklären kann. Nach einer späteren VO. ist auch der Demobilmachungskommissar des Bezirks antragsberechtigt. In allen Betrieben, in denen mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, sind Arbeiter- bzw. Angestelltenausschüsse zu wählen, die bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken haben. An Stelle dieser Ausschüsse sollen künftig „Betriebsräte" mit erweiterten Befugnissen treten. Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden paritätische Schlichtungsausschüsse nach Bezirken gebildet. Eine Erweiterung des Arbeiterschutzes brachte die VO. v. 5. Febr. 1919, durch welche die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe einschließlich des Versicherungsgewerbes an Sonn- und Festtagen grundsätzlich verboten und nur für wenige Tage im Jahr zugelassen wurde. Gleichzeitig wurden die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt, für die Schließung der Apotheken an Sonn- und Festtagen den Turnus einzuführen, wie er ohnehin schon an vielen Orten gilt. Durch VO. v. 18. März 1919 hat endlich das Demobilmachungsamt für die Angestellten analoge Vorschriften hinsichtlich der Maximalarbeitszeit und der Sonntagsruhe erlassen.

Man sieht aus dieser Darstellung, daß die Entwicklung des Arbeitsrechts der GewO. eine stetige und allmähliche war und auch die letzten Reformen keinen Umsturz des Bestehenden bedeuten; sie werden voraussichtlich ebenso sich einbürgern wie die früheren Reformen, welche den Aufschwung von Industrie und Handel nicht aufzuhalten vermochten. Anders aber ist zu urteilen bezüglich der Kriegsgesellschaften mit Monopolrechten. Durch sie sind Handel und Industrie vollständig in Ketten gelegt worden. Es ist nicht denkbar, daß der deutsche Handels- und Gewerbestand sich auf die Dauer diesen Zustand gefallen läßt, der an die Stelle der Herrschaft des vielgeschmähten Militarismus die Herrschaft einer selbstsüchtigen Kaufmanns-Bureaukratie gesetzt hat. Vorerst, solange und soweit Angebot und Nachfrage in den wichtigsten Bedarfsgegenständen sich nicht näherkommen, werden diese Parasiten-Gebilde als das geringere Uebel wohl noch geduldet werden müssen — dann aber fort damit!

Reformen im deutschen Richtertum.

Vom Senatspräsidenten **Daub**, Celle.

Der Entwurf der neuen Reichsverf. enthält in Art. 108—110 eine der neuen Regierungsform angepaßte Wiederholung der Grundsätze, die die preuß. Verfassungsurkunde in Tit. VI über die richterliche Gewalt aufgestellt hat. Daß diese Vorschriften, wenn nicht neue Umwälzungen eintreten, Gesetz werden, ist nicht zu bezweifeln. Die Sorge um die Erhaltung eines unabhängigen und gelehrten Richterstandes wäre damit gehoben. Jedenfalls gilt es nunmehr, die zweite Forderung des Aufrufs der Deutschen Juristen-Zeitung „An die deutschen Juristen!" zu erfüllen und die Rechtspflege den neuzeitlichen Anschauungen anzupassen. Die folgenden Ausführungen sollen eine Anregung zu weiteren Vorschlägen darstellen.

1. Art. 109 des Entw. der RVerf. bestimmt: „Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt." Damit wird das Wahlrichtertum ausgeschlossen. Bei der ersten Beratung des Entw. hat Abg. Cohn nach



seinen in den Zeitungen mitgeteilten Ausführungen eine Wahl mindest. für die untersten Stellen verlangt. Soweit der Amtsrichter in Betracht kommt, läßt sich ein solches Verlangen nicht schlechthin von der Hand weisen. Zu berücksichtigen ist, daß der AR. mit seinen Bezirkseingesessenen stets in unmittelbare Berührung kommt und diese ihm vielfach einen Einblick in die internsten Familienangelegenheiten gewähren müssen. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß kein Amt so sehr auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Objektivität und Unparteilichkeit des Inhabers angewiesen ist wie das des Richters. Dieses Vertrauen würde bei der einen Partei nicht oder kaum aufkommen, wenn sie in dem gewählten Richter den ausgesprochenen Anhänger ihrer Gegner erblicken müßte. Ein Ausweg läßt sich dadurch schaffen, daß man den Bezirkseingesessenen wenigstens ein Vorschlagsrecht gewährt. Ein passendes Organ, von dem der Vorschlag zu machen wäre, ist in dem notfalls weiter auszubauenden Ausschusse zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen bereits gegeben. Wenn dabei der Amtsrichter mehr als bisher aus den Bezirkseingesessenen hervorginge, wäre das kein Fehler. Es hätte vor allem den Vorteil, daß der Amtsrichter noch mehr mit Land und Leuten vertraut wäre und seine Seßhaftigkeit gefördert würde.

2. Die Unabsetzbarkeit des Richters muß naturgemäß da aufhören, wo Alter oder Gebrechen eine weitere sachgemäße Ausübung des Amtes unmöglich machen. Daß in solchen Fällen der Betreffende stets freiwillig rechtzeitig sein Amt niederlegt, entspricht nicht den Erfahrungen, wenn auch damit nicht gesagt sein soll, daß bei den Richtern z. Zt. die Verhältnisse ungünstiger lägen als bei den andern Beamten. Selbst geistig bedeutenden Leuten wird die Erkenntnis des Rückganges oft schwer. Ein Disziplinarverfahren paßt für solche Fälle nicht, wird praktisch auch nicht eingeleitet. Es muß daher durch Gesetz eine Altersgrenze gesetzt werden, bei deren Eintritt der Richter ohne weiteres aus dem Amte scheidet. Welches Höchstalter man dabei festsetzt, ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Zweifeln kann man auch, ob die Vorschrift für alle Richter ohne Rücksicht auf Art und Bedeutung des Amtes zu gelten hätte. Immerhin wäre eine Durchbrechung des Grundsatzes nicht erwünscht. Er müßte insbes. auch für die Richter, die zugleich die Justizverwaltung ausüben, gelten.

Die heute oft jahrelang dauernden, höchstens auf kurze Zeit unterbrochenen Behinderungen durch Krankheit oder Gebrechen haben, wie bei allen übrigen Behörden, so auch bei den Gerichten meist unliebsame Störungen des Geschäftsbetriebes zur Folge, abgesehen davon, daß sie dem Staate durch notwendige Vertretungen nicht unbedeutende Mehrausgaben verursachen. Das Interesse der Allgemeinheit erfordert aber hierbei eine größere Anpassung an die Verhältnisse der Privatangestellten. Für den unabsetzbaren Richter empfiehlt sich deshalb eine Vorschrift etwa dahin, daß er aus dem Amte zu scheiden hat, wenn nach einer bestimmten Dauer der Krankheit der beamtete Arzt erklärt, daß eine normale Arbeitsfähigkeit innerhalb nicht zu langer Zeit mit Sicherheit nicht zu erwarten ist. Gegen den Bescheid kann dem Richter überlassen werden, eine Entscheidung des dafür bestimmten Gerichtes herbeizuführen.

3. Die unter Ziff. 2 gemachten Vorschläge sind für eine dauernde Regelung gedacht. Außergewöhnliche Zeiten erfordern auch außergewöhnliche Vorkehrungen. Die derzeitige gewaltige Umwälzung aller wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse hat notwendig eine sofortige weitgehende Aenderung des gesamten Rechtslebens zur Folge, die an die geistige Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit des Richters große Anforderungen stellt. Schon bei Einführung des BGB. hat man mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten eine Verjüngung des Richterstandes für notwendig gehalten. Sie waren aber nur ein Kinderspiel gegen die grundsätzlichen Aenderungen, die wir jetzt erfahren. Es muß deshalb eine über die sonstige Regel hinausgehende Verjüngung eintreten. Ob man dies im Zwangswege herbeiführt, etwa in der Weise, daß man die Altersgrenze z. Zt. auf das 60. Lebensjahr, natürlich ohne nennenswerte geldliche Verluste für die Betroffenen, herabsetzt, oder wie bei den andern Beamten wenigstens zunächst durch zeitweise Gewährung des vollen Gehaltes freiwillige Niederlegung des Amtes herbeizuführen sucht, kann dahingestellt bleiben.

4. Daß unsere Rechtsordnung sich plötzlich derart einfach gestalten ließe, daß jeder mit offenem Kopfe und praktischem Blick sie beherrschen könnte, ist ausgeschlossen. Andererseits genügt auch eine noch so weitgehende wissenschaftliche Durchdringung des ganzen Rechtsstoffes nicht immer, um eine richtige Entscheidung treffen zu können. Ein weitgehendes Verständnis für die Dinge des praktischen Lebens und ein reichliches Maß sozialen Empfindens sind erforderlich, wenn das Urteil dem wahren Sachverhalt gerecht werden soll. Schon seit vielen Jahren wird behauptet, daß es in letzterer Beziehung bei den Gerichten gemangelt habe. Dabei sind Einzelerscheinungen vielfach übertrieben worden. Ob und inwieweit im übrigen die Klagen berechtigt waren, soll hier nicht untersucht werden. Daß aber die Umwälzungen die weitestgehenden Anforderungen auf diesem Gebiete insbes. auch an den Richter der höheren Gerichte stellen, bedarf keiner Begründung. Schon die Ausbildung der angehenden Juristen wird künftig eine andere sein müssen wie bisher. Soll der Satz: „Dem Tüchtigen freie Bahn!“ auch für die Juristen gelten, und er muß gelten, dann zwingt schon die Not der Zeiten zu einer völligen Umgestaltung des Ausbildungswesens. So wird schon dem Studenten die Möglichkeit gewährt werden müssen, sich seinen Unterhalt wenigstens zum Teil zu verdienen. Das gleiche wird auch gelten müssen, wenn er in die gerichtliche Praxis eingetreten ist. Daß die Lauterkeit des Charakters bei den späteren Richtern darunter nicht leidet, dafür wird die Aufsichtsbehörde sorgen müssen. Der notwendige enge Verkehr mit anderen Volkskreisen wird aber von selbst den Blick erweitern und das Verständnis für die großen und kleinen Sorgen der übrigen Menschen erhöhen. Aber auch der im Amte befindliche Richter muß sich mehr als bisher an dem öffentlichen Leben beteiligen, wie das mit Recht in dem Aufrufe der DJZ. gesagt worden ist. Gerade der Jurist darf nicht hinter der Politisierung anderer zurückbleiben. Vorschriften wie die der Rhein. Städteordnung, daß Richter nicht Mitglied der Gemeindevertretung werden können, haben sich längst überlebt. Landgerichte und Oberlandesgerichte müssen, soweit noch nicht der Fall, ihren Sitz an den Orten

des Bezirks erhalten, die den Mittelpunkt des Verkehrs darstellen und bei weitem die größte Zahl der Prozesse liefern. Bei Materien, die im wesentlichen nur für beschränkte Gebiete Bedeutung haben und deshalb auch nur dort mit vollem sachlichen Verständnis behandelt werden können, ist es nötig, die Rechtsprechung für größere Gebiete zusammenzufassen. So werden z. B. Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes bei Landgerichten zusammengezogen werden müssen, die auf diesem Gebiete eine größere Praxis gewährleisten; die Berufungen gegen derartige Urteile werden an die Gerichte der großen Industrie- oder Handelsmittelpunkte gelangen müssen. Aehnlich z. B. bei Sachen aus dem Schiffahrtsrechte, insbes. bei Beteiligung von Seeschiffen.

Man wird auch in höherem Maße als bisher Laien zur Mitwirkung bei der Rechtsprechung heranziehen müssen. Daß dies auf dem Gebiete des Strafrechtes geschehen muß, wird jetzt in weiten Kreisen als selbstverständlich angesehen. Wenn man aber an den Landgerichten Kammern für Handelssachen eingerichtet hat, dann ist es nur folgerichtig, auch an den Oberlandesgerichten entsprechende Senate zu gründen. Auch hier muß es den Parteien unbenommen bleiben, ihre Sachen unter Mitwirkung sach- und fachkundiger Leute aus der Praxis entscheiden zu lassen. Dabei wäre mit dem bisherigen starren Systeme mit seinen für jede Sitzung des Jahres von vornherein feststehenden Richtern zu brechen und dem Vorsitzenden die Möglichkeit zu geben, für die einzelnen Sachen aus der Zahl der bestellten Handelsrichter die für die Art der Sache besonders geeigneten auszuwählen. Daß die Unparteilichkeit gewahrt würde, wäre durch Ausgestaltung des Ablehnungsrechtes der Parteien zu erreichen. Aehnlich wie die Handelskammern könnten in ländlichen Bezirken auch Kammern für landwirtschaftliche Sachen eingerichtet werden. Vor allem aber sollten in Ehe- und Unterhaltssachen Laienrichter hinzugezogen werden. Die Zahl der Rechtsfragen, die hierbei in Betracht kommt, ist verhältnismäßig gering Sowohl für die Feststellung der Voraussetzungen des § 1568 BGB. und das Vorliegen einer Verzeihung, wie für die Frage der Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit bei Ansprüchen auf Unterhalt kann eine Mitwirkung von Personen, die die örtlichen Anschauungen aus eigener Erfahrung genau kennen, von größtem Vorteil sein. Dabei wäre neben einem Manne auch eine verheiratete Frau hinzuzuziehen. Die Personen wären den verschiedensten Volkskreisen zu entnehmen; es hätte für deren Heranziehung zu den Sitzungen Aehnliches zu gelten wie bei der Zusammensetzung der Kammern und Senate für Handelssachen.

Deutsche Gerichtsbarkeit in Belgien und Prozeßreform.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Bartels, Hamburg.

Im Jahre 1918 wurden in den besetzten Gebieten Belgiens deutsche bürgerliche Gerichte bestellt, deren Verfassung und Verfahren kraft der vom zuständigen Generalgouvernement erlassenen Verordnungen eine weitgehende Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege bei Berücksichtigung der in dieser Richtung in Deutschland für die heimatlichen Verhältnisse angestrebten Reformen bezweckten. Der Verfasser hatte Gelegenheit, als Dienstaufsichtsrichter des in Antwerpen errichteten, mit 4 Richtern und 5 Staatsanwälten besetzten Bezirksgerichts für die Provinz Antwerpen in der Praxis Erfahrungen zu sammeln, die vielleicht als Material für eine spätere, unabweisliche Reform willkommen sind.

Nach den VO.en des Generalgouverneurs in Brüssel v. 6. und 7. April 1918 hatten die Gerichte materiell belgisches Recht anzuwenden, während für das Verfahren die Vorschriften der deutschen Prozeßgesetze maßgebend blieben, jedoch mit erheblichen Abänderungen[1]).

In Strafsachen ruhte das gesamte vorbereitende Verfahren einschließlich der erforderlichen Vernehmungen und des Erlasses von Haftbefehlen in den Händen der Staatsanwaltschaft, die lediglich beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses einzuschreiten hätte. Voruntersuchungen waren unzulässig. Das Gericht hatte ohne besonderes Beschlußverfahren auf erhobene Anklage lediglich zu terminieren, jedoch über die Fortdauer einer etwaigen Untersuchungshaft Entscheidung zu treffen. Durch Strafbefehl konnte auf Geldstrafe bis zu 3000 Frcs. und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre allein oder nebeneinander erkannt werden. Die Gerichte hatten in der Besetzung mit einem Richter zu entscheiden. Eine Ausnahme machten nur die mit dem Tode oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bedrohten Straftaten, doch konnte auch hier der Einzelrichter erkennen, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragte und weniger als fünfjährige Freiheitsstrafe zu erwarten war. Rechtsmittel waren ausgeschlossen.

Diese Bestimmungen haben sich in der Praxis im allgemeinen bewährt. Es bedarf keiner Ausführung, daß sie hinsichtlich der völligen Ausschließung des Laienelements und der Rechtsmittel lediglich auf die besonderen Verhältnisse des besetzten Gebiets und der Kriegszeit zugeschnitten waren und insoweit naturgemäß außerhalb des Rahmens derjenigen Forderungen liegen, die bei einer künftigen Reform zu erheben sein werden. Dagegen dürften sich die Erfahrungen hinsichtlich der Verfassung der Gerichte, der Stellung der Staatsanwaltschaft, der Einführung des Opportunitätsprinzips, wenigstens in beschränktem Umfange, und des Ausschlusses der Voruntersuchung in Deutschland verwerten lassen. In Belgien führte die durch diese Vorschriften erzielte Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege dazu, daß bei einfachen Sachen die Strafe der begangenen Tat wirklich auf dem Fuße folgen konnte und selbst bei schweren Delikten eine Aburteilung regelmäßig längstens in wenigen Wochen möglich war, ohne daß darum der Gründlichkeit der Untersuchung erhebliche Opfer hätten gebracht werden müssen. Dem Volksempfinden entspricht es, schnelle Justiz zu üben. Das Verfahren gewährte auch den großen Vorteil der Ursprünglichkeit der Aussagen namentlich der Zeugen, insbes. bei Gegenüberstellungen, Vorteile, die bei weitem den Nachteil überwogen, daß in prozentual wenigen Sachen infolge ungenügender Vorbereitung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich wurde. Erleichternd kam freilich hinzu, daß, von Ausnahmebestimmungen abgesehen, die Vorschriften über das schöffengerichtliche Verfahren für maßgebend erklärt waren, so daß das Gericht hinsichtlich des Umfanges der

[1]) Vgl. Hanseat. Rechtszeitschr. 1918 Nr. 14 S. 670.



Beweisaufnahme an Anträge der Beteiligten nicht gebunden war. Auch diese Bestimmung hat sich bewährt.

Die Zivilrechtspflege war in Belgien in erster Instanz gleichfalls in die Hand des Einzelrichters gelegt, jedoch unbeschränkt. Die Eventualmaxime war wieder eingeführt und bei einem Streitwert von mehr als 5000 Frcs. die Berufung an ein mit 3 Gelehrtenrichtern besetztes Obergericht zugelassen worden. Von sonstigen Rechtsmitteln, insbes. von einer Revisionsinstanz, hatte man abgesehen.

Von diesen Vorschriften hat sich in der Praxis wohl nur die Wiedereinführung der Eventualmaxime uneingeschränkten Beifalls zu erfreuen gehabt: für die Geltendmachung aller Angriffs- und Verteidigungsmittel konnte vom Gericht eine Frist bestimmt werden, gegen deren Versäumung nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der heute geltenden Vorschriften zulässig war. Durch diese Bestimmung war das Gericht auch in den vielfach umfangreichen Sachen bei vernünftiger Handhabung in die Lage versetzt, auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Nach den gemachten Erfahrungen kann eine ähnliche Neuerung für eine künftige Reform der Zivilrechtspflege nur befürwortet werden. Die uneingeschränkte Zuständigkeit des Einzelrichters hatte in der belgischen Praxis das Bedenken gegen sich, daß ihr ein ausgleichender Rechtsmittelschutz nicht zur Seite stand. Wird dieser, was selbstredend gefordert werden muß, gewährt, so dürften die Bedenken, die in der Praxis der deutschen Gerichte in Belgien nicht von der Hand zu weisen waren, verschwinden.

Die für die Zukunft zu fordernde Verminderung des Richterpersonals und die damit Hand in Hand gehende Erweiterung der Rechtsprechung durch Einzelrichter stellen an Verantwortlichkeitsgefühl und Persönlichkeit hohe Anforderungen und würden die Verwaltungen naturgemäß dazu nötigen, eine sorgfältige Auswahl zu treffen und in Strafsachen möglichst nur ältere, lebenserfahrene Richter einzustellen. Für die Eignung zum Strafrichter kommt es weniger auf das Maß juristischen Scharfsinns an als auf gereifte Lebenserfahrung, juristisch geschulten Blick für die zur Beurteilung des einzelnen Falls erheblichen Punkte, vor allem auf ausgleichende Persönlichkeit. Diese Anforderungen werden bei einer künftigen Reform des Strafverfahrens in erhöhtem Maße Berücksichtigung finden müssen. Ob das ohne erhebliche wirtschaftliche Besserstellung der Richter möglich sein wird, steht freilich dahin. Die Frage hängt eng zusammen mit der Vorbildung zum richterlichen Berufe überhaupt. Es müßte für die Zukunft die Forderung erhoben werden, daß nur festangestellte Richter, also nicht Assessoren, über Ehre, Freiheit und Leben ihrer Mitbürger zu entscheiden haben, und es müßte mehr als bisher nach dem Vorbilde Englands und der Hansestädte der Richter dem Anwaltsstande entnommen werden, der sicher die beste Vorbereitung für die richterliche Tätigkeit gewährleistet. Ob es aber gelingen wird, behufs Uebernahme selbst höherer Richterstellen tüchtige, erfahrene Anwälte zur Aufgabe einer einbringlichen Praxis zu bewegen, ist in erster Linie eine wirtschaftliche Frage, deren Aufrollung bei einer künftigen Reform der Rechtspflege sich nicht wird umgehen lassen, deren Lösung aber durch eine weitgehende Verminderung des Richterpersonals wesentlich erleichtert werden dürfte.

Vorschläge zur reichsgesetzlichen Reform des Jugendrechts.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg, Berlin-Weißensee.

Der von der preußischen Regierung eingebrachte Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes, S. 562, 1918 d. Bl., war von der Kommission des Abgeordnetenhauses eben in 1. Lesung beraten, als die Revolution der Weiterarbeit ein jähes Ende setzte. Inzwischen hat der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung beschlossen, die Jugendfürsorge unter die Kompetenz der Reichsgesetzgebung zu stellen; gelangt diese Bestimmung zur Annahme, so stehen der Verwirklichung der alten, besonders von Felisch aufgestellten Forderung reichsrechtlicher Neuordnung unseres Jugendrechts keine Hindernisse mehr entgegen. In Fachkreisen wird freilich dem Worte „Jugendfürsorge“ nur ein engerer Sinn beigelegt; man bezeichnet damit die Bestrebungen zur Förderung der körperlich, geistig oder sittlich gefährdeten Jugend, während die Neuregelung auch die normale Jugend mitumfassen sollte. Die Kommission des Abg.-H. hatte deshalb dem preuß. Entw. den Namen eines Jugendwohlfahrtgesetzes gegeben und damit auch die sog. Jugendpflege, die der Ertüchtigung der Schulentlassenen dient, miteinbezogen. Eine entsprechende Erweiterung des Begriffs dürfte auch für die Entwürfe der Reichsgesetzgebung zu erstreben sein.

Das Reichsgesetz über die Jugendwohlfahrt wird sich bei der Auswahl der Materien wesentlich an das Vorbild des preuß. Entw. halten können, der die Jugendämter als Hauptorgane der Jugendwohlfahrt vorsah und, von diesen ausgehend, die Berufsvormundschaft, die Fürsorgeerziehung, das Haltekinderwesen und die Waisenpflege behandelte. Inhaltlich wird aber die Reichsgesetzgebung neue Wege einschlagen können, die den durch das bisherige Reichsrecht gebundenen Landesgesetzgebungen verschlossen waren.

In erster Linie gilt das für die Berufsvormundschaft, die in der Praxis längst über die engen, ihr durch Art. 136 EGBGB. gesetzten Grenzen hinausstrebt. Auch gesetzlich ist nun ihr Wirkungskreis auszudehnen und ihr Verhältnis zur Einzelvormundschaft zu bestimmen. Für solche Regelung bieten die praktischen Erfahrungen zweier Jahrzehnte brauchbare Unterlagen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Berufsvormundschaft vornehmlich bei der Fürsorge für die Unehelichen Hervorragendes geleistet hat. Kraft ihrer Verbindung mit den anderen Organen kommunaler und freier Jugendfürsorge ist sie zur Auswahl und Ueberwachung geeigneter Pflegestellen besonders berufen und auch bei der Beitreibung der Unterhaltsansprüche dem Laienvormund überlegen. Angesichts dieser Tatsachen wird man es jetzt wagen können, unter Beseitigung der unlogischen wie unpraktischen Einschränkungen des Art. 136 EGBGB. die Berufsvormundschaft für alle unehelichen Kinder mit der Geburt eintreten zu lassen. Die Vormundschaft wird dem Jugendamt als solchem, nicht einem seiner

Beamten zu übertragen sein; der Fiktion eines Einzelvormundes bedarf es nicht, denn die tatsächliche Ausübung liegt bei der Behörde, nicht bei der wechselnden Person des jeweiligen Dezernenten. Für eheliche Kinder beschränke man die BV. auf die Fälle armenrechtlicher Verpflegung; da dieses Moment aber noch nicht bei der Geburt feststeht, wird der Eintritt der jugendamtlichen Vormundschaft hier erst von Fall zu Fall auf Antrag festzustellen sein; Termin und Handschlag fallen dabei fort. Gegenüber dem jetzigen Recht wird man die behördlichen Berufsvormundschaften freier stellen können, denn die Jugendämter werden ihrem Charakter nach selbst obervormundschaftliche Behörden bilden, die nicht der gleichen gerichtlichen Beaufsichtigung zu unterliegen brauchen wie die Einzelvormünder, vielmehr die reine Verwaltungstätigkeit an Stelle des Vormundschaftsgerichts selbständig ausüben können. Da sich jedoch ein solcher Uebergang erst nach und nach mit Schaffung leistungsfähiger Jugendämter vollziehen kann, so wird den Landeszentralbehörden vorzubehalten sein, jugendamtliche Berufsvormundschaften von vormundschaftsgerichtlicher Aufsicht zu befreien.

Das Bestreben, die Berufsvormundschaft auszudehnen und zu privilegieren, darf aber nicht zur Erdrückung der Einzelvormundschaft führen; denn so sehr auch die Berufsvormundschaft dem durchschnittlichen Einzelvormund überlegen ist, so wird sie einen guten, am Wohl des Mündels interessierten Einzelvormund nur selten ersetzen können. Das Gesetz wird deshalb Sorge dafür zu tragen haben, daß die Jugendämter die Berufsvormundschaft zu geeignetem Zeitpunkt abstoßen und selbst die Bestellung eines Einzelvormundes beantragen, wenn die Uebertragung der Vormundschaft auf Verwandte, Verschwägerte oder andere dem Mündel nahestehende Personen seinem Interesse förderlich erscheint oder sonstige Umstände die Bestellung eines Einzelvormundes erwünscht erscheinen lassen. In vielen Fällen wird diese Ueberführung schon bald nach der Geburt des Mündels möglich sein. Sie empfiehlt sich ferner stets, wenn das Mündel zu Vermögen gelangt, da größere Vermögensverwaltungen nicht zu den Aufgaben der Jugendämter gehören. Auch für Schulentlassene wird sich die individueller arbeitende Einzelvormundschaft besser eignen, als die Berufsvormundschaft, zumal wenn die Vormünder bei der Berufswahl Beratung beim Jugendamt finden. Hier bietet sich ein weites Feld für die sog. organisierte Einzelvormundschaft, die auch dem Jugendamt angegliedert werden kann. Sie hat mit der BV. viele Berührungspunkte, unterscheidet sich aber von ihr dadurch, daß der ihr angeschlossene Vormund sein Mündel nach jeder Richtung betreut, während der Berufsvormund seine Fälle nur aktenmäßig bearbeitet, die persönliche Fürsorge aber durch Helfer ausüben läßt.

Auch abgesehen von der Berufsvormundschaft erwachsen auf dem Gebiete des Familienrechts den Jugendämtern wichtige Aufgaben. Sie werden an Stelle der Waisenräte zu treten und über deren Obliegenheiten hinaus die Gerichte in allen Entscheidungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu unterstützen haben. Nach dem Muster des Hamburger Rechts und des preuß. Entwurfs werden sie in dem nun reichsrechtlich zu regelnden gerichtlichen Fürsorgeerziehungsverfahren die Antragsbehörde bilden, bei Gefahr im Verzug auch selbständig einzugreifen haben. In Verfahren aus §§ 1666, 1635 BGB. wird ihnen die Vorbereitung und Materialbeschaffung obliegen, endlich wird ihnen die Jugendgerichtshilfe zu übertragen sein. Damit eröffnen sich neue Möglichkeiten für die Reform des Jugendstrafprozesses.

Der Entwurf eines Gesetzes betr. das Strafverfahren gegen Jugendliche ist i. J. 1914 nach Abschluß der Kommissionsberatung unverabschiedet liegen geblieben. In der Kommissionsfassung enthielt er die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 14 Jahre, die Einschränkung des Legalitätsprinzips bei der Möglichkeit erziehlicher Einwirkung, endlich die Einführung der Schutzaufsicht an Stelle einer Strafe. In letzterer Beziehung ist er bereits von der preuß. Justizministerialverf. v. 18. Febr. 1918 überholt, welche die Schutzaufsicht als rein vormundschaftliche Maßnahme für all Jugendliche unabhängig von einer Straftat vorsieht. Nach dieser Richtung wird sie weiter auszubauen sein; der Sitz ihrer Regelung ist in das Jugendwohlfahrtsgesetz zu verlegen, die Anordnung dem Vormundschaftsrichter, die Durchführung dem Jugendamt zu übertragen, das sie auf Vereine oder Einzelpersonen delegieren kann. So dient sie der Vorbeugung der F.E. und verliert den strafähnlichen Charakter, der ihr leicht anhaftet. Für den Jugendstrafprozeß selbst werden wichtige, über die früheren Entwürfe hinausgehende Reformen erforderlich sein. An Stelle der im Komm.Entw. durch Sollvorschrift vorgesehenen äußeren Verbindung, der Personalunion zwischen Vormundschaft und Strafgericht wird eine Realunion, d. h. eine gesetzliche innere Verschmelzung beider Arbeitsgebiete zu treten haben. Schon Koehne hatte in seinem der Intern. Krim. Vereinigung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Ahndung der Straftaten Jugendlicher gefordert, den Vormundschaftsrichter als solchen zum Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts zu machen. In den meisten Bundesstaaten ist das ohne weiteres möglich, weil die Amtsgerichte zugleich Vormundschaftsgerichte sind. Nur drei haben besondere Vormundschaftsbehörden; von diesen Staaten hat aber Württemberg im § 2 seines F.E.Ges. die Entscheidungen aus §§ 1666, 1838 sowie über die Fürs.Erz. gleichfalls dem Amtsgericht übertragen und Hamburg durch Gesetz v. 6. Nov. 1914 den Amtsrichter der Vormundschaftsbehörde eingegliedert, so daß nur noch das Mecklenburgische Recht eine Sonderstellung einnimmt. Die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für die Aburteilung Jugendlicher läßt sich in Ergänzung des § 8 StrPO. dadurch herbeiführen, daß die Anklageerhebung auch bei dem Gericht zugelassen wird, bei dem die Vormundschaft über den Beschuldigten schwebt. Das so vereinheitlichte Vormundschafts- und Strafgericht wird in enger Verbindung mit dem Jugendamt wirken können. Als Organ dieses Amts wird der bisher zum Schweigen verurteilte Vertreter der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafprozeß die ihm gebührende Stellung erhalten. Seine Funktionen dürfen nicht wie in den bisherigen Entwürfen mit denen des Verteidigers verquickt werden: der Staatsanwalt wirkt auf die Bestrafung, der Verteidiger auf die Strafmilderung oder Freisprechung; der Vertreter des Jugendamts muß unabhängig von beiden die erziehlichen Interessen des Angeklagten wahrnehmen; er kann seinen Antrag auf Fürs.Erz., Schutzaufsicht oder andere Maß-

nahmen richten, sich gutachtlich äußern, Beweise veranlassen. Wird so durch die Einordnung jugendamtlicher Gerichtshilfe das Hauptverfahren auf eine neue Grundlage gestellt, so muß auch das Verhältnis der Jugendgerichtshilfe zur Strafvollstreckung geregelt werden. Hierzu bedarf es vor allem der gesetzlichen Einführung der bedingten Verurteilung oder einer nach den Vorschlägen des Vorentw. z. StrGB. dem Gericht zu übertragenden bedingten Strafaussetzung, die nur in Verb. mit Schutzaufsicht anzuordnen ist. Zu wünschen wäre auch die baldige Regelung des Strafvollzugs gegen Jugendliche nach dem Stufensystem des Jugendgefängnisses zu Wittlich; will man aber diesen Teil der Reform dem künftigen Strafvollzugsgesetz überlassen, empfiehlt es sich, in Anschluß an das Jugendwohlfahrtsgesetz wenigstens die Beziehungen der Fürs.Erz. zum Strafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, um das Hin- und Herwerfen jugendlicher Straftäter zwischen Anstalt und Gefängnis tunlichst zu vermeiden.

Wichtige Vorarbeiten sind bereits von den Fachverbänden geleistet. Vorschläge des Deutschen Jugendfürsorgetages, des Allg. Fürsorgeerziehungstages und des Deutschen Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen liegen den Ministerien vor. Die Benutzung dieser Materialien wird die Einführung der Reformen wesentlich erleichtern.

Die Verfallerklärung.

Ein neuartiges Rechtsinstitut der Kriegsgesetzgebung.

Von Gerichtsassessor a. D. Dr. Klaffenbach, Referenten bei der Reichsgetreidestelle, Berlin.

Ein durch die Kriegsgesetzgebung neugeschaffenes Rechtsinstitut ist die Verfallerklärung (VerfErkl.). Ihr Wesen besteht darin, daß bei Verstößen gegen die kriegswirtschaftlichen Verordnungen der Gegenstand des Gesetzesverstoßes ohne Zahlung einer Entschädigung an den Eigentümer oder Besitzer von einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder einer kriegswirtschaftlichen Organisation übernommen werden kann. Das größte Anwendungsgebiet findet die VerfErkl. in den für jedes Wirtschaftsjahr neuerlassenen Getreideverordnungen. Gemäß § 72 RGetrO. für die Ernte 1918 v. 29. Mai 1918 (RGBl. S. 425, 435) können bei Verstößen gegen die Vorschriften der RGetrO. die Vorräte, die den Gegenstand dieser Gesetzesverletzungen bilden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle und unter gewissen Voraussetzungen mit vorheriger Ermächtigung der Reichsgetreidestelle auch zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklärt werden. Die Befugnis zum Erlaß des VerfErklBeschl. steht dem Kommunalverbande zu. Er ist auf Verlangen der Reichsgetreidestelle zur Anordnung der VerfErkl. verpflichtet. Wird das Verlangen nicht gestellt, entscheidet das freie Ermessen des Kommunalverbandes. Gegen den VerfErklBeschl. ist die Beschwerde zulässig, über die die höhere Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Welcher Kommunalverband örtlich zuständig ist, ob der, in dessen Bezirk die strafbare Handlung verübt ist, oder der, in dessen Bezirk sich die Ware befindet, ist in der RGetrO. nicht ausdrücklich geregelt worden. Nach dem Inhalte der RGetrO., die stets das Verfügungsrecht über beschlagnahmte Vorräte dem Kommunalverbande gibt, in dessen Bezirk sich die Ware befindet (§§ 1, 3 Abs. 2 und 3, 76 und 78), kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß örtlich zuständig der Kommunalverband der belegenen Sache ist.

Eine selbstverständliche Folgeerscheinung der VerfErkl. ist die Endigung des auf dem Getreide ruhenden Beschlagnahmerechtes. Grundsätzlich sind das gesamte im Deutschen Reiche angebaute Getreide und die aus ihm hergestellten Erzeugnisse zugunsten des Kommunalverbands, in dem das Getreide gewachsen ist, beschlagnahmt (§ 1 RGetrO.). Das Beschlagnahmerecht des Kommunalverbands stellt sich als ein öffentlichrechtliches Gewaltverhältnis dar, dessen wesentlichster Ausfluß eine dem sonstigen Rechtsleben unbekannte einschneidende Verfügungsbeschränkung ist. Sie erweist sich nur so weit und so lange als notwendig, wie die Vorräte noch nicht der öffentlichen Bewirtschaftung zugeführt sind. Sobald das Getreide von den mit seiner Bewirtschaftung betrauten Stellen erfaßt ist, ist der Anspruch dieser Stellen auf Ablieferung erfüllt, das zur Sicherung des Anspruches dienende Beschlagnahmerecht wird also gegenstandslos. Infolgedessen bringt ebenso wie der freihändige Eigentumserwerb durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband oder wie die Enteignung auch die VerfErkl. das Beschlagnahmerecht des Kommunalverbands zum Erlöschen (§ 12 Abs. 1 RGetrO.).

Die wesentlichste materiellrechtliche Wirkung der VerfErkl. ist der Uebergang des Eigentums auf denjenigen, zu dessen Gunsten die VerfErkl. ausgesprochen wird (Reichsgetreidestelle oder Kommunalverband). Darüber, in welchem Zeitpunkte das Eigentum übergeht, ob bereits mit Erlaß des Verf.-ErklBeschl. oder erst mit dessen Zustellung an den Betroffenen, besagt die RGetrO. nichts. Ein Vergleich mit den Vorschriften über die Enteignung, die ihrer rechtlichen Natur nach der VerfErkl. ähnlich ist, führt zu der Schlußfolgerung, daß der Gesetzgeber bei der VerfErkl. eine Zustellung des Beschlusses für notwendig erachtet hat. Denn während in der RGetrO. bei der Enteignung (§ 45) bestimmt ist, daß das Eigentum mit Zustellung des Beschlusses (bei einem einzelnen Besitzer) oder mit Veröffentlichung im Amtsblatt (bei einer Mehrheit von Besitzern) übertragen wird, fehlt es bei der VerfErkl. an einer solchen Bestimmung. Daß der Gesetzgeber die Gültigkeit des VerfErklBeschl. nicht an dessen Zustellung hat knüpfen wollen, erscheint auch aus praktischen Gründen begreiflich. In den zahlreichen Fällen, in denen unter Deckanschriften versandte Waren auf dem Transport beschlagnahmt werden, läßt sich der Eigentümer oder Besitzer selten feststellen, da dieser sich nicht zu melden pflegt. Würde man aber den Uebergang des Eigentums von der Zustellung des Bechl. an den Besitzer abhängig machen, so würde man gerade in diesen Fällen, in denen ein Strafverfahren und sonstige Vergeltungsmaßregeln nicht möglich sind, der wirksamsten Waffe in der Bekämpfung des Schleichhandels verlustig gehen. Dies wollte der Gesetzgeber offenbar verhindern. Der VerfErklBeschl. erlangt also bereits mit dem Erlaß rechtliche Wirksamkeit. Schon in diesem Zeitpunkte geht auch das Eigentum, und zwar, da die Beschwerde gegen den Beschl. keine aufschiebende Wirkung hat, endgültig vom bisherigen Eigentümer auf die Reichsgetreidestelle über. Eine solche einschneidende Rechtswirkung dürfte kaum ein anderes Rechtsinstitut des privaten oder öffentlichen Rechts nach sich ziehen.

Bei ihrer Anwendung in der Praxis führt die VerfErkl. häufig zu einer Interessenkollision zwischen den Verwaltungs- und richterlichen Behörden. § 80 Abs. 5 RGetrO. läßt auch die gerichtliche Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse zu, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Da die VerfErkl. eine reine Verwaltungsmaßnahme ist, die von der Einleitung und dem Ausgang eines Strafverfahrens unabhängig ist, gelangt der Erlaß des VerfErklBeschl. nur selten zur Kenntnis der Gerichte, die infolgedessen trotz des bereits erlassenen VerfErklBeschl. die richterliche Einziehung aussprechen. Dies Verfahren verstößt einmal gegen § 80 Abs. 5 RGetrO., der eine richterliche Einziehung nur zuläßt, soweit nicht die VerfErkl. gemäß § 72 ausgesprochen ist. Es ist aber auch aus allg. Rechtsgrundsätzen unzulässig. Denn sobald das Eigentum auf eine staatlich geschaffene Organisation übertragen ist, kann es dieser nicht wieder ohne besondere gesetzliche Bestimmung, die eine Entziehung des Eigentums dieser Organisation gegenüber rechtfertigt, genommen werden. Aus letzterem Grunde kann in gleicher Weise eine VerfErkl. nicht mehr erlassen werden, wenn eine richterliche Einziehung vorhergegangen ist. Bei einem Widerstreit zwischen VerfErkl. und richterlicher Einziehung ist demnach nur zu prüfen, welche der beiden Anordnungen zuerst getroffen ist. Die zuerst erlassene nimmt der zeitlich folgenden jede rechtliche Wirksamkeit. Zweckmäßig erscheint es, durch geeignete Maßnahmen solche Interessenkollisionen auszuschalten. Dies läßt sich dadurch ermöglichen, daß der Kommunalverband die zuständige Staatsanwaltschaft von seinem VerfErklBeschl. in Kenntnis setzt und auch das Gericht, sofern diese Mitteilung sich nicht bei den Akten befinden sollte, sich mit dem Kommunalverband in Verbindung setzt, bevor es die Einziehung durch Strafurteil ausspricht. Zu letzterem sind die Gerichte ohnehin verpflichtet. Denn bevor sie die Einziehung aussprechen, müssen sie prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für sie gegeben sind. Hierzu gehört auch, daß eine VerfErkl. noch nicht erlassen ist.

Durch die gerichtliche Einziehung erwirbt der Justizfiskus zwar Eigentum, aber noch nicht das freie Verfügungsrecht über die eingezogene Ware. Der Grundsatz, daß der Eigentümer mit seinem Eigentum nach Belieben schalten und walten kann, hat in der Kriegswirtschaft einschneidende Beschränkungen erfahren müssen. Wie ausgeführt, lastet auf dem inländischen Getreide und dessen Erzeugnissen ein die Veräußerung hinderndes Beschlagnahmerecht des Kommunalverbandes. Dieses Beschlagnahmerecht geht auch durch Anordnung der gerichtlichen Einziehung nicht unter. Denn unter den erschöpfend aufgezählen Fällen der Endigung des Beschlagnahmerechts im § 12 RGetrO. ist die richterliche Einziehung nicht aufgeführt. Die Verwendung der durch das Gericht eingezogenen Ware kann also nur im Einvernehmen mit dem Kommunalverband bzw. der Reichsgetreidestelle erfolgen. Eine solche aus dem Beschlagnahmerecht sich ergebende gesetzliche Beschränkung des Eigentumsrechtes des Gerichtes entfällt dann, wenn es sich um Vorräte handelt, die gemäß § 12 RGetrO. von der Beschlagnahme freigeworden sind. In den Fällen also, in denen z. B. das bei einem Kommissionär oder einer Mühle der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes lagernde, der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband gehörende Getreide oder Mehl in den Schleichhandel gebracht wird, würde keine gesetzliche Vorschrift das Gericht hindern, nach freiem Belieben über die Ware zu verfügen. Dadurch könnte das Bestreben des Gesetzgebers, alle der RGetrO. unterliegenden Vorräte **einheitlich** zu erfassen und zu verteilen, vereitelt werden. Diese Lücke ist in Preußen durch die Allg. Verf. des Justizministers v. 9. Juni 1916 über die Behandlung von Vorräten, die im Strafverfahren eingezogen sind (JMinBl. S. 127), geschlossen worden. Dort heißt es u. a.:

„Bei der Verwertung der eingezogenen oder für verfallen erklärten Vorräte sind die Vorschriften des Bundesrates, die Absatzbeschränkungen aussprechen, zu berücksichtigen, namentlich soweit sie bestimmten Stellen einen Anspruch auf Lieferung und dgl. gewähren. Vielfach werden von diesen die Vorräte ohne weiteres übernommen werden, oder sie werden ihnen, falls sie bereits übernommen waren, gegen Zahlung des Uebernahmepreises belassen werden können."

Aehnliche Bestimmungen dürften auch in den übrigen Bundesstaaten erlassen worden sein.

Neben der Einziehung durch das Gericht und der VerfErkl. durch den Kommunalverband kennt die RGetrO. noch die Enteignung (§ 43 ff. RGetrO.). In der Praxis werden die gen. Begriffe häufig nicht scharf genug auseinandergehalten. Die Enteignung ist jedoch ihrem Wesen nach grundverschieden von dem Rechtsinstitut der Verfallerklärung und der Einziehung. Während die letzteren strafrechtlichen Charakter haben, dient die Enteignung lediglich zur Durchführung des aus dem Beschlagnahmerecht des Kommunalverbands sich ergebenden Anspruchs auf Ablieferung der beschlagnahmten Vorräte. In den Fällen, in denen der Besitzer beschlagnahmter Vorräte seiner Ablieferungspflicht nicht freiwillig nachkommt, kann das Eigentum an diesen Vorräten auf Antrag der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, auf die Reichsgetreidestelle oder den von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden. Zuständig für die Anordnung der Enteignung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für einen Kommunalverband beantragt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (preuß. AusfAnw. zu § 43 RGetrO.). Bei der Enteignung ist dem Betroffenen gemäß § 46 ein angemessener Preis zu zahlen. Hieraus ergibt sich deutlich der nichtstrafrechtliche Charakter der Enteignung.

Juristische Rundschau.

Die Welt ist wieder einmal um eine Hoffnung ärmer geworden! Damit drückt Scheidemann am 12. Mai in der Nationalversammlung die Stimmung über die Friedensbedingungen der Feinde aus. Es gibt keine Verständigung, sondern nur einen Diktatfrieden. Kein besseres Zeichen dafür, als der Ausschluß jeder mündlichen Verhandlung. Man fürchtet das gesprochene Wort und seine Wirkung. Der große Völkerprozeß soll in einem mittelalterlichen Verfahren zu Ende geführt werden. Die deutsche Abordnung darf schriftliche Gegenvorschläge machen. Ueber die Schrift kann man in geheimer Verhandlung hinweggehen und wieder mit der spitzen Feder kalt antworten. Die Geschichte wird ihr Urteil hierüber bald genug fällen.

Der Inhalt der Friedensbedingungen ist das Werk kühnster Rabulistik. Feierlich versichert Herr Clémenceau, daß die Entente an den 14 Punkten Wilsons festhält. Aus dem Engel ist aber ein Teufel geworden.

Es hat keinen Zweck, auf jeden einzelnen Punkt hinzuweisen. Jeder einzelne, man mag anfassen, wo man will, zeigt dasselbe Gesicht. Man denke an das feierliche Versprechen, daß es keine Annexionen geben soll. Daher erhält Frankreich nicht das Saarbecken. Aber die Kohlengruben gehen in sein Eigentum über. Nach 15 Jahren soll eine Volksabstimmung erfolgen. Man mag sich heute schon eine Vorstellung von dieser freien Selbstbestimmung dieses Teiles des Deutschen Reiches machen. Aber wenn Deutschland die Kohlenbergwerke wiederhaben will, so muß es deren Wert in Gold bezahlen. Ist dies nicht innerhalb eines halben Jahres geschehen, so wird Frankreich endgültig Souverän des Gebietes. Daß eine solche Zahlung in Gold nach 15 Jahren dem ausgesogenen Lande unmöglich ist, weiß jeder. Also nur die schamhafte Vermeidung des Wortes. Die Geschichte wird urteilen. Deutschland ist der zusammengebrochene Schuldner. Es hat sich zu hoch gewagt. Die Kräfte reichten nicht aus. Das ist das Unrecht, für das es büßt. Nun soll es für alle Zeit gefesselt werden. Seine wirtschaftliche Entrechtung im Friedensdokumente ist eine vollständige Versklavung. Man braucht heute nicht mehr die formellrechtliche Angliederung. Sie erscheint als unpraktisch. Aber wer dem andern so verschuldet ist, daß er jeden Pfennig diesem abzuliefern hat, der gehört ihm mit Leib und Seele. Nur daß der Gläubiger nicht einmal die Pflicht der Herren hat, für den Knecht zu sorgen. Die Unsittlichkeit dieses Vertragsteiles springt in die Augen. Die Folgen werden sich zeigen. Es wird vielleicht weniger Zeit dauern, als man heute glaubt, und der Richter wird seinen Spruch hierüber verkünden.

Die Hoffnung auf Wilson und seine Ideale ist zuschanden geworden. Er hatte die Macht und hat sie nicht gebraucht. Weshalb, wird man vielleicht später hören. Die Erwartung, daß die Völker in den Ententestaaten, daß die Arbeiter in Frankreich und England sich gegen den Gewaltfrieden wenden werden, ist noch utopischer. Sie haben so wenig als Amerikas Präsident den Willen, für das feindliche Deutschland sich selbst zu wagen. Sie haben noch weniger Macht dazu. Der deutsche Sozialismus, der an die Verwirklichung seiner Ziele glaubte, wird durch den Frieden bitter enttäuscht werden. Nicht eine Reaktion oder Gegenrevolution wird ihn beseitigen. Die Quelle, aus der er emporkam, wird vernichtet. Nur eine hochentwickelte Industrie kann eine hochstrebende Arbeiterschaft haben. Nur für sie ist die Mitbestimmung bei den Schicksalen der Werke denkbar. Die Entwaffnung unserer Heere hat uns unter die nackte Gewalt der Feinde gebracht. Diese wieder zerschlägt den Aufbau unseres gewerblichen Lebens. Das weitere muß man sich selbst daraus ableiten.

Das Verlangen der fortgesetzten Verwendung aller Reichs- und Staatseinkünfte für die unendliche Reihe der Ansprüche der Feinde an erster Stelle ist nicht nur eine unsittliche Härte. Sie ist eine wirtschaftliche Dummheit. Jeder Kaufmann und Rechtsanwalt könnte den Ententeregierungen sagen, daß kein Schuldner nur für den Gläubiger arbeitet. Die Methode der Friedensbedingungen ist der Weg, auf dem Deutschland zugrunde geht, aber Frankreich nichts erhält. Die Geschichte der Schuldhaft dürfte den Herren in Paris zeigen, was deren Resultate waren. Schon fiel in der Nationalversammlung das Wort vom Bankrott des Reiches und der Bundesstaaten. Es ist die natürliche Folge der Versklavung. Glauben denn die französischen Finanzleute wirklich, daß ein deutscher Staat noch Steuern beitreiben kann und will? Der Gläubiger, der zu seinem Gelde zu kommen hofft, hilft dem Schuldner. Durch freudige Arbeit nur wird ein wirtschaftliches Ergebnis erzielt.

Einen Vorgeschmack der künftigen Behandlung des Saargebiets durch die Franzosen gibt ihr Verhalten während der Okkupationszeit gegenüber den Gerichten. Die Rechtspflege ist das Heiligtum eines Volkes. Sie muß auch vom Sieger gleich der Ausübung der Gottesverehrung unangetastet bleiben. Die Erschwerung der Justiz begann damit, daß die Uebersendung der preuß. Gesetzessammlung und des Justizministerialblattes unterbunden wurde. Wie soll ein Gericht ohne Kenntnis der Gesetze arbeiten? Einzelne französische Befehlshaber verboten den Gerichten den schriftlichen Verkehr mit den vorgesetzten Dienststellen im nichtbesetzten Gebiete. Man will anscheinend schon den ersten Schnitt in den Zusammenhang mit der Heimat tun. Die Franzosen beanspruchen dagegen für sich die Aufsicht über die Gerichte. Bei den Landgerichten sind besondere Kontrolloffiziere eingesetzt. Sie wohnen den Sitzungen bei, fordern Verzeichnisse der zu verhandelnden Sachen, mitunter Bericht über die Urteilsgründe usw. Es gehört das starke Pflichtgefühl des deutschen Richters dazu, auszuhalten.

Am 17. Mai 1919 haben 21 Personen den Versuch gemacht, die bayer. Rheinpfalz zur selbständigen Republik und zum „neutralen" Staate zu erklären. Dieser Landesverrat ist mißlungen. Der Regierungspräsident in Speyer ließ sich nicht beseitigen. Er berief für den folgenden Tag eine Versammlung der politischen Vertreter der Pfalz. Sie verurteilte einmütig das Vorgehen der einundzwanzig. Dann folgte die Verhaftung der Führer derselben und dieser alsbald die Erzwingung der Wiederfreilassung durch die französische Militärbehörde. Sie verhaftete die deutschen Beamten, den Staatsanwalt, den Amtsrichter, den Gefängnisverwalter. Den Franzosen wird man keine Vorwürfe machen. Sie handeln als Sieger. Der Kommandeur glaubt, die Interessen seines Vaterlandes in dieser Weise wahrzunehmen. Aber die deutschen Herren, die ihr Vaterland wegen seines Unglücks verlassen wollen und es verraten, auf sie soll sich der Blick der ganzen Bevölkerung richten.

„Mit Glutbuchstaben
Einschreib' ich mein und meines Volkes Schande."

München hat seine Schreckenstage hinter sich. Ein trauriges Schauspiel irregeführter Menschen. Mißleitet von Fanatikern und schlechten Gesellen. Der Gedanke der kommunistischen Republik dürfte wohl begraben sein. Die Schäden, die die vierwöchentlichen Experimente gebracht haben, sind nicht so rasch wegzuwischen. Damit meine ich nicht nur die Vernichtung des Eigentums, sondern auch den tiefergreifenden moralischen Schaden. Der Mord der Geiseln, der auch in der heutigen Zeit, die gegen so vieles abgestumpft wurde, die Gemüter erschüttert. Die Strafe hierfür wird wieder nur die treffen, die das unmittelbare Werkzeug waren. Wieder haben sich die schuldigen Anstifter geflüchtet. Das Standrecht hat wieder seine Opfer gefordert. Möchten die, die darüber klagen, sich doch bewußt sein, daß auch hier nur die Folgen der vorhergehenden Verbrechen sich geltend machen.

Vor dem Militärgericht fand die Verhandlung

gegen Runge und Genossen wegen der Tötung Liebknechts und der Frau Rosa Luxemburg statt. Die Anklage lautete auf Mordversuch und Beihilfe zum Mord. Die meisten Angeklagten wurden freigesprochen. Soweit eine Verurteilung stattfand, erfolgte sie nicht wegen Mord oder Tötung. Es ist schon schwer, sich auf Grund der Akten ein Bild von einem Strafverfahren zu machen. Noch schwerer ist es, dies lediglich an der Hand von Zeitungsberichten zu tun. Man hat nicht das Gefühl einer restlosen Aufklärung. Die Grenze zwischen dem erlaubten Vorgehen gegen die Verhafteten und Fluchtverdächtigen und dem strafbaren Vergehen gegen dieselben ist hier außerordentlich schwer zu ziehen. Wir sind es gewohnt, einen Richterspruch zu respektieren. Das muß auch hier gelten. Der schon in der früheren Zeit oft ausgesprochene Wunsch, daß die Militärgerichte den Zivilgerichten Platz machen, regt sich erneut. Er ist bei Vorfällen wie dem vorliegenden begreiflich. Jedenfalls hätte ein Urteil eines Schwurgerichtes einen festeren Boden im Volke.

Zur Vorbereitung der kommenden großen Steuern hat jeder Steuerpflichtige auf 31. Mai 1919 ein Vermögensverzeichnis zu errichten. Er soll aber die Werte nach dem 31. Dez. 1918 zugrunde legen. Dazu dient eine amtliche Kursfeststellung. Sie trifft vielfach nicht zu. Jedenfalls für die jetzige Zeit nicht mehr. Das Sinken der Wertpapiere geht weiter und weiter. Es erscheint unbillig, ein Vermögen nach einer Größe zu besteuern, die es vielleicht einmal hatte, aber sicher nicht mehr besitzt. Man erwartet in den Kreisen der Bevölkerung eine Rücksichtnahme auf dieses Moment. Es wäre unverständlich, wenn gerade der durch die Ereignisse der letzten Monate am schwersten getroffene Teil der Bevölkerung der Steuer auf Grund eines fingierten Vermögens unterworfen würde.

Der Reichswirtschaftsminister hat eine Bekanntmachung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, von Gas und von Leitungswasser erlassen. Die VO. ist deshalb von Interesse, weil sie zugleich auch zeigt, wie nach den modernen Bedürfnissen ein Schiedsgericht aussehen soll. Sie könnte als Muster für einen Schiedsvertrag benutzt werden. Interessant ist dabei, daß die Entscheidung über die Ablehnung eines Schiedsrichters dem Obmann übertragen ist, daß also auch hierfür eine schiedsrichterliche Entscheidung als zulässig anerkannt wird. Das Verfahren selbst steht unter dem Zeichen des Amtsbetriebes. Das Schiedsgericht kann Beweise auch von Amts wegen erheben. Es kann die Parteien zu Aufklärungen auffordern. Nur zu Eidesabnahmen ist es nicht in der Lage. Das ist zu bedauern. Wer mit Schiedsgerichten zu tun hat, weiß, welche Erschwerungen und Verzögerungen durch diesen Mangel an richterlicher Befugnis entstehen.

Das Gesetz über die Betriebsräte ist fertiggestellt. Jedes Gewerbe, das über zwanzig Menschen im Lohn beschäftigt, muß einen Ausschuß dieser Arbeiter haben. Eine doppelte Aufgabe ist ihm gestellt. Die eine ist rechtlich fest umrissen. Das ist die Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer. Sie sind gegen willkürliche Kündigung geschützt. Namentlich die politische und religiöse Meinung darf nie zur Entlassung führen. Der Gedanke ist schön, aber wohl nur in der Welt der Gedanken. In der Wirklichkeit wird er durch viel zuviel Menschliches getrübt werden. Die andere Aufgabe des Betriebsrates ist nur angedeutet. Er soll die Geschäftsleitung unterstützen, soll raten, vermitteln, helfen. Das sind Dinge, mit denen man alles und nichts anfangen kann. Was aus den Betriebsräten wird und aus der Industrie, wird nicht durch papierne Gesetze, sondern durch die Macht der Tatsachen entschieden.

Unser Wirtschaftsleben spiegelt sich im Zivilrecht. Genau ebenso entspricht der wirtschaftlichen Lage des Volkes seine Anwaltschaft. Sie war durch die hochentwickelte Industrie der vergangenen Jahrzehnte beeinflußt worden. Sie wird es jetzt durch den Zusammenbruch. Das zeigt sich wieder in dem Zusammenschluß der Rechtsanwälte und der verwandelten Aufgabe ihrer Verbände. Typisch sind die jetzt erschienenen, von einem freien Ausschuß Berliner Anwälte ausgearbeiteten Satzungen des „Berufsvereins der Berliner Rechtsanwälte". Einmal durch die Organisation. Er hat Vorstand, Ausschüsse, Vertrauensmänner und Mitgliederversammlung. Das ist bei Vereinen mit einer großen Zahl von Mitgliedern erklärlich. Er baut auf dem Prinzip des ständigen Wechsels in den Aemtern durch den Ausschluß der Wiederwahl auf. Damit soll „ein Wechsel des maßgebenden Willens gewährleistet" sein. Eine Prinzipienfrage wird dies nicht ganz einwandfreie Experiment nicht sein. Wichtiger als die Form ist der Inhalt. Neben den geistigen Interessen stehen jetzt die sozialen und wirtschaftlichen. Für alle sollen die besonderen Ausschüsse wirken. Arbeitsbeschaffung, Erweiterung des Arbeitsgebietes, Arbeitserleichterung, Arbeitsvergütung lauten die Aufgaben des Dezernates für Schutz und Förderung der Berufsarbeit. Daneben das Fürsorgedezernat, der Ausschuß für Propaganda und Abwehr. Nicht zu vergessen der wissenschaftliche Ausschuß. Ob sich alle diese Ideale erreichen lassen? Wohl kaum. Aber nötig ist es, daß sich die Jugend solche Ziele steckt und das Alter sie versteht. Nötig, daß alle Teile zusammen wirken.[1])

Das Bezirksgericht Lundenburg in Böhmen lehnte das Ersuchen des Bezirksgerichts Wien-Leopoldstadt um Einziehung einer Geldstrafe ab, weil im tschecho-slowakischen Staate ein im Auslande gefälltes Urteil nicht vollstreckbar sei. Man darf sich darüber nicht wundern! Denn sobald die Tschechen eine Stadt besetzt hatten, mußte auch der Richter wechseln. Sie ziehen die Folgerungen aus ihren politischen Bestrebungen. Ein Gewähren der Rechtshilfe hieße bei ihnen ein Anerkennen des Fortbestandes der gestürzten Monarchie. Freilich ließe sich die Vollstreckung der Urteile auch ohne dieses begründen. Die Gerichte könnten ruhig die Rechtshilfe als Fortdauer der einmal begründeten Rechtspflicht weiter dauern lassen. Das käme der Rechtspflege zugute. Aber solche Erwägungen stimmen nicht zur Auffassung der Tschechen von ihrer Selbständigkeit und ihrem Siege. Es ist ein Kennzeichen der Revolutionäre aller Richtungen und aller Zeiten, daß ihnen die formale Konsequenz ihrer politischen Richtung höher sein muß als die Sorge um die materielle Gerechtigkeit. Es ist nicht unverständlich, wenn die Menge die Gefängnisse öffnet. Nur unsinnig.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

[1]) Vgl. auch den Bericht über den Vortrag d. RA. Dr. Abraham S. 479 d. Heftes. Die Schriftleitung.



Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Beförderungen in höhere Richterstellen in Preußen. Seit Kriegsbeginn haben zum ersten Male im April d. J. Beförderungen zu Oberlandesgerichtsräten und Landgerichtsdirektoren in größerem Umfange stattgefunden. Es sind 43 Oberlandesgerichtsräte und 18 Landgerichtsdirektoren ernannt worden; unter ersteren befinden sich nicht weniger als 16 Kammergerichtsräte. Unter den neuen Oberlandesgerichtsräten waren 1 bisheriger Landgerichtsdirektor, 29 Landgerichtsräte, 2 Amtsgerichtsräte, 1 Staatsanwaltschaftsrat, 8 Landrichter und 2 Amtsrichter. Dem Assessorendienstalter nach gehörten von den zum OLGRat Beförderten an: 1 dem Jahrgang 1892, 2 dem Jahrgang 1899 und 3 dem Jahrgang 1900; aus 1901 waren 6, aus 1902 8, aus 1903 9, aus 1904 4, aus 1905 4 und aus 1906 5. Unter den neuen Landgerichtsdirektoren waren 1 bisheriger Kammergerichtsrat, 13 bish. Landgerichtsräte, 2 bish. Staatsanwaltschaftsräte und 2 bish. Amtsgerichtsräte. Von den Assessorenjahrgängen waren vertreten 1899 mit 1, 1900 und 1901 mit je 5 und 1902 mit 6. Hiernach hatten die zu LGdirektoren Beförderten im allgemeinen ein wesentlich höheres Dienstalter als die zu OLGRäten Beförderten. Besonders beim Kammergericht sind verhältnismäßig viel junge Räte ernannt; 6 gehörten den Jahrgängen 1905 und 1906 an.

Zahl der im Kriege gefallenen höheren Justizbeamten in Preußen. Nach einer Mitteilung im „JMinBl." sind im Kriege bis Ende Februar d. J. gefallen 414 planmäßig angestellte höhere Justizbeamte, 433 Rechtsanwälte und Notare, 509 Gerichtsassessoren und 1222 Referendare. Es sind dies 10,2 % der bei Kriegsausbruch vorhanden gewesenen Beamten. Von den planmäßig angestellten höheren Beamten sind 5,8 %, von den Rechtsanwälten 5,4 %, von den Gerichtsassessoren 12,9 % und von den Referendaren 18,3 % gefallen. Die Zahlen werden sich noch durch nachträglich bekanntgewordene Todesfälle und durch Todeserklärungen Vermißter etwas erhöhen.

Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen im Jahre 1918. Die Prüfungsaufträge, die i. J. 1917 mit 220 ihren Tiefstand erreicht hatten, sind auf 288 gestiegen. Die Zunahme ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß von der durch das Ges. v. 9. April 1917 gegebenen Ermächtigung, den Vorbereitungsdienst für Kriegsteilnehmer bis auf 3 Jahre abzukürzen, in großem Umfange Gebrauch gemacht worden ist; dies geschah bei 190 der Prüfungskommission neu überwiesenen Referendaren. Abgelegt haben die Prüfung 232 Referendare, und zwar 144 im ordentlichen Verfahren und 88 in der Notprüfung. Bestanden ist die Prüfung von 199 (i. J. 1917 201) Referendaren, davon 80 in der Notprüfung. In der ordentlichen Prüfung haben 15, in der Notprüfung 11 das Prädikat „gut" erhalten, während das Prädikat „mit Auszeichnung", wie auch i. J. 1917, nicht verliehen ist. Der Anteil der Prüflinge, die das Prädikat „gut" erhalten hatten, war von 1914 bis 1917 von 12,6 auf 5,5 % zurückgegangen; jetzt ist er plötzlich auf 13,1 % (12,6 in der ordentlichen und 13,8 in der Notprüfung) gestiegen. Auch das Zwischenprädikat für die Referendare, deren Leistungen dem Prädikat „gut" nahekommen, ist häufiger verliehen (20,8 gegen 15,3 % i. J. 1917). Nicht bestanden ist die ordentliche Prüfung von 25, die Notprüfung von 9 Referendaren; es sind dies bei der ordentlichen Prüfung 17,4 (i. J. 1917 20,6, 1916 21,7) %, bei der Notprüfung 10,1 (9,0 und 10,0) %. Der Anteil der Nichtbestandenen war also in allen Jahren bei den Notprüfungen wesentlich geringer als bei den ordentlichen Prüfungen. Der Prüfung haben sich wiederholt unterzogen 22 Referendare, und zwar 17 im ordentlichen Verfahren und 5 in Form von Notprüfung. Es bestanden wiederum nicht die Notprüfung 1, die ordentliche Prüfung 5 Kandidaten, im ganzen also 27,3 % gegen 30,0 i. J. 1917 und 34,5 i. J. 1916.

Anstellungen von Gerichtsassessoren in Preußen i. J. 1918. Als Richter oder Staatsanwalt sind angestellt 89 Gerichtsassessoren gegen 81 i. J. 1917, 37 i. J. 1916, 236 i. J. 1915, 397 i. J. 1914 u. 356 i. J. 1913. In den vier Kriegsjahren 1914 bis 1918 sind mithin nur 443 GAssessoren angestellt worden gegen 1314 in den voraufgegangenen vier Jahren. Es sind also etwa 871 GAssessoren weniger angestellt, als dies in normalen Zeiten der Fall gewesen wäre. Allerdings ist während des Krieges eine sehr große Zahl der erledigten Stellen einstweilen unbesetzt geblieben, so daß voraussichtlich die Zahl der Anstellungen i. J. 1919 sehr stark steigen wird. Das durchschnittliche Assessorendienstalter der angestellten Gerichtsassessoren betrug i. J. 1918 8,16 Jahre gegen 6,03 i. J. 1914 und 5,05 i. J. 1910, hat sich also während des Krieges um mehr als 2 Jahre und seit 1910 um mehr als 3 Jahre erhöht.

Starke Zunahme der Jura Studierenden. Trotz aller Warnungen vor den für absehbare Zeit überaus traurigen Aussichten der Justizlaufbahn ist die Zahl der an den preußischen Universitäten immatrikulierten Rechtsstudierenden in sehr erheblichem Steigen. Im letzten Semester vor dem Kriege (Sommer 1914) betrug die Zahl 5119; sie sank dann im Wintersemester 1914/15 auf 4560 und hielt sich im Sommer 1915 mit 4563 auf dieser Höhe. Dann stieg sie wieder und überschritt schon im Sommer 1916 mit 5161 den Stand vor dem Kriege. Im Winter 1916/17 betrug sie 5685, im Sommer 1917 6575, im Winter 1917/18 7120 und im Sommer 1918 7938, so daß die Zahl um 2819 oder 55 % über der des letzten Friedenssemesters lag. Wenn nun auch anzunehmen ist, daß ein Teil der Kriegsteilnehmer, die sich während der Dauer des Krieges nicht haben löschen lassen, das Studium nach der Beendigung des Krieges nicht fortsetzen wird, so bleibt die Zunahme und die hohe Zahl doch sehr bedenklich. Die Jura Studierenden machten im Sommersemester 1918 22,6 % aller Studierenden aus gegen 18,4 % im Sommersemester 1915 und 25,6 % im Sommersemester 1910, so daß die juristische Fakultät im Verhältnis zu den übrigen wieder an Umfang wesentlich zunimmt.

Vermischtes.

Oskar Hamm begeht am 24. Juni seinen 80. Geburtstag. Seiner selbstlosen, schlichten, bescheidenen Denkungsart würde es nicht entsprechen, wollte ich, selbst an diesem Tage, seiner eingehend gedenken. Was Exz. Dr. Hamm in seiner segensreichen Tätigkeit, zuletzt als Oberreichsanwalt und als OLG.-Präs. in Köln gewirkt hat, wie sehr er mit allen Fasern seines Herzens an der Rechtspflege hängt, wie sehr er Praxis, Wissenschaft und Gesetzgebung durch seine immer jugendfrischen, kernigen Arbeiten, durch seine, andere fortreißende Beredsamkeit bereichert hat, das ist allen deutschen Juristen längst in Fleisch und Blut übergegangen. Unvergessen bleibt ihm seine Schaffensfreudigkeit und die Förderung, die das Recht auf allen Gebieten durch ihn erfahren hat. Der DJZ. aber ist Oskar Hamm mehr: Seit 1905 Mitherausgeber meines Blattes, hat er in glücklichen Friedensjahren stets unverdrossen zur Ausgestaltung der DJZ. durch viele goldene Samenkörner, durch stets schöpferische Gedanken, durch eigene Arbeiten beigetragen und sich damit auch auf dem Gebiete des Schrifttums einen bleibenden ehrenvollen Namen gesichert. Rheinländer von Geburt und nach seiner ganzen Naturanlage durch und durch fröhlicher Rheinländer mit sonnigem Humor und unversieglichem Frohsinn, ein ganzer deutscher Mann, traf ihn der unglückselige Ausgang des Krieges und der innere Zusammenbruch Deutschlands besonders tief. Eine Natur wie die eines Oskar Hamm, eines Mannes von echt treudeutscher Gesinnung, verschmerzt diesen Niedergang nicht. Er verbringt daher seinen 80. Geburts-

tag in stiller Zurückgezogenheit, in Trauer und Kummer um das Verlorene. Nicht anders darf ich seiner an diesem Tage gedenken, als ihn zu grüßen und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß er, der nie an dem deutschen Volke zweifelte, auch den Aufstieg des deutschen Volkes noch miterleben möge, und mit mir wird die große Zahl seiner Kollegen und Freunde, vor allem die juristische Jugend, die in ihm immer einen besonders warmen Vertreter fand, und unter der er sich immer besonders wohl fühlte, sich diesem herzlichen Glückwunsch getreulich anschließen. Dr. L.

Verwahrung deutscher Juristen gegen die Friedensbedingungen der Entente. Einmütig hat das deutsche Volk Verwahrung gegen seine Erdrosselung eingelegt. Wie die Reichsleitung, wie im Auftrage der Regierungen sämtlicher deutscher Freistaaten der preußische Ministerpräsident erklärte, wie in der Sitzung der Nationalversammlung am 12. Mai in der Berliner Universität einhellig betont worden ist, daß ein solcher Vertrag unannehmbar sei, wie die Vertreter der Landesteile, die man uns rauben will, auch ihrerseits gegen eine solche Abtrennung und Knechtung Verwahrung eingelegt haben und fast das ganze deutsche Volk sich einmütig gegen solche „Friedensbedingungen" erhob: so haben auch deutsche Juristen gegen einen solchen Friedensvertrag Einspruch eingelegt: In der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 10. Mai hat ihr Vorsitzender, Geh. Justizrat Prof. D. Dr. v. Gierke, in einer von Erregung durchzitterten Rede namens der Berliner Juristischen Gesellschaft den Protestkundgebungen aller Deutschen sich angeschlossen. Einstimmig wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Juristische Gesellschaft zu Berlin, getreu ihrem Berufe, auf allen Gebieten des staatlichen Lebens den Gedanken des Rechts zu hüten und zu fördern, legt einmütig Verwahrung ein gegen die von der Entente dem deutschen Volke angesonnenen Friedensbedingungen. Sie erblickt in ihnen den Versuch der unerhörtesten Vergewaltigung des Rechtsgedankens, der jemals in der Weltgeschichte einem großen Kulturvolke gegenüber unternommen worden ist. Sie erwartet von der Reichsregierung, daß sie fest bleibt in dem Entschlusse der Ablehnung dieser Bedingungen, gleichviel, welche Folgen daraus erwachsen mögen."

Für die deutschen Juristen ganz besonders besteht kein Zweifel: Ein solcher sog. Friedensvertrag verstößt gegen die ersten Grundprinzipien des Rechts, gegen Treu und Glauben, aber auch, nachdem ein Waffenstillstand auf Grund der Wilsonschen Versprechungen geschlossen wurde, gegen die guten Sitten, da er in Ausnutzung unserer Notlage uns Vertragsbedingungen auferlegt, deren Erfüllung für Deutschland unmöglich ist. Die Berliner Juristische Gesellschaft hat mit ihrem Beschlusse allen deutschen Juristen aus der Seele gesprochen: Geschlossen erhebt der Stand der deutschen Juristen lautesten Widerspruch gegen solche „Friedensbedingungen".

Deutsche Juristen-Zeitung.

Wilhelm Kahl zum 70. Geburtstage am 17. Juni sollen diese Zeilen grüßen. Wer Kahl kennt, dem kommt dieser Gruß von Herzen. Er gilt dem kraftvollen, gütigen, durch und durch harmonischen Manne, dem hochverdienten Vertreter der Wissenschaft, dem warmherzigen Patrioten, der heute nicht, wie die meisten in seinem Alter, auf ein abgeschlossenes Leben zurückblickt, sondern auf der Höhe seiner Laufbahn steht.

Kahl ist das Glück beschieden gewesen, die ungewöhnlichen Gaben seines Geistes und Gemütes in hervorragendem Wirkungskreise zur vollen Entfaltung bringen zu können. Sein Ziel war dabei niemals einseitige Parteinahme, sondern selbstlose Einsetzung seiner reichen Kraft zum Wohle des Ganzen. Tiefes sittliches Empfinden und hoher Gemeinsinn kennzeichnen seine Wirksamkeit, entschiedenes Eintreten für die gewissenhaft errungene eigene Ueberzeugung, aber unter voller Achtung der ehrlichen Ueberzeugung Andersdenkender.

Dem Staatsrecht, Kirchenrecht und Strafrecht galt Kahls berufliche Lebensarbeit. Der Wissenschaft brachte sie höchst wertvolle Anregung und Förderung. Dem ausgezeichneten Lehrer, dem die Macht der Rede in seltenem Maße zu Gebot steht, verdanken Generationen von Schülern ihre Ausbildung. Zusammengefaßt und gekrönt aber erscheint diese Lebensarbeit heute durch Kahls Mitwirkung an der Gesetzgebung.

Als Mitglied des Strafrechtskomitees hat Kahl die „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" mit ins Leben gerufen. Der Strafrechtskommission war er ein hervorragender Mitarbeiter und später der allbeliebte und aufrichtig verehrte Vorsitzende, nimmer ermüdend, immer gerecht und von seltener Liebenswürdigkeit. Politische Tätigkeit als Abgeordneter, die ihm wiederholt angetragen wurde, hat Kahl in den Zeiten deutscher Größe und Blüte stets abgelehnt. Heute, als bitterste Not des Vaterlandes rief, hat er sie übernommen. Der als Jüngling das eiserne Kreuz von 1870 heimbrachte, steht 70jährig in der deutschen Nationalversammlung als einer der wenigen wirklichen Kenner des Staatsrechts.

Möchte es Kahl vergönnt sein, aus diesen Arbeiten eine Verfassung hervorgehen zu sehen, die uns aus dem Chaos der Gegenwart wieder zu gesicherten Grundlagen staatlichen Gedeihens führt. Möchte Kahl in unveränderter Frische und Schaffensfreudigkeit noch lange wirken, möchte er die Zeit miterleben, in der in Deutschland neues Leben aus den Ruinen blühen wird.

Geh. Justizrat, Prof. Dr. R. v. Hippel, Göttingen.

Das Institut Intermédiaire International versendet das erste Doppelheft seiner Mitteilungen. Das Institut, das im Januar 1918 mit dem Sitz im Haag gegründet wurde (Ehrenpräs. ehem. Minister des Auswärtigen Jonkheer Dr. Loudon, Geschäftsführer Dr. jur. Duwel), will Auskünfte in jeder Angelegenheit von internationalem Interesse liefern, sei es im Gebiet des Völkerrechtes, nationalen oder internationalen Rechtes und seiner Anwendung oder über wirtschaftliche, statistische und handelspolitische Fragen. Es soll eine Art Zentral-Nervensystem geschaffen werden, mit dessen Hilfe die entferntesten Gegenden der Welt direkt miteinander in Verbindung treten können — ein „clearinghouse für internationale Auskünfte". Das Institut zählt unter den schon erteilten Auskünften u. a. solche über Hypothekengeschäfte in Kanada, Behandlung der feindl. Untertanen in den kriegführenden Ländern, das Recht eines in den Ver. Staaten eingebürgerten Niederländers, seine Kinder aus geschiedener Ehe zu enterben, den niederländisch-deutschen Handelsvertrag von 1917 auf. Auch soll eine Sammlung aller wichtigen internationalen Verträge und Entsch. zum internat. Rechte veranstaltet werden. Heft 1 enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten amtlichen und halbamtlichen Dokumente zum Werdegange des Friedensvertrages, an der Spitze die 14 Punkte Wilsons. Da diese Urkunden mit dem Dez. 1918 abschließen, fehlt leider noch der von der Entente vorgeschlagene Friedensvertrag, sodaß den Lesern der interessante Vergleich mit den auch von dem Institut als Grundlage der gesamten Friedensverhandlungen betrachteten 14 Punkten entgeht. Von großem rechtlichen Interesse ist eine alphabetische Uebersicht der wichtigsten i. J. 1918 veröffentlichten Entsch. zum internat. Privatrecht, bei dem auch die in unserer DJZ. wiedergegebene Rechtsprechung berücksichtigt ist. Weitere Beiträge behandeln die Niederländische Gesetzgebung zur Doppelbesteuerung, das internat. statistische Institut in London, Uebersichten über internat. Vertragsbeziehungen und eine Liste der amtlichen Veröffentlichungen der Staaten, die den Krieg

betreffen. Das neue Unternehmen ist nur zu begrüßen, mit dem Wunsche, daß auch aus seiner Wirksamkeit sich neue Beziehungen zwischen den Völkern bilden, die das Wiederfinden und Wiedererkennen im gemeinsamen Streben nach Recht und Gerechtigkeit fördern. An der Mitarbeit der deutschen Juristen wird es nicht fehlen.

Aus den Volksvertretungen. In der verfassunggebenden **preußischen Landesversammlung** erklärte auf Anfrage des Abg. Dr. Rosenfeld der Justizminister, daß eine Immunität für die Mitglieder des 2. Rätekongresses in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage nicht anerkannt werden könne. In der 1. Beratung des Staatshaushaltplanes für 1919 wies der Abg. Dr. Heilbrunn auf die erhöhte Kriminalität bei der Verwaltung öffentlichen Gutes hin, die dazu geführt habe, daß bei Inventaraufnahmen an Staatsgut häufig bis zu 50 % an den Sollbeständen fehlen. In Beantwortung der Anfrage des Abg. Dr. Deerberg (Drucks. Nr. 321) erkannte der Justizminister an, daß die Justizbeamten von der wirtschaftlichen Not schwer betroffen seien und die Teuerungszulagen, die nur die normalen Bezüge der Teuerung entsprechend erhöhen, keinen Ersatz für die durch den Krieg herbeigeführten Einnahmeausfälle bilden. Zum Ersatz für letztere z. B. bei den Gerichtsvollziehern und Kanzleibeamten hat der Finanzminister große Summen zur Verfügung gestellt. Im übrigen geht die Sorge der Justizverwaltung hauptsächlich dahin, die in den verschiedenen Dienstzweigen durch die Kriegsereignisse eingetretene Verzögerung der Anstellung auszugleichen. Zahlreiche diätarische Stellen im mittleren und Unterbeamtendienst wurden deshalb in planmäßige umgewandelt. Allein für die Kanzleibeamten sieht der Nothaushalt neben 560 diätarischen 2240 planmäßige Stellen vor. Unter den Aktuaren sind überzählige Kräfte nicht vorhanden. Dagegen bezeichnete der Minister die Anstellungsverhältnisse der Assessoren als geradezu trostlos. Die Wartezeit, die bereits vor dem Kriege in vielen Bezirken durchschnittlich 6 Jahre bis zur Anstellung betrug, war bei Kriegsende auf über 8 Jahre angewachsen. Die Justizverwaltung hat viele Stellen zur Besetzung in Aussicht genommen, zum Teil auch besetzt und versucht, andere Beschäftigungsgelegenheiten zu erschließen, insbes. bei Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher, durch Einrichtung von Vernehmungsdezernaten bei der Staatsanwaltschaft, durch Unterbringung in anderen Verwaltungszweigen, auch bei Handels- und Landwirtschaftskammern usw. Zugegangen ist der Landesversammlung der Entw. eines Ges. betr. Aufhebung der Ortsschulinspektionen.

Der **Württembergischen Landesversammlung** ist ein umfangreicher Bericht des Verfassungsausschusses erstattet worden. Die Kammer hat den Entw. betr. Aenderung des Polizeistrafrechtes angenommen (Aufhebung der Strafandrohung gegen Dienstboten, die ohne unrechtmäßige Ursachen den Dienst nicht antreten oder verlassen).

Der **Volkskammer der Republik Hessen** liegt der Entw. eines Landgesetzes vor, in dem die Siedlungsunternehmen, die Behandlung der Fideikommisse, die Enteignung und die Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter geregelt sind.

Weiteres Gutachten des Reichsfinanzhofs. Bei der Feststellung, wann für die Gesamtheit der Entgelte in einem Steuerabschnitte der nach § 3 Nr. 3 UStG. maßgebende Betrag von 3000 M. überschritten ist, sind außer den umsatzsteuerpflichtigen Entgelten auch nach § 2 umsatzsteuerfreie Entgelte zu berücksichtigen. — Aus dem Wortlaute des § 3 Nr. 3 läßt sich eine Entsch. nicht entnehmen. Die Entstehungsgeschichte zeigt aber, daß nicht geringfügige Umsätze in jedem Falle ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebs im ganzen freigelassen werden sollten, sondern nur wirtschaftlich ganz schwache, technisch schwer erfaßbare Betriebe. Das beweist auch die Stellung der Vorschrift im System des Gesetzes. In § 2 sind die sachlichen, in § 3 die persönlichen Steuerbefreiungen aufgezählt. Das unterscheidende Merkmal liegt darin, daß die sachlichen Befreiungen gegen die Art des Rechtsvorgangs, die persönlichen mit Rücksicht auf die Person des Pflichtigen bewilligt werden. Daraus, daß die fragliche Befreiung in die persönlichen Befreiungen eingereiht ist, folgt, daß sie nur wegen der in der Person begründeten Umstände zugelassen ist. Als solches persönliches Moment kann wohl die Kleinheit des Betriebs und die daraus sich ergebende wirtschaftliche Schwäche des Inhabers, verbunden mit der steuertechnischen Schwierigkeit, bei ihm die Umsätze richtig zu erfassen, angesehen werden. Hiernach hat in § 3 Nr. 3 bei der Feststellung, wann der Betrag von 3000 M. überschritten ist, eine Beschränkung auf die umsatzsteuerpflichtigen Entgelte nicht stattzufinden. Es sind nicht nur die nach § 2 aus sachlichen Gründen freien, sondern auch die nach § 3 Nr. 1 u. 2 unter die persönlichen Befreiungen fallenden Umsätze mitzurechnen. Nicht zu berücksichtigen sind nur Entgelte, die steuerpflichtige Personen aus einer neben ihrer gewerblichen Tätigkeit betriebenen nicht unter das UStG. fallenden Tätigkeit erzielen, also Entgelte aus einem Angestelltenverhältnis. (Gutachten des RFH., erstattet dem RFMinist., II D. 2/19 v. 4. April 1919.)

Der 8. Sächsische Richtertag, veranstaltet vom Verein Sächsischer Richter und Staatsanwälte nach einer Kriegspause von 5 Jahren, fand am 10. Mai in **Dresden** statt. Er war außerordentlich stark besucht. Die Ministerien, Volkskammer, Stadt Dresden, Anwalts-, Handels- und Gewerbekammer sowie zahlreiche staatliche und städtische Behörden waren vertreten. Der Begrüßungsansprache des Vors., AGPräs. Dr. Becker, entnehmen wir die sehr beifällig aufgenommenen Sätze:

„Wenn irgendwann, so ist es jetzt Pflicht jeden Vaterlandsfreundes, mit allen Kräften sich für Deutschlands Wiedergeburt einzusetzen. Auch der Richterstand kann und darf hierbei nicht fehlen. Unvergessen wird ihm zwar für immer bleiben, was ihm genommen ist. War er doch berufen, Recht zu sprechen und zu künden im Namen des Königs. Aber nachdem uns der König selbst des Treueids entbunden hat, stellen wir uns in vaterländischer Opferbereitschaft in Reih und Glied mit denen, die auf dem Boden des Gewordenen in deutscher Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit ihre Lebensbetätigung suchen und finden. Wir wollen hierbei unser Gelöbnis wahren und halten, daß nirgends in der Welt das Recht treueren und gewissenhafteren Händen anvertraut werden kann als dem deutschen Richterstande. Die eigene und nationale Selbstachtung muß diesem Bedürfnis zu sichtbarem Ausdruck verhelfen. Wir glauben daher der Allgemeinheit einen Dienst zu erweisen, wenn wir zu einer Zeit, wo der neue Volksstaat auf dem freiesten Boden des Selbstbestimmungsrechtes seinen Aufbau beginnt, auch unsere Stimme erheben, um den „Volksgerichten" gangbare Ziele und Wege zu weisen. Nicht im Gegensatz zum deutschen rechtsgelehrten Richtertum, nur in Gemeinschaft mit ihm und unter seiner Führung können und werden sie der Nation bringen, was sie von ihnen erstrebt."

Der Justizminister Dr. Harnisch hatte in einem Begrüßungsschreiben mit besonderer Betonung darauf hingewiesen, „daß gerade der Volksstaat eines ausgezeichneten Standes gelehrter Richter bedürfe, deren Lauterkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch alle nur denkbaren demokratischen Kauteln und eine gesicherte Existenz gegen die leisesten Versuche der Rechtsbeugung gewappnet ist — trotz der Notwendigkeit, in Zukunft das Laienelement in erweitertem Umfange überall dort heranzuziehen, wo praktische Tüchtigkeit, spezielle Sachkenntnis, gediegene Lebenserfahrung und der berechtigte Wunsch demokratischer Kontrolle es für das Wohl des Volksganzen erfordern".

Im Mittelpunkt der Verhandlungen standen die Vorträge über „Volksgerichte und Berufsrichter". Für das Strafrecht gab LGDir. Kipp, Zwickau, ein Referat, auf das wir mit Rücksicht auf die rechtspolitische Bedeutung der Frage noch zurückkommen werden. Seine Leitsätze lauteten:

1. Die Zuziehung von Laien zur Rechtsprechung in Strafsachen in weiterem Umfange als bisher ist notwendig, weil dies der natürlichen Entwicklung unseres Rechtslebens entspricht und der jetzige Zustand die folgerichtige Durchführung dieses gesetzgeberischen Gedankens vermissen läßt. Deshalb ist zu befürworten: a) ihre Zuziehung für alle die Tatfragen entscheidenden Gerichte; b) eine Regelung des Stimmenverhältnisses dahin, daß gegen den übereinstimmenden Willen der Laienrichter kein Schuldigspruch erfolgen kann; c) die Umgestaltung des Schwurgerichts zu einem einheitlichen, die Schuld- und Straffrage gemeinsam entscheidenden Gerichtshofe.

2. Als Voraussetzung dieser Ausgestaltung der Strafgerichte ist zu fordern, daß a) die Unabhängigkeit der Richter nach allen Seiten hin gewährleistet wird und b) insbes. die Anstellung der Berufsrichter wie die Auswahl der Laienrichter den Einwirkungen der politischen Parteien entzogen bleibt.

3. Dagegen ist abzulehnen a) die Zuziehung von Laien zu Gerichten, die lediglich über Rechtsfragen entscheiden, und b) die Ersetzung der Berufsrichter durch gewählte Volksrichter.

Für das Zivilrecht brachte LGDir. Dr. Ginzel, Dresden, das Referat unter Zugrundelegung der nachstehenden Leitsätze, denen sich dann noch weitere für die ev. zu empfehlende Gerichtsorganisation anschlossen:

1. Volksgerichte i. Sinne von Gerichten, die nur mit Laien besetzt wären, sind abzulehnen.

2. In Frage kommen kann nur, ob Volksgerichte durch Zuziehung von Laien neben den rechtsgelehrten Berufsrichtern deshalb geschaffen werden sollen, weil dadurch die wertvollen Eigenschaften von Berufsrichtern und Laien gemeinschaftlich zum Besten der Rechtspflege nutzbar gemacht und Rechtskenntnisse und richtige Rechtsanschauungen in weitere Volkskreise hineingetragen werden könnten.

3. Ein Bedürfnis für die Zuziehung von Laien zur Zivilrechtspflege im allgemeinen besteht nicht.

4. Sie wäre, von der Schwierigkeit der Beschaffung der erforderlichen Anzahl von Laienrichtern abgesehen, nur unter folgenden Voraussetzungen denkbar: a) der dem Kollegium vorsitzende Berufsrichter wäre in seiner äußeren Stellung herauszuheben; b) für die Auswahl der Laienrichter müßte ein Verfahren gefunden werden, das die Fernhaltung ungeeigneter Elemente von der Rechtspflege gewährleistet; c) die Gerichtsorganisation und das Verfahren wären dementsprechend auszugestalten.

An die mit großem Beifall aufgenommenen Vorträge schloß sich eine Aussprache, die feststellte, daß eine erweiterte Zuziehung des Laienelements im Zivilprozeßverf. nur in beschränktem Maße durchführbar ist. Im Strafrecht wäre sie, mit Ausschluß der Revisionsinstanz, nur zu begrüßen, um die Rechtsfremdheit breiter Volkskreise zu mindern und das Verantwortlichkeitsgefühl für den Richterspruch zu heben. Eine Erweiterung aber, wofür bereits die 1903/05 im Reichsjustizamt tagende Kommission eingetreten, ist nur in schöffengerichtlicher Form zu empfehlen. Das Schwurgericht, das die Entsch. über die Tat- und Rechtsfrage einerseits und die Prozeßleitung und Urteilsfeststellung andererseits zwei vollständig getrennten Kollegien überträgt, vermehrt nur die Fehlerquellen.

Die Tagung zeigte eine hervorragende Beherrschung des Rechtsstoffes und eine Gestaltungskraft, die den praktischen Bedürfnissen und Möglichkeiten ausgezeichnet gerecht zu werden bestrebt war.

Am 10. Mai sprach in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin Rechtsanwalt Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin, über **„Wesen und Ziele einer Neuorganisation der deutschen Rechtsanwaltschaft“.**

Der Vortragende erörterte Wesen und Ziel einer Reformbewegung, die seit Monaten insbes. in Berlin aktiv hervorgetreten ist und die auf die Begründung einer strafferen Berufsorganisation der Anwaltschaft hinzielt. Er führte aus, daß es sich keineswegs nur um lokale Strömungen und interne Vereinskrisen handle, sondern innere Notwendigkeiten den beruflichen Zusammenschluß forderten. Zunächst zwinge der freie Zugang zur Anwaltschaft, an dem festgehalten werden müsse, zu einer Organisation innerhalb des Berufs. Auch könne nur durch diese ein wirksamer Schutz und eine wirksame Förderung der anwaltlichen Berufsarbeit erzielt werden, insbes. sei die Spezialisierung, das einzig durchgreifende Mittel zur Erweiterung des anwaltlichen Tätigkeitsgebiets, in sachgemäßer Weise nur durch Vermittlung der Organisation einzuleiten und zu überwachen. Auch die Ausgestaltung der sozialen Fürsorge, sofern sie sich nicht einseitig auf Geldbeihilfen zugunsten eines proletarisierten Standes beschränke, setze eine Mitwirkung der Berufsorganisation voraus. Ebenso verlangten die allgemeinen Tendenzen unseres öffentlichen Lebens eine Organisation des Anwaltstandes. Eine politische Gesamtvertretung sämtlicher Berufe werde in irgendeiner Form verwirklicht werden, da könnten die Anwälte nicht hinter den übrigen Geistesarbeitern zurückstehen, im Gegenteil müsse die von ihnen gefundene Rechtsform für die übrigen Geistesarbeiter vorbildlich werden.

Der Vortragende besprach dann die Formen der geplanten Berufsorganisation und bezeichnete es als eine der wesentlichsten Aufgaben der Vereinssatzungen, die Organisation als Ganzes arbeitsfähig zu machen und eine wirklich fruchtbare Mitarbeit der Mitglieder durch Zuweisung bestimmter Funktionen im Vereinsleben sicherzustellen. Er verlangte die Ausgestaltung der Vorstände der Anwaltskammern zu wirklich vollberechtigten Vertretungsorganen. Für wesentlicher als die Uebernahme des Richteramts durch Anwälte erachtete er den Eintritt der Anwälte in die Justizverwaltung. Auch durch Anwaltsausschüsse bei den Gerichten müsse engere Fühlungnahme zwischen Anwaltschaft und Behörde gesichert werden.

Der Vortragende ging dann näher darauf ein, in welchem Umfange die Anwaltschaft und die von ihr geschaffene Organisation für die Wiederaufrichtung des Rechtslebens nutzbar gemacht werden könne. Eine wesentliche Aufgabe der Anwälte und Notare sei in der Erziehung des Publikums zur Formenklarheit bei Abfassung der Rechtsgeschäfte zu erblicken. Hierin liege die beste Garantie gegen unnötige Prozesse. Eine Rückkehr zu dem bewährten Prinzip des Allg. Landrechts, das bei höheren Geschäftswerten den gesetzlichen Formenzwang vorsah, sei zu empfehlen. Käme es wieder zu einer verstärkten Bedeutung der rechtlichen Form, so würde das Notariat an Einfluß gewinnen, keinesfalls dürfe es dann von der Anwaltschaft abgetrennt werden, im Gegenteil müsse nach einer gewissen Zeit jedem Anwalt der Zugang zum Notariat offenstehen.

Eine besonders wichtige Aufgabe fiele den Anwälten im Rahmen der Wiederaufrichtung der kriegsgeschädigten Existenzen zu. Für die Sanierung der Einzelwirtschaften müsse bald etwas geschehen. Redner verlangte die unverzügliche Inangriffnahme einer Reform der Geschäftsaufsichtverordnung; die Geschäftsaufsicht müsse zu einer wirklich volkstümlichen, einfachen und nicht kostspieligen Treuhandschaft ausgebildet werden. Unter ihrem Schutze müsse der Schuldner sich emporarbeiten können. Ein angemessener Teil seines Einkommens müsse für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt verwandt werden, während Ratenzahlungen an die Gläubiger mit dem Ziele einer endgültigen Schuldentilgung durch Zwangsvergleich erfolgten. Diese Treuhandschaft müsse nicht nur dem völlig Zahlungsunfähigen, sondern jedem wirtschaftlich bedrängten Schuldner offenstehen, der bei Begleichung seiner fälligen Verbindlichkeiten sich und seine Familie nicht mehr angemessen zu unterhalten vermöge. Die Anwälte müßten in erster Linie bei der Auswahl der Treuhänder berücksichtigt werden.

Auch für den Wiederaufbau der Gesamtwirtschaft sei die Hilfe des Anwalts nicht zu entbehren. Hier müsse man von dem bureaukratischen System zur Selbstorganisation der Interessenten übergehen. Innerhalb solcher

Selbstorganisationen, die Träger der sozialen Pflichten sein und gleichzeitig die Keime einer künftigen freieren Entwicklung in sich tragen müßten, sei ebenfalls den Anwälten, vor allem den auf den einzelnen Wirtschaftsgebieten spezialistisch geschulten Persönlichkeiten, reiche Arbeitsgelegenheit gegeben. Die Kriegsverhältnisse hätten eine solche Entwicklung schon vorbereitet; fast in allen Wirtschaftsorganisationen besäßen wir einen Stab fachlich und rechtlich geschulter Anwälte.

Auch sei nicht nur zur Bewältigung dieser nationalen Aufgaben, sondern zur Wiederanknüpfung der internationalen Beziehungen die bisher so stark vernachlässigte Mithilfe der Anwälte heranzuziehen. Der Redner schloß mit dem Wunsche, daß dem deutschen Volk die Kraft gegeben sein möge, unter Ablehnung aller phantastischen Utopien in praktischer zielklarer Arbeit den Weg zu einer gesicherten staatlichen und rechtlichen Ordnung zurückzufinden.

In der Diskussion sprachen Exz. Dr. Lisco, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme und RA. Kraemer. Die Erörterungen galten vor allem der Beteiligung der Anwälte an der Justizverwaltung.

Der Reichsbund deutscher Referendare und Rechtspraktikanten und die Reform des juristischen Studiums und Vorbereitungsdienstes. In der Vertreterversammlung des Reichsbundes am 13. April wurde die Frage des juristischen Nachwuchses behandelt. Die bisher vorgenommenen Verbesserungsmaßnahmen seien zwar dazu angetan, die schwersten Mißstände, besonders für Kriegsteilnehmer, zu mildern, allein die Lage des Nachwuchses sei kulturell und wirtschaftlich eine so bedrängte, daß schleunige durchgreifende Aenderung und eine völlige Umgestaltung und Neuregelung des juristischen Studiums baldigst not tue. Um eine brauchbare Grundlage für eine solche Reform zu schaffen, ist eine siebengliedrige Kommission bestellt worden, die eingehende Vorschläge ausarbeiten soll. Da hierfür die Erfahrung älterer Juristen unentbehrlich erscheint, bittet der Bund alle Juristen, die Arbeiten der Kommission durch Einsendung von Vorschlägen und Ueberlassung von Material zu fördern. Jede Anregung werde dankbar begrüßt werden. Zuschriften an die Geschäftsstelle des Bundes, Berlin W 30, Gleditschstr. 47, erbeten.

Preisausschreiben von 3000 M. der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für die beste Arbeit über: Das Problem der berufständischen Vertretung. Die Entwicklung des Gedankens der berufständischen Vertretung bis heute ist darzulegen unter Berücksichtigung der Behandlung, die das Problem im Auslande gefunden hat. Es ist zu prüfen, welche Aufgaben einer berufständischen Vertretung zufallen würden, und in welchem Verhältnis sie zur Volksvertretung stehen müßte, sowie welchen Anteil die einzelnen Berufstände an dieser Vertretung haben müßten, damit eine gerechte Vertretung aller Stände erreicht wird. Die Arbeiten sind bis 1. Sept. 1919 an die Korporation der Kaufmannschaft, Berlin C 2, einzusenden. Das Ergebnis wird bis 15. Okt. 1919 mitgeteilt.

Personalien. In rüstigem Mannesalter starb unerwartet Geh. Oberjustizrat und vortr. Rat im Justizministerium Burghardt. Als Richter war er, von einer kurzen Tätigkeit als AR. in Pommern abgesehen, stets in Berlin tätig; nach vierjähriger Wirksamkeit als KGR. wurde er i. J. 1906 als vortr. Rat in das Ministerium berufen. In dieser Stellung bearbeitete er hauptsächlich die Personal- und allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten mehrerer östlicher OLG.-Bezirke und insbes. die Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare. Sein scharfer Verstand und seine reiche Erfahrung bildeten die Grundlage für seine vorbildliche Objektivität, mit der er den Streit der Meinungen zu überblicken wußte. Die zahlreichen wichtigen, z. Z. die gesamte Anwaltschaft bewegenden Fragen beherrschte er auf Grund umfassender Kenntnis ihrer Entwicklungsgeschichte und Tragweite mit reifem Urteil. Dabei brachte er den ihm vorgetragenen Wünschen und Sorgen stets eine warme menschliche Anteilnahme entgegen. Für die Justizverwaltung bedeutet der Tod des aus vollem Schaffen jäh herausgerissenen bewährten Beamten und trefflichen Mannes einen schwer zu ersetzenden Verlust. — Der Präsident des Obersten Landesgerichts Dr. Haiß, München, ist unter Anerkennung seiner ausgezeichneten hervorragenden Verdienste in den Ruhestand getreten. — Der Vors. des Deutschen Richterbundes und des Bayrischen Richtervereins Erster Staatsanwalt Dr. Leeb, Augsburg, ist nach München versetzt worden. — Privatdoz. an der Univ. Berlin, Staatsanwaltschaftsrat, Prof. Dr. Klee und der im Schrifttum weit bekannte AGR. Dr. Levin, Berlin, wurden zu Kammergerichtsräten ernannt. — Exz. Dr. von Jagemann, Heidelberg, ord. Honorarprof., unser hochgeschätzter Mitarbeiter, beging am 25. Mai seinen 70. Geburtstag. Wir erneuern unsere Glückwünsche, die wir diesem um die Wissenschaft, besonders auf dem Gebiete des Strafrechts und des Gefängniswesens hochverdienten Manne bereits früher (S. 743, 1914 d. Bl.) dargebracht haben, und wünschen ihm noch viele Jahre gesegneter Tätigkeit. — Exz. Dr. v. Köhler, ehem. württemb. Staatsminister d. Inneren, hat sich in d. staatswissensch. Fakultät d. Univ. Tübingen f. Staats- u. Verwaltungsrecht habilitiert. — Ernannt und berufen wurden: der Strafrechtslehrer, ord. Prof. Dr. van Calker, früher Straßburg, z. Honorarprof. München, ao. Prof. Dr. Wolzendorff, Königsberg, z. Nachf. f. Edgar Loening in Halle, Prof. Dr. Max Ernst Mayer, früher Straßburg, z. ord. Prof. Frankfurt a. M., ao. Prof. Dr. Pohl, Greifswald z. ord. Prof. Rostock, Privatdoz., Prof. Dr. Levy, Berlin, z. aord. Prof. Frankfurt a. M., ao. Prof. Dr. Biermann, Leipzig, z. ord. Prof. Greifswald, Prof. Dr Zycha, Prag, nach Gießen, aord. Prof. Dr. Radbruch, Königsberg, in gleicher Eigenschaft nach Kiel, Privatdoz. Dr. Schmidt-Rimpler, Halle, z. aord. Prof. Königsberg. — GAss Dr. Ed. Kern habilitierte sich an d. Univ. München f. Strafrecht u. Strafprozeß.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Deutsches Reich. Das Ges. über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer v. 2. März 1919 (RGBl. S. 261) gewährt Vergütung für die Leistungen, die in den gen. Gebieten, außer Elsaß-Lothr., im Rahmen der Kriegsleistungen (Ges. v. 13. Juni 1873) bewirkt sind oder darüber hinaus zur Erfüllung der feindlichen Anforderungen notwendig waren. Da das Ges. sich als Erweiterung des KrLeistGes. darstellt, scheiden die darunter fallenden Vermögensnachteile aus der Feststellung als KrSchaden aus (§ 1 Ges. v. 3. Juli 1916) — Die Bek. über das Verfahren zur Feststellung der Vergütung von Requisitionen und Kriegsleistungen im besetzten und geräumten Reichsgebiete v. 22. April 1919 (RGBl. S. 405) überträgt die Entsch. den landesgesetzlich zu bestimmenden Feststellungsbehörden, in letzter Instanz der Reichsentschädigungskommission.

Nach Auskunft des Reichsministers des Innern in der Nationalversammlung (Drucks. Nr. 285) stehen die Vorarbeiten zum Entw. eines Ges. wegen Vergütung der durch den Krieg im Reichsgebiete unter der Zivilbevölkerung verursachten Personenschäden vor dem Abschlusse. Die Interpellation Gröber und Gen. (Drucks. Nr. 207) wünscht Erlaß eines Reichsges., das die Haftung für die durch die revolutionären Ereignisse an Personen und Sachen angerichteten Schäden zwischen Reich, Staat und Gemeinde teilt.

Preußen. In Aachen sind zwei neue Ausschüsse zur Feststellung von KrSch. errichtet worden, der eine für die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Aachen Stadt und Land, der andere für die Kreise Düren, Eupen, Malmedy, Monschau und Schleiden. — Die den Oberpräsidenten erteilte Ermächtigung zur Entsch. über die Feststellungsanträge von Ausländern (vgl. 1917 S. 408 d. Bl.) ist zurückgenommen. (Erl. d. Min. d. Innern v. 15. April 1919.)

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Das beim Russeneinfall der ostpreuß. Landwirtschaftskammer überlassene Vieh ist u. U. als „abhanden gekommen“ i. S. des § 3 S. 1 KrSchFGes. anzusehen. Die Feststellung gründet sich auf § 2 Nr. 3. Bergungsnotverkauf i. S. der Nr. 14 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 kommt nicht in Betracht, da mangels Vereinbarung des Preises kein Kauf vorliegt. Der Gesch. hat Ersatzanspruch i. S. des § 4 KrSchFGes. weder gegen die Kammer, die nur als Vertreterin des Reichsfiskus gehandelt hat, noch gegen den preuß. Staat, der über den an ihn von der Kammer abgeführten Erlös aus der Viehverwertung mit dem Reiche abrechnen muß. (Beschl. v. 30. Okt. 1918, S. K. in M.-K.; Liste Nr. 82.)

2. Erhebliche Beweise sind von Amts wegen zu erheben. Ein gewisser Grad der Unwahrscheinlichkeit eines Ergebnisses darf von der Beweiserhebung nicht abhalten. In der Abstandnahme, weil es ausgeschlossen sei, „daß jetzt noch der Nachweis (der Einschleppung der Seuche durch Flüchtlingsvieh) erbracht werden könnte“, liegt ein wesentl. VerfMangel. (Beschl. v. 13. Nov. 1918, S. F. in R.; Liste Nr. 109.)

3. Nach § 39 Abs. 2 VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916 ist im Bescheid anzugeben, wieviel von dem festgestellten Schadensbetrag auf die einzelnen Sachen oder Sachgattungen entfällt. Ohne gegenteilige Mitteilung muß der Gesch. annehmen, daß die von ihm angegebenen Gegenstände in den im Besch. bezeichneten Sachgattungen enthalten sind. Die Unterlassung der Bekanntgabe von Streichungen ist ein wesentl. VerfMangel. (Beschl. v. 13 Nov. 1918, S. Ch. in S.; Liste Nr. 142.)

4. Ist Brand durch das unvorsichtige Rauchen eines Flüchtlingskindes, das z. Z. der Handlung nicht mehr auf der Flucht, sondern am Ort untergebracht war, entstanden, ist der Zusammenhang des Brandes mit dem Kriegsereignis unterbrochen. Auch insofern liegt ein Zusammenhang mit dem Kriege nicht vor, als dieser „die Abwehr und die Eindämmung des Schadens erschwert oder unmöglich gemacht hat“, denn auch im Frieden pflegt in den einfachen Verhältnissen auf dem Lande ein fünfjähriger Knabe nicht unter ständiger Aufsicht gehalten zu werden. § 2 Nr. 2 KrSchFGes. Der Schaden ist auch kein KrSch. nach § 2 Nr. 3, da er nicht durch die Flucht, sondern erst nach Beendigung der Flucht hervorgerufen ist. (Beschl. v. 27. Nov. 1918, S. S. in J.; Liste Nr. 140.) (Zu 1—4: mitget. von Reg.-Rat Steigertahl, Berlin.)

Zur Frage der **Spartakusschäden** hat der Feststellungsausschuß Berlin, Beschl. v. 26. März 1919 (G. 31) [1]), dahin Stellung genommen: Bei dem Spartakusaufstande in W. verschanzten die Aufständischen sich in der Kaserne, in der der Antragsteller Dienstwohnung hatte. Sein Antrag auf Feststellung des durch die Beschießung der Kaserne seitens der Regierungstruppen an seinen Möbeln angerichteten Schadens war abzulehnen. Eine kriegerische Unternehmung Deutscher, Verbündeter oder feindlicher Streitkräfte i. S. des Ges. v. 3. Juli 1916 § 1 Ziff. 2 liegt nicht vor. Diese Bestimmung setzt einen Kampf zwischen Parteien voraus, die einander als kriegführend, d. h. als Gegner in dem von dem Gesetze als „gegenwärtigen Krieg“ bezeichneten, 1914 entbrannten Völkerstreite, gegenüberstehen und anerkennen. Die Unterdrückung eines Aufstandes, d. h. einer Auflehnung von Volksgenossen gegen die Staatsgewalt, ist dagegen eine polizeiliche Maßregel, keinesfalls ein kriegerisches Unternehmen i. S. des KrSchGes.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: [2]) Bk. v. 28. 3. 1919 ü. d. Zahlungsverkehr m. d. Ausland *[18. 4. 1919]* (S. 371). — VO. v. 31. 3. 1919 ü. d. Abänder. d. VO. ü. d. Neuausstell. v. Zulassungsbescheinig. f. Kraftfahrzeuge v. 21. 2. 1919 *[18. 4. 1919]* (S. 372). — VO. v. 31. 3. 1919, bt. d. Einberuf. v. Hilfsrichtern z. Rchsmilitärgerichte (S. 373). — AusfVorschr. v. 4. 4. 1919 z. d. VO. v. 4. u. 24. 1. 1919 ü. d. Einstell., Entlass. u. Entlohn. gewerbl. Arbeiter u. Angestellter während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmach. (S. 373). — VO. v. 4. 4. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. d. Einstell., Entlass. u. Entlohn. v. gewerblichen Arbeitern u. Angestellten während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmach. v. 4. u. 24. 1. 1919 *[7. 4. 1919]* (S. 374). — Bk. v. 7. 4. 1919 ü. Brennstoffhöchstpreise *[m. Wirk. v. 1. 4. 1919]* (S. 375). — Bk. v. 31. 3. 1919, bt. Aufheb. d. VO. ü. d. Höchstpreise f. Wolle u. Wollwaren v. 22. 12. 1914 (S. 377). — Bk. v. 4. 4. 1919, bt. Aufheb. d. Zollfreiheit f. Säcke *[24. 4. 1919]* (S. 377). — VO. v. 8. 4. 1919 ü. Bucheckern (S. 378). — Bk. v. 5. 4. 1919 ü. Druckpapier *[m. Wirk. v. 1. 4. 1919]* (S. 379). — Bk. v. 8. 4. 1919, bt. vorläufige Aufheb. d. Ausgangsstation Mülhausen (Elsaß) f. d. Frachtenausgleich u. d. Frachtenvergüt. i. Kaliangelegenheiten (S. 379). — Bk. v. 7. 4. 1919, bt. d. Ueberlass. ausländ. Wertpapiere *[26. 4. 1919]* (S. 380). — Bk. v. 8. 4. 1919 ü. Ausführungsbehörden f. d. Unfallversicher. v. Tätigkeiten i. vaterländ. Hilfsdienst i. Ausland *[28. 4. 1919]* (S. 381). — Bk. v. 8. 4. 1919, bt. Aender. d. Postscheckordn. v. 22. 5. 1914 (S. 382). — VO. v. 9. 4. 1919 ü. d. Versorg. d. Handwerkes m. staatlich bewirtschafteten Rohstoffen u. Betriebsmitteln *[28. 4. 1919]* (S. 382). — VO. v. 10. 4. 1919 ü. d. Preise f. Frühkartoffeln *[28. 4. 1919]* (S. 385). — Bk. v. 11. 4. 1919 ü. d. Aufheb. d. Rchsstelle f. Faßbewirtschaft. (S. 386). — VO. v. 11. 4. 1919 z. Abänder. d. VO. ü. d. Sicher. d. Landbewirtschaft. v. 4. 2. 1919 *[28. 4. 1919]* (S. 387). — VO. v. 10. 4. 1919, bt. Abänder. d. VO. v. 9. 1. 1919, 1. 2. 1919 u. 1. 3. 1919 ü. Beschäftig. Schwerbeschädigter *[29. 4. 1919]* (S. 389). — Verhäng. d. Belagerungszustandes ü. d. Gebiet des Freistaats Braunschweig v. 13. 4. 1919 (S. 391). — Bk. v. 8. 4. 1919, bt. d. Aufheb. d. Bk. ü. Säcke v. 27. 7. 1916 u. v. 20. 12. 1917 *[1. 5. 1919]* (S. 391). — Ges. v. 17. 4. 1919 ü. e. allgemeinen Feiertag *[3. 5. 1919]* (S. 393). — Ges. v. 17. 4. 1919 ü. e. vereinfachte Form d. Gesetzgeb. f. d. Zwecke d. Uebergangswirtschaft *[3. 5. 1919]* (S. 394). — VO. v. 17. 4. 1919 ü. Höchstpreise f. Erzeugnisse d. Kartoffeltrocknerei u. d. Kartoffelstärkefabrikation *[24. 4. 1919]* (S. 395). — Ges. v. 15. 4. 1919, bt. Aender. d. Kriegssteuerges. v. 21. 6. 1916 (S. 397). — VO. v. 19. 4. 1919 z. Schutze gegen d. Folgen der Stilllegung v. Bankbetrieben *[m. Wirk. v. 8. 4. 1919]* (S. 397). — VO. v. 15. 4. 1919, bt. Aender. d. VO. ü. Erwerbslosenfürsorge v. 13. 11. 1918 *[15. 4. 1919]* (S. 399). — Ges. v. 19. 4. 1919 ü. d. Ausbild. v. Kriegsteilnehmern z. Richteramte (S. 403). — Bk. v. 22. 4. 1919 ü. d. Verfahren z. Feststell. d. Vergüt. v. Requisitionen u. Kriegsleist. i. besetzten u. geräumten Reichsgebiete *[8. 5. 1919]* (S. 405). — Ges. v. 24. 4. 1919 ü. d. Regel. d. Kaliwirtschaft *[9. 5. 1919]* (S. 413). — VO. v. 6. 4. 1919 ü. Inkraftsetz. d. Ges. ü. d. Branntweinmonopol (S. 415). — Bk. v. 23. 4. 1919, bt. d. Ueberlass. ausländ. Wertpapiere *[9. 5. 1919]* (S. 416). — Bk. v. 16. 4. 1919, bt. d. Fass. d. RchsVO. ü. Erwerbslosenfürsorge *[9. 5. 1919]* (S. 416). — Bk. v. 19. 4. 1919 ü. Höchstpreise f. Schwefelsäure u. Oleum *[m. Wirk. v. 1. 4. 1919]* (S. 425). — Aender. v. 11. 4. 1919 der Ausf.-Best. z. Umsatzsteuerges. v. 26. 7. 1918 (ZBl. S. 78). — Umsatzsteuerpfl. i. Speditionsgew. v. 11. 4. 1919 (S. 80). — Umsatzsteuerpflicht b. d. Liefer. v. zahnärztl. u. zahntechn. Gebrauchsgegenst. v. 11. 4. 1919 (S. 80). — **Berichtigung:** S. 333 (S. 375). — S. 380 (S. 398).

Preußen: Allg. Vf. v. 25. 3. 1919 ü. d. Eintrag. v. Erbbaurechten (JMBl. S. 138). — Allg. Vf. v. 27. 3. 1919 ü. Aender. d. § 31 d. Gefängnisordn. v. 21. 12. 1898 u. dessen Ausdehn. auf d. aus d. inneren Verwalt. übernommenen Strafanstalten (S. 191). — Ges. v. 3. 4. 1919, bt. d. vorläuf. Regel. d. Staatshaushalts f. d. Rechnj. 1919 (GesS. S. 59). — Allg. Vf. v. 31. 3. 1919 ü. d. Bild.

[1]) Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Frage teilen wir ausnahmsweise den Beschl. mit, obgleich er noch nicht rechtskräftig ist. Die Schriftleitung.

[2]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

e. Strafkammer b. d. Amtsgericht in Kempen i. P. (JMBl. S. 196). — Bestimm. d Prß. Staatsreg. v. 24. 3. 1919 u. AusfBest. d. JustMin. v. 7. 4. 1919 ü. Bild. u. Aufgaben d. Beamtenausschüsse (S. 199). — Allg. Vf. v. 8. 4. 1919 ü. d. bei d. Justizbehörden zu bildenden Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse (S. 202). — Bestimm. v. 8. 4. 1919 z. Ausf. d. Abschnittes II d. VO. ü. Tarifverträge, Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse u. Schlicht. v. Arbeitsstreitigkeiten v. 23. 12. 1918 (S. 203). — Allg. Vf. v. 9. 4. 1919 ü. d. Vorbereitungsdienst d. Referendare (S. 206). — Allg. Vf. v. 31. 3. 1919, bt. Aender. u. Ergänz. d. Allg. Vf. v. 20. 11. 1899 z. Ausf. d. Grundbuchordn. (S. 207). — Allg. Vf. v. 12. 4. 1919, bt. d. von d. Amtsgerichten zu machenden Mitteilungen an Verkaufsberechtigte (S. 260). — Allg. Vf. v. 17. 4. 1919 ü. d. erste juristische Staatsprüfung (S. 268). — Allg. Vf. v. 23. 4. 1919, bt. d. Einreich. v. Verzeichnissen ü. d. Grundeigentum des vormaligen Königshauses (S. 269).

Bayern: Ges. v. 28. 3. 1919, d. Zwangsversteiger. f. Ansiedelungszwecke bt. (S. 117). — VO. v. 27. 3. 1919 ü. d. Erricht. v. Denkmälern (S. 119). — VO. v. 29. 3. 1919 ü. Zuschläge zu Notariatsgebühren u. Abgaben d. Notare f. Zwecke d. Gehilfenschaft (S. 121). — Bk. v. 31. 3. 1919, bt. Zwangsenteign. z. Beschaff. von Arbeitsgelegenheit (S. 122).

Sachsen: VO. v. 5. 3. 1919 ü. d. Bild. v. Bauern- u. Landarbeiterräten (G.- u. VOBl. S. 47). — VO. v. 4. 4. 1919 ü. d. Ernenn., Versetz. u. Entlass. v. Beamten (S. 86). — VO. v. 5. 4. 1919 ü. Löschungen i. Strafregister u. in d. polizeilichen Listen (S. 87). — Bk. v. 9. 4. 1919, d. Besitz v. Schußwaffen u. Sprengstoffen bt. (S. 88). — Bk v. 13. 4. 1919, d. Erklär. d. Belagerungszustandes bt. (S. 89). — VO. v. 22. 4. 1919 ü. d. Erricht. e. Landesstelle f Gemeinwirtschaft (S. 93). — VO. v. 24. 4. 1919, Maßregeln b. Störungen d. öffentl. Ruhe u. Sicherheit bt. (S. 93). — Bk. v. 24. 4. 1919, d. Verhäng. d. Belagerungszustandes ü. d. Gebiet d. Freistaates Sachsen bt. (S. 94).

Baden: VO. v. 7. 2. 1919, d. AusfBest. z. Ges. ü. d. Biersteuer v. 5. 10. 1918 bt. (Ges.- u. VOBl. S. 49). — VO. v. 24. 3 1919, d. Erricht. v. Beiräten i. Gebiete d. Unterrichtsverwalt. bt. (S. 161). — VO. v. 7. 3. 1919, d. Einricht. d. Kriminalpolizei nach d. dtsch. Gerichtsverfass. u. Strafprozeßordn. bt. (S 175). — VO. v. 27. 3. 1919, e. allgem. Amnestie bt. (S. 176). — Ges. v. 25. 3. 1919 ü. d. Auseinandersetz. bezügl d. Eigentums an d. Domänenvermögen (S. 179). — Ges. v. 28. 3. 1919, bt. d. Volksabstimm. ü. d. Verfass. v. 21. 3. 1919 u. ü. d. Fortdauer d. Nationalversamml. (S. 186). — Ges. v. 2. 4. 1919, d. Geschäftskreis d. Ministerien bt. (S. 200). — Ges. v. 13. 3. 1919, die Aender. d. Gemeinde- u. Städteordn. bt. (S. 203). — VO. v. 14. 3. 1919, d. Gemeindewahlen bt. (S. 212). — Ges. v. 28. 3./4. 4. 1919, d. badische Verwaltungsges. bt. (S 247). — Ges. v. 21. 3. 1919, d. badische Verfassung bt. (S. 279).

Hessen: Ges. v. 27. 2. 1919, d. religiösen Orden u. ordensähnlichen Kongregationen bt. (RegBl. S. 105). — VO. v. 7. 3. 1919, Beschränk. d. Befugnis z. Verfüg. ü. Grundbesitz bt. (S. 106). — Bk. v. 5. 4. 1919, d. Vorbereitungsdienst u. d. Prüf. d. Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher bt. (S. 121). — Ges. v. 15. 4. 1919, d. Abänder. d. Städteordn. v. 8. 7. 1911 bt. (S. 137). — Ges. v. 15. 4. 1919, d. Abänder. d. Landgemeindeordn. v. 8. 7. 1911 bt. (S. 150). — Ges. v. 15. 4. 1919, d. Abänder. d. Kreis- u. ProvinzialO. v. 8 7. 1911 bt. (S. 164).

Mecklenburg-Schwerin: Bk. v. 7. 2. 1919, bt. gemeinschaftl. Bestimm. z. Ausführ. d. Bk. v. 12. 12. 1918, bt. e. allg. Gnadenerlaß, u. v. 24. 12. 1918, bt. militärische Amnestien (RegBl. S. 182). — Bk. v. 19. 3. 1919, bt. Amtsbezeichn. i. Justizdienst (S 292).

Braunschweig: Ges. v. 8. 4. 1919, bt. Abänder. d. AusfGes. z. Ges. ü. d. Angelegenheiten d. freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 12. 6. 1899 Nr. 38 (G.- u. VOBl. S. 133).

Sachsen-Meiningen: Ges. v. 28. 1. 1919, bt. d. Güterhandel (G.- u. VOS. S. 163).

Sachsen-Altenburg: Ges. v. 27. 3. 1919 ü. d. vorläufige Regel. d. Verfass. (S. 25).

Anhalt: VO. v. 14. 3. 1919, bt. d. Abänder. d. Gerichtsschreiberordn. (GesS. S. 39).

Schwarzburg-Sondershausen: Ges. v. 4. 4. 1919, bt. Abänder. d. AusfGes. z. RchsgrundbuchO. (GesS. S. 79).

Reuß: Ges. v. 4. 4. 1919 ü. d. Vereinigung d. beiden Freistaaten Reuß zu einem Volksstaat Reuß sowie ü. d. vorläuf. Verfass. u. Verwalt. (GesS. S. 27). — Ges. v. 12. 4. 1919 ü. d. ges. Vorkaufsrecht an Wohnhaus- u. ledigen Grundstücken (S. 37).

Schaumburg-Lippe: Vorläuf. Verfass. v. 14. 3. 1919 d. Freistaates Sch. L. (LVO. S. 45).

Lübeck: Ges. v. 26. 3. 1919, bt. Aender. d. beiden ersten Abschnitte d. Verfass. (VOS. Nr. 33).

Bremen: Ges. v. 9. 4. 1919 z. vorläuf. Ordn. d. Staatsgewalt (GesBl. S. 157).

55. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Preussen.

Justiz:

Landrichter:

Kaulbach, Dr. Paul, Greifswald.

Amtsrichter:

Bayer, Wilhelm, Zempelburg,
zum Sande, Sigismund, Emden.

Rechtsanwälte und Notare:

Chardon, Hermann, Koblenz,
Christiansen, Hermann, Rödding,
Franck, Willy, Köln,
Krüger, Karl, Berlin.

Gerichtsassessoren:

Blackburn, Walter, Berlin,
Eckert, Heino, Halberstadt,
Jena, Dr. Hans, Wandsbek,
Kemp, Josef, OLGBez. Köln,
Kreich, Friedrich, Spandau,
Lawaczeck, Karl, Kamberg,
Meyer, Dr. Ernst, Neuhaus a. d. O.,
Otzen, Wilhelm, OLGBez. Kiel,
Vattmann, Dr. Wilhelm, Gelsenkirchen,
Vial, Dr. Heinrich, Marburg,
Werhahn, Dr. Peter, Neuß.

Referendare:

Articus, Ulrich, Wittenberge,
Asch, Friedrich, Berlin,
Aßmann, Ernst, Berlin,
von Bonin, Tessen Ulrich, Wittenberge,
Bromm, Hermann, Frankfurt a. M.,
von Byern, Joach., Berlin,
von Davier, Rudolf, Geestemünde,
Deutschmann, Hugo, Berlin,
Doebner, Walter, Magdeburg,
Eberhard, Theoph., Berlin,
Franzen, Franz, Husum,
Goldmann, Bruno, Berlin,
Grim, Adolf, Saarbrücken,
Hoffmann, Wilhelm, Kirchhain, Bez. Kassel,
Hoymann, Max, Köln,
Insel, Julius, Merzig,
Jürgens, Albert, Altona,
Kellermann, Dr. Martin, OLGBez. Hamm,
Kisker, Hans, Berlin,
Kühl, Heinr., Sonderburg,
Marsch, Friedrich Karl, Berlin,
Mendel, Dr. Richard, Köln,
Meyer, Kurt, Berlin,
Moelter, Wilh., Dinslaken,
Müller, Bruno, Naumburg a. d. S.,
Niemann, Jos., Dinslaken,
Roegner, Arnold, Köln,
Saur, Heinrich, Bad Oldesloe,
Seligmann, Berthold, Kiel,
Sommer, Franz, Dortmund,
Stuckenhoff, Friedrich, Münster i. W.,
Ulrich, Dr. Konrad, Berlin,
Vogt, Johann, Köln,
Westerburg, Ernst, Kassel,
Westphal, Helmut, Berlin,
Zobel, Gerhard, Berlin.

Hessen.

Selig, Eugen, Ref., Mainz.

Sachsen-Weimar.

Köhler, Walter, AR., Eisenach.

Sachsen-Meiningen.

Eckardt, Georg, RA., Salzungen,
Schleizer, Ernst, Ref., Meiningen.

Sprechsaal.

Eine politisch und staatsrechtlich wichtige Entscheidung des Reichsmilitärgerichts. Mit Aufhebung des Kriegszustandes nach der Revolution schien auch die Schutzhaft endgültig abgetan. Die Bedrohung der staatlichen Ordnung durch die Spartakusunruhen hat jedoch zur erneuten Verhängung des Belagerungszustands über verschiedene Teile des Reiches und damit zum Wiederaufleben der Schutzhaft geführt. Die Fälle, in denen das RMG. a. Gr. des G. v. 4. Dez. 1916 über Schutzhaftbeschwerden zu entscheiden hat, haben sich daher wieder vermehrt. Eine der neuesten Entsch. (II. Sen. Nr. 16/19 v. 19. April 1919) beansprucht wegen darin behandelter wichtiger staatsrechtlicher und politischer Fragen das Interesse weiterer Kreise.

1. In erster Reihe stand zur Entsch. die Frage, ob die durch das preuß. Staatsministerium a. Gr. der §§ 2 ff. BZGes. am 3. März 1919 erfolgte Verhängung des Bel.-Zust. über Berlin und Umgebung mit § 68 RVerf. vereinbar sei. Das RMG. hat sich gegen Laband (Reichsstaatsrecht Bd. IV S. 48) und andere Staatsrechtslehrer der neuerdings auch von Fleischmann (Wörterb. d. St.- u. Verw.-Rechts I, 397), Meyer (Verw.-Recht § 68) u. Olshausen (Goltd. Arch. Bd. 61 S. 496)[1] vertretenen Auffassung angeschlossen, daß das Recht der Einzelstaaten zur Verhängung des BZ. durch Art. 68 RVerf. nicht berührt sei. In der Begr. heißt es:

„Der Wortlaut des Art. 68 kann für die gegenteilige Ansicht nicht verwertet werden; er enthält weder eine ausdrückliche Aufhebung der landesrechtl. Befugnisse noch die ausdrückliche Best., daß dem Kaiser die ausschließliche Befugnis zur Erklärung des KZust. zustehen solle. Aus der Entstehung des Art. 68 kommen nur die Beratungen des „Konst. Nordd. Reichstages" von 1867 in Betracht (Bezold, Mat. d. d. RV. I, 102, 135, II, 303, 304, 459—465). Mit Recht ist hier auf die Wichtigkeit der landesrechtlichen Befugnisse zur Erklärung des Belagerungszustandes hingewiesen. Der Senat erblickt hierin — soweit es sich um eine BZ.erklärung wegen innerer Unruhen handelt — abweichend von Laband einen Ausfluß der zur Zuständigkeit der Einzelstaaten gehörenden Polizeigewalt, u. z. das äußerste Mittel der Sicherungspolizei. Er hält es für ausgeschlossen, daß ein so wichtiges, für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Staate in gefahrdrohenden Zeiten unerläßliches Recht durch Art. 68 den Einzelstaaten genommen werden sollte." Gegenüber der Ansicht, daß die Verwendung des Militärs durch Landesbehörden im Fall einer BZ.erklärung mit dem Militäroberbefehl unvereinbar sei, wird auf die mit KO. v. 19. März 1914 neu herausgegebene Vorschr. über Waffengebrauch des Militärs verwiesen; unter III, 5 das. wird hinsichtlich Preußens der in § 2 BZGes. enthaltenen Best. für den Fall eines Aufruhrs gedacht und in Z. 7 der landesrechtliche BZ. im Fall eines Aufruhrs ausdrücklich als fortbestehend anerkannt sowie die Mitwirkung der MilBefehlshaber bei Handhabung eines solchen BZ. geregelt. Der Sen. verweist auf die spätere Gesetzgebung des Reichs, bes. § 24 des Vereinsgesetzes v. 19. April 1908, wonach dieses Ges. u. a. „die Vorschriften des Landesrechts für die Zeiten des erklärten Kriegs-(Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen" unberührt läßt, sowie auf eine Bemerkung der Begr. (S. 20), wo gesagt ist: „Außerdem muß den Bundesstaaten auch ferner die Möglichkeit der Erklärung des BZ. mit Wirkung auf das Vereins- und Versammlungsrecht gewahrt bleiben. Es ist deshalb ein entsprechender Vorbehalt in § 16 Entw. (entspr. § 24 d. Ges.) aufgenommen worden." Endlich wird an der Hand geschichtlicher Vorgänge der Jahre 1870 und 1885 nachgewiesen, daß auch die tatsächliche Uebung in Preußen der Ansicht des Senats entspreche."

Daß sich auch für die Labandsche Ansicht, die als die herrschende bezeichnet werden kann, wichtige Gründe anführen lassen, soll nicht verkannt werden (vgl. Pürschel, BZG. S. 26). Die Kontroverse beweist nur die Notwendigkeit einer Neugestaltung des BZRechtes. Letzten Endes handelt es sich auch bei dieser wichtigen Frage um den Gegensatz zwischen Unitarismus und Föderalismus, der bei Schaffung der neuen RVerf. ausgetragen werden muß.

2. Weiter befaßt sich die Entsch. d. RMilG. mit dem von der Verteidigung erhobenen Einwand, daß der für Berlin verhängte BZ. infolge Aufhebung der preuß. Verf. und des BZGes. der rechtlichen Grundlage entbehre.

Demgegenüber wird ausgeführt, eine ausdrückliche Aufhebung der preuß. Verf., insbes. des Art. 111 und des BZGes. sei nicht erfolgt. Auch durch die Revolution als solche seien jene Gesetze nicht beseitigt. Eine Beseitigung verfassungsmäßiger Rechtszustände auf diesem Wege könne nur insoweit angenommen werden, als dadurch eine tatsächliche Aenderung der Rechtslage eingetreten sei. Dies treffe aber für die gesetzlichen Unterlagen eines BZ. der in Frage stehenden Art nicht zu. Auch die jetzige preuß. Staatsregierung setze die Gesetze noch als bestehend voraus. BZVO. v. 3. März 1919 verweist auf §§ 2 ff. BZGes. und setzt eine Reihe von Verfassungsartikeln außer Kraft. Habe hiernach die Erklärung des BZ. im Zeitpunkte ihres Erlasses auf gesetzlicher Grundlage beruht, so sei durch das preuß. Gesetz v. 20. März 1919 zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt nichts geändert, denn dieses enthalte keine Bestimmung, die als eine Aufhebung der preuß. Verf. im ganzen oder des Art. 111 sowie des BZGes. gedeutet werden könnte. Zutreffend weist der Senat darauf hin, daß vom Standpunkt der gegenteiligen Auffassung die Folge wäre, daß auch die durch die Verf. gewährleisteten wichtigsten Grundrechte, wie die persönliche Freiheit, bis zum Zustandekommen der neuen Verf. des verfassungsmäßigen Rechtsschutzes entbehrten, was unmöglich der Wille der an Stelle der gestürzten Regierung getretenen Staatsgewalt gewesen sein könne. Auch hat die preuß. gesetzgebende Versammlung bei Erlaß des Uebergangsgesetzes gegen den damals schon bestehenden BZ. über Berlin keinen Widerspruch erhoben.

3. Eine weitere vielumstrittene Frage ist die, ob die Verkündung „bei Trommelschlag oder Trompetenschall" (§ 3 BZGes.) eine unerläßliche Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der BZ.erklärung ist. (Schrifttum bei Pürschel, BZG. S. 48.) Die Rechtsprechung der obersten Gerichte hat sich bisher mit der Frage noch nicht befaßt, insbes. behandelt die Entsch. d. RG. v. 26. April 1915 (3 D 87/1915) nur die Frage, an welchem Orte die Verkündung bei Trommelschlag usw. zu erfolgen habe, nicht aber die, ob die Wirksamkeit der Erklärung des BZ. überhaupt eine Verkündung bei Trommelschlag voraussetze. Das RMilG. verneint die Frage.

Im Jahre 1850 war den Kammern die vorläufig vom König erlassene VO. über BZ. v. 10. Mai 1849 „zur ressortmäßigen Beschlußnahme" vorgelegt worden. Bei Beratung des schon in dieser VO. gleichlautenden § 3 S. 1 in der Kommission der I. Kammer führte der Berichterstatter aus, die Kommission habe sich geeinigt, daß es überhaupt nur darauf ankomme, daß die Verkündung des BZ. den Beteiligten bekannt werde, es aber auf die Art der Bek. nicht ankomme, diese vielmehr durch die Umstände bedingt werde und daher der Behörde überlassen bleiben müsse. Wo die Verkündung durch Trommelschlag und Trompetenschall bewirkt werden könne, dürfe sie nicht unterlassen werden, aber auch jede andere im § 3 vorgesehene Verkündungsweise genüge. Die Kommission empfehle daher die unveränderte Annahme des § 3. Hierauf wurde er angenommen (Sten. Ber. I. Kammer 1850/51 I S. 40, 85 u. 173). Auch in den Ber. der 2. Kammer ist kein Widerspruch hervorgetreten. Aus den Verhandlungen ergibt sich nach Ansicht des Senats der Wille des Gesetzgebers, daß die Verkündung „bei Trommelschlag oder Trompetenschall" kein unerläßliches Erfordernis ist, daß vielmehr eine solche Art der Bek. genügt, „durch welche man versichert sein kann, daß alle Bewohner der in BZ. erklärten Orte schleunigst von dieser Maßregel in Kenntnis gesetzt werden" (Mot. z. VO. v. 5. Mai 1849). Dem entspricht die bei der BZ.erklärung v. 3. März 1919 gewählte Form (Bekanntgabe durch die Presse, Uebersendung von Abdrücken an die milit. Dienststellen sowie öffentlicher Anschlag).

Man wird dieser Entsch. auch deshalb zustimmen, weil sie den Bedürfnissen der heutigen Zeit gerecht wird.

4. Hinsichtlich der Zuständigkeit zum Erlaß eines Schutzhaftbefehls vertrat das RMilG. stets den Standpunkt, daß jede Schutzhaftmaßnahme durch den Träger der vollz. Gewalt persönlich anzuordnen und ihre allg. Uebertragung auf einen anderen unzulässig ist.

In der Entsch. wird dieser Grundsatz dahin ergänzt, daß im Fall der Verhinderung des an sich zuständigen Befehlshabers dessen Stellvertreter für ihn den Schutzhaftbefehl erlassen könne. Darüber, ob die Verhältnisse eine Verhinderung tatsächlich rechtfertigen, habe nur das pflichtmäßige Ermessen des Befehlshabers zu entscheiden, nicht das RMilG.

5. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Verhängung der Schutzhaft über Anhänger der Kommunistischen Partei (Spartakusbund) als sachlich gerechtfertigt anzuerkennen sei, führt die Entsch. aus:

„Diese Partei erstrebt nach der von ihrer Zentralstelle herausgegebenen Schrift „Was will der Spartakusbund?" den Umsturz der bestehenden staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung und die Diktatur des Proletariats. Es mag sein, daß Anhänger der Kommunist. Partei den Standpunkt vertreten, die Parteiziele könnten auch ohne Anwendung äußerer Gewalt mit geistigen Waffen oder durch Druck auf die Regierung mittels Arbeitsweigerung erreicht werden, und Gewalthandlungen ablehnen. Die Ereignisse seit der Revolution haben jedoch dargetan, daß zahlreiche Anhänger der Spartakusbewegung selbst zu den äußersten Gewaltmitteln schritten, um die Ziele zu erreichen. Die Programmpunkte sind auch solche, daß ihre Durchführung im Hinblick auf den Standpunkt der Reichsregierung nicht anders möglich ist als unter Anwendung von Gewalt. Unter solchen Umständen reicht nach Ansicht des Sen. die bloße Mitgliedschaft zur Kommunist. Partei und Zahlung des Mitgliederbeitrags noch nicht aus zur Annahme einer Gefahr für die Sicherheit des Reiches i. S. des § 1 des Schutzhaftges. v. 4. Dez. 1916. Dazu bedarf es des Hinzutretens besonderer Tatumstände, die den Verdacht rechtfertigen, daß das

[1] Ebenso Goldschmidt, Verf. u. Verf. der sod. Kriegsgerichte 1915, Pürschel a. O.

einzelne Mitglied die Erreichung der Parteiziele unter allen Umständen, also auch Anwendung von Gewalt hierzu, billige und gegebenenfalls fördern werde. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist von Fall zu Fall, besonders unter Berücks. der Persönlichkeit des Verhafteten zu prüfen. Das RMilG. ist hierbei nicht an die im angefochtenen Befehl angeführten Tatsachen gebunden, kann vielmehr in freier Beweiswürdigung auch in der Verhandlung zur Sprache gebrachte, neue Tatsachen zur Beurteilung heranziehen.

Diese grundsätzliche Stellungnahme des obersten Gerichts wird vermutlich die Aufhebung mancher gegen Mitglieder der Kommunistischen Partei erlassenen Schutzhaftmaßnahmen zur Folge haben. Sie ist gleichwohl zu billigen, entsprechend dem bewährten Grundsatz, daß man Ideen als solche auch auf politischem Gebiete nicht durch Gewaltmittel bekämpfen kann und soll, solange die Gegner sich nicht selbst solcher Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele bedienen und damit die staatliche Ordnung bedrohen. Griffe diese Erkenntnis bei allen Teilen des deutschen Volkes Platz, so wären wir bald so weit, daß Belagerungszustand und Schutzhaft wie ein böser Traum hinter uns lägen.

Senatspräsident Dr. Schlayer, Berlin.

Das Reichsgericht und die Amnestieerlasse des Rates der Volksbeauftragten. Die VO. v. 3. Dez. 1918 gibt keine Auskunft, ob und wieweit bei schwebenden Untersuchungen, die sich auf einheitlich (§ 73 StrGB.) zusammentreffende Straftaten beziehen, die Niederschlagung als eingetreten anzusehen ist, sofern nur eine von ihnen unter die VO. fällt, die andere dagegen nicht. Zu dieser Zweifelsfrage hat das RG. in dem Urt. I. 556/18 v. 10. März 1919 w. W. Stellung genommen und m. E. zutreffend ausgeführt: „Nach § 1 Abs. 5 VO. v. 3. Dez. 1918 ist . . zu prüfen, ob die gegen den Angekl. anhängige Untersuchung . . niedergeschlagen ist. Das trifft insoweit zu, als die Tat des Angekl. aus § 370 Nr. 5 StrGB. gewürdigt und bestraft ist. Die Uebertretung fällt unter § 1 Abs. 1 VO., und § 1 Abs. 3 steht nicht entgegen, einesteils weil der Angekl. dadurch, daß er Nahrungsmittel zum sofortigen Verbrauch entwendete, keinen Gewinn erstrebte (RGStr. Bd. 43 S. 175) und andererseits auch die Entwendung als solche eine geringfügige Straftat war. Die Niederschlagung trifft indes nur diese Seite der Tat; für das mit der Uebertretung rechtlich zusammentreffende Vergehen gegen § 354 StrGB. (d. h. Verletzung des Postgeheimnisses usw.) liegen die Voraussetzungen der Niederschlagung nicht vor, die für jede der zusammentreffenden Straftaten besonders zu prüfen sind." Demgemäß stellte das RG. das Verf. wegen Uebertr. des § 370 Nr. 5 StrGB. als niedergeschlagen ein, während es die Revision hinsichtl. des Vergehens gegen § 354 StrGB. als unbegründet verwarf. — Daß sich bei solcher Rechtsauffassung Schwierigkeiten für die Anwendung der VO. in den Fällen der gleichzeitigen Verletzung mehrerer Strafgesetze einstellen können, liegt auf der Hand. Namentlich wird dies für die in den Rechtsmittelinstanzen schwebenden Untersuchungen zu gelten haben. In jeder Lage des Verfahrens soll von Amts wegen geprüft werden, ob eine Untersuchung nach den Bestimmungen der VO. niedergeschlagen ist (§ 1 Abs. 5). Aus welchen Gesichtspunkten hat die Prüfung zu erfolgen? Sind namentlich auch solche rechtlicher Art dafür maßgebend? Und welche? Und wie steht es, wenn die Prüfung des Revisionsgerichts auf einen Rechtsirrtum stößt, der für die Niederschlagungsfrage von entscheidender Bedeutung sein kann? Der Standpunkt des RG. erhellt aus den nachstehenden Darlegungen des Urteils V. 758/18 v. 19. Febr. 1919 (RGStr. Bd. 52 S. 270), wo es sich um das einheitliche Zusammentreffen eines Verg. gegen § 184 Abs. 1 Nr. 1 StrGB. mit Beleidigung, verübt durch öffentl. Ausstellung einer unz. Schrift, handelte. Das erstere Vergehen fiel bei der gesetzlichen Strafandrohung ohne weiteres unter § 1 Abs. 1 VO., das letztere dagegen nur, falls nicht üble Nachrede i. S. § 186 StrGB. mit einem Höchststrafmaß von 2 Jahren Gefängnis als erwiesen anzusehen war. Der Eröffnungsbeschluß wie die Vorentscheidung hatten nur Beleidigung nach § 185 Halbsatz 1 StrGB. (Höchststrafmaß 1 Jahr Gef.) als gegeben angesehen. Das RG. erachtete das als rechtsirrtümlich, weil § 186 StrGB. anzuwenden gewesen sei, und erklärte deshalb die Frage der Niederschlagung noch nicht für spruchreif. „Dafür, ob die Verfolgbarkeit der Tat infolge von Niederschlagung", so heißt es in dem Urteil des RG., „aufgehört hat, ist weder die rechtliche Beurteilung im Eröffnungsbeschluß noch die im angegriffenen Urteil ausschlaggebend. Denn bei der . . auch in diesem Rechtszug vorzunehmenden Prüfung der Niederschlagungsmöglichkeit ist nicht lediglich darüber zu befinden, ob sich die Angekl. gegen dasjenige Strafgesetz vergangen hatte, das im Eröffnungsbeschluß bezeichnet ist. Vielmehr muß die Tat nach allen für sie in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten geprüft und so beurteilt werden, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt (§§ 263, 264 StrPO.). Erhellt bei dieser Prüfung, daß sie nicht in sämtlichen rechtlichen Beziehungen der Verfolgbarkeit entzogen ist, so bewirkt die Unmöglichkeit, sie in ihrem vollen Umfang abzuurteilen, keineswegs den Wegfall der Strafverfolgung überhaupt, vielmehr nur deren Beschränkung auf die von der Niederschlagung nicht betroffenen Seiten der Tat. . . Die VO. hat ihre Wirksamkeit nicht darauf abgestellt, daß z. Z. ihres Inkrafttretens bestimmte rechtliche Gesichtspunkte für die Strafverfolgung maßgebend waren. Wenn sie von „Untersuchungen . . ." spricht, die mit näherbezeichneten Strafen bedroht sind, so kann dies nur so verstanden werden, daß sie die Entscheidung darüber, welche Strafandrohungen für die einzelne Tat in Betracht kommen, der richterlichen Beurteilung nach den für diese allgemein geltenden Grundsätzen überlassen wollte . . . Die Einstellung des Verfahrens ist deshalb z. Z. untunlich." Von der gleichen Rechtsauffassung ist auch der 1. Strafsenat des RG. in dem Urteil I. 695/18 v. 24. Febr. 1919 w. H. ausgegangen, dem eine die Anwendung der SchleichhandelsVO. v. 7. März 1918 (RGBl. S. 112) rechtsirrtümlich, neben anderen Strafvorschriften gemäß § 73 StrGB., ablehnende Vorentscheidung zugrunde lag. Das RG. erkannte auf Aufhebung und Zurückverweisung und führte dabei aus: „Eine Niederschlagung nach § 1 VO. v. 3. Dez. 1918 kann so lange nicht als erfolgt angesehen werden, als die Möglichkeit der Verurteilung aus der SchleichhandelsVO. besteht, da diese VO. Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahre androht und davon, daß diese Tat aus Not und Unerfahrenheit oder infolge von Verführung begangen wurde, nicht die Rede sein kann." — Wenn zufolge der gekennzeichneten reichsgerichtlichen Stellungnahme nicht selten die endgültige Lösung der Niederschlagungsfrage wegen der Gestaltung des Einzelfalls hinausgeschoben werden muß, so wird andererseits ein weiteres Urteil des RG. dazu beitragen, eine Beschleunigung herbeizuführen. Daß die Vorschrift des § 1 Abs. 5 Satz 2 VO., wonach der Beschuldigte vor einer ihm ungünstigen Entschließung (der zuständigen Behörde) zu hören ist, dazu führen kann, den Fortgang des Verfahrens trotz klarer Sachlage unnötig zu verzögern, läßt sich nicht bezweifeln. Einer derartigen Möglichkeit tritt das RG. wenigstens in einem gewissen Umfange durch das Urteil IV. 35/19 v. 14. März 1919 mit nachstehenden überzeugenden Ausführungen entgegen: „Nach der vom RG. dem § 1 Abs. 5 VO. gegebenen Auslegung ist das daselbst vorgeschriebene Gehör des Besch. in allen denjenigen Fällen nicht erforderlich, wo nach der Natur der Straftat und den begleitenden Umständen die Anwendbarkeit der VO. von vornherein ausgeschlossen erscheint. Es würde vielfach zu einer zwecklosen Verzögerung des Verfahrens sowie zur Verursachung unnötiger Kosten (Porto usw.) führen, wenn es auch in solchen Fällen des vorherigen Gehörs des Besch. bedürfte, um zu einer für ihn ungünstigen Entscheidung zu gelangen. Die Befolgung der fraglichen Vorschrift würde damit auch zu einer leeren Formalität herabsinken; das aber würde weder im Interesse des Staats noch auch in dem des Besch., zu dessen Schutz die Vorschrift in erster Linie gegeben ist, liegen . . . Hiernach kann nicht zugegeben werden, daß der Angekl. behufs Ausschluß der Niederschlagung des Verfahrens auf Grund der VO. noch besonders hätte

gehört werden müssen. Die ihm zur Last gelegte Straftat bestand nämlich in einem Verbrechen, fiel also nicht unter § 1 Abs. 1 a. a. O. Aber auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 waren zweifellos nicht gegeben (wie weiter ausgeführt wird). Im übrigen stand dem Angekl. schon in der Hauptverhandlung ein Vert. zur Seite, und es konnte deshalb das Gericht diesem allein überlassen, dasjenige geltend zu machen, was etwa für eine Niederschlagung des Verfahrens hätte sprechen können. Eine Verpflichtung des Gerichts, auch noch den Angekl. selbst zu veranlassen, sich nach der vorbezeichneten Richtung auszusprechen, . . . hat nach Lage der Sache jedenfalls nicht bestanden.“ Man wird zugeben müssen, daß diese Darlegungen den Bedürfnissen der Rechtspflege gerecht werden und dem Geiste der VO. entsprechen. — Da die Prüfung gemäß § 1 Abs. 5 VO. in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen einzutreten hat, kann sich der Zweifel erheben, mit welchem Abschnitt die Befugnis und Pflicht des Gerichts zur Prüfung endet. Daß hierzu nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils keine Möglichkeit mehr besteht, bedarf keiner besonderen Betonung. Wie aber, wenn gerade die Behauptung aufgestellt wird, es sei die Rechtskraft noch nicht eingetreten? In diesem Sinne wird man den in § 386 Abs. 2 Satz 1 StrPO. vorgesehenen Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts bewerten dürfen, der sich gegen die Nichtzulassung einer Revision wegen Formwidrigkeit usw. wendet. Ist das Revisionsgericht, das mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels befaßt wird, in der Lage, auch noch die Niederschlagungsfrage zu erörtern? Das RG. hat dies in dem Beschlusse 4. TB. 25/19 v. 15. April 1919 mit der Begründung verneint, daß sich für eine solche Prüfung kein Raum mehr biete, nachdem das landgerichtliche Urteil zufolge des aus § 386 Abs. 1 StrPO. ergangenen, die Revision als unzulässig verwerfenden Beschlusses der Vorinstanz „gemäß § 386 Abs. 2 Satz 2 StrPO. vollstreckbar und damit im Sinne der StrPO. (§ 481 das.) rechtskräftig geworden sei“.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zur Notlage der Referendare. I. Auf Grund einer Entschließung, die in einer stark besuchten Mitgliederversammlung der Gruppe Brandenburg einstimmig angenommen wurde, hat der Landesverband preußischer Referendare beschlossen, der preußischen Landesversammlung und den Landesbehörden folgende Erklärung zu übermitteln:

„Der Landesverband erklärt das Entgegenkommen der preußischen Regierung gegenüber den berechtigten Forderungen der preuß. Referendare für völlig unzureichend. Insbes. hätten die Referendare, die im Kampfe für das Vaterland Leben und Gesundheit aufs Spiel gesetzt haben, ein größeres Wohlwollen verdient.

Während andere Bundesstaaten, wie Sachsen, Württemberg, Bremen, Reuß u. a. m., ihren Referendaren bereits Gehalt oder Tagegelder bewilligt haben, hat die preußische Regierung keinerlei Zugeständnisse gemacht, geschweige denn von sich aus eingegriffen, um den bestehenden Notstand der Referendare zu beseitigen. Die jetzt mitgeteilte, der Sache nach schroff ablehnende Haltung der Regierung in der Besoldungsfrage zeigt, daß sie dem Wohle der geistigen Arbeiter im Volke nicht die genügende Förderung zuteil werden läßt.

Der Landesverband stellt weiter mit Bedauern fest, daß sich das Justizministerium in anderen Fragen jedes kleinste Zugeständnis mühsam abringen läßt, und daß dann noch bisweilen die mit der Ausführung betrauten Organe und die nachgeordneten Stellen die Erlasse und Anweisungen in einer dem Sinne dieser Zugeständnisse widersprechenden Weise auslegen und handhaben. So wird das Erreichte häufig wieder illusorisch gemacht.

Die preußischen Referendare erwarten, daß die Behörden nunmehr ohne jede Verschleppung ihre berechtigten Wünsche erfüllen und dadurch verhindern, daß Erregung und Unwille weiter um sich greifen.“

II. Mit der vorstehenden Erklärung der preuß. Referendare, die bereits durch die Tageszeitungen bekannt geworden ist, verlangen sie in erster Linie Gehalt, d. h. eine Bezahlung für die von ihnen dem Staate geleisteten Dienste. Es handelt sich dabei nicht nur um diejenigen, die den Krieg mitgemacht, also ihr Leben für den Staat in die Schanze geschlagen haben, wenn auch diese zur Begründung der Forderung in den Vordergrund gestellt werden. Die Forderung wird vielmehr für alle Referendare aufgestellt und dabei auf die Verhältnisse in Sachsen, Württemberg, Bremen, Reuß u. a. hingewiesen. Der Wunsch der Referendare ist gewiß zu verstehen, und es ist richtig, daß in einzelnen Bundesstaaten den Ref. Gehalt gezahlt wird. Aber ist die Forderung berechtigt? Ich glaube, man wird die Frage verneinen müssen.

Leisten die Ref. dem Staate wirkliche Arbeitshilfe, so ist ihr Anspruch gewiß begründet; insoweit ist er aber auch befriedigt. Denn sofern ihnen ein besonderer Auftrag zur Vertretung eines Richters übertragen wird, erhalten sie hierfür auch Entschädigung. Der Regel nach aber sind die Ref. nur mit der Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf beschäftigt; sie werden von Richtern, Staats- und Rechtsanwälten, denen sie zur Beschäftigung überwiesen sind, belehrt und unterwiesen. Sie fertigen Schriftsätze, Urteile, Beschlüsse usw. an, die unter Umständen so, wie sie gefertigt sind, auch verwendet werden. Aber sie arbeiten doch nicht, um dem Staate anderweite Arbeitskräfte zu ersparen, sondern um zu lernen. Der Beamte, dem die Unterweisung und die Aufsicht über sie übertragen ist, hat mitunter mehr damit zu tun, ein entworfenes Urteil durchzusehen und zu verbessern, als wenn er selbst die Arbeit angefertigt hätte. Damit wird den Ref. kein Vorwurf gemacht; es ist uns seiner Zeit nicht anders ergangen und liegt in der Natur der Sache. Nur soll man nicht glauben, daß dem Staat durch diese Arbeit, die behufs der Ausbildung der Ref. erforderlich ist, etwas an anderen Kräften erspart wird. Gewiß gibt es auch, namentlich wenn die Ref. sich im vorgerückteren Teil ihres Vorbereitungsdienstes befinden, Arbeiten, die glatt zu verwenden sind. Aber mag dies die Regel sein oder nicht, es wird deshalb nicht ein Richter oder Staatsanwalt weniger angestellt. Der Zweck der Arbeit der Ref. ist immer nur der der Vorbereitung auf den künftigen Beruf, das Erlernen der Praxis, nachdem die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf der Universität erworben sind.

Vielfach wird darauf hingewiesen, daß die Ref. durch das Protokollieren in den Gerichtssitzungen dem Staate andere Arbeitskräfte ersparen, so daß sie hierfür Entschädigung zu fordern berechtigt wären. Allein, wenn das auch bis zu gewissem Grade der Fall ist, so dient die Beschäftigung als Gerichtsschreiber in den Sitzungen doch auch nur dazu, daß die Ref. diese Art der Tätigkeit erlernen, damit sie später die Wichtigkeit und Schwierigkeit dieser Arbeit — namentlich in Strafsachen — auch beurteilen können. Nach verschiedenen, in dieser Beziehung ergangenen Min.-Verf. sollen die Ref. mit dem Protokollieren auch nur in mäßigen Grenzen beschäftigt werden, soweit es zu ihrer Ausbildung erforderlich ist, nie aber zur Ersparung von anderen Arbeitskräften. Der § 33 der Allg. Verf. betr. die Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst v. 17. Juni 1913 (JMBl. S. 194) bestimmt ausdrücklich:

„Zu den Verrichtungen des Gerichtsschreibers darf er — sc. der Ref. — nur soweit, als zur Ausbildung erforderlich ist, herangezogen werden; er ist zum Niederschreiben von Verhandlungen nach Diktat und zur Führung formularmäßiger Protokolle regelmäßig nur im Beginne des Vorbereitungsdienstes zu verwenden.“

Neuere MinVerf. haben dies wieder eingeschärft. Sollte deshalb hier oder da über das Maß hinausgegangen werden, so wäre dem im Aufsichtswege entgegenzutreten. So einfach, als die meisten glauben, ist übrigens die richtige Herstellung eines nicht diktierten Protokolls auch nicht, wie sich schon daraus ergibt, daß — wie ich aus langjähriger Erfahrung bestätigen kann — ein durchaus richtiges Protokoll nur selten hergestellt wird, in der Regel erst nach mehrfachen Verbesserungen verwendet werden kann. Die Hauptsache ist, daß auch dieser Zweig der Tätigkeit nur zur Vorbereitung auf den künftigen Beruf dient.

Dazu kommt, daß der jetzige Augenblick wohl der ungeeignetste ist, mit solchen Ansprüchen hervorzutreten. Hätten wir einen siegreichen Krieg hinter uns, durch den uns ungezählte Milliarden zugeflossen wären, dann ließe sich trotz des aufgestellten Prinzips darüber reden. Leider ist dem aber nicht so, und der Staat muß, um seine sonstigen Bedürfnisse zu befriedigen und den Forderungen unserer Feinde gerecht zu werden, die Steuerschraube schon in einer Weise anziehen, daß vielen Hören und Sehen vergehen wird. Wie kann man da, gerade jetzt, mit solcher Forderung kommen! Allerdings werden jetzt von allen Seiten Ansprüche auf Erhöhung der Bezahlung erhoben. Aber die Referendare werden gewiß auf einem höheren Standpunkte stehen, als diejenigen, die an die Unmöglichkeit der Befriedigung ihrer Forderungen nicht glauben.

Gewiß wird man mit den Kriegsref., die ihr Leben oder ihre Gesundheit für den Staat gewagt haben, das größte Mitleid haben und ihnen jede irgend mögliche Erleichterung gönnen. Ihnen ist zu wünschen, daß sie im Notfalle Gehälter erhalten, und dies wird ihnen auch nicht versagt werden. Eine allgemeine Besoldung der Ref. für alle Zeit aber kann schwerlich durchgeführt werden.

Einigermaßen wunderbar berührt es, wie die Ref. von ihrer höchsten vorgesetzten Behörde, dem Justizministerium, sprechen, indem sie anführen, daß dieses in anderen Fragen jedes kleinste Zugeständnis mühsam sich abringen lasse und erwarten, daß die Behörden nun ohne jede Verschleppung ihre berechtigten Wünsche erfüllen und dadurch verhindern, daß Erregung und Unwille weiter um sich greifen. Wieweit der „Landesverband preußischer Referendare" hierbei im Namen aller preuß. Ref. sprechen kann, erhellt nicht. Ein etwas milderer Ton hätte sich m. E. wohl auch empfohlen, zumal nicht anzuerkennen ist, daß berechtigte Wünsche der Ref. vom Justizministerium nicht auch erfüllt sind. Es sei nur erwähnt, daß die Ref. den Wunsch ausgesprochen haben, ihnen Nebenbeschäftigungen in weitester Richtung zu gestatten. Diesem Wunsche ist entsprochen worden, damit namentlich die minder Wohlhabenden sich während des Vorbereitungsdienstes einen Nebenverdienst verschaffen können. Daß sie zur Uebernahme der Nebenbeschäftigung besondere Erlaubnis nachsuchen müssen, kann sie nicht besonders belästigen; von der Erlaubnis aber kann nicht abgesehen werden, da es auch Beschäftigungen gibt, die für einen Beamten nicht angemessen sind. Ihrem Wunsche auf möglichst geringe Heranziehung zum Protokollieren ist durch die oben angezogene MinVerf. entsprochen. Für die Kriegsreferendare sind ihrem Wunsche entsprechend besondere Wiederholungskurse bei den Gerichten eingerichtet, ebenso sind für sie die abgekürzten Prüfungen eingeführt. Ihrem Wunsche, daß bei der großen Staatsprüfung von Gedächtniskram abgesehen und entlegene Gebiete nicht gefragt werden, wird längst gewillfahrt. Es wird zumeist nur darauf gesehen, daß die Prüflinge eine gute Urteilskraft haben und vorgelegte Fälle mit juristischer Begründung entscheiden können. Zumeist wird ihnen dabei Aufschlagen des Gesetzestextes gestattet, so daß von einem mechanischen Abfragen der Paragraphen keine Rede ist. Es ist ferner, was durchaus nicht unbedenklich ist, durch MinVerf. gestattet, daß die Kriegsreferendare während ihrer Beschäftigung beim OLG. schon die praktische Arbeit für die große Staatsprüfung anfertigen.

Wenn sie ferner den Wunsch ausgesprochen haben, falls sie sich um Anstellung als mittlere Beamte bewerben, sei es, daß sie das während des Vorbereitungsdienstes, sei es nach mißlungener Prüfung tun, besonders bevorzugt zu werden, so wird dem gewiß Folge gegeben werden, soweit nicht berechtigte Ansprüche anderer Bewerber befriedigt werden müssen. Ein vielleicht berechtigter Wunsch, daß die unfreiwillige Entlassung aus dem Staatsdienst nicht durch einfache Verfügung des vorgesetzten Ministers, sondern nur durch ein Disziplinargericht erfolgen könne, läßt sich ohne gesetzliche Aenderung nicht erfüllen, da der bisherige Zustand auf § 84 des Ges. v. 21. Juli 1852 beruht.

Daß die Ref. ferner berechtigt sein wollen, ihre Wünsche durch ein geordnetes Organ an maßgebender Stelle vorzutragen, wird ihnen wohl unbedenklich gewährt werden, wie ja auch jetzt schon auf die von ihnen bezw. dem Landesverbande vorgetragenen Wünsche eingegangen ist. Es wird sich nur darum handeln, daß ein vertretungsberechtigtes Organ geschaffen wird. Wieweit die Ref. endlich in den Räte- oder Ausschußversammlungen zu beteiligen sind, wird von dem in nahe Aussicht gestellten Gesetz abhängen.

Hiernach kann m. E. kaum die Rede davon sein, daß das Justizministerium den Wünschen der Ref. nicht in wohlwollender Weise entgegengekommen ist oder weiter entgegenkommen wird.

Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka,
Senatspräs. b. Kammergericht, Berlin.

Soll die Rechtspflege ganz zur Reichssache werden? Auf dem Gebiete der Rechtspflege weist unsere bisherige Reichsverfassung die Eigentümlichkeit auf, daß zwar die meisten großen Gesetze, nach denen unsere Gerichte zu urteilen haben, Reichsgesetze, die urteilenden Personen aber überwiegend Staatsbeamte sind. Bereits im Jahre 1874 hatte der Abg. Lasker zur Förderung der Rechtseinheit angeregt, dem Richter die „Freizügigkeit" durch das ganze Reich zu gewähren, aber der Vorschlag scheiterte damals trotz des Beifalls der Mehrzahl der Abgeordneten an dem Widerspruche der verbündeten Regierungen, die sich, gestützt auf den Wortlaut der damaligen Reichsverf., nur mühsam die in den §§ 1—11 GVG. enthaltene Schmälerung, nicht aber den Verzicht auf die „Justizhoheit" abringen ließen. Die Folgen sind uns deutschen Juristen bekannt. Die Einheitsströmung, die, alle Dämme zerreißend, die weiten Gefilde des Strafrechts Handelsrechts, des gemeinen bürgerlichen Rechts überflutete, verebbte allmählich gegenüber den Einzelheiten des Grundbuchwesens (z. B. Anlegung und Einrichtung der Grundbücher), des Kosten-, Kassen-, Gerichtsvollzieherwesens (vgl. auch den Aufsatz des Justizrats Weißler S. 297 d. Bl.); die Bundesstaaten erließen auf den „vorbehaltenen Gebieten" neue Landesgesetze und auf den durch Reichsgesetze geregelten selbständige Ausführungsbestimmungen; endlich führten die verschiedenartige Ausbildung und Schulung der Richter sowie ihre „Einpferchung" innerhalb der Landesgrenzen auch zu Verschiedenheiten in der Anwendung des Rechts.

Justizrat Dr. Ablaß hat nun, am 1. Mai 1919, im Verfassungsausschusse der Nationalversammlung beantragt, daß die Rechtspflege fortan Reichssache sein solle. Ihre Uebernahme auf das Reich soll im Wege der Verständigung bis 1. April 1921 erfolgen. Soweit bis 1. Okt. 1920 eine Verständigung noch nicht herbeigeführt ist, soll über die Uebernahmebedingungen durch Reichsgesetz entschieden werden. Der Antrag dürfte in hohem Maße geeignet sein, nicht nur die lebhafte Anteilnahme, sondern auch den einhelligen Beifall der deutschen Juristenwelt (vielleicht mit Ausnahme einzelner auch hierin an der Ueberlieferung hängender Justizverwaltungen) zu finden. Wird ihm entsprochen, so wird dem Dozenten die Lehre, dem Studenten das Lernen erleichtert, dem Referendar und Assessor eröffnet sich für seine künftige berufliche Tätigkeit ein weiteres Feld, Anwalt und Notar können ihre Schützlinge über die Rechtsvorschriften und die Rechtsanwendung in ganz Deutschland beraten, und die angestellten Richter und Staatsanwälte sind nicht mehr an das Gebiet eines Einzelstaates gefesselt, werden freier, unabhängiger und, wie ich in der Vertreterversammlung des preuß. Richtervereins am 29. März d. J. ausgeführt habe, voraussichtlich auch wirtschaftlich besser gestellt. Vor allem aber wird ein einheitlich geordnetes, einheitlich ausgelegtes und einheitlich angewendetes deutsches Recht Handel und Wandel innerhalb der Reichsgrenzen und das Deutschbewußtsein überhaupt mächtig schützen und fördern und damit der Allgemeinheit dienen; gehört doch das Recht wie Münzen, Maße und Gewichte zu denjenigen Lebensgütern, bei denen die Einheitlichkeit und die Gleichförmigkeit des Gebrauchs unvergleichlich wichtiger sind als die Berücksichtigung landschaftlicher Ueberlieferungen!

Oberlandesgerichtsrat Dr. Großmann, Marienwerder.



Simultanzulassungen. Am 22. Febr. d. J. hat das Kammergericht die Simultanzulassung derjenigen bei einem der Berliner Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte, die ihre gleichzeitige Zulassung bei den beiden anderen Landgerichten beantragt hatten, dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt. Mit diesem Beschlusse ist der Weg für die Simultanzulassung sämtlicher bei einem Berliner LG. zugelassener Anwälte gebahnt; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß der Beschluß des KG. eine grundsätzliche Stellungnahme zur Frage der Simultanzulassung i. S. einer Abkehr von dem i. J. 1904 betretenen Wege bedeutet, dessen Beschreitung einen für die Anwaltschaft und die Rechtspflege höchst unbefriedigenden Zustand geschaffen hatte. Wenn aus organisatorischen oder verwaltungstechnischen Gründen die Dreiteilung der Berliner LG. geboten erschien und die bereits damals gegen die Zerreißung des einheitlichen Wirtschaftsgebiets Groß-Berlin erhobenen Bedenken als durchgreifend nicht erachtet wurden, so hätte von vornherein entweder allen bei einem LG. zugelassenen oder später ihre Zulassung erlangenden Anwälten die Simultanzulassung gewährt oder die Lokalisierung mit der Bindung an ein bestimmtes Gericht in strengster Weise, also auch gegenüber den bereits damals zugelassenen Anwälten, durchgeführt werden müssen. Eine Entscheidung in letzterem Sinne hätte freilich nur bei gleichzeitiger Beseitigung des § 27 Abs. 2 RAO. praktischen Erfolg haben können. Die Aufrechterhaltung des § 27 Abs. 2 RAO. hat in Berlin zu dem unerfreulichen Zeichnungswesen geführt, zu dem die nicht simultan zugelassenen Anwälte ihre Zuflucht nehmen mußten, wenn sie ihre wirtschaftliche Existenz einigermaßen schützen wollten.

Da der jetzige Plenarbeschluß des KG. grundsätzliche Bedeutung haben und sich nicht auf eine **bestimmte Anzahl von Anwälten** (§ 10 Abs. 2 RAO.) beschränken soll, so hat das KG. den durch den 1. Abs. des § 10 vorgezeichneten Weg eingeschlagen, der freilich etwas unbequem ist, da er für weitere Anträge auf Simultanzulassung stets neue Plenarbeschlüsse erfordert und diese somit zu einer ständigen Einrichtung machen wird.

Im Gegensatze zu dieser aus dem Beschlusse des KG. ersichtlichen Auslegung des § 10 RAO. hat das OLG. **München in einem Plenarbeschl.** v. 28. März d. J. angenommen, daß der Wortlaut des § 10 eine **allgemeine, ziffermäßig unbegrenzte mehrfache Zulassung** nicht ausschließe. Der Münchener Anwaltsverein hatte beim Staatsministerium der Justiz den Antrag gestellt, Anwälten, die als Kriegsteilnehmer in Betracht kommen, die Simultanzulassung bei den Landgerichten I und II sowie beim OLG. München zu gewähren. Nachdem der Vorstand der dortigen Anwaltskammer den Antrag grundsätzlich mit dem Hinweise befürwortet hatte, daß nach § 10 RAO. eine Beschränkung auf Kriegsteilnehmer nicht in Betracht kommen könne, hat das OLG. München die Gewährung der gleichzeitigen Zulassung bei dem OLG. München für die bei den dortigen Landgerichten I und II bereits zugelassenen und künftig zur Zulassung gelangenden Anwälte ohne Beschränkung ihrer Zahl als dem Interesse der Rechtsfolge förderlich erklärt. Die Begründung des Münchener Beschl. weist darauf hin, daß, während Preußen für seine umfang- und volksreichen OLG.-Bezirke streng an der Lokalisierung festgehalten und dadurch einen Stamm verhältnismäßig weniger, angesehener OLG.-Anwälte behalten habe, in den viel kleineren bayerischen OLG.-Bezirken sich eine selbständige, abgeschlossene OLG.-Anwaltschaft nicht zu entwickeln vermocht habe, insbes. auch nicht in München, wo erst i. J. 1909 Bedenken gegen die gleichzeitige Zulassung bei allen Kollegialgerichten entstanden seien und durch Plenarbeschluß v. 3. Juli 1911 die weitere Zulassung „auf Jahre hinaus" als der Rechtspflege nicht förderlich erklärt worden sei. Unter den heutigen veränderten Verhältnissen hat das Plenum des OLG. an den Beschränkungen von 1911 nicht mehr festhalten zu sollen geglaubt, ist vielmehr, nachdem die Verhältnisse stärker gewesen sind als die gesetzliche Regel der Einzelzulassungen, zu der früheren Auffassung zurückgekehrt. Da eine Zurückführung der Zahl der OLG.-Anwälte vermöge der bis 1911 gewährten Simultanzulassungen auf das dem Gesetzeszweck entsprechende Maß auch in Jahrzehnten nicht möglich ist, so besteht, wie es in dem Beschl. heißt, die richtige Gesetzesanwendung nicht im starren Festhalten des Grundsatzes, sondern in der rechtzeitigen Zulassung der vorgesehenen Ausnahme, um die jetzt mit jedem Jahre mehr zutage tretende Unbilligkeit des Ausschlusses zahlreicher Anwälte gegenüber der den Gesetzeszweck längst geradezu vernichtenden größeren früheren Zulassungszahl auszugleichen. Nach einem Hinweis auf die durch die gemeinsame Zulassung aller noch außenstehenden Anwälte dem gerichtlichen Geschäftsbetriebe erwachsenden Erleichterungen wird mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Anwälte betont, daß in diesen außerordentlichen Zeitläufen jede Beseitigung von Anlässen zu Verzögerungen und Reibungen als eine unmittelbare Förderung der Arbeitsleistungen betrachtet werden dürfe, die wiederum der Rechtspflege im ganzen zugute komme. Eine Beschränkung der gleichzeitigen Zulassung auf Kriegsteilnehmer hat übereinstimmend mit dem Vorstande der Anwaltskammer das OLG. München für gesetzlich nicht begründet gehalten; zutreffend heißt es in dem Beschlusse, daß es nicht möglich sein würde, darzulegen, inwiefern gerade die Zulassung der Kriegsteilnehmer allein der Rechtspflege förderlich sein könne.

Bei der Verschiedenartigkeit der Entwicklung, die die Anwaltschaft der OLG. in Preußen und Bayern genommen hat, ist es begreiflich, daß in Preußen Bestrebungen auf gleichzeitige Zulassung landgerichtlicher Anwälte bei den OLG. neuerdings nicht hervorgetreten zu sein scheinen; solche Bestrebungen würden auch, sofern überhaupt an dem Grundsatze der Lokalisierung festgehalten wird, sehr erheblichen Bedenken unterliegen und voraussichtlich weder in Berlin noch an den Sitzen der anderen preußischen OLG. Aussicht auf Verwirklichung haben. Dagegen haben zahlreiche, bei Berliner Vorort-Amtsgerichten zugelassene Anwälte ihre gleichzeitige Zulassung bei dem übergeordneten Berliner Landgericht beantragt, und durch übereinstimmende Gutachten des Kammergerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer sind auch diese Zulassungen i. S. des § 9 RAO. dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt worden. Den Amtsgerichtsanwälten, die ihre Zulassung bei dem übergeordneten LG. erlangen, wird damit die Möglichkeit eröffnet, ihre gleichzeitige Zulassung bei den beiden anderen Berliner Landgerichten zu erwirken. Vermöge des § 18 Abs. 1 RAO. wird jedoch diese Möglichkeit praktische Bedeutung nur gewinnen, wenn und insoweit die Landesjustizverwaltung von dem ihr nach § 18 Abs. 2 RAO. gewährten Rechte Gebrauch macht, d. h. Berlin und diejenigen Orte, an welchen die in Frage kommenden Anwälte ihren Wohnsitz haben und zu behalten beabsichtigen, als **einen** Ort i. S. des § 18 Abs. 1 erklärt. Der Erlaß einer solchen Anordnung darf als unmittelbar bevorstehend angesehen werden.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Persönlicher Geltungsbereich der VO. betr. die einstweil. Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand. § 13 der mit Gesetzeskraft verkündeten VO. der preuß. Regierung v. 26. Febr. 1919 (GesS. S. 33) bestimmt, daß „unmittelbare Staatsbeamte, die nach Vollendung des 10. Dienstjahres bis zum 31. Dez. 1920 **infolge der Umgestaltung des Staatswesens** ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen", mit $^3/_4$ ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens in den Ruhestand zu versetzen sind, ohne Rücksicht auf ihre Dienstfähigkeit und ihr Lebensalter. Nach § 14 findet diese Bestimmung einerseits Anwendung auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie, andererseits keine Anwendung auf „diejenigen Beamten, die unter das Gesetz betr. die Dienstvergehen der Richter usw. v. 7. Mai 1851 fallen". Diese Bestimmung ist, insofern sie die Landgendarmerie betrifft, inzwischen überflüssig geworden, nachdem dieselbe preuß. Regierung am 10. März 1919 eine fernere VO. (GesS. S. 37) erlassen hat, wonach die Angehörigen der Landgendarmerie „im unmittelbaren

Staatsdienste stehende Beamte sind". Was aber die Beschränkung der Anwendung der VO. v. 26. Febr. 1919 betrifft, so hat man sich im § 14 wohl im Ausdruck vergriffen. Denn offenbar wollte man die richterlichen Beamten von der Vergünstigung ausschließen. Man übersah dabei aber, daß dieser Gedanke nicht schon dann gedeckt ist, wenn man auf das für Richter erlassene Disziplinargesetz von 1851 Bezug nimmt. Denn durch dieses werden nicht alle richterlichen Beamten getroffen. So nicht die Mitglieder des OVG, die nach dem Ges. v. 2. Aug. 1880 (GesS S. 328), welches insoweit noch in Kraft ist, einem Disziplinarverfahren überhaupt nicht unterliegen (§ 20 das.). Auf die Mitglieder des OVG. findet demnach § 13 der VO. Anwendung. Andererseits findet er keine Anwendung auf die Mitglieder der Oberrechnungskammer, weil diese nach den Ges. v. 27. März 1872 (GesS. S. 278) und v. 9. April 1879 (GesS. S. 345) dem Disziplinargesetze für Richter unterworfen sind, obwohl sie keine Richter sind.

Der Wunsch weiterer Beamtenkategorien, auch von dem Vorteil des § 13 der VO. Nutzen zu ziehen, ist begreiflich. Indessen können sich die Kommunalbeamten, die sich vielfach durch die lokalen Räte in ihrer Diensttätigkeit beengt fühlen, auf die VO. mit Erfolg nicht berufen, denn sie gehören nicht zu den unmittelbaren B. im Sinne des § 69 ALR. II 10, für die allein die VO. erlassen ist. Dies folgt einmal aus dem Wortlaut des obenangeführten § 13, sodann aber auch aus der Aufschrift der VO., „betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand". Endlich weist auch die gesamte gesetzgeberische Situation darauf hin, daß gerade die Kommunalbeamten nicht haben getroffen werden sollen. Eine Regierung, die die Selbstverwaltung von der Bevormundung der staatlichen Instanzen zu befreien gedenkt, würde sich selbst ins Gesicht schlagen, wenn sie in derartigem Umfange in die Selbstverwaltung der Kommunen eingreifen wollte. Denn bei der plötzlichen Pensionierung einer größeren Anzahl oder vielleicht gar aller B. einer Gemeinde könnte deren gesamte Verwaltung in die schwerste Unordnung geraten, ganz abgesehen davon, daß damit der Gemeinde oft unerträgliche Neulasten an Ruhegehältern aufgebürdet werden müßten. Gerade die Festsetzung des zu bewilligenden Ruhegehalts in der absoluten Höhe von $^3/_4$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens weist mit vollster Sicherheit darauf hin, daß die preußische Regierung nur an die unmittelbaren Staatsbeamten gedacht hat, da nur diese durchweg auf Lebenszeit angestellt werden und daher auch allein imstande sind, durchweg jenen Ruhegehaltshöchstsatz zu erzielen. Bei den Kommunalbeamten ist die Anstellung auf Lebenszeit nur die Regel (KommB.Ges. v. 30. Juli 1899, GesS. S. 141 § 8), die aber in zahllosen Fällen, insbes. bei den Magistratspersonen, Bürgermeistern und technischen B. in den Städten, durchbrochen wird (vgl. §§ 8 Abs. 2, 9, 10, 14, 18, 21 ebenda). Uebrigens würde es auch wohl ein Lächeln unter Auguren geben, wenn etwa ein kommunaler Trichinenschauer oder Schlachthofinspektor oder Feuerwehrmann „infolge der Umgestaltung des Staatswesens" die Gemeinde zu seiner vorzeitigen Versorgung nötigen würde, um in einer anderen Stellung sich eine doppelte Alimentation zu verschaffen.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Zum Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. I. Die subjektive Steuerpflicht. Abgabepflichtig sind nach § 2 des Entw. neben den Inländern auch die Ausländer, die im Deutschen Reiche Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Die Abgabepflicht erstreckt sich auf das gesamte steuerbare Vermögen. Hierzu gehört nach § 5 des im Entw. für anwendbar erklärten Besitzsteuerges. nicht das im Auslande befindliche Grund- und Betriebsvermögen, aber das ausländische Kapitalvermögen. Hiernach müßte also ein in Deutschland wohnhafter feindlicher oder neutraler Ausländer auch den Vermögenszuwachs besteuern, den er z. B. durch die Veräußerung oder Kurssteigerung ausländischen Aktienbesitzes im Auslande erlangt hat. Dies kommt praktisch darauf hinaus, daß das Deutsche Reich von feindlichen Kriegsgewinnen, die Angehörige der feindlichen oder neutralen Staaten im feindlichen oder neutralen Auslande erzielt haben, eine Vermögensabgabe erheben will. Es ist kaum anzunehmen, daß sich die feindlichen oder neutralen Regierungen dies gefallen lassen. Voraussichtlich werden sie die bei ihnen erzielten Kriegsgewinne allein besteuern wollen. Hat es dann aber Sinn, Bestimmungen aufzunehmen, deren praktische Undurchführbarkeit feststeht, und die nur zu unerfreulichen Auseinandersetzungen mit fremden Regierungen führen können?

Der Entw. geht aber noch weiter: Nach § 2 Abs. 2 besteht die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe auch dann, wenn der inländische Wohnsitz oder Aufenthalt nach dem 30. Dez. 1913 aufgegeben ist. Es scheint, daß sich diese Bestimmung auch auf Ausländer beziehen soll. Kann man glauben, daß die deutschen Steuerbehörden in der Lage sind, von einem feindlichen Ausländer, der nach dem 1. Jan. 1914 in seine Heimat zurückgekehrt ist und dort sein Vermögen vermehrt hat, die veranlagte Steuer beizutreiben?

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen wird auch auf Inländer wegen ihres ausländischen Vermögens Rücksicht zu nehmen sein. Es dürfte nicht angehen, daß der deutsche Staatsangehörige den Zuwachs an ausländischem Kapitalvermögen in Deutschland zu 100% versteuern muß und außerdem noch im Auslande zu einer erheblichen Vermögenszuwachssteuer herangezogen wird.

Das BesStGes. hatte im § 11 Abs. 2 den Reichskanzler ermächtigt, Anordnungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen zu treffen. Eine solche Bestimmung läßt der neue Entw. vermissen. Er gibt lediglich im § 34 der Landesfinanzbehörde die Möglichkeit, zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe zu befreien. Es geht aber nicht an, die Fragen vom guten Willen der Landesfinanzbehörden abhängig sein zu lassen; vielmehr hat der Steuerpflichtige Anspruch darauf, daß das Gesetz ihn gegen solche Nachteile in Schutz nimmt.

II. Die Haftung der Ehefrau. Nach dem BesStGes. haften Ehemann und Ehefrau dem Staate als Gesamtschuldner für die Steuer. Dies ging an, solange die Steuersätze so bemessen waren, daß sie vom vorhandenen Vermögen getilgt werden konnten. Bemißt man aber die Steuersätze so, daß der Steuerpflichtige selbst aus seinem Zuwachs vielleicht die Zahlungen nicht leisten kann — die ihm belassenen 200 000 M. gehen meist durch die nicht zur Anrechnung gelangende Einkommensteuer und durch die Verluste bei der Flüssigmachung verloren —, so wird man seine Ehefrau davor schützen müssen, daß sie, die selbst keinen Vermögenszuwachs hat, mit ihrem Friedensvermögen zur Vermögenszuwachssteuer herangezogen wird, nur, weil ihr Ehemann im Kriege ertragreich gearbeitet hat und infolge der Bemessung der Steuer seinen Steuerverpflichtungen nicht nachzukommen vermag.

III. Die Anrechnung von Anschaffungen. Der § 8 Z. 4 des Entw. bestimmt, daß dem Vermögen hinzuzurechnen sind Beträge, die im Veranlagungszeitraum zu Anschaffungen jeder Art verwendet sind, soweit sie insgesamt 10 000 M. übersteigen. Man hat hier wohl an diejenigen gedacht, die sich aus ihren Kriegsgewinnen Möbeleinrichtungen gekauft oder Aussteuern für ihre Kinder hingelegt haben. Die im Entw. in Aussicht genommene Fassung läßt es als zweifelhaft erscheinen, ob nicht jegliche Ausgabe, die auf Kaufverträgen beruht, während des Veranlagungszeitraums als „Anschaffung jeder Art" zu betrachten ist, sofern die angeschafften Gegenstände nur am 31. Dez. 1918 noch im Besitz des Steuerpflichtigen waren. Soll wirklich das längst abgetragene Kleid, die Flasche Wein, die schon entkorkt ist, dem Vermögen hinzugerechnet und versteuert werden? Man wird § 8 Z. 4 so fassen müssen, daß außer Zweifel steht, daß nur solche Anschaffungen, die ihrer Natur nach als langdauernde Anlagen anzusehen sind, unter sie fallen.

IV. Der Generalpardon. Der § 33 des Entw. sieht, wie das Wehrbeitragsges. und die frühere Kriegssteuer, eine Bestimmung vor, daß derjenige, der seine

Deklaration bei der Kriegsabgabe richtig abgibt, von Strafe und Nachzahlung wegen früherer unrichtiger Steuererklärungen befreit bleibt, sofern gegen ihn noch keine Anzeige erstattet oder keine Untersuchung eingeleitet ist. Der letzte Zusatz aber wird diejenigen, gegen die eine Untersuchung bereits schwebt, veranlassen, nicht richtig zu deklarieren, weil sie mit ihrer Bestrafung rechnen müssen, ein Erfolg, der gewiß nicht im Interesse des Fiskus gelegen ist.

Ferner berücksichtigt § 33 auch nicht den besonderen Charakter des Zuwachssteuergesetzes, für das nicht nur die Deklaration des Endvermögens, sondern auch die des Anfangsvermögens in Rücksicht zu ziehen ist: Wer sein Anfangsvermögen am 31. Dez. 1913 zu niedrig deklariert hat, der muß, wenn er sein Endvermögen jetzt richtig angibt, Vermögenszuwachssteuer von Beträgen zahlen, die seinem Vermögen nicht während des Krieges zugeflossen sind, sondern die bereits am 31. Dez. 1913 ihm gehörten, aber deshalb keine Berücksichtigung finden, weil er damals falsch deklariert hat. Wer z. B. am 31. Dez. 1913 1½ Mill M. Vermögen besaß, aber nur 1 Mill. M. deklariert hat, der muß von den restlichen 500 000 M. mindestens 300 000 M. als Kriegszuwachs abführen, trotzdem dieser Betrag keinen Kriegszuwachs darstellt. Verfolgt man den richtigen Grundsatz, die Steuerpflichtigen durch Generalpardon von Strafe und Nachzahlung zu befreien, muß man auch die Befreiung auf die ausdehnen, die ihr Anfangsvermögen rechtskräftig unrichtig deklariert haben. Der Entw. sieht aber im § 4 Abs. 2 nur eine Korrektur des Anfangsvermögens im Falle eines **Rechtsirrtums** vor. Dies reicht nicht aus, um alle diejenigen, deren Anfangsvermögen unrichtig rechtskräftig festgestellt ist, jetzt zur Abgabe einer richtigen Steuererklärung zu veranlassen.

Rechtsanwalt Dr. **Byk**, Berlin.

Vollstreckung von Urteilen elsaß-lothr. Gerichte, die während der französischen Besetzung erlassen sind, im übrigen Deutschland? Ein kurz vor dem Waffenstillstand verstorbener els.-lothr. Rechtsanwalt blieb bei seinem Tode einer Straßburger Firma einen Betrag schuldig. Seine Witwe und einzige Erbin flüchtet unter Hinterlassung ihrer beweglichen Habe nach F. (Baden). Die Straßburger Firma rechnet den ihr geschuldeten Betrag zum Kurse von 1 M. = 1,25 Fr. in französische Währung um, offenbar auf Grund der VO. der französ. Regierung v. 26. Nov. 1918, wonach sämtliche Zahlungen in E. L. nur noch im französ. Gelde zu erfolgen haben; sie erwirkt für den in Franken umgerechneten Betrag Anfang 1919 gegen die Witwe Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl des nach der deutschen ZPO verfahrenden elsässischen AG. des früheren Wohnortes des Schuldners. Den Vollstreckungsbefehl übersendet die Firma mit Vollstreckungsauftrag einem badischen GerVollz. in F., der den Betrag nebst Zinsen und Kosten unter Versteigerungsandrohung von der Erbin beitreibt, u. zw. unter Umrechnung der französ. Franken, auf die der Vollstreckungstitel lautet, in Mark zu dem für F. maßgebenden Kurswert. Durch die zweimalige zu ihren Ungunsten erfolgte Umrechnung hat die Erbin in Mark etwa das Dreifache des geschuldeten Betrags bezahlen müssen.

Wäre dies Verfahren gesetzmäßig, würde dies für die zahlreichen, aus dem Reichsland vertriebenen altdeutschen Els.-Lothringer eine ungeheuere Gefahr bedeuten. Die Franzosen haben, nachdem die Rechtspflege von ihnen eine Zeitlang vollständig unterbrochen worden war, fast sämtliche bisher in E.-L. angestellten Richter, mit Ausnahme weniger, ihres Amtes enthoben u. durch Franzosen oder „einwandfreie" E.-L. ersetzt. Ob sie hierzu nach dem Völkerrecht und Waffenstillstandsvertrag das **Recht** hatten, braucht, wie OLGR. Dr. **Vogt** S. 267 d. Bl. überzeugend hervorhebt, nicht untersucht zu werden, da der Umsturz durch den Eroberer in dieser Beziehung tatsächlich Recht geschaffen hat. Die Gefahr, daß die neubesetzten Gerichte mit größter Einseitigkeit gegen Altdeutsche entscheiden, namentlich, wenn sie gezwungen oder freiwillig außerhalb des Landes gegangen sind, liegt bei den in E.-L. herrschenden Zuständen auf der Hand. Die des Landes Verwiesenen oder Geflüchteten haben unter den jetzigen Umständen auch nicht die Möglichkeit, einigermaßen für ausreichende Wahrnehmung ihrer Interessen zu sorgen. Allein die von den neuen els.-lothr. Gerichten zu erwartende allgemeine Anwendung der franz. VO. v. 26. Nov. 1918 ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit der Verbindlichkeit und die Frage, ob sich der Schuldner in E.-L. aufhält, müßte, falls Urteile usw. els.-lothr. Gerichte weiter im übrigen Deutschland vollstreckt werden, zu einer ungeheuerlichen Benachteiligung der deutschen Beklagten führen.

Die **Zuständigkeit** der e.-l. Gerichte wird meist auf Grund des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes gegeben sein. Trotzdem erscheint die **Vollstreckung unzulässig**. Eine Zwangsvollstreckung lediglich auf Grund privaten Auftrages des Gläubigers findet in Deutschland nur aus Urteilen **deutscher** Gerichte statt, aus solchen ausländischer, soweit nicht Staatsverträge eingreifen, nur gemäß §§ 722, 723 ZPO. Letztere kommen Frankreich gegenüber, auch abgesehen von dem noch bestehenden Kriegszustande, nicht in Betracht. Ob E.-L. trotz seiner noch vorhandenen staatsrechtlichen Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche i. S. sonstiger prozessualer Vorschriften heute schon als „Ausland" angesehen werden darf (vgl. die praktisch jedenfalls begrüßenswerte Entsch. des AG. Jena S. 188 d. Bl.), kann dahingestellt werden. Jedenfalls sind die in diesem Lande durch den Eroberer einseitig und unter Außerkraftsetzung und Nichtachtung aller durch die deutsche Gerichtsverf. geschaffenen Garantien, lediglich auf Grund des tatsächlichen Machtverhältnisses, eingesetzten Gerichte keine **deutschen Gerichte**. Sie leiten, wie sich u. a. aus Kundgebungen ergibt, die bei den Eröffnungssitzungen der neuen Gerichte erfolgten, den Auftrag zur Rechtsprechung und die von ihnen in Anspruch genommene richterliche Gewalt nicht von der Staatsgewalt des Deutschen Reiches oder des deutschen Reichslandes E.-L., sondern von der der französischen Republik ab, in deren Namen auch die Urteile ergehen. Justizverwaltungsbehörde ist nicht das nicht mehr bestehende Minist. für E.-L. in Straßburg, sondern das franz. Justizministerium in Paris. Die z. Z. in E.-L. bestehenden Zivilgerichte sind daher nicht anders wie z. B. die von den Besatzungstruppen eingesetzten Kriegsgerichte **nichtdeutsche**, d. h. ausländische Einrichtungen, die durch die gegnerische kriegführende Partei in dem von ihm besetzten Gebiet kraft einseitigen Okkupationsrechtes getroffen sind. Hieran ändert nichts, wenn diese Gerichte nach deutschen Verfahrensvorschriften und unter Weiterbenutzung vorgedruckter deutscher Formulare tätig sind. Das Verfahren des Gerichtsvollziehers war daher unzulässig (§ 766 ZPO.).

Rechtsanwalt René **Bodenheimer**, bisher OLG. Kolmar.

Die Stellung des Fideikommißinhabers zur Besitz- und Kriegssteuer. § 8² Wehrbeitragsges v. 3 Juli 1913 befugt den Fideikommißinhaber, den Wehrbeitrag, soweit er nicht etwa auf dem Werte der F.nutzung ruht, unmittelbar aus der **Substanz** des F.vermögens zu entnehmen. Weder im Besitzsteuerges. v. 3. Juli 1913 noch im Kriegssteuerges. v. 21. Juni 1916 ist eine gleiche Bestimmung enthalten. Man wird vielmehr aus § 9 des BStGes., der das F.vermögen steuerrechtlich zum Vermögen des Inhabers stempelt, entnehmen müssen, daß das Gesetz ein steuerrechtliches Verhältnis zwischen Staat und der fideikommißberechtigten Familie als dem eigentlichen Träger des F.vermögens nicht begründet. Dasselbe hat, mangels einer Bestimmung im Kriegssteuerges., für dieses zu gelten, denn seine außerordentliche Kriegsabgabe baut sich auf den Vorschriften des BStGes. auf. Ist der F.besitzer aber dem Staate persönlich für Besitz- und Kriegssteuer verhaftet, so darf er sie bei dem Fehlen einer besonderen Ermächtigung dafür nicht aus der Substanz, sondern nur aus den Einkünften des F.vermögens oder aus sonstigem Allodvermögen an den Staat entrichten.

Anders steht es mit der Frage, ob der F.besitzer, der diese Steuern aus seinem eigenen Vermögen beglichen hat,

Ersatz der Beträge aus dem F.vermögen beanspruchen darf. Mag auch die Begr. des BStGes. (S. 39) den Standpunkt vertreten, der F.inhaber habe endgültig die Steuerbelastung zu tragen, mag auch der damalige Berichterstatter der Reichstagskommission, Dr. Südekum, sich in solchem Sinne geäußert haben, so hat die Auffassung weder im Besitz- noch im Kriegssteuerges. Niederschlag gefunden, im Gegenteil ermächtigt § 11 Kriegssteuerges. den F.inhaber ausdrücklich, die Abgabe vom F.vermögenszuwachs aus dem F.vermögen zu entnehmen und zu dem Zwecke selbständig darüber zu verfügen, vorbehältlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wird die Frage für die Abgabe vom Vermögenszuwachs während der Kriegszeit zugunsten des F.besitzers geregelt, so wird der Gesetzgeber die Frage für die Abgabe vom Vermögenszuwachs während der letzten Friedensjahre in Gestalt der Besitzsteuer nicht anders gelöst haben wollen, vielmehr ist § 17 BStGes. mit seiner Vorschrift, der Eigentümer von Vermögen, an dem ein anderer Nutznießung hat, habe die Besitzsteuer zu tragen (eine Anwendung des Grundsatzes des § 1047 BGB., wonach der Eigentümer die außerordentlichen Lasten zu tragen hat, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind), für die hier vertretene Auffassung zu verwerten.

Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Gedanken eines aus dem Felde Zurückgekehrten. Lange Entfernung von der altgewohnten Umgebung schärft den Blick, so daß der aus dem Felde Zurückkehrende manches anders beurteilt wie vordem.

Der wieder in seinen Beruf eintretende Richter findet inmitten einer gewandelten und täglich sich weiter wandelnden Welt das Gebäude der Themis außen und innen wenig verändert. Voll Liebe blickt er auf die hohen Hallen, die ihn wieder in ihre Schatten aufgenommen haben, aber nicht ohne Kritik.

Schon das erste umfangreiche Aktenstück, auf das sich seine lang zurückgedrängte Arbeitslust stürzt, erweckt in ihm die Frage: Soll wirklich bei uns alles beim alten bleiben? Ist es nötig, daß die Bände schwellen und die Arbeit erschweren, nur weil sich alter Zopf noch immer nicht entschließen kann, schon äußerlich Wesentliches vom Unwesentlichen zu trennen, die Zustellungsurkunden und sonstigen Ballast aus den Hauptakten in ein Beiheft zu verbannen, so daß jene nur das für die Entscheidung Nötige enthalten?

Und weiter: Trotz Papiernot, trotz allem, was dagegen gesprochen und geschrieben ist, enthalten die Schriftsätze der Anwälte seitenlange Rechtsausführungen und oft ungeordnet die Wiedergabe unwesentlichen Kleinkrames, der schon in dem Papierkorb der Anwaltsstube hätte verschwinden sollen.

Im Zeitalter der Schreibmaschine erschwert, wie in vergangener Zeit, die unleserliche Handschrift des ersten Richters die Arbeit, ohne daß uns das Danaergeschenk des „Verweisungstatbestandes" darüber trösten könnte, daß die Urteile, durch die wir uns durcharbeiten müssen, kürzer geworden sind als ehedem.

Aus unserer Tätigkeit als Militärrichter sind wir an die Eidesformel der MilStrGO. gewöhnt (§ 197). Nun müssen wir uns wieder die abweichenden Formeln der StrPO. (§ 61) und ZPO. (§ 392) einprägen, ohne daß es uns einleuchten könnte, weshalb ein Recht drei verschiedene Formen der Zeugenbeeidigung haben muß.

In den Hallen der Strafgerichtsbarkeit müssen wir genau, wie vor dem Kriege, die halb ungläubigen, halb spöttischen Augen der Angeklagten auf uns gerichtet sehen, denen wir den Eröffnungsbeschluß mit dem bandwurmartigen Betrugsversuchstatbestand nach dem Wortlaut des Gesetzes verkünden.

Aber wir lächeln selbst über die Umständlichkeit des hergebrachten Geschäftsbetriebes, wenn wir feststellen, wie tagelang Boten durch die einzelnen Richterzimmer treppauf treppab laufen, um Richtern von allgemeinen Verfügungen Kenntnis zu geben, die einfacher, namentlich auch schneller durch Anschlag an einem schwarzen Brett im Gerichtsgebäude den Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden könnten.

Erfüllt von dem Verlangen, nun auch in friedlicher Arbeit ihre im Kampf erprobten Kräfte zu zeigen, kehren die Scharen der Gerichtsassessoren zurück. Was wird geschehen, um sie ihrem Beruf zu erhalten, das in ihnen aufgespeicherte Kapital von Arbeit und Erfahrung nicht dem Staate verlorengehen zu lassen? Seien wir uns darüber klar: wenn nicht bald einschneidende Maßregeln ergriffen werden, so werden gerade die Besten und Geeignetsten der Justiz den Rücken kehren und ein anderweitiges Unterkommen suchen. Gewiß: das Prinzip der Unabsetzbarkeit darf nicht verletzt werden; aber nur wirklich noch arbeitsfähige Richter dürfen dem anstürmenden Tatendurst der Jugend den Platz vorenthalten. Für eine Uebergangszeit muß den älteren Richtern die Befugnis eingeräumt werden, auch bei noch bestehender Dienstfähigkeit unter Fortbezug des Gehaltes während der nächsten Jahre in den Ruhestand zu treten[1]). Damit möglichst viele davon Gebrauch machen, wird zuvor eine schleunige Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse nötig werden. Oder es muß dem Ausscheidenden die Gewähr geboten werden, daß er an späteren Aufbesserungen von selbst teilnimmt.

Nur wenn wir Platz schaffen, entgehen wir der Gefahr, daß frische Jugendkraft der Justiz verlorengeht und der Richterstand infolge des Stockens in den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen während der Kriegszeit überaltert.

Landgerichtsrat Dr. Bumke, Danzig.

Wirtschaftliche Tätigkeit des Juristen. Das Bestreben aller Kreise der deutschen Volkswirtschaft, sich in wirtschaftlichen Verbänden zusammenzuschließen, hat durch den Krieg keine Minderung erfahren. Im Gegenteil nötigte die Zwangswirtschaft des Krieges und der Uebergangszeit auch den letzten Zweig von Handel und Industrie, sich zu organisieren. So zeigt das Handbuch wirtschaftlicher Verbände und Vereine des Deutschen Reiches fast ein vollständiges Bild der deutschen Volkswirtschaft, vom Berg- und Hüttenwesen bis zur Landwirtschaft. In der Tätigkeit als Geschäftsführer, Syndizi oder sonstiger Beamter derartiger Verbände dürfte sich dem jungen Juristen ein neues, erwünschtes Feld erfolgreicher Tätigkeit bieten, auch nach der Seite, als diese Verbände in der Bewertung geistiger, leitender Tätigkeit an dem Aufschwunge der deutschen Volkswirtschaft vor dem Kriege teilgenommen haben. Die Schärfe und Schnelligkeit der Auffassung, der Takt im Umgange mit Menschen, die Fähigkeit der mündlichen Rede: alle diese Eigenschaften des Juristen werden hier gebraucht, noch mehr wie seine Rechtskenntnisse! Handel und Industrie behalten diese Stellen vorwiegend nationalökonomisch gebildeten Bewerbern vor (soweit nicht mit Recht die in unserer Zeit immer mehr aufstrebenden Techniker sie beanspruchen). Der junge Jurist wird in seiner Vorbildung darauf Rücksicht nehmen müssen und in seiner Referendarzeit oder nach dem Assessorexamen nicht versäumen, bei dem Aufenthalte in einer Universitätsstadt an Uebungen des volkswirtschaftlichen Seminars teilzunehmen. Er wird an Kursen über gewerblichen Rechtsschutz und gewerbliche Fragen sich beteiligen. Wichtig wäre eine Aenderung des juristischen Vorbereitungsdienstes dahin, daß ein Teil der Referendarzeit (ebenso der Beschäftigung als Assessor) auf einer Handels- oder Handwerkskammer oder bei einem gewerblichen Verbande zugebracht werden dürfte. Selbst dem späteren Richter wird diese Fühlung mit dem wirklichen Erwerbsleben nützen.

Für das eigentliche Studium des jüngeren Juristen aber macht diese Aufgabe, den ganzen Rechtsstoff weit mehr auf seiner wirtschaftlichen Grundlage darzustellen (eine Vereinigung der juristischen Fakultät mit der Volkswirtschaftslehre an der Universität wäre erwünscht!), die vielerörterte Frage, wie er in sein Studium einzuführen ist, zu einer noch brennenderen. Es schreckt ihn erfahrungsgemäß aus den Hörsälen hinaus, wenn er überall

[1]) Vgl. Näheres bei Daub S. 456 d. Nr. Die Schriftleitung.

an der Spitze des Systems Begriffe wie subjektives und objektives, dingliches und schuldrechtliches Recht, Verpflichtung und Verfügung hört und wegen der Unerläßlichkeit der systematischen Schulung hören muß, bei denen er sich nichts denken kann. Hier ergibt sich folgender Weg zur Abhilfe: An einer Reihe einfacher, aber meist dem wirklichen Rechtsleben entnommener, den Elementarversuchen der Physik oder Chemie vergleichbarer und systematisch aufsteigender Fälle pflege ich den Anfänger **selbst** die **praktische** Bedeutung der genannten Grundbegriffe erkennen zu lassen[1]), der nun gern zum systematischen Studium greift, gleichzeitig aber auch auf den wirtschaftlichen Untergrund alles Rechtes hingewiesen ist!

Rechtsanwalt **Stroinsky**, Frankfurt a. M.

Die neue Preßfreiheit. Haben wir wirklich eine bekommen? Viele glauben es, sogar Juristen; neulich las ich den Bescheid eines Staatsanwalts, der das Verfahren wegen einer gegen die BRVO. v. 16. Dez. 1915 verstoßenden Zeitungsanzeige eingestellt hatte, weil die Zensur aufgehoben sei. Der Bescheid ist schon deshalb unrichtig, weil die Zensur mit der Strafbarkeit von Anzeigen nichts zu tun hat; der Fehler wäre wohl nicht begangen, wenn das Fremdwort vermieden und dafür das deutsche Wort „Vorprüfung" gebraucht wäre. Der Staatsanwalt hat sich offenbar auf den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 (RGBl. 1303) gestützt. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Aufrufs haben wegen ihrer Fassung große Verwirrung angerichtet; namentlich in Pressekreisen ist vielfach die Meinung verbreitet, daß jetzt in den Zeitungen alles mögliche ungestraft veröffentlicht werden dürfe. Die Bestimmungen lauten: 1. Der Belagerungszustand wird aufgehoben. 3. Eine Zensur findet nicht statt. Die Theaterzensur wird aufgehoben. 4. Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist frei.

Man bekommt den Eindruck, als ob hier etwas ganz Neues, eine noch nicht dagewesene Freiheit verkündet sei, und diesen Eindruck hat wohl auch der „Rat" mit seinem Aufruf beabsichtigt. Bei Licht besehen liegen jedoch die Dinge wesentlich anders.

Was die Ziff. 1 über den Belagerungszustand anlangt, so war durch ihn die Freiheit der Presse wesentlich beschränkt worden, und zwar nach drei Richtungen hin. Einmal können nach § 5 BelZG. v. 4. Juni 1851 (vgl. RVerf. Art. 68) mehrere Art. der (preuß.) Verf., darunter auch Art. 27 und 28 außer Kraft gesetzt werden (s. auch Reichspreßges. § 30 Abs. 1). Der Art. 27 bestimmt, daß jeder Preuße das Recht hat, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern; die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung. Nach Art. 28 sind Vergehen, die durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, nach den allg. Strafgesetzen zu bestrafen. Diese Vorschriften sind ihrem wesentlichen Inhalt nach in das ReichsPrG. übergegangen, dessen §§ 1 und 20 Abs. 1 sagen ungefähr dasselbe. Nachdem vom Kaiser am 31. Juli 1914 der Belagerungszustand erklärt war, haben wohl alle Militärbefehlshaber für ihre Bezirke von der ihnen nach § 5 BZG. zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht und Art. 27, 28 aufgehoben. Damit sind nicht nur die Vorprüfung und andere Beschränkungen der Preßfreiheit für zulässig erklärt (Art. 27). Es können auch Preßvergehen nach anderen als den allg. Strafgesetzen bestraft werden (Art. 28).

Ferner wird nach § 9 zu b BZG. der bestraft, der ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt. Auf Grund dieser Vorschrift sind von den Militärbefehlshabern zahlreiche Verordnungen erlassen, die namentlich gewisse Zeitungsanzeigen, z. B. auf dem Gebiete des Lebens- und Futtermittel- und des Arbeitsmarktes verboten haben.

Endlich kann nach § 10 des Ges. gegen Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. Juni 1914 (RGBl. 195) der Reichskanzler während eines Krieges oder bei drohendem Kriege die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel verbieten. Vom RK. ist am 31. Juli 1914 eine VO. erlassen, durch die für eine Reihe von Nachrichten militärischer Natur zur Veröffentlichung die vorherige behördliche Genehmigung vorgeschrieben ist.

Auf diese Bestimmungen bezieht sich die Ziff. 1 des Aufrufs des „Rats"; ob auf die dritte, kann freilich zweifelhaft sein, da der Krieg noch nicht beendet ist; eine ausdrückliche Außerkraftsetzung der RKVO. v. 31. Juli 1914 ist bisher nicht erfolgt. Durch die Aufhebung des Belagerungszustandes sind die Art. 27 und 28 der preuß. Verf. (Reichspreßges. §§ 1, 20 Abs. 1) wieder in vollem Umfange in Kraft gesetzt, die Verordnungen der Militärbefehlshaber weggefallen, eine Vorprüfung ist wieder unstatthaft, der Grundsatz der Preßfreiheit in dem früheren Umfange wiederhergestellt. Daraus folgt, daß Ziff. 3 und 4 des Aufrufs des „Rats" (abgesehen von der Theaterzensur) überflüssig sind. Man kann sogar sagen, daß Ziff. 3 und 4 des Aufrufs weniger umfassen als Art. 27 und 28 der preuß. Verf., sie beschränken das Recht der freien Meinungsäußerung auf Wort und Schrift, während der Art. 27 außerdem noch den Druck und die bildliche Darstellung nennt. Eine Beschränkung ist jedoch vom „Rat" kaum beabsichtigt gewesen, es liegt wohl nur ein Flüchtigkeitsfehler vor. Die Ziff. 3 und 4 können also, abgesehen von der Theaterzensur, keinen Anspruch auf Beachtung machen.

Hierzu kommt noch etwas anderes. Der § 1 PrG. hat den Sinn, daß die Presse von den früheren Beschränkungen, namentlich vorbeugenden Maßregeln, d. h. der Vorprüfung, befreit ist und nur solche Beschränkungen stattfinden dürfen, die im PrG. (§§ 15 bis 17; § 15 ist durch § 10 des Ges. gegen Verrat milit. Geheimnisse ersetzt), in den Reichsgesetzen und aufrechterhaltenen Landesgesetzen für zulässig erklärt werden. Solche Reichsgesetze sind z. B. die Vorschriften des StrGB. über Aufreizung zum Klassenkampf (§ 130), Gotteslästerung (§ 166), Beleidigung (§§ 185 ff.). Dazu kommt eine Reihe von VO.en des Bundesrats, die während des Krieges gemäß § 3 Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914 erlassen sind, z. B. über Zeitungsanzeigen v. 16. Dez. 1915. Die meisten dieser VO.en gelten auch jetzt noch, sie haben mit dem Belagerungszustande nichts zu tun und sind auch durch die Ziff. 3 und 4 des Aufrufs nicht beseitigt. Man wird nicht annehmen können, daß der „Rat" die durch die Presse begangenen Aufreizungen, Gotteslästerungen und Beleidigungen hat straflos machen wollen. Was die kriegswirtschaftlichen BRVO.en betrifft, so hat die jetzige Regierung durch Bek. v. 28 Dez. 1918 (Reichsanzeiger 1919 Nr. 9) sie aufrechterhalten, soweit nicht ihre Aufhebung durch die zuständigen Stellen besonders verfügt ist. Damit ist die Anwendung der Ziff. 3 und 4 des Aufrufs auf sie ausgeschlossen, sie unterstehen nach wie vor dem § 20 PrG. Man wird auch annehmen können, daß die früheren landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Preßfreiheit eingeschränkt ist, z. B. die über Kurpfuschertum und Geheimmittel, weiter in Geltung sind.

Die Preßfreiheit umfaßt zwei grundverschiedene Bestandteile: die Vorprüfung und die Strafbarkeit von Veröffentlichungen. Sie sind auch in den gesetzlichen Vorschriften getrennt, so in Abs. 1 und 2 des Art. 27 der preuß. Verf. sowie in Ziff. 3 und 4 des Aufrufs. Deshalb ist es verkehrt, die Strafverfolgung gewisser Anzeigen mit der Aufhebung der Vorprüfung zu begründen.

Eine **neue** Preßfreiheit haben wir hiernach nicht erhalten, es ist nur der alte Zustand aus der Zeit vor dem Kriege wiederhergestellt. Das Reichsgericht wird sich deshalb durch den Aufruf nicht veranlaßt fühlen, durch eine freiere Auslegung des § 193 StrGB. der durch den Krieg noch erheblich gesteigerten Bedeutung der Presse im öffentlichen Leben Rechnung zu tragen, wir werden schon auf das neue StrGB. warten müssen, falls nicht die nächste Regierung eine besondere Regelung vornimmt.

Syndikus **Ebner**, Potsdam.

Die Freimachung von Arbeitsstellen (VO. v. 28. März 1919). Zur Behebung der durch das Kriegsende

[1]) Vgl. meine „Prakt. Einführung in das Repetitorium d. Bürgerl. Rechts".

veranlaßten Störungen des Wirtschaftslebens hat das Reichsamt f. wirtschaftliche Demobilmachung die Demobilmachungsausschüsse zum Erlaß von Anordnungen ermächtigt, die im Interesse des notwendigen Ausgleichs der Nachfrage und des Angebots von Arbeitskräften den Arbeitgebern Kündigungspflichten auferlegen und sie in der Neueinstellung von Arbeitskräften beschränken. Die Nichtaussprechung von Kündigungen ist sogar mit Strafe bedroht; der Demobilmachungsausschuß ist dann an Stelle des Arbeitgebers zur Kündigung ermächtigt. Betroffen werden Angestellte i. S. des Versicherungsgesetzes für Angestellte und gewerbliche Arbeiter, wie alle Personen, die in irgendeiner Form Hand- oder Kopfarbeit für andere Personen, Betriebe usw. leisten. Etwaige diesen Bestimmungen entgegenstehende Rechte, die den betroffenen Personen auf Grund der VO. über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter bzw. Angestellter v. 4. bzw. 24. Jan. 1919 zustehen, werden beseitigt und nur bez. der Kriegsteilnehmer und Zivilinternierten aufrechterhalten. Gekündigt werden muß im einzelnen den Personen, die weder auf Erwerb angewiesen sind noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten, ferner solchen, die bei Kriegsausbruch oder später als land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter, im Bergwerk und als Gesinde tätig waren und sich jetzt nicht mehr in diesen Berufen befinden. Vor allem trifft die VO. die „Auswärtigen", d. h. diejenigen, die während des Krieges von einem andern Orte zugezogen sind. Sinngemäß kann auch die Neueinstellung solcher Arbeitnehmer nach deren Entlassung verboten werden. Ausnahmsweise werden von der Kündigungspflicht nicht betroffen Schwerbeschädigte, die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltungsangehörigen, Generalbevollmächtigte und die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter des Unternehmens sowie Bühnen- und Orchestermitglieder. Auch können diejenigen nicht entlassen werden, die am 31. März d. J. mit ihrer Familie an ihrem derzeitigen Wohnort einen gemeinschaftlichen Hausstand führen. Schließlich ist auch der Demobilmachungsausschuß durch eine Generalklausel ermächtigt, allgemein oder in einzelnen Fällen Ausnahmen von der Entlassungspflicht zu bewilligen. Im Interesse der Arbeitnehmer ist der Arbeitgeber verpflichtet, vor Kündigung den Angestellten- bzw. Arbeiterausschuß, ev. sonstige Arbeitnehmervertretungen zu hören. Die gekündigten Arbeitnehmer erhalten für sich und ihre Familien freie Beförderung mit der Eisenbahn, Beihilfe zu den Reiseunkosten einschl. Beförderung des Umzugsguts. Auch können sie ihre Wohnung unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Für die gekündigten Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber Ersatzpersonen einzustellen.

Syndikus Dr. Schmidt, Berlin.

Kann das Kaiserl. Wappen z. Z. als Warenzeichen eingetragen werden? Nach § 4 Ziff. 2 Waren-Bez.-Ges. ist die Eintragung für Warenzeichen zu versagen, die in inländischen Staatswappen bestehen. Zu öffentlichen Staatswappen i. S. dieser Vorschrift gehörte vor dem 9. Nov. 1918 das Kaiserl. Wappen. Der Grund des Verbots ist der, daß ein solches Zeichen einer öffentlichen Autorität nicht zum Gegenstand privater Spekulation gemacht werden soll (Mot. zu § 3, Stenogr. Bericht d. R.tags 1874/75 Bd. III S. 636 (Anlagebd.); OHG. 24, 296). Nach Art. 11 d. Verf. v. 16. April 1871 stand das Präsidium des Bundes dem König von Preußen zu, der den Namen Deutscher Kaiser führte. Die Bestimmung ist außer Kraft getreten. Nach § 6 d. Ges. über die vorläufige Reichsgewalt v. 10. Febr. 1919 werden die Geschäfte des Reichs vom Reichspräsidenten geführt. Das Kaiserl. Wappen hat mit der Beseitigung des Kaisers als Oberhaupt des Reichs seine Bedeutung als öffentliches Autoritätszeichen verloren. Der Grund für das Verbot, es als Warenzeichen zuzulassen, ist weggefallen; es ist kein öffentliches Autoritätszeichen mehr. Nach der Geschäftstätigkeit des Patentamts bezieht sich § 4 Ziff. 2 Waren-Bez.-Ges. nicht auf solche öffentlichen Wappen, die nicht mehr geführt werden. Dennoch ist die Eintragung nicht zulässig. Das Kaiserl. Wappen besteht nach Erlaß v. 3. Aug. 1871 u. a. aus dem Preußischen Adler, den der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler auf dem Brustschilde trägt. Der Preußische Adler ist ein staatliches Hoheitszeichen und als solches ein inländisches Staatswappen. Seine Eintragung als Warenzeichen ist nach § 4 Ziff. 2 Waren-Bez.-Ges. unzulässig (Bl. für Pat.-, Must.- u. Zeichenwesen 2, 173). Durch § 4 Ziff. 2 aber sollen alle Zeichen vom Warenzeichenschutz ausgeschlossen werden, die, sei es allein oder in Verb. mit andern figürlichen Momenten, ein inländisches Staatswappen enthalten (RG. Strafs. 10, 353; 17, 86; OHG. 24, 292). Das ist betr. des Kaiserl. Wappens der Fall, da der Preußische Adler einen Bestandteil desselben bildet. Seine Eintragung als Warenzeichen ist daher auch z. Z. nach § 4 Ziff. 2 Waren-Bez.-Ges. zu versagen.

Landgerichtsrat M. Starck, Bochum.

Zum Mitwirkungsrecht der Arbeiterausschüsse. In einer Sitzung des nach § 15 des Gesetzes v. 23. Dez. 1918 zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten eingesetzten Schlichtungsausschusses hatten sich über die Auslegung der §§ 13 und 20 des Ges. Meinungsverschiedenheiten über die Worte „oder sonstige Arbeitsverhältnisse" ergeben. Der Obmann des Arbeiterausschusses eines größeren industriellen Unternehmens klagte im Namen sämtlicher Arbeiter des Werkes auf Enthebung eines Betriebsmeisters aus der von ihm bekleideten Stelle als Betriebsmeister oder Verschiebung an eine andere Stelle, in der er mit der Arbeiterschaft nicht in Berührung käme. Die Vertreter der Arbeiter bezogen sich auf § 20 des Ges. und glaubten die Durchführung ihres Anspruches verlangen zu können; die Arbeitgeber erachteten die Forderung aus den Worten des Gesetzestextes nicht für begründet.

Um jegliche Zweifel über die Auslegung des Gesetzes auszuräumen, wurde beschlossen, eine amtliche Auslegung des Reichsarbeitsministers einzuholen. Diese lautet:

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 2. April 1919.
I 2926.

„Der Arbeiterausschuß wie die Arbeiterschaft eines Betriebes können einen Schlichtungsausschuß nach § 20 der VO. v. 23. Dez. 1918 (RGBl. S. 1456) nur in solchen Angelegenheiten anrufen, in welchen dem Arbeiterausschuß nach § 13 daselbst ein Mitwirkungsrecht zusteht. Dies ergibt sich aus dem Zweck und der Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften und hat durch die Verwendung der gleichen Bezeichnung „Löhne und sonstige Arbeitsverhältnisse" in den beiden genannten Paragraphen Ausdruck gefunden. Denn der Schlichtungsausschuß ist nur berufen, in den Fällen, in denen Verhandlungen zwischen dem Arbeiterausschuß (oder der Arbeiterschaft) mit dem Arbeitgeber nach Maßgabe des § 13 stattfinden müssen und solche Verhandlungen nicht zu einer Einigung geführt haben, tunlichst eine Vereinbarung herbeizuführen und, wenn dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch zu fällen. Zu den Angelegenheiten, in denen ein Mitwirkungsrecht des Arbeiterausschusses nach § 13 der VO. besteht, gehört aber die Frage, ob ein einzelner Angestellter zu entlassen oder in eine andere Stelle zu versetzen ist, nicht. Demgemäß gehört diese Frage auch nicht zur Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses.

gez. Bauer."

Nach dieser Entscheidung erstreckt sich das Mitwirkungsrecht der Arbeiterausschüsse lediglich auf die Regelung der Beziehungen zwischen der Arbeiterschaft und dem Unternehmer. Die Forderung auf Entlassung eines Angestellten gehört nicht zu ihren Befugnissen.

Gerichtsassessor zur Hellen, Remscheid.

Personen- und Postflugwesen als Staatsmonopol. Nach Kriegsende ist das Flugzeug in den Dienst des Personenverkehrs und der Postbeförderung gestellt worden. Am 5. Febr. hat die Deutsche Luftreederei in Berlin die erste Luftverkehrsstrecke Berlin—Weimar eröffnet, der inzwischen auch nach anderen Orten weitere Linien gefolgt sind. Wenn nicht alle Zeichen trügen, wird der Postluftverkehr bald einen größeren Umfang annehmen, und Flugzeug und Luftschiff werden

immer mehr der Eisenbahn ebenbürtig zur Seite treten. Bisher liegt der Flugverkehr in der Hand privater Unternehmen. Allerdings sind bereits während des Krieges von der Reichspostverwaltung Versuche, das Flugzeug in den Dienst der Postbeförderung zu stellen, unternommen worden. Befindet sich diese Beförderungsart erst im Stadium der Entwicklung, so wäre es doch verfehlt, wenn man die Entscheidung der Frage, ob man Einrichtung und Betrieb dem freien Wettbewerb von Privatgesellschaften überlassen oder sie zum Regal des Staates erklären soll, hinausschieben wollte. Schon die Rücksicht auf die Staatskasse spricht für Einführung des Staatsmonopols. Wie Eisenbahnen und Post zu den Monopolen des Staates gehören, wird auch der Personen- und Postflugverkehr in den Staatsbetrieb zu übernehmen sein. Denn wollte man ihn Privatgesellschaften überlassen, würde sich trotz des Wettbewerbes durch die Aufsaugung der kleineren und weniger leistungsfähigen Gesellschaften durch eine oder wenige kapitalkräftige Gesellschaften eine private Monopolwirtschaft herausbilden, was schon wegen der Tarif- und Gebührenfrage nachteilig wäre; müßte sich doch die Allgemeinheit den von der Gesellschaft aufgestellten Gebührensätzen fügen. Wollte man vorerst einen privatwirtschaftlichen Betrieb zulassen, um die Erfolge abzuwarten, so besteht die Befürchtung, daß eine spätere Uebernahme durch den Staatsbetrieb mit großen finanziellen Opfern des Staates verknüpft sein wird. Der Einwand, daß durch ein Staatsmonopol das private Unternehmertum benachteiligt werden könnte, ist nicht stichhaltig; auch bei der Ausübung des Monopols durch den Staat bleibt für die Initiative und Betätigung privaten Unternehmergeistes genügend Spielraum.

Daher spricht alles für eine unverzügliche Uebernahme des Personen- und Postflugwesens in den Staatsbetrieb; das Reichsministerium sollte schleunigst einen entsprechenden Entwurf der Nat.-Vers. unterbreiten.

Dr. jur. **Bleck**, Berlin.

Tagegelder für Referendare in Württemberg sind durch Beschl. der Staatsregierung v. 15. März 1919 nunmehr eingeführt worden.

Berechtigt sind solche Referendare, die Kriegsteilnehmer waren, ein mindestens dreijähriges Rechtsstudium hinter sich hatten und außerdem infolge des Kriegs durch mindestens zweijährige Dienstleistung im Heere oder in sonstigem staatlichen Dienste an der Fortsetzung oder dem Antritt des Vorbereitungsdienstes oder an der rechtzeitigen Ablegung der ersten höheren Justizdienstprüfung verhindert waren. Das Tagegeld wird fortlaufend im Betrag von 5 M. gewährt, mit Rückwirkung v. 1. Jan. 1919 ab. Teuerungszulagen neben diesem Tagegeld kommen nicht in Betracht. Der Anspruch auf Tagegeld besteht nur für die Dauer der tatsächlichen Leistung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes bei einer staatlichen Behörde.

Um Härten zu vermeiden, kann das Justizministerium auch solchen Ref., die erst nach Kriegsausbruch ein mindestens dreijähriges Studium vollendet haben und bei denen die Voraussetzungen vorliegen, auf besonderes Ansuchen das Tagegeld bewilligen.

Diese Tagegelder werden unter den gleichen Bedingungen den Ref. bei Verwaltungs- und Finanzbehörden ausgezahlt. In anerkennenswerter Weise hat die württemb. Staatsregierung als erste durch die Tat bewiesen, daß sie den Ref. ihre Lage erleichtern will. Hat auch die Tagegeldgewährung zunächst lediglich den Charakter einer Teuerungszulage für Kriegsteilnehmer, so wird es im Hinblick auf die Teuerung, die Entwertung des Geldes und die Besteuerung Aufgabe der Referendarorganisationen sein, die Gewährung grundsätzlich für alle Ref. im ganzen Reiche anzustreben, solange sie ihren Vorbereitungsdienst bei einer staatlichen Behörde leisten, wenn sonst nicht viele vor die Frage gestellt werden sollen, ob sie noch finanziell die lange Vorbereitungszeit aus eigener oder ihrer Angehörigen Tasche bestreiten können. Alle hiergegen auftretenden finanziellen Bedenken würden zerstreut, wenn man sich begnügen würde, etwa ein Tagegeld von nur 5 M. zu verlangen. Ebenso käme dann der Einwand, der Ref. arbeite bei staatlichen Behörden nur in seinem **eigenen** Interesse zum Zweck seiner Ausbildung, nicht mehr in Betracht, weil er auch in beträchtlichem Umfang praktische Arbeit für den Staat selbst leistet.

Durch ein so bescheidenes Tagegeld wäre zugleich der Gefahr vorgebeugt, daß der Ref. als „bezahlte Kraft“ — zu Bureauarbeiten — ohne Rücksicht auf die für seine Examensvorbereitung erforderliche Zeit ausgenützt werden könnte. Denn sein Anrecht auf angemessene Zeit zum Privatstudium kann dann billigerweise nicht geschmälert werden bei Bezug eines Tagegelds, das nicht ganz der Hälfte des Tagesverdienstes eines Gerichtsschreibers entspricht!

Ueber die Notlage der Referendare bedarf es an dieser Stelle nicht erst näherer Ausführungen.

Referendar Dr. **Süskind**, Ludwigsburg.

Zur Frage der Kürzung des Studiums mag ausnahmsweise auch einmal einem der zunächst Beteiligten, einem Studenten, ein Wort gestattet sein. Das Zwischensemester ist zu Ende, und schon spricht man davon, diese Einrichtung im Sommer zu wiederholen. Die bloße Möglichkeit solcher Zwischensemester führt zu der Frage: Waren unsere Universitätsferien früher nicht zu lang? — Ein Friedens-Wintersemester lief ehemals v. 1. Nov. bis 1. März, ein Sommersemester v. 1. Mai bis 1. Aug. Hieran änderte auch der Umstand nichts, daß An- und Abmeldefristen je 14 Tage früher bzw. später liefen und daß auch einzelne Vorlesungen wenige Tage vorher begannen und nachher schlossen. Vorlesungsfrei blieben i. w. 5 Monate, Pfingst- und Weihnachtsferien ungerechnet.

Da nun in unserer heutigen politischen und wirtschaftlichen Lage angespannteste Arbeit unumgänglich nötig ist, soll die hier bereits früher aufgetauchte Forderung nach Dreiteilung des Studienjahres aufgegriffen werden. Die zweckmäßigste Arbeitsverteilung soll hier aus Raummangel unerörtert bleiben. Nur so viel: 12 Wochen Ferien genügen alljährlich. Mehr hat der Gymnasiast auch nicht. Für die Studien verblieben dann 9 Monate, das Tertial wäre 3 Monate lang. Da die bisherige Studienzeit zweier Halbjahre 7 Monate betrug, wird das Tertial nur 14 Tage kürzer sein als ein bisheriges Durchschnittssemester. Nur böser Wille wird behaupten können, diese 14 Tage ließen sich ohne Vermehrung der Stundenzahl nicht einbringen. Erhöhte Konzentration und Selbstbeschränkung machte doch auch bisher die Bewältigung des auf 4 Monate berechneten Stoffes in einem nur 3 Monate umfassenden Sommersemester möglich. Die Durchführung obigen Vorschlages würde eine Kürzung der Studienzeit auf 2 Jahre ermöglichen. Die Vorteile liegen auf der Hand.

Und die Nachteile? Am leichtesten kann man dem Einwand begegnen, eine Kürzung der Studienzeit bedeute eine Beeinträchtigung der Jugendfreuden; aber wem in diesen Zeiten das Bedürfnis zu dem einstigen studentischen Treiben noch nicht vergangen ist, der mag ruhig sein Studium über die vorgeschriebene Mindestzahl hinaus ausdehnen, sofern er Zeit und Geld dazu hat!

Aber, werden die Dozenten sagen: Die Ferien sind zur Wiederholung und Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse da. Indessen, arbeitet der stud. jur. denn in den Ferien? Unmittelbaren Anschauungsstoffes ermangelnd, einer Fachbücherei im Heimatsorte entbehrend, fehlt es ihm meist an Belehrung und Anregung. Zivilprozeß, freiw. Gerichtsbarkeit, öffentliches Recht, historische Disziplinen, alles das läßt sich durch Besuch von Gerichtssitzungen nicht lernen. Somit verbleibt es durchgehend bei gutem Vorsatz. Der zweite Einwand der Dozenten wird lauten: Wie soll denn uns die Zeit zu eigener Forschung bleiben, wenn der Lehrbetrieb das ganze Jahr verschlingt? Antwort: Der einzelne ord. Prof. braucht weder mehr zu lesen noch weniger zu verdienen als bisher. Denn es gibt Hunderte von Privatdozenten und aord. Professoren oder solchen, die es zu werden verdienten, und diese jungen Kräfte brennen darauf, ihre Fähigkeiten durch Zulassung zu obligatorischen Privatvorlesungen zeigen zu dürfen.

Stud. jur. **Mayer-Alberti**, Koblenz.



Spruch-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 11/12

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Ist eine Veränderung der Umstände, die den Kläger außerstand setzen, einen ursprünglich berechtigten Klageanspruch durchzuführen, als Erledigung der Hauptsache zu betrachten? § 271 ZPO. Der Kläger war Mitinhaber einer off. HGes, deren Inhaber nach außen jeder für sich Vertretungsbefugnis hatten, während im Innenverhältnis für jede Handlung des Gesellschafters ein einstimmiger Beschluß aller Gesellschafter erforderlich war. Der Bekl. hatte als einer der Mitgesellschafter für einen Gläubiger zwei Hypotheken eintragen lassen, ohne daß dem Gläubiger ein Anspruch auf diese Sicherheit zugestanden hätte. Der Kl, dessen Zustimmung nicht eingeholt war, erhob gegen ihn Klage auf Löschung der Hypotheken. Er war in 1. Instanz abgewiesen, in der BerInstanz trat die Gesellschaft in Liquidation. Der Kl. änderte darauf seinen Antrag dahin, daß der Bekl. verurteilt werden solle, die Löschung der Hypotheken durch den Liquidator herbeizuführen. Nachdem dieser aber das Gesellschaftsvermögen einschl. der belasteten Grundstücke an eine andere Gesellschaft veräußert hatte, erklärte der Kl., er habe zwar nun Schadensersatz in Geld zu beanspruchen, da sich aber der Nachweis des Schadens sehr schwierig gestalten würde, betrachte er den Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt. Ohne die Klage förmlich zurücknehmen zu wollen, beantrage er, nur noch dem Bekl die Prozeßkosten aufzuerlegen. Das BerGer. erklärte den Rechtsstreit für erledigt und verurteilte den Bekl. in die Prozeßkosten. Das RG hat aufgehoben und das 1. Urteil bestätigt. Ob der Kläger erkläre, er nehme die Klage nicht zurück, sei ebensowenig entscheidend wie seine Erklärung, daß sich die Hauptsache erledigt habe. In Wirklichkeit habe immer nur das eigene willkürliche Verhalten des Kl. dem Streit ein Ende bereitet. Der Anspruch, den er aus Anlaß der Hypothekenbestellung gegen den Bekl. geltend gemacht habe, sei von vornherein ein Schadensersatzanspruch gewesen. Es sei richtig, daß seit der Veräußerung der Grundstücke eine Tilgung der Belastungen dem Gesellschaftsvermögen nicht mehr zugute komme, mithin den entstandenen Schaden nicht mehr ersetzen würde. Damit sei aber nur die Naturalrestitution erledigt; unberührt geblieben sei die aushilfsweise Form des Anspruches auf Geldzahlung (§ 251 BGB). Der Antrag hätte entsprechend verändert werden können (§ 268 Nr. 2 ZPO.). Der Kl. habe den Antrag nur deshalb nicht gestellt, weil er angenommen habe, daß ihm der Beweis des Schadens schwer sein werde. Dies würde aber eine unbillige Beschwerung des Bekl. bedeuten, der die Kosten dieses Prozesses und noch die eines neuen tragen müsse, in dem dann die Geldleistung gefordert würde. Dies sei mit einer gesunden Prozeßökonomie unvereinbar und widerspreche dem Prinzip, das § 271 ZPO. zugrunde liege. Es könne vom Kl. verlangt werden, daß er die identische Rechtsbehauptung in einem und demselben Prozesse zu Ende führt. Tue er das nicht, so müsse sein Verhalten als unzulässige Klagezurücknahme behandelt, das heißt, die Klage auf Kosten des Klägers abgewiesen werden. (Entsch. II. 235/18 v. 24. Jan. 1919.)

Kann die außervertragliche Zuwendung an einen Angestellten als Schenkung versteuert werden? BGB. 516, REStG. § 55 Abs. 1. Der Kläger hat als Mitglied des Vorstandes einer AktGes. nach Ablauf des Geschäftsjahres 1915 über seine vertragsmäßigen Gebührnisse hinaus 50000 M. erhalten. Er ist deshalb zu einem Schenkungsstempel von 7200 M. herangezogen worden und verlangt den Betrag von dem bekl. Steuerfiskus zurück. Der Bekl. ist in allen drei Instanzen verurteilt worden. Das RG. führt aus: Der Begriff der Schenkung sei nach REStG. und BGB. der gleiche. Danach werde geschenkt, wenn jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichere und beide Teile darüber einig seien, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolge. Ueber das Vorliegen der Bereicherung entscheiden objektive Gesichtspunkte. Für die Frage der Unentgeltlichkeit sei der subjektive Standpunkt der Beteiligten maßgebend. Dabei sei zu unterscheiden zwischen der Schenkungs-, d. h. Bereicherungsabsicht, die keine Voraussetzung der Schenkung nach § 516 BGB. sei, und dem Willen zur Unentgeltlichkeit, der vorliegen müsse. Schwierig sei es, im Einzelfalle zu unterscheiden, ob eine nachträgliche Bewilligung oder Erhöhung eines Entgeltes für geleistete Dienste vorliege oder eine belohnende Schenkung, die steuerpflichtig der gewöhnlichen Schenkung gleichstehe (REStG. § 56). Einen allgemeinen Rechtssatz, daß Verpflichtungen, die z. Zt. des Vertragsschlusses über Zuwendungen schon bestanden, nicht das Entgelt für die Leistungen sein könnten, gebe es nicht. Ein solcher Satz sei auch vom RG. früher nicht ausgesprochen. Rechtlich sei daran festzuhalten, daß die belohnende Schenkung eben auch eine Schenkung sei und daß auch sie die Einigkeit der Beteiligten über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung erfordere. Wenn die geleisteten Dienste nur als Beweggrund wirkten und ein Dankgefühl auslösten, dem durch eine freie Gabe genügt werden solle, liege Schenkung vor. Sei dagegen durch die geleisteten Dienste das Gefühl einer wirklichen Schuld hervorgerufen und wäre das Geleistete in der Annahme genommen, daß dadurch die Dienste bezahlt werden sollten, so liege keine Einigkeit über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung vor. Nach diesem nicht verkannten Rechtssatze habe das Ber.-Ger. seine Entsch. in tatsächlichem Sinne gefällt und ausgesprochen, daß die AG. mit den 50000 M. gewisse vom Kläger geleistete außerordentliche Dienste habe abgelten wollen, daß die 50000 M. als Gegenleistung für die Dienste des Klägers angesehen worden seien. Das Ber.-Ger. habe zutreffend die Zuwendung mit einer nachträglichen Gehaltserhöhung verglichen. Auch die amtliche Begr. z. REStG. (S. 34) stehe auf gleichem Standpunkt. (Entsch. VII 329/18 v. 7. Febr. 1919.)

Zum Begriff des Irrtums über den Inhalt der Erklärung. BGB. § 117. Der Kläger hat dem Bekl. durch Vertrag ein Gerstenbezugsrecht von 3250 Ztr. übertragen, der Bekl. sich dagegen verpflichtet, ihm dafür 75% gutes Braumalz zu liefern. Sollte die Gerste-Verwertungsgesellschaft nur 80% auf das Bezugsrecht zur Verteilung bringen, so war vereinbart, daß der Kl. doch auf den vollen Betrag des dem Bezugsrecht entsprechenden Malzes komme, der Bekl. hatte dann aus eigenen Beständen zu liefern. Im Laufe der Vertragsverhandlungen hatte der Kl. dem Bekl. mitgeteilt, daß er inzwischen auf sein Bezugsrecht selbst 450 Ztr. Gerste erhalten habe, so daß der Bekl. annahm, das Bezugsrecht habe früher auf 3700 Ztr. gelautet. Später erfuhr aber der Bekl., daß das Gesamtbezugsrecht ursprünglich auf 4740 Ztr. gegangen war und daß der Kläger vor den Verhandlungen schon 942 Ztr. bezogen hatte. Er weigerte sich deshalb in einem Schreiben v. 2. Febr. 1916, über die wirklich empfangene Gerstenmenge hinaus noch 20% der Gerste als Braumalz zu liefern. Mit der Klage verlangt der Kl. Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Der Bekl. wendet arglistige Täuschung und Irrtum ein und beruft sich auf den Brief v. 2. Febr. 1916 als seine Anfechtungserklärung. Das BerGer. hat dem Grunde nach verurteilt. Es verneint die arglistige Täuschung und führt über den behaupteten Irrtum aus, daß ein Irrtum über die Sache nicht vorliege, weil kein körperlicher Gegenstand, sondern nur ein Bezugsrecht gekauft sei, und auch kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung, weil dem Bekl. wirklich das Bezugsrecht über 3250 Ztr. verkauft sei, das er habe erwerben, und zwar als ein schon geschmälertes habe erwerben wollen. Ob das Recht mehr oder weniger ausgenützt gewesen sei, habe wohl auf seinen Erwerbsentschluß einwirken können, dann aber nur einen Beweggrund gebildet. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Es

liege ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vor: Die Parteien hätten nicht mit vollem Bezuge der Gerste, wohl aber damit gerechnet, daß jeder Bezugsberechtigte die gleiche Ermäßigung erfahren werde. Der Gegenstand des Vertrages sei danach nicht der Restbetrag von 3250 Ztr. gewesen, sondern der Restbetrag zwischen der auf das Bezugsrecht entfallenden Quote und dem bereits an den Kl. gelieferten Betrag. Der Bekl. habe geglaubt, daß die Faktoren 3700 und 450 wären, während sie in Wirklichkeit 4740 und 1392 betragen hätten; so habe er sich über den Inhalt seiner Vertragserklärung im Irrtum befunden. Ob der Irrtum bedeutungslos oder von Bedeutung gewesen sei, müsse nach dem Ergebnis beurteilt werden. Auf das Bezugsrecht seien 52% zur Verteilung gelangt; bei einem in Höhe von 450 Ztr. verbrauchten Bezugsrecht von 3700 Ztr. würde der Bekl. 1474 Ztr. erhalten haben, während er in Wirklichkeit nur 1050 Ztr. erhalten habe. Es lasse sich deshalb nicht annehmen, daß der Bekl. bei Kenntnis der Sachlage seine Vertragserklärung gleichfalls abgegeben haben würde. (Entsch. II. 382/18 v. 7. März 1919.)

Wann ist die Beantwortung der Frage, ob ein Vertrag infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Verhältnisse aufgehoben werden kann, der Entscheidung des Reichsgerichts entzogen? Der Beklagte hatte dem Kläger von der ihm i. J. 1914 zu liefernden Zellulose nur einen Teil geliefert und sich dem Verlangen auf Weiterlieferung gegenüber auf den Krieg berufen. Im März 1915 verglichen sich die Parteien dahin, daß der Bekl. ein bestimmtes Quantum sofort, ein weiteres nach Beendigung des Krieges liefern sollte. Im April 1917 sagte sich der Bekl. völlig vom Vertrage los. Der Kläger erhob darauf Klage auf Feststellung, daß der zwischen den Parteien geschlossene Vergleich noch bestehe. Er ist in allen drei Instanzen durchgedrungen. Das Reichsgericht führt aus: Die Beschwerde des Bekl., das Berufungsgericht habe übersehen, daß 1915 noch nicht mit einer mehrjährigen Dauer des Krieges gerechnet worden sei, daß seitdem eine wesentliche Verteuerung der Rohmaterialien und ihre Beschlagnahme eingetreten sei, daß infolge der völlig veränderten Umstände die Lieferung jedes Waggons zu einem Verlust von mehreren 1000 M. führen würde, sei unbegründet. Das Reichsgericht habe zwar anerkannt, daß die Hinausschiebung der Leistung durch den Krieg einer Unmöglichkeit der Leistung gleichgeachtet werden könne, und es sei zuzugeben, daß die Verhältnisse hier so lägen; aber als möglich und wirksam seien vom Reichsgericht auch Verträge mit dem Inhalt anerkannt, daß die übernommenen Leistungen unter allen Umständen ohne Rücksicht auf die durch den Krieg veranlaßten Aenderungen nach dem Kriege zu erfolgen hätten. Es seien solche Abmachungen Ausnahmen von der Regel, und es sei Aufgabe des Tatrichters, zu ermitteln, ob der zu beurteilende Einzelfall ihnen zugehöre. Gehe der Tatrichter von der richtigen Voraussetzung aus, so sei seine Entscheidung unanfechtbar. Hier habe er an der Hand tatsächlicher Erwägungen festgestellt, daß der Bekl. den Vergleich mit dem Willen abgeschlossen habe, ihn unter allen Umständen zu erfüllen. Die Gründe dieser Feststellung ließen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Daß die Erfüllung nach dem Kriege unmöglich werde, habe Bekl. nicht behauptet, die Behauptung, daß er nach dem Kriege ungewöhnliche verlustbringende, nicht voraussehbare Aufwendungen werde machen müssen, berühre die Rechtsbeständigkeit des Vergleichs nicht. (Entsch. VII. 347/18 v. 11. März 1919.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

BRVO. vom 23. Juli 1915/23. März 1916 (RGBl. S. 183) gegen übermäßige Preissteigerung. § 5 Nr. 1. Bedeutung von Richtpreisen für das Merkmal „übermäßiger Gewinn". Der Angekl. ist aus § 5 Nr. 1 a. a. O. verurteilt worden, weil er 5 Ztr. Bohnen an F. als den Vertreter des B. zur Erfüllung des mit diesem und der Stadt H. geschlossenen Lieferungsvertrages geleistet, sich dabei aber nicht an den vereinbarten Richtpreis von 26 Pf. für das Pfund gehalten, sondern sich den höheren Preis von 70 Pf. hat zahlen lassen, den F. unter dem Druck der „Notmarktlage" bot. Die Rev. d. Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Es kam nur in Frage, ob der Preis von 70 Pf. „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse" einen übermäßigen Gewinn in sich schloß. Das konnte die Strafk ohne Rechtsirrtum bejahen. Es mag der Rev. zugegeben werden und das RG. hat auch grundsätzlich daran festgehalten, daß die Erörterung, ob ein Uebermaß des Gewinnes vorliegt, im allgem. nur unter Nachprüfung der Gestehungskosten des Verkäufers zu einem sicheren Ergebnis führen wird. Ausnahmslos gilt dieser Grundsatz indessen nicht. Wo sich das wucherische Uebermaß ohne weiteres aus der Gesamtlage der Umstände ergibt, kann der Tatrichter von eingehender Berechnung nach dieser Richtung absehen, sofern nicht besondere Einwendungen vom Angekl. vorgebracht sind (vgl V. 654/17; V. 834/17). Vorliegendenfalles hat die Strafk. die Ueberschreitung des zulässigen Maßes aus dem in Friedenszeiten üblichen Erzeugerpreis von 8—11 Pf. einerseits und aus dem behördlich für die hier in Betracht kommende Zeit festgesetzten Richtpreis von 26 Pf. in Verbindung mit dem anschließend daran aufgestellten Höchstpreis von 27 Pf. gefolgert, indem sie davon ausgeht, daß die Behörden, die sich jener Preisregelung unterzogen haben, d bei die Gestehungskosten des Erzeugers und alle für die Preisfestsetzung maßgebenden Umstände unter Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, insbes. des dem Erzeuger zuzubilligenden angemessenen Gewinns, in Rechnung gezogen haben. Eine rechtlich verfehlte Auffassung lassen diese wesentlich tats. Erwägungen nicht erkennen. Auf Grund ihrer konnte die Strafk. unbedenklich zur Feststellung einer übermäßigen Gewinnerzielung gelangen, um so mehr, als der Angekl. . . nichts . . vorgebracht hat, was . . die ungeheure Steigerung des Preises auf 70 Pf. zu rechtfertigen dienen konnte . . . Auf die Frage, ob die BezirksVO. betr. die Festsetzung der Richtpreise rechtswirksam zustande gekommen ist, kam es für die Entscheidung des Falles nicht an, denn die Strafk. hat den Angekl. nicht wegen Ueberschreitung behördlich festgesetzter Preise als solcher verurteilt, sondern aus der Festsetzung der Höchst- wie der Richtpreise lediglich einen tatsächlichen Beweisgrund für die Annahme unzulässiger Preissteigerung hergeleitet. (Urt. V. 320/18 v. 8. Juli 1918.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Neuveranlagung zum Wehrbeitrag (§ 54 Satz 2 WBG.).** Hierauf hatte auch nach dem vor dem Gesetze v. 26. Juli 1918 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 geltenden Rechtszustande (§ 43 Satz 1 das.) der Steuerpflichtige keinen im Rechtsmittelwege verfolgbaren Rechtsanspruch. § 54 WBG. entspricht den gleichartigen Vorschriften der Landeseinkommen- und Vermögenssteuergesetze (§ 85 preuß. EinkStG., § 47 preuß. ErgStG., Art. 72 bayer. EinkStG., § 77 sächs. EinkStG., § 47 sächs. ErgStG., Art. 81 württ. EinkStG.). (Urt. I. A 5/18 v. 6. März 1919.)

= **Vergleich der Erbbeteiligten über zweifelhafte Rechtsnormen.** Der Grundsatz, daß ein ernstlicher Vergleich der an einem Nachlaß Beteiligten über ihre erbrechtlichen Beziehungen die Steuerbehörde bindet, gilt nicht nur, wie im Urt. v. 30. Jan. 1919 (S. 352 d. Bl.) ausgesprochen, für Vergleiche über die zweifelhafte Auslegung letztwilliger Verfügung, sondern auch für Vergleiche über die Auslegung zweifelhafter gesetzlicher Vorschriften, sofern die Beteiligten wirklich der Meinung waren, die dem Gesetze entsprechende Regelung getroffen zu haben, und sich nicht haben von Billigkeitsgründen leiten lassen. In diesem Sinne ist bei Berechnung der Erbschaftssteuer eine Vereinbarung berücksichtigt, die dahin ging, daß die Kriegsschädenforderung einer Ehefrau, der Erblasserin, wegen ihres durch den Russeneinfall vernichteten Hausrates zu dem dem Ehegatten gebührenden Voraus gemäß § 1932 BGB. gehören solle. (Urt. II A 33/19 v. 26. März 1919.)

Zu § 12 Abs. 5 EStG. Die Entsch., ob steuerbegünstigte Zwecke nach § 12 Abs. 1 N. 2 u. 3 a. a. O. vorliegen, ist

der Landesregierung vorbehalten und ebenso wie bisher der Anfechtung im Rechtswege (RGZ. 20. Dez. 1910 EZ. 70, 90 u. 18. Mai 1915 Amtl. Mitt. über die ZuwSt. usw. S. 180), so nun der Anfechtung durch die Rechtsbeschwerde entzogen. (Urt. II A 39/19 v. 2. April 1919.)

Zu § 61 EStG. Begründung des Erwerbs eines Fideikommisses. Da beim Fideikommißfall (§ 3 Ziff. 1 EStG.) der zuletzt Berechtigte nach § 5 Abs. 2 das. als Erblasser anzusehen ist, kann ein Erwerb des Fideikommisses im Sinne von § 61 nicht vor dem Wegfall des zuletzt Berechtigten begründet sein. Der nach dem Inkrafttreten des EStG. erfolgte Eintritt des Fideikommißfalls unterliegt daher der Besteuerung nach diesem Gesetze, auch wenn das Fideikommiß früher errichtet worden ist. (Urt. II A 45/19 v. 4. April 1919.)

= **Vertragsmäßiger Verzicht auf Erstattung des Vergütungsstempels.** (§ 73 RStempG.). In einem solchen liegt keine Schenkung, sondern eine Erhöhung der Vergütung (v) des Aufsichtsrates auf den Betrag (x), der, verkürzt um die von ihm zu entrichtende Abgabe (bisher 8/100, jetzt 20/100), die reine Vergütung (v) ergibt. Rechnerisch dargestellt: $x = \frac{100\ v}{92}$ bzw. $\frac{100\ v}{80}$. (Urt. II A 46/19 v. 4. April 1919.) Vgl. die entsprechende Berechnung beim sog. Vermächtnis der Erbschaftssteuer RGZ. 3. Jan. 1911 EZ. 75, 137.

Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Mitglied des Oberprisengerichts, Frankfurt a. O.

Schadensersatzansprüche bei Zerstörung eines aufgebrachten Schiffes durch Auflaufen auf eine Mine. (Z. 8, 111, 115 PrO.) Ein schwedisches Schiff war auf der Fahrt von Stockholm nach Raumo von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht und nach Libau als Prisenhafen gesandt. Auf der Fahrt durch ein russisches Minenfeld lief es auf eine Mine und sank. Die aus rechtlichen Gesichtspunkten erhobenen Schadensersatzansprüche wurden vom OPrG. zurückgewiesen. Aus den Gründen: Da ausreichende Gründe für die Beschlagnahme des Schiffes (wegen Konterbandetransports) vorlagen, so sind aus Z. 8 PrO. Schadensersatzansprüche nicht erwachsen. Daraus folgt, daß, wenn der Untergang auf einen Unfall zurückgeführt werden muß, Ansprüche gegen das Reich nicht hergeleitet werden können, weil bei berechtigter Beschlagnahme die Folgen derartiger zufälliger Ereignisse von den Beteiligten zu tragen sind. Auch die Bezugnahme auf Z. 115 PrO. ist verfehlt. Sie bezieht sich nach Wortlaut, Entstehung und Zusammenhang, in dem sie steht, nur auf die in Ausübung des Seekriegsrechtes, wegen KBTransports, Blockadebruchs oder neutralitätswidriger Unterstützung seitens eines Kriegsschiffkommandanten angeordnete vorsätzliche Zerstörung neutraler Prisen. Sie findet beim Auflaufen des Schiffes auf eine Mine keine Anwendung. Der Einwand, daß das Schiff entgegen der PrO. nicht nach einem deutschen Hafen beordert sei, ist unbeachtlich. Abgesehen davon, daß nicht feststeht, ob bei der Fahrt nach einem deutschen Hafen der Unfall vermieden wäre, ist davon auszugehen, daß die von Deutschland im Laufe des Krieges besetzten Häfen feindlicher Staaten als deutsche i. S. von Z. 111 PrO. anzusehen sind. Weiter wird geltend gemacht, daß der Untergang auf Verschulden des Prisenoffiziers zurückzuführen sei, der trotz den Warnungen des Kapitäns der Prise durch das Minenfeld gefahren sei. Ob dies zutrifft, bleibt dahingestellt, denn wenn die Aufbringung an sich gerechtfertigt war, kommen Schäden, die später aus angeblich fahrlässigem Verhalten eines Vertreters der Kriegsmacht oder dritter Personen entstanden sind, für das prisenrechtliche Verf. nicht in Frage, da die PrGer. nur über solche Schadensersatzansprüche, die sich aus unberechtigter Beschlagnahme ergeben, zu urteilen haben. Wenn nach Vollzug rechtmäßiger Aufbringung bei der weiteren Behandlung der Prise Schäden entstehen, sind diese nach allg. Grundsätzen von dem zu vertreten, der sie verschuldet oder für das Verschulden des Verursachers einzustehen hat. Solche Ansprüche sind außerhalb des prisengerichtl. Verf. geltend zu machen (vgl. Prisensache Zaanstroom Ber.-Reg. Nr. 34). (Urt. i. S. Runhild, Ber.-Reg. Nr. 230 v. 26. Sept. 1918.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Wieweit sind die Kosten eines Rechtsanwalts im Mahnverfahren erstattungsfähig? Eine in Sachsen domizilierte kaufmännische Firma hatte gegen eine in Berlin ansässige Firma durch einen an ihrem Wohnorte ansässigen RA. b AG. Berlin-Mitte Zahlungsbefehl wegen einer Kaufpreisforderung von 3797 M. erwirkt und in dem Gesuch für den Fall des Widerspruchs Verweisung an das LG. I. Berlin beantragt. Auf seitens der Bekl. gegen den Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruch wurde die Sache an das LG. verwiesen. Nachdem in der mündl. Verh. von der Bekl. die Hauptsumme gezahlt war, wurde sie durch Urt. zur Zahlung von Zinsen und Kosten verurteilt. Auf Grund des Urt. erging Kostenfestsetzungsbeschl., in dem der Kl. als erstattungsfähig auch die Gebühren des im Mahnverfahren tätig gewesenen RA. zugebilligt wurden. Auf Erinnerung der Bekl. wurde diese Gebühr abgesetzt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Kl. ist vom KG. zurückgewiesen. Die Kl. konnte den Wechsel des RA. vermeiden, wenn sie sich auch schon für Durchführung des Mahnverf. eines beim LG. I. Berlin zugelassenen RA. bedient hätte. Dies kann ihr aber zugemutet werden, da sie als eine kaufmännische Firma fähig und in der Lage war, auch schriftlich einem auswärtigen Anwalt die Unterlagen für das Mahnverf. zu geben, zumal es sich um eine einfache Rechts- und Sachlage handelte. Es war nicht geboten, daß Kl. für das Mahnverf. sich eines RA. an ihrem Wohnorte bediente. Auch hat sie selbst schon in dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls den Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an das LG. für den Fall des Widerspruchs gestellt, also damit gerechnet, daß das LG. verhandle. Der Wechsel des Prozeßbevollmächtigten war also nicht notwendig i. S. des § 91 Abs. 2 ZPO. (Beschl. des 6. ZivSen. 6 W. 260/19 v. 20. Febr. 1919.)

B. Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Unzulässigkeit der Erteilung eines Erbscheins durch das Beschwerdegericht. Ein AG. hatte einen Erbscheinsantrag abgelehnt, auf Beschwerde das LG. den ablehnenden Beschl. aufgehoben und selbst einen Erbschein erteilt. KG. hat den landgerichtl. Beschl. aufgehoben: Darüber, ob das LG. befugt ist, als Beschwerdeger. an Stelle des Nachlaßger. einen Erbschein zu erteilen, sind drei Ansichten vertreten. Nach der ersten Ansicht muß das LG. selbst den Erbschein erteilen, wenn es die Sache für entscheidungsreif i. S. des Antrages hält. Nach der zweiten Ansicht darf das LG. so verfahren, wenn es dies für zweckmäßiger hält als die Anweisung des AG. zur Erteilung. Nach der dritten Ansicht ist Erteilung des Erbscheins durch das Beschwerdeger. unzulässig. KG. schließt sich letzterer Ansicht an. Der Erbschein ist ein Zeugnis, dessen Erteilung nach dem Gesetz zur ausschließlichen Zuständigkeit der Nachlaßger., also der AG. gehört (§ 72 FGG.). Das LG. überschreitet seine sachliche Zuständigkeit, wenn es nicht nur über die Beschwerde entscheidet (§ 19 Abs. 2 FGG.), sondern auch in Ausführung dieser Entscheidung selbst das Zeugnis erteilt. Nach § 25 FGG. muß das LG. seine Entsch. mit Gründen versehen. Eine solche Begr. widerstrebt der Rechtsnatur des Erbscheins, sie macht ihn für den Rechtsverkehr ungeeignet. Die Einziehung des Erbscheins (§ 2361 BGB.) ist Sache des Gerichts, das den Erbschein erteilt hat (KG. J. 44, 104). In Verfolg dieses Grundsatzes dem Beschwerdeger. auch Einziehung des von ihm erteilten Erbscheins zu übertragen, ist ausgeschlossen. Mit der Entsch. des Beschwerdeger. ist dessen Zuständigkeit zur Prüfung der Angelegenheit in dem Sinne erloschen, daß es nur wieder tätig werden kann, wenn die Sache im Rechtszuge erneut an das Beschwerdeger. gelangt. Auch diese Erwägung ergibt die Richtigkeit der Auffassung, daß die Erteilung des Erbscheins außerhalb der sachlichen Zuständigkeit des Beschwerdeger. liegt. (Beschl. des 1. ZivSen. I. X. 88/17 v. 10. Mai 1917.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

Zur VO. über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918. Aufhebung und Anfechtung gerichtl.

Entscheidungen. Die Strafk. hat festgestellt, daß das Strafverf. gegen den Angekl. gemäß § 1 der VO. niedergeschlagen sei, und das Verfahren eingestellt. Dieser Beschl. ist, bevor er dem Angekl. zugestellt wurde, durch einen späteren der Strafk. aufgehoben; in diesem Beschl. wurde festgestellt, daß die VO. nicht Anwendung finde. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Angekl., die als unzulässig verworfen wurde. Der Beschl. beruht auf der Begr., es sei nach Erlaß des 1. Beschl. festgestellt, daß der Angekl. zwar während des Krieges zum Militär eingezogen, aber mit Rücksicht auf ein gegen ihn schwebendes Strafverf. und zu dessen Fortführung aus dem Heeresdienste entlassen sei; da sonach § 4 d. VO. zur Anwendung komme, treffe der Gnadenerlaß auf den Angekl. nicht zu. Der hiergegen vertretenen Ansicht, daß für den Erlaß des 2. Beschl., insbes. für Aufhebung des 1. Beschl., kein Raum gewesen und der 2. nichtig sei, ist nicht zuzustimmen. Sie widerspricht Nr. 1 Z. 3 Abs. 3 S. 2 der Allg. Verf. des preuß. JM. v 12. Dez. 1918 zur Ausf. der VO. seitens der Justizbehörden (JMBl. S. 504), wo ausgesprochen ist, daß in Fällen, in denen sich erst nach Einstellung des Verfahrens ergebe, daß diese nach § 4 der VO. nicht gerechtfertigt war, und in denen die Einstellung nicht auf Grund der VO. v. 3. Dez. 1918 gerechtfertigt sei, auf die Fortsetzung des Verf. hinzuwirken sei, gegebenenfalls durch Herbeiführung eines neuen gerichtlichen Beschl. Der von dem JM. angeführte Fall liegt hier vor, da die Strafk. davon ausging, daß die Anwendbarkeit der VO. v. 3. Dez. 1918 nicht in Frage steht und die Strafk. erst nach dem früheren Beschl. zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß die darin ausgesprochene Einstellung nach § 4 d. VO. ungerechtfertigt war. Die Strafk. hat sich sonach in dem Rahmen bewegt, der von dem JM. gerade für die Fälle dieser Art bestimmt ist. Die Richtigkeit ihres Vorgehens folgt auch aus dem Wesen der a. Gr. der VO. ergehenden Beschlüsse. Durch diese wird nicht die Frage entschieden, ob das Verfahren niederzuschlagen sei, also das Gericht die Niederschlagung für geboten erachte, es wird darin nur das Ergebnis der Prüfung niedergelegt, ob das Verf. durch die VO. niedergeschlagen ist. Beschlüsse, die nur eine solche Feststellung treffen und im Anschluß hieran die Einstellung des Verf. anordnen, unterliegen keiner Rechtskraft. Sie können von dem Gericht später für irrig erklärt und durch andere Feststellungen ersetzt werden. Eine solche neue Entsch. kann von Amts wegen oder auf Anregung der Prozeßbeteiligten getroffen werden. Deshalb war die Strafk. zur Aufhebung des 1. Beschl. und zum Erlaß des neuen befugt, falls ihre Zuständigkeit hierfür bestand. Die Ansicht, daß die Beschwerde gegen den neuen Beschl. zulässig sei, weil dieser nichtig sei, entbehrt der Begründung. Auch sonst ist die Zulässigkeit der Beschwerde nicht anzuerkennen. Die VO. spricht diese Zulässigkeit nicht aus und die StrPO. findet auf Entsch. der Gerichte i. S. der VO. keine Anwendung (I 3 Abs. 1 der Ausf.-Verf. v. 12. Dez. 1918. I 5 Abs. 1 der Allg. Verf. zu der VO. v. 3. Dez. 1918 u. Beschl. v. 10. Jan. 1919, DJZ. 1919 S. 185). Auch die Frage, ob die Strafk. zum Erlaß der Entsch. zuständig war, kann in dieser Instanz nicht nachgeprüft werden. (Beschl. W 118/19 v. 21. März 1919.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Feststellung der Vertretungsbefugnis durch den Notar? Laut not. Urk. hat K. als Geschäftsführer der N-G. m. b. H. ein Grundstück an S. verkauft und aufgelassen. Die Urk. enthält den Vermerk: „wobei die Rechtsfähigkeit der Ges. und die Vertretungsmacht des K. für die Ges. als amtsbekannt hierher bestätigt wird." Das GBAmt macht die Vollziehung der Urk. von dem Nachweise der Vertretungsmacht des K. abhängig, weil hierüber für das GBAmt Offenkundigkeit nicht bestehe und diese auch durch die not. Bestätigung nicht ersetzt werden könne. Beschwerde und weitere Beschw. des K. blieben ohne Erfolg. Für die Beurteilung der der Urk. beigefügten Bestätigung ist, da sich die im 10. Abschn. des FGG. getroffene Regelung nur auf die Beurk. von Rechtsgesch. und die Begl. von Unterschriften und Handzeichen erstreckt, ausschließlich das Landesrecht maßgebend. Nach Bayr. NotG. können von dem Not. öffentliche Urk. nur über Rechtsgeschäfte und Tatsachen errichtet werden. Aus dem Begriffe der Beurkundung von Tatsachen ergibt sich, daß Gegenstand der Beurkundung nur Tatsachen sein können, die der Notar sinnlich wahrgenommen hat. Ausgeschlossen von der not. Beurkundung sind demnach tatsächliche und rechtliche Schlußfolgerungen und die Beurteilung und Feststellung von Rechtsverhältnissen. Hieraus wird gefolgert, daß bei Feststellung einer Bevollmächtigung der Notar die Vorlegung der Vollm.-Urk. zu bescheinigen und, sofern nicht deren Inhalt wortgetreu in die Bescheinigung mit aufgenommen wird, die Vollmachtsurk. in begl. Abschrift beizufügen hat und daß, wenn der in § 33 GBO. zugelassene Nachweis durch notarielle Bescheinigung ersetzt werden soll, in ähnlicher Weise zu verfahren ist. Dementgegen enthält die der Urk. angefügte Bestätigung keine Feststellung von Tatsachen, sondern eine Feststellung von Rechtsverhältnissen auf Grund von Schlußfolgerungen, die der Notar aus ihm bekannten Vorgängen gezogen hat. Eine solche Feststellung ist keine öffentl. Urk. i. S. des NotG., liefert also keinen Beweis nach § 418 ZPO. und kann auch nicht den in § 33 GBO. zugelassenen Nachweis ersetzen. (Beschl. I. ZS. III. 60/18 v. 29. Nov. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Ministerialdirektor Dr. K. Meyer, Staatsrat i. o. D., München.

Gnadenerlasse und Kriegsteilnehmer (§ 490 StrPO.). Die Angeklagte war nach Begehung der strafbaren Handlung, aber vor ihrer Aburteilung in dem Etappengebiet bei den Stellungsbauten als Putzerin tätig. Im Dienstvertrag wurde sie den Kriegsbestimmungen und den Vorschriften der militärischen Bauleitung und Feldpolizei unterworfen. Nach den Ausf.-Vorschriften zu den Niederschlagungserlassen gehörte die Angekl. zum Heeresgefolge i. S. des § 155 MilStrGB. und war daher von dem Erlasse betroffen. Die Strafk. verkennt diese Verhältnisse nicht. Ihre Bedenken, Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung könnten nicht auf Umstände oder Tatsachen begründet werden, die vor dem Zeitpunkt der Erlassung des Urteils lägen, findet im Gesetze keine Stütze. Der § 490 Abs. 1 der StrPO. spricht ohne alle Einschränkung von Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung. Wohl hindert die Rechtskraft des Urteils, im Strafvollstreckungsverfahren die Schuldfrage oder die Frage der Angemessenheit der Strafe neuerdings aufzurollen. Nicht dagegen ist ein Grund abzusehen, weshalb die Vollstreckung der Strafe aus einem Urteil nicht für unzulässig erklärt werden kann, das, wie sich nachträglich herausstellt, in einem bereits niedergeschlagenen Strafverfahren zu Unrecht ergangen ist. Daher war auszusprechen, daß die Strafvollstreckung unzulässig sei. (Beschl. Nr. 353/1918 v. 26 Sept. 1918.)

Schleichhandel und Wirte. Jeder, der gewerbsmäßig bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen des § 1 SchleichhandelsVO. Lebensmittel erwirbt und veräußert, wird von der Strafbest. getroffen. Ob die Lebensmittel in dem erworbenen oder in einem von dem Weiterveräußerer bearbeiteten oder verarbeiteten Zustand entgeltlich weiter abgegeben werden, ist gleichgültig, weil die Lebensmittel durch die verschiedene Be- und Verarbeitung die Eigenschaft, dem menschlichen Körper zugeführt zu werden, nicht verlieren. Darum fallen alle Wirte, die Fleisch gewerbsmäßig erwerben und nach vorheriger Zubereitung an ihre Gäste in gewinnbringender Absicht verkaufen, unter die VO. Solche Wirte können auch nicht als Verbraucher von Lebensmitteln erachtet werden; denn Verbraucher von Lebensmitteln sind nur die Personen, die die Lebensmittel zur Befriedigung ihrer leiblichen Bedürfnisse verzehren oder genießen. (Urt. Nr. 388/18 v. 5. Dez. 1918.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 11/12

Literaturübersicht[1]).

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht

A. Zeitschriften.

Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch. Rechts. 63. Jg. H. 2: Meyer, Vorschläge z. gesetzgeberischen Förderg. d. bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Bacharach, D. Krieg u. d. rechtl. Entwicklg. d. Kartelle. Ebbecke, D. Ungültigkeit in ihren verschied. Gestaltgn.

Gesetz u. Recht. 20. Jg. H. 5—7: Günther, D. neue Erbbaurecht. Wölbling, Z. Dienstrecht d. Hausangestellten. Friedemann, D. gesetzl. Regelg. d. Tarifvertrages. Peschke, Z. d. Amnestie-Erlassen. Frommer, Sind d. letzt. VO. d. preuß. Regierung rechtsgültig?

Das Recht. 23. Jg. Nr. 5—8: Z. Sozialisierg. d. Versicherungswesens. Erler, Unterhaltspflicht d. Stiefvaters. Piloty, Z. bayer. Gesetz üb. d. Aufhebg. d. Adels. Neumeyer, D. Tragweite d. bayer. Adelsges. Oetker, D. VO. z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten.

Recht u. Wirtschaft. 8. Jg. H. 4: Binding, D. Entwurf e. Verfassg. d. Dtsch. Reichs. Graßmann, D. Tarifverträge u. d. VO. v. 23. 12. 1918. Rasch, Beamtenfragen. Schmidt, Neues Landarbeiterrecht. v. Geldern, Sozialismus u. Steuerpolitik.

D. gemeinnütz. Rechtsauskunft. 4. Jg. Nr. 6/7: v. Olshausen, D. Neuregelg. d. Militärversorgungsangelegenheiten. Kaufmann, D. Erhöhg. lauf. Unterhaltsansprüche.

Dtsche. Revue. 44. Jg. H. 5: Thoma, D. Ursache d. Störg. d. Proportionalitätsgedankens b. d. Wahlen z. dtsch. Nationalversammlg.

Dtsche. Richterzeitg. 11. Jg. Nr. 9/10: Kohler, Leben u. Tod i. Recht. Bumke, Assessorennot. Fuhrmann, D. Schließung d. höheren Gerichtslaufbahn i Preußen. Lobe, Weg mit § 24 d. BRVO. z. Entlastg. d. Gerichte v. 9. 9. 1915. Dittrich, Vorschläge z. Neuregelg. d. Bestimmgn. üb. Zahlungsfristen u. Rechtsfolgenbeseitigung. Dittrich, Geschäftsaufsicht u. Zwangsvergleich z. Abwendg. d. Konkurses.

Preuß. Jahrbücher. Bd. 176. H. 2: Silberstein, Z. Auflösg. d. Fideikommisse i. Preußen.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd. 12. H. 3: Berolzheimer, D. Verjüngung d. Jurisprudenz. Koehne, D. Idee d. Rechts auf arbeitsfreie Tage. Rotering, Sippentreue u. Erbbesitz der Germanen. Weck, Deutschland als Bundesstaat. Strupp, D. Völkerbund. Klein, D. Rechtsausgleichg. zwisch. Deutschland u. Dtsch.-Oesterr. Affolter, D. Friedensentschließg. d. Reichstags u. d. Kriegsschuldfrage. Huber, D Entwicklg. d schweiz. Gült z. modernen Hypothek.

Zeitschrift f. Rechtsphilosophie. Bd. 2. H. 2: Joerges, Recht u. Gerechtigkeit. Rosenstock, D. ewige Prozeß d. Rechts geg. d. Staat Breuer, D. Wurzel d. Krieges.

Jurist. Wochenschrift. 48. Jg. Nr. 4: Mayer, Z vorläufig. Reichsverfassg. Böttger, D. neue Landarbeitsvertrag. Luetgebrune, D. militär. Amnestie v. 7. 12. 1918. Hübner, D. Notlage d. Gerichtsassessoren. Rosenfeld, D. Einfluß d. Krieges auf d. jurist. Vorbereitungsdienst. Fuchs, Befristete Eigentumsumschreibg.

Gerichtshalle. 63. Jg. Nr. 5—18: Dechant, Z. Gesetze bt. d. zeitweilige Unzulässigkeit v. Exekutionen geg. d. k. k. Aerar u. k. u. k. Aerar. Sternberg, D. Strafprozeßnov. v. Jahre 1918. Dechant, Altes u. neues Staatsrecht auf d. Boden Dtsch.-Oesterr. Schreiber, D. staatl. Neubildgn. u. d. Aktienrecht. Plenk, Rechtsnachfolge oder Rechtsfreiheit b. Staatensukzession. Brik, Z. Reform d. außerstreitig. Verfahrens.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis (früher: Oesterr. Zentralblatt f. d. jurist. Praxis). 87. Jg. H. 1—2: Geller, Z. Aufbau e. gerechten GesellschaftsO. Koban, D. Haftg. d. Erbschaftsklägers. Wolff, Pflichtteilsanrechng.

Tidskrift, utgiven av Juridiska Föreningen i Finland. 55. Jg. H. 2: Willgren, Självstyrelsens utveckling. Granfelt, Processreformen. Mandelin, Friluftsarbetets tillämpning vid verkställighet av frihetsstraff enligt finsk rätt.

Rechtsgeleerd Magazijn. 38. Jg. Afl. 1/2: De Vooys, Vaktaal en Volkstaal. Van Gelein Vitringa, Openbaarheid van den weg en burgerl. recht. Kleintjes, Over een wettelijk fragment van intergentiel recht. Canes, Het wetsontwerp tot bestrijding van de heling.

Iherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürg. Rechts. 2. Folge. Bd. 32. H. 4—6: Hueck, Notstand gegenüb. e. mitgefährdeten Sache. Kisch, D. verbindl. Kraft d. Versicherungsscheins. Jackisch, D. Begriff d. „Erfüllung" i. heut. Rechte, insb.: d. mangelhafte Erfüllg. Leonhard, D. Pflichtteilszuwendg. u. ihre Verjährg. v. Szászy-Schwarz, D. BGB. f. Ungarn.

Markenschutz u. Wettbewerb. 18. Jg. Nr. 7/8: Finger, Besteht e. Recht auf Nichtentferng. usw. v. Warenbezeichngn.? Niebour, Z. d. Entwurf d. neuen Warenzeichenges. Rosenthal, Motivschutz u. Defensivzeichen. Schanze, D. Schutz d. angewandt. Kunst. Goldbaum, Theater, Film u. unlaut. Wettbewerb. Werneburg, Streitiges z. § 17 d. RGes. geg. d. unlaut. Wettbewerb.

Zeitschrift f. Industrierecht. 14. Jg. Nr. 7/8: Hoffmann, Zwecklose u. unzulässige Eintragungen i. d. Zeichenrolle. Offenbacher, Verlängerg. d. Kriegspatente u. öffentl. Interesse.

Glückauf. 55. Jg. Nr. 16: Starck, E. bemerkenswerter Fall aus d. Patentrecht.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 51. Jg. Nr. 7: Josef, D. Anwendbarkeit v. Vorschriften d. bürg. Rechts auf Rechtsverhältnisse d. öffentl., insbes. d. Beamtenrechts.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 15. Jg. Nr. 8: Pesl, D. VO. z. Beschaffg. v. landwirtschaftl. Siedelungsland v. 29. 1. 1919. Philipp, D. Verhältnis d. § 134 d. Vereinszollgesetzes z. d. §§ 7, 74 Ziff. 3, 77 d. Viehseuchengesetzes.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbark. u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 56. Jg. Nr. 3—4: Kreß, Erwirkg. u. Mitteilg. d. vormundschaftsgerichtl. Genehmigung durch den das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft beurkundenden Notar.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. in Württemberg. 61. Jg. Nr. 4/5: Frauer, D. Zukunft d. Oberämter. Weegmann, Z. Auslegung d. Art. 83 AGBGB.

Bank-Archiv. 18. Jg. Nr. 14/15: Heinsheimer, D. finanziellen Begleiterscheingn. d. Auflösg. d. österr.-ungar. Monarchie. Herzfeld, Außerordentl. Ausschüttgn. b. A.-G. Blankenburg, Nochmals: Z. Berechng. d. Tantiemesteuer. Z. Entwurf eines Kapitalertragssteuerges. Pohle, Warenpreisstand u. Goldvorräte von 1850—1913. Koch, Sicherungsabtretung von Fordergn.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 28. Jg. Nr. 2/3: Josef, Streitfragen aus d. freiwill. Gerichtsbarkeit in Handelssachen. Mayer, Vom Reservefonds d. A.-G. Hirschwald, Inwieweit kann f. Abschreibgn., durch welche d. Verändergn. d. Zukunft Rechng. getragen wird, Steuerfreiheit beansprucht werden? Werneburg, Z. Haftg. d. Eisenbahn f. Beschädigung u. Minderung leicht verderblich. Güter infolge Lieferungsüberschreitung. D. Gesetzentwurf bt. e. Kapitalertragssteuer.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 4: Mendelssohn Bartholdy, D. Zukunft d. Völkerrechts. Bruck, Aus seeversicherungsrechtl. Erkenntnisen d. J. 1918. Osbahr, D. Berechng. d. Gewinnanteile f. Vorstand u Aufsichtsrat v. A.-G. Hartmann, Z. Lehre v. Rechtssatz.

Rundschau f. G. m. b. H. 10. Jg. Nr. 3: E. besond. Dividendensteuer f. d. G. m. b. H. D. Abzug v. Mehreinkommen bei Gesellschaftern e. inländ. G. m. b. H. nach d. Kriegsabgabeges. 1918. Preuß. Staatseinkommensteuer. Schulderlaß d. alleinig. Gesellschafters.

Wirtschaft u. Recht d. Versicherg. Beih. z. d. Mitteilgn. f. d. öffentl. Feuerversichergs.-Anstalten. 51. Jg. Nr. 1/2: Vatke, D. Verstaatlichg. d. Feuerversicherungswesens.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 10. Jg. Nr. 23 — 11. Jg. Nr. 2: Mönkemöller, D. Verwahrlosg, ihre klinisch-psycholog. Bewertg. u. ihre Bekämpfg. Hagemann, D. wichtigst. Entscheidgn. üb. d. Preuß. Gesetz bt. d. Fürsorgeerziehg. Minderjähriger aus d. letzt. 4 Jahren. v. der Leyen, Beobachtungsheime f. Jugendliche. Werneburg, Streitiges z. d. §§ 1821, 1822 BGB. Friedeberg, D. Stellg. d. Vormundschaftsrichters z. Jugendamt i. künft. Reichsrecht. Kloke, D. Unterhaltspflicht d. Stiefvaters. Josef, Vormundschaftsgerichtl. Ermittlg. d. Erzeugers.

Zeitschrift d. Dtsch. Notarvereins. 19. Jg. H. 4—5: Kretzschmar, Form d. Eintragungsgrundlagen b. d. Uebertragung v. Fordergn., für die e. Hypothek besteht oder e. Hypothek als Pfand haftet. Pohl, Ist d. Testamentsvollstrecker befugt, e. Vertrag üb. d. Errichtg. e. G. m. b. H. f. d. Erben zu schließen? Schleicher, Noch ein Vorschlag z. Frage d. Teilungspfleger. Weyrauch, D. Ertragswert i. Pflichtteilsrecht. Noth, Unerkennbare Ehelichkeit d. Kindes.

Zeitschrift f. Dtsch. Zivilprozeß. Bd. 48. H. 2: Ebbecke, Verfügungsmacht i. Prozesse. Koessler, Fehlerhaft bestimmte Entscheidgn. Grabner, D. Natur d. Zwangsvergleichs.

Rheinische Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht. 10. Jg. H. 1: Mendelssohn Bartholdy, Bryce üb. engl. u. amerikan. Anwaltschaft. Pagenstecher, Ueb. d. Doppelehe. Rabel, Ausbau oder Verwischg. d. Systems.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. Bd. 67. H. 1—4: Mayer, D. ältere spanische Münzwesen. Knapp, D. Beweis i. Strafverfahren d. Schwabenspiegels u. d. Augsburger Stadtrechts. Mendelssohn Bartholdy, Grundsätze d. internat. Strafrechts. Klee, D. relative Strafbarkeit d. Mittäters u. d. Anstifters. Pröll, D. Rechtswidrigkeit d. Vermögensvorteils b. strafbaren Betrug. Eckstein, D. Freiheitsstrafen i. Militärstrafrecht. Beling, Rechtsfrage u. revisionsinstanzliche Abstimmg. i. StrP. Goldschmidt, Staatsanwaltschaft u. Kriminalpolizei i. Frankreich. Schneickert, D. Reformation d. Kriminalpolizei. Oetker, D. Strafverfügung d. Gerichtsherrn. Alsberg, D. Beweisermittelungsantrag. Olbricht, Beginn d. Strafvollstreckg. geg. e. gemäß § 489 StrPO. Verhafteten. Hartwig, D. StrGB. i. Siam.

Dtsche. Strafrechts-Zeitg. 6. Jg. H. 3/4: Supper, Vorbereitg. u. Leitg. d. Hauptverhandlg. — Untersuchungshaft. Mayer, Einschränkg. d. Militärgerichtsbarkeit. Kitzinger, E. neues Strafmittel? Delius, Wegen welcher Straftaten soll in Zukunft ausgeliefert werden? Vorschläge f. d. Friedensverträge. Hoegel, Entlastg. d. Strafrechtspflege i. Dtsch.-Oesterr. Cormann, Untersuchungshaft u. Strafrechtsreform. Mamroth, Z. Rechte d. Verteidigung. Schuppe, Besteht e. rechtl. erzwingbare Pflicht z. Duldg. d. Blutentnahme zwecks Anwendg. d. Wassermann'schen Serodiagnostik? Stammer, Spionagebekämpfg. Thöl, Unredlichkeiten i. Betriebe d. Straßenbahnen u. ähnl. Verkehrsmittel. Becker, Bedingte Begnadigung i. Freistaat Sachsen. Nagel, Z. Ausbildg. unserer Strafjuristen. Moericke, Z. Anwendg. d. Reichsamnestie. v. Einsiedel, D. Wirkg. d. beiden umfass. Amnestien f. Sachsen u. d. Reich auf d. Strafvollzug. Daniel, Amnestie u. vorläuf. Entlassg. Loening, Betrug u. Hexenglaube. Bovensiepen, E. veraltetes preuß. Gesetz. Rosenthal, Z. Entwicklg. d. strafrechtl. Begriffs d. „Oeffentlichkeit". Fortlage, E. bes. Fall d. Urkundenfälschg. Goldmann, D. „Gerichtsschreiber" d. Staatsanwalts.

Tijdschrift voor Strafrecht. Deel 30. Afl. 1: Ontwerp-Wetboek van Strafvordering. Levy, Engelsch verhoor en kruisverhoor. Nieuwenhuis, Bedenkelijke reactie op strafrechtelijk gebied.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 40. Nr. 25—30: Hoffmann, Neue Aendergn. d. Krankenversicherg. Gerland, Bemerkgn. z. künft. Reichsverfassg. Lange, Vorschläge z. e. vorläuf. Abänderg. d.

[1]) Wegen Papiernot muß der Umfang auf eine Auswahl des Wichtigsten eingeschränkt werden.

Kommunalabgabenges. Giese, D. Befreiungsvorschrift i. § 4 d. Umsatzsteuerges. u. d. Zwischenhandel. Schmidt, D. Kommunalisierg. v. Wirtschaftsbetrieben. Maatz, Steuerausblicke. Delius, D. Tätigkeit der Demobilmachungsausschüsse. Friedrichs, Rückzahlg. u. Verzinsg. v. Gemeindeabgaben. Lade, Steuerreform u. Steuervorrechte. Bucerius, D. Kommunalisierg. v. Wirtschaftsbetrieben. Popitz, Zusammenstellg. d. Rechtsprechg. d. Reichsausschusses z. Feststellg. v. Kriegsschäden.

Verwaltungsarchiv. Bd. 27. H. 2: Hallbauer, D. Zusammenrechng. d. Vermögens d. Ehegatten b. d. Besitzsteuer. Appelius, Bevölkerungspolitik u. Beamtenwitwen- u. Waisenversorg. Lohmann, Voraussetzgn. f. d. Bildg. v. Eigenjagdbezirken aus Seen, Teichen, Weihern u. ähnl. Wasseransammlgn. nach d. preuß. Jagdgesetzgebg. Dochow, Feldpolizei.

Blätter f. administrative Praxis. Bd. 68. Nr. 11 — Bd. 69, Nr. 2: Braunwart, D. Verwaltungsrechtspflege i. neuen Volksstaate. Werner, Schließen Ehe- u. Verwandtschaftsverhältnis e. krankenversicherungsrechtl. Lohnarbeitsverhältnis aus? D. Rechtsgültigkeit d. Erlasse d. Regierg. d. Volksstaates. Schmidt, Vereinfachg. d. Staatsverwaltg. i. Bayern. Jolas, Juristen u. Techniker i. d. öffentl. Verwaltg.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 27. Jg. Nr. 5/6 u. 11/12: Liebig, D. Krieg u. d. private Lebensversicherg. i. Deutschl. Appelius, Z. § 7 d. Kommunalbeamtenges. Moll, Revolution u. Rechtsentwicklg. Gaumitz, Untervermietg., Schlafstellenwesen u. Wohnungsgesetz.

Zeitschrift f. Selbstverwaltg. 1. Jg. H. 24: v. Hassell, D. Zukunft d. preuß. Landkreise. v. Borries, Kommunalisierg. d. Kreisinstanz. Schlüter, D. kommunale Lastenausgleich.

D. Kriegsbeschädigten- u. Kriegerhinterbliebenen-Fürsorge. 3. Jg. Nr. 5 u. 6: Kerschensteiner, D. gesetzl. Regelung d. Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenenfürsorge. Gaßner, Durchführg. d. VO. üb. d. Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 9. 1. 1919. Konrad, Z. Frage d. Stellenbeschaffg. f. Schwerkriegsbeschädigte. Simon, Kriegswitwe u. Arbeitsmarkt.

Steuer-Archiv. 22. Jg. Nr. 8: Hochstetter, Z. Frage d. Abschreibgn. Maatz, D. 17. Bd. d. Entscheidgn. d. Oberverwaltgs.-Gerichts i. Staats- ... u. Steuersachen. Teubner, Nochmals d. Konto f. d. Uebergang z. Friedenswirtschaft.

Dtsch. Steuerblatt. 1. Jg. Nr. 7: Strutz, Z. Besteuerg. d. G. m. b. H. Mrozek, D. 4 Methoden f. d. Berechng. d. gewerbl. Einkommens.

Dtsche. Steuer-Zeitg. 8. Jg. Nr. 1: Strutz, D. steuertechn. Gestaltg. d. groß. Vermögensabgabe. Dalberg, D. Kapitalertragssteuer. Koppe, Vermögensverzeichnis u. Steuerkurse. Popitz, D. Luxussteuer b. Versteigergn. Kloß, Aus d. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofes. Rohde, Lebensversicherg. u. Steuerflucht. May, Zweifelsfragen beim Zwischenhandelsprivileg d. Umsatzsteuerges.

Zeitschrift f. Zollwesen u. Reichssteuern. Bd. 19. Nr. 2—3: Trautvetter, Z. d. strafrechtl. Vorschriften d. Verbrauchssteuerges. v. 26. 7. 1918. Wolffram, Ueb. d. Verjährg. i. Zollrecht. Hummel, D. Verhältnis d. Strafbestimmgn. d. Kriegsausfuhrverbote z. d. Strafbestimmgn d. Vereinszollges. Wolffram, Dingliches Recht oder Verwaltgs.-Befugnis. Werneburg, Aus d. Reichserbschaftssteuergesetz. Trautvetter, Z. Schaffg. e. neuen Zollges.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Reichsgerichts-Entscheidgn. i. kurzen Auszügen. Hrsg. v. Dtsch. Richterbund. Zivilsachen. Bd. 90. München, Schweitzer. M. 1,15.
Baer, F. D. schweiz. KriegsVO. Bd. 4. H. 2. Zürich, Schultheß & Co. M. 10.
Kohler, J. Einführg. i. d. Rechtswissenschaft. 5. Aufl. Leipzig, Deichert. M. 9.
Kaulla, R. Ueb. das Verhältnis d. Volkswirtschaftslehre z. Rechtswissenschaft u. z. Politik. (Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Beih. Nr. 14.) Berlin, Rothschild. M. 2,40.
Langheineken, P. Ratschläge f. d. Rechtsstudium. 2. Aufl. Hannover, Helwing. M. 2,50.

Bürgerliches Recht.

Hübner, R. Grundzüge d. Dtsch. Privatrechts. 3. Aufl. Leipzig, Deichert. Geb. M. 24.
Lehmann, H. Allg. Teil d. BGB. (Grundrisse d. Rechtswissenschaft. Bd. 1.) Leipzig, Veit & Co. M. 8,45.
Endemann, F. Lehrbuch d. Bürg. Rechts. 8. u. 9. Aufl. Bd. 3: Erbrecht. Hälfte 1. Berlin, Heymann. M. 28.
Stampe, E. Grundriß d. Wertbewegungslehre. T. 2. Tübingen, Mohr. M. 3,60.
Böckel, F. D. Treuhändler f. d. feindl. Vermögen. München, Schweitzer. M. 6.
Buch, G. D Notweg. Seine Geschichte u. s. Stellg. i. heutig. Recht. München, Schweitzer. M. 6.
Strobele, G. v. Todeserklärg. u. Beweisführg. d. Todes. Wien 1918, Manz. M. 4,74.
Kullmann, G. D. Lebensversicherg. i. ehelich. Güterrecht nach d. schweiz. ZGB. . . . (Zürcher Beiträge z. Rechtswissenschaft. 71.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 4,20.
Isay, H. u. Isay, R. Allg. Berggesetz f. d. Preuß. Staaten unter bes. Berücks. d. Gewerkschaftsrechts. Bd. 1. Mannheim, Bensheimer. M. 45.
Suijling, J. Ph. Inleiding tot het burgerlijk Recht. Stuk: 1. Gedeelte: 1. Haarlem 1918, Bohn. M 34,25.
Kluge. D. russ. Liegenschaftsrecht. Wilna 1918, Betriebsverwaltg.

Handelsrecht usw.

Geller, L. Gesetz üb. G. m. b. H. nebst Vollzugsvorschriften einschließl. d. Steuer- u. Gebührenvorschriften. (Oesterr. Justizgesetze. 9.) Wien 1918, Hölder. M. 4,20.
Wolff, E. u. Birkenbihl, F. D. Praxis d. Finanzierg. b. Errichtg., Erweiterg., Verbesserg., Fusionierg. u. Sanierg. v. A.-G., Kommanditgesellsch. auf Aktien, G. m. b. H., Bergwerken sowie Kolonialgesellsch. 4., gänzl. unveränd. Aufl. Berlin, Liebmann. Geb. M. 13.

Zivilprozeß usw.

Siméon, P. Lehrbuch d. freiw. u. streitig. Gerichtsbarkeit. 8. Aufl. (Unveränd. Abdr. d. 7. Aufl.) (Siméon: Recht u. Rechtsgang i. Dtsch. Reiche. Bd. 2.) Berlin, Heymann. Geb. M. 26.
Gafner, M. D. Parteibefragung i. schweiz. ZP.recht. (Abhandlgn. z. schweiz. Recht. H. 90.) Bern, Stämpfli & Co. M. 12.
Weißler, A. Formularbuch f. freiw. Gerichtsbarkeit. 13. Aufl. Berlin, Heymann. M. 12.

Strafrecht usw.

Beling, E. Grundzüge d. Strafrechts. 6. überarb. Aufl. Tübingen, Mohr. M. 6.
Heinemann, H. D. Reform d. dtsch. Strafrechts. (Flugschriften d. Revolution. Nr. 3.) Berlin, Verl. f. Sozialwissenschaft. M. 0,50.
Honig, R. D. Einwilligung d. Verletzten. T. 1: D. Geschichte d. Einwilligungsproblems u. d. Methodenfrage. Mannheim, Bensheimer. M. 12.
Kukula, R. D. Verwaltungszwang. E. krit. Studie d. sog. Verwaltungsstrafrechts. Wien 1918, Manz. M. 5,72.
Hofmann, E. R. v. Lehrbuch d. gerichtl. Medizin. 10. Aufl. Vollst. umgearb. v. A. Haberda. Mit neuer Bearb. d. psychiatr. Teiles v. J. v. Wagner-Jauregg. T. 1. Wien, Urban & Schwarzenberg. M. 19.80.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Frommhold, G. D. rechtl. Bedeutg. d. Dtsch. Nationalversammlg. Als Ms. gedr. Greifswald, Abel. M. 0,40.
Gesetze u. Entwürfe v. Gesetzen, bt. d. Luftfahrt. Zsgest. v. d. jurist. Kommission d. Aero-Clubs v. Deutschland. Berlin, Braunbeck. M. 9,60.
Jahrbuch der Entscheidgn. z. Reichsversicherungsrecht. Hrsg. von H. Th. Soergel. Jg. 1918. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. M. 7,25.
Boywidt, H. D. Pflicht z. Beschäftigung Schwerbeschädigter (Einstellungszwang). VO. v. 9. 1. 1919 u. VO. v. 1. 2. 1919. (Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Sondervorschriften. H. 7.) Berlin, Heymann. M. 2,50.
D. Zukunft d. Sozialreform. Koalitionsrecht, Tarifrecht. (Schriften d. Gesellschaft f. Soz. Reform. Hrsg. v. d. Vorstande. H. 64.) Jena, Fischer. M. 3,60.
Stöve, H. D. Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse, Tarifverträge, Schlichtungsausschüsse. VO. v. 23. 12. 1918. Berlin, Heymann. M. 1,65.
Neuwiem, E. D. kommunalen Zweckverbände i. Preuß., zugleich e. Beitrag z. Lehre v. d. Gemeindeverbindgn. Liegnitz, Krumbhaar. M. 15.
Feig, J. VO., bt. e. vorläuf. LandarbeitsO. v. 24. 1. 1919 nebst sonstigen Bestimmgn. üb. d. landwirtsch. Arbeitsrecht. Berlin, Vahlen. M. 3.
Syrup, F. D. Regelg. d. Arbeitszeit kaufmänn., techn. u. Bureau-Angestellter während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmachg. Berlin, Heymann. M. 2.
Lehfeldt, B. D. Freimachg. v. Arbeitsstellen während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmachg. Berlin, Heymann. M. 2.
Waldecker, L. D. Kriegsenteignung der BRVO. v. 24. 6. 1915. E. Auftakt z. kommenden Dingen. München, Duncker & Humblot. M. 5.
Holfeld, K. D. Vermögensaufstellg. VO. v. 13. 1. 1919 z. Aufstellg. v. Vermögensverzeichn. nebst d. amtl. festgesetzt. Steuerkursen d. Berliner Börse. Berlin, Heymann. M. 4.
Hinz, D. Geldumsatzstempel d. Banken, Genossenschaften u. Sparkassen. Danzig, Müller. M. 2,70.
Weinbach, H. Umsatzsteuergesetz. V. 26. 7. 1918 m. d. Ausf.-Bestimm. d. Reiches u. Preußens. (Heymanns Taschengesetzsammlg. Bd. 88.) Berlin, Heymann. Geb. M. 8.
Sonder-PolizeiVO. f. Kleinhäuser. V. 17. 7. 1918. (Sammlg. wichtig. PolizeiVO. Nr. 4.) Berlin 1918, Galle. M. 0,60.
Sonder-PolizeiVO. f. Kleinhäuser. F. d. Landespolizeibez. Berlin. V. 20. 7. 1918. (Sammlg. wicht. PolizeiVO. Nr. 5.) Berlin 1918, Galle. M. 0,60.
D. Bkm. u. Erlasse, bt. Notprüfgn. währ. d. Krieges. H. 2, 3, 4. (Sammlg. amtl. Bkm. Nr. 11. 12, 14.) Berlin 1916—18, Galle. H. 2 = M. 1, H. 3 = M. 1,50, H. 4 = M. 1.
Mohn, L. Preuß. Verwaltungsrecht. Prakt. Teil. (Jurist. Hilfsbücher f. Studium u. Praxis) Berlin 1918, Springer. M. 18.
Friedlaender, B. D. preuß. Tumultschadengesetz (Guttentagsche Sammlg. preuß. Gesetze. Nr. 56.) Berlin, Guttentag. Geb. M. 1,20.
Altenrath, J. D. preuß. Wohnungsgesetz. V. 28. 3 1918. Mit Ausf.-Best. . . . u. d. Baufluchtliniengesetz v. 2. 7. 1875 mit d. Aendergn. v. 28. 3. 1918. (Heymanns Taschengesetzsammlg. Bd. 91.) Berlin, Heymann. Geb. M. 5.
BauO. f. d. Stadt Hamburg v. 19. 7. 1918 nebst d. i. Zusammenhang mit d. BauO. stehend. Gesetzen u. Bkm. [Nebst] Anh.: 1, 2. Hamburg 1918—19, Boysen & Maasch. Geb. M. 5. Anh. 1 = M. 0,50, Anh. 2 = M. 0,30.

Völkerrecht usw.

Gruber, R. G. Internat. Staatenkongresse u. Konferenzen, ihre Vorbereitg. u. Organisation. T.: 1. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 20,40.
Rühlmann. D. Völkerbundgedanke. Materialiensammlg. Zsgest. i. Auftr. d. Vereins „Auslandkunde". Berlin, Engelmann. M. 15.
Cornelius, H. Völkerbund u. Dauerfriede. (Fehler u. Fordergn. H. 8.) München, Müller. M. 2,50.
Spranger, E. Völkerbund u. Rechtsgedanke. (Philosoph. Zeitfragen. 1.) Leipzig, Meiner. M. 1,35.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 13—14. Berlin, den 1. Juli 1919. 24. Jahrgang

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. OSKAR HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor, Mitglied der Nat.-Vers., DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied der Nat.-Vers., EUGEN SCHIFFER, Reichsfinanzminister a. D., Mitglied der Nat.-Vers., DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich für Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Luxemburg 5 M.; für das Ausland 6 M. Einzelne Doppelhefte 1.80 M., für das Ausland 2.40 M. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 70 Pf., Stellengesuche 60 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

Die neuen Reichs-Steuervorlagen.

Vorbemerkung

von Reichsfinanzminister a. D. Schiffer, Mitglied der Nationalversammlung, Berlin.

Das vorliegende Heft der DJZ. enthält vorwiegend Beiträge aus dem Gebiete des Finanzwesens. Das gleiche war bereits im Jahre 1918 im Hefte vom 1. Juni der Fall und wird voraussichtlich im nächstfolgenden Hefte wiederum der Fall sein, wenn nämlich die noch ausstehenden Steuergesetze der Nationalversammlung vorgelegt oder in anderer Weise der öffentlichen Erörterung zugänglich gemacht sein werden. Auf den ersten Blick könnte das Verfahren als eine nicht gerechtfertigte, einseitige Bevorzugung eines engen Spezialgebietes, das auch nicht einmal juristisch besonders ertragreich sei, vor allen anderen, allgemeineren und wichtigeren Rechtsmaterien erscheinen; und man könnte darin ein durch seine Wiederholung bedenkliches Abweichen von der Richtung erblicken, die der DJZ. nach ihrer ganzen Anlage, Entwicklung und Ueberlieferung grundsätzlich vorgezeichnet ist: ohne Begünstigung von Einzelstoffen das Rechtsleben als Einheit zu erfassen und in seiner Gesamtheit seine verschiedenen Teilerscheinungen als solche zu behandeln und zu würdigen.

Aber ein Bruch mit der Vergangenheit ist in Wahrheit weder beabsichtigt noch gegeben. Gewiß ist die DJZ. von Anbeginn ihres Erscheinens an auf das Eifrigste und Sorgfältigste bestrebt gewesen und hat im ganzen Verlauf der Zeit daran festgehalten, Recht, Rechtspflege und Rechtswissenschaft als Ganzes zu betrachten und alle Teile des Rechts gleichmäßig entsprechend ihrer Bedeutung zur Geltung und zu Wort kommen zu lassen. Indes ist diese Bedeutung keine unveränderliche und gleichbleibende; sie wechselt mit dem Wechsel der Zeiten; sie läßt sich nicht schematisch ein für alle Male festlegen; und gerade ein Organ, das das Recht als einen lebendigen Organismus betrachtet, wird sich nicht enthalten können, mit seinen Bewegungen, Veränderungen und Fortschritten fortlaufend in Fühlung zu bleiben und ihnen Rechnung zu tragen. Savigny bemerkt einmal, das Recht habe kein Dasein für sich, sein Wesen sei vielmehr „das Leben der Menschen selbst — von einer besonderen Seite angesehen“. So ist es; und dieser Grundauffassung entspricht es, wenn man auch in der wissenschaftlichen Verfolgung der Rechtsentwicklung sich nicht auf vorgefaßte Meinungen, Schätzungen und Grenzbestimmungen festlegt, sondern den Wandlungen des wirklichen Lebens sich anschließt und anpaßt und nur jene besondere Seite herauszufinden sucht, von der es betrachtet werden muß, um den juristischen Gehalt aus seinen wechselnden Formen zu schöpfen. Nun wird niemand leugnen, daß das öffentliche Recht und ganz besonders das Finanzwesen im Leben des deutschen Volkes gegenwärtig im Vordergrunde steht; die Neuordnung unserer Finanzen dürfte die gesetzgeberische Hauptarbeit für längere Zeit liefern. Daran kann nicht vorbeigehen, wer das Recht vom Standpunkt des Lebens aus behandeln will; er muß diese Tatsache anerkennen und ihr den Raum gewähren, der ihr gebührt.

Beim Finanzwesen kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu. Es nimmt nicht nur an äußerem Umfang, sondern auch an juristischem Inhalt zu. Je mehr an die Stelle der Verwaltung die Rechtsprechung, des Ermessens und Schätzens das Urteilen, der Billigkeit der Rechtsanspruch tritt, desto stärker macht sich auch das Bedürfnis nach juristischen Begriffsbestimmungen geltend. In organisatorischer



Hinsicht ist für diesen Prozeß die Schaffung des Reichsfinanzhofs bezeichnend, eine Einrichtung, die sicherlich nicht so sehr den Abschluß als die stärkere Fortführung einer Entwicklung bedeutet. In dogmatischer Beziehung hat diese Entwicklung eigene Begriffsbestimmungen nur insoweit gezeitigt und verwandt, als es sich um spezifisch finanzrechtliche Tatbestandsmerkmale handelt. Aber das Finanzrecht arbeitet auch mit einer beträchtlichen Anzahl allgemein rechtlicher Ausdrücke und Vorstellungen. Bisher hat es sie grundsätzlich im Sinne des bürgerlichen Rechts, aus dem sie stammen, übernommen und höchstens da, wo sie verschiedener Ausdeutung und Auslegung fähig waren, besondere finanzrechtliche, vor allem wirtschaftliche Gesichtspunkte aufgestellt und verwertet. Es hat also im wesentlichen die Rechtsbegriffe, die es brauchte, dem Privat-, Straf-, Staats-, Kirchenrecht usw. entlehnt. Dabei waren schon jetzt Schwierigkeiten nicht ganz selten. Die Hinübernahme privatrechtlicher Anschauungen in das Herrschaftsgebiet des Finanzrechts führte bisweilen zu Härten; sie erschien alsdann als juristischer Formalismus und Doktrinarismus gegenüber den anders gearteten materiellen Voraussetzungen des Finanzrechts. Je tiefer nun letzteres wegen der unendlich stärkeren Belastung der Abgabenpflichtigen, die demnächst eintreten wird, in die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen und der Gesamtheit eingreifen wird, desto häufiger und empfindlicher werden solche Härten werden. Die Uebereinstimmung der Bedeutung, die gleichlautenden Ausdrücken beigelegt wird, ist für die Sicherheit und Leichtigkeit, Stetigkeit und Uebersichtlichkeit der Rechtspflege gewiß von höchstem Werte. Aber es wird zu prüfen sein, inwieweit sie unter den veränderten Verhältnissen gegenüber den Anforderungen der Sache ausschlaggebend bleiben kann. Erweisen sich diese als die stärkeren, so wird die Rechtsprechung ihre Stellungnahme grundsätzlich zu revidieren haben. Vielleicht wird die Spannung im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen sein, wozu sich um so eher Gelegenheit bieten dürfte, als es sich über kurz oder lang ohnedies als notwendig erweisen wird, die übergroße Zahl von einzelnen Finanz- und insbesondere Steuergesetzen zusammenzuarbeiten, um den Beamten ihre Anwendung und dem Volk das Verständnis für sie und das Einleben in sie zu erleichtern. Ebenso steht eine modernisierende Kodifikation des Finanzstrafrechts in Aussicht. Bei all diesen Aufgaben wird aber auch eine Rückwirkung auf das bürgerliche Recht nicht ausbleiben, zumal es für wirtschaftliche Gesichtspunkte, wie sie für das Finanzrecht in erster Reihe in Betracht kommen, immer empfänglicher und aufnahmefähiger wird. Kurz, es wird der Rechtswissenschaft an neuen Problemen gerade aus dem neuen Finanzrecht in keiner Weise fehlen.

Doch ist durchaus nicht bloß die juristische Theorie an ihnen interessiert. Das Finanzwesen wird einen erheblichen Mehrbedarf an juristisch geschulten Kräften haben; für sie wird die Bekanntschaft mit seinen Rechtsfragen unentbehrlich sein. Solche Fragen werden indes auch im bürgerlichen Recht jeder Art weit häufiger als früher auftreten und beantwortet werden müssen; in Zivil- und Strafprozessen werden sie eine größere Rolle spielen. Richter und Staatsanwälte werden sich also auch mehr mit ihnen befassen müssen. Vor allen Dingen aber gilt das für die Rechtsanwaltschaft. Sie hat sich bis auf den heutigen Tag von diesem Rechtsgebiete fast völlig ferngehalten; die Zahl der Anwälte, die auf ihm Bescheid wissen, ist erstaunlich gering. Mahnungen und Hinweise, an denen es nicht gemangelt hat, blieben fast völlig erfolglos, obgleich man hätte annehmen sollen, daß bei der heutigen Ueberfüllung des Berufes und der sich aus ihr ergebenden schlechten Vermögenslage vieler seiner Angehörigen die Rechtsanwälte sich mit aller Macht auf ein Gebiet werfen würden, das begründete Aussicht bietet, eine auch materiell lohnende Beschäftigung zu gewähren. Es ist nicht geschehen; vielleicht war die einseitig privatrechtliche Ausbildung unserer Juristen das Hindernis. Jedenfalls wird sich jetzt, wo die Wichtigkeit der Materie zweifellos wächst, die Schwierigkeiten in der Lage des Anwaltsstandesi aber kaum viel geringer sein werden, für ihn der Anlaß, das Finanzwesen in den Kreis seiner Beschäftigung einzubeziehen, nur noch verstärken.

Die DJZ. glaubt deshalb, auf dem von ihr eingeschlagenen Wege den Aufgaben treu zu bleiben, die sie sich von jeher gestellt hat: den ideellen und materiellen Interessen aller deutschen Juristen ohne Unterschied zu dienen und ihnen allen ein treues Spiegelbild der Fortentwicklung des Rechts in weitestem Sinne zu geben.

* * *

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen des Herrn Reichsfinanzministers a. D. Schiffer möge es gestattet sein, schon jetzt den Plan eines Unternehmens bekanntzugeben, das sich in ähnlichen Gedankengängen wie sie bewegt, sie jedoch in anderer Art verwirklichen soll.

Das Finanzwesen und insbesondere das Steuerwesen des Deutschen Reiches entbehrte bisher der Einheitlichkeit. Ursprünglich auch an Umfang hinter den Finanzen der Einzelstaaten und der Gemeinden weit zurückstehend, entwickelte es sich nur schritt-, stoß- und stückweise je nach dem drängenden Bedürfnis des Augenblicks und fast immer im Wege des politischen Kompromisses, der eine einheitliche Ausgestaltung nach sachlichen, im Finanzwesen selbst begründeten Gesichtspunkten nicht aufkommen ließ. Zudem fehlte der Finanzgebarung des Reiches ganz und gar der Unterbau der einheitlichen Veranlagung und Erhebung, der durch die Reichsaufsicht in ihrer gegenwärtigen Form nur sehr unzulänglich ersetzt wird. Dieser Zustand wird jetzt eine durchgreifende Aenderung erfahren. Das Verhältnis zwischen Reichs- und Landesfinanzen wird sich mehr als umkehren; erstere rücken in den Vordergrund; und sie werden einen so großen Raum einnehmen, daß sie ganz von selbst in eine gewisse Beziehung zueinander treten, unter gemeinsame beherrschende Gesichtspunkte gebracht werden müssen. Diese Prozedur kann sich nicht auf die neuen Gesetze beschränken; sie muß sich auch auf die schon vorhandenen erstrecken und sie in das Gesamtfinanzsystem des Reiches einbeziehen. Damit erwächst der Wissenschaft und der Praxis eine neue Aufgabe. Hatten sie es bisher nur mit Einzelgesetzen zu tun, und durften sie sich damit begnügen, ihnen als solchen gerecht zu werden, so werden sie in Zukunft die Zusammenhänge zwischen ihnen betonen, herausarbeiten und zu einem dogmatischen Ausbau verdichten müssen. Bei der Aufstellung und Lösung dieser neuen Probleme aber hat sie die wissenschaftliche Literatur zu unterstützen. Auch sie muß aus der Vereinzelung, in der sie bislang dem zer-

splitterten Stoffe gegenüberstand, heraustreten und den Gesichtspunkt der Einheitlichkeit als ebenso neu wie maßgebend berücksichtigen.

Aus dieser Erwägung heraus beabsichtige ich in meinem Verlage ein Sammelwerk unter dem Titel: **„Die deutschen Finanz- und Steuergesetze“** zu schaffen, das die gesamten Finanzgesetze des Deutschen Reiches in Einzelkommentaren zur Darstellung bringen und erläutern soll. Jeder Band soll jedoch ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden und auch einzeln käuflich sein.

In erster Reihe sollen die neuen Steuergesetze in Angriff genommen werden; u. a. sollen kommentiert werden: das Kriegsabgabengesetz vom Vermögenszuwachs nebst Kriegsabgabengesetz 1919, das Vermögensabgabegesetz, das Besitz- und Reichseinkommen-, Erbschafts-, Umsatzsteuergesetz, Grundwechsel-, Reichsstempelgesetz, die Steuer- und Kapitalfluchtgesetze, die Versicherungssteuergesetze, die Vergnügungs-, Tabak-, Zigaretten-, Zündholz-, Spielkarten-, Zucker-, Bier-, Wein-, Mineralwasser-, Kohlensteuer-, Branntwein- und andere Monopolgesetze, das Rayonsteuergesetz und alle diejenigen, die im Schoße der hohen Finanzpolitik noch schlummern. Die Abgabenordnung und das formelle Finanz- und Etatsrecht werden nicht fehlen.

In zweiter Reihe sollen die noch verbleibenden älteren Steuer- und Zollgesetze folgen und ein Handwörterbuch des Finanzrechts soll den Abschluß bilden. Ein nach Umfang und Inhalt gewaltiges Unternehmen; denn es handelt sich nicht um Textausgaben mit kurzen Anmerkungen, sondern um gründliche und hoffentlich grundlegende Werke, die den Stoff nach allen Richtungen hin, dogmatisch, kritisch, kasuistisch und geschichtlich in erschöpfender Weise durchdringen sollen. Dabei wird auf gemeinverständliche Sprache, die mit schärfster Begrifflichkeit sehr wohl vereinbar ist, das größte Gewicht gelegt werden; denn gerade dieses Werk darf nicht bloß dem Rechtsleben und dem Beamtentum dienen, sondern muß auch dem Wirtschaftsleben, dem Steuerpflichtigen, dem Politiker ein Helfer und Berater sein.

Soweit der Plan. Seine Ausführung ist eingeleitet. Die Vorbereitungen sind bereits soweit gediehen, als es der Stand der Dinge zuläßt. Sie werden es ermöglichen, die einzelnen Teile mit derjenigen Schleunigkeit herauszubringen, die sich noch mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und praktischer Zuverlässigkeit vereinigen läßt. Die Leitung hat Reichsfinanzminister a. D. Schiffer übernommen; ein Stab ausgezeichneter Mitarbeiter, hauptsächlich die Referenten aus dem Reichsfinanzministerium und Mitglieder des Reichsfinanzhofs sowie andere Spezialisten und Autoritäten aus der Verwaltung, dem Richterstand und der Rechtsanwaltschaft, sind für die Bearbeitung der einzelnen Gesetze gewonnen. Damit sind die Fundamente für einen stattlichen literarischen Neubau gelegt; wird dieses Werk im ganzen wie in seinen einzelnen Teilen im Sinne seiner Baumeister vollendet, so wird es ihnen zur Ehre, dem deutschen Volke zum Vorteil und Nutzen gereichen.

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Die neuen Kriegssteuern.

Vom Geh. Regierungsrat Kuhn, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Nachdem der Krieg im Herbst 1918 sein tatsächliches Ende erreicht hatte, mußte die Reichsfinanzverwaltung der Frage näher treten, in welcher Weise endgültig die durch das Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916 (RGBl. 561) eingeleitete und das Kriegsabgabegesetz v. 26. Juli 1918 (RGBl. 964) fortgesetzte Kriegsgewinnbesteuerung zum Abschluß gebracht werden soll. Bereits in seiner Programmrede v. 9. Dez. kündigte denn auch der damalige Reichsschatzsekretär Schiffer neben der Wiederholung der für das Rechnungsjahr 1918 beschlossenen Kriegsabgabe vom Mehreinkommen der Einzelpersonen und vom Mehrgewinn der Gesellschaften für 1919 eine neue „Kriegssteuer“ an, die die Besteuerung der Kriegsgewinne abschließend und zwar derart regeln soll, daß man „bei den höheren Gewinnen von einer restlosen Erfassung der Kriegsgewinne wird sprechen können und müssen.“

Im Januar veröffentlichte sodann das Reichsschatzamt im Reichsanzeiger die vorläufigen Entwürfe der neuen Kriegssteuergesetze und unterstellte sie hiermit — bevor sie an die gesetzgebenden Körperschaften gingen — der allgemeinen Kritik, die denn auch reichlich einsetzte. Ihr wurde bei der endgültigen Ausgestaltung der Entwürfe möglichst Rechnung getragen. Zwei Gesetze sollen danach den Abschluß der Kriegsgewinnbesteuerung bringen.

I. Der Entwurf eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 ist im wesentlichen eine Wiederholung des Gesetzes für 1918. Nach dem Entwurf soll von dem vornehmlich i. J. 1918 erzielten Mehreinkommen der Einzelpersonen die gleiche Abgabe erhoben werden, wie sie das vorjährige Gesetz für das i. J. 1917 erzielte Mehreinkommen vorgesehen hatte. Bei Gesellschaften soll der im 5. Kriegsgeschäftsjahr erzielte Mehrgewinn erfaßt und damit die Kriegsgewinnbesteuerung der Gesellschaften zum Abschluß gebracht werden. Neben der Abgabe vom Mehreinkommen hatte das Gesetz für 1918 aber auch die Erhebung einer Abgabe vom Vermögen der Einzelpersonen vorgeschrieben, um auch den „alten Besitz“ zu den Kriegslasten heranzuziehen. Der Entwurf will dagegen auf die Erhebung einer solchen Vermögensabgabe verzichten, weil — wie es in der Begründung heißt — „die Heranziehung des alten Besitzes zu den Lasten des Krieges besonderer gesetzlicher Regelung vorzubehalten sein wird“. Eine solche Regelung ist in den jetzt der Nat.-Vers. zugegangenen Vorlagen noch nicht vorgesehen; sie ist hiermit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Soweit es sich um die von den Einzelpersonen zu entrichtende Abgabe handelt, zeigt der Entw. — abgesehen von den durch die Geltung für ein neues Rechnungsjahr und den Wegfall der Vermögensabgabe bedingten Aenderungen — keine wesentlichen Abweichungen von dem Kriegsabgabegesetz für 1918. Auch die Vorschriften des Entw. über die subjektive und objektive Abgabepflicht der Gesellschaften schließen sich eng an das Gesetz für 1918 an. Abgabepflichtiger Mehrgewinn der Gesellschaften ist der Unterschied zwischen dem Friedensgewinn und dem im 5. Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinn, wobei als 5. Kriegsgeschäftsjahr das Geschäftsjahr gelten soll, das auf den durch das KrAbgGes. für 1918 als 4. Kriegsgeschäftsjahr erfaßten Zeitraum folgt. Hinsichtlich der Berechnung des Friedensgewinnes weist § 17 Abs. 1 des Entw. eine Ergänzung der seitherigen Vorschriften insofern auf, als im Gegensatz zu der seitherigen Rechtsprechung des preuß. OVG. und

badischen VerwGHofes dort bestimmt wird, daß für die Berechnung des Friedensgewinnes nur volle Geschäftsjahre in Betracht kommen sollen. Rumpfgeschäftsjahre, die einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten umfassen, sind daher bei Feststellung des Friedensgewinnes nicht mehr zu berücksichtigen.

Einen wesentlichen Unterschied gegenüber dem vorjährigen Gesetz weist dagegen der Entw. in der Höhe der von den (inländischen und ausländischen) Gesellschaften zu entrichtenden Abgabe auf. Das Gesetz für 1918 hatte den Höchstsatz der von den Gesellschaften zu entrichtenden Abgabe auf 60% des Mehrgewinns festgesetzt, der sich unter bestimmten Voraussetzungen um 10 bis 50% seines Betrages ermäßigen konnte. Bereits durch die VO. v. 15. Nov. 1918 (RGBl. S. 138) war jedoch den Gesellschaften die Verpflichtung auferlegt worden, 80% des im 5. Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns in eine Kriegssteuerrücklage einzustellen. Dementsprechend sieht auch der Entw. als Höchstsatz der Gesellschaftsabgabe 80% des Mehrgewinns vor; dabei sind unter den gleichen Voraussetzungen wie im Gesetz 1918 Ermäßigungen des Abgabesatzes von 10 bis 50% seines Betrags vorgesehen, sodaß sich die Gesellschaftsabgabe auf 40 bis 80% des Mehrgewinns belaufen kann.

Im Hinblick auf diese Erhöhung des Abgabesatzes mußte der Entw. Rücksicht darauf nehmen, daß der Mehrgewinn der Gesellschaften, abgesehen von der Kriegsabgabe, auch noch durch die landesrechtlichen Steuern getroffen wird. Um eine Ueberbelastung zu vermeiden, sieht der Entw. eine Erstattung der an sich geschuldeten Kriegsabgabe insoweit vor, daß sie zusammen mit den landesrechtlichen Steuern 90% des Mehrgewinns nicht übersteigt. Erwähnt sei noch, daß der Entw. auch die in § 6 des Zuschlagsgesetzes v. 9. April 1917 (RGBl. S. 349) vorbehaltene gesetzliche Regelung der für Gesellschaften gestundeten Zuschlagsbeträge treffen will, und zwar in der Weise, daß der gestundete Zuschlag nur insoweit entrichtet werden soll, als die nach dem Kriegssteuergesetz geschuldete Abgabe unter dem Betrage bleibt, der bei Annahme eines im Gesamtergebnisse aller fünf Kriegsgeschäftsjahre berechneten Mehrgewinnes an Kriegsabgabe und Zuschlag nach dem Gesetze v. 21. Juni 1916 und 9. April 1917 zu zahlen gewesen wäre.

Bez. des Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens soll lediglich die Annahme von Kriegsanleihen an Zahlungs Statt neu geregelt werden. Wie seither soll zwar die Entrichtung der Abgabe — und zwar von Einzelpersonen wie von Gesellschaften — durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen möglich sein. Während aber seither in allen Fällen die 5% Kriegsanleihen zum Nennwert, die 4½% Schatzanweisungen zu einem entsprechend geringeren Werte angenommen wurden, soll dies bei der Kriegsabgabe für 1919 nur noch dann zulässig sein, wenn der Steuerpflichtige die an Zahlungs Statt hingegebenen Stücke infolge einer Zeichnung erhalten oder im Erbgange oder als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder G. m. b. H. empfangen, und der Erblasser oder die Gesellschaft die hingegebenen Stücke infolge einer Zeichnung erworben hat. In allen übrigen Fällen will dagegen der Entw. die Annahme nur zu den auf den 31. Dez. 1918 festgestellten Steuerkursen (§§ 6, 7 der VO. v. 13. Jan. 1918 — RGBl. S. 67) zulassen.

II. Der zweite Kriegssteuergesetzentwurf will die Kriegsgewinnbesteuerung der Einzelpersonen abschließend regeln und zwar — wie das Kriegssteuergesetz von 1916 — auf der Grundlage der Besteuerung des Vermögenszuwachses. Dieser Entw. eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs entspricht daher wesentlich dem Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916. Nur die wichtigsten Abweichungen von diesem Gesetz seien nachstehend dargestellt.

Das KrStges. von 1916 hatte neben der Besteuerung des eigentlichen Vermögenszuwachses auch die Erhebung einer Abgabe von dem Vermögen vorgeschrieben, das während des Krieges keine Verminderung um mindestens 10% erfahren hatte. Der Entw. will demgegenüber auf die Erhebung einer solchen Abgabe vom „alten Vermögen" verzichten und hiermit gleichwie der Entw. des KrAbgges. für 1919 die Heranziehung des alten Vermögens zu den Kriegslasten besonderer gesetzlicher Regelung überlassen.

Auch bei einem glücklicheren Ausgang des Krieges war anzunehmen, daß das neue, die Kriegsgewinnbesteuerung abschließende Gesetz einen wesentlich verschärften Abgabetarif bringen würde. Diese Annahme wird durch den Entw. bestätigt. Zwar bestehen zwischen Reichsregierung und Staatenausschuß über die Ausgestaltung des Tarifs im einzelnen Meinungsverschiedenheiten; beide Tarife gehen jedoch über die Abgabesätze hinaus, die nach dem KrStGes. von 1916 und dem Zuschlagsgesetz zu erheben waren. Dort bewegten sich die Abgabesätze zwischen 6 und 60 %; nach den Vorschlägen der Reichsregierung und des Staatenausschusses sollen sie dagegen zwischen 10 und 100 % des Vermögenszuwachses betragen. Der Unterschied zwischen den Vorschlägen der Reichsregierung und des Staatenausschusses besteht dabei lediglich in der Staffelung. Während der Tarif der Reichsregierung derart gestaffelt ist, daß bereits jeder 199 500 M. übersteigende Zuwachs (ausschl. der in jedem Falle abgabefreien 5 000 M.) voll erfaßt und weggesteuert wird, will der Staatenausschuß dieses Ziel erst bei einem Zuwachs von 435 500 M. erreicht wissen.

Sollte nun der vor dem 31. Dez. 1916 eingetretene, nach dem KrStGes. von 1916 bereits versteuerte Vermögenszuwachs nicht besser wie der nach diesem Zeitpunkt eingetretene Zuwachs behandelt werden, so mußte der Entw. auch diesen schon versteuerten Zuwachs der erhöhten Abgabe nochmals unterwerfen und zugleich Vorsorge treffen, daß die sich hieraus ergebende Doppelbesteuerung vermieden wird. Diese Aufgabe will der Entw. in der Weise lösen, daß er grundsätzlich den gesamten, seit 31. Dez. 1913 bis 31. Dez. 1918 eingetretenen und somit auch den bereits nach dem KrStGes. von 1916 besteuerten Zuwachs der erhöhten Abgabe unterwirft, dabei aber die nach diesem Gesetz entrichtete Abgabe (einschließlich Zuschlag) als Vorauszahlung auf die neue Kriegssteuer behandelt. Zu diesem Zwecke wird der gezahlte Abgabebetrag als Guthaben dem für die Ermittelung des Zuwachses maßgeblichen Endvermögen hinzugerechnet, gleichzeitig aber von der nach dem Entw. berechneten Abgabe in Abzug gebracht, so daß diese nur noch insoweit erhoben wird, als sie die nach dem

KrStGes. und Zuschlagsgesetz entrichtete Abgabe übersteigt. Dies hat zur Folge, daß in allen Fällen, in welchen sich die Abgabe nach dem Entw. gleich hoch oder höher berechnet wie nach den gen. Gesetzen, tatsächlich insgesamt nur eine Abgabe entrichtet wird, die den in dem Entw. vorgesehenen Sätzen entspricht. Dagegen ist eine Herauszahlung der etwa nach diesen Gesetzen gegenüber dem Entw. zuviel entrichteten Abgabe für die Fälle nicht vorgesehen, in denen sich — z. B. infolge von Vermögensverlusten — nach dem Entw. eine geringere Abgabe berechnet. Auch wird auf die Entrichtung der etwa noch nach diesen Gesetzen geschuldeten Abgabebeträge nur bis zu dem Betrage verzichtet, den der Abgabepflichtige nach dem Entw. als Kriegsabgabe zu zahlen hat. Wohl aber sollen Abgabebeträge, welche auf Grund des § 6 des Zuschlagsgesetzes gestundet worden sind, in jedem Falle unerhoben bleiben.

Der abgabepflichtige Vermögenszuwachs stellt sich dar als die Differenz zwischen Anfangs- und Endvermögen. Auf welche Gründe der Zuwachs zurückzuführen ist, ist für seine Abgabepflicht belanglos, da der Entw. grundsätzlich jeden während und trotz des Krieges eingetretenen Zuwachs erfaßt, ohne ihn hiermit allgemein als Kriegsgewinn im engeren oder gar üblen Sinne brandmarken zu wollen. Als Anfangsvermögen soll das Vermögen gelten, das nach dem Besitzsteuerges. für die erstmalige Besitzsteuerveranlagung als Anfangsvermögen zugrunde zu legen war oder im Falle der Steuerpflicht zugrunde zu legen wäre. Dies ist regelmäßig das bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag festgestellte Vermögen, das auch nach dem KrStGes. als Anfangsvermögen zu gelten hatte. Während aber nach diesem Gesetz das rechtskräftig festgestellte Wehrbeitragsvermögen ohne die Möglichkeit einer Berichtigung zugrunde zu legen war, sieht der Entw. eine Berichtigung dieses Vermögens für die Fälle vor, in denen das Anfangsvermögen zwar rechtskräftig, aber infolge eines Rechtsirrtums der Steuerbehörde oder des Abgabepflichtigen unrichtig festgestellt ist. Diese Vorschrift wird sowohl zugunsten wie zuungunsten des Abgabepflichtigen anzuwenden sein.

Als Endvermögen soll regelmäßig das auf den 31. Dez. 1918 nach dem Besitzsteuergesetz festzustellende steuerbare Vermögen gelten. Von dem Grundsatze, daß für die Feststellung des Endvermögens die Vorschriften des Besitzsteuerges. maßgebend sein sollen, sieht jedoch der Entw. gewisse Ausnahmen vor, wie sie bereits auch §§ 6, 7 KrStGes. und das Ergänzungsges. v. 17. Dez. 1916 (RGBl. 1407) kannten. Die dort gegebenen Bestimmungen hat der Entw. wesentlich übernommen und sie noch hinsichtlich der Berechnung des Kapitalwerts von Renten usw. ergänzt. Auch ist entsprechend dem Ges. v. 9. Nov. 1916 (RGBl. 1269) vorgesehen, daß bei Feststellung des Endvermögens an die Stelle der Kurswerte und Verkaufswerte (§§ 34, 35 BesStO.) die zu diesem Zwecke nach der VO. v. 13. Jan. 1919 (RGBl. 67) festgestellten Steuerkurse und Steuerwerte treten sollen.

Das in dieser Weise ermittelte Endvermögen hat gewisse Absätze und Zusätze zu erleiden. Neben der Berücksichtigung von Erbschaften, Versicherungsanfällen, Schenkungen und sonstigen Vermögensübergaben, der Umwandlung steuerfreien in steuerpflichtiges Vermögen (§ 3 KrSt.-Ges.), der Entschädigung für den Verlust der Erwerbsfähigkeit (§ 16 BesStG.) sind weitgehende Abzüge für Steuern vorgesehen, die den abgabepflichtigen Vermögenszuwachs belasten. Auch soll vom Endvermögen der Kapitalwert der Leistungen, die auf dem Vermögen der Abgabepflichtigen geruht haben, aber während des Veranlagungszeitraums infolge Todes des Berechtigten weggefallen sind, mit dem Betrage abgesetzt werden, mit dem er bei Feststellung des Anfangsvermögens in Abzug gebracht wurde.

Die Hinzurechnungen, die nach §§ 4, 5 KrStGes. zu erfolgen hatten, sind auch jetzt wieder vorgesehen. Um Umgehungen der Kriegsabgabe entgegenzuwirken, wie sie sich weitgehend gezeigt haben, sollen weiter dem Endvermögen auch Beträge hinzugerechnet werden, die im Veranlagungszeitraum zu sonstigen Anschaffungen verwendet worden sind, soweit diese Anschaffungen nicht dem gewöhnlichen Bedarf des Abgabepflichtigen oder seines Haushalts dienen. Die Anrechnung soll nur erfolgen, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 M. oder mehr oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 M. oder mehr beträgt und soweit die für Anschaffungen dieser Art aufgewendeten Beträge zusammen 10 000 M. übersteigen. Aus dem gleichen Grunde soll eine Hinzurechnung von Zahlungen oder Hingaben an Zahlungs Statt erfolgen, die der Abgabepflichtige während des Veranlagungszeitraums auf Grund vertraglicher Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen im voraus geleistet hat, sofern die Vorausleistung nach den Gebräuchen des Handels oder Verkehrs erst nach Ablauf dieses Zeitraums zu bewirken gewesen wäre und soweit der Abgabepflichtige nicht während dieses Zeitraums einen der Leistung entsprechenden Gegenwert erhalten hat. Der Betrag der Zahlung oder Wert der Leistung muß jedoch im einzelnen Falle 1000 M. oder mehr betragen haben.

Abgabepflicht besteht nur, wenn das Endvermögen einschließlich der Hinzurechnungen (also ohne Berücksichtigung der Abzüge) 10 000 M. übersteigt. Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 M. übersteigende Vermögenszuwachs, so daß in jedem Falle 5000 M. Vermögenszuwachs frei bleiben.

Von dem abgabepflichtigen Vermögenszuwachs sind ferner auf Verlangen des Abgabepflichtigen Vermögensverluste, die in der Zeit v. 1. Jan. 1919 bis 31. Dez. 1919 eingetreten sind, in Abzug zu bringen; eine etwa bereits erfolgte Veranlagung ist entsprechend zu berichtigen. Diese Vorschrift hat zur Folge, daß in allen Fällen, in welchen sich das Vermögen i. J. 1919 infolge von Verlusten vermindert hat, tatsächlich nicht das Vermögen v. 31. Dez. 1918, sondern das am 31. Dez. 1919 vorhandene Vermögen als Endvermögen gelten wird.

Die außerordentliche Höhe der Abgabe macht es erforderlich, ihre Entrichtung dem Abgabepflichtigen möglichst zu erleichtern. Sie soll regelmäßig zur Hälfte binnen 3 Monaten, zu ein Viertel binnen 6 Monaten und mit dem letzten Viertel binnen 9 Monaten nach Zustellung des Kriegsabgabebescheides erfolgen. In besonderen Fällen ist Stundung bis zu 20 Jahren möglich. Die Entrichtung kann durch Hingabe von Kriegsanleihe unter den gleichen Bedingungen erfolgen, wie sie in dem Entw. des KrAbgGes. für 1919 vorgesehen und oben mitgeteilt sind. Daneben behält der Entw. besonderer gesetz-

licher Regelung vor, inwieweit die Entrichtung der Abgabe etwa noch in anderer Weise als durch Barzahlung oder durch Hingabe von Kriegsanleihe erfolgen kann; diese gesetzliche Regelung wird wohl zusammen mit der Heranziehung des „alten Besitzes" zu den Kriegslasten erfolgen.

Zum Schlusse sei darauf hingewiesen, daß der nun der NatVers. vorgelegte Entw. im Gegensatz zu dem seinerzeit veröffentlichten vorläufigen Entw. den sog. „Generalpardon" nicht mehr enthält.

Die neue Erbschaftssteuervorlage.

Vom Geh. Regierungsrat Dr. **Reuß**, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

In dem Kranze der jetzt der Nationalversammlung vorgelegten Steuergesetzentwürfe stellt die Erbschaftssteuer gewissermaßen das Mittelstück dar als eine dauernde Steuer, durch welche der Besitz beim Wechsel des Vermögensträgers im Todesfalle und bei unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden im weitesten Umfange erfaßt werden soll. Eine umfassende Besteuerung der Erbschaften auch in der Ausdehnung auf das Gatten- und Kindeserbe, auf das etwa $^4/_5$ der jährlich zur Vererbung gelangenden Gesamtmasse entfällt, einst ein Gegenstand des Streites der Meinungen und heftiger politischer Kämpfe[1]), ist heute eine Selbstverständlichkeit geworden. Auch in England, wo längst eine ausgebildete Erbschaftsbesteuerung besteht, ist kürzlich das Parlament mit einer weiteren Erhöhung der Steuersätze befaßt worden, und es wurde hierbei von dem Schatzkanzler Chamberlain darauf hingewiesen, daß man damit bis zum Kriegsende gewartet habe, weil die Erbschaftssteuern kein geeignetes Mittel seien, um einer vorübergehenden Notlage abzuhelfen, vielmehr eine Generation nötig sei, damit aller Besitz der Steuer unterworfen werde. Wenn nunmehr auch bei uns die Erbschaftssteuervorlage unmittelbar nach Beendigung des Krieges und zu einem Zeitpunkt eingebracht wird, wo an eine endgültige Ordnung unseres Finanzwesens herangetreten werden muß, so bildet sie doch bei der Lage, in der wir uns befinden, jedenfalls nur die erste der großen Besitzsteuern, der weitere in früher ungeahntem Maße folgen werden und bei denen es sich nur darum handeln kann, sie gegeneinander abzustimmen, um die äußersten Opfer, bei denen wir noch bestehen können, zur Deckung eines ungeheuren Finanzbedarfs zu ermöglichen.

Die Besteuerung der Erbschaften ist in der Form einer Besteuerung des Erwerbs von Todes wegen, also im Hinblick auf den Vermögenszuwachs beim Erwerber, oder einer Besteuerung des Nachlasses als solchen, also im Hinblick auf das Vermögen des Erblassers, möglich. In der ersteren Form, derjenigen der Erbanfallsteuer, ist sie eine Bereicherungssteuer, und sie behält diese Eigenschaft auch im engsten Familienverbande beim Uebergang des Vermögens auf die Kinder oder unter Ehegatten. Die Nachlaßsteuer aber ist im Grunde nichts anderes, als eine letzte Vermögenssteuer des Erblassers und hat damit zugleich die wichtige Eigenschaft einer allgemeinen Kontrollsteuer für alle anderen Steuern vom Einkommen und Vermögen. Die Aussicht darauf, daß nach dem Ableben der ganze Nachlaß noch vor seiner Teilung auf diesem Wege einer Nachprüfung unterworfen wird, bietet ein Mittel zur Schärfung des Steuergewissens, das heute nicht mehr entbehrt werden kann. Mit der Erbschaftsbesteuerung muß aber notwendig auch eine entsprechende Besteuerung des Erwerbs durch Schenkungen oder sonstige unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden Hand in Hand gehen, um Umgehungen der ersteren durch vorweg genommene Vermögensüberweisungen vorzubeugen.

Der Entwurf bringt

1. den Ausbau der nach dem Gesetz vom 3. Juni 1906 (RGBl. S. 654)[1]) bereits eingeführten Erbanfallsteuer im Sinne ihrer Ausdehnung auf Ehegatten und Kinder unter gleichzeitiger Erhöhung der Steuersätze für diejenigen Erwerber, die mit dem Erblasser in entfernteren oder gar keinen Verwandtschaftsbeziehungen stehen,

2. die Ausdehnung der Schenkungssteuer gleichfalls auf die nächsten Familienangehörigen und auf alle ohne entsprechende Gegenleistung erhaltenen Zuwendungen (Vermögensübergaben) unter Lebenden,

3. eine ergänzende Nachlaßsteuer, die unabhängig von der Erbanfallsteuer und vor dieser von dem ungeteilten Nachlaß erhoben wird.

Die Nachlaßsteuer (§§ 2 bis 17) umfaßt das gesamte Vermögen, das der Verstorbene hinterlassen hat, unter Abzug der Schulden. Da sie aber auf die Zahl der Erben und danach auf die Höhe des einzelnen Erbteils keine Rücksicht nehmen kann, und zu der Besteuerung des Erbanfalls beim Erwerber noch hinzutritt, so sind hier nur mäßige und auf wenige große Stufen beschränkte Steuersätze vorgesehen, und es soll ein Betrag von 20 000 M. des Nachlasses in jedem Falle von der Steuer frei bleiben. Sie beginnt danach, d. h. nach Abzug dieses Betrags, mit 1 v. H. für die weiteren angefangenen oder vollen 200 000 M. des steuerpflichtigen Nachlaßvermögens und steigt bis zu 5 v. H. für Beträge über 2 Mill. M., schont also die kleineren Vermögen in weitem Maße (§ 14).

Die Erbanfallsteuer (§§ 18 bis 36), bei der der Schwerpunkt der Belastung liegt, erstreckt sich auf jede Art des Erwerbs von Todes wegen durch Erbanfall, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, einschließlich auch der Nachfolge in ein Hausgut, Lehen, Fideikommiß oder Stammgut oder in ein sonstiges gebundenes Vermögen (§ 18). Sie bemißt sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser und nach dem Betrag, um den jener durch den Anfall bereichert ist, unter Berücksichtigung weiter auch des beim Erbanfall bereits vorhandenen sonstigen Vermögens des Erwerbers (§§ 22 bis 26). Die Steuer wird danach in 6 Klassen mit nach der Entfernung des Verwandtschaftsgrads und innerhalb der Klassen nach der Höhe des Erwerbs steigenden Sätzen erhoben. Zu beachten ist, daß, wie auch bei der Nachlaßsteuer, der Grundsatz der sog. Durchstaffelung angewendet wird, d. h. es wird der höhere Steuersatz nicht für die gesamte steuerbare Summe, sondern jeweils nur für die die einzelnen Stufen übersteigenden Beträge zugrunde gelegt. Bei einem Erwerb, der Ehegatten, Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern zufällt, wird ein Betrag

[1]) Vgl. die Entwürfe eines Nachlaßsteuergesetzes und eines Gesetzes wegen Aenderung des Erbschaftssteuerges. von 1908 und 1909, Reichstagsdrucks. 1907/1909 Nr. 997, 1455.

[1]) Vgl. ferner Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. 7. 1913 (RGBl. S. 521) §§ 4, 5.



von 5000 M., in allen sonstigen Fällen ein Betrag von 500 M. als steuerfrei vorweg abgezogen (§ 24). Durch dieses Verfahren tritt also eine gewisse Ermäßigung der tarifmäßigen Steuersätze ein. Die Steuersätze selbst (§ 25 Abs. 1) bewegen sich von 4 v. H. für die ersten angefangenen 20 000 M. des steuerpflichtigen Erwerbs in der I. Klasse (Ehegatten und Kinder) bis zu 20 v. H. für Beträge über 1 Mill. M. und in der letzten (VI.) Klasse je für die einzelnen Staffeln zwischen 15 und 50 v. H., so daß sich unter Berücksichtigung der Durchstaffelung, z. B. in der I. Klasse bei einem Anfall von 20 000 M. eine Steuer von 3 v. H., bei einem Anfall von 100 000 M. eine solche von 5 v. H. ergibt, während in der letzten Klasse der Steuersatz bei einem Anfall von 1 Mill. M. 39,1 v. H., bei 10 Mill. M. 48,9 v. H. betragen würde. Zu der so errechneten Steuer tritt dann noch ein Zuschlag (§ 25 Abs. 2) für das vorhandene Vermögen, wenn dieses den Betrag von 100 000 M. übersteigt, in Höhe von 10 bis 50 v. H. des Steuerbetrags hinzu. (Beispiel: Anfall von 100 000 M. in der I. Klasse, vorhandenes Vermögen 100 000 bis 200 000 M.

Erbanfall	5 000 M.	frei	—	Steuerbetrag
	20 000 M.	4 %	800 M.	
	30 000 M.	5 %	1 500 M.	
	45 000 M.	6 %	2 700 M.	
		Steuer	5 000 M.	
	Erhöhung um 10 v. H.		500 M.	
		zusammen	5 500 M. = 5,5 v. H.)	

Die Steuer würde so in der letzten Klasse bei Vermögen über 1 Mill. M. und bei ganz hohen Erbanfällen auf nicht ganz 75 v. H., unter Hinzurechnung der Nachlaßsteuer bis zu einem Höchstsatz von fast 80% hinaufgehen können. Im Hinblick auf das Zusammentreffen mit den andern großen Steuerlasten soll sich aber die Erbanfallsteuer in den ersten 20 Jahren, bis zum 1. April 1940, für jedes volle Jahr, um welches der Erbanfall vor diesem Zeitpunkt erfolgt, um 2 v. H. ermäßigen, mithin erst ganz allmählich bis zu den vollen Sätzen gesteigert werden (§ 25 Abs. 3).

Entsprechendes wie für die Erbanfallsteuer gilt für die Schenkungssteuer (§§ 37 bis 41), wobei aber rückwirkend nach § 69 Abs. 3 auch die nach dem 31. Dez. 1916 (dem Stichtag der letzten Besitzsteuerveranlagung) erfolgten Zuwendungen unter den nächsten Familienangehörigen (Vermögenszerschlagungen), die vielfach gerade in Erwartung der kommenden Erbschaftssteuer vorgenommen sind und eine vorweggenommene Erbteilung darstellen, der Besteuerung unterworfen werden sollen.

Von der Verfolgung bevölkerungspolitischer Ziele in der Berücksichtigung der Kinderzahl des Erblassers, wie nach den Vorschlägen von Kuczynski und Mansfeldt, oder, wie nach dem neuesten französischen Gesetz, auch nach der Kinderzahl des Erbenden, hat der Entwurf abgesehen. In der Tat würden hierbei Willkürlichkeiten und Zufälligkeiten und damit Ungerechtigkeiten sich nicht vermeiden lassen, während andererseits die Steuer als solche einen Anreiz für eine Beschränkung oder Ausdehnung der Kinderzahl kaum geben kann. Durch den Weg der Besteuerung, wie ihn der Entwurf einschlägt, erübrigt sich die auch sonst mehrfach angeregte Einführung eines Pflichtteilsanspruchs des Reichs und, wenigstens vom finanzpolitischen Standpunkte, die Einführung eines Erbrechts des Reichs im Sinne des Ausschlusses der entfernteren Verwandten von der gesetzlichen Erbfolge, wie dies namentlich in den Schriften von Bamberger vertreten wird.

Die vorgeschlagenen Steuersätze stellen wohl das Höchstmaß dessen dar, was als zulässige Belastung angesehen werden kann. Sie sind aber so bemessen, daß der kleinere und mittlere Besitz, insbesondere beim Uebergang unter nächsten Verwandten, nach Möglichkeit geschont und der größere Besitz zwar erheblich, aber auch dann noch nach seiner Leistungsfähigkeit getroffen wird. In dem vorgeschlagenen Ausmaß erscheint auch die Verbindung einer Nachlaßsteuer mit der Erbanfallsteuer, für die überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen, und die außer in England übrigens auch in Frankreich und in Deutsch-Oesterreich neuerdings eingeführt wurde, ohne Bedenken. Soweit die Steuer wegen ihrer Höhe nicht aus laufenden Mitteln gedeckt werden kann, wird dafür Sorge zu tragen sein, daß sie auch in anderer Weise als durch Barzahlung entrichtet werden kann. Diese Frage wird aber, ebenso wie die der Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs Statt erst in Verbindung mit den anderen großen Abgabegesetzen geregelt werden können, wenn die dafür erforderliche Organisation eingerichtet wird. Für den Grundbesitz sind bereits im Entw. (§§ 61 bis 64) Erleichterungen (Eintragung einer Tilgungsrente) zugelassen. In den Fällen, in denen bei beschränkten Verhältnissen infolge des Wegfalls des Ernährers der Familie eine wirtschaftliche Notlage entsteht, wird durch einen völligen oder teilweisen Erlaß der Steuer Abhilfe geschaffen werden können.

Die Vorschriften über die persönliche Steuerpflicht (§§ 6, 21) sind gegenüber dem bisherigen Erbschaftssteuergesetz wesentlich erweitert mit dem Ziele, auch das im Ausland befindliche Vermögen, soweit es für die inländische Gebietshoheit überhaupt erreichbar ist, tunlichst vollständig zu erfassen.

Im übrigen sind hinsichtlich der Steuerpflicht wie der Veranlagung und Erhebung der Steuern die Vorschriften des alten Erbschaftssteuergesetzes mit den Aenderungen, die sich im Vollzug bisher als wünschenswert herausgestellt haben, im wesentlichen übernommen, und eine Reihe von besonderen Befreiungen oder Ermäßigungen für einzelne Arten von Anfällen vorgesehen, z. B. für erwerbsunfähige Erwerber mit kleinen Vermögen, für Kriegswitwen und Kriegswaisen usw. (§§ 29 ff, § 39). Zuwendungen an Gemeinden für öffentliche Zwecke, an Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten und dergleichen unterliegen einer festen Steuer von 10 v. H. ohne weitere Staffelung (§ 32). Eine allgemeine Vergünstigung für Erbanteile aus Hinterlassenschaften von Kriegsteilnehmern, wie sie in Deutsch-Oesterreich versucht worden ist, erscheint nach der Begründung nicht tunlich wegen der Schwierigkeiten der Feststellung des Zusammenhanges des Todes mit einer durch den Krieg eingetretenen Gesundheitsbeschädigung. Der Mobiliarbesitz, der sich nicht als Bestandteil eines Kapitalvermögens oder als Zubehör eines Grund- oder Betriebsvermögens im Sinne des Besitzsteuergesetzes darstellt (Möbel, Hausrat und dergleichen), ist von der Nachlaßsteuer überhaupt, von der Erbanfall- und Schenkungssteuer dann befreit, wenn er an Personen der ersten beiden Steuerklassen fällt, Kleidungsstücke und Haushaltungs-

gegenstände bis zum Gesamtwert von 5000 M. auch in bestimmten weiteren Verwandschaftsgraden (§§ 7, 34). Um Härten bei raschaufeinanderfolgenden Todesfällen innerhalb der Familie zu vermeiden, wird die im Falle des Todes des einen Ehegatten von dem überlebenden Ehegatten auf seinen Anteil gezahlte Nachlaß- und Erbanfallsteuer auf die von den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu entrichtende Steuer ganz oder zur Hälfte angerechnet, wenn der erste Erbanfall nicht mehr als 10 oder 15 Jahre hinter dem zweiten zurückliegt (§§ 16, 33). Ebenso bleiben innerhalb der ersten drei Steuerklassen Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, von der Erbanfallsteuer ganz oder zur Hälfte frei, wenn sie im Laufe der dem Anfall vorhergehenden 5 oder 10 Jahre Gegenstand eines erbschaftssteuerpflichtigen Erwerbes geworden sind und der Besitzstand der Familie in der Zeit zwischen dem früheren und späteren Steuerfall nicht unterbrochen ist; die Befreiung oder Ermäßigung fällt aber weg und die Steuer ist nachzuerheben, wenn der Erwerber den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb nicht aufnimmt oder innerhalb der nächsten fünf Jahre diesen Betrieb aufgibt oder an Dritte veräußert (§ 36). Denn der Grund für diese Sondervergünstigung des landwirtschaftlichen Besitzes entfällt, wenn dem Grundstücke von dem Erben alsbald eine andere wirtschaftliche Bestimmung, vor allem als Bauland oder zu sonstigen Spekulationszwecken, gegeben wird. Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§ 1483 BGB.) wird der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut und beim Tode eines anteilsberechtigten Abkömmlings dessen Anteil am Gesamtgut als steuerpflichtig sowohl für die Nachlaß- als für die Erbanfallsteuer behandelt, in Abweichung von den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, wonach diese Anteile nicht zum Nachlaß des Verstorbenen gehören; die Steuer ist in diesen Fällen von dem überlebenden Ehegatten zu Lasten der einzelnen Anteile am Gesamtgut zu entrichten (§§ 11, 15 Abs. 3, 19, 27 Abs. 2 des Entwurfs). Beim Zusammentreffen von Schenkungen unter Lebenden mit Zuwendungen von Todes wegen an dieselben Personen und von mehreren Schenkungen unter Lebenden soll für die Berechnung der Steuern, und zwar ohne zeitliche Begrenzung eine Zusammenrechnung stattfinden, wobei jedoch eine bereits gezahlte Schenkungssteuer angerechnet wird (§ 35). Es ist dies notwendig, da sonst durch Teilung der Zuwendungen eine Umgehung der Steuerpflicht in größerem oder geringerem Umfang erreicht werden könnte.

Was die Veranlagung und Erhebung (§§ 42 bis 64) sowie die Strafvorschriften (§ 65) anlangt, so weist die Begr. darauf hin, daß ein großer Teil der sonst hierher gehörigen Vorschriften, wie z. B. über die Rechtsmittel, Stundung, über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung usw., weil demnächst allgemein in der Reichsabgabenordnung geregelt, für den Entwurf entbehrlich wurden. Geändert gegenüber bisher sind die Bewertungsvorschriften, insofern künftig auch bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nicht mehr der Ertragswert, sondern der gemeine Wert zugrunde gelegt werden soll (§ 44). Die Begünstigung, die in der Berechnung nach dem Ertragswert liegt und die wegen der Schwierigkeiten der Schätzungen zu Willkürlichkeiten und Ungleichmäßigkeiten führt, kann nach der Begründung unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr aufrechterhalten werden. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß bei landwirtschaftlichen Grundstücken der gemeine Wert im Verhältnis zum Ertragswert in der Regel erheblich höher ist als bei städtischem oder industriellem Besitz und die Erhaltung jenes Besitzes sonst in der Tat gefährdet würde, soll bei ihm der Wertansatz der Grundstücke für die Berechnung der Steuer um ein Viertel ermäßigt werden.

Von dem Ertrag der gesamten Erbschaftsbesteuerung sollen die Gliedstaaten ein Fünftel erhalten, worin zugleich die Vergütung für die Verwaltung begriffen ist. Für Zuschläge durch die Gliedstaaten oder Gemeinden und für landesrechtliche Sondersteuern bleibt bei der reichsrechtlichen Ausdehnung der Besteuerung auf diesem Gebiete kein Raum mehr, es soll aber den Gliedstaaten für den dadurch bedingten Einnahmeausfall für eine gewisse Uebergangszeit eine Entschädigung gewährt werden (§§ 66 bis 68).

Der Gesamtrohertrag der Steuer wird nach dem Entw. für das bisherige Reichsgebiet auf etwas über 700 Mill. M. jährlich (davon auf die Nachlaßsteuer rund 100 Mill. M.) veranschlagt, wovon allerdings die auf die abzutretenden Gebiete entfallenden Beträge in Abzug kommen werden. Die in dem Besitzsteuergesetz enthaltene Besteuerung von Erbanfällen und Schenkungen soll künftig wegfallen.

Der Entwurf eines Grundwechselsteuergesetzes.

Vom Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz, Berlin.

1. Steuern sollen so geregelt und veranlagt werden, daß den Pflichtigen vermeidbare Belästigungen erspart bleiben. Diese Forderung war bisher bei der Besteuerung des Grundstückwechsels nicht erfüllt. Der Zustand ist, insbesondere in Preußen, derartig, daß man sich wirklich über die Geduld wundern muß, mit der er von den betr. Kreisen bisher ertragen wurde. Bis zu vier Steuergläubiger kommen in Betracht, die aus dem Verkehrsakt des Ueberganges eines Grundstücks von einer Hand in die andere Steuern herauszuholen versuchen. Das Reich erhebt den Stempel nach Tarifnummer 11 RStG., Preußen den Stempel nach Tarifstelle 32 pr. StG., dazu kommt die sog. Umsatzsteuer, wie sie in den meisten Gemeinden eingeführt ist, und liegt das Grundstück in einer kreisangehörigen Gemeinde, so tritt in zahlreichen Fällen noch der Kreis mit einer besonderen Kreisumsatzsteuer dazu. Jede dieser vier Abgaben ist für sich zu erheben, zu berechnen, mit Rechtsmitteln anzugreifen, die Gesetze und Steuerordnungen sind auch nicht nach denselben Grundsätzen ausgebaut. Handelt es sich bei den ersten beiden um Stempel beim obligatorischen Veräußerungsgeschäft, und gleichen sich für sie die Vorschriften mit geringfügigen Abweichungen[1]), so sind die Abgaben an Gemeinde und Kreis veranlagte Steuern und legen meist den dinglichen Eigentumsübergang zugrunde: unter sich sind sie aber in zahlreichen Einzelheiten über Steuerberechnung und Steuerbefreiung häufig äußerst verschieden, und die Wert-

[1]) Die Instanz für den Billigkeitserlaß ist verschieden (Bundesrat-König). Die Vorschrift der Tarifstelle 71 Nr. 2 über die Ermäßigung des Wertstempels bis zu $^1/_{20}$ bei Aufhebung früherer Kaufverträge hat im RStG. keine Parallele.



ermittlung, die für die eine Steuer angestellt wird, ist für die andere nicht ohne weiteres maßgebend. Außerhalb Preußens liegen die Verhältnisse nicht ganz so ungünstig — schon weil die Besteuerung durch die Kreise wegfällt —, aber besondere Gemeindesteuerordnungen sind auch sonst vielfach neben Reichs- und Landesstempel vorhanden. Auch sind die Unterschiede zwischen Reichs- und Landesstempel häufig, z. B. in Bayern, weit größer als in Preußen. Die Reichsregierung mußte diesem Zustand ein Ende machen. Die Steuern werden in Zukunft der Grenze des finanziell Erträglichen mehr als nahegerückt werden: da können unnötige Belästigungen nicht mehr geduldet werden. Der Entwurf räumt daher mit allen bestehenden Grundwechselabgaben auf[1]) und setzt eine Steuer an ihre Stelle.

2. Die Finanzlage des Reiches bringt es mit sich, daß das Reich sich mit der menschenfreundlichen Tat, Belästigungen zu verhüten, nicht begnügt. Auch bei der Grundwechselbesteuerung muß herausgeholt werden, was erträglich ist. Die Steuer beträgt 4%: für Preußen, wo die durchschnittliche Belastung bei $^2/_3$% Reichsstempel, 1% Landesstempel und etwa je 1% Gemeinde- und Kreissteuer ungefähr $3^2/_3$% betrug, ist diese Erhöhung nicht groß, für andere Bundesstaaten — z. B. Thüringen, Oldenburg — liegt eine starke Mehrbelastung vor. Das Reich, dem der Entwurf der Reichsregierung die Hälfte, also 2% zuweist, erhofft gegenüber seinen bisherigen $^2/_3$% eine Mehreinnahme von 80 Millionen M. Der Rest von 2% fällt Staat und Gemeinde zu, um sie für ihre Verluste durch Aufhebung ihrer Besteuerungsrechte schadlos zu halten. Reichen die 2% nicht aus und glauben die Staaten ihrem Grundbesitz höhere Steuern zumuten zu können, so können die Bundesstaaten und, mit ihrer Genehmigung, die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschläge erheben, jedoch nicht mehr als höchstens weitere 2%. Eine Benachteiligung der finanziell schwer leidenden Gemeinden und Kreise wird so wohl durchweg vermieden werden können. Vielfach werden sich sogar gegenüber dem bisherigen Zustande Mehreinnahmen ergeben. Die Verteilung zwischen Reich einerseits und Bundesstaaten und Gemeinden andererseits hat nun nicht die Billigung des Staatenausschusses gefunden: die Bundesstaaten wollen dem Reich statt der Hälfte der 4% nur $^3/_8$ zugestehen. Die Reichsregierung hat sich aber von der Berechtigung dieser Forderung nicht überzeugen können, und so bietet der Entwurf das interessante Bild zweier Fassungen: wie es die provisorische Verfassung zuläßt, legt die Reichsregierung beide Fassungen der Nationalversammlung vor, und diese wird zu entscheiden haben, was des Reiches sein soll und was der Bundesstaaten.

3. Die Zusammenfassung bisher zersplitterten Rechts in einem Gesetze ist nicht der einzige Vorzug des Entwurfs. Die Grundbesitzervereinigungen haben sich bereits seit längerer Zeit gegen die starren Vorschriften des Stempelrechts gewandt, die ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse alle Grundstückskäufe nach dem Maßstab des Kaufpreises oder bei Zwangskäufen nach dem gemeinen Werte besteuerten. Das war vor allem widersinnig, wenn ein Hypothekar seine Hypothek in der Zwangsversteigerung ausbot und nun noch obendrein den Stempel vom Gesamtwert des Grundstücks zu zahlen hatte. Hier enthält nun § 12 eine eingehende Neuregelung. Nur der Teil des gemeinen Werts ist der Besteuerung zugrunde zu legen, der den Gesamtbetrag der Hypothekenforderung des Erwerbers und der dieser vorhergehenden Forderung übersteigt, wenn nicht etwa Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß es sich um eine „Schiebung" handelt. Auf die Einzelheiten kann in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden. Auch beim freihändigen Kauf kann übrigens nach § 40 Abs. 1 Satz 3 eine Ermäßigung der Steuer im Billigkeitswege erfolgen, wenn es sich um einen Ankauf eines notleidenden Grundstücks durch den Hypothekar handelt.

4. Was den Aufbau des Entwurfs im übrigen anlangt, so ist die Stempelform völlig verlassen worden; es liegt ein selbständiges Steuergesetz vor, das in seinen einzelnen Bestimmungen — vor allem in den ersten Paragraphen über Steuerobjekt, Steuerbefreiung, Wertermittlung — vielfach den Vorschriften des Zuwachssteuergesetzes unter Verwendung der in Praxis und Rechtsprechung gemachten Erfahrungen auf dem Gebiete der Zuwachsbesteuerung wie des Gemeindeumsatzsteuerrechts folgt. Steuerobjekt ist nicht wie bei den Stempelgesetzen das obligatorische Rechtsgeschäft, sondern — wie meist bei den Gemeindeumsatzsteuern — der dingliche Eigentumsübergang. Die Gründe hierfür sind in der Begründung eingehend dargelegt: vor allem hat der dingliche Eigentumsübergang gegenüber dem Kaufvertrag den Vorzug der leichten Feststellbarkeit, auch werden die lästigen Erstattungen, wenn Kaufverträge nicht zur Eintragung führen, überflüssig. Nur wenn seit dem Kaufvertrag ein Jahr ohne Ausführung verfließt, wird, ebenso wie bei der Zuwachsbesteuerung, bereits das Rechtsgeschäft erfaßt (§ 5). Die Steuer ist als Veranlagungssteuer ausgebaut: ein Bescheid setzt die Steuer fest (§ 2a). Damit bis dahin nicht die Steuer gefährdet wird, sieht § 22 eine Eintragungssperre vor, bis dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Steuerstelle beigebracht wird, daß die Steuer für den Eigentumsübergang sichergestellt oder der Eigentumsübergang steuerfrei ist. Anzeigen der Grundbuchämter, Notare und Registerbehörden stellen eine Kontrolle sicher. Die steuer- wie zivilrechtlich z.T. höchst interessanten Einzelheiten über die Besteuerung bei Miteigentum, Gesamthandeigentum (§ 13), Uebertragung von Anteilen von Personenvereinigungen (§ 4), bei Erwerb auf Grund von Kettengeschäften (§ 15) können hier nicht näher dargelegt werden.

5. Steuermaßstab ist — im Gegensatz zum bisherigen Stempelrechte — nicht der Veräußerungspreis, sondern der gemeine Wert. Nur wenn der Veräußerungspreis höher ist, gilt dieser. Maßgebend ist der gemeine Wert ohne Zubehör und auch ohne die eingebauten Maschinen oder sonstige Vorrichtungen, die in eine auf dem Grundstück befindliche Betriebsanlage zum Zweck der Aufstellung eingebracht sind (Kesselanlagen, eingebaute Tresors bei Banken u. ä.). Der gemeine Wert wird zweifellos bei der künftigen Steuergesetzgebung eine wesentliche Rolle spielen. Es ist zu hoffen, daß es gelingt, eine ständige Ermittlung und Fortschreibung der Grundstückswerte für das gesamte Reichsgebiet zu erreichen, so daß Einzelschätzungen möglichst wenig in Betracht kommen.

[1]) Ein Vorbehalt für Sonderbesteuerung besteht in § 41 Abs. 4 Die Bundesstaaten können die Fälle selbständig besteuern, die das Reichsgesetz steuerfrei läßt. Dadurch wird den süddeutschen Staaten ermöglicht, die oft weitergehenden Vorschriften ihrer Stempelgesetze besonders gegenüber den Befreiungen des § 7 aufrechtzuerhalten.

6. Eine für Preußen neue Regelung bildet die dem bayerischen Stempelgesetz nachgebildete Ersatzabgabe des § 8 auf den Besitz der sog. toten Hand. Nicht nur der fideikommissarisch gebundene Grundbesitz, der schon nach § 89 RStG. einer Abgabe unterlag, sondern auch der gesamte Grundbesitz juristischer Personen unterliegt alle 20 Jahre, zum erstenmal mit dem 1. Jan. 1929 (§ 25 Abs. 2), einer Steuer von 3%, die nach dem Entwurf der Reichsregierung zu drei Viertel, nach den Beschlüssen des Staatenausschusses nur zu drei Achtel (§ 38) dem Reiche zufließt. Steuermaßstab ist auch hier — auch bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken — der gemeine Wert.

7. Persönliche Befreiungen (§ 20) kennt der Entwurf bei der Grundwechselsteuer — im Gegensatz zum jetzigen Recht — fast keine. Nur Kriegsteilnehmer, die aus ihren Abfindungen Grundbesitz erwerben, sind frei. Dagegen sind weder die Bundesstaaten noch die Gemeinden frei: die Begründung legt dar, daß bei einer Verkehrssteuer jede Befreiung ungerechtfertigt sei. Bei der Ersatzabgabe für juristische Personen will der Entwurf auch Reich, Staat, Gemeinden und Kirchen besteuern, es sei denn, daß es sich um einen dem öffentlichen Dienste oder Gebrauche unmittelbar gewidmeten Grundbesitz handelt. Also auch Domänen, Forsten, Bergwerke des Staats, selbst Eisenbahnbesitz sind zu versteuern. Der Staatenausschuß hat jedoch hier die Befreiung auf jeden staatlichen und gemeindlichen Besitz ausgedehnt. Aber auch hier legt die Reichsregierung beide Fassungen der Nationalversammlung vor.

Die sachlichen Befreiungen (§ 7) schließen sich im wesentlichen an das Zuwachssteuergesetz an (Erbfall, Gütergemeinschaftsteilung, Erwerb der Abkömmlinge von den Eltern, aber auch der Eltern von den Kindern usw.).

Zum Entwurf eines Rayonsteuergesetzes.

Vom Geh. Regierungsrat Dr. Reuß, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Nach dem Gesetz v. 21. Dez. 1871 (RGBl. S. 459) unterliegen die Grundstücke in der nächsten Umgebung von Festungen, den sog. Rayons, weitgehenden Benutzungsbeschränkungen (Bauverboten usw.), für die das Reich in Höhe der eingetretenen Wertminderung Entschädigung zu leisten hatte. Der Entwurf will den Wertzuwachs erfassen, der den Grundstückseigentümern bei Wiederaufhebung dieser Beschränkungen infolge der Auflassung von Festungsanlagen entsteht, und zwar in der Form der Erhebung einer einmaligen besonderen Abgabe von dem Mehrwert, der sich aus dem Unterschied zwischen dem Werte ergibt, den das Grundstück mit der Rayonbeschränkung und demjenigen, den es ohne diese im Zeitpunkt der Rayonänderung hat. Gegenüber der allgemeinen Zuwachssteuer (Ges. v. 14. Febr. 1911), die an die Veräußerung des Grundstücks anknüpft und sich nach dem Unterschiede zwischen dem Erwerbs- und Veräußerungspreise bestimmt, handelt es sich hier um eine Sondersteuer für eine bestimmte Klasse von Grundstücken, die den Charakter einer reinen Objektsteuer hat.

Der Wertermittlung ist der gemeine Wert des Grund und Bodens ohne Berücksichtigung der darauf befindlichen Anlagen zugrunde zu legen. Wertsteigerungen, die mit der Rayonänderung nicht zusammenhängen, sind außer Betracht zu lassen. Die Feststellung des steuerpflichtigen Mehrwerts soll mangels einer Einigung durch einen besonderen Schätzungsausschuß erfolgen, der durch seine Zusammensetzung die Gewähr für eine angemessene Würdigung aller Umstände bietet. Von dem so festgestellten Mehrwert soll eine Abgabe von 50 v. H. für das Reich, unter Ausschluß von Zuschlägen der Gliedstaaten oder Gemeinden, erhoben werden, die bei Beträgen von mehr als 300 M. nach Wahl des Pflichtigen statt in Kapital in Form von Rentenzahlungen entrichtet werden kann, und in ihrem ungetilgten Betrag als eine öffentliche Last des Grundstücks an Stelle der bisherigen Rayonlast tritt. Im übrigen obliegt die Steuerpflicht dem Eigentümer für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Beträge.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Feststellung des Steuerwerts wegen seiner Begrenzung auf einen ursächlichen Zusammenhang mit der Rayonänderung gewisse Schwierigkeiten bietet, die eine sorgfältige Schätzung im Einzelfall erforderlich machen. Gerade mit Rücksicht auf diese Begrenzung und die Möglichkeit der Verteilung der Steuer auf einen längeren Zeitraum (bis 37 Jahre) erscheint aber auch eine einmalige Abgabe in der vorgesehenen Höhe nicht übertrieben. Im Verhältnis zum allgemeinen Zuwachssteuergesetz wird bestimmt, daß der von der Sondersteuer ergriffene Wertzuwachs von jener frei bleibt. Im übrigen wird in die Zuwachsbesteuerung der Gemeinden und auch in deren Rechte auf die Erhebung besonderer Grundsteuern vom Rayongelände nicht eingegriffen. Auch die Grundwechselabgabe wird davon nicht berührt.

Den Rücksichten der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedelungspolitik wird dadurch Rechnung getragen, daß die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder der betr. Siedelungsunternehmung nachträglich vergütet werden kann, wenn die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des gemeinnützigen Siedelungs- und Kleinwohnungswesens gewährleistet ist. Soweit die Grundstücke bereits vor der Rayonänderung im Eigentum der Gemeinde sich befinden und ihre Verwendung für die gleichen Zwecke gesichert ist, tritt von vornherein Befreiung ein. Darüber hinaus auf die Abgabe zu verzichten, besteht kein Anlaß, da dies nichts anderes als ein Geschenk an die derzeitigen Grundbesitzer, denen die Preissteigerung zugute kommt, bedeuten würde.

Von dem Ertrag der Steuer sollen die Gliedstaaten die Hälfte erhalten zwecks völliger oder teilweiser Ueberweisung an die beteiligten Gemeinden. Der dem Reiche verbleibende Anteil soll für Zwecke der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten oder sonstiger Kriegsfürsorge verwendet werden.

Im ganzen wird die Bedeutung des Gesetzes, wenn es auch interessante Einzelzüge hat, nicht groß sein. Der Grund für seinen Erlaß liegt auch weniger in dem finanziellen Ergebnis als in den Erwägungen steuerlicher Gerechtigkeit.

Entwurf eines Vergnügungssteuergesetzes.

Vom Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz, Berlin.

1. Bei der Grundwechselsteuer handelt es sich um die Vereinigung mehrerer nebeneinander denselben Steuerpflichtigen belastender Steuern verschiedener



Steuergläubiger. Auch die Vergnügungssteuer will vereinheitlichen: die Verschiedenheit der Lustbarkeitsbesteuerung innerhalb des Reichs soll wegfallen. Bisher bot dieses Steuergebiet ein besonders buntes Bild: einzelne Vorschriften fanden sich in den Landesstempelgesetzen; dann aber besteht fast in jeder Gemeinde eine Lustbarkeitssteuerverordnung, deren Inhalt von der Gemeinde selbständig und besonders in den Steuersätzen äußerst mannigfaltig gestaltet wird. Wenn jetzt Einheitlichkeit eintritt, so wird das gewiß vielen Gruppen von Vergnügungsunternehmern erwünscht sein, besonders denen, die von Ort zu Ort ziehen oder, in großen Verbänden zusammengeschlossen, gemeinsame Interessen wahrnehmen. Der Kampf um jede einzelne Kinosteuer, der sich heute mit jeder größeren Gemeinde und mit den staatlichen Genehmigungsbehörden abspielt, hört auf. Auf der anderen Seite gibt es nunmehr keine Steueroasen mehr, die sich jetzt auf dem Gebiete der Lustbarkeitsbesteuerung vielfach gerade da finden, wo Vergnügungen besonders zahlreich sind, sei es, daß die Gemeinde als Kurort oder Sammelplatz des Fremdenverkehrs starkes Interesse an entwickeltem Vergnügungswesen zu haben glaubte, sei es, daß in der Gemeindevertretung ausschlaggebende Kreise gegen die Besteuerung waren, sei es, daß, wie z. B. in Berlin, besondere Einflüsse jedenfalls eine Ausdehnung der Besteuerung auf Theater unmöglich machten. Freilich ist nicht zu verkennen, daß die Vereinheitlichung durch das Reich auch Nachteile mit sich bringt. Daß das Reich in ein bisher im wesentlichen den Gemeinden vorbehaltenes Gebiet eindringt, läßt sich für diese vom finanziellen Standpunkte aus immerhin verschmerzen. Denn das Reich nimmt nach § 30 nur die Hälfte des Steueraufkommens in Anspruch, die andere Hälfte erhalten die Bundesstaaten zur völligen oder teilweisen Ueberweisung an die Gemeinden. Diese Hälfte wird bei der Höhe und sachlichen Ausdehnung der Steuer in den weitaus meisten Gemeinden den bisherigen Ertrag der Gemeindelustbarkeitssteuerordnungen erreichen oder übersteigen. Wo wirklich bisher — insbesondere in Großstädten oder Industriegemeinden für Kinos — höhere Sätze galten, sind Zuschläge nach § 31 mit staatlicher Genehmigung zulässig. Schwerer als der Einbruch in das Gebiet der Gemeindefinanzen wiegt, daß es nun nicht mehr möglich ist, örtliche Verhältnisse durch besondere Regelungen zu berücksichtigen. Freilich versucht der Entwurf, diese Berücksichtigung nicht ganz auszuschalten: eine Erhöhung ist — z. B. für Karnevalszeiten, für besondere Arten von Lustbarkeiten — durch die erwähnten Zuschläge möglich, eine Milderung, insbesondere für volkstümliche Aufführungen, durch den auf die Oberbehörde delegierten Billigkeitserlaß des § 32, und außerdem wird die Gemeindebehörde, wenn sie als Steuerstelle, wie es zulässig ist (§ 28), bestellt wird, örtlichen Verhältnissen nicht selten durch die Handhabung des § 23, der die Besteuerung im Wege der Vereinbarung mit dem Unternehmer zuläßt, in gewissen Grenzen Rechnung tragen können.

2. Auch hier will das Reich nicht nur vereinheitlichen, sondern Einnahmen erzielen. Freilich sind diese, mit dem Millionenmaß, das uns gewohnt geworden ist, gemessen, recht gering: die Steuer ist auf 60 Mill. geschätzt, wovon das Reich 30 behält. Wenn die Steuer trotz dieses geringen Ertrages vorgeschlagen wird, so geschieht das in Erfüllung eines immer wieder aus weitesten Kreisen der Bevölkerung laut gewordenen Wunsches. Es erscheint, wie die Begründung es ausdrückt, als eine psychologisch-politische Notwendigkeit, möglichst bald das Vergnügungswesen zu besteuern. Wenn man sieht, wie der Ernst der Zeit in hemmungsloser Vergnügungslust vielfach ein geradezu pathologisches Gegenbild erhält, wie der drohende wirtschaftliche Zusammenbruch nicht hindert, daß bei ständig erhöhten Eintrittspreisen sich zu Faust- und Ringkämpfen, Sechstagerennen und zensurfreien Vorstellungen die Mengen drängen, wird man es als einen gerechten Ausgleich empfinden, wenn diese Art der Einkommensverwendung wenigstens stark besteuert wird. Bei der Gesinnung, die große Teile des deutschen Volkes — und nicht nur in Berlin — zeigen, muß leider auch für die Zukunft angenommen werden, daß dieses Volk, auch wenn es so arm und geschlagen sein wird wie Hiob, Geld für Vergnügungen bereithaben wird.

3. Das Steuerobjekt, was der Gesetzestitel als Vergnügung zusammenfaßt, wird in § 1 so weit umschrieben, daß von allen Veranstaltungen, die dazu bestimmt sind, Auge und Ohr Eindrücke zu vermitteln, eigentlich nur die Kirche, der Unterricht, politische Versammlungen, die Wachtparade — wenn es die noch geben sollte — und öffentliche Museen frei sind. Die Steuer trifft auch geschlossene Gesellschaften, nur an den privaten Wohnräumen macht sie Halt, aber auch nur dann, wenn dort nicht etwa — wie bei Wohltätigkeitsveranstaltungen — Speisen und Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Konzerte sind etwas besser gestellt, weil ja sonst jedes Musizieren in einem Verein usw. steuerpflichtig würde: die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn Eintrittsgeld erhoben wird oder — bei Kaffeekonzerten — Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Sportlichen Veranstaltungen kann man zusehen, ohne damit eine Steuer hervorzurufen, aber nur, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

4. Der Aufbau der Steuer bringt für Unternehmer und Steuerbehörden kaum etwas Neues, er ist den neuen Gemeindesteuerordnungen nachgebildet. Es gibt zwei Arten von Steuern, die Kartensteuer und die Pauschsteuer. Die Kartensteuer ist die weitaus wichtigere, da § 7 den Kartenzwang für alle Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, einführt. Für die Pauschsteuer kommen also nur unentgeltliche Veranstaltungen in Frage, insbesondere Konzerte und Tanzlustbarkeiten.

Die Kartensteuer ist progressiv gestaltet. Die Anfangssätze (bis 25 Pf. 2 Pf., bis 50 Pf. 5 Pf. usw.) sind niedriger, als sie bisher in vielen Großstädten waren, erst bei hohen Eintrittspreisen kommen Sätze über 20 und 30% heraus. Wer für ein Billett für die Götterdämmerung an der Berliner Oper 40 M. zahlt, wird nun 15 M. Steuer dazu zu zahlen haben. Die Leistungsfähigkeit ist also stark berücksichtigt: der Logeninhaber, dem der Theaterbesuch neben dem Kunstgenuß auch eine gesellschaftliche Veranstaltung ist, wird stark vorbelastet. Freilich leidet auch der gute Mittelstand, der bisher gewohnt war, bessere Plätze zu wählen. Die Steuer tritt im übrigen nicht als ständiger Verderber guter Laune in Erscheinung, sie darf aus dem Billett nicht hervorgehen (§ 10). Die Abrechnung erfolgt nach jeder Vorstellung zwischen Unternehmer und Steuerstelle (§ 13). Auf die Einzelheiten der Steuer kann hier nicht näher eingegangen werden. Auch wegen der Sätze

der Pauschsteuer (§ 16) muß auf den Entwurf selbst verwiesen werden.

5. Zwei Sondervorschriften seien noch hervorgehoben. Einmal enthält § 19 eine Steuer, die nicht auf einer Veranstaltung ruht, sondern auf dem „Halten" von Schau- oder Scherzautomaten oder mechanischen Spielwerken. Die Steuer, die monatlich zu zahlen ist, richtet sich nach der Höhe des Anschaffungswertes des Automaten und ist der Tarifstelle 11a des preußischen Stempelgesetzes nachgebildet. Die Sätze sind recht hoch. Weiter sieht § 33 eine Ergänzung des Zolltarifs vor. Kinofilme unterlagen bisher keinem besonderen Zollsatz, sondern gingen als Waren aus Zellhorn (Nr. 640 des Zolltarifs). Es wird jetzt für sie ein Satz von 1500 M. für einen Doppelzentner eingeführt und die zollfreie Zulassung zum vorübergehenden Gebrauch — also der Leihverkehr über die Grenze — untersagt: hierdurch soll ein Schutz vor einer Ueberschwemmung der deutschen Kinos mit ausländischen Films erreicht werden.

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes.

Vom Geh. Regierungsrat Zapf, Vortr. Rat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Die Belastung der verschiedenen Tabakerzeugnisse mit Abgaben war bisher keine einheitliche. Während von den zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen neben einem Gewichtszoll für ausländischen Rohtabak und einer ermäßigten Steuer für inländischen Rohtabak in der Hauptsache eine nach dem Kleinverkaufspreis des fertigen Erzeugnisses bemessene Verbrauchsabgabe unter Verwendung von Steuerzeichen erhoben wurde, sind bei den übrigen Tabakerzeugnissen (Zigarren, Rauch-, Kau- und Schnupftabak) lediglich die zu ihrer Herstellung verwendeten Rohstoffe mit Abgaben belegt worden, und zwar ausländischer Rohtabak mit einem Gewichtszoll und einem Wertzollzuschlag, inländischer mit der Tabaksteuer.

Der Entw. eines Tabaksteuergesetzes will diese Verschiedenheit beseitigen und von sämtlichen zum Verbrauch im Inlande bestimmten Tabakerzeugnissen eine nach den Kleinverkaufspreisen abgestufte Steuer (Tabaksteuer) unter Verwendung von Steuerzeichen erheben. Daneben soll für ausländischen Rohtabak ein lediglich als Schutzzoll gedachter Gewichtszoll treten. Der Wertzollzuschlag und die Steuer auf inländischen Rohtabak sollen in Wegfall kommen. Der Versuch, eine einheitliche Verbrauchssteuer für sämtliche Tabakerzeugnisse nach ähnlichen Grundsätzen einzuführen, ist von der Reichsleitung bereits i. J. 1908 (Nr. 994 der Reichstagsdrucks.) gemacht worden; er scheiterte an dem Widerstande der beteiligten Erwerbskreise, der im Reichstage Unterstützung fand. Wenn trotzdem jetzt der Versuch erneuert wird, so führte dazu die Ueberzeugung, daß nur auf dem vorgeschlagenen Wege der notwendige steuerliche Erfolg am sichersten zu erreichen ist.

Die Verhältnisse zwingen dazu, die Belastung der Tabakerzeugnisse bis an die Grenze des Möglichen zu erhöhen. Wollte man dieses Ziel bei den nicht zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen durch Erhöhung der bestehenden Rohstoffabgaben zu erreichen suchen, müßte sie in einem Maße Platz greifen, das die Nachteile dieser Besteuerungsart erheblich verschärfen würde. Die Rohstoffbesteuerung berücksichtigt Güte und Verwendbarkeit des Tabaks nicht genügend; sie setzt bereits bei Beginn der Herstellung ein und erhöht dadurch die Herstellungskosten und damit den Aufwand des Verbrauchers ohne Nutzen für das Steueraufkommen. Beide Nachteile entfallen bei der Besteuerung der fertigen Tabakerzeugnisse. Wenn hierfür im Entw. die Besteuerung nach den Kleinverkaufspreisen unter Verwendung von Steuerzeichen (Banderolensteuer) und nicht die augenscheinlich jetzt von verschiedenen Kreisen des Tabakgewerbes bevorzugte Besteuerung nach dem Herstellerpreis auf Grund der ausgestellten Rechnungen (Rechnungswertsteuer) gewählt ist, so war hierfür die Erwägung maßgebend, daß die erstere Besteuerungsart neben ausreichender Steuersicherheit einen höheren Ertrag gewährleistet. Die Rechnungswertsteuer würde trotz der lästigen Ueberwachungsmaßnahmen, die allen beteiligten Gewerbszweigen, auch dem Kleinhandel, auferlegt werden müßten, nicht die gleiche Steuersicherheit bieten, wie die Verwendung von Steuerzeichen, und bei der Höhe der künftigen Abgaben Anreiz zu Hinterziehungen geben. Diese würden nicht nur das Steueraufkommen, sondern auch den redlichen Hersteller benachteiligen und zu Preisunterbietungen führen, die auch dem Kleinhandel unerwünscht sein müßten. Da bei der Rechnungswertsteuer die Festsetzung der Kleinverkaufspreise dem Belieben des Händlers überlassen bliebe, würde sie in vielen Fällen nicht den tatsächlichen Aufwand des Rauchers treffen und einen geringeren Ertrag bringen als eine nach dem Kleinverkaufspreise bemessene, durch Steuerzeichen geschützte Abgabe. Die Verwendung von Steuerzeichen, aus denen der jeweilige Kleinverkaufspreis zu ersehen ist, gewährt auch dem Verbraucher einen gewissen Schutz vor Uebervorteilung.

Die Grundzüge des Gesetzentwurfs sind folgende:

Der Tabaksteuer unterliegen die zum Verbrauch im Inlande bestimmten Tabakerzeugnisse und das zum unmittelbaren Gebrauch durch den Raucher im Inlande bestimmte Zigarettenpapier. Tabakerzeugnisse, die unter Steueraufsicht ausgeführt, vergällt oder vernichtet worden sind, sowie Muster von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, bleiben von der Steuer und dem Verpackungszwang befreit.

Tabakersatzstoffe dürfen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen oder von tabakähnlichen Waren nur nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses verwendet werden; sie unterliegen einer Abgabe von 100 M. für einen Doppelzentner. Die Verwendung von Tabakersatzstoffen ist auf den Packungen der daraus hergestellten Waren in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise anzugeben. Tabakähnliche Waren sind wie Tabakerzeugnisse zu versteuern.

Die Tabaksteuer wird bei den Tabakerzeugnissen nach dem Kleinverkaufspreis, d. i. nach dem Preis bemessen, zu dem sie unter Einrechnung der darauf lastenden Abgaben sowie der Verpackungskosten im Kleinhandel an den Verbraucher abgegeben werden. Bei Zigarettenpapier bemißt sich die Steuer nach der Zahl der aus ihm herstellbaren Zigarettenhüllen.

Die Abgabensätze für Tabakerzeugnisse steigen mit den Kleinverkaufspreisen verhältnismäßig an, sie enthalten zahlreiche Abstufungen und bei

Zigarren und Zigaretten feste Preisklassen. Die Kontingentierung der Zigarettenherstellung, die durch das Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 eingeführt wurde, soll bis 31. März 1924 abgebaut werden.

Die Tabaksteuer ist für im Inland hergestellte Tabakerzeugnisse vom Hersteller, für aus dem Auslande eingeführte vom Einbringer zu entrichten. Sie ist fällig, sobald die verpackten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebes, aus Steuerlagern aus dem Ausland oder dem Zollgewahrsam in den freien Verkehr des Inlands übergehen. Die Tabaksteuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten und gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu sechs Monaten zu stunden.

Tabaksteuerpflichtige Waren unterliegen dem Verpackungszwang, d. h. sie dürfen aus den Herstellungsräumen oder den Steuerlagern nur in vollständig geschlossenen Packungen, auf denen der Inhalt und bei Tabakerzeugnissen auch der Kleinverkaufspreis in Druckschrift angegeben sein muß, in den freien Verkehr des Inlands gebracht werden. Diese Vorschriften gelten auch für aus dem Auslande eingeführte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse; es kann jedoch deren Verpackung im Inland zugelassen werden. Für nicht verpackungsfähige Tabakerzeugnisse können Ausnahmen vom Verpackungszwang und der Verwendung von Steuerzeichen zugelassen werden. Die Versteuerung erfolgt in diesen Fällen auf Grund einer besonderen Buchführung. Die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse haften für die darauf ruhende Steuer.

Die Ueberwachungsvorschriften enthalten neben der allgemeinen Anmeldepflicht der Tabakverarbeiter sowie der Händler mit Rohtabak und Tabakerzeugnissen für die einzelnen beteiligten Gewerbszweige noch folgende besondere Anordnungen:

Tabakpflanzer müssen die mit Tabak bepflanzten Grundstücke schriftlich anmelden; für den Tabakbau gelten nähere, dem jetzigen Gesetz entnommene Vorschriften. Der Pflanzer muß seinen Tabak zur bestimmten Frist zur Verwiegung vorführen und darf ihn im Inlande nur an angemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter absetzen. Bis 1. August des auf ein Erntejahr folgenden Jahres hat der Pflanzer den Tabak an eine der genannten Personen abzuliefern oder auf eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager oder in das Ausland zu verbringen. Diese Räumung der bei der Verwiegung festgestellten Tabakmengen hat der Pflanzer nachzuweisen. Für Tabak, der der Verwiegung entzogen oder dessen Räumung nicht nachgewiesen ist, ist eine besondere Abgabe von 200 M. für einen Doppelzentner zu entrichten. Pflanzer, die selbstgebauten Tabak bearbeiten oder fremden Tabak zukaufen, gelten als Tabakhändler und unterliegen damit dem für letztere vorgesehenen Lagerzwang.

Tabakhändler, d. i. Händler mit Rohtabak und Tabakhalberzeugnissen, dürfen diese Waren aus dem Ausland ohne weiteres, im Inland nur von Pflanzern, anderen Tabakhändlern oder Tabakverarbeitern beziehen und nur an andere angemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter absetzen. Die Waren dürfen nur in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager unter amtlichem Mitverschluß von ihnen gelagert und behandelt werden. Tabakhändler haben über ihre Warenvorräte Buch zu führen. Für heimlich in den Verkehr gebrachten Tabak haben sie, soweit es sich um inländischen Tabak handelt, eine Abgabe von 200 M., im übrigen von 600 M. für einen Doppelzentner zu entrichten.

Tabakverarbeitern ist der Bezug von Tabak aus dem Auslande ohne weiteres gestattet, im Inlande dürfen sie Tabak nur von Pflanzern, Händlern oder Verarbeitern beziehen und nur an Händler oder Verarbeiter abgeben. Inländischen, nicht verarbeitungsreifen Rohtabak dürfen sie nur in gleicher Weise wie Tabakhändler lagern. Die Herstellung der Tabakerzeugnisse darf nur in den angemeldeten Betriebsräumen erfolgen, jedoch können zugunsten der außerhalb dieser Räume bestehenden Heimarbeit Ausnahmen zugelassen werden. Ueber seinen Betrieb hat der Tabakverarbeiter Buch zu führen. Fehlmengen, die sich bei den vorgeschriebenen Bestandsaufnahmen ergeben, sind zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß sie auf Umständen beruhen, die keine Steuerschuld begründen.

Für den Handel mit Tabakerzeugnissen (Groß- und Kleinhandel) können Steuerlager bewilligt werden, in denen die Erzeugnisse unversteuert und ohne die vorgeschriebene Verpackung niedergelegt werden dürfen. Kleinhändler dürfen tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse nur im vorschriftsmäßig verpackten Zustand und mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen in die Verkaufsräume einbringen und dort aufbewahren. Im Kleinhandel dürfen Tabakerzeugnisse nur zu dem der Versteuerung zugrunde gelegten und auf den Steuerzeichen angegebenen Kleinverkaufspreis abgegeben werden. Will dieser Preis überschritten werden, so ist die treffende höhere Steuer unter Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen zu entrichten. Die Packungen und die angebrachten Steuerzeichen sind solange unverletzt zu erhalten, bis die Packungen verkauft oder für den Einzelverkauf geöffnet werden. Der Einzelverkauf von Zigarren und Zigaretten sowie der Verkauf von unverpacktem Kau- und Schnupftabak ist den Kleinhändlern gestattet. Er kann besonderen Sicherheitsmaßnahmen unterstellt oder ganz verboten werden.

Die Strafvorschriften enthalten die in den Verbrauchssteuergesetzen v. 26. Juli 1918 (Biersteuer-, Weinsteuer-, Mineralwassersteuergesetz) neu zum Ausdruck gebrachten Grundsätze, insbes. die Gleichstellung des Versuchs mit der vollendeten Tat hinsichtlich der Bestrafung der Steuerhinterziehung und den Begriff der Steuerhehlerei. Für einzelne, die Steuersicherheit besonders gefährdende Handlungen wird die Rechtsvermutung der Steuerhinterziehung geschaffen, wobei dem Beschuldigten der Nachweis des mangelnden Vorsatzes offen gelassen ist. Gelingt dieser Nachweis, tritt nur eine Ordnungsstrafe ein.

Die Beihilfe und Begünstigung bei Uebertretungen ist mit einer besonderen Geldstrafe belegt. Im Falle der Bestrafung wegen Tabaksteuerhinterziehung und Tabaksteuerhehlerei im Rückfalle soll die Ausübung oder Betätigung im Gewerbebetriebe auf die Dauer bis fünf Jahren untersagt werden können; ferner werden die Steuerbehörden ermächtigt, gewisse Zwangsmaßregeln zur Beobachtung der auf Grund des Gesetzes getroffenen Anordnungen zu treffen.

Die Fälschung von Steuerzeichen ist mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bedroht; daneben



kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt und bezeichnet oder nicht mit den erforderlichen Steuerzeichen versehen angetroffen werden, sollen der Einziehung unterliegen.

Von den übrigen Vorschriften des Gesetzes ist hervorzuheben die Förderung des Tabakbaues durch Verwendung eines jährlichen Betrages bis zu 300 000 M., die Erhebung eines Nachzolles für die in der Zeit v. 15. Mai 1919 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verzollten Zigarren und Zigaretten sowie einer Nachsteuer für tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei Tabakverarbeitern, Groß- und Kleinhändlern außerhalb des Herstellungsbetriebs oder der Zollniederlagen befinden. Abgaben, die für derartige Erzeugnisse nach den bisher geltenden Gesetzen entrichtet worden sind, sollen hierbei angerechnet werden.

Bei den Zöllen soll der bisherige Gewichtszoll von 130 M. für einen Doppelzentner als Schutzzoll für den inländischen Tabak belassen und damit der Zollschutz für letzteren um etwa 30 M. für einen Doppelzentner erhöht werden. Die Zollsätze für Tabakrippen und Tabaklaugen sollen zugunsten der Rauchtabak- und Kautabakherstellung auf 50 und 80 M. ermäßigt werden. Für fertige Tabakerzeugnisse werden zum Schutz der heimischen Herstellung die Gewichtszollsätze wesentlich erhöht, daneben unterliegen sie, wie bereits erwähnt, der Tabaksteuer. Der Wertzollzuschlag für Tabakblätter und Zigarren dagegen ist fallen gelassen worden. Für im Inland ganz oder teilweise aus ausländischem Tabak hergestellte Erzeugnisse soll bei der Ausfuhr eine entsprechende Vergütung des Zolles eintreten.

Schließlich sind, ähnlich wie in früheren Tabaksteuergesetzen, noch Vorschriften über die Entschädigung von Arbeitern, die nachgewiesenermaßen infolge des Gesetzes arbeitslos werden oder eine Verdienstminderung erleiden, enthalten.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes soll der Reichsfinanzminister bestimmen, da nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, wann die zur Durchführung des Ges. erforderlichen Steuerzeichen fertiggestellt sein können.

Der Ertrag des Entwurfs wird im Beharrungszustand, d. i. beim Wiedereintritt regelmäßiger Verhältnisse, auf rund 750 Mill. M. geschätzt; er würde 30 v. H. des in der Ertragsberechnung angenommenen Kleinverkaufswertes der Tabakerzeugnisse betragen und gegenüber den im Haushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918 eingestellten Einnahmen an Tabakabgaben eine Mehreinnahme von 450 Mill. M. ergeben.

Der Entwurf eines Spielkartensteuergesetzes u. eines Zündwarensteuergesetzes.

Von Finanzrat Dr. Zetzsche, Berlin.

I. Die Spielkarten unterliegen gegenwärtig nach dem Spielkartenstempelgesetz v. 3. Juli 1878 (RGBl. S. 133) einer Reichsstempelabgabe von 30 Pf. für ein Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern und von 50 Pf. für jedes andere Spiel. Diese Sätze sind seit über 40 Jahren unverändert geblieben und entsprechen nicht mehr dem heutigen Geldwerte. Um dem Reich aus seinen finanziellen Nöten zu helfen, erschien es deshalb angezeigt, auch sie zu einer Vermehrung der Einnahmen beitragen zu lassen. Eine Erhöhung der Stempelabgabe begegnete überdies um so weniger Bedenken, als die Spielleidenschaft gegenwärtig einen fast beängstigenden Umfang angenommen hat, und als jeder, der die erhöhte Abgabe nicht tragen kann oder will, durch Unterlassung des Kartenspiels zu der Steuer nicht beizutragen braucht. Mit Rücksicht hierauf dürfte auch aus demokratischen Kreisen gegen die Erhöhung der Steuer kein Widerstand zu erwarten sein.

Der Entwurf des neuen Spielkartensteuergesetzes sieht eine Erhöhung der Steuer für die gebräuchlichsten und verbreitetsten Spiele auf 2 M. für das Spiel vor. Zu diesen Spielen gehören insbesondere die aus 36 Blättern bestehenden Skat- und Schafkopfkarten, sowie die aus 48 Blättern zusammengesetzten Doppelkopf- und Gaigelspiele. Da die letzteren aus zwei Einzelspielen von je 24 Blättern bestehen, mit denen eines der gewöhnlichen Kartenspiele gespielt werden kann (z. B. Sechsundsechzig, Binokel), soll das aus 48 Blättern bestehende Gesamtspiel in zwei Einzelspielen mit je 1 M. versteuert werden. Für Kartenspiele mit 24 oder weniger Blättern ist demgemäß der Steuersatz um die Hälfte auf 1 M. für das Spiel ermäßigt worden, während der Satz für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern (Whist, Poker, Tarok) eine Erhöhung um die Hälfte, also auf 3 M. für das Spiel erfahren hat. Hand in Hand mit dieser Erhöhung der inneren Abgabe geht eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Spielkarten von 60 M. auf 300 M. für 1 dz.

Der jetzige Spielkartenstempel ist, wenn er auch im Gesetze als Stempelabgabe bezeichnet wird und als solcher in die Erscheinung tritt, keine Stempelsteuer, sondern eine Verbrauchsabgabe, die beim Uebergang der Spielkarten in den freien Verkehr (in die Hand des Verbrauchers) zu entrichten ist. Seine Anbringung hat keine andere Bedeutung wie z. B. die Banderole bei der Schaumweinsteuer oder der Zigarettensteuer, nämlich die, die Erfüllung der Stempelpflicht äußerlich zu kennzeichnen. Um die innere Natur des Spielkartenstempels richtig in Erscheinung treten zu lassen, ist deshalb die Steuer in dem Entwurf als Verbrauchssteuer und das Gesetz als Spielkartensteuergesetz bezeichnet worden. Auch hat man diesem Gesichtspunkt im Entwurfe hinsichtlich der Sprache, des Aufbaus, der Stoffeinteilung usw. Rechnung getragen. Insbesondere lehnen sich die Vorschriften in § 2 Abs. 3 über die Haftung der Spielkarten für die Gefälle, in § 5 über die Verjährung der Steuer und in den §§ 7 ff. über die Steueraufsicht an die Bestimmungen der neueren Verbrauchsgesetze an. Auch die Strafvorschriften weisen eine zum Teil fast wörtliche Uebereinstimmung mit den im Jahre 1918 erlassenen Getränkesteuergesetzen auf. Endlich ist nach dem Vorgang des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 (RGBl. S. 507) in § 37 des Entwurfs für die von einem gewissen Zeitpunkte an bis zum Inkrafttreten des Gesetzes versteuerten und verzollten Spielkarten eine Nachversteuerung und Nachverzollung vorgesehen.

Bisher ist im Reichshaushalt der Ertrag der Spielkartensteuer mit rund 2 Millionen M. im Jahre veranschlagt gewesen. Wird das Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung von der Nationalversammlung angenommen, so wird selbst unter Berücksichtigung

eines nicht ganz unerheblichen Verbrauchsrückganges, infolge der Steuererhöhung eine reine Mehreinnahme von rund 10 Mill. M. zu erzielen sein. —

II. Bei dem großen Finanzbedarf des Reichs mußte auf eine Erschließung neuer Einnahmequellen Bedacht genommen werden. Hierbei sind auch die Zündwaren in den Kreis der Erwägung gezogen worden. Aus ihnen lassen sich dem Fiskus neue Mittel zuführen, wenn einerseits die schon jetzt der Zündwarensteuer unterworfenen Zündhölzer höher belastet und, wenn andererseits die Feuerzeuge und das Zündmetall — ebenso wie dies in anderen Ländern jetzt geschieht — zur Steuer herangezogen werden. Diesen beiden Gesichtspunkten folgt der Entwurf des neuen Zündwarensteuergesetzes.

Die jetzige Zündwarensteuer beruht auf dem Gesetze v. 15. Juli 1879 (RGBl. S. 814). Sie lastet auf den Zündhölzern, Zündspänchen und Zündstäbchen aus Strohhalmen oder Pappe in Höhe von 1 bis 5 Pf. für die Packung, sowie auf den Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen in Höhe von 5 Pf. bis zu 10 Pf. für die Packung. Der Entwurf sieht eine Verdoppelung dieser Sätze vor. Die Industrie wird eine derartige Belastung vertragen können, wenn einerseits die zum Schutze der jetzt bestehenden Zündholzfabriken getroffene Festsetzung von steuerlich begünstigten Jahreserzeugungsmengen in ihren Grundzügen bestehen bleibt, und, wenn andererseits, wie schon erwähnt, die Feuerzeuge, die jetzt der stärkste Feind der Zündholzindustrie sind, zur Steuer herangezogen werden.

Nach § 3 des jetzigen Gesetzes genießen die bis zum 1. Juni 1909 in Betrieb gewesenen Zündwarenfabriken, soweit ihre Jahreserzeugungsmengen bestimmte Grenzen nicht überschreiten, insofern eine Vergünstigung, als die innerhalb dieser Grenzen hergestellten Zündwaren nur dem einfachen Satze der Steuer unterliegen, während die außerhalb der Grenzen erzeugten Mengen mit einem Steuerzuschlage von 20 v. H. belegt sind. Die Bestimmungen über die Berechnung und Festsetzung dieser Jahreserzeugungsmengen sind in der Zündwarenkontingentierungsordnung (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1909, S. 864; 1911, S. 21, 28, 258; 1912, S. 423) enthalten, die auf die Zeit bis Ende Sept. 1919 bindende Normen hauptsächlich zum Schutze der kleinen Betriebe gegenüber den großen Fabriken aufstellt. Der Entwurf des neuen Zündwarensteuergesetzes nimmt den Grundsatz der Festsetzung von Jahreserzeugungsmengen (Kontingentierung) auf und bestimmt, daß auf die Zeit bis Ende Sept. 1924 bestimmte Kontingentsmengen mit dem einfachen Steuersatze zu belegen, und daß die darüber hinaus hergestellten Mengen, auf die aber im Gegensatz zum jetzigen Rechte die für das Ausland bestimmten Zündwaren nicht angerechnet werden sollen, mit einem erhöhten Satze von 10 v. H., der im Verhältnis zum jetzigen Satze von 20 v. H. der Verdoppelung der Steuer entspricht, heranzuziehen sind. Eine grundsätzliche Neuerung soll bei der Kontingentierung künftighin ferner Platz greifen. Während nach jetzigem Rechte Fabriken, die Zündholzdraht und Zündholzschachteln herstellen, von der Zuteilung einer Jahreserzeugungsmenge ausgeschlossen waren, soll ihnen künftighin ein Kontingent zugebilligt werden können, wenn sie zur Herstellung steuerpflichtiger Zündhölzer übergehen oder übergegangen sind. Fabriken, die nur Holzdraht oder nur Schachteln herstellen, haben auf die Vergünstigung keinen Anspruch. Der Grund, weswegen man Draht- und Schachtelfabriken ein Kontingent zuteilen will, ist der, daß sie einen wesentlichen Teil der Zündholzherstellung bereits betreiben und zum Teil sogar die Hölzer bereits mit Paraffin versehen haben, so daß sie die Herstellung fertiger Hölzer ohne große Kosten aufnehmen können. Da sie bisher von der Herstellung steuerbegünstigter Hölzer ausgeschlossen waren, haben sie wiederholt um Abhilfe gebeten, die ihnen jetzt gewährt werden soll. Die Festsetzung der Grundsätze bei der Kontingentierung ist wie bisher in die Hände des Staatenausschusses gelegt, der sich aber hierbei an gewisse in § 3 des Entwurfs bezeichnete Richtlinien zu halten haben wird. Die Einzelheiten hier zu besprechen, würde zu weit führen.

Die Feuerzeugindustrie hat sich während des Krieges, als die Zündholzindustrie infolge des Mangels an Holz und der sonstigen für ihre Erzeugnisse in Betracht kommenden Rohstoffe den Markt nicht mehr hinreichend beliefern konnte, stark ausgebreitet. Würde sie gegenüber der Zündholzindustrie, die ihre Erzeugnisse künftighin erhöht besteuern soll, nicht ebenfalls zur Abgabenentrichtung herangezogen werden, so würde die Zündholzindustrie nicht mehr wettbewerbsfähig sein. Hier durch Einführung einer Steuer für Feuerzeuge und Zündmittel Wandel zu schaffen, war mithin eine dringende Notwendigkeit. Bei der Einführung der Steuer konnte man nicht nur die Zündfähigkeit der Feuerzeuge mit der der Zündhölzer vergleichen und danach die Steuer berechnen. Vielmehr mußte auch berücksichtigt werden, daß die Feuerzeuge gerade in minderbemittelten Bevölkerungskreisen sehr verbreitet sind und deshalb keine allzu hohe Belastung vertragen. Endlich war in Betracht zu ziehen, daß der Erwerb eines Feuerzeugs eine zwar seltenere, aber im Einzelfall höhere Ausgabe wie bei den Zündhölzern verursacht, so daß der Absatz der Feuerzeuge an sich schon gegenüber dem der Zündhölzer erschwert ist. Aus allen diesen Gründen sieht der Entwurf den Steuersatz bei Feuerzeugen mit Zündvorrichtungen aus Zereisen oder einem anderen Zündmetall in Höhe von 1,50 M. für das Stück und für solche mit anderen Zündvorrichtungen in Höhe von 3 M. für das Stück vor. Er bestimmt überdies, daß für 1 g Zündmetall, das die Hersteller sowohl zur erstmaligen Ausrüstung der Feuerzeuge verwenden, als auch als Ersatzteile in einzelnen Stücken in den Handel bringen, 0,50 M. Steuer entrichtet werden soll. Bei Feuerzeugen ganz oder teilweise aus Edelmetall erhöht sich die Steuer für das Feuerzeug und für das Zündmetall auf den zweifachen Steuerbetrag. Hand in Hand mit diesen Steuerbelastungen geht auch hier eine Erhöhung des Einfuhrzolles für Zündhölzer, Zündspänchen und Zündstäbchen von 10 M. auf 50 M., sowie von Zündkerzchen von 10 M. auf 60 M. für 1 dz. Eine Erhöhung des Zollsatzes für Feuerzeuge eintreten zu lassen, war dagegen nicht angängig, weil diese Erzeugnisse im Zolltarif nicht namentlich aufgeführt sind, so daß von einer derartigen Zollerhöhung auch andere unter die betreffenden Tarifnummern fallende Waren betroffen worden wären.

Hinsichtlich der Verpackung und der steuerlichen Behandlung der Zündhölzer beim Uebergang in den freien Verkehr sieht der Entwurf die Beibehaltung der jetzigen Vorschriften vor. In welcher

Weise die Feuerzeuge und das Zündmetall beim Uebergang in die Hand des Verbrauchers steuerlich zu kennzeichnen sind, soll der Staatenausschuß bei Aufstellung der Ausführungsbestimmungen mit entscheiden.

Novelle zum Steuerfluchtgesetz.

Von Regierungsrat Peiffer, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht v. 26. Juli 1918 (RGBl. S. 951) v. 24. Juni 1919 bringt drei wesentliche Neuerungen:

1. die Möglichkeit der Erhöhung der Sicherheit auf 50 v. H. des Steuerpflichtigen,
2. die Befugnis der Steuerbehörde zur Anforderung der Sicherheit auch für den Fall, daß Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß Vermögenswerte des Steuerpflichtigen dem inländischen Steuerzugriff entzogen werden sollen,
3. die Ermächtigung der Reichsregierung, mit auswärtigen Regierungen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Rechtshilfe bei der Feststellung des im Ausland befindlichen Vermögens der im Inland wohnhaften Personen abzuschließen.

Die Erhöhung der Sicherheit, die bisher nur 20 v. H. des Vermögens des Steuerpflichtigen betrug, erfolgt im Hinblick auf die kommenden Steuern, insbesondere unter Berücksichtigung einer einmaligen Vermögensabgabe. Abweichend von dem Gesetz v. 26. Juli 1918 schreibt der Entw. nicht einen bestimmten Prozentsatz des Vermögens vor, der in allen Fällen, in denen Sicherheit angefordert wird, einheitlich zu leisten ist, sondern begrenzt das Maß der Sicherheit nach oben bis auf 50 v. H. des Vermögens und überläßt es dem Ermessen der Steuerbehörde, innerhalb des Rahmens von 20 bis 50 v. H. des Vermögens des Steuerpflichtigen die Höhe der zu leistenden Sicherheit festzusetzen. Auf der einen Seite besteht hierbei allerdings die Gefahr, daß die Steuerbehörden bei Bemessung der Sicherheit ungleich verfahren, andererseits bietet der den Steuerbehörden gelassene Spielraum die Möglichkeit, bei der Festsetzung der Sicherheit den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen.

Die wichtigste Neuerung bringt § 2 des Entw., indem er die Voraussetzungen, unter denen Sicherheit angefordert werden kann, wesentlich erweitert. Bisher konnte die Sicherheit nur verlangt werden, wenn der Steuerpflichtige erklärte, seinen dauernden Aufenthalt im Inlande aufgeben zu wollen, oder wenn Tatsachen vorlagen, welche die Annahme rechtfertigten, daß der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inlande aufgeben und sich der Verpflichtung zur Leistung der Sicherheit entziehen wollte. Der Entw. klammert sich nicht mehr an den Begriff der „Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inlande“, sondern überträgt der Steuerbehörde die Befugnis zur Anforderung der Sicherheit in allen Fällen, in denen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß „Vermögenswerte des Steuerpflichtigen dem inländischen Steuerzugriff entzogen werden sollen“. Durch diese Erweiterung bietet der Entw. u. a. die bisher nicht gegebene Möglichkeit, von solchen Personen die Sicherheitsleistung zu fordern, die in den letzten Monaten ihr Vermögen in Gebieten untergebracht haben, deren Reichszugehörigkeit nach den vorgelegten Friedensbedingungen gefährdet ist. Als Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, daß Vermögenswerte dem inländischen Steuerzugriff entzogen werden sollen, kommen z. B. in Frage der Erwerb von Grundbesitz in den gefährdeten Gebieten sowie die Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthalts und die Verbringung von mobilen Vermögenswerten in diese Gebiete. Eine Handhabe zur Ermittlung solcher in den gefährdeten Gebieten untergebrachten mobilen Vermögenswerte soll die Vorschrift im § 4 des Gesetzes bieten, die den Reichsminister der Finanzen ermächtigt, eine Anzeige- und Auskunftspflicht der Banken anzuordnen. Auf Grund dieser Anzeigepflicht haben die Banken binnen einer zu bestimmenden Frist dem für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Besitzsteueramt diejenigen Personen unter Angabe des Namens und des Wohn- oder Aufenthaltsorts anzuzeigen, welche bei ihnen seit dem 1. Aug. 1914 Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegt, in Verwahrung gegeben oder verpfändet, ein Konto errichtet oder sich ein Schließfach haben geben lassen.

Neben dieser Anzeigepflicht, welcher die Banken mit Erlaß der Anordnung des Reichsfinanzministers ohne weiteres nachzukommen haben, besteht der Inhalt der daneben vorgesehenen Auskunftspflicht darin, daß die Banken auf schriftliche Anfragen der Besitzsteuerämter in steuerlichen Einzelfällen wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen haben. Diese zum erstenmal in so allgemeiner Weise festgelegte Anzeige- und Auskunftspflicht der Banken ist insofern besonders bemerkenswert, als sie eine Durchbrechung des Berufsgeheimnisses im Bankgewerbe bedeutet. Hervorzuheben ist ferner, daß das Gesetz ausdrücklich auch für die Sparkassen diese Anzeige- und Auskunftspflicht feststellt. Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die Anzeige- und Auskunftspflicht ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 M. bedroht.

Die Feststellung und Anforderung der Sicherheit erfolgt durch Zustellung eines Bescheides, in dem, abweichend von dem bisherigen Verfahren, die für die Anforderung der Sicherheit maßgebenden Gründe anzugeben sind. Auf Anfordern der Steuerbehörde ist der Steuerpflichtige zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet.

Die Befugnis der Reichsregierung zum Abschluß von Uebereinkommen mit auswärtigen Regierungen wegen gegenseitiger Rechtshilfe bei Feststellung des im Ausland befindlichen beweglichen Vermögens der im Inland wohnhaften Personen wird eine abschreckende Wirkung auf die Steuerpflichtigen äußern, die mit allen Mitteln ihr Vermögen nach dem Ausland zu verbringen suchen. Verhandlungen wegen des Zustandekommens solcher Verträge sind eingeleitet.

Sozialisierung und Sozialisierungsgesetzgebung im neuen Deutschland.

Von Staatssekretär a. D. Dr. August Müller, Berlin.

Die politische Umwälzung in Deutschland, die wir allgemein vom 9. November 1918 an datieren, die aber in ihren wesentlichsten Teilen bereits in der kurzen Aera des Prinzen Max von Baden vollzogen wurde, hat das politische Schwergewicht weit nach links verschoben. Durch sie sind nicht nur im Reiche — wo formell ja ein bedeutsames Grund-

recht der Demokratie seit seinem Bestehen verwirklicht war — sondern auch in den Einzelstaaten und in den Verwaltungskörperschaften Bevölkerungsschichten zum Subjekt der Gesetzgebung geworden, die bisher im wesentlichen nur ihr Objekt bildeten. Diese neuen Träger der politischen Gewalt stehen in ihren ausschlaggebenden Teilen schon seit Jahren im Bannkreis sozialistischer Ideen. Es ist daher nicht überraschend, daß sie von dem ersten Tage des Umsturzes an bemüht waren, die neu errungene Machtposition ihrem wirtschaftlichen Ideal dienstbar zu machen. Mit dem Ausbruch der Revolution erhielt das Modewort Sozialisierung Kurswert in Deutschland. Die alte, vorrevolutionäre sozialistische Literatur gebraucht das Wort nur selten und wenn, dann immer als Bezeichnung für den lange andauernden Entwicklungsprozeß, den man sich für die allmähliche Entstehung der sozialistischen aus der kapitalistischen Gesellschaft als unvermeidbar vorstellte. Für diese Anschauung ist das Verbum sozialisieren kaum erträglich, und tatsächlich wird auch heute die Bezeichnung Sozialisierung in einem anderen Sinne angewandt. Seit der Revolution spricht man von der Sozialisierung, wenn man Akte der Gesetzgebung ins Auge faßt, die möglichst schnell das Ganze unserer Volkswirtschaft oder doch wenigstens wesentliche Teile von ihr dem Privatbesitz, der Herrschaft des einzelnen Wirtschaftssubjektes entziehen und zu Einrichtungen des Staates oder einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft machen sollen.

Die ältere sozialistische Anschauung, die entscheidendes Gewicht auf den Charakter der Sozialisierung als auf einen lange dauernden Werdeprozeß legte, verträgt sich nicht mit der populären, im Revolutionsfieber groß gewordenen Anschauung, man könne die Durchführung des Sozialismus zu einem Streikziel machen. Auch die Mitglieder der Sozialdemokratie, die Regierungsstellen bekleiden, folgten nur zögernd und unter dem Druck der Arbeitseinstellungen und anderer Kennzeichen wirtschaftlicher Unrast dem Mahnruf des Mannes auf der Straße nach Sozialisierung. In der ersten Periode des sozialistischen Regiments, als Deutschland nach russischem Muster von einem Rat der Volksbeauftragten regiert wurde, waren die Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der Sozialisierung innerhalb der Regierung nicht einheitlich. Die Vertreter der Unabhängigen Sozialdemokratie drängten auf ein schnelleres Tempo, als es den Vertretern der sozialdemokratischen Partei nützlich und durchführbar erschien. Wie immer in solchen Fällen, so wurde auch hier ein Kompromiß geschlossen, dessen sichtbarer Ausdruck die Bildung einer Sozialisierungskommission war. Die Fachministerien haben an dem Beschluß, eine solche Kommission zu bilden, und an der Auswahl der in sie zu berufenden Personen nicht mitgewirkt, die Einsetzung der Sozialisierungskommission überraschte sie genau so wie alle anderen Mitbürger. Auf diesen Umstand ist es zurückzuführen, daß die Sozialisierungskommission nach der persönlichen Seite hin unzweckmäßig zusammengesetzt wurde. Noch mehr als durch diesen Umstand wurde aber die Kommission zur Unfruchtbarkeit durch die Stellung verurteilt, die sie innerhalb des Behördenorganismus verlangte und schließlich auch durchsetzte. Wer unseren Behördenapparat kennt, weiß, daß Arbeiten freier Kommissionen lediglich beratender Art sein können. Will eine solche Kommission mehr erreichen, will sie einen unmittelbaren Einfluß auf die endgültige Gestalt von Gesetzentwürfen ausüben, so setzt das ein enges Zusammenarbeiten mit den zur Ausarbeitung der Entwürfe berufenen Fachressorts voraus. Die Sozialisierungskommission verlangte aber vollkommene Unabhängigkeit, einen eigenen Etat, eigene Hilfskräfte, weitgehendes Enquete- und Vernehmungsrecht und den unmittelbaren Verkehr mit der Reichsregierung, also Ausschaltung der Fachressorts. Ich habe in meiner damaligen Eigenschaft als Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes die Sozialisierungskommission davor gewarnt, ihre Arbeiten in dieser Weise zu beginnen. Es ist selbstverständlich, daß auch die dazu berufenen Fachministerien sich mit den Fragen der Sozialisierung beschäftigten und entsprechende Gesetzentwürfe vorbereiteten. Hätte die Kommission in engem Zusammenarbeiten mit dem Reichswirtschaftsamt als der Behörde, die die Sozialisierungsfragen zu bearbeiten hatte, sich an der Vorberatung der Gesetzentwürfe im Amte beteiligt, so hätte sie nützliche Arbeit leisten können. Sie bestand aber auf ihrer vollständigen Unabhängigkeit, und so mußte es denn in dem Augenblick zum Konflikt kommen, in dem sie auch die Vorlage solcher Pläne verlangte, die im Reichswirtschaftsamt beraten wurden. Natürlich kann keine Behörde einer freien Kommission ohne jede Verantwortlichkeit ein Kontrollrecht über ihre amtliche Tätigkeit einräumen. Die Kommission und die Behörden arbeiteten daher nicht miteinander, sondern nebeneinander, und dies Nebeneinanderarbeiten bildete die Quelle aller Konflikte, die schließlich das Ende der Kommissionstätigkeit herbeiführten. Außer einem Vorschlag über die Bewirtschaftung der Kohle und einem Bericht über Kommunalisierung von Betrieben hat die Kommission keine Arbeiten zum Abschluß gebracht. Ihre Berichte sind der Oeffentlichkeit nur teilweise zur Kenntnis gebracht worden, was zu bedauern ist, denn der Kommission kann das Zeugnis nicht vorenthalten werden, daß sie eifrig gearbeitet und Untersuchungen über eine ganze Anzahl Fragen eingeleitet hat, deren Resultate zweifellos von Wert sind.

Die Märzunruhen haben das bis zu dieser Zeit nur theoretisch behandelte Sozialisierungsproblem dann seiner praktischen Ausführung ein gut Teil nähergebracht. Die Nationalversammlung beschloß das sog. Sozialisierungsgesetz, das dem Reich die Aufgabe übertrug, geeignete wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeinwirtschaft zu überführen und die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln. In seinem ersten Paragraphen erklärt dies Gesetz es als sittliche Pflicht jedes Deutschen, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, seiner geistigen und körperlichen Kräfte, sich zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordere. Die Arbeitskraft als höchstes wirtschaftliches Gut wurde unter den besonderen Schutz des Reiches gestellt und eine Art Recht auf Arbeit und Existenz proklamiert, indem jedem Deutschen die Möglichkeit, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen, in Aussicht gestellt und erklärt wurde, soweit ihm Arbeitsgelegenheit nicht

nachgewiesen werden könne, solle für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt werden. Es liegt auf der Hand, daß die hier aufgestellten Grundsätze von weittragender Bedeutung für den einzelnen und für das Reich sind. Wenn der § 1 des Sozialisierungsgesetzes mehr als ein schönes Schmuckstück in den Grundrechten des deutschen Volkes sein soll, so kann er noch Konsequenzen haben, von deren Bedeutung vielleicht doch nicht alle an der Schaffung des Gesetzes beteiligten Instanzen die richtige Vorstellung hatten. Im übrigen aber ist das Sozialisierungsgesetz ein bloßes Rahmengesetz, bei dem alles darauf ankommt, wie es ausgeführt wird.

Eine im § 4 des Gesetzes vorgesehene Vorlage über die Regelung der Kohlenwirtschaft ist zu gleicher Zeit mit dem Sozialisierungsgesetz in Kraft getreten. Aber auch dies Gesetz ist nicht mehr als ein Rahmengesetz, in dem bestimmt wird, daß das Reich die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft zu regeln hat. Verbände der Kohlenproduzenten sollen in Gemeinschaft mit einem Sachverständigenrat das Nähere über die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft beschließen. Ein Reichskohlenrat ist als Krönung des Organisationsgebäudes vorgesehen. Auch hier kommt alles darauf an, in welcher Form der im Gesetz zum Ausdruck gebrachte Grundsatz verwirklicht werden wird. Darüber kann aber noch nichts mitgeteilt werden, weil die Vorarbeiten noch nicht zu einer Vorlage an die Nat.-Vers. gediehen sind. Auch der von der Sozialisierungskommission ausgearbeitete Entw. zu einem Rahmengesetz über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben hat bisher bloß die Fachministerien beschäftigt; über das Ergebnis der Beratungen hat die Oeffentlichkeit bisher noch nichts Abschließendes erfahren, so daß jedes Urteil über diese Form der Sozialisierung verfrüht sein würde.

Die Verfassung der Deutschen Republik sah in ihrer ersten Fassung davon ab, sich mit dem Sozialisierungsproblem zu beschäftigen. Soweit die Berichte über die Beratungen des zur Vorberatung der Verfassung eingesetzten Ausschusses der Nationalversammlung ein Urteil erlauben, wird nun an zwei Stellen in der Verfassung auf die Sozialisierung Bezug genommen. In den Bestimmungen über die Kompetenzen der Reichsgesetzgebung befindet sich der Satz, daß die Gesetzgebung des Reichs sich zu erstrecken habe auf die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie die Regelung der Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter für die deutsche Gemeinwirtschaft. Außerdem ist in dem Abschnitt über die Grundrechte ausgeführt, daß das Reich durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen kann.

Im engen Zusammenhang mit der Sozialisierung steht die Frage des Rätesystems, weil dies die Formen schaffen soll, in denen die Sozialisierung sich zu vollziehen hat. Die Verfassung der Deutschen Republik sieht die Schaffung von Betriebs- und Bezirks-Arbeitsräten und einem Reichsarbeiterrat vor, die gemeinschaftlich mit Vertretungen der Unternehmer zu Bezirks-Wirtschaftsräten und einem Reichs-Wirtschaftsrat zusammentreten sollen. Diese Räte sollen bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mitwirken, sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe begutachten, und der Reichs-Wirtschaftsrat soll das Recht haben, selbst solche Gesetze beim Reichstag zu beantragen. Ueber diese Verfassungsbestimmung des Entw. ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Ein näheres Eingehen auf die mit dem Rätesystem zusammenhängenden Fragen würde auch zu weit führen; ich begnüge mich deshalb mit dem Hinweis auf die Bedeutung dieser Frage für das ganze Sozialisierungsproblem und füge hinzu, daß ich die Form, die der Entw. über die Organisation und Tätigkeit der Betriebsräte vorsieht, für durchführbar halte. Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung hält an der paritätischen Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Räten fest und stipuliert das Uebergewicht des politischen Organs über das wirtschaftspolitische, den Reichs-Wirtschaftsrat. Gerade gegen diese beiden Bestimmungen, die ich für unerläßlich halte, wenn den Räten eine erfolgreiche Mitarbeit ermöglicht werden soll, werden aber wahrscheinlich, besonders von linksradikaler Seite, noch leidenschaftliche Einwände erhoben werden.

Die formellen Voraussetzungen zur Sozialisierung sind also vorhanden; ob sie genügen und wie sich die Sozialisierungspraxis gestalten wird, sind Fragen, die im Augenblick noch nicht erörtert werden können. Dagegen ist es nicht unangebracht, ein paar Erläuterungen zu der volkswirtschaftlichen Seite des Problems zu machen: Müssen wir und sollen wir überhaupt sozialisieren? Bei der Antwort auf diese Frage scheiden sich die Geister. Wer der Meinung ist, daß es möglich sein würde, in kurzer Zeit annähernd die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wieder herzustellen, die bis zum Ausbruch des Weltkrieges bestanden haben, der darf mit Fug und Recht die Sozialisierung als überflüssig und schädlich bezeichnen. Wer gegenteilige Anschauungen hegt, wird sich wohl oder übel damit abfinden müssen, daß im neuen Deutschland nicht nur Sozialpolitik, sondern auch Wirtschaftspolitik in einem gegen frühere Zeiten wesentlich erhöhten Umfange getrieben werden muß. Nicht ausschlaggebend darf der Umstand sein, daß die neuen politischen Machthaber im Staate ihrer Gesinnung nach Sozialisten sind, und daß deshalb sozialisiert werden muß. Es ist keine Frage denkbar, die so ausschließlich vom Gesichtspunkte wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit geprüft werden muß als die uns hier beschäftigende. Und wenn sich herausstellen sollte, daß durch die Sozialisierung unser Wirtschaftsleben zur Verkümmerung gebracht wird, so müßten selbstverständlich politische Hoffnungen und an der politischen Weltanschauung genährte Vorstellungen hinter der Notwendigkeit, das deutsche Wirtschaftsleben leistungsfähig zu erhalten, zurücktreten. Es ist wünschenswert, daß die Sozialdemokratie sich dieser Notwendigkeit bewußt ist und ihren Anhängern von vornherein jeden Zweifel darüber nimmt, daß Maß und Ziel der Sozialisierung nicht bestimmt werden können durch das, was wünschenswert, sondern nur durch das, was möglich ist. Immerhin ist es begreiflich, daß der Charakter dieser Revolution Sozialisierungstendenzen Vorschub leistet; das ist aber nicht bedenklich, wenn die Anhänger der Sozialdemokratie an der alten Vorstellung festhalten, daß die Sozialisierung ein Produkt langwieriger Entwicklung sein soll, und wenn die breiten Massen

des Volkes Verständnis dafür gewinnen, daß bei der Umstellung der Volkswirtschaft mit ganz anderen Zeiträumen zu rechnen ist als bei einer Aenderung der formalrechtlichen Grundlagen unseres Zusammenlebens. Revolutionen können eine Verfassung über Nacht ändern, für wirtschaftliche Entwicklungen ist aber nur die Anwendung des Begriffs der Evolution denkbar.

Kann somit die Sozialisierung nur wirtschaftlich gerechtfertigt werden, so muß aber doch wohl auch andererseits gesagt werden, daß gerade aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus Gründe für sie angeführt werden können. Das deutsche Volk hatte in den drei Jahrzehnten vor Ausbruch des Weltkrieges die komplizierteste Volkswirtschaft aufgebaut, die in der Welt existierte. Deutschland führte für $^1/_5$ seiner Bevölkerung Nahrungsmittel ein und bezahlte sie mit Fabrikaten, die zu großem Teil hergestellt waren aus eingeführten Rohstoffen. Nahrungsmittel und Rohstoffe, die zur Ergänzung der heimischen Produkte bezogen werden mußten, konnten nur in ganz geringen Mengen aus unseren Kolonien eingeführt werden; von dem Willen fremder Völker und Nationalitäten, uns ihren Ueberschuß abzulassen, hing das Schicksal von mindestens $^1/_5$ der Bevölkerung Deutschlands ab. Diese Situation hatte schon vieles Bedenkliche an sich in den Zeiten vor dem Kriege. Durch den Ausgang des Weltkrieges sind wir aber in eine Lage geraten, die aller menschlichen Voraussicht nach die Wiederherstellung unserer Wirtschaft in ihrer früheren Form ganz unmöglich macht. Der Friedensvertrag der Entente verrät deutlich das Bestreben, die deutsche Konkurrenz auf dem Weltmarkt zu schwächen. Dieser Umstand sowie die ungeheuren finanziellen Verpflichtungen, die wir im Friedensvertrag übernehmen mußten, zwingt uns dazu, unsere Wirtschaftspolitik anders zu gestalten, als sie bis zum 1. Aug. 1914 betrieben wurde. Wir dürfen nur das allernotwendigste einführen und müssen versuchen, unsere Ausfuhr in einem früher nicht vorstellbaren Maße zu forcieren; unsere während des Krieges um etwa 15 Milliarden gestiegene Verschuldung an das Ausland und unsere Entschädigungsverpflichtungen nötigen uns, einen gewaltigen Ueberschuß unserer Ausfuhr über die Einfuhr zu erzielen als der einzigen Form, in der wir zahlen können: mit Waren. Zu diesem Erfordernis tritt hinzu, daß wir nur dann wenigstens annähernd die frühere Bevölkerungszahl auf unserem Boden erhalten können, wenn die Intensität unserer Landwirtschaft gewaltig gesteigert wird. Dem freien Spiel der Kräfte, das der freien Konkurrenz als einzigem Regulator unterworfen ist, kann die Durchführung dieser Aufgaben nicht überlassen bleiben, wir sind zu einer planmäßigen, von großen Gesichtspunkten geleiteten, die Anforderungen unserer Volkswirtschaft befriedigenden Wirtschaftspolitik genötigt, die in ganz kurzer Zeit wesentliche Umstellungen in unserer Volkswirtschaft herbeiführt. Das ist der entscheidende Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Frage der Sozialisierung. Wer ihr widerstrebt, hat die Pflicht, sich zu dem Grundsatz zu bekennen, das deutsche Volk könne auch in seiner gegenwärtigen Situation eine planmäßige Wirtschaftspolitik entbehren, freie Konkurrenz werde alles zum Besten lenken. Wahrscheinlich werden nicht viele Gegner der Sozialisierung kühn genug sein, die Notwendigkeit einer planmäßig geleiteten Wirtschaftspolitik zu bestreiten, sie müssen dann aber auch zugeben, daß im Grundsatz die hier vertretene Auffassung, wonach Sozialisierung nichts anderes als planmäßige Wirtschaftspolitik sein darf, richtig ist. Das Diskussionsthema wäre dann nicht die Frage, ob eine planmäßige Wirtschaft betrieben werden soll, sondern vielmehr die, ob die bisherigen Sozialisierungsvorschläge geeignet sind, das erstrebte Ziel zu erreichen.

Darüber herrscht Einverständnis, daß eine Bureaukratiesierung der Wirtschaft vermieden werden muß. Das Reichswirtschaftsamt sucht ihr dadurch zu entgehen, daß es Selbstverwaltungskörper der Industrie schafft, die den wirtschaftlichen Sachverständigen die Entscheidung über ihr Schicksal selbst anheimgeben und dem Staat ein gewisses Kontroll- und Einwirkungsrecht ermöglichen sollen. Der Gedanke ist an sich richtig; ob die vorgeschlagene Form einwandsfrei ist, ist schwieriger zu beantworten. Die Kriegserfahrungen haben jedenfalls gezeigt, daß auch Selbstverwaltungskörper der Industrie unter den Einfluß bureaukratischer Hemmungen geraten können, außerdem liegt die große Gefahr vor, daß in solchen Zwangssyndikaten die wirtschaftlich mächtigen und einflußreichen Glieder der Industrie das Uebergewicht erhalten und ihre eigenen Interessen mit dem Gesamtinteresse verwechseln. Jedenfalls müssen Formen der industriellen Selbstverwaltung gesucht werden, die diese Befürchtung ausschließen. Dazu bedarf es in allererster Linie der Anerkennnung des hier formulierten Grundsatzes, daß eine planmäßige Beeinflussung des Wirtschaftslebens notwendig ist, und der freudigen Mitarbeit von Handel und Industrie an Stelle ungehemmter Kritik bei der Durchführung des Grundsatzes.

Sozialisierung muß sich das Ziel setzen, eine möglichst wohlfeile und quantitativ befriedigende Deckung des Sachgüterbedarfs der deutschen Bevölkerung zu erreichen, sie muß ferner die Verteilung dieses Sachgüterbedarfs so gerecht als möglich zu gestalten versuchen. Damit soll nicht einer absoluten Gleichheit etwa der Löhne oder auch der höheren Einkommen das Wort gesprochen werden. Unbestreitbar bleibt die Tatsache, daß Ansporn wirtschaftlicher Leistungen zum höchstmöglichen Erfolg immer nur der Eigennutz, das Interesse, die Möglichkeit, einen entsprechenden Lohn zu erzielen, bildet. Deshalb ist das Verbot der Akkordarbeit ein großer Fehler, der wieder beseitigt werden muß, und deshalb kann natürlich auch keine Rede von einer Beschränkung der Einkommen für die Leiter der Produktion und für die Kapitalbesitzer durch Sozialisierungsmaßnahmen sein. Hier hat die Steuergesetzgebung einzugreifen und die höheren Einkommen höher zu besteuern. Jede Sozialisierung würde aber den Tod des wirtschaftlichen Strebens bedeuten, wenn sie Höchstgrenzen des Einkommens bei Arbeitern oder Unternehmern oder eine erzwungene Gleichheit durchführen wollte. Wie die Revolutionserfahrungen zeigen, sind manche Arbeiter von primitiven Gleichheitsvorstellungen geleitet, die man irrtümlicherweise als überwunden ansah, daher die vielfach erhobene Forderung auf gleiche Löhne und auf Festsetzung von Grenzen für höhere Einkommen. Soweit diese Forderungen der Vorstellung entspringen, eine gleichmäßige Verteilung

des Einkommens könne eine wesentliche Erhöhung für die niedrigeren Einkommen im Gefolge haben, entspringt sie irrtümlichen Voraussetzungen. Der Geh. Kommerzienrat Deutsch hat in einer Arbeit berechnet, daß das Geschäftsergebnis von 66 industriellen Gesellschaften, verteilt auf die in den Betrieben tätigen Arbeiter, pro Kopf und Stunde eine Erhöhung der Löhne von 11 Pf., also M. 270.— im Jahre ausmachen würde. Die Summe würde sogar, wenn der Grundsatz allgemein durchgeführt würde, nicht erreicht werden, da die Durchschnittsdividende von 10 %, die von den Gesellschaften erreicht wird, die Herr Deutsch in seiner Aufstellung verwendete, bedeutend höher ist als das Durchschnittseinkommen der deutschen Unternehmer und Kapitalisten überhaupt. Die Vertreter dieser primitiven Verteilungsvorstellungen vergessen, daß der größte Teil des Ertrags der Produktion, des „Mehrwerts" in marxistischem Sinne, bei Strafe der wirtschaftlichen Stagnation nicht verteilt werden kann, sondern zur Ergänzung, Erweiterung und Sicherung der Produktion gegen unglückliche Zufälle benutzt werden muß. Den Zusatz zum Arbeitereinkommen könnte nur der Teil des Produktes bilden, der von den besitzenden Klassen über das allgemeine Maß hinaus konsumiert wird, das sind aber nur wenige Milliarden.

Es muß jedoch gesagt werden, daß der Sozialismus diese primitiven Gleichheitsvorstellungen nicht teilt. Es ist ein Rückfall in lange überwundene Zeiten, wenn in der Revolution solche Bestrebungen aufs neue aufgetaucht sind. Für die sozialistischen Theoretiker war und ist immer entscheidend der Gesichtspunkt, daß es möglich sein würde, durch die Sozialisierung eine wesentliche Erhöhung der Produktivität der Arbeit herbeizuführen. Auch für die Sozialisierungsmaßnahmen, die bei uns durchgeführt werden sollen, bildet diese Forderung den entscheidenden Maßstab. Jede Art von Sozialisierung muß unterbleiben, die nicht die Menge und den Wert der erzeugten Güter dadurch vermehrt, daß sie durch möglichste Vervollkommnung der Technik den Ertrag der Arbeit erhöht. Jede Besserung der Lage der Arbeiter kann nur aus dieser Quelle erfolgen. Die Möglichkeit, unsere Verpflichtungen, die aus dem Friedensvertrag entspringen, zu leisten, ist nur gegeben, wenn es uns gelingt, das pro Arbeiter erzeugte Güterquantum stark zu erhöhen. Alle technischen Sachverständigen sind sich einig darin, daß durch entsprechende Maßnahmen die Produktivität der Arbeit eine Steigerung erfahren kann, und dieser Gesichtspunkt ist auch der wesentlichste Rechtfertigungsgrund der Sozialisierung. Auf die Methoden, die hierbei anzuwenden sind, näher einzugehen, verbietet der Raum. Es mag genügen, den Grundsatz aufzustellen.

Die Sozialisierung ist also in hohem Maße ein technisches Problem. Sie kann daher der freudigen Mitarbeit der Leiter der Produktion, der Direktoren und Unternehmer nicht entbehren, und sie muß im höheren Lohn für höhere Leistung einen Ansporn für die Anspannung aller Kräfte garantieren. Die Formen, in denen sich eine solche Sozialisierung durchführen läßt, sind verschiedenartig. Wo es sich um ziemlich einheitliche Leistungen oder um Herstellung von Massengütern handelt, kann die Verstaatlichung in Betracht kommen, für die vielfach noch finanzpolitische Gründe ins Feld geführt werden können. Die Verstaatlichung darf aber nicht zu einer Ueberweisung der betr. Betriebszweige an die in ihnen tätigen Arbeiter führen, denn das würde die Schaffung eines Kapitalismus der Massen bedeuten, der wirtschaftlich und sozial rückständiger sein würde als der Individualkapitalismus. Nur solche Verstaatlichungen sind gerechtfertigt, die den Ertrag der Produktion für die Gesamtheit erhöhen und die nicht zugleich zu einer technischen Verkümmerung führen. Wahrscheinlich werden nur wenige Betriebszweige für eine Verstaatlichung in dieser Form in Betracht kommen: selbst bei der Kohle beabsichtigt man daher von der reinen Verstaatlichung abzusehen und versucht auf anderem Wege: durch Schaffung von Selbstverwaltungskörperschaften und die Beeinflussung des Produktionsprozesses durch Organe der Regierung als Vertreterin des Allgemeininteresses, die Erhöhung der Ertragssteigerung und eine möglichst gerechte Verteilung des Ertrages zu erreichen. Zahlreiche Betriebe werden als Gemeindebetriebe zu sozialisieren sein, wieder andere werden zweckmäßigerweise als Genossenschaftsbetriebe weitergeführt werden. Ganz freilassen von jeder Form der Sozialisierung muß man das Außenhandelsgeschäft, das keinerlei Schranken und Fesseln in der Sphäre des freien Weltmarktes verträgt. Ihre Ergänzung muß die eigentliche wirtschaftliche Sozialisierung durch Finanzmonopole und eine wirksame Steuergesetzgebung finden.

Eine Sozialisierung, die diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt, bedeutet keine grundsätzliche Umwandlung der Gesellschaftsordnung, keine Herstellung des Sozialismus, sie ist nur eine Etappe auf diesem Wege. Es bleibt — und das ist unerläßlich — das eigene Interesse am Ertrag der Arbeit, es bleibt damit der Ansporn zur wirtschaftlichen Tätigkeit bestehen, kurz, es bleibt viel von dem übrig, was wir als Kapitalismus bezeichnen, aber dieser Kapitalismus ist gewissermaßen gezähmt und den Anforderungen des Allgemeininteresses untergeordnet. Das ganze Problem muß vorsichtig angefaßt werden, bei seiner Durchführung ist das Gute zu schonen, und die Anforderungen des praktischen Wirtschaftslebens müssen über theoretische Voreingenommenheit und populäre Vorstellungen gestellt werden.

So aufgefaßt, bedeutet Sozialisierung also nichts anderes als Maßnahmen zur Erhöhung des Ertrages der Arbeit, die diktiert werden durch die Notwendigkeiten, in die uns der Friedensvertrag versetzt hat. Sozialisierung ist nichts anderes als planmäßige Beeinflussung der Wirtschaftspolitik, und das Problem beruht nur darin, die Formen ausfindig zu machen, in denen sich diese Beeinflussung am zweckmäßigsten vollzieht. Keine Sozialisierung kann die lebende Generation vor einem Dasein voll Arbeit, Last und Mühe mit nur wenig Muße und Erholung bewahren. Aber sie kann und soll verhindern, daß eine Anzahl Bevorzugter sich diesem Arbeitsdasein entziehen, sie kann die Lasten der Zeit auf alle Schultern legen und sie dadurch erträglicher machen. Und schließlich wird nur durch wirtschaftliche Maßnahmen, die die Teile eines großen, durchdachten, weitschauenden Wirtschaftsplanes sind, die deutsche Volkswirtschaft möglichst schnell die Verfassung annehmen, die uns der unglückliche Ausgang des Krieges und die Verschiebung der Weltwirtschaft aufnötigen, wenn wir möglichst vielen unserer deutschen Volksgenossen in der Heimat die Existenz ermöglichen wollen.

Jede Belastung der Sozialisierung mit darüber hinausgehenden Vorstellungen wäre aber vom Uebel. Ein besiegtes, mit ungeheuren Verpflichtungen belastetes, verarmtes, an Volkskraft und wirtschaftlichen Hilfsmitteln geschwächtes Volk kann bestenfalls in mühevoller Arbeit durch eine planmäßige Wirtschaftspolitik seine Existenz sichern; allgemeinen Beglückungsideen nachzujagen, ist aber jetzt der ungeeignetste Augenblick, sie dürfen daher auch keine Stätte in der Vorstellungswelt haben, die durch die Sozialisierung gegenwärtig zur Verwirklichung drängt.

Beamtenräte und Beamtenausschüsse.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Wer das richtige Verständnis für die Forderung und Entstehung der gegenwärtig bei unseren Behörden waltenden Beamtenausschüsse und Beamtenräte gewinnen will, muß zurückgehen auf das Ges. über den vaterländischen Hilfsdienst v. 5. Dez. 1916 (HDG.). Dieses unterscheidet, abgesehen von den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen (§ 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2), die Arbeiter- und die Angestelltenausschüsse (§ 11) einerseits und die Schlichtungsausschüsse anderseits (§ 9 Abs. 2 und § 13). Während die Schlichtungsausschüsse regelmäßig für den Bezirk einer Ersatzkommission gebildet werden sollten und die Aufgabe hatten, bei Streitigkeiten über Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuß auf Anruf den Schiedsspruch zu fällen, waren die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die in allen für den vaterländ. Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der GewO. galt und in denen 50 Arbeiter bzw. 51 Angestellte[1]) beschäftigt wurden, zu bilden waren, dazu bestimmt, das Einvernehmen zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Das HDG. wurde unter Ziff. 7 des Aufrufs der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918 aufgehoben, „mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen“. Es ergab sich damit der Rechtszustand, daß die auf diesem Gesetze beruhenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse ihr rechtliches Dasein wieder verloren. An ihre Stelle traten nunmehr die auf Grund der Revolution in allen Betrieben freigewählten Arbeiter- und Angestelltenräte und neben diese bei den Behörden ebenso freigewählte Beamtenräte. Den Arbeiter- und Angestelltenräten wurde aber alsbald wieder durch die VO. der Volksbeauftragten v. 23. Dez. 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten eine erweiterte rechtliche Grundlage gegeben in der Weise, daß nicht nur für sämtliche Betriebe, sondern auch für die Verwaltungen und Bureaus privater oder öffentlicher Art im Reich, in den Einzelstaaten und in den Kommunen Ausschüsse von Arbeitern und Ausschüsse von Angestellten zu bilden seien, sofern in der Regel 20 Arbeiter bzw. 20 Angestellte beschäftigt werden. Seltsamerweise findet sich nun in dieser VO. (§ 7) die Bestimmung, daß „in allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 HDG. ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen, die Mitglieder dieser Ausschüsse und deren Ersatzmänner neu zu wählen sind, bis zur Durchführung dieser Wahlen aber die jetzigen Mitglieder und Ersatzmänner in ihren Aemtern bleiben“, eine Bestimmung, die nur dadurch zu erklären ist, daß die Volksbeauftragten in den seit ihrer Proklamation v. 12. Nov. inzwischen verflossenen 6 Wochen bereits wieder vergessen hatten, daß das HDG. gerade in bezug auf die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse von ihnen selbst längst aufgehoben worden war, solche Ausschüsse also gar nicht mehr bestehen und daher in ihren längst erloschenen Aemtern auch nicht bleiben konnten. Immerhin war nun aber für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse von Reichs wegen eine Rechtsbasis geschaffen worden, und jene freigewählten Revolutions-Arbeiterräte und -Angestelltenräte in den Betrieben, Verwaltungen und Bureaux hatten damit ihre Daseinsberechtigung wieder verloren. Anders war es aber mit den durch die Revolution ins Leben gerufenen Beamtenräten. Für diese hatte inzwischen die mit dem Sitze in Berlin ebenfalls frei gebildete „Vereinigung der Beamtenräte“ Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Beamtenräte ausgearbeitet und den Behörden übersandt, in der selbstverständlichen Voraussetzung, daß man sich nach ihnen auch richten würde. Das traf auch im wesentlichen zu, insbesondere bezügl. sämtlicher Zentralbehörden des Reichs und Preußens. Danach war im Laufe des Dez. 1918 bei den meisten Behörden mit mindestens 20 Angestellten je ein Beamtenrat mit mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern geschaffen worden, die von den vier anerkannten Beamtengruppen der höheren, mittleren, Kanzlei- und unteren Beamten je innerhalb jeder derselben im Verhältnis ihrer Zahl gewählt wurden. Als Aufgabe der Beamtenräte wurde die Vertretung der Interessen der Angestellten jeder Behörde bei dem Vorstande bezeichnet, mit der Befugnis, begutachtend und vermittelnd bei der Regelung des inneren Dienstes und in persönlichen Angelegenheiten zu wirken und auch in Fragen allgemeiner Art dem Vorstande Vorschläge zur Weitergabe an die Zentralbehörde einzureichen. Aus den stark ins einzelne gehenden Bestimmungen der Richtlinien sollen nur zwei hervorgehoben werden, die die Kritik besonders herausfordern. Es heißt darin zunächst:

„Vor der Erstattung von Beförderungsberichten ist der Vertreter der entsprechenden Beamtengattung gutachtlich zu hören. Er hat sich darüber zu äußern, wie über den Ruf und den Charakter des Beamten geurteilt wird. Die Aeußerung ist dem Berichte beizufügen“ und sodann: „Jeder Angestellte hat das Recht auf Einsicht in seine sämtlichen Personalakten und in die ihn betreffenden Vorgänge.“

Es entsteht hier in erster Linie die Frage, ob die Vorschriften über „Bildung und Aufgaben der Beamtenräte“ überhaupt der Ort sind, um eine abschließende Vorschrift über die zweifelhafte Frage zu geben, ob die Offenlegung der Personalakten überhaupt durchführbar ist und für alle Teile und für die Gesamtverwaltung den erhofften Segen bringen kann. Jedenfalls dürfte die Ansicht diskutierbar sein, daß eine derartige allgemeine Bestimmung nur in eine Kodifikation des Beamtenrechts gehört. Man muß bei jeder revolutionären Gesetzgebung die naheliegende Gefahr vermeiden, augenblicklich populären Stimmungen in jedem Falle und bei der nächstbesten Gelegenheit nachzugeben, anstatt auch in dieser Lage sachgemäßer Ueberlegung und dem auf die Dauer

[1]) Dieser zahlenmäßige Unterschied beruht lediglich auf einem Redaktionsversehen: „mindestens fünfzig Arbeiter“ und „mehr als fünfzig Angestellte“, dies in demselben § 11.

allein haltbaren Prinzip der Systematisierung die nötige Zeit und den nötigen Platz zu gewähren. Sieht man aber auch einmal von dieser für den Beobachter der Geschichte sich von selbst aufdrängenden Erwägung ab und beantwortet die Frage der schrankenlosen Einsicht in die Personalakten i. S. der Richtlinien bejahend, so erweckt die soeben an erster Stelle berührte Vorschrift noch lebhaftere Bedenken. Denn danach soll vor jedem Beförderungsbericht der Spezialkollege des zu befördernden Beamten sich über dessen Ruf und Charakter äußern und diese Aeußerung den Personalakten beigefügt werden. Nun stelle man sich vor, zu welchen Reibungen und welcher Verhetzung innerhalb der Beamtenschaft selbst es führen muß, wenn das betreffende Mitglied des Beamtenrats entweder aus sich heraus oder auf Grund der Urteile anderer Kollegen über den Ruf und Charakter des Beförderungskandidaten sich nicht im absolut günstigen Sinne ausgesprochen und der letztere vollen Einblick in diese Papiere hat. Durch eine solche Möglichkeit wird gerade der Zweck der Einrichtung der Beamtenräte, Frieden innerhalb der Beamtenschaft zu halten, schwer gefährdet. Trotz dieser und anderer Bedenken, welche im Hinblick auf den nur der allgemeinsten Orientierung dienenden Zweck dieser Zeilen hier zu unterdrücken sind, werden die erwähnten Richtlinien noch bis zu diesem Zeitpunkte[1]) für sämtliche Reichsbehörden als Grundlage für die Bildung und das Wirken der Beamtenräte betrachtet. Indessen ist bisher nicht bekannt geworden, daß die beiden eben beanstandeten Bestimmungen praktisch geworden sind, und diese Tatsache dürfte zum Beweise dafür dienen, daß ihre Durchführung weder erwünscht ist noch auch nachdrücklich betrieben wird.

Für Preußen haben inzwischen die Verhältnisse insofern eine Klärung erfahren, als die Staatsregierung sich entschlossen hat, am 24. März 1919 im Verordnungswege „Bestimmungen über Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse" zu erlassen (s. Reichsanz. v. 27. März 1919), die „bis zu einer gesetzlichen Regelung gelten" sollen. Während diese Bestimmungen sonst sich von den Richtlinien nicht weit entfernen, haben sie doch jene oben besonders beanstandeten Vorschriften nicht aufgenommen und weichen auch in einzelnen nicht unwichtigen Punkten von den Richtlinien ab. Vor allem scheint man aus ihnen entnehmen zu müssen, daß es die Absicht der Regierung gewesen ist, den Beamtenausschuß — die Bezeichnung Beamtenrat ist grundsätzlich vermieden — nur korporativ wirken zu lassen, so daß die einzelnen Mitglieder desselben nicht selbständig zu handeln befugt sind. Ferner wird die Aufgabe dahin erweitert,

das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltung und Beamtenschaft zu stärken und als Vertrauensorgan der Beamten deren Interessen behufs Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit und behufs Vermeidung von Reibungen bei dem Vorstand der Behörde zu vertreten.

Endlich werden im Schlußparagraphen der VO. die Ressortminister ermächtigt,

in Anpassung an besondere Verhältnisse ihrer Verwaltung nähere Ausführungsbestimmungen insbes. auch darüber zu erlassen, welche Personen als Beamte i. S. dieser Bestimmungen zu gelten haben.

Diese Generalklausel ist bedenklich insofern, als es danach den einzelnen Ministern gestattet ist, den Beamtenbegriff für die Sonderzwecke zu verengern und zu erweitern, also entweder gewisse Beamte von den Bestimmungen auszuschließen und sie etwa den Arbeitern zuzuzählen oder gewerbliche Arbeiter und Angestellte den Beamten zuzurechnen und damit die eigentlichen Beamten in ihrem Einflusse zu beschränken. Es erscheint unbedingt erforderlich, den Beamtenbegriff wie für das Reich, so auch für Preußen durchweg einheitlich zu fassen und keine Ausnahmen den jeweiligen Ministern in dieser Hinsicht zu gestatten. Dies um so weniger, als damit den Ministern auch die Freiheit gegeben wäre, in die Zuständigkeit des Reichs einzugreifen, insofern die Ausschüsse für Arbeiter und Angestellte eben durch die VO. der Volksbeauftragten v. 23. Dez. 1918 von Reichs wegen selbständig geregelt sind und die preuß. VO. in die Rechtsverhältnisse dieser Ausschüsse nicht eingegriffen hat und prinzipiell auch nicht hätte eingreifen dürfen.

Wir haben also ein kompliziertes System der Ordnung der Vertretung der Beamten, Angestellten und Arbeiter innerhalb der Behörden, in dem kraft Reichsrechts auch in Preußen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse bestehen, während in Preußen kraft Partikularrechts Beamtenausschüsse und im Reich ohne Rechtsgrundlage Beamtenräte eingesetzt sind. Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar. Es ist geboten, für das ganze Reich einheitliches Recht zu schaffen auch für die Beamtenausschüsse, wie es schon geschaffen ist für die Arbeiter und Angestellten. Bei manchen Behörden im Reiche und in Preußen bestehen nebeneinander Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenausschüsse, z. B. bei der Reichsbank, dem statistischen Reichsamt, den Eisenbahnverwaltungen, den Kommunen usw. Wenn das Reich aber diese Frage bisher nicht in die Hand genommen hat, so liegt der wesentliche Grund wohl darin, daß die Entwicklung hier sich noch im stärksten Flusse befindet und Anschluß an die preuß. VO. sich nicht empfahl, weil auch diese weite Kreise der Beamtenschaft unbefriedigt gelassen hat. Den Hauptpunkt bildet die Frage des Mitbestimmungsrechts der Beamtenschaft bei den Verwaltungsakten der Behördenvorstände. Hierüber sich gründlich zu verbreiten, verbietet der beschränkte Raum. Es handelt sich dabei um eines der ernstesten Probleme der Staatsverwaltung, dessen allseitige Durcharbeitung mehr Zeit erfordert, als die drängende Beamtenschaft namentlich bei den großen Verkehrsinstituten der Post und der Eisenbahn ihr zubilligen möchte. Wirken hier nicht schließlich die maßvollen Kräfte in entscheidendem Umfange mit, so kann unberechenbarer Schaden für lange Zeit verursacht werden. Das Fieber der Revolution ist derartigen Entscheidungen nicht günstig, anderseits meint jede Revolution, sie erst bringe das wahre Glück und könne daher nicht schnell und radikal genug vorgehen.

Was die Einrichtung der Beamtenräte im Grundsatz angeht, so ist sie zwar erst eine Errungenschaft der Revolution, darum aber noch lange keine revolutionäre. Allerdings ist sie eine demokratische Einrichtung, insofern man als demokratisch alles bezeichnen darf, was im öffentlichen Leben des Staates nicht nur auf dem Gesichtspunkt der individuellen Autorität beruht. Eine solche Abflachung des autoritären Gedankens ist zur Sicherung des Bestandes einer monarchischen Staatsform unbe-

[1]) D. i. der 20. Juni 1919.

dingt und zu allen Zeiten erforderlich. Daß dies von der vorrevolutionären Regierung nicht rechtzeitig erkannt worden ist, ist eine schwere Unterlassungssünde, die sie mit ihrem Leben bezahlen mußte. Umgekehrt würde es aber auch der verhängnisvollste Fehler der gegenwärtigen Regierung sein, wollte sie, weil sie republikanisch ist, das Prinzip der Autorität in keinem Punkte, an keiner Stelle walten lassen, um dem demokratischen Gedanken zum kategorischen Siege zu verhelfen. Die individuellen Spitzen kann die Demokratie sogar weit weniger entbehren als die Monarchie, und es ist bezeichnend, daß die Glanzzeit der alten Demokratien von Athen und von Rom ihr Gepräge erhielt durch die großen Männer, die in ihr lebten. Betrachtet man unter diesem Gesichtswinkel die jetzige Zeit, so wird man auch die neuen Einrichtungen gerechter zu beurteilen vermögen. Die Einrichtung der Beamtenausschüsse lag nun einmal im Zuge der Zeit. Auch wer sie nicht billigt, wird sich sagen müssen: ihre Abschaffung ist undenkbar; selbst bei einer, wenn auch tatsächlich noch so entfernt liegenden Aenderung der staatsrechtlichen Verhältnisse würden sie bleiben und höchstens ihre Kompetenz in dieser oder jener Richtung geändert werden. Sieht man dies ein, so kann es sich für den Freund seines Vaterlandes nur darum handeln, wie ist das Institut zu gestalten, damit es zum Segen des Ganzen in das Bestehende eingefügt und dieses mit jenem versöhnt werden kann. Dabei ergibt sich wieder die Erfahrung, daß alles auf die Menschen ankommt, die in den Ausschüssen sitzen und auf die, die an der Spitze der Verwaltungskörper stehen. Auf beiden Seiten muß gegenseitiges Verständnis erstrebt und das gleiche Ziel im Auge gehalten werden, d. i. das allgemeine Staatsinteresse. Willkürliche Ausdehnung der gewährten Machtbefugnisse auf der einen Seite muß ebenso vermieden werden, wie peinliches Betonen des bureaukratischen Standpunkts auf der anderen Seite. Dringend erforderlich ist dabei, daß sämtliche Beamtenkategorien in gleich hingebender Weise an der Ausgestaltung des neuen Verhältnisses sich beteiligen und die Beziehungen zu sämtlichen anderen Beamtengruppen wie zu den Behördenvorständen pflegen. Kein Beamter darf in diesen seine geschworenen Feinde oder Tyrannen erblicken, und die Spitzen müssen sich um die Pflege der amtlichen Interessen bis in die kleinsten Winkel bemühen. Auf diese Art ergibt sich, daß manches dem Vorstande verborgen blieb, was zum Widerstande reizte und ohne irgendwelche Beeinträchtigung des Ganzen oder auch nur der Autorität, im begehrten Sinne geändert werden könnte. Auf der anderen Seite hat die Beamtenschaft erst Erwägungen der Vorstände kennengelernt, kraft deren sie selbst ihre Anschauungen und Wünsche zu ändern und zu beschränken sich genötigt sah. Vorstände, die anfänglich auf das peinlichste durch das Vorgehen ihrer Beamtenausschüsse berührt worden sind, wollen diese jetzt keineswegs mehr missen, und Beamtenausschüsse, die anfänglich gar nicht häufig und radikal genug sich bemerkbar machen konnten, haben längst die Bahn der Verständigung gesucht und gefunden. Sprechen schon diese Erfahrungen hinreichend dafür, sich mit Wohlwollen der Einrichtung gegenüberzustellen, so kommt des weiteren hinzu, daß den Beamtenausschüssen schon für die nächste Zukunft ein überaus reiches und wichtiges Feld der Tätigkeit sich öffnen wird. Sind die überall aufgeschossenen und in dem erst vor kurzem gegründeten Deutschen Beamtenbunde ihre Spitze findenden Interessenverbände aller Beamtengruppen dazu bestimmt, das lebenslängliche Beamtentum mit seiner glorreichen Vergangenheit auch künftighin aufrechtzuerhalten und gegen die von radikal-politischer Seite zu erwartenden Anfechtungen zu bewahren, so wird es die vornehmste Aufgabe der Beamtenausschüsse sein, für die Regeneration des gesamten Beamtenkörpers innerhalb der einzelnen Behörden Sorge zu tragen. In diesen Ausschüssen ist automatisch eine zensorische Stelle geschaffen, die für die Reinigung des Staatslebens von unsauberen Elementen aufkommen wird. So wird die Einrichtung, für andere Zwecke geschaffen, durch die Natur der Dinge getragen, ein Sozialorgan unseres öffentlichen Lebens werden, welches uns dereinst ebenso unentbehrlich für die Entwicklung des Ganzen erscheinen wird, wie etwa die tribuni plebis im Rechte des römischen Freistaats. Man vergesse auch namentlich nicht, daß diejenige Behörde die stärkere sein wird, deren Spitze es gelingt, mit dem Ausschusse regelmäßig einig zu gehen.

Die Verfassung als Angriffsobjekt des Hochverrates.

Vom Privatdozenten Dr. Kern, München.

Bis zur Revolution hatte die starke Staatsgewalt in Verbindung mit den schweren Strafdrohungen des StrGB. dahin geführt, daß hochverräterische Handlungen gegen die Verfassung selten waren. Die Novemberrevolution, vom Standpunkt des alten Rechts aus betrachtet ein Hochverrat größten Stils, hat sich durchgesetzt; die Geschichte hat ihr Recht gegeben; kein Gericht hat ihre Urheber zur Verantwortung gezogen.

Seit der Revolution aber sind die Hochverratsprozesse wie Pilze aus der Erde gewachsen; die Spartakistenunruhen werden nicht nur mit den militärischen Machtmitteln der wieder erstarkenden Staatsgewalt, sondern auch mit Hilfe des Strafgesetzes unterdrückt: zu Hunderten werden insbesondere in Bayern die Führer und Soldaten der verunglückten Räterepublik vor die standrechtlichen Gerichte gestellt.

In all diesen Hochverratsprozessen wird den Angeklagten zur Last gelegt, daß sie es unternommen haben, die Verfassung des Reiches oder eines Bundesstaates gewaltsam zu ändern, ein Verbrechen i. S. des § 81 Z. 2 RStrGB., und in all diesen Fällen geht die Verteidigung dahin, daß der Hochverrats-§, auch ohne ausdrücklich durch ein Gesetz aufgehoben zu sein, nicht mehr gelte, sowie daß zur Zeit der Versuche, eine neue Staatsform gewaltsam durchzuführen, eine „Verfassung", wie sie § 81 Ziffer 2 voraussetze, überhaupt noch nicht bestanden oder daß jedenfalls der Angeklagte ihr Bestehen nicht gekannt habe.

Der erste Einwand ist leicht abgetan. Die Bestimmungen über Hochverrat gelten weiter. Gewiß, nicht mehr im bisherigen Umfang: Kaiser, Bundesfürsten und Thronfolgeordnungen gibt es nicht mehr; der ganze § 80, dann § 81 Z. 1 und ein Teil von § 81 Z. 2 StrGB. sind gegenstandslos geworden.



§ 81 schließt sich an § 80 an („wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt" usw.), und daraus ist schon abgeleitet worden, daß mit § 80 auch § 81 und damit überhaupt der ganze Hochverrat als strafrechtlicher Tatbestand hinfällig geworden sei, eine Beweisführung, die kaum ernstlicher Widerlegung bedarf: der Anschluß des § 81 zu § 80 ist ein rein äußerlicher; er beruht auf sprachlichen Rücksichten; inhaltlich hat § 81 selbständige Bedeutung. Gewiß ging das RStrGB. von der monarchischen Staatsform aus, aber es hängt nicht von ihr ab; es schützte schon bisher auch die republikanische Staatsform der drei Hansastädte, und es schützt überhaupt jede Verfassung, die im Reich und in den Einzelstaaten gilt. Die neue parlamentarisch-demokratische Verfassung steht genau ebenso unter dem Schutz des StrGB., wie dies bei der monarchischen Verfassung der Fall war. War bis 9. Nov. 1918 jedes Unternehmen, den Kaiser oder einen Bundesfürsten zu stürzen, Hochverrat, so begeht heute Hochverrat, wer die demokratische Staatsform stürzen will, mag er die Diktatur des Proletariats und das Rätesystem einführen, oder umgekehrt eine Militärdiktatur begründen oder die Monarchie wieder einsetzen wollen.

Allerdings hat sich die Aenderung der Verf. nicht auf gesetzmäßigem Weg, sondern im Wege der Gewalt vollzogen; aber der Gewaltakt hat so gut wie keinen Widerstand gefunden, der Erfolg hat der Revolution Recht gegeben; aus der revolutionären Gewalt ist eine rechtmäßige Gewalt geworden. So ist kein Zweifel: etwas, was gestern noch Recht, sogar Pflicht war, ist heute Hochverrat; was gestern noch Hochverrat war, ist heute Verfassung. Das will nicht ohne weiteres einleuchten, — es käme also bei allen auf den Umsturz einer Verfassung gerichteten Bestreben lediglich auf den Erfolg oder Mißerfolg an —, und aus all dem hat man gefolgert, daß der Hochverrats-Paragraph in Zeiten der Gärung, in Zeiten, in denen noch um die Formen der Verfassung gerungen werde, nicht passe; Revolutionen seien Kämpfe verschiedener Mächtegruppen oder Parteien um die Gewalt, ein Ringen, bei dem es sich nicht um Recht oder Unrecht handle, sondern darum, wer der Stärkere ist; wenn bei einem solchen Kampf der Sieger nach der Ueberwindung des Gegners mit den Waffen den Gegner mit den Mitteln des Strafrechts weiterbekämpfe, so werden seine Urteile nicht als Rechtssprüche, sondern als Gewaltakte empfunden. Das alles ist nicht ganz von der Hand zu weisen und führt uns zur Hauptfrage: Wann ist eine „Verfassung" i. S. des § 81 Z. 2 RStrGB. als schutzbedürftiges und schutzwürdiges Objekt des hochverräterischen Angriffs vorhanden? Kann auch eine noch nicht fest gegründete oder schon eine erst im Werden begriffene „Verfassung" Gegenstand des Hochverrats sein? Die gleichen Fragen tauchen in Zeiten der Revolution auch in anderer Richtung auf; die Frage, ob etwas ein „Gesetz", ob jemand ein „Beamter" ist, der Beamte „in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen ist", all das kann in unruhigen Zeiten höchst zweifelhaft erscheinen. Unsere Untersuchungen sollen hier aber auf die Frage nach dem Vorhandensein einer „Verfassung" beschränkt bleiben.

Wäre in § 81 Z. 2 RStrGB. unter Verfassung lediglich die Verfassungsurkunde und deren Inhalt zu verstehen, so würden rechtliche Schwierigkeiten kaum entstehen. Auch eine nicht endgültige Verfassung, die sich ausdrücklich als nur „vorläufige Verfassung" oder „vorläufiges Staatsgrundgesetz" oder als „Notverfassung" bezeichnen würde, würde schon genügen. Nun versteht aber unser Hochverrats-Paragraph unter Verfassung nicht eine Verf. im formellen Sinn, sonden einen Verfassungsinhalt, und zwar die wesentlichen Grundlagen des Staates, mögen sie schon eine Formulierung gefunden haben oder nicht. Die Feststellung, wann sich ein solcher wesentlicher Verfassungsinhalt aus dem Chaos einer Revolution herausgebildet hat, von wann ab, wenigstens in großen Zügen, in allgemeinen Umrissen, erkennbar wird, wie die rechtliche Grundlage des Staates aussehen wird, ist weit schwieriger. Am 9. Nov. ist der alte Staat niedergerissen, die alte Verfassung in Trümmer geschlagen worden. Die Revolution hat nicht gleich eine neue fertige Verfassung mit auf die Welt gebracht; die Arbeiter- und Soldatenräte waren nur eine vorübergehende Erscheinung. Es ist kein Zweifel, daß wir nach dem 9. Nov. wenigstens eine Zeitlang überhaupt keine Verfassung gehabt haben. Kein Mensch konnte sagen, welche Entwicklung die Dinge nehmen, welche Gestaltungen die Staatsform annehmen werden. Ob die Männer, die unmittelbar nach dem Sturz der Monarchie die Zügel der Regierung ergriffen hatten, bleiben und ihre Pläne durchführen oder ob sie anderen, noch radikaleren Elementen Platz machen würden, wer konnte es wissen? Die neuen Männer saßen anfangs lose im Sattel, und doch haben sie sich schließlich gehalten. Einmal, weil sie die tatsächliche Macht hinter sich hatten — hatte sich doch namentlich das zurückkommende Heer hinter die Regierung gestellt —, zum anderen, weil man zunächst froh war, überhaupt eine Regierung zu haben, die bestrebt war, die Ordnung aufrechtzuerhalten.

Von diesen ersten Regierungen bis zu den jetzt von den Parlamenten beschlossenen Notverfassungen oder endgültigen Verfassungen führt im Reich und in den meisten Einzelstaaten eine fortlaufende Linie. Dabei hat die Entwicklung fast überall dieselben Stadien durchlaufen: Schon in den ersten Aufrufen des Rates der Volksbeauftragten und der provisorischen Regierungen finden wir fast überall die Erklärung, daß die derzeitige Regierung sich nicht für alle Zeiten die Gewalt anmaßen wolle, daß vielmehr die endgültige Entscheidung über die Staatsform in die Hand eines auf breitester Grundlage gewählten Parlamentes gelegt werden solle, bis zu dessen Zusammentritt die Regierung gewissermaßen im Auftrage des Volkes die Geschäfte leiten werde. Gleichzeitig oder wenig später wurden neue Wahlordnungen erlassen, die Wahlen wurden ausgeschrieben und meist ohne nennenswerte Störungen vollzogen; die Parlamente traten zusammen; die provisorischen Regierungen stellten ihr Amt den Parlamenten zur Verfügung; neue Kabinette wurden gebildet; die gesetzgebenden Versammlungen stellten bald eine vorläufige Verfassung auf; z. T. haben die Einzelstaaten schon endgültige Verfassungen angenommen.

Daß schon die vorläufigen Verfassungen eine „Verfassung" i. S. des § 81 Ziff. 2 StrGB. darstellen, haben wir oben unbedenklich angenommen; man wird aber das Gegebensein einer solchen Verfassung auch schon in einem früheren Zeit-

punkt feststellen können, ohne sich dadurch eines im Strafrecht unzulässigen Analogieschlusses schuldig zu machen. Welches dieser Zeitpunkt ist, läßt sich schwerlich genau angeben. Als frühester Zeitpunkt kommt der Augenblick in Betracht, in dem die — von der Mehrheit gestützte — vorläufige Regierung das Wahlgesetz für die verfassunggebende Versammlung erläßt, unter der weiteren Voraussetzung, daß dieses Wahlgesetz auch die Billigung der großen Mehrheit findet. Denn mit dem Wahlgesetz ist doch schon die Grundform des Staates — als eines parlamentarisch-demokratischen Staates — und damit die künftige Gestaltung der Dinge in wesentlichen Zügen festgelegt.

Im Gegensatz zum übrigen Reich ist die Entwicklung in Bayern wiederholt schweren Stößen ausgesetzt gewesen, ja der Faden ist — mindestens einmal — ganz abgerissen. Schon darin lag eine Besonderheit der Verfassungsentwicklung in Bayern, daß hier die Regierung Eisner am 4. Jan. 1919 ein vorläufiges Staatsgrundgesetz erließ, ohne das Volk auch nur darüber zu befragen; also eine Norm, die sich „Verfassung" nannte, ohne es zu sein, weil ihr die erforderliche Anerkennung fehlte. Das Gesetz ist denn auch später vom Landtag noch ausdrücklich aufgehoben worden. Uebrigens war auch in diesem Gesetz von einem Landtag die Rede; er ist auch gewählt und einberufen worden; aber die hierdurch angebahnte stetige Entwicklung ist durch die Ermordung Eisners und die gleichzeitig einsetzende 2. Revolution, die zum Sturz des Ministeriums und zur Sprengung des Landtags führte, jäh zerstört worden. In München lösten sich verschiedene Gewalthaber ab; im Land gab es mehrere Tage lang keine Regierung mehr, die sich Anerkennung verschaffen konnte. — Bayern hatte demnach im Februar 1919 wenigstens für einige Tage keine Verfassung, bis sich schließlich der Gedanke der Wiedereinberufung des Landtags durchsetzte und der Landtag im März zu einer kurzen, aber wichtigen Tagung zusammentrat, in der er am 17. März ein vorläufiges Staatsgrundgesetz erließ und das Ministerium Hoffmann bildete. Damit hatte Bayern wieder eine Verfassung, die, wie sich später zeigte, nicht bloß auf dem Papier stand, sondern sich auch starken widerstrebenden Gewalten gegenüber durchzusetzen vermochte.

Als nun in den ersten Tagen des April in Bayern die 3. Revolution ausbrach und in Augsburg, München und andern Städten Bayerns die Räterepublik ausgerufen, der Landtag und die Regierung Hoffmann für abgesetzt erklärt wurde, konnte es im ersten Augenblick so scheinen, als ob die Verfassung schon wieder in Trümmer gegangen sei. Aber das Ministerium Hoffmann blieb auf dem Plan und betonte nachdrücklich, daß es allein die rechtmäßige, vom Vertrauen des Volkes und des Landtages getragene Regierung darstelle und jeden Versuch, gewaltsam eine andere Verfassungsform einzuführen, mit Gewalt unterdrücken und strafrechtlich als Hochverrat verfolgen werde. Die Verf. bestand also weiter, und sie setzte sich auch gegenüber dem Rätegedanken durch. Die Aussichten der Räterepublik erschienen zunächst nicht schlecht; jedenfalls wurde sie mit viel Energie in Szene gesetzt und richtete sich auch auf dauerndes Bleiben ein. Aber sie stand doch von vornherein auf nicht genügend breiter Grundlage; sie hatte nicht einmal in München, geschweige denn im Lande die Mehrheit hinter sich; und die faktische Anerkennung, die sie fand, beruhte ausschließlich auf der Gewalt; diese Anerkennung mußte daher in dem Augenblick schwinden, wo diese — in der Roten Armee verkörperte — Gewalt zusammenbrach. Die Niederlage dieser Roten Armee war aber von vornherein sicher; es war klar, daß sich die Rote Armee gegen die Truppen der bayerischen Regierung, die auch das Reich mit seinen immer noch starken militärischen Machtmitteln hinter sich hatte, nicht werde halten können. Der bewaffnete Widerstand der Kommunisten war also zwar ein Ringen um eine Verfassung, aber es war auch ein Kampf gegen eine bestehende rechtmäßige Verfassung. Objektiv steht also fest, daß die führenden Häupter der Räterepublik, aber nicht nur sie, sondern auch alle Mitglieder der Roten Garde, Hochverrat begangen haben, und zwar nicht nur Hochverrat, sondern auch Aufruhr, Landfriedensbruch und — soweit sie sich unmittelbar an den Kämpfen beteiligt haben — auch vollendeten oder versuchten Totschlag oder Mord. Auch daran ist kein Zweifel, daß sie objektiv rechtswidrig gehandelt haben; sie haben gegen eine rechtmäßige Verfassung angekämpft.

Zum Verbrechen gehört aber auch die Schuld. Ist es schon nicht immer leicht, rückschauend die Dinge richtig zu beurteilen, so ist ihre richtige Würdigung vielfach überhaupt unmöglich, solange man selbst noch mitten im Strudel der Ereignisse drinsteht. Wer ohne Kenntnis der wirklichen Machtverhältnisse, ohne Nachricht von außen darauf angewiesen ist, die politische Lage von den augenblicklichen Machtverhältnissen einer bestimmten Stadt heraus zu beurteilen — oft auf Grund der irreführendsten Nachrichten —, dem wird vielfach das Bewußtsein darüber fehlen, daß er gegen eine noch bestehende rechtmäßige Staatsgewalt ankämpfe. Bei den Führern einer großen Bewegung, die mehr Einblick in die Dinge haben, wird dieser Einwand in der Regel nicht durchschlagen; sie werden meist mit Vorsatz — zum mindesten mit event. Vorsatz — gehandelt haben; sie haben das Risiko, das mit jedem Kampf um die Macht verbunden ist, auf sich genommen und haben die Folgen zu tragen.

Kein Staat kann Strafbestimmungen gegen hochverräterische Angriffe gegen sich selbst entbehren, sowenig wie er ein Heer entbehren kann, am wenigsten ein Staat, der noch jung und innerlich ungefestigt ist; aber wehe dem Staat, der keine anderen Stützen hat als Bajonette und Strafgesetze; seine Zeit wird nicht lange dauern.

Franz von Liszt †.

In den dunkelsten Tagen der deutschen Geschichte, am 21. Juni 1919, ist Franz v. Liszt nach langen Leiden gestorben. Diese Nachricht wird lauten Widerhall weit über Deutschlands Grenzen hinaus finden, und gerade in den feindlichen Ländern werden viele des Führers und Lehrers gedenken, dem sie begeistert gefolgt sind. Ob sie dann nicht doch eine brennende Scham über ihre Wortführer empfinden, die wagen, das deutsche Volk der Minderwertigkeit unter den Kulturnationen zu bezichtigen? Was v. Liszt für das Strafrecht war, ist jedem Juristen so bekannt, insbes. in der DJZ. so oft (1911, S. 325; 1916, S. 316; 1917, S. 107) ausgeführt worden, daß man sich fast scheuen muß, das Allbekannte zu wiederholen. Und doch drängt



es uns, nachdem nun dieses reiche Leben abgeschlossen ist, seine Summe zu ziehen. Liszt hat den Zweckgedanken, der nach Jhering „der Schöpfer des ganzen Rechts“ ist, auf das Strafrecht übertragen. Er hat das aber nicht mit dem Ziele getan, eine neue, anfechtbare — „relative“ — Straftheorie aufzustellen, sondern um vom Boden dieser Auffassung aus Strafe und Verbrechen kausal zu erforschen und kriminalpolitische Aufgaben zu lösen. Schon das Marburger Universitätsprogramm von 1882 „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ (ZStrafrW. III, 1; Strafrechtl. Aufsätze u. Vorträge, I 126) entwickelt dementsprechend aus den drei Strafzwecken: Abschreckung, Besserung, Unschädlichmachung die drei Verbrecherkategorien, bei denen diese Strafzwecke — differenziert — zur Geltung kommen sollen: die Gelegenheitsverbrecher, die besserungsfähigen und unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher. Damit ist der Satz gewonnen, welcher der Leitsatz von Liszts ganzem wissenschaftlichen Denken und praktischen Streben geworden ist: die Strafe gilt dem Täter, nicht der Tat. Zur Vertiefung und Berichtigung der gewonnenen Erkenntnis ist die Pönologie und Kriminologie (Kriminalanthropologie und Kriminalsoziologie) bestimmt. Auf Grund ihrer Ergebnisse sind die kriminalpolitischen Aufgaben zu stellen und zu lösen. In den „Kriminalpolitischen Aufgaben“ 1889—1892 (Ztschr. IX 452, 737; X 51; XII 171; Aufs. u. Vortr., I 290) wird zunächst der Kampf gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe eröffnet und für die bedingte Strafaussetzung (bedingte Verurteilung) eingetreten; die Probleme der unbestimmten Verurteilung und Behandlung Jugendlicher werden aufgerollt. Zugleich gründete Liszt mit dem Belgier Prins und dem Holländer van Hamel 1889 die Internat. Kriminalistische Vereinigung, die zu einer weltumspannenden Organisation erwuchs und die Sache des kriminalpolitischen Fortschritts förderte. Auf allen Tagungen war Liszt der unbestrittene Mittelpunkt, durch die Fülle seiner Anregungen, die Macht seiner Beredsamkeit, und durch seine Gewandtheit in dem Ausgleich von sachlichen oder persönlichen Differenzen. Die IKV. wurde der Boden, auf dem das große von Liszt herausgegebene Werk „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung“ (Otto Liebmann 1894/99) entstand, der Vorläufer des auf Anregung des Reichsjustizamts, wieder unter Liszts Mitwirkung veröffentlichten 16bändigen Monumentalwerkes „Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts“ (im gleichen Verlage), dessen Gleichen keiner der in den „Völkerbund“ aufgenommenen Staaten aufzuweisen hat! Die im Anfang leidenschaftliche Opposition gegen die Lisztschen Ideen war allmählich mehr oder weniger auf einen Widerspruch gegen ihre theoretische Grundlage zusammengeschrumpft. Dies zeigte sich bei der Strafrechtsreform. Nicht nur wirkten in dem beim RJA. zur Vorbereitung der Strafrechtsvergleichung zusammengetretenen Komitee sowie beim Gegenentwurf Anhänger der „klassischen“ und „modernen“ Schule einträchtig zusammen, sondern Vorentwurf (1909), Gegenentwurf (1911) und Kommissionsentwurf (1913) trugen weitestgehend den Lisztschen Reformforderungen Rechnung. Zu einer amtlichen Mitwirkung war Liszt freilich weder beim Vorentwurf noch in der Strafrechtskommission herangezogen worden; nur der Gegenentwurf bot ihm Gelegenheit, an der gesetzgeberischen Formulierung des neuen Strafrechts mitzuarbeiten.

Liszt war nicht nur der bahnbrechende Kriminalpolitiker; er war auch ein scharfsinniger Dogmatiker des Strafrechts. Dies beweist vor allem sein Lehrbuch (21. u. 22. Aufl.). Es zeugt zugleich von Liszts eminenter Lehrbefähigung. Er war ein Meister des Unterrichts. Von Graz, wo er sich 1875 habilitiert hatte, wurde er 1879, 28 Jahre alt, als ord. Prof. nach Gießen, von dort 1882 nach Marburg, 1889 nach Halle berufen; seit 1899 lehrte er in Berlin. Ueberall hatte er die größten Lehrerfolge, sowohl in seinen Vorlesungen, die einen fast einzig zu nennenden Massenbesuch aufzuweisen hatten, als auch in dem von ihm begründeten Kriminalistischen Seminar, aus dem eine große Zahl hervorragender Praktiker und akademischer Lehrer hervorgegangen ist.

Außer dem Strafrecht pflegte Liszt noch das Völkerrecht. Auch hier bewährte sich sein Lehrtalent. Sein Lehrbuch des Völkerrechts ist der verbreitetsten eines (11 Aufl.).

Liszts Name gehört der Rechtsgeschichte an. Seine Schüler und Freunde werden des genialen Lehrers, des treuen Freundes gedenken, solange sie atmen.

Professor Dr. J. Goldschmidt, Berlin.

Juristische Rundschau.

Am 14. Juni wurde die Antwort der Entente der deutschen Delegation übergeben. Eine Einleitung in herrischem Tone stellt noch einmal das Recht des Siegers fest. Nur wenige Konzessionen sind mit roter Tinte in den Text hineingeschrieben. Das ist das ganze Ergebnis. Deutschland durchlebt seine schwersten Tage. Bis dieses Heft der DJZ. erschienen ist, ist unser Schicksal entschieden. Während ich schreibe, prüft und erwägt die Regierung. Weshalb voraussagen wollen, da doch die Entscheidung selbst schneller erfolgen muß, als die Fertigstellung des Druckes einer Zeitschrift! Schwer lastet das Unglück auf uns. Aber mit derselben Minute, in der der Gewaltfrieden angenommen wird, muß auch Deutschlands Wiedergeburt beginnen. „Das Reich sie müssen lassen stahn.“ Das ist heut Alles für uns. In dem verstümmelten Körper lebt eine unzerstörbare Kraft. Wir werden uns zusammenschließen und arbeiten. Mit dem Ende des Krieges beginnt das Werk des Friedens.

Immer noch ist der Gedanke nicht verschwunden, daß Deutschland die Feinde überzeugen kann, daß es nicht die ausschließliche Schuld am Kriege trage. Ein Weißbuch erscheint und bringt neue Belege für die Vorgänge im verhängnisvollen Jahre 1914. Der Reichskanzler jener Zeit veröffentlicht seine Bemerkungen zu den Ereignissen. Keines von beiden wird beachtet. Der Staatsgerichtshof ist durch das Staatenhaus im Prinzip gebilligt. Mit mannigfachen Aenderungen. Es fehlt im Entwurfe jetzt die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Es gibt nur eine Feststellung, eine moralische Verurteilung. Man wird sich auch hiervon nichts versprechen dürfen. Weder dem Auslande gegenüber, das auch dem ehrwürdigsten deutschen Gerichtshofe nichts glaubt. Noch im Inlande, das je nach der Parteien Richtung auch hier gespalten sein wird. Ueber die politische Schuld urteilt nur die Geschichte.

Der von den Alliierten entworfene Friedensvertrag enthält auch das Verlangen der Auslieferung Kaiser Wilhelms und seiner Aburteilung durch ein von den feindlichen Staaten selbst zu bildendes Gericht. Deutschland hat sich schon längst gegen diese Zumutung verwahrt. Es ist erfreulich zu sehen, daß besonders auch in Holland selbst sich die Entrüstung gegen diese Zumutung immer energischer regt. Eine Reihe führender Juristen der Niederlande hat das Wort ergriffen. Darunter der Staatsminister Kuyper. Sie weisen die Unmöglichkeit einer rechtlichen Begründung schlagend nach. Die dem Kaiser aufgebürdete Verantwortung beruhe auf neuen, nirgends anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts. Der Gerichtshof, der ihn abzuurteilen habe, sei ein Gelegenheitsgericht, dem jede Gewähr für die Unparteilichkeit fehle. Er wäre frei in der Prozedur, frei in der Entscheidung, frei in allen Beschlüssen über das, was strafbar ist, frei in der Feststellung des Strafmaßes. Der ganze Gedanke ist so ungeheuerlich, daß die Erklärung nicht unwahrscheinlich klingt, die Entente rechne mit einer Ablehnung Hollands und rechtfertige sich dann in ihren eigenen Ländern mit dieser Weigerung.

Am 18. Mai tagte in Versailles unter dem Vorsitze des französischen Ministers des Aeußern der internationale Rechtsverband. Er soll zum wissenschaftlichen und praktischen Fortschritte des internationalen Rechtes beitragen. Ehrenpräsidenten sind Wilson, Ruy Barbosa und Leon Bourgeois. Bis jetzt hat man bei uns außer der Konstituierung und der Verteilung der Aemter nichts von den Arbeiten dieser Versammlung gehört. Man darf für uns nicht zu viel davon erwarten. Wenn auch Mexiko und die Schweiz im Bureau vertreten sind, so werden doch die Stimmen der Franzosen überwiegen. Und wenn sich hier Töne fänden, die wirklich eine Wiederanknüpfung der zerrissenen Fäden des Rechtes befürworten sollten, sie werden in dem Lärme des Rachegeschreies nicht gehört werden. Solange die Macht des Siegers gegenüber dem zusammengebrochenen Gegner ausgeübt wird, gibt es kein internationales Recht.

Die Erschütterungen im deutschen Volkskörper dauern weiter. Man wird sich darüber nicht wundern. Die Revolution ist eine wirtschaftliche. Wäre sie eine politische, wie die französische Revolution von 1789, dann wäre sie mit dem Uebergang der Macht im Staate vollendet. Jetzt soll sie aber eine Veränderung der sozialen Verhältnisse herbeiführen. Das kann, wenn überhaupt, nur im Wege langsamer Arbeit geschehen. Man lese die Reden auf dem Parteitag der Sozialdemokratie. Die Führer, Scheidemann, Heine und Noske, wissen das wohl. Man kann nicht mit beiden Füßen aus dem Kapitalismussystem hinausspringen und plötzlich ein anderes an dessen Stelle setzen. Man kann nicht das ganze Gefüge der Staatsverwaltung ausschalten, will man nicht den ganzen Betrieb stillegen und die Anarchie heraufbeschwören. Man kann nicht ohne eine Wehrmacht bestehen, wenn nicht Mord und Plünderung das Reich verwüsten sollen. Aber werden die Massen das begreifen? Sie wollen eine Umkehrung des bisher Bestehenden. Das ist nur durch Gewalt denkbar. Kommt es dazu, dann geht der Weg noch durch viel Schlamm und viel Blut, bis schließlich auch die heute der Revolution dienenden Massen sich wieder der Reaktion zuwenden. Das hat die Geschichte noch immer gezeigt.

Im badischen Landtag wurde die Regierung darüber interpelliert, daß seit mehreren Wochen in einem Großbetriebe eine Anzahl christlich organisierter Arbeiter wegen dieser Zugehörigkeit zu christlichen Gewerkschaften von den übrigen Arbeitern mit Gewalt aus ihrer Arbeitsstelle verdrängt wurden. Der Arbeitsminister erklärte die Vorgänge für bedauerlich. Die Regierung hoffe, den Terror niederzukämpfen. Dabei wurde die Rechtsfrage nach der Entlohnung der ausgesperrten Arbeiter behandelt. Die Regierung hielt den Unternehmer für verpflichtet, die Arbeiter zu entschädigen. Eine Ersatzpflicht des Staates bestehe nicht. Die Firma, der die Arbeiter angehören, müsse Rückgrat beweisen und ihre gesetzliche und moralische Pflicht tun. Es darf bezweifelt werden, ob diese Auffassung zutrifft. Eine Zahlungspflicht des Dienstberechtigten, ohne daß die Dienste geleistet werden, besteht grundsätzlich nicht. Ein Verzug in der Annahme der Dienste liegt nicht vor. Dazu gehört doch die Möglichkeit, die Dienste anzunehmen. Liegt wirklich ein Terror der Arbeiter gegen die Minderheit vor, dann vermag auch der Unternehmer allein ihn nicht zu hemmen.

In Bayern findet die Abrechnung mit dem niedergeworfenen Kommunismus vor den Standgerichten statt. Ein unerfreuliches Schauspiel für den Juristen. Die Standgerichte mögen eine politische Notwendigkeit sein. Ein reines Organ der Rechtspflege werden sie niemals bilden. Ueber Leviné-Nissen wurde das Todesurteil gesprochen und vollstreckt. Der folgende Strafprozeß gegen Klingelhöfer zeigte ein milderes Urteil. Man wird sich mit dem einen Todesurteil begnügen. Rechtlich zulässig war es. Wer um die Macht im Staate kämpft und mit den Mitteln der Gewalt sie an sich reißt, muß wissen, daß er dabei sein Leben einsetzt. Wer das Leben anderer dabei vernichtet, muß darauf gefaßt sein, das eigene zu verlieren. Die Ermordung der Geiseln in München ist die moralische Rechtfertigung für die Erschießung Levinés. Die bayerische Regierung wird aus Gründen des politischen Zwanges gehandelt haben. Milde wäre Schwäche gewesen. Das Volksgewissen hält sich an die Münchener Vorgänge.

Am 19. Mai 1919 haben die Richter von Eisenach beschlossen ihre Tätigkeit solange einzustellen, bis ihnen ein ausreichender Schutz gewährt wird. Bei Vorkommnissen, wie sie sich bei dem Putsche v. 9. Mai 1919 abspielten, bei dem gewaltsamen Eindringen einer Rotte von Menschen in das Gerichtsgebäude, dem Vernichten der Akten und der Befreiung von Gefangenen, lasse sich eine geordnete Rechtspflege nicht aufrechterhalten. Die Würde der Gerichte und ihre Unabhängigkeit verbieten das Weiterarbeiten. Das Schicksal des Eisenacher Gerichtes und sein Entschluß steht nicht allein. In andern Städten erlebte man das gleiche Ereignis, das blindwütende Einstürmen des Pöbels auf die Gerichte und die Gefängnisse, das sinnlose Zerstören der dort bewahrten Urkunden und Beweismittel, das Loslassen bestrafter Verbrecher auf die Bewohner. Das ist ein in allen Revolutionen sich findendes Symptom der Gesetzlosigkeit. Man stürzt nicht ungestraft die bestehende Ordnung um. Der Umsturz läßt sich nicht auf das Gebiet, das den Führern vielleicht vorschwebt, beschränken. Die Anarchie

fordert ihre Opfer. Die Revolution gleicht bei den Massen dem Geiste, den sie begreifen. Was Wunder, wenn es Teile derselben gibt, die auch die Gerichte als Unterdrücker angreifen.

Das sächsische Justizministerium versucht, auf die Strafrechtspflege im modernen Geiste einzuwirken. Eine Verordnung erstrebt die Einschränkung der Untersuchungshaft. Sie soll nur da erfolgen, wo sie zur Sicherung des Täters oder der Feststellung der Tatsachen unentbehrlich ist. Das ist nur ein Stück des Ganzen. Man arbeitet auf eine humane Rechtsprechung hin. Ein Mann, dessen Name früher schon in der Strafrechtspflege viel genannt wurde, dessen Bestrebungen bei der früheren Regierung keinen Anklang fanden, Wulffen, ist jetzt beauftragt, die Grundzüge einer volkstümlichen Rechtsauslegung und Rechtsprechung zu entwerfen. Der Gedanke ist wunderschön. Je idealer der Richter seinen Beruf auffaßt, je weniger er im Strafverfahren sich mit dem Feststellen des Tatbestandes und der logischen Folgerung aus dem Strafgesetz begnügt, je mehr er den Seelenzustand des Angeklagten zu erkennen versucht, desto gerechter wird das Urteil werden. Wo aber sind all die Menschen zu finden, die in diesem Geiste ihre Arbeit ausführen können? Nicht an dem guten Willen wird es bei den meisten fehlen. Aber um jeden Einzelfall mit dieser Liebe zu durchdringen, muß der Richter Zeit und Ruhe haben. Die wird ihm heute weniger denn je gewährt werden können.

In der preußischen Landesversammlung hat der preußische Justizminister sich auf eine Anfrage über die wirtschaftliche Lage der Beamten geäußert. Seine Worte klingen recht trübe. Allerdings tut die Regierung, was sie kann. Sie sucht Beschäftigungsgelegenheiten im eigenen Bereiche der Justiz zu erschließen. Während des Krieges zurückgestellte Arbeiten sollen wieder aufgenommen werden. Bei den Staatsanwaltschaften werden Vernehmungsdezernate eingerichtet. Unentgeltlich beschäftigte Assessoren dürfen nicht zur Ersparung von entgeltlich beschäftigten auftreten und bei Verhinderung der ordentlichen Kräfte ausgenutzt werden. Das ist sicher alles sehr dankenswert. Aber es kann unmöglich ausreichen. Der Justizminister warnt wieder vor der juristischen Laufbahn. Das wird aber heute weniger denn je beachtet werden, wo Industrie und Handel täglich mehr zerstört werden. Die jungen Kräfte suchen Boden für ihre Existenz. Je weiter der sozialisierende Staat seine Arme ausstreckt, desto mehr Menschen wird er anlocken. Nur durch eine Gesundung unserer Wirtschaftslage kann dem Zuströmen zu den Staatsstellen vorgebaut werden.

Der Haushaltsausschuß der preußischen Landesversammlung hat bei der Beratung des Justizetats sich mit der Ernennung der Rechtsanwälte zu Notaren befaßt. Jeder Rechtsanwalt hat nach 20 Jahren beruflicher, einwandsfreier Tätigkeit Anspruch auf das Notariat. Vorausgesetzt, daß er 10 Jahre lang an seinem Amtssitz tätig gewesen ist. Unterscheidungen, wie sie früher aus politischen und konfessionellen Gründen stattfanden, dürfen nicht mehr erfolgen. Soweit sie noch wirken, sind sie sofort gutzumachen. In Baden ist der Notar Staatsbeamter mit Richterrang. Die Gebühren fließen in die Staatskasse. Die badische Anwaltskammer betreibt die Vereinigung von Notariat und Anwaltschaft. Sie regt die Vereinigung des Notariats nach 10 jähriger einwandsfreier Anwaltspraxis an. Sie bittet hierbei als Vergünstigung für die Kriegsteilnehmer um eine Abkürzung auch dieser Zeit. Vielleicht läßt sich jetzt eine einheitliche Regelung des Notariats für das ganze Reich herbeiführen. Ein materieller Grund zur Aufrechterhaltung der Verschiedenheiten liegt nicht mehr vor. Wohl aber können sie verbitternd wirken.

Zwischen den Rechtsanwälten und den Bureaugehilfen sind seit der Revolution in einer Reihe von Städten Verhandlungen über Lohntarife und Regelung der Anstellungsbedingungen im Gange. In einzelnen gelang die Verständigung, in anderen steht sie noch in Frage. In Berlin ist sie gescheitert. Die Sätze, auf die sich die beiderseitigen Kommissionen geeinigt hatten, wurden von der Berliner Anwaltschaft abgelehnt. Das ist sicher zu bedauern. Man darf auch zugeben, daß die Sätze der Berliner Angestellten keine übermäßigen waren. Allein man wird dabei doch die wirtschaftliche Lage der Mehrzahl der Anwälte nicht vergessen dürfen. Sie müssen auch imstande sein, die Lohnsätze zu bezahlen. Sie wollen und dürfen keine Versprechungen machen, die sie nicht erfüllen können. Nun rächt sich die Kurzsichtigkeit des Systems der früheren Regierung, die seit Jahren allen Bestrebungen der Anwaltschaft auf Besserstellung gegenüber taube Ohren hatte und die erst im Jahre 1918 auf die unhaltbaren alten Sätze von 1879 einen Zuschlag von $^{3}/_{10}$ gegenüber der Verteuerung aller Lebensbedingungen um 2—300% gewährte. Eine Hebung der Anwaltsgehilfen ist nur möglich, wenn die Rechtsanwälte auch die Mittel dazu haben. Dort ist der Hebel einzusetzen.

Deutsch-Oesterreich hat durch das Gesetz vom 4. April 1919 die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen, die nach dem 1. Januar 1915 und vor dem 1. Nov. 1918 geschlossen wurden, eingeführt. Ein rechtskundiger Richter ist Vorsitzender. Daneben vier Beisitzer. Jede Partei wählt je zwei aus der Liste der Fachmänner. Gelingt kein Vergleich, so gibt das Einigungsamt die Entscheidung. Es ist nicht an das Gesetz gebunden. Es soll ja gerade dessen Härten vermeiden. Als Gericht kann es den Schaden unter den Parteien verteilen. Es kann anordnen, daß die Ware mit Preisnachlaß zu liefern, daß eine Ersatzware zu nehmen ist, daß der Vertrag gegen Abstandsgeld aufzuheben und anderes mehr. Also ein Eingreifen in die Parteirechte, wie wir sie in Deutschland bisher nur in sehr beschränktem Umfange für den Schutz der wirtschaftlich Schwachen bei der Fristgewährung kannten. Nur für Spezialgebiete (Miete und Elektrizitätslieferung) war man bei uns weiter gegangen. Der österreichische Gedanken ist wegen seiner Energie sympathisch. Aber brauchen wir das Einigungsamt mit dem großen Apparat der Laienbeiräte? Beschleunigt das wirklich das Verfahren? Weshalb die Beschränkung auf die Verträge aus der Zeit vom 1. Januar 1915 bis 1. November 1918? Sind denn wirklich in Oesterreich alle Geschäfte aus der Zeit vor dem Kriege abgewickelt? Ist für die Zeit nach der Revolution nicht immer noch eine Umwälzung auch für den dann erst getätigten Abschluß möglich! Müssen wir bei Warenlieferungen halt machen? Sind dieselben Momente nicht für eine Reihe anderer Geschäfte maßgebend? Der Gedanke der richterlichen Be-

wegungsfreiheit wird, wenn es einmal für ein begrenztes Gebiet anerkannt ist, versuchen, die Schranken zu sprengen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Tätigkeit des Reichsmilitärgerichts im Jahre 1918. Nach der starken Zunahme der Geschäfte in den voraufgegangenen Jahren ist jetzt ein Stillstand, zum Teil bereits ein Rückgang eingetreten. Revisionen sind 1535 anhängig geworden gegen 1720 i. J. 1917, 1215 i. J. 1916 und 451 i. J. 1915. Aus dem Vorjahre wurden unerledigt übernommen 140 Sachen, während am Schlusse des Jahres 1918 nur 86 unerledigt geblieben sind; die Promptheit in der Bearbeitung der Sachen läßt also nichts zu wünschen übrig. Von sämtlichen Sachen entfielen 774 (i. J. 1917 949) auf den ersten Senat, 785 (741) auf den zweiten und 116 (132) auf den dritten (bayerischen). Die Ungleichheit in der Belastung des ersten und zweiten Senats ist also beseitigt; der dritte Senat hat seine geringe Tätigkeit noch mehr eingeschränkt. Ueber die Art der Erledigung sei folgendes mitgeteilt: Auf die Entscheidung wurde verzichtet in 56 (i. J. 1917 57) Fällen; in 694 (617) Fällen wurde das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verworfen. Durch Urteil wurde die Revision in 618 (699) Fällen verworfen, in 211 (309) Fällen wurde die Entscheidung aufgehoben; dabei wurde in 205 (301) Fällen die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen und nur in 6 (8) Fällen in der Sache selbst auf Einstellung des Verfahrens erkannt. Der Anteil der Aufhebungen ist also wesentlich zurückgegangen; er betrug 25,5 % gegen 30,7 % i. J. 1917 und 32,7 % i. J. 1916. Die Wiederaufnahmeanträge sind nur unbedeutend, von 875 auf 888, gestiegen. Von den 883 (847) erledigten Anträgen sind 694 (674) als unzulässig und 33 (28) als unbegründet verworfen, während in 76 (81) Fällen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet und in 75 (58) auf Freisprechung erkannt ist. Der Erfolg der Wiederaufnahmeanträge zugunsten des Angeklagten ist also weiter, von 16,4 auf 17,1 %, gestiegen. Rechtsbeschwerden sind 167 (i. J. 1917 154) anhängig geworden, von denen 22 (23) für begründet erklärt sind. Die Zahl der sonstigen erledigten Sachen betrug 15 998 gegen 15 866 i. J. 1917. Besondere Beachtung verdienen die Schutzhaftsachen aus dem Gesetze v. 4. Dez. 1916. Es sind 2929 Sachen eingegangen, zu denen 192 am 31. Dez. 1917 unerledigt gebliebene treten. Von diesen 3121 (i. J. 1917 1919) Sachen sind erledigt 597 durch Verwerfung, Zurückweisung oder Zurücknahme der Beschwerde, 154 durch Aufhebung des Haft- oder Ausweisungs- oder Aufenthaltsbeschränkungsbefehls, 1981 durch Aufrechterhaltung der Fortdauer der Haft, Ausweisung oder Aufenthaltsbeschränkung und 338 durch Aufhebung des Belagerungszustandes. Unerledigt geblieben sind 51 Sachen. Die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruches wurde 99 (i. J. 1917 212) mal ausgesprochen. Die Zahl der von der Militäranwaltschaft bearbeiteten Gnadengesuche betrug 13 304 (i. J. 1917 10 933); von ihnen wurden 1899 (1954) berücksichtigt.

Statistik des höheren Justizdienstes in Württemberg. Im Amtsbl. des Württemb. Justizministeriums werden ausführliche Zahlen über die Studierenden der Rechte, die Referendare, Gerichtsassessoren, Rechtsanwälte und planmäßigen Stellen des höheren Justizdienstes mitgeteilt. Demnach waren auf der Landesuniversität Tübingen im Sommerhalbjahr 1918 216 Studierende der Rechte eingeschrieben gegen 183 i. S. 1917 und 181 i. S. 1916. Unter ihnen befanden sich 175 (156 und 146) Kriegsteilnehmer. Die erste höhere Justizprüfung haben bestanden i. J. 1918 9 Kandidaten gegen 19 i. J. 1917 und 40 i. J. 1916. Referendare waren vorhanden am 1. August 1918 186 gegen 192 und 193 in den beiden Vorjahren. Die zweite höhere Justizprüfung haben bestanden i. J. 1918 12 Referendare gegen 16 und 15 in den beiden Vorjahren. Die Zahl der Gerichtsassessoren betrug am 31. Dez. 1918 107 gegen 103 zu Ende 1917 und 99 zu Ende 1916. Wie die Zunahme um 4 i. J. 1918 zustandegekommen ist, ist nicht klar, da in diesem Jahre 15 Gerichtsassessoren planmäßig angestellt, 5 als Rechtsanwälte zugelassen, 5 gefallen und 7 anderweit ausgeschieden sind, so daß dem Zugang aus dem Referendariat ein Abgang um 32 gegenübersteht, die Zahl der GAssessoren sich also um 20 verringert haben müßte. Die Zahl der Rechtsanwälte ist weiter gesunken; sie betrug Ende 1918 359 gegen 385 i. J. 1917, 398 i. J. 1916 und 445 i. J. 1913. Im Durchschnitt der letzten 4 Kriegsjahre sind nur 5 GAssessoren Rechtsanwälte geworden gegen 38 i. D. der Jahre 1912 bis 1914. Es ist anzunehmen, daß, wenn der Abgang zur Rechtsanwaltschaft wieder seine normale Höhe erreicht, der Bestand an GAssessoren unter den Bedarf der Justizverwaltung herabsinken wird. Planmäßige Stellen des höheren Justizdienstes waren zu Ende 1918 416 vorhanden gegen 408 i. J. 1917 und 402 i. J. 1916, so daß auch während der letzten Kriegsjahre eine mäßige Vermehrung stattgefunden hat.

Vermischtes.

Sicherstellung der Beamten im Falle einer feindlichen Besetzung. Zur Beruhigung der Justizbeamten wird es dienen, daß der Beamtenausschuß der Deutschen Volkspartei in der Sitzung am 2. Juni, an der der Vors. des Preuß. Richtervereins, Geh. JR., LGDir. Dr. Neuenfeldt, teilgenommen hat, zur Sicherstellung der Beamten im Falle einer feindlichen Besetzung bei einem evtl. Scheitern der Friedensverhandlungen eine sofortige Eingabe an die Regierungen des Reiches und Preußens beschlossen hat, in der gefordert wird:

1. Daß die Regierung alle Beamten auffordert, im Interesse der deutschen Bevölkerung auf ihren Posten auszuharren, soweit nicht von dem Feinde Forderungen an sie gestellt werden, die sich mit ihrem Amtseide und mit ihrer persönlichen und nationalen Ehre nicht vereinigen lassen.
2. Daß die Beamten und Pensionäre finanziell sichergestellt werden, gegebenenfalls durch Vorausbezahlung von Gehalt und Pension auf angemessene Zeit.
3. Daß in jedem Falle den Beamten, die von den Feinden etwa ihres Amtes entsetzt werden, oder die ihr Amt aus den genannten Gründen nicht weiter ausüben können, der Weiterbezug ihres Gehalts gesichert wird.
4. Daß den Beamten für alle Verluste, die sie durch die Feinde erleiden, Schadloshaltung zugesichert wird.

Finanzreform und Geldstrafen. Im Rahmen dieses Steuerheftes liegt es, aufs neue darauf hinzuweisen, daß — vgl. bereits AGR. Dr. Levin S. 393, 1918 d. Bl. — auch die Geldstrafen zum Zweck der Deckung des Finanzbedarfs mehr herangezogen und stark erhöht werden sollten. Gerade jetzt beim Abschluß der uns aufgedrungenen Friedensbedingungen ist es dringend erforderlich, schleunigst eine durchgreifende gesetzgeberische Neugestaltung vorzunehmen. Der Hinweis auf die allgemeine Geldentwertung wird ohne weiteres genügen, um festzustellen, daß eine Erhöhung der Geldstrafen vom finanziellen Standpunkt aus unerläßlich ist. Hierdurch könnte wohl eine nicht unbeträchtliche Summe aufgebracht werden. Aber auch vom kriminalpolitischen Standpunkt aus rechtfertigt sich die Aenderung. In gleichem Maße wie die Kaufkraft des Geldes ist auch die schädigende Wirkung geschwächt, die eine als Strafe auferlegte Zahlungspflicht auf den Verurteilten ausübt. Die deutsch-österreichische Gesetzgebung hat denn auch hieraus bereits die gebotenen Folgerungen gezogen. Wie Ministerialrat Dr. Kadečka im neuesten Heft der Deutschen Strafrechts-Zeitung (S. 152) mitteilt, sind durch die Novellen zum allgemeinen und zum MilStrGB. in Deutsch-Oesterreich die Geldstrafen, die dort noch auf den Wertanschauungen des Jahres 1803 beruhten, erhöht worden und ebenso die



Wertgrenzen, nach denen bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Uebertretung gezogen wird. Für die Reichsstrafgesetzgebung erscheint die Durchführung entsprechender Aenderungen dringend angebracht, wenn die an sich schon außerordentlich niedrig bemessenen Geldstrafen nicht jede nachhaltige Wirkung verlieren sollen. Dabei wird zu erwägen sein, ob man nicht dazu übergehen soll, die Geldstrafe der wirtschaftlichen Lage des Straffälligen anzupassen, wofür die Bemessung nach Prozenten der Einkommensteuer den gerechtesten Maßstab geben würde. Selbstverständlich bedürfen dann auch die Umrechnungsvorschriften gegenüber uneintreibbaren Geldstrafen der Neuregelung im StrGB. wie in den strafrechtlichen Nebengesetzen nach der Richtung, daß die eintägige Freiheitsstrafe einem bestimmten Prozentsatz der Einkommensteuer gleichgestellt wird.

Oeffentliche Unsicherheit und Polizeireform. Einen wertvollen Schritt zur Bekämpfung der schreckenerregenden Unsicherheit, die in Deutschland, zumal in den Großstädten, eingetreten ist, hat die Universität Frankfurt a. M. unternommen durch Errichtung eines kriminalwissenschaftlichen Institutes, an dessen Spitze der Frankfurter Gerichtschemiker Dr. Popp unter Erteilung eines Lehrauftrages für gerichtliche Chemie und naturwissenschaftliche Kriminalistik soeben berufen wurde (vgl. näheres DStrafrZ. S. 190). Nicht dringend genug kann die Mahnung wiederholt werden, daß weitere Hochschulen schleunigst diesem Beispiele folgen und durch Heranbildung technisch geschulter Kriminalisten und Polizisten der Verbrechensflut, die Deutschland zu verschlingen droht, einen Damm entgegensetzen. Insbesondere ist diese Forderung für Groß-Berlin zu erheben, dessen Sicherheitszustände immer trostloser werden. Die Zahl der meist unentdeckt bleibenden Morde und Ueberfälle in den belebtesten Gegenden wächst immer noch. Kein Haus bleibt von Einbruch und Diebstahl verschont, so daß die Einbruchsversicherungsgesellschaften bereits zur Ablehnung von Anträgen übergegangen sind. Münzfälschung, Schleichhandel und Schiebungen jeder Art stehen in voller Blüte. Immer neue Bars, Kasinos, Tanz- und Nachtlokale werden eröffnet, aus denen trotz Alkoholmangels noch in den hellen Morgenstunden männliche und weibliche Besucher aller Altersstufen in lärmender Trunkenheit heraustaumeln. Spielklubs schießen allerorten aus der Erde und plündern breite Volksschichten aus — ganz ungehindert, soweit nicht die regelmäßigen Brandschatzungen der umherziehenden, mit Handgranaten bewaffneten Banden als rächende Nemesis auftreten, die dem Deckmantel der „geschlossenen Gesellschaft" weniger hilflos als die Polizei entgegentritt. Dabei tut diese bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit ihre Pflicht — soweit die quantitativ und qualitativ völlig ungenügenden Kräfte es ermöglichen.

Die spärlichen Nachrichten, die über die Berliner Polizeireform verlauteten, lassen es zweifelhaft erscheinen, ob Sitz und Bedeutung des Uebels richtig erkannt worden sind. Die Erfahrungen der Polizeipraxis haben wohl kaum Berücksichtigung gefunden bei der bevorstehenden Militarisierung und Kasernierung der Berliner Schutzmannschaft, die betrieben wird, ohne daß Parlament und Oeffentlichkeit bisher Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Hier muß dahingestellt bleiben, ob die Schaffung einer rein soldatischen Polizeitruppe neben oder an Stelle der vorhandenen Garnisonbestände zur Unterdrückung politischer Unruhen und Aufstände notwendig und zweckmäßig ist. Wie weit darüber hinaus an eine Verwendung dieser neuen Truppe im Dienste der allgemeinen Sicherheit gedacht ist, läßt sich aus den knappen Presseandeutungen nicht entnehmen. Jedenfalls wäre ein solcher Versuch nicht nur als aussichtslos, sondern als gefährlich zu bezeichnen. Es steht zu befürchten, daß die militärisch geführten, durch die Kasernierung dem bürgerlichen Leben entfremdeten Mannschaften im Ordnungsdienst und in der Verbrechensbekämpfung allein wie bei Unterstützung der Kriminalpolizei wenig Erfolge erzielen werden. Ihr Zusammentreffen mit dem Publikum dürfte leicht zu Reibungen, Miß- und Uebergriffen führen. Fachleute braucht die Polizei auf allen Stufen, Kenner des Großstadtlebens und des Verbrechertums, der Polizeiwissenschaft und -Technik, des Rechtes und der Befugnisse der Polizei, in Polizeischulen herangebildete Schutzmänner, auf Polizeiakademien geschulte Oberbeamte, kriminalwissenschaftlich vorbereitete Juristen, denen allen bei bewiesener Tüchtigkeit und Geeignetheit sämtliche Stellen des Polizeidienstes offenstehen sollten. Engste Arbeitsgemeinschaft tut Not zwischen der uniformierten Sicherheits-, Ordnungs- und Kriminalpolizei unter einheitlicher Fachleitung in Stadt und Land. Neben den Ratschlägen der Heeresstellen sollten in den Fragen der Polizeireform auch die Wünsche und Bedürfnisse der Justizverwaltung und der Rechtspflege gehört werden!

Neuerungen im juristischen Prüfungswesen bringen zwei Verfügungen des preuß. Justizministers, denen beide der Charakter zögernder erster Schritte auf neuer Bahn anhaftet. Unter dem 5. Mai 1919 (JMBl. S. 288) wird die Zulassung weiblicher Personen nach vorschriftsmäßigem Rechtsstudium zur ersten juristischen Prüfung gestattet, „um ihnen einen Abschluß des Studiums zu gewähren". Dagegen soll die Ernennung zu Referendaren und damit die weitere Vorbereitung für den Beruf des Anwaltes und des juristischen Beamten ausgeschlossen bleiben. Neuland wird von fern gezeigt — wann wird es betreten werden? — Durch Verf. v. 11. Juni 1919 (JMBl. S. 327) wird die im § 24 der PrüfungsO. vor der Ernennung zum Referendar dem Kandidaten auferlegte Beibringung des sog. Sustentationsattestes über gesicherten standesgemäßen Unterhalt für 5 Jahre abgeschafft. Gewiß eine vom sozialen Geiste der Gegenwart erfüllte Anordnung; da aber auch Referendare nicht von der Luft leben können, wird die Neuerung in den Fällen, in denen sie wirklich Bedeutung hat, eine sehr weitherzige Handhabung der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen nach sich ziehen müssen oder — die Forderungen auf Besoldung der Referendare werden eine weitere Begründung erhalten. Die gleiche Verf. ermächtigt den Präsidenten der Justizprüfungskommission, den zur großen Staatsprüfung zugelassenen Referendaren die Anwesenheit in den Prüfungsterminen zu gestatten. Bei den Referendarsprüfungen war dieser Brauch bereits eingeführt und bei den Kandidaten sehr beliebt, die sich auf diese Weise Einblick in Art und Anforderungen der Examinatoren verschafften.

Zur Frage der Neugestaltung der Beamtenausschüsse. Einer Aufforderung des Groß-Berliner Justizbeamtenbundes entsprechend, hat sich der Preußische Richterverein mit zwei Abgeordneten an einer Kommission zur Neugestaltung der Beamtenausschüsse beteiligt. Um auch den Richtern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, beschäftigte sich der Groß-Berliner Juristenbund in seiner Mitgliederversammlung vom 19. Juni eingehend mit dieser Frage und faßte folgende Leitsätze:

1. Den Beamtenausschüssen soll ein Mitwirkungsrecht zugebilligt werden in allen die Gestaltung des inneren Dienstes betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht Staatshoheitsrechte in Frage stehen. Ein Mitwirkungsrecht darf daher insbesondere nicht stattfinden in Angelegenheiten der Anstellung, Beförderung und Versetzung. In diesen Fragen ist der Beamtenausschuß gutachtlich zu hören.

2. Das Mitwirkungsrecht darf kein gleichberechtigtes sein. Den Ausschlag muß nach Erschöpfung der Instanzen in jedem Falle die verantwortliche Stelle geben.

3. Bei der Mitwirkung und gutachtlichen Anhörung dürfen nur beteiligt sein Mitglieder der Beamtenausschüsse, die denjenigen Gruppen angehören, die an der fraglichen Angelegenheit beteiligt sind.

4. Die Tätigkeit der Beamtenausschüsse hat sich auf die innerdienstlichen Angelegenheiten zu beschränken.



Alle Fachangelegenheiten bleiben daher ausschließlich dem Fachverein vorbehalten.

5. Passives Wahlrecht zu den Beamtenausschüssen steht nur den organisierten Beamten zu.

Die Hamburger Referendare und der Reichsbund. Die Hamburger Referendare haben sich, wie uns der Ausschuß der Hamburgischen Referendare mitteilt, dem in Berlin gegründeten „Bunde deutscher Referendare und Rechtspraktikanten" nicht angeschlossen und stehen daher den Beschlüssen, Eingaben und der Pressepropaganda des genannten Bundes fern.

Eugen Huber in Bern feiert am 13. Juli den **70. Geburtstag.** Von ganzem Herzen wird die deutsche Juristenwelt an diesem Tage des großen Gesetzgebers gedenken. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907 zusammen mit dem rev. Obligationenrecht von 1911 überragt in manchen Beziehungen unser BGB. In seiner klar übersichtlichen Sprache, seiner Beschränkung auf die führenden Gedanken, in der Freiheit, die es dem Richter gewährt, in seiner innigen Verbindung mit den nationalen Rechtsideen war es ein großer Wurf. Gewiß lag dem Verf. unser BGB. schon vor, und er konnte dessen Materialien überblicken. Gewiß wäre ohne diese Vorarbeiten die Arbeit am Schweizer Recht schwerer gewesen. Gewiß ist auch unser BGB. eine großartige Leistung, auf die wir stolz sein können. Aber seine Verf. überschauten bei der Schlußredaktion ebenso wie später Eugen Huber das gesamte Material und haben die oft gerügten Schönheitsfehler trotz aller Kritik doch nicht vermieden. Letzten Endes liegt der Grund dafür in einer gewissen bureaukratischen Ueberorganisation. Man hat bei uns nicht gewagt, die Sache einem Mann anzuvertrauen, obwohl wir innerhalb und außerhalb der Kommission solche Männer hatten. Die Schweiz hat den Mut gehabt, und sie hat den geeigneten Mann gefunden. Eugen Huber hatte in langjähriger wissenschaftlicher Tätigkeit Stein für Stein zu dem Werke zusammengetragen. Er hat das Schweizerische Recht in seiner Vielgestaltigkeit historisch und dogmatisch durchforscht, nach zahlreichen Einzelarbeiten in seinem großen Werk „System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts" (1886—93) erschöpfend dargestellt und in den leitenden Ideen zusammengefaßt. Darauf konnte er aufbauen. An Huber hat sich glänzend bewährt, daß nur tiefe historische Erforschung des Rechts zu dessen voller Beherrschung führen kann, daß aber eine volle historische Erforschung nur möglich ist bei Durchführung der historischen Betrachtung bis zur Jetztzeit, bei Einmündung der Rechtsgeschichte in die Dogmatik. Dabei konnte es nicht anders sein, als daß die germanischen Gedanken zum praktischen Durchbruch kamen. Huber steht im neutralen Auslande, von uns äußerlich getrennt. Aber wir müssen uns unter den heutigen Umständen doppelt freuen, daß es außerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes einen von dem Zusammenbruch unberührten Erdenfleck gibt, auf dem der deutsche Gedanke so urwüchsig blühen und auch für uns lebensspendende Früchte tragen kann. Wir werden der Schweiz nicht vergessen, daß sie im Krieg unsere Kinder und unsere Gefangenen gepflegt hat — aber wichtiger noch ist für uns, daß dort Männer wie Eugen Huber und seine Schüler — ohne politische Beziehung zu uns, für ihr eigenes Land — die deutschen Rechtsgedanken weiterdenken. Für uns Juristen bedeuten ein Andreas Heusler, ein Eugen Huber dasselbe, was Gottfried Keller und Arnold Böcklin allen Deutschen sind.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Personalien. Das neue Reichsministerium: Präsident: Bauer, Vizepräs. und Finanzen: Erzberger, Auswärtiges: Hermann Müller, Inneres: Dr. David, Schatzminister: Dr. Mayer-Kaufbeuren, Reichswirtschaft: Wissell, Reichsernährung: Robert Schmidt, Reichswehr: Noske, Reichspost: Giesberts, mit der Bildung eines Reichsverkehrsminist. und Führung der Geschäfte des Reichskolonialminist. betraut: Dr. Bell, Reichsarbeitsminister: Schlicke, Reichsjustizminister i. V.: Unterstaatssekretär Delbrück. — Ernannt wurden: zum Senatspräs. b. Reichsgericht RGR. Könige, zum Reichsgerichtsrat: KGR. Triebel. Könige, Badenser, war, bevor er an das RG. berufen wurde, OLGR. in Karlsruhe. Er machte den Krieg 1870/71 mit und als ergrauter Mann auch (1914) den Weltkrieg. Als einer der ersten Juristen wurde er mit dem Eis. Kreuz I. Kl. ausgezeichnet. Die Wissenschaft hat ihm vielfache Förderungen zu verdanken. Er hat nach Staubs Tode dessen Kommentar z. HGB. neu mitbearbeitet, ebenso die „Handelsgesetze des Erdballs", hat andere Kommentare verfaßt und ist Mitherausgeber der Leipz. Zeitschrift; zu Geh. Justizräten und vortr. Räten im preuß. Justizminist.: KGR. Dr. Hartwig u. die Landrichter Dr. Anz, Neuwied u. Dr. Sattelmacher, Halle, z. bayr. Staatsminister d. Justiz: Oberlandesgerichtsrat Dr. Müller-Meiningen, München. Der neue Minister ist weit über den engeren Wirkungskreis der Juristen hinaus bekannt, vor allem durch seine langjährige Wirksamkeit als Mitglied der bayer. Abg.-Kammer seit 1905 und des Reichstages seit 1898. In dieser langen Zeit hat er sich um die Gesetzgebung vielfache Verdienste erworben und als Vorkämpfer für viele juristische Reformfragen an erster Stelle gestanden. Insbes. ist er stets für eine fortschrittliche, volkstümliche Gestaltung des Strafverfahrens eingetreten, so z. B. für die Wiedereinführung der Berufung und die Einführung der bedingten Verurteilung. Wissenschaftlich ist er durch zahlreiche Arbeiten, auch in unserem Blatte und in unserem Schwesterorgan, der Deutschen Strafrechts-Zeitung, wie durch besondere Schriften hervorgetreten. Seiner Feder entstammen die Kommentare zum Wettbewerbsgesetz (4. Aufl.), Urheberrecht, Reichsvereinsgesetz, Gesetz betr. die privaten Versicherungsunternehmungen u. m. a. Sein größtes Werk, das eine besonders günstige Aufnahme in der Wissenschaft erfuhr, ist „Der Weltkrieg 1914 bis 1917 und der Zusammenbruch des Völkerrechts", 2 Bände (4. Aufl.), sowie seine Schrift „Diplomatie und Weltkrieg", 2 Bände (1917). So übernimmt der neue Minister das Amt zu einer Zeit höchster gesetzlicher Reformtätigkeit. Möge es ihm gelingen, diese Arbeiten einem glücklichen Ziele zuzuführen! — Unser sehr geschätzter Mitarbeiter und Berichterstatter für die Entsch. des Obersten Landesgerichts in München in Zivils., Ministerialrat i. bayr. Staatsminist. der Justiz Schmitt ist z. Ministerialdirektor das, zu Oberpräsidenten sind der ehem. Statthalter von Els.-Lothr., Staatssekretär a. D. Dr. Schwander für die Prov. Hessen-Nassau u. Direktor im Reichsarbeitsminist. Dr. Wuermeling für Westfalen; zu preuß. Oberverwaltungsgerichtsräten: Verwaltungsgerichtsdirektor Dous, Trier, Oberpräsidialrat, Geh. OberregR. Bartels, Stettin, u. OberregR. Dr. Boehlke, Königsberg, ernannt worden. — Der Präs. des OLG. Hamm, Wirkl. Geh. Rat Dr. jur. et phil. Holtgreven ist in den Ruhestand getreten. H. stand, nachdem er zuvor vortr. Rat im Justizminist. war, seit 1900 an der Spitze des OLG. Hamm. Wie sehr er sich um die Rechtspflege seines Bezirkes, darüber hinaus aber um die Justizverwaltung im allgemeinen verdient gemacht hat, haben wir anläßlich seines 50 jähr. Dienstjubiläums S. 213, 1916, hervorgehoben. Wir können uns deshalb bei seinem Scheiden aus dem Justizdienste auf die Würdigung beschränken, daß in ihm sich der ausgezeichnete Jurist mit dem weitblickenden Verwaltungsbeamten und dem wohlwollenden Vorgesetzten verband. Sein Rücktritt bedeutet einen schweren Verlust ebensowohl für die Justiz wie für die Gerichtseingesessenen seines Bezirkes. Dankbar wird man seines umfassenden Wirkens allezeit gedenken und der Wunsch überall geteilt werden, daß dem hochverdienten 76 jährigen Manne noch viele glückliche und gesunde Lebensjahre beschert sein möchten! — Die OLGPräs. Guggenberger, Nürnberg, und Braun, Augsburg, sind in den Ruhestand getreten und an ihrer Stelle AGPräs. Ziegler, München, zum OLGPräs. Nürnberg, LGPräs. Dürbig, München, z. OLGPräs. Augsburg ernannt worden. — An Stelle des ausgeschiedenen Generalstaatsanwalts b.



Obersten Landesgericht Lerno, München, ist Geh. Rat, Ministerialrat im Staatsmin. d. Justiz Alzheimer, München, zum Generalstaatsanwalt, Erster Staatsanwalt im Staatsmin. d. Justiz Dr. Kress z. OberregR. daselbst, Ministerialrat, Geh. Rat Möller z. Senatspräs. am OLG. München, Honorarprof., OLGR. Dr. Silberschmidt und OberregR. im Staatsmin. d. Justiz v. d. Pfordten, München, zu Räten am Obersten Landesgericht, der bisherige Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsminist., Wirkl. Geh. Rat, Dr. Göppert, Berlin, ist z. ord. Prof. in der jur. Fakultät Bonn ernannt, Geh. JR., Prof. Dr. Liepmann, Kiel, als Ord. an die Hamburger Univ. berufen worden. Prof. Dr. Kübler, Erlangen, der bedeutende Romanist, begeht am 4. Juli seinen 60. Geburtstag.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Wenn im Nov. 1914 die Rückkehr eines Gespannes über die bis Mitte Jan. 1915 gesperrte Memelbrücke unmöglich war, der Wagen im Freien hat zurückbleiben müssen und ein vorübergehend eingestalltes Pferd von miteinquartierten Militärpferden geschlagen ist, kann der hierdurch entstandene Schaden ein KrSch. nach § 2 Nr. 2 KrSchFGes. sein. Der OA. hatte die Feststellung abgelehnt, weil unmittelbare Ursache des Schadens nicht der Krieg, sondern Witterungseinfluß oder Zufall gewesen sei und eine „Zerstörung“ mangels eigenmächtiger oder unerlaubter Handlung nicht vorliege. Der RA. führt aus, daß nach der Begr. allerdings in erster Linie, nicht aber ausschließlich an eine solche Handlung gedacht sei. Auch verlange die „sonstige Zerstörung“ nicht unbedingt eine eigenmächtige oder unerlaubte Handlung[1]). Wenn jemand während der Bedrohung durch Truppen gehindert werde, seine Habe durch sachgemäße Aufbewahrung vor Schaden durch die Witterung zu behüten, so sei zwar die Witterung die erste Ursache des Schadens, ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Kriege sei aber vorhanden. (Beschl. wie zuvor.)

2. Ueber den Ersatz für Vorspannleistungen für die bewaffnete Macht und die hieraus sich ergebende Beschädigung und außergewöhnl. Abnutzung bestimmt § 12 des RGes. über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, weshalb gemäß § 1 Abs. 2 KrSchFGes. kein KrSch. feststellbar ist. (Beschl. v. 27. Nov. 1918, S. J. in A. O.; Liste Nr. 126.)

3. § 39 VerfBek. d. RK. v. 19. Sept. 1916 und Nr. 3 Abs. 1 sowie Nr. 5 Preuß. erg. AusfBest. v. 25. Juni 1917 z. KrSchFGes. für den Umfang der Prov. Ostpreußen (MinBl. S. 166) enthalten zwingende Vorschriften über den Inhalt des Bescheides. Nur Verstöße gegen sie sind wesentliche VerfMängel und ermächtigen den OA. nach § 44 obiger VerfBek. zur Zurückverweisung der Sache an den FA., während er bei Verstößen gegen die instruktionelle Nr. 3 letzter Abs. der preuß. erg. Ausf.-Best. selbst anderweitig zu entscheiden hat. (Beschl. v. 4. Dez. 1918, S. S. in T.; Liste Nr. 136.)

4. Die Zuführung von Heeresbedarf durch Kraftfahrzeuge im Etappenverkehr ist keine unmittelbar mit der Kriegführung zusammenhängende militärische Maßnahme von Streitkräften, keine „kriegerische Unternehmung“ i. S. der Nr. 1 § 2 KrSchFGes., sondern nur eine mittelbar mit der Kriegführung zusammenhängende, die kriegerischen Unternehmungen der Streitkräfte vorbereitende oder unterstützende Maßnahme[2]). (Beschl wie zuvor.)

[1]) Der Beschl. ist bedenklich: Das Ges. und seine Begr. verlangen m. E. stets eine der in Nr. 2 aufgef. vier Handlungen. Nur ist es nicht notwendig, daß der Schaden durch sie entstanden ist, es genügt, daß er durch sie den fraglichen Umfang angenommen hat. Eine „Zerstörung“, d. h. eine gewollte Sachbeschädigung (Beschl. v. 29. Mai 1918, DJZ. 1918 S. 492 Nr. 7) hat hier weder die Entstehung noch den Umfang des Schadens veranlaßt. Die trotzdem erfolgte Anerkennung des Schadens verliert den Boden des Gesetzes und führt zu weit. Ein Umfangs-KrSch. würde dagegen wohl z. B. teilweise vorliegen, wenn ein Blitzschaden infolge gewollter Zerstörung der Löschgeräte durch den Feind nicht hat eingedämmt werden können. Steigertahl.

[2]) 1918 S. 569 Nr. 6.

5. Ist die Zuschlagsfestsetzung in 1. Instanz durch Beschw. nicht angefochten, ist ihre Nachprüfung in 3. Instanz a. Gr. der w. Beschw. nach § 43 VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916 unzulässig. (Beschl. v. 4. Dez. 1918, S. M. in T.; Liste Nr. 148.)

6. Die Einschleppung einer Seuche durch das dem Gesch. als Entschädigung gegebene Vieh stellt keinen unmittelbaren Kriegsschaden dar. (Beschl. v. 18. Dez. 1918, S. N. in M.; Liste Nr. 176.)

7. Der Rechtsmittelverzicht ist auch im KrSchF.-Verf. wirksam. Zwar findet § 514 ZPO. auf das besondere und eigenartig geregelte Verf. keine Anwendung, auch enthalten weder das KrSchFGes. noch die VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916 Bestimmungen hierüber. Die besondere Natur des Verf. als ein Offizialverf. schließt die Rechtswirksamkeit aber nicht aus. (Entsch. des OVG. Bd. 8 S. 384 bez. des Verwaltungsstreitverf.). Der Gesch. kann, soweit dies im Gesetz nicht verboten ist, auf Rechte durch ausdrückliche Willenserklärung verzichten. Diese ist nach allg. Grundsätzen des Reichsrechts bindend und nur wegen Zwanges, Drohung und Irrtums anfechtbar. (Beschl. v. 18. Dez. 1918, S. B. in W.; Liste Nr. 174.)

8. Leidet das Verf. I. Instanz an keinem wesentl. Mangel, so kann der OA. die Sache nicht an den FA. zurückverweisen, sondern muß selbst anderweitig entscheiden. § 44 VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916. (Beschl. v. 18. Dez. 1918, S. G. in M.; Liste Nr. 144.) (Zu 1—8; mitgeteilt von Reg.-Rat Steigertahl, Berlin.)

Literatur. Einen besonderen Fall der KrSchHaftung durch den Reichsfiskus konstruiert RA. Rettkowski auf Grund der §§ 31, 89 BGB. in einer Broschüre: „Wer haftet den Beamten und Privatangestellten, die während der Revolutionstage außerhalb des Deutschen Reiches tätig waren, für den Vermögensverlust bei ihrer Flucht aus den besetzten Gebieten?“ (Berlin 1919, H. Sack). Als die Haftung des Staates begründendes Verschulden betrachtet Verf. die Unterlassung jeder Warnung der im Auslande tätigen Beamten vor dem bevorstehenden Zusammenbruche durch die vorgesetzten Kommando- und Dienststellen, deren Inhaber vielfach überstürzt geflohen seien, ohne sich um ihre Untergebenen zu kümmern. In einer zweiten Broschüre: „Wer haftet für die Tumultschäden nach Ausbruch der Revolution im Nov. 1918?“ leitet derselbe Verf. für die sog. Revolutionsschäden, deren Unterordnung unter das KrSchGes. er mit Recht verwirft, ebenfalls eine Haftung des Reichsfiskus her für die durch Soldaten — auch durch aufrührerische Heeresangehörige — angerichteten Sach- und Personalschäden, unter Berufung auf § 1 Abs. 3 des Ges. über die Haftung des Reiches für seine Beamten v. 22. Mai 1910. Es wird abzuwarten sein, ob die Gerichte sich diesem Gedankengange anschließen, deren Entsch., wie Verf. mitteilt, durch besonders gebildete Interessenverbände der Geschädigten angerufen werden soll.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[1]) Verhäng. d. Belagerungszustandes ü. d. Gebiet des Freistaates Sachsen v. 23. 4. 1919 (RGBl. S. 429). — Verhäng. d. Belagerungszustandes ü. Bremen u. Vegesack v. 23. 4. 1919 (S. 429). — Ges. v. 16. 4. 1919 ü. d. Bild. e. vorläufigen Reichsmarine *[12. 5. 1919]* (S. 431). — AusfVO. v. 16. 4. 1919 z. Ges. ü. d. Bild. e. vorläuf. Rchsmarine (S. 432). — Bk. v. 15. 4. 1919 e. Aender. d. AusfBest. z. d. VO. ü. d. Höchstpreise f. Petroleum usw. v. 1. 5. 1916 (S. 435). — Bk. v. 26. 4. 1919 z. Aender. d. Bk., bt. AusfBest. ü. d. Verkehr m. Zündwaren, v. 16. 12. 1916 *[13. 5. 1919]* (S. 436). — Erlaß v. 26. 4. 1919, bt. Auflös. d. Reichsministeriums f. wirtschaftl. Demobilmach. (S. 438). — Bk. v. 29. 4. 1919 ü. Abrechnungsstellen i. Scheckverkehre (S. 439). — Bk. v. 3. 5. 1919, bt. Ueberlass.

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.



ausländ. Wertpapiere *[19. 5. 1919]* (S. 439). — Bk. v. 2. 5. 1919, bt. Abänder. d. AusfVO. ü. d. Schädlingsbekämpf. m. hochgiftigen Stoffen v. 7. 2. 1919 *[19. 5. 1919]* (S. 440). — Verhäng. d. Belagerungszustandes ü. Hamburg, Altona u. Wandsbek v. 24. 4. 1919 (S. 441). — Bk. v. 5. 5. 1919, bt. Abänder. d. Bk. ü. Papier, Karton u. Pappe, v. 20. 9. 1917 (S. 441). — Bk. v. 6. 5. 1919, bt. AusfBest. z. d. VO. ü. d. Bild. e. Preisausgleichstelle f. Stickstoffdünger v. 13. 3. 1919 (S. 443). — VO. v. 8. 5. 1919 ü. Höchstpreise f. Honig (S. 445). — Bk. v. 7. 5. 1919 ü. Aufheb. d. Brennstoffhöchstpreise *[m. Wirk. v. 1. 5. 1919]* (S. 446). — Best. v. 7. 5. 1919 ü. d. Führ. d. Tarifregisters (S. 446). — VO. v. 5. 5. 1919 ü. d. Rückgabe d. aus Belgien u. Frankreich überführten Maschinen *[24.5.1919]* (S. 449). — VO. v. 7. 5. 1919 ü. d. Zuständigkeit d. Rchswanderungsamts (S. 451). — Aufheb. d. Belagerungszustandes ü. Hamburg, Altona u. Wandsbek (S. 452). — Aufheb. d. Belagerungszustandes ü. Vegesack (S. 453). — Bk. v. 15. 5. 1919 ü. Kaffee, Tee u. Kakao (S. 453). — Bk. v. 15. 5. 1919 bt. Errichtg. e. Wirtschaftsstelle f. Kaffee (S. 454). — Bk. bt. Errichtg. e. Wirtschaftsstelle f. Tee (S. 455). — Bk. bt. Errichtg. e. Wirtschaftsstelle f. Kakao (S. 456). — Bk. bt. AusfBest. z. VO. ü. Kolonialwaren v. 2. 9. 1918 *[15. 5. 1919]* (S. 458). — VO. v. 15. 5. 1919 ü. Lupinen (S. 461). — Bk. v. 17. 5. 1919 bt. d. Ueberlassung ausländ. Wertpapiere (S. 462). — Abänder. d. Verfüg. v. 13. 4. 1919 (RGBl. S. 391), bt. Verhäng. d. Belagerungszustandes ü. d. Gebiet des Freistaats Braunschweig v. 14. 5. 1919 (S. 463). — Erklärg. d. Belagerungszustandes ü. d. Reg.-Bez. Stettin m. Ausschluß d. Festungsbereichs Swinemünde v. 17. 5. 1919 (S. 464). — Bk. v. 17. 5. 1919 ü. d. Bewirtschaftung u. d. Höchstpreis v. Leichtöl, Rohbenzol, Benzol u. Toluol (S. 465). — VO. v. 22. 5. 1919 ü. Pferdefleisch u. Ersatzwurst *[1. 7. 1919]* (S. 467). — Namensänderung d. Reichsschiedsgerichts f. Kriegswirtschaft (S. 469). — VO. v. 21. 5. 1919 bt. Strafbestimmungen f. Zuwiderhandlungen gegen d. Paßvorschr. (S. 471). — VO. v. 23. 5. 1919 z. Abänd. d. VO. ü. Bier u. bierähnl. Getränke (S. 473). — Anordn. v. 21. 5. 1919 bt. d. Verbot d. Ausfuhr, Veräußerung od. Verpfändung ausländ. Wertpapiere (S. 474). — VO. v. 24. 5. 1919 ü. d. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, d. i. Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 475). — VO. v. 24. 5. 1919 ü. d. Verjährungsfrist d. Seeversicherungsrechts (S. 476). — VO. v. 24. 5. 1919 ü. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Lothringen (S. 476). — VO. v. 23. 5. 1919 bt. d. Verwertung v. Militärgut (S. 477). — AusfBest. v. 26. 5. 1919 z. VO. bt. d. Verwertung v. Militärgut (S. 478). — Abänderg. d. Erlass. v. 17. 5. 1919 bt. Verhängung d. Belagerungszustandes ü. d. Reg.-Bez. Stettin (S. 488). — Bk. v. 22. 5. 1919 bt. d. b. Reichsaufsichtsamte f. Privatversicherung best. Versicherungsbeirat (S. 488). — Bk. v. 26. 5. 1919 bt. Aenderung d. Postscheckordnung v. 22. 5. 1914 *[1. 6. 1919]* (S. 489). — Bk. v. 27. 5. 1919 bt. Aenderung d. Postordnung v. 28. 7. 1917 *[1. 6. 1919]* (S. 490). — Bk. v. 28. 5. 1919 bt. d. Postprotestaufträge m. Wechseln u. Schecken, d. i. Els.-Lothr. zahlbar sind (S. 491). — VO. v. 30. 5. 1919 bt. Abänderung d. VO. ü. d. Einstellung, Entlassung u. Entlohnung d. Angestellten während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmachung v. 24. 1. 1919 (RGBl. S. 100) (S. 493). — Bk. v. 27. 5. 1919 ü. d. Besetzung u. d. Verfahren d. Reichsschiedsgerichts f. Kriegswirtschaft in d. im § 2 d. VO. ü. wirtschaftl. Maßnahmen auf d. Textilgebiete v. 1. 2. 1919 (RGBl. S. 174) bezeichn. Fällen (S. 494). — Bk. v. 30. 5. 1919 bt. d. Ueberlassung ausländ. Wertpapiere (S. 495). — **Berichtigung:** S. 108, S. 139, S. 416 (S. 442). — S. 449 (S. 464).

Preußen: Allg. Verf. v. 17. 4. 1919 üb. d. erste juristische Staatsprüfung (JMBl. S. 268). — Allg. Verf. v. 22. 4. 1919 ü. d. Annahme v. Notgeld (S. 269). — Allg. Verf. v. 22. 4. 1919 bt. d. gerichtl. Vertretg. d. Dtsch. Reichs in Angeleg. d. ehemal. Zivilverwaltungen in besetzt gew. feindl. Landesteilen (S. 276). — Allg. Verf. v. 29. 4. 1919 z. Ausf. d. Rchsges. v. 19. 4. 1919 (RGBl. S. 403) ü. d. Ausbildg. v. Kriegsteilnehmern z. Richteramte (S. 279). — Allg. Verf. v. 5. 5. 1919 ü. d. Zulassung weibl. Pers. z. ersten jur. Prüfung (S. 288). — Allg. Verf. v. 13. 5. 1919 ü. d. Benachrichtg. d. Rchsschatzminist. (Rchsverwertungsamts) v. bürgerl. Rechtsstreitigkeiten u. Strafverf., d. Heeresgut betr. od. betr. können (S. 297). — Allg. Verf. v. 28. 5. 1919 ü. d. Feststellg. d. Rechtskraft v. Scheidungsurteilen (S. 307).

Bayern: VO. v. 1. 4. 1919 ü. d. Erricht. e. Staatsministeriums für Land- u. Forstwirtschaft *[8. 4. 1919]* (S. 125). — VO. v. 3. 4. 1919 ü. d. Erricht. e. Staatsministeriums f. Handel, Industrie u. Gewerbe *[8. 4. 1919]* (S. 127). — VO. v. 28. 4. 1919 ü. d. Gebühren d. Rechtsanwälte i. d. Angelegenheiten d. Rechtspflege (S. 128). — Bk. v. 2. 4. 1919 ü. d. Aufstell. v. Vermögensverzeichnissen (S. 129). — VO. v. 3. 4. 1919 ü. d. Auflös. d. Stelle d. Rchsherolds (S. 160). — Bk. v. 5. 4. 1919, d. Aufheb. d. Adels bt. (S. 161). — Notges. v. 26. 4. 1919 ü. d. Weiterführ. d. Staatshaushalts (S. 163). — AusfVO. v. 10. 5. 1919 z. Ges. ü. d. Bild. e. vorläuf. Rchswehr i. Bayern (S. 166). — Bk. v. 30. 4. 1919, bt. d. Ausbild. v. Kriegsteilnehmern z. Richteramt (S. 169). — Bk. v. 16. 4. 1919 ü. d. Aufstellung von Vermögensverzeichnissen (S. 171). — Bk. v. 30. 4. 1919 ü. d. Verhängung d. Standrechtes (S. 209). — Bk. ü. Aenderungen d. AusfBest. z. Umsatzsteuergesetze (S. 214). — Bk. ü. d. Umsatzsteuerpflicht im Speditionsgewerbe *[m. Wirk. v. 1. 8. 1918]* (S. 217). — Bk. ü. d. Umsatzsteuerpflicht bei d. Liefg. v. zahnärztl. u. zahntechn. Gebrauchsgegenständen (S. 217).

Sachsen: AusfBest. v. 2. 5. 1919 z. d. VO. ü. Aenderg. d. Verf. in Militärversorgungssachen v. 1. 2. 1919 (RGBl. S. 149) u. d. Best. ü. d. Militärversorgungsgerichte u. d. Rchsmilitärversorgungsgericht sowie ü. d. Verf. vor ihnen v. 18. 2. 1919 (RGBl. S. 217) (G.- u. VOBl. S. 99).

Württemberg: Ges. v. 24. 4. 1919 bt. d. Abänderung d. Polizeistrafrechts (RegBl. S. 75). — Vollzugsverf. v. 6. 5. 1919 z. VO. ü. d. soz. Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenen-Fürs. v. 8. 2. 1919 (RGBl. S. 187) (S. 77). — Ges. v. 17. 5. 1919 bt. e. ersten Nachtr. z. d. Finanzges. f. d. Rechgsjahr 1918 (S. 82). — Verfassungsurkunde d. freien Volksstaates Württemberg v. 20. 5. 1919 (S. 85).

Baden: Ges. v. 10. 4. 1919 vereinf. Enteignungsverfahren bt. (G.- u. VOBl. S. 295). — VO. v. 28. 4. 1919 d. Abänderg. d. landesherrl. VO. v. 11. 11. 1899, d. Ausf. d. BGB. u. d. damit zus.hängend. Ges. bt. (S. 301). — Ges. v. 15. 4. 1919 bt. d. Verkehr m Grundstücken (S. 303).

Lübeck: 2. Nachtr. v. 26. 3. 1919 z. d. VO. v. 15. 9. 1879 d. Ausf. d. § 153 d. Gerichtsverfassungsges. bt. (VOSamml. Nr. 42). — 3. Nachtr. v. 29. 3. 1919 z. d. VO. v. 15. 9. 1879, d. Ausf. d. § 153 d. Gerichtsverfassungsges. bt. (Nr. 43). — VO. v. 9. 4. 1919 ü. d. zweite jurist. Prüfung v. Kriegsteilnehmern (Nr. 49). — Ges. v. 16. 4. 1919 bt. d. Verf. v. d. Ablösungskommission (Nr. 51). — 5. Nachtr. z. Einkommensteuerges. v. 1. 11. 1913 v. 16. 4. 1919 (Nr. 53).

Bremen: VO. v. 9. 5. 1919 bt. Aenderg. d. VO. z. Ausf. d. Kohlensteuerges. v. 8. 4. 1917 (Ges.-Bl. S. 189).

56. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Preussen.

Justiz:

Amtsrichter:

Geyer, Max, Lublinitz.

Gerichtsassessoren:

Martens, Dr. Walter, Elmshorn,
Pantzer, Dr. Robert, Wollin,
Wiebels, Dr. Karl, Düsseldorf.



Referendare:

von Bernstorff, Graf, Viktor, KG.-Bez.,
Cohn, Max, Frankfurt a. O.,
Goldschmidt, Otto, OLG.-Bez. Kiel,
Grabau, Hans, Frankfurt a. M.,
Hagen, Walter, OLGBez. Celle,
Kortmanshaus, Albert, Elberfeld,
Krakauer, Friedr., Berlin,
Panofsky, Kurt, Berlin,
Rauchfuß, Erich, Neustadt i. H.,
Schumacher, Albert, Berlin,
Schwarze, Dr. Siegfr., Greifswald,
Seligmann, Berthold, OLGBez. Frankfurt a. M.,
Sieburth, Walther, Treptow a. T.,
Stock, Gustav, Reinbek,
Stock, Friedrich, Mölln,
Tägtmeyer, Rudolf, Nienburg,
Tübbecke, Max, Berlin.

Württemberg.

Armstroff, Heinrich, Ref., Tübingen,
Gayler, Erich, Ref., Reutlingen,
Häbe, Adolf, Ref., Indelhausen, OA. Münsingen,
Mayer, Bertold, Ref., Ulm.

Hessen.

Schmidt, Fritz, Ref., Darmstadt.

Sprechsaal.

Der Friedensvertrag und die Friedensdelegierten. Nach Art. 11 der Verf. des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 hatte der Kaiser das Deutsche Reich völkerrechtlich zu vertreten und im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Das Recht des Friedensschlusses war nicht an die Zustimmung des Bundesrats und Reichstags geknüpft[1]). Der Friedensschluß galt völkerrechtlich und staatsrechtlich als gültig, auch wenn er das Reichsgebiet verändert, vergrößert oder vermindert hat. Sollte das im Frieden erworbene Gebiet ganz oder teilweise der RVerf. unterstellt werden, so war hierzu ein Gesetz, und zwar ein verfassungänderndes, notwendig. Zur Genehmigung eines das Reichsgebiet verkleinernden Friedensschlusses war hiernach bei der dem Kaiser unbeschränkt ausgestellten Ermächtigung weder die Zustimmung des Bundesrats noch die des Reichstags oder des durch den Friedensschluß verkleinerten Staates erforderlich[2]). Dieses Recht des Kaisers hinderte ihn nicht, ohne dazu verpflichtet zu sein, sich zu Friedensschlüssen die Zustimmung des Bundesrats und Reichstags zu sichern. Er war auch nicht behindert, gemäß heimlicher Abmachung bei dem Bündnisvertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870 einen Vertreter Bayerns (v. Podewils) zu dem Brester Friedensvertrage hinzuziehen.

Anders lag es, wenn im Friedensvertrage Bestimmungen anderer Art, z. B. über Zölle getroffen wurden, die in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen. Hier war gemäß Art. 11 Abs. 3 der RVerf. zum Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zur Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich. Es ist nun eine alte, sich heute in anderer Form immer wieder erneuernde Streitfrage, ob die staatsrechtlich nötige Zustimmung des Bundesrats und Reichstags ein bloßes Internum und für die völkerrechtliche Gültigkeit des Vertrages unerheblich ist, oder ob das staatsrechtlich vorgeschriebene Erfordernis der Zustimmung von Bundesrat und Reichstag bei seinem Fehlen auch die völkerrechtliche Ungültigkeit des Vertrages bewirkt. Für die erstere Ansicht wird namentlich geltend gemacht, daß das Staatsoberhaupt völkerrechtlich das jus repraesentationis omnimodo hat, daß das Ausland nicht die Legitimation desselben prüfen könne noch zu prüfen brauche. Sie ist bestritten, entspricht jedoch der überwiegenden Ansicht sowohl im Staats- wie im Völkerrecht[1]). Durch Reichsgesetz v. 28. Okt. 1918 (RGBl. 1273) ist dem Kaiser das Recht zum alleinigen Friedensschluß grundsätzlich entzogen, wobei sich wieder die Frage aufwerfen läßt, inwieweit die Nichtberücksichtigung dieses Gesetzes die völkerrechtliche Gültigkeit berührt.

Das Gesetz über die vorläufige RVerf. v. 10. Febr. 1919 (RGBl. 169) bestimmt, daß der Reichspräsident das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat, daß aber zu Kriegserklärungen und Friedensschlüssen Reichsgesetz erforderlich ist. Auch hier läßt sich wieder fragen, ob ein ohne Gesetz vom Reichspräsidenten abgeschlossener Friedensvertrag völkerrechtliche Gültigkeit hat; doch mag schon aus praktischen Gründen die Erörterung dieser Frage unterbleiben. Sicher ist, daß alle Anordnungen des Reichspräsidenten der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bzw. des zuständigen Staatssekretärs bedürfen. Sicher ist auch, daß der Reichspräsident unter Gegenzeichnung Bevollmächtigte (Gesandte und Friedensdelegierte) bestellen kann. Diese haben, wenigstens innerstaatlich, nur die Befugnisse, die ihnen übertragen sind. Ob sie völkerrechtlich eine weitergehende Befugnis haben, kann dahingestellt bleiben, wenn, wie hier der Fall, in der Vollmachtsurkunde Beschränkungen ausgesprochen sind. Im allgemeinen ist es völkerrechtlich Brauch, eine solche Vollmacht auszustellen, die den Gesandten oder Delegierten auch ermächtigt, das Geschäft, zu dessen Abschluß er geschickt wird, auch rechtsverbindlich für den Absendestaat abzuschließen. Bei jeder völkerrechtlich erheblichen Handlung legen die Delegierten ihre Vollmachten vor und man konstatiert, daß sie in Ordnung und vollständig sind. Es sollen délégués oder envoyés plénipotentiaires sein; mit anderen pflegt man nicht zu verhandeln, braucht es auch nicht. Die Vollmacht der sechs deutschen Friedensdelegierten entsprach diesem Gebrauche nicht. Sie hatten zunächst nur eine Kollektivvollmacht, sie mußten alle sechs unterschreiben, wenn das Deutsche Reich verpflichtet werden sollte. Es war ihnen ferner die Ermächtigung zum Friedensschluß nur „unter Zustimmung des Kabinetts" übertragen. Die Gegner haben jedoch davon abgesehen, die Vollmacht zurückzuweisen, weil ein Teil von den 26 Staaten, die an den Verhandlungen beteiligt waren, ihre Vollmachten ebenso beschränkt haben. Da die Gegner die Vollmacht unserer Delegierten geprüft und angenommen hatten, wußten sie, daß ohne die Zustimmung des Kabinetts die Erklärungen der Delegierten für das Deutsche Reich nicht verbindlich waren und daß das Reich die Haftung aus der Unterschrift der Delegierten verweigern konnte, wenn die Zustimmung des Kabinetts nicht vorgelegen hatte. Selbstredend hatten die Delegierten noch eine geheime Instruktion, für deren genaue Innehaltung sie innerstaatlich verantwortlich waren, die aber völkerrechtlich, im Verhältnis des Deutschen Reiches zu seinen Gegnern, ebenso belanglos war, wie etwa die der Reichsratsmitglieder bei Reichsratsbeschlüssen.

Die Tätigkeit der Delegierten in rechtlicher Hinsicht ist im vorstehenden geschildert. Der Abschluß des Friedens liegt innerstaatlich beim Reichsgesetzgeber, in erster Linie also der Nationalversammlung. Ob ein ohne Reichsgesetz vom Reichspräsidenten vollzogener Friedensschluß völkerrechtlich gültig sein würde, kann dahingestellt bleiben, da ein solcher undenkbar ist.

Geh. Rat, Professor Dr. Arndt, Charlottenburg.

Die staatsrechtliche Stellung Deutschlands nach dem Entente-Frieden. Das Instrument von Versailles ist nicht nur in seinem Inhalte, es ist auch in seiner äußeren Form ein Novum unter allen Friedensverträgen der modernen Geschichte. Es ist eigentlich kein

[1]) Laband, Reichsstaatsrecht I. S. 201 f.; Hänel, Reichsstaatsrecht S. 546; R. v. Mohl, S. 13 f.; Meier, Staatsverträge S. 303; G. Meyer-Anschütz § 190; Arndt, Reichsstaatsrecht S. 72 und Kommentar Anm. 7 zu Art. 11 RVerf.

[2]) Hänel, Staatsrecht S. 546; Laband, I. S. 201 f.; G. Meyer, § 190 Anm. 14, Arndt, S. 705 und Kommentar (5) S. 133; v. Liszt, Völkerrecht (9) S. 93, 94; Dambitsch, Kommentar S. 181; dagegen Seydel, Komm. S. 36 und 101.

[1]) Laband, § 62 II. S. 157 f.; v. Gerber, Staatsrecht § 54 Anm. 2; G. Meyer, in Hirths Ann. 1878 S. 379; Anschütz bei Kohler, S. 618; Heilborn, Arch. f. öff. R. 12 S. 158; v. Liszt, Völkerrecht § 21; Dambitsch, S. 298; Arndt, Staatsrecht § 62 u. Komm. (5) S. 136. Für die gegenteilige Auffassung haben sich erklärt: Gierke bei Grünhut 6 S. 231, F. Meier, Staatsverträge S. 235 f, Zorn, § 14 u. Schön in der Zeitschrift für Bundesstaatsrecht und Völkerrecht 1912.



Vertrag, sondern eine Verfassung. Ein sehr lockerer Bundesstaat gibt sich eine Konstitution und fügt im 2. Teile die Regeln bei, nach denen das Reichsland, die gemeinsame Vogtei der Konföderation, verwaltet werden soll. Dieser 2. Teil nimmt räumlich mehr Paragraphen in Anspruch als der erste, aber sachlich ist die Anordnung so, als wenn man in einer Verfassung des alten Deutschen Reiches die Reichsverfassung und die Bestimmungen über Els.-Lothr. in einem Instrument zusammengefaßt hätte.

Diese Bestimmungen über das Reichsland Deutschland sind es, die eine gänzliche Neuheit darstellen und etwas bedeuten, wofür die Terminologie des modernen Staatsrechtes eigentlich versagt. Ich denke nicht an all die Bestimmungen, die eine Verpflichtung auf ein einmaliges oder vorübergehendes Tun oder Lassen enthalten: solche Beschränkungen der Souveränität liegen in der Natur jedes Friedens, genau genommen sogar jedes Vertrages zwischen Staaten. Sobald ein Staat sich irgendwie verpflichtet, dies oder jenes zu tun, so ist seine Souveränität, d. h. sein unbeschränktes Verfügungsrecht über das, was ihm zu tun und lassen beliebt, in diesem Punkte beschränkt. Was von Bestimmungen dieser Art im Versailler Dokument steht, ist wohl eine Steigerung gegenüber allem bisher Dagewesenen, aber kein essentielles Novum. Die Auslieferung von deutschen Staatsangehörigen ist ein einmaliger Vorgang und keine dauernde Beschränkung der Souveränität. Die Zulassung einer Zollücke gegenüber dem Saargebiet und Els.-Lothr., die Zulassung von Kontrollkommissionen und der Wiedergutmachungskommission, die einzelnen Bestimmungen über Bemessung von Grenzzöllen und über die Behandlung feindlicher Staatsangehöriger tragen vorübergehenden Charakter und sind nicht Bestandteile des nach der Absicht der Entente dauernd für Deutschland geltenden Rechtes. Es sind dies Ueberbietungen aller Analogien früherer Friedensschlüsse und dazu moralische Ungeheuerlichkeiten. Aber es sind keine Beschränkungen der Souveränität im eigentlichen Sinne.

Von letzteren aber gibt es eine große Reihe. Dem Deutschen Reiche wird das Recht entzogen, seine Armee, Flotte und Wehrkraft in der Luft nach eigenem Gutdünken zu regeln, bis in die letzten Einzelheiten des Ersatzgeschäftes wird hier von der Entente alles einseitig verfügt. Das Verbot der Anlage von bestimmten Befestigungen und der Abhaltung von Manövern und Erhaltung und Ausbau bestimmter Häfen sind dauernde Beschränkungen der deutschen Souveränität. Der Erlaß bestimmter Gesetze und die dauernde Abänderung anderer wird zur Pflicht gemacht (Art. 241 bzw. 211). In Art. 281 wird in aller Form dem Deutschen Reiche, wenn es als Unternehmer in überseeischen Handels- oder Industriegeschäften auftritt, die Souveränität abgesprochen. In Art. 298b werden dauernde Beschränkungen der Gesetzgebung betr. Ausländer auferlegt, in Art. 306 Abs. 5 u. 6, Art. 307 Abs. 3 wird das deutsche Patentrecht für immer maßgebend bestimmt. In Art. 313 wird die Luftschiffahrt in deutschen Gebieten (nach Art. 320 ev. dauernd) bestimmten Beschränkungen unterworfen. Nach Art. 321 ff. (vgl. 373) wird in das Eisenbahnwesen des Reiches eingegriffen. Die Entente kann Bahnbauten anordnen und verbieten. Nach Art. 322 u. 368 wird dem Deutschen Reiche die Möglichkeit entzogen, die Behandlung von fremden Auswanderern und Durchwanderern selbstherrlich zu regeln. Sogar der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Sanitätswesens werden Fesseln angelegt. Art. 327 ff. und 382 ff. entziehen der deutschen Legislative die Möglichkeit, den Küstenhandel und die Höhe der Hafen- und Kanalabgaben zu bestimmen. In Art. 353 und 361 wird für Bauten von Kanälen ebenfalls das Befehlsrecht des Auslandes anerkannt; in den lange und oft besprochenen Absätzen über die Internationalisierung der Flüsse (331 ff.) ist die Gesetzgebung des Reiches und einer großen Anzahl von Bundesstaaten für immer in enge Grenzen gebannt. Bis in die technische Regelung der Einzelheiten der Ressorts greift die übergeordnete Macht ein: die Zuggeschwindigkeit und die Bestimmungen über die Reparatur beschädigter Eisenbahnwagen wird in Art. 367 und 370 geregelt. In Art. 386 verfügt das Ausland darüber, welche Behörden in Deutschland für bestimmte Zwecke zu bestehen haben. Auf weiten Gebieten des internationalen Rechtes wird die Souveränität des Reiches für immer beseitigt: Deutschland hat sich, ohne selbst Stellung zu nehmen, Abmachungen über Eisenbahntarife, Freihäfen, internationalisierte Flüsse u. a. zu fügen (Art. 283, 326, 338, 364). Die Rechtsstellung ist hier nicht anders als die von Luxemburg gegenüber dem alten Deutschen Reiche war, das auch, ohne selbst Stellung zu nehmen, auf bestimmten Gebieten das Votum der deutschen Legislative als für sich bindend anerkannte. Endlich hat es Konsuln ohne Recht des Exequatur, ohne Anspruch auf Gegenseitigkeit zuzulassen. Das Aufgeführte ist nicht mehr als ein flüchtiger Ueberblick. Er gibt aber einen Begriff davon, daß eine systematische Einschränkung der Souveränität erfolgt auf dem Gebiete des Heereswesens und der Landesverteidigung, des Verkehrswesens, der internat. Beziehungen und Rechtsstellung von Angehörigen und Eigentum der Entente-Staaten. Das ist eine Annäherung an die normale Verfassung eines Vasallenstaates. Zu ihrer Vollendung gehört eigentlich nur noch der Verzicht auf eigene diplomatische und konsularische Vertretungen im Ausland. Wird auch dieser noch eingeschoben, so wäre der Zustand erreicht, in dem sich die größeren indischen Fürstentümer befinden. Wir stehen in der Mitte zwischen einem souveränen Staat im modernen Sinne und dem Haupttypus eines Vasallenstaates, wie er sich im 19. Jahrhundert herausgebildet hat. Dies ist auch, abgesehen von der Ungeheuerlichkeit, interessant für die Entwicklung unserer Rechtsgeschichte.

Auf allen Gebieten des staatlichen und sonstigen öffentlichen Lebens gehen die Errungenschaften verloren, die in den letzten Jahrhunderten für die weiße Menschheit gewonnen worden sind. Wir bekommen wieder Gesetze mit rückwirkender Kraft, wir bekommen wieder Sondergerichtshöfe gegen bestimmte Individuen. Wir haben in Rußland das erste Beispiel von Bindung von Deputierten an die cahiers i. S. des 18. Jahrhunderts (Verf. von 1917), wir sehen — um größere Dinge zu erwähnen — wie der moderne Staat, der aus Individuen und Bürgern unmittelbar besteht, wieder dem ständischen Staate mit seinen staatlichen Gebilden im Staate weicht, wie alles darauf hindrängt, die Gesetzgebung wieder durch das Zusammenwirken von Interessenten-Verbänden bewerkstelligen zu lassen wie im mittelalterlichen Staat. Es paßt in dieses trostlose Bild, daß auch die Souveränität, die eine historische und keine juristische Kategorie ist, wieder verloren geht; das stolze Symbol des scharf durchgedachten Staatsgedankens, das Symbol dafür, daß der weltliche Staat Herr geworden war über geistliche, wirtschaftliche und soziale quasi-staatliche Faktoren, die sein Leben im Mittelalter eingeschnürt hatten. Auch hier wie auf allen Seiten tritt grell hervor, daß der Höhepunkt moderner Zivilisation überschritten ist.

Die letzten historischen Analogien, die mir bekannt sind, sind die Friedensverträge der römischen Republik im 2. Jahrhundert vor Chr. (Karthago, Makedonien, Syrien), in denen ebenfalls eine formelle Ueberführung in das Vasallenverhältnis nicht stattfindet, in denen aber essentielle Beschränkungen der Bewegungsfreiheit des betr. Staates nach innen und außen vorgesehen sind: der Bestand von Heer und Marine, das Recht, bestimmte Verträge abzuschließen, das Recht, bestimmte Zölle und sonstige Einnahmequellen zu erschließen, ist auch hier der Gegenstand von dauernden Beschränkungen. Das Altertum hat den Souveränitätsbegriff nicht gekannt, das Mittelalter konnte ihn nicht kennen, die Neuzeit hat ihn allmählich erarbeitet, die allerneueste Zeit ist auf dem Wege, ihn wieder zu verlieren.

Privatdozent Dr. Kahrstedt, Münster.

Das Reichsgericht und die Amnestieerlasse des Rats der Volksbeauftragten. Die Wirkungen der Amnestien äußern sich in doppelter Richtung, als Prozeßhinderungsgrund nach der verfahrensrechtlichen, als Erlöschen des staatlichen Strafanspruchs nach der Seite



des sachlichen Strafrechts. Nach beiden Richtungen hat jederzeit das mit der Sache befaßte Gericht seine Prüfung eintreten zu lassen (§ 1 Abs. 5 VO. v. 3. Dez. 1918). Es fragt sich aber, ob und inwieweit das Ergebnis der Prüfung in einem Beschlusse niederzulegen, und ob ein solcher Beschluß bekanntzugeben ist. Hier hat sich das RG. im Urt. III 41/19 v. 10. März 1919 gegenüber der Rüge, daß über den Antrag des Vert. auf Einstellung des Verfahrens wegen „eventueller" Anwendbarkeit des Amnestieerlasses überhaupt kein Beschluß gefaßt worden sei, auf den Standpunkt gestellt: „Weder Sitzungsprotokoll noch Urteil ergeben etwas darüber, daß die Unzulässigkeit der Strafverfolgung von einem der Prozeßbeteiligten geltend gemacht worden wäre. Aber wenn das auch der Fall gewesen sein sollte, so bedurfte es doch keines besonderen Beschlusses darüber." Die Tragweite dieses Ausspruchs ist nicht gering anzuschlagen; immerhin geht sie nicht soweit, als es auf den ersten Blick erscheinen könnte, denn sachliche Nachteile können dem Beteiligten daraus nicht erwachsen, da ja ohnedies das RevGer. verpflichtet ist, auch seinerseits von Amts wegen die Amnestiefrage zu prüfen. — Wichtiger ist noch aus dem Gebiete des Verfahrensrechts eine andere Entscheidung des RG., die sich auf die Stellung der Einziehungsbeteiligten (§§ 477 ff. StrPO.; §§ 7. 10 PreistrVO.) in dem Verfahren bezieht, sofern die Untersuchung gegen den Angeklagten niedergeschlagen ist. Die PreistrVO. v. 8. Mai 1918 gibt in § 9 den für die Einziehung eines übermäßigen Gewinnes haftpflichtigen Personen über die sonst für Einziehungsbeteiligte geltenden Rechtsregeln hinaus (vgl. RGSt. Bd. 34 S. 388) eigene Befugnisse neben dem Angeklagten, insbesondere auch das Recht zu eigener Rechtsmittelergreifung bez. der Einziehungsentscheidung. Daraus entsteht die Frage, wie sich ihre Rechtslage nach der Niederschlagung der Untersuchung gestaltet, ob namentlich das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, sei es zu ihren Gunsten, sei es zu ihren Ungunsten, als „selbständiges" fortgeführt werden kann. Das RG. hat die Frage im Beschl. I 479/18 v. 10. Febr. 1919 RGSt. Bd. 52 S. 283 verneint und gegenüber den Rechtsmitteln der beteiligten haftb r erklärten Aktiengesellschaft und des Angekl. im Hinblick auf die sodann erfolgte Niederschlagung der Untersuchung gegen den Angekl. auf Grund der mil. Amnestie v. 7. Dez. 1918 ausgeführt: „Zwar wirkt — auch rein verfahrensrechtlich betrachtet — die Niederschlagung höchst persönlich, sie erstreckt sich nicht auf das Verfahren als solches, läßt also dessen Fortgang gegen andere Beteiligte, gegen die es zufolge sachlichen Zusammenhangs gerichtet ist, unberührt. Nicht um eine Verbindung mehrerer zusammenhängender Strafsachen, sondern um ein und dasselbe ordentliche Strafverfahren, das sich lediglich gegen einen Angekl. richtet, handelt es sich aber da, wo dritte Personen . . . (sich wegen der sie angehenden Einziehung am Verfahren beteiligen können). Ohne den Angekl. ist die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht denkbar, mit dem Ausscheiden des Angekl. muß es notwendig enden; die Personen, die für die Gewinnbeträge haftbar sind, deren Einziehung durch die Tat des Angekl. verwirkt ist, sind nicht selbst Täter oder Teilnehmer und nicht Angekl.; der Ausspruch ihrer Haftbarkeit im ordentlichen Verfahren wird gerade dadurch bedingt, daß in diesem Verfahren gegenüber dem angeklagten Täter die Einziehung ausgesprochen wird. Ist ein derartiger Ausspruch erfolgt, aber angefochten, und muß infolge der Anfechtung in einem anderen Rechtszuge verhandelt werden, so ist auch das unmöglich, sobald der Täter als Angeklagter aus dem Prozeß ausscheidet. Kann gegen ihn nicht verhandelt werden und die gegen ihn ergangene Entscheidung nicht in Rechtskraft erwachsen, so fehlt es an der Möglichkeit, auf das Rechtsmittel des Haftpflichtigen, mag es immerhin selbständig und von dem des Angekl. unabhängig sein, zu erkennen; denn für eine mit der Wirkung der Rechtskraft ausgestattete Bestätigung des Urteilsausspruchs fehlt die Voraussetzung, daß gegen den Täter ein verurteilendes Erkenntnis vorliegt. Für das Auftreten des Haftpflichtigen in einem durch Ausscheiden des Angeklagten infolge Niederschlagung der Strafklage erledigten Strafprozeß bleibt sonach kein Raum, sowenig in der Revisionsinstanz, wie in irgendeinem anderen Abschnitte des Verfahrens . . . Lediglich § 10 PreistrVO. bietet Gelegenheit, außerhalb des ordentlichen Prozesses und nachdem die eigentliche Strafverfolgung des Täters unmöglich geworden ist, auf die im § 7 a. a. O. vorgesehene Einziehung zu erkennen . . . Das bisherige ordentliche Verfahren hat sich nicht etwa infolge der Niederschlagung der Untersuchung gegen den Angekl. ohne weiteres in ein selbständiges (objektives) Einziehungsverfahren verwandelt, das als solches in der Rechtsmittelinstanz fortgeführt werden könnte." Von den gleichen Grundsätzen ist das RG. in dem Beschl. I 548/18 v. 3. März 1919 ausgegangen, bei dem sich die Revision des StA. gegen die freisprechende Vorentscheidung richtete. „Mit der Niederschlagung der Untersuchung gegen den Angekl. zufolge der mil. AmnestieVO. entfällt — so heißt es in dem Beschlusse — die Möglichkeit, über die Revision des StA. zu verhandeln; und zwar nicht nur insoweit, als dadurch die Aufhebung des freisprechenden Urteils herbeigeführt werden soll, sondern auch insoweit, als dieses — im ordentl. Strafverfahren ergangene — Urteil dahin beanstandet wird, daß darin nicht neben der Freisprechung auf Einziehung des von dem Angekl. und dem Teilnehmer erzielten übermäßigen Gewinns erkannt wurde, wie es der StA. in der Verhandlung — hilfsweise für den Fall der Freisprechung — beantragt hatte . . . Die im Zeitpunkt der Niederschlagung bei dem RevGer. im ordentlichen Strafverfahren anhängige Untersuchung ist nicht dadurch zum selbständigen Einziehungsverfahren geworden, daß in der Verhandlung erster Instanz der Antrag gestellt wurde, auch im Falle der Freisprechung auf Einziehung zu erkennen; selbst wenn diesem Antrag entsprechend erkannt worden wäre, würde . . . es sich in ein selbständiges Einziehungsverfahren selbst dann nicht verwandelt haben, wenn der StA., statt die gegen den Angekl. ergangene freisprechende Entscheidung zu bekämpfen, sie anerkannt und das Rechtsmittel auf die zwar nicht ausdrücklich, aber stillschweigend erfolgte Zurückweisung des Einziehungsanspruchs beschränkt hätte; auch dann wäre der Angekl. im ordentlichen Verfahren, wie es durch die Strafklage eingeleitet war, die auch die Einziehung mitumfaßt, als Angekl. Partei geblieben, und seine Parteirolle könnte sich nicht in die Rolle eines Einziehungsbeteiligten umwandeln. Eine solche Verwandlung des Verfahrens kennt das Gesetz nicht. Daher kann auch gegenüber dem Angekl. nicht verhandelt werden." Folgerichtig — dahin läßt sich der Standpunkt des RG. in den vorstehend mitgeteilten beiden Entscheidungen zusammenfassen — wird die anhängige Untersuchung durch die Niederschlagung in jeder Beziehung und restlos beseitigt, gewissermaßen ungeschehen gemacht; weder gegen den Täter selbst, noch auch gegen etwaige Einziehungsbeteiligte, soweit ihre Haftpflicht von der Tat als solcher abhängt, darf die Fortführung des Verfahrens stattfinden. Zu beachten ist indes dabei, daß sich auch hinsichtlich des Verfahrens die Niederschlagung auf den davon betroffenen Täter beschränkt, also das Verfahren gegen Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfen, Begünstiger) unberührt läßt. — Die Stellung des RG. als Rechtsmittelinstanz bringt es mit sich, daß seine Entscheidungen der Hauptsache nach die Einwirkung der AmnestieVO. auf noch nicht rechtskräftig entschiedene Untersuchungen betreffen. Vereinzelt befindet sich es aber in der Lage, auch Fragen zu prüfen, die sich auf spätere Verfahrensabschnitte beziehen. So trifft der Beschl. IV 738/18 v. 9. Mai 1919 die Anerkennung, daß ein bis zum 5. Dez. 1918, dem Tage des Inkrafttretens der VO. v. 3. Dez. 1918, noch nicht bezahlter Gerichtskostenrest für ein von dem Straferlaß umfaßtes Verfahren als rückständig nach § 2 zu gelten hat und deshalb, falls er dennoch nachträglich beigetrieben worden ist, an den Kostenschuldner zurückgezahlt werden muß.

Mit der Bedeutung der Vorschrift in § 2 Abs. 1 Satz 2 VO. v. 3. Dez. 1918 betr. die Ausdehnung des Straferlasses auf Strafen, die bis zum Inkrafttreten der VO. erkannt worden sind und binnen einer gewissen Frist die Rechts-



kraft erlangt haben, befaßt sich der Beschl. V 1119/18 v. 13. Mai 1919. Den Anlaß dazu bot ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der fraglichen Frist, die zunächst bis zum 19. Dez. 1918 reichte und später bis zum 10. Jan. 1919 erstreckt worden ist. Der Angekl. hatte Revision eingelegt und der zur Verhandlung vor dem Reichsgericht auf den 11. Dez. 1918 anberaumte Termin war weggefallen. Der Angekl. behauptete nunmehr, hiervon keine Kenntnis erhalten zu haben, dadurch aber verhindert worden zu sein, mittels fristgemäßer Zurücknahme der Revision die Rechtskraft seiner Verurteilung und damit zugleich den Erlaß der Strafe auf Grund der VO. zu erwirken. Demgegenüber führt das RG. im Beschl. aus: „Der Antrag scheitert schon daran, daß es sich nach dem Inhalte der VO. nicht um eine Frist im Strafprozesse handelt, innerhalb deren eine Verfahrenshandlung vorgenommen werden soll. Das Rechtskräftigwerden von Strafen, für das die Frist angeordnet ist, kann zwar auch, wie es hier möglich gewesen wäre, durch die rechtzeitige Rücknahme eines eingelegten Rechtsmittels eintreten. Die Herbeiführung dieser Prozeßhandlung ist indessen nicht der Zweck der Fristsetzung. Ihre Bedeutung liegt vielmehr insoweit auf materiellrechtlichem Gebiete, als durch sie die zeitliche Grenze für die Erstreckung der strafaufhebenden Wirkung des Straferlasses bestimmt wird. Sie unterliegt mithin nicht den Vorschriften der StrPO., und deren § 44 findet auf sie keine Anwendung."

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Spielbanken und Spielklubs. I. Das geltende Recht beurteilt das Glücksspiel in öffentl. Spielbanken grundverschieden vom Glücksspiel im geschlossenen Kreise eines Spielklubs.

1. Spielen an öffentlichen Spielbanken ist in Deutschland verboten. Nach § 1 des RGes. v. 1. Juli 1868 (BGBl. S. 367) werden „öffentliche Spielbanken weder konzessioniert noch geduldet". Wird trotz dieser Bestimmung eine öffentl. Spielbank errichtet, so bietet für Preußen § 10 II 17 ALR. die geeignete Handhabe, um notfalls im Wege des polizeilichen Zwanges die verbotene Bank zu beseitigen. Außerdem ist gegen den Inhaber der Spielbankräume gemäß § 285 StrGB. und gegen den Halter der Spielbank nach § 360[14] StrGB. ein Strafverfahren anhängig zu machen.

Es fragt sich, wann eine Spielbank als „öffentlich" anzusehen ist. Voraussetzung hierfür ist nach feststehender Rechtsansicht, daß die Räume der Bank Jedermann in einer nicht individuell begrenzten Weise zum Spiel zugänglich sind (E. VII, 28). Dieses entscheidende Merkmal trifft auf einen großen Teil aller während der jetzigen Zeit in den Großstädten und in den Badeorten gegründeten Spielstätten zu. Sie geben sich zwar den harmlosen Namen eines Geselligkeitsklubs, Sportvereins o. ä. und suchen den öffentlichen Charakter ihres Spielbetriebes dadurch zu verschleiern, daß sie die wahllos zugelassenen Spielbesucher als Gäste des Spielklubs behandeln oder ihnen in kürzester Frist die formelle Klubmitgliedschaft gewähren. Diese Verschleierungstaktik wird aber eine wachsame Polizeibehörde nicht darüber hinwegtäuschen können, daß es sich in Wahrheit um ein öffentliches Spielunternehmen handelt. Die Berliner Kriminalpolizei führt gegen diese maskierten öffentlichen Spielstätten seit einiger Zeit einen schwierigen, aber nicht erfolglosen Kampf. Dagegen haben die Ortspolizeibehörden der Badeorte bisher der Gründung gleicher Spielunternehmen untätig zugesehen, sodaß das preuß. Ministerium des Innern Anlaß nahm, durch Runderlaß v. 14. Juni 1919 auf die Notwendigkeit der Bekämpfung jener Spielbankstätten hinzuweisen.

2. Glücksspiele im streng geschlossenen Kreise eines Klubs sind heute grundsätzlich erlaubt. Nur eine Schranke gibt es: es darf aus dem Spiel kein Gewerbe gemacht werden (§ 284 StrGB.), d. h. es darf nicht mit der Absicht gespielt werden, „eine fortgesetzte auf Gewinn gerichtete Tätigkeit auszuüben" (E. XII, 391). Dabei ist zu berücksichtigen, daß unter die Strafandrohung des § 284 StrGB. nur der Spieler als solcher fällt, also nur derjenige, der Einsätze macht und daher an den Gewinn- und Verlustchancen des Spieles unmittelbar beteiligt ist (Rechtspr. VII, 17). Wer dagegen, ohne selbst mitzuspielen, aus Erwerbsgründen das Spiel anderer fördert (z. B. durch Hergabe der Spielräume, Gewährung von Kredit usw.), kann nach § 284 StrGB. nicht belangt werden. Es sei denn, es läge zu gleicher Zeit gewerbsmäßiges Glücksspiel in der Person eines anderen vor; dann wäre der Glücksspielförderer als Gehilfe des anderen strafbar. Diese Rechtslage hat zur Folge, daß der in letzter Zeit überaus häufig in Erscheinung tretende gewerbsmäßige Spielklubgründer, der an den unsicheren Chancen des Spieles selbst nicht teilnimmt, sondern durch Erhebung von Karten- oder Spielgeld einen sicheren Unternehmergewinn einstreicht, strafrechtlich nicht gefaßt werden kann.

II. Gesetzpolitisch mag die zu I. gekennzeichnete Rechtslage nicht Jedermann befriedigen.

1. Das völlige Verbot öffentlicher Spielbanken erfährt neuerdings mannigfache Anfeindung. Von privater Seite sind verschiedenen Reichsministerien und preuß. Staatsbehörden Denkschriften zugegangen, in denen die Zulassung öffentl. Spielbanken befürwortet wird. Begründet wird der Plan mit finanziellen Erwägungen: in der Form eines staatlichen Spielbankmonopols oder durch Besteuerung des Spielbankunternehmens würden dem Reich gewaltige Summen — man veranschlagt sie auf 500 Millionen im Jahr — zufließen. Solche finanzielle Rücksichten werden aber die maßgebenden Regierungsstellen niemals zur Zulassung öffentl. Spielbanken bestimmen können. Heute weniger denn je. Oeffentliches Glücksspiel bedeutet eine schwere sittliche Gefahr, und gerade jetzt haben wir allen Grund, uns die sittlichen Kräfte des Volkes zu erhalten. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht könnte die Zulassung öffentl. Spielbanken nur verderbenbringend wirken. Nicht von der Erschließung einer trüben Steuerquelle ist ein Aufschwung Deutschlands zu erwarten; wirtschaftlich gesunden können wir nur, wenn jeder wieder den Segen wertschaffender Arbeit erkennen lernt. Glücksspiel und Arbeit aber sind unvereinbare Gegensätze.

2. An dem Grundsatz, daß Glücksspiele im geschlossenen Kreise regelmäßig erlaubt sind, wird auch der zukünftige Gesetzgeber nicht rütteln. Die Erfahrungen, die Oesterreich mit entgegengesetzter Maßnahme gemacht hat — es stellte jegliches Glücksspiel, auch das Glücksspiel im Privathause unter Strafe — haben die Unzweckmäßigkeit und Unfruchtbarkeit eines solchen Standpunktes erwiesen. Mit dem Hange zum Glücksspiel muß auch der Gesetzgeber rechnen, und er wird sich daher beschränken, gewisse gefährliche Formen des Glückspiels, vor allem die Verführung zum Glücksspiel, zu bekämpfen. Beim Spiel im geschlossenen Kreise ist aber der gefährlichste Verführer derjenige, der zu eigenem Erwerbszweck das Glücksspiel der anderen fördert. Das StrGB. bedarf daher dringend einer Ergänzung des § 284. Nicht nur „wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht", ist unter Strafe zu stellen, sondern auch der, „der aus der Förderung des Glücksspiels ein Gewerbe macht". Eine solche Regelung sah § 299 Vorentw. z. StrGB. (1909) vor. Wenn dann die Strafrechtskommission diese Bestimmung dahin einschränkte, daß nicht jede gewerbsmäßige Förderung des Glücksspiels, sondern nur die Förderung durch Hergabe öffentlicher Räume oder Mitwirken zur Verheimlichung des Spiels unter Strafe gestellt sein sollte, so ist diese Einschränkung auf Grund der jüngsten Erfahrungen aufzugeben. Denn als gefährlichster Typus des gewerbsmäßigen Glückspielverführers kommt der zu I, 2, erwähnte gewerbsmäßige Gründer geschlossener Spielklubs in Frage: ihm aber ist strafrechtlich nur beizukommen, wenn das Gesetz jede gewerbsmäßige Förderung des Glücksspiels unter Strafe stellt.

3. Die zu 2 vorgeschlagene Gesetzesbestimmung würde die übelsten Spielklubs, nämlich die von zweifelhaften Unternehmern zu Erwerbszwecken gegründeten, beseitigen. Darüber hinaus legen Erscheinungen der letzten Zeit noch einen weiteren staatlichen Eingriff in die geschlossenen



Spielklubs nahe. Zahlreiche Spielklubs von Groß-Berlin haben nämlich wegen der Art ihres Betriebes in der Oeffentlichkeit berechtigten Anstoß erregt. Ein Einschreiten der Polizeibehörden, das sich nur auf § 10, II, 17 ALR. stützen ließe, wird hier aber selten möglich sein, da bei geschlossenen Klubs der Tatbestand einer Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung meist nicht gegeben ist. Vielleicht ist daher eine gesetzliche Neuregelung folgenden Inhalts zweckmäßig: Jeder Unternehmer und Vorstand eines Spielklubs ist verpflichtet, den Klub bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und die Polizeibehörde erhält das Recht, den Klubsbetrieb unter gewissen Voraussetzungen (wegen Unzuverlässigkeit, mangelnden Bedürfnisses usw.) zu untersagen.

4. Schließlich wäre zu prüfen, ob man in Zukunft geschlossene Spielklubs von Reichs- oder Staatswegen mit einer Steuer belegen soll. Einige Groß-Berliner Kommunen haben jüngst für ihren Gemeindebezirk solche Steuerordnungen beschlossen, ohne freilich bisher die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu finden. Im Reichsfinanzministerium hat Mitte Juni über diese Steuerfrage zwischen den Vertretern verschiedener Reichs- und preuß. Staatsbehörden eine Besprechung stattgefunden. Hierbei kam weit überwiegend die Ansicht zum Ausdruck, daß es ratsamer wäre, von einer solchen Steuer abzusehen, da die Besteuerung eine staatliche Billigung des aus sittlichen und wirtschaftlichen Gründen zu verwerfenden Glücksspiels in sich schließen, und da ferner die Besteuerung lediglich der gesetzlich erlaubten geschlossenen Spielklubs keinen nennenswerten Betrag für die Reichskasse erbringen würde. Die Besteuerung und damit die Zulassung öffentlicher Spielbanken wurde aber fast allgemein abgelehnt.

Regierungsrat Dr. Weiß, Berlin.

Auslieferung oder Ausweisung des Oberleutnants Vogel. Nach seiner Verurteilung durch das Militärgericht ist einer der Angeklagten, Vogel, nach Holland entflohen und wird dort interniert. Es fragt sich, ob er ausgeliefert werden muß. Wegen rein militärischer Straftaten, z. B. Fahnenflucht, liefert Holland nicht aus[1]), auch besteht ein sog. Deserteurkartell, wie wir es mit Dänemark und Oesterreich-Ungarn haben, mit diesem Staate nicht[2]). Ist neben der Fahnenflucht eine rein gemeine Straftat begangen, so wird angenommen, daß Auslieferung wegen der letzteren erfolgen kann unter der Bedingung, daß die militärische Straftat weder bestraft werden noch einen Strafverschärfungsgrund bilden darf[3]). Gemischt militärisch-gemeine Straftaten begründen die Auslieferungspflicht, soweit die Tat nach dem Zivilstrafgesetzbuch strafbar ist[4]). Würde man aber auch aus dem Komplex der Vogel zur Last gelegten Straftaten einen zivilstrafrechtlichen Kern herausschälen, so würde doch eine Auslieferung nicht stattfinden, denn es liegt eine politische Straftat vor. Das ganze strafbare Tun kristallisiert sich um eine Tötung aus politischer Veranlassung. In diesem Falle ist eine Auslieferung nicht möglich, insbesondere auch nicht nach dem deutsch-niederländischen AuslVertrag v. 31. 12. 1896 (RGBl. 1897 S. 731). Holland könnte, wenn Auslieferung versagt ist, Vogel nach Kriegsende als Ausländer ausweisen, aber nicht über die deutsche Grenze, da dies ja eine tatsächliche Auslieferung wäre. Dem Flüchtling steht völkerrechtlich die Wahl der Grenze frei. Gegen diesen Grundsatz hat allerdings Griechenland verstoßen, als es v. Hammerstein, da es ihn mangels eines AuslVertrages nicht ausliefern konnte, nach Italien abschob, welcher Staat den Flüchtling auf Grund des AuslVertrages dann nach Deutschland auslieferte. Diese Auslieferung ist vom Reichsgericht nicht beanstandet[5]). Würde aber Holland die Ausweisung über eine andere Grenze vornehmen, so könnte Deutschland doch die Auslieferung von dem Staate, in welchen sich Vogel begeben wird, nicht beanspruchen, denn ihr stände wieder die militärische und politische Eigenschaft der Straftaten entgegen. Das Ergebnis ist nicht befriedigend, aber nach geltendem Recht begründet.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Dr. Delius, Berlin.

[1]) Lammasch, Ausl. S. 364. [2]) Delius, Auslieferungsrecht S. 47.
[3]) So bestimmt Art. 11 des schweiz. Auslieferungsgesetzes.
[4]) Delius S. 50. [5]) Delius S. 7.

Der Gerichtsassessor als Rechtsanwaltsvertreter. Man macht häufig die Erfahrung, daß von den Kollegialgerichten ein GAss., der einem RA. nach § 25 RAO. zum Vertreter bestellt ist, zurückgewiesen wird, wenn er für einen dritten RA. in der mündlichen Verhandlung auftreten will. Ist diese Zurückweisung begründet?

Die Zurückweisung geschieht meist ohne Angabe eines gesetzlichen Grundes; sie wird sich aber stets auf § 27 Abs. 1 RAO. stützen, jedoch m. E. zu Unrecht.

Ein nach § 25 RAO. bestellter GAss. ist Vertreter des RA. i. S. der §§ 164 f. BGB., jedoch mit der Besonderheit, daß er auch in Anwaltsprozessen für den verhinderten RA. ohne weiteres vor dem Prozeßgericht auftreten kann. Hieraus ergibt sich, daß der GAss. auch berechtigt ist, für einen dritten RA. aufzutreten, wenn er eine von diesem auf den von ihm vertretenen RA. ausgestellte Vollmacht beibringt. Daß sogar in solchen Fällen eine Zurückweisung des GAss. erfolgt ist, entbehrt jeglicher Begründung.

Aber darüber hinaus ist der Bestellung nach § 25 RAO. dahin noch eine erweiterte Bedeutung beizumessen, daß sie der Zulassung eines RA. an einem bestimmten Gerichte gleichzuachten ist. Der GAss. soll eben vollkommen in die Rechte und Pflichten des verhinderten RA. eingesetzt werden; darum erfolgt gerade seine besondere Bestellung; anderenfalls würde die einfache Beurlaubung des GAss. zur Vertretung des RA. genügen. Ist das aber richtig, so folgt daraus, daß der GAss. auch ohne besondere Vollmacht für einen dritten RA. vor dem Preßgericht auftreten kann. Denn dann steht er einem bei dem Gerichte zugelassenen Anwalte gleich und kann nach § 27 RAO. für jeden anderen RA. die Ausführung der Parteirechte übernehmen, und zwar gemäß § 88 ZPO., ohne besondere Bevollmächtigung und Beauftragung nachweisen zu müssen.

Demgemäß darf eine Zurückweisung eines zum Vertreter eines RA. ordnungsmäßig bestellten GAss. im Anwaltsprozeß keinesfalls a limine erfolgen. Diese Frage ist besonders dann wichtig, wenn es sich um die Herausnahme eines Versäumnisurteils handelt. Durch die falsche Handhabung der Gerichte ist schon viel Zeit verloren und damit dem Publikum namhafter Schaden entstanden.

Diese Folgerungen dürften auch unbedenklich sein, da eine solche Vertretung eines RA. nur dann vorkommen wird, wenn es sich um Terminsverlegungen oder Versäumnisverfahren handelt. Denn jeder RA. hat Interesse daran, seine Prozesse selber zu führen.

Gerichtsassessor Dr. Voigt, Celle.

Zur Frage der Juristinnen wird (u. a. von RA. Dr. Hachenburg S. 404 DJZ.) als Grund, im neuen Deutschland die Juristinnen ihren männlichen Kollegen nicht gleichzustellen, der scharfe Konkurrenzkampf geltend gemacht. Dem gegenüber sei bemerkt, was auch die Leipziger Juristinnen in ihrer Eingabe ausführten, daß bei der geringen Zahl der weiblichen Rechtsstudenten in absehbarer Zeit sich kein übermäßiger Wettbewerb mit den männlichen Kollegen ergeben würde. Die absolute Zahl der deutschen Juristinnen mit Einschluß derer, die schon im Beruf stehen, beträgt 120 bis 150, bei den mehr als 15 000 Rechtsanwälten Deutschlands, also höchstens 1 auf 1000. Wenn man nun berücksichtigt, daß die ersten „Konkurrentinnen" erst in drei Jahren auf den Kampfplatz treten werden und außerdem zweifellos nur ein geringer Teil der studierten und studierenden Frauen von der sich eröffnenden Möglichkeit einer vollen juristischen Ausbildung Gebrauch machen wird, so entfallen die gesamten wirtschaftlichen Bedenken. Auch für die Zukunft dürfte sich eine Ueberfüllung der juristischen Berufe von seiten der Frauen nicht besonders fühlbar machen, wie die Länder lehren, die schon seit nahezu 20 Jahren (Frankreich 1900, Schweden 1897 usw.) weibliche Anwälte kennen.

Dr. jur. Else Heinze, Dresden.



Spruch-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 13/14

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Ungültigkeit von im Kriege abgeschlossenen Chartern, die auch für ausländische Häfen laufen. BRBek. v. 17. Febr. 1916. Durch zwei Charterverträge vom Febr. 1916 hat die Kl. die den Bekl. gehörigen beiden Dampfer A und B für die Dauer von 30 Monaten mit Schiffsbesatzung gemietet. Die Miete sollte mit Ablauf von zwei vorher über die Schiffe mit Norwegen abgeschlossenen Zeitfrachten beginnen. A wurde zur Zeit des Abschlusses in St. Petersburg zurückgehalten, B wartete das Kriegsende im neutralen St. Vinzent ab. Die Kl. sollte die Dampfer im Verkehr zwischen guten und sicheren Häfen von Europa einschl. des Schwarzen Meeres und beider Seiten des Mittelmeeres, ferner zu Hin- und Rückreisen nach Nord- und Südamerika und Westafrika verwenden dürfen. Die Bekl. haben im März 1917 beide Verträge wegen der veränderten politischen Lage für aufgehoben erklärt; die Kl. hat darauf Klage auf Feststellung des Fortbestehens der Verträge erhoben. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Das Reichsgericht führt aus: Der Anspruch der Kl. sei auf Grund der BRBek. v. 17. Febr. 1916 hinfällig, nach der alle die Beförderung von Gütern bezweckenden Miet- und Frachtverträge über gewisse Schiffe (zu denen A und B gehören würden) verboten seien, soweit die Beförderung nicht ausschließlich von oder nach Häfen des Inlandes oder deutscher Schutzgebiete erfolgen solle. Das Gesetz sei so zu verstehen, daß nur solche Fahrten frei seien, die von einem deutschen Hafen ausgingen oder in einem deutschen Hafen endigten (nicht sei es nötig, daß Ausfahrts- und Endhafen deutsch wären). Da die Chartern auch andere Fahrten vorsehe, so würden sie von dem Verbot betroffen. Sie seien damit nach § 134 BGB. nichtig, da sich aus dem Gesetze ein anderes nicht ergebe. Von der Kl. sei eingewandt, daß der Charterer nicht verpflichtet sei, die verbotenen Fahrten zu machen; so lange er die Schiffe zwischen deutschen und fremden Häfen fahren lasse, verstoße er nicht gegen die Verordnung. Es komme aber nach der VO. nicht darauf an, ob der Charterer von seinem Rechte keinen Gebrauch machen werde; die VO. mache die Gültigkeit des Vertrags allein von seinem Inhalt abhängig. Deshalb könne auch nicht angenommen werden, daß nur eine teilweise Nichtigkeit einzutreten habe, so daß nur die dem Charterer erteilte Befugnis, zwischen außerdeutschen Häfen zu fahren, nichtig sei. Eine solche Anordnung, die ja auch denkbar sei, habe das Gesetz nicht getroffen, es habe grundsätzlich alle Miet- und Frachtverträge über Schiffe verboten und davon nur die genannten ausgenommen. Ein einseitiger nachträglicher Verzicht könne den nichtigen Vertrag nicht ohne Zustimmung des anderen Teiles wieder aufleben lassen. (Entsch. I. 244/18 v. 8. März 1919.)

Wann wird der Vermittler zum Handelsagenten? HGB. § 84. Anwendung des § 88 HGB. Der Kläger hat dem Bekl., der Heeresaufträge für seine Fabrikation suchte, erklärt, daß ihm ein Herr G. größere Aufträge beschaffen und dafür sorgen könne, daß sie ihm durch des Kl. Vermittlung zugehen würden. Der Kläger verlange schriftliche Zusicherung von 5% Provision für alle perfekt gewordenen Geschäfte, die durch Zutun des Kl. zustande kommen würden. Der Bekl. erwiderte, er erteile die Provisionszusage von 5%, und dies sei so zu verstehen, daß er durch G. Aufträge erhalte und auch weiter darauf reflektiere. Die 5% sollten ausgezahlt werden, sobald der Bekl. den Betrag von den M.-R.-Werken erhalten habe. Der von diesen Werken dem Bekl. in Höhe von 96 000 M. erteilte Auftrag ist nur zum geringen Teil zur Ausführung gelangt, die Werke sind von ihm, wie Kl. behauptet, zurückgetreten, weil der Bekl. mit der Erfüllung säumig war. Der Kl. verlangt mit der Klage Provision von dem ganzen Betrage. Sie ist ihm vom Landgericht, das den Kl. für einen Handelsagenten erklärte, gemäß § 88 HGB. zugesprochen, vom Berufungsgericht aber versagt. Das Reichsgericht hat die Rev. des Klägers zurückgewiesen. Zu einem ständigen Betrautsein im Sinne des § 84 HGB. genügt nicht, daß eine Mehrzahl von Verträgen in einer bestimmten Frist in Aussicht genommen sei. Der Vermittler müsse zur Tätigkeit im Interesse des Geschäftsherrn durch ein auf die Dauer berechnetes Verhältnis verpflichtet sein, er sei Dienstverpflichteter, obwohl er selbständiger Gewerbetreibender bleibe. Hier habe sich der Kl. nur bereit erklärt, Heeresaufträge zu beschaffen. Es sei deshalb die Annahme des BerufGer., daß nur ein Mäklervertrag gemäß § 652 BGB. vorliege, frei von Rechtsirrtum. Im allgemeinen sei die Stellung eines Vermittlers insofern günstiger als die eines Handelsagenten, als jener die Provision schon durch den Abschluß des Geschäfts verdiene. Doch sei dies hier durch die besondere Vereinbarung ausgeschlossen, denn wie bei den bedeutenden Provisionen der Kriegslieferungen üblich, habe die Provision erst mit der Zahlung des Kaufpreises verdient sein sollen. Bei dem bloßen Vermittlungsgeschäft bleibe der Provisionspflichtige Herr des Geschäfts, es stehe in seinem Belieben, es auszuführen, und nur die Unterlassung wider Treu und Glauben mit der Absicht, den Mäkler zu schädigen, sei diesem gegenüber unzulässig. Der zweite Abs. des § 88 HGB. enthalte keinen allgemeinen Rechtssatz dahin, daß etwa ein Unterbleiben der Ausführung, das auf ein nicht durch den Geschäftsherrn veranlaßtes Verhalten des Provisionspflichtigen zurückzuführen sei, das Entstehen des Provisionsanspruchs in voller Höhe nicht ausschließe, sofern nur durch Gesetz (§ 88 HGB.) oder durch besondere Vereinbarung (wie hier) der Anspruch davon abhängig sei, daß das Geschäft zur Ausführung gelange. (Entsch. V. 363/18 v. 12. März 1919.)

Inbetriebsetzung eines Kraftwagens ohne Wissen des Halters. § 7 Abs. 1 u. 3 RGes. v. 3. Mai 1909. Der Kläger ist von dem Kraftwagen des Bekl. überfahren und verlangt Schadensersatz auf Grund des § 7 Abs. 1 RGes. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. Mai 1909. In Abwesenheit des Bekl. war dessen Wagenführer mit dem Wagen zu einem Handwerker wegen einer Reparatur gefahren. Nach Erledigung der Reparatur holte er einige Bekannte ab, fuhr mit ihnen auf eine Festwiese, und bei der Rückkehr von dort ereignete sich der Unfall. Der Bekl. beruft sich auf § 7 Abs. 3, wonach, wenn das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters von einem anderen in Betrieb gesetzt wird, dieser an Stelle des Halters zum Schadensersatz verpflichtet ist. Der Bekl. ist in den Vorinstanzen verurteilt, seine Rev. zurückgewiesen. Nach anerkannten Grundsätzen stelle eine an die erlaubte Inbetriebsetzung des Kraftwagens sich anschließende Ausdehnung oder Abweichung der ursprünglich vorgenommenen Fahrt keine neue Inbetriebsetzung dar, auch dann nicht, wenn eine Unterbrechung eingetreten und der Motor inzwischen abgestellt worden sei. Auch im Streitfall liege eine Einheit der Fahrt vor, der Wagen sei während der Fahrtunterbrechungen beim Sattler, bei der Abholung und auf der Festwiese nicht in den Zustand völliger Betriebsruhe zurückgekehrt. Das Fahrtunternehmen, das mit der Fahrt zum Sattler begonnen hat, sei auch nach Erreichung der Festwiese nicht beendet gewesen. Der Bekl. sei aber stillschweigend damit einverstanden gewesen, daß sein Wagenführer eine notwendige Fahrt zur Vornahme einer Reparatur unternähme, die Inbetriebsetzung also nicht gegen seinen Willen erfolgt, während die weitere Fahrt dem Führer verboten gewesen sein würde. Der Führer hätte, da die Reparatur wirklich ausgeführt wurde, nicht nur einen erlaubten Zweck als Vorwand benutzt, um das Fahrzeug zu unerlaubtem Zwecke zu benutzen. Der Bekl. könne sich, weil dies so nicht in den Vorinstanzen geschehen sei, auch nicht damit verteidigen, daß der Führer den Wagen von vornherein zu beiden Zwecken in Betrieb gesetzt habe und der Bekl. zu der Fahrt als Einheit nicht seine Zustimmung gegeben haben würde. Hätte der Führer schon bei Inbetriebsetzung des Wagens neben der Absicht, zum

Sattler zu fahren, auch die gehabt, mit Bekannten zur Festwiese zu fahren, so würde auch dann das Einverständnis des Bekl. mit dem erlaubten Teil der Fahrt nicht aufgehoben sein. (Entsch. VI. 367/14 v. 13. März 1919.)

Strafgedinge für den Fall der Nichtannahme eines Vertragsangebots. Unmöglichkeit der Annahme, weil der zur Annahme Aufgeforderte in Gefangenschaft geraten. BGB. §§ 339, 343. Der Beklagte hatte dem Kl. sein Grundstück zum Kauf angeboten. Das Angebot wurde von dem dazu bevollmächtigten Bruder des Kl. entgegengenommen, und es wurde verabredet, daß eine — sofort gemachte — Anzahlung von 25 000 M. dem Bekl. verfallen solle, wenn das Kaufangebot nicht innerhalb einer bestimmten Frist angenommen werde. Die Annahme erfolgte nicht; der Kl., der am Tage nach Aufnahme des notariellen Aktes in englische Kriegsgefangenschaft geriet, erhielt bis zum Ablauf der Frist überhaupt keine Kenntnis von dem Inhalt des Verkaufsangebots. Er fordert die dem Bekl. gemachte Anzahlung zurück und ist in allen drei Instanzen durchgedrungen. Das Berufungsgericht hatte angenommen, daß das zwischen dem Bekl. und dem Bruder des Kl. geschlossene Abkommen überhaupt nicht zustande gekommen sei, weil es erst dem Kl. selbst habe zugehen sollen. Diese Auffassung hat das RG. mißbilligt, die Entscheidung aber aufrechterhalten. Dem Kl. sei für den Fall der Unterlassung der Annahme der Verfall der 25 000 M. angedroht. Diese Rechtsverwirkung trete aber nach ständig festgehaltenem Grundsatz dann nicht ein, wenn die Unterlassung auf Umstände zurückzuführen sei, die der Unterlassende nicht zu vertreten habe. Hier sei dieser Umstand die vom Kl. nicht zu vertretende Gefangennahme. Die Besonderheit des Falles sei darin zu finden, daß der Kl. nicht eine von ihm bereits geschuldete Leistung unterlassen habe. Doch sei die Vertragsannahme, wenn auch nicht geschuldet, derjenige Vorgang, der den Antragsgegner zur künftigen Leistung verpflichte, deshalb sei es statthaft und geboten, die Grundsätze über die Rechtsverwirkung bei nicht rechtzeitiger Leistung auf den Fall zu übertragen, in dem die Verwirkungsklausel dazu benutzt wird, um zunächst die Begründung des Leistungsanspruchs zu sichern. Es sei auch die Aehnlichkeit der Verwirkungsklausel mit der Vertragsstrafe heranzuziehen. Diese könne ganz allgemein für den Fall versprochen werden, daß eine Handlung vorgenommen oder unterlassen werde; es brauchte also nicht dem Strafgedinge eine bestehende Verbindlichkeit zugrunde zu liegen (§ 343 Abs. 2 BGB.). Die Verwirkung einer Strafe aber setze Verschulden voraus. (Entsch. V. 374/18 v. 22. März 1919.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

BRVO. v. 22. März 1917 (RGBl. S. 256) betr. den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln[1]). § 1. Aeußerer Tatbestand. Der Angekl. ist wegen Zuwiderhandlung nach § 1 in rechtlichem Zusammentreffen mit Verg. nach § 9 Nr. 1 BRVO. v. 22. März 1917 (RGBl. S. 270) über den Handel mit Arzneimitteln — in letzterer Richtung fehlerfrei — verurteilt worden, weil er Morphium und Opium zur Weiterveräußerung käuflich erworben und die Gifte sodann z. T. an den Apotheker F. verkauft hat. Erfolg der Rev. des Angekl.: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Gegen die Verurteilung aus § 1 a. a. O. bestehen durchgreifende Bedenken. Die beiden in Betracht kommenden BRVO. sind am gleichen Tage erlassen; es muß daher mit jeder von ihnen ein besonderer Zweck verfolgt worden sein. Eine Prüfung in dieser Richtung läßt als Zweck der VO. über den Handel mit Arzneimitteln erkennen, unzuverlässige Personen vom Arzneimittelhandel dadurch fernzuhalten, daß die Ausübung dieses Handels, abgesehen von gewissen Ausnahmen, an eine besondere Erlaubnis geknüpft wurde, die unter Umständen zurückziehbar sein sollte, während der Zweck der VO. betr. den Handel mit Opium usw. darauf abzielte, daß die Betäubungsmittel regelmäßig nicht mehr zu anderen Zwecken als zu Heilzwecken sollten abgegeben werden dürfen (s. Denkschr. d. BR. Nachtr. 11 S. 129/130). Dementsprechend ist denn auch die letztere VO. wegen offenbarer Dringlichkeit ihrer Vorschriften schon mit dem 26. März 1917 in Kraft gesetzt worden, wogegen die andere VO. erst mit dem 16. April 1917 in Kraft treten sollte. Die Strafk. hat nun den Angekl. auch eines Verg. gegen § 1 a. a. O. für schuldig gehalten, weil er die Gifte zwar an einen Apotheker abgegeben habe, jedoch nicht im „Großhandel“, da der Angekl. kein Großhändler i. S. der VO. sei. Danach soll der Angekl. auch hier deshalb sich strafbar gemacht haben, weil er mit den Giften Handel getrieben hat, indem er sie an den Apotheker abgab. Durch die VO. über den Handel mit Opium ist aber nicht ein Verbot des Handels mit Giften aufgestellt, sondern es ist eine Regelung des Handels getroffen und dabei insbes. vorgeschrieben worden, daß die Gifte im Großhandel nur an Apotheker oder an andere bestimmte Personen, außerhalb des Großhandels aber nur in Apotheken und in diesen nur als Heilmittel „abgegeben“ werden dürfen. Demgemäß richtet sich denn auch die Strafandrohung des § 2 a. a. O. nicht etwa gegen denjenigen, der den Vorschriften des § 1 zuwider mit Giften handelt, sondern gegen denjenigen, der vorschriftswidrig Gifte „abgibt“, wobei vorzugsweise an eine Abgabe an Verbraucher oder die diese Abgabe vermittelnden Apotheken gedacht ist. Entscheidendes Gewicht ist deshalb nicht auf die Frage zu legen, ob Angekl. Gifte im Großhandel oder in sonstigem Handel abgegeben, sondern an wen er sie abgegeben hat. Da dies an einen Apotheker geschah, hat er eben das getan, was die Vorschrift bezweckte; er kann also durch seinen Handel mit den Giften nicht gegen diese Vorschrift verfehlt haben. (Urt. I 483/18 v. 4. Nov./2. Dez. 1918.)

[1]) Vgl. VO. v. 15. Dez. 1918 (RGBl. S. 1447) über den Verkehr mit Opium. Der Einsender.

§ 370 Abs. 1 Nr. 5 StrGB. Mundraub. Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch durch einen anderen. Der Oberkellner K. ist u. a. wegen Anstiftung zum Diebstahl verurteilt worden, weil er den Kellnerlehrling F. überredet hat, aus der Hotelküche 30 Gramm Butter zu entwenden und ihm zu bringen. Erfolg der Rev. des K.: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Die Verurteilung des Beschwerdef. begegnet rechtlichen Bedenken. Den Urteilsgründen ist nicht zu entnehmen, ob K. den alsbaldigen Verbrauch der Butter beabsichtigt und ob F. sie zu diesem Zweck entwendet hat. Da es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß die entwendete Butter eine geringe Menge darstellte oder von unbedeutendem Wert war, hätte es jedoch einer dahingehenden Feststellung bedurft, um die Nichtanwendung des § 370 Nr. 5 StrGB. auf die Tat des F. zu rechtfertigen. Denn die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Entwendung durch den Täter auf Anstiftung eines anderen zum alsbaldigen Verbrauch durch diesen anderen erfolgt ist, vielmehr ist § 370 Nr. 5, wenn im übrigen seine Voraussetzungen erfüllt sind, anwendbar, gleichviel ob der Täter den alsbaldigen Verbrauch durch sich allein oder durch andere oder in Gemeinschaft mit anderen bezweckt hat. (Entsch. RG. Strafs. Bd. 13 S. 371; Bd. 47 S. 249.) (Urt. IV 965/18 v. 3. Dez. 1918.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

Veranlagung oder Heranziehung zu einer Reichsabgabe i. S. von § 8 RFHG. v. 26. Juli 1918, wegen deren Rechtsbeschwerde erhoben werden kann, liegt schon vor, wenn durch eine Entscheidung der zuständigen Steuerbehörde die grundsätzliche Inanspruchnahme für die Steuerpflicht festgestellt wird, ohne daß die Höhe der Abgabe zur Erörterung steht. Die Zulässigkeit und Anfechtbarkeit einer derartigen über einen Steueranspruch nur dem Grunde nach befindenden Entscheidung ist im § 25 Abs. 2 a. a. O. anerkannt. § 1 der preuß. RechtsmittelVO. v. 21. Okt. 1918 (GS. S. 162) stimmt damit überein, indem dort Auskünfte eines Hauptzollamtes über die Stempelpflichtigkeit eines Geschäftes den geordneten Rechtsmitteln unterworfen werden. Demgemäß ist die Rechtsbeschwerde in einem Falle für statthaft erachtet worden, wo von der Steuerstelle auf Anweisung der OZdirektion einer Fleischerinnung Auskunft über das Bestehen ihrer Umsatzsteuerpflicht für das Kalenderjahr 1917 erteilt und die An-

meldung der Umsätze für dieses Jahr gefordert war. (Urt. II. A 11/19 v. 23. April 1919).

= **Zur Anwendung von § 21 StFluchtG.** Die Freistellung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung im Falle der Auswanderung (§§ 1, 21 StFlG.) erfordert den positiven Nachweis, entweder, daß die Auswanderung im allgemeinen deutschen Interesse liegt oder daß sich die Fortdauer der inländischen Steuerpflicht neben der durch die Auswanderung begründeten ausländischen als außergewöhnliche Härte und besondere Unbilligkeit um deswillen darstellt, weil der Steuerpflichtige aus Gründen, denen er sich nicht entziehen kann, zur Auswanderung genötigt ist. In ersterer Hinsicht muß sich die Tätigkeit, die der Auswandernde im Ausland ausüben will, soweit übersehen lassen, daß sich ein Urteil darüber, ob sie den allgemeinen deutschen Interessen förderlich sein wird, gewinnen läßt; auch muß eine Gewähr dafür geboten werden, daß der Auswandernde tatsächlich in der Lage sein wird, die beabsichtigte Tätigkeit auszuüben. Der zweite Grund entfällt jedenfalls, wenn es im freien Belieben des Steuerpflichtigen liegt, durch Unterlassen der Auswanderung jede Benachteiligung gegenüber dem Zustande zu vermeiden, der eintreten würde, wenn er im Inlande bliebe. (Beschl. I. B. 1/19 v. 29. April 1919.)

= **Zu §§ 8, 20 UStG. (Verkauf von Luxusgegenständen an Weiterveräußerer).** Der Nachweis, daß Luxusgegenstände zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworben worden sind, kann ausschließlich durch die in § 20 UStG. vorgesehene behördliche Bescheinigung geliefert werden. (Urt. II. A. 67/19 v. 23. April 1919.)

= **Schenkung in Erfüllung einer sittlichen Pflicht; § 56 Abs. 2 EStG.** Wer mit einem Mädchen zwölf Jahre hindurch in den vertrautesten Beziehungen gestanden hat, entspricht nur einer sittlichen Pflicht, wenn er ihm im Falle der Erkrankung und Erwerbsunfähigkeit, ohne seine Beziehungen zu lösen, von seinem Ueberfluß zukommen läßt, was das Mädchen zur Wiederherstellung der Gesundheit und zum Unterhalte während der Erkrankung und Erwerbsunfähigkeit benötigt. Die sittliche Pflicht geht aber nicht über das Maß dessen hinaus, was z. Zt. der Gewährung zu dem beabsichtigten Zweck als notwendig angesehen werden konnte. (Urt. II. A. 49/19 v. 30. April 1919.)

= **Die Auflassung veranlaßt hat, also Schuldner des Grundstücksübertragungsstempels nach § 89 RStemp.-Ges.** ist jedenfalls derjenige, der nicht nur — wie der Vermittler des Kaufvertrags — ein eigenes Interesse an der Auflassung besitzt, sondern auch den Antrag auf Anberaumung des Auflassungstermins beim Grundbuchamt stellt. (Urt. II. A. 23/19 v. 23. April 1919.)

= **Begründung der angefochtenen Entscheidung.** In demselben Urteil wird aus dem Wesen der Rechtsbeschwerde, die nur auf unrichtige Anwendung oder auf Nichtanwendung des geltenden Rechts oder auf einen Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten oder auf einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gestützt werden kann, hergeleitet, daß die angefochtene Entscheidung eine Begründung enthalten muß, die eine Prüfung nach diesen Richtungen hin möglich macht. Sonst unterliegt sie der Aufhebung. (Urt. II. A. 23/19 v. 23. April 1919.)

Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Frankfurt a. O.

Zur Auslegung von Z. 55c und 11a PrO. Der dem Niederl. Lloyd in Rotterdam gehörige, an eine Kohlenhandelsgesellsch. vercharterte Dampfer Gelderland war im Juli 1917, als er sich mit Kohlen auf der Fahrt von New Castle nach Rotterdam befand, von einem deutschen Flugzeug angehalten und nach Zeebrügge eingebracht. Auf Reklamation der beiden Ges. wurde vom PrG. die Aufbringung für rechtmäßig erklärt und Schiff und Ladung eingezogen. Das PrG. nahm an, das Schiff sei i. S. von Z. 55c PrO. (Fass. v. 16./19. Juli 1917) als im Interesse der feindl. Kriegführung in Fahrt gesetzt anzusehen; auch finde Z. 11a Anwendung, weil die Zeitchartererin des Schiffes eine Zweigniederlassung in England habe und der Geschäftsbetrieb der Gelderland mithin vom feindl. Lande aus mitgeleitet werde. Den hiergegen eingelegten Berufungen hat das OPrG. aus folgenden Gründen stattgegeben. Was das Schiff anlangt, mag es richtig sein, daß die englische Regierung die Erlaubnis zur Ausfuhr von Kohlen aus England auch nach neutralen Ländern nur erteilt, wenn englische Interessen gefördert werden, insbes. durch Gegenlieferung von im neutralen Auslande erzeugten Produkten, an denen in England Mangel herrscht. Das neutrale Ausland muß sich den engl. Anforderungen fügen, weil dort Knappheit an Kohlen besteht, ohne die der Betrieb der Industrie auch für den Inlandbedarf nicht aufrechterhalten werden kann und diese Kohlen von anderer Seite nicht geliefert werden können. Zwischen englischen Interessen und Interessen der englischen Kriegführung ist aber ein Unterschied, und Z. 55c PrO. findet nur Anwendung, wenn ein Schiff im Interesse der feindl. Kriegführung in Fahrt gesetzt ist. Es ist unzutreffend, wenn der Vertreter der BerKl. diese Best. dahin auffaßt, daß der im Abs. 1 ausgesprochene allg. Grundsatz erst durch Abs. 2 u. 3 (von denen letzterer zu der hier fragl. Zeit noch nicht galt) Inhalt und Erläuterung erfahre, dergestalt, daß nur in den bes. Fällen ein Schiff als im Interesse der feindl. Kriegführung in Fahrt gesetzt zu betrachten sei. Vielmehr handelt es sich bei Abs. 2 u. 3 nur um eine Heraushebung von Fällen, in denen eine Vermutung für das Vorliegen des im Abs. 1 aufgestellten allg. Tatbestandes sprechen soll, wogegen im übrigen der Beweis zu erbringen ist, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Dieser Beweis ist nicht erbracht .... Der zweite Grund des Vorderrichters ist ebenfalls nicht stichhaltig. Z. 11a PrO. schreibt vor, wann die im Eigentum gewisser physischer oder juristischer Personen stehenden Schiffe als feindliche zu behandeln sind. Bei jurist. Personen genügt es, wenn ihr Geschäftsbetrieb vom feindl. Auslande mitgeleitet wird. Aber immer muß es sich um den Geschäftsbetrieb der Eigentümerin des Schiffes handeln, und es ist nicht angängig, diese Ausnahmebest. auf die Zeitchartererin auszudehnen. (Urt. in Sachen Gelderland, Ber.-Reg. Nr. 238 v. 24. Okt. 1918.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

1. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Ist ein Möbelhändler zur Lieferung vor dem Kriege bestellter Möbel verpflichtet, nachdem während des Krieges eine so erhebliche Preissteigerung eingetreten ist? Der Kläger bestellte anfangs Juli 1914 bei der Bekl. die Möbeleinrichtung für ein Speise- und Herrenzimmer, teilte ihr aber am 31. Juli 1914 mit, daß er wegen der Mobilmachung den Auftrag nicht aufrechterhalte. Die Bekl. widersprach sofort, erklärte aber, daß sie den Auftrag bis auf weiteres zurückstelle. Bis April 1917 rührten sich die Parteien nicht; dann erklärte die Bekl., den Auftrag zu annullieren, da sie die Möbel anderweit habe verkaufen müssen, und es jetzt unmöglich sei, andere wieder anzufertigen. Nunmehr bestand der Kl. auf Lieferung, wenn auch erst nach Kriegsende. Da die Bekl. ihre Verpflichtung hierzu bestritt, hat der Kl. Klage auf Lieferung der Möbel nach Kriegsende erhoben. Die Klage ist in beiden Instanzen zugesprochen, vom KG. mit folgender Begr.: Die Bekl. wendet zunächst ein, der Vertrag sei durch gegenseitige Einigung aufgehoben. Eine ausdrückliche Einigung liegt keinesfalls vor; denn obwohl der Kl. am 31. Juli 1914 wegen Kriegsausbruchs vom Vertrage zurücktreten wollte, hat die Bekl. dem gerade durch ihr Schreiben vom 1. Aug. 1914 widersprochen und am Vertrage festhalten zu wollen erklärt. Sie hat nur bis auf weiteres Erfüllung nicht verlangen wollen. Wenn sie nun auch nicht beliebig lange mit der Lieferung zu warten brauchte, vielmehr zu einer ihr geeignet erscheinenden Zeit dem Kl. die Möbel anbieten und Abnahme verlangen konnte, so hat sie dies doch gerade nicht getan, sondern die Möbel anderweit verkauft. Sie durfte aber nicht ohne weiteres vom Vertrage zurücktreten, zumal der Kl. nicht im Verzuge war. Eine stillschweigende Einigung der Parteien über Aufhebung des Vertrages liegt auch nicht vor, wenn auch vom Aug. 1914 bis April 1917 keine der Parteien sich gerührt hat. Der Kl. wollte die Möbel eben nur während der Kriegsdauer nicht haben, und die Bekl. hat erklärt, auf sofortiger Erfüllung nicht zu bestehen,

Die Bekl. kann sich ferner nicht auf Unmöglichkeit der Erfüllung berufen. Die erschwerenden Verhältnisse, Mangel an Arbeitern und Material und infolgedessen Preissteigerung haben sich erst allmählich entwickelt. Da sie die für den Kl. hergestellten Möbel i. J. 1915 anderweit verkauft hat, so hat sie die starke Erschwerung verschuldet und kann sich deshalb darauf nicht berufen. Die Bekl. wäre von ihrer Verpflichtung nur dann frei, wenn Unmöglichkeit der Leistung vorläge oder wenn die Beschaffung von Gegenständen solcher Gattung eine so schwierige geworden ist, daß sie billigerweise niemandem zugemutet werden kann (RG. 57 S. 116 u. 88 S. 172). Davon kann hier keine Rede sein. Die Bekl. muß freilich erheblich höhere Mittel aufwenden, um die Möbel fertigzustellen, als sie bei Annahme der Bestellung vorausgesehen hat. Dies allein schützt sie aber nicht gegen ihre Verpflichtung aus dem Vertrage. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 4700/18 v. 9. Dez. 1918.)

2. Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Caspari, Berlin.

Anspruch der Oberlehrer an städtischen Lehranstalten auf die Teuerungszulagen der staatlichen Oberlehrer. Wenn dem Kläger bei seiner Anstellung Gehalt und Ruhegehalt wie an staatlichen Anstalten zugesagt sind, so ist damit ausgedrückt, daß er den Oberlehrern an staatlichen Anstalten in seinen Bezügen gleichgestellt werden sollte. Daß er auch diesen allgemein zu ihrem Gehalte bewilligte außerordentliche Zulagen erhalten sollte, ist nicht gesagt, weil man an solche Zulagen nicht gedacht hat. Diese sind den staatlichen Beamten gewährt worden, weil ihr Gehalt bei den Teuerungsverhältnissen zur standesgemäßen Alimentation nicht ausreicht, bei der Ungewißheit der Verhältnisse aber eine allgemeine entsprechende Gehaltserhöhung unmöglich ist. Die Zulagen stellen sich danach als ein vorübergehender Zuschlag zum Gehalt dar. Der Kläger, der dasselbe Gehalt wie die staatlichen Oberlehrer erhalten soll, hat einen Anspruch auch auf diese vorübergehenden Zulagen, wie er eine auf allgemeiner dauernder Gehaltserhöhung beruhende Zulage zu fordern haben würde. Die von dem LG. für seine entgegengesetzte Ansicht angef. Urt. der OLG. Köln und Bamberg (OLG. 35 S. 133 und JW. 1918 S. 104) haben mit der Frage nichts zu tun, da sie die Unpfändbarkeit der Teuerungszulagen behandeln. Ob deren Gewährung auf Freigebigkeit des Staats oder der Gemeinden beruht, wie diese Gerichte angenommen haben, ist für den vorl. Fall ohne Bedeutung, da bei Bejahung der Frage die Bekl. zu derselben Freigebigkeit gegenüber dem Kläger verpflichtet wäre, die der Staat seinen Oberlehrern gegenüber walten läßt. (Beschl. 11 W. 345/19 v. 18. März 1919.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

Ueber die VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 und deren Anwendbarkeit auf Straftaten, die vor ihrem Inkrafttreten begangen sind. Die Strafk. hat die Strafe aus der VO. zu Unrecht hergeleitet, weil den Vorschriften in § 4 keine rückwirkende Kraft beigelegt ist. Was die Einziehung des über den Höchstpreis erzielten Erlöses anlangt, so finden bei Zuwiderhandlungen, die vor Inkrafttreten der VO. begangen sind, die §§ 7—13 nur Anwendung, wenn es sich um Verstöße gegen die §§ 1¹ u. 4¹, also um vorsätzliche Verfehlungen handelt. Hier ist nur Fahrlässigkeit des Angekl. festgestellt, daher durfte eine Einziehung gemäß VO. nicht ausgesprochen werden. (Urt. S. 972/18 v. 29. Nov. 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Errichtung eines Testaments durch einen als Testamentsvollstrecker zu ernennenden Notar. Die Erblasserin hatte vor dem Notar in N. ein Testament errichtet, in dem sie die T. als Erbin einsetzte und den jeweiligen Inhaber des Notariats N. zum Testamentsvollstrecker ernannte. Das Nachlaßgericht wies einen Antrag des Notars, ihm ein Zeugnis über die Ernennung zum Testamentsvollstrecker zu erteilen, auf Grund des § 171 FGG. zurück. Die Beschwerde des Notars hatte beim LG. Erfolg. Das Oberste LG. hat die weitere Beschwerde der T. zurückgewiesen. Nach § 168 FGG. gelten für die not. Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die §§ 169—182 nur unbeschadet der Vorschriften des BGB. über die Errichtung von Testamenten. Weitere Einschränkungen, als sie § 2235 Abs. 1 BGB. vorsieht, sind in dem Gesetze nicht enthalten. Daraus folgt, daß der zum Testamentsvollstrecker ernannte Notar bei der Errichtung des Testaments nicht ausgeschlossen ist, auch wenn die Ernennung als eine Verfügung zugunsten des Notars im Sinne des § 171 FGG. zu erachten wäre, und daß § 171 Abs. 2 FGG. nicht zur Anwendung kommt. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift in § 2235 Abs. 1 führt zu dem gleichen Ergebnisse. In den ersten Entwürfen des BGB. wurde die Bedenkung der in § 2235 genannten Personen mit einer Zuwendung der Ernennung zum Testamentsvollstrecker gleichgestellt, erst in § 2207 des dem RT. vorgelegten Entwurfs enthielt die Vorschrift die später zum Gesetz erhobene Fassung. Die Rechtslehre steht fast einhellig auf demselben Standpunkte. (Beschl. I. ZivSen. III. 58/18 v. 15. Nov. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Ministerialdirektor Dr. K. Meyer, Staatsrat i. o. D., München.

Zur Reichsgetreideordnung. Die Fassung des § 79 Abs. 1 Nr. 1, besonders die Einschaltung des Fürwortes „sie“ vor „beschädigt“, spricht gegen die von der Staatsanwaltschaft vertretene Auffassung, als ob der Gesetzgeber die Beschädigung, Zerstörung, das Annehmen zur Verarbeitung, Verarbeiten und Verarbeitenlassen, den Verbrauch und die sonstige Verwendung der beschlagnahmten Vorräte als Unterarten des „Beiseiteschaffens“ habe aufführen wollen. Die durch das Wort „insbesondere“ eingeführte Erläuterung dieses Begriffes beschränkt sich vielmehr auf die Hervorhebung des Hauptfalles, der Entfernung aus dem Bezirke des Kommunalverbands, während die übrigen gen. Tätigkeiten, das Beschädigen, Zerstören usw., dem Beiseiteschaffen als gleichgeordnete selbständige Tatbestandsmerkmale an die Seite gestellt sind. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich auch aus dem Sprachgebrauch anderer Kriegsgesetze, so des § 6 der Nr. 3 des Ges., betr. Höchstpreise v. 4. Aug. 1914/23. März 1916, der den mit Strafe bedroht, der „einen Gegenstand . . . beiseite schafft, beschädigt oder zerstört.“ Endlich zwingt auch der Sinn der Bestimmung zu der Gleichstellung der angeführten Einzeltätigkeiten, da die Beschädigung schlechterdings nicht als ein Beiseiteschaffen gelten kann. Die Verurteilung wegen Beiseiteschaffens der 27 Ztr. Mehl unterliegt keinem Bedenken. Nach § 1 Abs. 2 erstreckte sich die Beschlagnahme auch auf die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, auf das Mehl. Das Verstecken des Mehls war unbefugt i. S. Nr. 1 § 79 Abs. 1, da § 7 die Verwendung des Mehls zur Ernährung des Menschen, nicht aber das Verbergen vor Zugriffen des Kommunalverbandes gestattet. (Urt. Nr. 357/18 v. 20. Nov. 1918.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

Zum Unvermögen beim Armenrecht. Ein Maschinenbauer und Schlosser hatte beim LG. auf 1000 M. Pflichtteil geklagt, war unterlegen und suchte für seine Berufung das Armenrecht nach. Er ist ledig, 28 Jahre alt, voll erwerbsfähig nach 4jähriger Kriegsteilnahme, verdient wöchentlich 60—70 M. und hat keine Unterhaltspflichten. Die Polizeibehörde eines Berliner Vorortes hatte ihm trotzdem das Unvermögen bescheinigt, die Kosten des Berufungsverf. zu tragen. Das OLG. hat ihm das Armenrecht mangels ausreichenden Nachweises des Unvermögens, Kosten zu zahlen, verweigert. Gerichts- und Anwaltskosten beider Parteien im Berufungsverf. werden sich bei einer Streitsumme von 1000 M. auf reichlich 300 M. stellen. Nach derzeitiger Lage des Arbeitsmarktes kann ein arbeitswilliger Facharbeiter jederzeit dauernde, lohnende Arbeit finden und ist durchaus imstande, bei einem Jahreseinkommen von 3500 M., ohne Gefährdung seines eigenen Unterhaltes, die Prozeßkosten zu tragen. (Beschl. des 1. Zivilsen. 2 U. a 7/09 v. 6. Mai 1919.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 13/14

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 13. Jg. Nr. 8/10: Koenige, D. Zahlg. unt. Vorbehalt. Weber, D. innere Tatbestand d. § 1 Nr. 5 PrTrVO. Delius, Beschränkg. d. sog. Spezialität i. Auslieferungsrecht. Vorschläge f. d. Weltfriedensvertrag. Bretzfeld, Abbau d. Kriegswirtschaft? Ebbecke, D. selbständige Anspruch des in zweiter Reihe berufenen Erben od. Pflichtteilsberechtigten. Rosenthal, D. Feststellg. d. Sittenwidrigkeit e. Handlg. Hirschfeld, Steuerliche Behandlg. künft. Verluste.

Gesetz u. Recht. 20. Jg. H. 11: Lindenau, Beamtenfragen. Delius, Verlust e. Rechtsmittels durch Fristversäumnis.

D. Recht. 23. Jg. Nr. 9/10: Männer, Z. Unterhaltspflicht d. Stiefvaters. Fuld, Privatrechtl. Fragen i. d. Friedensverträgen. Bendix, D. NeuO. d. Erbbaurechts.

Dtsch. Recht. 8. Jg. H. 5/6: Durst, D. Verhältnis d. Versichergn. geg. d. Folgen v. Aufruhr usw. z. Gemeindehaftg. Berthold, Grundsätzliches aus d. Arbeitstarifvertragsrechte. Kade, Kapitalismus, Sozialismus u. Erbrecht.

Recht u. Wirtschaft. 8 Jg. Nr. 5/6: Kaestner, Grundsätzliches üb. Einheitsschule u. Volkshochschule v. wirtschaftl. Standpunkt aus. Adler, D. Anschluß Dtsch.-Oesterr. an d. Dtsche. Reich u. d. Rechtsausgleichg. Wolzendorff, Jurisprudenz d. Revolution u. Revolution d. Jurisprudenz. Zeiler, Noch e. Wort f. d. Rechtssicherheit. Frischeisen-Köhler, D. tatsächl. Feststellg. i. Strafurteil e. Fiktion? Koppers, Sparzwang. Binding, D. vorgeschlagene Kriegs-Schuld-Gerichtshof. Ring, Schiedsgerichte. Wygodzinski, D. schaffende Mensch i. d. Wirtschaft. Volkmar, Einzelrichter oder Kollegium als künftige erste Zivilinstanz? Wolzendorff, E. Ewigkeits- u. e. Gegenwartsproblem d. Lebens d. Rechts.

Dtsch. Adelsblatt. 37. Jg. Nr. 10: Damm, D. Neuregelg. d. Fideikommißwesens i. Preußen.

Sozialist. Monatshefte. Jg. 1919. H. 10. Schippel, E. Völkerbund f. Arbeitsgesetzgebg.? Fischer, D. Beamtentum d. Zukunft. von Kienitz, Eisenbahngemeinschaft u. Einheitsstaat.

Jurist. Wochenschrift. 48. Jg. Nr. 5/6: Reier, D. Sozialisierungsgesetz. Fuchs, Reichsfinanzhof u. Anwaltszwang. Caro, Haftg. d. Staats f. Plünderungsschäden. Wolff, Haftg. d. preuß. Gemeinden f. Tumultschäden. Stillschweig, Gesetz z. Schutz geg. d. Folgen d. Verkehrserschwerg. v. 3. 3. 19. Görres, Alsberg, Flechtheim, D. Spezialistentum i. Rechtswissenschaft u. Rechtsanwaltschaft. Gottschalk, D. Regelg. d. Arbeitszeit d. Angestellten. Günther, D. VO. üb. d. Erbbaurecht v. 15. 1. 19. Lux, Erbbaurechtsgesetz u. Wohnungsreform. Reindl, Forderungsübergang i. Militärhinterbliebenengesetz. Koch, Haftg. d. preuß. Gemeinden f. Tumultschäden.

Gerichtshalle. 63. Jg. Nr. 19/22: Dechant, D. jüngsten Verfassungswandlgn. i. d. Republik Dtsch.-Oesterr. Wittmayer, D. unabänderl. Physiognomie d. Völkerbundes u. d. Friedensvorschlag.

Schweiz. Juristen-Zeitg. 15. Jg. H. 19/21: Röthlisberger, Z. Revision d. schweiz. Urheberrechts-Gesetzgebg. D. Entw. v. 9. 7. 1918. Nippold, Aus d. völkerrechtl. Literatur d. Kriegszeit. Wüst, D. Entw. e. Schweiz. StrGB. v. 23. 7. 1918, IV. Strafen u. sichernde Maßnahmen. Beyli, Ueb. d. Formalitäten b. Erhöhg. d. Aktienkapitals. Zimmermann, Ueb. d. Lesen v. Bilanzen.

Juridisk Tidsskrift. 5. Aarg. Nr. 2: Jarner, Om Forsvarernes Opgaver og Stilling efter Retsplejeloven.

Archiv f. bürg. Recht. Bd. 43. H. 3: Rundstein, D. Widerspruch mit d. eigenen Verhalten. Kluckhohn, D. Bedeutung d. Rechtes d. Schuldners auf Aushändigung v. Quittg., Wechsel u. ähnl. Urkunden i. zivilprozessualen Verfahren.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 24. Jg. Nr. 3/4: Ephraim, D. künft. Reichsverfassg. u. d. gewerbl. Rechtsschutz. Starck, Patentrechtl. Streit- u. Zweifelsfragen. Schanze, D. Erfordernisse d. schutzfähig. Geschmacksmusters. Rosenthal, D. Verletzg. d. Rechts an e. Warenausstattg. Hoffmann, D. Portraitauftrag.

Die Werbekunst. 1919. H. 1/2: Banner, Für e. Werberecht!

Zeitschrift f. Industrierecht. 14. Jg. Nr. 9/10: Gabler, Bemerkgn. z. Entw. e. Gesetzes zugunsten der durch d. Krieg in d. Verwertung gehemmten Patente u. Gebrauchsmuster.

Kartell-Rundschau. 17. Jg. H. 1/3: Tschierschky, Neuaufbau d. dtsch. industriellen Interessenorganisation. Werneburg, Z. Kündigung des Kartellvertrages.

Grundstücks-Zeitg. 14. Jg. Nr. 7: Krienitz, Haftg. d. Gemeinden f. den bei Unruhen entstandenen Schaden. Werneburg, D. Zustimmg. d. Hypothekengläubigers z. Aufhebg. d. Versicherungsvertrages.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 15. Jg. Nr. 9/11: Michaelis, D. gesetzl. Neuregelg. d. Erbbaurechts. Erhard, Rechtl. Stellg. d. bayer. Staatskommissars f. Demobilmachg. Beling, D. strafrechtl. Bedeutg. d. Adelsabschaffg. i. Bayern. Rock, D. Aenderg. d. GehaltsO. Stois, Sind Bücher „Gegenstände d. tägl. Bedarfs?" Kreß, Gleiche Not — Gleiches Brot! Notstand?

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 30. Jg. Nr. 5: Volkmar, V. Abzahlungsgeschäft i. Kriege. Wolff, Haftet d. Eisenbahnfiskus seinen Abonnenten f. d. Einstellg. d. Berliner Stadtbahnverkehrs? Liebenwalde, D. Kündigungsklausel i. d. formularmäß. Mietverträgen.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 14. Jg. Nr. 4/5: Kretzschmar, D. neurechtl. Erbbaurecht. Lessing, D. Kriegsstand d. sächs. Gesetzes v. 10. 5. 1851.

Bank-Archiv. 18. Jg. Nr. 16: Ehrenberg, Umstoßg. e. genehmigten Bilanz u. außerordentl. Gewinnverteilg. bei A.-G. Sippell, Anmeldg. v. Vermögenschaften i. Dtsch.-Oesterr.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 5: Sebba, D. manövrierunfähige Schiff. Inhülsen, „Cif"-Verträge. Mendelssohn-Bartholdy, D. Zukunft d. Völkerrechts. Schweighäuser, Beginn d. Versicherg. u. Eintritt d. Versicherungsfalles. Grisebach, Z. Frage d. fortgesetzten Gütergemeinschaft b. Vermächtnissen d. Ehemannes.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 12. Jg. H. 1/3: Roth, Gedanken üb. e. Sozialisierg. d. Privatrechts. Waldecker, Neue Wege i. Recht d. direkten Besteuerg. Heilfron, Rechtsfragen d. Tages.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. Bd. 35. H. 3: Polchau, D. Anspruch auf d. billigsten Tarif b. Sendgn. i. internat. Eisenbahnfrachtverkehr, wenn i. Frachtbrief e. bestimmter Tarif nicht genannt ist. Fuld, D. Einfluß d. Krieges auf d. Eisenbahnverträge. Senckpiehl, D. Umfang d. skripturmäß. Haftg. beim Lagerschein. Eger, E. Fortschritt i. d. Rechtsprechg. z. Frage d. eigenen Verschuldens.

Zeitschrift f. Eisenbahnrecht. Bd. 7. H. 1/3: Schwab †, D. Berner Entwurf e. internat. Uebereinkommens üb. d. Beförderg. v. Personen u. Reisegepäck. E. Kritik bearb. v. Hilscher. Riesenfeld, Inhaltsangabe u. Frachtberechng.

Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 19. H. 2: Fuld, D. private Versicherungswesen u. d. Friedensschluß. Wertheimer, D. neuen Reichssteuern u. d. Versicherungswesen. Josef, D. Aufhebg. d. Reichsmilitärgesetzes i. ihrer Einwirkg. auf bestehende Militärdienstversicherg. Illgen, D. wirtschaftl. Bedeutg. d. Versicherungsdarlehen. Hagen, D. Viehversicherg. in ihren rechtl. u. wirtschaftl. Grundlagen. Zeine, Z. Invalidität d. dtsch. Privatbeamten.

Dtsche. Rechtsanwalts-Zeitg. 16. Jg. Nr. 5: Soldan, D. Zukunft d. dtsch. Anwaltschaft. Herr, D. Aufhebg. d. Fideikommisse.

Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 19. Jg. H. 21/22: Harrer, D. Begriff „Verfügung v. Todes wegen" i. BGB. in erbrechtl. u. sonst. Beziehg., mit bes. Berücks. d. Stiftungsgeschäfts v. Todes wegen.

Weltwirtschaftl. Archiv. Bd. 14. H. 4: Bruck, Gegenwärt. Rechtsfragen auf d. Gebiete d. internat. Transportversicherg. Schomerus, D. Homerulekampf i. Indien.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 40 Nr. 31/35: Beyendorff, D. Gemeindeverfassung v. Berlin nach d. Gesetzentwürfen d. Berliner Vorortgemeinschaft u. d. Bürgerausschusses Groß-Berlin. Mallachow, D. Dynamik d. dtsch. Städterechts u. s. Reform. Waldecker, Neue Wege i. d. Einkommenbesteuerg.

Zeitschrift f. preuß. Justizsekretäre. 30. Jg. Nr. 2: Justizreform; Entlastg. d. Richters.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 27. Jg. Nr. 14/15: Delius, D. rechtl. Stellg. d. sogen. Bürgerwehren.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 28. Jg. Nr. 29 u. 32: Kaskel, D. Universitäten u. d. Sozialrecht. Francke, D. Schaffg. e. dtsch. GB. d. Arbeit.

Fischers Zeitschrift f. Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltg. Bd. 49. H. 4/6: Krug v. Nidda u. v. Falkenstein, Z. Reform d. inneren Verwaltg. i. Sachsen. Berger, Zuwachssteuerfragen. Eckstein, D. Angestellten i. d. Ausübung d. Heilkunde u. Zahnheilkunde.

Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtschaft i. Dtsch. Reiche. 43. Jg. H. 2: Triepel, D. Entwürfe z. neuen Reichsverfassg. Pohl, Rechtsschutz auf d. Gebiet d. auswärt. Verwaltg. Sering, D. VO. d. Reichsregierg. v. 29. 1. 19 z. Beschaffg. v. landwirtschaftl. Siedlungsland.

Steuer-Archiv. 22. Jg. Nr. 9/10: Keding, Z. einmalig. Vermögensabgabe. Schmidt-Ramsin, Kriegsgesetze u. Steuerbehörde.

Dtsch. Steuerblatt. 1. Jg. Nr. 8: Graeber, D. Amnestie-VO. v. 3. u. 7. 12. 18 in ihrer Einwirkg. auf d. strafrechtl. Verfolgung v. Steuerdelikten auf d. Gebiete d. direkten Steuern. Mrozek, Welcher Steuerteil entfällt nach § 71 d. preuß. Einkommensteuerges. auf d. persönl. haftend. Gesellschafter e. Kommanditgesellschaft, die Mitglied e. G. m. b. H. ist, wenn beide Gesellschaften ihren Geschäftsgewinn nur z. einem Teile i. Preußen z versteuern haben? Erler, D. Hinzurechnungspflicht v. Anschaffgn. üb. 10000 M. z. Endvermögen d. Beitragspflichtigen nach d. Entwurfe d. Gesetzes üb. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachse. Popitz, D. umsatzsteuerpflichtige Eigenverbrauch b. jurist. Personen, insbes. denjenigen d. öffentl. Rechts.

Dtsche. Steuer-Zeitg. 8. Jg. Nr. 2: Koppe, Vermögensverzeichnis u. Generalpardon. Varnhagen, Vermögensverzeichnis u. Steuergrenze. Blankenburg, Vermögensverzeichnis u. Auslandswerte. Strutz, D. steuertechn. Gestaltg. d. großen Vermögensabgabe. Rohde, Abzug d. Verlustes b. d. künft. Kriegssteuer. Beuck, Steuerpflichtiges Einkommen od. steuerfreie außerordentl. Einnahme.

D. Arbeiter-Versorgung. 36. Jg. H. 11—16: Kleeis, Angestelltenausschüsse b. d. Krankenkassen. Wörner, D. Fehlschlag d. freiwill. Invaliditäts-Zusatzversicherg. D. Anwartschaften i. d. Invalidenversicherg. u. d. ReichsVO. v. 9. 2. 1919. I. von Kobler; II. von Quatmann. Schelhorn, Z. Ergänzg. d. § 592 d. RVO. A.: Die Notwendigkeit d. Ergänzg. d. § 592 d. RVO. B.: D. Neuregelg. Hoffmann, Z. Uebergang schwebender Unterstützungsansprüche. Müller, D. Krankenfürsorge f. Erwerbslose. Hahn, Z. Begriffe d. Erwerbslosigkeit i. S. d. § 214 RVO.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 7. Jg. H. 5. Schulz, Zusammenschluß d. Versicherungsträger als Voraussetzg. f. d. Ausbau d. sozialen Fürsorge. Ludewig, D. Auszahlg. d. Leistgn. d. Unfallversicherg. u. d. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherg. gemäß d. §§ 726ff., 1383ff. RVO. Aurin, D. Kinderzuschuß i. d. Invalidenversicherg. Fuisting, D. Leistungsklage d. Versicherten geg. mehrere Krankenkassen.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 15. Jg. Nr. 6/11: Hoffmann, Weitere Aendergn. d. Krankenversicherg. Kleeis, D. gegen-

wärt. Stand d. Reichswochenhilfe. Heine, Neueres z. Kranken-, Invaliden- u. Altersversicherg. Kuffler, Gedanken z. NeuO. d. Reichsversicherungswesens.

Oesterr. Zeitschrift f. öffentl. u. private Versicherg. 8. Jg. H. 6: Mumelter, Unfallsgefahr u. Arbeiter-Unfallversicherg. Haack, Einige Bemerkgn. üb. „D. Zwangsgenossenschaft d. Luftfahrer als Versicherungsverband". Hoffmann, D. Gewährg. d. Krankenhauspflege durch Krankenkassen. Flaig, D. dtsch. Landesversicherungsanstalten i. Kampf geg. d. Alkoholmißbrauch.

Zeitschrift f. Verwaltg. 52. Jg. Nr. 7: Ritter v. Pachmann, D. Arbeitskraft d. Kindes. Z. Beginne d. Wirksamk. d. Ges. üb. Kinderarbeit (19. 3. 1919). Kronegger, D. reichsdtsche. Umsatzsteuerges. v. 26. 7. 1918.

Preuß. Pfarrarchiv. 10. Jg. H. 4: Doemming, Pfarrzwang u. Dimissoriale. Kröner, D. Genehmigung d. Superintendenten z. d. Kündigung seitens d. Presbyteriums a. d. Organisten d. Kirchengemeinde. Berner, Kirchensteuerpflicht.

Zeitschrift f. Völkerrecht. 11. Bd. H. 2/3: Medicus, J. G. Fichte als Anhänger u. als Kritiker d. Völkerbundsgedankens. König, Z. Völker- u. Kriegsrecht i. Altertum. Neumeyer, Z. Geschichte d. internat. Privatrechts i. Frankreich u. d. Niederlanden. Lederle, D. Rheinschiffahrt u. d. Krieg. Becker, Z. Spezialitätsprinzip d. Auslieferungsverträge. Scholz, Bestrafg. d. Flucht v. Kriegsgefangenen. Strupp, D. Waffenstillstandsabkommen zwischen Deutschland u. d. Entente v. 11. 11. 1918 i. Lichte d. Völkerrechts. Helmolt, Dreibund-Literatur. Schilder, Meistbegünstigung u. Zollbevorzugung. Pohl, D. Haager Lazarettschiff-Abkommen v. 21. 12. 1904. Klein, D. Verhältnis d. Vorbehaltsklausel z. Retorsionsbestimmg. Meene, D. Sprache d. dtsch. Staatsverträge, bes. d. Friedensverträge v. 1918. Fleischmann, Des Völkerbunds Verfassg.

Zeitschrift f. vergleich. Rechtswissenschaft. Bd. 37. H. 1 u. 2: Adam, Josef Kohler u. d. vergl. Rechtswiss. Münscher, Isaios. Jolly, E. neue indische Rechtsquelle. Schmidt, D. Bedeutg. d. vergleich. Rechtswiss. f. d. Ethnologie. Thurnwald, Polit. Gebilde b. Naturvölkern. Meyer, Indemnitätsversprechen e. Altersvormundes an seinen Mitvormund.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Uebers. üb. d. neue Reichsgesetzgebg. u. d. reichsgesetzl. Ausf.-Best. seit dem 12. 11. 1918. Stand v. 1. 4. 19. München, Weiß. M. 1.50.

Entsch. d. RG. i. Zivils. N. F. Bd. 44. (D. ganzen Reihe 94. Bd.) Leipzig, Veit & Co. Geb. M. 10.

Handausgabe d. Gesetz- u. VOblattes f. d. okkupierten Gebiete Belgiens. 1. 1.—31. 12. 1917. Hrsg. v. d. Polit. Abt. bei d. Generalgouverneur i. Belgien, bearb. v. W. Vagedes. Bd. 3. Stuttgart 1918, Metzler. M. 20.

Huberich, Ch. H. u. Nicol-Speyer, A. Dtsche. Gesetzgebg. f. d. okkupierten Gebiete Belgiens. Serie: 14 (Flandern: 3. 1. bis 30. 3. 18; Wallonien: 3. 1.—29. 3. 18), 15 (Flandern: 2. 4.—29. 6. 18; Wallonien: 2. 4.—28. 6. 18), 16 (Flandern: 3. 7.—28. 9. 18; Wallonien: 2. 7.—27. 9. 18). Register z. d. Serien 10—13 (3. 1.—28. 12. 17). Haag 1918, Nijhoff. M. 35.80; M. 40.60; M. 50.10; M. 15.

Sammlg. der von d. Provisor. Nationalversammlg. f. d. Staat Dtsch.-Oesterr. erlass. Gesetze u. der im StaatsGBl. kundgemachten Beschlüsse d. Nationalvers. mit d. Materialien hrsg. v. F. Kadečka u. H. Suchomel. H. 1 enth. die bis Ende Nov. 1918 kundgemacht. Ges. u. Beschlüsse. H. 3: D. StrGes.Novelle u. d. StrP.Novelle v. 1918. Wien 1918, Tempsky. Geb. M. 7.70, M. 6.

Weigelin, E. Sitte, Recht u. Moral. Berlin, Rothschild. M. 6.

D. Geist d. neuen Volksgemeinschaft. E. Denkschr. f. d. dtsche. Volk, hrsg. v. d. Zentrale f. Heimatdienst. Berlin, S. Fischer. M. 2.

Quellen z. Geschichte d. Rezeption. Bd. 1: Kisch, G. Leipziger Schöffenspruchsammlg. Leipzig, Hirzel. M. 45.

Bürgerliches Recht.

Kohler, J. Lehrbuch d. Bürgerl. Rechts. Bd. 2: Vermögensrecht. T. 2: Sachenrecht. Berlin, Heymann. M. 20.

Enneccerus, L. Lehrbuch d. Bürg. Rechts. 9.—11. Aufl. Bd. 2, Abt. 1: Wolff, M. D. Sachenrecht. 3. Bearb. Marburg, Elwert. Geb. M. 25.30.

Z. Frage d. Berufsvormundschaft. H. 10: Berichte d. 10. Tagung Dtsch. Berufsvormünder i. Leipzig am 13. 9. 1916, hrsg. v. Ständ. Ausschuß. Berlin 1917, Heymann. M. 4.

Ebner, A. D. preuß. Jagdgesetze in ihrer gegenwärt. Fassg. 7., neubearb. Aufl. (Heymanns Taschengesetzsammlg. Bd. 8). Berlin, Heymann. Geb. M. 7.

Fuchs, G. Zivilrechtl. Kriegsentscheidgn. d. k. k. Obersten Gerichtshofes. Wien, Manz. M. 6. (In loser Folge auch als Beilage d. Allg. Oesterr. Gerichtszeitg. ersch.).

Hanausek, G. Frauen als Zeugen, Grundstückrecht, Testamentsformen. Studien z. Privatrechtspolitik. Graz 1918, Moser. M. 5.50.

Zivilprozeß usw.

Heinsheimer, K. Typische Prozesse. 4., verb. Aufl. Berlin, Liebmann. Kart. M. 5.75.

Friedländer, J. Kais. VO. v. 10. 12. 1914 . . . üb. d. Einführg. e. KonkursO., e. AusgleichsO. u. e. AnfechtungsO. . . . Unveränd. Abdr. d. Aufl. v. J. 1915. Wien, Manz. M. 6.

Strafrecht usw.

Hofacker, W. D. Staatsverwaltg. u. d. Strafrechtsreform. Stuttgart, Kohlhammer. M. 20.

Perten, P. D. Beihilfe z. Verbrechen. (Strafrechtl. Abhandlgn. H. 198). Breslau 1918, Schletter. M. 5.60.

Groß, H. D. Erforschg. d. Sachverhalts strafbarer Handlgn. 5. erg. Aufl. bearb. v. E. Ritter v. Höpler. München, Schweitzer. Geb. M. 5.50.

Goldschmidt, E. F. Geschichte u. Wirkungskreis d. Organe d. Militärgerichtsbarkeit. (Sammlg. militärrechtl. Abhandlgn. u. Studien. Bd. 3 H. 4). Rastatt, Greiser. M. 4.50.

Riegert, H. D. Stellg. d. Militärbefehlshabers u. s. Befugnisse als Strafgesetzgeber. (Strafrechtl. Abhandlgn. H. 197). Breslau 1917, Schletter. M. 3.20.

Das Str.GB. i. d. Fassg. d. Nov. v. 5. 12. 1918 samt Nov. u. strafrechtl. Nebengesetzen. Textausg. v. F. Frank u. L. Kadečka. Wien, Tempsky. Geb. M. 11.75.

Kadečka, F. D. Gesetz v. 21. 3. 1918, Nr. 108 RGBl., üb. d. Tilgung d. Verurteilg. m. Erl. u. d. Materialien. Wien 1918, Tempsky. Geb. M. 9.80.

Lelewer, G. u. Hecht, R. D. neuen militärstrafrechtl. Gesetze. Wien, Manz. M. 3.60.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Zorn, Ph. D. dtsche. Reichsstaatsrecht, Bd. 1: D. dtsche. Reichsverfassg. 3., verb. Aufl. (Wissenschaft u. Bildung 10). Leipzig, Quelle & Meyer. Geb. M. 1.80.

Rheinurkunden. Sammlg. zwischenstaatl. Vereinbargn., landesrechtl. Ausf.-VO. u. sonstiger wicht. Urkunden üb. d. Rheinschiffahrt seit 1803, veranstaltet v. d. Zentral-Kommission f. d. Rheinschiffahrt. T.: 1 (1803—1860) 2 (1860—1918). 's-Gravenhage 1918, Nijhoff. München, Duncker & Humblot. Geb. M. 100.

VO. üb. d. Wahlen z. verfassunggebend. dtsch. Nationalversammlg. v. 30. 11. 18. Nachtr. 1—3. Berlin 1918, Galle.

Höchstpreise. Alphabet. Verzeichnis d. Gegenstände, f. welche Preisbindgn. irgendwelcher Art, insb. Höchstpreise, i. d. Zeit v. 1. 8. 14 bis z. 28. 2. 19 vorgeschrieben . . . worden sind. Bearb. i. d. Volkswirtschaftl. Abteilg. d. Reichsernährungsministeriums. 2. Aufl. Berlin, Nauck i. Komm. M. 5.50.

Ziekursch, P. u. Kauffmann, R. D. VO. üb. d. schiedsgerichtl. Erhöhg. v. Preisen b. d. Liefg. v. elektr. Arbeit, Gas u. Leitungswasser v. 1. 2. 19 nebst d. zugehörigen weit. Best. Berlin, Springer. M. 5.

Brandt, J. W. D. Versorgung d. Handwerks mit staatl. bewirtschafteten Rohstoffen u. Betriebsmitteln. VO. v. 9. 4. 1919. Berlin, Heymann. M. 1.

Giesberts, J. u. Sitzler, F. VO. üb. Tarifverträge, Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse u. Schlichtg. v. Arbeitsstreitigkeiten v. 23. 12. 1918 . . . 2. erg. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 5.

— — 3. erg. Aufl. M. 5.

Baum, G. D. Arbeitsrecht i. neuen Deutschland. H. 3: Wiedereinstellg. d. Kriegsteilnehmer, Beschäftig. Schwerbeschädigter, Weiterbeschäftig d. bisher. Angestellten. Stuttgart, Heß. M. 3.80.

Entwurf z. e. Rahmengesetz üb. d. Kommunalisierg. v. Wirtschaftsbetrieben, ausgearb. v. d. Sozialisierungskommission. 18. 3. 19. Berlin, Decker. M. 0.60.

Schulz, M. v. Tarifverträge, Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse, Schlichtg. v. Arbeitsstreitigkeiten. 2. verm. Auflage. Berlin, Heymann. M. 5.

Rettkowski: Wer haftet f. d. Tumultschäden nach Ausbruch d. Revolution i. Nov. 1918. Berlin, Sack. M. 1.50.

Mayer, G. Reichsfinanzgesetzgebg. 1918. Bd. 2: Kriegssteuer, Reichsfinanzhof, Stempel, Steuerflucht; Post- u. Telegraphengebühren. (Guttentag'sche Sammlg. Dtsch. RG. Nr. 131b). Berlin, Guttentag. Geb. M. 4.

D. große Vermögensabgabe! H. 1 bearb. v. R. Ritter, C. A. Emge u. E. Keuchel. Würzburg, Dtsch. Verl. pro opl. (-H. 1 u. 2) M. 10.

D. Gesetzentwurf üb. d. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs. Magdeburg, Lebegott. M. 2.50.

Buck, L. Kommentar z. Besitzsteuergesetz. 2. wes. erw. u. unt. Berücks. d. Kriegssteuerges. v. 1918 umgearb. Aufl. Düsseldorf, Schwann. Geb. M. 8.50.

Nöll, F. D. Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893 nebst Ausf.-Anweisg. v. 10. 5. 1894, Ergänzungsges. u. MustersteuerO. 8. Aufl. bearb. v. F. Freund. Berlin, Heymann. M. 30.

Kirchenrecht usw.

Pöschl, A. Kurzgefasstes Lehrbuch d. Kathol. Kirchenrechts auf Grund d. neuen kirchl. GB. Graz 1918, Moser. M. 12.

Bredt, J. V. D. Rechte d. Summus Episcopus. Berlin, Warneck. M. 0.90.

Berner: D. Kirchenregiment i. d. altpreuß. Landeskirche. 2. erw. Aufl. Berlin, Säemann-Verlag. M. 1.50.

Völkerrecht usw.

Schilling, O. D. Völkerrecht nach Thomas v. Aquin. (D. Völkerrecht. H. 7). Freiburg i. Br., Herder. M. 2.20.

D. Friedensbedingungen d. Alliierten u. Assoziierten Regierungen. Berlin, Reimar Hobbing. M. 3.20.

D. Gegenvorschläge d. Dtsch. Regierg. z. d. Friedensbedingungen. Vollständ. amtl. Text. Berlin, Reimar Hobbing. M. 1.60.

Katz, E. D. internat. Rechtshof. Berlin, Rothschild. M. 4.20.

Schücking, W. Internat. Rechtsgarantien. 2. Aufl. Hamburg, Broschek & Co. M. 5.

Wehberg, H. u. Manes, A. D. Völkerbund-Vorschlag d. dtsch. Regierg. mit d. Entwurf f. e. Weltarbeiterrecht (Dtsche. Liga f. Völkerbund. Flugschrift 6.) Berlin, Engelmann. M. 0.60.

Strisower, L. D. Krieg u. d. VölkerrechtsO. Wien, Manz. M. 6.06.

Huber, M. D. rechtl. Verhältnisse e. schweiz. Meerschiffahrt unt. Schweizerflagge. (Schweiz. Vereinig. f. internat. Recht. Druckschrift Nr. 7.) Zürich 1918, Orell Füßli. M. 2.

Oppenheim, L. The League of nations and its problems. (Contributions to International Law and Diplomacy.) London, Longmans, Green & Co. Geb. M. 27.

Kaeckenbeeck, G. International rivers. (Grotius Society publications Nr. 1) [Nebst] Maps. London 1918, Sweet and Maxwell. Geb. M. 67.50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 15—16. Berlin, den 1. August 1919. 24. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. OSKAR HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor, Mitglied der Nat.-Vers., DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied der Nat.-Vers., EUGEN SCHIFFER, Reichsfinanzminister a. D., Mitglied der Nat.-Vers., DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich für Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Luxemburg 5 M.: für das Ausland 6 M. Einzelne Doppelhefte 1.80 M., für das Ausland 2.40 M. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 70 Pf., Stellengesuche 60 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Die Grundrechte in der Verfassung.

Von Oberbürgermeister Koch, Mitglied der Nationalversammlung, Kassel.

Der Bestand Preußens, ja des Reiches ist erschüttert. Danach zu sehen, ist die vornehmste Aufgabe der Regierung und der Nationalversammlung. Soweit Gesetze überhaupt auf diese Bewegung Einfluß üben können, ist die Verfassung bestimmt, das einigende Band um das Reich zu schlingen und dafür zu sorgen, daß Veränderungen im Bestande der Bundesstaaten, soweit sie erträglich sind, sich auf dem Wege des Gesetzes vollziehen. Aber die Verfassung ist noch nicht fertig. Die Beratung der Grundrechte, die in sie Aufnahme finden sollen, hat in der Kommission und der Vollversammlung Monate gekostet und ist heute noch nicht abgeschlossen. Schon einmal ist die Beratung einer Verf., die des Jahres 1848, in den Grundrechten steckengeblieben. Deutscher Art entspricht es, Probleme aufzuwerfen und zu erörtern, mag ringsherum die Welt auch wanken. Deshalb erscheint die Frage berechtigt: Hat die Aufnahme der Grundrechte eine solche Bedeutung, daß sich ihretwegen die Verzögerung der Beratung rechtfertigt? M. E. nicht. Die Grundrechte hatten ihre hohe Bedeutung in einer Zeit, da eine Verf. im Kampfe des Volkes gegen die herrschende Gewalt zustande kam. Es sollte in einem Augenblicke, da das Volk zu Einfluß gelangt war, Vorsorge getroffen werden, daß die im Obrigkeitsstaat herrschenden Gewalten für alle Zeiten in feste Schranken gewiesen werden. Der Erlaß der Grundrechte war, in die Verfassungssprache übersetzt, das, was Schiller in der Rütliszene Stauffacher mit den Worten ausdrücken läßt:

„Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht.
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Mutes in den Himmel
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst."

Aber diese Zeiten sind vorüber. Solange die neue Verf. bestehen wird, hat das Volk die Möglichkeit, sich seine Gesetze nach seinem eigenen Willen zu geben, und es gibt keinen anderen Gesetzgebungsfaktor, der ihn daran hindern könnte. Wenn aber einmal die Verf. zerbrochen werden sollte, helfen auch die Grundrechte nichts mehr. Es liegt also heute kein Grund mehr dafür vor, die Rechte des Volkes in einer Grundrechtsgesetzgebung zu sichern, anstatt sie auf dem geordneten Wege der Gesetzgebung in Ruhe auszubauen.

Aber noch etwas anderes macht heute die Verhandlung über Grundrechte unerquicklich. Die Gesetzgeber sind parteipolitisch festgelegt und gehen auch an diese Frage vom Standpunkte ihrer Partei heran. So droht die Gefahr, daß sie die Grundrechte nicht vom Himmel herunterholen wie Stauffacher, sondern aus der Rüstkammer der Parteiprogramme und Parteibroschüren beziehen. Damit ist die Gefahr verbunden, daß nicht die Fragen, die die Zukunft unseres Volkes betreffen, in den Vordergrund gerückt werden, sondern die, die im Streit der Parlamente oder der Agitation die Hauptrolle spielen. So erörtert man Tagesfragen statt Zukunftsfragen und schafft keine Grundrechte, sondern Gelegenheitsgesetze.

Das alles wäre noch zu ertragen, wenn es eine einzige große Partei wäre, die rückhaltlos und rücksichtslos ihre Grundsätze in der Verf. niederlegen könnte, oder wenn zwei oder mehr in ihren Anschauungen sich nahestehende Parteien sich dann zusammenfänden. Man würde dann wenigstens ein kühnes Bekenntnis der Anschauung der Mehrheit der Bevölkerung erhalten. Aber eine solche Mehrheit ist in der NatVers. nicht vorhanden. Wohl war

in ihr eine große Mehrheit vorhanden, die sich über eine demokratische Verf. einigen konnte. Aber über die in den Grundrechten behandelten kulturellen und wirtschaftlichen Fragen der Schule, Kirche, Familie, Ehe, Wirtschafts- und Bodenreform fallen innerhalb der NatVers. und der Mehrheitsparteien die Meinungen so auseinander, daß unmöglich ein einheitliches Werk entstehen konnte. Man sieht es den Bestimmungen geradezu an, welche Partei den Vordersatz und welche den Nachsatz geliefert hat. Z. B., wenn es über das Eigentum heißt: „Das Eigentum wird von der Verf. gewährleistet, sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus der Gesetzgebung." Oder wenn es in Art. 149 in einem Satz heißt: „Es gilt Wirtschaftsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze." In diesen Fällen vermag sich jeder je nach seiner Anschauung seine Befriedigung am ersten oder am zweiten Teile der Bestimmung zu suchen. Der Kompromißcharakter, der bei der parteipolitischen Zersplitterung Deutschlands die ganze politische Arbeit der Gegenwart kennzeichnet, haftet den Grundrechten für alle Zeiten an. Ich habe ihre Schwächen in der NatVers. dadurch zu kennzeichnen versucht, daß ich sie ein interfraktionelles Parteiprogramm genannt habe.

Mag aber die politische Bedeutung der Grundrechte sein, wie sie will, so viel steht fest, daß sie juristisch zu den schwersten Bedenken Veranlassung geben. Der Fehler unserer Zeit, in Schlagworten große Fragen zu lösen, anstatt sich in sie zu vertiefen, kommt hier zum Ausdruck. Welche Tragweite ein Wort wie das des Art. 108: „Oeffentliche Vorrechte der Geburt oder des Standes finden nicht statt" auf die Gesetzgebung hat, ist unübersehbar. Ich möchte nicht ohne sorgfältige Prüfung entscheiden, ob alle Anerbenrechte in Deutschland sich damit vertragen. Ob die Bestimmung des Art. 114, wonach die Wohnung jedes Deutschen für ihn eine Freistätte und unverletzlich ist, den Reichswohnungskommissar nicht in seinen Bestrebungen behindert, große Wohnungen zugunsten der Wohnungsnot aufzuteilen, bleibt fraglich. Mitunter hat man sich in Fällen, da man die unabsehbare Tragweite der Bestimmung mit Recht fürchtete, auch dadurch geholfen, daß man das Wort „grundsätzlich" einschob, z. B. in Art. 108, wo man den Frauen „grundsätzlich" die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zugesprochen hat wie den Männern. Ich habe allerdings bisher das Wort „grundsätzlich" nicht für eine Abschwächung, sondern für eine Verstärkung gehalten. Aber richtig ist, daß sich die Bestimmungen über die Wehrpflicht oder Deichpflicht ebensowenig auf die Frauen übertragen lassen wie die über die Schwangerschaftsfürsorge auf die Männer. Diese Beispiele ließen sich verzehnfachen.

Besonders bedenklich ist dabei, daß keine Klarheit geschafft ist, ob und in welchem Maße die Grundrechte unmittelbare Gesetzeskraft beanspruchen. Ist jedes Gesetz, das mit den Grundrechten in Widerspruch steht, mit Inkrafttreten der Verf. aufgehoben? Ist wenigstens jedes Gesetz, das künftig erlassen wird, insoweit ungültig, als es mit den Grundrechten nicht übereinstimmt? Oder haben die Grundrechte nur die Bedeutung, den Gesetzgeber zu zwingen, die bestehende Gesetzgebung den Grundrechten anzupassen und die künftige, entsprechend den Grundrechten auszubauen? Gibt es ein verfassungsmäßiges Mittel, die Reichsgesetzgebung dazu zu zwingen? Hat das Reich wenigstens die Mittel, die Gesetzgebung der Länder dazu anzuhalten? Oder wollen die Grundrechte nur allgemeine Richtlinien sein, deren Befolgung durch die Gesetzgebung man von ihrer sittlichen Kraft erwartet? Oder sind sie schließlich nur allgemeine Wahrheiten, von deren Festlegung man sich einen Einfluß auf die Sitte und Anschauung des deutschen Volkes verspricht? Die Grundrechte, die der Abg. D. Naumann zunächst ausgearbeitet hatte, hatten nur den Zweck, im Sinne der letzten oder höchstens der beiden letzten Fragen zu wirken. Sie sind viel verkannt worden, aber ich glaube, daß ihr Versuch, einen Bürgerkatechismus zu schaffen, der dem Volke die ethischen Gedanken unseres Staats- und Volkslebens nahebringt, in einer Zeit, in der so vieles in Scherben geschlagen ist, seine Bedeutung hatte. Sätze, wie der „Eigentum verpflichtet" oder „Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen" — es sind dies die wegen ihrer Inhaltlosigkeit oder Selbstverständlichkeit wohl am meisten bekrittelten — dem Volke an so feierlicher Stelle einzuprägen, ist nicht bedeutungslos, namentlich wenn die Schulverfassung in den Schulen gelehrt werden soll. Jedenfalls aber hatten diese Grundrechte die Bedeutung, ungefährlich zu sein, was übrigens im ganzen auch von den dürftigen und systemlos zusammengetragenen Grundrechten der Regierungsvorlage galt. Die neuen Grundrechte sind gefährlich, weil bei einem großen Teil von ihnen unklar ist, welches ihre Wirksamkeit sein soll. Es gibt Sätze, die den Anspruch zu erheben scheinen, daß sie unmittelbare Gesetzeskraft haben, z. B. der Satz im Art. 108: „Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen." Auch der Satz im Art. 134: „Es besteht keine Staatskirche" erweckt wenigstens den Anschein, als ob er unmittelbar in Kraft trete, wenn man sich auch sagen muß, daß ohne Uebergangsbestimmungen, die nicht vorgesehen sind, ein solcher Zustand gar nicht herbeigeführt werden kann. Auch der Satz in Art. 142: „Der Unterricht und die Lernmittel sind unentgeltlich" erweckt den Anschein, daß alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes der Volksschüler sich die Lernmittel ohne weiteres einhändigen lassen könne. Kein Kundiger aber wird daran zweifeln, daß dieser Zustand nur herbeigeführt werden kann, nachdem die Landesgesetzgebung Einzelvorschriften darüber erlassen hat. Aehnlich ist es mit dem Satz des Art. 141: „Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeführt." Umgekehrt tragen wieder andere Bestimmungen das Gepräge an sich, daß sie nur allgemeine Wahrheiten verkünden wollen z. B. der Satz des Art. 128: „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei." Andere haben anscheinend nur die Absicht, die Gesetzgebung des Reiches und der Länder in bestimmte Bahnen zu leiten, aber ohne daß je ein Gesetz deswegen ungültig werden könnte, weil es im Widerspruch mit ihm steht. Dahin rechne ich den Satz des Art. 147: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie der Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates." Auch Art. 131: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei" kann höchstens den Zweck haben, der Steuergesetzgebung des Reiches und der Länder gute Lehren zu geben, aber keineswegs ein Steuergesetz, das von dieser

Richtschnur abweicht, ungültig zu machen. Aehnlich ist es mit dem Satz des Art. 147: „Es ist Sache des Reiches, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.“ Dazwischen stehen dann die Sätze, die ausdrücklich auf die künftige oder bestehende Gesetzgebung verweisen, z. B. im Art. 117: „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise zu äußern“ oder in anderer Form der Satz des Art. 120: „Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, körperliche, geistige Verwahrlosung zu schützen, die Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“ Ganz zweifelhaft kann sein, was gemeint ist, wenn bestimmte Rechtseinrichtungen wie die Ehe als „unter dem besonderen Schutz der Verfassung stehend“ oder wie das Eigentum und die ungestörte Religionsübung als „durch die Verfassung gewährleistet“ bezeichnet werden. Vermutlich soll es heißen, daß solche Einrichtungen nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern nur im Wege der Verfassungsänderung aufgehoben werden können. Wie wenig das aber verstanden wird, zeigt ein sozialdemokratischer Antrag im Plenum der Nat.-Vers., wonach der Ehe die Mutterschaft gleichgesetzt werden soll. Die Mutterschaft im Wege der einfachen Gesetzgebung aufzuheben, würde vermutlich ohnedies nicht gelingen. Welche Tragweite aber soll man einem Satz beimessen, wie dem des Art. 152, der an sich von vielen gewiß als gesund empfundene bodenreformerische Ideale in dem einen Satz gesetzgeberisch festzulegen versucht: „Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalforderung auf das Grundstück entsteht, ist der Gesamtheit zuzuführen?“ Ist eine davon abweichende Gesetzgebung zu berichtigen oder gar ungültig? Und was bedeutet es, wenn über die Rechtsstellung der Lehrer, die in manchen Bundesstaaten noch reine Gemeindebeamte sind, Art. 140 kategorisch und ohne Uebergangsbestimmungen erklärt: „Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten?“ Auch Art. 136: „Der Sonntag und die staatlichen Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“ führt zu Zweifeln. Bleiben damit die in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden festgesetzten Feiertage gewährleistet? An manchen Stellen ist die geräuschvolle und sichtbare Arbeit am Charfreitag und am Reformationsfest, in anderen am Fronleichnamsfest und anderen katholischen Feiertagen verboten. Manche scheiden zwischen den verschiedenen Teilen ihres Staats je nach der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung. Soll das unter allen Umständen unverändert bleiben? Auch ein Satz wie der des Art. 145: „Staatsbürgerkunde ist Lehrgegenstand in den Schulen“ ist in seiner Tragweite zweifelhaft und jedenfalls ohne Hilfe der Landesgesetzgebung nicht ausführbar, so kategorisch er tut.

Eine Durchsicht der Grundrechte ergibt, daß die Frage nach dem Grade der Rechtswirksamkeit noch bei manchen anderen Grundrechten ungelöst geblieben ist. Nun ist versucht worden, durch eine allgemeine einführende Bestimmung zu den Grundrechten Klarheit und Sicherheit zu schaffen. Dabei ist ein Antrag, wonach aus einer Verletzung der Grundrechte jedem eine Klage gegeben sein sollte, glücklicherweise abgelehnt. Sonst hätte z. B. ein Angehöriger des Mittelstandes eine Klage mit der Behauptung anstrengen können, die Bestimmung des Art. 161, nach der der selbständige Mittelstand zu fördern ist, sei ihm gegenüber unbeachtet geblieben. Es blieb bei folgender Bestimmung des Art. 107: „Die Grundrechte und Grundpflichten bilden Richtschnur und Grenze für die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Gesetzgebung im Reich und in den Ländern.“ Auf Grund dieses Satzes würde die unmittelbare Wirksamkeit der Grundrechte wohl als beseitigt gelten müssen. Allerdings würde der Zweifel bleiben, ob nicht die Erwähnung der Rechtspflege dem widerspricht. Indessen hat die Hinzufügung dieses Wortes offenbar nur den Zweck, festzustellen, daß bei der richterlichen Auslegung eines Gesetzes, das auf Grund der Grundrechte erlassen ist, auch die Grundrechte herangezogen werden können. Aber dieser Art. widersprach dem Wortlaut mehrerer Art. über einzelne Grundrechte, in denen ihnen unmittelbare Kraft beigelegt wird. Die Grundrechte sind auch so verschiedenartig ausgefallen, daß es schwerlich gelingen wird, sie über einen Kamm zu scheren. Man hat deshalb diesen Art. für die 2. Lesung gestrichen. Das bedeutet den Verzicht auf eine grundsätzliche und allgemeine Klarstellung. Man ist für die Auslegung der Wirksamkeit des einzelnen Grundrechtes auf den Wortlaut und den Sinn der einzelnen Bestimmung angewiesen. Bleibt es dabei, so scheint mir Unsicherheit und Verwirrung in der Gesetzgebung und Rechtsprechung unvermeidlich. Man wird erst nachträglich merken, daß man Gesetzesbestimmungen erschlagen hat, an die man gar nicht gedacht hatte, und denen man ein Weiterleben gern gegönnt hätte.

Sollen die Grundrechte überhaupt bleiben, so gibt es keine andere Möglichkeit, als eine feste Ausdrucksweise bei jeder einzelnen Bestimmung vorzusehen, die es klarstellt, ob sie unmittelbares Recht schaffen oder die Gesetzgebung anweisen wollte, oder ob man nur eine allgemeine Wahrheit aussprechen will. Dadurch läßt sich die größte Unsicherheit vielleicht vermeiden. Vollkommenes wird allerdings auch damit nicht geschaffen; es bleibt der Vorwurf, daß die Verfasser der Grundrechte ihre Kräfte überschätzt haben, indem sie in wenigen Monaten eine abgekürzte Kodifikation der wichtigsten Bestimmungen unserer Gesetzgebung fertigzustellen versucht haben. Das beste wäre schon, die Grundrechte würden ganz aus der Verfassung herausgestrichen. Leider erscheint das unmöglich. Die Grundrechte enthalten die wichtigen Bestimmungen über die Kirche und Schule, die auf Grund eines schwierigen Kompromisses zwischen dem Zentrum und der Sozialdemokratie als den beiden Regierungsparteien zustande gekommen sind, und das Zentrum hält deshalb unter allen Umständen daran fest, daß sie in der Verf. verbleiben. Es bleibt also keine andere Hoffnung, als daß doch eine Verbesserung der Grundrechte gelingt und die Mahnung, wenigstens die Grundrechte nicht durch eine weitere Flut von Anträgen zu vermehren, endlich einmal auf fruchtbaren Boden fällt.

Ich möchte nicht schließen, ohne zu bitten, die gesamte Verfassung nicht nach den Grundrechten zu beurteilen. Die Verf. politisch zu werten, ist hier nicht der Ort. Nur sei bemerkt, daß sie auf demokratischer Grundlage aufgebaut ist, aber die Demo-

kratie nicht mit dem Parlamentarismus verwechselt, sondern dem Parlament in der Person des Reichspräsidenten und der Volksabstimmung sowie auch im Reichsrat und — in ganz geringem Maße — auch im Reichswirtschaftsrat weitere Organe zur Seite stellt. Weiter sei bemerkt, daß sie zu dem Einheitsstaat, den uns zu bescheren die Revolution versäumt hat, auf dem Wege der Evolution die Bahn freimacht. Ich kann mich aber auf einen so kritischen und abwägenden Beurteiler wie den Abg. v. Delbrück stützen, wenn ich behaupte, daß sie in sprachlicher und juristischer Beziehung den Regierungsentwurf wesentlich verbessert hat.

Ueber die nächsten Aufgaben der Justizgesetzgebung.

Von Staatsrat i. o. D. Dr. Meyer, Minist.-Direktor, München.

In der Erscheinungen Flucht, die uns die letzten Monate gebracht haben, ist ein Axiom unwandelbar geblieben: Ordnung und Achtung vor den Gesetzen muß sein. Ohne sie kann kein Staatswesen bestehen. Diese Ordnung ist zum Teil niedergerissen; sie muß wieder aufgebaut und neu gestärkt werden. Manches, was war, wird nicht wiederkommen, auch in der Rechtsordnung nicht. Unsere Justizgesetzgebung war schon vor dem Kriege veraltet. Die politischen Ereignisse haben sie vor neue Aufgaben gestellt. Der zögernde Zug unserer Gesetzgebung, die in vielem den Bedürfnissen nachgehinkt ist, darf nicht beibehalten werden. Auch die Methode unserer Gesetzgebung muß geändert werden. Wir haben zu viel und zu lange in Kommissionen vorbereitet. Notwendige Gesetze müssen rasch zustande kommen. Eine Mahnung für die Gesetzgebung und die Parlamente.

Sind nun in den Monaten seit der politischen Umwälzung Justizreformen rasch gediehen? Es wird viele geben, die dies verneinen. Die Kriegsgesetzgebung, dann die Erscheinungen vor Kriegsende und nach seiner Beendigung herein bis in die jüngste Zeit haben zu einer Erschütterung des Rechtsbewußtseins geführt, an der wir noch lange kranken werden. Man hat namentlich im Süden damit gerechnet, daß nunmehr rasch eine fortschrittliche soziale und volkstümliche Justizgesetzgebung einsetzen werde. Wohl haben Verwaltungsmaßnahmen eingegriffen, so in Preußen, Bayern, auch in anderen Bundesstaaten über die Untersuchungshaft, über die Rechtsmitteleinlegung, die Stellung der Verteidigung und anderes; in Bayern wird auch die Errichtung von Rechtsauskunftsstellen erwogen; aber das sind alles nur Aushilfen. Darüber hinaus hat jetzt die Justizverwaltung in Bayern nach meinem Vorschlage die bedingte Begnadigung (Bewilligung von Bewährungsfristen, deren Verlängerung oder Abkürzung, den Widerruf der Bewilligung und den Erlaß der Strafe im Falle guter Führung durch die Bek. v. 11. Juli d. Js. [Staats-Ztg. Nr. 172]) den Gerichten übertragen, also die bedingte richterliche Strafaussetzung vorerst im Verwaltungswege eingeführt. Ferner ist in dem Gesetze über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen v. 12. Juli 1919 (Staats-Ztg. Nr. 179) die Schöffenorganisation durchgeführt. Diese Gerichte entscheiden als Ersatz für die bisherigen noch auf dem Strafgesetzbuch von 1813 beruhenden Standgerichte in einem summarischen Prozeßverfahren über bestimmte Verbrechen, wie Hochverrat, Mord, Totschlag, Raub, Brandstiftung usw. in der Besetzung von zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern, die der Oberlandesgerichtspräsident mit Vertrauensleuten des Kreisrates aus der Schöffenliste auszuwählen hat. In diesem bayerischen Vorgehen liegt ein Auftakt für kommende Maßnahmen der Reichsgesetzgebung.

In der gärenden Zeit, in der so vieles zerschlagen wird, muß vor allem Sorge getragen werden, daß das Vertrauen zur Rechtspflege, diesem Fundament eines jeden Staatswesens, erhalten und stetig gestärkt wird. Dies kann nur durch rasche volkstümliche Reformen geschehen. Außerordentliche Zeiten verlangen außerordentliche Maßnahmen, und wenn große gesetzgeberische Reformen nicht möglich sind, so müssen die gesetzgeberischen Bedürfnisse in einer raschen Novellengesetzgebung befriedigt werden. Die Justizgesetzgebung hat ein großes Stück Sozialfürsorge zu erfüllen; diese sozialen Erfordernisse müssen in ihr stärker betont werden. Unsere Zeit verlangt nicht nur nach neuen Wirtschaftsformen, sondern auch nach neuen Rechtsformen. Die privatrechtliche individualistische Auffassung der Rechtsverhältnisse ist im Rückgang, ihre Betrachtung aus öffentlich-rechtlichem, sozial- und wirtschaftspolitischem Gesichtspunkte nimmt zu. Auch unser Bürgerliches Gesetzbuch ist zum Teil nicht bloß gesetzestechnisch, sondern auch sozialpolitisch veraltet. Seine Ueberprüfung durch eine Kommission ist notwendig geworden, obwohl ich sonst Gesetzgebungskommissionen nach den Erfahrungen in den drei Strafrechtskommissionen, die infolge der Kriegsereignisse das Werk des Strafgesetzbuchs nicht zur Vollendung führen konnten, nicht das Wort rede. Ein neues Gesetzbuch tut sich neben dem BGB. auf, das des Arbeitsrechtes.

Der soziale Gedanke ist auch in unserm bürgerlichen Streitverfahren, voran in der Zwangsvollstreckung, nicht genügend durchgeführt. Ueber die Notwendigkeit von grundlegenden Aenderungen unseres Zivilstreitverfahrens, stärkere Prozeßvorbeugung, Zulassung des Güteverfahrens und Verbesserung des Schiedsgerichtsverfahrens, Verstärkung des Amtsbetriebs herrscht in weiten Kreisen Uebereinstimmung, die sich auch darauf erstreckt, daß damit auch Maßnahmen für die Rechtsanwaltschaft verbunden werden müssen, für die seit 1879 fast nichts geschehen ist. Gerade diese Reformfragen haben die drei letzten bayerischen Justizminister, Timm, Endres und nun auch Müller-Meiningen in ihren Erlassen besonders betont. Aber Reformen sollen nicht nacheinander, sondern nebeneinander vorbereitet werden. Man kommt sonst zu einer langfristigen Reformaktion, in der kein Wechsel eingelöst wird. Wie lange sind die Wechsel auf die Reform des Strafrechts und des Strafverfahrens schon ausgestellt!

Allerdings ist jetzt eine Aenderung unserer strafgerichtlichen Organisation und unseres Strafverfahrens geplant. Es soll die Laienrichterorganisation durchgeführt werden und als Strafgerichte erster Instanz nur mehr die Schöffengerichte und die Schwurgerichte tätig sein, während die Strafkammern Berufungsgerichte in der Besetzung von 2 Berufs- und 3 Schöffenrichtern sein sollen. Ich weiß, daß mir viele meiner Kollegen nicht zustimmen werden, wenn ich die Heranziehung von Laienrichtern in der Gerichtsorganisation empfehle.

Gegen übermächtige Zeitströmungen kann man auf die Dauer nicht ankämpfen, wenn man nicht selbst ins Hintertreffen kommen will. Der Zug unserer Rechtsentwicklung geht zum Amtsgericht, er geht auf die stärkere Heranziehung von Laienrichtern. Und ich glaube, daß wir auch im Zivilstreitverfahren Laienbeisitzer in absehbarer Zeit in einzelnen Streitsachen erhalten werden. Ich würde dem sofort zustimmen, wenn ich damit die Angliederung der Mieteinigungsämter an die Amtsgerichte erreichen könnte. Die Staatspolitik, die Unabhängigkeit und Sicherheit der Rechtspflege erfordern, daß die Berufsrichter unabhängig und unabsetzbar bleiben und nicht wählbar werden. Eine richterliche Ergänzung kann die Rechtspflege durch die Mitwirkung von Laienbeisitzern erhalten. Ich bin nun namentlich mit „Goldschmidt[1]) der Ansicht, daß die Reform unseres Strafverfahrens nunmehr der Reform des Strafgesetzbuchs voranzugehen hat. Die Welt ist rückläufig, und wir stehen wieder da, wo wir im Jahre 1909 mit der Strafprozeßreform geendet haben. Das soll aber nicht bedeuten, daß jede strafrechtliche Reform verschoben wird; wenn irgendwo, so ist hier eine Novellengesetzgebung angezeigt. Ich betrachte die Aussichten für ein neues Strafgesetzbuch nach wie vor skeptisch. Der Entwurf der kleinen Strafrechtskommission, die jetzt den Entwurf der Strafgesetzgebungskommission bearbeitet, wird wohl in Bälde veröffentlicht werden. Aber er wird, wenn er lange der öffentlichen Erörterung unterstellt wird, infolge der Zeitereignisse ebenso rasch veralten wie seine Vorgänger. Ich halte bei der Aenderung unseres Strafverfahrens strafrechtliche Maßnahmen, wie die Einführung der bedingten richterlichen Verurteilung, die richterliche Löschung von Vorstrafen, die Heraufsetzung der Strafmündigkeit bei Jugendlichen im Zusammenhalt mit jugendgerichtlichen Verfahrensvorschriften für unerläßlich. Diese Heraufsetzung und die bedingte Verurteilung können mit der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung, deren baldige Verabschiedung ich dringend wünschen möchte, sachgemäß verbunden werden. Auch wird sich die Strafgesetzgebung der baldigen Prüfung nicht entziehen können, ob nicht einzelne Tatbestände des Strafgesetzbuchs durch die politischen Ereignisse der Zwischenzeit gegenstandslos geworden oder veraltet sind. Ebenso glaube ich, daß nach den Erfahrungen der Kriegszeit die Bundesratsverordnung v. 18. Jan. 1917 über den Rechtsirrtum nicht wieder aufgehoben werden kann, und daß der Hauptfehler unserer Strafrechtspflege, die Befassung der Gerichte mit geringfügigen nicht strafwürdigen Verfehlungen, beseitigt und die Gerichte in solchen Fällen ermächtigt werden sollen, das Verfahren einzustellen, wenn eine Bestrafung nicht geboten erscheint. Alle diese Fragen werden sich zwingend aufwerfen, wenn die Weitergeltung des Vereinfachungsgesetzes erwogen werden muß.

Das Volk wünscht, unbeschadet der Rechtsgarantien und der Rechtssicherheit, eine rasche einfache Rechtspflege. Es ist auch für Novellen dankbar, die dies ermöglichen, auch wenn sie schließlich die theoretische Schönheitslinie nicht vollständig ziehen. Und in allem muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Stellung der Richter, es ist dies doppelt geboten infolge der stärkeren Heranziehung der Laienrichter, gehoben und ihr Ermessen in dem zur Entscheidung stehenden einzelnen Falle erweitert wird. Eine gerechte, den Umständen des einzelnen Falles entsprechende Individualisierung ist das erste Erfordernis einer sozialen Rechtspflege.

Ob eine Freizügigkeit der Rechtsanwaltschaft geschaffen wird? Darüber werden wohl zuerst noch die Anwaltskammern zu hören sein. Allein die Ernennung der Richter in den einzelnen Bundesstaaten von Berlin aus, ich bin gut reichstreu, möchte ich ablehnen. Der Antrag Ablaß ist ja auch im Staatenausschuß abgelehnt worden. Es entspricht der Justizhoheit der Einzelstaaten, daß sie auch die ganze Personalverwaltung und das Ernennungsrecht in Justizsachen haben. Auf einem anderen Brette liegt die Frage, die schon bei der Einführung der Reichsjustizgesetzgebung erörtert worden ist, ob nicht die Gehaltsbezüge der deutschen Richter einheitlich reichsrechtlich festzusetzen sind. In Bayern wären wir jedenfalls besser gefahren, wenn der seinerzeitige Vorschlag Leonhards im Jahre 1879 angenommen worden wäre.

In dem Wiederaufbau unseres schwergeprüften Vaterlandes kommt der Justizgesetzgebung und der Rechtspflege eine große Aufgabe zu. Sie muß Träger der Autorität sein und bleiben. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn unsere Justizgesetzgebung in sozialem, fortschrittlichem und volkstümlichem Geiste gestaltet wird. Dann wird auch die Rechtspflege von dem Vertrauen des Volkes getragen sein. Und damit die Rechtspflege ihres Amtes richtig walten kann, muß Ordnung im Staatswesen bestehen. Dann wird sie auch weiter der Grundpfeiler für die Staatsordnung sein und dazu beitragen, daß unser Volk wieder auf eine glückliche Zukunft hoffen kann, die wir nicht mehr, wohl aber unsere Nachkommen erleben können.

Die Neueinteilung der Gerichte aus Anlaß des Friedensvertrages.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten Lindenberg, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Posen, z. Z. Berlin.

Zu den vielen organisatorischen Fragen, die als Folgen der Ausführung des Friedensvertrages auftreten, gehört die für uns Juristen besonders wichtige, wie in den Randgebieten der Deutschland verbleibenden Landesteile die Gerichtsbarkeit geregelt werden soll. Vielfach werden durch den Gebietsverlust die Gerichtsbezirke derartig zerrissen, daß Ortschaften, die bei Deutschland bleiben, ihr Gericht verlieren, und daß Amtsgerichte ohne das ihnen bisher übergeordnete Landgericht und Landgerichte ohne ihr bisheriges Oberlandesgericht verlassen dastehen. Es tritt also die Notwendigkeit ein, in diesen Bezirken die Gerichtsorganisation entsprechend zu ändern. Eine derartige Aenderung kann in Preußen nach der jetzigen Gesetzgebung auf Grund des § 20 Abs. 2 AG. z. GVG. und nach dem Gesetze v. 4. März 1878 betreffend die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte nur durch Gesetz erfolgen. Es läßt sich nun aber voraussehen, daß bei der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse eine abschließende gleichzeitige Regelung der Neuorganisation der Gerichte auf absehbare Zeit unmöglich ist, während eine etappenweise Umgestaltung je nach dem Fortschreiten der Ausführung des Friedensvertrages untunlich erscheint,

[1]) Zur Reform des Strafverfahrens. Tübingen 1919.

weil die schwerfällige Maschinerie der Gesetzgebung für die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Behörden zu langsam arbeitet. Denn eine auch nur kurzzeitige Stillegung der Geschäftstätigkeit der Gerichte und ein selbst schnell vorübergehender Zustand der Rechtlosigkeit für einzelne Gebiete ist unter allen Umständen zu vermeiden. Aus diesem Grunde hat die preußische Regierung den in der letzten Zeit auf anderen Gebieten vielleicht allzuoft betretenen Weg eines Ermächtigungsgesetzes eingeschlagen, indem sie der preußischen Landesversammlung soeben den Entwurf eines Gesetzes über Ermächtigung des Justizministers zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrages vorgelegt hat. Wie aus der etwas langatmigen Ueberschrift dieses Gesetzentwurfes hervorgeht, ist in ihm, im Text allerdings erst an zweiter Stelle, auch eine Ermächtigung zur Regelung organisatorischer Fragen in den Fällen vorgesehen, in denen bis zur Ausführung des Friedensvertrages die fortdauernde Besetzung einzelner Landesteile eine vorübergehende Anordnung bezüglich des Sitzes oder des Bezirkes der Gerichte erforderlich macht. Bisher hatte man trotz der Unbequemlichkeiten, die die Absperrung der besetzten Gebiete für Bevölkerung und Gerichtsbehörden mit sich brachte, davon abgesehen, durch eine Organisationsänderung den Nachteilen der Verkehrssperre möglichst zu begegnen. Man war bei der Unterlassung einer einstweiligen Regelung davon ausgegangen, daß diese leicht als eine vorzeitige Preisgabe des besetzten Gebiets ausgelegt werden könnte. Nachdem der Grund für diese Zurückhaltung nun aber mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages fortgefallen ist, während andererseits noch nicht feststeht, wie lange die durch die Sperre bewirkten Störungen noch fortdauern, soll der Justizminister in Zukunft ermächtigt werden, vorübergehende Anordnungen hinsichtlich des Sitzes und des Bezirks der Gerichte zu treffen. Man hat hierbei wohl hauptsächlich an die Verhältnisse im OLG.-Bezirk Posen gedacht, wo sich infolge der Besetzung des größten Teils der Provinz Posen und der Absperrung des besetzten Gebietes vom Verkehr mit dem nicht besetzten ganz eigenartige Zustände ergeben haben. Vier Landgerichte sind von ihrem Oberlandesgerichte völlig abgeschnitten, eine größere Anzahl von Amtsgerichten hat keine Verbindung mit dem übergeordneten Landgericht, und bei manchen Amtsgerichten geht die sog. Demarkationslinie mitten durch den Bezirk, so daß zahlreiche Ortschaften mit ihrem Amtsgericht nicht verkehren können. Für den Fall der längeren Fortdauer dieser Zustände scheint es allerdings erforderlich, zeitweilige organisatorische Aenderungen vorzunehmen. Diese sollen der nachträglichen Genehmigung der Landesversammlung nicht bedürfen, wogegen die vom Justizminister vorzunehmenden vorläufigen Aenderungen des Sitzes und Bezirks der Gerichte sowie die Aufhebung von Gerichten, die mit Rücksicht auf die Ausführung des Friedensvertrages notwendig sind, der Landesversammlung alsbald zur Genehmigung vorzulegen sind. Es wird außerdem bestimmt, daß die auf Grund der Ermächtigung getroffenen Anordnungen des Justizministers in der Gesetzsammlung bekanntgegeben werden sollen. Die Justizverwaltung wird durch diese Ermächtigung vor keine leichte Aufgabe gestellt werden. Das Ziel der ganzen Anordnung, unmittelbar im Anschluß an den endgültigen Verlust von Landesteilen die danach erforderlichen Maßnahmen zum möglichst reibungslosen Fortarbeiten der Gerichte im verbleibenden Gebiete zu treffen, wird sich im Einzelfalle oft nur mit außerordentlichen Schwierigkeiten erreichen lassen. Dies um so mehr, als die Grenzen vielfach erst durch eine besondere Kommission festgelegt werden sollen, an deren Tätigkeit sich vielleicht unmittelbar die Uebergabe der abgetrennten Gebiete an den erwerbenden Staat anschließen wird. Immerhin ist die Bewegungsfreiheit, die der Justizminister durch das Ermächtigungsgesetz erhält, bei der jetzigen Lage der Verhältnisse sehr viel wert.

Ein zweiter Artikel des Gesetzentwurfs ermächtigt den Justizminister in Erweiterung der ihm durch § 20 Abs. 2 AG. z. GVG.[1]) übertragenen Befugnis zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in allen Fällen, in denen die fortdauernde Besetzung von Landesteilen oder die Ausführung des Friedensvertrages eine solche Bestimmung erforderlich macht, diese Bestimmung aber durch ein übergeordnetes Gericht nicht erfolgen kann. Hier handelt es sich also um die Ermöglichung schleuniger Hilfe in solchen Fällen, in denen lediglich die Erledigung einzelner Sachen in Frage kommt, deren Bearbeitung durch Absperrung oder sonstige Hemmungen behindert wird. Ebenso soll der Justizminister in solchen Fällen ermächtigt sein, den Sitz einer Familienstiftung lediglich auf Antrag des Vorstandes zu ändern.

Noch einen dritten Artikel enthält der Gesetzentwurf. Der Justizminister soll ermächtigt werden zu bestimmen, inwieweit der nach elsaß-lothringischen Vorschriften abgelegte Vorbereitungsdienst und die ihn abschließende Prüfung zur Zulassung zum Dienste als Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfe in Preußen berechtigen. Der Erlaß einer solchen Anordnung ist notwendig, weil nach der bisherigen Gesetzgebung nur die nach einem Vorbereitungsdienst in Preußen abgelegte Prüfung als Vorbedingung für die Anstellung gilt.

Die Landesversammlung hat diesen Gesetzentwurf bereits am 19. Juli, nur wenige Tage, nachdem er ihr zugegangen war, verabschiedet. Sie hat noch einen Artikel hinzugefügt, der die Ermächtigung auf den Minister des Innern bezüglich der anderweiten Regelung der örtlichen Zustandigkeit der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbeschlußbehörden ausdehnt.

Aufgabe und Gegenstand des künftigen Arbeitsgesetzbuches.

Von Professor Dr. Walter Kaskel, Berlin.

I. Das deutsche Arbeitsrecht (Sozialrecht) ist bisher nicht in logischem Aufbau und juristischer Folgerichtigkeit entstanden, sondern war das Ergebnis einer reinen Gelegenheitsgesetzgebung: Aeußere Ereignisse, wie größere Arbeiterausstände, Eingaben einzelner Berufsvertretungen, internationale Kongresse, Ausstellungen von Arbeitsprodukten waren der mehr oder minder zufällige Anlaß, daß einzelne Berufsstände für einzelne Teilgebiete ihres Arbeitsrechts eine rechtliche Regelung erlangten. Eine solche Regelung wurde entweder in das äußere

[1]) Der Landesversammlung war diese Abkürzung nicht genehm. Sie hat an ihrer Stelle ausdrücklich in das Gesetz die Worte „Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz" aufgenommen.

Gewand einer Novelle zur Gewerbe-O. gekleidet, in deren — hierfür völlig ungeeigneten — Rahmen das neue Recht dann als ein weiteres Einschiebsel hineingezwängt wurde, oder es erging hierfür ein eigenes, oft nur aus wenigen Paragraphen bestehendes Sondergesetz.

Nur auf einem einzelnen Teilgebiet des Arbeitsrechts, dem sozialen Versicherungsrecht, ging man von vornherein anders vor. Hier stellte die Regierung gleich zu Beginn der Gesetzgebung ein Programm auf und führte es planmäßig in einer Reihe innerlich zusammengehöriger und logisch aufeinander abgestimmter Gesetze durch, die schließlich in der Reichsversicherungs-O. und im Versicherungsgesetz f. Angestellte auch äußerlich zusammengefaßt wurden. Auf allen anderen Gebieten des Arbeitsrechts fehlte dagegen sowohl ein einheitliches Programm, das von innen heraus gesetzgeberisch hätte entwickelt werden können, wie auch ein Rahmengesetz, das äußerlich den Mittelpunkt und Ausgangspunkt einer weiteren Ausgestaltung des Arbeitsrechts hätte bilden können.

Die Folge war, daß das Arbeitsrecht, abgesehen vom Versicherungsrecht, sich bisher formell und materiell in trostlosem Zustande befand. Soweit eine Regelung überhaupt vorhanden war, bestand sie aus lauter winzigen Gesetzesfetzen, die eine Uebersicht über das Rechtsgebiet fast unmöglich machten. Die bei weitem meisten Fragen des Arbeitsverhältnisses waren aber überhaupt nicht gesetzlich geregelt, so daß man insoweit auf das Arbeitsverhältnis Gesetze anwenden mußte, die auf ganz andere Rechtsverhältnisse zugeschnitten waren, daher auf das Arbeitsverhältnis nicht paßten und demgemäß zu Entscheidungen führten, die von allen Beteiligten, Arbeitgebern wie Arbeitnehmern, als unbillig, ja bisweilen als widersinnig empfunden wurden. Zwar suchten die Beteiligten im Wege der Selbsthilfe („der sozialen Selbstbestimmung") durch Tarifverträge ein besseres Arbeitsrecht zu schaffen, solchem Rechte fehlte aber, abgesehen von seiner örtlichen, beruflichen und zeitlichen Beschränkung, die Erzwingbarkeit. Eine Aussicht, durch die Rechtsprechung der eigens für einzelne Teilgebiete des Arbeitsverhältnisses ins Leben gerufenen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ein neues Arbeitsrecht zu schaffen, war endlich insofern gering, als, abgesehen von ihrer beschränkten Zuständigkeit, bei der Zersplitterung dieser Gerichte und dem Mangel einer gemeinsamen oberen Instanz die Möglichkeit einer einheitlichen Rechtsbildung fehlte.

Dieser Zustand war um so bedenklicher, als das Arbeitsrecht praktisch einen der wichtigsten Teile des gesamten Rechts bildet. Denn abgesehen davon, daß der Arbeitsvertrag, an dessen einzelne Stadien die Hauptbestandteile des Arbeitsrechts anknüpfen, im praktischen Leben an Häufigkeit alle anderen Verträge, selbst den Kaufvertrag, übertrifft, greift der Arbeitsvertrag wesentlich tiefer in das Leben des Einzelnen ein, als andere Verträge, weil er nicht die Leistung eines Vermögenswertes, sondern Arbeit, d. h. eine menschliche Tätigkeit und den Einsatz der Persönlichkeit, erfordert. Mängel und Lücken im Recht des Arbeitsverhältnisses treffen die Gesamtbevölkerung daher schwerer als Unvollkommenheiten einer anderen Rechtsmaterie, mit der die Bevölkerung seltener und weniger intensiv in Berührung kommt.[1])

[1]) Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Band I, S. 5, 7.

Für eine Aenderung des geltenden unhaltbaren Rechtszustandes waren indessen bisher die Verhältnisse nicht günstig. Denn wie leider die große Mehrzahl der deutschen Juristen, so brachte auch die oberste Reichsjustizbehörde dem Arbeitsrecht bisher kaum Interesse entgegen. Als Gegenstand der „sozialpolitischen Gesetzgebung" war das Arbeitsrecht vielmehr ressortmäßig nicht dem Reichsjustizamt, sondern dem Reichsamt des Innern unterstellt, wo es zusammen mit Fragen des Vereinsrechts, der Handelspolitik, der Viehseuchen u. a., wenn auch in besonderer Abteilung, so doch nur nebenher behandelt werden konnte. Günstigere Aussichten für das Arbeitsrecht ergaben sich daher erst, als infolge der Teilung des Reichsamts des Innern das Arbeitsrecht zunächst gemeinsam mit der Wirtschaftspolitik dem Reichswirtschaftsamt und endlich durch Erlaß v. 4. Okt. 1918 einer eigenen obersten Reichsbehörde, dem Reichsarbeitsamt, unterstellt wurde, das infolge der staatlichen Neuordnung durch Erlaß v. 21. März 1919 (RGBl. S. 327) die Bezeichnung Reichsarbeitsministerium erhielt. Nunmehr war die Voraussetzung für eine Neubildung und Ausgestaltung des Arbeitsrechts gegeben und zugleich durch die inzwischen erfolgte Umgestaltung der politischen und sozialen Verhältnisse die Sicherheit geschaffen, daß das neue Recht auch von neuem sozialem Geist erfüllt sein werde.

Die neue Behörde ist an die Umbildung und Neuschaffung des Arbeitsrechts mit großem Eifer herangegangen, zumal die Demobilmachung gerade dem Arbeitsrecht eine Fülle schwierigster Probleme stellte. Die Denkschrift des Reichsarbeitsministers Bauer an die Nationalversammlung über sozialpolitische Maßnahmen der Reichsregierung seit 9. Nov. 1918[1]) weist denn allein für die Zeit v. 9. Nov. bis 21. März 1919 39 arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen auf, denen inzwischen ein weiteres Dutzend gefolgt ist, während noch mehr in nächster Zeit bevorstehen.

Ist hierdurch das Arbeitsrecht auch in materieller Beziehung wesentlich verbessert, vor allem durch die rechtliche Regelung einiger wichtiger Fragen des Tarifvertrags- und Landarbeiterrechts, so ist in formeller Beziehung die Unübersichtlichkeit des Arbeitsrechts nunmehr bis zur Unerträglichkeit gesteigert, und man kann ohne Uebertreibung sagen, daß es heute im ganzen Deutschen Reich keinen Menschen mehr gibt, der das geltende deutsche Arbeitsrecht beherrscht.

So war eine Kodifikation des gesamten Arbeitsrechts, die bisher nur von einigen Sozialpolitikern angeregt war, zum unabweisbaren Bedürfnis geworden. Der Plan einer solchen Kodifikation wurde daher in das Programm der neuen Regierung aufgenommen, und zu seiner Ausführung ist am 2. Mai beim Reichsarbeitsministerium ein Ausschuß von 18 in Wissenschaft und Praxis des Arbeitsrechts erfahrenen Mitgliedern gebildet worden, der die Aufgabe hat, den Entwurf eines Gesetzbuchs für das gesamte Arbeitsrecht auszuarbeiten. Der Ausschuß, dem eine Reihe von Sachverständigen für einzelne Sondergebiete (Bergrecht, Landarbeiterrecht usw.) beigegeben werden soll, hat die Arbeit bereits begonnen und zu diesem Zweck den gewaltigen Stoff zunächst in eine Reihe von Teilgebieten zerlegt,

[1]) Arbeitsrecht u. Arbeiterschutz, Verlag von Reimar Hobbing, Berlin, 1919.

Rechtsübung angeeignet hat, kann die Frau keineswegs durch gute Veranlagung bald nachholen; sie wird sich erst allmählich die unerläßlichen Vorbedingungen für die Mitwirkung in der Rechtspflege, besonders für die Tätigkeit in den juristischen Berufen aneignen müssen. Es gilt, das rein Verstandesmäßige mehr zu entfalten, das Gefühl für Recht und Unrecht im wissenschaftlichen Sinne groß zu ziehen und das rein menschliche Mitfühlen über seine berechtigten Grenzen hinaus nicht mitwirken zu lassen. Es gilt ferner, den Blick für das gesamte Rechtsleben zu gewinnen und zu schärfen, und das unbeeinflußte objektive Urteilen sich zu eigen zu machen. Ernste Bedenken bestehen, ob gerade letzteres den Frauen gelingen wird, denn sie sind von Charakter weniger unbefangen als der Mann, und geneigt, sich durch Aeußerlichkeiten einnehmen zu lassen und Einwirkungen zu unterliegen, die ein unparteiisches Urteil hindern. Der Geist unbeirrter schlichter Pflichterfüllung ist aber ebenso unerläßlich als der vornehmer Berufsauffassung, der sich in einem der Aufsicht und Würde des Standes entsprechenden selbstsicheren Auftreten offenbaren soll.

Aber auch, wenn die Frau das alles sich zu eigen machen sollte, ist das Ziel noch nicht erreicht. Der Schwerpunkt ist m. E. darauf zu legen, ob es ihr gelingt, auch das Vertrauen des Volkes, besonders der Männerwelt, in ihre Mitwirkung bei der Rechtspflege und in ihre juristische Berufstätigkeit zu erwerben. Davon hängt alles ab. Ohne zu weit zu gehen, darf man behaupten, daß es heute noch keine Männer gibt, die sich dem Urteil einer Frau in Zivil- oder Strafsachen beugen wollen. Dieses Vertrauen wird der Frau erst entgegengebracht werden, wenn es ihr gelingt, sich dem Manne ebenbürtig zu zeigen. Auch das Volk muß sich erst daran gewöhnen, das Auftreten der Frauen in öffentlichen Sitzungen, besonders in Strafsachen, — man denke nur an das Plaidieren, wenn Sittlichkeitsverbrechen zur Verhandlung stehen — mit der Frauenwürde in Einklang zu bringen.

Der Staat wird deshalb nur schrittweise vorgehen dürfen. Nur durch längere und möglichst vielseitige Beschäftigung besonders tüchtiger Frauen läßt sich eine annähernd sichere Unterlage dafür gewinnen, ob die Schranken für die Zulassung einzuengen oder zu erweitern sind. Hand in Hand damit müßten auch die Schranken fallen, die bisher den Frauen den Zugang zu den übrigen Staats- und Kommunalämtern versperren.

Unbedenklich ist es, zunächst der Frau das Amt des Gerichtsschreibers anzuvertrauen; sie hat den Beweis erbracht, daß sie ähnlichen Bureauarbeiten gewachsen ist. Ein Anfang ist auch schon durch die BRVO. v. 14. Dez. 1916 über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienst gemacht. Dort wird man schon Erfahrungen gesammelt haben. Ebenso wird man zweckmäßig mit der ehrenamtlichen Tätigkeit bei den Gerichten beginnen können. Werden die Frauen zunächst als Laienbeisitzer bei den Jugendgerichten, eine Tätigkeit für die sie besonders geeignet sind, so dann als Schöffen, später als Geschworene und Handelsrichter herangezogen, so werden auch sie die Eigenschaften mitbringen, die für die Berufung des Laienelements zur Rechtsprechung entscheidend waren. Sie besitzen ebenso wie die Männer die Kenntnis der allgemeinen Lebensverhältnisse, die sie durch enge Berührung mit den Volkskreisen erworben haben. Frauen haben oft ein feineres Beobachtungsvermögen als der Mann. Sie können in allen den weiblichen Teil der Bevölkerung betreffenden Fragen den Berufsrichter ergänzen, zumal diesem gerade darin oft die Erfahrung fehlt. Dadurch werden sie sich das Vertrauen der weiblichen Bevölkerung erwerben.

Dann erst wird man versuchen können, ihnen auch den regelmäßigen Ausbildungsgang zu den juristischen Berufen zu eröffnen. Schon in der Vorbereitung werden sie zeigen müssen, ob sie die zu den Berufen erforderliche Charakterstärke und Befähigung besitzen, ob ihr Zusammenarbeiten mit den Männern keine den Dienst störende Unzuträglichkeiten im Gefolge hat. Die Erfahrungen in den Seminaren und medizinischen Kliniken unserer Hochschulen sind nicht sehr ermutigend. Es soll dort zu Mißständen gekommen sein, wenn auch wieder harmonisches Zusammenarbeiten gerühmt wird. Insbesondere wird sich zeigen müssen, ob die gemeinschaftliche Vorbereitung mit den Referendaren in der Zeit, in der beide Geschlechter noch nicht die Festigkeit voll ausgereifter Charaktere besitzen, nicht eine zu große Ablenkung zum Schaden der Vorbereitung beider Teile im Gefolge hat. Eine Trennung der Geschlechter im Vorbereitungsdienst wird sich kaum durchführen lassen. In den Beratungen der Kollegialgerichte müssen die Frauen lernen, sich selbständig ihr Urteil zu bilden und sich nicht durch Anlehnungsbedürfnis und Sympathie zum Mitstimmen verleiten zu lassen. Die Tauglichkeit zum Staats- und Rechtsanwalt hängt davon ab, daß sie beim öffentlichen Auftreten in den Sitzungen nicht nur jederzeit in der Lage sind, frei und ungezwungen zu reden, sondern sich auch von jeder Rechthaberei und Weitschweifigkeit fern zu halten. Als Staatsanwalt werden sie sich oft vor plötzliche Entschlüsse gestellt sehen und ein hohes Maß von Geistesgegenwart und Energie an den Tag zu legen haben. Es bleibt aber abzuwarten, ob sie Neigung und Ausdauer besitzen, die mit dem Beruf des Staatsanwalts verbundene vielseitige und stets drängende Arbeit zu bewältigen. Den moralisch feinfühligen Frauen dürfte die Beschäftigung mit Strafsachen überhaupt weniger zusagen; sie werden sich lieber den Zivilsachen, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Notariat zuwenden.

Wohin man aber auch blickt: die Frauen werden in allen juristischen Berufen sich vieles anzuerziehen haben, was der Mann von Hause aus mitbringt. Dieser Umstand darf jedoch nicht dahinführen, daß man sich gegen jeden Versuch der Zulassung abweisend verhält. Die Möglichkeit, daß intelligente Frauen allen Anforderungen genügen, ist nicht ausgeschlossen. Man wird deshalb den sozialen Forderungen insoweit Rechnung tragen müssen, als man den Erfolg oder Mißerfolg eines praktischen Versuchs entscheiden läßt.

Eine letzte Frage ist die, inwieweit die Frauen auch körperlich den Anforderungen der Rechtspflege gewachsen sind. Die gesunde Frau wird sich ihnen gewachsen zeigen. Wie man aber annehmen darf, daß geistig weniger befähigte Frauen sich nicht zu den juristischen Berufen drängen werden, so werden sich auch solche fernhalten, die unter physischen Störungen zu leiden haben. Daß diese an sich

viele Frauen in anderen, körperlich mehr anstrengenden Berufen nicht hindern, hat die Erfahrung gelehrt. Immerhin erscheint es zweckmäßig, den Frauen, soweit man sie zur ehrenamtlichen Tätigkeit heranzieht, ein Ablehnungsrecht aus Gründen ihrer zeitweisen physischen Behinderung einzuräumen. Ernstlicher wird die Schwangerschaft stören. Die Heranziehung verheirateter Frauen zur ehrenamtlichen Tätigkeit wird man deshalb von ihrer ausdrücklichen Bereitwilligkeit abhängig machen. Es ist aber nicht zu erwarten, daß Ehefrauen sich in großer Zahl zur Mitwirkung in der Rechtspflege bereit finden lassen, denn sie sind daran durch die Aufgaben des Haushalts und der Kindererziehung zu sehr gehindert.

Schlechterdings ungeeignet ist die Ehefrau für die juristischen Berufe. Häufigere Schwangerschaften, Geburten, Kinderstillen und langwierige Krankheiten würden den Dienst in einem Maße stören, das unerträglich wäre. Dazu kommt, daß diese Frauen auch aus ästhetischen Gründen sich schon etwa im sechsten Monat der Schwangerschaft würden beurlauben lassen müssen. Deshalb können als Berufsjuristen nur unverheiratete Frauen in Frage kommen, und auch diese müßten wieder ausscheiden, sobald sie zur Heirat schritten.

Der Zudrang der Frauen zur Rechtspflege dürfte aber überhaupt kein allzu starker werden, insbesondere nicht zu den Berufen. Von allen akademischen Berufen sagt dem gemüt- und temperamentvollen Charakter der Frau die nüchterne Verstandestätigkeit in der Rechtsprechung offenbar am wenigsten zu, es sei denn, daß die lohnende Tätigkeit des Rechtsanwalts sie stärker anzieht. Selbst der den Frauen besser liegende medizinische Beruf hat bis jetzt auch nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Aerztinnen gezeitigt. Deshalb wird auch die Konkurrenz der Frauen in den juristischen Berufen voraussichtlich ein erträgliches Maß nicht überschreiten.

Ob und inwieweit sich der empfohlene Versuch der Zulassung der Frauen zur Rechtspflege und zu den juristischen Berufen bewähren wird, bleibt abzuwarten. Eine Voraussage ist nicht möglich, da die eigenartigen Verhältnisse der Rechtspflege Rückschlüsse aus den Erfahrungen anderer akademischer Berufe nicht gestatten.

Die Gerichtsverfassung der russischen Sowjet-Republik.

Von Rechtsanwalt Dr. Hirschberg, München.

Angesichts der Ausbreitung der Gedanken des revolutionären Sozialismus ist es notwendig, sich mit den Grundzügen des radikalen Justizprogramms vertraut zu machen, das die russische Sowjet-Republik verwirklicht hat. Die Bolschewiki haben sofort nach ihrem Staatsstreich v. 7. Nov. 1917 die Justiz einer unerhört radikalen Umwälzung unterzogen. Alle bestehenden Gerichte: örtliche Gerichte, Bezirksgerichte, Appellgerichtshöfe, Militär- und Marinegerichte, Kammern für Handelssachen und Friedensrichter wurden mit einem Schlage beseitigt. An ihre Stelle traten Volksgerichte, die ausschließlich mit gewählten Richtern und ausgelosten Beisitzern besetzt sind.

Die alte Prozeßordnung von 1864 „Sudebnie Ustavy" blieb in Kraft, jedoch nur insoweit, als die Dekrete des Zentralexekutiv-Komitees der Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte und die Dekrete des Sowjets der Volkskommissare nicht abweichende Bestimmungen getroffen haben und seine Regeln nicht dem „revolutionären Rechtsbewußtsein der Arbeiterklasse" widersprechen. Maßgebend sind die beiden „Dekrete über die Justizverfassung" v. 24. Nov. 1917 (Dekret I) und v. 21. Febr. 1918 (Dekret II)[1]).

1. Die Gerichtsverfassung sieht ausschließlich demokratisch gewählte Gerichte vor. Die Wahlen erfolgen vorläufig durch die Sowjets des Bezirks, später sollen unmittelbare Wahlen durch die Bürger durchgeführt werden.

Die unterste Instanz bilden die Lokalgerichte. Sie werden in allen Städten und Hauptorten der Provinz gebildet und sind mit einem ständigen Richter und zwei Beisitzern besetzt. Sie sind rein proletarische Gerichte. Denn nach den „Grundrechten des werktätigen Volkes" und der „Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik" v. 10. Juli 1918 sind alle Rentner, Großgrundbesitzer, Fabrikbesitzer, Geistlichen und nicht von ihrer eigenen Arbeit lebenden Personen von jedem aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Nicht wählbar sind ferner alle Personen, die in ein Ermittlungsverfahren verwickelt, wegen entehrender Handlungen von Aemtern oder Vereinigungen ausgeschlossen oder wegen Verschwendung entmündigt sind. Die örtlichen Sowjets stellen Listen der Kandidaten auf, worin nur Bürger aufgenommen werden sollen, die Ansehen genießen und die örtlichen Rechtsgewohnheiten kennen; darauf werden aus den Listen die ständigen Richter von den Sowjets gewählt. Weiter wird eine Schöffenliste aller unbescholtenen wahlberechtigten Bürger gebildet, aus der die Beisitzer für jede Sitzung ausgelost werden. Die Wahl der ständigen Richter erfolgt auf Zeit, meist auf ein Jahr, und kann mit $^2/_3$ Mehrheit jederzeit widerrufen werden.

Die Lokalgerichte sind für alle Zivilsachen zuständig, deren Streitwert 3000 Rbl. nicht übersteigt, und alle Strafsachen, bei denen höchstens 2 Jahre Freiheitsstrafe oder 3000 Rbl. Geldstrafe in Betracht kommt (Dekret I Ziff. 2).

Für höhere Streitwerte in Zivilsachen und für alle andern Strafsachen sind die Bezirksgerichte zuständig. Sie erkennen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Besetzung von 3 ständigen Richtern und 4 Beisitzern; in Strafsachen führt 1 ständiger Richter den Vorsitz, während die Schuld- und Straffrage von 12 Beisitzern entschieden wird. Auch diese Richter werden von den Sowjets des Bezirks gewählt, die Beisitzer aus Geschworenenlisten ausgelost.

Prozesse ohne bestimmten Streitwert, wie Ehe-, Kindschaftsprozesse gehören vor die Lokalgerichte; Urheberrechtsprozesse u. dgl. sowie Konkurse je nach dem Werte des streitigen Rechts resp. der Masse vor die örtlichen Gerichte (bis 3000 Rbl.) oder die Bezirksgerichte.

Berufung ist ausgeschlossen; es ist nur Revision zugelassen (Dekret II Art. 4). Das Revisionsgericht kann das Urteil jedoch nicht nur wegen eines erheblichen Formfehlers, sondern auch wegen „offensichtlicher Ungerechtigkeit" aufheben (Art. 5) und die Sache an ein Gericht zurück-

[1]) Vgl. die Erläuterungen von Schreider, L'organisation judiciaire de la Russie des Sovjets (Genf 1918).



verweisen, in dem jedoch kein Richter sitzen darf, der bei dem ersten Urteil mitgewirkt hat. Gegen Urteile der Lokalgerichte ist Revision nur zulässig, wenn das Urteil auf mehr als 7 Tage Gefängnis oder mehr als 100 Rbl. Geldstrafe lautet. Die Revision wird verhandelt vor Kassationsgerichten; diese bestehen aus einem Kollegium, das aus den ständigen Richtern aller Lokal- resp. Bezirksgerichte gebildet ist.

Dem Obersten Kontrollgericht endlich werden alle Urteile der Gerichte in Abschrift vorgelegt; in der Sache selbst trifft das Gericht keine Entscheidung. Es hat nur zu prüfen, ob die Justiz Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Bezirken oder Mängel zeigt; es sorgt durch Anweisungen an die Gerichte und Vorschläge an die gesetzgebenden Organe für Abhilfe. Die in Frankreich für bestimmte Sachen zugelassene „cassation dans l'intérêt de la loi" hat offenbar als Vorbild gedient.

Die Kassationsgerichte dürfen, wie alle Instanzgerichte, die Strafe unter das gesetzliche Mindestmaß mildern und den Angeklagten bedingt oder unbedingt begnadigen.

2. Das Verfahren in Zivilsachen enthält Regeln von großer Tragweite, die eine freie, von formalen Schranken möglichst unbehinderte Rechtsfindung ermöglichen sollen. Wenn das Gericht annimmt, daß eine bisher geltende Norm nicht mehr angewendet werden kann, weil sie dem sozialistischen Rechtsbewußtsein widerspricht, hat es im Urteil die Gründe anzugeben, aus denen es das Gesetz für veraltet oder „bourgeois" und für aufgehoben erachtet.

Ueber die Zuständigkeit wird vom Gericht in unanfechtbarem Beschluß entschieden; wird die Zuständigkeit verneint, so wird die Sache an das zuständige Gericht abgegeben, das an die Entsch. über die Zuständigkeit gebunden ist (Dekret II Art. 10).

Das Gericht kann nach freiem Ermessen Sachverständige zuziehen, die Mitglieder des Gerichts mit beratender Stimme werden. Die Parteien können sich auch über die Person der Sachverständigen einigen, wobei jede Partei die gleiche Zahl von Sachverständigen benennen darf (Art. 13).

Der Umfang der Beweisaufnahme wird vom Gericht nach freiem Ermessen bestimmt; die Beweiswürdigung ist von allen formalen Regeln befreit. Der Zeugeneid ist abgeschafft; die Zeugen und Sachverständigen werden über die Pflicht zur Wahrheit belehrt und versichern dann einfach die Richtigkeit ihrer Aussagen.

Da das Geschäftsgeheimnis im kommunistischen Staat nicht mehr geschützt ist (Dekret „über die Arbeiterkontrolle" v. 14. Nov. 1917), kann keine Partei die Vorlage von Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden verweigern (Art. 14).

Streitigkeiten zwischen staatlichen oder gesellschaftlichen Rechtssubjekten und Privaten werden wie Prozesse zwischen Privaten behandelt. Dagegen sind Zivilprozesse zwischen öffentlich-rechtlichen Rechtssubjekten ausgeschlossen.

Das Gericht hat bei allen Entscheidungen sich von reiner Formaljustiz unbedingt fernzuhalten. Alle Einwendungen formellen Charakters, alle prozeßhindernden und prozeßverschleppenden Einreden sind abgeschafft (Dekret II Art. 12). Der Richter kann stets aus Gründen der Billigkeit, ohne sich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten, jede formelle Einrede, z. B. wegen Nichteinhaltung von Notfristen, zurückweisen und einer offensichtlich begründeten Beschwerde stattgeben, auch wenn formelle Vorschriften entgegenstehen.

3. Das Strafverfahren ist von den gleichen Grundsätzen einer freien und von formalen Regeln unabhängigen Rechtsfindung beherrscht. Das Ermittlungsverfahren und die Voruntersuchung werden, soweit die Bezirksgerichte zuständig sind, von einem Kollegium von 3 gewählten Richtern geführt, die für ihre Tätigkeit die Hilfe der Roten Garden oder der Volksmiliz, aller Behörden und Beamten, aber auch aller Bürger anfordern können (Art. 21). Das Bezirksgericht kann nach Vorlage des vom Ermittlungsgericht erlassenen Anklagebeschlusses eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen.

Die Staatsanwaltschaft ist beseitigt. Jeder unbescholtene Bürger kann von den Sowjets in das Kollegium der Ankläger und Verteidiger gewählt werden, das bei jedem Sowjet zu bilden ist. Außer dem Ankläger und Verteidiger kann je ein Zuhörer für und einer gegen den Angeklagten das Wort ergreifen (!) (Dekret II Art. 28).

Bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen schweren Verbrechen ähnelt das Verfahren dem der Schwurgerichte. Der Vorsitzende kann von den 12 Beisitzern jederzeit abgelehnt werden; er nimmt an der Urteilsberatung teil, jedoch nur mit beratender Stimme. Die Rechtsbelehrung ist abgeschafft; der Richter gibt den Beisitzern nur das gesetzliche Strafmaß bekannt (Art. 30). Die Beisitzer nehmen an der Beweisaufnahme aktiv teil, können die Strafe unter das gesetzliche Mindestmaß mildern oder auch bedingt oder unbedingt begnadigen. Freisprechende oder begnadigende Urteile sind mit Revision nicht anfechtbar. Minderjährige unter 17 Jahren können nicht abgeurteilt oder verhaftet werden; nur bei Vergehen gegen die Sicherheit der Gesellschaft werden sie vor besondere „Jugendgerichte" gestellt.

4. Die Rechtsanwaltsordnung ist aufgehoben (Dekret I Ziff. 3). In Zivilsachen kann jeder unbescholtene Bürger als Sachwalter auftreten. Für Strafsachen wird bei jedem Sowjet ein Kollegium von gewählten Offizialverteidigern gebildet; wenn der Angeklagte sich keinen Verteidiger gewählt hat, wird ihm ein Offizialverteidiger von Amts wegen beigegeben. Jeder unbescholtene Bürger darf aber auch als Verteidiger auftreten, jedoch haben die amtlichen Verteidiger allein das Recht, Gebühren zu erheben. Der Verteidiger nimmt, wie der Ankläger, schon am Vorverfahren teil; das Ermittlungsgericht kann beide von einzelnen Akten ausschließen, wenn sonst die Erforschung der Wahrheit gefährdet wird: der Beschluß ist anfechtbar.

5. Weitgehende Neuerungen bringen die beiden Dekrete endlich in der Kostenfrage. Zivilsachen unter 100 Rbl. Streitwert sind gebührenfrei. Alle Gerichte und Schiedsgerichte (die für alle Zivil- und Strafsachen, in denen kein öffentliches Interesse Platz greift, auf Wunsch der Parteien eine gütliche Erledigung anbahnen) erheben für Zivil- und Strafprozeß 2% des Streitwerts von 100—3000 Rbl., 3% von 3000—100000 Rbl., 4% über 100000 Rbl. Armenrecht gibt es nicht; der Partei, die die Gebühren nicht zahlen kann, kann nur eine Zahlungsfrist, höchstens bis zur Urteilsverkündung, bewilligt werden. Im Urteil in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden der unterlegenen Partei die Kosten auferlegt, jedoch höchstens 10% des Streit-



werts, die obsiegende Partei ist von Gebühren befreit. Das Gericht spricht der obsiegenden Partei von den Kosten, welche die unterlegene zahlen muß, nach freiem Ermessen einen Teil zu und zieht den Rest für die Staatskasse ein.

Die Erfahrungen haben deutlich gezeigt, daß die geistlose Uebernahme russischer Versuche und Einrichtungen auf die ganz anders gearteten deutschen Verhältnisse zu verhängnisvollen Wirkungen führen würde. Eine derartige Gerichtsverfassung zur Nachahmung in Deutschland empfehlen zu wollen, heißt die deutschen Bedürfnisse gründlich verkennen. Nur diejenigen können von einer Gesetzesanwendung durch nicht rechtskundige Volksrichter und einer Abschaffung der Anwaltschaft unter völliger Beseitigung der Berufsjuristen bei uns sprechen, die von der Verletzlichkeit der komplizierten wirtschaftlichen und kulturellen, vielfach verschlungenen Beziehungen keine Ahnung haben.

Die Aufhebung der Fideikommisse.

Von Justizrat Zelter, Stettin.

Durch VO. v. 10. März 1919 ist die Auflösung der Fideikommisse und Lehne geordnet; das kurz gehaltene Gesetz hat inzwischen durch die Ausf.-Best. des Justizministers (JMBl. S. 320f.) eine notwendige Ausgestaltung erfahren. Da das Gesetz aus volkswirtschaftlichen Gründen die Bindung des Grundbesitzes verhindern will, blieb zunächst zweifelhaft, ob auch die Geldfideikommisse aufgehoben werden und nicht neu errichtet werden dürfen. Dies bejahen die AusfBest., doch hat es praktisch wenig Bedeutung, weil der Zweck eines solchen Fideikommisses wenigstens zum Teil im Wege der Familienstiftung erreicht werden kann.

I. Das Gesetz überträgt mit Recht die Modalitäten der Auflösung zunächst der Familie durch einstimmigen Familienschluß der berechtigten Anwärter. Es begrenzt den Zuziehungszwang auf die im Inland Anwesenden, ohne das Teilnahmerecht der andern voll auszuschließen; es vereinfacht das Verfahren. Bei Widerstreben einzelner Anwärter, falls die Hälfte und darunter die beiden nächsten Anwärter, die nicht Abkömmlinge des Fideikommißbesitzers sind, zustimmen, tritt die satzungsmäßige Familienvertretung, event. eine von der Aufsichtsbehörde geschaffene Vertretung an Stelle der Widersprechenden. Das schien zunächst Schwierigkeiten zu schaffen, weil die Frage, wann eine Familienvertretung vorliegt, nicht gelöst war, der Familienrat der Stiftungen, um den Besitzer nicht zu sehr zu hemmen, meist nur begrenzt, also z. B. bei der Auseinandersetzung zwischen Besitzer und Nachfolger, bei der Kontrolle einer Waldwirtschaft, bei der Vertretung eines unfähigen Besitzers usw., Funktionen auszuüben hat.

Die VO. bestimmte weder den Familienvertretungsbegriff, noch die Prüfung seiner Legitimation. Die AusfBest. geben der Aufsichtsbehörde nach beiden Richtungen die Entscheidung und sprechen dem mit singulären Befugnissen ausgestalteten Familienrat den Charakter ab. In der Praxis wird wohl der in seinen Befugnissen begrenzte Familienrat vom OLG. ad hoc zur Vertretung bestellt werden.

Die Grundprinzipien eines auf Auflösung gerichteten Familienschlusses müssen dem Rechtsbegriff des Familienfideikommisses folgen, nach welchem der Fideikommißbesitzer Eigentümer, die andern Familienmitglieder Anwartschaftsberechtigte sind. Die Auffassung, es liege Miteigentum der Agnaten vor, diese könnten im Wege der freiwilligen Subhastation teilen, ist also abzulehnen; wohl kaum wird auch eine künftige Zwangsauflösung solchen Teilungszwang schaffen können, wo für die Quoten der bedingten Anwartschaftsrechte keine Grundlage denkbar ist. Ebensowenig aber darf der Familienschluß das Fideikommiß in eine Familienstiftung umwandeln; das würde sowohl der Tendenz des Gesetzes widersprechen, wie die Rechte des jetzigen Fideikommißbesitzers schmälern. Dem Rechtszustand entspricht vielmehr die Lösung: Freies Eigentum des Fideikommißbesitzers und Abfindung der Anwartschaftsrechte der Familienmitglieder. Hier liegen aber die Verhältnisse sehr verschieden, weil der wirtschaftliche Wert der Anwartschaftsrechte von einander erheblich abweicht. Eine besondere Stellung nimmt der nächste nachfolgeberechtigte Agnat ein, dessen nah bevorstehendes Anwartschaftsrecht durch die Auflösung zerschlagen wird. Die andern Anwärter haben kein so starkes wirtschaftliches Interesse. Außerdem geben noch manche Satzungen Renten für Witwen und Töchter.

Die weiteren Anwartschaftsrechte werden am einfachsten nach dem Vorgang der Lehnsaufhebungsgesetze dadurch abgelöst, daß aus der Fideikommißmasse ein angemessener Wert entnommen, hier zu einer Familienstiftung verwandt wird, aus der die berechtigten Agnaten entweder, wenn sie bedürftig sind oder auch sonst Renten oder Zuschüsse erhalten.

Dagegen wird man die Rechte des nächsten zur Nachfolge berechtigten Agnaten hierdurch nicht mit abfinden dürfen, schon deshalb nicht, weil sein Eigentumsrecht bis zum 1. April 1921 erwachsen kann, und seine Zustimmung schwerlich erteilt werden wird. Man wird also zur Ueberleitung in den freien Besitz das Nachfolgerecht wenigstens des ersten nachfolgeberechtigten Anwärters durch den Familienschluß erhalten und zwar als Vermächtnis. Dem Gesetz entspricht es auch, ein weiteres Nachvermächtnis, soweit es nach BGB. (§§ 2162, 2163 BGB.) zulässig ist, nach der Familienfolge zu schaffen, und so das Gut auf eine Zeit von 30 Jahren nach dem Tode des Fideikommißbesitzers der Familie zu bewahren. Diese Lösung erscheint praktisch, weil das Gesetz vielleicht unbewußt einen Konfliktsstoff dadurch geschaffen hat, daß der nächste Anwärter, dessen Zustimmung die Verordnung verlangt, mit dem nächsten nachfolgeberechtigten Anwärter nur dort identisch ist, wo der Fideikommißbesitzer sohnlos ist und keine Söhne zu erwarten hat. Dieser einspruchsberechtigte Anwärter hat bei zahlreicher Deszendenz des Besitzers keine wirtschaftlichen Interessen, wohl aber ein Vetorecht, das er möglicherweise wirtschaftlich zur Vereitelung des Familienschlusses ausnutzen kann.

Daher hebt diese Lösung jene Interessenkollision dort, wo der Fideikommißnachfolger nicht zu den Allodialerben gehört, auf. Sie beseitigt jeden Anspruch des nächsten Anwärters auf Abfindung. Der Witwe und den Töchtern des Fideikommißbesitzers bleiben ihre satzungsmäßigen Rechte erhalten. Die Geldabfindung für die Familienstiftung kann niedriger bemessen und durch Zinsersparnisse erhöht werden.

Einer sofortigen Verschleuderung des Gutes durch Ausnutzung der Konjunktur ist vorgebeugt. Daneben wird das Auseinandersetzungsverhältnis für den Eintritt des Vermächtnisfalles zweckmäßiger zu gestalten sein, als es das Landrecht konnte, um den Antrieb auf Steigerung der Kultur zu erhöhen. Manche neuere Satzungen haben das schon getan. Die Entwürfe können als Vorbild dienen. Die Abstufung der Abfindung kann verschieden danach geregelt werden, ob der Fideikommißbesitzer Söhne hat oder nicht. Die Abfindung kann dann auch billigerweise bei der Vermögensabgabe berücksichtigt werden.

II. Besondere Beachtung verdienen die Fideikommißgüter, mit denen eine geordnete Waldwirtschaft verbunden ist, an deren Erhaltung die Volkswirtschaft besonderes Interesse hat. Denn nur dauernder Besitz kann eine gesunde anhaltende Waldwirtschaft garantieren, und, wie alle Gegner der Fideikommisse anerkennen, sind ihre Vorteile, Sicherung des Klimas, der Wasserzufluß der Flüsse, die vermehrte Arbeitsgelegenheit im Winter, die Ausnutzung von Flächen, die landwirtschaftlich sich nicht rentieren, von größter Wichtigkeit. Gerade jetzt würden die Folgen des Weltkrieges, der gesteigerte Holzbedarf, der erhöhte Holzpreis bei einer Befreiung von Schranken leicht zur Ausnutzung von Konjunkturwerten und zum Raubbau anreizen, der zur Vernichtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Werte führen könnte. Man wird also planmäßig das höhere Interesse sichern müssen, und dazu würde namentlich in Verb. mit den durch das Gesetz getroffenen Schutzmitteln, also insbes. Aufsicht durch den Staat, auch die Erhaltung der Waldfideikommisse für die Volkswirtschaft geboten erscheinen.

Die Bedeutung der Waldfideikommisse ist verhältnismäßig groß. Rund 46 % des Fideikommißlandes ist Wald. Dieser stellt 3 % der gesamten Grundfläche und 12 % aller preußischen Staatswaldungen dar. Die Fassung des Gesetzes läßt als normalen Geschäftsgang den erscheinen, daß zunächst der Fideikommißbesitzer den Antrag auf Auflösung stellt, den Familienschluß herbeiführt und dann erst den Minister für Justiz und Landwirtschaft entscheiden läßt. Das erscheint nicht zweckmäßig, weil viele Arbeit unnötig getan wird, ehe die Hauptfrage, ob das Fideikommiß seines Waldes wegen bestehen bleiben soll, entschieden wird. Es müßte daher möglich sein, daß schon vor der Aufnahme eines Familienschlusses die Minister sich über die Ablehnung der Auflösung schlüssig werden, so daß dem OLG. und Fideikommißbesitzer das Familienschlußverfahren erspart wird.

Ob die Minister den einzelnen Fall zu beurteilen haben, oder es sich empfiehlt, Grundregeln aufzustellen, in welchen Fällen geordnete Fideikommißwaldwirtschaft mit dem Fideikommiß stets erhalten bleiben soll, bedürfte volkswirtschaftlicher und fachkundiger Prüfung; denn es ließe sich denken, daß die Entscheidung nach dem absoluten Umfang der Waldungen und dem relativen Umfang im Verhältnis zu dem Ackerbesitz, nach dem Prozentsatz der Waldungen in der Provinz überhaupt, nach den Umtriebsperioden und Holzarten vielleicht verschieden getroffen werden könnte Bisher ist nur der Grundsatz aufgestellt, daß Waldfideikommisse dort bestehen bleiben sollen, wo die Holzung den Umfang von 250 ha erreicht.

Weiter könnte anstelle der Auflösung ein Familienschluß verlangt werden, der die Bewirtschaftung, namentlich des Waldes, auch satzungsgemäß so sicherstellt, wie das Gesetz es beabsichtigt. Wo Waldungen über 1000 Morgen jedoch etwa mit vielfach größeren Ackerflächen vereinigt sind, mag ein Teil des Fideikommisses allodifiziert werden, wenn der Rest der Voraussetzungen eines Fideikommisses unter Berücksichtigung des jetzigen Geldwertes genügt; denn ein Fideikommiß von geringerem Wert ist ein volkswirtschaftliches Unglück, weil es aus sich selbst niemals die Mittel zur Einführung besserer Ausnutzung, Ueberwindung schlechter Konjunkturen zur Verfügung stellen kann.

III. Die Aufhebung der Geldfideikommisse wird technisch geringeren Schwierigkeiten begegnen. Wo sie mit Grundfideikommissen vereinigt sind, erleichtern sie die Gestaltung der Abfindung; wo sie allein bestehen, wird eine Umwandlung in eine Familienstiftung verhältnismäßig einfach sein.

IV. Das Gesetz hebt neben den Fideikommissen auch die Lehne auf; es bedarf einer in den Ausführungsbestimmungen nicht getroffenen Ergänzung. Das Gesetz sagt nichts über diejenigen Lehne, deren Lehnseigenschaft schon infolge der Bestimmungen der Gesetze von 1867 erloschen ist, aber deren Erlöschen noch nicht Erscheinungsform gewonnen hat. Die Lehnsaufhebungsgesetze bestimmten freilich, daß die Lehne unter gewissen Verhältnissen Allod wurden, und zwar teilweise ohne, teilweise gegen Allodifikationssumme, die zum Besten der für die Mitglieder der lehntragenden Familie zu errichtenden Stiftung verwandt werden muß. Ein Zwang zur Stellung des Antrages auf das Allodifikationsattest, Beseitigung der Lehnseigenschaft im Grundbuch, wurde damals leider nicht vorgeschrieben, und mancher Lehnseigentümer, der nicht ohne Allodifikationssumme die Freiheit erwerben konnte, ersparte sich die Ausgabe; deshalb stehen wohl noch manche Lehne in den Lehnsregistern, die in Wirklichkeit Allod geworden sind, nur formell nicht allodifiziert sind. Besonders in Pommern tritt die freie Veräußerlichkeit der Lehne als Eigentümlichkeit des Pommerschen Lehnerbrechts hinzu, so daß dort manche Lehngüter in dritter Hand sein mögen und mancher Lehnseigentümer nichts mehr davon weiß. Auf diese Lehne findet das Gebot der Auflösung keine Anwendung, denn de jure besteht das Familienerbrecht nicht mehr; nur der Anspruch der Familie auf die Allodifikationssumme. Das Gut ist also de facto kein Familiengut mehr, abgesehen davon, daß es bei Pommerschen Lehnen vielleicht nicht mehr im Besitz der Familie sein wird.

Andererseits erscheint es nötig, diese Verhältnisse zu klären. Der Familie muß die Allodifikationssumme werden; der Lehnsbesitzer hat mit Rücksicht auf die Vermögensabgabe ein Interesse, daß seine Schuld baldmöglichst festgestellt wird. Deshalb werden sich mindestens entsprechende Hinweise empfehlen, falls man nicht weitergehend durch Verordnung die eingetragenen Eigentümer der Lehnsgüter zum Antrage auf Allodifikation zwingen will.

Schließlich kann die neue VO. mit den Lehnsaufhebungsgesetzen in Konkurrenz treten. Gegenüber den erhaltenen Lehnen besteht z. B. das alte Lehnerbrecht nach den Lehnsaufhebungsgesetzen fort, und zwar in Pommern unabhängig von der Eintragung im Lehnsregister, während der Familienschluß über die Allodifikation nur von den eingetragenen Häuptern der Lehnslinien gefaßt



werden kann, nach der VO. dagegen von allen Agnaten vereinbart werden muß. Beide Kreise sind nicht identisch. Die nach der VO. einspruchsberechtigten Agnaten können dann bei einem Familienschluß nach Lehnsgesetz mangels Eintragung nicht stimmberechtigt sein. Da die VO. die alte Aufhebungsmöglichkeit nicht beseitigen kann, gibt es hier die nur vereinzelte Möglichkeit zweier Arten von Familienschlüssen.

Der Gesetzentwurf über die Kommunalisierung.

Von Stadtrat Dr. L. Landmann, Frankfurt a. M.

Dem Reichsrahmengesetz über die Sozialisierung folgt nun ein solches über die Kommunalisierung von Unternehmungen hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, von solchen wirtschaftlicher Art. Die Errichtung neuer oder Uebernahme bestehender Unternehmungen stand bisher schon den Gemeinden kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes frei. Kommunalisiert wurden meist Betriebe, an denen die Gemeinden infolge des Verfügungsrechts über ihre öffentlichen Wege oder Plätze oder durch die ihnen übertragene oder zu ihren Gunsten gehandhabte Polizeigewalt ein Monopol begründen konnten. (Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Straßenbahnen, Schlachthöfe, Abfuhranstalten, Bestattungsanstalten.) Die Bedeutung des Entwurfs gegenüber dem bestehenden Rechtszustand liegt darin, daß er der Gemeinde ein öffentliches Recht zur Ueberführung bestimmter Unternehmungen aus der Privatwirtschaft in die Gemeinwirtschaft, nötigenfalls im Wege der Enteignung, verleiht. Durch das Reichsgesetz werden lediglich Subjekt, Inhalt, Bedingungen, Umfang des Rechts, Einräumung des Enteignungsrechts, Grundsätze für die Entschädigung und Zuständigkeiten für Erledigung bestimmter Streitigkeiten geregelt. Alles übrige ist Sache der Ausführungsbestimmungen, die die Regierungen, nicht die Landesgesetze, der einzelnen Freistaaten erlassen.

Der Inhalt des Rechts besteht in der Ermächtigung, Unternehmungen, die vorwiegend örtlichen Zwecken dienen, aus der Privatwirtschaft in die Gemeinwirtschaft zu überführen. Daß lediglich wirtschaftliche Unternehmungen Objekte der Kommunalisierung sein sollen, geht weder aus Wortlaut noch Inhalt des Entwurfs hervor. Im Gegenteil, scheint die ausdrückliche Erwähnung der Theater im Katalog der Kommunalisierungsobjekte darauf hinzudeuten, daß auch Unternehmungen künstlerischer (Museen, Kunstschulen usw.) oder solche sozialpolitischer Natur kommunalisiert werden dürfen. Fraglich ist, ob gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen, deren Kapitalanteile sich überwiegend in den Händen öffentlicher Korporationen befinden, der Kommunalisierung unterliegen. Die Frage sollte im Gesetz verneint werden, da der größere Teil des in diesen Unternehmungen arbeitenden Kapitals bereits der Privatwirtschaft entzogen ist.

Die Ueberführung in die Gemeinwirtschaft kann in dreierlei Formen erfolgen, die im Einzelfall jede für sich oder von denen mehrere gleichzeitig nebeneinander angewandt werden können, nämlich:

1. auf dem üblichen Wege der Erwerbung der Unternehmung oder bei gesellschaftlich betriebenen Unternehmungen durch Erwerb von Aktien oder Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. Die Erwerbung von Genossenschaftsanteilen, Kuxen oder Anteilen anderer Gesellschaften ist im Gesetz nicht erwähnt; ob absichtlich oder infolge eines Uebersehens, ist nicht zu ersehen. Letzteres erscheint als das wahrscheinlichere.

2. Durch Bildung von Zwangsgenossenschaften und Erlassung von Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Stellung unter öffentliche Aufsicht. Warum die Bildung von Zwangssyndikaten nur in der Form der Genossenschaft, nicht auch durch Zusammenschluß zu Vereinigungen oder Verbänden anderer Art soll erfolgen dürfen, ist nicht ersichtlich. Das Gesetz muß vor allem ein wirtschaftliches Gedeihen des Syndikats ermöglichen. Ob dies besser in der Form einer Genossenschaft oder der einer AktGes., G. m. b. H. oder sonstigen Gesellschaft gewährleistet wird, muß dem Einzelfall vorbehalten bleiben. Die Möglichkeit einer Wahl unter den verschiedenen Gesellschaftsformen muß das Gesetz schaffen. Fraglich ist, ob zu den Vorschriften über den Geschäftsbetrieb nur solche über Absatz, Erwerb, Preise, Buchführung usw. oder auch Bestimmungen über Abgaben an die Gemeinde gehören. Eine gesetzliche Klarstellung dieses Punktes ist unentbehrlich, um über das berechtigte Maß hinausgehende Gewinne der Allgemeinheit, als Nutznießerin der Gemeinwirtschaft, zu sichern.

3. Ein weiterer Weg zur Kommunalisierung besteht in der Begründung eines Monopols für einen bestimmten Wirtschaftszweig durch Erlassung des Verbots der Errichtung oder Fortführung gleichartiger Unternehmungen.

Andere Wege der Kommunalisierung sind nicht offengelassen, obwohl solche erwünscht sind. Man denke an eine gemeinwirtschaftliche Regelung der Erzeugung oder des Verbrauchs privatwirtschaftlicher Unternehmungen mit oder ohne Gewinnbeteiligung der Gemeinde. Die Möglichkeit solcher anderen Formen sollte im Gesetz gewahrt werden.

Bemerkbar macht sich das Fehlen einer Bestimmung, daß die Polizeigewalt hinsichtlich des Betriebs und der Benutzung des kommunalisierten Unternehmens der Gemeinde zusteht. Es ist zu erwarten, daß durch die Gesetzgebung der Freistaaten mindestens die Verwaltungspolizei den Gemeinden übertragen wird; immerhin ist die Handhabung der Polizeigewalt für das Gedeihen der kommunalisierten Unternehmung von solcher Bedeutung, daß ihre Uebertragung auf die Gemeinde von Reichs wegen im Gesetz geregelt werden sollte.

Subjekte des Kommunalisierungsrechts sind: a) die Gemeinden, b) Kommunalverbände (Kreise, Provinzen usw.), c) Vereinigungen von Gemeinden untereinander, d) Vereinigung von Kommunalverbänden mit Gemeinden, die sich freiwillig zu solchen Verbänden zusammenschließen oder durch die Regierung auf Antrag der die Hälfte der Gesamtbevölkerung umfassenden Beteiligten zu solchen zwangsweise vereinigt werden können. Gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen ist, auch wenn sie unter überwiegender Beteiligung von Gemeinden oder Kommunalverbänden errichtet werden, das Kommunalisierungsrecht versagt. ein sozialistischer Puritanismus, der bei den Finanznöten der Gemeinden und Verbände und dem mit der Kommunalisierung verbundenen wirtschaftlichen Risiko zum Hemmschuh der Kommunalisierung werden dürfte.

Voraussetzung für die Ausübung des Kommu-

nalisierungsrechts ist das Vorliegen eines Bedürfnisses, Gründe des öffentlichen Wohls und die Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. Dieser Zustimmung bedarf es nicht bei der Kommunalisierung von Unternehmungen nachstehender Wirtschaftszweige: 1. der Straßenbahnen, 2. Anlagen zur gewerbsmäßigen Versorgung der Einwohner des Gemeindebezirks mit Leitungswasser, Gas und elektrischer Arbeit, 3. des Anschlag-, 4. Bestattungs-, 5. Abfuhrwesens, 6. der Theater, Lichtspiele und Schaustellungen. Es sind dies Unternehmungen, die mit Ausnahme der Ziff. 6 in den großen Gemeinden, die auch in Zukunft die Hauptträger der Kommunalisierung sein werden, bereits in der Vergangenheit verstadtlicht worden sind. Hauptsächlich wird deshalb künftig die Kommunalisierung von der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder einer staatlichen Unterbehörde abhängen. Diese Bestimmung, ein Ausfluß der traditionellen Bevormundungssucht der Regierung gegenüber den Gemeinden, die im Freistaat überlebt sein sollte, ist entbehrlich. Die Landeszentralbehörde ist zu einer Entscheidung gar nicht geeignet, weil sie dieser örtlichen Frage zu fernsteht, die Entscheidung einer anderen Behörde ist nicht notwendig, weil die Finanzlage der Gemeinde, die bedrohten Interessen und geschäftliche Erfahrung der Gemeinden Gewähr gegen unüberlegte Kommunalisierungen bieten. Bedenklich ist auch die Bestimmung, daß Streitigkeiten über die Voraussetzungen und den Inhalt der Ermächtigung, d. h. die im Gesetz geregelten Formen der Kommunalisierung, im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden sollen. Was Streitigkeiten über die Formen der Kommunalisierung sind, ist unklar. Soll etwa das Verwaltungsgericht darüber befinden, ob die Gemeinde im Einzelfall die Kommunalisierung durch Bildung eines Zwangssyndikats durchführen oder ob ihr das verwehrt sein und sie genötigt werden soll, statt dessen sämtliche Unternehmungen des zu kommunalisierenden Wirtschaftszweiges zu Eigentum zu erwerben? Das sind reine Zweckmäßigkeitsfragen. Nur um Erwägungen praktischer Art handelt es sich auch bei Entscheidung der Frage, ob aus Gründen des öffentlichen Wohls und wegen Vorliegens eines dringenden Bedürfnisses die Kommunalisierung geboten ist oder nicht. Das Merkmal des dringenden Bedürfnisses kann überhaupt fallen. Wenn das öffentliche Wohl die Kommunalisierung fordert, so soll man der Gemeinde die Möglichkeit ihrer Verwirklichung geben. Ein Bedürfnis für die Allgemeinheit liegt dann immer vor. Wenn die Gemeinde in jedem Falle so lange warten soll, bis dieses Bedürfnis ein dringendes ist, wird es häufig für die Kommunalisierung zu spät sein. Abgesehen davon aber eignen sich die erwähnten Fragen ihrer Natur nach nicht zur Entscheidung durch die Gerichte, da sie keine strittigen Rechte, sondern die Beurteilung eines Komplexes tatsächlicher Verhältnisse betreffen. Der Schutz der Privatinteressen muß der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde, die an Stelle des Verwaltungsgerichts zu setzen wäre, überlassen werden; schon deshalb, weil die Fragen einer raschen Entscheidung bedürfen sowohl im Interesse des Privatunternehmens, das in seinem Betrieb durch die bevorstehende Kommunalisierung gehindert wird, wie im Interesse der Gemeinde, das zur Verhütung von Spekulationsgeschäften, die sich an das Bekanntwerden des Kommunalisierungsprojektes knüpfen, die Abkürzung des Zwischenstadiums zwischen Ankündigung und Vollzug der Kommunalisierung verlangt. Um spekulativen Ausnutzungen der Kommunalisierung eines Unternehmens vorzubeugen, empfiehlt es sich, der Gemeinde oder auf ihren Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde, das Recht einzuräumen, bei Beginn der Vorarbeiten der Kommunalisierung ein Verbot für alle Geschäfte eines zu kommunalisierenden Unternehmens auszusprechen, die über den Umfang der Geschäfte hinausgehen. Für den Fall, daß die Kommunalisierung nicht vollzogen würde, wäre eine Entschädigungspflicht der Gemeinde vorzusehen.

Vollzieht sich die Kommunalisierung in der Form der Uebernahme des Unternehmens durch die Gemeinde, so wird beim Versagen einer Verständigung zwischen Unternehmer und Gemeinde auf deren Antrag durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Enteignung ausgesprochen. Es werden nicht einzelne Sachen, sondern die Gesamtheit der einem Unternehmen gewidmeten oder der für dasselbe begründeten Gegenstände, Grundstücke, Sachen, Rechte enteignet. Ebenso gehen alle im Betriebe des Unternehmens begründeten Verbindlichkeiten mit der Wirksamkeit der Enteignungserklärung auf die Gemeinde über. Wünschenswert ist die gesetzliche Ermöglichung eines Ablösungsverfahrens für dingliche Rechte oder persönliche langfristige Ansprüche, z. B. solche auf Grund langfristiger Stromlieferungsverträge, um Erschwerungen oder völlige Verhinderung einer an und für sich im öffentlichen Interesse liegenden Kommunalisierung zu verhüten. Selbstverständlich wäre das Ablösungsverfahren mit allen für die Wahrung der Interessen der Berechtigten erforderlichen Garantien auszustatten.

Der Ausspruch der Enteignung und die Besitzeinweisung der Gemeinde erfolgt erst nach Zahlung der vorläufig festgesetzten Entschädigung. Es werden dabei zwei Fälle der Entschädigung geregelt: a) die für Uebernahme einer Unternehmung, b) die für Untersagung der Fortführung des Unternehmens im Falle der Kommunalisierung durch Begründung eines Monopols. Bei Erwerbung des Eigentums eines Unternehmens ist für die Wertbemessung der Sachwert der übernommenen Gegenstände, bei Grundstücken der gemeine Wert, bei Anlagen und sonstigen Sachen der Anschaffungs- oder Herstellungswert abzüglich einer Abnutzungsquote maßgebend. Außer Betracht bleiben Werterhöhungen, die durch die Kommunalisierung erwachsen, und vorübergehende, auf außerordentliche Verhältnisse zurückzuführende Wertsteigerungen. Neben dem Sachwert ist der Ertragswert des Unternehmens und eine Abfindung für die Tätigkeit des Unternehmers in billiger Weise zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung einer Abfindung für den Unternehmer sollte nur in besonderen Fällen erfolgen, da er im Regelfall im Ertragswert bereits die kapitalisierte Frucht seiner Arbeit erhält. Die Entschädigung bei der Monopolisierung durch Untersagung der Fortführung des Betriebs umfaßt diejenige des Unternehmers und die seiner Angestellten und Arbeiter. Der Unternehmer erhält Entschädigung nach Maßgabe des Reinertrags des Unternehmens und der anderweiten Verwendungsmöglichkeit seiner Arbeitskraft und Betriebsgegenstände. Die Arbeiter und Angestellten erhalten als Entschädigung ihre Bezüge bis zum Ablauf des



Kalendervierteljahres, das auf den Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung folgt.

Von allen Kommunalisierungen mit Ausnahme der der Straßenbahnen, des Anschlags-, Bestattungs-, Abfuhrwesens, der Theater, Lichtspiele und Schaustellungen ist der Reichsregierung Anzeige zu erstatten. Sie kann innerhalb dreier Monate im Interesse der Gesamtversorgung des Reichs mit der Wirkung Einspruch erheben, daß die Ueberführung in die Gemeinwirtschaft zu unterbleiben hat. Rechtsschutz gegen die Entsch. der Reichsregierung ist den Gemeinden versagt. Man kann sich damit abfinden, wenn auch für die Unternehmungen, entgegen den Bestimmungen des Entw., der Rechtsweg gegenüber den Voraussetzungen und den Formen der Kommunalisierung ausgeschlossen ist. Andernfalls muß den Gemeinden gegenüber der Entscheidung des Reichs der Rechtsweg ebenfalls offenstehen.

Daß das Gesetz einen großen Schritt auf dem Wege der Kommunalisierung bedeutet, wird man kaum sagen können. Beengend bleibt die Beschränkung auf drei durch das Gesetz genau bestimmte Formen der Kommunalisierung. Bei der Vieldeutigkeit des Begriffs der Sozialisierung, von dem die Kommunalisierung eine Unterart bildet, bei der mangelnden Durchbildung der Sozialisierungsregelung durch die Reichsgesetzgebung, der die Kommunalisierung angepaßt werden muß, sollte man den Gemeinden hinsichtlich der Kommunalisierungsformen weitestgehende Freiheit gewähren. Zu begrüßen ist die Einräumung des Enteignungsrechts für den Vollzug der Kommunalisierung, wenn man sich auch von dieser Verbesserung gegenüber dem bestehenden Rechtszustand nicht allzuviel versprechen darf. Eine Schranke wird ein ungehemmter Kommunalisierungsdrang bestehender Unternehmungen an den finanziellen Lasten und dem Risiko finden, mit dem jede Kommunalisierung verbunden ist, nachdem das Reichsgesetz den Grundsatz der vollen Entschädigung zur Vorbedingung des praktischen Vollzugs der Kommunalisierung gemacht hat. Man wird sogar fragen dürfen, ob die Entschädigungsgrundsätze nicht in einigen Beziehungen noch einer Einschränkung bedürfen. Beispielsweise dürfte es nicht angebracht sein, den Unternehmer bei Stillegung seines Betriebes durch die Monopolisierung unter Zugrundelegung des zufällig z. Zt. der Stillegung gerade sehr hohen Reinertrags seines Unternehmens abzufinden, sondern nur den dauernden Reinertrag der Schadensermittlung zugrunde zu legen. Auch die Ueberweisung der Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigungen an die ordentlichen Gerichte verrät keinen allzu kühnen Reformgeist. Entsprechend den Vorgängen der Kriegsgesetzgebung dürften besondere sachverständige Schiedsinstanzen für diese Tätigkeit geeigneter sein als die Gerichte, denen diese wirtschaftliche Aufgabe fernerliegt.

Juristische Rundschau.

Vor uns liegt der Friedensvertrag. Die Nationalversammlung hat ihn auch ratifiziert. Das war nicht anders möglich. Ein Gefühl tiefer Niedergeschlagenheit greift um sich. Nicht nur wegen der unerträglichen Lasten. Mehr noch wegen des Geistes der Rache und des ihr zugrunde liegenden schrankenlosen Volksegoismus. Schön klangen die Botschaften des amerikanischen Präsidenten, und seine Worte von der Völkerversöhnung und dem Völkerbund gewannen ihm heimliche Freunde trotz der offenen Feindschaft. Der Egoismus blieb Sieger. Nicht nur hier. Es zeigt sich dasselbe Schauspiel im Innern. Was erwartete man nicht alles von der Befreiung des Volkes! Der Klassenkampf sollte aufhören. Der Wiederaufbau des zerstörten Lebens sollte in steter Arbeit beginnen. Wie anders ist die Wirklichkeit. Die Streikbewegung ist heute ein Wahnsinn. Was hilft aber jedes beschwörende Wort der Führer? Der Masseninstinkt ist egoistisch gerichtet. Daher die stets steigenden eigenen Ansprüche auf Lohn und Gehalt, daher die Gleichgiltigkeit gegen die Interessen der Allgemeinheit. Daher die Hingabe an den Genuß der Stunde. Der ideale Glaube an das Gute in der Menschennatur scheint zuschanden geworden zu sein. Und trotzdem wird es wieder anders werden im Leben der Volksgenossen und im Leben der Völker. Wir vermögen es nur heute nicht zu begreifen. Kein Kranker vermag sich selbst die Prognose zu stellen. Seine Lebenskraft hilft ihm trotz seiner Schmerzen und seiner Verzweiflung.

Der Friedensvertrag zwischen der Entente und Deutsch-Oesterreich wird ein ähnliches Schicksal haben wie der mit Deutschland. Die Gewalt zwingt zur Unterwerfung. Aber diese erzeugt keinen Frieden. Der Deutsch-österreichische Freistaat wehrt sich dagegen, der alleinige Erbe der Habsburger Monarchie zu sein. Man könne ihm also auch nicht den Ersatz des Schadens, der durch die Kriegsmaßnahmen entstanden, auferlegen. Nicht ohne eine gewisse Ironie weist eine Note des österreichischen Delegierten darauf hin, daß die führenden Staatsmänner der letzten Jahre vielfach Ungarn, Polen und Slowenen waren. Die Logik dieses Vorbringens ist unbestreitbar. Man kann nicht ein kleines Stück eines Gesamtreiches für dessen Politik und Niederlage büßen lassen. Man kann nicht? Man sollte nicht. Aber daß es die Entente kann, daran wird man nach dem bis jetzt geschauten Vorbilde im deutschen Friedensvertrage nicht zweifeln.

Die Auslieferung des Kaisers und seine Aburteilung vor einem durch die Entente zu bestellenden Gerichte nach einem von ihr zu erlassenden Strafgesetz zu den von ihr zu findenden Strafen bewegt die Köpfe und Herzen aller Deutschen. Aller, auch derer, die seine Gegner waren, auch derer, die an seiner Entthronung mitwirkten. Sie können dem in der Weltgeschichte bisher nicht gekannten Mißbrauch der Gewalt unter der Maske des Rechtsverfahrens nicht gleichgültig gegenüberstehen. So tief wurzelt das Rechtsgefühl in jedem, daß die Verletzung der obersten Prinzipien der Gerechtigkeit als eigener Schmerz empfunden wird. Man beobachte, wie die mannhafte Erklärung Bethmann-Hollwegs wirkte, der auch jetzt die volle Verantwortung für alles, was unter seiner Reichskanzlerschaft geschah, tragen und der sich an Stelle des Kaisers den feindlichen Richtern stellen will. Wie Hindenburgs ritterliches Eintreten für seinen obersten Kriegsherrn aufgefaßt wird. Wie auch das romantisch anmutende Anbieten der fünf jungen preußischen Prinzen, sich für den Vater zu opfern, menschlich sympathisch erscheint. Das geht in letzer Linie doch wieder auf das Gefühl des entsetzlichen Unrechts zurück, das die Sieger dem früheren deutschen Kaiser und damit dem ganzen deutschen Volke antun. Man rechne

nicht mit einer wiederkehrenden Einsicht in den Völkern Frankreichs und Englands. Die Hybris zeigt sich wieder in ihrer vollen Stärke. Daraus aber folgt für uns wieder die sichere Erwartung der von ihr selbst hervorgerufenen Strafe.

Der Entwurf des Abkommens über die Besetzung der Rheinlande, der erste Nachtrag zum Friedensvertrage, zeigt, was wir von diesem zu erwarten haben. Die oberste Macht liegt in den Händen des hohen Ausschusses. Er besteht aus je einem Vertreter Belgiens, Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten. Er hat das Recht, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Freilich nur, soweit dies für den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen der Alliierten erforderlich ist. Aber was läßt sich nicht alles unter diesen Titel bringen. Die deutschen Gerichte bleiben für Zivil- und Strafsachen in Tätigkeit. Aber wer sich eines Vergehens gegen Person oder Eigentum der fremden Streitkräfte schuldig macht, wird von deren Kriegsgerichten abgeurteilt. Die Zivilverwaltung bleibt in der Hand der deutschen Behörden. Aber sie haben sich an die Verordnungen des hohen Ausschusses zu halten. Andernfalls droht ihnen Strafe oder Abberufung. Und im Hintergrunde steht das Recht des hohen Ausschusses, den Belagerungszustand über das besetzte Gebiet zu verhängen. Damit kann er dort jede selbständige Regung unterdrücken. Und ein solcher Zustand soll 15 Jahre dauern!

Bei der Beratung der neuen Reichsverfassung kam es in der Nationalversammlung am 10. Juli zu lebhaften Erörterungen über die Gerichtsverfassung. Die U. S. P. hatte die Wahl der Richter durch das Volk nach dem Reichstagswahlrecht verlangt. Das gäbe eine Zusammensetzung der Gerichte nach der verhältnismäßigen Stärke der Parteien. Man darf wohl annehmen, daß die Antragsteller selbst keine Freude daran haben würden, wenn ihr Wunsch Gesetz geworden wäre. Politische Gerichte können zu Zeiten der Reaktion so schlimm gegen die bezwungene Revolution wüten, wie zu deren Zeiten gegen die Gegenrevolutionäre. Auch bei den Unabhängigen weiß man, welchen Schatz wir in Deutschland in dem richterlichen Beamtentum haben. Die Nationalversammlung hielt auch an dieser Grundlage einer gerechten Rechtsprechung fest. Die besonderen Militärgerichte und die Ehrengerichte der Offiziere dagegen werden wohl fallen. Nachdenklich stimmt die Anregung, den Gedanken der Ehrengerichte nicht zu vernichten, sondern zu verallgemeinern. Worin unterscheiden sie sich aber dann von Schöffengerichten? Soll für Jedermann ein Gericht aus seinen Standesgenossen zusammenberufen werden? Und wie ist es, wenn sich Angehörige verschiedener Gruppen gegenüberstehen?

Die neuen Steuergesetze liegen der Nationalversammlung vor. Die Finanzreform bildet ein Stück der neuen Verfassung Deutschlands. Der Krieg hat die ganze Wirtschaft verändert. Der Neuaufbau muß den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen. Die Zuständigkeit der Nationalversammlung steht außer Zweifel. Die beiden wichtigsten Gesetze sind das über die Abgabe von Vermögenszuwachs und das über die Erbschaftssteuer. Das erste will die Kriegsgewinne, soweit sie noch nicht erfaßt sind, einziehen. Es bildet den Schluß der Kriegssteuergesetze. Das eigenartige dabei ist, daß die Höhe des Steuersatzes der Nationalversammlung in zwei Versionen vorgeschlagen wird. Die eine rührt von der Regierung, die andere vom Staatenausschusse her. Ein staatsrechtlich neuer Vorgang. Das Erbschaftssteuergesetz bildet den Auftakt zu der kommenden Reihe von Gesetzen. Es wirkt zugleich sozial umgestaltend. Es soll nicht nur dem Reiche die so bitter nötigen Geldmittel verschaffen. Es beseitigt auch die großen Vermögen und damit die Ungleichheit zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung. Der Entwurf bringt auch die Rückwirkung für die Schenkungen an Abkömmlinge, die beim Herannahen des Gesetzes etwas zahlreicher wurden. Sie greift bis 1. Januar 1916 zurück. Dabei wird man freilich nur die notariell beurkundeten Zuwendungen sicher erfassen können. Was in formloser Weise durch sofortige Uebergabe geschenkt wurde, entzieht sich der Kenntnis der Steuerbehörde.

Mit den Steuergesetzen Hand in Hand geht die Frage, ob die Steuermoral auch stark genug ist, diese Last zu tragen. Es ist in der Menschennatur nur zu sehr begründet, daß sich der einzelne dem Druck zu entziehen sucht. Das gilt ganz besonders von denen, deren Erwerb alles andere als zweifelsfrei ist. Die Erzählungen von den Milliarden Kriegsgewinn, die über die Grenze geschmuggelt wurden, mögen zum Teil übertrieben sein. Ein hinreichender Kern ist sicher vorhanden. Das übt wieder seine Wirkung auf die anderen Steuerpflichtigen. Warum sollen sie die Ehrlichen bleiben? Ein Stück sittlichen Willens wird untergraben. Der Staat muß hiergegen mit seinen stärksten Kräften einschreiten. Das Gesetz gegen die Steuerflucht ist gegen den auswandernden Menschen gerichtet. Die verschleppten Kapitalien trifft es nicht. Der Offenbarungszwang wird gegen die Banken eingeführt. Er wird vielfach zu spät kommen. Eine Reihe anderer Vorschläge taucht auf. Die Abstempelung aller Wertpapiere wird gefordert. Was nicht vorgelegt wird, fällt an den Staat. Es ist nicht mehr lieferfähig. Oder wenigstens soll ihre Aufnahme in ein Verzeichnis erfolgen. Dann braucht man auch die ähnliche Kontrolle des Papiergeldes. Ein gut Teil der Aufhäufung soll aus Gründen der Steuerhinterziehung erfolgt sein. Damit faßt man aber nur ein Stück des Vermögens. Auch ist man sich bewußt, daß eine kaum zu bewältigende Arbeit vom Staate gefordert wird. Schließlich kehrt man zu dem zivilrechtlich ausgebildeten Gedanken des Offenbarungseides zurück. Weshalb soll nicht auch der Steuerpflichtige, der Rechnung über sein Vermögen ablegt, dessen Vollständigkeit versichern sollen.

Daß neben der sinkenden Steuermoral sich auch Zeichen vaterländischer Gesinnung erhalten, soll nicht verschwiegen werden. Daher darf ich den mir mitgeteilten Gedanken einer deutschen Frau der Oeffentlichkeit unterbreiten. Sie will die Abgabe allen Schmuckes. Er soll ebenso enteignet werden wie die fremden Wertpapiere. Das gibt wieder ein Mittel, Zahlungen an das Ausland zu leisten. Es ist heute keine Zeit mehr, Perlen und Brillanten zu tragen oder zu besitzen. Was in den Ländern des Bolschewismus durch Raub geschah, soll bei uns in freiwilliger Ordnung aus der eigenen Initiative der Frauen erfolgen. Was sagen diese dazu?

Zu den wichtigsten Problemen gehört der Kampf gegen die fortgesetzte Steigerung der Grundstückspreise. In Baden ist seit 1. Mai

1919 ein Gesetz in Geltung, das zu jeder Grundstücksveräußerung die staatliche Genehmigung fordert. Daneben besteht das Vorkaufsrecht des Staates. Es kann auch auf Kreise und Gemeinden und gemeinnützige Anstalten übertragen werden. In besonderen Fällen tritt endlich auch ein Enteignungsrecht ein. Damit will der Staat die Gewährung von Spekulationspreisen unterdrücken. Die Genehmigung soll überall da versagt werden, wo solch übermäßige Summen gewährt werden. Der Gedanke ist zweifellos ein glücklicher. Die Ausführung aber stellt die Behörden vor eine sehr schwere Aufgabe. Eigentlich sollte jeder einzelne Fall untersucht werden. Das wird aber kaum möglich sein. Man muß fürchten, daß ein rein schematisches Beurteilen sich aufdrängen wird. Dann reizt das Erfordernis der Staatsgenehmigung zur Umgehung dieser Vorschriften, wenn nicht die Berücksichtigung der konkreten Prüfung gesichert ist. In der Hand der Vollzugsorgane liegt daher das Schicksal das Gesetzes.

Die Zwangsvollstreckung gegen die Kriegsteilnehmer wird langsam wieder auf die normalen Wege geleitet. Nach der VO. v. 14. Dez. 1918 war sie nur mit Zustimmung der Vollstreckungsgerichte möglich. Sie sollte in der Regel versagt werden. Die neueste VO. v. 17. Juni 1919 verlängert die Schonfrist zwar wieder bis 1. Jan. 1920. Aber sie trägt auch den Interessen der Gläubiger Rechnung. In drei von ihr aufgestellten Gruppen, bei den Ansprüchen auf Unterhalt, bei Forderungen, die erst nach Beendigung der Kriegsteilnehmerschaft entstanden, und überhaupt nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Zeit soll die Vollstreckung nur ausnahmsweise versagt werden. Die Zahl solcher Fälle wird sich voraussichtlich bei der Handhabung des Gesetzes als vermehrungsbedürftig zeigen. Je mehr die Kriegsteilnehmer wieder in das bürgerliche Leben zurückkehren, je schwerer dieses für die Gesamtheit wird, desto mehr wird man von der Privilegierung der Kriegsteilnehmer Abstand nehmen müssen. Es muß dem Richter im Einzelfalle gestattet sein, bei der Stundung auch auf dieses Moment Rücksicht zu nehmen. Ein langdauerndes Vorrecht, einfach auf die Tatsache der Teilnahme am Kriege gestützt, verträgt sich mit der wirtschaftlichen Not des ganzen Volkes nicht.

Auch der württembergische Justizminister arbeitet an der Verbesserung der Untersuchungshaft weiter. Bei Fluchtverdacht müssen die Tatsachen, auf die er sich gründet, angegeben werden. Bei Verdunkelungsgefahr muß beobachtet werden, daß sie mit der Dauer der Haft abnimmt. Bei jedem Antrag auf Haftverlängerung muß die Notwendigkeit des Fortbestehens von neuem geprüft werden. Nach 6 Monaten ist dem Oberstaatsanwalt darüber zu berichten. Anträgen auf Beweiserhebung zur Erzielung der Aufhebung soll möglichst entsprochen werden usw. Es wird nicht ohne Wert sein, die Arbeiten der einzelstaatlichen Justizministerien zu vergleichen und zusammenzustellen. Man bekommt ein Bild von dem bisherigen Zustande durch das Bestreben aus ihm herauszukommen. Dabei sind diese Verordnungen doch nur ein Vorspiel zu der Haupthandlung. Die Reform des Strafverfahrens erst kann die eingreifende Besserung bringen.

Die Drohungen des Generalstreiks am Ende Juni haben einen denkwürdigen Erlaß des Reichswehrministers hervorgerufen. Er verlangt Rückkehr zur Arbeit. Er verbietet das Niederlegen derselben. Nur Arbeitsunfähigkeit befreit davon. Er verweist auf das Strafgesetz und die Strafen wegen Landesverrat. Er stützt sich aber, soweit dies nicht zutrifft, auf den § 9 des Gesetzes über den Kriegszustand. Auch die neue Regierung muß mit dem Rüstzeug der alten arbeiten. Die Instinkte der Menschen walten ohne Hemmungen. Nur mit Reden und Mahnungen bannt man sie nicht wieder. Die menschliche Natur ist die gleiche in der Monarchie wie in der Republik. Ohne Ordnung kein Leben. Ohne Macht keine Ordnung, und keine Macht ohne Gewalt. Das zeigt der Noskesche Erlaß lehrreicher als alle wissenschaftlichen Erörterungen.

Die Rechtsanwälte schreiten zur Selbsthilfe. Die Gebührenordnung von 1879 trotz der im letzten Kriegsjahr bewilligten Zuschlägen von $^3/_{10}$ ist längst ungenügend gewesen. Das bedeutete gegenüber den steigenden Ansprüchen des eigenen Lebens und der Angestellten einen Zusammenbruch. Allerorts fassen die Verbände Beschlüsse, nur noch gegen eine besondere, vom Gegner im Falle des Unterliegens nicht ersatzpflichtige Vergütung einen Prozeß zu übernehmen. Man sichert sich gegenseitig die Einhaltung dieser Abrede zu. Nur aus Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Klienten ist ein Abweichen hiervon gestattet. Die Sätze der Erhöhung schwanken zwischen 30 und 100%. Ein einheitliches Vorgehen wäre erwünscht. Aber es ist bei der gebotenen Eile nicht durchführbar gewesen. Mit der Zeit werden sich diese Verschiedenheiten ausgleichen. Das rechtsuchende Publikum scheint die Motive zu verstehen. Es würdigt es auch, daß die Anwaltschaft trotz der eigenen Notlage sich der wirtschaftlich Schwachen annimmt. Um so unverständlicher bleibt es, daß die längst geplante und spruchreife Uebernahme der Armensachen durch den Staat nicht erfolgt. Hierfür braucht es keiner langen Vorarbeiten mehr. Vielleicht macht die Neuerung nicht so viel aus, als mancher erhofft. Aber das darf nie Grund zur Verzögerung sein. Man vergesse nicht, wie stark das psychologische Moment ins Gewicht fällt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen, zurzeit Berlin.

Die Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen. Bei der Beratung des Haushaltsplans der Justizverwaltung bemerkte der Justizminister Dr. Am Zehnhoff, es sei unter den Referendaren merkwürdigerweise die Meinung verbreitet, daß das Assessorexamen in der letzten Zeit besonders schwer geworden sei und deshalb viele Kandidaten durchfielen. Es habe nun aber eine Berechnung ergeben, daß im ersten Halbjahr 1919 82,1% aller Prüflinge das Examen bestanden hätten gegen 82,6% i. J. 1918, 79,1% i. J. 1917, 78,3% i. J. 1916 und 83,0% i. J. 1915. In den letzten acht Jahren sei nur zweimal der Prozentsatz der Durchgekommenen günstiger gewesen als im letzten halben Jahre. In der Notprüfung seien in diesem Jahre bisher 90,6% durchgekommen, i. J. 1918 89,9%, i. J. 1917 91%, in den Jahren 1916 und 1915 je 90%. Also nur i. J. 1917 war das Ergebnis etwas günstiger als im laufenden Jahre. Der Minister fügte dann noch hinzu, er habe selbst einem Examen beigewohnt, weil die Refe-

rendare gesagt hätten, es ginge dort zu streng zu. Wie er es übrigens nicht anders erwartet hätte, seien die Examinatoren in der liebenswürdigsten Weise mit den Assessoranden umgegangen, und er sei erstaunt gewesen, was sie alles mit ihrer mäeutischen Methode aus den Herren herausholten. Zu Beginn des Examens seien die Fragen sehr einfach gewesen; dann aber sei es immer gelehrter geworden und es sei erstaunlich gewesen, wie die Herren folgten „und zum Schluß waren sie alle ganz vergnügt". Der Minister sagte dann noch, er sei ganz überzeugt, daß, wenn demnächst die Referendare Gelegenheit haben würden, dem Examen ihrer Kollegen beizuwohnen, bei ihnen jede Furcht vor dem Examen schwinden werde.

Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1918. Zum erstenmale seit dem Bestehen des Instituts hat die Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die vor den Schiedsmann gebracht sind, gegenüber dem voraufgegangenen Jahre eine Zunahme gezeigt. Sie ist, wenn man den OLG.-Bezirk Posen, aus dem die Ergebnisse infolge der Postsperre für das Jahr 1918 nicht zu erlangen waren, auch für die früheren Jahre fortläßt, von 2119 auf 3006 gestiegen und hat damit den Stand von 1914 nahezu erreicht. Daß sie trotzdem so ungemein niedrig und viel zu gering ist, um für die Prozeßtätigkeit der Gerichte irgendwie erleichternd ins Gewicht zu fallen, ist schon oft betont. Gegenüber dem ersten Jahre seit der allgemeinen Einführung der Schiedsmänner in Preußen (1880) ist die Zahl auf ein Dreißigstel zurückgegangen; sie betrug damals 90 760. An der Zunahme des letzten Jahres sind alle OLG.-Bezirke außer Celle, Kiel und Marienwerder beteiligt, am meisten Breslau mit 133, Naumburg mit 150 und Düsseldorf mit 346. Der Anteil der Sachen, in denen beide Parteien vor dem Schiedsmann zur Sühneverhandlung erschienen sind, war mit 58,1 % geringer als in den beiden Vorjahren, in denen er je 61,9 % betragen hatte. Durch Vergleich erledigt sind nur 39,8 % aller Sachen gegen 43,6 % i. J. 1917 und 45,6 % i. J. 1916. Der Rückgang ist also sehr erheblich. In keinem der Vorjahre war der Erfolg der Sühneverhandlungen so gering. Die Zahl der Sachen, die wegen Beleidigung und Körperverletzung vor den Schiedsmann gebracht sind, war während der Dauer des Krieges gesunken, derart, daß sie i. J. 1917 nur 109 558 betrug gegen 163 502 i. J. 1914; i. J. 1918 hat nun eine Steigerung auf 119 179, also um 9621 oder 8,8 % stattgefunden. An dieser Zunahme sind alle OLG.-Bezirke beteiligt, am meisten Düsseldorf mit 1146, Köln mit 1509 und Hamm mit 1901, am wenigsten Celle mit 26 und Stettin mit 80. Erschienen sind vor dem Schiedsmann beide Parteien in 46,1 (i. J. 1917 45,8, i. J. 1916 45,6) % aller Sachen. Von Erfolg war der Sühneversuch in 29,1 % der Sachen, ebenso viel wie i. J. 1917. Die Zahl der Schiedsmänner ist auf 17 682 angegeben gegen 17 801 i. J. 1917, soll also um 119 gesunken sein. An dem Rückgange ist aber der OLG.-Bezirk Breslau allein mit 132 beteiligt, so daß die Vermutung für irgendein Versehen spricht.

Vermischtes.

Auf der **49. Jahresversammlung der holländischen Juristenvereinigung zu Haarlem** hielt der bekannte holländische Jurist Mr. W. van der Vlugt eine Rede über das Thema **„Recht und Macht"**, von der wir glauben, auch deutschen Juristen Kenntnis geben zu sollen.

„Seit 5 Jahren, sagte Redner, klingen uns die Ohren von „Recht und Macht". Es hatte oft den Anschein, als ob von den beiden an dem Völkermord beteiligten Parteien die eine die Freundin des Rechtes, die andere die Anbeterin der Macht sei. Wie oft wurden uns immer wieder dieselben Scheingründe vorgeführt, denen zufolge die „deutsche Wissenschaft" sich versündigt zu haben schien, während es sich in Wirklichkeit nur um die Werke zweier unbedachtsamen Pressevirtuosen, wie Treitschke und Bernhardi, (sic!!) handelte. Man hätte auch noch mehr Leute desselben Kalibers namhaft machen können. Wir Neutralen müssen jedoch solchen Belastungszeugen gegenüber auch einige Entlastungszeugen namhaft machen; in erster Linie Rudolph Stammler, der in seinem Standardwerk „Theorie der Rechtswissenschaft" den Grundsatz verteidigte, daß zum Begriff des Rechtes die Möglichkeit seiner Geltendmachung nicht das geringste beiträgt. Die Billigkeit verlangt von uns auch, die Augen nicht zu schließen vor der mit dem römischen Sprichwort „Iliacos intra muros peccatur et extra" bezeichneten Tatsache. Wer hat z. B. den oft behaupteten Rechtsanspruch der arischen Rasse auf die Weltherrschaft so unverblümt mit dem Hinweis auf Machtsüberlegenheit verteidigt wie der französische Graf de Gobineau? Als kürzlich ein irisches enfant terrible Bernard Shaw als „starken Baustein unter dem Mauerkalk" der britischen Staatskunst Englands Willen, zur See und zu Land „die Wageschale der Macht" in Händen zu haben, bezeichnete, stiegen da nicht die Schatten von so vielgelesenen „Imperialisten", wie Carlyle, Seely, Rudyard Kipling, auf, um seinen Worten mit bejahendem Kopfnicken beizustimmen? Würdig schließt sich solchen Figuren der italienische Prof. Salvioli an, der den Krieg an die Seite von Recht und Gerechtigkeit stellt, ganz in Uebereinstimmung mit den von ihm angenommenen Gedankengängen Macchiavellis.

Und gar das brave Amerika! Zu schweigen über den unbekannten Verfasser, der unter dem ominösen Decknamen Powers gerade vor 19 Jahren für „den sittlichen Wert der Eroberungspolitik" plädierte, will ich es genug sein lassen mit einem kurzen Zitat aus „The State", dem dickleibigen Werke eines „Professors" des Princeton College. In § 1389 kann man das Grundprinzip des Staatsrechts der Union, den Anspruch der Mehrheit auf die Gültigkeit ihres Willens mit folgenden Worten begründet finden: „It is the potential might rather than the wisdom of the majority, which gives in its right to rule." Der Verf., dessen späterer Lebenslauf das allgemeine Interesse an seinen Schriften mehr erklärt als deren Inhalt, heißt — Woodrow Wilson! „Tu quoque!" Er, der als Führer einer Demokratie die Ueberlegenheit des Rechtes über das kaiserliche Recht der Macht demonstrieren sollte, begründete das Recht seiner Schutzgöttin Democratia ebenfalls auf Macht!

Eine so feste Begriffsverbindung wie die zwischen Recht und Macht, die uns in den in der Eile zusammengebrachten Beispielen gezeigt wird, muß für die oberflächlichen Geister etwas Verlockendes haben. Seit Plato zu Beginn seines Dialoges über den Staat dem Sophisten Thrasymachos bei dessen Angriff auf Sokrates das kühne Wort in den Mund legte: „Recht ist, was zu seiner Zeit dem Starken Vorteil verleiht", verschwanden geflügelte Worte, wie „Macht ist Recht" oder „Macht ist das spezifische Kennzeichen des Rechtes", nie mehr aus den Gedankengängen der Völker. Trotzdem glaube ich, daß dieses ganze Wirrsal sophistischer Rechtsbegründung nur beim Irrlicht verkehrter Rechtsbegriffe leben kann.

Man denke sich den Fall, daß ernsthaft die Frage gestellt würde: Was ist Poesie? und die Antwort lauten würde: „Poesie ist, was an einem gewissen Ort und zu gewisser Zeit bestimmten Leuten der Mühe wert erscheint, in der Form von Buchstabenfolgen mit Druckerschwärze auf Papier gedruckt zu werden." Für oberflächliche Hörer könnte man zugunsten eines solchen Bescheids wohl etwas anführen. Welche Realität haben die Stimmungen des reichsten Gemüts, wenn sie nicht weiter gedeihen als bis zu gemurmelten Klängen, wenn sie niemals dem Papier anvertraut werden oder nach der Niederschrift von dem noch nicht zufriedenen Verfasser wieder zerrissen werden? Hätte Goethe für seine Erstlingswerke keinen Verleger gefunden, und wäre er, entmutigt durch ihre kühle Aufnahme, Weinhändler geworden, wie unter dem Eindruck ähnlicher Enttäuschungen unser Meindert-Hobbema, dann wäre vielleicht von Hermann und Dorothea, selbst von der Iphigenie, vom Tasso, ja von Faust, nicht viel zustande gekommen. Wenn man also unter Poesie die geoffenbarte und nicht die erst im Keime entstehende Dichtung versteht, muß man zugeben, daß erst die Arbeit von Herausgeber und Drucker die wirkliche Poesie ausmacht.

Solche Erwägungen sind sophistisch. Das Gedrucktsein ist nicht das unterscheidende Merkmal der Poesie. Das hat sie mit einigen unpoetischen Dingen gemeinsam, mit jeder wissenschaftlichen Auseinandersetzung, jedem Prospekt einer neu zu gründenden Gesellschaft, jedem Wahlaufruf oder Programm für eine Kinoaufführung, kurz mit jedem Gedanken, der nicht gefangen bleibt im Geiste des Denkenden, sondern zu substantiellem Dasein fortschreitet. Daraus folgt: Ebenso wie eine Eigenschaft, die irgendein Ding mit einem anderen gemeinsam hat, nicht gleichzeitig das Merkmal sein kann, wodurch dieses Ding sich von anderen unterscheidet, ebenso kann die Tatsache des Gedrucktseins nicht maßgebend sein für die Frage, warum es unter den Ergebnissen des Druckens bestimmte Kategorien gibt, von denen die einen Poesie enthalten, während von den anderen das mit dem besten Willen nicht gesagt werden kann.

Um dasselbe handelt es sich bei unserem Problem. Die Macht kann nicht das spezifische Merkmal des Rechtes im allgemeinen, noch irgendeines speziellen Rechtes sein, weil die Macht vielmehr etwas ist, was tatsächlich geltendes Recht mit allem gemeinsam hat, was ein substantielles Dasein besitzt. Tatsächlich können wir Macht oder Uebermacht als gemeinsame Eigenart alles dessen bezeichnen, was tatsächlich ist und geschieht. Was unterscheidet ein Geschehnis von einer bloßen Möglichkeit? Was eine Tat von einem Wollen? Einfach das, daß das Geschehnis unter allen Möglichkeiten, die Tat unter allem Gewollten zu ihrer Zeit die Möglichkeit besessen hat, sich zur Wirklichkeit durchzusetzen. Kurz, was die ganze uns gegenständlich umgebende Welt zu dem gemacht hat, was sie ist, ist ihre Kräfteüberlegenheit gegenüber allem, was es nicht so weit gebracht hat. Der Sturm hat eine Eiche deshalb an einer bestimmten Stelle abgebrochen, weil gerade hier der Winddruck eine Ueberlegenheit über die Zähigkeit der Holzfaser gewann. Das Prinzip, daß die Mehrheit herrscht, ist in Europa Trumpf, solange kein anderes Prinzip dagegen aufkommen kann. Macht stempelt also jedes tatsächlich geltende Recht nicht etwa zu Recht, sondern nur zu etwas tatsächlich Geltendem, zu etwas, was verwesentlicht werden kann. Unter all den Tatsächlichkeiten, die nur infolge ihrer Kraftüberlegenheit es zu Tatsächlichkeiten gebracht haben, gibt es nun innerhalb der Menschenwelt einige, die zu ihrem Sieg berechtigt waren, andere, die die widerstrebenden Kräfte zu Unrecht überwanden, wiederum andere, die bestimmte Personen oder Körperschaften mit Rechtsbefugnissen bekleideten, um ihrerseits Rechtsbildung vorzunehmen, noch andere, die dazu nicht imstande waren. Nehmen wir an, wir hätten mit Anwendung von Gewalt einige Räuber, die in ein Haus einzubrechen versuchten, verjagt. Dieser Erfolg der Gegenwehr ist ein gerechtfertigter Erfolg. Der Einbruch aber wäre, wenn er geglückt wäre, ungerechterweise geglückt. Ein Gesetzentwurf, der bei uns die Genehmigung beider Kammern erhalten hat, erlangt, wenn noch einige andere Bedingungen erfüllt sind, Gesetzeskraft. Die Schreckensherrschaft der Strauchdiebe dagegen, die zu Zeiten unserer Urgroßeltern den Westen von Nordbrabant unsicher machten, vermochte den Brandschatzungen keine Rechtsgültigkeit zu verleihen. Nun erhebt sich die Frage, was ist hier der Prüfstein der Entscheidung? Warum ist auf der einen Seite die Gerechtigkeit, und warum fehlt diese auf der anderen? Nun kann die Antwort auf unsere Frage nicht mehr an das Vorhandensein oder das Fehlen von Macht geknüpft werden, denn es ist tatsächlich Macht, was der „per hypothesin“ im Recht befindliche Hauseigentümer bei seiner Notwehr gemein hatte mit dem bei einem umgekehrten Ausgang der Sache trotz des Glückens seines Ueberfalls im Unrecht befindlichen Einbrecher. Macht ist es auch, was die, nehmen wir an befugte, „Ruling Majority“ gemeinsam hatte mit der trotz ihres tatsächlichen Bestehens unberechtigten Diebesbande. Und noch einmal: Was wir besitzen, kann nicht gleichzeitig ein unterscheidendes Merkmal zwischen mir und Ihnen sein. Hier liegt der Fehler aller Machtsophistik, den ich im Spiegel des Rechtes bloßzulegen versuchte. Alles, was Tatsache werden will, bedarf der Notwendigkeit, Macht zu sein. Das ist sicher mit Recht der Fall, ebenso aber auch mit Unrecht.

Also läßt sich das Recht als solches der Macht nicht absprechen. Ist nun damit die Lehre von Platos Sophisten und die der beiden heutigen Antipoden, des preußischen Fechtgenerals und des wohlmeinenden „Professors“, am Princeton College als unserer Aufmerksamkeit unwürdig erwiesen? Verlangt sie in keiner Hinsicht unsere Aufmerksamkeit? Das wollen wir durchaus nicht behaupten. Ebensogut wie in dem Plädoyer für die Bedeutung der Herausgeber und Drucker beim Zustandebringen guter Poesie ein richtiger Gedanke lag, den wir nur zu unserem Schaden verkennen würden, ebenso liegt für uns in dem Machtparadoxon des bösen Preußen und des braven Amerikaners eine wertvolle Ermahnung beschlossen.“

Aus den Volksvertretungen. Die Arbeiten der **Deutschen Nationalversammlung** haben zum Mittelpunkte die Liquidierung der unseligen Kriegserbschaft, aber erfreulicherweise auch schon die Schaffung der Grundlagen für den Wiederaufbau. Der uns auferlegte Gewaltfrieden ist — wenn auch erst nach hartem Kampfe und gegen eine starke Minderheit — angenommen und ratifiziert worden. Zugleich wurde mit Zustimmung des Staatenausschusses der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Staatsgerichtshofes nunmehr vorgelegt (Drucks. Nr. 355), nachdem er bereits längere Zeit den Gegenstand lebhafter Presseerörterungen gebildet hatte. Die in dem Aufsatze von Prof. Dr. Triepel, S. 366 d. Bl., vertretene Stellungnahme ist jedenfalls insoweit berücksichtigt worden, als § 12 des Entw. den Spruch des Staatsgerichtshofes auf die Prüfung der Verschuldensfrage beschränkt, dagegen die Aberkennung der Fähigkeit zur Aemterbekleidung und der Wählbarkeit fallen gelassen und damit das Verfahren von dem ausgeprägten Kriminalcharakter befreit hat. Die Wiederaufbauarbeiten vollziehen sich in den rüstig fortschreitenden Verfassungsberatungen und in den Vorbereitungen der Finanzreform. Bemerkenswert war die Verhandlung über die Todesstrafe. Der sozialdemokratische Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe durch die Verfassung wurde in namentlicher Abstimmung bei 2 Stimmenthaltungen mit 154 gegen 129 Stimmen abgelehnt.

In der **preußischen Nationalversammlung** begleiteten ausführliche Erklärungen des Justizministers Dr. am Zehnhoff den gesamten Entwicklungsgang des Juristen. Für die Ausbildungsjahre empfahl der Minister eingehendes Studium der Nationalökonomie, insbesondere der Steuergesetzgebung, da man keinen Schritt ins Rechtsleben mehr unternehmen könne, ohne auf Steuerfragen zu stoßen — eine Entwicklung, der auch der Verlag unserer DJZ. mit der angekündigten Herausgabe des großen Schiffer'schen Sammelwerks über die deutschen Finanz- und Steuergesetze Rechnung getragen hat. Die Referendare wurden auf die Möglichkeit besoldeter Beschäftigung im Bureaudienste hingewiesen, den Assessoren der Ausbau der Einrichtung der „fliegenden Amtsrichter“ in Aussicht gestellt. Die Uebernahme tüchtiger Rechtsanwälte in Richterstellen scheitert nach der Mitteilung des Ministers noch immer an der Gehaltfrage; einer übergroßen Vermehrung der Notariate steht das Interesse entgegen, den vorhandenen Notaren auskömmliche Beschäftigung zu erhalten. Der Entw. eines Ges. betr. Auflösung und Neubildung der Steuerkommissionen (Nr. 520) wird mit der Notwendigkeit begründet, die Mitglieder aus mannigfaltigeren Schichten der Bevölkerung als bisher zu entnehmen. Die Vorlage steht in Zusammenhang mit dem ebenfalls eingegangenen Gesetzentw. betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts, der hauptsächlich Neuwahlen der unbesoldeten Gemeindevorstandsmitglieder und Kreisdeputierten, der Amtsvorsteher, Kreis- und Gemeinde-Deputationen und -Kommissionen sowie der Provinzialräte und Bezirksausschüsse noch im Laufe des Jahres vorsieht.

Die **Sächsische Volkskammer** ist mit einem Gesetzentwurf über die Dienststellung der Minister befaßt. Das Gehalt ist auf 20 000 M. nebst Dienstwohnung oder 4000 M. Wohnungsgeldzuschuß bemessen, Dienstaufwandsentschädigung wird nur der Ministerpräsident beziehen. Anspruch auf Ruhegehalt gewährt erst eine mindestens 3jährige Ministertätigkeit, während bei früherem Ausscheiden eine einmalige Abfindung gezahlt werden soll. (Nr. 11.)

Ein der **Badischen Nationalversammlung** erstatteter Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung zum Gesetzentw. betr. Aenderung der Gemeinde- und Städteordnung behandelt eingangs zusammenfassend die geschichtliche Entwicklung des Gemeinderechtes in Baden (zu Nr. 11a). Der Volkskammer des **Freistaates Hessen** ist eine Zusammenstellung der von der provisorischen Regierung erlassenen wichtigeren Anordnungen (Nr. 184) zugegangen. Eine der Kammer übermittelte Vorstellung des „Deutschen Vereins zur Förderung des Nackt- und Freibadens in Duderstadt" auf Aufhebung jeder Badekleidung sowie der Trennung der Geschlechter bei öffentlichen Badegelegenheiten soll nach dem Antrage des mit der Prüfung befaßten Ausschusses als gegen das StrGB. verstoßend und deshalb selbst für Duderstadt zu weitgehend abgelehnt werden (Nr. 192).

Parlamentarische Literatur: Zur europäischen Politik. Unveröffentlichte Dokumente. Im amtl. Auftrage herausg. u. Leitung v. Bernh. Schwertfeger. Bd. 5: Wilh. Köhler: Revanche-Idee und Panslawismus. Belgische Gesandtschaftsberichte zur Entstehungsgeschichte des Zweibundes (Bd. 1—4 vgl. S. 409 d. Bl.). (Berlin 1919, Reimar Hobbing.) — Julius Hoppenstedt, Revolution 1789/1848/1918 mit Buchschmuck von Franz Stassen, Berlin, erscheint in 25 Lieferungen zu je M. 1,50. (Paul Kittel, historischer Verlag.) — Der Leuchter. Bd. 1: Weltanschauung und Lebensgestaltung enthält u. a.: Alex. v. Gleichen-Rußwurm: Vom kommenden Menschen. — Herm. v. Keyserling: Unser Beruf in der veränderten Welt. — Leop. v. Wiese: Europa als geistige Einheit. — Jak. v. Uexküll: Der Organismus als Staat, der Staat als Organismus. — Herm. Hefele: Der politische Katholizismus. — Ernst Troeltsch: Deutsche Bildung. — Carl Hauptmann: Seele! — Fr. Niebergall: Der Aufstieg der Seele. — Arth. Liebert: Unsere Zeit und die Philosophie. (Darmstadt 1919, Reichl Verlag. Schön geb. M. 15.)

Der Haushalt der preuß. Justizverwaltung für das Jahr 1919 ist auf Grund eines von dem Staatshaushaltsausschusse schriftlich erstatteten Berichts von der Preuß. Landesversammlung am 27. Juni, 1., 2. und 3. Juli einer zweiten Lesung unterzogen und hierbei mit seinen Einnahmen und Ausgaben, auch den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, unverändert nach den von der Staatsregierung aufgestellten Voranschlägen angenommen worden. Aeußerlich weist der Haushaltsplan gegenüber seinen Vorgängern nur die Abänderung auf, daß im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung die Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Strafanstalten und Gefängnisse, also auch derjenigen, die früher der Verwaltung des Innern unterstellt waren, unter denselben Titeln zusammengefaßt behandelt sind. Eine wesentliche Mehreinnahme ist im Kap. 30 Tit. 1 bei den Kosten und Geldstrafen vorgesehen. Während der vorige Haushaltsplan dort 75 000 000 M. aussetzte, sind jetzt 100 000 000 M., also 25 000 000 M. mehr, veranschlagt. Wie seitens des Vertreters des Justizministeriums bemerkt wurde, wird diese Steigerung nicht aus Mehreinnahmen an Geldstrafen erwartet, von denen vielmehr ein Zurückgehen erhofft wird, sondern aus Mehrerträgen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Akte erheblich zugenommen hätten. Sämtliche Einnahmen sind mit 115 988 000 M., also um 25 658 000 M. höher angesetzt. Da die dauernden Ausgaben gegenüber dem vorigen Haushalte nur um 12 952 000 M. höher veranschlagt sind, beträgt der Zuschuß im Ordinarium 12 706 000 M. weniger, als er nach dem vorigen Haushalte betragen sollte. Wenn sich trotzdem bei der Justizverwaltung ein Mehrbedarf von 38 152 800 M. ergibt, so hängt dies damit zusammen, daß die auf 73 062 800 M. mehr veranschlagten einmaligen und außerordentlichen Ausgaben gegenüber dem vorigen Haushalte um 50 858 800 M. höher angesetzt sind. Das Kap. 27 führt unter Titel 9 und 10 60 000 000 M. für Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen für Beamte und 11 000 000 M. Kriegsbeihilfen für Beamte im Ruhestande und Hinterbliebene von Beamten auf. Es sind auch einige außerordentliche Zuschüsse zu den Mitteln für Hilfsarbeiter und Hilfsschreiber hier vorgesehen, hierunter auch 600 000 M. Zuschüsse für Assessoren. Das Extraordinarium sieht neue Bauten nicht vor.

Im Ordinarium sind an neuen Stellen nur vorgesehen: 11 für Staatsanwälte, 2240 für Kanzlisten und 39 bei den Strafanstalten. Für die Verpflegung der Gefangenen werden über 7 000 000 M. mehr verlangt. Daß neue richterliche Stellen nicht gefordert werden, wurde damit begründet, daß während des Krieges die richterlichen Geschäfte erheblich abgenommen hatten und, wenn auch im letzten Jahre eine wesentliche Steigerung der Akte der freiw. Gerichtsbarkeit eingetreten sei, von einer vollen Beschäftigung der Richter noch nicht die Rede sein könne. Der Ausschuß und die Landesversammlung haben von einer Abänderung des Voranschlages Abstand genommen, weil sich die Voraussetzungen, die im Zeitpunkte der Aufstellung des Haushaltsplanes gegeben waren, vollständig geändert haben und noch ändern können. Namentlich ist die Voraussetzung, daß alle Provinzen, die bisher zu Preußen gehörten, auch weiter Bestandteile von Preußen bleiben würden, durch den dem Deutschen Reiche aufgezwungenen ruchlosen Friedensvertrag, der gerade Preußen erhebliche territoriale Verluste gebracht hat, weggefallen. Um so mehr hat sich der Ausschuß mit allen Fragen, die mit der Justizverwaltung im engeren oder weiteren Zusammenhange stehen, beschäftigt und zu allen Fragen eingehend Stellung genommen. Die Anregungen haben sich zu Entschließungen verdichtet, die der Landesversammlung von dem Ausschusse als Anträge unterbreitet wurden und dort Annahme gefunden haben. Das Justizministerium hat einen Teil dieser Anregungen mit anerkennenswerter Beschleunigung in neueren Verfügungen bereits berücksichtigt, bevor noch die Landesversammlung Stellung nehmen konnte. Das „JMBl." enthält bereits am 20. Juni 1919 zwei Verfügungen, in welchen den Anregungen des Ausschusses gemäß die Bestimmungen für die bei den Gefängnissen zu bildenden Beiräte abgeändert bzw. erweitert werden und die Behandlung der Gnadensachen neu geregelt ist. Es soll hier unerörtert bleiben, ob die letzte Verf., welche die Erledigung der Gnadensachen betrifft, eine ideale Lösung darstellt. Wie von dem Berichterstatter hervorgehoben wurde, hat der jetzige Justizminister nicht nur, wie sich dies im Ausschusse gezeigt hat, volles Verständnis für die dort gegebenen Anregungen gehabt, er ist auch diesen Anregungen mit erstaunlicher Schnelligkeit nachgegangen. Hier mag auch darauf hingewiesen werden, daß er, als im Ausschuß über die Zustände in den Berliner Gerichtsgefängnissen Beschwerde geführt wurde, sofort persönlich eine Besichtigung vorgenommen hat. Von den von dem Ausschuß gestellten, von der Landesversammlung angenommenen Anträgen seien hier nur die erwähnt, die sich mit der Verleihung des Notariats und der Reform der außerordentlichen Kriegsgerichte beschäftigen.

Justizrat Kochmann,
Mitgl. d. preuß. Landesversammlung, Berlin.

Das Reformprogramm des neuen bayerischen Justizministers. In dem allgemeinen Erlaß, mit dem sich Justizminister Dr. Müller bei Uebernahme seines Amtes an die Oeffentlichkeit wandte, nimmt er in beachtenswerter Weise zu den schwebenden Reformfragen Stellung. Für die Reform des Zivilprozesses betont er den Gesichtspunkt des Schutzes der wirtschaftlich Schwachen und die Notwendigkeit der Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens sowie insbesondere einer Reform

der Zwangsvollstreckung in sozialem Sinne. Zur Einschränkung der Prozesse wünscht er beschleunigte Einführung des Güteverfahrens und Ausbau des schiedsrichterlichen Verfahrens. Die schon in Bayern in Angriff genommene Errichtung von Rechtsauskunftsstellen bei den größeren Gerichten will er weiterbetreiben. Als Richtlinien für die Reform des **materiellen Strafrechts** bezeichnet er den Schutz der Gesellschaft gegen das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechertum, die Verwertung der Strafe als Erziehungs- und Besserungsmaßnahme für Rechtsbrecher, die für die Gesellschaft noch zu retten sind, und Ueberprüfung der einzelnen Tatbestände des StrGB. auf ihre Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und dem Rechtsbewußtsein der Gegenwart. Dem Richter soll die weitestgehende Individualisierung bei der Aburteilung der einzelnen Straffälle ermöglicht, der Strafvollzug so gestaltet werden, daß er sich den verschiedenen Zwecken der Strafe anpaßt und die bestmögliche Verwertung der Arbeitskraft der Strafgefangenen gestattet. Unter den nötigen Reformen hebt der Minister die Einführung der bedingten Begnadigung und der richterlichen Rehabilitierung (Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte und Löschung von Strafen im Strafregister) hervor. Auf dem Gebiete des **formellen Strafrechts** spricht er sich für die Zuziehung von Laien zu allen Strafgerichten mit Ausnahme der Revisionsgerichte, Zulassung der Berufung gegen alle erstinstanziellen Urteile mit Ausnahme der Urteile der Schwurgerichte und Ausdehnung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit für Pressesachen auf das ganze Reich aus. Die vordringlichsten Reformen, wie insbesondere die Regelung des jugendgerichtlichen Verfahrens, müssen nach Ansicht des neuen bayerischen Justizministers nötigenfalls im Wege der Novellengesetzgebung verwirklicht werden.

Nicht minderes Gewicht wie auf eine baldige durchgreifende und zeitgemäße Reform der Justizgesetze legt er auf eine gesunde Personalpolitik, die dem **Tüchtigen freie Bahn** schafft, auf gründlichste, allseitige Aus- und Fortbildung der Juristen und auf Besserung der wirtschaftlichen Lage sowie der sozialen Stellung der Justizbeamten wie auch der Rechtsanwälte.

Ein Berufsamt für Akademiker ist in diesen Tagen in Frankfurt a. M. ins Leben getreten. Es soll eine Lücke im Wirtschaftsleben ausfüllen und den Angehörigen der akademischen Berufe die gleiche Möglichkeit der Berufsberatung, Stellenvermittlung und wirtschaftlichen Fürsorge bieten, wie das für den gewerblichen Arbeiter seit langem der Fall ist. Die ortsansässigen akademischen Fachvereine, darunter die Vereinigung der höheren Justizbeamten und der Verein der Gerichtsassessoren, haben sich in Verbindung mit Stadt und Universität zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Ein hauptamtlich angestellter Geschäftsführer wird im engsten Zusammenhang mit den Organisationen die Geschäfte führen. Eine ständige Zusammenarbeit mit dem akademischen Hilfsbund, der die Arbeitsvermittlung der kriegsbeschädigten Akademiker in die Hand genommen hat, ist gewährleistet. Neben der Stellenvermittlung ist vor allem die Berufsberatung in den Schulen in den Arbeitsplan aufgenommen — man denke nur an das vielfach unüberlegte Hineingehen in den überfüllten juristischen Beruf — und die Frage der wirtschaftlichen Fürsorge. Wie wichtig diese ist, zeigt der Umstand, daß die Erwerbslosen-Unterstützung im allgemeinen nur dem Handarbeiter, nicht aber den geistigen Arbeitern gewährt wird, so daß diese auf das Wohlwollen einzelner oder auf besondere Zuschüsse — wie die Assessoren, denen aus einem eigens geschaffenen Fonds Zuwendungen in Einzelfällen gewährt werden können, die dem Charakter der Armenfürsorge äußerst nahekommen — angewiesen sind.

Anschauungsunterricht für Juristen. Eine bemerkenswerte Neuerung über die juristische Ausbildung erläßt der preuß. Justizminister in der nachfolgenden Allg. Verf. v. 15. Juli 1919 (JMBl. S. 372): „Das Verständnis der theoretischen Universitätsvorlesungen wird den Studenten dadurch erschwert, daß ihnen jede Vorstellung darüber fehlt, in welcher Weise sich die Handhabung des Rechts vollzieht und in welchen Formen die in den Vorlesungen zur Erörterung gelangenden Rechtseinrichtungen praktisch in die Erscheinung treten. Es wird daher den Studenten von Nutzen sein, wenn sie einen kurzen allgemeinen Einblick in die Tätigkeit der Gerichtsbehörden sowie in die Art und den Gang ihrer Geschäfte erhalten. Hierzu ist es dienlich, daß sie einigen Terminen in Zivil-, Vormundschafts- und Strafsachen als Zuhörer beiwohnen. Außerdem wird es mit geringem Aufwand an Zeit und Mühe möglich sein, sie durch Vorlegung geeigneter einfacher Prozeßschriften aus erledigten Akten (Klagen, Beweisbeschlüsse, Urteile, Anklageschriften, Eröffnungsbeschlüsse, Zahlungsbefehle, Strafbefehle usw.) des Grundbuchs und der hauptsächlichsten Register einigermaßen zu orientieren. Von einem Eingehen auf die juristische Seite der Geschäfte ist natürlich abzusehen.

Die gegebene Zeit zu dieser Art von Anschauungsunterricht ist die Zeit nach der Abschlußprüfung und vor dem Beziehen der Universität, aber auch die Ferienzeit zwischen zwei Semestern. Die geeignete Stelle sind in erster Linie die kleineren Amtsgerichte."

Der Minister erwartet, daß die Gerichtsbehörden in dieser Richtung zur Förderung des juristischen Nachwuchses beitragen werden. Gesuche der Studenten um Zulassung zu solchen Unterweisungen sind an die LG.-Präsidenten zu richten.

Eine **Zentralkanzlei des Berliner Anwaltvereins** hat der Berliner Anwaltverein für die Berliner Anwaltschaft eingerichtet, um den Anwälten, die sich mit Rücksicht auf ihre kleine Praxis und die heutigen Teuerungsverhältnisse kein ausreichendes Bureau halten können, bes. den aus dem Felde heimgekehrten, Gelegenheit zu geben, ihre Schriftsätze und Abschriften zu billigeren Preisen als die gewerbsmäßigen ausführen zu lassen. Die Kanzlei befindet sich im Zimmer 217.219 im III. Stock des AG.-Gebäudes Berlin Mitte, Neue Friedrichstraße 15.

Personalien. Zu seinem 80. **Geburtstage** hat unser hochverehrter Mitherausgeber Exz. Dr. **Oskar Hamm**, Bonn, zahlreiche Ehrungen erfahren. Eine große Zahl Glückwünsche wurden ihm dargebracht, u. a. vom Justizminister, dem Reichsgerichtspräsidenten und den Chefs höchster anderer Behörden; der Rektor der Bonner Universität und der Dekan der juristischen Fakultät daselbst, sprachen sie ihm persönlich aus. Der Verein der Bonner Justizbeamten ernannte ihn zu seinem Ehrenmitgliede; auch die Stadt Bonn, der Oberbürgermeister von Köln und zahlreiche politische und andere Körperschaften erwiesen Oskar Hamm ihre besondere Verehrung. Möge er sich all' dieser noch lange Jahre zu erfreuen haben! — Im Reichsfinanzministerium ist Unterstaatssekretär **Meuschel** in den Ruhestand getreten und Minist.-Dir. **Moesle** z. Unterstaatssekretär, sowie Geh. RegR., vortr. Rat **Zapf** z. Minist.-Dir. das. ernannt worden. **Meuschel**, der erst 1919 Unterstaatssekretär wurde (vgl. S. 169 d. Bl.), hat sich um die Reichsfinanzverwaltung in entscheidender Stellung hochverdient gemacht, insbes. bei dem schwierigen Werk des Zolltarifgesetzes. Mit **Moesle** gelangt ein ungewöhnlich begabter, hervorragender Sachkenner des gesamten Finanz- und Steuerwesens an leitende Stelle. Seiner Feder entstammen die wichtigsten neuen Steuergesetzentwürfe. Möge es ihm vergönnt sein, sie glücklich zur Durchführung zu bringen und seines verantwortungsvollen, maßgebenden, aber schwierigen Amtes noch lange zu walten. **Zapf**, bisher insbes. Referent für Bier- und Tabakbesteuerung, übernimmt nun die Leitung der Abt. II dieses Ministeriums. Auch auf ihm lastet ein großer Teil der Verantwortung für die Durchführung der in der Schwebe befindlichen Gesetze. — Ernannt wurden ferner Direktor i. Reichsschatzminist. **Goldkuhle** z. Unterstaatssekr. das., Ministerialdirektor i. preuß. Justizministerium, Wirkl. Geh. Oberjustizrat **Fritze**, Berlin, z. Vors. d. Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenzkonflikte, die Geh. JRäte u. vortr. Räte i. preuß.

Justizminist. Pistor u. Hagemann z. Geh. Oberjustizräten, RegR., Prof. Dr. Helfritz u. RegR. Dr. Prym z. Geh. RegRäten u. vortr. Räten i. Minist. f. Wissensch., Kunst u. Volksbildung, Geh. RegR. u. vortr. R. i. Minist. d. I. v. Eynern z. preuß. OVGR., Geh. OberJR., vortr. Rat i. Justizminist. Schwarz, Darmstadt, z. Ministerialrat. — Wirkl. Geh. OberregR., OVGR. Spangenberg, Berlin, eines der ältesten Mitgl. des OVG., ist gestorben. — Mehr und mehr lichtet sich die Reihe bedeutender Rechtslehrer. Nun hat auch Geh. Hofrat, Prof. Dr. von Lilienthal, Heidelberg, seine Lehrtätigkeit eingestellt. Der bedeutende kriminalistische Forscher hat sich durch seine ausgezeichnete Lehrtätigkeit auch so sehr um die Heranbildung des juristischen Nachwuchses verdient gemacht, daß die jur. Fakultät in Heidelberg durch seinen Rücktritt einen schweren Verlust erleidet. Von Lilienthal, Mitherausgeber der Lisztschen Zeitschr. und der Deutschen Strafrechts-Ztg., Verf. ausgezeichneter Abhandlungen und Werke, ein hochgeschätzter Mitarbeiter unseres Blattes, hat die Reformen des Strafrechts und Strafprozesses wesentlich gefördert. Nach seinem Rücktritt darf daher besonders der Wunsch ausgesprochen werden, daß es ihm beschieden sein möchte, noch lange Jahre an der Reform der Gesetzgebung sowie an der Ausgestaltung und Fortentwicklung der Strafrechtswissenschaft mitzuwirken. — Der bekannte Nationalökonom, Geh. Hofrat, Prof. Dr. von Schulze-Gaevernitz, Freiburg, folgt dem Rufe an die Handelshochschule Berlin. — Prof. Dr. Friedr. Lenz, Berlin, ist z. ao. Prof. f. Volkswirtschaft an der Univ. Gießen, Privatdoz., Prof. Dr. Klein, Königsberg, z. ao. Prof. das. ernannt worden. — Geh. LegRat in der Rechtsabt. des Ausw. Amts Dr. von Keller hat sich als Privatdoz. f. Staatsrecht u. Völkerrecht an der Univ. Würzburg habilitiert. — Die Rechtsanwaltschaft hat den Verlust von zwei bedeutenden Vertretern zu beklagen. JR. Adolf Weißler, Halle, ist freiwillig aus dem Leben geschieden, „weil er die Schmach seines Volkes nicht überleben konnte". So ganz seine Art! Weißler war eine feinfühlende Natur, selbstlos für sich, hingebend für andere, schlicht und einfach, dabei stark und selbständig im Urteil, ein deutscher Mann und ausgezeichneter Jurist. Sein Kommentar zum Gesetz über „Die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit" ist eine bienenmäßig fleißige Arbeit, sein Formularbuch und sein Preuß. Landesprivatrecht, sein Nachlaßverfahren sind praktisch wertvolle Werke, sein Preußisches Archiv und sein Reichs-Archiv überaus beliebte Sammlungen von Gesetzen. Seinen Forschungen verdanken wir die „Geschichte der deutschen Rechtsanwaltschaft". Dem Notarstande war er Leiter und Meister, aufopferungsvoll und unermüdlich war er für seine Berufsgenossen und die Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse der deutschen Rechtsanwälte tätig. Als Begründer der „Zeitschrift des deutschen Notarvereins" und als dessen Schriftführer leistete er Bleibendes. Unserer DJZ. war er einer der ältesten und treuesten Freunde! — Der verstorbene JR. Koffka war einer der tüchtigsten Rechtsanwälte von Berlin und hat sich durch zahlreiche Arbeiten, bes. auf dem Gebiete des Zivilprozesses und seinen Komm. z. Enteignungsgesetz ebenfalls ein bleibendes Andenken gesichert.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Ein deutscher Kaufmann, der an einen russischen unter Vorbehalt des Eigentums Waren verkauft und auf Gefahr des Käufers abgesandt hat, ist, wenn im Reichsgebiet KrSch. während der Uebersendung eintritt, nach § 5 d. Ges. antragsberechtigt. Er ist zwar rechtlich nicht Gefahrträger, aber Geschädigter i. S. d. Ges., da es nahezu ausgeschlossen ist, daß er den Kaufpreis von der Gefahrträgerin erhalten wird. Bei Fassung des § 5 waren für die Frage der Antragsberechtigung nicht allein rechtl., sondern in erster Linie wirtschaftl. Gesichtspunkte maßgebend. (Beschl. v. 15. Jan. 1919, S. L. in C.; Liste Nr. 151/18.)

2. Sind Vorräte und Vieh zu Bergungszwecken weggeschafft, sei es auch unter Mitwirkung des Heeres, so kommt nicht das KrLeistungsGes. v. 13. Juni 1873, sondern § 2 Nr. 3 KrSchFGes. zur Anwendung, da es sich nicht um Anforderungen für Heeresbedürfnisse, sondern um Maßnahmen der Gemeinwirtschaft handelt. (Beschl. v. 15. Jan. 1919, S. E. in Gr. P.; Liste Nr. 99/18.)

3. Ob ein Gebiet vom Feinde unmittelbar bedroht ist, hat nicht die Militärbehörde festzustellen, sondern die Festellungsbehörde a. Gr. eigener Prüfung.[1] Die Absicht des KrSchFGes. (§ 2 Nr. 2) war, für Gebiete, in denen vermöge feindl. Besatzung oder der Schrecknisse unmittelbarer Bedrohung die gewöhnl. Ordnung des Lebens, der Verkehr und die regelmäßige Tätigkeit der Behörden versagte, eine Vermutung für das Vorliegen von KrSch. zu schaffen. Hiernach muß die Bedrohung nicht bloß Möglichkeit, sondern unmittelbare, auf das Leben und Verhalten des Gebiets einwirkende Tatsache geworden sein. Preußen hat deshalb in Nr. 4 der AusfBest. v. 25. Juni 1917[2] von der durch Nr. 2 Abs. 4 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 erteilten Befugnis, bestimmte Gebiete allgemein für unmittelbar bedroht zu erklären, nur für tatsächlich bedroht gewesene Gebiete, nicht aber für das Festungsgebiet Kiel Gebrauch gemacht. (Beschl. v. 15. Jan. 1919, S. L. in B.; Liste Nr. 172/18.)

4. Die Abordnung militärischer Streitkräfte zur Verstärkung des Grenzschutzes, der im Kriege über die Abwehr des Schmuggels hinaus erweiterte Kriegsaufgaben, Schutz gegen Spionage, Ergreifung von Ueberläufern und Fahnenflüchtigen, Sicherung der Bewohner des inländischen Grenzgebiets gegen Eindringlinge aus Feindesland zu leisten hat, sowie die militärischen Maßnahmen der zum Grenzschutz kommand. Truppenteile sind kriegerische Unternehmungen deutscher Streitkräfte i. S. des § 2 Nr. 1 KrSchFCes. Hierfür sprechen auch Billigkeitsgründe. (Beschl. v. 22. Jan. 1919, S. M. in G.; Liste Nr. 191/18.)

5. Das Einverständnis des Gesch. mit Feststellung eines unter seinen Antrag gehenden bestimmten Betrags hat rechtlich nur die Bedeutung einer Antragsermäßigung, nicht aber eines Verzichts auf Feststellung eines höheren Betrags. Die Feststellungsbehörde hat nach eigenem Ermessen die g. F. den ermäßigten Antrag übersteigenden Schadensbeträge von Amts wegen zu ermitteln. (Beschl. v. 22. Jan. 1919, S. K. in R.; Liste Nr. 186/18.)

6. Schäden, die durch Einbau eines Infanteriestützpunkts und von Drahthindernissen an Berieselungsanlagen entstanden sind, fallen nicht unter § 2 Nr. 1 KrSchFGes., wenn sie bei jeder Festungsarmierung auch im nichtbedrohten Inland vorkommen konnten, und die Maßnahmen nicht in Verbindung mit einer Kampfhandlung, sondern nur als Vorsorge zur Abwehr späterer Angriffe getroffen sind. (Beschl. v. 22. Jan. 1919, S. M. in Gr. H.; Liste Nr. 169/18.)

7. Auch bei Notverkäufen i. S. der Nr. 14 Ausf.-Best. des BR. v. 28. Sept. 1916 dürfen Zuschläge festgestellt werden. (Beschl. v. 22. Jan. 1919, S. S. in S.; Liste Nr. 171/18.) (Zu 1—7 mitget. v. RegRat Steigertahl, Berlin.)

Literatur. Als wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe in der Praxis der Feststellungsausschüsse hat sich die Abgrenzung der unter das Ges. v. 3. Juli 1916 fallenden KrSch. von den übrigen zahlreichen schweren Vermögensnachteilen herausgestellt, die als Kriegsfolgen im besetzten und unbesetzten Gebiete eingetreten sind. Sehr häufig drängt sich deshalb den Ausschußvorsitzenden die Frage auf, ob dem Antragsteller, der bei der engen Fassung des KrSchGes. abgewiesen werden muß, nicht wenigstens ein Fingerzeig auf die sonst gegebenen Rechtsbehelfe erteilt werden kann. Ein wertvolles und inhaltreiches Hilfsmittel hierfür bietet das eben erschienene Werk des Kammergerichtsrates Dr. F. Scholz „Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, unter besonderer Berücksichtigung des Weltkrieges" (Berlin 1919. Otto Liebmann. 309 S.

[1] Vgl. Nr. 3 a. E. Preuß. AusfBest. v. 24. Sept. 1917 z. KrSchFGes. für den preuß. Staat mit Ausnahme d. Prov. Ostpreußen (MinBl. S. 244).

[2] Und in Nr. 3 der AusfBest. v. 24. Sept. 1917 (s. vor. Fußnote).

22 M.). Im 1. Teile erörtert Verf. das zur Abwehr des über Deutschland verhängten Wirtschaftskrieges durchgeführte Requisitionssystem und seine Rechtsfolgen, anschließend daran die kriegsrechtliche Lage des Privateigentums im unbesetzten Feindeslande, insbes. die Kriegsgesetzgebung der Ententeländer gegen das feindliche Privateigentum mit ihren verheerenden Folgen für das deutsche Volksvermögen. In enger Verbindung mit der Anwendung des KrSchGes. stehen namentlich die sehr interessanten Ausführungen über die „Nebenwirkungen des Weltkrieges", in denen die Haftung der Beteiligten, der Gemeinden und des Staates für Schäden aus Pöbelexzessen sowie für Ausweisungs- und Internierungsschäden besprochen sind — Ansprüche, die den Feststellungsausschüssen häufig teils allein, teils im Zusammenhange mit KrSch. im eigentlichen Sinne vorgelegt werden. S. 85 enthält eine dankenswerte Zusammenstellung der ausländischen KrSch.-Gesetze.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[1] Bk. v. 3. 6. 1919, bt. Namensänder. d. Kriegschemikalien-Aktien-Ges. (RGBl. S. 497). — VO. v. 31. 5. 1919 ü. d. Aufheb. d. VO. ü. d. Handel m. Gänsen (S. 497). — Aufheb. d. Belagerungszustandes ü. d. Gebiet d. Freistaates Braunschweig v. 5. 6. 1919 (S. 499). — VO. v. 6. 6. 1919 ü. e. Ernteschätz. i. J. 1919 *[24. 6. 1919]* (S. 499). — Bk. v. 6. 6. 1919 ü. Abrechnungsstellen i. Scheckverkehre (S. 507). — VO. v. 11. 6. 1919 z. Abänder. d. VO. ü. Sämereien (S. 507). — VO. v. 31. 5. 1919 ü. Versicher. d. Besatzung v. Seefahrzeugen *[m. Wirk. v. 1. 4. 1919]* (S. 509). — Bk. v. 7. 6. 1919 ü. Abänder. d. AusfBest. z. d. VO. ü. Kleie aus Getreide v. 1. 11. 1917 *[27. 6. 1919]* (S. 510). — VO. v. 13. 6. 1919, bt. d. i. neutralen Häfen befindlichen, i. dtsch. Eigentume stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe *[30. 6. 1919]* (S. 511). — AusfBest. v. 13. 6. 1919 z. VO., bt. d. in neutralen Häfen befindlichen, i. deutschem Eigentume stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe (S. 513). — VO. v. 10. 6. 1919 ü. d. Abänder. d. VO. v. 21. 6. 1916, bt. anderweite Regel. d. Paßpflicht *[30. 6. 1919]* (S. 516). — Bk. v. 14. 6. 1919, bt. Aender. d. Bk. ü. d. schiedsgerichtl. Erhöh. v. Preisen bei der Liefer. v. elektrischer Arbeit, Gas u. Leitungswasser v. 1. 2. 1919 *[2. 7. 1919]* (S. 519). — Bk. v. 16. 6. 1919 ü. Brennstoffhöchstpreise *[2. 7. 1919 m. Wirk. v. 15. 6. 1919]* (S. 519). — VO. v. 17. 6. 1919 z. Schutze d. Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen *[1. 7. 1919]* (S. 521). — VO. v. 7. 6. 1919, bt. Aender. d. Best. ü. d. Militärversorgungsgerichte usw. v. 18. 2. 1919 (S. 522). — Reichsgetreideordn. v. 18. 6. 1919 f. d. Ernte 1919 *[5. 6. 1919]* (S. 525). — Bk. d. neuen Fassung d. Reichsgetreideordn. f. d. Ernte 1919 v. 18. 6. 1919 *[21. 6. 1919]* (S. 535). — Bk. 14. 6. 1919 z. Aend. d. AusfBest. ü. d. Verkehr m. Zündwaren v. 16. 12. 1916 *[5. 6. 1919]* (S. 563). — VO. v. 17. 6. 1919 ü. d. Preise v. Schlachtrindern *[5. 6. 1919]* (S. 565). — VO. v. 20. 6. 1919 ü. d. Saatgutverkehr m. Brotgetreide u. Gerste *[5. 6. 1919]* (S. 566). — Bk. v. 21. 6. 1919, bt. d. Ueberlass. ausländ. Wertpapiere an d. Reich *[7. 6. 1919]* (S. 577). — VO. v. 18. 6. 1919 ü. d. Erricht. e. Ausschusses z. Prüf. d. Frage d. Arbeitszeit i. Bergbau d. Ruhrgebietes *[7. 6. 1919]* (S. 579). — VO. v. 14. 6. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. Beschäftig. Schwerbeschädigter v. 9. 1., 1. 2., 11. 3. u. 10. 4. 1919 *[6. 6. 1919]* (S. 581). — Bk. v. 21. 6. 1919 ü. d. Erlaß v. Best. z. Durchführ. d. Unfallversicher. v. Tätigkeiten i. vaterländ. Hilfsdienst i. Ausland (S. 582). — Namensänder. d. Kaiserl. Disziplinarhofs u. d. Kaiserl. Disziplinarkammern v. 23. 6. 1919 (S. 582). — Ges. v. 24. 6. 1919 z. Ergänz. d. Ges. geg. d. Steuerflucht v. 26. 7. 1918 *[7. 6. 1919]* (S. 583). — Bk. v. 24. 6. 1919 z. Ges. z. Ergänz. d. Ges. gegen d. Steuerflucht (S. 585). — VO. v. 22. 6. 1919, bt. d. Aend. d. Bk. ü. Lohnpfänd. v. 13. 12. 1917 (S. 587). — Bk. d. Wortlautes d. VO. ü. Lohnpfänd. v. 22. 6. 1919 *[1. 7. 1919]* (S. 589). — VO. v. 22. 6. 1919 z. Schutze d. Mieter *[9. 7. 1919]* (S. 591). — VO. v. 22. 6. 1919 ü. d. Einwirk. d. Heizstoffpreise auf Mietverhältnisse *[9. 7. 1919]* (S. 593). — Bk. d. Wortlauts d. VO. ü. Sammelheizungs- u. Warmwasserversorgungsanlagen i. Mieträumen v. 22. 6. 1919 *[9. 7. 1919]* (S. 595). — Bk. v. 21. 6. 1919, bt. d. Verarb. v. Glimmer (Mica) *[9. 7. 1919]* (S. 598). — Ges. v. 24. 6. 1919 nebst Bk. v. 25. 6. 1919 ü. d. Eintritt d. Freistaaten Bayern u. Baden i. d. Biersteuergemeinschaft *[1. 7. 1919]* (S. 599 u. 601). — Bk. v. 23. 6. 1919, bt. d. Anfertig. v. Fahrraddecken u. Fahrradschläuchen *[1. 7. 1919]* (S. 602). — Verhäng. d. Belagerungszustandes ü. d. Freihafengebiet i. Hamburg v. 25. 6. 1919 (S. 603). — Ges. v. 24. 6. 1919, bt. d. weitere vorläuf. Regel. d. Rchshaushalts u. d. Haushalts d. Schutzgebiete f. d. Rchnj. 1919 (S. 603). — Bk. v. 26. 6. 1919 ü. Druckpapier *[1. 7. 1919]* (S. 607). — VO. v. 26. 6. 1919 ü. Weintrester, Laubheu u. Futterreisig (S. 611). — Bk. v. 26. 6. 1919 ü. Ausnahmen v. d. VO. ü. Futtermittel v. 10. 1. 1918 u. v. d. Bk., bt. Einfuhr v. Futtermitteln, Hilfsstoffen u. Kunstdünger v. 28. 1. 1916 *[1. 7. 1919]* (S. 612). — Ges. v. 28. 6. 1919 ü. Landkrankenkassen, Kassenangestellte u. Ersatzkassen *[29. 6. 1919]* (S. 615). — VO. v. 26. 6. 1919 ü. Heu, Stroh u. Häcksel *[1. 7. 1919]* (S. 618). — **Berichtigung:** S. 425 (S. 510). — S. 493 (S. 520). — S. 477 (S. 523).

Preußen: Ges. v. 8. 5. 1919 ü. d. Wahl e. Abgeordneten z. verfassgeb. Prß. Landesversamml. f. d. RegBez. Sigmaringen (GesS. S. 87). — VO. v. 30. 4. 1919, bt. d. Rangstelle von Erbbaurechten (S. 88). — Ges. v. 4. 6. 1919 z. Ergänz. d. Ges., bt. d. vorläufige Regel. d. Staatshaushaltes f. d. Rechnj. 1919, v. 1. 4. 1919 (S. 89). — VO. v. 5. 5. 1919, bt. d. Ausdehn. d. Best. d. BRBk. v. 2. 8. 1917 auf weitere Unterrichtsfächer *[1. 7. 1919]* (S. 90) — Zusatz zu d. Staatsvertrag v. 17. 10. 1878 ü. d. Landgericht i. Meiningen v. 8. 5./25. 2./14. 3. 1918 (S. 91). — Nachtrag v. 23. 5. 1919 z. d. Ausf.-Best. d. Staatsmin. z. d. Vorschriften ü. d. Reisekosten d. Staatsbeamten v. 24. 9. 1910 (S. 92). — Ges. v. 4. 6. 1919, bt. Gemeindeeinkommenbesteuer. i. Rechnj. 1919 (S. 93).

Bayern: Ges. v. 22. 5. 1919 ü. d. Selbstverwaltung G.- u. VOBl. S. 239). — Ges. v. 21. 5. 1919 ü. d. Geschäftsgang d. Landtages (S. 253). — VO. v. 21. 5. 1919 ü. d. Gebühren d. Rechtsanwälte i. Verfahren vor d. bayer. Militärversorgungsgerichten u. d. Landesmilitärversorgungsgericht (S. 253). — Bk. v. 30. 5. 1919 wegen Vergüt. d. Umzugskosten an Beamte d. Zivilstaatsdienstes (S. 287). — Bk. v. 4. 6. 1919, Erricht. v. Betriebsräten bt. (S. 290). — Ges. v. 14. 6. 1919 ü. d. Aufheb. d. Familienfideikommisse. — VO. v. 13. 6. 1919, d. soziale Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenenfürsorge bt. (S. 292). — VO. v. 13. 6. 1919, Zuständigkeit d. Ministerien bt. *[1. 7. 1919]* (S. 296). — Bk. v. 14. 6. 1919 ü. Waffenbesitz u. Verkehr mit Waffen (S. 297). — Bk. v. 16. 6. 1919 wegen d. Gewähr. v. Teuerungszulagen an d. Staatsbeamten (S. 301). — Vollzugsanweis. v. 14. 6. 1919 z. Ges. ü. d. Selbstverwalt. (S. 303). — VO. v. 24. 6. 1919 ü. d. Kommunalverbände (S. 320). — Bk. v. 6. 6. 1919, bt. d. juristischen Prüfungen d. Kriegsteilnehmer (S. 324).

Sachsen: Kirchenges. v. 10. 6. 1919, d. einstweilige Führ. d. Evangelisch-lutherischen Kirchenregiments bt. (S. 107). — Ges. v. 17. 6. 1919 ü. Wahlen f. d. Gemeindeverwalt. (S. 109). — VO. v. 17. 6. 1919 z. weiteren Ausf. d. Ges. v. 20. 5. 1867, die Befugnis z. Aufnahme v. Protokollen u. z. Beglaubigungen bei Justiz- u. bei Verwaltungsbehörden bt. (S. 118). — Bk. v. 26. 6. 1919 ü. d. Ernenn. d. Militärbefehlshabers für d. Belagerungszustand (S. 121).

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

Württemberg: Dringliches Ges. v. 28. 5. 1919, bt. e. Uebergangsbest. z. Verfassungsurk. (RegBl S. 103). — Verf. v. 10. 5. 1919, bt. d. Kurpfuschertum (S 104).

Baden: VO. v. 20. 5. 1919, Aender. d. VO. ü. d. Vorbereit. z. höh. Dienst in d. Justiz u. d. inneren Verwalt. bt. (G.- u. VOBl. S. 315). — VO. v. 26. 3. 1919, d. Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen geg. Berufsgefahren bt. (S. 319). — VO. v. 12. 6. 1919, d. Beschränk. des Aufenthaltsrechts bt. (S. 363).

Hessen: Bk. v. 30. 4. 1919, d. Schutz d. Mieter f. sämtliche hessischen Gemeinden bt. (RegBl. S. 261). — Bk. v. 12. 5. 1919, Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. bt. (S. 262). — Bk. v. 30. 5. 1919, d. Gebühren d. Gerichtsvollzieher bt. (S. 271).

Mecklenburg-Schwerin: Bk. v. 23. 4. 1919 z. Ausf. d. VO. v. 14. 12. 1917, bt. d. jur. Prüfungen usw. d. Kriegsteilnehmer (RegBl. S. 426). — Bk. v. 6. 5. 1919, bt. Aender. d. Anordnungen z. Ausf. d. Grundbuchordn. v. 9. 4. 1899 (S. 442).

Sachsen-Weimar: Ges. v. 14. 4. 1919 ü. d. vorläuf. Ordn. d. Staatsgewalt (RegBl. S. 121). — VO. v. 7. 5. 1919 ü. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel u. Obdachlosigkeit (S. 138). — Verfassung f. d. Freistaat Sachsen-Weimar-Eisenach v. 19. 5. 1919 (S. 149).

Mecklenburg-Strelitz: Bk. v. 31. 3. 1919, bt. d. Verricht. d. Angelegenheiten d. freiw. Gerichtsbarkeit i. Gebiete d. Ritterschaft (Amtl. Anz. S. 388). — Bk. v. 2. 5. 1919, bt. Zehrungsgelder usw. d. Justizbeamten (S. 523). — Bk. v. 21. 5. 1919, bt. Aender. d. Anordnungen z. Ausf. d. Grundbuchordn. v. 9. 4. 1899 (S. 540).

Oldenburg: Verfassung für d. Freistaat Oldenburg v. 17. 6. 1919 (GesBl. S. 391).

Braunschweig: Bk. v. 21. 6. 1919, bt. d. Aufheb. d. Ges. ü. Volksstandgerichte v. 16. 11. 1918 (G.- u. VOS. S. 175).

Bremen: Ges. v. 12. 6. 1919, bt. Aufheb. d. Ges. v. 29. 6. 1910 ü. Zusätze z. Beamtenges. u. z. Ges. z. Ausf. d. GerichtsverfassGes. (GesBl. S. 225). — VO. v. 15. 6. 1919 z. Ausf. d. Ges. v. 19. 4. 1919 u. Ausbild. v. Kriegsteilnehmern z. Richteramte (S. 231). — Ges. v. 22. 6. 1919 wegen Ausdehn. d. Ges. v. 20. 3. 1904, bt. Fürsorge f. Beamte u. Angestellte u. deren Hinterbliebenen infolge v. Betriebsunfällen (S. 235).

57. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Preussen.

Justiz:

Rechtsanwälte:

Großjohann, Walter, Memel,
Hetkamp, Wilh., Essen.

Gerichtsassessoren:

Böckler, Hugo, OLGBez. Düsseldorf,
Daniel, Dr. Karl, Dinslaken.

Referendare:

Blanck, Otto, Rees,
Grosser, Otto, Berlin,
Hansen, Dr. Jörgen, Plön,
Hirsch, Ernst, KGBez.,
Hirschberg, Erich, Neukölln,
Krüger, Johannes, KGBez.,
Kunert, Robert, Duisburg,
von Lniski, Hippolit, Düsseldorf,
Michaelis, Dr. Kurt, Berlin,
Rothenberg, Max, KGBez.,
Spaarmann, Kurt, Duisburg,
Spruner von Mertz, Hans, Elberfeld,
Strunk, Dr. Karl, Emmerich,
Tophoven, Jakob, Düsseldorf,
Wynen, Ewald, Duisburg.

Hessen.

Schilly, Richard, Ref., Osthofen.

Sprechsaal.

Reichssteuerbeamte. Die in Reich, Einzelstaaten und Gemeinden in Zukunft aufzubringende Steuerlast wird, ohne Einrechnung der sich aus dem Friedensvertrag ergebenden Lasten, rund 25 Milliarden M. gegen 5 Milliarden M. vor dem Kriege betragen. Zur Aufbringung dieser Lasten bedarf es der Ausschöpfung aller Steuerquellen. Die Frage, ob direkte oder indirekte Steuern, ist überholt. Auf allen sich darbietenden Wegen muß der Angriff des Steuerfiskus auf den Geldbeutel der Bevölkerung erfolgen; je vielseitiger die Steuern sind, um so mehr ist die Möglichkeit vorhanden, den Druck gleichmäßig auf alle Wirtschaften zu verteilen. Die traditionelle Aufteilung der indirekten Steuern auf das Reich und der direkten auf die Einzelstaaten und Gemeinden wird durchbrochen. Neben das Reichsnotopfer und die Reichserbschaftssteuer soll als wichtigste Steuerquelle die Reichseinkommensteuer treten. Wenn diese das Loch auf der Einnahmeseite des zukünftigen Reichsbudgets zustopfen soll, so muß sie mindestens 5—6 Milliarden M. pro Jahr einbringen. Das setzt — bei Schonung der kleinsten Einkommen — schon erhebliche Steuersätze bei den mittleren und recht hohe Steuersätze bei den großen und größten Einkommen voraus.

Bei solchen Sätzen ist nicht nur eine einheitliche Veranlagung für das ganze Reich, sondern auch eine einheitliche Verwaltung der Reichssteuern geboten. Mindestens 80% des gesamten Steueraufkommens wird in Zukunft auf Rechnung des Reiches gehen. Mit einer bloßen Reichskontrolle der bisherigen Steuerveranlagungsbehörden wird sich das Reich nicht zufrieden geben können; eine solche liegt auch nicht im Interesse des Steuerzahlers. Deshalb geht der Plan des Reichsfinanzministeriums auf die Schaffung einer eigenen Reichssteuerverwaltung. Es sollen in Anlehnung an die preuß Regierungsbezirke bzw. an die Einzelstaaten etwa 20 Reichsfinanzämter (besser Landesfinanzämter des Reiches) errichtet werden, die je eine Abt. für die direkten Steuern, eine für die indirekten Steuern und Zölle und eine Abt. für die Verwaltung reichseigenen Vermögens umfassen sollen.

Für diese neuen Behörden gilt es, die entsprechenden Beamten heranzuziehen: untere, mittlere und höhere Beamte. Da die bisherigen Steuerverwaltungen der Einzelstaaten durch die Herübernahme der großen direkten Steuern auf das Reich eine starke Entlastung erfahren, so werden hier eine Menge von Beamten für die neuen Reichsbehörden frei. Zum Teil können diese Beamten einfach übernommen werden wie in Süddeutschland; bei der preußischen Finanzverwaltung liegen die Verhältnisse nicht so günstig, weil hier ein gewisser Mangel an Beamten herrscht. Mit Uebernahme dieser Beamten auf das Reich ist es aber nicht allein getan. Die veränderten Verhältnisse in der deutschen Volkswirtschaft erfordern heute eine ganz andere Ausbildung, ein ganz anderes Arbeiten der zukünftigen Reichssteuerbeamten, als dies in den bestehenden Steuerverwaltungen der Fall ist und war. Die hohen Steuersätze bedingen eine ebenso peinlich genaue wie allgemeine Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, wenn das Reich, das gewissermaßen Teilhaber jeder Einzelwirtschaft wird, nicht zu kurz kommen soll. Jedoch auch der einzelne Steuerzahler hat mehr als bisher ein Interesse daran, daß genau und gleichmäßig veranlagt wird, damit sein Konkurrent ebensoviel Steuern zahlt wie er selbst. Für die zukünftigen Steuerbeamten, die in noch nicht dagewesenem Maße in die Einzelwirtschaften einzugreifen gezwungen sein werden, ist daher nicht nur die Beherrschung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die eingehende Kenntnis von den Grundlagen der Einzelwirtschaften, von ihrem inneren Aufbau und dem Spiel der in ihnen wirkenden Kräfte eine unumgängliche Vorbedingung. Sie werden mehr als bisher die privatwirtschaftlichen Vorgänge, insbes. das Buchführungs- und Bilanzwesen übersehen und kennen müssen. Sie werden aber auch ganz anders auf die Behandlung der Steuerpflichtigen eingestellt sein müssen, wie das bisher der Fall gewesen ist; eine größere steuerpsychologische Ausbildung der zukünftigen Steuerbeamten wird nicht zu umgehen sein. Daß bei der innigen Verquickung von Steuern und Volkswirtschaft insbes. die höheren Beamten endlich auch über die volkswirtschaftlichen Vorgänge und ihren Zusammenhang mit der Steuerpolitik unterrichtet sein müssen, wird nicht an letzter Stelle zu betonen sein.



Diese vermehrten Anforderungen sind nicht nur an die sofort zu übernehmenden Beamten zu stellen, sondern auch an alle die Personen, die sich in Zukunft der neuen Reichssteuerlaufbahn zuwenden wollen. Da aber auch für die demnächst zu eröffnenden neuen Behörden Kriegsbeschädigte, Feldzugsteilnehmer, ehemalige Offiziere und sonstige, aus ihren Berufen gedrängte Personen in Betracht kommen, so ergibt sich eine Fülle von Fragen, die mit der Ausbildung der zukünftigen Steuerbeamten zusammenhängen. Zur Klärung dieser Fragen hatte der Reichsfinanzminister an die hauptsächlichen Vertreter der Finanzwissenschaft, der Nationalökonomie, der Privatwirtschaftslehre und des öffentlichen Rechtes Einladungen zu einer Besprechung ergehen lassen, die unter großer Beteiligung der Hochschullehrer am 20. Juli in Weimar stattfand. In dieser vom Reichsfinanzminister geleiteten Versammlung ist eingehend über die Vorbildung und Ausbildung der künftigen Reichssteuerbeamten, insbes. auch nach ihren verschiedenen Abstufungen, gesprochen worden. Es wurden Referate erstattet von den Proff. Waldecker, Jastrow und Schmalenbach. Auf die Einzelheiten, bei denen vor allem das juristische Studium und die juristische Ausbildung der höheren Beamten eine Rolle spielte, wird zweckmäßigerweise noch besonders zurückzukommen sein. Hier sei nur noch erwähnt, daß die Versammlung übereinstimmend die Notwendigkeit zu einem Ausbau der Finanzwissenschaft und des Steuerrechts an den Hochschulen anerkannte und auch der Vervollkommnung der Ausbildung der Steuerbeamten zustimmte. Es wurden drei Kommissionen gebildet: eine für den Ausbau der Finanzwissenschaft an den Hochschulen, eine zweite für die Vorbildung der künftigen Steuerbeamten und eine dritte für die Errichtung von Ausbildungkursen für die sofort benötigten Beamten. Die Kommissionen sollen die in der Diskussion zutage getretenen Meinungen verarbeiten und in enger Fühlung mit dem Reichsfinanzministerium praktische Vorschläge machen. Bemerkenswert ist noch die Zusage des Reichsfinanzministers, daß bei der neuen Behörden- und Beamtenorganisation grundsätzlich ein Uebergang aus der mittleren Laufbahn in die höhere möglich sein soll, und die zu ihrer Ausbildung zeitweilig in der Steuerverwaltung beschäftigten Referendare in Zukunft für ihre Arbeitsleistungen bezahlt werden sollen.

Professor Dr. Prion, Berlin.

Das Reichsgericht und die Amnestieerlasse des Rates der Volksbeauftragten. In dem ersten Amnestieerlasse v. 12. Nov. 1918 (RGBl. S. 1303) mit der Ueberschrift „Aufruf an das deutsche Volk" wird „mit Gesetzeskraft verkündet": „6. Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden niedergeschlagen." Was hat man unter politischen Straftaten zu verstehen? Das StrGB. kennt den Begriff als solchen nicht und aus der Natur der in Betracht zu ziehenden Straftatbestände läßt sich auch kein ohne weiteres überzeugendes Abgrenzungsmerkmal gewinnen. Und doch ist es für alle Beteiligten, Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und nicht zum mindesten für den Angeschuldigten von wesentlicher Bedeutung, die maßgebenden Gesichtspunkte zu erkennen. Auch das RG. kommt als erstinstanzliches Gericht in die Lage, nach dieser Richtung Entscheidungen zu treffen und hat u. a. in dem Urteile des Ver. II. und III. Strafsenats C. 59/18 v. 28. Mai 1919 w. N. hierzu Stellung genommen. Der Angekl. hatte sich des versuchten Landesverrats nach § 89 StrGB. schuldig gemacht, indem er es — wenngleich ohne Erfolg — im Sold und Auftrag der Franzosen unternommen hat, die deutsche oberste Heeresleitung durch falsche Nachrichten über die angebliche Ueberzeugung des Feindes von deutschen Angriffsabsichten an einer bestimmten Stelle der Front irrezuführen. Das RG. hat entgegen der Berufung des Angekl. (auf Nr. 6 a. a. O.) die Untersuchung gegen ihn durchgeführt und sie nicht als niedergeschlagen erachtet, indem es ausführt: „Bei den der Anschuldigung zugrunde liegenden Tatumständen kommt keine politische Straftat in Betracht, denn auch nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung besteht kein Zweifel darüber, daß der Angekl. lediglich aus eigennützigen Beweggründen vorgegangen ist. Die Voraussetzungen der erwähnten Anordnung treffen daher auf ihn nicht zu." Also — das wird man der Begründung zu entnehmen haben — nicht die Rechtsnatur der einzelnen strafbaren Betätigung, nicht die Strafvorschrift, die auf ein bestimmtes Tun Anwendung findet, entscheidet darüber, ob einer Straftat die Eigenschaft einer politischen zukommt, sondern der Beweggrund, von dem der Täter sich hat leiten lassen. Schnöde Gewinnsucht schließt den Täter von der Wohltat des Amnestieerlasses aus.

Im Bereiche des Anwendungsgebiets der AmnVO. v. 3. Dez. 1918 (RGBl. S. 1393) § 1 spielt die Frage eine erhebliche Rolle, welche Bedeutung der Vorschrift in Abs. 3 zukommt, wonach, wenn der Täter einen Gewinn erstrebt hat, die Untersuchung nur niedergeschlagen ist, sofern die Verfehlung geringfügig und nach Lage des Falles keine höhere Strafe als 1 Monat Gefängnis oder 500 M. Geldstrafe zu erwarten ist. Handelt es sich dabei um eine selbständige, von den Voraussetzungen der Bestimmungen in Abs. 1 oder 2 unabhängige Anordnung oder um eine Einschränkung der in den Absätzen 1 u. 2 ausgesprochenen Rechtswohltaten und in welchem Umfange? Nach dieser Richtung heißt es in dem Urt. III 47/19 v. 31. März 1919 w. S. gegenüber einem wegen schweren Diebstahls Verurteilten: „Ist ein Vergehen gegen § 248a StrGB. (Notdiebstahl) nicht gegeben, so kommt eine Niederschlagung nach § 1 Abs. 1 nicht in Frage. Aber auch § 1 Abs. 2 greift nicht Platz, selbst wenn zugunsten des Beschwerdef. unterstellt wird, daß er die Aneignung der drei Unterhosen aus Not begangen hat. Denn wie auch das Rev.-Gericht für die von Amts wegen zu prüfende Frage der Niederschlagung annimmt, hat der Angekl. den Wert der drei Unterhosen seinem Vermögen zuführen, sich also bereichern wollen. Dann aber ist, auch wenn die Tat aus Not begangen war, nicht der Abs. 2, sondern der Abs. 3 des § 1 anzuwenden. Der Abs. 3 enthält eine Ausnahme sowohl von Abs. 1 wie von Abs. 2. Wenn der Täter Gewinn erstrebt hat, so soll auch beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 eine Niederschlagung des Verfahrens nur erfolgen, wenn die Verfehlung geringfügig ist und nach Lage des Falles keine höhere Strafe als 1 Monat Gef. oder 500 M. Geldstr. zu erwarten ist. Vorliegend würde die gesetzliche Mindeststrafe schon 3 Monate Gef. betragen . . Es fehlt also jedenfalls an der zweiten Voraussetzung des Abs. 3 (hinsichtlich der Höhe der zu erwartenden Strafe) und schon aus diesem Grunde kann keine Niederschlagung eintreten; es bedarf deshalb keines Eingehens auf die Ausführungen d. Vert., ob die Verfehlung d. Angekl. als geringfügig anzusehen ist." Besonders zu betonen ist der aus diesem Urteil erhellende Grundsatz, wonach Abs. 3 nicht als selbständiger Niederschlagungsgrund, sondern als eine den Abs. 1 und 2 eingefügte Ausnahme zu gelten hat, die ohne weiteres ausscheidet, wenn weder die Voraussetzungen des Abs. 1 noch die des Abs. 2 vorliegen. Ist es aber, um die Vorschriften des Abs. 3 anwendbar zu machen, genügend, wenn durch die Straftat überhaupt ein Gewinn erstrebt worden ist, oder kommt es darauf an, ob der Gewinn gerade dem Täter zufließen sollte? Die Wichtigkeit der aufgeworfenen Frage liegt bei der Ausnahmeeigenschaft des Abs. 3 auf der Hand. Das RG. hat die letztere Auslegung in dem Beschlusse I 23/19 v. 10./31. März 1919 w. D. mit nachstehender Begründung bejaht: „Für sie spricht der Wortlaut der Vorschrift, die darauf abstellt, daß „der Täter einen Gewinn erstrebt hat", ohne eine Wendung wie „für sich oder einen anderen" oder eine ähnliche beizufügen. Das Erstreben eines Gewinns durch den Täter, d. h. dessen auf Gewinnerlangung abzielende Tätigkeit, liegt nach dem Sprachgebrauche dann vor, wenn er für sich einen Gewinn erzielen will, wenn er aus selbstsüchtigen Beweggründen handelt, nicht aber dann, wenn er im Interesse eines anderen tätig wird. Nur eine ausdehnende Auslegung der

Vorschrift könnte dazu führen, das Erstreben eines Gewinnes für andere dem Streben nach eigenem Gewinne gleichzustellen. Eine solche erscheint aber um so weniger zulässig, als die Vorschrift eine Ausnahme von dem im § 1 Abs. 1 enthaltenen Grundgedanken weitestgehender Straffreiheit aufstellt. Demgegenüber kann die Erwägung, daß dem Gesetzgeber beim Erlaß der VO. die Absicht, Personen, die wegen Kriegswuchers zur Untersuchung gezogen sind, zu schonen, ferngelegen habe, keine entscheidende Bedeutung gewinnen. Denn eine solche Absicht, Kriegswucherfälle, soweit sie nicht geringfügig sind, allgemein von der Amnestie auszuschließen, hat jedenfalls, soweit noch schwebende Untersuchungen in Frage kommen, ausreichenden Ausdruck in der VO. nicht gefunden. Die gegenteilige Auffassung wird durch die Regelung, die über den Erlaß rechtskräftig erkannter Strafen getroffen ist (§§ 2—4), nicht gestützt. Insbesondere kann der Umstand, daß in § 4 bei Strafen, die für Fälle des Kriegswuchers erkannt sind, eine weitgehende Einschränkung des in den §§ 2, 3 gewährten Straferlasses vorgesehen ist, für die Auslegung des § 1 Abs. 3 nicht verwertet werden, da die Vorschrift des § 4, völlig abweichend von der des § 1 Abs. 3, nicht auf das Erstreben oder Erzielen eines Gewinnes das entscheidende Gewicht legt, sondern nach Art der Straftat, die zur Bestrafung geführt hat, den Straferlaß einschränkt". Demgemäß hat das RG. in dem seinem Beschlusse zugrunde liegenden Falle das Verfahren gegen den wegen Preissteigerung aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 PreisstVO. verurteilten Geschäftsführer D., der nicht für sich, sondern als Handlungsbevollmächtigter der Firma A. D. für diese einen Gewinn von über 3000 M. erstrebt hatte, als niedergeschlagen eingestellt. Man wird zugeben dürfen, daß die Stellungnahme des RG. dem Geiste der VO. gerecht wird. Bemerkenswert ist die Auslegung des Begriffs „Gewinn erstreben" in dem Urteil IV 31/19 v. 15. April 1919 w. L.-RGSt. Bd. 52 S. 345, das eine Strafsache wegen Einkommensteuerhinterziehung betrifft und dem RG. zu dem Ausspruch Anlaß gibt: „Die AmnestieVO. findet keine Anwendung, weil der Angekl. durch die Straftat einen Gewinn erstrebt hat . . . (§ 1 Abs. 3). Daß er nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung gehandelt, also die Steuerverkürzung nicht als Erfolg gewollt hat, steht dem nicht entgegen".

Für die Anwendung der milit. Amnestie vom 7. Dez. 1918 (RGBl. S. 1415) hatten sich Zweifel über die Einbeziehung der von Kriegsteilnehmern nach ihrer Entlassung aus dem Heere verübten Straftaten ergeben. In Ermangelung einer Auslegung der VO. durch die maßgebende Stelle hat sich das RG. genötigt gesehen, die angeregte Frage zu entscheiden, doch gingen die Auffassungen der verschiedenen Strafsenate darüber zunächst auseinander. Insbesondere hat der V. Strafsenat früher (in dem Urt. V 772/18 v. 5. Febr. 1919) sich dahin ausgesprochen, daß Straftaten der bezeichneten Art nicht unter die milit. AmnVO. fielen. In späteren Beschlüssen v. 8. März 1919 hat er aber den gegenteiligen Standpunkt eingenommen, den der II. Strafsenat in dem Beschlusse II 496/18 v. 14. März 1918 (RGStrS. Bd. 52 S. 285) billigt, namentlich auch unter Hinweis auf die ErgänzungsVO. v. 13. Jan. 1919 (RGBl. S. 30), die von einer einschränkenden Anordnung trotz gebotener Gelegenheit abgesehen hat. Auch Straftaten, die von Kriegsteilnehmern in der Zeit seit ihrer Entlassung aus dem Heere bis zum Inkrafttreten der AmnVO. (d. h. bis zum 12. Dez. 1918) verübt worden sind, unterstehen daher nach der Anschauung des RG. den Vorschriften der AmnVO. Eine solche weitgehende Auslegung erscheint in der Tat durch den Geist der VO. geboten.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Das Streikrecht der Eisenbahner. Die Frage, ob das in § 152 GewO. den gewerblichen Arbeitern gewährte Streikrecht auch dem Eisenbahnpersonal zustehe, war von jeher Gegenstand lebhaften Streites. Zunächst gehen die Ansichten darüber auseinander, ob § 6 des Ges., das die Eisenbahnunternehmungen von dessen Vorschriften ausschließt, sich auf Betriebsarbeiter beschränke oder auch auf Werkstättenarbeiter Anwendung finde. Wichtiger ist die Frage, ob die Versagung des Streikrechts zu billigen sei oder nicht. Die Eisenbahnverwaltungen vertraten früher den ersteren Standpunkt und begründeten ihn mit dem Interesse der Gesamtheit. Die Arbeiter nahmen eine verschiedene Stellung ein, je nachdem sie den freien oder christlichen und Hirsch-Dunkerschen Vereinen angehörten. Demnach wurden sie auch verschieden behandelt. Nach § 1 der für die Preuß.-Hess. Eisenbahnen geltenden „Gemeinsamen Bestimmungen" mußte ein Arbeiter, um im Eisenbahnbetriebe beschäftigt zu werden, einen Revers unterschreiben, in dem er seine Verpflichtung anerkannte, „sich von sozialdemokratischen oder anderen ordnungsfeindlichen Bestrebungen, Vereinen und Versammlungen sowie von solchen fernzuhalten, welche die Arbeitseinstellung als zulässig erachteten". Der deutsche Transportarbeiterverband, in dem die Eisenbahner eine besondere Sektion bildeten, war als eine Organisation bezeichnet, in die der Eintritt verboten war. Eine ähnliche Einrichtung war in Bayern getroffen.

Die seit Kriegsausbruch von der Sozialdemokratie eingenommene patriotische Haltung veranlaßte hierin Aenderungen. In § 2 wurden die Worte „sozialdemokratische und andere" gestrichen, so daß die Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie kein Hindernis der Beschäftigung mehr bildete. Dagegen blieb das Verbot der Beteiligung an dem Transportarbeiterverbande bestehen, da er für seine Mitglieder das Streikrecht in Anspruch nahm. Um der Verwaltung entgegenzukommen, wurde die Organisation dahin umgestaltet, daß die Eisenbahner aus dem Transportarbeiterverbande ausschieden und als „Deutscher Eisenbahnerverband" eine besondere Gewerkschaft bildeten, die nicht allein keine Streikkasse besaß, sondern auch in ihren Satzungen als Mittel zur Verwirklichung ihrer Bestrebungen den Streik nicht erwähnte, vielmehr für die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage die Schaffung „obligatorischer Schiedsgerichte auf paritätischer Grundlage" forderte. Aber der Eisenbahnminister verlangte, daß auf das Streikrecht formell verzichtet werde. Durch Erlaß v. 3. Nov. 1916 wurde sogar das Verbot auf den den freien Gewerkschaften nicht angeschlossenen „Verband des deutschen Verkehrspersonals" ausgedehnt. Erst auf Grund von Vermittlungen wurde eine Verständigung dahin erzielt, daß am 20. Nov. 1916 die Verbote aufgehoben wurden, nachdem die betr. Verbände erklärt hatten, daß sie nicht zu den Organisationen gehörten, die zur Durchführung ihrer Forderungen die Arbeitseinstellung in Anwendung brächten. In Bayern wurde der Revers durch die Bestimmung ersetzt, daß die Teilnahme an solchen Vereinen untersagt sei, deren Zwecke oder Bestrebungen geeignet seien, die Gefahr einer Arbeitseinstellung herbeizuführen.

Der Ausbruch der Revolution hat eine neue Verschiebung der Verhältnisse zur Folge gehabt. Der deutsche Eisenbahnerverband hat in seiner am 25.—31. Mai d. J. in Jena abgehaltenen Vers. neue Satzungen beschlossen, in denen es heißt: „Der Verband nimmt für seine Mitglieder, Arbeiter und Beamte, das volle Koalitionsrecht in Anspruch und betrachtet die Arbeitsniederlegung als das wichtigste Kampfmittel." Man betonte, daß von dem Streik nur im äußersten Notfalle und mit größter Vorsicht Gebrauch gemacht werden dürfe, bezeichnete es aber als unzulässig, auf dieses Kampfmittel grundsätzlich zu verzichten. Auch die in Verb. mit dem Gewerkschaftskongresse in Nürnberg am 28. Juni d. J. veranstaltete Konferenz der Zentralvorstände der freien Gewerkschaften erklärte, daß freilich die Eisenbahnerstreiks unserem gegenwärtig daniederliegenden Wirtschaftsleben unermeßlichen Schaden zufügten, verurteilte aber das von der Regierung unter der Herrschaft des Belagerungszustandes erlassene Streikverbot, da eine auch nur vorübergehende Beseitigung des Streikrechts der Eisenbahner eine Errungenschaft der Revolution antaste.

In den Kreisen der jetzigen Regierung gehen die Auffassungen auseinander. Der Reichswirtschaftsminister Wissell forderte in seiner Denkschrift den Erlaß eines Gesetzes, das zunächst für die Dauer eines Jahres das



Streikrecht in gewissen Betrieben einschränkenden Bestimmungen unterwerfen sollte; der Streik sollte nur unternommen werden dürfen, wenn ein Ausgleich gescheitert und die Niederlegung der Arbeit in geheimer Abstimmung von neun Zehntel der beteiligten Arbeiter beschlossen sei. Zu den dem Gesetze unterworfenen Betrieben sollten vor allem die für die Gesamtheit der deutschen Wirtschaft „lebenswichtigen" gehören. Als Beispiele wurden angeführt: Kohlenbergwerke, Eisenbahnen, Stickstoffabriken, Mühlen. Diese Vorschläge erregten jedoch in den Arbeiterkreisen lebhaften Unwillen, und der Rücktritt Wissells dürfte auch hierauf zurückzuführen sein.

Auch die Literatur hat sich seit Jahren mit der Frage beschäftigt. Man war darüber einig, daß gewisse Betriebszweige, die man als „gemeinnötige" oder „lebenswichtige" bezeichnete, wegen ihrer Bedeutung für die Gesamtheit hinsichtlich des Streikrechts anders beurteilt werden müßten als die übrigen. Aber überwiegend stellte man sich auf den Standpunkt, daß für sie einfach der Streik zu verbieten sei, da das Interesse der Arbeiter, auch soweit man es als berechtigt anzuerkennen habe, hinter dem der Allgemeinheit zurücktreten müsse. Meine schon vor 13 Jahren in der „Sozialen Praxis" (XVI. 777) veröffentlichte Ansicht ging dahin, daß es ebenso falsch sei, den Streik zu verbieten, wie ihn bedingungslos freizugeben. Allerdings müsse der einzelne sich eine Einschränkung seines Rechts gefallen lassen, wenn das Interesse der Gesamtheit es erfordere, aber es sei ungerecht, den Streit zwischen zwei Parteien dadurch unmöglich machen zu wollen, daß man der einen von ihnen die Waffen nehme. Man müsse, wenn einer Arbeitergruppe das Kampfmittel des Streiks entzogen werde, ihr dafür Ersatz bieten; dieser könne nur in einer Instanz bestehen, um Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern unparteiisch und mit bindender Kraft für beide Teile zu entscheiden.

Dieser Standpunkt scheint mir der einzig mögliche. Daß es ein Unrecht wäre, den Arbeitern das Streikrecht zu nehmen, ohne dafür zu sorgen, daß ihre Interessen zur Geltung kommen, liegt auf der Hand. Man bedenke, daß die Verteidiger dieses Vorschlages nicht einmal zwischen Angriffsstreiks und Abwehrstreiks unterscheiden. Die Arbeiter sollen also nicht nur verhindert sein, ihre Lage zu verbessern, sondern gezwungen werden, sich widerspruchslos jede Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen gefallen zu lassen. Auf der anderen Seite ist es mit dem Gesamtwohl unverträglich, aus dem Grunde, weil die an der Produktion beteiligten Personen untereinander in Streit geraten, der Bevölkerung die Existenzbedingungen vorzuenthalten.

Daß der Streik ein rohes Kampfmittel ist, auf dessen Ersatz man mit allem Eifer bedacht sein sollte, braucht gewiß nicht weiter ausgeführt zu werden. Es ist interessant, daß die Sozialisten, die uns den von ihnen geplanten Zukunftsstaat geschildert haben, sämtlich davon ausgehen, daß es in ihm keine Arbeitseinstellung geben könne. Weder Bellamy (Im Jahre 2000) noch Bebel (Die Frau) oder Kautsky (Das Erfurter Programm) erwähnen den Streik nur mit einem einzigen Worte. Aber man scheint in weiten Kreisen nicht zu wissen, daß es bereits in der Gegenwart Länder gibt, die ihn nicht kennen, obgleich in ihnen die Regierung in den Händen der Arbeiterklasse liegt: die zu der Commonwealth zusammengeschlossenen australischen Staaten. In ihnen ist der Streik bei hoher Strafe bedingungslos verboten. Arbeitsstreitigkeiten werden ausnahmslos durch obligatorische Schiedsgerichte oder Lohnämter erledigt[1]). Auch Canada hat eine Einrichtung getroffen, die einen ersten Schritt auf diesem Wege darstellt, indem durch den Lémieux Act jeder Streik an die Bedingung geknüpft ist, daß vorher die Entsch. eines Schiedsgerichts nachgesucht werden müsse[2]).

In Europa ist das System der obligatorischen Schiedsgerichte bei der Sozialdemokratie bisher auf Widerspruch gestoßen; aber aus den Verhandlungen gewinnt man den Eindruck, daß dabei nicht verständige Erwägungen, sondern vorgefaßte Ansichten maßgebend waren. Der Umstand, daß die innerhalb der letzten 50 Jahre von den Arbeitern in materieller und ideeller Hinsicht erzielten Verbesserungen ihrer Lage überwiegend durch Anwendung des Streiks erreicht sind, hat zu einer seltsamen Gedankenverwirrung geführt. Kein Mensch wird bestreiten, daß der Streik begrifflich nichts weiter ist als ein Mittel zur Verwirklichung gewisser Zwecke; aber in den Augen der sozialistischen Arbeiterschaft besitzt er heute einen Eigenwert, so daß man auf ihn auch dann nicht verzichten will, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, das Ziel auf besserem Wege zu erreichen. Er ist die alte Fahne, unter der man große Siege erfochten hat, und man kann sich nicht entschließen, diese Fahne in das Museum zu stellen, sondern sie soll dauernd über den Köpfen des Proletariats flattern!

Hat es Zweck, diese Auffassung zu bekämpfen? Es bedarf eines starken Optimismus, um die Frage zu bejahen. Gegen psychologische Machtfaktoren bleiben logische Gedankengänge wirkungslos; denn die meisten Menschen denken nicht mit dem Kopfe, sondern mit dem Herzen. Immerhin muß man alles versuchen, um Klarheit zu schaffen und einer unbefangenen Beurteilung den Weg zu ebnen. Hilft es nicht sogleich, so doch vielleicht allmählich. Daß schließlich doch die Vernunft siegen wird, ist eine Hoffnung, die man nicht aufgeben darf, wenn man nicht an der Menschheit verzweifeln will.

Landgerichtsrat W. Kulemann, Braunschweig.

Neugestaltung der Beamtenausschüsse? Nach der Mitteilung S. 580 d. Bl. hat sich eine Kommission des Preuß. Richtervereins und des Justizbeamtenbundes zu Beratungen über die „Neugestaltung" der Beamtenausschüsse gebildet. In der Wahl des Namens der Kommission scheint mir ein für die gedeihliche Fortentwicklung der jungen Ausschüsse gefährlicher, grundsätzlicher, taktischer Fehler zum Ausdruck zu gelangen. Es muß Unruhe und Unsicherheit bringen, wenn man eine noch in den Kinderschuhen steckende Einrichtung von der weittragenden Bedeutung der BA. schon nach noch nicht dreivierteljährigem Bestehen neugestalten will, obschon die Ausschüsse ihre endgültige Regelung niemals für sich allein, sondern nur im Rahmen des ganzen Beamtenrechts und nach Klärung der sonstigen Beamtenvertretungsfragen (Beamtenkammern? Beamtenbeiräte? usw.) finden können. Die richtige Vorbereitung dieser endgültigen Regelung wird in ruhiger Weiterentwicklung der Tätigkeit der BA. und in einer den nach und nach damit gemachten Erfahrungen entsprechenden Ergänzung der darüber bisher vorliegenden Gerippvorschriften zu finden sein. Also Weitergestaltung, nicht Neugestaltung.

Der Weitergestaltung der Ausschüsse können aber Anregungen nicht förderlich sein, die in der Fassung unbestimmt und im praktischen Behördenbetriebe undurchführbar sind, wie dies bei einigen der laut der obenerwähnten Mitteilung vom Groß-Berliner Juristenbunde gefaßten Leitsätze der Fall ist.

Leitsatz 1 sieht ein „Mitwirkungsrecht" der Ausschüsse in allen die Gestaltung des inneren Dienstes betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht Staatshoheitsrechte in Frage stehen, vor. Für die danach sich ergebenden Ausnahmen sollen die Ausschüsse nur gutachtlich gehört werden. Was ist nun „Mitwirkung" im Gegensatz zur „gutachtlichen Anhörung"? Doch wohl Mitentscheidung? Denn an eine Mitarbeit nach Weisung des Behördenvorstandes ist doch wohl kaum gedacht? Ein Viertes kann ich mir wenigstens unter „Mitwirkung" nicht vorstellen.

Leitsatz 2 ergibt aber, daß auch eine „Mitentscheidung" nicht gemeint ist. Denn dieser Satz bezeichnet als nach Erschöpfung der Instanzen in jedem Falle ausschlaggebend „die verantwortliche Stelle". Ein zweites verschleiertes Bild zu Sais! Wer ist diese „verantwortliche Stelle"? Die Zentralinstanz, die dann mit jeder örtlichen Sorge beschwert werden würde, oder der örtliche Behördenvorstand, der nach erfolgter Durchpeitschung aller In-

[1]) Eine eingehende Darstellung der australischen Gesetzgebung findet sich in meinem Buche: Die Berufsvereine, Berlin 1913 Bd. VI S. 127 ff. [2]) Vgl. S. 101 ff.

stanzen mit Genehmigung der höchsten endlich die Entscheidung treffen darf, die die Mitwirkung des Ausschusses bis dahin gehemmt hat?

Man stelle sich den Gang der Dinge nach diesen Leitsätzen in der Praxis bei einer wichtigen eiligen Angelegenheit vor, und man muß wohl zur Ablehnung dieser Sätze aus dem Gesichtspunkt der praktischen Unmöglichkeit selbst dann gelangen, wenn man mein mangelndes Verständnis gegenüber dem Ausdruck „Mitwirkung" nicht teilt und mit schärferem Blick das klassische Vetorecht hinter der Maske erkennt.

Leitsatz 3, der zwingend bei jeder Angelegenheit nur das Mitglied des Ausschusses beteiligen will, das die an der betr. Angelegenheit interessierte Beamtengruppe im Ausschusse vertritt, legt die Axt an die Wurzel des jungen Ausschußbaumes. Denn wenn man diesem Leitsatz folgt, so hat man keinen Ausschuß mehr, sondern nur noch Vertreter einzelner Beamtengruppen, die sich lediglich bei gemeinsamen Angelegenheiten zusammenfinden.

Leitsatz 5, der nur den organisierten Beamten das passive Wahlrecht zu dem BA. zuspricht, entspricht der unseligen Neigung mancher Berufsorganisationen, den nichtorganisierten Berufsgenossen im öffentlichen Leben als Menschen minderen Rechts zu behandeln. Der Zunftgedanke treibt wieder die wildesten Blüten. Aber gerade von einer Vereinigung von Richtern und anderen Rechtsgelehrten muß solche Stellungnahme, die das Persönlichkeitsrecht des einzelnen in der Organisationsfrage nicht achtet, überraschen.

Geh. Oberjustizrat Humbert,
vortr. Rat im preuß. Justizministerium, Berlin.

Die Hamburgischen Reformvorlagen des Beamtenrates. Unmittelbar nach der Staatsumwälzung hatte sich in Hamburg der sog. Beamtenrat gebildet, der die Behandlung der allgemeinen, die Beamtenschaft betr. Fragen in die Hand nahm. Man kann ihm die Anerkennung nicht versagen, daß er in den ersten Monaten tüchtige Arbeit geleistet und eine größere Anzahl von Entwürfen geliefert hat, die z. T. über Hamburgs Grenzen hinaus Interesse erwecken dürften[1]).

Am wenigsten glücklich erscheint mir der erste Bericht über die Reform der Hamburgischen Verwaltung, die außer einem „Regierungsamt", aus nicht weniger als 9 Hauptabteilungen bestehen soll. Das sog. Regierungsamt umfaßt auffallenderweise die heterogensten Dinge, z. B. die Rathausverwaltung, das Staatsarchiv, die Landherrenschaften (d. h. die ländliche Polizeibehörde) und die Auswärtigen Angelegenheiten. Die Zahl der Hauptabteilungen könnte wesentlich verringert werden, was im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung sehr zu wünschen wäre. Warum z. B. neben einer Abt. für Staats- und Volkswirtschaft noch eine besondere Abt. für Bau-, Wohnungswesen und Verkehr gebildet werden soll (der ersteren werden u. a. die Eisenbahn-Angelegenheiten, der letzteren der Stadt- und Vorortsverkehr zugewiesen), ist nicht verständlich. Ebensowenig gerechtfertigt ist es, daß die Hafen- und Baupolizei von der Polizeibehörde abgetrennt und erstere der Abt. für Handel und Gewerbe, letztere der Abt. für Bauwesen zugewiesen werden soll. Abwegig erscheint mir auch die Unterstellung der Auswandererbehörde, die keineswegs nur Aufgaben hygienischer Art zu erfüllen hat, unter die Abt. für das Gesundheitswesen.

Der zweite Bericht bietet kein allgemeines Interesse, da er lediglich die Aufteilung der Geschäfte der Aufsichtsbehörde für die Standesämter betrifft.

Der dritte Bericht enthält die von einem hervorragenden Hamburgischen Richter ausgearbeiteten „Leitsätze zum Deutschen Gerichtsverfassungsrecht", die wichtig genug sind, hier kurz wiedergegeben zu werden. Der Verf. will die Rechtspflege volkstümlich gestalten und empfiehlt in erster Linie die Beseitigung aller Sondergerichte, die seiner Meinung nach besonders deshalb unpopulär sind, weil sie den „Tummelplatz für Zuständigkeitsstreitigkeiten" bilden. Um der großen Verschwendung von Richterkräften Einhalt zu tun, empfiehlt er ferner, die Gerichte in Unter- und Obergerichte zu gliedern, von denen die ersteren aus Einzelrichtern bestehen und für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig sein sollen. Die Obergerichte sollen an die Stelle der Landgerichte treten und mit 3 Berufsrichtern besetzt sein. Die OLG. kommen in Wegfall. In Strafsachen wird das System der Schöffengerichte folgerichtig durchgeführt und das Schwurgericht beseitigt. In leichten Fällen soll demgemäß in erster Instanz ein Berufsrichter, in schweren Fällen ein Berufsrichter und 2 Schöffen, in besonders schweren Fällen 1 Richter und 4 Schöffen entscheiden. In zweiter Instanz soll die Entsch. in leichten Fällen einem Berufsrichter und 2 Schöffen, in allen übrigen Fällen 3 Richtern und 4 Schöffen zustehen. Das Reichsgericht soll ausschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung dienen, woraus die Folgerung gezogen wird, daß die Obergerichte sowohl an die amtlich veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts wie auch an diejenigen der Obergerichte gebunden sein sollen, und daß, wenn ein Obergericht von einer solchen Entsch. abweichen will, dieses die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem RG. zur Entsch. unterbreiten muß. Grundsätzlich sollen die ordentlichen Gerichte auch über Verwaltungsstreitsachen entscheiden; hierfür sollen jedoch besondere Gerichtsabteilungen gebildet werden, die aus verwaltungsrechtlich geschulten Richtern bestehen sollen und nach einer besonderen Prozeßordnung zu verfahren haben. Die Staatsanwaltschaft soll ein unabhängiges Organ der Rechtspflege werden, das die Untersuchungen selbständig zu führen hat. Die richterliche Voruntersuchung soll demgemäß in Wegfall kommen. Es soll ohne weiteres anerkannt werden, daß die „Leitsätze" manche beachtenswerten Anregungen enthalten. Andererseits können aber auch gewichtige Bedenken nicht unterdrückt werden.

Die stärksten Bedenken werden sicher gegen das Einzelrichtertum sowie gegen die Bindung der Obergerichte an die Entsch. des RG. und der anderen Obergerichte erhoben werden, die (wie es in der Begründung heißt) „von berufener Seite zu sichten, zu sammeln und zu veröffentlichen" sind. Wer soll die „berufene Stelle" sein? Etwa die Justizverwaltung? Dadurch würde dieser doch ein auch vom Verf. kaum gewollter maßgebender Einfluß auf die Rechtsprechung eingeräumt werden!

Der vierte Bericht betrifft die Einsetzung eines unabhängigen Rechnungshofes, dem die Ueberwachung des gesamten hamburgischen Staatshaushalts übertragen werden soll.

Der fünfte Bericht bringt den Entw. eines Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, der sich in der Hauptsache an den Ende 1910 vom Senat der Bürgerschaft vorgelegten Entw. anschließt (S. 133, 1911 d. Bl.). Eine wesentliche Abweichung besteht jedoch darin, daß der Entw. zwei Instanzen vorsieht. Die erste Instanz bilden die bei den Hauptabteilungen der Staatsverwaltung zu errichtenden Abteilungsgerichte, die aus einem juristischen Verwaltungsbeamten und 2 Laienrichtern bestehen sollen. Die Berufungsinstanz soll ein „Verwaltungssenat" des OLG. sein, der in der Besetzung von 3 Mitgliedern entscheiden soll, von denen mindestens 2 vorher das Amt eines juristischen Verwaltungsbeamten bekleidet haben müssen. Der Verf. weicht hier also bewußt von den in seinen „Leitsätzen" aufgestellten Grundsätzen ab und stellt sich, wie er selbst sagt, auf den Boden der „heutigen Gerichtseinrichtungen". Es ist mir aber zweifelhaft, ob die Errichtung besonderer „Verwaltungssenate" und der Erlaß von Vorschriften über die Qualifikation ihrer Mitglieder mit dem GVG. in Einklang zu bringen ist. M. E. liegt nicht der geringste Grund vor, um von dem in den übrigen Bundesstaaten bewährten System der Einrichtung besonderer Verwaltungsgerichte, das auch von dem Entw. der Reichsverf. übernommen worden ist, abzuweichen.

Der sechste Bericht, die Reform der Hafenbehörden betr., bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung.

Oberregierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

---

[1]) Die Gesetzentwürfe sind vom Hamb. Beamtenrat, Dammthorwall 37, zu beziehen.



Die Tätigkeit der Arbeiterräte und das ungeschriebene Recht der Revolution! Unter dieser Ueberschrift ist in Nr. 21 des I. Jahrg. des „Arbeiter-Rats" eine Entsch. des LG. Weimar v. 20. Mai 1919 abgedruckt, die schwere juristische Bedenken herausfordert. Der Sachverhalt ist folgender:

Rechtsanwalt JR. Dr. L. wirkte als Vorsitz. des Jenaer Bürgerrats für Errichtung einer Bürgerwehr zwecks Sicherstellung der Wahlen zur Nat.-Vers. Der A.- u. S.-Rat in Jena, der hierin ein gegenrevolutionäres Manöver witterte, „verbot" die Errichtung der Wehr. L., dem die Presse gesperrt wurde, protestierte in öffentlichen Anschlägen: der A.- und S.-Rat sei nicht berechtigt, die Wehr zu verbieten, da die ihm vorgesetzte Staatsregierung in Weimar ihre Errichtung bereits gebilligt habe. Bald darauf erscheint ein Beauftragter des A.- und S.-R. mit zwei bewaffneten Soldaten im Bureau des Rechtsanwalts und legt ihm eine schriftliche Erklärung des Inhalts zur Unterschrift vor, daß er den A.- und S.-R. als oberste Behörde für Jena anerkenne und künftig seine Maßnahmen nicht mehr durchkreuzen werde. Die Unterschrift wird verweigert, der RA. kurzerhand festgenommen und mehrere Tage als Gefangener in der Kaserne festgehalten. Der Staatsanwalt erhebt gegen die Personen, die an der Fassung des dem Vorgehen des Beauftragten zugrunde liegenden Beschl. des A.- und S.-R. beteiligt waren, und gegen den Beauftragten selbst Anklage wegen versuchter Nötigung und Freiheitsberaubung, beides begangen im Amte (§§ 339, 341 StrGB.). Die Strafkammer in Weimar lehnte die Eröffnung des Hauptverf. ab. Unter Verneinung der Beamteneigenschaft der A.- und S.-R. — hierin wird ihm mangels staatlicher Anstellung (§ 359 StrGB.) beizutreten sein — stellt der Beschluß zwar fest, daß objektiv strafbare Handlungen, nämlich Nötigungsversuch (§§ 240, 43) und Freiheitsberaubung (§ 239) vorliegen; denn ein „Recht der Revolution" — mit einem solchen suchen die Angeschuldigten ihr Tun zu rechtfertigen —, das die Strafgesetze und die Vorschriften der StrPO. über Verhaftungen außer Kraft gesetzt hätte, gebe es nicht[1]). Anders liege aber die Sache, was den inneren (subjektiven) Tatbestand anlange; in dieser Beziehung sei die Angabe der Angeschuldigten nicht zu widerlegen, daß sie glaubten, Dr. L. verfolge gegenrevolutionäre Absichten, daß sie meinten, gerade sie als Mitglieder des unmittelbar aus der Revolution erwachsenen A.- und S.-R. seien berufen, derartigen Bestrebungen entgegenzutreten, und daß sie die von ihnen angewandten Maßnahmen für geeignet und erforderlich und sich zu ihrer Vornahme für berechtigt hielten. Seien sie aber dieser Ueberzeugung gewesen, so sei ihnen das Bewußtsein der Unrechtmäßigkeit ihrer Handlungen nicht nachzuweisen und hiermit entfalle ihre Strafbarkeit.

Zu diesem Ergebnis konnte das LG. nur gelangen, weil es die Wesensart des Irrtums, in dem die Angeschuldigten unwiderlegtermaßen befangen waren, offenbar nicht näher untersucht und den Grundsatz, daß überall da, wo das Merkmal der Widerrechtlichkeit ausdrücklich in den Vergehenstatbestand aufgenommen ist — wie in den Fällen der §§ 239, 241 —, das Wissen des Täters sich auch auf die Widerrechtlichkeit erstrecken müsse, unrichtig angewandt hat. In welchem Sinne haben denn die der versuchten Nötigung und der Freiheitsberaubung angeklagten Mitglieder des A.- u. S.-R. ihre Handlungsweise für „rechtmäßig" gehalten? Haben sie sich etwa über den Inhalt oder die Tragweite eines Rechtssatzes geirrt, der ihnen die Befugnis zur Anwendung von Gewalt gegen die Person des RA. L. und zu seiner Festnahme und Festhaltung gegeben hätte? Auf ein solches vom Strafgesetz anerkanntes Rechtsverhältnis konnten sie sich nicht berufen und haben sie sich auch nicht berufen. Lediglich auf Grund eines allgemeinen, vor der Rechtsordnung nicht bestehenden, nur in ihrer Vorstellung wurzelnden „revolutionären Rechts" haben sie sich die Befugnis zu ihrer Handlungsweise angemaßt. Dann aber hat ihnen das Bewußtsein der Unrechtmäßigkeit jedenfalls in dem Sinne, daß das geltende Recht die Handlungen nicht deckt, nicht gefehlt. Hierauf allein kommt es an. Soweit sie ihre Handlungsweise „kraft Revolutionsrechts" für erlaubt gehalten haben, haben sie über Inhalt und Tragweite des Strafgesetzes geirrt, und ein solcher Irrtum befreit auch hinsichtlich derjenigen Vergehen nicht von Strafe, in deren Tatbestand das Merkmal der Widerrechtlichkeit vom Gesetzgeber ausdrücklich aufgenommen worden ist; daß dies auch die Auffassung des RG. ist, ergibt sich aus dessen Entsch. Bd. 12 S. 195, Bd. 19 S. 87, Bd. 41 S. 83, Bd. 42 S. 144 und Rechtspr. Bd. 6 S. 482. Wäre es anders, dann hätte z. B. auch die „Vorwärts"-Besatzung vom Jan. 1919 von der Anklage des schweren Hausfriedensbruchs (§ 124 StrGB.) freigesprochen werden müssen: Die Angekl. nahmen für sich das historische und moralische „Recht" der Arbeiterbevölkerung in Anspruch, das mit ihren Groschen aufgebaute Zeitungsunternehmen zurückzuerobern — und § 124 setzt ja die „Widerrechtlichkeit" des Eindringens der zusammengerotteten Menschenmenge voraus.

Der Weimarer Gerichtsbeschluß ist anscheinend rechtskräftig geworden. Das wäre sehr zu bedauern. Die Schriftleitung des Arbeiter-Rats lobt ihn als vernünftig und empfiehlt den Genossen im Lande, „in ähnlichen Fällen" sich auf ihn zu berufen. Vom Standpunkt des Juristen spiegelt sich in dem Beschluß die noch andauernde Erschütterung der in erster Linie zum Schutze der Rechtsordnung berufenen Staatsgewalt wieder. Der Weg, den der Beschluß beschreitet, indem er den Schutz des Staatsbürgers der Verwirrung der Rechtsbegriffe in revolutionären Arbeiterköpfen opfert, führt in den Abgrund.

Kammergerichtsrat, Prof. Dr. Klee, Berlin.

Die neue Landbewirtschaftungsordnung. Die aus der Not des Krieges heraus entstandene VO. über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung, die bei Nichtbewirtschaftung landwirtschaftlicher oder zur Gartennutzung geeigneter Grundstücke die Möglichkeit der Nutzungsentziehung und Zwangsbewirtschaftung durch den Kommunalverband vorsieht, war zuletzt durch die BRVO. v. 9. März 1917 (RGBl. S. 224) einer Neufassung unterzogen und dann durch BRVO. vom 22. Febr. 1918 (RGBl. S. 87) in ihrer Wirksamkeit bis Ende 1919 verlängert worden.

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage durfte auch jetzt nichts unversucht bleiben, um den heimischen Boden restlos in den Dienst der Ernährungswirtschaft zu stellen. Die VO. über Sicherung der Acker- und Gartenbestellung v. 4. Febr. 1919 (RGBl. S. 177) hält daher das Institut der Zwangsbewirtschaftung aufrecht und baut dasselbe nach den bisher gemachten Erfahrungen weiter aus. Die alte VO. wurde nach Umarbeit in neuer Fassung als VO. über die Sicherung der Landbewirtschaftung im RGBl. S. 179 bekanntgegeben.

Nach dem bisherigen Rechte konnte die Zwangsbewirtschaftung jeweils nur für das laufende und folgende Kalenderjahr angeordnet werden. Bei dieser Fristsetzung fanden sich kaum Pachtlustige, die geneigt waren, in vernachlässigten Boden Geld und Arbeit hineinzustecken. Um die Durchführung der Zwangsbewirtschaftung zu erleichtern, wurde daher die Möglichkeit der Nutzungsentziehung bis zu 6 Jahren vorgesehen und damit die Geltungsdauer der VO. auf unbestimmte Zeit erstreckt. Aus Billigkeitsgründen kann das Grundstück an den Berechtigten schon zu früherem Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten zurückgegeben werden.

Die Grundstücksnutzung kann sowohl auf den Kommunalverband wie die Gemeinde übertragen werden. Zur Durchführung der Zwangsbewirtschaftung kann sich die Verwaltungsbehörde je nach den Umständen des Falles des Kommunalverbandes, der Betriebs- oder Belegenheitsgemeinde bedienen. Vor jeder Anordnung einer Nutzungsentziehung soll der zuständige Bauern- und Landarbeiterrat gehört werden. Die VO. v. 4. Febr. 1919 hatte auch eine Erweiterung der Befugnis zur Einleitung des Zwangsverfahrens gebracht, indem sie die Möglichkeit der Nutzungsentziehung auch für den Fall vorsah, daß der Berechtigte die Bestellung unwirtschaftlich verzögerte. Auch sollte eine nach den Erfahrungen des Vorjahres zu erwartende offenbar völlig unzureichende Bestellung der Nichtbestellung gleichgeachtet werden können. Indessen hat die National-

---

[1]) So auch RG., Urt. v. 4. April und 6. Mai 1919, Recht Nr. 1011, 1012

versammlung bei Nachprüfung der VO. diesen Erweiterungen nicht zugestimmt, andererseits eine Verpflichtung für die Verwaltungsbehörden verlangt, bei landwirtschaftlichen Betrieben, die infolge aufrührerischer oder feindlicher Handlungen verwaist sind, für die Bewirtschaftung der Betriebe Sorge zu tragen. Diesem Beschl. der N.-V. wurde durch die AbänderungsVO. v. 11. April 1919 (RGBl. S. 387) Rechnung getragen.

Die Zwangsbewirtschaftung ist eine öffentlich-rechtliche Maßnahme im Interesse der Volksernährung. Während ihrer Dauer sind die Grundstücksnutzungen dem Zugriff der Gläubiger des Nutzungsberechtigten entzogen. Der Zwangsbewirtschafter hat nur die auf seinem Betriebe ruhenden Lasten zu tragen. Ihm fallen die Nutzungen für die Zeit seiner Bewirtschaftung zu. Andererseits hat er alle Aufwendungen zu machen, die eine ordnungsmäßige Wirtschaft unter den besonderen, durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen erfordert. Inwieweit der Kommunalverband oder die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren haben, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde nach den von der obersten Landesbehörde aufzustellenden Grundsätzen.

Die Vorschrift, wonach der Eigentümer für die Aufwendungen des Kommunalverbandes nicht einzutreten hatte, wirkte lähmend auf die Bereitwilligkeit der Kommunalverbände zur Uebernahme herabgewirtschafteter Grundstücke und brachte auch dem Eigentümer unverhältnismäßige Vorteile, indem er ein durch intensivere Bearbeitung im Werte wesentlich gehobenes Grundstück zurückerhielt. Nun muß der Nutzungsberechtigte für nachweisbare Verbesserungen des Grundstücks Ersatz leisten. Grundstücksverbesserungen werden insbes. dann als ersatzberechtigt anzuerkennen sein, wenn sie zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendig waren und eine Werterhöhung zur Folge hatten, die nach Wegfall der Zwangsbewirtschaftung dem Eigentümer verbleibt, ohne daß dieser die Lasten getragen hätte.

Durch die frühere VO. wurde die Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden nicht erfaßt. Ihre Freilassung von der Zwangsbewirtschaftung ist heute nicht mehr begründet. Auf Grund weitergehender landesrechtlicher Vorschriften konnten in Bayern und Baden bereits bisher Wiesen und Weiden in Zwangsbewirtschaftung genommen werden. Die neue VO. sieht daher die Ausdehnung der öffentlichen Bewirtschaftung auch auf Wiesen und Weiden vor.

Auch das Rechtsmittelverfahren wurde geändert, indem in den rein vermögensrechtlichen Streitfällen über Entschädigung und Ersatzleistung der Rechtsweg eröffnet wurde. Im übrigen entscheidet wie bisher in den die Zwangsbewirtschaftung berührenden Fragen die untere Verwaltungsbehörde endgültig.

Bezirksamtmann Dr. **Kaisenberg**,
Referent i. Reichsernährungsministerium, Berlin.

Die neuen Mietverordnungen. I. Durch die „VO. zum Schutze der Mieter" v. 22. Juni 1919 (RGBl. S. 591) haben die Befugnisse der Mieteinigungsämter erhebliche Aenderung erhalten. Eine Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen dieser VO. ist daher am Platze.

1. Nach § 5 Bek. zum Schutze der Mieter v. 23. Sept. 1918 durfte die Landeszentralbehörde die Gemeinden zur Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß die Vermieter von Wohnräumen der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten haben, wenn eine seit 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietpreise vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte.

Jetzt kann diese Anzeigepflicht nicht nur dem Vermieter von Wohnräumen, sondern auch dem von Läden und Werkstätten auferlegt werden, und zwar bei jedem Abschlusse eines neuen Mietvertrages, ohne Rücksicht darauf, ob der neue Mietpreis den bisherigen übersteigt oder nicht.

Die VO. v. 23. Sept. 1918 ging offenbar von der Erwägung aus, daß mit einem Sinken der Mieten nach dem damaligen Stande der Dinge nicht zu rechnen sei und daher bei einem ohne Steigerung des bisherigen Mietpreises geschlossenen Mietvertrage eine unzulässige Bedrückung des Mieters unter allen Umständen als ausgeschlossen gelten könne. Die neue VO. steht hingegen auf dem Standpunkte, daß die Steigerung der Mieten nun zum Abschluß gelangt ist. Sie will daher auch die Nachprüfung solcher Mietverträge ermöglichen, die dem neuen Mieter keine höheren Lasten auferlegen als dem früheren. Das Mieteinigungsamt wäre jetzt also im Gegensatze zum bisherigen Rechtszustande befugt, auch Mieten, die hinter den früher gezahlten zurückbleiben, herabzusetzen.

Die Ausdehnung des Rechtes der Wohnräume auf Läden und Werkstätten entspricht der Billigkeit, zumal auch das Erfordernis der Genehmigung von Kündigungen nach § 2 VO. v. 23. Sept. 1918 nicht auf Wohnräume beschränkt ist.

2. Nach § 5 VO. v. 23. Sept. 1918 konnte das Mieteinigungsamt nur auf Anrufen der Gemeindebehörde tätig werden. Hieraus konnten sich Mißstände ergeben, wenn die Gemeindebehörde bei Behandlung der Wohnungsfrage von anderen, etwa allzu hausbesitzerfreundlichen Grundsätzen ausging als das Mieteinigungsamt. Deshalb ist jetzt auch dem Mieter die Befugnis gewährt, bei dem Einigungsamt die Herabsetzung des Mietzinses zu beantragen, sodaß keine Ausschaltung des Amtes mehr zu befürchten ist.

3. Angesichts des ungesunden Steigens der Provisionen für die Vermittelung von Wohnungen ist es durchaus billigenswert, daß nun eine „für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung" wenigstens insoweit herabgesetzt werden kann, als sie dem Vermieter „unmittelbar oder mittelbar" zufließt. Hierdurch wird die schon nach § 655 BGB. bei der Vermittelung von Dienstverträgen bestehende Herabsetzungsbefugnis auch auf die Wohnungsvermittelung, allerdings mit einem bedeutsamen Vorbehalte, ausgedehnt.

4. Praktisch wichtig ist die Ausgestaltung der Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Anzeigepflicht. Die im § 15 der VO. v. 23. Sept. 1918 angedrohte Geldstrafe ist beibehalten; daneben ist aber der Unterlassung der Anzeige vom Vertragsschlusse nun auch eine zivilrechtliche Bedeutung beigelegt worden, die dem Mieter mehr nützt als die Geldstrafe. Aus einem nicht angezeigten Mietvertrage kann der Vermieter nämlich keine Ansprüche gegen den Mieter geltend machen. Der Vertrag wird aber voll wirksam, wenn eine Herabsetzung der Miete nicht beantragt oder ein Herabsetzungsantrag zurückgezogen wird oder das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

5. Die bisher nur in der VO. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 23. Sept. 1918 (§ 9) enthaltene Generalklausel, wonach die Landeszentralbehörde die Gemeindebehörde „auch zu anderen Anordnungen" als den im Gesetze vorgesehenen ermächtigen kann, ist nun auch in die MieterschutzVO. (§ 5a) übernommen worden. Auf Grund dieser Generalklausel sind z. B. die VO.en betr. Beschlagnahme von Teilen übergroßer Wohnungen u. a. ergangen. Praktisch ist diese Ausdehnung auch insofern bedeutsam, als eine Delegation der Befugnisse der Landeszentralbehörde auf die Provinzialbehörden nur im Bereiche der MieterschutzVO. (§ 12), nicht aber im Bereiche der WohnungsmangelVO. vorgesehen ist. Eine solche Delegation ist durch Erlaß des Staatskommissars für das Wohnungswesen v. 10. Mai 1919 — St. 4, 1274 — derart erfolgt, daß die Regierungspräsidenten sämtliche Befugnisse der Landeszentralbehörde übertragen erhalten haben.

6. Ein bestimmter Zeitpunkt für das Außerkrafttreten der MieterschutzVO. war bisher nicht vorgesehen. Die neue VO. setzt als spätesten Termin den 31. Dez. 1920 fest; doch ist diese Begrenzung natürlich nur mit allen Vorbehalten zu verstehen. Wenn die Wohnungsnot nach $1\frac{1}{2}$ Jahren noch nicht behoben sein sollte, wird man das Mieterschutzrecht eben noch länger beibehalten müssen.

II. Weniger bedeutsam ist die ebenfalls v. 22. Juni 1919 datierte „VO. über die Einwirkung der Heizstoffpreise auf Mietverhältnisse" (RGBl. S. 593). Sie erweitert die Befugnisse, die der Schiedsstelle für Streitigkeiten betr. Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen auf Grund der VO. v. 2. Nov. 1917 zustehen, in der Hauptsache dahin, daß jetzt auch eine Erhöhung des Mietpreises oder der besonderen Vergütung für die Heizung pp. er-

folgen kann, während bisher die Tätigkeit der Schiedsstelle auf den Schutz der Mieter hinauslief. Voraussetzung für eine Erhöhung ist, daß seit der letzten Preisvereinbarung die Selbstkosten des Vermieters für Heizung und Warmwasserversorgung so gestiegen sind, daß das Anwachsen nicht vorauszusehen war und die Tragung der Mehrkosten dem Vermieter allein nicht zuzumuten ist.

Gerichtsassessor Dr. Mannheim, Königsberg.

Vergesellschaftung und geistiges Eigentum. Das geistige Eigentum, besonders die geistige Schöpfung des Erfinders, ist durch natürliche Schranken der Vergemeinschaftung unmittelbar entzogen; und doch wird es durch jede Verstaatlichung wichtiger Betriebe an der Wurzel getroffen.

Unsere Erfinderschutzgesetze sind auf der Grundlage der rein kapitalistischen Wirtschaftsordnung und für sie gedacht und eingerichtet; im vergesellschafteten Betrieb verlieren sie die Schwungkraft. Es sei nach Sozialisierung der Bergwerke eine neue Grubenlampe erfunden. Es gehöre der Erfinder zu dem Kreis der Angestellten der Deutschland umfassenden öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft, einem Kreis, der im Ausbau des vergesellschafteten Betriebs die große Zahl der bergtechnisch Vorgebildeten erfassen wird.

Dann steht nach dem geltenden Patentrecht für eine große Zahl der möglichen Fälle das Patent nicht dem Erfinder zu, sondern der Gemeinschaft, die ihn anstellt. Der Gedanke geht leer aus. Steht aber der Schöpfer außerhalb des Angestelltenkreises, oder ist die Sachlage so, daß dem Angestellten, weil der Erfindungsgedanke außerhalb der Sphäre des Dienstes geformt ist, das Patent nach geltendem Recht zukommt, so hat er mit dem Patentrecht das Recht zur ausschließlichen Verwertung als nacktes, nicht nutzbares Recht. Denn den Bergbau betreibt allein die Gesellschaft, es gibt keine gewerbliche Vertretung außer in ihr.

Darum bestimmt die Möglichkeit der Ausführung und, wenn sie es verwerten will, den Preis des Patentes souverän der gute Wille und die Einsicht der staatlichen Verwaltung, die dazu nicht als Behörde, sondern als Vertragsgegner des Erfinders tätig wird. Ein Anspruch des Erfinders auf angemessene, von dem Gericht festzusetzende Entschädigung aus § 5 Abs. 2 des Patentgesetzes (Enteignungsrecht zugunsten von Heer und Marine und anderen dringlichen Staatsinteressen) ist nur gegeben, wenn die Initiative zur staatlichen Verwertung bei dem Reich liegt und im Wege obrigkeitlicher Anordnung erfolgt.

So wird in der verstaatlichten Wirtschaft für jeden Fall das Recht zur ausschließlichen Verwertung aufhören, eine hinreichende Prämie der Erfindung und ein Anreiz zur Erfindertätigkeit zu sein. Soll hieraus nicht die Gefahr einer Verkümmerung erwachsen, so muß der Sinn des Patentes im Bereich vergesellschafteter Betriebe sich wandeln: von dem Recht zur ausschließlichen Verwertung zu einem Recht **auf** Verwertung — auf Verwertung durch den Staat gegen angemessene Entschädigung. Mit der Prüfung Hand in Hand müßte das Verfahren zur Enteignung gegen angemessene Entschädigung gehen; der Schutz der Angestelltenerfindung wäre dem allgemeinen Erfinderschutz in weitestem Umfang anzunähern.

Zwingt so die Ablösung des privaten Unternehmungsgeistes durch vergesellschafteten Betrieb dazu, den Inhalt des im gewerblichen Recht auch bisher gewährten Schutzes umzuformen, so ist nicht weniger unabweisbar eine Erstreckung des Schutzes der gewerblichen Idee auf bisher ungeschützte Gebiete. In dem gestrigen und heutigen Betriebe hat jeder gewerblich verwertbare Gedanke, ob er den technischen Charakter, der im Patent- oder Musterrecht umschrieben ist, trägt oder nicht, für den Regelfall seinen Lohn in sich. Die durch geologische Erkenntnis geweckte Idee, da oder dort auf dies oder jenes Metall zu schürfen, ist nicht geschützt und bedarf des Schutzes nicht; denn der Erfolg des Schürfens lohnt den Gedanken. Neueinführung technischer Errungenschaften im Betriebe, Schaffung von Transporteinrichtungen, die die Abfuhr fördern, Umstellung von Betrieben, grundsätzlich neue Arbeitsanordnungen und Arbeitseinteilungen, Systeme der Verwertung und des Absatzes können in ihrer Umgrenzung und der Bestimmbarkeit des Urhebers nicht weniger klar sein als eine patentfähige Erfindung. Dennoch gedieh dieses ganze Gebiet der Idee bis heute ungeschützt im freien Wettbewerb.

Sobald aber der Wettbewerb aufhört und an Stelle des Unternehmers, des Fabrikanten und Kaufmanns der mehr oder weniger beamtenmäßig gestellte Verwalter tritt, so wird alsbald die Notwendigkeit hervorkommen, die erfolgreiche Initiative auf dem vergesellschafteten Gebiet des Gewerbes zu prämiieren. Daß die Möglichkeit des Aufsteigens in der Staatskarriere kein zuverlässiges und kein entsprechendes Aequivalent ist, liegt auf der Hand.

Trotz aller Schwierigkeiten der Umgrenzung und Fassung wird deshalb eine Sichtung des Gebiets der gewerblichen Ideen erforderlich sein, um hinsichtlich der vergesellschafteten Betriebe die Möglichkeit und Form des Schutzes zu finden, die dem Gedanken zur Auffindung, Gewinnung und Verwertung vergesellschafteter Produkte zukommt, soweit der Gedanke einen wesentlichen Fortschritt für den Staatsbetrieb bringt.

Amtsgerichtsrat Curt Citron, Herborn.

Zur Notlage der Referendare. Auf S. 491 d. Bl. drückt Senatspräs. Dr. Koffka Zweifel darüber aus, ob der Landesverband im Namen aller preußischen Referendare spreche. Dazu sei bemerkt, daß die Organe des Landesverbandes die von den Provinzialgruppen gewählte Vertretung sämtlicher organisierter preuß. Referendare sind. Der Verband hat sich den einstimmigen Beschluß der größten Gruppe, Brandenburg, zu eigen gemacht. Die Vertreter der Referendare aus den anderen Provinzen haben gleiche Erklärungen abgegeben, sodaß der Beschluß in der Tat den Ausdruck der Meinung sämtlicher organisierter preuß. Referendare bildet.

Zur Beurteilung der Form dieser Erklärung sei folgendes angeführt. Es ist ein Gebot des Taktes und der Klugheit, daß die Berufsverbände der Referendare deren Wünsche entsprechend der eigenen Würde in sachlichem und maßvollem Tone der Oeffentlichkeit und den vorgesetzten Dienststellen zu Gehör bringen. Sie dürfen aber auch nicht eine allgemeine Mißstimmung beschönigen oder totschweigen. Um den Interessen seiner Mitglieder und der Behörden aufrichtig zu dienen, war insbes. der Verband verpflichtet, nach außen hin ein wahres Bild von der verzweifelten Lage und der Erregung zu geben, in welche die Referendare durch den Krieg und die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung gekommen sind. Die Mißstimmung war durch den ablehnenden Bescheid noch gesteigert worden, den die Referendare durch eine Rundverfügung des Justizministers wegen Bewilligung einer fortlaufenden Besoldung erhalten haben. Herr Dr. Koffka hält diese lebensnotwendige Forderung der Referendare in dieser Allgemeinheit für unbegründet. Zur Beleuchtung dieser Frage sei es gestattet, den Inhalt der Verfügung voranzustellen. Hierin ist ausgesprochen:

„Die Referendare ersparten dem Staate keine bezahlten Kräfte. Behörden, bei denen Referendare nicht vorhanden seien, werde um deswillen nicht eine einzige Kraft mehr zugeteilt. Im Gegenteil sei vielfach zwecks Ausbildung der Referendare die Anstellung besonders besoldeter Hilfskräfte erforderlich. Der Vergleich mit der Arbeitslosenfürsorge und dem Entgelt der Lehrlinge sei ungerechtfertigt. Zudem hätten sich ohne Zutun, ja trotz aller Abmahnungen die Referendare in die schon zu Beginn ihrer Berufsausbildung überfüllte Laufbahn gedrängt, wohl wissend, daß sie auf irgendwelche staatliche Zuwendung nicht zu rechnen hätten. Sie könnten daher nicht erwarten, daß der Staat für sie jetzt bei der schwierigen Finanzlage auf Kosten der schwer belasteten Allgemeinheit fortlaufend eine hohe Besoldung auswerfe."

Der Begründung, daß durch die Beschäftigung der Referendare nicht ein Beamter erspart würde und der Beurteilung der Besoldung unter dem Gesichtspunkte der Vergütung für wirklich geleistete Arbeitshilfe ist entgegenzuhalten, daß tatsächlich eine erhebliche Ersparung an Arbeitskräften durch die Tätigkeit der Referendare stattfindet. Es dürfte als Ersparnis anzusehen sein, wenn die Mitwirkung eines Referendars es einem Richter

oder Staatsanwalte ermöglicht, eine schwierige Sache eingehender zu bearbeiten. Auch ist wohl denkbar, daß durch anderweitige Regelung der Geschäftsverteilung einem Richter, der ständig Referendare ausbildet, zum Ausgleich für die Hilfeleistung mehr Sachen zur Bearbeitung zugewiesen werden, und dadurch Arbeitskraft erspart wird. Das Justizministerium ist der Ansicht, daß durch die Referendare auch keine Gerichtsschreiber erspart würden. Ein Blick auf die Verhältnisse z. B. bei den Zivilkammern der Berliner Landgerichte zeigt, daß die Protokolle fast sämtlicher Sitzungen nur von Referendaren geführt werden. Diese Arbeitsleistung, die weit über den Umfang der Anw. in 33 der Allg. Verf. v. 17. April 1913 und 9. April 1919 hinausgeht, könnte durch die verfügbaren stark belasteten Gerichtsschreiber auch nicht annähernd wahrgenommen werden. Eine Berechnung der so zu bezahlenden wirklich geleisteten Arbeit dürfte einen erheblichen Teil der Summe bilden, die die Referendare zu erhalten wünschen.

Der Justizminister hat den Referendaren in der Rundverf. angeboten, sie bei dem scheinbaren augenblicklichen Mangel und bei Bedarf als Bureauhilfsarbeiter gegen 5 M. tägliche Diäten zu beschäftigen. Hierzu sei nur bemerkt, daß der Staat in heutiger Zeit einem Aktuar für dieselbe Arbeitsleistung mehr als das Doppelte zahlt.

Die Beziehungen zwischen dem Gehalt und der dem Staate tatsächlich geleisteten Arbeit ist aber nur als ein Maßstab für die etwaige Höhe der fortlaufenden Vergütung anzusehen, ähnlich wie der Vergleich mit der Arbeitslosenunterstützung und dem Lohne der Lehrlinge.

Herr Dr. Koffka erwartet, daß die Kriegsreferendare aus Mitleid im Notfalle Gehälter erhalten, und ihnen dies auch nicht versagt werden wird. Die harte Notlage dieser starken Gruppe von Referendaren besteht in erhöhtem Maße schon seit November 1918, ohne daß selbst das „Mitleid" diesen Herren eine fortlaufende Summe zugebilligt hätte. Die Kriegsreferendare, die Leben und Gesundheit für den Staat gewagt haben, begehren kein Almosen aus Mitleid. Ihnen in ihrer schweren Not beizustehen, erscheint eine Forderung der Billigkeit.

Die Gehaltsforderung für sämtliche Referendare ist aber grundsätzlich nicht unter den Gesichtspunkten eines Entgelts für die Arbeit anzusehen. Das Gehalt der Beamten unseres Staates ist nach herrschender Ansicht kein bloßer Arbeitslohn, sondern eine Unterhaltsentschädigung, ein Ehrensold, für den die Römer das Wort honorarium geprägt haben. Es gereicht der deutschen Beamtenschaft zur Ehre, daß sie ihre Gehaltsforderungen nicht unter dem Gesichtspunkte des Entgelts für die dem Staate geleisteten Dienste ansehen, ihre Höhe auch nicht nach den Vergütungen bemessen, die die Nichtbeamten bei gleicher Vorbildung und zeitlich sowie geistig gleicher Arbeitslast beziehen. Im Vergleich mit diesen würde fast jeder Beamte, jedenfalls ihre Gesamtheit eine höhere Summe zu erhalten haben. Der Anspruch eines Gehaltes im Sinne einer Aufwandsentschädigung muß ohne Unterschied allen Beamten zustehen. Diese edle Auffassung vom Wesen des Beamtengehaltes besteht unbeeinflußt davon, ob der Staat, wirtschaftlich gesprochen, einen Vorteil davon hat. Darf der Staat diese Ehrenverpflichtung den Beamten verweigern, die ihm durch ihre Tätigkeit im Einzelfalle vielleicht weniger nützen?

Es soll nicht verkannt werden, daß die Gehaltsbewilligung einen weiteren Anreiz zum Beschreiten der überfüllten juristischen Laufbahn bildet. Dem muß aber auf andere nachhaltigere Weise, etwa durch Einführung eines numerus clausus, entgegengewirkt werden. Die Verweigerung des Gehaltes würde höchstens die Folge zeitigen, daß die juristische Laufbahn ein Vorrecht der kapitalkräftigen Volksschichten bleiben würde.

Der Justizminister macht gegenüber der Gehaltsforderung die schwierige Finanzlage geltend, und Dr. Koffka bezeichnet den jetzigen Augenblick als den ungeeignetsten für die Forderung einer Besoldung. Doch weist er selbst darauf hin, daß jetzt von allen Seiten Ansprüche auf Erhöhung der Bezahlung erhoben werden. Haben doch auch die Richter ebenso wie alle anderen Staatsbeamten eine bedeutende Erhöhung ihrer Bezüge gefordert und erhalten, die den Staat mit mehr als einer Milliarde jährlich belastet hat. Die Not der Referendare aber ist die gleiche wie die aller anderen Beamten und die Belastung des Staates entsprechend ihrer verhältnismäßig geringen Zahl und der Bescheidenheit ihrer Ansprüche eine unverhältnismäßig geringere.

Der Landesverband preußischer Referendare.
I. A.: Dr. Spielhagen, Referendar, Berlin.

Durch die Verordnung zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen v. 17. Juni 1919 (RGBl. 1819 Nr. 114) ist bestimmt, daß für die Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, der Kriegsteilnehmer ist oder war, bis zum 1. Jan. 1920 die Vorschriften der VO. v. 14. Dez. 1918 gelten. Indessen enthält die neue VO. eine Reihe von Aenderungen, die durch eine neue Regelung der Beweislast die hauptsächlichsten Unzuträglichkeiten beseitigen, die an die frühere VO. geknüpft waren, indem jedoch gleichzeitig auch die berechtigten Interessen der Kriegsteilnehmer berücksichtigt werden. Der Zweck der VO. geht dahin, aus dem Heere entlassenen Militärpersonen die Wiederaufnahme ihrer bürgerlichen Tätigkeit zu ermöglichen und sie deshalb vor Zwangsvollstreckungen rücksichtsloser Gläubiger eine Zeitlang zu schützen, damit sie in Ruhe ihre durch die Einziehung in Unordnung geratenen Vermögensverhältnisse wieder in Ordnung bringen können.

1. In § 2 der VO. ist nun angeordnet, daß die Bewilligung der Zwangsvollstreckung, wenn seit der Beendigung der Kriegsteilnehmerschaft 6 Monate verflossen sind, oder die Forderung, für welche die Bewilligung nachgesucht wird, erst nach Beendigung der Kriegsteilnehmerschaft entstanden ist, nur dann versagt werden darf, wenn ihre Erteilung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig wäre, m. a. W. ist in diesen Fällen durch das Vollstreckungsgericht im Gegensatz zu der bisherigen Regelung grundsätzlich die Zwangsvollstreckung auf den Antrag des Gläubigers zu bewilligen, sofern nicht Schuldner seinerseits den Beweis erbringt, daß ausnahmsweise ihm gegenüber die Bewilligung eine offenbare Härte wäre. Der Grund der Umkehrung der Beweislast besteht darin, daß in diesen Fällen die obige Erwägung nicht zutrifft.

2. In derselben Weise ist die Beweislast geregelt, wenn die Bewilligung für Unterhaltsbeiträge nachgesucht wird, die kraft Gesetzes für bestimmte Zeitabschnitte zu entrichten sind, soweit die Beiträge für den zur Zeit des Gesuchs laufenden Zeitabschnitt geschuldet werden (§ 2 II d. n. VO.). Diese Abänderung entspricht um so mehr der Billigkeit, als hier bereits in den meisten Fällen (§§ 1360f., 1578f., 1586/1601f., 1608f., 1703, 1708, 1969 BGB.) vor Erlaß des Schuldtitels die sozialen Verhältnisse berücksichtigt sind und der Schuldner hier verpflichtet ist, mit allen Kräften für diese Personen zu sorgen.

3. In allen Fällen der neuen VO. ist auch in Zukunft der Schuldner vor der Bewilligung zu hören. Eine Ausnahme ist jedoch für Arreste und einstweilige Verfügungen eingeführt (§ 3 d. n. VO.). Hier kann die Zwangsvollstreckung auch ohne Anhörung des Schuldners bewilligt werden. Gerade diese Vorschrift trägt den praktischen Bedürfnissen Rechnung; denn die bisher notwendige Anhörung des Schuldners auch in diesen Fällen machte nur zu oft die Vollziehung dieser Schuldtitel illusorisch.

Amtsrichter Dr. Ehrlich, Berlin-Friedenau.

Rechtsbelehrungen bei gerichtlichen Mitteilungen. Die Allg. Verf. v. 3. Jan. 1919 (JMBl. S. 13) ordnet an, daß bei Zustellung eines Strafurteils an den Verurteilten eine Belehrung über die gegen das Urteil zulässigen Rechtsmittel unter Angabe von Inhalt, Frist und Form beizufügen ist. Diese zweckmäßige Anordnung bedarf aber allgemeiner Ausgestaltung nicht nur für das Zivilprozeßverfahren, soweit der Empfänger nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, sondern auch für das Gebiet der freiw. Gerichtsbarkeit. In vielen Fällen ge-

schieht dies freilich schon jetzt, z. B. im Falle des § 1640 BGB, nicht dagegen bei Mitteilung des Nachlaßgerichts von der Ausschlagung der Erbschaft an den nächsten Erben gemäß § 1953 Abs. 3 BGB. Mir liegt die Mitteilung eines kleinen preuß. Amtsgerichts vor, die sich darauf beschränkt, daß A. die Erbschaft des am . . . verstorbenen B. ausgeschlagen habe. Ein Laie mit guter allgemeiner Bildung wird sich denken können, daß er nun zweckmäßig ebenfalls die Erbschaft auszuschlagen hat; in welcher Form er das zu tun hat, wird er selbst aus § 1945 BGB. nicht mit Sicherheit entnehmen können; denn was öffentlich beglaubigte Form bedeutet, findet er im BGB. überhaupt nicht erörtert. Was soll aber der einfache Mann mit jener Mitteilung anfangen? Da sie keine Aufforderung zur Vornahme einer Handlung enthält, wird er sie einfach hinlegen. Ist er gewissenhaft, muß er sich an einen Rechtskundigen wenden und hat dadurch Unkosten.

Unsre Gesetze und Gerichte gehen noch zu sehr vom Obrigkeitsstandpunkte aus. Die stolze Fiktion jura novit curia einerseits und die Anforderung an die rechtsunkundigen Mitbürger: error juris nocet andrerseits sollten überwunden werden. Wenn das Gericht jemandem eine amtliche Mitteilung zu machen hat, muß es diesem auch mitteilen, welche Wirkungen das Gesetz an diese Mitteilung knüpft und wie er sich darauf zur Vermeidung von Rechtsnachteilen zu verhalten hat.

Amtsgerichtsrat Dr. Ewald, Charlottenburg.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 13. Jg. Nr. 11—12: Lüdemann-Ravit, Schiedsrichter u. staatl. Recht. Lux, D. Rückforderungsrecht d. Wucherers u. d. Nichtigkeitslehre. Klein, D. soz. Ausgestaltg. d. BGB. Roth, Irrtum u. Gewährleistg. Kaufmann, Ueb. d. Pflicht d. Vorstandes e. AG. z. Konkursanmeldg.

Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch. Rechts. 63. Jg. H. 3: Kiehl, Ansprüche d. Käufers i. Falle d. Arglist d. Bevollmächtigten d. Verkäufers b. Kaufabschlusse. Fuchs, D. Haftg. d. Mieters v. Räumen f. Beschädigungen durch am Mitgebrauche d. Räume beteiligte Personen.

Gesetz u. Recht. 20. Jg. H. 12: Bornhak, Grundfragen neuer dtsch. Verfassg. Delius, D. rechtl. Stellg. d. örtlichen Arbeiterräte.

D. Recht. 23. Jg. Nr. 11/12: Sehling, Z. Reform d. Universitätsstudiums. Reichel, Rechtslehre u. Rechtspraxis. Flad, Kann d. Forderg. gegen d. Bürgen ohne d. Hauptforderg. wirksam abgetreten werden?

D. gemeinnütz. Rechtsauskunft. 4. Jg. Nr. 8—9: Link, D. gemeinnütz. Rechtsauskunft i. neuen Deutschland. D. Errichtg. v. Rechtsauskunftstellen als Notstandsmaßnahme f. d. Anwaltschaft. Schüller, Wie kann e. Schuldner sich vor d. sog. Kahlpfändg. schützen? Werneburg, D. Haftg. d. Gastwirtes.

Dtsche. Richterzeitg. 11. Jg. Nr. 11/12: Hagemann, Vorschläge z. e. Reform d. Gerichtsverfassg. i. Strafs. Samter, E. Wort f. d. § 24 d. BRVO. z. Entlastg. d. Gerichte v. 9. 9. 1915. Kaiser, Keine Wiedereinführg. d. Tatbestandes! Rippner, Z. Abschaffg. d. § 24 d. EntlastungsVO.

Die Neue Zeit. 37. Jg. Bd. 2. Nr. 12: Flatow, Rechtswissenschaft u. Sozialismus.

Gerichtshalle. 63. Jg. Nr. 23/24: Sternberg, D. Gesetzentwurf üb. d. Erhöhg. d. Wertgrenzen i. bürg. Streitverfahren (Streitwertnovelle). Oppenheim, D. Gewaltmaßregeln geg. d. deutschösterr. Vermögen i. südslaw. Staate. Scharfmesser, D. direkten Personalsteuern i. Gesetz, Rechtsprechg. u. Praxis.

D. Gerichtssaal. Bd. 87. H. 1: Finger, D. Auslieferg. Kaiser Wilhelms II. Gretener, D. Entwurf e. schweiz. StrGB. Fick, Internat. Schutz geg. Verleumdg. u. Beschimpfg. von Volk z. Volk oder Staat z. Staat.

Gerichts-Zeitg. 70. Jg. Nr. 7—22: Amschl, D. Zukunft d. Staatsanwaltschaft. Muhr, ZP.- u. exekutionsrechtl. Fragen auf d. Gebiete d. Wucherrechts. Dechant, D. Bewegung z. zwingenden Schutznorm i. geltend. Dienstvertragsrechte. Hellmer, D. Gesetz v. 6. 2. 1919 . . . üb. d. Herabsetzg. d. Altersgrenze d. Minderjährigkeit. v. Höpler, Z. Frage d. Abtrennung d. Staatsanwaltschaft vom Gericht. Hatschek, Gesetzespublikationsfehler. Fischer-Colbrie, D. Gerichtsstand f. Ansprüche nach § 168 ABGB. neuer Fassg. Hecht, Z. Tatbestande d. Entwendg. Wallner, D. Verwandtendiebstahl nach § 525 StrG. i. Hinblick auf d. Gesetz v. 6. 12. 18, Nr. 92 StrGBl. Hesse, Was ist e. Zinsgrund? Langer, Ueb. d. Neuorganisation d. Gerichte i. Dtsch.-Oesterr. Klang, D. Zuweisg. d. Streitigkeiten aus d. Hausgehilfenvertrage an d. o. Gerichte. Suchanek, 2 neue Jugendfürsorgegesetze i. Dtsch.-Oesterr. Muhr, Ueb. d. Befriedigungsrecht d. §§ 104 u. 120/5 EO. u. d. Judikat Nr. 161. Lohsing, D. Verfolgung v. Pflichtverletzgn. militär. Organe i. Kriege. Kastner, Aus d. Werkstatt d. vereinfacht. Verfahrens. Grünberg, Ausgleichsrechtl. Bemerkgn. Fuchs, D. k. k. Oberste Gerichts- u. Kassationshof. Schauer, D. Wegfreiheit i. d. Bergen. Höpler, Kann d. Strafverfahren noch weiter vereinfacht werden? Pollak, Stenograph. Verhandlungsprotokolle i. ZP. Löffler, Z. Ueberprüfg. d. Anklage i. vereinfacht. Verfahren.

Deutschösterr. Richterzeitg. 12. Jg. Nr. 3: Klang, E. souveräner Richterstand. Entgegng.

Jurist. Wochenschrift. 48. Jg. Nr. 7: Lisco, D. Ueberfüllg. d. Juristenstandes. Friedländer, D. Organisation d. Rechtsanwaltschaft. Meisner, D. Gebühren d. Rechtsanwälte i. Verfahren vor d. Mil.-Versorgungsgerichten. Oberneck, Befristete Eigentumsumschreibg. Z. Haftpflicht d. Rechtsanwälte u. Notare. Ofner, 2 Novellen z. dtsch.-österr. Anwaltsrecht.

Schweiz. Juristen-Zeitg. 15. Jg. H. 23: Nippold, D. Pariser Völkerbundsvertrag. v. Cleric, D. neue StrPO. f. d. Kanton Zürich.

Markenschutz u. Wettbewerb. 18. Jg. Nr. 9: Adler, D. Bekämpfg. d. unlaut. Wettbewerbs u. d. Anschluß Deutschösterr. an d. Dtsche. Reich. Duchesne, Z. Verwechslungsgefahr v. Warenzeichen. Lutter, Krieg u. gewerbl. Rechtsschutz.

Mitteilgn. v. Verband Dtsch. Patentanwälte. 19. Jg. Nr. 1—4: Wassermann, Sondergerichte f. Patentsachen. — Bericht d. Ausschusses z. Behandlg. d. Fragen d. gewerbl. Rechtsschutzes b. Friedensschluß. Starck, Inwieweit ist d. Ersatz von Teilen einer nach patentiertem Verfahren arbeitenden Anlage zulässig? Basch, Ueb. d. Erneuerg. nicht patentierter Teile einer nach einem patentierten Verfahren arbeitend. Anlage durch Dritte. Starck, D. Erfindungsbesitz vor u. nach d. Patenterteilung.

Zeitschrift f. Industrierecht. 14. Jg. Nr. 11/12: Meier, Lizenzverträge u. Verlängerg. d. Patente um d. Kriegsdauer.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 15. Jg. Nr. 12: Tenner, D. Fingerabdruckverfahren i. Bayern. Fürnrohr, D. bayer. Vermögensteuer.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbark. u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 56. Jg. Nr. 5/6: Reichsgerichtsrat G. Schmitt †. Zeitler, D. Erbbaurecht.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 30. Jg. Nr. 6: Rosenzweig, Z. Frage d. Abwicklg. v. Kriegsaufträgen. Werneburg, D. Anfechtg. d. Darlehnshypothek.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 14. Jg. Nr. 8: Hase, Revolution u. Recht.

Zeitschrift f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. in Württemberg. 61. Jg. Nr. 6: Natter, D. Behandlg. d. Arbeitsverdiensts d. Frau b. d. Vermögensauseinandersetzg. d. Ehegatten nach gesetzl. Güterrecht. Schmid, Kann die Ablieferg. v. Milch durch d. Kuhhalter an bestimmte Stellen durch Ungehorsamsstrafen erzwungen werden?

Bank-Archiv. 18. Jg. Nr. 18—19: D. Gutachten d. dtsch. Finanzkommission z. d. Friedensbedingn. Bendixen, Englands Währung. Hauser, Z. Währungsfrage. Crüger, D. Genossenschaft u. d. Sozialisierung.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 28. Jg. Nr. 4: Hueck, Vorbehalt d. Preiserhöhg. b. Lieferungsverträgen. Josef, Streitfragen aus d. freiw. Gerichtsbark. i. Handelssachen.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 6: Behr, Ueb. gemischt wirtschaftl. Unternehmgn. Holländer, Kann d. Kassa — Dokumente — Käufer d. Dokumente verlangen, auch wenn d. Ladung prisenrechtl. kondemniert ist? Stein, Uebergang v. Regreßansprüchen, insbes. i. d. privaten Unfallversicherg. Wüstendörfer, Tatsachen u. Normen d. Seeschiffbaues. Hartmann, D. Stadtgemeinde Hamburg.

Zeitschrift f. d. gesamte Aktienwesen. 29. Jg. Nr. 6 Eckstein, Fragen aus d. Talonsteuerrecht. Rheinboldt, D. Kapitalertragssteuer. Blankenburg, Nochmals: Z. Berechnung d. Tantiemensteuer.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 11. Jg. Nr. 3—6: Hartmann, Entwurf e. Reichsgesetzes, bt. d. Jugendwohlfahrt. Grabowsky, D. Zentralisation d. Jugendfürsorge i. Reich u. i. Preußen. Erfurth, Vorschläge f. d. Aenderung d. Fürsorgeerziehungsges.

Dtsche Strafrechts-Zeitg. 6. Jg. H. 5/6: Klein, D. preuß. Gefängniswesen seit d. Vereinigung unt. d. Justizverwaltg. Kadečka, Neuergn. auf d. Gebiete d. Strafrechts u. d. Strafverfahrens i. Dtsch.-Oesterr. Wündisch, Tabakstrafsachen. Seyfarth, Z. Reform d. Strafvollzugs. Stelzner, Verbrecherische Renommisten. Marcuse, D. Wirtschaftsstrafrecht. Mannheim, Verbrechensprophylaxe u. Psychotechnik. Lindenau, D. Aufgaben d. preuß. Ministeriums f. Volkswohlfahrt. Lindenberg, Schweiz. Kriminalstatistik v. 1909—1911. Volkmar, Schwere oder einfache Kriegsurkundenfälschg.? Delius, D. rechtl. Stellg. d. Militärbefehlshabers gegenüb. d. Strafgerichten. Schierlinger, Z. Tatbestande d. Erpressg. Moericke, Verurteilg. trotz Niederschlagung d. Verfahrens. Weiß, D. kriminelle Bedeutg. d. Luftverkehrs. Fortlage, Kann in derselb. Hauptverhandlg. gegen 2 Angeklagte e. verschied. tatsächl. Feststellg. getroff. werden? Auburtin, D. Mordsache Landru. Zschucke, Privatdetektivinstitute. Magnus, D. Hauptverhandlg. u. d. Stellg. d. Vorsitzenden i. engl. StrP. Rothenberg, Kann ein i. d. Schweiz z. e. Zuchthausstrafe verurteilt. dtsch. Wehrpflichtiger i. d. dtsch. Heer eingestellt werden?

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 40. Nr. 37—38: Berner, Revolution u. Kirche. Lange, Einbeziehung d. staatl. Einkommensteuerzuschläge i. d. gemeindl. Zuschlagsbesteuerg. u. Notgesetz, betr. Gemeinde-Einkommenbesteuerg. i. Rechnungsj. 1919. Vogels, Z. Reform d. Kommunalbeamtengesetzes. Hüttner, Kommunale Rechtsfriedensämter.

Blätter f. administrative Praxis. Bd. 69. Nr. 3/4: Vervier, D. Grundlagen d. Gegenwartsstaates u. d. Neuaufbau d. deutschen Verfassgn.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungs-Beamte. 27. Jg. Nr. 16—18: Kaisenberg, D. neue LandwirtschaftsO. Falck, Bekämpfung d. Wohnungswuchers.

Kommunale Rundschau. 12. Jg. Nr. 13: Hopf, D. preuß. Staatsverwaltungsreform u. d. Kreise. Haekel, D. neue Verwaltungsreform u. d. Interessen d. kleinen u. mittleren Städte. Troitzsch, Grundzüge einzelner dtsch. GemeindeO.

Technik u. Wirtschaft. 12. Jg. H. 6: Hendrichs, Gemeinwirtschaft. Klein, Demokratie, Verwaltungsreform u. Technik.

Zeitschrift f. Selbstverwaltg. 2. Jg. H. 5: Burchhard, Staatliche nicht kommunale Landräte. v. Götz, Einschaltg. d. Großhandels.

Steuer-Archiv. 22. Jg. Nr. 11—13: Maßmann, D. Bekämpfg. d. Steuerflucht. Bartels, Wichtige Entscheidgn. auf d. Gebiete d. Gemeinde-Einkommensteuer.

Dtsch. Steuerblatt. 1. Jg. Nr. 9: Strutz, Sind Rückstellgn. f. „unproduktive Löhne" steuerpflichtig? Arlt, D. Aufstellg. d. Vermögensverzeichn. nach d. VO. v. 13. 1. 1919. Potthast, Grundsätzl. Entscheidgn. d. BR. auf Grund d. § 36 d. Kriegssteuerges. v. 21. 6. 1916. I. Einzelpersonen. Becher, Findet § 4 Abs. 1 d. Umsatzsteuerges. auch auf d. Luxussteuer Anwendg.?

Dtsche. Steuer-Zeitg. 8. Jg. Nr. 3: Rheinstrom, D. neuen Vorschriften z. Härteparagraphen. Varnhagen, Steuerveranlagung v. Gesellsch., die während d. Kriegsjahre von d. Bilanzaufstellg. befreit waren. Fürnrohr, Steuerlich beanstandete Bewertg. v. Bilanzpassiven. Strutz, D. steuertechn. Gestaltg. d. großen Vermögensabgabe. Konietzko, Steuernachfordergn. f. d. Einbringen v. Grundstücken in off. Handelsgesellsch. Kloß, Vergütungsstempel. Sommer, Kriegssteuererstattung u. Zinsvergütg. Isay, D. Umsatzsteuer d. Verkaufssyndikate. Maier, D. Einfluß d. neuen Reichsumsatzsteuer auf kommunale u. Landesumsatzsteuern.

D. Arbeiter-Versorgung. 36. Jg. H. 17: Fuisting, D. Versorgungsberechtigten d. Militärversorgungsrechts, ihre Ansprüche u. Bezüge.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. 7. Jg. H. 6: v. Geldern, E. Kompetenzkonflikt auf d. Gebiete d. Reichsversicherg. Lippmann, D. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherg. während d. Krieges.

Ortskrankenkasse. 6. Jg. Nr. 8—12: Roeder, D. Sozialisierg. d. Kassenarztes. Behm, Z. Aufhebg. d. § 518 RVO. Kobler, D. Aufrechng. zwischen Krankenkassen u. Trägern d. Unfallversicherg. Lüders, Wohlfahrtspflege durch Fabrikpflegerinnen. Gräf, D. neue Ministerium f. Volksgesundheit u. Volkswohlfahrt. Gaebel, Versicherungspflicht u. Versicherungsberechtigung: Konferenz üb. d. Versicherg. d. Hausgewerbetreibenden. Kaskel, Krankenversicherg. u. Erwerbslosenfürsorge. Elster, Soziale Krankheitsverhütg.

Zeitschrift f. Verwaltg. 52. Jg. Nr. 9 u. 11: Volkar, Errichtg. e. obersten Verwaltungsgerichtes i. tschecho-slowak. Staate. Pachmann, Bestechung i. Geschäftsbetriebe.

Histor. Jahrbuch. Bd. 39. H. 1 u. 2: v. Grauert, Z. Geschichte d. Weltfriedens, d. Völkerrechts u. d. Idee einer Liga der Nationen.

Archiv f. kathol. Kirchenrecht. Bd. 98. H. 4: Lindt, E. Kongruagesetz i. Fürstentum Liechtenstein.

Zeitschrift f. Schweiz. Recht. N. F. Bd. 38. H. 1 u. 2: Lardy, Notes historiques sur l'Extradition en Suisse. Haff, Studien z. Waadtländer Stadtrecht. Heusler, Schweiz. Rechtsgesetzgebg. v. 1917.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Jahrbuch d. Dtsch. Rechtes. Begr. v. H. Neumann. Hrsg. v. F. Schlegelberger u. Th. v. Olshausen. 17. Jg. Bericht üb. d. Jahr 1918. Berlin, Vahlen. M. 30.

Weil, L. Zivil-, Prozeß- u. Strafrecht d. Uebergangszeit. (Schweitzers Textausg.) München, Schweitzer. M. 5,05.

Salomon, M. Grundlegung z. Rechtsphilosophie. Berlin, Rothschild. M. 12.

Bürgerliches Recht.

Crome, C. Zivilrechtspraktikum. Rechtsfälle f. Uebungen i. bürg. Recht. Bonn, Georgi. M. 4,50.

Richter, H. Ratschläge f. d. Klausurarbeiten. T. 1: D. bürg.-rechtl. Klausur. Berlin, Heymann. M. 10.

Ehlert, F. Nichtigkeit, Anfechtbarkeit u. Unwirksamkeit i BGB. Greifswald, Bamberg. M. 4.

Ackermann, K. D. Sicherungsübereignung an Warenlagern. (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Nr. 28). Marburg, Elwert. M. 6,60.

Rausnitz, J. D. neue Recht d. Hausangestellten, früher Gesinderecht. (Rechtsbücherei 3). Berlin, Heymann. M. 3.

VO. üb. d. Erbbaurecht v. 15. 1. 1919 mit d. preuß. allg. Verfügung v. 25. 3. 1919 üb. d. Eintrag. v. Erbbaurechten. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. RG. Nr. 38/39). Berlin, Guttentag. M. 0,60.

Kretzschmar, F. D. neurechtl. Erbbaurecht. Leipzig, Weicher. Geb. M. 4,80.

Du Chesne: D. Grundbuchverfahren als System dargest. Leipzig, Weicher. Geb. M. 6.

Gülland u. Queck. D. gesetzgeberische Reform d. gewerbl. Schutzrechte. S.-A. aus „Markenschutz u. Wettbewerb." Jg. 13. 1913/14. Berlin, Rothschild. M. 20.

Swoboda, E. Bereicherung, Geschäftsführg. ohne Auftrag versio in rem nach österr. Recht, mit Ausblicken i. d. dtsch. Recht. Wien, Leuschner & Lubensky. M. 6.

Sternberg, M. D. VO. . . . üb. d. Schutz d. Mieter u. d. VO., bt. Maßnahmen d. Wohnungsfürsorge u. d. Anforderg. v. Wohngn. durch d. Gemeinden. (Manz'sche große Sonderausg. Nr. 57.) Wien, Manz. M. 4,80.

Pietreich, A. D. allg. Grundbuchsgesetz . . . 9. Aufl. (Manz'sche Ausg. d. österr. Gesetze. Bd. 18). Wien, Manz. M. 13,20.

Kommentar z. schweiz. ZGB. Bd. 1: Gmür: Einleitg. — Hafter: Personenrecht. 2. Aufl. Bern, Stämpfli & Co. M. 30.

Michaelis, K. Prakt. Handbuch d. amerikan. Patentrechts. Berlin. Siemenroth. M. 25.

Handelsrecht usw.

Heilfron, E. Grundriß d. Handelsrechts. Bd. 1. Mannheim, Bensheimer. Kart. M. 4,50.

Pabst, M. Grundriß d. Handelsrechts unt. Ausschl. d. Seerechts. 2., wes. erw. u. veränd. Aufl. Berlin, Heymann. M. 10.

Maraun, W. Verwaltungsvorschriften u. Gesetze f. preuß. Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden. Nach d. Stande d. gegenwärt. Rechts bearb. u. hrsg. v. K. v. Rohrscheidt u. a. Jg. 1918 Hälfte 2. Berlin, Reuschel. Geb. M. 29.

Fischer, A. D. heutige Sach- u. Rechtslage i. d. Dtsch. Reichs-Unfallversicherg. Berlin, Seydel. M. 10.

Reinitz, M. D. Rechtsverhältnisse d. österr. Kriegsanleihen. Wien 1918, Gerold & Co. M. 7.

Giacometti, Z. D. Genesis v. Cavours Formel libera chiesa in libero stato. (Zürcher Beiträge z. Rechtswissenschaft. 72.) Aarau, Sauerländer. M. 4,20.

Linneborn, J. Grundriß d. Eherechts nach d. Codex iuris canonici. Paderborn, Schöningh. M. 15.

Zivilprozeß usw.

Kade, C. Gerichts-Assessoren, Rechtsanwälte u. Richter. E. weiterer Beitr. z. Umgestaltg. d. Rechtswesens i. Dtschl. Waidmannslust b. Berlin, Verl. „Dtsch. Recht". M. 1,20.

Leo, C. D. Wirkg. e. Aenderung d. materiellen Rechtslage während d. ZPr. Hamburg, Boysen. M. 6.

Strafrecht usw.

Binding, K. D. Normen u. ihre Uebertretg. Bd. 4: D. Fahrlässigkeit. Abt. 1: D. geschichtl. Entwicklg. d. Fahrlässigkeitsbegriffs. Leipzig, Meiner. M. 28,60.

Bendix, L. Obrigkeitsstaat, Richtertum u. Anwaltschaft unt. bes. Berücks. d. Strafrechts. Berlin, Spaeth & Linde. M. 2.

Polzer, W. Prakt. Leitfaden f. kriminalist. Tatbestands-Aufnahmen. 2. Aufl. Wien 1918, Selbstverl. M. 2,50.

Goldschmidt, J. Z. Reform d. Strafverfahrens. (Recht u. Staat i. Geschichte u. Gegenwart. 14). Tübingen, Mohr. M. 2,20.

Juliusberger, F. Fort mit d. Staatsanwalt? (Zeitfragen i. gemeinverständl. Darstellg. H. 1). Berlin, Frensdorf. M. 0,50.

Hoffmann, W. Psychologie d. straffäll. Jugend. Leipzig, Roßberg. M. 1,80.

Juliusberger, F. Steuerstrafrecht. Berlin, Frensdorf. M. 5.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Oesterreich, K. D. Staatsidee d. neuen Deutschland. (Philosoph. Zeitfragen.) Leipzig, Meiner. M. 1,35.

Kelsen, H. D. Verfassungsgesetze d. Republik Deutschösterr. T. 3. Wien, Deuticke. M. 8,40.

Bazille, W. Verfassungsurkunde d. freien Volksstaates Württemberg v. 26. 4. 19. Stuttgart, Kohlhammer. M. 1,80.

Fürnrohr, A. D. bayer. Vermögenssteuergesetz v. 17. 8. 1918 mit d. Vollzugsvorschriften. (Schweitzers Textausg. m. Anm.) München, Schweitzer. Kart. M. 9,50.

Entscheidgn. u. Mitteilgn. d. Reichsversicherungsamts hrsg. v. d. Mitgliedern d. Reichsversicherungsamts. Bd. 9. Berlin 1918, Behrend & Co. M. 14.

Rabeling, W. D. neue Verfahren i. Militärversorgungssachen. Berlin, Springer. M. 4,40.

Günther, R. D. staatsrechtl. Stellg. d. Gemeindevolksschullehrers i. Preußen. Greifswald, Bamberg. M. 2.

Jan, H. D. bayer. Gemeinde-, Bezirks- u. Kreiswahlen. (Schweitzers Textausg. m. Anm.). München, Schweitzer. M. 1,40.

D. Vorschriften üb. d. Vorbereitg. z. höh. öffentl. Dienst i. d. Justiz u. d. inneren Verwaltg. i. Baden. Amtl. Ausg. Karlsruhe, Malsch & Vogel.

Kirchenrecht usw.

Oeschey, R. Z. Umgestaltg. d. kirchl. Wahlrechtes i. d. evang. Landeskirche Bayerns. München, Müller & Fröhlich. M. 1,80.

Meurer, Ch. Bayer. Kirchenvermögensrecht. Bd. 3: D. Rechtsfähigkeit u. Baulast auf d. Gebiet d. Kirche i. Bayern. Stuttgart, Enke. M. 48.

Völkerrecht usw.

D. Ultimatum d. Entente. Vollst. Text d. Mantelnote u. d. Antwort auf d. dtsch. Gegenvorschläge. Amtl. Wortlaut. Berlin, H. R. Engelmann. M. 3.

Niemeyer, Th. D. Völkerbundsentwurf d. Dtsch. Gesellsch. f. Völkerrecht. (Monographien z. Völkerbund. H. 1). Berlin, Engelmann. M. 7,25.

„Völkerbund" u. Völkerbund. Wie Paris ihn uns aufzwingen will, wie Deutschl. ihn fordern wird. Charlottenbg., Dtsche. Verlagsgesellsch. f. Politik u. Geschichte. M. 1,50.

Vorländer, K. Kant u. d. Gedanke d. Völkerbundes. Mit e. Anh.: Kant u. Wilson. (Philos. Zeitfragen). Leipzig, Meiner. M. 3,60.

Der Völkerbund. E. Sammelbuch. Hrsg. v. A. H. Fried. Leipzig, Tal & Co. M. 6.

Boschan, R. D. Streit um d. Freiheit d. Meere i. Zeitalter d. Hugo Grotius. (Philosoph. Zeitfragen). Leipzig, Meiner. M. 2,70.

Hennig, R. Ueberseeische Telegraphie u. auswärt. Politik. (Dtsch. Weltwirtschaftl. Gesellsch. Vereinsschriften. H. 10). Berlin, Heymann. M. 5.

Ebner: D. Rechtswirkgn. d. feindl. Besetzg. auf d. Bevölkerg. d. besetzt. Gebiets. Leipzig, Rincklake & Räth. M. 1.

Scholz, F. Privateigentum i. besetzt. u. unbesetzt. Feindesland unt. bes. Berücks. d. Praxis d. Weltkrieges. Berlin, Liebmann. M 22.

Eckstein, A. B. Staatenschutzvertrag z. Sicherg. d. Weltfriedens. München, Duncker & Humblot. M. 4.

Der Wirtschaftskrieg. Hrsg. v. Institut f. Seeverkehr u. Weltwirtschaft a. d. Univ. Kiel. Abt. 5: Vereinigte Staaten v. Amerika. Bearb. v. E. Böhler u. H. Wehberg. Jena, Fischer. M. 30.



Spruch-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 15/16

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Zum Begriff der Kenntnis von der Zahlungseinstellung. KO. § 30 Nr. 2. Der zum Konkursverwalter über das Vermögen des A. bestellte Kläger ficht die im Auftrag des Bekl. am 24. Febr. 1917 erfolgte Pfändung mit der Behauptung an, daß damals der Gemeinschuldner bereits die Zahlungen eingestellt gehabt habe. Entgegen der Behauptung des Beklagten hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Bekl. die Zahlungseinstellung gekannt habe. Dies war mit folgender Ausführung geschehen: Der Schuldner habe, als der Gerichtsvollzieher ihn im Auftrage des Bekl. mit der Pfändung bedrohte, sein Unvermögen bei der Zahlung erklärt und damit die Zahlungseinstellung kundgegeben. Von dieser Erklärung habe der Bekl. zwar keine Kenntnis erlangt, er habe sich aber, nachdem schon vorher Zahlungen ausgeblieben waren, sagen müssen, demnach als sicher vorausgesehen und sonach gewußt, daß der Schuldner bei Androhung und Ausführung der Pfändung sein Geschäft nicht werde fortführen können und deshalb seine Zahlungen einstellen müsse. Der Bekl. ist deshalb zur Herauszahlung der beigetriebenen Summe verurteilt. Auf die Rev. des Bekl. hat das Reichsgericht aufgehoben. Auch im Falle des § 30 Nr. 2 KO., in dem der Anfechtungsgegner seine Nichtkenntnis dartun müsse, bedeute Kenntnis das positive Kennen, Kennenmüssen sei der Kenntnis nicht gleichzustellen. Die v. Bekl. behauptete Nichtkenntnis sei mit Unrecht schon deshalb als widerlegt erachtet, weil Bekl. sie voraussehen mußte und gekannt habe. Ein Rechnen mit noch so naheliegenden Wahrscheinlichkeiten kenne das Gesetz nicht. Es habe auch der Bekl. glauben können, daß es dem Schuldner noch gelingen werde, den Zusammenbruch aufzuhalten. Dem Bekl. sei eine zur Zeit der Pfändung eingetretene Zahlungseinstellung nach den bisher festgestellten Tatsachen nicht bekannt gewesen. Der Gerichtsvollzieher sei nicht Vertreter des Gläubigers bei der Pfändung. (Entsch. VII 377/18 v. 14. März 1919.)

Welche Rolle darf die Wahrscheinlichkeit bei der Beweiswürdigung spielen? Beweislast gegen die Wahrscheinlichkeit. § 286 ZPO. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß durch Funkenflug aus der vom Beklagten zum Dreschen aufgestellten Lokomobile zuerst dessen Scheune, dann sein übriges Gehöft und dann unter anderen das Haus des Klägers in Brand geraten und eingeäschert ist. Bei der Aufstellung der Lokomobile und der Drescharbeit sei einer Polizeiverordnung des Oberpräsidenten zuwidergehandelt, indem das Rauchrohr der Lokomobile statt 10 m nur 9 m von der Rinne der Dachtraufkante der strohgedeckten Scheune entfernt gewesen sei. Es sei auch — bei der geringen Entfernung der Scheune ordnungswidrig — Torf gebrannt worden. Ein zwingender Beweis dafür, daß gerade die zu geringe Entfernung der Lokomobile vom Scheunendach die Ursache für die Entstehung des Brandes gewesen sei, könne freilich nicht erbracht werden, aber es sei sehr wahrscheinlich, daß infolge der Verwendung des Torfs das Feuer entstanden sei; ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit genüge für die Feststellung der Verursachung; der Beklagte möge nachweisen, daß das Feuer anders entstanden sei. Das betr. Gericht hat danach den Bekl. verurteilt, den vom Kl. geforderten Schadensersatz zu leisten. Die Revision des Bekl. ist zurückgewiesen. Die hohe Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs könne freilich nicht die für die Verurteilung zum Schadensersatz notwendige Feststellung dieses Zusammenhanges ersetzen. Sie könne aber, da ein solches Erkennen in vielen Verhältnissen nicht möglich sei, für den Richter genügen, seine Ueberzeugung zu bilden, daß die Handlung des Bekl. den Schaden wirklich verursacht habe. Der Kl. habe seiner Beweispflicht genügt, wenn er eine solche Wahrscheinlichkeit dargetan; Sache des Gegners sei es dann, eine andere Entstehung des Schadens nachzuweisen. Die Wahrscheinlichkeit könne also materiell-rechtlich nicht seine Schadensersatzverpflichtung begründen, sie könne nur prozessuales Hilfsmittel sein, die tatsächliche Schadenszufügung als erwiesen anzusehen. — Die Verletzung der Polizeiverordnung liefere nach BGB. nicht wie nach § 26 I. 6 ALR. eine Vermutung der Ursächlichkeit für den dabei entstandenen Schaden: der ursächliche Zusammenhang müsse nachgewiesen werden, aber er werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schaden möglicherweise auch bei Befolgung des Schutzgesetzes eingetreten sein würde, wenn diese nur eine erhöhte Sicherheit gegen den Schaden geboten hätte. Dies sei hier der Fall. Es sei Sache des Bekl. gewesen, nachzuweisen, daß die Entstehung des Feuers auch bei mindestens 10 m Entfernung nicht verhindert worden wäre. Diesen Beweis zu führen, sei aber unmöglich, denn je näher die Lokomobile an der Scheune gestanden habe, um so größer sei die Gefahr und damit die Wahrscheinlichkeit gewesen, daß auf diese Weise das Feuer entstanden sei. (Entsch. VI. 31/19 v. 10. April 1919.)

Unterliegt der Anspruch des Pächters, der nach dem Pachtvertrage Anspruch auf Herauszahlung des Mehrwerts des Inventars hat, der kurzen Verjährung der §§ 558, 581 BGB.? In dem zwischen den Parteien geschlossenen Pachtvertrag war bestimmt, daß die dem Pächter übergebenen Inventarstücke bei Pachtbeendigung nach dem Wert einer ruhenden Taxe zurückgewährt werden mußten. Die Aufnahme der Taxe bei Pachtbeendigung im Jahre 1910 ergab ein Mehr zugunsten des Pächters. Nach Ablauf von 6 Monaten verlangte der klagende Pächter dies Mehr vom Angekl., der den Einwand der Verjährung erhob. Das BerGer. wies dementsprechend die Klage ab, das Reichsgericht die Revision des Kl. zurück. Im § 558 BGB. sei eine sechsmonatige Verjährungsfrist für die Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderung und Verschlechterung der Pachtsache, sowie für die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Verwendungen und Gestaltung der Wegnahme einer Einrichtung festgesetzt. Diese Verjährung beziehe sich auf die bezeichneten Ansprüche jeder Art, gleich ob sie sich aus dem Gesetz oder einem Vertrag ergäben. Die Forderung sei auch kein Anspruch aus Kauf, sondern aus Pacht. Die Parteien hätten bei Beendigung der Pacht den Wertunterschied auszugleichen, der sich aus der Vergleichung der Anfangs- und Schlußtaxe ergebe. Die Rechtslage sei gemäß dem, abgesehen von der Verjährung, in Betracht kommenden ALR. (§§ 597 ff. I. 21) die, daß der Verpächter nicht nur Eigentümer der Inventarstücke geblieben sei, sondern auch als Eigentümer des gesamten Inventars als Sachgesamtheit gelte; den Pächter treffe die Gefahr des Bestandes im Werte des Inventars. Verwendungen des Pächters auf das Inventar lägen dann vor, wenn der Pächter statt der alten neue Inventarstücke angeschafft habe, was bei den meisten Inventarstücken geschehen sei. Verwendungen seien auch die für Verbesserung und Erhaltung gemachten Ausgaben. Zum Teil beruhe der höhere Satz der Uebertaxe freilich darauf, daß inzwischen eine Preissteigerung eingetreten sei. Trotzdem sei § 558 BGB. anwendbar, weil der Ersatzanspruch des Pächters einheitlich sei; er habe Anspruch auf den Betrag, um den der Wert des Inventars den früheren Wert übersteige. Man dürfe zwischen den einzelnen Gründen, die im Laufe der Pachtzeit zur Erhöhung des Werts geführt hätten, nicht unterscheiden. Der Grundgedanke des § 558 BGB. gehe dahin, daß bald nach der Beendigung des Pachtverhältnisses die Ersatzansprüche geltend zu machen seien, weil beide Teile ein Interesse an rascher Auseinandersetzung hätten. (Entsch. III. 433/18 v. 29. April 1919.)

Befreiung des Verkäufers von der Leistungspflicht, wenn der Käufer die Erfüllung verspätet fordert. BGB. § 242. Der Bekl. hat an den Kläger 600 cbm Bretter 70 % blank garantiert cif Rotterdam verkauft. Die Abladung sollte vom Juni bis Sept. 1914 in Teilbeständen

erfolgen. Er hat Anfang Juni eine Lieferung gemacht und ist dann mit dem größten Teil der Lieferung im Rückstande geblieben. Am 18. Nov. 1916 hat er auf Anfrage erklärt, daß der Kläger auf weitere Lieferung nicht mehr rechnen könne. Dieser verlangt mit der im Dez. 1916 erhobenen Klage Lieferung des Rückstandes. Schon vorher hatte der Bekl. auf eine Anfrage des Klägers v. April 1915, ob die Ware vor Verblauen gesichert sei, erwidert, daß dies nur bez. einzelner Holzstärken zutreffe und hat dabei dem Kläger anstelle des ganz unmöglichen Seeweges nach Rotterdam den Seeweg nach Hamburg, Lübeck oder Stettin vorgeschlagen. Der Kläger hat diesen Vorschlag abgelehnt und hervorgehoben, daß er an der Höchstgrenze von 30% nichtblanker Hölzer beharre. Auf die Erwiderung des Bekl., daß die Ware zum größten Teil verblaut und die Erhaltung der Güte des Restes zweifelhaft sei, da die Verladung nach Rotterdam im laufenden Jahre ungewiß sei und deshalb die Aufhebung des Schlusses vorgeschlagen werde, hat er das Angebot der Aufhebung am 14. Mai 1915 abgelehnt. Dann hat der Verkehr bis Nov. 1916 geruht. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, die Revision ist zurückgewiesen. Durch die lange Hinausschiebung der Erfüllung sei die wirtschaftliche Lage des Bekl. eine ganz andere geworden, als sie zu der vertraglichen Lieferzeit war. Der Bekl. habe den Kaufpreis und dessen Verzinsung für das zur Kauferfüllung bereitgestellte Holz entbehren müssen. Die Aufbewahrung des Holzes sei mit erheblichen Kosten verbunden, diese Belastung um so drückender gewesen, als der Kläger die unbedingte Einhaltung der vertraglichen Menge blanken Holzes fordere. Inzwischen sei eine erhebliche Steigerung der Holzpreise eingetreten, die es dem Kläger ermöglichte, auf Kosten des Bekl. zu spekulieren. Bei dieser Sachlage habe der Kläger die Geltendmachung seines Lieferungsrechtes nicht über ein Jahr hinausschieben dürfen. Gebe auch im allgemeinen eine solche Verzögerung dem Schuldner keinen Befreiungsgrund, so müßte das doch dann angenommen werden, wenn durch die Verzögerung die wirtschaftliche Lage des Schuldners derartig ungünstig verändert werde, daß ihm die fernere Erfüllung nicht mehr zuzumuten sei. Nach § 242 BGB. müsse nicht nur der Schuldner die Leistung so bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordere, sondern auch der Gläubiger seinen Anspruch unter Einhaltung der gleichen Grundsätze geltend machen. Treu und Glauben hätten ihm geboten, dem Bekl. innerhalb angemessener Frist eine andere Versendungsart anzuweisen, die seine Interessen nicht beeinträchtigte. Dies sei nicht geschehen, die veränderte Lage des Bekl. lediglich auf das Verhalten des Klägers zurückzuführen und dieser deshalb nach Ablauf so langer Zeit zur Geltendmachung des Kaufanspruches nicht mehr befugt. (Entsch. III. 509. 18 v. 2. Mai 1919.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

BundesratsVO. v. 24. Juni, 9. Okt., 25. Nov. 1915[1]) (RGBl. S. 357/645/778) über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. § 4. Die Angekl. ist wegen Preiswuchers in sachlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 6 a. a. O. verurteilt worden, weil sie Treibriemen, die nach § 4 a. a. O. der Beschlagnahme unterlagen, trotz entsprechender behördlicher Anordnungen (mit übermäßigem Gewinn) verkauft habe. Auf die Rev. der Angekl. wurde das Urteil nur wegen rechtsirriger Annahme zweier selbständiger strafbarer Handlungen aufgehoben. Aus den Gründen: Auf Grund des § 4 a. a. O. sind bei der Beschwerdef. nicht nur die vorhandenen Vorräte an Treibriemen, sondern auch alle später noch hinzukommenden beschlagnahmt worden. Die Rev. hält die Beschlagnahmen für unwirksam, soweit sie sich auf später hinzutretende Bestände beziehen, weil sie nur solche Vorräte ergreifen könnten, die sich bereits im Besitz desjenigen befänden, gegen den sie gerichtet seien. Diese Ansicht ist rechtsirrig. Das Gegenteil ergibt sich ohne weiteres aus § 4, nach dem die Beschlagnahme, so weit sie noch nicht vorhandene Gegenstände betrifft, mit deren Entstehung in Kraft tritt. Wenn Gegenstände, die noch gar nicht vorhanden sind, ergriffen werden, so muß dies um so mehr von Gegenständen gelten, die schon vorhanden, aber noch nicht im Besitze des von der Beschlagnahme Betroffenen sich befinden. Auch ist die Beschlagnahme der erst herzustellenden Gegenstände ganz allgemein und daher unabhängig davon für zulässig erklärt, daß die Stoffe, aus denen sie hergestellt werden, sich schon z. Zt. der Beschlagnahme im Besitze dessen befinden, der die Herstellung vornimmt und demgegenüber die Beschlagnahme ausgesprochen war, und es wäre widersinnig, die Beschlagnahme von nicht im Besitze des Fabrikanten befindlichen Stoffen, aus denen erst die den Kriegszwecken dienenden Gegenstände hergestellt werden sollen, schon vor der Besitzerlangung für zulässig zu erklären, dagegen die Beschlagnahme solcher fertig in den Besitz eines Händlers gelangenden Gegenstände von der Möglichkeit einer vor der Besitzerlangung stattfindenden Beschlagnahme ausschließen zu wollen. (Urt. V. 559/18 v. 30. Okt. 1918.)

[1]) Neue Fassung vgl. Bek. d. RK. v. 26. April 1917 (RGBl. S. 375) und BRVO. v. 17. Jan. 1918 (RGBl. S. 37). Der Einsender.

§ 360 Nr. 11 StrGB. Grober Unfug durch unzüchtige Handlungen. A. und B. sind aus § 360 Nr. 11 verurteilt worden, weil sie gemeinschaftlich auf einem öffentlichen Wege die Zeugin C. angehalten, ihr die Röcke bis zu den Knieen emporgehoben, sonach ihr gegenüber Handlungen begangen haben, die gegen Sitte und Anstand verstoßen. Auf die Revision des A. und B. erfolgte Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Derartige ungebührliche oder unsittliche Angriffe, die unter Gefährdung der Rechtssicherheit erfolgen, wie sie auf öffentlichen Wegen bestehen muß, und sonach auch unter Verletzung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung, können sehr wohl unter die Strafbestimmung des § 360 Nr. 11 StrGB. fallen, obwohl nicht eine unbestimmte Mehrzahl von Personen, sondern nur eine einzige Person unmittelbar Gegenstand des Angriffs bildet. Ist doch diese Strafbestimmung aus landesrechtlichen Bestimmungen entnommen und an deren Stelle getreten, worin ausdrücklich „mutwillige Buben" mit Strafe bedroht waren, die auf der Straße oder sonst (in der Oeffentlichkeit) Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten begehen; diese Bestimmungen waren sonach gegen jede auf öffentlichen Wegen durch Unsittlichkeiten begangene Belästigung einzelner Personen anwendbar. In der reichsgerichtl. Rechtsprechung ist indes für die Anwendung der Strafbestimmung in den Fällen, in denen „Sitte und Anstand" (Entsch. RG. Strafs. Bd. 15 S. 294; Bd. 25 S. 400) auf öffentlicher Straße durch einen Angriff auf eine Einzelperson verletzt wird, weiter verlangt, daß durch diesen Angriff auch das Publikum als solches, sonach eine Mehrzahl von Personen, durch die in dem Angriff enthaltene Verletzung des äußeren Bestands der öffentlichen Ordnung belästigt oder gefährdet wird, und zwar mindestens in der Weise, daß sie durch die Wahrnehmung des Angriffs im Gefühl der eigenen Sicherheit beeinträchtigt werden konnte (Entsch. RG. Strafs. Bd. 34 S. 364; Bd. 5 S. 299). Ist die Verletzung der öffentlichen Ordnung nur von der unmittelbar durch den Angriff betroffenen Person wahrgenommen und als solche empfunden worden, so fehlt es an dem äußeren Tatbestand, weil die angegriffene Person, obwohl sie zum Täter in keinerlei anderen Beziehungen als den durch den Angriff geschaffenen steht, nicht etwa als Teil oder Vertreter der Allgemeinheit gelten kann, deren Belästigung das Gesetz voraussetzt. Von dieser Rechtspr. abzugehen, ist hier kein Anlaß. Die Urteilsgründe geben keine Auskunft, ob die Allgemeinheit als solche in vorstehendem Sinne durch die Ausschreitung des A. und B. in Mitleidenschaft gezogen war (daher Aufhebung). (Urt. I 456/18 v. 4. Nov. 1918.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

Zu TNr. 10 RStempGes., Fassung v. 26. Juni 1916 (Warenumsatzstempel). Die Uebertragung des Eigentums beweglicher Sachen an eine AktGes. auf Grund eines Einbringungsvertrags gegen Gewährung von Aktien unterliegt dem WUSt. Das Abkommen über Einbringen von Vermögen in eine AktGes. gegen Gewährung eines

Entgelts in Form von Aktien der Ges. enthält einen Veräußerungsvertrag, die in Erfüllung eines solchen Vertrags erfolgende Uebertragung beweglicher Sachen ist eine Lieferung (Zus. 2 zu TNr. 10). Die Auffassung, daß nur die Uebertragung einzelner Sachen und nicht die Uebertragung eines ganzen Vermögenskomplexes dem Warenumsatzstempel unterliege, findet im Gesetze keine Stütze. Auch die Stempelpflichtigkeit des Einbringensvertrages nach TNr. 1 A d hindert nicht die Erhebung des Warenumsatzstempels. Der Einbringensstempel ruht auf Vertrag, der Warenumsatzstempel auf der Ausführung des Vertrags. Eine Anrechnung des einen Stempels auf den andern kann nur eintreten, wenn das Gesetz sie, wie z. B. in § 7 Abs. 5, vorschreibt. (Urt. II. A. 53/19 v. 7. Mai 1919.)

= **Die Feststellung des Wertes von Sacheinlagen in eine Aktiengesellschaft** (TNr. 1 A a RStempGes.) nach dem Werte der dafür gewährten Aktien hat der RFH. in Anschluß an die ständige Rechtsprechung des RG. (Entsch. d. VII. S. v. 5. Nov. 1918, Bankarchiv 18, 109) für zulässig erachtet. (Urt. II. A. 53/19 v. 7. Mai 1919.)

= **Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (TNr. 1 A c 1 des RStempGes.).** In dem Vertrage zweier Aktiengesellschaften, worin diese unter Einräumung gewisser gegenseitiger Kontrollrechte bei ihrer Geschäftsgebarung die Vereinigung ihrer beiderseitigen Gewinne und deren Verteilung nach einem bestimmten Schlüssel auf beide Gesellschaften vereinbaren, ist ein nach TNr. 1 A c 1 RStempGes. stempelpflichtiger Gesellschaftsvertrag erblickt worden, da durch den Vertrag jede Gesellschaft der anderen gegenüber verpflichtet wird, ihre Geschäfte möglichst gewinnbringend zu betreiben. (Urt. II. A. 3/18 v. 14. Mai 1919.)

= **Zu § 56 EStG.** Die Kosten der Erfüllung eines Schenkungsversprechens (z. B. die der Uebergabe, der Auflassung) hat der Schenker zu tragen; übernimmt sie der Beschenkte, so ist er in Höhe ihres Betrags durch die Schenkung geringer bereichert als ohne eine solche Auflage. Das BGB. faßt das Schenkungsversprechen und seine Annahme als einen Vertrag auf (vgl. u. a. § 518), auf den die allg. Grundsätze über Verträge und damit auch der § 241 Anwendung finden. Nach diesem ist der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses berechtigt, von dem Schuldner die ausgemachte Leistung zu fordern. Wer aber zu einer Leistung verpflichtet ist, hat auch das aufzuwenden, was erforderlich ist, um die Leistung zu bewirken. Daß diese Ansicht der des Gesetzgebers entspricht, bestätigen die Motive z. BGB. Bd. 5 S. 193, die die Aufnahme von Sondervorschriften, wie sie sich z. B. im ALR. I 12 § 312 und code civil Art. 1016 über die Kosten der Erfüllung solcher Rechtsgeschäfte finden, damit ablehnen, daß die Kosten den Schenker träfen. Der Entw. beruhe nicht auf dem Gedanken, daß bei Schuldverhältnissen, welche lediglich zum Vorteil des Gläubigers dienen, der Gläubiger die Kosten der Erfüllung zu tragen habe. Es komme nur auf die Natur der einzelnen Schuldverhältnisse an. Innerhalb der Schuldverhältnisse seien Sondervorschriften nur in Ansehung des Kaufes und der Quittungsleistung für erforderlich angesehen, sonst daran festgehalten und auch in Ansehung der Schenkung für selbstverständlich erachtet, daß die Kosten der Erfüllung einer Schuldverpflichtung den Schuldner treffen. (Urt. II. A. 70/19 v. 14. Mai 1919.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Hat ein Rennverein den am Totalisator Setzenden den Einsatz zurückzuzahlen, wenn das Rennen ungültig ist? Ein Pferdebesitzer X hatte zu einem öffentlichen Pferderennen mit Totalisator eine fünfjährige Stute angemeldet, statt dieser aber ein anderes Pferd rennen lassen, das versagte. Erst nach Verteilung der Gewinne stellte sich die Verwechslung der voraussichtlich als Siegerin bezeichneten Stute heraus. Darauf verlangten die Wetter ihre auf die Stute gesetzten Einsätze zurück; der Rennverein zahlte sie zurück und verlangte nunmehr klagend den Betrag dieser Einsätze von X erstattet. Dieser Anspruch ist abgewiesen. Die Schadensersatzklage ist begründet, wenn Kl. einen Schaden erlitten hat, der auf Verschulden des Bekl. zurückzuführen ist. Daß der Kl. einen solchen Schaden erlitten hat, kann nicht angenommen werden. Nach dem Vertrage der Parteien, dem sog. Rennvertrage, ist der, der ein Pferd rennen lassen will, verpflichtet, das zur Anmeldung gebrachte Pferd auch rennen zu lassen. Hiergegen hat der Bekl. verstoßen. Ob, was Bekl. bestreitet, der Kl. ein Recht hätte, darauf zu klagen, daß das angemeldete Pferd läuft, steht nicht in Frage, sondern nur, ob Bekl., weil er gegen den Vertrag verstoßen hat, dem Kl. zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens verpflichtet ist. Diese Frage ist an sich zu bejahen. Es fragt sich aber, ob der Kl. dadurch einen Schaden erlitten hat. Er hat den Wettenden auf deren Verlangen die von ihnen gemachten Einsätze zurückgezahlt und verlangt deren Betrag ersetzt. Das kann er aber um deswillen nicht, weil er zur Zurückzahlung der Einsätze nicht verpflichtet war. Der Kl. hat den Gewinnern den versprochenen Gewinn ausgezahlt und erst dann den Wettenden die Einsätze zurückgezahlt, weil diese sie wegen Ungültigkeit des Rennens verlangten. Diese Zurückzahlung ist ohne Rechtsgrund erfolgt. Der Kl. haftete den Wettenden nur aus ungerechtfertigter Bereicherung. Eine solche lag so lange vor, als Kl. noch im Besitz der gezahlten Einsätze war; denn auf diese hat er nur bei Veranstaltung eines gültigen Rennens Anspruch. Hier lag aber ein ungültiges Rennen vor, da ein nicht angemeldetes Pferd mitlief, das angemeldete nicht. Hat Kl. also keinen Anspruch auf die Einsätze, ist er mit deren Erlangung ungerechtfertigt bereichert. Diese Bereicherung ist aber beseitigt mit dem Augenblick, in dem er den Gewinn auszahlt. Hat er gleichwohl die Einsätze zurückgezahlt, so hat er den Wettenden etwas gezahlt, worauf sie keinen Anspruch hatten. Dann kann er den Betrag auch nicht vom Bekl. ersetzt verlangen. (Urt. 6. ZivSen. 6 U. 1215/17 v. 7. Jan. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

Zum Begriffe des Schleichhandels i. S. der VO. v. 7. März 1918 (RGBl. 112). Der Angekl. hat in Schöneberg am 5. Febr. 1919 von einem Soldaten 84 Pfd. Rindfleisch für je 3,50 M. ohne Fleischkarte zum Weiterverkauf gewerbsmäßig angekauft. Von der Strafk. wegen Schleichhandels verurteilt, ist auf seine Revision das Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen. Zwecks Anwendung des § 1 der VO. hätte es der Feststellung bedurft, daß der Angekl. bei dem Erwerbe des Fleisches Vorschriften vorsätzlich verletzt hat, die zur Regelung des Verkehrs mit Rindfleisch ergangen waren. Diese Feststellung läßt das Urt. vermissen. Was die von der Strafk. angenommene HPrUeberschreitung betrifft, so hätte geprüft werden müssen, welche Höchstpreise am 5. Febr. 1919 in Schöneberg für Rindfleisch galten. Hierüber enthält das Urt. nichts. Sollte die Strafk. die dort geltenden KleinhandelsHPr. gemeint haben, so wäre das unzutreffend, weil es sich nach den bisherigen Feststellungen nicht um einen Ankauf von Rindfleisch im Kleinhandel durch einen Verbraucher handelt, sondern im großen für den Weiterverkauf. Dann wäre zu erörtern gewesen, ob der von dem Angekl. gezahlte Preis den damals in Schöneberg geltenden HPr. überschritt, da nur dann beim Erwerben des Fleisches eine Verletzung der über HPr. ergangenen Vorschriften verübt sein würde. Auch hierüber schweigt das Urt. Weiter soll der Angekl. das Fleisch ohne Fleischkarte angekauft haben. Welche Vorschriften dabei berücksichtigt sind, erhellt nicht. Offenbar schwebte der Strafk. § 4 der VO. über Regelung des Fleischverbrauchs v. 19. Okt. 1917 vor. Diese Best. kann aber nicht verletzt sein, weil sie sich nur auf die Verbraucher bezieht und der Angekl. die 84 Pfd. nicht zum Verbrauche in seinem Haushalt erworben hat, sondern nur zum Weiterverkauf. Hiernach ist erneut zu prüfen, ob und welche HPrVorschriften für den Großhandel mit Rindfleisch am 5. Febr. 1919 in Schöneberg bestanden, ob der gezahlte Preis den festgesetzten HPr. überschritten hat und diese Ueberschreitung vorsätzlich verübt ist. Endlich, ob der Ankauf von Rindfleisch im Großhandel bestimmten

Verkehrsvorschriften unterworfen war und der Angekl. diese beim Erwerbe der 84 Pfd. vorsätzlich verletzt hat. (Urt. des FerStrafs. S. 99/19 v. 15. Juli 1919.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

V. und VI. Senat. (Staatssteuersachen.)

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Kriegssteuer. Lotteriegewinn fällt nicht unter § 3 Nr. 3 KStG. Die Ansicht des Steuerpflichtigen, der Lotteriegewinn falle unter diese Vorschrift, weil er eine Zuwendung sei, für die der Einsatz keine entsprechende Gegenleistung sei, trifft nicht zu. Denn der Lotteriegewinn wird auf Grund eines gegenseitigen Vertrages, des Lotterievertrages, erworben, kraft dessen der Spieler zur Leistung des Einsatzes, der Unternehmer zur Auszahlung des Gewinnes verpflichtet ist, falls nach dem Spielplan ein solcher dem Spieler zukommt. Der Begriff der „Zuwendung ohne entsprechende Gegenleistung" schließt die Absicht des Zuwendenden, den anderen Teil zu begünstigen, in sich, wie sich schon aus der Zusammenstellung der Worte „Schenkung oder sonstige Zuwendung" in § 3 Nr. 3 ergibt. Eine solche Absicht liegt aber regelmäßig dem Lotterieunternehmer gegenüber dem Spieler fern. (Entsch. des V. Senats K. II b. 20./18 v. 13. Mai 1918.)

Kein Kinderprivileg im Kriegssteuergesetz. Soweit der Steuerpfl. mit seinem Beschwerdevorbringen die Nichtberücksichtigung des Vorhandenseins der Kinder bei Festsetzung der KrSt. rügt, ist die Rüge unbegründet, weil das KrStGes. v. 21. Juni 1916 ein dem § 19 Pr. EStG. oder dem RGes. über die Erhebung eines Zuschlags zur KrSt. v. 9. April 1917 entsprechendes Kinderprivileg nicht kennt. Die Steuerermäßigungsvorschrift des § 27 Abs. 1 BesStGes., auf die sich die Verweisungsvorschrift des § 25 Abs. 2 KrStGes. nicht bezieht, ist auf die KrSt. nicht entsprechend anzuwenden. (Urt. VI. K. VI a. 29/18 v. 8. Juni 1918.)

Kriegssteuer. Berechnung der Kriegsabgabe aus § 9 Ziff. 2 KStG. Sowohl bei dem nach Besitzsteuergesetz für den 31. Dez. 1916 festgestellten Vermögen wie bei dem Anfangsvermögen sind die abgerundeten Beträge zugrunde zu legen. Unter „festgestelltem" Vermögen ist das Vermögen zu verstehen, das für die Veranlagung maßgebend ist. Das Wehrbeitrags-, Besitzsteuer- und Kriegssteuerges. haben grundsätzlich die Abgabepflicht so geregelt, daß die Steuer schließlich von einer runden durch 1000 teilbaren Summe berechnet wird und namentlich bei Vergleichung des Anfangs- und Endvermögens runde Summen gewählt werden. Das ist zur Vereinfachung des Verfahrens angeordnet, aber auch zu dem Zwecke, zeitraubenden Streitigkeiten um kleine Beträge nach Möglichkeit vorzubeugen. Diesem Grundgedanken würde es widerstreben, wenn in § 9 Ziff. 2 jede Abrundung ausgeschlossen sein sollte. Aus § 7 KStG. ergibt sich aber auch, daß das Gesetz unter „festgestelltem" Vermögen das abgerundete verstanden wissen will. (Entsch. d. V. Senats K. Va. 4./18 v. 26. Juni 1918.)

Besitzsteuer. Abzugsfähigkeit von Schulden bei Aerzten, die anläßlich von Unglücks- und außergewöhnlichen Krankheitsfällen entstanden sind. Es handelt sich um den rückständigen Rest einer Arztrechnung für die kostspielige Operation eines Kindes. Eine solche bedeutet etwas Außerordentliches, außerhalb des gewöhnlichen Laufes der Haushaltung liegendes. Allerdings gehören Aerztekosten für die Familie an sich unterschiedslos zu den Aufwendungen für den Haushalt. Aber § 10 BStG. will nicht schlechtweg alle Schulden für den Haushalt vom Abzug ausschließen, sondern er beschränkt den Ausschluß ausdrücklich auf die Schulden, die zur Bestreitung laufender Haushaltungskosten eingegangen sind. Damit können, wenn das Wort „laufenden" überhaupt einen Sinn haben soll, nur solche Kosten gemeint sein, die im regelmäßigen Verlaufe des Haushaltsbetriebes vorkommen, nicht aber Ausgaben anläßlich von Unglücks- und außergewöhnlichen Krankheitsfällen Sie bilden begrifflich einen Gegensatz zu dem, was man unter „Laufendem" versteht, und sind nach § 10 Abs. 1 BStG. abzugsfähig. (Entsch. des V. Senats K. III 2./18 v. 18. Sept. 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Voraussetzung für die Anordnung einer Vormundschaft ist, daß der Mündel noch lebt. Für die von dem AG. R. beantragte Entscheidung (§ 5 FGG.) ist kein Raum. Da eine der öffentlich-rechtlichen Fürsorge für die Person und das Vermögen bedürftige geschäftsunfähige Person nicht mehr vorhanden ist, fehlt es an jeglichem Anlasse, die Notwendigkeit des Eintritts einer solchen Fürsorge festzustellen und die auf die Bestellung eines Vormunds abzielenden Schritte zu unternehmen. Die Voraussetzung, daß der Mündel noch lebt, ist selbstverständlich; darum ist ihrer in den von der Anordnung der Vormundschaft handelnden §§ 1773, 1774 BGB. ebensowenig gedacht, als es § 1882 ausdrücklich ausspricht, daß eine angeordnete Vormundschaft mit dem Tode des Mündels von selbst und ohne weiteres ihr Ende erreicht. Es wäre zwecklos, für den verstorbenen Mündel eine Vormundschaft anzuordnen, die in dem Augenblicke der Anordnung sofort ihr Ende erreicht hätte. Fehlt es aber in dem vorliegenden Falle an den Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft, so kann auch nicht von der Zuständigkeit eines Gerichts hierfür und noch weniger von der Möglichkeit einer Ungewißheit oder eines Streites darüber gesprochen werden, welches von mehreren Gerichten hier örtlich zuständig ist. Gerichtliche Zuständigkeiten werden nicht ohne Not im vorhinein bestimmt. Falls sich zu dem Zwecke der Schlichtung von Streitigkeiten dritter Personen die Notwendigkeit ergibt, den Wohnsitz des verstorbenen Mündels festzustellen, ist diese Feststellung im Streitverfahren zu treffen. (Beschl. II. Ziv.-Sen. IV. 35/18 v. 2. Dez. 1918.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Ministerialdirektor Dr. K. Meyer, Staatsrat i. o. D., München.

Zur Anwendung der Reichsamnestie v. 7. Dez. 1918. Der Senat hat im Beschl. v. 3. April 1919 (BeschwReg. Nr. 125/19) die Ansicht vertreten, daß der Amnestie-Erlaß v. 7. Dez. 1918, der von der Regierung des Volksstaates Bayern durch die VO. v. 16. Dez. 1918 auf das bayer. Heer erstreckt ist, nicht auf Personen bezogen werden kann, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Heer eine strafbare Handlung begangen haben. Diese Ansicht hält der Senat bei wiederholter Prüfung der Rechtsfrage nicht aufrecht; er ist der Meinung, daß überwiegende Gründe dafür sprechen, daß gleichgültig ist, ob der Täter die Straftat vor oder während seiner militärischen Dienstzeit oder nach seiner Entlassung aus dem Heere verübt hat. Denn der Wortlaut des § 1 Nr. 2 der VO. v. 7. Dez. 1918 enthält nichts darüber, wann der Täter im militärischen Verhältnisse gestanden haben muß. Es ist der Standpunkt der Reichsregierung und der bayerischen Justizverwaltung, daß für die Anwendung der VO. der Wortlaut maßgebend und sie auch in Fällen von strafbaren Handlungen anwendbar sei, die nach der Entlassung des Täters aus dem aktiven Heer bis zum 12. Dez. 1918, dem Tage der Bekanntgabe der VO. im RGBl., begangen sind. Der Gedanke, frühere Heeresangehörige von der Amnestie für Straftaten auszuschließen, die sie nach ihrer Entlassung begangen haben, mag den Gesetzgeber bei den während des Krieges erlassenen AmnestieVO.en geleitet haben; denn damals kam es darauf an, eine Beeinträchtigung der Kriegsstimmung der Betroffenen durch den Druck der in Aussicht stehenden Bestrafung zu vermeiden. Die VO. v. 7. Dez. 1918 ist aber nach dem Waffenstillstand ergangen, und daher kann dieser Grund nicht maßgebend gewesen sein; es müssen andere Gründe, vielleicht die im Beschl. des RG. v. 14. März 1919 (Bd. 52 S. 285) aufgezählten, die Amnestie v. 7. Dez. 1918 veranlaßt haben. Diese Gründe sind aber aus der VO. nicht erkennbar, und es fehlt ein Anhalt für eine von dem Wortlaut der VO. abweichende Auslegung zuungunsten der Kriegsteilnehmer. (Beschl. BeschwReg. Nr. 125/19 v. 25. Juni 1919.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 17—18. Berlin, den 1. September 1919. 24. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich für Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Luxemburg 5 M.: für das Ausland 6 M. Einzelne Doppelhefte 1.80 M., für das Ausland 2.40 M. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 70 Pf., Stellengesuche 60 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

Die neuen Reichs-Steuervorlagen.

Fortsetzung[1]).

Das Reichsnotopfer.

Von Regierungs- und Volkswirtschaftsrat Dr. Höpker, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium, Berlin.

In der ernsten Stunde der Not, in der das Reich keine Quelle, aus der ihr Mittel zufließen können, unerschöpft lassen darf, mußte auch das Vermögen zu einer großen Abgabe herangezogen werden. Mag man auch die Tatkraft, den Fleiß und die Sparsamkeit aller derer, die Vermögen angesammelt haben, noch so hoch schätzen, es wird nicht zu leugnen sein, daß diese Eigenschaften der einzelnen kein Kapital anzuhäufen imstande gewesen wären, wenn nicht die Tüchtigkeit und die Arbeit des ganzen Volkes sowie die Stellung des Reichs die Vorbedingungen geschaffen hätten. So ist es sittlich gerechtfertigt, jetzt einen Teil des Kapitals dem Reich und damit dem gesamten Volk zuzuführen. Dagegen waren gewichtige praktische Bedenken gegen ein großes Vermögensopfer nicht von der Hand zu weisen. Vor allem vermochte man sich nicht der Einsicht zu verschließen, daß einerseits dem Gewerbe und der Landwirtschaft keine großen Kapitalien ohne Schaden für die Volkswirtschaft entzogen werden können, und daß andererseits die Notwendigkeit, große Summen flüssig zu machen, um die Abgabe zahlen zu können, einen Rückgang in der Bewertung aller Vermögenswerte hervorrufen würde, der eine ernste Schädigung unseres Wirtschaftlebens bedeuten müßte.

Die Aufgabe eines Gesetzentwurfs über eine Vermögensabgabe war es demnach, dem Reich durch eine starke Erfassung aller Vermögen eine bedeutende Einnahme zu verschaffen und trotzdem die Abgabe so zu gestalten, daß die gefürchtete Gefährdung der Volkswirtschaft nach Möglichkeit vermieden wurde. Von diesen Gesichtspunkten sind die einzelnen Vorschriften des Entwurfes beherrscht; aus diesen Gesichtspunkten heraus müssen sie auch betrachtet werden.

So erklärt es sich zunächst, daß die Abgabepflicht in dem Gesetzentwurf erheblich weiter ausgedehnt ist als bei den bisherigen direkten Steuern des Reichs und der Bundesstaaten. Jeder Deutsche hat die moralische Pflicht, einen Teil des Vermögens der Not des Reiches zu opfern, die Auslandsdeutschen sind daher grundsätzlich abgabepflichtig. Auch sonst mußte jeder Eigentümer von Vermögensmassen zur Abgabe herangezogen werden. Nicht nur Ausländer, die sich des Erwerbs wegen in Deutschland dauernd aufhalten, sowie die inländischen Aktiengesellschaften und die ihnen gleichstehenden Erwerbsgesellschaften, sondern alle inländischen juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts sowie schließlich alle inländischen Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Abgabepflichtigen anzurechnen, wie z. B. das Vermögen der nicht rechtsfähigen Vereine, sind abgabepflichtig (§ 2).

Während die Abgabepflicht der abgabepflichtigen Ausländer sich nicht auf das ausländische Grund- und Betriebsvermögen erstreckt und die Erwerbsgesellschaften sowie die ihnen in der Abgabepflicht gleichgestellten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die eingetragenen Genossenschaften sowie die landschaftlichen, ritterschaftlichen und ähnliche Kre-

[1]) Vgl. Schiffer, Vorbemerkung S. 521, Liebmann, „Die deutschen Finanz- und Steuergesetze“ S. 524, Kuhn, Die neuen Kriegssteuern S. 525, Reuß, Die neue Erbschaftssteuervorlage S. 531, Popitz, Entw. eines Grundwechselsteuerges. S. 536, Reuß, Zum Entw. eines Rayonsteuerges. S 539, Popitz, Entw. eines Vergnügungssteuerges. S. 540, Zapf, Entw. eines Tabaksteuerges. S. 543, Zetzsche, Entw. eines Spie kartensteuerges. u. eines Zündwarensteuerges. S. 547, Peiffer, Novelle z. Steuerfluchtges. S. 551.

ditanstalten nur ihr Reinvermögen nach Abzug des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zu versteuern haben, unterliegt bei den übrigen Abgabepflichtigen das gesamte Vermögen der Abgabepflicht. Inländisches Grund- und Betriebsvermögen ist ohne Rücksicht auf den Eigentümer abgabepflichtig (§ 3). Der Eigentümer kann also auch ein im Auslande wohnender Ausländer oder eine ausländische Stiftung sein.

Die grundsätzliche weite Begrenzung der Abgabepflicht bedingte eine Reihe von Ausnahmen. So wird nach § 4 ausländisches Grund- und Betriebsvermögen insoweit von der Abgabe freigestellt, als es durch den ausländischen Staat zu einer gleichen Abgabe herangezogen wird. Ferner sind mit ihren ganzen Vermögen alle die juristischen Personen freigestellt, die ihre Einnahmen aus dem Vermögen zu öffentlichen oder wichtigen sozialen Zwecken verwenden (§ 5). So sind unter anderen neben den Gliedstaaten und den Gemeinden auch die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die Stiftungen, Anstalten, Kassen oder Vereine, die ohne Beschränkung auf einen engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, abgabefrei. Die Abgabefreiheit gilt jedoch nur für inländische Abgabepflichtige.

Die Feststellung des Vermögensbegriffs und seine Einteilung in Grund-, Betriebs- und Kapitalvermögen (§ 5—11) ist den entsprechenden Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes nachgebildet. Nur sind die aus dem Betriebe herrührenden und andere Vorräte, die nicht dem eigenen Verbrauch oder Gebrauch dienen, besonders als Bestandteile des Betriebsvermögens hervorgehoben. Außerdem werden die nach dem 31. Juli 1914 entgeltlich erworbenen Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenstände sowie Sammlungen aller Art, sobald der Anschaffungswert eine bestimmte Summe übersteigt, dem steuerbaren Vermögen zugerechnet. Bei Edelsteinen, Perlen oder Gegenständen aus edlem Metall findet diese Zurechnung stets statt, sobald ihr Gesamtwert über 20 000 M. hinausgeht (§ 12). Ferner sind dem Vermögen des Abgabepflichtigen nach § 13 mit geringen Ausnahmen, die § 14 enthält, die Beträge zuzurechnen, die er oder seine Ehefrau — deren Vermögen im allgemeinen mit dem des Ehemannes zusammenzurechnen ist (§ 16) — zu Schenkungen an seine Kinder oder deren Abkömmlinge verwendet hat. Diesen Beträgen stehen die zu Stiftungen verwendeten Summen gleich, falls deren Erträgnisse dem Abgabepflichtigen, seiner Ehefrau oder seinen Abkömmlingen ganz oder teilweise gebühren sollen.

Abzugsfähig sind neben den Schulden und Lasten, zu denen auch die fälligen, aber noch nicht gezahlten Steuern und Abgaben gerechnet werden, bestimmte Kapitalabfindungen und Entschädigungen sozialer Natur (§ 15). § 17 bestimmt, was bei den einzelnen in § 2 Abs. 1 N. 4 genannten Gesellschaften als Stamm- und Betriebskapital anzusehen ist, und welche Abzüge sonst bei diesen Gesellschaften zulässig sind.

Für die Bewertung der Vermögensteile ist im allgemeinen der gemeine Wert (Verkaufswert) maßgebend. Bei Grundstücken der Land- und Forstwirtschaft wird jedoch der Wertansatz um ein Viertel wegen der im Verhältnis zur Verzinsung außerordentlich hohen Verkaufswerte ermäßigt (§ 18). Die Bewertung der nach dem 31. Juli 1914 eingegangenen Lebens- und ähnlichen Versicherungen ist abweichend von der üblichen Bewertung der sonstigen Lebensversicherungen in § 19 besonders geregelt. Wie bei den Vorschriften über die Schenkungen sollen durch diese Sonderreglung die Versuche, Beträge der Abgabe zu entziehen, vereitelt werden.

Als Stichtag für die persönliche und rechtliche Steuerpflicht sowie für die Ermittlung der Vermögenswerte ist der 31. Dez. 1919 gewählt worden (§ 20). Da gegen die Verschleppung von Vermögenswerten andere Gesetze ankämpfen, konnte hier ein Termin genommen werden, der den praktischen Bedürfnissen bei der Aufstellung der Vermögenswerte und denen der Veranlagung am besten entsprach. Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 M. übersteigende Teil des Vermögens; hat der Abgabepflichtige Kinder, so erhöht sich für jedes zweite und weitere Kind der abgabefreie Teil um je 5000 M. Außerdem werden für jedes Kind je 50 000 M. nur nach dem niedrigsten Satz von 10 v. H. besteuert (§§ 21—24). Die Abgabe fängt also mit 10 v. H., und zwar für die ersten steuerpflichtigen 50 000 M. an, die weiteren 50 000 M. zahlen 12 v. H., die nächsten 100 000 M. 15 v. H., die weiteren 200 000 M. 20 v. H. Die Staffeln springen dann weiter von 5 zu 5 v. H. bis 65 v. H., und zwar dreimal für Beträge von je 200 000 M., zweimal für je 500 000 M., einmal für 1 Million und zweimal für je 2 Millionen (§ 26). Für die juristischen Personen sowie die nach § 2 abgabepflichtigen Vermögensmassen beträgt die Abgabe, da hier die Leistungsfähigkeit mit der Größe des Vermögens nicht zu steigen braucht, stets 10 v. H.

Eine besondere Stundung der Abgabe bis zum Lebensende kann den Abgabepflichtigen mit einem Vermögen bis 100 000 M. gewährt werden, falls die Zahlung bedenkliche wirtschaftliche Folgen für ihn nach sich ziehen würde. Bei Besserung der Verhältnisse ist die Möglichkeit der Aufhebung der Stundung vorgesehen (§ 25).

Die Vermögensabgabe ist vom 1. Jan. 1920 ab zu verzinsen, und zwar mit 5 v. H. (§ 28). Die Zahlungspflicht für die Abgabe selbst und die Zinsen beginnt jedoch erst mit dem 1. Okt. 1920 und, soweit der Veranlagungsbescheid erst nach dem 1. Sept. zugestellt ist, einen Monat nach der Zustellung; aber auch dann ist jeder nur zur Zahlung des Betrages der Abgabe verpflichtet, der sich nicht durch 500 M. teilen läßt. Der übrige nun stets auf 500 M. oder 1000 M. abgerundete Betrag ist als Regel in Form einer dreißigjährigen Tilgungsrente zu zahlen. Da bei dieser Tilgungszeit der jährliche Tilgungsbeitrag ungefähr 1,5 v. H. ausmacht und die Verzinsung auf 5 v. H. festgesetzt ist, hat der Abgabepflichtige jährlich im ganzen 6,5 v. H. während einer Zeit von dreißig Jahren zu zahlen, um sich von der Abgabeschuld zu befreien (§ 29). Eine weitere Zahlungserleichterung tritt für die auf dem Grundbesitz ruhende Abgabe ein. Hier wird die Frist für die Rententilgung auf 50 Jahre erhöht und dadurch der jährlich zu zahlende Betrag auf ungefähr $5\frac{1}{2}$ v. H. ermäßigt. Durch diese Bestimmungen können Gewerbe und Landwirtschaft die Verfügung über ihr Vermögen zum Nutzen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit behalten, besonders da nur in Fällen einer Gefährdung der Zahlungsfähigkeit Sicherheit für die noch zu zahlende Abgabe verlangt werden kann.

Die auf den Grundstücken ruhende Tilgungsrente, die Reichsnotzins genannt wird, geht allen



anderen Lasten vor. Hierin hat man eine unzulässige Beeinträchtigung des Rechtes der Hypothekengläubiger erblickt. Wenn man aber bedenkt, daß, je größer die Belastung des Grundstücks durch Hypotheken ist, der Reichsnotzins immer kleiner wird, daß ferner der Wert des Grundbesitzes außerordentlich stark gestiegen ist, und daß schließlich auch jede Grundsteuer den Hypotheken vorgeht, so wird man kaum von einer unzulässigen Beeinträchtigung der Hypothekengläubiger sprechen können.

Weitere Vorschriften regeln das Recht der Ablösung der Tilgungsraten in Teilbeträgen für den Fall des Todes, der Auswanderung oder des Konkurses des Abgabepflichtigen und die Teilung eines mit dem Reichsnotzins belasteten Grundstücks. Im Falle des Todes des Abgabepflichtigen ist die Rente in voller Höhe fällig, die Fortzahlung der Rente kann jedoch den Erben gestattet werden (§ 33).

Die Berechtigung des Abgabepflichtigen, die Abgabe ganz oder teilweise in bar oder durch Hingabe anderer Vermögenswerte zu entrichten, ist grundsätzlich durch § 36 festgelegt. Werden Barzahlungen vor dem 1. April geleistet, so werden 5 v. H., und werden sie vom 1. April bis 30. September 1920 geleistet, so werden 2 v. H. vergütet (§ 35). Barzahlung ist auch die Hingabe von unverzinslichen Schatzanweisungen. Besonders bevorzugt sind die Zeichner von Kriegsanleihe. Sie können die selbstgezeichneten Stücke bei den 5prozentigen zum Nennwert und bei den 4½%igen zu einem entsprechenden Kurse bis zum 31. Dez. 1920 an Zahlungsstatt hingeben. Sonstige Reichsanleihen, also auch nicht selbstgezeichnete Kriegsanleihe, werden bis zu dem gleichen Termin zum festgestellten Steuerkurse angenommen (§ 37). Um noch darüber hinaus dem Abgabepflichtigen Zahlungsmöglichkeiten und Zahlungserleichterungen zu gewähren, wird eine besondere Anstalt mit eigner Rechtspersönlichkeit gegründet, die reichsmündelsichere Wertpapiere bis zum 31. Dez. 1920 zum festgestellten Steuerkurse, andere Werte, und nach dem 31. Dez. 1920 alle Werte nach den Bestimmungen einer besonderen Satzung annimmt, die der Reichsrat erlassen soll (§ 38). Mit der Annahme der Vermögenswerte durch die Anstalt wird der Abgabepflichtige in Höhe des Annahmewertes von der Abgabe befreit; die Anstalt tritt alsdann dem Reiche gegenüber an die Stelle des Abgabeschuldners (§ 39). Weitere Vorschriften regeln die Abgabepflicht des Ausländers, der nach dem Auslande zurückkehrt (§ 41), die vorläufige Veranlagung einer Erbschaft, bei der die Erben noch nicht ermittelt sind (§ 42), das Recht der Inhaber von Fideikommissen, Hausgütern oder Lehen oder Stammgütern, das gebundene Vermögen für die Zahlung der Abgabe in Anspruch zu nehmen (§ 43), das rechtliche Verhältnis zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen bei fortgesetzter Gütergemeinschaft für die Haftung und Zahlung der Vermögensabgabe (§ 44). Um Zweifel auszuschließen, wird ferner in § 45 besonders vorgeschrieben, daß der Vorerbe berechtigt ist, den auf die Vorerbschaft entfallenden Teil der Abgabe aus dem Vermögen der Vorerbschaft nach dem auf das Gesamtvermögen entfallenden Abgabesatz zu entnehmen. Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift, daß innerhalb dreier Jahre, auch ohne daß neue Tatsachen vorliegen, eine Berichtigung oder Neuveranlagung stattfinden kann. Innerhalb des gleichen Zeitraumes werden auch die Steuerkurse und Steuerwerte neu nachgeprüft und von neuem festgesetzt (§ 47). Die Berichtigung, Neuveranlagung und Nachprüfung hat aber stets den 31. Dez. 1919 als Stichtag für die Bewertung der Vermögensteile zugrunde zu legen. Ist durch bestimmte Ereignisse das Vermögen eines Abgabepflichtigen um mehr als den fünften Teil gemindert, so kann er eine Neuveranlagung mit dem Stichtag vom 31. Dez. 1920 und 31. Dez. 1921 verlangen (§ 48). Um die Härte, die in der Heranziehung der Auslandsdeutschen zu der Abgabe in vielen Fällen liegen kann, zu mildern, ist nach § 50 der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen diesen Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise zu erlassen.

Der Verzettelung der Einnahmen der Vermögensabgabe soll vorgebeugt werden. Es ist daher ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Einnahmen aus den Tilgungsbeträgen ausschließlich zur Abminderung der Reichsschuld zu verwenden sind.

Der Entwurf des neuen Umsatzsteuergesetzes.

Vom Geh. Regierungsrat Dr. Popitz, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

1. Die Umsatzsteuer wird in der Gestalt, die ihr nach dem Entwurf gegeben werden soll, dem Volke kaum weniger eindringlich, als die hohen Steuern vom Einkommen und Vermögen zeigen, unter welchen furchtbaren Druck die Folgen von Krieg und innerem Zusammenbruch und die Friedensbedingungen das deutsche Wirtschaftsleben stellen. Die Beträge, die jährlich aufgebracht werden müssen, machen den größeren Teil alles dessen aus, was Arbeit und Kapital bei vollster Anspannung zu leisten vermögen. Unmittelbar aus Einkommen und Vermögen lassen sich die Summen nicht herausbringen, denn es müßte nicht nur jede Unternehmungslust, sondern überhaupt jeden Lebensmut lähmen, wenn dem einzelnen nur ein ganz geringer Teil seines Einkommens gelassen würde. Die Finanzlage Deutschlands gibt ein praktisches Beispiel dafür, daß der Satz, daß jede Steuer aus dem Einkommen schließlich gezahlt werden muß, zwar theoretisch zweifellos richtig ist; aber die daraus von manchen Seiten gezogene Forderung, es könne nur eine Steuer, die unmittelbare Kürzung jedes Einkommens, geben, praktisch völlig undurchführbar ist und psychologisch falsch gedacht ist. Wer 5000 M. verdient und davon 3000 M. bar zahlen soll, hat so, wie der Mensch einmal ist, nur zwei Möglichkeiten: entweder er drückt sich betrügerisch um die Zahlungspflicht herum, oder er arbeitet nur so viel, daß er den Minimalbetrag gerade erzielt, den ihm auch der Steuerfiskus lassen muß. Und daß die reichen und wohlhabenden Leute, selbst wenn man ihnen nur 10 oder 20% ihres Einkommens ließe, nicht genügend aufbringen könnten, daß vielmehr nach der sozialen Struktur des deutschen Volkes die Hauptsteuerquelle erst bei den kleinen Einkommen fließt, aus ihnen also große Prozentsätze herausgeholt werden müßten, ist eine Wahrheit, die leider nicht selten verkannt wird. So tritt denn mit elementarer Ueberzeugungskraft die Forderung hervor, auf mittelbarem Wege aus der Wirtschaft die nötigen Beträge herauszuholen. Die besonderen Verbrauchssteuern können nicht ausreichen. Es bedarf einer allgemeinen Verbrauchs-

belastung, einer Generalakzise. Sie ist bereits vorhanden in der Umsatzsteuer. Aber die eine Milliarde, die aus ihr zu erzielen sein würde, ist leider bei dem Finanzbedarf des Reichs keine große Summe, es bedarf einer Ausgestaltung, die mindestens das Vierfache bringt. Diese Aufgabe sucht der neue Entwurf zu lösen.

2. Das einfachste wäre gewesen, den Satz der allgemeinen Umsatzsteuer, der jetzt 0,5 % beträgt, zu vervielfachen. Aber dies wäre ein Schlag für die Wirtschaft gewesen, der tödlich sein könnte. Die allgemeine Umsatzsteuer wiederholt sich bei jedem Verkauf von Rohstoff über Halb- und Fertigfabrikat, über Großhändler und Kleinhändler, sie wirkt also als Rohstoffsteuer, Produktionssteuer und Verbrauchssteuer. Es ist aber höchst bedenklich, den Produktionsprozeß in einer Zeit stark zu belasten, wo alles darauf ankommt, daß deutsche Schaffenskraft Waren erzeugt, die Geld ins Land bringen. Wenn eine hohe Steuer alles vorbelastet, was an Rohstoffen, Maschinen, Geräten, Bauwerken zur Herstellung der Ware nötig ist, so kann die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland gefährdet werden. Auch für das Inland wäre eine starke Verteuerung die Folge, und zwar eine stärkere, als die Steuereinnahme beträgt, denn die vom Vormann gezahlte hohe Steuer wird auch wieder Spese für den nächsten Verarbeiter und erhöht lawinenartig den Preis von Stufe zu Stufe. Es mußte also ein anderer Weg gegangen werden. Der Entw. erhöht den Satz der allgemeinen Umsatzsteuer zwar auch auf 1 %: ein solcher Betrag erschien immerhin erträglich, und seine Nachteile mögen für die nächste Zeit durch die Begünstigung, die Deutschland in dem Stand der Valuta auf dem Auslandsmarkt mit seinen Fertigwaren hat, ausgeglichen werden.

3. Im übrigen aber soll der nötige Mehrbetrag durch eine Belastung lediglich des letzten Umsatzes aufgebracht werden: wenn die Ware auf denjenigen übergeht, der sie nicht weiterveräußert, sondern sie verbraucht oder zum ständigen Gebrauch erwirbt, so werden 5 % erhoben. Dabei sind die Produktionsmittel ganz ausgeschaltet; die Maschine z. B., die ja auch mit dem Verkauf durch den Fabrikbesitzer aus dem Zirkulationsprozeß ausscheidet, bleibt nur mit dem 1 % der allgemeinen Steuer belastet. Der Satz von 5 % trifft nur die hauswirtschaftlichen Gegenstände: also Lebensmittel, Kleidung, Möbel, Hausrat, Bücher u. ä. Hier war der schwere Entschluß zu fassen, auch die Lebensmittel, selbst Brot und Kartoffeln, so stark zu belasten und damit um 5 % zu versteuern. Der Entschluß mußte gefaßt werden. 50 % des Gesamtverbrauchs der deutschen Haushaltungen entfällt auf die Lebensmittel. Nur wenn man sie einbezieht, ist ein Milliardenertrag zu erreichen. Die politischen Bedenken müssen, wo es sich um Sein oder Nichtsein handelt, überwunden werden. Die Begründung des Entw. sagt über die Last, die hierdurch gerade den Arbeitern erwächst: „Ihre gesteigerte verantwortliche Mitwirkung an Deutschlands Entwicklung muß sie zu der Erkenntnis reif gemacht haben, daß dieser vermehrten Machtstellung die ernste Pflicht entspricht, dem Staate zu geben, wessen er für sein Wirken bedarf.“ Steuertechnisch war bei dieser Besteuerung des letzten Umsatzes die große Schwierigkeit zu überwinden, wie bei einem Verkaufe festzustellen ist, daß er nicht an einen Wiederverkäufer, sondern an den letzten Verbraucher, den Privatmann, erfolgt. Es bot sich kein anderer Weg als ein Bescheinigungssystem: jeder, der als Wiederverkäufer seinen Ankauf statt mit 5 % nur mit 1 % belastet haben will, muß sich dem Verkäufer gegenüber als Wiederverkäufer mit einer am Umsatzsteueramt ausgestellten Bescheinigung ausweisen. Es erscheint auf den ersten Blick als eine unerträgliche Belästigung, so das gesamte Wirtschaftsleben mit einem solchen Bescheinigungszwang zu überziehen. Aber es liegt eine große Milderung darin, daß es sich nur um hauswirtschaftliche Gegenstände, deren genaue Abgrenzung durch den Reichsrat erfolgen wird, handelt.

4. Die riesige Belastung des allgemeinen Verbrauchs, auch des Aermsten, löst die Forderung aus, eine gewisse Progression für die Ankäufe bemittelter Personen eintreten zu lassen. Eine Vorarbeit dazu liegt in der Luxussteuer des § 8 des jetzigen Gesetzes vor. Eine umfassende Ausgestaltung war hier nötig. Sie konnte aber nicht in der Form der bisherigen Ladensteuer erfolgen. Denn es ist nicht möglich, die Scheidung aller hauswirtschaftlichen Waren in „bessere“ und „einfache“ so vorzunehmen, daß jeder Ladenbesitzer damit arbeiten kann. Auch ist es erwünscht, eine Verschiedenheit der Steuersätze im Laden möglichst zu vermeiden, da sonst die Gefahr der Steuerumgehung zu groß wird. Es entspricht den Wünschen vieler bisher von der Luxussteuer betroffener Kreise, wenn der Entw. eine Rückverlegung zum Fabrikanten oder — bei Auslandswaren — zur Einfuhr vorsieht. Ein langer § 20 enthält eine Liste der Gegenstände, ein Anhang zum Gesetz gibt weitere Anhaltspunkte, und der Reichsrat wird die Aufgabe haben, durch Festsetzung von Mindestpreisen und nähere Erläuterungen die Abgrenzung bis ins einzelne vorzunehmen. Der Kreis ist sehr weit gezogen. Alles, was über die bescheidenen Ansprüche etwa der unteren Schicht des Mittelstandes hinausgeht, soll vorbelastet werden. Die Steuer beträgt 10%. Die so vorbelastete Ware wird dann selbstverständlich nochmals beim letzten Umsatz, wie jeder hauswirtschaftliche Gegenstand, mit 5% erfaßt.

5. Für eine Reihe von Luxusgegenständen war die Vorbelastung beim Fabrikanten nicht durchführbar oder doch bedenklich, sei es, daß ein steuerpflichtiger Hersteller fehlt, wie bei Kunstgegenständen, Antiquitäten, lebenden Tieren, sei es, daß die Ware so hochwertig ist, daß ihre Belastung im Stadium der Herstellung eine zu starke Festlegung von Kapital für den Ladenbesitzer bedeuten würde, wie bei echten Schmucksachen, sei es, daß Hersteller und letzter Verkäufer meist dieselbe Person ist, wie bei Blumen und Feinkostwaren. Es war daher erforderlich, es für sie bei der Besteuerung im Laden zu belassen. Der Satz müßte von den 10% des bisherigen § 8 auf 15% erhöht werden, sollten nicht diese besonders wertvollen Gegenstände geringer belastet sein als die der Herstellungssteuer unterliegenden, die neben den 10% noch 5% im Laden zu tragen haben.

6. Der Umsatzsteuer unterliegen, wie bisher, nicht nur Lieferungen, sondern auch Leistungen innerhalb der gewerblichen Tätigkeit. Sie haben, wie die Lieferungen, grundsätzlich 1% zu tragen. Nur eine kleine Gruppe von Leistungen sind erhöht — mit 10% — getroffen. Der Entwurf umfaßt in dieser Beziehung zwei weitere Steuerarten, die bisher häufig für sich erwogen worden sind, eine Inseraten-



steuer und eine Hotelsteuer. Dazu tritt noch die Besteuerung der Aufbewahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten (eine Depotsteuer).

7. Der Entw. versucht im übrigen den Grundgedanken der Umsatzsteuer so klar als möglich herauszuarbeiten. Es handelt sich um eine Generalakzise, das Grundprinzip ist das der Abwälzung vom rechtlich steuerpflichtigen Unternehmer auf den wirtschaftlich belasteten Verbraucher. Hält man diesen Grundgedanken fest, so muß jede Staffelung nach Art, Größe oder Organisation des Unternehmens als prinzipwidrig erscheinen. So rechtfertigt es sich, wenn der Entw. die Befreiung kleinster Unternehmer, die das bisherige Gesetz kannte, streicht und ebenso die Vorbelastung größerer Betriebsorganisationen, die der § 7 des jetzigen Gesetzes erreichen wollte. Bei diesem § 7, der nach § 43 erst nach Friedensschluß in Kraft zu treten hatte, handelte es sich um eine Zwischenbesteuerung gemischter Betriebe. Die Begründung des jetzigen Entwurfs schildert, wie die Vorarbeiten zur Ausführung dieser Vorschrift ergebnislos geblieben sind: es war hier eine Aufgabe vom Gesetzgeber in wohlmeinender Absicht gestellt worden, die technisch sich als unlösbar erwies. Es ergab sich auch, daß auf diesem Wege das Ziel, den Handwerker, den Mittelstand zu begünstigen, nicht erreichbar ist. Die indirekte Steuer kann hier nicht die Forderung einer Differenzierung nach der Steuerfähigkeit erfüllen: das ist Sache der Steuern vom Vermögen und Einkommen, dort muß die Leistungsfähigkeit als Grundprinzip des ganzen Steuersystems beherrschend hervortreten.

8. Der Entw. folgt in wenig mehr als einem Jahre dem geltenden Gesetze. Schon dies eine Jahr hat mannigfache Gelegenheit zu Streitfragen geboten. Auch der Reichsfinanzhof hat mit einer Reihe von Entscheidungen und Gutachten an der Entwicklung des Umsatzsteuerrechts mitgewirkt. Der Niederschlag der gemachten Erfahrungen findet sich im allgemeinen Teil (§§ 1—12) des neuen Entw. Hier und auch sonst vielfach im Entw. sind Vorschriften von großer wirtschaftlicher Bedeutung und rechtlichem Interesse enthalten. Sie näher darzulegen, fehlt hier der Raum. Wird der Entw. Gesetz, so werden sicher seine Regelungen nicht nur auf die deutsche Wirtschaft einen vielfach ausschlaggebenden Einfluß ausüben; sie enthalten auch Keime zur Fortentwicklung der rechtlichen Terminologie, deren Bedeutung, auch für das Zivilrecht, nicht zu unterschätzen ist.

Die Reichsabgabenordnung.

Von Oberlandesgerichtsrat Becker, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Die Reichsabgabenordnung soll zusammenfassen, was die Reichssteuergesetze an mehr oder minder gemeinsamen Vorschriften enthalten, und die Grundlage schaffen, daß diese Gesetze gleichmäßig angewandt und wirklich durchgeführt werden. Das Ziel ist weit gesteckt, und demzufolge bringt der Entwurf vieles, was der Name „Reichsabgabenordnung" nicht vermuten läßt. Er beschränkt sich nicht nur auf das Verfahren (Veranlagung und Beitreibung), sondern umfaßt die ganze Organisation der Steuerverwaltung, enthält zahlreiche Vorschriften des materiellen Steuerrechts und regelt neben dem Strafverfahren auch das materielle Steuerstrafrecht. Das Ziel des Entwurfs ist also eine Zusammenfassung des gesamten Steuerrechts, mit Ausnahme der Vorschriften, die besonders für die einzelnen Steuern gelten.

Das Gesetz hat drei Teile: Behörden, Besteuerung und Steuerstrafrecht (Strafrecht und Strafverfahren).

Voraufgehen einleitende Vorschriften. Zuerst wird der Geltungsbereich des Gesetzes abgegrenzt. Es gilt nur für Reichssteuer, d. h. für Steuern (Zölle), die ganz oder zum Teil dem Reiche zufließen. Es folgt eine Auslegungsregel, die die Berücksichtigung des Zweckes und der wirtschaftlichen Bedeutung der Steuergesetze einschärft und auch den Wandel der Anschauungen beachtet wissen will. Darauf wird der wichtige Satz aufgestellt, daß die Steuerpflicht nicht durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts umgangen werden kann: Liegt ein solcher Mißbrauch vor — auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, jedoch muß stets die Absicht der Umgehung vorliegen —, so sind die getroffenen Maßnahmen steuerrechtlich unwirksam; ihre privatrechtliche Wirksamkeit wird nicht berührt.

Eine Neuerung, deren Tragweite weit über die hier zu würdigenden rechtlichen Gesichtspunkte hinausgeht, bringt der erste Teil, Behörden: Die Verwaltung sämtlicher Reichssteuern durch reichseigene Behörden. Wenn überhaupt, wird die gewaltige Aufgabe, die uns bevorsteht, nur mit einer von dem Kopf bis zu den Gliedern einheitlichen Verwaltung gelöst werden können; nur so kann eine gleichmäßige Anwendung und wirkliche Durchführung der Gesetze wenigstens annähernd erreicht werden.

Unter dem Reichsfinanzministerium sollen Landesfinanzämter stehen, deren Bezirke etwa den Ländern oder Provinzen entsprechen werden, und unter diesen Finanzämter mit ihren Hilfsstellen.

Die Landesfinanzämter haben drei Abteilungen: Abt. I für die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Erbschaftssteuer), die Umsatzsteuer und die Verkehrssteuern, Abt. II für die Zölle und Verbrauchsabgaben und Abt. III für die Verwaltung des Reichsvermögens.

Der Umfang der Geschäfte der Finanzämter wird von dem Reichsfinanzministerium bestimmt. Es kann die Finanzämter auf die Verwaltung bestimmter Steuern beschränken (Hauptzollämter), auch Hilfsstellen einrichten und diesen bestimmte Aufgaben übertragen, z. B. die Hebung oder Beitreibung. Auch Gemeindebehörden und Gemeinden kann außer laufenden Geschäften die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Hebung und Einziehung von Steuern übertragen werden.

Die Landesfinanzämter stehen unter Präsidenten, die Finanzämter unter Vorstehern.

Wichtig ist die Beteiligung von Laien. Diese wirken mit als Ausschüsse bei der Veranlagung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und bei der Entscheidung von Einsprüchen gegen die Veranlagung zu diesen Steuern. Sie stellen die Steuern fest, haben also beschließende Stimme. Mindestens ebenso wichtig ist die Mitwirkung der Laien bei den Finanzgerichten. Diese werden bei den Landesfinanzämtern gebildet und haben über das Rechtsmittel der Berufung bei sämtlichen direkten Steuern, der Erbschaftssteuer, der Umsatzsteuer und den Verkehrssteuern zu entscheiden. Sie bestehen

aus einer Anzahl Kammern, die durch drei Mitglieder entscheiden: den Vorsitzenden, der aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts zu bestellen ist, und zwei Laien, die auf je sechs Jahre gewählt werden.

In allen Steuersachen entscheidet der Reichsfinanzhof auf Rechtsbeschwerde als höchste Spruchbehörde.

In ihrem zweiten Teile (Besteuerung) bringt die Reichsabgabenordnung zunächst allgemeine Vorschriften. Zuerst zum Verfahren: Geregelt werden die örtliche Zuständigkeit, Fristen, einschl. der Erteilung von Nachsicht bei entschuldbarer Versäumung einer Ausschlußfrist, Zustellungen und die Bekanntgabe und Abänderlichkeit oder Unabänderlichkeit von Verfügungen; in dem zuletzt genannten Punkte wird die Freiheit der Behörde, ihre Anordnungen zu widerrufen, eingeschränkt, soweit wichtige Interessen der Beteiligten dies geboten erscheinen lassen. Es folgen sachliche Vorschriften von allgemeiner Bedeutung, gewissermaßen erste Ansätze zu einem allgemeinen Teile des materiellen Steuerrechts. Geregelt wird, wer Steuerpflichtiger im Sinne des Gesetzes ist, wann jemand steuerrechtlich wie ein Eigentümer behandelt werden soll und wann die Steuerschuld entsteht; geregelt werden weiter die Verpflichtungen der gesetzlichen Vertreter, Repräsentanten, Bevollmächtigten, Erben sowie die Fälle, wo jemand nach den Steuergesetzen persönlich neben dem Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden kann, und wie sich diese Fälle zu den Fällen verhalten, wo jemand nach bürgerlichem Recht für die Erfüllung von Steuerschulden haftet. Daran schließt sich die öffentlichrechtliche Haftung steuerpflichtiger Erzeugnisse und zollpflichtiger Waren. Es folgen Vorschriften über Zahlung, Aufrechnung, Verzinsung, Niederschlagung, Erlaß, Ermäßigung und Befreiung, über Zahlungsaufschub und Stundung, über Sicherheitsleistung, über Verjährung der Ansprüche des Reichs, sowie einige grundlegende Vorschriften über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, deren Geltendmachung und Erlöschen.

An diese allgemeinen Vorschriften reiht sich ein Abschnitt über Wertermittlung. Jede wirtschaftliche Einheit soll im ganzen nach ihrem allgemeinen Werte bewertet werden; zu beachten ist alles, was bei einer Veräußerung den Preis beeinflussen würde. Bei Grundstücken wird in gewissen Grenzen der Ertragswert berücksichtigt. Es ist vorgesehen, daß allmählich Verzeichnisse der Grundstücke nach ihrem Steuerwerte angelegt werden; der Steuerwert soll im Sinne der Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld als Wert des Grundstücks gelten.

Als weiterer Abschnitt folgt das Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren. Geregelt werden alle Pflichten der Steuerpflichtigen und anderen Personen und das Verfahren der Finanzämter. Diese Vorschriften ergänzen einander, da gewisse Befugnisse, namentlich das Verlangen nach Einsicht in ein Schließfach und die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen und Eiden nur äußerstenfalls ausgeübt werden dürfen. Auch Bücher sollen erst vorgelegt werden, wenn die Auskunft des Steuerpflichtigen nicht genügt. Entsprechend der Notlage, in der wir uns befinden, sind die Befugnisse der Finanzämter so gestaltet, daß die Gesetze wirklich durchgeführt werden können. Die Auskunftspflicht ist sehr erweitert, die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bildet keinen Grund zur Verweigerung einer Auskunft, und die Banken, Sparkassen usw. sind zur Mitteilung von Kundenverzeichnissen verpflichtet. Die Finanzämter sind berechtigt, zu prüfen, ob die Bücher, deren Führung im Interesse der Besteuerung angeordnet ist, richtig geführt werden. Besondere Vorschriften gelten, wo das Gesetz, wie bei den Verbrauchsabgaben, eine Steueraufsicht vorsieht. Die Finanzämter können ihre Anordnungen erzwingen. Die Finanzzwangsmittel sind dem Polizeirecht entsprechend geordnet. Hinzu kommt als dem Finanzrecht eigentümlich die Auferlegung von Sicherungsgeld (Vertragsstrafen). Am Schlusse des Abschnitts ist die Nachforderung von Steuern und die Neuveranlagung geordnet; bei den Steuern vom Vermögen und vom Einkommen ist sie nur beschränkt zulässig.

Der vierte Abschnitt bringt die Rechtsmittel. Es wird geschieden zwischen der Anfechtung von Steuerbescheiden, denen gewisse Bescheide gleichgestellt sind, und der Anfechtung anderer Verfügungen. Zur Anfechtung von Steuerbescheiden ist bei Zöllen und Verbrauchssteuern das Anfechtungsverfahren vorgesehen: über die Anfechtung entscheidet, wenn ihr nicht abgeholfen wird, das Landesfinanzamt, gegen dessen Bescheid die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof geht. Bei den übrigen Steuern greift das Berufungsverfahren Platz. Es unterscheidet sich von dem Anfechtungverfahren dadurch, daß über den Einspruch, der hier zunächst vorgesehen ist, von dem Finanzamt (Ausschuß) entschieden werden muß, und daß über die Berufung gegen die Einspruchsentscheidung das überwiegend mit Laien besetzte Finanzgericht zu entscheiden hat. Im Berufungsverfahren muß mündlich verhandelt werden, wenn es ein Mitglied des Gerichts verlangt. Im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Reichsfinanzhof kann der Senat oder der Vorsitzende des Senats mündliche Verhandlung anordnen; ferner ist dort mündlich zu verhandeln, wenn es ein Beteiligter beantragt.

Soweit es sich nicht um Steuerbescheide handelt, kann eine Verfügung einer Finanzbehörde jeder anfechten, der dadurch beinträchtigt ist. Vorausgesetzt wird eine Verletzung persönlicher Interessen. Eine solche wird vorliegen, wenn in Rechte eingegriffen, ein Tun oder Lassen verlangt oder ein Antrag abgelehnt wird, den jemand in gesetzlich zulässiger Weise zur Wahrung seiner Interessen gestellt hat.

Die Beitreibung, die im fünften Abschnitt folgt, schließt sich eng an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung an.

Der dritte Teil bringt das Strafrecht und das Strafverfahren. Der Begriff der Steuerhinterziehung wird allgemein bestimmt und damit der Versuch gemacht, alle Fälle, die hierher gehören, unter Strafe zu stellen. Daneben wird als Fahrlässigkeitsdelikt die Steuergefährdung mit Geldstrafe bedroht. Neu ist, daß da, wo bei Betrieben juristischer Personen auf Geldstrafe zu erkennen ist, obwohl kein Verschulden einer natürlichen Person festzustellen ist — die Verbrauchsabgabengesetze kennen solche Fälle —, die Geldstrafe gegen die juristische Person selbst erkannt wird. Die Strafe, die auf Bruch der Amtsverschwiegenheit gesetzt ist, ist erhöht; verschärfte Strafe tritt ein, und auf Ge-

fängnis kann erkannt werden, wenn der Täter aus Eigennutz oder in der Absicht, den Steuerpflichtigen zu schädigen, gehandelt hat. Geldstrafen, die nicht beitreibbar sind, sind in Freiheitstrafen zu verwandeln.

Im Strafverfahren ist der Einfluß der Finanzämter verstärkt. Zur Untersuchung sollen sie in allen Fällen befugt sein. Die Entscheidung steht ihnen zu, wenn sie nur auf Geldstrafe oder Einziehung erkennen wollen. Die Entscheidung ist nur vorläufig: der Beschuldigte kann jederzeit das Gericht anrufen. Ebenso kann das Finanzamt die Sache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Kommt es zum gerichtlichen Verfahren, so hat das Finanzamt die Stellung des Nebenklägers; lehnt die Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage ab, so kann das Finanzamt selbständig vorgehen.

Soweit der Inhalt, der hier nur flüchtig angedeutet werden kann. Die Rechtsgebiete, die der Entwurf regelt und trotz seiner Länge in einer bei der Fülle des Stoffes doch verhältnismäßig geringen Zahl von Vorschriften zu bewältigen sucht, sind unermeßlich groß. Da drängt sich ohne weiteres die Frage auf: Ist es nicht bei dem derzeitigen Stande des Finanzrechts bedenklich, eine solche Kodifikation vorzunehmen? Ist es nicht doppelt bedenklich, dies übereilt und überstürzt zu tun? Gewiß sind diese Fragen zu bejahen; dennoch sind sie müßig: denn es geht nicht anders! Die Aufgaben, die der Steuerverwaltung harren, können nur durch eine reichseigene Verwaltung gelöst werden. Dieser muß das notwendige Rüstzeug gegeben werden, daß sie die Steuergesetze durchführt und gleichmäßig durchführt. Das kann nur durch eine Kodifikation geschehen, die einheitliches Recht schafft und zahlreiche Zweifel und Streitfragen entscheidet. Sonst kann nicht gleichmäßig gearbeitet werden, und das ganze Werk mißlingt. Und diese Kodifikation muß sofort geschehen.

Macht man sich dieses klar, so bleibt nichts übrig, als die Aufgabe entschlossen zu lösen. Bei der Bearbeitung der Einzelheiten wird man manche liebgewordene Ansicht aufgeben müssen. Die Hauptsache ist, daß ein einheitliches Werk entsteht, ein Werk aus einem Gusse, das trotz vieler Mängel dem Praktiker einen sicheren Anhalt bietet und der Rechtsprechung den nötigen Spielraum läßt, auf dieser Grundlage ein lebenskräftiges Finanzrecht zu entwickeln.

Es wäre zu wünschen, daß die Kritik den müßigen Streit, ob eine Kodifikation vorzunehmen sei oder nicht, auf sich beruhen ließe. Auch lediglich abfällige Kritiken haben keinen Wert, da die Zeit drängt. Sehr zu wünschen sind dagegen bestimmte Verbesserungsvorschläge, um die Mängel, die dem Entwurf anhaften, möglichst noch zu beseitigen.

Ungleich wichtiger als alle Einzelheiten ist die Einführung der reichseigenen Verwaltung. Möge dieser Schritt, dessen Folgen sehr weit reichen werden, zum Guten ausschlagen.

Die Kapitalflucht.

Von Regierungsrat Dr. Zarden, Hamburg, z. Zt. im Reichsfinanzministerium in Berlin.

Die beiden Formen der Steuerhinterziehung, die sich erst während des Krieges herausgebildet haben, die subjektive Steuerflucht (Auswanderung der Person zwecks Steuerhinterziehung) und die objektive Steuerflucht (Kapitalflucht in das Ausland zwecks Steuerhinterziehung) sind noch immer in ganz hervorragendem Maße Gegenstand der Gesetzgebung. Während das Ges. gegen die Steuerflucht v. 26. Juli 1918 (RGBl. S. 951) durch die in d. Bl. S. 551 f. besprochene Novelle v. 24. Juni 1919 (RGBl. S. 583) ergänzt worden ist, hat eben jetzt die Nationalversammlung das Ges. gegen die Kapitalflucht angenommen, durch das die bisherigen Maßnahmen gegen die objektive Steuerflucht wesentlich umgestaltet und ausgedehnt worden sind. Zur richtigen Würdigung dieses neuesten Gesetzes bedarf es eines kurzen Ueberblickes über die inzwischen recht unübersichtlich gewordene Materie.

Von den älteren Maßnahmen besteht in erster Linie noch Ziffer 11 d der RKBek. v. 24. Juni 1916, betr. Ausführungsvorschriften zur Kaiserl. VO. betr. anderweite Regelung der Paßpflicht v. 21. Juni 1916 (RGBl. S. 599). Danach muß bei Paßanträgen die Erteilung des Sichtvermerks jedenfalls versagt werden, „wenn der Verdacht besteht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiet in der Absicht unternommen werden soll, Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen“. In allen Fällen, in denen nicht einwandfrei feststeht, daß ein solcher Verdacht nicht begründet ist, haben also die Paßbehörden eine Aeußerung des zuständigen Besitzsteueramts einzuholen. Sodann besteht noch das Ges. zur Sicherung der Kriegssteuer v. 9. April 1917 (RGBl. S. 351), das im § 1 Abs. 2 bestimmt, daß der Steuerpflichtige für die später geschuldeten Kriegssteuern Sicherheit zu leisten hat, „wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er durch Verbringung von Vermögen ins Ausland die Erhebung der Abgabe gefährden will“. Indirekte Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung während des Krieges waren die Brief- und Telegrammzensur, der Grenzschutz, der Paßzwang und endlich die BRVO. über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln v. 20. Jan. 1916 (RGBl. S. 49) und die an ihre Stelle getretene BRVO. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland v. 8. Febr. 1917 (RGBl. S. 105). Die letztgenannte VO., die unter dem Namen Devisenordnung bekannt ist, macht bestimmte geschäftliche Transaktionen, wie den Erwerb von Zahlungsmitteln und Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, die Verfügung darüber, die Versendung von auf Reichswährung lautenden Zahlungsmitteln, die Uebernahme von Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung gegenüber einem Ausländer zum Zwecke des Erwerbes von Waren usw., die Einräumung von Krediten an eine im Ausland ansässige Person, die Verfügung über Forderungen in Reichswährung gegenüber einer im Ausland ansässigen Person, grundsätzlich von der Einwilligung der Reichsbank abhängig. Die Devisenordnung verfolgt in erster Linie valutarische Zwecke. Daneben hat sie sich aber mehr und mehr auch als ein sehr wirksames Mittel zur Bekämpfung der Verbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland zwecks Steuerhinterziehung erwiesen. Die Reichsbank prüft, bevor sie ihre Einwilligung gibt, jede Transaktion aufs genaueste und setzt sich gegebenenfalls mit dem zuständigen Besitzsteueramt in Verbindung. Außerdem sind die Postüberwachungs- und Postprüfungsstellen angewiesen, in allen Fällen, in denen die Einwilligung der Reichsbank nicht vorliegt, die Sache anzuhalten und an die Reichsbank

zu leiten. Jetzt wird die Devisenordnung aufgehoben. Darauf ist, wie noch ausgeführt werden wird, der Erlaß des neuen Gesetzes gegen die Kapitalflucht zurückzuführen.

Die Kette, die während des Krieges gegen die Kapitalflucht geschlossen war, bekam ein fühlbares Loch, als bei Beginn der Revolution die militärische und politische Brief- und Telegrammzensur fortfiel und der Grenzschutz ins Wanken geriet. Zunächst würde durch die VO. v. 15. Nov. 1918 (RGBl. S. 1314) die Post- und Telegrammüberwachung insoweit aufrechterhalten, als sie im Steuerinteresse oder aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich war. Die Postüberwachung wird von einer dem Reichsschatzamt unterstellten Zentralstelle aus derart gehandhabt, daß in allen geeigneten Fällen dem Besitzsteueramt Mitteilung gemacht wird. Hinsichtlich des Grenzverkehrs wurden Maßnahmen auf eine genaue Untersuchung der Reisenden durch die Zivilbehörden der Bundesstaaten getroffen. Gegen die Verbringung von barem Geld und sonstigen Zahlungsmitteln nach dem Ausland bot die Devisenordnung Schutz, da diese noch bestehen blieb. Dagegen erschien die Gefahr begründet, daß Wertpapiere verschleppt würden, weil der Grenzschutz doch nicht mehr zuverlässig war. Daher wurde durch die VO. über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung v. 21. Nov. 1918 (RGBl. S. 1325) bestimmt, daß Wertpapiere, als welche auch unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs oder der Bundesstaaten, Zins- und Gewinnanteilscheine, Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbriefe usw. gelten, nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland gebracht werden dürfen, und daß Banken derartige Aufträge sowie Aufträge auf Gutschriften von Geldbeträgen in in- und ausländischer Währung für Ausländer (d. h. Angehörige des Deutschen Reichs, Staatenlose, Angehörige eines fremden Staats, sofern sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben) nur ausführen dürfen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung nach vorgeschriebenem Muster über den Zweck des Geschäfts in doppelter, bei Wertpapiersendungen in dreifacher Ausfertigung einreicht. Die Banken haben eine Ausfertigung dieser Erklärung an das zuständige Besitzsteueramt weiterzugeben, das beim Vorliegen von Verdachtsmomenten das Weitere veranlaßt, insbesondere Sicherheit fordert. Durch die Ergänzungs-VO. v. 15. Jan. 1919 (RGBl. S. 43) ist der VO. rückwirkende Kraft bis zum 1. Juli 1918 beigelegt, weil Gründe zu der Annahme vorlagen, daß bereits nach den ersten militärischen Mißerfolgen Wertpapiere in größeren Posten ins Ausland geschafft waren.

Die VO. über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr v. 15. Jan. 1919 (RGBl. S. 53) hat die Erfassung von Kapitalsverschiebungen nach dem Ausland in der Form von Warenhandelsgeschäften zum Gegenstand, sofern solche Geschäfte den Beteiligten dazu dienen können, sich zu ungesetzlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken der Steuerhinterziehung ausländische Guthaben zu verschaffen. Die schon für frühere Gesetze vorgesehenen Ausfuhranmeldungen sind für Zwecke der Verhinderung der Steuer- und Kapitalflucht entsprechend ausgestaltet. Die VO. über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen v. 15. Jan. 1919 (RGBl. S. 49) ist durch die Beobachtung begründet, daß nach dem Ausbruch der Revolution bei den inländischen Niederlassungen ausländischer, hauptsächlich schweizerischer Versicherungsgesellschaften in großem Umfang Lebensversicherungen auf hohe Beträge mit außergewöhnlich kurzer Versicherungsdauer, vielfach unter Vorauszahlung der gesamten Prämie und unter der Bedingung beantragt wurden, diese Zahlungen an die ausländische Hauptniederlassung abzuführen und die Versicherung auf den Bestand der letzteren zu übertragen. Die Gefahr der Steuerhinterziehungen war hier stark begründet. Durch die VO. sind daher weitgehende Anzeigepflichten vorgeschrieben.

Für die Durchführung einer wirksamen Grenzüberwachung zur Bekämpfung der Kapitalflucht ergab sich das Bedürfnis, den Einsiegelungszwang für die Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln, der während des Krieges durch die stellv. Generalkommandos vorgeschrieben, mit der Beendigung des Belagerungszustandes aber fortgefallen ist, wiedereinzuführen. Ein diesbezügliches Gesetz ist am 1. März 1919 erlassen (RGBl. S. 265).

Eine schwere Schädigung war aus dem Umstand zu befürchten, daß Vermögen oder Vermögensteile zunächst nach Elsaß-Lothringen und von dort aus weitergebracht wurden. Durch VO. v. 28. Dez. 1918 (RGBl. 1919 S. 28) ist daher das Reichsfinanzministerium ermächtigt worden, Maßnahmen zur Verhinderung der Steuer- und Kapitalflucht, die dadurch bedingt waren, daß das Reich an der Ausübung seiner Hoheitsrechte in Elsaß-Lothringen verhindert war, zu treffen. Durch Bek. v. 3. März 1919 (ZBl. f. d. Dtsch. R. S. 41) sind die Devisenordnung und die vorerwähnten VOen. v. 15. u. 21. Nov. 1918 und 15. Jan. 1919 für den Verkehr nach Elsaß-Lothringen anwendbar erklärt worden.

Eine Maßnahme gegen die Kapitalabwanderung enthält auch die Novelle zum Steuerfluchtges. v. 24. Juni 1916 insofern, als danach in Ausdehnung des § 11 des alten Steuerfluchtges. Sicherheit schon dann gefordert werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß Vermögenswerte dem inländischen Steuerzugriff entzogen werden sollen. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, auch solche Personen zur Sicherheitsleistung heranzuziehen, die in den letzten Monaten ihr Vermögen in durch den Friedensvertrag gefährdeten Gebieten (z. B. Nordschleswig) untergebracht haben.

Der Kreis, der im November vorigen Jahres stark durchlöchert war, ist also ziemlich wieder geschlossen worden. Jetzt wird die Devisenordnung aufgehoben, weil sie Handel und Verkehr unerträglich beschränkt und nur durch die Kriegswirtschaft gerechtfertigt war. Würden keine weiteren Maßnahmen ergriffen, so würde die Gefahr bestehen, daß Zahlungsmittel unbeschränkt aus dem Reichsgebiet herausfluten. Dem tritt das neue Ges. gegen die Kapitalflucht entgegen. Danach gilt für die Versendung von auf Reichs- oder ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln nach dem Ausland dasselbe, was für die Verbringung von Wertpapieren nach dem Ausland durch die VO. v. 21. Nov. 1918 gilt. Es dürfen also fortab auf Reichs- oder ausländische Währung lautende Zahlungsmittel, als welche auch Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, Anweisungen, Schecks und Wechsel gelten, nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht werden.



Banken dürfen Aufträge, wonach Zahlungsmittel nach dem Ausland versandt oder überbracht oder für einen Ausländer in Verwahrung genommen werden sollen, nur ausführen, wenn der Auftraggeber eine vorgeschriebene Erklärung über den Zweck der Transaktion in dreifacher Ausfertigung einreicht. Eine Ausfertigung behält die Bank selbst, die zweite fügt sie der Sendung der Zahlungsmittel bei, die dritte gibt sie an das zuständige Besitzsteueramt weiter, das seinerseits die Sache prüft und gegebenenfalls Sicherheit fordert. Die Vorschriften über die Anzeigepflicht finden keine Anwendung, wenn die Bank Zahlungsmittel im eigenen Namen nach dem Ausland versendet oder überbringt oder für einen Ausländer in Verrechnung nimmt. Dies entspricht der Vorschrift in § 3 Nr. 1 der VO. v. 21. Nov. 1918. Nicht übernommen ist dagegen die Vorschrift in § 3 Nr. 3 dieser VO., wonach eine Anzeigepflicht nicht besteht, wenn der Auftraggeber ein Ausländer ist. Die Gründe, die zur Einführung dieser Ausnahme bei Wertpapieren geführt haben, treffen für die Zahlungsmittel nicht in gleichem Umfang zu, vielmehr macht sich hier ein erhöhtes Bedürfnis geltend, um zu verhindern, daß Ausländer als vorgeschobene Mittelpersonen zur Verbringung dieser Werte ins Ausland verwendet werden. Auf den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr findet das Gesetz gegen die Kapitalflucht ebensowenig Anwendung wie die VO. v. 21. Nov. 1918. Dem Reichsfinanzminister ist die Befugnis verliehen, weitere Ausnahmen zuzulassen. Solche sind erforderlich für den Reiseverkehr in das Ausland hinsichtlich des für den laufenden Lebensunterhalt nötigen Geldbedarfs und für den kleinen Zahlungsverkehr nach dem Ausland. Diesbezügliche Ermächtigungen waren dem Reichskanzler schon in der Devisenordnung verliehen. Nach der hiernach erlassenen VO. v. 8. Febr. 1917 (RGBl. S. 105) durften ursprünglich ohne Einwilligung der Reichsbank Zahlungsmittel innerhalb eines Kalendertags im Gesamtbetrag von höchstens 1000 M., jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von 3000 M. hinaus nach dem Ausland verbracht werden. Durch die Bek. v. 18. Dez. 1918 (RGBl. S. 1440) waren diese Beträge auf 50 bzw. 150 M. herabgesetzt. Fortab sollen nach einer Bek. des Reichsfinanzministers wieder die früheren Beträge von 1000 und 3000 M. maßgebend sein. Der Begriff des Ausländers ist ebenso definiert wie in der VO. v. 21. Nov. 1918. Danach kommt es auf die Staatsangehörigkeit nicht an. Ausländer im Sinne des Gesetzes ist vielmehr jeder, der im Ausland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, sowie Unternehmungen, soweit sie im Ausland ihren Sitz haben; bei Unternehmungen ist maßgebend, ob die Haupt- oder Zweigniederlassung, deren Betrieb in Frage steht, im Ausland liegt.

In der Vorlage der Regierung war noch die den Wertpapierhandel betreffende Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Devisenordnung aufrechterhalten, daß Wertpapiere im Ausland nur mit Genehmigung der Reichsbank gekauft werden dürfen, sowie die Vorschrift in § 3 Abs. 3 daselbst, wonach die Einräumung von Krediten in Reichswährung nach dem Ausland an die Genehmigung der Reichsbank gebunden ist. Diese Bestimmung hat die Nationalversammlung gestrichen. Die Devisenordnung wird also restlos aufgehoben. Dagegen hat die Nationalversammlung eine andere Vorschrift eingefügt, die so wichtig ist, daß sie hier im wesentlichen wörtlich aufgeführt wird:

„Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur neuerlichen Erfassung geflüchteten oder versteckten Vermögens zu treffen, insbesondere auch in Abweichung von der Vorschrift des § 6 des Bankges. v. 14. März 1875 (RGBl. S. 177) den Aufruf und die Einziehung der umlaufenden Banknoten und Darlehnskassenscheine zum Zwecke des Umtausches anzuordnen, Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 100 000 M. und mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit einer dieser Strafen sowie mit der Verfallserklärung des verheimlichten Vermögens zugunsten des Reichs zu bedrohen.

Der Reichsminister der Finanzen ist ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch Verordnung Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Banken zu erlassen und Banken, die keine Gewähr für eine Innehaltung dieser Vorschriften bieten, den Geschäftsbetrieb zu untersagen. . . .

Die auf Grund des Abs. 1 u. 2 erlassenen Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte zu wählenden Ausschusses von 10 Personen. Sie müssen aufgehoben werden, wenn es der Reichstag verlangt."

Dieser neue Paragraph bedeutet die Ermächtigung zu dem vielumstrittenen Notenumtausch, verbunden mit einer Konzessionierungspflicht der Banken. Außerdem hat die Nationalversammlung die Dauer des Gesetzes bis zum 1. Okt. 1920 begrenzt. Auf die für und gegen den Notenumtausch sprechenden Gründe einzugehen, fiele außerhalb des Rahmens dieser Ausführungen. Nur so viel mag bemerkt werden, daß nach den Erklärungen des Reichsministers der Finanzen etwa 80 v. H. des Papiergeldes in den Tresors der Banken liegen, weitere 10 v. H. den Banken und Sparkassen demnächst zufließen werden, weil sich das Privatpublikum der Mühe des Umtausches nicht unterziehen werde. Danach würden die im freien Umlauf befindlichen für den Umtausch nur etwa 10 v. H. der Gesamtmenge betragen. Für deren Umtausch hält der Minister eine Frist von zwei Monaten für ausreichend.

Ueber die mit dem Ausland zu treffenden Verabredungen wollte der Minister noch keine näheren Mitteilungen machen. Bekanntlich war schon in der Denkschrift der deutschen Friedensdelegation auf die Zweckmäßigkeit von Verträgen hingewiesen, wonach die am Krieg beteiligt gewesenen Staaten dafür sorgen sollten, daß die Kapitalien, die ihre Angehörigen in das neutrale Ausland — für Deutschland würden hauptsächlich Holland, die Schweiz, Dänemark und Schweden in Frage kommen — geschafft haben, zurückgebracht werden. Kürzlich schrieb der Temps, daß die Entente zum Abschluß derartiger Verträge bereit sei. Weiteres ist darüber nicht bekannt. Ebenso entzieht es sich bis jetzt der Kenntnis, ob die neutralen Staaten zur Herausgabe geneigt sein werden. Vor einiger Zeit ging eine nichtamtliche Meldung durch die Presse, wonach man versuchen werde, sie durch Maßnahmen zu ungunsten der betreffenden Besitzer geneigter zu machen. Jedenfalls ist eine Schonung solcher Volksgenossen, die an dem Wiederaufbau der deutschen Finanzwirtschaft Verrat üben, nicht erforderlich.

Eine andere wichtige Mitteilung machte der Minister dahin, daß von französischer Seite die Bereitwilligkeit ausgesprochen sei, die Zollgrenze v. 1. Aug. 1914 wiederherzustellen. Dadurch bekäme

Deutschland das linksrheinische Gebiet wieder fest in seine Hand, und die gefährliche Lücke im besetzten Gebiet würde geschlossen. Das würde denn auch die bereits angekündigte Aufhebung der übrigens schon jetzt erleichterten Post- und Telegrammzensur zum 1. Okt. d. J. rechtfertigen. Endlich ist auch im Reichsnotopferentwurf (§ 51) eine Vorschrift aufgenommen, wonach der Reichsfinanzminister ermächtigt ist, durch VO. Maßnahmen zur steuerlichen Erfassung geflüchteten oder versteckten Vermögens zu treffen.

Man sieht, daß die Gesetzgebung auf diesem neuen Gebiet zahlreiche neue Wege eingeschlagen hat. Gleichzeitig dürften die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß der in der Oeffentlichkeit oft erhobene Vorwurf, die Maßnahmen seien zu spät gekommen, unbegründet ist. Da diese zum Teil stark in das Wirtschaftsleben eingreifen, konnten sie immer erst dann erlassen werden, wenn sie sich als unbedingt erforderlich erwiesen hatten.

Die neue Reichsverfassung.

Von Geh. Legationsrat Dr. Fritz Poetzsch, sächs. stellv. Mitglied des Reichsrats, Berlin.

Die neue Verfassung liegt vor uns. Von der Rechten und Linken ist sie nur mit Opposition aufgenommen, von der großen Oeffentlichkeit mindestens ohne warme Begeisterung begrüßt worden. Die Gedanken eines von Sorgen des täglichen Lebens jetzt ganz erfüllten Volkes finden nicht die richtige Anteilnahme und Freude, oder sie flüchten sich fast schon mit einem Anfluge romantischer Sehnsucht in die Zeit, in der dem jungen, vom Glanze erster Machtfülle umstrahlten Reiche die Verfassung gegeben wurde. Welcher Gegensatz! Und doch, wenn über etwas in dieser Zeit, so sollte sich das deutsche Volk des Gelingens des Verfassungswerkes freuen. Oft in Frage gestellt, durch die innere Unruhe wie durch den Druck von außen gefährdet, ist das Werk schließlich doch in verhältnismäßig kurzer Zeit glücklich zu Ende gebracht worden.

Am 15. Nov. 1918 wurde Professor Preuß zum Leiter des Reichsamts des Innern berufen und mit der Ausarbeitung der Verfassung betraut. Nach der Anfang Jan. 1919 erfolgten Veröffentlichung des Entwurfs und nachdem am 19. Jan. die Wahlen zur Nationalversammlung stattgefunden hatten, setzten am 25. Jan. die ersten Verhandlungen mit den gliedstaatlichen Regierungen ein. Zunächst mit einem vorläufigen Ausschusse von Vertretern der bundesstaatlichen Regierungen geführt, wurden sie nach Annahme des provisorischen Grundgesetzes v. 10. Febr. 1919 mit dem hierdurch eingesetzten „Staatenausschusse“ fortgesetzt und bereits am 21. Febr. 1919 beendet. Der Nationalversammlung hat die Vorlage vom 28. Febr. 1919 an vorgelegen. Am 30. Juli 1919 erfolgte mit 262 Stimmen aus dem Lager des Zentrums, der Demokraten und der Sozialdemokraten die Annahme gegen 75 Stimmen, welche Deutschnationale, Deutsche Volkspartei und Unabhängige abgegeben haben. Das politische Bild der Endabstimmung zeigt deutlich die Grundlage, auf der das Werk errichtet ist, und auf der allein der rasche Aufbau möglich war. In der im demokratischsten Wahlrecht gewählten Nationalversammlung sind es die Mittelparteien, welche, durch den ihnen gemeinschaftlichen demokratischen Gedanken verbunden, das Werk zur Vollendung bringen. Mag in Einzelheiten eine Kompromißnotwendigkeit den Stil gestört haben, als ein von der deutschen Volksvertretung für das deutsche Volk geschaffenes Grundgesetz wird diese Verfassung als Ganzes Bedeutung behalten, auch wenn politische Stürme es vermöchten, das Werk noch einmal niederzureißen.

Nur wer sich die politische Situation der Entstehungsgeschichte vor Augen hält, wird der Verfassung auch in ihren einzelnen Teilen gerecht werden können. Ueberall, im ersten Hauptteile, der von dem Aufbau und den Aufgaben des Reiches handelt, wie im zweiten, den Grundrechten gewidmeten Teile, ist der Gedanke, den Willen des Volkes zur einzigen Richtschnur zu machen und mit seiner Herrschaft die eigene Verantwortlichkeit zu begründen, lebendig. Im Gegensatz zur Präambel der alten Verfassung, die die Verfassung als Grundgesetz eines Monarchenbundes einführt, stehen die neuen Einleitungsworte, daß das deutsche Volk selbst, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich zu erneuern und zu festigen, sich diese Verfassung gibt. Zum Grund- und Eckpfeiler des ganzen Gebäudes wird der Satz des ersten Artikels: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Alle folgenden Abschnitte sind auf ihm aufgebaut. Die hervorragende Stellung des Reichstags ist hierauf gegründet. War der alte Reichstag nur als Nebenstück der anderen Reichsgewalten, unter denen der Bundesrat verfassungsmäßig hervorragte, gedacht, so ist nun sein Nachfolger das Hauptorgan des staatlichen Lebens überhaupt geworden, mit seinem älteren und schwächeren Namensbruder kaum noch vergleichbar. Im freiesten Wahlrecht, das je in eine Verfassung eines großes Volkes aufgenommen worden ist, in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen werden seine Abgeordneten von allen über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Ein in kluger Selbstbeschränkung eingeführtes Wahlprüfungsgericht verhütet, daß Parteileidenschaft eine Trübung des Volkswillens zuläßt. Die Wahlperiode ist in dem Wunsche, die Verbindung zwischen Volk und Parlament nicht locker werden zu lassen, gegen früher um ein Jahr gekürzt. Die organisatorischen Rechte sind erweitert. Der Reichstag hat das Selbstversammlungsrecht, bestimmt selbst den Schluß der Sitzungs- und Wahlperioden und hat auch gegenüber den Behörden erweiterte Befugnisse. Die parlamentarischen Immunitätsrechte sind verstärkt. Der organisatorischen Kräftigung entspricht die sachliche Kompetenzerweiterung. Der Reichstag ist die einzige gesetzgebende Körperschaft des Reichs geworden. Neben ihm hat auch nicht der Reichsrat, etwa nach dem Vorbilde des Bundesrats, gleiche legislatorische Rechte. In der Exekutive sind der Volksvertretung trotz diesbezüglicher Anträge unmittelbare Befugnisse dagegen nicht eingeräumt worden. Vielmehr hat die in anderen demokratischen Staaten sich herausgebildete parlamentarische Regierungsform, wonach eine selbständige, aber vom Vertrauen des Parlaments abhängige Regierung zu bilden ist, Aufnahme gefunden. Für sie ist der Reichstag lediglich die demokratische Kontrollinstanz. Um die Kontrolle auszuüben, kann er mit besonderen, weitgehenden Rechten ausgestattete Ausschüsse, die dem bisherigen parlamentarischen Leben des Reichs fremd waren, bestellen.

Die mit der parlamentarischen Sphäre auf diese Weise eng verbundene Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den nach ihrer Zahl nicht beschränkten Reichsministern, die vom Reichspräsidenten ernannt werden. Für ihre Zusammenarbeit ist keins der überkommenen Systeme angenommen worden. Den auf langjährigen eigenen Erfahrungen beruhenden Vorschlägen des früheren preußischen Ministers und Staatssekretärs v. Delbrück folgend, hat die Nationalversammlung vielmehr besondere den praktischen Bedürfnissen nachgehende Grundsätze hierfür aufgestellt. Das Kanzlerprinzip gilt für die Gebiete der Richtlinienpolitik. Im übrigen sind die Fachminister in ihrem Geschäftsbereich selbständig. Die Kollegialverfassung wird nur für besonders bezeichnete Fälle eingeführt. Nicht zur parlamentarischen Regierung gehörig und auch nicht aus Wahlen des Parlaments hervorgehend, sondern sich auf unmittelbare allgemeine Wahlen des Volkes stützend, nimmt der Reichspräsident nicht nur die oberste repräsentative Stelle des Reichs ein, sondern verfügt auch selbst über herausgehobene Rechte der Exekutive. Hierbei in allen Fällen an die Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder der Minister gebunden, wird seine Befugnis in normalen Zeiten sich von einem Rechte der Zustimmung zu den von der Regierung für notwendig gehaltenen Schritten nur wenig unterscheiden. Seine Stärke liegt in der richtigen Auswahl der leitenden Männer und tritt in Zeiten politischer Konflikte, bei der Auflösung des Reichstags oder auch schon bei der Entscheidung, ob gegenüber einem Einspruche des Reichsrats vom Reichstage an das Volk zu appellieren ist, besonders hervor.

Neben dem Reichstage, dem Reichspräsidenten und der Reichsregierung als denjenigen Organen, die zur Ausübung der vom Volke ausgehenden Staatsgewalt eingesetzt sind, ist der Reichsrat einer an der Oberfläche haftenden Betrachtung nur wie ein Fremdkörper und historisches Requisit erschienen. Mit Unrecht. Auch in ihm ist der demokratische Gedanke lebendig. Seine Mitglieder sind die vom Volksvertrauen der Landtage abhängigen Landesminister, und die Verfassung schafft durch ihn, das geschichtlich Ueberkommene als Form benutzend, eine Instanz, die zur Wächterin des demokratischen Grundsatzes der Selbstverwaltung und Dezentralisation berufen ist. Weniger durch starke Machtvollkommenheiten in der politischen Sphäre als durch das Schwergewicht rechtzeitig geltend gemachter Sachgründe soll er wirken. Zur Einbringung von Gesetzesvorlagen ist grundsätzlich seine Zustimmung erforderlich. Sein Dissens wird aber nicht wie beim alten Bundesrate zum absoluten Veto. Wird die Zustimmung nicht gegeben, so ist die Reichsregierung gleichwohl berechtigt, ihre Vorlage an den Reichstag zu bringen. Umgekehrt hat das gleiche Recht auch der Reichsrat. Die gesetzgeberischen Beschlüsse des Reichstags unterliegen ebenfalls nicht seiner unbedingten Zustimmung, sondern nur einem, an eine 14tägige Frist gebundenen Einspruchsrechte. Allein bei Etatgesetzen ist seine Zustimmung gefordert. Ueber sein Einspruchsrecht kann sonst eine $^2/_3$-Mehrheit des Reichstags oder ein Volksentscheid hinweggehen. Seine Teilnahme an der Reichsverwaltung ist vor allem durch ein Zustimmungsrecht zu allen für die Landesbehörden maßgebenden Verwaltungsvorschriften gegeben. Darüber hinaus ist er von der Reichsregierung zur Beratung aller wichtiger Gegenstände zuzuziehen. Die Volksabstimmung, die nicht bloß bei Konfliktsfällen zwischen Reichsrat und Reichstag, sondern auch für ein gesetzgeberisches Initiativbegehren oder zur Entscheidung über das Verlangen des Reichstags auf Absetzung des Präsidenten möglich ist, bleibt die oberste demokratische Instanz.

In der so in allen ihren Einrichtungen für eine Herrschaft des Volkswillens zugeschnittenen Verfassung war ja für den Einbau undemokratisch organisierter Gliedstaaten kein Platz. Die Verfassung bestimmt deshalb ausdrücklich, daß auch die Glieder freistaatliche Verfassungen, nach dem Reichstagswahlrecht gewählte Volksvertretungen und parlamentarische Regierungsformen haben müssen. Trotz dieser staatlichen Organisation werden sie aber nicht mehr Gliedstaaten, sondern Länder genannt. Dieses eine Zwischenstufe zwischen einem eigentlichen Staatswesen und einem bloßen Selbstverwaltungskörper bezeichnende Wort trifft das Richtige. Die Glieder, denen die Grundzüge ihrer Organisation vom Reiche vorgeschrieben werden, können auch ihre sonstige Kompetenz in Zukunft nur noch aus der Quelle des gesamtstaatlichen Willens des deutschen Volkes herleiten. Der Gedanke der Volkssouveränität mußte sich naturgemäß mit dem der nationalen Einheit verbinden. Aus dieser einzigen, für alles deutsche Verfassungsrecht maßgebend gewordenen Rechtsquelle sind aber staatliche Hoheitsrechte für die Glieder nicht wieder herzuleiten gewesen. So hat der demokratische Gedanke nicht nur in seiner Auswirkung bei der Organgestaltung des Reichs, sondern auch bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern den maßgebendsten Einfluß erhalten. Das gliedstaatliche Souveränitätsrecht nach außen ist mit dem Gesandtschaftsrecht beseitigt. Die Militärhoheit ist verloren. Die Verkehrshoheit ist nur als beschränkte Wegeaufsicht geblieben. Eisenbahnen und Wasserstraßen und Nachrichtenverkehr gehen ganz aufs Reich über. Auch eine selbständige Finanzhoheit ist den Gliedern nicht mehr gelassen und eine eigene Gesetzgebungshoheit kaum noch vorhanden. Nur ausnahmsweise und nur auf einzelnen versteckten Gebieten bleibt ein originäres Landesrecht. Die Reichsgesetzgebung ist so gut wie omnipotent. Die unbestrittene Kompetenz-Kompetenz in Verbindung mit der Zurückdrängung des Reichsrats auch bei Verfassungsänderungen auf ein nur aufschiebendes Veto gibt ihr jede Sicherung für die Zukunft. Eine ausschließliche Zuständigkeit der Länder ist selbst für einzelne Gebiete des öffentlichen Rechts nicht mehr anerkannt. Auch in die Gebietshoheit, die noch im provisorischen Grundgesetz von den Ländern als noli me tangere gerettet wurde, ist das Reich eingebrochen. Neuen Bedürfnissen nachgehend oder dem Willen einzelner Bevölkerungsteile Rechnung tragend, kann das Reich durch verfassungsänderndes, möglicherweise sogar durch einfaches Gesetz eine neue Gliederung der Länder herbeiführen. Geblieben ist ihnen grundsätzlich die Selbständigkeit der Verwaltung. Ein Reichsgesetz kann aber für einzelne Verwaltungszweige Ausnahmen machen. Besonders durch die Verfassung zur Landessache gemacht ist die Justizverwaltung, obgleich gerade ihre Uebernahme auf das Reich beantragt worden war. Ob die neue Verfassung so schon den

Einheitsstaat bedeutet und die Länder nichts anderes als höchst potenzierte Selbstverwaltungskörper sind, wie es in dem Preuß'schen Entwurfe hieß, wird staatsrechtlich vielleicht noch einige Zeit kontrovers bleiben. Kein Zweifel ist, daß der Weg zum Einheitsstaate ganz offen steht.

An den Grundrechten, deren Würdigung von Koch S. 609 d. Bl. gegeben worden ist, hat der Jurist wenig Freude. Ihr gesetzestechnischer Aufbau ist mißlungen. Das Wertvolle an ihnen ist, daß sie in Einzelbestimmungen dem sozialen Gedanken in die Verfassung zum Eingang verholfen haben. Besonderer Erwähnung bedürfen die in die Grundrechte aufgenommenen Bestimmungen über das wirtschaftliche Rätesystem und den an seiner Spitze stehenden Reichswirtschaftsrat. In seinen Befugnissen dem Reichsrate nachgebildet, hat der Reichswirtschaftsrat in der Demokratie eine ähnliche Aufgabe wie dieser. Er ist zwar eine Sonderorganisation neben dem auf dem Mehrheitswillen der ganzen Bevölkerung sich aufbauenden politischen System. Da er aber als Zusammenfassung aller schaffenden Kreise nichts anderes als eine besondere Organisation des Mehrheitswillens auf wirtschaftlichem Gebiete bedeutet, kann ihm auch in politischer Beziehung zur Geltendmachung dieses Willens ein gewisser Einfluß eingeräumt werden, ohne daß die demokratische Grundlage gesprengt würde.

Ueber dem neuen Verfassungsbau[1]) soll die schwarz-rot-goldene Fahne wehen. Wir empfinden es bitter, daß sie, das Symbol des groß-deutschen Gedankens, nicht mit für unsere österreichischen Brüder gehißt ist. Aber Zukunftshoffnung soll diese in den neuen Farben grüßen. Manchem scheint auch das Niederholen der schwarz-weiß-roten Flagge eine schmerzliche Schädigung nationalen Empfindens. Mögen es nur Schmerzen des Uebergangs sein. Es wäre das größte Glück für die deutsche Nation, die zu verzagen kein Recht hat, wenn unter dieser Verfassung ihr Wille lebendig würde, selbst bestimmend, aber auch selbst verantwortlich das eigene Geschick in eigenen Händen zu tragen, und hieraus nach trüben Tagen das stolze Gefühl des Selbstvertrauens wieder wüchse: Ich bin ein Deutscher!

Der Entwurf eines Reichsgesetzes „über die durch innere Unruhen verursachten Schäden".

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. A. Mosse, Berlin.

Der alsbald nach den Novemberunruhen entbrannte Streit über die zivilrechtliche Haftung für die sog. Revolutionsschäden steht noch in voller Blüte[2]). Die auf Grund des preuß. Ges. v. 11. März 1850 und sonstiger Landesgesetze in Anspruch genommenen Gemeinden haben in Uebereinstimmung mit der Stellungnahme des deutschen Städtetages die Ersatzleistung bekanntlich abgelehnt. In den darauf angestrengten zahlreichen Prozessen (in Berlin allein über 2800!) sind bisher irgend maßgebliche Entscheidungen nicht ergangen. Die schweren Nachteile, die sich aus dem Schwebezustande für alle Beteiligten ergeben, haben lebhafte Mißstimmung hervorgerufen.

[1]) Näheres über den Bau der neuen Reichsverf. vgl. in der bereits im Druck befindlichen „Handausgabe der neuen Reichsverfassung" des Verfassers im Verlage der DJZ. (Otto Liebmann, Berlin W 57).

[2]) Aus der umfangreichen Literatur vgl. jetzt namentlich Caro, Haftung der Gemeinden für Revolutionsschäden. Berlin 1919, Vahlen.

Alle wiederholten Vorstellungen der Gemeinden, von denen einzelne, namentlich Berlin, in Fällen wirtschaftlicher Bedrängnis der Beteiligten wenigstens durch Gewährung von Darlehen zu günstigen Bedingungen zu helfen suchten, blieben erfolglos. Jetzt endlich ist der Nationalversammlung der obenbezeichnete Gesetzentwurf zugegangen, der jedoch leider den berechtigten Erwartungen keineswegs entspricht und noch gründlicher Durcharbeitung bedürfen wird. Hier kann nur auf einige der wesentlichsten Punkte hingewiesen werden.

I. Die Ersatzpflicht des Reichs erstreckt sich nach dem Entw. § 1 auf die

> „Schäden, die an beweglichem Eigentum sowie an Leib und Leben seit dem 1. Nov. 1918 im Zusammenhange mit inneren Unruhen bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen ergriffenen Abwehrmaßnahmen unmittelbar verursacht sind oder noch verursacht werden."

Die Fassung ist dem Wortlaute des pr. Ges. v. 11. März 1850 (§ 1) nachgebildet; hinzugefügt sind nur die beiden vorstehend durch Sperrdruck hervorgehobenen Tatbestandsmerkmale. In der „Begründung" ist der erste Zusatz überhaupt nicht erwähnt, eine sachliche Abweichung vom preuß. Vorbild, obwohl auch die Ueberschrift des Ges. entsprechend geändert ist, daher anscheinend nicht beabsichtigt. Dann wird der Zusatz aber, da er bei der Unbestimmtheit des Begriffs der „inneren Unruhen" zur Klarheit nicht beiträgt, besser gestrichen. Daß die Kriegsschäden, an deren Ausschluß vielleicht gedacht ist, nicht unter das Tumultges. fallen, braucht nicht besonders gesagt zu werden[1]). Dagegen könnte wider die Absicht des Entw., der aus zutreffenden Gründen alle Schäden dem neuen Ges. unterwerfen will, welche den Tatbestand des preuß. Ges. erfüllen, leicht der Irrtum hervorgerufen werden, daß bei vereinzelten oder rein örtlichen Unruhen ohne innerpolitischen Charakter die Haftung des Reichs entfallen soll. Unbedenklicher, wenn auch entbehrlich, ist die ausdrückliche Hervorhebung des Erfordernisses der „unmittelbaren" Verursachung; wenn für das preuß. Recht darüber gestritten wird, ob auch der mittelbare Schaden, insbes. entgangener Gewinn, zu erstatten ist, so erledigt sich dies hier schon durch die Bestimmungen über den Umfang der Ersatzpflicht (§ 3). Dagegen ist die Erweiterung der Haftung durch Streichung des bisherigen Erfordernisses der „Gesetzlichkeit" der Abwehrmaßnahmen zu billigen, da dieses Moment für den Entschädigungsanspruch der betroffenen Privatperson in der Tat nicht in Betracht kommt, überdies die Feststellung der Gesetzmäßigkeit in Revolutionszeiten einige Schwierigkeiten bietet[2]). Bei Ueberschreitung der Notwehr freilich wird, was die Begründung übersieht, der Betroffene, wenn er dabei schuldhaft mitgewirkt hat, gemäß § 5 Entw. keine Forderung haben, vielmehr nur aus Billigkeitsgründen teilweisen Ersatz erhalten können, falls sein Verschulden sich auf Fahrlässigkeit beschränkt. Wenn die Begründung ferner annimmt, daß die Maßregeln sich gegen die „offene Gewalt", nicht bloß gegen die „Zusammenrottungen und Zusammenläufe" richten müßten, so widerspricht dies der Ansicht des Reichsgerichts (Entsch. 67 S. 238), die sachlich als die zutreffendere erscheint. Endlich wird es sich empfehlen, nicht mit dem preuß. Ges. von Schäden „am Eigen-

[1]) Vgl. Lindenau DJZ. 1919 S. 143.

[2]) Vgl. von Gierke, DJZ. 1919 S. 11; Caro, JW. 1919 S. 271.



tume“ zu sprechen, was zu Kontroversen geführt hat, sondern wie im § 3 Entw. richtiger von „Sachen“.

II. Lebhaften Widerspruch hat der Entwurf (§ 2) gefunden, weil er einen Ersatzanspruch nur gewähren will, „wenn durch die Schäden das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet worden ist“ und ferner bei der Feststellung des Schadens (§§ 3 u. 4) die den Betroffenen „sonst zur Verfügung stehenden Mittel“ berücksichtigt werden sollen. Rechtsgrundsätzlich wäre eine solche Regelung freilich zu verwerfen. Entspricht es der modernen Behandlung der Gefahrentragung, daß die Gesamtheit die einzelnen schadlos hält, die infolge politischer oder wirtschaftlicher Volksbewegungen rechtswidrig einen besonderen Schaden erleiden, so müßte dies folgerichtig für alle gelten, ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse. Bei der trostlosen Finanzlage wird man sich indessen damit abfinden müssen, daß die Entschädigung vorläufig wenigstens nur nach dem Maße der Bedürftigkeit geleistet wird. Die bemittelten Klassen werden dann für die Zukunft wie bei Naturereignissen auf den Weg der Versicherung angewiesen sein. Von einem unzulässigen Eingriffe in erworbene Rechte wäre keine Rede, falls davon abgesehen wird, den einschränkenden Vorschriften des neuen Ges. rückwirkende Kraft beizulegen (vgl. unten zu VI).

III. Was den Umfang der Entschädigung betrifft, so verweist der Entw. (§ 3) bei beweglichen und unbeweglichen Sachen auf die Grundsätze des Kriegsschädenges. v. 3. Juli 1916; als Höchstgrenze soll aber der Betrag gelten, der unter Berücksichtigung der sonstigen Mittel des Berechtigten zur Wiederherstellung der beschädigten Sache ausreicht. Bei Schäden an Leib und Leben soll außer dem Ersatz der Heilungskosten eine Rente für die Verringerung der Erwerbsfähigkeit, den Hinterbliebenen für den Verlust des Ernährers gewährt werden, Höhe und Dauer der Rente aber die Sätze des militärischen Versorgungsrechts nicht überschreiten. Mag auch sachlich gegen alles dies im allgemeinen nichts einzuwenden sein, so bleibt es bedauerlich, daß der Entw. auf Vorschriften verweist, die für andere Verhältnisse gegeben sind und hier in einzelnen Beziehungen wieder geändert werden, statt zur Vermeidung von Unklarheiten und Unstimmigkeiten die wenigen für die Feststellung der Entschädigung erforderlichen Normen vollständig in das Ges. hineinzuarbeiten. Hervorgehoben sei noch, daß der für Grundstücks- und Gebäudeschäden vorgeschlagene Wiederherstellungszwang (§ 3 Abs. 3) zwar im Grundsatz zu billigen, aber nicht ausnahmslos durchzuführen ist, so z. B. wenn es sich um geringfügige Schäden handelt, oder wenn sowohl die dinglich Berechtigten als auch die wegen des kommunalen Interesses zu hörende Gemeindebehörde mit der Auszahlung ohne Wiederherstellung einverstanden sind (vgl. § 97, 98 VersVG. v. 30. Mai 1908; Satzung der Berl. Feuer-Sozietät §§ 34 f.). Ebenso geht bei diesen Schäden das uneingeschränkte Verbot der Abtretung (§ 13 Entw., § 400 BGB.) zu weit, da der Berechtigte, dessen Mittellosigkeit ja geradezu eine Voraussetzung seines Anspruchs bilden soll, in der Regel niemanden finden wird, der ohne Sicherung durch die Entschädigungsforderung die Wiederherstellungsarbeiten übernimmt. Die hiernach erforderliche weitere Ausgestaltung beider Grundsätze gehört, da es sich um einen Rechtsanspruch und um Rechtssätze handelt, in das Gesetz, nicht etwa in die Ausführungsbestimmungen.

IV. Ueber das Verfahren enthält der Entw. (§ 6) nur wenige, durchaus unzureichende „Rahmenbestimmungen“. Nicht bloß über die Höhe der Entschädigung, sondern über den Ersatzanspruch überhaupt sollen „Ausschüsse“ entscheiden, deren Zusammensetzung lediglich dem Ermessen der Landeszentralbehörde anheimgegeben wird. Während das Kriegsschädenges., obwohl es einen Rechtsanspruch der Geschädigten, abweichend von dem Entw., nicht anerkennt, mindestens die Mitwirkung richterlicher Mitglieder vorschreibt, finden sich in dem Entw. keinerlei Garantien unparteiischer Rechtsprechung. Gegen die Entscheidungen der Ausschüsse wird nur die Beschwerde an den Reichsausschuß für Kriegsschäden zugelassen, aber lediglich wegen Verletzung des vorliegenden Ges. oder wegen unzutreffender Bejahung oder Verneinung der Gefährdung des wirtschaftlichen Bestehens des Betroffenen. Abgesehen von dem letzten Punkte würden also die Ausschüsse über die Tatfrage endgültig entscheiden und nach dem Wortlaute des Entw. ihre Entscheidungen, sowohl über den Grund als auch über die Höhe des Anspruchs, selbst in rechtlicher Beziehung unanfechtbar sein, auch wenn sie zwar sonstige Gesetze, aber nicht gerade das vorliegende Ges. verletzen. Daß damit kein ausreichender Rechtsschutz geschaffen wird, wie er von den Berechtigten beansprucht werden darf, ist klar. Wenn der ordentliche Rechtsweg nicht gangbar erscheint, so muß die Entscheidung doch in die Hände gesetzlich geordneter Spruchbehörden gelegt werden, die eine unabhängige und sachkundige Rechtsprechung verbürgen. Nur so läßt sich auch die Rechtsmittelfrage angemessen regeln.

V. Schuldner der Entschädigung ist dem Betroffenen gegenüber lediglich das Reich, das jedoch im Innenverhältnis den Einzelstaat, in dem der Schaden entstanden ist, sowie die „beteiligte“ Gemeinde zu je einem Drittel heranziehen will (§ 10 Entw.). Welche Gemeinde als beteiligt gelten soll, wird noch klarzustellen sein; nach den bisherigen Tumultgesetzen käme nicht nur die Gemeinde des Tatorts, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch diejenige Gemeinde in Frage, der die Ruhestörer angehören. Zur Begründung der Heranziehung der Gemeinden wird nur angeführt (S. 6), daß sie den unmittelbaren Schauplatz der Unruhen abgeben und ihrer Mitbelastung eine vorbeugende Wirkung innewohne. Von solcher Wirkung war bisher trotz der bestehenden Tumultgesetze nichts zu spüren. Gewöhnlich gehören die Teilnehmer an Aufläufen und Zusammenrottungen nicht gerade zu den Steuerzahlern, welche durch die Gemeindehaftung belastet werden, und wenn diese Haftung die Gemeinden veranlassen soll, für ausreichende Polizeikräfte und deren gehörige Verwendung zu sorgen, so bestimmt sie dazu nach dem Maße ihrer Mittel und ihrer Befugnisse schon ihr eigenes Interesse. Ueberdies ist in den großen Städten, um die es sich hier vorwiegend handelt, die Sicherheitspolizei meistens Sache des Staates. Das Band zwischen den Gemeindemitgliedern ist in der Gegenwart so gelockert, daß auch der Gedanke einer „Gesamtbürgschaft“ der Gemeinde für ihre Mitglieder oder einer „genossenschaftlichen Gesamthaftung“ jede innere Berechtigung verloren hat. Die bloße Tatsache aber, daß die rechtswidrige Handlung im Bezirke der Gemeinde vorgenommen ist, rechtfertigt die auch

nur teilweise Belastung der Gemeinde mit der Ersatzleistung um so weniger, als die Unruhen regelmäßig durch allgemeinere politische oder soziale Bewegungen ausgelöst werden. Dies wird auch von denen anerkannt, die de lege lata die Gemeinden für Revolutionsschäden haften lassen wollen[1]). Mindestens sollte man nach dem Vorbilde des französ. Ges. v. 5. Sept. 1884 und einzelner deutscher Landesgesetze[2]) die Gemeinden ohne eigene Polizei schlechthin freistellen und die übrigen zum Entlastungsbeweise verstatten, daß sie außerstande waren, den Schaden mit den ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln abzuwehren. Ganz unbillig und folgewidrig wäre es endlich, mit dem Entw. (§ 1 Abs. 3) den Gemeinden wegen der Schäden am eigenen Gute jeglichen Ersatz durch Reich und Staat zu versagen. Diese sollten den Gemeinden vielmehr billigerweise auch noch die von ihnen bereits geleisteten Entschädigungen und die bedeutenden Feststellungskosten mindestens zum Teil erstatten.

VI. Mit dem Inkrafttreten der reichsgesetzlichen Neuregelung soll die partikularrechtliche Haftung der Gemeinde gegenüber den Beschädigten aufhören. Dies ist aus den vorentwickelten Gründen für zukünftig entstehende Schäden gerechtfertigt. Der Entw. (§ 11) will aber darüber hinaus (abgesehen von rechtskräftig entschiedenen Sachen) auch solche Schäden dem neuen Rechte unterwerfen, die vor dem Inkrafttreten des Reichsges., also noch unter der Herrschaft der den Entschädigungsanspruch gewährenden Landesgesetze, entstanden sind, und dies soll sogar für bereits rechtshängige Ansprüche gelten. Darin läge ein glatter, durch nichts begründeter Eingriff in erworbene Rechte, der nur wenig dadurch gemildert wird, daß nunmehr das Reich die Haftung, aber nur zugunsten Unbemittelter und nur in geringerem Umfange, auch für diese Schäden übernimmt. Daß der größte Teil dieser Ansprüche bestritten und zweifelhaft ist, rechtfertigt die Rückwirkung nicht, wenn auch die Rechtskränkung hauptsächlich die besitzenden Klassen trifft. — Ueber die Behandlung der schwebenden Prozesse und über die Kostenfrage erfährt man aus Entw. und Begründung nichts. Hält der Kläger den Anspruch aufrecht, so müßte er gemäß § 11 des Entw. abgewiesen werden und die Kosten tragen; fügt er sich aber dem neuen Gesetze, so wäre er doch darauf angewiesen, den Rechtsstreit wegen der Kosten fortzusetzen, so daß in der Mehrzahl der Sachen das Gericht, nötigenfalls nach Beweiserhebung, lediglich wegen der Kosten doch noch darüber befinden müßte, ob und inwieweit der erhobene Anspruch nach altem Rechte begründet war. Außerdem hätte der Geschädigte, wenn er meint, auch nach neuem Recht entschädigungsberechtigt zu sein, den Anspruch bei dem zuständigen Ausschusse von neuem anzumelden und dort weiterzuverfolgen. Die vorgeschlagene Regelung verstößt nach alledem nicht nur gegen feststehende Rechtsgrundsätze, sondern ist auch zweckwidrig. Dagegen würde kein wesentliches Bedenken zu erheben sein, wenn man die Erledigung aller noch nicht rechtskräftig entschiedenen Sachen auf die neuen, gehörig auszugestaltenden Spruchbehörden übergehen läßt, die dann auf Antrag, außer über die bisher erwachsenen Kosten, auch über den Anspruch selbst zu entscheiden hätten, und zwar, soweit er auf das zur Zeit der Entstehung des Schadens geltende Landesgesetz gegründet wird, unter Anwendung dieses Gesetzes, jedoch mit der Maßgabe, daß das Reich an die Stelle des Einzelstaats tritt.

Auf die sonstigen Mängel des § 11 kann hier nicht eingegangen werden. Widersprochen werden muß aber in sachlicher Beziehung noch dem weiteren, kaum begreiflichen Vorschlage des Entw., zugunsten des Reichs, der Einzelstaaten und der Gemeinden das allgemeine bürgerl. Recht und die Gesetze über die Haftung öffentlich-rechtlicher Verbände für Handlungen von Beamten und Militärpersonen — noch dazu mit rückwirkender Kraft — auszuschalten, sobald es sich um Tumultschäden i. S. des § 1 handelt. Die dafür von der Begründung allein geltend gemachte Rücksicht gleichmäßiger Verteilung der Lasten auf die beteiligten öffentlichen Körperschaften berührt nur das Verhältnis unter diesen und wird nicht dazu führen können, Privatrechtsansprüche zu beseitigen, die ihre Quelle nicht in den Tumultgesetzen haben. Noch weniger läßt sich selbstverständlich der Vorschlag durch den etwaigen Wunsch rechtfertigen, unbequemen Untersuchungen über die Beamteneigenschaft der jeweiligen Machthaber oder über ihr Verhalten zu entgehen, abgesehen davon, daß mit der Ausschaltung des Reichsges v. 22. Mai 1910, des preuß. Ges. v. 1. Aug. 1909 usw. der Klageweg gegen den Beamten selbst (§ 839 BGB.) eröffnet werden würde. Haften Reich, Staat oder Gemeinde aber auf Grund des allgemeinen bürgerl. Rechts, z. B. gemäß §§ 31, 89 BGB., oder aus einem Vertrage, etwa einem Eisenbahnbeförderungsvertrage, so kann doch vollends keine Rede davon sein, sie von diesen rechtlich begründeten Verpflichtungen lediglich deshalb zu befreien, weil zugleich der Tatbestand des vorliegenden Ges. erfüllt ist, das den Bemittelten überhaupt keine Entschädigung, den übrigen Beschädigten aber eine solche nur in beschränkterem Umfange zubilligt.

[1]) Vgl. z. B. v. Gierke, DJZ. 1919 S. 10; Lindenau a. a. O. S. 145.
[2]) v. Gierke a. a. O. S. 10; Ernst Wolff JW. 1919 S. 272.

Ein Jahrhundert württembergischen Verfassungslebens.

Von Professor Dr. von Blume, Tübingen.

Am 25. Sept. d. J. werden hundert Jahre vergangen sein, seit König Wilhelm I. von Württemberg die Verfassungsurkunde unterzeichnete, die das Grundgesetz des württembergischen Staates geblieben ist, bis die Revolution vom November 1918 ihre wichtigsten Bestimmungen tatsächlich außer Kraft setzte und die verfassunggebende Landesversammlung ein neues Grundgesetz schuf, das am 20. Mai d. J. die alte Verfassung aufhob. Der Tag, der eine Jahrhundertfeier hätte bringen sollen, ist zu einem bloßen Erinnerungstag geworden. Aber, wenn das württembergische Volk an diesem Tage seiner alten Verfassung gedenkt, so darf auch das übrige Deutschland in dieser stürmischen Zeit für einen Augenblick ausruhen, um einen Blick auf jenes Werk zu tun. Denn es nimmt in der Geschichte des deutschen Verfassungslebens einen ganz besonderen, einen Ehrenplatz ein.

Württemberg ist der einzige deutsche Staat, der den Uebergang von dem altständischen Dualismus des Gemeinwesens zur konstitutionellen Monarchie im Anfang des 19. Jahrhunderts vollzog, ohne daß die absolute Monarchie die Vermittlung vom alten

zum neuen Staat hätte übernehmen müssen. Zwar hatte auch Württemberg seit 1806 einen absoluten Herrscher von Napoleons Gnaden. Aber dessen Regierung konnte den altständischen Geist im Schwabenvolke nicht töten, und als der König 1815 den Versuch machte, seinem Volke aus eigener Machtvollkommenheit eine Verfassung zu geben, erhob sich dieser Geist und forderte zunächst die Wiederherstellung des „alten, guten Rechts".

Im Tübinger Vertrag v. 8. Juli 1514, der „magna charta libertatum" des Württemberger Volkes, war das altständische Recht aufgezeichnet und besiegelt worden. Und zähe hatte es sich behauptet, begünstigt durch Zufälligkeiten der württembergischen Geschichte, begünstigt aber auch durch die Eigenart des schwäbischen Volkscharakters, durch die konservativ-demokratische Grundbestimmung dieses Stammes. Auswanderungsfreiheit und ordentliches Gericht waren durch das alte Recht dem gemeinen Manne verbürgt, dem ständischen Landtag aber das Steuerbewilligungsrecht und das Recht der Mitwirkung bei der Entscheidung über Krieg und Frieden. Und als Verkörperung des einheitlichen Staatsgedankens gegenüber einer dualistischen Staatsgewalt — der landesherrlichen und der landständischen — war der „Geheime Rat" da, der Vorläufer des heutigen Ministeriums. So konnte denn Fox nicht ganz ohne Recht im englischen Unterhause die württembergische Verfassung mit der des eigenen Landes auf eine Linie stellen. Wobei er allerdings übersah, daß das württembergische Recht in der Entwicklung stehengeblieben und entartet war. Denn seit dem 17. Jahrhundert war an die Stelle des Landtags allmählich der engere ständische Ausschuß getreten, der sich zu einer engherzigen Familien-Aristokratie entwickelte und seine eigene kurzsichtige Politik unter Ausschluß jeder Oeffentlichkeit trieb. Ein Parlament und eine parlamentarische Regierung im neuzeitlichen Sinne bestand in Württemberg noch nicht, und der Dualismus des ständischen Staates wurde ja erst 1806 beseitigt.

Wenn die im März 1815, unmittelbar nach seiner Rückkehr vom Wiener Kongreß, durch König Friedrich erlassene Verfassung auf den Widerspruch des Landes und der auf Grund dieser Verfassung einberufenen Ständeversammlung stieß, so war es gewiß nicht die Sehnsucht nach der Rückkehr dieser Zustände, was den Widerstand erregte. Sondern die Württemberger wollten nur den Grundgedanken des alten Rechts, den Gedanken des „Vertrags" zwischen Landesherrn und „Ständen", nicht angetastet wissen. Eine einfache Wiederherstellung des alten Rechts war ja schon um deswillen ausgeschlossen, weil die neu hinzugekommenen Landesteile dieses Recht nicht gehabt hatten. Es galt also, einen Uebergang vom alten zu einem neuen Recht zu finden. Und man fand ihn und kam zu einer Einigung.

Zwar die abermals einberufene Ständeversammlung lehnte zunächst einen neuen Verfassungsentwurf der königl. Regierung abermals ab.

Nachdem König Friedrich gestorben war, hatte König Wilhelm diesen Entwurf auf einer neuen Grundlage ausarbeiten lassen, indem an die Stelle des Einkammer- das Zweikammersystem gesetzt wurde. Der König ließ sich durch die Ablehnung dieses Entwurfes nicht abschrecken. Er berief die Ständeversammlung aufs neue, und zwar diesmal, um zunächst eine Kommission zu wählen, die in gemeinsamer Arbeit mit königl. Kommissaren einen neuen Entwurf ausarbeiten sollte. Diese „Proposition" wurde mit geringen Aenderungen von der Ständeversammlung angenommen, ging dann an den König zur Entschließung und mit dieser Entschließung an die Ständeversammlung zurück zur endgültigen Annahme. Den Abschluß aber fand der Vorgang der Verfassunggebung durch den feierlichen Austausch zweier Urkunden zwischen dem König und den Ständen. „So ist endlich durch höchste Entschließung und alleruntertänigste Gegenerklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung ... zustande gekommen" — das sind die Worte, mit denen die Präambel der Verfassungsurkunde ihren Bericht über das Werk schließt.

Damit war der Gedanke des „Vertrags" gerettet. Zwar staatsrechtlich ist der Vorgang wohl nicht anders denkbar als so, daß das neue Recht aus der unumschränkten königl. Gewalt abgeleitet wird, die sich durch die Verfassung selbst beschränkt. War doch die verfassunggebende Ständeversammlung ein Geschöpf des königlichen Willens und nicht mehr die Vertreterin der alten ständischen Korporationen und ihres Rechts. Aber politisch war es dennoch von der allergrößten Bedeutung, daß die Ständeversammlung sich als Vertragspartei fühlte, und daß, durch sie vertreten, das Volk mittelbar als Mitschöpfer des neuen Rechtes auftrat. Denn so wurde ein Bruch in der Entwicklung des Rechtes vermieden, und es wurde erreicht, daß das Neue sofort im Rechtsbewußtsein des Volkes Wurzeln schlug.

So ist denn selbstverständlich, daß die württemb. Verfassung von 1819 in zahlreichen Einrichtungen Erinnerungen an das alte Recht festhält. Noch fühlen sich die Stände — so heißt auch die neue Volksvertretung, und sie wird im Munde des Volkes so heißen sogar im neuen Volksstaat — nicht einfach als Staatsorgan, sondern die Vorstellung eines Korporationsrechtes ist in ihnen lebendig. Daher wird der „ständische Ausschuß" beibehalten als eine Vertretung der Stände in den Zeiten, wo diese nicht versammelt sind. Daher wird die Staatsschuld „unter die Gewährleistung der Stände gestellt" und von diesen verwaltet. Daher kann sich die Anklage vor dem Staatsgerichtshof ebensowohl gegen ein Mitglied der Stände wie gegen einen Minister richten — das fordert die Parität. Auch die Zusammensetzung der Ständeversammlung zeigt erhebliche Reste des altständischen Rechts: Zwei Kammern zwar, aber nicht etwa, wie es der zweite königl. Entwurf gewollt hatte, eine aristokratische und eine demokratische Kammer, sondern so, daß die zweite Kammer neben gewählten Volksvertretern 13 Mitglieder des ritterschaftlichen Adels sowie 6 Vertreter der evangelischen und 3 der katholischen Geistlichkeit in sich aufnehmen mußte. Daß auch der Geheime Rat neben den Ministerien beibehalten wurde, kann hiernach nicht überraschen.

So stehen die Reste des ständischen Staates als ehrwürdige Erinnerungsmale in der Verfassung Württembergs v. 25. Sept. 1819. Gleichwohl war diese durchweht von einem neuen Geiste, dem Geist der konstitutionellen Monarchie. Württemberg stand unter einer königl. Regierung, die im Recht der Gesetzgebung und der Abgabenerhebung beschränkt war durch die Volksvertretung und unter ihrer Kontrolle die Verwaltung führte. Insofern glich die württemb. Verfassung bis zum November 1918 der

der meisten anderen deutschen Staaten; den süddeutschen Verfassungen insbesondere glich sie darin, daß sie der Volksvertretung nicht das volle Budgetrecht, sondern nur das Recht gab, die Abgaben zu bewilligen. Württembergisch also war die Verfassung und doch zugleich süddeutsch und schließlich deutsch schlechthin in ihrem Wesen!

Zwischen den Jahren 1819 und 1918 hat die württemb. Verfassung noch mancherlei Aenderungen erlitten; die wichtigste 1906, als die zweite Kammer zur reinen Wahlkammer umgebildet wurde und Württemberg als erster deutscher Staat für einen Teil der Abgeordneten die Proportionalwahl — den „Proporz“ — einführte. 1911 verschwand der Geheime Rat. Von altständischen Einrichtungen behauptete sich nur der ständische Ausschuß; auch er in seinem Aufgabenkreis durch das Gewohnheitsrecht allmählich eingeschränkt.

Aber ungern trennt sich der Württemberger von alten, liebgewordenen Einrichtungsstücken. Fast hätte sich der ständische Ausschuß in die neueste, demokratische Verfassung Württembergs hinübergerettet. Es war nicht etwa die Abneigung radikaler Parteien gegen das Hergebrachte, sondern die Einsicht, daß er keine Aufgaben mehr habe, die ihn schließlich verschwinden ließ. Schade! Es wäre ein hübsches Symbol gewesen, wenn er hätte erhalten werden können.

Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt! Der ihrer gedenkt, indem er Neues schafft. In diesem Sinne möge der württembergischen Verfassung von 1819 heute gedacht werden.

Das Kali-Wirtschaftsgesetz.

Von Assessor Dr. Friedländer, Hilfsarbeiter im Reichswirtschaftsministerium, Berlin.

Von jeher hat das Kalirecht mit seinen verschiedenartigen Elementen bergrechtlicher, gewerberechtlicher, prozessualer und sozialpolitischer Natur einen eigenen Reiz auf die rechtliche Betrachtung ausgeübt. Das Kaligesetz v. 25. März 1910 (RGBl. S. 775) war das erste deutsche Kartellgesetz. Ein Naturmonopol sollte zugunsten Deutschlands geschützt werden. Zu diesem Zwecke wurde der Absatz kontingentiert. Des weiteren sollte der Zersplitterung und der Uebergründung der Kaliindustrie vorgebeugt werden. Die Absicht ist nicht verwirklicht. Aus 68 Werken i. J. 1910 sind es nahezu 200 Werke bei Kriegsausbruch geworden. Aber auch das Naturmonopol ist durchbrochen. In Spanien hat man Kali entdeckt; schon hat dort der Gesetzgeber eingegriffen (Gesetz v. 24. Juli 1918 Ztschr. f. Bergrecht 1919 S. 196). Aus Erytrea werden weitere Funde gemeldet. Vor allem hat aber der Verlust der 17 elsässischen Werke mit ihren hochwertigen Salzen eine starke Bresche geschlagen. Bei alledem kommt die Kaliindustrie für den Export unter den deutschen Industrien an erster Stelle in Betracht. Ihr Gedeihen ist für das Wirtschaftsleben von größter Bedeutung.

In dieser Lage ist eine neue Regelung der Kaliwirtschaft erfolgt. Es ist die erste unter den Sozialisierungsmaßnahmen, die gesetzgeberisch — mit Ausnahmen, die noch zu erwähnen sein werden — bis zum Abschluß gefördert ist: Ein geschlossenes Ganzes einer Reihe von Vorschriften mit Kodifikationscharakter liegt uns vor. Dem Sozialisierungsges. und dem Kohlewirtschaftsges., die das gleiche Geburtsdatum des 23. März 1919 tragen, folgte nach Monatsfrist das Kaliwirtschaftsges. v. 24. April 1919 (RGBl. S. 413). Den weiten Rahmen, den dieses Gesetz steckte, füllen die Durchführungsbestimmungen v. 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) aus. Sie haben neben organisatorischen Bestimmungen das alte Kaliges., soweit es sich in den neuen Rahmen einfügte, in sich aufgenommen. Gleichzeitig mit ihnen ist daher ein Ges. über die Aufhebung des Kaliges. ergangen (RGBl. S. 661).

Der Weg, den die Durchführungsbestimmungen, der Kern der neuen Regelung, genommen haben, ist bemerkenswert. Der im zuständigen Ressort vorbereitete Entwurf wurde in 2 Lesungen von einem Fachparlament, dem „Sachverständigenrat“, in dem alle an der Kaliwirtschaft beteiligten Kreise waren, in allen Einzelheiten durchberaten. Die Stimme dieser Fachvertreter wurde gehört, entscheidend war sie nicht. Man denkt unwillkürlich an das große Wirtschaftsparlament, den Reichswirtschaftsrat, den Art. 165 Reichsverf. vorsieht. Formell sind die Durchführungsbestimmungen eine Verordnung der Reichsregierung, die mit Zustimmung des Staatenausschusses und eines 28gliedrigen Ausschusses der Nationalversammlung ergangen sind.

Den Ausgangspunkt für die weitere Betrachtung muß das Sozialisierungsges. einerseits, Art. 156 Reichsverf. als Teil des in den „Grundrechten“ enthaltenen Wirtschaftsprogramms andererseits bilden. Beide Bestimmungen besagen dasselbe; sollte doch das Sozialisierungsges. die Bestimmungen der Verfassung vorwegnehmen. Der wirtschaftlichen Entwicklung werden zwei Ziele gewiesen: die Vergesellschaftung (§ 2 Ziff. 1 SozialisGes.) und die gemeinwirtschaftliche Regelung von Erzeugung, Herstellung, Verwendung, Verteilung und Preisgestaltung im Wege der Selbstverwaltung durch Länder, Kommunen und sonstige Selbstverwaltungskörper. Nach beiden Richtungen sind gesetzgeberische Schritte getan. Auf Vergesellschaftung in Form von Uebernahme in Staatsbesitz zielen die Entwürfe über die Regelung der Elektrizitätswirtschaft und die Uebernahme des Erzbergbaues der Ilseder Hütte ab. Das Gegenstück bildet neben dem Kohlewirtschaftsges. das neue Kalirecht. Es stellt einen Typus wirtschaftlicher Selbstverwaltung dar, wie er bisher nicht bekannt war.

Die Grundgedanken sind folgende: Die Kaliwirtschaft als Ganzes verwaltet sich selbst, nicht anders wie etwa ein Provinzialverband oder ein Kreis, nur daß die Grundlage für die Abgrenzung nach außen keine räumliche, sondern eine fachliche ist. Der Reichskalirat ist das Parlament, er leitet die Kaliwirtschaft. Die Regelung der Förderung, vor allem aber die geschäftliche Tätigkeit, der Absatz, liegen einer Vertriebsgemeinschaft, dem Kalisyndikat, unter Aufsicht des Reichskalirats ob. Das Reich führt die Oberaufsicht über die gesamte Kaliwirtschaft.

Mitglieder des Reichskalirats sind Vertreter der Produzenten, und zwar 8 Arbeitgeber, unter diesen 3 Vertreter der Länder, und 8 Arbeitnehmer, weiterhin 3 Vertreter des Kalisyndikats, je ein Vertreter der kaufmännischen und technischen Angestellten, 2 Vertreter der Verbraucher aus der kaliverarbeitenden chemischen Industrie (je 1 Unternehmer- und Arbeitervertreter), 4 Vertreter landwirtschaftlicher Verbraucher, 2 Vertreter des Kalihandels und 1 wissenschaftlicher

Sachverständiger. Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt teils durch Wahl, teils durch Ernennung. Die Produzentenvertreter, mit Ausnahme der vom Staatenausschuß zu bestimmenden Vertreter der Länder, gehen ebenso wie die Vertreter der gewerblichen Verbraucher aus Wahlen der Arbeitsgemeinschaft — Fachgruppe Kali — hervor, jener Vereinigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die sich im Nov. 1918 gebildet hat, seither in zahlreiche Fachgruppen gegliedert ist und hier als gegebener Wahlkörper erschien (vgl. Reichsanz. v. 18. Nov. 1918 Nr. 272). Das Kalisyndikat macht seine Vertreter naturgemäß selbst namhaft, im übrigen erfolgt Ernennung durch den Reichswirtschaftsminister. Eine Reihe von Vorschriften (§§ 5—15)[1]) enthalten Bestimmungen über die Organe und den Geschäftsgang dieses Fachparlaments. Ergänzend hierzu wird die vom Reichswirtschaftsminister zu genehmigende Geschäftsordnung treten (§ 15).

Entsprechend seiner allgemeinen Aufgabe, der Leitung der Kaliwirtschaft, gibt der Reichskalirat Richtlinien, insbesondere zur Steigerung der heimischen Erzeugung und zur Förderung der heimischen Landwirtschaft (§ 53). Wohl sein wichtigstes Recht ist die Festsetzung der inländischen Verkaufspreise (§ 55). Von dieser Befugnis hat der Reichskalirat bereits in seiner ersten Sitzung Gebrauch gemacht und die Preise beträchtlich erhöht. Eine Grenze findet diese weitgehende Befugnis des Reichskalirats in der Bestimmung des § 92 Ziff. 1, wonach der Reichswirtschaftsminister die Inlandspreise herabsetzen darf. Bezüglich der Auslandspreise ist das Kalisyndikat in der Preisfestsetzung nur durch die Vorschrift des § 87 beschränkt, wonach die Auslandspreise nicht niedriger sein dürfen als die Inlandspreise. Wichtige sozialpolitische Bestimmungen zur Sicherung der Durchschnittslöhne der Arbeiter und der Gehälter der Angestellten enthalten die §§ 60, 61, auf die hier des näheren verwiesen werden muß.

Von dem Reichskalirat gehen die Kalistellen aus. Kaliprüfungsstelle und Kaliberufungsstelle sind alte Bekannte. Es sind die Verteilungsstellen und die Prüfungskommission des Kaliges., die Verwaltungsgerichte der Kaliwirtschaft. Ihre Mitglieder werden jedoch nicht, wie bisher, ernannt, sondern, dem Gedanken der Selbstverwaltung entsprechend, vom Reichskalirat gewählt. Neu ist ferner die Abzweigung und Uebertragung der sozialpolitischen Aufgabe der Lohnprüfung auf die Kalilohnprüfungsstelle erster und zweiter Instanz sowie, im Geiste der Bestimmungen liegend, auch hier die Beteiligung von Arbeitervertretern (§§ 17—34). Neugeschaffen ist endlich die landwirtschaftlich-technische Kalistelle, der die Bearbeitung der inländischen landwirtschaftlichen Angelegenheiten sowie besonders die sachgemäße Durchführung der inländischen Propaganda obliegt, eine überaus wichtige Aufgabe; denn gerade die vorbildliche Propaganda hat nicht zum wenigsten zu dem Aufschwung der deutschen Kaliindustrie beigetragen (§§ 35—37 und 71—73).

Die Vertriebsgemeinschaft, welche zur Aufrechterhaltung des Zusammenhangs den Namen „Kalisyndikat" beibehalten soll, trägt den Charakter eines Zwangssyndikats. Nach § 74 sind die Mitglieder verpflichtet, dem Kalisyndikat die geförderten Kalisalze zur Verfügung zu stellen. Dieses ist ausschließlich zur Veräußerung und zum Absatz befugt. Nach § 38 haben sich die Kalierzeuger bis 31. Okt. 1919 zusammenzuschließen, anderenfalls steht Zusammenschluß durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers bevor. Kalierzeuger sind die Kaliwerksbesitzer und die Besitzer von Sonderfabriken (§ 38). Das Kalisyndikat kann aber auch den Vertrieb der in § 40 bezeichneten Produkte, also der aus Melasse, Wollschweiß, Mutterlauge usw. gewonnenen Kalisalze, die an sich nicht unter den herkömmlichen Begriff der Kalisalze (§ 1) fallen, übernehmen. Diese Regelung als Zwangssyndikat führt zu den Vorstadien des alten Kaliges. zurück. Sowohl der sog. „Peußische Entwurf" (Reichsanz. v. 17.12.1909) als auch die Bundesratsvorlage sahen ein Zwangssyndikat vor. Erst die Reichstagskommission brachte die Umgestaltung zum bloßen Kontingentierungskartell. Die Bestimmungen über die Festsetzung der Beteiligungsziffern (§§ 78—85) sind im wesentlichen aus dem alten Kaliges. übernommen. Als neu und bedeutungsvoll hervorzuheben ist vor allem, daß künftig auch die Sonderfabriken an Stelle des festen Bezugsrechts (§§ 5, 49 Kaliges.) eine Beteiligungsziffer erhalten (§§ 46, 77, 80). Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten ist der 1. März 1919 als Stichtag festgesetzt. Das Privileg der alten acht Sonderfabriken ist allerdings in § 77 aufrechterhalten.

Für die Zusammensetzung der Organe des Kalisyndikats — für das eine bestimmte Rechtsform nicht vorgesehen ist (§ 41) — sind zwingende Vorschriften aufgestellt. Dem geschäftsführenden Organ des Kalisyndikats muß ein Arbeitervertreter, dem Aufsichtsrat müssen 2 Arbeitervertreter, ein Angestelltenvertreter und ein Verbrauchervertreter angehören (§§ 43, 44). Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Die Rechte des Reichs beschränken sich auf die Oberaufsicht, die durch den Reichswirtschaftsminister ausgeübt wird (§§ 89—94) und im wesentlichen in einem Einspruchsrecht und in dem bereits erwähnten Recht der Herabsetzung der Preise besteht.

Hervorzuheben ist endlich, daß die Neuregelung bisher nicht die überaus wichtigen Fragen der Konzentrierung der Kaliindustrie durch Verbot des Abteufens von Schächten und Stillegungen umfaßt. In dieser Hinsicht sind weitere Vorschriften vorgesehen (§§ 54, 64), die auf demselben Wege wie die Durchführungsbestimmungen erlassen werden sollen. Bis dahin ist die BRVO. v. 8. Juni 1916 (RGBl. S. 445) über das Verbot des Abteufens von Schächten in Kraft geblieben.

Bessere Rechtsstellung der unehelichen Kinder.

Von Landgerichtsrat Dr. Bovensiepen, Kiel.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Gesetzgebung fast aller Kulturstaaten seit einem Jahrzehnt das Bestreben, die nach unserem geläuterten ethischen Empfinden gedrückte Rechtsstellung der unehelichen Kinder zu bessern. Den Beginn machte das neue Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912, das im Art. 325 den vom Vater mit Standesfolge anerkannten und ihm gerichtlich zugesprochenen unehelichen Kindern dessen Namen und Bürgerrecht sowie das volle Verwandtschaftsverhältnis nicht nur zum Vater selbst, sondern zu dessen ganzer Verwandtschaft gewährt.

[1]) Die Paragraphenzitate beziehen sich, soweit nicht etwas anderes ersichtlich, auf die Durchführungsbestimmungen.

Das französische Gesetz über die gerichtliche Anerkennung der natürlichen Vaterschaft v. 6. Nov. 1912[1]) beseitigt in der Mehrzahl der Fälle den grausamen Satz des Art. 340 Code civil: „La recherche de la paternité est interdite“. Sehr rückständig ist freilich das heutige französische Recht dem deutschen Reichsrecht gegenüber, insofern als offenkundige moralisch schlechte Führung der Mutter während der Empfängniszeit jeden Unterhaltsanspruch des Kindes ausschließt. Nach dem Entw. des Ung. Bürgerl. Gesetzbuchs v. 25. Mai 1913[2]) steht dem natürlichen Vater die Einrede der mehreren Beischläfer nur zu, wenn nachgewiesen ist, daß die Mutter während der Empfängniszeit sich der Prostitution hingegeben hatte. Hat der Vater das uneheliche Kind in öffentlicher Urkunde anerkannt, so steht diesem der Unterhaltsanspruch der ehelichen Kinder voll zu. Nach der ersten österreichischen Teilnovelle z. öster. Allg. BGB. v. 26. Okt. 1914[3]) ist die exzeptio plurium concumbentium beseitigt; das vom Vater anerkannte und in seinem Hause bis zu seinem Ableben aufgenommene und verpflegte uneheliche Kind kann Verpflegung und Erziehung auch von den väterlichen Erben im gleichen Maße weiterfordern, jedoch in nicht größerem Umfang, als sie nach dem vorhandenem Vermögen den ehelichen Kindern zuteil werden können.

Bedeuten diese Gesetze nur eine vorsichtige Fortbildung des bisherigen Rechtszustands, so bezeichnet das neue Norwegische Gesetz v. 10. April 1915[4]) einen bewußten radikalen Bruch mit den altüberkommenen Auffassungen. Es stellt die vom natürlichen Vater anerkannten unehelichen Kinder den ehelichen restlos gleich; diese treten durch diese formlose Anerkennung auch in die Familie und Verwandtschaft des Vaters ein und erlangen ihnen gegenüber volles Erbrecht.

Schon diese übereinstimmende Gesetzgebung legt die Frage nahe, ob nicht auch für uns eine Besserung der Rechtsstellung der Unehelichen geboten ist. Ethische, sozial- und rechtspolitische Erwägungen wie die Gebote einer gesunden und großzügigen Bevölkerungspolitik nötigen zur Bejahung. Bereits vor Ausbruch des Krieges hatte ein unaufhaltsamer Rückgang unserer Geburtshäufigkeit eingesetzt, während des Kriegs ist er noch erheblicher geworden, und nach Friedensschluß wird es Hauptaufgabe sein, mit allen Mitteln die Verluste unserer Volkskraft durch Hebung der Geburtenhäufigkeit auszugleichen[5]). Das aber muß betont werden, daß wir die alte Unterdrückungspolitik den Unehelichen gegenüber nicht mehr fortsetzen dürfen; auch sie können zu wertvollen Gliedern unserer Volkskraft herangezogen werden; wir dürfen sie nicht bloß wegen der von ihnen unverschuldeten Tatsache ihrer unehelichen Geburten als minderwertig abstempeln. Erschreckend hoch ist noch immer die Sterblichkeit der Unehelichen: von 100 ehelich Lebendgeborenen starben i. J. 1913: 15,2 im ersten Lebensjahre, von 100 unehelich Lebendgeborenen: 25,7. Es ist klar, daß jede Besserstellung ihrer Rechtslage wesentlich diese Sterblichkeit herabdrücken wird! Um gewaltige Zahlen aber handelt es sich bei den Unehelichen. Nach den Feststellungen der Nationalökonomen Spann und Neumann gebären fast 2/5 aller Frauen, die niederkommen, das erste Mal unehelich, und i. J. 1914 waren von den im Deutschen Reiche geborenen 1 874 389 Kinder nicht weniger als 183 914, d. h. 9,8% unehelich, während 1910 ihr Prozentsatz nur 9,1 betragen hatte.

Eine völlige Gleichstellung auch nur einer Gruppe besonders bevorzugter unehelicher Kinder mit den ehelichen müssen wir freilich als die Grundlagen unseres Familienrechts und Familienlebens erschütternd zurückweisen. Durch einseitige formlose oder gerichtliche Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater darf dieser seiner ahnungslosen Frau und seinen Verwandten nicht neuen, vielfach unwillkommenen Familienzuwachs aufnötigen. Die Erbrechte der Ehefrau und der eigenen ehelichen Kinder würden dadurch schwer beeinträchtigt. Wie oft hat gerade in bürgerlichen und kleinbürgerlichen gewerblichen und kaufmännischen Kreisen die Ehefrau durch ihre Mitarbeit auf dem Grundstück oder im Geschäft des Mannes zum Erwerb des Vermögens mitbeigetragen; unbillig wäre es daher, durch Anerkennung eines Erbrechts die meist unbeteiligten unehelichen Kinder durch Einräumung eines Erbrechts teilnehmen zu lassen!

Unbedingt fallen aber muß u. E. die Einrede der mehreren Beihälter; ihre Beibehaltung entspricht nicht mehr unserem geläuterten Empfinden für Recht und Sitte und unseren fortgeschrittenen sozialpolitischen Anschauungen. Eine Ungerechtigkeit bedeutet ihre Zulassung zunächst gegenüber dem unehelichen Kinde, dem zufolge eines tadelnswerten Verhaltens seiner Mutter, an dem es doch völlig unschuldig ist, sein Unterhaltsanspruch geraubt wird, aber auch eine grobe Unbill für die Gesamtheit der Steuerzahler. Denn die Folgen ihres unsittlichen Verkehrs wälzen die Beischläfer auf die Armenpflege ab. Völlig unschlüssig ist die Begründung z. BGB. B. IV S. 885; da beim Geschlechtsverkehre mit Mehreren durch die Mutter die Grundlage für die Unterhaltsverpflichtung, die natürliche Vaterschaft, sich nicht feststellen lasse, so entfalle jede Unterhaltspflicht. Hier haben mehrere Personen — worauf schon Anton Menger[1]) hingewiesen hat — eine unsittliche und objektiv rechtswidrige Handlung begangen und einen Schaden zugefügt. Nach § 840 BGB. aber haften derartige Personen als Gesamtschuldner und zwar selbst dann, wenn sich der Anteil des einzelnen an dem Schaden nicht feststellen läßt, sondern nur das Eine außer Streit ist, daß alle Täter zusammen, wie beim außerehelichen Beischlaf — das Ergebnis zustande gebracht haben. Gemeinsam haben die mehreren Beischläfer durch die Freuden des außerehelichen Beischlafs ein gewisses Risiko auf sich genommen. Nach dem Grundsatz des „Handelns auf eigene Gefahr“ müssen sie auch die Gefahren tragen. Unbegründet, jedenfalls übertrieben sind die Gefahren einer Erpressung, die sich durch Wegfall der „Einrede der mehreren Beischläfer“ ergeben sollten. Denn zahlreiche Gesetzgebungen, insbes. das ALR., kannten diese Einrede nicht, ohne daß sich Mißstände ergeben hätten. Dem weiteren Einwande gegenüber, daß wir durch Beseitigung der Einrede die weibliche Unsittlichkeit befördern

[1]) „Das franz. Vaterschaftsgesetz“ von Goltermann in DJZ. 1913 S. 77.
[2]) Ujlaki „Die Kodifikation des bürgerl. Rechts in Ungarn“ DJZ. 1913 S. 785. [3]) L. Müller in DJZ. 1914 S. 1327.
[4]) Alten in DJZ. 1916 S. 118, Neubecker DJZ. 1918 S. 181.
[5]) Im einzelnen auf die Mittel und Wege einzugehen ist hier nicht der Ort; vgl. Rosenthal: Krieg u. Geburtenpolitik in DStrfZ. 1915 S. 117.

[1]) „Das bürgerl. Recht u. die besitzlosen Volksklassen“ 3. Aufl. 1904 S. 88.

würden, ist entgegenzuhalten, daß meist der weibliche Teil nicht der Verführer, sondern das Opfer ist und wir durch Zulassung der Exzeptio plurium die männliche Angriffslust mächtig fördern. Zur Rechtfertigung wagt männlicher Egoismus dann zu sagen: das geschehe, damit der weibliche Teil mehr Sittlichkeit an den Tag lege. Doppelte Moral der Geschlechter! Untereinander müßten die mehreren Beihälter nach Kopfteilen haften, auch dadurch werden die Bedenken zum Teil beseitigt. Eine wahre Fülle des Schmutzes in den Unterhaltsprozessen der unehelichen Kinder würde verschwinden. Auf das Geratewohl werden heute vielfach Exzeptionisten benannt, selbst solche, welche die Mutter gar nicht kennen. Die Zwischenzeit wird dann vom gewissenlosen Beklagten benutzt, die Mutter überwachen und verführen zu lassen. Mit Recht hob der Berichterstatter des 16. Ausschusses des Reichstags für Bevölkerungspolitik, Dr. Quarck[1]), hervor, daß Mütter sich schon das Leben genommen hätten, weil sie nicht weiter für das Kind hätten sorgen und die Qualen des Prozesses tragen können. Auch sei die Einrede der Mehreren ein Anreiz, daß die Mädchen aus Angst, später für das Kind allein sorgen zu müssen, auf alle Ratschläge zur Abtreibung eingingen. Tatsache ist, daß durch die Zulassung der Einrede fast alle Unterhaltsprozesse der Unehelichen verlängert werden; so dauerte z. B. nach einer Mitteilung Quarcks ein im Sept 1912 vor einem Berliner AG. anhängiger Prozeß noch im Herbst 1917 fort! Gerade hier aber ist rasche Erledigung geboten, soll nicht inzwischen bittere Not bei Mutter und Kind einkehren! Nicht weniger als 95 % aller Unterhaltsprozesse der Unehelichen sollen, wie Dr. Quarck berichtet, zufolge jener Einrede verloren gehen! Sehr erfreulich ist es daher, daß in der Regierung und bei den Volksvertretern die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Beseitigung der Einrede sich immer mehr Bahn bricht. So erklärte im preuß. Abg.-Hause am 17. Febr. 1917 MinDir. Dr. Kirchner unter Zustimmung fast aller Abg., daß § 1717 BGB. eine Aenderung erfahren müsse, und der 16. Ausschuß für Bevölkerungspolitik des Reichstags nahm am 5. Okt. 1917 an erster Stelle die Forderung auf Abschaffung der Einrede der mehreren Beihälter an.

Zweckmäßig wäre es auch, nach Vorgang des norwegischen Ges. zwecks Linderung der ersten Not und rücksichtslosen Vorgehens gegen den unehelichen Erzeuger der Mutter die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Gericht noch vor der Geburt oder doch sofort nach ihr den unehelichen Vater mitzuteilen, damit dieses von Amts wegen gegen ihn vorgehen könne. Denn gerade hier müßte ein vereinfachtes und schnelles, dem Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben angenähertes Verfahren eingeführt werden. In allen größeren Städten wäre auch die Einführung der Berufsgemeindevormundschaft geboten. Bei Bemessung der Höhe der Unterhaltsbeträge wäre auch Vermögen und Einkommen des Vaters zu berücksichtigen, die Unterhaltspflicht selbst bis zum 18. Lebensjahre des Kindes auszudehnen. Zur Sicherung der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht, der sich heute viele uneheliche Väter durch fortwährenden Wechsel ihrer Arbeitsstätten zu entziehen verstehen, wäre der Vater aus § 361 Z. 10 StrGB. zu bestrafen

[1]) Nr. 1087 der Drucks. des Reichst. 13. LegPer. II. Sess. 1914—1918 S. 18.

und § 362 StrGB. auf eine Verletzung der Unterhaltspflicht auszudehnen. Durch **baldige Verwirklichung** dieser Vorschläge würde den berechtigten Reformwünschen Rechnung getragen, anderseits würden aber auch extreme Forderungen abgelehnt werden[1]).

Juristische Rundschau.

Die **neue Verfassung** des Deutschen Reichs ist von der Nationalversammlung angenommen. Zum Zeichen wurde die schwarz-rot-goldene Fahne gehißt. Daß aus dem Chaos wieder Ordnung wurde, ist an sich schon ein tüchtiges Stück. Doch kann die Verfassung nur die Richtschnur dafür geben. Wichtiger fast als ihre Feststellung wird jetzt sein, daß sich das Leben des Volkes danach richtet. Der Rechtsstaat zeigt sich nicht in seinem Programme. Er ist erst vorhanden, wenn jeder nach den Rechtsgrundsätzen handelt und behandelt wird. Erst die Zukunft wird dann das Urteil über die Verfassung von 1919 fällen, politisch wie juristisch. Der Jurist ist geneigt, das Kapitel von den Grundrechten als zwecklos abzulehnen. Es scheint nur eine Unterlage für den künftigen Schulunterricht in der Bürgerlehre. Es kann gefährlich werden in der Hand der Opposition, die bei der Gesetzgebung leicht einen Widerspruch zu Verfassungsgrundsätzen findet und daher die Form der Verfassungsänderung fordern wird. Lassen wir die Erfahrung sprechen. Die Verfassung ist nun einmal mit diesen theoretischen Teilen ausgestattet. Wir wollen sie uns nicht hierdurch verderben. Und politisch gilt erst recht das Verlangen einer ehrlichen Probe. Unwandelbar ist nie eine Verfassung gewesen und wenn sie für die Ewigkeit bestimmt wäre. Wer hätte in Frankreich im Jahre 1795 geglaubt, daß man in 10 Jahren einen Kaiser und nach wieder 10 Jahren einen König haben werde!

Der Entw. des **Gesetzes über einen Staatsgerichtshof** wurde in der Nationalversammlung zugleich mit der großen politischen Aussprache behandelt. Das war keine gute Einführung. Die Enthüllungen über die von der früheren Regierung im Jahre 1917 versäumte Friedensmöglichkeit bilden einen Teil der Anklagen, über die der Staatsgerichtshof zu entscheiden haben wird. Die Art, wie sie erfolgten, ist nicht geeignet, für die Vorarbeit des geplanten Untersuchungsausschusses ein günstiges Vorurteil zu erwecken. Das Gesetz liegt jetzt in den Händen des Ausschusses. Daß dieser grundsätzlich dem Staatsgerichtshof zustimmt, daran ist wohl kein Zweifel. Aber er kann noch viel tun, um einen unparteiischen Gerichtshof zu schaffen. Die fünf geborenen Mitglieder, die Präsidenten der

[1]) Da der Aufsatz bereits vor der Umwälzung des deutschen Staates und Einberufung der Nationalversammlung verfaßt war, konnten auch die Anträge nicht mehr berücksichtigt werden. Daher sei erwähnt, daß in Zukunft auch die uneheliche Mutter nach dem mit einer Stimmenmehrheit von nur 5 Stimmen angenommenen Antrag der Unabh. SozDem. selbst im amtlichen Verkehr ein Anrecht auf die Anrede „Frau" besitzt, dagegen erfreulicherweise ihre Anträge und die der MehrheitsSozDem., wonach die Unehelichen das Recht auf den Namen des Vaters besitzen und den ehelichen Kindern rechtlich gleichgestellt werden sollen bzw. das uneheliche Kind das gleiche Recht auf Unterhalt, Erziehung und Erbe an Vater und Mutter haben sollte wie das eheliche, mit 167 gegen 126 Stimmen abgelehnt worden ist. Derartige Spezialbestimmungen gehören auch nicht in die Reichsverf. Durch Annahme dagegen des mit einer Entschließung des Ausschusses zur Beratung der Verf. fast gleichlautenden Antrags der Deutsch-Dem. Partei: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung gleiche Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern", erkannte die NatVers. die Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts an und zeichnete der künftigen Spezialgesetzgebung die Bahnen der Entwicklung vor.

ersten deutschen Gerichte, genügen hierzu nicht. Die zehn anderen werden ja von der Nationalversammlung und vom Staatenausschuß gewählt. Hier bleibt stets der Ursprung eine Quelle der Bedenken. Die von den Parteien bestellten Richter, sie mögen wollen oder nicht, werden vom Volke als die Richter dieser Parteien betrachtet werden. Braucht man außer den fünf Präsidenten noch zehn weitere Männer, so bestelle man sie ohne Mitwirkung der Parlamente in anderer Weise. Es ist eine schwere Aufgabe, die diesem Sondergerichtshofe obliegt. Sein Urteil spricht eine schwere Ehrenstrafe aus. Schuldig am Verluste des Krieges, schuldig an seiner Verlängerung zu sein, bedeutet die Vernichtung der öffentlichen Existenz des Verurteilten. Gerade deshalb darf keine Partei beeinflussend auch nur denkbar sein.

Der Entwurf der großen Vermögensabgabe ist unter dem Namen des „Reichsnotopfers" veröffentlicht worden. Er baut auf dem Gedanken auf, daß die Verschuldung des Reiches eine Verschuldung seiner Angehörigen ist. Sie haben ihr Vermögen jenem zur Tilgung seiner Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen. Das geschieht auch hier in progressiver Weise. Die großen Vermögen tragen die schwersten Lasten. Das wird als ein Akt der Sozialisierung bezeichnet. Die Unterschiede zwischen dem Riesenvermögen und der Armut verringerten sich. Deutschland kehrt wieder auf den Stand des mittleren Vermögens zurück. Das mag vielleicht mildernd wirken. Eine Sozialisierung ist es aber doch deshalb nicht. Das Schlagwort, daß der beste Finanzminister der beste Sozialisierungsminister ist, darf dabei nicht irre führen. Das Gesetz ist erst im Werden. Es wird, bis es im RGBl. steht, noch mancherlei Aenderung erfahren. Eine ist schon auf dem Marsche. Sie ist im Entwurf angedeutet. Die Abgabe wird für die Industrie auf 30, für die Landwirtschaft auf 50 Jahre gestundet. Dann hört sie aber auf, Vermögensabgabe zu sein. Sie wird aus dem Einkommen erwirtschaftet werden. Dabei will das Reich aber Vorzugsgläubiger sein. Das wird bei den Grundstücken in den Hypothekenkredit verwirrend eingreifen. Alle Eintragungen werden um den Betrag der Staatssteuerforderung schlechter. Auch Handel und Industrie sollen Sicherheit leisten. Dann aber ist die Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage durch die Frist nur eine scheinbare. Es wird noch manches Problem zu lösen sein, ehe das Gesetz brauchbare Form annimmt.

Die Reichseinkommenssteuer ist sicher. Unsicher aber, ob sie so werden wird, wie sie von der Regierung geplant ist. Sie soll nur dem Reiche gehören. Den Gliedstaaten und den Gemeinden bleibt kein eigenes Recht der Besteuerung des Einkommens. Sie erhalten ihren Anteil vom Reiche zugewiesen. Das führt zu einem straffen Einheitsstaat. Die einzelnen Länder sind in ihrer ganzen Existenz vom Reiche abhängig. Ein eigenes Leben ohne eigene Finanzen ist staatsrechtlich nicht denkbar. Sie werden dadurch von innen heraus ausgehöhlt und tatsächlich nur zu Provinzen des Reichs. Die Vertreter der Zentralisierung werden dies nicht nur mit in Kauf nehmen. Sie werden es geradezu als besten Erfolg dieses Steuerplanes begrüßen. Wie aber bei den Gemeinden? Eine Selbstverwaltung, die abhängig ist vom Reiche, muß doch verkümmern. Alles wird nach Berlin schauen. Es wird ein Wetteifern um die größten Zuwendungen geben und eine Eifersucht derer, die zu wenig erhalten zu haben meinen. Um den Preis wird man die Finanzeinheit doch wohl nicht erkaufen wollen. Es muß auch noch andere Wege geben, die zu einem Ausgleich der Interessen von Reich, Ländern und Kommunen führen.

Die Zahlung der Zölle hat in Gold zu erfolgen. Das ist durch ein eigenes an einem einzigen Tage in der Nationalversammlung erledigtes Reichsgesetz bestimmt. Das besagt nicht, daß der Zollschuldner in Wirklichkeit Gold besitzen muß. Die Zahlung kann auch mit einem entsprechenden Betrage in Papiergeld geschehen. Man will damit den Verlust des Reiches, der durch das Sinken der deutschen Valuta entstand, ausgleichen. Zugleich soll sich dadurch die Nachfrage nach den deutschen, im Auslande herumschwirrenden Noten steigern und damit die Valuta heben. Ob das letztere zutrifft, erscheint etwas unsicher. Zollschuldner ist doch der einführende Deutsche. Weshalb soll er gerade sich an das Ausland wenden, um die Zahlungsmittel zu erhalten? Er wird doch in den meisten Fällen durch Ueberweisung an den Zollfiskus bezahlen. Interessant ist auch der erste Grund. Er trifft nicht nur für das Reich und die Zölle zu. Der Stand der Valuta hat überall bewirkt, daß die früher vereinbarte Summe heute nicht mehr das ist wie vor dem Kriege. Auch die Lohnerhöhungen und Preissteigerungen haben denselben Grund. Zweifellos wird diese Erhöhung der Zölle beschränkend auf die Einfuhr wirken. Aber auch verteuerend. Es ist der alte Kreislauf der Dinge. Am interessantesten ist vielleicht die Wiedereinführung der Goldklausel. Sie wird auch in Verträgen zulässig sein. Ihre Auslegung kann sich an das Zollzahlungsgesetz anschließen. Es ist die dem Goldkurse entsprechende Menge Papier zu leisten.

Bei der zweiten Lesung des Reichssiedelungsgesetzes in der Nationalversammlung am 19. Juli wurde eine Resolution gefaßt, welche die Regierung um Maßnahmen zum Schutze der Kleinpächter gegenüber Großgrundbesitzern, die Land abgeben müssen, ersucht. Sie sollen nicht hieraus eine Aufhebung der Pachtverträge ableiten dürfen. Der Arbeitsminister sagte eine Verordnung in diesem Sinne zu. Beides erscheint rechtlich bedenklich. Aus der Verpflichtung, zu Siedelungszwecken einen Teil seines Besitzes abzutreten, folgt für den Verpächter nach den Grundsätzen des Zivilrechtes kein Recht des Rücktritts vom Vertrage. Es müßte denn, was unwahrscheinlich ist, eine solche Abrede getroffen worden sein. Aus den veränderten Umständen kann der Grundbesitzer die Auflösung des Rechtsverhältnisses nicht ableiten. Die Frage gehört aber vor die Zivilgerichte. Eine Verordnung der Regierung kann sie nicht entscheiden. Den Richtern Anweisungen zu geben, ist sie nicht in der Lage. Entweder mußte man in das Gesetz eine solche Bestimmung aufnehmen, oder man muß den Gerichten das Wort lassen.

Unter dem Namen der Sozialisierung ergreift das Reich die Elektrizität. Es spricht sich weitgehende Rechte zu. Es will das ausschließliche Recht auf Fernleitungen. Der Transport der elektrischen Kraft ist in seiner Hand vereinigt. Es kann die bestehenden Werke der Krafterzeugung, die im Privatbesitze sind, übernehmen. Es kann Teilhaber bei

ihnen werden. Man verfolgt wirtschaftliche Ziele. Die Wasserkräfte sollen einheitlich ausgenutzt werden. Die bisherige Zersplitterung hat sich als unwirtschaftlich erwiesen. Zugleich aber tritt der finanzielle Gedanke stark hervor. Das Reich soll aus dem Monopol Einnahmen erzielen. Es wird jetzt Unternehmer. Die Ergebnisse, wenn sich solche zeigen, kommen der Reichskasse und damit der Allgemeinheit zugute. Aber der Arbeiter bleibt genau, was er war. Das Kapital ist nicht ausgeschaltet. Es kann es auch nicht werden. Nur muß man die fiskalisch gebotenen Maßnahmen als solche offen bezeichnen und nicht als sozialistische Vorgänge bezeichnen wollen.

Die Pensionierung der Reichsbeamten erhält in zwei Richtungen durch Reichsgesetz neue Gestaltung. Zum einen soll den Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ein Zuschlag von 10% zu der gesetzlichen Pension gewährt werden. Das ist als Anreiz zur früheren Beantragung des Abschiedes gedacht. Damit soll eine Verjüngung der Beamtenschaft erzielt werden. Damit werden auch die älteren, an sich konservativeren Elemente ausscheiden. Zum andern wird auch den Beamten, die das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, und bei denen die sonstigen Voraussetzungen der Pensionierung nicht vorliegen, die Pensionierung gewährt, wenn sie es mit ihren inneren Auffassungen und den Traditionen ihrer Familie nicht vereinbaren können, der Republik zu dienen. Sie sollen nicht gezwungen werden, gegen ihre Ueberzeugung zu handeln. Daraus folgt, daß sich dies nur auf solche Beamten beziehen kann, bei welchen die politische Meinung auf ihre Amtsführung von Einfluß ist. Das zeigt wieder, daß auch die neue Regierung der Republik wie die alte der Monarchie Beamte braucht, die ihre Politik billigen und sie ihr machen helfen. Man konnte sich früher keinen fortschrittlichen oder sozialdemokratischen Landrat und Regierungspräsidenten denken. Jetzt wird die konservative Minderheit dasselbe Schicksal erfahren sollen. Das Vorbild des Reiches wird für die Gliedstaaten bestimmend werden. Hoffentlich auch in dem ruhigen Gang der Dinge und dem Abwarten der Initiative des Beamten selbst.

Die Abgeordneten Grünewald und Genossen haben bei der Nationalversammlung eine Abänderung der Rechtsanwaltsordnung (§ 24, § 4) beantragt. Jeder zum Richteramt Befähigte hat das Recht, sich in jedem Bundesstaate niederzulassen. Die Freizügigkeit der Anwaltschaft wird für das ganze Reich verlangt. Nun spricht sicherlich gar manches für diesen Gedanken. Er ist folgerichtig aus dem Bestreben nach dem Einheitsstaate abzuleiten. Allein ist die Regelung gerade dieser Momente heute so dringlich, daß sie jeder anderen Reform der Anwaltschaft vorauseilen müßte? Das bisherige System schließt sich an die Ausübung der Rechtspflege durch die Bundesstaaten an. Sie ernennen die Richter. Ihnen liegt die Zulassung der Rechtsanwälte ob. Deutschland ist im Begriffe, die ersten Schritte zum Einheitsstaate in der Uebernahme der Finanzverwaltung zu tun. Vielleicht folgt die Justiz. Dann wird folgerichtig auch die Rechtsanwaltschaft eine einheitliche sein. Dann muß genau wie bei der Gerichtsverfassung eine Neugestaltung in manchen veralteten Punkten erfolgen. Dann wird das viel besprochene und doch immer noch nicht ideal gewordene Verhältnis zwischen Richtern und Rechtsanwälten durch den Wechsel zwischen beiden Berufen auf einen neuen Boden zu stellen sein. Es liegt aber kein Anlaß vor, ein kleines Stück nur aus der Rechtsanwaltsordnung vorauszunehmen.

In auffallendem Gegensatze zu dieser Bestrebung im Sinne des Einheitsstaates steht die Gründung und Tagung des Verbandes der bayer. Rechtsanwälte. Der Justizminister wohnte der Eröffnungssitzung an. In einer mit vielem Beifall aufgenommenen Rede entwickelte er das Programm seiner Tätigkeit. Die Vertreter des Ministeriums nahmen an allen Verhandlungen teil. Interessante Referate wurden erstattet. Man nahm Stellung zu der Frage der Kontingentierung der Juristen und der wegen der Auslese. Man befürwortete die Einführung eines praktischen Jahres bei Beginn der Studienzeit. Das einzige bayer. Thema war die Reform der bayer. Landesgebührenordnung. Auch diese aber steht im Zusammenhang mit der auch vom Justizminister befürworteten Reform der Reichsgebührenordnung. Kein Zweifel, daß auf dieser Tagung viel kluge Worte gesprochen wurden. Aber bedarf es hierzu eines bayerischen Anwaltstages? Gehen die Fragen nicht alle die Gesamtheit an? Wir bedürfen heute mehr denn je des Zusammenhaltes. Wenn jeder Bundesstaat seinen eigenen Anwaltsverband und Anwaltstag hat, dann führt dies zu einer Zersplitterung der Kräfte, unter der schließlich alle wieder leiden.

In Berlin wurde ein französischer Soldat totgeschlagen. Von wem und weshalb, steht noch nicht fest. Sofort erschien eine Forderung des Marschalls Foch. Er verlangt Bestrafung des Täters und Entschuldigung der deutschen Regierung und einen Schadensersatz von 100 000 Frs. für die Familie des Erschlagenen und eine Buße von 1 000 000 Frs. seitens der Stadt Berlin an Frankreich. Das übliche internationale Bedauern hat man sich deutscherseits beeilt auszusprechen, ehe es die Franzosen forderten. Die Strafuntersuchung hat ebenfalls sofort begonnen. Die Entschädigung für die Hinterbliebenen wurde zugestanden. Nur die Kontribution lehnte man ab. Sie ist schlechterdings nicht begründbar. Ob der französische Oberfeldherr während des Waffenstillstandes und im besetzten Gebiete hierzu berechtigt gewesen wäre, wäre mindestens zweifelhaft. Nach Friedensschluß und bei einem Vorgange in Berlin fehlt jede völkerrechtliche Grundlage. Es ist gut, daß die deutsche Regierung ein deutliches Wort der Ablehnung fand. Es wäre auch nicht von Uebel gewesen, hätte sie die Entschädigungspflicht gegenüber der Familie in dem hohen Pauschbetrage abgelehnt und diese auf den Rechtsweg verwiesen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen, zurzeit Berlin.

Ernennungen von Notaren in Preußen. Nachdem während des Krieges die Zahl der Notarernennungen fortgesetzt hinter der der zur Erledigung kommenden Stellen zurückgeblieben war, hat im laufenden Jahre eine sehr erhebliche Erweiterung der Ernennungen stattgefunden. Nach den amtlichen Personalveränderungen des „JMBl." sind im ersten Halbjahr 1919 52 Notare ausgeschieden oder gestorben, dagegen sind 265 Notare ernannt, so daß der Ueberschuß der Ernennungen 213 beträgt. Von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken hatte die meisten Ernennungen Breslau mit 43; dann folgen Naumburg mit

41, der Kammergerichtsbezirk mit 39, Kiel mit 28, Hamm mit 26, Königsberg mit 18, Celle mit 15, Stettin mit 13, Köln mit 12, Frankfurt a. M. mit 11, Marienwerder mit 9, Kassel mit 4, Düsseldorf mit 3, Posen mit 2 und Jena mit 1. Infolge des Beschlusses der Landesversammlung, wonach das Notariat jedem Rechtsanwalt, der 15 Jahre im Beruf ist und ihn 10 Jahre an dem betreffenden Orte ausübt, mit Zustimmung der Anwaltskammer verliehen werden muß, wird die Zahl der Notare weiter sehr erheblich steigen.

Statistik des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes in Baden. Im „JMBl. für Baden" werden statistische Uebersichten über die Laufbahn im höheren badischen Justiz- und Verwaltungsdienst veröffentlicht. Wir entnehmen daraus folgendes: Die Zahl der planmäßigen Stellen für juristisch vorgebildete Beamte beträgt im Bereich der Justiz 489, im Bereich der inneren Verwaltung 156. In den letzten 10 Jahren sind die Stellen in der Justiz um 20, in der Verwaltung um 17 gestiegen. Seit 1900 hat eine Zunahme stattgefunden in der Justiz um 74 oder 17,8%, in der Verwaltung um 31 oder 24,8%. Budgetmäßige Stellen für Gerichtsassessoren sind nach dem Etat für 1919 34, für Regierungsassessoren ebenfalls 34 vorhanden. Gegen das Vorjahr hat sich die Zahl nicht geändert, gegen 1900 hat ein Stellenrückgang stattgefunden bei den Gerichtsassessoren um 44,3%, bei den Regierungsassessoren um 30,8%. Angestellt sind i. J. 1918 im Justizdienst 21, im Verwaltungsdienst 9 Gerichtsassessoren, zusammen also 30 gegen 18 i. J. 1917, 18 i. J. 1916 und 15 i. J. 1915. Die zweite juristische Prüfung haben 16 Gerichtsassessoren bestanden gegen 40 i. J. 1917; in den Jahren 1914 bis 1916 hatte keine Prüfung stattgefunden. Uebernommen sind von den geprüften Gerichtsassessoren in den Justizdienst 9 (i. J. 1917 17), in den Verwaltungsdienst 0 (2); abgewiesen sind 2 (4). Die Zahl der vorhandenen Gerichtsassessoren betrug Anfang 1919 81 gegen 101 im Vorjahr, die der Regierungsassessoren 20 gegen 28. Die Zahl hat damit seit 1913 bei den Gerichtsassessoren im Justizdienst um 100, bei den Regierungsassessoren um 43 abgenommen. Man muß bis 1900 zurückgehen, um niedrigere Zahlen zu finden. In der Justiz übersteigt die Zahl der vorhandenen Assessoren die der budgetmäßigen Stellen noch um 47, bei der inneren Verwaltung sind 14 Stellen mehr da, als Gerichtsassessoren vorhanden sind. Die erste juristische Prüfung haben i. J. 1918 14 Kandidaten bestanden gegen 9 i. J. 1917. Rechtspraktikanten waren am 1. Jan. 1919 114 vorhanden gegen 118 i. J. 1917, 154 i. J. 1916, 356 i. J. 1907 und 301 i. J. 1900. Die Zahl ist also sehr erheblich zurückgegangen. Badische Studierende der Rechte waren auf den deutschen Universitäten vorhanden im Sommerhalbjahr 1918 381 gegen 389 im Winter 1917/18 und 416 i. S. 1917. Im letzten Semester vor dem Kriege hatten sie 286 betragen, so daß also bis 1917 eine wesentliche Zunahme, sodann aber eine Abnahme stattgefunden hat. Die Gesamtzahlen zeigen, daß in Baden die Aussichten der Juristen viel besser sind als in anderen deutschen Staaten.

Die Tätigkeit der Justizprüfungskommission in Hamburg i. J. 1918. Es sind 13 Referendare (davon 7 in Notprüfung) geprüft gegen 10 (8) i. J. 1917, 21 (20) i. J. 1916 und 28 (20) i. J. 1915. Bestanden haben die ordentliche Prüfung 5 Referendare, darunter einer, der die Notprüfung nicht bestanden hatte, während 1 Referendar durchgefallen ist. Die Notprüfung haben sämtliche 7 Kandidaten bestanden, darunter einer, der die ordentliche Prüfung nicht bestanden hatte. Das Ergebnis der Prüfung war wesentlich besser als in den Vorjahren, indem der Prozentsatz der Nichtbestandenen nur 7,7 betrug gegen 30,0 i. J. 1917 u. 28,6 i. J. 1916. Beachtenswert sind die Angaben über das Lebensalter der Prüflinge, die in keinem andern deutschen Staate außer Hamburg gemacht werden. Das Durchschnittsalter betrug 30 Jahre 5 Monate gegen 30 Jahre 6 Monate i. J. 1917. Der jüngste Prüfling war 26 Jahre 4 Monate (i. J. 1917 ebenso) alt, der älteste nicht weniger als 42 Jahre 11 Monate (i. J. 1917 39 Jahre 7 Monate).

Vermischtes.

An unsere Abonnenten! *Krampfhaft haben wir versucht, den bisherigen Bezugspreis der DJZ. beizubehalten. Die fortgesetzt und erst in den letzten Wochen wieder neuerdings stark gestiegenen Preise für die Herstellung, insbesondere für Satz, Druck und Papier, allgemeine Unkosten und die Erhöhung der Posttarifsätze machen die geringe* ***Erhöhung des bisherigen Bezugspreises von 5 M. auf 6 M. vierteljährlich vom 1. Oktober d. J.*** *an leider erforderlich. Unsere Leser werden diese unabweisbare Preiserhöhung um so mehr zu würdigen wissen, als die Preise für andere Lebensbedürfnisse und vor allem für Bücher, Zeitungen und andere Zeitschriften längst eine viel größere Erhöhung erfahren haben.*

Der Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung.

Hundertjahrfeier der Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. In den ersten Augusttagen beging die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn ihren 100. Geburtstag. Die Feier war um ein Jahr hinausgeschoben worden, um sie nicht in Abwesenheit fast aller Studenten stattfinden lassen zu müssen. Sie vollzog sich nun, bei zahlreicher Frequenz, in stiller würdiger Weise, ohne Festgepränge, aber in mutiger Zuversicht, aus der festen Ueberzeugung heraus, daß Bonn es sich selbst, dem Geiste der deutschen Wissenschaft, dem deutschen Geiste schuldig sei, den Jahrhundertabschnitt nicht stillschweigend vorübergehen zu lassen, sondern bei diesem Anlaß, gerade jetzt Zeugnis abzulegen von dem, was hier gewesen ist, als Verheißung für die Zukunft.

Die üblichen Ehrenpromotionen fanden am 2. August in der alten, kleinen, aber so erinnerungsreichen Aula der Universität statt; dabei wurde zum ersten Male von dem neu erworbenen Rechte der Verleihung des Dr. rerum politicarum Gebrauch gemacht. Die Würde eines Doctor juris honoris causa wurde folgenden Herren verliehen: Dr. Fockema Andreae, Prof., Leyden (Holland). Gammersbach, JR., Professor u. Rechtsanwalt, Köln. P. Herwegen, Abt der Benediktinerabtei Maria-Laach. Dr. phil. Husserl, Geh. Hofrat, ord. Prof. der Philosophie, Freiburg i. Br. Dr. oec. publ. von Mayr, Unterstaatssekretär z. D., ord. Prof., München. Dr. phil. Meinecke, Geh. RegRat, ord. Prof. der Geschichte, Berlin. Weisweiler, JR. und Notar, Köln. Wieruszowski, Geh. JR., OLGR., Köln. Auf Grund gemeinschaftlichen Beschlusses der juristischen und philosophischen Fakultät wurde die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften ehrenhalber folgenden Herren verliehen: Dr. phil. Becker, Unterstaatssekretär i. Minist. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Prof, Berlin. Dr. ing. h. c. Beukenberg, Geh Baurat, Dortmund. Dr. jur. et phil. Brentano, Geh. Hofrat, ord. Prof., München. Dr. phil. et jur. h. c. Bücher, Geh. Hofrat, ord. Prof., Leipzig. Dr. phil., Dr. ing. h. c., Dr. med. h. c. Duisberg, Geh. RegRat, Prof., Leverkusen. Dr. phil. Hartmann, Prof., Wien, z. Zt. Gesandter der deutsch-österreich. Republik beim Deutschen Reich. Dr. jur. Klein, Wirkl. Geh. Rat, früherer österr. Justizminister, Wien. Dr. jur. Mayer, Geh. Hofrat, ord. Prof., Leipzig. Dr. phil. Nelson, Geh. RegRat, Koblenz. Dr. jur. Stooß, ord. Prof., Wien. Von der philosoph. Fakultät wurde Dr. jur., Dr. theol. h. c., Dr. med. h. c. Kahl, Geh. JR., ord. Prof. der Rechte, zum Dr. phil. h. c. ernannt. Die so Geehrten, deren Namen vorstehend veröffentlicht sind, haben diese Auszeichnung fast sämtlich wissenschaftlichen Verdiensten zu verdanken, ein Grundsatz, an dem die Fakultäten gegenüber den früher häufiger vorkommenden Höflichkeits-Austauschs-Promotionen erfreulich strenge festgehalten haben. An diese Vorfeier schloß sich dann am 3. Aug. in der protestantischen Kirche, als dem größten gewinnbaren Raum, der eigentliche Jubiläumsakt vor zahlreichen geladenen Gästen, darunter dem preuß. Kultusminister K. Hänisch, unter reger Beteiligung der Studentenschaft und der Bonner Bürgerschaft. Die Festrede hielt der Prof. der Philosophie Adolf Dyroff. Sie gab einen geistreichen und feinsinnigen Ueberblick über die erlauchtesten Namen der Bonner Gelehrten-Republik,



wie sie sich hier seit 100 Jahren zusammengefunden haben, und über deren bedeutsamste wissenschaftliche Verdienste.

An dieser Feier ist die Rechtswissenschaft nicht nur besonders beteiligt gewesen durch eine stattliche Anzahl in jener Festrede mit Recht aufgeführter Juristen aus unserer Vergangenheit; sondern auch durch die lebende Gegenwart und namentlich dadurch, daß die juristische Fakultät den Jubiläumsrektor gestellt hat in der Person von Ernst Zitelmann, dem eigens zu diesem Zwecke die Wahl seiner Kollegen diese Amtswürde zum zweiten Male übertragen hatte. Er leitete die Feier ein durch eine inhaltsreiche Ansprache, die u. a. auch mit den Fragen der Universitätsreform im Geiste besonnenen Fortschrittes sich befaßte, so daß die Glückwunschrede des Ministers daran anknüpfend die Zusage bringen durfte, diese allerdings unentbehrlichen Reformen sollten keinesfalls vorgenommen werden, ohne daß dazu die Universitäten selbst gründlich gehört worden wären. Eine Reihe weiterer Glückwünsche aus Provinz und Stadt führte die Feier zu Ende; darunter sei besonders erwähnt das Auftreten der „Gesellschaft von Freunden und Förderern der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität“ mit zahlreichen Jubiläumsgaben. Von diesen ist als erste die „Jubiläums-Professur für Handels- und Industrierecht“ bekanntlich bereits ins Leben getreten; es ist darauf berufen worden der frühere Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsamt Exz. Dr. Göppert, der seine Vorlesungen im kommenden Zwischensemester bereits eröffnen wird.

Die DJZ. hat leider in diesen Zeiten davon absehen müssen, wie sie es sonst so gerne geübt hat, auch ihrerseits zur Zierde und literarischen Würdigung der Feier beizutragen, ihr Glückwunsch soll darum aber der Bonner Juristenfakultät, der Bonner Gesamtuniversität doch nicht ganz fehlen; er sei ihr dargebracht mit nicht geringerer Herzlichkeit in diesen wenigen Worten: Möge die juristische Fakultät zu Bonn weiter blühen, wachsen, gedeihen, im Geiste einer neuen Zeit, in altbewährter Kraft und Tüchtigkeit!

Josef Kohler †. Geh. Justizrat, Prof. Dr. Josef Kohler ist am 3. August verstorben. Als er am 9. März 1919 unter der freudigsten Teilnahme seiner Kollegen, Mitarbeiter und Schüler seinen 70. Geburtstag beging, da durfte er Zeuge dessen sein, daß nicht nur deutsche Juristen, daß vielmehr die Wissenschaft aller Länder ihm den Tribut der Dankbarkeit zollte, da konnte er selbst noch durch eine überaus große Zahl von Ehrungen die Früchte seiner Lebensarbeit ernten, und der für solche Auszeichnungen Empfängliche, er stand ganz auf der Höhe seiner Kraft und Bedeutung. Mit Fug durfte er sich selbst sagen, daß er nicht umsonst gelebt, daß er, wie kaum ein anderer, Recht und Wissenschaft befruchtet und gefördert habe. Kämpfer und Vorkämpfer, Streiter und Mitstreiter, Führer und Leiter: so hat Kohler auf allen Gebieten des Rechts bleibende Werte geschaffen. Er war wohl der universellste Geist unter den Juristen der letzten Generation. Es gab keine Rechtsdisziplin, die ihm fremd geblieben ist, kein Land und kein Volk der Erde, dessen Staatsverfassung und Recht er nicht kannte. Keiner vor ihm, vielleicht keiner nach ihm, der das ganze große Rechtsgebiet so beherrschte wie er. Die Zahl seiner Werke und Schriften legt Zeugnis ab von seiner allumfassenden Wirksamkeit. Es bedarf an dieser Stelle nicht erst der Hervorhebung, daß er im bürgerlichen Rechte ebenso zu Hause war wie auf den Gebieten des Handels- und Strafrechts, des Zivil- und Strafprozesses, daß er in der vordersten Reihe der Männer stand, die, vor allem seit Kriegsbeginn, an der Vertiefung des Völkerrechts gestaltend mitgearbeitet haben. Was er aber gar für das Patent-, Warenzeichen-, Urheber- und Wettbewerbsrecht geleistet hat: es bedarf nur der flüchtigen Erinnerung, um jedem Juristen die Tatsache wieder vor Augen zu führen, daß Kohler Schöpfer und Meister auf diesen Gebieten gewesen ist, daß er dem Immaterialgüterrecht Wege gewiesen hat wie kein anderer je zuvor und daß auch das Wirtschaftsleben und die Industrie ihm Großes verdanken. Mit festen, sicheren, wuchtigen Schritten betrat er Neuland, erschloß er in geradezu märchenhafter Gestaltungskraft neue Rechtsgebiete, schaffte er neue Rechtsgebilde. Mögen auch manche seiner Arbeiten, seine herbe Kritik, die er an Windscheid, an Jhering und anderen übte, selbst mit Recht wieder scharfe Gegenkritik hervorgerufen haben: Kohler war nicht der feine Mosaikarbeiter, der Steinchen an Steinchen setzte und jeden Stein völlig schliff und polierte. Er befaßte sich mit den großen Aufgaben und Motiven. Er war eine Künstlernatur, ein Dantekenner, ein Shakespeareforscher, war Dichter und Komponist zugleich. Wie sein ausgeprägter Charakterkopf auch äußerlich aus der großen Menge hervorragte, so war er eine der markantesten Persönlichkeiten des geistigen Lebens Berlins und Deutschlands. Optimist in seiner Lebensführung, in allen seinen Arbeiten, stand Kohler seit Kriegsbeginn in der vordersten Reihe der Gelehrten, die Deutschlands Größe und Macht verherrlichten. Seine Ansicht, seine Beweisführung haben selbst im feindlichen Auslande Aufsehen hervorgerufen. Gerade für das Ausland bedeutete Kohlers Name einen Machtfaktor. Denn gerade für das Ausland war Kohler Deutschlands größter Jurist. Durchdrungen davon, daß wir trotz aller Schicksalsschläge und Entbehrungen selbst einer ganzen Welt von Feinden trotzen, allen Widersachern standhalten würden, ganz im Banne davon, daß die gute deutsche Sache, die deutsche Gerechtigkeit, das deutsche Recht siegen, der Ausgang des Weltkrieges ein erstarktes, ein größeres Deutschland zur Folge haben müsse, traf ihn, den jugendlichen Idealisten, der unglückselige Ausgang des Krieges, traf der Niederbruch der Monarchie, der Ausbruch der Revolution, traf die gänzliche Zerrüttung und Zertrümmerung des Rechts, an dessen Stelle vielfach das Unrecht getreten ist, einen Mann wie Kohler besonders tief und hart. Der Zusammenbruch seines heißgeliebten Volkes bedeutete aber für ihn zugleich einen physischen Zusammenbruch seiner Person und Kraft. Wie der Blitz, der in die Krone der mächtigsten Eiche einschlägt, sie entwurzelt und ihre Umgebung weithin zermürbt und aus den Fugen reißt, so darf auch Kohler als ein Opfer des Krieges bezeichnet werden. Trauernd steht nun die deutsche Rechtswissenschaft, stehen die Gelehrten fast aller Kulturstaaten, stehen Tausende seiner Schüler an seinem Grabe. Mit all diesen auch unsere DJZ., die in ihm einen unverdrossenen Mitarbeiter verliert, einen Mann, der mit allen Fasern seines Lebens an der fortschreitenden Entwicklung des Rechts hing und auch in unserem Blatte manch goldenes Samenkorn gepflanzt hat; auch unsere DJZ. wird ihm als Dank für sein Wirken ein treues Andenken dauernd bewahren. Und sie kann dies Andenken nicht besser ehren, als indem sie diese schlichten Zeilen mit den warmfühlenden, eindrucksvollen und gedankenreichen Worten schließt, die namens der Berliner juristischen Fakultät der Prodekan, sein Kollege, Geh. Justizrat, Prof. Dr. Ernst Heymann, an seinem Grabe in jener Kohlers würdigen Trauerkundgebung sprach, Worte, die seinem Wirken so gerecht werden, daß wir sie zusammenfassend nachfolgen lassen: zur Nacheiferung für die Juristen späterer Generationen, zum Andenken an den großen Gelehrten, Meister und Künstler des Rechts: Josef Kohler.

„Kohlers Werk ist ausgezeichnet durch seine Berücksichtigung der gesamten Kultur als Grundlage des Rechts, durch seine weitblickende Rechtsvergleichung, genauer seine universalhistorische Betrachtung des Rechts, und endlich durch seine an Hegel orientierte Philosophie. Aber nicht in der Philosophie, auch nicht in der selbständigen Geschichtsforschung liegt seine Größe. Kohler ist groß als Jurist. Das war er mit Leib und Seele, und in der Jurisprudenz offenbart sich seine schöpferische Kraft, hier lagen seine großen Ziele. Dabei lag seine Stärke aber nicht im Ausfeilen der Einzelheiten, nicht darin, daß er der Praxis fertige Resultate bot. Seine Größe lag vielmehr in der Kombination der verschiedensten Gesichtspunkte, in der Auffindung neuer konstruktiver Zusammenhänge und neuer Ziele der Entwicklung. Er war ein großer Anreger. Befähigt dazu war er durch eisernen Fleiß, ein erstaunliches Gedächtnis, eine rege Phantasie, Scharfsinn, schnelle Auffassung,

Anpassungsfähigkeit, unverwüstlichen Optimismus und seine helle Freude am Dasein. Aber er streute Goldkörner in seine Schriften ein, die mit allen diesen Mitteln allein nicht gewonnen werden konnten. Es gibt bei Kohler Momente, wo er hellsichtig aus dem Gesamtzusammenhang neue Ergebnisse gewissermaßen ursprünglich gewann, wo er in geheimnisvoller Weise neue Gedanken faßte, wo wirklich der schwache Menschengeist etwas dem Schöpfer Aehnliches leistete: Momente echter Genialität. Viele, die Kohler tadelten, haben dafür kein Verständnis gehabt. Das Beste, was Kohler leistete, geschah intuitiv. Kohler wollte gern ein Dichter sein: auf dem Gebiete der Jurisprudenz war Kohler ein Dichter. Aus der sanguinischen Unruhe des Dichters heraus, die ihn beim Einzelnen nicht verweilen ließ, hat er sein Allerbestes geleistet, ihretwillen gehört er zu den größten Meistern der Rechtswissenschaft." Dr. O. L.

Aus den Volksvertretungen. Die verfassunggebende **deutsche Nationalversammlung** hat das in ihrem Namen enthaltene Versprechen eingelöst und die neue Verfassung des Deutschen Reichs verabschiedet (veröffentlicht im RGBl. Nr. 152). Der staatsrechtlichen Forschung eröffnet sich damit ein reiches Arbeitsfeld, an dessen Bestellung die DJZ. nach Kräften mitwirken wird, zunächst durch Darbietung der bereits angekündigten im Verlage unseres Blattes erscheinenden Handausgabe der neuen Reichsverfassung aus der sachkundigen Feder des Geh. Legationsrates und Staatenausschußmitgliedes Dr. Poetzsch. Und schon ist das Reichsparlament an die Bewältigung einer neuen Riesenaufgabe herangetreten. Die Entwürfe der Gesetze über das Reichsnotopfer sowie über die übrigen großen Steuern stehen zur Beratung und im Zusammenhange damit der Plan einer einheitlichen Reichsfinanzverwaltung. Für die Reichsbeamtenschaft sind ferner von Bedeutung die Gesetzesvorlagen über die um die Hälfte erhöhte Anrechnung der Kriegsjahre, die Erhöhung der Pensionen der über 65 Jahre alten Reichsbeamten und über die Berechtigung der mit politischen Geschäften betrauten Reichsbeamten, mit Rücksicht auf die Umgestaltung des Staatswesens bis Ende 1920 die Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen, letzteres eine Nachbildung der für Preußen bereits am 26. Febr. 1919 ergangenen VO. (Drucks. 495, 582, 583.)

Die **Preußische Landesversammlung** ist von der Regierung angegangen worden, den Justizminister zu den durch die Ausführung des Friedensvertrages, insbesondere die feindliche Besetzung von Landesteilen notwendig werdenden Maßnahmen zu ermächtigen, wobei in erster Reihe an Aenderungen des Sitzes und der Bezirke preußischer Gerichte und an Bestimmung örtlicher Zuständigkeiten (§ 20 Abs. 2 AG. z. GVG.) gedacht ist. Der Ausschuß hat eine ähnliche Ermächtigung für den Minister des Innern in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der allgemeinen Landesverwaltung hinzugefügt. (Drucks. 601, 653.)

Eine Aenderung des Polizeistrafrechtes bezweckt der dem **Württembergischen Landtage** vorliegende Gesetzentwurf, wonach das Staatsministerium und mit dessen besonderer Ermächtigung der Minister des Innern in außerordentlichen Fällen vorübergehende Anordnungen erlassen darf zur Verhütung schwerer Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Begründung nennt als Beispiele die Bekämpfung des Schleichhandels, Unruhen aus Anlaß der Lebensmittelknappheit und dringende Wohnungsnot (Beilage 142). Zur Beratung steht ferner der Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes, in dem die Aufgaben und die Organisation der öffentlichen Jugendfürsorge, die Aufsicht über die gefährdeten Minderjährigen, die Tragung der Kosten für die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger und das Kost- und Pflegekinderwesen geregelt werden (Beil. 184). Auch der Entwurf eines Gesetzes über die Berufsvormundschaft ist eingegangen, Fürsorgeerziehungs- und Jugendpolizeigesetz sollen folgen.

Der **Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin** hat eine Städteordnung v. 18. Juli 1919 beschlossen (RegBl. S. 673), die allen 20jährigen Gemeindeangehörigen — Männern und Frauen —, die seit drei Monaten im Stadtbezirke Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, das Bürgerrecht verleiht und auf der Magistrats- (hier „Rat" genannt) Verfassung beruht.

Der zweite Ausschuß der **hessischen Volkskammer** schlägt die Annahme einer Regierungsvorlage vor, nach der die Nebenbeschäftigung der Richter unter besonderen Voraussetzungen und ministerieller Genehmigung auch gegen — bisher unzulässige — Vergütung erlaubt sein soll, sofern kein Interessenwiderstreit mit den richterlichen Pflichten zu besorgen ist. (Drucks. 197.)

Reichssteuerbeamte. Zu diesem auf S. 659 veröffentlichten Artikel des Prof. Dr. Prion erhalten wir nachstehende dankenswerte Anregung:

„Die Erzbergersche Neuorganisation der Finanzbehörden erfordert allerdings eine große Anzahl neuer höherer Beamten der Finanzverwaltung. Hierfür wären sicher die Gerichtsassessoren und Referendare nach entsprechender Ausbildung sehr geeignet, zumal auch die Anzahl der vorhandenen Assessoren usw. dazu voll ausreicht. Anscheinend denkt die Finanzverwaltung an diese Kräfte aber nicht, sondern vorzugsweise an frühere Offiziere, Kriegsbeschädigte usw. Will man aber Kriegsteilnehmern helfen, so kommen doch auch Assessoren, Referendare usw. sehr in Betracht. Daß frühere Offiziere usw. aber leichter zu Steuerbeamten ausgebildet werden könnten als Assessoren und Referendare, ist nicht anzunehmen.

Nach Aeußerungen der Reichsfinanzverwaltung soll in Zukunft der Uebergang von mittleren Beamten der Steuerverwaltung in die Stellung höherer Beamten zulässig sein. Da werden sich Referendare die Frage vorlegen müssen, ob es nicht für sie vorteilhaft ist, als mittlere Beamte der Reichsfinanzverwaltung anzufangen, um dann nach Bewährung höhere Beamte werden zu können. Bei den ganz unsicheren Aussichten in den sonstigen Zweigen der Staatsverwaltung bietet dieser Weg noch nicht die schlechtesten Aussichten. Damit würde nur die natürliche Folge der jetzigen Bestrebungen, die Unterschiede zwischen den einzelnen Beamtenklassen der Verwaltung zu verwischen, eintreten. Die große Zahl akademisch gebildeter Kräfte wird in die mittlere Beamtenlaufbahn eindringen und diese Stellen zum großen Teile besetzen. Die besten Kräfte hieraus werden dann einen Hauptteil des Ersatzes der höheren Beamtenschaft bilden.

Es würde sich empfehlen, wenn sich die Assessoren und Referendare bald bei der Reichsfinanzverwaltung melden und so zu ihrem Teile dazu beitragen würden, daß auf sie bei Besetzung der Beamtenstellen zurückgegriffen wird."

Ein außerordentl. Anwaltstag wird in Leipzig am 13. u. 14. Sept. stattfinden. Damit tritt der Anwaltstag seit 1913 zum ersten Male wieder zusammen. Er wird sich u. a. mit den besonders wichtigen Fragen der Aenderungen im Gebührenwesen und den Reichstarifverhandlungen mit den Angestellten befassen. Zur Gebührenfrage hat der Vorstand bereits eine Eingabe an die Reichsregierung und die Landesregierungen gerichtet, in der er die schleunige Erhöhung sämtlicher Gebühren um 50% fordert; damit soll die gänzlich unzureichende Entlohnung der Anwaltstätigkeit der Teuerung wenigstens einigermaßen angepaßt und der Anwaltschaft ein angemessenes Entgelt gesichert werden, wie es bei allen anderen Berufsständen bereits geschehen ist. Der Vorstand hat sich zugleich dahin ausgesprochen, daß angesichts der bestehenden Teuerungsverhältnisse nichts anderes übrigbleibe, als daß die Anwälte schon jetzt grundsätzlich die Uebernahme von Aufträgen davon abhängig machen, daß die Partei sich zur Zahlung der 50%igen Zuschläge verpflichtet.

Der Bayrische Anwaltsverband hielt seinen **1. Verbandstag** am 13 und 14. Juli in München ab, an dem Vertreter des Ministeriums der Justiz und des



Innern teilnahmen. Der Vors. RA. Dr. Friedländer stellte zunächst die erfreuliche Tatsache fest, daß seit Bestehen des Verbandes die Anwaltschaft vom Justizministerium zu tatkräftiger Mitarbeit herangezogen werde. Ferner bemerkte er, daß die bayerische Regierung auf dem Gebiet der Anwaltsgebührenerhöhung und der Honorierung der Armensachen bereits Schritte bei der Reichsregierung getan habe. Er bat, diesen Lebensfragen der Anwaltschaft, deren Erledigung durch NotVO. nicht länger aufschiebbar sei, energisch nachzugehen, da sonst der Rechtspflege und der Allgemeinheit größter Schaden drohe.

Justizminizter Dr. Ernst Müller betonte in einer programmatischen Rede sein Verständnis für die Notlage der bayerischen Anwaltschaft und seine Entschlossenheit, tatkräftig für sie einzutreten. Alle Gefahren, die die Anwaltschaft bedrohten, müßten auch Richtertum und Rechtspflege in Mitleidenschaft ziehen. Der Minister erkannte die Ungerechtigkeit der derzeitigen Regelung der Armenrechtssachen an und die Unzulänglichkeit des Gebührentarifs; er erklärte, im Einvernehmen mit den Ministerien anderer Gliedstaaten neuerdings das Reichsjustizministerium zur raschen Umgestaltung dieser unzeitgemäßen Zustände auffordern zu wollen.

Eine enge Arbeitsgemeinschaft zwischen Richtern und Anwälten hält der Justizminister für eine der wichtigsten Forderungen der Zukunft. Sie müsse die Hebung des Vertrauens in die Rechtspflege bringen, die heute unentbehrlicher sei als je. Denn die Rechtspflege müsse für sich allein geradezu Inseln der Vernunft bilden, an denen die Leidenschaften sich zerschlagen und von denen sie abtreiben müßten.

Ueber die Frage der Reform der bayer. GebührenO. v. 26. März 1902 erstatteten Dr. Oestreich, München, und Dr. Lang, Nürnberg, gründliche Referate. Es wurde beschlossen, die von ihnen vorgelegten Entwürfe mit wenig Aenderungen der Regierung als Grundlage zur Umgestaltung der Verordnungen zu unterbreiten. Ebenso wurde eine Resolution gefaßt, in der rascheste Lösung der Armenrechtsfrage verlangt wird.

Ueber die Frage der Kontingentierung des juristischen Nachwuchses berichteten Dr. Hirschberg, München, und JR. Hacker, Neumarkt. Uebereinstimmend wurde das Vorhandensein einer starken Ueberfüllung des Standes betont. Man empfahl als wirksamste Abhilfe die Kontingentierung in Form der qualitativen Auslese. Die Ausscheidung müsse bereits vor Beginn des Vorbereitungsdienstes vorgenommen, die erste Prüfung wesentlich verschärft werden und wirkliche Gewähr dafür bieten, daß der Prüfling reif für die Praxis und Gutes in ihr zu leisten imstande sei. Diesen Gesichtspunkt betonte auch der Regierungsvertreter Ministerialrat Dr. Gustav Müller. Daneben wurde als Ergänzung auch eine zahlenmäßige Begrenzung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst verlangt. Allgemein war die Forderung nach erweiterter Einführung der „praktischen Theorie" auf den Universitäten; Einschiebung eines praktischen Jahres zwischen Gymnasium und Hochschule wurde befürwortet. Alle diese Wünsche wurden zu einer einstimmig beschlossenen Resolution zusammengefaßt.

Rechtsanwalt Dr. Beutner, München.

Preisausschreiben. Die Leipziger Juristenfakultät schreibt für die Eisenhuth-Stiftung über das Thema: „Der Zwang zum Vertragsschluß im bürgerlichen Recht unter besonderer Berücksichtigung des Kriegsnotrechts" einen Preis von 1800 M. aus; außerdem kann ein 2. Preis von 900 M. zuerkannt werden. Zur Teilnahme ist berechtigt, wer wenigstens 3 Jahre und unter diesen 2 Jahre in Leipzig studiert und noch nicht länger als 2 Jahre von der Ausschreibung der Preisaufgabe an rückwärts gerechnet die akademische Laufbahn beendet hat. Einsendungen sind bis 30. Juni 1920 an die Kanzlei der Leipziger Juristenfakultät einzureichen.

Personalien. Zu Reichsgerichtsräten wurden ernannt: Geh. Oberjustizrat, vortr. Rat i. preuß. Justizministerium Hagemann, Berlin, LGDir., Geh. JR. Hettner, Dresden, und OLGR. Zeiler, Zweibrücken. — An Stelle des ausgeschiedenen OLGPräs. Wirkl. Geh. Rats Dr. Holtgreven (vgl. S. 582 d Bl) ist Reichsgerichtsrat Reiff z. Präsidenten des OLG. Hamm ernannt worden, der bisher dem 2. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes angehört hat. — Der sächs. Finanzrat Dr. Zetzsche ist z. Geh. RegRat und vortr. Rat i. Reichsfinanzministerium ernannt worden. — Der Präs. des OLG. Zweibrücken Ziegler ist in den Ruhestand getreten und Oberstaatsanwalt b. OLG. Zweibrücken Bilabel zum Präs. des OLG. das. ernannt worden. — Am 2. Sept. begeht Geh. JR., Prof. Dr. Finger, Halle, seinen 60., am 8. Sept. Geh. JR., Prof. Dr. Liepmann, bisher Kiel, jetzt Hamburg, seinen 50. Geburtstag. Beiden um die Strafrechtswissenschaft hochverdienten Gelehrten sprechen wir unsere herzlichsten Glückwünsche aus. — Berufen wurde: Ord. Prof. Dr. Adolf Weber, Breslau, an die Univ. Frankfurt a. M. — Geh. Rat, Prof. Dr. von Rohland, Freiburg, ist in den Ruhestand getreten. — Landrichter Dr. Isay, Elberfeld, habilitierte sich f. Staats-, Verwaltungs-, Völkerrecht und intern. Privatrecht an der jur. Fakultät Bonn. — Zu ord. Prof. an der wirtschafts- und sozialwissenschaftl. Fakultät der neugegründeten Univ. Köln wurden ernannt: die Proff. Dr. Stier-Somlo, Dr. Schmittmann, Dr. Ebers, Studiendirektor Dr. Eckert, Dr. Thorbecke, Dr. Daropsky, Rinkel, Dr. Saitschick, Dr. Schröer, Dr. Kuske, Dr. Hirsch, Dr. von Wiese und Kaiserswaldau, Walb, Dr. Moldenhauer, Dr. Thieß, Dr. Beckmann, Schmalenbach, Dr. Lorck und Direktor Dr. Scheler. — Rektor und Konzil der Univ. Rostock teilen in einem Schreiben v. 8. Aug. 1919 mit, daß Prof. Dr. Robert Redslob, der seit 1913 bis Nov. 1918 an der dortigen Rechtsfakultät gewirkt hat, ihr nicht mehr angehört und daß gegen ihn das Disziplinarverfahren eröffnet worden sei. Redslob, in Straßburg i. E. als Sohn eines protest. Pfarrers deutscher Zunge und altelsässischer Abstammung geboren, verließ „als der vaterländische Zusammenbruch kam und der Abschluß des Waffenstillstandes unmittelbar bevorstand, ohne sich von seiner Fakultät und dem Rektor verabschiedet zu haben, eines Morgens in aller Frühe mit seiner Familie und seinem gesamten Hausrat Rostock, um nicht zurückzukehren". In welcher Gesinnung das geschah, zeigt sein Schreiben an die Universitätsbehörde v. 3. April 1919, aus dem nur der Schlußsatz hervorgehoben sein mag: „Ich habe viel durch Deutschland gelitten. Aber ich bin für alles Leid entschädigt durch das Glück des einen Tages, an dem ich mein Vaterland wiedergefunden habe". — Rechtsanwalt Dr. Hugo Heinemann, Berlin, Unterstaatssekretär i. preuß. Justizministerium ist verstorben. In ihm verliert die Anwaltschaft und das rechtsuchende Volk einen der befähigtsten, sachkundigsten Verteidiger, die Wissenschaft einen Schriftsteller, der durch zahlreiche tiefgründige, die Materie vollbeherrschende Arbeiten, insbes. auf den Gebieten des Streik-, Arbeiter-, Vereins- und Koalitionsrechts sich besonderer Autorität erfreute. Sein Ableben ist aber ganz besonders vom Standpunkte der Strafrechtsreform aus zu beklagen. Seine umfassende Kenntnis, selbst der ausländischen Gesetzgebung, und seine reiche Erfahrung auf allen Gebieten des Strafrechts und Strafprozesses, sein scharfer, durchdringender Verstand und seine selbst von seinen Gegnern stets anerkannte Objektivität machten ihn, einen der bedeutendsten Schüler Fr. v. Liszts, dem er, selbst schon ein schwerleidender Mann, noch kurz vor seinem Tode, einen prächtigen, auf höchster Stufe stehenden Nachruf zu widmen sich nicht nehmen ließ, besonders geeignet, für das große Strafrechtsreformwerk an leitender Stelle zu wirken. Zunächst als Mehrheitssozialist von seiner Partei als Beirat in das Reichsjustizministerium und zugleich als Vertreter des preuß. Justizministers berufen (vgl. S. 169, 324 d. Bl.), wurde er bald darauf zum Unterstaatssekretär im preuß. Justizministerium ernannt, das in ihm ebenfalls einen ausgezeichneten Mitarbeiter verliert. In besonders warmer Weise ist ihm für diese Tätigkeit amtlich im Reichsanzeiger der Dank dafür gespendet worden. Sein Tod hat seiner unermüdlichen Tätigkeit, seinem erfolgreichen Wirken allzu-

früh Schranken gesetzt, sein Name aber wird mit dem Strafrecht und Strafprozeßrecht noch lange verbunden bleiben.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[1]) VO. v. 27. 6. 1919 ü. Einfuhr v. Gemüsesämereien (S. 619). — Bk. v. 30. 6. 1919 ü. Höchstpreise f. Schwefelsäure u. Oleum *[m. Wirk. v. 1. 7. 1919]* (S. 619). — Bk. 28. 6. 1919, bt. Namensänder. d. Kriegsphosphat-Ges. m. b. H. (S. 623). — Bk. v. 30. 6. 1919 ü. Brennstoffhöchstpreise *[m. Wirk. v. 1. 7. 1919]* (S. 623). — Bk. v. 30. 6. 1919, bt. Abänder. d. AusfBest. z. d. VO. ü. d. Verkehr mit Cumaronharz v. 5. 10. 1916/13. 8. 1917 *[1. 7. 1919]* (S. 624). — Bk. v. 28. 6. 1919, bt. Aender. d. Telegraphenordn. v. 16. 6. 1904 *[10. 7. 1919]* (S. 626). — Bk. v. 28. 6. 1919, bt. Aender. d. Postscheckordn. v. 22. 5. 1914 *[10. 7. 1919]* (S. 626). — Bk. v. 28. 6. 1919, bt. Aender. d. Postordn. v. 28. 7. 1917 *[10. 7. bzw. 1. 10. 1919]* (S. 627). — VO. v. 2. 7. 1919 ü. d. Enteign. u. vorläufige Sicherstell. v. rohen Häuten u. Fellen sowie Leder *[2. 7. 1919]* (S. 629). — Bk. v. 1. 7. 1919 wegen d. Außerkrafttretens d. VO. ü. d. Verwend. v. Erdölpech u. Oel v. 29. 4. 1915 (S. 633). — VO. v. 3. 7. 1919 ü. d. Verkehr m. Zucker *[m. Wirk. v. 1. 7. 1919]* (S. 633). — Bk. v. 5. 7. 1919 z. Ges. ü. d. Eintritt d. Freistaats Württemberg in d. Biersteuergemeinschaft (S. 635). — VO. v. 3. 7. 1919 ü. d. privatrechtl. Verhältnisse v. Genossenschaften z. Zwecke d. Bodenverbesser. (S. 636). — Verhäng. d. Belagerungszustandes ü. d. Stadtgebiete Hamburg, Altona u. Wandsbek v. 30. 6. 1919 (S. 637). — Bk. v. 5. 7. 1919, bt. d. Erhöh. d. Gebühren f. d. Prüf. v. Kraftfahrzeugen u. v. Kraftfahrzeugführern (S. 638). — Bk. v. 10. 7. 1919 ü. d. Frachtverkehr m. d. Ausland (S. 638). — Erlaß v. 7. 7. 1919 ü. d. Abgrenz. d. Zuständigkeit d. Rchsernährungsministeriums u. d. Rchswirtschaftsministeriums (S. 639). — VO. v. 10. 7. 1919 ü. Sämereien *[28. 7. 1919]* (S. 641). — Bk. v. 9. 7. 1919 z. Ges. ü. d. Regel. d. Kaliwirtschaft v. 24. 4. 1919 (S. 642). — VO. v. 11. 7. 1919, bt. d. Belagerungszustand ü. Hamburg, Altona u. Wandsbek (S. 642). — VO. v. 12. 7. 1919, bt. d. Aender. d. VO. ü. d. Bild. e. Preisausgleichsstelle f. Stickstoffdüngemittel v. 13. 3. 1919 *[1. 7. 1919]* (S. 643). — VO. v. 12. 7. 1919 ü. d. Preise f. Stickstoffdüngemittel *[1. 7. 1919]* (S. 644). — VO. ü. d. Preise f. landwirtschaftliche Erzeugnisse u. f. Schlacht- u. Nutzvieh *[2. 8. 1919]* (S. 647). — VO. v. 10. 7. 1919, bt. Aufheb. Kais. VO. ü. d. Entlass. aus d. Reichs- u. Staatsangehörigkeit, d. Rückkehr d. Deutschen i. Ausland u. d. Meldepflicht d. i. Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen *[2. 8. 1919]* (S. 651). — VO. v. 16. 7. 1919 ü. d. Vornahme e. Volkszählung am 8. 10. 1919 *[2. 8. 1919]* (S. 652). — AusfBest. v. 18. 7. 1919 ü. d. Preise f. Getreide, Hülsenfrüchte u. Buchweizen *[5. 8. 1919]* (S. 653). — Bk. v. 17. 7. 1919, bt. d. Schutz v. Erfindungen, Mustern u. Warenzeichen auf d. Ausstell. d. Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft i. Magdeburg 1919 (S. 659). — Bk. v. 18. 7. 1919, bt. d. Schutz v. Erfindungen, Mustern u. Warenzeichen auf d. Leipziger Herbstmustermesse (S. 660). — VO. v. 21. 7. 1919, bt. d. Wirksamkeit v. Kündig. d. Arbeiter u. Angestellten i. Rchs.- u. Staatsbetrieben *[m. Wirk. v. 9. 1. 1919]* (S. 660). — **Berichtigungen**: S. 585, S. 615, S. 616 (S. 622).

Preußen: AusfBest. v. 18. 6. 1919 z. Bk. d. Prß. Reg. bt. Beschlagnahme des Vermögens d. Prß. Königshauses v. 30. 11. 1918 (GesS. S. 95). — Ges. v. 4. 6. 1919, bt. Erweiter. d. Befugnisse d. Westpreuß. Provinzialausschusses (S. 97). — VO. v. 8. 7. 1919, bt. Außerkraftsetz. d. Bk. d. Prß. Reg., bt. Orden u. Titel, v. 14. 12. 1918 (S. 100). — Ges. v. 3. 6. 1919 ü. Landeskulturbehörden *[1. 10. 1919]* (S. 101).

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

Bayern: Ges. v. 24. 6. 1919, d. Aufheb. d. Ges. ü. d. Ermächt. d. Reg. z. gesetzgeberischen Maßnahmen bt. (S. 325). — VO. v. 28. 6. 1919, bt. d. i. d. Volkswehr u. Freikorps eingetretenen Staatsbeamten u. Staatsarbeiter (S. 325). — Bk. v. 23. 6. 1919 ü. d. Vollzug d. Festungshaft geg. bürgerl. Personen (S. 327). — VO. v. 1. 7. 1919 ü. d. Einstell. schwebender Disziplinarverfahren u. d. Gewähr. v. Straffreiheit u. Strafmilder. i. Disziplinarsachen (S. 328). — VO. v. 7. 7 1919, d. Erheb. v. Mahn- u. Vollstreckungsgebühren bt. (S. 337). — VO. v. 8. 7. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. Beschäft. Schwerbeschädigter (S. 338). — Bk. v. 4. 7. 1919, bt. d. Satzungen d. Vieh- u. Pferdeversicherungsvereine (S. 342). — Bk. v. 7. 7. 1919 ü. d. Urlaub d. Staatsbeamten i. J. 1919 (S. 363).

Sachsen: Ges. v. 24. 6. 1919 ü. d. Versorg. d. Hofbeamten u. ihrer Hinterbliebenen (G.- u. VOBl. S. 123). — Ges. v. 30. 6. 1919 ü. Ersetz. d. alten Gewalten durch d. neuen in d. bisherigen sächs. Ges. u. VO. (S. 130). — Kirchenges. v. 2. 7. 1919 z. weiteren Abänder. d. Kirchenvorstände u. Synodalordn. (S. 134). — Ges. v. 5. 7. 1919 ü. d. Dienststell. d. Minister (S. 135).

Württemberg: Uebergangsges. v. 23. 6. 1919 (RegBl. S. 111). — Wohnungsbürgschaftsges. v. 30. 5. 1919 (S. 131). — Ges. 23. 6. 1919 ü. d. Landwirtschaftskammer (S. 135).

Sprechsaal.

„Organschuld" und der „Gerichtshof" des Art. 227 des Friedensvertrages. Nachrichten der jüngsten Tage bestätigen, daß sich die „Entente" tatsächlich anschickt, den VII. Teil des sog. Friedensvertrages auszuführen, sich als Weltengerichtshof zu konstituieren, um über „schwerste Verletzungen des internationalen Sittengesetzes und der geheiligten Macht der Verträge" zu entscheiden. Der Welt soll zum erstenmal das Schauspiel geboten werden, daß ein aus sterblichen, sündhaften, irrenden Wesen, aus Menschen gebildetes Gericht nicht das irdische, zeitlich und räumlich bedingte Recht zur Anwendung bringen will, sondern sich in einer für normales Denken unfaßbaren Weise anmaßt, Künder ewiger Gesetze, der Idee der Sittlichkeit zu sein. Von irdischer Leidenschaft angekränkelte, von Selbstsucht nicht freie Männer, sollen die Aufgabe übernehmen eines Minos, Rhadamantys, Aakos.

Sie, die die Welt doch auch nur mit ihrem Maße sehen, ordnen und werten können, sollen autoritativ erklären, was jenseits menschlicher Erfahrung liegt. Es wäre ein Herrliches, gehörte zum Finden der ewigen Wahrheiten nur eine auf die Ueberzahl gestützte Macht. Wäre, was uns bevorsteht, nicht ein Schauspiel, vor dem der Genius der Menschheit noch nach Jahrhunderten sein Haupt trauernd verhüllen wird, man müßte mit dem Dichter sagen, daß vom Erhabenen zum Lächerlichen nur ein Schritt ist. Erwägungen der Vernunft werden gegen die Verblendung unserer Feinde nichts mehr vermögen, dennoch gebietet die Pflicht, auf einen Punkt hinzuweisen, der in den bisherigen Erörterungen zu dieser Frage zu kurz gekommen zu sein scheint. Es wurde geprüft, welche staats- und völkerrechtlichen Vorschriften der Durchführung eines solchen Verfahrens entgegenstehen. Dabei kam die materielle Seite der sog. „Organschuld" zu kurz.

Schuld im materiellen Sinne sind dem Innenleben angehörende Elemente, auf welche die Nichtübereinstimmung eines Verhaltens mit einem Sollen zurückzuführen ist. Man zieht den zur Verantwortung, der sein Verhalten nicht gemäß dem Sollen einrichtet. Kann es auch ein in diesem Sinne schuldhaftes Verhalten eines Organes geben? Organ ist eine physische Person, deren Handeln unter bestimmten Voraussetzungen als Handeln einer Gruppe (des Staates) gilt. Die Voraussetzungen hiefür bestimmt das Recht; hieraus folgt schon, daß formal eine Organhandlung nie widerrechtlich sein kann. Besinnt man sich aber auf die materiellen Elemente der Schuld, so ergibt sich, daß von einer „Organschuld" im materiellen Sinne auch nicht die Rede sein kann. Ein Schuldiger läßt sein Wollen durch andere Momente bestimmen als

durch die Geltung einer Norm; in jeder schuldhaften Handlung offenbart sich, daß jemand selbst gesetzten Motiven das Uebergewicht einräumt. Jede schuldhafte Handlung ist im weitesten Sinne des Wortes egoistisch, sie ist das Ergebnis wenigstens eines Sekundenegoismus.

Ein anderes Wirken der seelischen Kräfte bestimmt das „Organhandeln". Formal bestimmt zwar das Recht, die Ordnung, die Voraussetzungen der Zurechnung eines Handelns als Organhandeln. Die formalen Bestimmungen sind aber nur praktikable Vorschriften für eine Reihe materieller Voraussetzungen. Ein Organ handelt nicht für sich, es handelt für andere. Der richtige Organwille ist daher materiell der Niederschlag einer Reihe von Momenten, die der Persönlichkeit des Handelnden fremd sind. Das Organ wird die affektionalen und intellektuellen Momente der Gruppe, für die es handelt, nachzufühlen, nachzudenken haben, und materiell ist seine Handlung nicht das Ergebnis individueller, durch sein Denken und Fühlen gegebener Momente, sondern das Ergebnis von Momenten im Innenleben der Gruppe, für die es handelt. Die Organhandlung ist nicht das Ergebnis eigener, sondern sozusagen fremder Kräfte; nicht eigenes, sondern fremdes Wollen tritt in ihr in Erscheinung. Das Organ ist die Persönlichkeit, durch welche das Denken und Fühlen und hiermit das Wollen der Gruppe hindurchklingt. In dem Sinne sind Organhandlungen fremde Handlungen. In der Handlung eines Individuums tritt die Augenblickspersönlichkeit in Erscheinung, in der Handlung des Organs die Gruppe u. z. um desto mehr, je pflichtmäßiger die Organhandlung war. Viele Organhandlungen verlangen eine weitgehende Selbstentäußerung, das Opfer der Selbstüberwindung. Das Organ tut vielfach, was es nicht will, und wenn es dies will, doch nicht, weil es dies will, sondern weil es diesen Willensinhalt als Gruppenwillen erkennt — schuldig ist aber nur jemand, welcher getan hat, was er wollte und weil er es wollte. Die Handlung, die vor dem (individuellen) Gewissen des Organträgers nicht bestehen kann, ist dennoch einwandfrei, wenn sie dem Gruppengewissen (Volksgewissen) entspricht. Unlösbare Kollision zwischen dem Inhalt eigenen Willens und dem als Inhalt des Gruppenwillens Erkannten kann nur durch Aufgeben der Organstellung gelöst werden. Gelangt Organpflicht mit dem individuellen Gewissen in Widerspruch, dann muß sich individueller Wille dem Gruppenwillen unterordnen.

Aber auch der Gruppenwille soll ethisch gewertet werden; wo kann der Maßstab für dieses Werturteil gefunden werden? Soweit dem Fernstehenden ein Urteil möglich ist, haben englische Staatsmänner im Einklang mit ihrem Volke gehandelt, als sie Kinder, Frauen, Greise der Buren in den Konzentrationslagern Südafrikas, als sie deutsche Kinder, Frauen, Greise durch die Blockade dem Tode preisgegeben haben. Das Volk wollte dieses Massensterben wehrloser Feinde, und wir haben darin ein Zeichen für einen ethischen Mangel jenes Volkes erblickt. Dem Engländer sind diese Maßregeln nur die Form, in der das ethisch höherstehende englische Volk den Sieg über ein tieferstehendes davonträgt, er rechtfertigt vor seinem sittlichen Gewissen diese Handlungen in ähnlicher Weise, wie wir vor unserem sittlichen Gewissen den Kampf im Staate zwischen staatserhaltenden und staatsfeindlichen Elementen rechtfertigen. Daher die der Welt eingehämmerten Schlagworte Zivilisation und Sittlichkeit einerseits, Barbaren und Hunnen anderseits. Während wir bescheiden neben unserer sittlichen Anschauung auch die sittlichen Anschauungen anderer als berechtigt anerkennen und die Idee des Sittlichen als das Ergebnis einer steten Evolution ansehen, die Ueberzeugung haben, daß die Idee des Sittlichen als überempirisch nicht in empirisch bedingte Schranken gebannt werden kann, nimmt das englische Volk für sich in Anspruch, Träger der Idee des Sittlichen zu sein. Aus dieser Ueberhebung, die das Ergebnis einer anderen Weltanschauung ist, ergibt sich auch die Anmaßung, ein Gericht bilden zu können, das über Fragen des „internationalen Sittengesetzes" in bindender Form entscheiden soll. Ein aus Menschen bestehendes Gericht kann aber nur einer empirisch bedingten Phase einer in steter Evolution befindlichen Idee Ausdruck geben.

Unsere Zuversicht, daß die Organhandlungen, die für das deutsche Volk in diesem furchtbaren Kriege vorgenommen worden sind, vor der Idee der Sittlichkeit bestehen werden, stützt sich auf das Gewissen aller Völker aller Zeiten. Nie ward bezweifelt, daß der Ausgangspunkt für die Wertung alles Handelns sein muß der unbestrittene Wert des eigenen Seins; sittlich ist jede Handlung, welche die Verneinung des eigenen Seins abwehrt. Dies ist nach Cicero, non scripta, sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa arripuimus, expressimus, ad quam non docti, sed facti, non instituti, sed imbuti sumus.

Um das deutsche Volk vor einem Schicksal zu bewahren, das ihm von Englands Seite so gewollt war, wie es der „Friedensvertrag" verwirklicht hat, haben deutsche Organe gehandelt; vor dem Weltgewissen wird ihr Handeln rein dastehen, wenn der Schleier zerrissen wird, den diplomatisches Geschick der Engländer gewoben hat, und bei Wertung der Handlungen, wie es schon vor Jahrhunderten als richtig erkannt wurde, der auctor rixae von dem auctor pugnae unterschieden und durchschaut wird, daß eine willkürliche Begrenzung des Tatbestandes, der zu bewertenden Vorgänge, dem Inhalt des Werturteils vorgreift.

Wer in gerechter Notwehr um Leben oder Freiheit kämpft, erscheint leicht als Angreifer, wenn der Tatbestand gefälscht wird. Eine Fälschung liegt aber nicht nur in inhaltlicher Aenderung, sondern auch in willkürlicher zeitlicher Begrenzung der zu beurteilenden Vorgänge. Hier das Richtige zu finden, kann den Staatsmännern unserer Feinde und einem von ihnen aus ihren Männern eingesetzten „Gerichte" nicht gegeben sein. Vor dem Weltgericht wird deutsches Handeln, deutscher Name bestehen — der Welt sollte aber das beschämende Schauspiel erspart bleiben, daß Rachsucht und Verblendung so weit geht, die hoch erhabene Aufgabe der „Rechtsprechung" zu einem politischen Kampfmittel zu erniedrigen.

Den Makel zu tilgen, mit dem die Feinde durch Verwirklichung dieses Gedankens ihren Ehrenschild beflecken würden, könnten Jahrhunderte nicht genügen.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Finger, Halle a. d. S.

Das Reichsgericht und die Amnestieerlasse des Rates der Volksbeauftragten. Lebhafter Streit hatte sich zeitweise darüber erhoben, ob bei der Sonderstellung des Bundesstaats Bayern auf dem Gebiete des Heerwesens die MilAmnestieVO. v. 7. Dez. 1918 (RGBl. S. 1415) ohne weiteres auch dort Geltung erlangt habe oder ob ihr eben kraft der bayerischen Sonderrechte die unmittelbare Anerkennung für Bayern zu versagen sei. In den Urt. I 102/19 v. 2. Juni 1919 w. S. hat das RG. die Streitfrage in dem ersteren Sinn entschieden und ausgeführt: „Ganz gleichgültig ist es allerdings, daß in Bayern durch besondere VO. v. 16. Dez. 1918 u. 6. Febr. 1919 die MilAmnVO. und die AuslegungsVO. (v. 13. Jan. 1919 RGBl. S. 30) auf Bayern und das bayerische Heer „erstreckt" wurde. Die für das Reich erlassene Amnestie ist — jedenfalls soweit sie die bei den bürgerlichen Gerichten anhängigen Untersuchungen betrifft — auch unmittelbar für Bayern wirksam geworden. Landesrechtlich waren Erweiterungen der Amnestie zulässig, und zwar auf dem gesamten Gebiet, auf dem die Strafrechtspflege dem Einzelstaate zusteht und nicht dem Reiche vorbehalten ist, weil jeder Staat, soweit das verfassungsrechtlich zugelassen ist, auf die ihm erwachsenen Strafklagerechte verzichten kann. Dagegen sind Einschränkungen gegenüber einer vom Reich angeordneten Amnestie unzulässig und unwirksam. Die Stelle, die im Zeitpunkt des Erlasses der AmnVO. für sich die Gesetzgebungsgewalt für das gesamte Reichsgebiet in einem von ihr selbst bestimmten Umfang in Anspruch nahm und zufolge ihrer damaligen tatsächlichen, inzwischen anerkannten Gewalt wirksam in Anspruch nehmen konnte, war sehr wohl — auch wenn sie sich dabei in den Schranken der bisherigen Reichsgesetzgebung halten wollte (Art. 4 Nr. 13 Verf.) — in der Lage, für das beherrschte Reichsgebiet ein gesetz-

liches Verbot zu erlassen, wodurch die Verfolgung bestimmter Personen wegen bestimmter Vergehen allen Strafverfolgungsbehörden untersagt wurde; nicht minder aber auch, für das Reich neu das Recht und die Zuständigkeit zu begründen, die einzelstaatlichen Strafklagerechte durch Niederschlagung aufzugeben, also die bisher den Trägern der Landesstaatsgewalt zustehenden Befugnisse selbst auszuüben (Beschl. d. 1. Strafs. I 81/19 v. 28. April 1919). Aus dem einen wie dem andern Gesichtspunkt ist die Befugnis des damaligen „Rates der Volksbeauftragten" herzuleiten, Amnestien mit unmittelbarer Wirkung für die Einzelstaaten zu erlassen, so daß es deren „Uebernahme" für das bayerische Staatsgebiet nicht bedurfte und sachliche „Einschränkungen" durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten unzulässig waren. Das ist auch nachträglich durch § 1 Satz 2 des Uebergangsgesetzes (RGBl. S. 285), wonach die erlassenen VO. für das ganze Reich „in Kraft bleiben", anerkannt. Die in der Gegenerklärung des Staatsanwalts vertretene abweichende Meinung ist abzulehnen. — Die Behandlung der Niederschlagungsfrage auf Grund der Amnestien begegnet in verfahrensrechtlicher Hinsicht noch mancherlei Zweifeln, die wesentlich mit der Rechtsnatur, wie sie einer derartigen Staatshandlung zukommt, zusammenhängen. Gebührt den Geschworenen im schwurgerichtlichen Verfahren die Entscheidung darüber, ob die Niederschlagung eingetreten ist? Das wäre der Fall, wenn es sich dabei um einen Bestandteil der Schuldfrage handelte. Mit Recht ist indes das RG. einer solchen Auffassung entgegengetreten. In dem Urt. I 200/19 v. 23. Juni 1919 w. G. stand zur Prüfung, ob das Gericht I. Instanz das Begehren des Verteidigers, den Geschworenen eine Frage über das Gegebensein der tatsächlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 AmnVO. v. 3. Dez. 1918 zu stellen, zutreffend abgelehnt habe, weil die Vorschrift neben dem Vorliegen der Not usw. voraussetze, daß keine höhere Strafe als 6 Monate Gefängnis zu erwarten sei und dies sich unter allen Umständen der Beurteilung der Geschworenen entziehe, da es nicht zur Schuld-, sondern zur Straffrage gehöre. Das RG. hat diesen Standpunkt mit folgenden Ausführungen gebilligt: „Durch die Niederschlagung anhängiger Strafsachen wird ein Prozeßhindernis geschaffen, welches jeder weiteren Verfolgung dieser Sachen entgegensteht. Die Feststellung, ob ein solches Prozeßhindernis vorliegt, betrifft nicht die Schuldfrage (GVG. § 81; StrPO. §§ 262, 293), auch nicht einen mildernden Umstand (StrPO. § 297). Infolgedessen sind nicht die Geschworenen für die Feststellung zuständig, sondern das Gericht, wie der erk. Senat bereits in dem Urt. I 285/16 v. 22. Juni 1916 ausgesprochen hat." Die gleiche Rechtsmeinung liegt dem Urt. V 188/19 v. 21. Juni 1919 w. B. für den Bereich der MilAmnVO. v. 7. Dez. 1918 zugrunde. Die Stellung einer Hilfsfrage nach fahrlässiger Tötung (neben der Frage nach Totschlag) war abgelehnt worden, doch wurde dies vom RG. für gerechtfertigt erklärt. „Die durch die AmnVO. v. 7. Dez. 1918 verfügte Niederschlagung bildete ein Prozeßhindernis, welches jeder weiteren Verfolgung der unter die VO. fallenden Handlung entgegenstand. Das Vorliegen dieses Prozeßhindernisses hatte das Gericht von Amts wegen zu prüfen (vgl. Allgem. Verf. Pr. JustM. v. 12. Dez. 1918 [JMBl. S. 504] zu I, 3 in Verb. mit I, 5 d. Richtlinien d. Pr. JustM. v. 4. Dez. 1918 [JMBl. S. 445]). Da die Niederschlagung als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO. erfolgt anzusehen ist, so war die Fragestellung selbst als ein Teil der prozessualen Verfolgung unzulässig. Das Gericht war sonach nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Stellung der Hilfsfrage abzulehnen (ungedr. I 285/16 v. 22. Juni 1916; RGSt. Bd. 37 S. 412 (413); Bd. 29 S. 270; Bd. 23 S. 327)." — Wenn in den vorstehend erwähnten Richtlinien des Pr. Justizministers zu I 5. Satz ausgesprochen ist: „Eine Anfechtung der Gerichtsbeschlüsse über die Einstellung oder Nichteinstellung des Verfahrens (nämlich auf Grund der AmnVO. v. 3. Dez. 1918) findet nicht statt.", so erscheint diese Auffassung recht zweifelhaft. Jedenfalls hat das RG. sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine einschlagende Entscheidung, sofern sie in einem Urteile erfolgt ist, auch von dem Staatsanwalt angefochten werden kann. In dem Urt. I 69/19 v. 19. Juni 1919 u. a. heißt es: „Die Revision (d. h. der StAschaft) ist unbedenklich auch insoweit zulässig, als auf Einstellung des Verfahrens erkannt worden ist. Die VO. v. 3. Dez. 1918, wie auch die ihr vorangegangenen landesrechtlichen VO. über die Niederschlagung von Strafverfahren, insbes. auch die VO. der Regierung des Volksstaates Bayern v. 22. Nov. 1918 (JMBl. S. 239) haben durch Verzicht auf das staatliche Strafverfolgungsrecht für solche Verfahren, die eine in den Bereich der Niederschlagung fallende Straftat zum Gegenstand haben, ein prozessuales Hindernis geschaffen, das der Fortsetzung des Verfahrens entgegensteht. Ist das Vorliegen dieses Hindernisses aus Rechtsirrtum angenommen und deshalb das Verfahren durch Urteil eingestellt worden, so kann der StAschaft nicht verwehrt sein, das mittels der Revision geltend zu machen und Aufhebung des Urteils herbeizuführen, um so dem zu Unrecht eingestellten Verfahren Fortsetzung zu verschaffen. Das Rechtsmittel gewinnt nur dadurch eine besondere und von der ihm durch die StrPO. gegebenen abweichende Gestaltung, daß nach § 1 Abs. 5 der VO. v. 3. Dez. 1918 das Revisionsgericht selbständig und unabhängig von den Feststellungen der Strafk. zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen der Niederschlagung vorliegen." Auf solcher — m. E. zutreffender — Grundlage muß übrigens an sich auch das Recht der StAschaft zur Anfechtung einschlagender gerichtlicher Entscheidungen, die außerhalb der Hauptverhandlung in der Gestalt von Beschlüssen ergehen, anerkannt werden, unbeschadet indes der Befugnis ihres Vorgesetzten zur dienstlichen Anweisung in entgegengesetztem Sinne (§ 147 GVG.). — Zu gedenken ist hier schließlich in sachlicher Hinsicht der Auslegung, die das RG. dem Merkmal der Verführung in § 1 Abs. 2 der VO. v. 3. Dez. 1918 in dem Urteile III 115/19 v. 16. Juni 1919 w. B. gegenüber der Revision der wegen Beihilfe zur versuchten Abtreibung verurteilten Angeklagten gegeben hat, die sich darauf stützte, daß sie von Frau R. gebeten worden sei, bei ihrer Schwiegertochter die Abtreibung vorzunehmen. Das RG., das aus tatsächlichen Gründen eine Verführung nicht als vorliegend erachtete, stellt dabei — und dem ist zuzustimmen — den Satz auf: „Zum Wesen der Verführung gehört hier wie sonst eine Verleitung unter geflissentlicher Ueberwindung gewisser vorhandener Abneigung."

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Zwei neue VO. betr. Mieterrecht. I. Die VO. über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen vom 22. Juni 1919. Da die Steigerung der Preise für Heizstoffe in nicht vorauszusehendem Maße anhält, mußte eine rechtliche Vorkehrung dagegen getroffen werden, daß die Mehrkosten, welche sich für die in Mietverträgen übernommene Belieferung von Räumen mit Wärme hieraus ergeben, ausschließlich von dem dazu verpflichteten Vermieter zu tragen sind. Dieser Erwägung sollte durch die VO. v. 22. Juni 1919 Rechnung getragen werden, der daher niemand, dem an der Herstellung des sozialen Friedens gelegen ist, seinen Beifall versagen wird. Der Wortlaut des § 3 der wesentlichen Bestimmung dieser VO. ist folgender:

„Sind seit der letzten vor dem Inkrafttreten dieser VO. getroffenen Preisvereinbarung die Selbstkosten des Vermieters für die Heizung und Warmwasserversorgung der Mieträume so gewachsen, daß das Anwachsen nicht vorauszusehen war, und daß billigerweise die Tragung der Mehrkosten dem Vermieter allein nicht zugemutet werden kann, so kann die Schiedsstelle auf Anrufen des Vermieters den Mietpreis oder die besondere Vergütung für die Heizung oder Warmwasserversorgung für die weitere Dauer des Mietverhältnisses oder für einen kürzeren Zeitraum entsprechend erhöhen."

So einfach diese Bestimmung zu sein scheint, so vielfach ist sie bereits mißverstanden worden. Die Hausbesitzer sind der Meinung, daß die gesamten Mehrkosten nunmehr auf die Mieter abgebürdet werden dürften und

berechnen für je 15 Pf. Steigerung der Kokspreise 1% des Mietzinses mehr, entsprechend der Berechnung vor dem Kriege, daß auf je 15 Pf. des normalen Kokspreises 1% des Mietzinses kommen. Das ist indessen nach der VO. nicht angängig. Diese geht vielmehr offenbar davon aus, daß nach wie vor der Vermieter, der übernommenen Verpflichtung gemäß, auch weiterhin rechtlich zur Tragung der Mehrkosten verpflichtet bleibt. Nur aus Billigkeitsgründen soll dagegen auch der Mieter zur Tragung dieser Kosten herangezogen werden dürfen. Daraus folgt, daß dem Mieter unter allen Umständen stets nur ein Teil der Mehrkosten aufgebürdet werden kann, und zwar regelmäßig gewiß nicht mehr als die Hälfte. Denn wenn der eine Vertragsteil im Prinzip die ganze Last zu tragen hat, so kann dem anderen Teile nicht zugemutet werden, den größeren Teil der Last zu übernehmen. Die Berechnung von 1% auf 15 Pf. ist demnach grundsätzlich abzulehnen. Der Schiedsstelle wird es obliegen, den richtigen Mittelweg zu finden. Dabei wird sie vor allen Dingen nicht schematisch vorgehen dürfen und etwa nur einen allgemeinen Quotienten feststellen. Denn die Verhältnisse in den einzelnen Häusern liegen durchaus verschieden, je nachdem die Heiz- und Warmwasserversorgungsanlagen gut gehalten sind und in allen Stockwerken in gleichem Maße funktionieren. In dem einen Hause hat der Besitzer für die Instandhaltung dieser Anlagen während des Krieges Sorge getragen, in dem anderen dagegen nicht. Im andern Hause sind noch veraltete Anlagen, die die Wärme weder gleichmäßig noch wirksam verteilen. Ja, dieser Unterschied macht sich in den einzelnen Stockwerken, selbst innerhalb desselben Stockwerks in verschiedenen Räumen geltend. Je höher der gemietete Raum liegt, um so weniger wird der Mieter von der Wärmeleistung profitieren. Also muß individualisiert werden. Freilich macht das mehr Arbeit, und die Schiedsstellen werden ohnehin überlastet werden. Wenn man aber eine wahrhaft gerechte Verteilung der Mehrkosten erstrebt, so darf die Mühe nicht gescheut werden.

Ein ferner wichtiger Gesichtspunkt bei der praktischen Handhabung der gesetzlichen Bestimmung durch die Schiedsstellen ist der, daß es sich nicht um die Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, wie die Ueberschrift der VO. lautet, handelt, sondern um die Heizung und die Warmwasserversorgung selbst. Die Mehrkosten für die Wärmeleistung, nicht für die Anlagen sollen geteilt werden zwischen Vermieter und Mieter. Dem Mieter kann es ganz gleichgültig sein, wie der Vermieter die Wärmeleistung hervorbringt, wenn er nur diese selbst spüren kann. Ob die Leistung überhaupt erfolgt, das ist die Frage, und diese läßt sich naturgemäß erst nach der Zeit beantworten, für welche geleistet werden muß. Mit anderen Worten: Der Mieter kann erst nach Ablauf der Mietzinseinheit — halbes oder Vierteljahr, Monat, Woche — zur Entrichtung des auf ihn entfallenden Anteils an den Mehrkosten angehalten werden. Es genügt also keineswegs, daß der Vermieter nachweist, für den und den bestimmten Preis Koks eingefahren zu haben, denn die Hauptsache ist, daß er den eingefahrenen Heizstoff auch wirklich zur Erfüllung der vereinbarten oder amtlich festgesetzten Wärmeleistung verwendet. Eine Kontrolle hierüber ist erst immer nachträglich möglich. Während der Leistungszeit werden daher die Vertragsparteien selbst oder ein Vertrauensmann beider fortlaufend durch Thermometerbeobachtung festzustellen haben, ob täglich die Leistung erfolgt. Das wird oft unbequem und lästig sein, namentlich bei größeren Wohnräumen, indessen eine andere Lösung kaum zu finden sein. Der Schiedsstelle wird es obliegen und gewiß auch gelingen, an der Hand der Erfahrung die richtigen Methoden für diese Kontrolle festzulegen.

Will ein Hauseigentümer das Inkrafttreten der VO. dazu benutzen, um den eigentlichen Mietzins, soweit er sich auf die Mietung der Räume und nicht nur auf die Wärmeleistung bezieht, zu erhöhen, so hätte ein solcher Versuch keine rechtliche Stütze. Allgemein ist die Beobachtung zu machen, daß das Streben der Hauswirte dahingeht, das tatsächliche Wohnungsmonopol, das sie infolge der Kriegsnöte innehaben, nach Kräften auszunutzen. Freilich läßt sich nicht leugnen, daß auch sie zum Teil sich in einer Zwangslage befinden. Einmal dadurch, daß die Kosten für die Instandhaltung und allgemeine Versorgung des Hauses stark gewachsen sind. Stützt ein Hauswirt sich auf dieses Argument, so muß er allerdings auch den Nachweis führen, daß er für die Instandhaltung des Hauses in bisher üblicher Weise sorgt. Wenn er aber auf der einen Seite auf diese hohen Kosten sich beruft und auf der anderen Seite nichts für die Instandhaltung tut, ja, womöglich noch vom Mieter verlangt, diese Instandhaltung auf eigene Kosten zu besorgen, so hat jenes Argument naturgemäß gar keine Zugkraft. Sodann aber wird auch von den Hypothekengläubigern insofern unmittelbar an den Hauswirten gefrevelt, indem sie diese zu erhöhten Zinsleistungen und Gewährung von Wuchervorteilen bei Prolongationen pressen. Die also von ihm erpreßten Mehrleistungen sucht der Hauswirt durch Mietsteigerungen wettzumachen, und so fällt die Last in letzter Linie wieder auf den unschuldigen Mieter. Allerdings muß man mit diesem Argument zugunsten des Hauswirts sehr vorsichtig sein. Denn, wenn man es absolut gelten lassen würde, so würde derjenige Hauswirt davon den größten Nutzen ziehen, der am leichtfertigsten Hypotheken aufgenommen und, ohne die hinreichenden Mittel, sich an der Hausspekulation beteiligt hat.

Versucht man die Verhältnisse nach allen Seiten vorurteilslos und im Sinne der jetzt so notwendigen Versöhnung aller Interessen zu würdigen, so kommt man zu der Auffassung, daß die Einwirkung einer öffentlichen Stelle auf die Gestaltung der Mietverhältnisse noch für lange Zeit erforderlich sein wird, und es ausgeschlossen ist, daß die VO. bereits, wie bisher vorgesehen, mit Ablauf des nächsten Jahres ihre Wirkung verlieren darf.

II. Die VO. gegen den Wucher bei Vermietung von Mieträumen. Vom 31. Juli 1919. Seitdem das Wohnungsbedürfnis sich zu einer Wohnungsnot gestaltete, stellte sich die Begleiterscheinung ein, daß die Wohnungsvermittlung zum Wohnungswucher wurde. Dieser Plage sucht die VO. zu begegnen. Das geschieht in der Weise, daß einmal den Gemeindebehörden die Befugnis gegeben wird, für die Vermittlung von Mieträumen bestimmte Gebühren festzusetzen, und zum andern die vorsätzliche Ueberschreitung dieser Sätze unter Geldstrafe bis zu 10 000 M. gestellt wird. Unter der gleichen Strafandrohung steht die Uebertretung des Verbotes, durch öffentliche Bekanntmachungen oder sonstige Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, Belohnungen für den Nachweis von Mieträumen oder den Abschluß von Mietverträgen über Mieträume auszusetzen, ferner Mieträume unter einer Deckadresse (Buchstaben od. dgl.) oder unter der Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten oder endlich Mietwohnungen unter der Bedingung des gleichzeitigen Erwerbes von Einrichtungsgegenständen anzubieten. Obwohl mit diesen Tatbeständen die bisherigen Tricks der Wohnungsvermittler, die sie den Darlehnsvermittlern abgelauscht haben, getroffen zu sein scheinen, so steht doch zu befürchten, daß diese erfindungsreichen Leute sehr bald mit neuen Schlichen die schwere Kalamität zu steigern bemüht sein werden. Die angedrohte Geldstrafe wird dieses potente Geschlecht wenig schrecken. Auch für diese VO. ist bis zum 31. Dez. 1920 die Grenze der Wirksamkeit gesetzt.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Liquidation gegenüber deutschen Gesellschaften nach dem Friedensvertrage. Nach Art. 297b des Friedensvertrages behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vor, alle den deutschen Staatsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften (à des ressortissants allemands ou à des sociétés contrôlées par eux — or companies controlled by them) im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Friedensvertrages gehörigen Güter, Rechte und Interessen innerhalb der Gebiete der alliierten usw. Mächte, einschl. der ihnen durch den Friedensvertr. abgetretenen Gebiete, zurück-

zubehalten und zu liquidieren. Betroffen werden also nicht solche Gesellschaften, die nach Internat. Privatrecht als deutsche anzusprechen sind, sondern solche, die, gleichviel in welchem Lande sie ihren Sitz haben, und nach welchem örtlichen Rechte sie errichtet sind, als von deutschen Angehörigen (physischen Personen) kontrolliert sich darstellen. Diese — im folgenden deutsch-kontrolliert genannt — unterliegen nicht als solche der Auflösung, so daß sie im Handelsregister gelöscht werden müßten, sondern es wird nur ihr in den alliierten usw. Ländern vorhandenes Vermögen liquidiert. Die Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaft bleibt also regelmäßig bestehen [1]).

Der Begriff der deutsch-kontrollierten Gesellschaft kommt auch anderwärts im Friedensvertrage vor: In § 3 des Anhangs III nach Art. 244, wo von „control or direction of German nationals" die Rede ist; ähnlich in Art. 74 Abs. 1 und § 5 des Anhangs nach Art. 298. Wo es sich dagegen um den Schutz der Angehörigen der alliierten usw. Mächte handelt, wird gesprochen von „sociétés dans lesquelles ils (sc. ceux-ci) sont intéressés" [2]).

Der Rechtsbegriff der deutsch-kontrollierten Gesellschaft stammt nicht aus dem französisch-belgisch-italien., sondern aus dem englischen Kriegsrecht [3]), wo mehrfach die Rede ist von der Kontrolle oder Leitung einer Gesellschaft [4]) sowie von Gesellschaften, die von deutschen Angehörigen kontrolliert oder geleitet sind [5]). Die von den Ententestaaten (nicht Amerika) beschickte Pariser Wirtschaftskonferenz (vom Juni 1916) beschloß nach englischem Vorbild, während des Krieges unter Zwangsverwaltung, nötigenfalls Liquidation zu stellen solche Gesellschaften, die ganz oder teilweise durch feindliche Untertanen kontrolliert werden oder feindlichen Einflüssen unterliegen usw.

Mangels veröffentlichter Motive des Friedensvertrages kann Art. 297b nur unter Anlehnung an das englische Recht richtig verstanden werden. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Ist eine Gesellschaft im alliierten usw. Lande domiziliert, so unterliegen die Teilhaberrechte deutscher Staatsangehöriger, weil dort belegen, und die Rechte aus dort vorhandenen deutschen Aktien der Zwangsverwaltung und Liquidation, auch wenn die Gesellschaft nicht deutsch-kontrolliert ist. Trifft letzteres dagegen zu, so unterliegt auch das gesamte in jenem Lande vorhandene Vermögen der Gesellschaft als solcher dem Zugriff. Zweigniederlassungen und sonstiges Gesellschaftsvermögen in Deutschland bleiben dagegen verschont, da das Zugriffsrecht auf das im alliierten usw. Lande vorhandene Vermögen beschränkt ist.

2. Ist die Gesellschaft in Deutschland domiziliert, hat sie aber Vermögensstücke im alliierten usw. Land, so können letztere nicht aus dem Grunde liquidiert werden, weil die Gesellschaft eine „deutsche" sei, oder weil dort deutsche Angehörige sich aufhalten, die an der Gesellschaft beteiligt sind. Dort vorhandene Aktien in deutscher Hand können zwar verkauft werden. Aber ein Zugriff auf das dortige Gesellschaftsvermögen ist nur dann statthaft, wenn die Gesellschaft deutsch-kontrolliert ist. Der Gedanke, etwa einen dem Aktienrecht deutscher Angehöriger entsprechenden Bruchteil des dortigen Gesellschaftsvermögens in Anspruch zu nehmen, scheitert daran, daß das Recht aus der Aktie sich nach dem Rechte beurteilt, dem die Aktiengesellschaft untersteht, d. h. dem Rechte ihres Sitzes [1]), und daß nach deutschem wie nach universellem Aktienrecht dem Aktionär keine selbständig realisierbare Quote an den einzelnen Vermögensstücken der Gesellschaft zusteht.

3. Der Begriff der deutsch-kontrollierten Gesellschaft, auf den es hiernach entscheidend ankommt, ist folgendermaßen zu bestimmen: das englische Recht lehrt den Unterschied zwischen Kontrolle und Leitung einer Gesellschaft. Eine Gesellschaft, mag sie in Deutschland oder im alliierten usw. Lande domiziliert sein, ist daher nicht schon dann deutsch-kontrolliert, wenn nur ihre Leitung in deutschen Händen liegt. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Vorstand einer Aktienges. deutsch ist. Wohl aber liegt deutsche Kontrolle vor, wenn die Mehrheit des Aktienkapitals in deutschen Händen ist, oder wenn etwa einer deutschen Minderheit entscheidender Einfluß auf Ernennung und Abberufung des Vorstandes oder Aufsichtsrats oder sonst auf die gesamte Geschäftsgebarung statutarisch eingeräumt ist. Auch dann, wenn der Aufsichtsrat ganz oder zum entscheidenden Teil deutsch ist, wird man von deutscher Kontrolle i. S. des Art. 297 b sprechen müssen, selbst wenn die Mehrheit des Aktienkapitals gleichzeitig nicht deutsch sein sollte. Denn die Kontrolle der Leitung (des Vorstandes) liegt dann bei deutschen Angehörigen, mögen diese auch den Trägern einer nichtdeutschen Kapitalsmehrheit verantwortlich sein. Sind Gesellschaften als Aktionäre beteiligt, so kommt es für die Frage, ob die in ihrem Eigentum befindlichen Aktien als deutsche zu werten sind, darauf an, ob die Aktionärin ihrerseits eine deutsch-kontrollierte Gesellschaft ist; denn Art. 297 b will bei Gesellschaften in keiner Beziehung die Staatsangehörigkeit entscheiden lassen. Auf die Frage der Leitung und Geschäftspolitik der Gesellschaft kommt es nicht an. Unerheblich ist daher, ob eine nach Staatsangehörigkeit oder Kapitalsmehrheit polnische oder französische Gesellschaft sich deutschen Angehörigen oder einer deutsch-kontrollierten Gesellschaft gegenüber zur Wahrung deutscher Interessen, zum Vertrieb deutscher Fabrikate usw. vertraglich verpflichtet hat. Alsdann fördert jene zwar deutsche Interessen, ist aber nicht als durch deutsche Angehörige „kontrolliert" zu erachten.

Entsprechendes gilt für die Kommanditges. auf Aktien. Eine G. m. b. H. ist deutsch-kontrolliert, wenn die Mehrheit des Grundkapitals in deutschen Händen ist. Bei der offenen Handelsges. fehlt zwar ein besonderes Kontrollorgan. Man wird aber mit Rücksicht auf die Rechtsstellung jedes geschäftsführenden Gesellschafters annehmen müssen, daß schon das Vorhandensein eines deutschen geschäftsführenden Gesellschafters die Gesellschaft als deutsch-kontrolliert erscheinen läßt.

Kammergerichtsrat Dr. F. Scholz, Berlin.

Reform der ersten juristischen Prüfung in Preußen. Die rechts- u. staatswiss. Fakultät Göttingen hat sich mit einem Antrage auf Verbesserung der mündlichen Referendarprüfung an das Ministerium für Wissenschaft usw. gewandt, worin sie eine Teilung der Gruppe III für das gesamte öffentliche Recht in zwei Gruppen befürwortet, die eine für Straf- und Prozeßrecht, die andere für Staats-, Verwaltungs-, Kirchen- und Völkerrecht. Begründet wird dieser Vorschlag damit, daß es Examinatoren, die alle acht Fächer der bisherigen Gruppe III beherrschen, überhaupt nicht gibt, und daß auf jeden Kandidaten für jedes dieser acht Fächer durchschnittlich 3 Minuten (!) Prüfungszeit kommen, während die bürgerlichrechtlichen Fächer zwei Drittel der ganzen Prüfungszeit für sich beanspruchen. Sollten sich die neuen beiden Gruppen mit dem besonderen Lehrgebiet eines einzelnen Examinators nicht völlig decken, so könnte durch Vereinbarung unter den Vertretern der beteiligten Gruppen leicht Abhilfe geschaffen werden.

[1]) Das nationale Handelsrecht entscheidet darüber, ob durch Verlust des gesamten Vermögens die Gesellschaft aufgelöst wird. Hinsichtlich der Aktienges. bejahend Art. 189 Nr. 5 des italien. codice commerciale; verneinend das deutsche Aktienrecht. Nach Inkrafttreten des Friedensvertr. kann unangreifbares Vermögen eingeworfen u. damit das materielle Substrat wieder geschaffen werden.

[2]) Art. 276c, 297a, 297e, 298 und Anhang dazu §§ 4, 6, 12, 13.

[3]) Vgl. mein kürzlich erschienenes Buch: „Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des Weltkrieges", Berlin, Otto Liebmann, 1919, S. 229 ff.

[4]) Trading with the Enemy Act, 1914 (v. 28. 8. 1914).

[5]) The Patents, Designs and Trade Marks (Temporary Rules) Act, 1914 (v. 7. 8. 1914); The Pat., Des. and Tr. M. (Temp. Rules) Amendement Act, 1914 (v. 28. 8. 1914); The Trading with the Enemy Amendement Act, 1916: Australisches Gesetz über die Nichtigkeitserklärung v. Verträgen mit dem Feinde, v. 24. 5. 1915.

[1]) In Frankreich feste Praxis, daß der Sitz der Gesellschaft über ihre Staatsangehörigkeit u. Rechtsverhältnisse entscheidet. Audinet im Journal de droit internat. privé, Jahrgang 1917 S. 1609 ff; vgl. ebenda 1916 S. 251, 610, 990; Meili, Int. Zivil- u. HandR. II (1902) S. 291, 293.

Gleichzeitig wird beantragt, daß die schriftlichen Prüfungsarbeiten grundsätzlich dem Fachmann zuerst zugewiesen werden, dieses anscheinend auch dann, wenn der bestellte Referent an dieser Prüfung ausnahmsweise nicht beteiligt sein sollte.

Diese Vorschläge kommen den von uns Universitätslehrern schon längst gehegten Wünschen in erfreulicher Weise entgegen. M. E. gehen sie aber noch nicht weit genug. Wird die erste juristische Prüfung in Preußen reformiert, was dringend nötig ist, dann mache man gleich ganze Arbeit. Hierzu erlaube ich mir folgendes vorzuschlagen:

Die Staatswissenschaften sind für jeden Juristen, auch für den Richter und Rechtsanwalt, auf den die Prüfung bisher allein zugeschnitten ist, ein unentbehrliches Rüstzeug für seinen künftigen Beruf. Wenn sie in der bisherigen Prüfungsordnung und insbesondere bei deren Handhabung so gut wie völlig vernachlässigt worden sind, so konnte das mit der Tatsache einigermaßen entschuldigt werden, daß die Fachvertreter der philosophischen Fakultät angehörten. Dieser Grund ist jetzt weggefallen. Man ziehe daraus die notwendige Folgerung und erhebe die Staatswissenschaften zu einer besonderen Gruppe in der mündlichen Referendarprüfung. Einem allzu großen Gewicht dieser Fächer kann man dadurch vorbeugen, daß man den Prüfungsgegenstand nach wie vor auf die Grundlagen beschränkt und ihm einen verhältnismäßig geringen Teil der Prüfungszeit einräumt.

Würde dieser Vorschlag angenommen, dann müßten die Prüfungen grundsätzlich an den Sitz der Universitäten verlegt werden. Schon jetzt ist es ein großer Mißstand, daß man die Prüfungskandidaten von Bonn, Göttingen, Greifswald, Halle, Marburg und Münster zwingt, an den Sitz der Oberlandesgerichte zu reisen und ihnen dadurch zweimal (Klausuren und mündliche Prüfung) recht beträchtliche Kosten aufbürdet. Würde nun die Zahl der Examinatoren um zwei Universitätslehrer vermehrt, dann würde der Staat das Doppelte an Diäten zahlen müssen, abgesehen von der Einbuße an Arbeitszeit und Berufsausübung, die die Dozenten erleiden.

Wird die Prüfung an die Universitäten verlegt, dann ergreife man die Gelegenheit und schaffe den Oberlandesgerichtsrat als Examinator ab. Die Einfügung von zwei weiteren Universitätslehrern verschiebt das Uebergewicht bei den Abstimmungen ohnehin von den Praktikern auf die Theoretiker. Würde davon ein Mißbrauch befürchtet, so könnte man dem Vorsitzenden ein Veto gegen zu milde Beurteilung von Kandidaten einräumen. Durch den Wegfall des Praktikers erreicht man, daß die Kandidaten ausschließlich von den dazu vorgebildeten und darin geübten Examinatoren geprüft werden. Man tut den Praktikern in der Prüfungskommission gewiß kein Unrecht, wenn man von ihnen behauptet, daß sie nicht immer dazu befähigt sind, dem Kandidaten auf verwandte Gebiete zu folgen und dadurch sein bei ihm vorhandenes positives Wissen und seine Begabung zu juristischem Denken festzustellen.

An den Universitäten, die nicht zugleich Sitze von OLG. sind, bestelle man künftig einen dort ansässigen älteren Richter in leitender Stellung zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Man würde damit eine weitere Ersparnis an Arbeitskraft und Diäten erzielen und doch die entscheidende Mitwirkung eines Beamten der Justizverwaltung bei der ersten juristischen Prüfung, die ich für unerläßlich erachte, beibehalten.

Professor Dr. Merkel, Greifswald.

Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Ueberfremdung der Schweiz. Der Handels- und Wirtschaftskrieg veranlaßte die Geschäftsleute der kriegführenden Staaten, in der Schweiz Handelsgesellschaften zu gründen, um so unter neutraler Firma Geschäfte abschließen zu können, die den tatsächlich Beteiligten wegen ihrer Staatsangehörigkeit nicht möglich gewesen wären. Durch Firmenbezeichnungen, wie „schweizerisch“, „zürcherisch“ usw., wurde noch ein besonders schweizerischer Anstrich gegeben, und nach außen traten oft nur schweizerische Strohmänner auf. Nach längerem Zögern hat der Bundesrat, gestützt auf Obligationenrecht Art. 859 Abs. 4, durch die VO. II betr. Ergänzung der VO. v. 6. Mai 1890 über das Handelsregister und Handelsamtsblatt v. 21. Nov. 1916, die durch die Revidierte VO. II v. 16. Dez. 1918 verschärft und ergänzt worden ist, die Aufnahme solcher Firmenbezeichnungen von der Bewilligung des schweizerischen Handelsregisterbureaus mit Rekursrecht an das Justiz- und Polizeidepartement und den Bundesrat abhängig gemacht (rückwirkend auf seit dem 1. Jan. 1914 eingetragene Firmen) und die Eintragung der Nationalität sämtlicher in irgendeiner Eigenschaft im Handelsregister zu erwähnenden Personen verlangt, also auch der Organe der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften. Für die Eintragung von Zweigniederlassungen ausländischer Firmen wird eine tatsächliche geschäftliche Niederlassung in der Schweiz mit selbständiger geschäftlicher Vertretung verlangt; die Firma hat zu enthalten: die unveränderte Firma der Hauptniederlassung mit Angabe des Orts, die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung in einer der schweizerischen Landessprachen und den Ort der Zweigniederlassung.

Da sich die Gesamtrevision des Gesellschafts- und Firmenrechts in die Länge zog, erließ der Bundesrat überdies den Beschluß betr. die Abänderung und Ergänzung des schweizerischen Obligationenrechts in bezug auf die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften v. 8. Juli 1919, in Kraft seit 15. Juli 1919, eine sog. NotVO., über deren Inkraftbleiben die Bundesversammlung in ihrer Herbstsession zu beschließen hat. Neben der Erhöhung der Publizität über die Finanzierung und den voraussichtlichen Erfolg der A.-G. (über die Kommandit-A.-G. vgl. OblRecht Art. 676) durch Einführung des Prospektzwanges bei jeder Gründung und Kapitalerhöhung mit öffentlicher Aktienemission und die Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für A.-G. mit 1 000 000 Frcs. und darüber Grundkapital oder bei erfolgter Ausgabe von Inhaberobligationen soll ein überwiegend schweizerischer Einfluß auf die Leitung der A.-G. und Genossenschaften gesichert werden. Besteht die Verwaltung einer A.-G. oder der Vorstand einer Genossenschaft aus nur einem Mitglied, so muß dieses ein in der Schweiz wohnender Schweizerbürger sein. Bei einer Mehrheit von Mitgliedern muß die Mehrheit derselben aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern bestehen, von denen beim Verwaltungsrat der A.-G. mindestens einer Vollmacht zur Vertretung haben muß. Der Aufsichtsrat der Kommandit-A.-G. und der Verwaltungsrat der Genossenschaft müssen aus mindestens 3 Mitgliedern und in der Mehrzahl aus in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern bestehen. Für die schon bestehenden Gesellschaften ist die Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften bei der nächsten Gesamterneuerung der Organe, spätestens aber auf 15. Juli 1922 herbeizuführen. Neugründungen von Genossenschaften mit zum voraus bestimmtem Grundkapital und die Ausgabe von Anteilscheinen auf den Inhaber sind untersagt. Bei Neugründungen von A.-G. mit einem Grundkapital von weniger als 500 000 Frcs. sind nur noch Namenaktien zulässig. Bei Zuwiderhandlung hat jeder Gläubiger und Gesellschafter das Recht, die Beobachtung der Vorschriften innerhalb gerichtlich festgesetzter Frist und im Falle der Weigerung die Auflösung der Gesellschaft gerichtlich zu verlangen.

Rechtsanwalt Dr. H. Meyer-Wild, Zürich.

Das Mitbestimmungsrecht der Angestellten bei Kündigungen. Durch eine VO. v. 30. Mai 1919 ist das vielumstrittene Mitbestimmungsrecht der Angestellten bei Kündigungen durch den Arbeitgeber eingeführt worden. Ein solches ist nicht auch auf Neueinstellungen erstreckt worden, wie dies von den Angestellten ebenfalls erstrebt wurde. Die gesetzliche Regelung läßt Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Angestellten Raum, die ihnen eine weitergehende Mitwirkung bei Kündigungen einräumen, wie dies durch Tarifverträge möglich ist. Doch ist bei

der zwingenden Natur der Vorschriften der VO., die aus ihrem öffentlich-rechtlichen Einschlag folgt, eine Beschränkung der Befugnisse der Angestellten durch Vereinbarung unzulässig.

Die VO. wählte zur Einführung des Mitbestimmungsrechtes den Weg, daß sie die VO. v. 24. Jan. 1919 über die Einstellung, Entlohnung und Entlassung von Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung durch Einfügung eines neuen § 9a, durch einige redaktionelle Aenderungen und durch eine Neufassung des § 15 Abs. 2 S. 2 ergänzt. Danach gilt für alle Kündigungen des Arbeitgebers nunmehr Folgendes:

Der Arbeitgeber ist nach wie vor allein befugt, die Kündigung vorzunehmen, und in der Entscheidung hierüber selbständig. Er ist insbes. nicht an eine Zustimmung des Angestelltenausschusses gebunden. Der für die Befugnisse der Angestellten bei Kündigungen gebrauchte Ausdruck des „Mitbestimmungsrechtes" ist demnach irreführend. Der Arbeitgeber ist nur insofern gegen früher bei dem Ausspruch von Kündigungen beschränkt, als er sie nicht mehr nach freiem Belieben, sondern nur aus bestimmten, gesetzlich festgelegten Gründen vornehmen kann, deren Beachtung durch den Schlichtungsausschuß nachgeprüft werden kann. Die Kündigung ist nämlich unter Anwendung des § 9 nur zulässig, wenn es dem Arbeitgeber infolge der besonderen Verhältnisse des Betriebes unmöglich ist, sämtliche vorhandenen Angestellten weiter zu beschäftigen. Der Arbeitgeber wird sich also vor Kündigung zu fragen haben, ob irgendwelche in den Betriebsverhältnissen neu eingetretenen Umstände eine Beschränkung der Beschäftigungsmöglichkeit nach sich ziehen, so daß nicht mehr alle Angestellten nutzbringend beschäftigt werden können. Solche Umstände können eine Verminderung der vorhandenen oder erreichbaren Rohstoffe, der vorliegenden oder zu erwartenden Aufträge, eine Umwälzung in der Technik, die zur Ersparung von Arbeitskräften führt, sein. Rein persönliche Gründe sind danach für die Zukunft bei der Kündigung nicht maßgebend. Solche kann der Arbeitgeber nur im Wege der fristlosen Kündigung zur Geltung bringen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind.

Bei der Auswahl der danach zu entlassenden Angestellten sind die in § 9 Abs. 2 aufgestellten Richtlinien zu befolgen. Es sind also in erster Linie die Interessen des Betriebes zu berücksichtigen, so daß für den Betrieb unentbehrliche und unersetzbare Angestellte vor allen anderen Anspruch auf Belassung in ihrer Dienststelle haben. Unter den ersetzbaren Angestellten aber hat eine Rangierung danach zu erfolgen, für welche von ihnen die Entlassung nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mehr oder weniger unbillig erscheint.

Gegenüber den Angestellten, für die die Entlassung am wenigsten unbillig erscheint, wäre die Kündigungsmöglichkeit gegeben.

Man wird anerkennen müssen, daß diese Regelung den Grundsätzen der Billigkeit entspricht und beiden Teilen gerecht wird. Es würde sich mit der Stellung des Arbeitgebers als Dienstherrn nicht vertragen, wenn man zur Kündigung die Zustimmung des Angestelltenausschusses erforderte. Das würde eine Unterwerfung des Arbeitgebers unter dessen Willen bedeuten und seine Stellung gegenüber dem Arbeitnehmer untergraben. Andererseits soll auch der Angestellte gegen eine mißbräuchliche Ausübung des Kündigungsrechts, die nur aus persönlichen Gründen erfolgt, geschützt sein. Er hat ein Recht auf Arbeit, das nicht von der Laune und Willkür des Arbeitgebers abhängen soll. Es sollen daher für die Kündigung nur sachliche Gründe maßgebend sein.

Bez. des Verfahrens ist vorgeschrieben, daß der Arbeitgeber vor der Kündigung den Angestelltenauschuß zu hören hat. Seine Zustimmung ist aber nicht erforderlich.

Sowohl der gekündigte Angestellte als der Demobilmachungskommissar können den Schlichtungsausschuß zur Entscheidung über die Kündigung anrufen. Dieser entscheidet nur über die Wirksamkeit der Kündigung, nicht über ihre rechtliche Zulässigkeit, worüber das Gericht befindet.

Die VO. betrifft nicht die fristlosen Kündigungen aus einem wichtigen Grunde. Dies folgt nicht aus § 14 Abs. 1. Denn danach bleiben nur die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe für eine Aufhebung des Dienstverhältnisses durch fristlose Kündigung unberührt. Ueber das Verfahren wird hier nichts gesagt. Die Unanwendbarkeit des § 9a auf die fristlose Kündigung folgt aber daraus, daß die in § 9 ausgesprochenen Grundsätze auf sie nicht passen. Denn eine Auswahl unter mehreren Angestellten kommt dabei nicht in Frage.

§ 9a ist auch unanwendbar auf Kündigungen, die infolge einer gesetzlichen Vorschrift vom Arbeitgeber vorgenommen werden müssen. Das trifft namentlich zu auf Kündigungen, die auf Grund der VO. v. 28. März 1919 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der wirtschaftlichen Demobilmachung zu erfolgen haben.

Rechtsanwalt **Max Müller**, Berlin-Weissensee.

Staffelung und Zuschläge im Entwurf zum Erbschaftssteuergesetz. Der Entwurf des RErbschStGes. bringt im Hinblick auf das geltende Gesetz, außer der Trennung in Nachlaß- und Erbanfallsteuer, zwei wesentliche Neuerungen. Die Erbanfallsteuer ist einmal je nach der Höhe des dem Erben anfallenden Betrags gestaffelt, und zwar bei höheren Beträgen die Sätze so erheblich, daß die bisher vorhandene Staffelung damit gar nicht verglichen werden kann. Die Staffelung erfolgt nach dem System der Durchstaffelung. Eine weitere Abweichung bringt der Entw. insofern, als die Höhe der Erbanfallsteuer sich nicht nur nach der Höhe des Erbanfalls, sondern auch nach der Höhe des von dem Erben z. Zt. des Erbanfalls besessenen Vermögens richtet.

Die Steuer erhöht sich, wenn das z. Zt. des Erbanfalls von dem Erben besessene Vermögen 100 000 M. übersteigt, je nach der Höhe dieses Vermögens um 10 bis 50 v. H. ihres Betrags. Der Gedanke, daß ein höherer Erwerb schärfer zur Steuer herangezogen, und daß, wenn der Erwerb einem Reicheren zufällt, dieser höher besteuert werden soll als der weniger Besitzende, ist nur zu billigen; ob aber der Weg zum Ziele führen wird, erscheint zweifelhaft. Es sei dies an Hand folgender Beispiele klargemacht.

Ein Erblasser hinterläßt ein Vermögen von 500 000 M. (ich scheide dabei die Nachlaßsteuer aus), das dem einzigen Bruder des Erblassers anfällt. Der Bruder selbst besitzt ein Vermögen von 490 000 M. Die Erbanfallsteuer beträgt gemäß § 20 Abs. 1 des Ges. 75 600 M. und, da der Bruder mehr als 300 000, aber weniger als 500 000 M. eigenes Vermögen besitzt, 30 v. H. der Erbanfallsteuer als Zuschlag mit 22 680 M., insgesamt 97 280 M. Hat der Bruder ein Kind, und der Erblasser setzt es zu seinem Erben ein, so hat, da im allgemeinen Kinder, falls beide Eltern leben, kein oder jedenfalls kein nennenswertes eigenes Vermögen zu besitzen pflegen, das Kind zwar die gleichen Sätze, aber keinen Zuschlag zu entrichten. Die von dem Kind des Bruders zu zahlende Erbanfallsteuer beläuft sich auf 95 600 M., so daß die Ersparung an Steuer zwar nur 1680 M. beträgt, immerhin aber auch der weitere Vorteil in Frage kommt, daß bei einem zukünftigen Uebergang des väterlichen Vermögens von 490 000 M. auf das Kind das Vermögen des Erblassers nur insoweit steuerlich einen Einfluß hat, als es seinerseits als Besitz nach § 20 Abs. 2 erhöhend wirkt, nicht aber, wie es der Fall gewesen wäre, wenn der Bruder des Erblassers Erbe geworden wäre, von dem späteren Uebergang eines erheblich (von 490 000 auf 490 000 + 500 000 M.) erhöhten Vermögens von dem Bruder des Erblassers auf dessen Kind eine zweite, dazu erheblich erhöhte Steuer bezahlt werden muß. Hat der Bruder dagegen zwei Kinder, so kommt, immer unter der Voraussetzung, daß diese kein oder nur ein Vermögen unter 100 000 M. besitzen, nicht nur kein Zuschlag in Frage, sondern, da der Anfall an jedes Kind nur 250 000 M. beträgt, nur die geringeren Prozentsätze der Staffeln 1—5 des § 25 Abs. 1 des Entw. an Stelle der Staffeln 1—6 in Frage, so daß sich die Steuer für beide Kinder auf 71 200 M. beläuft. Je größer die Zahl der Kinder, desto geringer der einzelne Erwerb und desto geringer die zur

Erhebung gelangenden Prozentsätze. Es wird sich also meist die Zahlung sowohl der Zuschläge als der erhöhten Sätze der ErbSt. durch letztwillige Verf. des Erblassers umgehen lassen, die das Vermögen auf die Verwandten übergehen läßt, die ein Vermögen besitzen, das weniger als 100 000 M. beträgt; die erhöhten Sätze werden insbes. dadurch umgangen, daß eine Teilung, die im Wege eines später zu erwartenden Erbfalls aller Voraussicht nach doch vorgenommen werden muß, durch letztwillige Verf. des Erblassers vorweggenommen wird.

Ein anderes Beispiel: Der Erblasser hinterläßt als gesetzl. Erben einen Sohn, der 250 000 M. besitzt. Der Erbanfall beträgt 100 000 M. Die Steuer beträgt 5000 + 1000 = 6000 M. Der Sohn des Erblassers hat zwei Kinder. Setzt der Erblasser die Kinder seines Sohns zu Erben ein unter Enterbung seines Sohnes, so beträgt der Erbanfall an die beiden — unvermögenden — Kinder des Erblassers je 50 000 M., so daß nur eine Erbanfallsteuer von 4400 M. in Frage kommt. Auch hier ist noch außerdem die Umgehung der weiteren Erbschaftssteuer: Uebergang des Vermögens des Erblassers von Sohn auf Enkel, die im Falle der direkten Erbeinsetzung der Enkel wegfällt, zu bedenken. Der gleiche Erfolg wird sich auch durch eine — nicht eine Schenkung darstellende — Ausschlagung der Erbschaft durch den Sohn erreichen lassen, wodurch ebenfalls die Enkel ohne weiteres Erben werden. Da anders als nach bisherigem Recht, nach dem Entw. in § 33 Abs. 2, erklärt ist, daß ein Verzicht auf den nicht geltend gemachten Pflichtteilsanspruch nicht als Schenkung im Sinne des Reichserbschaftssteuergesetzes gilt, so kommt eine Besteuerung des Uebergangs des Inhalts des Pflichtteilsanspruchs nicht in Frage.

Zur Besteuerung könnte lediglich der Pflichtteilsanspruch des Sohnes selbst als Erbanfall kommen. Dies kann jedoch durch einen Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch vor Ableben des Erblassers ebenfalls ausgeschlossen werden und kommt bei einer Erbausschlagung überhaupt nicht in Frage, auch gilt nach § 14 Ziff. 1 ein nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch nicht als Erbanfall.

Es kann sogar, falls keine vermögenlose Erben vorhanden sind, für die ein Zuschlag nicht und nur, infolge Teilung des Nachlasses, geringere Prozentsätze in Frage kommen, dafür Sorge getragen werden, daß in solchen Fällen für einen zukünftigen Erben das Vermögen bereitgestellt wird. Auch dies läßt sich einfach an Hand der oben gewählten Beispiele klarmachen. Zwei Brüder sind beide ihre gesetzlichen Erben, beide leben in vermöglichen Umständen, so daß ein hoher Zuschlag und hohe Prozentsätze in Frage kämen. Beide können, falls der eine oder andere von ihnen etwa Nachkommenschaft noch erwartet, die Zuschläge und hohen Prozentsätze dadurch vermeiden, daß sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen und gleichzeitig durch Vermächtnisse für die noch geboren werdenden Erben den Erbanfall derart erschöpfen, daß eine steuerpflichtige Masse nur noch für die noch geboren werdenden Vermächtnisnehmer in Frage kommt (§ 2178 BGB.). Gleichzeitig kann für den Erben eine Nutznießung an dem Nachlaß bis zur Geburt des Vermächtnisnehmers bestellt werden. Der Fall wird sich dann praktisch so erledigen, daß im Erbfalle der erbende Bruder als Nutznießer so lange die Nutznießung hat, bis der Vermächtnisnehmer geboren wird; von da ab aber hat er als Vater bis zur Volljährigkeit des bzw. der Vermächtnisnehmer ebenso die Nutznießung, er hat also praktisch fast ebensoviel, als wenn er Erbe geworden wäre; der hohe Steuersatz aber ist umgangen worden, da nur die testamentarische Nutznießung von dem Bruder zu versteuern ist.

Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Drei Gesichtspunkte für die Umgehung der hohen Steuersätze sind wesentlich: Verteilung des Vermögens an eine möglichst große Zahl Erben, Verteilung an möglichst wenig vermögende Erben und Umgehung aller irgendwie ausschließbaren, eine überflüssige Steuerpflicht begründenden Erbfälle, in welch letzterem Falle auch die Nachlaßsteuer erspart wird.

Der Erfolg der Steuerpolitik des Entw. wird zweifellos der sein, daß die Bildung großer Vermögen in einer Hand verhindert wird, da niemand mehr an einem großen Vermögen, das doch rasch durch die Erbschaftssteuer aufgezehrt werden würde, ein Interesse hat. Gefördert wird dagegen werden der Zusammenschluß in der Familie, da, wenn auch der Besitz eines größeren Vermögens etwa in der Hand eines Familienmitgliedes sich von selbst verbietet, im Kreis zahlreicher Familienmitglieder immerhin noch ein größerer Besitz durch geeignete letztwillige Verfügungen wird zusammengehalten werden können. Wenn dabei jedes Familienmitglied sich nur als den Teil eines Ganzen betrachtet, in dessen Gesamtinteresse er den ihm zustehenden Vermögensteil zu verwalten hat, so kann dabei in gewissen Grenzen eine Erhaltung des Familienvermögens immerhin erreicht werden.

Gerichtsassessor b. Erbschaftssteueramt Luley, Darmstadt.

Vorbereitungsdienst und Rechtsstudium. Die Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes ist seit langem Gegenstand der Erwägung, über Vorschläge aber nicht hinausgekommen. Es ist zu hoffen, daß die Frage, durch die Regelung für die Kriegsteilnehmer wieder in Fluß gebracht (RGes. v. 19. April 1919, RGBl. S. 403), jetzt endgültig gelöst wird, zumal der juristische Nachwuchs durch die Not der Zeit auch von wirtschaftlichen Schwierigkeiten bedrängt ist. Eine ersprießliche Regelung ist nur möglich, wenn man das Rechtsstudium und den Vorbereitungsdienst als Einheit auffaßt und beides von einheitlichen Gesichtspunkten aus ordnet. Das Rechtsstudium muß mit der Praxis, der Vorbereitungsdienst mit der Wissenschaft in Verbindung gebracht werden Nur so wird man der Tatsache gerecht, daß die Rechtswissenschaft eine praktische Wissenschaft ist und die juristische Praxis ohne die Wissenschaft leicht in Schematismus verfällt. Bei dieser Betrachtungsweise stoßen wir wieder auf das alte Problem, das jedesmal auftaucht, wenn sich eine große politische oder geistige Umgestaltung Deutschlands vollzogen hat: die Stellung des römischen Rechts zum Recht der Gegenwart.

Der juristische Vorbereitungsdienst in Preußen und der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten entbehrt zur Zeit jeder pädagogischen Planmäßigkeit. Rein äußerlich sind die Stationen abgegrenzt. Wer ausbildet und wie ausgebildet wird, hängt vom Zufall ab. Vielen Richtern ist die Ausbildung der Referendare eine Last. Daß dabei nichts Gutes herauskommen kann, viel Zeit und Arbeit unnütz vertan wird, bedarf keiner Ausführung. Zum Lehren und Lernen gehören eben zwei Willige und Fähige. Nicht jeder tüchtige Richter eignet sich auch zum Lehrer. Pädagogische Fähigkeit ist etwas anderes als richterliche oder anwaltliche Fähigkeit. Deshalb sollte die Ausbildung der Referendare nur solchen Richtern übertragen werden, die besondere Eignung hierfür besitzen (vgl. auch die Verf. d. preuß. JustMin. v. 9. April 1919, JMBl. S. 206). An jedem größeren Gericht ist einem Richter die Referendarleitung zu übertragen. Er steht als Berater und Aufsichtsperson den Referendaren während der ganzen Zeit ihrer Ausbildung an diesem Gericht (entsprechend bei der Staats- und Rechtsanwaltschaft) zur Seite. Er sorgt dafür, daß der Referendar nur solchen Abt., Kammern und Senaten überwiesen wird, die Gelegenheit zu zweckentsprechender Ausbildung bieten. Diese allein darf fortan das Ziel der Referendartätigkeit sein. Selbstverständlich scheiden in Zukunft Beschäftigungen der Referendare, die nur der Entlastung von Beamten dienen sollen, aus (ständiges Protokollführen, Entwerfen von Urteilen und Verfügungen schematischer Art usw.). Eine solche Regelung wird genügend Zeit für systematische Ausbildung freimachen, die neben der rein praktischen (zu der auch Besichtigungen von Anstalten und Einrichtungen mit Beziehungen zur Rechtspflege gehören) einhergehen muß. Erst eine ständige, planmäßige, systematische Behandlung des Rechtsstoffes nach Rechtslehre und Rechtsprechung unter den besonderen Gesichtspunkten der Gerichtspraxis vermag den Kenntnissen des Referendars die nötige Festigung zu geben. Nur so

ist eine geeignete Vorbereitung für die Assessorprüfung — und ohne „Repetitor" — möglich und auch Raum zu Uebungen in Klausurarbeiten gegeben. Wenn der Staat bestimmte Prüfungsforderungen stellt, muß er den Kandidaten auch Gelegenheit bieten, sich die dazu erforderlichen Fertigkeiten anzueignen. Sollen sich Rechtsstudium und Vorbereitungsdienst gegenseitig ergänzen, wird es sich empfehlen, wenn der Referendar während seiner Ausbildungszeit auch noch solche Vorlesungen hört, die der Fortbildung Reiferer dienen. Hierbei ist an Spezialgebiete von Recht und Wirtschaft, an die Weiterbildung des Rechts, an Einführungen in Gebiete der Verwaltung, Bank- und Steuerwesen, Auslandskunde, Sozialpolitik, Wohlfahrt usw. zu denken. Dadurch, daß die Referendarleiter für die einzelnen Abschnitte der Ausbildung miteinander in Verbindung treten, wird die Möglichkeit einer zweckmäßigen Ausbildung im allgemeinen und einer solchen des einzelnen Referendars geschaffen. Auch die Kenntnis der Person und der Befähigung wird so gesichert. Die Berufung einzelner Referendarleiter in die Prüfungsbehörde kann die beiderseitigen Erfahrungen nutzbar machen.

Wird demgemäß die Ausbildung des Referendars zum Selbstzweck, so reichen dazu $2^1/_2$, höchstens 3 Jahre aus. Folgende Einteilung dieses Zeitraums ist zu empfehlen: (4) 6 Monate bei einem AG., das mit nicht mehr als 4 Richtern besetzt ist, (7) 8 Monate bei einem LG. nebst zugehöriger Staatsanwaltschaft, (7) 10 Monate bei einem RA. (Notar), 6 Monate nochmals bei einem (großen) AG., 6 Monate bei einem OLG. Auf die Ausbildung bei einem RA. (Notar) ist besonderes Gewicht zu legen, weil diese Seite der juristischen Tätigkeit ihre Eigenart hat und die Referendare nicht einseitig auf das Richteramt vorbereitet werden sollen. Nur solchen Anwälten sollten Referendare überwiesen werden, die besondere Befähigung besitzen. Auch hier ist in der Person eines geeigneten Anwalts ein Referendarleiter zu bestellen. Beschäftigung bei einer Bank, einem industriellen oder Wohlfahrtsunternehmen oder einer anderen Behörde kann bis zur Höchstdauer von 6 Monaten auf die Vorbereitungszeit angerechnet werden, soweit es nach dem Stande der Ausbildung im einzelnen Falle zulässig erscheint.

Selbständige Tätigkeit des Referendars, insbes. als Richter kraft Auftrags ist auf allen Stufen der Ausbildung zu seinem eigenen Nutzen zu erstreben. Damit ist auch die Frage der Besoldung in bejahendem Sinne entschieden.

Eine auf $2^1/_2$ oder 3 Jahre herabgesetzte Ausbildungszeit, zumal mit den erwähnten gesteigerten Anforderungen, wird aber nur genügen, wenn durch den Universitätsunterricht ein Teil der Aufgaben zwar nicht vorweggenommen, aber doch bereits in gewissem Umfange vorbereitet ist.

Dies ist nur durch eine Umgestaltung des Rechtsstudiums zu erzielen, die der praktischen Eigenart der Rechtswissenschaft, entsprechend dem Vorgange auf medizinischem Gebiete, gerecht wird. In den Mittelpunkt muß das geltende Recht gestellt werden, und zwar nach uralten Lehrmethoden der Gesetzestext. In ihm haben wir den Niederschlag, die Summe aller Streitfragen der Rechtslehre und Rechtsprechung aus der Vergangenheit, ihren Anknüpfungspunkt in der Gegenwart und ihren Ausgangspunkt für die Zukunft. Die Rechtsgeschichte jeder Gesetzesbestimmung ist unter Betonung von Grund und Zweck in einheitlichem Zusammenhange von ihrem Auftauchen bis zur Gegenwart zu geben. Das römische Recht wird seine Bedeutung als Bestandteil der Rechtsentwicklung, als Faktor der europäischen Kultur behalten. Aber das lebende Recht muß vom Beginn des Studiums an den Vorrang vor dem toten haben und als Ziel der Entwicklung ständig im Auge behalten werden, zumal der soziale Geist der Zeit zum individualistischen Roms im Gegensatze steht. Wer so das geschichtlich gewordene Recht der Gegenwart kennengelernt hat, wird mit Interesse eine Gesamtdarstellung der Rechtsgeschichte auf kulturgeschichtlicher Grundlage (Kulturgeschichte des Rechts) als Abschluß des Rechtsstudiums in sich aufnehmen. Hier soll, ergänzt durch eine besondere rechtsphilosophische Vorlesung, das Recht von den Uranfängen bis zur Gegenwart in seiner Wechselwirkung mit den übrigen Erscheinungen der Kultur dargestellt werden, und es sollen die leitenden Gedanken seiner Entwicklung nach allen Seiten, auch als Quelle der Fortbildung, beleuchtet werden. An Stelle rein gedächtnismäßiger Einzelheiten ist der innere Sinn der Rechtseinrichtungen, sind Grundfragen (wie Sozialismus im Altertum, Wurzeln der Freirechtslehre, die Rezeption als europäische Kulturerscheinung, Bedeutung des Unterschiedes von römischem und deutschem Recht für den europäischen Kulturkreis) zu behandeln. Eine solche Kulturgeschichte des Rechts liegt im Zuge der Entwicklung, die auf das Universale, Ausgleichende, Völkerverbindende gerichtet ist und dem deutschen Rechte kraft seiner Wesensart große Zukunftsaufgaben weist. Die Trennung von römischem und deutschem Privatrecht muß jetzt für den Rechtsunterricht endgültig beseitigt werden. Daß sie als Spezialgebiete der rechtsgeschichtlichen Forschung bestehen bleiben, ist selbstverständlich. Der praktische Gesichtspunkt im Rechtsunterricht kann aber nur zu wirklicher Durchführung gelangen, wenn mehr als bisher im Leben der Gerichtspraxis stehende Lehrkräfte zum Hochschulunterricht herangezogen werden. Nicht darum handelt es sich, daß der Studierende bereits praktisch beim Gericht arbeiten soll, aber gesehen muß er die Dinge haben, ohne deren Anschauung das Gehörte ohne Leben bleibt (vgl. auch die Verf. d. preuß. JustMin. v. 15. Juli 1919, JMBl. S. 372, S. 653 d. Bl.). Wenn man den Praktiker als Hochschuldozenten mit dem Referendarleiter zu einer Person vereinigt, wird dadurch eine Brücke zwischen den beiden Teilen der juristischen Ausbildung geschlagen und ihrer Verschmelzung vorgearbeitet. In den Vorlesungen muß der Studierende zur Belebung und zum besseren Verständnis des Unterrichts Gelegenheit haben, sich in Frage und Antwort zu betätigen. Vorlesungen und Lehrbücher müssen auch in der Rechtswissenschaft in das richtige Verhältnis zueinander gebracht werden.

Daß die vorgeschlagene Neuordnung Liebe und Fähigkeit zum Juristenberuf, zumal in seiner nächsten schweren Zukunft, verstärken wird, ist um so mehr zu erwarten, als es sich um zeitgemäße Forderungen handelt, deren Erfüllung warmherzige Persönlichkeiten heranzubilden geeignet ist.

Amtsgerichtsrat Dr. J. Stern, Berlin.

Frauen als Schiedsmänner. Eine preußische Stadt hatte eine Frau zum Schiedsmann gewählt. Die nach § 4 Schiedsmanns-O. v. 29. März 1879 notwendige Bestätigung durch das Präsidium des LG. wurde mit der Begründung abgelehnt, daß nur Männer das Amt eines Schiedsmanns bekleiden könnten. Es mag zugegeben werden, daß man bei Erlaß des Gesetzes davon ausging. Man kann auch auf § 15 SchO. hinweisen, wonach der Schiedsmann von der Ausübung seines Amtes in Sachen seiner Ehefrau ausgeschlossen ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Auch hier wird also als Träger des Amtes ein Mann vorausgesetzt. Diese Bestimmung ist aber nicht entscheidend. Die SchO. bestimmt nicht positiv die Voraussetzungen für die Befähigung zum Schiedsmannsamte, sondern drückt sich nur negativ aus und führt im § 2 die Fälle an, in denen die Berufung zu dem Amte nicht erfolgen soll. Danach sind aber Frauen von der Berufung zum Amte nicht ausgeschlossen. Es steht also gesetzlich nichts im Wege, Frauen zu Schiedsmännern zu wählen. Daran dürfte auch § 6, wonach die Schiedsmänner bei Ausübung des Amtes die Rechte der Beamten haben, nichts ändern. Der neuzeitlichen Auffassung, nach welcher Frauen vom 20. Lebensjahre ab das aktive und passive Wahlrecht selbst zur Nationalversammlung haben, würde es entsprechen, die SchO. in diesem Sinne auszulegen. Den Frauen würde eine Betätigungsmöglichkeit neu eröffnet werden, ihre Zuziehung zu diesem Amte wäre auch für die Sache förderlich. Man könnte darauf hinweisen, daß mit denselben Gründen die Frauen zum Richteramte, zu anderen Staatsämtern, zur Anwaltschaft zugelassen werden müßten. Der Zug der Zeit wird wohl dahingehen, und die Frauen, die jetzt so manche Rechte sich erobert haben, werden auch hiervon dauernd nicht mehr ausgeschlossen werden können.

Justizrat Boehm, Sagan.



Spruch-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 17/18

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Wann ist ein Gesellschafter einer G. m. b. H. vom Stimmrecht ausgeschlossen? § 47 Abs. 3 G. m. b. H.-Ges. In X war 1889 von Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei ein Verein errichtet worden, der 1914 eine G. m. b. H. Verlag Volksblatt errichtete, indem er den beiden Klägern und dem Beklagten H. je 7000 M. zur Verfügung stellte, welche diese als Stammeinlage auf das Kapital der G. m. b. H. zu verwenden hatten. Die Parteien mußten sich dabei verpflichten, ihre Rechte an andere Personen zu übertragen, falls dies der Verein wünsche. Zwischen den Klägern und H. als Gesellschafter wurde dann im Gesellschaftsvertrage verabredet, daß die Gesellschaft befugt sei, wenn ein Gesellschafter aus dem sozialdemokratischen Verein ausscheide, seinen Geschäftsanteil ohne Gegenleistung einzuziehen. Geschäftsführer waren die 3 Gesellschafter. Am 16. Mai 1917 nach der Spaltung der sozialdemokratischen Partei wurde in einer Versammlung des sozialdemokratischen Vereins mit 116 gegen 13 Stimmen der Anschluß an die Unabhängige sozialdemokratische Partei beschlossen. Die Minderheit, darunter der Beklagte H., behauptete, daß sie und nicht die Mehrheit der Verein sei. H. erklärte deshalb in einer notariellen Verhandlung v. 1. März 1918, die beiden Kläger seien aus dem Verein ausgeschieden, er sei einzig stimmberechtigter Gesellschafter und beschließe die Einziehung ihrer Geschäftsanteile. In einer zweiten Verhandlung übertrug er die Geschäftsanteile auf die beiden andern Beklagten, und in einer dritten wurden diese mit ihm zusammen als Geschäftsführer bestellt. Hierauf wurde auch von den Klägern eine Gesellschafterversammlung einberufen und in dieser beschlossen, den Geschäftsanteil des H. einzuziehen, weil dieser aus dem sozialdemokratischen Verein ausgeschieden sei. Im Prozeß haben beide Parteien beantragt, die Gesellschafterbeschlüsse, auf welche sich die Gegenpartei beruft, für ungültig, die andern dagegen für gültig zu erklären. Das Landgericht hat die Beschlüsse vom 1. März 1918 für ungültig erklärt und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten und ihre Revision sind zurückgewiesen. Wenn der Beklagte H. gemeint habe, ohne Zuziehung der andern Gesellschafter allein deren Geschäftsanteile einziehen zu können, weil es sich um einen Antrag handelte, bei dem den andern Gesellschaftern kein Stimmrecht zugestanden habe, so sei das schon deshalb bedenklich, weil nach § 47 Abs. 3 G. m. b. H.-Ges. der einzelne Gesellschafter nur dann nicht mitstimmen dürfe, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft handele, das die Gesellschaft mit ihm, wie mit einem Dritten, nicht aber in seiner Eigenschaft als Gesellschafter vornehmen wolle. Wenn aber auch § 47 Abs. 3 Anwendung fände, so sei doch der einzelne Gesellschafter nur insoweit mit seinem Stimmrecht ausgeschlossen, als der Antrag sich auf das mit ihm vorzunehmende Geschäft oder auf die sich gegen ihn richtende Maßregel beziehe. Bei der Abstimmung über die Einziehung des Geschäftsanteils des ersten Klägers sei aber der zweite und bei der des zweiten Klägers sei der erste nicht ausgeschlossen gewesen. Es treffe sonach der Grund, aus dem H. geglaubt habe, ohne Zuziehung seiner Mitgesellschafter die Anteile einziehen zu können, bei keinem von beiden zu. (Entsch. II. 431/18 v. 15. April 1919.)

Wann bedarf die im Enteignungsverfahren erfolgende Einigung der Beteiligten über den Gegenstand der Abtretung der Form des § 313 BGB.? Pr. EG. §§ 16, 17, EG. BGB. Art. 109, Pr. AG. BGB. Art. 12 § 1, BGB. § 313. Der beklagte Eisenbahnfiskus hat im Enteignungswege Parzellen des Klägers in Anspruch genommen und sich nach Einleitung des Verfahrens und vorläufiger Planfeststellung mit dem Kläger durch einen schriftlichen Vertrag dahin geeinigt, daß er vom Kl. die notwendigen Parzellen übereignet erhalte, dafür aber als Gegenleistung andere Parzellen in Tausch gebe. Der Kl. verlangt jetzt Auflassung der ihm übereigneten Parzellen. Seine Klage ist abgewiesen, die Revision zurückgewiesen. Der Vertrag sei unwirksam, da er der Form des § 313 BGB. ermangle. Es sei folgendes zu erwägen: Nach §§ 16, 17 EG. sei die im Enteignungsverfahren mögliche gütliche Einigung der Beteiligten den vorgeschriebenen Formen unterworfen, mithin seit Inkrafttreten des BGB. denen des § 313. Auf Grund des Art. 109 EG. BGB. sei dann aber in Art. 12 § 1 pr. AG. BGB. bestimmt, daß für die in §§ 16, 17 EG. bezeichneten Verträge bloße Schriftform genüge. Dem Wortlaute nach bezieht sich diese Bestimmung nur auf den Gegenstand der Abtretung; die Entschädigung dafür könne vorbehalten bleiben. Allein gerade daraus ergebe sich, daß sie auch in den Vertrag einbezogen werden dürfe; auch sie unterliege der erleichterten Form. Bestehe die Gegenleistung in Geld, so bedürfe es der Form des § 313 BGB. nicht, weil diese nur geboten sein würde, weil die Entschädigung für eine Uebertragung von Grundeigentum gewährt werde, gerade diese aber nach Art. 12 § 1 pr. AG. BGB. von der Form des § 313 BGB. befreit sei. Bestehe aber die Gegenleistung in Grundeigentum, so sei für dessen Uebertragung die Form des § 313 geboten. Sie genieße zwar als Festsetzung der Gegenleistung für die freiwillige Abtretung die Formfreiheit, unterliege aber als Verpflichtung des Unternehmers zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke dem Formzwang. (Entsch. V 13/19 v. 26. April 1919.)

Bedingt die Erkrankung an fortschreitender Gehirnerweichung Testierunfähigkeit? § 104 Nr. 2, § 105 Abs. 1 BGB. Der Kl. verlangt Erfüllung eines Vermächtnisses; der Bekl. behauptet, daß der Erblasser bei der Testamentserrichtung infolge seiner Geisteskrankheit geschäftsunfähig gewesen sei. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, das Reichsgericht hat aufgehoben. Zunächst finde die Vorschrift des § 2229 Abs. 2 BGB. keine Anwendung auf den Erblasser, obwohl gegen diesen bereits vor Errichtung des Testaments Antrag auf Entmündigung gestellt gewesen sei. Sie beziehe sich nur auf entmündigte Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige, deren Testierunfähigkeit schon mit der Antragsstellung eintreten solle. Eine Ausdehnung der Vorschrift auf entmündigte Geisteskranke sei nicht möglich, weil diese nicht gegen ungehörige Beeinflussung geschützt werden müßten; ihre Testierunfähigkeit trete nicht erst mit der Entmündigung, sondern schon mit dem Eintritt der mit Geschäftsunfähigkeit verbundenen Krankheit ein. Das Berufungsgericht nehme weiter an, daß der Testator im Sinne des § 105 Abs. 1 BGB. geschäftsunfähig gewesen sei, weil er schon vor Errichtung der letztwilligen Verfügung an fortschreitender Gehirnerweichung erkrankt und diese Erkrankung i. S. des § 104 Abs. 2 BGB. ein dauernder, seiner Natur nach nicht bloß vorübergehender Zustand krankhafter Störung gewesen sei. Aber selbst eine unheilbar fortschreitende Gehirnerweichung mache den Erblasser nicht schlechthin geschäftsunfähig, wenn nicht infolge der krankhaften Störung die freie Willensbestimmung des Erblassers ausgeschlossen gewesen sei. Und zwar müsse nachgewiesen werden, daß sie gerade im Zeitpunkt der Testamentserrichtung ausgeschlossen gewesen sei. Namentlich genüge nicht der Nachweis, daß der Erblasser sich „um die Zeit" der Testamentserrichtung in dem im § 104 Nr. 2 BGB. genannten Zustande befunden habe, weil diese Feststellung nicht mit Sicherheit den Tag der Testamentserrichtung erfaßt habe. Der Berufungsrichter müsse nach diesen Gesichtspunkten eine erneute Prüfung des Sachverhalts vornehmen. (Entsch. IV. 17/19 v. 8. Mai 1919.)

Prozeßverschleppung als Verstoß gegen die guten Sitten. Wahrheitspflicht im Prozeß. Absichtliche Schädigung. ZPO. § 138, BGB. § 826. Der Kläger hatte im Vorprozeß die F. & Co. G. m. b. H. auf Zahlung verklagt. Deren Geschäftsführer war der Beklagte gewesen; er hatte die Aktivlegitimation des Klägers bestritten und

später andere Einwendungen erhoben. Der Prozeß endete mit einem Vergleich, der aber nicht mehr zur Ausführung kam, weil die F. & Co. G. m. b. H. in Konkurs geriet. Der Kl. macht jetzt den Bekl. für den Ausfall verantwortlich mit der Behauptung, daß der Bekl. seinen ersten Einwand wider besseres Wissen und nur erhoben habe, um den Prozeß zu verzögern. Er habe dem Kläger dadurch in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das BG. hat im Sinne der Klage geschlossen, daß der Bekl. die Absicht gehabt habe, den Vorprozeß durch unbegründete Einwendungen hinauszuziehen. Der Bekl. habe aber den Kl. nicht um seine Forderungen bringen wollen, im Gegenteil sei gerade die Absicht des Bekl. hervorgetreten, den Kl. zu befriedigen, nur habe er eine für die beklagte Gesellschaft günstige Zeit abwarten wollen. Eine Prozeßverschleppung aber verstoße nicht schon dann gegen die guten Sitten, wenn dadurch der Schuldner gegen die Beitreibung geschützt und eine bessere wirtschaftliche Lage für ihn abgewartet werden solle. Der gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft habe zunächst die Interessen seiner Gesellschaft zu wahren, dann erst die Interessen ihrer Gläubiger. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Allerdings sei grundsätzlich davon auszugehen, daß eine auf planmäßig wissentlich falschen Einwendungen beruhende Prozeßverschleppung gegen die guten Sitten verstoße. Sei auch eine Wahrheitspflicht im Prozeß nicht ausdrücklich aufgestellt (§ 138 Abs. 1 ZPO.), so sei doch in der Regel anzunehmen, daß die Mißbilligung des Lügens, wie sie aus dem Prozeßzweck folge, auch dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspreche. Die vom BG. hervorgehobene Interessenlage sei nicht genügend, den Bekl. zu entschuldigen. Wohl aber sei die Absicht als allgemeine Zweckrichtung des Willens von Bedeutung. Es sei nicht rechtsirrig und tatsächlich nicht nachprüfbar, wenn das BG. feststelle, daß der Bekl. nicht die Absicht gehabt habe, den Kl. zu schädigen, sondern vielmehr ihn in einer dem Schuldner günstigen Zeit zu befriedigen. Fraglich könne sein, ob nicht auch noch hätte festgestellt werden müssen, der Schuldner habe die feste Ueberzeugung gehabt, sein Verhalten werde zu einer Schädigung des Gläubigers — auch nicht etwa gegen seine, des Schuldners, Absicht — nicht führen. Dies könne jedoch dahingestellt bleiben, da das BG. damit feststelle, daß der Bekl. sich keineswegs dessen bewußt gewesen sei, daß er dem Kl. Schaden zufüge. Diese Feststellung könne in der Rev.-Instanz nicht nachgeprüft werden. (Entsch. VI 346. 18 v. 8. Mai 1919.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 344 StrPO. Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts eines von mehreren Verteidigern. A. ist am 8. Mai 1918 zu Strafe verurteilt worden. Gegen das Urteil legten Revision ein: am 13. Mai: 1. A. selbst; 2. Rechtsanwalt B., den A. schriftlich zum Verteidiger bestellt und ermächtigt hatte, Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen; 3. am 14. Mai Rechtsanwalt C., den A. gleichfalls schriftlich zum Verteidiger bestellt hatte. Mit Schriftsatz vom 5./7. Sept. hat der Vert. B. die Revision zurückzunehmen erklärt. Entscheidung des RG.: „Die Revision wird für erledigt erklärt." Aus den Gründen: Zu seiner Erklärung v. 5./7. Sept. ermächtigte den Rechtsanwalt B. seine Vollmacht. Sie war damals und ist bis jetzt nicht widerrufen, weder ganz noch in bezug auf die Ermächtigung zur Zurücknahme des Rechtsmittels. Damit ist die ein einheitliches Rechtsmittel darstellende Revision des A. einheitlich und restlos, mithin auch, soweit sie von ihm selbst oder vom Rechtsanwalt C. für ihn eingelegt worden war, wirksam zurückgenommen worden. Die Zurücknahmeerklärung des RA. B. gilt als eine solche des A. selbst. Sowenig wie die Wirksamkeit einer derartigen Erklärung des A. dadurch berührt wurde, daß ein Verteidiger mit ihr nicht einverstanden ist, sowenig wird die Erklärung des RA. B. dadurch unwirksam, daß der Vert. C. ihr widerspricht. Auch der Angekl. kann die Erklärung seines Vert. sowenig wie seine eigene widerrufen. Dadurch, daß A. sowohl RA. B. als auch RA. C. beauftragt hatte, die Revision einzulegen, ist die Vollmacht des RA. B., das Rechtsmittel nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zurückzunehmen, wenn er es nicht für durchführbar hielt, nicht berührt worden. Vgl. Entsch. RG. Strafs. Bd. 24 S. 142 u. Beschl. RG. II. 605/14 v. 19. Juni 1914. (Beschl. RG. III. 267/18 v. 25. Nov. 1918.)

§ 384 Abs. 2 StrPO. Anforderungen an die Begründung der Revision wegen Verfahrensverstoßes. Die Rev. der verurteilten Angekl. ist als unzulässig verworfen worden aus nachstehenden Gründen: Die Rüge einer Verletzung der §§ 170, 173 GVG. wird auf die Behauptung gestützt: „das Protokoll läßt nicht erkennen, aus welchen Gründen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden ist; es muß daher damit gerechnet werden, daß §§ 170, 173 GVG. verletzt worden sind." Nach § 392 Abs. 1 StrPO. unterliegen der Prüfung des RevGer. nur die in der Begründung der Revisionsanträge bezeichneten Tatsachen. Als die einen Mangel enthaltende Tatsache, zu vgl. § 384 Abs. 2 Satz 2 StrPO., ist lediglich angegeben, daß das Sitzungsprotokoll nach seinem Inhalt fehlerhaft sei. Bei dem Schweigen des Protokolls über den Grund der Ausschließung der Oeffentlichkeit „rechnet" die Beschwerdef. bloß damit, daß gegen die §§ 170, 173 GVG. verstoßen worden sei. Eine bestimmte Behauptung, daß bei Verkündung des Beschlusses über die Ausschließung der Oeffentlichkeit kein Grund für diese Ausschließung bekanntgegeben worden sei, — wie das in § 175 Abs. 1 Satz 3 GVG. vorgeschrieben ist — hat die Beschwerdef. nicht aufgestellt, auch nicht etwa den § 175 Abs. 1 Satz 3 GVG. als verletzt angeführt. Gegenüber dem zweifelsfreien Wortlaut der RevBegr. ist es nicht angängig, jene Behauptung dem Zusammenhange zu entnehmen. Die Anfechtung des Urteils muß aber, um dem § 384 Abs. 2 Satz 2 StrPO. zu genügen, darauf gestützt werden, daß eine Rechtsnorm verletzt *ist*, und es entspricht eine RevBegr., daß die Verletzung möglich oder wahrscheinlich sei, das Aufstellen bloßer Vermutungen, nicht dem Gesetz, worauf das RG. in RGStrafs. Bd. 48 S. 288 erneut hingewiesen hat. Sogenannte Protokollrügen aber sind immer ungeeignet, die Revision zu begründen. § 376 StrPO. vgl. RGStrafs. Bd. 42 S. 168; Bd. 48 S. 288. (Urt. III 380/18 v. 30. Jan. 1919.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

Schenkungen an nicht eingetragene Vereine. Wer einem Vereine, der nicht juristische Person ist, etwas zuwendet, wendet das den Vereinsmitgliedern als solchen mit der eine einheitliche Auflage darstellenden Bestimmung zu, das Zugewendete dem Vereinsvermögen zuzuführen und gleich diesem für die Vereinszwecke zu verwenden. Solche Auflagen sind für die Erbschaftssteuer als selbständiger Steuerträger zu behandeln, wie wenn sie juristische Persönlichkeit hätten; nur muß, da sie in Ermangelung der juristischen Persönlichkeit keine Vertretungsorgane besitzen, der Beschwerte für sie und auf ihre Rechnung die Steuer abführen. Hiernach sind solche Schenkungen, wenn der bedachte Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, zwar nicht nach § 12 Abs. 1 Ziff. 2, wohl aber nach Ziff. 3 das. steuerlich begünstigt. (Urt. II. A. 71/19 v. 14. Mai 1919.)

= **Das Einbringen von Bergwerkseigentum in eine preußische Gewerkschaft bei ihrer Gründung unterliegt nicht der Abgabe nach TSt. 1 B Abs. 2 des RStempGes.** Eine preuß. Gewerkschaft kann ohne Bergwerkseigentum nicht entstehen. Vor der Uebertragung des Bergwerkseigentums ist eine Gewerkschaft nicht vorhanden; also kann eine Gewerkschaft erst nach der Uebertragung des Bergwerkseigentums Einzahlungen ausschreiben oder erhalten; die Uebertragung selbst kann nicht einer ausgeschriebenen Einzahlung gleichgestellt werden. Wenn das RG. unter ausgeschriebenen Einzahlungen i. S. der TSt. 1 B auch Sacheinlagen versteht (Entsch. Zivils. Bd. 74 S. 186, Amtl. Mitt. für Zuwachsst. usw. 1914 S. 164, 1916

S. 81), so hat es solches doch nur in Fällen ausgesprochen, in denen zur Zeit der Gewährung der Sacheinlagen die Gewerkschaft schon bestand. (Urt. II A. 60/19 v. 21. Mai 1919.)

= **Entscheidungen der obersten Landesfinanzbehörde, durch die abgelehnt wird, ein Unternehmen nach § 3 Nr. 3 UStG. als ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienend anzuerkennen,** können nicht mit Rechtsbeschwerde an den RFH. angefochten werden. (Urt. II A. 42/19 v. 21. Mai 1919)

Bewertung von Nutzungen nach § 20 EStG. § 20 EStG., der nur von den Nutzungen eines Geldbetrags spricht, ist auch anzuwenden, wenn es sich um die Zinsen von geldwerten Rechten, insbes. Wertpapieren und Hypothekenforderungen handelt, aber nur, wenn die Nutzungen nicht anderweit feststehen. Letzteres Erfordernis ist gegeben, wenn und soweit ein Nachlaß aus Geldforderungen besteht, die in absehbarer Zeit nach Belieben des Nutzungsberechtigten in Geld umgesetzt werden können, weil in solchen Fällen nach wirtschaftlicher Anschauung der Geldbetrag und nicht seine augenblickliche, dem Wechsel unterworfene Anlegung den Gegenstand der Nutzungen bildet. Anders, wenn z. B. der Erblasser eine bestimmte Kapitalanlage, etwa Eintragung ins Reichs- oder Staatsschuldbuch vorgeschrieben hat oder in Ansehung der Nachlaßhypotheken längere Unkündbarkeit vorliegt. (Urt. II. A. 72/19 v. 28. Mai 1919.)

= **Zu TarSt. 11 b Abs. 4 Nr. 4 RStempGes. Bei der Auflassung von Gesellschaftsgrundstücken an einen Gesellschafter in Erfüllung eines Auseinandersetzungsvertrages,** der seinerseits nach TarSt. 1 A e 2 RStempGes. unter Freilassung des auf den erwerbenden Gesellschafter fallenden Kopfteils versteuert ist, ist, eben weil diese Abgabe nicht in voller Höhe erhoben worden ist, der entsprechende Teil des Auflassungsstempels nach TarSt. 11 b Abs. 4 Nr. 4 zu erheben. Solches ist aus dem Zweck der letzteren Vorschrift und aus ihrer Entstehungsgeschichte in Anlehnung an das preuß. RStGes. v. 31. Juli 1895 TarSt. 25 d 2 Abs. 2 und TarSt. 8 Abs. 2 geschlossen worden. (Urt. II. A. 75/19 v. 4. Juni 1919.)

= **Verwandlung von Bruchteileigentum in Gesamteigentum.** Die Uebertragung eines im Miteigentum aller Gesellschafter stehenden Grundstücks an eine offene Handelsgesellschaft bedeutet eine nach TarSt. 11a stempelpflichtige Veräußerung, wenn die Gegenleistung der Gesellschaft nicht in der Gewährung von Gesellschaftsrechten, sondern in anderen Leistungen, z. B. in der Uebernahme der Hypotheken besteht, da solchenfalls kein Einbringensvertrag vorliegt und die offene Handelsgesellschaft nach außen hin als Trägerin des Gesellschaftseigentums, eines vom bisherigen Miteigentums der Gesellschafter wesentlich verschiedenen Rechtes, erscheint (so auch RG. Z. 56, 96, JW. 1914, 482). (Urt. II. A. 52/19 v. 13. Juni 1919.)

Kammergericht.

Zivilsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Hagen, Berlin.

Berechnung der Gebühren der Schiedsrichter. Das Rechtsverhältnis der Schiedsrichter zu den Parteien des schiedsgerichtl. Verf. ist ein eigenartiges Rechtsgebilde. Der SchR. soll gleich dem ord. Richter und an dessen Stelle einen Rechtsstreit entscheiden. Als Leistung wird sein Urteil beansprucht. Das Maß seiner Befugnisse beruht auf dem Schiedsvertrage. Er steht in vertraglicher Beziehung nicht nur zu der Partei, die ihn berufen hat, sondern zu beiden Parteien, kann also auch von beiden Erstattung der Vergütung verlangen. Nach § 427 BGB. haften beide Parteien als Gesamtschuldner. Hieran wird nichts geändert, daß in dem Schiedsspruch die Kosten des schiedsgerichtl. Verf. den Parteien nach Bruchteilen auferlegt sind. Die SchR. können die Vergütung sowohl nach der GebO. für RA. als nach der für Architekten und Ingenieure berechnen. Beides ist berechtigt. Beim Mangel einer Vereinbarung wird man dem SchR. die Wahl nicht verwehren können. Es ist zu prüfen, ob das Ergebnis über die Grenzen des Ueblichen und Angemessenen so weit hinausgeht, daß die gewählte Art der Berechnung zu unbilligem Ergebnis führen würde. Ein strikter Beweis ist dem SchR. weder hinsichtlich der aufgewendeten Zeit noch hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zuzumuten. Das Schiedsrichteramt setzt besonderes Vertrauen voraus, und es fällt in den Rahmen dieses Vertrauens, wenn man die einfache Angabe des SchR. über die verwendete Zeit der Entsch. zugrunde legt, sofern nicht aus bes. Gründen, namentlich wegen der Einfachheit der Sachlage Bedenken dagegen bestehen. Es genügt, wenn nach verständigem Ermessen unter Berücksichtigung der Eigenart der Sachlage, der Schwierigkeit der Verhältnisse und der im Schiedsspruch zutage tretenden Ergebnisse die Rechnung über die verwendete Stundenzahl sich nicht als übertrieben darstellt. (Urt. XXII. Ziv.-Sen. 22 U 4456./18 vom 9. Dez. 1918.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Inanspruchnahmeverfügung. Da bei Prüfung, ob die angefochtene Verf. ordnungsmäßig ergangen war, in erster Linie die Zuständigkeit der anordnenden Behörde hierzu in Betracht kommt, diese aber in Wegepolizeisachen durch die Oeffentlichkeit des Weges bedingt ist, muß sie in erster Reihe untersucht werden. Es ist zwar vom Gerichtshof ausgesprochen worden — Urt. v. 3. Febr. 1916, IV B. 5/1915 —, die Klage könne nur Erfolg haben, wenn ein Privatrecht wirklich bestehe. Sofern hierin über die besondere Lage des Falles hinaus ein Ausspruch grundsätzlicher Art zu erkennen wäre, würde daran nicht festgehalten werden. (Urt. IV. C. 110/15 v. 5. Okt. 1916.)

Grundsteuer. Miteigentum. Nach dem Urt. des OVG. v. 4. Juli 1913 kann, wenn das Eigentum an einer Sache mehreren zusteht, jeder Miteigentümer bez. des ganzen Grundstücks zur Steuer herangezogen werden. Dieser Auffassung stehen die vom Kläger angezogenen Urteile nicht entgegen. (Urt VIII. C. 180/16 v. 28. Nov. 1916 mit weiterer Begr.)

Fundrecht. Verkehrsanstalt. Unter den Begriff der dem öffentl. Verkehre dienenden Verkehrsanstalt im § 978 BGB. fallen nicht nur Transportanstalten. Dieser Begriff umfaßt auch Anstalten, die dem öffentlichen Verkehr im weiteren Sinne dienen. — Da unstreitig bez. der zurückgelassenen oder verlorenen Sachen eine sorgfältig organisierte Aufsicht durch die Angestellten ausgeübt wird, ist das Hotel des Klägers als eine dem öffentl. Verkehr dienende Verkehrsanstalt i. S. des § 978 BGB. anzusehen. (Urt. I. B. 64/14 v. 30. Nov. 1916 mit eingeh. Begr.)

Anliegerbeitrag. Maßgebendes Statut. Ist die Gebäudeerrichtung während der Geltung eines früheren Statuts erfolgt, so ist dieses frühere Statut insofern und insoweit maßgebend, als der Kläger nicht zu einem höherem Beitrage, als sich danach ergibt, herangezogen werden kann. Dieser Grundsatz gilt nicht nur, wenn das neuere Statut die Beitragspflicht auf gewisse Maßnahmen und Einrichtungen, die an sich nach § 15 Fluchtlinienges. zum Straßenausbau gehören, aber von dem früheren Ortsstatut noch nicht erfaßt waren, ausdehnt, wie auch dann, wenn in dem früheren Statute für eine Maßnahme oder Einrichtung des Straßenausbaues die Beitragspflicht zwar an sich begründet, aber nur mit gewissen Maßgaben oder innerhalb gewisser Grenzen eingeführt worden war und in dieser Beziehung das neuere Statut eine Aenderung oder Erweiterung der Beitragspflicht einführt. (Urt. IV. C. 50/16 v. 14. Dez. 1916.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Beschwerdebefugnis des Testamentsvollstreckers gegen die Erteilung eines Erbscheins Mit Unrecht bestreitet die Beschw. die Beschwerdebefugnis des TestV.; der von diesem angefochtene Beschluß des NachlG., inhaltlich dessen dieses die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins an T. und R. angeordnet hat, ist eine



Verfügung, gegen die sich nach § 20 FGG. jeder beschweren kann, dessen Recht durch sie beeinträchtigt wird. Ein solches R. des TestV. liegt hier vor. Es ergibt sich schon aus § 2203 BGB. und der daraus notwendig folgenden Verpflichtung des TestV., bei Meidung seiner Haftung nach § 2219 dafür zu sorgen, daß der Nachlaß in die Hände des richtigen Erben gelangt und insbes. die nach §§ 2206—2219 dem Erben zukommenden Pflichten und Rechte nur von dem richtigen Erben ausgeübt werden. Die Ansicht, daß es für den TestV. belanglos sei, wer Erbe sei und als solcher vom NachlG. angesehen werde, ist unrichtig. Um seine Verpflichtungen erfüllen zu können, muß dem TestV. das Recht zustehen, die Einziehung oder Kraftloserklärung eines nach seiner Ansicht unrichtigen Erbscheins herbeizuführen. Dies ist denn auch in § 2364 Abs. 2 BGB. ausgesprochen, indem hier dem TestV. gleich dem Erben die Befugnis verliehen ist, von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das NachlG. zu verlangen. Die Geltendmachung dieses Verlangens setzt schon einen unrichtigen Erbschein voraus. Die Feststellung der Unrichtigkeit und die als unmittelbare gesetzliche Folge daran sich anknüpfende Einziehung oder Kraftloserklärung des Erbscheins ist aber in erster Instanz Sache des NachlG. Lehnt dieses die Feststellung der Unrichtigkeit oder die Verwirklichung einer dieser Folgen, dann ist das auf §§ 2203, 2364 Abs. 2 beruhende R. des TestV. beeinträchtigt, gleichviel ob die Ablehnung mittels eines gemäß § 2361 BGB. erlassenen eigenen Beschlusses oder dadurch geschehen ist, daß eine mit der einfachen Beschw. angefochtene Verfügung des NachlG. von diesem unter Umgangnahme von einer Abhilfe dem BeschwG. vorgelegt wurde. Es wäre verfehlt gewesen, wenn das LG. die Beschw. des TestV. als unzulässig verworfen und diesen erst auf den Weg eines besonderen Verfahrens nach § 2361, dessen Anregung dem TestV. neben der Beschw. allerdings gleichfalls zur Wahl stand, verwiesen hätte. (Beschl. I. ZS. III 9/19 v. 7. März 1919.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Standgerichtliches und ordentliches Verfahren. Der Vorsitzende des standrechtlichen Gerichtes hat den Antrag des Staatsanwalts auf Anberaumung eines Termins zur Verhandlung vor dem Standgerichte abgelehnt. Eine Prüfung der Zuständigkeit steht nicht ihm, sondern nur dem Standgericht selbst zu. Zur Ablehnung des Antrags wegen der nach seiner Ansicht mangelnden Zuständigkeit des Standgerichts, war er nicht befugt. Aber auch die Rechtsansicht für die Ablehnung ist rechtsirrig, weil das Verbrechen des Landfriedensbruchs (StrGB. § 125 Abs. 2) unter die Zuständigkeit des Standgerichts (Art. 6 Nr. 3 KrZG.) fällt. Unerheblich ist, daß wegen der Straftat bereits ein bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgericht gediehenes Verfahren anhängig war. Für das Verf. vor dem Standgericht als einem Ausnahmegericht sind nicht die für das ordentl. Verf. geltenden Vorschriften, sondern Art. 7 KrZG. nebst den dort in Bezug genommenen Best. des StrGB. von 1813, wie die Vollzugsvorschriften v. 13. März 1913 maßgebend. Von einem Rechtsmittel der Beschwerde findet sich in keiner dieser Bestimmungen eine Erwähnung. Gleichwohl trägt der Senat kein Bedenken, beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen die einschlägigen der StrPO. in § 346 ff. anzuwenden. Wollte man jeden Rechtsbehelf versagen, so würde es, falls beide Teile, Staatsanwalt und Vorsitzender, auf ihrem Standpunkt beharren, beim Mangel einer Instanz zur Schlichtung des Konflikts an jeder rechtlichen Möglichkeit fehlen, das Strafverf. zu Ende zu führen, ein Zustand, der vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann, für den sich aber unter Heranziehung der strafprozessualen Best. durch Zulassung der Beschwerde gegen die Verfügung des Vors. § 346 eine Lösung ergibt, die der Absicht des Gesetzes entspricht. Der Vors. hat demnach dem Antrag des Staatsanwalts zunächst stattzugeben und die Entsch. der Zuständigkeitsfrage dem Standgerichte zu überlassen. (Beschl. Nr. 195/1919 v. 10. Mai 1919.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Buzengeiger, Karlsruhe.

Frachtführerhaftung. Der bekl. Wirt, der regelmäßig die Beförderung von Bündeln fremder schmutziger Wäsche aus einem Raum, in dem er sie zunächst sammelte, mit von ihm gemieteten Lastkraftwagen und Gehilfen gegen Entgelt für die Wäscher einer Nachbargemeinde, seine Wirtskunden, ausführte, war insoweit Frachtführer nach § 425 HGB. Seine Haftbarkeit aus §§ 425 ff. ergab sich außerdem aus seiner Kaufmannseigenschaft (§§ 451, 426 bis 450, 1 Abs. 2 Ziff. 1, 4, 344 Abs. 1, 343 Abs. 2 HGB.). Der Bekl. haftete nach § 429 für den Verlust eines Wäschebündels von dessen Annahme bis zur Ablieferung bei unaufgeklärtem Abhandenkommen. Die Haftbarkeit begann schon mit der Verwahrung in dem zur Sammlung der Wäsche vom Bekl. benutzten Raum. Der darin aufgehängte Anschlag: „Für den Transport von X nach Y wird keine Garantie übernommen“, befreite zulässigerweise den Bekl. von der Haftbarkeit für Fahrlässigkeit, aber beschränkt auf die Zeit des Transportes, also nicht auch während der Aufbewahrung im Wäscheraum. Zudem ist nicht erwiesen, daß Kläger vor oder bei Abschluß der geschäftlichen Vereinbarung mit Bekl. Kenntnis vom Anschlag genommen oder s. Inhalt nachträglich gebilligt hat. Bekl. hat auch nur unter Beweis gestellt, Kl. müsse den Anschlag gelesen haben. Kl. soll nach Ansicht des Bekl. keinen Anspruch gegen ihn haben, weil die Wäscheeigentümer mangels Verschuldens des Kl. gegen diesen keinen Ersatzanspruch hätten. Das ist falsch. Kl. haftet für den Bekl. den Eigentümern nach § 278 BGB. Der Verlust des Wäschebündels gilt als durch Verschulden des Bekl. verursacht, da dieser den Beweis des Mangels eines Verschuldens nicht erbracht hat (§ 429 BGB.). Nach §§ 280, 275, 281 BGB. ging der dem Kl. gegen Bekl. zukommende Ersatzanspruch sofort auf die Wäscheeigentümer über. Auch wenn Kl. diese noch nicht entschädigt hat, konnte er nach § 430 HGB. vom Bekl. Schadensersatz verlangen. (RGE. 1 S. 2, Düringer-Hach. § 430 Anm. 2.) (Urt. II ZS. BR. 144/1918 v. 11. Febr. 1919.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

Zeitpunkt des Antritts von Geschäftsreisen eines Rechtsanwalts. Begriff der „einen Instanz“ für seine Reisekostenberechnung. Ein Anwalt hatte eine Reise zu einem Lokaltermin im Juli 1916 am Tage vorher angetreten, weil er sich nicht für verpflichtet hielt, den Frühzug 6[05] Uhr zu benutzen. LG. und OLG. haben die Absetzung der Kosten eines Reisetages gebilligt. Nach den Ausf.-Best. des Staatsminist. v. 24. Sept. 1910 müssen die Beamten von April bis Sept. von 6 Uhr früh ab Dienstreisen antreten, wenn die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt wird: es ist nicht ersichtlich, warum der Anwalt anders behandelt werden soll wie der Beamte. Der Anwalt hatte seine Reisekosten für den Termin im Juli 1916 nach den erhöhten Sätzen des Gebührenges. v. 15. April 1918 berechnet, weil das OLG. aus § 538 ZPO. das Verf. an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen hatte, weil er das frühere und weitere Verf. vor dem LG. als eine Instanz ansah, und nach § 5[2] die erhöhten Sätze in allen Rechtssachen gefordert werden können, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrafttretens beendigt ist. Die Frage, ob für die Geschäftsreise des Prozeßbevollmächtigten des Kläg. am 5. Juli 1916 die Instanz zur Zeit des Inkrafttretens der KriegsgebührenO. v. 15. April 1918 bereits i. S. des § 5[2] dieser GebO. beendet war, bejaht der Senat. § 76[3] der RAGO. mit seinem Ausschluß der Anwendbarkeit des § 27[1] das. bestimmt den Umfang der Instanz im Falle des § 538 ZPO. nur für die Schreib- und Postgebühren. Mangels gesetzlicher Vorschrift — § 31 GKG. erörtert die Frage nur für die Gebühren des § 28 — ist die Sonderbest. des § 76[3] nicht ohne weiteres auf die Geschäftsreisen des § 78 anwendbar. Die Instanz war hier, wie sonst regelmäßig, mit Zustellung des LGUrt. beendet worden. (Beschl. 4. ZivSen. 5 W. 197/19 v. 26. Juni 1919.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 17/18

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 13. Jg. Nr. 13—15: Deumer, D. rückwirkende Kraft des § 76 d. AufsVO. v. 14. 12. 1916. Sauer, D. Prozeßvoraussetzgn. Bittinger, Frauen als Richter? Ebermayer, D. österr. StrPNovelle. Breme, Aendergn. d. Rechte u. Verpflichtgn. aus Verträgen infolge d. clausula rebus sic stantibus. Wassertrüdinger, D. Straffreiheit unrichtiger Steuererklärgn. b. d. direkten Reichssteuern.

Archiv f. d. civilist. Praxis Bd. 117. H. 3: Oertmann, Doppelseitig. Irrtum b. Vertragschlusse. Rumpf, D. reichsgerichtl. Rechtsprechg. z. d. §§ 138, 817 BGB. Josef, Nutzbare, aber nicht verzinsliche Anlegung d. Mündelgeldes. Berolzheimer, Zuteilung eines nicht z. Nachlaß gehörend. Gegenstandes durch erblasserische Teilungsanordng.

Gesetz u. Recht. 20. Jg. H. 13—15: Faisting, D. Neuerungen i. d. Militärversorgung u. in d. sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Runkel, D. neue Sozialismus. Roggenkämpfer, Wohnungsnot, Vermieterrecht u. Mieterschutzgesetze. Schultzenstein, Neuzeitl. Bestrebgn. z. Vereinfachg. d. Rechtspflege. Delius, Gebühren der Fachärzte.

Das Recht. 23. Jg. Nr. 13/14: Neumiller, Gerichtssperre. Neumeyer, D. Tragweite d. bayer. Adelsgesetzes.

Recht u. Wirtschaft. 8. Jg. Nr. 7: Düringer, D. Verfassg. d. Dtsch. Reiches. Sebba, D. Behandlg. dtsch. Privatrechte i. d. Friedensbedingungen d. Alliierten. Posse, Handelspolitik nach dem Friedensschluß. Kloth, Z. Frage d. Abbaues d. Löhne. Taenzler, E. dtsch. ArbeitsGB. Horwitz, D. Mitwirkungsrecht d. Angestellten-Ausschüsse b. Kündigungen u. d. zivilrechtl. Haftbarkeit d. Arbeitgeber.

D. gemeinnütz. Rechtsauskunft. 4. Jg. Nr. 10/11: Radbruch, D. Recht i. sozial. Volksstaat. Kaufmann, Charakterist. Merkmale d. Darlehnsschwindels.

Dtsche. Richterzeitg. 11. Jg. Nr. 13/14: Sauerländer, Gedanken z. Justizreform. Kohler, Strafrecht und Kriminalrecht. Hirsch, Z. Abschaffg. oder Wiedereinführg. d. Tatbestandes. Bartsch v. Sigsfeld, Sinnlose Kostentreiberei.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd. 12. H. 4: Meyer v. Schauensee, Schweizer Glückwünsche f. Josef Kohler. Schreuer, D. dtsche. Volksstaat. Kinkel, Was ist Sozialismus? Kulemann, Rechtsökonomie. Mit e. Nachtrag v. Zeiler. Winckler, E. Vorschlag z. Sicherg. v. Aktionären geg. Verluste b. Aufruhr, Streiks, Verfügungen v. hoher Hand.

Zeitschrift f. Rechtsphilosophie. Bd. 2. H. 3: Jung, Ueb. d. Abgrenzg. d. Privatrechts v. öffentl. Recht u. üb. d. Gliederg. d. gesamt. Rechtsstoffs. Sauer, D. Möglichkeit e. jurist. Grundgesetzes. Kantorowicz, Ueb. d. Anwendbarkeit d. Widerspruchsklage b. d. Pfändg. v. Rechten.

D. Neue Zeit. 37. Jg. Bd. 2. Nr. 18: Hue, Privatbergregale. Flatow, D. Gesetzentw. üb. d. Organisation d. Betriebsräte. Lohmann, D. Zukunft unserer Jugendbewegung.

Gerichtshalle. 63. Jg. Nr. 29—82: Schwab, Bemerkgn. z. Gesetze v. 4. 4. 1919, StGBl. Nr. 220, üb. d. Errichtg. v. Einigungsämtern f. Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen. Kübl, Staatliche oder überstaatl. Advokatur. Sternberg, D. Protokoll i. ZP. Klarfeld, Grundsätzliches z. MieterschutzVO.

Gerichts-Zeitg. 70. Jg. Nr. 25—28: Weiser, D. Einigungsamt f. Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen. Langer, D. Sicherung d. Erbengläubiger nach d. 3 Teilnov. z. ABGB. Hellmer, D. Gesetz üb. d. Erhöhg. d. Wertgrenzen i. bürg. Streitverfahren. Klang, Z. Protokollierung i. ZPr. Fischer, D. Frau als Vormünderin u. d. Vaterschaftsfeststellg.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 37. Jg. H. 4—5: Kraus, Z. Anwendg. d. Lehre von d. Schuldübernahme. Schöndorf, Aus d. Praxis d. Oberst. Gerichtshofes.

Schweiz. Juristen-Zeitg. 15. Jg. H. 24 — 16. Jg. H. 1: Zeller, D. Entw. e. Schweiz. StrGB. v. 23. 7. 1918. VI.: Versuch u. Teilnahme. Fleiner, Verfassungsmäß. Schutz d. Feuerbestattung. Meyer-Wild, Z. Auslegung v. Art. 60, Abs. 1 u. 2 d. Obligationenrechts. Tecklenburg, D. Wahlrecht z. dtsch. Nationalversammlg. u. s. Wirkung.

Gewerbe- und Kaufmannsgericht. 24. Jg. Nr. 10—11: Flatow, Bestimmgn. über unverschuldete Arbeitsversäumnis i. Tarifvertrag. Potthoff, Einführg. d. Handelsinspektion. Erdel, D. Rechtswirkgn. mündl. Lehrverträge.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 24. Jg. Nr. 5—6: Neumann, D. Erwägung d. „Vorteile" u. „Nachteile" unserer Erfindgn. Alexander-Katz, Patentdeutsch. Hoffmann, Z. Geschichte d. Ausländerschutzes i. fremdländ. Zeichenrecht. Goldbaum, D. Entwurf e. schweiz. Bundesges., bt. d. Urheberrecht an Werken d. Literatur u. Kunst v. 9. 7. 1918.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 15. Jg. Nr. 13—15: Fumian, Ueb. d. Erhöhung d. Unterhaltsrente aus e. Abkommen nach § 1714 BGB. Bleicher, Einiges üb. d. Wesen u. d. Wert d. Begnadigung u. üb. ihr Verhältnis z. Rechtspflege. Wassermann, D. Wirkung d. Amnestiegesetze d. Reichs u. Bayerns auf Zuwiderhandlgn. geg. wirtschaftl. Kriegs- u. Kriegswuchergesetze. Nawiasky, D. Zukunft d. dtsch. Beamtentums. Seine Gefährdung i. Bayern. Lang, Einige Fragen a. d. Rechte d. Bayer. Vermögenssteuer nach d. Gesetze v. 22. 8. 1918. Haberstumpf, D. Begriff „Gast" i. S. d. §§ 701—704 BGB. Kern, D. bayer. Sondergerichte.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 30. Jg. Nr. 7: Falkenberg, Spielschulden. Josef, Kriegsrationierung in ihrer Einwirkg. auf d. Altenteil. Jacobi, D. Bedeutg. d. Unehelichkeitsfeststellg. f. d. Vormundschaftsrichter.

Bank-Archiv. 18. Jg. Nr. 20: Steinthal, Z. Vermögensabgabe. Moser, Uebergang d. Börse v. d. Kriegs- zur Friedenswirtschaft. Elster, Kriegsanleihen u. Finanznot. Göppert, D. Zukunft d. Börse. Leiffmann, Z. Vermögensabgabe. Ohse, D. Begleichung v. Forderungen nach d. Friedensvertr. Schwabacher, Französ. Finanzsorgen.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen. 28. Jg. Nr. 5—6: Claasen, Z. d. Tantieme-Urteilen des Reichsgerichts. Heilbrunn, D. Demokratisierg. d. Aktienrechts. Heilbrunn, Z. Finanzlage d. Reichs. Koch, Z. Tantiemesteuer. Josef, Streitfragen aus d. freiw. Gerichtsbark. i. Handelssachen. Eckstein, Stempelrechtl. Fragen.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 7/8: v. Baumer, D. Reichsbeihilfen z. Wiederaufbau d. dtsch. Handelsflotte. Fuld, D. Versicherungswesen u. d. Friedensvertrag. Hasselmann, D. versicherungsrechtl. Stellg. d. Führer d. Schlepp- u. Bugsierdampfer. Feucht, D. Schicksal d. Nothafenladungen. Goldfeld, Inwieweit kann d. Käufer sich gegenüb. d. schadensersatzpflichtig. Verkäufer bei Artikeln d. tägl. Bedarfs auf einen Deckungskauf berufen? Durst, Versicherg. d. Gesellschaftsvermögens trotz Widerspruches e. Gesellschafters. Benjamin, Z. Pfandrecht an im Bau begriff. Schiffen. Nöldeke, D. Reform d. Hamburg. Verfassg.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. Bd. 35. H. 4: Grünebaum, D Einfluß d. Wohnungsges. auf d. Fluchtlinien- u. Enteignungsrecht. Heine, Z. § 25 d. preuß. Ges. üb. d. Eisenbahnunternehmgn. v. 3. 11. 1838 u. § 254 BGB. Werneburg, Z. Rechtsnatur v. Frachtbrief u. Frachtbriefduplikat i. dtsch. u. int. Eisenbahnfrachtrecht. Hartmann, Tarifabreden i. Straßenbenutzungsverträgen.

Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 19. H. 3: Dersch, D. Angestelltenversicherg. u. d. Uebergangswirtschaft. Durst, Ristorno oder volle Prämie? Rommel, D. Gefahrerhöhg. i. dtsch., österr. u. schweiz. Versicherungsvertragsrecht.

Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 20. Jg. H. 1: Pünder, D. Umschreibg. unübersichtl. Grundbuchblätter i. Preußen. Lütkemann, E. Aeußerung z. d. „Denkschrift üb. Grundzüge e. landesrechtl. Justizreform" von Unterstaatssekretär Dr. Mügel.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 11. Jg. Nr. 7/8: Suchanek, D. Ziehkinderwesen i. Dtsch.-Oesterr. u. i. preuß. Jugendfürsorgegesetzentwurf. Burghart, D. unerfüllte Abfindungsvertrag.

Archiv f. Kriminologie. Bd. 71. H. 2/3: Kögel, D. Anwendg. d. Palimpsestphotographie auf forensisch. Gebiete. Ritter v. Höpler, D. Raubmord i. Hotel Bristol i. Wien. Jörgensen, D. Zentral-Polizeischule i. Dänemark. Widmann, D. Bedeutg. d. psychopath. Konstitution f. d. Rechtspflege u. deren Berücks. i. d. Strafrecht u. b. d. Strafvollstreckg. Fehlinger, D. Kriminalität i. d. Vereinig. Staaten v. Amerika. Dück, Ueb. Privatgutachten.

Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 40. H. 5: v. Hippel, Bedingte Niederschlagung des Strafverfahrens geg. Kriegsteilnehmer i. Preußen, e. Beitr. z. Lehre v. d. Abolition. Meyer, Weitere Niederschlagungen v. Strafverfahren. Wilhelm, D. Sittlichkeitsdelikte (u. d. verwandt. Delikte) i. Vorentw. z. e. Schweiz. StrGB. v. Okt. 1916. Beling, Rechtsprechg. d. Reichsmil.-Gerichts v. 19. 4. 1912—5. 2. 1918.

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 32. Jg. H. 1 u. 2: Gautier, De l'avertement thérapeutique. Stooß, Montesquieus Kriminalpolitik. Pfenninger, D. Strafberechtigten i. d. Geschichte. Zürcher, Z. Frage d. Untersuchungskunde als Lehrfach.

Zeitschrift f. Politik. Bd. 11. H. 4: Grabowsky, D. Grundprobleme d. Völkerbundes. Wolzendorff, Z. Psychologie d. dtsch. Staatsdenkens. Werneburg, Z. Begriff d. polit. Verbrechens i. d. Auslieferungsverträgen.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 40. Nr. 39—44: Bredt, D. Frage der A.- u. S.-Räte. Friedel, Z. Reform d. Polizei. Jacobi, Verwaltungsreform. Lange, Z. Notgesetz, betr. die Gemeindeeinkommenbesteuerg. i. Rechnungsj. 1919. Hue de Grais, Vorbildg. d. Verwaltungsbeamten. Engelbrecht, Z. Quellentheorie u. Durchschnitts-Einkommensberechng. d. Einkommensteuerges. Boethke, Maßregeln geg. d. Steuerflucht. v. Schoenfeldt, Weitere Ausgestaltg. d. selbständ. Veranlagungskommissionen. Beyendorff, D. Gemeindeverfassg. v. Berlin nach d. Gesetzentw. üb. d. Bildung e. Stadtkreises Groß-Berlin. Rechenbach, Tanzlustbarkeiten. Walther, D. Elberfelder Gemeindeeinkommensteuer f. 1919. Haupt, Beachtenswertes Nebensächliches b. d. Entwurfe e. HundesteuerO.

Verwaltungsarchiv. Bd. 27. H. 3: Vogels, Willensmängel b. d. Beamtenanstellg. Merkl, Staatszweck u. öffentl. Interesse. Bühler, Otto Mayers Dtsch. Verwaltungsrecht (2. Aufl.). Seine Bedeutg. f. d. Praxis u. d. kommende Zeit d. Verwaltungsreform.

Archiv d. öffentl. Rechts. Bd. 39. H. 1: Kjellén, „D. Staat als Lebensform", Antwort an H. Dr. Radnitzky. Bornhak, D. Gemeindestimmrecht i. Schweden. Schultheis, D. öffentl.-rechtl. Wirkungskreis d. Vaters, Vormunds u. Pflegers, insbes. i. Disziplinarverfahren. Ball, Enteignung, Beschlagnahme u. Eintritt i. Lieferungsverträge. Mayer, Neues vom öffentl. Eigentum.

Zeitschrift f. Kommunalwirtsch. u. Kommunalpolitik. 9. Jg. Nr. 9 bis 13: Werner, Neuzeitl. Ausbau d. Arbeitsnachweise. Luidt, D. Umsatzsteuer u. d. Gemeinden. Oertmann, D. neue Erbbaurechtsgesetz. Supf, D. Tarifnot d. Elektrizitäts-, Gas- u. Wasserwerke u. d. VO. v. 1. 2. 1919 üb. d. schiedsgerichtl. Erhöhung v. Preisen. Klöckner, Aus d. Verwaltg. d. Landkreise. Schmieder, D. Sozialisierg. d. Licht- u. Kraftwerke. Schiff, Vergemeindlichung.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 28. Jg. Nr. 44: Gaebel, Abbau der Erwerbslosenfürsorge. — Schaffg. e. Arbeitslosenversicherg.

Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtsch. i. Dtsch. Reich. 43. Jg. H. 3: Bückling, D. Elemente d. Hegelschen Geschichts- u. Rechtsphilosophie i. Marxismus. Sievers, Verhütung v. Rechtsstreitigkeiten i. Handel u. Gewerbe. v. Geldern, Ausnahmegesetze.

Steuer-Archiv. 22. Jg. Nr. 14—16: Strutz, Entscheidgn. u. Gutachten d. Reichsfinanzhofs. Maatz, D. Oberverwaltungsgericht z. § 15 d. Besitzsteuerges. Teubner, Wertberichtigungskonten.

Dtsch. Steuerblatt. 1. Jg. Nr. 10—11: Friedrichs, Streitverhältnis u. Verfügungsrecht i. Verfahren vor d. Reichsfinanzhofe. Becher, Hat e. Händler, der bei d. Versteigerung e. Kunstauktionshauses e. luxussteuerpflichtig. Gegenstand erwirbt, e. Anspruch geg. d. Haus auf Auszahlg. d. ersparten Luxussteuer? Zimmermann, D. badischen Notariate als Erbschaftssteuerämter. Breit, D. steuerpflicht. Umsatz d. Annoncenexpeditionen.

Dtsche. Steuer-Zeitg. 8. Jg. Nr. 4: D. neuen Reichssteuern. Koppe, D. beiden Kriegsabgabegesetze 1919. Marcus, D. neue Erbschaftssteuerges. Rhode, D. neue Grundwechselsteuerges. Koppe, D. Aufhebg. d. Bankgeheimnisses. Fuld, Kriegssteuern u. Friedensvertrag. D. große Vermögensabgabe (Reichsnotopfer). Strutz, D. steuerliche Gestaltg. d. groß. Vermögensabgabe. Buck, Z. prakt. Lösung d. Problems d. Ermittelg. d. steuerpflichtig. Einkommens aus d. Landwirtschaft. Kloß, Aus d. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofes. Konietzko, Z. Steuerpflicht v. Gratifikationen u. sonstig. Zuwendungen an Angestellte u. Aufsichtsräte. Julinsberger, D. strafrechtl. Behandlg. d. Abschreibungen.

Zeitschrift f. Zollwesen u. Reichssteuern. Bd. 19. Nr. 5: Hallbauer, D. Umsatzsteuer b. Import- u. Exportgeschäften. Ernst, D. Haftung aus § 4 Abs. 3 d. Weinsteuerges. Ficker, D. abgabenrechtl. Behandlg. medizin. Weine. Friedrichs, D. Amtsschutzanspruch vor d. Reichsfinanzhof.

D. Arbeiter-Versorgung. 36. Jg. H. 19—22: Hassenstein, D. richterl. Unabhängigkeit d. Spruchkammervorsitzenden b. d. Militärversorgungsgerichten. Kleeis, Z. Kampf um d. Ersatzkassen. Hahn, Z. Uebertritt Weiterversicherter i. e. niedere Klasse od. Lohnstufe (§ 313 Abs 1 RVO.). Brunn, D. Problem d. Reichsarbeitslosenversicherg. Kleeis, Pflicht d. Versicherten, Arzneigefäße zurückzugeben oder zu bezahlen? Köbke, Z. Frage e. Arbeiter-Lebensversicherg.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Schlegelberger, F. Kriegsbuch. D. Kriegsgesetze mit d. amtl. Begründg. u. d. gesamt Rechtsprechg. u. Rechtslehre. Bd. 8. S.-Bd. d. Jahrbuchs d. Dtsch. Rechts. Berlin, Vahlen. Geb. M. 35.

Huberich, Ch. H., u. Nicol-Speyer, A. Dtsche. Gesetzgebg. f. d. okk. Gebiete Belgiens. Serie 17: Flandern: 2. 10.—9. 11. 1918. Wallonien 1. 10.—5. 11. 1918. Register z. d. Serien 14—17. Haag, Nijhoff. M. 14, M. 12.

Mügel, O. Grundzüge e. landesrechtl. Justizreform. Denkschrift, d. Staatsministerium am 25. 1. 1918 vorgelegt. Berlin, Heymann, M. 3.

Isay, H. D. jurist. Denken u. s. Bedeutg. f. d. Erziehg. d. Technikers. Berlin, Vahlen. M. 2.

Kentenich, G. D. jurist. Handschriften d. Stadtbibl. z. Trier. (Beschreib. Verzeichnis d. Handschriften d. Stadtbibl. z. Trier. H. 9.) Trier, Lintz. M. 12.

Dtsch.-polnisches Handwörterbuch z. prakt. Gebrauch f. Juristen bearb. v. W. Kozubski (u. a.). Wien, Perles. M. 26,70.

Bürgerliches Recht.

Rosenberg, L. Sachenrecht. Halbbd. 1: Besitz. Allg. Vorschriften üb. Rechte an Grundstücken. (Kommentar z. BGB. bearb. v. E. Hölder u. a. Bd. 3₁.) München, Beck. M. 30.

Blanckmeister: Zivilrechtl. Examinatorium .... Greifswald, Bamberg. M. 3,60.

Erhardt, K. E. neues Entscheidungsrecht! München, Schweitzer.

Sieskind, J. D. Erbbaurecht nach d. VO. v. 15. 1. 1919. Potsdam, Hayn's Erben. M. 6.

Günther, H. VO. üb. d. Erbbaurecht. (Guttentagsche Sammlg. dtsch. RG. Nr. 135.) Berlin, Vereinig. wissenschaftl. Verleger. Geb. M. 5.

D. preuß. Fischereirecht. Sammlg. der auf d. Gebiete d. Fischereirechts i. Preußen geltend. gesetzl. u. polizeil. Vorschriften. Bearb. i. Ministerium f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten (v. G. Breuhahn). Abgeschl. Anfang Okt. 1918. Berlin, Parey. Geb. M. 8,40.

Fritzsche, H. Aus d. Rechtspflege e. Demokratie. Streifzüge aus d. Praxis d. ZGB. Zürich, Rascher & Co. M. 9.

Wyss, O. Das Recht auf Zuweisung v. Arbeit i. Arbeitsvertrag. Aarau 1918, Sauerländer & Co. M. 4,80.

Handelsrecht usw.

Baum, G. D. Rechtsannäherung zwisch. Deutschl. u. Oesterr. auf d. Gebiete d. Handlungsgehilfenrechts mit bes. Berücks. d. Verhältnisse b. Uebergang v. d. Kriegs- z. Friedenswirtschaft. (Heß: Kriegsschriftensammlg. Nr. 90.) Stuttgart 1918, Heß. M. 7.

Zivilprozeß usw.

Langheineken: Zwangsvollstreckg., Zwangsversteigerg., Arrest u. einstweil. Verfügung. Method. Hilfsbuch f. Studierende u. Referendare. Halle, Niemeyer. Kart. M. 2,65.

Reichel, H. Bestellg. u. Stellg. d. Richter i. d. Schweiz u. i. künft. Deutschl. (Recht u. Staat i. Geschichte u. Gegenwart. H. 15.) Tübingen, Mohr. M. 3.

Strafrecht usw.

Liszt, F. v. Lehrbuch d. Dtsch. Strafrechts. 21. u. 22. völlig durchgearb. Aufl. Berlin, Vereinig. wissensch. Verleger. Geb. M. 28.

Leinert, K. Einführg. i. d. Rechtsprechg. d. RG. i. Strafs. Dresden, Wulffen. M. 8,80.

Kolb: D. nervös Kriegsbeschädigten vor Gericht u. i. Strafvollzug. München. Schweitzer. M. 3,75.

Gleispach, W. D. deutsch-österr. Strafverfahren. Wien, Tempsky. Geb. M. 24.

Suchomel, H., u. Lißbauer, H. D. StrPO. i. d. Fassg. d. Novelle v. 5. 12. 1918 samt d. abänd. u. erg. Gesetzen. Wien, Tempsky. Geb. M. 15.60.

Thormann, Ph. Schweiz. Strafrecht. Rektoratsrede. Bern, Haupt. M. 1,50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Schmidt, R. D. Grundlinien d. dtsch. Staatswesens. (Wissenschaft u. Bildg. 153.) Leipzig, Quelle & Meyer. M. 3,80.

Jellinek, G. D. Erklärung d. Menschen- u. Bürgerrechte. 3. Aufl. neubearb. v. W. Jellinek. München, Duncker & Humblot. M. 3.

Weiser, M. Gesetze u. Vollzugsanweisungen üb. d. Wahl d. konstituierenden National-Versammlg. Dtsch.-Oesterr. (Dtsch.-österr. Gesetze. Einzel-Ausg. H. 112.) Wien, Perles. M. 7,35.

Heerfahrdt, H. D. Einigung d. Berufsstände als Grundlage d. neuen Staates. (Schriften f. Einigungsarbeit zwischen d. Berufsständen. Nr. 1.) Bonn, Georgi.

Feisenberger, A. Ueb. d. Zukunft d. Jugendfürsorge. Berlin, Heymann, M. 1.80.

Jacobi, E. Einführung i. d. Gewerbe- u. Arbeiterrecht. 2. Aufl. Leipzig, Meiner. M. 2.40.

Mendelson: D. gegenwärt. Stand d. Landarbeiterfrage mit bes. Berücks. d. neuesten Rechtsverändergn. d. landwirtschaftl. Arbeitsvertrages. Berlin, Parey. M. 2,40.

Schneider, A. Gesetze u. VO., bt. d. Krankenversicherg. d. Arbeiter . . . Wien, Perles. M. 10.

Wosnitza, A. D. Erwerbslosenfürsorge i. d. Fassg. d. RVO. v. 16. 4. 1919 nebst Ausf.-Vorschriften u. 7. Nachtr. Breslau, Korn. M. 1,80.

Norden, A. Die der Nationalversammlg. vorgelegt. Steuergesetzentwürfe. Text mit Erl. vers., unt. Benutzg. amtl. Begr. Berlin, R. Hobbing. Kart. M. 5.

Sammlg. d. Entscheidgn. u. Gutachten d. Reichsfinanzhofs. Hrsg. v. Reichsfinanzhof. Bd. 1. H. 1. München, Gerber. pro cpl. M. 7,50.

Sinsheimer: D. neue Reichs-Weinsteuer-Gesetz v. 26. 7. 1918 Neustadt a. d. Haardt, Meininger. M. 3,60.

Veiel, O. D. Reichsstempelabgaben auf Kapitalumsatz (Gesellschaftsverträge, Börsen- u. Geldverkehr). Nach d. Ges. v. 26. 7. 1918 f. d. Geschäftswelt erl. (Heß: Kriegsschriftensammlg. Nr. 104.) Stuttgart, Heß. M. 11,20.

D. Badische Biersteuergesetz v. 5. 10. 1918 nebst Ausf.-Best. v. 7. 2. 1919 . . . Mannheim, Brautechn. Verlag. M. 5.

Demmig: D. Militärversorgung (Offiziere, Mannschaften, Hinterbliebene) u. d. neue Verwaltungs- u. Gerichtsverfahren . . . . Berlin, Mittler & Sohn. M. 4.

Koppe, F., u. Plenzat, F. BraurechtsO. v. 11. 3. 1919 nebst erg. VO. . . (Koppe: Biersteuergesetz. Erg.-Bd.) Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 6,40.

Rechte u. Pflichten d. Gemeindeverordneten (in Landgemeinden) in d. dtsch. Bundesstaaten. (Verein f. Kommunalwirtsch. u. Kommunalpolitik. Vereinsschriften H. 12—15) Berlin-Friedenau, Dtsch. Kommunal-Verlag. Geb. M. 10,80.

Rechte u. Pflichten d. Stadtverordneten in d. einzelnen Bundesstaaten. (Verein f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. Vereinsschriften H. 9—11.) Berlin-Friedenau 1917, Dtsch. Kommunal-Verl. Geb. M. 8,10.

Goeze. W. Verfassg. u. Verwaltg. d. Preuß. Provinzialverbände. Berlin, Vahlen. M. 2.

Caro, F. Haftg. d. Gemeinden f. Revolutionsschäden. Berlin 1919. M. 3.

Roesch, M. D. bayer. Gesetz üb. d. Selbstverwaltg. v. 22. 5. 1919... München, Schweitzer. Geb. M. 7,50.

Köhler, L. v. Z. Frage d. Vereinfachg. d. Organisation i. d. inneren Staatsverwaltg. Württ. (Recht u. Staat i. Geschichte u. Gegenwart 16). Tübingen, Mohr. M. 2,10.

Sammlg. der nach gepflogener mündl. Verhandlg. geschöpften Erkenntnisse d. k. k. Reichsgerichts. Begr. v. A. Hye Frhr. v. Glunek fortges. v. K. Hugelmann. T. 17 H. 2, 3. Wien. Aus d. dtsch.-österr. Staatsdr. Je M. 6,60.

Kirchenrecht usw.

Schrörs. H. Kathol. Staatsauffassg., Kirche u. Staat. Freiburg i. Br., Herder. M. 3,20.

Völkerrecht usw.

D. Friedensvertrag zwisch. Dtschl. u. d. Alliiert. u. Assoz. Mächten nebst d. Schlußprotokoll u. d. Vereinbarg., bt. d. militär. Besetzg. d. Rheinlande. Amtl. Text d. Entente u. amtl. dtsch. Uebertrag. I. Auftr. d. Ausw. Amts. Charlottenbg., Dtsch. Verl.-Ges. f. Politik u. Geschichte m. b. H. M. 20.

Schätzel, W. Völkerbund u. Gebietserwerb. (Monographien z. Völkerbund. H. 3.) Berlin, H. R. Engelmann. M. 1,50.

Opet, O. D. Schutz d. national. Minderheiten (Monographien z. Völkerbund. H. 4). Berlin, H. R. Engelmann. M. 1,50.

Mustafa Hamid: D. Fremdenrecht i. d. Türkei. Mit e. geschichtl. Darstellg. üb. d. türk. Recht u. d. Kapitulationen. S. A. Berlin, „Der Neue Orient". M. 2.

Manes, A. Staatsbankrotte. 2. veränd. Aufl. Berlin, Siegismund. Geb. M. 15.

Scheurer, A. Seekriegsrecht u. Seekriegführg. i. Weltkriege. (Quellen u. Studien z. Geschichte u. Dogmatik d. Seekriegsrechts. Bd. 1 H. 3.) Berlin, Springer. M. 2,40.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 19—20. Berlin, den 1. Oktober 1919. 24. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich für Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Luxemburg 6 M.; für das Ausland 7 M. Einzelne Doppelhefte 2.25 M., für das Ausland 2.60 M. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 70 Pf., Stellengesuche 60 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

Die Bedeutung der neuen Verfassung für das bürgerliche Recht.

Von Professor Dr. Hedemann, Jena.

I. Die Männer der neuen Verfassung haben Grund gehabt, sich auch um das bürgerliche Recht an einigen Stellen ihres Werkes zu kümmern. Der Grund war hauptsächlich politischer Natur. Man wollte der Bevölkerung durch das neue Werk eine Basis für ihr gesamtes künftiges Leben bieten. Dazu war es nötig, auch Töne aus dem Bereich des bürgerlichen Rechts anzuschlagen. Die dabei gehaltene Aussprache über die bürgerliche Stellung der Frauen und unehelichen Kinder ist z. B. noch in aller Erinnerung.

Im allgemeinen ist jedoch der privatrechtliche Einschlag in der Verfassung nicht groß, jedenfalls geringer als bei manchem historischen Vorgang. Das hängt damit zusammen, daß das bürgerliche Recht gerade im Laufe der letzten hundert Jahre fast ängstlich „entpolitisiert“, d. h. von allen politischen Reibungsflächen befreit worden ist. Insbesondere sind bei der Schaffung des deutschen BGB. alle die Stoffe, die um einiges ins öffentliche Recht hinübergriffen, sorgfältig abgeschieden worden; soweit sie nach herkömmlicher Systematik in den Rahmen des Privatrechts gehörten, hat man sie wenigstens der Reichskodifikation ferngehalten und ins Landesrecht, unter der bekannten Marke eines „Vorbehalts“, verwiesen. Deshalb wird auch von der neuen RVerf. das Einführungsgesetz fast noch mehr berührt als das BGB. selbst.

II. Aeußerlich hat das bürgerliche Recht in der Verf. einen Ehrenplatz bekommen. In der alten RVerf. von 1871 fehlte es noch ganz in dem Zuständigkeitskatalog des damaligen Art. 4. Dann wurde es 1873 durch die Lex Lasker neben dem Straf- und Prozeßrecht eingeschoben. Diesmal (Art. 7) hat es eine eigene, und zwar die erste Nummer erhalten; das Strafrecht folgt dann als Ziffer 2, das Prozeßrecht als Ziffer 3[1]). Wichtiger aber ist, daß einige neue Sondermaterien gebildet worden sind (übrigens aus einem echten Bedürfnis heraus), auf die das Reich seine Hand gelegt hat, nämlich das Arbeitsrecht, das Recht der Vergesellschaftung und das Bodenrecht. Sie sind als eigene Ziffern aufgezählt, und das weht den Leser wie Morgenluft an. Arbeitsrecht und Bodenrecht waren bisher so gut wie heimatlos, und von den Vorläufern der Sozialisierung, z. B. den gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, galt das gleiche. Im Lehrbetrieb trat das am schärfsten hervor: weder im bürgerlichen Recht, noch im Verwaltungsrecht, noch im Handelsrecht ließen sich diese neuen Erscheinungen restlos unterbringen. Nun sind sie als selbständige Größen anerkannt. Hoffentlich wirkt das befreiend auch auf den Lehrbetrieb und durch ihn hindurch auf die geistige Vertiefung dieser Gebiete[2]).

III. Die sachliche Beeinflussung des bürgerlichen Rechts durch die neue RVerf. ist schwer abzuschätzen. Vieles ist programmatisch hingehaucht, so daß die eigentliche Gestaltung erst durch die Praxis erfolgen kann, wenn es nicht überhaupt bei der bloßen mehr oder minder geistvollen Sentenz verbleibt. Der Arbeitskodex ist vorläufig nur in

[1]) Das bürgerliche Recht im weiteren Sinne betreffen noch folgende Zuständigkeiten des Reiches: Art. 7 *Ziff.* 12: Enteignungsrecht, *Ziff.* 14: Handelsrecht nebst Bank- und Börsenwesen, *Ziff.* 16: Bergrecht, *Ziff.* 17: Versicherungsrecht. — Das sog. Internationale Privatrecht wird durch Art. 4 betroffen: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts“; danach sind die Haager Abkommen zum internat. Privatrecht deutsches Innenrecht geworden und treten also nunmehr auch der Wesensart nach vollberechtigt neben die Art. 7 ff. EG.

[2]) Damit verliert die schroffe Zerlegung des Rechtsstoffes in „reines“ Privat- und öffentliches Recht an Bedeutung. Daß dies einem Zuge der Zeit entspricht, ist in meiner Rektoratsrede „Das bürgerliche Recht und die neue Zeit“ (1919) ausgeführt.



Aussicht gestellt[1]), vom Bodenrecht wird gesagt, daß es einem bestimmten „Ziele zustrebt“[2]), und wenn die „Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ als Pflicht und Recht der Eltern bezeichnet und dabei staatliche Ueberwachung in Aussicht gestellt wird, so ist das eine hübsche Ergänzung zu § 1631 und allenfalls auch 1666 BGB., aber ob die Vormundschaftsgerichte daraufhin ihre Praxis in neue Bahnen lenken, beispielsweise aus der Neueinstellung der „gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ in das Erziehungsprogramm praktische Folgerungen ziehen werden, bleibt abzuwarten[3]).

Auch bei festerem Zupacken erkennt man bald, daß das bürgerliche Recht in seinen Grundfesten unberührt bleibt[4]). Es ruht seit alter Zeit auf den drei großen Elementen der Ehe, der Verkehrsfreiheit und des Eigentums. Gerade diese drei Elemente werden aber eigens von der Verf. „gewährleistet“ oder als „Grundlage“ anerkannt[5]). Daß dabei auf die Gesetze verwiesen und die dort niedergelegten Beschränkungen aufrechterhalten werden, ist nichts Neues. Das BGB. hat bei der Aufstellung des freien Privateigentums die gesetzliche Einschränkung in einen Nebensatz geschachtelt: „soweit nicht das Gesetz entgegensteht“ (§ 903); die Verf. fügt statt dessen einen selbständigen Hauptsatz an: „Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen“ (Art. 153 I 2)[6]). So wird also der Bau des bürgerlichen Rechts als Ganzes durch die Verfassung keineswegs erschüttert, eher gefestigt.

IV. Um so beachtlicher sind gewisse Einzeleinwirkungen, wobei allerdings wiederum zu veranschlagen ist, daß vieles nur programmatisch formuliert wurde und der Weiterführung durch besondere Gesetze harren muß.

Für das Familienrecht hat sich der Gleichheitsgedanke tüchtig bemerkbar gemacht. Gleichstellung der Frauen und Gleichstellung der Unehelichen sind als Grundsätze proklamiert worden (Art. 119, 121). Mit dem bisherigen Bestand des BGB. ist das schlechthin unvereinbar. Daß bei solcher Lage das BGB. vorläufig noch unverändert weiter gilt, steht außer Zweifel. Es ist deshalb weder die bevorzugte Stellung des Mannes bei der Bestimmung des Lebenszuschnitts und im Güterrecht beseitigt, noch das bisher fehlende Erbrecht des unehelichen Kindes gegenüber seinem Vater neu geschaffen. Es muß das betont werden, um auch bei der indirekten Ausnutzung der Verfassung für bürgerlich-rechtliche Ansprüche (worüber noch am Schlusse gesprochen werden soll) die nötige Vorsicht sicherzustellen.

Die Lehre vom Eigentum kann möglicherweise in Fortführung der Gedanken der Verfassung stark befruchtet werden. Manches ist zwar auch hier alter Geistesbestand, z. B. ist der Aufbau der Enteignung auf dem doppelten Boden des „allgemeinen Wohls“ und der Entschädigungspflicht (Art. 153 II) bereits seit gut hundert Jahren vollzogen; in der Werdezeit der österreichischen Kodifikation sind seinerzeit endgültig die Grundlagen dafür gewonnen worden. Jetzt ist nur neu (und zu begrüßen), daß das Reich das Enteignungsrecht in seinen Zuständigkeitsbereich gezogen hat, und daß die Eröffnung des Rechtsweges vielleicht etwas stärker betont worden ist als in manchem bisherigen Partikularrecht[1]). Aber inhaltlich wird möglicherweise das Eigentum dank des stärkeren sozialen Einschlags eine ganz neue Tönung bekommen. Beim Bodeneigentum wird z. B. eine positive Bearbeitungs- und Ausnutzungspflicht aufgestellt (155 III). Man könnte einwenden, daß das gar nicht mehr in den Bereich des Privatrechts falle. Dies ist jedoch eine vorgefaßte Meinung. Positive Ausübungspflicht ist keineswegs eine unerhörte Figur. Im Patentrecht ist sie z. B. ganz geläufig (vgl. § 11 Patentges.). Man sollte getrost den Versuch machen, diese neue Seite auch in den Begriff des Privateigentums organisch einzubauen. Mehr noch nimmt die neue Figur des „Gemeineigentums“ das Interesse in Anspruch, von dem die Verfassung im Zusammenhang der Sozialisierungsbestrebungen spricht (Art. 156). Auch hier werden manche geneigt sein, das Endprodukt der Vergemeinschaftung ganz aus dem Privatrecht hinauszuweisen. Aber das wäre ebenfalls eine vorgefaßte Ansicht. Gleich dahinter erwähnt die Verf., daß durchaus nicht immer das Eigentum des Unternehmers ganz vom Staate aufgesaugt zu werden braucht. Vielmehr ist eigens vorgesehen, daß sich Staat oder Gemeinde nur „beteiligt“ oder sich „bestimmenden Einfluß sichert“. Das zielt auf die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen. Aber vielleicht ist es verkehrt, die Frage gleich wieder in die bloße Bahn der Organisation und damit des Personenrechts zu lenken. Mindestens der Versuch muß gemacht werden, ob bei solcher „Beteiligung“ nicht auch eine neue Art von Eigentum, von Miteigentum od. dgl., also eine Bereicherung des Sachenrechts, gewonnen wird. Dann wird man rasch genug erkennen, daß sich auch das volle „Gemeineigentum“ im Privatrecht festhalten läßt[2]).

Im Arbeitsrecht ist die Ausbeute geringer, als man erwarten sollte. Manches mutet geradezu

---

[1]) Art. 157 II: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“. Daß daran schon gearbeitet wird, ist in S. 620ff. d. Bl. geschildert.

[2]) Art. 155: „Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern.“

[3]) Diese Unbestimmtheit des privatrechtlichen Einschlags der Verfassung hängt damit zusammen, daß fast alles davon unter den „Grundrechten“ untergebracht ist, auf deren höchst schwankenden juristischen Gehalt schon an anderer Stelle hingewiesen worden ist. DJZ. S. 609 ff.

[4]) Ebenso das Gerichtsverfassungsrecht. Die Hochachtung vor dem bisherigen Gerichtswesen kommt deutlich zum Ausdruck. Die elementaren Gedanken unseres GVG. von 1877 (Unabhängigkeit, Lebenslänglichkeit, grundsätzliche Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, Bindung an den „gesetzlichen“ Richter, dem niemand entzogen werden darf) sind fast wörtlich übernommen (Art. 120ff.). Bei der Wahlprüfung hat sogar der richterliche Gedanke einen neuen Platz erobert (31 III). Das Reichsgericht wird für die Uebergangszeit mehrfach verwertet (166, 172). — Neu ist der Typus des Staatsgerichtshofs und der allgemeine Zwang für die Einzelstaaten („Länder“), Verwaltungsgerichte einzuführen (107).

Uebrigens ist auch aus dem BGB. ein Satz (nämlich § 138 I) wörtlich in die Verf. (Art. 152 II 2) hinübergeschrieben worden: „Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.“ Ob solche Wiederholung nötig war, ist freilich fraglich. Einen rechten Grund vermag man vom juristischen Standpunkt, einschließlich verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte, nicht zu finden.

[5]) Art. 119: Ehe „als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation“ (Erinnerung an das Preußische Landrecht, II 1 § 1). Art. 151 III: „Freiheit des Handels und Gewerbes“, Art 152: „Vertragsfreiheit“. Art. 153: „Das Eigentum wird von der Verf. gewährleistet.“

[6]) Beim Erbrecht Zusammenziehung in einem Satz: „Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.“ Fortschritt, daß von einem positiven „Anteil“ des Staates am Erbgut gesprochen wird. Art. 154.

[1]) Bisher Landesrecht zuständig, Art. 109 EG. z. BGB. Jetzt RV. Art. 7 Ziff. 12. 153 II.

[2]) Beachtenswert der Wegfall der Fideikommisse. Aber es heißt nur „sind aufzulösen“. Der Auflösungsprozeß dürfte der Landesgesetzgebung, die bisher zuständig war (EG. 59), zu überlassen sein.

dürftig an. Z. B., was über die Gewährung von „freier Zeit" an die Angestellten und Arbeiter gesagt ist. Längst hat das BGB. die nötige Freizeit für gesundheitliche, sittliche, religiöse Zwecke (§ 618) und auch für das Aufsuchen eines neuen Dienstes (§ 629) sichergestellt; jetzt wird noch die nötige Zeit „zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte" und „zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter" angereiht[1]). Wichtiger kann werden, daß die Arbeitskraft als Rechtsgut eigens anerkannt ist. Das wird auch wieder bei der indirekten Verwertung der Verfassung (s. unten) eine Rolle spielen. Noch wichtiger dürfte für das Privatrecht die Anbahnung neuer Verbandsformen sein. Es ist bekannt, wie die Gewerkschaften unter der Absperrung von der Rechtsfähigkeit gelitten haben. Sie fielen unter die „politischen" oder „sozialpolitischen" Vereine und damit unter die bekannte Ausnahmeregelung des § 61 BGB. Nun heißt es ausdrücklich in der Verf.: Der Erwerb der Rechtsfähigkeit „darf einem Verein nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt" (Art. 124 II), und man greift wohl nicht fehl in der Annahme, daß diese Bestimmung unmittelbar und sofort gesetzlich wirken soll, daß also hier ein positiver Einbruch in das BGB. und das dahinterstehende Landesverwaltungsrecht vollzogen ist. Aber es kann nicht bei dem bloßen bisherigen Vereinsrecht sein Bewenden haben. Wenn von den „Betriebsarbeiterräten", von „Vertretungen der Unternehmer", von den „beiderseitigen Organisationen" gesprochen wird, so führt das weit über die bisherigen Figuren des BGB. hinaus. Hier muß also von vornherein mit beachtlichen Neuwerten gerechnet werden. Dabei wird voraussichtlich die Praxis als Baumeisterin zu wirken haben, aber auch die Theorie wird gut daran tun, ihr „Personenrecht" nicht mehr ausschließlich auf die knappen Typen des „Vereins", der „Stiftung" und der „Gesellschaft" aufzubauen.

V. Was vorstehend niedergelegt ist, erschöpft natürlich das Thema bei weitem nicht[2]). Eine große Rolle werden die indirekten Einwirkungen spielen, auf die schon oben zweimal hingewiesen ist. Einmal (und dies berührt vor allem die Praxis) werden voraussichtlich sehr bald Schadensersatzklagen auf Sätze der Verfassung aufgebaut werden. Man kann sich das ausdenken, wenn man beispielsweise liest, daß niemand einen Deutschen „benachteiligen darf, wenn er von dem Rechte der freien Meinungsäußerung Gebrauch macht"; denn es knüpft sich fast mechanisch die Frage an: Wenn er ihn aber doch benachteiligt? Namentlich kann es gar nicht ausbleiben, daß der berühmte Umweg über das „Schutzgesetz" verschiedentlich versucht werden wird, und dabei wird es rasch genug Schwierigkeiten geben. Ist z. B. jener Satz des Art. 157: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs" bereits ein schadensersatzgewährendes Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB., oder ist gar die Arbeitskraft ein „sonstiges Recht" im Sinne des Abs. I geworden? Und wenn jemand einer jungen Mutter schädigend in den Weg gerät, tritt er dann auf Grund des bloßen Verfassungssatzes: „Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates" (Art. 119) bereits unter den Druck einer privatrechtlichen Schadensersatzpflicht? Zum zweiten ist an eine indirekte, und zwar befruchtende Wirkung durch Gedankenfiguren zu denken, und hieran ist natürlich in erster Linie der Theoretiker interessiert. Es wurde oben auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Recht der Verbandspersonen auch privatrechtlich auszubauen. Man sollte dabei die öffentlichrechtlichen Parallelen, die in der Verfassung mehrfach niedergelegt sind, nicht aus dem Auge lassen. Z. B. kann man sich das Vertrauensprinzip, auf dem die Stellung des Kanzlers und der Minister beruht (Art. 54), recht gut auch als privatrechtliche Figur denken. Ebenso ist nicht einzusehen, warum nicht eine Parallele zum „Volksentscheid" (Art. 73) auch ins Vereins- oder Gesellschaftsrecht an geeigneter Stelle eingefügt werden könnte. So bleibt daher die erfreuliche Möglichkeit, daß das Rühren der Verfassung an manche Partien des bürgerlichen Rechts fortbildend wirkt. Und das kann immerhin mit den Schwächen des neuen Werks, namentlich seiner unklaren Programmatik, in etwas versöhnen.

[1]) Die Praxis wird mit der Umgrenzung Schwierigkeiten haben. Ueber das, was staatsbürgerliche Rechte sind, bestehen sehr verschiedene Ansichten. Nun gar Ehrenämter.

[2]) Zur Ergänzung vgl. z B.: Stellung der Beamten, privatrechtlich bedeutsam die Haftungsfrage bei Amtsverletzungen. Bisher BGB. 839 nebst EG. 77. Jetzt RV 131: Grundsatz der primären Staatshaftung in Verbindung mit Rückgriff auf den Beamten, also Fortsetzung der schon seit längerem in Gang befindlichen Entwicklung. Ueberdies wieder nur programmatisch; „die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob". — Stellung der Religionsgesellschaften. Bisher Ausnahmesatzung für sie kraft Landesrechts möglich (Art 84 EG). Jetzt reichsrechtliches Diktat: „Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts." Nimmt man die eben im obigen Text erwähnte (gleichfalls sofort gültige) Neuerung zu § 61 BGB. hinzu, so ergibt sich eine wichtige Aenderung der lex lata.

Volksgerichte und Berufsrichter.

Von Landgerichtsdirektor Kipp, Zwickau.

Die Frage, ob die Zuziehung von Laien zur Rechtspflege, insbes. zur Strafrechtspflege, zweckmäßig und eine weitere Zuziehung möglich sei, gehört zwar z. Zt. zu den wichtigsten rechtspolitischen Problemen, sie beschäftigte aber schon vor Jahren die weitesten Kreise. Schon vor 10 Jahren wurde sie insbes. auf dem damaligen Richtertage erörtert. Der Leitsatz des LGPräs. de Niem: „Der gelehrte Richter ist gegenüber dem Schöffenrichter der bessere Richter, daher ist der Ersatz der Strafkammer durch das Schöffengericht eine Verschlechterung der Rechtspflege," wird auch heute noch von den meisten Richtern gebilligt.

Unsere Gesetze enthalten keine ewigen Wahrheiten, sondern sind gemacht nach den Anschauungen von Recht und Gerechtigkeit, die zur Zeit der Entstehung der Gesetze herrschten. Diese wechseln aber verhältnismäßig schnell. Ob eine aus solchem Wandel der Rechtsanschauungen folgende Entwicklung des Rechtslebens eine gesunde oder ungesunde ist, ist an sich gleichgültig. Die Richter werden natürlich allmählicher und später sich die neueren Anschauungen zu eigen machen, weil sie ganz anders mit den Anschauungen des Gesetzes verwachsen sind. So entsteht eine Spannung zwischen der Rechtsauffassung der Richter und der des Volkes, aus der man keinem von beiden einen Vorwurf machen kann. Da aber das Volk ein Recht darauf hat, nach den gegenwärtigen und nicht nach früheren Anschauungen von Recht und Gerechtigkeit gerichtet zu werden, ist es eine Forderung der Billigkeit, bei der Rechtsprechung dem Volke Gelegenheit zu geben, seine Anschauungen zur Geltung zu bringen. Dies

ist die eigentliche Aufgabe des Volksrichters, verschieden von derj. des Berufsrichters.

Beide Richter treten verschieden an den einzelnen Fall heran. Der Berufsrichter ist beherrscht von dem Geiste des Gesetzes, beeinflußt von der Wissenschaft, von dem Verantwortlichkeitsgefühl des Beamten, der das Wohl der Allgemeinheit zu vertreten hat, er sieht das Allgemeine in der zufälligen Wirklichkeit, er sieht die Sache mehr von oben. Der Volksrichter steht dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben, dem kleinen Gegenwartsleben näher, er sieht mehr den einzelnen Fall, die Beziehungen der einzelnen Menschen zueinander, den Widerstreit der Pflichten der einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, er sieht die Sache mehr von unten.

Beim Fällen des Urteils muß von beiden Seiten her geprüft werden, und wenn auch der Berufsrichter jederzeit sich noch so sehr der größten „Objektivität" befleißigt, so ist doch auch die Auffassung berechtigt, daß eine größere Gewähr für ein gerechtes Urteil gegeben sei, wenn es aus einem gegenseitigen Abwägen der Gründe zwischen verschiedenen Personen aus den beiden Anschauungskreisen zustande kommt. So ist der Volksrichter eine wertvolle Ergänzung, nicht ein Ersatz des Berufsrichters.

Von diesem Standpunkte aus braucht kein Berufsrichter gegen eine weitere Zuziehung von Laien in gewissem Umfange Einspruch zu erheben; m. E. ist sie angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse und nach dem Stande der Entwicklung unserer Kultur notwendig, wenn die Strafrechtspflege das Vertrauen nicht etwa nur der gegen die Gesetze verstoßenden oder in einen Verdacht geratenden, sondern aller rechtlich denkenden, Recht und Ordnung achtenden Volksgenossen behalten soll.

Unsere staatliche Entwicklung drängt dahin, daß das Volk an den Staatsaufgaben dort beteiligt wird, wo entweder der Staat dem einzelnen gegenüber als Partei auftritt, und das ist im Strafrecht der Fall, wo der Staatsanwalt den Strafanspruch des Staates vertritt, oder da, wo die Gefahr besteht, daß der Staat die Fühlung mit dem Volksleben verliert, daß die Staatseinrichtungen erstarren, „mechanisiert" werden, weil die gesunde Entwicklung vom Volke her unterbunden ist. Es bestehen gerade augenblicklich auf manchen Gebieten große Spannungen zwischen dem Geiste des Gesetzes und dem allgemeinen Rechtsempfinden. Eine Lösung gelingt um so eher, je stärker die Spannung im einzelnen Falle zum Ausdruck kommt, und das geschieht in einem zugleich mit Laien besetzten Gerichte mehr als in einem Gerichtshofe von Berufsrichtern.

Damit kommen wir zu einem weiteren Punkt. Wie wir gesehen haben, geht die Fortentwicklung der Rechtsanschauungen vom Volke aus, weil dort mit dem Fortschritt des Lebens das Bedürfnis nach Veränderung der Formen des Rechts entsteht, der Richter dagegen wird dabei nur gelegentlich tätig. Das ist bedauerlich, weil er zur Mitwirkung hier besonders berufen erscheint. Ebenso arbeitet der Richter bei der Gesetzgebung nur gelegentlich mit, dem Richterstande als solchem ist bisher ein Recht auf Gehör nicht zugestanden worden. Auch das gereicht der Rechtspflege nicht zum Vorteil. Deshalb wäre es wünschenswert und zu erstreben, daß der Berufsrichter als notwendiger Mithelfer in den Gang der Rechtsentwicklung eingefügt würde.

Dazu würde gehören, daß die Gerichte planmäßig, nicht nur gelegentlich, ihre Erfahrungen namentlich hinsichtlich der Wandlung der Rechtsanschauungen und des Rechtsempfindens im Volke sammelten und zu Gesetzgebungsvorschlägen verwerteten, und daß ihnen ein Recht auf Prüfung und Begutachtung neuer Gesetze gegeben würde.

Die Frage nun, ob eine Erweiterung der Laienrichtertätigkeit überhaupt möglich ist, ist ohne weiteres zu bejahen. Abhängig ist sie aber von der Vorfrage, ob dem weiteren Verlangen nach Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern stattzugeben sei. Das muß wohl geschehen, wenn man auch die Strafkammern mit Laien besetzt, also die Gerichte des 1. Rechtsganges gleichförmig gliedert. Dann liegt kein Grund vor, die Berufung gegen eines dieser Gerichte zuzulassen, gegen das andere aber nicht.

Es würden dann, um die Schwurgerichte vorläufig beiseite zu lassen, Schöffengerichte für den 1. und den 2. Rechtsgang zu schaffen sein, bei denen hinsichtlich beider Arten von Richtern die größte Beschränkung in der Zahl stattzufinden hätte, um die Durchführung zu erleichtern und namentlich eine Ueberlastung des Bürgers mit Ehrenämtern zu vermeiden.

Dabei wäre der Grundsatz aufzustellen, daß die Berufsrichter, soweit sie nicht als Einzelrichter wirken, ein geschlossenes Ganzes, gewissermaßen den Kern des Gerichtshofes bilden, dem sich die Volksrichter angliedern. Dieser Kern muß vorhanden sein, damit sich in ihm die Rechtsfrage klärt, die einschlägigen Fragen aufgeworfen, die Zweifel besprochen und das Für und Wider sachlich erörtert wird. Erst dann ist der Laienrichter in der Lage, seine Aufgabe zu erfüllen, seine Bedenken vorzubringen, den Geist des Gesetzes mit seinem Rechtsempfinden zu vergleichen und in gemeinsamer Aussprache mit dem Berufsrichter in Einklang zu bringen. Er tritt dann nicht unvorbereitet an seine Aufgabe heran, und er darf nicht in die Lage kommen, bei Meinungsverschiedenheiten der Berufsrichter in Rechtsfragen den Ausschlag zu geben.

Das wäre aber der Fall, wollte man einen Gerichtshof mit 2 Richtern und 3 Laien besetzen, wie dies der letzte Entw. zur StrPO. beabsichtigte. Bei 5 Mitgliedern darf nur der Vorsitzende oder es müssen 3 Mitglieder Berufsrichter sein.

Hinsichtlich der Laienrichter ist zu fordern, daß gegen ihren übereinstimmenden Willen keine Verurteilung erfolgen kann. Das folgt aus dem oben gekennzeichneten Wesen ihrer Aufgabe, wonach eine stärkere Betonung des Schutzes des einzelnen gegenüber Anforderungen der Allgemeinheit ihnen obliegt, und ihnen deshalb nicht angesonnen werden darf, eine Verurteilung auszusprechen, wenn es den Berufsrichtern nicht gelingt, sie von der Gesetzmäßigkeit eines solchen Urteils zu überzeugen. Wenn wir an der $^2/_3$-Mehrheit für eine Verurteilung festhalten, würden wir also die Zahl der Volksrichter verhältnismäßig niedrig halten können und damit die Einführung in weiterem Maße erleichtern. Anderseits besteht kein Bedenken, daß ein Ueberwiegen der Berufsrichter an Zahl gegenüber den Volksrichtern diesen ihre Bedeutung nehmen würde. Sobald die Verschiedenartigkeit der Stellung beider Arten von Richtern durch das Gesetz anerkannt sein würde, wäre bei der anerkannten Gesetzestreue der Richter zu erwarten, daß die Beratungen auch von

dem Geiste des Gesetzes beherrscht würden und die Volksrichter jederzeit zu ihrem Recht kämen. Wenn demgegenüber, wie verlautet, in der zu erwartenden Gesetzesvorlage eine zahlenmäßige Ueberlegenheit der Laien über die Berufsrichter vorgesehen wird, so kann dies nur einem Mißtrauen gegen den Staat und dessen beamteten Richter entspringen, und wenn die Sozialdemokratie selbst diese Forderung aufstellt, dann zeigt sie damit, daß sie gegen ihren eigenen Staat dasselbe Mißtrauen hegt, das sie gegen den früheren hegen zu müssen glaubte und in dem Vorwurf der Klassenjustiz zum Ausdruck zu bringen pflegte.

Hinsichtlich des Ausbaues der Strafgerichte im einzelnen empfehle ich folgende Richtlinien:

1. Alle erstinstanzlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen, können Schöffengerichten übertragen werden, die mit 1 oder 3 Berufsrichtern und 2 Schöffen besetzt sind und beim Amtsgericht errichtet werden. Ihre Zuständigkeit würde ungefähr der der heutigen Schöffengerichte und der StK. entsprechen.

2. Es wäre nicht nötig, mit 3 Richtern besetzte Gerichte an jedem Amtsgericht zu haben, es genügten solche am Sitze des Landgerichts und nach Bedarf an einem oder mehreren Amtsgerichten des Bezirks.

3. Für Berufungen zuständig wären mit 3 Richtern und 2 Schöffen besetzte Gerichte am Landgericht.

4. Die Schwurgerichte wären mit einiger Abänderung ihrer Zuständigkeit beizubehalten in der Form der Schöffengerichte, aber doch mit wesentlichem Ueberwiegen der Zahl der Volksrichter. Sie bewahren sich dadurch immerhin ein besonderes Gepräge, und das rechtfertigt auch die Beibehaltung des Namens. Das letztere empfiehlt sich im übrigen auch zur bestimmten Kennzeichnung der verschiedenen Gerichte, man könnte die anderen dann Amtsschöffengerichte und Landschöffengerichte nennen.

Ein Haupthindernis für die Umgestaltung des Schwurgerichts scheint mir zu sein, daß die öffentliche Meinung infolge einseitiger Beeinflussung nicht abgeklärt genug ist, um das Volk erkennen zu lassen, daß der VR. nicht im SchwG., sondern im SchöffG. vollwertig zur Geltung kommt.

Besondere Schwierigkeit bereitet die Einführung der Berufung gegen Urteile der Schwurgerichte; der beste Ausweg wäre m. E. der, die Berufungsverhandlung einem benachbarten Schwurgericht zu übertragen. Das, worauf es bei der Berufung ankommt, ist ja doch die Möglichkeit einer nochmaligen Verhandlung über Tat- und Rechtsfrage. Von untergeordneterer Bedeutung erscheint mir die Frage der Besetzung des Gerichts, so daß man auch hier ein gleichbesetztes Berufungsgericht in Kauf nehmen könnte. Nötigenfalls könnte man ja eine Erhöhung der Richterzahl um je 2 eintreten lassen.

Maßgebend für diese Vorschläge war das Bestreben, die Bezirke der Strafgerichte möglichst auf die Landgerichtsbezirke zu beschränken und zu verhüten, daß Berufungsverhandlungen den Oberlandesgerichten übertragen werden müßten.

Für verfehlt würde ich es halten, bei einem Gericht eine Berufungsinstanz für Urteile desselben Gerichts zu bilden.

Hinsichtlich der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter ist der Gesichtspunkt hervorzuheben, daß bei Ordnung der Gehaltsverhältnisse der Richter andere Rücksichten maßgebend sind als bei dem gesamten übrigen Beamtenstand und nicht die Rücksicht auf diese einzelne Beamtengruppe eine besondere Behandlung verlangt, sondern das Staatsinteresse und das Interesse des Volkes, die beide ohne einen unabhängigen Richterstand nicht gewahrt werden können.

Zu wenig beachtet werden stets die Gefahren, die der Unabhängigkeit der Richter von anderer Seite drohen. Ich meine da die Möglichkeit, daß bei Besetzung der Richterstellen und namentlich der höheren Stellen partei-politische Rücksichten ausschlaggebend sein könnten, und die Beeinflussung durch die Presse, wie sie in Verhandlungsberichten namentlich bei Dauerprozessen versucht wird.

Diese Gefahren sind natürlich in politisch bewegten Zeiten wie der unsrigen besonders groß und bedrohen B. und VR. in gleichem Maße. Wünschenswert wäre es in jedem Falle, wenn den geordneten Vertretungen der Berufsrichter in geeigneter Form eine Mitwirkung bei den Stellenbesetzungen zugestanden würde.

Was aber die Volksrichter anlangt, so kann nicht ernstlich genug davor gewarnt werden, ihre Wahl den politischen Parteien preiszugeben. Eine Wahl durch Ausschüsse, die sich aus Vertretern der Selbstverwaltungskörper und aus Richtern zusammensetzen, wird wohl die meiste Bürgschaft für eine sachgemäße Auswahl bieten.

Was endlich die Frage der Mitwirkung bei einem Gericht betrifft, das nur über Rechtsfragen zu entscheiden hat, so muß die Mitwirkung des Volksrichters bei solchen Gerichten ausgeschlossen bleiben, und der Berufsrichter darf durch einen für diesen Beruf nicht vorgebildeten Richter nicht ersetzt werden.

Die Wahl der Richter durch das Volk aber würde die Grundlage unserer Rechtspflege und damit die Errungenschaften und das heißerstrebte Ziel aller früheren freiheitlichen Bestrebungen vernichten. Dieser Gedanke kann nicht scharf genug zurückgewiesen werden, und darin sind sich sicher die Juristen aller Parteirichtungen einig. In diesem Sinne ist ja nun auch in der neuen Reichsverfassung diese Frage geregelt, wie sie auch in der preuß. Verf. und in den der anderen Staaten unzweifelhaft gefordert werden wird.

Gelingt es so, Volksgerichte in dem vorgeschlagenen Sinne einzurichten, kann dies der Strafrechtspflege nur zum Segen gereichen.

Das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung.

Vom Geh. Regierungsrat Dr. Popitz, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

1. Der neue Staat, der nach der Umwälzung des November 1918 und nach einem längeren, teils lediglich auf der Macht der Tatsachen, teils auf einer vorläufigen Regelung beruhenden Uebergangszustande an die Stelle des bisherigen Deutschen Reichs getreten ist, hat seiner Verfassung nach nicht die Natur eines Einheitsstaats. Grundsätzlich bleibt das Verhältnis der Bundesstaaten zum Reich dem bisherigen ähnlich: die Ausführung der Reichsgesetze, soweit sie ständiges behördliches Handeln erfordern, ist Sache der Behörden der Gliedstaaten, das Reich hat im allgemeinen keine Orts-, Polizei- und Regierungsbehörden, es beschränkt sich darauf, durch seine Ministerien die auf den Reichsgesetzen beruhenden Maßnahmen der Landesbehörden zu überwachen. Freilich, die neue Verfassung hat diese Gestaltung schon so stark durchbrochen, daß auf vielen besonders wichtigen Gebieten das Reich mit

eigenem Verwaltungsaufbau neben den Landesbehörden erscheint. Das alte Reich kannte nur die — politisch ja nicht wesentliche und zudem von Bayern und Württemberg ausgeschlossene — Post- und Telegraphenverwaltung mit eigener, bis unten durchgeführter Gliederung. Jetzt erscheint die Heeresverwaltung als alleinige Angelegenheit des Reichs, und am 1. April 1921 tritt die Verkehrsverwaltung hinzu. Auch für die Finanzverwaltung sieht die Verfassung den Uebergang der Zollverwaltung auf das Reich vor, und schon das Reichsgesetz v. 26. Juli 1918 (RGBl. S. 959) hatte den Einfluß des Reichs auf die Steuerverwaltung erheblich verstärkt. Aber gerade auf dem Gebiete der Finanzverwaltung betont die neue Verfassung noch einmal den bundesstaatlichen Charakter auch des neuen Reichs: außer bei Zöllen und Verbrauchsabgaben gebührt die Verwaltung der Steuern den Landesbehörden, dem Reich grundsätzlich nur die Aufsicht. Doch die Macht der Vehältnisse hat sich als stärker erwiesen: gerade die trostlose Lage der Finanzen zwingt zur Vereinheitlichung, ja sie bildet für eine große Menge guter Deutscher, denen Gefühl für Tradition und die Einsicht in die ungeheuere kulturelle Bedeutung vielgestaltiger Organisation mehr sind als die zentralistischen Tendenzen verschiedenster Art, die einzige Rechtfertigung dafür, daß die Bundesstaaten sich zu Ländern herunterdrücken lassen. Diese Rechtfertigung ist freilich so überzeugend, daß der Weg, den die Reichsverfassung nur bezüglich der Zölle und Verbrauchssteuern zu Ende ging, schon wenige Tage nach der Verkündung der Reichsverfassung auch wegen aller übrigen Steuern gegangen werden mußte. Der Entwurf der Reichsabgabenordnung[1]), den die Reichsregierung am 6. Aug. 1919 der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vorlegte, sieht die Einführung der reichseigenen Verwaltung für alle Steuern, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden, vor und ersetzt den bisherigen Aufbau der Finanzbehörden in den verschiedenen Ländern durch eine einheitliche Reichsorganisation. Formell bedurfte es zur Verwirklichung dieser Regierungsvorlage keines verfassungändernden Gesetzes, denn die Reichsverfassung hatte zwar selbst nicht den Mut gehabt, diesen Eingriff in die Hoheitsrechte der Einzelstaaten vorzunehmen, sie hatte aber den Weg wenigstens nicht verbaut: Art. 14 läßt allgemein zu, daß der Grundsatz der Ausführung der Reichsgesetze durch die Länder durch einfaches Reichsgesetz beseitigt werden kann. Materiell, in der politischen Tragweite handelt es sich selbstverständlich um eine den staatsrechtlichen Charakter des neuen Reichs ganz entscheidend berührende Neuerung. Wenn die Reichsregierung sich bei der Vorlage auf die Zustimmung des Staatenausschusses stützen konnte — bekanntlich sind dabei allerdings einige Länder in der Opposition geblieben —, wenn vor allem Preußen sich für die Neuregelung aussprach, so zeigt sich darin, wie rasch und einschneidend wirtschaftliche Tatsachen die politische Machtverteilung und das Recht beeinflussen können. Die Begr. der ReichsabgabenO. legt kurz die Gründe dar, die für die reichseigene Verwaltung und ihre schnelle Verwirklichung sprechen, die Rede des Reichsministers der Finanzen bei der ersten Lesung der Vorlage[2]) schildert ebenfalls die **Notwendigkeit und Dringlichkeit**. Früher überwog der Finanzbedarf der Bundesstaaten und ihrer Gemeinden, das Reich trat zurück, jetzt erfordert allein der innere Finanzbedarf des Reichs über 18 Milliarden Steuern, während Bundesstaaten und Gemeinden nur etwa $6^1/_2$ Milliarden für sich aufzubringen haben[1]). Angesichts dieser gewaltigen Summen, und wenn man bedenkt, daß hierzu noch die Leistungen an den Feind kommen, dem nach den Friedensbedingungen Reich und Länder als einheitliche Schuldgenossenschaft gegenüberstehen, ist es klar, daß Zusammenfassung die einzige Rettung bedeutet. Ungeheure Summen müssen aus dem Volk herausgeholt werden: soll das Volk es tragen können und dazu willig sein, so müssen alle Ungleichheiten fallen, so kann dem einzelnen nicht zugemutet werden, sich mit mehreren Steuergläubigern auseinanderzusetzen, in den Behörden jedes Landes und Ländchens eine unabhängige Organisation für die Ausführung einschneidender finanzieller Maßnahmen verehren zu müssen, und es muß politisch geradezu vergiftend wirken, wenn die Behauptung möglich und agitatorisch ausnutzbar ist, daß die Veranlagung in jenem Lande schlechter als in diesem oder gar unter Schonung besonderer Interessen erfolge. Eile ist geboten. Steuerliche Eingriffe von gewaltigem Umfange stehen für die nächsten Monate bevor: die Kriegsgewinne werden eingezogen, vom Vermögen müssen große Teile geopfert werden, eine Einkommensteuer mit hohen Sätzen wird kommen, die Geschäftswelt soll sich auf eine Umsatzsteuer von großer Einwirkung auf die Preisgestaltung und die ganze Geschäftsgebarung einrichten. Für alles das bedarf es eines Behördenaufbaues, der mit den bestehenden Landesorganisationen nicht verglichen werden kann. Ueberließe man es den Ländern selbst, ihn zur Verfügung zu stellen, so würde — abgesehen von der erwähnten Forderung nach Gleichmäßigkeit und einheitlicher Leitung — das Reich, um dessen Existenz es sich handelt, auf die Länder und das Geschick und die Tatkraft einer großen Anzahl naturgemäß nicht gleichmäßig leistungsfähiger Zentralstellen angewiesen sein, es würde alles allein davon abhängen, ob diese Landesstellen mit dem nötigen Nachdruck die Maßnahmen treffen wollen und überhaupt treffen können, die allein das Reich vor dem Zusammenbruch zu retten vermögen. Wollte dabei das Reich nicht gänzlich abwartend beiseite stehen, so würde es durch Aufstellung von Normativbestimmungen und energische Ausübung seiner Aufsichtsrechte auf den Fortgang der Reform in jedem Lande einwirken müssen, und dabei würde zweifellos das für den Bestand des Reichs erforderliche gute Einvernehmen zwischen Reich und Ländern mehr Schaden leiden, als durch das einmalige Opfer föderalistischer Ueberzeugung durch Uebertragung der Finanzverwaltung an das Reich vielleicht in diesem oder jenem Lande vorübergehend eintreten mag. Dazu kommt, daß das Reich nach dem Gebot der Verfassung sowieso alsbald eine Teilverwaltung — für Zölle und Verbrauchsabgaben — organisieren müßte, und das riesige Anschwellen des eigenen Vermögens es sowieso nötigt, an vielen Orten eigene Finanzbehörden zu dessen Verwaltung einzurichten. Gewiß ist es richtig, wenn der frühere hessische Finanzminister Dr. **Becker** bei

[1]) Drucks. Nr. 759; vgl. den Aufsatz von **Becker** S. 697 d. Bl.
[2]) Stenogr. Ber. S. 2376 ff.

[1]) Vgl. die der Nat.-Vers. vorgelegten Denkschriften, Drucks. Nr. 158 u. 760.

der Beratung der Vorlage[1]) darauf hinwies, daß in manchen Staaten eine ausgezeichnete Finanzverwaltung vorhanden sei und ihr organischer Ausbau möglich und reibungsloser verlaufen würde als ein eiliger Neubau. Aber einmal trifft das eben nur auf manche Staaten zu, und noch immer liegt nach Bevölkerungszahl wie nach wirtschaftlicher Bedeutung das Schwergewicht in Preußen, dem ein organischer Aufbau der Finanzbehörden trotz gewisser Ansätze fehlt, und dann wird gerade in den Staaten mit guter Finanzverwaltung auch die Einführung an Reichsbehörden organisatorisch nur einen Umbau mehr äußerlicher Art darstellen; endlich aber kann auch dort, wie überall, nur die reichseigene Verwaltung die bereits betonte Forderung nach Gleichmäßigkeit der Veranlagung, nach unbedingt einheitlicher Leitung erfüllen. Dieser Forderung gegenüber müssen denn auch die weit schwereren Bedenken zurücktreten, die für viele in der Aufgabe eines guten Stückes von Selbständigkeit und Eigenart durch dieses Hineinbauen eigener Reichsbehörden in die Organisation der Länder liegen. Daß diese Behörden dem Volke nicht als landesfremd gegenüberstehen und so dem Reichsgedanken mehr schaden als nützen, dafür schafft die Verfassung in der Vorschrift eine Bürgschaft, daß im wesentlichen einheimische Kräfte zu verwenden sind, und die Vorlage selbst und das aus ihr entstandene Gesetz gibt weitere Sicherungen gegen eine zu zentralisierende Verwaltung.

2. Die Nat.-Vers. hat sich von der Notwendigkeit und Dringlichkeit der reichseigenen Verwaltung überzeugt. Um bereits zum 1. Okt. der Regierung die Inangriffnahme des großen Werkes zu ermöglichen, hat man eine besondere geschäftliche Behandlung des Entwurfs eintreten lassen. Es wäre, da die Tagung in Weimar sich dem Ende zuneigte, unmöglich gewesen, noch die ganze Reichsabgabenordnung mit ihren fast 500 Paragraphen zu erledigen. Man hat daher die 46 Paragraphen, die die reichseigene Verwaltung enthalten oder mit ihr eng zusammenhängen, für sich dem 10. Ausschuß überwiesen[2]) und durch diesen aus ihnen ein besonderes Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung formen lassen, das, nachdem die erste Lesung der Reichsabgabenordnung am 14. August abgeschlossen worden war, bereits am 19. August in 2. und 3. Lesung erledigt wurde. Der Reichsrat, der inzwischen an die Stelle des Staatenausschusses getreten war, hat von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht, und so ist das Gesetz unter dem 10. Sept. 1919 (RGBl. S. 1591) verkündet worden. Es ist beabsichtigt, bei weiterer Beratung der Reichsabgabenordnung, den Zusammenhang mit dieser wiederherzustellen: der Inhalt des Gesetzes wird also voraussichtlich als Abschnitt in sie wiederaufgenommen werden und das Gesetz selbst mit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung wieder verschwinden. Die Materialien zu dem jetzigen Notgesetze sind nur kurz, da ein Ausschußbericht nicht vorliegt, aber auch ihre Durchsicht läßt ahnen, wie gewaltige Interessengegensätze zum Heil des Ganzen in ununermüdlicher Arbeit in kürzester Zeit in den letzten Weimarer Tagen der Nationalversammlung ausgeglichen worden sind.

3. Der bedeutungsvolle Inhalt des Reichsfinanzgesetzes ist verhältnismäßig kurz. In übersichtlicher Gliederung erscheinen die neuen Finanzbehörden. Die Spitze bildet das Reichsfinanzministerium, das nun nicht mehr als Aufsichtsorgan, sondern als oberste vorgesetzte Behörde an der Verwaltung beteiligt ist und die bisherigen obersten Landesfinanzbehörden ersetzt (§ 1 Abs. 2). Es folgen die Mittelbehörden — die bisherigen Gesetze sprachen von der „Oberbehörde“ —: „Landesfinanzämter“ sollen an die Stelle der Oberzolldirektionen, Regierungen, Finanzkammern, Finanzdirektionen und, wie sie sonst hießen, treten (§§ 4—13). Ein Präsident steht an der Spitze. Sie zerfallen in Abteilungen; das Gesetz (§ 5 Abs. 2) bezeichnet diese Abteilungen nicht näher, man wird annehmen können, daß ihre Einrichtung im wesentlichen im Anschluß an die — im Ausschuß als überflüssig gestrichenen — Vorschriften des Entwurfs (§ 12) erfolgen wird, also eine 1. Abteilung für die Steuer vom Einkommen und vom Vermögen (einschließlich der Erbschaftssteuer), die Umsatzsteuer und die Verkehrssteuer, eine 2. Abteilung für die Zölle und Verbrauchsabgaben und eine 3. in erster Linie dem Reichsschatzministerium unterstehende Abteilung für die Verwaltung des Reichsvermögens. Unter den Landesfinanzämtern stehen als unterste Stufe die Finanzämter (§§ 14 bis 24). Die Mannigfaltigkeit der Steuern und ihre technische Gestaltung wird auf dieser untersten Stufe dazu zwingen, die Finanzämter z. T. auf bestimmte Steuern zu beschränken (z. B. als Hauptzollämter für Zölle und Verbrauchssteuern) und ihnen örtlich getrennte Hilfsstellen — z. B. Zollämter, Kontrollstellen u. ä. — anzugliedern. Eine enge Verknüpfung mit der Gemeindeverwaltung wird vielfach, vor allem in der Uebergangszeit, nötig sein: das Gesetz ermächtigt, Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände gegen Entschädigung als Finanzämter oder Hilfsstellen zu verwenden (§ 15); ohne diese Vorschrift würde z. B. in Preußen die Verwaltung der Umsatzsteuer, die bei den Gemeinden und Kreisausschüssen liegt, einfach ins Stocken geraten.

Alle diese Finanzbehörden sind bureaukratisch organisiert. Der Minister, der Präsident des Landesfinanzamts — dieser unterstützt von den Leitern der Abteilungen —, der Vorsteher des Finanzamts sind die verfügenden, untereinander im Verhältnis von Ueber- und Unterordnung stehenden Personen, die sonstigen Mitglieder der Aemter sind nur ihre Hilfskräfte; also ähnlich wie es z. B. in Preußen bei den Regierungen der Fall ist. Die Amtsbezeichnungen — man wird wohl neben den Präsidenten und Direktoren der Landesfinanzämter mit Oberfinanzräten, Finanzräten, Finanzamtmännern, Finanzsekretären usw. zu rechnen haben — überläßt das Gesetz der Regierung. Ueber die Ausbildung ist nur gesagt, daß die Beamten für ihren Beruf besonders vorgebildet sein müßten (§ 2): es braucht das auch für die höheren Beamten nicht durchaus eine akademische zum Assessor führende Vorbildung zu sein; wiederholt ist zudem betont worden, daß auch mittleren Beamten höhere Stellen nicht verschlossen bleiben sollen[1]).

Der bureaukratische Aufbau erfährt nun — ähnlich wie der der preußischen Regierungen und Landräte durch die Bezirks- und Kreisausschüsse — eine Durchbrechung durch die Einfügung von Kollegien, die als Selbstverwaltungsorgane mit teilweiser Laienbesetzung organisiert sind. Beim

[1]) Stenogr. Ber. S. 2616 A.
[2]) Vgl. Stenogr. Bericht S. 2361 und 2453.

[1]) Vgl. Carl, Deutsche Allg. Zeitung v. 24. Aug. 1919 Nr. 408.

Finanzamt besteht für die Veranlagung der Steuern vom Einkommen und Vermögen (hier ausschließlich der Erbschaftssteuer) ein Ausschuß (§ 18). Den Vorsitz führt der Vorsteher des Finanzamts oder einer seiner Vertreter, also ein Beamter (§ 23 Abs. 2); Mitglieder sind Laien, die zum größeren Teil von den Organen der Selbstverwaltung gewählt werden, zum kleineren Teil auch ernannt werden können (§ 19). Ihre Zahl bestimmt das Reichsfinanzministerium, das Wahlverfahren wird sich nach dem Verwaltungsaufbau des Landes, in dem das Finanzamt tätig ist, richten: hier vermeidet das Gesetz jede Schematisierung, um die Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Ländern zu ermöglichen. In der Mittelinstanz, bei dem Landesfinanzamt, entspricht dem Ausschuß das Finanzgericht. Wie sein Name sagt, hat es mit der Steuerverwaltung unmittelbar nichts zu tun, sondern entscheidet über Rechtsmittel (§ 7). Das Gesetz sieht die Bildung von Kammern vor: sie sind sowohl nach örtlicher Abgrenzung, als auch für bestimmte Steuerarten möglich. Die Kammern haben ebenfalls nur ein beamtetes Mitglied, den Vorsitzenden, der für die Dauer des Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts bestellt wird; die 4 weiteren Mitglieder sind Laien, die in ähnlicher Weise wie die Mitglieder der Ausschüsse bei den Finanzämtern gewählt werden (§§ 8, 9). Ueber das Rechtsmittelverfahren selbst sagt das Gesetz nichts, der Entwurf der Reichsabgabenordnung (§§ 217—295) zeigt ein Verfahren, das als Verwaltungsstreitverfahren anzusehen ist. Die oberste Instanz bildet der Reichsfinanzhof, über den das Gesetz (§§ 25—39) Vorschriften bringt, die im wesentlichen denjenigen des Gesetzes vom 26. Juli 1918 nachgebildet sind.

Ueber die Bezirke und den Sitz der neuen Behörden sagt das Gesetz (§§ 4 und 14), daß bei den Landesfinanzämtern das Einvernehmen mit den beteiligten Ländern — bei mangelndem Einverständnis entscheidet der Reichsrat —, bei den Finanzämtern die Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden erforderlich ist. Die Begrenzung ist selbstverständlich eine Angelegenheit, die nicht nur nach Gesichtspunkten des steuertechnischen Bedürfnisses entschieden werden kann, in die vielmehr auch sonstige Verwaltungsfragen und politische Erwägungen hineinspielen. Den Ländern ist daher hier wesentlicher Einfluß gesichert. Auch bei der Ernennung der maßgebenden Beamten sind sie nicht ausgeschaltet. „Benehmen“ mit ihnen ist nötig bei der Ernennung der Präsidenten und Abteilungsleiter der Landesfinanzämter und der Vorsteher der Finanzämter (§§ 5 Abs. 3, 17 Abs. 3): da die Nationalversammlung hier — im Gegensatz zur Frage der Bezirksabgrenzung — das im Entwurf enthaltene Wort „Einvernehmen“ durch „Benehmen“ ersetzt hat, ist klargestellt, daß in der Ernennungsfrage die Reichsregierung in letzter Linie die Entscheidung in der Hand haben soll.

Ein Abschnitt über Ausschließung und Ablehnung der Beamten (§§ 40—43) gibt einen Vorgeschmack von dem übrigen Inhalt der Reichsabgabenordnung: der bisherige Mangel an allgemeinen Vorschriften im öffentlichen Recht wird nunmehr wenigstens für einen Teil, das Finanzrecht, beseitigt. Es kann wohl ausgesprochen werden, daß der Gesamtentwurf der Reichsabgabenordnung zum erstenmal eine Regelung vieler überaus schwieriger und bestrittener Fragen des allgemeinen Teils des öffentlichen Rechts in wissenschaftlich fein durchdachter Weise bringt, die besonders bei der Eile, mit der auch dieser Entwurf schließlich zustandegekommen war, alle Anerkennung verdient: sie ist auch bei der 1. Lesung des Entwurfs von verschiedenen Rednern ausgesprochen worden.

Die Finanzverwaltung, wie sie das Gesetz vorsieht, wird nun selbstverständlich nicht am 1. Okt. 1919 fertig dastehen. Sie kann sich erst allmählich entwickeln; vor allem die unteren Stellen, die Finanzämter, werden wohl einige Zeit brauchen, ehe sie überall wirklich da sind und arbeiten. § 44 ermächtigt das Reichsfinanzministerium, alle zur Durchführung der Behördenorganisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen und bis zu dieser Durchführung abweichende Bestimmungen zu treffen: diese abweichenden Bestimmungen werden naturgemäß zunächst darin bestehen, daß die vorhandenen Landesorganisationen einstweilen mehr oder weniger unverändert weiterzuarbeiten haben, bis nach und nach das bisherige bunte Bild zu einfachen Linien des Gesetzes umgemalt werden kann. Welch Fülle von Arbeit dazu nötig ist, welch verwickelte Probleme zu lösen sind, bedarf keiner näheren Darlegung. Schon die Beamtenfragen — die vorhandenen Finanzbeamten müssen zu Reichsbeamten gemacht werden, neue sind zu berufen — sind, zumal bei den heutigen Verhältnissen und bei dem Mangel an ausreichend vorgebildetem Nachwuchs, äußerst schwierig. Die Wohnungsnot wird auf manche Entscheidung der örtlichen Verteilung der Behörden und Beamten unliebsam einwirken.

Das Gesetz hat noch einen letzten § 46, der aus § 451 des Entw. entnommen ist. Manchem wird er unverständlich sein und jedenfalls hier nicht hingehörend erscheinen: die Begr. schweigt sich über ihn aus. Er erinnert an das schwere Opfer an Selbständigkeit, das die Länder zu bringen haben, und Preußen hat bei der 2. Lesung des Gesetzes[1] der der Aufnahme der Vorschrift widerstrebenden Nationalversammlung zu verstehen gegeben, daß es ohne die Vorschrift mit dem Gesetz sich nicht einverstanden erklären könne. Es handelt sich um eine Vorschrift, die zunächst keine unmittelbare Wirkung äußert, sondern nur Reichsregierung und Nationalversammlung bindet — und zwar in einer unter die erschwerten Bedingungen einer Verfassungsänderung gestellten Form bindet —, die künftige Regelung der Einkommensteuer und ihre Verteilung auf die Länder so vorzunehmen, daß diesen und ihren Gemeinden nicht jede Selbständigkeit genommen wird, und zwar unterstellt die Vorschrift die Erreichung dieses offenbar angestrebten Zweckes, wenn jedes Land aus dem Aufkommen der Einkommensteuer erhält 1. soviel, als es der in den Steuerjahren 1917, 1918 und 1919 erfolgten durchschnittlichen Belastung des Einkommens durch Landes- und Gemeindeeinkommensteuer entspricht, 2. aber mindestens das Aufkommen dieser Steuern für 1919 zuzüglich einer Steigerung von jährlich 6 %. Die Nationalversammlung hat diese letztere Limitierung dahin abgeschwächt, daß entsprechend zu berücksichtigen ist, wenn das Reich bisher vom Land bestrittene Ausgaben übernimmt oder Ausfälle und Mindereinnahmen aus Erwerbsunternehmen der Länder und Gemeinden wegfallen. Zweifellos kann diese

[1] Stenogr. Ber. S. 2630.

der Reichseinkommensteuer vorauseilende Regelung nur eine vorläufige sein. Die Reichsregierung hat ein Gesetz in Aussicht gestellt, das das Verhältnis der bisherigen drei Steuergläubiger — Reich, Land und Gemeinde — zueinander regeln soll. Für die Lösung der schweren Aufgabe durch dieses Gesetz — es ist verschiedentlich als Landesbesteuerungsgesetz bezeichnet worden — will der § 46 eine Richtschnur sein.

Beamtenstreik und Reichsverfassung.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Während die furchtbaren Wunden, welche die zahllosen und andauernden Streiks gewerblicher Arbeiter und Angestellter seit dem 9. Nov. 1918 unserem Wirtschaftskörper geschlagen haben, für jedermann klar zutage liegen, bemühen sich Berufene und Unberufene, unserer Beamtenschaft den Gedanken einzuhämmern, daß auch sie die Befugnis haben, ihre Wünsche und Forderungen äußerstenfalls durch Einstellung ihrer dienstlichen Tätigkeit zu erzwingen. Dieser Gedanke fand fruchtbaren Boden zunächst in den Kreisen derjenigen Staats- und Reichsbeamten, welche vermöge ihrer dienstlichen Aufgaben und ihres zahlenmäßigen Umfanges innerhalb gewisser Betriebsstätten den Verhältnissen der gewerblichen Privatbetriebe am nächsten kamen, d. h. der Beamten der Eisenbahn und der Post. Von hier aus hat sich der Streikgedanke dann auch weiteren Kreisen, den Zoll-, Steuer-, Justiz-, Verwaltungsbeamten und anderen Kategorien staatlicher, provinzieller und kommunaler Dienststellen mitgeteilt. Warum auch nicht? Angesichts der greifbaren Erfolge, die die Verse gehabt haben:

„Alle Räder stehen still,
Wenn dein starker Arm es will!“

kann man es ja auch einmal mit dem Liede versuchen:

„Alle Akten liegen still,
Wenn dein starrer Kopf es will.“

Ihren Ausgang hat diese Bewegung genommen von der Proklamation der Volksbeauftragten v. 12. Nov. 1918, mit der den Beamten das bereits bestehende Koalitionsrecht aufs neue bestätigt worden ist, und aus welcher diese nun auch die Streikbefugnis herauslesen zu dürfen glaubten. Zwar suchte sie der Ministerialerlaß an die Eisenbahner v. 7. April 1919 eines anderen zu belehren; wer aber Gelegenheit gehabt hat, mit den berufenen Vertretern gerade der Eisenbahnbeamten über diesen Punkt zu verhandeln, wird sich der Beobachtung nicht haben verschließen können, daß in diesen Kreisen der Streik als ein wohlerworbenes Recht angesehen und mit Fanatismus festgehalten wird. Von seiten der Gewerkschaftskommission Deutschlands ist diese Richtung aufs wirksamste unterstützt worden. Es ist dem Vorsitzenden jener Kommission durch die Drohung, andernfalls selbständige rein sozialdemokratische Beamtengewerkschaften zu bilden, gelungen, die Leitung des Deutschen Beamtenbundes im Mai 1919 zu bestimmen, die Einstellung des Dienstes als Zwangsmittel in den Satzungen anzuerkennen. Damit ist dann eine Gleichstellung der diesem Bunde angeschlossenen Beamtenschaft mit den gewerblichen Arbeitern in einem grundsätzlichen Punkte herbeigeführt. Auf diesem Wege ist Bresche in den traditionellen Beamtengeist geschlagen, und der Ausgang kann nur der sein, daß entweder die Beamten auf das Rechtsniveau der gewerblichen Arbeiter oder diese auf das der Beamten gestellt werden. Die Arbeiter fordern schon jetzt das letztere, die Beamten haben die erstere Eventualität überhaupt noch nicht begriffen. Daß die eine oder die andere Folge eine unabsehbare Tragweite hat, liegt am Tage. Um so mehr ist die Prüfung der Frage notwendig, ob vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus der Streik als ein Recht der Beamtenschaft im Prinzip anerkannt werden kann. Es ist dabei nur an die kraft öffentlichen Rechts in Reich und Gliedstaaten, Provinzen, Kreisen, Gemeinden angestellten Beamten, nicht aber an die mißbräuchlich auch sogenannten Angestellten in Privatbetrieben (z. B. Bankbeamten) zu denken. Die Grundlage für die Betrachtung gibt nunmehr die Verfassung des Deutschen Reichs, wie sie von der Nationalversammlung in Weimar soeben festgestellt ist, und die das Datum des 11. Aug. 1919 trägt. Aus ihr allein läßt sich bereits der hier gebotene Nachweis führen, daß einmal eine scharfe Stellungnahme zu der angeschnittenen Frage eine eminent wichtige verfassungsrechtliche Bedeutung hat und zum andern, daß die unbedingte Verneinung der Befugnis der öffentlichen Beamten zum Streik im Sinne der Reichsverfassung liegt. Um so erstaunlicher ist es, daß der Reichsminister des Innern, Dr. David, zu einer entschiedenen Beantwortung in einem oder dem anderen Sinne sich nicht hat entschließen können.

Da nach Art. 109 Abs. 1 RVerf. alle Deutschen vor dem Gesetze gleich sind, so wird zu folgern sein, daß auch alle Beamten im Prinzip gleiche Rechte und Pflichten haben. Wollte man also für die Beamten ein Streikrecht anerkennen, so müßte man dieses sämtlichen Beamten gewähren. Nach Art. 46 ernennt der Reichspräsident alle Reichsbeamten. Zu diesen gehören in erster Linie der Reichskanzler und die Reichsminister (Art. 53, 54). Der Reichspräsident selbst ist auch Beamter. Sein Amt, wie es im Art. 43 Abs. 1 heißt, dauert sieben Jahr. Würde es ein Streikrecht für die Beamten geben, so hätte auch er es. Dem stünde nicht etwa die Vorschrift entgegen, daß er nach Art. 42 bei Uebernahme seines Amtes zu schwören hat, daß er „die Verfassung und die Gesetze des Reiches wahren und seine Pflichten gewissenhaft erfüllen werde“. Denn nach Art. 176 sind „alle öffentlichen Beamten“ auf die Verfassung zu vereidigen, und es versteht sich von selbst, daß auch sie geloben, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Wenn sich also trotzdem bei sämtlichen anderen Beamten mit diesem Eide das Recht, zu streiken, sollte vertragen dürfen, so ließe sich nicht absehen, weshalb den höchsten Beamten des Reichs wegen eben dieses Eides das Recht, zu streiken, verweigert werden sollte. Ganz selbstverständlich müßte dann auch Reichskanzler und Reichsministern die Streikbefugnis zuerkannt werden. In Fällen kürzerer Verhinderung sowie im Falle vorzeitiger Erledigung der Präsidentschaft bis zur erfolgten Neuwahl vertritt übrigens der Kanzler den Präsidenten (Art. 51). Daß die Folgen einer eigenmächtigen Einstellung der Tätigkeit dieser höchsten Beamten unerträglich sein würden, braucht man sich nicht weiter auszumalen. Der Sinn der RVerf. läßt sich nicht dahin verstehen, daß ihre

Urheber mit einem solchen Falle gerechnet haben. Immerhin ist zu beachten, daß nach Art. 59 der Reichstag nur dann berechtigt ist, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen, wenn diese schuldhafterweise die Reichsverfassung verletzt haben. Wären sie als Beamte zu streiken berechtigt gewesen, so würden sie im Streikfalle jedenfalls auch nicht schuldhaft gehandelt haben. Wird man angesichts dieser zu absurden Ergebnissen führenden Erwägungen aber zu der Folgerung gelangen müssen, daß ein Streik der höchsten Beamten des Reiches nicht statthaft sein kann, so fragt sich doch weiter, welchen nächsthohen Beamten denn das Streiken gestattet werden kann, und bei welcher Kategorie, in welcher Höhe oder Tiefe denn das Streikrecht der Beamtenschaft beginnen darf. Welche Entscheidung man auch in diesem Punkte zu treffen geneigt sein mag, unweigerlich gelangt man zum Bruch des Grundsatzes, von dem wir ausgingen, daß alle Deutschen vor dem Gesetze gleich sind, daß alle Beamten gleiche Rechte haben. Dieser Grundsatz ist so wichtig, daß er allein schon zur Verneinung des Streikrechts für sämtliche Beamten zwingt. Sollte etwa beabsichtigt sein, in dem in Aussicht gestellten Reichsbeamtengesetze (Art. 129 Abs. 4) eine Auswahl zu treffen, welche Beamten streiken dürfen, welche nicht, so wird niemand die Regierung um dieses Wahlrecht beneiden. Vielleicht gestattet man dann schon den Präsidenten der Regierungen, der Landgerichte, der Eisenbahndirektionen, der Zolldirektionen usw. zu streiken, oder man erkennt dieses Recht erst den Regierungsräten, den Land- und Amtsgerichtsräten, den Posträten, den Landräten usw. zu oder läßt es erst bei den Sekretären, Assistenten usw. oder gar erst bei den Briefträgern, den Eisenbahnschaffnern, den Kanzleiboten usw. beginnen. Vielleicht bestimmt man auch das Streikrecht je nach der Höhe der Besoldung oder je nach der Anzahl der in die betreffende Kategorie fallenden Beamten. Man erkennt leicht, welche Fülle von Schwierigkeiten sich jeder Abstufung darbieten und darf voraussehen, daß, weil das Streikrecht dann ein Privilegium vorstellt, jede davon ausgeschlossene Beamtenklasse dieses Privilegium als eine gegen sie gerichtete Ungerechtigkeit empfinden und dessen Erwerb als ein — eventuell wieder durch Streik — zu erstrebendes Ziel betrachten wird, bis der Verfassungsgrundsatz in voller Reinheit hergestellt sein wird und wieder alle deutschen Beamten vor dem Gesetz gleich sind.

Es bedarf hiernach keiner weiteren Ausführung, daß die Konstruktion eines Rechts der Beamten auf den Streik verfassungsmäßig ein Unding ist. Zu demselben Ergebnis führt auch noch eine andere Gedankenreihe, alles nur unter dem Gesichtspunkt der Reichsverfassung. Nach deren Art. 1 geht „die Staatsgewalt vom Volke aus". Jeder Beamte ist daher ein Volksbeauftragter und hat die Pflicht, den ihm übertragenen Dienst namens des Volkes auszuüben. Ist es nun überhaupt denkbar, daß das den Auftrag gebende Volk gleichzeitig allen Beamten gestattet, ihren Dienst nicht auszuüben? Das hieße die Ausübung des Dienstes in das Belieben der Beamtenschaft stellen und die Auflehnung dieser gegen ihren Auftraggeber — eben den Staat — als Grundrecht anerkennen. Das würde bedeuten, daß die Verfassung ein Recht dauernder Unordnung und Zuchtlosigkeit gewährleistet, d. h. die Revolution in Permanenz erklärt und damit die Gegenrevolution zu einem Akt der Legitimität macht. Die Verfassung würde damit nicht sowohl ein Staatsgrundgesetz, sondern dessen konträres Gegenteil sein. Nonsens darf man keinem Gesetzgeber zutrauen, und so folgt auch hieraus, daß der Gedanke des Beamtenstreiks mit einem geordneten Staatswesen, gleichviel, ob dieses auf monarchischer oder auf demokratischer Grundlage beruht, einfach unverträglich ist. Daß es übrigens überhaupt auch bei den gewerblichen Arbeitern gänzlich ohne Streikrecht abgehen kann, beweist der Rechtszustand im australischen Commonwealth, wo jeder Streik grundsätzlich verboten ist.

Eine ganz andere Frage, die aber häufig mit der hier behandelten verwechselt wird, ist die, ob die Beamtenschaft ihren Dienst dann einstellen darf, wenn etwa der Terror walten sollte. Der Beamte bedarf zur Ausübung seines Dienstes der die Erfüllung seiner Pflichten ermöglichenden Freiheit. Ist er in dieser bedroht, so ist er nicht nur befugt, seinen Dienst zu verlassen, sondern sogar hierzu verpflichtet, sofern er nicht mit Gewalt hieran verhindert wird, denn nur unter der Voraussetzung freier Tätigkeit hat der Staat ihm den Auftrag zu seinem Amte erteilt.

Ein Reichsenteignungsgesetz.

Von Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Grünebaum, Hamm.

Die Reichsverfassung gibt im Art. 7 Nr. 12 dem Reiche das Gesetzgebungsrecht jetzt auch für das Enteignungsrecht. Die Uebernahme der wichtigen Eisenbahnen und Wasserstraßen (Art. 89, 90, 97, 171), die Durchführung des Siedelungsgesetzes v. 11. Aug., die jetzt beabsichtigte teilweise Vergesellschaftung der Elektrizitätswirtschaft sind ohne durchgreifendes Enteignungsrecht gar nicht denkbar. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Die andere Anschauung über das Verhältnis von Privateigentum und öffentlichem Recht, die Aufgaben des Staates hinsichtlich der Wirtschaftsregelung werden noch viele Eingriffe in das Privateigentum erfordern. Mir scheint es deshalb eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung, die neben anderen sehr wohl gelöst werden könnte, bald ein einheitliches Enteignungsrecht zu schaffen, das die auf einer ganz anderen Wertung des Privateigentums beruhenden Landesenteignungsgesetze ersetzte und es überflüssig machte, in jedem eine Enteignung fordernden Reichsgesetze diese besonders zu regeln und die Materie dadurch unnötig zu verwickeln und unklar zu machen. Auf Grund langjähriger Beschäftigung mit dem Enteignungsrecht glaube ich hierfür maßgebende Gesichtspunkte aufstellen zu können.

Das preuß. EnteignungsG. v. 11. Juni 1874, auf das ich des Gegensatzes halber hinweise, hat zwar im § 1 eine Generalklausel, die eine Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums in allen Fällen ermöglicht, in denen eine solche vom öffentlichen Wohl gefordert wird; diese Klausel ist weit genug; lediglich in der Hand der Verwaltung liegt es, ein öffentliches Bedürfnis festzustellen. Aber die Durchführung der Enteignung zeigt eine Schonung des Privateigentums, die den öffentlichen Interessen nicht gerecht wird Erst nachdem das Planfest-



setzungsverfahren mit seinen weitgesteckten Anfechtungsmöglichkeiten durchgeführt ist, kann das Verfahren wegen der Feststellung der Entschädigung beginnen; erst wenn der binnen 6 Monaten zulässige Rechtsweg die Entschädigung endgültig, vielleicht in 3 Instanzen, festgestellt hat, kann für den Regelfall die Enteignung ausgesprochen und mit dem Unternehmen begonnen werden. Das Gesetz bietet zwar die Handhabe, daß in dringlichen Fällen vor der Erledigung des Rechtsweges nach Zahlung oder Hinterlegung der vorläufig festgestellten Entschädigung die Enteignung ausgesprochen werden kann. Aber dieser Fall, der, als Ausnahme gedacht, tatsächlich zur Regel geworden ist — die beste Kritik des Gesetzes —, setzt doch immer die hintereinanderfolgende Durchführung des Plan- und Entschädigungsverfahrens voraus. Mit dieser Langsamkeit muß ein neues Enteignungsrecht brechen. Die preuß. VO. über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 11. Sept. 1914 weist den richtigen Weg. Sie legt das ganze Verfahren in die Hände eines Einzelbeamten, des Regierungspräsidenten, an dessen Stelle aber regelmäßig der von ihm bestellte Kommissar treten wird. Statt einer bisher mit der Sache nicht befaßten Kollegialbehörde, des Bezirksausschusses, tritt der örtliche Leiter, der sachkundige Einzelbeamte ein, was schon eine große Vereinfachung und Beschleunigung mit sich bringt. Das Plan- und Entschädigungsverfahren sind verbunden; das ist sehr gut möglich; denn der Plan größerer Unternehmungen ist vorher sorgfältig geprüft und wird regelmäßig nur in Einzelheiten hinterher geändert. In einem einheitlichen Beschluß werden Plan und Entschädigung und nach deren Hinterlegung oder Zahlung auch die Enteignung festgesetzt. Das könnte um so leichter geschehen, wenn das Gesetz es zuließe, für einzelne besonders schwierige Fälle die Feststellung der Entschädigung einem besonderen Beschlusse vorzubehalten, wie dies das sächs. Gesetz v. 24. Juni 1902 vorsieht. Das Verfahren würde dadurch wesentlich beschleunigt. Die genannte VO. kürzt außerdem die Fristen, abgesehen von der Klagefrist, wesentlich ab. Ein großer Mangel war es bisher auch, daß ein Widersprechender, selbst im Dringlichkeitsverfahren, die Inangriffnahme des Unternehmens hindern konnte. Die Unternehmer waren deshalb vielfach genötigt, hohe Entschädigungen zu bewilligen, um in den wenigstens vorläufigen Besitz der Grundstücke zu kommen. Mit Recht hat deshalb die VO. den Regierungspräsidenten ermächtigt, den Unternehmer schon vor der Durchführung des Verfahrens vorläufig in den Besitz der voraussichtlich erforderlichen Grundstücke einzuweisen. Das ist beizubehalten. Vereinfacht werden kann auch der Rechtsweg. Zunächst verträgt die sechsmonatige Anfechtungsfrist eine erhebliche Abkürzung. Im Enteignungsprozeß sind zwar auch Rechtsfragen, und oft nicht einfache, zu entscheiden. Aber hauptsächlich handelt es sich doch um Abschätzungen, und Aufgabe des Gerichtes ist es, hierfür die nötigen rechtlichen Anweisungen zu geben. Eine unnötige Zeit- und Kräfteverschwendung ist es, daß dieselbe Abschätzung dreimal beim Bezirksausschuß, Land- und Oberlandesgericht vorgenommen werden kann und oft wird. Ich würde vorschlagen, für größere Bezirke Enteignungsgerichte einzurichten, diese mit beamteten Richtern und für mehrere Jahre zu ernennenden Richtersachverständigen zu besetzen. Die Berufung auf den Rechtsweg könnte bei kleineren Streitwerten, etwa bis 600 M., durch Beschwerde erfolgen, über die ohne mündliche Verhandlung entschieden werden könnte, sonst durch Klageerhebung. Dem Enteignungsgericht bliebe es vorbehalten, ob es, was bei einfacheren Sachen die Regel bilden wird, aus eigener Sachkunde entscheiden oder Sachverständige hören will. Gegen die Urteile der Enteignungsgerichte wäre zur Wahrung der Rechtseinheit die Revision im Rahmen der ZPO. zu gewähren. Eine solche Regelung empfiehlt sich auch deshalb, weil die Enteignungssachen eine in sich geschlossene Sondermaterie sind, die auch bei den Richtern ein besonderes Studium und Einarbeiten voraussetzen und deshalb auch schon jetzt tunlichst besonderen Gerichtsabteilungen übertragen werden. Den Vorwurf, damit wieder einem Sondergerichte das Wort zu reden, kann ich nicht schwer nehmen. Der Zug der Zeit geht zu der Beteiligung von Laien. Das Enteignungsgericht, wie ich es mir denke, bleibt jedenfalls in engster Verbindung mit den ordentlichen Gerichten. Seine besondere Besetzung wird es ermöglichen, ihm die Entscheidung in allen Enteignungssachen zuzuführen, die schon jetzt zum Teil anderen Behörden übertragen ist, und so den Ruf nach Schiedsgerichten, der auch hier erhoben wird, zur Ruhe zu bringen.

Für einfache Sachen, die eine besondere Planaufstellung nicht erfordern, kann neben das ordentliche ein abgekürztes Verfahren mit vereinfachter Zulassung gesetzt werden. In dringenden Notfällen[1]) muß eine sofortige Entziehung oder Beschränkung des Eigentums unter Vorbehalt der Entschädigung möglich sein. Das genannte sächsische Gesetz kennt beides. Es hat weiter noch ein sehr praktisches Verfahren (Schlußverfahren), das erst nach Fertigstellung einer Anlage eintritt, diese also nicht verzögert und dazu dient, die Grenzen der enteigneten Flächen genau festzustellen, die Entschädigung nötigenfalls danach zu berichtigen, die Einwirkungen des Unternehmens, die Wirksamkeit und Brauchbarkeit von Schutzvorrichtungen zu überprüfen und etwaige Aenderungen zu veranlassen. Dadurch wird zahlreichen Streitigkeiten vorgebeugt.

Aber nicht nur im Verfahren, auch bei der Abschätzung muß dem allgemeinen Interesse hier auf Verbilligung des Unternehmens mehr Rechnung getragen werden. Erfahrungsgemäß findet eine große, preistreibende Grundstücksspekulation statt, wenn der Plan einer Enteignung bekannt wird. Der für die Wertfestsetzung maßgebende Zeitpunkt muß deshalb möglichst früh gelegt werden. Ich würde deshalb vorschlagen, statt der Entschädigungsfeststellung wie nach preußischem, der Bekanntmachung des Enteignungsantrages wie nach badischem und Reichsrayon-Recht, schon die Stellung des Enteignungsantrages oder gar den Beginn etwaiger Vorarbeiten für maßgebend zu erklären. Das setzt aber voraus, daß die Durchführung der Enteignung dann innerhalb bestimmter Frist begonnen sein muß. Die wichtigste Frage ist die Art der Wertbemessung. Grundstücke haben fast immer dann plötzlich einen höheren Wert, wenn sie enteignet werden sollen, und Ausnutzungsmöglichkeiten werden dann herangezogen, für deren tatsächliche Durchführung bisher nichts geschehen ist. Gerade hier zeigt sich die

[1]) Vgl. z. B. neuerdings VO. zur Behebung dringendster Wohnungsnot v. 15. Jan. 1919, RGBl. S. 69.



besondere Schonung, die dem Privateigentum bisher zuteil geworden ist. Ich würde grundsätzlich die derzeitige Ausnutzung zugrunde legen, wie dies § 3 des Siedlungsgesetzes für Moor- und Oedland schon tut. Ist die Besteuerung nach dem gemeinen Wert der Grundstücke durchgeführt, so könnte dieser Steuerwert als auch für die Enteignung maßgebend festgesetzt werden, was die Sache zugleich sehr vereinfachen würde. Eine sehr wichtige Frage ist dann die der Vorteilsausgleichung bei Teilenteignungen. Das Reichsgericht hatte es für das preußische Recht bisher als Unrecht bezeichnet, allgemeine Vorteile des Unternehmens anzurechnen, weil solche auch den von Enteignung nicht Betroffenen zugute kämen. Es ist aber Sache einer richtigen Steuergesetzgebung, solche unverdiente Wertsteigerungen für die Gesamtheit nutzbar zu machen, wie dies Art. 155 Abs. 2 RV. auch vorsieht. Geschieht dies aber, so hört es auf, ein Unrecht zu sein, wenn dem Enteigneten auf seine Entschädigung alle Vorteile angerechnet werden, die dem Restbesitz aus der Enteignung erwachsen.

Ich glaube hiermit die wesentlichen Gesichtspunkte angeführt zu haben, die bei der Neuregelung des Enteignungsrechtes zu beachten sind. Die allgemeinen Grundsätze auch für die Enteignung von beweglichen Sachen usw. in ein Enteignungsgesetz aufzunehmen, scheint mir nicht angebracht, da es sich nach Beendigung des Krieges hier wohl nur mehr um einzelne Sonderfälle handeln wird[1]).

[1]) Nach der Drucklegung des Vorstehenden ist das Ges. v. 31. Aug. 1919 erlassen (RGBl. S. 1527). Dieses regelt in einem vereinfachten Verfahren die Enteignung der Gegenstände, die nach dem Friedensvertrag und dessen Ergänzungen abzuliefern sind. Die Enteignung erfolgt, wenn nötig, nach sicherstellender Beschlagnahme, durch einfachen Bescheid der Enteignungsbehörde, die auch die Entschädigung vorbehaltlich der Entscheidung des Reichswirtschaftsamtes festsetzt. Eigentum geht mit Zustellung des Bescheides über. Das Verfahren ist also dasselbe, wie nach zahlreichen Kriegsverordnungen, und seine übergroße Vereinfachung wegen der Schleunigkeit erträglich, die durch das Verlangen unserer bisherigen Feinde nötig werden kann. Man darf aber wohl annehmen, daß mit dieser letzten Kriegsmaßnahme diese Enteignungen aufhören werden — ist doch die Planwirtschaft aufgegeben —, und daß deshalb, wie schon im Text gesagt, eine allgemeine Regelung nur bei Grundstückenteignungen nötig bleiben wird. Sonst sollte das Enteignungsgericht auch bei anderen Gegenständen als Entscheidungsbehörde für die Entschädigung eingesetzt werden.

Groß-Berliner Rechtspflege.

Von Kammergerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

Der Gesetzentwurf über die Bildung des Stadtkreises Groß-Berlin regelt nur die Grundverfassung des in Aussicht genommenen, über 3¼ Millionen Einwohner umfassenden Einheitsgebietes, erschöpft aber nicht die Probleme, die aus der wirtschaftlichen Einheit der Stadt Berlin und ihrer Nachbarorte entstanden sind. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Berliner Gerichtsverfassung für das gesamte Rechtsleben Deutschlands sei ihr nachstehende Betrachtung gewidmet.

Zu den zahlreichen, in § 46 des Entw. vorbehaltenen Fragen gehört die Neuordnung der zuständigen Staats- und einzelner Reichsbehörden und die Aenderung ihres Geschäftskreises. Ueberall handelt es sich darum, die Aufgaben, die der Erledigung durch einheitliche Stellen bedürfen, von den übrigen abzugrenzen, deren Bearbeitung zweckmäßig durch besondere Ortsdienststellen erfolgt. Für die Groß-Berliner Gerichtsverfassung ist zunächst die Frage nachzuprüfen, ob die Teilung der Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke beizubehalten ist. Die formelle Berechtigung der Einzelstaaten, für die Organisation der Gerichte eine andere Einteilung als die allgemeine in politische Gemeinden einzuführen, ist seit der Entsch. des Reichsgerichts v. 9. Dez. 1907 (Bd. 67, 191) nicht mehr beanstandet worden. Der vom Bürgerausschuß Groß-Berlin i. J. 1917 eingesetzte Fachausschuß, der die Neuordnung der Reichs- und Staatsverwaltung in eingehenden Beratungen und Gutachten erörtert hat, ist für die Rechtspflege zu dem Ergebnis gelangt, daß die Schaffung mehrerer Amtsgerichtsbezirke für Groß-Berlin den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entspricht und insoweit der Grundsatz der Teilung (Dezentralisation) beizubehalten ist. Andererseits ist gefordert worden, an Stelle der Landgerichte I, II und III ein einheitliches LG. für den Gemeindebezirk Groß-Berlin zu setzen. Auf dieser Grundlage wird sich die Groß-Berliner Gerichtsverfassung zu halten haben.

Sind die **Amtsgerichte** die Gerichte des täglichen Parteiverkehrs, so war und bleibt die Teilung der Amtsgerichte eine unabweisbare Forderung nicht nur für die streitige Gerichtsbarkeit, sondern grundsätzlich auch für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für einzelne Geschäfte dieser Art mag die Uebertragung auf ein gemeinsames Gericht aus praktischen Gründen geboten sein. Das ist mit gutem Erfolge für die Registersachen geschehen, und für die leichtere Auffindung gerichtlicher Testamente wird sich vielleicht die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Testamentsverwahrungsstelle empfehlen. Weitergehende Forderungen nach einer grundsätzlichen Vereinheitlichung für alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen sind abzulehnen. Die AG. erfüllen als örtliche Justizdienststellen auch in Groß-Berlin ihre Aufgaben am besten in der Zusammenfassung aller Geschäfte des täglichen Rechtsverkehrs, wie sie sich gerichtsverfassungsmäßig im Laufe einer jahrzehntelangen Entwicklung herausgebildet hat. Wenn die Gerichtseingesessenen in Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit überhaupt mit den Gerichten und nicht mit den Notaren verkehren, ist für sie der Verkehr mit geteilten Gerichten von kleinerem Umfange leichter und zweckmäßiger. Der Anspruch volksreicher Randgemeinden auf Errichtung selbständiger Amtsgerichte beruht gerade auf den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs in seinen verschiedenen Richtungen. Für die Bildung eines einheitlichen **Grundbuchamtes** Groß-Berlin mögen gewichtige Gründe sprechen, insbes. diejenigen, die Unterstaatssekretär Dr. **Mügel** in seiner Denkschrift für die Errichtung besonderer städtischer Grundbuchämter geltend gemacht hat. Ich halte trotzdem die gegenwärtige Regelung für die bessere und sachgemäße. Gerade für Groß-Berliner Verhältnisse besteht ein dringendes Bedürfnis, daß sich die Prozeß-Vollstreckungs- und Grundbuchabteilungen in demselben Gebäude befinden. Prozeß- und Vollstreckungsrichter (auch die Subhastationsrichter trotz der für sie in § 19 ZVG. vorgeschriebenen Mitteilung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes) kommen häufig und vor wichtigen Entscheidungen in die Lage, sofort die Grundbuchakten einsehen zu müssen. Um eine Sonderfrage von großer Bedeutung hervorzuheben, so ist auf die einschneidenden und die Parteirechte in hohem Grade gefährdenden Verzögerungen hinzuweisen,

die sich ergeben können, wenn die nach § 942 Abs. 2 ZPO. für die Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen im Wege einstweiliger Verfügung allgemein zuständigen Amtsgerichte vor der Entsch. die Grundakten erst von der Zentralstelle einfordern müßten. Nach alledem wird es bei der Teilung Groß-Berlins in verschiedene Amtsgerichtsbezirke verbleiben müssen. Soll aber die Abgrenzung der bisherigen Amtsgerichtsbezirke (auch abgesehen von etwaigen Grenzberichtigungen) beibehalten werden?

Man kann als ideale Forderung aufstellen, daß der Ortsbezirk von Groß-Berlin zugleich den Einheitsbezirk der für Groß-Berlin zuständigen Staats- und Reichsbehörden bilden soll und die Unterbezirke sich mit den Grenzen der Einzelbezirke in Groß-Berlin decken müssen. Wird dieser Leitsatz auf die Gerichtsverf. übertragen, könnte erwogen werden, die AG.-Bezirke etwa den neuzubildenden Distriktsämtern entsprechend umzubilden. Das würde aber, nachdem sich die vor fast einem halben Menschenalter vorgenommene Teilung eingelebt hat, eine willkürliche, den praktischen Bedürfnissen und den Forderungen der Gerichtseingesessenen widersprechende Rechtspolitik sein. Die Uebelstände sind zum größten Teil solche, die bei jeder Dezentralisation auftreten und durch technische Maßregeln mannigfachen Inhalts bekämpft werden müssen. Ihre Beseitigung muß zunächst anknüpfen an gewisse Sondervorschriften der Reichsgesetzgebung. Die wichtige Frage der Freizügigkeit der Anwälte ist bereits in neuerer Zeit auf der Grundlage der geltenden Rechtsanwaltsordnung in befriedigender Weise geregelt worden. Das KG. hat sowohl die Simultanzulassung der Landgerichtsanwälte als auch die Zulassung zahlreicher bei den Berliner Vorortamtsgerichten zugelassenen Anwälte bei den übergeordneten Berliner Landgerichten nach §§ 10, 9 der RAO. den Interessen der Rechtspflege für förderlich erklärt. (Vgl. DJZ. 19, 495). Ferner hat die Vfg. des Justizm. v. 13. Juni 1919 (JMBl. 332) Berlin und eine große Anzahl von Nachbarorten als einen Ort im Sinne des § 18 RAO. erklärt. Der durch diese Vfg. geschaffene Bezirk deckt sich nicht mit dem viel weiter reichenden Stadtkreis Groß-Berlin, dem 8 Stadtgemeinden, 45 Landgemeinden und 20 Gutsbezirke angehören sollen. Wer aber den besonderen Beziehungen der Anwaltschaft zu den Gerichten Rechnung tragen will, wird Bedenken tragen müssen, die Vfg. v. 13. Juni 1919 schematisch dem Stadtkreis Groß-Berlin anzupassen. Im übrigen sind es besonders die Fragen der Zuständigkeit, des Kartellwesens und der einheitlichen Rechtsprechung, die für Groß-Berlin (und vielleicht auch für andere Großstädte) dringend eine praktische, den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entsprechende Regelung verlangen.

Die unerquicklichen und von wirtschaftlichem Standpunkte aus unvernünftigen Zuständigkeitsstreitigkeiten sind zwar für den Amtsgerichtsprozeß schon durch das einfache Ueberweisungsverfahren (§ 505 ZPO.), das die Novelle von 1909 einführte, erheblich vermindert worden. Aber immer noch setzt die Ueberweisung an das zuständige Gericht (abgesehen vom Mahnverfahren) die Erhebung des Einwandes und einen Beschluß in der mündlichen Verhandlung voraus. Das führt zu erheblichen Verzögerungen, die von schikanösen Schuldnern ausgenutzt werden. Den Bedürfnissen der Groß-Berliner Rechtspflege entspricht vor allem die Verpflichtung des angegangenen Gerichts, die Klage oder den Antrag von Amts wegen, gegebenenfalls nach erfolgter Rückfrage, anstatt sie bei dem unzuständigen Gericht anhängig werden zu lassen, an das zuständige Gericht weiterzugeben. Mit der Terminsanberaumung durch ein Groß-Berliner AG. müßte ferner die Zuständigkeit der anderen Amtsgerichte ausgeschlossen werden, vielleicht unbeschadet des Einwandes, daß ein bestimmtes Berliner Gericht vor Erhebung der Klage als ausschließlich zuständig vereinbart worden ist. Die Lösung dieser Fragen kann nur im Wege der Reichsgesetzgebung und im Anschluß an die Reform der ZPO. erfolgen.

Bekannt sind ferner die Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Anwälte genötigt sind, Mandate für verschiedene Gerichte anzunehmen und sie vor zahlreichen Prozeßabteilungen zu vertreten, die zu gleicher Zeit nebeneinander tagen. Die bisherigen Bemühungen, diesen Schwierigkeiten durch Bildung von Kartellen Herr zu werden, sind ohne durchgreifenden Erfolg geblieben. (Vgl. DJZ. 1907, 586.) Trotzdem können diese Mängel nur im Wege der Selbsthilfe beseitigt werden. Aber die Schaffung und Errichtung der Kartelle muß von einheitlichen Gesichtspunkten aus unter Mitwirkung der örtlichen Organe der Anwaltschaft erfolgen und ständig überwacht werden.

Für die landgerichtliche Rechtsprechung fallen die erwähnten Schwierigkeiten zum größten Teil fort, wenn die Forderung eines einheitlichen Landgerichts Groß-Berlin erfüllt wird. Der örtliche Umfang dieses Gerichts wird zunächst wesentlich dadurch eingeschränkt, daß alle diejenigen Amtsgerichte abzuzweigen sind, die außerhalb des Groß-Berliner Bezirks fallen (Königswusterhausen, Mittenwalde, Trebbin, Zossen, Alt-Landsberg, Bernau, Kalkberge, Liebenwalde, Nauen, Oranienburg, Strausberg). Trotzdem wird das Landgericht Groß-Berlin ein ungewöhnlich großes Gebäude erfordern, nach sachkundiger Annahme aber in dem Gebäude in der Grunerstraße Platz finden, wenn die Amtsgerichtsabteilungen daraus entfernt und in ein anderes Gebäude verlegt werden. Die Schwierigkeiten der Dienstaufsicht, die bisher die gewichtigsten Gegengründe gegen ein einheitliches Berliner Landgericht abgegeben haben, müssen gegenüber den offenbaren Vorteilen der Zentralisation in den Kauf genommen werden. Sie können überwunden werden durch eine zweckmäßige Ausgestaltung des § 58 GVG., die die Einsetzung mehrerer gleichberechtigter dienstaufsichtführender Präsidenten oder die Wiedereinführung des altpreußischen Vizepräsidenten ermöglicht.

Jede Gerichtsverfassung zielt nicht nur auf gute, sondern auch auf gleichmäßige und einheitliche Rechtsprechung. Diese Aufgabe kann aber durch die Einrichtung des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte nur unvollkommen erfüllt werden. Die Quelle, aus der die Unzufriedenheit mit der ordentlichen Rechtsprechung vor allem in Groß-Berlin immer wieder gespeist wird, ist der bedauerliche Uebelstand, daß die Rechtsprechung der Amtsgerichtsabteilungen und auch der Zivilkammern der Landgerichte — soweit die Geschäfte nicht nach Materien verteilt werden können — in zahlreichen bedeutsamen Fragen des täglichen Lebens eine wenig einheitliche ist und die Entsch. lediglich von

dem Zufall abhängt, der die Sache an eine bestimmte Abteilung verweist[1]). Es ist eine bequeme, aber unzulängliche Betrachtungsweise, diesen Uebelstand als einen unvermeidlichen, auf der selbständigen richterlichen Urteilsfindung beruhenden hinzustellen. Die Justizverwaltung kann und sollte, ohne in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen, auf die Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Rechtsübung hinwirken. Sie kann, wozu eine Gesetzesänderung nicht notwendig ist, anregen, daß wichtige Angelegenheiten, insbesondere zweifelhafte Rechtsfragen von allgemeiner, weittragender Bedeutung in gemeinschaftlichen Sitzungen der beteiligten Berufungskammern und Amtsrichter, unter dem Vorsitze des LG.-Präsidenten und unter Zuziehung der Aufsichtsrichter erörtert werden. Das Vorbild mögen die §§ 9 bis 13 der VO. über den Geschäftsgang und das Verf. des Reichsversicherungsamtes v. 24. Dez. 1911 (RGBl. 1083) abgeben. Dieses hat es durch die Einrichtung der Gesamt- und Abteilungssitzungen vortrefflich verstanden, auf dem großen und umfangreichen Gebiete der Sozialversicherung die erforderliche Einheit und Ständigkeit der Rechtsprechung aufrechtzuerhalten. Auch diese Besprechungen haben für den erkennenden Richter keine verbindliche Kraft, sie regen aber zur gründlichsten Aussprache und eindringendsten Erörterung an, die naturgemäß bei der Entscheidung von maßgebender Bedeutung ist.

[1]) Vgl. DJZ. 1911, 922.

Das Erfordernis der Unterzeichnung des Schiedsspruches.

Von Professor Dr. phil. et jur. Langheineken, Halle.

An der Spitze des Jahrganges 1917 veröffentlichte die DJZ. eine Umfrage über die Richtlinien, nach denen eine weitere Entlastung der Gerichte mit Rücksicht auf die außerordentlichen Erschwerungen durch den Krieg zu erreichen sei. Den damals von den verschiedensten Seiten vorgeschlagenen Mitteln einer Vereinfachung des Verfahrens dürfte sich noch ein weiteres anfügen lassen: die Vereinfachung der Rechtsprechung durch Ausscheidung eines ebenso unpraktischen wie unwissenschaftlichen Formalismus. Dafür ein Beispiel aus der Praxis:

In einer Streitsache zwischen einem Arzt und einer Betriebskrankenkasse hatte ein Schiedsgericht, bestehend aus 3 rechtsgelehrten Richtern, 3 Aerzten und 3 Kassenmitgliedern, durch Schiedsspruch die Kasse verurteilt. Die Schiedsrichter vereinbarten, der Einfachheit halber solle der Schiedsspruch nur von den 3 rechtsgelehrten Richtern unterzeichnet werden. In dieser Form ist der Schiedsspruch zugestellt und auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden. Die Krankenkasse hat die beträchtlichen Kosten des Schiedsverfahrens sofort bezahlt, nachher jedoch die Berichtigung der Klagsumme verweigert. Infolgedessen erhob der Arzt Klage auf Zahlung aus dem Schiedsspruch (§ 1042). Die Kasse wendete ein, der Schiedsspruch sei, weil nicht von sämtlichen Schiedsrichtern unterschrieben, nicht ordnungsgemäß vollzogen und daher nicht ordnungsmäßig zugestellt (§ 1039), demnach sei die Zwangsvollstreckung aus diesem Schiedsspruch unzulässig. Es wurden nun die Unterschriften der 3 ärztlichen Schiedsrichter nachträglich herbeigezogen. Von den 3 Kassenschiedsrichtern war der eine inzwischen verstorben; die beiden anderen verweigerten die Unterschrift mit dem Anführen, sie könnten sich nach so langer Zeit nicht mehr dazu verstehen.

Es erhebt sich jetzt die Frage: Kann der Vorsitzende die 3 fehlenden Unterschriften durch einen entsprechenden Vermerk ergänzen, worauf noch die Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruches zu wiederholen wäre, oder muß die Verhandlung unter Beobachtung des § 1031 von neuem begonnen werden? Allgemeiner gesprochen: Enthält § 1039 eine zwingende Vorschrift nur bez. der Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruches, so daß für eine analoge Anwendung des § 315 Abs. 1 Satz 2 Raum bliebe, oder auch bez. der Unterschriften, so daß der Mangel einer einzigen Unterschrift die Unwirksamkeit des Schiedsspruches zur Folge hätte?

Daß die analoge Anwendung des § 315 Abs. 1 Satz 2 auf den Schiedsspruch dem praktischen Bedürfnis entspricht, ist ebenso sicher, wie daß sie der Rechtsprechung des Reichsgerichts widerspricht, die auch in der Entsch. v. 22. Nov. 1907 (JW. 1908 S. 15 Nr. 17) festgehalten und allgemein gebilligt wird.

M. E. hat dann, wenn nach Fällung des Schiedsspruches ein Schiedsrichter verhindert ist oder nach Verkündung sich weigert, den Schiedsspruch zu unterzeichnen, der Vors. analog § 315 Abs. 1 Satz 2 dies unter Angabe des Verhinderungs- oder Weigerungsgrundes unter dem Schiedsspruch zu bemerken. Das gilt auch dann, wenn ein Schiedsrichter ernsthaft die Uebereinstimmung der Niederschrift des Schiedsspruches mit dem verkündeten Schiedsspruch nicht verantworten zu können glaubt, ebenso wenn ein Schiedsrichter nach Fällung des Schiedsspruches aus äußeren Gründen (z. B. Tod) an der Unterzeichnung verhindert ist. M. a. W.: Der § 1039 fordert zwar die Zustellung und Niederlegung als wesentliche Wirksamkeitserfordernisse des Schiedsspruches, bestimmt aber nicht die relevante Erscheinungsform des Schiedsspruches. Das soll nunmehr bewiesen werden.

Aus den Materialien läßt sich nichts Sicheres entnehmen. Die Motive z. Entw. III sagen (S. 478) lediglich, daß die Zustellung des Schiedsspruchs in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung, sowie die Niederlegung eine Garantie für die Authentizität des Spruchs böten und in geeigneter Weise den formellen Abschluß des Verfahrens bestätigten. — Aus dieser Fassung ließe sich vielleicht schon entnehmen, daß das bloß in einem adjektivischen Beisatz erwähnte Erfordernis des Unterschreibens nur enuntiativ gemeint sei. Indessen ist darauf kein entscheidendes Gewicht zu legen, vielmehr ein allgemeiner Gesichtspunkt aufzusuchen, von dem aus sich die Richtlinien für eine sichere Beurteilung der Streitfrage gewinnen lassen.

Zweifellos hat das Gesetz es einem Schiedsrichter in die Hand geben wollen, noch nach begonnenem Schiedsverfahren das Zustandekommen eines Schiedsspruches dadurch zu vereiteln oder mindestens zu verzögern, daß er „die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert“ (§ 1031 Satz 1) oder „von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt“ (§ 1033 Nr. 1). Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß ein einzelner Schiedsrichter das Zustandekommen eines von allen anderen Schiedsrichtern gebilligten und nur ihm persönlich nicht genehmen Schiedsspruchs willkürlich ausschließen

kann. Andererseits scheint aber auch das Postulat gerechtfertigt, es möchte dieser Willkür eine Schranke gesetzt werden, vorausgesetzt — und hier liegt der Angelpunkt der ganzen Untersuchung —, daß sich ein einfacher und klarer Gesichtspunkt auffinden läßt, der eine scharfe und sichere Grenzziehung ermöglicht.

Zu einem solchen Gesichtspunkt kann man nun vordringen, indem man zunächst die Vorgänge betrachtet, in denen sich das Zustandekommen des Urteils eines staatlichen Zivilgerichts vollzieht, sowie die spezifische Bedeutung jener Elemente für die Herstellung des Urteils untersucht und sodann das Ergebnis auf die entsprechenden Verhältnisse beim Schiedsspruch überträgt. Zu einer solchen analogen Anwendung der für das gerichtliche Urteil herausgestellten Beziehungen auf den Schiedsspruch berechtigt (abgesehen von inneren Gründen) namentlich der im § 1040 ausgesprochene Grundsatz.

An die mündliche Verhandlung, die die Urteilsgrundlage herstellt, schließen sich an: die Beratung und Abstimmung (sie bilden zusammen die „Fällung" des Urteils; § 309), die „schriftliche Abfassung der Urteilsformel" (§ 311 Abs. 1 a. E.), die „Verkündung" des Urteils oder der Urteilsformel (§ 310, § 311 Abs. 1 S. 1), endlich die Niederschrift und Unterzeichnung des Urteils (sie bilden zusammen die „vollständige Abfassung" des Urteils; § 315 Abs. 2). Die Fällung des Urteils kann nur von den Richtern ausgehen, die der dem Urteile zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben (§ 309). Dagegen kann die Verkündung des Urteils oder der Urteilsformel auch durch andere Richter, mindestens in Gegenwart anderer Beisitzer, erfolgen. Mot. z. Entw. III S. 220: „Das Urteil kommt als solches mit der Abfassung zustande und besteht von da ab als ein rechtlicher Akt, dessen Rechtsbeständigkeit und Verkündbarkeit durch das Ausscheiden eines beteiligten Richters nicht alteriert wird." Offenbar ist hier unter „Abfassung" zu verstehen ein der Verkündung vorangehender Akt, also die „Abfassung der Urteilsformel". Zusammenhängend damit führen die Mot. aus, daß die Verkündung nur ein äußerliches Moment bilde. Daraus ergibt sich also: Durch die Verkündung der Urteilsformel bereits wird die Perfektion des Urteils herbeigeführt, nicht erst durch die Niederschrift und Unterzeichnung des ganzen Urteils. Wenn nun schon die Verkündung bloß ein äußerliches Moment im Verhältnis zur vorangehenden Fällung und Abfassung der Urteilsformel darstellt, so kann der nachfolgenden Niederschrift und Unterzeichnung des Urteils mindestens keine höhere Bedeutung beigemessen werden. Hiernach ist klar, daß innerhalb des Gesamtvorganges der Urteilsherstellung eine Unterscheidung zwischen seinen Elementen nach ihrer Relevanz für das Zustandekommen eines voll wirksamen Urteils vorzunehmen ist, und zwar in dem Sinne, daß die Zäsur gebildet wird durch die Verkündung der Urteilsformel, mit der Maßgabe daß auch eine zwischen Fällung und Verkündung des Urteils eintretende objektive Verhinderung eines Richters an der Unterzeichnung nicht die weitere Vollziehung des Urteils aufhält.

Uebertragen wir nun dieses Ergebnis entsprechend auf die Verhältnisse beim Schiedsspruch, so muß auch die Verkündung des Schiedsspruches als der Zeitpunkt gelten, bis zu dem noch jeder Schiedsrichter von seinem Votum zurücktreten kann. Dagegen ist nach erfolgter Verkündung ein solcher Rücktritt nicht befähigt, den gefaßten und verkündeten Schiedsspruch unwirksam zu machen; ebensowenig kann der Tod eines Schiedsrichters nach Fällung des Schiedsspruches die Wirksamkeit des Schiedsspruches beeinflussen. Weiterhin ist die Nichtbeifügung einer Unterschrift unter den im übrigen vollständig abgefaßten Schiedsspruch ebenso zu behandeln, wie es für das Urteil vorgeschrieben ist in § 315 Abs. 1 Satz 2, d. h. die Verhinderung oder Weigerung eines Schiedsrichters wird unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden unter dem Schiedsspruche bemerkt.

So haben wir auf streng methodischem Wege ein Ergebnis entwickelt, das praktisch weit befriedigender ist, als die Auffassung des Reichsgerichtes, die einem äußerlichen Formale eine allzu weitgehende Bedeutung beilegt, ohne die Möglichkeit einer gewissen Begrenzung zu erwägen. Daß eine solche theoretisch, d. h. nach einem einheitlichen Gesichtspunkte, möglich ist, haben wir gesehen; daß sie auch praktisch geboten ist, zeigt sich deutlich in dem Falle, daß nach einstimmiger Fällung und vielleicht sogar nach Verkündung, aber vor Unterzeichnung des Schiedsspruches etwa ein Schiedsrichter stirbt.

Wie das RG. in der Entsch. ausdrücklich hervorhebt, soll der Tod eines Schiedsrichters nach Fällung des Schiedsspruches die gleiche Bedeutung haben, wie der Wegfall eines Schiedsrichters vor Fällung des Schiedsspruches; danach würde infolge des Todes eines Schiedsrichters sogar der einstimmig gefaßte und bereits verkündete Schiedsspruch in sich zusammenfallen. Eine solch mechanische Auslegung ist heute noch weniger annehmbar als in Friedenszeiten. In demselben RG.urteil wird bez. der Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruches ausgeführt: „Bei diesen Handlungen genügt die Vornahme durch einen Teil der Schiedsrichter, wenn sie hierbei zugleich im Auftrage der übrigen handeln." Und daneben jene formalistische Auslegung derselben Vorschrift bez. der Unterschrift jedes einzelnen Schiedsrichters!

Die analoge Anwendung des § 315 Abs. 1 Satz 2 auf den Schiedsspruch hebt die Sonderstellung des Schiedsrichters gegenüber dem staatlichen Zivilrichter keineswegs auf. Denn während der Widerspruch eines Zivilrichters gegen das bereits gefällte, aber noch nicht verkündete Urteil einfach durch Ueberstimmung zu beseitigen ist, vermag ein Schiedsrichter durch seinen Widerspruch gegen den bereits gefällten, aber noch nicht den Parteien eröffneten Schiedsspruch diesen und das ganze Schiedsverfahren unwirksam zu machen. Damit dürfte aber bereits in genügendem Maße die freiere Stellung des Schiedsrichters gegenüber dem staatlichen Zivilrichter gewährleistet sein.

Der Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte.

Von Dr. jur. Tänzler, Syndikus der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin.

Kurz vor ihrer Vertagung ist der Nationalversammlung der Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte zugegangen und dem Ausschusse für soziale Angelegenheiten überwiesen worden. Damit steht eine Frage vor der gesetzlichen Regelung, die in der letzten Zeit Gegenstand eingehender Aus-

einandersetzungen gewesen ist. Tatsächlich werden durch den Entwurf die wichtigsten Berufsstände unseres Volkes ergriffen; nicht nur Industrie und Gewerbe, sondern auch Handel und Landwirtschaft sowie die freien Berufe, nicht nur die Großindustrie, sondern auch das Kleingewerbe werden in die gesetzliche Regelung einbezogen.

Der Grundgedanke des Gesetzes ruht darauf, daß den Arbeitnehmern eine weitgehende Mitwirkung und Mitentscheidung in solchen Fragen gesetzlich zugewiesen werden soll, in denen bisher der Arbeitgeber und an dessen Stelle der oberste Betriebsleiter eine mehr oder weniger selbständige und allein entscheidende Verfügung zu treffen hat. Diese Mitbestimmung soll sich nicht allein auf die Fragen beschränken, die das Arbeitsverhältnis berühren; sie soll — und das ist der neue revolutionierende Gedanke — sich auch auf die Mitwirkung und Mitbestimmung in Fragen erstrecken, die an die Leitung des Betriebes stark angrenzen und sich auf wirtschaftliche Entschließungen beziehen. Es ist der Gedanke des Rätesystems, der hier eine erste gesetzliche Fundierung erhalten soll, entsprechend einer von der Regierung gegebenen Zusage. Die neue Einrichtung soll dabei zugleich den Gedanken der Sozialisierung, der seit der Revolution die führenden Geister auf der Arbeitnehmerseite und die Massen beherrscht, auf eine praktische, vorbereitende Grundlage stellen. Man hat sich nämlich auch in Regierungskreisen im Laufe unserer wirtschaftlichen Entwicklung seit den Revolutionstagen davon überzeugen müssen, daß diese Sozialisierung auf dem früher gedachten Wege, zum mindesten zur Zeit, nicht durchführbar ist, wenigstens nicht, ohne dabei zugleich starke wirtschaftliche Werte zu zerstören. Deshalb soll nun versucht werden, diese Sozialisierung von innen heraus durch starke mitentscheidende Beteiligung der großen Masse der Arbeiterschaft im einzelnen Betriebe vorzubereiten, also gewissermaßen evolutionierend vorzugehen.

Bei dieser Sachlage hat der Entwurf den heftigsten Widerstand in Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft gefunden, einen Widerstand, der sich mit jedem neuen Stadium der vorbereitenden Behandlung des Entw. verschärft hat. Er ist von Anfang an — und das war die erfreuliche Neuerscheinung — mit den beteiligten Kreisen aus dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerlager besprochen worden, und die Arbeitgebervertreter haben trotz der gegensätzlichen Stellungnahme ihre Mitarbeit bei der Beratung des Entw. nicht versagt, jedoch die Verantwortung für die Form, die der Entw. dabei genommen hat, ablehnen müssen, weil ihren berechtigten und sachlichen Einwendungen nicht nur keine Rechnung getragen worden ist, sondern im Gegenteil gegenüber dem ersten Entwurfe Verschärfungen vorgenommen worden sind. Gegenwärtig hat sich deshalb der Widerstand der Industrie zu einer geschlossenen Ablehnung des Entw. in der vorliegenden Fassung verdichtet.

Nachstehend seien die hauptsächlichsten Bestimmungen skizziert:

In allen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitnehmern (Arbeitern und Angestellten) sollen Betriebsräte eingerichtet werden. Der Betriebsrat besteht mindestens aus drei und höchstens aus 20 Mitgliedern. Der Betriebsrat soll an die Stelle der jetzt bestehenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse treten, diese würden also damit wegfallen. Bei größeren Betrieben sind Abteilungsbetriebsräte und für mehrere gleichartige oder wirtschaftlich zusammengehörige Betriebe in einer Hand Gesamtbetriebsräte vorgesehen. Die Wahl der Betriebsräte erfolgt für Arbeiter und Angestellte in getrennten Wahlgängen. Der Entw. trifft Bestimmungen über Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahl von Obmännern, das Wahlverfahren, Betriebsausschuß, Betriebsversammlung, Wahldauer der Betriebsratsmitglieder usw. Der Betriebsrat hat die Aufgabe, „die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen"; dazu gehört die Ueberwachung der Durchführung der Tarifverträge, die Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, Festsetzung der Akkordlöhne, Mitwirkung bei der Einführung neuer Löhnungsmethoden, Vereinbarung der Arbeitsordnung, Förderung des Einvernehmens innerhalb der Arbeitnehmerschaft unter Wahrung der Koalitionsfreiheit, Sorge für ordnungsmäßige Abstimmung im Falle einer Arbeitseinstellung, Bekämpfung der Unfallgefahren, Mitwirkung an der Verwaltung von Betriebswohlfahrtseinrichtungen, Mitbestimmung bei Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer, Mitwirkung an der Einführung neuer Arbeitsmethoden, die Unterstützung der Betriebsleitung durch Rat im allgemeinen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben soll der Betriebsrat in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, ein oder zwei Vertreter in diesen Aufsichtsrat entsenden und vom Arbeitgeber verlangen können, daß er über alle die Arbeitnehmerverhältnisse berührende Betriebsvorgänge Aufschluß gibt, soweit dadurch nicht Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden; insbes. hat er auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und den Betriebsrat über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf zu unterrichten. Der Betriebsrat kann Vorlegung der Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung verlangen. Die weiteren Bestimmungen betreffen Einzelheiten der Mitbestimmung bei Einstellungen und Entlassungen, ferner Sicherungsvorschriften der Betriebsratsmitglieder gegen willkürliche Entlassung, Strafbestimmungen usw. In fast allen Streitfällen entscheidet letzten Endes der Schlichtungsausschuß endgültig.

Auf Arbeitnehmerseite findet der Entwurf heftigsten Widerstand bei den unabhängigen Sozialdemokraten und Kommunisten, die ihn überhaupt ablehnen, weil er ihnen lange nicht weit genug geht. Ein Teil der Angestellten wendet sich gegen die Vermischung der Angestelltenschaft mit der Arbeiterschaft, die leitenden Angestellten klagen über mangelnde Berücksichtigung ihrer besonderen Stellung. Die Industrie wendet sich gegen die Vorschriften, die nach ihrer Meinung die Produktion beeinträchtigen, so insbes. die zahlreichen Bestimmungen, durch die infolge der Tätigkeit der Betriebsräte die Arbeitszeit und Arbeitsleistung gestört werden, sie wendet sich gegen die übergroße Zahl der Betriebsratsmitglieder, gegen die mangelnden Kautelen gegen unfähige Betriebsräte (zu jugendliches Alter, zu geringe Beschäftigungsdauer im Betriebe und Berufe), gegen die mangelnde Stabilität der Betriebsräte infolge der jederzeitigen Abrufungsmöglichkeit durch die Betriebsversammlung, geringe Sicherung bei Verrat von Betriebsgeheimnissen, die zu weitgehende Mitbestimmung bei Entlassungen und gegen die Mitbestimmung bei



Einstellungen neuer Arbeitnehmer und die Mitwirkung bei neuen Arbeits- und Löhnungsmethoden, gegen Vorlegung der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnung, die Unterrichtung über den voraussichtlichen Arbeitsbedarf, die Wahl der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat. Diese Einwendungen sind einmal diktiert durch die Befürchtung, daß dadurch die Produktion gelähmt wird, die gerade jetzt sich möglichst frei entfalten muß, und durch die Ueberzeugung, daß verschiedene der vorgesehenen Aufgaben des Betriebsrats zu einer Ausschaltung des verantwortlichen Leiters führen, die für das Unternehmen verhängnisvoll werden würde, und endlich, daß das Offenlegen der wirtschaftlichen Vorgänge die Entwicklung der Unternehmung ganz erheblich zurückbringen wird.

Von der rechtlichen Seite aus betrachtet, scheint mir der Entwurf, wie die meisten seiner Vorgänger, seit der Revolutionszeit an der mangelnden fachtechnischen Durcharbeitung zu leiden. Die Anordnung des Stoffes ist unübersichtlich; es fehlen die unterrichtenden Ueberschriften, der Text gibt zu Unklarheiten und Zweifelsfragen Anlaß. Es wäre an der Zeit, daß die Ministerien sich bei der Ausarbeitung solcher grundlegenden Gesetze mehr als bisher der Mitwirkung von Fachjuristen bedienen sollten, insbes. von solchen, die mit der Gesetzestechnik und der Formulierung von Gesetzesbestimmungen vertraut sind. Damit würde sich einigermaßen der Zustand beseitigen lassen, der jetzt nach Erlaß einer Regierungsverordnung eintritt, daß nämlich eine Fülle von Anfragen über die Auslegung der einzelnen Bestimmungen erfolgt und sich bei der Durchführung Widersprüche elementarster Art herausstellen.

Durch den Entwurf werden viele frühere gesetzliche Bestimmungen berührt und teilweise aufgehoben, so ein Teil der VO. v. 23. Dez. 1918 über die Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, verschiedene Bestimmungen der GewO. Es ist aber in den Vorverhandlungen auch mit Recht darauf hingewiesen worden, daß manche Vorschriften auch tief in das bürgerliche Recht eingreifen. So ist z. B. hinsichtlich des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer bei Einstellungen und Entlassungen darauf verwiesen worden, daß eine solche Zwangsvorschrift in Widerspruch steht mit den Verantwortlichkeitsvorschriften, die sich in den §§ 278 und 831 des BGB. finden. Nach diesen Vorschriften haftet der Arbeitgeber für das Verhalten einer Anzahl von ihm eingestellter Personen wie für sein eigenes Verhalten, und es klafft ein Widerspruch, wenn diese Haftung auch auf solche Fälle erstreckt wird, in denen der Arbeitgeber in der freien Auswahl dieser Personen durch den Betriebsrat beschränkt worden ist.

So löst das Gesetz sowohl nach der sozialen wie nach der rechtlichen Seite eine Fülle von schwerwiegenden Bedenken aus, und es wird gründlicher Behandlung im Ausschusse und im Plenum der Nationalversammlung bedürfen, um, losgelöst von politischen Schlagwörtern und Tagesströmungen und unbeeinflußt durch augenblickliche Machtverhältnisse, das zu finden, was den gerechten Ansprüchen der Arbeitnehmer Rechnung trägt und dabei zugleich auch die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit unserer Industrie offen läßt.

Verbandspreise und deren Ueberwachung.

Von Justizrat Dr. Kurt Steinitz, Breslau.

Für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands spielt die Frage der Preisgestaltung der Industrie- und der Agrarprodukte eine hervorragende Rolle. Für die ersteren war schon vor dem Kriege die Politik der Kartelle von größter Bedeutung, in keinem Lande der Erde aber von gleich großer wie in Deutschland. Während des Krieges hat sich diese Bedeutung noch erheblich gesteigert. Einmal durch die dem Produzenten besonders günstige Konjunktur; dann aber dadurch, daß neben die alten Kartelle mit ihrer mehr oder minder festen rechtlichen Organisation in großer Menge neue Vereinbarungen von Unternehmern getreten sind, die mit ihnen den Zweck der Beeinflussung der Preise teilen, aber einen losen Charakter tragen und häufig in nichts weiter bestehen als in einem zwar vorbedachten, aber rein tatsächlich übereinstimmenden Vorgehen, ohne greifbare Organisation, ja ohne jede rechtliche Bindung. Die Sorge für die Beherrschung des Marktes, die früher durch die rechtliche Bindung der Mitglieder im Innern und eine mehr oder minder gewaltsame Politik gegenüber Außenstehenden erreicht werden sollte, ist ihnen während des Krieges durch die Marktlage abgenommen worden. Rechtliche Kautelen für die Innehaltung einer beschlossenen Preissteigerung sind nicht mehr erforderlich; denn kein Teilnehmer hat ein Interesse, sie zu umgehen. Es ist deshalb auch nicht nötig, alle oder den größten Teil der Produzenten zu der Vereinbarung hinzuzuziehen. So kann sich eine solche in den einfachsten Formen vollziehen. Man bespricht sich gelegentlich oder vereinbart brieflich einen Aufschlag auf die Preise von einem bestimmten Tage ab, der dann den Abnehmern als Tatsache „mit dem Ausdruck des Bedauerns" über die Kriegsnotwendigkeit mitgeteilt und von diesen meist mit Gleichmut hingenommen wird, da sie sich an ihren eigenen Abnehmern wieder schadlos halten können, ja sogar dabei durch Festhalten des Gewinnaufschlages noch ein gutes Geschäft machten, weil der gleiche prozentuale Aufschlag bei gesteigertem Einkaufspreise einen gesteigerten Gewinn bedeutet. Nun ist freilich dieses Vorgehen mit den Preistreibereibestimmungen unseres Kriegsrechts nicht zu vereinbaren, ja es ist nicht zweifelhaft, daß gerade diese Verbandsbildungen und Verbandspreise einer der Hauptgründe für die herrschende unvernünftige Preissteigerung bilden. Aber darin liegt gerade der Vorteil solcher Vereinbarungen für die Beteiligten, daß sie sich einem gelegentlichen Eingreifen der Preisprüfungsstellen und Strafverfolgungsbehörden gegenüber auf die Vorschriften des sog. Verbandes berufen können, der, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich schon durch die Gleichmäßigkeit der Uebung aller Beteiligten ihnen einen erheblichen Rückhalt verleiht.

Bei dieser Sachlage ist die Frage nach einer staatlichen Beeinflussung der Verbandspreise z. Zt. eine noch dringlichere, als vor dem Krieg. Sie hat aber auch für die derzeitige anormale Konjunktur einen Teil der Schwierigkeiten verloren, die ihr früher innewohnten, wo die Rücksichten namentlich auf die wichtige Auslandspolitik der Kartelle jeden Eingriff in die Preisgestaltung erschwerten. Aber auch jetzt wird man sich freilich für jeden staatlichen

Eingriff vor Augen halten müssen, daß nichts weniger verfehlt wäre, als eine Politik einseitiger Stellungnahme gegen die Kartelle. Gerade die Kriegszeit hat uns die Bedeutung der Organisation für die Industrie vor Augen geführt. Und auch in der Friedenszeit erschöpfte sich die Bedeutung der Kartelle keineswegs in der Preissteigerung oder der Verhinderung einer Preissenkung, abgesehen davon, daß auch diese häufig auf gerechtfertigtem Interesse des Gewerbes beruhten. Selbst die weiter verarbeitenden Gewerbe und die Verbraucher hatten von den auf größere Gleichmäßigkeit der Konjunktur und auf Abstellung von Mißständen in den Lieferungsbedingungen gerichteten Bestrebungen der Kartelle zuletzt nur Vorteile. Dem entspricht es auch, daß die staatlichen Maßnahmen der Kartellpolitik während des Krieges durchweg nach der Richtung einer Förderung der Kartelle lagen bei gleichzeitiger Gewinnung staatlichen Einflusses auf ihre Preispolitik. Es sei nur an den staatlichen Druck zur Verlängerung des rheinisch-westfälischen Kohlen-Syndikats, an die Gründung des Stahlbundes und eines Zementbundes, an die Zwangssyndizierung einer Reihe von Gewerben (Aluminium, Graphit, Spiritus) und die kartellähnliche Organisation auf dem Gebiete vieler für die Kriegswirtschaft unentbehrlichen oder beschränkt vorhandenen Rohstoffe erinnert.

Bei allen diesen Maßnahmen stand die Frage der Preise erst in zweiter Reihe. Diese Frage ist hauptsächlich für die nicht rationierten Gewerbe akut. Ein Einfluß auf die Preise setzt hier voraus, daß die amtlichen Stellen Kenntnis von dem Vorhandensein der Verbände und ihrer Beschlüsse erlangen. Die Registrierungspflicht für diese bei einem Kartellamt ist schon seit Jahrzehnten vielfacher Wunsch gewesen. Sie ist jetzt als wichtiger Schritt und Grundlage aller weiteren Schritte doppelt nötig. Schon das bloße Bestehen einer Verpflichtung zur Anmeldung der gefaßten Beschlüsse wird manchen Beschluß verhindern, der das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen hätte, um so mehr zu einer Zeit, wo ein solcher Beschluß auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Dieses psychologische Moment ist nicht zu unterschätzen, am wenigsten solchen Kreisen gegenüber, die einen guten Namen aufs Spiel zu setzen haben. Ganz besonders wird es dort wirken, wo es am notwendigsten ist: bei den oben geschilderten gerade zum Zwecke der Ausnützung der Kriegskonjunktur begründeten losen Vereinigungen. Wenn auch die jahrelange Gewöhnung älterer fester Kartelle an eine solidere Preispolitik diese keineswegs immer gegen die in der Kriegskonjunktur liegenden Versuchungen gefeit hat, so ist doch die Ueberwachung doppelt am Platze bei jenen Vereinigungen, die im Verborgenen blühen und von deren Existenz ein Außenstehender nur gelegentlich etwas erfährt, wenn ein Beteiligter es geraten findet, sich zu seiner Entschuldigung auf das Bestehen einer Preisvorschrift des Verbandes zu berufen. Die Pflicht zur Anzeige des Bestehens und der Beschlüsse müßte unter ausreichenden strafrechtlichen Schutz gestellt werden. Sie bedarf sorgfältiger Formulierung zur Vermeidung von Umgehungen, zumal der Schwerpunkt dieser Vereinbarungen nicht auf rechtlichem, sondern auf tatsächlichem Gebiete liegt.

Von besonderer Schwierigkeit ist aber die Frage, ob etwas und was darüber hinaus für die Einhaltung angemessener Preise geschehen kann. Ein nachträgliches, insbes. strafrechtliches Einschreiten bei Unangemessenheit ist weder ein ausreichender Schutz noch etwas, was über den äußersten Notfall hinaus wünschenswert ist. Selbstverständlich kann aber dem Wirtschaftsleben nicht die Fessel angelegt werden, daß jede Preissteigerung vorher einer Behörde (Kartellamt) zur Genehmigung einzureichen ist. Die Prüfung wird also tunlichst in den Zeitpunkt der Beschlußfassung selbst zu verlegen, d. h. als Mitwirkung des Kartellamts bei Beratung von Preisfestsetzungen zu gestalten sein. Das wird nicht bei jedem unbedeutenden Artikel und jeder Vereinigung durchführbar sein, aber als Richtpunkt festgehalten werden müssen. Ueber die Schwierigkeit dieses Unternehmens darf man sich natürlich nicht täuschen. Doch sind Versuche dazu, d. h. zur Vereinbarung von Preisen mit den Interessenten während der Kriegszeit von den Preisprüfungsstellen, wie von anderen Behörden z. T. schon mit Erfolg gemacht worden. Ihr Gelingen setzt — abgesehen von der selbstverständlichen volkswirtschaftlichen Durchbildung der Mitglieder eines Kartellamts — voraus, daß es auch dauernd mit Sachverständigen Fühlung hat. Für das normale Wirtschaftsleben wird dazu durch das Gegenüberstehen von Interessenten (Produzent, Händler, Außenseiter) Gelegenheit gegeben sein; während der Kriegszeit hat die Betonung des öffentlichen Interesses, wohl auch die Beschäftigungslosigkeit mancher Beteiligter solche Kräfte zur Verfügung gestellt; doch ist nicht zu verkennen, daß in diesem Punkte eine der Hauptschwierigkeiten liegen wird.

Wünschenswert wäre es freilich gewesen, wenn sich der Organismus bereits zur Kriegszeit eingespielt hätte. Die günstigste Zeit für die Einführung eines Kartellamts dürfte verpaßt sein; denn es ist nicht zu verkennen, daß die Uebergangszeit an die Fähigkeiten des Kaufmanns und damit auch an die überwachende Behörde weit höhere Anforderungen stellt, als es die Kriegszeit mit ihrer eindeutigen Tendenz der Marktlage tat. Es kann nicht Aufgabe eines Kartellamts sein, unter allen Umständen einen Preisdruck auszuüben. Die Preispolitik gestaltet sich in der Uebergangszeit besonders schwierig. Das eine wird jedenfalls keine vernünftige Preispolitik des Staates übersehen dürfen, daß der Nerv jedes Wirtschaftslebens das Verdienen ist, und daß es daher verhängnisvoll wäre, an die Stelle des nicht zu entbehrenden Wirtschaftsegoismus das öffentliche Interesse setzen zu wollen. Die Fehlschläge unserer Preistreibereiverordnungen dürften hier eine ausreichende Warnung sein.

Methoden des Wirtschaftskrieges.

Von Dr. jur. **Eberhard Schmidt**, Berlin.

In seinem inhaltsreichen, vortrefflichen Werke „Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland unter bes. Berücksichtigung der Praxis des Weltkrieges" hat Kammergerichtsrat Dr. **Scholz** u. a. auch dem Kriege gegen das feindliche Privateigentum (S. 229 ff.) einen bemerkenswerten Abschnitt gewidmet[1]). Die eingehende Verarbeitung eines verstreuten, umfangreichen Materials hatte aber zur Folge, daß gegenüber der Fülle der Einzelheiten gewisse

[1]) Soeben erschienen (Verlag der DJZ.: Otto Liebmann, Berlin).

Grundlinien, die diesem Nebenkriege eigneten, nicht ganz zur Geltung kommen konnten. Ihnen seien die folgenden Zeilen gewidmet.

Obwohl die kontinentalen Staaten eine ganz andere Auffassung vom Kriege hatten als die angloamerikanischen, ist es England gelungen, auch die kontinentalen Staaten, die auf seiner Seite kämpften, zu seiner Methode des Wirtschaftskrieges zu bekehren. Was England betrifft, so war, wie seine Stellungnahme zu Art. 23h der Haager LandkriegsO. von 1907 bewies[1]), von vornherein von ihm zu erwarten, daß es sich rigoros über ihn hinwegsetzen und nach seinem alten „common law" richten würde. Diese Erwartung wurde auch nicht getäuscht. Schon am 5. Aug. 1914 trat England mit einer wohl vorbereiteten „Proklamation über den Handel mit dem Deutschen Reiche" hervor, die bewies, daß es darauf ausging, alle ihm durch das „common law" gebotenen Rechtsbehelfe zur wirtschaftlichen Bekämpfung seines Feindes zu verwenden. Die Folgezeit hat die Grundgedanken dieses common law freilich modifiziert. Besonders wurde bez. des Feind-Begriffes (Scholz S. 231) das Territorialitätsprinzip zugunsten eines gemischten Nationalitäts- und Territorialitätsprinzips geändert. Auch wurde schon im Sept. 1914 die erste „Proklamation über den Handel mit dem Deutschen Reiche" durch weitere Gesetze ersetzt, die durch ihre Strafbestimmungen eine wesentliche Verschärfung der Rechtslage zuungunsten der deutschen Reichsangehörigen bedeutete. Daß hierzu eine große Fülle anderer Maßnahmen trat (Staatsaufsicht, Zwangsverwaltung, Liquidationen, Ausnutzung von Patenten usw.), ist von Scholz eingehend dargestellt worden. Was die Methode des englischen Wirtschaftskrieges betrifft, so zeigt die unaufhörliche Folge dieser stets schärfer werdenden Maßnahmen die strenge Konsequenz, mit der England vom ersten Kriegstage an an seinen alten Ueberlieferungen festhielt. Es hat sich davon auch durch die deutschen Vergeltungsmaßnahmen nicht abbringen lassen.

Charakterisiert sich die Methode des englischen Wirtschaftskrieges durch absolute Offenheit und unentwegte Konsequenz, so bildet die Methode des französischen Wirtschaftskrieges dazu einen beachtenswerten Gegensatz. Frankreich war, vom juristischen, insbes. völkerrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, in eigentümlicher Lage. Es war das Land, in dem von Rousseau die Lehre, daß ein Krieg nur gegen die feindlichen Heere und den feindlichen Staat, nicht auch gegen die Bürger des feindlichen Staates und ihr Privateigentum geführt werde, aufgestellt worden war. Es mußte andererseits als Vasall Englands die von diesem für gut befundenen Kriegsmittel auch seinerseits verwenden. Infolgedessen geriet in Frankreich die kontinental-europäische Auffassung vom Kriege mit der anglo-amerikanischen Doktrin in einen Widerstreit, in dem es jedoch nur für die englische Methode einen Sieg geben konnte. Dieser Widerstreit ist aus dem Verhalten Frankreichs deutlich abzulesen.

Die französische Gesetzgebung setzte auf dem Gebiet des Wirtschaftskrieges (Scholz S. 250 ff.) erst mit dem Handelsverbot v. 27. Sept. 1914 ein, das, an Schärfe den englischen Maßnahmen nichts nachgebend, die letzteren nachahmte. Die Begründung schwenkt vollkommen in die Gedankengänge des englischen common law ein, indem sie im diametralen Gegensatze zu der von Frankreich bisher stets anerkannten kontinental-europäischen Auffassung vom Kriege plötzlich aus dem Kriegszustande eine Unterbrechung der Handelsbeziehungen der Angehörigen der im Kriege liegenden Staaten herleiten zu dürfen glaubte. Aus dieser Auffassung folgten alle Maßnahmen, die den von Frankreich geführten Wirtschaftskrieg dem englischen Wirtschaftskrieg vollkommen assimilierten. Hatte sich Frankreich aber zu den Grundgedanken des common law bekehrt, so mußte es als widerspruchsvoll erscheinen, wenn es, was von England nie geschah, Deutschland gegenüber aus der kontinentalen Kriegsauffassung Kapital zu schlagen suchte. Statt das common law als eine für alle Kriegsbeteiligten bestehende Regel gelten zu lassen, überschüttete das offiziöse und inoffiziöse Frankreich die deutsche Reichsleitung mit heftigsten Vorwürfen wegen eines angeblich von Deutschland unternommenen Wirtschaftskrieges, versuchte Frankreich dauernd seine wirtschaftskriegerischen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkte der Vergeltung zu rechtfertigen! Dieser Widerspruch ist während des ganzen Krieges nicht gelöst worden. Die Stellungnahme Frankreichs zum Wirtschaftskriege war also eine zwiespältige: einerseits unmittelbare Ableitung der Berechtigung zum Wirtschaftskrieg aus dem Kriegszustande überhaupt, andererseits der Versuch, die wirtschaftskriegerischen Maßnahmen als Vergeltungsakte gegen völkerrechtswidrige Maßregeln Deutschlands zu rechtfertigen. Dabei kam Frankreich der äußere Schein zu Hilfe. Die französische Gesetzgebung trat erst Ende Sept. 1914 auf den Plan. Inzwischen waren aber von Deutschland bereits wirtschafts-kriegerische Maßnahmen auch Frankreich gegenüber vorgesehen, nämlich die Möglichkeit, französische Unternehmungen auf deutschem Reichsgebiete unter Staatsaufsicht zu stellen[1]). Französische Schriftsteller, bes. Eccard, haben aus dieser zeitlichen Priorität der deutschen Maßnahme im Verhältnis zu dem franz. Dekret v. 27. Sept. 1914 das bequeme Argument hergeleitet, es habe das französ. Dekret nur jene deutsche Maßnahme vergelten sollen, dabei aber übersehen oder verschwiegen, daß die deutschen Maßnahmen lediglich eine formaljuristische Grundlage für eventuelles Einschreiten der deutschen Behörden gegenüber französischen Unternehmungen darstellten, und die deutschen Maßnahmen notwendig geworden waren, weil Frankreich bereits lange zuvor schon in vielen feindlichen Einzelakten einen Wirtschaftskrieg gegen die deutschen Reichsangehörigen auf französischem Boden begonnen hatte.

Französischerseits wurde auch später versucht, Deutschland als den angreifenden Teil auf dem Gebiete des Wirtschaftskrieges hinzustellen. So gegenüber der deutschen VO. v. 14. März 1917, betr. die Liquidationen französischer Unternehmungen (RGBl. S. 227). Auch hier konnte sich Frankreich darauf berufen, daß in der französischen Gesetzgebung noch kein offizieller Schritt dieser Art gegenüber deutschen Unternehmungen unternommen sei. Natürlich verschwieg die französische Regierung und die Literatur, daß die Wirkung von Liquidationen auf anderen, versteckten Wegen in zahlreichen Fällen französischerseits bereits erreicht worden war. Man braucht nur an die unerhörten Liquidationen der deutschen Reis-

[1]) Strupp in Niemeyers Zeitschr. Bd. 25 S. 348. Scholz S. 210

[1]) BRVO. v. 4. Sept. 1914 RGBl. S. 397.



mühlen in Saigon zu denken, um sich klar zu machen, in welch schonungsloser Weise Frankreich gegen deutsches Privateigentum vorgegangen ist. Außerdem hatte es die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 ratifiziert, nach denen die feindlichen Unternehmungen unter Sequestration gestellt und Maßnahmen zum Zwecke ihrer Liquidation ergriffen werden sollten. Die Situation war also wieder folgende: Tatsächlich hatte Frankreich seit langem mit Liquidationen begonnen, bevor die deutsche VO. erging, offiziell aber die französische Gesetzgebung sich zurückgehalten, ihrerseits keine allgemeinen Liquidationen angeordnet, sondern alles der rigorosen Arbeitsweise der französischen Sequester überlassen. Im Gegensatz zu dem scharfen, aber offenen Vorgehen Englands machte die französische Regierung auf verstecktem Wege, aber ebenso brutal das deutsche Privateigentum und Wirtschaftsleben zunichte. Ein wichtiger Grund für diese Methode bestand darin, daß Deutschland in Elsaß-Lothr. und den besetzten Gebieten Frankreichs ganz andere Möglichkeiten für Retorsionen und Repressalien Frankreich gegenüber hatte als England gegenüber.

Und nun die Methode des deutschen Wirtschaftskrieges! Wer das RGBl. seit 1. August 1914 durchblättert, sieht sofort, daß Deutschland im Wirtschaftskriege sich stets in der Defensive gehalten hat. Alle seine wirtschaftskriegerischen Maßnahmen sind Vergeltungsmaßnahmen, hervorgerufen durch ein entsprechendes Vorgehen der Gegner. Dabei hat die deutsche Reichsleitung vielfach eine Methode befolgt, die von übelwollenden Kritikern leicht zu ihrem Schaden ausgemünzt werden konnte, indem die deutschen Vergeltungsmaßnahmen vielfach, ohne unmittelbare Eingriffe in feindliches Eigentum anzuordnen, lediglich die rechtlichen Grundlagen für solche Eingriffe darstellten, die infolge feindlichen Vorgehens später notwendig werden könnten. Beispiele bieten die BRVO. v. 4. Sept. 1914 und viele andere Vergeltungsmaßnahmen, insbes. die Zwangsverwaltung und Liquidation feindlicher Unternehmungen. Hier wurde nicht durch den Bundesrat unmittelbar befohlen, daß bestimmte oder alle feindlichen Unternehmungen in Zwangsverwaltung zu nehmen oder zu liquidieren seien, sondern nur dem Reichskanzler das Recht eingeräumt, im Wege der Vergeltung, d. h. falls das Vorgehen der feindlichen Regierung ein entsprechendes Vorgehen notwendig machen sollte, feindliche Unternehmungen durch Zwangsverwaltung oder Liquidation zu beeinträchtigen. Die VO. stellte mithin selbst noch keinen feindlichen Akt gegen die Privatrechte feindlicher Staatsangehöriger dar, sondern schuf lediglich eine juristische Bereitschaftsstellung, von der aus der Reichskanzler feindliche wirtschaftskriegerische Maßnahmen sollte erwidern können. Diese vorsichtige und zurückhaltende Methode ist von unseren Gegnern als solche natürlich nie gewürdigt worden. Den Nachweis dafür, daß Deutschland im Wirtschaftskrieg irgendwie angreifend vorangegangen sei, ist uns die Welt bis heute schuldig geblieben. Die Zurückhaltung der deutschen Reichsregierung hätte bei günstigem Ausgang des Krieges hohe Bedeutung gehabt. Bedeutete sie doch einen fortgesetzten Protest gegen das auch von den kontinentaleuropäischen Bundesgenossen Englands, ebenso wie von ihm und den Ver. Staaten von Amerika verfolgte System des Wirtschaftskrieges. Gerade die deutsche Methode hat verhindert, daß im Weltkriege ein in den Bahnen des englischen common law sich bewegendes Recht des Wirtschaftskrieges gewohnheitsrechtlich sich als Bestandteil in das Völkerrecht einschleichen konnte. Wie sich die Lage nach Abschluß des sog. Friedensvertrages und unter den „Segnungen“ des von Wilson, Lloyd George und Clemenceau ausgeheckten Völkerbundes entwickeln wird, bleibt abzuwarten, wobei es gut sein wird, sich von möglichst großer Skepsis leiten zu lassen.

Juristische Rundschau.

Die Nationalversammlung ist nach schwerer Arbeit in die Ferien gegangen. Sie wird erst im Oktober wieder, diesmal in Berlin, zusammentreten. Sie gilt seit Inkrafttreten der Verfassung als Reichstag. Sie ist es noch nicht. Sie hat in ihrer ursprünglichen Eigenschaft noch eine Reihe von Aufgaben zu lösen. Durchblättert man das Reichsgesetzblatt, so sieht man, welch ungeheuren Stoff sie bis jetzt schon bewältigt hat. Gesetze aus allen Gebieten liegen vor. Neben der Verfassung schon eine Anzahl von Neuregelungen auf wirtschaftlichem Gebiete. Namentlich aus der sog. Sozialisierung. Dann die neuen Steuergesetze in ihren Verzweigungen. Sie geben dem Juristen reichlichen Stoff zum Nachdenken. Manche Streitfrage beschäftigt heute schon die Köpfe. Die Kommentatoren sind schon an der Arbeit. Die Fülle des Materials veranlaßt nicht nur zum Ueberdenken desselben, sie stimmt auch nachdenklich. Es ist unmöglich, daß all diese Gesetze sorgfältig durchgearbeitet sein können. Man darf nicht erstaunen, wenn man Widersprüche und Lücken finden wird. Man wird auch manchmal vor die Frage gestellt, ob nicht ein ruhigeres Tempo trotz aller vorwärtsdrängenden Momente geboten war. Gewiß, die Zeiten waren außerordentliche. Man kann die Neuschöpfung und den Wiederaufbau von Verfassung und Reich nicht in der behaglichen Ruhe vornehmen, wie zu geordneten Zeiten. Und doch würde es in manchem Punkte zum Segen von Reich und Volk geworden sein, hätte die Nationalversammlung den Mut gehabt, der vorwärts stürmenden Regierung gegenüber mehr Zeit zum Ueberdenken zu verlangen. Sie durfte dies schon ihrer eigenen Würde wegen tun. Sonst hat sie den Vorwurf zu erwarten, daß in der Republik mehr als in der Monarchie sie zur zweiten Rolle verurteilt ist. Hoffen wir, daß diese Zeiten des Schnellzugsverfahrens nun vorüber sind.

Auch der Friedensvertrag der Entente mit Oesterreich verbietet den Anschluß an Deutschland. Nur mit Zustimmung des Völkerbundes soll dies zulässig sein. Das ist Frankreichs mächtiger Wille. Solange dieser besteht, ist eine Vereinigung aller Deutschen im einheitlichen Reiche nicht zu erreichen. Trotz aller schönen Reden von der Selbstbestimmung der Völker. Und um ja zu zeigen, wie groß das Uebergewicht Frankreichs ist, hat Clemenceau eine Aufforderung des Obersten Rates der Alliierten durchgesetzt, in der wegen eines formalen Widerspruchs mit den Bestimmungen des Friedensvertrags über den Anschluß Deutsch-Oesterreichs der Art. 61 Abs. 2 der Reichsverfassung außer Kraft

gesetzt werden soll. Zugleich verkündete der französ. Ministerpräsident in der Kammer die Drohung des Einmarsches in das rechtsrheinische Gebiet. Die deutsche Regierung erklärte, was sie erklären mußte. Ein Widerspruch mit dem Friedensvertrag war nicht beabsichtigt. Ein materieller Verstoß könne überhaupt nicht in Betracht kommen. Die beanstandeten Bestimmungen der Verfassung sollten so lange außer Kraft bleiben, bis der Völkerbund der Vereinigung Deutsch-Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche zustimmte. Das ist selbstverständlich, denn ohne die Genehmigung der Alliierten kann heute überhaupt nichts geschehen, es mag im Vertrage stehen oder nicht. Der Oberste Rat begnügte sich damit nicht. Er verlangte eine förmliche Entsendung eines Bevollmächtigten und die Erklärung zu Protokoll. Das Verlangen der Franzosen nach weiterem Vormarsch hat er abgelehnt. Es ist kaum verständlich, daß dieser Gedanke ernstlich auftauchen konnte, außer in Köpfen, die nach einem Vorwande suchen, unter allen Umständen wieder Krieg zu spielen. In Deutschland freut man sich über die „Niederlage" Frankreichs innerhalb der alliierten und assozierten Regierungen. Man sollte darauf wenig Wert legen. Wer den Prozeß verloren hat, dem hilft es nichts, wenn der Gegner in der Vollstreckungsinstanz mit einem nebensächlichen Antrag unterliegt.

Noch ist der Friede seitens der feindlichen Staaten nicht ratifiziert. Man weiß dort, daß jeder Tag der Verzögerung schmerzlich für Deutschland ist. Man eilt sich nicht. Die kommandierenden Generale können sich ja immer von Zeit zu Zeit wieder auf den Standpunkt stellen, daß der Kriegszustand noch besteht. Trotzdem hat Deutschland bereits zwei Gesetze im Gefolge des Friedensvertrages erlassen. Das eine bezeichnet sich direkt als Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag. Es baut auf diesem auf. Man vollzieht bereits die Maßnahmen, die der Friede dem Deutschen Reiche auferlegt. Das andere Gesetz behandelt die Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages. Es ermächtigt die Reichsregierung, die Gegenstände, die den feindlichen Mächten oder einem Angehörigen derselben zu übertragen sind, für das Reich in einem schleunigen Verfahren zu enteignen. Die Wirkungen des Friedensvertrages rücken näher und näher. Sie standen bisher noch auf dem Papier. Sie werden mit jedem Tage mehr Wirklichkeit werden. Man gleitet allmählich in diese hinein. Deutschland muß seine ganze Kraft zusammennehmen, diese Ausführungen des Weltfriedens zu ertragen.

In München hat sich im Sept. das Strafverfahren gegen die Angeklagten wegen des Geiselmordes abgespielt. Es endete mit der Verurteilung der Hauptschuldigen zum Tode. Ein furchtbares Bild entrollte sich. Man sieht, wer die Führer gewesen sind. Menschen ohne jeden sittlichen Halt. Tierisch brutale Gesellen, Menschen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit, denen der Blutrausch das Gehirn umnebelt hatte. Dann wieder schwache Personen, die sich einfach gebrauchen ließen. Keiner hatte den vollen Mut, seine Ueberzeugung auszusprechen und für sein Tun einzustehen. Die ganze Scheußlichkeit und Erbärmlichkeit, die sich hier auftut, sollte gerade den Arbeitern die Augen öffnen. Sie sollten erkennen, wer sich bei der Räterepublik an ihre Spitze gestellt hatte. Sie sollten daraus sehen, wohin sie unter dieser Führung gelangen müssen.

Das Verfahren wegen des Geiselmordes fand vor den neugeschaffenen Volksgerichten statt. Sie ersetzen die Standgerichte. Das wird auch zur Beruhigung in weiteren Kreisen des Volkes dienen. Man wird Verfahren und Urteil nicht als einseitig beeinflußt auffassen können. Interessant war, daß mehrfach Zeugen die Eidesleistung aus Ueberzeugungsgründen ablehnten. Das Gericht verurteilt sie in die gesetzlichen Strafen wegen Eidesverweigerung. Die Verteidigung wies auf die Bestimmung der neuen Reichsverfassung hin, wonach niemand mehr zur Bezeugung einer religiösen Eidesform gezwungen werden könne. Das Gericht ging hierauf nicht ein. Noch bestehe die StrPO. Es zeigt sich hier eine der nachteiligen Folgen aus der Aufnahme allgemeiner Gedanken in die Verfassung. Die Frage, ob sie nur programmatischer Natur oder von unmittelbarer Wirkung sind, wird praktisch.

Das Schicksal des Gesetzes über die Betriebsräte[1]) wird sich jetzt entscheiden. Ausschlaggebend werden politische Momente sein. Aber auch seine Freunde müssen darauf bedacht sein, daß es nicht Schaden stiftet, statt zu nützen. Sehr beachtlich ist für alle Parteien die Warnung, die der Reichsverband der deutschen Industrie gemeinsam mit anderen Vereinigungen gegen eine besondere Vorschrift des Entwurfes erläßt. Gemäß § 65 wird in Unternehmungen, in denen mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, diesen das Recht der Einsicht in die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung gegeben. Für die Aktiengesellschaften kommt dieser Bestimmung keine wesentliche Bedeutung zu. Sie müssen ja ihre Bilanzen doch veröffentlichen. Anders bei den Einzelfirmen und offenen Handelsgesellschaften. Hier kann die Offenlegung der Bilanz eine Erschütterung des ganzen Kredits zur Folge haben. Namentlich wird die Ausgleichung schlechter Geschäftsjahre durch die folgenden guten häufig vereitelt werden. Es ist zu hoffen, daß man in der Nationalversammlung diese Bedenken berücksichtigt. Allzuviel werden die Arbeiter mit dem Rechte der Bilanzeinsicht nicht anfangen können. Eine Nachprüfung steht ihnen nicht zu. Die Versuchung, die Bilanz niederzuhalten, um steigende Lohngelüste zurückzudrängen, liegt nahe. Eine ausgleichende Bilanzpolitik, die auch die künftigen Jahre berücksichtigt, kann man von den Arbeitern nicht verlangen. Es liegt aber in deren eigenstem Interesse, die Unternehmungen, in denen sie ihr Brot finden, vor Erschütterungen und Vernichtungen zu bewahren.

Jedermann weiß, was uns heute aus dem tiefen Unglück erretten und vor dem Zusammenbruch bewahren kann. Das ist einzig und allein die Arbeit. Die führenden Köpfe sind sich dessen bewußt. Einerlei, welcher Partei sie angehören. Die Massen sind noch nicht fähig, es zu begreifen. Wo sie es vielleicht verstehen, fehlt die Energie der Selbstüberwindung. Man wird auch hier nur ein schrittweises Vorgehen in der Besserung erwarten können. Mit gespanntem Interesse verfolgt man die Versuche von Offizieren, die durch die Auflösung des Heeres freiwerdenden Soldaten zu kamerad-

---

[1]) Vgl. hierzu Tänzler, S. 798 dieser Nr.
Die Schriftleitung.

schaftlichen verbundenen Arbeiterkorps zusammenzuhalten. Sie führen sie dahin, wo die dringendste Arbeit vorliegt. Sie bieten ihnen mehr als den Unterhalt. Sie wollen ihre Leute bodenständig machen. Es soll ihnen Land zur Siedlung zur Verfügung gestellt werden. In gemeinsamem Wirken sollen sie sich die Heimstätte selbst erbauen. In genossenschaftlichem Zusammenschluß sollen sie sich Gärten erschaffen. Wenn dies gelingt, wenn aus den Trümmern der Armee ein Arbeiterheer entsteht, so kann dies von unendlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Gesundung Deutschlands werden. Regierung und Gesetzgebung werden fördernd einzugreifen haben. Man wird hier wieder zu Naturalleistungen als Entgelt für die Arbeiter zurückkehren dürfen. Es ist nicht mehr zu fürchten, daß die Arbeiter hierbei einer willkürlichen Ausnutzung ausgeliefert werden. Sie sollen durch ihre Arbeit unmittelbar sich das kostbarste schaffen, was der Mensch besitzt, das eigene Heim.

In Baden hat man die Gemeindeordnung und Städteordnung dem modernen Prinzipe der Gleichstellung der Geschlechter entsprechend abgeändert. Auch die Frauen sind wählbar. Daraus ergab sich die Notwendigkeit des Verbots der gleichzeitigen Zugehörigkeit zweier Ehegatten zum Stadtrat. Man hat wie bisher auch das nachträgliche Eintreten dieses Moments berücksichtigt. Es war seither bestimmt, daß, wenn eine Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode entsteht, das Mitglied, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist, ausscheidet. Man hat jetzt neben und vor der Schwägerschaft nun auch die Ehe eingeschaltet. Im übrigen blieb der Text. Daraus ergibt sich, daß auch bei der Verheiratung eines männlichen mit einem weiblichen Stadtrat zu fragen ist, durch welchen von beiden „das Hindernis herbeigeführt wurde". Wie soll man das aber entscheiden? Hat der Mann oder die Frau den Anstoß zur Ehe im konkreten Falle gegeben? Man müßte in die intimsten Vorgänge eindringen, ohne jedoch eine Lösung finden zu können. Man sieht, welche Blüten die Schnelligkeit in der Gesetzgebung zeitigt.

Der Berliner Anwaltsverein hat mit dem Verband der Bureauangestellten Deutschlands (Ortsgruppe Groß-Berlin) und dem Deutschen Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten-Verband (Sitz Leipzig), Ortsverein Berlin, einen Tarifvertrag über die Regelung der Anstellungsbedingungen der Angestellten der Rechtsanwälte und Notare in Groß-Berlin geschlossen. Er gilt für die Mitglieder der vertragschließenden Vereine. Er ist also mehr als nur ein Normalstatut, das im Falle abweichender Vereinbarung zurücktritt. Die Ordnung ist eine eingehende und erschöpfende. Wichtig ist dabei, daß eine Lehrzeit für die Anwendung des Tarifvertrages vorausgesetzt wurde. Andernfalls gelten die Sätze der Angestellten erst nach einjähriger Tätigkeit auf dem Anwaltsbureau. Mit Recht. Denn nur dann kann man von einem Anwaltsgehilfen sprechen. Zur Erledigung von Streitigkeiten ist ein Schlichtungsausschuß vorgesehen. Er kann in besonderen Fällen auch Abweichungen vom Tarifvertrag bewilligen. Man darf wohl annehmen, daß diese Regelung beiden Teilen gerecht wird. Man wird sich darüber freuen, daß sie gelungen ist, und daß die dem Abschlusse des Tarifvertrages vorherlaufenden Gerüchte über das Scheitern desselben falsch waren. Der Vertrag ist bis 31. Dez. 1919 unkündbar. Er kann am 30. Sept. gekündigt werden. Am 30. Nov. 1919 soll er außer Kraft treten, falls nicht bis dahin eine allgemeine Erhöhung der Gebühren stattgefunden hat. Das ist nicht ganz verständlich, wenn man das Verlangen der Kündigung und die Verlängerung im Falle der Nichtkündigung daneben hält. Man kann nur wünschen, daß die Auslegung der Vorschrift über die Vertragsdauer nicht praktisch werden wird.

Das Reichsjustizministerium hat auf eine Anfrage eines Abgeordneten erklärt, daß die durch Anordnung des Reichskanzlers v. 23. Sept. 1918 vorgeschriebene Verhandlung bei den Mieteinigungsämtern in nicht öffentlicher Sitzung beibehalten werde. Bestimmend ist dabei die Rücksicht auf die Parteien. Das Einigungsamt soll seine Entscheidung nach freiem Ermessen treffen. Es soll ihm zu diesem Zwecke eine Mitteilung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Parteien gemacht werden. Das läßt sich nicht durchführen, wenn fremde Zuhörer zugegen wären. Man wird diese Gründe wohl begreifen. Wer seine innersten Verhältnisse darzulegen hätte, fühlt sich beengt, wenn er eine Weiterverbreitung zu erwarten hätte. Durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit aber gerät das Einigungsamt in eine eigenartige Stellung. Seine Entscheidungen entbehren der Kontrolle der Oeffentlichkeit. Man hat sich zu sehr an diese als etwas Selbstverständliches gewöhnt, als daß man einem Beschluß, der hinter verschlossenen Türen erfolgt, das unbegrenzte Vertrauen wie den Entscheidungen der ordentlichen Gerichte ohne weiteres entgegenbringt. Viel hängt daher davon ab, wie die Einigungsämter, namentlich ihre Vorsitzenden, ihres Amtes walten.

In einem Erlasse über die Rechtsprechung bei der Sicherung der Volksernährung ist der nötige Strafschutz für die Maßnahmen der Verwaltungsbehörden verlangt worden. Auf der anderen Seite aber sollen alle unnötigen Härten vermieden werden. Bei schnöder Gewinnsucht ist mit aller Strenge einzuschreiten. Gegenüber leichteren entschuldbaren Verfehlungen soll möglichst Nachsicht geübt werden. Das sind eigentlich selbstverständliche Dinge. Die Schwierigkeit liegt ja doch immer nur in der Anwendung auf den konkreten Fall. Von praktischer Bedeutung ist die Anweisung an die Staatsanwaltschaft, bei einer fortgesetzt zu milden Praxis eines Schöffengerichts davon abzusehen, die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte zu beantragen. Das ist rechtlich zweifellos zulässig. Die Behandlung der Strafsache im einzelnen Falle steht im pflichtgemäßen Ermessen der Anklagebehörde. Die vorgesetzte Stelle kann ihr allgemeine Weisungen erteilen. Ist es aber ratsam, jetzt, wo die Schöffengerichte eine immer größere Bedeutung bekommen sollen, ihnen grundsätzlich ein Mißtrauensvotum zu erteilen?

Das OLG. Köln hat am 1. Sept. 1919 auf sein hundertjähriges Bestehen zurückgeblickt. Es war am 1. Sept. 1819 als Rheinischer Appellationsgerichtshof ins Leben getreten. Die Urteile dieses Gerichts haben sich unter dem früheren Recht besonderen Ansehens erfreut. Im ganzen Gebiete des französischen Rechts in Deutschland ist ein Urteil des Kölner Appellationshofes eines der maßgebendsten Präjudizien gewesen. Die Zeitschrift, welche diese

Urteile brachte, das Rhein. Archiv, war auch außerhalb des Gerichtsbezirks gern gelesen und viel gebraucht. Die Anpassung des französischen Rechts an das deutsche Leben vollzog sich in mustergültiger Weise in dieser Rechtsprechung. Es darf heute, wo Köln zum besetzten Gebiete gehört, daran erinnert werden, daß der Rhein. Gerichtshof stets ein deutsches Gericht gewesen ist.

Am 1. Oktober 1919 sind es 40 Jahre, daß das Reichsgericht seine Tätigkeit begann. Wir haben heute nicht mehr allzuviel Dinge, auf die wir stolz sein dürfen. Die, die uns geblieben sind, müssen wir uns mit doppelter Stärke vor Augen führen. Das hilft wieder das Selbstbewußtsein heben. Man konnte oft vor dem Kriege die Hochachtung ausländischer Juristen vor dem Reichsgericht hören. Wenn sie jetzt wieder unparteiisch seine Rechtsprechung während des Krieges kennenlernten, so müßten sie sich vor ihm beugen. Kein Staat der Welt kann sich solcher objektiver Rechtssprüche rühmen. Das Reichsgericht ist ein deutsches Gericht mit allen Vorzügen und allen Fehlern der Deutschen. Es kann gelehrt und umständlich in seinen Gründen sein. Zögernd in der Erfassung fortschrittlicher Ideen. Aber es ist durchdrungen von der hohen Aufgabe, das Recht zu suchen und zu finden. Es läßt sich von diesem Ziele durch keinen Einfluß, er mag sein, wie er will, abbringen. Ein starrer Fels manchmal, aber immer ein fester Fels. Wohl uns, daß in diesem schweren Tag uns der Trost geblieben ist.

Der Nationalversammlung liegt ein Antrag des Justizrats Grünewald vor. Auf die Dauer der am 1. Aug. 1914 noch in Kraft gewesenen Patente soll die Kriegszeit nicht angerechnet werden. Infolge des Krieges hat teilweise die Ausnützung der Patente unterbleiben müssen, weil die Inhaber oder die sonst zur Ausführung nötigen Personen Kriegsdienste leisteten. Teils ist die Verwertung durch die Umstellung des gesamten Wirtschaftslebens für die Zwecke der Kriegsführung, namentlich die Beschlagnahme einer wichtigen Anzahl von Rohstoffen, durch den großen Mangel an Arbeitskräften und anderes mehr nicht möglich gewesen. Dazu kommt die schädliche Rückwirkung auf das allgemeine Wirtschaftsleben. Durch die vorgeschlagene Verlängerung soll die Wiederherstellung der vom Gesetze als angemessen angesehenen normalen Dauer des Schutzes erreicht werden. Zweifellos liegt in diesem Gedanken sehr viel Begründetes. Nur dürfte er zu allgemein gefaßt sein. Es trifft nicht für alle Patente zu, was die Begründung sagt. Es gibt sicher eine Reihe von Erfindungen, die gerade während des Krieges in besonders hohem Maße ausgenützt wurden. Für diese liegt sicherlich kein Anlaß vor, auch noch die Schutzfrist zu verlängern. Sie sollte doch stets nur eine außerordentliche Maßnahme sein. Sie wäre dem Patentamt zu überlassen. Es hätte zu prüfen, ob besondere Momente hierfür sprechen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen, zurzeit Berlin.

Eintragungen und Löschungen von Rechtsanwälten im Juli 1919. Die Eintragungen haben eine Rekordziffer erreicht, die dadurch bewirkt ist, daß bei den Berliner Landgerichten durch eine Justizministerialverf. vom 13. Juni die sog. Simultanzulassung allgemein eingeführt und sogar auf die in den Vororten wohnenden Rechtsanwälte ausgedehnt ist. Es sind bei den drei Berliner Landgerichten infolge dieser von der Anwaltschaft längst ersehnten Maßregel nicht weniger als 1461 Eintragungen erfolgt. Aehnliche Erweiterungen der Zulassung haben auch bei den Münchener Gerichten zu 70 Eintragungen geführt, ebenso sind beim Landgericht in Oldenburg 9 in der Umgebung wohnende amtsgerichtliche Rechtsanwälte zugelassen worden. Im ganzen sind im Deutschen Reiche 1680 Eintragungen von Rechtsanwälten erfolgt. Zählt man die Eintragungen aus den oben angeführten besonderen Veranlassungen ab, so bleiben als normal 140 übrig. Von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken hatten die meisten Eintragungen der Kammergerichtsbezirk mit 1485 und München mit 91; dann folgten Köln mit 12, Dresden mit 11, Düsseldorf mit 10, Hamm und Oldenburg mit je 9, Breslau und Naumburg mit je 7, Hamburg und Jena mit je 6, Celle und Stettin mit je 4, Nürnberg und Stuttgart mit je 3, Frankfurt, Kassel, Kiel, Marienwerder und Posen mit je 2 und Augsburg, Darmstadt sowie Königsberg mit je 1. Gar keine Eintragungen erfolgten in den OLGBezirken Bamberg, Rostock und Zweibrücken. Eintragungen bei den Amtsgerichten sind erfolgt 56, bei den Landgerichten 1566, bei den Kammern für Handelssachen 1, bei den Oberlandesgerichten 73 (darunter allein 61 in München), beim Bayerischen Obersten Landesgericht 2. Wenn man die mehrfachen Eintragungen eines und desselben Anwalts bei verschiedenen Gerichten berücksichtigt und jeden Anwalt nur einmal zählt, so sind im ganzen 110 Anwälte neu eingetragen, die meisten im Kammergerichtsbezirk mit 24. Löschungen von Rechtsanwälten sind im Juli d. J. 106 erfolgt, davon 45 bei den Amtsgerichten, 49 bei den Landgerichten, 1 bei einer Kammer für Handelssachen und 11 bei den Oberlandesgerichten. Von den einzelnen OLGBezirken hatte die meisten Löschungen München mit 20; dann folgen Dresden mit 14, der Kammergerichtsbezirk mit 8, Hamburg und Nürnberg mit je 6, Karlsruhe, Königsberg und Stuttgart mit je 4. Gar keine Löschungen fanden in den Bezirken Köln, Düsseldorf und Frankfurt statt. Zieht man 19 Doppeleintragungen usw. (ein Münchener Anwalt war bei 5 Gerichten eingetragen) ab, so sind 87 Anwälte gelöscht worden, denen, wie oben festgestellt, 110 eingetragene gegenüberstehen, so daß eine Zunahme der Rechtsanwälte um 23 stattgefunden hat, was in Anbetracht der jetzigen Verhältnisse, die einen starken Zuzug zur Rechtsanwaltschaft begünstigen, keine hohe Ziffer bedeutet. Beachtenswert ist, daß in den rheinländischen OLGBezirken Köln und Düsseldorf 19 Rechtsanwälte neu eingetragen und keiner gelöscht ist. Im Kammergerichtsbezirk hat sich die Zahl um 17 vermehrt.

Juristisches Frauenstudium. An den preußischen Universitäten studierten im Sommersemester 1919 79 Frauen gegen 65 im Sommersemester 1918, so daß im letzten Jahre eine Zunahme um 14 oder 21,5 % stattgefunden hat. Geringer als in der juristischen Fakultät war die Zahl der studierenden Frauen nur noch in der theologischen mit 21 (i. J. 1918 14). Medizin studierten 969 (825) Frauen. Den Hauptanteil am Frauenstudium hatte die philosophische Fakultät mit 3620 (3298) Hörerinnen. Die Gesamtzahl der studierenden Frauen betrug 4689; sie hat sich damit gegenüber dem Vorjahre um 486 oder 11,6 % erhöht.

Vermischtes.

Konfiskation des herzoglichen Hausvermögens in Gotha. Für die staatliche Gesetzgebung gibt es keine rechtliche Schranke. Die bestehenden Gesetze können keine bilden, da der Gesetzgeber die Macht hat, sie aufzuheben. Er kann auch in bestehende subjektive Rechte eingreifen, und die Entschädigung des dadurch Betroffenen ist zwar eine Forderung der Gesetzgebungspolitik, aber keine rechtsnotwendige Folge des Eingriffs. Auf diese Grundsätze der modernen Staatsrechtslehre gestützt, haben die Volksbeauftragten des Staates Gotha unter dem 31. Juli ein Gesetz verkündet, wonach das Vermögen des früher in Gotha

regierenden Hauses für den Staat eingezogen wird. Sie haben auch alsbald von diesem Vermögen Besitz ergriffen und seine Verwaltung übernommen. Der Herzog hat Klage auf Wiedereinräumung des Besitzes erhoben, auch eine einstw. Verf. zum Schutze seiner fideikommissarischen und Besitzrechte beantragt. Die Volksbeauftragten und das Staatsministerium haben dagegen die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend gemacht und den Kompetenzkonflikt erhoben. Man darf auf den weiteren Verlauf der Angelegenheit gespannt sein. Besonderes Interesse scheint uns folgender Gesichtspunkt zu beanspruchen:

Den wichtigsten Bestandteil des eingezogenen Hausvermögens bildet das Domänengut. Wie in anderen deutschen Ländern bestand auch in Gotha Streit über das Eigentum an dem sog. Kammer- und Domänenvermögen. Die Beilage III des gothaischen Staatsgrundgesetzes von 1849 erklärte es für Staatsgut, befristete diese Bestimmung aber auf die Dauer der Regierung des Sachsen-Ernestinischen Hauses. Die Agnaten erhoben Protest gegen die Beilage III des Staatsgrundgesetzes. Es kam zu neuen Verhandlungen zwischen dem Herz. Hause und dem Lande. Ihr Ergebnis waren zwei Verträge v. 1. März 1855, der eine bezeichnet als Vergleich über die Ausscheidung des Domänenguts und des Staatsguts aus dem bisherigen Kammer- und Domänenvermögen im Herzogtum Gotha, der andere als Vertrag über die Verwaltung und Nutzung des Domänengutes im Herzogtum Gotha. Jener teilte das bisherige Kammer- und Domänenvermögen in zwei Teile, bezeichnete den einen als Domänengut, den anderen als Staatsgut und erkannte den ersteren als Eigentum des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses, den letzteren als Eigentum des Herzogtums Gotha „unwiderruflich" an. Jeder Vertragschließende übertrug dem anderen alle ihm in Bezug auf das Domänengut und auf das Staatsgut „zugestanden habenden Rechte und Ansprüche". Das Domänengut sollte hinfort denselben gesetzlichen Bestimmungen unterliegen wie das übrige im Privateigentum befindliche Grundvermögen im Herzogtum Gotha. Der zweite Vertrag verpflichtete den Herzog, die Verwaltung des Domänengutes staatlichen Behörden zu übertragen und überwies einen Teil seines Reinertrags der Staatskasse. Ein Gesetz v. 1. März 1855 verlieh den Verträgen Gesetzeskraft, stellte sie unter den Schutz der Verfassung und erklärte die Beilage III des früheren Staatsgrundgesetzes für aufgehoben. Auch bei dieser Regelung ist es nicht dauernd geblieben. Sie führte zu neuen Streitigkeiten zwischen Land und Herzog und zu dem Wunsche nach einer alsbaldigen völligen Scheidung der beiderseitigen Rechte auch der Substanz nach. Sie erfolgte durch den Domänenteilungsvertrag v. 19. Juli 1905. Dieser hob den zweiten der beiden Verträge v. 1. März 1855 auf und befreite einen Teil des Domänengutes von dem Rechte des Staates zur Verwaltung und zur Teilnahme am Ertrage, wogegen ein anderer Teil dem Herzogtum Gotha zu Eigentum übertragen wurde. Dieses entsagte allen Ansprüchen an das Domänenfideikommiß in bezug auf Mittragung staatlicher Ausgaben und Verwaltungskosten. Das Domänenfideikommiß wurde steuerpflichtig, jedoch sollte die Verpflichtung zur Entrichtung von Staatssteuern so lange ruhen, wie ein Glied des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses das Herzogtum regiert.

Hiernach kann nicht nur der Charakter des „Domänengutes" als Privateigentum des Herz. Hauses wohl kaum einem begründeten Zweifel unterliegen, sondern dieses Eigentum hat auch seine Grundlage in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Herz. Hause und eben dem Staate Gotha, der es jetzt durch seine Gesetzgebung aufgehoben hat. Das Gesetz v. 31. Juli d. J. enthält nicht bloß einen Eingriff in Privateigentum, sondern auch die Verletzung einer Vertragspflicht. Geht nun die gesetzgeberische Allmacht des Staates so weit, daß sie auch vertragliche Bindungen zerreißen kann? Das bedeutete ein Sich-Ueberschlagen dieser Allmacht. Dem Staate wäre dann die Macht des Aermsten seiner Angehörigen versagt, sich durch Verträge wirksam zu binden.

Außerordentlicher Anwaltstag. Am 13. und 14. Sept. trat — erstmalig nach dem Breslauer Anwaltstage von 1913 — der Deutsche Anwaltsverein in Leipzig unter dem Vorsitze des Geh. JR. Heiliger (Köln) und des JR. Kurlbaum (Leipzig) zu einem außerordentl. Anwaltstage zusammen, an dem trotz der Schwierigkeiten der Verkehrsverhältnisse etwa 500 Anwälte teilnahmen. Die Verhandlungen wurden in eindrucksvoller Weise durch eine tiefempfundene Ansprache eingeleitet, die der Ehrenvorsitzende des Vereins, Geh. JR. Dr. Haber, der Erinnerung an die im Kriege gefallenen Anwälte widmete. Im übrigen beschäftigte sich der Anwaltstag ausschließlich mit inneren Vereinsangelegenheiten und wirtschaftlichen Standesfragen. Die Satzung wurde dahin abgeändert, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 15 erhöht wurde; von einer Neuwahl wurde vorläufig Abstand genommen.

Hinsichtlich der Frage der Tarifverträge mit den Bureauangestellten wurden nach eingehender Erörterung mit überwiegender Mehrheit die vom Berichterstatter, JR. Max Hahn, Berlin, gestellten Anträge in folgender Fassung zum Beschluß erhoben:

1. Das Bestreben der Bureauangestellten der Rechtsanwälte, ihre Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zu regeln, ist mit der Maßgabe als berechtigt anzuerkennen, daß die Tarifverträge der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Anwaltskanzleien und der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

2. Um die Voraussetzungen zum Abschluß von Tarifverträgen auch für solche Orte zu schaffen, in denen es an geeigneten Organisationen fehlt oder eine Einigung zwischen den örtlichen Vereinigungen nicht zu erzielen ist, hält der Anwaltstag eine Aenderung der Rechtsanwaltsordnung für wünschenswert, durch die den Anwaltskammern die Befugnis verliehen wird, Tarifverträge für ihre Bezirke mit der Wirkung zu schließen, daß sie nur in Ermangelung örtlicher Vereinbarungen in Kraft treten.

3. Der Anwaltstag hält den Abschluß eines Reichstarifvertrags, der sich auf die Gehaltsregelung erstrecken soll, für untunlich und für den Fall der unter 2. bezeichneten Regelung auch jeden anderen Reichstarifvertrag für unnötig.

4. Nur wenn die unter 2. bezeichnete Regelung nicht zu erreichen sein sollte, würden Verhandlungen über einen Reichstarifvertrag unter Ausschluß der Gehaltsfrage zu führen sein. Zum Abschluß eines solchen Vertrages soll der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Vertreterversammlung ermächtigt sein.

Mit Bezug auf die im Gebührenwesen zu erstrebenden Aenderungen faßte der Anwaltstag, entsprechend den Anträgen des Berichterstatters, JR. Dr. Ernst Auerbach, Frankfurt a. M., folgenden Beschluß:

„Die Sätze der ReichsGebO. bieten schon seit Jahrzehnten keine nur entfernt ausreichende, den Aufgaben und der Stellung des Anwalts entsprechende Gegenleistung. Dasselbe gilt für die bestehenden Landesgebührenordnungen. Auch die im letzten Kriegsjahr für vorübergehende Zeit bewilligten Erhöhungen vermögen nicht, den notwendigen Ausgleich zu schaffen. In Anbetracht dessen, mit Rücksicht auf die bis zum Uebermaß gesteigerten Berufs- und Bureaukosten, mit Rücksicht insbes. auf die durch den Krieg verursachte augenblickliche Notlage des Anwaltstandes, im Interesse der Unabhängigkeit und gesunden, freien Wirksamkeit der Anwaltschaft, wie im höchsten Interesse der deutschen Rechtspflege, erhebt der Anwaltstag die Forderung nach folgenden äußerst dringenden und unbedingt erforderlichen Maßnahmen:

1. nach unverzüglichem Erlaß von Notverordnungen auf Erhöhung der gegenwärtig geltenden Gebührensätze um mindestens 50%, im übrigen, entsprechend dem Antrage des Vereinsvorstandes v. 15. Juli, im Reiche und in den einzelnen Ländern,

2. nach unverzüglichem Erlaß einer NotVO. zur Uebernahme der Gebühren und Auslagen der Anwälte in Armensachen auf das Reich,



3. nach sofortiger Inangriffnahme einer organischen Reform der Gebührenverordnungen für Reich und Länder im Einvernehmen mit Vertretern der Anwaltschaft und unabhängig von einer Neuordnung des gerichtlichen Verfahrens.

Anerkannt wird zugleich das Recht und die Pflicht der Anwaltschaft, bis zur gesetzlichen Regelung i. S. der Forderung zu 1. im Wege der Selbsthilfe und freien Vereinbarung eine Steigerung der Gebühren zu standesgemäßer und lebensnotwendiger Höhe herbeizuführen."

Weitere Anträge, die zur Reform der GebO. und Uebernahme der Gebühren in Armensachen auf das Reich gestellt waren, wurden dem Ausschuß für Gebührenwesen als Material überwiesen.

Der elfte nordische Juristentag. Der durch die Auflösung der schwedisch-norwegischen Union abgebrochene Turnus der nordischen Juristentage ist endlich wieder in Fluß gekommen: Vom 28. bis 30. Aug. fand in Stockholm die elfte Tagung statt, zu der 128 Juristen aus Norwegen, 73 aus Dänemark und 450 aus Schweden erschienen waren. Von bemerkenswerter Bedeutung war es, daß Finnland und Island, durch 51 bzw. 2 Teilnehmer vertreten, zum erstenmal als selbständige Staaten den Kongreß beschickt hatten. Das Präsidium verwaltete der Präsident des Svea Hofgerichtes Westring, Stockholm.

Die Verhandlungsgegenstände waren alle sehr glücklich gewählt, sie betrafen Fragen von großer sowohl theoretischer als auch praktischer Bedeutung. Besonders zeitgemäß war die von Prof. Vinding Kruse, Kopenhagen, eingeleitete Diskussion über „Den kollektiven Arbeitsvertrag" mit ihrer Hervorhebung der schwierigen Frage von der Haftung der Organisationen für vertragswidrige Handlungen der einzelnen Mitglieder und mit dem laut ausgesprochenen Bedauern, daß die löbliche Redensart „Ein Mann, ein Wort" in gewissen Kreisen ihre Gültigkeit eingebüßt zu haben scheint. Aber auch die Themata „Ueber den Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen" (Prof. Thyrén, Lund), „Unter welchen Voraussetzungen sollte Vollstreckung von Urteilen oder Schiedssprüchen, in einem der nordischen Länder gesprochen, in den anderen erwirkt werden können?" (Prof. Alexanderson, Stockholm) und „Die Pflicht des Versicherungsnehmers, Auskünfte über Verhältnisse zu geben, die für den Versicherungsvertrag von Bedeutung sind" (Advokat Bugge, Kristiania), riefen schwerwiegende Verhandlungsbeiträge von Korreferenten der verschiedenen Länder hervor.

In seiner Abhandlung „Nordische Gemeingesetzgebung" gab Prof. Bentzon, Kopenhagen, eine Uebersicht über die Geschichte dieser Gesetzgebung und unterbreitete dem Kongreß die auch von anderen früher erhobene Frage von dem Wünschenswerten einer gemeinnordischen Zivilkodifikation, eines Ziels, das besonders in Schweden und mutmaßlich auch in Dänemark als das Ideal dasteht, während Norwegen zurückhaltender scheint. Daß künftiges Zusammenarbeiten der nordischen Rechtsforscher auf jeden Fall unter der Devise „Unitis viribus" fortgeführt werden muß, darüber besteht unter allen fünf Ländern völlige Einigkeit.

Staatssekretär a. D., Professor Frantz Dahl, Kopenhagen.

Die Verbesserung des völkerrechtlichen Unterrichts verfolgt eine Denkschrift aus der Feder des Kieler Völkerrechtsgelehrten, Geh. Justizrats Prof. Dr. Liepmann, die von der Deutschen Liga für Völkerbund dem preußischen Unterrichtsministerium eingereicht worden ist. Die Denkschrift legt dar, daß die sonst als vorbildlich geltenden deutschen Universitäten auf diesem Gebiete weit hinter den Einrichtungen zurückstehen, die an französischen, italienischen, amerikanischen und sogar russischen Hochschulen geschaffen worden sind. Noch heute gelte die bereits 1877 von Bulmerincq erhobene und 1913 von Schücking wiederholte Klage, daß in keiner deutschen Universität eine Professur für Völkerrecht besteht. Ebenso fehlen an den Universitätsseminaren alle literarischen Hilfsmittel für ein eindringendes Studium des Völkerrechts. Die Denkschrift erhebt den ernsten Vorwurf, daß infolge dieser Ausbildungsmängel selbst bei den Behörden des Reiches wie der Einzelstaaten eine erschreckende Interesselosigkeit und Unkenntnis in Fragen der Staatsverträge und des Völkergewohnheitsrechtes bestehe, die dazu geführt habe, daß z. B. auf den Haager Friedenskonferenzen die deutsche Vertretung ganz einseitig hohen Offizieren anvertraut war, die in Ermangelung völkerrechtlicher Vorbildung und Schulung und infolge ihrer Ueberschätzung militärischer Macht vornehmlich zu der unheilvollen Rolle Deutschlands bei diesen Konferenzen beitrugen. Zur Abhilfe verlangt die Denkschrift die Schaffung besonderer Völkerrechtsprofessuren an allen größeren Universitäten, die Vergebung der völkerrechtlichen Lehraufträge allein an Dozenten, die hierfür literarische Befähigung erbracht haben, allgemein verständliche Vorlesungen für Studierende im ersten Semester, auch die Anerkennung des Völkerrechtes als reguläres Prüfungsfach. Schließlich wird die Bedeutung betont, die dem Völkerrecht als Bildungsmittel über den Kreis der Fachjuristen hinaus beikommt, um eine Unterschätzung dieses Rechtszweiges für die Zukunft auszuschließen, wie sie gerade bei akademisch Gebildeten in Deutschland vielfach während des Krieges Platz gegriffen und stark zu der Isolierung der Mittelmächte beigetragen hatte.

Ehemalige deutsche Juristen in Elsaß-Lothringen. Dem Einzuge der Franzosen in Straßburg folgte eine Flut von Drohbriefen an Richter und Staatsanwälte, die ein ordnungsmäßiges Arbeiten erschwerte, so daß die plötzliche Amtsenthebung aller Richter und Staatsanwälte in der ersten Dezemberwoche von diesen als Wohltat empfunden wurde. Anders allerdings von der Bevölkerung; es gab keine Strafverfolgungen, keine Arreste, keine Nachlaßsicherungen, Jugendfürsorge usw. mehr, und mancher Gläubiger sah mit Wehmut, wie sein Schuldner in aller Gemütsruhe sein Vermögen beiseite brachte. Erst am 10. Jan. hörte diese rechtlose Zeit auf, und es dauerte noch bis 12. Febr., bis das Landgericht feierlich eingesetzt wurde. Der sehr verspätet über den Rhein gekommene Bericht der „Neuesten Nachrichten" v. 13. Febr. über diese Gerichtseröffnung ist insoweit von besonderem Interesse, als er die Reden zweier Straßburger Rechtsanwälte wiedergibt, die jahrelang vor den deutschen Gerichten aufgetreten sind und niemals deren Unparteilichkeit angezweifelt haben. Der zum Präsidenten des Landgerichts ernannte bisherige Anwalt Eccard führte nach dem Zeitungsberichte folgendes aus: Er erinnerte an die Zeiten, in denen noch deutsche Rechtsprechung vollends dazu beitrug, die Bevölkerung unglücklich zu machen. Als Schulbeispiel führte er den Zaberner Prozeß an, in dem die Vertreter des preußischen Militarismus wider besseres Wissen freigesprochen wurden. Nunmehr werde französisches Recht im französischen Geiste und in französischer Sprache das waltende deutsche Recht ersetzen. Die Gerichte seien nach harter Arbeit bereits reorganisiert, der allmähliche Uebergang und die Abschaffung der unzähligen deutschen Gesetze werde in die Wege geleitet werden. Herr Eccard verschwieg nicht, daß es bei den Richtern wie bei den Rechtsanwälten harter Arbeit bedürfen werde, um der geänderten Verhältnisse voll Herr zu werden. Den Rechtsanwälten brachte er als ehem. Kollegen seine besonderen Grüße; er sprach die bestimmte Hoffnung aus, daß die altberühmte französische Beredsamkeit des Straßburger Barreau wieder neuem Ruhm entgegensehe.

Der Bâtonnier des Barreau, Rechtsanwalt Schmoll, versprach im Namen seiner Kollegen, jede Arbeit, so mühselig sie auch sei, mit dem Gedanken anzufassen, daß nunmehr die Erfüllung der Pflicht leichter geworden sei. Die Anwälte seien während der schrecklichen Jahre die Vertreter des Volkes gewesen. Sie mußten die Schläge, die von deutscher Seite ausgeteilt wurden, parieren helfen. „Mit Freuden haben wir die Unterdrücker unseres Landes

unsere Heimat verlassen sehen, und wir beglückwünschen uns zu der nunmehr beginnenden Periode der Arbeit, nach der wir dürsten, und die unserem Heimatlande und unserem über alles geliebten Mutterlande zum Segen gereichen soll."

Die Zeitung schließt den Bericht mit den Worten: Eine neue Periode beginnt, „die Gerechtigkeit" hat ihren Einzug gehalten. (!)

Wichtige Mitteilung an die Mitarbeiter und Bezieher unseres Blattes.

Die neue Portoerhöhung. Vom 1. Okt. 1919 an werden die Post- und Telegraphengebühren ungewöhnlich erhöht. Es kosten z. B. von da an Ortsbriefe (Groß-Berlin) bis 20 g 15 Pf., von 20—250 g 20 Pf., Fernbriefe 20 bzw. 30 Pf., Ortspostkarten 10 Pf., Fernpostkarten 15 Pf. (unfrankierte Briefe und Postkarten doppelte Gebühren), Postanweisungen bis 5 M. 20 Pf., über 5 bis 100 M. 40 Pf., Eilbestellungen nach Ortsbestellbezirken 50 Pf., nach Landbestellbezirken 1 M., Einschreibegebühr 30 Pf., Nachnahmegebühr 25 Pf. Auch für Drucksachen ist das Porto wesentlich erhöht.

An unsere Mitarbeiter. Wegen dieser Erhöhungen können mit Rücksicht auf die große Zahl der uns zugehenden Einsendungen und Anfragen künftig unverlangte Manuskripte nur zurückgeschickt und Auskünfte nur erteilt werden, wenn ein frankierter Umschlag beigefügt ist.

Den Beziehern unseres Blattes empfehlen wir dringend im Interesse der Ersparnis: Gebühren für Abonnements, Einbanddecken oder Sendungen unseres Verlages nur auf Postscheckkonto Otto Liebmann, Berlin NW 7, Nr. 45 561 (durch blaue Zahlkarte bis 25 M. nur 5 Pf., darüber 10 Pf. Porto), oder auf das Geschäftskonto des Verlages Otto Liebmann bei der Deutschen Bank, Berlin, Depositenkasse P., im voraus einzuzahlen, die Abonnementsbeträge aber gleich halbjährlich oder möglichst ganzjährlich, wie das die meisten unserer Bezieher bereits tun.

Vom 1. Oktober an beträgt der Bezugspreis vierteljährlich 6 M., halbjährlich 12 M., ganzjährlich 24 M. für Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Luxemburg. Abonnementsbeträge, die bis zum Vierteljahrsbeginn nicht eingegangen sind, werden stets zuzüglich der erhöhten Unkosten wie bisher durch Nachnahme erhoben.

Bei Wohnungswechsel tragen wir, entgegen der Uebung vieler Zeitungen und Zeitschriften, unsererseits nach wie vor die jetzt auf 1 M. erhöhte Ueberweisungsgebühr für die unmittelbar bei unserer Geschäftsstelle abonnierten Stücke, vorausgesetzt, daß uns die neue Adresse vor dem Umzug mitgeteilt wird.

Abonnements bei den Postanstalten. Da auch die Gebühr für Nachlieferung von Zeitungen bei verspäteter Bestellung erhöht ist, empfehlen wir unseren Postbeziehern, mindestens 12 Tage vor Beginn eines neuen Vierteljahres neu zu bestellen, da sie sonst nur gegen Entrichtung von jetzt 25 Pf. alle Hefte erhalten.

Justizreformen. Es ist zwar in unserer DJZ. nicht üblich, auf einzelne Aufsätze im Schrifttum besonders hinzuweisen. Unsere Literaturübersicht gibt den Inhalt der Zeitschriften an. Auch ist die Zahl der Abhandlungen in anderen Zeitschriften zu groß. Eine Ausnahme glauben wir jedoch machen zu sollen, indem wir auf die Arbeit des bayer. Staatsministers a. D. Dr. von Miltner in der Leipziger Zeitschrift v. 15. Sept. 1919 hinweisen. Steht schon die Frage der Justizreform im Vordergrunde des Interesses, so sollte dieser Aufsatz in seiner Großzügigkeit, in seiner Beweisführung und Ueberzeugungskraft von weiten Kreisen gelesen werden. Wenn der Verf. betont, „es sei Pflicht, die Stimmen der Wissenschaft und der Gerichtserfahrung, überhaupt aller, denen es um sachliche Gründe und nur um solche zu tun ist, beizeiten aufzurufen, um die hohen Werte zu verteidigen, die unsere Justizgesetzgebung, als Ganzes betrachtet, denn doch in sich birgt, und die Leistungen gerecht zu würdigen, die unsere Rechtsprechung aufweisen kann", so dürfen diese Worte als Motto seinem ausgezeichneten Aufsatz vorgesetzt werden, und jedem deutschen Juristen und Politiker möchten wir sagen: „Nimm und lies!"

Personalien. Der Präsident des OLG. Düsseldorf, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. von Staff, unser hochgeschätzter Mitherausgeber, wird am 1. Okt. 65 Jahre alt. v. Staffs Namen ist mit der Rechtspflege, Praxis und Wissenschaft seit langen Jahren so untrennbar verbunden, und wir haben wiederholt versucht, seine bleibenden Verdienste zu würdigen (vgl. 1911 S. 529, 1916 S. 877), daß wir heute zusammenfassend über ihn als einhellige Meinung aller, die v. Staff in seiner langjährigen Wirksamkeit kennen gelernt haben, nur sagen können, er ist der ersten Juristen der Gegenwart einer und ein durch und durch welterfahrener Mann. Seine sozialen und humanitären Bestrebungen, vor allem für die Fürsorge der Jugend und die entlassenen Gefangenen, sein ausgeprägtes organisatorisches Talent, seine seltene Liebenswürdigkeit im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr haben ihm die Verehrung der Richter, der Rechtsanwälte und der Justizbeamten wie der weitesten Kreise gesichert. Tatkräftig und jugendfrisch, begabt mit einem seltenen politischen Geschick, zu verhandeln und zu leiten, und ausgestattet mit reichem Wissen auf allen Gebieten des Rechts und der Rechtspolitik, zugleich ein ausgezeichneter Redner, gehört v. Staff nach Anschauung der weitesten juristischen Kreise zu den hervorragendsten Männern unseres damit nicht allzu reich gesegneten Staatslebens. Möge diesem unermüdlichen Manne noch eine seiner überragenden Bedeutung entsprechende langjährige führende Tätigkeit, vornehmlich beim Wiederaufbau unseres Staats- und Rechtslebens, vergönnt sein! — Am 21. Okt. begeht Geh. und Oberbergrat, Prof. Dr. Arndt, Königsberg, seinen 70. Geburtstag. Er trat 1877 vom Justizdienst zur Bergverwaltung über, habilitierte sich 1879 in Halle, wurde dort 1893 ao. Prof., 1900 ord. Prof. in Königsberg und hat während des Krieges in Frankfurt und Marburg vertretungsweise Vorlesungen gehalten. Von seinen zahlreichen Schriften haben u. a. das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches und sein Selbständiges Verordnungsrecht, sein Staatsrecht des Deutschen Reiches, namentlich seine Kommentare zur preuß. Verfassungsurkunde, zur Verf. des Deutschen Reiches und z. Allg. Berggesetz mehrere Auflagen erlebt. Als gründlicher Kenner hat Arndt vielfach auch in unserer DJZ. zu aktuellen Fragen Stellung genommen und es verstanden, in scharfsinniger Weise zum Ausbau des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts beizutragen. — Am 20. Okt. begeht Geh. Hofrat, Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg, seinen 50. Geburtstag. In ihm verehrt die deutsche Rechtswissenschaft einen der bekanntesten Rechtsgelehrten und bedeutsamsten Forscher, der sich insbes. auch um die Ausbildung der jungen Juristen in hohem Maße verdient gemacht hat. (Vgl. die bereits in 4. Aufl. vorliegenden Typischen Prozesse und seine Praktischen Uebungen im bürgerl. Recht.) Unseren hochgeschätzten Mitarbeitern sprechen wir die herzlichsten Glückwünsche in der Hoffnung aus, daß sie in gleicher Schaffensfreudigkeit noch lange für ihre Spezialgebiete wirken können. — Geh. JR., Prof. Dr. Krüger, Bonn, der bekannte Gelehrte des römischen Rechts, der bereits am 9. März 1911 sein goldenes Doktorjubiläum feierte, tritt in den Ruhestand; sein Nachfolger wird Prof. Dr. Partsch, Freiburg i. B. — Geh. Rat, Prof. Dr. Bergbohm, Bonn, Lehrer des Staats- und öffentlichen Rechts, beging am 18. September seinen 70. Geburtstag. — Wirkl. Geh. Rat Dr. Caspar, Berlin, der vor kurzem in den Ruhestand getreten ist, vollendete sein 70. Lebensjahr. Exz. Dr. Caspar hat seit 1901 als Leiter der sozialpolitischen Abt. des Reichsamtes des Innern, seit 1. Okt. 1917 als Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsministerium und zuletzt im Reichsarbeitsministerium an dem Aufbau der sozialen Gesetzgebung, besonders der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, hervorragenden Anteil gehabt. — Aord. Prof. Dr. Schmidt-Rimpler, Königsberg, hat das Ordinariat in Königsberg abgelehnt und den Ruf nach Rostock als Ord. angenommen. — Dr. jur. Friedr. Heyer aus München-Gladbach habilitierte sich in der

jur. Fakultät Bonn für Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte, juristische Quellen- und Literaturgeschichte. — Gestorben sind: die Senatspräsidenten Dr. von Strauß und Torney und Dr. Dippe vom preuß. OVG. Mit Exz. Dr. von Strauß und Torney hat der höchste preuß. Verwaltungsgerichtshof eines der bedeutendsten Mitglieder, unser öffentliches Leben einen Mann von echt vaterländischer Gesinnung verloren, der Vorbildliches geschaffen hat. Seit 1890 OVGR., 1901 Senatspräs., war er zugleich Mitgl. der Prüfungskommission f. höhere Verwaltungsbeamte. Schriftstellerisch hat er sich durch seinen ausgezeichneten Kommentar z. Fluchtliniengesetz, durch zahlreiche Arbeiten auf den Gebieten des Polizei-, Wege-, Wasser- und Gewerberechts weithin bekanntgemacht und auch in unserer DJZ. wertvolle Arbeiten veröffentlicht. Ein vorbildlicher Richter mit tiefgehendem Wissen und reichen Erfahrungen, hat er sich in seiner langjährigen Wirksamkeit um die Rechtsprechung des OVG. bleibende Verdienste erworben, als Vors. des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, des Komitees der Kinderrettungsvereine, der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und des Zentralausschusses für innere Mission mit hingebender Treue sich so großes Ansehen zu erringen verstanden, daß er sowohl mit der medizinischen wie mit der theolog. Ehrendoktorwürde und zahlreichen höchsten Ehrungen ausgezeichnet wurde. Sein Kollege, Wirkl. Geh. OberRegR. Dr. Dippe gehörte dem preuß. OVG. seit 1896 an, seit 1914 als Senatspräs. Auch in ihm verliert die preuß. Verwaltungsrechtspflege einen kenntnisreichen Mann, dem ebenfalls ein bleibendes Andenken gesichert ist. — Der große Nationalökonom, Geh. Rat, Prof. Dr. Gustav Cohn, Göttingen, ist 79 Jahre alt gestorben. Mit Cohn ist einer der größten Gelehrten, erfolgreichsten und fruchtbarsten Forscher des Börsen-, Finanz- und Verkehrsrechts und der Arbeiterfragen dahingegangen. Sein bereits verstorbener Kollege Prof. Dr. Lexis hat zu Cohns 70. Geburtstag (DJZ. S. 73, 1911) gesagt, „daß unter den deutschen Nationalökonomen es keinen anderen gäbe, der in gleichem Grade wie er, unbeschadet der wissenschaftlichen Gründlichkeit, auch die literarische Form beherrsche, und daß dieses literarische Talent sich auch in Cohns rednerischer Begabung widerspiegele, die in dem großen Kreise seiner Schüler stets bewundernde Anerkennung fand“. Cohn wird durch seine großen Gaben und seine Meisterwerke noch lange Jahre auch unter den Juristen fortleben. — Unser sehr geschätzter Mitarbeiter, Senatspräs. des KG. Riehl, Berlin, ist kurz nach seinem Rücktritt vom Amte verstorben. Auch ihm wird die DJZ. allezeit ein dankbares Andenken bewahren. — RGR. Simon, Leipzig, der dem höchsten Gerichtshofe seit 1910 angehört hat, ist gestorben.

Der bewährte Prokurist unseres Verlages, Herr Paul Ebel, blickte am 17. Sept. auf eine 25jährige Berufstätigkeit in diesem zurück, nachdem sein Kollege und Mit-Prokurist Herr Otto Klee bereits im vorigen Jahre das gleiche Berufsjubiläum in unserem Verlage hat begehen können. Wie sich Herr Ebel als Leutnant, Kompagnieführer und Reg.-Adjutant während des Krieges im Westen und Osten besonders verdient gemacht hat und schon bald nach Kriegsbeginn durch die Verleihung des Eisernen Kreuzes II. und I. Klasse ausgezeichnet wurde, so hat er auch dem Verlage und der Schriftleitung unserer DJZ. im Laufe der 25 Jahre seiner Berufstätigkeit dankenswerte Dienste geleistet.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. KrSch. „durch sonstige Zerstörung“ i. S. des § 2 Nr. 2 KrSchFGes. setzt eine Gewalteinwirkung von außen als Ursache voraus. (Beschl. v. 22. Jan. 1919, S. K. in Kl. B.; Liste Nr. 122/18.)

2. In der Beschädigung, die eine Stute durch einen Schlag von einem im gleichen Stalle im unmittelbar bedrohten Gebiete während der Dauer der Bedrohung untergebrachten Tragtier der Sanitätskompagnie erlitten hat, ist eine Zerstörung i. S. des § 2 Nr. 2 KrSchFGes., da die Unterbringung des schadenbringenden Pferdes aus Anlaß des Krieges erfolgt ist. Der im Ges. geforderte Gegenbeweis kann durch die Tatsache, daß der Stalldienst ordnungsmäßig wie im Frieden geregelt war, nicht erbracht werden. (Beschl. v. 5. Febr. 1919, S. F. in S.; Liste Nr. 159/18.)

3. Die unmittelbar durch Brand infolge Absturzes eines zu Uebungszwecken aufgestiegenen Flugzeuges auf ein Haus im Bedrohungsgebiete und während der Bedrohungszeit am Gebäude verursachte Beschädigung ist ein KrSch. i. S. des § 2 Nr. 2 d. Ges. Der Zusammenhang der Entstehung des Schadens mit dem Kriege ist anzunehmen, weil das Flugzeug einer im unmittelbar bedrohten Gebiete gelegenen Flugstation der Seefliegerabteilung angehörte und von dort aus den Flug, auf dem es den Schaden anrichtete, wenn auch nur zu Uebungszwecken unternommen hatte. (Beschl. v. 5. Febr. 1919, S. B in N.; Liste Nr. 158/18.)

4. Auch die Abschiebung einzelner Bevölkerungsteile aus der Festung, wie der Familien des Soldatenstandes und Beamten der Heeresverwaltung, ist Abschiebung der Bevölkerung i. S. des § 2 Nr. 3 KrSchFGes. Eine kriegerische Unternehmung i. S. des § 2 Nr. 1 das. ist in ihr nicht zu erblicken. Der infolge der Abschiebung durch Mottenfraß und Witterungseinflüsse entstandene Hausratsschaden ist KrSch. gemäß Nr. 3, aber auch gemäß Nr 2 (sonstige Zerstörung). (Beschl. v. 5. Febr. 1919, S. T. in W.; Liste Nr. 110/18.)

5. Eine Einigung des Reichskommissars und des Gesch. über den festzustellenden Schadenszuschlag hat keine rechtl. Wirkung. Die Feststellungsbehörden haben nach pflichtmäßigem Ermessen mit Ausnahme der Fälle des § 18 KrSchFGes. festzustellen, solange nicht der Antrag auf Feststellung zurückgezogen ist. (Beschl. v. 5. Febr. 1919, S. K. in A. N.; Liste Nr. 183/18.)

6. Unter § 2 Nr. 3 KrSchFGes. fallen nicht nur solche Beschädigungen, die unmittelbar durch die Wegschaffung der Habe verursacht sind (vgl. Wortlaut und Begr. des Ges.)[1]). Die Flucht usw. der Bevölkerung oder die Wegschaffung der Habe braucht nicht die alleinige Ursache der Beschädigung zu sein. Ebenso fallen darunter Schäden, welche die Habe nach ihrer Wegschaffung betroffen haben, sofern die Beschädigung nur infolge der Wegschaffung eingetreten ist und nicht eingetreten wäre, wenn die Habe unter der Obhut des Gesch. geblieben wäre und nicht hätte weggeschafft werden brauchen. (Beschl. v. 5. Febr. 1919, S. E. in R.; Liste Nr. 124/18.)

7. Der RA. kann die Sache zur nochmaligen Entsch. an den FA. 1. Instanz zurückverweisen, wenn das Verf. vor diesem an einem wesentl. Mangel leidet und der OA. von der Befugnis der Zurückverweisung nach § 44 Abs. 2 VerfBek. des RK. v. 19. Sept. 1916 keinen Gebrauch gemacht hat. (Beschl. v. 19. Febr. 1919, S. B. in G.; Liste Nr. 147/18 u. S. M. in A. R.; Liste Nr. 184/18.) (Zu 1—7 mitget. v. RegRat Steigertahl, Berlin.)

Plünderungsschäden im besetzten Gebiet. In der Wohnung der Antragstellerin in Köln erschienen im Febr. 1919 britische Soldaten und beschlagnahmten 7700 M., die sie unter Bedrohung der Eigentümerin mit Erschießen fortnahmen. Sie hinterließen eine Quittung über diese Summe und bestellten die Geschädigte auf den nächsten Morgen nach der Geschäftsstelle der britischen Besatzung. Dort stellte sich heraus, daß ein Auftrag zu der Beschlagnahme nicht erteilt war und ein Verbrechen vorlag. Die Anzeige bei der britischen Behörde hat nicht zur Wiederbeschaffung des Geldes geführt. Die Geschädigte ist also während der Besetzung Kölns durch feindliche Truppen, und zwar vor Friedensschluß, also während der Dauer des im Ges. v. 3. Juli 1916 als „gegenwärtig“ bezeichneten Krieges durch Diebstahl und Plünderung um den Betrag von 7700 M. geschädigt worden. Dieser Betrag war des-

[1]) Vgl. AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 Nr. 2 Abs. 3.



halb gemäß § 2 Ziff. 2 des Ges. als KrSch. festzustellen. (Beschl. des FeststellA. Berlin Sa. 49 v. 31. Juli 1919.)

Literatur. Eine Abhandlung von Dr. Stephan Jakubowski, Pythia-Verlag G. m. b. H., Wittenburg i. M.: „Wer haftet in Preußen für die bei der Revolution und der Bekämpfung der Spartakusbewegung entstandenen Schäden?" gelangt ebenfalls zu dem Ergebnisse, daß Revolutions- und Aufruhrschäden keine KrSch. i. S. des Ges. v. 3. Juli 1916 sind.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[1] Ges. v. 19. 7. 1919, bt. Aufheb. d. Ges. ü. d. Absatz v. Kalisalzen v. 25. 5. 1919 u. seiner AbänderGes. sowie Abänder. d. Ges. ü. d. Regel. d. Kaliwirtschaft v. 24. 4. 1919 *[6. 8. 1919]* (RGBl. S. 661). — Vorschriften v. 18. 7. 1919 z. Durchführ. d. Ges. ü d. Regel. d. Kaliwirtschaft (S. 663). — Bk. v. 21. 7. 1919 bt. d. Verlänger. d. Prioritätsfristen i. Dänemark (S. 683). — VO. v. 21. 7. 1919 ü. d. Preise f. Margarine *[m. Wirk. v. 1. 8. 1919]* (S. 683). — Bk. v. 20. 7. 1919 ü. d. Ausgestalt. d. Fleischkarte u. d. Festsetz. d. Verbrauchshöchstmenge an Fleisch u. Fleischwaren *[6. 8. 1919]* (S. 684). — Anordn. v. 24. 7. 1919, bt. d. Verbot d. Ausführ., Veräußer. od. Verpfänd. ausländ. Wertpapiere *[9. 8. 1919]* (S. 685). — Bk. v. 24. 7. 1919, bt. d. i. neutralen Häfen befindlichen, i. dtsch. Eigentume stehenden Nothafen-Ladungen dtsch. Schiffe *[9. 8. 1919]* (S. 686). — Bk. v. 22. 7. 1919, bt. Aender. d. Postscheckordn. v. 22. 5. 1914 *[1. 9. 1919]* (S. 1351). — VO. v. 25. 7. 1919 ü. Inkraftsetz. d. Vorschriften z. Durchführ. d. Kaliwirtschaftsges. *[23. 7. 1919]* (S. 1352). — Anordn. v. 23. 7. 1919, bt. d. Zuzug v. ortsfremden Personen u. v. Flüchtlingen *[11. 8. 1919]* (S. 1353). — Bk. v. 24. 7. 1919, bt. Abänder. u. Ergänz. d. Eichordn. *[11. 8. 1919]* (S. 1355). — Bk. v. 23. 7. 1919 ü. d. Außerkraftsetz. d. Bk ü. Goldpreise v. 8. 2. 1917 (S. 1356). — VO. v. 25. 7. 1919 ü. d. Aufheb. d. Kautionspflicht d. Rchsbankbeamten *[13. 8. 1919]* (S. 1357). — VO. v. 28. 7. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. Gemüse, Obst u. Südfrüchte v. 3. 4. 1917 *[13. 8. 1919]* (S. 1358). — VO. v. 23. 7. 1919, bt. Fuhrkosten d. Rchsbeamten *[m. Wirk. v. 1. 4. 1919]* (S. 1359). — Ges. v. 21. 7. 1919 ü. d. Zahl. d. Zölle i. Gold *[15. 8. 1919]* (S. 1361). — Bk. v. 21. 7. 1919 z. Ges. ü. d. Zahl d. Zölle i. Gold v. 21. 7. 1919 *[15. 8. 1919]* (S. 1362). — Erlaß v. 31. 7. 1919, bt. Bild. e. dtsch. Kriegslasten-Kommission (S. 1363). — VO. v. 31. 7. 1919 geg. d. Wucher bei Vermittl. v. Mieträumen *[18. 8. 1919]* (S. 1364). — VO. v. 4. 8. 1919 ü. d. Zulass. v. Kraftfahrzeugen z. öffentl. Verkehre *[20. 8. 1919]* (S. 1365). — VO. v. 4. 8. 1919, bt. Genehmig. d. Aufrufs u. d. Einzieh. d. Rchsbanknote zu 50 M. v. 20. 10. 1918 *[20. 8. 1919]* (S. 1366). — Bk. v. 5. 8. 1919 ü. Aufheb. d. VO., bt. Verbot v. Mitteilungen ü. Preise v. Wertpapieren usw. *[10. 8. 1919]* (S. 1366). — VO. v. 5. 8. 1919 z. Ausführ. d. Rchsgetreideordn. f. d. Ernte 1919 *[21. 8. 1919]* (S. 1367). — Bk. v. 2. 8. 1919 ü. Aufheb. d. Bewirtschaft. u. d. Höchstpreise v. Kork u. Korkerzeugnissen (S. 1368). — VO. v. 6. 8. 1919 ü. Festsetz. d. Jahresarbeitsverdienstes i. d. landwirtschaftl. Unfallversicher. *[22. 8. 1919]* (S. 1369). — Kleingarten- u. Kleinpachtlandordn. v. 31. 7. 1919 (S. 1371). — Bk. v. 6. 8. 1919, bt. Aufheb. d. Belagerungszustandes ü. d. Stadtkreis Stettin u. d. Landkreise Randow u. Greifenhagen (S. 1375). — VO. v. 8. 8. 1919, bt. Ablös. d. d. Reiche durch d. Inanspruchnahme v. Grundstücken u. Gebäuden sowie Leistungen Dritter erwachsenen Verpflichtungen *[26. 8. 1919]* (S. 1375). — VO. v. 1. 8. 1919 ü. d. Ermächtig. d. Staatenausschusses z. Anordn. v. Münzprägungen (S. 1381) — VO. v. 11. 8. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. Beschäftig. Schwerbeschädigter v. 9. 1., 1. 2., 11. 3., 10. 4. u. 14. 6. 1919 (S. 1382). — Verfassung des Dtsch. Rchs. v. 11. 8. 1919 (S. 1383). — VO. v. 14. 8. 1919 ü. d. Vereidig. d. öffentl. Beamten (S 1419). — Bk. v. 7. 8. 1919, bt. d. Anzeigepflicht für d. Gehirn-Rückenmarkentzündung u. d. Gehirnentzündung d. Pferde (S. 1420). — VO. v. 9. 8. 1919 ü. d. Preise f. Phosphorsäuredüngemittel (S. 1421). — VO. v. 9. 8. 1919 ü. d. Bild. e. Preisausgleichsstelle f. Thomasphosphatmehl (S. 1422). — Bk. v. 9. 8. 1919 z. d. VO. d. BR. ü. künstliche Düngemittel v. 3. 8. 1918 (S. 1424). — VO. v. 9. 8. 1919 ü. künstliche Düngemittel (S. 1425). — VO. v. 9. 8. 1919 ü. d. Preise f. Stickstoffdüngemittel *[29. 8. 1919]* (S. 1426). — VO. v. 14. 8. 1919 ü. Höchstpreise für Grünkern aus d. Ernte 1919 *[30. 8. 1919]* (S. 1427). — Bk. v. 14. 8. 1919 z. Ges. z. Ergänz. d. Ges. gegen d. Steuerflucht v. 24. 6. 1919 *[30. 8. 1919]* (S. 1428). — Reichssiedlungsges. v. 11. 8. 1919 *[1. 9. 1919]* (S. 1429). — Ges. v. 17. 8. 1919, bt. d. vorübergehende Verstärkung d. ordentlichen Betriebsmittel d. Rchshauptkasse f. d. Rechnj. 1919 *[3. 9. 1919]* (S. 1437). — Bk. v. 16. 8. 1919, bt. d. Verlänger. d. Prioritätsfristen in Schweden (S. 1438). — VO. v. 16. 8. 1919 ü. Oelfrüchte u. daraus gewonnene Erzeugnisse *[4. 9. 1919]* (S. 1439). — VO. v. 16. 8. 1919 ü. d. Geltendmach. v. Ansprüchen v. Personen, d. i. Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 1445). — Bk. v. 18. 8. 1919, bt. d. Aufheb. d. VO. ü. d. Einführ. v. tierischen Fetten, v. 30. 1. 1919 *[4. 9. 1919]* (S. 1446). — Ges. v. 20. 8. 1919, bt. Abänder. d. Ges. ü. d. Regel. d. Kohlenwirtschaft v. 23. 3. 1919 *[m. Wirk. v. 1. 7. 1919]* (S. 1447). — Ges. z. Ergänz. d. § 323 d. ZPO. *[5. 9. 1919]* (S. 1448). — AusfBest. v. 21. 8. 1919 z. Ges. ü. d. Regel. d. Kohlenwirtschaft v. 23. 3. 1919 *[1. 9. 1919]* (S. 1449). — Bk. v. 21. 8. 1919 ü. d. Inkrafttreten d. AusfBest. z. Ges. ü. d. Regel. d. Kohlenwirtschaft v. 21. 8. 1919 *[1. 9. 1919]* (S. 1472). — VO. v. 21. 8. 1919, bt. Gebühren f. Zeugen u. Sachverständige *[1. 9. 1919]* (S. 1473). — VO. v. 20. 8. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. d. Verkehr m. Opium v. 15. 12. 1918 *[8. 9. 1919]* (S. 1474). — VO. v. 20. 8. 1919, bt. d. Uebertrag. d. Oberbefehls ü. d. Wehrmacht d. Dtsch. Rchs. auf d. Rchswehrminister (S. 1475). — Bk. v. 26. 8. 1919 bt. Aufheb. d. VO. ü. d. Beschränkung d. Aufenthalts i. Weimar während d. Dauer d. dtsch. verfassunggeb. Nationalversamml. (S. 1447). — Bk. v. 26. 8. 1919 ü. Aufhebg. d. Bezugsscheinpflicht f. Web-, Wirk- u. Strickwaren (S. 1477). — **Berichtigung:** S. 636, S. 466 (S. 1474).

Preußen: Ges. v. 15. 7. 1919 ü. d. Bürger- u. Gemeinderecht d. Frauen u. d. weitere Durchführ. d. Gemeindewahlen *[16. 8. 1919]* (GesS. S. 113). — Ges. v. 19. 7. 1919 ü. Ermächtig d. Justizmin. u. d. Min. d. Innern zu Maßnahmen anläßlich d. Besetz. v. Landesteilen u. d. Ausführ. d. Friedensvertrages *[20. 8. 1919]* (S. 115). — Ges. v. 14. 7. 1919 ü. d. Gewähr. v. Straffreiheit u. Strafmilder. bei ehrengerichtlichen Strafen u. ehrengerichtlichen Verfahren gegen Aerzte (S 117). — Ges. v. 16. 7. 1919, bt. d. Neuwahl d. Provinziallandtage (S. 129). — Ges. v. 4. 6. 1919 z. Aender. d. Ges. bt. d. Verwalt. d. Staatsschuldenwesens u. Bildung e. Staatsschuldenkommission v. 24. 2. 1850 (S. 133). — Ges. v. 4. 7. 1919, bt. Abänder. d. Staatsschuldenverwaltungsges. (S. 134).

Bayern: Ges. v. 12. 7. 1919 ü. d. Einsetz. v. Volksgerichten bei inneren Unruhen (G.- u. VOBl. S. 365). — VO. v. 19. 7. 1919, d. Aufheb. d. Standrechts u. d. Einsetz. v. Volksgerichten bt. (S. 370).

Sachsen: VO. v. 24. 6. 1919 ü. d. Samml. v. Vermessungsarbeiten i. Sachsen (G.- u. VOBl. S. 139). — Ges. ü. d. Wahlen zu d. Bezirksversamml., Bezirksausschüssen, Kreisausschüssen u. innerhalb dieser Körperschaften (S. 145). — VO. v. 8. 7. 1919 ü. d. Vollzieh. u. u. Ausfertig. v. Staatsschuldverschreibungen (S. 155). — Uebergangsges. f. d. Volksschulwesen v. 22. 7. 1919 (S. 171). — VO. v. 2. 7. 1919, d. Ausf. d. Ges. ü. d. Zusammenleg. d. Grundstücke bt. (S. 193). — Ges. v. 27. 7. 1919 z. Aender. d. Ges. ü. d. staatl. Kohlen-

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

bergbaurecht v. 14.6.1918 (S. 195). — VO. v. 16.7.1919 ü. d. Erricht. e. Landespreisamtes (S. 201). — Kirchenaustrittsges. v. 4. 8. 1919 (S. 205). — VO. v. 5. 8. 1919 z. Ausführ. d. Kirchenaustrittsges. v. 4. 8. 1919 (S. 206). — VO. v. 5. 8. 1919 ü. Bild. v. Bezirks-, Bauern- u. Landarbeiterräten (S. 217).

Baden: VO. v. 24. 6. 1919 d. Einführ. d. Rchsbiersteuerges. bt. (G.- u. VOBl. S. 379). — Fürsorgeerziehungsordn. v. 26. 6. 1919 *[15. 7. 1919]* (S. 381). — VO. v. 7. 7. 1919, Rchsgetreideordn. f. d. Ernte 1919 bt. (S. 403). — VO. v. 15. 7. 1919 d. Schutz der Mieter bt. (S. 417). — VO. v. 17. 7. 1919, d. Einricht. d. Kriminalpolizei nach d. dtsch. Gerichtsverf. u. Strafprozeßordn. bt. (S. 420). — VO. v. 24. 7. 1919 d. Rechtsmittel i. Rchssteuersachen bt. (S. 423). — VO. v. 23. 7. 1919, d. Veröffentlich. d. amtlichen Bek. bt. (S. 421). — VO. v. 26. 7. 1919, öffentl. Bk. auf d. Gebiete d. Rechtspflege bt. (S. 427).

Hessen: Bk. v. 7. 7. 1919, d. Befrei. gemeinnütziger, auf d. Erricht. v. Wohnungen f. Minderbemittelte gerichteter Unternehmungen von Stempel- u. Gerichtsgebühren bt. (RegBl. S. 291).

Mecklenburg-Schwerin: Ges. v. 6. 6. 1919, bt. d. Zahl d. Staatsminister u. ihre Besoldung (RegBl. S. 529). — Ges. v. 4. 6. 1919 ü. d. Erricht. e. Landeswohnungsamtes (S. 537). — Bk. v. 12. 6. 1919, bt. Bestätig. d. Ges.kraft d. seit d. 9. 11. 1918 ergangenen VO. u. Bk. des Staatsministeriums (S. 539). — Ges. v. 5. 6. 1919 ü. d. Aufheb. d. noch bestehenden Beschränk. hinsichtl. d. Belast. u. d. Verfüg. v. Todes wegen in Anseh. d. Landgüter u. Bauerngüter (S. 551).

Sachsen-Weimar: VO. v. 25. 6. 1919 ü. Beamtenausschüsse (RegBl. S. 241). — Ges. v. 9. 7. 1919 wegen weiterer Aenderung d. Ges. ü. d. Kostenwesen in Gerichts- u. Verwaltungssachen i. d. Fass. d. MinBk. v. 28 2. 1900 (S. 245). — Bk. v. 14. 7. 1919 ü. d. Abänder. d. Staatsvertrags ü. d. Fortdauer d. Landgerichtsgemeinschaft in Gera v. 27. 12. 1906 (S. 246). — Ges. v. 4. 7. 1919 ü. d. Zusammensetz. des Bezirksausschusses (S. 250). — Ges. v. 11. 7. 1919 ü. Einführ. e. Zuschlags zu den nach d. Landesgerichtskostenges. berechneten Gebühren (S. 259).

Oldenburg: Berichtigende Ergänzung v. 27. 6. 1919 zur Verfass. d. Freistaats Oldenburg v. 17. 6. 1919 (GesBl. S. 432). — Bk. d. Staatsmin. v. 3. 7. 1919, bt. Neubild. d. Staatsgerichtshofes (S. 455).

Braunschweig: Landbeschaffungsges. v. 4. 7. 1919 (G.- u. VOS. S. 177). — Bk. v. 20. 6. 1919 ü. d. Ausführ. d. Gewerbeordn. (S. 194). — Ges. v. 20.6.1919 z. Aender. d. Neuen Landschaftsordn. v. 12. 10. 1832 (S. 199). — Bk. v. 10. 7. 1919 z. Ausführ. d. VO. ü. d. Erbbaurecht v. 15. 1. 1919 (S. 209).

Bremen: Ges. v. 2. 7. 1918 wegen Aender. d. Ges. v. 18. 7. 1899, bt. d. Ausführ. d. Rchsges. ü. d. Angelegenheiten d. freiwilligen Gerichtsbarkeit (GesBl. S. 254). — Ges. v. 11. 7. 1919 wegen Abänder. d. Ges. v. 31. 12. 1901, bt. d. Gewerbegericht i. Bremen (S. 263).

Hamburg: Verfass. d. Evangelisch-lutherischen Kirche i. Hamburgischen Staate v. 24. 6. 1919 (Amtsbl. S. 1217). — Wahlges. v. 24. 6. 1919 f. d. Wahlen d. Kirchenvorsteher (S. 1234). — Bk. v. 9. 7. 1919 bt. Ausf. d. Gewerbeordn. (S. 1267).

58. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Preussen.

Justiz:

Rechtsanwälte:

Weber, Wilhelm, Essen.

Gerichtsassessoren:

Coenders, Heinr., OLG.-Bez. Köln,
Löwendahl, Dr. Benno, OLGBez. Köln,
Matheis, Viktor, Köln,
Müller, Dr. Karl, Köln,
Roßberg, Hans, Köln,
Schiffer, Heinrich, OLG.-Bez. Köln,
Wolff-Metternich, Graf Ferdinand, Köln.

Referendare:

Brasack, Ed., Graudenz,
von Bredow, Wilkin, OLGBez. Kiel,
Corduan, Max, Stolp,
Hellweg, Ludwig, Werder a. d. Havel,
Homeyer, Hubert, Celle,
Kemmling, Josef, Düsseldorf,
Kewenig, Alexander, Königswinter,
Kewenig, Wilh., Gemünd,
Kindermann, Johannes, KGBez.,
Kirschner, Kurt, KGBez.,
Koerner, Dr. Teodor, Marienwerder,
Krause, Dr. Wolfgang, Köln,
Kuntze, Gerhard, Wernigerode,
Martens, Georg, Schwetz,
Senger, Bruno, Danzig,
Siber, Hans, KGBez.,
Strunk, Dr. Hermann, Berlin,
Teschemacher, Omar, Sobernheim,
Wegner, Hans, Konitz.

Sachsen.

Wendt, Hans August, AGR., Dresden.

Sprechsaal.

Das Reichsgericht und die Amnestieerlasse des Rates der Volksbeauftragten. Die Frage, welche Rechtsnatur der Niederschlagung von Untersuchungen durch die Amnestieerlasse zukommt, ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Verfahrensrechtliche wie sachlich-rechtliche Gesichtspunkte spielen dabei eine erhebliche Rolle. In ersterer Beziehung kommt namentlich § 266 StrPO. in Betracht, soweit er für den Inhalt der Urteilsbegründung gewisse Angaben zwingend anordnet. Muß das Gericht, das von Amts wegen (§ 1 Abs. 5 AmnVO. v. 3. Dez. 1918) die Niederschlagungsfrage zu prüfen hat, sich darüber, daß die Prüfung erfolgt ist, und über ihr Ergebnis aussprechen? Und in welchem Umfange? Liegt anderenfalls ein Prozeßverstoß nach § 266 Abs. 1 oder 4 oder 2 StrPO. vor? Das RG. hat dies in mehreren Entsch. verneint. Im Urteile III 141/19 v. 19. Mai 1919 g. O. (RGStr. Bd. 53 S. 59) wird ausgeführt: „Bei Feststellung der Voraussetzungen für solche Niederschlagung (d. h. nach § 1 AmnVO.) kommt § 266 StrPO. nicht zur Anwendung. Es handelt sich dabei nicht um Angabe der die strafbare Handlung selbst betreffenden Tatsachen (§ 266 Abs. 1 u. 4), insbes. greift auch § 266 Abs. 2 StrPO. nicht Platz, da die Voraussetzungen der Niederschlagung nicht „solche vom Strafgesetze besonders vorgesehenen Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen", darstellen. Vielmehr bildet die Niederschlagung einen außerordentlichen Eingriff in den regelmäßigen Gang der Rechtspflege bei Anwendung der Strafgesetze. Die insoweit erhobene Rüge aus § 266 StrPO. ist deshalb verfehlt." Der Auffassung, daß die AmnVO. § 1 keinen Schuld- oder Strafausschließungsgrund i. S. des § 266 Abs. 2 StrPO. geschaffen hat, ist der I. Strafsen. in dem Urteile I 141/19 v. 16. Juni 1919 g. S. mit folgender Begründung beigetreten: „Die Niederschlagung einer Untersuchung läßt die Straftat, auf die sie sich bezieht, als solche, läßt insbes. Schuld und ursprüngliche Strafbarkeit des Täters völlig unberührt. Nur die Verfolgung der Tat wird mittels des außergewöhnlichen Eingriffs der Gesetzgebung untersagt und auch dies nur insoweit, als in der Person des einzelnen Täters oder Teilnehmers bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Daher hat sich, wenn die Verfolgung bereits in den Händen der Gerichte liegt und bis zur Hauptverhandlung gediehen ist, ein über die Straftat ergehendes Urteil an sich mit der Frage der Niederschlagung nicht zu befassen; die Verurteilung kann nur erfolgen, nachdem die Frage der Niederschlagung geprüft und das Gericht zur Ansicht gelangt ist, daß solche nicht eingetreten, vielmehr die weitere Verfolgung zulässig geblieben sei und deshalb die Aburteilung des Täters erfolgen könne. Ein urteilsmäßiger Ausspruch darüber ist durch § 266 StrPO. nicht vorgeschrieben, dieser fordert einen Ausspruch nur über Umstände, die „im Strafgesetz" als strafaus-



schließend, strafmindernd oder straferhöhend vorgesehen sind. Falls aber im Anschluß an Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Verfolgung, die erst in der Hauptverhandlung aus der VO. v. 3. Dez. 1918 erhoben sind, die Urteilsgründe sich trotzdem mit der Frage der Niederschlagung befassen, gehören die Ausführungen, worin das Vorliegen des Prozeßhindernisses verneint wird, **nicht** zu den prozessual notwendigen Bestandteilen des Urteils, wie sie im § 266 StrPO. angeführt sind. Wie der Verteidiger zutreffend ausführt, ist auch das RevGer. an die Entsch. der Strafk., soweit sie sich auf die Frage der Niederschlagung bezieht und selbst an die tatsächlichen Annahmen, von denen diese dabei ausgegangen ist, nicht gebunden, auch dann nicht, wenn die Erwägungen in den Urteilsgründen niedergelegt sind. Das RevGer. hat nach § 1 Abs. 5 der AmnestieVO. selbst mit Fortführung des Verfahrens einzuhalten und ist nicht genötigt, unter Aufhebung der Verurteilung dem Instanzgericht eine neue Entsch. hinsichtlich der Niederschlagung zu ermöglichen. Auch daraus folgt, daß an Erörterungen der Urteilsgründe, die sich auf die Niederschlagung beziehen, die Anforderungen nicht gestellt werden können, die in § 266 Abs. 1—3 StrPO. für die Begründung verurteilender Erkenntnisse aufgestellt sind; sie sind für die Nachprüfung des Urteils dahin, ob die Schuldfrage nach § 266 StrPO. erörtert ist, entbehrlich. Daher kann eine Prozeßbeschwerde daraus **nicht** entnommen werden, daß in den Gründen des angefochtenen Urteils angeblich tatsächliche Unterlagen dafür nicht gegeben sind, daß die Beschwerdeführerin nicht aus Unerfahrenheit ihre Tat begangen hat."

Die Niederschlagung einer Untersuchung durch § 1 der AmnVO. v. 3. Dez. 1918 (und ebenso durch § 1 der MilAmnVO. v. 7. Dez. 1918) bewirkt danach zwar keinen, nach § 266 StrPrO. im Urteil zu erörternden Schuld- oder Strafausschließungsgrund, wohl aber ein Verfahrenshindernis, das von Amts wegen auch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen und zu prüfen ist. Daraus ergibt sich, wie das **Urteil III 37/19 v. 28. April 1919 g. E. u. Gen.** (RGStr. Bd. 53 S. 39 [40]) nachweist, daß es „zulässig ist, die Frage, ob der Verurteilung eines Angeklagten infolge der Niederschlagung des Verf. ein Hindernis entgegenstand, zum Gegenstand eines Revisionsangriffs zu machen, dessen Erledigung im Rahmen der Prüfung von Amts wegen zu erfolgen hat". Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß auch für die ähnliche Frage der Gerichtsbarkeit die Zulässigkeit derartiger Rügen durch die Prozeßbeteiligten trotz der Notwendigkeit einer Prüfung von Amts wegen von der Rechtsprechung anerkannt wird (RGStr. Bd. 12 S. 125; Bd. 27 S. 143). —

Wird eine solche Rüge erhoben, so entsteht der Zweifel, ob das Rev.-Ger. lediglich auf die Prüfung beschränkt ist, inwieweit der zur Aburteilung gestellte Sachverhalt von der Niederschlagung betroffen ist, oder ob darüber hinaus das angefochtene Urt. auch im übrigen auf seine rechtliche Haltbarkeit zu prüfen ist. Genügt es, um die sachliche Nachprüfung eines Urt. durch das RevGer. herbeizuführen, in der Revisionsbegr. die Behauptung aufzustellen, daß eine AmnVO. zu Unrecht nicht angewendet worden sei oder muß hierzu noch eine besondere sachliche Beschwerde erhoben werden? Die Lösung des Zweifels kann nur auf der Grundlage erfolgen, daß festgestellt wird, welchen Einfluß die Niederschlagung auf den von ihr betroffenen staatlichen Strafanspruch ausübt. Das RG. hat sich in den **Urteilen III 37/19 v. 28. April 1919 g. E. u. Gen.** (RGStr. Bd. 53 S. 39 [40] flgd.) und **IV 202/19 v. 27. Mai 1919 g. W.** auf den m. E. zutreffenden Standpunkt gestellt, die bloße Rüge der unrichtigen Nichtanwendung einer AmnVO. nötige zur sachlichen Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach. Es führt im Urt. v. 28. April 1919 aus: „Die Rüge . . macht nicht nur die Unzulässigkeit des weiteren Verf., sondern auch den Wegfall des staatlichen Strafanspruchs geltend und hat insofern auch sachliche Bedeutung; denn die angeordnete Amnestie äußert ihre Wirkung nicht bloß auf dem Gebiete des Verfahrensrechts als Hemmnis für das Strafverfahren, sondern bringt auch den staatlichen Strafanspruch selbst zum Erlöschen. Das ergibt sich aus dem mehrfach in der VO. (Ueberschrift, Eingang und § 1 Abs. 4) gebrauchten allgemeinen Ausdrucke „Straffreiheit", der nur i. S. eines besonderen Strafausschließungsgrundes verstanden werden kann. Einer solchen Auslegung steht der Umstand nicht entgegen, daß die VO. durch ihre Maßnahmen in die Justizhoheit der einzelnen Bundesstaaten eingreift, denen, abgesehen von besonderen, reichsgesetzlich geregelten Fällen, die staatlichen Strafansprüche zustehen. Denn auch vor der staatlichen Umwälzung im Nov. 1918 hat im Deutschen Reiche die Bundesgewalt reichsgesetzlich in gewissen Fällen Straffreiheit für die zur einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Strafsachen gewährt. In dieser Beziehung ist hinzuweisen auf die Befreiung von den landesgesetzlichen Steuerstrafen in § 68 (vergl. auch § 59) des Wehrbeitragsgesetzes v. 3. Juli 1913 und auf die weitgehenden Amnestien in den Friedensverträgen mit Rußland, Finnland und der Ukraine. Hier wird Straffreiheit mit der Wirkung, daß neue Strafverfahren nicht eingeleitet, anhängige Strafverfahren eingestellt und erkannte Strafen erlassen werden, auch für strafbare Handlungen gewährt, deren Aburteilung zur Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte gehört. Die Vorschriften haben . . . die Eigenschaft von Reichsrecht erlangt; haben . . . einen eigenartigen — in seiner Wirkung auf die Person des Begünstigten beschränkten — Strafausschließungsgrund geschaffen, der von Amts wegen zu beachten ist. Für den Fall des sog. Generalpardons (WBG. § 68) ist die zugleich sachliche und verfahrensrechtliche Bedeutung einer derartigen Straffreiheit durch das RG. anerkannt worden (RGStr. Bd. 49 S. 59)." Die weittragende Wirkung der reichsgerichtlichen Auffassung von der rechtlichen Bedeutung der Niederschlagung von Untersuchungen durch die Amnestien liegt auf der Hand. Sie kann namentlich zur Folge haben, daß ein Urteil, auch wenn die Untersuchung nicht als niedergeschlagen zu gelten hat, auf Grund der bloßen entgegengesetzten Rüge aufgehoben wird und sodann das Verfahren mit Freisprechung endet.

Reichsgerichtsrat **Conrad**, Leipzig.

Die religiöse Eidesform und die Reichsverfassung. Die nach Art. 181 mit ihrer Verkündung am 11. Aug. 1919 (RGBl. S. 1383) in Kraft getretene Verfassung des Deutschen Reichs bringt folgende wichtige Aenderung der täglichen Gerichtspraxis:

Nach Art. 177 RVerf. kann die Eidesleistung, wo sie in den bestehenden Gesetzen unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „Ich schwöre"; im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

1. Die Vorschrift bezieht sich nicht bloß auf **die** Art von Eiden, bei der der Schwörende den Eid mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel ableistet (§ 62, 63 Abs. 1 StrPO.), sondern auch auf **die** Art, bei der der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel vorspricht und der Schwörende dann nur die Schlußformel spricht (§ 481 ZPO., § 51 GVG., § 288 StrPO.). Denn daß der Schwörende selbst beim Sprechen der Schlußformel (Ich schwöre es) die religiöse Eidesform (so wahr mir Gott helfe!) weglassen darf, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetze. Tut er das nun, dann muß auch der Richter beim Vorsprechen der Eingangsformel (Sie schwören) die religiöse Eidesform (bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden) weglassen. Denn das Vorsprechen der Eingangsformel bedeutet eine Frage an den Schwurpflichtigen, die er durch Sprechen der Schlußformel zu bejahen hat. Frage und Antwort dürfen deshalb in ihrem Inhalt nicht voneinander abweichen. Sonst wäre bei dieser Art von Eiden eine teilweise Anwendung der religiösen Eidesform möglich; dieser Gegensatz zu dem Eide mittels Nachsprechens oder Ablesens der Eidesformel würde der inneren Begründung ermangeln.

Die Vorschrift bezieht sich auch auf den Eid der Stummen durch Abschreiben und Unterschreiben der Eides-



formel oder durch Zeichen mit Hilfe eines Dolmetschers (§ 483 ZPO., § 63 StrPO.) und auf den Eid der Mitglieder der bisher landesherrlichen und der ihnen gesetzlich gleichgestellten Familien durch Unterschreiben der Eidesformel (§ 482 ZPO., § 71 Abs. 2 StrPO.). Diese Vorschriften sind hinsichtlich der bisherigen Landesherren und ihrer Familien weder durch das Aufhören der Landesherrlichkeit noch durch Art. 109 Abs. 2 RVerf. beseitigt, der die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vorrechte der Geburt nicht unmittelbar anordnet, sondern nur als Grundsatz für die Gesetzgebung aufstellt.

2. Die Eidesleistung „kann" „auch" unter Weglassung der religiösen Eidesform rechtswirksam erfolgen. Damit soll es nicht dem Ermessen des Gerichts überlassen sein, ob es vom Schwurpflichtigen den Eid mit oder ohne religiöse Eidesform fordern will, sondern dem Belieben des Schwörenden, ob er den Eid mit oder ohne diese Form leisten will. Das folgt aus Art. 136 Abs. 4 RVerf., wonach niemand zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden darf. Diesem „Grundrecht der Deutschen" entspricht das andere nach Art. 135 auf ungestörte Religionsausübung, soweit die allgemeinen Staatsgesetze davon unberührt bleiben. Aus diesem Recht folgt die Befugnis des Schwörenden, bei der Eidesleistung nicht bloß die „in den bestehenden Gesetzen vorgesehenen" (Art. 177 RVerf.), sondern auch andere, nach diesen Gesetzen bloß zugelassene, seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformeln (Preuß. VO. v. 22. Jan. 1867 — GS. 132 — und 6. Mai 1867 — GS. 715) hinzuzufügen. Auch wo solche Zusätze nicht ausdrücklich zugelassen sind, machen sie den geleisteten Eid nicht ungültig (RG. i. Strafs. 10, 181). Deshalb durfte schon bisher das Gericht dem Schwörenden einen solchen Zusatz nicht verbieten (Pr. JustMin. 18. Dez. 1918 — JMBl. 369 — Skonietzky § 481 Note 3; a. M. Stein vor Note 4).

Die der Eidesleistung gleichzuachtende Abgabe einer Erklärung unter den Beteuerungsformeln einer Religionsgesellschaft, wie die Mennoniten und Philipponen, deren Mitgliedern das Gesetz den Gebrauch dieser Formeln an Stelle des Eides gestattet (§ 484 ZPO., § 64 StrPO.), ist nur ein Recht dieser Schwurpflichtigen, welches durch Art. 177 RVerf. unberührt bleibt.

3. Eine Belehrung des Schwurpflichtigen über sein Recht zur Weglassung oder Hinzufügung religiöser Eidesformen ist nicht vorgeschrieben, aber angemessen. Denn sonst setzt sich der Richter beim Vorsprechen der Eidesformel — oder ihrer Eingangsformel — der Möglichkeit aus, daß der Schwurpflichtige das Nachsprechen der Eidesformel — oder das Sprechen der Schlußformel — verweigert, sei es, daß er die vom Richter hinzugefügte religiöse Eidesform weglassen, sei es, daß er die vom Richter weggelassene hinzufügen will. Die Belehrung geschieht zweckmäßig bei dem vor der Eidesleistung vom Richter vorzunehmenden angemessenen Hinweis des Schwurpflichtigen auf die Bedeutung des Eides (§ 481 ZPO., § 59 StrPO.). Dieser Hinweis darf auch auf die Bedeutung des Eides nach den Grundsätzen der Religion ausgedehnt werden, zu der sich der Schwörende bekennt. Ein Zwang zur Teilnahme an einer religiösen Uebung (Art. 136 Abs. 4 RVerf.) ist in einer solchen Erörterung des Richters nicht zu erblicken. Dagegen darf der Richter nicht zu diesem Zwecke den Schwurpflichtigen nötigen, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren (Art. 136 Abs. 3 RVerf.). Die bisher durch §§ 395, 402 ZPO., §§ 67, 72 StrPO. vorgeschriebene Frage an Zeugen und Sachverständige nach ihrem Religionsbekenntnis ist jetzt durch Art. 136 Abs. 3 Satz 2 RVerf. verboten.

4. Wenn eine Eidesnorm in eine gerichtliche Entscheidung aufzunehmen ist (§§ 462, 461 Abs. 2, §§ 426, 883 ZPO., §§ 259, 260, 2006, 2057 BGB.) und nach der Gerichtspraxis die Eidesformel mitaufgenommen wird, ist diese künftig unter Weglassung der religiösen Eidesform einzufügen.

5. Der Wert der religiösen Eidesform ist schon früher verschieden beurteilt worden. Vom Standpunkte der christlichen Religion ist es, namentlich wegen der ungeheuren Zunahme der Eidesleistungen auch über unwesentliche Streitigkeiten, kaum zu beklagen, wenn dabei der Name Gottes nicht mehr unnützlich geführt, wenn das Verbot bei Matth. 5 Vers 34 ff. künftig beachtet werden darf. Der Wahrheitsfindung durch die Rechtspflege käme es freilich zugute, wenn die Anrufung des Namens Gottes die Gewissenhaftigkeit religiös Gesinnter schärfen würde. Aber ein wirklich religiös gesinnter Mensch wird eine gewissenlose eidliche Aussage auch ohne religiöse Versicherung als eine schwere Sünde scheuen. Nur bei rein äußerlicher Religiosität ist die Befürchtung gerechtfertigt, daß der Fortfall der religiösen Eidesform die Gewissenlosigkeit befördern könnte. Nach dieser oberflächlichen Auffassung scheint dann der Eid ohne religiöse Eidesform geringwertiger, so daß der Schwurpflichtige die Wahl zwischen zwei Beteuerungen von verschiedener Stärke habe. Das bringt die Gefahr mit sich, daß die religiöse Eidesform von den Schwurpflichtigen bevorzugt wird, die ihrer Aussage damit eine erhöhte Glaubwürdigkeit in den Augen des Gerichts zu verschaffen hoffen, auch wenn sie selbst nicht religiös gesinnt sind, vielleicht sogar hinter dem Schein einer solchen Gesinnung die Absicht verbergen wollen, es mit ihrem Gewissen nicht allzu genau zu nehmen. Deshalb wird der Richter bei der Belehrung über die Bedeutung des Eides (oben 3.) diesem Irrtum über die Bewertung der Eide mit oder ohne religiöse Formel entgegentreten, und er selbst wird der religiösen Versicherung nur dann eine höhere Glaubwürdigkeit beimessen, wenn er von einer wahrhaft religiösen Gesinnung des Schwörenden fest überzeugt ist.

Kammergerichtsrat Leonhard, Berlin.

Eine Anregung zur Vereinfachung der Zivilrechtspflege. Unter den Reformbestrebungen, die nach der Ratifikation des Friedensschlusses durch die Alliierten einsetzen werden, wird auch eine wiederkehren: die Erstrebung einer Vereinfachung unserer Rechtspflege. Notwendig erscheint sie vor allem, um namhafte Ausgaben in der Justizverwaltung zu sparen. Wie ist dieses Ziel zu erreichen?

Schon 1917 wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege vorgelegt, der aber nur zu sehr geringem Teile Gesetz geworden ist, nämlich nur in Ansehung einiger Vorschläge im Strafrechtsverfahren. Die übrigen Vorschläge haben vor dem Reichstage keine Billigung gefunden. Mit Recht; denn sie hätten nur zu einer Verschlechterung der Rechtspflege geführt.

Da die in jenem Entw. vorgeschlagenen Wege nicht gangbar waren, werden andere Mittel ergriffen werden müssen. Deshalb ist es angebracht, einen Blick auf den Teil des französischen Rechts zu werfen, den die Franzosen — unter Beibehaltung des deutschen Rechts — gleich nach der Okkupation in Elsaß-Lothr. eingeführt haben, und zu untersuchen, ob es sich empfehle, ihm Anregungen zur Vereinfachung der Zivilrechtspflege zu entnehmen. Auch vom Gegner können wir lernen.

Es ist bekannt, daß die Zahl der Prozesse in Frankreich in der Zeit vor dem Kriege einen „verhältnismäßig" nur geringen Bruchteil der im Deutschen Reiche geführten Prozesse betrug. Woran lag dies? In der Prozeßsucht der Deutschen? Wohl nur zum Teil. M. E. wesentlich in zwei Einrichtungen des französischen Rechts, nämlich in dem obligatorischen Güteverfahren und in der Beschränkung der Rechtsmittel bei geringwertigen Streitsummen.

Bez. des obligatorischen Güteverfahrens enthält schon die französische ZPO. (code de procédure civile) von 1807 in Art. 48 diesen Grundsatz für alle prozeßfähigen Parteien hinsichtlich solcher Streitgegenstände, über die sie einen Vergleich zu schließen rechtlich befugt sind:

„Aucune demande principale introductive d'instance entre parties capables de transiger, et sur des objets qui peuvent être la matière d'une transaction, ne sera reçue dans les tribunaux de première instance que le défendeur n'ait été préalablement appelé en conciliation devant le juge de paix ou que les parties n'y aient volontairement comparu."

Der Kläger ist also nach französ. Rechte gezwungen, seinen Gegner vor Erhebung einer Klage vor den Richter zu einem Sühnetermin zu laden, es sei denn, daß die Parteien es vorziehen, freiwillig zu diesem Behufe vor dem Richter zu erscheinen. Dieser Zwang, sich zu vergleichen, führt in vielen Fällen zu einer gütlichen Erledigung der Streitpunkte zwischen den Parteien, die meist mit dem Ergebnisse des Vergleichs zufrieden sind. Wie könnte es auch anders sein? Vor dem mit den Vergleichsverhandlungen gesetzlich betrauten Richter finden die zwischen den Parteien bestehenden Streitpunkte zum ersten Male vor einem fach- und sachkundigen Manne unparteiisch eine Sichtung. Die Parteien erkennen klarer, wie bisher, den Grund und die Tragweite ihrer Ansprüche. Sie hören von dem Rechte des Gegners, erfahren Sinn und Bedeutung der Rechtssätze und machen sich, bei der Berührung der Beweisfrage, ein gewisses Bild von der Durchführbarkeit ihrer Forderungen. Sie werden den Ermahnungen des Richters, nicht aussichtslos zu klagen oder nicht auf eine Klage ohne Aussicht auf Erfolg sich einzulassen, häufig williges Ohr leihen und unter Preisgabe ihrer Ansprüche von einer Klage oder der Rechtsverteidigung im Prozesse abstehen. Dabei ist das Ansehen des französ. Richters bei der Bevölkerung nicht geringer als bei uns.

Dieses obligatorische Vergleichsverfahren haben die Franzosen für das Zwischenrecht in Elsaß-Lothr., das bis zur Einführung der französ. Gesetzgebung nach dem endgültigen Friedensschlusse Anwendung finden soll, durch Dekret des Präsidenten der Republik v. 26. Nov. 1918 eingeführt. In Art. 22 heißt es bez. der Amtsgerichte:

„En matière civile, devant le tribunal de bailliage (Name für die von den Franzosen in Elsaß-Lothr. vorläufig bei Bestand gelassenen Amtsgerichte) aucune citation à l'audience ne pourra être délivrée sans que les parties aient été appelées en conciliation devant le juge ou aient comparu devant lui à cette fin."

Und bez. der Landgerichte in Art. 23:

„En matière civile devant le tribunal régional, aucune citation à l'audience ne pourra être délivrée sans que les parties aient été appelées en conciliation devant le juge de bailliage ou aient comparu devant lui à cette fin."

Der obligatorische Sühneversuch findet also auch bei den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Sachen vor dem Amtsrichter (juge de bailliage) statt.

In besonders gelagerten Fällen kann der LG.-Präs. die Parteien von dem Zwange des Vergleichsverfahrens entbinden.

Wie erwähnt, haben die Franzosen für das Zwischenrecht in Els.-Lothr. die deutsche Gesetzgebung, insbes. auch die deutsche ZPO. wesentlich weiterbestehen lassen. Nur mit dem obligatorischen Vergleichsverfahren hatten sie nach ihren Erfahrungen so günstige Ergebnisse bez. der Vereinfachung der Rechtspflege erzielt, daß sie es nicht einmal in ihrem Zwischenrechte missen mochten.

Ebenso haben sie als weitere Bestimmung, die ebenfalls der Verminderung der Prozesse dient, durch das Dekret v. 26. Nov. 1918, die Beschränkung des Rechtsmittels der Berufung gegen die Urteile der Amtsgerichte auf Streitwerte, die 375 Frs. (300 M. nach dem früheren Kurswerte) übersteigen, ihrem Zwischenrechte in Els.-Lothr. eingefügt. Diesen Grundsatz haben sie ebenfalls ihrem Rechte entlehnt, das die Berufung gegen die Urteile der Friedensgerichte beschränkte ursprünglich auf Ansprüche, die 100 Frs. und später, mit dem zunehmenden Sinken des Geldwertes, 300 Frs. überstiegen:

„Les juges de paix connaissent de toutes actions purement personnelles ou mobilières, en dernier ressort jusqu'à la valeur de 300 (100) francs."

In das Zwischenrecht ist diese Bestimmung in folgender Fassung übernommen worden:

Art. 5 des mehrerwähnten Dekrets: „Les tribunaux de bailliage statueront en dernier ressort jusqu'à une valeur de 375 francs."

Die Amtsgerichte entscheiden also über alle zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Ansprüche, deren Streitwert unter 375 Frs. sich bewegt, in letzter Instanz.

In welchem Umfange diese Beschränkung der Berufung eine Entlastung der Landgerichte und damit eine Freigabe von Richterkräften und Kräften des Sekretariats bedeutet, ergibt sich ohne weiteres. Gewiß ist nicht zu verkennen, daß ethische und sozialpolitische Gründe gegen eine Beschränkung der Rechtsmittel sprechen. Gegenüber solchen grundsätzlichen Bedenken darf aber auch der praktische Gesichtspunkt der Vereinfachung der Rechtspflege nicht zum Schweigen gebracht werden sowie die Erwägung, daß in künftigen Fällen die Parteien, nachdem sie den Prozeß in I. Instanz verloren haben, durch diese Beschränkung häufig davor behütet werden, aus Rechthaberei oder in verbohrter Verkennung ihres vermeintlichen Rechts ihren Anspruch vor eine weitere Instanz zu tragen. Uebrigens hat der Gesetzgeber auch bei unseren Gewerbe- und Kaufmannsgerichten von der Beschränkung der Rechtsmittel Gebrauch gemacht, ohne daß in der Praxis hervorgetreten wäre, daß die rechtsuchenden Parteien darin eine Unbilligkeit oder gar Rechtsverweigerung erblicken.

Diese Ausführungen erheben nur den Anspruch, auf zwei Einrichtungen in der französ. Rechtspflege hinzuweisen, die dazu beigetragen haben, daß die Zahl der Prozesse des Nachbarvolkes verhältnismäßig viel geringer ist als bei uns. Sie sollen nur die Frage erörtern, ob es nicht angezeigt erscheint, auch von diesen beiden Einrichtungen, die in Frankreich seit über einem Jahrhundert sich erprobt haben, bei einem neuen Gesetzentwurfe zur Vereinfachung der Rechtspflege bis zu einem gewissen Maße Gebrauch zu machen.

Landgerichtsdirektor Durand, z. Z. Baden-Baden.

Ein Danziger Verfassungsentwurf. Durch den Friedensvertrag wird Danzig mit seiner näheren Umgebung von dem Deutschen Reich losgelöst und zu einem mehr oder minder selbständigen Freistaat umgebildet. Wie weit Danzig gestattet wird, Einfluß auf seine künftige Verfassung zu gewinnen, wie weit der Oberkommissar der feindlichen Mächte hier eingreifen wird, steht noch dahin. Jedenfalls aber werden schon jetzt in Danzig eifrige Vorarbeiten gemacht, um im gegebenen Moment die Wünsche Danzigs zur Geltung zu bringen. Vom Oberbürgermeister Sahm ist bereits vor Monaten ein aus den politischen Parteien bestehender Verfassungsausschuß zusammenberufen, der auch schon den Entw. einer Wahlordnung, die sich eng an die zur deutschen Nationalversammlung anschließt, beraten hat. Jetzt ist diesem Ausschuß von Oberbürgermeister Sahm ein aus 64 Artikeln bestehender Verfassungsentwurf zur Beratung vorgelegt.

Er gliedert sich in 11 Abschnitte: Allgemeines, Senat, Bürgerschaft, Gesetzgebung, Behörden und Ausschüsse, Finanzen, Kommunalverbände, Rechtspflege, Nichtrichterliche Beamte, Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft und Uebergangsbestimmungen. Als Name des Freistaates ist gewählt: Freie und Hansestadt Danzig zur Anknüpfung an die geschichtliche Blütezeit der Stadt Danzig. Die Amtssprache ist die deutsche, wie auch der Entw. selbst alle Fremdwörter vermeidet. Der Entw. wird von zwei Grundgedanken beherrscht. Einmal, daß die Stadt Danzig zwar ihre eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenem Vermögen behält, aber mit dem Staate die gleichen Organe hat. Und daß zweitens die Staatsgewalt, ähnlich wie bisher in den Hansestädten, dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zusteht. Daß die republikanische Staatsform gewählt ist, ist selbstverständlich. In ihr mischen sich aber aristokratische und demokratische Gedanken. Gesetze und die meisten anderen Beschlüsse in Staatsangelegenheiten bedürfen eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft. Der Senat ist oberste Landesbehörde. Er hat die Landesverwaltung zu führen, die nichtrichterlichen Beamten zu ernennen und zu beaufsichtigen. Er übt das Begnadigungsrecht aus. Er verwaltet das Staatsvermögen und vertritt den Staat nach außen. Der Senat besteht aus seinem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, 12 hauptamtlichen und 12 nebenamtlichen Senatoren. Alle werden von der Bürgerschaft, die hauptamtlichen Senatoren auf 12, die



nebenamtlichen auf 6 Jahre gewählt. Auch Frauen können gewählt werden. Auch für die nebenamtlichen Senatoren ist Besoldung vorgesehen. Der Präsident hat eine dem Oberbürgermeister analoge Stellung. Er ist zwar nicht Vorgesetzter der Senatoren, leitet aber die Geschäfte des Senats, verteilt die Dezernate und kann in Einzelfällen vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung selbständig entscheiden.

Die 72 Mitglieder der Bürgerschaft — der Entw. steht auf dem Standpunkt des Einkammersystems — werden auf Grund von allgemeinen, direkten, gleichen Wahlen nach dem Verhältniswahlsystem auf 4 Jahre an einem Novembersonntag gewählt. Sie beziehen Aufwandsentschädigung, sind von den Wählern unabhängig und genießen weitestgehende Immunität. Die Bürgerschaft gibt sich ihre GeschäftsO. selbst, versammelt sich selbst und kann vom Senat nicht aufgelöst werden. Ein besonderer Wahlprüfungsgerichtshof ist nicht vorgesehen. Der Senat ist zu jeder Bürgerschaftssitzung einzuladen, seine Beauftragten sind stets zu hören, seine Anträge müssen vor anderen beraten werden. Außer der Mitwirkung beim Zustandekommen von Gesetzen hat die Bürgerschaft ein weitgehendes Kontrollrecht über alle Staatsangelegenheiten. Für Verfassungsgesetze sind zwei, mindestens einen Monat auseinanderliegende Lesungen und eine dreiviertel Majorität der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Referendum ist weder für Verfassungsänderungen noch sonst vorgesehen.

Für die Staats- und städtische Verwaltung sind unter dem Senat senatorische und aus Senatoren und Bürgerschaftsmitgliedern oder anderen Staatsangehörigen gemischte Behörden vorgesehen, die aber in allen Beziehungen dem Senat untergeordnet sind. Die Einrichtung und Zusammensetzung dieser Behörden ist einem besonderen Gesetze vorbehalten. Für bestimmte Verwaltungszweige (z. B. Finanz, Steuer, Handel, Schiffahrt und Gewerbe, soziale und äußere Angelegenheiten usw.) müssen solche Behörden gebildet werden.

Die bisherigen Kreisstädte sollen aus den Kreisen ausscheiden und direkt unter dem Senate stehen. Für das platte Land werden 3 Kreise mit einem Senator an der Spitze vorgesehen. Umfangreiche Eingemeindungen, namentlich nach Danzig, sind in Aussicht genommen. Die Städte, Landgemeinden und Kreise behalten ihre Selbstverwaltung, über die ein besonderes Gesetz ergehen soll.

Die Selbständigkeit der Rechtspflege wird gegenüber dem jetzigen Zustand insofern noch erweitert, als die Richter nicht vom Senat ernannt, sondern von einem unpolitischen Ausschuß (Präs. des Senates, einem Senator, Vors. und stellv. Vors. der Bürgerschaft, Vors. der Anwaltskammer und 5 Richtern) gewählt werden. Auch hinsichtlich der Dienstaufsicht über die Richter ist eine unabhängige Regelung, die allerdings durch ein besonderes Gesetz erfolgen soll, in Aussicht genommen.

Das Beamtenrecht soll ebenfalls durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, doch ist verfassungsmäßig den Beamten politische und Vereinsfreiheit gewährleistet. Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit, sie können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen entlassen, in den Ruhestand oder in ein geringer besoldetes Amt versetzt werden.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft über ihre gegenseitigen Rechte oder über das Staatswohl sind, abgesehen von Verfassungsänderungen, durch einen besonderen Ausschuß, der aus 6 Senatoren, 6 Bürgerschaftsmitgliedern, dem Präs. des obersten Gerichtshofes und den beiden dienstältesten Richtern besteht, zu entscheiden. Der Spruch des Ausschusses gilt als Gesetz.

Ueber die Grundrechte des Volkes sagt der Entw. nichts. Es sollen hierüber zunächst die Meinungen der politischen Parteien abgewartet werden.

Eine Kritik an dem Entw. möchte ich nicht üben, da ich an seinem Zustandekommen wesentlichen Anteil habe, wenn ich mich auch nicht mit allen in ihm zum Ausdruck gekommenen Ansichten zu identifizieren vermag.

Amtsrichter u. Hochschuldozent Dr. Otto Loening, Danzig.

Reform des Belagerungszustandes in Bayern.

Der Grundzug des neuen bayerischen Gesetzes über außerordentliche Maßnahmen zum Schutze des Freistaates ist Abkehr von der vorwiegend militärischen Auffassung, die sich im preuß. BZG. ausspricht. Während letzteres die durch Krieg und die durch Aufruhr hervorgerufene Notlage des Staates unter dem soldatischen Gesichtspunkte des Kampfes gegen den äußeren oder den inneren Feind durchweg gleichstellt, läßt Bayern es für den Kriegszustand bei dem Ges. v. 5. Nov. 1912 bewenden, das übrigens gegenüber dem noch aus dem Jahre 1851 stammenden preuß. BZG. bereits einen erheblichen Fortschritt darstellt. Dagegen gilt die Neuordnung der durch Hoch- oder Landesverrat, Aufruhr, Bandenbildung und ähnliche Verbrechen gestörten inneren Sicherheit. Erfordert diese außerordentliche Maßnahmen, so werden deren Träger nicht wie in Preußen ohne weiteres die Militärbefehlshaber, sondern das Gesamtministerium ernennt in den gefährdeten Bezirken eigene Beauftragte. Als solche sollen nach den AusfBest. v. 2. Sept. 1919 Zivilbeamte oder besondere Staatskommissare aufgestellt werden, doch sind auch höhere Militärbefehlshaber nicht ausgeschlossen. Die damit schon in der Auswahl der Personen ermöglichte Anpassung an die besonderen Umstände ist als bedeutsame Verbesserung zu bezeichnen. Die wichtigsten Befugnisse der Beauftragten sind einmal das Recht zum Erlasse der im Sicherheitsinteresse erforderlichen Anordnungen — entsprechend § 9b des preuß. BZG. —, außerdem die Ausübung der Polizeigewalt und die Verfügung über die öffentlichen Verkehrseinrichtungen. Damit dürfte die für Sicherheitsaufgaben erforderliche Zusammenfassung von Verwaltungszweigen erreicht sein, ohne daß auf eine Einzelstelle die gesamte vollziehende Gewalt übertragen wird, die § 4 BZG. den Militärbefehlshabern zuwendet und damit selbst Anordnungen von Schulferien und Eingriffe in die Kommunalverwaltungen ermöglicht hat. Ferner macht das bayerische Ges. die besonderen Beauftragten für alle ihre Verfügungen persönlich verantwortlich und unterstellt sie der Dienstaufsicht der zuständigen Staatsministerien.

Auch in den Sonderbestimmungen für die Rechtspflege ist das militärische Element vollständig ausgeschaltet. Die Beschwerde gegen Schutzhaftbefehl und Aufenthaltsbeschränkungen, zu deren Erlaß das Gesamtministerium seine Kommissare ebenfalls ermächtigen kann, geht an die aus 3 Berufsrichtern und 2 Laien bei den Landgerichten zu bildenden Beschwerdegerichte, die auch über die Entschädigungsansprüche der Betroffenen entscheiden. Sie erscheinen als verwandte Gebilde zu den in Bayern an Stelle der Standgerichte getretenen Volksgerichten[1]), die ebenfalls unter Ausscheidung aller militärischen Mitglieder mit 2 Berufsrichtern und 3 Schöffen besetzt sind, wogegen im Bereiche des preuß. Belagerungszustandes noch immer die aus 2 Richtern und 3 Offizieren zusammengesetzten außerordentlichen Kriegsgerichte am Werke sind. Der Vorzug der bayerischen Neuregelung liegt klar zutage. Die Zuziehung nicht juristischer Mitglieder bezweckt, neben den rechtlichen Vorschriften die Bedürfnisse und Erfahrungen des praktischen Lebens zum Worte zu verstatten und zugleich das Vertrauen in die Rechtspflege zu stärken, das besonders in den Zeiten der Erregung außerordentlich zur Beruhigung der Oeffentlichkeit beizutragen vermag und von vielen den Volksgenossen im höheren Grade als den Vertretern des abgeschlossenen Beamtenstandes geschenkt wird. Beiden Voraussetzungen entsprechen die Angehörigen des Offiziersberufes jedenfalls nicht mehr als die beamteten Richter, ebensowenig wie militärische Fachkenntnisse bei der Beurteilung innerer Sicherheitsstörungen eine Rolle spielen.

Je weniger die Unruhe der Gegenwart die Hoffnung auf dauernde Entbehrlichkeit erhöhter Sicherungsmaßnahmen gestattet, desto unabweislicher tritt an die Reichsregierung die Forderung heran, in Ausführung des Art. 48 der neuen Reichsverfassung für eine moderne und einheitliche Gestaltung dieses wichtigen Rechtsgebietes Sorge zu tragen,

[1]) Vgl. OberstLGR. Schierlinger im Heft 9/10 der DStrafrZ.



wofür die bayerischen Neuerungen beachtenswerte Unterlagen geschaffen haben.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Ein Vorschlag zur Verfassung der Strafgerichte. Der von der Regierung jetzt fertiggestellte vorläufige Entwurf zur Neuordnung der Strafgerichte und des Strafverfahrens beabsichtigt u. a., die Strafkammern als Gerichte 1. Instanz völlig zu beseitigen und als solche nur die Schwur- und die Schöffengerichte zu belassen, beide wesentlich in der heutigen Gestalt. Die Kammern sollen nur als Beschwerdeinstanz und, in der Besetzung von 2 Richtern und 3 Schöffen, als Berufungsinstanz verbleiben. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte soll alle Uebertretungen, Vergehen sowie die Verbrechen umfassen, die mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht sind, ferner Rückfallsdiebstahl, Rückfallsbetrug usw., endlich alle Verbrechen und Vergehen der Jugendlichen.

Gegen diese Regelung müssen schwere Bedenken erhoben werden. Ist doch nun einmal für alle größeren Sachen eine eingehende kollegiale Beratung zweifellos erforderlich, von dem Entwurfe aber in keiner Weise gesichert. Wenn man bedenkt, daß künftig vor dem AG. höchst umfangreiche Sachen verhandelt werden sollen, wie große Betrugsprozesse, einfacher Bankerott, Bilanzverschleierung usw., so wird man zugeben müssen, daß es den beiden Schöffen, die völlig neu an diese Sachen herantreten, schlechterdings unmöglich ist, solchen Verhandlungen in Einzelheiten, auf die es oft aber gerade ankommt, noch zu folgen und bei der Beratung dem Amtsrichter vollgültig zur Seite zu stehen, vollends dann, wenn als solche, was in Zukunft ja nicht ausgeschlossen ist, einmal zwei Frauen mitwirken. Es muß daher ausgesprochen werden, daß der Vorschlag des Entw. gegenüber dem bisherigen Zustande eine Verschlechterung der Strafrechtspflege bedeutet, und man wird im Gegensatz zu ihm fordern müssen, daß für die größeren Sachen, wie sie heute etwa vor den Strafkammern verhandelt werden, größere Schöffengerichte, bestehend aus 2 Richtern und 3 Schöffen, aufgestellt werden. Falls diese, wie es der Entw. von 1908 vorsah, den Landgerichten angegliedert werden, ergeben sich Schwierigkeiten für die unter allen Umständen zuzulassende Berufung. Ausgeschlossen ist, für diese die Oberlandesgerichte für zuständig zu erklären, da dies die Beteiligten mit einem unerträglichen Aufwand an Zeit und Reisekosten belasten würde. Der Entw. von 1908 sah daher „Berufungssenate" vor, die organisch den Landgerichten angegliedert werden sollten. Ihre erhöhte Bedeutung sollte darin Ausdruck finden, daß in ihnen regelmäßig der Präsident des LG. den Vorsitz führen sollte. Daß dies undurchführbar ist, wird jeder Praktiker zugeben. So verbliebe als letzter Ausweg nur die Errichtung „abgezweigter Strafsenate" des OLG. an den Sitzen der Landgerichte. Aber auch das ist zu verwerfen, denn diese Einrichtung ist eine innere Unwahrheit und zerreißt völlig das Gefüge der Oberlandesgerichte. Diese Erwägungen führen zu der Forderung, die größeren Schöffengerichte nicht den Landgerichten, sondern den Amtsgerichten anzugliedern, bei denen dann zwei Arten von Schöffengerichten beständen. Für kleine Aemter, die nur mit einem Richter besetzt sind, würden diese erweiterten Schöffengerichte bei dem nächstgelegenen größeren Amtsgerichte errichtet. Die Berufung gegen die Urteile der erweiterten Schöffengerichte würde dann ebenfalls an die Kammern der Landgerichte, wie sie der Entw. vorsieht, gehen, deren erhöhtes Ansehen dadurch zum äußeren Ausdruck käme, daß hier ein Direktor den Vorsitz führt. Außerdem würde die Verwendung von Assessoren hier durch Gesetz auszuschließen sein.

Bei Durchführung dieses Vorschlages wäre für alle Sachen eine wirkliche erschöpfende Durchberatung gesichert.

Richtig ist, daß im neuen Deutschland, wie auf allen Gebieten des staatlichen Lebens, so auch in der Rechtspflege tunlicht sparsam gewirtschaftet werden muß. Allein dies darf nicht so weit gehen, wie es der Entw. tut, daß dadurch eine Schädigung der Rechtspflege eintritt, die doch nun einmal einen Grund- und Eckstein eines jeden staatlichen Aufbaues bildet. Aber davon abgesehen, würde der hier gemachte Vorschlag kaum wesentlich teurer zu stehen kommen als der des Entwurfs. Dem Vernehmen nach soll dessen Durchführung dadurch ermöglicht werden, daß man dem Vorsitzenden des Schöffengerichts als Hilfskraft einen Assessor beigibt, insbes. zur Anfertigung der Urteile. Allein dies wäre eine halbe Maßnahme, da eine solche Kraft ohne eigene Verantwortung arbeitet und daher nur gering zu bewerten ist. Sie kommt dem Staate außerdem nicht teurer zu stehen, wenn sie als vollberechtigtes Mitglied dem Kollegium einverleibt wird. So würde der hier gemachte Vorschlag nur um die Kraft eines Schöffen teurer wirtschaften als der Entwurf. Aber auch das nur scheinbar, denn die erweiterten Schöffengerichte von insgesamt 5 Mitgliedern würden sich gegenüber den mit 3 besetzten entschieden eines erhöhten Ansehens erfreuen, eine geringere Zahl von Berufungen würde die Folge sein und so an Richtern für die 2. Instanz gespart werden. Noch ist jede Rechtspflege bei einer vollwertigen ersten Instanz stets am besten gefahren, ein Erfahrungssatz, den der Entwurf leider nicht in wünschenswertem Maße berücksichtigt.

Amtsgerichtsrat Dr. Bessell, Leipzig.

Neugestaltung der Beamtenausschüsse. Die Leitsätze des Groß-Berliner Juristenbundes (vgl. S. 580 d. Bl.) sollten den abweichenden Standpunkt dieses Bundes von den Richtlinien, welche die Gesellschaft für soziale Reform aufgestellt hat, zum Ausdruck bringen. Die großen Beamtenverbände — darunter der Justizbeamtenbund — hatten weitgehende Forderungen in betreff der Beteiligung am Dienstbetriebe aufgestellt infolge des Erlasses des Justizministers, der die Mitwirkung der Beamtenausschüsse auf eine gutachtliche Anhörung beschränkte. Sie sahen darin eine ungenügende Beteiligung der Beamten an dem Betriebe des Dienstes und schritten dazu, ihre Ansprüche zu formulieren. Man wird anerkennen müssen, daß eine gutachtliche Anhörung eine unzureichende Mitwirkung der Beamten enthält. Danach würde es im Belieben des Vorgesetzten stehen, ob er eine solche Aeußerung verwerten will oder nicht. Die Forderungen der Beamtenverbände haben in den Richtlinien für die Einrichtung von Beamtenräten des Unterausschusses des Vereins f. soz. Reform unter Nr. 9 folgenden Ausdruck gefunden:

„Der Beamtenrat . . . ist berufen, gleichberechtigt mitzuwirken, a) bei allen die Gestaltung des inneren Dienstes betreffenden sachlichen und persönlichen Angelegenheiten, jedoch bei Beförderungen und Versetzungen nur auf Anruf der Beteiligten."

Demgegenüber wird auf die Leitsätze des Groß-Berliner Juristenbundes verwiesen.

Diese Leitsätze greifen zurück auf die Forderung in Nr. 9 der Richtlinien dieses Vereins. Besonders ist der Ausdruck „Mitwirken" aus letzterem übernommen. Dieser Ausdruck mußte verwertet werden, weil er ein Verlangen der mittleren und unteren Beamten widerspiegelt, von dem diese nicht lassen wollen. Wenn Geh. OJR. Humbert S. 666 d. Bl. bei seiner Kritik fragt: was ist Mitwirkung im Gegensatz zur gutachtlichen Anhörung? so ist zu erwidern: von einem eigentlichen Gegensatz zwischen Mitwirkung und gutachtlicher Anhörung ist nicht die Rede. Die Mitwirkung ist das umfassendere, die gutachtliche Anhörung das beschränktere. Letztere ist nur ein Teil der Mitwirkung, diese umfaßt die gutachtliche Anhörung mit, reicht aber über sie hinaus. Wie weit sie reichen soll, das lassen die Leitsätze des GrBerl. JB. erkennen. In der Begr. zu den Richtlinien der Gesellschaft f. soz. Reform wird ausgeführt, daß die gleichberechtigte Mitwirkung das bedeuten solle, was man im vulgären Sprachgebrauch „Mitbestimmungsrecht" nennt. Die Leitsätze 1 und 2 des GrBerl. JB. wollen dagegen die Mitwirkung dahin beschränken, daß die Beamten, soweit nicht Staatshoheitsrechte in Frage kommen, über den Rahmen der gutachtlichen Aeußerung hinaus, ihre Wünsche und Ansichten der vorgesetzten Behörde

gegenüber in einem geordneten Instanzengange geltend machen dürfen, daß sie aber, wenn so keine Einigung erzielt wird, sich der Entscheidung der verantwortlichen Stelle fügen müssen. Die von GOJR. Humbert aufgeworfene Frage: wer die verantwortliche Stelle sei, kann in einem Leitsatze naturgemäß nicht entschieden werden. Die Entscheidung muß dem weiteren Ausbau der Leitsätze vorbehalten bleiben. Verfehlt ist es, daß man zur Ablehnung der Leitsätze schon aus dem Gesichtspunkt der praktischen Unmöglichkeit kommen müsse, da bei wichtigen Angelegenheiten der Gang der Regelung zu schleppend sei. Es will scheinen, als wenn dabei übersehen ist, daß die zugebilligte Mitwirkung nur stattfinden soll bei allen die Gestaltung des inneren Dienstes betr. Angelegenheiten, daß sie also nicht etwa in jedem Falle, der eine innere Dienstangelegenheit betrifft, erfolgen soll. Da es sich um eine Mitwirkung nur bei der Gestaltung des inneren Dienstes handeln soll, werden eilige Angelegenheiten, die eine Mitwirkung der vorgeschlagenen Art nicht vertragen, kaum vorkommen.

Entgegengetreten muß ferner der Ansicht werden, daß durch Leitsatz 3 „die Axt an die Wurzel des jungen Ausschußbaumes gelegt" werde, indem man danach keinen Ausschuß mehr haben werde. Eine Beschränkung, wie sie dieser Leitsatz vorsieht, erscheint im Interesse einer gedeihlichen Mitwirkung der Ausschüsse geboten. Es kann nicht förderlich sein, wenn Beamtengruppen bei der Entscheidung von Fragen, die sie nichts angehen und für die sie kein hinreichendes Verständnis haben werden, z. B. die Kanzleibeamten in Fragen, die lediglich die richterlichen oder mittleren Beamten angehen oder umgekehrt, mitwirken.

Endlich muß auch dem Vorwurf begegnet werden, daß durch Leitsatz 5 das Persönlichkeitsrecht des einzelnen in der Organisationsfrage nicht geachtet werde. Die derzeitige politische und soziale Entwicklung zwingt die Beamtenschaften zur fachmäßigen Organisation. Die Beamten, die sich einer solchen anschließen, bringen Opfer an Zeit und Geld, die dem nicht organisierten Beamten mit zugute kommt. Das Beamtentum — auch das richterliche — muß sich daran gewöhnen, es als Pflicht zu empfinden, sich der Fachorganisation anzuschließen. Es ist also eine Art neuen Pflichtbegriffes, der großgezogen werden muß. Dazu kommt, daß die organisierten Beamten sich mit den Standesfragen eingehender beschäftigt haben und auch in solchen Angelegenheiten ein erhöhtes Pflichtgefühl betätigen werden. Die Forderung, daß sie allein zum passiven Wahlrecht zugelassen werden, muß daher im Interesse des ganzen Standes erhoben und kann nicht als unbillig oder intolerant angesehen werden.

Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor Dr. Neuenfeldt,
Vors. d. Preuß. Richtervereins, Berlin.

Ist die Geldstrafe wegen Ungebühr (GVG. § 179) umwandelbar? Diese alte Streitfrage wird wieder angeregt durch eine veränderte Stellungnahme des Kammergerichts, das sie, entgegen seiner von anderen Gerichten vielfach übernommenen Ueberlieferung, neuestens bejaht hat[1]). Der Beschl. folgt den für die neuere Richtung grundlegenden Entsch. der OLG. Marienwerder v. J. 1906 u. Breslau v. J. 1911[2]); die ältere Richtung vertreten außer zahlreichen Beschlüssen bei Löwe (Anm. 6) und einzelnen Schriftstellern[3]) namentlich noch die OLG. Celle, Rostock, Karlsruhe und ein neuerer Beschl. des Bayer. ObLG. (Sammlg. Bd. 15 S. 129). Dagegen hat ein anscheinend wenig beachteter Beschl. des OLG. Bamberg[4]) schon vor den drei erstgenannten die Zulässigkeit der Umwandlung eingehend und m. E. bis auf einen Punkt[5]) zutreffend begründet. Er verwertet u. a. die Kommiss.-Verhdl. zum GVG. (Hahn, Mat. I, 340), in denen Dir. v. Amsberg die Androhung von Haft neben Geldstrafe damit verteidigt hat, daß § 179 häufig auf vermögenslose Leute anzuwenden sei, andererseits auch schwereren Fällen gerecht werden müsse. Der Gesetzgeber wollte hiernach, wie der Beschl. ausführt, jene Leute weder straffrei ausgehen, noch sie gleich im vornherein mit der härteren Strafe (Haft) belegen lassen. Er hat also zur Vermeidung einer Rechtsungleichheit zwischen Armen und Reichen einerseits, zur Sühnung jeder Ungebühr mit einer wirklich vollziehbaren Strafe andererseits die Ersatzstrafe offenbar zulassen wollen und ihre ausdrückliche Erwähnung lediglich übersehen. Dieses Versehen will denn auch der Entwurf einer Nov. z. GVG. i. S. der neueren Richtung klarstellen und gutmachen; bis er aber Gesetz wird, sei die hier vertretene Auslegung des § 179 befürwortet.

Oberstlandesgerichtsrat Dr. Schierlinger, München.

[1]) Beschl. des Strafsen. v. 28. Febr. 1919, Leipz. Ztschr. S. 614; gleicher Wechsel bei dem OLG. Breslau (s. u.), Stuttgart im „Recht" 1918 Nr. 1247, Hamburg, D. Strafr.-Ztg. 1917 S. 95 (indirekt).

[2]) Goltd. Arch. Bd. 54 S. 101, Bd. 60 S. 136; zu den Hinweis. daselbst vgl. noch OLG. Kolmar, Lpz. Z. 1914, 972, Nürnberg, BZ. 1916, 75 u. die Zit. in Note 1.

[3]) So KGRat Rasch im „Recht" 1914 S. 483 (gegen Löwe).

[4]) 16. Juni 1900, R. d. OLG. Bd. 1 S. 219.

[5]) Vermengung der sog. Ordnungsstrafen in Zoll- u. Steuerges. mit den wahren Ordn.-Str. der Justizgesetze.

Zur Gründung des bayerischen Anwaltsverbandes. I. Zu den Ausführungen des RA. Hachenburg, S. 730 d. Bl., möchte ich bemerken:

Der bayer. Anwaltsverband ist aus der Not der bayer. Anwaltschaft geboren. Solange es noch eine bayer. Landesjustizverwaltung und bayer. Landesrecht, auch Landes-Anwalts-Recht gibt — man denke außer den Gebührenordnungen nur an die Fragen des Notariats —, solange die kulturellen Unterschiede in Deutschland so tief gehen, wie es noch der Fall ist, sieht sich die bayer. Anwaltschaft in vielem neben den gemeinsamen Aufgaben auch anderen Aufgaben gegenüber als die Kollegen der übrigen Länder. Diese Aufgaben muß sie selbständig lösen.

Eine jahrzehntelange Wirklichkeit lehrte, daß diese Lösung ohne Landesverband nicht erfolgt. Wie soll auch z. B. eine Reform der Landesgebührenordnungen anders als durch eine Landesorganisation wirksam betrieben werden? Die Betonung eines Zusammenhangs dieser Reform mit der Umwandlung der ReichsgebührenO. wirkte bisher hemmend, nicht fördernd. Daß die Reform der LandesgebührenO. „das einzige bayerische Thema" auf dem Verbandstage gewesen sei, ist ein Irrtum. Auf der Tagesordnung standen ausschließlich Fragen, die rein landesrechtlich geregelt werden können, und bei der Debatte ist darauf gehalten worden, daß die Zuständigkeitsgrenzen nicht überschritten wurden.

Wir Bayern kennen den Wert der Einheit. Man lese nur die Darlegungen unseres geistigen Führers in JW. 1919, 409 über die Organisation der Anwaltschaft de lege ferenda. Hier muß die Klage über Partikularismus verstummen.

Wir glauben, daß fruchtbare und gründliche Arbeit auf dem Gebiet des Anwaltsrechtes wie auf jedem geistigen Gebiet der Gesamtheit nützt, gleichviel, ob sie der Tätigkeit eines einzelnen, einer Gruppe oder der Gesamtheit entstammt.

Rechtsanwalt Dr. Beutner, München,
Geschäftsführer des bayer. Anwaltsverbandes.

II. Ich vermag aus vorstehenden Bemerkungen keinen Anlaß zur Aenderung meiner Auffassung zu entnehmen. Die Not in der bayerischen Anwaltschaft ist keine andere als in den übrigen deutschen Ländern. Die Bildung eines besonderen Anwaltsverbandes in einem Einzelstaat gefährdet die Einheit der im Deutschen Anwaltsvereine zusammengeschlossenen Rechtsanwälte. Wie die Vorgänge in München zeigen, beschränkt man sich nicht auf die rein bayerischen Angelegenheiten. Sie sind auch nicht wichtig genug, um eine eigene Organisation — und um diese handelt es sich hier — zu rechtfertigen. Daher wird man naturgemäß auf die Fragen von allgemeiner und allgemeinster Bedeutung gedrängt. Sie werden partikularistisch gefärbt. Die Gefahr liegt nahe, daß diejenigen, die im Gesamtverbande der deutschen Anwälte nicht durchdringen, sich der Landesverbände bedienen, dann, daß das bayerische Vorbild Schule macht. Die Folgen, wenn ein

solches System um sich greift, wird sich jeder leicht selbst ausdenken können. Hiervor zu warnen, hielt ich für meine Pflicht.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Aus Organisation und Praxis des Hamburgischen Mieteeinigungsamtes. Das seit 1917 bestehende „Mieteamt für das Hamburgische Stadtgebiet" (für das Landgebiet besteht keine solche Einrichtung) wurde am 1. Aug. 1919 zu einem Mieteeinigungsamt (MEA.) ausgebaut. Gleichzeitig ist eine neue und neuartige Organisation durchgeführt worden. Da es sich hierbei um Fragen handelt, die für die Neugestaltung des Prozeßrechtes von Interesse (z. B. Dezentralisation, Vortermine, Laienbeisitzer usw.), andererseits Mietefragen z. Zt. besonders wichtig sind, wird eine Darstellung um so erwünschter sein, als es sich hier um eine ganz eigenartige Organisation handelt.

An der Spitze des MEA. steht als „Erster Vors." ein Landgerichtsdirektor. Ihm zur Seite stehen 3 Land- und Amtsrichter als „Vors." (Erhöhung auf 4 ist geplant). Neben ihnen fungieren mehrere Richter, Anwälte, Assessoren als „stellv. Vors.". Die ersteren sind ausschließlich am MEA. tätig und üben keine andere Berufstätigkeit aus, letztere sind nur nebenamtlich am MEA. tätig.

Das MEA. zerfällt in die im Justizgebäude untergebrachte Zentrale und in Außenstellen. Von diesen sind in der inneren und äußeren Stadt z. Zt. 11 im Betrieb. Während der erste Vors. und die Vors. nur in der Zentrale tätig sind, führen die stellv. Vors. den Vorsitz nur in den Außenstellen. Die Außenstellen haben Dienstbetrieb jeden Wochentag von $^1/_2$7 bis $^1/_2$9 Uhr Abends. An 3 Wochentagen werden Anträge entgegengenommen, auch wird an diesen von dem Leiter, einem Gerichtsschreiber und einem Beisitzer unentgeltlich Auskunft in Mieteangelegenheiten an jedermann (auch an Bemittelte) erteilt. An den anderen Abenden finden hier Sitzungen statt (Vortermine).

Sämtliche Anträge an das MEA. sind in den Außenstellen anzubringen. Außer dem Leiter und einem Gerichtsschreiber ist ein Beisitzer zugegen, ein Vermieter oder Mieter, ohne bestimmtes System. Außerdem haben die Außenstellen je eine Schreibhilfe und einen Boten (meist Erwerbslose).

In allen Sachen findet zunächst ein Vortermin in der Bezirksstelle (entscheidend ist die Lage des betr. Grundstückes) statt. Die Ladungen werden gleich in den Außenstellen ausgefertigt und von dort aus abgesandt. Gelingt hier ein Vergleich, so wird er protokolliert, und die Sache ist damit erledigt, nur zur Abrechnung gelangt sie in die Zentrale. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Sache vertagt und an die Zentrale abgegeben. Die stellv. Vors. lassen die Sachlage dann meist kurz im Protokoll festlegen, weisen auch wohl auf die Notwendigkeit hin, Zeugen zu vernehmen, so daß diese gleich zum ersten Termin in der Zentrale mitgeladen werden. Die Leiter der Außenstellen, Gerichtsschreiber, Beisitzer, Schreibhilfen und Boten werden besonders honoriert. (Z. B. erhalten die stellv. Vors. für den Abend 10 M., Erhöhung auf 15 M. ist beschlossen.)

In allen aus den Bezirksstellen unerledigt zusammenkommenden Sachen, mit Ausnahme der bloßen „Schlichtungssachen" gem. Bek. v. 15. Dez. 1914 (RGBl. S. 511), die mit dem ergebnislosen Schlichtungsversuch in der Außenstelle als erledigt gelten, wird dann in der Zentrale von Amts wegen Termin angesetzt. In diesen ist das MEA. mit dem Ersten Vors. oder einem der Vors. besetzt und je einem Vermieter und Mieter als Beisitzer, die Gebühren von Schöffen erhalten. Gelingt auch hier kein Vergleich, wird die Sache zum Spruch genommen, der nach Verhandlung jeder Sache nach Beratung meist sofort verkündet wird. Eine kurze Begründung diktiert der Vors. sofort dem der Kurzschrift kundigen Protokollführer.

Diese Gliederung bewährt sich außerordentlich. Dadurch, daß die endgültige Entsch. unter dem Vors. von nur 4 oder 5 Herren geschieht, ist ein hoher Grad von Gleichmäßigkeit in der Spruchpraxis gewährleistet. Um auch die Außenstellen über die Praxis der Zentrale auf dem laufenden zu halten, finden Besprechungen zwischen dem Vors. und stellv. Vors. statt, auch zirkulieren Sprüche, Berichte, Hinweise usw. Etwa vier Fünftel aller Sachen wurden in den Außenstellen verglichen. Auch in den mit höchstens 10 Sachen besetzten Sitzungen der Zentrale wird noch etwa die Hälfte der Sachen wieder verglichen, auch werden sie nicht selten in der Zeit zwischen Vortermin und Spruchtermin von den Parteien unter sich verglichen.

Mit den Beisitzern hat man im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht. Ihre Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen von Vereinen usw. Namentlich unter den Mietern sind alle Parteischattierungen vertreten. Auch mit radikalen Leuten ist eine befriedigende Arbeit erzielt worden. Die Beisitzer greifen vielfach in die Erörterungen ein, bringen ihrer Tätigkeit großes Interesse entgegen und bleiben sich bewußt, daß sie als Beisitzer nicht „Vermieter" oder „Mieter" bleiben, sondern daß sie zu unparteiischen Gerichtspersonen werden, so daß es oft vorkommt, daß sie gegen „ihre" Partei ihre Stimme erheben.

Das MEA. erfreut sich einer gewissen Beliebtheit. Zwar fehlt es ab und zu nicht an Stimmen, die über Klassenjustiz beim MEA. klagen. Da diese aber von Vermietern wie Mietern kommen, wird man sie nur als ein Zeichen für die Objektivität des MEA. anführen können. Der Hauptgrund dafür, daß man den Parteien weitestgehend gerecht werden kann, liegt darin, daß die gesetzlichen Bestimmungen dem freien Ermessen weiten Spielraum lassen, dann darin, daß für die einzelnen Sachen viel Zeit zur Verfügung steht. Vorteilhaft ist auch, daß die Parteien meist persönlich erscheinen.

Was die Praxis beim MEA. betrifft, sei bemerkt, daß Kündigungen in fast allen Fällen die Zustimmung versagt wird (§ 6 MieterschutzVO. ist in Hamburg seit 15. Juni 1919 in Kraft) Nur wenn der Hauswirt die Wohnung für sich oder ein nahes Familienmitglied dringend benötigt, was er ev. an Eidesstatt glaubhaft machen muß, muß der Mieter ihm weichen. Diese Lage darf sich aber nicht als Folge des Verkaufs des Grundstücks ergeben. Im allgemeinen wird den Hauswirten eine der Jetztzeit entsprechende Mietesteigerung zugebilligt. Als solche gilt: bei Jahresmieten bis 350 M. 15%, bis 750 M. 20%, darüber 25% Aufschlag auf die Friedensmiete oder, wo eine solche nicht zu ermitteln, auf die Einzugsmiete[1]). Trennung von Heizung und Miete erfolgt in der Regel so, daß von der Vertragsmiete ein angemessener Betrag für Heizung und Warmwasser abgezogen wird (bis 1916 etwa 15% der Jahresmiete). Zu der so ermittelten Grundmiete zahlt Mieter drei Viertel der auf seine Wohnung fallenden Heizungskosten. Die Genehmigung zur Abvermietung einzelner Zimmer der Mietwohnung wird in der Regel erteilt, fast nie dagegen die Erlaubnis, die ganze Wohnung an einen neuen Mieter weiterzuvermieten, besonders nicht, wenn der Hauswirt den alten Mieter aus seinem Vertrage entläßt, was er ausnahmslos zu tun pflegt.

Amtsrichter Dr. Islar,
Vors. des Mieteeinigungsamts, Hamburg.

Der Gesetzentwurf über Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft enthält nicht etwa, worauf sein Titel deuten könnte, ein Reichselektrizitätsmonopol; er bezweckt nur, dem Reiche ein eigenes Höchstspannungsfernleitungsnetz zu schaffen und ihm maßgebenden Einfluß auf die bestehenden und künftigen Elektrizitätserzeugungsanlagen zu geben. Das würde die Verwirklichung eines seit Jahren erörterten Gedankens bedeuten, dem auch die Bundesstaaten bereits nähergetreten waren.

Zu diesem Zwecke gibt der Entw. dem Reiche ein Uebernahmerecht an Höchstspannungsfernleitungen (über 50 000 V.), an öffentlichen Elektrizitätswerken von mindestens 5000 KW. Maschinenleistung, soweit sie Privatunternehmern gehören, und an Rechten auf Wasserkräfte,

[1]) Diese Sätze entsprechen einer 1918 zustande gekommenen Vereinbarung zwischen Grundeigentümer- und Mieterverein und sind in einer VO. des Soldaten- und Arbeiterrates als angemessen bezeichnet worden. Sie waren ursprünglich als Höchstsätze gedacht, die steigende Teuerung hat sie jedoch im Laufe der Zeit zu Normalsätzen werden lassen, die aber fast nie überschritten werden.



die für Werke der gen. Art dienen sollen (§ 1). Gemischtwirtschaftliche Betriebe werden dabei den privatwirtschaftlichen gleichgestellt (§ 2), eine zunächst überraschende Bestimmung, die sich aber dadurch aufklärt, daß die öffentlichrechtliche Körperschaft nach der Uebernahme die Einräumung eines entsprechenden Anteils am Unternehmen verlangen kann; es wird sozusagen nur der privatwirtschaftliche Teil in der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung durch das Reich ersetzt. — Als Entschädigung bestimmt § 4 die „Gestehungskosten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen", eine wirtschaftlich nicht unbedenkliche Regelung, die reiflicher Prüfung bedürfen wird. — § 5 gibt eine Handhabe, nötigenfalls auch Anlagen, die nicht unter § 1 fallen, zum Anschluß zu zwingen, „wenn den Interessen der Gemeinwirtschaft nicht durch Austausch elektrischer Arbeit genügt werden kann". — Die Uebernahme soll auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung erfolgen (§ 7); kommt eine solche nicht zustande, so tritt ein Schiedsgerichtsverfahren ein (§§ 8, 9). Dann hat die Zustellung der Entsch. des Schiedsgerichts an die Beteiligten die Wirkung, daß mit ihr das Eigentum an der gesamten Anlage auf das Reich oder das von diesem bestimmte Rechtssubjekt übergeht. — Nach 1. Juli 1919 getroffene Verabredungen sind dem Gesetz gegenüber unwirksam; früher begründete Heimfallsrechte von Staaten oder Kommunalverbänden bleiben bestehen, wirken aber gleichfalls nicht gegen Uebernahme durch das Reich (§ 14). — § 15 gibt dem Reich die Möglichkeit, seine Befugnisse auf ein Land zu übertragen. §§ 16 u. 17 suchen den Ländern ein gewisses Vorrecht auf die elektrische Kraft zu sichern, die aus ihren „natürlichen Energiequellen" stammt; möglicherweise sind hierunter Sonderansprüche Bayerns mit seinen Wasserkräften verborgen.

Von den übrigen Bestimmungen scheint mir am wichtigsten der § 21; er verlangt bis 1. Okt. 1920 Gesetze über Genehmigung von Elektrizitätsunternehmungen, über zwangsweisen Zusammenschluß von Elektrizitätswerken, über das Enteignungsrecht für Elektrizitätsunternehmen und die Einrichtung einer Elektrizitätsverwaltung. Das würde die Einführung eines besonderen Reichselektrizitätsrechts bedeuten, während bisher unsere Rechtsordnung zu der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft noch nicht im besonderen Stellung genommen hatte und z. B. auch an einem rechtlich so vielseitigen Gebilde wie einer modernen Ueberlandzentrale vorübergegangen war.

Konzessionspflicht für Elektrizitätsunternehmen, wie sie die angekündigte Gesetzgebung bringen würde, haben andere Staaten zum Teil längst, so z. B. England (Ges. v. 18. Aug. 1882, 28. Juni 1888 u. 25. Nov. 1909), Schweden (27. Juni 1902, 31. Aug. 1907), Japan (29. März 1911); für Oesterreich war 1918 ein Gesetz dem Reichsrat vorgelegt, das m. W. nicht mehr verabschiedet wurde. Keine förmliche Konzessionspflicht, aber doch besondere Landesgesetze über Erteilung der Polizeierlaubnis für elektrische Anlagen haben z. B. Frankreich (15. Juni 1906) und die Schweiz (24. Juni 1902). Bei uns gab es, mindestens reichsrechtlich, nichts dergleichen. Vor allem fehlte für Staat oder Gemeinde eine gesetzliche Bestimmung, um die starken öffentlichen Interessen zur Geltung zu bringen, die durch Errichtung und Ausbreitung von Elektrizitätswerken in ihrem Gebiete berührt wurden. Es ist interessant, wie sich in den letzten 15 Jahren, in denen sich unsere Elektrizitätsversorgung entwickelte, die öffentliche Verwaltung gegenüber diesem Mangel einer besonderen gesetzlichen Stütze zu helfen versucht hat. Der Punkt, wo sie einsetzen konnte, war die Notwendigkeit des Elektrizitätswerks, die öffentlichen Verkehrsräume zu benutzen oder privates Grundeigentum von Staat oder Gemeinde zu berühren. Darum pflegen die zahlreichen Bestimmungen über Tarife, Geschäftsaufsicht, Heimfallsrechte usw. formell als Bedingungen des Vertrags zu erscheinen, mit dem von der öffentlichen Körperschaft dem Elektrizitätswerk die Benutzung der Wege oder sonstigen Gemeinde- oder Staatslandes eingeräumt wird. Soweit staatliche Behörden in Betracht kamen, waren durch interne Anweisungen der Regierung gewisse einheitliche Grundsätze festgelegt, z. B. durch den preuß. Ministerialerlaß v. 26. Mai 1914 an die Regierungspräsidenten. Die Städte und großen Landgemeinden verstanden es, bei den Verträgen das öffentliche Interesse zu wahren. Für kleine Gemeinden war das eine kaum zu erfüllende Aufgabe; hier mußte in Ländern mit weitgehender staatlicher Gemeindeaufsicht, z. B. Sachsen und Baden, diese zu Hilfe kommen. So wurde in Sachsen, wo die Gemeinden zur Uebernahme einer „bleibenden Verbindlichkeit" der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, mit etwas weitherziger Auslegung eine solche bleibende Verbindlichkeit in den langfristigen, oft auf 40 und 60 Jahre lautenden Verträgen mit dem Elektrizitätswerk erblickt und dadurch der Vertrag der Prüfung durch die staatliche Gemeindeaufsichtsbehörde unterworfen; diese konnte dann auf die Bestimmungen hinwirken, die sie nach ihrer reicheren Erfahrung für die Gemeinde selbst oder auch im Interesse weiterer Beteiligter für erwünscht halten mußte[1]).

So unscheinbar in formeller Beziehung diese Hilfsmittel waren, so haben sie doch Erfolg gehabt und das dreifache Ziel erreicht, die Gemeinden vor einer Bindung an ungünstige Tarife zu bewahren, das Aufkommen eines Installationsmonopols für bestimmte Firmen zu verhindern und die Elektrizitätsversorgung auch in solche Gemeinden zu lenken, die nicht schon durch ungewöhnliche Entwicklungsaussichten besondere Anziehungskraft für die private Unternehmung besaßen.

Regierungsamtmann Dr. jur. et phil. Oertel, Leipzig.

Die Unpfändbarkeit von Teuerungszulagen ist in der am 29. Juli 1919 in Kraft getretenen Novelle zum hessischen Fürsorgekassegesetz für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände v. 29. Juli 1908 ausgesprochen. Danach werden für 1919 den Ruhegehaltsempfängern 45 M., Witwenrentenempfängerinnen und Vollwaisen 30 M., Halbwaisen 15 M., monatlich im voraus zahlbar, gewährt. Der Anspruch auf die Teuerungszulage kann weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

Justizrat Lindt, Darmstadt.

Räumungsfrist oder Befreiung von der Räumungspflicht — bei Wohnungsnot? Auf Räumung einer Wohnung verklagte Mieter wenden heute bei starker Wohnungsnot regelmäßig ein, sie könnten trotz redlichster Bemühung, d. h. ohne Verschulden, keine andere Wohnung finden. Die Richtigkeit dieser Einwendung und eine wirksame Kündigung vorausgesetzt, hilft hier die Praxis häufig durch Gewährung oft mehrmonatlicher Räumungsfristen nach § 721 ZPO. M. E. zu Unrecht.

Diese R.-Frist ist — wie die in Art. 93 EGBGB. vorbehaltene gesetzliche Zugzeit — eine ursprünglich auf wenige Tage gedachte, nur zur Meidung von Härten geschaffene Billigkeitsfrist. Sie dient nicht zur Berücksichtigung materiellrechtlicher Einwände oder Einreden, hat vielmehr zur Voraussetzung, daß der R.-Anpruch zu heute oder einem nahen, jetzt schon feststehenden Zeitpunkt an sich begründet ist und schiebt nur die Zwangsvollstreckung hinaus[2]). Ist nun der R.-Anspruch bei Wohnungsnot begründet? Ist er nicht vielmehr infolge einer rechtshindernden Tatsache zeitlich gehemmt?

Objektiv ist Räumung d. h. Ausziehen möglich. Auch nachträgliches Unvermögen liegt nicht vor. Es gibt noch Räume, in denen ein Mieter — und auch dieser — seine Sachen unterstellen (Möbellager) und selbst unterkommen (Gasthof) kann. Es ist aber die Frage, ob er von der R.-Pflicht gegenwärtig befreit ist, weil keine seinen Verhältnissen einigermaßen entsprechende Wohnung frei ist und ein anderes Unterkommen wegen unverhältnismäßiger Kosten und Beschwerden (Auflösung des Haus-

[1]) Eben im Hinblick auf diese Elektrizitätsverträge hat die neue Landgemeindeordnung v. 1913 die Genehmigungspflicht auch auf Verträge ausgedehnt, „durch die an den der Gemeinde gehörenden Wegen und anderen öffentlichen Einrichtungen Sonderbenutzungsrechte auf länger als 5 Jahre eingeräumt werden".

[2]) Stein I zu § 721 ZPO. Dies folgt schon daraus, daß die R.-Frist im 8. Buch der ZPO. geregelt und nur eine fakultative ist.

halts, zu große Entfernung von Arbeitsstätte und Schule usw.) ihm nicht zuzumuten ist. M. E. ist diese Frage — in folgerichtiger Durchführung der modernen Unmöglichkeitslehre — aus § 242 BGB., analog § 275 BGB. zu bejahen[1]). Im Gegensatz zu den Fällen schwerer Krankheit und des Todes des Mieters liegt hier eine dem Unvermögen gleichzubehandelnde, aus allgemeinen, nicht persönlichen, Ursachen entstandene Leistungsschwierigkeit vor, die Mieter nicht zu vertreten hat, mag man sie Unezzchwinglichkeit, überobligationsmäßige Schwierigkeit oder sonstwie nennen. Diese Rechtsauffassung erübrigt die Anwendung der an strengere Voraussetzungen geknüpften Begriffe Notstand[2]) (§ 904 BGB.), schikanöse[3]) (§ 226 BGB.) oder unsittliche (§ 826 BGB.) Rechtsausübung.

Der Anspruch auf sofortige Räumung ist somit jedenfalls unbegründet und das hierauf gerichtete Klagebegehren ohne Prüfung der Frage der R.-Frist abzuweisen. Regelmäßig liegt nun ein Eventualantrag auf künftige Räumung vor. Er ist fast stets als das minus zu unterstellen bzw. dem Kläger nahezulegen. Dann ist zu unterscheiden:

a) Der Zeitpunkt, zu dem Mieter eine passende Wohnung finden kann, ist noch nicht abzusehen. Dann besteht für Kläger heute noch kein Rechtsschutzbedürfnis. Neue Mieter müssen eben auch bleiben, wo sie sind. Der Anspruch auf künftige Räumung ist daher als unbegründet abzuweisen und eine R.-Frist nicht in Betracht zu ziehen. Die an sich schon unstatthafte Verurteilung zu einem beliebig herausgegriffenen Zeitpunkt wäre auch widersinnig, da mit Vollstreckbarkeit in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

b) Das Gericht hält die Behebung der Wohnungsnot — vielleicht auf Grund eines Gutachtens des Wohnungsamts — in absehbarer Zeit für wahrscheinlich. Dann ist der R.-Anspruch zu diesem künftigen Zeitpunkt begründet und zuzusprechen, für eine R.-Frist aber nur in dem seltenen Falle noch Bedürfnis, in dem der R.-Termin so nahe bevorsteht, daß dem Mieter das Ausziehen bis dahin nicht zuzumuten ist[4]). Kann Mieter zu dem im Urteil festgesetzten Termine trotzdem keine Wohnung finden, mag er dies in der Zwangsvollstreckung geltend machen (ev. Gegenklage nach 767 ZPO.).

Diese Grundsätze müssen auch gelten, wenn das Mieteinigungsamt eine Kündigung zu einem inzwischen verstrichenen Zeitpunkt für wirksam erklärt hat, Mieter aber bis heute trotz Bemühens keine passende Wohnung finden konnte. Das MEAmt kann und will nicht im voraus für das Gericht bindend aussprechen, daß die Räumung zu dem Zeitpunkt, für den es die Kündigung für wirksam erklärt hat, auch möglich sein wird. Es entscheidet nur über Wirksamkeit der Kündigung.

Ob man den R.-Anspruch zum jetzigen Zeitpunkt für begründet hält, aber eine längere, mehrmonatliche R.-Frist gewährt oder ihn erst für künftig begründet erachtet, ist für den Wortlaut des Tenors vielleicht gleichgültig — beidemal kann er z. B. lauten: „. . . wird verurteilt, zum 31. Dez. 1919 zu räumen“ —, für die Kostenfrage aber von entscheidender Bedeutung.

Bei ersterer Alternative wäre Mieter kostenpflichtig, da er regelmäßig die Pflicht zur sofortigen Räumung bestreitet. Er ist hierin voll unterlegen, da die Gewährung einer Billigkeitsfrist nur Hinausschiebung des zulässigen Vollstreckungsbeginns bedeutet. Folgt man aber der hier vertretenen Ansicht, bleibt er immer kostenfrei, wenn er die R.-Pflicht zu dem künftigen, im Urteil festgelegten Termin sofort anerkennt und keine Veranlassung zu einer Klage auf Räumung zu diesem künftigen Termine gegeben hat (93 ZPO.). Diese Auffassung führt zum billigeren Ergebnis, da Vermieter im Zweifel als angreifender Teil dem Schaden (Kosten) näher steht. — Häufig wird übrigens auf Räumung „unter Fortentrichtung des Mietzinses bis zum R.-Tage“ geklagt. Insoweit dieser Antrag auf Zahlung gerichtet ist, hat Mieter selten Klage-Veranlassung gegeben. Erkennt er daher diesen Zahlungsanspruch sofort an, ist er insoweit sicher kostenfrei, als der Streitwert durch den Zahlungsanspruch erhöht wurde.

Ergebnis: Ob eine R.-Frist (721 ZPO.) angebracht erscheint, ist nur zu prüfen, wenn der R.-Anspruch zu heute oder einem nahen, feststehenden Zeitpunkt an sich begründet und nicht wegen zeitiger Unmöglichkeit der Erfüllung infolge Wohnungsnot gehemmt ist. Mehrmonatliche R.-Fristen gemäß 721 ZPO. gibt es grundsätzlich nicht. Hierfür besteht auch kein praktisches Bedürfnis.

Gerichtsassessor Dr. P. Liebmann, Frankfurt a./M.

[1]) A. M. Zirndorfer, Miete v. Wohn.- u. Geschäftsräumen 1913 S. 120, der „höhere Gewalt“ hier verneint, für Krankheits- oder Todesfälle i. d. Familie d. Mieters aber bejaht. Gerade letztere Hinderungsgründe hat aber m. E. Mieter als rein persönliche zu vertreten und es genügt eine R.-Frist. (So auch Mittelstein 3. Aufl. S. 391.)

[2]) Vgl. Lehmann, Jher. J. 13 S. 238.

[3]) Vgl. Oertmann 1b zu § 556 BGB.

[4]) Seuffert, 11. Aufl. 2 zu 721 ZPO. Niendorff, Mietrecht 10. Aufl., S. 450 versagt sie hier ganz.

Ein alter Zopf. In den Zeiten der Papierknappheit mutet es seltsam an, daß die Justizbehörden noch immer keine kürzere Fassung für ihre Veröffentlichungen gefunden haben. Vor mir liegt z. B. eine Nr. der Vossischen Zeitung, in der allein zwei volle Spalten durch Zwangsversteigerungsanzeigen mit ihrem bekannten schwülstigen Text gefüllt werden, immer übereinstimmend: „Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am . . . . an der Gerichtsstelle . . . . des im Grundbuche von . . . .“ usw. Da die Bek. sich an das kauflustige Publikum wenden, würden sie ihrem Zweck weit besser gerecht werden, wenn statt des unübersichtlichen Textes eine Zusammenstellung aller angekündigten Zwangsversteigerungen in tabellarischer Form veröffentlicht würde, tunlichst so, daß nur alle 3 bis 4 Wochen solche Uebersichten erschienen. Aus den bisherigen Bek. könnten auch die Angaben der Parzellennummern sowie der Nrn. der Grundsteuermutterrolle und Gebäudesteuerrolle fortfallen. Wer sich für das Grundstück interessiert, wird das Grundbuch oder die Versteigerungsakten einsehen, wo er alles Nötige findet. Danach genügt es, wenn in einer Tabelle in Spalten nur Ort, Straße, Grundbuch, Band und Blatt, Größe, Bebauung, Nutzungswert, Eigentümer, Amtsgericht (Ort und Zimmer), Termin, Aktenzeichen und Bemerkungen angegeben werden würden. Die vielleicht etwas breite Form des Inserats würde sich, sobald mehr als 3 Versteigerungsbek. darin zusammengefaßt werden, reichlich durch Papierersparnis bezahlt machen, und der Leser könnte sich mit einem Blick über den Inhalt der Veröffentlichungen unterrichten, während er meist auf das mühevolle Studium der jetzigen Anzeigen verzichten wird. Für besonders abweichende oder eilige Fälle und die kleinen Lokalorgane könnte es bei der bisherigen Textform verbleiben, während in den großstädtischen Zeitungen, vor allem auch in den als Sammelstellen gerichtlicher Bekanntmachungen dienenden öffentlichen Anzeigern der Regierungsamtsblätter in Preußen sich die tabellarische Form dringend empfiehlt. Zu ihrer Einführung bedürfte es keiner Gesetzesänderung; nur wäre wegen der vorgeschlagenen Kürzungen in Preußen die Justizministerialverf. v. 7. Dez. 1899 zu ändern oder am besten aufzuheben, um den Gerichten die in § 40 Abs. 2 ZVG. vorgesehene Bewegungsfreiheit wiederzugeben.

Was für Versteigerungen gilt, bei denen eine etwas längere Hinausschiebung des Termins dem Geiste der Hypothekenverordnung durchaus entspricht, würde bei Aufgeboten, wo es sich auch um weit hinausgeschobene Termine handelt, ebenso durchführbar sein, in gewissen Grenzen auch bei den Anzeigen von Konkursen und Handelsregistereintragungen, wenigstens an großen Gerichten.

Amtsrichter Methner, Breslau.

Anmeldepflicht für deutsche Forderungen im tschecho-slowakischen Staate. Von Interesse für reichsdeutsche Gläubiger sind nachstehende aus Anlaß der Veranlagung der Vermögenssteuer ergangene Bestimmungen der tschecho-slowakischen Regierung.



Nach der VO. v. 10. April 1919 sind zur Anmeldung ihres im tschecho-slowakischen Staate befindlichen Eigentums, insbes. der außerbücherlichen, d. h. nicht grundbücherlichen Forderungen alle außerhalb des tschecho-slowakischen Staates sich aufhaltenden Personen verpflichtet. Anzumelden sind nach dem Stande v. 1. März 1919 die in Geld zahlbaren Forderungen unter Angabe des Namens, Adresse des Schuldners, Fälligkeitstag und Zinsfußes. Bei teilweise uneinbringlichen Forderungen ist das ev. Verhältnis, nach dem die Forderung zur Zahlung gelangen dürfte, anzugeben. Für die Nichtanmeldung bestehen strenge Strafbestimmungen. Nicht rechtzeitig angemeldete Forderungen verfallen zugunsten des Staates und dürfen dem Gläubiger überhaupt nicht erfüllt werden. Der Schuldner hat vor der Zahlung den Beweis zu fordern, daß die Forderung angemeldet wurde, und solange der Nachweis nicht erbracht wird, die Zahlung zu verweigern. Zahlt er ohne diesen Nachweis, hat er die Forderung nochmals dem Staate zu zahlen. Bei gerichtlicher Eintreibung haben die Gerichte von Amts wegen festzustellen, daß die Forderung angemeldet worden ist. Für die Anmeldung wird eine $^1/_2$ %ige Evidenzgebühr vom Nominalbetrage der Forderung gezahlt.

Advokat Dr. K. Schönberger, Prag.

Die Ausbildung der Juristen und die neue Zeit. Der Aufruf der DJZ. „An die Deutschen Juristen", in dem zu der neuen Zeit Stellung genommen wird, hat weit über die Juristenkreise hinaus lebhaften Beifall gefunden. Mit vollem Recht wird auch in ihm wieder die Forderung nach einer besseren wirtschaftlichen Vorbildung der Juristen erhoben. Es sei einem jüngeren Juristen, der an sich selbst während einer vieljährigen Tätigkeit an einer Wirtschaftsbehörde erfahren hat, was not tut, gestattet, hierzu Stellung zu nehmen.

Wenn die juristische Jugend mit kaufmännischem Geist erfüllt werden soll, muß in erster Linie eine Annäherung an die jungen Kaufleute stattfinden. Hoffnungen erweckt in dieser Beziehung der Achtstundentag. Durch ihn erübrigen die jungen Kaufleute die Zeit, um ihre Allgemeinbildung zu vervollständigen. Diese Weiterbildung wird allerdings zum großen Teil den besonderen Geschäftszweig des einzelnen zum Gegenstand haben, da hierbei der ökonomische Aufstieg winkt. Die Annahme erscheint aber berechtigt, daß von den meisten jungen Kaufleuten auch ein Einblick in die Rechtspflege erstrebt wird. Auch hieraus erwachsen ökonomische Vorteile, denn im kaufmännischen Beruf sind bei den immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Verhältnissen auch juristische Kenntnisse erforderlich. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen Kaufleuten und Juristen kann sich nur aus den besonderen Verhältnissen ergeben. Das Forum für den Verkehr sind vielmehr Universitäten und kaufmännische Hochschulen und in ihnen die rechtswissenschaftlichen und nationalökonomischen Uebungen. Dem Einwand, daß die jungen Kaufleute, die keine juristische Vorbildung haben, den Uebungen nicht zu folgen vermöchten, könnte dadurch begegnet werden, daß in den Uebungen lediglich die Jurisprudenz des täglichen Lebens behandelt würde. Werden die Uebungen auf diesem Niveau abgehalten, dann wird auch der Jurist sie häufiger besuchen. Durch den Verkehr in den Uebungen, die die Teilnehmer eng zusammenbringen, entwickelt sich dann leicht ein Verkehr außerhalb des Hörsaales. Wenn dadurch dem „Fachsimpeln" der Juristen ein Riegel vorgeschoben würde, wäre das ein hoher Gewinn.

Die neue Wirtschaft hat einen stark sozialistischen Einschlag erhalten. Wie im einzelnen das Wirtschaftsbild aussehen wird, vermag selbst heute noch niemand zu sagen. Der Staat hat bestimmenden Einfluß auf die schon bestehenden Wirtschaftsorganisationen zu erhalten versucht und wird noch weiter zur Schaffung von Wirtschaftsstellen schreiten. Diese Organisationen sollten für die Ausbildung der Juristen nutzbar gemacht werden. In einzelnen Bundesstaaten ist schon jetzt im Vorbereitungsdienst der Juristen die Beschäftigung bei einer Verwaltungsbehörde, wozu auch die Handelskammern rechnen, vorgesehen. Dies sollte verallgemeinert und eine Beschäftigung bei irgendeiner Wirtschaftsstelle gefordert werden. Wichtig ist die Teilnahme an den Sitzungen dieser Stellen und die Anfertigung der Protokolle. Die summarische Darstellung des Verhandlungsstoffes ist eine vorzügliche Schulung.

Von Bedeutung für die Ausbildung ist auch ein Einblick in den einzelnen Wirtschaftsbetrieb. Wer den Produktionsprozeß (auch Handel ist Produktion in weiterem Sinne) an Ort und Stelle zu verfolgen gelernt hat, ist, wenn er über irgendeine wirtschaftliche Frage urteilen soll, in seinem Urteil sicherer als einer, der alles nur aus der Entfernung oder vom grünen Tisch her kennt. Es ist nicht nötig, daß er im Kontor oder Fabrikraum selbst mit Hand anlegt. Nicht die Verwaltung der Portokasse ist das wesentliche, sondern das Disponieren des Geldes, nicht die Zurechtmachung von Mustersendungen, sondern die Kalkulation der Ware. Auch die Buchhaltung ist sehr wichtig. In der Industrie bietet sich weiter Gelegenheit, die Lohn- und Arbeiterfragen zu studieren, die in der jetzigen Wirtschaft eine so wichtige Rolle spielen. Die jetzt üblichen Besichtigungen von industriellen Werken sind nichts als nur unterhaltende Spaziergänge.

Dr. Wilh. Kersten, Hamburg.

Eine Aenderung der ZPO. Durch Gesetz vom 13. Aug. 1919 (RGBl. S. 1448) ist auf Initiative der Nationalversammlung (stenogr. Ber. S. 1552) dem § 323 ZPO. ein neuer Abs. 4 hinzugefügt worden. Es finden danach „die vorstehenden Bestimmungen (bei Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen Klage auf Abänderung wegen veränderter Umstände zulässig) entsprechende Anwendung auf die Schuldtitel des § 794 Nr. 1, 2 und 5, soweit darin Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art übernommen worden sind". Die Novelle entspricht bei der Verringerung des Geldwerts dem dringenden Bedürfnis, bei Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen (also hauptsächlich bei Unterhaltsleistungen) eine Anpassung an die Zeitverhältnisse nicht davon abhängig zu machen, daß es der Verpflichtete seinerzeit hat zu seiner Verurteilung kommen lassen. Ob die Novelle zur Erreichung dieses Zwecks ausreicht, ist aber zweifelhaft.

Unbedenklich ist der Hinweis auf die Schuldtitel des § 794 Nr. 1 und 2 (Vergleiche vor einem deutschen Gericht im Prozeß oder vor dem AG. im Sühnetermin), denn diese waren bisher der Abänderung im Wege der Klage wegen veränderter Verhältnisse entzogen. Anders steht es mit den Schuldtiteln des § 794 Nr. 5 (vollstreckbare Urkunden). Die Festlegung in einer vollstreckbaren Urkunde entzog an sich bisher wiederkehrende Leistungen durchaus noch nicht der Klage und infolgedessen auch nicht einer auf Abänderung wegen veränderter Verhältnisse gerichteten Klage: nur der materielle Inhalt vollstreckbarer Urkunden konnte sie unabänderlich machen. In dieser Beziehung kommt aber wieder nur der Fall in Betracht, daß über den Inhalt eines Vergleichs eine vollstreckbare Urkunde errichtet ist. Schon deshalb würde eine Fassung „Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, soweit darin Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art übernommen sind" zweckentsprechender gewesen sein.

Hinzu kommt aber ein weiteres: Vergleiche, die nicht Prozeß- oder Sühnevergleiche und nicht in einer vollstreckbaren Urkunde festgelegt sind, sind der Abänderung wegen veränderter Verhältnisse auch jetzt noch entzogen, mögen in ihnen auch wiederkehrende Leistungen übernommen worden sein. Weshalb den Parteien solcher Vergleiche aber nicht die Wohltat des § 323 ZPO. zuteil werden soll, ist nicht einzusehen. Derartige Vergleiche sind durchaus nicht selten: man denke an die Unterhaltspflicht bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten. Bei dem jetzigen Zustande bleibt dem Berechtigten, wenn der Verpflichtete zwar bereit ist, sich vergleichsweise zu verpflichten, aber die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung ablehnt, nichts übrig, als sofort zu klagen: sonst kann er sich später auf veränderte Umstände nicht mehr berufen (§ 323 Abs. 2): auch mit Rücksicht auf die wünschenswerte Entlastung der Gerichte von unnützen Prozessen kein erfreuliches Ergebnis. Es bleibt

nur die Hoffnung, daß die Praxis dem Mangel durch eine Ausdehnung der neuen Vorschrift auf alle Vergleiche abhilft; ein Ansatz dazu findet sich im RGUrt. v. 6. März 1911 (Seuff. A. 67, S. 68/69).

Referendar Dr. Eylert, Halle.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Neuzeit. Bd. 10. Nr. 12: Grundlinien e. prakt. Beamtenrechts.

Jurist. Wochenschrift. 48. Jg. Nr. 9/10: Heinemann, Franz v. Liszt. v. Tresckow, Prakt. Vorschläge z. e. zeitgemäß. Justizreform. Teichmann, Für d. Aufhebg. d. Bkm. z. Entlastg. d. Gerichte v. 9. 9. 1915. Klee, Kollusionsgefahr u. Fluchtverdacht. Geiger, Z. Reform d. Gebühren i. Strafsachen. Schmidt, Z. Güteverfahren. Weißler, Z. Güteverfahren. Heilberg, Mügel: Grundzüge e. landesrechtlichen Justizreform. Boethke, Reichsfinanzhof u. Anwaltzwang. Wolff, D. Gebührenerhöhungsbeschlüsse d. örtl. Anwaltvereine.

Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung. 16. Jg. Nr. 8: Grimm, Zur Frage d. Schiedsgerichte. Möller, Rettung aus neuer Not.

Recht u. Wirtschaft. 8. Jg. Nr. 8/9: v. Engelmann, D. dtsch. Landheer nach d. Friedensvertrage. Katz, D. Friedensbedingungen üb. gewerbl. u. geistiges Urheberrecht. Levin, Demokrat. Rechtspflege. Bruck, D. Versicherungswesen i. Friedensvertrag. Isay, D. Sozialisierung d. Kohlenbergbaues.

Gerichtshalle. 63. Jg. II. 33/34—35/36. Sternberg, E. Fehlentscheidung d. Ob. Gerichtshofes a. d. Geb. d. Mieterschutzes. Haber: D. Lebensmittelkartenbetrug nach d. Tatbestande d. § 199 d. StrGB. Hitschmann, Ueber d. Ges. v. 15. 5. 1919, betr. d. Errichtung v. Betriebsräten u. d. Vollzugsanweisung v. 27. 6. 1919 üb. d. Wahl d. Betriebsräte.

Zeitschrift für badische Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. 51. Jg. Nr. 17/18. Zu § 18 Abs. 5 der neuen badischen Verfassg.

Braunschweig. Zeitschrift f. Rechtspflege. 66. Jg. Nr. 3 u. 4: Hampe, Z. privatrechtl. Inhalte d. braunschweig. Heimstättenges.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 14. Jg. Nr. 11/12: Junghanns, D. beschränkte Geschäftsfähigkeit i. Verlöbnisrecht d. BGB.

Württemberg. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 12. Jg. Nr. 2/4: Fumian: §§ 356 u. 379 RZPO. Josef, Priv. Wissen d. Richters. Fischer, D. Erleichterg. d. Beschwerderechts i. Besitz- u. Kriegssteuersachen.

Hansa. 56. Jg. Nr. 35. Rehder, D. Entw. d. Ges. üb. d. Betriebsräte.

Bank-Archiv. 18. Jg. Nr. 23. Deumer, D. hamb. Grundstücksabschätzungsgesetz. Lammers, D. Kriegsfinanzierung in d. Vereinigten Staaten. Lehmann, Z. Rechte d. Gratisaktie.

Grundstücks-Zeitung. 14. Jg. Nr. 14. Seidel, D. rechtl. Charakter d. Kanalbeiträge u. Kanalisationsgebühren u. ihre Beitreibung. Roeder, Unterliegen frühere Gaslieferungen d. erhöhten Gaspreise?

Markenschutz und Wettbewerb. 18. Jg. Nr. 10/11: Schanze, D. Schutz d. angewandt. Kunst i. d. Schweiz. Wassermann, Verbindung v. Löschungs- u. Unterlassungsklage.

Tijdschrift f. Strafrecht. Deel 30 Afl. 2: Levy, De animus injuriandi. Taverne, Het nieuwe indische strafwetboek.

Preuß. Jahrbücher. Bd. 177 H. 2: Hellwig, Z. Reform d. Strafrechts.

Dtsche. Strafrechts-Zeitg. 6. Jg. H. 7/8: Lindenau, Franz v. Liszt †. Thyrén, D. beiden Vorentwürfe z. e. dän. StrGB. Friedrich, Schlägermensur als Zweikampf mit tödl. Waffe. v. Liszt, dasselbe. v. Hentig, Polit. Verbrechen d. Gegenwart. Braune, Unterrichtsbriefe f. Verbrecher geg. d. Eigentum. Graf, Verschiedenheiten d. Zollstrafverfahrens i. Preuß. u. Bayern. Stuhlmann, Folgen d. Befreiung v. Untersuchungsgefangenen u. d. Vernichtung v. Akten f. d. Strafrechtspraxis. Klink, D. Staatsanwaltschaft b. Amtsgericht. Rosenthal, D. Streik als strafbare Handlg. v. Hippel, Verteidigung u. Flucht d. Angeklagten. Meyer, Strafensystem u. Geldstrafe. Conrad, Einwirkg d. feindl. Besetzg. dtsch. Gebiete auf d. Rechtspflege. Lindenau, Polizeireform u. Strafrechtspflege. Glauning, E. Gefängniszeitung. Mettgenberg, D. Neuregelg. d. Bearbeitg. d. Gnadensachen i. Preuß. Benario, D. Münchener Revolutionstribunal. Hertz, Vom „Jugendvorgericht". Reichel, Falscher Verdacht. Nadler, Ist d. Angekl. mit „Herr" anzureden? Rittau, Anwendbarkeit d. § 9 MilStrGO. auf Angehörige v. Freiwilligen-Verbänden.

D. Arbeiter-Versorgung. 36. Jg. H. 23—25: Baum, Heine, Thieler, Z. Krankenversicherung d. Erwerbslosen durch d. Gemeinden. Aufseß, Frh. v., Z. richterl. Unabhängigkeit d. Spruchkammern b. d. Militärversorgungsgerichten. Kobler, Alternativklagen in der Krankenversicherung.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 7. Jg. H. 7: Lehmann, Willenserklärgn. u. Rechtshandlgn. nach d. RVO. u. d. AVG.

Zeitschrift f. Verwaltg. 52. Jg. Nr. 13: Hatschek, E. Vorstoß geg. d. Verwaltungsstrafrecht.

Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft. 74. Jg. H. 2: Werneburg, Z. Begriff d. polit. Verbrechens i. d. Auslieferungsverträgen.

Kommunale Rundschau. 12. Jg. Nr. 22—25: Troitzsch, Z. Gemeindeaufsichtsrecht. Schaarschmidt, Tumultschäden.

Zeitschrift f. Selbstverwaltg. 2. Jg. H. 6: Kiwit, D. Haftg. d. Gemeinden f. Tumultschäden.

Europ. Staats- u. Wirtschafts-Zeitg. 4. Jg. Nr. 27: Neuberg, Kriegsrecht u. Rechtsentwicklg.

Masius Rundschau. N.F. 31. Jg. H. 1: Dörstling, Sparversicherg. u. Versicherg. mit festem Auszahlungstermin. D. Haftg. f. Tumulte.

Fischers Zeitschrift f. Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltg. Bd. 49. H. 7/8: Schelcher, Parlamentarismus u. Demokratie.

Börsenblatt f. d. Dtsch. Buchhandel. 86. Jg. Nr. 170: Hoffmann, D. Friedensvertrag u. d. internat. Urheberrecht.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten. 51. Jg. Nr. 15/16: Josef, D. neuere Rechtsprechung u. Rechtslehre üb. Treu u. Glauben i. Versicherungsverkehr.

Steuer-Archiv. 22. Jg. Nr. 17/18: Peyer, E. Berechnung d. Bedarfs an Bureaukräften f. d. Steuerämter.

Ortskrankenkasse. 6. Jg. Nr. 13—15: Kohn, Organisatorische Fragen b. Einführg. d. Familienversicherg. Wilde, Brief aus Bayern. Lehmann, D. Umgestaltg. d. Arbeiterversicherg. Grundzüge f. e. Reform d. Sozialversicherg. u. Wohlfahrtspflege, gebilligt v. Vorstand d. Hauptverbandes dtsch. Ortskrankenkassen. Kaskel, D. n. Gesetz üb. Landkrankenkassen, Kassenangestellte u. Ersatzkassen. Lindemann, D. Sozialversicherg. i. Freistaat Danzig. Jaeger, D. bevorstehende Ende d. Kriegswochenhilfe.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 15. Jg. Nr. 13—14: Kobler, D. §§ 169, 170 u. 171 RVO. i. d. neuesten Fassg. Fischer, D. VO. v. 1. 2. 1919 üb. Aenderg. d. Verfahrens i. Militärversorgungssachen. Langbein, Zusammenlegung v. Oberversicherungsämtern u. v. Versicherungsämtern aus Anlaß v. Gebietsveränderg. d. Dtsch. Freistaaten, mit bes. Berücks. d. Thüring. Verhältnisse.

Militärrechtl. Blätter. Hrsg.: Dietz, Kriegsgerichtsrat in Rastatt, z. Zt. Oberkriegsgerichtsrat b. Landwehrkorps. Verl.: Selbstverl., Graudenz. Preis: viertelj. M. 6. 1. Jg. Nr. 1—5: Dietz, Gegen d. Aufhebg. od. Beschränkg. d. Militärgerichtsbarkeit. Dietz, Z. Aufhebg. d. Militärgerichtsbarkeit u. d. Ehrengerichte. Dietz, Vorlage üb. d. Aufhebg. d. Militärgerichtsbarkeit.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Radbruch, G. Einführg. i. d. Rechtswissenschaft. 3. durchgearb. Aufl. (Wissenschaft u. Bildg. 79.) Leipzig, Quelle & Meyer. Geb. M. 3,30.

Bürgerliches Recht.

Warneyer, O. Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich. In 2 Bd. Lfg. 1. Tübingen, Mohr. M. 9.

Kullmann, L. D. Sonder-Zivilrecht d. Kriegs- u. Uebergangszeit i. systemat. Uebers. Karlsruhe, Verlag d. Volksfreund. M. 3.

Kallee. Mietrecht, Mietzinssteigerg., Mietkündigung. 2.—6. Aufl. Stuttgart, Verlag d. Stuttg. Mieter-Vereins. M. 1.

Handelsrecht usw.

Erdel, A. D. Handelsrecht n. d. Dtsch. Handelsgesetzb. unt. Ausschl. d. Seerechts. (Gloeckners Handels-Bücherei. Bd. 28/29.) Leipzig, Gloeckner 1918. Geb. M. 4.

Geiler, K. Gesellschaftl. Organisationsformen d. neueren Wirtschaftsrechts. Vortrag . . . Mannheim, Bensheimer. M. 3.

Graven, H. D. Scheckrecht. (Gloeckners Handels-Bücherei. Bd. 37.) Leipzig, Gloeckner. Geb. M. 2.

Waldecker, L. D. Stand d. Gesetzgebg. üb. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften i. d. wichtigsten Kulturländern b. Kriegsausbruch 1914. (Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. Bd. 151. T. 3.) München u. L., Duncker & Humblot.

Zivilprozeß usw.

Küttner. Leitfaden f. d. Unterweisung d. Referendare i. Abfassen v. Urteilen i. Zivils. . . . 5. verm. Aufl. Leipzig, Weicher. Kart. M. 4,50.

Braune, R. D. neuen Gebühren f. Rechtsanwälte i. d. Fassg. d. abänd. u. erg. RG. v. 20. 5., 9. 9. 1915; 18. 5., 8. 6., 8. 11. 1916; 1. 4., 14. 12. 1918 u. 1. 3. 1919. Leipzig, Hillmann. M. 1.

Staats- und Verwaltungsrecht.

D. Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. RGBl. S. 1383. Textausgabe. Berlin, Heymann. M. 1.

Goerrig, F. D. Arbeitsrecht d. neuen Deutschland. Buch 1: D. Rechte d. Arbeiters i. neuen Deutschl. Bonn, Georgi. M. 5.

Kuffler, O. Gedanken z. Neuregelg. d. ReichsversichergsO. (Krankenkassen-Bibliothek H. 17.) Leipzig, Meiner. M. 0,90.

Sammlg. v. deutschösterr. Gesetzen u. Verfg. betr. Währungsmaßnahmen, Vermögenskonskription u. Steuerflucht. Hrsg. v. Verb. österr. Banken u. Bankiers. Lfg. 1. Wien, Holzhausen. M. 5.

Adam, M. D. Offizierpensionsgesetz . . . D. Luftfahrerfürsorgeges. D. Kapitalabfindungsges. f. Offiziere. D. Gefangenenfürsorgeges. (Bücher d. Zivilversorgung. Bd. 15.) Berlin, Kameradschaft G. m. b. H. M. 4.

Adam, M. D. Versorgung d. Militärhinterbliebenen. . . . Berlin, Kameradschaft G. m. b. H. Geb. M. 6.

Berthold, W. D. wesentl. Gesichtspunkte b. d. Vereinigung d. Ritter- u. Freigüter mit d. Gemeinden nach d. Bkm. . . . v. 31. 12. 1918. Dresden, v. Zahn & Jaensch. M. 1,20.

Klein, A. Baupolizei f. d. Städte d. Regierungsbez. Oppeln. PolizeiVO. üb. d. Bauten i. d. Städten d. Regierungsbez. Oppeln v. 1. 4. 1908/9. Februar 1919 . . . Groß-Strehlitz, Wilpert. Geb. M. 6.

Kirchenrecht usw.

Bredt, J. V. D. Trennung v. Kirche u. Staat. Rechtsgutachten . . . Berlin, Gsellius. M. 1,75.

Hohe, G. D. Bedeutg. d. vollkommenen Gewissensfreiheit nach bayr. Verfassungsrecht mit Bezug auf d. religiöse Kindererziehg. (Görres-Gesellsch. z. Pflege d. Wissensch. i. kath. Dtschl. Veröffentlichgn. d. Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss. H. 34.) Paderborn, Schöningh. M. 6.

Freisen, J. D. Eheschließungsrecht i. Spanien, Großbritannien u. Irland u. Skandinavien . . . Bd. 2: D. Eheschließungsrecht Großbrit. u. Irlands. . . . (Görres-Gesellsch. z. Pflege d. Wissensch. i. kath. Dtschl. Veröffentlichgn. d. Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss. H. 35.) Paderborn, Schöningh. M. 19,20.

Völkerrecht usw.

Zorn. D. Völkerbund. (Monogr. z. Völkerbund. H. 5.) Berlin, Engelmann. M. 4.



Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Einfluß der Kriegserklärung der Vereinigten Staaten auf während des Krieges abgeschlossene Baumwoll-Verträge. §§ 157, 242 BGB. Die Parteien haben im Januar 1916 einen Vertrag über Lieferung amerikanischer Baumwolle spätestens im dritten Monat nach dem Monat des offiziellen Friedensschlusses Deutschland-England geschlossen. Der Bekl. erklärte zuerst im Nov. 1916, dann nach der Kriegserklärung Amerikas im April 1917 den Rücktritt vom Vertrage. Kläger verlangt Feststellung des Weiterbestehens, er ist vom BerGer. mit seiner Klage abgewiesen, seine Revision ist zurückgewiesen. Obwohl der Bekl. durch Abschluß eines Vertrages im Jahre 1916, als das Ende des Krieges noch nicht abzusehen, sich auf Verpflichtungen mit stark spekulativem Charakter eingelassen habe und deshalb die 1916 überhaupt voraussehbaren Einwirkungen des Krieges auf die geschäftliche Lage hinnehmen müsse, so sei doch der Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg nicht eine notwendige Folge seiner Verlängerung gewesen. Der Berufungsrichter habe festgestellt, daß man Januar 1916 mit einem Krieg mit Amerika nicht habe rechnen können. Gerade in Bremen, dem hier maßgebenden Platze, habe man, wie aus der Gründung der Ozean-Reederei, dem Bau und den Fahrten der Handelsunterseeboote ersichtlich, an der Hoffnung eines dauernden guten Einvernehmens mit den Vereinigten Staaten festgehalten. Mit ihrem Eintritt in den Krieg sei also bei Abschluß des Vertrages nicht gerechnet worden, wohl aber habe dieser Eintritt eine so tiefgreifende Einwirkung auf die inländische Baumwollversorgung ausgeübt und eine so völlige Umgestaltung der Handelsbeziehungen zwischen Amerika und Deutschland herbeigeführt, daß nach Eintritt dieser Umgestaltung die Fortdauer der Leistungspflicht des Bekl. mit der nach §§ 157—242 BGB. gebotenen Rücksichtnahme auf Treu und Glauben und auf die Verkehrssitte unvereinbar wäre. (Entsch. II. 391/18 v. 16. Mai 1919.)

Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche eines Offiziers gegen das Reich, die auf Schadensersatz wegen vorzeitiger Entlassung erhoben werden. BGB. § 839. Ges. v. 22. Mai 1910. Der Kläger, Hauptmann der Res., ist am 31. März 1916 entlassen, und ein am 20. März von ihm gestellter Antrag auf Gewährung eines Kuraufenthalts mit der Begründung abgelehnt, daß er entlassen sei. Er behauptet, daß die Entlassung mit einem Befehle des Kommandierenden Generals, der für seinen Fall ergangen sei, im Widerspruch stehe, und daß sie den ministeriellen Verfügungen und den Kurvorschriften der Militärverwaltung widerspreche. Die dem Kommandierenden General nachgeordneten amtlichen Stellen hätten durch seine Entlassung die ihnen ihm gegenüber obliegende Amtspflicht mindestens grobfahrlässig verletzt, deshalb sei ihm das Reich auf Grund des Reichshaftungsgesetzes v. 22. Mai 1910 zum Ersatz des dadurch erwachsenen Schadens verpflichtet. Mit der Klage verlangt er Weiterzahlung seines Gehalts, Erstattung der ihm entstandenen Kurkosten und die Feststellung der Verpflichtung des Reichs, ihm auch weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm durch Ablehnung seines Antrags auf Gewährung von Kuraufenthalt entstanden sei. Das Reich hat den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben, er ist in allen Instanzen verworfen. Das RG. führt aus: Der Kläger habe, jedenfalls in zweiter Instanz unzweideutig, seinen Anspruch nur auf § 839 BGB. und das Gesetz vom 22. Mai 1910 gestützt. Dieses letztere lasse, wie aus § 3 ersichtlich, den Rechtsweg gegen das Reich ohne Ausnahme und ohne das Erfordernis einer Vorentscheidung zu, selbst wenn es sich um Amtspflichtverletzung bei der Ausübung von Hoheitsrechten handelt. Der Zulässigkeit des Rechtsweges würde auch nicht entgegenstehen, wollte man annehmen, daß § 5 Ges. v. 24. Mai 1861 den Gerichten die Entsch. über die Frage entziehe, zu welchem Zeitpunkt ein Offizier des Beurlaubtenstandes zu entlassen sei, und daß deshalb für den auf das Dienstverhältnis gegründeten Schadensersatzanspruch der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Diese Absicht habe einem Schadensersatzanspruch gegen einen Beamten wegen einer bei der Entlassung vorgenommenen Amtspflichtverletzung nicht entgegengestanden und berühre deshalb auch nicht den Anspruch gegen das Reich, das auf Grund des Ges. v. 22. Mai 1910 an die Stelle des Beamten getreten sei. (Entsch. III. 563. 18 v. 16. Mai 1919.)

Ist die Eisenbahnbehörde verpflichtet, von mehreren Tarifen für dieselbe Strecke unter allen Umständen den billigsten zu berechnen? Intern. Uebereinkommen (I. Ue.) Art. 6e, 11, 12, BGB. § 242. Für den Kläger sind 1915 von der rumänischen Station Buzau aus 15 Waggons Petroleum mit durchgehendem Frachtbrief nach Kattowitz gesandt, und er hat dafür 12 970 M. Fracht bezahlt. Der Frachtbrief enthielt den Vermerk des Absenders: Ich bitte den Tarif für Ausfuhr anzuwenden. Die Sendung ist auf den Grenzstationen Predeal und Oderberg umbehandelt worden. Der Kläger behauptet, daß, wenn die Umbehandlung nur einmal auf der rumänischen Station Ploesti stattgefunden hätte, der von dort aus geltende Ausnahmetarif (rumänischer Exporttarif XI) eine Frachtersparnis von 4337,55 M. gebracht haben würde. Er verlangt diesen Betrag von dem verklagten preuß. Eisenbahnfiskus. Seine Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Das RG. führt aus: Der bisherigen Rechtsprechung, wonach mangels einer besonderen Anweisung des Absenders die Eisenbahn bei der Auswahl mehrerer für dieselbe Strecke geltender Tarife zwar den für den Absender günstigsten zu wählen habe, aber für die Folgen ihrer Wahl nur bei grobem Verschulden hafte, sei beizutreten; grobes Verschulden aber liege nicht vor. Nach Art. 11 I. Ue. erfolge die Berechnung der Fracht nach Maßgabe der zu Recht bestehenden Tarife. Danach habe, wörtlich genommen, die Eisenbahn sogar das Recht, den ihr genehmsten zu wählen. Da dies unbillig sei, müsse die Analogie des Art. 6e I. Ue. herangezogen werden, nach dem bei der Auswahl mehrerer Transportwege die Eisenbahn für grobes Verschulden hafte. Für die Gleichstellung spreche, daß die durch den Absender auszufüllende Spalte 8 des internationalen Frachtbriefes die Anweisung für Tarif und Transportweg unter der Ueberschrift: „Angabe der anzuwendenden Tarife und Routenvorschrift" in sich vereinige. Die Feststellung des Frachtbriefformulars sei den Ausführungsbestimmungen vorbehalten, die mit dem I. Ue. gleiche rechtliche Wirkung hätten. Auch die Verhandlungen der Pariser Konferenz von 1896 und der Berner Konferenz von 1905 ließen erkennen, daß man der Eisenbahn nicht die Aufgabe habe zumuten wollen, die vielfältigen Tarifkombinationen herauszusuchen, und daß man ausdrücklich nur grobes Verschulden zur Haftpflicht habe führen lassen wollen. Zu einem entgegengesetzten Ergebnis führe auch weder die allgemeine Bestimmung des § 242 BGB. noch der Art. 12 I. Ue., der dem Empfänger bei zuvielgezahlter Fracht einen Bereicherungsanspruch gebe, aber nicht bestimme, wann eine Bereicherung anzunehmen sei. Endlich liege auch nicht ein Fall des Art. 11 Satz 2 I. Ue. vor, der jedes Privatabkommen verbiete, wodurch einzelnen Absendern eine Ermäßigung gegenüber dem Tarife gewährt werde. (Entsch. I. 274. 18 v. 24. Mai 1919.)

Hat der als Offizier freiwillig in das Heer eintretende Kommunalbeamte Anspruch auf Fortbezug seines Gehalts? § 66 RMG.; Beschl. des Preuß. Staatsm. v. 22. Jan. 1831. Der Kl., Kommunalbeamter im Dienst der beklagten Stadt, hatte sich mit Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde bereit erklärt, im Fall der Mobilmachung sich im Heere verwenden zu lassen, und trat am 2. August 1914 als Offizier ein. Die beklagte Stadt kürzte sein Gehalt um sieben Zehntel der Offiziersbesoldung. Der Kläger verlangt sein volles Gehalt. Er ist mit seiner Klage abgewiesen, seine Revision ist zurückgewiesen. Das RG. führt aus: Das Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 in der Fassung

v. 6. Mai 1880 regle die Frage nicht. § 66 Abs. 1 bestimme, daß Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienst keinen Nachteil erleiden sollen, Abs. 2, daß ihre Offiziersbesoldung auf ihr Zivildiensteinkommen angerechnet werden könne. Diese Vergünstigungen kämen nach Abs. 4 auch denjenigen Reichs- und Staatsbeamten zu, die sich freiwillig in das Heer aufnehmen ließen. Hier sei, wie auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe, der Kommunalbeamte absichtlich weggelassen. Die Absicht aber, den freiwillig eintretenden Kommunalbeamten ihren Gehaltsanspruch überhaupt zu entziehen, sei im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen, sie behielten ihn, wenn sich dies aus dem sonstigen Recht ergebe. Nach allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts sei das Gehalt des Beamten nicht Entlohnung für einzelne Dienstleistungen, sondern die ihm für die Dauer seines Amts zugebilligte Rente, die ihm nicht entzogen werden könne, wenn er mit Wissen und Willen der Gemeinde zeitweise keine Dienste leiste. Dies entspreche auch für Verhältnisse der vorliegenden Art der Billigkeit, da die Gemeinde den freiwilligen Eintritt in das Heer nicht zu bewilligen braucht und die Bewilligung von bestimmter Gehaltsregelung abhängig machen könne. Der Anspruch des Kommunalbeamten sei aber durch den Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 22. Jan. 1831 eingeschränkt. Danach behalte zwar jeder Zivilbeamte, der bei einer Mobilmachung in das Heer eintrete, seine fixierte Besoldung, erhalte er aber Offiziersbesoldung, so sei ihr Betrag auf die Zivilbesoldung anzurechnen (Nr. 14, 15). Der Beschluß sei auch nach Inkrafttreten des RMG. in Geltung geblieben; er sei, obwohl nicht veröffentlicht, doch als Rechtsnorm anzusehen, in späteren veröffentlichten Beschlüssen des Staatsministeriums als Rechtsnorm behandelt. Die Kürzung des Gehalts des Kl. habe also im Rahmen der Befugnisse der beklagten Stadt gelegen. (Entsch. III. 323/18 v. 27. Mai 1919.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§§ 48, 49 StrGB. Rechtliche Bedeutung des Zusammentreffens von Anstiftung und Beihilfe zu derselben Straftat. Der Angekl. ist wegen Anstiftung zur Abtreibung und zugleich wegen einer in Tateinheit hiermit begangenen Beihilfe zu demselben Verbrechen verurteilt worden. Seine Revision ist unter Beseitigung der Verurteilung wegen Beihilfe verworfen worden. Aus den Gründen: Anstiftung und Beihilfe sind Formen der Teilnahme an fremder Tat. Beim Zusammentreffen verschiedener Arten der Beteiligung zur Herbeiführung einer und derselben Tat geht die geringere Beteiligung in der umfassenderen auf und kommt für den Schuldspruch allein die letztere in Betracht. Dies ist herrschende Meinung in der Rechtslehre und auch in der Rechtsprechung des RG. anerkannt (RGStr. Bd. 2 S. 145; Bd. 3 S. 162; Bd. 10 S. 406; Bd. 16 S. 374; Bd. 33 S. 401; Bd. 47 S. 372; Bd. 48 S. 207; Urt. V, 847/13 v. 12. Dez. 1913). In der Entscheidung Bd 47 S. 372 hat der 4. Strafsenat seine frühere gegenteilige Auffassung des vom ersten Richter angeführten Urteils v. 22. Nov. 1887 (RGRspr. Bd. 9 S. 631) ausdrücklich aufgegeben. Die entgegengesetzte Meinung des 2. Strafsenats in RGRspr. Bd. 8 S. 303, nach der ein rechtliches Zusammentreffen von Anstiftung und Beihilfe zur selben Handlung möglich sein soll, bietet keine Veranlassung zur Einholung einer Entscheidung der Vereinigten Strafsenate gemäß § 137 GVG., da der 2. Strafsenat den in jener Entscheidung vertretenen Standpunkt später stillschweigend verlassen und sich dem obigen Grundsatze der Unzulässigkeit gleichzeitiger Annahme von Anstiftung und Beihilfe in betreff derselben Tat angeschlossen hat (zu vgl. RGStr. Bd. 36 S. 25 u. Urt. 2 D. 5705/04 v. 6. Juni 1905). Entsprechend solchem Grundsatze durfte vorliegend neben der Verurteilung wegen Anstiftung zur Abtreibung nicht auch eine in Tateinheit begangene Beihilfe zu derselben Straftat angenommen werden, da die Anstiftung als die schwerere Form der Teilnahme die Beihilfe mitumfaßt. (Urt. III. 433/18 v. 6. Febr. 1919.)

Zulässigkeit der Durchstreichung von Antworten der Geschworenen durch den Gerichtsvorsitzenden. „Abgabe des Spruchs" nach § 306 StrPO. Die Revisionen der beiden Angekl. sind verworfen worden. Aus den Gründen: Beide Rev. erblicken einen Prozeßverstoß . . . darin, daß der Schwurgerichtsvorsitzende alsbald nach der 1. Rückkehr der Geschworenen aus ihrem Beratungszimmer auf dem ihm dabei wieder übergebenen Fragebogen die Antwort der Geschworenen auf die 1. der beiden darin gestellten Fragen, sowie die unter dieser Antwort stehende Unterschrift des Obmannes der Geschworenen durchstrichen habe. Irgend eine Gesetzesverletzung ist hierin aber nicht enthalten. Das Durchstreichen ist mit Wissen und Willen der Geschworenen selbst, mit ihrem ausdrücklichen Einverständnisse erfolgt; rechtlich war also die Stellung des Durchstreichenden dabei dieselbe, als wenn er von den Geschworenen mit der Durchstreichung beauftragt oder wenigstens zu ihr ermächtigt gewesen wäre, und die von ihm vorgenommene Durchstreichung war daher jedenfalls dann nicht unstatthaft, wenn sie auch von den Geschworenen selbst hätte bewirkt werden können. Darüber, daß dies letztere der Fall war, kann aber kein Zweifel bestehen, da eine „Kundgebung" des von den Geschworenen zur 1. Frage gefällten Spruches, wie sie § 308 StrPO. im Auge hat, noch in keiner Weise stattgefunden hatte, und da bis zu solcher Kundgebung die Geschworenen ihren Wahrspruch in jeder Weise noch zu ändern befugt sind . . . Verfehlt ist auch, wenn die Rev. des Mitangekl. B. davon ausgeht, das vom Schwurgericht nach der 1. Rückkehr der Geschworenen eingeschlagene Verf. sei ein solches nach § 306 StrPO. gewesen, und wenn sie hieraus herzuleiten sucht, das Verf. sei unstatthaft gewesen, weil § 306 voraussetzt, daß ein Geschworenenspruch noch nicht abgegeben worden sei, während im vorl. Falle der Spruch der Geschworenen wenigstens teilweise (zur 1. der beiden gestellten Fragen) bereits abgegeben gewesen sei. Denn weder hat es sich . . um ein Verfahren nach § 306 a. a. O. gehandelt, da die Geschworenen nicht eine weitere Belehrung erbeten . . haben . ., noch war dadurch allein, daß zur 1. der beiden gestellten Fragen eine Antwort der Geschworenen durch deren Obmann niedergeschrieben und unterschrieben worden war, der Spruch der Geschworenen — sei es auch nur teilweise — im Sinne des § 306 a. a. O. bereits abgegeben. Da die Geschworenen . . bis zu dem Augenblick, in dem ihr Wahrspruch i. S. des § 308 StrPO. kundgegeben wird, ihre Entscheidung abändern können und da ihnen auch eine gemäß § 306 erteilte weitere Rechtsbelehrung zu einer solchen Abänderung ihrer Entscheidung Veranlassung geben kann, so ergibt sich, daß mit der „Abgabe" des Spruchs i. S. von § 306 nichts anderes gemeint sein kann und gemeint ist als das, was in § 308 StrPO mit dem „Kundgeben" des Spruchs bezeichnet worden ist. Ein solches Kundgeben des Spruchs war aber im vorl. Falle nicht erfolgt. (Urt. III. 56/19 v. 24. März 1919.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Bei Feststellung der Kriegsabgabe nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2 wird erbrechtlicher Erwerb nicht abgesetzt.** Denn ebenda ist — anders als nach Ziff. 1 das. — vorgeschrieben, daß die Abgabe von dem nach dem Besitzsteuergesetze festgestellten Vermögen zu erheben ist. Dieses enthält aber keine Vorschriften über den Abzug von Erbschaften. (Urt. I. A. 37/19 v. 26. April 1919.)

= **Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Kriegssteuer nach § 31 Abs. 4 KrStG.** dürfen nicht in der Bilanz für das Geschäftsjahr, in dem sie bewirkt worden sind, als Geschäftsunkosten bei der Berechnung des Geschäftsgewinnes für die Kriegsabgabe abgesetzt werden. Es handelt sich bei ihnen weder um die Bewirkung einer schuldigen Leistung, noch um Sicherheitsleistung, sondern um freiwillig geleistete Vorschüsse, die eine bedingte Rückforderung darstellen. Diese ist in Höhe des ganzen vorausgezahlten Betrags in der Bilanz zu berücksichtigen, da die Vorauszahlung dazu bestimmt ist, eine

demnächst zur Entstehung kommende Steuerschuld, die ihrerseits unter den Geschäftsunkosten erscheinen wird, auszugleichen. (Urt. II. A. 51/19 v. 22. Mai 1919.)

= **Wegen gemeindlicher Doppelbesteuerung** kann der RFH. nach § 142, 2 RFHG. nur angegangen werden, wenn die Doppelbesteuerung auf Vorgängen beruht, die nach dem 30. Sept. 1918 liegen. Angesichts der einschneidenden Verschiebung der Rechtslage mit dem Zeitpunkte des Beginns der Tätigkeit des RFH. kann nicht unterstellt werden, daß der Gesetzgeber das Hoheitsrecht der Bundesstaaten auch für die zurückliegende Zeit habe einschränken wollen. (B. I. C. 2/18 v. 27. Mai 1919.)

= **Zu § 29 EStG. Die Kosten der Umschreibung** von Nachlaßgrundstücken und Nachlaßhypotheken auf den Alleinerben können von der Nachlaßmasse bei Berechnung der vom Erben zu entrichtenden ESt. nicht abgezogen werden, denn sie entstehen nicht durch den Anfall, wohl aber die Kosten der Umschreibung vermachter Grundstücke und Hypotheken auf den Vermächtnisnehmer, da diese Kosten als Kosten der Erfüllung des Vermächtnisses Nachlaßverbindlichkeiten sind. (Urt. II. A. 41/19 v. 4. Juni 1919.)

= **Die Uebergangsvorschrift in § 8 des RStempG. in der Fassung v. 26. Juli 1918** schreibt ausdrücklich vor, daß Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen und Gesellschaftsbeschlüssen vor dem 16. April 1918 dem alten Gesetz unterliegen. Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß spätere Beurkundungen dem neueren Gesetz unterliegen sollen. (Urt. II. A. 76/19 v. 4. Juni 1919.)

Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

Zum Begriff der Erfindung. Technischer Fortschritt. Wirtschaftliche Gesichtspunkte. Der Gegenstand der Anmeldung ist als bekannt nicht nachgewiesen. Ihre Zurückweisung beruht auf der Voraussetzung, die vorliegende Anordnung sei das Ursprüngliche und von Hause aus Gegebene und nur wegen der offensichtlichen, mit Aufstellung mehrerer Ausdehnungsgefäße verbundenen Unzuträglichkeiten (Kosten, Platzbedarf, Wärmeverluste) nicht verwirklicht, sondern durch die üblichen Einrichtungen ersetzt worden. Für die Richtigkeit dieser Anschauung sind aber keine Beweise beigebracht worden. Häufig nimmt die Entwicklung der Technik einen Verlauf, der von der beim Rückblick am verständlichsten und glaubhaftesten erscheinenden Entwicklung verschieden ist und hinterher den Eindruck eines oft schwer verständlichen Umweges macht. Daß durch die vorliegende Einrichtung der Vorteil einer Sicherung der Kesselanlage unter Vermeidung verwickelter und die Handhabung erschwerender Ventilanordnungen erreicht wird, erscheint glaubhaft. In welchem Maße diese Vorteile durch höhere Anlagekosten und ähnliche Nachteile aufgewogen werden, ist eine Frage, die nur im Einzelfalle entschieden werden kann und nicht geeignet ist, zur Abweisung der Anmeldung zu führen. (Entsch. der Beschw. Abt. II v. 30. Sept. 1918.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Haftung des Versenders einer Musterware für Verlust auf dem Transport während des Krieges. Eine Leipziger Firma hatte an einen Berliner Kaufmann eine käuflich bestellte Mustersendung von Pelzfutter durch die Post i. J. 1917 mittels einfachen Pakets übersandt. Diese Sendung ist auf dem Transport in Verlust geraten. Die Leipziger Firma nimmt den Besteller auf Zahlung in Anspruch, ist aber damit vom KG. abgewiesen. Es ist davon auszugehen, daß die Gefahr des Untergangs oder des Abhandenkommens der Versendung bereits mit der Uebergabe an die Postanstalt auf den Bekl. übergeht, da es sich nicht um einen Kauf auf Probe, sondern um einen festen Kauf einer Mustersendung handelt. Würde an sich der Verlust den Bekl. treffen, so scheitert der Anspruch der Kl doch daran, daß sie bei Absendung der Ware nicht mit der ihr obliegenden Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verfahren ist. Nach § 276 BGB. hat die Kl. bei Uebersendung Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Als Fahrlässigkeit ist es aber anzusehen, daß sie es unterlassen hat, während des Krieges die Sendung unter Wertangabe gehen zu lassen. Es ist gerichtsbekannt, daß schon im Sommer 1917 häufig Postsendungen, besonders, wenn den Umständen nach ein wertvoller Inhalt zu vermuten war, abhanden kamen. Dies muß der Kl. bekannt gewesen sein, und die nach § 347 HGB. von ihr aufzuwendende Sorgfalt hätte erfordert, daß sie die Pelzware unter Wert absandte. Wenn es sich auch nicht um Pelzproben handelte, die in Friedenszeiten zu den besonders kostbaren gezählt wurden, so standen sie, wie auch die Rechnung erkennen läßt, im Juli 1917 doch verhältnismäßig recht hoch im Preise, und die Sendung war als wertvoll zu bezeichnen. Nach Auskunft der Handelskammer gehen Mustersendungen auch nach Handelsbrauch auf Gefahr des Bestellers. Um so mehr war es Pflicht der Kl. als ordentl. Kaufmanns, die Sendung unter Wertangabe abzulassen, zumal sie den hierfür erforderlichen geringfügigen Betrag dem Bekl. in Rechnung stellen konnte. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U 1401/18 v. 17. März 1919.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Zur Anwendung der VO. gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918. Der Angekl. war Prokurist eines Kaufhauses und hat einen verzinnten Eßlöffel für 1,35 M. verkauft, während er ihn einige Zeit vorher von Soldaten für 90 Pf. eingekauft hatte. Die Strafk. hat ihn nach der VO. gegen Preistreiberei verurteilt, da es sich um einen Gegenstand des tägl. Bedarfs handle, der Angekl. einen Zuschlag von 50 % auf den Einkaufspreis gelegt hatte und nach einem Gutachten nur ein Zuschlag von 25—30 % angemessen gewesen wäre, so daß der Zuschlag von 50 % als übermäßiger Gewinn anzusehen sei. Die vom Angekl. eingelegte Rev. ist zurückgewiesen: Die Revisionsrüge, daß die AmnestieVO. v. 3. Dez. 1918 zu Unrecht nicht angewandt sei, ist gegenstandslos, da die Frage ihrer Anwendbarkeit auch im letzten Rechtszuge von Amts wegen geprüft werden muß. Die Prüfung ergab aber, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der VO. nicht erfüllt sind; insbes. ist von Unerfahrenheit des Beschwerdeführers i. S. des Abs. 2 nicht die Rede. Die Rüge, daß die allg. Geschäftsunkosten des vom Angekl. geleiteten Betriebes bei Berechnung des Uebermaßes des aus dem einzelnen Geschäft gezogenen Gewinns nicht in Ansatz gebracht seien, scheitert an den tatsächlichen Feststellungen. Da eine genaue Feststellung des auf die einzelnen Waren und Geschäftsabschlüsse entfallenden Anteils der Geschäftsunkosten unmöglich ist, war nur Schätzung möglich, die in dem vom Sachverständigen als angemessen bezeichneten Zuschlage mit zum Ausdruck kommt. Die Ansicht des Revidenten, daß Täter i. S. des § 1 der VO. nur der sein könne, der das Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt, ist rechtsirrig. Die unter Strafe gestellten Handlungen stellen nicht Sondervergehen des Gewerbetreibenden dar, die Strafvorschrift wendet sich an die Allgemeinheit (Alsberg, Kriegswucherstrafr. S. 94). Daß nicht nur der, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung der Verkauf erfolgt, sondern auch jeder andere, dem die Ware zugänglich ist, als Täter verantwortlich ist, ergibt sich, wie das RG. (51 S. 214) hervorhebt, schon daraus, daß § 1 Ziff. 1 und 2 den mit Strafe bedroht, der sich oder einem anderen unerlaubte Preise versprechen oder gewähren läßt. Wenn das RG. hinsichtl. anderer Kriegsgesetze einen abweichenden Standpunkt einnimmt, ist das für die Auslegung der PreissteigerungsVO. ohne Belang. (Urt. des FerStrafsen. S. 97/19 v. 15. Juli 1919.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Enteignungsbeschlüsse. I. S. des § 126 LVG. sind Enteignungsbeschl. aus § 32 Enteignungsges. als endgültige Beschlüsse anzusehen. (Urt. I. A. 32/16 v. 21. Dez. 1916 mit eing. Begr.)

Wegereinigung. Ortsstatut. Geschlossene Ortslage. Der Verwaltungsrichter ist gegenüber einem Ortsstatut nach § 5 des Ges. v. 1. Juli 1912 auf eine Nachprüfung beschränkt, ob das Ortsstatut unter Beachtung der gesetzl. Formvorschriften zustande gekommen und veröffentlicht ist, und ob es sich sachlich innerhalb der durch das Ges. gezogenen Schranken hält. Die Festsetzung dessen, was die geschlossene Ortslage bildet, kann nicht Gegenstand einer Polizeiverordnung sein. Die geschlossene Ortslage ist ein vom Gesetze selbst gegebener Begriff. (Urt. IV. C. 28/16 v. 25. Jan. 1917.)

Uferunterhaltung. Den Bekl. auch zu den in § 120 Wasserges. v. 7. April 1913 aufgef. Wasserunterhaltungsarbeiten für verpflichtet zu erklären, würde weder dem Wortlaute noch dem Sinne des Wasserges. und den damit verfolgten Absichten entsprechen. Seine Unterhaltungsverpflichtung in bezug auf Wasserlauf und Ufer erschöpft sich vielmehr in der Vornahme der nach §§ 114, 119 erforderlichen Arbeiten. Wenn in § 126 Abs. 3 des Ges. § 119 nicht mit aufgeführt, sondern gesagt ist, daß der Umfang der Pflicht zur Unterhaltung des Wasserlaufs und der Ufer sich auch in den Fällen der Abs. 1, 2 nach § 114 und § 120 Abs. 1—4 bestimme, so hängen doch §§ 114, 119 und 120 derartig eng miteinander zusammen, wie insbes. auch aus § 120 Abs. 3, der sich auf die in § 119 Abs. 1 geregelten Verpflichtungen bezieht, und aus § 119 Abs. 1 hervorgeht, der ausdrücklich auf § 120 Bezug nimmt, daß die Bestimmung des Umfanges der Unterhaltungspflicht ohne Heranziehung des § 119 überhaupt nicht ausführbar ist und seine Nichtanführung in § 126 Abs. 3 nur auf einer Ungenauigkeit beruhen kann (Holtz-Kreutz, Wasserges. Bd. 1 S. 548 Anm. 10 zu § 126). (Urt. IX. B. 38/16 v. 30. Jan. 1917, betr. eine Streitigkeit der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung eines Wasserlaufs oder seiner Ufer obliegt.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohles der Kinder durch Mißbrauch der väterlichen Gewalt. Das VormG. hatte den Verkehr des von seiner Ehefrau getrennt lebenden Ehegatten mit den der Sorge der Mutter anvertrauten Kindern geregelt. Auf Beschwerde der Frau hob das VormG. diese Regelung wegen Mißbrauchs der dem Ehemanne eingeräumten Befugnisse wieder auf; es erblickte in dem Verhalten des Ehemanns einen Verstoß gegen § 1666 BGB. Auf Beschwerde des Ehemanns hob das LG. die Entsch. des VormG. auf und erließ für den Verkehr zwischen Ehemann und Kindern eine neue Anordnung. Gegen diesen Beschluß hat die Ehefrau weitere Beschw. eingelegt, die das ObLG. als unbegründet zurückwies. Wenn der Vater zum Zwecke des Verkehrs nach § 1636 BGB. seine Kinder im Hause seiner Frau abholt und hierbei durch brutales Auftreten gegenüber seiner Frau und ihrer Umgebung häßliche Streitszenen hervorruft, durch welche die Kinder in Furcht versetzt werden, so ist die Aengstigung der Kinder eigentlich nur eine Nebenwirkung seines ehewidrigen Verhaltens gegenüber der Frau, also nicht die Wirkung eines väterlichen Mißbrauchs des Rechtes der Fürsorge für die Person der Kinder; eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles der Kinder durch einen Mißbrauch, den der Vater mit dem Rechte der Sorge für ihre Person treibt, bildet die Voraussetzung für die Anwendung des § 1666 BGB., ist daher nicht gegeben. Es kann sich also nur um eine weitere nähere Regelung des Verkehrs nach § 1636 Satz 2 BGB. handeln. Das ausschließlich maßgebende Interesse der Kinder ist durch die nunmehr getroffene Verfügung hinreichend gewährleistet. (Beschl. I. ZS. III 17/19 v. 4. April 1919).

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Gewerbsmäßigkeit und Schleichhandel. Gewerbsmäßigkeit i. S. des § 1 der VO. v. 7. März 1918 gegen den Schleichhandel liegt vor, wenn der Erwerb zu Gewerbezwecken erfolgt und dabei die allgemeine Absicht verbunden ist, aus dem Erwerb für sich eine dauernde Einnahmequelle zu verschaffen. Neben der auf eine fortgesetzte Erwerbstätigkeit gerichteten Absicht wird die Gewinnsucht als Bestimmungsgrund für die Ausübung eines gewerbsmäßigen Handelns nicht vorausgesetzt. Diesem Grundsatz ist die Strafk. gerecht geworden, wenn sie feststellt, „der Angekl. habe das Fleisch deshalb angekauft, um seinen Gästen auch über die ihnen zustehende Portion Fleisch vorsetzen zu können, weil sich sonst seine ganze Kundschaft verlaufen hätte, um durch die entgeltliche, wenn auch zum Einkaufspreise erfolgte Abgabe an seine Kundschaft sich diese zu erhalten und diese zu vergrößern. Durch die Erhaltung des Kundenkreises und seine Vergrößerung hätte er aber jedenfalls insofern einen Gewinn erzielt, als er durch die entgeltliche Abgabe anderer Lebensmittel und Getränke, insbes. Bier, an seine Gäste zu einem seinen Selbstkosten übersteigenden Verkaufspreis Einnahmen erreicht hätte, die ihm den Weiterbetrieb seiner Wirtschaft lohnend gemacht hätten.“ Damit ist die Absicht des Angekl. auf eine fortgesetzte Erwerbstätigkeit dargetan. (Urt. Nr. 39/1919 v. 17. Juni 1919.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Ein Lieferungsvertrag ist keine gleichwertige Gegenleistung für eine anfechtbare Hypothek. § 30 KO. Nachdem der Konkurs beantragt war, hatte der Gemeinschuldner seiner Frau eine Hypothek an seinem Grundstück bestellt, um ihre Ansprüche aus einer Bürgschaft zu sichern, die sie zugunsten eines Kohlenlieferanten ihres Mannes übernommen hatte. Dieser hatte sich im Vertrag v. 1. Nov. 1914 verpflichtet, ihrem Manne nach wie vor Kohlen zu liefern, während sie sich selbst wegen der erwachsenen und noch entstehenden Ansprüche des Lieferanten an ihren Mann verbürgt hatte. Der Konkursverwalter ficht die Hypothek an. Die verkl. Frau des Gemeinschuldners leugnet, daß die Konkursgläubiger durch die Bestellung der Hypothek benachteiligt seien. Durch Vertrag v. 1. Nov. 1914 sei dem Vermögen ihres Mannes eine gleichwertige Gegenleistung zugeführt worden, da es erst ihre Bürgschaft ermöglicht habe, die Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten fortzusetzen, wodurch sich die Gesamtlage ihres Mannes gebessert habe. Tatsächlich ist für die Hypothek keine gleichwertige Gegenleistung dem Vermögen des Gemeinschuldners zugeführt worden. Denn wenn auch der Vertrag v. 1. Nov. 1914 seine Kreditfähigkeit und die Lebenskraft seines Geschäfts gehoben haben mag, ist doch die Bürgschaft seiner Frau nicht seiner künftigen Geschäftslage allein zugute gekommen, sondern hat auch die Schulden gedeckt, die damals schon zugunsten eines einzelnen Gläubigers erwachsen waren. Auch sind dem Gemeinschuldner aus der weiteren Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten neue Verbindlichkeiten erwachsen. Daher hatte er durch den Vertrag nur in beschränktem Umfang eine Aussicht auf Reingewinn zur Förderung seiner Gesamtlage gewonnen, selbst diese Aussicht aber war eine bloße Zukunftshoffnung und vom Standpunkt der Befriedigung suchenden Gläubiger keine gleichwertige Gegenleistung, die den Nachteil der Hypothekenbestellung ausgleichen konnte. Vor allem aber kommt rechtlich als deren Gegenleistung nur die Bürgschaft in Frage, diese aber wirkt bloß zugunsten eines einzelnen Konkursgläubigers und wird durch neue Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners aufgewogen. Daher entfällt der Einwand, daß eine gleichwertige Gegenleistung dem Vermögen des Gemeinschuldners zugeführt worden sei. (Urt. des 3. ZivSen. U. 25/1917 v. 5. April 1917.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Heft 21—22. Berlin, den 1. November 1919. 24. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. OSKAR HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor, Mitglied der Nat.-Vers., DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied der Nat.-Vers., EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister, Mitglied der Nat.-Vers., DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich für Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Luxemburg 6 M.; für das Ausland 7 M. Einzelne Doppelhefte 2.25 M., für das Ausland 2.60 M. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 70 Pf., Stellengesuche 60 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

Bayerische Reformgedanken und Reformpläne[1]).

Von Justizminister Dr. Ernst Müller, München.

I. Auf keinem Gebiete ist die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte mehr zurückgeblieben als auf dem der Schule und des Rechts. Mit der ersteren haben wir uns hier nicht zu beschäftigen. Auch die Republik hat bisher keine Zeit gefunden, die großen Mängel unserer Rechtsentwicklung zu beseitigen. Es machte bisher manchmal den Eindruck, als wenn das neue Reichsjustizministerium die zögernde, allzulange zuwartende Politik des alten Reichsjustizamts fortsetzen wolle. Offenbar wollte die Reichsregierung die an sich großen Gegensätze und politischen Schwierigkeiten seit dem 9. Nov. 1918 nicht durch die Behandlung von Materien vertiefen, die, einmal aufgerollt, erfahrungsgemäß mit erbittertem Eifer von allen Parteien betrieben werden. Diese zögernde Aengstlichkeit wird sich m. E. freilich rächen. Es ist nötig, daß die rechtlichen Hauptfragen, die jetzt nicht nur technisch, sondern auch politisch reif geworden sind, gelöst werden. Ich rechne hierher u. a. die Fragen der bedingten Verurteilung, Löschung der Strafen im Strafregister, der richterlichen Rehabilitierung in der Form der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte, Beiziehung der Laien zu allen Strafgerichten mit Ausnahme der Revisionsgerichte, Einführung der Berufung gegen alle erstinstanzlichen Entscheidungen in Strafsachen mit Ausnahme der Schwurgerichte, Maßnahmen zur Verringerung der Eide usw. Die Saumsal z. B. in der längst geklärten Frage der bedingten Verurteilung hat uns in Bayern geradezu gezwungen, auf eigene Faust auf dem Verwaltungswege die Frage zu regeln. In der Bek. betr. die bedingte Begnadigung v. 11. Juli 1919 (JMBl. S. 239) ist die Bewilligung von Bewährungsfristen, deren Verlängerung oder Abkürzung, der Widerruf der Bewilligung und der Erlaß der Strafe im Falle guter Führung während der Bewährungsfrist den Gerichten übertragen. Damit das erkennende Gericht in der Lage ist, über die Bewilligung einer Bewährungsfrist zu entscheiden, hat die Staatsanwaltschaft in den Fällen, in denen die Bewilligung einer Bewährungsfrist in Frage kommt, schon vor der Hauptverhandlung oder dem Antrag auf Erlassung eines Strafbefehls die Ermittlungen anzustellen; erscheint trotzdem die Frage der Bewilligung einer Bewährungsfrist in der Hauptverhandlung noch nicht spruchreif, so kann das Gericht die Entscheidung darüber zwecks Anstellung weiterer Ermittlungen durch die StA. aussetzen. Auch wenn sich das Gericht bei Erlaß des Urteils die Entscheidung nicht vorbehalten hat, kann es solche noch nachträglich auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der StA. treffen. Das Gericht kann auch beschließen, daß der Verurteilte erst nach Verbüßung eines bestimmten Teiles der Strafe im Falle guter Führung während der Strafvollstreckung eine Bewährungsfrist erhalten soll. Es kann dem Verurteilten auch besondere Verpflichtungen auferlegen, von deren Erfüllung der Erlaß der Strafe abhängig sein soll (Schadensersatz oder Verpflichtung, während einer bestimmten Zeit in einer Anstalt zu bleiben oder sich unter Schutzaufsicht zu stellen).

Bezüglich der Einzelheiten kann ich auf den Erlaß verweisen. Jedenfalls hat uns die Reichsjustizverwaltung in dieser sozialpolitisch und pädagogisch so bedeutsamen Frage direkt gezwungen, die Lösung selbst in die Hand zu nehmen.

[1]) Der Artikel ist Ende September 1919 geschrieben worden, — also vor Berufung des jetzigen Reichsjustizministers Schiffer, von dessen Reformtätigkeit ich mir viel verspreche. Der Verfasser.

II. Im bürgerlich-rechtlichen Streitverfahren habe ich den Eindruck, als wenn das, was mir kürzlich ein bayerischer Rechtsanwalt schrieb, vielleicht etwas übertrieben wäre. Er sprach von einer „unerträglichen Dauer und unverantwortlichen Verschleppung der Prozesse“. Eine gute Rechtsprechung muß rasch sein. Der jetzige Prozeßbetrieb ist tatsächlich vielfach eine Folter der Erwartung und Unsicherheit für die Parteien. Die Richter schieben die Schuld der Verschleppung auf die Anwälte, diese auf die Richter. Die Parteien legen Anwälten und Gerichten in gleicher Weise die Schuld bei. Bei Laien besteht jedenfalls der Eindruck, daß oft die Vorsitzenden die prozessualen Machtmittel nicht erschöpfen. Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens sowie eine Reform der Zwangsvollstreckung im sozialen Sinn sind neben der endlichen Einführung des Güteverfahrens und dem Ausbau des schiedsrichterlichen Verfahrens Forderungen, die sich nicht länger zurückstellen lassen. Die bayerische Justizverwaltung hat bereits in dem umfangreichen letzten Nachtragsetat eine halbe Million M. zur Errichtung von Rechtsauskunftsstellen für unbemittelte Rechtsuchende vom Landtage verlangt. Sämtliche Parteien haben ihre Sympathie mit dieser Forderung zur Vermeidung überflüssiger Prozesse ausgesprochen. Dem Verlangen nach einer einleitenden und begründenden Denkschrift und Wiederholung der Forderung im ordentl. Etat konnte die Justizverwaltung um so eher willfahren, als die Frage der Zahl, Zusammensetzung, Kosten usw. noch nicht völlig geklärt erschien. Geht auch hier das Reich nicht energisch vor, so müssen wir in all den erwähnten Fragen versuchen, unsere Zuständigkeit zur vorläufigen Regelung zu finden.

Leichthin hat das bayerische Gesetz v. 28. März 1919 bestimmt: „Die Familienfideikommisse sind aufgehoben“. Schwerer erwies sich die nähere Ausführung, die der Justizverwaltung überlassen blieb. Die bayr. Ausführungsverordnung hat im Hauptgedanken die nächsten Anwärter als Nacherben behandelt und zur Nachfolge zugelassen. Die sofortige Allodifizierung wurde ebenso abgelehnt wie die Erfüllung der weitgehenden Ansprüche der Agnaten. Das Kompromiß befriedigt wie jedes andere niemanden vollständig. Jedenfalls blieb uns nach dem Wortlaut des Gesetzes der preußische Weg der Verständigung unter den Beteiligten nicht übrig. Schade, daß der privilegierte Gerichtsstand der Fideikommisse bei den Oberlandesgerichten trotz der politischen Unpopularität und der technischen schweren Belastung der Oberlandesgerichte für die nächsten Jahre nicht entbehrt werden konnte.

III. Eine gute, das Vertrauen des Volkes genießende Zivilrechtspflege bedarf dringend der Mitwirkung eines geachteten und leistungsfähigen Anwaltsstandes. Die Regelung der Vergütung der Anwälte für die Behandlung der Armensachen und die Aenderung der Gebührenordnungen für Land und Reich vertragen keinen Aufschub mehr. Die Ueberfüllung des Anwaltsstandes und die Not in demselben beschwören immer größere Gefahren für unser ganzes Rechtsleben herauf. Ohne Uebertreibung bedroht uns die Proletarisierung des Anwaltsstandes. In Nürnberg sind z. B. 76% der Ehescheidungs- und Unterhaltssachen und 50—60% aller übrigen landgerichtlichen Sachen Armensachen. Anderswo werden die Verhältnisse nicht wesentlich anders sein. Diese Belastung ist für den Anwaltsstand auf die Dauer unerträglich. Man spricht in allem Ernste von einem bevorstehenden „Anwaltsstreik“. Die bayerische Justizverwaltung hat in letzter Zeit wiederholt bei den Justizverwaltungen anderer deutscher Staaten auf diese dringend notwendigen Reformen hingewiesen. Soweit unsere Zuständigkeit es möglich macht, werden wir selbst versuchen, dem Unheile zu begegnen. Ich benütze auch diese Gelegenheit, um wiederholt an die Reichsjustizverwaltung zu appellieren, einen juristisch und politisch so wichtigen Stand wie den deutschen Anwaltsstand nicht der Verzweiflung preiszugeben. Die Folgen würden sich nicht bloß auf das Rechtsleben beschränken.

Leider kann ich in diesem Zusammenhang alle diese Fragen nur ganz aphoristisch behandeln.

IV. Auf dem Gebiete des materiellen und formalen Strafrechts müssen unsere Erfahrungen in diesen stürmischen politischen Zeiten mit ihrem riesigen Anwachsen der Gesamt-Kriminalität von größter Bedeutung werden. Hierüber ließe sich allein ein dickes Buch schreiben. Der Mensch in all seiner Tollheit tritt dem Strafrichter teilweise in ganz neuer Beleuchtung gegenüber. Neben der Psyche des einzelnen wird die „Massenpsyche“ von größter Bedeutung. Der „politische Verbrecher“ erfordert eingehendes Studium, das dem Richter bisher fehlte. Neben dem Schutze der Gesellschaft gegen das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechertum, das uns bisher vor allem beschäftigte, erfordert der Staat und die Gesellschaft jetzt auch den Schutz gegen jene Zunft von Psychopathen, die teilweise mit tausend Mitteln durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen, die sich, ertappt, als politische Märtyrer aufspielen, wie gegen jene pseudo-politischen Verbrecher, die das Gros der jetzigen Revolutionshelden bilden und die politische Schutzfarbe (Mimikri) mehr oder weniger meistern[1]).

Auch sonst erfordert das materielle Strafrecht schleunige Reformen. Sind diese nicht durch eine allgemeine Reform zu schaffen, so müssen sie wie im formalen Strafrechte durch schleunige Einbringung von Novellen so rasch als möglich geschaffen werden: Verwertung der Strafe als Erziehungs- und Besserungsmaßnahme, neuerliche Ueberprüfung der Tatbestände des StrGB. auf ihre Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und dem Rechtsbewußtsein der Gegenwart, weitestgehende Individualisierung bei Aburteilung der einzelnen Straffälle. Zu dieser letzten Forderung führen auch die Erfahrungen in den großen Hochverratsprozessen, mit denen die bayerischen Richter sich jetzt abquälen müssen. Um nur eines hervorzuheben: Es wird jetzt über die „allzu gute Behandlung“ der Spartakistenführer, die zur Festungshaft verurteilt sind, viel ge-

[1]) Von welchem Größenwahn diese kommunistischen Führer — und sogar die ehrlichsten und anständigsten — befallen sind, beweisen uns alle Eingaben der politischen Internierten in Ebrach, Stadelheim, Landsberg usw. Diese teils völlig ungebildeten oder halbgebildeten jungen Leute leben in einer geradezu pathologischen Einbildungssphäre. Der eine verlangt z. B. für den Strafvollzug die Bewirtschaftung eines großen Landgutes, einer „Villa“, die die Herren Kommunisten aufnehmen soll! Eine andere Eingabe fordert, daß über die Art des Strafvollzugs, d. h. über die Strafart, ob Zuchthaus, Gefängnis oder Festung, ganz allein die inhaftierten Spartakisten selbst zu entscheiden haben(!). Sie haben für das Ungesetzliche dieser Forderung nicht den mindesten Sinn. Jeder Kommunist, auch wenn er die gemeinsten Verbrechen begangen hat — und welche Straflisten weisen viele dieser „Helden“ auf! —, ist ein absoluter Ehrenmann und muß von dem Staate als solcher privilegiert werden. Und das alles in einem Zeitpunkt, in dem der Prozeß Seidel und Genossen das Tierische dieser Gesellen und das Unverantwortliche der „Führer“ in geradezu erschütternder Weise aufgedeckt hat.

sprochen. Sie soll angeblich „böses Blut in manchen Kreisen“ machen. Auf der anderen Seite rasende Uebertreibungen und Verzerrungen von kommunistischer Seite gegen die angebliche „Brutalität“ des bayerischen Justizministeriums, weil es den Strafvollzug nicht zur Posse werden lassen will. Vorwürfe von rechts und links müssen mit dem Gleichmut des guten Gewissens getragen werden. Man vergißt, daß, wenn es sich überhaupt um eine „Schuld“ an dem angeblich mangelhaften Strafvollzug gegen diese politischen Delinquenten handeln könnte — was ich bestreite —, allein das mangelhafte Gesetz diese tragen würde. Es ist unzweifelhaft ein schwerer gesetzlicher Fehler, daß gerade bei diesen Delikten nur die Wahl zwischen Zuchthaus- und Festungsstrafe vorgesehen ist. Dazu das unbestimmte entscheidende Requisit der „ehrlosen Gesinnung“. Diese Extreme der Strafart genügen in praxi nicht. Ich bin überzeugt, daß in den meisten Fällen — insbes. nach der endlichen Aufdeckung des ganzen Verbrechermilieus im Prozeß Seidel und Genossen — das Gericht statt der Festungsstrafe Gefängnisstrafe ausgesprochen hätte, wenn das Gesetz diese zuließe. So trägt, wie in anderen Fällen, der Richter die Vorwürfe, die allein das Gesetz treffen können. Es ist selbstverständlich, daß der Strafvollzug diese Mängel der Gesetzgebung nicht ersetzen darf und kann. Unsere von den Kommunisten angegriffenen Anordnungen gelten lediglich der Sicherung des Strafvollzugs nach den in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen.

Diese Betrachtung führt zu der schweren Klage über die gesamten Mängel des Strafvollzugs. Die bayerische Justizverwaltung stand plötzlich vor der gewaltigen Aufgabe, ein halbes Tausend politischer Verbrecher in Festungshaft unterzubringen, ohne daß sie „Festungen“ besaß. Nur die Festung Oberhaus bei Passau, die bisher einige wenige Duellanten aufzunehmen hatte, stand als „Festung“ zur Verfügung. Andere Strafanstalten mußten ad hoc rasch hergerichtet werden. Im Wege der Verordnungen mußte der richtige Mittelweg zwischen sentimentaler, weichlicher Schwächlichkeit und brutaler Abschreckung gesucht werden. Bayern konnte nicht erst ein Reichsstrafvollzugsgesetz abwarten. Die Situation erforderte, wie unsere ganze Zeit, energisches und rasches Handeln. Dabei war sich die Justizverwaltung bewußt, daß ganz neue Probleme des Strafvollzugs gegenüber Leuten zu lösen waren, die bald den Schrecken der Vollzugsbeamten bildeten[1]).

Auch sonst bestanden auf politischem Gebiete für Bayern Schwierigkeiten ohne Ende im formalen und materiellen Rechte. Das System Eisner drohte auf dem Rechtsgebiete verwüstend zu wirken. Bayern besitzt kein Belagerungszustandsgesetz, sondern lediglich ein „Kriegszustandsgesetz“, das dem preuß. Gesetze von 1851 wesentlich nachgebildet war. Nach Wegfall des Kriegszustandes blieb die Wahl nur zwischen vollkommener Schutzlosigkeit gegenüber dem Spartakus oder die Wiederaufnahme des drakonischen Feuerbachschen Strafgesetzes von 1813, das u. a. Täter und Teilnehmer mit Todesstrafe bedrohte, die bereits in 2 Stunden, sogar ohne die Möglichkeit der Begnadigung, zu vollziehen war(!). Auch hier mußte also rasch Wandel geschaffen werden. Dazu kam, daß die Regierung bereits im Nov. 1918 allgemeine Volksgerichte mit einem summarischen Verfahren einführte, deren staatsrechtliche Grundlage nicht unbestritten war. Nur rasche Arbeit konnte Sicherung gegen ein völliges gerichtsverfassungsrechtliches Chaos mit ordentlichen Gerichten, Standgerichten, allgemeinen Volksgerichten schaffen. Das Gesetz über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen schaffte für gewisse Delikte solche Volksgerichte, die als erkennende Gerichte in einer Besetzung mit 5 Richtern, 2 Berufs- und 3 Laienrichtern, als beschließende Gerichte in der Besetzung mit 3 Berufsrichtern zu entscheiden haben. Obwohl Ausnahmegerichte, sind starke Rechtsgarantien für den in Art. 1 des Ges. definierten außerordentlichen Zustand innerer Unruhen in dem Gesetze v. 12. Juli 1919 festgesetzt. Ein weiteres materiellrechtliches Gesetz über außerordentliche Maßnahmen zur Erhaltung der inneren Ordnung im Freistaate Bayern v. 31. Juli 1919 gibt u. a. auch der militärischen Schutzhaft die nötigen Schranken. In den eingehenden Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz sind die tatsächlichen Voraussetzungen der Schutzhaft klar dahin definiert:

„Die Maßnahme der Schutzhaft oder einer Aufenthaltsbeschränkung setzt immer den Verdacht einer von der Person, gegen welche sie sich richtet, drohenden Gefahr für die Sicherheit des Reiches oder Landes voraus. Allgemeine Vermutungen oder die bloße Ueberzeugung, daß es sich um eine sicherheitsgefährliche Persönlichkeit handle, sind nicht ausreichend, vielmehr muß sich der Verdacht auf Tatsachen, also regelmäßig auf eine bestimmte, äußerlich erkennbare Betätigung des Betroffenen stützen. Demgemäß hat der Schutzhaftbefehl nicht nur die Person des zu Verhaftenden, sondern auch die Tatsachen, auf welche sich der Verdacht einer für die Sicherheit des Reiches oder Landes drohenden Gefahr stützt, genau zu bezeichnen.“

Nur wer keine Idee von dem Rechtszustande vor dem Gesetze v. 12. Juli 1919 hat oder von dem Zustand, der ohne ein solches Gesetz eingetreten wäre, kann den großen politischen Fortschritt dieser Gesetzgebung leugnen!

Es war bei den hochgefährlichen politischen Verhältnissen in Bayern ganz unmöglich, etwa erst zu warten, bis der Reichspräsident von Art 48 der neuen Reichsverf. Gebrauch machte. Unzweifelhaft steht die bayerische Gesetzgebung in voller Uebereinstimmung mit Abs. 4 der zit. Bestimmung, bis das in Abs. 5 vorgesehene Reichsgesetz erlassen wird, was hoffentlich bald geschieht. Bis dorthin hat Bayern nicht bloß das Recht, sondern sogar die Pflicht, sich selbst gegen die drohenden Gefahren des Bolschewismus und des nochmaligen Umsturzes zu sichern. Art. 12 RVerf. bestimmt, daß, solange und insoweit das Reich von seinen

[1]) Der Spezialberichterstatter der Münchner Neuesten Nachrichten zu dem Prozeß Seidel schildert den Typus dieser Revolutionshelden u. a. gut, wie folgt: „Ein Teil der Angeklagten besteht aus ganz unreifen Burschen, die sich als Produkte der im Kriege eingerissenen Verwahrlosung, wie der maßlos übertriebenen Selbsteinschätzung darstellen, die ein Charakteristikum der jugendlichen Revolutionssoldaten war. Den meisten Angekl. sind die Kennzeichen einer mehr oder weniger starken Degeneration, der Mangel an sittlichem Ernst und jeglichem Verantwortlichkeitsgefühle ins Gesicht geschrieben. Roheit, Dummheit und stumpfe Gleichgültigkeit sind die wesentlichen Komponenten der Psyche dieser Menschen. Daß Burschen dieser Art unter Führung von „Fanatikern der Grausamkeit“, denen zu allem Unheil das Gefühl ihrer Machtfülle den letzten Rest etwa vorhandener Hemmungen fortgespült hatte, auf wehrlose Gegner losgelassen werden konnten, dafür trifft die volle Schwere der Verantwortung die Führer: die Levien und Leviné; und nicht weniger jene Ethiker, die so lange mit großen Worten um sich warfen, bis schließlich die Verhetzung zu Folgen führte, wie man sie im Luitpoldgymnasium erleben mußte.“ Schade, daß diese eigentlichen moralischen Urheber der Greuel im Geiselkeller, die Toller und Genossen, durch Leumundszeugnisse „wissenschaftlicher Leuchten“ „reingewaschen“ werden konnten. Kautsky hat recht, wenn er sagt, daß dieser Bolschewismus das Proletariat soweit „demoralisiert, daß es zum Banditentum nur noch einen Schritt braucht“. Den Schritt hatten die Münchener Soldaten-Banditen bereits gemacht.

Gesetzgebungsrechten keinen Gebrauch macht, die Länder das Recht der Gesetzgebung behalten, und Art. 178 Abs. 3 der Verf. besagt:

„Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung."

Danach blieben also alle bei Erlaß der Verf. bestehenden Anordnungen der Behörden für den Zustand der Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung — so heißt es statt „Belagerungszustand" im Art. 48 der Verf. — zunächst aufrechterhalten. Also hier die Einsetzung der bayr. Volksgerichte für innere Unruhen!

V. Auch sonst würde die jetzige, hochgespannte, kriminalpolitische Situation zu einer Reihe von Aeußerungen ermuntern, die den Umfang dieser Ausführungen freilich weit übersteigen würden. Sicher ist die endliche Regelung des jugendgerichtlichen Verfahrens unter besonderer Betonung der Jugendfürsorge eine unaufschiebbare Sache. Greift das Reich nach dem Vorbilde des Entw. von 1913 hier nicht in absehbarer Zeit ein, so werden sich die einzelnen Staaten überlegen müssen, die Mängel der Reichsgesetzgebung in irgendeiner Weise auf dem Wege der Verwaltung auszufüllen.

Auch das Gebiet der Ernährungspolitik wäre hier zu streifen. Das Reichsgesetz v. 21. Okt. 1917, betr. die Vereinfachung der Strafrechtspflege, hat auf dem Gebiete der Sicherung der Volksernährung unerwünschte Folgen gezeitigt. Die Ahndung der Straftaten von Schleichhändlern, Kriegsgewinnlern und Wucherern auf dem Wege des bloßen Strafbefehls wirkt nicht unbedenklich. Ein objektiver Betrachter wird nicht leugnen können, daß bei den jetzigen Verhältnissen die Strafkammer in ihrer jetzigen Zusammensetzung für solche Delikte angesichts der starken Beteiligung der Interessentengruppen das beste Gericht ist. Auch hier werden sich die Einzelstaaten überlegen müssen, wie sie den Mängeln der Reichsgesetzgebung abhelfen können, falls diese nicht den Weg zu neuen, geforderten Sondergerichten freigibt, die ihrerseits freilich schwere Bedenken finden.

VI. Notwendiger als alle gesetzlichen Reformen in der Justizgesetzgebung ist für die Rechtsprechung freilich der Mensch selbst. Die großen Anforderungen, die gerade die jetzige stürmische Zeit an den Strafrichter stellt, macht die gründlichste Auswahl, die beste Ausbildung und Fortbildung des Richters zur ersten Pflicht der Justizverwaltungen. Eine rein formalistisch juristische Ausbildung genügt beileibe nicht mehr. Fühlbare Mängel unserer justitiellen Ausbildung zeigten bereits die großen politischen Prozesse der letzten Zeit. Die Rechtspflege verlangt offenen Blick, praktischen Sinn, gute Menschenkenntnis, starke psychologische und psychiatrische Schulung, woran es unserem Richtertum früher oft fehlte, Vertrautsein mit allen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fragen der Gegenwart, engste Fühlung mit dem Rechtsbewußtsein, dem Denken und Fühlen der Volksgenossen. Gerade in der Republik muß der Richter als wahrhaftiger „Volksrichter" mitten im politischen Leben mit sehenden Augen und hörenden Ohren stehen, wenn er die Stellung zurückgewinnen will, die er einst im alten Staate hatte. Es ist unmöglich, daß der Richter weiterhin ohne großen Schaden sich ängstlich vom politischen Leben fernhält und sich in der Oeffentlichkeit nur auf die Vertretung seiner engeren oder weiteren Standesinteressen beschränkt. Die Zeit erfordert Richter, die alle Bewegungen des öffentlichen Lebens mit größter Aufmerksamkeit verfolgen. Es wäre traurig und ein schlechtes Zeichen für die Moral und das Taktgefühl der Richter, wenn sie durch eine derartige Teilnahme am politischen Leben die Objektivität und Gerechtigkeit in ihrem Berufe verlieren würden.

Die Qualifikations- und Ausbildungsvorschriften müssen von Grund aus einer Revision unterzogen werden. Bayern ist im Begriffe, diese schwierige und wichtige Aufgabe durchzuführen. Die Universität muß der allzu weit ausgedehnten rechtsgeschichtlichen Ausbildung, deren Wert wir hochschätzen, immerhin einige Schranken anlegen. Auch die Universität muß dem Menschen größere Aufmerksamkeit zuwenden als bisher. Die Psychiatrie — wir betonen dies nochmals — wird auch in der Ausbildung eine andere Rolle spielen müssen als bisher. Bayern hat mit seinen praktischen Kursen für Richter und Staatsanwälte, die als Ersatz für die mangelnde Universitätsausbildung gelten mußten, sehr gute Erfahrung gemacht. Dazu müssen alle praktischen Fächer, vor allem die Gefängniskunde, weit größere Beachtung finden als bisher[1]).

Auch die Vorbereitungspraxis der zukünftigen Richter und Staatsanwälte wird grundlegenden Aenderungen unterzogen werden müssen. Die Frage der „Kontingentierung" der Bewerber beschäftigt die bayerische Justizverwaltung zurzeit lebhaft. Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen. Sie müssen einer besonderen Betrachtung unterstellt werden. Jedenfalls kommt der Strafrichter wieder zu seinem Rechte gegenüber der „Zivilistensucht", die jeden Maßstab für die zu schützenden Rechtsgüter verloren hatte. Für den Strafrichter sind die besten Kräfte gerade gut genug.

Ich weiß nicht, ob es ein Segen wäre, wenn das Reich auch in der Ausbildungsfrage völlige Gleichmacherei treiben würde. Die größte Gefahr für die einzelstaatliche Justiz, der Antrag Ablaß, der den Einzelstaaten auch noch die Justizhoheit rauben wollte, ist gottlob gefallen. Der „raptus unitaris", der den „Verreichlichern" des ganzen staatlichen und kulturellen Leben Deutschlands — wie ich fürchte — noch viel Reue bereiten wird, wenn sich die unseligen Folgen dieser Kräfteüberschätzung erst im neu erwachenden Separatismus zeigen werden, hätte neues großes Unheil angerichtet. Darüber an anderer Stelle mehr! Die Bestrebungen, die Vereinigung von Justiz- und Verwaltungs-Studium — dieses alte bayerische Reservat —, zugunsten einer intensiveren modernen Vorbildung für den Richter zu beseitigen, sind gescheitert. Preußen und die anderen Bundesstaaten werden bei der Trennung der Ausbildung von Justiz und Verwaltung bleiben.

Das alles ist schließlich Nebensache. Hauptsache ist, daß wir ein erstklassiges Menschenmaterial, gehoben durch die vollendete Garantierung der Unabhängigkeit und die Festigung der wirtschaftlichen Lage, für den Richterstand erhalten. Je mehr die Laienwelt in die Gerichte einzieht, desto

[1]) Ich habe gefunden, daß Justizbeamte, die an hervorragender Stelle sich mit dem Strafvollzuge beschäftigen müssen, noch kaum einen Blick in den praktischen Strafvollzug getan haben. Es ist überhaupt ein wahrer Jammer, daß die Beamten nicht mehr durch Augenschein die praktischen Einrichtungen des Strafvollzugswesens kennen lernen!



besser wird das Richter-Material selbst sein müssen, damit das ganze Volk sich überzeugt, daß in der Rechtspflege, dieser stärksten Säule eines festen Staatsgebäudes, alles zum besten steht. Das jetzt herrschende demokratische Mißtrauen muß ein Gegengewicht finden an der absoluten Reinheit unserer Rechtsprechung. Diese aber kann nur durch einen aus dem sonstigen Beamtenstand herausgehobenen und nach eigenen Grundsätzen aufgebauten Richterstand von ganz individueller Prägung gewährleistet werden. Ihn zu schaffen, wird gemeinsame Aufgabe des Reichsjustizministeriums und der einzelstaatlichen Justizministerien sein.

Bismarcks „Erinnerungen" und das Verlagsrecht.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Der Cottasche Verlag kündigt an, daß der 3. Band von Bismarcks „Gedanken und „Erinnerungen" noch vor Weihnachten erscheinen soll. Nach den Mitteilungen der Presse haben die Erben des Fürsten Bismarck dem widersprochen; der Verlag hatte sich ihnen gegenüber vertragsmäßig verpflichtet, den 3. Band bei Lebzeiten Kaiser Wilhelms II. nicht zu veröffentlichen; das Manuskript ist dem Verlage aber schon vor Jahren übergeben worden, und er hält nach den verhängnisvollen Ereignissen des Jahres 1918 die beim Vertragsschluß entscheidende Absicht einer Schonung der kaiserlichen Autorität für gegenstandslos.

Die Frage wird Juristen wie Politiker interessieren. Ein sicheres Urteil läßt sich freilich ohne Kenntnis des Vertragswortlauts, der Begleitumstände des Abschlusses und vor allem des 3. Bandes der Erinnerungen nicht fällen. Darum kann ich der freundlichen Aufforderung des Herrn Herausgebers zur Meinungsäußerung nur ganz hypothetisch entsprechen.

Anscheinend ist mit dem Abschluß des Verlagsvertrags oder doch mit der Uebergabe des Manuskripts das Verlagsrecht bereits dinglich übertragen worden. Die zeitliche Beschränkung trifft daher nicht nur die forderungsrechtlichen Beziehungen aus dem Verlagsvertrage, sondern das Verlagsrecht selbst. Eine Verletzung der Beschränkung wäre daher nicht nur Vertragsbruch, sondern auch Verletzung des den Erben zustehenden Autorrechts mit allen seinen Folgen. Bei der Auslegung der Beschränkung wird man aber dieselben Grundsätze heranziehen können, die man verwerten würde, wenn es sich nur um Auslegung des obligatorischen Verlagsvertrages handelte, da dieser den Ausgangspunkt der Beredung bildet. Es kann nun kein Zweifel bestehen, daß gerade Verlagsverträge elastisch ausgelegt werden müssen. Ihre Gegenstände sind Geistesprodukte, deren Herstellung durch den Autor nicht einfach kommandiert werden kann, und deren Veröffentlichung durch den Verleger nicht reine Geldsache ist, sondern mit Erfolg nur als Erfüllung einer hohen kulturellen Aufgabe durchgeführt werden kann. Der Verlagsvertrag ist ein Vertrag uberrimae fidei. Beide, Autor wie Verleger, haben Anspruch auf weitherzige Behandlung, beide sollen nicht durch den Wortlaut des Verlagsvertrags geknebelt werden, sondern dieser soll nur der Rahmen sein, in dem sich ihre beiderseitige Arbeit abspielt. Wenn irgend bei einem Vertrage sind beim Verlagsvertrage die Parteizwecke, die besonderen Umstände des Vertragsschlusses und letzten Endes der höhere allgemeingültige Zweck des Verlagsvertrags in concreto und in abstracto heranzuziehen. Das gilt alles ganz besonders für beigefügte Fristen. Es ist ein anerkannter Grundsatz, daß die vom Autor übernommenen Fristen im Interesse freier Entfaltung der Geistestätigkeit milde zu beurteilen sind — natürlich ohne daß ihm etwa leichtfertige Nichtachtung der Verlegerinteressen gestattet wäre, und er etwa durch Vorschützen von Stimmungen usw. sich ohne weiteres exkulpieren könnte. Andererseits wird man aber auch den Verleger mutatis mutandis entsprechend behandeln müssen und ernste Hindernisse bei Erfüllung seiner Pflichten nach Möglichkeit zu berücksichtigen haben. Wenn Verleger schon jahrelang vor dem Kriege ihren Verträgen die Klausel beifügten, daß sie während etwaigen Krieges oder innerer Wirren von übernommenen Publikationsfristen frei sein sollten, so wird man auch denjenigen, welche diese Klausel nicht beifügten, in geeigneten Fällen eine entsprechende Behandlung aus dem Verkehrszweck des Vertrags heraus konzedieren können. Auch wo noch nicht eine eigentliche Verkehrssitte sich gebildet hat, muß durch Interpretation aus dem typischen Verkehrszweck unter dem Richtmaß des Gerechtigkeitsgedankens den Lebensbedürfnissen genügt werden. Damit kann der Vertrag auch unvorhergesehenen Umständen angepaßt werden[1]). Insofern steckt allerdings die alte clausula rebus sic stantibus in jedem auf die Zukunft angelegten Vertrage. Dementsprechend wird man auch im vorliegenden Falle verfahren können. Zwar handelt es sich nicht um eine Verhinderung der Publikationsfrist-Innehaltung durch die Revolution; es liegt de facto umgekehrt, de jure aber ähnlich: die zeitliche Beschränkung soll ihrem Zwecke, wenn auch nicht ihrem Wortlaute nach durch die Revolution hinfällig geworden sein, und es erhebt sich die Frage, ob das wirklich der Fall ist. Andererseits ist freilich zu beachten, daß der Autor bei einem Verlagsvertrag schlechthin über die Veröffentlichung seines Werkes disponiert. Man wird daher, namentlich bei bestimmtem, klarem Wortlaut, nicht leichthin eine Einschränkung des Verlagsrechts fortinterpretieren dürfen. Es müssen schon schwerwiegende Gründe für die Aufhebung sprechen.

Erwägt man das alles, so sieht man ohne weiteres, daß angesichts des bisher bekanntgewordenen Materials die Frage nicht spruchreif ist. Man ist für den Tatbestand auf Vermutungen angewiesen. Nimmt man aber an, daß lediglich die nackte Fristbestimmung im Vertrage steht, die Begleitumstände keinen Anhalt gewähren und lediglich die Person des Kaisers geschützt werden sollte, so kann man etwa folgendes sagen: Soweit rein menschliche Rücksichten auf den Kaiser in Frage kommen, würden die veränderten Umstände eine Aufhebung der Beschränkung nicht rechtfertigen. Im Gegenteil, dem Kaiser gegenüber ist in seiner tragischen Lage menschliche Rücksicht heute mehr geboten als ehemals in den Zeiten des Glanzes und Glücks. Soweit aber die Rücksicht dem Träger der Kaiserkrone als solchem galt — und hierin scheint mir der Schwerpunkt der Beredung zu liegen —, steht die Sache doch anders.

[1]) RG. Warneyer, RSp. 1916 Nr. 69, vgl. Leetz, Clausula rebus sic stantibus bei Lieferungsverträgen 1919 S. 19ff.

Der Kaiser ist nicht mehr Träger der Krone, die Krone ist dahingesunken. Nun sind aber die Erben Bismarcks offenbar bei dem Vertragsschluß davon ausgegangen, daß die Veröffentlichung der Institution des Kaisertums nicht schaden kann (oder doch nur viel weniger schaden kann), wenn die Krone durch Tod Wilhelms II. gewechselt hat. Denn für diesen Fall (an Kronenverlust durch Kronenverzicht oder gar durch Revolution war wahrscheinlich nicht gedacht) war die Veröffentlichung erlaubt. Und dieser Fall hätte auch sehr schnell eintreten können; eine Mindestfrist war anscheinend nicht gesetzt. Eine Gefährdung der Kaiseridee hat man also offenbar nur insofern in der Veröffentlichung gesehen, als man eine Kritik des noch regierenden Monarchen vermeiden wollte. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man allerdings die Thronentsagung dem Tode gleichstellen dürfen. Man wird demgegenüber auch nicht sagen können, daß bei den heutigen, nicht vorauszusehenden Verhältnissen durch eine Veröffentlichung der monarchische Gedanke aus neuentstandenen Gründen gerade nach Eintritt des Kronverlustes besonders gefährdet sei, und gerade um den monarchischen Gedanken sei es den Parteien des Vertrags zu tun gewesen. Zwar werden die Gedanken und Erinnerungen des dritten Bandes sicherlich in dem Parteistreit verwendet werden. Aber was kann heute nicht alles im Parteistreit über den Kaiser gesagt werden! Und daß es gerade aus dem gewichtigen Munde Bismarcks kommt? Wenn Bismarck sich nicht selbst verleugnet hat, wird gerade er, trotz aller Personenkritik den monarchischen Gedanken geschont haben. Ja, es wäre von größtem Interesse zu wissen, wieweit das Verbot der Veröffentlichung auf ihn selbst zurückführt, und ob nicht gerade durch die Nichtveröffentlichung dem monarchischen Gedanken in Wahrheit schwerer Abbruch getan, die Stimme des Warners, wie so oft, erstickt worden ist. Aber wie dem auch sei, der monarchische Gedanke hängt überhaupt nicht von dem Erscheinen einer noch so scharfen (natürlich nicht beleidigenden) und noch so berechtigten Kritik gegen einen einzelnen, nicht mehr regierenden Herrscher ab. Die Tatsache, daß nach bisheriger geschichtlicher Erfahrung die Monarchie die den Deutschen adäquate Staatsform war, und daß alle großen deutschen Zeiten durch starke Herrscher heraufgeführt worden sind, ist unabhängig von irgendwelchem aktuellen Parteistreit. Was aus dem monarchischen Gedanken nach allem Geschehenen in Deutschland werden wird und werden kann, das vermag heute niemand zu sagen. Aber das ist sicher, daß ein vernünftiger Neuaufbau unseres Staatswesens nur möglich ist, wenn — nicht durch Parteistreit, sondern ernsthaft wissenschaftlich, aber schnell — über die Geschichte der letzten dreißig Jahre möglichste Klarheit geschaffen wird. Ist der monarchische Gedanke noch brauchbar, so kann er dadurch nur gewinnen; denn das Gute hat die Wahrheit nicht zu scheuen. Für einen verfehlten Gedanken aber werden die Parteien, denen beim Vertragsschluß das Wohl des Vaterlandes vorschwebte, sich nicht haben erwärmen können. Das kann man ohne weiteres bei der Feststellung des Vertragszwecks zugrunde legen.

Ohne Kenntnis des Inhalts der Aufzeichnungen kann man kein endgültiges Urteil fällen. Insbes. könnten Rücksichten auf auswärtige Beziehungen für die Beschränkung entscheidend gewesen sein und noch andauern. Der Zweck dieser Zeilen ist, vor vorschnellen Urteilen zu warnen, aber doch auch, oberflächliche Argumentationen zu zerstören, damit wenigstens solche uns nicht von der Erkenntnis der historischen Wahrheit abhalten. Bismarcks Vermächtnis hat uns in diesen schweren Zeiten doch vielleicht manches zu sagen!

Verwaltungsakademie und Justiz.

Vom Geh. Regierungsrat von Lewinski, vortr. Rat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Wenn man das Wort von der Weltfremdheit des Richters seiner Gehässigkeit entkleidet, so bleibt doch immer die weiten Kreisen des Volkes innewohnende Ueberzeugung übrig, daß der Durchschnittsrichter den rastlos wechselnden Dingen des Lebens nicht mit dem wünschenswerten Verständnis gegenüberstehe. Unzweifelhaft ist keine andere Beamtenklasse diesem Vorwurf in gleich hohem Maße ausgesetzt. Der Richter arbeitet nicht mit am Werden und Geschehen der Zeit, wie der Verwaltungsbeamte dies tut. Seine Aufgabe beschränkt ihn im wesentlichen darauf, gegebene Tatbestände, in der Vergangenheit liegende Ereignisse unter rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten und zu beurteilen. Dabei ist er, wenigstens als Zivilrichter, nicht einmal in der Lage, den Lebensverhältnissen, über die er entscheiden soll, von Amts wegen nachzugehen; er ist durch die Schranken des Parteivorbringens gehemmt und bleibt auf den Ausschnitt des Lebens beschränkt, den die Parteien ihm zu unterbreiten für gut befinden. Zahllose, täglich und stündlich wechselnde Bilder ziehen an ihm vorüber, in alle Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse erhält er Einblick, aber die Art seiner Tätigkeit verurteilt ihn dazu, in seinem Beruf immer nur Teile des Ganzen sehen zu müssen, nicht das Ganze selbst und nicht das alle Teile verbindende geistige und wirtschaftliche Band. In gewissem, wenn auch geringerem Maße gilt dasselbe für den Strafrichter und den Staatsanwalt. Auch sie haben sich mit abgeschlossenen, aus der allgemeinen Entwicklung herausgenommenen Tatbeständen der Vergangenheit abzufinden; es kommt bei ihnen noch hinzu, daß sie es mit abnormen, dem gesunden Ablauf der Dinge feindlichen Verhältnissen und Menschen zu tun haben. Diese Art der Berufstätigkeit bringt es mit sich, daß dem Richter die Vertiefung in wirtschaftliche Zusammenhänge und Probleme besonders erschwert ist. Anders als bei der Mehrzahl der höheren Verwaltungsbeamten bietet ihm sein Amt selbst keine Handhabe zur Fortbildung auf diesem Gebiete. An juristischem Wissen, an Menschenkenntnis, an psychologischen Erfahrungen mag er täglich größere Meisterschaft gewinnen; in den Fragen des Wirtschaftlebens ist sein Beruf nicht dazu angetan, ihn zum Meister zu machen; er bleibt Lehrling, wenn es ihm nicht gelingt, außerhalb seines Amtes den Rahmen zu finden, der die an seinem Auge vorübereilenden Bilder zu einem harmonischen, bleibenden Ganzen zusammenfaßt.

War das schon früher für den mit Amtsgeschäften schwer belasteten Mann schwierig, so ist es heute noch unendlich viel schwerer. Der Krieg und die Revolution haben alle Verhältnisse des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens von Grund aus gewandelt. Das in früheren Lehrjahren Gelernte gilt nicht mehr. Die Begriffe, nach denen Einzel- wie

Volkswirtschaft sich bestimmen, sind völlig andere geworden; vor allem ist in den Grundsätzen und in der Bedeutung des öffentlichen Rechtes eine Wandlung vor sich gegangen, der sich auch das Privatrecht auf die Dauer nicht entziehen kann. Man denke an das Gebiet des Arbeitsrechtes oder an das des Steuerrechtes, dessen Einwirkung sich bald bis in alle Kanäle des bürgerlichen Rechtes fühlbar machen wird. Alles dies wird den Richter vor Probleme stellen, zu deren Bewältigung sein in anderen Zeiten geschmiedetes Rüstzeug nicht mehr ausreichen wird. Mehr als je wird es ihm daher not tun, sich die Kenntnis von den allgemeinen Dingen, die er für seinen Beruf braucht, und die ihm dieser doch nicht geben kann, außerhalb seiner Amtstätigkeit zu verschaffen. Die Möglichkeit hierzu bietet zunächst den Berliner Juristen die im Frühjahr 1919 unter der Leitung des Reichsministers Schiffer ins Leben gerufene Verwaltungsakademie, die es sich nach ihrer Satzung u. a. zur Aufgabe macht, „Beamten mit Hochschulbildung Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Fachkenntnisse zu bieten und die allgemeine, namentlich die staatsbürgerliche, volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bildung der Beamten auszugestalten".

Die seit Mitte Oktober in den Hörsälen der Universität stattfindenden Vorlesungen bringen allgemeine Lehrgänge über Staats- und Wirtschaftswissenschaften, Handelspolitik, Sozialversicherung, Geldwesen, Reichsverfassung und Verwaltungsreform, einen Sonderlehrgang für Finanz- und Steuerwesen, bestehend aus zwölf Einzelkursen, und allgemeine Vortragsreihen über soziale Strömungen der Gegenwart, die Reichsverkehrseinheit, Beamtenwesen u. a. m. Dem Richter und Staatsanwalt aus Berlin und dessen näherer Umgebung eröffnet sich damit eine reiche Gelegenheit, sich auf bequeme Weise das Wissen zu verschaffen, dessen er zur Ausfüllung seines in der jetzigen neuerungssüchtigen Zeit doppelt wichtigen, deshalb aber auch der Kritik doppelt ausgesetzten Amtes dringend bedarf.

Nicht minder wichtig wird die Verwaltungsakademie für die mittleren Justizbeamten sein, in deren Kreisen schon seit langen Jahren der Wunsch nach einer solchen Einrichtung lebendig gewesen ist. Der mittlere Justizbeamte genießt eine Ausbildung, die ihn ihrer ganzen Art nach befähigt, außerordentlich hohen Anforderungen in rechtlicher wie in verwaltungstechnischer Beziehung gerecht zu werden. Die Aufgaben, die seiner nach bestandener Prüfung harren, stehen nicht immer im Verhältnisse zu dem erworbenen Wissen. Es ist ein gutes Zeichen für den Geist der Beamten, daß sie, statt in der vielfach mechanischen Arbeit zu erschlaffen, stets bestrebt gewesen sind, die in der Ausbildungszeit gewonnenen Kenntnisse amtlich und außeramtlich zu erhalten, zu erneuern und zu erweitern. Einen neuen, erwünschten Weg hierzu bietet ihnen die Akademie, zu deren satzungsmäßigen Zwecken es in erster Linie gehört, Beamte, die eine Hochschulbildung nicht genossen haben, aber eine in praktischer Arbeit und Erfahrung erworbene Sachkenntnis besitzen, umfassend fortzubilden. Dabei wird sich der Justizbeamte keinesfalls auf die in Aussicht genommenen Lehrgänge für bürgerliches Recht zu beschränken haben. Durch seine Hand laufen unzählige Fäden, die sich vom Reich zum Land, vom Land zur Gemeinde, von Verwaltungsbehörde zu Verwaltungsbehörde und von der Behörde zum Bürger spinnen, und deren sachgemäße, geschickte Abwicklung für das ordnungsmäßige Arbeiten des ganzen Staats- und Wirtschaftskörpers lebensnotwendig ist. Gerade die Justizverwaltung ist es, die bei zahllosen wichtigen Vorgängen den anderen Verwaltungen Beistandschaft und Rechtshilfe zu leisten hat. Dabei die Zusammenhänge zu erfassen und die Gründe des Handelns zu erkennen, ist nicht nur unbedingt erforderlich für die Erhaltung der Schaffensfreude, die an rein mechanischer Arbeit zugrunde gehen müßte, sondern auch unentbehrlich für eine verständnisvolle, dem jeweiligen Zweck entsprechende Ausführung. Dazu, diesen Zusammenhang mit anderen Behörden und Stellen zu finden und zu erhalten, werden dem mittleren Justizbeamten die anderen, nicht sein eigentliches Fach betreffenden Lehrgänge und Einzelvorlesungen der Akademie verhelfen. Diese werden aber auch die Brücke bilden für den unter dem jetzigen System in ganz anderem Umfange zu erwartenden Austausch zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung. Sie werden endlich, entsprechend der Satzung der Akademie, den Beamten auf Grund einer tiefangelegten und vielseitigen Fortbildung befähigen, „den gesteigerten Anforderungen der Neuzeit voll gerecht zu werden, größere Aufgaben selbständig zu erfüllen und im Berufe aufzusteigen".

Die Verwaltungsakademie ist kein Geschenk des Staates an die Beamtenschaft. Sie ist von den Organisationen der Beamten, und zwar in erster Linie der mittleren Beamten, aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln geschaffen worden. Es ist aufs innigste zu wünschen, daß mit dem Bedürfnisse nach geistiger Fortentwicklung, das in der Gründung einen so hoffnungsfrohen Ausdruck findet, sich für immer das unbeirrbare Gefühl eiserner Pflichttreue vereinigen möge, das unserer deutschen Beamtenschaft von jeher eigen war, das den verlorenen Krieg und die Revolution überdauert und bisher noch Reich und Staat vor dem völligen Zusammenbruche bewahrt hat.

* * *

Die feierliche Eröffnung der „Verwaltungsakademie" fand am 14. Okt. 1919 in der ehrwürdigen Aula der Berliner Universität statt. Die programmatische Ansprache des Vorsitzenden der Akademie, des Reichsministers Schiffer, die Begrüßungsreden der Vertreter der Staatsministerien, des Ministers des Innern und des Kultusministers sowie des Rektors der Universität, der Stadt Berlin und des Vertreters der Beamtenverbände fanden lebhaften Widerhall bei der dichtgedrängten Menge von Ehrengästen, Dozenten und Hörern. Dem Wunsche, die Verwaltungsakademie möge wachsen, blühen und gedeihen, schließt sich auch unsere DJZ. aufrichtig an.

Einwirkung der Reichsverfassung auf das Strafrecht und das Verfahren in Zivil- und Strafsachen[1]).

Von Amtsrichter Dr. Kiesow, Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium, Berlin.

Die „Verfassung des Deutschen Reichs" v. 11. Aug. 1919, die in der am 14. Aug. 1919 ausgegebenen Nr. 152 des RGBl. verkündet worden und an diesem Tage in Kraft getreten ist, greift mannigfach in das geltende Straf- und Prozeßrecht

[1]) Vgl. Hedemann, Die Bedeutung der neuen Verf. für das bürgerl. Recht, S. 769 d. Bl.

ein. Die Verfassung enthält selbst einige straf- und verfahrensrechtliche Bestimmungen; sie gestaltet die Grundlagen des Staats- und Gesellschaftslebens um und berührt damit Rechtssätze, die auf den bisherigen Grundlagen bauen.

I. Die in der Verfassung enthaltenen straf- und prozeßrechtlichen Sätze zerfallen in zwei Gruppen: einige Bestimmungen gehören schon dem geltenden Rechte an; andere sind neugeschaffen.

1. Art. 30 (Straffreiheit der Parlamentsberichte) übernimmt den Art. 22 Abs. 2 der bisherigen RV. und § 12 StrGB. Er erweitert dabei das Privileg, indem er auch Berichte über Ausschußsitzungen daran teilnehmen läßt, schränkt es andererseits für die Volksvertretungen der Gliedstaaten gegenüber § 12 StrGB. ein, insofern nur Berichte über öffentliche Sitzungen straffrei bleiben. Art. 36 faßt die bisher im Art. 30 RV. für die Reichstagsmitglieder und im § 11 StrGB. für die Mitglieder der Landtage oder der Kammern der Gliedstaaten enthaltenen Bestimmungen über die Redefreiheit der Abgeordneten zusammen. Hierbei löst er den Zweifel darüber, ob § 11 StrGB. für die Abgeordneten der Landtage auch die dienstliche Verantwortlichkeit ausschließt, in einem den Abgeordneten günstigen Sinne; die Streitfrage bezüglich der privatrechtlichen Verantwortlichkeit bleibt dagegen unentschieden. Dem bisherigen Recht gehören auch die Bestimmungen des Art. 37 (Verhaftung und Strafverfolgung eines Abgeordneten) an. Sie gelten ebenfalls einheitlich für Reichstags- und Landtagsmitglieder. Art. 37 Abs. 2 („Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt") stellt klar, daß nicht nur im Zivilprozeß (§§ 390, 904 ZPO.), sondern auch im Strafverfahren eine Zeugniszwangshaft gegen einen Abgeordneten ohne Genehmigung des Reichstags oder Landtags unzulässig ist (bisher streitig, zu vgl. Meyer-Anschütz, Staatsrecht, 7. Aufl., S. 375 N. d); er fordert für die Verhängung der Schutzhaft die Genehmigung des Hauses[1]) und läßt ohne jene Genehmigung auch die Vorführung im Straf- und Zivilprozeß (§§ 50, 134, 229 StrPO., § 380 ZPO., §§ 101, 106 KO.) unstatthaft erscheinen (bisher für zulässig gehalten)[2]). Darüber, ob die Freiheitsbeschränkung die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt, entscheidet der Reichstag oder Landtag; der die Freiheitsbeschränkung anordnende Beamte wird also in allen Fällen vor der Vollstreckung der Anordnung die Meinungsäußerung des Hauses einzuholen haben, dem der Abgeordnete angehört. Nach Art. 37 Abs. 3 wird „jede Haft oder sonstige Beschränkung" der „persönlichen Freiheit" eines Mitgliedes des Reichstags oder eines Landtags auf Verlangen des Hauses für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Mit dieser Vorschrift dürfte der Ansicht[3]) der Boden entzogen sein, die Immunität der Abgeordneten beziehe sich nicht auf die Verhaftung zum Zwecke der Strafvollstreckung.

Art. 112 Abs. 3 und Art. 116 übernehmen als Grundrechte die §§ 9 und 2 Abs. 2 StrGB. und umgeben damit zwei Sätze mit einer reichsverfassungsmäßigen Garantie, die gerade jetzt durch den Friedensvertrag durchbrochen worden sind. Verfassungsrechtlich garantiert wird durch Art. 114 Abs. 2 auch der § 114 Abs. 3 StrPO.; Bestimmungen, welche die persönliche Freiheit noch weiter schützen wie § 909 ZPO. (unbedingte Pflicht der Vorzeigung des Haftbefehls bei der Verhaftung), werden durch Art. 114 Abs. 2 natürlich nicht eingeschränkt.

2. Zwei Neuerungen, die oft erhobene politische Forderungen erfüllen, enthält Art. 38.

Art. 38 Abs. 1 gewährt den Mitgliedern des Reichstags und der Landtage das Recht, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. „Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben." Die Tragweite dieser letzten Bestimmung, welche in der Nationalversammlung zu mehrfachen Erörterungen Anlaß gegeben hat, ist nicht ganz klar. Gemeint ist wohl folgendes[1]): In dem Umfange und für die Fälle, in welchen nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 der Abgeordnete sein Zeugnis verweigern darf, genießt er auch die Vorrechte, welche den zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen gemäß §§ 95, 97 StrPO. zustehen. In einem Strafverfahren wegen Beleidigung wäre also der Abgeordnete nicht verpflichtet, die ihm vom Beschuldigten, etwa als Material für eine Anfrage, übergebene beleidigende Druckschrift herauszugeben, sie könnte aber bei ihm beschlagnahmt werden (§ 95 StrPO.); der Brief des Beschuldigten an den Abgeordneten, in welchem er sich als Verfasser der Druckschrift bekennt, könnte bei dem Abgeordneten auch nicht beschlagnahmt werden (§ 97 StrPO). Man wird fragen dürfen, ob Art. 38 Abs. 1 Satz 2 hiernach überhaupt nötig war, oder ob seine Bedeutung etwa darin bestehen soll, daß die Vorschriften der Strafprozeßordnung, auf die er verweist, nur im Wege der Verfassungsänderung aufgehoben oder geändert werden dürfen, soweit sie ein Vorrecht der Abgeordneten enthalten.

In den Räumen des Reichstags oder eines Landtags darf eine Durchsuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden (Art. 38 Abs. 2). Dieses Asylrecht gilt ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die Durchsuchung oder Beschlagnahme vorgenommen werden soll. Unter den „Räumen des Reichstags oder eines Landtags" werden alle Räumlichkeiten verstanden werden müssen, welche den Zwecken des Reichstags oder des Landtags dienen sollen; deshalb wird sich das Vorrecht auch auf die Wirtschaftsräume erstrecken und auch dann bestehen, wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, gleichgültig, ob er vertagt oder aufgelöst worden oder seine Wahlperiode abgelaufen ist. In den Kreis der hier erörterten Frage gehört auch Art. 28 Satz 1. Danach übt der Reichstagspräsident die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus. Nach der Entstehungsgeschichte bedeutet dieser Satz, daß die staatlichen Polizeibeamten das Reichstagsgebäude zur Vornahme einer Amtshandlung, z. B. einer Festnahme, ohne Einwilligung des Reichstagspräsidenten nicht betreten dürfen.

Der Reichspräsident untersteht wie jeder andere Bürger nicht nur dem bürgerlichen Recht, sondern

[1]) Bisher zweifelhaft, zu vgl. Romen, Schutzhaftgesetz, S. 44.
[2]) Meyer-Anschütz a. a. O. S. 378.
[3]) Laband, Staatsrecht, 5. Aufl., Bd. I, S. 358, Meyer-Anschütz a. a. O. S. 378.

[1]) Zu vgl. Kahl in der Sitzung der NatVers. v. 30. Juli 1919, Sten. Ber. S. 2108.



auch dem Strafrecht; er genießt anders als die Reichtagsmitglieder (Art. 36) in keiner Beziehung eine materielle Immunität. Nur seine strafrechtliche Verfolgung ist während der Dauer seines Amtes beschränkt: sie kann nur mit Zustimmung des Reichstags geschehen (Art. 43 Abs. 3). Ob dieses Vorrecht auch für den Reichskanzler gilt, wenn und so lange er den Reichspräsidenten vertritt (Art. 51 Abs. 1 Satz 1), ist in der Verfassung nicht entschieden; ich möchte die Frage verneinen.

Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus (Art. 49 Abs. 1). Darüber, wann dem Reich das Begnadigungsrecht zusteht, sagt die Verf. nichts; es bleibt also bei dem bisherigen Recht, so daß sich die Befugnis des Reichspräsidenten in bürgerlichen Strafsachen im wesentlichen auf die Fälle des § 484 StrPO. beschränken wird. Zur Niederschlagung eines Strafverfahrens ist der Reichspräsident nicht befugt. Reichsamnestien, d. h. nicht auf einen Einzelfall beschränkte Gnadenerweise bedürfen eines Reichsgesetzes (Art. 49 Abs. 2). Dieses Gesetz ist natürlich an die Schranken des § 484 StrPO. nicht gebunden, sondern kann auf Grund der Art. 7 Ziff. 2, Art. 12, 13 Abs. 1 beliebig in das Gnadenrecht der Länder eingreifen; es kann auch Strafverfahren niederschlagen.

Der praktisch bedeutsamste Eingriff der Verf. in das geltende Recht ist die Beseitigung des Zwanges zur Benutzung der als Grundsatz beibehaltenen religiösen Eidesform (Art. 136 Abs. 4, 177). Vgl. KGR. Leonhard S. 828 d. Bl. Art. 136 Abs. 3 bestimmt weiter, daß die Behörden nur soweit das Recht haben, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon, d. h. von der Frage und der darauf zu gebenden Antwort Rechte und Pflichten des Gefragten oder eines anderen abhängen. Damit ist die zwingende Vorschrift, den Zeugen oder Sachverständigen nach seinem Religionsbekenntnis zu fragen (§§ 395, 402 ZPO., §§ 67, 72 StrPO.), beseitigt. Verboten, wie Leonhard sagt, ist die Frage aber nicht. Es sind Fälle denkbar, wo das Religionsbekenntnis des Zeugen für die Wertung einer Straftat und damit für das Recht und die Pflicht des Richters die Sache nach allen Richtungen hin zu erforschen von Bedeutung sein kann, man denke etwa an ein Religionsvergehen; hier kann nicht nur, sondern muß der Richter nach dem Religionsbekenntnis fragen. Wie beim Zeugen liegt es auch bei dem Angeklagten, für dessen persönliche Vernehmung eine Feststellung des Bekenntnisses auch jetzt schon nicht vorgeschrieben ist.

II. Wieweit die RVerf. in das geltende Straf- und Prozeßrecht dadurch eingreift, daß sie die Grundlagen ändert, auf denen es ruht, läßt sich natürlich schwer übersehen. Daher ist es auch nicht möglich, an dieser Stelle sämtliche Einwirkungen dieser Art anzuführen.

Das Deutsche Reich ist eine Republik; auch die Gliedstaaten müssen Republiken sein (Art. 17). Kaiser, Landesherrn, Bundesfürsten, landesherrliche oder bundesfürstliche Häuser, Regenten gibt es nicht mehr. Andererseits tritt der Reichspräsident nach Art. 179 Abs. 1 RV., § 7 des Ges. über die vorläufige Reichsgewalt v. 10. Febr. 1919 (RGBl. S. 169), § 4 des Uebergangsges. v. 4. März 1919 (RGBl. S. 285) nur insoweit an die Stelle des Kaisers, als er dessen Befugnisse überkommen hat. Demnach fallen die §§ 80, 81 Nr. 1, 94—101 StrGB. ersatzlos weg. Ebenso entfällt der Schutz der Autoritätszeichen und der Wappen des Kaisers oder eines Bundesfürsten in den §§ 135, 360 Ziff. 7 StrGB.; denn diese Zeichen und Wappen sind nicht mehr Zeichen und Wappen der Staatshoheit, als welche sie allein geschützt waren. Dagegen wird man bezweifeln können, ob die Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die § 5 EG. z. GVG., § 4 EG. z. StrPO., § 5 EG. z. ZPO., § 7 EG. z. KO. den bisherigen Landesherrn und ihren Familien gewähren, die Befreiung von der Pflicht, als Partei vor Gericht zu erscheinen (§ 219 ZPO.), die Vorrechte bezüglich der Zeugen- und Eidespflicht (§§ 375, 479, 482 ZPO., § 71 StrPO.) schon durch die Aenderung der Staatsform beseitigt worden sind. Da in diesen Fällen den Landesherrn überall die depossedierten Fürstenhäuser gleichgestellt werden, so wird man annehmen dürfen, daß es sich hier nicht um Vorrechte handelt, die in dem Besitze der Staatsgewalt ihren Grund haben, sondern um öffentlich-rechtliche Standesvorrechte, die Art. 109 Abs. 3 nicht beseitigt, sondern nur als aufzuhebende bezeichnet. Demgemäß wird die aufgeworfene Frage mit Leonhard a. a. O. zu verneinen sein. Bestehen geblieben und auch nach Art. 109 Abs. 3 nicht aufzuheben ist das im Art. 57 EG. z. BGB. vorbehaltene Privatfürstenrecht der ehemals landesherrlichen Familien.

Wo staatsrechtliche Befugnisse des Kaisers in Frage stehen, tritt an seine Stelle der Reichspräsident. Deshalb erläßt z. B. er die im § 145 StrGB., § 482 BGB., § 6 EG. z. ZPO. vorgesehenen Verordnungen und erteilt dem Reichskanzler die Genehmigung zur Aussage (§ 376 ZPO., § 3 StrPO.).

An die Stelle des Bundesrats tritt der Reichsrat (§ 3 des Uebergangsges. v. 4. März 1919, Art. 179 der RV.). Das Verordnungsrecht, das bisher in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen dem Bundesrat eingeräumt war — das Verordnungsrecht des Art. 7 der bisherigen RV. ist mit deren Aufhebung (Art. 178 Abs. 1) beseitigt —, ist allerdings nach näherer Maßgabe des Art. 179 Abs. 2 auf die Reichsregierung übergegangen. Der Reichsrat erwirbt mit jener Vorschrift aber nicht die staatsrechtlichen Eigenschaften des Bundesrats. Wenn man daher für den Bundesrat behaupten konnte, er falle unter den Begriff der gesetzgebenden Versammlung im Sinne der §§ 105, 106 StrGB.[1]), so ist eine solche Annahme für den Reichsrat m. E. ausgeschlossen (Art. 68 Abs. 2).

Durch das Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr v. 6. März 1919 (RGBl. S. 295) und Art. 173 des Friedensvertrages, staatsrechtlich in Kraft gesetzt durch Gesetz v. 16. Juli 1919 (RGBl. S. 687), ist die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland abgeschafft. Diesen Rechtszustand erhält Art. 178 der RV. aufrecht. Die §§ 140, 142, 143 StrGB. sind sonach gegenstandslos geworden. Mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 StrGB. dürfte es auch nicht mehr zulässig sein, frühere Verfehlungen gegen jene Bestimmungen zu verfolgen.

Männer und Frauen, bestimmt Art. 109 Abs. 2, haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Können danach jetzt ohne weiteres auch Frauen zum Schöffen- oder Geschworenendienst, zum Amte eines Beisitzers im Gewerbe- oder Kaufmannsgericht, eines Handelsrichters herangezogen werden? Die Frage wird zu verneinen sein. § 109 Abs. 2 enthält einen pro-

[1]) z. B. Frank, Kommentar 11.—14. Aufl., Note I zu § 105.

grammatischen Rechtssatz, der erst im einzelnen ausgestaltet werden muß. Aehnlich steht es mit Art. 119 Abs. 1 Satz 2, daß die Ehe „beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter". Deshalb kann z. B. nach wie vor der Ehemann für seine Frau Strafantrag wegen Beleidigung oder Körperverletzung stellen und Privatklage erheben, weil seine Frau beleidigt oder geschlagen worden ist.

Eine Anweisung an die Gesetzgebung enthält auch Art. 113. Daher ist auch in Zukunft vor den deutschen Gerichten grundsätzlich deutsch zu sprechen, die Dolmetschergebühren können weiter als besondere Auslagen berechnet werden, und die Erhöhung der Gebühr bei Verhandlungen mit Sprachfremden (§ 55 preuß. GKG.) bleibt in Kraft.

Art. 124 garantiert den Deutschen die Vereinsfreiheit. „Dies Recht (der Vereinsbildung) kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden" (Art. 124 Abs. 1 Satz 2). Unter Vorbeugungsmaßregeln wird man verstehen müssen Vorschriften und Anordnungen aller Art, welche die Bildung von Vereinen erschweren sollen. Deshalb fallen die §§ 128, 129 StrGB. nicht unter den Begriff, bleiben also bestehen.

Art. 137 Abs. 7 stellt den Religionsgesellschaften gleich „Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen". Damit werden indessen die „Einrichtungen oder Gebräuche" jener Vereinigungen nicht dem Strafschutze des § 166 StrGB. unterstellt. Denn man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß jene Bestimmung die Vereinigungen nur insoweit den Religionsgesellschaften gleichstellt, als es sich um die im Art. 137 gewährten Rechte handelt.

Reichsnotopfer und Entente.

Von Gerichtsassessor Dr. jur. **Pünder**, Berlin.

Sind auf Grund des Friedensvertrages die feindlichen Mächte berechtigt, das Erträgnis des Reichsnotopfers zur teilweisen Deckung von Deutschlands Wiedergutmachungsschuld für sich zu beanspruchen?

Diese Frage wurde vom Reichsfinanzminister bei Einbringung seines neuen Steuerprogramms in der Nationalversammlung *verneint*, während sie in der Presse von einem Teil durchaus ernst zu nehmender Kritiker sowie im Parlament und in einigen Zuschriften *bejaht* wurde. Will man sich den Widerspruch in dieser wichtigen Frage erklären, so muß man sich vor Augen halten, daß der Friedensvertrag für den Juristen eine so klare Auslegung wie etwa ein gut redigiertes neueres deutsches Gesetz nicht verträgt. Er ist kein in sich geschlossenes Ganzes. Seine Bestimmungen sind — ob mit Absicht oder nicht, sei dahingestellt — vielfach dunkel und widerspruchsvoll, so daß es bei vielen Deutschlands Zukunft innig berührenden Fragen oft unmöglich ist, schon jetzt die wahre Rechtslage einwandfrei klarzulegen. Diese Einschränkung vorausgeschickt, wird man sagen dürfen, daß der Entente ein *Zugriffsrecht* zum Reichsnotopfer *nicht* zusteht, wenn Deutschland seinen Verbindlichkeiten nachkommt.

Nicht schon dadurch wird man die Bedenken ausräumen können, daß man sagt: Wenn die Entente berechtigt ist, das Reichsnotopfer für sich zu beanspruchen, so ist überhaupt jeder Versuch, unsere zerrütteten Finanzen wieder zu ordnen, zwecklos, da der Entente dann dieselben Rechte bez. jeden anderen Steueraufkommens zustehen. Dieser Satz ist zwar richtig, jedoch spielt der zwar nicht qualitative, wohl aber quantitative große Unterschied sicher eine bedeutende Rolle. Es ist wohl möglich, daß die Entente, wenn ihr nach dem Friedensvertrag *überhaupt* ein Zugriffsrecht auf die deutschen Einkünfte zusteht, dieses Zugriffsrecht bez. des Reichsnotopfers mit seinen großen Erträgnissen ausübt, bez. der anderen Steuern aber nicht.

Auch der Einwand, die Entente werde schon deshalb das Notopfer nicht beschlagnahmen, weil sie mit seinen „papiernen Werten" doch nichts anfangen könne, ist trügerisch. Zunächst wird das Reichsnotopfer nur zu einem Teile, wenn vielleicht auch zum größten, aus papiernen Werten, nämlich deutschen Anleihestücken, bestehen; aber auch bez. dieses Teiles ist kein Grund ersichtlich, warum sich die Entente vor seiner Beschlagnahmung scheuen sollte. Hat sie das Recht des Zugriffs, so wird sie nicht davor zurückschrecken, die einkommenden deutschen Anleihestücke für sich zu beanspruchen und dadurch insoweit der Zinsgläubiger Deutschlands zu werden. Diese Folge wird man auch dadurch nicht unmöglich machen können, daß man dem Reichsnotopfer seinen Charakter als Steuer nimmt, es vielmehr durch die Bestimmung der ausschließlichen Ablieferung deutscher Anleihestücke als *Schulderlaß* durch die Gläubiger des Reiches zu frisieren sucht. Denn ob bestimmt wird, daß das Notopfer als Steuer bar zu zahlen ist, diese Zahlungen aber in Anleihestücken geleistet werden können, oder ob gesagt wird, das Reichsnotopfer sei nur ein Schulderlaß und die Gläubiger hätten in Ausführung ihrer Verpflichtung zum Schulderlaß deutsche Anleihestücke abzuliefern, ist praktisch dasselbe. Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß die Entente, wenn ihr überhaupt ein Zugriffsrecht auf die Steuer zusteht, diese veränderte Aufmachung als eine Schiebung zu ihren Ungunsten bezeichnen und für sie nicht als bindend anerkennen wird.

Die Bejahung der eingangs gestellten Frage stützt sich sowohl auf die Anlage II zu Art. 233, deren § 12b bestimmt,

> daß der Wiedergutmachungsausschuß Deutschlands Zahlungsfähigkeit von Zeit zu Zeit daraufhin nachzuprüfen habe, daß alle Einkünfte Deutschlands, einschließlich der für den Zinsendienst und die Tilgung seiner inneren Anleihen bestimmten, vorzugsweise zur Abtragung der Wiedergutmachungsschuld verwendet werden,

als auf Art. 248, nach dem

> unter Vorbehalt der von dem Wiedergutmachungsausschuß etwa bewilligten Ausnahmen der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reiches an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung haften.

Nun ist zugegeben, daß beide Bestimmungen auf den ersten Blick die Bejahung der Frage begründet erscheinen lassen. Indessen gilt auch hier, daß die einzelnen Bestimmungen nicht aus dem Zusammenhange gerissen werden dürfen, sondern daß der Komplex von Bestimmungen als Ganzes betrachtet werden muß. Die Bestimmungen sind nun niedergelegt im wesentlichen teils in Teil VIII (Wiedergutmachungen) und teils in Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) sowie in der *Antwort* der feindlichen Mächte auf die Bemerkungen der deutschen Delegation (deutsche Uebersetzung S. 57 ff.). Nun ist zwar richtig, daß die Gegner auf die Rückfrage in der deutschen Note v. 20. Juni 1919 sich nicht bereit gefunden

haben, die letztgenannten Ausführungen als Bestandteil des Friedensvertrages in das Schlußprotokoll aufzunehmen. Den strengen Standpunkt, den man sonst im deutschen Recht bei Beantwortung der Frage nach dem Inhalt einer Gesetzesbestimmung anlegt, wird man hier indes nicht einnehmen dürfen. Denn ohne Zweifel handelt es sich bei dieser „Antwort" der feindlichen Mächte um eine authentische Interpretation ihres Vertragsentwurfs, von deren Leitsätzen später abzugehen sie vor der ganzen zivilisierten Welt nicht werden wagen dürfen, und deren Inhalt zweifelsohne als Richtschnur für die Tätigkeit des Wiedergutmachungsausschusses gelten wird.

Auf dieser breiten Grundlage entwickelt sich nun die Rechtslage folgendermaßen:

Der Betrag der deutschen Wiedergutmachungsschuld steht noch nicht fest, wird vielmehr bis spätestens 1. Mai 1921 vom Wiedergutmachungsausschuß gemäß Art. 233 festgesetzt. Dieser Ausschuß ist durch nähere Bestimmungen, insbes. durch Art. 240 mit diktatorischen Machtbefugnissen ausgestattet und hat insbes. durch Art. 233 Abs. 4 das Recht und die Pflicht, bis 1. Mai 1921 die „Fälligkeitszeiten und die Art und Weise" vorzuschreiben, wie Deutschland von diesem Zeitpunkte ab die vom Ausschuß festgesetzte Gesamtschuld in einem Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen hat. Würde man nun einseitig nur diese Bestimmungen und die des § 12 b und Art. 248 in Betracht ziehen, so ist klar, daß dann der Wiedergutmachungsausschuß „Die Fälligkeitszeiten und die Art und Weise" beliebig so (d. h. so kurz bzw. schikanös) festsetzen könnte, daß Deutschland diesen seinen Verpflichtungen schon in den ersten Jahren unmöglich nachkommen könnte und zur Begleichung auf das Erträgnis des Notopfers zurückgreifen müßte.

So weitgehende Rechte hat indes der Wiedergutmachungsausschuß nicht.

Seine Machtvollkommenheit ist zwar außerordentlich groß (wie besonders aus den beiden ersten Absätzen des § 12 der Anlage II hervorgeht), doch ist der Sinn zahlreicher anderer Bestimmungen (so des Art. 234 und der §§ 9, 10 und 11 der Anlage II) zugunsten Deutschlands, bzw. im weiteren Sinne zugunsten der Entente, einschränkend aufzufassen. Dieser Eindruck wird noch bestätigt durch die authentische Interpretation in der Antwort, wo es im Teil VIII u. a. heißt, daß „dem Wiedergutmachungsausschuß empfohlen wird, der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die gesellschaftliche, wirtschaftliche und finanzielle Organisation eines Deutschland aufrechtzuerhalten, das sich aufrichtig bemüht, seine volle Tatkraft der Wiedergutmachung der von ihm verursachten Verluste und Schäden zu widmen." Als solche einschränkende Bestimmung ist nun aber auch Art. 235 in Verb. mit § 12 Ziff. c aufzufassen, in denen nähere Bestimmungen über Deutschlands Zahlungspflicht getroffen werden: hier werden als erstmalige Anzahlungen 20 Milliarden M. Gold festgesetzt, die wir sofort in Schuldverschreibungen auszustellen haben, und die wir bis 1. Mai 1921 (ohne Zinsen) unter Anrechnung gelieferter Vermögenswerte zu zahlen haben, sodann die sofortige Ausstellung weiterer Schuldverschreibungen über weitere 40 Milliarden, deren Verzinsung mit $2^1/_2$ % im Jahre 1921 beginnt und deren Tilgung mit 1 % unter Erhöhung der Zinsen auf 5 % von 1926 ab erfolgt. Neben diesen Verpflichtungen geht einher die sofortige Aushändigung einer schriftlichen Verpflichtung zwecks Zahlung weiterer 40 Milliarden, deren Zahlung aber noch nicht feststeht, vielmehr vom Ausschuß unter gewissen Voraussetzungen angeordnet werden kann. Noch unsicherer sind einstweilen die Bestimmungen über weitere Zahlungen, für die auch noch keine schriftliche Verpflichtung als Sicherheit gefordert wird.

Diese Bestimmungen, die mit ihren Forderungen der Ausstellung von Anweisungen auf den Inhaber und von schriftlichen Verpflichtungen an sich natürlich in erster Linie eine Sicherstellung der Ententeforderungen bezwecken, haben aber auf der anderen Seite unausgesprochenermaßen einen die Befugnisse des Wiedergutmachungsausschusses einschränkenden Charakter. Man wird keinesfalls sagen dürfen, der Wiedergutmachungsausschuß habe durch Art. 233 Abs. 4 ein unbeschränktes Recht bez. des Zahlungsplanes, seiner Fälligkeiten und der Art und Weise der Zahlungen. Vielmehr darf diese Bestimmung nur im Zusammenhang mit Art. 235 und § 12 c betrachtet werden. Daraus folgt, daß auch der Wiedergutmachungsausschuß sich bis 1926 an diese in großen Zügen gegebenen Zahlungsfristen und -weisen halten muß und nur in diesem Rahmen aus eigener Machtvollkommenheit weitere Bestimmungen treffen kann. Daß Art. 237 und § 12 c dieser einschränkende Charakter innewohnt, geht auch schon aus der Erwägung hervor, daß sie sozusagen eine hypothekarische Sicherheit der Ententeforderungen sind, diese Sicherheiten aber nicht reichen würden, wenn der Ausschuß darüber hinaus bez. der Zahlungsweise und Fristen strengere Anordnungen treffen könnte. Man wird sagen dürfen, daß durch die Bestimmungen über die Ausstellung der Schuldverschreibungen und der schriftlichen Verpflichtungen ähnlich wie bei einer Höchsthypothek des bürgerlichen Rechts die Gesamthöhe, bis zu der Deutschland haften soll, bestimmt ist, die Höhe der Forderungen selbst aber noch nicht feststeht, jedenfalls aber nicht höher und die Zahlung an keine anderen schwereren Bedingungen geknüpft sein kann, wie in der Hypothek — bzw. im vorliegenden Falle in den Schuldverschreibungen und den schriftlichen Verpflichtungen — ausgesprochen.

Hieraus geht hervor, daß bis 1926 die weitreichende Machtbefugnis des Wiedergutmachungsausschusses nicht soweit geht, durch Festsetzung schwererer Zahlungsbedingungen als der im Friedensvertrag vereinbarten Sicherheiten Deutschland in unvorhergesehene Bedrängnis zu bringen und dadurch zu nötigen, auf das Reichsnotopfer zurückzugreifen. Sieht Deutschland sich nun aber in der Lage, diesen Verpflichtungen des Friedensvertrages nachzukommen, so darf der Ausschuß auch nicht bestimmen, womit Deutschland seinen Verpflichtungen nachkommt. Zu Bedenken gibt diesbez. § 12 b Anlaß, wonach der Ausschuß von Zeit zu Zeit nachzuprüfen hat, daß alle Einkünfte Deutschlands einschl. der für den Zinsendienst und die Tilgung seiner inneren Anleihen bestimmten vorzugsweise zur Abtragung der Wiedergutmachungsschuld verwendet werden. Doch ergibt sich schon rein äußerlich aus dem örtlichen Zusammenhang dieser Bestimmungen mit § 12 c: diese Prüfungspflicht des Ausschusses steht mit der Zahlungspflicht Deutschlands in einem engen Zusammenhang, durch diese Prüfungspflicht soll das Zahlungsvermögen Deutschlands sichergestellt wer-



den; infolgedessen ist für diese Prüfungspflicht und etwaige Maßnahmen des Ausschusses dann kein Raum, wenn Deutschland zahlt, die Leistungsfähigkeit also an sich schon vorhanden ist.

In demselben Sinne ist auch Art. 248, der sich eingangs des Teiles IX über die finanziellen Bestimmungen findet, aufzufassen, wonach der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reiches an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung haften. Durch diese Bestimmung wird Deutschlands Vermögen mit einer Bürgschaft belastet, von der aber so lange kein Gebrauch gemacht werden kann, als Deutschland innerhalb der ihm gesetzten Fristen zahlt. Wie es zahlt, ist seine Sache. Dementsprechend heißt es auch im § 19 Anlage II, daß der Ausschuß von Deutschland „Zahlungen in Form von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Waren, Unternehmungen, Rechten und Konzessionen auf deutschem und nichtdeutschem Gebiete, von Schiffen, Schuldverschreibungen, Aktien, Wertpapieren jeder Art und deutschen oder nichtdeutschen Geldsorten“ annehmen kann. Daß der Ausschuß aber das Recht hätte, die eine oder andere aller dieser Zahlungsmöglichkeiten zu fordern, ist nirgends gesagt. Im Gegenteil heißt es sogar deutlich in der „Antwort“ S. 59:

„Falls Deutschland das zu zahlende Geld auf seine eigene Weise beschafft, kann die Kommission nicht befehlen, daß es auf irgendeine andere Weise beschafft werden soll; wenn Deutschland Zahlungen in natura anbietet, hat die Kommission das Recht, diese anzunehmen, aber mit Ausnahme der im Vertrage vorgesehenen Fälle kann die Kommission eine solche Zahlungsweise nicht verlangen.“

Wenn die Entente bzw. ihr Wiedergutmachungsausschuß auch in dem Falle, daß Deutschland seinen Verpflichtungen nachkommt und zahlt, das Recht hätte, auch die Zahlungsmittel Deutschlands zu bestimmen, also ev. auch das Erträgnis des Reichsnotopfers einzubehalten, so wäre dies ein Eingriff in die Finanzhoheit des Deutschen Reiches, wie er schwerer nicht gedacht werden könnte. Nach der feierlichen Erklärung der feindlichen Mächte ist aber ein solcher Eingriff in die deutschen Hoheitsrechte nicht geplant. S. 59 und 58 der „Antwort“ heißt es:

„Die Kommission ist weder ein Werkzeug zur Bedrückung noch eine List zur Einmischung in Deutschlands Hoheitsrechte. Sie hat keinerlei Exekutivrechte innerhalb der Gebiete Deutschlands; sie kann sich nicht in die Leitung ... irgendwelcher deutscher Einrichtungen mischen.“

„Die Bedingungen dürfen nicht so ausgelegt werden, als wenn sie der Kommission das Recht gäben, Deutschland seine innere Gesetzgebung zu diktieren. Noch gibt § 12b Anhang II der Kommission das Recht, das Ausschreiben oder die Einziehung von Steuern anzuordnen oder Vorschriften über die Aufmachung des deutschen Budgets zu machen.“

(In derselben Richtung bewegte sich auch die Rede des Ministers Loucheur in der französischen Kammer am 13. Sept. 1919, wo er ausführte:

„Man habe erkannt, daß es auch eine Grenze der Leistungsfähigkeit Deutschlands gebe; man habe das verlangt, was Deutschland nach den optimistischsten Voraussetzungen zu zahlen in der Lage sei. Wenn das gegenwärtige Deutschland, das in bezug auf seine Industrie etwas ins Schwanken geraten sei, sich wieder erholt haben werde, dann werde es wieder schöpferisch, arbeitsam und organisationskräftig sein; es werde sich nach einer Schwankung von etwa 5 bis 6 Jahren sicher herausgearbeitet haben. In 5 oder 6 Jahren könne die Ziffer der Kohlenförderung verdoppelt werden, das bedeute einen Wert von jährlich fünf Milliarden; hier verfüge also Deutschland über ein gutes Zahlungsmittel.“

Diese Aeußerungen können nur dahin aufgefaßt werden, daß sich die Entente in ihrem eigensten Interesse der augenblicklichen Not des Deutschen Reiches bewußt geworden ist und deshalb nicht beabsichtigt, ihm vor Ablauf einer mehrjährigen Schonungsfrist mit unerfüllbaren Forderungen zu kommen oder ihm in seine inneren Angelegenheiten hineinzureden.)

Nach diesen unzweideutigen Erklärungen können die Bestimmungen des Friedensvertrages keine andere Auslegung erfahren als oben geschehen. Kommt Deutschland seinen Verpflichtungen nach, so ist den feindlichen Mächten der Zugriff zum Reichsnotopfer verwehrt. Kommt es ihnen nicht nach, so hat nach § 17 Anhang II der Wiedergutmachungsausschuß die feindlichen Mächte hiervon in Kenntnis zu setzen und Vorschläge über die angebracht erscheinenden Maßnahmen zu machen. Die Maßnahmen, welche die feindlichen Mächte im Falle der vorsätzlichen Verletzung der Vertragspflichten durch Deutschland ergreifen werden, können nach § 18 in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt in solchen Maßnahmen bestehen, welche die feindlichen Regierungen als durch die Umstände geboten erachten. Der Einwand zieht nun nicht, Deutschland könne die ihm auferlegten finanziellen Bedingungen doch nicht erfüllen, infolgedessen würde der Fall des § 18 gegeben sein, und die Entente würde das Reichsnotopfer einziehen. Denn darüber wird kein Zweifel sein können, daß im Falle der Nichterfüllung des Friedensvertrages und der daraus möglicherweise folgenden und durch § 18 dann auch gerechtfertigten Absicht der Entente, Deutschland zu maßregeln, die zu treffenden Maßnahmen der Entente für Deutschland von der gleichen vernichtenden Wirkung sein werden, mag nun das Reichsnotopfer erhoben sein oder nicht.

Der gleiche Gesichtspunkt waltet auch noch in folgender Hinsicht ob: Gewiß hat die Entente die unbeschränkte Macht in Händen, also auch die Macht zur schikanösen Auslegung des Friedensvertrages und Beiseiteschiebung ihrer eigenen feierlichen Erklärungen. Deshalb haben auch alle rechtlichen Ausführungen über die in diesen Spalten erörterte Frage nur einen bedingten Wert und deshalb ist zugegebenermaßen auch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß die Entente auch in dem Falle, daß Deutschland zahlt, unberechtigterweise das Reichsnotopfer für sich beanspruchen will. Geht aber die Entente mit solchen Absichten schikanöser Vertragsauslegung in den Frieden hinein, genügt es ihr also nicht, von Deutschland Genugtuung zu erhalten, ist vielmehr die völlige Vernichtung Deutschlands ihr Ziel und die endgültige Beseitigung eines wirtschaftlichen Konkurrenten der erstrebte Preis ihres Sieges, so wird es auch in diesem Falle von geringem Belang sein, ob das Reichsnotopfer bereits erhoben ist oder nicht, der völlige Ruin Deutschlands wäre in jedem Falle gegeben.

Zusammenfassend sei gesagt, daß die Entente, wenn Deutschland seinen Verpflichtungen nachkommt, aus dem Friedensvertrage kein Recht auf das Reichsnotopfer herleiten kann; die nebenher bestehenbleibende Möglichkeit, daß die Feinde als un-

beschränkte Inhaber der tatsächlichen Macht sich über diese rechtlichen Gesichtspunkte hinwegsetzen könnten, darf uns nicht beirren, die zur Gesundung unserer Finanzen und damit zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes als notwendig erkannten Maßnahmen durchzuführen.

Zum Ausbau der Mieteinigungsämter.

Von Landgerichtsrat Dr. Bovensiepen, Kiel.

In den breitesten Schichten unseres Volkes macht sich seit geraumer Zeit eine starke Unzufriedenheit über das von vielen — keineswegs allen — städtischen Mieteinigungsämtern (MEA.) beliebte Verfahren geltend. In dreifacher Richtung bewegen sich die Beschwerden.

Man beklagt zunächst den grundsätzlichen Ausschluß der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen (§ 3 der Anordnung des Reichskanzlers v. 23. Sept. 1918, RGBl. 1919 S. 1146). Zum Mundstück dieser Beschwerde machte sich Abg. Hartmann in seiner Anfrage Nr. 243 an die Regierung v. 24. Juli 1919. In seiner Antwort v. 16. Aug. 1919 begründete Unterstaatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Delbrück diesen Zustand mit Rücksicht auf die Parteien, die zwecks Ermöglichung einer sachgemäßen Entscheidung durch das MEA. ihre gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf das eingehendste klarzulegen, insbes. auch genaue Angaben über Hypotheken und andere Schulden zu machen hätten. An der vertraulichen Verhandlung dieser Privatverhältnisse hätten die Beteiligten ein dringendes Interesse. Wir vermögen diese Begründung nicht als durchschlagend anzuerkennen. Auch in zahlreichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den ordentl. Gerichten — man denke z. B. an die häufigen Unterhaltsansprüche ehelicher wie unehelicher Kinder, der Eltern und Ehegatten gegen ihre Erzeuger, Kinder und Ehemänner — ist eine eingehende Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unerläßlich. Das gleiche gilt bei allen gleichfalls in öffentlicher Sitzung erfolgenden Verhandlungen über Stundungsgesuche des Schuldners auf Grund der Kriegsgesetze. Hier fehlt — ohne daß Klagen der Beteiligten hierüber laut geworden wären — jene zarte Rücksichtnahme vollkommen. Mit Recht betont RA. Dr. Hachenburg (1919 S. 812 d. Bl.), daß das MEA. durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit in eine eigenartige Lage gerät. Seine Entscheidungen entbehren der Kontrolle durch die Oeffentlichkeit; an eine solche hat sich nun aber einmal das Volk gewöhnt. Nur aus zwingenden Gründen könnte man auf sie verzichten. Diese liegen aber u. E. nicht vor. Eine Kontrolle tut aber nach dem Vorgehen mancher MEA. dringend not. In der Oeffentlichkeit ist vielfach mit Fug über das hastige und überstürzte Vorgehen mancher MEA. Klage geführt worden. Gründliche Erörterungen zwischen den Parteien sollen demnach in manchen Fällen überhaupt gar nicht zugelassen worden sein und noch weniger erschöpfende Beweisaufnahmen stattgefunden haben. Das Bestreben mancher Vorsitzender, die anstehenden Sachen möglichst rasch zu erledigen, soll in unerfreulicher Weise zutage getreten sein. Gewiß mögen die großstädtischen MEA. stark überlastet sein, das Bestreben nach rascher Verhandlung ist daher begreiflich. Aber keinesfalls darf es dazu verleiten, die Erledigung übers Knie zu brechen und den Parteien nicht gründlichst Gehör zu schenken. Bei Einführung der Oeffentlichkeit würden solche Mißstände bald verschwinden. Bei unseren Gerichtsverhandlungen hat die Oeffentlichkeit sich noch stets bewährt und als treffliches Selbsterziehungsmittel der Richter gewirkt. Nur sie gewährleistet bei der unvermeidlichen Schwäche der menschlichen Natur allseitige, erschöpfende Behandlung und restlose Aufklärung des Sachverhalts wie vollste Objektivität der Leitung. Der Antrag Hartmann scheint daher durchaus begründet.

Die Klagen bewegen sich weiter dahin, daß zahlreiche MEA. den Forderungen der Hauseigentümer ein zu großes Entgegenkommen beweisen. Die von diesen vorgenommenen Mietsteigerungen betragen in vielen Großstädten 40 und 50 % der Friedensmietzinsen, in Groß-Berlin und Kiel sogar bis zu 65 %. Unbegreiflich fanden diese Erhöhungen vielfach die Zustimmung des MEA. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß es über die Forderungen des Vermieters in seiner Gebefreudigkeit auf Kosten des Mieters noch hinausging. Man suchte diese Steigerungen durch die außerordentliche Preiserhöhung für das Heizmaterial bei Zentralheizungen zu begründen. Demgegenüber muß doch darauf hingewiesen werden, daß oft bereits im verflossenen Winter zufolge mangelnder Vorsorge, Nachlässigkeit oder Mangels an gutem Willen des Vermieters ab und zu auch wegen der Unmöglichkeit, genügend Heizmaterial zu beschaffen, die Mieter und Angestellten von Bureaus tage-, selbst wochenlang kalt sitzen und arbeiten mußten. Im kommenden Winter wird bei der Kohlennot in den meisten Fällen genügend Heizmaterial überhaupt nicht zur Verfügung stehen, so daß dieser Hauptgrund für die bereits im Frühling oder Sommer vorgenommene erhebliche Steigerung der Mietzinsen ganz wegfällt. Als selbstverständlich ist anzunehmen, daß dann ohne weiteres nach den Grundsätzen des Wegfalls vom Zweck der Mieter zu entsprechender Kürzung des Mietzinses berechtigt sein wird. Zweckmäßig, ja erforderlich wird es sein, daß sich die MEA. zur Herbeiführung einer möglichst gleichförmigen und wirklich sozialen Spruchtätigkeit zur Annahme fester Richtlinien einigen könnten. Vorbildlich könnten die neuestens vom Kieler MEA. angenommenen Grundsätze sein. Danach wird grundsätzlich eine Mietsteigerung überhaupt nur zugelassen zur Abhilfe gegen eine unverschuldete Notlage des Vermieters. Selbst verschuldet aber hat ein Vermieter seine Notlage, wenn er sein Grundstück zu teuer gekauft hat. Alle Beteiligten waren darüber einig, daß es nicht Aufgabe des MEA. sein könne, Spekulationsverkäufe zu fördern. Sonst würden auf Kosten des Mieters die unsinnigsten Spekulationskäufe zustande kommen. Als Grundlage für die Berechnung der Mietzinsen wird daher der Erwerbspreis des Grundstücks angesehen, sofern er den veranlagten Wert zum Wehrbeitrag von 1913 oder den gemeinen Wert von 1914 nicht überschreitet. Etwaige seit dieser Zeit vom Vermieter vorgenommene Verbesserungen darf der Hauseigentümer anrechnen. Nur dann billigt das Kieler MEA. dem Vermieter eine Erhöhung der Mieten zu, wenn unter Zugrundelegung dieser Werte die Einnahmen aus seinem Grundstück die notwendigen Ausgaben nicht decken. Als notwendige Ausgaben des Ver-

mieters werden anerkannt: Hypothekenzinsen, jedoch nur bis zur Höhe von 5 %, um allen Hypothekenschiebungen wirksam zu begegnen, Zinsen für eigenes Kapital, Verbesserungen, Grund- und Gebäudesteuern sowie alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, Treppenreinigung und Treppenbeleuchtung, Haftpflichtversicherung, Hypothekenbeschaffungskosten und Instandsetzungskosten. In weitgehendem Entgegenkommen werden weiter dem Hauseigentümer, obwohl „ein einmal fertiggestelltes städtisches Haus in der Hauptsache ein steinernes Kapital ist, das im einfachen Wege der Vermietung bei geringer laufender Verwaltungsarbeit und unbedeutender neuer Kapitalverwendung für Reparaturen wie ein Rentenfonds seine Zinsen trägt“[1]), an Verwaltungskosten für Massenmiethäuser 1 M. für den Tag zugebilligt. Nur bei allgemeiner Annahme und strenger Durchführung dieser Richtlinien wird der Zweck der Mieterschutzverordnungen erreicht werden, dem soliden und seßhaften Hausbesitzer, der heute auch wahrlich nicht auf Rosen gebettet ist, sein Recht zuteil werden zu lassen, unberechtigte Mietsteigerungen aber und Konjunkturgewinne aus der furchtbaren Wohnungsnot für jetzt und die Zukunft auszuschließen.

Wünschenswert in hohem Grade wäre endlich die Einführung einer **zweiten Instanz**. Die Sprüche des MEA. sind in vielen Fällen von solcher Bedeutung für die Beteiligten — mitunter handelt es sich geradezu um Existenzfragen für einen der Beteiligten —, daß die Möglichkeit, Irrtümer und Fehlsprüche wieder zu beseitigen, geschaffen werden muß. Gewiß bedürfen wohl ausnahmslos alle zur Entsch. vor das MEA. gelangenden Sachen der Beschleunigung, die schwerfällige und schleppende Form einer Berufung erscheint daher von vornherein als ausgeschlossen. Wohl aber wäre eine kurzfristige — etwa innerhalb dreier Tage einzulegende — formlose Beschwerde bei der Zivilkammer des LG. zuzulassen. Dieses hätte in der Besetzung mit dem Vors. und 2 Beisitzern, von denen der eine den — an der jeweiligen Sache natürlich unbeteiligten — Mieterbeisitzern, der andere den Vermieterbeisitzern des MEA. anzugehören hätte, ohne mündliche Verhandlung auf Grund des Akteninhalts zu entscheiden. Nicht glücklich erscheint uns die Forderung der Dresdner 14. Verbandstagung der deutschen Mietervereine, die Berufung bei einer anderen Abt. des MEA. zuzulassen. Hierdurch würden die in der Mitwirkung eines unbeteiligten ordentl. Richters liegenden, eine strenge Objektivität und allseitige Klärung der Sach- und Rechtslage gewährleistenden Vorteile nicht erreicht werden. Ueberhaupt muß es als recht diskutabel bezeichnet werden, die MEA. in der Weise organisch den Amtsgerichten anzugliedern, daß ständiger Vors. ein Amtsrichter werde, der dann unter Hinzuziehung von Laien aus den Kreisen der Mieter und Vermieter in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hätte. Will man aber nicht so weit gehen, so befolge man wenigstens die Hamburger Organisation (Islar 1919 S. 839 d. Bl.) und bestelle regelmäßig einen Richter zum Vorsitzenden. Denn alle anderen Vorsitzenden, sie mögen städtische Beamte oder in freiem Erwerbsleben stehende Persönlichkeiten mit der vorgeschriebenen Befähigung zum Richterdienst oder höheren Verwaltungsamt sein, sind von den beteiligten sozialen Schichten abhängig oder stehen wenigstens bei einer der beteiligten Interessentengruppen im Rufe der Abhängigkeit. Selbst der an sich festangestellte Magistratsbeamte als Vors. unterliegt der Wiederwahl und hat alle die Bedenken, die gegen den Wahlrichter sprechen, gegen sich; noch mehr entbehrt der Magistratsassessor, der meist den Vorsitz führt, der unbedingt erforderlichen Unabhängigkeit; steht er doch fast ausnahmslos in einem rein privatrechtlichen Dienstvertrag mit seiner Stadtgemeinde und kann unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist für den Schluß eines jeden Kalendervierteljahres seiner verantwortlichen Stellung enthoben werden.

Endlich sei nochmals auf die m. E. überzeugenden Ausführungen des OVGR. Dr. Damme (S. 744 d. Bl.) hinsichtlich der Vorleistung der Vermieter hingewiesen und dieser Weg zur Nachahmung empfohlen. Wenn er erst einmal angewendet worden ist — und auch wir Juristen am eigenen Leibe empfinden ja die weitgehenden Forderungen der Vermieter und die Stellungnahme des MEA. —, wird der Weg sich Bahn brechen.

[1]) Adolf Wagner, „Grundlegung der politischen Oekonomie“ 2. Teil 3. Aufl. S. 489.

Zur Reform des deutschen Richtertums.

Von Landrichter Dr. Schroeder, Köslin.

Die Mügelschen Reformvorschläge[1]) bilden hierzu den Auftakt. Sie entstammen zwar noch der vorrevolutionären Zeit. Die hohe Stellung des Verfassers aber und die Ziele, die von der damaligen Staatsverwaltung bei der Beauftragung Mügels mit jener Arbeit verfolgt worden und heute noch dringender geworden sind: Verbilligung und Vereinfachung der Rechtspflege, verleihen ihnen eine besondere, auch in die neue Zeit hineinreichende Bedeutung. Mag manches dem neuen Gesichtswinkel von heute nicht mehr entsprechen, so muß doch zu dem aus ihnen ersichtlichen Grundgedanken Stellung genommen werden.

Mügel hebt im Eingang hervor, daß er nicht nur vereinfachen, sondern auch verbessern wolle. Um so mehr vermißt man eine Erörterung der Gründe, die dem Richtertum im kaiserlichen Deutschland den so offenbaren Niedergang gebracht haben. Ein Versuch dieser Klärung würde vielleicht zu anderen Vorschlägen geführt haben. Der Niedergang des Richtertums hat seine Ursache in der Entwertung aller Beamtenarbeit in unserem kapitalistischen Zeitalter. Darum sind stets Millionen für kapitalistische Unternehmungen vorhanden gewesen, für das Richtertum aber kaum so viel, daß es den kleinen Sorgen des Lebens entrückt war. Man wird nicht glauben, daß die neue Zeit dem Beamtentum günstiger ist. Eine Justizverwaltung, die das erkennt, muß in erster Linie danach streben, der Tätigkeit der Richter den Charakter bureaukratischer Facharbeit zu nehmen. Sie ist vor den anderen Verwaltungen in der glücklichen Lage, es zu können. Ich weise auf die großen Prozesse der jüngsten Zeit hin. Sie beweisen überzeugend, daß es sich hier nicht um Facharbeit handelt, für die das bureaukratische Mittelmaß genügt, und daß der Staat das dringendste Interesse daran hat, solche, wie alle Prozesse in die Hand der tüchtigsten Männer und nicht verknöcherter

[1]) Dr. Mügel, Unterstaatssekretär im Justizministerium, Grundzüge einer landesrechtl. Justizreform. Denkschrift, dem Staatsministerium vorgelegt. Berlin 1919.



Bureaukraten gelegt zu sehen. Das Volk selbst kommt dieser Auffassung entgegen. Wer uns richtet, steht über uns. So will es das Volk noch heute. Eine Justizverwaltung, die diese günstige Lage für die Rechtspflege und das Richtertum nicht nützt, wird ihrer hohen Aufgabe nicht gerecht werden können.

Das Richtertum wird es Mügel danken, daß er trotz seinem Auftrage und allen Widerständen hervorgehoben hat, daß ohne entsprechende Besoldung die für das schwerste Amt notwendigen höchsten Geisteskräfte nicht mehr gewonnen werden können. Andererseits muß Mügel die Notwendigkeit größter Sparsamkeit anerkennen. Er versucht daher, von den 6000 preußischen Richtern ein rundes Tausend besonders dadurch zu sparen, daß die Richter auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Notare und die Befugnis, die Kräfte der Gerichtsschreiber in erhöhtem Maße heranzuziehen, entlastet werden sollen. Die übrigbleibenden 5000 Richter sollen wesentlich die gleiche Arbeit leisten wie früher. Dieser Weg, bei dem in der Hauptsache alles beim alten bleibt, führt nicht zum Ziele. Die schematische Berechnung der richterlichen Arbeitsleistung, zu der sich Mügel gezwungen sieht, beweist im Gegenteil, daß die Vorschläge einen weiteren Schritt zur Bureaukratisierung des Richtertumes bedeuten. Man liest deutlich zwischen den Zeilen, daß die Richter eine Besserstellung nur durch immer drückendere Arbeit erreichen können. Dabei ist bedauerlich, daß das zu dem Widersinn führt, daß gerade diejenigen Richter, die bei den Sorgen der Rechtssuchenden etwas verweilen, ohne unwürdige Hast ihr hohes Amt ausüben und dadurch das Vertrauen des Volkes haben, für die Justizverwaltung unbrauchbare Richter sein werden, weil sie nicht schnell genug arbeiten.

Der Weg muß zu dem allein befreienden Ziele der Reinigung des Richteramtes führen. Es ist unrichtig, daß derjenige richtet, der das Grundbuch und die Register führt, die Vormundschaften beaufsichtigt und die Erbschaften regelt, Schulden beitreibt und Grundstücke verkauft und nach der Anweisung anderer Gerichte Zeugen vernimmt. Mügel selbst weist hinsichtlich der die Richter besonders belastenden Grundbuchgeschäfte darauf hin, daß für die Entscheidungen in Grundbuchsachen die Befähigung eines erfahrenen, geschäftsgewandten Gerichtsschreibers in der Regel ausreiche. Wenn er diese Arbeiten trotzdem den Richtern erhalten will, weil immer einzelne Fälle blieben, zu deren Entscheidung die Befähigung zum Richteramt erforderlich sei, so dürfte darin der Fehler liegen, daß er den Richter und denjenigen, der nach bestandener großer Staatsprüfung juristische Verwaltungsarbeit verrichtet, mit gleichem Maße mißt. Ist für solche Verwaltungstätigkeit die universelle Einstellung nötig, die man von dem Richter fordern muß, der das lebenvernichtende „schuldig“, das lebenerhaltende „nicht schuldig“ zu sprechen hat? Was soll ferner die richterliche Unabhängigkeit für diese Verwaltungstätigkeit? Nichts zeigt klarer, daß es sich hier um einen Fremdkörper im Richteramte handelt. Welche ungeheuerliche Verschwendung liegt darin, daß man Köpfe, die zur kostbarsten Arbeit befähigt sind, zugleich mit solcher Facharbeit belastet! Nichts widerstrebt einer Bureaukratisierung so sehr, wie das eigentliche Richteramt. Auf der anderen Seite kann die Verwaltungstätigkeit eine gewisse Bureaukratisierung nicht entbehren. Die Justizverwaltung wird aus diesem Widerstreit nur dann einen Ausweg finden, wenn sie eine reinliche Scheidung vornimmt.

Darum teile man die oberen Gerichtsbeamten nicht mehr in Richter und Staatsanwälte, sondern in Richter und Gerichtsverwaltungsbeamte. Eine solche Scheidung verlangt nicht, daß die Verwaltungsämter von den Gerichten getrennt werden. Man erhalte sie den Gerichten, indem man Gerichtsverwaltungsabteilungen einrichtet. An Stelle der vielen kleinen Amtsgerichte, bei denen das Richten einen verschwindend kleinen Teil der heutigen richterlichen Tätigkeit ausmacht, können selbständige Gerichtsverwaltungsabteilungen errichtet werden. Soll wirklich Gericht gehalten werden, dann kann es am Sitze des Richters oder auf einem Gerichtstage geschehen. Die Gerichtsverwaltungsabteilungen müßten unter der Aufsicht oberer Gerichtsverwaltungsbeamten stehen und der Unterbringung der Gerichtsassessoren dienen, zugleich aber — worauf auch die Justizverwaltung Wert legen muß — den besonders tüchtigen mittleren Gerichtsbeamten ein Feld zum Weiterkommen eröffnen.

Die vorgeschlagene Scheidung würde der Justizverwaltung einen natürlichen Ausweg aus der Schwierigkeit bieten, die ihr heute der unbegrenzte Zudrang zum Richteramt bereitet. Für die Verwaltungsjustiz ergäbe sich der numerus clausus von selbst, weil für sie die gleichen Gründe wie für die anderen Verwaltungen stritten. Für die bleibenden Richter aber gelte die so notwendige sorgsamste Auslese. Für ihre geringe Anzahl wäre es möglich, eine ihrer besonderen Tätigkeit entsprechende Heraushebung aus der allgemeinen Bureaukratie durchzusetzen. Bei der für sie zu erstrebenden Stellung braucht nicht an den englischen Richter gedacht zu werden. Ihnen wird eine Stellung genügen, die erkennen läßt, daß für sie kein bureaukratisches Mittelmaß ausreicht, die den selbständigen Stellungen anderer Kreise nicht nachsteht und daher für die besten Köpfe erstrebenswert ist.

Auf diesem Wege würde es der Justizverwaltung voraussichtlich auch gelingen, durch geringere Besetzung der Kammern und Senate Ersparnisse zu machen. Für die Zivilsachen wäre eine einheitliche erste Instanz unter einem Einzelrichter um so leichter erreichbar, als das von Mügel berührte Güteverfahren den Richter von einem großen Teile dieser Sachen befreien könnte. So weist jene Scheidung zugleich auf eine Dezentralisation der Landgerichte hin, die in Straf- wie Zivilsachen dem Volke die Erledigung seiner Rechtsstreitigkeiten nicht weniger erleichtern würde, als den Gerichten.

Die Scheidung setzt freilich den Mut zu dem Anerkenntnis voraus, daß die Richter über den anderen Beamten, auch über den Gerichtsverwaltungsbeamten stehen. Aber dieses Bekenntnis sollte vor allen den heutigen Richtern nicht schwer werden, da es für das Mischrichtertum keinen Weg zur Höhe gibt. Die Gerichtsverwaltungsbeamten wären den übrigen Verwaltungsbeamten in allen Fragen, also auch in Besoldungsfragen, gleichzustellen. Ein Ergebnis, das für jeden erträglich sein müßte. Außerdem stünde jedem Tüchtigen, der die notwendige Vorbildung nachweist, die Bahn zu dem höchsten Amte eines Richters offen. Ungesundem Strebertum könnte durch Sicherungen bei der Ernennung zum Richter, zu welchen vor allem ein Vorschlagsrecht der Richter gehörte, vorgebeugt werden. Es

sei hervorgehoben, daß es auch heute schon mehrere Klassen von Richtern gibt, die durch erhöhte und besser besoldete Stellen zum Ausdruck kommen. Ein Vorwärtskommen muß allen, die nicht stillstehen wollen, offengehalten werden. Ich gehöre aber zu denen, welchen die gegenwärtige Art der Ueberordnung der Richter unerwünscht erscheint. Sind erst alle Richter auserwählte Kräfte, dann hat es noch weniger Sinn als heute, den Richter der zweiten Instanz höher zu werten, als den der ersten Instanz. Wenn man überlegt, welche Kosten ein schlechter Richter erster Instanz dadurch verursacht, daß er die teure zweite Instanz dauernd in Arbeit hält, muß man gerade aus Sparsamkeitsgründen dahin gelangen, die erstinstanzlichen Gerichte mit den besten Kräften zu besetzen. Nur nach ihrer besonderen Eignung zum Verhandlungsführer, zu wissenschaftlicher Arbeit, zu Straf- oder Zivilsachen, sollten die Richter auf die Instanzen verteilt werden, untereinander aber gleich sein. Darum ist der Aufstieg vom Gerichtsverwaltungsbeamten zum Richter besser, als die heutige Ordnung.

Ich bin mir bewußt, daß sich einer solchen einschneidenden Neuordnung erhebliche Widerstände, auch aus Richterkreisen, entgegenstellen werden. Aber heute helfen keine kleinen Mittel mehr. Darum müssen durchgreifende Aenderungen zur Erörterung gestellt werden, und ich begrüße es, daß mir die DJZ. ihre Spalten hierzu zur Verfügung gestellt hat.

Staffelung und Zuschläge im Erbschaftssteuergesetz.

Ein Beitrag zur Frage der Steuerumgehungen und Steuerersparungen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Rombach**, Offenburg.

Auf S. 752 d. Bl. führt GAss. Luley aus, die Staffelung und Zuschläge des Entw. z. EStG. könnten dadurch umgangen werden, daß der Erblasser das Vermögen an eine möglichst große Zahl Erben oder an möglichst wenig vermögende Erben verteile oder alle Erbfälle absichtlich ausschalte, die eine überflüssige Steuerpflicht begründen würden. Der Entw. ist inzwischen am 1. Sept. 1919 in Kraft getreten. Das Durchstaffelungs- oder besser Anstoßsystem des Entw. ist beibehalten worden, ebenso der Grundsatz der Zuschlagsbesteuerung (§ 28 EStG.). Da die Steuersätze gegenüber dem Entw. wesentlich erhöht wurden und der Rohertrag der Steuer statt der 700 Millionen des Entw. auf $1^1/_2$ Milliarden veranschlagt ist, liegt es auf der Hand, daß, wäre jene Auffassung zutreffend, der Anreiz zu jenen Umgehungen der Durchstaffelung und Zuschläge vermehrt und das Aufkommen der Erbschaftssteuer gefährdet wäre. Jene Ansicht ist aber m. E. nicht richtig.

Nach der Rechtsprechung, insbes. des preuß. OVG., war es zwar zulässig, daß ein Steuerpflichtiger, im Rahmen des Gesetzes, unter Benutzung der gesetzlichen Einrichtungen, seine steuerliche Lage zu verbessern suchte, z. B., zwecks Milderung der von ihm zu zahlenden Einkommen- oder Ergänzungssteuer Bestandteile seines Vermögens seinen Kindern (mit einem ernstlich gemeinten Eigentumsüberlassungsvertrage) übergab[1]). Daß diese mit dem Inhalt der bisherigen Steuergesetze grundsätzlich zu vereinbarende Rechtsprechung nicht geeignet wäre, ein sicheres Aufkommen aus den vorliegenden und noch zu erwartenden Reichssteuern zu gewährleisten, bedarf keiner Begründung: Steuerumgehungen aller Art wäre, um der ungeheuren künftigen steuerlichen Belastung ganz oder teilweise zu entgehen, Tür und Tor geöffnet, um so leichter, als bei dem Schnellzugstempo der neuen Reichssteuergesetzgebung Redaktion und Technik der neuen Gesetze die Steuerumgehungen begünstigten, jedenfalls nicht zwingend ausschlössen. Luley übersieht aber, daß der § 5 des Entw. der Reichsabgabenordnung (RAbgO.)[1]) eine allgemeine, gegen Steuerumgehungen gerichtete Bestimmung enthält, die zweifellos in ihrem Grundgedanken auch Gesetz wird. Er enthält eine der wichtigsten Vorschriften und gewinnt noch an Bedeutung, daß er mit rückwirkender Kraft auch alle vor[2]) Inkrafttreten der RAbgO. liegenden steuerrechtlichen Tatbestände erfaßt, und zwar mit zeitlicher Unbeschränktheit (anders § 72 II REStG., wonach der 31. Dez. 1916 als für die Rückwirkung der Schenkungssteuer in den Klassen I oder II maßgebender Stichtag festgesetzt ist). Daß § 5 eine so weitgehende rückwirkende Kraft beigelegt wird, ist nur zu billigen. Denn zur möglichsten Verhütung von Steuerumgehungen sind die schärfsten Mittel gerade gut genug. Zu fordern wäre indes, daß bei dem untrennbaren Zusammenhang der §§ 4 und 5 auch § 4 unter die wenigen Bestimmungen des § 442 aufgenommen würde, denen der Entw. rückwirkende Kraft beilegt.

Nach § 5 kann nun die Steuerpflicht nicht durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts umgangen oder gemindert werden. Wann ein solcher Mißbrauch anzunehmen ist, stellt § 5 II klar: es müssen drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein. Daß bei dem ersten der von Luley gegebenen Beispiele diese Voraussetzungen vorliegen, ist unzweifelhaft. Für die weiter angeführten Beispiele gilt das gleiche. Die Voraussetzungen der Ziff. 1 u. 2 von § 5 II, weil die Ausschließung des Bruders von der Erbfolge und die Erbeinsetzung der Kinder wohl eine ungewöhnliche Rechtsform ist und wirtschaftlich der Bruder infolge der Nutznießung an dem Vermögen der (minderjährigen?) Kinder im wesentlichen den gleichen Erfolg erzielt, als wenn er selbst zum Erben eingesetzt wäre. Rechtsnachteile nach § 5 II Ziff. 3 kommen nicht in Frage. Ich rege folgende Verbesserungsvorschläge zu § 5 an: Da bei der Vielgestaltigkeit der von § 5 betroffenen Verhältnisse eine absolute Norm, wie sie § 5 II enthält, nicht zu empfehlen ist, wäre zu sagen: „Ein Mißbrauch i. S. des Abs. I liegt insbesondere vor.“ Das Wort „ungewöhnlich“ vor Rechtsformen ist m. E. besser zu streichen, da der Begriff zu vielen Zweifeln Anlaß geben wird. Ist in dem Beispiele die Erbeinsetzung der Kinder gewöhnlich oder ungewöhnlich? Nach welchen objektiven Merkmalen soll sich der Begriff bestimmen?

Nach dem Entw. ist ein Mißbrauch nur dann anzunehmen, wenn die Absicht der Steuerumgehung nachgewiesen werden kann (§ 5 II, Ziff. 1: „zur Umgehung der Steuer“). Den Beweis hierfür wird die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen führen müssen. Das wird im Einzelfall schwierig sein und

[1]) OVG. 8, 29. Urt. v. 25. Jan. 1906 (XIII a 6).

[1]) DJZ. 1919, 697 ff., insbes. S. 698, II. Abs.
[2]) Unrichtig Nußbaum in DStZ. 1919, 133.



zu vielen Steuerprozessen führen. Wenn die Worte nicht überhaupt gestrichen werden wollen, da schon § 5 I die Umgehung verbietet, wäre Ziff. 1 so zu fassen, daß dem Steuerpflichtigen der Beweis des Gegenteils aufgebürdet wird („sofern nicht der Steuerpflichtige nachweist, daß er diese (zu ergänzen: Rechtsformen oder Rechtsgeschäfte) nicht zur Steuerumgehung oder Steuerersparung gewählt oder vorgenommen hat").

Der § 5 richtet sich gegen „Umgehungen oder Minderungen" der Steuerpflicht. Statt „Minderung" wäre besser „Ersparung" zu sagen, was sachlich gleichbedeutend ist und sich in den neuen Steuergesetzen findet (vgl. § 8 Ziff. 1 des Ges. über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs v. 10. Sept. 1919: „Absicht der Abgabenersparung", ferner zutreffend § 8 Z. 1 und 8, § 12 III des Grunderwerbsteuerges. v. 12. Sept. 1919)[1].

Wenn Nußbaum[2]) einen Unterschied machen will zwischen berechtigter Steuerersparung und mißbräuchlicher Steuerumgehung, so ist diese Problemstellung schief. Steuerersparung und Steuerumgehung sind keine zwei gegensätzlichen, sich ausschließende Begriffe, sondern die Ersparung ist als das Mindere in der Umgehung enthalten[3]). Es scheint auch sehr fragwürdig, ob der Ausdruck „berechtigte Steuerersparung", sollte § 5 Gesetz werden, nicht eine contradictio in adjecto bedeutet, und ob dem von Nußbaum angekündigten Buche des Steuerspezialisten Otto Kahn über Steuerersparung und Steuerumgehung nicht lediglich eine theoretische Bedeutung zukommen wird. Denn nach § 5 des Entw. gibt es weder Steuerersparungen noch Steuerumgehungen, die als „berechtigte" bezeichnet werden könnten. Die Zeiten sind endgültig vorbei, wo der Steuerfiskus durch mißbräuchliche Aufwendung advokatorischen Spezialistenscharfsinns, unter Billigung der Rechtsprechung, um Millionenbeträge geschädigt wurde.

Der § 5 hat lebhaften Widerspruch hervorgerufen[4]). Die „Frkf. Ztg." will sogar einen „nicht zu überbrückenden Widerspruch" zwischen § 4 u. § 5 des Entw. der RAbgO. feststellen. Nichts ist verkehrter als solche Auslegung. Der § 4 entspricht den §§ 133, 157, 242 BGB. und der sich immer mehr bahnbrechenden soziologischen Rechtsprechung. Gerade das Gegenteil von dem, was die „Frkf. Ztg." ausführt, ist richtig: Der § 4 verhütet gerade eine „formalistische" Auslegung der „starren Form" des § 5; § 4 u. § 5 sind zwei sich ergänzende, sachgemäße Normen[5]). Was soll überhaupt derart negative Kritik? Mit Bemerkungen, wie „knöchernem Gehäuse formaljuristischer Definitionen" ist es nicht getan. Was not tut, sind bestimmte Besserungsvorschläge[6]). § 5 III besagt nun weiter, daß im Fall eines Mißbrauches die Maßnahmen für die Besteuerung bedeutungslos sind. Der Nachdruck liegt auf den Worten „für die Besteuerung". Denn wie die Begr.[7]) mit Recht ausführt, bleiben die zivilrechtlichen Wirkungen unberührt[1]). Dieser Satz ist aber nicht so zu verstehen, daß zivilrechtlich das das steuerliche Verbotsgesetz des § 5 umgehende Rechtsgeschäft ausnahmslos wirksam sei. Die Begr. führt (S. 94) den häufigen Fall an, daß bei der Grundwechselabgabe (?) der für ein Grundstück mit Inventar zu zahlende Preis vertragsmäßig so zerlegt wird, daß zur Minderung der Abgabe (?) möglichst wenig auf das Grundstück fällt. Liegt dieser Fall so, daß der Kaufpreis anders niedergeschrieben ist, als er vereinbart war, so ist der Vertrag nichtig, wenn die niedrigere Summe nur zum Zwecke der Steuerhinterziehung eingefügt ist[2]).

Der § 5 findet seine strafrechtliche Ergänzung und Sicherung durch die §§ 356 IV, 364 II, 372, 373. Ob sich § 372 auch auf Rechtsanwälte und Notare bezieht, erscheint zweifelhaft, zumal im Hinblick auf § 204 I („geschäftsmäßig oder gegen Entgelt") und trotz des Fehlens einer § 200 II entsprechenden Ausnahmebestimmung im § 372. Da m. E. kein Grund vorliegt, die Rechtsanwälte und Notare von der Strafvorschrift des § 372 auszunehmen, empfiehlt es sich, den § 372 durch die Worte „oder gegen Entgelt" zu ergänzen, ebenso § 373, obwohl § 373 bei Anwälten und Notaren nur sehr geringe praktische Bedeutung zukommt.

Juristische Rundschau.

Das Reichsjustizministerium ist von Schiffer übernommen. Er hat am 8. Okt. in der Nationalversammlung sein Programm entwickelt. Wie alles, was er unternimmt, ist auch die Leitung in der Justiz von ihm großzügig und kraftvoll gedacht. Er verspricht auch auf dem Gebiete des Rechts und des Zivilprozesses in möglichst kurzer Zeit tiefgreifende Reformen. Auf zahlreichen Gebieten hat sich wirtschaftlich die Auffassung geändert. Das muß auch im Rechte wieder zum Ausdruck kommen. Nur wird man hierbei sich bewußt bleiben müssen, daß die Vorgänge noch nicht abgeschlossen sind. Wohl kann der Gesetzgeber als Geburtshelfer mitwirken. Er kann die vorhandenen Ideen aus neugebildeter Auffassung zutage fördern. Unmöglich ist es ihm aber, sie zu erzeugen. Er muß in vorsichtiger Weise die Reife auf natürlichem Wege abwarten. Auch hier wird man von Schiffer die Sorgfalt des erfahrenen Juristen erwarten dürfen. Spricht doch auch sein Verhalten gegenüber den fortgesetzten Forderungen nach Amnestie dafür. Er verlangt den Rückweg zum Rechtsstaat. Das bedeutet das Aufhören der ständigen Strafnachlasse. Das bedeutet aber auch in dem Zivilrechte das vorsichtige und abwägende Vorgehen.

Sobald der Friedensvertrag von Deutschland und von drei alliierten und assoziierten Hauptmächten ratifiziert ist, wird ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden errichtet. Mit diesem Moment tritt der Friedensvertrag zwischen den ratifizierenden Staaten in Kraft (Art. 440 Abs. 6 und 7 FrV.). Dabei ist die Errichtung des Protokolls nur als eine Bestätigung der Tatsache der

[1]) Auf alle Fälle wäre auf die eine oder andere Weise eine Uebereinstimmung des Ausdrucks herbeizuführen, wozu § 448 des Entw. der RAbgO. die Möglichkeit bietet. Störend wirkt auch die promiscuelle Verwendung der verschiedenen Begriffe „Steuern" und „Abgaben" (vgl. z. B. Abgabenersparung, Reichsabgabenordnung, statt dessen wäre richtiger zu sagen: Steuerersparung, Reichssteuerordnung). Gl. A. Strutz, Grundbegriffe des Steuerwesens S. 3.

[2]) D. StZ. 1919 S. 133.

[3]) Die Entsch. des Pr. OVG. v. 11. Juli 1913 (VII, 669/12), wonach Steuerersparnis keine Steuerumgehung sei, wird danach de lege ferenda nicht mehr zutreffend sein.

[4]) Z. B. „Frkf. Ztg." (Leitartikel v. 27. Sept. 1919, II. Morgenbl.).

[5]) Durchaus übereinstimmend die Begr. z. Entw. der RAbgO. S. 93/94. [6]) Becker in DJZ. 1919, S. 701 a. E. [7]) Das. S. 95.

[1]) Völlig abwegig die von Noest vertretene Ansicht (Jahrg. VII der D. St.-Z. Nr. 9 und 10), daß zur Vereitelung der fiskalischen Steueransprüche geschlossene Rechtsgeschäfte nach § 138 BGB. nichtig seien. Das stimmt mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nicht überein, nach der es nicht auf das Motiv, sondern den objektiven Inhalt des Rechtsgeschäfts ankommt.

[2]) Vgl. A 2 zu § 313 BGB. des Komm. der RGR. und die dort angez. Rechtspr. des RG.

endgültigen Genehmigung gedacht, nicht als ein selbständiges zur Wirksamkeit erforderliches Moment. Nun liegen die Ratifikationen Englands, Frankreichs, Italiens und Japans vor. Mit dem Protokoll über ihre Niederlegung zögert man. Damit verzögert man das Inkrafttreten des Friedens. Angeblich weil die Vorbereitungen zur Durchführung der einzelnen Bestimmungen noch nicht getroffen sind. Das dürfte kein Grund zur Hinausschiebung des Friedens sein. Die materiellen rechtsbegründenden Erklärungen liegen vor. Das erste Protokoll hat nur deklarative Bedeutung. Wäre Deutschland nicht in seiner tiefsten Erniedrigung, könnte es sein Recht behaupten und durchfechten, dann wäre durch den Verzug der Großmächte mit der Errichtung des Protokolls der Friede nicht verzögert worden.

Mit dem Frieden wird das sonderbare Zwittergebilde des Saarbeckens existent. Es wird ein interessantes Objekt der staatsrechtlichen Betrachtung werden. Wenn nur nicht all diese Untersuchungen ein Stich ins Herz wären. Die deutschen Gesetze, die am 11. Nov. 1918 galten, bleiben in Kraft. Was in der Zwischenzeit geschah, berührt das Saargebiet nicht. Eine neue gesetzgebende Gewalt wird erst geschaffen. Also stockt die Gesetzgebung. Die Regierung wird einem Ausschuß übertragen. Er wird vom Rate des Völkerbundes ernannt. Aber dieser selbst ist ja noch nicht vorhanden. Die im Saargebiet bestehenden Zivil- und Strafgerichte werden beibehalten. Beim Regierungsausschuß wird ein eigener Gerichtshof als Berufungsinstanz gebildet. Bis zu dem Inkrafttreten des Friedensvertrages sind aber die bisherigen Obergerichte zuständig. Das hat auch das RG. als Revisionsinstanz in Strafsachen gegenüber einem Urteile der Strafkammer bejaht. Aber dann scheidet es aus. Wie der Rechtszustand bis zur Einrichtung des neuen Gerichts wird, ist noch unklar. Und ebenso fraglich, woher der Staat Saarbecken die Ausgaben für seine Verwaltung und Gerichtsbarkeit bestreitet.

Noch schwieriger werden die Justizverhältnisse in den an Polen abzutretenden Gebietsteilen. Bis zum Uebergang unter die neue Herrschaft müssen logischerweise die alten Gerichte unter der preußischen Justizhoheit funktionieren. Dem hat auch das polnische Justizamt im Prinzip zugestimmt. Der oberste polnische Volksrat in Posen aber griff fortwährend in die richterliche Tätigkeit ein. Er erschwerte die Strafvollstreckung gegen verurteilte Polen. Er verhinderte die Auszahlung der vom preußischen Justizminister angeordneten Auszahlung einer Entschuldungshilfe. Das alles, obwohl man in Polen weiß, daß man ohne die Hilfe der deutschen Justizbeamten auch nach der Einverleibung Posens in die polnische Republik keine geordnete Rechtspflege bewerkstelligen kann. Nun sind die Justizbeamten Posens regelrecht in Ausstand getreten. Nur Notstandsarbeiten werden vorgenommen. Selbst das Schwurgericht wurde abgebrochen. Es ist derselbe Vorgang wie in den besetzten Gebieten. Es bleibt gegen die Willkür nur das Versagen der geforderten Arbeit, ohne die der Staat nicht bestehen kann. Der Streik hat längst aufgehört, ein Mittel der Arbeiter im Lohnkampf zu sein.

Schon vor der endgültigen Genehmigung des Friedensvertrages wirft er in vielen Punkten seine Schatten voraus. Die Flüchtlinge aus Elsaß-Lothringen zeigen es uns täglich. Zu ihnen gehört aber eine eigene Art von Vertriebenen. Das sind die juristischen Personen des Handelsverkehrs, die Aktiengesellschaften und G. m. b. H. Auch auf ihr Vermögen, wenn die Gesellschaft als eine deutsche betrachtet wird, legt Frankreich die Hand. Und deutsch sind alle Gesellschaften, denen nicht die französische Nationalität zugesprochen wird. Das geschieht wieder nur dann, wenn die große Mehrheit am 11. Nov. 1918 in französischen Händen gewesen ist. Soweit aber diese Gesellschaften in Deutschland Vermögen besitzen, ist es dem Zugriff der französischen Herrschaft entzogen. Sie können also in der alten Heimat weiterleben. Dazu gehört die Verlegung ihres Sitzes. Das aber geschieht durch die Aenderung des Gesellschaftsvertrages und deren Eintragung zum Handelsregister am Sitze der Gesellschaft. Das ist wieder nicht möglich, weil die jetzt französisch gewordenen Gerichte jede solche Eintragung verweigern. Damit wäre die aus Elsaß-Lothringen verjagte Gesellschaft doch wieder dort gebunden. Hier kann nur eine weitherzige Auslegung des § 277 HGB. helfen. Ist die Eintragung am alten Sitze der Gesellschaft unmöglich, so kann sie eben nicht gefordert werden. Das Registergericht am neuen Sitze muß zuständig sein. Weigern sich die deutschen Registergerichte, diese Auslegung mitzumachen, dann müßte schleunigst ein Reichsnotgesetz Abhilfe bringen.

Wieder ward in Berlin gestreikt. Wieder nur, um keine Ruhe im Wirtschaftskörper eintreten zu lassen. Wieder werden die Elektrizitätswerke in den Streik herübergerissen. Laut klingt es in aller Ohren, was der Reichswehrminister in der Nationalversammlung ausrief, daß durch die Schuld der Urheber dieser Streiks in den Berliner Kliniken nicht operiert werden kann. Sein strenges Vorgehen findet weithin Zustimmung. Die Grundlage hierfür ist der Belagerungszustand. Die Nationalversammlung hat vom Reichsjustizministerium ein Gutachten über die Zulässigkeit dieses Verfahrens eingefordert. Das Ergebnis war die Bejahung der Fortdauer des ausgesprochenen Belagerungszustandes trotz der Revolution und der neuen Verfassung. Das alte Gesetz über den Belagerungszustand ist freilich von da ab aufgehoben. Aber die Wirkungen dauern, bis sie ausdrücklich beseitigt werden. Es wird also noch eine Zeitlang währen, bis dieser Zeitpunkt eintritt. Auch die moderne Regierung muß noch mit den Waffen der alten weiterkämpfen.

Der Verfassungsausschuß der Nat.-Vers. beriet den Regierungsentwurf über einen Staatsgerichtshof zur Feststellung der Schuld am Kriege und seinem Verluste. Aus der Mitte der Kommission ging ein Entwurf über einen allgemeinen Staatsgerichtshof hervor. Ihm wäre dann auch die besondere Aufgabe der Entscheidung über die derzeitigen Anklagen zugefallen. Die Vertreter Preußens und Bayerns widersprachen. Nur eine vom Reichsrate genehmigte Vorlage könne die Grundlage der Beratung sein. Wolle die Nat.-Vers. und ihr Ausschuß statt der Vorlage der Regierung eine andere, so müsse diese ihren Antrag zurückziehen und einen neuen einreichen. Eine Entscheidung über diese Frage ist nicht erfolgt. Man kann den Standpunkt der Reichsratsmitglieder aus der Verfassung herauslesen. Praktisch haltbar wird er auf die Dauer nicht sein. Der Reichstag wird sich dieses Souveränitätsrecht nicht nehmen lassen. Im kleinen deutet sich

hier der Wettstreit zwischen Reichstag und Reichsrat, Einheitsstaat und Partikularismus an. An seinem Ausgange wird kein Zweifel sein.

Auch Bayern hat das Fideikommiß aufgehoben. Mehr als diese Tatsache enthält das Gesetz nicht. Seine Ausführung ist dem Staatsministerium übertragen. Entgegen dem preußischen Verfahren soll die Neuordnung sofort radikal durch die staatlichen Vorschriften geschehen. Das Stammgut wird in der Hand des jetzigen Besitzers freies Vermögen. Nur gilt der nächste Anwärter als Nacherbe im Sinne des bürgerlichen Rechtes. In dessen Hand wird das Gut auch von dieser Schranke frei. Es hat nun sicherlich etwas juristisch Anmutendes, die Fideikommisse ihrer besonderen Stellung zu entkleiden und sie unter die Nacherbschaften des Zivilrechtes einzureihen. Was nach § 2109 BGB. nicht zulässig wäre, gilt auch für die Stammgüter nicht mehr. Aber wird hier nicht doch der Vergangenheit zu wenig Rechnung getragen? Ist es zulässig, alle Agnaten mit Ausnahme des nächsten Anwärters völlig auf die Seite zu schieben? Dann hätte man ebensowohl das Gut sofort als freies Vermögen des jetzigen Inhabers auch für den Erbgang erklären können. Es scheint doch, daß Preußen, das in erster Linie ein gütliches Verfahren für die Auflösung der Fideikommisse vorsieht und eine Berücksichtigung aller Interessen bezweckt, den praktischeren und billigeren Weg beschritt.

Titel dürfen nach der Verfassung nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Trotzdem hat der preuß. Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung auch jetzt noch in zahlreichen Fällen den Titel Professor an Aerzte und Künstler verliehen. Das hat ein Mitglied der Nationalversammlung zu einer Anfrage an die Regierung, was sie dagegen zu tun gedenke, veranlaßt. Die Antwort wird schriftlich erfolgen. Sie ist bis jetzt noch nicht bekannt. Man darf sich ausdenken, wie sie etwa lauten könnte. Man wollte Männer, die sich um Kunst und Wissenschaft verdient machen, und die als Lehrer des Volkes wirken, als solche anerkennen, auch wenn sie nicht amtlich angestellt sind. Man gibt ihnen deshalb die Ehren des „Amtes oder Berufes". Man ist also im Einklange mit dem Geiste der Verfassung. Dabei wird der Unterton mitklingen, daß der Wunsch, seine Leistungen gewürdigt und der Menge kundbar gemacht zu sehen, eben doch fester im Menschen wurzelt, als man in Zeiten der demokratischen Umwälzungen zugibt. Ganz im geheimen mag dann der Referent im Ministerium meinen, daß die Nat.-Vers. auch Wichtigeres zu tun hat, als der Verleihung der Professorentitel nachzuspüren.

Am 1. Oktober 1919 ist in Deutsch-Oesterreich ein neuer Rechtsanwaltstarif in Kraft getreten. Zuletzt war am 31. Aug. 1917 der längst den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende Tarif v. 3. Juni 1909 um 25—30% erhöht worden. Für die Verpflegungs-, Uebernachtungsgebühren um 50%. Die Regierung folgte bei der jetzigen Neugestaltung den Vorschlägen der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer. Sie gewährt durchschnittlich das Doppelte der Gebühren von 1909. Für Verpflegung und Uebernachtungsgebühren das Dreifache. Nur bei Objekten unter 200 Kronen blieb es bei den Sätzen von 1917. Damit soll einer endgültigen Neuregelung der Rechtsanwaltstarife nicht vorgegriffen sein. Sie ist bereits im Werke. Man könnte dieselben Gründe und Erwägungen auch für Deutschland anwenden. Es ist nicht erfreulich gewesen, daß doch die Anwaltschaft zur Selbsthilfe und zur Erhöhung der Gebühren im Wege der Honorarzuschläge greifen mußte. Nun sollte man bei uns nach österreich. Vorbilde dieses Verfahren legalisieren.

Die Kriegsgesellschaften hören auf. Sie werden allmählich aufgelöst. Die Zeit ihrer Hauptmachtentfaltung ist vorüber. Die Folgen ihres Bestehens werden sich aber gerade in der Rechtspflege noch geltend machen. Das Reichsgericht hat im Urteil v. 30. Mai 1919 (II 10/1919) sich mit ihrer Rechtsnatur befaßt. Es schließt sich der Meinung an, die in den Kriegsgesellschaften zwar auf privatrechtlicher Grundlage errichtete Gesellschaften sieht. Sie üben aber wichtige staatliche Aufgaben aus. Daher sind ihre Verfügungen nicht nach privatrechtlichen, sondern nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Die Aeußerungen im einzelnen Falle mögen zwar programmatische Kundgebungen sein. Sie binden aber nicht. Sie sind nicht gleich den Aeußerungen einer Erwerbsgesellschaft im privatrechtlichen Verkehr zu bewerten. Sie können aus Gründen des öffentlichen Interesses wieder abgeändert werden. Das ist eine aus dem Wesen und der Aufgabe der Kriegsgesellschaften konsequent abgeleitete Auffassung. Das Empfinden der Handelskreise gegenüber denselben wird hierdurch allerdings nicht wohlwollender werden.

Am 24. Sept. 1919 fand eine Feier des 100jährigen Geburtstages der alten württembergischen Verfassung statt[1]). In Ludwigsburg, in demselben Saale des Schlosses, in dem vor 100 Jahren der Vertrag zwischen König und Ständen unterzeichnet worden war, kamen Regierung und Landtag zu einer Feier zusammen. Der Präsident des Landtages wies darauf hin, daß für eine Politik der Gewalt in der neuen Zeit kein Raum mehr sei. Aus den Reihen der Abgeordneten wurde zur Arbeit für das Gemeinwohl gemahnt. Es lassen sich auch weitere Gedanken anspinnen. Es ist gut, wenn man sich in den Zeiten der Umgestaltung aller Dinge der Vergangenheit erinnert. Auch diese war einmal Zukunft und Gegenwart. Auch das jetzt Geschaffene ist nur ein Stück im großen Strom der Geschichte. Es wird einmal Vergangenheit werden.

In Gotha konnte bis jetzt eine Einigung zwischen dem früheren Herzog und der jetzigen Regierung über die Vermögensansprüche des ersteren nicht erfolgen. Nun hat die Regierung durch ein Gesetz vom 31. Juli 1919 das gothaische Hausfideikommiß und ähnliche Besitztümer vorbehaltlich des Rechts anderer Staaten für die Republik Gotha beschlagnahmt. Eine Entschädigung erhält die herzogliche Familie nicht. Also eine einfache Konfiskation. Die Rechtslage mag vielleicht bestritten sein. Das wird nur auf Grund besonderer Rechts- und Sachkenntnis zu entscheiden sein. Aber keinesfalls steht der Volksregierung das Recht zu, ohne gerichtliche Entscheidung den Knoten durchzuhauen und die herzoglichen Güter zu annektieren. Das widerspricht der Verfassung für das Deutsche Reich. Ihre Grundsätze sind durch das Gothaer Vorgehen verletzt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

[1]) Vgl. v. Blume S. 716.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen, zurzeit Berlin.

Amtsrichterdienstwohnungen in Preußen. Bei der jetzigen Wohnungsnot muß man die Beamten, die im Besitze einer Dienstwohnung sind, besonders glücklich schätzen, und das Streben, in solche Stellungen zu gelangen, mit denen eine Dienstwohnung verbunden ist, ist begreiflicherweise groß. In der Justizverwaltung gibt es für die Amtsrichter in Preußen viel mehr Dienstwohnungen, als man gemeinhin annimmt. Die Gerichtssitze mit Dienstwohnung sind im Ortschaftsverzeichnisse des Deckerschen Terminkalenders mit einem besonderen Zeichen versehen. Eine Auszählung ergibt, daß im ganzen Staate 319 Ortschaften mit Amtsrichterdienstwohnungen vorhanden sind; es sind dies 28,4% aller Amtsgerichtssitze. Von den einzelnen OLGBezirken hatten die meisten Orte mit Dienstwohnungen Celle (67) und Kassel (49); dann folgen Posen mit 37, Kiel mit 33, Frankfurt a. M. und Marienwerder mit je 23, Hamm mit 17, Königsberg und Naumburg mit je 15, Breslau und Köln mit je 12, der Kammergerichtsbezirk mit 7, Stettin mit 5, Jena mit 3 und Düsseldorf mit 1. Im Vergleich mit der Gesamtzahl der Amtsgerichtssitze waren die mit Dienstwohnungen am häufigsten in den OLGBezirken Kassel mit 64,5, Celle mit 62,0 und Posen mit 60,6%. Im Bez. Marienwerder hatten 54,8% Dienstwohnung, im Bez. Kiel 48,5, Frankfurt 45,1, Jena 42,9, Königsberg 21,1, Hamm 16,0, Köln 15,0, Naumburg 13,6, Breslau 9,2, Stettin 8,5, Kammergericht 6,4 und Düsseldorf 2.4. Ortschaften mit 2 Amtsrichterdienstwohnungen gibt es 38, darunter allein 18 in Posen, ferner 10 in Marienwerder, 3 in Celle, je 2 in Frankfurt, Hamm und Königsberg und 1 in Kassel. In Waldbröl (Bez. Köln) und Jarotschin (Bez. Posen) sind sogar 3 Amtsrichterdienstwohnungen vorhanden. Hiernach zählt man in Preußen insgesamt 361 Amtsrichterdienstwohnungen. Setzt man diese Zahl in Vergleich zu den planmäßigen Amtsrichterdienststellen (3809), so ergibt sich, daß nahezu jeder zehnte (genau 9,5%) Amtsrichter eine Dienstwohnung hat. Von den einzelnen OLGBezirken steht hier weitaus obenan Cassel, wo 43,9% aller Amtsrichter sich einer Dienstwohnung erfreuen; dann folgen Celle mit 26,4 und Posen mit 25,8%, so daß dort also mehr als ein Viertel aller Stellen mit Dienstwohnung verbunden sind. Dann kommen Jena mit 22,4%, Marienwerder mit 20,5, Kiel mit 20,4, Frankfurt a. M. mit 14,3, Königsberg mit 8,1, Naumburg mit 5,4. Hamm mit 4,7, Köln mit 4.3, Stettin mit 3,4, Breslau mit 2,5, der Kammergerichtsbezirk, wo die große Zahl der Berliner Richter auf den Prozentsatz herabmindernd wirkt, mit 1,1 und Düsseldorf mit 0,4%. Es ist überaus bedauerlich, daß in den Bezirken Marienwerder und Posen der weitaus größte Teil der dort besonders zahlreichen Amtsrichterdienstwohnungen in die Hände der Polen fällt.

Weiterer Rückgang der Gerichtsassessoren in Preußen. Nach unserer letzten Berechnung (vgl. S. 319 d. Jahrg.) hat die Zahl der Gerichtsassessoren in der Zeit vom 1. Aug. 1918 bis 1. März 1919 einen Rückgang von 3690 auf 3416 erfahren, der vornehmlich durch den starken Abgang zur Rechtsanwaltschaft veranlaßt ist. In der seitdem verflossenen Zeit hat bis zum 1. Okt. d. J. dieser Uebertritt zur Rechtsanwaltschaft, wenn auch nicht mehr in so hohem Maße wie in den ersten Monaten d. J., angehalten, dazu aber ist eine recht erhebliche Zahl von Anstellungen als Richter und Staatsanwälte getreten, und auch der Abgang von Assessoren zu anderen Behörden und Berufen ist ziemlich stark gewesen, so daß trotz einer recht wesentlich vermehrten Zahl von Neuernennungen die Zahl der Assessoren weiter gesunken ist. Es sind in den acht Monaten vom 1. März bis 1. Okt. d. J 92 GAssessoren zu Landrichtern, 58 zu Amtsrichtern und 43 zu Staatsanwälten ernannt worden, so daß im ganzen 193 in der Justizverwaltung angestellt sind. 7 sind zu Notaren ernannt, 33 zu anderen Reichs- oder Staatsbehörden und 4 zu Gemeindebehörden übergetreten. 314 sind Rechtsanwälte geworden, 113 haben die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten, 30 sind noch als im Kriege gefallen gemeldet und 6 sind sonst gestorben. Im ganzen hat hiernach ein Abgang von 700 GAssessoren stattgefunden. Dagegen sind 340 Referendare zu GAssessoren ernannt und 4 Rechtsanwälte, 1 Assessor a. D., 1 Privatdozent und 1 elsaß-lothringischer Assessor sind als GAssessoren aufgenommen, so daß der Zugang 347 beträgt. Die Zahl der GAssessoren hat sich mithin um 349 vermindert und betrug am 1. Okt. nur noch 3067. Bei dem starken Zustrom der Referendare zur großen Staatsprüfung ist nicht anzunehmen, daß der Rückgang der GAssessoren in demselben Maße anhalten wird.

Vermischtes.

Gesetzgeberische Zukunftsgedanken. Zum Reichsjustizminister und gleichzeitig zum Stellvertreter des Reichskanzlers ist Reichsminister Schiffer, zum Reichsminister des Innern Oberbürgermeister Koch, Kassel, ernannt worden [1]). Beide haben in der Nat.-Vers. v. 8. bzw. 16. Okt. ihre Programme entwickelt.

Schiffer wird, wie bei den Parlamentariern jener Sitzung, so auch bei den Juristen nur Beifall finden, wenn er eingangs hervorhob, daß „nicht die Politik in die Justiz und in das Recht hineingeführt werden dürfe, daß vielmehr das Recht in höherem Maße als bisher in die Politik hineingebracht werden müsse". „Die große Aufgabe des Augenblicks scheint es mir zu sein, den Rückweg zum Rechtsstaat zu finden, den Weg aus der Zeit der bloßen Macht zum Recht, aus der Zeit der Revolution zur Gesetzlichkeit." In der Tat ist es nötig, daß an Stelle der seit 9. Nov. 1918 vielfach eingetretenen Rechtlosigkeit wieder die Rechtsordnung hergestellt und gesichert werde.

Daß „Recht und Volk einander nähergebracht werden müssen", daß „in der Sprache des Rechts und in der inneren Gestaltung des Rechts volkstümlichere Anschauungen zur Geltung gebracht werden sollen", auch das ist gewiß nur zu begrüßen. Ebenso, wenn Schiffer gegenüber dem unabhängigen Abg. Dr. Cohn kraftvoll daran festhält, „daß eine Ausschaltung des gelehrten Richters eine Untergrabung der Fundamente einer stetigen festen Rechtsprechung sei," er „sich nie entschließen wird, auf einen wissenschaftlich durchgebildeten Juristenstand zu verzichten". Es darf hierbei an ein früheres Wort Schiffers erinnert werden, das er 1910 prägte: „Die tiefe Entfremdung zwischen Volk, Recht und Richtern beruht weniger auf der Weltfremdheit des Rechts und der Richter als auf der Rechtsfremdheit des Volkes" [2]). Will er dabei auch dem Laienelement einen breiteren Boden zuweisen, so wird er unter den veränderten Verhältnissen und schon mit Rücksicht auf die neue Reichsverfassung auch hierin sogar bei vielen Richtern Zustimmung finden [3]).

Den juristischen Beamten wird es eine freudige Genugtuung sein, daß Schiffer betonte, „daß sie in ihrer Unbestechlichkeit, in ihrer Lauterkeit, in ihrem Pflichteifer, in der Höhe ihrer Anschauungen, in ihrer wissenschaftlichen Durchbildung sicher ihresgleichen suchten". Auch der deutschen Anwaltschaft bringt er sein lebhaftes Interesse entgegen. Den Notstand der Anwälte hat er ausdrücklich betont, nicht verkannt, daß schwere Mißstände hier vorliegen. Den Fragen der Anwälte beim Reichsgericht, der Freizügigkeit der Anwälte will er sein Interesse zuwenden. Verbessert er die Lage der deutschen Anwaltschaft, so wird er sich nicht nur um diese, sondern auch um das deutsche rechtsuchende Volk sehr verdient machen. Die deutsche Anwaltschaft lechzt nach Erlösung. Die geringen Gebührenerhöhungen reichen nach den jetzigen Geldverhältnissen nicht halbwegs hin, um die Anwaltschaft vor dem Proletariat zu schützen.

Diese Betonung des Interesses für die juristischen Sonderstände berührt besonders sympathisch. Von allen

[1]) Die Ernennung selbst ist bereits am 2. Okt. 1919 erfolgt. Der Deutsche Reichsanzeiger hat sie aber erst am 17. Okt. (Nr. 238) (!) amtlich mitgeteilt, was hervorzuheben wir nicht unterlassen können.

[2]) Kammergerichtsrat Schiffer in Liebmanns Festschrift zum 100 jährigen Jubiläum der Univ. Berlin, „Die juristische Fakultät der Univ. Berlin". [3]) Vgl. LGDir. Kipp, S. 774 d. Bl.



Seiten wird ein engerer Zusammenschluß gerade der Richter und Anwälte als dringendes Erfordernis bezeichnet. Die lebhafte Unterstützung, die unser Aufruf zum Zusammenschluß der deutschen Juristen[1]) durch mehr als 20 000 Zustimmungserklärungen fand, zeigt dies. Es ist zu hoffen, daß der Deutsche Juristenbund[2]) nun endlich zustande kommen wird, und daß ein engerer Anschluß aller deutschen und deutsch-österreichischen Juristen, gefördert durch die Rechtsannäherung beider Völker, die not tut, zustande kommen wird.

Weit ausschauend sind die gesetzgeberischen Ausblicke Schiffers. Viele auf dem Wege liegengebliebene Entwürfe und Pläne will er der Lösung endlich zuführen, die durch die Zeit bedingten gesetzgeberischen Aenderungen kräftig durchführen. Von diesen Reformen seien folgende als die wesentlichsten herausgegriffen:

Von allen Fragen steht das Strafrecht im Vordergrunde des Interesses. Wie wir hören, soll zunächst der Strafprozeß und dann erst das Strafgesetzbuch geändert werden. Der veränderten staatspolitischen Lage gemäß, soll die StrPO. nicht durch Novellen geflickt, sondern durchgreifend neugestaltet werden. Daran anschließend soll das StrGB. geändert werden. Als Grundlage dient der große Kommissionsentwurf, der ebenfalls, dem Zuge der Zeit folgend, Aenderungen erfahren soll. Neue Wucher- und Schleichhandelsgerichte sollen eingerichtet werden[3]). Es kann nur begrüßt werden, daß endlich auf diesem Wege der Bewucherung und dem Schleichhandel entgegengetreten werden soll, und es ist nur zu bedauern, daß ein solcher tiefgehender, aber erforderlicher Schritt nicht bereits bald nach Kriegsausbruch veranlaßt worden ist.

Endlich sollen wir auch ein Reichsstrafvollzugsgesetz erhalten, das im Schrifttum so oft bisher vergeblich verlangt worden ist[4]).

Erfreulich ist auch, daß Schiffer sich der vielfach aufgetretenen Meinung durchaus angeschlossen hat, daß wir an Amnestien genug haben[5]). Sein Wort, „daß allzuviel Amnestien eine Schwächung des Rechtsgefühls herbeiführen", wird weiten Widerhall in den Kreisen der Juristen finden. An strafrechtlichen Vorlagen verkündet er weiter: Gesetze über die Löschung und Tilgung von Vorstrafen in Strafregistern und über Einführung von milderen Strafen in den Fällen, wo die Todesstrafe bisher als absolute Strafe besteht. Daß nun endlich auch das Jugendrecht in Form eines Gesetzes, das die Gesamtheit der Rechtsfragen, soweit die Jugend an ihnen beteiligt ist, einheitlich regeln soll, bevorsteht, ist auch nur zu begrüßen. Auch hier werden alte Forderungen erfüllt[6]).

Weiter vernehmen wir, daß die Frage des Zwangsvergleiches außerhalb des Konkurses, insbes., inwieweit die bereits als Kriegsverordnungen erlassenen Normen sich in der Praxis bewährt haben, und die Frage der Verlängerung der Patente eingehend nachgeprüft werden sollen. Im Rahmen der Nachprüfung der Kriegsverordnungen vermissen wir ein Eingehen auf vielfach geäußerte Wünsche zur Aenderung der Mietverordnungen und der anderen Gestaltung der Mieteinigungsämter[7]). In Aussicht gestellt wird weiter eine Aenderung des Zivilprozesses. Hinsichtlich der Sondergerichte soll die Reform des Zivilprozesses davon ausgehen, die Schiedsgerichte überflüssig zu machen. Eine weniger formalistische, einfachere, schnellere, billigere Art des Verfahrens müsse eingeführt werden. Die größte Ueberraschung wird für viele die sein, daß eine Novelle auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts bevorsteht. Es wird sich zwar nicht umgehen lassen, mit Bezug auf die sozialpolitischen Aenderungen, die des Arbeitsrechts usw. das bürgerliche Recht umzugestalten; aber es muß doch dem Wunsch Ausdruck gegeben werden, daß das BGB., dieser stolze Bau, durch Herausnahme allzu vieler Steine nicht zusammenfallen darf.

Besonderen Beifall wird Schiffers Zusage finden, alle Gesetzesentwürfe frühzeitig der Oeffentlichkeit und der Fachpresse zur Verfügung zu stellen, damit die öffentliche Meinung, vor allem der Juristen, an der Gestaltung wichtiger Entwürfe teilnehmen kann — eine Maßnahme, die seit Nieberdings Zeiten vielfach außer Gebrauch gekommen ist. Bei dieser Gelegenheit darf unsere Anregung, die wir bereits am 1. Febr. 1918 gegeben haben (S. 99, 1918 d. Bl.), wiederholt werden: Es empfiehlt sich die Schaffung eines Beirates in der Reichsjustizverwaltung um eine „Brücke zwischen Reichsregierung und Volk auch auf dem Gebiete des Rechts zu schlagen", ein Gedanke, der damals bereits lebhafte Zustimmung gefunden hat. Ebenso sei auch dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der Minister der vielfach, bisher aber stets vergeblich aufgestellten Forderung Rechnung trage, der verzettelten Veröffentlichung von Entscheidungen an den verschiedensten Stellen vorzubeugen. Unnötige Kraft, Zeit und kostbares Papier werden dadurch vergeudet, daß dasselbe Urteil an allzu vielen Stellen bekanntgegeben wird. Es wird Gelegenheit zu nehmen sein, auf diese wichtige Frage der Zersplitterung der juristischen literarischen Hilfsmittel noch besonders zurückzukommen.

Die wichtigsten der hier verkündeten Reformen sollen alsbald tatkräftig in die Hand genommen und die Vorlagen voraussichtlich schon Anfang Januar 1920 dem Reichstag vorgelegt werden. Wenn an der Spitze dieses Heftes der bayerische Justizminister Dr. Müller in herber Weise die nach seiner Meinung bestehende Rückständigkeit der Justizgesetzgebung bespricht, so treffen diese seine Gedanken zusammen mit Ansichten, wie sie in den letzten Jahren vielfach geäußert worden sind. Wie er sich aber von Schiffers Reformtätigkeit viel verspricht — sein Aufsatz war vor dessen Ernennung geschrieben —, so darf Schiffers Ernennung zum Reichsjustizminister in der Tat vor allem auch von dem Standpunkte aus begrüßt werden, daß nun ein frischerer Zug in die Gesetzgebung hineingebracht werden wird. Seine besondere Eignung für eine leitende Stelle im Reiche haben wir bereits anläßlich seiner Berufung in das Reichsfinanzministerium S. 799, 1917 zu würdigen versucht. Wenn er jetzt Leiter der Reichsjustizverwaltung wird, so kehrt er zu seiner eigentlichen Tätigkeit zurück. Ein erfahrener Richter mit weitem Blick für die Bedürfnisse des praktischen Lebens, ein feiner Kenner der sozialen Verhältnisse, hat er schon als Parlamentarier und als einer unserer gewandtesten Politiker der Gesetzgebung oft die richtigen Wege gewiesen. So wenig es zu wünschen ist, daß wegen jedes Vorkommnisses gleich die Klinke der Gesetzgebung in die Hand genommen werde, so sehr Gesetze der ruhende Pol im Staatsleben bleiben müssen, mit so großem Recht erst der bayerische ehem. Justizminister Dr. von Miltner[1]) darauf hingewiesen hat, daß unsere Gesetze im großen und ganzen vorbildlich wären, so ist doch andererseits nicht zu übersehen, daß durch die gänzlich veränderten Verhältnisse im Organismus des Reiches auch erhebliche Aenderungen in der Gesetzgebung jetzt unvermeidlich sind. Wir dürfen vertrauen, daß Schiffer nicht der Mann ist, der so vielgestaltige Pläne nur aufstellt, sondern der sie auch durchzuführen weiß. Die Zeiten scheinen endlich vorüber, da das Reichsjustizministerium im Verborgenen blüht. Von ihm werden, wie eigentlich selbstverständlich, nicht nur die Anregungen zur Gesetzgebung, sondern es wird vor allem auch mehr als in den letzten Jahren von ihm zielbewußt die Führung ausgehen müssen. Wir wünschen für unsere Gesetzgebung, daß es Schiffer möglich sein werde, diese großen Aufgaben mit der ihm eigenen Unverdrossenheit auch zu vollenden.

Auch die Programmrede des neuen Reichsministers des Innern Koch wurde mit Recht beifällig aufgenommen. Soweit seine Reformpläne juristische Fragen betreffen, sei erwähnt, daß er die Zustände auf dem Gebiete des Kinowesens unerträglich fand, daß eine Nachprüfung der zur Aufführung bestimmten Stücke vorgenommen werden

[1]) „An die deutschen Juristen!" S. 713, 1918 d. Bl.
[2]) Vgl. OLGPräs. Dr. v. Staff, S. 445 d. Bl.
[3]) Vgl. die bes. Mitteilungen hierüber S. 899 dieses Heftes.
[4]) Vgl. zuletzt Pastor Seyfarth, Deutsche Strafr.-Ztg. S. 159, 1919
[5]) Vgl. Staatsrat Dr. Meyer, S. 18, 1919 der Deutschen Strafr.-Ztg.
[6]) Vgl. AGPräs. Dr. Becker, Deutsche Strafr.-Ztg. S. 293, 1919.
[7]) Vgl. LGR. Dr. Bovensiepen, S. 881 dieses Heftes.

[1]) Vgl. S. 819 d. Bl.



müsse, daß die Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur erforderlich sei. Eingehend beschäftigte auch er sich mit der öffentlichen Ordnung im Reiche, die wiederhergestellt werden müsse. Eine ganze Reihe von Gesetzen müßte, den Bedürfnissen der neuen Zeit angepaßt, entstehen. Auch polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine geordnete Polizei, hält Koch mit Recht für erforderlich, damit die Rechtssicherheit geschützt werde. Als seine weitere Aufgabe erblickt er den Schutz der Reichseinheit. Er kündigte ein Wahlgesetz, ein Gesetz über die Reichspräsidentenwahl, eines über den Volksentscheid und über das Reichsverwaltungsgericht, ein Gesetz über den bei Gefährdung der Ordnung zu schaffenden Notwehrzustand des Staates an. Auch eine Novelle des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes befinde sich in Vorbereitung. Den Kampf gegen die Korruption im Beamtenstand will er aufnehmen und durchführen und der Besoldungsfrage, auch der höheren Beamten, sich hingeben. Er wünscht, daß sein Ministerium ein Reichskulturministerium werde. Wir müßten kulturelle Probleme an das Ausland heranbringen und es mit den Ergebnissen unserer Kultur bekanntmachen. Die Beziehungen zu den Auslandsdeutschen wird auch er sich besonders angelegen sein lassen, ebenso die Frage der Jugendwohlfahrt von Reichs wegen. Ein Kommunalisierungsgesetz für die Gemeinden kündigt er an, einen Entwurf über die Kriegsschäden im Reichsgebiet und die Regelung dieser Schäden. Endlich werden auf dem Gebiete des Gesundheitswesens ein Gesetz zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, eine Novelle zum Nahrungsmittelgesetz und andere Gesetze in Aussicht gestellt.

Auch von der Programmrede des neuen Reichsministers Koch darf gesagt werden, daß, wenn er in der Lage ist, diese Gesetze durchzuführen und damit die Rechtsordnung auf diesen Gebieten wieder zu gewährleisten, auch er sich den Dank des Reiches und des Volkes erwerben wird.

Einsetzung von Wuchergerichten. Auf Anregung des Bayerischen Justizministeriums ist im Reichsjustizministerium eine Verordnung ausgearbeitet worden, die eine schärfere Bekämpfung des Schleichhandels und der Preistreiberei ermöglichen soll. Die VO., die in der vereinfachten Form der Gesetzgebung nach dem Gesetze v. 17. April 1919 erlassen werden und schon in der allernächsten Zeit erscheinen soll, ordnet vor allem die Einsetzung von Sondergerichten (Wuchergerichten) zur Aburteilung des Schleichhandels, der Preistreiberei und damit zusammenhängender Straftaten in einem kurzen, raschen Verfahren an. Der Abkürzung des Verfahrens dienen der Wegfall des Eröffnungsbeschlusses, der Ausschluß von Rechtsmitteln und die Ermächtigung des Vorsitzenden des Wuchergerichts, auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nötigen richterlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen und die in den Vorschriften über Beschlagnahme, Durchsuchung, Verhaftung und vorläufige Festnahme vorgesehenen richterlichen Geschäfte zu besorgen. Vor das Wuchergericht sollen nur Strafsachen gebracht werden, die sich zur schleunigen Aburteilung eignen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind Preistreiberei und Schleichhandel auch weiterhin im ordentlichen Verfahren zu verfolgen. Stellt es sich in der Hauptverhandlung heraus, daß sich eine Strafsache nicht zur schleunigen Aburteilung eignet, so hat das Wuchergericht sie an das ordentliche Gericht zu verweisen. Dem summarischen Charakter des Verfahrens entspricht auch die Vorschrift, daß eine Strafsache vor das ordentliche Gericht zu verweisen ist, wenn sich weder für die Verurteilung noch für die Freisprechung eine Mehrheit von vier Stimmen ergibt, ferner die Vorschrift, daß über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens das ordentliche Gericht entscheidet und die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten auch dann stattfindet, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Strafverfahren nachzuprüfen. Die Wuchergerichte sind als große Schöffengerichte (drei Richter und zwei Schöffen) ausgestaltet.

Der materiell-rechtliche Teil der VO. enthält eine Verschärfung der Strafdrohung gegen Schleichhandel und Preistreiberei, indem er für näher umschriebene erschwerte Fälle, auch wenn kein Rückfall vorliegt, Zuchthaus androht. Eine neue Strafvorschrift richtet sich gegen die Verschleppung von Lebens- und Futtermitteln ins Ausland. Sie soll auch mit Zuchthaus bestraft werden, wenn der Täter dadurch die Ernährung des Volkes gefährdet. Der Säuberung des Handels von unlauteren Elementen dient die Ergänzung der VO. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. Sept. 1915. Wenn ein Handeltreibender wegen einer Straftat verurteilt wird, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartut, soll ihm auch das Gericht endgültig im Urteil und vorläufig durch Beschluß den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagen können. Die Strafbestimmungen gegen den verbotswidrigen Handel sind bedeutend verschärft.

Erhöhte Gebühren für Rechtsanwälte in Bayern. Die Erhöhung der Landesgebühren der Anwälte ist mehrfach verlangt worden. In Bayern sind jetzt die Landesgebührenordnungen für Rechtsanwälte v. 26. März 1902, und zwar die in Angelegenheiten der Rechtspflege (GVBl. 1902 S. 133) und die in Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege (GVBl. 1902 S. 144) durch die VO. v. 10. Okt. 1919 (Staatsanz. Nr. 250 v. 14. Okt. 1919) den Bedürfnissen entsprechend geändert worden. Es ist eine grundsätzliche Erhöhung der Gebühren nach dem jetzigen Geldwerte und nach der Lage der Rechtsanwaltschaft eingetreten. Es wird ein Zuschlag zur bisherigen Gebühr in der vollen Höhe der Gebühr erhoben, ausgenommen die zur Erhebung und Ablieferung von Geldern. Auch in den Angelegenheiten der Rechtspflege kann der Anwalt, wenn seine Tätigkeit besonders wichtig oder schwierig ist, eine das höchste Maß überschreitende Gebühr verlangen (Art. 1 Abs. 1 bis 3). Für Schreibwerk und Postgebühren war bisher ein Pauschsatz nicht festgesetzt gewesen, nun erhält der Anwalt hierfür 40% aus der erhöhten Gebühr, Mindestsatz 2 M., Höchstsatz in Angelegenheiten der Rechtspflege 75 M., in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen 30 M. (Art. 2). In Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege sind die Tagegelder, Uebernachtungsgelder und Fuhrkosten erhöht, und zwar von 20 M. auf 30 M. bzw. 10 auf 15 M. und 20 dl auf 50 dl Kilometergeld. Diese Sätze sind auch auf die Angelegenheiten der Rechtspflege ausgedehnt, falls der Satz nach der RAGebO. nicht höher ist (Art. 3). Die Schriftform für Honorarvereinbarung ist aufgehoben und die Rückwirkung der erhöhten Gebühren auf die anhängigen Sachen verfügt (Art. 4 und 5 der VO.). Diese Maßnahmen entsprechen langgehegten Wünschen der bayerischen Anwaltschaft; ihnen werden wohl auch bald Aenderungen in der RAGebO. auf reichsrechtlichem Gebiete folgen.

Die Steuergesetze des Sommers 1919. Auf S. 521 und S. 689 d. Bl. findet sich eine Darstellung aller Steuerentwürfe, die im Sommer d. J. der NatVersammlung unterbreitet worden sind. Inzwischen sind diese Entwürfe erledigt, zwei von ihnen, die Vergnügungs- und Rayonsteuer, sind zurückgestellt, die anderen angenommen worden. Grundsätzliche Aenderungen hat die NatVers. an keiner Vorlage vorgenommen; es konnte deshalb von einer nochmaligen eingehenden Darstellung ihres endgültigen Inhalts abgesehen werden; es genügt, die Aenderungen von Erheblichkeit hervorzuheben, welche die Vorlagen in der NatVers. erfahren haben. Wir beginnen nachstehend mit dieser Darstellung. Mit Rücksicht auf die große Zahl der Gesetze folgt die Fortsetzung im nächsten Hefte.

I. Die neuen Kriegssteuern. 1. Die außerordentliche Kriegsabgabe für das Jahr 1919.

Die Sätze der von den Einzelpersonen zu erhebenden Abgabe sind verschärft. Während nach der Vorlage der Abgabesatz für das 200 000 M. übersteigende abgabepflichtige Mehreinkommen allgemein 50% betragen sollte,

berechnet das Gesetz diese 50% nur für die ersten angefangenen oder vollen 100 000 M., während der Satz für die nächsten 100 000 M. 60% und für die weiteren Beträge 70% beträgt.

Die persönliche Abgabepflicht der Einzelpersonen ist abweichend vom Entw. geregelt worden. Während nach letzterem die im § 11 BesStG. v. 3. Juli 1913 bezeichneten Personen die Abgabe zu entrichten hatten, erklärt § 2 des Ges. alle natürlichen Personen für abgabepflichtig, die bei einer nach § 8 maßgebenden Jahresveranlagung zur Landeseinkommensteuer veranlagt wurden oder zu veranlagen sind. Die im § 8 bezeichnete Jahresveranlagung ist die für das Rechnungsjahr 1919.

Eine für die Reichskasse nicht unerhebliche Aenderung hat § 3 des Entw. insofern erfahren, als die auf 3000 M. bemessene Freigrenze, die nach dem Entw. in allen Fällen, also auch bei hohem Einkommen, freibleiben sollte, nach § 3 des Ges. nur gelten soll, wenn das Kriegseinkommen insgesamt nicht mehr als 30 000 M. beträgt. Die Folge ist, daß Einkommen über 30 000 M. in vollem Umfange besteuert werden.

Im § 16 des Ges., der die Grundsätze über die Berechnung des Friedensgewinns enthält, ist folgende Vorschrift als Abs. 4 neu eingefügt: „Bei Gesellschaften m. b. H. und eingetr. Genossenschaften, die ausschließlich der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschafter oder Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die Gesellschafter oder Genossen dienen, gilt als Geschäftsgewinn nicht derjenige Teil des Reingewinns, der als Entgelt für die von den Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Gesellschaftern oder Genossen bezogenen Waren anzusehen ist."

Die Vergünstigungen, die im Entw. für den Fall der Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen vorgesehen waren, haben mehrfache Erweiterungen erfahren. Nach den Vorschlägen des Entw., die Gesetz geworden sind, sollten dem Abgabepflichtigen, der die bezeichneten Werte infolge eigener Zeichnung von Kriegsanleihe erhalten hat, die 5%igen Schuldverschreibungen usw. mit Zinsenlauf v. 1. Okt. 1919 ab zum Nennwert, die 4½%igen Schatzanweisungen zu einem vom Reichsfinanzminister festzusetzenden Kurse an Zahlungsstatt angenommen werden. Dieselbe Vergünstigung soll nach einer neuen Vorschrift für den Fall eintreten, daß die Zeichnung für eine Erbengemeinschaft erfolgt ist, an der der Abgabepflichtige beteiligt war. Sie soll ferner eintreten, wenn der Abgabepflichtige von einer Genossenschaft als deren Mitglied die Schuldverschreibungen usw. käuflich erworben hat, sofern der dafür entrichtete Erwerbspreis nicht den Betrag des am 1. Okt. 1919 vorhandenen Guthabens des Abgabepflichtigen (Genossen) überstiegen und die Genossenschaft die Schuldverschreibungen usw. infolge einer Zeichnung erworben hat.

2. Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse.

Die für den Steuerpflichtigen wichtigste Aenderung gegenüber dem Entw. ist, daß nach § 5 als Endvermögen nicht das auf den 31. Dez. 1918, sondern das auf den 30. Juni 1919 nach den Vorschriften des Besitzsteuerges. festzustellende steuerbare Vermögen des Abgabepflichtigen gilt. Durch diese Abweichung von der Vorlage sollte es ermöglicht werden, die Vermögensverschiebungen zu erfassen, die nach dem Bekanntwerden des Entw. in der Absicht vorgenommen sind, Vermögenswerte der Steuer zu entziehen. Um den Abgabepflichtigen nicht zur Aufstellung einer besonderen Steuerbilanz zu nötigen, ist es ihm freigestellt, den Abschluß des Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde zu legen, das in der Zeit zwischen dem 31. März 1919 und 29. Febr. 1920 endigt.

Im § 4 sind die Vorschriften über die Berechnung des Anfangsvermögens ergänzt. Nach dem Entw. galt als Anfangsvermögen das Vermögen, das nach den Vorschriften des BesStG. für die erstmalige Besitzsteuerveranlagung als Anfangsvermögen zugrunde zu legen war. Danach war für Grundstücke der Ertragswert maßgebend. Durch eine neue Vorschrift ist der Möglichkeit Rechnung getragen, daß ein in dieser Weise bewertetes Grundstück innerhalb des Veranlagungszeitraums zu einem Preise veräußert ist, der hinter dem der Veranlagung zugrunde gelegten Ertragswerte zurückblieb. In solchen Fällen soll auf Antrag das Anfangsvermögen unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes (Verkaufswert) des veräußerten Grundstücks anderweit festgestellt werden können.

Im § 8 ist der Begriff des „angemessenen" Unterhalts an die Stelle des „standesgemäßen" Unterhalts getreten, eine Neuerung, die sich aus der Abneigung erklärt, mit der die neue Zeit Standesunterschiede betrachtet.

Um Umgehungen der Kriegsabgabe entgegenzuwirken, sollten nach dem Entw. (§ 8) dem Endvermögen Beträge hinzugerechnet werden, die im Veranlagungszeitraum zu sonstigen Anschaffungen verwendet sind, „soweit diese Anschaffungen nicht dem gewöhnlichen Bedarf des Abgabepflichtigen oder seines Haushalts dienten". Das Gesetz hat diese Vorschrift dahin erläutert, daß es nach den Verhältnissen des Abgabepflichtigen am Beginne des Veranlagungszeitraums zu beurteilen sein soll, inwieweit die Anschaffungen dem gewöhnlichen Bedarfe dienen.

Der Tarif (§ 16) ist gegenüber der Regierungsvorlage verschärft. Während nach dieser dem Abgabepflichtigen im günstigsten Falle bis 104 500 M. verblieben, verbleiben ihm nach der Fassung des Ges. von dem im Veranlagungszeitraum erzielten Vermögenszuwachs in keinem Falle mehr als 172 000 M.; der gesamte diese Summe übersteigende Zuwachs wird von der Steuer erfaßt.

Im Interesse einer möglichst schnellen umfassenden Abbürdung der schwebenden Schuld ist im § 24 des Ges. neu bestimmt, daß bei Zahlung der Abgabe in barem Gelde vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfristen 6 v. H. Zwischenzinsen abgezogen werden.

Die Vergünstigungen für Zeichner von Kriegsanleihe usw. sind die gleichen wie in dem unter Nr. 1 besprochenen Gesetz.

Aus den Volksvertretungen. In der wieder nach Berlin zurückgekehrten **Deutschen Nationalversammlung** entwickelte der neue Reichsminister des Innern Koch sein Programm, über das wir an anderer Stelle (S. 898 dieses Heftes) berichten. Die Abg. Grunewald und Gen. haben den Entw. eines Ges. betr. Verlängerung von Patenten und Gebrauchsmustern vorgelegt, wonach die Kriegszeit auf die Schutzfristen nicht angerechnet werden soll, weil die Inhaber während dieser Periode vielfach an der Ausnützung und Verwertung verhindert waren (Drucks. Nr. 926). Klagen über erhebliche Rückstände in der Kanzlei des Reichspatentamtes geben dem Reichsminister der Justiz Gelegenheit, in seiner schriftlichen Beantwortung (Drucks. Nr. 1096) ein lehrreiches Bild von den schweren Rückwirkungen der Kriegs- und politischen Ereignisse auf den inneren Geschäftsgang der Behörden zu entwerfen. Wenn darin gesagt wird, daß die inzwischen erfolgte Aufarbeitung der Reste schließlich durch Einstellung weiblicher Kanzlei-Hilfskräfte mit 15 M. täglicher Entlohnung gelang, so stehen dazu in eigenartigem Gegensatze die in der Anfrage des Abg. Dr. Sinzheimer (Drucks. Nr. 1121) beklagten traurigen Anstellungsverhältnisse der zu den Reichszentralbehörden beurlaubten Gerichtsassessoren, von denen z. B. ein im vierten Dienstjahre stehender verheirateter Assessor mit einem Kinde einschließlich aller Teuerungszulagen kaum 20 M. täglich erhält. Als Mittel gegen die zahlreich verübten Beraubungen öffentlicher Kassen empfiehlt eine Anfrage der Abg. Dr. Heinze und Dr. Hugo die Einführung des bargeldlosen Verkehrs bei den amtlichen und militärischen Kassen (Drucks. Nr. 1073). In Beantwortung einer Anfrage des Abg. Landsberg (Drucks. Nr. 1099) wurde die zu erwartende Fertigstellung der Vorlage mitgeteilt, die den Uebergang schwebender Sachen bez. der von Militärpersonen begangenen Zuwiderhandlungen gegen das allgemeine Strafgesetz auf die bürgerlichen Gerichte bewirken wird. Eine der NatVers. übersandte Denkschrift des Reichsfinanz-

ministers „Zur Valutafrage“ (Drucks. Nr. 1067) enthält eine kurze, unterrichtende Zusammenfassung der Gründe unserer Finanznot und der Besserungsmöglichkeiten.

Nach einem auf Wunsch des Haushaltsausschusses erstatteten Gutachten des Reichsjustizministeriums (Drucks. Nr. 1097) bleibt gemäß Art. 178 Abs. 3 der neuen ReichsVerf. die vor deren Inkrafttreten erfolgte Verhängung des BelZ. bis zur ausdrücklichen Aufhebung gültig, dagegen können neue Verhängungen nur auf Grund und im Rahmen des Art. 48 der ReichsVerf. erfolgen, und zwar bereits vor Erlaß des dort vorgesehenen AusfGes. Der gegenwärtig noch in Berlin herrschende BelZustand dürfte demnach der letzte nach „Nam' und Art“ sein.

Der Rechtsausschuß der **Preußischen Landesversammlung** hat Genehmigung der Regierungsverordnungen beantragt, durch welche die Beschlagnahme des Kronfideikommißvermögens und des Vermögens des Preußischen Königshauses sowie deren Verwaltung durch das Finanzministerium angeordnet sind und der persönliche Gerichtsstand der Kgl. und der Fürstlich hohenzollernschen Familie bei dem Geh. Justizrate des Kammergerichtes aufgehoben wurde. An Stelle des letzteren sind das Landgericht I in Berlin und das Kammergericht als I. und II. Instanz getreten (Drucks. Nr. 734—737). Das Haus ist diesen Anträgen beigetreten und hat ferner das Ges., betr. die Errichtung einer Provinz Oberschlesien, angenommen, die bis zur endgültigen Regelung nach der im Friedensvertrage vorgesehenen Volksabstimmung die Kreise des RegBez. Oppeln umfassen wird, während die RegBez. Breslau und Liegnitz die Provinz Niederschlesien bilden sollen. In engem Zusammenhange mit dieser Erhöhung der provinziellen Selbständigkeiten steht der GesEntw. über die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzialverbände, der vom 16. Ausschusse durchberaten wurde und Provinzialstatuten in Schul-, Provinzialverfassungs- und Amtssprache-Angelegenheiten unter Nachprüfung durch das OVG. sowie eine Anhörung des ProvAusschusses bei Ernennung der Ober-, Regierungs- und Polizeipräsidenten vorsieht (Drucks. Nr. 991).

Bei Beratung des Justizetats im **Württembergischen Landtage** fand der inzwischen verstorbene Justizminister Dr. v. Kiene treffliche Worte über die Eigenschaften des guten Richters, von dem er nicht nur tüchtige Rechtskenntnisse, unbeugsamen Rechtssinn und geschultes Urteilsvermögen, sondern weiter tief ausgeprägtes soziales Volksempfinden und eine streng sittliche Grundanschauung verlangte. Die von ihm veranlaßte Uebernahme mehrerer Rechtsanwälte in richterliche Stellen sowie die Sperrung des Zutrittes zu dem stark überfüllten mittleren Justizdienste fanden im Hause anerkennende Erwähnung. Gegenüber dem Wunsche gleichmäßiger Heranziehung aller Volksschichten, auch der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte, konnte der Minister darauf hinweisen, daß die Württembergische Justizverwaltung mit entsprechenden Anregungen — insbesondere auch auf Diätenerhöhung — bereits an die zuständigen Reichsbehörden herangetreten sei. Zum Universitäts- und Hochschuletat wurden die Errichtung eines Lehrstuhles für Steuerrecht angeregt und die Wünsche der Techniker auf bessere Gelegenheit zur Ausbildung in Volkswirtschaft, Rechtskunde und Verwaltung vorgebracht. In einem Nachtrage zum Finanzgesetze werden die Mittel für die Schaffung einer militärisch organisierten Polizeiwehr angefordert, die, ohne in den Bestand und die Aufgaben der ordentlichen Polizei einzugreifen, ausschließlich zu deren Unterstützung als Nachtruppe und bei Widerstand, Aufruhr und Zusammenrottungen bestimmt ist. Ferner wurde eine Mehrforderung für die Einrichtung eines kriminalpolizeilichen Außendienstes beim Landespolizeiamt eingebracht zur Bekämpfung solcher Verbrechen und Vergehen, welche die öffentliche Sicherheit besonders beeinträchtigen. Der Entw. eines Verfassungsgesetzes bezweckt die Anpassung der VerfU. v. 20. Mai 1919 an die Bestimmungen der neuen RV.

Auch der Volkskammer der Republik **Hessen** ist der Entw. einer Verf. nebst Begr. zugegangen.

Literatur. Für die Einarbeitung in die neue RVerf. bietet ein brauchbares Hilfsmittel die von Prof. Dr. Ebers besorgte vergleichende Gegenüberstellung der amtlichen Entwürfe, Beschlüsse des Verf.-Aussch. und endgültigen Fassung (Berlin, Ferd. Dümmler). Ueber die Rechtsgrundlagen des türkischen Staates unterrichtet die von Friedrich v. Kraelitz-Greifenhorst besorgte und eingeleitete Uebersetzung der „Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches“ (Wien 1919, Forschungsinstitut für Osten u. Orient). — Von der Sammlung der von der provisorischen Nationalversammlung Deutsch-Oesterreichs erlassenen Gesetze, die Sektionsrat Dr. Kadečka und Dr. Suchomel im Verlage F. Tempsky, Wien, herausgeben, liegen Heft 1 und 3 vor, letzteres die Strafgesetz- und Strafprozeß-Novelle mit allen Materialien enthaltend. — Alfred Friters: Räte, Selbstorganisation und Reichsverfassung. Der Versuch einer Lösung des Räteproblems. (Berlin, Karl Curtius.) — Geh. Rat, Prof. D.Dr. von Gierke: Der germanische Staatsgedanke (Berlin, Weidmann). — Kritisches zur Planwirtschaft (Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums und Entgegnungen von Dr. Curt Köhler und Generaldirektor Eick, herausgegeben vom Hansabund). Der künftigen Verfassung von Danzig widmet AR. Dr. Loening „Staatsrechtliche Betrachtungen“ sowie eine vergleichende Darstellung der „Verfassung und Verwaltung in Lübeck, Bremen und Hamburg“ (Danzig, Druck von A. W. Kafemann, G. m. b. H.). — Horst P. Falcke, Le blocus pacifique. Uebers. aus dem Deutschen v. Ant. Contat (Leipzig, Roßberg).

Das 500 jährige Jubiläum der Universität Rostock. In der am 12. Nov. 1419 mit drei Fakultäten (zunächst ohne theologische F.) eröffneten Univ. Rostock nahm die in erster Linie zur Pflege des kanonischen Rechts bestimmte Juristenfakultät von Anfang an eine hervortretende Stellung ein, die sie sich auch dauernd zu erhalten wußte, als mit Beginn des 16. Jahrhunderts Rostocker Rechtslehrer zugleich zu fürstlichen Räten ernannt wurden und dadurch einen bestimmenden Einfluß auf die Staatsgeschäfte erlangten. Die Universität öffnete um die Wende des 15. Jahrhunderts dem Humanismus willig ihre Pforten, zeigte sich aber der reformatorischen Bewegung gegenüber ablehnend und geriet hierdurch vorübergehend in Verfall. Nach Durchführung der Reformation erlebte sie sodann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zum 30jährigen Kriege eine Epoche hohen Aufblühens, in der sie als die bedeutendste Hochschule des deutschen Nordens ihren Einfluß gleichzeitig über alle an die Ostsee grenzenden außerdeutschen Länder ausdehnte. Unter den Rostocker Juristen der Reformationszeit ragt vor allen anderen Johann Oldendorp (1526/34) hervor, der weit über die Grenzen Niederdeutschlands hinaus eine zentrale Stellung in der damaligen deutschen Rechtswissenschaft einnahm. Außer ihm sind aus der späteren Glanzzeit der Univ. der Humanist Johann von Borcholten (1567/76) und Heinrich Camerarius (1578/1601), der erste wissenschaftliche Bearbeiter des lübischen Rechts in Rostock, zu nennen. Die Verwüstungen des 30jährigen Krieges knickten auch die Blüte der Rostocker Universität, und eine Erholung von den ihr zugefügten tiefgreifenden Schäden trat nur sehr langsam ein, da innere Wirren verschiedenster Art dazu beitrugen, ihr Wiederaufblühen zu hindern. Die durch theologische Zwistigkeiten i. J. 1760 veranlaßte Verlegung des herzoglichen Teils der Universität, von der nur der städtische Teil in Rostock zurückblieb, nach Bützow bezeichnet den Zeitpunkt ihres größten Tiefstandes, bis mit ihrer Restauration in Rostock i. J. 1789 ein neuer Aufstieg begann, der, wenn auch nicht ganz ohne Unterbrechungen sich bis in die jüngste Gegenwart fortgesetzt hat. An diesem Aufstieg hatte auch die Juristenfakultät ihren hervorragenden Anteil. Im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgten vor allem unter dem entscheidenden Einfluß des bedeutenden Vizekanzlers von Both (1820/1870) eine fortgesetzte Reihe von überaus glücklichen Berufungen vielversprechender jüngerer Gelehrter, die in ihrer Rostocker Wirksamkeit den Grund zu einem vielfach glänzenden akademischen Werdegang legten, der sie auf die Höhen der Wissenschaft führte und sie zum Teil unter die ersten Größen ihrer Zeit einreihte. Hierdurch wurde auch die

Fakultät selbst auf ein hohes Niveau gehoben und erlangte als Pflanzschule einer ausgezeichneten Juristengeneration eine Bedeutung weit über die Grenzen der kleinen Landesuniversität hinaus für die gesamte deutsche Rechtswissenschaft.

Den Kreis dieser bedeutenden Männer eröffnet der letzte „rätliche" Professor, der spätere langjährige Breslauer Rechtslehrer Ph. E. Huschke (in Rostock 1824/27) als der erste Vertreter der historischen Schule in Rostock. Unter seinen Nachfolgern ist vor allem zu nennen Rudolf v. Ihering (1846/49), der geistvollste Romanist des 19. Jahrhunderts, ferner der von Hegelscher Philosophie beeinflußte scharfsinnige Zivilist I. F. Kierulff (1842/44), später der letzte Präsident des berühmten OA.-Gerichts zu Lübeck, dann der spätere verdienstvolle Berliner Rechtslehrer C. G. Bruns (1849/51), die tiefgehenden rechtsgeschichtlichen Forscher B. W. Leist (1847/53) und Th. Muther (1863/72) und von den noch lebenden der hervorragende Bonner Rechtslehrer E. Zitelmann (1879/81). Unter den Prozessualisten treten hervor der klassische letzte wissenschaftliche Vertreter des gemeinen Zivilprozesses G. W. v. Wetzell (1851/63) sowie der noch lebende ausgezeichnete Leipziger Rechtslehrer Adolf Wach (1869/71), unter den Kriminalisten der bekannte und konsequenteste Verfechter der Vergeltungstheorie Karl v. Birkmeyer (1877/86). Unter den Vertretern der deutschrechtlichen Lehrfächer ragt vor allen anderen hervor der Altmeister der Handelsrechtswissenschaft Heinrich Thöl (1842/49), ihm reihen sich an der spätere große Germanist Georg Beseler (1837/42) sowie die erfolgreichen Bearbeiter deutscher Territorialrechte Paul v. Roth (1853/57), Viktor v. Meibom (1857/66) und Hugo Böhlau (1862/82). Schließlich sind noch die bedeutenden Kirchenrechtslehrer Otto Mejer (1851/74) und Wilhelm Kahl (1879/83) sowie der weit über die Grenzen Deutschlands hinaus als Autorität anerkannte Bearbeiter des internationalen Privat- und Strafrechts Ludwig v. Bar (1866/68) zu nennen.

Das 500jährige Jubiläum der Rostocker Universität fällt in eine schwere Zeit des Zusammenbruchs unseres Vaterlandes, deren tiefe Schatten auch über der am 12. Nov. stattfindenden Gedenkfeier lagern werden. Das alte Herrscherhaus, das nahezu ein halbes Jahrtausend hindurch die von seinen Vorfahren errichtete erste niederdeutsche Hochschule am Ostseestrande in guten wie in bösen Tagen hochgehalten und durch allen Wandel der Zeiten glücklich hindurchgeführt hat, ist von dem Schauplatz seiner öffentlichen Wirksamkeit zurückgetreten, und wenn auch das jetzige republikanische Regiment ernstlich bestrebt ist, die alte mecklenburgische Hochschule als eine Pflanzstätte deutscher Wissenschaft zu fördern und lebenskräftig zu erhalten, so ist doch das künftige Schicksal der deutschen Universitäten und ihre fernere Entwicklung in ein tiefes Dunkel gehüllt. Möchte ein guter Stern über der Rostocker Universität walten und ihr ein weiteres gutes Blühen und Gedeihen bescheren!

Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. von Buchka, Rostock.

Eine Nummer des Reichsgesetzblattes im Umfange von nicht weniger als 663 Seiten liegt nunmehr vor. Sie überragt an Umfang wohl alle, an Bedeutung und Tragweite jedenfalls sämtliche früheren RGBl. seit Bestehen des Deutschen Reiches. Sie umfaßt das „Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten v. 16. Juli 1919", ausgegeben zu Berlin am 12. Aug. 1919, ist aber wegen des großen Umfanges erst jetzt verbreitet worden. Diese „Nr. 140 des RGBl." wird noch lange ihre Schatten über Reich und Volk werfen, wie wir hoffen dürfen, aber auch über die späteren Generationen „der alliierten und assoziierten Mächte".

„Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren". Auf S. 521 ff, insbes. S. 524 d. Bl., berichteten wir, daß ein großes Unternehmen unter diesem Titel im Erscheinen begriffen sei. Mittlerweile hat die Steuergesetzgebung starke Fortschritte gemacht, und mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Juristen, Staats- und Verwaltungsbeamten, für das Wirtschaftsleben, vor allem für die Steuerbehörden sind selbst an unsere Schriftleitung so viele Anfragen wegen des Erscheinens dieses Werkes gerichtet worden, daß wir bereits heute Weiteres hierüber glauben berichten zu sollen.

Unter Leitung des Reichsministers Schiffer werden in diesem Sammelwerk die sämtlichen Finanz- und Steuergesetze in einheitlicher Weise in großen, auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebauten Kommentaren erläutert werden, und zwar in erster Reihe die neuen Steuergesetze einschließlich der Reichsabgabenordnung; weiter soll erstmalig auch das formelle Finanz- und Etatsrecht nebst einer geschichtlichen Darstellung der Steuer- und Finanzpolitik gegeben werden. Die weiter bestehenbleibenden Steuergesetze und die Zollgesetze werden sich daran anschließen, und einen vorläufigen Abschluß des ganzen Unternehmens bildet ein Handwörterbuch des Finanz- und Steuerrechts.

Für die Bearbeitung ist ein großer Stab von Mitarbeitern gewonnen worden, in erster Linie die Referenten des Reichsfinanzministeriums, Mitglieder des Reichsfinanzhofes und andere Steuerautoritäten, u. a.: großherzogl. hess. Finanzminister a. D. Dr. Becker — Oberlandesgerichtsrat Becker, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium — Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Boethke — bayer. Staatsminister der Finanzen a. D. von Breunig — Geh. Finanzrat Ernst, vortr. Rat im preuß. Finanzministerium — Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Finger, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium — Wirkl. Geh. Rat, Prof. Dr. Göppert — Geh. Justizrat Dr. Heinitz — Regierungsrat Dr. Höpker, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium — Geh. Justizrat, Prof. a. d. Univ. Berlin Kipp — Reichsfinanzrat Dr. Kloß, Mitglied des Reichsfinanzhofes — Geh. Regierungsrat Kuhn, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium — Geh. Regierungsrat, Landrat von Laer — Geh. Regierungsrat von Lewinski, vortr. Rat im Reichsjustizministerium — Rechtsanwalt Dr. Lion — württ. Staatsminister a. D. Dr. von Pistorius — Geh. Regierungsrat Dr. Popitz, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium — Geh. Regierungsrat Dr. Reuß, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium — Geh. Regierungsrat Saemisch, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium — Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. h. c. Schwarz, vortr. Rat im preuß. Finanzministerium — Präsident des Reichsmonopolamts für Branntwein Dr. Steinkopff — Senatspräsident des Reichsfinanzhofes, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Strutz — Regierungsrat Weinbach, Vorsteher des Stempel- und Erbschaftssteueramts Frankfurt a. M. — Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium Zapf — hamburgischer Regierungsrat Dr. Zarden, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium — Geh. Regierungsrat Dr. Zetzsche, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium u. m. a.

Soweit nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung dies heute bereits zu übersehen ist, wird die Reihenfolge der zunächst erscheinenden Bände ungefähr folgende sein, wobei Aenderungen vorbehalten bleiben:

1. Band. Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs nebst Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Jahr 1919. Bearb. v. Senatspräsidenten des Reichsfinanzhofes, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Strutz.

2. Band. Grunderwerbssteuergesetz. Bearb. v. Geh. Justizrat, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Heinitz.

3. Band. Reichsnotopfergesetz. Bearb. v. großherzogl. hessischen Finanzminister a. D. Dr. Becker, Mitglied der Nationalvers. und des Ausschusses für die Beratung des Reichsnotopfers, bayerischen Staatsminister der Finanzen a. D. von Breunig und Geh. Regierungsrat, vortr. Rat im Reichsjustizministerium von Lewinski.

4. Band. Das neue Umsatzsteuergesetz. 2. gänzlich veränderte Auflage der Bearbeitung des Gesetzes v. 26. Juli 1918. Vom Geh. Regierungsrat, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz.



5. Band. Reichserbschaftssteuergesetz. Bearb. v. Geh. Justizrat, ord. Prof. an der Univ. Berlin Dr. Kipp.

6. Band. Gesetz über das Branntweinmonopol v. 26. Juli 1918. Bearb v. Präsidenten des Reichsmonopolamts für Branntwein Dr. Steinkopff.

7. Band. Reichsabgabenordnung (einschließlich des in diese wieder aufgehenden Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung). Bearb. v. Oberlandesgerichtsrat Becker, Referent im Reichsfinanzministerium, Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im Reichsjustizministerium von Lewinski und Geh. Regierungsrat, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz.

8. Band. Spielkartensteuergesetz. Bearb. v. Geh. Regierungsrat, vortr. Rat im Reichsfinanzministerium Dr. Zetzsche.

9. Band. Reichseinkommensteuergesetz. Bearb. v. Senatspräsidenten im Reichsfinanzhof, Wirkl. Geh. OberregRat Dr. Strutz.

(Eine Handausgabe mit Anmerkungen aus der Feder desselben Verfassers wird im gleichen Verlage vorher erscheinen.)

10. Band. Weinsteuergesetz und Mineralwassersteuergesetz v. 26. Juli 1918. Bearb. v. Geh. Finanzrat, vortr. Rat im preuß. Finanzministerium Ernst.

11. Band. Reichsstempelgesetz. Bearb. v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, Rechtsanwalt Dr. Max Lion und Regierungsrat Weinbach, Vorsteher des Stempel- und Erbschaftssteueramtes Frankfurt a. M.

12. Band. Steuer- und Kapitalfluchtgesetze. Bearb. v. hamburgischen Regierungsrat, Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium Dr. Zarden.

13. Band. Landesbesteuerungsgesetz. Bearb. v. Geh. Regierungsrat, Landrat von Laer, Referenten im Reichsfinanzministerium.

Diese Bände wie alle die weiteren, noch in Aussicht genommenen sollen mit derjenigen Schnelligkeit fertiggestellt werden, die sich mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und mit praktischer Zuverlässigkeit vereinigen läßt. Jeder Band bildet ein völlig in sich abgeschlossenes Ganzes und kann einzeln wie zum ermäßigten Vorzugspreis durch Subskription, soweit die Zahl hierfür reicht, bezogen werden.

An dem Handwörterbuch des Finanz- und Steuerrechts werden, wie wir hören, außer den Bearbeitern der betreffenden Gesetze zahlreiche andere erste Sachkenner des Finanz- und Steuerrechts sowie der Volkswirtschaftslehre mitwirken.

Soweit der Plan. Näheres ist aus der Ankündigung des Verlages (Otto Liebmann, Berlin) ersichtlich. Daß es sich demnach um ein großzügiges Werk handelt, von dem jeder Band den an der Durchführung der Steuergesetzgebung beteiligten Behörden und Beamten einerseits, den Steuerzahlern andererseits wertvolle Dienste leisten wird, scheint nicht zweifelhaft. Besonders ist es zu begrüßen, daß durch solche grundlegenden, aus der Wissenschaft geschöpften Kommentare, verfaßt von ersten Autoritäten, das große Gebiet des Steuerrechts eine seiner gegenwärtigen Bedeutung zukommende wissenschaftliche Vertiefung erfahren wird.

Aus Hessen. Eine freie Anwaltvereinigung wurde in Darmstadt begründet, deren Zweck die Förderung und Wahrnehmung aller Standesinteressen immaterieller und materieller Art, wie insbes. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, mit ihren Angestellten, mit Richtern, der Klientel ist. Mitglied kann jeder Anwalt Hessens werden, dessen Aufnahme der Vorstand beschließt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich M. 25.

Eine zeitgemäße Aenderung in den Vorschriften über die Staatsprüfung für das Justiz- und Verwaltungsfach hat das hessische Justizministerium beschlossen: Seither waren noch gemäß Bek. v. 13. Aug. 1897 in dieser Prüfung Fragen aus dem gemeinen, rheinisch-französ. und hessischen Partikularrecht insoweit zu stellen, als diesen Rechten eine praktische Bedeutung, sei es für die Uebergangszeit, sei es für die spätere Zeit, zukam. Diese Bestimmung ist nun aufgehoben. Fragen dieser Art werden künftig nicht mehr gestellt.

Justizrat Lindt, Darmstadt.

Eine Vollversammlung des Vorstandes des Deutschen Richterbundes fand am 27. und 28. Sept. in Halle unter Leitung des Vors., des I. StA. Dr. Leeb, München, statt. Fast sämtliche Landesverbände waren vertreten.

Zu Beginn der Tagung wurde der zahlreichen auf dem Felde der Ehre gefallenen Mitglieder gedacht; ihnen soll durch Herausgabe einer Sondernummer der Dt. Richterzeitung eine Ehrung zuteil werden.

Der Geschäftsbericht ergab ein erfreuliches Bild von der Entwicklung des Bundes. Er umfaßt jetzt über 11 000 Mitglieder, während er 1914 noch nicht 5500 gehabt hatte. Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die noch abseits stehenden Kollegen ihren Landesverbänden unverzüglich beitreten werden, da sie einsehen müssen, daß nur ein restloser Zusammenschluß aller Richter und Staatsanwälte im DRB. diesem bei den heutigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Möglichkeit gibt, die Rechte seiner Mitglieder wirkungsvoll zu vertreten. Bei der besonderen Stellung, die der Richter unterschiedlich von anderen Beamten im Staatsleben einnimmt, was schon daraus hervorgeht, daß die Rechte der Richter in der Reichsverf. besonders geregelt und gewährleistet sind, wurde es für nicht tunlich erklärt, daß der DRB. anderen Organisationen als Mitglied beitritt. Durch einen solchen Anschluß könnte der DRB. in der Vertretung der besonders gearteten Interessen seiner Mitglieder auf Schwierigkeiten stoßen. Im Anschlusse hieran wurde die Schaffung eines besonderen Richterbesoldungsgesetzes für das Reich verlangt und die Aufstellung einheitlicher Grundsätze für die Anstellung aller Richter. Die Uebernahme der Justizverwaltung durch das Reich wurde nicht für wünschenswert erachtet, da gerade für die Rechtspflege ein enger Zusammenhang zwischen Richtern und Gerichtseingesessenen, der durch die Justizverwaltungen der einzelnen Länder besser als durch eine solche des Reichs gewahrt werden kann, als unbedingt notwendig anerkannt werden muß.

Einen breiten Raum in den Erörterungen nahm die Frage über die innere Organisation des Bundes und seiner Landesverbände ein. Die politische Umwälzung und der Zwang zu schnellen Entschlüssen hat verschiedenartige Organisationen und Zusammenschlüsse mit anderen Verbänden gezeitigt. Die Erfahrungen, die hierbei von den Landesvereinen gemacht worden sind, sind noch nicht abgeschlossen, haben aber bisher keine erheblichen Unstimmigkeiten ergeben. Es wurde ihnen deshalb vorläufig überlassen, ihre Organisationen auszubauen und Anschlüsse in der Form sog. Arbeitsgemeinschaften zu suchen. Als empfehlenswert werde zum mindesten für die einzelnen Landesverbände eine einheitliche Zusammenfassung aller höheren Beamten bezeichnet. Bei Erörterung der Organisationsfragen wurde auch die eines sog. Richterstreiks erörtert. Der DRB. nahm hierzu keine Stellung und überläßt es den einzelnen Landes- und Ortsvereinen, im gegebenen Falle die gebotene Entscheidung zur Wahrung der Rechte seiner Mitglieder (sog. Existenzstreik) oder zur Sicherung der öffentlichen Ordnung (sog. Ordnungs- oder Abwehrstreik) zu treffen, weil die an verschiedenen Orten im Reiche bisher getroffenen Maßnahmen sachgemäß gewesen sind.

Die Versammlung beschäftigte sich alsdann mit der Assessorenfrage und zeigte, daß der DRB. sich dieser Kollegen und des jüngeren Nachwuchses eindringlich annehmen wird.

Es wurde ferner zur Sprache gebracht, daß die Reichsregierung in demnächst vorzulegenden Gesetzentwürfen die weitere Heranziehung von Laien in der Rechtspflege ins Auge fasse. Der Bundesvorstand erklärte sich hiermit grundsätzlich einverstanden, sprach aber die Erwartung aus, daß hierbei nicht die Schaffung neuer Sondergerichte beabsichtigt werde. Zum mindesten müßten diese mit den

ordentl. Gerichten in engste Verbindung gebracht werden. Die Erörterung ergab, daß nur einige Landesvereine durch ihre Landesministerien über die neuen Entwürfe unterrichtet und zur Aeußerung aufgefordert waren. Um eine Einheitlichkeit herbeizuführen, soll der DRB. dahin streben, daß ihm neue Entwürfe bekanntgegeben werden, damit er sich alsdann wegen der Begutachtung an alle Landesverbände wenden könne.

Zum Schluß wurde der Ausbau der Dt. Richterzeitung erörtert und beschlossen, in nächster Zeit den Organisationsfragen breiteren Raum zu widmen, um verschiedentlich innerhalb und außerhalb des Bundes hervorgetretenen Unklarheiten zu steuern.

Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt, der Mitgliedsbeitrag erhöht.

Landgerichtsrat Dr. Daffis, Berlin.

Der schweizerische Juristentag hielt am 15. und 16. Sept. in der Calvinstadt Genf seine 54. Jahresversammlung ab. Die Sitzung begann mit einem fein durchdachten Begrüßungswort des Präs., Prof. Dr. W. Burckhardt, Bern, über die Staatsauffassung Jean Jacques Rousseaus. Dann folgte die Diskussion über „die Grundlinien eines Bundesgesetzes über die Luftschiffahrt“, die durch gedruckte Referate des Prof. Dr. E. Pittard, Genf, und des Advokaten Dr. A. Stückelberg, Basel, vorbereitet worden war[1]). Das Interesse der Teilnehmer konzentrierte sich auf das von Prof. Pittard verfochtene Prinzip der Zirkulationsfreiheit, das vom Standpunkt des internationalen Luftverkehrs sehr zu begrüßen wäre. Allein mit Recht wies Dr. Stückelberg auf die Gefahren hin, die sich aus der Annahme von These 4 des Ref.[2]) ergeben könnten. Daher vertrat er den Grundsatz, daß jeder auswärtige Flieger nach dem Ueberfliegen der Landesgrenze zu einer Landung verpflichtet sei. Daß die in Art. 667 ZGB. (§ 905 deutsches BGB) umschriebene Rechtsstellung des Grundeigentümers zu interessanten Betrachtungen führen werde, war vorauszusehen. Einmütig war die Versammlung im Wunsch nach baldiger bundesgesetzlicher Regelung des Luftverkehrs und ebenso darin, daß das künftige Gesetz, durch das die bundesrätliche „Provisorische Regelung des Luftverkehrs in der Schweiz“ (Amtl. Sammlg der BG. NF., 35, 640ff) obsolet würde, in freiheitlichem Geist abgefaßt sein solle. Der zweite Verhandlungstag galt u. a. der Entgegennahme von Mitteilungen über „Bedeutung und Umfang der Strafrechtseinheit“, erstattet von Prof. Dr. Delaquis, Bern. Ihm folgte Dr. Werner, Genf, mit einem Vortrag über das Thema „l'action administrative“, in dessen Verlauf dem Redner Gelegenheit geboten war, auf den Einfluß der Verwaltungsrechtswissenschaft durch die Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichtshöfe hinzuweisen.

Obergerichtssekretär Dr. H. Schmid, Zürich.

Der Präsident des Reichsgerichts, Wirkl. Geh. Rat Dr. Frhr. **von Seckendorff**, Leipzig, begeht am 22. Nov. seinen **75. Geburtstag**. Der Jubilar hat sich in den 14 Jahren, seitdem er seine gegenwärtige hohe Stellung bekleidet, als Vors. des 4. Zivilsenats, als Richter wie als Chef des höchsten Gerichtshofes um die Rechtseinheit bleibende Verdienste erworben[3]). Unter seiner Leitung hat das RG fortgefahren, das Vorbild einer im höchsten Sinne unabhängigen Rechtsprechung zu geben und der Entwicklung des deutschen Rechts durch eine immer freier und großzügiger sich gestaltende Gesetzesanwendung unschätzbare Dienste zu leisten. Als Chef dieser großen Verwaltung hat er durch seine ungewöhnliche Liebenswürdigkeit, seine vornehme Haltung, seinen milden Gerechtigkeitssinn allen Mitgliedern des Reichsgerichts, der Reichsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft beim RG. gegenüber und durch sein Wohlwollen, das er auch den mittleren und unteren Justizbeamten seines Ressorts stets entgegengebracht hat, es zugleich verstanden, die kollegiale Verbindung in der großen Körperschaft stets zu erhalten. Wenn er demnächst, am 1. Jan. 1920, in den Ruhestand tritt, so darf ihm heute schon anläßlich seines Geburtstages nachgesagt werden, daß er der vornehmste und beliebteste Präsident des Reichsgerichts war, und daß er von allen Männern, die an ihm wirken, sehr vermißt werden wird. Die Verehrung und Anhänglichkeit wird ihm dann auch in den wohlverdienten Ruhestand nachfolgen, zugleich der Dank des Juristenstandes für sein vorbildliches Wirken an der Spitze des höchsten Gerichtshofes des Deutschen Reiches.

[1]) Die Referate mit anschließender Diskussion erscheinen in der Z. f. Schw. Recht, NF., 38, 489 ff.; vgl. auch mein Referat in der Schweiz. Juristenztg. 16, 93 ff.

[2]) „La circulation aérienne est libre, sauf le droit, pour les états sous-jasents de prendre certaines mesures à déterminer en vue de leur propre sécurité et de celle de personnes et de biens de leurs habitants.“

[3]) Vgl. S. 537, 1905 bei Antritt seines Amtes als Präsident des RG., S. 1281, 1914 bei Vollendung seines 70. Lebensjahres, S. 1207, 1915 anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums.

Personalien. Zum parlamentarischen Unterstaatssekretär im preuß. Justizministerium ist OLGR. Freymuth (Mehrh.Soz.), Hamm, ernannt worden. — Direktor in diesem Ministerium, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bourwieg ist in den Ruhestand getreten. Seit 1895 vortr. Rat im Justizminist., seit 1907 MinDir., war er Leiter der Abt. I Justizverwaltung und der Personalabt. Exz. Bourwieg hat sich durch eine ausgedehnte Personal- und Sachkenntnis auf den verschiedensten Rechtsgebieten ausgezeichnet. — An seiner Stelle ist vortr. Rat, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Geißler z. Direktor im preuß. Justizminist. ernannt worden. GAss. von 1888, LR. 1894, LGR. 1903, wurde er 1904 in das Justizmin. als Geh. JR. und vortr. Rat berufen und 1907 z. Geh. OJR. ernannt. Er übernimmt an Stelle Bourwiegs, den er bereits als Leiter der I. Abt. in Fragen der Personalien, allgemeinen Justizverwaltung und Organisation vertreten hatte, nun definitiv die Leitung der I. Abt., wobei ihm seine ausgeprägte Sachkunde sehr zustatten kommen wird. — Der vortr. Rat im preuß. Justizmin., Geh. Oberjustizrat Humbert ist z. LG-Präsidenten in Landsberg, Min.-Rat Dr. Brückner, Schwerin, z. Min.-Dir. im Meckl.-Schwerinschen Justizmin., Justitiar und Verwaltungsrat b. Provinzialschulkollegium, RegR. Wende, Berlin, z. Geh. RegR. u. vortr. Rat im Minist. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung, Kammergerichtsrat Dr. Scholz z. preuß. OVGR. ernannt worden. — Im bayer. Staatsministerium der Justiz wurden ernannt: zum ORegR.: I. StA. Dr. Bezold, zu Reg.Räten: die OLGR. Dr. Kühlewein, Sotier u. Dr. Koch, die LGR. Dr. Schanz, Manglkammer u. Dr. Dürr, München. — Prof. Dr. von Tuhr, früher Straßburg, zuletzt Halle, folgt dem Ruf an die Univ. Köln, Geh. RegR., Prof. Dr. Helfritz, vortr. Rat i. preuß. Minist. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung, Berlin, ist z. ord. Prof. in Breslau, Prof. Dr. von Laun, Wien, z. ord. Prof. und Prof. Dr. Zimmermann, Berlin, z. aord. Prof. an der Univ. Hamburg ernannt worden. Die rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät der Hamburgischen Univ. setzt sich nunmehr wie folgt zusammen: ord. Proff. Drs.: Rathgen, Perels, Liepmann, Wüstendörfer, Haff, Bruck, v. Laun, aord. Prof. Dr. Zimmermann. — OberRegR. i. bayer. Staatsminist. der Justiz Dr. Kreß, München, ist zum ord. Prof. a. d. Univ. Würzburg ernannt worden. — Privatdoz. Prof. Dr. Aubin, Halle, ist z. ord. Prof. das., Privatdoz. Prof Dr. Joerges, Halle, z. aord. Prof. das, aord. Prof. Dr. Becker, Frankfurt a. M., z. ord. Honorarprof das. ernannt worden. — Habilitiert haben sich: in Münster Konsistorialrat Dr. jur. Koch f. Kirchenrecht und in Jena Dr. Korsch, Meiningen, für Zivilprozeß und bürgerl. Recht. — Prof Frantz Dahl, ehem. Staatssekretär i. Justizministerium, Kopenhagen, vollendete sein 50. Lebensjahr. Seiner darf vor allem von dem Gesichtspunkt aus gedacht werden, daß Dahl sich große Verdienste um die Verbindung der skandinavischen und deutschen Juristenwelt erworben hat. — Der württembergische Justizminister Dr. von Kiene, Stuttgart, ist gestorben. 1878 AR., dann Staatsanw., LR., wurde er 1900 OLGR., 1913 SenPräs., 1916 Generalstaatsanw. Kurz vor der Revolution trat er in das neugebildete Ministerium als Verkehrsminister ein und wurde in den ersten Tagen der Republik Justizminister. Als Politiker hat er sich, seit 1894 als Mitgl., seit 1895 als 1. Vize-

Präs. d. württemb. Abg.-Kammer hervorragend betätigt. In den Fragen des Rechts, der Kirche, Schule und Verfassung trat er als Hauptredner auf. Auch literarisch ist der Verstorbene mehrfach hervorgetreten durch Schriften über die Haftung der Erben, Zwangserziehung Minderjähriger, Alkohol und Zurechnungsfähigkeit usw. An seiner Stelle ist Amtsrichter Bolz, Rottenburg, zum württemb. Justizminister ernannt worden. Erst 38 Jahre alt, ist Bolz durch seine parlamentarische Tätigkeit vielfach hervorgetreten. Dem Reichstag gehört er seit 1912 an. — Weiter verstarben: Senatspräs. am Reichsgericht Dr. Kaufmann. Seit 1893 Mitglied des RG., seit 1906 Vors. des 5. Strafsenates, seit 1912 im Ruhestand, hat sich Kaufmann nicht nur um die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes in Strafsachen sehr verdient gemacht; als Vors. der Kommission zur Revision des Strafprozeßrechts (1903—1905) hat er sich auch durch seine zielbewußte wie verbindliche Leitung der Verhandlungen in dieser 21 Mitglieder zählenden Kommission ausgezeichnet. — Senatspräs. am KG. z. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Neubauer, Berlin, ist im 84. Lebensjahr gestorben. Mit ihm ist einer der wenigen noch lebenden Juristen heimgegangen, die an der Wiege des BGB. gestanden haben. Damals Kreisgerichtsrat, war er Hilfsarbeiter der 1. Kommission, gehörte somit zu der kleinen Schar auserlesener Männer, die in langjährigen Beratungen den ersten Entwurf des BGB. geschaffen haben. — Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. von Grimm, Berlin, ist plötzlich verstorben. — Interessante Personalveränderungen: Zu RegPräsidenten: Geh. JR. Bitta, Breslau, in Oppeln, u. Amtsgerichtsrat Dr. Belzer, Sigmaringen, das.; Kammergerichtsrat Schneider, Berlin, zum Reichsbankdirektor und ständigen Hilfsarbeiter des Reichsbankdirektoriums. Ministerialdirektor z. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Johannes, früher Direktor d. handelspolitischen Abtl. des Auswärt. Amts, ist in die Liste der Rechtsanwälte beim Landgericht Naumburg eingetragen worden. Oberpräs. d. Prov. Ostpreußen, früher Gewerkschaftsbeamter Winnig ist z. Kurator d. Univ. Königsberg ernannt worden.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[1]) Bk. v. 25. 8. 1919, bt. Aufheb. d. Bk. ü. d. Verkehr m. Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen u. Lederersatzstoffen v. 4. 1. 1917 sowie d. AusfBest. v. 4. 1. 1917, v. 1. 8. 1917 u. v. 7. 11. 1917 *[12. 9. 1919]* (RGBl. S. 1479). — Bk. v. 25. 8. 1919, bt. Aufheb. d. VO. ü. d. Verkehr m. Treibriemen v. 17. 1. 1918 sowie d. Bk., bt. AusfBest. z. dieser VO. v. 17. 1. 1918 *[12. 9. 1919]* (S. 1480). — Bk. v. 25. 8. 1919 z. Aender. d. AusfBest. z. VO. ü. d. Verkehr m. Seife, Seifenpulver u. anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 18. 4. 1916 *[1. 2. 1919 bzw. 12. 9. 1919]* (S. 1480). — Bk. v. 27. 8. 1919, bt. Aufheb. 1. d. Bk. ü. Preisbeschränk. b. Verkäufen von Schuhwaren v. 28. 9. 1916, 2. d. Bk. z. Abänder. dieser VO. v. 19. 7. 1917, 3. d. Bk., bt. AusfBest. z. Bk. zu 1. v. 28. 9. 1916, 4. d. Bk. z. Aender. dieser Ausführ.-Vorschr. v. 24. 3. 1917, 5. d. Bk. ü. Preisbeschränk. bei Ausbesser. v. Schuhwaren v. 25. 1. 1917, 6. d. Bk., bt. AusfBest. hierzu v. 25. 1. 1917 *[12. 9. 1919]* (S. 1482). — VO. v. 27. 8. 1919, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Erricht. e. Rchsstelle f. Schuhversorg. v. 28. 2. 1918 *[12. 9. 1919]* (S. 1483). — VO. v. 27. 8. 1919, bt. Aufheb. d. VO. d. BR. über d. Errichtung v. Herstellungs- u. Vertiebsgesellschaften in d. Schuhindustrie v. 17. 3. 1917 *[12. 9. 1919]* (S. 1485). — VO. v. 27. 8. 1919, bt. Aufheb. d. VO. ü. Schuhhandelsgesellschaften v. 26. 7. 1917 *[12. 9. 1919]* (1486). — VO. v. 27. 8. 1919 ü. d. Enteign. u. vorläuf. Sicherstell. v. Betriebsstoffen *[27. 9. 1919]* (S. 1488). — Ges. v. 29. 8. 1919, bt. Anleihekredit f. d. Rechnj. 1919 sowie d. Ausgabe v. Inhaberpapieren m. Prämien *[15. 9. 1919]* (S. 1491). — VO. v. 28. 8. 1919 ü. Zuwiderhandl. gegen Ausfuhrverbote f. Getreide u. Getreideerzeugnisse *[2. 9. 1919]* (S. 1493). — Bk. v. 28. 8. 1919 ü. d. Verlänger. d. Stahlwerkverbandes (S. 1493) — VO. v. 1. 9. 1919 ü. Lieferungszuschläge f. Brotgetreide u. Gerste u. ü. Beschränk. d. Ausdrusches v. Hafer *[15. bzw. 5. 9. 1919]* (S. 1495). — Sechste Ergänz. d. Besoldungsges. v. 17. 8. 1919 *[1. 4. 1919]* (S. 1497) — Bk. v. 3. 9. 1919, bt. d. Schutz v. Erfindungen, Mustern u. Warenzeichen auf d. internationalen Einfuhrmesse i. Frankfurt a. M. (S. 1499). — VO. v. 3. 9. 1919 ü. d. Einstell. u. Entlass. v. Arbeitern u. Angestellten während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmach. *[19. 9. 1919]* (S 1500). — VO. v. 4. 9. 1919 ü. Kartoffeln *[20. 9. 1919]* (S. 1511). — VO. v. 4. 9. 1919 ü. Saatkartoffeln aus d. Ernte 1919 *[20. 9. 1919]* (S. 1513). — Bk. v. 3. 9. 1919 ü. d. Regel. d. Ein- u. Ausfuhr *[22. 9. 1919]* (S. 1515). — VO. v. 6. 9. 1919 ü. Saatgutpreise f. Brotgetreide u. Gerste *[22. 9. 1919]* (S. 1517). — Bk. v. 5. 9. 1919, bt. Abänder. d. AusfBest. z. d. Bk. ü. d. Verkehr m. Leim v. 14. 9 1916 *[m. sofortiger Wirk.]* (S. 1518). — VO. v. 5. 9. 1919, bt. Aufheb. d. VO. d. BR., bt. Veräußer. v. Aktien od. sonstigen Geschäftsanteilen v. Kolonialunternehmungen im Ausland v. 20. 1. 1918 (S. 1518). — Erlaß v. 15. 9. 1919, bt. Vereinig. d. Reichswirtschaftsminist. u. d. Reichsernährungsminist. (S. 1519). — Ges. v. 8. 9. 1919 ü. Postgebühren *[1. 10. 1919]* (S. 1519). — Ges. v. 8. 9. 1919 z. Aender. d. Postscheckges. v. 26. 3. 1914 *[1. 10. 1919]* (S. 1522). — Ges. v. 8. 9. 1919, bt. Telegraphen- u. Fernsprechgebühren *[1. 10. 1919]* (S. 1522). — Bk. v. 8. 9. 1919 ü Einfuhr ausländ. Kohle auf d. Wasserweg u. ihre Verteil. *[24. 9. 1919]* (S. 1524). — Ges. v. 31. 8. 1919 ü. Enteig. u. Entschädig. aus Anlaß d. Friedensvertrages zw. Dtschland u. d. alliierten u. assoziierten Mächten (S. 1527). — AusfGes. v. 31. 8. 1919 z. Friedensvertrage (S. 1530). — Bek. v. 23. 7. 1919 wegen Aufheb. d. VO. ü. d. Zahlungsverkehr m. d. Ausland *[25. 9. 1919]* (S. 1539). — Bek. v. 23. 7. 1919 ü. Aufheb. d. VO., bt. d. Nachnahme u. Frachtverkehr m. d. Ausland *[25. 9. 1919]* (S. 1539). — Ges. v. 8. 9. 1919 geg. d. Kapitalflucht *[26. 9. 1919]* (S. 1540). — Aufheb. d. Belagerungszustandes ü. d. Gebiet d. Stadt Bremen u. ü. d. bremische Landgebiet v. 7. 9. 1919 (S. 1542). — ErbschaftssteuerGes. v. 10. 9. 1919 *[1. 9. 1919]* (S. 1543). — Ges. v. 10. 9. 1919 ü. außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnj. 1919 (S. 1567). — Ges. v. 10. 9. 1919 ü. e. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs (S. 1579). — Ges. v. 10. 9. 1919 ü. d. Reichsfinanzverw. (S. 1591). — Bek. v. 11. 9. 1919 ü. Aufheb. d. Bek., bt. Beschlagn. v. Schmiermitteln (S. 1603). — Bk. v. 11. 9. 1919, bt. Aender. d. Postordn. v. 28. 7. 1917 *[1. 10. 1919]* (S. 1604). — Bk. v. 8. 9. 1919 z. Ausführ. d. Ges. geg. d. Kapitalflucht v. 8. 9. 1919 *[28. 9. 1919]* (S. 1615). — Grunderwerbssteuerges. v. 12. 9. 1919 *[1. 10. 1919]* (S. 1617). — Zündwarensteuerges. v. 10. 9. 1919 *[1. 10. 1919]* (S. 1629). — Spielkartensteuerges. v. 10 9. 1919 (S. 1643). — Ges. v. 12. 9. 1919, bt. Erhöh. d. Pensionen v. Rchsbeamten, die d. 65. Lebensj. vollendet haben *[1. 10. 1919]* (S. 1653). — Ges. v. 12. 9. 1919, bt. d. Pensionier. v. Rchsbeamten infolge d. Umgestalt. d. Staatswesens *[1. 10. 1919]* (S. 1654). — Ges. v. 13. 9. 1919 ü. d. Entschädig. d. infolge d. Verminder. d. Wehrmacht aus d. Heere, d. Marine u. d. Schutztruppen ausscheidenden Offiziere, Deckoffiziere u. d. Kapitulanten *[1. 9. 1919]* (S. 1654) (S. 1659). — VO. v. 21. 8. 1919 ü. d. Gewähr. v. Zulagen zu Renten aus d. Invalidenversicher. (S. 1665). — Tabaksteuerges. v. 12. 9. 1919 (S. 1667). — VO. v. 15. 9. 1919 z. Aender. d. VO. ü. d. Regel. d. Fleischverbrauches u. d. Handel m. Schweinen *[3. 10. 1919]* (S. 1699). — VO. v. 18. 9. 1919 bt. d. Nichtigkeitserklär. v. Verträgen durch d. Reichswirtschaftsgericht *[3. 10. 1919]* (S. 1700). — Bk. v. 18. 9. 1919 ü. d. Verfahren vor d. Rchswirtschaftsgericht in d. i. d. VO., bt. die Nichtigkeitserklär. v. Verträgen durch d. Reichswirtschaftsgericht, v. 18. 9. 1919 bezeichneten Fällen *[3. 10. 1919]* (S. 1701). — Bk. v. 18. 9. 1919, bt. Aender. d. Postscheckordn. *[1. 10. 1919]* (S. 1703).

[1]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.

— VO. v. 15. 9. 1919 ü. d. Aufheb. d. Beschlagnahme, Verbrauchsregel. u. Meldepflicht v. Schnellschnittstahl sowie der Verbote d. Handels m. Schnellschnittstahl u. Abfällen *[m. Wirk. v. 1. 9. 1919]* (S. 1705). — Bk. v. 19. 9. 1919 z. Spielkartensteuerges. v. 10. 9. 1919 *[1. 11. 1919]* (S. 1706). — Bk. v. 13. 9. 1919 ü. d. Aufheb. d. Buchführungs- u. Anzeigepflicht f. Papier, Karton u. Pappe (S. 1706). — Aufheb. d. Belagerungszustandes ü. d. Stadtbezirk Eisenach u. d. Gemeinde Ruhla (S. 1706). — VO. v. 21. 9. 1919, bt. Aender. d. VO. ü. Tarifverträge, Arbeiter- u. Angestelltenausschüsse u. Schlicht. v. Arbeitsstreitigkeiten v. 23. 12. 1918 *[7. 10. 1919]* (S. 1707). — VO. v. 22. 9. 1919, bt. d. Verbot d. Ausfuhr, Veräußer. od. Verpfänd. ausländ. Wertpapiere *[7. 10. 1919]* (S. 1708). — VO. v. 15. 9. 1919 ü. d. Uebernahme v. Landesbeamten in d. Rchsfinanzverwalt. (S. 1708). — VO. v. 22. 9. 1919 ü. Verlänger. d. Hefeverbandes *[8. 10. 1919]* (S. 1709). — VO. v. 23. 9. 1919, bt. d. Verwalt. d. Grunderwerbsteuer (S. 1711). — Bk. v. 20. 10. 1919 ü. Aufheb. d. Bewirtschaft. v. Kautschuk, Guttapercha, Balata, Altgummi, Regenerat, Gummibereifungen u. Asbest (S. 1712). — Bk. v. 22. 9. 1919, bt. Aufheb. v. Verboten d. Verwend. v. pflanzlichen u. tierischen Oelen u. Fetten (S. 1713). — VO. v. 23. 9. 1919 ü. d. Verwend. d. Mehrerlöses aus d. Häuten v. Schlachtvieh u. Schlachtpferden (S. 1714). — VO. v. 23. 9. 1919 ü. d. Preise f. Margarine *[m. Wirk. v. 1. 10. 1919]* (S. 1716). — Bk. v. 24. 9. 1919, bt. Abänder. d. AusfBest. zu d. Bk. ü. d. Verkehr m. Leim v. 14. 9. 1916 *[11. 10. 1919]* (S. 1719). — VO. v. 24. 9. 1919, bt. Abänder. d. VO. ü. Beschäftig. Schwerbeschädigter v. 9. 1. 1919 *[11. 10. 1919]* (S. 1720). — Bk. v. 24. 9. 1919 ü. Druckpapier *[1. 10. 1919]* (S. 1721). — Bk. v. 26. 9. 1919, bt. Aender. d. Postordn. v. 28. 7. 1917 *[1. 10. 1919]* (S. 1725). — VO. v. 26. 9. 1919, bt. Aender. d. Telegraphenordn. v. 16. 6. 1904 *[1. 10. 1919]* (S. 1726). — AusfBest. v. 26. 9. 9119 z. Fernsprechgebühren-Ordn. (S. 1727). — VO. v. 26. 9. 1919, bt. Aender. d. Rohrpostordn. f. Berlin v. 30. 1. 1909 *[1. 10. 1919]* (S. 1755). — Ges. v. 26. 9. 1919 ü. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge (S. 1757). — VO. v. 26. 9. 1919 ü. d. Verbot d. Brennens von Hafer, Buchweizen, Hirse u. Hülsenfrüchten *[1. 10. 1919]* (S. 1765). VO. v. 27. 9. 1919 z. Einführ. d. Rchsfinanzverwalt. (S. 1766). — VO. v. 30. 9. 1919 ü. während d. Betriebsj. 1919/20 zuzulassende Abweichungen v. Ges. ü. d. Branntweinmonopol v. 26. 7. 1918 *[m. Wirk. v. 1. 10. 1919]* (S. 1767). — **Berichtigung:** S. 1480 (S. 1498). — S. 1429 (S. 1518).

Preußen: Ges. v. 4. 7. 1919, bt. Aender. d. Prß. Gerichtskostenges. (GesS. S. 139). — Ges. v. 17. 7. 1919 z. Aender. d. Warenhaussteuerges. v. 18. 7. 1900 (S. 139). — Ges. v. 18. 7. 1919 ü. d. Sicher. d. Bewirtschaft. v. Fischgewässern (S. 140). — VO. v. 2. 8. 1919, bt. d. Aender. d. Amtsgerichtsbezirke Essen-Borbeck u. Oberhausen *[1. 10. 1919]* (S. 141). — Bk. v. 5. 8. 1919, bt. d. Genehmig. d. NotVO. v. 10. 4. 1918 ü. d. Ergänz. d. Enteignungs-NotVO. v. 11. 9. 1914 (S. 142). — VO. v. 2. 9. 1919, bt. d. Sicherstell. landwirtschaftl. Arbeiten *[2. 9. 1919]* (S. 143). — VO. v. 4. 9. 1919, bt. vorläufige Aender. v. Gerichtsbezirken anläßlich d. Ausf. d. Friedensvertrags (S. 145).

Bayern: Bk. v. 14. 7. 1919 ü. d. Rechtsstudium u. d. jur. Prüfungen d. Kriegsteilnehmer (S. 371). — Bk. v. 14. 7. 1910, bt. d. Erricht. e. Staatsprüfungskommission f. d. höh. Justiz- u. Verwaltungsdienst (S. 375). — Bk. v. 16. 7. 1919, d. bayerische Postscheckordn. v. 7. 6. 1914 bt. (S. 379). — Bk. v. 22., 23. u. 25. 7. 1919, bt. d. Zahl, d. Sitze u. d. Bezirke d. Volksgerichte im Bezirke d. OLG. München (S. 381), OLG. Bamberg (S. 382), OLG. Nürnberg (S. 383), OLG. Augsburg (S. 384). — VO. v. 18. 7. 1919 ü. d. Aender. v. Bestimm. d. Hausordn. f. d. bayerischen Strafanstalten (S. 385). — VO. v. 1. 8. 1919 ü. d. Erricht. d. Volksschulen u. d. Bild. d. Schulsprengel (S. 391). — Bk. v. 5. 8. 1919, d. bayerische Postscheckordn. v. 7. 6. 1914 bt. (S. 395). — Bk. v. 6. 8. 1919, Aender. d. VO. v. 29. 9. 1866 ü. d. Bild. d. Schullehrer bt. (S. 397). — Bk. v. 9. 8. 1919 z. Vollzuge d. Verkehrssteuerges. v. 8. 4. 1917 (S. 389). — Ges. v. 13. 8. 1919, d. Zuständigkeit d. Volksgerichte bt. (S. 399). — Bk. v. 24. 8. 1919, Uebergangsges. bt. (S. 401). — Ges. v. 31. 7. 1919 ü. d. Umgestalt. d. Gendarmerie *[1. 8. 1919]* (S. 409). — Bk. v. 14. 8. 1919 ü. d. Hilfsbeamten d. Staatsanwaltschaft (S. 411). — Bk. v. 20. 8. 1919 z. Vollzuge d. Verkehrssteuerges. v. 8. 4. 1917 (S. 411). — Ges. v. 31. 7. 1919 ü. außerord. Maßnahmen z. Schutze d. Freistaates (S. 413). — VO. v. 14. 4. 1919, bt. d. Einstell. v. Arbeitslosen (S. 419). — Bk. v. 22. 4. 1919, bt. Erricht. v. Betriebsräten (S. 421). — Anweis. v. 25. 4. 1919, Zusammensetz. d. Schlichtungsausschüsse u. d. Verfahren vor diesen (S. 524). — Bk. v. 15. 8. 1919 wegen Erhöh. d. Entschädig. d. Beamten f. d. Benütz. v. Fahrrädern b. Dienstreisen (S. 435). — Volksschullehrerges. v. 14. 8. 1919 (S. 437). — Schulbedarfsges. v. 14. 8. 1919 (S. 489). — VO. v. 25. 8. 1919 ü. d. Vollzug d. Festungshaft geg. bürgerl. Personen (S. 515). — Bk. v. 1. 9. 1919 wegen d. Bezüge d. Staatsbeamten u. Ruhegehaltsempfänger (S. 516). — VO. v. 28. 8. 1919 ü. Schulpflege, Schulleit. u. Schulaufsicht f. d. Volksschulen (S. 519). — Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern v. 14. 8. 1919 (S. 531). — Ges. v. 14. 8. 1919 ü. d. Dauer d. gegenwärtigen Landtags (S. 554). — Ges. v. 10. 9. 1919 ü. d. Staatshaushalt f. d. J. 1919 (S. 555). — Ges. v. 25. 8. 1919 ü. d. Lehen (S. 562). — VO. v. 4. 9. 1919 ü. d. Vollzug d. Festungshaft geg. bürgerl. Personen (S. 562). — Ges. v. 16. 8. 1919 z. Abänder. d. Einkommensteuerges. v. 17. 8. 1919 (S. 563). — Ges. v. 16. 8. 1919 z. Abänder. d. Vermögenssteuerges. v. 17. 8. 1918 (S. 564). — Ges. v. 16. 8. 1919 z. Abänder. d. Haussteuerges. v. 17. 8. 1918 (S. 564). — Ges. v. 16. 8. 1919 z. Abänder. d. Kapitalrentensteuerges. v. 17. 8. 1918 (S. 565). — Ges. v. 16. 8. 1919 z. Abänder. d. Umlagenges. v. 17. 8. 1918 (S. 565). — Ges. v. 16. 8. 1919 z. Abänder. d. EinfGes. z. d. Ges. ü. d. direkten Steuern v. 14. 8. 1910/17. 8. 1918 (S. 566). — Ges. v. 16. 8. 1919 z. Abänder. d. Ges. v. 6. 8. 1918, bt. d. Staatshaushalt f. d. J. 1918 u. 1919 (S. 566).

Sachsen: Ordn. v. 12. 8. 1919 f. d. Wahlen z. Beirat d. Landlieferungsverbandes Sachsen (G.- u. VOBl. S. 221). — Bk. v. 19. 8. 1919, e. Aender. d. Satzungen d. Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins in Sachsen bt. (S. 224). — VO. v. 27. 8. 1919 ü. d. amtl. Kriegerfürsorge (S. 230).

Württemberg: Vf. v. 8. 8. 1919, bt. d. Behandl. d. Sportelwesens bei d. Justizbehörden (RegBl. S. 199). — Vf. v. 7. 8. 1919, bt. d. Zuschlag z. d. Gerichtskosten u. zu d. Notariatsgebühren (S. 200). — Ges. v. 12. 8. 1919, bt. Aender. d. Polizeistrafrechts (S. 222).

Baden: Ges. v. 31. 7. 1919, d. Durchführ. v. Kulturverbesserungen bt. (S. 456). — Ges. v. 31. 7. 1919, d. Uebernahme v. Rchs.-, Militär- u. badischen Hofbeamten sowie v. Angehörigen d. elsaß-lothring. Landesverwalt. in d. bad. Staatsdienst bt. (S. 457).

Hessen: VO. v. 11. 7. 1919, d. Sühneverhandl. i. Strafverfahren u. d. Strafvollstreck. bt. (RgBl. S. 313). — Ges. v. 16. 7. 1919, bt. Abänder. d. Ges., d. Rechtsverhältnisse d. Richter bt., v. 31. 5. 1879 u. d. Ges., d. Notariat bt., v. 15. 3. 1899 (S. 314). — Landges. v. 1. 9. 1919 (S. 321). — Vollzugsordn. z. Landges. v. 1. 9. 1919 (S. 344). — Wahlordn. v. 9. 7. 1919 f. d. Wahlen d. Kreis- u. Provinzialausschüsse (S. 361). — Bk. v. 29. 8. 1919, d. Ausf. d. Ges. ü. d. Handelskammern v. 6. 8. 1902 bt. (S. 368).

Mecklenburg-Schwerin: Bk. v. 5. 7. 1919 z. Ausf. d. Rchsges. v. 19. 4. 1919 ü. d. Ausbild. v. Kriegsteilnehmern z. Richteramt (S. 596). — Ges. v. 3. 7. 1919, bt. d. Erricht. e. Siedlungsamtes f. Mecklenburg-Schwerin (S. 605). — Bk. v. 8. 7. 1919 bt. d. erste jur. Prüfung (S. 620). — Ges. v. 18. 7. 1919, bt. Städteordnung (S. 673). — Bk. v. 20. 8. 1919, bt. d. Ministerien (S. 769).

Sachsen-Weimar: MinVO. v. 16. 7. 1919 z. Ausf. d. Vorschrift i. § 5 d. VO. v. 14. 2. 1919 z. vorübergehenden

Abänder. d. Gemeindeordn. (S. 266). — MinBk. v. 23. 7. 1919 ü. d. Bestimm. d. Ausschlußfrist nach Art. 18 d. VO., bt. d. Grundbuchwesen v. 11. 3. 1908, hinsichtl. verschiedener Grundbuchanlegungsbezirke (S. 272). — Uebergangsges. v. 7. 7. 1919 (S. 282). — VO. v. 25. 8. 1919 ü. d. Vereidig. d. öffentl. Beamten (S. 305). — MinVO. v. 3. 9. 1919 z. Ausf. d. § 3 d. VO. v. 14. 2. 1919 z. vorübergehenden Abänder. d. Gemeindeordn. (S. 318).

Oldenburg: VO. v. 28. 8. 1919 f. d. Landesteil Oldenburg z. Aender. d. VO. v. 15. 5. 1899 z. Ausf. d. Grundbuchordn. (GesBl. S. 478).

Braunschweig: Ges. v. 5. 8. 1919 ü. d. Gewähr. v. Straferlaß u. Strafmilder. für wegen politischer Straftaten Verurteilte (G.- u. VOS S. 233). — Bk. v. 31. 7. 1919 ü. d. Abänder. d. Bk. d. Landesjustizverwalt., d. Dienst- u. Geschäftsverhältnisse d. Gerichtsvollzieher bt., v. 12. 9. 1879 (S. 261). — Bk. v. 26. 8. 1919 z. Ausf. d. Rchsges. ü. d. Ausbild. v. Kriegsteiln. z. Richteramte v. 19. 4. 1919 (S. 315). — VO. v. 26. 8. 1919 z. Ergänz. d. VO. v. 3. 8. 1914 Nr. 57, 28. 10. 1915 Nr. 46 u. 20. 12. 1918 Nr. 73 ü. Notprüfungen d. Juristen (S. 317).

Sachsen-Altenburg. Ges. v. 17. 6. 1919 ü. d. Zusammenschluß der thüringischen Staaten (S. 58).

Gotha: Bk. v. 12. 5. 1919, bt. e. Zusatz zu d. Staatsvertrag ü. d. Landgerichtsgemeinschaft Meiningen (GesS. S. 75).

Reuß: Kirchenaustrittges. v. 24. 7. 1919 (GesS. S. 203). — AusfVO. v. 21. 8. 1919 z. Kirchenaustrittsges. v. 24. 7. 1919 (S. 205). — Ges. v. 17. 7. 1919 ü. d. Berufsvormundschaft (S. 211). — VO. v. 1. 9. 1919 z. anderweiten Ausf. d. Rchsges. v. 26. 7. 1897 bt. d. Abänder. d. Gewerbeordn. (S. 213). — VO v. 6. 9. 1919 ü. d. Jagdrecht d. Volksstaates Reuß (S. 214).

Schwarzburg-Sondershausen: MinVO. v. 28. 7. 1919, d. Führ. d. Dissidenten- u. Austritts-Register bt. (GesS. S. 199). — MinVO. v. 9. 9. 1919, d. Bild. u. Aufgaben d. Beamtenausschüsse bt. (S. 203). — MinVO. v. 11. 9. 1919, e. weitere Abänder. d. Gerichtsvollzieherordn. v. 23. 12. 1899 bt. (S. 206).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ges. v. 2. 6. 1919 ü. d. Zusammenschluß d. Thüringischen Staaten (GesS. S. 183). — Ges. v. 22. 5. u. 14. 9. 1919 ü. e. weitere Abänder. d. Gerichtskostenges. (S. 189 u. S. 208).

Hamburg: Ges. v. 20. 8. 1919 bt. d. Gegenstandsloserklärung v. Verordnungen des Arbeiter- u. Soldatenrats (S. 1491). — Ges. v. 10. 9. 1919, bt. d. Anschluß v. Finkenwärder sowie der Großen u. Kleinen Dradenau an die Stadt Hamburg *[27. 9. 1919]* (S. 1555).

Bremen: Ges. v. 2. 8. 1919 ü. Zuschläge zu den Gerichtskosten (GesBl. S. 297). — Bk. v. 28. 8. 1919, bt. Abänder. d. Bremer Börsenordn. (S. 353).

Sprechsaal.

Ueber die Bayerische Bekanntmachung betr. die dienstliche Würdigung der Beamten und Notare, die Bewerbungsgesuche und die Führung der Personalakten. Der Art. 129 der neuen Reichsverf. schreibt vor, daß dem Beamten Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren ist. Man könnte zweifelhaft sein, ob sich diese Bestimmung auch auf die Richter bezieht oder nur auf die übrigen Beamten; denn die Bestimmungen über die Richter befinden sich im 7. Abschnitt des I. Hauptteils, während die Bestimmung über die Personalnachweise im 2. Abschnitt des II. von den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen handelnden Hauptteils enthalten ist. Aber es ist sicher nicht Absicht der gesetzgebenden Faktoren gewesen, die Richter in dieser Beziehung anders zu stellen als die sonstigen deutschen Beamten. Der Art. 129 hat nun schon zu verschiedenen Anträgen auf Einsicht von Personalakten seitens einzelner Beamten geführt. Wie über sie befunden ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird mancher Dienstvorgesetzte im Zweifel sein, ob er diese Einsicht auf Grund der allg. Verfassungsbestimmung zu gewähren oder erst Ausführungsvorschriften der höchsten, seien es Reichs- oder Landesbehörden, zu erwarten hat. Bisher war die Einsicht in die Personalakten wohl allgemein in Deutschland verboten. In Preußen insbes. untersagten zuletzt Ministerialverfügungen v. 14. Jan. 1897 u. 21. Febr. 1901 (Müller, Pr. Justizverwaltung 6. Aufl. S. 450) die Einsicht den beteiligten Beamten mit aller Entschiedenheit. Hier ist nun eine Aenderung bisher auch nicht erfolgt. Der bayer. Justizminister aber hat am 18. Sept. 1919 die in der Ueberschrift bezeichnete Bek. erlassen (JMBl. S. 317). Diese enthält in 8 Abschnitten Vorschriften über Führung der Personalakten, die dienstliche Würdigung der Beamten, Anstellung, Beförderung oder Versetzung, Vorschriften für Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienste, einschl. des Notariatsdienstes, besondere Bestimmungen über Berichte in Personalangelegenheiten, Löschung von Vermerken über Dienststrafverfahren, über Notare und Schlußvorschriften.

Wie sich schon aus den Ueberschriften der Abschnitte ergibt, handelt es sich um eine Neuregelung der gesamten Anstellungsverhältnisse der Justizbeamten. Im großen und ganzen sind die Verhältnisse ähnlich denen geregelt, wie sie in Preußen auch bestehen und gehandhabt werden. Neu ist die sich aus der obigen Verfassungsbestimmung ergebende Vorschrift über Einsicht in die Personalakten. Vielleicht hat sie den Grund zu der ganzen Bek. gegeben, die aber eine sehr wünschenswerte Zusammenstellung der Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse enthält. Die betr. Vorschrift findet sich nun nicht im 1. Abschn. „Führung der Personalakten", sondern im 2. Abschn., der von der dienstlichen Würdigung der Beamten handelt und im 3. Abschn. der Anstellung, Beförderung oder Versetzung betrifft. In § 34 ist bestimmt, daß Gesuche um Anstellung, Beförderung oder Versetzung zu den vom Amtsvorstand und von den Aufsichtsbehörden geführten Personalakten vorzumerken sind, daß zu diesen Akten auch Abschriften der aus Anlaß des Gesuchs erteilten dienstlichen Würdigungen zu nehmen ist, daß diese dienstliche Würdigung dem Beamten auf Verlangen in ihrem vollen Umfange bekanntzugeben und auch schriftlich mitzuteilen ist und daß gegen die Würdigung den Beamten das Recht der Beschwerde an die zunächst höhere Aufsichtsbehörde zusteht, die darüber endgültig, bei den LG. und OLG. durch die Präsidien zu entscheiden hat. Ueber das Recht der Einsicht in die Personalakten mag man denken, wie man will; nachdem die RV. das Recht der Beamten einmal gewährleistet hat, kann keine Landesbehörde sich dem mehr entziehen. Aber daß nun gegen die Würdigungen noch das Recht der Beschwerde an die höhere Instanz zustehen soll, scheint mir über das Maß des Gebotenen hinauszugehen. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte hat sein Urteil nicht aus einem einzelnen Akte, sondern aus einer großen Reihe von Arbeiten usw. gewonnen. Diese Unterlagen können der höheren Aufsichtsbehörde doch nicht unterbreitet werden, so daß diese sich daraus kein Bild darüber entnehmen kann, ob der Dienstvorgesetzte richtig geurteilt hat oder nicht. Anders wenn der Vorgesetzte sich ein eigenes Urteil aus seinen Revisionen gebildet hat. Aber betr. der Richter sollen die Präsidien der Gerichte entscheiden, also Kollegien, von denen der größte Teil den Beschwerdeführer überhaupt nicht kennt. Ich halte diese Bestimmung deshalb für nicht praktisch.

Was im übrigen über die Würdigung der Beamten gesagt ist, ist nur zu billigen, wird in Preußen aber, wenn hier auch nicht so ins einzelne gehende Vorschriften bestehen, tatsächlich auch so gehandhabt. Hier sind die Bewerbungsgesuche an den OLGPräs. oder Oberstaatsanwalt zu richten und von diesen mit eingehender Würdigung des Bewerbers an den Justizminister zu befördern (A. Vf. v. 1. Dez. 1880 JMBl. S. 3). Der § 10 der Bayer. Bek. bestimmt, daß für die dienstliche Würdigung des Beamten die Eigenschaften seiner Persönlichkeit und die Bewährung im Dienst allein den Ausschlag zu geben haben, daß es verwerflich wäre, die Persönlichkeit des Beamten ungünstiger zu beurteilen, als der Beamte es verdient, und unverantwortlich, die den Eigenschaften der Persönlichkeit und den Graden der Tüchtigkeit entsprechenden Unter-



schiede nicht zur Geltung zu bringen, ebenso falsch aber auch, aus unangebrachtem Wohlwollen oder Mitleid oder aus einem anderen Grunde über einen Beamten ein günstigeres Urteil abzugeben, als es nach seiner Eignung für das Amt begründet ist. Es ist dann, den jetzigen Verhältnissen entsprechend, gesagt, daß bei der Beurteilung Glaubensbekenntnis, politische Anschauungen, Zugehörigkeit zu religiösen, politischen oder gesellschaftlichen Vereinigungen oder zu Standesorganisationen, Abstammung, wirtschaftliche Lage, Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse und alle anderen außerdienstlichen Umstände außer Betracht zu bleiben haben. Auch diese Bestimmung scheint mir zu weit zu gehen. Es kann z. B. von Bedeutung sein, daß jemand nicht an einem Orte als Richter angestellt wird, an dem sein Vater oder sonstiger naher Verwandter lebt, der häufig mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten ist. So ganz ausschließlich also die Würdigung des Beamten davon abhängig zu machen, wie er sich im Dienste bewährt hat, geht nicht an. Es wird weiter, worauf bei Beförderungsvorschlägen besonders zu achten, in § 13 eine sehr beachtenswerte Vorschrift dahin gegeben, daß, wenn ein Vorgesetzter Mängel in den Leistungen oder in der Führung eines Beamten findet, er ihn rechtzeitig darauf aufmerksam machen und auf die Abstellung der Mängel hinwirken, nicht aber die ungünstigen Wahrnehmungen erst bei Anlässen zur dienstlichen Würdigung vermerken soll. Eine Vorschrift, die verständige Vorgesetzte wohl schon immer beobachtet haben.

In § 18 ist vorgeschrieben, durch wen die dienstliche Würdigung erfolgen muß. Hier finden sich wesentliche Abweichungen von dem in Preußen herrschenden Rechtszustande. Während hier über AR. und LR. nur der LG.- bzw. OLG.-Präsident, über Mitglieder der OLG. der OLG.-Präsident, über Staatsanwälte der Erste StA. bzw. der Oberstaatsanwalt zu urteilen haben, soll in Bayern immer kollegiale Beurteilung stattfinden. Ueber die Richter der Amtsgerichte haben die Präsidien der übergeordneten Landgerichte zu befinden und dabei noch, sofern es sich nicht um den Dienstaufsichtsrichter handelt, der Vorstand des Amtsgerichts bzw. Vorstände einzelner Abteilungen mitzuwirken; über die Räte und stellv. Direktoren eines LG. das Präsidium des übergeordneten OLG. unter Mitwirkung des Präsidenten und der Direktoren des LG., ähnlich über die Direktoren, und über die Räte der OLG. der Präsident und die Senatspräsidenten des OLG. Aehnlich haben bei Begutachtung seitens des Oberstaatsanwalts Staatsanwälte mitzuwirken. Die Würdigung hat zu erfolgen auf Grund gemeinschaftlicher Beratung und Beschlußfassung, die alle 4 Jahre zu erfolgen hat.

Auf Verlangen ist den Beamten Einsicht in diese dienstliche Würdigung zu gewähren; auch hiergegen steht Beschwerde an die vorgesetzte Dienststelle zu. Diese Bestimmungen scheinen mir aus den angeführten Gründen nicht billigenswert. Es gehört ein zu großer Apparat dazu, um dies Verfahren in Gang zu bringen. Vor allem aber ist ein Kollegium nicht geeignet, sich ein Urteil über die Qualifikation eines Beamten zu bilden. Dazu gehört genaues Studium von Akten, die der Beamte bearbeitet hat, Kenntnis davon, wie er verhandelt, wie er mit dem Publikum umzugehen versteht usw. Die Mitglieder des Kollegiums können eine solche Abhörung der einzelnen Beamten nicht vornehmen und sind doch nur auf Berichte angewiesen. Deshalb ist die preußische Einrichtung, nach der derjenige Dienstvorgesetzte, der die Beamten selbst in ihrem Amt kennengelernt hat, auch die Würdigung abgibt, hier vorzuziehen. Ueber die übrigen Vorschriften der Bek. ist nichts Besonderes zu sagen. Sollten, was an sich nur empfehlenswert, in Preußen auch so zusammenhängende Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse der Justizbeamten gegeben werden, so sind die Bestimmungen über die Würdigung und über die Beschwerde gegen die Würdigung nicht nachzuahmen.

Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Senatspräsident d. KG., Berlin.

Das Reichsgericht und die Amnestieerlasse des Rates der Volksbeauftragten. Kann sich jemand, der eine strafbare Handlung begangen hat, darauf berufen, daß eine Amnestie in Aussicht gestellt worden sei? Die Antwort auf die Frage hängt davon ab, welche Rechtsnatur dem Amnestiebegriffe zukommt. Das RG. hat sich darüber im Urt. II 84/19 v. 4. April 1919 g. E. u. Gen. (RGStr. Bd. 53 S. 65 [68]) ausgesprochen, dessen Anlaß die Berliner Unruhen und die Besetzung der Zeitungsgebäude Ullstein und Mosse im Jan. 1919 durch Aufständische bildeten. Die wegen Aufruhrs, Landfriedensbruchs und Bildung eines bewaffneten Haufens verurteilten Angekl. rügten die Ablehnung ihres Beweisantrags darüber, daß ihnen bei ihrer Unterwerfung (Kapitulation) von den Volksbeauftragten, besonders von Ebert und Scheidemann, Straffreiheit zugesichert worden sei. Das RG. billigte die Ablehnung wie folgt: „Die Frage konnte überhaupt nicht zum Gegenstand eines Zeugenbeweises gemacht werden. Ein Verzicht des Inhabers der Staatsgewalt auf den Strafanspruch des Staates (Abolition) ist begrifflich eine Staatshandlung. Er erfordert gleich den sonstigen Verordnungen der Staatsgewalt einen Befehl an die zur Ausführung der Anordnung berufenen Behörden, also deren amtliche Verständigung. Eine Vereinbarung mit Beteiligten, nach der unter gewissen Voraussetzungen ein Verzicht auf Strafverfolgung erfolgen solle, würde für sich allein die erforderliche Staatshandlung weder enthalten noch ersetzen, sondern sie nur etwa verheißen. Der Verzicht (Abolition) kann als Betätigung der Staatshoheit niemals nach den Gesichtspunkten einer vertraglich geschuldeten Leistung beurteilt werden; er kann nur auf der freien Entschließung des Trägers der Staatsgewalt beruhen. Dieser, nicht der Richter, hat darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen, unter denen er den Verzicht in Aussicht genommen hat, eingetreten sind oder nicht. Die Tatsache, daß keine die Straffreiheit gewährende Verordnung ergangen ist, beweist, daß der behauptete Verzicht auf Strafverfolgung nicht besteht. Hieraus ergibt sich die Unerheblichkeit des beantragten Zeugenbeweises."

Bei der einschränkenden Natur der Vorschrift des § 1 Abs. 3 der AmnVO. v. 3. Dez. 1918, die sich als eine Ausnahme zu den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 darstellt, ist die Abgrenzung des Begriffs „Gewinn" von erheblichster Bedeutung. Im Urt. II 122/19 v. 30. Mai 1919 g. S. (RGStr. Bd. 53 S. 77) lehnt das RG. die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 a. a. O. auf eine wegen Hehlerei verurteilte Eisenbahnschaffnerin gemäß § 1 Abs. 3 ab, weil sie einen Gewinn erstrebt habe, und führt aus: „Gewinn ist hiernach keineswegs nur ein dauernder Vermögenszuwachs, eine Kapitalerhöhung, und noch weniger kommt als Streben nach einem Gewinne nur die „spekulative geschäftliche Profitsucht" oder gar nur die eigennützige Ausbeutung der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht. Vielmehr erstrebt einen Gewinn durch die Straftat, wer dadurch irgendwie seine wirtschaftliche Lage, und sei es auch bloß vorübergehend, verbessern, sich geldwerte Vorteile oder Genüsse ohne entsprechende Aufwendungen verschaffen will, wer also auf Kosten fremder Rechte und geschützter Rechtsverhältnisse einen ihm sonst nicht zustehenden wirklichen Nutzen — nicht etwa nur die Befriedigung augenblicklicher dringender Lebensbedürfnisse — auf strafbarem Wege zu erlangen sucht. Das trifft für die Angeklagte zu (die aus einer Diebesbeute nicht nur Nahrungs- und Genußmittel, sondern auch Wäsche usw. an sich gebracht habe, um damit sich und ihre Angehörigen zu versorgen, also sich und den Ihrigen geldliche Vorteile, teilweise auch teuere und jetzt schwer zu erlangende Genüsse verschafft, mithin ihre wirtschaftliche Lage in erheblichem Maße verbessert habe)."

Es liegt auf der Hand, daß sich die Ausnahmevorschrift namentlich auf dem Gebiete der Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Kriegsvorschriften zuungunsten der Verurteilten geltend macht, deren Triebfeder wohl überwiegend Gewinnsucht ist. Dabei taucht die Frage auf, ob die Höhe des erstrebten Gewinns für die Begriffsbestimmung heranzuziehen ist. Das RG. hat dies einem Kaufmanne gegenüber verneint, der verbotswidrig Wirk- und Strickwaren an einen anderen Kaufmann geliefert hatte, wobei er auf einen handelsgewerblichen Gewinn abzielte, und der ferner einem dritten Kaufmanne zu einem gleich-

artigen Vergehen Beihilfe geleistet hatte, um seinem Geschäfte zum Aufschwung zu verhelfen. Dazu wird im Urt. II 283/19 v. 1. Juli 1919 g. S. (RGStr. Bd. 53 S. 129) ausgeführt: „Das Verfahren ist nicht niedergeschlagen. Nicht der Abs. 1, sondern der Abs. 3 des § 1 (AmnVO. v. 3. Dez. 1918) kommt zur Anwendung. Darin liegt keine „große Härte gegenüber dem Kaufmannsstande“, dem die für geringfügige Verfehlungen getroffene Bestimmung ebenfalls zugute kommt. Die Worte: „Hat der Täter durch die Straftat einen Gewinn erstrebt“ fordern keinen „außergewöhnlichen Gewinn“. Eine Unterscheidung zwischen einem solchen und einem „verhältnismäßig geringen Gewinn“ würde in der Rechtsanwendung Schwierigkeiten bieten, die nicht wohl in der Absicht der VO. liegen können. Noch weniger ist „schnöde Gewinnsucht“ erforderlich.“

Zweifel können darüber bestehen, ob eine nach § 1 Abs. 3 AmnVO. v. 3. Dez. 1918 die Niederschlagung ausschließende Gewinnerstrebung auch dann vorliegt, wenn der Täter nicht eine unmittelbare, positive Vermögensvermehrung, sondern die Abwälzung eigener Verbindlichkeiten auf einen anderen im Auge hat. Dem Grundgedanken der VO. wird die letztere Auslegung entsprechen, und auf diesen Standpunkt hat sich auch das RG. in dem Urt. V 76/19 v. 4. Juni 1919 g. K. (RGStr. Bd. 53 S. 94) gestellt, wo es sich darum handelte, daß eine außereheliche Mutter einen Meineid geleistet hatte, durch den sie einen gewissen M. fälschlich als Vater ihres Kindes bezeichnete, um ihm die Unterhaltspflicht für das Kind, die ihr oblag, aufzubürden. „Was die VO. — so heißt es in der Entscheidung — unter Gewinn versteht, mag . . . Zweifeln begegnen . . . Es erscheint richtig, daß Gewinn hier nicht schon jeden sachlichen Nutzen oder Vorteil bedeutet, durch den die Verhältnisse des Täters irgendwie verbessert werden . . . Ein Gewinn ohne Vermögensvorteil wird undenkbar sein . . . Die Gegenüberstellung von Not und Gewinn in Abs. 2 u. 3 des § 1 AmnVO. deutet darauf hin, daß eine strafbare Handlung, die vom Täter verübt wird, um seine durch die Unmöglichkeit der Befriedigung dringendster Lebensbedürfnisse erzeugte Bedrängnis zu beseitigen, nur insoweit in gewinnsüchtiger Absicht begangen erscheint, als die Erlangung von Vermögensvorteilen erstrebt ist, die den zur Beseitigung der vorhandenen Not erforderlichen Betrag an Geld oder sonstigen wirtschaftlichen Gütern übersteigen. Andererseits würde es zu bedenklichen Ergebnissen führen, . . . einen Gewinn allein „in positiver Vermögensvermehrung“ zu erblicken. Denn damit schiede jede Ersparung an Ausgaben . . . ohne weiteres aus. Sogar dann würde von einer Gewinnerstrebung keine Rede sein können, wenn, wie hier, die Straftat nach der Absicht des Täters dazu dienen sollte, ihn von einer drückenden, vielleicht langdauernden Leistungspflicht in Geld . . . zu befreien und sie bewußt rechtswidrig auf einen Nichtverpflichteten abzuwälzen. Derartige Folgerungen wären . . . unannehmbar (zumal im Hinblick auf den Sprachgebrauch).“

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Die Aufhebung der Fideikommisse in Bayern. In Bayern sind durch das Ges. v. 28. März 1919 die Familienfideikommisse (F.-K.), adeligen Stamm- und Hausgüter und die Familiengüter, die im Erbverbande stehen, sowie die landwirtschaftlichen Erbgüter aufgehoben worden. Der Erlaß der Ausführungsvorschriften (A.-V.), die insbes. zu bestimmen hatten, welche Rechte dem FKinhaber, den Anwärtern und sonstigen Beteiligten nach Aufhebung des FK. zustehen sollten, wurde dem Staatsministerium vorbehalten. Das Gesetz sollte an dem in den AV. zu bezeichnenden Tage in Kraft treten. Sie sind nun erlassen (Bay. Ges.- u. VOBl. S. 647; Bay. JMBl. S. 359); als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Okt. 1919 bestimmt. Die in Art. 155 RVerf. vorgeschriebene Aufhebung der FK. ist damit in Bayern durchgeführt.

In den AV. sind die rechtlichen Verhältnisse, die sich aus der Aufhebung der FK. und des sonstigen gebundenen Besitzes ergeben, im wesentlichen wie folgt geregelt:

Mit der Aufhebung der FK. erlischt deren bisherige Gebundenheit. Sie werden allod in der Hand ihres derzeitigen Besitzers (§ 1 Abs. 1 AV.). Das allod gewordene Vermögen fällt aber nach dem Tode des gegenwärtigen FK. dem Anwärter an, der in diesem Zeitpunkte bei Fortdauer des FK. der nächste Anwärter und deshalb nachfolgeberechtigt wäre (Art. 1 Abs. 2). Diese Nachfolgeordnung kann, solange der Sukzessionsfall noch nicht eingetreten ist, durch Vereinbarung zwischen FKbesitzer und sämtlichen lebenden Anwärtern geändert werden. So kann vereinbart werden, daß statt des zunächst zur Nachfolge berufenen Anwärters ein anderer Anwärter nachfolgeberechtigt sein soll. Die Beteiligten können auch die Teilung des FKvermögens vereinbaren, die Anwärter auf ihre Nachfolgeberechtigung verzichten. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch das FKgericht (§ 2).

Die rechtliche Stellung des FKbesitzers, in dessen Person das FK. allod wird, und desjenigen, dem das FKvermögen nach dem Tode des FKbesitzers anfällt, ist durch Verweisung auf die für die Vorerbschaft geltenden Vorschriften des BGB. geregelt; im Sinne dieser Vorschriften gilt der FKbesitzer als Vorerbe, der nächste Anwärter als Nacherbe. Die Wahrnehmung der dem Nachfolgeberechtigten als Nacherben zustehenden Rechte und Pflichten wird einem vom FKgericht zu bestellenden Pfleger übertragen. Die Zustimmung des Pflegers zur Verfügung des FKbesitzers über ein zum FKvermögen gehörendes Grundstück oder ein Recht an ein Grundstück kann durch das FKgericht ersetzt werden (§ 8).

Soweit sich nicht aus den Vorschriften über die Vorerbschaft ein anderes ergibt, kann der FKbesitzer, in dessen Person das FK. allod geworden ist, über das FKvermögen unter Lebenden frei verfügen (§ 10). In der Hand des FKnachfolgers hören auch alle Beschränkungen auf, die mit der Stellung seines Vorgängers als Vorerben verbunden waren. Er kann daher über das FKvermögen unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen (§ 12). Dieser Zustand tritt auch schon während der Besitzzeit des gegenwärtigen FKinhabers ein, wenn kein Anwärter vorhanden ist, oder wenn alle Berechtigten weggefallen sind.

Den Abkömmlingen des FKbesitzers wird auch in Ansehung des FKvermögens ein Pflichtteilsanspruch gewährt. Zum Zwecke der Berechnung des Pflichtteils wird das FKvermögen als zum Nachlaß des FKbesitzers gehörend behandelt. Versorgungsmassen (besondere Fonds, die mit dem FK. verbunden sind) bleiben dabei außer Ansatz; land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nebst den dazu gehörenden Gebäuden und Schlössern und ihrer Einrichtung werden nur zum Ertragswert angesetzt. Aus dem sich hiernach bemessenden Gesamtnachlaß wird der Pflichtteil berechnet. Der Abkömmling hat Anspruch auf Zahlung dieses Betrags gegen den FKnachfolger; er muß sich hierauf alles das anrechnen lassen, was er aus dem Allodialnachlaß des FKbesitzers erhält (§ 11).

Die Versorgungsansprüche der Familienmitglieder (Apanagen, Wittum, Aussteuer) werden mit dem Abmaße gewahrt, daß den jetzt schon lebenden Versorgungsberechtigten die Ansprüche unbedingt aufrechterhalten werden, den übrigen aber nur soweit, als die vorhandenen Versorgungsmassen dazu ausreichen (§ 14). Diese Versorgungsmassen werden, soweit sie nicht ausschließlich zum Vorteil des FKbesitzers bestimmt sind, in Stiftungen nach §§ 85 bis 88 BGB. verwandelt. Die Satzung der Stiftung wird vom FKgericht bestimmt; dieses ist auch zuständig zur Genehmigung der Stiftung und hat die Aufsicht über sie zu führen (§§ 15—17). Nach dem völligen Aussterben der Familie fällt das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Art. 5 Bayer. AusfGes. z. BGB. dem Fiskus anheim.

Für den Fall, daß die Versorgungsmassen nicht ausreichen, um die dauernde Befriedigung der Versorgungsansprüche der jetzt schon lebenden Familienmitglieder zu gewährleisten, wird dem FKgericht die Pflicht auferlegt, auf Antrag die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Anordnung der Hinterlegung von Wertpapieren, Eintragung von Sicherungshypotheken) zu treffen (§ 20). Diese Befugnis besteht nur während der Besitzzeit des gegenwärtigen FKbesitzers und seines Nachfolgers.

Für die FKschulden und Lasten des FK. haftet das FKvermögen auch nach Aufhebung des FK. FKschulden

zweiter Klasse, die nach dem Bayer. FKedikt bisher nur auf den Früchten des FK. hafteten, ruhen künftig auch auf der Substanz (§ 23). FKschulden gelten von der Aufhebung des FK. an auch ohne Eintragung im Grundbuch als Sicherungshypotheken auf den zum FKvermögen gehörenden Grundstücken (§ 25). Wertpapiere des FK. sind zu hinterlegen, soweit FKschulden, für die sie haften, bestehen (§ 26). Für die FKschulden haftet der FKbesitzer und sein Nachfolger persönlich, wobei die Haftung des FKbesitzers mit seinem Tode erlischt, bei dem Nachfolger aber auf die Erben übergeht. Der FKbesitzer und sein Nachfolger können ihre Haftung auf das FKvermögen beschränken, die FKgläubiger zur Abwehr der übrigen Gläubiger die Anordnung einer Verwaltung des FKvermögens herbeiführen (§§ 27—28). Hierbei finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeit geltenden Vorschriften in §§ 1975—1991 BGB. Anwendung. An die Stelle des Nachlaßgerichts tritt das FKgericht (§ 30).

Für die Gehalts- und Versorgungsansprüche der FK.-Beamten und ihrer Hinterbliebenen bleibt das FKvermögen auch weiter verhaftet. Für diese Ansprüche entsteht mit Aufhebung des FK. an dem Grundbesitz des bisherigen FKvermögens eine Reallast, an deren Stelle das FKgericht auf Antrag des FKbesitzers und nach Anhörung einer Vertretung der Beamten andere Sicherungsmaßnahmen treffen kann (§ 32).

Zur Entscheidung der mit Aufhebung der FK. zusammenhängenden Fragen wird in weitestem Umfang der Weg der freiw. Gerichtsbarkeit unter Ausschluß des Rechtswegs eröffnet und die Zuständigkeit des FKgerichts begründet. Die Beschwerde gegen dessen Entsch. geht an das Oberste Landesgericht (§§ 33—38).

Diese Vorschriften, die sich auf die eigentlichen FK. nach dem bayer. FKedikt beziehen, gelten bez. der Frage der Nachfolgeberechtigung auch für den übrigen gebundenen Familienbesitz des Adels (insbes. Kondominate, standesherrliche Haus- und Stammgüter, allodifizierte Lehen) mit folgenden Ausnahmen:

Kondominate, bei denen sämtliche Agnaten Mitbesitzer sind, fallen sofort als Allod an die derzeitigen Mitbesitzer zur freien Verfügung unter Lebenden und von Todes wegen (§ 40).

Bei FK. und Gütern, bei denen die Nachfolge sich nicht nach der linealisch agnatischen Erbfolge und dem Rechte der Erstgeburt richtet (z. B. bei Sekundogenituren), fällt das Vermögen oder Gut nach dem Tode des derzeitigen Besitzers an die Erstgeborenen der für die Nachfolge in Betracht kommenden Linien (§ 44).

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich des Rechtes der Nachfolge in ein FK. oder Gut oder in einen Anteil an einem solchen bei der allgemeinen Regel, wonach der nächste Anwärter nachfolgeberechtigt ist (§§ 41, 43, 44).

Abweichende Vereinbarungen über das Nachfolgerecht sind auch bei dem übrigem gebundenen Familienbesitz für zulässig erklärt. Auch die sonstigen Vorschriften, welche für die eigentlichen FK. getroffen sind, finden hier, soweit sie hierfür passen, entsprechende Anwendung (§ 45). Als FKgericht hat hier das OLG. tätig zu werden, in dessen Bezirk das Vermögen oder Gut sich befindet.

Die landwirtschaftlichen Erbgüter nach dem Ges. v. 22. Febr. 1855 gehen mit Aufhebung in das freie Eigentum des gegenwärtigen Erbguteigentümers über. Er kann unter Lebenden und von Todes wegen frei darüber verfügen (§ 47).

Mit der endgültigen Aufhebung der FK. und der sonstigen adeligen Familiengüter ist Bayern den übrigen Ländern des Reichs vorangegangen. Die Lösung, die es dabei in dieser schwierigen Materie, namentlich in der Frage der Berücksichtigung der Anwärterrechte gefunden hat, mag nicht allen Beteiligten nach Wunsch sein; die Interessen sind aber zu widerstreitend, als daß dies erreichbar wäre. Der eingeschlagene Mittelweg sucht hier einen billigen Ausgleich zu schaffen. Die Herbeiführung möglichst einfacher Verhältnisse und die Ermöglichung einer tunlichst glatten Ueberleitung in den Zustand des allgemeinen bürgerlichen Rechts sowie die Erfüllung der hervortretenden sozialen Forderungen hat der Gesetzgeber dabei als seine besondere Aufgabe betrachtet.

Ministerialrat Spangenberger, München.

Der zeitliche Geltungsbereich der Sammelheizungsverordnung. Der § 3 der VO. über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen v. 22. Juni 1919 (RGBl. S. 595) bestimmt wörtlich:

„Sind seit der letzten vor dem Inkrafttreten dieser VO. getroffenen Preisvereinbarung die Selbstkosten des Vermieters für die Heizung und Warmwasserversorgung der Mieträume so gewachsen, daß das Anwachsen nicht vorauszusehen war, und daß billigerweise die Tragung der Mehrkosten dem Vermieter allein nicht zugemutet werden kann, so kann die Schiedsstelle auf Anrufen des Vermieters den Mietpreis .... entsprechend erhöhen."

§ 13 bestimmt sodann noch, daß die VO. mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tritt. Die Nr. 120 des RGBl., die sie enthält, ist am 25. Juni 1919 in Berlin ausgegeben worden. Demnach können also alle vor dem 25. Juni 1919 getroffenen Mietzinsvereinbarungen von der Schiedsstelle — deren Aufgaben in dieser Hinsicht in Berlin und wohl auch anderswo vom Mieteinigungsamt wahrgenommen werden — nachgeprüft und der Anteil des Mieters an den Heizungskosten seiner Wohnung entsprechend erhöht werden. Ein Zweifel hierin ist angesichts des klaren Wortlauts der VO. ausgeschlossen.

Und doch wird der Zweifel immer wieder erhoben, in Zeitungen und Versammlungen mehr oder minder erregt erörtert, sogar in einer Fachzeitschrift[1]) aufgegriffen. Selbst die amtliche Auskunft, die das Reichsministerium der Justiz schon am 1. Juli dem Magistrat in Berlin - Wilmersdorf auf eine Anfrage erteilt hat, und die auch durch die Tagespresse gegangen ist, hat das Fortwuchern einer unrichtigen Auffassung nicht zu unterdrücken vermocht. Wie kommt das und woran liegt das?

Die SammelheizungsVO. v. 22. Juni ist nicht als vollständig neues Gesetz entworfen und erlassen worden. In die alte VO. v. 2. Nov. 1917 sind die notwendig gewordenen Aenderungen und Zusätze hineingearbeitet worden. Dazu mußten die Neuerungen zunächst einmal selbst festgestellt und beschlossen werden. Naturgemäß mußte auch dies durch Gesetz, und zwar in der Fassung geschehen, die nach der Einfügung in das vorhandene Gesetz den richtigen Sinn ergeben würde. So ist die VO. über die Einwirkung der Heizstoffpreise auf Mietverhältnisse v. 22. Juni 1919 (RGBl. S. 593) entstanden, die in Art. I Nr. 1 verfügt, daß in die bestehende Sammelheizungsverordnung hinter § 2 als § 2a die Vorschrift eingestellt wird, die oben als § 3 (neue Fassung) mitgeteilt wurde, und gleichzeitig durch Art. II den Reichsminister der Justiz ermächtigt (und beauftragt), den Wortlaut der SammelheizungsVO., „wie er sich mit den . . . in dieser VO. getroffenen Aenderungen ergibt, mit fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen unter dem Tage dieser Verordnung im RGBl. bekanntzumachen." Die HeizstoffVO. wendet sich also gar nicht selbst und unmittelbar an die vermietende und mietende Bevölkerung, sondern allein an den Reichsminister der Justiz, und erst die von ihm bekanntgemachte Neufassung ist zur unmittelbaren Geltung und Wirkung im Rechtsverkehr bestimmt. Gleichwohl liest man nun den Art. I Nr. 1 § 2a der ändernden VO., um die Worte „vor dem Inkrafttreten dieser VO." auf die ursprüngliche VO. v. 2. Nov. 1917 beziehen zu können, liest aber die ändernde VO. nicht vollständig, sondern übersieht den Art. II, der eben gleichzeitig mit dem Einschub des § 2a das Datum der ganzen alten Verordnung ändert. Erst nach Vornahme beider Aenderungen gewinnt die Vorschrift den richtigen Sinn, auf den ihre Fassung berechnet ist. Es kann also gar keine Rede davon sein, daß nur die vor dem 2. (oder vielmehr 5.) Nov. 1917 geschlossenen Preisvereinbarungen nachgeprüft und zutreffendenfalls erhöht werden sollten und könnten. Maßgebend ist nicht § 2a der ändernden VO. RGBl. S. 593, sondern nur § 3 der geänderten S. 595. Dazu bedarf es

[1]) Gesetz und Recht, v. 1. Okt. 1919, S. 371.

keiner „authentischen" Auslegung von irgendeiner Stelle, das ergibt sich ohne weiteres aus dem RGBl., wie es vorliegt. Ein Zweifel findet nirgends eine Stütze, es sei denn in dem eigenen Wunsche und Interesse des Zweifelnden.

Geh. Ober-Regierungsrat **Dronke**, vortr. Rat im Reichsministerium der Justiz, Berlin.

Verfassungsfragen. I. Zur Frage der Bestätigung des kriegsgerichtlichen Urteils in dem Verfahren wegen Tötung Liebknechts und Rosa Luxemburg. Das vorerwähnte Urteil, gegen das ein Rechtsmittel zwar nicht gegeben war, entbehrt gleichwohl noch immer der Rechtskraft, da die Bestätigung noch nicht erfolgt ist. Die Frage, ob Bestätigung erfolgt oder nicht, ist auch in politischer Beziehung wichtig; es erscheint daher erklärlich, wenn die in Betracht kommenden Stellen ihre Zuständigkeit für die peinliche Entscheidung zu verneinen bestrebt sind. Die Reichsregierung schiebt die Sache der preußischen Staatsregierung zu, und letztere schiebt sie wieder zurück. Vor kurzem meldete die Tagespresse, daß die preuß. Staatsregierung neben anderen Gründen rein rechtlicher Natur ihre Zuständigkeit deshalb verneint habe, weil es seit dem Inkrafttreten der RV. (14. Aug.) keine Kontingentsgewalt einzelner Länder mehr gebe, eine Kommandogewalt und Verwaltungsbefugnisse den einzelstaatlichen Regierungen nicht mehr zustehen. Ueber die anderen Gründe wird eine Mitteilung nicht gemacht. Man ist insoweit also nur auf Vermutungen angewiesen. Bekanntlich bestimmt nach § 422 MilStrO. der Kaiser, wem das Bestätigungsrecht und das Aufhebungsrecht feldgerichtlicher Urteile zusteht. Das ist in der VO. v. 28. Dez. 1899 (AVBl. 14 S. 282) geschehen; dort hat sich der Kaiser das Bestätigungsrecht teils selbst vorbehalten, teils auf die Kontingentsherren bzw. bestimmte höhere Militärbefehlshaber übertragen. Nach Wegfall des Kaisertums ist diese VO. nicht etwa beseitigt, sondern in Kraft geblieben. Die Kontingentsherren (die Könige von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg) sind ebenfalls verschwunden, ihre Befugnisse sind indes auf die neugebildeten Landesregierungen übergegangen, wie die des Kaisers auf die neue Reichsregierung. Die militärische Kommandogewalt des Kaisers und der Kontingentsherren war staatsrechtlich zwar eigentümlich gestaltet, bildete aber einen Teil der Reichs-(Staats-)gewalt und ist nach Fortfall ihrer Träger den neuen Machthabern in ihrer Gesamtheit, nicht etwa allein dem Kriegsminister, zugefallen. Die Reichsregierung wäre in der Lage, die Ausübung des Bestätigungsrechts neu zu regeln und anderen Persönlichkeiten zu übertragen, sogar nachdem das Urteil ergangen ist; es würde dies nicht gegen Grundsätze des modernen Strafprozesses verstoßen, die Angeklagten würden dadurch nicht schlechter gestellt, denn die neue Stelle muß ja auch die bestehenden Vorschriften (Prüfung der Gesetzlichkeit des Urteils usw.) beobachten. Eine solche VO. wird aber wohl kaum erlassen werden. Ist die Stelle, deren Inhaber das Bestätigungsrecht übertragen ist, nicht mehr vorhanden, so tritt der nächsthöhere, mit der Bestätigungsbefugnis versehene Vorgesetzte ein. Fehlt auch dieser, so ist nicht etwa der betr. Kontingentsherr (es sei denn, daß er ausdrücklich selbst bestimmt ist) zuständig, sondern der Kaiser als oberster Befehlshaber im Kriege, jetzt also die Reichsregierung. Der Kontingentsherr bildet keine Instanz in der Reihe der militärischen Gewalten.

Will man dem nicht beitreten und den Kontingentsherrn, in unserem Falle also die preuß. Staatsregierung, für zuständig halten, dann ist jedenfalls die Rechtslage durch die neue Verfassung geändert. Man kann nicht sagen, daß die Kontingentsherren die anhängigen Sachen noch zu erledigen haben. Gewiß, die Geschäfte der Kontingentsverwaltungen werden durch sog. Abwicklungsstellen bis zur Erledigung weitergeführt. Aber die Ausübung eines Hoheitsrechts, wie das der Bestätigung gerichtlicher Urteile, gewissermaßen im Zustande der Liquidation, ist nicht mehr möglich. Die Kommandogewalt liegt jetzt in den Händen des Reiches. Der Standpunkt der preuß. Staatsregierung erscheint also gerechtfertigt. Die Bestätigung hat durch die gesamte Reichsregierung zu erfolgen, nicht etwa nur durch den Reichswehrminister, es sei denn, daß sie letzterem allein ausdrücklich übertragen wäre.

II. Unzulässigkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts in Prozessen gegen fremde Staaten. Eine wohl nicht beabsichtigte Einwirkung der neuen Verfassung auf einzelstaatliche und völkerrechtliche Verhältnisse finden wir in folgendem Falle. Der preuß. Minister der auswärtigen Angelegenheiten wurde wegen seiner Beziehungen zu fremden Staaten für zuständig gehalten, in Prozeßsachen gegen einen ausländischen Fiskus den sog. Kompetenzkonflikt zu erheben, wenn der Rechtsweg nicht zulässig sein sollte (vgl. DJZ. 1910, S. 808). Art. 78 der Verf. überträgt nun die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten restlos dem Reich, damit ist der preuß. Außenminister beseitigt. Den Kompetenzkonflikt kann nun aber, da es sich um ein preuß. Gesetz handelt, nur eine preuß. Behörde erheben, nicht auch eine Reichsbehörde. Da Preußen also nicht mehr zuständig ist, so ist die Erhebung des Kompetenzkonflikts unzulässig, selbst wenn sie vom preuß. Ministerpräsidenten oder von der gesamten Staatsregierung ausgehen sollte. Auch wenn Erhebung vor dem 14. Aug. schon erfolgt ist, wie z. B. jetzt in den Arrestprozessen gegen den türkischen Staat, wird der Kompetenzgerichtshof die Unzulässigkeit aussprechen müssen, da eine zuständige, mit der Sache befaßte preuß. Behörde nicht mehr existiert. Es wird also wohl ein besonderes Reichsgesetz erlassen werden müssen, welches dem deutschen Außenminister entsprechende Befugnisse, wie dem preußischen, verleiht.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Dr. **Delius**, Berlin.

Eine notwendige Aenderung in der Einkommensteuerveranlagung. Nach § 9 Z. 3 des preußischen Einkommensteuergesetzes wird das Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau bei physischen Personen, die Handelsbücher nach §§ 38 ff. HGB. führen, nach dem Durchschnitt der drei dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Betriebsjahre veranschlagt. Dasselbe gilt von dem Einkommen der Land- und Forstwirte, falls diese eine ordnungsmäßige Buchführung haben (§ 9 Z. 4), sowie bei nicht physischen Personen (§ 9 Z. 6). Diese Bestimmung war schon in normalen Zeiten von zweifelhaftem Wert. Zugrunde liegt der Gedanke, daß für die Steuerpflicht das mutmaßliche Einkommen des kommenden Jahres maßgebend sein soll, daß dieses nur auf Grund des früher erzielten Geschäftsgewinnes geschätzt werden kann und der Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren einen sichereren Maßstab gibt als das zufällige Ergebnis des letzten Jahres. Das wird in der Tat manchmal zutreffen, ebenso oft aber auch nicht. Es ist gar nicht selten, daß ein Unternehmen sich ständig fortschreitend zum Bessern oder Schlechtern entwickelt. Ist von den letzten 3 Jahren das spätere jedesmal besser gewesen als das frühere, so ist es wahrscheinlich, daß das nächste wieder besser ist oder doch dem letzten entspricht, nicht aber dem Durchschnitt der drei Jahre, und umgekehrt. Für den Staat hat die Durchschnittsberechnung einen gewissen Vorteil, insofern er auf ein gleichmäßigeres Ergebnis der Steuereinnahmen rechnen kann, aber das ist schwerlich von großer Bedeutung, da ohnehin bei der großen Zahl der verschiedensten Steuerzahler in jedem einzelnen Jahr ein Ausgleich eintritt, bei größeren Schwankungen im Wirtschaftsleben aber, die sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken, auch die Veranlagung nach dem Durchschnitt von 3 Jahren nicht viel helfen kann. Für den einzelnen ist die Durchschnittsberechnung namentlich dann von Vorteil, wenn in einem Jahr ein Verlust eingetreten ist, und er diesen Verlust mit den Gewinnen der übrigen Jahre bei der Steuerveranlagung verrechnen kann. Andererseits ist es eine Härte, wenn er in ungünstigen Jahren, in denen er ohnehin nur schwer durchkommt, mit Rücksicht auf frühere Gewinne noch hohe Steuern bezahlen muß, und der Einwand, daß er eben aus den früheren Gewinnen Rücklagen für die späteren Steuern hätte machen sollen, ist zwar theo-

retisch berechtigt, praktisch wird aber meist nicht so verfahren, zumal wenn sich die kommenden schlechten Jahre nicht voraussehen ließen.

Es erscheint also zum mindesten recht fraglich, ob bei der kommenden Einkommensteuerreform diese Bestimmung noch aufrechtzuerhalten ist. Für die nächsten beiden Jahre bedeutet sie jedenfalls eine Ungerechtigkeit, die beseitigt werden muß. Zahllose Unternehmen, kaufmännische, industrielle wie landwirtschaftliche, haben in den Jahren 1917 und 1918 hohe Gewinne gehabt, während sie seit dem Kriegsende und der Revolution mit Verlust oder nur mit geringem Gewinn arbeiten. Die Folge der Durchschnittsberechnung wäre, daß diese Unternehmer für das Steuerjahr 1920 nach dem Durchschnitt der Jahre 1917 bis 1919 zu veranlagen wären, also noch sehr hohe Steuern zu bezahlen hätten. Nun werden aber die Gewinne jener guten Jahre in diesem Fall noch durch die verschiedenen Kriegsgewinnsteuern, Vermögenszuwachssteuer und Mehreinkommensteuer, besonders erfaßt, und zwar in einem Maße, wie es früher nicht für denkbar gehalten worden wäre. Dagegen ist an sich sicher nichts einzuwenden, im Gegenteil, die Kriegsgewinnsteuer ist zweifellos eine selten volkstümliche und gerechte Steuer; aber es geht nicht an, diese Gewinne dann noch einmal in den Jahren 1920 und 1921 mit einer Einkommensteuer zu belasten, und zwar einer Einkommensteuer, deren Sätze auch noch sehr erhöht werden sollen. Hat jemand, um ein krasses, aber praktisch sicher mehr als einmal vorkommendes Beispiel zu wählen, 1917 und 1918 je eine Million M. verdient, 1919 aber nichts, so würde er 1920 als Einkommen ein Drittel von 1 000 000 + 1 000 000 + 0 = 666 666 M. zu versteuern haben. Die Höhe der Steuer würde dann bei den zu erwartenden Sätzen vermutlich 200 000 M. weit übersteigen. Von jenen Kriegsgewinnen wären aber dem Unternehmer nach dem Kriegsgewinnsteuergesetz höchstens 200 000 M. geblieben, er müßte also, wenn man die Steuern der drei Jahre zusammenrechnet, mehr bezahlen, als er in den drei Jahren überhaupt verdient hat, wobei vom Reichsnotopfer noch ganz abgesehen ist. Mit andern Worten, eine durchgreifende Kriegsgewinnsteuer führt zu den größten Härten, wenn die von der Kriegsgewinnsteuer betroffenen Einkommen auch noch für die Berechnung der mutmaßlichen Einkommen der späteren Jahre herangezogen werden. Für diese Uebergangszeit muß vielmehr die Durchschnittsberechnung unter allen Umständen beseitigt werden.

Privatdozent Dr. Hueck, Düsseldorf.

Vorschläge zur Danziger Gerichtsverfassung.

Die Loslösung Danzigs vom Deutschen Reich und die Bildung eines Freistaates machen nicht nur eine Staatsverfassung[1]) notwendig, sondern auch eine Abänderung der Gerichtsverfassung.

I. Das Recht. Die bisherigen Gesetze und Verordnungen werden, wenigstens entsprechend, im Freistaat weiteranzuwenden und nur solche Abänderungen vorzunehmen sein, die durch die Abtrennung vom Reich notwendig werden. Die weitere Rechtsentwicklung in Deutschland wird im Auge zu behalten sein und eine Anpassung versucht werden müssen.

II. Die Gerichte. Die Abtretung macht die Errichtung eines besonderen „Obergerichtes" für Danzig notwendig. Gelingt es nicht, das Reichsgericht als oberste Instanz für Danzig zu erhalten, so kann ein Ersatz dafür in Danzig nicht geschaffen werden. Es wird u. a. bei den landgerichtlichen, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf eine Revisionsinstanz verzichtet, und die Revisionen gegen Strafkammerurteile werden an das Obergericht geleitet werden müssen, das auch an die Stelle des Kammergerichts zu treten hat. Außer dem Obergericht wird der Freistaat das Landgericht in Danzig und Amtsgerichte in Danzig, Zoppot, Tiegenhof und Neuteich besitzen.

Ob diesen Gerichten nicht auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen wäre, wird zu prüfen sein, da bei dem geringen Umfange des Freistaates dahin zu streben ist, mit möglichst wenig Behörden auszukommen.

[1]) Loening, Ein Danziger Verfassungsentwurf in S. 832 d. Bl.

III. Die Richter. Die Stellung der Richter bleibt dieselbe, wie sie bisher in Deutschland war. Zur Einführung einer Altersgrenze Stellung zu nehmen, liegt so lange kein Anlaß vor, als Preußen eine solche nicht eingeführt hat.

Die Voraussetzungen für die Anstellung als Richter müssen die gleichen sein wie in Preußen, schon damit eine Freizügigkeit der Richter von Preußen nach Danzig und umgekehrt, die erstrebenswert ist, möglich bleibt. Solange nicht etwa in Danzig besondere Prüfungsbehörden eingerichtet sind, sind Staatsverträge abzuschließen, so daß die Danziger Juristen ihre Prüfungen in Preußen ablegen dürfen. Der Vorschlag, die Richter von der Wählbarkeit in die Bürgerschaft (Volksvertretung) auszuschließen, um sie dem Parteigetriebe zu entheben, ist abzulehnen, da die Richter die Möglichkeit haben müssen, bei der Beratung von Gesetzen die Tätigkeit der Anwälte im Parlament zu ergänzen.

IV. Die Justizverwaltung. In der Justizverwaltung können bei der Kleinheit der Verhältnisse nicht allzu viele Organe übereinander aufgebaut werden. Man wird deshalb Einrichtungen anderer Art zu treffen haben, die daneben ein Mitverwaltungsrecht der Richter gewährleisten und gleichzeitig die Unabhängigkeit der Rechtspflege gegen etwaige außenpolitische Einwirkungen sichern, da solche bei der eigenartigen internationalen Stellung Danzigs versucht werden könnten.

Die Justizverwaltung wird entsprechend der geplanten Verfassung in den Händen des Senates als höchster Landesbehörde liegen müssen. Unter ihm wird ein Gerichtspräsident stehen, der in sich die Befugnisse des OLG.-Präsidenten und LG.-Präsidenten vereinigt.

Der Präsident, der gewählt wird, ist auf Lebenszeit zu bestellen, da ihm nur hierdurch die nötige Unabhängigkeit allen Beteiligten, besonders auch den an der Wahl teilnehmenden Faktoren gegenüber verliehen werden kann.

Die Geschäftsverteilung für die Gerichte sollen Ausschüsse bei den einzelnen Gerichten vornehmen. Diesen soll der Gerichtspräsident angehören. In dem Ausschuß des Obergerichts Danzig sollen außerdem die Senatspräsidenten, in dem des LG. Danzig die Direktoren sitzen. Ferner sollen in beiden Ausschüssen so viel von der Gesamtheit der Richter ihrer Gerichte gewählte Richter Platz haben, wie Senatspräsidenten oder Direktoren in den Ausschüssen enthalten sind. Der Ausschuß des AG. Danzig soll außer dem Gerichtspräsidenten und vielleicht dem aufsichtsführenden Amtsrichter eine Reihe von den Richtern dieses Amtsgerichts gewählte Richter in sich aufnehmen. In den Ausschüssen der übrigen, kleinen Amtsgerichte sollen mit dem Gerichtspräsidenten die Richter dieser Gerichte sitzen.

Was die Ernennung der Richter betrifft, so ist der von den Danziger Mehrheitssozialisten gemachte Vorschlag, die Richter durch die Bürgerschaft wählen zu lassen, abzulehnen, da damit die Richterwahl zum Gegenstand des Parteikampfes gemacht würde. Vielmehr ist entsprechend dem Verfassungsentwurf die Wahl einem Ausschuß zu übertragen, in dem neben Vertretern der Staatsgewalt — Senat und Bürgerschaft — Sachverständige, nämlich ein Mitglied der Anwaltschaft und eine Anzahl von der Gesamtheit der Richter des Freistaates gewählter Richter enthalten sind. Nur wird man auch den Gerichtspräsidenten kraft seines Amtes in diesem Ausschuß Sitz und Stimme geben müssen, da ihm andernfalls jeder Einfluß auf die Besetzung des Gerichts entzogen würde. Dieser Wahlausschuß wird auch den Gerichtspräsidenten zu wählen und die Beförderung und Versetzung der Richter auszusprechen haben.

Die Dienstaufsicht über die Richter wird dem Senat nicht zu übertragen sein, da im Wege der Dienstaufsicht Eingriffe in die Unabhängigkeit der Rechtspflege möglich sind. Als Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Gerichtspräsidenten in Dienstaufsichtssachen wird ein weiterer Ausschuß einzusetzen sein, der aus drei von der Gesamtheit der Richter gewählten Richtern in gehobener Stellung besteht.

Landgerichtsrat Dr. Siegfried Bumke, Danzig.



Ein Redaktionsfehler im neuen Spielkartensteuergesetz. I. Nach § 41 dieses Ges. v. 10. Sept. 1919 (RGBl. S. 1643) bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Reichsminister der Finanzen. Dabei ist § 39 übersehen worden. Dieser bestimmt, daß „gewerbsmäßige Verkäufer von Kartenspielen (§ 12 Abs. 1) die nach diesem Gesetz erforderliche Anzeige bei Vermeidung der im § 22 angedrohten Ordnungsstrafen spätestens drei Wochen nach der Verkündung des Gesetzes zu erstatten haben". Das Gesetz ist am 16. Sept. 1919 verkündet worden (Nr. 180 des RGBl.), § 39 hätte also auch schon am 16. Sept. in Kraft gesetzt werden müssen. Die Bek. des Ministers hätte an sich den Fehler durch früheres Inkraftsetzen des § 39 wenigstens teilweise heilen können; das ist aber nicht geschehen; sie setzt das ganze Gesetz am 1. Nov. 1919 in Kraft (Bek. v. 19. Sept. 1919, RGBl. S. 1706). § 39 war also innerhalb der 3 Wochen nach der Verkündung des Ges. noch nicht wirksam; die Unterlassung der Anzeige während dieser Frist kann nicht bestraft werden. Man wird zwar anzunehmen haben, daß die Anzeigepflicht nunmehr nicht einfach wegfällt, sondern sinngemäß innerhalb drei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfüllen ist; zu einer Bestrafung wegen Unterlassung bietet dann die weite Fassung des § 22 auch ohne Verweisung in § 39 noch immer eine ausreichende Handhabe. Indes ist der eigentliche Zweck des § 39 durch die Art seiner Inkraftsetzung vereitelt worden.

Der Redaktionsfehler ist um so auffallender, als in dem im übrigen ganz ähnlich aufgebauten Zündwarensteuergesetz vom selben Datum (RGBl. S. 1629) der entsprechende § 49 im Gegensatz zum übrigen Gesetz schon mit der Verkündung in Kraft gesetzt worden ist (§ 55).

Referendar Dr. Eylert, Halle.

II. Nach § 39 des Spielkartensteuergesetzes v. 10. Sept. 1919 sollen gewerbsmäßige Spielkartenverkäufer bestimmte Anzeigen der Steuerbehörde binnen 3 Wochen nach der Verkündung des Gesetzes erstatten. Nach dem Willen des Gesetzes soll mithin diese Vorschrift sofort mit der Verkündung des Gesetzes Wirksamkeit äußern. Es wäre deshalb allerdings zweckmäßiger gewesen, den die Inkraftsetzung des Gesetzes behandelnden § 41 ebenso wie § 49 des Zündwarensteuergesetzes dahin zu fassen, daß § 39 des Spielkartensteuergesetzes sofort mit der Verkündung, der übrige Inhalt des Gesetzes aber mit dem vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkte in Kraft tritt. Aber auch bei der jetzigen Fassung wird man den Willen des Gesetzes unschwer erfassen und sich danach richten können. Wenn übrigens das ganze Gesetz nicht, wie in Aussicht genommen war, wenige Tage nach der Verkündung in Kraft getreten ist, sondern erst am 1. Nov. d. J. in Wirksamkeit treten soll, so liegt dies daran, daß die Reichsdruckerei die zur Abstempelung der Spielkarten erforderlichen Stempel erst bis Ende Okt. d. J. liefern kann.

Geh. Regierungsrat Dr. Zetzsche,
vortr. Rat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Die Rechtsgültigkeit der Verordnung über den Treueid der Beamten[1]. I. Durch VO. des Reichspräsidenten v. 14. Aug. 1919 (RGesBl. Nr. 153) ist bestimmt, daß die Reichsbeamten und alle sonstigen öffentlichen Beamten der RVerf. Treue zu schwören haben. Diese Bestimmung hat weite Kreise der Beamtenschaft, die ihrer inneren Ueberzeugung nach monarchisch geblieben sind, mit Beunruhigung erfüllt, und die Frage der Eidesverweigerung und ihrer Folgen gewann praktische Bedeutung.

In der Erörterung traten meist religiöse und ethische Momente in den Vordergrund, oder man zog auch Bestimmungen der durch die Revolution beseitigten altpreußischen Verf. heran, um darzutun, daß die Ableistung des neuen Eides mit älteren Pflichten unvereinbar sei. Es unterblieb aber jede Untersuchung darüber, ob die VO. des Reichspräsidenten vom Standpunkt der jetzigen Rechtsordnung aus rechtsgültig ist, offenbar, weil man dies für selbstverständlich ansah. Dies ist es aber nicht; vielmehr muß die Frage nach der Rechtsgültigkeit der VO. verneint werden, weil die VO., die den Treueid auf die Verf. anordnet, mit dieser Verfassung selbst im Widerspruch steht.

II. In jedem Staatswesen, ohne Rücksicht auf seine Struktur, ist es selbstverständliche Pflicht jedes Beamten, daß er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und sich als Träger öffentlicher Gewalt an die Gesetze des Staates bindet. Wenn es jemand daher mit seinen Anschauungen überhaupt für vereinbar hält, einem bestimmten Staate als Beamter zu dienen, so muß er auch einen Beamteneid, der von ihm Pflichterfüllung und Gehorsam gegenüber den Gesetzen verlangt, ohne weiteres leisten. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn die Verf., die an sich unter den allgemeinen Begriff des Gesetzes fällt, wegen ihrer Bedeutung aus den übrigen herausgehoben wird und der Eid dem Beamten ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, die Verf. zu beobachten, wie dies z. B. für die Kgl. preußischen Beamten vorgeschrieben war (Art. 108 der preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850).

III. Der Beamteneid, den die VO. des Reichspräsidenten vorsieht, geht aber darüber hinaus. Danach sollen die Reichsbeamten nicht nur Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, sondern auch „Treue der Verfassung" schwören, und für alle anderen öffentlichen Beamten wird bestimmt, daß die Worte „Treue der Reichsverfassung" in die Eidesformel aufzunehmen sind.

Treue ist aber nicht gleichbedeutend mit gewissenhafter Beobachtung der Verf. oder mit Gehorsam ihr gegenüber. Treue ist weit mehr als dies; sie erfordert das Einsetzen der eigenen Persönlichkeit für die Person oder den Gegenstand, dem man Treue gelobt hat. Durch einen Treueid auf die Verf. übernimmt der Beamte also auch außerdienstlich die Verpflichtung, für die Grundlagen der Verf. (z. B. die republikanische Staatsform, Art. 1) einzutreten und sich von allen Bestrebungen fernzuhalten, die damit im Widerspruch stehen.

Aus dem Treueid, den der altpreußische Beamte seinem König leistete, zog man mit Recht die Folgerung, daß ein Beamter sich zur Monarchie bekennen müsse (Dienstentlassung im Disziplinarverfahren wegen Betätigung republikanischer Gesinnung), und es ist nicht anzunehmen, daß die jetzige Regierung Bedenken tragen sollte, einem auf die republikanische Verf. geleisteten Treueide eine ähnliche Auslegung zu geben.

IV. Als rechtliche Grundlage der VO., die eine weitgehende Beschränkung der freien Meinungsäußerung der Beamten enthält, wird in der VO. selbst Art. 176 der RV. bezeichnet. Dieser lautet: „Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verf. zu vereidigen. Das Nähere wird durch VO. des Reichspräsidenten bestimmt."

In diesem Art. ist von einem Treueid auf die Verf. nicht die Rede. Der Art. 108 der alten preuß. Verf. bestimmte, daß die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten die gewissenhafte Beobachtung der Verf. zu beschwören hätten, während es im 2. Abs. hieß, daß eine Vereidigung des Heeres auf die Verf. nicht stattfände. Wie hier „Vereidigung auf die Verfassung" gleichbedeutend ist mit dem eidlichen Gelöbnis gewissenhafter Beobachtung der Verf., so muß dies auch bei Auslegung des Art. 176 der neuen RV. gelten.

Wenn die VO. des Reichspräsidenten darüber hinausgehend von den Beamten einen Treueid verlangt, also die Uebernahme der Verpflichtung, die Anschauungen der Verf. auch für das außerdienstliche Verhalten als maßgebend anzuerkennen, so findet sich hierfür in Art. 176 keine Grundlage. Die VO. entbehrt aber insoweit nicht nur der Rechtsgrundlage, sondern sie verstößt auch gegen klare Grundsätze der Verf. selbst, gegen Art. 130, der den Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet, und gegen Art. 118, der jedem Deutschen innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze

[1] Eine Aeußerung über diese wichtige Frage von anderem Gesichtspunkte aus veröffentlichen wir im kommenden Hefte. Die Schriftleitung.

das Recht der freien Meinungsäußerung verbürgt. Satz 2 bestimmt, daß ihn an diesem Rechte kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern und ihn niemand benachteiligen dürfe, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht. Hieraus folgt, daß der Beamte zur Befolgung der einer gesetzlichen Grundlage ermangelnden VO. über den Treueid, auch auf Grund des Anstellungsverhältnisses, d. h. der allgemeinen Beamtenpflichten, nicht veranlaßt werden kann. Die Eidesverweigerung würde sich demnach darstellen als Geltendmachung des in Art. 118 gewährleisteten Rechts der freien Meinungsäußerung, und ein Disziplinarverfahren gegen ihn müßte auf Grund derselben Bestimmung außer Betracht bleiben, weil ihn verfassungsmäßig niemand benachteiligen darf, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

V. Zum Schluß sei noch kurz darauf hingewiesen, daß ein Treueid auf eine Verf. ein Widerspruch mit sich selbst ist. Treue kann man nur einer Person geloben oder einem solchen Gegenstande, der seiner Natur nach unveränderlich ist. Eine Verf. unterliegt aber der Abänderung im Wege der verfassungsändernden Gesetzgebung. Jede Verfassungsänderung macht die Verf. zu einer andern, ohne daß sich hierbei ein Unterschied zwischen grundlegenden Bestimmungen und andern durchführen ließe. Wie in einem monarchischen Staate, in dem die Beamten dem Herrscher Treue schwören, bei jedem Thronwechsel eine Neuvereidigung sämtlicher Beamten auf den Nachfolger vorgeschrieben ist, so müßte jetzt bei jeder Verfassungsänderung eine Neuvereidigung stattfinden, wollte man nicht die Folgerung ziehen, daß der von einem überzeugten Republikaner der Verf. geleistete Treueid für ihn auch dann verbindlich bleiben soll, wenn im Wege der Verfassungsänderung wieder eine Monarchie an Stelle der deutschen Republik tritt.

Amtsrichter Dr. Stroetzel, Berlin.

Die Genossenschaften im Steuerrecht. Sowohl in der letzten Steuergesetzgebung wie in den neuen Steuergesetzentwürfen hat die steuerliche Erfassung der Genossenschaften rechtliche Schwierigkeiten bereitet. Die gesamte Steuergesetzgebung ist in ihrem Aufbau auf die kapitalistische Gesellschaftsform zugeschnitten. Es zeigt sich dies vor allem bei der steuerlichen Belastung der juristischen Personen. Die Heranziehung der Kapitalgesellschaften zur Steuer macht meist keine Schwierigkeiten; anders bei der Heranziehung der Personalgesellschaften der Genossenschaften. Die Steuergesetze, soweit sie keine Sonderbestimmungen für Genossenschaften enthalten, wollen nicht passen. Gewagte Rechtskonstruktionen und Fiktionen sind nötig, um der eigenartigen Natur der Genossenschaften gerecht zu werden. Wo aber die Gesetzgebung der Natur der Genossenschaften besonders gerecht werden will, muß sie Sonderbestimmungen für die Genossenschaften in die Gesetze einfügen, die vielfach den Aufbau des Gesetzes stören. Es sei hier erinnert an die Heranziehung der Genossenschaften zur Einkommensteuer in Preußen, soweit sie mit ihrem Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgehen (§ 1 Ziff. 4 des preuß. EinkStGes. v. 19. Juni 1906). Die Aufnahme solcher Bestimmungen in den Steuer- und Stempelgesetzen ist meist willkürlich und kasuistisch und berücksichtigt vielfach dadurch nur bestimmte Einzelfälle, z. B. die Freistellung der Rückvergütungen und Warendividende im Umsatzsteuergesetz v. 26. Juli 1918 (§ 2 Ziff. 19) oder die Stempelfreiheit gemeinnütziger Baugenossenschaften im preuß. Landesstempelgesetz.

Die Rechtsprechung hat daher vielfach Gelegenheit gehabt, bei der Anwendung der Steuergesetze auf Genossenschaften rechtsgestaltend einzugreifen. Vor allem der in den Steuergesetzen vielfach wiederkehrende Begriff Genossenschaften, die mit ihrem Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgehen (in zahlreichen Einkommensteuergesetzen, vorweg Preußen und TSt. 1 und 10 des RStGes., Fassung v. 26. Juli 1918), hat zu zahlreichen Entsch. Anlaß gegeben, ohne daß sich in der Gesamtheit dieser Entsch. eine Systematik erblicken ließe. Neben den Verwaltungsgerichten haben auch die Obersten Verwaltungsbehörden durch Erlasse den gesetzl. Bestimmungen für Genossenschaften eine bestimmte Auslegung, meist im fiskalischen Interesse, zu geben versucht. Es sei auf einen Erlaß des Reichsschatzsekretärs v. 21. Nov. 1918 zu TSt. 10 RStG. (Geldumsatzsteuer) verwiesen, betr. Heranziehung der Genossenschaften zu dieser Steuer. Genossenschaften sind nach diesem Gesetz grundsätzlich steuerfrei, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt halten. Der Reichsschatzsekretär will nun ein Hinausgehen des Geschäftsbetriebes über den Kreis der Mitglieder schon dann als gegeben annehmen, wenn die Genossenschaft mehr fremde Gelder hereingenommen hat, als zur Befriedigung des gegenwärtigen Kreditbedürfnisses der Mitglieder erforderlich sind. Damit geht der Erlaß über die Rechtsprechung des OVG. im Interesse einer möglichsten Heranziehung der Genossenschaften zur Geldumsatzsteuer noch hinaus. Bei der derzeitigen starken Geldflüssigkeit der Genossenschaften ist mit dieser Auslegung durchweg eine Steuerpflicht der Genossenschaften gegeben. Diese Stellungnahme entfernt sich aber auch weit von dem Grundsatz, daß ein Hinausgehen der Genossenschaft mit ihrem Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder nur dann vorliegt, wenn eine Teilnahme Dritter an denjenigen Zwecken, zu deren Erreichung die Genossenschaft gebildet ist, stattfindet (Fuisting-Strutz, EinkSteuer, 8. Aufl. Bd. I § 1 Anm. 45). Auch die Rechtsprechung des Pr. OVG. zu der Frage, wann eine Genossenschaft mit ihrem Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht einheitlich.

Zu zahlreichen Entsch. hat auch bei der Einkommensbesteuerung der Konsumvereine die Frage geführt, was als Einkommen i. S. des Steuergesetzes bei Konsumvereinen anzunehmen ist, ob der feste Rabatt und Kundengewinn von dem Einkommen abgezogen werden kann. Auch hier besteht eine wechselnde Rechtsprechung. Fest steht heute, daß zum mindesten der Rabatt, auf den die Mitglieder einen festen und unentziehbaren, klagbaren Anspruch haben, abzugsfähig ist (Fuisting-Strutz, § 15 Anm. 22, Entsch. d. Pr. OVG. v. 28. Sept. 1912). Eine Entsch des Pr. OVG. v. 21. Okt. 1916 ist aber entgegen der Entsch. der in Genossenschaftskreisen vertretenen Ansicht nähergekommen, daß jede Rückvergütung auf den Kaufpreis, auch wenn kein statutarisch festgelegter Anspruch der Mitglieder besteht, abzugsfähig ist.

Der Grundsatz der Abzugsfähigkeit der Rückvergütungen bei der Einkommensberechnung der Konsumvereine sollte auch in dem Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916 und 26. Juli 1918 zur Geltung gelangen. Da § 17 des Ges. v. 21. Juni 1916 keine Bestimmung vorsah, sagte der Reichsschatzsekretär die Aufnahme einer Bestimmung in den AusfBest. zu (Strutz, Komm. z. Kriegssteuergesetz S. 342). In § 21 der AusfBest. v. 30. Nov. 1916 fand daher eine Bestimmung Aufnahme, daß als Geschäftsgewinn i. S. des Gesetzes nicht der Teil des Reingewinnes gilt, der als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren anzusehen ist. Der praktische Wert dieser Bestimmung für die Genossenschaften ist aber durch eine Entsch. des Pr. OVG. v. 22. Nov. 1918 illusorisch geworden, weil das Gericht dieser Auslegung der AusfBest. neben dem Wortlaut des Ges. keine rechtliche Kraft zuerkannte. In dem Entw. eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1919 fehlt auch die Aufnahme dieser Auslegung. Die Genossenschaften haben daher für diesen Entwurf die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz verlangt. Folgerichtig hatte das alte Umsatzsteuergesetz v. 28. Juli 1918 und auch der neue Umsatzsteuergesetzentw. in § 2 Ziff. 10 vorgesehen, „daß von der Besteuerung befreit ist der Teil des Umsatzes bei eingetragenen Genossenschaften, die dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, der als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren anzusehen ist".

Auch in den neuen Entwürfen findet sich diese vielfach willkürliche Behandlung der Genossenschaften. Der Entw.

des Reichsnotopfergesetzes ist in seiner Verfassung nur auf Kapitalgesellschaften zugeschnitten. § 17 bestimmt, daß vom Vermögen abgezogen werden darf der Betrag des Grund- und Stammkapitals, bei Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsguthaben. Diese Bestimmung trägt aber der eigenartigen Natur der Genossenschaft keine Rechnung. Das Geschäftsguthaben stellt nur einen geringen Teil der Kapital- und Kreditgrundlage der Genossenschaft dar, wichtiger ist der Geschäftsanteil und die damit verbundene Haftsumme und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht die unbeschränkte Haftpflicht der Genossen. Auch der Reservefonds ist vielfach bedeutender als das eigentliche Geschäftsguthaben. Vor allem der besonderen Natur der Kapitalbasis bei ländlichen Genossenschaften mit den ganz geringen Geschäftsanteilen bzw. Geschäftsguthaben und dem unteilbaren Stiftungsfonds sowie der Konsumvereine mit ihren kleinen Geschäftsanteilen wird diese Bestimmung durchaus nicht gerecht. Die Kapitalgesellschaften sind in diesem Gesetzentwurf besser gestellt als die nichtkapitalistischen Genossenschaften.

Am augenfälligsten wird die Buntscheckigkeit der Behandlung der Genossenschaften in Steuerfragen, wenn man die Landessteuergesetze miteinander vergleicht. Die steuerliche Behandlung ist vielfach weit voneinander abweichend. Es gilt dies vorweg für die verschiedenen einzelstaatlichen Einkommensteuern und vor allem auch für die Einkommen- und Gewerbesteuergesetze. Aber auch, wo sich gleichlautende Bestimmungen in den Einzelstaaten finden, weichen die verschiedenen Verwaltungsgerichte dieser Staaten in der Rechtsprechung weit voneinander ab.

Etwas Besserung wird ja der Uebergang der wichtigsten Steueraufgaben in die Hände des Reiches bringen, doch wird es nötig sein, auch die Reichssteuergesetze möglichst in Einklang bez. der Heranziehung der Genossenschaften zu bringen. Es wird dann weiter Aufgabe des Reichsfinanzhofes sein, durch seine rechtsgestaltende Rechtsprechung eine gleichmäßige Behandlung der Genossenschaften im ganzen Reich sicherzustellen. Dazu gehört aber eine genaue Kenntnisnahme der eigenartigen Rechtsnatur der Genossenschaften. Schon Art. 156 der neuen Reichsverf. hebt die Genossenschaften deutlich von allen anderen privatkapitalistischen Gesellschaftsformen heraus, wenn er sagt „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern".

Gerichtsassessor Dr. Meyer, Charlottenburg,
Sekretär des Allg. Deutschen Genossenschaftsverbandes.

Die städtische allgemeine Wehrpflicht. In den nach den Friedensbedingungen der Entente an Polen abzutretenden Gebieten haben verschiedene Städte eine allgemeine Wehrpflicht einzuführen versucht. Gemäß § 11 der Städteordnung ist von den gesetzgebenden Organen der Städte ein Ortsstatut beschlossen worden, wonach zum Schutze der Stadt gegen innere Unruhen von spartakistischer oder polnischer Seite alle Bürger in bestimmt abgegrenztem wehrpflichtigen Alter zu Bürgerwehren einberufen werden. Diesen in ihrer Bewaffnung und Betätigung einer Polizeitruppe ähnlichen Organisationen ist von dem Reichswehrminister in einem Erlasse v. 25. April 1919 weitgehende Unterstützung aus Reichsmitteln zugesagt worden.

Als rechtliche Grundlage für das die städtische allgemeine Wehrpflicht anordnende Ortsstatut kommt § 68 KommAbgGes. in Frage. Nach ihm können die Steuerpflichtigen durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden (Abs. I). Aus § 68 ist jedoch kein so weitgehendes Verfügungsrecht der Städte über ihre Steuerzahler herzuleiten. Wenn die „Begründung" des KommAbgGes. zu den Handdiensten auch Nachtwachen rechnet (vgl. auch OVG. in v. Kamptz E. I, 208 u. 213), so kann ein allgemeiner Zwang zu militärischer Betätigung, wie sie die Unterdrückung innerer Unruhen mit sich bringt, durch städtische Gesetzgebung nicht geschaffen werden.

Auch aus dem Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen gemäß § 10 II. 17 ALR., § 6 des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 ist ein derartiger Eingriff in die persönliche Freiheit, wie ihn die Wehrpflicht mit sich bringt, nicht herzuleiten. Der einzige gangbare Weg wäre folgender:

In Städten, welche gemäß § 1 des BZG. v. 4. Juni 1851 in Belagerungszustand erklärt sind, könnte nach § 4 Abs. I Satz 2 der Militärbefehlshaber den Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden eine Anordnung auf Erlaß einer VO. betr. allgemeiner Bürgerwehrpflicht erteilen. Für diese Anordnung ist der betr. Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich. Die Einführung allgemeiner Wehrpflicht durch Stadtgesetz aus eigner Macht würde ein unberechtigter Eingriff in das Gesetzgebungsrecht des Reiches sein.

Die finanziellen Lasten: Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge, welche die städtische Wehrpflicht mit sich bringt, können die Gemeinden nicht tragen. Wenn die Kosten aber, wie der Erlaß des Reichswehrministers in Aussicht stellt, vom Reiche übernommen werden, dann sollte das Reich auch die Verantwortungsfreudigkeit besitzen und selbst auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht Einberufungen vornehmen, welche die nötige Gewähr für die Aufrechterhaltung der Allgemeinen Ordnung bieten. Dann werden auch die begründeten Bedenken, ob die städtischen Bürgerwehren Anspruch auf völkerrechtliche Anerkennung haben, ihre Angehörigen also nicht als Franktireurs behandelt werden dürfen, gegenstandslos.

Gerichtsassessor Dr. Waschow, Bromberg.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 13 Jg. Nr. 16—18: Sauerländer, Z. Widerlegung d. Rechtsquellenlehre. Zschaler, Z. Unterschied v. Ausbietungsgarantie u. Bürgschaft. Hüfner, Streikrecht u. Koalitionsrecht d. Beamten? Langenbach, D. VO. üb. Lohnpfändung v. 25. Juni 1919. v. d Pfordten, Beschränkg. d. Zugangs z. jurist. Laufbahn. Miltner, Justizreformen. Nawiasky, D. Zustimmg. d. preuß. u. d. bayr. Landtages z. Friedensschluß. Oertmann, Schiedsrichter u. staatl. Recht. E. Entgegnung. Mettgenberg, D. dtsche. Auffassg. v. Völkerrecht i. d. Reichsverfassg. Niemeyer, Kassa geg. Faktura. Verzug i. d. Uebersendg. d. Faktura b. vereinbarter Lieferfrist. Ebner, Unmöglichkeit d. Leistung b. Anzeigenvertrag. Dienstfertig, Ueb. d Beruf unserer Zeit z. Gesetzgebg.

Annalen des Deutschen Reichs. 51. Jg. Nr. 7: Pfister, Verhältniswahl ohne Wahlvorschläge. Bornhak, D. allgemeine Stimmrecht b. Gemeindewahlen i. Auslande. Böhm, D. finanz. Beziehg. zw. Bayern u. d. Reich auf staatsrechtl. Grundlage. Hamburger, Verlust d. Parlamentsmitgliedschaft aus Gründen, d. i. d. Person d. Abgeordneten liegen. Wanner, Ueber d. Beschäftigungsverhältnis i. Krankenversicherungsrecht.

Archiv f. d. zivilist. Praxis. Bd. 118 H. 1: Jung, Rechtsregel u. Rechtsgewissen. E. Untersuchg. üb. d. Grundlagen d. Rechtsgeltung.

Gesetz u. Recht. 20. Jg. H. 18: Friedrichs, Kulturämter. Bornhak, D. Enteignung d. Hausvermögens d. Koburger.

D. Recht. 23. Jg. Nr. 15/16: Fuld, D. Vorkriegsverträge u. d. Friedensvertrag. Dietz, D. Schöffengericht u. s. Zuständigkeit Allfeld, D. Rechte e. Vorbenutzers e. Warenzeichens Ebbecke, Uebersendg. u. Uebereignung b. Kaufgeschäft Stumpf, Z. VO. z. Schutz d. Kriegsteilnehmer geg. Zwangsvollstreckgn.

Recht u. Wirtschaft. 8. Jg. Nr. 10: Fuchs, D. gesellschaftskundl. (soziolog.) Rechtsgestaltg. u. d. §§ 829 u. 831 BGB. Wolzendorff, Recht, Politik u. Polizei. Langenbach, D. VO. üb. Lohnpfändg. u. d. Gehaltsschiebungsverträge.

Dtsch. Rechtsanwalts-Zeitung. 16. Jg. Nr. 9: Wassermann, Anwaltschaft u. Tarifvertrag. Altschul, Verleihung d. Notariats a. alle Rechtsanwälte. Schönberg, Erstattungsfähigkeit vereinbarter Gebührenzuschläge. Varnhagen, Steuerl. Behandlg. d. Ansprüche a. d. Witwen- u. Waisen-Kassen d. dtsch. Rechtsanwälte.

Die gemeinnütz. Rechtsauskunft. 4. Jg. Nr. 12: Hüttner, D. Aufgaben d. Rechtsauskunftsstellen gegenüb. d. heimkehrend. Kriegsgefangenen. Josef, Unlauterer Wettbewerb i. Versicherungsgewerbe. Kade, D. Zukunft Deutschl.

Dtsche. Richterztg. 11. Jg. Nr. 15—18: de Niem, E. Gefahr d. Richterstandes. Böger, Sind d. Frauen z. Mitwirkg. i. d. Rechtspflege zuzulassen? Hüster, Tatbestand u. Prozeßakten. Bartsch

v. Sigsfeld, Erfreuliche kleine Anfänge. Kübel, D. österr. Gesetz üb. d. richterl. Gewalt. Merkl, D. Recht i. Lichte seiner Auslegung.

Akadem. Rundschau. 7. Jg. H. 11: Schwarzenberger, Ueb. d. Organisation d. akadem. Studiums d. Rechts- u. Staatswissenschaften i. Dtschl. Reichel, Rechtslehrer als Richter.

Die Neue Zeit. 37. Jg. Bd. 2 Nr. 26: Staudinger, Sozialisierg. d. Wirtschaft. Guske, Z. Reform d. Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Histor. Zeitschrift. 3. Folge. Bd. 24 H. 2: Täubler, Röm. Staatsrecht u. röm Verfassungsgeschichte.

Sozialistische Monatshefte. 25. Jg. H. 19—20: Cohen, D. erste Verfassung d. dtsch. Republik. Peus, Verhältniswahl m. Persönlichkeitswahl.

Gerichtshalle. 63. Jg. Nr. 37—40: Scharfmesser, Lebensmittelkartenbetrug. Höfler, Wichtige Neuerungen auf d. Geb. d. Militärstrafverfahrens. Sternberg, D. österr. u. d. tschechoslowak. Gesetz üb. d. Herabsetzg. d. Altersgrenze d. Minderjährigk. Haber, Ueb. Naphthaverträge.

Gerichts-Zeitung. 70. Jg. Nr. 29—32: Abel, Z. Behandlg. d. gewerbl. Rechtsschutzes i. d. auf d. Geb. Oesterreichs entstandenen Nationalstaaten. Lohsing, Besteht f. d. Beschuldigten e. Verpflichtung z. Amtsverschwiegenheit? Goedicke, Exekutionstitel d. Nationalstaaten. Schreiber, E. internat. Währungsverband als Ausweg aus d. Teuerungsnot. Neumann, Darf d. Einzelrichter Erhebg. durch d. Untersuchungsrichter pflegen lassen? Swoboda, Entwicklg. u. Begriff d. Enteignung. Wolff, D. derzeitige Dispensationspraxis b. Ehehindernis d. Ehebandes. Kastner, D. Verweisg. v. Straffällen vor d. Untersuchungsrichter i. vereinfachten Verfahren.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 37. Jg. H. 6: Schöndorf, Aus d. Praxis d. Ob. Gerichtshofs. Kraus, Z. Anwendg. d. Lehre v. d. Schuldübernahme.

Schweiz. Juristen-Zeitung. 16. Jg. H. 2—3: Huber, Rechtl. z. d. „3 gerechten Kammachern". Zürcher, D. Entw. e. Schweiz. Strafgesetzbuches v. 23. 7. 1918. Wieland, Z. Spruchpraxis d. ob. Gerichtsinstanzen i. d. Schweiz. Meyer-Wild, Z. Zurückbehaltungsrecht d. Anwalts a. d. Akten d. Klienten. Reichel, Ungerechtfertigte Bereicherung b. vollmachtlosem Vertragsschluß.

Rechtsgeleerd Magazijn. 38 Jg. Afl. 3/4: Du Mosch, „C. F."-en „C. J. F."-Contracten. van der Heyden, De definitie der naamlooze vennootschap. Drucker, Onrechtmatige daad, naar aanleiding van het arrest van den Hoogen Raad van 31. 1. 1919. Drucker, Overzicht der Engelsche Wetgeving gedurende de jaren 1917 en 1918.

Tydschrift voor Rechtsgeschiedenis. Deel 1 Afl. 3: van Kuyk, Levend Volksrecht. de Blécourt, Aanteekeningen over Marken. van Kan, De verwachting des volks in 1789 ten aanzien van de codificatie. Nap, Heredium en Hortus in de Twaalf tafelen. Meyers, Utgegeven en onuitgegeven Rechtspraak van den Hoogen Raad en van het Hof van Holland, Zeeland en West-Friesland.

Svensk Juristtidning. 4. Jg. 1—5: Eliel Löfgren, D. skandinav. Gesetzgebg. u. ihre Zukunftsaufgaben. Birger Ekeberg, Jul. Lassen und Fredrik Stang, Nekrologe üb. Tore Almén. Hjalmar Westring, Ueb. d. Revision unseres allg. GB. Albert Koersner, Ueb. d. Klausel „waggonfrei". Viggo Bentzen, Lebensversicherungsrechtl. Probleme. Ivar Afzelius, Z. 11. nord. Juristentag. Francis Hagerup, D. nord. Juristentage. Jul. Lassen, E. nord. BGB. Johan C. W. Thyrén, E. spanische Kritik d. schwed. Entw. z. StrGB. R. A. Wrede, D. InstanzenO d. finnländ. Entwürfe z. Prozeßreform. Johan C. W. Thyrén, Nekrolog üb. Franz v. Liszt.

Iherings Jahrbücher f. Dogmatik d. bürg. Rechts. Bd. 69. H. 1—3: Ebbecke, Grenzen d. Auslegung b. Rechtsgeschäften. Jung, Erörtergn. z. dtsch. bürgerl. GB. u. zu d. Zivilgesetzentw. Ungarns und Bulgariens.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 24. Jg. Nr. 8—9: Herse, Vorschläge z. Reform unserer Patentrechtsprechg. Müller, Beiträge z. Philosophie d. Patentrechts. Starck, 2 Fragen aus d. Patentrecht. Ohnesorge, Gedanken z. Anschluß Dtsch.-Oesterr. i. patentrechtl. Beziehg.

Zeitschrift f. Industrierecht. 14. Jg. Nr. 15—18: Dunkhase, D. Erfordernis d Begründg. d. Einspruchs i. Patenterteilungsverfahren. Rosenthal, D. Feststellg. d. Verwechselungsfähigkeit v. Warenzeichen.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 15. Jg. Nr. 16—18: v. d. Pfordten, D. Denkverstoß als Revisionsgrund. Zeiler, Vereinfachte Lösung v. Rechtswirren. Wassertrüdinger, Wohnungsnot u. Zwangsmiete i. Bayern. Müller, D. Immunität d. Landtags-Abgeordneten. Ziegler, D. Rechtszug b. Beschwerden geg. Polizeiverfg. Müller, D. Frau als Vormund üb. Minderjährige. Schneider, D. Novelle z. § 323 d. ZPO. (lex Taucher). Erhard, D. Verfahren in Militär-versorgungssachen.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen in Bayern. 56. Jg. Nr. 7: Vogg, Ueberbauungen. Schanz, D. Wiederkaufsrecht d. gemeinnützigen Siedelungsunternehmungen. Kößler, Anrechnung auf d. Pflichtteil.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 30. Jg. Nr. 8: Levin, Z. Frage d. Bindung d. Ehegatten durch Errichtg. e. gemeinschaftl. Testamentes. Klein, Zu BGB. § 1433.

Zeitschrift f d freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung i. Württemberg. 61. Jg. Nr. 8/9: Josef, Streitfragen a. d. freiw. Gerichtsbarkeit. Schmid, Wohnort i. Sinn d. § 1637 RVO. v. Wider, Ueb. bedingte Verurteilg. statt bedingter Begnadigung u. d. künftige Jugendgericht.

Bank-Archiv. 18. Jg. Nr. 24 — 19. Jg. Nr. 1: Kaemmerer, D. Gespenst d. Devalvation. Byk, D. Steuerumgehung i. Entw. d. Reichsabgabenordnung. Deumer, D. Wirkung d. Vermögensabgabe u. d. Kapitalertragsteuer a. d. Effektenmarkt, insbes. d. Pfandbriefmarkt. Waldschmidt, Bemerkgn. z. d. Gesetzentw. bt. Betriebsräte. Pohl, D. Tiefstand d. dtsch. Valuta. Ursachen u. Heilmittel. Schlesinger, D. Zukunft d. Frankfurter Börse. Goßler, D. Betriebsratsgesetz u. d. Oberbeamten i. Bankgewerbe.

Hanseat. Rechts-Zeitung. 2. Jg. Nr. 9. Mittelstein, D. dtsch. Schiffahrt u. d. Friedensbedingungen. Schroeder, Gläubigersicherung durch Uebergabe v. Versicherungsscheinen Inhülsen, Engl. Entscheidungen. Wüstendörfer, Tatsachen u. Normen d. Seeschiffbaues Meinhof, D. Brandschaden-Hilfs Verein d. Amtes Rügenwalde. Mittelstein, D. Institut Intermédiaire International u. sein erstes Bulletin. Bruck, Versicherungswissenschaftl. Verein i. Hamburg.

Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. Bd. 82. H. 1/2: v. Gierke, K. Lehmann. Bartsch, Vorschläge z. Reform d. österr. Urheberrechts. Cohn, D. Nichtigkeit e. A.-G. Maas, Z. Haftg. d. Exporteurs b. Berechng. e. Einkaufskommission. Adler, Rechtsvereinheitlichung, Aktienreform, Staatsaufsicht u. Behörden i Oesterr.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 12. Jg. H. 4/6: Lysinki u. Seyffert, D. Analyse u. Konstitution d. Werbemittel. Hartmann, D. Warenzeichen. Organisation der Werbeforschung u. d. Werbeunterrichts.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 11. Jg. Nr. 9—12 Sperling, D. Loslösung d. Jugendfürsorge v. d. öffentl. Armenpflege. Breme, Aussetzung i Fürsorgeerziehungsverfahren durch d Beschwerdegericht u. Ueberwachung während d. Bewährungsfrist durch d. Vormundschaftsgericht. Hagemann, Rechtsfragen infolge nichtverzinslicher Anlegung v. Mündelgeld. Backhausen, D. Verhandlgn. üb. d. Fürsorgeerziehg. i. d. dtsch. Nationalvers. am 17. 7. 19. Josef, Zwangsbefugnisse d. Vormundschaftsgerichts. Werneburg, Z. Beistandschaft d. BGB.

Zeitschrift d. Dtsch. Notarvereins. 19. Jg. H. 9—10: Weyrauch, D. Ehegüterrechtsvertrag i. d. Notarpraxis. Bourier, Z. Frage d. Teilungspfleger. Ricks, Beschleunigung d. Arbeitserledigung i. Grundbuchamte. Meyer, Der Realkredit i. d. „neuen Zeit". Ostermeyer, Eingabe an d. Justizminister nebst Entw., betr. Aenderung d. Pr. GKG. u. GO. f. N.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 40. H. 6: F. v. Liszt †, I. v. R. v. Hippel; II. v. K. v. Lilienthal. Sontag, Kriminalrechtl. u. kriminalpsycholog. Kriegserfahrungen. Heims, Z. Lehre v. Schuldbegriff. Meyer, Z. Frage d. Abschaffg. d. Standgerichte i. militärgerichtl. Verfahren.

D. Gerichtssaal. Bd. 87. H 2 u. 3: Finger, Franz v. Liszt. E. Gedenkblatt. Binding, Seltsame Vorschläge z. e. neuen Verderbnis d. Lehre wie d. gesetzgeberisch. Behandlg. v. Vorsatz, Fahrlässigkeit u. Irrtum. Ertel, Ohne Veränderg. d. bestehenden Gesetze können die Resultate d. Schwurgerichte nennenswert verbessert werden. Oetker, Die Rehabilitation Verurteilter u. d. österr. Ges. v. 21. 3. 1918 üb. d. Tilgung d. Verurteilg.

Preuß. Verwaltungs-Blatt. Bd. 40. Nr. 45—52: Hofacker, Z. Baufreiheit. Kellner, D. Privatinteresse als Ausschließungsgrund f. d. Stimmrecht e. Mitgliedes d. Selbstverwaltungskörperschaften. Schmidt, D. Entwurf e Gesetzes üb. d. Sozialisierg. d. Elektrizitätswirtschaft. Schröder, Organisation d. Schleichhandelbekämpfg. Troitzsch, D. Entw. e. Vergnügungssteuerges. Vogels, D. Reisekostenentschädg. d. Kommunalbeamten. Wolzendorff, Grundsätze d. Polizeiorganisation i. Volksstaate. Lange, Wohnungssteuer u. Wohnungsluxussteuer. Schmook, Wirkungen d. Friedensvertr. auf d. Veranlag. d. Einkom m.- u. d. Erg.-Steuer, d. Besitzsteuer u. d. Kriegsabgabe. Müller, D. Bedeutg. d. neuen Erbbaurechts f. d. Gemeinden.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungs-Beamte. 27. Jg. Nr. 23—27: Karger, D. Rechtmäßigkeit d. Erhebg. d. Gas- u. Elektrizitäts-Aufgeldes f. Mehrverbrauch. Adametz, D. Finanzwirtschaft d. Kreise. Cremer, D. Berufung d. Laien z. Richteramt. Horstmann, GehaltsO. nach Altersstufen. Bornhak, D. Streikrecht d. Beamten. Kaisenberg, D. Recht d. Landarbeiter auf Selbstversorgung.

Annalen f. soz. Politik u. Gesetzgebg. Bd. 6. H. 5 u. 6: Thoma, Dtsche. Verfassungsprobleme. Vershofen, Parlament u. Sachverständigenkammern. Natorp, Soz. Erneuerung. v. Beckerath, Probleme industriewirtschaftl. „Sozialisierung", mit bes. Berücks. d. Sozialisierungsges. u. d. geplanten Sozialisierg. d. Kohlenbergbaues. Günther, Weitere Fortschritte d. Sozialgesetzgebg. i. Dtschl. Jastrow, D. Kapitalertrag-Steuer.

Soz. Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 28. Jg. Nr. 47—29. Jg. Nr. 1: Heyde, D. Gesetzentw. üb. Betriebsräte. Francke, D. Organisation d. Arbeit i. Völkerbund. Gruner, D. Arbeiter-Gewinnbeteiligung Francke, D. Sozialpolitik i. d. Reichsverfassg.

Die Arbeiter-Versorgung. 36. Jg. H. 26—27: Hoffmann, Z. Uebertritt Weiterversicherter i. e. niedrigere Klasse od. Lohnstufe. v. Aufseß, Kriegsdienstbeschädigung u. Kriegszulage. Jaeger, D. Krieg i. Verwaltg. u. Rechtsprechg. d. dtsch. Sozialversicherg. Reindl, Forderungsübergang nach § 1542 RVO.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. 7. Jg. H. 8: Müller, Z. Gesetz üb. Landkrankenkassen, Kassenangestellte u. Ersatzkassen v. 28 6. 1919 (RGBl. S. 615). Lehmann, Willenserklärungen u. Rechtshandlungen nach d. RVO. u. d. AVG.

Ortskrankenkasse. 6. Jg. Nr. 19: Schröder, Gesetzentw. üb. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge. Elster, Reichsnotopfer u. Krankenkassen. Dersch, Neuregelung d. Angestelltenausschüsse b. Krankenkassen.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 15. Jg. Nr. 15—17: Hoffmann, Ausbildsweise Gewährg. d. Kassenleistgn. Werneburg, D. Verhältnis zwisch. Unfallrenten u. and. Renten u. Ansprüchen d. RVO. v. Frankenberg, D. Beweisaufnahme i. Versicherungssachen.

Steuer-Archiv. 22. Jg. Nr 19: Keding, D. ReichsabgabenO. Reinert, D. Gemeinde-Einkommensteuer nach d. Notgesetz v. 4. 6. 19. Bartels, Z. Abzug d. Hypothekenzinsen v. Grundbesitzeinkommen.



Europ. Staats- u. Wirtschafts-Zeitg. 4. Jg. Nr. 34/37: Simons, Aussichten d. Völkerrechts nach d. Weltkriege. Gaus, Resümee d. Friedensvertr. v. Versailles. Kraus, D. dtsch. Völkerbundsvorschläge u. d. Pariser Völkerbundsatzung. Verdroß, Friedensbedingungen f. Deutschösterr. v. Keller, D. dtsch. Kriegs- u. Zivilgefangenen i. Weltkrieg.

Wirtschaftsdienst. 4. Jg. Nr. 36: Wehberg, D. Bestimmgn. d. Friedensvertr. üb. d. Kieler Kanal. Schrader, Sozialisierg. d. Elektrizitätswirtsch.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 9. Jg. Nr. 14 bis 16: Friedrichs, D. heutige Recht d. Gemeindesparkassen. — Rechtsverhältnisse d. Feuerwehr. Moshart, D. Rechtsverhältnisse d. Feuerlöschwesens in Bayern. Seidel, D. Feuerlöschwesen in einzelnen dtsch. Gliedstaaten.

Oesterr. Zeitschrift für öffentl. u. private Versicherung. 9. Jg. H 1—2: D. gegenwärtige Stand u. d. Reform d. Pensionsversicherung. Vatke, Z. Verstaatlichg. d. Feuerversicherungswesens. Mumelter, Angleichg. d. dtsch.-österr. Arbeiterversicherg. a. d. Deutschlands. Vogel, D. Verwirkungsklausel d. dtsch. Versicherungsvertragsgesetzes i. Lichte d. § 278 BGB. Hoffmann, D. Weiterversicherg. krankenversicherungspflicht. Personen. Werneburg, Versicherungsgesellschaft u. Hypothekengläubiger. Gottschalk, Einheitl. Versicherungsverhältnis trotz Vorhandenseins mehrerer Versicherungsscheine.

Niemeyers Zeitschrift f. Internat. Recht. Bd. 28. H. 1—4: Sell, Geschichte Griechenlands während d. Krieges. Falcke, D. Friedensblockade. v. Hippel, Strafverfolgung dtsch. Fabrikanten i. d. von Frankreich u. Belgien besetzt. linksrhein. Gebiet. Josef, Zwischenstaatl. Privatrecht i. d. freiw. Gerichtsbark., insbes. s. Beeinflussung durch d. Krieg. Sperl, Internat. BergeO., e. Rechtsproblem d. Völker. Laun, Schücking üb. d. Völkerbd. Eickhoff, Deutschl. u. d. „Werk vom Haag". Wittmaack, D. Schweiz u. d. Rheinschiffahrtsverträge.

Zeitschrift f. Schweiz. Recht. 60. Bd. H. 3: Aeby, Application et Réformes du Régistre foncier suisse dans les régions agricoles. Lotz, D. Recht d Ehemannes a. eingebrachten Frauengut i. System d. gesetzl. Güterstandes. Wieland, D. Volkswirtschaftslehre als jurist. Studien- u. Prüfungsfach.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Sämtl. Kriegs- u. Uebergangs-Gesetze, -VO. u. -Bkm. . . . u. Anh.: Preuß. Ausf.-Best. . . . hrsg. v. d. Redaktion d. Dtsch. RGB. f. Industrie, Handel u. Gewerbe. Bd. 6. Abgeschl. am 30. 6. 19. Berlin, Verl. d. Dtsch. RGB. f. Industrie, Handel u. Gewerbe. Geb. M. 30.

Entsch. d. RG. i. Zivils. N. F. Bd. 45. (Der ganzen Reihe 95. Bd.) Leipzig, Veit & Co. Geb. M. 10.

Jahrbuch f. Entsch. d. Kammergerichts i. Sach. d. freiw. Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- u. Strafsachen. 51. Bd. (N. F. 32. Bd.) Berlin, Vahlen. M. 13.

Pabst, M. 300 Rechtsfälle aus d. Gebiete d. Prozeß-, Privat-, Strafrechts u. d. öff. Rechts. Bd. 1: Prozeßfälle u. Fälle aus d. öff. Recht. Berlin, Heymann. M. 3.

Grueber, E. Einführg. i. d. Rechtswissenschaft . . . 5., neu bearb. Aufl. Berlin, Springer. M. 8,60.

Brunner, H. Grundzüge d. dtsch. Rechtsgeschichte. 7. Aufl. nach d. Tode d. Verf. besorgt v. E. Heymann. München, Duncker & Humblot. Geb. M. 15.

Keysser, A. Recht u. Juristen im Spiegel d. Satire. T. 1. 2. (Kulturbilder aus d. Rechtsleben. Bdch. 1.) Rothenfelde, Holzwarth. Geb. M. 9,40.

Bürgerliches Recht.

Franz, F. Mnemotechnik i. BGB. . . . 3., stark veränd. u. erw. Aufl. Berlin, Liebmann. M. 4,50.

Stern, K. D. neue MieterschutzVO. nebst verwandt. VO. 3. erw. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 5.

Kauffmann, R. D. Einfl. v. Brennstoffknappheit u. Brennstoffteuerung a. d. Mietsverhältnis. Berlin, Springer. 1919. M. 1,50.

Mez, C., u. Rummler, K. Haftpflicht b. Hausschwamm u. Trockenfäule. Berlin, Spielmeyer. M. 2,40.

Glaß, O., u. Scheidt, A. D. Erbbaurecht. VO. v. 15. 1. 1919. Berlin, Heymann. M. 20.

Schreiber, H. D. Elektrizität i. Recht u. Wirtschaft. . . . Bd. 2. Leipzig, Breitenstein. M. 12.

Lohn u. Gehalt bei Streiks u. anderen Arbeitshindernissen. Hrsg. v. d. Aeltesten d. Kaufmannschaft v. Berlin. Berlin. M. 0,60.

Werneburg, H. Streik, Aussperrung (Boykott) u. Lieferungsverträge. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen. Nr. 304.) Berlin, Simion. M. 1,40.

Reineke: D. VO. üb. Familiengüter v. 10. 3. 1919 mit d. dazu ergang. Materialien. Münster, Schöningh i. Komm. M. 2,30.

Klob, Th. Selbstanmeld. v. Patenten u. Schutzmarken i. In- u. Auslande. 3. Aufl. Leipzig, Leiner. M. 10.

Handelsrecht usw.

Kleine, F. Rechtsprechg. i. Genossenschaftswesen. Berlin, Vereinig. wissensch. Verleger. M. 5.

Zivilprozeß usw.

Siméon, P. Lehrb. d. freiw. u. streitig. Gerichtsbark. Neubearb. v. A. David. 9. neubearb. Aufl. 1. Bearb. nach d. Tode d. Verf. (Siméon: Recht u. Rechtsgang i. Dtsch. Reiche. Bd. 2.) Berlin, Heymann. Geb. M. 36.

Schulz, F. D. Rechtfertigungslast. Altona, Köbner & Co.

Rittmann, O. D. dtsche Gerichtskostengesetz v. 18. 6. 1878. Handausg. . . . 3. Aufl. Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 4.

Wagner, F. Bureaubuch d. Rechtsanwalts u. Notars. 13., veränd. Aufl. Berlin, Heymann. M. 26.

Strafrecht usw.

Entsch. d. RG. i. Strafs. Bd. 52. Leipzig, Veit & Co. Geb. M. 10.

Schwarz, O. G. Strafrecht, Strafprozeß. 10. u. 11. Aufl. Berlin. Heymann. M. 15.

Grosch, A. StrGB. f. d. Dtsche. Reich v. 15. 5. 1871 mit e. Anh. v. wicht. Best. d. Gerichtsverf.-Ges. u. d. StrPO Z. Gebrauch f. Polizei-, Sicherheits- u. Kriminalbeamte. 3. Aufl. München, Schweitzer. Geb. M. 6,75.

Kern, E. D. Aeußerungsdelikte. Tübingen, Mohr. M. 6,30.

Kißler, O. D. Beschimpfg. Verstorbener. (Strafrechtl. Abhandlgn. H. 199.) Breslau, Schletter. M. 5,40.

Löwenstein, E. M. D. Bekämpfung d. Konkubinates i. d. Rechtsentwicklg. (Strafrechtl. Abhandlgen. H. 200.) Breslau, Schletter. M. 3,60.

Geiger, Th. D. Schutzaufsicht. (Strafrechtl. Abhandlgn. H. 200.) Breslau, Schletter. M. 3,60.

Organisation d. Justiz u. Strafverfahren. 2 Vorträge v. F. Engel u. A. Löffler. Wien, Manz. M. 3.

Allfeld, Ph. Fälle a. d. Strafprozeßrecht z. akad. Gebr. Leipzig, Erlangen: Deichert. M. 3,60.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Jellinek, G. Allg. Staatslehre. 3. Aufl. unt. Verwertg. d. hs. Nachlasses durchgesehen u. erg. v. W. Jellinek. Anastat. Neudr. d. Ausg. v. 1914. Berlin, Springer.

Ablaß, B. Des Dtsch. Reiches Verfassg. Berlin-Zehlendorf-W., Kalkoff. M. 5.

Poetzsch: Handausg. d. Reichsverfassg. v. 11. 8. 1919. Berlin, Liebmann. M. 5,50.

D. Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. Aug. 1919. Textausg. m. Sachreg. M. e. Einl. v. E. Zweigert. (Sammlg. dtsch. Gesetze. 43.) Mannheim, Berlin, Leipzig: Bensheimer. Geb. M. 2.

Hatschek, J. Institutionen d. dtsch. u. preuß. Verwaltungsrechts. Leipzig, Erlangen: Deichert. M. 18,50.

Jellinek, G. System der subjektiven öffentl. Rechte. 2. Aufl. Anastat. Neudr. d. Ausg. v. 1905. Tübingen, Mohr. M. 12,60.

Petrin, L. Leitfaden d. Verwaltungsverfahrens Wien, Gerold. M. 8.

Müller, M. D. Recht d. Angestellten während d. wirtsch. Demobilmachung. Berlin, Haber. M. 6,60.

Rohrbeck, W. Kommentar z. Reichstarifvertrag f. d. Angestellten d. privat. Versicherungsunternehmgn. v. 12. 5. 1919 mit e. Anh., enth. d. einschläg. VO. üb. d. Arbeitsrecht. Berlin, Verl. d. Ztschr. f. Versicherungswesen. M. 3.

Olshausen, Th. v., u. Dorn, H. Versorgungsansprüche d. Kriegsbeschädigten u. Hinterbliebenen v. d. Militärspruchbehörden. Berlin, Vahlen. Geb. M. 17.

Offiziers- u. Kapitulanten-Entschädigungsgesetz. Textausg. Berlin, Heymann. M. 0,60.

Reichardt, F. D. Entlassung Auswärtiger. Berlin, Heymann. M. 2.

D. Steuergesetze 1919. Textausg. (Sammlg. dtsch. Gesetze. 44.) Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 3.

Koppe, F., u. Varnhagen, P. D. beiden Kriegsabgabegesetze 1919 Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 9,50.

Strutz, G. D. Ges. geg. d. Steuerflucht v. 26. 7. 1918 nebst d. Ausf.-Best. d. BR. u. d. VO. üb. Maßnahmen geg. d. Kapitalabwanderg. i. Ausland v. 21. 11. 1918 u. 15. 1. 1919. (Taschen-Gesetzsammlg. 92.) Berlin, Heymann. Geb. M. 8.

Maraun, W. Verwaltungsvorschriften u. Gesetze f. Preuß. Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden . . . Nach d. Stande d. gegenwärt. Rechts bearb. u. hrsg. v. K. v. Rohrscheidt u. a. Jg. 1919. Hälfte 1. Berlin, Reuschel. Geb. M. 27.

Kaczorek, W. D. neue Kreistagswahlrecht. Berlin, Heymann 1919. M. 1,50.

Woerner, O. Bayer. Selbstverwaltungsgesetz v. 22. 5. 1919. . . München, Beck. Geb. M. 5.

Kirchenrecht usw.

Niedner, J. D. Bildung d. Kirchenregierung. Berlin, Säemann-Verl. M. 1,50.

Völkerrecht usw.

D. Friedensvertrag v. Versailles. Unt. Hervorhebg. d. abgeänd. Teile. . . Berlin, R. Hobbing. M. 4.

Auslandsglossen z. Völkerbund. (Polit.-wirtschaftl. Schriftenfolge z. Friedenskonferenz. H. 3.) Hamburg, Dorendorf & Dresel. M. 4,50.

Kaufmann, E. D. Rechtsverhältnisse der an Polen abgetretenen Ostmark. Berlin, Verl. d. Grenzboten. M. 3,50.

Lusensky, F. D. Einwirkgn. d. Friedensvertrags auf Privatrechte. (Handelspolit. Flugschriften. H. 21.) Berlin, Liebheit & Thiesen. M. 6.

Neumann, K. D. Internationalität Marokkos. (Jurist. Diss., Kiel.) Berlin, Verl. d. „Neue Orient". M. 10.

Sturm, A. D. Kriegsrecht, d. Recht d. Kriegs u. d. Recht d. Völker auf Frieden. Langensalza, Wendt & Klauwell. M. 2,50.



Spruch-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 21/22

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Zuständigkeit für die Klage auf Unehelichkeitserklärung. Der Kläger ficht mit der Klage aus § 1596 BGB. die Ehelichkeit der Bekl. an. Er wohnte zurzeit der Klageerhebung in Berlin, die Bekl. in Plauen, wo ihre Mutter nach Scheidung der Ehe ihren Wohnsitz genommen hatte. Ihr war dort nach dem Tode der Mutter ein Pfleger bestellt, weil der damals unauffindbare Kl. an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert war. Die Klage ist von den Vorinstanzen wegen Unzuständigkeit abgewiesen, das RG. hat die Revision zurückgewiesen. Das BGB. habe die im gemeinen Recht bestehende Möglichkeit, daß außer dem Vater jeder interessierte Dritte die Unehelichkeit des Kindes geltend machen könnte, ausgeschlossen und durch die Vorschriften der §§ 1593 und 1596 Fürsorge getroffen, daß das Kind nach allen Seiten hin, auch gegenüber dem Ehemann der Kindesmutter, so lange als ehelich zu gelten habe, bis der Rechtsstreit durch die rechtskräftige Feststellung seiner Unehelichkeit erledigt sei. Durch diese der Anfechtungsklage und dem ihr stattgebenden Urteil beigelegte rechtsgestaltende Wirkung sei der Bekl. bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unehelichkeit die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes gesetzlich gewährleistet. Man könne also nicht sagen, daß die bloße Behauptung der Unehelichkeit die Zuständigkeit des besonderen Wohnsitzes des Kindes begründe, wie bei anderen Klagen das Zusammenfallen der die Zuständigkeit des Gerichts und auch des Klageanspruches begründenden Tatsachen genüge, um die Zuständigkeit des Gerichts anzunehmen. Es handele sich eben in § 1591 BGB., nach dem ein Kind, das nach Eingehung der Ehe geboren werde, ehelich sei, nicht um eine bloße Vermutung, die sich im Prozeß als unrichtig erweisen könne, worauf dann das Kind als unehelich nicht mehr den Wohnsitz des Vaters teile, sondern es sei das Kind solange ehelich, bis das Urteil ergangen sei, und es teile deshalb auch bis zur Rechtskraft des Urt. den Wohnsitz des Vaters. Die Anfechtungsklage sei deshalb unter allen Umständen bei dem Gerichtsstand des Vaters anzustellen. (Entsch. IV. 68/19 v. 26. Mai 1919.)

Erfordernisse der Berufungsschrift. ZPO. § 518. Der Kläger hatte auf Zahlung eines Kaufpreises von 377 M. geklagt. Der Bekl. behauptete, bezahlt zu haben. Das Landgericht hatte die Ehefrau des Bekl. als Zeugin vernommen und dann die Entsch. von der Leistung eines Eides abhängig gemacht, der dem Kläger auferlegt war. Darauf ging innerhalb der Berufungsfrist beim BerG. ein Schriftsatz ein, laut dessen gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt wurde, ohne daß gesagt war, welche Partei die Berufung einlege. Beglaubigte Abschrift dieses Schriftsatzes wurde vom Gerichtsschreiber dem Bekl. zugestellt. Darauf erfolgte die Berufungsbegründung, aus der sich ergab, daß die Berufung für den Bekl. eingelegt werden sollte, und nun erfolgte die Zustellung an den Kl. Das BerG. hat darauf die Berufung als unzulässig verworfen, die Rev. des Bekl. ist zurückgewiesen. ZPO § 518 schreibe zwar nicht ausdrücklich vor, daß die Person, die das Rechtsmittel einlege, bezeichnet werden müsse. Es sei aber dort in Abs. 2 Nr. 2 als zur wirksamen Einlegung erforderlich die Erklärung verlangt, daß Berufung eingelegt werde. Daraus folge, daß die Berufungsschrift unzweifelhaft den angeben müsse, der vom Rechtsmittel Gebrauch machen wolle. Eine Prozeßerklärung sei nur denkbar in Verbindung mit einer bestimmten Person, von der sie ausgehe. Der Anwalt lege nicht für sich Berufung ein, sondern für einen anderen. Sei dieser nicht genannt, so fehle eine Erklärung über das allein in der Sache selbst in Betracht kommende Prozeßsubjekt. Es könne auch dahingestellt bleiben, wieweit es überhaupt zulässig sei, zur Ermittlung der Person des Berufungsklägers den Inhalt des angefochtenen Urteils heranzuziehen, weil irgendwelche Vermutungen aus einem bedingten Endurteil nicht zu entnehmen seien. (Entsch. II. 40. 19 v. 3. Juni 1919.)

Behandlung der beiderseitigen Haftung für einen Unfall, wenn der Beschädigte Tierhalter, der Schädiger Halter eines Kraftwagens ist. BGB. 833. KFGes. §§ 7, 17. Der Kläger hielt mit seinem Wagen auf einem Bahnhofsladeplatz, als das Automobil des Beklagten vorüberfuhr. Die Pferde des Wagens des Klägers waren schon vorher unruhig und gingen beim Nahen des Kraftwagens durch. Hierbei erlitt der Kläger Verletzungen und Beschädigungen an Pferd und Wagen, für deren Folgen er den Bekl. in Anspruch nimmt. Das ihn verurteilende Erkenntnis des BerGer. ist vom RG. aufgehoben. Das BerGer. hatte angenommen, daß dem Kläg. nur ein unbedeutender Mißgriff, daß er nämlich die Pferde mit dem Kopf in der Richtung der Anfahrt des Kraftwagens aufgestellt habe, zur Last falle, während den Führer des Kraftwagens der Vorwurf treffe, daß er nicht, nachdem er die Unruhe der Pferde bemerkt habe, den Kraftwagen zum Halten brachte. Der Entlastungsbeweis des § 7 KFGes. sei nicht geführt. Das RG. führt aus, das BerGer. habe § 17 KFGes. durch Nichtanwendung verletzt, indem es der Betriebsgefahr des Kraftwagens und dem Verhalten des Führers nur das eigene Verschulden des Kläg. nach § 9 KFGes. und 254 BGB. entgegensetze. Nach § 17 Abs. 2 KFGes. hänge die Verpflichtung zum Ersatz des eingetretenen Schadens, wenn dieser durch ein Kraftfahrzeug und durch ein Tier verursacht sei und die Beteiligten einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet seien, insbes. davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden sei. Im gegebenen Falle hätten der Betrieb des Kraftwagens und das willkürliche Tun der Pferde zusammengewirkt. Hier komme also auch noch Satz 2 Abs. 1 § 17 zur Anwendung, nach dem das Gesagte auch von der Haftpflicht gelte, die für einen anderen von ihnen eintrete, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden sei. Es seien also bei Feststellung des Schadens nicht nur die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges und das willkürliche Verschulden der Parteien, sondern auch die Verursachung des Unfalles durch die Tiergefahr in Rücksicht zu ziehen. Freilich hänge die Anwendung des § 17 davon ab, ob eine Tierhalter-Haftung nach Maßgabe des § 833 BGB. bestehe. § 17 sei mithin anzuwenden, wenn der Kläger für die Beschädigung eines Dritten als Tierhalter verantwortlich sein würde. Unter dieser Voraussetzung habe er dann auch für den ihm selbst durch seine Tiere entstandenen Schaden nach § 17 einzustehen. Da es sich um Haustiere handele, die dem Berufe des Klägers dienten, sei der Kläger befreit, wenn er den im § 833 Satz 2 genannten Nachweis führe. Nur dann komme auch § 17 KFGes. für den Kläger nicht in Betracht. Führe er ihn nicht, so sei der Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges gegenüber auch die Gefahr der Tiernatur und das Maß der Verursachung des Schadens abzuwägen. Daneben komme auch das Verhalten der beteiligten Personen in Betracht. (Entsch. VI 81/19 v. 23. Juni 1919.)

Wann ist die Verlängerung einer auf Zeit übernommenen Bürgschaft formbedürftig? Anzeigepflicht nach § 777 BGB. Der Bekl. hatte dem Kl. gegenüber für die Schuld des V. selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 26 000 M. übernommen und in der Urkunde von 1909 erklärt: Die Bürgschaft erlischt jedoch, falls am 1. Sept. 1911 die Gesamtschuld von V. nicht beglichen ist. Am 9. Sept. 1910 verfiel V. in Konkurs, im August 1913 erhielt Kl. seinen Anteil ausbezahlt, und nun verlangt er mit der Klage Bezahlung des Ausfalles. Gegenüber dem Hinweis des Bekl. auf das am 1. Sept. 1911 eingetretene Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung behauptet er, daß alsbald nach Ausbruch des Konkurses mit dem Bekl. ver-

einbart sei, es solle erst der Ausgang eines Prozesses mit dem Konkursverwalter abgewartet und dann vom Bekl. Zahlung geleistet werden. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, weil die behauptete Vereinbarung eine Erschwerung der Bürgenhaftung bedeute und deshalb der Schriftform bedurft hätte, im übrigen aber die nach § 777 BGB. erforderliche Anzeige an den Bekl. unterblieben sei. Das RG. hat aufgehoben. Zwar werde die nach § 777 Abs. 1 Satz 2 BGB. erforderliche Anzeige an den Bürgen, ohne deren Erstattung er von seiner auf bestimmte Zeit übernommenen Bürgschaft frei werde, nicht dadurch ersetzt, daß der Bürge von jenem Zeitpunkt infolge Konkurses des Hauptschuldners in Anspruch genommen werde. Das Gesetz spreche sich klar aus; auch könnten sich bei Zulassung einer vorherigen Anzeige Zweifel wegen des Umfanges der Zahlung des Bürgen ergeben. Dagegen stehe der Entbindung von der Bürgschaftsschuld die Stundungsvereinbarung entgegen. Wenn auch äußerlich betrachtet der Bekl. mit der Vereinbarung die zeitliche Begrenzung der Bürgschaft aufgegeben habe, so sei diese doch nur dann für ihn als wirksam zu erwarten gewesen, wenn der Kl. die Benachrichtigung auch ohne die Stundungsabrede unterlassen haben würde. Daneben hätte der Vorteil gestanden, daß der Bekl., dessen Schuld bei Konkurseröffnung fällig geworden sei, nicht alsbald in Anspruch genommen, ihm vielmehr die Stundung bewilligt worden sei. Das BerGer. habe deshalb eine nähere Erörterung über die Vereinbarung, und was ihr vorhergegangen, anzustellen und danach zu prüfen, ob die Vereinbarung formbedürftig gewesen sei. (Entsch. VI. 74/19 v. 23. Juni 1919.)

Verzeihung und Zumutungsfrage im Eheprozeß. BGB. § 1570. Der klagende Ehemann hat, nachdem ihm seine Ehefrau eingestanden hatte, Ehebruch begangen zu haben, mit ihr noch etwa einen Monat lang zusammengelebt, die Nächte mit ihr geschlafen und häufig geschlechtlich mit ihr verkehrt. Er hat ihr gleich anfangs und später immer wieder gesagt, er verzeihe ihr nicht, und die Beklagte hat auch nicht das Gefühl gehabt, als ob er ihr verzeihen wolle. Trotzdem hat das BerGer. Verzeihung angenommen und die Ehescheidungsklage abgewiesen. Die Rev. des Klägers ist zurückgewiesen. Mit Recht habe der BerRichter die Verzeihung als einen inneren sittlichen Vorgang und nicht als einen Akt rechtsgeschäftlichen Verkehrs aufgefaßt und weder auf die Erklärung des Mannes, noch auf die Auffassung der Frau Gewicht gelegt. Es dürfe dem BerRichter auch kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er für allein maßgebend gehalten habe, daß nun nicht mehr gesagt werden könne, es sei dem Kläger die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zuzumuten. In der Begr. zu § 1570 und in der Rechtsprechung des RG. sei überall ausgesprochen, daß der verletzte Ehegatte durch die Verzeihung zu erkennen gebe, er empfinde die Ehe durch das ehewidrige Verhalten des anderen nicht mehr als zerrüttet, was zur Folge habe, daß ihm von seinem persönlichen Standpunkt aus die Fortsetzung der Ehe weiterhin zuzumuten sei. Werde die Klage auf Ehebruch gestützt, so sei freilich nicht noch zu prüfen, ob durch den Ehebruch die Ehe so tief erschüttert sei, daß dem verletzten Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne. Aber auch bei den absoluten Scheidungsgründen sei der innerste Grund für den Scheidungsanspruch der, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne, und deshalb sei auch bei dem absoluten Scheidungsgrund dem Scheidungsanspruch die Grundlage entzogen, wenn sich aus dem gesagten Verhalten des verletzten Ehegatten die Annahme rechtfertige, daß er die Ehe durch Verschulden des anderen Teiles nicht mehr als zerrüttet empfinde, und daß ihm von seinem persönlichen Standpunkt aus deshalb die Fortsetzung der Ehe trotz der schweren Eheverfehlung ohne weiteres zuzumuten sei. Dann habe er verziehen. Ob in dem Gesamtverhalten eine Verzeihung erblickt werden müsse, sei Tatfrage. Das Verhalten des Klägers würde eine aller guten Sitte hohnsprechende Herabwürdigung seiner Ehefrau bedeuten, wenn darin keine auf Fortsetzung der Ehe abzielende Verzeihung zu erblicken sei. (Entsch. VII 168/19 v. 26. Sept. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts. Mittäterschaft im Verhältnis zur Täterschaft. § 264 Abs. 1 StrPO. Die Revision des aus §§ 242, 243 Nr. 4, 133, 73 StrGB. verurteilten Beschwerdeführers G. hat ihm gegenüber zur Aufhebung der Vorentscheidung geführt. Aus den Gründen: Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 264 StrPO., insofern der Beschwerdef. G. (wegen Verübung der Straftaten) in Mittäterschaft (§ 47 StrGB.) mit dem Mitangekl. H. verurteilt worden ist, ohne daß er zuvor bei der Hauptverhandlung auf die darin zum Ausdruck gelangte Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts gegenüber dem eine solche gemeinschaftliche Ausführung der den beiden Angekl. zur Last gelegten Straftaten noch nicht annehmenden Eröffnungsbeschlusse hingewiesen wurde und Gelegenheit zu seiner Verteidigung hiergegen erhalten hatte. Die Verurteilung des Beschwerdef. G. beruht auch auf diesem Prozeßverstoße (§ 376 StrPO.), denn seine Behauptung, er wäre bei Beachtung der Vorschriften des § 264 StrPO. in der Lage gewesen, darzutun, daß ein bewußt gewolltes Zusammenwirken zwischen ihm und H. nicht vorgelegen habe, läßt sich nicht von der Hand weisen. Danach hätte sich aber die ihm zur Last fallende Tat auf bloß 25 anstatt auf 75 Zigarren erstreckt, vielleicht auch nicht als ein Verbrechen i. S. des § 243 Nr. 4 StrGB. sich dargestellt. (Deshalb Aufhebung und Zurückverweisung). (Urt. I 662/18 v. 31. März 1919.)

§ 111 StrPO. Einwilligung des Täters in die Zurückgabe. Nachträgliche Anfechtung dieser Erklärung. Die Revision der wegen Diebstahls verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Nach dem Sitzungsprotokoll hat sich die Angekl. ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß die beschlagnahmte Uhr mit Kette und Ring an die Bestohlene herausgegeben werde. Im Fall eines Einverständnisses der Beteiligten war eine gerichtliche Anordnung über die Herausgabe überhaupt nicht erforderlich. Andererseits war eine solche Anordnung auch nicht verboten; sie enthielt keine Gesetzesverletzung. Die Anordnung hatte in der Form eines besonderen Beschlusses zu erfolgen; doch ist dieser Mangel des Verfahrens nicht gerügt worden. Durch die nachträgliche Erklärung der Angekl., daß sie ihre Einwilligung in die Herausgabe wegen Irrtums anfechte, wurde die gerichtliche Anordnung, welche zur Zeit ihres Erlasses gesetzmäßig war, nicht in eine gesetzwidrige verwandelt. Sie stellt nur eine vorläufige Maßregel dar, welche die angeblichen Rechte der Angekl. gegenüber der Bestohlenen nicht beeinträchtigt. (Urt I 109/19 v. 14. April 1919.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Die Verpachtung eines Lichtspieltheaters ist umsatzsteuerpflichtig** (§ 1, § 2 Nr. 4 UStG.); sie stellt eine selbständige, nicht der Ausübung eines freien Berufes dienende, auf Dauer berechnete Tätigkeit, also eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 1 UStG. dar. (Urt. II. A. 90/19 v. 9. Juli 1919.)

= **Kriegsabgabe 1918. Bei der Vergleichung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinns** mit dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinn (§ 14 Abs. 1 KrStG. 1916, § 21 Abs. 1 KrStG. 1918) können stets nur die Ergebnisse von Geschäftszeiträumen gleicher Dauer einander gegenübergestellt werden. Bei Berechnung des Geschäftsgewinnes eines Kriegsgeschäftsjahres sind die auf dieses Jahr treffende Staatseinkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Gemeindeeinkommensteuer als Geschäftsunkosten nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung (§ 16 bzw. § 24 Abs. 1 a. a. O.) abzusetzen. Bei Veranlagung zur Kriegssteuer 1918 hat als Friedensgewinn nicht ohne weiteres der bei der Veranlagung zur Kriegssteuer 1916 festgestellte Betrag zu gelten. Die Rechts-

kraft der Kriegssteuerveranlagung 1916 steht der selbständigen Feststellung des Friedensgewinns für 1916 bei der Kriegssteuerveranlagung 1918 nicht entgegen. (Urt. I A 50/09 v. 27. Mai 1919.)

= **Kriegsabgabe 1918. Ein als Rückstellung bezeichneter Passivposten,** der dazu dienen soll, die infolge der Anwendung schlechten Materials eingetretene Entwertung der Betriebsanlagen künftig durch Auswechslung des schlechten Materials auszugleichen, sobald dazu die tatsächliche Möglichkeit gegeben sein wird, ist als besondere Art der Abschreibung nicht zu beanstanden. (Urt. I A 135/19 v. 8. Aug. 1919.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Inwieweit haftet ein Theaterunternehmer für dem Publikum im Theater abhanden gekommene Garderobe? Ein Theaterbesucher wollte einen Pelz der Garderobenfrau zur Aufbewahrung während der Vorstellung übergeben. Die Frau lehnte die Annahme ab, weil den Logenbesuchern die Sachen nicht abgenommen würden, der Herr sollte seinen Pelz mit in die Loge nehmen. Er beruhigte sich dabei, nahm den Pelz mit in seine Loge, und dort ist ihm der Pelz während der Vorstellung gestohlen worden. Er nimmt den Theaterunternehmer auf Schadensersatz in Anspruch. Die Klage ist vom LG. u. KG. abgewiesen, von letzterem mit folgenden Gründen: Es besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem vom Kl. behaupteten Verschulden der Garderobenfrau und dem Verluste des Pelzes. Der Kl. hat sich bei der angeblichen Erklärung der Frau, sie nehme die Garderobe der Logenbesucher nicht ab, beruhigt und den Pelz in die Loge mitgenommen, obwohl seiner eigenen Angabe nach die Loge nicht verschlossen wurde und überhaupt nicht verschließbar war. Aus diesem Verhalten des Kl. ergibt sich, daß er sich nachträglich entschlossen hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Erklärung der Frau richtig oder nicht, seinen Pelz während der Vorstellung in der Loge selbst aufzubewahren. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht, daß er sich nach Abgabe jener Erklärung der Frau nicht erkundigt hat, ob die Erklärung richtig sei. Hätte er sich nicht für die Aufbewahrung seines Pelzes während der Vorstellung entschlossen, so würde er sich sofort bei dem die Plätze Anweisenden, oder beim Kassierer erkundigt haben, ob jene Erklärung zutreffend sei und unbedenklich die Auskunft erhalten haben, daß die Garderobenfrau verpflichtet, auf seinen Wunsch den Pelz aufzubewahren. Muß nach diesem Verhalten des Kl. der ursächliche Zusammenhang zwischen dem von ihm behaupteten Verschulden der Garderobenfrau und dem Verluste des Pelzes verneint werden, so entfällt damit der mit der Klage verfolgte Schadensanspruch. Hiernach bedurfte es keines Eingehens auf die Frage, ob die Garderobenfrau als Erfüllungsgehilfin des Bekl. i. S. des § 278 BGB. anzusehen sei. Es muß dies übrigens bejaht werden, wenn man nur die eigenen Angaben des Bekl. zugrunde legt. Denn nach diesen erwerben die Theaterbesucher auf Grund des Kaufs eines Theaterbilletts das Recht, ihre Kleidungsstücke während der Vorstellung den Garderobefrauen gegen Zahlung einer Vergütung zu übergeben. Der Umstand, daß der Bekl. die Garderobenräume an einen Dritten vermietet hat, der seinerseits die Garderobenfrauen anstellte, hat nicht zur Folge, daß die Frauen nur als Erfüllungsgehilfen des Dritten anzusehen sind; die Frauen sind gleichzeitig Erfüllungsgehilfen des Theaterunternehmers, soweit diesem nach den Verträgen mit dem Publikum die Verpflichtung obliegt, für Aufbewahrung der Kleidungsstücke auf dessen Verlangen Sorge zu tragen. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U 6008/18 v. 24. Febr. 1919.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

Ablehnung eines Ersuchens um Rechtshilfe. Das AG. B. hat das Ersuchen des AG. A. um Mitteilung des gewährten Strafaufschubs an den Verurteilten abgelehnt. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist als unzulässig verworfen: Das Strafverf. in dieser Sache ist durch rechtskräftige Verurteilung des Angekl. abgeschlossen; die dem Urt. nachfolgenden Verfügungen des beschwerdeführenden AG. befassen sich allein mit der Frage der Strafvollstreckung. Auf diesem Gebiet liegt auch das vom AG. B. abgelehnte Ersuchen des AG. A. Die Strafvollstreckung ist aber, wie § 483 StrPO. ergibt, keine vom Gericht als solchem vorzunehmende Handlung, sondern gehört zum Bereiche der Justizverwaltung und ist nur in schöffengerichtlichen Sachen auf Grund der im § 483 Abs. 3 erteilten Ermächtigung in den einzelnen Bundesstaaten den Amtsrichtern übertragen. Die von den Amtsrichtern in diesem Umfange erlassenen Verfügungen sind deshalb Verwaltungsmaßnahmen wie die entsprechenden Verfügungen der StA in den nicht schöffengerichtl. Strafsachen. Ein Fall verweigerter Rechtshilfe i. S. des § 160 GVG. liegt hiernach nicht vor, das KG. ist deshalb zu einer sachlichen Entscheidung in dieser Sache nicht berufen. (Beschl. des Strafsenats W. 482/19 v. 10. Okt. 1919.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Inanspruchnahmeverfügung. Da bei Prüfung, ob die angefochtene Verfügung ordnungsmäßig ergangen war, in erster Linie die Zuständigkeit der anordnenden Behörde hierzu in Betracht kommt, diese aber in Wegepolizeisachen durch die Oeffentlichkeit des Weges bedingt ist, muß sie in erster Reihe untersucht werden. Es ist zwar vom Gerichtshof ausgesprochen worden — Urt. v. 3. Febr. 1916, IV B. 5/1915 —, die Klage könne nur Erfolg haben, wenn ein Privatrecht wirklich bestehe. Sofern hierin über die besondere Lage des Falles hinaus ein Ausspruch grundsätzlicher Art zu erkennen wäre, würde daran nicht festgehalten werden. (Urt. IV C. 110/15 v. 5. Okt. 1916.)

Anliegerbeitrag. Gegenstand der Entscheidung. Zu entscheiden ist über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Forderung, zu welcher herangezogen worden ist. Der Streit darüber ist der Regel nach durch ein Streitverfahren endgültig zum Austrage zu bringen. Sind die Voraussetzungen der Beitragsforderung gegeben, ist diese also an sich begründet, so darf die Heranziehungsverfügung nicht deshalb ohne weiteres aufgehoben und der Kläger freigestellt werden, weil die Bemessung des geforderten Beitrags auf unrichtigen Unterlagen beruhe. Der Verwaltungsrichter hat vielmehr den Beitrag, zu dessen Entrichtung der Kläger nach Gesetz und Statut verpflichtet ist, nach den für maßgebend erachteten Grundsätzen seinerseits zu ermitteln und danach über die Berechtigung der geltend gemachten Forderung Entsch. zu treffen. (Urt. IV. C. 20/16 v. 8. Febr. 1917.)

b) Staatssteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Der Fortfall eines Leibzuchtsrechts während des Veranlagungszeitraums ist kein steuerfreier Vermögensanfall. Ein Abzug von dem nach dem Besitzsteuergesetz für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen um die Vermögensvermehrung, die durch Fortfall der Leibzucht infolge des während des Veranlagungszeitraums erfolgten Todes der Eheleute K. entstanden ist, ist nicht gerechtfertigt. Denn die Befreiung von der Zahlungs- und Unterhaltsverpflichtung ist nicht durch Erbfall oder Vermächtnis oder auf andere Weise aus dem Nachlasse der Verstorbenen von Todes wegen erworben (§ 3 Nr. 1 KStG). Vielmehr handelt es sich bei jenen Verpflichtungen um betagte Rechte der Leibzüchter, die mit deren Tode erlöschen (Entsch. des OVG.s in Staatssteuers. Bd. 3 S. 129*), woraus sich ergibt, daß sie nicht mehr zum Nachlasse gehören. Den Fortfall der Lasten aber einem Erbschaftserwerbe gleichzustellen, verbietet die Erwägung, daß das KStG. in § 3 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2—4 solche außerordentl. Vermögensanfälle besonders aufführt, die es den Erbanfällen gleichgestellt wissen will, den Fortfall von Altenteils- oder Leibzuchtsberechtigungen aber nicht aufführt und eine Ausdehnung des § 3 auf

andere im Gesetz nicht angegebenen Fälle nicht statthaft erscheint. (Urt. VI. K. XI b. 17/18 v. 28. Sept. 1918.)

Kriegssteuer. Anlegung in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen bei beschränkter Steuerpflicht. Durch § 5 KrStG. von 1916 wollte man für die KrSt. die durch § 5 BStG. geschaffene Rechtslage zugunsten des Reichs ändern und nicht zulassen, daß ein unbeschränkt Steuerpflichtiger dadurch ganz oder teilweise abgabefrei wird, daß er Vermögen in ausländischen Grundstücken oder Betrieben anlegt. Des Kapitalvermögens brauchte man nicht zu gedenken, weil dies vom unbeschränkt Steuerpfl. auch zu versteuern ist, wenn es sich im Auslande befindet. § 5 KrStG. bezieht sich also seinem Zwecke und seiner Fassung nach nur auf die unbeschränkte Steuerpflicht. Durch ihn wird es ermöglicht, daß der unbeschränkt Steuerpfl. mit seinem ganzen im Inlande erworbenen Vermögenszuwachs erfaßt wird. Diesen Gedanken entsprechend auch für beschränkt Steuerpflichtige durchzuführen, hat auch in der Grundrichtung des Gesetzes gelegen. Der Gesetzgeber hat ihn aber nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen. Wollte man § 5 KrStG. auch auf beschränkt Steuerpfl. anwenden, so würde der Gedanke jedenfalls nur in beschränktem Maße verwirklicht sein, weil die steuerfreie Umwandlung inländischen Grund- oder Betr.-Vermögens in der Weise bewirkt werden könnte, daß das ausländische Kapitalvermögen, nicht aber das ausl. Grund- oder Betriebsvermögen vermehrt wird. Damit fiele aber die Möglichkeit, den so ins Ausland überführten Vermögenszuwachs zu erfassen. (Entsch. des V. Sen. K. IX. 37/18 v. 2. Okt. 1918.)

Kriegssteuer. Zusammenziehung von Einzelzuwendungen. Selbst wenn man davon ausgeht, daß alle Zuwendungen einem einheitlichen Entschluß entsprungen sind, kann eine Hinzurechnung nur des 1000 M. übersteigenden Einzelbetrages erfolgen. Nur dann könnte von einer Zusammenrechnung mehrerer Einzelzuwendungen die Rede sein, wenn es sich um Teilerfüllung eines rechtsgültig zustandegekommenen Zuwendungsvertrags handelte, wenn also insbesondere in gerichtlicher oder notarieller Form ein später allmählich zu erfüllendes Schenkungsversprechen abgegeben worden wäre. (Entsch. des V. Sen. K. Xb. 11/18 v. 30. Okt. 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Beschwerde gegen die Anordnung, daß ein Erbschein ausgestellt werde. Umdeutung eines von anderen Personen als Eheleuten errichteten gemeinschaftlichen Testaments als Erbvertrag. Die Geschwister J. K. und K. K. hatten ein gemeinschaftl. Test. errichtet und K. R. als Nacherbin eingesetzt. Auf Ableben der K. R. verfügte das NachlG. die Ausstellung eines Erbscheins für die gesetzl. Erben, sah aber zunächst von der Uebersendung einer Ausfertigung an den Miterben J. R. ab, weil K. R. gegen die Erteilung des Erbscheins Beschw. angekündigt hatte. K. R. beantragte Rückgängigmachung dieses Beschlusses und Aufnahme ihres Nacherbrechts in den Erbschein. Ihre Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid wies das LG. zurück. Das ObLG. erachtete die weitere Beschw. für zulässig und verwies die Sache an das NachlG. zurück; es führte aus: K. R. ist beschwerdeberechtigt, denn das von ihr beanspruchte R. wird durch die Verf. des NachlG. beeinträchtigt. Da der Erbschein noch nicht erteilt ist, kann seine Einziehung nach § 2361 BGB. nicht verlangt werden; Beschwerdeführerin hat deshalb mit Recht die Aufhebung der Entsch. des NachlG. beantragt, durch die die Erteilung des Erbscheins angeordnet wurde. Die Ansicht des LG., daß ein von anderen Personen als Eheleuten errichtetes gemeinschaftliches Testament ungültig ist, und daß auch die darin getroffenen letztwilligen Anordnungen nach § 140 BGB. nicht als Einzeltestamente aufrechterhalten werden können, ist zutreffend. Dagegen kann seiner Meinung, daß die letztwillige Verfügung der Geschwister J. K. und K. K. auch nicht als Erbvertrag in Betracht kommen könne, nicht beigepflichtet werden. Allerdings spricht die Ueberschrift der Urkunde („Letztwillige Verfügung") gegen die Vertragsnatur der Erklärungen der Geschwister K. In der Sprache des BGB. werden Testament und Erbvertrag als Verfügungen von Todes wegen bezeichnet, während Testament und letztwillige Verfügung gleichbedeutend sind. Auch ist aus dem Wortlaute der Urkunde nicht ersichtlich, daß die Geschwister K. sich an ihre Erklärungen binden wollten. Auf der anderen Seite kommt jedoch in Betracht, daß man nicht ohne weiteres unterstellen kann, dem Notar, der die Verfügung der Geschwister K. beurkundet hat, sei § 2265 BGB. nicht bekannt gewesen. Dementsprechend war unter Aufhebung der Entsch. der Vorinstanzen das NachlG. anzuweisen, über die Auslegung der letztwill. Verf. der Geschw. K. die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. (Beschl. I ZS. III 13/19 v. 14. März 1919.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zulässigkeit der Einziehung des Uebererlöses trotz Rückerstattung des Kaufpreises. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob der Anspruch des Staates auf Einziehung des Uebererlöses schon mit dem Abschluß des Kaufvertrags, durch den sich der Verkäufer den den zulässigen Höchstpreis übersteigenden Kaufpreis ausbedingte, entstanden ist, wie dies Schäfer in seinem Kommentar vertritt, oder ob der Einziehungsanspruch davon abhängig ist, daß der Kaufpreis bereits an den Verkäufer abgeführt wird. Denn nach den Feststellungen der Instanzgerichte hat die Käuferin der Kuh den vereinbarten Kaufpreis sofort an den Angeklagten ausbezahlt. Ohne rechtliche Bedeutung muß es aber erachtet werden, daß der Kaufvertrag aus irgendeinem Grunde hinterher wieder rückgängig gemacht und der Kaufpreis an die Käuferin wieder zurückerstattet wurde, denn dadurch wird weder die Strafbarkeit des Vergehens des Angekl. bei Abschluß des Kaufvertrags, noch die dadurch geschaffene Voraussetzung für die Einziehung des Uebererlöses aus der Welt geschafft; zu einer solchen Annahme bietet die VO. v. 8. Mai 1918 keinerlei Anhaltspunkte. (Urt. Nr. 25/19 v. 22. Mai 1919.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

1. Ist i. S. der Schleichhandels-VO. Süßstoff ein Lebensmittel? 2. Kann ein österreich. Heeresangehöriger die milit. Amnestie des Rates der Volksbeauftragten v. 7. Dez. 1918 beanspruchen? Der Angekl. hatte 2 kg Süßstoff durch Schleichhandel vertrieben und bestreitet, daß Süßstoff als Lebensmittel i. S. der VO. v. 7. März 1918 zu bezeichnen ist. Das OLG. bejaht das. Der Begriff „Lebensmittel" muß im Interesse der Volksernährung möglichst weit gefaßt werden. Ein Nährwert ist nicht Voraussetzung. Als Lebensmittel sind Stoffe zu bezeichnen, die, für den Verzehr bestimmt, der Erhaltung des Lebens mittelbar oder unmittelbar dienen. So bezeichnet § 2 der VO. zur Bek. des Kettenhandels als Lebensmittel auch Erzeugnisse, aus denen Lebensmittel hergestellt werden. In der jetzigen zuckerknappen Zeit werden viele Lebensmittel erst durch Zusatz von Süßstoff genießbar gemacht. Für Natron hat das RG. bereits (RG. 51, 414) die Lebensmitteleigenschaft festgestellt. Für den Süßstoff muß dasselbe gelten. — Der Angeklagte beruft sich darauf, er habe beim k. k. Infanterieregiment in Klagenfurt den Krieg mitgemacht und im Verband der deutschen Armee unter General Graf Bothmer in Oberitalien gefochten, deshalb komme ihm die deutsche Militär-Amnestie zugute. Das OLG. hat, übereinstimmend mit einer von der Verteidigung erbetenen Auskunft des Justizministers, die Anwendbarkeit des Erlasses auf österreich. Heeresangehörige verneint. Sie blieben, auch wenn sie für gemeinsame Operationen dem Oberbefehl eines deutschen Armeeführers unterstellt wurden, der Militärgerichtsbarkeit ihres Staates unterworfen. Die deutsche Militäramnestie erstreckt sich nach § 38 RMilGes. nur auf die dort angef. Personenkreise. Ein Ausländer ist keine Militärperson i. S. des § 4 des MilStrGB. und gehört nicht zum deutschen Heere. (Urt. d. Strafsen. S. 26/19 v. 8. Aug. 1919.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. OSKAR HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar, D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, ord. Professor, Mitglied der Nat.-Vers., DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat, DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat, DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht, DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied der Nat.-Vers., EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister, Mitglied der Nat.-Vers., DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident, DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, ord. Professor der Rechte, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Vierteljährlich für Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Luxemburg 6 M.; für das Ausland 7 M. Einzelne Doppelhefte 2.25 M., für das Ausland 2.60 M. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Für unverlangte Sendungen ist Rückporto beizufügen. Fernsprech. Lützow 2564. Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 70 Pf., Stellengesuche 60 Pf. u. 20% Teuerungszuschlag.

Der Friedensvertrag von St. Germain.

Von Justizminister a. D. Dr. Franz Klein, Wien.

Deutschland und Deutsch-Oesterreich dürfen nicht zusammenkommen, die Friedensverträge behandeln sie aber als zwei Hälften eines Wesens. Wer den deutschen Vertrag kennt, der findet darum im deutsch-österreichischen viel Bekanntes. Die Abschnitte über Völkerbund und Arbeit sowie der größere Teil der wirtschaftlichen Klauseln sind bis auf wenige unwichtige Abweichungen gleich, und auch in den anderen Abschnitten gibt es, namentlich auch in den Grundlinien, des Gleichen in Menge. Beide Urkunden tragen die Marke derselben Werkstätte und sind vom selben Geiste der Vernichtung beseelt. Ein Unterschied besteht jedoch. Beide Verträge sind zwar Abrechnungen zwischen Kriegsgegnern, der deutsch-österreichische enthält aber überdies die Auseinandersetzung zwischen den nationalen Neustaaten, die aus dem Zerfalle der Monarchie hervorgegangen sind. Da die nichtdeutschen Staaten rechtzeitig Verbündete der kriegführenden Länder geworden sind, fließen nun Kriegsabrechnung und Liquidation, innerstaatliches Auflösungs- und internationales Kriegsproblem zusammen, und dieses Besondere des deutsch-österreichischen Vertrages ist es, von dem hauptsächlich die Rede sein soll.

Um die nichtdeutschen Nationalstaaten so vorteilhaft als möglich aus Krieg und Aufteilung herauszubringen, wurde die deutsch-österreichische Republik zum einzigen Rechtsnachfolger der ehemaligen Reichsrats-Länder gestempelt. Das ist bare Erfindung. Die Ereignisse sind in Wahrheit so verlaufen, daß, selbst durch die Lupe besehen, irgendwie erhebliche Abweichungen, sei es in völkerrechtlicher Hinsicht, sei es betreffs der staatsrechtlichen Nachfolge zwischen den verschiedenen Gruppen der früher österreichischen Länder sich nicht feststellen lassen. Deutsch-Oesterreich hat sich genau so wie die übrigen nationalen Gebiete aus eigenem Entschlusse als selbständiges Staatswesen erklärt. Kein Akt der letzten kaiserlichen Regierung oder des Monarchen hat Deutsch-Oesterreich mit der Nachfolge betraut oder der Staatsgründung so zugestimmt, daß darin eine Rechtsübertragung erblickt werden könnte. Doch die Konferenz, für die Einwendungen des Besiegten durchweg sehr harthörig, blieb dabei, Deutsch-Oesterreich sei für die Politik und die Handlungen der Monarchie während des Krieges verantwortlich und müsse daher als deren Rechtsnachfolger betrachtet werden, während die übrigen Neustaaten zu den Alliierten zählen. Und dieses sic volo, sic jubeo — es ist nichts anderes, darüber kann die fadenscheinige Begründung nicht täuschen — hat äußerst weittragende Folgen. Denn kraft dessen hat nun nach dem Friedensvertrage Deutsch-Oesterreich allein die gesamten Unterhaltskosten der fremden Heere in seinen besetzten Gebieten zu tragen und allein für die Kriegsanleihe im ausländischen Besitze sowie für die während des Krieges aufgenommene Staatsschuld aufzukommen, für die keine Wertpapiere ausgegeben wurden. Es hat ferner unter allen ehemaligen österreichischen Ländern allein die gesamten Schäden wieder gutzumachen, die der Zivilbevölkerung der feindlichen Staaten während des Krieges durch Oesterreich-Ungarn und seine Verbündeten zugefügt wurden, wobei der Begriff „Zivilbevölkerung“ so weit gefaßt ist, daß man hinter der alten Kriegsentschädigung nicht sehr zurückbleibt. Außerdem haftet für die Wiedergutmachung von dem in feindlichen Staaten befindlichen österreichischen Vermögen nur das deutsch-österreichische. Der Trugschluß hat also seine Schuldigkeit getan. Im Widerspruche zu dieser Regelung der Lasten- und Schuldennachfolge gehen jedoch gleichzeitig die Aktiva des aufgelösten österreichischen Staates, geteilt nach

dem Orte, wo die Sachen gelegen sind, auf die einzelnen Nationalstaaten über. Das einzig Richtige: gleiche Verhältnismäßigkeit nach beiden Seiten duldete die Uebertragung des Siegesgedankens auf die Liquidation nicht. Wir sind glücklich wieder so weit zurückgekommen, daß wie einst fast das gesamte öffentliche und Privatleben in die Kriegsführung einbezogen und der Siegerwillkür preisgegeben ist. Ein weiteres Beispiel ist die Art, wie der Vertrag mit der Notenbank und der Deckung der Noten umspringt, ein Kapitel, das besondere Erörterung verlangt.

Aehnliches wiederholt sich bei Ordnung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen den neuen Staaten. Logisch wäre, die mehr als hundertjährige Rechtseinheit, wenn es schon sein muß, ex nunc aufzuheben und zu den neuen territorialen Rechten durch entgegenkommende Vereinbarungen überzuleiten. Anders der Siegerstandpunkt. Er heischt möglichste Rechtlosigkeit Deutsch-Oesterreichs in den anderen Ländern, dagegen fortdauernde Gleichberechtigung oder gar Vorzugsstellung für die anderen Nationalstaaten in Deutsch-Oesterreich. In dieser Richtung ging der erste Entwurf der Friedensbedingungen, der selbst das Einziehen des gesamten deutsch-österreichischen Vermögens in Aussicht nahm, das in den nichtdeutschen Kronländern war oder arbeitete. Wie zähe Anhänger diese ungeheuerliche Auffassung hatte, ist an dem schließlichen Kompromisse zu erkennen, das, anstatt zu entscheiden, der Frage ausweicht. Was schon wegen Auslegung und Rechtsanwendung das Allerwichtigste gewesen wäre: durchschlagende Grundsätze, darüber hat man sich offenbar nicht einigen können. Der Vertrag bietet nur eine spärliche unvollständige Kasuistik. Geldschulden aller Art sind wie derlei Verpflichtungen zwischen Angehörigen kriegführender Staaten zu bezahlen (Währung der beteiligten verbündeten und verbundenen Mächte und Umrechnung nach den Kursen der Monate September und Oktober 1918); für Polen und den tschecho-slowakischen Staat soll, sofern ein Einverständnis mit Deutsch-Oesterreich nicht zu erzielen wäre, die Wiedergutmachungs-Kommission die Zahlungsmodalitäten bestimmen. Die vor der Trennung erworbenen Urheber- und gewerblichen Schutzrechte bleiben in Kraft, jedoch mit einer vielleicht nicht gewollten, aber belangreichen Verschiedenheit. Den Bürgern der anderen Neustaaten scheint man nämlich ihre Rechte im „Alpenlande" ohne jede Befristung erhalten oder doch sich in dieser Hinsicht einstweilen noch freie Hand wahren zu wollen, während den gleichen deutsch-österreichischen Rechten im Gebiete der nichtdeutschen Staaten Wirksamkeit ausdrücklich nur für den Zeitraum zugesagt ist, der ihnen nach der früheren österreichischen Gesetzgebung gebührt. Ohne Gegenseitigkeit bleiben die Angehörigen der nichtdeutschen Staaten im Genusse ihrer Rechte aus Vermächtnissen, Schenkungen, Stipendien und Stiftungen in Deutsch-Oesterreich, können die Uebertragung von Gesellschaften verlangen, an welchen sie beteiligt sind usw. Siegfriede und Liquidation vermengen sich abermals. Es ist klar, daß diese etlichen Sätze für den Verkehr nicht auslangen. Da jenseits ihrer jeder der neuen Staaten machen kann, was er will, ist schon jetzt Regel- und Zuchtlosigkeit im Verkehre eingerissen, so daß alles stockt und unsicher ist. Was nützt es, zu wissen, in welcher Währung und zu welchem Kurse Vorkriegsschulden zu begleichen sind, wenn Zinsen oder Dividenden überhaupt nicht mehr über die Grenze ausbezahlt werden! Falls in den Gesinnungen nicht sehr bald ein Umschwung eintritt, werden die einzelnen Landesgesetzgebungen den Rest der bisherigen Rechtsgemeinschaft in nicht zu ferner Zeit zerschlagen haben. Die unausgesetzten Wünsche und Mahnungen, den Verkehr zwischen den Neustaaten zu pflegen, verlieren damit jeden Boden. Das hätte sich die Friedenskonferenz rechtzeitig überlegen sollen, dann hätte sie den abbröckelnden Verkehr im Vertrage gestützt und gefestigt, statt ihm noch einen Axthieb zu versetzen.

Erwähnenswert ist auch das Spiel, das ungescheut mit Rechten und Begriffen getrieben wird, als deren Apostel und Verfechter die Ententemächte sich vor der ganzen Welt gebrüstet haben. An Verleugnungen der Gleichheit, Gerechtigkeit, Freiheit, Unabhängigkeit u. a. wimmelt es auch im deutsch-österreichischen Friedensvertrage. Man weiß, daß die Deutschen in Südtirol und in den Sudetenländern ohne Volksabstimmung anders-nationalen Staaten eingegliedert wurden. Weniger bekannt dürfte sein, daß in Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Mähren die neuen Staatsgrenzen ebenfalls ohne Befragen der Bevölkerung mitten durch rein oder überwiegend deutsches Gebiet gezogen sind. Eine Volksabstimmung wurde bloß für das Klagenfurter Becken bewilligt, jedoch ist dafür ein Verfahren vorgeschrieben, das mehr nach dem Geschmacke der Slowenen als unbefangen ist. Hinsichtlich des Schutzes der Minderheiten ist Deutsch-Oesterreich ebenso auf schlechteren Fuß gestellt. Der Verstoß gegen die Selbstbestimmung, den das Verbot der Vereinigung mit Deutschland in sich schließt, ist um so erbitternder, als allen übrigen Volksstämmen, zum Teile sogar zum Schaden anderer Staaten, die den Deutschen untersagte nationale Vereinigung erlaubt wurde. Die unbeholfene Art, wie das Verbot im Friedensvertrage abgefaßt ist (Art. 88), verrät, wie sehr man zurückscheute, die Sache beim rechten Namen zu nennen, weil man sich des gehässigen und anstößigen Charakters dieses Bruches der Selbstbestimmung bewußt war. Der Vorwand: Fürsorge für die Unabhängigkeit Deutsch-Oesterreichs ist unstatthaft plump. Eine Unabhängigkeit, deren man sich zufolge des Willens der Friedenskonferenz nicht entäußern kann, ist ebensowenig Unabhängigkeit als diejenige, die von ihrem Inhaber nicht bloßgestellt oder einem Nachteile ausgesetzt werden darf. Nicht die Teilnahme Deutsch-Oesterreichs an den Angelegenheiten einer anderen Macht kann — wie der Friedensvertrag meint — seiner Unabhängigkeit gefährlich sein, nur bei Teilnahme einer anderen Macht an den deutsch-österreichischen Angelegenheiten wäre das denkbar. Soll Deutsch-Oesterreich nichts machen, was seiner Unabhängigkeit Abbruch tun könnte, so dürfte es vor allem die meisten Friedensbedingungen nicht erfüllen, denn nichts ist für seine Unabhängigkeit vorgreifender und verderblicher als der Friedensvertrag. Der Vertragstext ist in diesem Punkte so falsch und unhaltbar als die Bestimmung selbst. Nun erhebt sich auch die Möglichkeit, daß die Errichtung des Völkerbundes auf Schwierigkeiten stößt, was auf diesen Artikel zurückwirken müßte, der in letzter Stunde eingeschoben wurde, wo Erwiderung und Abwehr abgeschnitten waren. Gedanke, Fassung und die Art, wie die härteste Auflage nach Schluß der

Debatte unversehens zu einer verbindlichen Friedensbedingung gemacht wurde, sind einander ebenbürtig.

Noch eine stattliche Liste anfechtbarer Bestimmungen ließe sich anführen, das Gesagte gibt aber wohl von der eigenartigen Zugabe des deutschösterreichischen Friedensvertrages ein Bild. Neue Gedanken wirken darin nicht. Es ist nur ein Bereich mehr, wo die Feindseligkeit gegen alles Deutsche und die Ungleichheit zum Nachteile der Deutschen an den Niedergerungenen sich ergötzen konnten. Das mag manchem der Gegner Genugtuung bereiten; diejenigen, die weiter hinausblicken, werden darüber nicht ohne Besorgnis sein. Die Friedensverträge schaffen unter dem Einflusse dieses einseitigen Zwanges in den besiegten Ländern wie im sonstigen Europa im großen und kleinen überaus künstliche und unsichere Verhältnisse, die vielfach der geschichtlichen Gesamtentwicklung zuwiderlaufen und anerkannten Interessen des Völker- oder des gesellschaftlichen Lebens Gewalt antun. Das wird schlecht enden. Deutsch-Oesterreich liefert dafür schon den Beweis. Was vorauszusehen war, stellte sich rasch ein. Seiner früheren wirtschaftlichen Verbindungen verlustig, behindert, seinem natürlichen Zuge zu folgen, der es allein retten konnte, mit einem Uebermaße von Zwangspflichten beladen, versagt sein Organismus den Dienst. Dieser erste Mißerfolg der Friedenskonferenz ist ausschließlich Folge des Unrechtes, das an Deutsch-Oesterreich im Friedensvertrage verübt wird, unter Unrecht alles verstanden, was die wesentlichen Interessen, die Lebensbedingungen des besiegten Landes oder diesem Unentbehrliches angreift oder gefährlich bedroht. Je mehr derartiges im Vertrage angesammelt ist, desto häufiger werden der Sieger solche Enttäuschungen harren. Denn auf das Unrecht, predigt der Kapuziner in „Wallensteins Lager", da folgt das Uebel, wie die Trän' auf den herben Zwiebel.

Die Wuchergerichtsverordnung.

Vom Geh. Oberregierungsrat Dr. E. Bumke, vortr. Rat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Der Entwurf einer VO. über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte), der z. Zt. dem Reichstag vorliegt, wird sowohl für das formelle wie für das materielle Strafrecht wichtige Neuerungen bringen. Das Interesse, die Oeffentlichkeit mit diesen Neuerungen vertraut zu machen, ist um so dringender, als die Wuchergerichte nach der Verkündung des Entwurfs ihre Tätigkeit alsbald aufnehmen sollen.

I. Ueber die Organisation der Wuchergerichte wird die VO. (Art. I), die durch eine AusfVO. des Reichsministers der Justiz ergänzt werden wird, im wesentlichen folgendes bestimmen: Bei jedem Landgericht wird, vorbehaltlich gewisser Freiheiten für die Landesjustizverwaltung, ein Wuchergericht eingesetzt; wird in einem LGBez. außer am Sitze des LG. noch an einem andern Orte ein Wuchergericht errichtet, so wird es dem Amtsgericht angegliedert. Das Wuchergericht ist in der Hauptverhandlung mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden und mit 2 Schöffen besetzt; außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden 3 Richter. Die Richter werden durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. Von den Schöffen soll der eine dem Kreise der Verbraucher, der andere dem Kreise der Erzeuger und Handeltreibenden angehören; das Nähere über Auswahl und Auslosung der Schöffen regelt die AusfVO. Daselbst wird die Bestimmung der Staatsanwälte, welche die Geschäfte der Strafverfolgungsbehörde zu besorgen haben, dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht übertragen.

Die Zuständigkeit der Wuchergerichte umfaßt die Verbrechen und Vergehen des Schleichhandels und der Preistreiberei sowie die Vergehen gegen andere Höchstpreisvorschriften. Sie erstreckt sich ferner auf eine Reihe Delikte, die durch die VO. selbst neu oder doch schärfer als bisher mit Strafe bedroht werden. Aber auch Straftaten anderer Art gehören vor die Wuchergerichte, sofern sie in der Absicht begangen werden, eine der vorgenannten Straftaten vorzubereiten oder zu fördern oder den Täter zu begünstigen. Als besonders wichtige Fälle dieser Art werden Bestechungen und Zuwiderhandlungen gegen Bewirtschaftungsvorschriften hervorgehoben.

Die Aufgabe der Wuchergerichte ist, klare, unzweifelhafte Fälle der Sühne entgegenzuführen. Dort, wo besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bestehen, sollen nach wie vor die ordentlichen Gerichte nach den Regeln des ordentlichen Strafprozesses urteilen. Der Staatsanwalt hat daher nur solche Fälle vor das Wuchergericht zu bringen, die sich zu schleuniger Aburteilung eignen; ergibt sich nachträglich, daß diese Voraussetzung nicht gegeben ist, so hat das Wuchergericht die Sache an das ordentliche Gericht zu verweisen. Diese Regelung wird voraussichtlich mit sich bringen, daß auch künftig noch zahlreiche Fälle, in denen der Verdacht des Schleichhandels, der Preistreibereien usw. entsteht, die ordentlichen Gerichte beschäftigen werden. Die Möglichkeit der Fortbildung einer einheitlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf diesen wichtigen Gebieten bleibt somit bestehen. An der Zulässigkeit eines amtsrichterlichen Strafbefehls oder einer polizeilichen Strafverfügung wird durch die Errichtung der Wuchergerichte nichts geändert; wird Einspruch eingelegt oder gerichtliche Entscheidung beantragt, so hat der Staatsanwalt die Sache, falls sie sich zur schleunigen Aburteilung eignet, vor das Wuchergericht zu bringen.

Für das Verfahren vor den Wuchergerichten gelten im allgemeinen die Vorschriften der StrPO. Zum Zwecke der Beschleunigung sind folgende Abweichungen vorgeschrieben: Die öffentliche Klage wird durch einen Antrag des Staatsanwalts auf Anberaumung der Hauptverhandlung vor dem Wuchergericht erhoben; der Eröffnungsbeschluß fällt weg. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Wuchergericht nach freiem Ermessen. Alle Entscheidungen des Wuchergerichts, insbes. auch seine Urteile sind unanfechtbar. Eine Verschärfung der Regeln des ordentl. Verfahrens ist schließlich insofern vorgesehen, als bei dringendem Verdacht einer Straftat, die zur Zuständigkeit der Wuchergerichte gehört, der Beschuldigte — und zwar sowohl im Verfahren vor den Wuchergerichten wie im Verfahren vor den ordentl. Gerichten — wegen Fluchtverdachts in Untersuchungshaft genommen werden darf, ohne daß der Verdacht der Flucht einer näheren Begründung bedarf. Der sonst nur für Verbrechen geltende § 112 Abs. 2 StrPO. wird also auf die zur Zuständigkeit der Wuchergerichte gehörenden Vergehen erstreckt. Im

übrigen verbleibt es für die Untersuchungshaft wie auch für Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei den Regeln des ordentlichen Strafverfahrens. Für die Verkürzung der Rechte des Beschuldigten, die sich aus den genannten Sondervorschriften ergeben, sucht die VO. durch Bestimmungen zugunsten des Beschuldigten einen Ausgleich zu schaffen. Die Notwendigkeit der Verteidigung wird gegenüber dem ordentl. Verfahren erweitert; wo ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, ist im Verfahren vor den Wuchergerichten die Verteidigung notwendig, ohne daß es des sonst erforderlichen Antrags des Angeschuldigten bedarf. Ferner wird die Vorschrift des § 141 StrPO. dahin ausgebaut, daß der Vorsitzende des Wuchergerichts dem Beschuldigten einen Verteidiger bestellen soll, „wenn der Beschuldigte nach seinem Bildungsgrad oder deswegen, weil er nicht auf freiem Fuße ist oder wegen der Schwierigkeit der Sache der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte nicht gewachsen erscheint". Zum Schutze des Beschuldigten ist weiter in der Ausführungsverordnung vorgeschrieben, daß der Antrag des Staatsanwalts auf Anberaumung der Hauptverhandlung vor dem Wuchergericht den wesentlichen Inhalt einer Anklageschrift (§ 198 Abs. 1 StrPO.) enthalten muß und dem Beschuldigten bei der Ladung zur Hauptverhandlung abschriftlich mitzuteilen ist. Im Sinne einer Abschwächung der Bedenken, die sich gegen eine Verkürzung der Rechte des Beschuldigten erheben lassen, müssen ferner die Fernhaltung aller besonders schwierigen, zweifelhaften und verwickelten Sachen von den Wuchergerichten sowie der Umstand wirken, daß einer der beiden Schöffen des Wuchergerichts dem Kreise der Erzeuger und Handeltreibenden angehören wird. Für den Wegfall der ordentlichen Rechtsmittel sucht die VO. schließlich einen Ausgleich dadurch zu schaffen, daß sie die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten in weiterem Umfang als im ordentlichen Strafprozeß zuläßt. Diese soll auch dann stattfinden, „wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen". Daß es sich dabei um neue Tatsachen oder Beweismittel handle, erfordert die VO. nicht; es ist mithin nicht ausgeschlossen, daß ein Antrag auf Wiederaufnahme mit Erfolg auf eine Behauptung gegründet wird, die der Verurteilte bereits in der Verhandlung vor dem Wuchergericht vorgebracht, mit der er aber dort kein Gehör gefunden hatte Ueber Anträge auf Wiederaufnahme entscheidet die Strafkammer; wird eine erneute Hauptverhandlung angeordnet, so findet sie vor dem ordentlichen Gericht, und zwar unter Umständen auch vor dem Schöffengericht statt. Auch für die Anfechtung des neuen Urteils gelten dann selbstverständlich die Regeln der StrPO.

Der Inhalt der Vorschriften über die Wuchergerichte läßt sich somit kurz dahin zusammenfassen, daß über klare Fälle von Schleichhandel, Preistreiberei und verwandten Delikten die dreigliedrige Strafkammer unter Zuziehung von 2 Schöffen in erster und letzter Instanz entscheidet, und daß als Ersatz für den Wegfall der Rechtsmittel die Wiederaufnahme in weiterem Umfang als sonst zugelassen ist. Diese Regelung bietet im Hinblick auf die schwebende Reform des Strafverfahrens insofern besonderes Interesse, als hier reichsrechtlich zum erstenmal das mit mehreren Richtern und mit Laien besetzte Schöffengericht eingeführt wird.

II. An sonstigen Vorschriften enthält die VO. (Art. II) zunächst einen Ausbau und eine Verschärfung der Strafvorschriften gegen Schleichhandel und Preistreiberei. Während bisher der Schleichhandel nur mit Bezug auf Lebens- und Futtermittel strafbar war, kann künftig Gegenstand eines strafbaren Schleichhandels jede Ware sein, für die Höchstpreise festgesetzt sind, oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegt. Statt gewerbsmäßigen Erwerbes wird künftig nur ein Erwerb zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn erfordert. Eine Neuerung von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung liegt darin, daß besonders schwere Fälle von Schleichhandel und Preistreiberei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht werden. Damit werden die besonders schweren Fälle, die im künftigen Strafgesetzbuch nach den bisherigen Plänen eine große Rolle spielen werden, zum erstenmal in die deutsche Gesetzgebung eingeführt. Wann ein besonders schwerer Fall anzunehmen ist, sagt die VO. nicht, so daß das Gericht hierüber ganz nach freiem Ermessen zu befinden hat. Einen Anhalt wird die für das neue StrGB. in Aussicht genommene Vorschrift bieten können, wonach ein besonders schwerer Fall vorliegt, wenn „der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat durch die besonderen Umstände ihrer Begehung oder durch ihre verschuldeten Folgen ungewöhnlich schwer ist". — Eine besondere Vorschrift bedroht dann das Verschieben lebenswichtiger Gegenstände ins Ausland mit Strafe (Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bei mildernden Umständen Gefängnis bis zu einem Jahre, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 5 Jahren; außerdem Geldstrafe, Ehrenstrafen, Gewinneinziehung und Einziehung der Gegenstände). Auch die fahrlässige Begehung ist unter Strafe gestellt. Damit wird einer besonders krassen Form des Volksverrats, die in neuerer Zeit immer häßlicher hervorgetreten ist, ein Riegel vorgeschoben. Die tatbestandlich und im Strafmaß unzulängliche Vorschrift der VO. v. 28. Aug. d. J. (RGBl. S. 1493), welche die Ausfuhr von Getreide und Getreideerzeugnissen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bedroht, fällt nunmehr weg.

III. Den dritten Teil der VO. bilden Vorschriften über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Artikel III). Die nach der VO. v. 23. Sept. 1915 (RGBl. S. 603) nur den Verwaltungsbehörden zustehende Befugnis, einem Unzuverlässigen den Handelsbetrieb zu untersagen, wird auch dem Wuchergericht eingeräumt, ein Schritt, der insofern bemerkenswert ist, als damit eine sichernde Maßnahme in die Hand des Strafgerichts gelegt wird. Weiter erklärt die VO. alle Geschäfte für nichtig, die um deswillen unzulässig sind, weil einem Vertragsteile die nötige Handelserlaubnis fehlt, und zwar gleichviel, ob er das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person abschließt — ein Ausspruch, der angesichts der Vorschriften des BGB. über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften wohl nur die Bedeutung einer Klarstellung beanspruchen kann. Die strafrechtlichen Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Untersagung des Handelsbetriebs sowie gegen solche Vorschriften, nach denen es zum Handel mit bestimmten Gegenständen einer Erlaubnis bedarf, werden zusammengefaßt und neu geordnet; sie er-



strecken sich jetzt nicht nur auf den unzulässigerweise Handel Treibenden selbst, sondern auch auf seinen Strohmann und auch auf den Vertragsgegner, gegen letzteren jedoch nur unter der doppelten Voraussetzung, daß auf seiner Seite ein Geschäft zu Handelszwecken vorliegt, und daß er nicht nur mit der Möglichkeit rechnet, sondern weiß, daß das Geschäft unzulässig ist. Die Strafen sind verschärft; außerdem ist auch hier die Einziehung des Gewinns zugelassen. Durch die einheitliche Regelung wird eine Reihe von Strafvorschriften, die sich jetzt in einzelnen Verordnungen finden, überflüssig; sie werden daher durch Art. IV der WuchergerichtsVO. aufgehoben.

Wann und in welchem Umfang die VO. außer Kraft tritt, hat nach Art. V die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu bestimmen.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Vom Oberstaatsanwalt Chrzescinski, Geh. Ober-Justizrat, Stettin.

Drei wichtige Grundlagen des Lebens jedes einzelnen wie der Gesamtheit: die Wohnung, das Eigentum, die persönliche Freiheit, bedroht die strafrechtliche Untersuchung mit der Möglichkeit eines Eingriffes; es gehört zu den Bürgschaften der Rechtssicherheit, wenn das Gesetz die Befugnis zur Anordnung von Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen grundsätzlich den Gerichten zuweist und sie nur bei Gefahr im Verzuge der Staatsanwaltschaft und denjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes gestattet, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten haben. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Frage, wer diese Hilfsbeamten sind, das Gebiet der Rechtssicherheit berührt.

Der Begriff der HB. d. StAschaft ist in das deutsche Recht aus dem code pénal übergegangen, der seine „officiers de police auxiliaires du procureur impérial" in sechs bestimmten Beamtenklassen aufzählt und ihnen die Verpflichtung auferlegt, Verrichtungen der „gerichtlichen Polizei", teils aus eigner Entschließung, teils auf Anordnung des Kaiserl. Prokurators zu erfüllen. In Preußen tauchen die HB. d. StAschaft zuerst in dem Gesetze v. 2. Jan. 1849 auf, ohne daß doch ihre besondere Stellung und Aufgabe dort näher umschrieben wäre; erst die Gesetzgebung der Jahre 1877—1879 befaßt sich damit und überträgt ihnen ausdrücklich die wichtige Befugnis zu den erwähnten Anordnungen. Es ist natürlich, daß das ihnen damit eingeräumte Vorrecht zur Ausdehnung ihres Kreises drängt. Um so mehr ist eine klare, feststehende und genau den Gedanken des Gesetzgebers entsprechende Umgrenzung des Kreises dieser Beamten ein Bedürfnis der Rechtspflege. Wie verhält sich dazu der bestehende Zustand?

An welche Voraussetzungen die Eigenschaft eines HB. d. StAschaft geknüpft ist, sagt das Gesetz deutlich; daß dennoch Meinungsverschiedenheiten darüber möglich sind, hat die jüngste Zeit bewiesen, in der Generale geglaubt haben, während des Belagerungszustandes HB. d. StAschaft ernennen zu können, und hie und da selbst von Landräten dazu Versuche gemacht sind.

Nach § 153 GVG. *sind* die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes HB. d. StAschaft, und damit wäre alles gesagt, wenn der Kreis der Beamten des „Polizei- und Sicherheitsdienstes" so bestimmt umschrieben wäre, daß im einzelnen Falle kein Zweifel entstehen könnte. Aber schon der Ausdruck ist unklar; handelt es sich um zwei verschiedene Richtungen des öffentlichen Dienstes, oder soll der Zusatz: „und Sicherheitsdienstes" eine Einschränkung bedeuten, so daß es heißen müßte: „des polizeilichen Sicherheitsdienstes" oder „des sicherheitspolizeilichen Dienstes"? Zudem sind die Aufgaben des „Polizei- und Sicherheitsdienstes" mannigfaltiger Natur und berühren sich nur zu einem Teile mit denen der gerichtlichen Strafverfolgung. Hierzu kommt, daß § 153 GVG. an die Eigenschaft eines HB. d. StAschaft die Verpflichtung anschließt, den Anordnungen der StAschaft Folge zu leisten, während umgekehrt die StrPO. an die Verpflichtung, den Anordnungen der StAschaft Folge zu leisten, die Befugnis zu den drei erwähnten großen Eingriffen in das persönliche Recht anschließt; Vorschriften, durch welche das Reichsgesetz in die Organisation der Landesbehörden hinübergreift und diese nötigt, Stellung und Aufgabe ihrer Polizeibeamten sorgfältig nach den Wirkungen abzuwägen, die von diesen Vorschriften ausgehen. Darum fügt der 2. Abs. des § 153 GVG. hinzu: „Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen."

Daß die Fassung der Vorschriften eine glückliche wäre, wird niemand behaupten. Der bestimmte Artikel: „*Die* Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes" scheint sagen zu wollen, daß alle diese Beamten HB. der StAschaft sind. Aber daß Eingriffe in so wichtige Rechte, wie Hausrecht, Eigentum und persönliche Freiheit, in die Hand jedes einzelnen, auch der unteren Polizeibeamten, hätten gelegt werden sollen, widerspricht jeder Erwartung. So fühlt man, daß den Landesregierungen eine gewisse Bewegungsfreiheit hat gewährt werden sollen, während doch das Gesetz nur von einer Erläuterung zu sprechen scheint. Immerhin lassen sich aus den angeführten Vorschriften die folgenden Sätze mit Sicherheit ableiten:

1. Die Eigenschaft eines HB. d. StAschaft wohnt niemals der Person als solcher bei, sondern immer dem polizeilichen Amte, das diese bekleidet; sie ist ein Ausfluß dieses Amtes; es gibt keine Ernennung zum HB. d. StAschaft, sondern nur die Ernennung zum Träger eines polizeilichen Amtes, an das jene Eigenschaft angeschlossen ist.

2. Die Frage, ob einem Polizeibeamten die Eigenschaft eines HB. der StAschaft beiwohnt, entscheidet sich nach der *Beamtenklasse*, der der Beamte angehört; diese Eigenschaft hängt an bestimmten, durch den Kreis der ihnen zufallenden Geschäfte berufenen Gruppen von polizeilichen Aemtern, nicht an einzelnen, nach örtlichen Bedürfnissen oder anderen Rücksichten auszuwählenden *Amtsstellungen*.

3. Die hiernach erforderlich bleibende Entscheidung, welche Klassen von Polizeibeamten es sind, denen die Eigenschaft eines Hilfsbeamten der StAschaft beiwohnt, ist von der Stelle zu treffen, welche die gesamte Organisation der Behörden und die Abgrenzung ihrer Aufgaben überwacht und regelt, d. h. von den Landesregierungen.

Daß es hiermit ganz unvereinbar ist, wenn komm. Generäle HB. d. StAschaft „bestellen" oder gar „ernennen", unterliegt, wie mir scheint, keinem

Zweifel; auch angesichts der großen Machtfülle, die ihnen der Belagerungszustand verleiht, bleiben sie Provinzialinstanzen und haben nicht die Aufgabe, die Verwaltungsmaschinerie des Gesamtstaates zu beaufsichtigen, sie sind keine „Landesregierungen“.

Sind aber obige Sätze richtig, so darf auch die Frage aufgeworfen werden, ob die Handhabung der Angelegenheit durch die berufenen Stellen mit ihnen in Einklang steht.

Die bunte Vielgestaltigkeit der Polizeibehörden hat dazu geführt, daß bei der ersten Regelung im Jahre 1879 ein langes Verzeichnis für jede Provinz des Staates gesondert ein halbes oder ganzes Dutzend von Klassen der HB. d. StAschaft namhaft machte. Auffällig ist, daß dieses Verzeichnis bei den Aemtern, die ehrenamtlich verwaltet werden können, die Stellvertreter besonders aufführt. Dessen hätte es nicht bedurft; hängt die Eigenschaft nicht an der Person, sondern am Amte, so versteht sich von selbst, daß der berufene Vertreter, solange er das Amt wahrnimmt, auch die diesem anhaftende Eigenschaft eines HB. d. StAschaft hat. Im übrigen ist, wenn die VO. auch keinen Grundsatz darüber ausspricht, doch der leitende Gedanke erkennbar, daß die Leiter der kleineren polizeilichen Behörden, bei den größeren die Leiter der mit den sicherheits- und kriminalpolizeilichen Aufgaben betrauten Abteilungen, nicht aber die diesen unterstellten Ausführungsorgane HB. d. StAschaft sind. Besonders erwähnt sind gewisse Wasserbau- und Fischereipolizeibeamte, übergangen aber die Beamten des Forstschutzes, die erst 1882 durch besonderen Erlaß zu HB. d. StAschaft erklärt sind. Seitdem aber hat man die Zahl der letzteren durch eine große, von Jahr zu Jahr steigende Zahl von Sondererlassen vermehrt, die nicht mehr auf dem Gedanken beruhen, daß die Eigenschaft eines solchen Hilfsbeamten sich von selbst aus der polizeilichen Aufgabe der Beamtenklasse herleitet, und daß es daher nur eines Ausspruches über diese Klasse bedarf, daß ein solcher aber auch erforderlich ist. Vielmehr trägt die große Mehrzahl dieser Erlasse rein örtlichen Verhältnissen Rechnung. Bald ist es ein Kriminal- oder Polizeiwachtmeister, bald ein Gewerbekommissar, bald ein Beamter der Bahn- oder der Marktpolizei, den man zum HB. d. StAschaft bestellt hat, um die daraus sich ergebenden Befugnisse einer leicht erreichbaren Stelle zu übertragen. In einzelnen Fällen sind Beamte sogar ganz persönlich und mit Namen bezeichnet worden. In anderen sind Beamte, die nach ihrer Amtsstellung unzweifelhaft HB. d. StAschaft sind, die man aber als solche außerhalb ihres polizeilichen Amtsbereichs tätig werden lassen und auswärtigen Staatsanwaltschaften angliedern wollte, für den Bezirk dieser Staatsanwaltschaften zu deren Hilfsbeamten bestellt werden.

Mir scheint, daß man sich da von dem unserem Gesetze zugrunde liegenden Gedanken ein gutes Stück entfernt. Die Eigenschaft eines HB. d. StAschaft ist kein besonderer Beruf, durch dessen Uebertragung der Aufgabenkreis beliebiger Aemter erweitert werden könnte. Dieses Verfahren, wenn es auch für bestimmte örtliche Verhältnisse von Nutzen sein kann, hat doch den Nachteil, daß es die Uebersicht erschwert und damit die Rechtssicherheit beeinträchtigt. Schon der Ausdruck: zum HB. „bestellen“ ist nicht glücklich gewählt, er erinnert gar zu sehr an „ernennen“. Vollends solchen Beamten, die schon HB. d. StAschaft sind, kann man diese Eigenschaft schlechterdings nicht nochmals verleihen; sie bringen sie mit, wann und wo immer sie ihr polizeiliches Amt ausüben. Will man den Bereich ihrer Tätigkeit räumlich erweitern, so muß man den Bezirk ihres polizeilichen Amtes vergrößern.

Eine einfachere und systematischere Organisation der Polizei wäre zu wünschen. Bis sie verwirklicht wird, ließe sich aber die Uebertragung derjenigen polizeilichen Stellung und Aufgabe, aus welcher die Eigenschaft eines HB. d. StAschaft herfließt, an die Verleihung eines allgemein bekannten Amtstitels oder einiger solchen anknüpfen; man könnte die in Betracht kommenden Gewerbe-, Bahn-, Markt-, Fischerei-, Wasserbau- usw. Beamten zu Gewerbe-, Bahn-, Markt- usw. Polizei-Kommissaren und -Oberwachtmeistern ernennen und ein für allemal zum Ausdrucke bringen, daß der Polizei-Kommissar und Polizei-Oberwachtmeister in jedem Falle die Eigenschaft eines HB. d. StAschaft hat. Den Einwand, daß das eine Aeußerlichkeit von geringer Bedeutung sei, würde ich als berechtigt nicht betrachten. Es ist nicht gleichgültig, wenn sich im öffentlichen Bewußtsein an den Titel eines Beamten die Vorstellung von einem bestimmten Gegenstande und Umfange seiner Befugnisse anschließt. Wer befugt ist, eine Beschlagnahme, Durchsuchung oder Festnahme anzuordnen, kann heute niemand wissen, der nicht fortgesetzt die amtlichen Veröffentlichungen liest und sich ihren Inhalt einprägt. So sind z. B. die Beamten der Bahnpolizei nur hier und da, je nach dem rein örtlichen Bedürfnisse, mit der Ermittlung und Verfolgung von Eisenbahndiebstählen befaßt und demgemäß zu HB. d. StAschaft bestellt. Man schaffe aus ihnen die Klasse der Bahn-Polizei-Kommissare und Bahn-Polizei-Oberwachtmeister; sie können das erforderlichenfalls auch unbeschadet anderer bahnamtlicher Aufgaben und entsprechender Amtsbezeichnungen sein. Schlösse sich die Eigenschaft eines HB. d. StAschaft ohne weiteres an die Bezeichnung der Polizei-Kommissare und Polizei-Oberwachtmeister an, so würde bald jedermann wissen, ob er es mit einem Beamten zu tun hat, der Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Festnahmen anzuordnen befugt ist oder nicht, mag es sich um einen Beamten der Bahnverwaltung oder einen solchen der Markt-, Fischerei-, Wasserbau- oder allgemeinen Polizei handeln. Zur Durchsichtigkeit des Rechtszustandes in einem wichtigen Punkte würde dies beitragen.

Die neue Erhöhung der Anwaltsgebühren[1])

Von Kammergerichtsrat Dr. Volkmar,
Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium, Berlin.

Der in der Sitzung des Reichsrats v. 13. Nov. genehmigte, nun an die Nat.-Vers. gelangte „Entwurf eines Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher“ (vgl. Reichsanzeiger Nr. 264 v. 17. Nov. 1919, 2. Beil.) entspricht dem lebhaften Verlangen des Anwaltstandes nach abermaliger Erhöhung der bereits durch das Gesetz v. 1. April 1918 um drei Zehntel erhöhten Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Wird der Entwurf Gesetz, so fällt damit die Grundlage für die in letzter Zeit allgemein gewordene Uebung der Rechtsanwälte, entsprechend den Beschlüssen der Anwaltsvereine, die Vertretung einer Partei in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von der Vereinbarung eines Zuschlags von 50% zu den jetzt geltenden Gebühren abhängig zu machen.

[1]) Vgl. Hachenburg unten S. 988. Die Schriftleitung.

Schon die Begründung zum Ges. v. 1. April 1918 deutet an, daß eine nicht nur auf besonders geartete Fälle beschränkte, sondern ganz allgemein getroffene Vereinbarung von Gebührenzuschlägen, die den gesetzlichen Gebührentarif praktisch ganz außer Anwendung bringt, dem Sinn des § 93 der RAGebO. nicht entspricht. Es kommt hinzu, daß bei dem Zusammenhalten aller Anwälte von einer „freien“ Vereinbarung keine Rede sein kann. Das Publikum hat sich in diesen Vereinbarungszwang auch nicht so bereitwillig gefügt, wie vielfach geglaubt wird. Die Erbitterung über eine derartige „Rechtsverweigerung“ hat sich vielmehr mehrfach drastisch geäußert und dazu beigetragen, das Verlangen nach Abschaffung des Anwaltzwanges zu steigern. Ganz allgemein war im übrigen der Unwille darüber, daß der vereinbarte Mehrbetrag der Gebühren auch der obsiegenden Partei nach § 94 a. a. O. vom unterliegenden Gegner nicht zu erstatten ist. Wenn gleichwohl weder die Ehrengerichte noch gerichtl. Entsch. (§ 93 Abs. 4 a. a. O.) derartigen Vereinbarungen bisher entgegentraten, so war das nur damit zu begründen, daß das Gesetz v. 1. April 1918 dem gegenwärtigen Stande der Teuerung nicht Rechnung trug. Der neue Entwurf hilft diesem Mangel ab.

Freilich sieht er die Erhöhung der Gebühren nicht überall in gleichem Umfange wie die erwähnten Vereinbarungen vor. Die weitergehenden Wünsche der Anwälte erscheinen jedoch bei näherer Prüfung nur erfüllbar unter einer schweren Schädigung der Interessen des rechtsuchenden Publikums, die mit dem sozialen Zuge unserer gesamten neuen Rechts- und Wirtschaftsentwicklung nicht vereinbar wäre. Mag man über die Prozeßfreudigkeit unserer Bevölkerung denken wie man will, so kann man doch, solange die Möglichkeit eines einfachen Güteverfahrens noch nicht gegeben ist und der Anwaltszwang fortbesteht, die Anwaltkosten nicht derart steigern, daß dadurch der Prozeßweg für große Teile des Volks ungangbar gemacht wird.

Die Klagen über unverhältnismäßige Höhe der Prozeßkosten sind sogar schon vor dem Kriege häufig gewesen und gewinnen bei jeder neuen Erhöhung der Anwaltsgebühren an Gewicht. Dies zeigt besonders deutlich ein am 5. Nov. im „Vorwärts“ erschienener Aufsatz, der sich gegen jede Erhöhung der Anwaltsgebühren ausspricht.

Die Erhöhung der am 1. April 1918 eingeführten Gebührensätze um 50 % entspräche etwa einer Verdoppelung der alten Sätze des § 9 der RAGebO. Wollte man diese Verdoppelung schablonenhaft für alle Wertstufen gleichmäßig zulassen und daneben noch die gleichfalls geforderte Erhöhung der Auslagenpauschsätze auf 45 % einführen, so würde die Verteuerung der Prozeßführung bei geringfügigen Werten, an denen gerade die ärmere Bevölkerung sehr wesentlich beteiligt ist, unerträglich werden. Bei einer Klage über 10 M. hätte, wenn beide Parteien durch Anwälte vertreten sind, die unterliegende, der alle Kosten auferlegt werden, allein an Anwaltskosten in einer Instanz schon 34 M., also mehr als das Dreifache des Streitwertes, zu tragen. Auch bei einem Objekt von 61 M. würden die der unterliegenden Partei aufzuerlegenden Kosten beider Anwälte mit zusammen fast 70 M. den Streitwert noch weit übersteigen und, wenn der Prozeß in die zweite Instanz geht, beinahe auf das Dreifache dieses Wertes anwachsen. Dieser eindringlichen Sprache der Zahlen gegenüber mußte eine gerechte Abwägung der Interessen der Anwälte und des rechtsuchenden Publikums notwendig zu einer Staffelung der Gebührenerhöhung nach dem Wert des Streitgegenstands führen. Darin liegt die Rechtfertigung des Entwurfes, der es für die beiden niedrigsten Wertstufen (bis 60 M.) bei den Sätzen v. 1. April 1918 belassen, die Wertstufen von über 60 bis 300 M. auf $^4/_{10}$, die von über 300 bis 1200 M. auf $^6/_{10}$, die von über 1200 bis 4300 M. auf $^8/_{10}$, von da ab aber alle Gebühren auf $^{10}/_{10}$ der vor dem 1. April 1918 gültigen Gebührensätze erhöht hat. Jede derartige Einteilung hat naturgemäß etwas Willkürliches, und es wird sich deshalb darüber, ob gerade so oder etwas schneller oder langsamer zu staffeln war, an sich streiten lassen.

Da die Erhöhung der Grundgebühren von selbst eine Erhöhung der nach diesen zu berechnenden Auslagenpauschbeträge mit sich bringt, eine Erhöhung der Pauschsätze selbst also eine mehrfache Verteuerung der Anwaltskosten bedeuten würde, gehen die Wünsche der Anwälte, die den Pauschsatz noch von 30 auf 45 % erhöht sehen möchten, auch hierin über die Grenze des mit der Rücksicht auf das rechtsuchende Publikum zu Vereinbarenden hinaus. Hinzu kommt, daß die Pauschsätze nicht dazu bestimmt sein können, für sich allein die gesamten Bureauunkosten zu decken. Wie erheblich im übrigen die vorgesehenen Erhöhungen die Einkünfte der Anwälte sogar schon bei Werten von mäßiger Höhe steigern, ergeben die folgenden Zahlen: Die üblichen drei vollen Gebühren des Anwalts zuzüglich der Pauschsätze betragen in der ersten Instanz nach dem Entwurf bei einem Objekt von 451 M. zusammen 118,80 M., bei einem Objekt von 1201 M.: 224,70 M. gegen 68,40 M. und 115,20 M. vor dem Kriege und gegen 96,60 M. und 162,30 M. nach dem Gesetz v. 1. April 1918. Daß ein ausreichend beschäftigter Anwalt bei solchen Sätzen selbst unter Berücksichtigung der herrschenden Teuerung sein volles Auskommen findet, wird man wohl behaupten können. Darüber hinaus noch einen Ersatz für Verdienstausfälle infolge von Mangel an Beschäftigung zu geben, kann aber nicht Aufgabe der Gebührenordnung sein. Daß die körperlich arbeitenden Berufe in den letzten Jahren erheblich höhere Steigerungen ihrer Einkünfte, nämlich bis zum Drei- und Mehrfachen ihrer Friedenseinkünfte durchgesetzt haben, ist nicht zu verkennen. Es ist aber gegenwärtig das Schicksal aller gelehrten Berufe, dem Handarbeiter gegenüber ins Hintertreffen zu geraten. Die höheren Beamten, auf deren Teuerungszulagen vom Anwaltstande gerade mit Vorliebe hingewiesen wird, haben sich sogar damit abfinden müssen, daß ihre Friedenseinkünfte nur um einen bescheidenen Bruchteil erhöht worden sind. Freilich haben die Anwälte außer der allgemeinen Teuerung der Lebenshaltung noch die besondere Verteuerung ihrer Bureauunkosten zu ertragen. Diese macht sich aber in vollem Umfange nur bei einem sehr beschäftigten Anwalt fühlbar, und bei diesem wird der Anteil der größeren Objekte immer so erheblich sein, daß er durch die Verdoppelung der Gebühren in den höheren Wertstufen für die geringfügigen Erhöhungen bei den kleineren Objekten einen hinreichenden Ausgleich findet. Vor allem aber darf das eine nicht vergessen werden. Die allgemeine Teuerung verursacht den Anwälten nicht nur Unkosten,

sondern erhöht indirekt auch ihre Einnahmen insofern wesentlich, als sich auch die im Prozeß befangenen Streitwerte mit dem Zunehmen der Teuerung ständig erhöht haben[1]). Gewiß gilt dies nicht überall, aber doch auf den meisten Gebieten, so z. B. bei Prozessen über Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, bei Warenklagen, Unterhaltsprozessen, Mietzinsklagen; ja selbst bei Ehesachen wird vielfach die gegenüber der Friedenszeit erhöhte Einnahme des Ehemannes auf die Wertfestsetzung nicht ohne Einfluß bleiben können.

Auch die von den Anwälten allgemein beklagte Verpflichtung zur unentgeltlichen Vertretung einer armen Partei sucht der Entwurf zu mildern. Er gewährt den Armenanwälten Ersatz der baren Auslagen und schafft die Möglichkeit, daß einer Partei, die zur Tragung der Anwaltskosten teilweise imstande ist, das Armenrecht nur zum Teil bewilligt wird. Die danach den Anwälten verbliebene Verpflichtung, der armen Partei ihre Dienste ganz oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, mag jetzt, wo die Teuerung vielfach zu einer Zunahme der Zahl der Armensachen geführt hat, besonders drückend empfunden werden. Da aber zur Zeit so mancher Berufsstand, es sei nur an die Hausbesitzer erinnert, im Interesse der Gesamtheit neue Opfer auf sich nehmen muß, ist bei der gegenwärtigen Finanzlage des Reichs für den Anwaltstand noch nicht der Augenblick gekommen, um gerade jetzt die schon so lange bestehende Armenlast auf das Reich abzuwälzen. Es kommt hinzu, daß die Armenlast der Anwälte nichts Willkürliches, sondern mit der Organisation unseres ganzen Verfahrens eng verknüpft, nämlich als natürliches Gegengewicht zu dem den Anwälten gewährten Privileg des Anwaltszwanges gedacht ist. Erst wenn die Frage der Beibehaltung des Anwaltszwanges endgültig entschieden und die weitere Frage geklärt ist, auf wessen Schultern die bei Honorierung des Anwalts aus öffentlichen Mitteln entstehenden Kosten zu laden sind Reich, Staat, Gemeinde, Armenverband), kann erwogen werden, ob und wie den Wünschen der Anwälte auf diesem Gebiet weiter entgegenzukommen ist. Das alles liegt aber nicht mehr im Rahmen eines auf kurze Geltungsdauer berechneten Notgesetzes. Gerade dieser Umstand, daß es sich nur um ein Notgesetz handelt, das sich damit begnügen muß, die dringendsten Mißstände zu beseitigen, darf nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn die als bevorstehend angekündigte allgemeine Prozeßreform außer zur Beibehaltung des Anwaltzwanges auch zum Güteverfahren, zur Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit und ähnlichen entscheidenden Fragen Stellung genommen hat, können auch die Anwaltgebühren auf ganz neuer Grundlage geregelt werden. Wenn bis dahin manche begreiflichen Wünsche der Anwälte unerfüllt bleiben müssen, so bürgt ihr im Kriege so oft glänzend bewährter Gemeinsinn dafür, daß sie sich auch in der jetzigen nicht mehr langen Uebergangszeit der Grenzen des ohne Schädigung der Gesamtinteressen zur Zeit für sie Erreichbaren bewußt bleiben werden.

[1]) Ein Prozeß auf Herausgabe eines Klaviers hatte vor dem Kriege einen Streitwert von etwa 450 M., die 3 Gebühren des Anwalts zuzüglich der Pauschsätze betrugen damals zusammen 50,40 M., jetzt wäre das Objekt mit mindestens 1600—2100 M. zu werten, was nach dem Entwurf an Gebühren und Auslagen 252,90 M., also gerade das Fünffache der Gebühr vor dem Kriege bringen würde.

Die Beseitigung der Goldwährung.

Von Justizrat Werner, Magdeburg.

Bei Kriegsausbruch wurde die Goldwährung „bis auf weiteres“ beseitigt, dann auch die Vertragsgoldklausel aufgehoben und der Agiohandel in Goldmünzen verboten. Nach der bisherigen Währung waren 139½ 10-M.-Stücke = 1 Pfd. Feingold. Das umlaufende Papiergeld mußte jederzeit in Gold umgetauscht werden. Die Währung beruhte auf dem Schmelzwert des Goldes. Da die Goldwährung nur bis auf weiteres beseitigt war, rechnete jedermann darauf, daß bald nach dem Kriege die Goldwährung wieder eingeführt würde. Allmählich kam die deutsche Valuta unter Schwankungen aber ins Gleiten und gestaltete sich unerfreulich nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges. Die harten Bedingungen, die Arbeitsunlust, auch die Beseitigung der Zollgrenze im Westen, die dringend erforderliche Lebensmittel- und Rohstoffeinfuhr, das Schiebertum, die Kapitalflucht und andere Umstände hatten zur Folge, daß der Wert des Papiergeldes mehr und mehr zurückging. Er steht jetzt so niedrig, daß nur sechs Zehnmarkscheine = 10 M. Gold sind. Der Wert der Papiermark beträgt unter 20 Pf. Eine Gewißheit, wie sich die Währung in Zukunft gestalten wird, besteht nicht. Eine wesentliche Besserung der Valuta ist kaum zu erwarten. Z. Zt. ist die Reichsschuld von etwa 200 Milliarden Papiergeld nur eine Goldschuld von etwa 30 Milliarden. Jede Besserung der Valuta hat zur Folge, daß die Schuld anwächst, und das Deutsche Reich ist nicht in der Lage, durch eine starke Besserung der Valuta seine Schuld stark zu vermehren. Auf der anderen Seite ist die Gefahr einer weiteren Verschlechterung der Valuta drohend, denn alle die Gründe, die bisher den Rückgang zur Folge hatten, sind nicht beseitigt. Insbesondere besteht ein schweres Mißtrauen des Auslands in die Fähigkeit Deutschlands, all seinen Verpflichtungen im In- und Auslande gerecht zu werden.

Für die Preisbildung aller Lebensbedürfnisse, Lebensmittel, Kleidung ist die veränderte Währung von entscheidender Bedeutung. Aber es kommt noch ein zweites hinzu: die Entwertung des Goldes im Weltverkehr. Im Auslande sind alle Rohstoffe, Fertigwaren, die Arbeit erheblich im Preise gestiegen, im Durchschnitt mindestens um das Dreifache. Deutschland ist auf die Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln angewiesen und muß nun nicht allein infolge der veränderten Währung mehr als das Sechsfache wie bisher zahlen, sondern infolge der Teuerung im Auslande noch außerdem mindestens das Dreifache, so daß sich die Preise durchschnittlich auf das Achtzehnfache des Friedensbetrages und mehr zu stellen drohen. Daraus ergibt sich die Befürchtung, daß auch im Inlande alle Preise für Lebensmittel, Kleidung, Arbeitslöhne und sonstige Bedürfnisse sich auf das Achtzehnfache stellen.

Gegen die Steigerung richtet sich eine Reihe von Maßnahmen der Reichsregierung, z. B. die Schaffung der Mieteinigungsämter und die Festsetzung von Höchstpreisen. Die Mieteinigungsämter dringen darauf, daß die Mieten, also ein wesentlicher Teil der Ausgaben, in Papiergeld nicht erheblich höher als früher in Gold gezahlt werden. Das ist nicht unberechtigt. Wenn ein Hausbesitzer ein Grundstück im Verkaufspreise von 150 000 M. in Gold besitzt, das mit 120 000 Goldmark Hypotheken belastet ist,



so müßte er eigentlich jetzt 720 000 Papiermark aufbringen, um die Hypothekenschuld auszugleichen. Andererseits wäre es infolge der Aenderung der Währung auch gerechtfertigt, wenn das Grundstück mit 900 000 Papiermark bezahlt würde. Der Hauswirt müßte dann allerdings das Recht haben, statt je 1000 M. Goldmark Miete 6000 M. Papiermark zu fordern. Die Gesetzgebung hat das verhindert. Der Hauswirt braucht nur 120 000 M. Papiermark zu zahlen, es sind ihm durch das Gesetz etwa 600 000 M. erlassen, und es ist billig, daß die Gesetzgebung demgegenüber den Hauswirt zwingt, auch die Mieten in Papiermark zu nehmen, und zwar annähernd nur in Höhe desselben Betrages, den er früher in Goldmark erhalten hat, soweit nicht besondere Umstände eine Erhöhung rechtfertigen (siehe S. 964).

Aehnlich wirkt die Festsetzung der Höchstpreise für eine Reihe von landwirtschaftlichen Produkten und die Beschlagnahme eines Teiles der Erzeugnisse auf den Preis der ländlichen Grundstücke. Auch diese würden trotz der Arbeiterschwierigkeiten ohne diese Maßnahmen einen wesentlich höheren Preis in Papiermark erreicht haben, als das jetzt der Fall ist. Die Gesetzgebung hat aus der veränderten Währung und der Preissteigerung nicht überall die gebotenen Folgerungen gezogen. Der Holländer, der an der Grenze ein Grundstück im Preise von 100 000 M. im Jahre 1913 gekauft und es in holländischem Golde bezahlt hat und es heute mit 150 000 M. Papier verkauft, wird mit 50 000 M. zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen, obwohl in Wahrheit das Grundstück nur einen Wert von 25 000 M. Gold hat, also ein Verlust von 75 000 M. Gold eingetreten ist. Der Holländer würde, sobald er den Betrag nach seiner Heimat zurückbringt, das einwandfrei festgestellt sehen. Aber auch der Deutsche, der im Frieden 150 000 Goldmark Anleihe besaß und diesen Besitz unverändert gehalten hat, kann nicht entfernt die Ansprüche wie im Jahre 1913 mit seinen Zinseinnahmen befriedigen. Er ist um 125 000 Goldmark ärmer geworden.

Auch im Reichssiedelungsgesetz wird keine Rücksicht genommen auf die veränderte Währung, vielmehr ist bestimmt, daß, wenn Staatsdomänen verkauft werden, bei der Schätzung des Wertes vorübergehende Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden.

Die Rechtsprechung beachtet die veränderte Währung keineswegs überall. Es ist ausgeschlossen, daß, wenn jemand Waren des täglichen Bedarfs noch aus der Friedenszeit besitzt, von den Preisprüfungsstellen oder den Gerichten gestattet wird, den Preis entsprechend der veränderten Währung auf das Sechsfache in heutiger Währung heraufzusetzen. Es würde darin ein Verstoß gegen das Preissteigerungsgesetz sicherlich erblickt werden.

Zum ersten Male hat die Reichsregierung in klarer Weise der veränderten Währung Rechnung getragen, indem sie anordnete, daß die Zölle in Gold gezahlt werden sollten. Diese Maßnahme ist bisher im besetzten Gebiet nicht durchzuführen gewesen, und sie würde angesichts der im Auslande eingetretenen Verteuerung noch nicht ausreichen, um die Waren mit dem Prozentsatz bei der Einfuhr zu besteuern, den die Waren früher zu tragen hatten.

Eine durchgreifende Regelung aller Verhältnisse in Rücksicht auf die veränderte Währung ist geboten. Die erste und die wichtigste Aufgabe ist, die Beamtengehälter neu zu regeln. Das Gehalt des Beamten, das früher in Gold gezahlt wurde, ist durch die veränderte Währung auf ein Sechstel und weniger herabgesetzt, und die sog. Teuerungszuschläge bieten hierfür nur einen unzureichenden Ausgleich. Nach dem Zusammenbruch können gesunde Zustände in Deutschland nur eintreten, wenn es gelingt, einen arbeitsfreudigen, kenntnisreichen und gewissenhaften Beamtenstand zu erhalten, und soweit sich bisher bedenkliche Erscheinungen gezeigt haben, hier die Ursachen zu beseitigen. Das alles ist aber nur möglich, wenn der Beamte ein Gehalt bezieht, das ihn unabhängig stellt. Er muß in der Lage sein, von seinem Einkommen sich, seine Familie angemessen zu ernähren und zu kleiden, seine Kinder zu erziehen und bei sparsamer Lebenshaltung so viel zu erübrigen, daß er auch seine Kinder ausstatten kann. Hierfür reicht das jetzige Gehalt nicht aus. Es ist heute nichts Seltenes, daß der höhere und kenntnisreichere Beamte ein erheblich niedrigeres Einkommen bezieht als der Beamte mit geringeren Kenntnissen, und daß dieser dann weniger erhält als der Arbeiter ohne Fachbildung. Die Lösung dieser Aufgabe darf nicht scheitern an der Frage: Wie sind die Beträge aufzubringen? Der Arbeiter ist in der Lage, durch Streiks seine Ansprüche durchzuführen. Der größte Teil der Beamten lehnte bisher ein solches Vorgehen ab. Aber gerade deswegen müssen die gesetzgebenden Körperschaften eingreifen, bevor es zu spät ist. Gewiß, die Aufbringung der erforderlichen Beträge ist schwierig. Aber sie läßt sich sicher erreichen, wenn vorher durch eine große Vermögensabgabe die gesamte Reichsschuld, nicht nur ein Teil, abgedeckt wird. Das wieder ist nur zu erzielen, wenn das wesentlichste Steuerobjekt, der Grundbesitz, nicht, wie bisher, künstlich allzusehr im Preise niedrig gehalten wird, sondern vielmehr durch Zulassung einer mäßigen Mietsteigerung und durch Steigerung der Höchstpreise in seinem Verkaufswerte erhöht wird. Gleichzeitig muß dann der wesentlichste Teil dieser Steigerung im Wege von Amortisationshypotheken zugunsten des Reiches eingezogen werden. Gute Gesetze haben keinen Zweck, wenn nicht ein Beamtenstand zur Verfügung steht, der sie einwandfrei zur Durchführung bringt. Dieser Beamtenstand läßt sich aber nicht erhalten, wenn seine Einnahmen nicht nach anderen Grundsätzen geregelt werden als bisher.

Die Gesetzgebung wird weitergehend überall prüfen müssen, ob nicht ohne grundlegende Aenderungen doch die Folgerungen aus den veränderten Preisen zu ziehen sind. Im Strafgesetzbuch beträgt z. B. die Höchstgeldstrafe bei Betrug noch immer 3000 M. Dem Roßtäuscher, dem früher, wenn er mit Geld bestraft werden sollte, daraufhin 4 Pferde genommen werden konnten, kann heute bei einem Durchschnittspreise der Pferde von 8000 bis 9000 M. eine ausreichende Buße auf Grund des § 263 StrGB. nicht auferlegt werden[1]). Wenn bestimmt ist, daß eine Geldstrafe bis zu 15 M. einem Tage der entzogenen Freiheit gleichgestellt werde, so bedeutete dieser Betrag früher die Entziehung von 5 Tagen Arbeitsverdienst. Heute sind die 15 M. nicht einmal der Verlust der Einnahme der achtstündigen Arbeitszeit eines einzigen Tages. Dabei ergehen auch noch Urteile, in denen Straf-

[1]) Vgl. DJZ. 1919 S. 578 und K. Meyer, DStrafrZ. 1919 S. 241.

gerichte bei Nichtzahlung einer größeren Geldstrafe 5 M. = 1 Tag Gefängnis rechnen. Auf die entehrende Wirkung der Freiheitsstrafe wird keine Rücksicht genommen. Ohne daß die große Reform des Strafgesetzes abgewartet zu werden braucht, ist es angängig, die Höchstbetragsgeldstrafe auf 100 000 M. festzusetzen und an Stelle der Geldstrafe bis 100 M. einen Tag der Freiheitsentziehung treten zu lassen. Im Zivilprozeß wird die wichtigste Aufgabe sein, die Zuständigkeit der Amtsgerichte wesentlich zu erhöhen. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß das eine Verschlechterung der Rechtsprechung zur Folge haben würde, und diese kann nicht ertragen werden, solange die AG. in Preußen überlastet sind, wie es jetzt der Fall ist. Jetzt ist der Amtsrichter der Großstadt außerstande, in achtstündiger Arbeitszeit seine Aufgaben zu erledigen, und er kann nicht, wenn die Parteien persönlich vor ihm erscheinen, in der Weise, wie es der Stellung des Richters entspricht, lange Zeit der einzelnen Sache widmen. Hier muß gründliche Abhilfe geschaffen werden, bevor eine Aenderung der Zuständigkeitsgrenze eintritt. Außerdem muß vorher das Assessorentum beseitigt werden, alle Entscheidungen sind fest angestellten Richtern zu übertragen. Das läßt sich ohne allzu große Ausgaben erreichen und ist im Interesse des Ansehens der Rechtspflege geboten. Dagegen ist für den Zivilprozeß eine Aenderung des Gerichtskostengesetzes dringend erforderlich. In den niederen Wertstufen war früher der Prozentsatz der Gerichtskosten zu dem Streitwert ein wesentlich höherer als in den höheren Stufen. Die Aenderung der Preise hat zur Folge gehabt, daß früher im Pferdeprozeß bei einem Streitwert von 800 M. die Gerichtskosten 3¼% betrugen (die einfache Gebühr 26 M.), während sie heute bei einem Streitwert von 8000 M. unter 1,1% (einfache Gebühr 81 M.) betragen. Aehnlich ist der Prozentsatz der Anwaltsgebühren herabgesetzt. Diese Verbilligung der Prozesse muß die Prozeßsucht fördern. Ueberdies aber ist der Justizfiskus leicht geneigt, an Ausgaben zu sparen, wenn die Einnahmen in sachwidriger Weise erheblich herabgesetzt werden.

Dringend erforderlich ist auch eine Aenderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die keineswegs den veränderten Einkommensverhältnissen entspricht. Die Zeugen beschweren sich mit Recht darüber, daß sie durch die Termine einen Stundenlohn von 2 bis 3 M. verlieren, während ihnen als Höchstsatz nur 1,50 M. zugebilligt wird. Schon diese Beispiele zeigen, daß die Gesetzesänderung vielfach nicht aufschiebbar ist.

Besonderer Beachtung bedarf die Einwirkung der veränderten Preise auf das Vertragsrecht. Das RG. vertritt den Standpunkt, daß keinerlei Erhöhung der Preise den Verkäufer berechtigt, von dem Vertrage abzugehen, und daß nur eine völlige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Vertrag aufhebt. Das führt zu Unzuträglichkeiten. Hat ein einfacher Tischlermeister, der selbst die Möbel fertigt, vor dem Kriege für 3000 M. eine Einrichtung verkauft und ist dann die Ausführung bis nach dem Kriege verschoben worden, so muß der Tischlermeister liefern, obwohl die Einrichtung heute etwa 20 000 M. kosten würde. Hat dagegen eine große Werft den Bau eines Dampfers übernommen, so wird sie von der Vertragserfüllung freigestellt, weil die veränderten Arbeiterverhältnisse eine völlige wirtschaftliche Aenderung der Ausführungsarbeit herbeigeführt haben. Das RG. berücksichtigt eben nicht und ist vielleicht auch nicht in der Lage gewesen zu berücksichtigen, daß der Tischlermeister seine Zahlungen nicht mehr in Gold, sondern in Papiergeld erhält.

Besonders scharf zeigt sich die Unbilligkeit bei langjährigen Miet- und Pachtverträgen. Der Landwirt, der auf 30 Jahre im Jahre 1913 gepachtet hat und übernommen hat, die Pacht in Gold zu zahlen, denkt nicht daran, seine Erzeugnisse zu den Friedenspreisen zu veräußern, sondern verlangt in Papierwährung mit Recht ein Vielfaches der früheren Preise. Das Ei, das früher 8 Pf. gekostet hat, wird heute mit dem Fünfzehnfachen, mit 1,20 M. und darüber bezahlt. Soweit die Zwangswirtschaft aufgehoben wird, wie z. B. bei dem Hafer, haben sich überall ähnliche Steigerungen ausgebildet oder sind doch im Werden. Sobald die Zwangswirtschaft allgemein aufgehoben wird, wird auch für Brotgetreide und Vieh ein wesentlich anderer Preis gezahlt werden, als das jetzt im erlaubten Verkehr der Fall ist. Es werden dann sicher auch die üblichen Schleichhandelspreise die Marktpreise werden.

Beim städtischen Grundstück spielen diese Fragen eine geringere Bedeutung, denn Vermietungen und Verpachtungen auf länger als 5 Jahre sind selten, sie kommen wesentlich nur bei Läden und Räumen für wirtschaftliche Zwecke in Betracht. Aber in solchen Fällen erscheint die jetzige Rechtslage, daß der Hausbesitzer unter Berücksichtigung der veränderten Währung den Mieter tatsächlich weit unter der Hälfte des früheren Preises wohnen lassen muß, keineswegs gerechtfertigt. Vielfach ist bei Kriegsausbruch aus Billigkeitsgründen auf eine gewisse Zeit eine Ermäßigung der Miete durch Vereinbarung eingetreten. Teilweise haben die Gerichte eine Ermäßigung als gesetzlich berechtigt anerkannt, z. B. bei Pachtverträgen über Schankwirtschaften und Tanzsäle mit später Nachterlaubnis. Hier ist von den Gerichten aus Anlaß der Herabsetzung der Polizeistunde ein Abzug an der Miete zugebilligt worden, ohne daß darauf Gewicht gelegt ist, daß die eine Kriegsmaßnahme, die Polizeistunde, durch die andere Kriegsmaßnahme, die Beseitigung der Goldwährung, in ihren wirtschaftlichen Folgen für den Mieter vielfach ausgeglichen ist. Eine Anpassung aller dieser Verträge an die neue Währung ist sicherlich berechtigt.

Eine einheitliche Regelung dieser Vorkommnisse ist nicht möglich. Das zeigt sich besonders bei den Miet- und Pachtverträgen über städtische Grundstücke. In dem einen Fall ist der Mieter ohne jede Schwierigkeit in der Lage, eine erhöhte Miete zu zahlen, er betreibt sein Geschäft mit dem gleichen, vielleicht mit besserem Erfolge als in Friedenszeiten. Der andere Laden stand aber lange Zeit leer, weil die Ware, für deren Betrieb der Laden gemietet war, im freien Verkehr nicht vertrieben wird. Auch jetzt ist der Betrieb wenig lohnend. Die Entscheidung kann demgemäß nur von Fall zu Fall, nicht nach strengen Rechtsgrundsätzen, sondern nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles, erfolgen.

Es wird zu berücksichtigen sein, daß die Hypothekenschuld aus einer Goldschuld in eine Papierschuld umgewandelt ist, daß der Eigentümer also erhöhte Zinsen nicht zu zahlen hat, daß aber andererseits viele Lasten des Hausbesitzes, z. B. Repara-

turen, Müllabfuhr einen um ein vielfaches höheren Nennbetrag als früher erfordern. Dem Hausbesitzer ist zudem für seine Tätigkeit und sein Risiko eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Vergütung zu bewilligen. Der Reinüberschuß eines gut verwalteten Miethauses muß also, auch wenn der Hausbesitzer das Haus in gleicher Weise wie früher in gutem baulichen Zustande erhält, zahlenmäßig erheblich erhöht werden.

Die Reichsgesetzgebung hat den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen mehrfach Rechnung getragen und in das Vertragsrecht eingegriffen, z. B. durch die BRVO. v. 11. Nov. 1915, RGBl. S. 758. Hier ist bei Verträgen über Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch, Buchweizen und anderen Gegenständen bestimmt, daß ein Schiedsgericht eine Aenderung der Bedingungen des Vertrages anordnen könne, wenn behauptet wird, daß mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen dem Landwirt nicht mehr zugemutet werden könne. Eine ähnliche VO. ist am 1 Febr. 1919 für die Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Leitungswasser erlassen worden. Es ist nicht gerechtfertigt, daß nur für diese vereinzelten Fälle das Schiedsgericht eingreifen kann. Vielmehr ist ein Ausbau dieser Verordnungen für das gesamte Wirtschaftsleben geboten. Es gibt heute noch eine Unzahl von Verträgen aus der Vorkriegszeit, die eine außerordentliche Härte für den Verkäufer sind und eine Bevorzugung des Käufers. Aber auch zahllose Verträge, die während des Krieges abgeschlossen sind, unterliegen der gleichen Beurteilung. Die Verschlechterung der Währung ist erst durch den unglücklichen Ausgang des Krieges, die harten Friedensbedingungen und die Streiks zur Gewißheit geworden, und eine Papierwährung bietet keine Grundlage für ständige Preise. In Frage zu ziehen ist nur, ob lediglich dem Schiedsgericht die Entscheidung zu überlassen ist oder auch den ordentlichen Gerichten. Sicherlich ist es gerechtfertigt, jeder Partei das Recht zu geben, solange der Prozeß nicht anhängig ist, auf die Entscheidung des Schiedsgerichts anzutragen. Aber vielfach ist die Frage, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Aenderung oder Aufhebung des Vertrages, sei es gegen Entschädigung oder ohne diese, erfordern, mit anderen Fragen verquickt. Es erscheint demnach zweckmäßig, die Gerichte grundsätzlich auch für befugt zu erklären, wirtschaftliche Aenderungen zu berücksichtigen. Allerdings werden die Gerichte in einzelnen Fällen selbst der Auffassung sein, daß die Entscheidung besser durch ein Schiedsgericht erfolge. Es mag demnach den Gerichten vorbehalten bleiben, einzelne Fragen oder den gesamten Prozeß dem Schiedsgericht zu überweisen. Zweckmäßig wird es insbesondere sein, die Frage, ob ein langfristiger Mietvertrag unter den bisherigen Verhältnissen fortgesetzt werden soll, den Mieteinigungsämtern zu übertragen.

Buchhandelslöhne und Bücherpreise.

I.

Vom Senatspräsidenten, Geh. Oberjustizrat Ring, Berlin.

Die Angestelltenverbände haben den Entwurf eines neuen Tarifvertrags für den Groß-Berliner Buchhandel vorgelegt. In persönlicher Beziehung steht der Entwurf natürlich ganz unter dem Zeichen „gleichberechtigter Mitwirkung der tariflichen Angestelltenvertretung". Ihrer Zustimmung bedarf es eigentlich bei jedem Akte der Geschäftsleitung. Keine Einstellung, Kündigung, Entlassung, Versetzung oder Beförderung ist ohne ihre Einwilligung gültig; durch einen Unterausschuß kann sie von allen hierauf bezüglichen Ein- und Ausgängen wie von den Personalakten Einsicht nehmen. Sie stellt den Arbeitsplan mit fest, sie reiht die Angestellten in die einzelnen Beschäftigungsgruppen mit ein, sie beteiligt sich an der Ordnung der Urlaubstermine, sie hat die Gegenzeichnung für die den Angestellten zu erteilenden Zeugnisse, ihr ist durch eine allgemeine Klausel der Einfluß auf alle nicht besonders geregelten Verhältnisse gewährleistet. Allzu tragisch wird die Bedeutung dieser Vorschriften für die Geschäftsleitung nicht zu nehmen sein. In der Uebergangsperiode mag es Stürme geben. In einer späteren ruhigeren Zeit werden, zumal bei dem hohen Bildungsstand eines großen Teiles der im Buchhandel Beschäftigten, die Geschäftsleitung und die Angestelltenvertretung sicherlich zu einer Verständigung gelangen. Das Ventil ist die bei Streitigkeiten eingreifende Schlichtungskommission, die aus je zwei von den vertragschließenden Organisationen zu entsendenden Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nötigenfalls mit einem unparteiischen Vorsitzenden, besteht.

Zu schwerer Besorgnis muß dagegen der eigentliche Inhalt des Tarifvertrags auch dem Anlaß geben, der grundsätzlich eine starke Beteiligung der Angestellten am Unternehmergewinne für richtig hält.

Ganz geschickt suchen sich die Angestellten gegen die Gefahren der Entlassung zu schützen. Der Vorschrift, daß die Kündigungsfrist die gesetzliche von sechs Wochen des § 66 HGB. ist, folgt der düstere Nachsatz „Bestehende günstigere Gepflogenheiten bleiben hiervon unberührt". Man hätte nach diesem Vorgange bei einem Tarifvertrage, welcher der Reichsregierung zur Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit eingereicht werden soll, erwarten können, daß es auch für die Verhinderung an der Dienstleistung beim § 63 HGB. verbliebe, der den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt nur im Falle unverschuldeten Unglücks und nicht über 6 Wochen hinaus aufrechterhält. Statt dessen erstreckt der Entwurf den Anspruch auf 3 Monate und billigt ihn bei Verhinderung „durch Krankheit, unverschuldetes Unglück oder infolge rechtlicher oder sittlicher Verpflichtungen" zu. Die Bestimmung erscheint ebenso unbillig wie undurchsichtig. Wie stellt sich ihre Anwendung im Falle der Kündigung auf Grund der Verhinderung (§ 72 Abs. 2 HGB.)? Wie steht es mit dem Wochenbett, ist das Nähren der Neugeborenen Erfüllung einer sittlichen Pflicht? Vielleicht gar das Befolgen eines Streikgebots? Soll etwa der Antritt einer Strafhaft als Erfüllung einer rechtlichen Pflicht in Betracht kommen? Auf so gefährliche, vielleicht nicht ohne Bedacht dunkel gelassene Vorschriften wird sich der Arbeitgeberverband kaum einlassen können. — Mit den Wettbewerbsbestimmungen, die seit Einführung des Grundsatzes der bezahlten Karenz am 1. Jan. 1915 doch keineswegs nur dem Schutze der Arbeitgeber dienen (§§ 74 ff. HGB.), wird unsanft umgesprungen: „Konkurrenzklauseln, und zwar sowohl Wettbewerbsabreden mit Angestellten wie sogenannte geheime Konkurrenzklauseln jeder Art sind ungültig. Bereits

vereinbarte derartige Abreden sind nichtig." Das geht sicherlich viel zu weit.

Selbstverständlich liegt indes der Schwerpunkt des Entwurfs nicht in diesen Vorschlägen, sondern in einer außerordentlichen Lohnsteigerung für die mit 42 Stunden wöchentlich angesetzte Arbeit. Schon für die Lehrlinge ist ein Monatslohn von 100 bis 200 M., für jugendliche ungelernte Angestellte zwischen 14 und 19 Jahren ein solcher von 90 bis 300 M., für ausgelernte Angestellte unter 20 Jahren von 275 bis 325 M. vorgesehen. Die Angestellten vom vollendeten 20. Lebensjahr an werden je nach der Bedeutung ihrer Beschäftigung in vier Gruppen geteilt, und zwar im wesentlichen A) für einfache schematische Tätigkeit, B) für qualifizierte Arbeiten, C) für selbständige Stellungen, D) für leitende Plätze in großen Betrieben. In den Gruppen A bis C beträgt das monatliche Grundgehalt 380, 450, 550 M. mit monatlich 25 M. Zulage vom vollendeten 20. Lebensjahr ab bis zur Höchstgrenze von zehn Berufsjahren; die Gruppe D erhält das Gehalt der Gruppe C mit 25 % Funktionszulage; Angestellte, die danach keine Erhöhung ihrer Bezüge erfahren, erhalten 20 % Zuschlag. Hinzu tritt eine ausgiebige einmalige Wirtschaftsbeihilfe mit Zuschlägen für Verheiratete oder ihnen Gleichgestellte und für Kinder.

Es ist nicht meines Amtes, darüber zu urteilen, ob nicht diese Forderungen alle Grenzen der Mäßigung überschreiten, ob namentlich die durch das Sinken des Markwerts verursachte Verteuerung der Lebenshaltung in der Tat eine derartige Höhe des Lohnes noch rechtfertigen kann. Sicherlich wird mancher hochbegabte Autor den 30jährigen Korrektor oder Kalkulator mit seinem festen Gehalte von 9600 M. nicht wenig beneiden. Aber über die voraussichtliche Wirkung der enormen Lohnsteigerung auf den Absatz und damit auf die Aussichten der Angestellten selbst darf ich als Leiter der größten öffentlichen Bücherei Berlins auf rechtlichem Gebiete, der des Kammergerichts, mit Rücksicht auf deren wohl typische Verhältnisse einige Worte in der Beschränkung auf die fachwissenschaftliche Literatur sagen.

Die Bücherpreise haben durch das dauernde Anschwellen der Selbstkosten bereits einen unerträglichen Hochstand erreicht. Schon das Einbinden verschlingt einen großen Teil der für die öffentlichen Büchereien zur Verfügung gestellten Mittel. Bei dem Kammergerichte konnten in früherer Zeit 20 % des Bücherfonds auf das Einbinden gerechnet werden, jetzt ist die Quote auf nahezu 50 % gestiegen. Der Rest wird durch die Aufwendungen für die immer kostspieligeren Zeitschriften und die Fortsetzungen von Lieferungswerken nahezu verzehrt. Um nur etwas Geld zur Beschaffung des unentbehrlichen Rüstzeugs für den Praktiker zu gewinnen, ist eine wesentliche Einschränkung des Zeitschriftenbezugs unvermeidlich. An den Erwerb rein wissenschaftlicher Werke, insbesondere aus dem Bereiche der Philosophie, der Nationalökonomie und Geschichte, an den Kauf außerdeutscher Bücher ist nicht mehr zu denken. Schwerlich bei der Notlage des Landes aber auch daran, daß die Mittel eine wirklich ausgiebige Verstärkung erfahren. Da für die anderen öffentlichen Büchereien Entsprechendes gelten wird, da auch der von Teuerung und Steuer erdrückte Privatmann seinen Bücherbedarf notgedrungen auf das äußerste einschränken muß, ist die unabweisbare Folge der neuen Erhöhung der Angestelltenlöhne wiederum ein empfindlicher Rückgang im Absatze.

Wie hier den Büchereien etwas zu helfen wäre, ist für den Bereich der Rechtswissenschaft oft genug erörtert worden. Der Krebsschade ist die Ueberproduktion schriftstellerischer Erzeugnisse. Auf jedes neue Gesetz — und wir können über den Mangel an solchen wahrlich nicht klagen — stürzt sich eine Meute von Bearbeitern. Jede Entscheidung, die nur eine Spur von Interesse bietet, wird in einem halben Dutzend Zeitschriften abgedruckt. Dazu möchte am liebsten jeder Winkelverleger sein eigenes juristisches Organ, jedes kleine Ländchen sein „Kantönliblättle" haben. Papier genug ist zur Bekämpfung dieses Unfugs schon verschrieben [1]). Aber von einem Erfolg ist bisher kaum etwas zu spüren. Was insbesondere die höchstrichterlichen Entscheidungen anlangt, so könnte die Reichsregierung sehr wohl mit fester Hand das Wettdrucken eindämmen. Insoweit besteht geradezu ein öffentlicher Notstand. Urteile, die ohne jeden Gedanken an die Möglichkeit des Abdrucks glatt hingeschrieben sind, erlangen durch die Aufnahme in Fachblättern eine dem Gerichte selbst höchst unerwünschte Verbreitung. Unbefugte Einsender verstümmeln dazu Tatbestand und Gründe, und eine minder gewissenhafte Verwertung durch Gesetzeserläuterer verfälscht schließlich den Stand der Rechtspflege. Unbedingt ist zu fordern, daß, von der Tagespresse abgesehen, Urteile nur mit Willen und unter Kontrolle des erkennenden Gerichts in bestimmte Sammlungen aufgenommen werden dürfen — ein Grundsatz, den leider sogar das frühere Reichsjustizamt in seiner „Zusammenstellung" verletzt hat. Im übrigen bleibt, wenn nicht der Buchhandel aus freier Entschließung oder unter dem Drucke der Regierung Wandel schafft, dem Abnehmer und Leser nur das Mittel der Selbsthilfe übrig: die rücksichtslose Zurückweisung und Ignorierung wertloser Bücher, überflüssiger Sammlungen und Zeitschriften. Das gilt wie für diesen, so für alle anderen Zweige der wissenschaftlichen Veröffentlichung. Was sich hierdurch erzielen ließe, wäre Einschränkung der literarischen Produktion und damit Einschränkung des buchhändlerischen Betriebs. Daran würden alle Demobilmachungsverordnungen auf die Dauer nichts zu ändern vermögen. Auch die Angestellten müssen sich damit wohl oder übel abfinden. Es gibt Gewerbe genug, die unbegrenzte Möglichkeiten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern bieten. Das buchhändlerische Gewerbe in seinem fachwissenschaftlichen Teile kann und soll nicht dazu gehören. Bleiben dem Buchhandel hier nur seine wertvolleren Artikel, deren Absatz ein verhältnismäßig sicherer ist, so wird er einen stark geminderten Bestand seiner Angestellten in angemessener, wenngleich nicht übertriebener Weise löhnen können. Ob aber diese Folge der Tarifverträge, die Arbeitslosigkeit eines beträchtlichen Teiles der Angestellten, der augenblicklichen Lohnerhöhung zuliebe hinzunehmen ist, wird Gegenstand ernstester Erwägung der Angestelltenverbände sein müssen.

• • •

---

[1]) Vgl. aus neuerer Zeit namentlich **Josef**, DJZ. 1904 S. 672 (dagegen **Mayer**, das. S. 1083); **Krückmann**, ArchBürgR 33, 1909 S. 273; **Frormann**, DRichtZ. 1911 S. 557, 1912 S. 293 (dagegen **Freymuth**, JW. 1912 S. 446); **Schroeder**, DJZ. 1912 S. 887; **Feisenberger** und **O. Liebmann**, das. 1915 S. 905; **Deinhardt** und **O. Liebmann**, das. 1917 S. 884.

II.

Von Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Ueberzeugend hat Präsident Ring in seinem dankenswerten Aufsatz bereits nachgewiesen, daß die von ihm angeschnittenen Fragen in unmittelbarer Beziehung zum Schrifttum, zur Rechtswissenschaft und zur Juristenwelt stehen. Seinem Wunsche, ich möchte als Fachkenner, als Verleger und Schriftleiter, seine Arbeit ergänzen, will ich nachzukommen versuchen, obwohl ich meine Ansicht in Schrift und Wort schon früher an den verschiedensten Stellen entwickelt habe. Vielleicht ist endlich der Zeitpunkt zu einer Lösung gekommen.

Wenn Präs. Ring bemerkt hat, daß nichts übrigbleibe, als das Mittel der Selbsthilfe zu ergreifen, sofern nicht der Buchhandel aus freier Entschließung oder unter dem Druck der Regierung Wandel schaffe, so möchte ich zunächst nicht annehmen, daß die Verhältnisse im Buchhandel sich jetzt noch insoweit werden ändern lassen, daß der Uebelstand an der Wurzel erfaßt wird. Ebenso aber auch nicht, daß solche Mittel allein zu einer Verbilligung der Bücher beitragen könnten.

1. Im Interesse einer ausgleichenden Gerechtigkeit muß gesagt werden, daß in materieller wie in sozialer Richtung vielfach — keineswegs überall — die Verhältnisse der Angestellten im Buchhandel früher unzureichende waren. Es war deshalb gewiß zu verstehen, daß nun auch sie eine Besserstellung verlangt haben. Andererseits sind aber seit der Umwälzung aller Dinge auch sie jetzt vielfach besser und ausreichend gestellt worden, und zwar auch dort, wo kein patriarchalisches und kollegiales Verhältnis zwischen Chef und Angellten besteht. Es liegt daher heute keinerlei Anlaß mehr vor, jetzt noch derart über die bereits vorgenommenen erheblichen Besserungen hinauszugehen. Nachdem im Mai d. J. die weitgehenden, für viele kleinere Betriebe bereits unerschwingbaren Forderungen ohne weiteres von den Arbeitgebern erfüllt wurden, war, wie ich damals schon prophezeite, mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß bald wieder aufs neue die Schraube und in ungeahnter Schärfe angedreht werden würde. Nunmehr muß aber die bestimmte Erwartung ausgesprochen werden, daß jetzt alle weiteren egoistischen Forderungen der Angestellten entschieden abgelehnt werden. Jetzt steht Größeres als die Standesinteressen eines einzelnen Berufes auf dem Spiele. Das sollte nicht verkannt werden. Jede weitere Schwäche der Arbeitgeber würde unheilvolle Folgen zeitigen, sowohl für die Rechtspflege und das rechtsuchende Volk, wie für den Buchhandel, Verlag und Sortiment, selbst. Für die Rechtspflege, weil bei noch höheren Löhnen, verkürzten Arbeitszeiten usw. noch höhere Bücherpreise einsetzen müßten. Durch die abermalige Verteuerung des dringend nötigen literarischen Handwerkszeuges würde geradezu eine Lahmlegung der Wissenschaft, eine schwere Benachteiligung der Gelehrten, Praktiker und Studenten herbeigeführt. Werden doch ohnedies durch die kommenden neuen Steuern weitere Teuerungen unausbleiblich sein. Selbst so gut fundierte Bibliotheken wie die des Kammergerichts können, wie wir von Präs. Ring gehört haben, schon jetzt ihre Anschaffungen nicht mehr auf der bisherigen Höhe halten. Auch jeder Autor hat ein vollberechtigtes Interesse daran, daß seine Arbeiten auch weitmöglichst verbreitet werden. Jede abermalige Verteuerung aber müßte zwingend zu einer Absatzverringerung seiner Geistesarbeit führen. Hierdurch würde zugleich auch den Verlegern und Sortimentern sowie ihren Angestellten selbst ein schwerer materieller Nachteil erwachsen, ganz abgesehen von der idealen Einbuße, die der Gesamtbuchhandel erleiden würde. Denn bisher wollte vor allem der Verlag Schulter an Schulter mit der Wissenschaft zum Segen der deutschen Wissenschaften wirken. Gerade jetzt aber haben wir alle Ursache, dafür zu sorgen, daß die deutsche geistige Ware weithin verbreitet wird und auch ins Ausland dringt, um geistige Pionierdienste zu leisten, da uns auf lange Jahre hinaus der wirtschaftliche Einfluß verschlossen worden ist.

Hätte man es damals auf einen Bruch oder Streik mit den Angestellten für einige Wochen ankommen lassen, so wäre das immer noch mehr vorzuziehen gewesen, als daß jetzt auf Jahre hinaus die gesamte Literatur benachteiligt wird — ein Vorgang, der sich auch auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens schon oft gerächt hat. Von der Einsicht des überwiegenden Teiles der Buchhandlungsangestellten aber darf mit Fug erwartet werden, daß sie es dahin nicht kommen lassen werden, daß sie vielmehr die Interessen der Gesamtheit der deutschen Wissenschaft höher werten als die materielle Gewinnsucht Einzelner. Sie werden auch nicht übersehen, daß der Buchhändler ein Händler mit der geistigen Ware ist, daß selbst das Einkommen der Schriftsteller in krassem Mißverhältnis zu dem jedes Maurers oder Schneeschippers steht, ja, daß sogar die Gehaltsverhältnisse der Richter und höchsten Staatsbeamten hinter denen der Lohnarbeiter zurückbleiben!

Aber schließlich würden selbst geringere Angestelltenlöhne allein auch nicht zur erheblichen Verbilligung der Bücher führen können, da sie im Verhältnis zu den märchenhaft gestiegenen Preisen für Satz, Druck, die Buchbinderarbeiten und besonders für Papier keine ausschlaggebende Rolle spielen.

2. Auch die vorgeschlagene Selbsthilfe kommt m. E. für die rechtswissenschaftliche Literatur weniger in Betracht, da glücklicherweise in dieser minderwertige Erzeugnisse gegenüber anderer Literatur stark zurücktreten.

3. Die notwendige Herabsetzung der jetzt schon für den Durchschnittsmenschen unerschwinglichen Bücherpreise oder zum mindesten ihre Beibehaltung auf der gegenwärtigen Höhe scheint mir daher nur noch auf anderen Wegen erzielt werden zu können.

a) Wesentlich scheint mir, wie ich es zuletzt noch in dem Artikel „Gesetzgeberische Zukunftsgedanken" (S. 898 d. Bl.) vorgeschlagen habe, daß das Reichsjustizministerium zu einer Minderung der verzettelten Veröffentlichungen von Entscheidungen durch eine Monopolisierung beitragen kann.

Ist es nötig, daß jedes Urteil, jeder Beschluß unter den verschiedensten Stichwörtern bald hier, bald dort veröffentlicht wird, was jeden, der sich mit einer Frage befassen muß, nur dazu verleitet, in dem Glauben, es handle sich um ein neues Urteil, die entlegensten Sammlungen und Zeitschriften nachzuschlagen? Mit Vorbedacht hat die DJZ. in den eben vollendeten 24 Jahrgängen sich nur auf den Abdruck ganz besonders wichtiger Urteile beschränkt, weil Zeitschriften und Sammlungen, die vorwiegend Urteile enthalten, anderweitig im Uebermaß vorhanden sind. Und bei dieser Beschränkung ist die DJZ. gut gefahren, obwohl es ja redaktionell, ach, so leicht und viel bequemer ist, das Papier nur mit Urteilen zu bedrucken.

b) Ist es nötig, daß von jedem unbedeutenden Gesetze jeder Verleger, jeder Schriftsteller seine besondere Ausgabe erscheinen läßt? Hat die Allgemeinheit irgendwelches Interesse daran?

c) Ist es begreiflich, daß noch immer neue Zeitschriften wie Pilze aus dem Boden sprießen? Haben wir nachgerade für jedes Rechtsgebiet nicht mehr als genug, und haben sie denn wirklich alle so viel Verbreitung gefunden, daß sich eine Konkurrenz auch lohnt?

Ist nicht gerade auf diesen Gebieten eine Aenderung im Interesse der Allgemeinheit geboten? Und nicht etwa auch bei gutem Willen möglich? Muß wirklich der Blätterwald noch vermehrt werden? Würde eine Minderung nicht von der überwiegenden Zahl der Juristen als eine Erlösung begrüßt werden? Tut es die Menge allein? Ist nicht die Qualität ausschlaggebend? Wie viele abgelehnte Verlagsanerbietungen und Zeitschriftenbeiträge findet man binnen weniger Wochen schließlich doch anderweitig veröffentlicht! Ist nicht oft das unbedruckte Papier wertvoller als das bedruckte? Erst recht in heutiger Zeit nicht?

Gewiß sollen der Gewerbefreiheit keine Schranken gezogen werden, dem Schriftstellertum kein Eintrag geschehen, obwohl nicht jedes Verlagsprojekt gleich zur Tat, nicht jeder „Fall" gleich zum bedeutsamen Aufsatz gestempelt werden muß. An sich Feind wenigstens der Rationierung, wie wir sie auch in unserem Betriebe erlebt haben, Freund des freien Spiels der Kräfte, scheint mir aber trotzdem jetzt etwas anderes gar nicht mehr übrigzubleiben, als zunächst durch einen Appell an die schrift-

stellernde Welt und die Verleger juristischer Literatur: dem Strom an Tinte und Druckerschwärze Einhalt zu gebieten, den Versuch anzustreben, gleichartige Zeitschriften zu verschmelzen, partikularistische oder solche mit geringer Verbreitung eingehen zu lassen, die rechtswissenschaftlichen Verlagsanstalten zu vereinigen oder wenigstens eine Teilung nach den verschiedenen Hauptmaterien für diese durchzuführen.

Man wende nicht ein, daß diese Vorschläge den Interessen der juristischen Schriftsteller und Verleger widerstreiten. An Stelle allzu vieler, oft doch nicht verkäuflicher Werke, die meist nur eine Auflage erleben, würden wenigere treten, für die aber ein höheres Honorar gezahlt werden und für die sich der Buchhandel um so mehr und vorteilhafter einsetzen könnte. Der Allgemeinheit aber würden nicht so große Mengen Papier entzogen und keine Kräfte verzettelt werden.

Das scheinen mir einige Möglichkeiten, um aus dem Labyrinth herauszukommen. Diese heute noch ketzerischen Ziele sind erreichbar: bei weiser Zurückhaltung der Schriftsteller und Herausgeber, bei selbstloser Hingabe und dem oft bewährten Opfersinn der deutschen rechtswissenschaftlichen Verleger und bei — geringerer Eifersucht! Da allerdings meine bescheidenen Bemühungen nach diesen Richtungen hin stets fehlschlugen, dies wohl auch nur die Aufgabe gänzlich unbeteiligter Männer sein kann, würde die Einsetzung einer Kommission sachkundiger, objektiver und vorurteilsloser Männer unter Führung und Leitung des Reichjustizministers allein Erfolg verheißen. —

Wir leben unter gänzlich zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnissen. Jeder einzelne hat zäh dafür zu sorgen, daß ein Wiederaufbau möglich wird. Jede Vergeudung an Zeit und Kraft muß vermieden werden ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Erleben wir doch täglich auf anderen Gebiet n und nicht nur auf denen der Steuer die schwerwiegendsten Eingriffe in unser wirtschaftliches Leben. Warum soll nicht auch hier eingegriffen werden können, warum sollen nicht auch einmal die rechtswissenschaftliche Literatur und ihre Verleger für die gesamte deutsche Literatur vorbildlich vorgehen können? Ich meine, wir haben nachgerade an „Freiheiten" jetzt übergenug. Jeder einzelne, aber auch jeder soll und muß den Tribut an die Allgemeinheit abtragen, ehe es zu spät ist. Das mag hart und rücksichtslos klingen; aber wir leben in einer harten und rücksichtslosen Zeit! Folgen dann auch die anderen Verlagsgebiete und das gesamte Schrifttum, dann werden sich auch durch die Zusammenwerfung und die Verringerung der Betriebe die Lohnverhältnisse der Buchhandlungs-Angestellten von selbst wieder ausgleichen, und sie, die durch ihre Vorbildung, ihren Beruf und ihren Verkehr zu den Gebildetsten gehören, werden es dann nicht auf eine Macht- und Kraftprobe ankommen lassen; auch sie werden, der Not der Zeit gehorchend, sich einrichten und unterordnen müssen, wie es jeder Arbeitgeber auch opferwillig tun muß oder in den langen Kriegsjahren schon getan hat. Der Reichsjustizminister aber würde sich den Dank, den bleibenden Dank erwerben, wenn unter seiner objektiven Leitung diese Ziele angestrebt und durchgeführt werden würden. Die Zeit ist gekommen — jetzt oder nie!

Ein Ausnahmegesetz gegen Beamte.

I.

Von Landgerichtsrat Dr. Hertel, Oppeln.

Der Sturmwind der Revolution hat in dem Urwalde der Gesetzesbestimmungen so manchen morschen Stamm geknickt, von dessen Ueberlebtheit man schon lange überzeugt war, zu dessen Beseitigung man sich aber aus dem Gesetz der Trägheit und dem Hang an dem Althergebrachten bisher nicht hatte entschließen können. So sind jetzt endlich durch eine selbstherrliche Verfügung der Revolutionsregierung ohne jedes parlamentarische Hin- und Herdebattieren die Bestimmungen der preußischen Städteordnung von 1853 gefallen, die weite Kreise von Beamten, darunter die Richter und Staatsanwälte, jahrzehntelang von den städtischen Körperschaften ausgeschlossen hatten. Man begreift nicht, wie diese Bestimmungen, die auf der zopfigen Auffassung beruhten, daß der Richter im Interesse seiner Unparteilichkeit und seines Ansehens nicht in den Streit der Parteien in seiner Gemeinde eintreten solle, so lange Bestand haben konnten, nachdem die Richter längst in allen politischen Parteien und ihren Fraktionen im Reiche und den Bundesstaaten eine führende Rolle gespielt und natürlich innerhalb ihrer Partei auch an den Wahlkämpfen in der Gemeinde tätigen Anteil genommen hatten. Hoffentlich fällt nun auch bald eine andere Bestimmung, die aus der Zeit herrührt, wo die Entrüstung über den nach 1870 einsetzenden Gründerschwindel allgemein war, und die nur aus dem Mißtrauen jener Zeit gegen Gründungen und Erwerbsgesellschaften zu erklären ist: § 16 des Reichsbeamtengesetzes von 1873 und das preuß. Gesetz v. 10. Juni 1874. Ersterer verbietet den Reichsbeamten schlechthin, in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft einzutreten, wenn mit der Stelle mittelbar oder unmittelbar eine Remuneration verbunden ist. Damit waren die Reichsbeamten für den Regelfall, nämlich, daß mit einem Vorstands- oder Aufsichtsratsposten eine Vergütung verbunden ist, von der Annahme eines so chen nicht nur bei Aktiengesellschaften und Bergwerksgesellschaften, sondern auch bei G. m. b. H. oder Genossenschaften ausgeschlossen. Das preuß. Gesetz enthielt die gleiche Bestimmung, schränkte das Verbot aber auf Aktiengesel schaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerksgesellschaften ein. Es ist interessant, einiges aus den damaligen Verhandlungen der preuß. gesetzgebenden Körperschaften ins Gedächtnis zurückzurufen.

Die Regierung hatte das Verbot von vornherein nur auf diese Gesellschaften beschränkt, in der 2. Lesung aber hatte das Abg.-Haus die Bestimmung, entsprechend dem Reichsgesetz, auf alle auf Erwerb gerichteten Gesellschaften ausdehnen wollen. Mit vieler Mühe gelang es den Abg. Wisselink und Parisius, die ursprüngliche Fassung des Entwurfes in diesem Punkte wiederherzustellen. Ersterer teilte mit, auf der i. J. 1872 in Konstanz abgehaltenen Versammlung der Vertreter aller genossenschaftlichen Verbände Deutschlands und Oesterreichs sei ein Beschluß des Inhalts gefaßt worden, daß der Ausschluß der Staats- und Reichsbeamten von der Teilnahme an genossenschaftlichen Verwaltungen beklagenswert und für kleine Vereine gefährlich sein könne, und daß bei Aufnahme derartiger Bestimmungen in die Gesetze der Einzelstaaten jede für die Genossenschaft nachteilige Anwendung schon durch Fassung und Wortlaut ausgeschlossen werden solle[1]). Wisselink erklärte, er glaube jedenfalls insoweit an die Integrität der Beamtenschaft, daß man ihr ein Urteil darüber zutrauen könne, wieweit ihre eigne Mitwirkung bei solchen Assoziationen eine Gefährdung des Gemeinwohls sein könne.

Dagegen setzte das Abg.-Haus in einem anderen Punkte eine wesentliche Verschärfung der Vorlage durch. Die Regierung hatte diejenigen Beamten,

[1]) Stenogr. Ber. d. Hauses der Abg. v. 13. Mai 1873 S. 1606.



die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits Vorstands- oder Aufsichtsratsposten bekleideten, in diesen belassen wollen, sofern sich Unzuträglichkeiten daraus nicht ergeben hätten. Es erschien der Regierung für ausreichend, da ja die zur Annahme solcher Posten von jeher erforderliche Genehmigung des Ressortchefs jederzeit widerruflich sei. Das Abg.-Haus aber nahm einen Antrag Fritsch an, wonach diese Beamten nur bis 1. Jan. 1874 diese Posten weiterbekleiden durften[1]). Der Minister des Innern zu Eulenburg hielt es sogar nach Fassung dieses Beschlusses für angebracht, das Haus darauf aufmerksam zu machen, ob hier nicht ein Mißverständnis vorliege, da nach seiner Auffassung der Antragsteller die Beamten mit diesem Amendement habe günstiger stellen wollen, daß aber durch das Amendement gerade das Gegenteil erreicht worden sei, indem die Beamten ohne dasselbe in den von ihnen bereits bekleideten Verwaltungsstellen unbeschränkt hätten bleiben können, während sie nach dem zum Beschlusse erhobenen Antrage Fritsch jetzt mit 1. Jan. 1874 aus diesen Stellen ausscheiden müßten. Auch der Finanzminister v. Puttkamer hielt eine solche Verschärfung nicht für notwendig. Sie fanden aber im Hause lediglich bei dem Abg. Windthorst Unterstützung, der hervorhob, daß es eine ganze Reihe Staatsstellungen gebe, in denen ein Beamter ganz füglich eine derartige Nebenstellung einnehmen könne, ohne daß sein Hauptamt beeinträchtigt wird. Eine Unzulässigkeit der Kombination beider Stellungen liege nur dann vor, wenn die Pflichten des Hauptamtes mit denen der Nebenbeschäftigung kollidieren könnten. Er hielt es auch für unbillig, den Beamten, die solche Posten bekleiden, die Erlaubnis hierzu ohne Entschädigung zu entziehen[2]). Dagegen erklärte der Abg. Lasker es mit dem Staatswohl für nicht vereinbar, die Beamten in solchen Aufsichtsratsstellen länger zu belassen, weil es im öffentlichen Interesse liege, daß die Staatsautorität sich nicht vermenge mit Privatgeschäften gewisser Art. Er wollte daher auch keine Ausnahme für die Beamten machen, die bereits solche Posten bekleiden, obwohl sie dadurch zum Teil hart betroffen würden, weil es ein allgemeiner Satz des öffentlichen Rechtes sei, daß man bei solchen Bestimmungen, die aus der öffentlichen Anschauung und der Notwendigkeit für das Staatswohl entspringen, nicht Nachsicht zugunsten einzelner Personen üben dürfe.

Es trat überhaupt allgemein im Abg.-Hause die Ansicht zutage, daß die Uebernahme solcher mit einer Vergütung verbundener Posten durch die Beamten schlechthin eine Gefahr für ihre Integrität bedeute. Der Antrag Fritsch ist denn auch Gesetz geworden, nur wurde die den Beamten für das Ausscheiden aus ihren Nebenämtern bei Industriegesellschaften gewährte Gnadenfrist bis 1. Jan. 1876 ausgedehnt, nachdem sich der ursprüngliche Termin vom 1. Jan. 1874 infolge der Verzögerung bei der Verabschiedung des Gesetzes als zu kurz erwiesen hatte. Es verdient noch der Hervorhebung, daß sich im Herrenhause mehr Stimmen zugunsten des Verbleibens der Beamten in solchen Stellungen fanden als im Abg.-Hause. So hob der Abg. v. Voß[3]) hervor, daß die Staatsbeamtenschaft sich bei den neuesten Vorgängen des Gründungswesens mit den seltensten Ausnahmen intakt erwiesen habe, und man vielleicht in dem Gefühl, dem Unwesen könne sonst nicht wirksam gesteuert werden, der öffentlichen Meinung eine Konzession gemacht und ein Opfer habe fallen lassen. Er warnte davor, daß man das Kind mit dem Bade ausschütte, und riet, lediglich im konkreten Falle eine Prüfung darüber eintreten zu lassen, ob der Eintritt eines Beamten in eine solche Gesellschaft mit seiner Beamtenstellung vereinbar sei. Er wies darauf hin, daß durch das beabsichtigte Gesetz auch die Gesellschaften schwer betroffen würden. Diese hätten ihre Wahl gerade auf Staatsbeamte gelenkt, nicht um durch die Staatsbeamten in dem Ressort, dem diese angehören, irgendetwas zu erreichen, sondern weil sie wissen, daß die Staatsbeamten durch ihre Stellung darauf hingewiesen und gewöhnt sind, die Fragen objektiv zu behandeln. Dies sei der Grund, weshalb Gesellschaften, denen die ganze Reihe der Rechtsanwälte zu Gebote stand, ihre Wahl nicht auf einen solchen, sondern auf einen Richter gelenkt haben. Auch der Abg. Wilkens hob hervor, daß es für die Gesellschaften wichtig sei, zu erfahren, ob sie nach wie vor ehrenhafte, kräftige, tüchtige Beamte zu Aufsichtsratsmitgliedern wählen dürfen, oder ob sie genötigt sind, den Kreis ihrer Wahl auf Industrielle oder auf dekrepite Pensionäre zu beschränken. Er erklärte es für seine Pflicht, ausdrücklich Zeugnis dafür abzulegen, daß in den Verwaltungsräten, denen er angehörte, ihm die Staatsbeamten stets die wertesten Kollegen gewesen seien, weil er sich auf sie habe verlassen können, und er gewußt habe, daß sie die Vorschriften des HGB. und der Solidität beachten würden, während kaufmännische Mitglieder geneigt sein könnten, dem Wunsche nach einer augenblicklichen höheren Dividende oder Rücksichtnahme auf den Kurs der Aktien die Vorschriften des HGB. hintanzusetzen.

Demgegenüber erklärte der Minister zu Eulenburg, das Staatsministerium sei der Ansicht, daß es sich für Beamte nicht passe, eine solche Stelle einzunehmen, nicht bloß, weil sie selbst dadurch in eine schiefe Lage kommen, sondern deshalb, weil das Publikum durch die Teilnahme von Beamten an solchen Verwaltungen zu dem Irrtum geführt werde, daß der Staat durch die Zulassung der Beteiligung von Beamten eine gewisse Garantie für die Solidität des ganzen Geschäfts übernähme.

Die Forderung, die im Zusammenhang mit dieser Debatte damals von verschiedenen Rednern erhoben wurde, daß der Staat für eine genügende Besoldung seiner Beamten sorgen müsse, ist nie erfüllt worden; die Besoldung blieb stets hinter den Anforderungen eines standesgemäßen Lebens zurück, so daß in den Kreisen der höheren Beamten diejenigen ohne Privatvermögen von jeher sich große Entbehrungen auferlegen mußten, um durchkommen zu können, und der Mangel eines Privatvermögens vielfach als Hinderungsgrund für eine Beförderung angesehen wurde.

Nachdem die Stellung der Beamten durch die Revolution eine völlige Aenderung erfahren hat, ist auch der Ausschluß der Beamten von den Verwaltungs- und Aufsichtsratsämtern nicht mehr haltbar. Man wünscht heute, daß womöglich jeder Richter sich vor seiner Anstellung eine Zeitlang in einem industriellen Unternehmen beschäftigt; es ist unbillig, wenn man ihm später untersagen will, die dabei

[1]) Stenogr. Ber. d. Hauses der Abg. v. 11. Mai 1873 S. 1901.
[2]) Stenogr. Ber. d. Hauses der Abg. v. 11. Mai 1873 S. 1901—1902.
[3]) Sitzung des Herrenhauses v. 15. Mai 1873 S. 598.

gewonnenen Kenntnisse zu seinem und der Allgemeinheit Nutzen nebenamtlich nutzbringend zu verwerten. Für den Richter kann es nur nützlich sein, wenn er in steter praktischer Fühlung mit einer dem Erwerb dienenden Gesellschaft bleibt, und er lernt in einer verantwortlichen Stellung bei derselben deren Bedürfnisse und lebenswichtige Elemente ganz anders kennen, als dies bei einem flüchtigen Rundgang durch ein solches Unternehmen gelegentlich eines Kursus möglich ist. Die Aufklärung der breitesten Kapitalistenkreise ist wohl heute zu weit fortgeschritten, als daß die Bedenken, die der Minister zu Eulenburg 1873 gegen eine Beteiligung der Beamten in solchen Stellungen äußerte, heute noch als stichhaltig angesehen werden könnten.

Wäre dies aber der Fall, dann müßte man alle Personen, denen staatliche, sich eines besonderen Wohlklanges erfreuende Titel verliehen sind, von der Bekleidung solcher Stellungen ausschließen. Denn ob der aktive Minister oder der Minister a. D. oder eine andere pensionierte Exzellenz oder ein Geheimer Kommerzienrat bei dem Unternehmen beteiligt ist, wird auf das Publikum meist den gleichen Eindruck machen, und es müßten dann auch Rechtsanwälte und Notare, die sich des Titels Justizrat oder Geheimer Justizrat erfreuen, zu solchen Posten nicht zugelassen werden. Denn nach der allerdings unzutreffenden Ansicht weiter Volkskreise liegt auch in der Verleihung solcher Titel die staatliche Anerkennung einer besonderen Vertrauenswürdigkeit oder Tüchtigkeit.

II.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Es liegt durchaus im Zuge der Zeit, in der der Sturmlauf gegen alle Reste überkommener Privilegien irgendeiner Klasse von Staatsbürgern erfolgreich begonnen ist, wenn sich auch Stimmen erheben, die auf Beseitigung von Privilegien dringen, die den Anschein erwecken, gegen eine bestimmte Klasse gerichtet zu sein. Wenn daher im vorstehenden ein deutscher Beamter auf das vermeintliche privilegium odiosum hinweist, das für sämtliche Reichsbeamte im § 16 Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 und für die unmittelbaren Staatsbeamten in dem preuß. Sondergesetze v. 10. Juni 1874 festgesetzt ist, so ist das nicht nur begreiflich, sondern auch verdienstlich. Letzteres deshalb, weil damit Anlaß gegeben ist, die Frage nachzuprüfen, ob in der Tat diese bald fünfzig Jahre zurückliegende, die gesamte Beamtenschaft angehende Gesetzgebung auch in diesem Punkte einer Aenderung bedürftig ist. Sollte dies der Fall sein, so ist es selbstverständlich, daß nicht nur die Reichs- und Preußische Gesetzgebung daraufhin zu revidieren ist, sondern auch die aller andern ehem. Bundesstaaten, die jetzt nach der Verf. v. 11. Aug. 1919 Gliedstaaten oder Länder heißen. Denn auch diese haben nach dem Muster der gen. Legislationen noch in ihren Beamtenges., wie z. B. Bayern in dem v. 1908 Art. 18, Württemberg in dem v. 1907 Art. 8 usw., die entsprechenden Bestimmungen.

Nun lassen sich zugunsten der von LGR. Dr. Hertel vertretenen Auffassung gewiß noch zwei von ihm selbst nicht einmal ins Feld gerückte Gesichtspunkte verwerten, und zwar zunächst der, daß es einen Mangel an Folgerichtigkeit bedeutet, wenn und soweit nur die unmittelbaren Staatsbeamten — auch das Deutsche Reich ist jetzt nicht mehr ein Bund, sondern ein Staat — von dem, um es kurz zu bezeichnen, Remunerationsverbot betroffen werden. Die Befürchtungen, die zu diesem geführt haben, treffen im wesentlichen doch auch auf die mittelbaren Beamten zu. Wenn der Landrat eines kleinen Kreises des Ostens nicht in eine remunerierte Stellung eines Aufsichtratsmitgliedes einer Bergwerksgesellschaft eintreten darf, die in einem Kreise des Westens weit entfernt von seinem Sitze und ohne irgendeine lokale Beziehung arbeitet, so ist es vom rein amtlichen Standpunkte aus doch weit bedenklicher, wenn z. B. der Oberbürgermeister einer Provinzialhauptstadt als hoch remuneriertes Vorstandsmitglied einer lokalen EisenbahnAG. wirkt. Sodann kann das Remunerationsverbot gegen aktive Beamte doch auch insofern sich nicht voll auswirken, als es für die in Ruhestand versetzten Beamten nicht gilt. Denn es ist eine keineswegs selten vorkommende Tatsache, daß namentlich höhere Beamte sich nur deshalb in den Ruhestand versetzen lassen, um, nachdem sie alle Ehren der Beamtenlaufbahn über sich haben ergehen lassen, als letzten Abschluß ihres Lebens eine reich dotierte Stelle im Vorstande oder in einem oder in mehreren Aufsichtsräten einer Aktienbank zu übernehmen oder um mit dem Glanze eines hohen Titels eine Versicherungsgesellschaft auf Aktien oder sonst eine große Privatunternehmung zu überstrahlen. Selbstverständlich gehen solchen Uebertritten aus dem mageren Staatsbetriebe in einen fetten Privatbetrieb oft lange dauernde Verhandlungen voraus, während deren die Gefahren, welchen durch das Remunerationsverbot vorgebeugt werden soll, latent bereits obwalten.

Aber abgesehen von diesen Inkonsequenzen, die die bestehende Gesetzgebung zweifellos birgt, sprechen doch lebhafte Bedenken gegen deren derzeitige Aufhebung. Es ist richtig, daß der Ursprung dieser Gesetzgebung in jenen Jahren liegt, die, unmittelbar dem siegreichen Kriege gegen Frankreich folgend, als Gründerperiode gebrandmarkt uns die zahllosen unlauteren Machenschaften und finanziellen Schwindel brachten, dem so viele zum Opfer fielen, und in den man unsere Staatsbeamtenschaft nicht hineinziehen lassen wollte. Diese Zeit ging zwar schnell, wenn auch unter fürchterlichen Verlusten, vorüber, sie hatte aber jene Jahrzehnte eines immer steigenden Materialismus eingeleitet, dessen letzten Wirkungen wir gegenwärtig zerschlagen und trauernd gegenüberstehen. Bereits vor dem Kriege, namentlich aber während desselben und nach ihm ist der Versucher an die Beamtenschaft in wachsendem Umfange und mit entschiedenstem Erfolge herangetreten. Die Gemeinde des goldenen Kalbes hat leider auch unter ihr in diesem Kriege eine zahlreiche Anhängerschaft gefunden. Selbst der Kanzler des Deutschen Reiches mußte die schwere Korruption der Beamtenschaft von der Tribüne des Reichstages aus zugeben, und bei den täglichen Nachrichten von Unterschlagungen, Diebstählen, Betrügereien und Urkundenfälschungen spielen zum Entsetzen der Angehörigen dieses Standes zahlreiche Beamte eine hervorragende, wenn nicht gar führende Rolle. Die Regeneration der Gesinnung bei den Staatsbeamten ist gegenwärtig eine die Staatsmänner aufs schwerste belastende Frage. Und diese Zeit sollte geeignet sein, um einen der wenigen Dämme niederzulegen, mit welchem der Gesetzgeber überhaupt dem Uebel zu steuern vermag? Zwar muß eingeräumt werden,



daß die sittliche Unversehrtheit des Beamtenstandes schließlich nur in der traditionellen Auffassung von der Pflicht ihre Wurzel findet; aber gerade diese Einsicht muß dazu führen, sobald das selbständig wirkende Pflichtbewußtsein ins Wanken geraten ist, wenigstens die äußeren Mauern zu halten, die den Beamten vor der Gefahr einer noch größeren Versuchung bewahren sollen. Zu diesem Mauerwerk gehört aber gewiß jenes Remunerationsverbot. Wollte man hieran rütteln, so würde die Frage auftauchen, ob man nicht viel weitergehen und auch fernere allgemeine, wie besondere, die Beamten fesselnde Privilegien aufheben müßte. Sollen etwa auch die Bestimmungen in den Verfassungen fallen, daß Beamte nicht ohne weiteres Geschenke und Belohnungen in bezug auf ihr Amt annehmen dürfen? Sollen Berufskonsuln in Zukunft kaufmännische Geschäfte betreiben (Ges. v. 8. Nov. 1867, §§ 5, 7, 8), sollen Reichsbankbeamte Anteilscheine der Reichsbank besitzen dürfen (Ges. v. 14. März 1875 § 28), sollen die Mitglieder der Oberrechnungskammer Nebenämter übernehmen dürfen (Ges. v. 27. März 1872 § 4), sollen die Mitglieder des Aufsichtsamts für Privatversicherung Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein dürfen (Ges. v. 12. Mai 1901 § 70) u. a. m.? Man erkennt leicht, daß es der vermeintlichen privilegia odiosa für Beamte zahlreiche gibt, generelle und spezielle, deren Aufzählung sich an der Hand der deutschen Gesetze beliebig vermehren ließe. Handelt es sich dabei aber in Wahrheit um besondere Beschwernisse der Beamten oder nicht vielmehr um einen Ausfluß der öffentlichrechtlichen Stellung der Beamten im allgemeinen und der Beamten in gewissen Stellungen im besondern?

Der öffentlich-rechtlichen Stellung inhärieren gewisse Beschränkungen. Niemand wird auf den Gedanken kommen, es als ein privilegium odiosum der Minister zu bezeichnen, daß sie ihren Platz verlassen müssen, wenn sie sich nicht mehr des Vertrauens ihres Fürsten oder ihres Volkes erfreuen. Entsprechend sind konstitutionelle Beschränkungen der Beamtenschaft im übrigen aufzufassen. Auch die Demokratie kann solcher Beschränkungen nicht entraten, auch in den Vereinigten Staaten von Amerika darf z. B. kein Beamter des Patentamtes ein Patent erwerben. Das verlangt die **Natur** gerade **dieser** amtlichen Stellung.

Von dem dargelegten Gesichtspunkte aus wird auch die allgemeine Forderung, daß alle Beamten für die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der Genehmigung bedürfen, durchaus nicht als ein lästiges Sonderrecht angesehen werden dürfen. Diese Genehmigung ist bis jetzt von den Vorgesetzten einzuholen. Die Frage ist, ob es hierbei in Zukunft, insbesondere auch für die remunerierten Aemter und Beschäftigungen neben dem Hauptamt bewenden wird. Bei der Zerstörung aller Autorität, die das bisherige Kennzeichen der gegenwärtigen Revolution ist, läßt sich annehmen, daß die Befugnis zur Genehmigung der Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht mehr den Vorgesetzten belassen werden wird. Dagegen läßt sich kaum annehmen, daß der Grundsatz der Notwendigkeit dieser Genehmigung aufgegeben werden wird oder kann.

Nach den Vorschlägen zum Betriebsratsgesetze sollen Arbeiter und Angestellte bei der Einstellung und Kündigung ihrer Genossen in Zukunft bestimmend mitzureden haben. Die Beamtenschaft begehrt Entsprechendes auch für die zukünftige Gestaltung des Beamtenrechts. Kommt der Gesetzgeber dem nach, d. h. weist er dem Beamtenrat die Mitbestimmung bei Einstellung und Entfernung von Beamten zu, so ist es ganz selbstverständlich, daß er ihn auch bei der Genehmigung zur Nebenbeschäftigung eines Beamten mitreden lassen muß. Geht man von dieser Gestaltung der Rechtslage in Zukunft aus, so darf man aus einem doppelten Grunde annehmen, daß selbst die Aufhebung des Remunerationsverbotes kaum die praktische Folge haben wird, die der Verf. des unter I abgedruckten Aufsatzes offenbar unterstellt. Einmal nämlich wird es in Zukunft, wenn erst der Sozialisierungswahn unter den wirtschaftlichen Großunternehmungen seine Opfer gesucht und gefunden haben wird, kaum mehr viele Stellen in Vorständen und Aufsichtsräten geben, die von Beamten begehrt werden. Es wird sich also immer nur um vereinzelte Fälle dieser Art handeln. Aber gerade diese Singularität wird wieder die Neigung der Beamtenausschüsse, die Genehmigung zu erteilen, vermindern, wenn nicht gar beseitigen. Denn nunmehr wird die Uebertragung einer lukrativen Nebenstellung als ein privilegium gratiosum erscheinen. Dagegen bäumt sich aber der demokratische Sinn auf. Ein Beamtenausschuß, in dem nur oder doch überwiegend Beamte sitzen werden, die weiter keine Einkünfte als die aus ihrem öffentlichen Amte haben, wird sich nur schwer überwinden, einem anderen Beamten die Genehmigung dazu zu erteilen, eine Nebenstellung zu übernehmen, die diesem eine geldlich bevorzugte Stellung verschafft. Der Vergleich mit dem Eigenen — vulgo Neid genannt — wird Argumente finden, um eine solche Genehmigung zu verhindern.

Das Ergebnis dieser Betrachtung geht somit dahin, daß die Aufhebung des Remunerationsverbots in der zukünftigen Beamtengesetzgebung sich nicht empfiehlt, daß aber, wenn es dazu dennoch kommen sollte, ein praktischer Vorteil zugunsten der Beamtenschaft damit nicht erzielt werden dürfte.

Die Stellung des Rechtsanwalts im Entwurf der Reichsabgabenordnung.

Von Rechtsanwalt Dr. **Byk**, Berlin.

Die Begründung z. „Entwurf der Reichsabgabenordnung" (E.) betont auf S. 89, der Ertrag der Steuern müsse auf das Fünffache des bisherigen Ertrages gesteigert werden. Die Steuerzahler müssen also damit rechnen, daß sie künftig bei höheren Einnahmen die Hälfte und mehr ihres Einkommens als Steuern abgeben müssen. Steuern in dieser Höhe sind selbstverständlich nur dann beitreibbar, wenn den mit ihrer Feststellung und Einziehung betrauten Behörden Machtmittel in die Hand gegeben werden, die ihre bisherigen, auf minder bedeutende Zahlungen abgestellten Befugnisse erheblich übersteigen. Der E. trägt dem Rechnung, indem er den in Zukunft mit der Veranlagung und Einziehung betrauten Finanzämtern eine Fülle von solchen Machtmitteln in die Hand gibt. Hervorgehoben sei insbes., daß die Finanzämter berechtigt sind, ihre Anordnungen durch Geldstrafen, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft tritt, Ausführung auf Kosten des Pflichtigen und unmittelbar zu erzwingen, und daß sie eidesstattliche Versicherungen von den Steuerpflichtigen und eidlich erhärtete Auskünfte von Dritten erfordern dürfen. Gegenüber

solchen Machtbefugnissen der Finanzämter muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit sachkundiger Beratung und Vertretung in allen Stadien des Verfahrens gewährt sein. Sein Interesse hieran steigert sich noch dadurch, daß ihm der E. die Verpflichtung auferlegt, alle Angaben, die er den Steuerbehörden macht, zu beweisen. Es eröffnet sich hier ein großer neuer Wirkungskreis für die Anwaltschaft, und bei der Häufung der Fälle, in denen eine Inanspruchnahme des Anwalts für die Steuerberatung zu erwarten ist, wird sich bald der Anwalt mit dem Steuerrecht ebenso beschäftigen müssen wie mit dem Zivilrecht.

Eine Durchsicht des E. zeigt, daß nicht alle erforderlichen Garantien geschaffen sind, um eine sachgemäße Beratung und Vertretung durch Anwälte zu sichern[1]).

Begleiten wir den Anwalt auf seinem Wege vom Beginn seiner Steuerberatung bis zur Beendigung des Verfahrens vor dem Reichsfinanzhof.

I. Mittelbare Steuerberatung. Das erste Stadium der anwaltlichen Tätigkeit beginnt mit der Beratung des Klienten bei Gestaltung der den steuerrechtlichen Verhältnissen zugrunde zu legenden Tatbestände des bürgerl. Rechts (mittelbare Steuerberatung).

1. Berechtigte Steuerumgehung. Das Interesse des Steuerpflichtigen, seine Verhältnisse so einzurichten, daß er möglichst wenig Steuern zu entrichten braucht, wird grundsätzlich auf S. 94 der Begr. anerkannt. Dieses Anerkenntnis findet aber seine Grenze in § 5, wonach die Steuerpflicht nicht durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerl. Rechtes umgangen oder gemindert werden kann[2]).

Dem Anwalte liegt also bei der mittelbaren Steuerberatung die oft schwierige Aufgabe ob, sich darüber schlüssig zu werden, ob im betr. Falle ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerl. Rechtes vorliegt, eine Frage, die dadurch nicht leichter zu beantworten ist, daß in § 5 des E. eine komplizierte Legaldefinition des Begriffs Mißbrauch gegeben ist. Diese Ueberlegung wird der beratende Anwalt schon heute vor Inkrafttreten der RAO. anstellen müssen, denn § 5 gilt nach § 442 E. auch für Fälle, die in der Vergangenheit liegen.

Hinter § 5 steht als Strafbestimmung § 372, wonach mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft wird, wer geschäftsmäßig anderen Mittel und Wege weist, wie sie eine Steuerpflicht mißbräuchlich (§ 5) umgehen können. Diese Bestimmung trifft speziell den in Steuerangelegenheiten beratenden Anwalt, der im Stadium der mittelbaren Steuerberatung nur selten bei der Wahl ungewöhnlicher Verhältnisse im voraus wird sagen können, ob die Finanzgerichte einen Mißbrauch für vorliegend erachten werden[3]).

[1]) Ich beschränke mich darauf, die einzelnen für die Anwaltschaft interessierenden Bestimmungen des E. zu besprechen. Abänderungsvorschläge nebst Begr. sind niedergelegt in der Schrift: „Vorschläge für die Gestaltung der Reichsabgabenordnung, aufgestellt von Mitgliedern des preuß. OVG., der Rechtsanwaltschaft und Steuerrechtswissenschaft", Berlin 1919. Bei den diesen „Vorschlägen" vorangegangenen Beratungen konnte festgestellt werden, daß von allen Teilnehmern den Erfordernissen, die für eine sachgemäße Beteiligung der Anwälte im Steuerwesen vorhanden sind, in vollem Umfange Rechnung getragen wurde.

[2]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Die Steuerumgehung im Entw. der RAO. (Bankarch. XVIII S. 269 ff.); dagegen OLGR. Becker, Bankarch. XIX S. 14 ff.; Replik des Verf., eb. XIX Nr. 3. Der Standpunkt des Verf. wird geteilt von JR. Görres, Bankarch. XIX Nr. 3.

[3]) Der § 372 ist im Ausschuß der Nat.-Vers. mit Stimmengleichheit abgelehnt worden.

Weiter wird der Anwalt berücksichtigen müssen, daß nach §§ 356, 358 E. eine Steuerumgehung i. S. des § 5 dann als Steuerhinterziehung strafbar ist, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder Erzielung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen, und die Strafe für diese Tat auch für eine Beihilfe oder Begünstigung gilt, die jemand seines Vorteiles wegen begeht. Er wird weiter berücksichtigen müssen, daß § 364 Abs. 2 auch die fahrlässige Steuerumgehung, wenn im übrigen die eben bezeichneten Tatbestandsmerkmale vorliegen, unter Strafe stellt[1]).

Der § 5 und die mit ihm in Verb. stehenden Strafbestimmungen lassen somit die mittelbare Steuerberatung als so gefahrbringend für den Anwalt erscheinen, daß er in allen den Fällen, in denen nur die Möglichkeit des Vorliegens einer Umgehung vorhanden ist, gut tun wird, seine Hilfe nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen zu versagen.

2. Geheimhaltung. Die §§ 179, 185, 190, 369 des E. bedeuten eine dauernde Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Klienten: Nach § 179 können Anwälte, wenn sie von den Steuerbehörden zur Auskunftserteilung aufgefordert werden, nicht mehr allgemein ihr Zeugnis verweigern, sondern nur über das, was ihnen als Verteidiger in Strafsachen anvertraut ist, sowie auf Fragen, deren Bejahung oder Verneinung ihre Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde[2]). Sie sind ferner nach § 185 verpflichtet, auf Verlangen des Finanzamtes mit Genehmigung des Landesfinanzamtes ihre Akten vorzulegen, es sei denn, daß einer der Fälle vorliegt, in denen sie zur Verweigerung der Auskunftserteilung berechtigt sind. Diese Durchbrechung des Anwaltsgeheimnisses wird schon bei der mittelbaren Steuerberatung den Klienten zur Zurückhaltung gegenüber seinem Anwalte zwingen. Sie wird ihn aber darüber hinaus auch nötigen, in allen Fällen, in denen er Beratungen mit seinem Anwalte pflegt, insbes. bei der Führung von Zivilprozessen, ihm alle die Punkte zu verschweigen, die in steuerlicher Hinsicht für ihn nachteilig sein könnten. Diese Bestimmungen werfen also ihre Schatten über die eigentlichen steuerlichen Rechtsverhältnisse hinaus.

Nach § 190 E. kann das RFMin. anordnen, daß, wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt, als Treuhänder oder Vertreter eines anderen hat, dies dem Finanzamt auf öffentliche Aufforderung unter Bezeichnung des Berechtigten mitzuteilen hat, und nach § 369 werden vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 190 mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft. Hier hat also der Anwalt, der als Treuhänder oder Vertreter in der im § 190 bezeichneten Weise tätig geworden ist, sogar eine Anzeigepflicht.

Hinter allen Geldstrafen, die nach diesen Bestimmungen gegen den Anwalt verhängt werden können, steht nach § 376 E.[3]) die Aussicht auf Freiheitsstrafe im Falle der Nichtbeitreibbarkeit.

[1]) Der „Ausschuß" hat die Bestimmungen dadurch für Anwälte gemildert, daß er deren strafrechtliche Verfolgung von der Feststellung einer Verletzung der anwaltlichen Berufspflichten im ehrengerichtlichen Verfahren abhängig gemacht hat.

[2]) Der Antrag der Demokraten auf eine Regelung entsprechend § 383 ZPO., (ebenso „Vorschläge" S. 18) ist vom Ausschuß der N.-Vers. abgelehnt worden.

[3]) vgl. aber oben Anm. 1.

II. Die unmittelbare Steuerberatung und Vertretung vor den Finanzbehörden. 1. Bevollmächtigung und Zustellungen. Nach § 88 E. kann sich der Steuerpflichtige bei Erfüllung aller Pflichten, die ihm im Interesse der Besteuerung obliegen, dann durch Bevollmächtigte vertreten lassen, wenn er durch Abwesenheit oder sonst an der Erfüllung der Pflichten verhindert ist. Ein allgemeines und unbedingtes Recht auf Vertretung durch Anwälte besteht also nicht. Es ist lediglich im § 88 Abs. 2 den Finanzämtern die Befugnis eingeräumt, auch sonst Bevollmächtigte zuzulassen. Auch § 88 Abs. 1, wonach Rechtsanwälte und Notare, im Gegensatz zu anderen, die geschäftsmäßig in Steuersachen Rat oder Hilfe erteilen, nicht zurückgewiesen werden können, bezieht sich nur auf die Fälle des § 88 Abs. 1, in welchen der Pflichtige ein Recht auf Vertretung durch Bevollmächtigte hat. Aber auch wenn das Finanzamt Bevollmächtigte zuläßt, bleibt es ihm nach § 88 Abs. 2 Halbs. 2 „unbenommen, sich neben dem Bevollmächtigten an den Steuerpflichtigen selbst zu wenden". Es ist also keine Gewähr geschaffen, daß ein vom Finanzamt zugelassener Anwalt oder ein solcher, der im Falle der Behinderung des Pflichtigen als Vertreter zugelassen werden muß, zu allen Terminen hinzuzuziehen ist. Wenn man an die bisherige Praxis der Steuersekretariate denkt, die den Pflichtigen vorluden und irgendeine Erklärung, die dieser selbst häufig kaum verstand, zu Protokoll nahmen und unterschreiben ließen, so begegnet der Mangel des Anspruchs auf Hinzuziehung eines Anwalts schweren Bedenken.

Der § 88 Abs. 2 E schafft auch keine Gewähr dafür, daß sämtliche Zustellungen an den zugelassenen Bevollmächtigten erfolgen. Nach § 73 sind alle Verfügungen der Behörden für einzelne Personen dem zuzustellen, für den sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind. Da im Falle der Zulassung von Bevollmächtigten das Recht der Finanzbehörden, sich „neben" dem Bevollmächtigten an den Steuerpflichtigen selbst zu wenden, fortbesteht, so kann es vorkommen, daß eine Zustellung allein an den Steuerpflichtigen erfolgt, bei diesem liegen bleibt und ihm, der geglaubt hat, durch Bestellung eines Anwalts gegen alle Versäumnisse gesichert zu sein, schwere Rechtsnachteile erwachsen. Es wäre verfehlt, aus den Worten „neben dem Bevollmächtigten" zu schließen, daß alle Zustellungen, um rechtswirksam zu sein, zugleich dem Bevollmächtigten zugehen müssen.

Hervorzuheben ist auch, daß keine Bestimmung im E. vorhanden ist, die den Pflichtigen das Recht sichert, sich eines Beistandes zu bedienen. Sie müssen also, wenn sie den Steuerbehörden gegenüber einen Anwalt hinzuziehen wollen, ihn stets zum Bevollmächtigten bestellen, eine Lücke, die gerade im Steuerverfahren, in welchem der Pflichtige zuweilen nur für einzelne Rücksprachen sich des Anwalts der Steuerbehörde gegenüber bedienen will, oft unangenehm empfunden werden wird.

2. Haftung der Vertreter. § 89 E bestimmt, daß, wer als Bevollmächtigter auftritt, die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters hat. Nach § 84 haben aber die gesetzlichen Vertreter alle die Pflichten zu erfüllen, die den Vertretenen obliegen. Nach § 90 haften die Vertreter insoweit persönlich neben dem Steuerpflichtigen, als durch ihr Verschulden Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind. Der Anwalt, der eine Vertretung in Steuersachen übernimmt, wird also größte Sorgfalt bei Erfüllung seiner Pflichten aufwenden müssen, wenn er sich nicht erheblichem Vermögensschaden aussetzen will, um so mehr, als nach § 364 wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft wird, die im Höchstbetrage halb so hoch ist wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe, wer fahrlässig als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden[1]).

Besonders unerfreulich für den Anwalt sind auch die §§ 97 u. 370 E.: Danach sind Testamentsvollstrecker, Pfleger, Verwalter „und dergleichen", die nach dem Tode oder Wegfall eines Steuerpflichtigen erkennen, daß Erklärungen, die der Steuerpflichtige zur Festsetzung oder Veranlagung von Steuern abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig sind, oder daß er pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, verpflichtet, dies binnen Monatsfrist dem Finanzamt anzuzeigen; anderenfalls haften sie persönlich für die vorenthaltenen Steuerbeträge und werden außerdem im Falle vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zur Höhe des doppelten Betrags der verkürzten Beträge bestraft. Der Anwalt, der ein solches Amt übernimmt, wird also damit zu rechnen haben, daß er die Interessen derer, die er vertritt, durch Denunziationen verletzen muß. Er wird durch diese Pflicht auch in Konflikt mit der ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen auferlegten beruflichen Schweigepflicht kommen.

3. Vertretung vor den Finanzgerichten und dem Reichsfinanzhof. Ein Anwaltszwang ist in keinem Stadium der Steuerrechtsprechung vorgeschrieben. Im Berufungsverfahren vor dem Finanzgericht ist der Anwalt nach § 246 berechtigt, die Akten beim Gericht einzusehen, doch kann der Vorsitzende hiervon Ausnahmen verfügen. Zur Einsicht von Vorakten und Beiakten bedarf es der Zustimmung der Stelle, der die Akten gehören. Ein Recht auf mündliche Verhandlung hat der Anwalt im Verfahren vor den Finanzgerichten nicht. Hier ist er gemäß § 251 auf ein Anregerecht beschränkt, denn hiernach ist die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn es ein Mitglied des Gerichts verlangt. Im Verfahren vor dem RFH. hingegen kann der Anwalt die mündliche Verhandlung erzwingen, weil nach § 272 mündlich zu verhandeln ist, wenn es ein Beteiligter beantragt.

4. Kosten. Nach § 287 E. umfaßt die Kostenlast die Erstattung der notwendigen Auslagen, die den als Gegnern Beteiligten erwachsen sind. Die Kosten der Zuziehung eines Bevollmächtigten sind nur erstattungsfähig, wenn die Zuziehung nötig war, und zwar bei Anwälten nach Maßgabe der RAGebO. Es ist also keine Gewähr wie im Zivilprozesse dafür geschaffen, daß die Kosten eines Anwalts unter allen Umständen im Falle des Obsiegens erstattet werden. Vielmehr wird die Frage, ob sie als notwendige zu erstatten sind, bei der Geschäftsstelle der Rechts-

[1]) Der „Ausschuß" hat auch diese Best. des E. insofern gemildert, als er für den beim Ersatzanspruch des Reiches bei Steuerhinterziehungen fahrlässig mitwirkenden Anwalt die oben S. 980 Anm. 1 erwähnte Voraussetzung für erforderlich erklärt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung ist ein solches Anwaltsprivileg nicht vorgesehen.



mittelbehörde, vor der sie entstanden sind, erörtert, und gegen deren Entsch. findet binnen 2 Wochen die Erinnerung bei der Rechtsmittelbehörde statt. Es eröffnet sich also dem Anwalt hier die unerfreuliche Perspektive, daß er vor dem Steuersekretär in Erörterungen darüber eintreten muß, ob seine Hinzuziehung notwendig war.

Vorstehende Betrachtungen sollen zeigen, daß der E. den berechtigten Wünschen der Steuerpflichtigen auf sachkundige Beratung und Vertretung durch Anwälte nicht ausreichend Rechnung trägt. Hoffentlich werden die von berufenen Stellen erhobenen Forderungen auf Abänderung nicht ungehört verhallen und wird die RAO. in einer Form verabschiedet werden, die eine sachgemäße Beratung und Vertretung durch Anwälte sicherstellt.

Formulare in Grundbuchsachen.

Von Amtsgerichtsrat **Ricks**, Berlin.

Die Amtsgerichte bedürfen vieler guter Formulare (deutsch: Vordrucke, Muster) für alle möglichen Fälle des Verkehrslebens. Sie müssen so gefaßt sein, daß auch der einfache Bürger ihren Inhalt versteht und junge wie alte Justizbeamte daraus lernen können, wie man sich kurz und doch verständlich ausdrückt, Arbeit, Zeit und Kosten spart. Unsere jetzigen Muster haben diese Aufgabe durchaus nicht erfüllt. Denn viele von ihnen werden gar nicht und andere wegen der Notwendigkeit vieler Ergänzungen nicht gern verwendet. Ihre Wirkungen ersieht man tagtäglich in vielen zu weitschweifigen notariellen wie richterlichen Urkunden und aus der großen Mühe, die man selbst mit den besten Referendaren der zweiten A.-G.-Ausbildungszeit hat, ihnen die kurze Fassung von Verhandlungen, z. B. nur einer Hypothekenlöschung, beizubringen. Wer aber z. B. Muster GS. 37, 40 kennt, weiß den Grund hierfür. Wir Juristen sind eben fast alle von der alten Art angesteckt und in der praktischen Beurkundungskunst ungenügend ausgebildet. Diese Uebelstände sind mit die Hauptveranlassung zu meiner „Grundbuchpraxis“ (Vorwort, S. 90, 94) gewesen. Darum auch seit Jahren in und außer dem Abgeordnetenhause der Ruf nach neuen Vordrucken! Das Fehlen so mancher geeigneter Muster auf allen Gebieten des Amtsgerichts hat schon manche Verlegenheit und auch Schadensersatzansprüche gezeitigt. Es bedarf dringend einer Aenderung, insbesondere jetzt bei der bevorstehenden landesrechtlichen Justizreform, zu der der Kommissar für diese, Exz. Dr. **Mügel**, im Nov. 1918 die bekannte Denkschrift, die im Groß-Berliner Juristenbund zur Besprechung gelangte, herausgegeben hat. Teuere Richter sollen erspart und viele ihrer Geschäfte sollen auf mittlere Beamte und andere Amtspersonen und ländliche Behörden übertragen werden. Um diesen Teil der Reform vor einem völligen Fehlschlage zu bewahren, bedarf es guter und mannigfaltigster amtlicher Vordrucke, ohne welche die Urkundsbeamten und Behörden ohne richterliche Vorbildung ihr Amt nicht versehen können.

Das Grundbuchamt bedarf einer Reihe neuer Vordrucke und einer Umarbeitung sowie Ausschaltung mehrerer alter. Rein äußerlich müssen die Muster so gedruckt werden, daß jede Angelegenheit möglichst auf einem Bogen erledigt wird, so daß die herrschende unnötige Aktenverdickung und Papierverschwendung aufhört. Die zu kürzende Verhandlung kann regelmäßig auf der rechten Hälfte, die Verfügung auf der linken Hälfte der ersten 2, 3 Bogenseiten und der Entwurf (Expedition) nebst Rechnung auf dem noch freien Raume der letzten Seite vorgedruckt werden.[1])

Beurkundungen: Wir haben Bedarf für nur je 1 Vordruck zur Auflassung ganzer Grundstücke und von Trennstücken. Von der heutigen Mannigfaltigkeit GS. 1, 2, 9, 11—14, 15 wird kein Gebrauch gemacht. Nach RG. 54, 378 sind die Eingangserklärung „Wir sind darüber einig . . .“ und die Trennung der Erklärungen „Ich N bewillige“, und „Ich N beantrage“, überflüssig. Es genügt:

Wir beantragen, mich N — uns N — (oder den N in N) — zu gleichen Anteilen — als Eigentümer des Grundstücks Cöln Bd. 1 Bl. 3 (oder: der zum Grundstücke . . . . . gehörigen, unter Nr. 2 V. d. G. verzeichneten Trennstücke KBl 1 Nr. . . . . .) in das Grundbuch einzutragen (bzw. die Trennstücke auf ein neues Grundbuchblatt oder nach Bd. . . Bl. . . von . . . — als Bestandteil — zu übertragen. Die Kosten trägt der N. Kostenvorschußquittung über . . . M. (E. B . . . .) legen wir vor. Wir überreichen die Urkunde vom . . . über das der Auflassung zugrunde liegende Veräußerungsgeschäft. — Wir haben eine der Auflassung zugrunde liegende Urkunde nicht errichtet. — Wir sind über unsere Rechte und Pflichten aus den Stempelgesetzen, über unsere Pflicht zur Verstemplung eines nicht vorgelegten Vertrages sowie über die Folgen unwahrer Angaben und Stempelstrafen belehrt. Der wahre — dem wahren Grundstückswerte entsprechende — Kaufpreis beträgt . . . M. . . . . (etwas freier Raum, alsdann Verlesungsvermerk) . . .

Nichtpassendes ist zu durchstreichen! Die heutige fast nie verstandene Stempelbelehrung mit 17 Druckzeilen sowie die Redeunterbrechungen[2]) müssen z. B. aus GS. 1, 2, 14, 15 schon im dienstlichen Interesse fortbleiben. An Stelle sonstiger Auflassungsvordrucke werden besser solche für Bestellung und Eintragung möglichst aller eintragungsfähiger Rechte des BGB., für mehrere Vormerkungen, Vermerke beschafft, da sie oft vermißt werden. Ein Mangel, der dazu führt, daß die Verhandlungen auf der Gerichtsschreiberei oder auch von den Beteiligten nicht vorbereitet werden können und der Richter das Publikum wegen Zeitmangels zu den Notaren schicken muß. Für die Hypotheken und ihre Spielarten müssen mehrere Beispiele gegeben werden. GS. 23 ist nur selten brauchbar. Die Gläubiger von heute verlangen, wie bekannt, mehr Sicherheit, mehr Fälligkeitsbedingungen, Vollstreckungsklausel usw. Zur Kostenersparnis bedarf es auch eines Musters für den bloßen Antrag auf Eintragung einer Hypothek mit der Eintragungsformel. GS. 24 hat von mir so noch nicht verwendet werden können. Ebenso nie GS. 9. Dies wird allgemein zutreffen. In GS. 9, 23, 25 kann es statt „in vierteljährlichen am Ersten jedes Kalendervierteljahres fälligen Teilen“ kürzer „an den Kalendervierteljahresersten“ heißen. Der Vordruck muß auch gelegentlich so lauten, daß der Richter die beantragte Formel einrücken kann. GS. 29, 31, 33 über Abtretungen und Umwandlungen können mit wenigen Aenderungen und Zusätzen so bleiben. Die Umwandlung einer Sicherungshypothek ist danach leicht. GS. 37, 40 (Löschungen) müssen wegen ihrer Breite und Unterbrechungen und zur Kostenersparnis wegen der unnötigen Quittungs-

[1]) S. Ricks Beispiel 50.
[2]) Die Beteiligten erklärten ferner.



beurkundung in ein Muster gebracht werden. Gläubiger und Schuldner erklären etwa:

„Wir beantragen die laut besonderer Quittung ganz — in Höhe von . . . M. — getilgte Hypothek Nr. 3 von Cöln Bd. 1 Bl. 3 über . . . . M. im Betrage von . . . . M. im Grundbuche zu löschen. Die Kosten trägt der Eigentümer. Den — vernichteten — Hypothekenbrief nebst Schuldurkunde erhält der Eigentümer — der Gläubiger —."

Schließlich sind noch, abgesehen von Pfandentlassungen (Wir bewilligen — beantragen — die Löschung der Hypothek Nr... auf dem zum Grundstücke gehörigen Trennstücke KBl...) Vordrucke für Kauf und Ueberlassung städtischer und ländlicher Grundstücke dringend zu empfehlen. Die Verlesungsvermerke nach einem freien Raume dürfen nicht fehlen.

Verfügungen: Auf der linken Seitenhälfte jedes Verhandlungsvordrucks muß die richterliche Verfügung in kürzester und übersichtlichster, vielleicht auch mehrfacher Form, ohne dem Entwurfe (Expedition) vorzugreifen, unter weitgehendster Ausnutzung der Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung, unter Beifügung der Vollstreckungsklausel vorgedruckt werden. Kein überflüssiges Wort darf darin enthalten sein. Nämlich um zu scharfer Unterscheidung zwischen dem, was eingetragen werden darf und muß, und dem, worauf verwiesen werden darf, zu zwingen, und um der so häufigen unnötigen Eintragung aller möglichen Dinge oder der oft unnötigen und unzulässigen Bezugnahme aus ängstlicher Vorsicht vorzubeugen! Die Vordrucke sollen erzieherisch wirken, und ein möglichst überall gleichmäßiges und übersichtliches Grundbuch schaffen! S. Ricks die Beispiele und S. 90 ff. — Abgesehen von diesen Mustern müssen noch besondere gleiche Verfügungsmuster für die von Notaren oder sonst eingehenden Anträge in größerer Mannigfaltigkeit beschafft werden; daran fehlt es heute ganz besonders. Man kann nur selten einen der heutigen Vordrucke verwerten, weil sie eben nur den einfachsten Inhalt haben. Es darf auch künftig nicht vergessen werden, auf dem gedruckten Ersuchen des Versteigerungsrichters und der Prozeßrichter wegen Eintragung aus einstw. Verfügungen gleich die Eintragungsverfügung sowie ferner besondere Beanstandungs- und Abweisungsverfügungen vordrucken zu lassen. — —

Entwürfe: In den noch freien Raum des Bogens der bisherigen Muster gehört auch noch der Entwurf des Gerichtsschreibers. Er hat heute einen zu umständlichen Inhalt. Er ist auch nur für einfache Fälle glatt brauchbar und hat zur Ergänzung für andere Fälle keine Lücken gelassen, um die Ergänzungen einzufügen. So lassen sich in GS. 27 nur noch mühsam die gleichzeitige Löschung oder Abtretung anderer Hypotheken usw. einfügen. Die Briefentwürfe müssen möglichst mit auf die Verhandlungsbogen oder auf einen besonderen Bogen mit dem übrigen Entwurfe und der Kostenrechnung gebracht werden.

Bekanntmachungen: Schließlich müssen unsere Bekanntmachungsmuster (ebenso wie die Entwürfe) ihres verschleiernden und unnötigen Beiwerks („Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt usw.") entkleidet und entschieden so vereinfacht werden, daß auch der einfache Mann das Wesentliche sofort erkennt und ebenso wie der Richter und Notar nicht erst heraussuchen muß. GS. 19 besonders hat schon sehr oft Irrtümer selbst bei Notaren hervorgerufen; sie haben versehentlich das zuerst genannte Stammgrundstück und nicht das erst später genannte neue Blatt in ihre Urkunden für den Erwerber aufgenommen. Praktisch wäre z. B. der Vordruck so, daß er für möglichst viel Beteiligte verwertbar ist.

Zu GS. 5: „Der . . . . ist — sind — als Eigentümer des Grundstücks Köln Bd. 1 Bl. 3 — . . . . straße Nr. . . . bisher dem N gehörig, auf Grund der Auflassung vom . . . in das Grundbuch eingetragen worden. Dort ist ferner eingetragen: Abt. II Nr. . . . Abt. III Nr. . . Datum. Amtsgericht . . . . Gerichtsschreiberei. — —"

Zu GS. 19. Der . . . . ist — sind — als Eigentümer des Grundstücks Britz Bd. 1 Bl. 3, bestehend aus den unten angegebenen, bisher dem N gehörigen Trennstücken, in das Grundbuch eingetragen worden. Dieses Grundbuchblatt enthält folgende Eintragungen: V. d. G. . . Abt. I usw. . . . Der Hypothekenbrief usw. . . .

So in größter vorgeschriebener Kürze meine Vorschläge! Möchte die Justizverwaltung die neuen Vordrucke bald bringen und zu ihrer Bearbeitung eine Reihe erfahrener und in den einschlägigen Geschäftszweigen zurzeit arbeitender Richter und Gerichtsschreiber zuziehen! Die alltäglichen Erfahrungen der Praxis in der heutigen schnellen Entwicklung sind unbedingt dazu notwendig! Es genügt nicht, daß man früher mal Amtsrichter gewesen ist.

Von größter Bedeutung wäre es sogar, wenn die Justizverwaltung einen Ausschuß von Richtern, Notaren und Gerichtsschreibern einsetzte, um einheitliche Vordrucke auszuarbeiten. Diese würden die größte Arbeitsvereinfachung, eine erhebliche Minderung der Haftpflichtsfälle und eine gleiche Bearbeitung in ganz Preußen bewirken.

Juristische Rundschau.

Noch immer ist der Friede nicht ratifiziert. Der hohe Rat der Alliierten kann sich zwar der im Friedensvertrage vorgesehenen Wirkung der Ratifikation durch die vier Großmächte nicht entziehen. Er verlangt vorher nur ein Anerkenntnis von Deutschland, daß es die Bedingungen des Waffenstillstandes nicht erfüllt habe. Er fordert, soweit die Erfüllung unmöglich wurde, Ersatz. Das letztere gilt für die durch die deutschen Seeleute in Scapa Flow selbst vernichteten Kriegsschiffe. Dafür soll Deutschland sich seiner Docks und Bagger und der anderen zur Erhaltung seiner Seehäfen nötigen Einrichtungen entäußern. Zu der ersten Gruppe gehört die Reklamation wegen des Eisenbahnmaterials. Auch wenn hier einige Wagen und Lokomotiven fehlten, und wenn dies nicht durch die Art der Beanstandungen Frankreichs hervorgerufen wurde, gibt es denn im Völkerverkehr keine Kompensationsstücke? Ob mit den bis jetzt bekanntgewordenen Punkten die Liste erschöpft sein wird, wissen wir nicht. Sie kann jeden Augenblick wieder vermehrt werden. Es handelt sich ja nicht um ein Rechtsverfahren. Sonst müßte man auch hier die Grundsätze von der unverschuldeten Unmöglichkeit der Erfüllung anwenden. Sonst dürfte man nicht Deutschland eine Buße oder einen Ersatz für die fehlenden Kriegsschiffe auferlegen. Sonst wäre auf die eigene Notlage Deutschlands im Eisenbahnverkehr Rücksicht zu nehmen. Aber alles das kommt nicht in Betracht. Immer noch drückt der Sieger auf den Besiegten. Auch die jetzigen Bedingungen werden nicht kraft des vereinbarten Rechts, sondern kraft der Gewalt gefordert. Das geht so lange weiter, als die Rache der Franzosen geduldet wird. Man rühmt dem Engländer, wenn er zur Ruhe

gekommen ist, ein gesundes Gerechtigkeitsgefühl nach. Es scheint aber, daß dieses Stadium noch nicht eingetreten ist.

Vor dem Untersuchungsausschuß der Nationalversammlung hat die Vernehmung der politischen und militärischen Führer begonnen. Sie setzte mit den Aussagen des deutschen Gesandten in Amerika, des Grafen Bernstorff ein. Man hörte von ihm seine eigene Auffassung über die Möglichkeit des Friedens durch die Vermittlung Wilsons und die Vereitlung desselben durch den rücksichtslosen U-Bootkrieg. Dann folgte der frühere Reichskanzler von Bethmann Hollweg, vorsichtig zurückhaltend, auf die Akten verweisend. Dann wieder die Mitglieder des Admiralstabes, die eigentlichen Verantwortlichen für die Angaben über die Aussichten des U-Bootkampfes. Helfferich machte seine Aussage über die von ihm vertretene Auffassung. Es folgten Hindenburg und Ludendorff in treuer Waffengemeinschaft. Dann trat eine Pause ein. Die Vernehmung und Verhandlung wird später noch geraume Zeit weitergehen. Ob es politisch klug ist, heute diese Vernehmung und Veröffentlichung durchzuführen, das wird der einzelne je nach seinem Parteistand und vielleicht auch seiner persönlichen Willensrichtung verschieden beurteilen. Das Verfahren wird Gutes und wird Schlimmes nach sich ziehen. Was überwiegt, wird die Zukunft lehren. Der Jurist aber kann sein Bedenken gegen die eigenartige Stellung der vor dem Ausschusse Erscheinenden nicht unterdrücken. Das Aktenmaterial lag dem Ausschusse vor. Will er nur eine Ergänzung desselben oder soll ohne Rücksicht auf Dokumente jede Vernehmung ein vollständiges Bild wiedergeben? Die Aussagen finden unter Eid statt. Also sind die Erschienenen als Zeugen zu betrachten. Und doch schwebt über ihnen das Damoklesschwert der Anklage. Sie werden also gezwungen, gegen sich selbst auszusagen. Das widerspricht den bisher hochgehaltenen Grundsätzen des Rechtsstaates. Der Eid kann zur Folter werden, die drohende Anklage zur Versuchung. Die Untersuchungskommission wird teilweise schon zum Staatsgerichtshof, ohne daß sie es selbst weiß und will. Das ist kein gesunder Zustand.

In England hat sich während des Krieges ein von uns in Deutschland begreiflicherweise nicht bemerktes, aber doch sehr bemerkenswertes Ereignis vollzogen. Man arbeitet auf dem Gebiete der Kodifikation des Zivilrechts in energischer Weise. Im Jahre 1905 ist von fünf englischen Rechtsgelehrten dieses Werk unternommen worden. Während des Krieges wurde die Arbeit vollendet. Interessant ist aber, daß die Verfasser das deutsche BGB. gründlich kennen, und daß es auch nicht ohne Einwirkung auf ihr eigenes Werk geblieben ist. Selbstverständlich ist ein englisches Gesetzbuch nur denkbar, wenn es die englische Rechtsentwicklung und die dortige wirtschaftliche Lage berücksichtigt. Aber trotzdem mußte bei dem Mangel einer bisherigen einheitlichen Gesetzgebung das Recht fremder Staaten namentlich in seiner Technik benutzt werden. Daß man in England anerkennen wird, was man dabei mittelbar wenigstens der deutschen Rechtswissenschaft verdankt, ist zwar nicht zu hoffen. Aber vielleicht zeigt der Vorgang doch, daß eine Abschließung der Völker auf die Dauer unmöglich ist. Die gegenseitige Befruchtung wird nach wie vor in allen Kulturgebieten stattfinden.

Der Reichsjustizminister hat ein Gesetz über die Teuerungszuschläge zu den Anwaltsgebühren ausgearbeitet. Es hat die Billigung des Reichsrats erhalten. Man verschließt sich nicht der Notwendigkeit, das Einkommen der Rechtsanwälte so zu gestalten, daß es ihnen die Existenz ermöglicht. Man gibt aber die notwendige Erhöhung von 100 % auf die, wie jetzt anerkannt wird, längst unbrauchbar gewordenen Sätze von 1879 nur bei Objekten über 4500 M. Bei den geringeren Gegenständen sind nur kleinere Zuschläge gegeben. Dabei spielt wieder die Rücksicht auf den Prozeß des kleinen Mannes die entscheidende Rolle. Man wird aber doch andererseits bedenken müssen, daß gerade diese Prozesse für den kleinen und mittleren Rechtsanwalt den Hauptteil seiner Einnahme bilden. Man wird fragen, ob dann nicht genau wie bei den Lebensmitteln und den anderen Gegenständen des Bedarfs die gleichheitliche Preissteigerung ohne Rücksicht auf die Konsumenten auch hier, wo es sich nicht um eine Lebensnotwendigkeit handelt, einzutreten hätte. Bedenklich ist auch, daß man immer wieder die Uebernahme der Armensachen auf Reich oder Staat verschiebt. Man kann dies nicht damit rechtfertigen, daß man den Gegenstand erst bei Reform des ganzen Prozeßrechts angreifen wolle. Denn es geschieht ja doch. Man billigt dem Anwalt den Ersatz der Auslagen zu. Man führt eine teilweise Bewilligung des Armenrechts ein. Also kann man ebensogut jetzt schon eine vollständige Lösung herbeiführen. Nicht maßgebend darf auch das finanzielle Moment sein. Reich und Länder verausgaben Millionen für Arbeitslose. Die Löhne auch der Arbeiter in Staatswerkstätten gehen mit der Teuerung der Existenzmittel stets in die Höhe. Weshalb will man den für die Allgemeinheit arbeitenden Anwälten die ihnen gebührende Entlohnung für ihre Arbeit versagen? Dabei darf man sicher sein, daß der Aufwand kein übermäßig großer sein wird. In dem Augenblick, in dem die Staatskasse für die Gebühren aufkommt, wird die Untersuchung der Bedürftigkeit und der Aussichtslosigkeit eine viel strengere werden als bisher. Die Umschichtung in der wirtschaftlichen Lage wird sich auch hier geltend machen. Die Arbeiterklasse, die gewohnt war, weil sie kein Vermögen besaß, unentgeltlich zu prozessieren, wird in die Reihe der durch das erhöhte Einkommen zahlungsfähigen Parteien eintreten.

Einen interessanten Beitrag zum Fideikommißrecht lieferte eine an die Nationalversammlung gerichtete Petition. Die Antragstellerin war die Witwe eines Fideikommißbesitzers. Sie beschwerte sich, daß das Fideikommißgut nicht auf ihren unehelich geborenen, durch nachfolgende Ehe legitimierten Sohn, sondern auf einen Vetter zweiten Gliedes ihres Mannes übergehe. Sie bat, dem Reichsgesetz über die Aufhebung der Fideikommisse rückwirkende Kraft auf 9. Nov. 1918 zu verleihen. Der Ausschuß für Volkswirtschaft beantragte Uebergang zur Tagesordnung. Die Aufhebung der Fideikommisse sei in der Verfassung zwar angeordnet, die Durchführung der Sondergesetze aber in naher Zeit nicht zu erwarten. Zu einer Rückdatierung liege kein Anlaß vor. Das ist alles zweifellos richtig. Man sieht aber, wie die allgemeinen Leitsätze der Verfassung verwirrend auf das Publikum einwirken.

Infolge des Sinkens des Geldwertes und der erheblichen Steigerung der Gehälter der Angestellten



wird eine Erhöhung der Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte auf Gehälter bis zu 10 000 M. und mehr verlangt. Auch der Ausschuß der Nationalversammlung für soziale Angelegenheiten steht diesem Gedanken sympathisch gegenüber. Er ist auch die logische Entwicklung der heutigen Zustände. Allein es fragt sich doch, ob man berechtigt ist, einen solchen einzelnen Punkt herauszugreifen. Denn auch bei einer Reihe anderer Stellen zeigen sich überall die gleichen Wirkungen. Man denke z. B. an die Vorschriften des HGB. über die Konkurrenzklausel (§ 74a Abs. 2 u. § 75b HGB.), ihre Nichtigkeit, wenn die dem Gehilfen zustehenden Leistungen 1500 M. im Jahre nicht übersteigen, und deren unbedingte Zulässigkeit, sobald sie mehr als 8000 M. im Jahr betragen. Ueberall, wo bestimmte Geldbeträge auf Grund der wirtschaftlichen Lage vor dem Kriege in der Gesetzgebung festgelegt wurden, wird man vor die gleiche Erwägung einer Erhöhung derselben gestellt. Dabei aber auch vor die Frage, ob es sich um eine dauernde oder eine vorübergehende Erscheinung handelt. Denn nur im ersteren Falle darf man in der Gesetzgebung auf sie Rücksicht nehmen.

Der Reichsjustizminister hat auf eine an ihn gerichtete Anfrage über die Rückstände in der Kanzlei des Patentamtes eine Auskunft erteilt, die als typisch bezeichnet werden darf. Die häusliche Schreibarbeit war abgeschafft. Es fehlte an Schreibkräften. Die mit allem Nachdruck betriebene Einberufung neuer Hilfsarbeiter aus dem Kreise der Militäranwärter war zunächst fast völlig ohne Erfolg, „da die Behörde durch Anstellungsgrundsätze an eine bestimmte Reihenfolge gebunden ist und bei den älteren Bewerbern zeitraubende Ermittlungen notwendig waren, um ihren Aufenthalt ausfindig zu machen". Von 62 Einberufenen haben nur vier Anwärter dem Rufe Folge geleistet. Man sieht, wie sich alte Zeit und neue Zeit hier bemerkbar machen. Man kann einerseits sich trotz des Mangels an Arbeitskräften nicht von den „Anstellungsgrundsätzen" freimachen. Andererseits bleiben die Arbeiter aus. Die Müdigkeit und Schaffensunlust macht sich auch hier bemerkbar. Am Schlusse spricht die Antwort auch von der verminderten Leistungsfähigkeit der Beamten. Auch bei anderen Behörden zeigt sie sich überall. Die gleichen Ursachen zeitigen die gleichen Wirkungen.

In der preußischen Landesversammlung fand am 7. Okt. eine Erörterung über die Auseinandersetzung des Staates mit dem vorm. Königshause statt. Die Debatte war verfrüht. Ein Vorschlag der Regierung lag noch nicht vor. Zwei Punkte geben aber zum Nachdenken Anlaß. Der eine ist die von der radikalsten Seite vertretene Auffassung, daß der Staat berechtigt sei, das Privatvermögen der Hohenzollern für sich in Anspruch zu nehmen. Man hat das mit einem juristischen Mantel umkleidet, indem man von einer Schadensersatzforderung redete. In Wirklichkeit liegt eine solche im zivilrechtlichen Sinne nicht vor. Sie kann es auch nicht. Es kann sich höchstens um eine politische Anklage drehen. Dann bleibt aber doch das Verlangen des Zugriffs auf das Privatvermögen nichts anderes als eine Konfiskation. Die deutsche Verfassung gilt aber auch für die ehemaligen Fürsten des Reiches. Auch sie haben Anspruch auf die Unverletzlichkeit des Privateigentums. Der zweite Punkt betrifft die Form der Ausführungen. Wohl mag die politische Gegnerschaft sich in scharfer Weise äußern. Man begreift es auch, wenn das Gefühl der früheren Zurücksetzung sich jetzt bemerkbar macht. Aber stets muß jeder Abgeordnete, einerlei, welcher Partei er angehört, die Würde des Hauses wahren. Abgeordnete, die in ihren Reden aber jedes Taktgefühl vermissen lassen, das zur Ausübung ihres Berufes notwendig ist, schädigen gerade den Bau, den sie selbst aufrichten sollen, den des demokratischen und freien Staates.

Die Verordnung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel v. 23. Sept. 1918 versucht die Schwierigkeiten zu beseitigen, die durch das Unterlassen der Bautätigkeit und die wirtschaftlichen Umschaltungen in der Bevölkerung entstehen. Daraus folgt auch das Recht der Gemeindebehörden und ihrer Wohnungsämter zu Zwangseinquartierungen. Man verfügt über die überflüssigen Räume zugunsten der Obdachlosen. Ueber das Erlaubte hinaus aber gehen Maßnahmen, die von dem Magistrat Berlin-Schöneberg getroffen werden. Dort wurde der Mietvertrag einer Einzelperson für aufgelöst erklärt und die ganze Wohnung mit Beschlag belegt. Die Interessen der wohnungsuchenden Familien müßten vor den Interessen der Einzelpersonen berücksichtigt werden. Dazu bietet aber das Gesetz keinen Anhalt. Man kann nicht den einen Mieter vollständig exmittieren. Dann entsteht doch wieder die Pflicht, für ihn zu sorgen. Daraus folgt sein Einwand gegen die vollständige Entsetzung. Es wäre gut, wenn in bindender Weise derartige Ueberschreitungen der Macht ausgeschlossen würden.

Die aus Elsaß-Lothringen vertriebenen Rechtsanwälte haben sich unter der Führung des bisherigen Vorsitzenden ihres Kammervorstandes zu einer eigenen Vereinigung zusammengeschlossen. Sie soll das gemeinschaftliche Band aufrechterhalten. Sie soll die Interessen der Mitglieder pflegen. Sie soll die Freizügigkeit ohne Rücksicht auf die Herkunft und Abstammung erwirken, so daß jedem elsaß-lothr. Rechtsanwalt das Recht der Niederlassung an jedem deutschen Gerichte zusteht. Das drückte sich in Anträgen an die Reichsregierung und die Nationalversammlung aus. Eines Gesetzes wird es hierzu nicht bedürfen. Die Macht, hier abzuhelfen, ist den Einzelministerien schon heute gegegeben. Man findet es nur zu begreiflich, wenn die ihres Deutschtums wegen verjagten Rechtsanwälte nicht unter Nachforschung nach der Heimat ihrer in das Elsaß eingewanderten Eltern, sondern nach dem eigenen Interesse sich den Ort der neuen Niederlassung suchen wollen. Auch dann, wenn zufällig die ihrer früheren Heimat naheliegenden Länder einige Rechtsanwälte mehr als die übrigen aufnehmen.

Die veränderte wirtschaftliche Lage und die Finanznot des Reiches treibt seltsame Blüten. Dazu rechne ich die Pläne über die Neugestaltung des Urheberrechts und eine aus ihm zu ziehende Reichseinnahme. Ob die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode des Verfassers genügend erscheint, darüber läßt sich wie bei allen Zahlen streiten. Heute wo das Recht der Erben als Genießer der Arbeit der Vorfahren mit keineswegs freundlichen Augen betrachtet wird, dürfte die Verlängerung auf 50 oder gar 100 Jahre nicht auf günstigen Boden fallen. Bedenklicher ist schon der Gedanke, nach dem Erlöschen des Autorschutzes das geistige Eigentum auf den Staat übergehen zu lassen, der dann wieder das Verlagsrecht vergeben sollte. Noch

weniger sympathisch endlich, auf die Herausgabe der freigewordenen Bücher eine Steuer zu legen. Sie wirkte freilich auch zugunsten der lebenden Schriftsteller. Sie bringt vielleicht auch dem Staate etwas ein. Allein man vergesse nicht, daß in Deutschland ein starker geistiger Bedarf im Volke ist, den man nicht verkürzen darf. Unsere Klassiker und die wenigen Späteren, die ihr Leben überlebten, sollen volkstümlich bleiben und werden. Hier muß eine Oase in der alles verschlingenden Sandwüste der Verteuerung erhalten werden. Sonst treibt man die Massen wieder der Schundliteratur in die Arme.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen, zurzeit Berlin.

Die Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte in Zivilsachen im Jahre 1918. In der Haupt-Geschäftsübersicht für das letzte Kriegsjahr fehlen die Zahlen des größten Teiles der Gerichte des OLGBezirks Posen, da von diesen Behörden infolge der politischen Verhältnisse das Material nicht zu erlangen war. Die Lücke ist bedauerlich, weil sie die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren stört. Um aber nach Möglichkeit vergleichbare Zahlen zu geben, sind in der üblichen Gegenüberstellung der wichtigsten Geschäfte für die letzten drei Jahre die Zahlen des OLGBezirks Posen für alle drei Jahre weggelassen worden. Im allgemeinen ist aus dem so gewonnenen Zahlenmaterial ersichtlich, daß die Geschäfte im Berichtsjahre überwiegend zugenommen haben, insbesondere in den Strafsachen und den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Aber auch in Zivilsachen ist die landgerichtliche Tätigkeit bereits nicht unwesentlich gestiegen, während die amtsgerichtliche in fast allen Zweigen noch weiter zurückgegangen ist. Die Neigung, sein Recht gerichtlich zu verfolgen, hat sich also im Großverkehr eher wieder gefunden als im Kleinverkehr.

Die amtsgerichtlichen Mahnsachen, die von 1913 bis 1917 unter ein Drittel herabgegangen waren, haben sich i. J. 1918 weiter von 653 302 auf 555 713, also um 14,9 % verringert. Die darunter befindlichen Urkunden- und Wechselmahnsachen, die i. J. 1917 um 44 % zurückgegangen waren, sind jetzt weiter um über 50 % gesunken.

Gewöhnliche (bei den Landgerichten erstinstanzliche) Prozesse sind anhängig geworden:

	1918	1917	1916
bei den Amtsgerichten	306 603	336 886	463 283
„ „ Landgerichten	83 425	67 495	69 804
	390 028	404 381	533 087

Während also i. J. 1917 ein Rückgang um 24,1 v. H. stattgefunden hatte, ist i. J. 1918 nur noch eine Abnahme um 3,5 % erfolgt, und bei den Landgerichten allein ist sogar bereits eine Zunahme um 23,6 v. H. zu verzeichnen. Die seit Jahren beobachtete Eigentümlichkeit, daß bei den Landgerichten der Krieg auf die zivilprozessuale Tätigkeit einen weit geringeren Einfluß ausgeübt hat als bei den Amtsgerichten, setzt sich also bis in die letzte Kriegszeit fort. Bei den Urkundenprozessen, die fast ausschließlich Wechselsachen sind, ergeben sich folgende Zahlen:

	1918	1917	1916
Amtsgerichte	2376	4351	8183
Landgerichte	4500	4223	4614
	6876	8574	12 797

Also auch hier ergibt sich bei den Landgerichten eine Zunahme (um 6,6 %), bei den Amtsgerichten eine weitere erhebliche Abnahme (um 45,4 %), durch die die Gesamtzahl um nahezu 20 % herabgedrückt ist. Während vor dem Kriege die Amtsgerichte beinahe achtmal soviel Urkundenprozesse hatten, als die Landgerichte, haben jetzt die Landgerichte nahezu doppelt soviel als die Amtsgerichte, eine Verschiebung, die überaus beachtenswert ist, da sie zeigt, wie enorm der kleine Wechsel im Verkehr zurückgegangen ist.

Die Arreste und einstweiligen Verfügungen, die schon i. J. 1917 bei den Landgerichten zuzunehmen begonnen hatten, zeigen jetzt auch bei den Amtsgerichten eine Steigerung von 14 094 auf 16 305, also um 13,8 %, und bei den Landgerichten sind sie von 11 829 auf 16 939, also um nicht weniger als 43,2 % gestiegen; es ist dies ein trauriges Zeichen für den Notstand, mit dem so Viele kämpfen. Die Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sind weiter von 9105 auf 7913, also um 13,1 % zurückgegangen. Die Zwangsverwaltungen sollen von 5787 auf 2588, also um 55,3 % zurückgegangen sein. Es liegt hier aber hinsichtlich der 1917er Zahlen wohl ein Versehen vor; denn in der Hauptübersicht für 1917 war im vorigen Jahre die Zahl der Zwangsverwaltungen einschließlich des Posener Bezirks nur auf 5065 angegeben worden. Die Konkurseröffnungen sind weiter von 602 auf 416 zurückgegangen; i. J. 1913 hatte ihre Zahl noch 5443 betragen. Unbeendet waren am Jahresschlusse noch 3556 Konkurse gegen 4244 i. J. 1917 und 5209 i. J. 1916, allerdings letztere beiden Zahlen einschließlich Posens. Die Anordnungen einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses sind weiter zurückgegangen, so daß fast die Lebensfähigkeit dieses neuen Instituts fraglich ist. Es sind nur 137 Aufsichten angeordnet (außer Posen) gegen 261 i. J 1917, 562 i. J. 1916 und 2180 i. J. 1915.

Die Ehescheidungsprozesse zeigten leider wieder eine erhebliche Zunahme und dürften im Jahre 1919 noch weiter stark gestiegen sein, eine traurige Folge der Kriegszeit und der übereilten Kriegstrauungen. Die Zahl der Prozesse in Ehesachen ist von 15 519 auf 19 313, also um 24,4 % gestiegen, nachdem sie i. J. 1917 um 14,2 % und i. J. 1916 um 34,1 % gewachsen war.

In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 19 940 Prozesse anhängig geworden gegen 20 955 i. J. 1917 und 24 746 i. J. 1916. Es ergibt dies eine Abnahme um nur 4,6 %. Die Zahl der Beschwerden ist weiter von 20 660 auf 17 247, also um 16,5 % gesunken.

Bei den Oberlandesgerichten (hier einschließlich Posens) wurden 19 273 Berufungen anhängig gegen 18 928 i. J. 1917; es ergibt dies eine Zunahme um 1,8 %, an der aber allein die Ehe- und Entmündigungssachen beteiligt sind, deren Zahl von 1759 auf 2159 gestiegen ist. Die Beschwerden sind von 8303 auf 6969, also um 16,0 % zurückgegangen. Die weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen sind von 1098 auf 1045, also nur unwesentlich, gesunken.

Vermischtes.

Unsere Deutsche Juristen-Zeitung beschließt mit diesem Hefte ihren 24. Jahrgang. Aufrichtigen Dank allen unseren Freunden, Berichterstattern und Mitarbeitern, die uns in dieser langen Zeit, und besonders in der schweren Kriegszeit, unterstützt haben, und die Bitte, unserer DJZ. bei ihrem Eintritt in den 25. Jahrgang und in ihrer weiteren Entwicklung in gleicher Weise treu bleiben zu wollen.

Die Steuergesetze des Sommers 1919 in ihrer endgültigen Fassung[1]). 3. Die Erbschaftssteuer. a) Die Nachlaßsteuer. Der Begriff des steuerbaren Vermögens hat sich in einigen nicht unerheblichen Punkten geändert.

Nach § 3 verfällt das Vermögen des Verstorbenen in Grundvermögen, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen. Der Begriff des Betriebsvermögens ist dem Besitzsteuerges. entnommen und umfaßt somit „alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände". Darüber hinaus gelten als Betriebsvermögen „auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind". Der Grund für diese Erweiterung liegt in der Tatsache,

[1]) Fortsetzung von S. 900 d. Bl.



daß während des Krieges vielfach Vorräte aus spekulativen Gründen zum Zwecke späterer Weiterveräußerung angesammelt worden sind, von denen nicht immer sicher gesagt werden kann, daß sie „einem Unternehmen gewidmet sind".

Während nach der Vorlage Möbel, Hausrat und ähnliche dem Verstorbenen gehörige Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks oder Bestandteil eines Betriebsvermögens anzusehen sind, sämtlich von der Nachlaßsteuer befreit sein sollten, bewilligt das Ges. diese Befreiung nur insoweit, als der Wert des Hausrats usw. den Betrag von 50000 M. nicht übersteigt. Eine Ausnahme hiervon ist nur gemacht für nicht zur Veräußerung bestimmte bewegliche körperliche Gegenstände, die geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben, und die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitze der Familie des Erblassers befinden; aber auch hier ist die Steuerbefreiung daran geknüpft, daß diese Gegenstände nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden. Werden solche Gegenstände innerhalb 10 Jahren nach dem Erbfall veräußert, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft.

Während der Entw. allgemein eine Freigrenze von 20000 M. vorsah, läßt das Gesetz die ersten 20000 M. des Nachlasses nur dann von der Nachlaßsteuer frei, wenn der Gesamtwert des Nachlasses nicht den Betrag von 200000 M. übersteigt.

Nach § 2 gilt, entsprechend dem Entw., als Nachlaß das gesamte Vermögen des Verstorbenen einschließlich des Vermögens, das er als Vorerbe hatte; zum Nachlaß rechnet ferner das „gebundene Vermögen" des verstorbenen Inhabers. Es wird häufig der Fall eintreten, daß das Vermögen, das der Verstorbene als Vorerbe oder Fideikommißinhaber usw. hatte, anderen Personen anfällt als sein anderes Vermögen. Würde in solchem Falle die Nachlaßsteuer, die nach § 14 mit der Höhe des Nachlasses steigt, nach dem Werte des gesamten Nachlasses berechnet werden, so würde dies eine unbillige Belastung des Fideikommißnachfolgers und Nacherben auf der einen, des anderen Erben auf der anderen Seite bedeuten. Deshalb ist im § 15 neu bestimmt, daß die Nachlaßsteuer für beide Vermögensmassen besonders zu berechnen ist und im § 16 eine neue Bestimmung eingefügt, nach der auch für die Haftung für die Nachlaßsteuer dasjenige, das der Verstorbene als Vorerbe hatte, sowie das gebundene Vermögen als besondere Massen gelten sollen. Es haften demzufolge nur der Nacherbe und Erwerber des gebundenen Vermögens für die auf ihre Masse entfallende Steuer.

b) Erbanfallsteuer. Der Entw. hatte im Gegensatze zum geltenden Erbschaftssteuerges. sowohl den Vorerben wie den Fideikommißnachfolger als Erben behandelt. Das Gesetz ist zu dem alten Rechtszustande zurückgekehrt und bestimmt in §§ 22 und 23, daß der Erwerber auf Grund einer Nachfolge in ein gebundenes Vermögen ebenso wie der Vorerbe als Nießbraucher behandelt werden sollen.

Der Tarif der Erbanfallsteuer ist gegenüber dem Entw. erheblich verschärft. Die Sätze bewegen sich nun in der 1. Klasse von 4% für die über der Freigrenze liegenden 20000 M., bis zu 35% für Anfälle über 1½ Millionen, in der 2. Klasse für die gleichen Anfälle von 5 bis 40%, in der 3. Klasse von 6 bis zu 45%, in der 4. Klasse von 8 bis zu 50%, in der 5. Klasse von 10 bis zu 60% und in der letzten Klasse von 15 bis zu 70%. Z. B. ergibt sich nach diesem Tarif — zunächst ohne Berücksichtigung des beim Erwerber vorhandenen Vermögens — bei einem Erbanfall von 50000 M. in der 1. Klasse eine Erbanfallsteuer von 2050 M., bei einem Anfall von 100000 M. in derselben Klasse eine Steuer von 5000 M, bei 1 Million in derselben Klasse eine Steuer von 167550 M., in der letzten Klasse bei 100000 M. Anfall eine Steuer von 20250 M., bei 1 Million eine Steuer von 446225 M. Diese Sätze erhöhen sich nach dem gleichfalls abgeänderten Abs. 2 des § 25 (jetzt 28) in allen Klassen gleichmäßig, wenn das z. Z. des Erbanfalls bereits vorhandene Vermögen des Erwerbers 100000 M. übersteigt. Diese Erhöhung ist wieder gestaffelt. Sie beträgt je 1% des nach dem Tarif errechneten Steuergrundbetrages für je angefangene 10000 M., soweit das vorhandene Vermögen 100000 M, aber nicht 200000 M. übersteigt, und sie beträgt je 2% des Steuerbetrags für je angefangene 20000 M., soweit das vorhandene Vermögen 200000 M. übersteigt. Der Zuschlag beläuft sich also z. B. bei einem Erbanfall von 100000 M. in der 1. Klasse und einem vorhandenen Vermögen von 105000 M. auf 50 M., bei einem solchen von 205000 M. auf 600 M. und bei einem solchen von 1 Million auf 4500 M. Er darf jedoch die Hälfte des 100000 M. übersteigenden Betrags des vorhandenen Vermögens nicht übersteigen und nicht mehr betragen als die Steuer selbst. Der Gesamtbetrag der Erbschaftssteuer (also einschließlich des Zuschlags und der Nachlaßsteuer) darf nicht höher sein als 90% des Erwerbs. Um einer unerträglichen Häufung der Steuerlasten vorzubeugen, die sich aus dem Zusammentreffen des Reichsnotopfers und der Erbanfallsteuer ergeben könnte, ist in §28 Abs. 3 — entsprechend dem Entw., aber in mehreren Punkten von diesem abweichend — vorgeschrieben, daß bei einem Erwerb, der vor dem 1. April 1935 anfällt, die Steuer für jedes volle Jahr bis 1. April 1925 zurück um 1%, für jedes weitere vorhergehende Jahr um 2% ermäßigt wird. Bei Anfällen, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Ges. (1. September 1919) und dem 1. April 1921 liegen, tritt hiernach eine Ermäßigung der Steuer um 20% ihres Betrags ein.

c) Schenkungssteuer. Der Entw. stellte den Schenkungen die „sonstigen ohne entsprechende Gegenleistung erhaltenen Zuwendungen unter Lebenden" gleich. Diese Begriffsbestimmung wurde vom Ausschuß als zu unbestimmt verworfen, und entsprechend seinem Vorschlage, hat das Ges. nun neben den Schenkungen die „freigebigen Zuwendungen unter Lebenden" der Steuer unterworfen, „soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden mit dessen Willen bereichert wird." Der Begriff der Bereicherung ist noch dahin erläutert, daß „der Annahme einer solchen die Uebernahme von Gegenleistungen insoweit nicht entgegenstehen solle, als es sich dabei um nicht geldwerte Leistungen handele." Eine Aenderung von großer Tragweite, die sich nicht nur auf das ErbschStGes. beschränkt, ist im zweiten Teil des Entw. vorgenommen, der sich mit der Veranlagung und Erhebung der Steuer befaßt. Nach § 74 des Entw. sollte der Wertfeststellung der gemeine Wert (Verkaufswert) zugrunde gelegt werden; bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftl. Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschl. ihres Zubehörs, sollte sich der Wertansatz um ein Viertel ermäßigen. Der Ausschuß war überwiegend der Ansicht, daß diese Vorschrift den Grundbesitz, und zwar nicht nur den land- und forstwirtschaftlichen, sondern auch den zu Wohn- und gewerblichen Zwecken benutzten, zu ungünstig stelle. Die neuere Gesetzgebung, insbes. das preuß. ErgänzungsStGes. seit 1908 sei überall zum Ertragswert übergegangen. Der gemeine Wert werde im allgemeinen aus dem Verkaufswert abgeleitet und sei schon deshalb für die Besteuerung zu hoch. Das Mißverhältnis zwischen dem gemeinen und Ertragswert habe sich durch die Verhältnisse, wie sie sich im Verlaufe des Krieges auf dem Grundstücksmarkte vollzogen hätten, wesentlich zuungunsten des Ertragswertes verschoben. Vor allem aber sei es für den Erben, der in der Regel den Grundbesitz behalten wolle, einerlei, wieviel dieser im Falle des Verkaufs bringen würde; maßgebend sei für ihn nur der Ertrag. Schließlich einigte man sich auf folgende neue Regelung, die auch vom Plenum gebilligt wurde. Grundsätzlich soll bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert zugrunde gelegt werden. In allen anderen Fällen — namentlich also bei Baugelände — richtet sich die Wertfeststellung nach dem gemeinen Wert (Verkaufswert). Ist die Veranlagung nach dem Ertragswerte erfolgt, wird aber das Grundstück inner-



halb von 10 Jahren nach dem für die Berechnung der Steuer maßgebenden Zeitpunkte zu einem Preise veräußert, der um ein Viertel höher ist als der veranlagte Wert, so erfolgt eine Neuveranlagung. Bei dieser ist als Wert des Grundstücks der Verkaufspreis abzüglich der nach dem Erwerbe gemachten besonderen Aufwendungen zugrunde zu legen, jedoch nicht über den gemeinen Wert zurzeit des Erwerbes hinaus.

Die Berechnung des Ertragswertes ist eingehend geregelt. Danach gilt als Ertragswert bei land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken das 25 fache des Reinertrags, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können. Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswerts einbegriffen. Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das 25 fache des Miet- oder Pachtertrags, der in den letzten 3 Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von $^1/_5$ für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von dem Steuerpfichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet sind.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuerbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

Diese Regelung, die für die Besteuerung des Grundbesitzes von größter Bedeutung ist, hat nachträglich auch in die Entwürfe der Reichsabgabenordnung und des Reichsnotopfers Eingang gefunden.

Der Besteuerung von Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen wird deren Kapitalwert zugrunde gelegt. Es könnte dabei der Fall eintreten, daß die Steuer den gesamten Jahresertrag des ersten Jahres aufzehrt, falls sie bald gezahlt werden müßte. Um diese Unbilligkeit zu vermeiden, gewährt das Ges. in solchem Falle dem Bedachten das Recht, die Steuer nach seiner Wahl jährlich im voraus von dem Jahreswerte zu entrichten.

Wesentliche Aenderungen sind auch an den Uebergangsvorschriften vorgenommen worden. Nach dem Entw. sollten die Vorschriften über die Nachlaßsteuer keine Anwendung finden auf einen Nachlaß, in Ansehung dessen der Erbfall vor Inkrafttreten des Ges. eingetreten war; die Steuerpflicht für einen Erwerb, der vor Inkrafttreten des Ges. eingetreten ist, sollte sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen. Abweichend hiervon macht das Ges. die Beantwortung der Frage, ob altes oder neues Recht anwendbar sei, grundsätzlich davon abhängig, ob der Erblasser vor oder nach Inkrafttreten des Ges. verstorben ist. Nur im Falle des § 2269 BGB. soll der Tod des überlebenden Ehegatten maßgebend sein. Diese Abstellung auf den Tod des Erblassers statt auf den Erbfall oder Erwerb hat zur Folge, daß das alte Recht für die Besteuerung auch dann gilt, wenn im Falle der Einsetzung eines Vorerben zwar dieser vor dem Inkrafttreten, der Nacherbe aber nach dem Inkrafttreten des Ges. verstirbt.

Der Entw. hatte auch die nach dem 31. Dez. 1916 zugunsten von Ehegatten oder Abkömmlingen gemachten Zuwendungen, die nach dem Ges. steuerbar sein würden, der Schenkungssteuer unterworfen. Erfahrungsgemäß ist in letzter Zeit vielfach Vermögen an nahe Angehörige verschenkt worden, um es der kommenden Erbschaftssteuer zu entziehen. Diese Fälle sollten durch die Vorschrift getroffen werden. Das Ges. hat den Entw. gebilligt, die Besteuerung solcher Zuwendungen aber an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß der Erblasser erst nach Inkrafttreten des Ges. verstirbt. Die Aenderung war erforderlich, da von einer Umgehung der hohen Erbschaftssteuer dann nicht die Rede sein kann, wenn der Erblasser bereits vor Inkrafttreten des Ges. verstorben ist.

4. Grunderwerbsteuergesetz. Hier ist zunächst die Aenderung des Namens zu vermerken. Aus „Wechsel" ist „Erwerb" geworden.

Uebereinstimmend mit dem Entw. läßt das Ges. die Steuerpflicht in der Regel mit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn es einer solchen zum Uebergange des Eigentums nicht bedarf, mit dem Vorgange entstehen, der die Rechtsänderung bewirkt.

Von diesem Grundsatze war der Entw. für den Fall abgewichen, daß das Veräußerungsgeschäft nicht innerhalb eines Jahres zur Uebertragung des Eigentums führte. Um einer Verzögerung des dinglichen Uebertragungsaktes aus Gründen der Steuerersparnis vorzubeugen, knüpfte er in diesem Falle die Steuerpflicht an das Zustandekommen des zur Veräußerung verpflichtenden Rechtsgeschäfts. Falls innerhalb des Jahres seit Abschluß des ersten solchen Geschäfts weitere gleichartige Rechtsgeschäfte in bezug auf denselben Gegenstand abgeschlossen würden, sollte die Steuer aus Anlaß des letzten Rechtsgeschäfts zur Hebung gelangen (§ 5). Wenn der Erwerb unter Zusammenfassung mehrerer Rechtsgeschäfte von dem bisherigen Berechtigten unmittelbar an den aus dem letzten Rechtsgeschäfte Berechtigten erfolgte, so sollte sich die Steuer aus den Beträgen zusammensetzen, die zu erheben gewesen wären, wenn jedem Geschäft der Erwerb unmittelbar gefolgt wäre (§ 15). Diese Vorschriften hat das Gesetz inhaltlich, wenn auch in veränderter Form — unter Streichung des § 15 — übernommen (§ 5). Hinzugesetzt ist Abs. 2: „Ist die Steuerpflicht nach Abs. 1 eingetreten und erfolgt sodann der Eigentumsübergang, so wird die Steuer für diesen nur insoweit erhoben, als sie die Steuer des Abs. 1 übersteigt." Um etwaige Zweifel auszuschließen, ist in Abs. 3 betont, daß beim Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte innerhalb eines Jahres, von denen nur eines vor Ablauf des Jahres zum Eigentumsübergange führt, gleichzeitig mit der Steuerpflicht des Eigentumsübergangs die Steuerpflicht derjenigen Veräußerungsgeschäfte eintritt, die dem zur Ausführung kommenden Veräußerungsgeschäft vorangehen und ihrerseits nicht zum Eigentumsübergange geführt haben. Damit ist auch klargestellt, daß auch die nur zeitlich vorangehenden, in keinem Zusammenhange mit dem letzten Geschäfte stehenden Veräußerungsgeschäfte von der Steuer betroffen werden.

Nach § 7 Nr. 4 des Entw. sollte die Steuer nicht erhoben werden beim Erwerbe der Abkömmlinge von Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern sowie beim Erwerbe der Eltern von den Kindern; den Eltern waren die Stiefeltern gleichgestellt. Das Ges. behandelt darüber hinaus auch die Adoptiveltern ebenso wie die leiblichen Eltern, „wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindes Statt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist".

Eine neue Steuerbefreiung hat das Ges. (§ 8 Abs. 1 Nr. 9) zugunsten von Grundstücksübertragungen eingeführt, die der Besiedelung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, wenn als Erwerber oder Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Personenvereinigungen, die sich mit den genannten Zwecken befassen, beteiligt sind. Die Befreiung der Personenvereinigungen soll jedoch nur eintreten, wenn der Reingewinn satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5% der Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitgliedes und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. — Befreit ist ferner, abweichend vom Entw., der Erwerb von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- und sonstiger Grünanlagen sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und Plätze (a. a. O. Nr. 10).

Neu ist ferner die zugunsten des Erwerbs von Kleingrundbesitz durch unbemittelte Personen geschaffene Vor-



schrift des § 9. Danach wird die Steuer auf Antrag nur zur Hälfte erhoben, wenn der steuerpflichtige Betrag bei bebauten Grundstücken zwanzigtausend Mark, bei unbebauten Grundstücken fünftausend Mark nicht übersteigt und weder der Erwerber oder sein Ehegatte oder beide zusammen im letzten Jahre ein Einkommen von mehr als fünftausend Mark gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn der Erwerber oder sein Ehegatte oder beide zusammen ein Vermögen von mindestens zehntausend Mark besitzen.

Der Entw. hatte eine Erhöhung der Steuer auf 6% für den Fall vorgesehen, daß innerhalb dreier Jahre seit dem Erwerb ein Teil eines eine wirtschaftliche Einheit bildenden Grundstücks auf Grund planmäßigen, auf Zerschlagung der wirtschaftlichen Einheit gerichteten Vorgehens weiterveräußert würde. Das Gesetz hat diese Verschärfung auf den Fall beschränkt, daß der Weiterveräußerer gewerbsmäßig Grundstückshandel betreibt (§ 19).

Von der Besteuerung des Grundbesitzes der „Toten Hand" (§§ 8 d. Entw., 10 d. Ges.) sollten nach § 20 Abs. 2 des Entwurfs neben dem Reiche, den Bundesstaaten, den Gemeinden und — mit Einschränkungen — den Kirchen und Religionsgesellschaften befreit sein „Korporationen, Anstalten und Stiftungen, die ausschließlich einem kirchlichen, Unterrichts- oder milden Zwecke dienen". Das Gesetz hat das Wort „Korporationen" durch „Personenvereinigungen" ersetzt; es hat ferner die Befreiung für diese Personenvereinigungen an dieselbe Voraussetzung geknüpft, die für die Befreiung von Personenvereinigungen im Falle der Grundstücksübertragung zu Siedelungszwecken vorgesehen ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 9; s. oben).

Eine Reihe von Vorschriften des Entw. ist mit Rücksicht auf die entsprechenden Bestimmungen der ReichsabgabenO. gestrichen worden (§§ 26 bis 28, 31 bis 35, 37).

5. **Die Verbrauchsabgaben** (Tabak, Zündwaren, Spielkarten) sind im wesentlichen unverändert angenommen worden. An Abweichungen von den Entwürfen ist hervorzuheben:

a) Tabaksteuer. Tabakerzeugnisse und tabakähnliche Waren, zu deren Herstellung nicht zugelassene Tabakersatzstoffe verwendet worden sind, dürfen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 d. G. nicht in den Verkehr gebracht werden. Jede aus Tabakersatzstoffen hergestellte Zigarette hat den Aufdruck „Ersatzstoff" und jede aus Tabak unter Mitverwendung von Ersatzstoffen hergestellte Zigarette den Aufdruck „Mischware" zu tragen (ebenda Abs. 5).

Die Steuer für Zigarren war im Entwurfe nur bis zu einem Stückpreise von 1,20 M. gestaffelt; für teurere Zigarren betrug sie gleichmäßig 500 M. für das Tausend. Das Gesetz führt die Staffelung bis zu einem Stückpreise von 3 M. durch und belastet die noch teurere Ware mit einer Steuer von 1600 M. für das Tausend (§ 5 Abs. 1).

Für Kautabak war im Entw. eine Gewichtsteuer vorgesehen, die in 6 Staffeln von 1,20 M. bis auf 3,50 M. für das Kilogramm stieg. Das Gesetz hat abweichend hiervon je 1000 Stück Kautabak-Rollen oder -Stangen einer Steuer unterworfen, die je nach der Höhe des Kleinverkaufspreises 15 M. bis 100 M. beträgt.

Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Angestellten und Arbeiter als Teil des Lohnes abgibt, sind unter Befreiung vom Verpackungszwang zu den niedrigsten Steuersätzen zu versteuern (§ 9 Abs. 2).

Für die Dauer der Geltung des Gesetzes über Zahlung der Zölle in Gold v. 21. Juli 1919 ermäßigen sich die Steuersätze für Zigarren, Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak um 20 bis 50% (§ 86).

b) Zündwarensteuer. Das Ges. hat sich in § 1 Geltung nur bis zum Inkrafttreten eines Hersteller-Monopols beigelegt, das spätestens bis zum 31. März 1921 in Kraft treten muß. Es regelt also nur eine kurze Uebergangszeit.

Die Steuer für Feuerzeuge mit Zündsteinen oder Zündschienen aus Zereisen, die nach dem Entw. 1,50 M. für jedes Feuerzeug betrug, ist im Gesetze nach dem Herstellerverkaufspreis von 0,50 bis zu 3 M. gestaffelt. Platinselbstzünder für Gasglühlampen, die nach dem Entw. ebenso wie alle anderen Zündvorrichtungen ohne Zereisen mit 3 M. belastet waren, sind vom Gesetze nur mit 0,30 M. für das Stück besteuert. Die Steuer für lose Zündsteine und Zündschienen ist gegenüber dem Entw. auf den fünften Teil (0,10 M. für je ein Gramm) herabgesetzt.

Die in der Zündholzindustrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten werden nach dem Muster des Tabaksteuergesetzes für die Dauer eines Jahres aus der Reichskasse unterstützt, wenn sie infolge des Ges. innerhalb der nächsten zwei Jahre vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden oder durch notwendig gewordenen Berufswechsel oder durch Betriebseinschränkung Schaden erleiden.

c) Spielkartensteuer. Die vom Entw. auf die „Herstellung" von Spielkarten gelegte Steuer ist vom Ges. auf die „gewerbsmäßige Instandsetzung" (Reinigung) gebrauchter Spielkarten ausgedehnt (§ 2).

Für die in der Spielkartenindustrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten gilt das oben zu b Gesagte (§ 40).

Die erste juristische Prüfung in Hamburg. Bisher gab es für die aus Hamburg stammenden Rechtskandidaten keine Möglichkeit, in Hamburg die erste juristische Prüfung abzulegen, vielmehr wurde die Prüfung auf Grund besonderer Abmachungen mit anderen Bundesstaaten bei den Kommissionen in Preußen, Sachsen, Baden, Elsaß-Lothringen, Württemberg, Hessen und Mecklenburg abgelegt. Der Kandidat hatte zwischen diesen Kommissionen die Wahl. Nachdem nun die hamburgische Universität ins Leben getreten ist, wurde auch die Errichtung einer eigenen Kommission für die erste Prüfung möglich und nötig. Sie ist durch das Gesetz v. 22. Okt. 1919, das die Bürgerschaft beschlossen hat, erfolgt. Auf Grund des Gesetzes hat die Senatskommission für die Justizverwaltung nähere Bestimmungen über die Prüfung erlassen. Dabei haben die in Preußen bestehenden Vorschriften als Vorbild gedient. Die Kommission, die der Senatskommission für die Justizverwaltung unterstellt ist, wird gebildet aus Mitgliedern des Hanseatischen OLG., des Land- und Amtsgerichts Hamburg sowie der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten, den bei ihnen zugelassenen Rechtsanwälten, den hamburgischen Notaren — in Hamburg ist das Notariat von der Anwaltschaft getrennt — und den juristischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, ferner aus den Lehrern der Rechts- oder Staatswissenschaft an der hamburgischen Universität, die im Einvernehmen mit dem Senatskommissar der hamburgischen Universität ernannt werden. Die Mitglieder der Kommission, wie der Vorsitzende und stellv. Vors. werden von der Senatskommission für die Justizverwaltung ernannt. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt gleichfalls durch die Senatskommission für die Justizverwaltung. Es ist davon abgesehen, die Zulassung von der Einhaltung eines genau vorgeschriebenen Studienganges abhängig zu machen; dem Studierenden ist es überlassen, in welcher Reihenfolge er die einzelnen Fächer studieren will, auch in der Wahl der praktischen Uebungen ist ihm größere Freiheit eingeräumt als bisher. Die Prüfung erfolgt durch einen Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder der Kommission, von denen zwei Lehrer an der hamburgischen Universität sein müssen. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling sich die für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung angeeignet hat. Sie besteht in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, für die 6 Wochen Zeit gelassen ist, und dreier Klausurarbeiten sowie in einer mündlichen Prüfung. Von der Zuweisung bestimmter Rechtsgebiete an die Mitglieder der Kommission, wie sie in Preußen vorgeschrieben ist, und die in neuerer Zeit angegriffen wird (DJZ. 1919 S. 749), ist abgesehen; die Verteilung der Prüfungsgebiete ist vielmehr dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Prädikate werden, ebenso wie in der zweiten Prüfung in Hamburg, nicht erteilt. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann von der Kommission, die ihn geprüft hat, auf 6 bis 12 Monate zurückgewiesen werden; es können ihm einzelne Teile der Prüfung erlassen werden. Abweichend von den Prüfungsbestimmungen in anderen Ländern kann



in besonderen Fällen ein Kandidat zu einer vierten Prüfung zugelassen werden.

Bis zum 1. Okt. 1920 steht es den hamburgischen Kandidaten frei, bei dem Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfung zwischen den bisher zuständigen Prüfungskommissionen und der hamburgischen Prüfungskommission zu wählen; von da an besteht für die hamburgischen Kandidaten ein Zwang, die Prüfung vor der hamburgischen Kommission abzulegen. Bei der Beratung des Gesetzes spielte diese Frage eine besondere Rolle, eine starke Minderheit wünschte „Freizügigkeit" in der Wahl der Prüfungskommission. Schließlich fand ein Kompromißantrag Annahme, der dahin geht, daß auch die Prüfungskommissionen anderer Länder zuständig sein sollen, falls deren Regierungen auch ihren Prüflingen die Ablegung der Prüfung vor der hamburgischen Kommission gestatten, mit anderen Worten: wenn die Gegenseitigkeit verbürgt wird. Diese Frage wird sich erübrigen, wenn, was zu erwarten ist, das Justizwesen auf das Reich übernommen oder wenigstens das Prüfungswesen einheitlich gestaltet wird.

Oberregierungsrat H. v. Dassel, Hamburg.

Zur Strafrechtsreform. Wie wir S. 897 der DJZ. unter „Gesetzgeberische Zukunftsgedanken" berichtet haben, soll von den zahlreichen zu erwartenden neuen Reformen zunächst Strafprozeß und Strafrecht in Angriff genommen werden.

Zunächst soll, wie wir hören, der Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung und einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgelegt werden, und zwar so zeitig, daß er von der verfassunggebenden Nationalversammlung noch in den ersten Monaten des Jahres 1920 verabschiedet werden kann. Diese Druckschrift soll nur aus dem Texte des Entwurfs sowie einer Begründung bestehen.

Ebenso soll bereits im Verlaufe der nächsten Monate der Entwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuche, der von einer Kommission im Reichsjustizministerium ausgearbeitet worden ist, erscheinen. Diese Druckschrift soll bestehen aus dem Texte des neuen Entwurfes, einer Denkschrift, aus dem Texte des Entwurfs der Strafrechtskommission und aus einer Anlage, die tabellarische Nachweisungen über das Verhältnis der einzelnen Entwürfe zueinander gibt. Der Entwurf soll etwa 6 Monate der öffentlichen Kritik zur Verfügung gestellt werden. Hierauf soll die Regierungsvorlage ausgearbeitet und nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichsverfassung zunächst der Reichsregierung, dann dem Reichsrat und endlich dem kommenden Reichstag vorgelegt werden. Es wird dabei angenommen, daß bis zur Verabschiedung der Gesetzesvorlage im Reichstage etwa 2—3 Jahre, vom Tage der Veröffentlichung des Entwurfes an, vergehen werden.

Die beiden Entwürfe sollen durch den Buchhandel der weiteren Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Verkehrssperre und Rechtspflege. Die für die Zeit v. 5. bis zunächst 15. Nov. 1919 angeordnete Verkehrssperre wird der Rechtspflege nicht geringe Schwierigkeiten und Weiterungen bereitet haben. In zahlreichen Terminen vor den Prozeß- und Strafgerichten ergab sich die Notwendigkeit einer Vertagung, wenn ohne Anwesenheit der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten nicht verhandelt werden konnte, oder wenn wesentliche Zeugen am Erscheinen verhindert waren. Diese Vertagung erwies sich als notwendig auch für solche Termine (z. B. Beweistermine in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten), die die Beteiligten wahrzunehmen nur berechtigt, aber nicht verpflichtet waren. Wenn dieses Recht auf Teilnahme berücksichtigt werden sollte, mußte der Termin in Strafsachen auch dann verlegt werden, wenn der Angeklagte gemäß § 232 StrPO. von der Verpflichtung, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, entbunden war. Denn trotz dieser Befreiung mußte die Ladung zum Termin bzw. die Mitteilung desselben erfolgen (RG. i. Strafs. 21, 100).

Die meisten Zweifel ergeben sich bei einer Verkehrssperre, wie der vorliegenden, für alle Gerichte, die in amtswegigen Verfahren ohne notwendige Anwesenheit der Parteien entscheiden können, z. B im Verwaltungsstreitverfahren und im Verfahren der Arbeiterversicherung in allen Rechtszügen. Im Oberverwaltungsgericht hatten einzelne Senate beschlossen, Anträge der Parteien auf Vertagung abzuwarten, andere Senate haben grundsätzlich von Amts wegen vertagt. Auch das Reichsversicherungsamt hat sämtliche Rekurs- und Revisionssitzungen v. 5.—15. Nov. 1919 ausfallen lassen. Wenn man davon ausgeht, daß die Parteien auch in jenen Verfahren Gelegenheit finden sollen, ihre Rechte in der mündlichen Verhandlung zu vertreten, so scheinen überwiegende Gründe für eine Vertagung beim Eintritt einer Verkehrssperre zu sprechen.

Gerichtswesen in Elsaß-Lothringen. (Vgl. S. 818 d. Bl.) Die Straßburger Zeitung La République v. 20. Okt. bringt einen Artikel über das Gerichtswesen in Elsaß-Lothr., mit dem die Bevölkerung nichts weniger als zufrieden ist. Durch Dekret v. 6. Dez. 1918 waren die Schöffengerichte aufgehoben und ihre Aufgaben Einzelrichtern übertragen worden. Das hat jetzt insbesondere auf dem Lande, wo Referendare zu Richtern bestellt sind, das Vertrauen in die Rechtsprechung untergraben — es fehlt die Mitwirkung der Lebenserfahrung im praktischen Leben stehender Männer. Zum Geschworenenamt werden nur Leute zugelassen, die das Französische beherrschen — bei 90 % der Bevölkerung ist das aber, wie die Zeitung feststellt, nicht der Fall. Wo bleiben da die Volksgerichte? Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zustände im Gerichtswesen völlig unhaltbare geworden sind. Die Schuld daran wird in erster Linie der Einführung der französischen Sprache und der Besetzung vieler Stellen mit „landfremden" Franzosen zugeschrieben, dann aber auch der Aufhebung deutscher und verständnisloser Einführung französischer Vorschriften. Dem allgemeinen Drängen nachgebend, hat die Rechtsanwaltskammer in Kolmar in ihrer Tagung vom 10.—12. Okt. folgende Forderungen aufgestellt:

1. Zulassung der deutschen Sprache neben der französischen vor den Amtsgerichten, 2. in Strafsachen deutsche Verhandlung, wenn der Angeklagte kein Französisch kann, 3. Zulassung auch von nicht Französisch Verstehenden zum Geschworenendienst, 4. eine lange Uebergangszeit für die Einführung der französischen Gesetzgebung mit Ausnahme von StrGB. und StrPO., die sofort in Kraft zu setzen sind, ferner Aufrechterhaltung bewährter Einrichtungen der Landesgesetzgebung.

Der Unterausschuß für Arbeitsfürsorge des **Kriegsfürsorgeausschusses der Deutschen Rechtsanwaltschaft** (Berlin W 35), hat sein erstes Geschäftsjahr abgeschlossen. Der Unterausschuß, der die Arbeitsvermittlung für alle Juristen für Staats- und Kommunalbetriebe wie für Rechtsanwälte, kaufmännische und industrielle Unternehmen, Banken, Versicherungsgesellschaften usw. anstrebt, hat sich im ersten Jahr darum bemüht, zweckensprechende Verbindungen mit anderen großen Wohlfahrtsorganisationen anzuknüpfen. Die Maßnahmen gelten in erster Linie den durch den Krieg in ihrer Existenz schwer geschädigten Anwälten und haben erfreuliche Erfolge zu verzeichnen.

An die Leser der DJZ. Die Einbanddecke für den Jahrgang 1919 ist erschienen. Auch alle übrigen Einbanddecken für die früheren Jahrgänge sind in geringer Zahl augenblicklich noch vorrätig.

Vielfachen Wünschen entsprechend, gewährt unser Verlag v. 1. Dez. 1919 bis einschließlich 15. März 1920 wieder eine erhebliche Preisermäßigung auf die früheren Jahrgänge der DJZ. (auch des Schwesterorganes, der Deutschen Strafrechts-Zeitung).

Kriegsteilnehmern stehen die Kriegsjahrgänge der DJZ. (auch der Deutschen Strafrechts-Zeitung) zu besonders ermäßigten Preisen zur Verfügung.

Die beiden letzteren Ermäßigungen gelten nur, solange der hierfür zur Verfügung stehende geringe Vorrat reicht.

Der neue Reichsgerichtspräsident. An Stelle von Exz. Dr. Frhr. von Seckendorff (vgl. S 909 d. Bl.) ist Unterstaatssekretär im Reichsjustizministerium Delbrück zum Präsidenten des RG. ernannt worden. Seit 1899 im Reichsjustizministerium, zuerst als vortr. Rat und Geh. RegR., seit 1913 an Stelle von Exz. Dr. Hoffmann, dessen Verdienste um die Reichsjustizgesetzgebung noch lange fortwirken werden, als Ministerialdirektor, seit 1917 als Unterstaatssekretär, hat er sich in seiner 20jährigen Wirksamkeit an der Stätte der Reichsjustizgesetzgebung als scharfsinniger Jurist bewährt und als solcher auch an der Justizgesetzgebung dieser Zeit wesentlich mitgearbeitet. Der geborene Jurist, zeichnete er sich stets durch eine absolut sachliche, streng gerechte, von Vorurteilen freie Tätigkeit aus. Für das Amt des höchsten deutschen Richters und zugleich des Vors. eines Zivilsenates bringt Delbrück alle richterlichen Qualifikationen mit. Seine reiche Personalkenntnis und die der Gesetzgebung werden ihm auch gerade für seine neue Tätigkeit zustatten kommen. Dem neuen Reichsgerichtspräsidenten steht zugleich das verantwortungsvolle Amt bevor, Vors. des Staatsgerichtshofes zu werden. Auch hierfür eignet sich Delbrück vermöge seiner Sachlichkeit, seines Gerechtigkeitssinnes, seines Fleißes und seiner Hingabe an die Sache in besonderem Maße. Möge er sich ebenso hohe Verdienste um die Einheit des deutschen Rechts erwerben, wie es Frhrn. v. Seckendorff beschieden gewesen ist.

Geburtstage bekannter Rechtslehrer. Am 13. Dez. 1919 wird Geh. Rat, Prof. Dr. Otto Lenel, Freiburg, 70 Jahre alt. Zu seinem Geburtstag können wir ihm keine besseren Glückwünsche aussprechen, als die Worte Paul Labands zu wiederholen, mit denen er in unserer DJZ. den Jubilar bei seinem 60. Geburtstage begrüßt hat: „Er, dessen Ruhm weit über die Grenzen Deutschlands strahlt, gehört unbestritten zu den hervorragendsten Juristen unserer Zeit. Er ist gleich ausgezeichnet als Forscher auf dem Gebiet der römischen Rechtsgeschichte, als Dogmatiker des geltenden Rechts und als akademischer Lehrer. Sein berühmtestes, epochemachendes Werk ist sein „Edictum perpetuum", das, zuerst 1883 erschienen, 1901 bis 1903 in das Französische übersetzt worden ist. Sodann hat er die Kunde der röm. Rechtsquellen bereichert durch seine „Palingenesia juris civilis", 2 Foliobände, 1889. Auf dem Gebiete der Rechtsdogmatik verdanken wir ihm eine große Zahl scharfsinniger und gelehrter Arbeiten von unvergänglicher Bedeutung. Seine Vorlesungen über römisches Recht und das Recht des BGB. sind ebenso fesselnd wie lehrreich und bilden einen Anziehungspunkt der Studierenden der Rechtswissenschaft." Mögen dem berühmten Pandektisten noch viele glückliche Jahre vergönnt sein! — Geh. Hofrat, Prof. Dr. Lujo Brentano, München, wird am 18. Dez. 75 Jahre alt. Einer der bedeutendsten Nationalökonomen unserer Zeit, hat er auf dem Gebiete des Arbeiterrechts und der Arbeiterversicherung vorbildlich gewirkt, auch besonders während des Krieges sich politisch stark betätigt. Ihm, dem Lehrer auch unzähliger Juristen, sendet auch unser Blatt aufrichtige Glückwünsche. — Geh. Hofrat, Prof. Dr. Jaeger, Leipzig, der am 22. Dez. 50 Jahre alt wird, gehört zu den ersten Sachkennern, insbes. auf dem Gebiete des Konkursrechts. Sein großer Kommentar zur KO., veranlaßt durch Staub und nach dessen Methode bearbeitet, nimmt eine führende Stelle in der Konkursrechtsliteratur ein. Viele tiefgründige Abhandlungen auf dem Gebiete des Handels- und Konkursrechts entstammen seiner Feder. Jaeger ist Mitherausgeber der „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht". — Geh. JRat, Prof. Dr. André, Marburg, begeht am 24. Dez. seinen 60. Geburtstag. Der Gelehrte hat sich bes. auf dem Gebiete des BGB. sehr verdient gemacht: er war Schriftführer der Kommission für das BGB. von 1892 bis 1896. Seiner Feder verdanken wir vor allem die Bearbeitungen des Obligationenrechts im Planckschen Kommentar und in Achilles, BGB.

Personalien. Ernannt wurden: Oberbürgermeister Dr. Geßler, Nürnberg, z. Reichsminister für Wiederaufbau. — Geh. ObReg.-Rat, vortr. Rat im Reichsjustizministerium Dr. Lucas, Berlin, z. Geh. ObReg.-Rat u. vortr. Rat im Reichswirtschaftsministerium. — Zu Reichsgerichtsräten die OLGR. Linz, Frankfurt a. M., Schmitz, Köln, Dr. Loerbroks, Hamm, und Dr. Warneyer, Dresden. Es ist besonders zu begrüßen, daß Warneyer, der sich durch eine große Reihe hervorragender literarischer Arbeiten um die Praxis und Wissenschaft des Rechts verdient gemacht hat, erst neuerdings durch seinen ausgezeichneten Kommentar z. BGB., Mitglied des höchsten Gerichtshofes geworden ist. — Reichsgerichtsrat Dr. Becker, Leipzig, z. LGPräs. in Hannover. — Zu vortr. Räten im preuß. Justizministerium: Oberrichter des Kiautschougebietes, Geh. JR. Dr. Crusen, m. d. Tit. eines Geh. Oberjustizrates, Gefängnisdir. b. d. Untersuchungsgefängnis Hasse, Berlin, u. Bureauvorsteher i. Justizminist., Geh. Rechnungsrat Lucas, m. d. Tit. als Geh. Justizräte. — Ministerialdirektor Röcker, Stuttgart, z. württemb. Generalstaatsanwalt. — Oberverwaltungsgerichtsrat Jesse, Berlin, z. Sen.-Präs. d. preuß. OVG.; er übernimmt den 3. Senat. — Der österr. Staatssekretär der Justiz Dr. Bratusch, Wien, dessen Scheiden in Deutsch-Oesterreich sehr bedauert wird, ist zurückgetreten. An seiner Stelle ist nach der parlamentarischen Regierungsform Rechtsanwalt Dr. Ramek, Salzburg (christl.-sozial), zum Staatssekretär und Rechtsanwalt Dr. Eisler, Graz (Soz.-Demokrat), zum Unterstaatssekretär des Staatsamtes für Justiz ernannt worden. — Berufen wurden: aord. Prof. Dr. Haymann, Rostock, u. aord. Prof. Dr. Merk, Freiburg, zu ord. Prof. in Rostock, ord. Honorarprof. Dr. Driesch, Heidelberg, z. ord. Prof. i. d. wirtschafts- u. sozialwiss. Fakultät Köln, aord. Prof. Dr. Radbruch, Kiel, z. ord. Prof. das., aord. Honorarprof., Magistratssyndikus Dr. Cahn, u. RA. Dr. Sinzheimer, Frankfurt a. M., z. ord. Honorarproff. das., aord. Prof. Dr. Coenders, Greifswald, z. ord. Prof. das., die PrivDoz. Proff. Dr. Schoenborn, Heidelberg, z. ord. Prof. Kiel, Dr. Obst, Breslau, z. aord. Prof. das., u. Dr. Hashagen, Bonn, z. ord. Prof. der wirtsch. u. sozialw. Fakultät Köln, Dozent in der wirtsch. u. sozialw. Fakultät Frankfurt a. M. Prof. Dr. Klumker z. aord. Prof. das. — Zu Ehrendoktoren der Leipziger jur. Fakultät wurden ernannt: der frühere Kreishauptmann von Burgsdorff u. die Senatspräs. am RG. Meyn u. Predari. — Oberlandesgerichtspräs., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Colnot, Stettin, ist in den Ruhestand getreten. Wie in seinen früheren Stellungen hat er sich auch in seiner 6 Jahre langen Wirksamkeit als Präsident des OLG. Stettin durch schnelle Auffassung und objektives Urteil, durch warmes Wohlwollen gegenüber seinen Beamten, durch offenen Blick und weites Verständnis für die Rechtsbedürfnisse des Verkehrs ausgezeichnet. Sein Scheiden aus dem preuß. Justizdienst wird daher vielfach mit großem Bedauern empfunden. — Gestorben ist: Geh. JR., Prof. D. Dr. Bierling in Greifswald, im Alter von 79 Jahren. Bierling, der bereits 1901 in den Ruhestand trat, hat sich vielfach, besonders durch sein weitverbreitetes Werk „Juristische Prinzipienlehre" bekannt gemacht. Die Wissenschaft wird ihm ein dankbares Andenken bewahren. — In dem plötzlich verschiedenen früheren LGDir., Staatssekretär a. D. Gröber, Heilbronn, hat das deutsche Parlament eines seiner bekanntesten Mitglieder verloren. Als Vors. der Zentrumsfraktion hat sich Gröber nicht nur um das Zentrum, sondern durch sein langjähriges maßgebendes parlamentarisches Wirken auch um die Gesetzgebung und Rechtspflege bleibende Verdienste erworben. Er gehörte — seit 1887 — ununterbrochen ein ganzes Menschenalter dem Reichstage an und war seit 1889 auch Mitglied der 2. württ. Kammer. In beiden nahm er eine hochangesehene Stellung ein. Gröber war ein ausgezeichneter Kenner der parlamentarischen Geschäftsordnung, und zahlreiche Berichte über die wichtigsten Gesetzgebungswerke entstammen seiner Feder. Auch der Juristenstand betrauert sehr seinen Heimgang.

Kriegsschäden-Feststellung.

Berichterstatter: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau.

Deutsches Reich: Durch VO. v. 30. Sept. 1919 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich, Jahrg. 47 Nr. 40) ist auf Grund des § 14 KrSchGes. in Abänderung des § 4 der Bek. des BR. v. 19. Sept 1916 (RGBl. S. 1053) angeordnet worden, daß in den Fällen, in denen das schädigende Ereignis in Elsaß-Lothr. eingetreten ist, der Reichsminister des Innern den zur Feststellung des Kriegsschadens zuständigen Ausschuß bestimmt.

Preußen: Ein Erlaß des Min. des Innern v. 15. Aug. 1919 weist darauf hin, daß bei Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Räumen gemäß § 3 Ziff. 4 KrLGes. für alle unmittelbar durch Verschulden — Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit und Vorsatz — der Truppen an Grundstück, Gebäude und baulichem Zubehör herbeigeführten Beschädigungen gemäß § 14 Abs. 1 des Ges. Vergütung zu leisten ist. Diese Beschädigungen kommen danach für die Feststellung als KrSch. gemäß § 1 Abs. 2 des Ges. v. 3. Juli 1916 nicht in Betracht.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Ein Anspruch auf Verzinsung der Kriegsschadenssummen bis zur Auszahlung ist nach dem KrSchFGes. nicht begründet. (Beschl. v. 19. Febr. 1919, S. W. in K.; Liste Nr. 193/18.)

2. Ein während der Bedrohungszeit ohne Zusammenhang mit dem Kriege entstandener Brandschaden ist KrSch. i. S. des § 2 Nr. 2 des Ges., soweit er infolge Zerstörung der Spritzen durch den Feind durch Ueberspringen des Feuers auf andere Gebäude größeren Umfang angenommen hat. Eine Teilung in Friedensschaden (soweit durch Versicherung gedeckt) und KrSch. (soweit die teueren Aufbaukosten die Versicherung übersteigen) ist unstatthaft. (Beschl. v. 19. Febr. 1919, S. M. in A. R.; Liste Nr. 184/18.)

3. Unter „sonstige Zerstörung" nach § 2 Nr. 2 KrSchFGes. fallen nicht Schäden, die auf verstärkte Abnutzung beim Gebrauch durch Einquartierung zurückzuführen sind, sondern absichtlich herbeigeführte, fahrlässig verursachte und andere Beschädigungen, sofern sie durch gewaltsame Einwirkung[1]) hervorgerufen sind. Auch der Beschl. v. 29. Mai 1918 Liste Nr. 9[2]) hat nur in diesem Sinne im Gegensatz zu dem durch verstärkte Abnutzung beim gewöhnl. Gebrauch verursachten Schaden von gewollten Sachbeschädigungen gesprochen. (Beschl. v. 5. März 1919, S. B. in H.; Liste Nr. 205/1918 und S. S. in W.; Liste Nr. 206/1918.)

4. Zu den Flüchtlingen i. S. der Nr. 2 Abs. 3 AusfBest. des BR. v. 28. Sept. 1916 gehören nach § 2 Nr. 3 KrSchFGes. auch Verschleppte und Abgeschobene. (Beschl. v. 5. März 1919, S. N. in L.; Liste Nr. 218/1918.) (Zu 1—4 mitget. v. RegR. Steigertahl, Berlin.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Mitgeteilt von Dr. Kreplin, Bibliothekar b. Reichsgericht.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich:[3]) Ges. v. 1. 10. 1919, bt. d. weitere vorläuf. Regel. d. Rchshaushalts f. d. Rechnj. 1919 (RGBl. S. 1771). — Bk. v. 29. 9. 1919, bt. Aufheb. d. §§ 20 u. 20a Abs. 1 u. 2 des Kaliges. u. seiner AbänderGes. (S. 1774). — Bk. v. 2. 10. 1919 ü. Aufheb. d. Verbote d. Handels m. ausländ. Postwertzeichen usw. *[7. 10. 1919]* (S. 1777). — VO. v. 29. 9. 1919 ü. d. Anbieten u. Feilhalten v. künstl. Düngemitteln *[7. 10. 1919]* (S. 1777). — Bk. v. 30. 9. 1919, bt. AusfBest. ü. d. Verkehr m. Zündwaren *[11. 10. 1919]* (S. 1779). — VO. v. 7. 10. 1919, bt. Verbot d. Verfeuer. usw. v. Rohteer *[11. 10. 1919]* (S. 1783). — VO. v. 5. 10. 1919, bt. d. Uebergang d. Militärpensions- u. -versorgungswesens auf d. Rchsarbeitsmin. (S. 1784). — Bk. v. 4. 10. 1919 ü. Aufheb. d. Brennstoffhöchstpreise *[15. 10. 1919]* (S. 1785). — Ges. v. 4. 10. 1919 z. Ergänz. d. Mannschaftsversorg.-Ges. v. 31. 5. 1906, d. OffizierpensionsGes. v. 31. 5. 1906 u. d. MilitärhinterbliebenenGes. v. 17. 5. 1907 (S. 1787). — Erlaß v. 15. 10. 1919, bt. d. Erheb. erhöhter Zuschläge zu d. Kanalabgaben u. Schlepplöhnen f. den Kaiser-Wilhelm-Kanal (S. 1789). — VO. v. 14. 10. 1919 ü. d. Verkehr m. Zucker nebst AusfBest. *[m. Wirk. v. 1. 10. 1919]* (S. 1789 u. S. 1791). — Bk. v. 13. 10. 1919 ü. Ergänz. d. Bk. ü. d. Regel. d. Ein- u. Ausfuhr v. 3. 9. 1919 (S. 1793). — Bk. v. 13. 10. 1919 ü. d. Abänder. d. vierteljährlichen Viehzählungen *[18. 10. 1919]* (S. 1795). — Bk. v. 16. 10. 1919, bt. d. Internat. Verband z. Schutze des gewerbl. Eigentumes *[5. 10. 1919]* (S. 1797). — VO. v. 17. 10 1919 ü. d. Festsetz. v. Hilfsbetriebsrechten f. d. Essigessenzgewerbe i. Betriebsj. 1919/20 *[19. 10. 1919]* (S. 1797). — Bk. v. 16. 10. 1919 ü. d. Verbot d. Ausfuhr f. Obstbäume usw. *[18. 10. 1919]* (S. 1798). — Bk. v. 16. 10. 1919 ü. Abrechnungsstellen i. Scheckverkehr (S. 1798). — VO. v. 16. 10. 1919 ü. Teuerungszuschläge zu d. Tagegeldern u. Reisekosten d. Schöffen u. Geschworenen *[1. 11. 1919]* (S. 1799). — VO. v. 15. 10. 1919 z. Ergänz. d. VO. v. 13. 6. 1919, bt. d. in neutralen Häfen befindlichen, i. dtsch. Eigentume stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe *[m. Wirk. v. 16. 6. 1919]* (S. 1800). — Erlaß v. 17. 10. 1919, bt. Zuständigkeit d. Reichsschatzmin. (S. 1801). — Ges. v. 23. 10. 1919, bt. d. dtsch-polnischen Vertrag ü. d. Entlass. festgehaltener Personen u. d. Gewähr. v. Straffreiheit *[25. 10. 1919]* (S. 1803). — Bk. v. 23. 10. 1919, bt. d. Ratifikation des am 1. 10. 1919 in Berlin abgeschlossenen deutsch-polnischen Vertrags (S. 1810). — Bk. v. 18. 10. 1919 ü. Höchstpreise f. Schwefelsäure u. Oleum *[25. 10. 1919]* (S. 1810). — Bk. v. 30. 9. 1919 ü. d. Nachweis., Verrechn. u. Zahl. der von d. Krankenkassen auf Grund des Ges. v. 26. 9. 1919 ü. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge verauslagten Beträge f. Familienhilfe u. Wochenfürsorge (S. 1813). — Bk. v. 24. 10. 1919 ü. Zichorienwurzeln *[28. 10. 1919]* (S. 1819). — VO. v. 24. 10. 1919 ü. Maßnahmen gegen die Kapitalflucht *[1. 12. 1919]* (S. 1820). — VO. v. 27. 10. 1919, bt. Abänder. d. RchsVO. ü. Erwerbslosenfürsorge v. 23. 4. 1919 *[28. 10. 1919]* (S. 1827). — Bk. v. 21. 10. 1919, bt. Aender. d. Militärtarifs f. Eisenbahnen *[m. Wirk. v. 1. 7. 1919 bzw. 1. 11. 1919]* (S. 1829). — VO. v. 28. 10. 1919 ü. Fleischversorg. *[3. 11. 1919]* (S. 1829). — **Berichtigung:** S. 1617 (S. 1794).

Preußen: Ges. v. 18. 7. 1919, bt. Aufheb. d. Ortsschulinspektionen *[1. 10. 1919]* (GesS. S. 147). — VO. v. 7. 8. 1919, bt. Abänder. d. VO. v. 24. 1. 1919 ü. d. Ausdehn. d. Ges., bt. d. Fürsorge f. Beamte infolge v. Betriebsunfällen, v. 2. 6. 1902 aus Anlaß d. gegenwärtigen Unruhen (S. 151). — VO. v. 14. 9. 1919, bt. vorläuf. Aender. v. Gerichtsbezirken anläßlich d. Ausführ. d. Friedensvertrags (S. 153). — VO. v. 1. 10. 1919, bt. vorläufige Aender. von Gerichtsbezirken anläßl. d. Ausführ. des Friedensvertrags (S. 157).

Bayern: Bk. v. 25. 9. 1919, Einricht. d. Gendarmerie bt. (G.- u. VOBl. S. 639). — VO. v. 26. 9. 1919, AusfVorschr. z. d. Ges. ü. d. Aufheb. d. Fideikommisse bt. (S. 647). — VO. v. 27. 9. 1919, d. Vollzug d. Festungshaft gegen bürgerl. Personen bt. (S. 663). — Bk. v. 30. 9. 1919 ü. Umwandl. d. Gendarmerie (S. 664). — Bestimmungen v. 4. 10. 1919 ü. d. Aender. d. Best. v. 13. 3. 1919 ü. d. bay. Militär-Versorgungsgerichte u. d. Landes-Militär-Versorgungsgericht sowie ü. d. Verfahren vor ihnen (S. 667). — Bk. v. 4. 10. 1919, bt. d. Verhandl. d. Landräte f. 1919 (S. 668). — Bk. v. 6. 10. 1919, d. Landesfinanzämter bt. (S. 672).

Sachsen: VO. v. 10. 9. 1919, d. Bestimm. d. Satzes für die Verpfleg. d. Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen u. Gefangenanstalten bt. (G.- u. VOBl. S. 236). — VO. v. 17. 9. 1919 ü. d. Verpflicht. auf d. Rchsverfass. (S. 236). — VO. v. 1. 10. 1919 ü. d. Satz für d. Verpflegung d. Gefangenen in den Landesstrafanstalten (S. 242).

Württemberg: Die Verfassung Württembergs v. 25. 9. 1919 (RegBl. S. 281). — VO. v. 8. 9. 1919, bt.

[1]) DJZ. 1919 S. 821 Nr. 1.
[2]) DJZ. 1918 S. 492 Nr. 7.
[3]) Die in () eingeschlossenen Seitenzahlen beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, stets auf die vorhergehende Quelle.



Kriegszuschläge im Bereich der NotariatsgebO. (S. 295). — VO. v. 27. 9. 1919, bt. d. Diensteid d. Beamten (S. 301). — Jugend-Amts-Gesetz v. 8. 10. 1919 (S. 305). — Ges. v. 8. 10. 1919 ü. d. Berufsvormundschaft (S. 315). — Ges. v. 4. 10. 1919, bt. die Zusammensetz. des Bezirksrats (S. 321).

Baden: Bk. v. 29. 9. 1919, die Erricht. eines Landesfinanzamts für das Land Baden bt. (S. 487). — VO. v. 24. 9. 1919, den Vollzug der Reichsversicherungsordn. hinsichtlich der Krankenversicher. bt. (S. 489).

Hessen: Bk. v. 15. 8. 1919, Dienstanweisung für die Notare bt. (RegBl. S. 382). — VO. v. 26. 9. 1919, die Abänder. d. Ges. ü. d. Urkundenstempel v. 12. 8. 1899 in der v. 1. 4. 1910 an gelt. Fass. bt. (S. 393). — Bk. v. 16. 9. 1919, die Gebühren der Gerichtsdiener bt. (S. 402). — Bk. v. 25 9. 1919, die zweite Prüfung für das Justiz- u. Verwaltungsfach bt. (S. 402). — Bk. v. 5. 10. 1919, die Gebühren der Gerichtsvollzieher bt. (S. 410).

Mecklenburg-Schwerin: Bk. v. 25. 8. 1919 zu § 17 Abs. 2 d. Städteordn. (RegBl. S 803). — Bk. v. 27. 8. 1919, bt Aufnahme d. Ortschaft Gehlsdorf in das Verzeichnis d. als teuer anerkannten Orte (S. 805). — Bk v. 8. 9. 1919, bt. Auszahl. v. Vorschüssen an d. im Dienste befindl. festangestellten u. d. in d. Ruhestand versetzten festangestellt gewesenen Beamten usw. auf die am 1. 10. 1919 fälligen Gehalts- od. Pensionsbezüge (S 809). — Bk. v. 12. 9. 1919, bt. neue Vorschriften ü. d. Benutz. staatl. Dienstländereien (S 815). — Bk v. 9. 9. 1919, bt. d. Gültigkeit d. Reifezeugnisse u. d. Versetzungszeugnisse d. realgymnasialen Studienanstalt zu Schwerin in Preußen u. d. entsprechenden Reife- u. Versetzungszeugnisse der prß. Studienanstalten realgymnasialer Richtung im diesseitigen Staatsgebiet (S. 828). — Bk. v. 15. 9. 1919, bt. Erhöh. d. Vergüt. f. Benutz. des Fahrrades auf Dienstreisen (S. 829). — Bk v. 17. 9. 1919, bt. Einstell. u. Entlass. v. Arbeitern u. Angestellten während d. Zeit d. wirtschaftl. Demobilmach. (S. 838). — Bk. v. 19. 9. 1919 z. Abänder. d. VO. v. 16. 1. 1914, bt. d. den Mitgliedern der auf Grund des Einkommensteuer- u. des Ergänzungssteuerges. gebildeten Kommissionen zustehenden Reise- u. Tagegelder u. d. diese VO. abändernden VO. v. 21. 3. 1917 (S. 841). — Bk. v. 25. 9. 1919, bt. Einschränk. d. Verbrauchs elektr. Arbeit (S 851). — Bk. v. 30. 9. 1919, bt. d. Vollzug d. Grunderwerbsteuerges. v. 30. 9. 1919 u. d. AusfBest. des Rchsrates zu diesem Ges. (S. 867).

Sachsen-Weimar: MinVO. v. 17. 9. 1919 ü. d. Bild. v. Elternräten (RegBl. S. 329). — MinVO. v. 4. 10 1919 ü. Arbeiterfürsorge auf Bauten (S. 338). — MinVO. v. 6. 10. 1919 z. Abänder. d AusfVO. v. 25. 7. 1906 z. Handelskammerges. (S 340). — AusfVO v. 4 10. 1919 z. VO., bt. d. Verwalt. d. Grunderwerbsteuer (S. 345). — MinVO. v. 8. 10 1919 ü. d. Zuzug v. ortsfremden Personen u. v. Flüchtlingen (S. 348). — MinVO. v. 16. 10. 1919 ü. d. Erhöh. d. Teuerungszuschlags d. Apotheker f. e. ärztliche Verordn. (S. 354). — MinVO. v. 8. 10. 1919 ü. d. Fortschreib. d. Zivilbevölker. z. Zwecke der Lebensmittelversorg. (S. 354). — MinVO. v. 23. 10 1919 ü. d. Rchsgetreideordn. f. d. Ernte 1919 (S. 357). — MinBk. v. 14. 10. 1919 ü. d. Bild e selbständigen Friedensrichterbezirkes f. d. Gemeindebezirk Wünschendorf (S. 356).

Oldenburg: Ges. v. 7. 7. 1919, bt. d. Wahlen z. Landtage (GesBl. S. 501). — WahlO. v. 7. 7. 1919 f. d. Wahlen z. oldenb. Landtage (S. 507). — Bk. v. 1. 10. 1919, bt. d. polizeiliche Meldewesen in d. Stadtgemeinde Brake (S. 553). — Bk. v. 3. 10. 1919, bt. d. Führen v. Flaggen (S. 554).

Bremen: Ortsstatut der Stadt Vegesack v. 8. 5. 1919, bt. Erhalt. des Städtebildes (GesBl. S. 378). — Ges. v. 5. 10. 1919 wegen Abänder. d. Anlage B des Ges. v. 18. 9. 1879, bt. d. Verfass d. Stadtgem. Vegesack u. Bremerhaven (S. 383). — Ges. v. 9. 10. 1919, bt. Wahl d. Schulleiter (S. 385). — Bk. v. 25. 9. 1919 wegen Abänder. des Ortsstatuts d. Stadt Bremerhaven, bt. d. Kaufmannsgericht zu Bremerhaven, u. wegen Abänder. d. Ortsstatuts d. Stadt Bremerhaven, bt. d. Gewerbegericht zu Bremerhaven (S. 405).

Hamburg: Ges. v. 22. 9. 1919 ü. d. Erhöh. d. Pension d. während d. Krieges i. Staatsdienst wiederbeschäftigten früheren hamb. Beamten (AmtsBl. S. 1665). — VO. v. 22. 9. 1919 ü. Beschaff. v. Wohnungen (S. 1665). — Ausf. d. VO. v. 23. 9. 1918/22. 6. 1919 ü. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel u. zum Schutze d. Mieter (S. 1671). — AusfBest. z. d. Ges., bt. d. Beaufsichtig. des Kostkinderwesens v. 1. 3. 1910 (S. 1674). — Ges. v. 24. 1. 1919, bt. Abänder. d. Anhangs z. Einkommensteuerges. (S. 1685). — Bk. v. 27. 9. 1919, bt. Aender. einiger Standesamtsbezirke (S. 1693). — Ges. v. 29. 9. 1919, bt. Aender. d. Ges. ü. d. Anrechn. v. Kriegsjahren auf d. pensionsberechtigte Dienstzeit d. Beamten v. 12. 7. 1912 (S. 1701). — VO. v. 29. 9. 1919 bt. d. Verfüg. ü. freiwerdende Wohnungen (S. 1702). — VO. v. 29 9. 1919 ü. weitere Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (S. 1702).

Sprechsaal.

Die Beamten und ihre Vereidigung auf die Reichsverfassung. Auf S. 927 d. Bl. bezweifelt AR. Dr. Stroetzel die Rechtsgültigkeit der VO. des Reichspräsidenten v. 14. Aug. 1919, die von den öffentlichen Beamten das eidliche Gelöbnis fordert, der Reichsverf. v. 11. Aug. 1919 treu sein zu wollen. Er geht davon aus, daß diese VO. die Beamten zu mehr verpflichte, als die Verf. selbst nach Art. 176 in Verb. mit den Art. 118 und 130 vorschreibe und zulasse. Jenen Ausführungen halte ich folgendes entgegen:

Wenn der Verf. die „Vereidigung auf die Verf.“ i. S. des Art. 176 dahin verstanden wissen will, daß sie gleichbedeutend sei mit dem Gelöbnis, die Verf. gewissenhaft zu beobachten, so findet diese Auslegung im Wortlaute der Vorschrift keinen Anhalt. Art. 176 sagt nur, daß die Beamten vereidigt werden sollen, überläßt aber das Wie einer VO. des Reichspräsidenten. Der Umstand, daß die VerfUrkunde für den preuß. Staat v. 31 Jan. 1850 im Art. 108 sich hinsichtlich der Verfassung mit dem Gelöbnis der gewissenhaften Beobachtung begnügte, während dem König Treue und Gehorsam zu schwören war, kann für Auslegung und Bedeutung des Art. 176 der neuen RV., die auf ganz anderem politischen Boden steht, insbes. für die Auslegung des Begriffs der Vereidigung auf die Verf. nicht entscheidend sein. Indem nun die VO. v. 14. Aug. 1919 den Eid auf die Verf. dahin formuliert: „Ich schwöre Treue der Reichsverf.“, fordert sie nicht ein Mehr (ein plus), geschweige etwas anderes (ein aliud); sie stellt nur eine feierliche Formel auf (potenziert vielleicht, aber alteriert nicht den Begriff Vereidigung), um dem Schwörenden seine Pflicht gegenüber dem Reichsgrundgesetze eindrucksvoll ins Gewissen zu prägen. Man mag unter Treue etwas anderes, Weiterreichendes verstehen als die Beobachtung von Grundsätzen und den Gehorsam gegen einzelne Vorschriften; keineswegs ist dem Begriff eine Aktivität eigentümlich (immanent). Die Treue i. S. des Rechts ist im wesentlichen passiver Art, sie verlangt, abgesehen von der Erfüllung der einzelnen Obliegenheiten, nur noch, daß man sich aller Handlungen enthält, die den zur Treue Berechtigten zu schädigen, seinen Interessen Eintrag zu tun geeignet sind. Die äußerlich erkennbare Treue kann sich demnach unabhängig von der inneren Gesinnung bewähren. Man kann treu sein, wo man nicht nur nicht liebt, sondern verachtet oder ablehnt. Schon die Schrift spricht davon, daß man auch dem wunderlichen Herrn, dem man keine Achtung entgegenzubringen vermag, die Treue bewahren soll.

Mehr als diese Treue wurde auch im alten konstitutionellen Preußen von dem Beamten grundsätzlich nicht gefordert. Ich erinnere daran, daß die Beamten, die aus den 1867 neuerworbenen Landesteilen in den preuß Staatsdienst übernommen wurden, dem König den Eid der Treue leisten mußten und leisteten, von denen der König selbst



nicht erwartete, daß sie von vornherein für ihn und die preuß. Sache aktiv eintreten oder sich selbst als Anhänger der neuen Ordnung bekennen könnten. Es wurde nicht mehr verlangt, als daß sie sich auf den Boden der Tatsachen stellten. Aehnliche Grundsätze hat auch der vom Fürsten Bismarck gegengezeichnete berühmte Januarerlaß von 1882 betont. Nach diesen Grundsätzen wird m. E. auch kein monarchisch gesinnter Beamter vergewaltigt, wenn er jetzt der RV Treue schwört. Im monarchischen Staate konnte ebenso den Treueid dem König schwören, wer theoretisch die Republik als beste Staatsform erklärte, er mußte sich nur der republikanischen Propaganda enthalten, sofern dies von anerkannten disziplinarischen Grundsätzen gefordert wurde. Es ist bekannt und von Bismarck bezeugt, wie im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts nicht wenig klassisch Gebildete, darunter viele landesherrliche Beamte, für die Republik nach Platos Muster begeistert waren, ohne je mit dem dem Monarchen geleisteten Treueid in Konflikt zu kommen. Es handelt sich für den Beamten, dem ja die neue RV. die Freiheit der politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit, mithin die Pflege der politischen Gesinnung gewährleistet, darum, sich in seinem Verhalten auf den Boden des geltenden Verfassungsrechts zu stellen und sich an Bestrebungen, es auf anderem als verfassungsmäßigem Wege abzuändern, in keiner Weise zu beteiligen. Die Grenze zwischen der gesetzlich erlaubten politischen, auf eine Verfassungsänderung gerichteten Betätigung und einer Untreue gegen die Verf. zu ziehen, mag auf den ersten Blick nicht immer leicht erscheinen; das Taktgefühl des Beamten wird hier den rechten Weg und die rechten Formen finden lassen, die nach der Berufstätigkeit und dem Amtsbereiche verschieden sein mögen. Wer gewissenhaft zu prüfen gewillt ist, wird also den Eid unbedenklich leisten können, auch wenn er die Monarchie für die bessere Staatsform hält und ihre verfassungsmäßige Wiederherstellung (durch Referendum) herbeigeführt sehen möchte. Die Art. 118 und 130 eröffnen jeder ehrlichen politischen Betätigung freie Bahn.

Wenn Stroetzel meint, die Treue könne man nur einer Person oder einem unveränderlichen Gegenstande geloben, so ist das nur in gewissem Sinne richtig. Der Staatsdienereid schlang ein Band zu dem König in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt, es war nicht sowohl ein persönliches als ein staatsrechtliches, und die darin erhärtete Treueverpflichtung war auch veränderlich nach der Veränderlichkeit der Verf. Der Eid galt schon einer Art unpersönlicher Institution. Sowenig nach den Gesetzen über die Parlamentarisierung des Reichs vom Okt. 1918 eine neue Vereidigung der Beamten für den Kaiser und nach Erlassung ähnlicher Gesetze in Preußen für den König nötig war oder geworden wäre, ebensowenig kann eine neue Vereidigung auf die Verf. nach jeder Aenderung in Frage kommen, solange nicht die ganze Verf. umgestürzt wird.

Uebrigens war die Form des Diensteides in Preußen so gehalten, daß sie sich auf den König als solchen, nicht auf einen namentlich bezeichneten bezog. Ich selbst habe beim Eintritt in den Staatsdienst den Eid ohne Nennung des Namens Wilhelms I. geleistet; der Name des regierenden Kaisers und Königs ist erst nach der Thronbesteigung Wilhelms II. wieder eingefügt worden, als die an sich entbehrliche wiederholte Vereidigung ohne Kundgebung der dafür maßgebenden Gründe angeordnet wurde. Auf Kaiser Friedrich sind jedenfalls die Reichsbeamten seinerzeit nicht ausdrücklich vereidigt worden.

Endlich sei betont, daß die Pflichten der Beamten und insbes. ihre Stellung zum Staatsgrundgesetz m. D. von der Eidesleistung an sich ganz unabhängig sind. Sie sind begründet durch die öffentlich-rechtlichen Normen, die von dem Willen des einzelnen nicht beeinflußt werden können. Der Eid ist nur gedacht als Schärfung des Gewissens. Er ist m. E. im wesentlichen ein Ueberbleibsel der Zeiten, wo das Verhältnis des Beamten zum Landesherrn auf einer zweiseitigen Abmachung beruhte und erst durch den Eid das Herrschaftsverhältnis begründet wurde, zumal da, wo Angehörige anderer Staaten, Untertanen fremder Landesherren ein Amt übernahmen. Nach modernem Staatsrecht tritt die Amtspflicht unmittelbar mit dem Antritt des übertragenen Amtes ein.

Oberverwaltungsgerichtsrat Prof. Dr. Lotz, Berlin.

Das Reichsgericht und die Amnestieerlasse des Rates der Volksbeauftragten. Die VO. v. 7. Dez. 1918 (RGBl. S. 1415) über eine militärische Amnestie (MilAmnVO.) steckt ihre in § 1 bestimmten Grenzen für die Niederschlagung von Untersuchungen wesentlich weiter als die AmnVO. v. 3. Dez. 1918 (RGBl. S. 1393). Allerdings bezieht sich diese auf alle Personen ohne Ausnahme, aber sie macht für ihre Vergünstigungen je nach der Art der strafrechtlichen Verfehlungen erhebliche Vorbehalte. Anders die MilAmnVO., die zugunsten der Betroffenen die Untersuchung wegen aller Uebertretungen und Vergehen ausnahmslos und wegen einer nicht geringen Zahl von Verbrechenstatbeständen (einschl. schweren Diebstahls, Rückfalldiebstahls und Rückfallbetrugs) niedergeschlagen hat. Zugute soll die MilAmnVO. nach der ihr durch die VO. v. 13. Jan 1919 (RGBl. S. 30) gegebenen Erläuterung (in der berichtigten Fassung RGBl. S. 92) solchen Personen kommen, die vor dem 12. Dez. 1918 während des jetzigen Krieges, wenn auch nur zeitweise, zum aktiven Heer oder zur aktiven Marine oder zu der Schutztruppe gehört oder sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse beim kriegführenden Heer oder bei der kriegführenden Marine befunden haben.

Was ist unter dem Merkmale „sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse beim kriegführenden Heere usw. befinden" zu verstehen, das ist die zweifelhafte Frage, die bei ihrer Wichtigkeit für die Beteiligten in zahlreichen Fällen dem Reichsgerichte zur Entscheidung unterbreitet worden ist und — man denke an die noch der Heimkehr harrenden Hunderttausende von Kriegsgefangenen — noch werden wird Grundlegende Stellung hat insoweit das Urt. II 141/19 v. 20. Mai 1919 g. J. (RGStr. Bd. 53 S. 73) genommen, wo es sich darum handelte, daß der Angekl. zufolge eines mit der Deutschen Tiefbau-Gesellschaft zu F. abgeschlossenen Arbeitsvertrags im Etappengebiet, 10 km hinter der Front, mit Erdarbeiten beschäftigt gewesen ist, die von der Gesellschaft damals für Rechnung der Heeresverwaltung ausgeführt wurden. Danach verneinte das RG. das Vorliegen jenes Merkmals, indem es ausführte: „In einem Dienst- und Vertragsverhältnisse stand der Angekl. nur zu der Gesellschaft, nicht auch zu dem kriegführenden Heer oder zu einer einzelnen Abteilung des Heeres, mag er auch nach den allgemeinen Arbeitsbedingungen in gewissem Umfange zugleich den Anordnungen der Militärbehörden unterworfen gewesen sein. Entscheidend ist nicht, daß jemand für die Heeresverwaltung tätig ist und Arbeiten verrichtet, die auf irgendeine Weise den Zwecken der Kriegführung zustatten kommen. Auch auf den Ort der Arbeitsverrichtung, die größere oder geringere Nähe des Kriegsschauplatzes, kommt es nicht ausschlaggebend an. Verlangt wird vielmehr ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, das den zur Dienstleistung Verpflichteten auch in unmittelbare rechtliche Beziehungen zu dem kriegführenden Heere versetzt. Der Dienstleistende muß sich infolge des bestehenden Verhältnisses „bei dem kriegführenden Heere", d. h. bei einem zum Kampf gegen den Feind bestimmten Truppenteile befinden. Das liegt aber nur vor, wenn er dem Truppenverband in der einen oder anderen Form militärisch angegliedert ist, dergestalt, daß er ihm dadurch zugehört. Nur so findet die in dem Amnestieerlasse verordnete Gleichstellung zwischen den Heeresangehörigen kraft militärischer Dienstpflicht und den bürgerlichen Personen, die sich zufolge eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses „beim kriegführenden Heere befinden", ihre innere Rechtfertigung."

Man wird der Beweisführung des RG., das in dem Urt. noch auf die z. T. wörtliche Uebereinstimmung des § 1 MilAmnVO. mit § 155 MilStGB. hinweist, beizutreten haben. Mit ihrem Grundgedanken stimmen weitere Urt. überein, die sich mit der gleichen Frage beschäftigen. Die Anwendbarkeit der MilAmnVO. ist danach mit Recht-

abgelehnt worden in dem Urt. III 147/19 v. 19. Mai 1919 g. L. auf einen Angekl., der in einer heimischen Militärschlächterei beschäftigt worden war, und in dem Urt III 128/19 v. 26. Juni 1919 g. P., weil die Beschäftigung des Angekl. als Arbeiter bei dem Artilleriedepot A. (im Inland) kein Vertragsverhältnis „beim kriegführenden Heer" darstelle. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt das Urt. III 307/19 v. 3. Juli 1919 g. L. u. Gen., weil die Angekl. nicht in einem unmittelbaren Vertrags- oder Dienstverhältnisse zu der Marineverwaltung, wie es § 1 MilAmnVO. voraussetze, gestanden hätten, vielmehr nur der Transportgenossenschaft zu B. zu gewissen Leistungen und Diensten mit ihren Kähnen verpflichtet gewesen seien, wie sie die Genossenschaft ihrerseits gegenüber der Marineverwaltung übernommen hatte. „Die Dienste und Leistungen müssen" — wie das RG. zutreffend ausspricht — „als Erfüllung der vertraglichen Beziehungen zur Heeres- und Marineverwaltung betätigt werden und nicht bloß mittelbar ihr zugute kommen", wenn sie dem besprochenen Merkmale genügen sollen.

Von besonderer Bedeutung erscheint die Stellungnahme des RG. gegenüber der heimischen militärischen Krankenpflege und der Hilfsdienstpflicht nach dem Ges. über den vaterländischen Hilfsdienst v. 5 Dez. 1916 (RGBl. S. 1333). In letzterer Richtung führt das Urt. III 371/19 v. 22. Sept. 1919 g. K. aus, daß die Beschäftigung des Angekl. als Hilfsdienstpflichtiger bei der x ten Batterie der Ersatzabteilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. ... nicht als ein Dienstverhältnis beim kriegführenden Heer anzusehen sei, und in ersterer Hinsicht heißt es im Urt III 246/19 v. 6. Okt. 1919 g. F. u. Gen.: „Wenn sie (d. h. die Angekl) während des Krieges eine Zeitlang (im Inland) als Krankenpflegerin in einem Lazarett tätig gewesen ist, so hat sie sich, selbst wenn es sich um Krankenanstalten für Militärpersonen handelte, nicht in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse „beim kriegführenden Heer" befunden, denn darunter sind die zum Kampf gegen den Feind bestimmten Truppenteile zu verstehen, zu denen die im Inland bestehenden militärischen Lazarette nicht gehören (RGStr Bd. 53 S. 73)."

Die vorstehend mitgeteilten Urteile geben, was den Kreis der Begünstigten anlangt, dem § 1 MilAmnVO. eine m. E. dem Geiste des Erlasses gerecht werdende Auslegung. Es erhebt sich aber die fernere Frage, wie weit die Niederschlagung reicht, wenn der Umfang der Untersuchung in Betracht gezogen wird, insbesondere, ob das Verfahren, das gegen den Täter niedergeschlagen ist, insoweit fortgesetzt werden darf, als es sich um die, namentlich im Bereich der kriegswirtschaftlichen Verordnungen wichtige, Einziehung handelt.

Nach dieser Richtung hat das RG. zunächst im Urt. IV 133/19 v. 23. Mai 1919 g. L. u. Gen. (RGStr. Bd. 53 S. 79) die Unzulässigkeit der Fortsetzung dargelegt und ausgesprochen: „Damit (d. h. mit der Niederschlagung) war das Verfahren beendet, und zwar nicht nur, soweit es die Bestrafung der Angekl. bezweckte, sondern auch, soweit es dazu dienen sollte, die Einziehung der Waren herbeizuführen, auf die sich die strafbaren Handlungen (Kettenhandel) bezogen haben. Mag auch der staatliche Einziehungsanspruch, sofern ein solcher bestand, infolge der Niederschlagung nicht untergegangen sein, so läßt er sich doch, da das durch die Niederschlagung abgeschlossene Verfahren auch nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels fortgesetzt werden kann, nur noch in einem selbständigen Einziehungsverfahren verfolgen." Auf dem gleichen Standpunkte steht das Urt. IV 130/19 v. 27. Mai 1919 g. N u. Gen. (RGStr. Bd. 53 S. 117/118), ebenfalls Kettenhandel betr., und andererseits I 190/19 v. 30. Juni 1919 (RGStr. Bd. 53 S. 124/125), das ausdrücklich trotz der Niederschlagung die Zulässigkeit eines selbständigen, von der Untersuchung gegen den Täter getrennten Verfahrens (§ 477 StrPO.) anerkennt, insoweit die Einziehung sich nicht als Strafe darstellt.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Unser kriegsrechtliches Verfahren gegen Ausländer. Zu den zahlreichen gegen unsere Kriegführung erhobenen unbegründeten Anklagen gehört auch die, daß feindliche Ausländer auf Veranlassung der deutschen Befehlshaber ungerecht zu den schwersten Strafen verurteilt seien. Es ist verständlich, daß die durch die feindlichen Zeitungen aufgehetzte große Masse die vorgekommenen Fälle, etwa Kriegsverrat, namentlich Waffengebrauch der Zivilbevölkerung und Spionage, ohne weiteres als erlaubt ansah, und nicht imstande war, die Berechtigung unseres abweichenden Standpunktes sachlich zu würdigen Aber es scheint fast, als ob sich diese Augenblickserregungen zu dauernden allgemeinen Urteilen verdichten wollten. Dem muß mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Es läßt sich der Nachweis führen, daß unsere Rechtspflege über Ausländer nach streng rechtlichen Grundsätzen geordnet, daß die Beachtung dieser Grundsätze gesichert, und daß namentlich die behauptete widerrechtliche Einwirkung der Befehlshaber völlig ausgeschlossen war.

Es ist bekannt, daß das kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer wegen feindlicher Handlungen gegen das Heer allgemein und überall betätigt und völkerrechtlich anerkannt wird. Die Kommandogewalt des Heeres handhabt auf dem Kriegsschauplatz und im besetzten feindlichen Gebiete als einzige wirksam vorhandene Verkörperung ihres Staates das Strafrecht gegen die nicht zum feindlichen Heere gehörigen Ausländer wegen feindlicher Handlungen nach Maßgabe der ergangenen Gesetze und des ausdrücklich anerkannten Kriegsgebrauchs. Die höheren Befehlshaber sind auch berechtigt, Verordnungen mit Strafdrohung zu erlassen. Noch schärfer ist z. B. das französische Recht. Es unterstellt die feindlichen Einwohner wegen Ungehorsams gegen die Befehle der Militärbefehlshaber ohne weiteres dem französischen Militärstrafgesetzbuch, welches das unsrige an Strenge bei weitem übertrifft. Spionage im Felde wird mit dem Tode bestraft, ebenso fordert oder gestattet ein anerkannter Kriegsgebrauch auf unberechtigte Teilnahme an den Kampfhandlungen die Todesstrafe.

Die prozessuale Form des kriegsrechtlichen Verfahrens gegen Ausländer war auf Grund der MilStrGO. für diesen Krieg durch eine Kais. VO. v. 28. Dez. 1900 gegeben. Danach legt die Truppe den Fall unter Zuführung der Beteiligten dem höheren Militärbefehlshaber vor. Dieser beauftragt einen richterlichen Militärjustizbeamten als Untersuchungsführer. Die Untersuchung wird gleich von dem vereidigten Spruchgericht mündlich und ohne Förmlichkeiten geführt. Der Beschuldigte kann sich frei verantworten und auch einen Verteidiger nach freier Wahl zuziehen. In schwereren Fällen ist ein Verteidiger sogar notwendig. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Das Urteil wird nach Stimmenmehrheit gefällt und dem Befehlshaber zur Bestätigung vorgelegt. Will er es nicht bestätigen, so muß er die Sache zum ordentlichen Verfahren verweisen, worauf dann das für Soldaten vorgeschriebene Verfahren eintritt. Die Strafe wird sofort vollstreckt.

Dieses straffe und schleunige Verfahren enthielt, wie teilweise schon erkennbar gemacht, wertvolle und ausreichende Garantien für den Angeklagten. Der Befehlshaber, dessen Interesse für den Einzelfall man sich vielleicht größer vorstellt, als es tatsächlich gewesen ist, hatte im wesentlichen nur repräsentative Stellung. In seinem Namen und Schutz ging das ganze Verfahren Einen Einfluß hatte er nicht. Er war zu Beginn des Verfahrens lediglich Durchgangsstelle. Bei der Hauptverhandlung durfte er nicht zugegen sein. Die Bestätigung am Schlusse des Verfahrens war nur eine Form. Davon abgesehen, darf die große Objektivität aller höheren und niederen Offiziere in Gerichtssachen als Ergebnis einer dauernden hierauf gerichteten Erziehungstätigkeit rühmend hervorgehoben werden.

Der richterliche Untersuchungsführer war in seinen Amtshandlungen und namentlich in seinem Schlußantrage unabhängig vom Befehlshaber, das aus Offizieren zusammengesetzte Spruchgericht war seiner Natur nach unabhängig, und durch den Eid im Gewissen verpflichtet. Die modernen Grundsätze der Mündlichkeit und der ausreichenden Verteidigung waren vorhanden.



Das Gesamturteil kann dahin zusammengefaßt werden: Unsere standrechtlichen Urteile waren gerecht, allerdings den Kriegsverhältnissen entsprechend streng. Bewußte Ungerechtigkeiten sind sicher nicht vorgekommen.

Die bestätigten Urteile wurden beim höheren Befehlshaber und schließlich beim Kriegsministerium nachgeprüft. Die Nachprüfung gab zu Belehrungen, gelegentlich zur Herabsetzung von Strafen im Gnadenwege Anlaß. Auch sonst ist auf Anrufen der Verurteilten häufig Begnadigung eingetreten, namentlich wurden Geldstrafen, deren Höhe das Gericht zu hoch gegriffen hatte, herabgesetzt.

Daß das Verfahren als Ganzes dauernd unter Augen behalten wurde, zeigt sich an den während des Krieges zahlreich erschienenen Verbesserungen und Ergänzungen der Vorschrift, meist in der Richtung einer Erleichterung der Begnadigung oder Strafmilderung.

Zum Ausschluß von Mißverständnissen sei bemerkt, daß die von uns gefangengenommenen Angehörigen des feindlichen Heeres, also die Kriegsgefangenen, bei uns nicht standrechtlich abgeurteilt wurden, sondern nach dem für unsere eigenen Soldaten geltenden Verfahren, und wegen der vor der Gefangennahme begangenen Straftaten regelmäßig sogar vor einem bürgerlichen Gericht des Inlandes. Wegen ihrer vor der Gefangennahme begangenen kriegsrechtswidrigen Handlungen hat man sich bei uns durchweg auf den wahrhaft vornehmen Standpunkt gestellt, daß der Feind deswegen wohl bekämpft, aber nicht abgeurteilt wird.

Es kann also einer Nachprüfung unserer Rechtspflege gegen Ausländer, falls sie beabsichtigt sein sollte, mit ruhigem Gewissen entgegengesehen werden.

Kriegsgerichtsrat Dr. Rissom, Schwerin.

Zur Wiedereinstellungspflicht von Kriegsteilnehmern. Die Frage der Einstellungspflicht von Kriegsteilnehmern ist jetzt zusammenfassend in der VO. v. 3. Sept. 1919 geregelt. Die Einstellungsberechtigten haben sich innerhalb 14 Tagen bei der einstellungspflichtigen Arbeitsstelle zu melden. Für Kriegsgefangene beträgt die Frist 6 Wochen. Wird ihrem Einstellungsbegehren nicht stattgegeben, so entscheidet der Schlichtungsausschuß. Eine Frist für Anrufung des Schlichtungsausschusses ist nicht gesetzt. So rufen jetzt im Nov. 1918 aus dem Heeresdienst entlassene Arbeitnehmer den Schlichtungsausschuß an. Das kann nicht der Sinn der EinstellungsVO. sein. Sie will den Entlassenen sofort Arbeitsgelegenheit schaffen. Wenn der Arbeitnehmer sich rechtzeitig bei dem Einstellungspflichtigen gemeldet hat, dann aber dessen Abweisung monatelang ruhig hingenommen hat, so kann er nicht nach langer Zeit Ansprüche aus dieser Abweisung herleiten. Er hat sich verschwiegen. Der Arbeitgeber hat inzwischen vielleicht andere Arbeiter eingestellt. Oft wird tatsächlich auch geltend gemacht, es seien in der Zwischenzeit Arbeiter eingestellt worden, für die eine Einstellungspflicht nicht besteht. Andere Arbeiter, die vielleicht schon monatelang im Betrieb sind, sollen nun auf die Straße gesetzt werden. Das gibt eine dauernde Beunruhigung der Arbeitsverhältnisse. Abhilfe hiergegen bringt schon richtige Auslegung der EinstellungsVO. Sie bezweckt, entlassene Kriegsteilnehmer alsbald in Arbeitsstellen unterzubringen. Sie verlangt daher von ihnen Meldung in kurzen Fristen. Sinngemäß werden sie auch nur innerhalb kurzer Fristen den Schlichtungsausschuß anrufen können, wenn ihnen die verlangte Einstellung verweigert wird. Auf verspätete Anrufung muß der Schlichtungsausschuß das Einstellungsbegehren abweisen. Da meiner Kenntnis der Verhältnisse nach die Schlichtungsausschüsse nicht in dieser Weise verfahren, wäre der Erlaß folgender VO. erwünscht:

„Die Anrufung des Schlichtungsausschusses hat innerhalb von 14 Tagen nach Abweisung des Einstellungsbegehrens vom Arbeitnehmer zu erfolgen. Nur bei besonderen Umständen, wenn z. B. der Arbeitnehmer aus wichtigen Gründen sich zunächst noch an anderen Stellen erfolglos um Arbeit umgesehen hat, kann der Schlichtungsausschuß von der Einhaltung der Anrufungsfrist absehen."

Warum rufen nicht eingestellte Arbeitnehmer nach Monaten den Schlichtungsausschuß an? Weil es jetzt vielfach üblich geworden ist, daß Arbeitgeber sich ihrer Einstellungspflicht durch eine Geldabfindung entziehen. Solche „Vergleiche" werden vielfach vor dem Schlichtungsausschuß geschlossen. Die Schlichtungsausschüsse sind sogar angewiesen worden, von solchen Abfindungen den Arbeitsämtern Mitteilung zu machen, damit die Abgefundenen nicht daneben noch Erwerbslosenunterstützung beziehen. Mir scheinen diese „Vergleiche" und Abfindungen unzulässig und nichtig. Die Einstellungspflicht ist öffentlichen Rechts. Sie soll Arbeitsgelegenheit im öffentlichen Interesse schaffen. Sie gibt dem Arbeitnehmer keinen in Geld ablösbaren Privatrechtsanspruch. Sie kann nicht abgedungen werden. Trotz der Geldabfindung bleibt der Arbeitgeber einstellungspflichtig. Die Schlichtungsausschüsse dürfen solche gegen den Sinn des Gesetzes verstoßende „Vergleiche" nicht abschließen. Dann wird auch die Anrufung nach langer Zeit bald aufhören.

Professor Dr. Hoeniger,
Vorsitzender des Schlichtungsausschusses, Freiburg.

Die völkerrechtliche Stellung Danzigs nach dem Friedensvertrage. Durch Art. 100 FV. verzichtet Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche betreffs des Danziger Gebietes. Diese Abtretung bietet völkerrechtlich nach zwei Richtungen Besonderheiten:

1. Rechtsnachfolger Deutschlands ist nicht ein Einzelstaat, sondern eine Mehrheit von Staaten, die nach außenhin Miteigentümer des abgetretenen Gebietes werden, wie nach dem Wiener Frieden Preußen und Oesterreich-Ungarn hinsichtlich Schleswig-Holsteins und Lauenburgs.

2. Da sich in Art. 104 FV. die Hauptmächte verpflichten, Danzig als „Freie Stadt" zu begründen, so sind sie nach innen, d. h. im Verhältnis zu Deutschland nur als Treuhänder im Besitz der Gebietshoheit über Danzig, ähnlich wie Deutschland und Oesterreich-Ungarn nach dem Friedensvertrage v. 3. März 1918 gegenüber dem Randstaatengebiet.

Bis zur Begründung der Freien Stadt besitzt das Danziger Gebiet keine eigene Staatspersönlichkeit und seine Einwohner keine Staatsangehörigkeit, die sie, wie der maßgebende französische und englische Wortlaut des Art. 105 FV. zeigt, erst mit der Begründung der Freien Stadt erwerben.

In Art. 104 verpflichten sich die Hauptmächte, zwischen der Freien Stadt und der polnischen Regierung ein Uebereinkommen zu vermitteln, das mit der Begründung der Freien Stadt in Kraft treten und namentlich den Zweck haben soll, Polen weitgehende Rechte auf die Wasserstraßen, Eisenbahnen, die Post im Freistaatgebiet einzuräumen. Da hier die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden sind, wird Polen die ihm eingeräumten Staatsgrunddienstbarkeiten schonend auszuüben haben (§ 1040 BGB.).

Durch Art. 104 Nr. 6 FV. verpflichten sich die Hauptmächte, ein Uebereinkommen zwischen der Freien Stadt und Polen zu vermitteln, das den Zweck haben soll, der polnischen Regierung die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt sowie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande zu übertragen.

Die hieraus von der polnischen Presse hergeleitete Behauptung, Danzig sei kein eigener Staat, sondern ein Teil von Polen mit weitgehender Selbstverwaltung, ist unrichtig. Denn abgesehen davon, daß in der Mantelnote der Hauptmächte ausdrücklich ausgesprochen ist, Danzig solle kein Teil von Polen sein, hat nach dem FV. Danzig als Organ gesonderten Staatslebens eine eigene Verfassung. Der FV. behandelt die Danziger Angelegenheit getrennt, nachdem er zuvor die Verhältnisse der an Polen fallenden Gebiete geregelt hat. Er geht von der grundsätzlichen Selbständigkeit Danzigs aus und räumt Polen nur bestimmte Rechte am Danziger Gebiet ein. Er schafft schließlich in Art. 105 eine besondere Danziger Staatsangehörigkeit.

Selbst wenn nach dem FV. Polen ohne weiteres die Vertretung der Danziger auswärtigen Angelegenheiten hätte, wäre Danzig ein eigner, allerdings unter der Oberhoheit Polens stehender Staat.

Polen ist aber gar nicht Vertreter eines von vornherein geschäftsunfähigen oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkten Danzigs; sondern die völkerrechtlich selbständige Freie Stadt überträgt im Wege des Rechtsgeschäftes ihre Vertretungsbefugnis; sie bleibt Geschäftsherr; Polen ist zur Rechnungslegung verpflichtet, wobei die Frage ungeprüft bleiben mag, wie weit Danzig noch neben Polen zu einer eigenen Wahrnehmung seiner auswärtigen Angelegenheiten befugt ist.

Nach ihrer Begründung als Freie Stadt tritt Danzig unter den Schutz des Völkerbundes (Art. 102), der auch seine Verfassung gewährleistet (Art. 103).

Hierin liegt der Abschluß eines völkerrechtlichen Garantieabkommens, das, besonders durch seine Ausgestaltung, eine Oberhoheit des Völkerbundes über Danzig bewirkt. Denn in Danzig soll ein Oberkommissar des Völkerbundes seinen ständigen Sitz haben. Dieser soll neben der Mitwirkung bei der Danziger Verfassung die erstinstanzliche Entscheidung aller Streitigkeiten vornehmen, die zwischen der Freien Stadt und Polen aus Anlaß des FV. oder ergänzender Vereinbarungen und Abmachungen entstehen sollten. Zweite und letzte Instanz wird offenbar der Völkerbund selbst sein.

Der Völkerbund besitzt nach seiner Ausgestaltung im FV. keine eigene Staatspersönlichkeit, wie etwa ein Staatenbund oder Bundesstaat, da einem jeden Staat grundsätzlich der Beitritt und Wiederaustritt zusteht.

Mithin steht Danzig unter der Oberhoheit der im Völkerbunde zu einer völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten.

Landgerichtsrat Dr. Bumke, Danzig.

Die Reformvorlagen des Hamburger Beamtenrats[1]. Der Beamtenrat ist nicht müßig gewesen, sondern hat eine Fülle von neuen Entwürfen der Oeffentlichkeit übergeben, die jedenfalls, soweit sie das Reichsrecht berühren, das allgemeine Interesse beanspruchen dürften. Beachtung verdienen aber auch die Arbeiten, die sich lediglich mit dem Hamburger Recht beschäftigen.

Der siebente Bericht enthält den Entw. eines Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Während das geltende Gesetz sich nur mit den Verhältnissen der ordentl. streitigen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft beschäftigt, regelt der Entw. auch die Verhältnisse der übrigen, der Justizverwaltung unterstellten Behörden, insbes. der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, des Gefängnisamtes, Vollzugsamts, Seeamts, der Vormundschaftsbehörde, des Aufsichtsamts für die Standesämter und der Justizkasse. Da der Hauptzweck der Verwaltungsreform die Vereinfachung der Verwaltung sein soll, so will der Entw. zahlreiche Justizverwaltungsgeschäfte, die bisher den Senat beschäftigt und ihn seiner eigentlichen Aufgabe entfremdet haben, der Justizverwaltung, d. h. derjenigen Abt. der hamburg. Verwaltung übertragen, der die Aufgaben „der Landesjustizverwaltung“ im Sinne der Reichsgesetze obliegen. Bei der Justizverwaltung soll ein Beirat gebildet werden, der aus dem Leiter der Justizabt. als Vorsitzendem und 6 von den hamburg. Berufsrichtern und Staatsanwälten auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern bestehen und die Justizverwaltung gutachtlich beraten soll. Die Berufsrichter sollen in Zukunft auf Vorschlag des Beirats von der Justizabt. ernannt und eidlich verpflichtet werden. Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß sowohl der LGPräs. wie auch der die allgemeine Dienstaufsicht über das Amtsgericht führende Amtsrichter (ersterer aus der Zahl der Landgerichtsdirektoren) auf die Dauer von 5 Jahren ernannt werden soll. Gemäß Art. 129 Abs. 3 RVerf. sollen künftig in Disziplinarsachen zwei Instanzen entscheiden: in 1. Instanz die aus 3 Richtern bestehende Disziplinarkammer des LG., in 2. Instanz der aus 5 Richtern bestehende Disziplinarsenat des Hans. OLG.

Der achte Bericht befaßt sich mit der Errichtung eines Hafenaufsichtsamts, in dem die Hafenmeisterei und Hafenpolizei vereinigt werden sollen. Die Abtrennung der Hafenpolizei, d. h. des polizeilichen Sicherheitsdienstes im Hafen von der Polizeibehörde muß aber ernste Bedenken hervorrufen. Es ist nicht genügend beachtet, daß die jetzigen Beamten der Hafenpolizei, wenn sie aufhören, Polizeibeamte zu sein, auch nicht mehr die den Polizeibehörden oder ihren Organen durch Reichs- und Landesgesetz zugewiesenen Befugnisse haben werden. Die Hafenpolizei muß, wenn sie auch in Zukunft ihren Aufgaben gerecht werden will, ein integrierender Bestandteil der Polizeibehörde bleiben.

Der neunte Bericht bringt „Leitsätze zum Deutschen Zivilprozeßrecht“. Der Verf. will, da die Wurzeln unseres Prozesses gesund sind, das Zivilprozeßrecht nicht vollständig umformen, sondern nur reformieren. Die Mündlichkeit der Verhandlung soll ebenso wie die Unmittelbarkeit des Verfahrens grundsätzlich beibehalten, jedoch dahin modifiziert werden, daß das Gericht in Parteiprozessen den Wechsel von vorbereitenden Schriftsätzen anordnen, daß jede Partei auf diese Schriftsätze Bezug nehmen, und daß das Gericht die Beschränkung des Parteivortrages auf die Ergänzung oder die Berichtigung des Inhalts der eingereichten Schriftsätze anordnen kann. Um der mit Recht getadelten Schwerfälligkeit und Langsamkeit des Verfahrens Einhalt zu tun, soll der Parteibetrieb zugunsten des Amtsbetriebes wesentlich beschränkt werden. So soll z. B. das Gericht Fristen bestimmen können, die durch Parteivereinbarung nicht verlängert werden können, innerhalb welcher die Parteien sich über bestimmte, für die Entsch. wesentliche Umstände bei Strafe des Ausschlusses zu äußern haben. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die schuldhafterweise verspätet vorgebracht werden, sind von Amts wegen zurückzuweisen. Wichtig ist auch § 9, der die Wahrheitspflicht der Parteien einführt und sie zur Rechtspflicht macht. Das Mahnverfahren (§ 11) soll wegfallen und durch die Errichtung eines Vortermins, in welchem gegen einen nicht erschienenen oder nicht verhandelnden Beklagten das Versäumnisurteil beantragt werden kann, ersetzt werden. In Ehesachen (§ 12) soll das inhaltlose Sühneverfahren vor dem AG. und die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (ausgenommen in Ehenichtigkeitssachen) fortfallen. An Stelle des Sühnetermins soll vor der Klageerhebung ein Vorverfahren, in dem Ursachen und Umfang der Zerrüttung der Ehe durch persönliche Vernehmung der Parteien zu klären sind, und nach rechtskräftiger Erledigung der Ehesache ein Nachverfahren vor dem Ehegerichte stattfinden, in dem die Nebenstreitigkeiten (Vermögensauseinandersetzung usw.) durch Vereinbarung oder Entscheidung endgültig zu regeln sind. Allgemein soll der Anwaltszwang auf die Berufungsinstanz beschränkt sein (§ 14).

Der zehnte Bericht enthält Vorschläge wegen Auflösung der Behörde für das Schankkonzessionswesen, deren Geschäfte der Polizeibehörde übertragen werden sollen, die unter Zuziehung eines Beirats, nämlich zweier von der Bürgerschaft und zweier von der Detaillistenkammer auf 3 Jahre gewählten Mitglieder entscheiden soll.

Der elfte Bericht übt Kritik an der Vorlage des Senats wegen Herbeiführung einer Betriebsgemeinschaft zwischen den Gaswerken und den Elektrizitätswerken; er hat kein weiteres Interesse.

Der zwölfte Bericht enthält Reformvorschläge zur Vereinfachung und Verbesserung des gerichtlichen Registerwesens, und zwar sowohl des Handels-, Genossenschafts- und Musterregisters wie des Vereins- und Güterrechtsregisters. Der Entw. empfiehlt die Uebertragung des Musterregisters an das Patentamt und den Erlaß von Verwaltungsvorschriften, die „einen sicheren beweglichen Geschäftsbetrieb, insbes. eine bessere Arbeitsgemeinschaft, eine übersichtlichere und gleichmäßigere Geschäftsverteilung, die Führung eines gemeinschaftlichen Fristenkalenders und ein einfacheres Kosteneinziehungsverfahren gewährleisten“.

Der dreizehnte Bericht enthält „Leitsätze zum Deutschen Gerichtskostenrecht“ und ist mit staunens-

[1]) Vgl. S. 667 d. Bl.; auch diese Entwürfe sind vom Hamb. Beamtenrat, Dammthorwall 37, zu beziehen.

werter Gründlichkeit ausgearbeitet. Der Entw. bezweckt eine Vereinfachung des Kostenwesens und empfiehlt, indem er an der gebührenrechtlichen Teilung des Zivilprozesses in 3 Abschnitte grundsätzlich festhält, die Gebührenklassen in weiterer, leicht zu merkender Folge mit Absätzen von etwa 250, 500, 2000, 10000 und weiteren je 10000 M. abzustufen und die Gebühren den Absätzen entsprechend mit etwa 15, 30, 60, 120, 200 und weiteren je 50 M. zu bestimmen (§ 1). In ähnlicher Weise soll auch für Strafsachen (§ 3) das Kostenwesen vereinfacht werden.

Der vierzehnte Bericht befaßt sich mit der Einordnung des Gewerbeaufsichtsamts und der Hafeninspektion, die bei der Neuordnung als „Gewerbeamthafen" bezeichnet werden soll, in das Handels- und Gewerbeministerium. Das Gewerbeaufsichtsamt soll von der Polizeibehörde, der es jetzt untersteht, losgelöst werden. Auch hiergegen sind gewichtige Bedenken zu erheben, da die Gewerbeaufsichtsbeamten auf die Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde angewiesen sind. Wird die Trennung durchgeführt, so erscheint es sicherlich nicht mehr zulässig, den Gewerbeaufsichtsbeamten Funktionen zu übertragen, die in der RGewO. (vgl. z. B. §§ 120d, 137a Abs. 3, 139g) der Polizeibehörde vorbehalten sind. Auch § 139b GewO. entscheidet scharf zwischen den „ordentlichen Polizeibehörden" und den „besonderen Beamten", denen die Kontrolle der Befolgung der Schutzvorschriften übertragen worden ist.

Oberregierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

Die richterliche Unabhängigkeit. In Uebereinstimmung mit dem § 1 des bisherigen GVG. bestimmt Art. 102 der neuen Reichsverfassung: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen." Zur Sicherung der Unabhängigkeit hat die Verf. auch aus dem bisherigen Recht die lebenslängliche feste Anstellung der Richter, ihre Unabsetzbarkeit und ihre Unversetzbarkeit übernommen. Damit ist wohl die Gefahr der Abhängigkeit der Richter von den politischen Parteien, die das Wahlrichtertum mit sich gebracht hätte, gebannt; es sind aber noch weitere Stützen für die Unabhängigkeit nötig, zu deren Aufrichtung die bevorstehende Neuordnung der Rechtspflege die gegebene Gelegenheit ist. Ich will nur die Besoldungsfrage erwähnen und das Verhältnis zwischen Rechtsprechung und Dienstaufsicht.

Die Besoldungsverhältnisse haben sich wohl für kaum einen Stand in dem Maße zum Schlechteren gewendet, wie für den Richterstand. Abgesehen davon, daß er mit allen Kopfarbeitern darunter zu leiden hat, daß die geistige Arbeit nicht ihrem wahren Werte nach eingeschätzt wird, steht er in seinen Bezügen hinter den ähnlich gearteten Beamtengruppen deshalb zurück, weil die Richter erst so spät zur festen Anstellung kommen, also auch erst sehr spät mit der niedrigsten Gehaltsstufe beginnen und entsprechend spät in die höheren Stufen aufrücken, weil sie ferner fast gar keine Nebeneinkünfte aus Dienstreisen oder Nebenbeschäftigungen haben, und weil nur etwa ein Fünftel von ihnen Aussicht auf Beförderung mit Mehrgehalt hat. Deshalb klopft bei vielen Richtern die Not schon drohend an die Tür. Wie es aber erst werden soll, wenn die Richterfamilien, die sich bisher mit alten Beständen durchgeholfen haben, an die Ergänzung ihres Kleider- und Wäschebestandes gehen müssen, ist eine noch gänzlich ungelöste Frage. Wie leicht können sich da unerwünschte und gefährliche Abhängigkeiten ergeben, wenn sich solcher Not hilfsbereite Hände von unlauteren Elementen entgegenstrecken, doppelt gefährlich in Zeiten des Tiefstandes der Moral und Gesetzesachtung und in einer Zeit, in der auch die Richter schon den ersten Schritt vom Wege bei dem Lebensmittelschleichhandel haben tun müssen. Möge also bei der Neuregelung der Besoldung der Richter im Interesse ihrer Unabhängigkeit nichts verabsäumt werden.

Was das Verhältnis der Rechtsprechung zur Dienstaufsicht anlangt, so ist hierbei streitig geworden, ob es der Dienstaufsicht gestattet ist, nach Abschluß eines Verfahrens richterliche Entscheidungen nachzuprüfen, und zwar ob dies geschehen darf nicht nur zu dem Zweck, um aus diesen Entscheidungen Gesetzgebungsmaterial oder Unterlagen für die Beurteilung der Fähigkeiten der erkennenden Richter zu gewinnen, sondern auch zu dem Zweck, dem Richter über die Entscheidung Anerkennung oder Mißfallen, ja womöglich Mahnungen oder Erinnerungen selbst außerhalb des Rahmens eines Disziplinarverfahrens auszusprechen und Winke und Anweisungen zu erteilen, wie in Zukunft bestimmte Fälle oder Gruppen von Fällen zu behandeln wären.

Wenn der Richter solchen Winken gehorchen müßte auch in Fällen, in denen er zu einer anderen Gesetzesauslegung kommt, würde er nicht bloß dem Gesetz schlechthin unterworfen sein, sondern dem Gesetz, wie die Dienstaufsichtsbehörde es auffaßt, und das ist wohl mit einer wirklichen Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht in Einklang zu bringen. Zur Beseitigung aller Zweifelsfragen auf diesem Gebiet wird sich eine möglichst klare und scharfe Abgrenzung zwischen Rechtsprechung und Dienstaufsicht empfehlen.

Zum Zwecke noch stärkerer Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und mit Rücksicht darauf, daß die richterliche Spruchtätigkeit ihrem Wesen nach grundverschieden von der Tätigkeit der anderen Beamten ist, ist der Vorschlag gemacht worden, Justizverwaltung und Rechtsprechung ganz voneinander zu trennen und die Richter aus dem Rahmen der Beamtenhierarchie auszusondern und auch bei ihrer Besoldung in erster Linie an ihre Unabhängigkeit und weniger an die Vergleichung ihrer Gehälter mit denen der anderen Beamten zu denken. Sicherlich könnte man auf diesem Wege dem Ideal der Unabhängigkeit am nächsten kommen, und es wird mit das interessanteste Problem bei der kommenden Neuordnung sein, ob der neue Volksstaat sich dienstlich und pekuniär ganz unabhängige Richter schaffen wird, oder ob er der alten Uebung treu bleiben wird, die die Richter nicht auskömmlich besoldet hat, und die des Gängelbandes der Dienstaufsicht nicht glaubte entbehren zu können.

Landgerichtsrat Hartwig, Allenstein.

Die Behandlung der fortgesetzten Gütergemeinschaft in dem Kriegszuwachs- und Erbschafts-Steuergesetz. Das Wehrbeitrags- sowie das Besitzsteuergesetz erwähnen die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht. Hieraus ergaben sich bei Anwendung der Gesetze mannigfache Schwierigkeiten. Vielfach wurde bei der Wehrbeitragsveranlagung wie früher bei der Einschätzung zu den landesrechtlichen Vermögenssteuern das Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten allein angerechnet, da er infolge seines fast uneingeschränkten Verfügungsrechts tatsächlich als Eigentümer desselben erschien. Wurde in der Folgezeit die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgelöst, so stellte sich für die anteilsberechtigten Abkömmlinge ein ungerechtfertigter steuerlicher Vermögenszuwachs heraus, der von der Besitz- und Kriegssteuer erfaßt wurde. Eine Abhilfe war für die Besitzsteuerveranlagung überhaupt nicht, für die Kriegssteuerveranlagung lediglich durch Anrufen des Bundesrats auf Grund des Härteparagraphen möglich. Denn nach § 20 BesStGes. mußte das zum Wehrbeitrag — wenn auch auf Grund unrichtiger Auffassung — festgestellte Vermögen unverändert als Anfangsvermögen zugrunde gelegt werden; eine Berichtigung der Wehrbeitragsveranlagung konnte nur auf Grund neuer Tatsachen nach § 54 WBGes. erfolgen. Der § 4 des neuen Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs gestattet nun, in diesen Fällen eine Richtigstellung des Anfangsvermögens vorzunehmen; diese führt beim überlebenden Ehegatten zu einer Herabminderung, bei den Abkömmlingen zu einer Erhöhung des zum Wehrbeitrage festgestellten Vermögens.

Eine andere Unklarheit beseitigt § 6 des neuen Gesetzes. Nach dem alten KrStGes. v. 21. Juni 1916 kann der durch Erbanfall, Vermächtnis usw. aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworbene Vermögensbetrag vom Endvermögen abgesetzt werden. Da nach § 1483 BGB. bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft

der Anteil des verstorbenen Gatten am Gesamtgut nicht zu seinem Nachlaß gehört, war die Abzugsfähigkeit des durch Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Anwachsen eines Anteils an einen Mitabkömmling oder den überlebenden Ehegatten erlangten Rechts am Gesamtgut zweifelhaft, wenn sie auch von der Praxis meist bejaht wurde. Der § 6 hebt jetzt die Abzugsfähigkeit ausdrücklich hervor.

Eine privatrechtliche Bestimmung bringt § 20. Hiernach kann der anteilsberechtigte Abkömmling von dem überlebenden Ehegatten verlangen, daß dieser ihm den auf seinen Anteil entfallenden Abgabebetrag aus dem Gesamtgut zahlt oder ihm ersetzt. Nach dem bisherigen Recht mußte der Abkömmling die Abgabe tragen, obwohl er keinerlei Verfügungsrecht über seinen Anteil besaß. War er, abgesehen von seinem Anteilsrechte, vermögenslos, so war die Abgabe nicht beizutreiben. Daher führt der § 20 Abs. 2 eine gesamtschuldnerische Haftung des überlebenden Ehegatten für den vom Abkömmling infolge seiner Anteilsberechtigung zu zahlenden Steuerbetrag ein, eine sehr zweckmäßige Vorschrift.

Im alten Erbschaftssteuergesetz v. 3. Juni 1906 wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft lediglich bei der Regelung der Steuerpflicht von Adoptivkindern erwähnt, da sie infolge der Befreiung des Ehegatten- und Kindeserbes sonst steuerlich nicht in Betracht kam. Nach § 4 Abs. 2 hat bei Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling erst nach ihrer Beendigung von seinem ihm dann erst zur freien Verfügung ausgeworfenen Gesamtgutsanteil Erbschaftssteuer zu entrichten. Dieser Anteil soll übereinstimmend mit § 1503 BGB. so berechnet werden, als ob der erstverstorbene Ehegatte zur Zeit der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre und der Anteil dem Adoptivkinde auf Grund gesetzlicher Erbfolge zufiele. Hiernach kann ein Adoptivkind noch nach Jahren auf Grund des alten Erbschaftssteuergesetzes veranlagt werden, da lediglich der Eintritt in die fortgesetzte Gütergemeinschaft vor dem 1. Sept. 1919, dem Tage des Inkrafttretens des neuen ErbschStGes., erfolgt sein muß.

Dieses hat eine grundsätzlich andere Regelung getroffen. Nach § 12 soll bei Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut Gegenstand der Nachlaßsteuer in gleicher Weise sein, „wie wenn er zum Nachlaß gehörte".

Beim Tode eines Abkömmlings soll dessen Gesamtgutsanteil mit seinem sonstigen Vermögen zu seinem Nachlasse gehören (§ 12 II). Die Nachlaßsteuer muß somit aus dem gesamten Vermögen des Verstorbenen — seinem Sonder- und Vorbehaltsgut und der Gesamtgutshälfte — entrichtet werden.

Weniger einfach ist die Regelung bei der Erbanfallsteuer. Nach § 21 soll hier § 12 entsprechende Anwendung finden. Die Rechtslage muß daher so betrachtet werden, als ob das Gesamtvermögen des erstverstorbenen Ehegatten einer Erbfolge unterläge. Da jedoch die Erbanfallsteuer eine Bereicherungssteuer ist und nur von dem Betrage erhoben wird, den der Erwerber durch den Erbanfall erwirbt, muß die Erbanfallsteuer verschieden für die Erben und für die Abkömmlinge, die die Gütergemeinschaft an Stelle ihres erstverstorbenen Elternteils fortsetzen, berechnet werden. Für die Erben, denen das Vorbehalts- und Sondergut des Verstorbenen anfällt, wird die Erbanfallsteuer nach ihrem gesetzlichen oder testamentarischen Erbrecht berechnet. Bei den Abkömmlingen muß angenommen werden, daß sie eine ziffernmäßig bestimmte Anteilsquote haben, was zwar der Auffassung des bürgerlichen Rechts nicht entspricht, nach der sich die Anteile der Abkömmlinge, die mit dem überlebenden Ehegatten eine Gemeinschaft zu gesamter Hand bilden, nicht in Bruchteilen ziffernmäßig ausdrücken lassen. Bei 3 Abkömmlingen wäre somit der Anteil eines jeden am Gesamtgut auf $^1/_3$ der Gesamtgutshälfte anzunehmen.

Der überlebende Ehegatte muß nach § 30 die Erbanfallsteuer der Abkömmlinge „zu Lasten der einzelnen Anteile" tragen, d. h., sie ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit, wird aber bei der Auseinandersetzung auf ihren dann erst festgestellten Anteil angerechnet.

Aehnlich wird beim Tode eines Abkömmlings die Nachlaßsteuer von seinem Nachlaß einschließlich des Wertes des Anteilsrechtes am Gesamtgut einheitlich berechnet; erst für die Erbanfallsteuer muß zwischen dem freien Vermögen des Abkömmlings, das in seiner Verwaltung und Nutznießung steht und auf die Erben übergeht, und dem Gesamtgutsanteil, der den anderen Abkömmlingen bzw. dem überlebenden Ehegatten anwächst, unterschieden werden.

Regierungsassessor Pagenkopf,
Leiter des Staatssteueramts, Solingen.

Ist die Geldstrafe nach § 179 GVG. umwandelbar? Wie das Kammergericht (s. S. 837 d. Bl.), so hat sich nun auch das bayer. Oberste LG. (Beschl. v. 8. Okt. 1919, BeschwR. Nr. 390) entgegen seiner bisherigen Praxis für die Bejahung dieser Frage entschieden. Die Begr. ist zunächst dieselbe wie bei dem KG., sodann wird noch ausgeführt: Mit Unrecht verweisen die Gegner auf § 888 ZPO. (RGZ. Bd 7 S. 358); hier handelt es sich nicht um eine Ungebührstrafe, sondern um ein Zwangsmittel gegen den zur Vornahme einer rein persönlichen Handlung verurteilten Schuldner. § 888 läßt auch die Verhängung der Haft bei Wirkungslosigkeit der Geldstrafe zu, es kann hierbei nicht vorkommen, daß erstere bei Uneinziehbarkeit der Geldstrafe nicht möglich wäre.

Oberstlandesgerichtsrat Dr. Schierlinger, München.

Sind die bisherigen Bestimmungen über den „Adelsstand" durch Art. 109 Reichsverf. beseitigt? Ueber die Zugehörigkeit zum Adelsstande hatte bisher in Preußen das Heroldsamt zu entscheiden (OLG. 17, 31). Da es mit dem Minist. des Kgl. Hauses, zu dem es gehört, zu existieren aufhörte, wird künftig die Entsch. den ordentl. Gerichten obliegen. Diese werden prüfen müssen, inwieweit bisher geltendes Recht durch Art. 109 RV. beseitigt ist. Die Frage, ob solche Bestimmungen in einer Verfassung Normen sind, die zur unmittelbaren Anwendung durch den Richter dienen sollen und damit ihnen widersprechendes Recht nach dem Grundsatze: lex posterior derogat priori beseitigen, oder ob in ihnen nur Direktiven für die Gesetzgebung zu erblicken sind, ist streitig. Diese Kontroverse kam zwar für die alte RV. nicht in Frage, wohl aber bestand sie bei Artikeln der preuß. Verf. So vertrat die Staatsregierung Preußens in der Reaktionszeit (1851—58) den Standpunkt, daß die „grundrechtlichen Bestimmungen der Verf. ältere, spezielle Gesetze nicht aufheben könnten, vielmehr nur anzeigen sollten, welchen Gang die Gesetzgebung zu nehmen habe"[1]). Im Gegensatze hierzu äußerte Anschütz[2]), die grundrechtlichen Bestimmungen der Verf. seien nur dann nicht als aktuelles Recht anzusehen, wenn sie entweder durch die Verf. ausdrücklich suspendiert oder so allgemein gefaßt seien und zugleich so tief in den bestehenden Rechtszustand eingriffen, daß sie ohne Verdeutlichung durch besondere Gesetze nicht verwirklicht werden könnten. Dieser Ansicht dürfte beizutreten sein.

Jede neue Verf. will die unmittelbare Umwandlung eines Rechtszustandes herbeiführen, sie hat die Tendenz, Einrichtungen, die mit dem Geist der neuen Staatsgestaltung unvereinbar sind, verschwinden zu lassen, ihr Streben geht dahin, aktuelle Normen, Rechtssätze mit unmittelbar derogatorischer Wirkung zu geben. Daher sind ihre Sätze so lange als aktuelle anzusehen, als sich nicht aus deren Inhalt, Fassung oder sonstigen Bestimmungen ergibt, daß sie lediglich Direktiven enthalten sollen. Die derogatorische Wirkung solcher Normen ist auch in der Rechtsprechung insofern anerkannt worden, als z. B. vorkonstitutionelle Rechtssätze von den Gerichten daraufhin geprüft worden sind, ob sie mit Art. 4 PrVU. vereinbar wären[3]).

[1]) v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie 2[II].
[2]) Verfassungsurkunde für den preuß. Staat, 1912, S. 94.
[3]) Vgl. z. B. OTr. 26, 35, wo es sich darum handelt, ob das Eheverbot des ALR. II, 1 §§ 30—33 mit Rücksicht auf Art. 4 noch Geltung habe.



Wendet man diesen Grundsatz auf die neue Verf. an, so ergibt sich für die Frage, ob Art. 109 als aktuelles Gesetz oder bloße Direktive zu betrachten ist, folgendes:

Abs. 1. „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich" erhält seine Bedeutung erst durch Abs. 2 und Abs. 3.

Abs. 2. „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten", kennzeichnet sich durch das Wort „grundsätzlich" lediglich als ein Programm; die Bestimmungen z. B., daß Frauen eine Vormundschaft ablehnen dürfen (§ 1786 BGB.), nicht Geschworene sein können (§ 84 GVG), sind durch Art. 109 nicht aufgehoben. Deshalb ist ein besonderes Gesetz erforderlich, das ihnen die Möglichkeit verleiht, Geschworene zu werden usw.

Abs. 3. Die beiden Sätze sind hier verschieden gefaßt. In dem ersten heißt es: „sind aufzuheben", während in dem zweiten gesagt ist „die Adelsbezeichnungen gelten" usw. Aus Satz 1 ergibt sich, daß, soweit Standesvorrechte des Adels — nur der sog. hohe Adel kommt hierbei in Betracht — noch bestehen, sie nicht ipso iure durch die Verf. beseitigt sind, sondern diese trifft nur die Anordnung, daß diese Beseitigung zu erfolgen habe. Es müssen also Reichs- oder Landesgesetze ergehen. Zu diesen Vorrechten gehören, auf Reichsrecht beruhend: das Recht der Autonomie nach Maßgabe der Landesgesetze (EG. BGB. Art. 58), der privilegierte Gerichtsstand (EG. GVG. § 7) und die Befreiung von der Wehrpflicht (§ 1 KriegsdienstGes. v. 9. Nov. 1867), auf Landesrecht etwaige noch erhaltene Steuerbefreiungen. Aus der Fassung des Satzes 2 dagegen ergibt sich, daß dieser im Gegensatze zu Satz 1 nicht künftige Abänderungsgesetze vorschreiben will, sondern selbst die Beseitigung des ihm widersprechenden Rechtszustandes enthält. Daraus folgt u. a.: uneheliche Kinder haben das „Adelsprädikat" der Mutter; durch Adoption wird das „Adelsprädikat" erworben, die Genehmigung des Adoptionsvertrages wird aber mit Recht versagt, wenn dieser nur der Namensübertragung dienen soll (OLG. 12, 347); § 360 Ziff. 8 RStrGB. „wer unbefugt ein Adelsprädikat annimmt", ist beseitigt.

Amtsrichter Dr. **Jacobi**, Berlin.

Hat die obsiegende Partei Anspruch auf Erstattung des Teuerungszuschlags zu Gebühren und Pauschsätzen ihres Anwalts? Die Vergütung der rechtsanwaltlichen Berufstätigkeit steht infolge ihrer Bindung an die starren Sätze veralteter Gebührenordnungen in Mißverhältnis zu der allgemeinen Teuerung. Da staatliche Hilfe nicht zu erlangen war, hat sich die Anwaltschaft selbst geholfen. An zahlreichen Gerichten haben sich die Anwälte zusammengeschlossen und gegenseitig verpflichtet, jede Mandatsübernahme von vorheriger Zusicherung eines Teuerungszuschlages zu Gebühren und Pauschsätzen abhängig zu machen. Wer hat diesen Teuerungszuschlag zu tragen? Steht er dem Sonderhonorar des § 93 RAGO. gleich oder kann ihn die obsiegende Partei auf die unterliegende abwälzen und auf welche Weise?

Eine allgemeine Regel wird sich weder für noch gegen die Erstattungspflicht der unterlegenen Partei aufstellen lassen. Man wird zu unterscheiden haben: ob der Anspruch auf Kostenerstattung lediglich eine prozeßrechtliche, ob er daneben noch eine materiellrechtliche Basis hat, und ob der Teuerungszuschlag für Vertretung im Anwaltsprozeß oder im Parteiprozeß erwachsen ist.

Gemäß § 91 ZPO. hat die Tatsache des Unterliegens für die verlierende Partei die Pflicht zur Erstattung der Kosten des Siegers zur Folge. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewandten Kosten sollen erstattet werden, soweit sie notwendig waren, ohne Ausnahme jedoch stets die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei. Zweifellos hat das Gesetz hiermit die gesetzlichen Gebühren und Auslagen im Sinn. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß alle anderen der obsiegenden Partei gegenüber ihrem Anwalt erwachsenen Kosten von dieser zu tragen seien. Die grundlegende Bestimmung bez. der Kostenerstattung enthält § 91 Abs. 1, wonach die Kosten insoweit zu erstatten sind, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung **notwendig** waren. Die Beantwortung der Frage nach der Notwendigkeit des Kostenaufwandes stellt das Gesetz in das Ermessen des Gerichts. Es wird nur insoweit ausgeschaltet, als es sich um gesetzliche Gebühren und Auslagen des Anwalts der obsiegenden Partei handelt. Hinsichtlich dieser gibt das Gesetz stets einen Anspruch auf Erstattung. Wird ein Mehr verlangt, wird jene in das Ermessen des Gerichts gestellte Frage der Notwendigkeit akut. Die Vereinbarungen über Erhebung von Teuerungszuschlägen dürften nun regelmäßig die Gesamtheit der bei einem Gericht zugelassenen Anwälte umfassen und sind in Formen gefaßt, deren Verletzung zum wenigsten einen Verstoß gegen kollegiale Pflichten enthält oder gar eine Vertragsstrafe zur Verwirkung bringt. Trotzdem dürfte die Notwendigkeit dieser Kosten für den **Anwaltsprozeß** gemäß § 33 RAO. zu verneinen sein. Findet die Partei keinen zur Uebernahme der Vertretung gegen die gesetzliche Gebühr bereiten Anwalt, so hat ihr das Gericht auf Antrag einen Anwalt beizuordnen, der jetzt die Uebernahme der Vertretung nur von Honorierung nach Maßgabe der GebO. abhängig machen darf (§§ 38 RAO., § 93 RAGO.). Im Anwaltsprozeß wird also der Teuerungszuschlag gemäß § 91 ZPO. niemals erstattet verlangt werden können.

Anders beim Parteiprozeß. Die Bestellung eines Anwalts durch das Prozeßgericht gemäß § 33 RAO. ist nur möglich, „insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist". Die Bestimmung bezieht sich nach ihrem Wortlaut und im Zusammenhange mit §§ 78, 79 ZPO. nur auf den Anwaltsprozeß. Für eine analoge Anwendung auf das Verfahren vor den AG. ist kein Raum. Somit kommt hierfür das dem Anspruche auf Erstattung des Teuerungszuschlages entgegenstehende Argument des § 33 RAO. in Fortfall. Liegt hier die Sache so, wie oben unterstellt, ist von Fall zu Fall zu unterscheiden, ob die Zuziehung eines Anwalts „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung **notwendig**" war. In diesem Falle kann die obsiegende Partei von der unterlegenen Erstattung des Teuerungszuschlages verlangen.

Eines besonderen, auf Erstattung des Teuerungszuschlages gerichteten Ausspruchs im Urt. bedarf es nicht. Die Frage nach der Notwendigkeit der Vertretung durch einen Anwalt gehört in das Kostenfestsetzungsverfahren. Ihre Beantwortung steht in dem Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung der gesamten Sach-, Streit- und Rechtslage. Die Grenzen der Notwendigkeit werden im Hinblick auf §§ 496 Abs. 2, 502 ZPO. eng zu stecken sein. Wenn daher in der Praxis das Ergebnis häufig dasselbe sein wird wie im Anwaltsprozeß, muß doch die grundsätzliche Verschiedenheit der Frage für den Anwalts- und Parteiprozeß betont werden.

Geht man vom materiellrechtlichen Standpunkte an die Frage heran, so ist der obsiegenden Partei ohne Unterschied, ob Anwalts- oder Parteiprozeß, überall da ein Anspruch auf Erstattung des Teuerungszuschlags zu geben, wo sie Anspruch auf Schadensersatz hat. Zu dem von der ersatzpflichtigen Partei zu vertretenden Schadenskomplex gehören auch die besonderen, aus der Verwirklichung des Anspruchs auf Schadensersatz erwachsenden Unkosten. Dem Anspruche wird hier weder § 33 RAO. noch das Argument der Nichtnotwendigkeit entgegengehalten werden können; denn die Pflicht des Berechtigten, den Schuldner vor Schadensmehrung zu schützen, geht nicht so weit, daß man jenem die Wahl eines sein Vertrauen genießenden Anwalts abschneiden oder den Rechtsbeistand des Anwalts versagen kann. Die Erstattungspflicht muß aber in diesen Fällen in der Urteilsformel zum Ausdruck gebracht werden.

Die von der Anwaltschaft geschaffene neue Rechtslage hilft deren augenblicklicher Notlage ab. Das rechtsuchende Publikum wird sich jedoch dagegen auflehnen und da, wo ihm kein Anspruch auf Erstattung des Teuerungszuschlags gegeben ist, mit Recht über unbillige Härte des Gesetzes beschweren. Die gesetzliche Neuregelung des Gebührenwesens ist damit noch dringender geworden als zuvor.

Rechtsanwalt Dr. **Voigt**, Wernigerode.



Spruch-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 23/24

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Sind Bestätigungsschreiben über einen Verkauf von Waren stempelpflichtig? Pr. StStGes. v. 30. Juni 1909, TSt. 32 Abs. 5. Die Klägerin hat mit einem Proviantamt einen Kauf über verschiedene Warenmengen abgeschlossen und darauf an den Käufer folgendes Schreiben gerichtet: Wir bestätigen den Verkauf von (folgen die Waren und Preise) und bitten Sie, uns schnellstens Frachtbriefe zugehen zu lassen, damit . . . usw. Für dies Schreiben hat der beklagte Fiskus aus obiger Tarifstelle einen Stempel von 322 M. gefordert, der bezahlt ist und jetzt mit der Klage zurückgefordert wird. Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen, das RG. hat aufgehoben und nach dem Klageantrage erkannt. Das Berufungsgericht hatte angenommen, daß aus dem Schreiben der wesentliche Inhalt des Vertrages zu entnehmen sei. Durch das Schreiben habe eine Beweisurkunde über den telephonisch erfolgten Geschäftsabschluß zur Vermeidung von Mißverständnissen geschaffen werden sollen; es entspreche der allgemein bestehenden kaufmännischen Verkehrssitte, das abgeschlossene Geschäft im Interesse der Rechtssicherheit noch einmal festzulegen. Da nur das Bestätigungsschreiben einer Partei vorliege, komme die Stempelfreiheit der sogenannten Korrespondenzverträge nicht in Frage (§ 1 Abs. 3). Das RG. hat diese Gründe mißbilligt. Das Bestätigungsschreiben eines Vertragsteils über den mündlich erfolgten Verkauf beweglicher Sachen sei rechtlich als Beurkundung des Veräußerungsgeschäfts im Sinne des Abs. 5 nicht zu beurteilen. Diese Beurteilung stehe der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung entgegen. Tarifstelle 32 benenne Verträge als Gegenstände der Besteuerung, d. h. die Beurkundung der Willenserklärung beider Teile. Hiervon mache Abs. 5 eine Ausnahme, die durch die Erfahrung veranlaßt sei, daß bei der Veräußerung beweglicher Sachen der Stempel der Staatskasse vielfach dadurch entzogen werde, daß die Vertragsurkunde nicht von beiden Vertragschließenden, sondern nur von einem Teile, gewöhnlich dem Käufer, unterschrieben und dann dem andern Teil ausgehändigt werde. So insbesondere bei Möbelkaufverträgen. Diese Gesichtspunkte seien auch in der Begründung in den Kommissions- und den Plenumsverhandlungen geltend gemacht. Die briefliche Bestätigung eines mündlich oder telephonisch abgeschlossenen Veräußerungsgeschäfts sei, obschon die kaufmännische Gepflogenheit solcher Bestätigungen bekannt sei, von keiner Seite erwähnt worden. Bei einer mündlich oder telephonisch vereinbarten Veräußerung beweglicher Sachen sei das keiner Formvorschrift unterliegende Rechtsgeschäft an sich schon durch die erfolgte Einigung abgeschlossen, durch die schriftliche Bestätigung eines Teils sollten Mißverständnisse vermieden werden. Solches Schreiben bringe nun die Auffassung des Absenders zum Ausdrucke; auch wenn es alle Vertragsbestimmungen enthalte, spreche es nur den Willen einer Partei aus, den Inhalt des Schreibens für sich gelten zu lassen. Eine Vertragsurkunde dagegen gebe den Willen beider Teile wieder. Daraus ergebe sich, daß als Beurkundung über Veräußerung nur Urkunden im engeren Sinne anzusehen seien, förmliche Vertragsurkunden. Dafür spreche auch der im Gesetz gebrauchte Ausdruck: „ausgehändigt sind". Solche Urkunden wurden zum Zeichen des Vertragsabschlusses dem andern Teil übergeben, und dies sei mehr als Uebersendung eines die nur einseitige Auffassung des Briefschreibers enthaltenden Bestätigungsschreibens über einen mündlichen oder telephonischen Abschluß. Die Bestimmung über die Stempelfreiheit der sogen. Korrespondenzverträge (§ 1 Abs. 3) werde durch Abs. 5 der Tarifstelle 32 nicht berührt; ihr Ziel, der Umgehung des Gesetzes entgegenzutreten, bewege sich auf einem von diesen Verträgen vollständig verschiedenem Gebiet. Anzuführen sei auch noch: Kommissionsnoten hätten als förmliche Urkunden angesehen und der Bestimmung unterstellt werden können. Das habe im Interesse der Nichtbelästigung des Handelsverkehrs vermieden werden sollen. Bei Unterstellung des Bestätigungsschreibens unter die Vorschrift des Abs. 5 würde der Handelsverkehr aber mindestens ebenso wie durch eine Verstempelung der Kommissionsnote belastet werden. Auch dies spreche für die Auslegung, daß nur förmliche Urkunden über Veräußerungsgeschäfte bei einseitiger Unterzeichnung dem Vertragstempel unterliegen sollten. (Entsch. VII 362/18. v. 25. Febr. 1919.)

Liegt in der Geltendmachung der Arglistanfechtung stets auch die Geltendmachung der Irrtumsanfechtung? §§ 119, 123 BGB. Der Bekl. hat von der Klägerin deren Hotelgrundstück gekauft. Er hat den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten. Die Klägerin habe ihm insbesondere wider besseres Wissen erklärt, das Lokal sei ein anständiges Lokal, während es in Wirklichkeit ein unzüchtigen Zwecken dienendes Animierlokal sei. Das Berufungsgericht hat die Entscheidung von einem Eide der Klägerin abhängig gemacht, die schwören soll, sie habe bei den Kaufverhandlungen nicht gewußt, daß in der dort betriebenen Gastwirtschaft Kellnerinnen zu dem Zwecke angestellt waren, sich Gästen zur Unzucht hinzugeben. Die Revision des Bekl. ist zurückgewiesen. Die Klägerin hatte geltend gemacht, daß im angefochtenen Urteil ungeprüft geblieben sei, ob nicht die Anfechtung wegen Irrtums durchgreife; diese sei in der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung notwendig und begrifflich enthalten. Ev. habe eine Fragepflicht des Gerichts bestanden. Das Reichsgericht hat diesen Angriff zurückgewiesen. Es sei zugegeben, daß die Erklärung, jemand sei zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden und fechte dieserhalb das Rechtsgeschäft als nichtig an, zugleich auch die Behauptung enthalten könne, der Erklärende habe sich über den Inhalt der Erklärung im Irrtum befunden und wolle deshalb das Geschäft nicht gelten lassen. Der Beklagte habe aber während der ganzen Dauer des Rechtstreites diesen Einwand niemals vorgebracht und erst in der Revisionsinstanz das Kaufgeschäft auch aus diesem Gesichtspunkt für nichtig erklärt wissen wollen. Auch von Amts wegen habe sich das Gericht damit nicht beschäftigen müssen. Wer im Prozesse geltend mache, daß er einen Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten habe, wolle damit nicht auch ohne weiteres die Anfechtung wegen Irrtums geltend gemacht haben. Die Rechtsfolgen bei der Anfechtung seien ganz verschieden. Bei der Täuschung könne der Getäuschte unter Umständen Schadenersatzansprüche erheben. Beim Irrtum sei der Anfechtende möglicherweise selbst schadenersatzpflichtig (§ 122 BGB.). Sei es aber Sache der Partei, sich im Prozeß auf den Irrtum zu berufen, so bestehe für das Gericht keine Verpflichtung, die Partei zu befragen, ob sie dies Angriffsmittel geltend machen wolle. (Entsch. V 153/19 v. 27. Sept. 1919.)

Ist perverses Verhalten des einen Ehegatten Ehescheidungsgrund, wenn der andere Teil mit dem Verhalten einverstanden war? § 1568 BGB. Die Klägerin verlangt die Scheidung, weil der Bekl. pervers veranlagt sei und sie bis in die letzte Zeit des Zusammenlebens zur Duldung fortgesetzter schamloser und perverser Handlungen verleitet habe, die sich zugleich als eine die Gesundheit der Klägerin aufs schwerste gefährdende Mißhandlung darstellten. Das Berufungsgericht hat nach dem Klageantrag geschieden und den Einwand des Beklagten, daß die Klägerin mit der Art des geschlechtlichen Verkehrs einverstanden gewesen sei, mit der Feststellung beseitigt, daß der Beklagte die Klägerin schon als Braut zu verderblich geschlechtlichen Handlungen verleitet habe. Ihm sei als gereiftem Manne durch die Ehe die Pflicht erwachsen, für das leibliche und seelische Wohlergehen der 21 Jahre jüngeren Klägerin zu sorgen, und er habe deshalb die geschlechtlichen Verkehrtheiten unterlassen müssen.

Auf die Revision des Beklagten ist das Urteil aufgehoben. Die Vorgänge, die während des Brautstandes der Parteien sich ereignet hatten, könnten nur als Beweismittel für Eheverfehlungen des Beklagten, daß er nämlich in der Ehe die nämlichen Handlungen vorgenommen habe, in Betracht kommen. Eheverfehlungen seien nur die während der Ehe vorgenommenen Handlungen. Weiter gehe der Berufungsrichter davon aus, daß die Klägerin den geschlechtlichen Verirrungen des Beklagten zugestimmt und sie nicht nur widerstrebend unter körperlichem Drange oder aus Furcht geduldet habe. Die Zustimmung zum ehewidrigen Handeln aber schließe nicht nur im Fall des § 1565 nach dessen positiver Vorschrift, sondern auch sonst das Ehescheidungsrecht aus. Zwar verliere ein ehewidriges Verhalten durch die Zustimmung des anderen Teiles noch nicht und unbedingt den Charakter der Eheverfehlung, und es sei auch möglich, daß das Verhalten von dem andern Ehegatten trotz seiner Zustimmung als Kränkung empfunden werde und nachträglich die Ehe zerrütte, namentlich, wenn die Klägerin erst nachträglich zum Bewußtsein des Verwerflichen und Ehewidrigen der Handlungsweise ihres Mannes gekommen sei. Nicht aber dürfe das weitere Tatbestandsmerkmal des § 1568 BGB. als gegeben angesehen werden, daß der Klägerin die Fortsetzung der Ehe mit dem Beklagten nicht zugemutet werden könne. Diese Frage sei nicht nach subjektiven Gesichtspunkten, sondern nach einem objektiven Maßstab unter Berücksichtigung des sittlichen Wesens der Ehe zu entscheiden. Danach aber könne dem Ehegatten, der einer an sich ehewidrigen Handlung zustimme und damit erkläre, darin keine Kränkung seiner ehelichen Rechte zu finden, die Fortsetzung der Ehe nicht als unerträgliche Last erscheinen. Die Handlungen des Beklagten seien nur durch die Einwilligung der Klägerin ermöglicht worden, und dies habe sie sich sagen müssen; die Verführung der Klägerin habe schon vor der Ehe stattgefunden, neue Verderbtheiten seien später nicht eingeführt; der Beklagte habe auch die Bereitwilligkeit der Klägerin nicht durch seine arglistige Täuschung erschlichen, daß es sich bei den ihr angesonnenen Handlungen um Akte eines normalen geschlechtlichen Verkehrs gehandelt habe. Es sei also davon auszugehen, daß sie mit der Vornahme des widernatürlichen Verkehrs einverstanden gewesen sei, obwohl sie sich der Widernatürlichkeit bewußt gewesen sei. Alsdann reiche aber die Tatsache, daß sie ursprünglich von dem Beklagten zu dieser Art des Verkehrs verführt worden sei, nicht aus, um sie der Zumutung zur Fortsetzung der Ehe mit dem Beklagten für überhoben zu erachten. (Entsch. IV. 150/19 v. 9. Okt. 1919).

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 370 Abs. 1 Nr. 5 StrGB. Geringe Menge. Unbedeutender Wert. Die Revision des wegen schweren Diebstahls verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Das Urteil erklärt den Angekl. des Diebstahls an „einer Flasche Aquavit" für überführt. § 370 Nr. 5 StrGB. ist nicht angewendet, vielmehr Verurteilung aus § 243 Nr. 4 das. erfolgt. Die Strafk. verneint also entweder, daß es sich um ein Genußmittel von unbedeutendem Wert und geringer Menge handelt, oder daß die Absicht des Angekl. bei Begehung der Tat auf alsbaldigen Verbrauch des Entwendeten gerichtet gewesen ist oder beides. Ein Rechtsirrtum tritt in dieser auf wesentlich tatsächlicher Würdigung beruhenden Annahme nicht zutage. Daß „eine Flasche dänischen Schnapses nur einige Mark kostet", ist keineswegs, wie der Verteidiger meint, „gerichtsnotorisch". Derartige Spirituosen sind im Gegenteil — und waren bereits im Sept. 1918 — kostspielig. Deshalb durfte auch das Erfordernis einer „geringen Menge" für nicht gegeben erachtet werden; der Begriff ist kein absolut feststehender, die Frage wird z. B. in Beziehung auf eine gewisse Menge Kartoffeln oder Kohlrüben anders zu entscheiden sein als bei einer räumlich oder nach Gewicht gleich großen Menge Butter, bei 1 L. Braunbier anders als etwa bei 1 L. Tafelaquavit, feinstem dänischen Brandy. Das weitere Tatbestandsmerkmal des § 370 Nr. 5 „zum alsbaldigen Verbrauch" entfällt schon dann, wenn der Täter bei der Entwendung nicht lediglich beabsichtigt hat, gerade nur dasjenige augenblickliche Gelüst zu befriedigen, das die Tat hervorgerufen, den natürlichen Anreiz dazu gegeben hat, sondern das Genußmittel nach und nach — also zur Befriedigung zunächst des gegenwärtigen, dann aber auch eines später wiederkehrenden gleichartigen Gelüstes — zu verzehren und bis dahin den nicht alsbald verbrauchten Rest als Vorrat zu verwahren (RG. Str. Bd. 10 S. 308 311). Die Nichtanwendung des § 370 Nr. 5 im Urteil näher zu begründen, sei es durch Ausführungen über Menge und Wert des Entwendeten oder über die Absicht des Angekl. bei der Entwendung, war das Gericht prozeßrechtlich weder durch die Art der Verteidigung in erster Instanz noch durch die Sachlage genötigt (Urt. II. 55/19 v. 25. März 1919.)

Hehlerei. Abgeleiteter Erwerb durch schlüssige Handlungen. Den näheren Umständen nach unbekannte Vortat und Vortäter. Die Revision des wegen Hehlerei verurteilten Angekl ist verworfen worden. Aus den Gründen: In den Gründen des angefochtenen Urteils gelangt hinreichend die Ueberzeugung des Gerichts zum Ausdruck, daß die in der Wohnung des Angekl. aufgefundenen Gegenstände aus einem Diebstahl herrühren, den ein anderer als der Angekl. begangen hat, oder mittels einer sonstigen strafbaren Handlung eines Dritten erlangt hat. Die Ausführungen des Vert. über Begriff und Erfordernisse des „Ansichbringens" sind zwar rechtlich zutreffend; es ist notwendig, daß es sich dabei um einen abgeleiteten Erwerb handelt, um ein Geben und Nehmen, wodurch dem Erwerber, entsprechend seinem Willen, die Verfügungsgewalt über die Sache eingeräumt und er mittels Besitzübertragung in den Stand gesetzt wird, diese auszuüben. Uebertragung und Erwerb können sich indes auch in schlüssiger Weise vollziehen; nur insoweit, als die Uebernahme der Sache hierbei zum Ausdruck gelangt sein muß, kann also von dem Erfordernis eines „tätigen" Verhaltens des Erwerbers gesprochen werden. Einen gegenteiligen Standpunkt nimmt das angefochtene Urteil nicht ein. Wenn danach der Angekl., wie das Urteil sagt, „der Aufbewahrung der Sachen in seiner Wohnung zugestimmt, sie sonach an sich gebracht hat, um über sie zu verfügen", so kann damit . . . nichts anderes gesagt sein, als daß er den Gewahrsam an den Gegenständen durch Abgabe derselben in seiner Wohnung erlangt und bewußt übernommen habe zu dem Zweck, über die Gegenstände zu verfügen; es ist nicht etwa . . angenommen, daß lediglich in der „Aufbewahrung" der Gegenstände in der Wohnung des Angekl. ein „Ansichbringen" zu finden sei. . . Waren die näheren Umstände der Vortat, aus welcher die Sachen stammten, und diejenigen der Uebergabe der Sachen an den Angekl., insbesondere die Persönlichkeiten des Vortäters und Uebergebenden nicht zu ermitteln, so stand das der Verurteilung wegen Hehlerei nicht entgegen; es genügte, daß die Strafk. überzeugt war, die Sachen stammten aus der Straftat eines verantwortlichen Dritten her, woran der Angekl. nicht beteiligt sei. Diese Annahme ist aber tatsächlicher Art und unanfechtbar. (Urt. I 38/19 v. 31. März 1919.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Reichsfinanzrat Dr. Kloß, München.

= **Zu den freien Berufen, deren Ausübung nicht unter § 1 UStG. fällt,** sind solche Tätigkeiten zu rechnen, die wie die Wissenschaften, Religion und Kunst um ihrer selbst willen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Auswirkung ihrer Ergebnisse betrieben werden können. Gewerbliche Hilfsberufe, wie der der Buchsachverständigen, gehören dazu nicht. (Urt. II A 100/19 v. 9. Juli 1919.)

= **Bei Berechnung der Umsatzsteuer nach § 6 Abs. 1 UStG.** darf von dem Entgelte weder die vom Lieferer aufgewendete Weinsteuer noch eine vom Lichtspielunternehmer entrichtete städtische Eintrittskartensteuer abgezogen werden. Zum Entgelt gehört alles, was der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen gewährt, insbes. auch die Beträge, die der Leistungsverpflichtete an Dritte weitergibt, insoweit nicht § 5 UStG. eine Ausnahme macht. (Urt II A 92 u. 140/19 v. 23. Juli 1919).

= **Doppelsteuerbeschwerden nach § 14 Ziff. 1 u. 2 RFHG.** setzen voraus, daß in mehreren Bundesstaaten eine



Heranziehung zur direkten Abgabe wirklich erfolgt ist und daß es sich um die Konkurrenz mehrerer Staaten oder mehrerer Gemeinden als Steuergläubiger handelt. Ersteres wird aus dem Wortlaut von § 6 des Doppelsteuergesetzes geschlossen. Liegt nur eine einzige, angeblich gegen das Doppelsteuergesetz verstoßende Heranziehung zu einer direkten Steuer vor, so ist auf dem landesrechtlichen Rechtsmittelweg Abhilfe zu suchen. Die Doppelsteuerbeschwerde setzt weiter die Konkurrenz mehrerer gleichartiger Steuergläubiger voraus. Die Heranziehung zu einer direkten Staatssteuer in dem einen Bundesstaate, zu einer direkten Gemeindesteuer in dem anderen Bundesstaate rechtfertigt sie nicht. (Beschl. I C 5/19 v. 17. Juli 1919.)

= **Gewerbebetrieb i. S. des Warenumsatzstempelges. setzt eine auf Erzielung von Einnahmen — nicht notwendig Gewinn — gerichtete Tätigkeit voraus**, wie in Uebereinstimmung mit RG. 19. Nov. 1918 Amtl. Mitt. S. 48 aus § 76 RStempGes. (Hereinbeziehung der Konsumvereine) geschlossen wird. (Urt. II A 79/19 v. 9. Juli 1919.)

= **Bei Berechnung der Kohlensteuer darf die in den Verkaufspreis eingerechnete Umsatzsteuer nicht abgezogen werden.** § 8 Abs. 1 Satz 3 KohStGes. sieht nur den Abzug der in den Verkaufspreis eingerechneten Kohlensteuer vor. Alle Steuern, die ein Geschäftsinhaber zu zahlen hat, erhöhen in irgendeiner Weise den Verkaufspreis. Bestimmt sich eine Steuer nach dem Preis der Ware, so steckt darin immer Steuer von Steuern. (Urt. II A 87/19 v. 17. Sept. 1919.)

= **Das steuerpflichtige Entgelt nach § 6 UStGes. setzt sich aus dem Preise und der Umsatzsteuer zusammen**, wie dem § 13 das. zu entnehmen ist. (Urt. II A 189/19 v. 17. Sept. 1919.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Haftung für die Folgen eines veruntreuten Schecks. Kaufmann X schuldete Kaufmann Y für Waren eine größere Summe und übersandte dafür einen auf eine Bank gezogenen gewöhnlichen Scheck durch einfachen Brief. Der Brief wurde von einer Angestellten, die zur Empfangnahme von Briefen nicht bevollmächtigt war, in Empfang genommen, geöffnet und der Scheck der Bank zur Zahlung vorgelegt und von dieser ausgezahlt. Y verlangt von X Zahlung des Kaufpreises, da Uebersendung des Schecks keine Zahlung sei. X wendet ein, daß Y die Uebersendung mittels einfachen Briefes verlangt habe, was dieser auch zugibt, da er selbstverständlich einen Verrechnungsscheck gewollt habe. Das KG. hat dem Kl. die Hälfte des Betrages zugesprochen Der Bekl. hat die Sorgfalt eines ordentl. Kaufmanns nicht beobachtet, wenn er den Scheck nicht als Verrechnungsscheck, sondern als gewöhnlichen Scheck mittels einfachen Briefes gesandt hat. Er mußte sich sagen, daß ein gewöhnlicher Scheck zum Schaden des Kl. mißbraucht werden konnte, wenn er in die Hände eines Unbefugten geriet. Aus dem Verlangen des Kl., den Scheck durch einfachen Brief zu übersenden, ging nicht hervor, daß der Kl. einen gewöhnlichen Scheck wollte. Mindestens hätte Bekl. den Brief mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen müssen. Wegen Verletzung der Sorgfalt ist der Bekl. für den Schaden verantwortlich, den der Kl. dadurch erlitten hat, daß seine damalige Angestellte den Scheckbetrag abgehoben hat, nachdem der Brief in ihre Hände gelangt war. Diese hat den Brief an sich genommen. Nun hat zwar Kl. öfter geduldet, daß die Angestellten die abgelieferten Briefe öffneten. Daraus ist aber nicht zu entnehmen, daß er seine Angestellten ein für alle Male ermächtigt hat, die Briefe zu öffnen. Das Verhalten des Bekl. ist ursächlich für den dem Kl. entstandenen Schaden. Befreit vom Ersatze dieses wäre der Bekl. nur, wenn der Brief mit dem Scheck dem Kl. bereits zugegangen war, als die Angestellte die Unterschlagung beging. Das ist aber nicht der Fall, da der Brief der nicht berechtigten Angestellten zugegangen war, die ihn nicht für den Kl. in Empfang genommen, sondern eigenmächtig an sich genommen hat. Bei der Entstehung des Schadens hat auch ein erhebliches Verschulden des Kl. mitgewirkt, weil er Kenntnis davon hatte, daß die Angestellte eine leichtfertige Person war. Diese Unzuverlässigkeit hätte ihn veranlassen müssen, Vorkehrungen zu treffen, daß sie Geschäftsbriefe nicht öffnen und in ihre Gewalt bekommen konnte. Nach § 254 BGB. war die Schuld deshalb auf beide Parteien gleich zu verteilen und der Bekl. deshalb nur zur Hälfte des geforderten Betrages zu verurteilen. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U 859/18 v. 8. Mai 1919.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Wachtel, Berlin.

Blankettfälschung i. S. des § 269 StrGB. an einer Milchkarte. Die Angekl. haben die auf den Namen eines fremden Kindes von der Fettstelle Groß-Berlin ausgestellte Milchkarte für sich verwendet; vorher hatten sie auf den die gleiche Nummer wie die Milchkarte tragenden, zugehörigen, für den Milchhändler bestimmten Kontrollabschnitt unter dem Vordruck: „Name und Wohnung des Bezugsberechtigten" einen erdachten Namen gesetzt. Der Strafk. ist darin beigetreten, daß die Milchkarte eine öffentliche Urkunde i. S. des § 267 StrGB. darstellt. Denn sie ist von der auf Grund der VO. über Speisefette v. 20. Juli 16 (RGBl. 755) und der Bek. v. 3. Okt. 16 (RGBl. 1100) errichteten Fettstelle, einer öffentlichen Behörde, innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form ausgestellt. Hiergegen liegt keine Verfälschung der Urkunde i. S. des § 267 StrGB. vor. Allerdings ist der Kontrollabschnitt, der z. Zt. bei Ausgabe der Karte mit dieser verbunden und erst vom Milchhändler davon abzutrennen war, für die Zeit vor der Abtrennung als integrierender Bestandteil der Karte anzusehen, so daß an sich eine Verfälschung der letzteren durch eine an dem ersteren vorgenommene Veränderung denkbar wäre. Eine Verfälschung kommt aber hier deshalb nicht in Frage, weil der Angekl. und seine Frau nicht den falschen Schein haben erwecken wollen, als rühre die Bezeichnung des Bezugsberechtigten von dem Aussteller der Karte her, dessen Sache die Ausfüllung des Namens des Berechtigten nach dem Geschäftsgang nicht ist. Die mit dem Kontrollabschnitt eine Einheit bildende Karte ist vielmehr als ein Blankett anzusehen, das erst durch Ausfüllung des Namens des Bezugsberechtigten urkundlichen Inhalt erhält. Nach dem Willen der die Karte ausstellenden Behörde sollte Bezugsberechtigter das fremde Kind sein und sollte dessen Name in den freien Raum unter dem genannten Vordruck eingestellt werden. Statt dessen haben die Angekl. den Namen einer erdachten Person eingerückt. Hierdurch haben sie sich der Blankettfälschung i. S. des § 267 StrGB. schuldig gemacht. (Urt. des Strafs. S. 207/19 v. 21. Okt. 1919.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG Dr. Schultzenstein, Berlin.

Verbot gegen Trunkenbolde. Ein das Betreten von Gast- und Schankwirtschaftslokalen ausnahmslos — nicht bloß den Eintritt als Gast — untersagendes polizeiliches Verbot ist rechtlich nicht zulässig. (Urt. IX A. 13/16 v. 17. Okt. 1916.)

Reichszuwachssteuer. Erlaß. Richtig ist, daß der Anteil an der Reichszuwachssteuer den Gemeinden vom Reiche als Ersatz für ihre durch § 72 Ges. beseitigte Befugnis, ihrerseits Wertzuwachssteuern zu erheben, überwiesen worden ist. Aber damit haben sie nicht das Recht bekommen, über ihren Anteil an der Steuer, die in ihrem ganzen Umfang eine Reichssteuer ist, wie über eine auf ihrer eigenen Finanzhoheit beruhende Steuer zu verfügen und sie denjenigen zu erlassen, die das Reich — nicht bloß aus finanzpolitischen Gründen — mit der Steuer belastet sehen will. (Urt. VII. C. 191/16 v. 20. Febr. 1917.)

Filmsketsch. Genehmigungspflicht. Für einen Filmsketsch, d. h. ein Filmwerk, in dem in einzelnen Szenen Personen handelnd eingreifen, bei dem es sich also um eine Vereinigung von kinematographischer Vorführung und theatralischer Aufführung handelt, sind als der Gesamtvorführung beide Vorstellungsarten von Bedeutung. Die

durch Wort und Gebärde lebender Personen wiedergegebenen Handlungen und Empfindungen erfüllen den Begriff des Schauspiels und fallen unter § 32 GewO., der den Gewerbebetrieb des Schauspielunternehmers von besonderer Erlaubnis abhängig macht. (Urt. III. A. 8/17 v. 11. Juli 1918.)

Persönliches Erscheinen auf dem Polizeireviere. Aufforderung hierzu. Nach § 10 II 17 ALR. hatte der bekl. Polizeipräsident ohne weiteres die Pflicht und das Recht, sobald er davon Kenntnis erhalten, daß der Kläger anscheinend ein anmeldepflichtiges Gewerbe betreibe, die Angelegenheit durch Vernehmung des Klägers aufzuklären. Die Beantwortung dieser Frage war unter den obwaltenden Umständen nur auf dem Wege mündlicher Vernehmung zu erlangen. (Urt. III. B. 14/18 v. 11. Juli 1918.)

b) Staatssteuersachen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Arlt, Berlin.

Wertermittelung eines Grundstücks nach den Gestehungskosten. Hat der Erwerb eines Grundstücks vor dem 1. Jan. 1914 stattgefunden, so gilt der bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellte Wert als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten (§ 33 Besitzsteuer-G.). Ist, wie hier, die Veranlagung des Wehrbeitrags zu Recht unterblieben, so kann nur der Wert des Grundstücks, wie er sich nach dem WBG. am 31. Dez. 1913 stellte, in die Berechnung der Gestehungskosten als Betrag der bis 1. Jan. 1914 entstandenen Gestehungskosten eingestellt werden. Es ist also für die Bestimmung des Anfangsvermögens der gemeine Wert oder, falls die Voraussetzungen des § 17 WBG gegeben sind, der Ertragswert am 31. Dez. 1913 festzustellen. (Urt. VI. K. XI c. 3/18 v. 25. Mai 1918.)

Pr. Einkommensteuer. Einkommen einer G. m. b. H., die ihren Geschäftsbetrieb als Beauftragte führt. Eine Akt.-Ges. hatte als einzige Gesellschafterin einer G. m. b. H. beschlossen, daß letztere ihre Geschäfte nicht für eigene Rechnung, sondern als Beauftragte der A.-G. betreiben und alle Einnahmen abzüglich aller Ausgaben an die Auftraggeberin abzuführen habe. Mit Rücksicht hierauf bestritt die G. m. b. H., daß sie objektiv ein steuerpfl. Eink. überhaupt erzielen könne. Das OVG. erklärte dies für unzutreffend. Es käme allein auf die Feststellung an, ob die beschlossene Satzungsänderung für die A.-G. einen von der Gewinnverteilung zu unterscheidenden klagbaren Anspruch auf Auszahlung des ganzen Einnahmeüberschusses begründet hat, so daß für die Steuerpfl. kein Einkommen verbleiben könne. Der von dieser gezogene Gewinn habe aber seine Eigenschaft als solcher nicht schon dadurch verloren, daß die einzige Gesellschafterin ihm diese Eigenschaft abgesprochen hat. Denn wenn der Gesellschaftsvertrag wie hier bestimme, daß der ganze Einnahmeüberschuß an das einzige Mitglied auszuschütten sei, ohne daß dieses irgendeine Gegenleistung hierfür macht, so wiederhole er nur, was schon § 29 G. m. b. H.-Ges. vorschreibt. Das aber, was eine G. m. b. H. an ihre Mitglieder als Gewinn verteile, könne nicht das Einkommen sein, das eine andere Person durch die Gesellschaft als ihr Organ erzielt habe. (Entsch. des VII. Sen. ESt. 77./18 v. 12. Nov. 1918.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Verpflichtung des Notars zur sofortigen Beisetzung seiner Unterschrift nach Unterzeichnung der Urkunde durch die Beteiligten. Ein Notar hatte einen Kaufvertrag beurkundet, unterließ es jedoch, seine eigene Unterschrift beizusetzen; er erkrankte und starb. Der Käufer ließ sich nicht dazu herbei, seine Erklärung nochmals beurkunden zu lassen; dadurch kam der Verkäufer zu Schaden; die Witwe des Notars wurde hierwegen in Anspruch genommen. Ihre Rev. hat das ObLG. zurückgewiesen, indem es ausführte: Das Verschulden des Notars findet das BerGer. darin, daß der Notar die im Verkehre gebotene Sorgfalt außer acht ließ, also fahrlässig handelte, als er der Urkunde entgegen der klaren und unzweideutigen Vorschrift des Art. 25 NotG. seine Unterschrift nicht sogleich beisetzte. Dem BerGer. ist beizupflichten. Nach Art. 25 müssen die notariellen Urk. den Tag und den Ort der Errichtung und die Unterschrift des Notars enthalten. Durch die Nichtvollziehung der Urk. handelte der Notar seiner Amtspflicht zuwider. Zugleich setzte er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beiseite (§ 276 BGB.), denn er wußte, daß der Mangel seiner Unterschrift die Wirksamkeit des Kaufvertrags und die Bindung der Beteiligten an die dingliche Einigung ausschloß, und daß dies den Beteiligten Schaden bringen konnte. Das Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift über die Zeit der Abgabe der Unterschrift des Notars zeigt, daß der Gesetzgeber den Notar verpflichten wollte, seine Unterschrift den Unterschriften der Beteiligten unmittelbar anzureihen. Denn die Wichtigkeit der Unterschrift des Notars für die Wirksamkeit der aufgenommenen Urk. gebietet, daß der Notar sogleich nach den Beteiligten unterschreibt, damit der Rechtsbestand der Beurkundung nicht in der Schwebe bleibt. Ein Grund, die Vollziehung der Urk. aufzuschieben, besteht für den Notar nicht; wenn die Beurkundung abgeschlossen ist und die Beteiligten unterzeichnet haben, ist eine Aenderung der Urk. ohne Zuziehung der Beteiligten nicht möglich, der Notar könnte also, auch wenn er bei wiederholter Prüfung der Urk. Anlaß zu einer Berichtigung finden würde, selbst die Urk. nicht richtigstellen. Ob nicht etwa besondere Umstände, beispielsweise eine starke Inanspruchnahme des Notars durch Parteien, einen kurzen Verzug in der Vollziehung der Urk. zu entschuldigen vermöchten, ist nicht zu untersuchen; das Vorhandensein solcher Umstände wird nicht behauptet. (Urt. I. ZivSen. I 18/19 v. 6. Juni 1919.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Schleichhandel und bedingte Begnadigung[1]. Der regelmäßig mit Preiswucher verbundene Schleichhandel i. S. der BRVO. v. 7. März 1918 (RGBl. S. 112) ist der größte und gefährlichste Schädling der öffentlichen Ernährungswirtschaft. Aus dieser Erwägung heraus ist zur Bekämpfung dieses häßlichen Gewerbes, das in einer zügellosen Gewinnsucht seinen Grund hat, in gewissenloser Weise sich über die Not der minderbemittelten Bevölkerung hinwegsetzt und so den Anlaß zur Erbitterung und zu Unruhen gibt, die VO. erlassen worden. Sie sucht den Zweck zu erreichen durch Androhung hoher Strafen und die Möglichkeit der Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte, d. i. durch die Möglichkeit, den Schleichhändlern den Stempel eines gemeinen ehrlosen Menschen aufzudrücken. Daraus folgt, daß der Gesetzgeber vor dem schändlichen Treiben eines Schleichhändlers abschrecken sowie die volle Strenge des Gesetzes gegen den Schleichhändler angewendet wissen will. Es ergibt sich daraus weiter, daß mit derselben Unerbittlichkeit die Strafe vollzogen werden muß, wenn anders der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll. Darum ist grundsätzlich davon auszugehen, daß einem Schleichhändler eine Bewährungsfrist nicht zuzubilligen ist, wenn nicht besonders geartete Fälle eine Ausnahme zulassen. Wie diese gestaltet sein müssen, läßt sich im allgemeinen nicht sagen; entscheidend ist der Einzelfall; aber auch hier ist zu berücksichtigen, daß die Privatinteressen hinter den Schutz der allgemeinen Interessen zurücktreten müssen. Wer gegen die Allgemeinheit keine Rücksicht übt, kann auch keine Rücksicht der durch den Staat vertretenen Allgemeinheit gegen sich beanspruchen. Der durch unangebrachte Milde und Nachgiebigkeit, insbes. die zahlreichen allgemeinen Amnestien erschütterte Glaube an den Ernst der Strafrechtspflege wird nur erstarken, wenn, von den erwähnten Ausnahmsfällen abgesehen, der erkannten Strafe der rascheste Vollzug gesichert wird. Deshalb war der Beschl. der Strafk. des LG., der den wegen Schleichhandels zu 3 Monaten Gefängnis verurteilten Angekl. eine Bewährungsfrist bewilligte, aufzuheben. (Beschl. Nr. 422/1919 v. 9. Okt. 1919.)

---

[1]) Bekanntlich ist in Bayern durch die Bek. v. 11. Juli d. J. die bedingte Begnadigung den Gerichten übertragen. Der Strafsenat des Obersten LG. entscheidet auf Beschwerde in letzter Instanz über die Bewilligung der Bewährungsfrist. Hierzu S. 615 u. 858 d. Bl.



Literatur-Beilage zur DJZ. 24. Jahrg. (1919) Heft 23/24

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Dr. E. v. Rath, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 13. Jg. Nr. 19—20: Jaeger, Aus d. Praxis d. AufsichtsVO. Klein, D. Pflege d. Internat. Privatrechts an d. dtsch. Universitäten. Kahn, Rechtl. Stellg. d. gemeinnütz. Rechtsauskunftsstellen. Starke, Einziehung u. Amnestie. Reichel, Unfallversicherungspflicht b. Beschädigung v. Körperersatzteilen. Ehrenberg, Schutz der Versicherten b. Verschmelzung (Fusion) v. Versicherungsgesellsch. Merz, Haftpflichtversicherg. u. Betriebsunfall. Schätzel, Abstrakte Schadensberechng.

Beiträge z. Erläuterg. d. dtsch. Rechts. 63 Jg. H. 5: Schlegelberger, Aufrechterhaltg. älterer Benutzungsrechte nach d. preuß. Wassergesetze. Kiehl, Schutz d. Dritten geg. Scheingeschäfte. Wurzer, Z. Schadensersatzansprüche d. § 945 ZPO. Starck, Scheidungsklage u. event. Eheanfechtungsklage.

Gesetz und Recht. 20. Jg. H. 20: Friedrichs, D. Verf. d. Dtsch. Reichs. Weisbart, Börse u. Börsenspekulanten. Roggenkämper, Erweiterter Mieterschutz i. d. Notstandsbezirken.

Das Recht. 23. Jg. Nr. 19/20: Oertmann, Noch einmal d. Bereicherungsansprüche aus nichtigen Geschäften. Hoeniger, E. Lücke in unseren Rechtspflege-Einrichtgn. Hahn, Strafverfolgung d. Ehebruchs.

Recht und Wirtschaft. 8. Jg. Nr. 11: Hedemann, Z. Frage d. Entlassg. v. Arbeitern u. Angestellten. Rupprecht, D. Bedeutung d. Konsumgenossenschaftsbewegung für d. Wirtschaft. Loening, Rechtspflege u. Frauen. Kloth, Staatl. Festsetzg. d. Löhne? Friedländer, Gemeinwirtschaft u. Kaligesetzgebg.? Moos, Steuerformalismus u. Steuerumgehg.

Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung. 16 Jg. Nr. 10. Soldan, Friede. Schenck, Vom außerordentl. Anwaltstag. Fuchs, Anwaltsnot u. Gebührenerhöhung.

D. gemeinnütz. Rechtsauskunft. 5. Jg. Nr. 1: Hüttner, D. neue Gesinderecht. Lange, Gesetz üb. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge.

Dtsche. Richterzeitg. 11. Jg. Nr. 19/20: Meyer, Ueb. d. Lage d. Richterstandes i. Bayern. de Niem, Weibl. Richter? Correll, Strafrechtspflege u. Wucherer- u. Schieberunwesen.

Dtsche. Revue. 44. Jg. Nr. 10: van der Mandere, Gesetz zugunsten d. Landarbeiter i. d. Niederlanden.

Jurist. Rundschau. Gesetzgebg., Rechtsprechg., Schrifttum. Hrsg: C. Haber u. O. Zschucke. Verlag: Haber, Berlin. Preis jährl. M. 9.

Jurist. Wochenschrift. 48. Jg. Nr. 11: Düringer, Grundrechte u. Grundpflichten. Reier, Ges. üb. d. Regelg. d. Kohlenwirtschaft v. 23. 3. 1919. Nothmann u. Schaumburg, D. VO. v. 23. Mai 1919 betr. Verwertung von Militärgut. Zülzer u. Doniges, Z. VO. z. Schutz d. Kriegsteilnehmer geg. Zwangsvollstreckgen. Rosenthal, D. Abspenstigmachen fremder Angestellten. Stillschweig, D. Zuschlagsversagung d. § 12 H. pVO. v. 8 Juni 1916 nach d. Grunderwerbssteuerges. v. 12 Sept. 1919.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Bd. 13. H. 1: Berolzheimer, Joseph Kohlers Vermächtnis. Kohler, Schiedsgericht u. Aequitas. Müller-Eisert, Theorie v. Schuld u. Haftung. Klee, D. präventive Untersuchungshaft als Gesetzgebungsfrage. Kohler, Streik u. Streikrecht. Reerink, E. Vorschlag z. Sozialisierung d. Jagdrechts. Meyer v. Schauensee, Schweiz. Gült u. moderne Hypothek. E. Nachtr. z. Aufsatz d. H. Prof. Huber.

Gerichtshalle. 63 Jg. Nr. 41/42: Apfelbaum, Inzidentien bei d. Bestellg. v. Schiedsrichtern.

Gerichts-Zeitg. 70. Jg. Nr. 33—38: Neumann-Ettenreich, D. neue tschecho-slowak. Eherecht. Rechfelden, Z. Vollzugsanweisg. üb. d. Geschäftsaufsicht v. 16. 7. 1919, StGBl. Nr. 370. Hellmer, Aus d. Praxis d. Streitwertnovelle. Hellmer, Z. neuen Gerichtsverfassg. Demelius, Löschung verbücherter Mietrechte. Amschl, Reformgedanken.

Deutschösterr. Richterzeitg. 12. Jg. Nr. 10—11: Ratzenhofer, D. Rekurs an d. Arbeiterrat z. Abwehr. Z. Besoldungsreform.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 37. Bd. H. 7/8: Schwab, Prozeß-Stellg. d. Erben während d. Nachlaßabhandlg. Schöndorf, Aus d. Praxis d. Obersten Gerichtshofs. Fischmann, Recht d. Vortrags.

Schweiz. Juristen-Zeitung. 16. Jg. H. 4—7: Gautschi, Ueber d. internationale interne Ehegüterrecht. Kaufmann, Entw. e. schweiz. Strafgesetzb. v. 23. 7. 1918, Vergehen geg. Leib u. Leben. Wolf, Verjährung v. Anleihenstiteln. v. Cleric, D. Entw. e. schweiz. StrGB. v. 23. 7. 1918. Die Vergehen geg. d. Vermögen. Wyss, E. Beitr. z. Frage d. Kompetenzausscheidg. zw. zürcher Kassationsgericht u. schweiz. Bundesgericht. Meli, Kostenpflicht b. Gutheißung e. nur geg. d. Strafmaß gericht. Berufungsantrages. Schwabe, Verhältnis d. aktienrechtl. Klagerechte z. Schadenersatzanspruch nach Art. 673—675 OR. Curti, Vollstreckg. ausländ. Urteile i. Italien.

Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland. 55. Jg. H. 4: Gadolin, Skandinavisk rättslitteratur 1918.

Archiv f. bürgerl. Recht. Bd. 43. H. 4: Hueck, D. Scheinkaufmann.

Markenschutz u. Wettbewerb. 18. Jg. Nr. 12 — 19. Jg. Nr. 1: Wertheimer, Versailler Friedensvertr. u. Markenrecht. Dunkhase, Zeichenübereinstimmg. u. Warengleichartigkeit. Lutter, Bezeichng. e. Gegenstandes in e. Patentschrift m. e. als Warenzeichen eingetrag. Wort. Dunkhase, Spaziergänge auf d. Gebiete d. Patentrechts. Lutter, Regelg. d. gewerbl. Rechtsschutzes u. d. unlaut. Wettbewerbs i. Friedensvertr. Rosenthal, Verkehrsbedürfnis u. Rechtsprechg.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 25 Jg. Nr. 1: Wölbling, Neue Aufgaben f. d. Arbeitsrecht. Oertmann, Lohnansprüche d. Arbeitswilligen bei Arbeitseinstellgn.

Zeitschrift f. Industrierecht. 14. Jg. Nr. 19/20: Theile, Betrachtg. d. neuen tschecho-slowak. Patentrechtes. Theile, Marken- u. Musterschutz i. d. Tschecho-Slowakei.

Kartell-Rundschau. 17. Jg. H. 6/7: Werneburg, Zivilrechtl. Haftung d. Kartelle b. schädigendem Aufkauf u. Preisunterbietg. d. Produzenten.

Zeitschrift f. Bergrecht. 60. Jg. H. 3 u. 4: Fink, Aendergn. d. bayer. Bergges. v. 13. 8. 1910. Werneburg, Umwandlg. u. Auflösg. d. Gewerkschaft.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 15. Jg. Nr. 19: Oetker, Wohnsitz u. Wohnsitzbegründg. Koppmann, Rechtsfragen aus d. Kapitalabfindungsges.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 56. Jg. Nr. 8/9: du Chesne, Verfügungsbeschränkung, Bedingung (Befristung) u. Rechtshängigkeit.

Zeitschrift f. bad. Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. 51. Jg. Nr. 19/20: Gedanken z. Neuorganisation d. inneren Verwaltg.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. 14. Jg. Nr. 13/14: du Chesne, Gleichzeitige Eintragung d. Unrichtigkeit u. d. Widerspruchs dagegen i. Grundbuche.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württemberg. 61. Jg. Nr. 10: Hofacker, Zukunft d. Oberämter.

Bank-Archiv. 19. Jg. Nr. 2/3: Leiffmann, D. Arbeit d. Nationalversammlg. u. d. Daseinsbeding. d. Privatbankiers. Becker, Mißbrauch zivilrechtl. Formen z. Steuerumgehung i. d. Entw. d. ReichsabgabenO. Lion, D. gewerbl. Anlagekapital i. d. neuen Vermögensbesteuerung. Byk, Aendergen. d. Geschäftsjahres aus Gründen d. Steuerersparnis. Dove, Z. Delegation v. Betriebsratsmitgliedern i. d. Aufsichtsrat. Schiff, D. Zukunft d. Berliner Börse. Meyer, D. österr.-ung. Notenschuld i. Friedensvertr. Görres, Z. § 5 d. Entw. e. ReichsabgabenO. Byk, Z. Frage d. Steuerumgehg. i. Entw. d. ReichsabgabenO.

Monatsschrift f. Handelsrecht u. Bankwesen, Steuer- u. Stempelfragen. 28. Jg. Nr. 7/8: Wassertrübinger, Verzinsung rückvergüteter Steuerbeträge. Eckstein, Gesellschaftsautonomie u. Majorisierg. Cohen, Gesetzentw. üb. d. durch innere Unruhen verursachten Schäden. Weinbach, Grunderwerbssteuergesetz.

Hansa. 56 Jg. Nr. 42: Wehberg, Recht d. Binnenstaaten z. Flaggenführg.

Hanseat. Rechts-Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 10/11: Stubmann, Reich u. Unterelbe. v. Rauchhaupt, Z. neuesten Einwanderungspolitik u. Gesetzgebg. i. Argentinien u. Chile. Leo, D. Versicherungsfall Dampfer „Kehdingen". Loening, Immunität d. hanseat. Bürgerschaftsmitglieder. Mittelstein, D. neue Reichsverf. u. d. künftige hambg. Verf. Niemeyer, Besitz d. Ewerführers. Grisebach, Z. Haftg. d. ausgeschied. Gesellschafters b. Unterlassungspflichten d. off. Handelsgesellsch. May, Zivilrechtl. Folgen d. Handels ohne Handelserlaubnis. Josef, Einwirkg. d. Krieges auf d. Beleihungspflicht d. Lebensversicherungsgesellschaften. Hartmann, Einfluß d. Reichsverf. auf d. hambg. Rechtspflege.

Hanseat. Gerichtszeitg. Beiblatt. 40. Jg. Nr. 20: Krönig, Zweckmäßige Formulierung v. Beweisbeschlüssen.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. 36. Bd. H. 1. Loening, Tatbestandsaufnahme nach § 82 Eisenb.-VerkehrsO. u. § 810 BGB. Seligsohn, Begriff „höhere Gewalt" i. Reichshaftpflichtges. u. d. Rechtspr. d. RG. Sommerfeldt, Kinofilm im Frachtbrief. Durst, Verpflichtung d. Kleinbahnen z. Vorlegung v. Tatbestandsaufnahmen u. anderen Schadensurkunden.

Mitteilgn. d. Internat. Transport-Versicherungs-Verb. Bd. 9. Nr. 7: D. Abkommen üb. d. Intern. Luftverkehr. D. Preissteigerungsversicherg. i. d. norweg. Rechtsprechg.

Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 20. Jg. H. 7/8: Reinhard, Streitfragen d. Zwangsversteigerungsrechts.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 11. Jg. Nr. 13: Sieglerschmidt, Recht d. unehel. Kinder.

Zeitschrift d. Dtsch. Notarvereins. 19. Jg. H. 11: Ostermeyer, Ist bei Abtretung von Hypotheken an Kinder durch notariellen Schenkungsvertrag der Abtretungsstempel zu verwenden? Terfloth u. Philipsborn, Lebenslängl. Nießbrauch u. Nachlaßsteuer. Siehr, Aenderung d. GebührenO. f. Notare. Lion, Grunderwerbsteuer.

Dtsch.-österr. Notariats-Zeitg. Nr. 9: Lenhoff, Lehre v. d. Erneuerung u. Fortsetzg. d. Mietverhältnisses.

Deutsche Strafrechts-Zeitg. 6. Jg. H. 9/10: Mendelssohn Bartholdy, D. engl. Strafgesetzgebung während d. Kriegsjahre. v. Lewinski, Steuerstrafrecht. Schierlinger, D. bayer. Volksgerichte. Becker, Ein Reichs-Jugendamts-Gesetz. Auer, Bolschewistenstrafrecht i. Ungarn. Engelbrecht, Telepathie u. Kriminalpolizei. Meukel, Hausordnungen u. Strafvollzug. Lindenau, Verbrechenbekämpfung i. Zukunftsstaate. Schönstedt, Bettlergestalten aus Kiew. v. Manteuffel, Z. Bekämpfung d. Spielertums. Mettgenberg, Staatsanwaltschaft u. Kriminalpolizei i. Preußen. Kaufmann, Aenderungen v. Vorschriften über d. Strafr.-Pflege durch d. neue Reichsverf. Spitzner, Z. Antragsrecht d. Staatsanwaltschaft. Rosenthal, Ehrentitel u. Orden nach d. neuen Reichsverf. v. strafrechtl. Standpunkte aus. Berent, Strafantrag in Forstdiebstahlssachen. Schieß, Der „große Unbekannte". Block, D. Kind als Angeklagter.

Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen. 3. F. Bd. 58. H. 2: Neppe, Z. Identifikation d. einheitskalibrigen 7,65 mm-Pistolen als Mordwaffe. Reukauff, Gemeingefährlichkeit geisteskranker Personen.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 41. Nr. 3—4: Delius, D. neue Gesetz, bt. Haftung f. Aufruhrschäden. Bandow, Uebertragung d. Veranlagung indirekter Steuern auf d. Staatssteuer-Aemter. Wehberg, Völkerrechtl. Fragen b. Gebietsabtretgn. i. Versailler Friedensvertr. Delius, Einwirkg. d. Reichseinkommensteuer auf d. Gemeindefinanzen. Delbrück, Streitfrage d. Zulässigkeit d. Zwangsgeldstrafe neben d. Kriminalfrage u. d. kriegswirtschaftl. Praxis.

Verwaltungsarchiv. Bd. 27. H. 4: Arndt, Erlaß u. Aenderg. von Universitätsstatuten. Holzapfel, D. freien Genossenschaften d. Wassergenossenschaftsges. v. 1. 4. 1879. Josef, Ersatzansprüche Dritter gegen d. Armenverband aus auftragloser Geschäftsführg., d. Verjährg. d. Ersatzansprüche d. Armenverbände geg. Dritte u. Ersatzansprüche geg. leibgedingepflichtige Hofbesitzer. Schultzenstein, Z. Inanspruchnahme v. Wegen f. d. öffentl. Verkehr.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 9. Jg. Nr. 20: Michel, Zukunft d. Erwerbslosenfürsorge. Heymann, Wiederkaufsvertrag i. Kleinwohnungswesen. Berthold, Anwaltszwang i. Verwaltungsstreitigkeiten.

Sozialistische Monatshefte. Jg. 25. H. 21/22: Kranold, Unitarismus u. Partikularismus i. d. neuen Reichsverf.

Steuer-Archiv. 22. Jg. Nr. 20: Boethke, Bedeutg. d. Zustellg. f. d. Einhaltg. d. Rechtsmittelfristen. Lade, Ist e. Nachveranlagung auf Grund d. Gesetzes v. 4. 6. 1919, bt. Gemeindebesteuerung f. d. Rechnungsj. 1919, zulässig? Jacobi, Künft. Ausbildg. d. Steuerbeamten.

Deutsches Steuerblatt. 1. Jg. Nr. 12—2. Jg. Nr. 1: Mrozek, Einfluß d. Mitarbeit d. Kinder i. elterlichen Geschäft auf dessen Ertrag nach preuß. Steuerrechte. Hochstetter, Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs i. Doppelsteuersachen. Lindt, Staatsschuldbuch u. Auskunftspflicht. Mrozek, D. Auspländerg. v. Geschäftsläden. Arlt, Vermögensübertragungen d. Eltern an Kinder durch Begründg. u. Uebertrag. v. Sparkassenguthaben. Durst, Sind Versicherungsagenten umsatzsteuerpflichtig? Erler, D. Entsteh. d. Steuerschuld b. direkt. Steuern.

D. Arbeiter-Versorgung. 36. Jg. H. 31: Kleeis, D. Sozialversicherg. nach d. neuen Reichsverf. Seelmann, Erhöhg. d. Verdienstgrenze i. d. Invalidenversicherg.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 7. Jg. H. 9: Wörner, D. bürgerl.-rechtl. Ersatzanspruch Sozialversicherter b. Betriebsunfällen i. fremden Betriebe. Müller, Z. Ges. über Wochenhilfe u. Wochenfürsorge v. 26. 9. 1919. Wankelmuth, Z. Ausdehnung d. Versicherungspflicht i. d. Angestelltenversicherg.

Ortskrankenkasse. 6. Jg. Nr. 21: Eckardt, Einwirkg. d. Friedensvertr. auf d. Sozialversicherg. Hoffmann, Anspruch auf Leistgn. geg. mehrere Krankenkassen.

Zeitschrift f. Sexualwissenschaft. 6. Bd. H. 7: Horch, E. f. d. Eherecht interess. Reichsgerichts-Entscheidung. Labhardt, Straflose Abtreibg. im Kanton Basel-Stadt?

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Festgabe Eugen Huber z. 70. Geburtstage dargebr. v. d. jur. Fakultät d. Univ. Bern. Bern, Wyß. Geb. M. 40.

Dahl, F. En ny nordisk Retsencyklopaedi. Stockholm. Aus Svensk Juristtidning.

Kohler, J. Shakespeare v. d. Forum d. Jurisprudenz. 2. Aufl. Berlin, Rothschild. M. 18.

Holldack, F. Grenzen d. Erkenntnis ausländ. Rechts. Leipzig, Meiner. M. 33.

Flatow, G. D. Recht d. Uebergangszeit. Berlin, Gesellschaft u. Erziehung. M. 2,50.

List, F. Grundriß d. röm. Rechts. Gießen, Roth. M. 3.

Sohm, R. Institutionen. Geschichte u. System d. röm. Privatrechts. 16. Aufl. München, Duncker & Humblot. Geb. M. 27,50.

Waas, A. Vogtei u. Rede in d. dtsch. Kaiserzeit. F. 1. (Arbeiten z. dtsch. Rechts- u. Verf.-Gesch. H. 1.) Berlin, Weidmann. M. 9,60.

Bürgerliches Recht.

Enneccerus, L., Kipp, Th., u. Wolff, M. Lehrbuch d. bürg. Rechts. Bd. 2, Abt. 3: Kipp, D. Erbrecht. Marburg, Elwert. Geb. M. 21,65.

Siméon, P. Lehrbuch d. bürgerl. Rechtes. Neubearb. v. A. David. Hälfte 1. 8. Aufl. 1. Bearb. nach dem Tode d. Verf. (Siméon: Recht u. Rechtsgang i. Dtsch. Reiche. Bd. 1.) Berlin, Heymann. Geb. M. 30.

Schwarz, O. G. Examinatorium z. bürgerl. Recht. E. Hilfsbuch f. Kriegsteilnehmer. Berlin, Heymann 1920. M. 4.

Bürgerl. Gesetzbuch i. Versen u. Reimen. V. e. Hochschullehrer. Ladenburg, Molitor. M. 4,50.

Hedemann, J. W. D. bürgerl. Recht u. d. neue Zeit. Rede. Jena, Fischer. M. 3.

Rennefahrt, Schweiz. Obligationenrecht m. leichtverst. Anm. u. vielen prakt. Beisp. unt. Berücks. d. neuesten bundesgerichtl. Rechtsprechung. Zürich, Schultheß. Geb. M. 33.

Naef, K. Unterlassungsanspruch u. Unterlassungsklage i. schweiz. Recht. (Zürcher Beitr. z. Rechtswissenschaft 74.) Aarau, Sauerländer. M. 5.

Frank, L. Gewerbefreiheit u. öffentl. Unternehmung. (Zürcher Beitr. z. Rechtswissenschaft. 75.) Aarau, Sauerländer. M. 2.

Entscheidungen u. Mitteilungen d. Reichsversicherungsamts. Hrsg. v. d. Mitgliedern d. Reichsversicherungsamts. Bd. 10. Berlin, Behrend. M. 18.

Stern, H., u. Oppenheimer, J. Kommentar z. Patentgesetz. Stuttgart, Heß. M. 25,20.

Handelsrecht usw.

HandelsGB. f. d. Dtsche. Reich v. 10. 5. 1897 unter Ausschluß d. Seerechts nebst d. Reichshaftpflichtges. u. d. RG., bt. d. Inhaberpapiere mit Prämien. Textausg. mit kurz. Anm. u. Sachreg. Hrsg. v. K. Pannier. 18. Aufl. mit d. wichtigst. Kriegsnotges. Leipzig, Reclam. Geb. M. 3.

Neuberg, J. D. unlautere Wettbewerb. (Gloeckners Handelsbücherei. Bd. 46.) Leipzig, Gloeckner. Geb. M. 2.

Zivilprozeß usw.

Sauer, W. Grundlagen d. Prozeßrechts. Stuttgart, Enke. M. 25.

Gerichtsverfassungsges. f. d. Dtsche. Reich nebst Einf.-Ges. u. Erg.-Best. Textausg. mit kurz. Anm. u. Sachreg. Hrsg. v. K. Pannier. 7., durch RG. v. 29. 7. 1913 erg. Aufl. Leipzig, Reclam. M. 0,65.

Warneyer, O. KonkursO. i. d. Fassg. v. 20. 5. 1898. Neue, durch d. Ges. z. Einschränkg. d. Verfügungen üb. Miet- u. Pachtzinsfordergn. v. 8. 6. 1915 abgeänd. Ausg. (Jurist. Handbibl. Bd. 196.) Leipzig, Roßberg. Geb. M. 4,80.

Strafrecht usw.

Reichardt, M. Kriegsbeschädigung u. strafrechtl. Zurechnungsfähigkeit. (Würzburger Abh. a. d. Gesamtgeb. d. prakt. Medizin. Bd. 19. H. 6/9.) Leipzig u. Würzburg, Kabitzsch. M. 4,80.

Boas, K. Ueber d. Beurteilg. d. Zeugnis- u. Eidesfähigkeit Geisteskranker vor Gericht. (Würzburger Abh. a. d. Gesamtgeb. d. prakt. Medizin. Bd. 19. H. 4/5.) Leipzig u. Würzburg, Kabitzsch. M. 2,40.

Mittermaier, W. D. Ehebruch. (Abh. aus d. Gebiete d. Sexualforschg. Bd. 2. H. 1.) Bonn, Marcus & Weber. M. 2,20.

Schneickert, H. D. Weib als Erpresserin u. Anstifterin. (Abh. aus d. Gebiete d. Sexualforschg. Bd. 1. H. 6.) Bonn, Marcus u. Weber. M. 2,80.

Staats- und Verwaltungsrecht.

D. Verfassg. d. Dtsch. Reiches. V. 11. 8. 1919. Berlin, Vahlen. M. 1,20.

Giese, F. D. Verfassg. d. Dtsch. Reiches v. 11. 8. 1919. Taschenausg. Berlin, Heymann. Geb. M. 10.

Korn, A. D. Verfassung d. Deutschen Reichs vom 11. Aug. 1919. Erl. Berlin, Cronbach. M. 4,30.

Haußmann, C. D. Verfassung d. Deutschen Reichs. Verfassungsurkunde m. Inhaltsangabe, Uebersichten u. Sachreg. besprochen. Stuttgart, Kohlhammer. M. 2.

Adam, A. E. Ein Jahrhundert Württembergischer Verfassung. Stuttgart, Kohlhammer. M. 9.

Loening, O. Verfassg. u. Verwaltungsorganisation i. Lübeck, Bremen u. Hamburg. Danzig, Kafemann. M. 1,20.

Merkl, A. D. Verfassg. d. Republik Deutschösterr. E. krit.-syst. Grundriß. Wien, Deuticke. M. 9,80.

Deutschlands Finanz- u. Handelsgesetze in u. nach d. Kriege Bd. 2 (abgeschl. Ende April 1919). Hrsg. v. J. Notzke. Berlin, Flemming. Geb. M. 10.

Pistorius, Th. v. Unser Steuerrecht. E. Vortragsreihe. Stuttgart, Kohlhammer 1919. M. 8.

Lewinski, K. v. Die Steuergesetze 1919. Textausg. m. e. Einführung u. Stichwortverz. Mannheim, Bensheimer. M. 4.

Reichssteuergesetze 1919. Textausg. München, Beck. Geb. M. 3,50.

Rheinstrom, H., u. Reinach, H. Gesetz üb. e. außerord. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsj. 1919 v. 10. 9. 1919. (Rheinstrom: Kriegssteuergesetze 6.) München, Beck. Geb. M. 4,50.

Becher, R., u. Liebes, C. D. Gesetz üb. e. außerord. Kriegsabg. f. d. Rechnungsj. 1919. Berlin, Sack. M. 12.

Rosendorff, R. D. große Vermögensabgabe d. Erwerbsgesellsch. u. ihre bilanzmäßige Feststellg. Berlin, Spaeth & Linde. M. 5.

Erbschaftssteuergesetz. V. 10. 9. 1919. Textausg. m. Sachreg. (Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.) Berlin. Ver. Wiss. Verleger. M. 1,60.

Zündwarensteuergesetz v. 10. 9. 1919 nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Nebst Zündwaren-Nachsteuer-O. Berlin, Decker. M. 4,85. M. 0,65.

Pannier, K. Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz) i. d. Fassg. d. Ges. v. 17. 6 1916, 26. 6. 1916, 8. 4. 1917, 31. 10. 1917 u. 26. 7. 1918 nebst d. RG., bt. d. Wetten b. öffentl. veranstalt. Pferderennen, . . . 5. umg. Aufl. Leipzig, Reclam. Geb. M. 3,75.

Entscheidgn. d. Bundesamts f. d. Heimatwesen. I. Auftr. d. Mitglieder bearb. u. hrsg. v. P. A. Baath. Bd. 55 enth. die i. d. Zt. v. 1. 9. 1918 bis zum 31. 5. 1919 ergang. wicht. Entsch. Berlin, Vahlen. Geb. M. 7.

D. Militärversorgungsgesetze . . . f. d. Deutsche Reich nebst Ausf.-Best. d. BR. Textausg. mit kurzen Anm. u. Sachreg. Hrsg. v. K. Pannier. 2., durch d. Kapitalabfindungsges. u. d. Fürsorgeges. f. Kriegsgefangene verm. Aufl. Leipzig, Reclam. M. 1,30.

Bredtschneider, A. D. Groß-Berliner Bauordng., ihre Bauweisen u. Bauklassen u. ihr Geltungsbereich. Berlin, Heymann. M. 6.

Gaßmann, A. NotVO üb. Einfuhr, Ausfuhr u. Durchfuhr. (Schweiz. Gesetze. Hrsg. v. E. Blumenstein. Bd. 1.) Bern, Wyß. M. 10.

Trümpy, H. Eidgenöss. Wasserrechtsgesetzgebg. (Schweiz. Gesetze. Hrsg. v. E. Blumenstein. Bd. 2.) Bern, Wyß. M. 6.

Kirchenrecht usw.

Haring, J. B. Zusammenstellg. d. wichtigst. durch d. neuen Codex iur. can. herbeigeführt. Aendergn. 4. verb. Aufl. (Haring: Grundzüge des kathol. Kirchenrechtes. Erg. H.) Graz, Moser. M. 2,—.

Lenckner, F. D. Recht am altwürttemb. evang. Kirchengut. Stuttgart, Kohlhammer. M. 3,—.

Bauer, H. D. Recht d. ersten Bitte b. d. deutschen Königen bis auf Karl IV. (Kirchenrechtl. Abhandlgn. H. 94.) Stuttgart, Enke. M. 18.

Stadtmüller, R. M. D. neue Ordensrecht. Dühnen i. W., Laumann. M. 6,50.

Völkerrecht usw.

Grabowsky, A. Die Grundprobleme d. Völkerbundes. Berlin, Heymann. M. 3.

Grotius, H. Von der Freiheit d. Meeres. Uebers. u. mit e. Einl., Erkl. vers. v. R. Boschan. (Philos. Bibl. Bd. 97.) Leipzig, Meiner. M. 4,50.

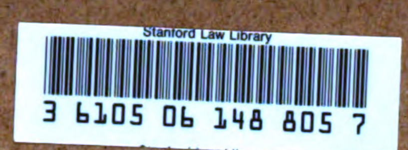
Isay, H. D. priv. Rechte u. Interessen i. Friedensvertrag. Berlin, Vahlen. M. 7.

Schlegelberger, F. D. Ausführungsgesetze z. Friedensvertrag v. 31. 8. 1919. Berlin, Vahlen. M. 3.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.






Stanford Law Library
3 6105 06 148 805 7

